



HESSISCHER LANDTAG

12. 07. 2023

Plenum

Abschlussbericht

**Untersuchungsausschuss 20/1
zu Drucksache 20/3080**

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD und
des Mitglieds der Fraktion der Freien Demokraten
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 20/1**

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der AfD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 20/1**

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 20/1**

Hinweis: Bei Betroffenen, bei denen eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 HUAG vorgesehen und noch nicht abgeschlossen ist, wurden die Namen vorläufig mit einer Personennummer anonymisiert (P1 bis P 168). Nach Abschluss der Anhörung wird diese Anonymisierung entsprechend den rechtlichen Vorgaben aufgehoben.

Vorwort

Der Hessische Landtag trauert um den am 2. Juni 2019 verstorbenen Dr. Walter Lübcke.

Dr. Lübcke gehörte dem Hessischen Landtag von 1999 bis 2009 als Abgeordneter der CDU-Fraktion an, wo er sowohl für seine Arbeit als auch seine Persönlichkeit parteiübergreifend überaus geschätzt wurde. Von 2009 bis zu seinem Tode bekleidete Dr. Lübcke mit großem Engagement und Tatkraft das Amt des Regierungspräsidenten im Regierungsbezirk Kassel.

Dr. Walter Lübcke war ein überzeugter Demokrat, der für seine christlichen Werte einstand und der sich mit seiner wertvollen Arbeit um das Land Hessen und seine Gesellschaft verdient gemacht hat.

So sagte Ministerpräsidenten a.D. Volker Bouffier über Dr. Walter Lübcke:

„Walter stand für seine Überzeugungen. Er hatte Mut. Er stand zur Demokratie, für Freiheit, für Humanität, und es ist besonders bitter, dass so jemand dann Opfer wurde und mit seinem Leben für seine Überzeugung bezahlen musste.“¹

Der feige Mord an Dr. Lübcke durch den Rechtsextremisten Stephan Ernst erschüttert uns nach wie vor. Die schreckliche Tat vom 1. Juni 2019 war der erste rechtsextremistisch motivierte Mord an einem Politiker in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg und stellt einen Angriff auf unsere Demokratie dar. Der Mord an Dr. Lübcke ist eine Zäsur und offenbart eine neue Dimension rechter Gewalt und politischer Radikalisierung, die es entschlossen zu bekämpfen gilt.

Der Untersuchungsausschuss hat die Sicherheitsarchitektur unseres Landes umfassend beleuchtet, unzählige Akten und Unterlagen gesichtet sowie umfangreiche Zeugen- und Sachverständigenanhörungen durchgeführt. So konnte identifiziert werden, an welcher Stelle die Arbeit der hessischen Sicherheitsbehörden, insbesondere deren Mittel und Maßnahmen, weiter geschärft werden sollen, um extremistische Taten zukünftig so effizient wie möglich verhindern zu können.

Der Mord an Dr. Lübcke als ein namhafter Repräsentant unseres Staates zeigt, dass wir eine wehrhafte Demokratie gegen jede Art von Extremismus brauchen. Dafür setzen wir uns weiterhin mit voller Tatkraft ein.

¹ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 86.

Die Bekämpfung von Extremisten ist dabei nicht allein Aufgabe der Sicherheitsbehörden, sondern vielmehr auch – dem Beispiel Dr. Lübckes folgend – eine Pflicht unserer demokratischen Gesamtgesellschaft.

Der Tod von Dr. Walter Lübcke hinterlässt in vielerlei Hinsicht eine große Lücke. Er und sein Wirken bleiben unvergessen. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie und seinen Freundinnen und Freunden. Ihnen sprechen wir unser tief empfundenes Mitgefühl aus.

Inhalt

Teil Eins: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	15
A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	15
I. Vorgeschichte des Untersuchungsausschusses.....	15
1. Tat- und Vortatgeschehen	15
2. Polizeiliche Ermittlungen	16
3. Information des Parlaments durch die Landesregierung	20
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	20
III. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag	21
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses	24
V. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	24
VI. Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.....	27
VII. Benennung der Obleute und des Berichterstatters.....	27
VIII. Benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen.....	28
IX. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie des Berichterstatters und Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses.....	29
X. Beauftragte der Landesregierung	30
XI. Vertreter der Familie Lübcke und von Ahmed I.	31
B. Weitere Untersuchungen: Ermittlungen des GBA, Strafverfahren vor dem OLG Frankfurt am Main und Revisionsverfahren vor dem BGH	31
C. Grundlagen der Untersuchung.....	32
I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses	32
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen	32
2. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtages (Hessische Untersuchungsausschussgesetz - HUAG)	33
3. Ergänzende Regelungen.....	34
4. Verfahrensgrundsätze	34
II. Geheimschutz und Akteneinsicht.....	35
1. Allgemeine Einführung	35
2. Geheimschutzregeln des Untersuchungsausschusses.....	36
2. Eingestufte Sitzungen	40
3. Akteneinstufung.....	40
a. Einstufung durch die aktenabgebende Stelle	40
b. Nachträgliche Einstufung von Akten durch den Untersuchungsausschuss.....	41
4. Umsetzung der Geheimnisschutzanforderungen im Untersuchungsausschuss ..	42
5. Schwärzungen durch die aktenabgebende Stelle	43
6. Einsicht in ungeschwärzte Akten.....	43

7. Neu entstandene Verschlussachen	44
III. Behandlung der Ausschussprotokolle	44
1. Protokollierung der Sitzungen	44
2. Allgemeine Vorgaben zur Verteilung der Protokolle	45
3. Beschluss über den Empfängerkreis	45
IV. Beweiserhebung durch Aktenbeiziehung und sonstige Unterlagen	47
1. Umfang der beigezogenen Akten und Unterlagen	47
2. Sonstige in das Verfahren eingeführte Unterlagen	47
3. Aktenbeiziehung bei Behörden und Einrichtungen des Landes Hessen	48
a. Beiziehung der Akten und sonstiger Unterlagen des hessischen Untersuchungsausschusses 19/2	49
b. Beiziehung der Akten des 5. Strafsenats des OLG Frankfurt am Main und Verfahren nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HUAG	49
c. Beiziehung der Akten der Hessischen Landesregierung zu den Ermittlungen zum Mord an Dr. Walther Lübcke und zum versuchten Mord an Ahmed I.	51
d. Eingrenzung der Beweisbeschlüsse Nr. 3, 4, 6, 7 und 8	53
aa. Definition des „Umfelds“	53
bb. Vorlagezeitraum	55
cc. Personenakten/ Personalakten	55
d. Umfang und Dauer der Aktenlieferung	55
e. Aktenanforderung bei der Parlamentarischen Kontrollkommission des Hessischen Landtages	56
4. Aktenbeiziehung bei Behörden und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder	57
a. Einsetzung von Ermittlungspersonen	57
b. Umfang und Dauer der Aktenlieferung	59
c. Aktenanforderung bei dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages	60
5. Umgang mit den beigezogenen Akten und sonstigen Unterlagen	61
V. Beweiserhebung durch die Anhörung von Sachverständigen und die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	61
1. Sitzungen	61
2. Anzahl der Beweisanträge, Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen	61
3. Nicht erschienene Zeuginnen und Zeugen	62
4. Aussagegenehmigungen	63
5. Strukturierung der Beweisaufnahme	63
6. Sachverständigenanhörung	74
7. Zeugenvernehmung	74
8. Rechtlicher Beistand der Zeuginnen und Zeugen	81
9. Dolmetschende Person der Zeuginnen und Zeugen	81

10. Öffentlichkeit.....	81
a. Grundsatz der Öffentlichkeit der Zeugenvernehmung	81
b. Ausschluss der Öffentlichkeit.....	81
c. Eingestufte Zeugenvernehmungen	82
d. Live-Bloggen und Twittern aus öffentlicher Sitzung	82
e. Schutz der Persönlichkeitsrechte der Zeuginnen und Zeugen	82
f. Besondere Schutzmaßnahmen für Zeugen	83
g. Besondere Vorkehrungen zur Vernehmung von Zeugen	83
h. Pandemische Lage	84
VI. Formeller Abschluss der Beweisaufnahme	85
VII. Sitzungen und zeitlicher Umfang der Untersuchung	86
VIII. Abschlussbericht.....	92
1. Rechtsgrundlage	92
2. Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 28 HUAG	92
3. Feststellung des Berichtes	93
Teil Zwei: Feststellungen zum Sachverhalt	93
A. Sachverständige: Neonazismus, rechte Gewalt sowie rechte-, bzw. rechtsextreme parteipolitische Strukturen in Nordhessen	93
I. Angehörte Sachverständige.....	93
II. Begriff der „extremistischen Szene“ und des „Rechtsextremismus“	94
1. Begriff der „extremistischen Szene“	94
a. Zwiebelmodell	94
b. Modelle von Phänotypen einer extremistischen Szene	96
2. Begriff des „Rechtsextremismus“	99
III. Struktur der rechten- und rechtsextremen Szene Nordhessen und Kassel	101
1. Aufbau der rechten- und rechtsextremen Szene Nordhessen und Kassel.....	101
a. Kameradschaften und lose Gruppierungen	101
aa. Combat 18.....	101
bb. Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“	102
cc. Arische Bruderschaft	102
dd. Oidoxie Streetfighting Crew.....	103
ee. Sturm 18 Kassel.....	103
ff. Freier Widerstand Kassel	104
gg. Kasseler Burschenschaft Germania.....	104
b. formal verfasste Organisationen/ Parteien.....	104
c. Bedeutsame Akteure der rechten Szene	105
d. Vernetzung der Szene in Nordhessen	108

e. Integration in die bürgerliche Mitte	110
2. Wandel der rechten- und rechtsextremen Szene in Nordhessen	111
a. Entwicklung seit den 1980ern	111
b. Wandel des äußeren Erscheinungsbildes	115
c. Rolle der sozialen Medien	116
3. Ausprägung der rechten-und rechtsextremen Szene Nordhessen	117
4. Regionale Unterschiede	120
IV. Rechte und rechtsextreme Parteien und Szene Nordhessen und Kassel mit überregionaler Bedeutung und Vernetzung	121
B. Sachverständige: Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Rechte der Nachrichtendienste	124
I. Angehörte Sachverständige	124
II. Geltende Rechtslage	124
III. Nachrichtendienste des Bundes und der Länder	125
IV. Aufgaben des Verfassungsschutzes	125
1. Rechtsgrundlage im HLVerfSchG und dem HVSG	125
2. Aufgaben des Verfassungsschutzes in Abgrenzung zu denen der Polizeibehörden	129
a. Verfassungsschutz als Frühwarnsystem	129
b. Trennungsgebot	130
c. Personenzusammenschlüsse als Beobachtungsobjekt	135
3. Befugnisse des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz	136
4. Informationserhebung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten	139
a. Datenschutzrechtlicher Erforderlichkeitsgrundsatz	139
b. Überprüfung der Erforderlichkeit und Löschung nicht erforderlicher personenbezogener Daten	141
c. Entscheidung der Behördenleitung über die Überschreitung der gesetzlichen Höchstspeicherfrist	144
d. „Löschen“ und „Sperrn“ von personenbezogenen Daten	144
5. Öffentlichkeitsarbeit	147
6. Zusammenarbeit und Informationsaustausch des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz mit anderen Sicherheitsbehörden	148
a. Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes	148
b. Informationsübermittlung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen	150
aa. Informationsaustausch des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz mit den Polizeibehörden	153
bb. Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Waffenbehörden	156

c. Informationsübermittlung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz an Gerichte	157
d. Informationsübermittlung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz an das Parlament.....	158
C. Sachverständiger: Arbeitsweise – Wechsel Beobachtungssubjektive im LfV	159
I. Angehörter Sachverständiger	159
II. Organisation des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz	159
III. Strukturelle Veränderungen	162
IV. Technische Entwicklung	163
V. Personelle Entwicklung.....	164
1. Stellensituation	164
2. Personelle Fluktuation	165
3. Personalgewinnung	165
VI. Entwicklung des Informationsaustauschs und Informationsgewinnung.....	166
1. Informationsaustausch mit dem Bund und den Ländern	166
2. Hessisches Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum.....	168
3. Austausch mit den hessischen Polizeibehörden	169
4. Austausch mit den Waffenbehörden	171
6. Informationsübermittlung an die Parlamentarische Kontrollkommission	172
7. LfV-interner Austausch – Wechsel Beobachtungssubjekte	173
8. Informationsgewinnung durch V-Leute	175
VII. Anpassung des Sperr- und Löschverfahrens	175
1. Sach- und Personenakten	175
2. Rechtsgrundlage	176
3. Prüfverfahren.....	176
4. Listensperrverfahren.....	179
VIII. Entwicklung der analytischen Bewertung	180
IX. Schulungen/ Aus- und Fortbildungen	182
D. Chronologische Bestandsaufnahme zu Stephan Ernst und Markus H.	184
I. Informationen zu Stephan Ernst.....	184
II. Informationen zu Markus H.	190
III. Informationen zum Umfeld von Stephan Ernst und Markus H.	194
1. Allgemeines	194
2. Kennverhältnis von Stephan Ernst und Markus H.....	196
3. Informationen der Polizeibehörden zum Umfeld	196
4. Informationen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zum Umfeld	199
5. Erkenntnisse aus den Vernehmungen von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der rechten Szene Nordhessen zum Umfeld.....	201

IV. Etwaige Beziehungen von Stephan Ernst und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten.....	203
1. Strukturen der rechtsextremen und militanten rechtsextremen Szene in Nordhessen	203
2. Etwaige Beziehungen von Stephan Ernst und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten	205
V. Etwaige Bezüge zwischen Stephan Ernst und Markus H. zu Halit Yozgat & zum NSU	209
VI. Bewaffnung/ Schießtraining/ Waffenbesitzkarte/ Umgang mit Sprengstoff	213
1. Stephan Ernst.....	213
2. Markus H.	218
a. Besitz und Umgang mit Waffen	218
b. Waffenrechtliche Erlaubnisverfahren des Markus H. bei der Stadt Kassel.....	220
aa. Aktenlage	220
bb. Erkenntnisse aus Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsausschuss	225
3. Gemeinsame Schießübungen	235
VII. Erkenntnisse über Teilnahmen von Stephan Ernst und Markus H. an Veranstaltungen der rechten Szene.....	238
1. Überblick: Erkenntnisse des LfV Hessen	238
2. Kenntniserlangung des LfV Hessen über Veranstaltungsteilnahmen nach der Ermordung von Dr. Lübcke.....	242
a. Trauermarsch am 14. Februar 2009 in Dresden.....	242
b. NPD- Demonstration am 7. November 2009 in Friedberg	244
c. Sonnwendfeier am 18. Juni 2011 in Asbach, Thüringen.....	244
d. PEGIDA-Versammlung im Jahr 2016 in Kassel.....	250
e. AfD-Versammlung am 1. Mai 2017 in Erfurt	251
f. AfD-Demonstration am 28. Januar 2018 in Erfurt.....	251
g. AfD-Demonstration am 1. Mai 2018 in Eisennach	251
h. Schweigemarsch von „Pro Chemnitz“/ Demonstration der AfD am 1. September 2018 in Chemnitz	252
VIII. Veröffentlichung des Videoausschnitts von der Bürgerversammlung in Lohfelden/ Bedrohungen gegen Dr. Lübcke	253
1. Veröffentlichung des Videoausschnitts von der Bürgerversammlung in Lohfelden	253
2. Bedrohungen gegen Dr. Lübcke.....	258
IX. Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H. bis zur Sperrung ihrer Personenakten im LfV	261
1. Einschätzung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz	261
2. Einschätzung der hessischen Polizeibehörden	266
3. Einschätzung des Generalbundesanwalts	268

4. Einschätzung der hessischen Landesregierung	271
X. Anschlag auf Ahmed I. am 6. Januar 2016 in Lohfelden	273
1. Feststellungen zum Tathergang des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. in seiner Entscheidung vom 28. Januar 2021	273
2. Tathergang und polizeiliche Ermittlungen aus der Perspektive von Ahmed I.	274
3. Tathergang und polizeiliche Ermittlungen aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden	277
a. Ermittlungen der SOKO Fieseler	277
b. Wiederaufnahme der Ermittlungen nach der Ermordung von Dr. Lübcke	282
c. Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim BGH	283
E. Arbeit der Sicherheitsbehörden	286
I. Bewertung von Stephan Ernst als „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“	286
1. „Ein „brandgefährlicher“ Mann! Wie militant ist er aktuell?“	286
2. „Warum nur latent gewaltbereit?“	293
3. „Abgekühlt“	296
4. Etwaige ergriffene Maßnahmen in Folge der Bemerkung von Dr. Eisvogel.....	300
II. Löschmoratorium und Sperrverfahren	303
1. Vorschriften zur Datenverarbeitung im Rahmen der Führung von Sach- und Personenakten	303
2. Praktische Umsetzung der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsprüfung im LfV Hessen	305
3. Erlass des HMdIS vom 24. Juli 2012 (s.g. „Löschmoratorium“)	307
4. Umsetzung des Löschmatoriums	311
5. Beschleunigtes Verfahren/ Listensperrverfahren	314
a. Ausgangslage	314
b. Einführung des beschleunigten Verfahrens; Vermerk vom 30. Dezember 2014	316
c. Verfahrensweise bei Prüfungen der Fallgruppe 3.....	319
d. Ende des beschleunigten Verfahrens	324
e. Eventuelle Abstimmungen des beschleunigten Verfahrens mit dem Präsidenten des LfV Hessen und dem HMdIS.....	326
6. Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst.....	327
a. Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Zeuginnen Michaela B. und Nina R.	327
b. Prüfung der HADIS- und NADIS- Einträge durch den Zeugen Michael W.....	332
c. Erneute Prüfung durch die Zeugin Nina R. und Notiz auf einem Prüfzettel	339
7. Sperrung der Personenakte von Markus H.	358
III. Etwaige Anwerbeversuche von Stephan Ernst und Markus H als V-Leute	361
1. Forschung und Werbung - Quellengewinnung	361

2. Anwerbeversuche von Stephan Ernst und Markus H.....	363
IV. Sicherheitsbehördliche Verbindungen (V-Leute/ Gewährspersonen) & Mitarbeiter LfV, insbesondere Andreas T.....	364
F. Zusammenarbeit.....	366
I. Unterbliebene Übermittlung der Akten zu Stephan Ernst, Markus H. und weiterer Mitglieder der rechten Szene an die NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder und des Bundes	366
II. Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Ländern / Bund.....	369
III. Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit den Ermittlungsbehörden nach dem Mordanschlag.....	373
1. Zusammenarbeit des LfV Hessen mit den Polizeibehörden.....	373
2. Zusammenarbeit des LfV Hessen mit dem Generalbundesanwalt	375
3. Zusammenarbeit des LKA Hessen mit dem BKA und dem GBA	377
IV. Informationsfluss Regierung & HMdIS an Parlament und Öffentlichkeit	378
1. Inkenntnissetzung des Parlaments und der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem GBA.....	378
2. Inkenntnissetzung des Parlaments.....	380
3. Inkenntnissetzung der PKV	385
4. Vorlage der PKV Protokolle an den Untersuchungsausschuss 20/1.....	387
5. Inkenntnissetzung der Öffentlichkeit.....	389
G. Schlussbetrachtung durch die Landesregierung.....	390
I. Bewertung Abläufe, Strukturen, Versäumnisse	390
1. Personelle Ausstattung im LfV Hessen	390
2. Aus- und Fortbildungssituation im LfV Hessen.....	398
3. Austausch und Zusammenarbeit innerhalb des LfV und mit anderen Behörden und Stellen.....	405
a. Austausch und Zusammenarbeit innerhalb des LfV	405
aa. Austausch zwischen den Bereichen Auswertung und Beschaffung im LfV Hessen	405
bb. Phänomenübergreifender Austausch im LfV Hessen	408
b. Austausch und Zusammenarbeit zwischen dem LfV Hessen und der hessischen Polizei	408
c. Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport	418
d. Austausch und Zusammenarbeit zwischen dem LfV Hessen und den Staatsanwaltschaften.....	418
e. Austausch und Zusammenarbeit des LfV Hessen mit den Waffenbehörden, insbesondere der Stadt Kassel im Fall Markus H.	419
f. Zusammenarbeit mit der PKV	426
g. Bund- und länderübergreifende Zusammenarbeit	427
4. War die Hessische Landesregierung „auf dem rechten Auge blind?“	429

a. Bewertung des ehemaligen hessischen Innenministers Bouffier (7. April 1999 bis 31. August 2010).....	429
b. Bewertung des ehemaligen Staatssekretärs im Hessischen Innenministerium (5. Februar 2009 bis 30. August 2010) und späteren hessischen Innenministers Rhein (31. August 2010 bis 18. Januar 2014).....	431
c. Bewertung des ehemaligen Staatssekretärs im hessischen Innenministerium Dr. Heck (18. Januar 2019 bis 15. Oktober 2021) und des hessischen Innenministers Beuth (seit 18. Januar 2014).....	435
5. Umsetzung der Empfehlungen der vergangenen Untersuchungsausschüsse und der Expertenkommission	438
6. Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus	439
a. BAO Hessen R.....	439
b. „Keine Waffen in Hände von Extremisten“	439
c. HessenGegenHetze	443
d. Prävention	445
e. Aussteigerprogramm IKARus	449
7. Stephan Ernst in der Einzelfallbearbeitung des LfV Hessen und Sperrung seiner Personenakte	450
a. Hätte Stephan Ernst auf dem im Rahmen der Sonnenwendfeier in Thüringen im Juni 2011 entstandenen Gruppenfoto schon früher identifiziert werden können? .	450
b. Prüfung der Personenakte zu Stephan Ernst im „beschleunigten Verfahren“/ Listensperrverfahren	453
c. Etwaiger Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Jahr 2015	457
8. Modifizierung des bisherigen Prüf- und Sperrverfahrens in Reaktion auf den Mord an Dr. Lübcke	459
a. Anpassung der Prüfgrundlage	459
b. Sonderauswertegruppe „BIAREX“	464
c. FOBAREX	467
d. Etablierung einer Fachprüfgruppe als unabhängige Kontrollinstanz	468
9. Ermittlungen der hessischen Sicherheitsbehörden im Mordfall Dr. Lübcke	469
10. Hätte der Mord von Dr. Lübcke verhindert werden können?	470
II. Veränderungsbedarf	472
1. Aus- und Fortbildung: mehr Studienplätze	473
2. Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisationen im LfV Hessen.....	476
3. Änderung des Waffengesetzes	476
4. Gerichtliche Anordnung von nachrichtendienstlichen Mitteln	479
5. Austausch mit anderen Behörden der Länder und des Bundes: gemeinsamer Bewertungspool und Tiefenanalyse	479
6. Prävention	480
Teil Drei: Bewertungen des Untersuchungsausschusses	482
A. Stephan Ernst und Markus H. waren keine V-Personen	482

B.	Mögliche Erkennbarkeit der Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H.....	484
I.	Stephan Ernst	484
1.	War Stephan Ernst „brandgefährlich“?	484
2.	War Stephan Ernst „abgekühlt“?	490
3.	War die Gefährlichkeit erkennbar?	496
II.	Markus H.....	498
C.	Beziehungen zu verbotenen und militanten Strukturen.....	502
D.	Kontakt zu Personen der rechten Szene.....	503
E.	Aktivitäten gegen Dr. Lübcke, Bewaffnung und Schießübungen	505
I.	Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke – Hetze im Internet	505
II.	War die Bewaffnung den Sicherheitsbehörden bekannt oder zumindest erkennbar? 508	
1.	Waffenerlaubnis Markus H.	508
2.	Legale und illegale Bewaffnung	513
III.	Waren die Schießübungen den Sicherheitsbehörden bekannt oder zumindest erkennbar?	515
F.	Strukturelle Mängel.....	516
I.	Landesamt für Verfassungsschutz.....	517
1.	Probleme in der Beschaffung	518
a.	Mangelnder Zugang zur rechten Szene	518
b.	Abschaltung der NPD-Quellen.....	519
c.	Nichtübermittelte Informationen über Teilnahmen des Stephan Ernst und des Markus H. an rechtsextremistischen Veranstaltungen im Jahr 2009 an das LfV Hessen.....	519
2.	Nach der Ermordung von Dr. Lübcke festgestellte Teilnahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen.....	521
3.	Personalmangel.....	523
4.	Internetbeobachtung.....	524
5.	Fehlende Strategie im Umgang mit KAGIDA und Co.....	524
6.	„lone wolf“-Problematik.....	526
7.	Problematik des „strategischen Rückzugs“	527
8.	Zusammenarbeit Auswertung und Beschaffung.....	528
9.	Führung der Personenakten.....	530
10.	Informationsübermittlung an die Polizei.....	531
a.	Kommunikationsdefizite zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und polizeilichem Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen	532
b.	Austauschplattformen	535
11.	Informationsübermittlung an Waffenbehörde	536
12.	Übermittlung an andere Landesämter für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz	537

13. Personalausstattung.....	538
II. Polizei und insbesondere Polizeilicher Staatsschutz.....	539
1. Personal des Staatsschutzes.....	539
2. Ermittlungen zu Messerangriff auf Ahmed I.	540
G. Kontakt Ernst und Markus H. zu Verfassungsschutz.....	541
I. Kontakt zu V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten.....	541
II. Kontakt zu Mitarbeitern, insbesondere Andreas T.....	541
H. NSU-Bezüge.....	542
I. Sperrung der Personenakten Ernst und H.....	544
I. Löschmoratorium.....	545
II. Sperrung der Personenakte Stephan Ernst.....	547
III. Sperrung der Personenakte Markus H.....	549
J. Nicht-Übermittlung der Akten an NSU-Untersuchungsausschuss.....	550
K. Waffenbesitz, Hetzkampagne und Aufmärsche.....	551
L. Informationsaustausch nach dem Mord.....	553
M. Übergang und Austausch bei Wechsel Beobachtungssubjekt zwischen Gruppierungen.....	555
N. Information des Parlaments.....	555
O. Abschließende Betrachtung.....	558
Teil Vier: Handlungsempfehlungen.....	561
A. Moderner Verfassungsschutz.....	561
I. Koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem LfV Hessen mit der hessischen Polizei.....	562
II. Speicherfristen mit Augenmaß.....	562
III. Strategische Ausrichtung der Beobachtung.....	563
IV. Aktenführung.....	564
V. Personal.....	564
VI. „Selbstverständnis der Offenheit“.....	565
VII. Richterliche Anordnung nachrichtendienstlicher Mittel.....	566
B. Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes ausbauen.....	566
C. Polizeilichen Staatsschutz weiter verbessern.....	568
D. Unabhängiger Polizeibeauftragter.....	568
E. Grenzüberschreitende Länderübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden.....	569
F. Fehlerkultur in den Behörden anleiten und einfordern.....	569
G. Interkulturelle Kompetenz und Diversität in öffentlichen Institutionen fördern.....	570
H. Hetze entschlossener entgegentreten.....	570
I. Besserer Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt.....	572
J. Bedeutung von Persönlichkeitsentwicklung, Politischer Bildung und Kooperation.....	573

K. Wege aus der Radikalität aufzeigen und begleiten	574
L. Mehr Forschung zu Rechtsextremismus und Rassismus.....	575
M. Keine Waffen in die Hände von Verfassungsfeinden	575
N. Verbesserung des Hessisches Untersuchungsausschussgesetzes	577
Anlagen	577

Teil Eins: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

I. Vorgeschichte des Untersuchungsausschusses

1. Tat- und Vortatgeschehen

Am späten Abend des 1. Juni 2019 suchte der Rechtsextremist Stephan Ernst Dr. Walter Lübcke auf der Terrasse seines Wohnhauses in Nordhessen auf. Mit seinem Revolver gab Ernst einen zielgerichteten Schuss auf den Kopf des nichtsahnenden Dr. Lübcke ab, an dessen Folgen er in der Nacht zum 2. Juni 2019 verstarb.

Ernst handelte aufgrund einer aus Rassismus und Ausländerfeindlichkeit resultierenden Ablehnung der politischen Überzeugung Dr. Lübckes in Bezug auf Flüchtlinge und seines Verständnisses als Repräsentant der Ernst verhassten, eine liberale Flüchtlingspolitik vertretenden und umsetzenden Politiker².

Ernst hatte seinen Fremdenhass seit einer am 14. Oktober 2015 stattgefundenen Bürgerversammlung in Lohfelden anlässlich einer geplanten Notunterkunft für Flüchtlinge, welche Ernst gemeinsam mit Markus H. besuchte, zunehmend auch auf Dr. Lübcke projiziert. Dieser trat bei der Veranstaltung in Lohfelden in seiner Funktion als Regierungspräsident des Regierungsbezirks Kassel als Redner auf und verteidigte die an diesem Abend kontrovers diskutierte Flüchtlingsunterkunft und erinnerte an die geschichtliche Verantwortung Deutschlands. Während der Rede von Dr. Lübcke kam es zu lautstarken Zwischenrufen von Teilnehmern der Bürgerversammlung aus dem rechten Spektrum. Ihnen entgegnete Dr. Lübcke u.a.:

„Ich bin stolz d´rauf, dass wir als Regierungspräsidium mit der Mannschaft, mit den Ehrenamtlichen hier, dazu beitragen, da danke ich aber auch den Schülern, was ich in der Zeitung gesehen habe, und den Lehrern. Ich hab´ mich hier mal für die Schule mal eingesetzt, dass wir auch das in der Schule weitergeben, trägt auch Früchte davon, dass wir eine tolle Schule haben, dass wir mit Kirchen, die eine Wertevermittlung haben, wo wir sagen, es lohnt sich in

² Entscheidung des OLG Frankfurt a.M., 5. Strafsenat, vom 28.01.2021, 5-2 StE 1/20 – 5a- 3/20, S. 2: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/recherche3doc/OLG_Frankfurt_5-2_StE_1-20_-_5a_-_3-20_LARE210001598.pdf?json=%7B%22format%22%3A%22pdf%22%2C%22docPart%22%3A%22L%22%2C%22docId%22%3A%22LARE210001598%22%2C%22portalId%22%3A%22bshe%22%7D&_=%2FOLG_Frankfurt_5-2_StE_1-20_-_5a_-_3-20_LARE210001598.de (zuletzt abgerufen am 30.09.2022).

unserem Land zu leben. Da muss man für Werte eintreten, und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist. Das ist die Freiheit eines jeden Deutschen.“

Diese Aussage Dr. Lübckes wurde von Teilnehmern der Bürgerversammlung verkürzt als Videoausschnitt im Internet, u.a. auf einem von Markus H. betriebenen Youtube-Kanal, verbreitet. Dr. Lübcke sah sich nach der Bürgerversammlung in Lohfelden massiven Anfeindungen, insbesondere auch im Internet und überwiegend aus rechten Kreisen, ausgesetzt und stand zwischenzeitlich unter Polizeischutz, der auf seine Bitte hin letztlich eingestellt wurde.

Ernst entwickelte seit der Bürgerversammlung im Oktober 2015 einen Hass auf Dr. Lübcke. In diesen steigerte er sich durch die Geschehnisse in Köln in der Silvesternacht 2015/2016 sowie das im Juli 2016 in Nizza verübte islamistische Attentat zunehmend hinein, bis er den Entschluss fasste, Dr. Lübcke als politischen Repräsentanten und Verfechter einer liberalen Flüchtlingspolitik, welche er für die vorgenannten Geschehnisse mitverantwortlich machte, zu töten.

Zur Vorbereitung seiner Tat verbesserte Ernst zum einen seine Fähigkeiten im Umgang mit Schusswaffen durch gemeinsame Schießübungen mit Markus H. Zum anderen sammelte Ernst gezielt private Informationen über Dr. Lübcke und begann, dessen Wohnhaus und die örtlichen Gegebenheiten über mehrere Jahre auszuspähen. U.a. suchte Ernst das Wohnhaus bereits in den Jahren 2017 und 2018 während des jährlich stattfindenden Volksfestes in Dr. Lübckes Wohnort auf, wobei er jeweils auch schon die spätere Tatwaffe bei sich führte. Ernst fasste den Entschluss, Dr. Lübcke zu erschießen, wenn dieses Volksfest wieder stattfinden wird. Sein Vorhaben setzte er während des in der Zeit vom 30. Mai 2019 bis zum 1. Juni 2019 stattfindenden Festes letztlich in der Nacht des 1. auf den 2. Juni 2019 in die Tat um.

2. Polizeiliche Ermittlungen

Nachdem feststand, dass es sich bei dem Tod von Dr. Lübcke um eine Gewalttat handelte, richtete das Hessische Landeskriminalamt unter Beteiligung des Polizeipräsidiums Nordhessen bereits am 3. Juni 2019 die Sonderkommission (SOKO) „Liemecke“ ein. Die SOKO Liemecke wuchs von anfänglich 20 Beamtinnen/Beamten rapide auf etwa 100 Beamtinnen/Beamte auf. An einzelnen Einsatztagen waren bis zu 250 Beamtinnen/Beamte im Einsatz.

Der Verfassungsschutzverbund wurde über die Schnittstellen zwischen dem Hessischen Landeskriminalamt und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie über das GETZ-R (dort Erkenntnisaustausch mit Landeskriminalämtern Verfassungsschutzbehörden) einbezogen.

Bereits am 14. Juni 2019 ergab eine auf der Oberbekleidung von Dr. Walter Lübcke festgestellte DNA-Spur einen Personentreffer in der DNA-Analyse-Datei (DAD), die zu Stephan Ernst führte.

In den frühen Morgenstunden des 15. Juni 2019 konnte die Festnahme von Stephan Ernst durch hessische Spezialeinheiten in Kassel erfolgen.

Am 16. Juni 2019 wurde Stephan Ernst sodann beim zuständigen Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Kassel vorgeführt und ein Haftbefehl gegen ihn erlassen.

Bei Stephan Ernst handelte es sich um einen Rechtsextremisten, dessen Vorstrafen bis in seine Schulzeit in den 1990er Jahren zurückreichen und überwiegend ausländerfeindlich und rassistisch motiviert waren. Ernst war dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz insoweit bekannt. Die über ihn dort geführte Personenakte wurde aufgrund der damaligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen mangels neuer speicherrelevanter Erkenntnisse indes im Jahr 2015 gelöscht.

Nach der Festnahme von Ernst wurde im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz die Sonderauswertungsgruppe „Basalt“ (SAW) gebildet. Die SAW Basalt nahm die Reaktionen der rechtsextremistischen Szene auf den Mordfall und die Inhaftierung des Stephan Ernst in den Blick, und fungierte für die SOKO Liemecke im gesetzlichen Rahmen als Informationsschnittstelle zum Verfassungsschutzverbund.

Die SAW Basalt führte zugleich eine umfangreiche Aktensichtung durch, um dem Generalbundesanwalt sämtliche Erkenntnisse des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zur Verfügung zu stellen.

Da nach der Bürgerversammlung im Oktober 2015 auf dem dienstlichen Rechner von Dr. Walter Lübcke beim Regierungspräsidium Kassel eine Vielzahl (dreistelliger Bereich) von E-Mails eingingen, die inhaltlich zum Teil als Beleidigungen bzw. Bedrohungen angesehen werden konnten, wurden im Rahmen von polizeilichen digitalforensischen Auswertungen und OSINT-Recherchen (Open Source Intelligence) insgesamt sieben Gigabyte Daten mit Spott- und Häme-Kommentaren sowie Kommentaren mit Aufrufen zu weiteren Straftaten gesichert, gesichtet und vorab bewertet. Die polizeilichen Ermittler haben im Zusammenhang mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke mehr als 7.000 Hasskommentare ausgewertet und über 130 Strafanzeigen gefertigt bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet. Am 4. Juni 2020 fanden unter Federführung der Generalstaatsanwaltschaft Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT)

bundesweit bei 39 Beschuldigten strafprozessuale Maßnahmen in Form von Durchsuchungen und Vernehmungen statt.

Am 17. Juni 2019 hat die Bundesanwaltschaft das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Kassel übernommen. Grund hierfür waren die Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Stephan Ernst, nämlich insbesondere sein Vorleben bzw. seine Vorstrafen sowie seine öffentlich wiedergegebenen Meinungen und Ansichten. Anhaltspunkte, dass Ernst in eine rechtsterroristische Vereinigung eingebunden gewesen sein könnte, lagen allerdings nicht vor.

Am 25. Juni 2019 legte Stephan Ernst gegenüber Ermittlern der SOKO Liemecke ein umfassendes Geständnis ab, welches durch Videoaufnahmen dokumentiert ist. Ernst ließ sich im Wesentlichen dahingehend ein, die Tat alleine begangen und niemanden in seinen konkreten Tatplan eingeweiht zu haben. Er habe H. allerdings darüber informiert, im Internet die Wohnadresse von Dr. Lübcke recherchiert zu haben, um möglichst viele Informationen über ihn zu erhalten. Im Weiteren gab Ernst an, Markus H. habe ihm einen Kontakt zu dem strafrechtlich gesondert verfolgten Elmar J. vermittelt, über den er u.a. die spätere Tatwaffe bezogen habe.

Auch bei Markus H. handelte es sich um einen Akteur der rechtsextremen Szene in Nordhessen, der im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bis zur Sperrung seiner Personenakte im Jahr 2016 aufgrund der seinerzeitigen geltenden rechtlichen Bestimmungen in Bearbeitung war.

H. und J. wurden am 26. Juni 2019 wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord an Dr. Walter Lübcke vorläufig festgenommen und befanden sich aufgrund der Haftbefehle des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 27. Juni 2019 vorübergehend in Untersuchungshaft.³

Nachdem Ernst sein Geständnis am 2. Juli 2019 über seinen neuen Strafverteidiger vor dem Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe widerrufen hatte, ließ sich Ernst am 8. Januar 2020 erneut ein und schilderte eine von seiner ersten Einlassung erheblich abweichende Version des Tatgeschehens. Nunmehr gab Ernst an, die Tat unter Beteiligung von Markus H. geplant und umgesetzt zu haben. Er ließ sich dahingehend ein, mit H. im Vorfeld der Tat gemeinsam mehrfach das Anwesen der Familie Lübcke aufgesucht zu haben und auch in der Tatnacht mit ihm zum Wohnhaus von Dr. Lübcke gefahren zu sein. Entgegen seiner ersten Einlassung gab Ernst nun an, nicht er, sondern H. habe den tödlichen Schuss auf Dr. Lübcke abgegeben. Es habe sich dabei jedoch um ein Versehen gehandelt. Auch dieses Ge-

³ Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim GBA vom 27.06.2019, 2 BJs 364/19-5a, CD 16-3.0 UNA 20/1 1940, S. 318 ff.

ständnis widerrief Ernst im weiteren Verlauf und behauptete, von seinem damaligen Strafverteidiger dazu animiert worden zu sein, Markus H. zu bezichtigen, den Schuss auf Dr. Lübcke (versehentlich) abgegeben zu haben.

Am 23. Juli 2019 ist im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz die Sonderorganisationseinheit „Bearbeitung integrierter bzw. abgekühlter Rechtsextremisten“ (kurz: „BIAREX“) zur Verbesserung der Gefährdungseinschätzung unauffällig gewordener Rechtsextremisten eingerichtet worden.

Die Bundesanwaltschaft übernahm am 19. September 2019 ein weiteres strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kassel gegen Stephan Ernst wegen des Anfangsverdachts eines versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des aus dem Irak stammenden Asylbewerbers Ahmed I. Es gab seinerzeit Anhaltspunkte, dass Ernst am 6. Januar 2016 versucht hatte, einen irakischen Asylbewerber heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen zu töten. Stephan Ernst soll sich dem Opfer unbetmerkt von hinten genähert und ihm dann unvermittelt mit einem Messer in den oberen Rücken gestochen haben. Durch den Stich erlitt der Geschädigte erhebliche Verletzungen, die eine intensivmedizinische Behandlung notwendig gemacht haben. Ausschlaggebend für die Tat sollen die Vorfälle der Silvesternacht in Köln und die rechtsextremistische Weltanschauung von Ernst gewesen sein.⁴

Der Haftbefehl des im Rahmen der Mordermittlungen ebenfalls festgenommenen dritten Tatverdächtigen Elmar J. wurde durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 15. Januar 2020 aufgehoben, weil die bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisse keinen dringenden Tatverdacht einer Beihilfe zum Mord an Dr. Lübcke belegen konnten.⁵

Die Bundesanwaltschaft erhob am 29. April 2020 Anklage gegen Stephan Ernst und Markus H. vor dem 5. Strafsenat (Staatsschutzsenat) des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Ernst wurde der Mord an Dr. Lübcke sowie der versuchte Mord in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Ahmed I. zur Last gelegt. Angeklagt wurde Ernst im Weiteren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz. Markus H. wurde wegen Beihilfe zum Mord sowie eines Verstoßes gegen das Waffengesetz angeklagt.

⁴ Pressemitteilung des GBA vom 19.09.2019: Der Generalbundesanwalt - Homepage - Übernahme eines weiteren Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kassel gegen den mutmaßlichen Mörder des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke, (zuletzt abgerufen am 12.10.2022).

⁵ Beschluss des BGH vom 15.01.2020, AK 64 19; 2 BJs 364/19-5a, CD 16-3.0 UNA 20/1 1941, S. 22 ff.

Am 2. Juni 2020 wurde gegen Ernst und H. das Hauptverfahren eröffnet und die Anklage des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Hauptverhandlung zugelassen.⁶

3. Information des Parlaments durch die Landesregierung

Der hessische Minister des Innern und für Sport, Peter Beuth, hat sowohl das Parlament -im Plenum wie auch im Innenausschuss des Hessischen Landtags- als auch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKV) fortlaufend und umfassend über den aktuellen Sachstand zu den Ermittlungen im Mordfall Dr. Walter Lübcke informiert, soweit es sich um veröffentlichungsfähige und von dem Generalbundesanwalt freigegebene Informationen handelte.

Bis zur späteren Einsetzung des Untersuchungsausschusses erstattete der hessische Innenminister auch auf zahlreiche Nachfragen und Berichtsansträge des Landtags dem Parlament allein in vier Plenarsitzungen und in insgesamt 11 Sitzungen des Innenausschusses Bericht über die Ermordung Dr. Lübckes und die Arbeit der hessischen Sicherheitsbehörden in dieser Sache.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Erstmalig wurde die Möglichkeit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu dem Mord an Dr. Lübcke in einer Plenardebatte im Oktober 2019 diskutiert.⁷

Neben der strafrechtlichen Aufarbeitung des Mordfalles vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main sahen die Fraktionen der SPD, FDP und DIE LINKE im Hessischen Landtag die Notwendigkeit einer davon unabhängigen politischen Aufarbeitung durch einen Untersuchungsausschuss.⁸

Der Untersuchungsausschuss wurde in der 46. Plenarsitzung der 20. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 25. Juni 2020 auf den dringlichen Antrag der Fraktionen der SPD, der Freien Demokraten und DIE LINKE betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, LT-Drs. 20/3080 nach § 54 GOHLT, Art. 92 der Hessischen Verfassung, mit den Stimmen aller Fraktionen eingesetzt.

⁶ Beschluss des OLG Frankfurt am Main, 5. Strafsenat, vom 02.06.2020, Az. 5-2 StE 1/20 - 5a -3/20, UNA 20/1, 2290, 2 StE-1-20-5a, Nachtragsband II, S. 2 ff.

⁷ Plenarprotokoll 24. Sitzung vom 30.10. 2019, S. 1795 ff.

⁸ Plenarprotokoll 46. Sitzung vom 25.06.2020, S. 3540 ff.

III. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag

Der Hessische Landtag beschloss in seiner 46. Plenarsitzung der 20. Wahlperiode am 25. Juni 2020 den Untersuchungsausschuss mit folgendem Wortlaut:

„Es wird ein Untersuchungsausschuss nach Art. 92 HV und § 54 GOHLT eingesetzt.

Dem Ausschuss gehören 15 Mitglieder an (5 CDU, 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 SPD, 2 AfD, 1 Freie Demokraten, 1 DIE LINKE).

Der mutmaßliche Mord an dem Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke macht eine erneute Untersuchung bestehender Vorgänge innerhalb der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden notwendig. Dabei liegt die Strafverfolgung im Allgemeinen, mithin die Aufklärung und die Anklage hinsichtlich des mutmaßlichen Mordgeschehens im Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft und im Weiteren bei den Gerichten. Aufgabe des Hessischen Landtages ist es, eventuelle Versäumnisse der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden, Probleme in verwaltungsinternen Abläufen und Defizite der bestehenden Strukturen zu untersuchen. Dadurch sollen sich Hinweise auf einen möglichen Veränderungsbedarf bestehender Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden und entsprechende Handlungsempfehlungen ergeben und somit das Risiko künftiger vergleichbarer Fälle zumindest reduziert werden.

Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Bundesländern und dem Bund. Hier ist insbesondere zu prüfen, wieso Stephan E. und Markus H. nicht weiter vom Verfassungsschutz beobachtet worden sind, wann Stephan E. und Markus H. intern als „abgekühlt“ eingestuft wurden und wie diese Entscheidung zustande kam bzw. welche Gründe als Grundlage hierfür dienten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu erörtern, dass Stephan E. nach öffentlicher Berichterstattungen auf einem Dokument des Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2009 als „brandgefährlich“ bezeichnet wurde. Des Weiteren sollen etwaige Verbindungen bzw. die dienstliche Befassung des ehemaligen V-Mann-Führers Andreas T. mit Stephan E. und Markus H. aufgeklärt werden.

Ebenso hat der Untersuchungsausschuss den Auftrag, aufzuklären, inwieweit die Hessische Landesregierung und hier insbesondere der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Innenminister das Parlament und die Öffentlichkeit hierüber sowie über ihre

Kenntnisse zu neonazistischen Strukturen in Nordhessen wahrheitsgemäß, zeitnah und vollständig informiert hat.

Dabei ist insbesondere zu klären:

- 1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann*
 - a) es Bemühungen des Landesamtes für Verfassungsschutz gab, Stephan E. und Markus H. als V-Leute zu gewinnen,*
 - b) eine besondere Gefährlichkeit des Stephan E. erkennbar war und wenn ja, wie damit umgegangen wurde,*
 - c) eine besondere Gefährlichkeit des Markus H. erkennbar war und wenn ja, wie damit umgegangen wurde,*
 - d) Beziehungen des Stephan E. und des Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten wie zum Beispiel FAP, Blood & Honour, HNG, Combat 18, Sturm 18, Artgemeinschaft, Arische Bruderschaft, Freier Widerstand Kassel, Kameradschaft Gau-Kurhessen und NPD vorlagen und falls ja, wann diese geprüft wurden, die Erkenntnisse diesbezüglich vorlagen und wie in der Folge damit verfahren wurde,*
 - e) Stephan E. und Markus H. zu Personen der rechten Szene in Nordhessen in Kontakt standen,*
 - f) die Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke sowie die Bewaffnung und Schießübungen von Stephan E. und Markus H. erkennbar waren und wie damit umgegangen wurde.*
- 2. Ob und welches Handeln oder Unterlassen innerhalb und zwischen Ministerien und Behörden des Landes sowie der hessischen Ministerien und Behörden gegenüber den Ministerien und Behörden anderer Länder und des Bundes zu einer möglichen Fehleinschätzung der Gefährlichkeit der mutmaßlichen Täter und Tatbeteiligten am Mord des Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke geführt haben, insbesondere*
 - a) in welchem Kontakt V-Leute, Gewährspersonen und Informanten zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,*
 - b) in welchem Kontakt Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,*

- c) *in welchem Kontakt der ehemalige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und jetzige Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Kassel, Andreas T., zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,*
 - d) *ob Kontakt zwischen Stephan E., Markus H. und ihrem Umfeld zu dem Umfeld des NSU bestand und wenn ja, ob eine mögliche Beteiligung bzw. Unterstützung beim Mord an Halit Yozgat am 06.04.2006 in Kassel in Betracht gezogen und sachgerecht untersucht wurde,*
 - e) *ob das Lösch-Moratorium und die damit verbundene Sperrung der Akten von Stephan E., Markus H. und möglicherweise weiterer Mitglieder der rechtsextremen Szene aus deren Umfeld in 2015 sachgerecht war oder nicht und wer dieses Löschmoratorium und die Sperrungen warum vorgenommen und zu verantworten hat,*
 - f) *ob die Nicht-Übermittlung der Akten von Stephan E., Markus H. und möglicherweise weiterer Mitglieder der rechtsextremen Szene aus deren Umfeld an die NSU Untersuchungsausschüsse des Landtags, des Deutschen Bundestags und möglicherweise an Ermittlungsbehörden sachgerecht war und wenn nicht, wer dies warum vorgenommen und zu verantworten hat,*
 - g) *ob die letztlich erfolgreichen Bemühungen des Markus H. seit 2009 bis 2016, an Waffen und Sprengstoff zu gelangen, die von Markus H. und Stephan E. seit 2015 gemeinsam absolvierten Schießtrainings, deren illegaler Waffenhandel, das öffentliche Agitieren und die von ihnen initiierte Online-Hetzkampagne gegen Dr. Walter Lübcke seit 2015 sowie die Teilnahme an dem Neonazi-Aufmarsch und möglicherweise auch den Ausschreitungen in Chemnitz 2018 von den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis genommen wurden und wenn ja, warum dies ohne Konsequenz blieb,*
 - h) *ob und wenn ja, wann alle Informationen hessischer Behörden zu Stephan E., Markus H. und ihrem neonazistischen Umfeld den mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke befassten Ermittlern vollständig zur Verfügung gestellt wurden.*
3. *Ob und wie der Übergang bzw. Austausch bei der Beobachtung seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgte, wenn Beobachtungssubjekte zwischen verschiedenen rechtsextremen Gruppierungen wechselten bzw. diese zeitgleich in verschiedenen Gruppierungen aktiv waren.*
 4. *Ob die Hessische Landesregierung und hier insbesondere der jeweilige Innenminister und/oder der jeweilige Staatssekretär den Hessischen Landtag zeitnah,*

*sachgerecht und vollumfänglich über die oben genannten Umstände informiert hat.*⁹

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss konstituierte sich in seiner 1. Sitzung vom 30. Juni 2020 unter der Leitung des seinerzeitigen Präsidenten des Hessischen Landtages Boris Rhein unter der Bezeichnung „Untersuchungsausschuss 20/1 (Dr. Walter Lübcke)“.¹⁰

V. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Von den Fraktionen wurden als ordentliche, bzw. stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses benannt:

Fraktion der CDU:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Holger Bellino

Abg. Christian Heinz

Abg. J. Michael Müller

Abg. Max Schad

Abg. Uwe Serke

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Sabine Bächle-Scholz

Abg. Dirk Bamberger

Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt

Abg. Alexander Bauer

Abg. Andreas Hofmeister

Abg. Hartmut Honka

Abg. Petra Müller-Klepper

Abg. Michael Ruhl

Abg. Frank Steinraths

Abg. Ismail Tipi (bis 03.02.2023)

⁹ Plenarprotokoll 20/46 des Hessischen Landtages, S. 3540 ff.

¹⁰ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/1 - 30.06.2020 (nicht öffentlich), S.1 ff.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Eva Goldbach

Abg. Vanessa Gronemann

Abg. Lukas Schauder

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Taylan Burcu

Abg. Miriam Dahlke

Abg. Hildegard Förster-Heldmann

Abg. Jürgen Frömmrich

Abg. Frank-Peter Kaufmann

Abg. Mirjam Schmidt

Fraktion der SPD:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Nadine Gersberg

Abg. Gerald Kummer

Abg. Günter Rudolph

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Wolfgang Decker (bis 30.06.2021)

Abg. Nancy Faeser (bis 08.12.2021)

Abg. Esther Kalveram (ab 01.07.2021)

Abg. Karin Hartmann

Abg. Daniela Sommer

Abg. Oliver Ulloth

Abg. Turgut Yüksel

Fraktion der AfD:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Dirk Gaw

Abg. Klaus Herrmann

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Arno Enners

Abg. Dr. Frank Grobe

Abg. Volker Richter

Abg. Bernd-Erich Vohl

Fraktion der FDP:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Stefan Müller (bis 31.12.2022)

Abg. Dr. Matthias Büger (ab 01.01.2023)

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Jürgen Lenders (bis 25.10.2021)

Abg. Yanki Pürsün

Fraktion DIE LINKE:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Hermann Schaus (bis 31.08.2022)

Abg. Torsten Felstehausen (ab 01.09.2022)

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Torsten Felstehausen (bis 31.08.2022)

Abg. Janine Wissler (bis 31.10. 2021)

Abg. Elisabeth Kuhla

Abg. Saadet Sönmez

VI. Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

In der konstituierenden Sitzung hat der Untersuchungsausschuss gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags (Hessisches Untersuchungsausschussgesetz – HUAG) auf Vorschlag der Fraktion der CDU den Abg. Christian Heinz (CDU) als gemeinsamen Kandidaten für CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Vorsitzenden und den Abg. Hermann Schaus (DIE LINKE) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.¹¹ Nach der Mandatsniederlegung des Abg. Hermann Schaus am 31. August 2022 und dem damit einhergehenden Ausscheiden aus dem Untersuchungsausschuss ist in der Sitzung vom 7. Oktober 2022 einstimmig der Abg. Stefan Müller (Heidenrod, Freie Demokraten) als stellvertretender Vorsitzender gewählt worden.¹²

Der Untersuchungsausschuss hat nach der Mandatsniederlegung des Abg. Stefan Müller (Heidenrod, Freie Demokraten) zum 1. Januar 2023 in der Sitzung vom 20. Januar 2023 einstimmig den Abg. Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) als stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.¹³

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Abg. Christian Heinz hat bis auf den Termin am 25. April 2023 alle Sitzungen des Untersuchungsausschusses geleitet

VII. Benennung der Obleute und des Berichterstatters

Als Obleute haben die Fraktionen benannt:

Abg. Holger Bellino (CDU)

Abg. Eva Goldbach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Günter Rudolph (SPD)

Abg. Klaus Herrmann (AfD)

¹¹ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/1 - 30.06.2020 (nicht öffentlich), S.5.

¹² Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/33 - 07.10.2022 (nicht öffentlich), S.4.

¹³ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/37 - 20.01.2023 (nicht öffentlich), S. 4.

Abg. Stefan Müller (FDP), bis 31.12.2022¹⁴

Abg. Dr. Matthias Büger (FDP), ab 01.01.2023¹⁵

Abg. Hermann Schaus (DIE LINKE), bis 31.08.2022.¹⁶

Abg. Torsten Felstehausen (DIE LINKE), ab 01.09.2022.¹⁷

In seiner zweiten Sitzung hat der Untersuchungsausschuss gemäß § 29 Abs. 2 S.1 HUAG den Abg. Gerald Kummer (SPD) zum Berichterstatter bestimmt.¹⁸

VIII. Benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Alle Fraktionen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie für den Zugriff auf die Beweismaterialien benannt und ermächtigt.

Es handelte sich um die folgenden Personen:

Fraktion der CDU:

Florian Schönwetter (bis 25.02.2022)

Wojciech Trojan

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Matthias Franz

Dr. Frederik Rachor

¹⁴ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/36 - 14.12.2022 (nicht öffentlich), S. 8.

¹⁵ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/37 - 20.01.2023 (nicht öffentlich), S. 4.

¹⁶ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/1 - 30.06.2020 (nicht öffentlich), Anlage 7.

¹⁷ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/32 - 20.07.2022 (nicht öffentlich), S.10.

¹⁸ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/2 - 02.07.2020 (nicht öffentlich), S.7.

Fraktion der SPD:

Michael Gerhardt

Lena Kreutzmann

Fraktion der AfD:

Carsten Dittmann (bis Ende 2021)

Marco Habig

Aaron Kunkel

Fraktion der FDP:

Julia Elena Bayer

Bérénice Münker

Fraktion DIE LINKE:

Adrian Gabriel (bis 06.04.2022)

Luisa Hecker

IX. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie des Berichterstatters und Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses

Mit Verfügung vom 17. Juli 2020 wurde RiAG Sina Starcke als wissenschaftliche Assistenz für den Untersuchungsausschuss 20/1 abgeordnet. In ihren Aufgabenbereich sind die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen gefallen. Unterstützt wurde der Vorsitzende im Weiteren von RR'in Julia Stadler (ab 15. Juni 2022) sowie durch Justizinspektor Benjamin Meyer.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 3. Sitzung am 2. September 2020, den Präsidenten zu bitten, den Berichterstatter mit einer halben Stelle nach A 14 auszustatten und die

notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Als Mitarbeiterin des Berichterstatters war seit der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 28.10.2020 Edith Eike tätig.

Die Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses wurde von Regierungsdirektorin Dr. Ute Lindemann geleitet.

X. Beauftragte der Landesregierung

Die nachfolgenden benannten Beauftragten der Hessischen Landesregierung sind dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses schriftlich benannt worden und sind ermächtigt gewesen, als Vertreter ihrer Behörde an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen:

Hessische Staatskanzlei:

Ministerialrat Dr. Christian Pauly

Ministerialrat Frank Hoffmann (Vertreter)

Ministerialrat Dr. Barthel (bis 03.10.2022)

Richter Dominic Septar (ab 04.10.2022)

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors Philipp Müller (Vertreter)

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Polizeidirektor Torsten Krückemeier

Regierungsrat Zlatko Bajić (stellvertretend)

XI. Vertreter der Familie Lübcke und von Ahmed I.

Ein von der Familie Lübcke benannter Vertreter, Herr Dr. Lacher, sowie eine Vertretung von Response bzw. der Bildungsstätte Anne Frank für Ahmed I. hatten die öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses begleitet. Die vorgenannten Vertreterinnen und Vertreter waren bei den besagten Sitzungen im Sitzungssaal platziert worden, um ihnen eine kontinuierliche Begleitung der öffentlichen Sitzungen zu ermöglichen.¹⁹

B. Weitere Untersuchungen: Ermittlungen des GBA, Strafverfahren vor dem OLG Frankfurt am Main und Revisionsverfahren vor dem BGH

Die Bundesanwaltschaft hat am 28. April 2020 vor dem 5. Strafsenat (Staatschutzsenat) des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Anklage gegen Stephan Ernst wegen Mordes zum Nachteil von Dr. Lübcke, wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des aus dem Irak stammenden Asylbewerbers Ahmdt I. sowie wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen Markus H. wegen Beihilfe zum Mord an Dr. Walter Lübcke sowie eines Verstoßes gegen das Waffengesetz erhoben.²⁰

Das Hauptverfahren gegen Ernst und H. wurde am 2. Juni 2020 eröffnet und die Anklage des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zur Hauptverhandlung zugelassen.²¹

Mit Urteil vom 28. Januar 2021, 5 - 2 StE 1/20-6a - 3/20, sprach der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Stephan Ernst nach 45 Verhandlungstagen des Mordes an Dr. Lübcke schuldig und verurteilte ihn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Des Weiteren stellte der Senat eine besondere Schwere der Schuld fest und sprach aus, dass die Anordnung einer Sicherungsverwahrung nach der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren vorbehalten bleibt. Freigesprochen hat der 5. Strafsenat den Angeklagten Stephan Ernst von dem Vorwurf des versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil von Ahmed I.

¹⁹ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/15 – 25.06.2021 (Teil 3, nicht öffentlich), S. 11.

²⁰ Pressemitteilung des GBA vom 29.04.2020: <https://www.generalbundesanwalt.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2020/Pressemitteilung-vom-29-04-2020.html> (abgerufen am 24.06.2022), CD 29, UNA 20/1 1845 d, S. 200 ff.

²¹ Beschluss des OLG Frankfurt am Main, 5. Strafsenat, vom 02.06.2020, Az. 5-2 StE 1/20 - 5a -3/20, UNA 20/1, 2290, 2 StE-1-20-5a, Nachtragsband II, S. 2 ff.

Den Mitangeklagten Markus H. sprach der 5. Strafsenat von dem Vorwurf, sich der Beihilfe zum Mord an Dr. Lübcke strafbar gemacht zu haben, frei. Verurteilt wurde H. jedoch wegen eines Waffendelikts zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.²²

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. haben die beiden Angeklagten Stephan Ernst und Markus H., der Generalbundesanwalt sowie die Nebenkläger Revision eingelegt. Während sich die Angeklagten gegen ihre Verurteilung wendeten, beanstandete der Generalbundesanwalt die Teilfreisprüche beider Angeklagten und dass die Sicherungsverwahrung des Angeklagten Ernst lediglich vorbehalten worden ist. Weiter griffen die Ehefrau von Dr. Lübcke sowie seine beiden Söhne als Nebenkläger den Teilfreispruch des Angeklagten H. an. Der ebenfalls als Nebenkläger auftretende Ahmed I. wendete sich mit seiner Revision gegen den Teilfreispruch des Angeklagten Ernst.

Der für Staatsschutzstrafsachen zuständige 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 25. August 2022, 3 StR 359/21, alle Rechtsmittel verworfen. Das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. ist damit rechtskräftig²³.

C. Grundlagen der Untersuchung

I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einsetzung und das Verfahren eines Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags.

Art. 92 Hessische Verfassung lautet:

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

²² Urteil des OLG Frankfurt am Main, 5. Strafsenat, vom 28.01.2021, Az. 5-2 StE 1/20 - 5a -3/20, CD 49, UNA 20/1 2290, 2 StE 1-20-5a, Nachtragsband VIII, S. 191-35422 ff.

²³ Pressemitteilung des BGH vom 25.08.2022: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/2022127.html?nn=10690868> (zuletzt abgerufen am 13.02.2023).

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

§ 54 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags ²⁴ regelt hierzu:

Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgaben der Untersuchungsausschüsse richten sich nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen.

2. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtages (Hessische Untersuchungsausschussgesetz - HUAG)

Maßgeblich für die Arbeit des Untersuchungsausschusses war darüber hinaus das am 25. März 2020 vom Hessischen Landtag beschlossene Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtages (Hessisches Untersuchungsausschussgesetz - HUAG) ²⁵.

Das HUAG kam erstmalig im hiesigen Untersuchungsausschuss zur Anwendung, nachdem die bisherigen Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags ihre Aufgaben auf der Grundlage von Art. 92 HV in Verbindung mit der Strafprozessordnung (StPO) sowie der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags erfüllt haben. Als Grundlage dienten bislang darüber hinaus die sog. IPA-Regeln (BT-Drucksache V/4209), ein Gesetzentwurf von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen aus dem Jahr 1969, die jeder Untersuchungsausschuss jeweils zu Beginn seiner Tätigkeit als Verfahrensregeln beschlossen hat.

Mit dem HUAG wurde nunmehr eine landeseigene gesetzliche Grundlage geschaffen, welche Einsetzung, Arbeitsweise und Ausgestaltung der Befugnisse der jeweiligen Untersuchungsausschüsse regelt. Es hat - bei im Wesentlichen vergleichbarer Verfassungslage- das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) als Vorbild ²⁶.

²⁴ Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16.12.1993 (GVBl. für das Land Hessen I 1993, 628), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.02.2022 (GVBl. für das Land Hessen 2022, 130).

²⁵ HUAG vom 25.03.2020 (GVBl. für das Land Hessen, 2020, 222).

²⁶ LT Drs. 20/2412, S. 11.

3. Ergänzende Regelungen

Ergänzend sind folgende Bestimmungen zur Anwendung gekommen:

- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 ²⁷
- Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags²⁸
- Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags²⁹
- Verschlussachenanweisung für das Land Hessen vom 22. Februar 2010³⁰

4. Verfahrensgrundsätze

Für die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses und der von ihm ersuchten Behörden sind gemäß Art. 92 Abs. 3 der Hessischen Verfassung die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) sinngemäß angewendet worden. Beweise sind nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO erhoben worden. Die Beweisaufnahmen haben gemäß § 11 Abs. 1 HUAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung stattgefunden. Lediglich in wenigen erforderlichen Ausnahmefällen i. S. d. § 12 Abs. 1 HUAG hat der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Zeuginnen und Zeugen sind regelmäßig zunächst in öffentlicher Sitzung und sodann, soweit notwendig, in einem weiteren, nicht öffentlichen bzw. geheimen Sitzungsteil vernommen worden. Zwei Zeuginnen und Zeugen sowie ein Sachverständiger wurden ausschließlich in nicht öffentlicher Sitzung vernommen.

Die Verfahrensberatungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses waren gemäß § 10 Abs. 1 HUAG in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt worden. Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nicht öffentlichen Sitzungen waren gemäß § 10 Abs. 2 HUAG durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Untersuchungsausschuss erfolgt.

Der Untersuchungsausschuss hat im Weiteren einstimmig die folgenden Verfahrensregeln beschlossen:

²⁷ Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16.12.1993 (GVBl. für das Land Hessen I 1993, 628), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.02.2022 (GVBl. für das Land Hessen 2022, 130).

²⁸ VS-Richtlinien Landtag 1986, Anlage 2 zu § 112 GOHLT.

²⁹ Anlage 3 zu § 112 GOHLT.

³⁰ StAnz. für das Land Hessen Ausgabe Nr. 13/2010, S. 934.

„Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 21 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 HUAG wird auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 Satz 3 HUAG wie folgt gestaltet: 1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin bzw. dem Zeugen Gelegenheit gegeben worden ist, das, was ihr bzw. ihm von dem Gegenstand ihrer bzw. seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang darzulegen, weitere Fragen zur Aufklärung und zur Vervollständigung sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin bzw. des Zeugen beruht. 2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. In den ersten drei Befragungsrunden beginnt die CDU-Fraktion. Darauf folgen hintereinander die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD, der FDP und Die Linke. In allen weiteren Befragungsrunden ergibt sich die Reihenfolge der Fragenden nach dem Eingang der Frage beim Vorsitzenden. In den ersten drei Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt. 3. Bei Sachverständigenanhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.“³¹

II. Geheimschutz und Akteneinsicht

1. Allgemeine Einführung

Durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen kann das Staatswohl, mithin das Wohl des Bundes oder eines Landes, gefährdet werden³². Die Arbeit des Untersuchungsausschusses ist aufgrund des Untersuchungsgegenstands daher vom Umgang mit Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim zu halten waren, geprägt gewesen.

Das Wohl des Bundes oder eines Landes ist im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes nicht der Regierung allein, sondern Regierung und Parlament gemeinsam anvertraut. Beide haben wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen zu treffen.³³

Je nach der Bedeutung der Geheimhaltung von Informationen für das Staatswohl sind dem Ausschuss Akten mit unterschiedlichem Geheimhaltungsgrad vorgelegt worden.

³¹ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (nicht öffentlich), S. 4.

³² BVerfG, Urteil vom 17.07.1984-2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 (BVerfGE 67, 100, 134 ff., „Flick“).

³³ BVerfG, Urteil vom 17.07.1984-2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 (BVerfGE 67, 100, 136, „Flick“).

Demgegenüber war der Schutz von Privatgeheimnissen allein durch den Untersuchungsausschuss zu gewährleisten. Innerhalb der Behörden werden Privatinteressen Dritter nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. dadurch, dass für die Einsichtnahme eine entsprechende Rechtsgrundlage vorhanden sein muss, geschützt. Dem Untersuchungsausschuss sind die von dem Untersuchungsauftrag gedeckten Akten jedoch ohne eine solche spezielle Rechtfertigungsnorm zugänglich gemacht worden. Das bedeutet, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) keine Rolle für die Einstufung der Akten durch die Akten abgebende Stelle gespielt hat. Der Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von individuellen oder individualisierbaren Personendaten ist aber auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zu gewährleisten.³⁴ Denn auch sie üben öffentliche Gewalt aus.³⁵ Während für die Einstufung durch die abgebenden Stellen also staatliche Schutzinteressen maßgeblich gewesen sind, hat der Landtag bzw. der Untersuchungsausschuss selbst über den Schutz von Privatgeheimnissen entscheiden müssen.

2. Geheimschutzregeln des Untersuchungsausschusses

Der Geheimnisschutz im Untersuchungsausschuss hatte grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 1 HUAG nach den Richtlinien über den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags sowie die Datenschutzordnung des Hessischen Landtags (Anlagen 2 und 4 zur Geschäftsordnung des Hessischen Landtags) in ihrer jeweiligen Fassung zu erfolgen.

In Ergänzung hierzu hat der Untersuchungsausschuss in seiner 7. Sitzung am 12. Januar 2021 gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 HUAG folgende Geheimschutzregeln beschlossen:

§ 1 Umgang mit Akten „VS-Nur für den Dienstgebrauch“

Jede Fraktion erhält als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnete Aktenteile in vor weiterer Vervielfältigung besonders gesicherter digitaler Form. Diese Verschlussachen sind gemäß Anlage 7 „Merkblatt zur Behandlung von Verschlussachen (VS) des

³⁴ Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kapitel 11 Rn. 10. Die Stelle, an die Akten weitergegeben werden, muss grundsätzlich den gleichen Schutz vor Indiskretionen vermitteln wie die Behörde, bei der die Akten geführt werden. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Regierung und Parlament.

³⁵ BVerfG, Urteil vom 17.07.1984 — 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 (BVerfGE 67, 100, 142, „Flick“); BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987-2 BvR 1178/86, 2 BvR 1179/86, 2 BvR 1197/86 (BVerfGE 77, 1, 46, „Neue Heimat“).

Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD-Merkblatt“) zur Verschlussachenanweisung für das Land Hessen (VS-Anweisung – VSA), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Februar 2010 – Z 1-03 a 08.08 (StAnz. S. 934), zu behandeln.

§ 2 Umgang mit Akten „VS-Vertraulich“ und höher

(1) Akten mit einer Einstufung „VS-Vertraulich“ oder höher werden in einem gesonderten Aktenraum aufbewahrt und dort zur Einsicht bereitgehalten. Diese Akten dürfen nur im Beisein der Mitarbeiter oder der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses eingesehen werden.

(2) Aus den als „VS-Vertraulich“ und höher eingestuften Akten können Notizen zur Verwendung in entsprechend eingestufter, nicht öffentlicher Sitzung angefertigt werden. Eine Aufbewahrung dieser Notizen, der besonders gesicherten Computer und Speichermedien hat in den Tresoren in den Räumen der Mitarbeiter zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 8 der VS-Richtlinien Landtag 1986.

(3) Bei Umgang mit Akten der Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich“ und höher dürfen nur die dafür zur Verfügung gestellten besonders gesicherten Computer sowie die entsprechenden Geräte des Stenografischen Dienstes verwendet werden. Andere zur elektronischen Aufzeichnung und Übermittlung geeignete Geräte dürfen nicht in diesem Raum sein.

(4) Soweit Akten und sonstige Unterlagen zum Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen geheim zu halten sind, beschließt der Ausschuss, dass diese Informationen nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad (§ 3 der VS-Richtlinien Landtag 1986) zu behandeln sind. Vor der Entscheidung nach Satz 1 kann der Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen.

(5) Bei unterschiedlicher Einstufung richtet sich der Geheimhaltungsgrad einer Akte nach der höchsten Einstufung.

§ 3 Verpflichtungsbeschluss gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und die juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersu-

chungsausschuss das Recht zur Einsichtnahme in als „VS-Vertraulich“ und höher gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, sind gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4 Befugte Personen

(1) Zur Einsichtnahme in die angeforderten Akten sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei, die Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss das Recht zur Einsichtnahme in als „VS-Vertraulich“ und höher gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, befugt.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann Sachverständigen mit der Ermächtigung zum Umgang mit VS-Sachen die Einsichtnahme in Aktenteile ermöglichen.

(3) Sämtliche zur Einsichtnahme gemäß vorgenannter Ziffern befugten Personen sind vor der Einsichtnahme unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.

§ 5 Einsicht in ungeschwärzte Akten

(1) In einem ersten Schritt erhalten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, in den Räumen des Landtags Einsicht in die ungeschwärzten Akten des LfV zu nehmen und sich die Schwärzungen durch einen Mitarbeiter des LfV erläutern zu lassen. Bei Bedarf erteilt das LfV nach der Benennung der Fundstellen durch die Fraktionen weitere, einzelne schriftliche Begründungen. Das Recht, eine substantiierte schriftliche Begründung für bestimmte Akten verlangen zu dürfen, besteht auch dann, wenn zuvor keine Einsicht im Sinne von Satz 1 stattgefunden hat. Sollten diese Begründungen den Antragstellern nicht ausreichen, wird das weitere Verfahren im Ausschuss besprochen.

(2) Werden dem Untersuchungsausschuss Akten vorgelegt, die insbesondere wegen der Nennung von Klarnamen von V-Leuten gesteigerter Geheimhaltung bedürfen, sind nur eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter je Fraktion sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter einsichtsberechtigt.

§ 6 Geheimhaltung in Beweisaufnahme und Aufzeichnungen

(1) Die Beweisaufnahmen erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, bei eingestuften Akten entsprechend ihrem Geheimhaltungsgrad.

(2) Mitschriften von Vertretern der Presse oder von Besuchern sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen dürfen nur untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Im Einzelfall kann der Untersuchungsausschuss auch aus Gründen des Geheimschutzes die Nichtöffentlichkeit oder Einstufung seiner Sitzungen beschließen. Aus denselben Gründen sowie aus den Gründen des § 12 Abs. 1 HUAG können auch einzelne Personen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen sowie über die Einstufung seiner Sitzung entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit in nicht-öffentlicher Sitzung.

(4) Die Behandlung von und Vernehmung über Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Wahrung der allgemeinen Geheimhaltungspflichten.

(5) Die § 11 und § 12 des HUAG bleiben unberührt.

(6) Bei Sitzungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wird ein Protokoll angefertigt. Der Ausschuss kann mit dem Quorum einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass nur die Beschlüsse festgehalten werden. Die Geheimhaltungsgrade erstrecken sich auch auf Niederschriften, Berichte oder sonstige Aufzeichnungen.

§ 7 geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Zwischenbericht

Bericht und Empfehlung dürfen keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten, es sei denn, dass sie ohne Bezug auf solche Tatsachen nicht verständlich wären. In einem solchen Fall sind die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gesondert darzustellen; diese Darstellung ist vertraulich.

§ 8 Geltung der VS-Richtlinie Landtag 1986

Soweit diese Geheimschutzregeln keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinien Landtag 1986).³⁶

2. Eingestufte Sitzungen

Die Beweisaufnahmen haben gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 HUAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung stattgefunden. Soweit über Inhalte aus VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft Akten verhandelt worden ist, hat der Ausschuss gemäß § 12 Abs. 3 S.1 HUAG unter Berücksichtigung des § 6 der Geheimschutzregeln des UNA 20/1 durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen und die Sitzungen als Verschlussache eingestuft.

3. Akteneinstufung

a. Einstufung durch die aktenabgebende Stelle

Den Geheimhaltungsgrad von als Verschlussache eingestuften Akten hat nach § 4 Abs. 4 der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinien Landtag 1986) die Akten herausgebende Stelle vorgenommen. Maßgeblich für diese Einstufung sind staatliche Interessen.

§ 3 der VS-Richtlinien Landtag 1986 unterscheidet vier Geheimhaltungsgrade für Verschlussachen:

§ 3 Geheimhaltungsgrade

(1) Verschlussachen sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM (str. geh.),

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.

³⁶ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/7 – 12.01.2021 (nichtöffentlich), S.16.

2. *GEHEIM (geh.),*

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.

3. *VS-VERTRAULICH (VS-vertr.),*

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

4. *VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD),*

für alle Verschlusssachen, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade Nr. 1 bis 3 fallen.

b. Nachträgliche Einstufung von Akten durch den Untersuchungsausschuss

Über den Schutz von Privatgeheimnissen hatte der Untersuchungsausschuss gemäß § 13 der VS-Richtlinien Landtag 1986 selbst zu befinden:

§ 13 Schutz von Privatgeheimnissen

(1) Soweit es der Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erfordert, sind die Akten, sonstige Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Steuerakten und Petitionen. Der Landtag oder die Ausschüsse können beschließen, dass die Privatgeheimnisse nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad (§ 3) zu behandeln sind. Im Übrigen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(2) Die Einsicht in solche Akten oder Unterlagen ist auf die Mitglieder des zuständigen Ausschusses beschränkt. Gleiches gilt für die Einsicht in Niederschriften der Ausschussberatungen über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1. Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung von Niederschriften.

Nach entsprechender Prüfung der eintreffenden Akten und Unterlagen im Hinblick auf die in der 7. Sitzung am 12. Januar 2021 beschlossenen Geheimschutzregeln durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Vorsitzenden, hat dieser zum Schutz von Privatgeheimnissen von seinem Recht zur vorläufigen Einstufung von Akten nach § 2 Abs. 4 Satz 2 der Geheimschutzregeln des UNA 20/1 Gebrauch gemacht. Dies betraf insgesamt 557 Akten.

4. Umsetzung der Geheimnisschutzanforderungen im Untersuchungsausschuss

Die öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses haben grundsätzlich im Plenarsaal sowie im Sitzungssaal 501 A des Hessischen Landtags stattgefunden.³⁷

Sitzungen zur Behandlung von „VS-VERTRAULICH“ oder höher eingestuftem Gegenständen (VS-Sitzungen Verschlussachen) haben im abhörsicheren Sitzungssaal 301/302 P des Hessischen Landtags stattgefunden.

Nicht eingestuftes sowie als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftes Aktenmaterial wurde gemäß § 1 der Geheimschutzregeln des UNA 20/1, soweit möglich und nicht bereits geschehen, digitalisiert und auf geeigneten sicheren Datenträgern an die jeweiligen Fraktionen zur Sacharbeit übergeben. Für die Verwahrung des als „VS-Vertraulich“ und höher eingestuftem Aktenmaterials ist gemäß § 2 Abs. 1 S.1 der Geheimschutzregeln des UNA 20/1 ein besonders gesicherter Raum mit vier Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt worden.

Zur Einsichtnahme in die „VS-VERTRAULICH“ und höher eingestufte Akten waren gemäß § 4 Abs. 1 der Geheimschutzregeln des UNA 20/1 die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei, die Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss das Recht zur Einsichtnahme in als „VS-Vertraulich“ und höher gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, nach erfolgreich durchgeführter erweiterter Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2) gemäß § 8 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜVG)³⁸ befugt.

Die Einsicht war zur Sicherstellung des notwendigen Geheimschutzes gemäß § 2 Abs. 1 S.2 der Geheimschutzregeln des UNA 20/1 nur im Beisein einer ebenfalls sicherheitsüberprüften Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Vorsitzenden oder der Ausschussgeschäftsstelle möglich.

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vorsitzenden, der Fraktionen, des Berichterstatters und des stenografischen Dienstes ist zur Aufbewahrung von Verschlussachen je ein besonders gesicherter VS-Sicherheitsstahlschrank zur Verfügung gestellt worden. Zur Ausstattung dieser Personen gehörte auch ein nach den Richtlinien im Umgang mit

³⁷ Siehe Teil Eins, C, V, 9, g.

³⁸ Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 19.12.2014 (GVBl. für das Land Hessen 2014, 364), zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.12.2019 (GVBl. für das Land Hessen 2019, 406).

Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags besonders gesichertes Notebook mit externem Laufwerk, Drucker und weiterem Zubehör.

Am 19. April 2021 ist für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf Einladung des Geheimschutzbeauftragten des Hessischen Landtags, Herrn Direktor beim Hessischen Landtag Peter v. Unruh, zudem eine Informationsveranstaltung zum Umgang mit Verschlusssachen durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführt worden.

5. Schwärzungen durch die aktenabgebende Stelle

Die aktenabgebenden Stellen hatten dem Untersuchungsausschuss teilweise geschwärzte Dokumente übermittelt. Diese Schwärzungen sind in Schwärzungslisten dokumentiert und begründet worden.

6. Einsicht in ungeschwärzte Akten

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben nach Maßgabe des § 5 der am 12. Januar 2021 beschlossenen Geheimschutzregeln des Ausschusses Einsicht in die ungeschwärzten Akten des Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz nehmen können: ³⁹

§ 5 Einsicht in ungeschwärzte Akten

(1) In einem ersten Schritt erhalten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, in den Räumen des Landtags Einsicht in die ungeschwärzten Akten des LfV zu nehmen und sich die Schwärzungen durch einen Mitarbeiter des LfV erläutern zu lassen. Bei Bedarf erteilt das LfV nach der Benennung der Fundstellen durch die Fraktionen weitere, einzelne schriftliche Begründungen. Das Recht, eine substantiierte schriftliche Begründung für bestimmte Akten verlangen zu dürfen, besteht auch dann, wenn zuvor keine Einsicht im Sinne von Satz 1 stattgefunden hat. Sollten diese Begründungen den Antragstellern nicht ausreichen, wird das weitere Verfahren im Ausschuss besprochen.

³⁹ Siehe Teil Eins, C, II, 2.

(2) Werden dem Untersuchungsausschuss Akten vorgelegt, die insbesondere wegen der Nennung von Klarnamen von V-Leuten gesteigerter Geheimhaltung bedürfen, sind nur eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter je Fraktion sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter einsichtsberechtigt.

Von dieser Möglichkeit haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auch Gebrauch gemacht.

Das in § 5 beschriebene Verfahren zur Einsichtnahme in ungeschwärzte Akten entspricht dabei im Wesentlichen dem bereits im UNA 19/2 des Hessischen Landtags in der 17. Wahlperiode praktizierten „Wiesbadener-Verfahren“.

7. Neu entstandene Verschlussachen

Im Zuge der Bearbeitung und Auswertung von gelieferten VS-Akten sind neue Verschlussachen entstanden. Auf der Grundlage dieser Akten sind etwa weitere, darauf aufbauende Beweisanträge gestellt, Zusammenfassungen oder Sitzungsvorbereitungen erstellt sowie Notizen angefertigt worden. Auch diese durch die Ausschussarbeit neu hervorgebrachten Verschlussachen sind nach den VS-Richtlinien Landtag 1986 behandelt worden.

III. Behandlung der Ausschussprotokolle

1. Protokollierung der Sitzungen

Über die Anhörung von Sachverständigen sowie die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sind stenographische Berichte gefertigt worden. Interne Beratungen und anlassbezogen auch Obleutebesprechungen sind in analytischen Protokollen (Kurzberichte) zusammenfassend festgehalten worden. Zum Zwecke der Protokollierung sind die Sitzungen auf Tonträger elektronisch aufgezeichnet worden.

2. Allgemeine Vorgaben zur Verteilung der Protokolle

Grundlage für die Verteilung der Ausschussprotokolle ist § 5 der Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags (Archivordnung) gewesen.⁴⁰

§ 5 der Archivordnung lautet:

Protokolle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

(1) Protokolle über die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse werden an die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses und an die Fraktionsvorsitzenden verteilt. Der Ausschuss kann die Verteilung an weitere Personen und Stellen beschließen.

(2) Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse dürfen während der Untersuchung von anderen als den nach Abs. 1 Berechtigten nicht eingesehen werden. Nach Abschluss der Untersuchung können auch andere Abgeordnete und die Mitglieder der Landesregierung Einsicht nehmen, ferner externe Benutzerinnen und Benutzer bei berechtigtem Interesse. Die Entscheidung über einen Antrag auf Einsichtnahme trifft die Präsidentin oder der Präsident. Nach Ablauf von 30 Jahren können sie allgemein eingesehen werden.

(3) Protokolle über öffentliche Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse dürfen bis zum Abschluss der Untersuchung nur mit Genehmigung des Ausschusses eingesehen werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und eine Beeinträchtigung der Untersuchung, insbesondere der Wahrheitsfindung, nicht zu befürchten ist. Zeugen oder ihre Beistände sollen Einsicht in das Protokoll ihrer eigenen Ausführungen erhalten. Nach Erstattung des Abschlussberichts des Ausschusses kann jede Person Einsicht in diese Protokolle nehmen.

3. Beschluss über den Empfängerkreis

In seiner siebten Sitzung am 12. Januar 2021 hat der Untersuchungsausschuss einen über § 5 der Archivordnung hinausgehenden Empfängerkreis beschlossen:⁴¹

⁴⁰ Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags (Archivordnung) vom 16.11.2004 (GVBl. für das Land Hessen I 2005, 2).

⁴¹ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/7 - 12.01.2021 (nicht öffentlich), S.17.

a) Nicht öffentliche Sitzungen

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen werden über die Vorgaben von § 5 Archivordnung hinaus

an

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben

verteilt.

b) Öffentliche Sitzungen

Protokolle von öffentlichen Sitzungen werden an

- die oben Genannten,
- alle Ministerien (je ein Exemplar) und
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz

verteilt.

c) VS-Sitzungen

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als „VS-Vertraulich“ und „Geheim“ eingestuft

Unterlagen werden nur an

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Obleute der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung und
- die Zeuginnen und Zeugen/Sachverständige (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung)

verteilt.

IV. Beweiserhebung durch Aktenbeziehung und sonstige Unterlagen

1. Umfang der beigezogenen Akten und Unterlagen

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen der Beweiserhebung Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Von den 35 Beweisbeschlüssen bezogen sich 18 auf die Anforderung von Akten und Unterlagen. Insgesamt sind dem Untersuchungsausschuss 2.785 Aktenordner zur Verfügung gestellt worden (siehe Anlage 1). Hiervon waren 1.100 Aktenordner als „VS-VERTRAULICH“ oder höher eingestuft. Dabei erfolgte die Einstufung der angeforderten Akten und Unterlagen nicht eigens für den Untersuchungsausschuss. Vielmehr wurden die Akten entsprechend der in der jeweiligen Behörde unabhängig von der Beziehung durch den Untersuchungsausschuss bereits vorgenommenen Einstufung übermittelt.

Bei fünf Aktenordnern hat der Untersuchungsausschuss zum Schutz von Privatgeheimnissen selbst eine entsprechende Einstufung vorgenommen.

2. Sonstige in das Verfahren eingeführte Unterlagen

- Pressemitteilung des Hessischen Landeskriminalamts vom 28. November 2019 „SOKO Liemecke - Ermittler finden eine ‚Datensammlung zu Personen und Objekten‘“⁴²
- HNA vom 3. Juni 2019, Artikel „Kassels Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke erschossen: Ermittlungen laufen“⁴³
- HNA vom 20. Oktober 2015, Artikel „Landesregierung schweigt zu umstrittenen Äußerungen von Lübcke“⁴⁴
-
- t-online vom 3. Februar 2023, Artikel „Dort waren keine Schmauchspuren“⁴⁵

⁴² Abg. Klaus Herrmann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 24.

⁴³ Abg. Hermann Schaus, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 195.

⁴⁴ Abg. Günter Rudolph, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 100.

⁴⁵ Abg. Günter Rudolph, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 29.

3. Aktenbeziehung bei Behörden und Einrichtungen des Landes Hessen

Grundlage für die Aktenanforderungen bei den Behörden und Einrichtungen des Landes Hessen waren 17 Beweisbeschlüsse des Ausschusses.

Der Untersuchungsausschuss hat Unterlagen von folgenden Stellen des Landes Hessen erhalten:

- Hessischer Landtag
- Hessische Staatskanzlei einschließlich:
 - Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
 - Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz
 - Hessisches Landeskriminalamt
 - Landespolizeipräsidium
 - Polizeipräsidium Nordhessen
 - Polizeipräsidium Südosthessen
 - Polizeipräsidium Osthessen
 - Polizeipräsidium Westhessen
 - Hessisches Ministerium der Justiz
 - Verwaltungsgericht Kassel
 - Amtsgericht Korbach
 - Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
 - Staatsanwaltschaft Darmstadt
 - Staatsanwaltschaft Fulda
 - Staatsanwaltschaft Gießen
 - Staatsanwaltschaft Hanau
 - Staatsanwaltschaft Kassel
 - Staatsanwaltschaft Marburg
- Oberlandesgericht Frankfurt a.M.
- Stadt Kassel

a. Beiziehung der Akten und sonstiger Unterlagen des hessischen Untersuchungsausschusses 19/2

Der Ausschuss hat zur Untersuchung etwaiger Bezüge des hiesigen Untersuchungsgegenstandes zu dem Untersuchungsgegenstand des hessischen Untersuchungsausschusses 19/2 (NSU) sämtliche Akten und Unterlagen des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses ⁴⁶ sowie alle Protokolle des vorgenannten Ausschusses angefordert. ⁴⁷ Diese lagen dem Hessischen Landtag wegen des Grundsatzes der Diskontinuität nicht mehr vor.

Insgesamt handelte es sich um 1.587 Akten, 2 DVD's und sonstige Unterlagen des Untersuchungsausschusses 19/2.

b. Beiziehung der Akten des 5. Strafsenats des OLG Frankfurt am Main und Verfahren nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HUAG

Auf Grundlage des Beweisbeschlusses Nr. 2 wurde das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 10. Juli 2020 durch den Untersuchungsausschuss aufgefordert, diesem „sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten, die die Hessische Landesregierung dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Az. 2 BJs 364/19-5a) aufgrund der Anklage gegen Stephan Ernst und Markus H. im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (2 StE 1/20-5a) zur Verfügung gestellt hat“ vorzulegen.

Da ein Großteil der vorgenannten begehrten Akten Teil der Sachakten im Strafverfahren vor dem OLG Frankfurt a.M. geworden waren, bat das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz das OLG mit Schreiben vom 10. Juli 2020 um Freigabe der Akten zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss. Gleichsam hat auch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 08. Juli 2020 an das OLG um Zuleitung der Akten des Strafverfahrens zwecks Beiziehung durch den Untersuchungsausschuss gebeten.

Mit Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 28. September 2020 versagte der Vorsitzende Richter des 5. Strafsenates die begehrte Freigabe und Zuleitung der Akten zum damaligen

⁴⁶ Beweisbeschluss Nr. 1 vom 02.07.2020 (Beweisantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen), Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/1 – 30.06.2020 (nicht öffentlich), Anlage.

⁴⁷ Beweisbeschluss Nr. 12 vom 18.11.2020 (Beweisantrag der SPD-Fraktionen), Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/5 – 28.10.2020 (nicht öffentlich), Anlage.

Zeitpunkt, kurz nach Beginn der Hauptverhandlung⁴⁸. Das Gericht bezog sich in der Begründung seines Beschlusses im Wesentlichen auf die eingeholte Stellungnahme des Generalbundesanwalts beim BGH. Demnach haben einer Aktenfreigabe nach einer Gesamtabwägung zwischen dem Informationsanspruch des Parlaments und dem für die Gewährleistung des Rechtsstaats wesentlichen Gebot der Sicherung einer funktionstüchtigen Strafjustiz seinerzeit überwiegende Gründe des Staatswohls entgegengestanden. Es war die Gefahr gesehen worden, dass Beweispersonen des Strafverfahrens durch Kenntniserlangung von Akteninhalten oder Medienberichten darüber in ihrem Aussageverhalten hätten beeinflusst werden können.

Eine erneute Prüfung auf Freigabe einzelner „Aktenbestandteile mit konkretem Bezug zum Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses 20/1“ hätte in einem fortgeschrittenerem Stadium der Hauptverhandlung zu erfolgen.

Da der Untersuchungsausschuss nach ausführlicher interner Beratung eine hiervon abweichende Rechtsauffassung vertrat, beschloss dieser in seiner 4. Sitzung vom 30. September 2020, gegen den o.g. Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 28. September 2020 Rechtsmittel einzulegen.⁴⁹ Daraufhin gab der Hessische Landtag zunächst ein Rechtsgutachten zur Vorlagepflicht von Akten des OLG Frankfurt a.M. aus dem Verfahren 5 – 2 StE 1/20-5a-3/20 zum Untersuchungsausschuss 20/1 des Hessischen Landtags bei Prof. Dr. Bernd Grzeszick in Auftrag.⁵⁰ Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Untersuchungsausschuss einen landesverfassungsrechtlich fundierten Herausgabeanspruch auf Vorlage der Akten hat (Art. 92 HV, § 15 HUAG). Im Wesentlichen wird dies mit dem parlamentarischen Kontrollrecht des Untersuchungsausschusses begründet. Sofern sich das Verlangen nach Akteneinsicht im Rahmen des dem Untersuchungsausschuss durch das Parlament erteilten Untersuchungsauftrags bewege, stünde dem auch die Anhängigkeit eines Strafverfahrens grundsätzlich nicht entgegen.⁵¹ Im Untersuchungsausschuss sei durch Geheimschutzvorkehrungen wie VS-Einstufungen oder die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit ein generell hinreichendes Geheimschutzniveau gewährleistet. Eine Gefahr der Beeinträchtigung der Integrität des Strafverfahrens bestehe daher grundsätzlich nicht.⁵²

⁴⁸ Beschluss des 5. Strafsenats des OLG Frankfurt am Main vom 28. September 2020, 5 – 2StE 1/20 - 5a-3/20.

⁴⁹ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/4 – 30.09.2020 (nicht öffentlich), S. 15.

⁵⁰ Rechtsgutachten zur Vorlagepflicht von Akten des OLG Frankfurt a.M. aus dem Verfahren 5 – 2 StE 1/20 – 5a – 3/20 zum Untersuchungsausschuss 20/1 des Hessischen Landtags, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, Stand: 27.10.2020.

⁵¹ Rechtsgutachten zur Vorlagepflicht von Akten des OLG Frankfurt a.M. aus dem Verfahren 5 – 2 StE 1/20 – 5a – 3/20 zum Untersuchungsausschuss 20/1 des Hessischen Landtags, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, Stand: 27.10.2020, S. 33 ff.

⁵² Rechtsgutachten zur Vorlagepflicht von Akten des OLG Frankfurt a.M. aus dem Verfahren 5 – 2 StE 1/20 – 5a – 3/20 zum Untersuchungsausschuss 20/1 des Hessischen Landtags, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, Stand: 27.10.2020, S. 40 ff.

Mit Datum vom 27. Oktober 2020 stellte der Hessische Landtag bei dem Ermittlungsrichter des OLG Frankfurt a.M. einen Antrag auf Rechtsschutz nach § 15 Abs. 4 HUAG, § 304 ff. StPO, § 23 ff. EGGVG gegen den Beschluss des OLG Frankfurt a.M.⁵³

Als Bevollmächtigte für das vorgenannte Verfahren wurden Prof. Bernd Grzeszick sowie die Rechtsanwälte Prof. Dr. Christofer Lenz und Dr. Henrike Schulte, Rechtsanwälte, OPPEN-LÄNDER, Stuttgart, beauftragt.

Zwischenzeitlich wurde die Beweisaufnahme in dem Strafverfahren gegen Ernst und H. am 17. Dezember 2020 abgeschlossen.

Am 22. Dezember 2020 beschloss der 5. Strafsenat des OLG Frankfurt a.M. daraufhin, dem Untersuchungsausschuss die Einsichtnahme in die Akten des vorgenannten Strafverfahrens unter der Maßgabe der Vornahme von Schwärzungen bestimmter personenbezogener Daten, Lichtbilder und sonstiger Daten zu gewähren.⁵⁴

Infolgedessen erklärten die Bevollmächtigten des Hessischen Landtags im Auftrag des Untersuchungsausschusses nach gewährter Einsichtnahme in die Akten den Antrag nach § 15 Abs. 4 HUAG, § 304 ff. StPO, § 23 ff. EGGVG vom 27. Oktober 2020 mit Datum vom 8. September 2021 umfassend für erledigt.⁵⁵

Mit Datum vom 13. Oktober 2021 wurde das Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des OLG Frankfurt a.M. anschließend durch diesen für beendet erklärt.⁵⁶

c. Beziehung der Akten der Hessischen Landesregierung zu den Ermittlungen zum Mord an Dr. Walther Lübcke und zum versuchten Mord an Ahmed I.

Die Übermittlung der durch den Untersuchungsausschuss angeforderten Akten und sonstiger Unterlagen der Hessischen Landesregierung, die einen Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Dr. Walther Lübcke und zum versuchten Mord an Ahmed I. aufweisen, hat wegen der parallel geführten Ermittlungs-, bzw. Strafverfahren stets in enger Abstimmung mit dem Oberlandesgericht Frankfurt und dem Generalbundesanwalt stattgefunden.

⁵³ Antrag auf Rechtsschutz vom 27.10.2020 nach §§ 15 Abs. 4 HUAG, §§ 304 ff. StPO, §§ 23 ff. EGGVG gegen den Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 28.09.2020 5 – 2 StE 1/ 20-5a-3/20.

⁵⁴ Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 22.12.2020 5 – 2 StE 1/ 20-5a-3/20.

⁵⁵ Schreiben der Bevollmächtigten des Hessischen Landtags an den Ermittlungsrichter des OLG Frankfurt a.M. vom 08.09.2021, 10 BJs 63/20.

⁵⁶ Mitteilung des Ermittlungsrichters beim OLG Frankfurt a.M. vom 13.10.2021, 10 BJs 63/20.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat mit Beschluss vom 29. Juli 2020 das Freigabeersuchen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz bezüglich der dem Generalbundesanwalt aufgrund der Anklage gegen Stephan Ernst und Markus H. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. vorgelegten Akten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz gem. § 479 Abs. 1 StPO versagt.⁵⁷

Im Weiteren hat auch der Generalbundesanwalt mit Schreiben vom 10. August 2020 die Freigabe der durch den Untersuchungsausschuss angeforderten Akten, die durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Ermittlungen zum s.g. „Umfeld“ von Stephan Ernst und Markus H. bereits dorthin übersandt worden waren, zunächst versagt. Als Grund hierfür hat der Generalbundesanwalt das bis dato noch laufende Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (sog. Strukturermittlungsverfahren) hinsichtlich möglicher Mittäter im Mordfall Dr. Lübcke angeführt. Ergänzend ist ausgeführt worden, dass eine mögliche Gefährdung der laufenden Ermittlungen vermieden werden solle.⁵⁸

Mit dem Ziel, eine schnellstmögliche Aktenlieferung an den Untersuchungsausschuss zu realisieren, hat in Folge dessen am 26. August 2020 auf Einladung des Generalbundesanwalts ein Koordinierungsgespräch mit Vertretern des Bundeskriminalamts, des Hessischen Landeskriminalamts, des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz stattgefunden. Im Rahmen dessen ist insbesondere die Frage des Umfangs der von der Freigabeversagung zur Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss betroffenen Akten und Dokumente erörtert worden. Der Generalbundesanwalt hat in der o. g. Besprechung die sukzessive Freigabe von Akten des Umfelds von Markus H. und Stephan Ernst in Abhängigkeit des Fortschritts des Strukturermittlungsverfahrens zugesichert.

Insbesondere in Bezug auf die im Beweisbeschluss Nr. 6 aufgeführten 25 Personen ist im Rahmen des Koordinierungsgesprächs dahingehend Einigkeit erzielt worden, zeitnah eine partielle Vorlage –ohne Gefährdung des Ermittlungserfolges– an den Untersuchungsausschuss zu prüfen.⁵⁹

Am 28. Oktober 2020 hat in der 5. nichtöffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses ein weiteres Koordinierungsgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Generalbundesanwalts, des Bundesinnenministeriums, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes sowie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz u.a. zum Sachstand der Übersendung der angeforderten Akten stattgefunden.

⁵⁷ OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 29. Juli 2020, Az. 5 –2 StE1/20-5a – 3/20.

⁵⁸ Schreiben des GBA an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz vom 10.08.2020, Az. 4030 (SH XXIV).

⁵⁹ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Vorsitzenden des Ausschusses vom 01.09.2020.

Der Vertreter des Generalbundesanwalts hat hierzu noch einmal erläutert, dass die angeforderten NSU-Akten seiner Behörde bereits versendet worden seien, die Übermittlung der übrigen angeforderten Akten jedoch nur in Abhängigkeit der Freigabe durch das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. veranlasst werden könne.⁶⁰

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 hat der Generalbundesanwalt nach intensiven Bemühungen der Hessischen Landesregierung um Beschleunigung der Aktenvorlage mitgeteilt, nicht weiter an seiner Freigabeversagung betreffend die durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Ermittlungen zum s.g. „Umfeld“ von Markus H. und Stephan Ernst vorgelegten Akten festzuhalten. Die Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft im Strukturermittlungsverfahren waren zu diesem Zeitpunkt bereits so weit fortgeschritten, dass eine Gefährdung des Untersuchungszwecks i.S.d. § 497 Abs.1 StPO von der Generalbundesanwaltschaft nicht mehr gesehen worden war.⁶¹

d. Eingrenzung der Beweisbeschlüsse Nr. 3, 4, 6, 7 und 8

Die Vollstreckung der Beweisanträge Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 jeweils vom 30. Juni 2020, Nr. 7 vom 1. Juli 2020 und Nr. 8 vom 2. September 2020 hat sich als problematisch erwiesen.

Die Hessische Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 19. August 2020 an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses angezeigt, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Bezug auf die oben aufgeführten Beweisbeschlüsse zu einigen Punkten Konkretisierungsbedarf zum Zwecke der Zusammenstellung der durch den Untersuchungsausschuss angeforderten Akten habe.⁶²

aa. Definition des „Umfelds“

In ihrem Schreiben vom 19. August 2020 hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass sowohl im Einsetzungsbeschluss als auch im Beweisbeschluss Nr. 3 mehrfach auf das (private und berufliche) „Umfeld“ der Personen Stephan Ernst und Markus H. Bezug genommen werde, ohne dass dieser Begriff abschließend definiert werde.

⁶⁰ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/5 – 28.10.2020 (nicht öffentlich), S. 8 ff.

⁶¹ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Vorsitzenden des Ausschusses zu Ausführungen von Beweisbeschlüssen vom 14. Dezember 2020.

⁶² Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Vorsitzenden des Ausschusses zu Ausführungen von Beweisbeschlüssen vom 19. August 2020.

Um eine vollständige und umfassende Zulieferung der benötigten Akten an den Untersuchungsausschuss gewährleisten zu können, ist zwischen dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Landeskriminalamt ein Vorschlag für eine personeneingrenzende Definition des Begriffs „Umfeld“ erarbeitet und durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in seiner Sitzung vom 2. September 2020 wie folgt beschlossen worden:

„Unter dem Begriff „Umfeld“ werden alle Personen subsummiert, denen aufgrund der vorliegenden Akten eine persönliche Interaktion mit den in den Beweisbeschlüssen bzw. dem Einsetzungsbeschluss benannten Personen Stephan E. und Markus H. nachgewiesen werden kann.“⁶³

Der Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hat in der vorgenannten Sitzung hierzu erläuternd ausgeführt, dass eine „Interaktion“ im Sinne der obenstehenden Definition im weiteren Sinne zu verstehen sei. Es komme hierbei nicht auf eine direkte Kommunikation zwischen Personen an. Eine „Interaktion“ nach der Vorstellung der hessischen Sicherheitsbehörden stelle beispielsweise auch bereits die gemeinsame Fahrt in einem Fahrzeug dar.

Ferner ist durch den Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hierzu dargestellt worden, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz dem Umfeld von Stephan Ernst und Markus H. bis dato, auf der Grundlage der obigen Definition bereits 65 Personen zurechne. Der Personenkreis, welche die Hessische Polizei und das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz dem Umfeld unter Anwendung der vorgenannten Definition zuzuordnen, könne durchaus divergieren, weil die Sicherheitsbehörden über unterschiedliche Datenbestände und Informationslagen verfügen.⁶⁴

Die Liste der Personen, welche bei dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz als Umfeld im Sinne der obigen Definition geführt wird, ist im Laufe der Ermittlungen bei neuen Erkenntnissen zu etwaigen Interaktionen fortlaufend angepasst worden.⁶⁵

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung vom 18. November 2020 sodann beschlossen, dass sich die Aktenvorlage durch die Hessische Landesregierung aufgrund der Beweisbeschlüsse Nr. 6, 7 und 8 zunächst nur auf solche Akten, Schriftstücke und Ausdrucke elektronischer Speichermedien von Personen beschränken solle, die von der einvernehmlich festgelegten Definition des Umfelds beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz erfasst werden.⁶⁶

⁶³ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/2 – 02.09.2020 (nicht öffentlich), S. 17 ff.

⁶⁴ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/3 – 02.09.2020 (nicht öffentlich), S. 18.

⁶⁵ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/5 – 28.10.2020 (nicht öffentlich), S. 21.

⁶⁶ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/6 – 18.11.2020 (nicht öffentlich), S. 6.

bb. Vorlagezeitraum

Die Staatskanzlei hat in Ihrem Schreiben vom 19. August 2020 im Weiteren ausgeführt, dass mit den Beweisbeschlüssen Nr. 3, 4 und 6 verschiedene Akten angefordert worden seien, welche „bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden“. Der Beginn des Vorlagezeitraums sei indes nicht bestimmt worden. Unter Bezugnahme auf den 2. Kurzbericht zur 2. Sitzung des UNA 20/1 – nicht öffentlich- (S. 4 – Abg. Herrmann Schaus, der die Zeit nach Entlassung von Stephan Ernst aus dem Strafvollzug im Jahr 1999 als den „entscheidenden Zeitraum“ benannt habe) ist seitens der Staatskanzlei der Vorschlag unterbreitet worden, in Erledigung der Beweisbeschlüsse Nr. 3 bis Nr. 6 Akten und sonstige Unterlagen aus dem Zeitraum 1. Januar 1999 bis zum 25. Juni 2020 vorzulegen.⁶⁷

Diesen Vorschlag hat der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung vom 2. September 2020 sodann angenommen.⁶⁸

cc. Personenakten/ Personalakten

Die Staatskanzlei hat in ihrem Schreiben vom 19. August 2020 zur Aktenanforderung nach Ziffer 4 des Beweisbeschlusses Nr. 3, welche auch die „Personalakten und Quellberichte“ umfassen, ebenfalls angemerkt, dass im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz Personalakten nur zu den Bediensteten, nicht aber zu V-Leuten geführt werden. Zu Personen, die dem Anwendungsbereich des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes unterliegen, werden demgegenüber Personenakten geführt. Die Staatskanzlei hat im Weiteren mitgeteilt, dass die Landesregierung im Sinne des o.g. Beweisbeschlusses ausschließlich Personenakten vorlegen solle.⁶⁹

d. Umfang und Dauer der Aktenlieferung

Die hessische Landesregierung hat mit Hochdruck die Vorbereitung der Aktenübersendung betrieben und nachdrücklich auf die erforderlichen Freigabeerteilungen des OLG Frankfurt

⁶⁷ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Vorsitzenden des Ausschusses vom 19. August 2020.

⁶⁸ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/3 – 02.09.2020 (nicht öffentlich), S. 17.

⁶⁹ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Vorsitzenden des Ausschusses vom 19. August 2020.

a.M. und des Generalbundesanwalts hingewirkt, um eine zeitnahe und vollständige Übersendung an den Untersuchungsausschuss gewährleisten zu können.

Mehr als 40 Personen sind alleine im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz sowie bei der hessischen Polizei zur Vorbereitung der angeforderten Akten eingesetzt gewesen.⁷⁰

Die ersten Aktenlieferungen der Hessischen Staatskanzlei hat der Ausschuss in der 42. Kalenderwoche des Jahres 2020 erhalten. Diese umfasste unter anderem 7 Aktenordner aus dem Bereich des Innenministeriums, des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des Hessischen Landeskriminalamtes als erste Teillieferung aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 3 vom 30. Juni 2020.

Die Aktenlieferung der Hessischen Landesregierung war am 20. April 2023 abgeschlossen.⁷¹ Bis zu diesem Zeitpunkt sind 2.515 Aktenbände an den Untersuchungsausschuss geliefert worden.

Von der Stadt Kassel erhielt der Ausschuss am 16. November 2020 und am 16. November 2021 insgesamt 4 Akten.

Der Großteil der von der Hessischen Landesregierung gelieferten Akten stammte vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, dem hessischen Landeskriminalamt sowie der SOKO Liemecke.

e. Aktenanforderung bei der Parlamentarischen Kontrollkommission des Hessischen Landtages

Die Parlamentarische Kontrollkommission des Hessischen Landtages ist mit Beweis Antrag Nr. 3 vom 30. Juni 2020 um die Zusendung sämtlicher Dokumente ersucht worden, die im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung der Einsetzung des Untersuchungsausschusses angelegt und gefertigt wurden.⁷² Die seinerzeitige Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKV), Frau Abg. Faeser, hat dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 6. Juli 2021 über den

⁷⁰ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/3 – 02.09.2020 (nicht öffentlich), S. 8.

⁷¹ Vollständigkeitserklärung der Hessischen Staatskanzlei vom 20.02.2023.

⁷² Beweisbeschluss Nr. 3 vom 02.07.2020 (Beweisantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen), Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/1 – 30.06.2020 (nicht öffentlich), Anlage.

seinerzeitigen Präsidenten des Hessischen Landtags mitteilen lassen, dass eine Aktenüber-sendung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen der strikten Geheimhaltung nach § 2 Abs. 1 des Verfassungsschutzkontrollgesetzes nicht möglich sei.⁷³

Die damalige Präsidentin der PKV hat ihre Entscheidung u.a. damit begründet, dass Ziel dieser gesetzlichen Geheimhaltungspflicht die Sicherstellung der vertraulichen Behandlung geheim-haltungsbedürftiger Tätigkeiten und Informationen der Verfassungsschutzbehörde bei gleich-zeitiger Wahrung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle sei, welche der PKV obliege. Die in den Protokollen der PKV festgehaltenen Beratungen, auf deren Vertraulichkeit die Ver-fassungsorgane angewiesen seien, seien daher besonders schützenswert.⁷⁴

4. Aktenbeziehung bei Behörden und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder

Grundlage für die Aktenanforderungen bei den Behörden und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder waren 3 Beweisbeschlüsse des Ausschusses.

Der Untersuchungsausschuss hat Unterlagen von folgenden Stellen des Bundes und anderer Länder erhalten:

- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Bundeskriminalamt
- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Deutscher Bundestag
- Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

a. Einsetzung von Ermittlungspersonen

⁷³ Schreiben des Präsidenten des Hessischen Landtags an den Vorsitzenden des Ausschusses vom 13.07.2020 und Schreiben der Vorsitzenden der PKV vom 06.07.2020.

⁷⁴ Schreiben der Vorsitzenden der PKV vom 11.11.2021.

Im Rahmen des in der 5. nichtöffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses stattfindenden Koordinierungsgesprächs ist die Definition des „Umfelds“ auch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie des Generalbundesanwalts erörtert worden. Aus Sicht des Generalbundesanwalts war die von den hessischen Sicherheitsbehörden verwendete Definition sehr weit gefasst.

Zu dem Begriff des „Umfelds“ von Stephan Ernst und Markus H. hat der Vertreter des Generalbundesanwalts ausgeführt:

„Wir haben all die Personen, bei denen wir der Auffassung sind, dass sie dem Tatgeschehen zuzurechnen sind, im weitesten Sinne in unseren Sachakten für das Strafverfahren gegen Ernst und H. abgebildet.“⁷⁵

Es ist im Weiteren vereinbart worden, die Umfeldliste des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz sowie eventuelle Anpassungen an den Generalbundesanwalt zum Zwecke des Abgleichs mit dessen Erkenntnissen zu etwaigen dort geführten Ermittlungsverfahren zu Personen der vorgenannten Liste zu übermitteln.⁷⁶

Die Sicherheitsbehörden des Bundes haben hinsichtlich der Sichtung der gesamten Aktenbestände zum Umfeld von Ernst und H. allerdings einen immensen und zeitintensiven Arbeitsaufwand prognostiziert. Die Vertreterin des Bundesamtes für Verfassungsschutz hat mitgeteilt, anhand erster Recherchen hätten sich bereits Treffer zu Dokumenten im hohen vierstelligen Bereich ergeben. Aus diesem Grund ist seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Sicherheitsbehörden des Bundes sowie des Generalbundesanwalts die Einsetzung einer Ermittlungsperson angeregt worden.⁷⁷

In Folge dessen hat der Untersuchungsausschuss in seiner 14. Sitzung am 2. Juni 2021 beschlossen, für die Sichtung und Vorauswahl der für die Beweisbeschlüsse Nr. 4 Ziffer 2 und Nr. 5 Ziffern 1 und 2 erfassten Beweismittel Herrn Vorsitzenden Richter am OLG a.D. Josef Bill und Herr Staatsminister a.D. Rupert von Plottnitz zu Ermittlungsbeauftragten zu bestimmen. Die Vergütung der Tätigkeit der Ermittlungsbeauftragten hat sich nach § 9 JVEG gerichtet.⁷⁸

Beide sind mit Schreiben des Vorsitzenden vom 6. Juli 2021 entsprechend beauftragt worden.⁷⁹

⁷⁵ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/5 – 28.10.2020 (nicht öffentlich), S. 7.

⁷⁶ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/5 – 28.10.2020 (nicht öffentlich), S. 8.

⁷⁷ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/5 – 28.10.2020 (nicht öffentlich), S. 19.

⁷⁸ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/14 - 02.06.2021 (nicht öffentlich), S.8.

⁷⁹ Auftragsschreiben an Josef Bill und Rupert von Plottnitz vom 06.07.2021.

Herr Vorsitzender Richter am OLG a. D. Josef Bill hat die Sichtung der Akten des Generalbundesanwalts sowie des Bundeskriminalamtes und Herr Staatsminister a.D. Rupert von Plottnitz die der Akten des Bundesamts für Verfassungsschutz vorgenommen.⁸⁰

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 25. Sitzung am 4. März 2022 auf der Grundlage des Zwischenberichts des Ermittlungsbeauftragten von Plottnitz und des Beweisbeschlusses Nr. 5 Ziffer 2 beschlossen, alle Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz beizuziehen, die in dem Zwischenbericht des Ermittlungsbeauftragten von Plottnitz benannt worden sind.⁸¹ In seiner 28. Sitzung am 6. April 2022 hat er zudem beschlossen, auf der Grundlage des Abschlussberichts des Ermittlungsbeauftragten von Plottnitz und des Beweisbeschlusses Nr. 5 Ziffer 2, alle Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz anzufordern, die in dem Abschlussbericht aufgeführt sind.⁸²

Im Hinblick auf die durch den Ermittlungsbeauftragten Bill gesichteten Akten der Generalbundesanwaltschaft hat der Untersuchungsausschuss in seiner 29. Sitzung am 6. Mai 2022 auf Grundlage des Abschlussberichts des Ermittlungsbeauftragten Bill vom 14. März 2022 sowie des Beweisbeschlusses Nr. 4 Ziffer 2 beschlossen, die in dessen Abschlussbericht genannten Akten der Generalbundesanwaltschaft anzufordern.⁸³

b. Umfang und Dauer der Aktenlieferung

Der Deutsche Bundestag hat dem Ausschuss am 26. August 2020 insgesamt 7 Sitzungsprotokolle des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages sowie 4 Ausschussdrucksachen übermittelt.

Zwischen dem 11. Januar 2021 und dem 5. Dezember 2022 hat der Ausschuss insgesamt 11 Aktenbände des Bundesamts für Verfassungsschutz erhalten.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat mit Schreiben vom 21. März 2023 die Vollständigkeit der Zusendung der von diesem angeforderten Akten erklärt.⁸⁴

Zwischen dem 11. Januar 2021 und dem 27. Mai 2022 sind insgesamt 37 Aktenbände des Bundeskriminalamts eingegangen.

⁸⁰ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/16 - 03.09.2021 (nicht öffentlich), S.12

⁸¹ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/25 - 04.03.2023 (nicht öffentlich), S.7 ff.

⁸² Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/28 - 06.04.2022 (nicht öffentlich), S.10.

⁸³ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/29 - 06.05.2022 (nicht öffentlich), S.7.

⁸⁴ Vollständigkeitserklärung des BfV vom 21.03.2023, 1A7-502-630009-0000-0001/23 S.

Der Generalbundesanwalt hat dem Ausschuss in der Zeit vom 26. Oktober 2020 bis zum 28. Februar 2022 insgesamt 8 Aktenbände, 3 Festplatten sowie 10 Datenträger mit digitalisiertem Material zur Verfügung gestellt.

Der Generalbundesanwalt hat mit Schreiben vom 20. Februar 2023 die Vollständigkeit der Zusendung der von diesem angeforderten Akten erklärt.⁸⁵

Das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen haben an den Ausschuss zwischen dem 16. Dezember 2021 und dem 22. März 2023 insgesamt 2 Aktenbände sowie 5 Datenträger mit digitalisiertem Material übersandt.

Aus dem Geschäftsbereich des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst hat der Ausschuss zwischen dem 5. November 2021 und dem 13. Juli 2022 insgesamt 3 Ordner erhalten.

c. Aktenanforderung bei dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages ist mit Beweisantrag Nr. 5 vom 2. Juli 2020 um die Zusendung sämtlicher Dokumente, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses 20/1 angelegt und gefertigt wurden, ersucht worden.

Die Übersendung der betreffenden Akten ist aufgrund der Verpflichtungen der strikten Geheimhaltung gem. § 10 des Parlamentarischen Kontrollgremiumsgesetzes indes versagt worden.⁸⁶

⁸⁵ Vollständigkeitserklärung des GBA vom 20.02.2023, 4030 (SH XXIV) – XII – 265/2023.

⁸⁶ Schreiben des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestages an den Vorsitzenden des UNA 20/1 vom 22.07.2020.

5. Umgang mit den beigezogenen Akten und sonstigen Unterlagen

Der Umgang mit den beigezogenen Akten und sonstigen Unterlagen hat den Geheimschutzregeln des UNA 20/1 unterlegen.⁸⁷

Nicht eingestufte oder „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Akten sind den Fraktionen auf geeigneter Weise (z.B. auf CDs) zur Verfügung gestellt worden. „VS-VERTRAULICH“ und höher eingestufte Akten haben die Ausschussmitglieder, deren Vertreterinnen und Vertreter sowie die benannten und sicherheitsüberprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen in dem dafür hergerichteten Aktenraum einsehen können.

V. Beweiserhebung durch die Anhörung von Sachverständigen und die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

1. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 30. Juni 2020 bis zum 26. Juni 2023 insgesamt 43 Sitzungen abgehalten, von denen 23 Sitzungen teilweise öffentlich waren.

An 23 Sitzungstagen wurde neben den Beratungssitzungen eine Beweisaufnahme durchgeführt. Die übrigen 14 Sitzungen (1. bis 10., 17., 19., 24. und 27. Sitzungstag) waren ausschließlich Beratungssitzungen.

2. Anzahl der Beweisanträge, Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen

Der Ausschuss hat insgesamt über 42 Beweisanträge beraten:

Angenommene Beweisanträge	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 21, 22 neu ¹ , 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42
Zurückgenommene Beweisanträge	Nr. 15, 19 ² , 23
Abgelehnte Beweisanträge	Nr. 11, 17, 18, 20
Aufgehobene Beweisanträge	34 ³

¹ Beweisantrag Nr. 22 ist durch Beweisantrag Nr. 22 neu ersetzt worden.

² Beweisantrag Nr. 19 ist durch Beweisantrag Nr. 21 ersetzt worden.

³ Beweisantrag Nr. 34 ist durch Beweisantrag Nr. 42 ersetzt worden.

⁸⁷ Siehe Teil Eins, C, II, 2.

Mit den Beweisanträgen Nr. 13, 14 und 16 sind Sachverständige benannt worden.

Mit den Beweisanträgen Nr. 21, 25, 27, 31, 32, 33, 34, 35 und 38, 39, 41 und 42 sind Zeuginnen und Zeugen benannt worden.

Insgesamt hat der Ausschuss damit die Vernehmung von 64 Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen beschlossen.

Eine Übersicht der Beweisbeschlüsse findet sich in der Anlage 2.

Auf die (nochmalige) Ladung der folgenden Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige hat der Untersuchungsausschuss einvernehmlich verzichtet:

Zeuge F.⁸⁸, Zeuge L.⁸⁹, Zeugin Kühne-Hörmann, Zeuge/ Zeugin Abteilungsleitung Extremismusabwehr im MAD, Zeuge Muth, Zeuge/ Zeugin Leitung der SAW Basalt, Zeuge Oberstaatsanwalt Killmer, Zeuge M., Zeuge Leitung Beschaffung LfV 97/98, Sachverständiger Rettenberger, Sachverständiger O., Zeuge Dr. K.⁹⁰, Zeugin/Zeuge Vernehmungsführer im PP Nordhessen für die Vernehmung Markus H. im Mordfall Yozgat⁹¹, Zeuge/Zeugin „N.N., PD Chemnitz“, Leiter/die Leiterin der Abteilung 2, Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus im BfV.⁹², Zeugin Dr. B.⁹³.

Die übrigen 55 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sind vernommen worden, davon 5 auch mehrfach.

3. Nicht erschienene Zeuginnen und Zeugen

Ein Zeuge war seiner Vernehmung trotz ordnungsgemäßer Ladung wiederholt unentschuldigt ferngeblieben. Er ist auf Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 7. Oktober 2022 daher zur 34. Sitzung am 4. November 2022 zwangsweise vorgeführt worden.⁹⁴

Die übrigen Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen sind ausnahmslos erschienen.

⁸⁸ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/15 - 25.06.2021 (nicht öffentlich), S. 8.

⁸⁹ Kurzbericht der Sitzung UNA 20/1/17 - 07.10.2021 (nicht öffentlich), S. 5.

⁹⁰ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (nicht öffentlich), S. 7.

⁹¹ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (nicht öffentlich), S. 5.

⁹² Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (nicht öffentlich), S. 7.

⁹³ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (nicht öffentlich), S. 4.

⁹⁴ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/3 – 07.10.2022 (nicht öffentlich), S. 11.

4. Aussagegenehmigungen

Soweit die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen für ihre Aussage einer Aussagegenehmigung bedurften, hat der Untersuchungsausschuss eine solche bei den zuständigen Stellen beantragt.

Die Aussagegenehmigungen sind den jeweiligen Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen ausnahmslos erteilt worden, der Untersuchungsausschuss hat jeweils eine Kopie erhalten.

5. Strukturierung der Beweisaufnahme

In der neunten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17. Februar 2021 haben sich alle Fraktionen einvernehmlich auf eine nach Themenkomplexen aufgebaute Grundstruktur verständigt:⁹⁵ Diese lautet:

„I. Sachverständige

1. Rechte und rechtsextreme Szene Nordhessen und Kassel

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob und wann Beziehungen des Stephan E. und des Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten wie zum Beispiel FAP, Blood & Honour, HNG, Combat 18, Sturm 18, Artgemeinschaft, Arische Bruderschaft, Freier Widerstand Kassel, Kameradschaft Gau-Kurhessen und NPD vorlagen und falls ja, wann diese geprüft wurden, die Erkenntnisse diesbezüglich vorlagen und wie in der Folge damit verfahren wurde,“ & „(...) ob und wann Stephan E. und Markus H. zu Personen der rechten Szene in Nordhessen in Kontakt standen,“ (vgl. Nr. 1 d & 1 e) des Einsetzungsbeschlusses).

2. Rechte und rechtsextreme Parteien und Szene Nordhessen und Kassel mit überregionaler Bedeutung und Vernetzung

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob und wann Beziehungen des Stephan E. und des Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten wie zum

⁹⁵ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1 - 17.02.2021 (nicht öffentlich), S.10.

Beispiel FAP, Blood & Honour, HNG, Combat 18, Sturm 18, Artgemeinschaft, Arische Bruderschaft, Freier Widerstand Kassel, Kameradschaft Gau-Kurhessen und NPD vorlagen und falls ja, wann diese geprüft wurden, die Erkenntnisse diesbezüglich vorlagen und wie in der Folge damit verfahren wurde,“ & „(...) ob und wann Stephan E. und Markus H. zu Personen der rechten Szene in Nordhessen in Kontakt standen,“ (vgl. Nr. 1 d & 1 e) des Einsatzbeschlusses).

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Recht der Nachrichtendienste

Untersuchungsauftrag gemäß Einsatzbeschluss

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte.“ & „Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde (...).“ (vgl. Einleitung Abs. 1 Satz 1 & Nr. 1 des Einsatzbeschlusses).

II. Grundlagen – chronologische Bestandsaufnahme

1. Arbeitsweise – Wechsel Beobachtungssubjekte im LfV

Untersuchungsauftrag gemäß Einsatzbeschluss

„Ob und wie der Übergang bzw. Austausch bei der Beobachtung seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgte, wenn Beobachtungssubjekte zwischen verschiedenen rechtsextremen Gruppierungen wechselten bzw. diese zeitgleich in verschiedenen Gruppierungen aktiv waren“ (vgl. Nr. 3 des Einsatzbeschlusses).

2. Informationen der Sicherheitsbehörden zu Stephan E. – chronologische Bestandsaufnahme

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung den Personen Stephan E. (...) durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte.“ & „Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. (...) wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde (...)“ (vgl. Einleitung Abs. 1 Satz 1 & Nr. 1 des Einsetzungsbeschlusses).

a) 2000 – 2005:

Entlassung nach Jugendstrafe, Gefährlichkeit, Aktivität in der rechtsradikalen Szene

b) 2006 – 2011:

Straftaten Stephan E., Aktivität in rechtsradikaler Szene

c) 2012 – 2016:

„Abkühlung“ von Stephan E., LfV-internen Aktensperrungen, Erkenntnisse zu weitere Aktivität im rechten Spektrum, Bedrohung Dr. Lübcke, Bewaffnung

d) 2017 – 2019:

Schießtrainings, Mordplanung, weitere Aktivität im rechten Spektrum, Mord an Dr. Lübcke

3. Informationen der Sicherheitsbehörden zu Markus H. – chronologische Bestandsaufnahme

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung den Personen (...) Markus H. (...) durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte.“ & „Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über (...) Markus H. (...) wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde (...)“ (vgl. Einleitung Abs. 1 Satz 1 & Nr. 1 des Einsetzungsbeschlusses).

a) 2000 – 2005:

Gefährlichkeit, Aktivität in der rechtsradikalen Szene

b) 2006 – 2011:

Zugang zu Sprengstoff und Waffen

c) 2012 – 2016:

„Abkühlung“ von Markus H., LFV-internen Aktensperrungen, Erkenntnisse zu weitere Aktivität im rechten Spektrum, Bedrohung Dr. Lübcke, Bewaffnung

d) 2017 – 2019:

Schießtrainings, potentielle Mordplanung, weitere Aktivität im rechten Spektrum, Mord an Dr. Lübcke, ggf. Waffenhandel

4. Informationen zum Umfeld – chronologische Bestandsaufnahme

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordne-

ten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte.“ & „Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde (...“ (vgl. Einleitung Abs. 2 Satz 1 & Nr. 1 des Einsetzungsbeschlusses).

„(...) ob und wann Beziehungen des Stephan E. und des Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten wie zum Beispiel FAP, Blood & Honour, HNG, Combat 18, Sturm 18, Artgemeinschaft, Arische Bruderschaft, Freier Widerstand Kassel, Kameradschaft Gau-Kurhessen und NPD vorlagen und falls ja, wann diese geprüft wurden, die Erkenntnisse diesbezüglich vorlagen und wie in der Folge damit verfahren wurde,“ & „(...) ob und wann Stephan E. und Markus H. zu Personen der rechten Szene in Nordhessen in Kontakt standen,“ (vgl. Nr. 1 d & 1 e) des Einsetzungsbeschlusses).

a) 2000 – 2005:

Gefährlichkeit, Aktivität in der rechtsradikalen Szene

b) 2006 – 2011:

Erkenntnisse zu weitere Aktivität im rechten Spektrum

c) 2012 – 2016:

Erkenntnisse zu weitere Aktivität im rechten Spektrum

d) 2017 – 2019:

Schießtrainings, Mordplanung, weitere Aktivität im rechten Spektrum, Mord an Dr. Lübcke

III. Einzelfragen

1. Etwaige Beziehungen von Stephan E. und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) Beziehungen des Stephan E. und des Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten wie zum Beispiel FAP, Blood & Honour, HNG, Combat 18, Sturm 18, Artgemeinschaft, Arische Bruderschaft, Freier Widerstand Kassel, Kameradschaft Gau-Kurhessen und NPD vorlagen und falls ja, wann diese geprüft wurden, die Erkenntnisse diesbezüglich vorlagen und wie in der Folge damit verfahren wurde,“ (vgl. Nr. 1 d) des Einsetzungsbeschlusses).

2. Etwaige Bezüge zu Halit Yozgat & zum NSU

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob Kontakt zwischen Stephan E., Markus H. und ihrem Umfeld zu dem Umfeld des NSU bestand und wenn ja, ob eine mögliche Beteiligung bzw. Unterstützung beim Mord an Halit Yozgat am 06.04.2006 in Kassel in Betracht gezogen und sachgerecht untersucht wurde,“ (vgl. Nr. 2 d) des Einsetzungsbeschlusses).

3. Bewaffnung/ Schießtraining/ Waffenbesitzkarte/ Umgang mit Sprengstoff

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob und wann (...) die Bewaffnung und Schießübungen von Stephan E. und Markus H. erkennbar waren und wie damit umgegangen wurde“ & „(...) ob die letztlich erfolgreichen Bemühungen des Markus H. seit 2009 bis 2016, an Waffen und Sprengstoff zu gelangen, die von Markus H. und Stephan E. seit 2015 gemeinsam absolvierten Schießtrainings, deren illegaler Waffenhandel (...) von den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis genommen wurden und wenn ja, warum dies ohne Konsequenz blieb,“ (vgl. Nr. 1 f) & 2 g) des Einsetzungsbeschlusses).

4. Erkenntnisse über Teilnahme an Veranstaltungen der rechten Szene

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob die (...) Teilnahme an dem Neonazi-Aufmarsch und möglicherweise auch den Ausschreitungen in Chemnitz 2018 von den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis genommen wurden und wenn ja, warum dies ohne Konsequenz blieb,“ (vgl. Nr. 2 g) des Einsetzungsbeschlusses).

5. Video Lohfelden/ Bedrohung Dr. Lübcke

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob und wann die Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke (...) erkennbar waren und wie damit umgegangen wurde“ & „(...) ob (...) das öffentliche Agitieren und die von ihnen [E. & H.] initiierte Online-Hetzkampagne gegen Dr. Walter Lübcke (...) von den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis genommen wurden und wenn ja, warum dies ohne Konsequenz blieb,“ (vgl. Nr. 1 f) & 2 g) des Einsetzungsbeschlusses).

6. Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob und wann eine besondere Gefährlichkeit des Stephan E. erkennbar war und wenn ja, wie damit umgegangen wurde,“ & „(...) ob und wann eine besondere Gefährlichkeit des Markus H. erkennbar war und wenn ja, wie damit umgegangen wurde,“ (vgl. Nr. 1 b) & 1 c) des Einsetzungsbeschlusses).

IV. Sicherheitsbehörden

1. Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten

ten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte. (...). Hier ist insbesondere zu prüfen, wieso Stephan E. und Markus H. nicht weiter vom Verfassungsschutz beobachtet worden sind, wann Stephan E. und Markus H. intern als „abgekühlt“ eingestuft wurden und wie diese Entscheidung zustande kam bzw. welche Gründe als Grundlage hierfür dienten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu erörtern, dass Stephan E. nach öffentlicher Berichterstattungen auf einem Dokument des Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2009 als „brandgefährlich“ bezeichnet wurde,“ (vgl. Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses).

2. Löschmoratorium

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„ob das Lösch-Moratorium und die damit verbundene Sperrung der Akten von Stephan E., Markus H. und möglicherweise weiterer Mitglieder der rechtsextremen Szene aus deren Umfeld in 2015 sachgerecht war oder nicht und wer dieses Löschmoratorium und die Sperrungen warum vorgenommen und zu verantworten hat,“ (vgl. Nr. 2 e des Einsetzungsbeschlusses).

3. Stephan E. / Markus H. als V-Leute – etwaige Anwerbeversuche?

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob und wann es Bemühungen des Landesamtes für Verfassungsschutz gab, Stephan E. und Markus H. als V-Leute zu gewinnen,“ (vgl. Nr. 1a) des Einsetzungsbeschlusses).

4. Sicherheitsbehördliche Verbindungen (V-Leute / Gewährspersonen) & Mitarbeiter LfV, insbesondere Andreas T.

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„In welchem Kontakt V-Leute, Gewährspersonen und Informanten zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“ & „in welchem Kontakt Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“ (vgl. Nr. 2 a) & 2 b) des Einsetzungsbeschlusses).

Des Weiteren sollen etwaige Verbindungen bzw. die dienstliche Befassung des ehemaligen V-Mann-Führers Andreas T. mit Stephan E. und Markus H. aufgeklärt werden.“ & „(...) in welchem Kontakt der ehemalige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und jetzige Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Kassel, Andreas T., zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“ (vgl. Nr. 2 c) des Einsetzungsbeschlusses).

V. Zusammenarbeit

1. Unterbliebene Übermittlung Akten Stephan E., Markus H. und weiterer Mitglieder der Rechten Szene an die NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder und des Bundes

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

(...) ob die Nicht-Übermittlung der Akten von Stephan E., Markus H. und möglicherweise weiterer Mitglieder der rechtsextremen Szene aus deren Umfeld an die NSU-Untersuchungsausschüsse des Landtags, des Deutschen Bundestags und möglicherweise an Ermittlungsbehörden sachgerecht war und wenn nicht, wer dies warum vorgenommen und zu verantworten hat,“ (vgl. Nr. 2 f) des Einsetzungsbeschlusses).

2. Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Ländern / Bund

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Bundesländern und dem Bund,“ (vgl. Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses).

3. Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit den Ermittlungsbehörden nach dem Mordanschlag

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) ob und wenn ja, wann alle Informationen hessischer Behörden zu Stephan E., Markus H. und ihrem neonazistischen Umfeld den mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke befassten Ermittlern vollständig zur Verfügung gestellt wurden,“ (vgl. Nr. 2 h) des Einsetzungsbeschlusses).

4. Informationsfluss Regierung & HMdIS an Parlament und Öffentlichkeit

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„Ebenso hat der Untersuchungsausschuss den Auftrag, aufzuklären, inwieweit die Hessische Landesregierung und hier insbesondere der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Innenminister das Parlament und die Öffentlichkeit hierüber sowie über ihre Kenntnisse zu neonazistischen Strukturen in Nordhessen wahrheitsgemäß, zeitnah und vollständig informiert hat.“ & *„Ob die Hessische Landesregierung und hier insbesondere der jeweilige Innenminister und/oder der jeweilige Staatssekretär den Hessischen Landtag zeitnah, sachgerecht und vollumfänglich über die oben genannten Umstände informiert hat,“* (vgl. Abs. 3 & Nr. 4 des Einsetzungsbeschlusses).

VI. Schlussbetrachtung

1. Bewertung Abläufe, Strukturen, Versäumnisse

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„Aufgabe des Hessischen Landtages ist es, eventuelle Versäumnisse der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden, Probleme in verwaltungsinternen Abläufen und Defizite der bestehenden Strukturen zu untersuchen. (...) Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte.“ & „Ob und welches Handeln oder Unterlassen innerhalb und zwischen Ministerien und Behörden des Landes sowie der hessischen Ministerien und Behörden gegenüber den Ministerien und Behörden anderer Länder und des Bundes zu einer möglichen Fehleinschätzung der Gefährlichkeit der mutmaßlichen Täter und Tatbeteiligten am Mord des Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke geführt haben,“ (vgl. Abs. 1 Satz 3 & Abs. 2 Satz 1 & Nr. 2 des Einsetzungsbeschlusses).

2. Veränderungsbedarf

Untersuchungsauftrag gemäß Einsetzungsbeschluss

„(...) Dadurch [durch die Untersuchung] sollen sich Hinweise auf einen möglichen Veränderungsbedarf bestehender Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden und entsprechende Handlungsempfehlungen ergeben und somit das Risiko künftiger vergleichbarer Fälle zumindest reduziert werden,“ (vgl. Abs. 1 Satz 4 des Einsetzungsbeschlusses).

3. Verhandlungen zum Abschlussbericht

4. Abschlussbericht

5. Vorstellung des Abschlussberichts im HLT

6. Sachverständigenanhörung

Der Untersuchungsausschuss hatte vereinbarungsgemäß zu Beginn seiner Beweisaufnahme Sachverständige gehört.

Als Sachverständige sind im Einzelnen erschienen:

In der 11. Sitzung am 31. März 2021 zum Komplex „Rechte und rechtsextreme Szene Nordhessen und Kassel“ sowie „Rechte und rechtsextreme Parteien und Szene Nordhessen und Kassel mit überregionaler Bedeutung und Vernetzung“:

Kirsten Neumann (Beweisbeschluss Nr. 13)

Joachim Tornau (Beweisbeschluss Nr. 14)

Dr. Rudolf van Hüllen (Beweisbeschluss Nr. 14)

In der 12. Sitzung am 23. April 2021 zum Komplex „Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Recht der Nachrichtendienste“:

Prof. Dr. Gunter Warg (Beweisbeschluss Nr. 14)

Dr. Benjamin Rusteberg (Beweisbeschluss Nr. 16)

In der 12. Sitzung am 28. Mai 2021 zum Komplex „Rechte und rechtsextreme Szene Nordhessen sowie Arbeitsweise des LfV“

Bernd Neumann (in nichtöffentlicher Sitzung; Beweisbeschluss Nr. 14)

Dr. Matthias Quent (Beweisbeschluss Nr. 13)

7. Zeugenvernehmung

Im Anschluss der Sachverständigenanhörung begann die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen.

Gehört wurden:

In der 15. Sitzung am 25. Juni 2021

- Karl-Ulrich L.
zu dem Beweisthema „Informationen der Sicherheitsbehörden zu Stephan E.“,
- Frank-Ulrich F.
zu dem Beweisthema „Informationen der Sicherheitsbehörden zu Stephan E.“,
- Leitung der Sonderauswertungsgruppe (SAW) Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz
zu dem Beweisthema „Informationen der Sicherheitsbehörden zu Stephan E.“

In der 16. Sitzung am 3. September 2021

- Ltd. KD Daniel Muth
zu dem Beweisthema „Informationen der Sicherheitsbehörden zu Markus H.“
- Dr. Roland J.
zu dem Beweisthema „Informationen der Sicherheitsbehörden zu Markus H.“
- P123
zu den Beweisthemen „Informationen der Sicherheitsbehörden zu Stephan E.“ und „Informationen zum Umfeld von Stephan E. und Markus H.“

In der 18. Sitzung am 29. Oktober 2021 zu dem Beweisthema „Informationen zum Umfeld von Stephan E. und Markus H.“

- Ralf C.
- Katharina Sch.

In der 20. Sitzung am 15. Dezember 2021 zu dem Beweisthema „Etwaige Beziehungen von Stephan E. und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten“

- Auskunftsperson N.N. (Mitarbeiter/-in des Landesamtes für Verfassungsschutz)
- Mike S.
- P122.

In der 21. Sitzung am 16. Dezember 2021 zu dem Beweisthema „Etwaige Bezüge zu Halit Yozgat & zum NSU“

- Zeuge L.

In der 22. Sitzung am 13. Januar 2022 zu dem Beweisthema „Bewaffnung / Schießtraining / Waffenbesitzkarte / Umgang mit Sprengstoff“

- Michael W.
- Hartmut B.
- VRi'in VG Kassel Gerda S.

In der 23. Sitzung am 11. Februar 2022

- OStA beim BGH Dieter Killmer
zu dem Beweisthema „Bewaffnung / Schießtraining / Waffenbesitzkarte / Umgang mit Sprengstoff“
- Michael C.
zu dem Beweisthema „Video Lohfelden / Bedrohung gegen Dr. Lübcke“
- EKHK Cihan B.
zu den Beweisthemen „Erkenntnisse über Teilnahme an Veranstaltungen der rechten Szene“ und „Video Lohfelden / Bedrohung gegen Dr. Lübcke“

In der 25. Sitzung am 4. März 2022

- LKD'in Katrin S.
zu dem Beweisthema „Erkenntnisse über Teilnahmen an Veranstaltungen der rechten Szene“
- Julia H.
zu dem Beweisthema „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“
- Thomas T.
zu dem Beweisthema „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“

In der 26. Sitzung am 9. März 2022

- N.N. (Ehemaliger Kriminalbeamter im ZK 10 des Polizeipräsidiums Nordhessen)
zu den Beweisthemen „Erkenntnisse über Teilnahmen an Veranstaltungen der rechten Szene“ und „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“
- EKHK Jörn A.
zu den Beweisthemen „Video Lohfelden / Bedrohung gegen Dr. Lübcke“, „Erkenntnisse über Teilnahme an Veranstaltungen der rechten Szene“ sowie „Einschätzungen zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H.“

In der 28. Sitzung am 6. April 2022

- Katharina Sch.
zu den Beweisthemen „Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“ und „Löschmoratorium“
- Karin E.
zu den Beweisthemen „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“ und „Informationen zum Umfeld von Stephan E. und Markus H.“
- KHK Markus P.
zu den Beweisthemen „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“ und „Erkenntnisse über Teilnahmen an Veranstaltungen der rechten Szene“

In der 29. Sitzung am 6. Mai 2022 zu dem Beweisthema „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“

- OStA beim BGH Dieter Killmer
- Ahmed I.
- KOR Harald G.

In der 30. Sitzung am 8. Juni 2022

- PrLfv a.D. Dr. Alexander Eisvogel
zu den Beweisthemen „Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“ und „Löschmoratorium“

- LKD´in Katrin S.

zu den Beweisthemen „Bewaffnung / Schießtraining / Waffenbesitzkarte / Umgang mit Sprengstoff“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“, „Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“ und „Löschmoratorium“

- Michaela B.

zu den Beweisthemen „Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“ und „Löschmoratorium“

In der 31. Sitzung am 1. Juli 2022

- MinDir Dr. Wilhelm K.

zu den Beweisthemen „Löschmoratorium“, „Unterbliebene Übermittlung Akten Stephan E., Markus H. und weiterer Mitglieder der rechten Szene an die NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder und des Bundes“ und „Informationsfluss Regierung & HMdIS an Parlament und Öffentlichkeit“

- Nina R.

zu den Beweisthemen „Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“, „Löschmoratorium“

In der 32. Sitzung am 20. Juli 2022

- Nina R.

zu den Beweisthemen „Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“, „Löschmoratorium“

- Dr. Ann-Christin W.

zu den Beweisthemen „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“ und „Löschmoratorium“

- Andreas T.

zu dem Beweisthema „Sicherheitsbehördliche Verbindungen (V-Leute / Gewährpersonen) & Mitarbeiter LfV, insbesondere Andreas T.“

In der 33. Sitzung am 7. Oktober 2022

- PrLfv a.D. Roland Desch
„Bewaffnung / Schießtraining / Waffenbesitzkarte / Umgang mit Sprengstoff“, „Informationen zum Umfeld von Stephan E. und Markus H.“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“, „Bewertung ‚abgekühlt‘ vs. ‚brandgefährlich‘“ und „Löschmoratorium“
- Michael W.
zu den Beweisthemen „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. und Markus H.“ und „Bewertung ‚abgekühlt‘ vs. ‚brandgefährlich‘“
- Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz
zu den Beweisthemen „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E.“ und Markus H.“ und „Löschmoratorium“
- Dr. Iris P.
zu den Beweisthemen „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. und Markus H.“, „Bewertung ‚abgekühlt‘ vs. ‚brandgefährlich‘“ und „Löschmoratorium“

In der 34. Sitzung am 4. November 2022

- KOK'in Marina D.
zu dem Beweisthema „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. und Markus H.“
- M.K.
zu dem Beweisthema „Etwaige Bezüge zu Halit Yozgat & zum NSU“
- Stephan Ernst
zu dem Beweisthema „Bewaffnung / Schießtraining / Waffenbesitzkarte / Umgang mit Sprengstoff“

In der 35. Sitzung am 25. November 2022 zu dem Beweisthema „Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Ländern / Bund“

- Bernd H.

In der 36. Sitzung am 14. Dezember 2022

- PrLfV a.D. Robert Schäfer
zu den Beweisthemen „Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Ländern / Bund“, „Schlussbetrachtung – Bewertung Abläufe, Strukturen, Versäumnisse“ und „Veränderungsbedarf“
- Ehemalige Leitung des Dezernats Beschaffung im LfV Hessen (im Jahr 2011)
zu dem Beweisthema „Sicherheitsbehördliche Verbindungen (V-Leute / Gewährspersonen) & Mitarbeiter LfV, insbesondere Andreas T.“
- Ehemalige Leitung des Dezernats Beschaffung im LfV Hessen (2011 bis 2016)
zu dem Beweisthema „Sicherheitsbehördliche Verbindungen (V-Leute / Gewährspersonen) & Mitarbeiter LfV, insbesondere Andreas T.“
- Markus H.
zu den Beweisthemen „Video Lohfelden / Bedrohung gegen Dr. Lübcke“, „Etwaige Beziehungen von Stephan E. und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten“, „Informationen zum Umfeld – chronologische Bestandsaufnahme“, „Etwaige Bezüge zu Halit Yozgat & zum NSU“ und „Bewaffnung / Schießtraining / Waffenbesitzkarte / Umgang mit Sprengstoff“

In der 37. Sitzung am 20. Januar 2023

- Ministerpräsident Boris Rhein
zu den Beweisthemen „Schlussbetrachtung – Bewertung Abläufe, Strukturen, Versäumnisse“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H.“ sowie „Löschmuratorium“
- StS a.D. Dr. Stefan Heck
zu den Beweisthemen „Informationsfluss Regierung & HMdIS an Parlament und Öffentlichkeit“ sowie „Bewertung ‚abgekühlt‘ vs. ‚brandgefährlich‘“

In der 38. Sitzung am 23. Februar 2023

- Staatsminister Peter Beuth
zu den Beweisthemen „Informationsfluss Regierung & HMdIS an Parlament und Öffentlichkeit“, „Schlussbetrachtung – Bewertung Abläufe, Strukturen, Versäumnisse“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H.“

- Ministerpräsident a.D. Volker Bouffier

Zu den Beweisthemen „Schlussbetrachtung – Bewertung Abläufe, Strukturen, Versäumnisse“ sowie „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H.“

8. Rechtlicher Beistand der Zeuginnen und Zeugen

Die Zeuginnen und Zeugen hatten gemäß § 17 Abs. 2 HUAG die Möglichkeit, einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen. Hiervon haben insgesamt fünf Zeuginnen und Zeugen Gebrauch gemacht. Markus H. hat zwar im Vorfeld seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss eine Rechtsbeiständin konsultiert, hat seine Vernehmung selbst dann allerdings ohne diese bestritten.

9. Dolmetschende Person der Zeuginnen und Zeugen

Die Zeuginnen und Zeugen hatten die Möglichkeit, sich für die Durchführung ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss einer dolmetschenden Person ihrer Wahl zu bedienen. Hiervon ist in einem Fall Gebrauch gemacht worden.

10. Öffentlichkeit

a. Grundsatz der Öffentlichkeit der Zeugenvernehmung

Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung und § 11 HUAG haben die Beweiserhebungen grundsätzlich öffentlich stattgefunden.

b. Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Untersuchungsausschuss hat in Einzelfällen mit der gem. § 12 Abs. 3 HUAG erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, Teile der Beweisaufnahme nicht öffentlich abzuhalten. Dies hat Teile der Vernehmungen von folgenden Zeugen und Sachverständigen betroffen:

- Sachverständiger Bernd Neumann (13. Sitzung am 28. Mai 2021)
- Leitung der Sonderauswertungsgruppe (SAW) Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz (15. Sitzung am 25. Juni 2021)

- Mitarbeiter/in im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (20. Sitzung am 15. Dezember 2021)
- Zeugin Nina R. (teilweise in der 31. Sitzung am 1. Juli 2022)
- Zeugin Nina R. (teilweise in der 32. Sitzung am 20. Juli 2022)

c. Eingestufte Zeugenvernehmungen

Bei der Zeugin Nina R. sind zudem Teile ihrer Vernehmungen vom 1. Juli 2022 und 20. Juli 2022 zunächst als „VS-GEHEIM“ eingestuft worden.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 4. November 2022 beschlossen, die beiden als GEHEIM eingestuften Protokolle der Vernehmung der Zeugin Nina R. in den oben bezeichneten Sitzungen unter Einbeziehung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz herabzustufen.⁹⁶

Nachdem das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt hat, dass aus dessen Sicht die Einstufung der vorbezeichneten Protokolle als „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ ausreiche, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 38. Sitzung beschlossen, die beiden als GEHEIM eingestuften Vernehmungsprotokolle der Zeugin Nina R. vom 1. und vom 20. Juli 2022 auf „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ herabzustufen.⁹⁷

d. Live-Bloggen und Twittern aus öffentlicher Sitzung

Der Untersuchungsausschuss hat Live-Bloggen und Twittern sowie sonstige zeitnahe Kommunikation aus den Sitzungen grundsätzlich zugelassen, soweit keine wortgetreue Übertragung von Sachverständigen- oder Zeugenaussagen erfolgte, durch die eine Beeinflussung nachfolgender Zeugenaussagen hätte erfolgen können. Der Vorsitzende hat jeweils zu Beginn und nach Unterbrechungen der Sitzungen darauf hingewiesen.

e. Schutz der Persönlichkeitsrechte der Zeuginnen und Zeugen

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Zeuginnen und Zeugen hat der Ausschuss in seiner 17. Sitzung einvernehmlich entschieden, deren Namen nur noch in der internen Version der Tagesordnungen vollständig zu benennen. In den veröffentlichten Tagesordnungen sind nur die Namen von der breiten Öffentlichkeit bekannten Personen sowie von politischen Beamten

⁹⁶ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (nicht öffentlich), S. 7.

⁹⁷ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/38 –23.02.2023 (nicht öffentlich), S. 5.

aufgeführt gewesen. Die Namen aller anderen Zeuginnen und Zeugen sind dagegen pseudonymisiert oder mit Funktionsbezeichnung angegeben gewesen.⁹⁸

f. Besondere Schutzmaßnahmen für Zeugen

Soweit zum Schutz von Zeugen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich waren, sind diese gewährleistet worden.

Die Namen von insgesamt 8 als Zeugen geladenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden wurden in der öffentlichen Sitzung aufgrund ihrer besonderer Tätigkeiten und der damit einhergehenden Gefährdung ihrer Person nicht genannt.

Für einen geladenen Zeugen, der nach eigenen Angaben nicht mehr der rechten Szene Nordhessen zuzurechnen war, ist zu dessen Schutz sowohl in der Tagesordnung für die Öffentlichkeit als auch in der internen Version ein Pseudonym verwendet worden. Der Zeuge, der in öffentlicher Sitzung vernommen worden ist, ist auch in dieser nicht namentlich benannt worden.

g. Besondere Vorkehrungen zur Vernehmung von Zeugen

Eine in der 34. Sitzung beabsichtigte Vernehmung des Zeugen Stephan Ernst in den Räumlichkeiten des Hessischen Landtages ist im Untersuchungsausschuss mehrheitlich auf Bedenken, vor allem im Hinblick auf die Sicherheit aller Beteiligten, gestoßen. Nicht zuletzt sollte die Vernehmung des inzwischen rechtskräftig verurteilten rechtsradikalen Mörders von Dr. Walter Lübcke jedoch auch aus Respekt ihm und seinen Hinterbliebenen gegenüber nicht im Hessischen Landtag als dessen alter Wirkungsstätte erfolgen.

In der 33. Sitzung vom 7. Oktober 2022 hat der Ausschuss daher zum Zwecke der Durchführung einer störungsfreien und sicheren Sitzung beschlossen, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sowie das Hessische Ministerium der Justiz über den Direktor des Hessischen Landtags um eine Prüfung zu ersuchen, wo und wie die Vernehmung des Zeugen Ernst möglichst sicher erfolgen könnte.⁹⁹

⁹⁸ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/17 – 07.10.2021 (nicht öffentlich), S. 7.

⁹⁹ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (nicht öffentlich), S. 6 ff.

Auf das entsprechende Ersuchen des Direktors des Hessischen Landtags vom 22. September 2022¹⁰⁰ haben das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium der Justiz mit Stellungnahme vom 5. Oktober 2022 mitgeteilt, dass nach polizeilicher Bewertung der Sitzungssaal 9 im Justizzentrum Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, für geeignet befunden werde.¹⁰¹

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 7. Oktober 2022 sodann beschlossen, den Zeugen Ernst entsprechend des vorgenannten Vorschlags im Sitzungssaal 9 des Justizzentrums in Wiesbaden zu vernehmen.¹⁰²

h. Pandemische Lage

Die Corona-Pandemie hat den Untersuchungsausschuss und die Landtagsverwaltung des Hessischen Landtags hinsichtlich der Durchführung der öffentlichen Ausschusssitzungen vor besondere Herausforderungen gestellt.

Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen unter gleichzeitiger Wahrung des Infektionsschutzes entwickelte der Hessische Landtag unter Einbindung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Vorsitzenden ein entsprechendes Hygienekonzept für den Untersuchungsausschuss.¹⁰³

Das „Konzept für die Durchführung öffentlicher Sitzungen des UNA 20/1 unter Corona-Bedingungen“ hat dabei unter Berücksichtigung des erforderlichen Sicherheitsabstandes von jeweils 1,50 m eine Platzkapazität von 17 Plätzen für Pressevertreterinnen und Pressevertreter, sowie 17 Plätze für die sonstige Öffentlichkeit vorgesehen.

Trotz des Umstandes, dass wegen der vorgenannten pandemiebedingten Rahmenbedingungen nur eine eingeschränkte Zahl an Sitzplätzen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden konnte, konnte jeder Vertreterin und jedem Vertreter der interessierten Öffentlichkeit und der Presse zu jedem Zeitpunkt der Zugang zu den Ausschusssitzungen gewährt werden.

Sofern die Anzahl der eingegangenen Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze überstiegen hätte, wären die Plätze nach dem Losverfahren vergeben worden.

¹⁰⁰ Schreiben des Direktors des Hessischen Landtags an die Staatsminister des HMdIS und des HMdJ vom 22.09.2022, Az.: Z 71.

¹⁰¹ Schreiben der Staatsminister des HMdIS und des HMdJ an den Direktor des Hessischen Landtags vom 05.10.2022.

¹⁰² Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (nicht öffentlich), S. 10.

¹⁰³ UNA 20/1 Sicherheits- und Zugangskonzept für öffentliche Sitzungen, September 2020; Konzept für die Durchführung öffentlicher Sitzungen des UNA 20/1 unter Corona-Bedingungen vom 09.03.2021.

Eine Übertragung der Ausschusssitzungen in einen Nebenraum oder ein Live-Stream waren wegen des Verbots von Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen in der öffentlichen Sitzung gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 HUAG nicht möglich. Weil das Teilnahmeinteresse der Öffentlichkeit jedoch stets befriedigt werden konnte, war ein solches Vorgehen insbesondere jedoch auch nicht erforderlich.

Bis zur 26. Sitzung hatten sich die Pressevertreterinnen und Pressevertreter sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich zwei Wochen vor der Sitzung über ein Formular auf der Webseite des Hessischen Landtags anzumelden. Die Anmeldung umfasste dabei die Angaben der für eine etwaig notwendige Kontaktnachverfolgung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie das Ausfüllen einer Selbstauskunft zum Gesundheitszustand (Corona-Fragebogen).

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos mussten sich diese zudem beim Einlass einem Corona-Schnelltest zu unterziehen. Ein negatives Testergebnis war dabei zwingende Voraussetzung für den Zutritt zur Ausschusssitzung.

Bis einschließlich der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses galt darüber hinaus für die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, wie auch insgesamt in den Landtagsräumlichkeiten, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Verringerung des Infektionsrisikos. Ausgenommen hiervon waren nur die dem Ausschuss angehörenden Abgeordneten sowie die Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen für die Zeit ihres Redebeitrags.

VI. Formeller Abschluss der Beweisaufnahme

Am Ende jeder Anhörung von Sachverständigen, bzw. jeder Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ist durch den Vorsitzenden die Belehrung erfolgt, dass diese lediglich vorläufig entlassen würden und der Untersuchungsausschuss erst am Ende der Beweisaufnahme über den endgültigen Abschluss der jeweiligen Anhörung, bzw. Vernehmung durch Beschluss entscheidet. Ferner ist den Sachverständigen sowie Zeuginnen und Zeugen Gelegenheit zur Korrektur ihrer Angaben, bzw. Aussagen durch Prüfung des Vernehmungsprotokolls gegeben worden.

Die Sachverständigen sowie die Zeuginnen und Zeugen sind im Weiteren über die Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte gem. Art. 13 DS-GVO informiert worden.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Hinweise für Zeugen und Sachverständige beim Hessischen Landtag zur Datenverarbeitung nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Stand 25.01.2019.

In seiner 40. Sitzung am 17. Mai 2023 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen, dass die Beweisaufnahme durch Anhörung von Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen sowie die Beiziehung von Akten beendet und die Vernehmung der bereits gehörten Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen abgeschlossen ist. Die Sachverständigen sowie Zeuginnen und Zeugen sind unvereidigt entlassen worden. Sämtliche Beweisbeschlüsse gelten damit als erledigt.

VII. Sitzungen und zeitlicher Umfang der Untersuchung

Sitzung	Datum	Uhrzeit (Von-bis)	Öffentlich	Beweisaufnahme
1	30.06.2020	19:35-20:10	Nein	
2	02.07.2020	09:30-09:55	Nein	
3	02.09.2020	12:50-14:30	Nein	
4	30.09.2020	12:55-14:35	Nein	
5	28.10.2020	10:05-11:00 11:10-12:30	Nein Nein	
6	18.11.2020	14:00-15:40	Nein	
7	12.01.2021	14:05-15:35	Nein	
8	03.02.2021	22:00-22:10	Nein	
9	17.02.2021	11:05-12:15	Nein	
10	23.03.2021	16:30-17:25	Nein	
11	31.03.2021	9:35-09.50 10:00-13:52 14:29-16:56 17:05--19:00 19.05-19:45	Nein Ja Ja Ja Nein	SV: Joachim Tornau SV: Kirsten Neumann SV: Dr. Rudolf van Hüllen
12	23.04.2021	10:04-12:48	Ja	SV: Prof. Dr. Gunter Warg,

Sitzung	Datum	Uhrzeit (Von-bis)	Öffentlich	Beweisaufnahme
		13:27-15:50 15:57-16:54	Ja Nein	SV: Dr. Benjamin Rusteberg
13	28.05.2021	09:30-13:01 13:18-15:45 15:55-16:45	Nein Ja Nein	SV: Bernd Neumann SV: Dr. Matthias Quent
14	02.06.2021	13:30-13:55	Nein	
15	25.06.2021	09:30-12:17 12:58-14:10 14:10-14:20 14.20-16:45 16:50-17:11	Ja Ja Nein Nein Nein	Z: Karl-Ulrich L., Z: Frank-Ulrich F. Z: Leitung der Sonderauswertungsgruppe Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz
16	03.09.2021	9:32-12:28 13:03-15:20 15:26-16:55 17:00-18:00	Ja Ja Ja Nein	Z: Ltd. KD Daniel Muth, Herr Dr. J. P123
17	07.10.2021	09:35-09:55	Nein	
18	29.10.2021	09:30-12:05 12:10-12:40 13:35-15:45 15:50-16:00	Ja Nein Ja Nein	Z: Ralf C. Z: Ltd. RD'in Katharina Sch.
19	25.11.2021	09:30-10:47	Nein	
20	15.12.2021	09:34-11.10	Nein	Z: Mitarbeiter/in im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Sitzung	Datum	Uhrzeit (Von-bis)	Öffentlich	Beweisaufnahme
		16:59-17:19	Nein	
		12:31-15:47	Ja	Z: Mike S.
		15:47-16:04	Nein	
		16:04-16:24	Ja	Z: Mike S.
		16:27-16:35 16:59-17:19	Nein	
		17:20-19:00	Ja	Z: P122.
21	16.12.2021	09:30-10:38	Nein	
		12:38-14:25	Ja	Z: Zeuge L.
		14:34-14:36	Nein	
		15:00-15:10	Ja	
22	13.01.2022	09:30-11:58	Ja	Z: Michael W.
		12:50-14:40	Ja	Z: Hartmut B.
		15:05-15:45	Ja	Z: VRi'in VG Kassel Gerda S.
		15:51-16:16	Nein	
23	11.02.2022	09:30-11:32	Ja	Z: Dieter Killmer, OstA beim BGH
		12:53-13:50	Ja	Michael C.
		14:50-16:19	Ja	EKHK Cihan B.
		13:57-14:32	Nein	
24	24.02.2022	14:18-14:23	Nein	
25	04.03.2022	09:32-10:53 10:53-11:01 11:01-11:46	Ja Nein Ja	Z: Katrin Sch. Z: Katrin Sch. (Fortsetzung)

Sitzung	Datum	Uhrzeit (Von-bis)	Öffentlich	Beweisaufnahme
		12:37-14:55	Ja	Z: Julia H.
		15:14-15:55	Ja	Z: Thomas T.
26	09.03.2022	09:35-13:06	Ja	Z: Mitarbeiter im Polizeipräsidium Nordhessen,
		13:58-15:10	Ja	EKHK Jörn A.
		15:15-15:30	Nein	
27	17.03.2022	09:30-09:47	Nein	
28	06.04.2022	09:35-12:40	Ja	Z: Ltd. RD'in Katharina Sch.
		13:32-14:42	Ja	Z: Karin E.
		15:03-16:30	Ja	Z: KHK Markus P.
		16:30-17:10	Nein	
29	06.05.2022	09:35-12:30	Ja	Z: Dieter Killmer, OstA beim BGH,
		13:18-14:59	Ja	Z: Ahmed I,
		15:16-17:25	Ja	KOR Harald G.
		17:25-17:45	Nein	
30	08.06.2022	09:35-12:07	Ja	Z: PrLfv a.D. Dr. Alexander Eisvogel
		12:09-12:12	Nein	
		13:01-15:24	Ja	LKD'in Katrin Sch.
		15:36-17:15	Ja	Michaela B.
		17:15-17:30	Nein	
31	01.07.2022	09:35-09:37	Nein	
		09:37-12:10	Ja	Z: MD Dr. Wilhelm K.
		13:00-13:22	Ja	Z: Nina R.
		13:22-13:49	Nein (geheim)	Z: Nina R. (Fortsetzung)
		13:49-13:51	Ja	Z: Nina R. (Fortsetzung)

Sitzung	Datum	Uhrzeit (Von-bis)	Öffentlich	Beweisaufnahme
		13:52-14:00	Nein	
32	20.07.2022	09:35-09:43	Nein	
		09:43-10:21	Nein (geheim)	Z: Nina R.
		10:21-13:24	Ja	Z: Nina R. (Fortsetzung)
		14:14-16:27	Ja	Z: Dr. Ann-Christin W.
		16:40-17:31	Ja	Z: Andreas T.
		17:37-17:57	Nein	
33	07.10.2022	09:35-11:51	Ja	Z: PrLfv a.D. Roland Desch
		12:40-13:53	Ja	Z: Michael W.
		14:01-14:53	Ja	Z: Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz
		14:55-15:17		
		14:53-14:55	Nein	
		15:30-17:40	Ja	Z: Dr. Iris P.
		17:40-18:15	Nein	
34	04.11.2022	09:33-10:37	Ja	Z: Marina D.
		11:00-11:44	Ja	Z: N.N. (ehem. Angehöriger der rechten Szene)
		11:45-12:17	Nein	
		14:00-14:18	Ja	Z: Stephan Ernst
		15:01-15:38		
		15:50-16:14		
		14:19-14:56	Nein	
		15:38-15:50	Nein	
35	25.11.2022	09:30-11:32	Ja	Z: Leiter GETZ
			Nein	
36	14.12.2022	09:33-13:15	Ja	Z: PrLfv a.D. Robert Schäfer

Sitzung	Datum	Uhrzeit (Von-bis)	Öffentlich	Beweisaufnahme
		13:15-13:18	Nein	
		13:18-13:29	Ja	Z: PrLfV a.D, Robert Schäfer
		14:22-14:52	Ja	Z: ehemalige Leitung Dezer- nat Forschung und Werbung im LfV Hessen
		15:05-16:20	Ja	Z: ehemalige Leitung der Nachrichtenbeschaffung Rechtsextremismus im LfV Hessen
		16:22-16:35	Nein	
		16:50-18:25	Ja	Z: Markus H.
		18:26-18:36	Nein	
37	20.01.2023	10:01-12:40	Ja	Z: MP Boris Rhein
		12:48-13:04	Nein	
		15:01-16:04	Ja	Z: StS a.D. Stefan Heck
38	23.02.2023	09:31-13:20	Ja	Z: StM Beuth
		14:06-16:02	Ja	Z: MP a.D. Bouffier
		16:07- 16.17	Nein	
39	25.04.2023	15:03-15:50	Nein	
40	17.05.2023	09:00-09:34	Nein	
41	30.05.2023	13:03-14:06	Nein	
42	20.06.2023	13:01-13:35	Nein	
43	26.06.2023	15:04-15:14	Nein	

VIII. Abschlussbericht

1. Rechtsgrundlage

Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss gemäß § 29 Absatz 1 HUAG dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

2. Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 28 HUAG

Nach § 28 Absatz 1 HUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist gemäß § 28 Absatz 2 HUAG in dem Bericht wiederzugeben.

Die Vorschrift dient dem Schutz derjenigen Personen, die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen worden sind, ohne dass ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Untersuchungsausschuss zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können.

Der Ausschuss hat eine mögliche Beeinträchtigung bei 194 Personen im Bericht erwähnten Personen gesehen.

Grundlage für die Gewährung rechtlichen Gehörs waren die Vorentwürfe von Berichtsteilen, die der Ausschuss in seinen Sitzungen am 30. Mai.2023, am 20. Juni 2023 und am 27. Juni 2023 beschlossen hat.

Den Betroffenen sind die sie betreffenden Textteile per Post mittels Zustellungsurkunde zugestellt worden – sofern eine Adresse ermittelbar war. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wurden die Namen von Betroffenen, bei denen die Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen ist bzw. die mangels Adresse noch kein Schreiben erhalten haben, weiter anonymisiert (P1 bis 168). Nach Abschluss des Verfahrens werden die Namen – entsprechend den rechtlichen Vorgaben – in den Bericht aufgenommen.

3. Feststellung des Berichtes

In der 41. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Mai 2023 ist der Abschlussbericht festgestellt worden.

Teil Zwei: Feststellungen zum Sachverhalt

A. Sachverständige: Neonazismus, rechte Gewalt sowie rechte-, bzw. rechtsextreme parteipolitische Strukturen in Nordhessen

Zu Beginn seiner Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuss zum Themenkomplex „Neonazismus und rechte Gewalt in Nordhessen im Zeitraum 1999 bis 2019“ verschiedene Sachverständige gehört, um einen thematischen Überblick über das Phänomen Rechtsextremismus, die rechtsextreme Szene in Nordhessen sowie rechte bzw. rechtsextreme parteipolitische Strukturen zu gewinnen.

I. Angehörte Sachverständige

Zur Thematik „Neonazismus, rechte Gewalt sowie rechte bzw. rechtsextreme parteipolitische Strukturen in Nordhessen“ hat der Untersuchungsausschuss folgende Personen als Sachverständige gehört:

- **Joachim Tornau**, Politologe und Journalist
in der 11. Sitzung vom 31. März 2021
- **Kirsten Neumann**, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit im Mobilen Beratungsteam gegen Rechtsextremismus für demokratische Kultur (MBT) in Hessen
in der 11. Sitzung vom 31. März 2021
- **Dr. Rudolf van Hüllen**, Politikwissenschaftler und Extremismusforscher
in der 11. Sitzung vom 31. März 2021
- **Dr. Matthias Quent**, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft
in der 12. Sitzung vom 28. Mai 2021

II. Begriff der „extremistischen Szene“ und des „Rechtsextremismus“

1. Begriff der „extremistischen Szene“

a. Zwiebelmodell

Der als Sachverständiger gehörte Extremismusforscher Dr. van Hüllen hat dem hiesigen Untersuchungsausschuss -wie auch bereits dem Untersuchungsausschuss 19/2- ein Modell des Zentrums Demokratischer Kultur in Berlin aus dem Jahr 1990, das s.g. „Zwiebelmodell“, zur begrifflichen Eingrenzung einer „extremistischen Szene“ und deren Aufbau dargestellt:

„Eine Szene ist normalerweise einer oder mehrere Personenzusammenhänge von durchaus wechselnder Größe und Dichte, vereint durch ein gemeinsames, mindestens aber ähnliches politisches und soziales Anliegen. Eine solche Szene kann einfach nur da sein, kann aber auch ihre gemeinsamen Überzeugungen, ihre Symbole, ihre Lebensvorstellung in Aktionen umsetzen. Es gibt aber in einer solchen Szene grundsätzlich keine festgelegte Binnenstruktur. Also die Vorstellung, dass man so etwas analysieren könnte wie einen naturwissenschaftlichen Vorgang, verbietet sich in den Sozialwissenschaften ohnehin und wird auch regelmäßig dadurch planiert, dass die Akteure eben Menschen sind und insofern nicht wirklich berechenbar.“

Es gibt andererseits eine Reihe von sozialwissenschaftlichen Interpretationen solcher Szenen, wie die aussehen könnten. Ich habe das bereits 2015 hier mal vorgetragen im damaligen Untersuchungsausschuss. Das gängigste ist eigentlich das sogenannte Zwiebelmodell. Man hätte sich eine Szene optisch vorzustellen als eine Art Schalenstruktur, die aus mehreren Schichten besteht und einen harten Kern hat. Das bedeutet: Die Ladung, die politische, die extremistische Ladung nimmt von außen nach innen hinzu. Im innersten Kern werden Sie diejenigen einer solchen Szene finden, die zu den radikalsten, den entschiedensten, natürlich auch strafrechtlich relevanten Tätigkeiten bereit sind (...).“¹⁰⁵

Dr. van Hüllen hat zum inneren -dem harten- Kern zudem erläutert, dass Personen, die diesem zugerechnet werden, nicht grundsätzlich gesellschaftlich desintegriert seien:

„Jemand, der das nur in sich trägt, ohne dass er bisher strafrechtlich aufgefallen ist, kann durchaus ein nach außen völlig normales Leben führen. Das hatten wir bei Stephan Ernst ja komischerweise auch, dass er immerhin doch äußerlich Familienvater mit festem Wohnsitz und mit Job gewesen ist, gesellschaftlich integriert über das eigene Dunstkreisfeld hinaus wohl eher nicht, aber auch kein typischer Loser, der jetzt so desintegriert ist, dass ihn überhaupt nichts mehr interessiert und er schon deswegen keine Sperre mehr hat für Gewalttaten.“¹⁰⁶

Zum s.g. „äußeren Kern“ des Zwiebelmodells hat er ausgeführt:

„(...) im äußeren Kern (sind) möglicherweise Menschen, die nur sozial-kulturell attrahiert werden an diese Szene, die einen Teil der Überzeugungen der Szenemitglieder teilen,

¹⁰⁵ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 117.

¹⁰⁶ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 138.

die hin und wieder politisch tätig werden, aber jedenfalls damit keine lebensweltliche vollständige Orientierung verbinden.

*Das korrespondiert im Übrigen mit dem, was wir in der Extremismusforschung normalerweise Radikalisierungsprozesse nennen. Jemand, der sich in einer solchen Szene engagiert, die extremistisch aufgeladen ist, wird ja nicht hineingeboren in den harten Kern, sondern der macht einen Prozess durch, bei dem er optisch sozusagen von den äußeren Schalen in den inneren Kern durchwandert. Diese Logik ist nicht zwingend. Es kann sein, dass jemand in der äußeren Schale stehen bleibt, dass er bis in die zweite Schale vordringt oder dass er bis zur äußersten Konsequenz geht. Umgekehrt ist es ebenso gut möglich, dass jemand den Rückweg nimmt und wieder zurückgeht in die äußeren Schalen oder ganz aus der Szene herausfällt. Das nennt man gemeinhin dann einen Ausstieg aus der Szene.*¹⁰⁷

Stephan Ernst sei laut Dr. van Hüllen nach dem Zwiebelmodell dem inneren Kern zugehörig:

*„Natürlich gehört er zum Kern, einfach durch seine gesamte Biografie, das dazugehörige Ansehen in der Szene und durch sein hohes Ausmaß an Gewaltbereitschaft. Das betrifft den Modus Operandi einer solchen Figur. Ein anderer Teil, der einen zu einer solchen Bewegungselite befördern kann, ist schlicht und ergreifend das manchmal ungenaue Wissen der Leute, die etwas weiter außen in dieser Szene sind, dass das eine Figur ist, die eine besondere Qualität hat. Das muss sich nicht dadurch äußern, dass der auf einer Bühne steht und agitiert, sondern man weiß auch in anderen Szenen, wenn sich bestimmte Personen, die sehr lange dabei sind, optisch zurückziehen, nicht mehr kommunizieren, dass da vermutlich irgendwas im Hintergrund läuft. Das macht aus denen jetzt keine Mitläufer in der äußeren Schale, sondern eine solche Führungsposition muss nicht unbedingt nach außen sichtbar sein. Das kann z. B. ein ideologischer Guru sein, der völlig jenseits von irgendwelchen definitiven Gewalttaten.“*¹⁰⁸

Dr. van Hüllen hat hinsichtlich der Einordnung eines Rechtsextremisten wie Stephan Ernst nach dem oben dargestellten Zwiebelmodell dabei zu Bedenken gegeben, dass Rechtsextremisten sich mitunter taktisch verhielten:

„Abg. Hermann Schaus:

Dann habe ich noch eine letzte Frage. Mit Ihrem Zwiebelmodell komme ich überhaupt nicht klar. Ich finde, das Zwiebelmodell beschreibt den Mordfall Lübcke überhaupt nicht, denn Stephan Ernst war ja in den letzten Jahren davor eher bei Kagida und AfD aktiv, und insofern wäre er – Sie haben es vorhin gesagt – näher am Aussteigerprogramm gewesen. Wollen Sie diese These wirklich aufrechterhalten?

SV Dr. van Hüllen:

Aber selbstverständlich, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass es ja schließlich taktisches Verhalten von Rechtsextremisten gibt. Dazu gehört auch die Erfahrung, dass man, wenn man sich entsprechend ideologisch flach verhält und vielleicht nur zu solchen im

¹⁰⁷ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 117.

¹⁰⁸ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 148

äußeren Kranz befindlichen Aktivitäten läuft, dann weniger auffällt. Herr Schaus, das spricht nicht gegen das Zwiebelmodell. Das ist im Übrigen nicht von mir, sondern vom Zentrum Demokratische Kultur in Berlin, 1990. Die haben es für den Rechtsextremismus entwickelt, damals aber übersehen, dass es 1968 in Frankreich schon mal für das Gegenstück durchgespielt worden ist. Das ist dafür schon zielführend. Der Mann hat sich ja nicht wegen mangelnder ideologischer Ladung bei Pegida herumgetrieben, sondern nur, weil er einen kleinen Event gesucht hat, wenn wir davon ausgehen, dass er sich gezielt aus dem Beobachtungsbereich von Polizei und Verfassungsschutz entfernen wollte, aber nicht etwa deswegen, weil er plötzlich ein Netter geworden ist. Dagegen spricht auch das Waffensammeln und einiges andere mehr.“¹⁰⁹

Die Sachverständige Neumann hat das Phänomen, dass Angehörige der rechten Szene zeitweise nicht in Erscheinung treten, wie folgt erklärt:

„Alle Menschen befinden sich in diversen unterschiedlichen Lebensphasen, Lebenszyklen oder Lebensabschnitten. Die Zeit für Freizeit, politischen Aktivismus und Kontakte variiert, je nachdem, welche anderen Verpflichtungen Menschen eingegangen sind. Extreme Rechte, die immer präsent waren, haben unterschiedliche Gründe, weniger in der Szene präsent zu sein: ein neuer Job, eine neue Liebesbeziehung mit einer Person außerhalb der rechten Szene, ein strategischer Rückzug aufgrund von Ermittlungsverfahren gegen sie, ein Rollentausch innerhalb der Szene. Persönliche Streits innerhalb der Szene können verarbeitet werden und möglicherweise neue Kontakte geknüpft und Bündnisse geschlossen werden, und das braucht Zeit. Auch das Auseinanderbrechen oder das Verbot von rechten Organisationen und Strukturen kann dazu führen, dass sich Neonazis neu organisieren, um dann wieder aktiv zu werden.“¹¹⁰

b. Modelle von Phänotypen einer extremistischen Szene

Nach Dr. van Hüllen könne eine Verdichtung einer extremistischen Szene mit drei Modellen von Phänotypen systematisiert werden.

Zum ersten Phänotyp (sozialräumliche Verdichtung) hat er ausgeführt:

„Die gefährlichste Variante besteht darin, dass sich eine extremistische Szene sozialräumlich verdichtet, und zwar dergestalt, dass sie einen für viele Szenenmitglieder erkennbaren lebensweltlichen Raum schafft, den sie auch territorial beansprucht. In diesem beanspruchten Territorium wird sie Versammlungsstätten, Szenecafés und -kneipen, eigene szenetypische Einkaufsmöglichkeiten, vor allen Dingen aber Wohnobjekte einrichten. Eine solche sozialräumliche Verdichtung kann dynamisch wachsen, denn sie profitiert von einem ganz normalen soziologischen Phänomen, dem sogenannten Ankerpunktprinzip. Wenn ich ein Stadtviertel oder eine Gegend habe, in der viele Gesinnungsgenossen leben, und ich selber bin in der Diaspora, finde aber meine politischen

¹⁰⁹ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 145.

¹¹⁰ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 80.

Überzeugungen extrem wichtig, dann werde ich versuchen, mich aus der Diaspora an diese sozialräumlich definierte Szene anzuschließen. Im Ergebnis können Sie das Pech haben, dass Sie als politischer Akteur im demokratischen Spektrum mit ansehen müssen, wie sich ein bestimmter Stadtteil, eine Region zunehmend mit solchen Aktivisten füllt, die dann irgendwann auch beginnen, in ihrem räumlich beanspruchten Territorium die Übrigen, die nicht dazugehören, auszuschließen. Das ist bei Extremisten normal. Sie dulden keine Pluralität von Gesellschaft oder Umgebung, sondern sie versuchen, nach Möglichkeit die Situation vollständig für sich in Anspruch zu nehmen. Im Worst Case kann das unter Umständen zu einer Art No-Go-Area führen für politisch Andersdenkende, und es wird zugleich sicherheitspolitisch problematisch, weil es auch No-Go-Areas gibt hinsichtlich des staatlichen Gewaltmonopols, nämlich dann, wenn die sozialräumliche Verdichtung so stark wird, dass sie eigene Normen setzen kann. Das sind in dem Fall die Normen einer Gegengesellschaft, die sich dadurch von der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden, dass sie deren Normen diametral entgegenstehen. Ich will kurz ein paar Beispiele nennen in Bezug auf die drei Phänomenbereiche, die wir im Extremismus kennen. Es gibt im Rechtsextremismus solche Erscheinungen als sogenannte national befreite Zonen, vor allen Dingen in den 1990er-Jahren in den neuen Bundesländern. Betroffen waren damals vor allem Klein- und Mittelstädte in den sogenannten Entleerungsräumen, also die von Deindustrialisierung und Abwanderung gekennzeichneten Regionen in den neuen Bundesländern. Um ein paar Beispiele zu nennen: Kleinstädte wie Anklam oder Pirna, aber auch ganze Stadtteile von Großstädten wie das Heckert-Viertel in Chemnitz oder der Stadtteil Winzerla in Jena, gut bekannt oder negativ bekannt als Herkunftsort des NSU. Diese Idee der national befreiten Zone ist auch eine propagandistische Selbstdarstellung. Die Verwirklichung blieb zum Glück immer hinter dem „Ideal“ zurück. Aber es hat dort selbstverständlich Angsträume gegeben für politische Gegner, die sich dort nicht oder nur unter großen Risiken bewegen konnten. Das werden Sie zum Teil kennen aus der Geschichte der erheblichen rechtsextremistischen Gewalt in den Neunzigerjahren. Das ist aktuell nicht mehr der Fall. Wir beobachten so etwas in Nordrhein-Westfalen mit Argusaugen im Bereich Dortmund-Dorstfeld, aber das, was sich dort bis jetzt tut, ist ein Cluster von ungefähr 20, 25 Rechtsextremisten, in der sozialräumlichen Nähe nicht wirklich problematisch.

Schauen wir auf den Linksextremismus. Da brauchen wir nicht weit zu gucken. Wir könnten uns die deutsche „Failing City“ Berlin anschauen mit den Stadtteilen Kreuzberg und Friedrichshain, in Leipzig den Stadtteil Connewitz, ein bisschen das Schanzenviertel in Hamburg. Alle diese Stadtteile sind längst verdichtete Räume von linker politisch motivierter Gewalt. Interessant ist dabei, dass in fast allen diesen Fällen die betreffenden Akteure auch die politische Rückendeckung im Kommunalparlament oder sogar in den Landesparlamenten durch bestimmte politische Parteien genießen. Der Ankerpunkteffekt ist in den letzten zehn Jahren enorm groß geworden. Wir hatten kleinere Kerne auch in Ruhrgebietsstädten. Die sind fast alle verschwunden. Da heißt, Linksextremismus neigt dazu, sich zu konzentrieren.“¹¹¹

Den zweiten Phänotyp (subkulturelle Szene) hat Dr. van Hüllen folgendermaßen beschrieben:

„Zweites Modell neben den sozial verdichteten Räumen, etwas weniger sichtbar: das Phänomen einer subkulturellen Szene inmitten einer Mehrheitsgesellschaft. Das bedeutet, dass Sie von einer solchen Szene normalerweise im lebensweltlichen Alltag eher nichts bemerken. Da kann, sozialwissenschaftlich gesehen, die Trennlinie zwischen den benachbarten politischen Einstellungen – dem Rechtsextremismus, dem Rechtspopulis-

¹¹¹ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 118 ff.

mus oder einer im allgemeinsten Sinne rechten Auffassung ähnlich wie zwischen Links-extremismus und radikal-links und vielleicht nur demokratisch-links – fließend werden, denn natürlich neigt die etwas schärfer konturierte Szene mit ihren Organisationen und Personenzusammenschlüssen sehr wohl dazu, die anderen Teile sozusagen als Kulisse für ihre eigenen Aktivitäten zu verwenden. Das heißt, man kann, sozialwissenschaftlich betrachtet, bei dem, was ich da als subkulturelle Szene definierte, relativ schlecht trennscharf unterscheiden zwischen noch demokratisch, ziemlich radikal oder eindeutig extremistisch. Behörden müssen natürlich diese Trennung vornehmen aus rein juristischen Gründen, weil sie gegenüber radikalen, nur radikalen oder erst recht gegenüber demokratisch linken oder rechten Bestrebungen selbstverständlich keine Eingriffsrechte haben. Aber für den Sozialwissenschaftler stellt sich das Ganze als eher eine schwierig abzugrenzende Situation dar.

Nun kann es sein, dass in solchen subkulturellen Szenen politische Aktivitäten entfaltet werden. Dafür ist dann charakteristisch, dass Sie sogleich eine sogenannte Mischszenen haben. Wir nehmen mal als Beispiel einen Aufzug, eine Demonstration mit politischem Hintergrund in einer Region, die – sagen wir einmal – bevorzugt eher etwas rechts tickt in der politischen Kultur. Dann werden Sie automatisch die Situation haben, dass Sie in diesem Aufzug auch die Symbole, die Personen und die Parolen von tatsächlichen Extremisten finden. Das ist für die Polizei immer ein großes Problem. Diese Mischszenen sind, einsatztechnisch gesehen, relativ problematisch, denn man möchte natürlich den „normalen“ Demonstranten das Demonstrationsrecht sichern und versuchen, die Gewalttäter und Extremisten auszufiltern. Das klappt nicht immer.

Charakteristisch für eine solche Situation ist: Im Allgemeinen merken Sie von dieser subkulturellen Szene, die sich dort gebildet hat, eigentlich nichts. Das mag in Molenbeek und auch in Connewitz anders sein, aber eine etwas schwächere, nicht sozialräumlich verdichtete Szene bemerken Sie nicht.¹¹²

Zum dritten Phänotyp („Lone Wolves“) hat Dr. van Hüllen Folgendes ausgeführt:

„Das (redaktionelle Anm.: der 3. Phänotyp) ist eigentlich schon keine Szene mehr, aber ich denke, das muss hier im Kontext dieses Untersuchungsausschusses schon besprochen werden. Es handelt sich darum, dass in einer bestimmten Region sogenannte „Lone Wolves“, die berühmten Einzeltäter vorhanden sind, die vermeintlich oder tatsächlich überhaupt keiner Organisation angehören, sich aber bisweilen dadurch auszeichnen, dass sie ein extremes Gefährdungspotenzial zu schweren und allerschwersten Straftaten darstellen. Das gibt es vermutlich fast überall. Diese Leute zu finden ist für die Sicherheitsbehörden eine starke Herausforderung, denn der „Lone Wolf“ legt es genau darauf an, eben nicht erkannt zu werden.

Dieses Konzept – ich weiß nicht, ob das bekannt ist – stammt ursprünglich von amerikanischen Rechtsextremisten. Es war eine Reaktion darauf, dass es einerseits immer die Gefahr gab, dass größere, formal verfasste Gewaltorganisationen durch die Sicherheitsbehörden aufgedeckt und zerschlagen werden, und zum anderen war es auch das Eingeständnis, dass man viel zu wenig Leute hatte, um eine anschaulich große Organisation auf die Beine zu stellen. Beides hat sich im Prinzip ergänzt. Ich könnte hier einige Autoren nennen, die sich mit dem „Lone Wolf“ beschäftigt haben. Die weitaus meisten sind aus dem angelsächsischen Raum. Seit mindestens zehn Jahren wird dieses Phänomen sehr intensiv untersucht. Man ist sich darüber einig, dass es ein elementares Element gibt, das auf jeden „Lone Wolf“ zutreffen muss, damit er überhaupt einer sein kann, nämlich dass er den Tatentschluss eigenständig fasst und die Tat auch selber ausführt, zumeist allein. Das bedeutet allerdings nicht, dass er nicht von anderen zur Tat

¹¹² Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 119 ff.

inspiriert werden konnte oder dass er sich keiner logistischen Hilfen bedient hätte. Die müssen nicht physisch sein, sondern es genügen auch Tipps über das Internet. Das gilt umso mehr, als die wichtigste islamistische Terrororganisation, der sogenannte „Islamische Staat“, bereits 2015 dieses Modell des „Lone Wolf“ für den Islamismus adaptiert hat. Es gibt von dem Strategen Abu Mohammed al-Adnani und dem Abu Musab al-Suri entsprechende Papiere, in denen gesagt wird: „Wir brauchen gar keine perfekte große Terrororganisation. Es reicht völlig, wenn ihr die Ungläubigen mit Küchenmessern tötet. Erschlagt sie mit Steinen und überfahrt sie mit dem Auto.“ Sie sehen, auch die Tatmittel sind hier keineswegs so elaboriert, wie man das bei einer großen Terrororganisation vermuten muss. Trotzdem sind solche „Lone Wolves“ natürlich eine große Gefahr.

Die Vorstellung, dass sie, abgesehen von dem Tatentschluss und der Ausführung, immer komplett allein sein müssen, bitte aus diesem Modell verbannen. Über 40 % der islamistischen „Lone Wolves“ der Jahre 2014 bis 2017 haben nach einer niederländischen Untersuchung eine Inspiration durch den IS bekommen, und rund 60 %, wenn ich das richtig sehe, sind in der einen oder anderen Form logistisch unterstützt worden. Das ist gut nachgewiesen durch entsprechende Forschungen eines Instituts.“¹¹³

Speziell zu rechtsextremistischen „Lone Wolves“ hat Dr. van Hüllen im Weiteren ergänzt, dass diese auch Bestandteil eines durchaus weltumspannenden, virtuellen, im Internet stattfindenden Netzwerks seien, welches eine gemeinsame Idee transportiere. Als Beispiel hierfür hat er zum einen den Rechtsextremisten Anders Behring Breivik angeführt, der im Jahr 2011 die Anschläge in Oslo und auf der Insel Utøya verübte. Zum anderen hat Dr. van Hüllen im Kontext rechtsextremistischer „Lone Wolves“ auf den rechtsextremistischen Attentäter von Christchurch im Jahr 2019, Brenton Tarrant, oder den Attentäter von Halle, ebenfalls im Jahr 2019 verwiesen.¹¹⁴

2. Begriff des „Rechtsextremismus“

Der Sachverständige Dr. Quent hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss betont, es gebe viele Definitionen für den Begriff des „Rechtsextremismus“. Er definiere ihn wie folgt:

„Dafür gibt es tatsächlich viele Definitionen, auch viele wissenschaftliche. Generell wird unterschieden zwischen rechtsextremen Einstellungen, rechtsextremen Verhaltensweisen. In der Differenzierung gibt es einen gemeinsamen Kern. Das ist die Vorstellung von der Ungleichwertigkeit von Menschen, also nicht die Ungleichheit, sondern vor allem die Ungleichwertigkeit, die im zentralen Konflikt zum Dreh- und Angelpunkt des Grundgesetzes steht, zu den Menschenrechten, Artikel 1, also die Absprache von Menschenwürde. Wenn diese Dynamiken politisch instrumentalisiert werden, wenn Ungleichwertigkeiten politisch durchgesetzt werden wollen, dann haben wir es mit Rechtsextremismus zu tun.

Das basiert auf der zentralen Erkenntnis, dass rechtsextreme Bewegungen immer vor allem vom Ausschluss, vom völkischem Nationalismus getrieben werden. Man könnte das jetzt unterdefinieren auf einzelne Dimensionen von Rechtsextremismus: Rassismus,

¹¹³ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 120 ff.

¹¹⁴ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 125.

Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Diktaturbefürwortung, Chauvinismus, nationaler Chauvinismus und die Verharmlosung des Nationalsozialismus. Das sind Unterformen, die gemeinsam ein Syndrom von Rechtsextremismus bilden.

In der internationalen Forschung gibt es den Oberbegriff – ich arbeite häufig mit diesem Begriff, auch wenn er in Deutschland nicht so vertreten ist – der äußersten Rechten oder „the far right“. Das ist etwas breiter gestellt und differenziert zwischen politischen Akteuren, die als extreme Rechte die Demokratie abschaffen wollen, und jenen, die als radikale Rechte liberale Grundwerte abschaffen wollen. In Deutschland ist das aber aufgrund der Normativität des Grundgesetzes, anders als in anderen Demokratien, nicht besonders sinnvoll, weil eine Demokratie ohne Minderheitenrechte schon qua Verfassung keine Demokratie mehr wäre.“¹¹⁵

Laut Dr. van Hüllen herrschten im Rechtsextremismus gewisse Feindbilder vor:

„Das sind bei den Rechten selbstverständlich die sogenannten – in Anführungszeichen, hier ganz deutlich mitgeteilt – „Multikulturalisten“. Das hat etwas mit Migration zu tun. Das sind Menschen, die ausländisch aussehen. Es ist zum Teil inzwischen auch der Staat.“

Kennzeichnend für den Rechtsextremismus sei zudem eine grundsätzliche Gewaltbejahung:

„Generell ist als Basis festzuhalten, dass Gewalt, zumindest Gewaltbejahung, also dass man bereit ist, Gewalt für ein Mittel der Politik zu halten, durchaus ein konstitutiver Bestandteil rechten Denkens oder rechtsextremen Denkens ist.“¹¹⁶

¹¹⁵ Quent, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 28.05.2021 (öffentlich), S. 12 ff.

¹¹⁶ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 28.05.2021 (öffentlich), S. 24.

III. Struktur der rechten- und rechtsextremen Szene Nordhessen und Kassel

1. Aufbau der rechten- und rechtsextremen Szene Nordhessen und Kassel

Die nordhessische Szene bestehe dem Sachverständigen Tornau zufolge im Wesentlichen aus rechten Kameradschaften und formal verfassten Organisationen (Parteien). Jedoch spielten auch die (rechte) Hooligan- und Rockerszene sowie die Musikszene eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Teilweise gebe es auch Überschneidungen der Teilszenen.¹¹⁷

a. Kameradschaften und lose Gruppierungen

Bei „Kameradschaften“ handle es sich um weniger formal verfasste rechtsextremistische Organisationsformen. Dr. van Hüllen hat dem Untersuchungsausschuss hierzu wie folgt berichtet:

„Die Inhalte bleiben in der Regel gleich. Wir haben es hier zu tun mit Personenkreisen, die einen harten Rechtsextremismus rassistisch-völkischer Struktur vertreten und anstreben, und für die ist auch Gewalt als in ihrer Sicht normales Mittel der sozialen Lebensgestaltung in der Ideologie sozusagen eingeschrieben. Das kann man also nicht vernachlässigen, auch wenn die Zahlen gering sein müssen. Diese Grüppchen heißen unterschiedlich: mal „Freies Netz Hessen“, dann später „Sturm 18“, dann „Antikapitalistisches Kollektiv“ – das war in der Zeit, als man die linken Autonomen sozial-kulturell gruppiert hat –, dann später „Freier Widerstand Hessen“. Das Übliche einer fluktuierenden Szene.“¹¹⁸

Die Sachverständigen haben dem Untersuchungsausschuss einen Überblick über die herausragendsten Kameradschaften und Gruppierungen der nordhessischen Szene verschafft:

aa. Combat 18

Bei Combat 18, was sinngemäß „Kampfgruppe Adolf Hitler“ bedeute, handle es sich um den seit Anfang 2020 in Deutschland verbotenen bewaffneten Arm des internationalen Neonazi-netzwerks Blood & Honour.¹¹⁹

¹¹⁷ Vgl. Tornau in Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 9.

¹¹⁸ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 123.

¹¹⁹ Vgl. Tornau in Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 11.

Der Sachverständige Dr. van Hüllen hat zu Combat 18 ausgeführt:

„Das ist eine Art Geheimbund, der im Großen und Ganzen konspirativ arbeitet, aus relativ wenigen Personen besteht, jedenfalls in der regionalen Verteilung, und von dem sie im Alltag nichts wahrnehmen.“¹²⁰

bb. Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“

Die Artgemeinschaft sei laut dem Sachverständige Tornau:

„eine völkisch-religiöse Germanenglaubensorganisation, schon in den Fünfzigern gegründet von einem alten SS-Mann, zwischenzeitlich geführt von Jürgen Rieger, dem rechtsextremen Anwalt, NPD-Mann und bis zu seinem Tod – ich glaube, 2009 – auch einer der umtriebigen Neonazis im Land. Die Artgemeinschaft ist eine der ältesten Neonaziorganisationen in der Bundesrepublik, nicht allzu groß vermutlich. Eine Personenzahl kann ich nicht sagen, aber das ist sicherlich keine Massenorganisation.“¹²¹

Nach dem Blood-&-Honour-Verbot im Jahr 2000 habe die Artgemeinschaft eine Art „Auffangbecken“ für Personen dieses Spektrums dargestellt:

„Ein ziemlich esoterischer Verein offensichtlich, aber nach dem, was man weiß und Fachleute herausgefunden haben, war das nach dem Blood-&-Honour-Verbot im Jahr 2000 eine Art Auffangbecken für versprengte Leute aus diesem Spektrum.“¹²²

cc. Arische Bruderschaft

Zu der Arischen Bruderschaft hat der Sachverständige Tornau Folgendes ausgeführt:

„Seine (red. Anm.: Thorsten Heise) Arische Bruderschaft gilt als so etwas wie eine überregionale Elitekameradschaft mit Mitgliedern aus Hessen, Thüringen, Südniedersachsen und NRW.“¹²³

„Die Arische Bruderschaft übernimmt insbesondere den Sicherheitsdienst, die Security bei Heises Konzertveranstaltungen, ob das der Eichsfeldtag der NPD ist oder das „Schild und Schwert“-Festival in Ostritz in Sachsen.“¹²⁴

¹²⁰ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 123.

¹²¹ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 49.

¹²² Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 124.

¹²³ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 12.

¹²⁴ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 13.

dd. Oidoxie Streetfighting Crew

Der Sachverständige Tornau beschreibt die „Oidoxie Streetfighting Crew“ als:

„so etwas wie die Security für die Dortmunder Blood-&-Honour-Band Oidoxie – der Name fiel auch schon mal –, die ihrerseits wiederum nordhessische Wurzeln hat, mit zwei Musikern, die zumindest zeitweilig in Nordhessen gelebt haben und aktiv waren, nämlich Marco E. und seit Neuerem P 42.“¹²⁵

Als Gründer der Oidoxie Streetfighting Crew gelte Stanley R..¹²⁶

ee. Sturm 18 Kassel

Laut dem Sachverständigen Tornau handle es sich bei „Sturm 18 Kassel“ um eine streng hierarchisch organisierte Gruppierung mit Bernd Tödter an deren Spitze¹²⁷, die mittlerweile verboten worden und nunmehr unter dem Namen „Aryan Circle“ bekannt sei.¹²⁸

Der Sachverständige Dr. Quent hat die Gruppierung als eine extrem gewaltaffine Vereinigung bezeichnet.¹²⁹

Dem Untersuchungsausschuss sind etwa die nachfolgenden durch Mitglieder des „Sturm 18 Kassel“ verübte rechtsmotivierte Gewalttaten berichtet worden:

Im Juli 2010 stellt ein Mitglied der Kameradschaft Sturm 18 eine Flasche mit brennenden Spiritus vor eine Moschee in Korbach. Der Anschlag scheitert allerdings.

Im Juli 2011 tritt ein anderes Mitglied von Sturm 18 in Kassel einen Obdachlosen brutal zusammen.

(...)

Im Juli 2011 tritt ein anderes Mitglied von Sturm 18 in Kassel einen Obdachlosen brutal zusammen.¹³⁰

¹²⁵ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 11.

¹²⁶ Tornau, Vgl. Tornau in Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 14.

¹²⁷ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 37.

¹²⁸ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 42 ff.

¹²⁹ Quent, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (öffentlich), S. 9.

¹³⁰ Vgl. Tornau in Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 19.

ff. Freier Widerstand Kassel

Die Sachverständigen haben im Weiteren den „Freien Widerstand Kassel“ erwähnt. Dr. van Hüllen hat diesen folgendermaßen beschrieben:

„Wir haben es hier zu tun mit Personenkreisen, die einen harten Rechtsextremismus rassistisch-völkischer Struktur vertreten und anstreben, und für die ist auch Gewalt als in ihrer Sicht normales Mittel der sozialen Lebensgestaltung in der Ideologie sozusagen eingeschrieben. Das kann man also nicht vernachlässigen, auch wenn die Zahlen gering sein müssen“¹³¹

gg. Kasseler Burschenschaft Germania

Erwähnung im Kontext der rechten Szene Nordhessen hat auch die Kasseler Burschenschaft Germania gefunden. Tornau hat diese folgendermaßen beschrieben:

„Die Kasseler Burschenschaft Germania, die einzige Burschenschaft in Kassel, ist ebenfalls seit Jahren ein rechtes Sammelbecken – rechtsextremes Sammelbecken, muss man sagen – mit Leuten, die dem Freien Widerstand zuzuordnen sind, der Identitären Bewegung, der Jungen Alternative zeitweilig. Es gab einen Händler von NS Black Metal, also National Socialist Black Metal, Rechtsrockmusik vom Allerekelhaftesten, kann man sagen. Auch da reicht es bis in die AfD.“¹³²

b. formal verfasste Organisationen/ Parteien

Im Hinblick auf die nordhessischen Parteienformationen und formal verfassten rechten- und rechtsextremistischen Organisationen hat im Untersuchungsausschuss allen voran die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Erwähnung gefunden. Daneben existierten in Nordhessen auch die Kleinparteien „Die Rechte“ und „Der Dritte Weg“.

Dr. van Hüllen hat die Parteienlandschaft in der nordhessischen rechten-, bzw. rechtsextremen Szene wie folgt beschrieben:

Wie ist es eigentlich mit den formal verfassten Organisationen? Das ist hier unter anderem die berühmte NPD als traditionsreichste Partei im Rechtsextremismus. Man muss ein bisschen schmunzeln: Sehr viel kann sie nicht mehr, aber zumindest in den Zweitausenderjahren ist sie anfangs noch ziemlich gut in Schuss, jedenfalls in den neuen Bundesländern, wo sie einige parlamentarische Erfolge hat. Davon kann in Nordhessen keine Rede sein. 2015 muss sich diese Partei umorganisieren. Sie ändert ihre Landesstruktur, indem sie die Kreisverbände aufgibt und stattdessen größere Bezirke einführt. Einer davon ist Nordhessen. Das ist eine Art Rationalisierungsvorgang. Das kennt man bei solchen Organisationen. Das bedeutet nämlich, dass die personelle Power nicht

¹³¹ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (öffentlich), S. 123.

¹³² Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 9.

mehr ausreicht, um Kreisorganisationen aufrechtzuerhalten, und deswegen werden mehrere dieser Phantomkreisverbände dann zu Bezirken zusammengefasst. Das ist also ein Zeichen von Schwäche, ganz eindeutig. 2018 bei der Bundestagswahl, habe ich gesehen, fällt die Partei in Kassel von 0,8 auf 0,3 % ab, und in Nordhessen kommt sie dann auf 0,1 % insgesamt; nur im Wetteraukreis – auch das sagt der Verfassungsschutzbericht – immerhin 1,5 %. Also es sieht nicht so aus, als wäre das jetzt ein NPD-Schwerpunkt.

Die beiden Partieneugründungen aus dem Neonazispektrum „Die Rechte“ und „Der Dritte Weg“ – ich sage jetzt vorsichtig: nach dem Parteiengesetz sind das Parteien; das haben wir in Nordrhein-Westfalen gründlich untersucht und leider bejahen müssen, es geht nicht anders; also ein Verbot geht nur über Karlsruhe; im Prinzip sind es Ausgründungen von irgendwelchen Neonazi-Kameradschaften – spielen in Hessen praktisch keine Rolle: 15 Mitglieder von ungefähr 300 bis 350 bundesweit. Das ist weit unterdurchschnittlich.¹³³

Eine weitere Kleinpartei, die im Untersuchungsausschuss angesprochen worden ist, ist die 1995 verbotene Freiheitlich Deutsche Arbeiterpartei (FAP).¹³⁴

c. Bedeutsame Akteure der rechten Szene

Der Sachverständige Tornau hat dem Untersuchungsausschuss die bedeutendsten Führungspersonen der nordhessischen rechten-, bzw. rechtsextremen Szene skizziert:

„Mike S., mittlerweile 39, ein sehr enger Weggefährte, Kumpel von Stephan Ernst war – wie er – im Freien Widerstand und in der NPD, da zeitweise stellvertretender Landesvorsitzender der NPD-Jugendorganisation JN. In jüngerer Vergangenheit beteiligte er sich dann an der Onlinehetze gegen Walter Lübcke und veröffentlichte bei Facebook eine Solidaritätsadresse für Stephan Ernst nach dessen Festnahme: „Ich stehe in Guten wie in Schlechten Zeiten zum Kamerad Ernst.“ Heute hat er sich offenbar angedockt an den Dritten Weg, eine recht junge, wieder einmal offen neonationalsozialistische Kleinstpartei. Er war – das nur nebenbei – im August letzten Jahres auch in Berlin bei dieser berühmten Corona-Großdemo, die dann in den sogenannten Sturm auf den Reichstag mündete.

Markus E., noch ein bisschen älter, 47 Jahre, ist seit den Neunzigern durchgängig aktiv. Er hat ein dickes Vorstrafenregister. Er war früher aktiv in der 1995 verbotenen FAP, Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei, auch offen nationalsozialistisch. Er ist bis heute Fußballhooligan des KSV Hessen Kassel. Das war noch eine weitere Konstante oder ein weiteres Charakteristikum: aufmachen, wenn man wollte. Die enge Verknüpfung zwischen Hooliganszene, Fanszene und Neonaziszene in Nordhessen zieht sich auch durch die Jahre oder Jahrzehnte. E. nahm 2018 an einem Combat-18-Treffen mit Solidaritätskonzert der Rechtsrockband Oidoxie für den NSU-Helfer André Eminger in Eisenach teil, auch mit anderen nordhessischen Rechten. Auch er kommentierte nach der

¹³³ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (öffentlich), S. 122.

¹³⁴ Quent, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (öffentlich), S. 10.

Festnahme von Ernst bei Facebook solidarisch: Egal, was kommt, damals wie heute Hitlers Leute.

Auch zu Christian W., 43, Helsa, kann man einiges sagen. Da halte ich mich jetzt mal bedeckt. Ich unterstelle, dass zumindest die meisten von Ihnen die jüngste Berichterstattung über ihn zur Kenntnis genommen haben; denn er machte ja Schlagzeilen, weil er erstens für die AfD für den Kreistag Kassel kandidiert hat und außerdem noch als Bundeswehrreservist aufflog bzw. dann entlassen wurde, aber im Einsatz bei der Nachverfolgung von Corona-Kontakten war. Trotz seiner Vergangenheit ist er immer noch Reservist gewesen. Er war – nur noch so viel, um da die Verbindung zu Stephan Ernst zu ziehen – laut Stephan Ernst der einzige der alten Kameraden, der ihm nach der Festnahme einen Brief ins Gefängnis geschrieben hat. Laut dem NDR, der in der Hinsicht immer sehr gut informiert ist, soll er in diesem Brief Ernst seine Unterstützung ausgesprochen haben.

P 152, 54, jetzt in Österreich, kommt auch aus der FAP, auch da führend aktiv. Er soll nach dem FAP-Verbot eine Untergrundorganisation in Nordhessen aufgebaut haben. Jedenfalls lässt sich das so den Ergebnissen des hiesigen NSU-Untersuchungsausschusses entnehmen. Er ist dann aber 2002/2003 nach Österreich umgezogen. Es spricht einiges dafür, dass er auch dort noch weiter in der dortigen rechten Szene aktiv war oder noch ist. Inwieweit er noch Kontakt nach Nordhessen hatte oder hat, ist unklar. Aber es ist schon naheliegend angesichts der Verankerung, die er da hatte, dass das nicht von einem Tag auf den anderen, nur weil er umgezogen ist, abgerissen ist.

Neben diesen Herren gibt es noch weitere, prominentere Beispiele für solche Langzeitaktivisten: Stanley R., 45 Jahre, der lange in Kaufungen bei Kassel gelebt hat, seit 2019 in Eisenach. Er hat Anfang der Zweitausenderjahre die Kameradschaft Sturm 18 mitgegründet. Er war dann zuletzt Anführer – ich hatte es schon angesprochen – einer deutschen Sektion von Combat 18. Combat 18 kann man übersetzen mit Kampfgruppe Adolf Hitler. Sie kennen das Spiel mit den Zahlencodes in rechten Kreisen. Sie verstehen sich als eine internationale Kampforganisation, als bewaffneter Arm des Neonazinetzwerks Blood & Honour, was hierzulande bereits seit 21 Jahren verboten ist, seit dem Jahr 2000. Möglicherweise etwas erstaunlich, hat es dann bis Anfang 2020 gedauert, bis auch Combat 18 verboten worden ist.

R. war außerdem Mitgründer und zeitweiliger Leiter der Oidoxie Streetfighting Crew, so etwas wie die Security für die Dortmunder Blood-&-Honour-Band Oidoxie – der Name fiel auch schon mal –, die ihrerseits wiederum nordhessische Wurzeln hat, mit zwei Musikern, die zumindest zeitweilig in Nordhessen gelebt haben und aktiv waren, nämlich Marco E. und seit Neuerem P 42.

2017 ist Stanley R. zusammen mit einem weiteren Combat-18-Aktivisten in Bayern bzw., ich glaube, Franken, um da keinem auf die Füße zu treten, bei der Wiedereinreise von Tschechien mit illegaler Munition erwischt worden. Offensichtlich kamen sie von einem Combat-18-Schieß-training in Tschechien. Wie Markus E. war auch er bei dem angesprochenen Solidaritätskonzert für André Eminger in Eisenach 2018.

Michel F., 35 Jahre. Den kennen möglicherweise diejenigen von Ihnen, die auch schon im NSU-Untersuchungsausschuss waren. Sie erinnern sich: Er hatte hier einen Auftritt als Zeuge, wie auch Christian W.. Er ist rechter Fußballhooligan, ebenfalls Mitgründer von Sturm 18, ebenfalls Mitglied der Oidoxie Streetfighting Crew, immer wieder wegen Gewalttaten vor Gericht. Er hat sich in jüngerer Zeit eher dem Rocker- und Rotlichtmilieu zugewandt, will auch aus der Szene ausgestiegen sein. Das allerdings hat er auch schon vor fast 20 Jahren vor Gericht behauptet, als ich ihn da zum ersten Mal erlebt habe. Die nächste Konstante ist, dass nahezu jeder Rechtsextreme, der vor Gericht steht, behauptet, ausgestiegen zu sein. Die Glaubhaftigkeit davon hält sich nahezu immer extrem in

Grenzen. 2015 flog auf, dass F. Pistolen verkaufen wollte an einen anderen Neonazi, P 121, der wiederum Combat 18 zugerechnet wird.

Als Letzte – auch sie hatte einen denkwürdigen Auftritt im NSU-Untersuchungsausschuss –: Corryna G., 52 Jahre. Sie war zeitweilig mit ihrem Lebensgefährten P 152 in Österreich, dann in Süddeutschland und in Haft. Mittlerweile lebt aber auch sie wieder in Kassel. Sie ist wirklich seit Jahrzehnten im Milieu zwischen militanten Neonazis, Rockern und Rotlicht unterwegs, pflegt dabei – das hat sie auch hier getan – das Image, die Selbstdarstellung als eine Frau, die das alles nur wegen ihrer Männer tut. Natürlich will auch sie längst ausgestiegen sein. Das ist aber beides mutmaßlich oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht wahr; denn früher hat sie selbst Demos angemeldet und einen rechtsextremen Versandhandel betrieben; zumindest lief der auf ihre Wohnanschrift. Aktuell, im vergangenen Jahr, hat sie z. B. bei Facebook ein Foto von rechtsextremem Propagandamaterial von der Zeitschrift „Nationaler Sozialismus Heute“ gepostet. Sie ist befreundet mit Mike S. und beriet ihn, als der im Zuge der Ermittlungen nach dem Lübcke-Mord von der Polizei als Zeuge geladen wurde. Jedenfalls stellt sich das so nach Facebook-Postings dar, die von EXIF veröffentlicht oder publik gemacht worden sind.¹³⁵

Tornau hat als einen weiteren führenden Aktivist der nordhessischen rechten Szene mit Kontakten zu Stephan Ernst und Markus H. außerdem P 122 hervorgehoben:

„Zu den führenden Aktivist der Freien Kräfte Schwalm-Eder gehörte P 122 Der war auch bei dem Überfall in Todenhausen auf die Besucher des Jugendklubs dabei, allerdings nur am Rande. Er kam mit 50 Sozialstunden davon. Er betrieb eine Website für diese Kameradschaft und organisierte die Aufklebverteilung. Auf seinem Computer wurden neben Fotos von Linken aus der Region und diverser Altnazi-propaganda auch Bombenbauanleitungen aus dem Internet gefunden. Es gibt Fotos von ihm, die ihn filmend bei rechten Demonstrationen zeigen, die Kamera aber eher auf die Leute gerichtet, die ihn da gerade fotografierten, und nicht auf die Demonstration. Auch das sieht zumindest mehr nach Anti-Antifa aus als nach Dokumentation. Vor Gericht – er war als Zeuge im Prozess in Frankfurt – hat er natürlich behauptet oder gesagt, er habe das alles nur dokumentiert.

Warum hebe ich diesen Sch. hervor? – Sch. lernte wohl über das gemeinsame Engagement für die NPD Markus H. kennen und blieb mit ihm seither befreundet. Er chattete mit Markus H. und später auch mit Stephan Ernst über den verschlüsselten Messenger Threema, fuhr mit den beiden 2017 zu einer AfD-Kundgebung mit Björn Höcke nach Erfurt, telefonierte auch am Tag des Mordes an Walter Lübcke noch mal mit Markus H., weswegen er der einzige Zeuge aus der rechten Szene war, der im Prozess in Frankfurt gehört wurde. Da präsentierte er sich so, wie sich Zeugen aus dieser Szene vor Gericht fast immer präsentierten – im NSU-Prozess in München konnte man das ja am laufenden Meter erleben –, also mit einer seltsamen Amnesie, die dann um sich greift. Er konnte sich an gar nichts mehr erinnern, nicht mal an den Namen seines YouTube-Kanals, auf dem er seine Demonstrationsvideos veröffentlicht hatte.

Seine Selbstdarstellung, also von seinem Werdegang her, ähnelt wieder mal der von Stephan Ernst oder auch Christian W. Er will sich ab etwa 2014 aus der

¹³⁵ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 10 ff.

Szene zurückgezogen haben, trotzdem aber, wie gesagt, 2017 Fahrt mit Ernst und H. nach Erfurt zur AfD-Kundgebung. 2018 war er auch in Chemnitz beim sogenannten Trauermarsch von AfD, Neonazis und Hooligans. Er war da, wie er dann auch vor Gericht etwas widerstrebend zugab, zusammen mit einem anderen ehemaligen Kameradschaftsaktivisten, nicht aus Nordhessen diesmal, sondern aus Mittelhessen, ein Mensch, der bei den Freien Nationalisten Lumdatal – das muss irgendwo bei Grünberg sein – aktiv war.“¹³⁶

d. Vernetzung der Szene in Nordhessen

Der Sachverständige Tornau hat dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass die rechte, bzw. rechtsextreme Szene in Nordhessen eine sehr bemerkenswerte personelle Konstanz aufweise.¹³⁷

Er hat ausgeführt:

„Man kennt sich in der Szene. Man kann angesichts der Übersichtlichkeit und dieser Verknüpfungen davon ausgehen: Wer zeitgleich aktiv ist, weiß auch voneinander.“¹³⁸

Die rechte Szene Nordhessen sei in der Region gut vernetzt, weshalb die Stadt Kassel oder einzelne Landkreise in Nordhessen nicht isoliert betrachtet werden dürften. Laut dem Sachverständigen Tornau führen die Akteure der nordhessischen rechten Szene landkreisunabhängig beispielsweise gemeinsam zu Demonstrationen. Die Vernetzung sei zudem an den Organisationsstrukturen erkennbar. Der Freie Widerstand Kassel, eine freie Neonazikameradschaft in Kassel, habe immer auch aus Mitgliedern z. B. aus dem nördlichen Schwalm-Eder-Kreis bestanden. Im Vorstand der Jungen Alternative in Kassel sei zumindest zeitweilig ein Aktivist der Identitären Bewegung aus dem Werra-Meißner-Kreis vertreten gewesen. Die NPD habe früher, als sie noch etwas stärker gewesen sei, einen gemeinsamen Verband für den Schwalm-Eder-Kreis und den Kreis Waldeck-Frankenberg unterhalten. An dessen Treffen habe auch Markus H. teilgenommen. Heute gebe es nur noch einen Kreisverband für gesamt Nordhessen.

Außerdem hat der Sachverständige Tornau von dem von Manfred Roeder betriebenen sogenannten „Reichshof“ Schwarzenborn berichtet. Es handle sich dabei um einen bekannten verurteilten Rechtsterroristen und notorischen Schoah-Leugner, der im Jahr 2014 gestorben sei. Bis dahin sei sein „Reichshof“ ein Anlaufpunkt für regional und überregional agierende Neonazis und Rechtsextreme gewesen.¹³⁹

¹³⁶ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 18 f.

¹³⁷ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 7.

¹³⁸ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 9.

¹³⁹ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 8 ff.

Der Sachverständige Tornau hat zudem von verschiedenen Teilszenen berichtet, die teilweise Überschneidungen aufwiesen:

„Es gibt verschiedene Teilszenen, also rechte Kameradschaften, Parteien, rechte Hooligans, aber auch zum Rocker- und Rotlichtmilieu gibt es immer Verbindungen. Diese Szenen sind nicht klar voneinander abgegrenzt, sondern überschneiden sich, haben sich immer überschritten. Da gab es kaum Abgrenzungen. Übergänge, insbesondere zwischen den Kameradschaften und den rechtsextremen Parteien, waren und sind fließend. Auch Stephan Ernst und Markus H. waren bekanntlich zugleich im Freien Widerstand, also in einer Kameradschaft, und in der NPD bzw. für die NPD aktiv.

Diese militanten Kameradschaften waren lange Zeit die, die den Ton in der Region angeben haben, was die Szene anging, stärker als z. B. die NPD. Heute gibt es eher keine Kameradschaftsstrukturen mehr. Dafür gibt es neue Identifikationsangebote oder Institutionen, bei denen man sich trifft. Das, wo diese Überschneidung stattfindet, war zeitweilig Kagida, also der Kasseler Pegida-Ableger. Das ist zum Teil auch die AfD. Darüber hinaus gibt es überregionale Strukturen wie Combat 18, vor gut einem Jahr endlich, muss man sagen, verboten.“¹⁴⁰

Zwischen den Bewegungen und Parteien, so die Sachverständige Neumann, seien teilweise auch Mitgliederwechsel untereinander festzustellen:

„Auch wenn eine Partei oder Gruppierung nicht mehr erfolgversprechend ist, wenden sich Neonazis aus der Region vielfach der erfolgversprechenderen Bewegung oder Partei zu, solange die extrem rechten Narrative einigermaßen stimmen.“¹⁴¹

Ähnliches hat auch der Sachverständige Tornau geschildert:

„Es gibt ansonsten die etwas loseren, wechselnden Strukturen, dass mal die Identitäre Bewegung auftaucht und Leute, auch bekannte Leute, z. B. aus dem Freien Widerstand, kommen und da dann mal auftauchen, möglicherweise bei der Jungen Alternative vielleicht mal aufschlagen. So etwas gibt es. Aber die wesentliche Veränderung für mich ist, dass es derzeit in Nordhessen keine aktive Kameradschaft gibt wie früher. Ich wüsste auch nicht, dass es so etwas z. B. im Raum Fulda noch gibt, wo es auch ein großes Problem mit Rechtsextremismus gibt.“¹⁴²

Das Verhältnis zwischen der NPD und der Kameradschaftsszene hat Tornau als stark verwoben, jedoch auch ambivalent beschrieben:

„Das lief tatsächlich parallel, NPD und Kameradschaftsszene. Wie gesagt, waren die sehr stark verwoben, weil die NPD in der Zeit auch die Strategie hatte, sich mit den Kameradschaften zu verbinden. Als Ausdruck dieser Strategie kam damals auch

¹⁴⁰ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 9.

¹⁴¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 78.

¹⁴² Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 35.

Thorsten Heise als führender Kameradschaftskader, Kameradschaftsführer in den NPD-Bundesvorstand. Die NPD hatte damals die sogenannte Drei-Säulen-Strategie, dass man den Kampf um die Parlamente mit dem Kampf um die Köpfe und dem Kampf um die Straße verbinden müsse. Sprich: die NPD für die Parlamente; der Kampf um die Köpfe mit pseudo- oder auch wirklich intellektuellen Verlautbarungen, Publikationen, Thinktanks; der Kampf um die Straße dann mit den Kameradschaften“¹⁴³

(..)

„Die Zeiten, als die NPD noch mehr eine Rolle gespielt hat und es immer dieses etwas ambivalente Verhältnis zwischen NPD und Kameradschaften gegeben hat, waren nicht frei von einer gewissen Konkurrenz, auch einer gewissen wechselseitigen Skepsis, weil die Kameradschaften als Autonome Nationalisten das mit den Parteien eigentlich nicht so überzeugend finden, aber sich aus strategischen Gründen dann doch sozusagen haben einfangen lassen oder mitgemacht haben, weil es auch ein paar Vorteile hat, Ressourcen usw. Das ist jetzt kein rein harmonisches Verhältnis, aber trotzdem ist es auch keine knallharte Konkurrenz und Abgrenzung. Eine gewisse Abgrenzung – da bin ich wieder bei Sturm 18 – gab es zu bestimmten Gruppierungen, die sich dann auch selbst an den Rand gestellt haben durch ihr Auftreten und ihren gewissen Herrschaftsanspruch, den sie da vertreten haben.“¹⁴⁴

e. Integration in die bürgerliche Mitte

Die rechte Szene sei laut Tornau dabei allerdings kein „Paralleluniversum“:

„Es gibt Rechtsextreme in Feuerwehren – da kann man wieder Christian W. nennen, der 2011 als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Kassel-Bettenhausen aufflog, wo er auch von diversen anderen Rechten umgeben war und unter anderem Markus E. für ein Osterfeuer als Security engagierte –, in Reservistenkameradschaften, in Schützenvereinen, z. B. Stephan Ernst und Markus H., und in Kirmesburschenschaften. Ich weiß nicht, wie das anderswo heißt. So heißen in Nordhessen die Vereinigungen junger Menschen auf den Dörfern, die die Jahrmärkte sozusagen organisieren. Sie haben durchaus bürgerliche Jobs. Das galt für Stephan Ernst und Markus H.. Aber das galt z. B. auch für Stanley R., der es immerhin bis zum stellvertretenden Chef einer Selbstbedienungscaterie bei Volkswagen in Baunatal gebracht hat.“¹⁴⁵

Der Sachverständige Tornau spricht in diesem Kontext von „Integration“ in die bürgerliche Mitte:

„Stephan Ernst und Markus H. sind keine Ausnahmen, wenn sie bürgerliche Existenzen mit bürgerlichen Vereinsmitgliedschaften gepflegt haben, sondern durchaus typisch. Ich würde das auch nicht Unterwanderung nennen, sondern eher Integration. Es mag sein, dass die Rechten gelegentlich tatsächlich mal nicht auffallen, weil sie sich zurückhalten.“

¹⁴³ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 66 ff.

¹⁴⁴ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 47.

¹⁴⁵ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 19.

Oftmals scheinen sie auch deshalb nicht aufzufallen, weil das, was sie sagen und denken, vielleicht gar nicht so weit weg ist von dem, was andere Vereinsmitglieder oder Kollegen denken.“¹⁴⁶

Eine Ausnahme hiervon stelle laut Tornau die Kameradschaft Sturm 18 dar, welche sich bereits aufgrund gewisser optischer Merkmale klar von der bürgerlichen Mitte abgrenze und sich bewusst nicht zurückhalte:

„Bei dem, was ich gesagt habe, dass die rechte Szene kein Paralleluniversum ist, gibt es eine Ausnahme. Die Kameradschaft Sturm 18 unter dem einschlägig bekannten Schläger Bernd Tödter fällt da sozusagen aus dem Raster. Die waren auch in der Szene eher isoliert als Säuferkameradschaft, die auch äußerlich eher dem klassischen Bild von Rechtsextremen, also der landläufigen Vorstellung, entspricht: kahlgeschoren, Bomberjacke, Springerstiefel, wie es früher mal war, die das immer noch gepflegt haben, die sich mit Sturm-18-T-Shirts uniformiert und irgendwann sogar einen Verein gegründet haben, damit Herr Tödter als Präsident fungieren konnte. Also keinerlei Zurückhaltung, gesellschaftlich eher randständig. Das sind dann Gruppierungen.“¹⁴⁷

Im Kontext der Kagida-Bewegung hat die Sachverständige Neumann zudem ausgeführt:

„Ein Exkurs zu Kagida, dem Kasseler Pegida-Ableger –: Wir gehen davon aus, dass sich Neonazis auch neu organisieren, dass es einen Wandel in der strategisch-politischen Aktivität und Analyse gibt. Auch wenn eine Partei oder Gruppierung nicht mehr erfolgversprechend ist, wenden sich Neonazis aus der Region vielfach der erfolgversprechenderen Bewegung oder Partei zu, solange die extrem rechten Narrative einigermaßen stimmen.“¹⁴⁸

2. Wandel der rechten- und rechtsextremen Szene in Nordhessen

Der Untersuchungsausschuss hat mit den Sachverständigen umfangreich den Wandel der rechten- und rechtsextremen Szene in Nordhessen eruiert.

a. Entwicklung seit den 1980ern

Die Entwicklung dieser Szene hat der Sachverständige Dr. Quent wie folgt geschildert:

„Der politische Kern in Kassel war zunächst die Kameradschaft Kassel, die FAP, die Kameradschaft Gau Kurhessen, später die Kameradschaft Kassel, die Arische Bruderschaft, Blood & Honour Nordhessen bis zu ihrem Verbot, Sturm 18 Kassel, die Oidoxie Streetfighting Crew und der Freie Widerstand sowie die Nationalen Sozialisten Kassel, die im Rahmen der Modernisierungswelle in den 2000er-Jahren in ähnlicher Form in verschiedenen Städten aufkamen, so auch hier.“

¹⁴⁶ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 20.

¹⁴⁷ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 20.

¹⁴⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 78.

Ab 2010 gab es eine Transformation in rechtsextremen Milieus. Das betrifft auch die Kasseler Szene, aber nicht ausschließlich, unter verschiedenen Einflüssen. Ich möchte zwei zentrale nennen. Das eine war – deswegen nenne ich das auch – die Verunsicherung und Unruhe in der Szene über das öffentliche Bekanntwerden des NSU-Komplexes Ende 2011, die Angst vor Konsequenzen, vor echter Aufklärung, die Angst vor Bespitzelung. Man hat Strukturen abgebaut und ist konspirativ geworden. Es gibt so etwas wie eine taktische Passivität.

Hinzu kommen auf der Makro-, auf der gesellschaftlichen Ebene Diskursverschiebungen, die auf die Ethnisierung sozialer Probleme hinauslaufen, diese wieder als eine politische Option zu betrachten, insbesondere durch Thilo Sarrazins kulturpessimistisches Buch „Deutschland schafft sich ab“ und die ihn begleitende Medienkampagne. Die Auswirkungen auf die rechtsextreme Szene beschrieb der damalige NPD-Vorsitzende Udo Voigt damals wie folgt: „Sarrazin macht uns salonfähig.“

Ab den 2010er-Jahren lassen sich diese Veränderungen in Kassel beobachten. Die informellen Gruppen erodieren zunächst. Die Gruppe mit der höchsten Präsenz in den Medien und auch auf der Straße ist der von Bernd Tödter geführte Sturm 18 Kassel, eine extrem gewaltaffine Vereinigung. Gleichzeitig organisierte sich ein Teil enger und klandestiner, so die Arische Bruderschaft vor allem ab 2018 und Combat 18 um Stanley R..

Ein weiterer entscheidender Bruch begann ab 2014 mit dem bundesweiten Aufwind für flüchtlingsfeindliche und von Anfang an vor allem von Rechtsextremen organisierte Mobilisierung. Diese begann 2014 in von der NPD organisierten Demonstrationen, mit Lichtläufen im sächsischen Schneeberg mit Tausenden Teilnehmern. Das wiederum hat die Pegida-Versammlungen in Dresden inspiriert, die in verschiedenen Regionen wie eine Art Franchising-Produkt kopiert, übernommen, adaptiert wurden.

Das Interessante ist, dass, anders als in Dresden, in den allermeisten anderen Regionen, so auch in Kassel, von Anfang an die rechtsextreme Dominanz dieser Bewegungen sehr sichtbar war. Das heißt nicht, dass alle, die dort mitgelaufen sind, rechtsextremen Strukturen zugeordnet werden können. Aber neben der rassistischen Grundausrichtung des Labels zeigte sich, dass Kagida zu einem Sammlungsbecken aus dem Neonazi-milieu, aus den beschriebenen Mischszenen wurde, aus einem bürgerlich-rechtsradikalen Niveau und als Wiederbetätigungsfeld auch für Stephan Ernst, der Zeugenaussagen zufolge dort gemeinsam auch mit Markus H. teilgenommen hat. Diese Proteste wirkten nicht nur in Kassel, sondern auch anderswo als Durchlauferhitzer.

Die Proteste von Kagida wurden von Anfang an von Michael V., einem ehemaligen AfD-Mitglied, angemeldet. Teilgenommen haben Neonazis, die auch auf die bekannten Netzwerke zurückgreifen, also NPD und verschiedene rechtsextreme Gruppen aus Thüringen und Hessen. Ich gehe jetzt nicht im Einzelnen darauf ein. Das Mobile Beratungsteam in Kassel hat das dokumentiert und auch belegt.¹⁴⁹

Der Sachverständige Dr. Quent hat im Weiteren erläutert, dass die Zeit ab dem Jahr 2014 nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse wie der Kölner Silvesternacht oder des sogenannten „Sommer der Migration“ in den Jahren 2015 und 2016 für die Entwicklung der rechten- und

¹⁴⁹ Quent, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (öffentlich), S. 8 ff.

rechtsextremen Szene in Nordhessen und auch darüber hinaus besonders prägend gewesen sei:

„Ich möchte darauf eingehen, warum das eine so wichtige Zeit ist, in der es nicht nur in Kassel und im Umfeld von Kassel, sondern auch in anderen Regionen zu Radikalisierungstendenzen kam, und zwar noch vor den oftmals auch von Stephan Ernst in Vernehmungen genannten Triggerereignissen wie der Kölner Silvesternacht oder dem sogenannten Sommer der Migration 2015 und 2016. Gewalttätige Attacken und auch Mobilisierungen im Spannungsfeld der Einwanderungsfrage nahmen bereits ab 2014 zu, auch forciert durch rechtsextreme Gruppen, im Hintergrund durch die sogenannte Neue Rechte, die diese Proteste angeheizt hat.“

In Kontext der vorgenannten Proteste hat Dr. Quent vor allem die von der AfD organisierten Demonstrationen des Kasseler Pegida-Ablegers „Kagida“ hervorgehoben.¹⁵⁰

Zu den Demonstrationen der Kagida-Bewegung hat der Sachverständige Tornau zudem erläutert:

„Von 2014 bis 2016 sind zu Kundgebungen bzw. Demonstrationen von Kagida, also Pegida Kassel, Leute aus der NPD, aus Burschenschaften, rechte Fußballhooligans, frühere Kameradschaftsaktivisten und AfD-Leute gekommen. Das hatte Anziehungskraft auch über Kassel hinaus.“¹⁵¹

Die Rolle von Kagida in der nordhessischen Szene schätzt Tornau folgendermaßen ein:

„Heute gibt es eher keine Kameradschaftsstrukturen mehr. Dafür gibt es neue Identifikationsangebote oder Institutionen, bei denen man sich trifft. Das, wo diese Überschneidung stattfindet, war zeitweilig Kagida, also der Kasseler Pegida-Ableger. Das ist zum Teil auch die AfD.“¹⁵²

Die Sachverständige Neumann hat auf Nachfrage geschildert, dass seit der s.g. „Flüchtlingskrise“ im Jahr 2014/ 2015 eine höhere Gewaltbereitschaft in der rechten-, bzw. rechtsextremen Szene zu verzeichnen sei:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod):

Ich hatte eben nach dem Gewaltpotenzial oder der Gewaltbereitschaft gefragt. Hat das nach Ihrer Einschätzung mit Beginn der Flüchtlingskrise zugenommen – verbal, nur im Netz oder auch schon durch Übergriffe? –, und zwar konkret im nordhessischen Bereich?

¹⁵⁰ Quent, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (öffentlich), S. 10.

¹⁵¹ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 9.

¹⁵² Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 9.

SV Neumann:

*Ja, das hat zugenommen – in den Social Media auf jeden Fall, aber auch vor Ort, auch in den kleineren Orten. Überall da, wo es um Gemeinschaftsunterkünfte und die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Häusern, die eh leer standen, für Geflüchtete ging, ging es hoch her. Dort waren Leute der extremen Rechten, wenn sie dort wohnen, aktiv dagegen. Es gab natürlich nicht immer gleich einen Übergriff. Aber es gab Einschüchterungsversuche gegenüber Leuten, die die Häuser zur Verfügung stellen wollten, und es gab eine Präsenz auf Bürger*innen-veranstaltungen auf eine bestimmte Art und Weise, die bedrohlich wirken sollte.“¹⁵³*

Im Weiteren hat die Sachverständige erläutert, dass rechte Narrative in der Vergangenheit zunehmend im „Mainstream“ angekommen seien, wodurch sich rechte Gruppierungen bestätigt sähen. Die Sachverständige Neumann sehe hierin die Ursache dafür, dass die Hemmschwelle der Personen aus solchen Gruppierungen zur Verübung von Gewaltdelikten in der Öffentlichkeit mehr und mehr sinke. Die Sachverständige hat dies wie folgt ausgeführt:

*„Damals sind die rechten Narrative auch im Mainstream angekommen. Das hat die Rechten gefreut. Die Gruppen vor Ort haben auch das Gefühl bekommen, Oberwasser zu kriegen, sodass sie sich mehr trauen und auf offener Straße, also mit Publikum, auch auf junge Leute eindreschen, was sie vielleicht ein Jahr zuvor nicht gemacht hätten, weil sie da mit Widerspruch von anderen Leuten, die in der Fußgänger*innenzone unterwegs sind, gerechnet hätten. In den Jahren, in denen es die Diskurse über Geflüchtete gab und viel darüber gestritten und diskutiert wurde, haben sie ganz offen auf junge Leute eingedroschen, was in den Jahren vorher nicht der Fall war. Wir sehen das immer als Wechselspiel.“¹⁵⁴*

Es sei zu beobachten, dass die vor allem in der Zeit ab den Nullerjahren bis Anfang der Zweitausendzehnerjahre besonders aktiven freien Kameradschaften im Laufe der Jahre eine zunehmend untergeordnetere Rolle spielten:

„Was sich natürlich verändert hat – das habe ich eingangs auch gesagt –, ist, dass die freien Kameradschaften, die in den Nullerjahren bis Anfang der Zweitausendzehnerjahre sehr aktiv waren, insbesondere in Kassel, dem Umland und Schwalm-Eder, irgendwann von der Bildfläche verschwunden sind. Heute gibt es überregionale Strukturen, und andererseits gibt es eher ein amorphes Bild. Es gibt die Menschen in dieser Szene; aber die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen ist nicht immer ganz klar. Die tauchen mal hier und mal da auf. Die Abgrenzungen die ohnehin schon immer ein bisschen fließend waren, sind es jetzt erst recht. Früher hätte man sagen und sehr klar zuordnen können: Es gibt diese und jene Gruppierungen. Da gehören diese und jene Leute dazu. – Das ist heute deutlich schwieriger geworden.“¹⁵⁵

¹⁵³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 103.

¹⁵⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 86.

¹⁵⁵ Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 24.

Auch der Sachverständigen Neumann sind keine neuen Kameradschaften in Nordhessen bekannt:

„Es gibt für uns aktuell nichts Brandneues, also keine neue Kameradschaft oder so, die in der Region von sich reden macht, weil es genug anderes gab, wohin sich Leute, die in einer Kameradschaftsstruktur, z. B. im Freien Widerstand, aktiv waren, orientieren konnten. Eine neue Kameradschaft gibt es insofern nicht.“¹⁵⁶

b. Wandel des äußeren Erscheinungsbildes

Auch hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes der Anhänger der rechten-, bzw. rechtsextremen Szene habe sich im Laufe der Zeit ein Wandel vollzogen.

Der Sachverständige Tornau hat diesen optischen Veränderungsprozess wie folgt beschrieben:

„Von den Neunzigern bis zu den Zweitausenderjahren war eher der Übergang von dem klassischen Skinhead – Naziskinhead, Springerstiefel, Bomberjacken –, wie wir es noch kennen und wie es nach wie vor auch medial gerne transportiert wird – Ich weiß nicht, wie oft das eine berühmte dpa-Foto der Springerstiefel mit den weißen Schnürsenkeln auch heute noch zur Illustration von Texten über Rechtsextremismus benutzt wird. Es gibt vermutlich noch Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln, aber sie sind marginal. –; dieser Übergang beginnt noch vor dem Zeitraum, der hier interessant ist. Da war der Übergang zu dem, was sich Autonome Nationalisten nannte, also ein Auftreten orientiert eher am linksautonomen Schwarzen Block mit schwarzer Kleidung, sportlich, Basecaps bis hin zur Übernahme und dem Umdrehen von bestimmten Symbolen, also dass man tatsächlich sehr genau hingucken muss: Wen hat man da jetzt gerade gegenüber?

(...) In der Gegenwart, also mehr Richtung Gegenwart, gibt es das nach wie vor. Es gibt aber immer mehr Rechtsextreme, die, wenn man nicht auffällig gerade gezogene Seitenscheitel als Erkennungszeichen nimmt, tatsächlich sehr unauffällig aussehen, also keinerlei klassische Uniformierung, mit der man früher hätte rechnen können. Sie machen es einem in der Tat nicht mehr so leicht wie früher.“¹⁵⁷

Auch die Sachverständige Neumann hat dem Untersuchungsausschuss von einem Wandel des Erscheinungsbildes der Mitglieder der rechten Szene berichtet. Das „klassische“ Neonazis mit Glatze und Springerstiefeln weiche laut Neuman einer „seriöseren“ Optik:

*„Ja, es hat sich sehr wohl geändert. Der klassische „Tagesschau-Nazi“ – in Anführungsstrichen; so nenne ich ihn immer – mit Bomberjacke, Glatze und Springerstiefeln ist es halt nicht. Es gibt, je nach Generation, verschiedene Jugendbewegungen, die auch jeweils ihren Dresscode haben, das sind sehr unterschiedliche, die auch in der extremen Rechten zu finden sind. Es gibt die Leute, die sehr seriös aussehen. Wenn man sie in der Fußgänger*innenzone treffen würde, würde man nicht davon ausgehen, dass das eine extrem rechte Person ist, weil man ihnen das nicht ansieht. Dann gibt es die Leute, die einen HJ- oder SS-Stil toll finden. Diese Leute, die man dann schon eher erkennt,*

¹⁵⁶ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 90.

¹⁵⁷ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 29.

*gibt es auch heute noch. Es gibt auch immer noch extrem rechte Skinheads. Aber es gibt natürlich einen Wandel.*¹⁵⁸

Ähnlich hat der Sachverständige Dr. Quent den optischen Modernisierungsprozess beschrieben:

*„Diese Modernisierungsprozesse sind mit Sicherheit eine zutreffende Beobachtung – ich habe das ja angesprochen –, z. B. über die stärkere Kameradschaftsaufspaltung, die Unterteilung in die Glatzen- und die Scheitelfraktion, also die spaßorientierte Skinhead- und die stärker politisch orientierte Faschoszene, wie es damals, in den 1990er-Jahren, genannt wurde, über die Anpassung in den 2000er-Jahren zu den sogenannten Autonomen Nationalisten, die versucht haben, popkulturelle Elemente aufzunehmen und auch vom politischen Feind zu kopieren, so wie das auch schon Nationalsozialisten in ihrer historischen Ausformung mit der roten Fahne etwa gemacht haben, und Dinge zu ergänzen, um bestimmte Inszenierungselemente des politischen Gegners aufzunehmen und sich vor allem auch an Trends anzupassen. Das passiert auch immer wieder.“*¹⁵⁹

Die s. g. „Neue Rechte“, welche den intellektuellen Rechtsextremismus verkörpern, generieren sich vom Äußerlichen her als bürgerlich. Ihre Anhänger ließen sich nicht am Aussehen erkennen, sondern an der politischen Ideologie.¹⁶⁰

c. Rolle der sozialen Medien

Eine besondere Rolle, so Neumann, spielten im Hinblick auf die Entwicklung der rechten-, bzw. rechtsextremen Szene die sozialen Medien:

„Abg. Holger Bellino:

(...) Sie haben schon mehrfach die sozialen Medien angesprochen. Wie schätzen Sie denn gerade in den letzten Jahren die Entwicklung dort ein? Und welche Auswirkungen hat die Entwicklung bei den sozialen Medien auf das Verhetzungspotenzial in dieser extrem rechten Szene – in anderen Szenen wahrscheinlich auch – sowie bezüglich des Mobilisierungsgrades? Sie haben ja vorhin erwähnt, wie schnell die dann auch da waren.

SV Neumann:

Ja, Social Media ist wichtig, vor allem auch aus folgendem Grund: Bleiben wir einmal bei diesem Video, das ja zusammengeschnitten wurde. Mit jedem Umsonst-Computerprogramm, das man sich herunterladen kann, kann man seine Videos zusammenschneiden. Das ist kein großer Aufwand. Man muss vielleicht ein bisschen üben. Aber das können irgendwie alle. Damit ist es möglich, ohne dass man sein Gesicht zeigen muss, ein Video unter einem Pseudonym – „Dr. Mojatti“, „Stadtreiniger“, wie auch immer – auf YouTube zu stellen und damit einen Riesenerfolg zu haben – mit so vielen Klickzahlen

¹⁵⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 85.

¹⁵⁹ Quent, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 15.

¹⁶⁰ Quent, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 15.

und mit so vielen, die es teilen. Es wurde auch von Erika Steinbach geteilt – zwar etwas später; aber dennoch gibt es Prominenz, die das teilt. Da haben die sich gefeiert.

Das ist mit einfachen Mitteln möglich, ohne dass ich mein Gesicht auf der Straße zeigen muss. Bei einer Kundgebung oder Demonstration muss ich vorher noch zum Ordnungsamt. Das hier ist alles nicht so aufwendig. Außerdem ist es einfacher. Viele Leute können mittlerweile sehr gut damit umgehen und ihre eigenen Clips, aber auch ihre eigenen Inhalte auf Social Media gut darstellen. Deswegen spielt es auch so eine unglaubliche Rolle. Anfang der Zweitausender hatten wir ja den Eindruck, dass die Protagonisten der extremen Rechten aus der Region sich mit Computern usw. nicht richtig gut auskennen haben. Da wurden noch zum Teil mit Klarnamen usw. Profile angelegt. Das war alles ein bisschen holprig. Mittlerweile hat sich das massiv geändert. Zwar gibt es vielleicht immer noch die eine oder andere Person, die sich noch nicht so gut auskennt und dann doch nicht die Sicherheitseinstellungen von Facebook berücksichtigt, sodass man wirklich jedes dumme private Foto sehen kann, und zwar jeder. Aber das ist mittlerweile eher die Ausnahme. Insofern gilt: Wenn ich mit so wenig Aufwand so viel erreichen kann, dann nutze ich das. Und die extremen Rechten nutzen das, ja.“¹⁶¹

3. Ausprägung der rechten-und rechtsextremen Szene Nordhessen

Die nordhessische rechte Szene ist von den Sachverständigen insgesamt als nicht sehr stark ausgeprägt beschrieben worden.

Der Sachverständige Tornau beschreibt sie wie folgt:

„Die Szene ist nicht allzu groß. Man kennt sich. Der harte Kern der militanten Rechten über die Jahre ist, wie gesagt, nicht allzu groß. Ich würde mal schätzen, immer rund 100 Personen im Durchschnitt, wozu natürlich immer noch ein erheblich größeres Potenzial an mobilisierungsfähigen Personen kommt, die dann bei Demonstrationen, bei Konzerten oder wo auch immer auftauchen.“¹⁶²

Im Weiteren hat Tornau ausgeführt:

„Man kann angesichts der Übersichtlichkeit und dieser Verknüpfungen davon ausgehen: Wer zeitgleich aktiv ist, weiß auch voneinander.“¹⁶³

Ähnlich hat die Sachverständige Neumann den harten Kern der rechten Szene in Nordhessen beziffert:

„(...) wir würden die Anzahl der extremen Rechten der Region auf ca. 100 schätzen, plus welche, die abrufbar sind. Das schwankt immer. Wir können das auch nur schätzen.“¹⁶⁴

¹⁶¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 108.

¹⁶² Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 8.

¹⁶³ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 9.

¹⁶⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 83.

Die Zahl derer, die „abrufbar“ seien, hat die Sachverständige Neumann auf 30 bis 40 Personen geschätzt.¹⁶⁵

Zu der Einschätzung einer nicht stark ausgeprägten rechten Szene in Nordhessen ist im Übrigen auch der Sachverständige Dr. van Hüllen gelangt:

„Wenn ich mir aber andererseits Nordhessen anschau, muss ich sagen, es gibt es auch die Erkenntnis, dass besonders anfällig für Rechtsextremismus Regionen sind, die wirtschaftlich abgehängt sind, und das ist ja hier nicht der Fall. Nordhessen mit einer intakten Großstadt, einer lebendigen Großstadt wie Kassel in der Mitte ist keineswegs wirtschaftlich abgehängt, nicht einmal stagnierend. Nach aller Erfahrung sind solche ökonomischen Schieflagen, die auch zu sozialen Schieflagen führen, genau das, was Rechtsextremismus fördert. Das spricht gegen eine starke Szene in Nordhessen.“¹⁶⁶

Dr. van Hüllen hat die rechte Szene in Nordhessen unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten drei Modelle von Phänotypen einer extremistischen Szene¹⁶⁷ im Einzelnen wie folgt analysiert:

Eine sozialräumliche Verdichtung kann ich nun beim allerbesten Willen nicht erkennen. Es gibt keine rechtsextremistischen No-Go-Areas. Es gibt keine Stadtviertel, die von Rechtsextremisten beherrscht werden. Auch die Daten der Polizei und des Verfassungsschutzes geben dafür nichts her. Also Modell Nr. 1 – sozialräumliche Verdichtung – ist nicht. Kassel ist weder Molenbeek noch Berlin. Das muss man mal klar festhalten. Das Modell Nr. 2 gehört etwas genauer untersucht. Da habe ich mir erlaubt, in der Kürze der Zeit – ich hatte ja nicht wahnsinnig viele Möglichkeiten – mir einmal in Ruhe die Verfassungsschutzberichte der hiesigen Landesbehörde anzuschauen, und zwar zurück bis zum Jahr 2008. Da finde ich immer wieder die Botschaft, dass im hessischen Gesamtvergleich in Nordhessen eher mit unterdurchschnittlich ausgeprägten rechtsextremistischen Strukturen zu rechnen sei. Das zieht sich durch die Jahre als Tenor hindurch, immer unter dem Hinweis, dass andererseits natürlich Hotspots auch in Hessen, besonders im Rhein-Main-Gebiet und in Südhessen, mit wechselnder Dichte passieren. Das nimmt man so als Beobachter erst einmal mit, wenn man diese Berichte liest.

Auch die Sachverständige Neumann gehe nicht davon aus, dass es in Nordhessen rechte-, bzw. rechtsextreme „No-go-Areas“ gebe. Sie hat in ihrer Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss aber von dem Versuch, solche Zonen zu etablieren, gesprochen:

„Das Problem der No-go-Areas: Darüber hinaus versucht oder versuchte die extreme Rechte, in der Region national befreite Zonen bzw. No-go-Areas zu etablieren. Es gab z. B. auf einigen Kirmessen in der Region – also in Nordhessen, Kassel-Stadt, Schwalm-Eder-Kreis usw. – gewalttätige und/oder rassistisch motivierte Übergriffe. Auseinandersetzungen gab es bereits z. B. auf der Wehlheider Kirmes und auf dem Zissel in Kassel, in Großropperhausen oder Dittershausen im Schwalm-Eder-Kreis sowie den Übergriff auf den Viehmarkt in Hofgeismar im Jahr 2000. Betroffene aus diesen Regionen mit

¹⁶⁵ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 83.

¹⁶⁶ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 121 ff.

¹⁶⁷ Siehe Teil Zwei, A, II, 1, b.

diesen Problemen schildern unter anderem, dass die Bedrohung durch die extreme Rechte auf Kirmessen schon über einen längeren Zeitraum existent war, sich aber bis dato kaum jemand darum kümmerte. Manche Ortsteile, in denen Neonazis wohnen, sichtbar und präsent sind, werden markiert in Form von zum Teil strafrechtlich relevanten Graffiti oder Stickern. An den Treffpunkten werden Menschen beleidigt und/oder angegangen. Etabliert sich der Treffpunkt, machen Menschen einen Umweg, damit sie nicht in die Zone der Neonazis geraten.“¹⁶⁸

Hinsichtlich Modell 2 (subkulturelle Szene) hat Dr. van Hüllen ausgeführt, dass die Parteienformationen wie die NPD, „Die Rechte“ und „Der Dritte Weg“ sowie die formal verfassten rechtsextremistischen Strukturen in der Region Nordhessen eher schwach ausgeprägt seien.¹⁶⁹ Auch hinsichtlich der weniger formal verfassten Organisationsformen, mithin der Kameradschaften und losen Verbände aller Art, gehe Dr. van Hüllen insgesamt von keinem großen Netzwerk aus.¹⁷⁰

Zu dem 3. Modell („Lone Wolves“) und der Frage, inwiefern Stephan Ernst nach diesem als ein solcher „Lone Wolf“ kategorisiert werden könne, hat Dr. van Hüllen erläutert:

„Ist denn Stephan Ernst eigentlich ein „Lone Wolf“ gewesen? Diese Frage hätten wir in der Tat zu klären. Also eines steht fest: Wenn die gerichtlichen Feststellungen nicht verkehrt sind – man hat den zweiten Tatverdächtigen ja nicht in dem Sinne überführen können, dass er am Tatort anwesend gewesen sei –, hat er die Tat selber begangen. Das ist schon einmal das zentrale Moment für einen „Lone Wolf“.

Im Weiteren hat er hierzu ausgeführt:

„Deswegen teile ich die Einschätzung meines Kollegen Florian Hartleb, der sich gründlich mit den „Lone Wolves“ beschäftigt hat in einer ganz neuen Veröffentlichung von 2020. Der Kollege kommt zu dem Ergebnis „The perpetrator was a classic lone wolf“ und meint Stephan Ernst. Das mag insofern stimmen, als er die Tat selber beschlossen und ausgeführt hat. Aber ich würde dieser Bewertung nicht ohne Weiteres zustimmen vor dem Hintergrund der doch sehr deutlichen Anhaltspunkte für eine Rückbindung an Combat 18 oder etwas Ähnliches. Da kann man nicht einfach sagen: Das ist jetzt nur ein Einzelfall, der allenfalls durch die Ideologie inspiriert wurde. Wenn man eine frühere Anbindung an solche Strukturen für richtig und für erwiesen hält, dann, denke ich, wird man zu einem etwas anderen Urteil kommen müssen. Charakteristisch ist Folgendes: Er hat den Tatentschluss ganz sicher allein und nicht auf Weisung von irgendwelchen Strukturen von oben gefasst. Dafür war einfach die Ausführung viel zu spontan. Das ist ja nun das erste rechtsextremistische tödliche Attentat gegen einen Politiker. Aber nach meiner Einschätzung ist nicht der Regierungspräsident von Kassel das Ziel gewesen,

¹⁶⁸ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 75 ff.

¹⁶⁹ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 123. Im Einzelnen siehe Teil Zwei, A, III, 1, b.

¹⁷⁰ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 125. Im Einzelnen siehe Teil Zwei, A, III, 1, b.

sondern dieser eine Mensch Walter Lübcke, den Stephan Ernst seit der Bürgerversammlung in Lohfelden 2015 zu seinem persönlichen Feindbild gemacht hat. Das ist übrigens aus seiner Sicht nachvollziehbar, denn die Vorstellungen, die Walter Lübcke in ethischer Hinsicht über die Frage Migration und Menschenrechte hatte, mussten sich an dem, was ein solcher Neonazi im Kopf hat, zwangsläufig antagonistisch stoßen. Also meiner Ansicht nach eine ganz persönliche Feindschaft. Stephan Ernst hätte auch nicht irgendeinen anderen Regierungspräsidenten oder einen Minister oder irgendjemanden aus der Runde der Damen und Herren Abgeordneten hier ausgesucht, sondern das war eine sehr persönliche Angelegenheit. Das ändert ja an der Tat nichts, aber wie gesagt, ob man jetzt dahinter eine Zelle als steuerndes terroristisches Netzwerk für eine richtige Vermutung halten will, dazu kann ich mich beim besten Willen auch in fehlendem Wissen über Details der Ermittlungen natürlich nicht äußern.“¹⁷¹

Die Sachverständige Neumann hat hinsichtlich der Struktur der rechten-, bzw. rechtsextremen Szene in Nordhessen dargestellt, dass diese keine spezifischen Unterschiede zu anderen Regionen und Bundesländern aufweise.¹⁷²

Der Sachverständige Tornau hat hinsichtlich der Aktivität und der Intensität der nordhessischen rechten Szene im Vergleich zu anderen Bundesländern dabei noch ausgeführt:

„Dass man jetzt so viel über Nordhessen und das auch so detailliert weiß, liegt schlicht auch daran, dass da überdurchschnittlich viel recherchiert und bekannt geworden ist, eben durch NSU-Untersuchungsausschüsse und die journalistischen Recherchen nach dem Mord an Walter Lübcke. Andere Schwerpunkte, zumindest bekannte Schwerpunkte, was die rechtsextreme Szene angeht: Das Erste, was einem da natürlich einfällt, ist Dortmund – auch wenn es sich nach neuesten Erkenntnissen auch da etwas gemäßigt haben soll –, wo die Kleinpartei Die Rechte ihre Hochburg hat und in Dortmund-Dorstfeld auch ganz offen den Nazikiez ausgerufen hat. Was da stattfindet, ist in jeglicher Hinsicht noch einmal eine andere Dimension als das, was in Nordhessen festzustellen ist. Ein Stadtviertel, das ganz offen von Rechtsextremen und in dem Fall wirklich von Neonazis für sich beansprucht wird, das hat es in Nordhessen in der Form nie gegeben.“¹⁷³

4. Regionale Unterschiede

Dem Untersuchungsausschuss ist berichtet worden, dass es im Rechtstextremismus regionale Unterschiede gebe. Laut Dr. van Hüllen sei dahingehend in der Bundesrepublik Deutschland ein „Nord-Süd-Gefälle“ sowie ein „Ost-West-Gefälle“ erkennbar:

¹⁷¹ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 125 ff.

¹⁷² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 84 ff.

¹⁷³ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 23.

„Abg. Holger Bellino:

(...)

Sie hatten sich vorhin in Ihrem Vortrag auch mit den verschiedenen Extremismusphänomenbereichen befasst. Ich würde jetzt ganz gern noch mal auf den Rechtsextremismus zu sprechen kommen und darf fragen, gerade weil Sie nicht aus Hessen kommen, ob es zum einen hessische Spezifika gibt und ob es andererseits Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gibt, vielleicht hier Schwerpunkt auf Ost- und Westdeutschland, wenn man das noch so nennen darf – das darf man aber wohl, glaube ich; es gibt auch Süd- und Norddeutschland –, dass man da auf die Unterschiede kommt.

(...)

SV Dr. van Hüllen:

Tatsächlich gibt es regionale Unterschiede. Wir haben ein Nord-Süd-Gefälle im Rechtsextremismus: im Süden der Bundesrepublik eher mehr und im Norden eher weniger; und wir haben zugleich auch ein Ost-West-Gefälle: im Osten nach wie vor mehr, pro Einwohnerdichte ungefähr das Vierfache. Daraus resultiert auch eine andere Wahrnehmung. Wenn Sie im Osten in einer sehr kleinen Ortschaft jemand haben, dann ist das vielleicht der Sohn des Bürgermeisters im schlimmsten Fall, der nach rechts abgedriftet ist, oder ein Teil seiner Schulklasse. Dann ist die Situation für die öffentliche Wahrnehmung eine ganz andere, als wenn das bei uns im Westen passiert, wo die allgemeine sozial-kulturelle Meinung ist: So etwas tut man nicht, das gehört geächtet, das gehört ausgegrenzt. Da gibt es definitiv eine auch emotionale Ablehnung, völlig zu Recht. Diese kann man in Teilen der neuen Bundesländer so nicht feststellen. Das Feld ist dort offener.“¹⁷⁴

IV. Rechte und rechtsextreme Parteien und Szene Nordhessen und Kassel mit überregionaler Bedeutung und Vernetzung

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit überregionalen Verbindungen der nordhessischen Szene beschäftigt. Die Sachverständigen haben hierzu Folgendes berichtet:

Die nordhessische rechte Szene sei vorwiegend mit Südniedersachsen und Thüringen vernetzt:

„Die Szene in unserer Region orientiert sich nicht so sehr nach Südhessen, sondern klassischerweise eher nach Südniedersachsen und nach Thüringen. Deswegen haben wir da eine spezifische Gruppe. Einige davon sind seit über 20 Jahren aktiv. Komischerweise – genau erklären kann ich es gar nicht – gibt es die Verbindungen zu dieser Szene in Südhessen nicht so sehr. Das ist noch einmal eine ganz eigenständige Szene, die sich in Südhessen oder Mittelhessen abspielt und mit der wir eigentlich kaum zu tun haben, wenn wir uns mit der extremen Rechten in unserer Region auseinandersetzen.“

¹⁷⁵

¹⁷⁴ Dr. van Hüllen, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 129.

¹⁷⁵ Tornau in: Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 84.

Auch der Sachverständige Dr. Quent hat von Vernetzungen der nordhessischen Szene nach Thüringen und Südniedersachsen berichtet:

„Diese Szene aus dem Kasseler, dem nordhessischen Raum war letztlich schon immer seit ihrer Entstehung ab den 1980er-, 1990er-Jahren über die Landesgrenzen hinweg, insbesondere nach Thüringen und Südniedersachsen, vernetzt, insbesondere auch nach Göttingen, in die Schwalm und in niedersächsische Bereiche. Verbindungslinien zeigen sich aber auch immer wieder nach Dortmund, etwa zu Siegfried Borchardt und andere frühere FAP-Aktivisten, und Thorsten Heise, der bis heute eine wichtige Funktion im organisierten Neonazismus einnimmt und bei dem Stephan Ernst 2011 noch bei einer Szeneveranstaltung zu Besuch gewesen sein soll.“

(...)

„Sektionen der Oidoxie Streetfighting Crew mit vielen Konzerten, gemeinsame Demobesuche, die zeitlich beieinanderliegenden Morde an Mehmet Kubasik und Halit Yozgat, der Übergriff auf die DGB-Kundgebung in Dortmund 2009, die Entwicklungen um Combat 18 und die von der Partei Die Rechte angemeldeten Demonstrationen in Kassel nach dem Mord an Walter Lübcke zeigen diese Verstrickungen.“¹⁷⁶

Als eine zentrale Figur in der nationalen- und internationalen rechten Szene gelte der aus Thüringen stammende Thorsten H.:

„Die Szene ist überregional angebunden. Insbesondere zu Thorsten Heise – ein bekannter, sehr einflussreicher Neonazikader – bestand immer eine enge Anbindung.“¹⁷⁷

(...)

„Thorsten Heise – ich unterstelle, dass er bekannt ist – ist bundesweit eine der Führungsfiguren der rechtsextremen Szene, auch mit FAP-Vergangenheit, heute im NPD-Bundesvorstand, Kameradschaftsführer, Versandhändler, Rechtsrockproduzent und Konzertveranstalter. Vor ein paar Jahren gab es eine Broschüre der Mobilien Beratung in Thüringen über Heise mit dem Titel „Tausendsassa im braunen Netz“. Das trifft es ganz gut.

Heises Verbindungen nach Nordhessen sind auch hier im NSU-Untersuchungsausschuss schon sehr gut herausgearbeitet worden. Deswegen sage ich jetzt erst mal nicht so viel dazu, sondern nur so viel: Seine Arische Bruderschaft gilt als so etwas wie eine überregionale Elitekameradschaft mit Mitgliedern aus Hessen, Thüringen, Südniedersachsen und NRW. Thorsten Heise lebt in Thüringen, in Fretterode, in einem Dorf. Das ist am Dreiländereck von Thüringen, Niedersachsen und Hessen, also unmittelbar hinter der Landesgrenze in Thüringen. Er kommt eigentlich aus Südniedersachsen.“¹⁷⁸

(...)

¹⁷⁶ Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (öffentlich), S.8.

¹⁷⁷ Tornau in: Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 7.

¹⁷⁸ Tornau in: Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S.12 ff.

„Der Kontakt zu Heise ist in meinen Augen natürlich das Zentrale, und eine Menge läuft darüber. Der ist einfach eine Spinne im Netz, ein Dreh- und Angelpunkt der deutschen und durchaus auch der internationalen rechtsextremen Szene. Wenn da eine enge Anbindung ist, dann ist das natürlich von sehr großer Bedeutung.“¹⁷⁹

Auch die Sachverständige Neumann sieht in Thorsten Heise als Organisator von rechten Musik- und anderen Veranstaltungen eine Schlüsselfigur der rechten Szene:

„Sie (redaktionelle Anm.: Führungsfiguren) haben eine Mobilisierungskraft, und sie haben internationale Kontakte. Damit meine ich z. B. Thorsten Heise. Er ist zwar in Thüringen. Aber das spielt keine Rolle. Das ist von Kassel ungefähr eine Stunde mit dem Auto entfernt, also sozusagen um die Ecke.“¹⁸⁰

(...)

„Thorsten Heise hatte ja auch schon vor zehn Jahren oder 15 Jahren gesagt, dass es genau darum geht, mit Musik und mit Erlebniskultur die Leute in die Bewegung zu bringen.“¹⁸¹

Im Weiteren hat der Sachverständige Tornau Stanley R. und Manfred R. als Vernetzungspersonen in der rechten Szene angeführt:

„Aber darüber hinaus (redaktionelle Anm.: gemeint ist Thorsten Heise) gibt es natürlich auch noch andere Vernetzungen anderswohin. Stanley R. als Combat-18-Chef, als Oidoxie-Streetfighting-Crew-Gründer habe ich genannt. Manfred Roeder mit seinem „Reichshof“, solange er noch gelebt hat bis 2014, war genauso eine Anlaufstelle, eine Vernetzungsperson für regionale und eben auch überregionale Szenen.“¹⁸²

Zu Combat 18 hat Tornau im Weiteren ausgeführt:

„Über Combat 18, was ja ein internationales Netzwerk war bzw. immer noch ist – in anderen Ländern gibt es das ja noch –, lief natürlich auch eine überregionale oder internationale Vernetzung. Ich hatte das Schießtraining von Combat-18-Mitgliedern in Tschechien angesprochen. Meines Wissens gab es auch mal eines in den Niederlanden. Da ist durchaus auch noch mehr Verbindung.“¹⁸³

Ein weiterer aus Nordhessen stammender Akteur der rechten Szene mit internationalen Kontakten sei Philip T.:

„Um noch ein weiteres Beispiel für jemanden zu nennen: Das ist auch ein durchaus interessanter Mensch aus Nordhessen, der dann wiederum Verbindungen nach Österreich hatte und hat, nämlich Philip Tschentscher, alias Liedermacher „Reichstrunkenbold“. Er stammt aus XXX, lebt da mittlerweile auch wieder, war zwischendrin erst in Thüringen sehr aktiv, dann in Österreich, dort in Verbindung mit Objekt 21. Das war

¹⁷⁹ Tornau in: Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 51.

¹⁸⁰ Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 84.

¹⁸¹ Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 104.

¹⁸² Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 14.

¹⁸³ Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 51.

letztlich eine rechtsextreme kriminelle Organisation, also methodisch organisierte Kriminalität mit Rotlicht, Drogen, Waffenschmuggel usw., ungefähr alles, was man sich in der Richtung vorstellen kann. Da hatte er Verbindungen. Er ist in Österreich auch verurteilt, dann irgendwann entlassen und abgeschoben worden. Er lebt mittlerweile wieder in XXX. Das ist jemand, der auch alte Bekannte in XXX hat, mit denen er wohl auch wieder etwas zu tun hat, also aus der rechten Szene, der aber nach meiner Einschätzung eher überregional, wenn nicht international vernetzt ist.“¹⁸⁴

B. Sachverständige: Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Rechte der Nachrichtendienste

I. Angehörte Sachverständige

Der Untersuchungsausschuss hat sich neben den Strukturen der nordhessischen rechten-, bzw. rechtsextremen Szene mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Recht der Nachrichtendienste befasst. Hierzu sind folgende Personen als Sachverständige gehört worden:

- **Prof. Dr. Gunter Warg**, Lehrbeauftragter an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Fachbereich Nachrichtendienst
in der 12. Sitzung vom 23. April 2021
- **Dr. Benjamin Rusteberg**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie der Universität Freiburg
in der 12. Sitzung vom 23. April 2021

II. Geltende Rechtslage

Die Sachverständigen haben im Hinblick auf das Beweisthema „rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Recht der Nachrichtendienste“ sowohl die im Jahr 2015 zum Zeitpunkt der Sperrung der Personenakte über Stephan E. geltende Rechtslage als auch jene im Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses gewürdigt.

¹⁸⁴ Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 51.

Die im Jahr 2015 geltenden Rechtsgrundlagen fanden sich im (HLVerfSchG) vom 19. Dezember 1990 in seiner zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444) geänderten Form.

Im Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses hat das Hessische Verfassungsschutzgesetz (HVSG) vom 4. Juli 2018 (GVBl. 2018, 302) Geltung gefunden.

III. Nachrichtendienste des Bundes und der Länder

Der Sachverständige Dr. Rusteberg hat dem Untersuchungsausschuss zu den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder erläutert, dass in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 19 organisatorisch selbständige Nachrichtendienste existierten. Auf Bundesebene seien dies das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst sowie der Militärische Abschirmdienst, die jeweils auf eigenständiger gesetzlicher Grundlage tätig seien. Auf der Landesebene unterhielten alle Länder jeweils ein Landesamt für Verfassungsschutz, welches entweder als nachgeordnete Behörde oder als Abteilung des jeweiligen Innenministeriums ausgestaltet sei. Auch hier existierten jeweils eigenständige landesgesetzliche Regelungen. In Hessen seien diese im Hessischen Verfassungsschutzgesetz (HVSG) geregelt.¹⁸⁵

IV. Aufgaben des Verfassungsschutzes

1. Rechtsgrundlage im HLVerfSchG und dem HVSG

Die Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz waren im maßgeblichen Untersuchungszeitraum im Wesentlichen in § 2 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7 HLVerfSchG und ab Inkrafttreten des HVSG in dessen § 2 geregelt.

Die vorgenannten Vorschriften lauteten, bzw. lauten im Einzelnen:

HLVerfSchG	HVSG
vom 19. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013	vom 4. Juli 2018

¹⁸⁵ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 60.

§ 2 - Aufgaben	§ 2 - Aufgaben des Landesamts
<p>(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Das Landesamt für Verfassungsschutz dient auch dem Schutz vor organisierter Kriminalität.</p>	<p>(1) Das Landesamt ist zuständig für die Zusammenarbeit Hessens mit dem Bund und den anderen Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Aufgabe des Landesamts ist es, es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Das Landesamt hat auch die Aufgabe, den in Abs. 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention). Zur Aufklärung der Öffentlichkeit erstellt das Landesamt mindestens einmal jährlich einen Bericht über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür. Der Bericht wird von dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium herausgegeben und auf der Internetseite des Landesamts für fünf Jahre bereitgestellt.</p>
<p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz</p>	<p>(2) Aufgabe des Landesamts ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über</p>
<p>1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der</p>	<p>1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung</p>

<p>Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,</p> <p>2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,</p> <p>3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,</p> <p>4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,</p> <p>5. Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.</p> <p>Es sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit</p>	<p>der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,</p> <p>2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,</p> <p>3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,</p> <p>4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,</p> <p>5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.</p> <p>(3) Das Landesamt wirkt mit bei Sicherheitsüberprüfungen und Überprüfungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember</p>
--	---

<p>1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,</p> <p>2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,</p> <p>3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,</p> <p>4. bei sonstigen Überprüfungen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.</p>	<p>1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634).</p>
<p>(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576).</p>	<p>(4) Das Landesamt ist zuständig für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202).</p>
<p>(7) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auch zuständig für die Zusammenarbeit Hessens mit dem Bund und den anderen Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.</p>	

2. Aufgaben des Verfassungsschutzes in Abgrenzung zu denen der Polizeibehörden

a. Verfassungsschutz als Frühwarnsystem

Prof. Dr. Warg hat dem Untersuchungsausschuss zunächst den Auftrag des Verfassungsschutzes in der Sicherheitsarchitektur geschildert. Den Verfassungsschutz hat er dabei als „Frühwarnsystem“ bezeichnet:

„Die Verfassungsschutzbehörden und damit auch das LfV Hessen verstehen sich als Frühwarnsystem der Demokratie. Sie sind im Unterschied zur Polizei nicht auf die Abwehr konkreter Gefahren bzw. Straftatenaufklärung fokussiert, sondern agieren typischerweise, aber nicht nur in deren Vorfeld. Sie beobachten extremistische Bestrebungen, d. h. also nicht unbedingt Gefahren, wobei der Übergang allerdings oft fließend ist, auf ihr Gefahrenpotenzial hin. Die tatsächlichen Anhaltspunkte, die für das Tätigwerden – darauf komme ich später noch zurück – des Verfassungsschutzes ganz relevant sind, beschreiben hier gewissermaßen einen Gefahrenverdacht. Eine konkrete Gefahrenlage, also z. B. die bevorstehende extremistische Straftat, ist insoweit noch nicht erforderlich.“

Die Bedrohungen für die Schutzgüter des Verfassungsschutzes, also vor allem die freiheitliche demokratische Grundordnung, können, müssen aber nicht zwangsläufig schon in eine konkrete Rechtsgutsgefährdung bzw. strafbare Handlung umgeschlagen sein.

Damit nehmen die Verfassungsschutzbehörden die Funktion eines sogenannten analytischen Informationsdienstleisters für diejenigen Stellen wahr, die dann über entsprechende Folgebefugnisse verfügen, um gegen die von den Nachrichtendiensten, also hier Verfassungsschutz, identifizierten Gefahren zu intervenieren, also vor allem Polizeibehörden, Versammlungsbehörden, aber z. B. auch das Innenministerium, wenn es um ein Vereinsverbot geht.

Ein Beispiel: Der Verfassungsschutz identifiziert das Entstehen einer rechtsextremistischen Kameradschaft, beobachtet sie, um herauszufinden, welchen Aktionsradius diese hat, wie ihre Kampagnenfähigkeit ist, wer als Anführer und Ideengeber fungiert, in welchem Umfang sie in der Szene landes- oder gegebenenfalls auch bundesweit vernetzt ist und wie es mit der Gewaltorientierung aussieht, oder auch, ob bestimmte Akteure Bezüge zu verbotenen oder militanten Strukturen, wie z. B. „Blood & Honour“ oder „Combat 18“ haben.

Verfassungsschutzbehörden und Polizei arbeiten bei der Abwehr von Gefahren für die Schutzgüter des Verfassungsschutzes – das ist vor allem natürlich die freiheitliche demokratische Grundordnung – in arbeitsteiliger Weise zusammen.

§ 2 Abs. 1 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes fasst diese Verschränkung von Frühwarnfunktion und polizeilicher Gefahrenintervention, wie ich finde, ganz griffig wie folgt zusammen:

Aufgabe des Landesamts ist es, es den zuständigen Stellen

– ich habe sie eben gerade genannt –

zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen.

Wie geschieht nun die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem, wenn Sie so wollen, im Sicherheitskonzert oder im Sicherheitsverbund mit anderen Sicherheitsbehörden?

§ 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung, die 2015 galt, beschreibt es so:

Das Landesamt sammelt zum Zweck der Beobachtung extremistischer Bestrebungen Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus.

Der Auftrag beschränkt sich also, wenn Sie so wollen, auf das Sammeln und Auswerten. Ähnlich drückt es auch § 4 Abs. 1 der aktuellen Fassung des Landesverfassungsschutzgesetzes aus.¹⁸⁶

Gerade vor dem Hintergrund der oben erläuterten Frühwarnfunktion stelle der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht etwa auf eine begangene Straftat oder eine bestimmte Schwere der Straftat als Voraussetzung hierfür ab. Vielmehr könnten auch auf „einfache Extremisten“, die weder in der jüngeren noch der ferneren Vergangenheit Straftaten begangen hätten, nachrichtendienstliche Maßnahmen angewendet werden.¹⁸⁷

b. Trennungsgebot

§ 1 Abs.1 HVSG enthält Regelungen zur Organisation des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und regelt insbesondere das Verhältnis zu den Polizeibehörden im Allgemeinen.

¹⁸⁶ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 6 ff.

¹⁸⁷ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 30.

Die Vorschrift lautet:

§ 1 HVSG - Organisation des Landesamts

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) untersteht als obere Landesbehörde dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium. Es darf mit Polizeidienststellen organisatorisch nicht verbunden werden.

Dr. Rusteberg hat hierzu ergänzend erklärt, dass die Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland dabei nicht nur von den Polizeibehörden abgegrenzt seien, sondern auch von den Strafverfolgungsbehörden und anderen Verwaltungsbehörden, die über außenwirksame Exekutivbefugnisse verfügten. Der vorgenannte Sachverständige hat dabei von einem „Trennungskonzept“ gesprochen. Inwieweit diesem Trennungskonzept auch ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot entspreche, sei aus dessen Sicht ungeklärt und umstritten.¹⁸⁸

Der Sachverständige Prof. Dr. Warg dagegen hat unter Anführung verschiedener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erläutert, dass sich das Trennungsgebot durchaus aus dem Grundgesetz herleiten lasse. Die Entwicklung des vorgenannten Gebots unter Berücksichtigung der Erfahrung mit dem Machtmissbrauch der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) in der Zeit des Nationalsozialismus hat Prof. Dr. Warg dem Untersuchungsausschuss wie folgt dargestellt:

„Gestapo, Geheime Staatspolizei und natürlich auch Ähnliches in den kommunistischen Staaten. Diese Machtzusammenballung von polizeilicher Interventionsbefugnis, gepaart mit nachrichtendienstlicher Vorfeldbefugnis, d. h. das Erheben von potenziell belastenden Daten zu einem Zeitpunkt, zu dem noch überhaupt kein Verdacht eines wie auch immer illegalen, strafbaren oder gefahrträchtigen Verhaltens vorliegt, ist problematisch.

Einfach gewissermaßen auf Vorrat – das ist das Kennzeichen von autoritären Staaten – Daten zu sammeln, sie bei Bedarf oder wenn es aus irgendwelchen Gründen opportun erscheint, an den polizeilichen Zweig – vielleicht liegt es auch in einer Hand – weiterzugeben, um mit diesen zu einem Zeitpunkt erhobenen Daten, als noch gar kein Gefahrverdacht vorlag, dann – in Anführungszeichen – Interventionen durchzuführen, also Menschen festzunehmen, Hausdurchsuchungen zu machen, Menschen zu befragen, und das in einer Art und Weise, in der diese Daten belastend, vielleicht auch in einem Strafverfahren, herangezogen werden.“¹⁸⁹

Prof. Dr. Warg hat dem Untersuchungsausschuss die Historie des Trennungsgebots im Weiteren wie folgt geschildert:

¹⁸⁸ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 60.

¹⁸⁹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.16.

„Es gibt ein Obiter Dictum, also gewissermaßen einen Nebensatz, ich glaube, aus dem Jahr 1998, in dem das Verfassungsgericht gesagt hat, dass die grundrechtliche Abwehrfunktion, also Grundrechte als Abwehrrechte, vor allem natürlich die Abwehrfunktion des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, es verbieten könne, polizeiliche und nachrichtendienstliche Befugnisse in einer Hand zu kumulieren.

Ich gehe jetzt nicht so weit, zu sagen – ich erinnere an das ATD-Urteil von 2013¹⁹⁰, in dem das informationelle Trennungsprinzip noch mal „gehighlightet“ wurde –: Das ist eine zwingende verfassungsrechtliche Vorgabe, die das Bundesverfassungsgericht in jedem Falle dem Gesetzgeber in Karlsruhe ins Stammbuch schreiben würde.“¹⁹¹

(...)

„Ausgehend von dem sogenannten „Alliierten Polizeibrief“, wenn ich jetzt ganz tief in der Historie von 1949 grabe, war Vorgabe der Alliierten – ich messe dem keinen rechtlichen Verbindlichkeitswert mehr bei, er war aber sozusagen der Startschuss für das damalige Bundesamt und auch für die Landesämter für Verfassungsschutz; die hatten diese Vorgabe der Alliierten natürlich noch live im Kopf –, dass die neu einzurichtende Behörde, die sich mit „subversive activities“ beschäftigen sollte, also mit umstürzlerischen Bestrebungen – so könnte man das wiedergeben –, keine Polizeibefugnisse haben sollte.

Damit war noch nicht angesprochen, ob diese Behörde zwingend organisatorisch von der Polizei zu trennen wäre. Aber aus meiner Sicht ist das dann die zwangsläufige Folge. Das damals im Polizeibrief angesprochene und auch heute im Gesetz in allen Verfassungsschutzbehörden und in allen Nachrichtendienstgesetzen in Deutschland niedergelegte sogenannte befugnisrechtliche Trennungsgebot, dass also Nachrichtendienste – LfV, BfV – keine polizeilichen Zwangsbefugnisse haben dürfen, also beispielsweise Beschlagnahmen durchführen dürfen, Hausdurchsuchungen machen dürfen und auch schon keine Identitätsfeststellung machen dürfen, das schon seit 1949 gewissermaßen in der gesamten ND-Community in Deutschland mitgeschwungen hat, ist durch das sogenannte organisatorische Trennungsgebot ergänzt worden, das im Hessischen Verfassungsschutzgesetz und in allen übrigen Verfassungsschutzgesetzen niedergelegt ist, dass eine Verfassungsschutzbehörde keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert werden darf. Man muss sich auch eine physisch-räumliche Trennung vorstellen, dass da nicht ein großer Topf an Daten und Informationspools besteht, aus dem sich alle munter bedienen können.

Dieses organisatorische Trennungsgebot kann man noch ergänzen – das ist eine weitere klassische Lesart, wenn ich alle Facetten des Trennungsgebotes hier einmal auführen darf – durch das sogenannte funktionelle Trennungsgebot, das nichts anderes sagt, als dass – das hatte ich auch eingangs andeutungsweise skizziert – Verfassungsschutz und Polizei unterschiedliche Funktionen in der Sicherheitsarchitektur haben. Der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem – das steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, aber ich glaube, das ist ein passendes Selbstverständnis; die Rechtsprechung hat das auch aufgegriffen – hat also eine Frühwarnaufgabe gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber anderen Behörden, vor allem natürlich gegenüber der Regierung, in Bezug auf extremistische Bestrebungen, die noch nicht konkret in eine Rechtsgutgefährdung, also beispielsweise in eine extremistische, ausländergefeindliche Straftat, umgeschlagen sind.

¹⁹⁰ Entscheidung des BVerfG zur Antiterrordatei (ATD): BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 -, Rn. 1-233.

¹⁹¹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.16.

In Abgrenzung dazu hat die Polizei genau die andere Funktion, nämlich Gefahrenabwehr und Straftatenverfolgung. Das ist das funktionelle Trennungsgebot.¹⁹²

Der Sachverständige Prof. Dr. Warg hat indes auch dargestellt, dass sich die Polizeiarbeit durch ihre Aufgabe, Straftaten vorbeugend zu bekämpfen, zunehmend in das Gefahrenvorfeld verlagere:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod):

(...)

Prof. Dr. Warg:

(...) Es gibt die zunehmende Vorverlagerung der Polizei, auch im präventiv-polizeilichen Bereich, in das Vorfeld einer konkreten Gefahr. Sie verwendet ja z. B. auch den Begriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ in den Polizeigesetzen; da kann man natürlich mit guten Gründen sagen: Das sind die gleichen tatsächlichen Anhaltspunkte, die eigentlich der Verfassungsschutz hat. Auch die Polizeigesetze sagen in ihrer Zweckbestimmung: Es geht darum, Straftaten zu verhüten; es ist also eine sehr weite Aufgabenbeschreibung.

Das kann dazu führen, dass die Polizei in Themenfelder vordringt, beispielsweise in der Radikalisierungsprävention oder in den Aussteigerprogrammen, wo man sonst tatsächlich nur den Verfassungsschutz vermuten würde.

Dass das jetzt allerdings zu Friktionen im Sinne von Doppelarbeit oder vielleicht auch Behördeneifersüchteleien geführt hätte, ist mir nicht bekannt.¹⁹³

In dem soeben thematisierten polizeilichen Tätigwerden im Gefahrenvorfeld sieht der Sachverständige Dr. Rusteberg gar Parallelkompetenzen begründet.¹⁹⁴ In seiner Anhörung hat er sich deshalb für eine Verlagerung der Aufgaben des Verfassungsschutzes auf die Polizeibehörden ausgesprochen:

„Gleichwohl stellt sich dann die Frage, ob man das (redaktionelle Anm.: Gefahrenvorfeldaufklärung) nicht letzten Endes doch bei den Polizeien komplett ansiedeln sollte, da, wie gesagt, von diesem ursprünglichen Gedanken, dass die Verfassungsschutzämter mehr dürfen als die Polizei im Vorfeld, rechtlich sowieso nichts übriggeblieben ist.“¹⁹⁵

¹⁹² Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.13 ff.

¹⁹³ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.37 ff.

¹⁹⁴ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.88.

¹⁹⁵ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.66.

Diese Position hat Dr. Rusteberg auf Nachfrage des Obmanns der Fraktion der CDU noch einmal expliziert:

„Abg. Holger Bellino:

(...) Wenn man Ihrem Gedankengang folgt, dann gibt es das Landesamt für Verfassungsschutz nicht mehr. Dann läuft es auch nicht parallel, sondern dann ist es mit der Polizei verschmolzen.

Dr. Benjamin Rusteberg:

Es ist abgeschafft, ja. Die Polizei wird in ihren Aufgaben erweitert.“¹⁹⁶

Mit der Haltung des vorgenannten Sachverständigen hat sich der Untersuchungsausschuss im Folgenden noch weiter auseinandergesetzt:

„Abg. Gerald Kummer:

(...) Momentan ist es so, dass das Landesamt nur für besondere Straftaten zuständig ist, nämlich für Straftaten, von denen die Gefahr für den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder des Landes im weitesten Sinne ausgeht.

Bei Ihrem Vorschlag der Verschmelzung sehe ich eine erhebliche Kollision mit datenschutzrechtlichen Aspekten. Mir graut es vor „Big Brother is watching you“, dass es damit eine Behörde gibt, die alles weiß und alles kann und darf.

Die Trennung fußt bisher, so sage ich es einmal salopp formuliert, darauf, dass es eine Behörde gibt, die vieles weiß, aber nicht alles darf, und dass es andere gibt, die vieles dürfen, aber nicht alles wissen.

Vor dieser großen Behörde, die dann über allem schwebt und Erkenntnisse gewinnt, die benutzt werden können, auch Erkenntnisse, die nicht den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder Landes berühren, graut mir ein wenig. Deshalb meine Frage: Ist das wegen besserer Effizienz, dass Sie diesen Vorschlag machen, oder was würde denn die Situation aus Ihrer Sicht darüber hinaus verbessern?

Dr. Benjamin Rusteberg:

Noch einmal zu dem Verhältnis zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizei. Ich möchte einmal noch darauf hinweisen, dass es nicht meine Wortwahl war, eine Verschmelzung vorzuschlagen. Ich würde es, wie gesagt, nicht für sinnvoll halten, die geheimdienstlichen institutionalisierten Logiken in die Polizei zu übernehmen. Mir geht es gerade in erster Linie um die Probleme, die eine solche nachrichtendienstliche Logik mit sich bringt.

¹⁹⁶ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.72.

Noch einmal: Ich kann auch nur sagen, die Vorstellung, dass die Polizei grundsätzlich weniger Möglichkeiten habe, Informationen zu sammeln oder zu speichern, ist nicht zeitgemäß. Es gibt nichts, was das Bundesamt mehr darf als die entsprechenden Polizeien. Wir haben dadurch nur einen weiteren Akteur geschaffen, der eine andere Operationslogik mit sich bringt und im Zweifelsfall in seinen Ressourcen vielen Landeskriminalämtern überlegen sein dürfte, jedenfalls das Bundesamt.“¹⁹⁷

c. Personenzusammenschlüsse als Beobachtungsobjekt

Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes seien laut dem Sachverständigen Prof. Dr. Warg regelmäßig Personenzusammenschlüsse, die eine potentielle Gefahr für die Schutzgüter der Verfassung bürden. Demgegenüber befasse sich die Polizei mit dem „schon gefährlichen, gefahrenträchtigen Straftäter“.¹⁹⁸

Hierzu hat Prof. Dr. Warg im Einzelnen erläutert:

„Nur die, so die klassische Vorstellung, haben das Potenzial, unseren Rechtsstaat und die Schutzgüter des Verfassungsschutzes, also die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder eben die FDGO in ihrer Gesamtheit, also das rechtliche Wertefundament des demokratischen Rechtsstaats, zu Fall zu bringen. Einer Einzelperson hat man das nicht zugetraut.

Einer Einzelperson traut man schlimmste Straftaten zu, auch extremistisch motivierte Straftaten, die dann als Motor einer extremistischen Bestrebung gewertet werden müssen. Aber wenn man nicht Anhaltspunkte hat, dass es sich um einen losgelösten – ich nenne ihn jetzt mal Lone Wolf – fanatisierten Einzeltäter handelt, der auch beobachtet werden kann und selber auch Beobachtungsobjekt ist, geht das Gesetz immer noch davon aus. Ob das zeitgerecht ist, weiß ich nicht.

Wenn man sagt – die Gesetze sehen das ja so vor –, eine Person überschreitet die Gefahrenschwelle, also droht eine Straftat zu begehen oder hat sie schon begangen, sind originär die Polizeibehörden zuständig, die wiederum natürlich dann verpflichtet sind, nach dem Polizei- und vor allem auch den Verfassungsschutzgesetzen die Erkenntnisse an die Verfassungsschutzbehörden zu spiegeln. Da gibt es eine rechtliche Verpflichtung, dass Polizeibehörden, Bundes- und Landespolizeibehörden, das jeweilige LfV und auch das BfV über extremistische Straftaten zu informieren haben.

Daher würde es sicherlich, wenn man das jetzt aufweicht und in eine gesetzliche Klarstellung aufnimmt – der Verfassungsschutz beschäftigt sich ausdrücklich auch mit dem Straftäter oder mit dem fanatisierten straftatgeneigten Extremisten – aus meiner Sicht verfassungsrechtlich keine Komplikationen aufwerfen; das könnte man machen. Aber man würde ein klein wenig mit dem informationellen und auch funktionellen Trennungsgebot kollidieren. Das mag ein akademisches Glasperlenspielchen sein; da könnte man sagen: Das ist ja egal. Aber man würde ein bisschen die klassische Rollenaufteilung damit durcheinanderbringen. Ich stelle das nur so dahin. Ich meine aber, das ist verfassungsrechtlich machbar.“¹⁹⁹

¹⁹⁷ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.79.

¹⁹⁸ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.23.

¹⁹⁹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.23 ff.

3. Befugnisse des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit den einzelnen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung stehenden Befugnissen befasst.

Diese waren nach der im Jahr 2015 geltenden Rechtslage in den §§ 3 bis 5a HLVerfSchG geregelt. Das HVSG normiert nunmehr in seinem zweiten Teil in den §§ 4 bis 14 HVSG die einzelnen Befugnisse.

Die Informationsgewinnung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz reiche laut dem Sachverständigen Prof. Dr. Warg von der offenen Erkenntnisgewinnung bis zu nachrichtendienstlichen Mitteln.²⁰⁰

Zu den nachrichtendienstlichen Mitteln hat der Sachverständige Prof. Dr. Warg erläutert:

„Nachrichtendienstliche Mittel sind das Repertoire einer jeden Verfassungsschutzbehörde, also neben der Observation auch das Anwerben und Führen von V-Personen. Sie dürfen eingesetzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte – da sind wir wieder bei diesem Kriterium – dafür bestehen, dass mithilfe dieser nachrichtendienstlichen Mittel Erkenntnisse über die extremistische Bestrebung gewonnen werden können. Das sind also eigentlich keine besonders hohen Hürden.

Nichtsdestotrotz sagen die Verfassungsschutzgesetze, gerade wenn es um V-Personen geht: Da muss eine gewisse Gefährlichkeit, Straftateneigenschaft vorliegen. Zusätzlich wird der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerade bei den Regelungen zu den nachrichtendienstlichen Mitteln – im Bundesverfassungsschutzgesetz mehrfach, aber ansonsten zumindest einfach – wiederholt und der Verfassungsschutzbehörde ins Stammbuch geschrieben.

Das bedeutet, der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere natürlich das sehr aufwendige Anwerben und Führen von V-Leuten, was mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte sehr eingriffsintensiv ist, darf nur dann erfolgen, wenn andere Instrumente der Erkenntnisgewinnung, insbesondere die offene Erkenntnisgewinnung über das Internet, über Recherchen, über das Auswerten von öffentlichen Medien und Besuch von Veranstaltungen und Ähnlichem, eben nicht zum gewünschten Erkenntnisgewinn führen, also die Aufklärung alleine damit, vor allem, was das Gefährlichkeitspotenzial der Bestrebung angeht, nicht möglich ist.

Ansonsten gibt es ja für das Anwerben von V-Personen K.-o.-Kriterien – ich beziehe mich jetzt auf das Bundesverfassungsschutzgesetz; nach meinem Dafürhalten ist das Landesverfassungsschutzgesetz ähnlich strukturiert und nennt ähnliche Voraussetzungen –, sodass beispielsweise schwerste Straftäter, die z. B. wegen Mord und Totschlag verurteilt oder wegen Versuchs verurteilt wurden, als V-Personen ausscheiden. Da gibt es gewisse Ausschlusskriterien, dass solche Personen – das sind allgemeine rechts-ethische und rechtsstaatliche Erwägungen – als V-Personen nicht gewonnen werden dürfen.“²⁰¹

²⁰⁰ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 27.

²⁰¹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 27.

Die Vertrauenspersonen seien von den s.g. verdeckten Mitarbeitern zu unterscheiden, so Dr. Rusteberg. Bei Letzteren handle es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzämter, die unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende tätig seien. Demgegenüber handle es sich bei Vertrauenspersonen nicht um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzämter im eigentlichen Sinne. Vielmehr gehörten diese regelmäßig den von den Verfassungsschutzämtern beobachteten Bestrebungen an, die sich dem Verfassungsschutz gegenüber bereit erklärt hätten, diesen in aller Regel gegen Geldzahlung mit Informationen zu beliefern. Der s.g. „V-Mann-Führer“ stelle dabei die Kontaktperson zwischen der Vertrauensperson und der jeweiligen Verfassungsschutzbehörde dar, welche mit Informationen durch diesen beliefert werde. Durch den „V-Mann-Führer“ werde die Vertrauensperson auch angeleitet und beauftragt.

Obgleich Vertrauenspersonen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzämter seien, seien diese auf der Grundlage des Verpflichtungsgesetzes so zu behandeln, als seien sie Personen des öffentlichen Dienstes, die vor Gericht oder einem Untersuchungsausschuss einer Verschwiegenheitspflicht unterlägen, solange sie von ihrer Behörde keine Aussagegenehmigung erhielten.

Eine gesetzliche Regelung über den Einsatz von Vertrauenspersonen sei erstmalig durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 erfolgt. Mit diesem seien die §§ 9a und 9b in das BVerfSchG eingefügt worden. Diesen Paragrafen sei die jeweils landesrechtliche Regelung nachgebildet. Das gelte auch für die entsprechenden §§ 12 und 13 HVSG.²⁰²

Die vorgenannten Vorschriften des HVSG lauten:

§ 12 HVSG - Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,

2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich sind, und

²⁰² Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.61 ff.

3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verdeckte Mitarbeiterin oder ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird ihr oder sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 gilt § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(4) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

§ 13 HVSG - Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), gilt § 12 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. Vertrauensleute müssen nach ihren persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz geeignet sein. Diese Eignung ist fortlaufend durch das Landesamt zu überprüfen. Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,

2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,

3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,

4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder

5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 4 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuchs) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes oder § 100b Abs. 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Straftaten gerichtet sind. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 5 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 5 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

4. Informationserhebung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten

Der Sachverständige Prof. Dr. Warg hat ausgeführt, dass eine Informationserhebung durch das Landesamt für Verfassungsschutz unter Berücksichtigung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen habe.

a. Datenschutzrechtlicher Erforderlichkeitsgrundsatz

Laut Prof. Dr. Warg setze eine Informationserhebung i. S. d. § 4 HVSG tatsächliche Anhaltspunkte voraus.

§ 4 Abs. 2 und 3 HVSG regelt hierbei folgende Voraussetzungen für die Informationserhebung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz:

§ 4 - Informationserhebung

(2) Das Landesamt darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben und verarbeiten, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen.

(3) Liegen bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vor oder wird das Landesamt nach § 2 Abs. 3 oder 4 tätig, darf es Auskünfte bei öffentlichen Stellen oder Dritten einholen, wenn die Daten

1. nicht aus allgemein zugänglichen Quellen,

2. nur mit übermäßigem Aufwand oder

3. nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Würde durch die Erhebung von Auskünften nach Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Landesamt Akten und Register öffentlicher Stellen einsehen. Im Übrigen gilt § 18.

Der Sachverständige Prof. Dr. Warg führt zu den Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes aus:

„Voraussetzung für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes ist stets, dass sogenannte tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; das ist Standard in Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden. „Tatsächliche Anhaltspunkte“ – als Definition – meint Tatsachen, d. h. verdichtete Sachumstände, faktenbasiert, die bei vernünftiger Würdi-

gung unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung rechtfertigen und die deshalb eine weitere Klärung erforderlich machen.

*Diese Schwelle für eine Beobachtung, also für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes überhaupt, gilt – ich kann sagen: erst recht – oder muss erst recht gelten für die anschließende Speicherung personenbezogener Daten. Denn hierbei geht es ja darüber hinaus auch um Eingriffe in Grundrechte, meistens in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder andere Grundrechte der Privatsphäre, die der Verfassungsschutz auf gesetzlicher Grundlage tangieren darf.*²⁰³

Prof. Dr. Warg hat wegen des mit der Erhebung verbundenen Grundrechtseingriffs im Besonderen den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz hervorgehoben:

„Im Datenschutzrecht gilt wie überall bei Grundrechtseingriffen der Erforderlichkeitsgrundsatz: Daten dürfen nur insoweit erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Aufgabenerfüllung meint die Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen über verfassungsfeindliche gleich extremistische Bestrebungen.

Ergänzt bzw. ausformuliert – das ist eine datenschutzrechtliche Besonderheit – wird dieser Erforderlichkeitsgrundsatz durch den Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung. Das bedeutet letztlich, dass personenbezogene Daten nur dann erhoben und gespeichert und bei einer Überprüfung – dazu komme ich gleich noch – für weiter erforderlich und damit weiter speicherungs-bedürftig erklärt werden dürfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person weiter Teil oder gar Motor einer extremistischen Bestrebung ist und die Daten damit Auskunft geben können über das Vorhandensein und das Potenzial extremistischer Personenzusammenschlüsse.

§ 3 Abs. 1 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der damaligen Fassung, also 2015, und § 16 Abs. 1 in der aktuellen Fassung machen es eigentlich inhaltlich gleichlautend oder synonym wie folgt deutlich: „Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben“, zur Extremismusbeobachtung, „die erforderlichen Informationen erheben und weiterverarbeiten.“

Zur Weiterverarbeitung zählt nach der datenschutzrechtlichen Terminologie auch die Speicherung. Erforderlich wofür? Ich hatte es gerade schon gesagt: für die Beobachtung extremistischer Bestrebungen. Das sind nach der Legaldefinition in den Verfassungsschutzgesetzen immer Personenzusammenschlüsse. Es werden zwar auch Personen – ich sagte es schon – als Teil oder als Motor einer extremistischen Bestrebung gespeichert. Das Beobachtungsobjekt ist allerdings nach dem Gesetz stets der Personenzusammenschluss. Erst wenn eine verfassungsfeindliche Zielsetzung von einem Personenzusammenschluss getragen wird und damit auch das Potenzial der Realisierbarkeit des verfassungsfeindlichen Ziels erkennen lässt, bedarf es des Einschreitens des Verfassungsschutzes. Das Gesetz knüpft also nicht an die Tätigkeit des Individuums an, sondern an die des Personenzusammenschlusses.

²⁰³ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.7.

Ob in der Folge ein einzelnes Mitglied eines extremistischen Personenzusammenschlusses beobachtet werden darf und Daten gesammelt werden dürfen, hängt folglich davon ab, ob diese, ich nenne es jetzt mal, personenscharfe Erkenntnis und diese personenscharfe Bearbeitung für die weitere Aufklärung des Personenzusammenschlusses relevant ist, also die gezielte Speicherung personenbezogener Daten als Mittel zum Zweck der Aufklärung des dahinterstehenden Personenzusammenschlusses dient.

Allerdings können auch Handlungsweisen von Einzelpersonen Bestrebungen im Sinne des Gesetzes sein – das sagen alle Verfassungsschutzgesetze unisono –, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des Verfassungsschutzes erheblich zu schädigen. Man könnte sie als die militanten oder fanatisierten Einzeltäter beschreiben.“²⁰⁴

Anders als der Sachverständige Prof. Dr. Warg sieht der Sachverständige Dr. Rusteberg hinsichtlich der Informationserhebung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz allerdings keinen klar geregelten Zweck:

„Ich würde sagen, das Problem besteht aus meiner Sicht ganz erheblich darin, dass wir Parallelkompetenzen geschaffen haben und nicht nur, aber auch, eine Behörde haben, die keinen klaren Zweck hat, was sie mit diesen Informationen anfangen soll, die sie sammelt, die die Informationssammlung als Selbstzweck begreift. Das führt dazu, dass diese Informationen ohne irgendeinen Verfahrenszusammenhang gesammelt werden. Es gibt kein natürliches Ende dieser Informationssammlung.“²⁰⁵

b. Überprüfung der Erforderlichkeit und Löschung nicht erforderlicher personenbezogener Daten

Prof. Dr. Warg hat im Weiteren ausgeführt, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit auch gebiete, den Umfang der personenbezogenen Daten auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken und personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht weiter erforderlich seien:

„Der Grundsatz der Erforderlichkeit, den ich gerade skizziert habe, zieht sich dann durch alle weiteren Etappen des Umgangs mit personenbezogenen Daten. § 6 Abs. 1 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung von 2015 sagt:

Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.

Ähnlich sagt es auch § 16 Abs. 2 der aktuellen Fassung des HVSG.

²⁰⁴ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.7 ff.

²⁰⁵ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.88.

Ganz praktisch – jetzt komme ich vielleicht zu einer der Kernvorschriften für die hier interessierenden Fragestellungen – wird dieser Erforderlichkeitsgrundsatz in § 6 Abs. 5 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung von 2015, ähnlich formuliert auch in der aktuellen Fassung. Ich zitiere:

Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung

– also zur Aufklärung des Personenzusammenschlusses –

noch erforderlich sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über [extremistische] Bestrebungen ...

– ich fasse das zusammen; extremistische Bestrebungen beschränke ich jetzt mal auf den klassischen inländischen Rechts- und Linksextremismus –

sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5

– das ist jetzt hier der sogenannte Islamismus bzw. andere ausländerextremistische Bestrebungen –

sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Informationen zu löschen,

– diese Fristen sind in der Gesetzesnovellierung vor drei Jahren auf 15 Jahre angepasst worden, also gleichmäßig, aber damals galt für den Rechtsextremismus die Höchstspeicherfrist von zehn Jahren; also, die Löschungspflicht tritt ein –

es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

§ 16 Abs. 7 der aktuellen Fassung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes sagt das Gleiche und ergänzt diese Wertung dann noch mit dem letzten Satz: „Nicht erforderliche Daten sind zu löschen.“

Diese Vorgabe, vor allem der Grundsatz der Erforderlichkeit, folgt – das ist Ihnen sicherlich bekannt – aus dem sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts²⁰⁶ von 1983, wo schon damals vorgegeben wurde, dass die zur Identifizierung dienenden Merkmale – das ist sehr allgemein gehalten – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen sind.²⁰⁷

Der Sachverständige Prof. Dr. Warg hat betreffend die Überprüfung der Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung personenbezogener Daten, bzw. der Personenakten dem Untersuchungsausschuss Folgendes erläutert:

„Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prüfung ansteht, spätestens nach fünf Jahren, muss die Sachbearbeitung – oder wer auch immer die Entscheidung trifft – tatsächliche Anhaltspunkte, also Sachverhaltsmomente, keine Vermutungen, sondern belastbare Informa-

²⁰⁶ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215.

²⁰⁷ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 8 ff.

tionen, vorliegen haben, die es rechtfertigen, zu sagen: Diese Person ist aktuell und absehbar auch zukünftig weiter Teil bzw. Motor, Agitator, wie auch immer, eines extremistischen Personenzusammenschlusses.

Es ist nicht umgekehrt so, dass sich das Individuum entlasten müsste, im Sinne einer tätigen Reue, also tatsächliche Anhaltspunkte beibringen müsste: „Jetzt bin ich kein Extremist mehr“, sondern weil es hier um Grundrechtseingriffe geht, ist jede weitere Speicherung eine neue Entscheidung über einen fortbestehenden Grundrechtseingriff. Es ist also vielmehr der Staat, der belegen muss oder zumindest tatsächliche Anhaltspunkte dafür nachweisen muss, dass und gegen welche Güter des Verfassungsschutzes, also beispielsweise die FDGO (redaktionelle Anm.: Freiheitlich demokratische Grundordnung), das Individuum weiter verstößt bzw. sich weiter betätigt. Ich will damit sagen: Die Beweislast, dass der Extremismusvorwurf weiter begründet ist, liegt beim Staat.“²⁰⁸

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit handle es sich dabei um eine Prognoseentscheidung:

„Es ist letztlich immer eine gewisse Prognoseentscheidung, die zu treffen ist. Erforderlichkeit bedeutet hier Prognose insoweit, ob die Sachlage, die Erkenntnislage ausreicht, um festzustellen: Diese Person muss weiter auf unserem Schirm bleiben, weil sie weiter Teil dieser Bestrebungen ist.“²⁰⁹

Die Entscheidung zur weiteren Speicherung müsse laut Prof. Dr. Warg begründet und dokumentiert werden:

„Wenn die Entscheidung getroffen wird, dass diese Person weiter speicherwürdig ist, handelt es sich ja – das hatte ich vorhin schon kurz ausgeführt – um die Fortsetzung eines Grundrechtseingriffs. Denn die Entscheidung über die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten, die, in welchem Kontext auch immer, eine Belastung für die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen bedeuten kann, bedarf seitens des Staates einer Rechtfertigung. Der Staat ist in der Rechtfertigungslast, das zu begründen. Das bedeutet – das sagt das Gesetz auch an dieser Stelle –: Es bedarf tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass diese Person – das müssen keine ganz aktuellen Erkenntnisse von vor zwei Monaten sein, also nicht irgendwie eine Demo-Anmeldung bei einer Kameradschaft oder so, aber Erkenntnisse, die aktuell den Extremismusverdacht rechtfertigen – auch künftig zu Recht auf dem Schirm der Verfassungsschutzbehörden bleiben wird. Das muss aktenmäßig nach meinem Dafürhalten dokumentiert sein, im Sinne von: Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen in irgendeiner Form aus der Akte ersichtlich sein.“²¹⁰

Im Falle einer erforderlichen Weiterspeicherung sei grundsätzlich die jeweilige oben genannte Höchstspeicherfrist zu beachten.²¹¹ Der Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Warg auch zu der Frage einer gesetzlichen Anpassung der vorgenannten Fristen konsultiert. Der Sachverständige hat unter Verweis auf die einheitliche Anhebung der Höchstspeicherfristen auf

²⁰⁸ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.17.

²⁰⁹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 22.

²¹⁰ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.24 ff.

²¹¹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 9.

15 Jahre durch den hessischen Gesetzgeber im Jahr 2018 erläutert, dass grundsätzlich weder die Verfassung noch die Rechtsprechung dahingehend eine gesetzliche Höchstspeicherfrist vorgäben. Er gebe indes zu bedenken, dass auch Extremisten Träger von Grundrechten seien. Eine Aufhebung jedweder gesetzlich vorgesehener Prüf- und Höchstspeicherfristen erachte er daher aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für problematisch.²¹²

c. Entscheidung der Behördenleitung über die Überschreitung der gesetzlichen Höchstspeicherfrist

Eine Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstspeicherfrist habe sowohl die alte als auch die zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses geltende Rechtslage im Einzelfall durch Entscheidung der Behördenleitung zugelassen.²¹³

Eine solche Behördenleiterentscheidung sei laut dem Sachverständigen Prof. Dr. Warg etwa denkbar, wenn Anhaltspunkte für ein „taktisch motiviertes Sich-aus-der-Szene-Zurückhalten“ vorlägen oder aber auch bei einer langjährigen Inhaftierung, einem Auslandsaufenthalt oder Ähnlichem. Der Sachverständige führte hierzu aus:

„Alleine der Umstand, dass jemand sich extremistisch nicht betätigt, bedeutet nicht automatisch immer, dass die Erforderlichkeit verneint werden muss. Man muss sich eben die Gründe genauer anschauen, also eine langjährige Inhaftierung, ein Auslandsaufenthalt oder Ähnliches. Es kann natürlich auch sein, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es – auch das hatten wir schon besprochen – ein taktisch motiviertes Sich-aus-der-Szene-Zurückhalten ist, aus welchen Gründen auch immer. Wenn solche Erkenntnisse vorliegen, wenn ein solcher Verdacht gegeben ist, dann ist erst einmal die Sachbearbeitung, was die Fünfjahres-Prüf- und -Löschroutine angeht, beraten, das länger zu machen, und natürlich der Behördenleiter, dem dann der Vorgang vorzulegen ist, auch gut beraten, die Löschfristen zu verlängern.“²¹⁴

d. „Löschen“ und „Sperrern“ von personenbezogenen Daten

Zum Begriff des „Löschens“ personenbezogener Daten, bzw. Personenakten hat Prof. Dr. Warg ausgeführt:

²¹² Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 45.

²¹³ Vgl. § 6 Abs. 5 S. 2 HLVerfSchG; § 16 Abs. 7 S. 2 HVSG.

²¹⁴ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 29.

„Löschen meint nach der gesetzlichen Definition, also nach datenschutzrechtlichen Begriffskategorien, das physische, technische Unkenntlichmachen gespeicherter Daten. Wenn Daten gelöscht sind, stehen sie also für die Behörden nicht mehr zur Verfügung. Eine Gefährlichkeitsprognose einzelner Extremisten ist dann insoweit nicht mehr möglich.“²¹⁵

Auch der Sachverständige Dr. Rusteberg hat den Begriff des Löschens ähnlich definiert. Darunter sei das endgültige Beseitigen von Daten zu verstehen, durch welche diese tatsächlich nicht weiter zur Verfügung stünden.²¹⁶

Prof. Dr. Warg hat erläutert, dass die Personenakte von Stephan E. 2015 nicht gelöscht, sondern vielmehr „gesperrt“ worden sei. Formaljuristisch handle es sich dabei um die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten:

„Im Falle der Personenakte von Stephan E. ist öffentlich bekannt, dass diese im Juni 2015 nicht gelöscht wurde, sondern dass die Akte gesperrt wurde. Sperren – nach der modernen datenschutzrechtlichen Kategorie gemäß der Datenschutz-Grundverordnung spricht man auch von Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten; ich rede jetzt der Schnelligkeit halber einfach mal von Sperren – von Daten meint eine Ersatzhandlung gegenüber dem Löschen, gewissermaßen ein datenschutzrechtliches Surrogat.

Eigentlich müssten Daten, die gesperrt werden, gelöscht werden. Doch aus, ich nenne das jetzt mal, übergeordneten Gründen verzichtet man hierauf und verfügt stattdessen eine Verarbeitungseinschränkung, und zwar in der Weise, dass die Daten ebenfalls nicht mehr genutzt werden, es sei denn, die im Gesetz beschriebenen Ausnahmetatbestände liegen vor.

§ 16 Abs. 8 des aktuellen Verfassungsschutzgesetzes bzw. § 19 Abs. 2 des Verfassungsschutz-gesetzes in der Fassung von 2015 ordnen an, dass personenbezogene Daten nicht zu löschen sind, sondern stattdessen zu sperren sind, unter anderem, wenn „die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot [weiter] unerlässlich sind“. Andere Rechtsvorschriften, die sich mit Datenschutz beschäftigen, sprechen davon, dass die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen.“²¹⁷

Für „gesperrte“ personenbezogene Daten gelte die gleiche Folge wie für gelöschte. In beiden Fällen stünden die jeweiligen Daten nicht weiter zur regulären Bearbeitung zur Verfügung, sondern nur noch zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörde, bzw. zur parlamentarischen Kontrolle:

„Was ist die Folge von Sperren oder, nach neuerer Terminologie, einer Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten? Wenn die Daten gesperrt sind, dann gilt für die Verwendbarkeit – man könnte auch besser sagen: für die Nichtverwendbarkeit

²¹⁵ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.8 ff.

²¹⁶ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.97.

²¹⁷ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.10 ff.

– der Daten das Gleiche wie beim Löschen: Sie stehen für die reguläre Aufgabenerledigung der Behörde nicht mehr zur Verfügung, allerdings mit dem Unterschied, dass sie physisch noch irgendwo im Aktenschrank oder auf einem Speichersystem vorhanden sind, aber trotzdem nicht mehr für die Analyse verwendet werden dürfen. Gesperrte Daten dürfen nur zu dem Zweck weiterhin verwendet werden, der ihrer Löschung entgegensteht, also für die Beseitigung einer Beweisnot, etwa in einem laufenden – das sind die klassischen Anwendungsfälle – gerichtlichen Verfahren, einem Datenschutzprüfverfahren oder auch einem parlamentarischen Kontrollverfahren, oder sonst noch mit Einwilligung der betroffenen Person, sonst nicht.“²¹⁸

Im Hinblick auf die erlaubte Weiterverwendung bereits gesperrter Daten, bzw. Akten zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde hat der Sachverständige Prof. Dr. Warg ergänzend ausgeführt, dass dies der Ausübung ihrer datenschutzrechtlichen Kontrollkompetenz diene. Nur mittels Zugriff auf die bereits gesperrten Daten könne beurteilt werden, inwiefern diese seinerzeit rechtmäßig vom Verfassungsschutz erhoben, gespeichert und anderweitig weiterverarbeitet worden sind.

Darüber hinaus stünden die für die reguläre Bearbeitung gesperrten Daten und Akten, wie bereits ausgeführt, weiterhin auch noch für parlamentarische Untersuchungsausschüsse zur Verfügung.²¹⁹

Prof. Dr. Warg hat zudem ergänzt, dass vor allem von Sicherheitsbehörden gespeicherte personenbezogene Daten ein potenzielles Risiko für die Persönlichkeitsrechte der von der Speicherung betroffenen Personen darstelle:

„Das ist aus meiner Sicht eigentlich die verfassungsrechtliche Vorgabe, da mit nicht mehr erforderlichen Daten – das hat grundrechtliche Hintergründe –, mit personenbezogenen Daten, gerade wenn sie von Sicherheitsbehörden gespeichert werden, potenzielle Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Personen bestehen, natürlich gerade auch beim Verfassungsschutz, also nicht nur bei der Polizei, sondern auch beim Verfassungsschutz.“

Daher gilt auch für den Verfassungsschutz die Vorgabe, dass zur Vermeidung übermäßiger unverhältnismäßiger Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Daten, die nach der gesetzlichen Wertung vertretbarerweise für die Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlich sind, aus meiner Sicht zwingend zu löschen sind und dass das Surrogat, also die Alternative der Sperrung, tatsächlich nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Das sind die Fälle, wo aus meiner Sicht zum Zeitpunkt, an dem die Löschung ansteht, erkennbar ist, dass diese Daten für eine absehbare oder vielleicht schon bestehende Beweisnot vorgehalten werden müssen, um dem Betroffenen oder

²¹⁸ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.10 ff.

²¹⁹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.12.

z. B. parlamentarischen Gremien das Kontrollrecht nicht quasi indirekt aus der Hand zu schlagen.“²²⁰

Vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hat der Sachverständige Prof. Dr. Warg die Fünfjahresfrist zur Überprüfung der Erforderlichkeit für die weitere Bearbeitung durch die Sicherheitsbehörden befürwortet:

„Ich glaube, dass die Fünfjahresfrist gut begründet ist und dass es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sinnvoll und vielleicht auch geboten ist, das so zu handhaben.“²²¹

5. Öffentlichkeitsarbeit

Eine originäre Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz sei, so der Sachverständige Prof. Dr. Warg, die Öffentlichkeitsarbeit und die Information der Öffentlichkeit:

„Abg. Hermann Schaus:

(...) Wie ist es denn mit einer Informationspflicht seitens des Verfassungsschutzes gegenüber der Öffentlichkeit? Wo gibt es da Grenzen? Wo gibt es da aus Ihrer Sicht rechtlich eine Notwendigkeit der Information?

SV Prof. Dr. Warg:

Ich glaube, der Verfassungsschutz in Hessen ist seit den Siebziger-, Achtzigerjahren Vorreiter, was Öffentlichkeitsarbeit angeht. Nehmen wir diesen Begriff „positiver Verfassungsschutz“, ein Begriff, der deutlich gemacht hat, dass das LfV Hessen schon sehr früh Öffentlichkeitsarbeit als einen originären Baustein der Verfassungsschutzarbeit gesehen hat, im Sinne einer Frühwarnfunktion; ich unterstütze das ausdrücklich.

Ich glaube tatsächlich, dass der Verfassungsschutz, eben weil er sich im Vorfeld der konkreten Gefahr bewegt, häufig – nicht nur, aber häufig – unter besonderem Rechtfertigungsdruck hinsichtlich seiner Arbeit steht, gerade auch gegenüber der Öffentlichkeit. Das ist beileibe nicht beschränkt auf den einmal jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht.

Wenn ich Verfassungsschutz erkläre, bringe ich bei der Institution des Verfassungsschutzes als einen Bullet Point immer auch „Verfassungsschutz durch Aufklärung“, damit alle sofort sehen: Das sehe ich als einen Bestandteil in diesem gesamten Verfassungsschutz-Konzert an verschiedenen Institutionen; es ist ein originärer Bestandteil.

²²⁰ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.13.

²²¹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.19.

Im Hessischen Verfassungsschutzgesetz ist sehr klar geregelt, dass die Öffentlichkeitsarbeit und die Information der Öffentlichkeit – wie auch in vielen anderen Landesverfassungsschutzgesetzen – originärer Teil der Aufgabenstellung ist und nicht nur so ein Annex, was man eben auch noch einmal im Jahr erfüllen muss.

Es ist eben nicht nur der Verfassungsschutzbericht, sondern es dürfen und sollen auch situative Ad-hoc-Berichte, Mitteilungen und Informationen sein, die die Öffentlichkeit über die Gefährlichkeit und das Potenzial von extremistischen Bestrebungen oder Spionagetätigkeiten informieren. Die Grenze – so sagen es die Verfassungsschutzgesetze – ist bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu sehen. Die Gesetze sagen an dieser Stelle: Ja, das ist im Einzelfall möglich, wenn es für das Verständnis der Bestrebung, also der Gruppierung, auch für das Einordnen in der öffentlichen Debatte zwingend erforderlich ist. Ein Übermitteln von Erkenntnissen von personenbezogenen Daten oder Daten, die Rückschlüsse auf konkrete Akteure zulassen, an die Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist nur dann erforderlich, wenn ohne diese personenbezogenen Daten ein Einordnen der Bestrebung aufseiten der Öffentlichkeit so nicht möglich wäre.“²²²

Der Sachverständige Tornau bewertete die Informationspolitik des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz ihm gegenüber kritischer²²³:

„Woher weiß ich das, was ich sagen werde, nicht? – Ich weiß es nicht vom hessischen Landesamt für Verfassungsschutz. Anfragen dorthin stelle ich natürlich regelmäßig. Aber das, was dann zurückkommt, ist nahezu immer nicht allzu hilfreich, um das ganz vorsichtig zu sagen.“²²⁴

6. Zusammenarbeit und Informationsaustausch des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz mit anderen Sicherheitsbehörden

Im HLVerfSchG fanden sich in den §§ 8 bis 17 Vorschriften zur Übermittlung von Informationen durch und an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz. Das HVSG enthält die vorgenannten Regelungen in den §§ 18 bis 25.

a. Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes

²²² Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 39 ff.

²²³ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 8, 38 f.

²²⁴ Tornau, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/11 – 31.03.2021 (öffentlich), S. 8

Der Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes ist in § 6 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt. Die Vorschrift lautet:

§ 6 Abs. 1 BVerfSchG - Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln sich unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen. Wenn eine übermittelnde Behörde sich dies vorbehält, dürfen die übermittelten Daten nur mit ihrer Zustimmung an Stellen außerhalb der Behörden für Verfassungsschutz übermittelt werden.

Bei der soeben zitierten Vorschrift handle es sich dabei laut Prof. Dr. Warg um eine Muss-Vorschrift, ein Ermessen gebe es nicht. Die wechselseitige Zurverfügungstellung relevanter Informationen und Erkenntnisse i.S.d. § 6 Abs. 1 BVerfSchG erfolge gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG über das gemeinsame Nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS. Dort seien beispielsweise Wohnortwechsel und Ähnliches einzutragen, sodass jeweils die andere Behörde auch über die Informationen verfüge, die sie brauche, um ihre Zuständigkeit begründen, aber eben auch die extremistische Gefährlichkeit, die extremistische Vita nachvollziehen zu können.²²⁵

Der Zugriff auf die in NADIS gespeicherten -teilweise sehr sensiblen- personenbezogenen Daten sei gemäß § 6 Abs. 2 BVerfSchG reglementiert.

Die Vorschrift lautet:

§ 6 Abs. 2 S. 6 und 7 BVerfSchG - Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

(...)

⁶ Die Zugriffsberechtigung auf Daten, die nicht zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind, ist auf Personen zu beschränken, die mit der Erfassung von Daten oder Analysen betraut sind. ⁷ Die Zugriffsberechtigung auf Unterlagen, die gespeicherte Angaben belegen, ist zudem auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind.

²²⁵ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 25.

Zu dem Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden sowie dem hausinternen Austausch hat der Sachverständige Prof. Dr. Warg im Weiteren ausgeführt:

„Allerdings sieht NADIS vor – bzw. das ist auch die Folge des erforderlichen Informationsaustausches hausintern zwischen den Fachabteilungen, aber natürlich auch, eigentlich in gleicher Weise, zu den anderen Verfassungsschutzämtern –, dass Erkenntnisse aus einem Phänomenbereich, die zu einer Person angefallen sind, weitergeleitet werden zu der Person oder in den Arbeitsbereich, der sich mit dieser Person in einem anderen Arbeitsbereich beschäftigt, weil man feststellt: Diese Person ist NADIS-positiv in Bezug auf meinetwegen Rechtsextremismus. Wenn es in einem anderen Phänomenbereich Erkenntnisse dazu gibt, dann muss das dem federführenden Referat oder Dezernat auch mitgeteilt werden.“²²⁶

b. Informationsübermittlung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen

Die Informationsübermittlung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz innerhalb des öffentlichen Bereichs erfolgt ungeachtet etwaiger Spezialvorschriften unter den in § 20 HVSG normierten Voraussetzungen.

Die Vorschrift lautet:

§ 20 HVSG - Informationsübermittlung durch das Landesamt innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung, soweit die Übermittlung nicht nach Abs. 2 beschränkt ist, oder

2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere bei

a) der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

²²⁶ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 37.

- b) der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,*
- c) der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,*
- d) der sicherheitsbehördlichen Überprüfung von Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern,*
- e) der sicherheitsbehördlichen Überprüfung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen der Bestimmungen des Ausländerrechts,*
- f) der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Luftsicherheits-, Atom-, Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrecht,*
- g) der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach den bewachungs- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere*
 - aa) der Zulassung von Personen für den zugangsgeschützten Sicherheitsbereich von Veranstaltungen,*
 - bb) von an der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge und ihren Außenstellen beschäftigtem Sicherheitspersonal,*
 - cc) von an kommunalen Flüchtlingsunterkünften eingesetztem Wachpersonal,*
 - h) der Überprüfung der Zuverlässigkeit von an der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge und ihren Außenstellen beschäftigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern,*
 - i) der anlassbezogenen Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen und Organisationen, mit denen die Landesregierung zusammenarbeitet*
 - aa) in begründeten Einzelfällen,*
 - bb) anlässlich der erstmaligen Förderung von Organisationen mit Landesmitteln, sofern diese in Arbeitsbereichen zur Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen tätig werden sollen,*
- mit deren Einwilligung und der Möglichkeit zur Stellungnahme,*
- j) der Zuverlässigkeitsüberprüfung von anstaltsfremden Personen nach den hessischen Vollzugsgesetzen, soweit im Einzelfall erforderlich,*
- k) Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland - mit Ausnahme der Verdienstmedaille - und des Hessischen Verdienstordens,*
- l) sonstigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Überprüfungen von Personen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist,*
- m) im besonderen öffentlichen Interesse liegenden sonstigen Überprüfungen von Personen mit deren Einwilligung.*

(2) Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Gesetz über die Bundespolizei vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1066) wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,

2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung benötigt oder

3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

Unter Straftaten von erheblicher Bedeutung nach Satz 1 Nr. 2 fallen Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und schwerwiegende Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, wenn die Straftat im Einzelfall mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, sie den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach § 7 gewonnen wurden, gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen.

(4) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 und 2 ist auch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium befugt; Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine Übermittlungspflicht bestehe laut Prof. Dr. Warg für das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz nur im Bereich der Staatsschutzdelikte.

Bei der Übermittlungsvorschrift des § 20 HVSG handle es sich im Hinblick auf die dort geregelten nicht-staatsschutzrelevanten Übermittlungszwecke dagegen um eine s. g. „darf-“, bzw. „kann- Vorschrift“.

Zu der Übermittlung von Erkenntnissen der vorgenannten Art hat der Sachverständige Prof. Dr. Warg erklärt:

„Dann sind dort (redaktionelle Anm.: § 20 HVSG) verschiedene Kriterien aufgeführt, die früher – ganz allgemein gesprochen – ein bisschen darauf abgestellt haben, wenn es für

die empfangende Behörde erforderlich ist, wenn es also beispielsweise für die Polizei für sonstige Kriminalitätsbekämpfung, meinetwegen die Aufklärung eines Diebstahls oder anderer Straftaten, die jetzt nicht extremistisch motiviert sind, also nicht unter den Bereich PMK fallen, erforderlich ist.

Da hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren infolge dieses ATD-Urteils aus dem Jahr 2013 die Schwellen angehoben und hat – das können Sie sehen – einen sehr dezidierten Katalog von Möglichkeiten und Anwendungsfällen geregelt. Wenn sie in § 20 Abs. 2 schauen, ist das noch einmal für Erkenntnisse angehoben, die aus nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden.

Wenn ich also im Rahmen einer Observation ein Vermögensdelikt mitbekomme, das aber keinen extremistischen Bezug hat, dann muss es schon ein etwas höherwertiges Delikt sein, also eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Sie kennen im Polizeirecht vielleicht Straftaten von erheblicher Bedeutung. Das sind Verbrechen und auch sonstige Delikte, die die Allgemeinheit in besonderer Weise tangieren und deswegen einen besonderen Strafverfolgungsdruck auslösen.

Sofern es nicht Staatsschutz ist, ist es aber eine Kann-Bestimmung. Sie haben nach der Entscheidungsfindung gefragt. Auch da ist es eine sehr verantwortungsvolle Entscheidung von der Sachbearbeitung – bei komplexeren Fällen auch Referats- oder Dezernatsleitung bis hin zur Behördenleitung –, die auch unter Abwägung – das muss man dann immer mitdenken – operativer Übermittlungsschranken getroffen wird. Auch wenn man der Polizei Erkenntnisse übermittelt, muss man damit rechnen, dass sie in Strafverfahren eingängig sind und dann auch im Rahmen der Akteneinsicht der Verfahrensöffentlichkeit zur Verfügung stehen. Man muss an der Stelle eben auch berücksichtigen, wie man sein Ermessen, das man nach dieser Vorschrift hat – wie gesagt, wenn es um allgemeinkriminelle Delikte geht, nicht bei Staatsschutzdelikten, da hat man dieses Ermessen nicht –, anwendet und inwieweit und in welcher Intensität man die nachrichtendienstlichen Erkenntnisse offenlegen kann.“²²⁷

aa. Informationsaustausch des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz mit den Polizeibehörden

Der Informationsfluss zwischen den Verfassungsschutzbehörden und der Polizei unterliege engen Grenzen. Dies sei, so der Sachverständige Prof. Dr. Warg, Ausfluss des im Jahre 2013 vom Bundesverfassungsgericht entwickelten s.g. „informationellen Trennungsprinzips“²²⁸. Hierzu hat der vorgenannte Sachverständige Folgendes erläutert:

„Es wurde vom Verfassungsgericht aufgestellt, dass die Datenbestände beider Behörden wegen dieser unterschiedlichen Funktionen, die sie in der Sicherheitsarchitektur haben, grundsätzlich getrennt sein müssen und ein Datenaustausch – das Gericht beschäftigt sich vor allem mit dem Datenaustausch von den Nachrichtendiensten zur Polizei – nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sein soll.

²²⁷ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 50.

²²⁸ Entscheidung des BVerfG zur Antiterrordatei (ATD): BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 -, Rn. 1-233.

Das Gericht macht deutlich und spießt damit gewissermaßen eine frühere Übermittlungsvorschrift der Verfassungsschutzgesetze auf: Eine Datenübermittlung soll nicht unter so leichten Voraussetzungen wie „Das ist zur Aufgabenerfüllung des Nachrichtendienstes oder der Polizei erforderlich“ zulässig sein. Das heißt also, die Übermittlungsschwellen müssen mehr sein als einfach nur, dass die andere Behörde sagt: Das brauche ich für meine Aufgabenerledigung.

Es müssen also besondere Gefahrenvoraussetzungen ins Gesetz eingezont werden. Das hat der Gesetzgeber, ich glaube, bundesweit mittlerweile in Bundes- und Landesverfassungsschutzgesetzen gemacht und gefordert, dass die Übermittlung von Erkenntnissen, zumindest von Erkenntnissen zur Allgemeinkriminalität – bei Staatsschutzdelikten ist es ein klein wenig anders –, sich an bestimmten Gefahrenschwellen und Strafbarkeitskatalogen orientiert. Man kann vielleicht zusammengefasst sagen: Es müssen Straftaten von erheblicher Bedeutung sein; nur dann ist die Datenübermittlung von den Nachrichtendiensten an die Polizei zulässig.²²⁹

Im Bereich des Staatsschutzes verhalte sich der Informationsaustausch entgegen des ansonsten strengen informationellen Trennungsprinzips, wie auch bereits dargelegt, anders. Grundsätzlich alle Staatsschutzdelikte müssten von den Verfassungsschutzämtern an die Polizeibehörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte erkennbar seien, dass die Polizei, bzw. die Staatsanwaltschaft, diese Informationen zur Verfolgung eines Staatsschutzdelikts - wie etwa die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, eine Körperverletzung aus fremdenfeindlichen – oder eine Sachbeschädigung aus politischen Motiven – benötige.²³⁰

Das informationelle Trennungsgebot stehe einem Informationsaustausch zwischen dem Verfassungsschutz und den Polizeibehörden dabei nicht entgegen.

Prof Dr. Warg hat hierzu in seiner Anhörung erläutert:

„Ich nehme jetzt mal als Beispiel § 18 BVerfSchG, analog auch auf Landesebene. Der verpflichtet alle Polizeien und auch Staatsanwaltschaften, alle Erkenntnisse, die auf extremistische Straftaten oder extremistische Bestrebungen hindeuten – das werden natürlich meistens Erkenntnisse aus Straftaten oder aus Straftatenanzeigen oder auslaufenden oder abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sein –, dem Verfassungsschutz zu übermitteln. Das wird noch ergänzt durch die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren; da wird das noch einmal konkretisiert, sozusagen als Verwaltungsvorschrift für die Polizeibeamtinnen und -beamten und Staatsanwälte. Insbesondere die Einleitung und auch der Abschluss von Strafverfahren – also: was ist dabei herausgekommen? – sind natürlich für den Verfassungsschutz sehr interessant, weil man daraus sehr viele Erkenntnisse erzielen kann. Dieser Informationsfluss muss also sichergestellt sein.

Die Schranke operativer Hindernisse könnte streng genommen auch von der Polizei für sich in Anspruch genommen werden. Auch die Polizei kann sagen: Überwiegende Sicherheitsinteressen hindern mich jetzt, dem Verfassungsschutz alles preiszugeben,

²²⁹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.14 ff.

²³⁰ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.15.

*was ich über diesen Extremisten weiß, aufgrund eines Strafverfahrens beispielsweise. – Aber das kann ich mir jetzt nicht gut vorstellen, weil die Daten natürlich bei einem Nachrichtendienst in sehr sicheren Händen sind und im Zweifel weiter nichts gemacht wird.*²³¹

§ 23 HVSG regelt Verbote für Übermittlungen von bestimmten Informationen.

Die Vorschrift lautet:

§ 23 HVSG – Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Teil unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,

2. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder

3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur

1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder

2. Verfolgung einer besonders schweren Straftat im Sinne von § 100b Abs. 2 der Strafprozessordnung, es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission.

Ein solches Übermittlungsverbot könne etwa des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen wegen bestehen, wie Prof. Dr. Warg dem Untersuchungsausschuss erläutert hat. Dürfe eine bestimmte Information wegen eines Verbots gemäß § 23 HVSG beispielsweise zum Schutz einer Quelle nicht übermittelt werden, müsse die Erkenntnis entsprechend dergestalt abstrahiert werden, dass keine Rückschlüsse auf die Quelle möglich seien.²³²

²³¹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.41.

²³² Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.42.

Der Sachverständige Dr. Rusteberg äußerte sich im Zusammenhang mit den Übermittlungsverboten kritisch, da die Landesämter für Verfassungsschutz zuvörderst selbst über die Auslegung der entsprechenden Normen bestimmen könnten und es insoweit keine übergeordnete Kontrollinstanz gebe.²³³

bb. Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Waffenbehörden

Die Kriterien, unter welchen Voraussetzungen Daten von Verfassungsschutzämtern an die Waffenbehörden übermittelt werden, seien im Waffengesetz als Spezialvorschrift geregelt. Zu berücksichtigen sei vor dem Hintergrund des Waffenrechts, so Prof. Dr. Warg, ob ein beim Verfassungsschutz in Bearbeitung befindlicher Extremist aufgrund seiner extremistischen Betätigung das Risiko berge, nicht sachgerecht mit Schusswaffen umzugehen, bzw. die Schusswaffen auch im extremistischen Kontext einzusetzen.

Nach der vorherigen Rechtslage habe es bereits die Möglichkeit der s.g. „Spontanübermittlung“ gegeben. Darunter sei die unaufgeforderte Übermittlung von Erkenntnissen durch die Verfassungsschutzämter an andere Behörden zu verstehen. Allerdings setze dies nach den gesetzlichen Neuerungen voraus, dass die Behörden diese Erkenntnisse benötigten, um Straftaten von erheblicher Bedeutung aufzuklären. Wenn keine konkreten Anhaltspunkte für Straftaten vorlägen, wäre, wenn diese Spezialregelung im Waffengesetz nicht vorhanden wäre, laut Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. Warg die Spontanübermittlung vom Verfassungsschutz an die Waffenbehörde rechtlich problematisch. Vor dem Hintergrund der Regelanfragen erübrige sich diese doch etwas komplexere Prüfung für die Verfassungsschutzmitarbeiter.²³⁴

Zu der soeben angesprochenen Regelanfrage hat der Sachverständige Dr. Rusteberg zudem ausgeführt, dass diese das Resultat einer durch den Bundestag in Reaktion auf den Mordfall Dr. Lübcke vorgenommenen Anpassung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 17. Februar 2020 sei.

Wann immer die Zuverlässigkeit nach dem Waffengesetz geprüft werde, müssten seither zwingend die zuständigen Verfassungsschutzämter beteiligt werden.²³⁵

²³³ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.98.

²³⁴ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 26.

²³⁵ Dr. Rusteberg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S.65.

Der Untersuchungsausschuss hat den Sachverständigen Prof. Dr. Warg zudem um Schilderung des Umfangs der Übermittlung von Erkenntnissen an die Waffenbehörden gebeten:

„Abg. Eva Goldbach:

Können Sie mir noch sagen, welche konkreten Erkenntnisse das LfV übermittelt? Ist es nur eine Nachricht „Wir haben Bedenken“? Oder sind es auch Gründe oder auch Detailinformationen?

Prof. Dr. Warg:

Das entscheidet das Landesamt oder die Verfassungsschutzbehörde, ich will nicht sagen, nach Opportunität, aber natürlich mit Blick auf den Zweck der Anfrage. Die Waffenbehörde muss, wenn sie den Waffenschein versagt oder eine Waffenerlaubnis zurücknimmt bzw. widerruft, das ja in dem Bescheid begründen und muss, egal, ob sie alle Details in die Bescheidsbegründung einfügt, natürlich für sich selber als Entscheidungshintergrund auch genug Wissen verfügbar haben, um beurteilen zu können: Ist mit Blick auf die extremistische Betätigung diese Person nicht zuverlässig – das ist ja das entscheidende Kriterium –, eine Waffe sachgerecht zu führen, zu verschließen usw.?

Wenn es beispielsweise Erkenntnisse wären, die auf V-Personen zurückzuführen sind, gibt es ja operative Übermittlungshindernisse, sogar Übermittlungssperren nach den Verfassungsschutzgesetzen, wo gesagt wird: Sofern überwiegende Sicherheitsinteressen des Verfassungsschutzes gefährdet werden, darf insoweit nicht übermittelt werden. Das bedeutet sicherlich nicht zwangsläufig, dass gar nichts übermittelt wird, aber die Detailtiefe muss man auch von der operativen Gefährdung abhängig machen.“²³⁶

c. Informationsübermittlung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz an Gerichte

Die Datenübermittlung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz an die Gerichte sei nicht explizit im HVSG geregelt. Bei großzügiger Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Stelle“ im Sinne des § 20 HVSG könnten darunter laut Prof. Dr. Warg auch Gerichte subsumiert werden.

Gerichte hätten nach den Vorschriften der Strafprozessordnung unabhängig davon das Recht, alle Akten anzufordern. Auch der Verfassungsschutz sei verpflichtet, seine Erkenntnisse beizusteuern. Allerdings erfahre auch diese Pflicht im Hinblick auf § 96 StPO Schranken, wenn nämlich durch die Übermittlung ganz überwiegende schutzwürdige Interessen gefährdet werden würden.²³⁷

²³⁶ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 26.

²³⁷ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 43.

Die vorgenannte Vorschrift lautet:

§ 96 StPO - Amtlich verwahrte Schriftstücke

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Satz 1 gilt entsprechend für Akten und sonstige Schriftstücke, die sich im Gewahrsam eines Mitglieds des Bundestages oder eines Landtages beziehungsweise eines Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages befinden, wenn die für die Erteilung einer Aussagegenehmigung zuständige Stelle eine solche Erklärung abgegeben hat.

Im Kontext der Informationsübermittlung des Landesamtes für Verfassungsschutzes hat sich der Untersuchungsausschuss zudem mit dem s.g. „Behördenzeugnis“ befasst. Hierzu hat der Sachverständige Prof. Dr. Warg ausgeführt:

„Das Behördenzeugnis ist eigentlich nur ein Vehikel und organisatorisches Instrument, um Erkenntnisse, die auch anderweitig hätten übermittelt werden können, beispielsweise durch eine Erkenntniszusammenstellung, oder eben durch einen Behördenmitarbeiter als Zeuge vom Hörensagen auch ausgetauscht werden könnten. Wie Sie es richtig zusammengefasst haben, fasst ein Behördenzeugnis die offenen bzw. gerichtsverwertbaren Erkenntnisse so zusammen, dass das Gericht damit hoffentlich so viel anfangen kann, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Wie ausführlich ein solches Behördenzeugnis zu sein hat, ist nirgendwo normiert, sondern muss sich an den gesetzlichen Übermittlungsregeln beurteilen. Das heißt, wenn aus irgendwelchen Gründen, die ich jetzt hier in diesem konkreten Fall nicht beurteilen kann, ob sie vorlagen, operative Übermittlungshemmnisse oder überwiegende Persönlichkeitsinteressen vorgelegen haben könnten, dann würde natürlich auch das Behördenzeugnis entsprechend grober gestrikt oder allgemeiner gehalten sein. Ansonsten halte ich das Behördenzeugnis schon für ein gutes Instrument, zumindest eine erste Erkenntnislage zu übermitteln. Ob das Gericht dann sagt, da würde ich aber gerne den entsprechenden Sachbearbeiter noch einmal persönlich dazu hören, das ist dann eine Folgefrage.“²³⁸

d. Informationsübermittlung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz an das Parlament

Aus dem Gewaltenteilungsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und analog der Hessischen Landesverfassung resultiert die Aufgabe des Parlaments, die Regierung zu kontrollieren. Aus diesem Kontrollrecht folge eine Informations- und Kooperationspflicht der

²³⁸ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 47.

Regierung. Jedoch sei höchstrichterlich anerkannt, dass auch die Informationspflicht des Verfassungsschutzes gegenüber dem Parlament gewissen Einschränkungen unterliege, wenn durch die Übermittlung das Staatswohl gefährdet sei. Staatswohlgründe könnten etwa in der Identität einer V-Person begründet sein oder beispielsweise höchst geheime Quellen bzw. nachrichtendienstliche Methodiken oder etwa Erkenntnisse ausländischer Dienste, Third Party Rule betreffen. Insofern einer Informationsübermittlung solche Staatswohlgründe indes nicht entgegenstünden, habe der Verfassungsschutz dem Parlament zumindest in vertraulicher Sitzung oder entsprechend unter Wahrung der Geheimschutzbestimmungen die betreffende Information zu erteilen.²³⁹

C. Sachverständiger: Arbeitsweise – Wechsel Beobachtungssubjektive im LfV

I. Angehörter Sachverständiger

Zur Thematik „Arbeitsweise – Wechsel Beobachtungssubjektive im LfV“ hat der Untersuchungsausschuss den Sachverständigen

- **Bernd Neumann**, Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz

in der 13. Sitzung vom 28. Mai 2021 nichtöffentlich gehört.

II. Organisation des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Der Sachverständige Neumann hat dem Untersuchungsausschuss zunächst die Organisation des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz dargestellt.

Dieses bestehe aus insgesamt sechs Abteilungen, die sich im Einzelnen wie folgt zusammensetzten:

- Abteilung 1
Die Abteilung 1 sei zuständig für die s.g. zentralen Dienste. Hier sei mitunter die G-10-Stelle verortet. Hervorgehoben hat der Sachverständige im Weiteren das De-

²³⁹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 54.

zernat 14. Dieses sei für s.g. Mitwirkungsaufgaben, teilweise im Bereich Massendatenverfahren zuständig. Dies umfasse Zuverlässigkeitsüberprüfungen, beispielsweise im Sprengstoff- oder Waffenrecht sowie im Bereich der Gewerbeordnung. Im Weiteren seien in der Abteilung 1 das für den Bereich IT und Sondertechnik zuständige Dezernat 12 sowie das für den Datenschutz und für den Grundsatz zuständige Dezernat 13 angesiedelt.

- Abteilung 2

Über die im Jahr 2016 neu entstandene Abteilung 2 des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz hat der Sachverständige Neumann berichtet, dass diese für die Bearbeitung des Rechtsextremismus und –terrorismus zuständig sei. Die Abteilung sei gegliedert in den Bereich Dezernat 20, Beschaffung, Dezernat 21, Strukturanalyse und strategische Auswertung, sowie Dezernat 22, fallbezogene und operative Auswertung. Der soeben dargelegte Aufbau der Abteilung 2 sei im Rahmen der angesprochenen Umorganisation im Jahr 2016 auch auf andere Fachabteilungen übertragen worden, sodass sämtliche Fachabteilungen eine gleichartige Struktur aufwiesen.

- Abteilung 3

In der Abteilung 3, so der Sachverständige Neumann, seien die operativen Fachdienste verortet. Die Abteilung bestehe aus den Dezernaten 30 bis 34. Dezernat 30 sei dabei für organisierte Kriminalität, Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz zuständig, das Dezernat 31 für die Observationsgruppen und das Dezernat 32 für den personellen und materiellen Geheimschutz. In dem Dezernat 33 befasse sich das s. g. Online-Recherche-Team Extremismus, Terrorismus, abgekürzt ORTET, mit der Recherche in nicht zugänglichen Bereichen des Internets. Das Dezernat 34 sei letztlich zuständig für zentrale Ermittlungen für den Bereich Auswertung, für die Auswertungsabteilungen.

- Abteilung 4

Die Zuständigkeit der Abteilung 4 liege im Bereich Islamismus, islamistischer Terrorismus und Salafismus. Die Abteilung weise die gleiche Aufbaustruktur wie sie bereits zu der Abteilung 2 erläutert worden sei, auf (Dezernat 40: Beschaffung, Dezernat 41: Strukturanalyse und strategische Auswertung, und Dezernat 42: fallbezogene und operative Auswertung).

- Abteilung 5

Der Sachverständige Neumann hat ausgeführt, dass die Abteilung 5 für den Linksextremismus/-terrorismus und den Extremismus, Terrorismus mit Auslandsbezug zuständig sei. Nachdem im Jahr 2015 aus der gemeinsamen Abteilung Rechtsextremismus, Linksextremismus und auslandsbezogener Extremismus der Bereich Rechtsextremismus abgetrennt worden sei, um eine eigene Abteilung für diesen Bereich zu schaffen, sei aus dem in der Abteilung 5 verbliebenen Bereich des Linksextremismus ebenfalls eine eigenständige Abteilung entstanden.

- Abteilung 6

Im September 2020 sei letztlich in Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission die Abteilung 6 neu eingerichtet worden. Diese sei zuständig für den Bereich Prävention und phänomenübergreifende Analyse. Die Abteilung 6 gliedere sich in die Dezernate 61 bis 64. Das Dezernat 61 umfasse das bereits im Jahre 2008 gegründete Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (kurz „KOREX“)²⁴⁰. Das Dezernat 62 befasse sich mit dem Präventionsbereichen Islamismus und Salafismus.

Im Weiteren sei das Dezernat 63 für das Berichtswesen und das Dezernat 64 für die wissenschaftliche Analyse zuständig. In Letzterem sei zudem die phänomenübergreifende Analysestelle Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit (kurz „PAAF“) verortet.

Neben den soeben skizzierten Abteilungen sei darüber hinaus seit dem Jahr 2016 ein Stab an die Behördenleitung angebunden. Dieser obliegen die Aufgaben der Koordinierung, des Controllings und der Aufgabensteuerung in das gesamte Haus. Der Stab bestehe aus drei Hauptsachgebieten. Hauptsachgebiet 1 unterstütze die Behördenleitung und sei zuständig für die Gremienarbeit und die Qualitätssicherung.

Im Hauptsachgebiet 2 sei die Pressestelle verortet und das Hauptsachgebiet 3 sei mit Sonderaufgaben befasst. Dort sei zur Gewährleistung einer ständigen Erreichbarkeit auch ein „24/7-Dienst“ angesiedelt.²⁴¹

²⁴⁰ Siehe Teil Zwei, G, I, 6, 1, d.

²⁴¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 6 ff.

III. Strukturelle Veränderungen

Der Sachverständige Neumann hat dem Untersuchungsausschuss in seiner Anhörung darüber hinaus über den strukturellen Wandel des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz seit der Enttarnung des NSU im Jahr 2011 berichtet. Dabei hat er betont, dass die Behörde aus dem Jahre 2015 nicht mehr mit der Behörde zum Zeitpunkt seiner Anhörung vergleichbar sei.²⁴²

Nach der Enttarnung des NSU sei das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz, so Neumann, auf den Weg einer umfassenden Neuausrichtung gebracht worden, die im Jahre 2015 noch deutlich forciert worden sei, insbesondere durch die Entwicklung einer wesentlich operativeren Vorgehensweise. In den Fachabteilungen der Extremismusbekämpfung seien Dezernate geschaffen worden, welche sich mit der Strukturanalyse und der strategischen Auswertung auf der einen und mit der fallbezogenen operativen Auswertung auf der anderen Seite befassen. In den Dezernaten „Strukturanalyse und strategische Auswertung“ würden gezielt und fokussiert Strukturen von extremistischen Bestrebungen ausgewertet. Dies betreffe sowohl Parteien also auch Vereine, Moscheen und Netzwerkstrukturen.

Die Strukturanalyse solle ermöglichen, Entwicklungen und etwaige Neuausrichtungen innerhalb dieser Beobachtungsobjekte frühzeitig zu erkennen und nach strategischen Grundsätzen auszuwerten. Ziel seien umfassende Aussagen, Bewertungen und Prognosen in Bezug auf die Beobachtungsobjekte.

Die fallbezogene operative Auswertung befasse sich mit einzelnen Fallkomplexen sowie mit herausragenden Einzelpersonen. Der Sachverständige Neumann hat im Weiteren erläutert, dass dabei einzelne Personengruppen einer gezielten, teilweise auch einer begrenzten operativen Auswertung zugeführt werden. Ebenso erfolge in den Dezernaten eine fokussierte Bearbeitung besonders gewaltbereiter Personengruppen bzw. auch Einzelpersonen durch eine enge operative Auswertung. Ziel sei es, andere Behörden, z. B. die Polizeibehörden sowie die Staatsanwaltschaften, durch Übermittlung von fallbezogenen Erkenntnissen zu unterstützen.

Zusammengefasst sei das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz nunmehr nicht nur operativer, sondern auch präventiver, kommunikativer und proaktiver als früher ausgerichtet. Neumann hat darüber hinaus erklärt, dass das Landesamt auf dem Weg sei, digitaler zu werden.²⁴³

²⁴² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 9.

²⁴³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 9.

IV. Technische Entwicklung

Im Jahr 2016 habe das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz das bis dahin hesseninterne Informationssystem HARIS abgelöst.

In NADIS werden verbundweit alle Informationen, insbesondere auch Lichtbilder, gespeichert.²⁴⁴ Seit 2018, bzw. 2019 verfüge NADIS über die Funktion der Bildrecherche und automatischen Gesichtserkennung.²⁴⁵

Bei Letzterer werde ein noch nicht zuordnungsbares Bild mit den bereits in NADIS vorhandenen und mit einem Datensatz verknüpften Bildern abgeglichen. Nach dem Dafürhalten des Sachverständigen habe sich die automatische Gesichtserkennung bereits bewährt.²⁴⁶

Im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz sei darüber hinaus eine Arbeitsgruppe zur Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) im Rahmen des Verbundprojektes mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungssämtern der anderen Länder eingerichtet worden.²⁴⁷ Neumann hat berichtet, dass die Leitung dieser Arbeitsgruppe ihm in seiner Funktion als Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz obliege. Seine Behörde habe sich zudem einer externen Expertise bedient, welche die Arbeitsgruppe bei der Einführung von DMS berate.²⁴⁸

Es sei angeordnet worden, sämtliche Daten zu digitalisieren, damit diese auch digital und recherchefähig zur Verfügung stünden.²⁴⁹

Der Sachverständige Neumann sieht in DMS insbesondere auch einen Gewinn im Hinblick auf das Wissensmanagement.²⁵⁰

²⁴⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 27.

²⁴⁵ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 49.

²⁴⁶ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 28.

²⁴⁷ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 21.

²⁴⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 21.

²⁴⁹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 21.

²⁵⁰ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 21.

V. Personelle Entwicklung

1. Stellensituation

Der Untersuchungsausschuss hat sich umfangreich mit der Entwicklung der personellen Ausstattung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auseinandergesetzt. Der Sachverständige Neumann hat dahingehend von einem enormen kontinuierlichen Stellenzuwachs in den vergangenen Jahren berichtet. Habe es im Jahr 2015 im Landesamt 257 Stellen gegeben, sei bis zum Zeitpunkt seiner Sachverständigenanhörung im Untersuchungsausschuss ein Zuwachs auf 381 Stellen zu verzeichnen.²⁵¹ In dem o.g. Zeitraum sei in der Abteilung für die Bearbeitung des Rechtsextremismus sogar eine Verdreifachung der Planstellen erfolgt.²⁵²

Zur gegenwärtigen Stellensituation hat der Sachverständige im Detail ausgeführt:

„Wir haben zwischen 30 und 40 Stellen höherer Dienst. Wir haben knapp 300 Stellen im gehobenen Dienst und darüber hinaus noch einmal 40 Stellen im Bereich der Tarifbeschäftigten. Aktuell haben wir, wie gesagt, 381 Stellen. Da sind sechs Stellen allerdings für den Polizeibereich abzuziehen, weil wir mit der Polizei, wie andere Länder auch, ein Verfahren zur Unterstützung unserer Observationsgruppen implementiert haben. Kolleginnen und Kollegen des Polizeidienstes kommen unmittelbar nach Studiumsende für die Dauer von fünf Jahren in unsere Observationsgruppen; das sind zehn insgesamt. Das haben wir jetzt in einem Jahr mal so durchgeführt. Im Gegenzug haben wir der Polizei sechs von unseren Stellen zur Verfügung gestellt, sodass wir faktisch 375 Stellen haben, die uns zur Verfügung stehen.

Aktuell sind 336 Stellen besetzt und 39 Stellen unbesetzt, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass wir zwölf Stellenreservierungen vorgenommen haben nach Abschluss der SÜ und darüber hinaus aktuell noch neun Menschen haben, die sich im SÜ-Verfahren, also in der Sicherheitsüberprüfung, befinden.“²⁵³

Der Sachverständige hat dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass sich die Besetzung der 18 noch offenen Stellen (Stand April 2021) sehr langwierig gestalten, da die Mitarbeit im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz eine Sicherheitsüberprüfung der Kategorie 3, mithin der höchsten Kategorie, voraussetze und es sich dabei um ein äußerst zeitaufwendiges Verfahren handle.²⁵⁴

²⁵¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 23.

²⁵² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 9.

²⁵³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 21.

²⁵⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 22.

2. Personelle Fluktuation

Der Sachverständige Neumann hat beklagt, dass in der Vergangenheit die lange Dauer der Sicherheitsüberprüfung bei Bewerberinnen und Bewerber nach erfolgreich bestandenem Auswahlverfahren und einer vorbehaltlich erteilten Zusage in Abhängigkeit des Ergebnisses der o.g. Prüfung vereinzelt dazu geführt habe, dass diese zwischenzeitlich ihre Bewerbung zurückgezogen hätten.

Der Sachverständige Neumann hat dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz gegenwärtig ein Programm entwickle, durch welches ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber frühestmöglich, auch bereits während der Phase der andauernden Sicherheitsüberprüfung, an die Behörde gebunden werden sollten.

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz habe zudem in der Vergangenheit diverse Abgänge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Landesämtern anderer Länder oder des Bundes zu verzeichnen gehabt. Neumann hat hierzu erläutert, dass es im Verfassungsschutzbund kein Stellentauschmodell, wie es die Polizeien der Länder praktizierten, gebe:

„Darüber hinaus ist es leider anders als im Polizeibereich. Wenn Sie im Polizeibereich einen Wechsel zu einer anderen Behörde, in ein anderes Bundesland beabsichtigen, dann funktioniert das nur mit einem Gegenzug. Das heißt, der Mitarbeiter A kann in das Bundesland B nur wechseln, wenn es einen Gegenzug gibt.

Im Verfassungsschutzverbund ist das leider nicht der Fall, mit der Folge, dass wir zahlreiche Abgänge haben, leider auch von Kolleginnen und Kollegen, die wir ausgebildet haben, die wir eingearbeitet haben. Und nach zwei, drei Jahren verlassen sie uns dann, gehen in eine andere Behörde, in ein anderes Bundesland, und wir fangen quasi wieder bei null an. Das ist ein Riesenproblem. Da gibt es eben derartige Absprachen nicht.“²⁵⁵

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz begegne Abgängen solcher Art, indem einem Wechsel grundsätzlich erst dann zugestimmt werde, wenn eine Einarbeitung der Nachfolgerin, bzw. des Nachfolgers stattgefunden habe, spätestens jedoch nach neun Monaten.²⁵⁶

3. Personalgewinnung

Ein besonderer Fokus werde bei der Personalgewinnung auf die Stärkung der Analysekompetenz im Landesamt für Verfassungsschutz gelegt. Um als Frühwarnsystem noch effektiver

²⁵⁵ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 22 ff.

²⁵⁶ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 22.

zu agieren und in der Öffentlichkeit auch als solches verstärkt wahrgenommen zu werden, stärke das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz bereits seit einigen Jahren seine Analysekompetenzen und passe die Einstellungspolitik auch entsprechend an, um insbesondere Personen mit adäquaten wissenschaftlichen Abschlüssen zu gewinnen. So habe unter anderem Personal aus den Fachrichtungen Politikwissenschaft, Islamwissenschaft, Kriminologie, Geschichtswissenschaft, Germanistik und Sozialwissenschaft für die Arbeit im LfV Hessen gewonnen werden können.²⁵⁷

Insgesamt verfüge das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz in personeller Hinsicht damit über ein großes Portfolio unterschiedlicher Berufssparten.²⁵⁸

Neben der eigenen Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern²⁵⁹ gewinne das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz mitunter auch Personal durch die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Landesämter oder des Bundesnachrichtendienstes.²⁶⁰

VI. Entwicklung des Informationsaustauschs und Informationsgewinnung

Sowohl im Hinblick auf den Informationsaustausch mit anderen Behörden als auch den internen Austausch habe sich laut dem Sachverständigen Neumann seit der Enttarnung des NSU im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz eine deutliche Entwicklung vollzogen.

Ein besonderer Fokus liege dabei auf der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und dem Verfassungsschutz zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus.²⁶¹

1. Informationsaustausch mit dem Bund und den Ländern

Um einen institutionalisierten effektiven Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den Polizeibehörden zu gewährleisten, sei auf Bundesebene neben dem für den Bereich Islamismus eingerichteten Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (kurz „GTAZ“) in Berlin bereits im Jahre 2012 das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (kurz „GETZ“) für den Bereich Rechts- und Linksextremismus in Köln eingerichtet worden.

²⁵⁷ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 8.

²⁵⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 16.

²⁵⁹ Siehe hierzu Teil Zwei, C, X.

²⁶⁰ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 16.

²⁶¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 9.

Der Sachverständige Neumann hat erläutert, dass es sich bei dem GTAZ und dem GETZ um Kooperationsplattformen handle. Hieran beteiligt seien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von nahezu 40 Landes- und Bundesbehörden. In diesem Rahmen werde sich in Lagebesprechungen sowie Arbeitsgruppen zu Entwicklungen und Trends in den verschiedenen Phänomenbereichen ausgetauscht. Auf diese Weise werde, so Neumann, ohne Schaffung weiterer Schnittstellen sowie unter Einhaltung des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Nachrichtendiensten die Fachkompetenz aller relevanten Akteure gebündelt.²⁶²

Zum GETZ hat der Sachverständige Folgendes ausgeführt:

„Da finden die Sitzungen dienstags bis donnerstags statt.

(...)

Ein Teil ist immer die gemeinsame Sitzung von Polizei und Nachrichtendiensten. Dann gibt es noch einen eigenen Bereich einer Sitzung nur von Nachrichtendiensten, wo die Nachrichtendienste noch einmal intern zusammensitzen. Die Polizei hat einen eigenen Bereich, wo auch nur die Polizei zusammensitzt. Das ist ein ständiger Austausch an diesen Tagen. Darüber hinaus gibt es natürlich die anlassbezogenen Informationen und die Informationsaustausche.“²⁶³

Der Informationsaustausch innerhalb des Verfassungsschutzverbundes – das sehe bereits die Zusammenarbeitsrichtlinie vor – sei sehr eng.

Wenn eine für das Landesamt relevante Veranstaltung in Hessen geplant sei, dann werde dieses, wenn ein anderes Landesamt Informationen hierzu vorliegen habe, beispielsweise über Anreisebewegungen aus einem anderen Land, entsprechend informiert. Umgekehrt steuere das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz für andere Landesämter relevante Informationen gleichsam unvermittelt an diese.²⁶⁴

Wie der Sachverständige Neumann geschildert hat, sei eine enge Zusammenarbeit mit den Landesämtern der anderen Bundesländer etwa auch im Hinblick auf einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit essentiell.

Er hat hierzu ausgeführt:

„Grundsätzlich sind wir für den Bereich Hessen zuständig. Der Bezug Hessen muss also da sein, einmal vom Wohnort oder vom Agitationsort her, also da, wo die Handlung stattgefunden hat. Dann sind wir zuständig. Findet ein Wohnortwechsel statt, werden die

²⁶² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 9 ff.

²⁶³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 25.

²⁶⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 51.

*entsprechenden Akten, Unterlagen dem anderen Land zur Verfügung gestellt. So haben wir das in der Vergangenheit getan.*²⁶⁵

Den Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und den anderen Landesämtern beurteilt der Sachverständige Neumann insgesamt als rege und zuverlässig.²⁶⁶

Insbesondere hat der Sachverständige die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz hervorgehoben, welches über enorme Ressourcen verfüge.²⁶⁷

2. Hessisches Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum

Auf Landesebene sei zur Intensivierung der Zusammenarbeit der hessischen Sicherheitsbehörden im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes am 11. März 2019 das Hessische Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum (kurz „HETAZ“) gegründet worden. Das HETAZ habe zum Ziel, die Bearbeitung und Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität, des Extremismus und des Terrorismus in allen Phänomenbereichen, insbesondere auch des Rechtsextremismus und -terrorismus, und daraus folgender Gefährdungs- und Bedrohungslagen zu stärken.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des HETAZ hat der Sachverständige erklärt, dass dessen ständige Mitglieder die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Frankfurt, das Hessische Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen seien. Letzteres übe auch die Geschäftsführung im HETAZ aus.

Bis dato seien im Rahmen der hessischen Kommunikationsplattform 14 Sitzungen zu unterschiedlichen Themenbereichen durchgeführt worden, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus.²⁶⁸ Thema seien bis dahin etwa die „Neue Rechte“ sowie die Querdenkerbewegungen gewesen.²⁶⁹

Die Arbeit des HETAZ und den Austausch dessen Mitglieder untereinander hat der Sachverständige als erfolgreich bewertet. Die Zusammenarbeit hat er als „eng, vertrauensvoll, konstruktiv und rege“ beschrieben.²⁷⁰ Der Informationsfluss sei dabei unter Beachtung des Trennungsgebotes gewährleistet:

²⁶⁵ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 52.

²⁶⁶ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 51.

²⁶⁷ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 60.

²⁶⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 10.

²⁶⁹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 25.

²⁷⁰ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 10.

„Der Informationsaustausch ist hier sehr gut, weil wir einfach neue Entwicklungen diskutieren und erörtern. Das hat sich wirklich als sehr gewinnbringend herausgestellt, nicht nur von unserer Seite, sondern wir werden da auch bestätigt durch die anderen teilnehmenden Behörden.

In Einzelfällen nutzen wir auch die Gelegenheit, externe Vortragende hinzuzuziehen. So kam es dazu, dass beispielsweise aus dem Bereich BfV Externe hier vorgetragen haben, beispielsweise zu dem Thema „Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dem Bereich Islamismus/Dschihadismus“. Im Bereich BND haben wir auch die Nachrichten eines Auslandsnachrichtendienstes mit einbezogen.“²⁷¹

3. Austausch mit den hessischen Polizeibehörden

Auch unterhalb der institutionalisierten Ebene des HETAZ habe das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden intensiviert. Es finde sowohl auf Ebene der Abteilungsleitungen als auch auf Ebene der Dezernatsleitungen ein reger und intensiver Austausch mit den Polizeibehörden etwa in Form von regelmäßigen gemeinsamen Lagebesprechungen oder operativen Informationsaustauschen statt. Zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem hessischen Landeskriminalamt erfolge beispielsweise etwa alle 14 Tage eine gemeinsame Lagebesprechung und einzelfallbezogen auch s.g. operative Informationsaustausche.²⁷²

Zudem gebe es eine regelmäßige Behördenleiterbesprechung mit den Leitungen der Polizeibehörden und der Leitung des Landesamtes.²⁷³

Der Sachverständige Neumann hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss betont, dass gerade der Phänomenbereich Rechtsextremismus bei den vorgenannten Austauschen eine besondere Bedeutung zukomme:

„Gerade der Bekämpfung des Rechtsextremismus wurde seit dem Amtsantritt von Herrn Präsidenten Schäfer allerhöchste Priorität beigemessen. Die Devise lautete und lautet: null Toleranz. Das heißt, Rechtsextremismus jede Möglichkeit der Entwicklung zu nehmen, soweit nur irgendwie möglich.“²⁷⁴

Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch mit den Polizeibehörden hat der Untersuchungsausschuss mit dem Sachverständigen Neumann darüber hinaus auch das Trennungsgesetz zwischen Verfassungsschutz und Polizei in der praktischen Umsetzung erörtert.

²⁷¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 10.

²⁷² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 10.

²⁷³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 32.

²⁷⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 11.

Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt:

„Zur praktischen Umsetzung: Das ist ein sehr schwieriges und sehr komplexes Geschäft; so will ich mal beginnen. Wir bekommen sehr viele Informationen, die entsprechend eingestuft sind, insbesondere vom Bundesamt für Verfassungsschutz, das für den nachrichtendienstlichen Austausch im Verbund zuständig ist. Es kommen teilweise auch von den Landesämtern Informationen zu Beobachtungsobjekten, die sehr häufig entsprechend eingestuft sind.

Das bedeutet für uns, dass wir uns in allen Fällen, wenn wir einen operativen Ansatz haben und wir der Auffassung sind, das ausleiten zu sollen, mit den Nachrichtengebern – so heißen dann diese Stellen, die uns die Informationen übermittelt haben – in Verbindung setzen und da um eine Herabstufung bitten. In vielen Fällen gelingt uns das auch.

In anderen Fällen, wo uns das nicht gelingt, sind uns da ein Stück weit die Hände gebunden. Der Nachrichtengeber, d. h. derjenige, der die Informationen abgibt, ist entscheidend für die Einstufung dieser Sachverhalte. Das hindert uns aber nicht, auf anderem Wege an Informationen zu gelangen, die wir dann gegebenenfalls umsetzen können. Das machen wir auch. Wenn wir entsprechende Informationen haben, die nicht herabgestuft werden, dann versuchen wir, mit eigenen nachrichtendienstlichen Mitteln das entsprechend zu besorgen bzw. zu beschaffen. Die Wahrscheinlichkeit ist in vielen Fällen da sehr gering; es gelingt uns aber dennoch in Einzelfällen.“²⁷⁵

Als nachrichtendienstliche Mittel stünden in diesem Fall Beschaffungs- oder Observationsmaßnahmen durch verfassungsschutz eigene Observationsgruppen zur Verfügung. Sobald Anhaltspunkte für eine polizeirechtlich relevante Gefährdung, beispielsweise die Begehung einer Volksverhetzung auf einer Veranstaltung der rechten Szene, vorlägen, versuche das Landesamt für Verfassungsschutz, die Polizeibehörden zu involvieren.²⁷⁶ Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz sei bei der Weitergabe von Informationen auf die Freigabe des ursprünglichen Nachrichtengebers angewiesen.²⁷⁷ Eine Informationsweitergabe an die Polizei könne daher teilweise nur in abstrahierter Form erfolgen, wie der Sachverständige im Weiteren ausgeführt hat:

„Zum anderen versuchen wir, diese Informationen im Einvernehmen mit dem Nachrichtengeber so zu abstrahieren, so darzustellen, dass dieser Geheimhaltungsgrad nicht mehr vorhanden ist, dass wir den Geheimhaltungsgrad „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ haben. Dann können wir das in aller Regel an die Polizei übermitteln. Das gelingt uns in sehr vielen Fällen.

Ich kann Ihnen sagen: Das, was ich Ihnen eben formuliert habe, nämlich null Toleranz im Bereich Rechtsextremismus, das leben wir auch. In Hessen haben wir den Anspruch – das ist das Bestreben von Herrn Präsidenten Schäfer, von mir und auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in diesem Bereich arbeiten –: Rechtsextremistische Konzerte sollen in Hessen nicht stattfinden; das darf es nicht geben. Das gelingt uns auch in nahezu allen Fällen. Wir setzen mit eigenen Operativkräften an und versuchen

²⁷⁵ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 14.

²⁷⁶ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 15.

²⁷⁷ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 26.

*dann, diese Veranstaltung entsprechend zu observieren. Und wenn es eine Außenwirkung gibt, dann verständigen wir die Polizei, wenn es möglich ist. Das gelingt uns in sehr vielen Fällen; das ist ein sehr guter Ansatz.*²⁷⁸

4. Austausch mit den Waffenbehörden

Auch die Zusammenarbeit mit den Waffenbehörden und die entsprechenden Verfahrensabläufe seien in den vergangenen Jahren optimiert worden. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz verfüge nun über eine zentrale Ansprechperson für alle Waffenbehörden. Zudem unterziehe das Landesamt alle Mitteilungen an die Waffenbehörden einer gesonderten Qualitätssicherung, um diesen in Quantität und Qualität möglichst umfassende Erkenntnisse für ein waffenrechtliches Verbotverfahren liefern zu können.

Durch den elektronischen Zugriff des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz auf Daten des nationalen Waffenregisters sowie Einwohnermeldeämter habe die Bearbeitungsdauer entsprechender Anfragen beschleunigt und Reibungsverluste minimiert werden können.²⁷⁹

Das Verfahren zum Austausch mit den Waffenbehörden hat Neumann wie folgt beschrieben:

„Dafür haben wir mit den Waffenbehörden ein Verfahren etabliert. Das hat zwei Stufen. Es gibt zunächst einmal die Anfrage der Waffen- und Jagdbehörde an uns im Rahmen der Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse. Wenn jemand einen kleinen Waffenschein oder was auch immer haben möchte, dann beantragt er das.

Wir bekommen diesen Antrag dann im Rahmen eines elektronischen Verfahrens übermittelt. Wir sind aktuell dabei, ein automatisiertes Verfahren für alle Behörden, für alle Kommunen in Hessen zu entwickeln. Die Anfrage kommt herein. Sie wird von unserem Dezernat 14 – Zuverlässigkeitsüberprüfung in diesem Sinne – erstbearbeitet. Dort erfolgt eine Prüfung: bekannt, ja, nein? – Wenn nein, gibt es die sofortige Auskunft: Ist dem LfV nicht bekannt. – Wenn ja, dann kommt die Auskunft, dass er bei uns bekannt ist. Die kommt innerhalb von zwei Tagen.

Anschließend bekommt die Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen eine Information, einen Erstbericht mit Erkenntnissen, die wir ad hoc übermitteln können, aber mit dem Hinweis, dass seitens der Fachabteilung in einer Phase 2 ergänzende Informationen übermittelt werden, damit die Behörde das Waffenverfahren dann abschließend beurteilen kann. Ich habe Ihnen vorhin gesagt: Wir versuchen, möglichst alle Erkenntnisse, die wir haben, in Qualität und Quantität so der Behörde zu übermitteln, damit die auch arbeiten kann. Herr Schäfer hat in meinem Beisein einmal mit einem Richter gesprochen und dabei abgeklopft: Welche Anforderungen braucht man denn für ein waffenrechtliches Verbotverfahren? – Wir haben versucht, das dann einfließen zu lassen. Der Folgebericht, der dann festgelegt ist, ist der Waffenbehörde nach drei Monaten vorzulegen.

Also: Wir haben eine Auskunft nach zwei bzw. nach 14 Tagen. Nach drei Monaten – so haben wir es in einer Amtsleiterverfügung festgelegt – sind dann die Erkenntnisse darzulegen, die wir in der Zwischenzeit generiert haben, die wir bei anderen Behörden, bei anderen Landesämtern noch eingeholt haben, wenn es welche gibt. Dann gibt es eine

²⁷⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 14.

²⁷⁹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 12.

einleitende Qualifizierung, was in dem Zuständigkeitsbereich bei uns vorliegt, die Erkenntnisse zur Person. Wir bewerten das anschließend. Auch das hat die Qualität einer sogenannten gutachterlichen Stellungnahme. Das ist Ausfluss aus dem Gespräch von Herrn Schäfer mit diesem Richter. Wir haben gesagt: Wir müssen einfach mal schauen, was man da braucht. – Wir machen dann einen Abschluss, damit die Waffenbehörde in die Lage versetzt wird, ein Verfahren zu generieren.

Für dieses Verfahren haben wir einen zentralen Ansprechpartner in unserer Behörde etabliert. Das hat sich nach meinem Kenntnisstand als sehr gut herausgestellt.

Die Rückmeldungen von den Waffenbehörden sind wirklich gut, weil natürlich der zentrale Sachbearbeiter umfangreiche Kenntnisse hat, auch eine Personenkenntnis. Man kennt sich dann untereinander. Das führt insgesamt dazu, dass wir das gesamte Verfahren gut durchlaufen und unser Ziel, nämlich keine Waffen in den Händen von Extremisten, ganz gut verfolgen.“²⁸⁰

5. Informationsübermittlung an sonstige öffentliche Stellen

Neumann hat dem Untersuchungsausschuss im Weiteren von einem intensiven Informationsaustausch mit Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern sowie mit Landrätinnen und Landräten zu besonderen Sachverhalten berichtet. In der Vergangenheit habe bei Gesprächen dieser Art etwa die Thematik „Rückkehrerinnen“ eine Rolle gespielt. In diesem Zusammenhang seien Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und dessen, was für vertretbar erachtet worden sei, informiert worden:

„Da haben wir Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister im Rahmen unserer Möglichkeiten und dem, was Herr Schäfer und ich vertreten konnten, informiert, dass da etwas bevorsteht, damit sich die Kommune auch vorbereiten kann, nicht dass da eine Rückkehrerin irgendwann vor der Tür steht und die Kommune keine Vorbereitungen getroffen hat. Das haben Herr Schäfer und ich gemacht.“²⁸¹

6. Informationsübermittlung an die Parlamentarische Kontrollkommission

Die Kommunikation mit der Parlamentarische Kontrollkommission (PKV) obliege laut Neumann dem Präsidenten, bzw. dem Vizepräsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz.

Der Anspruch sei dabei, alles, was im Landesamt bearbeitet werde und für diese als Kontrollgremium von Relevanz sei, der PKV vorzutragen.

²⁸⁰ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 62 ff.

²⁸¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 32.

Die Vorbereitung auf die Sitzung der PKV liege in der Zuständigkeit des u.a. für Gremienarbeit zuständigen Stabes des Landesamtes. Von dort aus würden die jeweiligen Abteilungen entsprechend fachlich beteiligt.²⁸²

7. LfV-interner Austausch – Wechsel Beobachtungssubjekte

Auch der interne Austausch im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz habe laut dem Sachverständigen Neumann eine Entwicklung vollzogen. Die Informationsweitergabe unterliege nunmehr einem institutionalisierten Mehraugenprinzip.

Zu diesem Zweck sei ein s.g. Verfügungsblatt eingeführt worden. Der Sachverständige hat hierzu erklärt, dass Informationen über unterschiedliche Beobachtungssubjekte über die zentrale Poststelle im Landesamt ankämen. Die zentrale Poststelle drucke diese sodann aus und zeichne sie als Vorgänge aus. Dies geschehe in vielen Fällen über die Behördenleitung, um diese von Anfang an zu beteiligen.

Zeitgleich würden die entsprechenden Vorgänge, um keine Zeit zu verlieren, digital vorab an die jeweiligen Abteilungen gesteuert. In den Fachabteilungen 2 und 4 seien wegen des besonders hohen Aufkommens die im Jahr 2016 eingerichteten s.g. Führungsgruppen²⁸³ zur Steuerung und Koordinierung von Aufgaben implementiert worden.²⁸⁴ Von dort gelangten die entsprechenden Informationen laut den Ausführungen des Sachverständigen mit einem neu erarbeiteten standardisierten Verfügungsblatt zur Aufgabensteuerung, Koordination und Controlling über die jeweiligen Dezernatsleitungen an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung.

Auf diese Weise werde sichergestellt, dass die Informationen zu den unterschiedlichen Beobachtungssubjekten allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des entsprechenden Arbeitsbereiches zur Verfügung stünden.²⁸⁵

Der Sachverständige hat beispielhaft Folgendes ausgeführt:

„Wenn wir jetzt ein Beispiel nehmen: ein Mensch, eine Organisation. Da kommt eine Information, dass er beispielsweise auch an einem Konzert teilgenommen hat. Dann wird das in unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Abteilung bearbeitet, von unterschiedlichen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern. Diese Information wird dann über die zentrale Poststelle in die Abteilung an die Führungsgruppe gesteuert. Im Idealfall – das ist so ein Stück weit die Erwartungshaltung von Herrn Schäfer und auch von

²⁸² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 19 ff.

²⁸³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 13.

²⁸⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 17.

²⁸⁵ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 13.

mir – wissen die Kolleginnen und Kollegen der Führungsgruppe sofort, um wen es sich handelt, und stellen das Verfügungsblatt mit dem Ablauf zu der Sachbearbeitung aus, die beispielsweise parteigebunden arbeitet, und zu der Sachbearbeitung, die beispielsweise Konzertveranstaltungen bearbeitet. Das ist der Idealfall.“²⁸⁶

Für den Bereich der G-10-Maßnahmen hat der Sachverständige noch einmal einen speziellen Kommunikationsweg beschrieben:

„Wir haben in unserer Behörde allerdings eine Vorgehensweise etabliert, dass wir bei diesen nachrichtendienstlichen Mitteln natürlich auch immer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen müssen und auch prüfen. Deswegen steuern wir, wenn wir beispielsweise Observationsmaßnahmen haben, die im HVSG beschrieben sind, kurzfristig und langfristig, in diesen Bereichen alle Vorgänge über den Sachbearbeiter, die Dezernatsleitung, die Abteilungsleitung bis zu unserer Justiziarin, damit dort noch mal eine rechtliche Prüfung vorgenommen wird. Wir steuern es faktisch auch an die Behördenleitung, damit die Behördenleitung das entsprechend mitteilt.

Ansonsten haben wir, was G-10-Maßnahmen anbelangt, die G-10-Stelle. Die G-10-Stelle – das ist anders als im Polizeibereich – ist bei uns abgesetzt. Das heißt, die Inhalte, die über eine G-10-Maßnahme eingehen, gehen zunächst in diese G-10-Stelle. Dort sitzt eine Juristin, die diese Protokolle im Hinblick auf höchst schützenswerte Informationen, den Kernbereich der Persönlichkeit, bewertet. Dann werden nur diese Dinge der Auswertung vorgelegt, die vorher durch die G-10-Stelle gefiltert wurden. Dann geht es zur Auswertung.“²⁸⁷

Zudem hat der Sachverständige berichtet, dass im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz jeden Morgen s. g. Morgenlagen durchgeführt werden, an denen die jeweilige Abteilungsleitung sowie die Behördenleitung teilnahmen. In diesen werde sich über herausragende Sachverhalte oder Sachverhalte, welche die Behördenleitung im Rahmen der oben geschilderten Poststeuerung zur Kenntnis genommen habe, sowie die weitere Vorgehensweise ausgetauscht.²⁸⁸

Unabhängig hiervon würden Arbeitsbesprechungen, Frühstunden, sowie die einmal wöchentlich stattfindende Abteilungsbesprechung und die Führungsbesprechungen durchgeführt, an denen alle Führungskräfte der Behörde teilnehmen.²⁸⁹

Einmal jährlich finde zudem eine Führungskräfteversammlung statt, welche alle Führungskräfte des Landesamtes für externe Vorträge über Führung zusammenführe.²⁹⁰

²⁸⁶ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 17.

²⁸⁷ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 37.

²⁸⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 18.

²⁸⁹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 31.

²⁹⁰ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 57.

Auch zwischen den Bereichen Beschaffung und Auswertung finde ein eng verzahnter Austausch statt. Dies sei bereits seit der Amtszeit des Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz a.D., Herrn Desch, in einer entsprechenden Amtsleiterverfügung festgelegt worden.²⁹¹

8. Informationsgewinnung durch V-Leute

Das Anwerben von V-Leuten hat der Sachverständige als ein sehr komplexes Verfahren beschrieben. Es gebe einen eigenen Bereich für die s. g. Forschung und Werbung.

Grundsätzlich erfolgten Hinweise auf für eine Zusammenarbeit geeignete Personen aus dem Bereich der Auswertung an die Beschaffung. Aber auch die Beschaffung selbst identifiziere geeignete Personen.

Im Bereich der Beschaffung erfolge sodann eine Überprüfung der vorgeschlagenen Person im Hinblick auf ihre Geeignetheit:

„Da wird eine Abklärung der Person gemacht in allen möglichen Dateien, die uns zur Verfügung stehen. Es werden Überprüfungen des Umfeldes vorgenommen, Abfragen durchgeführt, und es werden die Ausschlusskriterien nach § 13 Absatz 2 HVSG überprüft. Das heißt, die Personen „müssen nach ihren persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz geeignet sein.“ Die Eignung ist logischerweise fortlaufend zu überprüfen.

Diese Ausschlusskriterien, wenn man nicht voll geschäftsfähig wäre, wenn man beispielsweise in einem Aussteigerprogramm wäre, werden dann überprüft und abgeklopft. Wenn das alles in Ordnung ist, findet eine Ansprache statt, ob eine Zusammenarbeit – das geht ja nur freiwillig – sich vorgestellt werden kann.

Wenn auch das erfolgte, kann es sein, dass wir zu einem nächsten Schritt in die Prüfung gehen, zu einer probeweisen Arbeit. Das findet aber immer noch im Bereich dieser Forschung und Werbung statt, mit einer fortlaufenden Überprüfung. Dann findet irgendwann, zu einem Zeitpunkt X, eine Übergabe in die tatsächliche VP-Führung statt. Es findet also eine umfangreiche Überprüfung dieser Personen statt.“²⁹²

VII. Anpassung des Sperr- und Löschverfahrens

1. Sach- und Personenakten

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz lege grundsätzlich Sachakten an. Diese enthielten sämtliche Informationen zu einem bestimmten Beobachtungsobjekt, bzw. bestimmten Bestrebungen.

²⁹¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 41.

²⁹² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 24.

Der Sachverständige Neumann hat ausgeführt, dass in seiner Behörde daneben auch Personenakten mit Informationen zu einzelnen Personen geführt würden. In anderen Bundesländern seien solche Informationen zum Teil in Sachakten enthalten.

Personenakten würden im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz erstellt, wenn einer Person ihrer Tätigkeit oder Funktion nach in einer Bestrebung eine besondere Bedeutung zukomme, damit zu rechnen sei, dass diese Tätigkeit oder Funktion länger ausgeübt werde, mit einem regelmäßigen Informationsaufkommen zu rechnen oder die Person gewaltbereit oder gewalttätig sei.

Darüber hinaus sei die Amtsleiterverfügung für den Waffenbereich, zwischenzeitlich dahingehend ergänzt worden, für alle beim Landesamt geführte Personen, die Waffen besitzen, ebenfalls eine P-Akte anzulegen.²⁹³

2. Rechtsgrundlage

Der Sachverständige hat erklärt, dass die bisherigen Ablaufprozesse im Rahmen der Speicher- und Löschraxis bereits an mehreren Stellen überarbeitet und neu ausgerichtet worden seien. So sei etwa das bisherige Verfahren zur Löschung von Daten im Hessischen Landesamt überprüft und angepasst worden. In diesem Kontext hat der Sachverständige auf die Regelung des § 16 Absatz 2 HVSG hingewiesen.

Die Vorschrift lautet:

§ 16 Abs. 2 HVSG - Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamts erforderliche Maß zu beschränken.

3. Prüfverfahren

Mit einer im August 2019 ergangenen Amtsleiterverfügung sei festgelegt worden, dass bei gefahren erhöhenden Anhaltspunkten, wie etwa begangenen Straftaten, einer Gewaltorientierung, Waffen- oder Sprengstoffbesitz oder Zugang zu Waffen oder Sprengstoff oder dem Stre-

²⁹³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 42.

ben danach, bei einer kriminellen terroristischen Vereinigung oder einem individuellen Gefahrenpotenzial, beispielsweise BTM-Abhängigkeit oder auch psychisch auffälligen Personen, die Ausschöpfung der grundsätzlichen Höchstspeicherfrist von 15 Jahren zu prüfen sei.

Die zur Löschung anstehende Daten würden laut Neumann seither einer noch intensiveren Prüfung unterzogen. So sei in Bezug auf künftige Löschungen, bzw. Sperrungen eine unabhängige Stelle im Stab des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz eingerichtet worden, welche die Entscheidung der Fachabteilung zur Löschung bzw. Sperrung von Akten noch einmal gesondert überprüfe. Diese unabhängige, abteilungsübergreifende Stelle für Qualitätsmanagement solle zusätzlich zu den zuständigen Auswertungseinheiten noch einmal jede einzelne Akte gesondert in den Blick nehmen und diese Daten auf Löschung, Sperrungen und speicherfristverlängernde Aspekte überprüfen, um zu vermeiden, dass wichtige Informationen eventuell übersehen und gegebenenfalls unwiederbringlich gelöscht werden.²⁹⁴

Den Ablauf des vorgenannten Prüfverfahrens hat der Sachverständige Neumann dem Untersuchungsausschuss folgendermaßen geschildert:

„Was die Prüfung anbelangt, prüfen wir bei jeder Einzelfallbearbeitung nach festgesetzten Fristen, ob die Informationen in den Akten, die wir haben, noch erforderlich sind. Nach fünf Jahren – das ist ja auch gesetzlich vorgegeben – findet eine automatisierte Prüfung statt. Diese automatisierte Prüfung führt dazu, dass der jeweilige Sachbearbeiter sich diesen Vorgang spätestens dann – wir haben eine andere Erwartungshaltung – vornimmt und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Speicherung vorliegen.

Die Sachbearbeitung hat dann die Aufgabe – deswegen proaktiv –, nicht nur zu schauen, was gekommen ist, sondern aktuelle Erkenntnisse hinzuzuziehen. Polizeinachfragen, Staatsanwaltschaft, Gerichtsverfahren, all das, was da ist, wird zusammengefasst. Dann gibt es – dafür ist ein entsprechendes Formblatt erstellt worden – einen Vorschlag der Sachbearbeitung. Dieser Vorschlag geht zur Prüfung an die Dezernatsleitung und dann zur Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung muss es dann auch abzeichnen. Wenn das erfolgt ist, geht dieser Vorgang automatisch in die Fachprüfgruppe im Stab, Qualitätsmanagement. Der Kollege schaut sich diesen Vorgang von A bis Z an und prüft: Gibt es vielleicht noch weitere Ermittlungsansätze? Ist das, was da dargestellt wurde, folgerichtig? Ist das in Ordnung? Oder gibt es tatsächlich noch andere Ansätze? Sieht er es anders? – Deswegen sprach ich vorhin von einem abgesetzten Blick. Dann gibt es ein entsprechendes Votum. Wenn das Votum gleich ist, wird der Vorgang über den Datenschutz gelöscht bzw. gesperrt. Das läuft zudem auch über den Datenschutz, weil auch hier – das ist die nächste Folge – noch eine datenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

²⁹⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 13.

Gibt es einen Widerstreit, dann haben wir festgelegt, dass dieser Vorgang in diesen Einzelfällen auch der Behördenleitung vorzulegen ist. Wenn die Fachprüfgruppe beispielsweise entscheidet: „Nein, da gibt es Ansätze; da muss weiter verfahren werden“, dann ist das uns vorzulegen.“²⁹⁵

Der Sachverständige Neumann hat hierbei betont, dass die von einer Person ausgehende Gefährlichkeit für die Speicherung personenbezogener Daten überhaupt keine Rolle spiele. Vielmehr seien hierfür Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung entscheidend. Bei entsprechender Einstufung seien die generierten Erkenntnisse fortlaufend zu prüfen.

Bei Personen, die ein gewisses Risikopotenzial im Hinblick auf eine extremistische Agitation aufweisen, erfolge mittels kriminologischer Methoden eine Bewertung des konkreten Risikopotenzials, welche wiederum Grundlage der Entscheidung über die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung sei. Eine erneute Überprüfung der Erforderlichkeit erfolge dann wiederum nach fünf Jahren.²⁹⁶

Die Fünfjahresfrist hat der Sachverständige Neumann als angemessen beurteilt. Eine Verlängerung dieser Frist verschaffe aus seiner Sicht keine Arbeitserleichterung:

„Abg. Holger Bellino:

Vielen Dank. – Sie haben auf eine entsprechende Nachfrage etwas dazu gesagt, wie es sich mit der fünfjährigen Kontrolle verhält. Manchmal wird auch gesagt: Da muss gelöscht werden. – Das ist nicht so. Es muss nach fünf Jahren kontrolliert werden.

Jetzt wissen wir ja, dass es nicht möglich ist, dauerhaft zu speichern. Frage an Sie: Würde es Ihnen bei Ihrer Arbeitsweise helfen, wenn diese Frist verlängert würde? Denn es wurde hier auch kritisch hinterfragt, wie sich das mit den sogenannten abgekühlten oder abgetauchten Verdächtigen verhält. Würde es aus Ihrer Sicht das Arbeiten erleichtern, wenn man dort die Frist entsprechend verlängert?

Neumann:

In unserem Nachrichtendienstlichen Informationssystem kommt automatisch vor Ablauf der fünf Jahre – ich glaube, ein halbes Jahr vorher – jeden Monat ein Hinweis: Da läuft jetzt etwas aus. – Das ist dann von den Sachbearbeitungen zu prüfen. Das ist schon ein erheblicher Aufwand.

Aber auf der anderen Seite sage ich Ihnen: Mir ist es lieber, es findet so statt, wie es stattfindet; denn wir haben einen anderen Anspruch. Wir möchten, dass sich die Menschen, die wir gespeichert haben, fortlaufend in einem Bearbeitungszyklus befinden. Wenn wir das umfassend erreicht haben, dann spielt das keine Rolle. Wenn nach fünf Jahren ein Hinweis kommt und wir Erkenntnisse haben, die dazu führen, dass weiter gespeichert wird, dann werden wir das selbstverständlich tun. Wenn wir nichts haben,

²⁹⁵ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 35.

²⁹⁶ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 53.

ist ohnehin eine fortlaufende Prüfung im Hinblick darauf vorzunehmen, ob das Erfordernis einer Speicherung überhaupt noch besteht.

Deswegen: Nach meiner persönlichen Auffassung würde ich Nein sagen.“²⁹⁷

4. Listensperrverfahren

Der Untersuchungsausschuss hat den Sachverständigen zu dem s. g. „Listensperrverfahren“ angehört.

Neumann hat hierzu geschildert, dass dieses im Zuge der Ablösung des hessischen nachrichtlichen Informationssystems HADIS durch NADIS und der damit verbundenen Datenmigration im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz praktiziert worden sei.²⁹⁸

Bereits Ende des Jahres 2014 seien im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz umfangreiche Bereinigungsarbeiten am gesamten hessischen Datenbestand durchgeführt worden.²⁹⁹

Bis zu der Überführung der Daten aus dem alten System in NADIS sei es zu einem derart großen Rückstau gekommen, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz dazu übergegangen sei, diesem mit Listenlöschungen, bzw. –sperrungen zu begegnen.

Der Sachverständige Neumann hat zu dem vorgenannte Verfahren im Weiteren ausgeführt:

„Seinerzeit ging es um die Migration der Daten, die in unserer Amtsdatei enthalten waren, in das neue Bearbeitungssystem NADIS, Nachrichtendienstliches Informationssystem. Da ist es in der Vorzeit zu erheblichen Rückständen gekommen, sodass wir die Migration in das Nachrichtendienstliche Informationssystem zu dem Zeitpunkt nicht geschafft hätten. Dann wären die Daten in dem neuen System unwiederbringlich nicht mehr vorhanden gewesen.

Dann hat man sich seinerzeit entschieden – ich kann jetzt nur davon sprechen –, dass eine sogenannte Listenlöschung durchgeführt wird, um dieses Verfahren zugunsten der Migration nach NADIS zu beschleunigen. Da das ein Mensch nicht alleine machen sollte, hat man sich damals schon bewusst dafür entschieden, ein Vieraugenprinzip als Korrektiv einzuführen. So sind aktuelle Daten zu den zur Löschung bzw. Sperrung anstehenden Sachverhalten überprüft worden. So ist das seinerzeit entstanden.“³⁰⁰

²⁹⁷ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 48 ff.

²⁹⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 43.

²⁹⁹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 62.

³⁰⁰ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 61.

VIII. Entwicklung der analytischen Bewertung

In Reaktion auf die Ermordung von Dr. Lübcke sei das analytische Instrumentarium des Landesamtes für Verfassungsschutz weiter optimiert und die bereits Ende 2015 begonnene personenbezogene Bearbeitung deutlich weiterentwickelt worden.

Der Sachverständige Neumann hat ausgeführt, dass hierbei wissenschaftliche Erkenntnisse und Analysemethoden berücksichtigt worden seien. Es sei ein institutionalisiertes Mehraugenprinzip etabliert worden, um durch die regelmäßige Befassung über einen längeren Zeitraum eine individuelle Bewertung und Prognose zur weiteren Entwicklung abgeben zu können.

Neumann hat dem Untersuchungsausschuss zudem die im Juli 2019 gegründete Sondereinheit „BIAREX“ vorgestellt.

Diese befasse sich mit der Bearbeitung der s.g. „integriert abgetauchten Rechtsextremisten“. Der Fokus der Arbeitsgruppe liege mithin auf über einen längeren Zeitraum nicht mehr extremistisch in Erscheinung getretenen Rechtsextremisten. Insbesondere werde mittels detaillierter Analyse ein besonderes Augenmerk auf Radikalisierungspotenziale und deren mögliche Entwicklung gelegt.

Ziel der Arbeitsgruppe BIAREX sei die Verbesserung der analytischen Bewertung integriert abgetauchter Rechtsextremisten, bei denen der Zeitpunkt der letzten beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz gespeicherten relevanten Informationen bereits längere Zeit zurückliege.

Die Prüfung des vorbezeichneten rechtsextremistischen Personenpotentials durch die Arbeitsgruppe BIAREX hat der Sachverständige Neumann wie folgt beschrieben:

„Dazu werden Personen, die in der Vergangenheit zwar einschlägig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten sind, in der Gegenwart aber womöglich bereits seit vielen Jahren eine unauffällige Vita führen, sukzessive einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die unsererseits unterstellte Loslösung aus der extremistischen Szene plausibel ist. Durch eine fokussierte Analyse im Bereich Rechtsextremismus sollen entstehende Radikalisierungspotenziale frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.“

Der Anspruch ist hierbei, auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der angewandten Kriminologie und durch ein standardisiertes Mehraugenprinzip eine individuelle Analyse zur Radikalisierungseinschätzung mit einer Prognose zur weiteren Entwicklung bis hin zu möglichen Gefährdungspotenzialen abgeben zu können. Hierzu werden die vorhandenen Erkenntnisse biografisch aufbereitet und durch geeignete Maßnahmen wie etwa die Anforderung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, gerichtlichen Urteilen, Recherche nach Darstellungen im Internet bzw. sozialen Medien, Informationserhebung bei anderen Sicherheitsbehörden, Jugendämtern, Sozialämtern und dergleichen mehr ergänzt.

Ziel ist dabei, eine Analyse im Rahmen einer Bewertung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisse durchführen zu können. Hierbei setzt das LfV unter anderem Kriminologen

ein und ergänzt diese Methodik mit einer weiteren standardisierten Vorgehensweise, indem Rechtsextremisten, die als besonders relevant bewertet werden – das ist jetzt der Unterschied zu BIAREX: aktuell als relevant bewertet werden –, noch einmal gesondert in den Blick genommen werden. Dabei geht es um Personen, die aktuell bei der Radikalisierung, der Vernetzung oder bei Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene eine besonders große Rolle spielen. Das ist die sogenannte fokussierte Bearbeitung der Rechtsextremisten, abgekürzt FoBaRex. Ziel ist die Erkenntnisgewinnung, d. h.: Wer kennt wen in der rechtsextremistischen Szene? Wer trifft wen? Was ist das Gemeinsame? Gibt es gemeinsame Ziele? Werden Pläne erarbeitet?“³⁰¹

Nach dem in dem oben beschriebenen Verfahren installierten Mehraugenprinzip werde das Ergebnis der Prüfung noch einmal intern in der Arbeitsgruppe BIAREX diskutiert. Sodann erfolge eine entsprechende Vorlage an die Abteilungsleitung sowie die Behördenleitung.³⁰²

Zur wissenschaftlichen Befassung mit den Thematiken Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sei zudem im Jahre 2016 die beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz angesiedelte phänomenübergreifende Analysestelle Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit (PAAF) errichtet worden.³⁰³

IX. Informationsgewinnung aus den Sozialen Medien

Einen Teil seiner Informationen gewinne das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz aus dem Internet, bzw. den Sozialen Medien. Die Gewinnung hat der Sachverständige folgendermaßen beschrieben:

„Wir haben in den Abteilungen Personen, die sich der sogenannten Open Source Intelligence, also dem frei zugänglichen Bereich im Internet, widmen und sich gezielt auf entsprechenden Seiten, die uns da einschlägig bekannt sind, bewegen und die Informationen, die dort generiert werden, auch den Sachbearbeitungen zur Verfügung stellen. In Teilbereichen machen das die Sachbearbeitungen auch selbst und recherchieren selbstständig in entsprechenden Bereichen.

Für die geschlossenen Bereiche gibt es eine eigenständige Organisationseinheit, das sogenannte Online-Recherche-Team Extremismus, Terrorismus. Die bewegen sich in den geschlossenen Bereichen und versuchen, dort Zugangsmöglichkeiten zu bekommen. Dort sitzen auch Spezialisten. Dort haben wir aktuell technische Möglichkeiten umgesetzt, um automatisiert immer, wenn in diesen Bereichen eine neue Information kommt, das gehighlightet zu bekommen, damit wir es mitbekommen. Wenn wir auf einer Seite Tausende von Einträgen haben und an jedem Tag vielleicht Hunderte eingehen, dann wird es schwierig für diejenigen, die das auszuwerten haben, das festzustellen. So lassen wir das quasi automatisiert highlighten; da sind wir derzeit dabei.“³⁰⁴

³⁰¹ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 11 ff.

³⁰² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 41.

³⁰³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 8.

³⁰⁴ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 40.

IX. Schulungen/ Aus- und Fortbildungen

Die Arbeitsweise im Landesamt erfordere ein großes Erfahrungswissen. Deswegen sei im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz der Bereich der Aus- und der Fortbildung sehr bedeutsam, so Neumann.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erführen in mehrwöchigen Lehrgängen an der Akademie für Verfassungsschutz gewissermaßen eine Grundausbildung in unterschiedlichen Themenbereichen, insbesondere im Bereich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.³⁰⁵

An der vorgenannten Akademie würden laut Neumann zudem eigenständige Lehrgänge speziell für den Bereich der Beschaffung angeboten.

Nach Einschätzung des Sachverständigen sei für das tägliche Geschäft eine Einarbeitung jedoch unerlässlich.

Dies betreffe vor allem die Ausbildung der V-Mann-Führer, welcher grundsätzlich zur Erlangung einer gewissen Auswertungserfahrung eine längere Verweildauer in der Auswertung vorgeschaltet sei.³⁰⁶

Neumann hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss konstatiert, dass dem Landesamt „ein Stück weit der Mittelbau der Behörde“ fehle, mithin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im mittleren Berufsalter und mit entsprechendem Erfahrungswissen, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einarbeiten zu können. Das Landesamt sei jedoch bestrebt, eine gewisse Homogenität hinsichtlich des Berufsalters zu erzielen.

Seit 2015 werden an der Fachhochschule des Bundes in Brühl jedes Jahr drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz ausgebildet. Bestandteil der Ausbildung seien neben der Theorie auch umfangreiche Praktika. Diese würden sowohl beim Bundesamt für Verfassungsschutz als auch im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz absolviert. Mit der Ausbildung an der Fachhochschule in Brühl, so Neumann, habe das Hessische Landesamt bislang überaus positive Erfahrung gemacht. Es sei ein erheblicher Qualitätszuwachs zu konstatieren.³⁰⁷

Neben den überregionalen Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten der Akademie für Verfassungsschutz und der Fachhochschule in Brühl bestehe zudem auch mit der Hausakademie

³⁰⁵ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 16.

³⁰⁶ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 58.

³⁰⁷ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 16.

ein umfangreiches und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz.

Gegenstand dessen seien Fachvorträge von externen Verfassungsschutzspezialisten zu diversen Themen.

Um gerade neue Entwicklungen im Bereich Rechtsextremismus und die Gefahren, die von diesen Entwicklungen ausgingen, näher zu beleuchten, würden laut Neumann regelmäßig zielgerichtet interne Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte und Sachbearbeiterinnen für diesen Phänomenbereich angeboten. Im Jahr 2019 sei der Schwerpunkt insbesondere auf die Themen „Neue Rechte“, „Antisemitismus“ und „Anwendbarkeit kriminologischer Analysemethoden auf die Bearbeitung des Rechtsextremismus“ gelegt worden. Ende des Jahres 2016, bzw. Anfang des Jahres 2017 sei darüber hinaus eine Veranstaltungsreihe für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes durchgeführt worden. Diese habe Schulungen zu Rechtsgrundlagen, Praxisbeiträge zu Sonderbereichen und Schulungen zu Standards wie beispielsweise Erstspeichervermerke, das Nachrichtendienstliche Informationssystem und das Fertigen sogenannter Beobachtungsvermerke beinhaltet.³⁰⁸

Darüber hinaus bestehe zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und der hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV)³⁰⁹ eine Kooperation zur Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes.³¹⁰

Ferner bestehe eine enge Verzahnung mit der Hochschule für Polizei und Verwaltung (HPA)³¹¹ im Zusammenhang mit dem Bereich der Aus- und Fortbildung, für welchen das Landesamt Referentinnen und Referenten für den Themenkomplex Extremismus stelle.³¹²

Im Jahr 2020 sei zudem erstmalig ein von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz geleitetes Seminar zum Thema „Extremismus erkennen“ von der Zentralen Fortbildung Hessen angeboten worden.³¹³

³⁰⁸ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 8.

³⁰⁹ Seit 01. Januar 2022: Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

³¹⁰ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 31.

³¹¹ Seit 01. Januar 2022: Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

³¹² Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 32.

³¹³ Neumann, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nichtöffentlich), S. 32.

D. Chronologische Bestandsaufnahme zu Stephan Ernst und Markus H.

I. Informationen zu Stephan Ernst

Der Untersuchungsausschuss hat sich ausführlich mit den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden zu Stephan Ernst bis zu der Ermordung von Dr. Lübcke befasst und hat hierzu auch umfangreiche Zeugenvernehmungen durchgeführt.

Stephan Ernst sei den hessischen Sicherheitsbehörden als Akteur der rechten Szene bekannt, der bereits im Jahr 1989 zum ersten Mal politisch motiviert strafrechtlich in Erscheinung getreten sei.³¹⁴

So wurde Stephan Ernst bereits am 08.05.1990 vom Amtsgericht Wiesbaden wegen einer am 01.04.1989 begangenen Sachbeschädigung verurteilt. Hintergrund war das Ausbringen und Entzünden von Benzin in einem Keller eines überwiegend von türkischen Staatsangehörigen bewohnten Anwesens in Aarbergen-Michelbach in der Absicht, den Bewohnern einen „Denkzettel zu geben“. Das Feuer griff wegen der Bauweise des Hauses nicht auf die Bausubstanz über.³¹⁵

Insgesamt ist Stephan Ernst vor der Ermordung von Dr. Lübcke im Zeitraum von Februar 1988 bis Mai 2009 39 Mal polizeilich, bzw. strafrechtlich in Erscheinung getreten. In den folgenden Fällen wurde Ernst strafrechtlich verurteilt:³¹⁶

Datum der Entscheidung	Rechtskraft	Entscheidendes Gericht	Tattag(e)	Tat	Strafe
02.12.1993	02.12.1993	Amtsgericht Wiesbaden	26.03.1993	Gemeinschaftlicher Diebstahl, versuchter gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl	10 Monate Jugendstrafe, ausgesetzt zur Bewährung (3 Jahre), 50 Stunden gemeinnützige Arbeit

³¹⁴ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 14.

³¹⁵ Urteil des AG Wiesbaden vom 08.05.1990, 6 Js 112752/89 – 89 Ls, Festplatte Gerichtsakten, SA 099, S.229ff.

³¹⁶ Auskunft aus dem BZR vom 01.07.2019, UNA 20/1, 1907, CD 16-3.0, S. 229 ff.

12.06.1995	20.06.1995	Landgericht Wiesbaden	23.11.1992 30.11.1993 23.12.1993	Versuchter Totschlag, versuchte Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie gefährliche Körperverletzung	Einheitsjugendstrafe von 6 Jahren
16.10.2003	24.10.2003	Amtsgericht Neumünster	05.04.2003	Körperverletzung	90 Tagessätze zu je 10 Euro
23.10.2004	12.11.2004	Amtsgericht Biedenkopf	17.04.2004	Beleidigung	30 Tagessätze je 20 Euro
27.05.2005	21.06.2005	Amtsgericht Kassel	19.10.2004	Körperverletzung	20 Tagessätze je 30 Euro
09.03.2006	17.03.2006	Amtsgericht Kassel	18.04.2005	Fahrlässiger Besitz eines verbotenen Gegenstandes	70 Tagessätze je 20 Euro
20.04.2010	20.04.2010	Amtsgericht Dortmund	01.05.2009	Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	7 Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung (3 Jahre)

Den vorgenannten Verurteilungen lagen auch in zahlreichen weiteren Fällen Straftaten zugrunde, die rassistisch motiviert waren bzw. in der rechtsextremen Einstellung von Stephan Ernst wurzelten.

Stephan Ernsts Verurteilung vom 12.06.1995 lag insbesondere zugrunde, dass er am 23.11.1992 in einer öffentlichen Toilette am Wiesbadener Hauptbahnhof einem türkischen Imam zunächst von hinten und sodann von vorne ein mitgeführtes Messer in den Oberkörper ramnte. Ausweislich der gerichtlichen Feststellungen fühlte sich Stephan Ernst vom damals Geschädigten, der durch eine Notoperation gerettet werden konnte, sexuell belästigt und habe es als besonders belastend empfunden, dass es sich beim Geschädigten „erkennbar um einen Ausländer“ gehandelt habe. Zudem platzierte er am 23.12.1993 eine selbstgebaute Rohrbombe in einem zwischen zwei Wohncontainern einer Asylbewerberunterkunft in Hohenstein-Steckenroth abgestellten Pkw, um diesen in die Luft zu sprengen. Hierzu kam es jedoch nicht,

da eine Explosion von Anwohnern verhindert werden konnte. Als Hintergrund für die beabsichtigte Tat gab Stephan Ernst seinen Hass auf Ausländer an.³¹⁷

Nach seiner Haftentlassung beteiligte er sich am 05.04.2003 an einer Demonstration gegen die Eröffnung der „Wehrmachtsausstellung“ in Neumünster, bei der er eine Gegendemonstrantin bei einem Streit würgte.³¹⁸

Am 17.04.2004 nahm Stephan Ernst an einer Demonstration des neonazistischen „Aktionsbündnisses Mittelhessen“ in Gladenbach teil, bei der er einen Polizisten beleidigte.³¹⁹

Am 01.05.2009 beteiligte sich Stephan Ernst anlässlich einer DGB-Kundgebung in Dortmund an einem nicht angemeldeten gewalttätigen Aufzug von Personen des rechten politischen Spektrums, an dem auch Markus H. teilnahm. Hierbei warf Stephan Ernst u. a. mit einem Pflasterstein nach einem Polizisten, den er jedoch verfehlte.³²⁰

Ein als Zeuge geladener ehemaliger Angehöriger des Staatsschutzes beim Polizeipräsidium Nordhessen gab gegenüber dem Untersuchungsausschuss an, sich im Hinblick auf Stephan Ernst lediglich noch an eine gewalttätige Auseinandersetzung auf dem „Zisselfest“ im Jahr 2003 erinnern zu können. In dieser Angelegenheit sei gegen ihn ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung eingeleitet worden, dass die zuständige Staatsanwaltschaft Kassel allerdings eingestellt habe.³²¹

An der vorgenannten Auseinandersetzung sei u. a. auch der vom Untersuchungsausschuss vernommene Zeuge P123 beteiligt gewesen, welcher wegen dieses Vorfalls zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden sei.³²²

Gefragt nach der Rolle von Stephan Ernst bei der Auseinandersetzung auf dem Zisselfest hat der Zeuge L. gegenüber dem Untersuchungsausschuss Folgendes angegeben:

„(...) den Ernst hatte ich ein bisschen im Blick, weil der das Auto gefahren hat. Das hört sich jetzt komisch für Sie an, aber das war so, obwohl ich auch von da aus hätte laufen können. Der hatte irgendwie einen weggeschubst, und dann hat er – mit dem linken Arm war das, glaube ich – sich gewehrt, weil jemand ihm mit den Teleskopschlagstock auf den Oberkörper geschlagen hat, und hat das abgewehrt. Mehr habe ich nicht gesehen. Ich habe auch nicht gesehen, dass er irgendein Messer geführt hat. Ich glaube nicht,

³¹⁷ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, 6 Js 24619.0/93, Festplatte Gerichtsakten, SA, 099, S.251ff.

³¹⁸ Vorläufiger PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 25.11.2019, Festplatte Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.151

³¹⁹ Strafbefehl des AG Biedenkopf vom 23.10.2004, 2 Js 13319/04, Festplatte Gerichtsakten, SA, 099, S.289ff.

³²⁰ Urteil des AG Dortmund vom 20.04.2010, 760 Ls-155 Js 845/09-112/09, Festplatte Gerichtsakten, SA, 099, S.300ff.

³²¹ P123, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (öffentlich), S. 6 ff.

³²² P123, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 114.

weil ich ihn, wie gesagt, einen Großteil der Zeit beobachtet habe, weil er halt das Auto hatte. Jetzt im Nachhinein – ich hatte auch schon ein bisschen einen sitzen – hört sich das komisch an. Aber er war halt der Fahrer.“³²³

Über Stephan Ernst ist dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus berichtet worden, dass dieser bis zu dem Zeitpunkt der Sperrung seiner Personenakte im Landesamt im Jahr 2015 zwischen 2000 und 2011 an zahlreichen Veranstaltungen der rechten Szene teilgenommen habe, darunter u.a. Sommersonnenwend- und Wintersonnenwendfeiern sowie Kameradschaftstreffen.³²⁴ Es sei darüber hinaus festzustellen, dass Stephan Ernst nach seinem Umzug nach Kassel und seinem Beitritt zur NPD ab März 2000 bis Ende 2002 auch regelmäßig an deren Stammtischen teilgenommen habe.³²⁵ Ab Mitte des Jahres 2001 habe sich Ernst sodann vermehrt an Kameradschaftstreffen beteiligt.³²⁶

Der Leiter der SAW Basalt hat zu den Veranstaltungsteilnahmen von Stephan Ernst ausgeführt:

„Aus unseren Erkenntnissen, die wir gefunden haben aus diesem Aktenkonvolut, haben wir – vielleicht erst mal etwas Quantitatives – 90 Veranstaltungsteilnahmen festgestellt im Zeitraum 2000 bis 2011; die 2011er Sonnenwendfeier zählt da auch schon mit zu den 90. Die haben wir festgestellt. Allein vom Zeitraum 2000 bis 2003 haben wir 77 Veranstaltungsteilnahmen festgestellt. Ein Großteil davon stellt Teilnahmen an NPD-Stammtischen dar. Der Rest sind Teilnahmen an Kameradschaftstreffen und auch an überregionalen Veranstaltungen der NPD, aber auch klassischen Neonaziveranstaltungen, wie beispielsweise Wehrmachtsausstellung oder Rudolf-Hess-Gedenkmärschen. Die restlichen 23 Ereignisse, die wir feststellen konnten, an denen Stephan Ernst teilgenommen hat, datieren dann auf die Jahre 2004 und 2011.“³²⁷

Von den insgesamt 90 bekannten Veranstaltungsteilnahmen seien, nach den Ausführungen des Leiters der SAW Basalt, dabei 89 bis zum 1. Mai 2009, dem letzten Erkenntnisdatum über Stephan E. im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, bekannt gewesen.³²⁸ Hierbei habe es sich um eine Teilnahme an einer Demonstration in Dortmund, bei der es durch eine Gruppe Neonazis – welcher u.a. Stephan E. angehört habe – zu einem Angriff auf eine DGB-Veranstaltung gekommen sei.³²⁹

³²³ P123, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 117.

³²⁴ Lenz, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (öffentlich), S. 6.

³²⁵ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 9.

³²⁶ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 10.

³²⁷ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 8.

³²⁸ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 9.

³²⁹ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 6.

Die übrigen Teilnahmen nach dem 1. Mai 2009 bis zu der Sperrung seiner Personenakte im Jahr 2015 seien dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz erst im Rahmen der Befassung der SAW Basalt bekannt geworden.³³⁰

Zwischen den Jahren 2011 und 2015 seien laut der Leitung der SAW Basalt zu der damaligen Zeit keine Erkenntnisse zu Stephan Ernst angefallen.³³¹ Es sei im Jahr 2011 lediglich bekannt geworden, dass Stephan Ernst aus der Artgemeinschaft ausgeschieden sei.³³²

Die Aussage der vorgenannten bezeugenden Person nimmt auf eine Mitteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz vom 28. November 2011 Bezug. Diese enthält eine Mitgliederliste der Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft, auf der u.a. Stephan Ernst aufgeführt ist. Zu ihm ist vermerkt, dass er keine Mitgliedzahlungen mehr geleistet habe und als Mitglied ausgeschieden sei. Ein Zeitpunkt des Ausscheidens ist auf der Liste nicht vermerkt.³³³

Auch laut Aussage der Zeugin Katharina Sch., die das Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz im Zeitraum von Oktober 2011 bis Januar 2015 leitete und seit Februar 2015 die Funktion der Stabsleiterin im Landesamt innehat, seien in dieser Zeit keine Erkenntnisse zu Stephan Ernst angefallen:

„ (...) er ist während meiner Zuständigkeit weder in der Bearbeitung, also im Sinne, dass zu ihm Erkenntnisse angefallen sind, aufgetreten, weder im Rahmen der Einzelfallbearbeitung noch nach Wiedervorlagen.“³³⁴

Im Zuge der retrograden Aufbereitung des Aktenbestands durch die SAW Basalt konnte nach dem Mord an Dr. Lübcke zudem ein dem Landesamt für Verfassungsschutz vorliegendes Lichtbild aus dem Jahr 2011 vorgefunden werden, das Stephan Ernst mit anderen Vertretern der rechtsextremistischen Szene bei einer durch den Rechtsextremisten Thorsten H. organisierten Sonnenwendfeier am 18.06.2011 in Asbach/Thüringen zeigte.³³⁵ Das Foto sei Stephan

³³⁰ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 9; Siehe im Einzelnen Teil Zwei, D, VII, 2.

³³¹ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 27.

³³² Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 18.

³³³ BfV an LfV Hessen: Mitteilung vom 28.11.2011, Mitgliederliste Artgemeinschaft, CD 22, UNA 20/1, 1990, Seite 125 ff.

³³⁴ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 58.

³³⁵ LfV Hessen, Deckblattbericht vom 27.07.2011, CD 22, UNA 20/1 1983 i, S. 371-384.

Ernst damals in der Bearbeitung nicht zugeordnet worden.³³⁶ Zudem handele es sich bei diesem Bild der Sonnenwendfeier 2011 um die letzte rechtsextremistische Erkenntnis, die Stephan Ernst im Zuge der Aktensichtung durch die SAW Basalt habe zugerechnet werden können.³³⁷

Im Rahmen der Befassung durch die SAW Basalt sei im Internet überdies ein Video von einer Demonstration in Chemnitz am 1. September 2018 aufgefunden worden, auf welchem mit hoher Wahrscheinlichkeit Stephan Ernst und Markus H. identifiziert worden seien. Es sei allerdings laut dem Leiter der SAW Basalt nicht feststellbar, ob diese an der von der AfD ausgerichteten Veranstaltung oder der von der extremistisch eingestuften Pro Chemnitz teilgenommen hätten.³³⁸

Der ebenfalls zu dem Beweisthema „Informationen der Sicherheitsbehörden zu Stephan Ernst – chronologische Bestandsaufnahme“ geladene Zeuge Frank- Ulrich F. als ehemaliger Leiter der Außenstelle des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz in Kassel hat angegeben, sich an Stephan Ernst nur vage erinnern zu können:

„Ich kann mich in der Zeit zwischen 2000, als ich nach Kassel gekommen bin, und 2007 an die im Betreff genannten Personen nicht erinnern, wenn dann nur ganz vage an Herrn Stefan Ernst. Er wurde mir einmal als relativ frecher junger Mann geschildert.“³³⁹

Der ebenfalls zu dem Beweisthema „Chronologische Bestandsaufnahme zu Stephan E. und Markus H.“ geladenen Zeuge Thomas T. war im Zeitraum von 2013 bis 2015 im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz im Dezernat Rechtsextremismus operativ tätig. Er hat zur Sache lediglich angegeben können:

„Aus meiner Tätigkeit gab es keine Erkenntnisse. Also ich hatte keine Erkenntnisse zu Stephan Ernst in dem Zeitraum.“³⁴⁰

³³⁶ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 6.

³³⁷ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 12.

³³⁸ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 44.

³³⁹ F.-U. F., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (öffentlich), S. 70.

³⁴⁰ T.T., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 124.

II. Informationen zu Markus H.

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Weiteren ausführlich mit der Frage befasst, welche Kenntnisse die hessischen Sicherheitsbehörden zu Markus H. vor der Ermordung von Dr. Lübcke hatten.

Erstmalig trat Markus H. im Jahr 1998 strafrechtlich in Erscheinung. Gegen ihn wurde wegen der Einfuhr von Propagandamaterial der NSADP/AO ermittelt, weil er Empfänger einer Briefsendung war, in der sich eine Ausgabe der Zeitung „NS-Kampfruf“ befand. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.³⁴¹

Im Jahr 2006 sei H. nach Aussage des Leiters der SOKO Liemecke erneut wegen einer s. g. „86a-Straftat“ polizeilich in Erscheinung getreten, weil er in einer Gaststätte den Hitlergruß gezeigt habe.³⁴²

H. wurde hierfür wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen mit Entscheidung des Amtsgerichts Kassel vom 2. August 2006, 271 Cs- 1622 Js 9985/06 zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.³⁴³

Der Leiter der SOKO Liemecke hat zudem berichtet, dass H. wie auch Stephan Ernst³⁴⁴, im Jahr 2009 ein weiteres Mal durch die Teilnahme an der Demonstration am 1. Mai in Dortmund und die gewalttätigen Ausschreitungen polizeilich in Erscheinung getreten sei. H. sei in diesem Rahmen wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs beanzeigt worden. Das Verfahren habe die zuständige Staatsanwaltschaft allerdings nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.³⁴⁵

Der Leiter der SOKO Liemecke hat berichtet, dass Markus H. nach den polizeilichen Erkenntnissen insgesamt kein Gewaltstraftäter sei.³⁴⁶

Zu weiteren polizeilich Erkenntnissen über Markus H. bis zur Ermordung von Dr. Lübcke hat der Zeuge ausgeführt:

„Markus H. ist unter anderem 2008 bei einer NPD-Veranstaltung als Demoteilnehmer in Fulda in Erscheinung getreten. Es gab andere Sachverhalte, von denen wir polizeilich

³⁴¹ Einstellung des Ermittlungsverfahrens der StA Frankfurt am Main vom 21.09.2008, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 107.

³⁴² Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 11; CD 17, UNA 20/1 1954, S. 354.

³⁴³ Urteil des AG Kassel vom 02.08.2006, 271 Cs 1622 Js 9985/06, CD 29, UNA 20/1 2134, S. 45 ff.

³⁴⁴ Siehe Teil Zwei, D, I.

³⁴⁵ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 11.

³⁴⁶ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 12.

zumindest noch Kenntnis hatten, dass es Sachverhalte gab, aber die zum Großteil gelöscht waren, weil die in 2019 einfach schon zu lange zurückliegend waren, dass sie den Löschfristen unterlegen sind.

*Eine Kriminalakte zu Markus H. gab nicht, weil der 2006er-Sachverhalt zu dem Zeitpunkt schon sehr lange her war.*³⁴⁷

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen zum Mordfall Dr. Lübcke habe die Polizei zudem durch Vernehmungen von Nachbarn in der Kleingartenkolonie von Markus H. dahingehende Erkenntnisse gewinnen können, dass dieser in der Vergangenheit mit Freunden als rechtsextrem beschriebene Lieder gesungen habe. Aus Angst vor Repressalien sei seitens der Kleingartenbewohner allerdings zuvor keine Anzeige erstattet worden, wie der Leiter der SOKO Liemecke dem Untersuchungsausschuss erklärt hat. Den Sicherheitsbehörden sei dieser Sachverhalt daher erst nach dem Mord an Dr. Lübcke zur Kenntnis gelangt.³⁴⁸

Hinsichtlich der Erkenntnisse des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz über Markus H. hat der Untersuchungsausschuss zunächst den im Zeitraum Mai 2006 bis September 2011 zuständigen Leiter des Dezernats Rechtsextremismus - Auswertung³⁴⁹, Dr. Roland J. als Zeugen vernommen.

Dieser hat angegeben, dass H. beim Landesamt kontinuierlich als Zugehöriger der neonazistischen Szene in Nordhessen geführt worden sei:

*„(...) Den haben wir durchgängig als einen Zugehörigen zu dieser neonazistischen Szene in Nordhessen auf dem Schirm gehabt, auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder eben mit der besagten OSINT-Einheit – OSINT ist die offene Internetrecherche –, also sowohl nachrichtendienstlich als auch offen.“*³⁵⁰

Laut dem Zeugen Dr. J., sei Markus H. bereits Anfang der Neunzigerjahre für die später verbotene Partei FAP aktiv gewesen. Die entsprechenden Erkenntnisse seien zwischenzeitlich indes aufgrund der damaligen bestehenden rechtlichen Vorschriften gelöscht worden:

*„Das war 1993/94. Es gab 1994 auch ein Strafverfahren wegen Schlägerei auch im FAP-Kontext. Also die haben da jemanden vermöbelt. Diese Akte – das ließ sich aber nur retrograd rekonstruieren – bestand in den Neunzigerjahren und ist damals gelöscht worden. Das ist das, was ich nur sozusagen aus der Vergangenheit ausgraben konnte. Die Akte ist gelöscht worden, und damals hieß Löschung eben Löschung.“*³⁵¹

³⁴⁷ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 11.

³⁴⁸ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 44.

³⁴⁹ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 61.

³⁵⁰ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 64.

³⁵¹ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 93.

Die ersten Erkenntnisse über H. in der beim Landesamt über ihn geführten Personenakte datieren auf das Jahr 2004. Ab da sei er im Internet als „Stadtreiniger“ antisemitisch und fremdenfeindlich aktiv gewesen.

Der Zeuge Dr. J. hat im Weiteren berichtet, dass dem Landesamt auch die Verurteilung wegen des bereits von dem Leiter der SOKO Liemecke angesprochenen „Heil-Hitler“-Rufens in einer Gaststätte im Jahr 2006 zur Kenntnis gelangt sei.

Markus H. sei in dieser Zeit außerdem Mitglied der Freien Kräfte in Nordhessen gewesen und habe ferner in Verbindungen mit der NPD gestanden.³⁵²

Aus den Akten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz ergibt sich, dass Markus H. ab Mai 2009 bis Oktober 2009 an mehreren Stammtischtreffen der NPD im Raum Nordhessen teilgenommen hat.³⁵³

Auch habe H. an diversen Demonstrationsveranstaltungen teilgenommen:

„Er ist zum anderen im Demonstrationsgeschehen dabei, beispielhaft die Demo der NPD im November 2008 in Fulda oder sei es 1. Mai 2009 die bekannte Demonstration in Dortmund, als dort der DGB demonstriert hatte und wo unter anderem aus unserer Szene natürlich auch Markus H. dabei war, damals ein Ermittlungsverfahren, das allerdings später eingestellt worden ist.“³⁵⁴

Im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen im Rahmen der Demonstration am 1. Mai 2009 in Dortmund sei beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf Markus H. die letzte Erkenntnis zu Demonstrationsteilnahmen angefallen.³⁵⁵

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2022 zudem die Zeugin Katrin S. vernommen. Diese leitete im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz ab dem Jahr 2015 das Dezernat „Auswertung Rechtsextremismus“ und übernahm ab Mai des Jahres 2016

³⁵² Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 64.

³⁵³ LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Nationaldemokratische Partei Deutschlands, hier: Stammtisch am 15. Mai 2009 in Frielendorf“ vom 20.05.2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 335 ff.; LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), hier: Monatstreffen KV Waldeck-Schwalm/Eder am 05.06.09“ vom 10.06.2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 342 ff.; LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), hier: Stammtisch des Kreisverbandes Nordhessen am 17. Juli 2009“ vom 27.07.2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 348 ff.; LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Nationaldemokratische Partei Deutschlands, Stammtisch am 15. Mai 2009 in Frielendorf vom 20.05.2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 335 ff.; LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), hier: Stammtisch des KV Nordhessen am 16. Oktober 2009 in Frielendorf“ vom 21.10.2009, CD 17, UNA 20/1 1953, S. 200 ff.

³⁵⁴ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 64.

³⁵⁵ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 82.

zudem die stellvertretende Abteilungsleitung, welche sie seit April des Jahres 2019 nunmehr ausschließlich ausübt.

Die vorgenannte Zeugin Katrin S. hat dem Untersuchungsausschuss im Hinblick auf Erkenntnisse zu Markus H. berichtet, dass im August des Jahres 2010 das letzte materielle Erkenntnisdatum zu Markus H. angefallen sei. Es habe sich um seine Benennung als Mitglied des Freien Widerstandes Kassel gehandelt.³⁵⁶

Im März 2011 sei Markus H. laut dem Zeugen Dr. J. abermals durch eine YouTube Aktivität in Form des Likens eines antisemitischen Videos aufgefallen.³⁵⁷

Zwar hat auch die Zeugin Sch., welche das Dezernat Rechtsextremismus-Auswertung als Nachfolgerin des Zeugen Dr. J. von Oktober 2011 bis Januar 2015 leitete, in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss diese Aktivität von Markus H. bestätigen können. Wie sie jedoch erläutert hat, sei diese nicht als rechtsextremistische Erkenntnis zu werten, weil es sich hierbei nach ständiger Rechtsprechung um eine bloße Sympathiebekundung handle:

„Wenn Sie sich den Beleg genauer anschauen, geht aus diesem hervor, dass es sich um einen YouTube-Kanal handelt, welcher mit dem Pseudonym „Stadtreiniger“ genutzt wird. Wenn Sie in diesem Kanal die Anlage aufblättern, wird aus dieser deutlich, dass von dieser Person gerade keine Inhalte eingestellt oder verbreitet wurden. In diesem Beleg ist eine Anzeige: „Uploads null“. Es wurden von dieser Person gar keine Inhalte selbst eingestellt, sondern es wurden lediglich Videos anderer Einsteller gelikt bzw. als Favoriten gekennzeichnet.

Diese Likes werden als bloße Sympathiebekundungen bewertet und reichen sowohl nach ständiger Rechtsprechung als auch nach unserer Arbeitsplanauswertung nicht als Speichergrundlage aus. Der bloßen Sympathiebekundung fehlt die ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise, also der Charakter zu einer materiellen Erkenntnis als rechtsextremistische Bestrebung fehlt. Diese Information wird aber – denn wenn wir eine Person speichern, dürfen wir auch alle Informationen, die zur Person anfallen wie z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nutzung eines Pseudonyms – natürlich zur Akte genommen. Aber eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer löst keine materielle Erkenntnis aus. Das sind eben dann nur ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen für einen Personenzusammenschluss. Wie gesagt, ein bloßes Like, eine bloße Sympathiebekundung wie in diesem Fall ist keine materielle Erkenntnis.“³⁵⁸

Die Zeugin Sch. hat zudem ausgeführt, dass das HVSG für die Verarbeitung personenbezogener Daten tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen voraussetze. Eine Verarbeitung bei bloßen Sympathiebekundung sei dagegen nach dem HVSG nicht ausreichend.³⁵⁹

³⁵⁶ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 60; CD 17, LfV Hessen: Vermerk vom 09.10.2010; Erkenntnis zu Markus H, UNA 20/1-1953, Seite 109 ff.

³⁵⁷ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 64.

³⁵⁸ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 82.

³⁵⁹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 24.

Die Zeugin Sch. hat im Weiteren erklärt, dass im Zeitraum Oktober 2011 bis Januar 2015 zu Markus H. keine rechtsextremistischen Erkenntnisse im soeben ausgeführten Sinne angefallen seien.³⁶⁰

Die letzte bekannte Information über Markus H. datiere auf den 1. September 2018, wo er durch die SAW Basalt höchstwahrscheinlich als Teilnehmer einer durch die AfD, bzw. von Pro Chemnitz organisierten Demonstration habe identifiziert werden können.³⁶¹

Dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz sei zudem bekannt gewesen, dass Markus H. eine gewisse Waffenaffinität aufweise.³⁶²

Der Zeuge Frank-Ulrich F. hat in seiner Vernehmung gegenüber dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage des Vorsitzenden angegeben, über keine eigenen Kenntnisse hinsichtlich Markus H. zu verfügen:

„Ich kann Ihnen leider nichts mitteilen. Ich kannte Markus H. bis zur Pressemitteilung jetzt nicht.“³⁶³

III. Informationen zum Umfeld von Stephan Ernst und Markus H.

1. Allgemeines

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Definition des „Umfelds“ von Stephan Ernst und Markus H. bereits im Kontext der angeforderten Akten zum Umfeld der vorgenannten Personen befasst.³⁶⁴ Es ist dahingehend Einigkeit erzielt worden, dass die Umfelddefinition an eine gewisse persönliche Interaktion zu knüpfen sei.

Im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz werde laut dem Leiter der SAW Basalt eine Methodik zur Qualifizierung der Intensität der Interaktionen angewandt.

Hierzu hat er ausgeführt:

„Wir haben für unsere Netzwerkanalyse und unsere damit verbundene Aufgabe ein methodisch gestütztes Vorgehen erarbeitet. Wir hatten natürlich am Ende der Aktensichtung erst einmal dieses Aktenkonvolut und wollten schauen: Wie kommen wir jetzt ans Ziel? Wir wollen ja irgendetwas aus diesen Akten herausfiltern. Dementsprechend haben

³⁶⁰ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 58.

³⁶¹ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 44.; siehe Teil Zwei, D, I.

³⁶² Siehe hierzu Teil Zwei, D, VI, 2.

³⁶³ Frank-Ulrich F., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (öffentlich), S. 72.

³⁶⁴ Siehe Teil Eins, C, IV, 3, d, aa.

wir uns erst einmal einen Überblick gemacht, haben erst mal die Veranstaltungen herausgefiltert. Dann haben wir versucht, einen Überblick zu bekommen: An welchen Veranstaltungen hat Ernst teilgenommen, und mit welchen Leuten kam er hierbei in Kontakt? Da haben wir erst mal nur die Teilnehmer festgestellt.

Da haben wir ein binäres System aufgebaut mit 0 und 1 und haben gesagt: „Ja, der war bei der Veranstaltung“, um es dann auch irgendwann mal zu quantifizieren. Siebenmal waren sie gemeinsam auf einer Veranstaltung oder eben nur einmal, und das war Dortmund gemeinsam mit 900 anderen Rechtsextremisten, ohne jetzt relativieren zu wollen, dass es eine Aussagekraft hat.

Dann haben wir vor dem Hintergrund unseres Erkenntnisinteresses gesagt: Wir müssen jetzt, nachdem wir quantifiziert haben, qualifizieren, und haben dann uns das Ganze noch mal angeschaut und haben versucht, Interaktionen herauszufiltern, haben aber auch Situationen als Interaktionen bewertet, bei denen einfach mit gesundem Menschenverstand man annehmen muss: Da gab es eine Interaktion.

Das heißt, wenn wir ein Polizeifernschreiben haben, das darüber berichtet, dass Ernst festgestellt wurde mit drei anderen Pkw-Insassen in einem kleinen Pkw, zwei Stunden Fahrt hinter sich zu einer Demonstration, haben wir gesagt: Drei Stunden sitzt niemand in einem kleinen Pkw sich vis-à-vis gegenüber und spricht nicht. Dann wurde das natürlich als eine 2 bewertet. Da haben wir eben versucht, dann genau diese Qualität hinzubekommen. Dass dahinter noch eine weitere Qualität steht, ist möglich. Allerdings aus den Erkenntnissen geht das dann nicht weiter hervor.³⁶⁵

Der Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hat hierzu in diesem Zusammenhang seinerzeit darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsbehörden über unterschiedliche Informationslagen verfügten, weshalb es beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und den hessischen Polizeibehörden zu Abweichungen bei der Zurechnung von Personen zum Umfeld von Stephan Ernst und Markus H. kommen könne.³⁶⁶

Um möglichst heterogene Informationen der Sicherheitsbehörden zu der jeweiligen Einschätzung des Umfelds von Stephan Ernst und Markus H zu gewinnen, hat der Untersuchungsausschuss zu dieser Thematik mehrere Befragungen von Zeuginnen und Zeugen sowohl aus unterschiedlichen hessischen Sicherheitsbehörden als auch aus der rechten nordhessischen Szene durchgeführt.

³⁶⁵ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 46 ff.

³⁶⁶ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/3 – 02.09.2020 (nicht öffentlich), S. 18.

2. Kennverhältnis von Stephan Ernst und Markus H.

Kontakte zwischen Stephan Ernst und Markus H. selbst seien laut dem Leiter der SOKO Liemecke seit Anfang der Zweitausenderjahre festzustellen.³⁶⁷

3. Informationen der Polizeibehörden zum Umfeld

Zu der Thematik des Umfelds von Stephan Ernst und Markus H. ist u.a. der Zeuge Ralf C. als stellvertretender Leiter des ZK 10- Staatsschutz- im Polizeipräsidium Nordhessen im Zeitraum November 2009 bis Juli 2015 vernommen worden.

Der Zeuge C. hat erklärt, dass in dieser Zeit vor allem der „Sturm 18“ mit Bernd T. als Gründer sowie der Freie Widerstand Kassel in der rechten Szene in Nordhessen eine bedeutende Rolle eingenommen habe.³⁶⁸

Ernst und H. seien dabei eher der Gruppierung Freier Widerstand zuzurechnen gewesen, weil diese auf diversen Veranstaltungen mit dessen Mitgliedern angetroffen worden seien.³⁶⁹

In den Jahren 2008 und 2009 etwa seien Veranstaltungsteilnahmen von Ernst und H. zu verzeichnen gewesen. Wie gemeinsame Fotoaufnahmen beweisen, habe an dieser auch Mike S. teilgenommen.³⁷⁰

Der Leiter der SOKO Liemecke hat erklärt, dass das Kennverhältnis zwischen Ernst, H. und Mike S. indes keine Ermittlungsrelevanz für den Mordfall Dr. Lübcke aufweise:

„Abg. Günter Rudolph:

Der Name Mike S. ist ja auch bekannt, taucht auf, ist ein bekannter Rechtsextremist seit vielen, vielen Jahren. Gab es da Beziehungen zu H. im Rahmen Ihrer Ermittlungen? Konnten Sie dazu etwas feststellen?

Muth:

Mike S. war für uns ein bisschen schillernder als Persönlichkeit in unseren Ermittlungen, weil er einen Aufruf über soziale Medien nach der Festnahme von Stephan Ernst beispielsweise gepostet hat, auch mit der Bitte um Spenden. Es gab mediale Berichterstattungen, wo er sich medial auch hat zu Aussagen hinreißen lassen.

³⁶⁷ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 22.

³⁶⁸ R.C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 8.

³⁶⁹ R.C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 23.

³⁷⁰ R.C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 8.

*Aber auch hier konnten wir keine wesentlichen verfahrensrelevanten Erkenntnisse zu einer Täterschaft, Beihelferschaft, Mitwisserschaft ins Verfahren einbringen.*³⁷¹

Gleiches gelte für Benjamin G., genannt „Gemüse“. Auch zwischen diesem und Stephan Ernst und Markus H. seien keine verfahrensrelevanten Verbindungen festgestellt geworden.³⁷² Gleichwohl gab es ein Kennverhältnis jedenfalls zwischen Stephan Ernst und Benjamin G. Auch gab Stephan Ernst im Zuge seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren vom 05.02.2020 an, dass er Benjamin G. durch die Freie Kameradschaft Kassel persönlich kenne.³⁷³

Der Zeuge Ralf C. hat als weitere Personen, die nach seiner Erinnerung auf Fotoaufnahmen gemeinsam mit Ernst und H. auf Veranstaltung der rechten Szene zu sehen seien und zu denen ein entsprechendes Kennverhältnis zu bestehen scheine, die „Herren H., S. und B.“ benannt.³⁷⁴

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen mit weiteren Namen von Akteuren der rechten Szene in Nordhessen, bzw. überregional agierenden Akteuren, konfrontiert:

Abg. Günter Rudolph:

Sie haben einige Namen aus der rechten Szene, Herr C., schon genannt. Sagen Ihnen die Namen P 122, Christian W., Markus E., Raphael F. noch irgendwas aus Ihrer Tätigkeit im ZK 10?

Z C.:

*Ja, Namen so weit bekannt. Ich glaube, P 122. eher Richtung Schwalm-Eder-Kreis, Freie Kräfte zu verorten. Markus E., ich weiß nicht, ob es da Verbindungen gab zu Herrn Tödter, eher der Fußballszene, Hooliganszene zuzuordnen, war immer bei den KSV-Hessen-Spielen, denke ich, zu finden. Wir haben da, glaube ich, auch einmal eine Veranstaltung anlässlich Sonnenwendfeier bei ihm überwacht, im Kleingarten, wo sich Einzelne getroffen haben. Aber das ist in erster Linie, würde ich sagen, nicht die Verbindung zu Ernst und H. oder S.; das so nicht. (...)*³⁷⁵

Der Zeuge C. hat überdies angegeben, dass ihm keine Kennverhältnisse zwischen Ernst, H. und Stanley R. bekannt seien.³⁷⁶

³⁷¹ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 40.

³⁷² Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 41.

³⁷³ Festplatte Gerichtsakten, SA 223, S.472f.

³⁷⁴ R.C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 8.

³⁷⁵ R.C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 37.

³⁷⁶ R.C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 42.

Der Zeuge Muth hat dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus von gewissen Kontakten zwischen Stephan E., Markus H. und der NPD und seit der Flüchtlingskrise auch der AfD berichtet.³⁷⁷

Gefragt nach Kontakten zur Kagida-Bewegung und etwaigen Kennverhältnissen hat der Zeuge Muth ferner angegeben, dass ihm dahingehend kein enges Beziehungsgeflecht bekannt sei. Im Weiteren hat er ausgeführt:

„(...) man muss unterstellen, dass die Entwicklungen von Pegida, die dann in Kagida in Kassel gemündet sind, schlussendlich auch Ernst und H. bewegt haben und sie der Auffassung waren, sie müssten sich beteiligen. So hat man sich an umfangreichen Veranstaltungen oder Plakatklebeaktionen, Stammtischen beteiligt, auch der AfD, weil man sich hier irgendwie aufgehoben gefühlt hat, etwas tun zu können, zu müssen.“³⁷⁸

Das Bundeskriminalamt klärte im Rahmen des dort geführten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung am Mord von Dr. Lübcke insgesamt 173 Personen der rechtsextremen Szene im Hinblick auf etwaige Kennverhältnisse zu Stephan Ernst und Markus H. ab. Die Überprüfung berücksichtigte dabei auch Erkenntnisse anderer Behörden, vor allem die des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Zu keinem der Personen konnte das Bundeskriminalamt engere Kennverhältnisse zwischen diesen sowie Ernst und H. feststellen.

Zu den vorgenannten überprüften Personen zählt u.a. Michael V., Vorsitzender der KAGIDA-Gruppierung in Kassel. Aufgrund der Zeugenaussage des Habil A., ein ehemaliger Arbeitskollege von Stephan Ernst, im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Ernst, ist das hessische Landeskriminalamt zunächst davon ausgegangen, dass ein Kennverhältnis zwischen Ernst und Michael V. bestehen könnte.

Habil A. gab in seiner Vernehmung vom 10. Juli 2019 an, mit Stephan Ernst im Jahr 2016 an einer KAGIDA Veranstaltung in Kassel teilgenommen zu haben. Dort sei V. als Redner aufgetreten. Habil A. habe das Gefühl, dass V. Stephan Ernst kenne.

Auch hier lautet die Feststellung des Bundeskriminalamtes indes:

„Aufgrund der vorliegenden Informationen ist von keinem engeren Kennverhältnis zwischen V. und ERNST sowie H. auszugehen. Dies lässt sich auch nicht durch eine mögliche Teilnahme an der (...) genannten PEGIDA/KAGIDA-Veranstaltung in Kassel ableiten.“

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, dass V. mit ERNST und H. in Gruppierungen gemeinsam aktiv war oder anderweitig in Kontakt stand.“³⁷⁹

³⁷⁷ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 12.

³⁷⁸ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 41.

³⁷⁹ BKA: Personenvermerke Umfeld Ernst und H., UNA 20/1 – 2399.

Ein engeres Kennverhältnis zwischen Stephan Ernst und Markus H. wurde im Weiteren auch nicht zu Stanley R., einer Führungsperson von „Combat 18 Deutschland“ festgestellt. Nach dem vorgenannten Bericht des Bundeskriminalamtes habe Stephan Ernst in einer seiner Vernehmungen angegeben, R. aus der Szene der „Freien Kameradschaft“ seit ca. 2003 zu kennen, mit ihm aber nie wirklich viel zu tun gehabt zu haben.

Stanley R., der im Rahmen des Mordermittlungsverfahrens ebenfalls zu etwaigen Kennverhältnissen zu Stephan Ernst zeugenschaftlich vernommen worden ist, gab an, diesen aus den Jahren 2001 bis 2002 zu kennen. Sie hätten sich drei bis viermal gesehen. Seiner Erinnerung nach seien Ernst und er sich nie bewusst auf NPD Stammtischen begegnet.

Im Rahmen der Auswertung eines seiner sichergestellten nicht mehr genutzten Mobiltelefone konnte festgestellt werden, dass Stephan Ernst Stanley R. in seinen Kontakten eingespeichert hatte. Hierbei handelt es sich indes um einen älteren Kontakt. Der letzte Zeitstempel stammte aus dem Jahr 2005.

Gefragt nach seinem Kennverhältnis zu Markus H. gab Stanley R. in seiner Befragung gegenüber dem Bundeskriminalamt an, ihn nicht zu kennen.³⁸⁰

4. Informationen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zum Umfeld

Der Untersuchungsausschuss hat zum Beweisthema „Informationen zum Umfeld von Stephan Ernst und Markus H.“ auch mehrere Beschäftigte, bzw. ehemalige Beschäftigte des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz als Zeugen vernommen.

Die im Zeitraum von Oktober 2011 bis Januar 2015 zuständige Leiterin des Dezernats Rechts-Extremismus-Auswertung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, Katharina Sch., hat angegeben, dass sich das Kontaktumfeld von Markus H. und Stephan Ernst insbesondere aus Personen des Freien Widerstands Kassel zusammengesetzt habe.³⁸¹

Am 2. Februar 2009 wurden Stephan Ernst und Markus H. vermutlich als Besucher bei der Gerichtsverhandlung bei dem Landgericht Kassel festgestellt, bei der P122. aus dem Umfeld der „Freien Kräfte Schwalm-Eder“ wegen des Verdachts des versuchten Totschlags zum Nachteil einer Jugendlichen, die an einer Zeltfreizeit der linksjugend.solid am Neuenhainer See im Schwalm-Eder-Kreis teilgenommen hatte, angeklagt gewesen war.³⁸²

³⁸⁰ BKA: Personenvermerke Umfeld Ernst und H., UNA 20/1 – 2399.

³⁸¹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 58 ff.

³⁸² SOKO Liemecke, PMK-Bericht vom 26.03.2020, CD 17, UNA 20/1 1965, S. 375 ff.

Auch habe laut der Zeugin Katharina Sch. Kontakt zu Personen aus dem NPD-Umfeld bestanden.³⁸³

Der im Zeitraum von Sommer 2010 bis Februar 2015 amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Roland Desch, hat etwa von Kontakten zwischen Markus H. und Mike S. berichtet.³⁸⁴

Der Leiter der SAW Basalt hat überdies mitgeteilt, dass es auch Kontakte zwischen Stephan Ernst und Mike S. gegeben habe. Beide hätten etwa im Jahr 2005 an einem Stammtischtreffen des KV Kassel teilgenommen.³⁸⁵

Gefragt nach den konkreten Kennverhältnissen von Stephan Ernst und Markus H. zu Thorsten Heise hat die vorgenannte Zeugin Folgendes angegeben:

„Thorsten Heise war keine hessische Person, sondern im angrenzenden Bundesland ansässig. Die Erkenntnisse zur Person, wenn sie einen Hessenbezug hatten, wurden entsprechend aufgearbeitet. Thorsten Heise war eine Person, die überregional von Bedeutung war auch aufgrund des Vorlaufs in der NPD. Aber auch diese Veranstaltungen, die regelmäßig stattgefunden haben, haben auch unter Beteiligung hessischer Rechtsextremisten stattgefunden. Aber in der Zeit, in der ich zuständig war, sind keine Erkenntnisse angefallen, dass es Kontakte gab zwischen den beiden Personen (...).“³⁸⁶

Der Untersuchungsausschuss hat zudem den Zeugen Desch zu den Kennverhältnisse zwischen Stephan Ernst, Markus H. und Tödter befragt. Solche seien ihm allerdings nicht bekannt.³⁸⁷

Der Leiter der SAW Basalt hat dem Untersuchungsausschuss ferner geschildert, dass zum Umfeld grundsätzlich auch andere nordhessische Teilnehmer von Veranstaltungen und Demonstrationen der rechten Szene, wie etwa in Dortmund am 1. Mai 2009, zu zählen seien:

„Ich würde ganz klar sagen, dass sein Hauptaugenmerk eigentlich auf Nordhessen gelegen hat. Da hat er ganz klar zu der Szene gehört; so bewerte ich die Erkenntnisse, die uns vorliegen. Man sieht ja auch an den Teilnahmen, an Dortmund beispielsweise, dass er nicht der einzige Kasseler ist, der jetzt dort ist, sondern dass er dort mit anderen Personen aus Nordhessen gemeinsam teilgenommen hat. Das ist auch ein Grund dafür beispielsweise, dass wir alle Personen, die an den gewalttätigen Ausschreitungen in Dortmund am 01.05.2009 teilgenommen haben, die aus dem Bereich Nordhessen kommen, auch dem Umfeld zugeordnet haben.“³⁸⁸

³⁸³ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 58 ff.

³⁸⁴ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 10.

³⁸⁵ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 46.

³⁸⁶ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 85.

³⁸⁷ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 10.

³⁸⁸ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 24.

5. Erkenntnisse aus den Vernehmungen von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der rechten Szene Nordhessen zum Umfeld

Der Untersuchungsausschuss hat zu dem Beweisthema „Informationen zum Umfeld von Stephan Ernst und Markus H.“ auch Bekannte von Ernst und H. aus der rechten nordhessischen Szene vernommen.

Der Zeuge P123, nach eigener Aussage Aussteiger aus der rechten Szene Nordhessen, hat angegeben, Ernst in der nordhessischen Skinheadszenen kennengelernt und im Zeitraum 2002 bis 2005 gelegentlichen Kontakten zu ihm gehabt zu haben.³⁸⁹

Stephan Ernst und Markus H. hätten zudem Kontakt zu Mike S. unterhalten, wie Mike S. gegenüber dem Untersuchungsausschuss angegeben hat:

„2000 ungefähr bin ich zur NPD gekommen, wo ich dann den Stephan kennengelernt hatte am Stammtisch. Seitdem sind wir dann regelmäßig, manchmal fast jedes Wochenende, auf eine Kundgebung gefahren oder haben Wahlveranstaltungen gemacht oder andere Sachen. Das waren die ersten zwei, drei Jahre, wo es sehr intensiv war. Dann ist das ein bisschen weniger geworden. Er hat ja auch Familie und Kind, Frau. Da ging das natürlich nicht mehr so. Den H. hatte ich erst sehr spät auf dem Flohmarkt kennengelernt.“³⁹⁰

Das Kennenlernen mit Markus H. auf einem Flohmarkt habe etwa im Jahr 2004 oder 2005 stattgefunden.³⁹¹ Sie hätten sich beispielsweise über NS-Militaria ausgetauscht.³⁹²

Der letzte Kontakt zu beiden sei im Jahr 2010 oder 2011 zustande gekommen. Es sei zu einem bis zwei Treffen mit ihm gekommen. Einige Jahre später habe sich der Kontakt zu H. intensiviert. Mike S. hat ausgesagt, dass er oft bei Markus H. zu Hause gewesen sei.³⁹³

Der Zeuge Mike S. hat das Verhältnis zwischen sich, Ernst und H. als Dreiergespann beschrieben³⁹⁴ und sich selbst als „Verbindungsglied“ zwischen beiden gesehen.³⁹⁵

Sie seien oft gemeinsam zu Kundgebungen gefahren und hätten an Stammtischen mit „Gleichgesinnten“ oder Personen aus dem „Fußballbereich“ teilgenommen.³⁹⁶ Der Zeuge Mike S. hat zudem von häufigen Treffen bei Markus H. zu Hause berichtet.

³⁸⁹ P123, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 113.

³⁹⁰ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 10.

³⁹¹ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 40 ff.

³⁹² M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 51.

³⁹³ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 11.

³⁹⁴ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 10.

³⁹⁵ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 7.

³⁹⁶ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 9.

Zwischen dem Zeugen und H. sei es zu vielen Auseinandersetzungen gekommen. Ihm habe missfallen, dass H. ein antreibender Redner gewesen sei, der aber „nie etwas gemacht“ habe.³⁹⁷

Mit Stephan Ernst hingegen habe er „alles zusammen gemacht“:

„Ernst, also der Stephan, war praktisch – – Wir zwei waren so wie ein Ehepaar, sage ich jetzt mal. Wir haben praktisch alles zusammen gemacht oder vieles zusammen gemacht. Wenn jetzt irgendwas war, habe ich ihn mitgenommen. (...)“³⁹⁸

Über etwaige anderweitige Kontakte von Stephan Ernst zu Personen der nordhessischen rechten Szene hat der Zeuge S. berichtet, dass dieser keine Kontakte außer zu ihm und Markus H. gehabt habe.³⁹⁹

Gefragt nach der Enge des Kontakts zwischen Thorsten H. und Stephan Ernst hat der Zeuge S. geantwortet: „fast gar nicht“.⁴⁰⁰

Auch etwaige Kontakte zwischen Markus H. und Thorsten H. hat der Zeuge Mike S. verneint. Markus H. sei ein Thorsten H. -„Gegner“ gewesen.⁴⁰¹

Der Untersuchungsausschuss hat dem Zeugen Mike S. des Weiteren eine Fotoaufnahme mit vier Personen auf einer Bierbank sitzend vorgehalten. Es stammt aus einer Whatsapp-Gruppe namens „Nationale Opposition“ und gelangte ausweislich des Deckblattberichts vom 16. Juli 2014 seinerzeit an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz. Es handelt sich dabei um keine Erkenntnis, die der hessische Verfassungsschutz Stephan Ernst damals zurechnen konnte.⁴⁰²

Die Zeugin Katrin S., die das Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ in dem Zeitraum der Jahre 2015 bis März 2019 leitete, hat zu der oben genannten Fotoaufnahme angegeben, dass dem hessischen Verfassungsschutz auch das Aufnahmedatum sowie dessen Zeitpunkt unbekannt seien.⁴⁰³

Der Zeuge Mike S. hat in seiner Vernehmung erklärt, auf der Fotoaufnahme sich, Jörg H., Raphael F. sowie Stephan Ernst zu erkennen.⁴⁰⁴ Diese sei bereits im Jahr 2003 oder 2004 auf dem von der „Deutschen Stimme“ ausgerichteten „Deutschen Pressefest“ entstanden.⁴⁰⁵

³⁹⁷ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 11.

³⁹⁸ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 57.

³⁹⁹ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 49.

⁴⁰⁰ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 56.

⁴⁰¹ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 56.

⁴⁰² LfV Hessen, Deckblattbericht vom 16.07.2014, CD 22, UNA 20/1 1983 i, S. 344-368.

⁴⁰³ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 24.

⁴⁰⁴ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 65.

⁴⁰⁵ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 66.

Der Zeuge Mike S. hat im Weiteren mitgeteilt, dass Markus H. Kontakte zu P 122 und René S. gepflegt habe:

„Den P 122 kenne ich vom Markus H. Der René S., der war ein paarmal bei mir zu Besuch gewesen. Der H. hat ihn tätowiert.“⁴⁰⁶

P 122 ist ebenfalls im Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommen worden. Er habe nach eigenen Angaben in den Jahren 2008 bis 2014 der rechten Szene in Nordhessen angehört. Vermutlich im Jahr 2009 habe er zunächst Markus H.⁴⁰⁷ und im Jahr 2017 auch Stephan Ernst auf einer AfD Veranstaltung kennengelernt.⁴⁰⁸ Mit Letzterem sei es zu drei bis vier Treffen gekommen⁴⁰⁹, zu Markus H. habe er häufigeren Kontakt gepflegt. Der Zeuge P122. hat etwa von gemeinsamen Urlauben⁴¹⁰ und Flohmarktbesuchen berichtet.⁴¹¹ Der Kontakt zwischen dem Zeugen P122. und dem Zeugen Markus H. habe etwa bis im Jahr 2019 bestanden.⁴¹²

IV. Etwaige Beziehungen von Stephan Ernst und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten

1. Strukturen der rechtsextremen und militanten rechtsextremen Szene in Nordhessen

Der Untersuchungsausschuss hat sich von den zu dieser Thematik geladenen Zeuginnen und Zeugen die militanten Strukturen der rechtsextremen Szene in Nordhessen schildern lassen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte habe es in Hessen unterschiedlichste Organisationen gegeben.

Die Zeugin Sch. als ehemalige Leiterin des Dezernats Rechtsextremismus-Auswertung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz hat zunächst erläutert, dass im Bereich Nordhessen im Zeitraum Oktober 2011 bis Januar 2015 in der rechten Szene ein Personenpotenzial von insgesamt etwa 310 bestanden habe. Hierbei sei man von ca. 140 gewaltbereiten Personen ausgegangen. Der Bereich des lose strukturierten Rechtsextremismus, dem Stephan Ernst und Markus H. vorrangig zugerechnet worden seien, hatte etwa ein Personen-

⁴⁰⁶ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 35.

⁴⁰⁷ P122, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 141 ff.

⁴⁰⁸ P122, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 154.

⁴⁰⁹ P122, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 143.

⁴¹⁰ P122, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 172.

⁴¹¹ P122, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 161.

⁴¹² P122, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 177.

potenzial von 170. Zum lose strukturierten Rechtsextremismus sei die komplette neonazistische Szene und die subkulturelle Szene gerechnet worden, die allerdings teilweise ineinander übergegangen seien. Das besondere verbindende Element sei nach Einschätzung der Zeugin Sch. die rechtsextremistische Musik gewesen. Man sei zunehmend dazu übergegangen, das Personenpotenzial als lose strukturiert zu bezeichnen, weil sich die Akteure selten über einen längeren Zeitraum in festen Strukturen befunden hätten, sondern immer wieder auch Wechsel und Fluktuationen festzustellen gewesen seien. Die rechtsextremistische Szene in Nordhessen, insbesondere die neonazistische, sei im Zeitraum der Zuständigkeit der Zeugin Sch. als Dezernatsleitung des Bereichs Rechtsextremismus im Vergleich zum Rhein-Main-Gebiet, Mittel- oder Südhessen eher durch ein sehr niedriges Aktivitätsniveau aufgefallen. Auch der Organisationsgrad sei recht gering gewesen. Es habe zudem eine sehr hohe Fluktuation gegeben. Nordhessen sei dennoch ein regionaler Schwerpunkt der rechtsextremistischen Szene gewesen, da dort insbesondere über einen sehr langen Zeitraum ein durchaus handlungsfähiges Personenpotenzial vorhanden gewesen sei.⁴¹³ Der im Zeitraum November 2006 bis April 2010 amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Alexander Eisvogel, hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass die Neonazistrukturen in Kassel und Umgebung im Jahr 2007 die „alarmierendste“ gewesen sei.⁴¹⁴ Es habe sich aus seiner Sicht „etwas zusammengebraut“. Dies hat der Zeuge Dr. Eisvogel damit erklärt, dass seiner Erinnerung nach in Nordhessen ein erhebliches Zunehmen von Neonaziaktivitäten sowie neue autonome Kameradschaften zu verzeichnen gewesen seien.⁴¹⁵ Der Zeuge Dr. Eisvogel hat, auch unter mehrmaligem Hinweis, dass seine Befassung mit den Neonaziaktivitäten in Nordhessen zwölfteinhalb Jahre zurückliege⁴¹⁶, in diesem Zusammenhang allerdings eingeräumt:

„Aber jetzt bin ich in dem Moment in der Gefahr, Dinge, die ich seitdem weiß, noch mit hineinzumischen.“⁴¹⁷

Auch der in der Zeit vom 23. Februar 2015 bis 1. November 2022 amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Robert Schäfer, hat angegeben, die rechte Szene in Nordhessen habe in seiner Amtszeit eine besonders wichtige Rolle gespielt. Die Szene sei ein „absoluter Schwerpunkt“ in der Bekämpfung des Rechtsextremismus gewesen. Der Zeuge Schäfer beziehe dies sowohl auf Strukturen als auch auf Einzelpersonen.⁴¹⁸

⁴¹³ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 58.

⁴¹⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 22.

⁴¹⁵ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 23.

⁴¹⁶ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 34.

⁴¹⁷ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 22.

⁴¹⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 9.

Die Zeugin Sch. hat hinsichtlich der Struktur der nordhessischen Szene erklärt, dass in der Zeit ihrer Zuständigkeit im Hessischen Landesamt im Wesentlichen sechs Gruppierungen bearbeitet worden seien:

Das sei zunächst der Freie Widerstand Kassel gewesen. Der Leiter der SOKO Liemecke hat erläutert, dass dieser neben den Kameradschaften in den Neunzigerjahren, bzw. Anfang der Zweitausenderjahre sehr populär gewesen sei.⁴¹⁹ Es habe sich dabei um einen Personenzusammenschluss von zehn bis 20 Personen gehandelt, der sich jedoch auch in wechselnden personellen Zusammensetzungen über die Jahre betätigt habe.⁴²⁰

Zudem habe das Sturm-18-Netzwerk existiert, welches vorrangig virtuell tätig gewesen, jedoch vereinzelt auch realweltlich aufgetreten sei. Dieses habe aus ca. zehn bis 15 Personen bestanden, die vorrangig auch aus dem allgemeinkriminellen Milieu gestammt hätten und vorrangig durch rechtsextremistische Straftaten aufgefallen seien.

Die Zeugin hat zudem von den Freien Kräften Schwalm-Eder berichtet, welche allerdings Ende des Jahres 2011, bzw. Anfang des Jahres 2012 kaum mehr Aktivitäten entfaltet hätten. Die Personen, die dort bekannt geworden seien, hätten sich zwischenzeitlich in andere Strukturen organisiert, insbesondere in Richtung einer Gruppierung, zu der die Zeugin Sch. jedoch wegen der entsprechenden Einstufung der Erkenntnisse hierzu keine näheren Ausführungen machen dürfen.

Insbesondere im Jahr 2014 sei überdies die Gruppierung „Hardcore Crew Cassel“, abgekürzt „HCC 833“, mit Akteuren aufgefallen, die zuvor auch im Bereich des Freien Widerstands Kassel tätig und auch anderweitig über Jahrzehnte in der rechtsextremistischen Szene in Nordhessen bekannt gewesen seien.

Abschließend hat die Zeugin Sch. über eine kleine Personengruppierung berichtet, die mit wechselnden Namen wie „Nationale Sozialisten Waldeck-Frankenberg“ oder „Freie Kräfte Waldeck-Frankenberg“ aufgetreten sei. Deren Mitglieder hat die Zeugin als „überdurchschnittlich junge Rechtsextremisten“ beschrieben.⁴²¹

2. Etwaige Beziehungen von Stephan Ernst und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten

⁴¹⁹ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 28.

⁴²⁰ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 61.

⁴²¹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 61.

Aus Sicht des Leiters der SOKO Liemecke handle es sich bei Stephan Ernst und Markus H. um ausgewiesene Rechtsextremisten. Sie seien jedoch nach den polizeilichen Erkenntnissen kein Teil einer Terrororganisation, sondern hätten sich vielmehr selbst etwa über Veranstaltungsteilnahmen und soziale Medien im Internet radikalisiert.⁴²²

Der Untersuchungsausschuss hat zu dem Beweisthema „Etwaige Beziehungen von Stephan Ernst und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten“ u. a. den Zeugen Mike S. vernommen, welcher Stephan E. und Markus H. aus der rechten nordhessischen Szene kennt.

In seiner Vernehmung hat der Zeuge Mike S. angegeben, dass Stephan Ernst abgesehen von Aktivitäten in der NPD „nirgendwo aktiv“ gewesen sei.⁴²³

Der Zeuge P123 hat ausgesagt, dass in der Zeit von 2002 bis 2005 Begegnungen zwischen ihm und Stephan Ernst innerhalb der Kasseler Skinheadszone stattgefunden hätten. Diese habe Ernst nach seiner Einschätzung dabei jedoch nicht unbedingt angehört:

„Aber er war eben nicht so richtig drin. Er war so – wie soll ich das sagen? – für sich.“⁴²⁴

Mehrere angehörte Zeuginnen und Zeugen haben dem Untersuchungsausschuss wegen der Informationslage betreffend die gemeinsamen Veranstaltungsteilnahmen dagegen von Verbindungen von Stephan Ernst und Markus H. zu den Freien Kräften Schwalm-Eder und dem Freien Widerstand Kassel berichtet.⁴²⁵

Der Zeuge C. hat als ehemaliger Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes im Hinblick auf Stephan Ernst von Kontakten zum Freien Widerstand Kassel berichtet:

„(...) Aber offensichtlich gab es ja Kontakte zum Freien Widerstand, zumindest für Herrn Ernst belegt oder durch die gemeinsame Teilnahme in Dortmund, wobei die dann mit den anderen zusammen auftauchten. Aber regelmäßige Treffen, wo die mit dabei waren, kann ich nicht erinnern oder auch nicht belegen.“⁴²⁶

Der Leiter der SOKO Liemecke hat dem Untersuchungsausschuss im Hinblick auf Markus H. ferner von einem engen Verhältnis zu „Herrn S.“ von den ehemaligen Freien Kräften Schwalm-Eder berichtet. In den 1990er-Jahren sei H. darüber hinaus Mitglied der Kameradschaft Gau

⁴²² Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 27.

⁴²³ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 7

⁴²⁴ P123, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 113.

⁴²⁵ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 11.

⁴²⁶ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 25.

Kurhessen gewesen. Zu Beginn der Zweitausender Jahre habe er sodann dem Freien Widerstand Kassel angehört.⁴²⁷

Von Kontakten zwischen Markus H. und den Freien Kräften Schwalm-Eder hat auch der ehemalige Leiter des Dezernats Rechtsextremismus im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, Dr. J., berichtet:

„Freie Kräfte Schwalm-Eder, damals eine sehr gewaltbereite problematische Gruppierung. Sie erinnern sich: im Sommer 2008 Neuenhainer See der Klappspatenangriff. Namen kennen wir alle; will ich jetzt hier nicht sagen. H. ist einer, der bei der Gerichtsverhandlung dabei war gegen den Spatentäter, sage ich mal. Also Markus H., Freie Kräfte Schwalm-Eder, ja. Verbindungen sind da.“⁴²⁸

Gefragt nach Beziehungen von Markus H. zu Strukturen und Organisationen aus der extremen Rechten hat der Zeuge Mike S. angegeben, dass dieser im Freien Widerstand und der FAP gewesen sei.⁴²⁹

Auch laut dem Vermerk „Rechte Szene Nordhessen“ des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 09. August 2010 soll Markus H. Mitglied beim „Freien Widerstand Kassel“ sein.⁴³⁰

Markus H. hat in seiner Vernehmung am 14. Dezember 2022 angegeben, den Freien Widerstand zu kennen. Dabei habe es sich um keine „Gruppe“ oder ähnliches, sondern vielmehr, so Markus H., um eine „Internetseite“⁴³¹ und ein „politisches Forum“ gehandelt.⁴³²

Auch hat er hierzu ausgeführt:

„(...) Es gab ein Diskussionsform. Da war ich auch Mitglied. (...)“⁴³³

Markus H. hat zudem berichtet, im Jahr 2006 für den Freien Widerstand im Rahmen einer „temporären Ansammlung von Menschen“⁴³⁴ ein Transparent angefertigt zu haben.⁴³⁵

Verbindungen zu Blood-&-Honour, so der ehemalige Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes beim Polizeipräsidium Nordhessen, Zeuge C., seien im Hinblick auf Stephan Ernst und

⁴²⁷ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 28.

⁴²⁸ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 95.

⁴²⁹ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 7.

⁴³⁰ LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Rechte Szene Nordhessen“, vom 09.08.2010, CD 17, UNA 20/1 1953.

⁴³¹ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 143.

⁴³² Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 164.

⁴³³ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 144.

⁴³⁴ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 151.

⁴³⁵ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 151.

Markus H. dagegen nicht feststellbar gewesen, wie er dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage berichtet hat.⁴³⁶

Auch dem ehemaligen Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Desch seien im Hinblick auf Ernst und H. keine Bezüge zu Combat-18 oder Blood-&-Honour bekannt.⁴³⁷

Der Zeuge Mike S. hat in seiner Vernehmung bezogen auf Stephan Ernst und Markus H. eine Mitgliedschaft bei Combat 18 ebenfalls ausgeschlossen:

„Abg. Günter Rudolph:

Herr S., wissen Sie etwas über eine Mitgliedschaft von Herrn Ernst und Herrn H. bei Combat 18?

Mike S.:

Da weiß ich, dass die auf jeden Fall nicht Mitglied waren, einmillionprozentig.“⁴³⁸

Derartige Kontakte konnte auch das Bundeskriminalamt im Rahmen des dort geführten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung am Mord von Dr. Lübcke nicht feststellen. Ausweislich des Vermerks zur Personenabklärung von Stanley R. vom 18. März 2022 gab Stanley R. in seiner Befragung an, nicht zu wissen, ob Stephan Ernst einmal eine Veranstaltung von Combat 18 besucht habe, er habe ihn zumindest nicht eingeladen.

Zu der Thematik „Etwaige Beziehungen von Stephan Ernst und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten“ ist zudem in der nicht öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2021 eine in den Jahren 2011 bis 2012 im Bereich Beschaffung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigte Person vernommen worden.

Die vorgenannte Auskunftsperson hat hierzu angegeben, keine Erinnerungen mehr zu haben, ob zwischen Stephan Ernst und Markus H. eine Verbindung zu militanten rechtsextremen Strukturen bestanden habe:

„Das kann ich Ihnen leider nicht mehr beantworten. Das ist zu lange her. Ich kann die Namen jetzt auch nicht so zuordnen. Vielleicht habe ich sie mal in meiner Berichterstattung erwähnt, aber ich weiß es halt leider nicht mehr, weil es zu lange her ist.“⁴³⁹

⁴³⁶ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 42.

⁴³⁷ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 9.

⁴³⁸ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 103.

⁴³⁹ Auskunftsperson Beschaffung, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S. 15 ff.

V. Etwaige Bezüge zwischen Stephan Ernst und Markus H. zu Halit Yozgat & zum NSU

Zu etwaigen Bezügen zwischen Stephan Ernst und Markus H. zum Mord an Halit Yozgat und zum NSU Komplex hat der Untersuchungsausschuss u.a. den Zeugen Kriminalhauptkommissar L., Verfahrensführer im NSU-Verfahrenskomplex sowie Leiter der Ermittlungsgruppe TRIO und von Juli 2019 bis Februar 2020 Leiter der Ermittlungsgruppe LUPE (Lübcke: unbekannte Personenermittlungen) im Bundeskriminalamt vernommen.

Allein aufgrund der geographischen Nähe zwischen dem Tatort im Mordfall Halit Yozgat in Kassel und dem im Mordfall Dr. Lübcke in Isthia seien laut Angaben des Zeugen L. die jeweiligen Ermittlungen im Hinblick auf mögliche Bezüge zueinander abgeglichen worden.⁴⁴⁰

Man habe, nachdem Stephan Ernst als Tatverdächtiger im Mordfall Lübcke ermittelt worden sei, zunächst Erkenntnisse zu diesem aus dem Jahr 2006 eruiert:

„(...) wir haben uns einmal angeschaut, was Herr Ernst denn im Jahr 2006 für Wohnsitze hatte, für Kfz. Was hat er für Telefone, welche E-Mail-Adressen hat er genutzt? Auch diese Daten haben wir in unserer Datenbank zum NSU abgeklärt.“⁴⁴¹

Zusammenhänge zwischen dem Mordfall Yozgat, bzw. dem NSU und dem Mord an Dr. Lübcke seien indes nicht festgestellt worden.⁴⁴²

Demgegenüber sei Markus H. bei den Ermittlungen zu dem Tatgeschehen im Fall Halit Yozgat durchaus in Erscheinung getreten. Seinerzeit sei er durch ein gesteigertes Interesse an dem Mordfall aufgefallen und zeugenschaftlich vernommen worden. H. habe seinerzeit angegeben, dass es zwischen ihm und Yozgat über einen gemeinsamen Bekannten zu einem einmaligen persönlichen Kontakt gekommen sei. Im Rahmen der Ermittlungen des Bundeskriminalamtes zu der Ermordung von Dr. Lübcke sei H. im Hinblick auf etwaige Bezüge zwischen den beiden Mordfällen nachvernommen worden. Wiederum seien allerdings keine Zusammenhänge zu erkennen gewesen.

Der Zeuge L. hat im Einzelnen ausgeführt:

„Ich fange am besten einmal damit an, dass wir festgestellt haben, dass Herr H. im Jahr 2006 im Rahmen der Ermittlungen der Mordkommission Café - das waren damals die

⁴⁴⁰ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 6.

⁴⁴¹ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 8.

⁴⁴² Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 8.

Ermittlungen durch das PP Nordhessen zum Mord an Halit Yozgat - zeugenschaftlich vernommen worden ist, weil er bei einer technischen Überwachungsmaßnahme aufgefallen ist. Er hat sich wohl in einem besonderen Maße damals für diesen Fall interessiert. Er ist damals vernommen worden und hat zu Protokoll gegeben, dass er sich für den Fall und das Mordopfer Halit Yozgat interessiert hat, weil er mit dem Sohn seines Vermieters darüber gesprochen hat.

Herr H. wohnt mit seinem Vermieter im selben Haus und ist mit dem Sohn des Vermieters, wie sich wohl im Nachhinein herausstellte, befreundet. So wurde es uns zumindest jetzt bei einer Nachvernehmung im Jahr 2019 gesagt. Es war wohl so, dass es damals auch zu einem einmaligen Treffen von Herrn H. mit Herrn Yozgat kam. Das wurde durch den Sohn des Vermieters, Herrn K., vermittelt. Das war damals den ermittelnden Beamten so plausibel, dass diese Spur, ja, als nicht verfahrensrelevant bewertet wurde und dieses Interesse für den Fall tatsächlich darauf zurückzuführen war, dass hier eine einmalige persönliche Bekanntschaft zwischen dem späteren Opfer und dem Herrn H. bestand und sich Herr H. aus diesem Grund für diesen Fall interessiert hat.

Wir haben das Ganze dann im Jahr 2019, nachdem alles bekannt wurde, noch einmal aufgegriffen und haben auch Herrn Nassif K., den Freund des Herrn H., noch einmal zum Sachverhalt vernommen. Im Prinzip wurde uns das genauso bestätigt, dass man sich damals über die Tat unterhalten hat. Damit war die Einschätzung der Kollegen von damals auch für uns zutreffend.⁴⁴³

Darüber hinaus sei festgestellt worden, dass auf zwei der bei dem NSU-Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bereits im Rahmen der Ermittlungen zu der Mordserie des NSU sichergestellten Datenträgern u.a. Datensätze zu Dr. Walter Lübcke gespeichert gewesen seien, welche mutmaßlich auf Telefonbucheinträgen stammen.⁴⁴⁴

Der Zeuge L. hat dem Untersuchungsausschuss außerdem berichtet, dass ein umfangreicher Komplex der Befassung der Ermittlungsgruppe LUPE etwa aus Waffenermittlungen bestanden habe.

Bei den Waffenermittlungen im Mordfall Dr. Lübcke seien dem Bundeskriminalamt alle diejenigen Ermittlungen übertragen worden, die nicht die unmittelbare Tatwaffe betroffen hätten. Deren Herkunft sei vom hessischen Landeskriminalamt untersucht worden. Der Rest der Waffen, die gefunden worden seien, aber auch die eGun-Geschäfte von Markus H. sowie die Waffen, die bei zwei Arbeitskollegen von Ernst gefunden worden seien, sei durch das Bundeskriminalamt überprüft worden.

Die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes haben, so der Zeuge L., ergeben, dass zwischen den beiden vorgenannten Mordfällen keine Parallelen festzustellen seien:

„Auch hier haben wir keine Parallelen festgestellt, Parallelen also, dass man sagte, dass es bei der Herkunft einen Waffenhändler gibt oder es bei jemanden, der illegal Waffen besorgt hätte, Überschneidungen gegeben hätte. All das haben wir nicht festgestellt.“⁴⁴⁵

⁴⁴³ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 8.

⁴⁴⁴ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 9.

⁴⁴⁵ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 8.

Insgesamt, so der Zeuge L., lägen dem Bundeskriminalamt keine Erkenntnisse über einer Tatbeteiligung von Stephan Ernst und Markus H. an der Ermordung an Halit Yozgat, bzw. einer Unterstützung des NSU vor.⁴⁴⁶

Auch etwaige anderweitige Verbindungen von Stephan Ernst und Markus H. zum NSU, insbesondere zu Mundlos, Bönnhardt, Zschäpe sowie den in München angeklagten Unterstützern und neun weiteren Personen, gegen die noch Ermittlungsverfahren wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung geführt werden, seien laut dem Zeugen L. nicht festzustellen.⁴⁴⁷ Dass es in den jeweiligen Umfeldern gemeinsame Kontakte gegeben haben könnte, sei demgegenüber aufgrund grenzüberschreitender Veranstaltungsteilnahmen im rechtsgerichteten Milieu möglich.⁴⁴⁸

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens ergab sich im Rahmen einer durchgeführten Auswertung von sichergestellten Datenträgern, dass auf einem PC von Markus H. zwei Bilddateien mit dem Titel „Uwe und Uwe“ festgestellt werden konnten, die zwei Männer und mehrere Frauen zeigten.⁴⁴⁹ Der Untersuchungsausschuss ging hierbei auch der Frage nach, ob es sich bei den abgebildeten Personen, um Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe handeln könnte.

Der Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erläuterte in diesem Zusammenhang, dass beim Landesamt für Verfassungsschutz eine Software gestützte biometrische Suche, also ein Abgleich mit vorliegenden Bildern durchgeführt worden sei, wonach ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei den abgebildeten Personen um Mundlos und Bönnhardt handele.⁴⁵⁰

Der Zeuge L. schloss sich dem mit seiner Einschätzung an:

„(...) Es kann sein, dass wir dazu gefragt wurden. Ich kann es nicht abrufen. Aber wenn ich die Bilder so sehe, würde ich auf den ersten Blick auch übereinstimmend sagen, das ist weder Uwe Mundlos noch Uwe Bönnhardt und schon gar nicht Beate Zschäpe.“⁴⁵¹

⁴⁴⁶ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 11.

⁴⁴⁷ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 10.

⁴⁴⁸ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 11.

⁴⁴⁹ CD 56, UNA 20-1 2304, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.10f.

⁴⁵⁰ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 41f.

⁴⁵¹ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 42.

Im Hinblick auf etwaige Beziehungen zwischen Markus H. zum NSU hat der Zeuge C. als ehemaliger Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes beim Polizeipräsidium Nordhessen ebenfalls angegeben, dass nach seiner Kenntnis solche nicht bestanden hätten.⁴⁵²

Der Zeuge L. hat überdies auf Nachfrage dargelegt, dass die Mordfälle Yozgat und Dr. Lübcke auch hinsichtlich der jeweiligen Tatausführungen keine signifikanten Parallelen aufwiesen:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod):

Können Sie irgendwelche Parallelen zwischen den Morden an Halit Yozgat, aber auch an Dr. Lübcke entdecken im Hinblick auf die Herangehensweise und Vorgehensweise? Das bezieht sich ein Stück weit auch auf die erste Abfrage. Können Sie das vielleicht noch einmal erläutern? Gab es da Hinweise, wo man sagen kann, dass es nicht die gleichen Personen waren, aber dass es an der Tat orientiert ist oder wie auch immer?

Zeuge L.:

Da spricht man in dem Kontext fachmännisch vom Modus Operandi. Auch da haben wir uns natürlich Gedanken gemacht und das einmal zu Papier gebracht, dass es da eigentlich fast nur Unterschiede gibt und wenig Gemeinsamkeiten, angefangen bei der Auswahl des Opfers, bei Tatzeiten, bei den Waffen, bei der Herangehensweise. Der NSU hatte Fahrzeuge gemietet und hat sich mit Fahrrädern dem Tatort genähert. Man hat zumindest bei den letzten Taten wahrscheinlich aus einer Plastiktüte herausgeschossen. Man hat mit Schalldämpfer geschossen. Es waren wahrscheinlich zwei Personen am Tatort beim NSU. Also die Taten des NSU waren überwiegend tagsüber. Dr. Walter Lübcke wurde mitten in der Nacht ermordet.

Da kann ich jetzt auch keine Parallelen im Modus Operandi erkennen, dass man sich so eine Art Blaupause genommen hätte oder so, wo man sagt, okay, die Taten des NSU waren die Blaupause für Herrn Ernst bei der Ermordung von Herrn Dr. Lübcke. Nein, das haben wir nicht festgestellt.“⁴⁵³

Der in der Zeit vom 23. Februar 2015 bis 1. November 2022 amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Schäfer, hat in seiner Vernehmung dargelegt, dass sich an der oben dargestellten Bewertung im Hinblick auf eine etwaige Verbindung zwischen Stephan Ernst, Markus H. und dem NSU Komplex auch zwischenzeitlich keine Änderung ergeben habe. Es lägen keine Erkenntnisse auf eine solche Verbindung vor. Der Zeuge Schäfer hat indes erklärt, dass die Ermittlung von etwaigen Verbindungen dieser Art nach wie vor eine „Daueraufgabe“ des Landesamtes sei. Neue dahingehende Erkenntnisse würden unmittelbar dem Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt werden.⁴⁵⁴

In seiner Sitzung vom 4. November 2022 ist zu dem Beweisthema „Etwaige Bezüge zwischen Stephan Ernst und Markus H. zu Halit Yozgat und zum NSU“ ein nach eigenen Angaben ehe-

⁴⁵² C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 45.

⁴⁵³ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 29.

⁴⁵⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 31.

maliger Angehöriger der rechten Szene Nordhessen vernommen worden. Über etwaige Bezüge der beiden zu der Ermordung von Halit Yozgat, bzw. zum NSU konnte der Zeuge allerdings keine Angaben machen. Er habe Ernst und H. im Jahr 2006 einmal vor einer Kneipe gesehen. Man habe sich lediglich begrüßt, ein kommunikativer Austausch habe allerdings laut dem Zeugen nicht stattgefunden.⁴⁵⁵

Markus H. selbst gab in seiner Vernehmung auf Nachfrage an, keinen Kontakt zu Mitgliedern des NSU gehabt zu haben.⁴⁵⁶

VI. Bewaffnung/ Schießtraining/ Waffenbesitzkarte/ Umgang mit Sprengstoff

1. Stephan Ernst

Zu dem Beweisthema „Bewaffnung/ Schießtraining/ Waffenbesitzkarte/ Umgang mit Sprengstoff“ hat der Untersuchungsausschuss mitunter den Zeugen Killmer, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Leiter der Ermittlungen gegen Stephan Ernst, Markus H. und Elmar J. zu dem Mord an Dr. Lübcke, vernommen.

Der Zeuge Killmer hat ausgeführt, dass Ernst diverse Waffen, ohne die hierfür erforderliche Waffenbesitzkarte, und somit illegal, in seinem Besitz gehabt habe.

Im Einzelnen habe es sich um einen Perkussionsrevolver, eine Pistole, eine Maschinenpistole, ein Gewehr, eine Bockdoppelflinte, die Tatwaffe, nämlich einen aus Brasilien stammenden Rossi-Revolver, einen weiteren Revolver, eine offenbar selbst gebaute Pistole sowie vier Schalldämpfer gehandelt.⁴⁵⁷

Bei der aufgefundenen Maschinenpistole handelt es sich um eine Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollwaffengesetzes (KrWaffKontrG)⁴⁵⁸, deren Besitz, ohne Vorliegen einer Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz gemäß § 22 a Abs. 1 Nr. 1 lit. a KrWaffKontrG strafbar ist.

Bei der Durchsuchung des Wohnhauses von Stephan Ernst am 15. Juni 2019 wurde zudem eine Schreckschusspistole der Marke „Atak Arms“, Modell Zoraki 914, Kaliber 9mm, in einem

⁴⁵⁵ Zeuge, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 34 ff.

⁴⁵⁶ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 132.

⁴⁵⁷ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 27.

⁴⁵⁸ BKA: Untersuchungsbericht vom 04.09.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1885, S. 473.

Versteckt hinter Regalen gefunden. Auch für diese besaß Ernst keine erforderliche Waffenbesitzkarte.⁴⁵⁹ Im Rahmen der vorgenannten Durchsuchung wurden bei Ernst zudem sechs Munitionskartuschen sowie ein Pressluftgewehr aufgefunden, deren Erwerb und deren Besitz indes erlaubnisfrei ist.⁴⁶⁰

Auch in dem Fahrzeug von Stephan Ernst wurden im Rahmen einer Durchsuchung am 21. Juni 2019 Waffen aufgefunden. Es handelt sich dabei zum einen um eine Luftpistole der Marke „Weihrauch“, Modell HW 45, Kaliber 4,5 mm. Ernst führte diese ohne erforderlichen Waffenschein.⁴⁶¹ Zum anderen wurden in dem Fahrzeug ein Diabologeschoss, ein Zielfernrohr und ein Zweibein aufgefunden, die allesamt nicht den waffenrechtlichen Bestimmungen unterliegen.⁴⁶² Ebenfalls befand sich in dem Fahrzeug von Ernst ein „Gerber“ Dolch, dessen Besitz für volljährige Personen nicht verboten ist.⁴⁶³

Die in einem Erdbunker aufgefundene Tatwaffe, so der Zeuge Killmer, entstamme offenbar der brasilianischen Armee, die von dort im Jahr 1987 an einen Waffenhändler aus Neuchâtel in der Schweiz verkauft worden sei. Dieser wiederum habe die Waffe sodann an einen Schweizer Staatsangehörigen weiterveräußert. Die Spur habe sich hier indes verloren, weil der Käufer aufgrund seines Gesundheitszustandes keine Angaben zu dem Verbleib der Waffe habe machen können.

Der nächste zeitliche Anknüpfungspunkt stelle laut Killmer nach den Angaben von Stephan Ernst jedenfalls der Erwerb der späteren Tatwaffe bei dem gesondert verfolgten Elmar J. im Jahr 2016 dar.⁴⁶⁴

Die Polizei habe die oben aufgeführten Waffen von Stephan Ernst nach einem entsprechenden Hinweis von diesem in einem Erdbunker auf dem Betriebsgelände seines damaligen Arbeitgebers, der Firma Hübner GmbH & Co. KG, in Kassel deponiert vorgefunden.

Von Beginn der Ermittlungen an habe die Frage, woher die von Ernst dort gelagerten Waffen stammen, im Mittelpunkt gestanden. Die Ermittlungshypothese sei gewesen, durch die Waffen etwaige Mittäter, Teilnehmer oder Mitwisser identifizieren zu können.

⁴⁵⁹ Durchsuchungsbericht EKHK Sch. vom 16.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1863, S. 2.

⁴⁶⁰ CD 16-2.0, UNA 20/1 1906, S. 121, Untersuchungsbericht vom 24.09.2019, KHK W., CD 16-2.0, UNA 20/1 1885, S. 383 ff.

⁴⁶¹ Durchsuchungsbericht vom 25.06.2019, KHK'in G., CD 16-2.0, UNA 20/1 1864, S. 6.

⁴⁶² Untersuchungsbericht vom 05.09.2019, KHK W., CD 16-2.0, UNA 20/1 1906, S. 163; CD 16-2.0, UNA 20/1 1886, S. 46, 48.

⁴⁶³ Untersuchungsbericht vom 05.09.2019, KHK W., CD 16-2.0, UNA 20/1 1906, S. 163; CD 16-2.0, UNA 20/1 1886, S. 47 ff.

⁴⁶⁴ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 26.

Von zentraler Bedeutung sei dabei die Tatwaffe gewesen, deren Weg, aus Brasilien kommend, bis in die Schweiz habe nachvollzogen werden können, bevor sich dort ihre Spur verloren habe. Aber auch zu den weiteren festgestellten Waffen seien Ermittlungen, z. B. in Österreich, Belgien, Israel, Italien und Frankreich, geführt worden, die indes letztlich ohne Ergebnis verlaufen seien.⁴⁶⁵

Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Tatwaffe und dem mutmaßlichen Händler Elmar J., von dem Ernst die Waffe erworben haben will, hat der Zeuge Killmer ausgeführt:

„Was nun die Tatwaffe betrifft: Infolge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15. Januar 2020 in dem Ermittlungsverfahren gegen Ernst und andere war der damals wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord inhaftierte Elmar J. aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, es sei nicht hoch wahrscheinlich, dass der Beschuldigte es bei dem Verkauf der Waffe für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, Ernst werde mit dieser ein politisch motiviertes Tötungsdelikt begehen. Oder kurz zusammengefasst: Es fehlt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs am Vorsatz des Gehilfen hinsichtlich der Haupttat. Mit dieser Entscheidung war zugleich eine Entscheidung darüber getroffen, dass eine gemeinsame Anklageerhebung gegen Ernst, H. und J. durch den Generalbundesanwalt ausgeschlossen war. Wir mussten daher mangels eigener Zuständigkeit das Ermittlungsverfahren gegen J. abgeben.“⁴⁶⁶

Ergebnislos sei auch der Versuch verlaufen, die bei Ernst aufgefundene Munition zurückzuverfolgen. Zwar seien in Einzelfällen Fertigungszeitpunkte oder auch Losnummern festgestellt worden, jedoch haben die Herkunft der Munition sowie die Vertriebswege nicht aufgeklärt werden können.⁴⁶⁷

Der Untersuchungsausschuss hat Stephan Ernst am 4. November 2022 als Zeugen vernommen. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 28. Januar 2021, 5 - 2 StE 1/20-6a - 3/20, wurde der Zeuge Ernst zu der Intention der Beschaffung seiner oben aufgeführten Waffen befragt:

„Abg. Eva Goldbach:

(...) Ich beziehe mich auf das Urteil des Oberlandesgerichts, Seite 21, paginiert 217 und zitiere:

Der Angeklagte Ernst hat sich weiter dahingehend eingelassen, er sei über den Angeklagten H. zum Schützenverein gekommen und habe zunächst mit Bogenschießen angefangen. H. sei wie ein Mentor für ihn gewesen. ...

⁴⁶⁵ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 8.

⁴⁶⁶ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 8 ff.

⁴⁶⁷ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 9.

Die Deutschen müssten sich bewaffnen, die politische Entwicklung gehe in Richtung Bürgerkrieg. H. habe den Ton angegeben und er, Ernst, habe mitgemacht.

Meine erste Frage dazu lautet: Diese Haltung „es gibt bürgerkriegsähnliche Zustände, man muss sich bewaffnen“ – ist das so, wie das hier im Urteil niedergelegt ist, von einer Ihrer Aussagen, dass das von H. kam? Oder war das Ihre eigene Auffassung?

Z Stephan Ernst:

Also das war damals H.s Auffassung, aber ich habe mich dem angeschlossen.

Abg. Eva Goldbach:

Und diese Haltung „die Deutschen müssen sich bewaffnen“, das heißt ja, man bewaffnet sich für einen Kampf. Was konkret befürchteten Sie? Wozu, dachten Sie, müssten Sie sich bewaffnen?

Z Stephan Ernst:

Vor dem vermeintlichen Bürgerkrieg, der kommen sollte.⁴⁶⁸

Nach den Ermittlungen des Generalbundesanwalts hat Ernst spätestens seit dem Jahr 2014 aus dieser Motivation heraus begonnen, sich zu bewaffnen.⁴⁶⁹

Nach eigenen Angaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss habe Ernst auch Waffen an seine Arbeitskollegen verkauft.⁴⁷⁰

In seiner Vernehmung vom 26. Juni 2019 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gab Stephan Ernst an, die Verkäufe getätigt zu haben, um auch andere Personen für den aus seiner Sicht bevorstehenden Bürgerkrieg zu bewaffnen.⁴⁷¹

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen Ernst überdies im Hinblick auf den durch ihn verübten versuchten Sprengstoffanschlag mittels einer selbstgebauten Rohrbombe auf einen parkenden PKW vor einem Asylbewerberheim am 23. Dezember 1993 in Hohenstein nach seinen Kenntnissen zu Sprengstoff befragt. Dieser hat selbst angegeben, sich „etwas“ damit auszukennen, jedoch über kein größeres Detailwissen zu verfügen.⁴⁷²

⁴⁶⁸ Ernst, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 98.

⁴⁶⁹ Anklageschrift des GBA vom 28.04.2020; CD 29, UNA 20/1 1845 d, S. 233.

⁴⁷⁰ Ernst, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 97.

⁴⁷¹ Vernehmung von Stephan Ernst vom 25.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1865, S. 454.

⁴⁷² Ernst, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 100.

Auch den Zeugen Killmer hat der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf Stephan Ernst zum Umgang mit Sprengstoff und zu einem etwaigen dahingehenden Zusammenhang zur Ermordung von Dr. Lübcke befragt:

„Wir haben, was Sprengstoff, betrifft, verschiedene Ansatzpunkte. Wir haben erst einmal, was Herrn Ernst betrifft, die, ich sage mal, kriminelle Vergangenheit von Herrn Ernst, Stichwort: versuchter Sprengstoffanschlag 1992. Das ist sicherlich bekannt.

Wir haben darüber hinaus aus den Ermittlungen, aus den aufgefundenen Laptops bei Herrn Ernst eruieren können, ermitteln können, dass er sich intensiv mit dem Thema in der Vergangenheit, in den Jahren 2006 – – mutmaßlich intensiv mit Sprengstoff beschäftigt hat, dies auch im Zusammenhang mit sogenannten Feindeslisten, die er dort aufgestellt hat. Es ging dort um Anleitungen zum Bau von Sprengstoffen, Bomben, Rohrbomben, Zündern und Ähnliches, die man auf seinem Computer gefunden hat. Die hatte er sich offenbar aus dem Internet heruntergeladen.

Wir haben außerdem einen verschlüsselten Datenstick, der als Steganos-Stick in den Akten kursiert sozusagen, gefunden, auf dem sich Informationen befanden, die man als eine Art Zielauswahl verstehen muss. Und auch dort haben wir Anleitungen über die Herstellung von Sprengstoff entsprechend gefunden.

Wir haben aus den Akten, die uns das Landesamt für Verfassungsschutz zugeliefert hat, ermitteln können oder haben dort vorgefunden, dass es im Jahr 2013, ausgelöst durch die Geschehnisse des NSU, erneute Überprüfungen gegeben hatte. Und dort wurde auch Ernst erwähnt, nämlich mit dem Hinweis darauf, dass er in der Lage sei, eine Rohrbombe zu basteln und einen Sprengstoffanschlag herbeizuführen. Das ist im Zweifel auf seine kriminelle Karriere sozusagen zurückzuführen.“⁴⁷³

Der Zeuge Killmer hat jedoch dargelegt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand Sprengstoff im Zusammenhang mit der Ermordung von Dr. Walter Lübcke keine Rolle gespielt habe.⁴⁷⁴

⁴⁷³ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 13.

⁴⁷⁴ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 13.

2. Markus H.

a. Besitz und Umgang mit Waffen

Mehrere Zeuginnen und Zeugen haben angegeben, dass Markus H. eine große Waffenaffinität aufweise. Sowohl der Leiter der SOKO Liemecke als auch der Zeuge Killmer haben Markus H. als regelrechten „Waffennarren“ bezeichnet.⁴⁷⁵

Der Zeuge Killmer hat angegeben, dass auch bei Markus H. zahlreiche Waffen gefunden worden seien.

Es habe sich im Einzelnen um eine Repetierbüchse, einen Gewehrlauf, ein Gewehr K98, ein Gewehr Norinco, eine CZ Pistole, eine Česká Pistole, ein Wechselsystem, eine weitere Pistole sowie zahlreiche Waffenteile und insbesondere auch Luftgewehre und Luftpistolen gehandelt. Insgesamt seien 32 Maschinenpistolen und Ähnliches aufgefunden worden. Der Zeuge Killmer hat erläutert, dass es sich bei den vorgenannten Waffen allesamt um Dekorationswaffen gehandelt habe. Darunter habe sich auch eine Dekomaschinenpistole befunden, die später Gegenstand der Verhandlung und auch Verurteilung des Markus H. wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz am 28. Januar 2021 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M., 5 - 2 StE 1/20-6a - 3/20, gewesen sei, weil diese nicht hinreichend zurückgebaut worden war.⁴⁷⁶

Weitere illegale Bewaffnung habe man bei Markus H. nicht gefunden. Ansonsten seien sämtliche Waffen auf seiner Waffenbesitzkarte als Legalwaffen eingetragen gewesen.⁴⁷⁷

Der Leiter der SOKO Liemecke hat dem Untersuchungsausschuss von den Aktivitäten von Markus H. als Waffenverkäufer, etwa über die legale Verkaufsplattform „eGun“, berichtet.⁴⁷⁸

Aus den dem Bundeskriminalamt durch eGun zugelieferten Daten sowie aus der Auswertung der von Markus H. genutzten E-Mail-Postfächer ergibt sich nach den Ermittlungen des Bundeskriminalamtes, dass H. die Plattform über mehrere Jahre rege für An- und insbesondere Verkäufe über die Accounts „WaMeMi“ und „gunowningisnotacrime“ genutzt hat.⁴⁷⁹

⁴⁷⁵ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 10; Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 28.

⁴⁷⁶ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 27.

⁴⁷⁷ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 27.

⁴⁷⁸ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 56.

⁴⁷⁹ BKA: Vermerk „Abschlussbericht zu den Transaktionen der Beschuldigten Ernst und H. und J. auf der Internetplattform eGun“ vom 26.11.2020, CD 49, UNA 20/1 2290.

Auch ist dem Untersuchungsausschuss von Waffenverkäufen innerhalb des Bekanntenkreises von Markus H. durch diesen berichtet worden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gab etwa Stephan Ernst in seiner Vernehmung vom 25. Juni 2019 an, von Markus H. eine belgische Schrotflinte für 750 bis 800 Euro erworben zu haben.⁴⁸⁰

Der Zeuge Mike S. hat außerdem erklärt, H. habe ihm ein Luftgewehr verkauft.⁴⁸¹

Der als Zeuge vernommene Leiter der SOKO Liemecke sei nach umfangreichen Finanzermittlungen und vor allem im Hinblick auf die Ausstattung der von H. genutzten Garage, welche entsprechendes Werkzeug sowie eine Dreh- und Werkbank umfasst habe, zu der Überzeugung gelangt, dass H. mit zurückgebauten Schusswaffen Handel trieb:

„Wir haben umfangreich Finanzermittlungen gemacht, unter anderen zu Markus H. Seine Ausgaben waren deutlich höher als seine Einnahmen, das hat er dann immer durch Bareinzahlungen ausgeglichen, was für uns den Schluss zulässt, dass er diese Bareinzahlungen durch Verkäufe unbrauchbar gemachter Waffen zu brauchbaren Waffen akquiriert hat.“⁴⁸²

Die Verkäufe, die man polizeilicherseits offiziell habe dokumentieren können, seien laut dem Zeugen Killmer jedoch nicht zu beanstanden gewesen.⁴⁸³

Aus dem Abschlussbericht des Bundeskriminalamtes zu den Transaktionen von u.a. Markus H. auf der Internetplattform eGun vom 26. November 2020 geht insbesondere hervor, dass sich aus den Ermittlungen im Hinblick auf die Waffenan- und verkäufe auf eGun „keine Verbindungen in die rechte Szene oder rechte Gruppierungen“ ergeben hätten.⁴⁸⁴

Es habe laut Killmer allerdings auch Anhaltspunkte für den Rückbau von Dekowaffen zu scharfen Schusswaffen durch Markus H. gegeben.⁴⁸⁵

⁴⁸⁰ Vernehmung von Stephan Ernst vom 25.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1865, S. 433-439.

⁴⁸¹ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 137.

⁴⁸² Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 23.

⁴⁸³ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 9.

⁴⁸⁴ BKA: Vermerk „Abschlussbericht zu den Transaktionen der Beschuldigten Ernst und H. und J. auf der Internetplattform eGun“ vom 26.11.2020, CD 49, UNA 20/1 2290.

⁴⁸⁵ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 9.

Mit Datum vom 9. Juni 2022 hat der Generalbundesanwalt das bis dahin geführte Ermittlungsverfahren gegen Markus H. wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt. In der Begründung heißt es u.a.:

„Schließlich waren die Transaktionen des Beschuldigten H. auf der Internetplattform e-GUN Gegenstand von Ermittlungen des Bundeskriminalamtes in dem gesondert gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung am Mord von Dr. Walter Lübcke geführten Ermittlungsverfahren (2 BJs 406/19-5a). dabei wurde festgestellt, dass sich keine Hinweise auf den illegalen Kauf von Waffen durch den Beschuldigten ergeben haben. (...)⁴⁸⁶

Der Zeuge Killmer ist zudem auch im Hinblick auf Markus H. zu seinen Erkenntnissen über dessen Umgang mit Sprengstoff befragt worden. Er hat in diesem Zusammenhang von einer Aussage der früheren Lebensgefährtin von Markus H. berichtet. Demnach sei H. nach Luxemburg gefahren, um dort im Zusammenhang mit der Fertigung von Silvesterböllern „Pulver“ zu kaufen. Sie habe zudem ausgesagt, dass Markus H. bei eBay über ihren Namen Chemikalien gekauft habe. Den Angaben der ehemaligen Lebensgefährtin zufolge habe H. ferner einmal bemerkt, sich für den Fall, dass er krank würde, einen Sprengstoffgürtel „für Kanaken“ umbinden zu wollen.

Überdies seien auf dem PC von Markus H. Dateien aufgefunden worden, welche zum Teil sehr detaillierte Informationen mit einer Auflistung von Einzelchemikalien usw. zum Thema Schusswaffen und Sprengstoffe enthalten haben.

Etwaige Zusammenhänge zwischen den Erkenntnissen über den Umgang von Markus H. mit Sprengstoffen und der Ermordung Dr. Walter Lübckes habe die Ermittlung laut Killmer allerdings nach jetzigem Kenntnisstand nicht offenbart.⁴⁸⁷

b. Waffenrechtliche Erlaubnisverfahren des Markus H. bei der Stadt Kassel

aa. Aktenlage

Markus H. beantragte erstmalig im Jahr 2007 eine waffenrechtliche Erlaubnis. Dieser Antrag wurde jedoch durch das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel nach erfolgter Anhörung mit Bescheid vom 4. Januar 2008 aufgrund dessen Verurteilung vom 21. April 2006

⁴⁸⁶ GBA: Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Markus H. vom 09.06.2022, 2 BJs 241/20-5a, CD 49, UNA 20/1 2290.

⁴⁸⁷ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 13.

durch das Amtsgericht Kassel wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen abgelehnt.⁴⁸⁸

Am 12. April 2011 stellte H. bei dem Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel einen Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zum Zweck der Vorlage bei einem Lehrgangsträger zur Teilnahme am Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit Treibladungspulvern zum Vorderladerschießen.⁴⁸⁹

Das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel tätigte daraufhin eine Anfrage beim Polizeipräsidium Nordhessen. Von dort erhielt die Waffenbehörde Auskunft über die Verurteilung Markus H.s aus dem Jahr 2006 durch das Amtsgericht Kassel sowie diverse Teilnahmen an NPD- Veranstaltungen.⁴⁹⁰ Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz wurde seitens der des Ordnungsamtes –Waffenbehörde– der Stadt Kassel seinerzeit wegen der Regelung des § 8a Abs. 5 Nr. 4 SprengG a.F., wonach eine Anfrage bei dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz nur im Falle einer gewerblichen Tätigkeit, welche hier nicht vorlag, getätigt werden musste, nicht angefragt.⁴⁹¹

Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgte durch die Stadt Kassel am 20. Juli 2011.⁴⁹²

Im März 2011 fiel Markus H. dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz durch eine YouTube Aktivität in Form des Likens eines antisemitischen Videos auf. Eine Weiterleitung dieser Information an das zuständige Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel unterblieb.⁴⁹³

Im Frühjahr des Jahres 2012 führten das hessische Landeskriminalamt sowie das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz für die drei Regierungspräsidien und die Beschäftigten der 26 örtlichen Waffenbehörden in Hessen Informationsveranstaltungen zu dem Phänomenbereich (Rechts-)extremismus und Rockerkriminalität in Bezug auf erteilte oder ggf. bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse durch.⁴⁹⁴

⁴⁸⁸ Stellungnahme des Ordnungsamts der Stadt Kassel vom 18.03.2013, CD 29, UNA 20/1 1801, S. 13.

⁴⁸⁹ Antrag vom 12.04.2012, CD 29, UNA 20/1 2134, S. 19 f.

⁴⁹⁰ Schreiben des PP Nordhessen an die Waffenbehörde der Stadt Kassel vom 18.05.2011, CD 29, UNA 20/1 2134, S. 24.

⁴⁹¹ CD 29, UNA 20/1 1801, S. 216; UNA 20/1 1805, S. 52.

⁴⁹² Unbedenklichkeitsbescheinigung der Waffenbehörde der Stadt Kassel vom 20.07.2012, CD 33, UNA 20/1 2176, S. 16.

⁴⁹³ Vermerk des LfV Hessen vom 16.03.2011, CD 22, UNA 20/1 1984e, S. 172 ff.

⁴⁹⁴ Ministervorlage vom 15.01.2013 zu Überprüfung waffenrechtlicher Erlaubnisse im Zusammenhang mit möglichen rechtsextremistischen Aktivitäten, CD 22, UNA 20/1 1984 c, S. 96 ff.

Im Rahmen dessen erstellte das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel eine 21 Personen umfassende Arbeitsliste zur „Überprüfung Personen (REMO) mit legalem Waffenbesitz in Hessen“ und übermittelte diese am 20. Dezember 2012 an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz. Unter diesen Personen befand sich auch Markus H.⁴⁹⁵

Mit Datum vom 19. Juni 2012 beantragte Markus H. erneut bei dem Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel die Erteilung einer Waffenbesitzkarte.⁴⁹⁶ Daraufhin wurde seitens der vorgenannten Behörde beim Polizeipräsidium Nordhessen etwaige relevante Erkenntnisse zu Markus H. abgefragt.⁴⁹⁷

Der angeforderte Auszug aus dem Bundeszentralregister von Markus H. vom 25. Juni 2012 enthielt keine Eintragung.⁴⁹⁸

Das Polizeipräsidium Nordhessen teilte der Stadt Kassel auf deren Anfrage hin mit, dass Markus H. wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Jahr 2006 verurteilt wurde⁴⁹⁹ sowie an einer Veranstaltung in Dortmund am 01.05.2009 teilgenommen habe.⁵⁰⁰ Es wurde zudem mitgeteilt, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gegen Markus H. bei der Staatsanwaltschaft Dortmund geführt werde, dessen Verfahrensausgang allerdings unbekannt sei. Daraufhin forderte das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel bei der Staatsanwaltschaft Dortmund die entsprechende Ermittlungsakte an. Aus dieser ging sodann hervor, dass das vorgenannte Ermittlungsverfahren gegen H. gemäß § 170 Abs. 2 StPO bereits mit Verfügung vom 19. Juli 2009 eingestellt worden ist.⁵⁰¹

Die Waffenbehörde ersuchte zudem das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz um entsprechende Auskunft zu Markus H.⁵⁰² Der damals zuständige Sachbearbeiter Michael W., welchen der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 13. Januar 2022 zu hiesigem Beweisthema als Zeugen vernommen hat, übermittelte dem Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung des Landesamtes und der Waffenbehörde am 4. September 2012 neben der Information über die o.g. dort bereits bekannte

⁴⁹⁵ Liste zur „Überprüfung Personen (REMO) mit legalem Waffenbesitz in Hessen“ vom 20.12.2012, CD 22, UNA 20/1 1984c, S. 82 ff.

⁴⁹⁶ Antrag vom 19.06.2012, CD 1, UNA 20/1 001, S. 38.

⁴⁹⁷ Schreiben der Waffenbehörde der Stadt Kassel an das LfV Hessen vom 26.06.2012, CD 1, UNA 20/1 001, S. 49.

⁴⁹⁸ BZR Auszug zu Markus H. vom 25.06.2012, CD 1, UNA 20/1 001, S. 52.

⁴⁹⁹ CD 1, UNA 20/1 001, S. 53.

⁵⁰⁰ CD 1, UNA 20/1 001, S. 56.

⁵⁰¹ CD 1, UNA 20/1 001, S. 148 ff.

⁵⁰² Schreiben der Waffenbehörde der Stadt Kassel an das LfV Hessen vom 26.06.2012, CD 1, UNA 20/1 001, S. 49.

Verurteilung aus dem Jahr 2006 Erkenntnisse zu einer Teilnahme an einer NPD-Demonstration in Fulda am 8. November 2008 sowie zu einer Teilnahme an einer Störaktion im Kontext einer DGB-Gegendemonstration in Dortmund am 1. Mai 2009. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz informierte die Waffenbehörde im Weiteren über die Aktivität Markus H. s. seit dem Jahr 2006 auf rechtsextremistisch eingestufteten Internetseiten unter dem Pseudonym „Stadtreiniger“. Am 10. Oktober 2012 übermittelte das Landesamt überdies Ausdrücke von Forenbeiträgen von Markus H. der vorgenannten Internetseiten.⁵⁰³

Nach erfolgter Anhörung lehnte das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel den Antrag von Markus H. auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte mangels Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 des Waffengesetzes mit Datum vom 27. November 2012 wiederum ab.⁵⁰⁴ Unterzeichner war der Leiter der der Waffenbehörde der Stadt Kassel, Hartmut B., welcher in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 13. Januar 2022 als Zeuge vernommen worden ist.

Nach erfolgloser Durchführung eines von Markus H. betriebenen Widerspruchsverfahrens gegen die Ablehnung seines Antrags erhob dieser am 21. Februar 2013 Klage gegen die Stadt Kassel vor dem Verwaltungsgericht Kassel.⁵⁰⁵

Im Auftrag des Verwaltungsgerichts Kassel holte das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel im Rahmen des vorgenannten Verwaltungsstreitverfahrens mit Datum vom 27. Januar 2015 beim hessischen Landeskriminalamt, welches seit dem 20. November 2012 zentral zuständig ist für die Durchführung waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen, aktuelle Auskünfte zu Markus H. ein.⁵⁰⁶ Seitens des Landeskriminalamtes wurden der Waffenbehörde Erkenntnisse zu der Verurteilung Markus H.s im Jahr 2006 sowie zu einer Teilnahme an der o.g. Störaktion am 1. Mai 2009 in Dortmund übermittelt.⁵⁰⁷

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz teilte der Waffenbehörde am 9. Februar 2015 auf ihr o.g. Ersuchen mit, dass seit der letzten Unterrichtung keine aktuellen Erkenntnisse angefallen seien.⁵⁰⁸

Mit Urteil vom 12. März 2015, 5 K 206/13.KS, hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel durch die Richterin am VG S. die Stadt Kassel verpflichtet, H. eine Waffenbesitzkarte mit Munitionsberechtigung auszustellen.⁵⁰⁹

⁵⁰³ Schreiben des LfV an die Waffenbehörde der Stadt Kassel vom 04.09.2012, CD 1, UNA 20/1 001, S. 158 f.; CD 22, UNA 1984 c, S. 47 ff.

⁵⁰⁴ Schreiben der Waffenbehörde der Stadt Kassel vom 27.11.2012, CD 1, UNA 20/1 001, S. 188 ff.

⁵⁰⁵ Klageschrift vom 21.02.2013, CD 1, UNA 20/1 001, S. 217 ff.

⁵⁰⁶ Schreiben des VG Kassel an die Waffenbehörde der Stadt Kassel vom 15.01.2015, CD 1, UNA 20/1 001, S. 228; CD 33 UNA, 20/1 2176, S. 66.

⁵⁰⁷ Schreiben des HLKA an die Waffenbehörde der Stadt Kassel vom 09.02.2015, CD 22, UNA 20/1 1984 e, S. 226 ff.; CD 1, UNA 20/1 001, S. 232 f.

⁵⁰⁸ Schreiben des LfV vom 09.02.2015, D 33, UNA 20/1 2176, S. 70; CD 22, UNA 20/1 1984 e, S. 228.

⁵⁰⁹ Urteil des VG Kassel, 5 K 206/13.KS vom 12.03.2015, CD 1, UNA 20/1 001, S. 237 ff.

Die vorgenannte Entscheidung beruht auf dem Umstand, dass gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) WaffG a.F. Personen die für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel dann nicht besitzen, wenn sie einzeln oder als Mitglieder in einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, oder **in den letzten fünf Jahren** verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. In der Begründung heißt es weiter, dass Vorgänge, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, die Annahme der Regel-Unzuverlässigkeit nicht auslösen, sodass die Aktivitäten von Markus H. in den Jahren 2006, 2008 und 2009 diesen Schluss nicht zuließen.⁵¹⁰

Das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel ist dieser Verpflichtung am 3. Juni 2015 sodann nachgekommen.⁵¹¹

Mit Datum vom 11. Januar 2016 leitete diese eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Markus H. als Regelüberprüfung ein. Auf eine entsprechende Anfrage an das hessische Landeskriminalamt teilte dieses mit, dass weder diesem noch dem Bundeskriminalamt seit der letzten Sicherheitsüberprüfung vom 27. Januar 2015 neue Erkenntnisse zu Markus H. vorlägen.⁵¹²

Mit Schreiben vom 3. Juni 2016 teilte das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz auf eine entsprechende Anfrage des Ordnungsamtes –Waffenbehörde– der Stadt Kassel mit, dass Markus H. dort als Rechtsextremist bekannt sei und dass die Weitergabe von gerichtsverwertbaren Erkenntnissen geprüft werden.⁵¹³

Am 07.09.2016 sollte durch Mitarbeiter der Waffenbehörde der Stadt Kassel auf Grundlage von § 36 WaffG in seiner damals gültigen Fassung eine nicht anlassbezogene Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition an der Anschrift von Markus H. stattfinden. Dieser konnte jedoch nicht angetroffen werden.⁵¹⁴

Nach mehrfacher telefonischer Nachfrage durch das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel teilte das Landesamt der Waffenbehörde am 27. Januar 2017 telefonisch mit, dass die zu Markus H. gespeicherte Personenakte zwischenzeitlich gelöscht worden sei und deshalb keine Erkenntnisse mitgeteilt werden.⁵¹⁵

⁵¹⁰ Urteil des VG Kassel, 5 K 206/13.KS vom 12.03.2015, CD 1, UNA 20/1 001, S. 237 ff.

⁵¹¹ Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezügl. Markus H. – Chronologie- des HMdIS, CD 29, UNA 20/1 1801, S. 296 ff.

⁵¹² LKA Hessen an Ordnungsamt der Stadt Kassel: Schreiben, empfangen am 22.06.2016, CD 1, UNA 20/1 001, S. 327, 296.

⁵¹³ LfV Hessen an Ordnungsamt der Stadt Kassel: Schreiben vom 03.03.2016, CD 22, UNA 20/1 1984 e, S. 235 ff.

⁵¹⁴ Ablaufprotokoll zur Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 WaffG vom 07.09.2016, CD 1, UNA 20/1 001, S. 329.

⁵¹⁵ Ordnungsamt der Stadt Kassel: Telefonvermerk Gespräch mit LfV Hessen über etwaige neue Erkenntnisse zu Markus H. vom 27.01.2017, CD 22, UNA 20/1 1984 c, S. 272.

Am 08.09.2018 sollte durch Mitarbeiter der Waffenbehörde erneut eine nicht anlassbezogene waffenrechtliche Aufbewahrungskontrolle an der Wohnanschrift von Markus H. durchgeführt werden. Auch hierbei konnte Markus H. nicht angetroffen werden.⁵¹⁶

Im Zuge eines weiteren Versuchs einer nicht anlassbezogenen waffenrechtlichen Aufbewahrungskontrolle am 01.02.2019 konnte Markus H. schließlich angetroffen werden. Die Kontrolle verlief ohne Beanstandungen.⁵¹⁷

Im Jahr 2019 wurden durch das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel bezogen auf Markus H. zwei Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren im Rahmen der Regelprüfung betrieben.

Mit den Schreiben vom 12. Februar 2019 und vom 29. April 2019 wurde Markus H. durch das Ordnungsamt – Waffenbehörde– der Stadt Kassel jeweils mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen weiteren Waffenbesitz weiterhin vorlägen.⁵¹⁸

Nach der Ermordung von Dr. Lübcke widerrief das Ordnungsamt –Waffenbehörde– der Stadt Kassel wegen des Vorwurfs der Mordbeteiligung und der im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung bei Markus H. aufgefundenen Gegenstände, für die er keine Waffenbesitzkarte besaß, mit Schreiben vom 25. November 2019 die waffenrechtliche Erlaubnis von Markus H.⁵¹⁹ Der hiergegen erhobene Widerspruch von Markus H. wurde zurückgewiesen. Der Rechtsweg wurde nicht bestritten.⁵²⁰

bb. Erkenntnisse aus Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsausschuss

Der Untersuchungsausschuss hat zu dem unter b. dargestellten, sich aus der Aktenlage ergebenden, Sachverhalt u.a. Markus H. selbst in der Sitzung vom 14. Dezember 2022 zu dem vorgenannten Beweisthema vernommen.

⁵¹⁶ Ablaufprotokoll zur Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 WaffG vom 08.09.2018, CD 1, UNA 20/1 001, S. 345.

⁵¹⁷ Ablaufprotokoll zur Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 WaffG vom 01.02.2019, CD 1, UNA 20/1 001, S. 353.

⁵¹⁸ Ordnungsamt der Stadt Kassel an Markus H.: Schreiben vom 12.02.2019, CD 1, UNA 20/1 001, S. 356); Ordnungsamt der Stadt Kassel an Markus H.: Schreiben vom 29.04.2019, CD 1, UNA 20/1 001, S. 370.

⁵¹⁹ Ordnungsamt der Stadt Kassel an Markus H., Schreiben vom 25.11.2019, CD 1, UNA 20/1 001, S. 484 ff.

⁵²⁰ Waffenbehörde der Stadt: Vermerküber Auskunft des Verwaltungsgerichts Kassel, das bislang keine Klage von Markus H. eingereicht wurde, CD 1, UNA 20/1 001, S. 642.

Dieser hat sich in seiner Vernehmung überwiegend auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen.

Gefragt nach der Motivation seiner legal besessenen Schusswaffen, hat er erklärt, dass er mit diesen Sportschießen betrieben habe. Die nicht erlaubnispflichtigen Waffen habe er aus Hobbygründen, wie er dem Untersuchungsausschuss dargelegt hat, besessen.⁵²¹

Hinsichtlich seiner Aktivität auf der Waffenverkaufsplattform „eGun“ hat Markus H. geschildert:

„Ich hatte ein Gewerbe für Einzelhandel im Internet und habe dort verschiedene Schießsportzubehöre verkauft: Zielscheiben, Reinigungssachen, Kugelschreiber.“⁵²²

Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus auch Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen durchgeführt, die an den waffenrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Person Markus H. unmittelbar beteiligt waren.

In der 22. Sitzung am 13. Januar 2022 ist zunächst der Zeuge Michael W. vernommen worden, welcher im Zeitraum 2006 bis etwa 2012 Sachbearbeiter für Waffen, Waffenscheine, Waffenbesitzkarten und Sprengstoff im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz war und auch Markus H. in seiner Bearbeitung hatte. Mit der Einführung des Waffenprojekts im Jahr 2010 habe er nach eigener Aussage die Bearbeitung sämtlicher Personen für den gesamten Phänomenbereich Rechtsextremismus übernommen.⁵²³

Der Zeuge W. hat seine Aufgabe wie folgt beschrieben:

„Grundsätzlich sind dann Erkenntnisse, die im Haus aufgelaufen sind zu Waffen, sei es Waffenbesitzkarten, Waffenbesitz etc., bei mir aufgelaufen. Die Person wurde geprüft, ob die als Rechtsextremist bekannt war.“

Wenn die Person nicht als Rechtsextremist bekannt war, mussten wir weiter schauen, ob in diesem Sachverhalt rechtsextremistische Vorgänge vorher waren, die uns zwingen, weiter zu ermitteln, die Person auszuermitteln, und dann zu entscheiden, ob wir sie erfassen oder nicht.“

Und wenn wir die Person schon kannten, wurde nachgeschaut: Ist das, was da drinsteht, schon bekannt, erfasst? Oder es wurde dann erfasst in den Akten.“⁵²⁴

Grundsätzlich seien dem Zeugen W. alle Berichte, die Waffen zum Gegenstand hatten, zum Zwecke des Abgleichs vorgelegt worden.

⁵²¹ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 124.

⁵²² Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 134.

⁵²³ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 42.

⁵²⁴ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 14.

Des Weiteren habe er auch Informationen von den zuständigen Polizeibehörden, vor allem vom hessischen Landeskriminalamt, zu Sachverhalten mit Bezug zu Rechtsextremisten und Waffen erhalten. Auch diese Informationen habe der Zeuge überprüft und mit den entsprechenden Erkenntnissen im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz abgeglichen.⁵²⁵

Nach der Anbindung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz an das Waffenregister und mit der damit einhergehenden Möglichkeit, dieses selbst einzusehen, habe sich anlassbezogen auch das Landesamt aktiv an die Waffenbehörden gewandt:

„Nachdem wir dann, ich glaube, 2010 oder 2011 selbst in das Waffenregister reinschauen konnten, haben wir natürlich dort auch nachgeschaut. Wenn wir dann dort festgestellt haben, dass die Personen eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenschein mit den entsprechend eingetragenen Waffen haben, dann haben wir über das LKA die Waffenbehörde angeschrieben und uns den aktuellen Stand geben lassen. Das Waffenregister war nie auf dem aktuellen Stand. Ist klar, manchmal dauert es halt, weil so viel zu machen ist. Aber es war nicht immer auf dem aktuellen Stand.“⁵²⁶

Der als Zeuge vernommene im Zeitraum Mai 2006 bis September 2011 zuständige Leiter des Dezernats Rechtsextremismus - Auswertung, Dr. Roland J., hat dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass den Waffenbehörden grundsätzlich nur auf entsprechende Anfrage Informationen weitergegeben würden. Im vorgenannten Zeitraum habe dabei keine Pflicht der Waffenbehörden bestanden, eine solche Anfrage beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz für die Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen des waffenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu tätigen. Der Gesetzgeber sehe mittlerweile eine verpflichtende Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden vor:

„Bei den Waffenbehörden ist es so, dass die Informationen weitergegeben werden, wenn die Waffenbehörde anfragt. Diese Konstruktion haben wir auch heute. Heute ist glücklicherweise durch den Gesetzgeber die Regelanfrage endlich eingeführt worden, sodass eine Pflicht der Waffenbehörden besteht, bei uns anzufragen. Dies gab es zur damaligen Zeit nicht.“

Der umgekehrte Weg ist nicht vorgesehen: dass der Verfassungsschutz alle Extremisten an alle Waffenbehörden steuert. Das würde ja bedeuten, den Waffenbehörden Einblick in NADIS zu geben, also unser elektronisches Informationssystem. Deswegen ist der umgekehrte Weg, die Regelanfrage, wie es heute gesetzlich geregelt ist, genau der richtige. Die Waffenbehörden müssen, wenn sie jemandem eine Waffen-erlaubnis ausstellen wollen und sollen oder auch nicht, bei einem Anhaltspunkt bei uns nachfragen. Heute ist es sogar ohne Anhaltspunkt die Regel (...).⁵²⁷

⁵²⁵ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 19.

⁵²⁶ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 14.

⁵²⁷ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 79.

Die von dem Zeugen Dr. J. angesprochene Regelanfrage wurde mit dem Dritten Waffenrecht-
sänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 eingeführt. § 5 Abs. 5 Nr. 4 des Waffengesetzes
(WaffG) in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt
geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) lautet:

§ 5 WaffG – Zuverlässigkeit

*(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkun-
digungen einzuholen:*

(...)

*Nr. 4 die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfas-
sungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässig-
keit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen; liegt der Wohnsitz der betroffenen Per-
son außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfas-
sungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.*

Der Untersuchungsausschuss hat dem Zeugen Michael W. in seiner Vernehmung in der
22. Ausschusssitzung die Mitteilung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz an
die Waffenbehörde der Stadt Kassel vom 9. Februar 2015 vorgehalten. Danach seien seit der
letzten Unterrichtung im Rahmen der Prüfung des Antrags von Markus H. vom 19. Juni 2012
keine aktuellen Erkenntnisse angefallen, die der Waffenbehörde Kassel hätten übermittelt wer-
den dürfen. Der Zeuge W. hat dem Untersuchungsausschuss bestätigt, dass ihm zu diesem
Zeitpunkt keine weiteren Erkenntnisse vorgelegen haben:

„Vorsitzender:

*(...) Jetzt gibt es in den Akten – da sind Sie nicht der Verfasser – auf der CD 22, Akte
UNA 20/1, 1984e, Seite 228, ein Schreiben des LfV Hessen – Sie sind nicht der Verfasser – an die Stadt Kassel vom 09.02.2015. Ich zitiere mal daraus – wir haben es auch,
glaube ich, hier –:*

*Dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen liegen seit unserer letzten Unterrichtung vom
10. Oktober 2012 keine weiteren Erkenntnisse zur Person Markus H. vor, die gegen die Zu-
verlässigkeit im Sinne des § 5 Waffengesetz sprechen.*

Das war drei Jahre später, nach dem, was Sie auch eben uns mitgeteilt haben

*Das war drei Jahre später, nach dem, was Sie auch eben uns mitgeteilt haben. Daher
frage ich noch mal gezielt, ob Ihnen da noch weitere Erkenntnisse vorlagen nach den
Vorfällen vom 1. Mai 2009. Das war die NPD-Demo in Dortmund, die Sie ja eben auch
schon angesprochen haben.*

Z Michael W.:

In meinem Bereich Waffen kamen mir keine neuen Erkenntnisse vor.“⁵²⁸

⁵²⁸ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 7 ff.

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen W. zudem mit Erkenntnissen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz aus der Personenakte von Markus H. aus dem Jahr 2009 konfrontiert, die der Waffenbehörde der Stadt Kassel in keinem der waffenrechtlichen Erlaubnisverfahren mitgeteilt wurden.⁵²⁹

Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Erkenntnisse:

- das Antreffen am 21. Mai 2009 auf einem Grillplatz in Fuldatal- Wilhelmshausen auf einer als rechtsextremistisch verdächtigten Veranstaltung⁵³⁰
- Deckblattbericht vom 20. Mai 2009: Teilnahme am Stammtisch der NPD, Kreisverband Waldeck-Schwalm/Eder, in Frielendorf am 15. Mai 2009⁵³¹
- Deckblattbericht vom 10. Juni 2009: Teilnahme am Monatstreffen der NPD, Kreisverband Waldeck-Schwalm/Eder, in Frankenberg am 05. Juni 2009⁵³²
- Deckblattbericht vom 27. Juli 2009: Teilnahme am Stammtisch der NPD, Kreisverband Nordhessen, am 17. Juli 2009⁵³³
- Deckblattbericht vom 09. August 2010: Mitgliedschaft im Freien Widerstand Kassel, Interessenbekundung bzgl. der Teilnahme an einem Trauermarsch am 14.08.2010 in Bad Nendorf⁵³⁴
- Vermerk vom 16. März 2011: Liken eines Videos mit dem Titel „What The Jews (Zionest) Did to The Germans“ im Jahr 2011 auf dem von Markus H. betriebenen Youtube Kanal „Stadtreiniger“⁵³⁵

Die Personenakte von Markus H. war wegen des Quellenschutzes ursprünglich höher als VS-NfD eingestuft worden und wurde erst im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts zum Mord an Dr. Lübcke entsprechend herabgestuft.⁵³⁶

⁵²⁹ Vorsitzender, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 9; Abg. Stefan Müller (Heidenrod), aaO., S. 38:.

⁵³⁰ LKA Hessen an LfV Hessen: „Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten; Veranstaltung vom 21.05.2009 in Fuldatal-Wilhelmshausen“ vom 26.05.2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 332 ff.

⁵³¹ LfV Hessen: Deckblattbericht vom 20. Mai 2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 335 ff.

⁵³² LfV Hessen: Deckblattbericht vom 10. Juni 2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 342 ff.

⁵³³ LfV Hessen: Deckblattbericht vom 27. Juli 2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 348 ff.

⁵³⁴ LfV Hessen: Deckblattbericht vom 09. August 2010, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 373 ff.

⁵³⁵ LfV Hessen: Vermerk zu Markus H.: Like eines Videos mit dem Titel „What The Jews (Zionest) Did to The Germans“ vom 16. März 2011, CD 22, UNA 20/1 1984 e, S. 172 ff.

⁵³⁶ Vorsitzender, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 51.

Der Zeuge W. hat dem Untersuchungsausschuss zu dem Austausch von eingestuften Informationen mit den Waffenbehörden erläutert, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz nur solche Informationen übermitteln könne, die höchstens als „VS-NfD“ eingestuft seien.⁵³⁷

Als geheim eingestufte Erkenntnissen dürften laut dem Zeugen W. nicht schriftlich übermittelt werden. Man habe sich deshalb regelmäßig sowohl mit telefonischem Austausch als auch mit persönlichen Treffen mit den Waffenbehörden beholfen. In diesem Rahmen sei über Personen, zu denen beim Landesamt rechtsextremistische Erkenntnisse vorgelegen haben und welche von daher kritisch zu sehen gewesen seien, allgemein, ohne Mitteilung von Einzelheiten und teilweise ohne Namensnennung gesprochen worden.⁵³⁸

Erkenntnissen mit hoher Geheimniseinstufung seien, auch wenn deren Übermittlung nur in abstrakter Form erfolgt sei, nur in Absprache mit der Beschaffung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt worden.⁵³⁹

Habe beispielsweise eine als geheim eingestufte Erkenntnis zu Teilnahmen einer bestimmten Person an NPD-Veranstaltungen vorgelegen, sei den Waffenbehörden lediglich mitgeteilt worden, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch diese Person an Veranstaltungen dieser Art teilnehme. Derartige Gespräche seien laut dem Zeugen W. nicht aktenkundig festgehalten worden.⁵⁴⁰

Im Hinblick auf die Frage, ob eine Mitteilung über die oben aufgeführten Erkenntnisse zu Markus H. aus dem Jahr 2009 an die Waffenbehörde Kassel zu einer anderen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel im Jahr 2015 geführt hätte, hat der Vorsitzende darauf hingewiesen, dass die Erkenntnisse aus dem Jahre 2009 aufgrund der 5 Jahresfrist in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a.F. für die Entscheidung des Gerichts unerheblich gewesen wäre.⁵⁴¹

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen W. ferner ausführlich zu den unter dem Pseudonym „Stadtreiniger“ erfolgten Aktivitäten von Markus H. auf Youtube sowie zu dem Grund der unterbliebenen Information an die Waffenbehörde der Stadt Kassel befragt.

Der Zeuge W. hat angegeben, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz der Waffenbehörde der Stadt Kassel aufgrund der hohen Einstufung der Erkenntnis zwar mitgeteilt habe, dass Markus H. in rechtsextremistischen Foren aktiv sei. Ob die konkrete auf das Jahr 2011 datierende Information hinsichtlich des Likens eines antisemitischen Videos auf Youtube

⁵³⁷ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 7 und S. 29.

⁵³⁸ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 6 ff. und 59.

⁵³⁹ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 50.

⁵⁴⁰ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 59.

⁵⁴¹ Vorsitzender, M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S.64.

an die Waffenbehörde der Stadt Kassel übermittelt worden sei, konnte der Zeuge allerdings nicht beantworten. Er selbst habe diese Information jedenfalls nicht weitergeleitet.⁵⁴²

Der damalige Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Schäfer, konnte nicht erklären, warum diese Information seinerzeit nicht an die Waffenbehörde der Stadt Kassel übermittelt wurde:

„Zum damaligen Zeitpunkt gab es in den Akten einen Hinweis, einen Like auf bestimmte Dinge; der ist nicht übermittelt worden. Bis heute konnte ich nicht aufklären, warum der nicht übermittelt wurde. Ich habe auch bis heute keinen Grund feststellen können, warum er nicht übermittelt wurde, und auch keinen Grund gefunden, dass es irgendetwas gegeben hätte, was es verhindert hätte, dass man ihn übermitteln kann. Ob er letztendlich geholfen hätte, das wage ich nicht zu beurteilen.“⁵⁴³

Die Zeugin Sch. hat in ihrer Vernehmung vom 6. April 2022 bereits dargelegt, dass es sich bei einem „Like“ um kein gerichtsverwertbares Erkenntnisdatum im Sinne des HVSG handle, welches an andere Behörden übermittelt werden müsse.⁵⁴⁴ Eine solche Information sei indes durchaus entscheidend für die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörde einer Person als Extremist. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz sei zwischenzeitlich daher dazu übergegangen, den Waffenbehörden noch beträchtlich umfangreichere Informationen zu übermitteln, auch wenn es sich bei diesen um keine tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des HVSG handle, die für die Gerichte und für die materiellen Erkenntnisse erforderlich wären.⁵⁴⁵

Zu dem allgemeinen Austausch mit den Waffenbehörden hat der Zeuge W. darüber hinaus erklärt:

„Ja, wir haben uns also fast regelmäßig mit den betroffenen Waffenbehörden getroffen, in jedem Regierungsbezirk, und haben über die Personen gesprochen, zu denen wir Auskünfte an die Waffenbehörde abgeliefert haben, zum Teil, um einfach mal die Personen in den Waffenbehörden kennenzulernen, um ein Kennenlernen durchzuführen, und zum anderen einfach mal über die Person so als Rechtsextremist zu sprechen.“⁵⁴⁶

Der Zeuge W. hat dazu erläutert, dass die Kommunikation mit den Waffenbehörden grundsätzlich gebündelt über das hessische Landeskriminalamt erfolge.

⁵⁴² M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 20.

⁵⁴³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 21.

⁵⁴⁴ Siehe Teil Zwei, D, II.

⁵⁴⁵ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S.25; siehe auch Teil Zwei, G, 3, e.

⁵⁴⁶ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 10.

Im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2011 habe es indes ein Pilotprojekt gegeben, im Rahmen dessen das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz und die Waffenbehörden unmittelbar in den Austausch miteinander getreten seien.⁵⁴⁷

Auch im Falle des waffenrechtlichen Erlaubnisverfahrens von Markus H. etwa habe laut dem Zeugen W. ein direkter Austausch stattgefunden:

Abg. Günter Rudolph:

(...) Haben Sie denn mal im Zeitraum 2012, als das Verfahren anfang, mit Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Kassel hinsichtlich H. Kontakt gehabt, telefonisch oder –

–

Z. Michael W.:

Ja, ja. Wir hatten ein Treffen vereinbart mit dem Leiter der Ordnungsbehörde, der auch gleichzeitig Leiter Waffenbehörde war, und mit einem oder zwei Mitarbeitern und haben dann unsere Ausführungen zu H. NfD persönlich abgegeben.

Wir haben dann auch über H. gesprochen. Und was noch interessant war: Wir haben auch über die Möglichkeit Entzug Waffenbesitzkarte und Waffenschein gesprochen. Die Stadt Kassel war wohl der Auffassung, dass, auch wenn die Aussagen, die Beweislage etwas dünn wäre, sie trotzdem dem Antrag des H.s nicht stattgegeben wollte.⁵⁴⁸

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 22. Sitzung am 13. Januar 2022 ferner den Zeugen Hartmut B. vernommen. Dieser ist seit dem Jahr 1995 im Sachgebiet der Abteilung „Öffentliche Erlaubnisse“ des Ordnungsamtes Kassel tätig, wo auch die untere Waffenbehörde angesiedelt ist. Seit 2007 ist der Zeuge B. Sachgebietsleiter. Als solcher habe er auch die ablehnenden Bescheide zu den beiden von Markus H. gestellten Anträge auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis aus den Jahren 2007 und 2012 unterzeichnet.⁵⁴⁹

Der Zeuge Hartmut B. hat angegeben, in zwei Entscheidungsprozesse im Rahmen der oben genannten beiden von Markus H. betriebenen Erlaubnisverfahren eingebunden gewesen zu sein.⁵⁵⁰

Es habe sich zunächst um die Entscheidung gehandelt, die zur Ablehnung des ersten Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte aus dem Jahre 2007 geführt habe. Anlass zur Ablehnung habe seinerzeit eine Verurteilung Markus H.s

⁵⁴⁷ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 11.

⁵⁴⁸ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 24.

⁵⁴⁹ H. B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 80.

⁵⁵⁰ H. B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 77.

durch das Verwaltungsgericht Kassel wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vom 12. März 2015 geboten.

Der Zeuge Hartmut B. hat hierzu näher ausgeführt:

„Zum damaligen Zeitpunkt war es so, dass waffenrechtlich unzuverlässig per se war, wer zu mehr als 60 Tagessätzen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder aber zu einem geringeren Tagessatz, jedoch in zwei Verfahren, verurteilt war. Diese Voraussetzungen führten per se dazu, dass jemand waffenrechtlich unzuverlässig war.

Im Falle des Herrn H. war es allerdings so, dass er zu 40 Tagessätzen verurteilt worden ist und insofern eine andere Rechtsgrundlage, nämlich Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass er waffenrechtlich unzuverlässig sei, ausschlaggebend war für eine Entscheidung in diesem Fall. Ich habe daraufhin, weil die damalige Sachbearbeiterin sich dazu nicht in der Lage fühlte, eine abschließende Entscheidung zu treffen, die interne Anweisung gegeben, den Antrag des Herrn H. abzulehnen. Das ist im Grunde genommen die erste Entscheidung, die ich vorhin angesprochen habe.“⁵⁵¹

Die zweite von dem Zeugen Hartmut B. angesprochene Entscheidung habe er im Jahr 2012 im Rahmen der erneuten Antragstellung durch Markus H. zu treffen gehabt. Nach Abfrage unter anderem beim Bundeszentralregister sei die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von H. gegeben gewesen. Der Zeuge hat allerdings berichtet, dass seiner Behörde seinerzeit durch einen Artikel in der „Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen“, in dem Markus H. im Kontext seiner Aktivitäten im Internet unter seinem Pseudonym „Stadtreiniger“ Erwähnung gefunden habe, Zweifel an dessen Zuverlässigkeit gekommen seien.⁵⁵²

Seinen Erinnerungen nach, die insoweit allerdings nicht der Aktenlage entsprechen⁵⁵³, habe seine Behörde zwar das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu etwaigen Erkenntnissen zu Markus H. angefragt, jedoch ohne Zuwarten wegen eines entsprechenden Rücklaufs den Antrag von H. negativ beschieden.⁵⁵⁴

Gefragt nach den Erkenntnissen, die das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz der Waffenbehörde Kassel im Rahmen des zweiten waffenrechtlichen Erlaubnisverfahrens im Jahr 2012 letztlich übermittelt hat, konnte der Zeuge Hartmut B. keine Angaben machen:

„Vorsitzender:

(...) Was können Sie uns sagen, was Sie hier auch sagen können, zu Ihrer Zusammenarbeit in dieser Frage mit dem Landesamt für Verfassungsschutz, welche Informationen

⁵⁵¹ H. B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 77.

⁵⁵² H. B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 78.

⁵⁵³ Vgl. Teil Zwei, D, VI, 2, b; CD 1, UNA 20/1 001, S. 53 ff. sowie CD 1, UNA 20/1 001, S. 188 ff.

⁵⁵⁴ H. B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 77 ff.

Sie von dort bekommen haben zur Ablehnung von 2012, und generell, wie sich diese Zusammenarbeit hier aus Ihrer Sicht gestaltet hat?

Z. Hartmut B.:

Dazu kann ich konkret nichts sagen, weil, wie gesagt, ich nicht die Sachbearbeiterin bin. Ich habe meinen Entscheidungsvorschlag darauf gefußt, dass aus der Akte erkennbar war, dass es weitere Vorkommnisse bei Markus H. gegeben hat in der Form, dass er 2009 an einem nicht angemeldeten Aufmarsch teilgenommen hat, der Teil des rechten Spektrums war, und in dem Zusammenhang durch Steinwürfe und den Einsatz von Feuerwerkskörpern gegen Polizeibeamte auffällig geworden ist. Das hat mich damals dazu veranlasst zu sagen, das reicht mir eigentlich aus, den Vorschlag zu unterbreiten, dass wir hier nicht davon ausgehen können, dass wir es mit jemandem zu tun haben, der geeignet ist, ordnungsgemäß mit Waffen umzugehen.“⁵⁵⁵

Nachdem Markus H. am 3. Juni 2015 die Waffenbesitzkarte ausgestellt worden war, fanden in den darauffolgenden Jahren mehrere waffenrechtliche Kontrollen bei diesem statt:

„Vorsitzender:

Wir haben jetzt in den Akten auf der CD 1, Band 001, Stadt Kassel, Seite 296 und dann auf der Seite 327 und auf der gleichen CD auf Seite 353 noch etwas gefunden. Das können wir auch noch raussuchen.

Dort steht:

In der vierten Kalenderwoche 2016 bat die Stadt Kassel das Hessische Landeskriminalamt um eine Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz. Das HLKA teilte daraufhin mit, dass seit der letzten Sicherheitsüberprüfung vom 27. Januar 2015 keine weiteren Erkenntnisse vorliegen.

Das ist auch der Akteninhalt. Das hat das LKA wohl so mitgeteilt.

Dann gab es wohl auch noch eine unangemeldete und nicht anlassbezogene Kontrolle der Stadt Kassel bei Markus H. am 1. Februar 2019. Die Kontrolle ergab, dass die Aufbewahrung ordnungsgemäß erfolgte. So ist es bei uns aus den Akten zu entnehmen. Das kann ich Ihnen auch noch mal zeigen. Aber das bestärkt Ihre Aussage letztlich, dass es zumindest zu diesen Punkten dann auch keine Anhaltspunkte für einen etwaigen Widerruf gab. Vielleicht auch einfach zur Vollständigkeit, ob Sie sich an diese beiden Schriftstücke erinnern können.

(Dem Zeugen werden Unterlagen vorgelegt.)

Z Hartmut B.:

Ich selber erinnere mich nicht an diese beiden Schriftstücke. Aber das entspricht der normalen Bearbeitungsvorgehensweise bei uns.“⁵⁵⁶

⁵⁵⁵ H.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 80.

⁵⁵⁶ Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 88.

Zum allgemeinen Verfahren der erneuten Überprüfung der Zuverlässigkeit hat der Zeuge Hartmut B. erläutert, dass prinzipiell das waffenrechtliche Bedürfnis nach fünf Jahren und die Zuverlässigkeit spätestens jeweils nach drei Jahren zu überprüfen seien.

Es sei gesetzlich allerdings auch möglich, Vorgänge auch bereits vor Ablauf der vorgenannten Fristen einer Überprüfung zu unterziehen. Dies sei in seiner Behörde bei besonders auffälligen Personen durchaus üblich.⁵⁵⁷

Er gehe davon aus, dass dies auch im Fall von Markus H. durch die zuständige Sachbearbeitung geschehen sei. Darauf deute hin, dass sich in den Akten der Waffenbehörde der Stadt Kassel eine entsprechende Bedürfnisprüfung vom 29. April 2019 befunden habe. Aus dieser ginge hervor, dass im Nachgang zu der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahr 2015 zu dem Antrag von Markus H. keine weiteren für die Zuverlässigkeit relevanten Einträge zu verzeichnen seien. Deswegen sei die Waffenbesitzkarte auch zu dem Zeitpunkt noch nicht widerrufen worden.⁵⁵⁸

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 2022 im Weiteren die Richterin am VG S. als Zeugin vernommen, die als Einzelrichterin mit Entscheidung vom 12. März 2015, 5 K 206/13.KS, die Stadt Kassel verpflichtete, H. eine Waffenbesitzkarte mit Munitionsberechtigung auszustellen.

Die Zeugin S. hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss bei ihrer Befragung unter Berufung auf ihre richterliche Unabhängigkeit im Wesentlichen auf die Begründung ihres oben genannten Urteils verwiesen.⁵⁵⁹

3. Gemeinsame Schießübungen

Der Zeuge Killmer hat erläutert, dass im Mittelpunkt der Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen Stephan Ernst und Markus H. auch gemeinsame Schießübungen gestanden hätten. Eine bedeutende Rolle habe dies im Hinblick auf die Frage der Beihilfe des mitangeklagten Markus H. zum Mord an Dr. Lübcke gespielt. Laut Killmer habe sich gezeigt, dass die Schießbücher oder auch die Schießkladden der Schützenvereine, in denen Ernst und H. geschossen haben, nicht immer vollständig und zutreffend seien.⁵⁶⁰ Stephan Ernst selbst hat in

⁵⁵⁷ H.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 96.

⁵⁵⁸ H. B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 88.

⁵⁵⁹ G.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 127.

⁵⁶⁰ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 8 ff.

seiner Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuss angegeben, im Schützenverein Grebenstein unter Angabe eines falschen Namens trainiert zu haben.⁵⁶¹

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat Ernst zudem berichtet, im Jahr 2012 oder 2013 mit Schießübungen begonnen zu haben, nachdem er Markus H. zu einem Training in dessen Schützenverein begleitet habe. In seiner Vernehmung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gab Ernst an, sich auf Initiative von H. als Bogenschütze in dem Verein „Schützenclub 1952 Sandershausen e.V.“ angemeldet zu haben, in welchem H. bereits zuvor Mitglied gewesen sei.⁵⁶²

Ernst habe unregelmäßig an Übungen der Schützenvereine Sandershausen und Grebenstein teilgenommen. Außerhalb der offiziellen Trainingszeiten der Vereine habe er entweder alleine oder gemeinsam mit Markus H. Schießübungen durchgeführt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gab Ernst in seiner Vernehmung vom 25. Juni 2019 etwa an, mit einer von Markus H. erworbenen Schrotflinte in einem Waldstück in der Nähe des „Schützenclub 1952 Sandershausen e. V.“ gemeinsam mit diesem auf mitgebrachte Teller geschossen zu haben.⁵⁶³

Außer mit Markus H. habe er nach eigener Aussage mit niemandem geschossen. Die Schießübungen seien in Waldgebieten absolviert worden. Der Zeuge Ernst hat etwa von Übungen in einem Waldstück in Richtung Hann. Münden, sowie in einem Waldgebiet am Rasthof Kassel berichtet. Die gemeinsamen Schießübungen hätten laut Ernst in seiner Vernehmung vom 25. Juni 2019 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beim Generalbundesanwalt auch dem Zweck gedient, illegal erworbene Schusswaffen, darunter auch die Tatwaffe Rossi, zu testen.⁵⁶⁴

Der Zeuge Killmer hat dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Schießübungen in Wäldern erläutert, dass sich diese nur bedingt verifizieren ließen:

„Im Mittelpunkt der Ermittlungen gegen die Angeklagten Ernst und H. standen auch gemeinsame Schießübungen, dies schon deshalb, weil sie für die Frage der Beihilfe des Angeklagten H. von Bedeutung waren. Leider zeigte sich, dass die Schießbücher oder auch Schießkladden nicht immer vollständig und zutreffend waren. Auch insoweit blieben also Unklarheiten. Gleiches gilt hinsichtlich Schießübungen im Wald, die sich nur bedingt verifizieren ließen.“⁵⁶⁵

Aufgrund der Größe des Reinhardswaldes, in dem die Schießübungen stattgefunden haben sollen, sei ein Ausfindigmachen der Schießplätze auch trotz der Beschreibungen von Stephan

⁵⁶¹ Ernst, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 95.

⁵⁶² Anklageschrift des GBA vom 28.04.2020, CD 29, UNA 20/1 1845 d, S. 335.

⁵⁶³ Vernehmung von Stephan E. vom 25.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1865, S. 433-439.

⁵⁶⁴ Anklageschrift des GBA vom 28.04.2020, CD 29, UNA 20/1 1845 d, S. 335.

⁵⁶⁵ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 9.

Ernst und dem Einzeichnen der Örtlichkeiten auf Landkarten nicht möglich gewesen, wie Oberstaatsanwalt Killmer ausgesagt hat.

In der Nähe eines Schützenvereins seien indes Hinweise auf Schießübungen gefunden worden. Es habe sich um einen Baum gehandelt, an dem Projektile und Reste von vermutlich Porzellantellern gefunden worden seien. Diese seien neben einer Zielscheibe mit dem Konterfei Angela Merkels ein benutztes Ziel für die Schießübungen gewesen, wie Killmer erklärt hat. Darüberhinausgehende konkrete Hinweise auf Schießübungen und insbesondere Erd bunker hätten im Rahmen der Mordermittlungen nicht aufgefunden werden können.⁵⁶⁶

Gefragt nach gemeinsamen Schießübungen mit Stephan Ernst hat Markus H. gegenüber dem Untersuchungsausschuss unter Berufung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht erklärt, keine Angaben hierzu machen zu wollen.⁵⁶⁷

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gelangte in seiner Entscheidung vom 28. Januar 2021 jedenfalls nicht zu der Überzeugung, dass Stephan Ernst gemeinsam mit Markus H. außerhalb der Schützenvereine Schießübungen in Waldstücken durchgeführt hat. Das Gericht führt in seiner Urteilsbegründung hierzu auszugsweise aus:

„Die meisten der vom Angeklagten Ernst beschriebenen Orte haben nicht gefunden werden können. Soweit lediglich an einem Ort Porzellanscherben und zwei Schrotkugeln gefunden worden sind, lässt dies nicht den Schluss zu, dass diese von Schießübungen stammen, an denen der Angeklagte H. beteiligt war.“⁵⁶⁸

Im Hinblick auf etwaige gemeinsam durchgeführte Schießtrainings im Schützenverein hat Markus H. unter Vorhalt einer Auflistung aus der Schießkladde der SSG Germania für den Zeitraum 2015 bis 2019⁵⁶⁹, ausweislich derer Ernst und er an insgesamt fünf Terminen in diesem Zeitraum zeitgleich Schießübungen durchgeführt haben müssten, lediglich ausgesagt:

„Das ist tatsächlich so, wenn Person A und B in dieser Schießliste stehen, heißt das nicht, dass die beiden sich da verabredet haben oder dass die beiden da gemeinsam trainiert haben.“⁵⁷⁰

Neben Stephan Ernst habe Markus H. laut Aussage der aus dem Bekanntenkreis der beiden stammenden Zeugen Mike S. und P122. auch diese einmal zu Aktivitäten in dessen Schützenverein mitgenommen.

⁵⁶⁶ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 33.

⁵⁶⁷ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 146.

⁵⁶⁸ OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 28.01.2021 - 5-2 StE 1/20 - 5a - 3/20, CD 49, UNA 20/1 2290, 2 StE 1-20-5a, Nachtragsband VIII, S. 191-341 (S.145).

⁵⁶⁹ SOKO Liemecke: Schießkladde der SSG Germania (2015 bis 2019), CD 17, Akte 1946, PDF-Seiten 76, 77.

⁵⁷⁰ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 147.

Der Zeuge Mike S. hat ausgesagt:

„(...) Also, der H. war dort Mitglied und hat den Stephan dazugeholt und hat mich dann auch mal mitgenommen.“⁵⁷¹

Der Zeuge P122. hat ausgesagt:

„Markus H. war bei einem Schützenverein, und der hat mich einmal eingeladen zu einer öffentlichen Veranstaltung, zu einem Fest in diesem Schützenverein. Da war auch mitunter seine Freundin da, und da war ich auch vor Ort.“⁵⁷²

Laut dem Zeugen Killmer seien im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall Dr. Lübcke bei Markus H. überdies Schießzertifikate von Dave Western Guns gefunden worden, die aus der Tschechoslowakei gekommen seien.⁵⁷³

VII. Erkenntnisse über Teilnahmen von Stephan Ernst und Markus H. an Veranstaltungen der rechten Szene

1. Überblick: Erkenntnisse des LfV Hessen

Über Stephan Ernst und Markus H. waren dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bis zur Ermordung von Dr. Walter Lübcke im Juni des Jahres 2019 neben regelmäßigen Teilnahmen an Stammtischen der NPD⁵⁷⁴ auch zahlreiche Teilnahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen wie Demonstrationen, vor allem auch im NPD-Umfeld, bekannt.⁵⁷⁵

Im Hinblick auf **Stephan Ernst** handelt es sich im Einzelnen u.a. um folgende Veranstaltungsteilnahmen:

Veranstaltung	Datum	Ort
NPD Großveranstaltung ⁵⁷⁶	27. Mai 2000	Passau
NPD Versammlung ⁵⁷⁷	25. November 2000	Berlin
NPD Demo ⁵⁷⁸	03. Oktober 2001	Berlin

⁵⁷¹ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 51.

⁵⁷² P122, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 150.

⁵⁷³ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 25.

⁵⁷⁴ Siehe Teil Zwei, D, I und II.

⁵⁷⁵ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 58.

⁵⁷⁶ LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „NPD“ vom 31.05.2000, CD 17, UNA 20/1 1956, S. 409 – 416.

⁵⁷⁷ LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „NPD“ vom 29.11.2000, CD 17, UNA 20/1 1956, S. 403 – 408.

⁵⁷⁸ LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „NPD-KV Kassel“ vom 11.10.2001, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 138 – 148.

Demo gegen die Wehrmachtsausstellung in Bielefeld ⁵⁷⁹	02. Februar 2002	Bielefeld
NPD Demo ⁵⁸⁰	8. Juni 2002	Leipzig
Demo gegen die Wehrmachtsausstellung in Neumünster, Schleswig-Holstein ⁵⁸¹	5. April 2003	Neumünster, Schleswig-Holstein
NPD Demo ⁵⁸²	1. Mai 2003	Berlin
Solidaritätsdemo anlässlich der Verurteilung von Mitgliedern der Skinhead-Band „Landser“ durch ein Berliner Gericht im Jahr 2003 ⁵⁸³	17. Januar 2004	Gladenbach (Kreis Marburg)
Neonazi – Demo: „Stoppt die Repression gegen den nationalen Widerstand“ ⁵⁸⁴	21. Februar 2004	Gladenbach (Kreis Marburg)
Rechte Demonstration ⁵⁸⁵	17. April 2004	Gladenbach (Kreis Marburg)
Mai-Demo; Teilnahme an einer nicht angemeldeten, gewalttätigen Demonstration von Personen des rechten politischen Spektrums in Dortmund ⁵⁸⁶	01. Mai 2009	Dortmund

⁵⁷⁹ LfV Hessen: Vermerk „Rechtsextremismus“ vom 13.02.2002, CD 17, UNA 20/1 1959, S. 96 – 98.

⁵⁸⁰ LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Rechtsextremismus“ vom 18.06.2002, CD 17, UNA 20/1 1956, S. 417 – 424.

⁵⁸¹ LfV Hessen: Vermerk „Wehrmachtsausstellung in Neumünster“ vom 20.05.2009, CD 17, UNA 20/1 1957, S. 380 – 385.

⁵⁸² LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Rechtsextremismus“ vom 13.05.2003, CD 17, UNA 20/1 1956, S. 428 – 433.

⁵⁸³ LfV Hessen: Mitteilung in Staatsschutzsachen vom 27.01.2004, CD 17, UNA 20/1 1957, S. 322 – 326.

⁵⁸⁴ LfV Hessen: Mitteilung in Staatsschutzsachen vom 08.03.2004, CD 17, UNA 20/1 1957, S. 341 – 349.

⁵⁸⁵ LfV Hessen: Mitteilung in Staatsschutzsachen aus dem Jahr 2004, CD 17, UNA 20/1 1957, S. 352 – 353.

⁵⁸⁶ LfV Hessen: Vermerk „1. Mai Demo in Dresden“ zu Stephan Ernst vom 28.10.2009 CD 17, UNA 20/1 1957, S. 380 ff.

Im Hinblick auf **Markus H.** handelt es sich im Einzelnen um folgende Veranstaltungsteilnahmen:

Veranstaltung	Datum	Ort
NPD-Demo: „Endlich auferstehen aus den Ruinen – Deutschlands Zukunft liegt in unserer Hand“ ⁵⁸⁷	08. November 2008	Fulda
Mai-Demo; Teilnahme an einer nicht angemeldeten, gewalttätigen Demonstration von Personen des rechten politischen Spektrums in Dortmund ⁵⁸⁸	01. Mai 2009	Dortmund
mutmaßlich rechtsextremistischen Veranstaltung ⁵⁸⁹	21. Mai 2009	Fuldataal-Wilhemshausen
Interesse an einer Mitfahrt zum Trauermarsch (keine Teilnahme) ⁵⁹⁰	14. August 2010	Bad Nenndorf

Die im Zeitraum Oktober 2011 bis Januar 2015 zuständige Dezernatsleitung für den Bereich „Rechtsextremismus-Auswertung“ hat vorgetragen, dass Ende des Jahres 2011, Anfang des Jahres 2012 das für den hessischen Verfassungsschutz wahrnehmbare Aktivitätsniveau der rechtsextremen Szene in Nordhessen hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen deutlich zurückgegangen sei.⁵⁹¹

Der Eindruck der vorgenannten Zeugin hat sich durch die Angaben des der rechten Szene Nordhessen angehörenden Zeugen Mike S. in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss bestätigt.

⁵⁸⁷ LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „NPD Hessen“, vom 11.11.2008, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 363 – 370.

⁵⁸⁸ LfV Hessen: Vermerk „1. Mai Demo in Dresden“ zu Markus H. vom 27.09.2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 353 ff.

⁵⁸⁹ LfV Hessen: Fernschreiben vom HLKA bezüglich St-Angelegenheiten vom 20.05.2009, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 332 ff.

⁵⁹⁰ LfV Hessen: Arbeitsdeckblatt „Rechte Szene Nordhessen“, vom 09.08.2010: CD 17, UNA 20/1 1953, S. 113 ff.

⁵⁹¹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 77.

Im Hinblick auf Veranstaltungen der rechten Szene hat dieser auf Nachfrage angegeben, dass sich diese eher auf umliegende Bundesländer konzentriert haben, da die Polizei in Hessen Veranstaltungen solcher Art immer „gesprengt“ habe, „bevor es losging“.⁵⁹²

„Abg. J. Michael Müller (Lahn-Dill):

(...) Jetzt habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie in Hessen nicht gefeiert haben, weil die Polizei in Menge dort war und Sie quasi bei Ihrem fröhlichem Treiben gestört hat. Habe ich richtig verstanden, ja?

Z Mike S.:

*Jawohl.*⁵⁹³

Der im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2015 im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ als Sachbearbeiter tätige Zeuge Thomas T. hat berichtet, es sei im hessischen Verfassungsschutz Prämissen gewesen, möglichst keine Konzerte und Veranstaltungen der rechten Szene in Hessen stattfinden zu lassen. Sobald dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz Informationen über derartige Termine durch entsprechende Quellen übermittelt worden seien, habe das Landesamt dies den Polizeibehörden zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.⁵⁹⁴

Der hessische Innenminister Peter Beuth hat in seiner Vernehmung zudem ausgesagt:

„Da haben wir sehr großen Wert daraufgelegt, seit meinen ersten Amtstagen, mutmaßlich auch schon vorher. Aber ich erinnere mich daran, dass wir bei der Frage „Finden Konzertveranstaltungen bei uns statt? Finden Liederabende, rechtsextremistische Konzerte oder Ähnliches statt?“ sehr große Anstrengungen darauf gelegt haben, dass das tatsächlich nicht stattfindet, dass wir das unterbunden bekommen. Dafür muss man einmal natürlich mitbekommen, dass so etwas geplant ist. Zum anderen muss man dann unter Beachtung des Trennungsprinzips dafür Sorge tragen, dass es so weit bekannt wird, dass man Entsprechendes auch unterbinden kann. Dort haben wir sehr viel Wert darauf gelegt.

*Ich erinnere an Veranstaltungen wie z. B. in der Stadthalle Wetzlar – Sie werden das sicherlich noch in Erinnerung haben –, wo es uns gemeinsam mit dem Oberbürgermeister gelungen ist, dass wir dort ein entsprechendes Konzert am Ende dann wirklich unterbinden konnten.*⁵⁹⁵

⁵⁹² M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 102.

⁵⁹³ M.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 102.

⁵⁹⁴ T.T., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 132.

⁵⁹⁵ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 30.

Zu dem Beweisthema „Erkenntnisse über Teilnahmen an Veranstaltungen der rechten Szene“ hat der Untersuchungsausschuss auch die in dem Zeitraum 2015 bis März 2019 zuständige Leitung des Dezernats „Auswertung“ vernommen.

Die Zeugin hat in ihrer Vernehmung vom 4. März 2022 angegeben, dass in dem Zeitraum ab Beginn ihrer Tätigkeit im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bis zum 1. Juni 2019 keine rechtsextremistischen Erkenntnisse zu Ernst und H. angefallen seien, mithin auch nicht zu etwaigen Veranstaltungsteilnahmen innerhalb der rechten Szene.⁵⁹⁶ Die ehemalige Dezernats- und spätere Abteilungsleiterin des Bereichs Auswertung hat hierzu erläutert, dass Stephan Ernst zum Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2015 nicht mehr in Bearbeitung des Verfassungsschutzes gewesen sei. Auch Markus H. sei ab dem Jahr 2016 nicht mehr beobachtet worden.⁵⁹⁷

2. Kenntniserlangung des LfV Hessen über Veranstaltungsteilnahmen nach der Ermordung von Dr. Lübcke

a. Trauermarsch am 14. Februar 2009 in Dresden

Im Rahmen einer durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Mord an Dr. Lübcke durchgeführten Nachrichtengewinnung aus frei verfügbaren, offenen Quellen mittels OSINT-Recherche konnten auf der Plattform „www.flickr.com“ mehrere Fotoaufnahmen festgestellt werden, die u.a. aus Hessen stammende Teilnehmer am Trauermarsch in Dresden am 14. Februar 2009 sowie ein Banner mit der Aufschrift „Wir vergessen nicht! - FREIER WIDERSTAND KASSEL“ zeigen. Die Sichtung der Fotoaufnahmen ergab, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Stephan Ernst und Markus H. unter den Teilnehmern des Trauermarschs waren.⁵⁹⁸

Die Leitung der SAW Basalt hat hierzu ausgesagt:

„Wir haben diese Bilder im Internet nachträglich festgestellt, also in viel besserer Qualität, und haben dann versucht, die Rechtsextremisten darauf zu identifizieren. Verschiedene – ich sage mal – rechtsextremistische Größen aus der nordhessischen Szene waren einfach zu identifizieren. Bei Markus H. waren wir uns auch relativ sicher, dass wir ihn dort auf diesen Fotos dann nachträglich identifizieren konnten. Dann war da eine Person, bei der wir uns eben nicht sicher waren, ob es Stephan Ernst war. Rein von der Statur her hätte er es sein können. Genau diese Anfrage haben wir in der Form dann auch noch mit farbigen Markierungen an die Soko Liemecke geschickt, um eben noch mal darzulegen: Die und die Person meinen wir; was sagt ihr dazu? Wir haben von der

⁵⁹⁶ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 7.

⁵⁹⁷ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 8.

⁵⁹⁸ LfV Hessen: Band 220 SoBand Akten LfV Hessen, GBA, UNA 20/1 226, S. 119 ff.

*Soko Liemecke auch die Rückmeldung bekommen, dass sie davon ausgehen, dass es Stephan Ernst ist. Ich weiß aber nicht, in welcher Form die Rückmeldung war.*⁵⁹⁹

Dass Stephan Ernst und Markus H. an dem besagten Trauermarsch teilnahmen, ergab sich aus Sicht des Generalbundesanwaltes auch aus einem Abgleich zwischen einer Teilnehmerliste, welche im Rahmen einer im Ermittlungsverfahren wegen Mordes an Dr. Lübcke durchgeführten Wohnungsdurchsuchung bei Markus H. aufgefunden wurde, und den Fotoaufnahmen, die zeitlich und sachlich mit dem Schreiben korrespondieren.⁶⁰⁰

In dem dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Aktenmaterial des Polizeipräsidiums Nordhessen findet sich ein Vermerk des als Zeuge vernommenen ehemaligen Kriminalbeamten des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Nordhessen vom 19. Mai 2009. Aus diesem geht hervor, dass Stephan Ernst durch die Bundespolizei am 14. Februar 2009 bei einer Zugangskontrolle im Rahmen des Trauermarsches in Dresden festgestellt wurde.⁶⁰¹ Dem Vermerk war eine entsprechende Mitteilung der Bundespolizei an das Kommissariat Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen vorausgegangen.⁶⁰²

Dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz lag die Erkenntnis zu Stephan Ernst im Kontext des Trauermarschs in Dresden im Jahr 2009 seinerzeit nicht vor.

Der Verfasser des o.g. Vermerks des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss angegeben, keine Erinnerung mehr daran zu haben, ob er diese Information an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz oder das hessische Landeskriminalamt weitergegeben hat. Er könne es sich jedenfalls nicht vorstellen, da die besagte Veranstaltung in Dresden zum einen nicht verboten gewesen sei und weil zum anderen im Hinblick auf Stephan Ernst im Kontext seiner Teilnahme an dieser kein Anfangsverdacht einer Straftat begründet gewesen sei:

„Nüchtern betrachtet oder polizeilich betrachtet, ist das ein Sachverhalt, da ist eine Demonstration. Die Demonstration war nicht verboten. Jemand meldet, der polizeilich be– – Oder: Die Bundespolizei meldet uns jemanden aufgrund des Informationssystems, dass sie sagen: Oh, ein vermeintlich Rechter ist von uns festgestellt worden. Das war die ganze Erkenntnis: Teilnahme an einer legalen Versammlung, ohne eine Straftat begangen zu haben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ich das direkt jetzt damals weitergegeben hätte an das Landeskriminalamt.“⁶⁰³

⁵⁹⁹ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 45.

⁶⁰⁰ PP NH, KHK Sch.: Vermerk vom 09.07.2019, CD 16-2.0., UNA 20/1 1899, S. 125 ff.

⁶⁰¹ MA PPNH: Vermerk zum Trauermarsch in Dresden am 14.02.2009, CD 29, UNA 20/1 2132, S. 37.

⁶⁰² Mitteilung Bundespolizei an Staatsschutz PP NH in Sachen Trauermarsch in Dresden am 14.02.2009, CD 29, UNA 20/1 2132, S. 24 ff.

⁶⁰³ MA PPNH, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 26.01.2022 (öffentlich), S. 13.

b. NPD- Demonstration am 7. November 2009 in Friedberg

Aus den Akten des Polizeipräsidiums Nordhessen, Kriminaldirektion Nordhessen, befindet sich ein Vermerk vom 13. November 2009 des am 9. März 2022 vernommenen Zeugen, der von 2007 bis Juli 2021 als Kriminalbeamter im Staatsschutzkommissariat im Polizeipräsidium Nordhessen tätig war.

Ausweislich des besagten Vermerks sei dem Polizeipräsidium Nordhessen die Teilnahme von Markus H. an der NPD-Demonstration in Friedberg am 7. November 2009 bekannt geworden.⁶⁰⁴

In der bei dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz geführten Personenakte von Markus H. findet sich diese Information dagegen nicht.

Der vorgenannte Zeuge hat auch hierzu erläutert, dass es sich bei der Demonstration in Friedberg um eine nicht verbotene Veranstaltung gehandelt habe und in diesem Zusammenhang im Hinblick auf Markus H. keine Straftaten festzustellen gewesen seien. Aus diesem Grund habe er den Vorgang lediglich verschriftlicht und „das war’s“.⁶⁰⁵

c. Sonnenwendfeier am 18. Juni 2011 in Asbach, Thüringen

Im Rahmen einer Polizeikontrolle am 9. Juli 2011 im Vorfeld eines geplanten Fackelzugs der rechten Szene im Bereich Gießen wurde durch das Polizeipräsidium Mittelhessen ein USB-Stick sichergestellt, welcher sich im PKW mit dem amtlichen Kennzeichen GÖ-AK 259 einer rechtmotivierten Person befand.

Der USB-Stick enthielt diverse Musik- und Fotodateien. Das zuständige Polizeipräsidium Nordhessen konnte unter den Fotodateien u.a. mehrere Bildaufnahmen einer von Thorsten Heise veranstalteten Sonnenwendfeier am 18. Juni 2011 in Asbach in Thüringen feststellen. Eine Fotoaufnahme zeigt eine Personengruppe, die sich vor einem Felsen formiert hat.

In den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten des Polizeipräsidiums Nordhessen befindet sich das vorgenannte auf der Sonnenwendfeier entstandene Gruppenfoto mit Beschriftungen der Namen der darauf zu sehenden Personen. U.a. ist dort auch Stephan Ernst namentlich bezeichnet.⁶⁰⁶

⁶⁰⁴ Akte des PP Nordhessen, CD 29, UNA 20/1 2134, S. 119 ff.

⁶⁰⁵ MA PPNH, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 26.01.2022 (öffentlich), S. 15.

⁶⁰⁶ Akte des PP Nordhessen; Bericht zur Sicherstellung des USB-Sticks vom 09.07.2011 im Rahmen der Polizeikontrollen zum Fackelzug in Gießen, CD 29, UNA 20/1 2132, S. 395 ff. und S. 411.

Die Sonnenwendfeier am 18. Juni 2011 ist auch Gegenstand zweier Deckblattberichte des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz. Der eine datiert auf den 17. Juni 2011 und thematisiert „Erkenntnisse zur Sommersonnenwendfeier am 18.06.2011 in Asbach/Thüringen und weitere Hintergrundinformationen“⁶⁰⁷. Der andere Deckblattbericht vom 27. Juli 2011 wurde in Sachen „Rechte Szene Nordhessen“ angefertigt.⁶⁰⁸ In dem Deckblattbericht vom 17. Juni 2011 ist vermerkt, dass u.a. ein „Stefan NNU, Mitte 30 aus Kassel“ an der Sonnenwendfeier des Thorsten Heise am 18. Juni 2011 in Asbach in Thüringen teilgenommen habe. Der Deckblattbericht vom 27. Juli 2011 enthält die von einer Quelle des hessischen Verfassungsschutzes stammende Information: „Stefan NNU, soll bis vor 2-3 Jahren in Kassel aktiv gewesen sein“. Der Deckblattbericht enthält außerdem die gleiche Fotoaufnahme von der o. g. Sonnenwendfeier, auf welcher mehrere Personen vor einem Felsen abgebildet sind, wie sie auf dem o.g. USB-Stick aufgefunden wurde. Laut des vorgenannten Deckblattberichts soll u. a. soll auch „Stefan NNU“ zu sehen sein.⁶⁰⁹ Das in den Akten des Polizeipräsidiums Nordhessen vorgefundene Gruppenfoto der Sonnenwendfeier mit der namentlichen Beschriftung der jeweiligen Personen, darunter Stephan Ernst, findet sich demgegenüber nicht in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Aktenstücken des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Die Erkenntnis über die Teilnahme an der Sonnenwendfeier konnte durch den hessischen Verfassungsschutz seinerzeit Stephan Ernst nicht zugeordnet werden, weshalb die entsprechende Erkenntnis auch nicht in seiner beim Landesamt für Verfassungsschutz geführten Personenakte niedergelegt wurde.

Der Untersuchungsausschuss hat sich daher ausgiebig mit der Frage befasst, wann die namentliche Beschriftung des Gruppenfotos von der Sonnenwendfeier durch das Polizeipräsidium Nordhessen vorgenommen worden ist und ob dieses dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz vor der Ermordung von Dr. Lübcke übermittelt wurde.

Hierzu ist zunächst in der 20. Sitzung nichtöffentlich eine Auskunftsperson befragt worden, die seinerzeit als Sachbearbeitung im Bereich Beschaffung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz die vorgenannten beiden Deckblattberichte erstellte.

Gefragt nach Erkenntnissen zu dem ihr vorgehaltenen oben genannten Gruppenfoto von der Sonnenwendfeier im Jahr 2011, hat die Auskunftsperson ausgesagt:

„Tatsächlich. Jetzt, wo ich das Bild sehe, erinnere ich mich. Mir sagt Mike S. natürlich etwas, weil das da ja schon eine wichtige Person in Nordhessen ist.“

⁶⁰⁷ LfV Hessen: Deckblattbericht vom 17.06. 2011 zur Sonnenwendfeier am 16.06.2011 in Asbach, Thüringen, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 353-358.

⁶⁰⁸ LfV Hessen: Deckblattbericht vom 27.06.2011 zur rechten Szene in Nordhessen, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 362-375.

⁶⁰⁹ LfV Hessen: Deckblattbericht vom 17.06.2011 zur Sonnenwendfeier am 16.06.2011 in Asbach, Thüringen, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 353-358.

*Die anderen Namen habe ich in Fragmenten auch gelesen. Der Daniel B. sagt mir etwas. – Keine Ahnung. Ja, jetzt liest man ja die Namen. Aber die anderen Namen sagen mir jetzt nichts. Zumindest habe ich die mit den Personen nicht in Verbindung bringen können.*⁶¹⁰

An eine dienstliche Befassung mit Stephan Ernst oder Markus H. habe die vorgenannte Auskunftsperson indes keine Erinnerung, wie sie auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt hat:

„Vorsitzender:

Noch mal zurück zu Stephan Ernst oder Markus H. Wenn Sie jetzt das Bild sehen, und da steht der Name „Ernst“ darunter, weckt das irgendwelche Erinnerungen an diese Person Stephan Ernst aus Ihrer dienstlichen Tätigkeit und Bezügen zu den anderen, die Sie drumherum sehen als Teil einer Gruppe?

Z Auskunftsperson:

*Nicht wirklich, dass ich irgendwelche Erinnerungen habe an den Stephan Ernst. Also, ich – -*⁶¹¹

Die Auskunftsperson führte im Hinblick auf das vorgehaltene Lichtbild der Sonnenwendfeier aus dem Jahr 2011 zu ihren Aufgaben im Bereich der Beschaffung beispielhaft aus:

*„Tatsächlich war es so: Wir haben dann die Aufträge so bekommen. Ich nehme jetzt mal als Beispiel dieses Bild: Bitte mal der Quelle vorlegen und Quelle fragen, wo das aufgenommen wurde, gegebenenfalls, sofern sie es weiß, wer da alles drauf ist. Dann ist man mit diesem Bild zur Quelle und hat gesagt: Ich habe hier ein Bild. Weißt du, wann das war? Kennst du die Personen, die da drauf sind? Und so weiter und so fort. So war das. Es ist jetzt nicht unbedingt, dass ich wusste, wo das Bild herkommt. Ist das jetzt ein privates Bild von jemandem? Wahrscheinlich, so wie es aussieht. Oder ist es ein Observationsbild? Ist es ein Bild aus der Presse, aus polizeilichen Akten, vielleicht irgendein Passbild oder so? Das war mir nicht bekannt. Wenn ich nachgefragt hätte bei der Auswertung, hätte ich natürlich vielleicht die Information bekommen. Aber „Kenntnis nur, wenn nötig“ ist auch der Grundsatz, den man natürlich auch innerhalb des Hauses ganz gern gelebt hat.“*⁶¹²

⁶¹⁰ Auskunftsperson LfV Hessen: Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S. 13.

⁶¹¹ Auskunftsperson LfV Hessen: Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S. 13.

⁶¹² Auskunftsperson LfV Hessen: Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S. 13.

Eine Bewertung der von der Quelle beschafften Informationen habe der Auskunftsperson nicht obliegen, da dies Aufgabe der Auswertung gewesen sei. Die beschafften Informationen seien ungefiltert an die Auswertung weitergegeben worden.⁶¹³

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss die Zeugin Julia H. vernommen, die im Zeitraum 2010 bis 2017 mit Unterbrechungen als Sachbearbeiterin im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig war und der die vorgenannten Deckblattberichte von der Beschaffung seinerzeit übermittelt wurden.

Zunächst hat die Zeugin Julia H. erklärt, dass die Sonnenwendfeier in Asbach im Jahr 2011 zu dem damaligen Zeitpunkt „keine herausragende Relevanz“ gehabt habe. Sie könne sich daher nicht daran erinnern, welche Personen im Einzelnen auf dem besagten Gruppenfoto zu sehen seien.⁶¹⁴

Aus heutiger Sicht sei die Zeugin H. überzeugt, dass auch Stephan Ernst auf dem auf der Sonnenwendfeier im Jahr 2011 entstandenen Gruppenfoto zu sehen sei, wie sie dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt hat:

„Es wurde jetzt ja im Nachhinein dieses Bild bekannt. Und ich habe mir natürlich diesen Sachverhalt auch noch mal angeschaut mit den entsprechenden Hinweisen und auch mit der Vielzahl von Bildern, die wir inzwischen auch von Stephan Ernst haben. Ich gehe stark davon aus, dass er das ist; das ist meine persönliche Einschätzung auch, dass er das ist.“⁶¹⁵

Zu der damaligen Zeit sei eine Identifizierung anhand von Lichtbildern jedoch anders als heute durchaus teilweise beschwerlich und nicht eindeutig gewesen.

Hierzu hat sie ausgeführt:

„Aber natürlich ist es immer unser Ziel, Personen, die nicht identifiziert werden konnten vom VM, selbst zu identifizieren. Das ist nicht immer einfach. Wir haben auch eine sehr große Anzahl an diesen Meldungen. Wir haben auch immer eine sehr große Anzahl an Lichtbildern; das ist durchaus komplex. Gerade die eindeutige Zuordnung, die wir ja benötigen, um auch diesen Eingriff vorzunehmen, allein schon der Speicherung, ist nicht immer so einfach. Aber wie wir in dem Fall genau vorgegangen sind, das kann ich nach der langen Zeit nicht mehr sagen.“⁶¹⁶

Zu der damaligen Zeit, so die Zeugin Julia H., hätten noch keine biometrischen Gesichtserkennungsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden. Zu identifizierende Personen auf Lichtbildern hätten vielmehr manuell abgeglichen werden müssen.

⁶¹³ Auskunftsperson LfV Hessen: Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S. 28.

⁶¹⁴ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 67.

⁶¹⁵ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 67.

⁶¹⁶ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 68.

Die Zeugin H. hat hierzu ausgesagt:

„Wir standen sehr häufig vor dem Problem, dass wir mit Lichtbildern aus Personalausweisen, die teilweise auch schon älter waren, arbeiten mussten. Es war sicherlich zum damaligen Zeitpunkt noch ein bisschen schwieriger. Wir hatten jetzt keine Möglichkeiten, irgendwie im System ein Lichtbild abzufragen.“⁶¹⁷

Nach welchem Verfahren damals vorgegangen worden sei, um die auf dem auf der Sonnenwendfeier in Asbach im Jahr 2011 entstanden Gruppenfoto abgebildeten Personen zu identifizieren, sei der Zeugin H. nicht mehr erinnerlich.⁶¹⁸

Die Zeugin Sch. führte zur Frage der Identifizierung von Personen auf dem Landesamt für Verfassungsschutz vorliegenden Lichtbildern zur damaligen Zeit aus:

„Wenn es beispielsweise von Veranstaltungslagen mehrere Bilddateien gibt, wurden die in der Regel alle ausgedruckt und sind nicht nur an die zuständigen Sachbearbeiter im Bereich Rechtsextremismus gegeben worden, sondern an die komplette Auswertung Rechtsextremismus. Das ist in der Form erfolgt, dass alle Bilder je nach Qualität farbig ausgedruckt wurden und in einen sogenannten Umlauf gegeben wurden. Das heißt, jeder Sachbearbeiter im Bereich der Rechtsextremismus-Auswertung hat diese Bilder sich genau angeschaut und die Namen zugeordnet, die er anhand der Bilder zuordnen konnte. Das war das übliche Prozedere.“⁶¹⁹

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. März 2022 darüber hinaus einen ehemaligen Kriminalbeamten des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen als Zeugen befragt, durch den die namentliche Beschriftung der auf dem Gruppenfoto abgebildeten Personen vorgenommen wurde:

„Vorsitzender:

(...) Die Beschriftung des Fotos, haben Sie das damals vorgenommen?

Zeuge: Ja, das ist richtig.“⁶²⁰

⁶¹⁷ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 69.

⁶¹⁸ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 91.

⁶¹⁹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 75.

⁶²⁰ MA PPNH, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 26.01.2022 (öffentlich), S. 13 ff.

Auf weitere Nachfrage des Vorsitzenden, ob dem Zeugen seinerzeit der Name „Stephan Ernst“ etwas gesagt habe, gab dieser an:

„Ich bin mir nicht sicher, ob ich damals schon Ernst erkannt habe, weil ich habe mit Ernst dienstlich nie zu tun gehabt. Ich bilde mir ein, dass ich das erst später beschriftet habe, dass diese Beschriftung nicht von Anfang an dabei war.“⁶²¹

Auch hat er ausgeführt:

„(...) bei Ernst bin ich heute der Ansicht, dass ich das erst später gemacht habe. Ich kenne den Mann nicht; ich habe mit dem nie zu tun gehabt. Deswegen: Ich glaube nicht, dass ich den damals schon identifiziert habe.“⁶²²

Der ehemalige Kriminalbeamte des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen hat seine Angaben dahingehend konkretisiert, dass er mit „später“ die Zeit nach der Ermordung von Dr. Lübcke im Juni 2019 meine.⁶²³ Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang geschildert, dass die Identifizierung Stephan Ernsts auf dem Gruppenfoto der Sonnenwendfeier mit einem weiteren Kriminalbeamten des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Nordhessen, Markus P., im Rahmen dessen Tätigkeit in der SOKO Liemecke erfolgt sei.⁶²⁴

Der Zeuge Markus P. hat zusammen mit dem ehemaligen Kriminalbeamten des Staatsschutzkommissariats sämtliche vorliegende elektronische Datenbestände sowie digitalisierten Papier- und Archivakten der Staatsschutzdienststellen des Polizeipräsidiums Nordhessen systematisch durchsucht, extrahiert und thematisch wie chronologisch geordnet und in den „Ordern ERNST (Band I und II)“ sowie „H.“⁶²⁵ zusammengeführt. Diese drei Ordner wurden sodann dem UNA 20/1 übermittelt.⁶²⁵

Auch der Zeuge Markus P. hat in seiner Vernehmung am 6. April 2022 angegeben, das Gruppenfoto im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall Dr. Lübcke gemeinsam mit seinem damaligen Kollegen des Staatsschutzkommissariats in Augenschein genommen zu haben.⁶²⁶

Im Weiteren hat der Zeuge Markus P. erklärt, dass es sich dabei um die Version des Fotos gehandelt habe, bei der eine Person mit der Bezeichnung „Stefan NNU“ beschriftet sei.

⁶²¹ MA PPNH, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 26.01.2022 (öffentlich), S. 14.

⁶²² MA PPNH, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 26.01.2022 (öffentlich), S. 15.

⁶²³ MA PPNH, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 26.01.2022 (öffentlich), S. 15.

⁶²⁴ MA PPNH, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 26.01.2022 (öffentlich), S. 15.

⁶²⁵ CD 29, UNA 20/1 2132, S. 2.

⁶²⁶ M.P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12

Sein Kollege, der ehemalige Kriminalbeamte des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen, habe im Rahmen einer Vermerkerstellung durch den Kollegen sodann noch Daten ergänzt.⁶²⁷

Dem Zeugen Markus P. ist im Weiteren ein Auszug über die Eintragungen von Stephan Ernst in der Rechtsextremismus- Datei (kurz: RED) mit Erhebungsstand vom 21. November 2013⁶²⁸ vorgehalten worden. In dieser werden seit dem Jahr 2012 gemäß § 1 des RED- Gesetzes Daten zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus gespeichert.⁶²⁹

Aus dem dem Zeugen vorgehaltenen Auszug geht hervor, dass die Teilnahme von Stephan Ernst an der Sonnenwendfeier am 18. Juni 2011 in Thüringen in der RED zum damaligen Zeitpunkt nicht hinterlegt war. Dass in dem Auszug der RED aus dem Jahr 2013 zu Stephan Ernst die Sonnenwendfeier aus dem Jahr 2011 nicht eingetragen war, erkläre sich der Zeuge Markus P. damit, dass die Person auf dem Gruppenfoto Stephan Ernst seinerzeit nicht habe zugeordnet werden können.⁶³⁰

d. PEGIDA-Versammlung im Jahr 2016 in Kassel

Laut einer Zeugenaussage im Rahmen des Mordermittlungsverfahrens gegen Stephan Ernst vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. soll Ernst gemeinsam mit Arbeitskollegen im Jahr 2016 an einer PEGIDA-Versammlung in Kassel teilgenommen haben. Eine Teilnahme Stephans Ernst an einer solchen Veranstaltung im Jahr 2016 war über die Angaben des Zeugen hinaus jedoch nicht zu belegen.⁶³¹

e. „6. Tag der deutschen Zukunft“ am 07.06.2014 in Dresden

Dem Landesamt für Verfassungsschutz lagen Lichtbilder der Abschlussdemonstration des „6. Tag der deutschen Zukunft“ in Dresden vom 07.06.2014 vor, auf denen Teilnehmer der rechtsextremistischen Szene abgebildet sind. Die Lichtbilder wurden vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen mit Schreiben vom 07.07.2014 übersandt. Einer der abgebildeten

⁶²⁷ M.P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 113.

⁶²⁸ Auszug RED Stephan Ernst Stand 21.11.2013, CD 29, UNA 20/1 2132, S. 92-100.

⁶²⁹ Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20.08 2012 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 402).

⁶³⁰ M.P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 117.

⁶³¹ SOKO Liemecke, PMK-Bericht vom 26.03.2020, CD 17, UNA 20/1 1965, S. 375.

Teilnehmer weist jedenfalls sehr starke Ähnlichkeit mit Markus H. auf.⁶³² Die Erkenntnis über die Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung wurde Markus H. nicht zugeordnet.

e. AfD-Versammlung am 1. Mai 2017 in Erfurt

Eine weitere Zeugin hat im Rahmen ihrer Vernehmung durch den Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof im Zuge der Mordermittlungen im Jahr 2019 angegeben, gemeinsam mit Stephan Ernst und Markus H. im Jahr 2016 an einer Demonstration der AfD teilgenommen zu haben. Nach aus der Asservatenauswertung gewonnenen Erkenntnissen könnte es sich bei dieser Veranstaltung um eine AfD Versammlung am 1. Mai 2017 in Erfurt handeln.⁶³³

f. AfD-Demonstration am 28. Januar 2018 in Erfurt

Ausweislich des PMK-Berichts der SOKO Liemecke (Stand: 26. März 2020) wurden durch eine Asservatenauswertung des Mobiltelefons und eines Desktop-Rechners von Markus H. mittels handyeigener Kamera aufgenommene Fotoaufnahmen festgestellt, die Demonstranten auf dem Erfurter Domplatz zeigen. Zu erkennen ist auch Stephan Ernst. Ein ebenfalls auf den vorgenannten Geräten aufgefundener elektronischer Flyer der AfD über eine Demonstration in Erfurt am Domplatz am 28. Januar 2018 lässt die Annahme zu, dass die o. g. Fotoaufnahmen von Ernst von dieser Veranstaltung stammen.⁶³⁴

g. AfD-Demonstration am 1. Mai 2018 in Eisennach

Nach einer Asservatensichtung wurde auf dem Smartphone von Stephan Ernst ein Chatverlauf zwischen ihm und mutmaßlich dessen Mutter festgestellt. In diesem berichtete Ernst davon, am 1. Mai 2018 mit einem „Kumpel“ auf einer AfD-Demonstration in Eisennach gewesen zu sein. Außer diesem Chat liegen der SOKO Liemecke keine weiteren Belege für die Versammlungsteilnahme vor. Es könnte sich hierbei allerdings um die Versammlung des AfD Landesverbandes Thüringen sowie des Alternativen Arbeitnehmersverbandes (ALARM) „Sozial ohne rot zu werden“ gehandelt haben. Auf der vorgenannten Veranstaltung trat u.a. der Landessprecher der AfD Thüringen und Fraktionsvorsitzende im Thüringer Landtag, Björn Höcke, als Redner auf.⁶³⁵

⁶³² LfV Sachsen: „6. Tag der deutschen Zukunft“ – Abschlussdemonstration am 7. Juni 2014 in Dresden, CD 20, UNA 20/1 1991 S. 90ff.; Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 74f.

⁶³³ SOKO Liemecke, PMK-Bericht vom 26.03.2020, CD 17, UNA 20/1 1965, S. 375 ff.

⁶³⁴ SOKO Liemecke, PMK-Bericht vom 26.03.2020, CD 17, UNA 20/1 1965, S. 377.

⁶³⁵ SOKO Liemecke, PMK-Bericht vom 26.03.2020, CD 17, UNA 20/1 1965, S. 377.

h. Schweigemarsch von „Pro Chemnitz“/ Demonstration der AfD am 1. September 2018 in Chemnitz

Auch eine Teilnahme von Ernst und H. an einer durch die AfD organisierten Demonstration und einem von der später als rechtsextrem eingestuften Gruppierung „Pro Chemnitz“ organisierten Schweigemarsch in Chemnitz am 1. September 2018 wurde den hessischen Sicherheitsbehörden erst nach der Ermordung von Dr. Lübcke bekannt.

Über einen auf den 26. September 2019 datierten Bericht des anonym arbeitenden Journalistennetzwerks „EXIF“ wurde durch eine Fotoaufnahme belegt, dass Stephan Ernst und Markus H. gemeinsam an dem Schweigemarsch in Chemnitz teilgenommen haben. Dies bestätigte zudem auf dem Desktop-Rechner von Markus H. festgestelltes Bildmaterial, auf dem sowohl Markus H. als auch Stephan Ernst zu erkennen sind.⁶³⁶

Überdies hat auch der aus dem Umfeld von Ernst und H. stammende Zeuge P122. in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss vom 15. Dezember 2021 angegeben, gemeinsam mit den beiden vorgenannten Personen die Veranstaltung in Chemnitz im Jahr 2018 besucht zu haben.⁶³⁷

Nach Aussage der damaligen Dezernats- und heutigen Abteilungsleiterin des Bereichs Auswertung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz habe ihre Behörde im Jahr 2018 im Vorfeld umfangreiche nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, um festzustellen, inwiefern Anreisebestrebungen aus der rechtsextremistischen Szene in Hessen nach Chemnitz bestünden. Hinsichtlich den Personen Stephan Ernst und Markus H. hätten die Maßnahmen allerdings kein Erkenntnis aufkommen ergeben.⁶³⁸

Die Teilnahme von Ernst und H. an den Demonstrationen in Chemnitz im Jahr 2018 sei dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz erst nach der Ermordung von Dr. Lübcke bekannt geworden.⁶³⁹

Der Vertreter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz im GETZ, der Zeuge Bernd H., hat gleichermaßen erklärt, dass Stephan Ernst und Markus H. vor der Ermordung von Dr. Lübcke weder im Zusammenhang mit dem Schweigemarsch in Chemnitz am 1. September 2018 noch hinsichtlich einer anderweitigen Veranstaltung Gegenstand im GETZ gewesen seien.⁶⁴⁰

⁶³⁶ Vermerk PP NH, KK T., CD 16-2.0, UNA 20/1 1900, S. 339.

⁶³⁷ P122, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 158.

⁶³⁸ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 13.

⁶³⁹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 9.

⁶⁴⁰ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 7.

Örtlich zuständig für die Beobachtung des Schweigemarsches in Chemnitz im September 2018 seien laut dem Zeugen Bernd H. „die sächsischen Kollegen“ gewesen.⁶⁴¹

Der Vertreter der Landesregierung, Herr K., hat hierzu ergänzt, dass zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung in Chemnitz weder die AfD noch deren Flügel ein Beobachtungsobjekt in Sachsen gewesen seien.⁶⁴² Gleiches gelte für „Pro Chemnitz“. Diese seien erst später zu einem Beobachtungsobjekt erklärt worden.⁶⁴³ Daher sei für die vorgenannte Versammlungslage die sächsische Polizei zuständig gewesen und nicht originär das Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen.⁶⁴⁴

Auch das Polizeipräsidium Nordhessen habe nach Aussage eines ehemaligen Mitarbeiters des Staatsschutzes im dortigen Polizeipräsidium erst im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall Dr. Lübcke Kenntnis von der Teilnahme von Ernst und H. an der Demonstration in Chemnitz im Jahr 2018 erlangt.

Auf explizite Nachfrage, inwiefern die für die operative Bearbeitung der o.g. Veranstaltungslage in Chemnitz zuständigen sächsischen Sicherheitsbehörden diese Erkenntnis seinerzeit zugeliefert haben, gab der vorgenannte Zeuge an, dass seine Behörde definitiv keine Information hierüber von den sächsischen Behörden übermittelt bekommen habe.⁶⁴⁵

VIII. Veröffentlichung des Videoausschnitts von der Bürgerversammlung in Lohfelden/Bedrohungen gegen Dr. Lübcke

1. Veröffentlichung des Videoausschnitts von der Bürgerversammlung in Lohfelden

Der Untersuchungsausschuss hat zu dem Beweisthema „Video Lohfelden/ Bedrohungen Dr. Lübcke“ u.a. den Zeugen Michael C. in seiner Sitzung vom 11. Februar 2022 vernommen. Der Zeuge C. war in dem Zeitraum 2001 bis November 2021 Pressesprecher des Regierungspräsidiums Kassel und begleitet Dr. Lübcke in dieser Funktion am 14. Oktober 2015 zu der

⁶⁴¹ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 8.

⁶⁴² Die Landesbehörde für Verfassungsschutz in Thüringen stufte den AfD-Landesverband Thüringen im März 2020 zunächst als Verdachtsfall ein. (Pressemitteilung des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen vom 12. März 2020: <https://verfassungsschutz.thueringen.de/rechtsextremismus/rechtsextremismus-thueringen/verdachtsfall-afd>, zuletzt abgerufen am 09.03.2023)

Im März 2021 erfolgte sodann die Einstufung als gesicherte rechtsextremistische Bestrebung (Verfassungsschutzbericht 2021 Freistaat Thüringen, S. 17).

⁶⁴³ Pro Chemnitz wird seit Ende 2018 vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen als Beobachtungsobjekt geführt, Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2018, S. 67.

⁶⁴⁴ Krückemeier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 33.

⁶⁴⁵ MA Staatsschutz PPNH, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 26.01.2022 (öffentlich), S. 16 ff.

Bürgerveranstaltung in Lohfelden, im Rahmen derer eine kurze Videosequenz von Dr. Walter Lübckes Rede aufgenommen und im Nachgang im Internet veröffentlicht wurde.⁶⁴⁶

Der Zeuge C. hat erläutert, dass es an dem Abend darum gegangen sei, seitens des Regierungspräsidiums Kassel die Bürgerinnen und Bürger von Lohfelden über eine beabsichtigte Belegung eines ehemaligen Baumarktes mit Flüchtlingen zu informieren und ihnen diesbezüglich Rede und Antwort zu stehen.⁶⁴⁷

An der Veranstaltung in Lohfelden bestand großes Interesse. Ca. 600 Personen nahmen nach Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Nordhessen an ihr teil.⁶⁴⁸

Der Zeuge und ehemalige Pressesprecher des Regierungspräsidiums Kassel hat den Saal als „bis auf den letzten Platz und mehr gefüllt“ beschrieben, vielen der Teilnehmer habe kein Sitzplatz mehr zur Verfügung gestanden.⁶⁴⁹

Veranstaltungen dieser Art habe das Regierungspräsidium in dieser Zeit zahlreich durchgeführt.⁶⁵⁰

Wie der ehemalige Pressesprecher des Regierungspräsidiums Kassel allerdings ausgeführt hat, habe es vor keiner dieser Veranstaltungen im Vorfeld so viel Unmut gegeben wie in Lohfelden. Es habe „von vorneherein eine etwas andere Stimmung“ geherrscht.⁶⁵¹ Der ehemalige Pressesprecher des Regierungspräsidiums Kassel hat zum Beispiel von einem Telefonat mit einer Dame aus Lohfelden berichtet:

*„(...) ich z. B. hatte auch mal an einem Tag einen Anruf bekommen von einer sehr, sehr aufgeregten Frau aus Lohfelden, die einen so ängstlichen Eindruck machte, dass ich ihr gesagt habe: Ihre Angst vor den Flüchtlingen wird Ihnen garantiert mehr schaden als ein Flüchtling, dem Sie begegnen. Wenn Sie damit umgehen wollen, versuchen Sie doch mal, einfach jemanden anzusprechen von den Menschen, die dort hinkommen, um zu sehen, dass es im Grunde genommen doch normale Menschen sind und keine, die immer dauernd andere umbringen wollen.
Das war schon von vorneherein eine etwas andere Stimmung.“⁶⁵²*

Auch die Veranstaltung selbst habe sich insofern von den anderen Veranstaltungen dieser Art unterschieden, weil es bei dieser sehr früh zu kritischen Zwischenrufen gekommen sei. Während Dr. Lübckes Vortrag seien Beschimpfungen wie „Scheiß Staat!“, „Scheiß Land!“ und „Scheiß Regierung!“ von Teilnehmern der Veranstaltung ausgesprochen worden.

⁶⁴⁶ Conrad, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 56.

⁶⁴⁷ Conrad, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 57.

⁶⁴⁸ E-Mail ZK 10 Nordhessen betreffend Veranstaltung Lohfelden vom 03.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1914, S. 45.

⁶⁴⁹ Conrad, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 57.

⁶⁵⁰ Conrad, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 57.

⁶⁵¹ Conrad, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 58.

⁶⁵² Conrad, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 58.

In dieser Situation reagierte Dr. Lübcke auf einen Zwischenruf mit den Worten:

„Ich bin stolz d´rauf, dass wir als Regierungspräsidium mit der Mannschaft, mit den Ehrenamtlichen hier, dazu beitragen, da danke ich aber auch den Schülern, was ich in der Zeitung gesehen habe, und den Lehrern. Ich hab´ mich hier mal für die Schule mal eingesetzt, dass wir auch das in der Schule weitergeben, trägt auch Früchte davon, dass wir eine tolle Schule haben, dass wir mit Kirchen, die eine Wertevermittlung haben, wo wir sagen, es lohnt sich in unserem Land zu leben. Da muss man für Werte eintreten, und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist. Das ist die Freiheit eines jeden Deutschen.“

Vor allem habe der oben zitierte letzte Satz laut dem ehemaligen Pressesprecher des Regierungspräsidiums Kassel bereits während der Versammlung in Lohfelden zu einem „großen Tohuwabohu, Gebrüll, Geschrei, Aufregung und Zorn“ im Publikum geführt.⁶⁵³

Er hat angegeben, ein Kollege aus dem Regierungspräsidium Kassel, der ebenfalls bei der Veranstaltung in Lohfelden anwesend gewesen sei, habe ihm berichtet, dass dieser einige Personen der Kagida-Bewegung im Publikum gesehen habe.⁶⁵⁴

Auch das Polizeipräsidium Nordhessen konnte später durch Auswertung von Bild- und Videomaterial der Bürgerversammlung in Lohfelden am 14. Oktober 2015 feststellen, dass unter den Teilnehmern ca. fünf Personen waren, welche der Kagida- Bewegung zugeordnet werden konnten, darunter Michael V..⁶⁵⁵

Von welchen konkreten Personen einzelne Äußerungen und Zurufe kamen, sei für den Zeugen C. daher schwer auszumachen gewesen.⁶⁵⁶ Insgesamt hat der Zeuge von einer „Welle der Empörung“ gesprochen, die durch das Publikum der Veranstaltung gegangen sei.⁶⁵⁷

Von dem oben zitierten Redeauszug wurde von einer bis dahin unbekannt Person ein Video gefertigt, wovon eine 67 Sekunden lange Sequenz von dem letzten Satz Dr. Lübckes *„Da muss man für Werte eintreten, und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist. Das ist die Freiheit eines jeden Deutschen.“* nach der Versammlung im Internet veröffentlicht und verbreitet wurde.⁶⁵⁸

⁶⁵³ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 58.

⁶⁵⁴ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 75.

⁶⁵⁵ CD, UNA 20/1, RP Dr. Lübcke Ordner 3, S. 134.

⁶⁵⁶ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 58.

⁶⁵⁷ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 59.

⁶⁵⁸ Vermerk von KHK D. zur Vernehmung von Markus H. vom 19.07.2019, GBA UNA 20/1 226, Band 110, S. 255, Vermerk von KHK D. zur Vernehmung von Markus H. vom 19.07.2019.

Zu der auf der Veranstaltung in Lohfelden im Jahr 2015 angefertigten Videoaufzeichnung hat der Untersuchungsausschuss den im Zeitraum 2015 bis Februar 2018 zuständigen Leiter des Kommissariats für Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen, Cihan B., in seiner Sitzung vom 11. Februar 2022 befragt. Dieser hat angegeben, dass das Video seinerzeit zwar gesichert, jedoch nicht ermittelt worden sei, wer das Video ins Netz gestellt habe.⁶⁵⁹

Es sei zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich des Videos mangels Anfangsverdacht einer Straftat nicht für erforderlich erachtet worden, nachzuprüfen, wer das Video von Lohfelden angefertigt und veröffentlicht habe.⁶⁶⁰

Der Zeuge Cihan B. hat hierzu erläutert:

„Wir haben das Video ausgewertet, ob es Anhaltspunkte für Straftaten gibt, und haben festgestellt, dass es keine gibt. Deswegen gab es dann auch keine weiteren Ermittlungen.“⁶⁶¹

Eine Social-Media-Auswertung sei im Zuge der Veröffentlichung des Videos nicht erfolgt. Hierfür sei in erster Line der Verfassungsschutz zuständig.⁶⁶²

Der Zeuge erklärte zudem, dass die Veranstaltung in Lohfelden seinerzeit polizeilich begleitet worden und die örtlich zuständige Polizeidienststelle mit Kräften vor Ort gewesen sei.⁶⁶³ Eine konkrete Nachbereitung der Bürgerversammlung habe seitens der Polizei nicht stattgefunden.⁶⁶⁴

Der Leiter der SOKO Liemecke ist im Rahmen seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss dazu befragt worden, inwiefern nach der Ermordung von Dr. Lübcke im Rahmen der SOKO versucht worden sei, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerversammlung in Lohfelden zu ermitteln. Hierzu hat sich dieser wie folgt eingelassen:

„Wir (redaktionelle Anm.: SOKO Liemcke) haben uns die Veranstaltung in Lohfelden schon in den ersten Tagen (redaktionelle Anm.: nach der Ermordung von Dr. Lübcke) sehr genau angeschaut und haben uns umfangreichst Bildmaterial angeschaut. Das ist aber sehr, sehr schwierig, wenn man nicht weiß, wen man darauf suchen soll, weil aufgrund des Bild- und Videomaterials man einzelne handelnde Protagonisten nicht oder nur schwer erkennen kann.

Und Ernst und H. zuzuordnen, als wir dann wussten, um wen es schlussendlich geht, das war auch nicht ganz so einfach, die dann da hinten so zu identifizieren. Von daher:

⁶⁵⁹ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 88.

⁶⁶⁰ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 89.

⁶⁶¹ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 97.

⁶⁶² C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 99.

⁶⁶³ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 100.

⁶⁶⁴ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 104.

*Das PP Nordhessen hat in 2015 Maßnahmen ergriffen, aber Ernst und H. sind hierbei nicht festgestellt worden, und es sind auch keine Beziehungen, also Ermittlungen, hergestellt worden zu Bedrohungssachverhalten, Beleidigungssachverhalten und den Anwesenden.*⁶⁶⁵

Dass Markus H. derjenige war, der im Rahmen der Veranstaltung in Lohfelden am 14. Oktober 2015 das besagte Video von dem Redeauszug Dr. Lübckes mit seiner bekannt gewordenen Aussage gefertigt und im Internet veröffentlicht hatte, wurde erst nach der Festnahme von Markus H. und dessen Vernehmung im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an Dr. Lübcke bekannt.⁶⁶⁶ Auf einem bei der Durchsuchung der Wohnung von Markus H. am 27. Juni 2019 sichergestellten Computer wurde die entsprechende Videodatei aufgefunden.⁶⁶⁷ Es konnte außerdem ermittelt werden, dass die Videodatei von einem Nutzerprofil mit dem Pseudonym „Professor Moriatti“ am 14. Oktober 2015 auf Youtube veröffentlicht wurde.⁶⁶⁸ Das Pseudonym konnte Markus H. zugeordnet werden.⁶⁶⁹

Der ebenfalls zu dem Beweisthema „Video Lohfelden/ Bedrohung Dr. Lübcke“ vernommene Leiter der Kriminalinspektion Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen gab in seiner Vernehmung vom 9. März 2022 an, über keine eigenen Erkenntnisse über die Bürgerversammlung am 14. Oktober 2015 in Lohfelden zu verfügen, da er seine Funktion erst seit dem Jahr 2018 ausübe.⁶⁷⁰ Der Zeuge wurde auch danach befragt, ob die Polizei Kenntnis von einer später erfolgten erneuten Verbreitung des Videos hatte, was er jedoch verneinte:

„Vorsitzender: Wenn wir bei dem Video bleiben. Das Video ist dann später noch mal zu größerer Relevanz geworden, weil es wieder einen höhere Verbreitungs- oder Klickrate, wie man sagt, hatte, und wurde dann wieder geteilt und verbreitet im Netz. Es hat dann quasi eine Art zweite Welle an Empörung ausgelöst. Können Sie uns dazu noch etwas sagen, zu dem Hintergrund, zur zeitlichen Einordnung und zu den Hintergründen?

Z Jörn A.: Auch das ist ein Thema, das ich aus der Presse weiß. Tatsächlich haben wir keine eigene Wahrnehmung vom weiteren Teilen dieses Videos gehabt. Ich habe das aus der Presse gelesen, dass Erika Steinbach dieses Video noch mal geteilt hat. Ich glaube, wenn ich

⁶⁶⁵ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 50.

⁶⁶⁶ Vermerk von KHK D. zur Vernehmung von Markus H. vom 19.07.2019, GBA UNA 20/1 226, Band 110, S. 255, Vermerk von KHK D. zur Vernehmung von Markus H. vom 19.07.2019.

⁶⁶⁷ Vermerk POK R. zur Durchsuchung der Wohnung von Markus H. vom 18.07.2019, CD 16-2.0., UNA 20/1 1900, S. 300.

⁶⁶⁸ Vermerk KHK B. betreffend Veröffentlichung des Lohfelden Videos auf Youtube durch „Professor Moriatti“ vom 22.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1863, S. 368.

⁶⁶⁹ Vermerk von KOK'in K. betreffend Pseudonym „Professor Moriatti“ vom 02.12.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1892, S. 17.

⁶⁷⁰ J.A., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 09.03.2022 (öffentlich), S. 106.

mich recht entsinne, war das einmal 2017 und einmal 2019. 2019 war in meiner Zeit. Ich erinnere mich daran, als ich die Presseveröffentlichung dazu gelesen habe, dass ich bei mir im Fachbereich natürlich nachgefragt habe: Haben wir denn diese Information vorliegen? – Das ist verneint worden. Wir hatten dienstlich keinerlei Erkenntnis darüber.“⁶⁷¹

2. Bedrohungen gegen Dr. Lübcke

Bereits am darauffolgenden Tag der Bürgerversammlung in Lohfelden erreichte Dr. Lübcke über sein dienstliches E-Mail-Postfach beim Regierungspräsidium Kassel eine Vielzahl von Nachrichten von Bürgerinnen und Bürgern sowie Presseanfragen. Auch in den sozialen Medien wie Twitter, Youtube und Facebook sowie in rechten bis rechtsextremen Szenemedien wurde das Video gepostet, geteilt und kommentiert, teilweise sogar mit Mordaufrufen.⁶⁷²

Der damalige Leiter des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen hat in seiner Vernehmung davon gesprochen, dass sich ein regelrechter „Shitstorm“ entwickelt habe.⁶⁷³

Der damalige Pressesprecher des Regierungspräsidiums Kassel hat die Situation am Tag nach der Veranstaltung in Lohfelden aus seiner Wahrnehmung wie folgt geschildert:

„An mir ist das erst mal vorbeigegangen, weil die Reaktionen direkt in seinem Postfach ankamen. Das war schon am nächsten Morgen, dass seine Sekretärin sagte: Komm mal ganz schnell rüber! Hier ist der Teufel los im Netz.

(...) Gleichzeitig ging bei mir das Telefon mehrfach, weil Redakteurinnen und Redakteure anriefen, die dummerweise ebenfalls diese Kurzversion – so nenne ich es mal ganz freundlich – veröffentlicht hatten. Auch in der lokalen Zeitungsberichterstattung war nur dieser eine Satz zu finden, was natürlich ein Jammer war.“⁶⁷⁴

Insgesamt erreichten Dr. Lübcke über 350 Nachrichten, die teilweise Beleidigungen oder sogar Bedrohungen enthielten.⁶⁷⁵

Danach gefragt, ob dem Zeugen C. im Kontext der Veranstaltung in Lohfelden oder der eingegangenen Drohmails die Namen Stephan Ernst oder Markus H. untergekommen seien, verneinte er dies und gab an, von den beiden Personen erst nach der Ermordung von Dr. Lübcke Kenntnis genommen zu haben.⁶⁷⁶

⁶⁷¹ J.A., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 09.03.2022 (öffentlich), S. 107.

⁶⁷² SOKO Liemecke, Gefährdungslagebild vom 05.07.2019, UNA 20/1 1953, S. 15.

⁶⁷³ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 89.

⁶⁷⁴ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 59.

⁶⁷⁵ E-Mail des hessischen Landespolizeipräsidiums betreffend Bedrohungen gegen Dr. Lübcke vom 26.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1854, S. 194.

⁶⁷⁶ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 63.

Trotz dessen, dass Dr. Lübcke nach Wahrnehmung des ehemaligen Pressesprechers des Regierungspräsidiums Kassel die Situation rund um die Bedrohungen seiner Person zunächst „herunterzuspielen“ versucht habe⁶⁷⁷, habe das Regierungspräsidium Kassel letztlich dennoch am Tag nach der Veranstaltung in Lohfelden die Polizei hierüber informiert.⁶⁷⁸

Der damalige Leiter des Kommissariats für Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen hat berichtet, dass er gemeinsam mit einem Sachbearbeiter aus seinem Kommissariat Dr. Lübcke für ein erstes Gespräch aufgesucht habe. An diesem Gespräch habe auch ein Jurist des Regierungspräsidiums Kassel teilgenommen. Der Zeuge Cihan B. hat außerdem berichtet, dass die entsprechenden E-Mails an Dr. Lübcke, die im Kontext der Veranstaltung in Lohfelden gestanden haben, sichergestellt worden seien. Auch seien sogenannte „Header-Daten“ von den Fachleuten des Internetkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen gesichert worden.⁶⁷⁹

Durch die Auswertung der insgesamt über 350 sichergestellten E-Mails an Dr. Lübcke durch das Polizeipräsidium Nordhessen konnten hiervon sieben E-Mails mit bedrohenden Inhalten und ca. 50 E-Mails mit beleidigenden Inhalten identifiziert werden.⁶⁸⁰

Der damalige Leiter des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen hat berichtet, er habe in seinem Gespräch mit Dr. Lübcke den Eindruck gewonnen, dass dieser selbst keine Strafanzeige habe erstatten wollen. Erst der Jurist des Regierungspräsidiums Kassel, welcher das Gespräch begleitet habe, habe Dr. Lübcke überzeugen können, zumindest die Bedrohungssachverhalte zu veranzeigen.⁶⁸¹ Hinsichtlich der Beleidigungen habe Dr. Lübcke ausdrücklich keinen für die Strafverfolgung gemäß § 194 Abs. 1 S.1 StGB zwingend erforderlichen Strafantrag gestellt.⁶⁸²

Der Zeuge B. hat ausgesagt:

„Er (redaktionelle Anm.: Dr. Lübcke) hat eigentlich auch darauf bestanden: Das (redaktionelle Anm.: die Beleidigungssachverhalte) wollte er auf gar keinen Fall verfolgt haben.“⁶⁸³

In der Folge habe das Polizeipräsidium Nordhessen drei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung zum Nachteil von Dr. Lübcke eingeleitet. Diese seien allerdings laut

⁶⁷⁷ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 61.

⁶⁷⁸ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 89.

⁶⁷⁹ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 89.

⁶⁸⁰ E-Mail des hessischen Landespolizeipräsidiums betreffend Bedrohungen gegen Dr. Lübcke vom 26.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1854, S. 194.

⁶⁸¹ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 91.

⁶⁸² C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 89.

⁶⁸³ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 90.

dem damaligen Leiter des Staatsschutzkommissariats später eingestellt worden, weil die Täter nicht zu ermitteln gewesen seien.⁶⁸⁴

Der vorgenannte Zeuge hat dem Untersuchungsausschuss überdies berichtet, dass das Staatsschutzkommissariat im Polizeipräsidium Nordhessen umgehend eine Gefährdungslagebewertung durchgeführt habe.⁶⁸⁵ In diese wurde auch das hessische Landeskriminalamt unter Einbeziehung überregionaler Erkenntnisse eingebunden. Die Gefährdungslagenbewertung erfolgte insbesondere auch unter Berücksichtigung der besonderen Beachtung der Gefährdungslagebewertung des BKA im Zusammenhang mit dem versuchten Mord zum Nachteil der seinerzeitigen Kölner Oberbürgermeister- Kandidatin, Henriette Reker, am 17. Oktober 2015.⁶⁸⁶

Laut dem damaligen Leiter des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen habe sich aus der Bewertung der Gefährdungslage aufgrund der Gesamtumstände keine konkrete Gefährdung für Dr. Lübcke ergeben. Es seien allerdings diverse lageangemessene Schutzmaßnahmen getroffen worden, wie es in einem derartigen Fall bei einer Person des öffentlichen Lebens üblich sei.

Dr. Lübcke sei zunächst umfänglich beraten worden. Der damalige Leiter des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen hat in diesem Zusammenhang sowohl von Verhaltensberatungen als auch von Beratungen für die Absicherung des Wohnhauses von Dr. Lübcke gesprochen.⁶⁸⁷

Im Weiteren wurden unmittelbar ab dem 15. Oktober 2015 Standposten an seinem Wohnhaus sowie seinem Dienstort platziert und ab dem 22. Oktober 2015 bis zum 23. Dezember 2015 eine viermal tägliche Bestreifung durchgeführt.⁶⁸⁸

Die Einstellung der Maßnahmen nach ca. zwei Monaten, so der damalige Leiter des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen, sei im Einvernehmen mit Dr. Lübcke erfolgt, nachdem festgestellt worden sei, dass es keine weiteren Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage mehr gegeben habe.⁶⁸⁹

Danach gefragt, inwiefern das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnis von dem vorgenannten Video von der Bürgerversammlung in Lohfelden gehabt habe, hat die ehemalige

⁶⁸⁴ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 90.

⁶⁸⁵ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 90

⁶⁸⁶ E-Mail des hessischen Landespolizeipräsidiums betreffend Bedrohungen gegen Dr. Lübcke vom 26.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1854, S. 194.

⁶⁸⁷ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 90.

⁶⁸⁸ E-Mail des hessischen Landespolizeipräsidiums betreffend Bedrohungen gegen Dr. Lübcke vom 26.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1854, S. 194.

⁶⁸⁹ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 95.

Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, die Zeugin Katrin S., ausgesagt, dass das Landesamt vor der Ermordung von Dr. Lübcke keine Kenntnis von dem vorgenannten Video gehabt habe. Es sei seinerzeit von der Polizei nicht dorthin übermittelt worden.⁶⁹⁰ Die Zeugin gab jedoch an, dass es einen Informationsaustausch mit der Polizei über die Veranstaltung in Lohfelden gegeben habe. Aus diesem Informationsaustausch sei auch bekannt gewesen, dass es verschiedene Drohsachverhalte gegen Dr. Lübcke gab.⁶⁹¹

Der damalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer hat hierzu ausgesagt:

„Heute ist mir sehr viel darüber bekannt. Damals, in 2015, war mir so gut wie nichts bekannt. Es gab damals ein Fernschreiben, wo darauf hingewiesen wurde, dass diese Veranstaltung stattgefunden hat, und, glaube ich, aus dem Fernschreiben geht hervor, dass es eine Drohmail gegeben hat, wo man aber wohl den Urheber nicht hätte ermitteln können. Da gibt es einen Verteiler, und das ist auch dem Landesamt für Verfassungsschutz zugegangen.“⁶⁹²

IX. Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H. bis zur Sperrung ihrer Personenakten im LfV

1. Einschätzung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Die Bewertung der konkreten Gefährlichkeit einer Person im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne werde, wie die Leitung der SAW Basalt dem Untersuchungsausschuss erläutert hat, durch die Polizei vorgenommen. Der Verfassungsschutz beobachte dagegen extremistische Bestrebungen, sammle zu diesem Zweck Informationen, werte diese aus und versuche, diese zu operationalisieren. Er sei zudem bestrebt, Erkenntnisse im Rahmen des rechtlich Möglichen an die zuständigen Sicherheitsbehörden zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz lege allerdings durchaus ein Augenmerk auf verschiedene Verhaltensweisen von Extremisten.⁶⁹³ Entscheidend für die Arbeit des Verfassungsschutzes und die Entscheidung über nachrichtendienstliche Maßnahmen seien das Aktivitätsniveau einer Person, ihre organisatorische Einbindung, die Extremismusintensität sowie aktuelle Erkenntnisse, möglicherweise auch zu Straf- oder Gewalttaten.⁶⁹⁴

⁶⁹⁰ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 81.

⁶⁹¹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 28.

⁶⁹² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 38.

⁶⁹³ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 11 ff.

⁶⁹⁴ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 7.

Stephan Ernst habe im Zeitraum, in dem Erkenntnisse im Landesamt zu ihm vorgelegen hätten, für Neonazis typische Verhaltensweisen, wie etwa eine hohe Gewalt- und Waffenaffinität, aufgewiesen.⁶⁹⁵

Befragt worden ist in diesem Zusammenhang auch die Zeugin Ann-Christin W., die in dem Zeitraum Juli 2011 bis Ende Januar 2015 als Referentin und im Zeitraum 1. Februar 2015 bis 20. März 2015 als kommissarische Leiterin im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ tätig war.

In ihrer Vernehmung hat die Zeugin W. angegeben, Ernst habe aus ihrer Sicht in den frühen Neunzigerjahren durchaus stark aus der rechtsextremistischen Szene herausgeragt. Hierbei hat sie vor allem auf den von Ernst geplanten Rohrbombenanschlag im Jahr 1993 abgestellt.⁶⁹⁶

Auch der im Zeitraum Oktober 2011 bis Januar 2015 zuständigen Leitung des Dezernats Rechtsextremismus-Auswertung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz sei Stephan Ernst als fremdenfeindlich und gewalttätig bekannt gewesen,⁶⁹⁷ wobei jedem Rechtsextremisten aufgrund der per se gewalttätigen rechtsextremistischen Ideologie eine Gewaltbereitschaft zu unterstellen sei.⁶⁹⁸

Markus H. sei ebenfalls wegen entsprechender beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über ihn vorliegender Erkenntnisse der rechtsextremistischen Szene in Nordhessen zugerechnet worden.⁶⁹⁹

Die Zeugin Julia H., die im Zeitraum Frühjahr 2010 bis Mitte Oktober sowie Dezember 2015, bzw. Januar 2016 bis April 2017 als Sachbearbeiterin im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ tätig war, sprach in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit den von Stephan Ernst begangenen Straftaten von einem „absoluten Warnsignal“:

„Abg. Holger Bellino: Dann noch mal konkret zu Stephan E. und Markus H.: Sind die aufgefallen vor 2009 bzw. bei H. vor 2011? Waren die besonders auffällig?“

Z Julia H.: Zu dem Zeitpunkt – – Da kann ich jetzt nur sagen, was ich aus den Akten herausgelesen habe. Der Hintergrund von Stephan Ernst im Sinne seiner Straftaten,

⁶⁹⁵ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 11 ff.

⁶⁹⁶ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 111.

⁶⁹⁷ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 7.

⁶⁹⁸ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 17.

⁶⁹⁹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S.8.

*seiner hohen Gewaltbereitschaft, verbunden mit der fremdenfeindlichen Gesinnung, das ist natürlich ein absolutes Warnsignal. Daher hatte der natürlich eine Relevanz. Jetzt rein, was die Aktivitäten in der Szene betrifft, waren die keine herausragenden Akteure.*⁷⁰⁰

Mehrere von dem Untersuchungsausschuss vernommene Zeuginnen und Zeugen, die für das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz tätig gewesen sind, bzw. immer noch tätig sind, haben dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass Ernst und H. dabei jedoch weder als Funktionäre oder als besonders hervorstechende Aktivisten eingeschätzt noch zum führenden Zirkel der rechtsextremistischen Szene gezählt worden seien.⁷⁰¹

Die als Zeugin geladene Sachbearbeiterin des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Karin E., die im Zeitraum April 2009 bis Mitte des Jahres 2020 im Bereich Rechtsextremismus eingesetzt war, und Verfasserin des Vermerks „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28. Oktober 2009, hat hierzu ausgeführt:

*„Aus meiner Sicht war jetzt nicht zu erkennen, dass sie (redaktionelle Anm.: Stephan Ernst und Markus H.) Führungspersonen waren, dass sie Führungsaufgaben irgendwie wahrgenommen haben, nein.“*⁷⁰²

Auch die als Zeugin befragte Sachbearbeiterin Julia H. des Dezernats „Rechtsextremismus-Auswertung“, die dort im Zeitraum Frühjahr 2010 bis Mitte Oktober sowie im Zeitraum Dezember 2015, bzw. Januar 2016 bis April 2017 tätig war, ist nach ihrer Einschätzung zu der Einordnung von Stephan Ernst in der nordhessischen rechten Szene befragt worden. Sie hat ebenfalls angegeben, Ernst nicht zu den relevanten Akteuren gerechnet zu haben. Sein Name sei ihr während ihrer Auswertetätigkeit eher weniger geläufig gewesen.⁷⁰³

Sie hat im Bezug zu Stephan Ernst ausgeführt:

*„Ich denke schon, dass es zu dem Zeitpunkt, wenn man es mal auf die nordhessische Szene bezieht, schon andere Akteure und auch andere Gruppierungen gab, die von einer deutlich höheren Relevanz waren, ob man jetzt z. B. von den Freien Kräften Schwalm-Eder sprechen möchte, vom Sturm-18-Netzwerk oder auch von, um es an Personen festzumachen, Personen wie Mike S. z. B.; der war ja sicherlich hier auch schon mal ein Thema. Das sind dann schon eher Akteure, die man als zentral und auch mit einem sehr großen Einfluss innerhalb der Szene begreifen würde.“*⁷⁰⁴

⁷⁰⁰ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 79.

⁷⁰¹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 9 ff.; Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 9.

⁷⁰² K.E., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 77.

⁷⁰³ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 65.

⁷⁰⁴ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 73.

Hinsichtlich einer etwaigen Führungsfunktion von Markus H. in der rechten Szene hat die Zeugin Julia H. erläutert, dass er nach Einschätzung des hessischen Verfassungsschutzes eher vorgegeben habe, eine solche Funktion auszuüben als dass er sie tatsächlich innegehabt habe:

„Wir sind damals zu der Einschätzung gekommen, dass es sich bei H. eher um eine Person handelt, die zwar das von sich behauptet, aber die diese eigentliche Führungsrolle nicht einnimmt. Unsere Einschätzung war, dass es sich in dem Fall mehr um Gerede handelt, als dass es der Realität entspricht.“⁷⁰⁵

Die zahlreichen Teilnahmen von Stephan Ernst und Markus H. an Demonstrationen der rechten Szene ließen aus Sicht der Zeugin Karin E. keinen Schluss auf eine etwaige Führungsrolle zu:

„Führungsperson ist für mich, dass z. B. in einer Organisation jemand sagt, wo es langgeht sozusagen, und die Richtung vorgibt und was organisiert. Die Teilnahme an einer Demonstration, die in Dortmund oder in Dresden stattfindet, ist für mich jetzt keine Führungsaktivität.“⁷⁰⁶

Als Führungsperson sei etwa der in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Dezember 2021 ebenfalls als Zeuge angehörte Mike S. wegen seiner herausragenden Funktion in der JN, bzw. der NPD angesehen worden.⁷⁰⁷

Auch der in der Zeit von November 2006 bis April 2010 amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eisvogel, hat in Bezug auf Ernst und H. keine in der rechtsextremen Szene in Nordhessen herausragenden Führungspersönlichkeiten gesehen:

„Abg. Eva Goldbach:

(...) Würden Sie jetzt sagen, dass die beiden, also Ernst und H., damals eine herausgehobene Stellung in der Szene hatten? Und wenn ja: Woraus würden Sie das schließen?

Z Dr. Alexander Eisvogel:

Nein, so weit möchte ich nicht gehen. Ich habe insbesondere Ernst für gefährlich gehalten. Aber als Hauptakteur, Macher, Organisator, Hintergrund, Strippenzieher sind mir eher Leute wie Mike S., Thorsten Heise, F. oder Stanley R. oder so aufgefallen, ja. Ich würde nicht behaupten, dass ich den Ernst für einen besonders organisatorisch Begabten oder eine Führungsperson gehalten habe; im Gegenteil. Ich glaube, das war er auch nie, sondern das ist eher so einer, der sich nicht unter Kontrolle hat. Das meine ich damit

⁷⁰⁵ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 74.

⁷⁰⁶ K.E., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 79.

⁷⁰⁷ K.E., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 78.

*nicht entschuldigend. Aber der macht mit, ist sehr emotional und überzieht – total, an jeder Stelle; deswegen ein gefährlicher Typ.*⁷⁰⁸

Der in dem Zeitraum Sommer 2010 bis Februar 2015 amtierende Präsident des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz Roland Desch hat zudem Bernd T. als eine solche Führungsfigur beschrieben. Er und Mike S. seien deutlich auffällig und deshalb regelmäßig Gegenstand der Befassung im Landesamt gewesen. Stephan E. und Markus H. haben dagegen laut Desch keine solche „Wirkung entfaltet“.⁷⁰⁹

Auch der Leiter der SAW Basalt hat Stephan Ernst nicht als Funktionär beschrieben, sondern vielmehr als Unterstützer in der rechten Szene in Nordhessen. Sein Aktivitätsniveau und die Extremismusintensität hat dieser wie folgt eingeschätzt:

*„Zu seiner (redaktionelle Anm.: Stephan Ernsts) Rolle würde ich deswegen auch sagen: Er tritt dann auch verstärkt danach als Mitorganisator plötzlich auf – so würde ich es definieren –, weil er dann auch versucht, mitzuwirken bei der Organisation der Busfahrten beispielsweise. Wenn ich mich jetzt im Verfassungsschutz-jargon äußern würde, würde ich sagen: Es gibt Funktionäre von einem Beobachtungsobjekt beispielsweise. Die nehmen einen ganz aktiven Part ein und sind Stimmgeber. Und dann gibt es Leute, die unterstützen. Ich würde ihn eigentlich als einen Sympathisanten, der unterstützend auftritt, in dieser Zeit bewerten.“*⁷¹⁰

Die ehemalige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, die Zeugin Dr. Iris P., hat ihre Bewertung zur Gefährlichkeit von Stephan Ernst wie folgt zusammengefasst:

*„Er galt als eine gefährliche Person, die grundsätzlich eine hohe Gewaltaffinität aufwies, durch die Straftaten in den Neunzigerjahren belegbar. Aber er galt nicht als ein Funktionär oder führender Aktivist in der rechtsextremistischen nordhessischen Szene, im Bereich NPD und Neonazis angesiedelt.“*⁷¹¹

Der im Zeitraum Mai 2006 bis September 2011 zuständige Leiter des Dezernats Rechtsextremismus/ Auswertung hat die Rolle von Markus H. in der rechten Szene in Nordhessen beschrieben:

*„(...) einer, der durchaus mitbestimmen will. Aber als Nummer eins sehe ich ihn nicht. Aber er ist auch mitnichten bloß ein Mitläufer, der an die Hand genommen wird; das ist er mitnichten.“*⁷¹²

⁷⁰⁸ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 29.

⁷⁰⁹ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 9.

⁷¹⁰ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 23.

⁷¹¹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 6.

⁷¹² Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 79.

Neben dem für die Entscheidung über die Anwendung von nachrichtendienstlichen Mitteln zu berücksichtigendem Aktivitätsniveau und der Extremismusintensität hat die Zeugin Sch. hinsichtlich des hierfür ebenfalls relevanten Erkenntnisanfalls zu Stephan Ernst erklärt, dass während ihrer Tätigkeit als Leitung des Dezernats Rechtsextremismus-Auswertung im Zeitraum von Oktober 2011 bis Januar 2015 Stephan Ernst kein Bearbeitungsgegenstand gewesen sei. Zu seinem Datensatz seien weder im Rahmen der Einzelfallbearbeitung noch durch die obligatorische Wiedervorlagen Erkenntnisse aufgekommen, die einer Neubewertung hätten unterzogen werden müssen.⁷¹³

2. Einschätzung der hessischen Polizeibehörden

Auch bei den hessischen Polizeibehörden seien Stephan Ernst und Markus H. als Rechtsextremisten geführt worden.

Der Leiter der SOKO Liemecke hat erläutert, beide seien der Auffassung gewesen, gegen die aus deren Sicht „Überislamisierung“ in Deutschland und Europa vorgehen zu müssen. Aus heutiger Sicht sei Markus H. der im Hintergrund agierende Denker und Logistiker mit einer grundfestigten strammen rechten Ideologie⁷¹⁴ und einer Affinität zu Waffen.⁷¹⁵

Er hat im Weiteren ausgesagt:

„Stephan Ernst ist körperlich groß, stark und zäh. Er ist Straßenkämpfer. Markus H. ist eher übergewichtig und von der körperlichen Konstellation nicht zu vergleichen.“⁷¹⁶

Nach den durch die Mordermittlungen gewonnen Erkenntnissen gehe die SOKO Liemecke zudem von einem gewissen Einfluss von Markus H. auf Stephan Ernst aus:

„Wir halten ihn (redaktionelle Anm.: Markus H.) für den Pflänzchensetzer bei Stephan Ernst.“⁷¹⁷

Der Leiter der SOKO Liemecke hat im Weiteren ausgeführt:

„Stephan Ernst hat (...) die Aussage selbst gemacht in seiner Vernehmung, sie (redaktionelle Anm.: Stephan Ernst und Markus H.) wollten den Terror zu den Leuten bringen. Den Terror, den sie als islamistischen Terror bezeichnet haben, den Selbstmordattentä-

⁷¹³ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 6.

⁷¹⁴ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 21.

⁷¹⁵ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 22.

⁷¹⁶ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 19.

⁷¹⁷ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 19.

ter nach Nizza auf die Promenade gebracht haben, den islamistische Terroristen beispielsweise bei Enthauptungsfilmen sehr martialisch dargestellt haben, diesen Terror, den Islamisten in ein aus deren Sicht arisches Deutschland und Europa gebracht haben, wollten sie zu den Menschen bringen. Das ist eine Aussage von Stephan Ernst. Das haben wir über H. nicht bestätigt. Deswegen ist für uns Stephan Ernst, weil wir Ernst auch die Tat beweiskräftig nachgewiesen haben, Rechtsterrorist und Markus H. der Logistiker.“⁷¹⁸

Trotz der zahlreichen Teilnahmen von Stephan Ernst und Markus H. an Sommersonnenwend- und Wintersonnenwendfeiern und teilweise auch an Kameradschaftstreffen seien diese keine Führungsfiguren in der nordhessischen rechten Szene gewesen. Ein als Zeuge befragter ehemaliger Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes beim Polizeipräsidium Nordhessen habe in Stephan Ernst einen „nichtssagenden Mitläufer“ gesehen.⁷¹⁹

Auch Markus H. habe laut dem Leiter der SOKO Liemecke keine Führungspersönlichkeit in der rechten Szene dargestellt:

„Ich würde ihn (redaktionelle Anm.: Markus H.) aber nicht als Führer der rechten Szene für Nordhessen oder gar noch größer sehen, sondern er war Ideengeber, er war gefährlich aus dem Hintergrund möglicherweise, weil er eine stramm rechte Ideologie vertritt. Aber er ist nicht so in Erscheinung getreten, dass wir ihn irgendwie einer Führungsrolle zuordnen konnten. Das passt auch, wie er agiert hat. Er stellt sich selbst teilweise toller dar, als er tatsächlich dann wirklich auch Einfluss hat in der rechten Szene.“⁷²⁰

Für den polizeilichen Staatsschutz des Polizeipräsidiums Nordhessen sei weder bei Stephan Ernst noch bei Markus H. eine Radikalisierung erkennbar gewesen. Es habe keine entsprechende Erkenntnislage gegeben, die die Anordnung von Maßnahmen nach der Strafprozessordnung oder dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt habe.⁷²¹

Zu Markus H. hat der Leiter der SOKO Liemecke festgestellt, dass dieser kein Gewaltstraf-täter gewesen sei. Außerdem hat er ausgeführt:

„Das, was polizeilich über ihn bekannt war, war jetzt im Vergleich zu den gewaltbereiten Rechten zum damaligen Zeitpunkt, 2019, nämlich 12.700 in der Bundesrepublik, vergleichsweise niedrigschwellig, um es mal vorsichtig zu sagen.“⁷²²

⁷¹⁸ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 27.

⁷¹⁹ L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (öffentlich), S. 6.

⁷²⁰ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 21.

⁷²¹ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 42.

⁷²² Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 12.

3. Einschätzung des Generalbundesanwalts

Der Untersuchungsausschuss hat zu dem Beweisthema „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H.“ auch den zuständigen Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Leiter der Ermittlungen gegen u.a. Stephan Ernst und Markus H. zu dem Mord an Dr. Lübcke in seiner Sitzung vom 6. Mai 2022 als Zeugen vernommen.

Dieser hat erklärt, dass die Gefährlichkeit von Ernst und H. rückblickend für ihn außer Frage stehe. Sie habe sich spätestens mit der Ermordung von Dr. Walter Lübcke in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni 2019 auf das Verhängnisvollste realisiert. Vorhanden sei eine solche Gefährlichkeit allerdings bereits zuvor gewesen, laut Killmer. Im Falle von Stephan Ernst müsse man sich rückblickend die Frage stellen, ob er seit 1992 überhaupt zu irgendeinem Zeitpunkt ungefährlich gewesen sei.⁷²³

Eine solche Gefährlichkeit habe sich auch bereits in dem Messerangriff auf den irakischen Flüchtling Ahmed I. am 6. Januar 2016, der nach der persönlichen Überzeugung des Zeugen Killmer von Stephan Ernst verübt worden sei,⁷²⁴ gezeigt.⁷²⁵

Allerdings hat der vorgenannte Zeuge auch ausgeführt, dass eine mutmaßliche Täterschaft von Stephan Ernst an dem Anschlag auf Ahmed I. nicht erkennbar gewesen sei und dass eine rechtzeitige Entdeckung der mutmaßlichen Täterschaft von Ernst hinsichtlich des Anschlags auf Ahmed I. den Mord an Dr. Walter Lübcke nicht habe verhindern können.⁷²⁶

Hierzu hat der Zeuge Killmer erläutert:

„War nicht hier die Tatbeteiligung von Stephan E. (redaktionelle Anm: Stephan Ernst) erkennbar, und hätte nicht die rechtzeitige Entdeckung der Täterschaft von E. den Mord an Dr. Walter Lübcke verhindert? Aus meiner Sicht ein klares Nein, obwohl ich persönlich davon überzeugt bin, dass es E. war, der zugestochen hatte. Denn die Polizei hatte damals E. schon auf dem Schirm und hat ihn befragt. Für eine Hausdurchsuchung aber fehlte es an den gesetzlichen Voraussetzungen. Allein der Umstand, dass E. bekanntermaßen rechts ist und war und zudem auch gewalttätig, macht ihn nicht ausreichend verdächtig, um Ermittlungen gegen ihn einzuleiten.“

Was die weitere Kausalkette betrifft – Ernst wurde insoweit nicht verurteilt, die Tat aus Sicht des Opfers nicht gesühnt, und Dr. Lübcke wurde ermordet –, ist mehr als tragisch. Aber in einem Staat, der den Namen Rechtsstaat verdient, bedarf es mehr als Vermutungen und bloßer Annahmen, um jemanden strafrechtlich zu verfolgen. Es bedarf eines Verdachts, genauer gesagt: zumindest eines Anfangsverdachts, und dieser muss auf Tatsachen beruhen.“⁷²⁷

⁷²³ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 7.

⁷²⁴ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 8.

⁷²⁵ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 7.

⁷²⁶ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 8.

⁷²⁷ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 8.

Oberstaatsanwalt Killmer hat im Weiteren ausgeführt, dass sich Ernst nach seiner letzten Verurteilung vor der Ermordung von Dr. Lübcke im Jahr 2010 wegen Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte weitgehend unauffällig verhalten habe, er sei etwa nicht mehr in Kameradschaften aktiv gewesen.⁷²⁸

Die fortbestehende Gefährlichkeit von Stephan Ernst sei deshalb behördlich möglicherweise nicht zu erkennen gewesen.⁷²⁹

Im Hinblick auf Markus H. hat Oberstaatsanwalt Killmer ausgeführt, dass über diesen bekannt gewesen sei, Teilnehmer an diversen NPD-Veranstaltungen gewesen zu sein. Er habe bis in das Jahr 2009 hinein als aktives Mitglied der rechten Szene gezählt. Bekannt seien dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auch die Aktivitäten Markus H.s als „Stadtreiniger“ im Internet gewesen. Aus seiner fremdenfeindlichen Einstellung habe er insofern keinen Hehl gemacht. Erkenntnisse zu Gewalttaten haben den Sicherheitsbehörden jedoch nicht vorgelegen.⁷³⁰

Zu der Frage, ob Markus H. erkennbar gefährlich im Sinne des Beweisthemas gewesen sei, hat Oberstaatsanwalt Killmer Folgendes ausgeführt:

„War er nun erkennbar gefährlich im Sinne des Beweisthemas? Ich würde sagen, die Markus H. innewohnende spezifische Gefahr, andere aufzuhetzen, anzustacheln und zu radikalisieren, hat sich im Zusammentreffen mit Stephan E. realisiert. Er hat E. nach meiner Überzeugung seit der Bürgerversammlung in Lohfelden im Oktober 2015 immer wieder darin bestärkt, etwas zu unternehmen, sich zu bewaffnen und schließlich Dr. Lübcke zu töten. Ohne ihn hätte es nach meiner Überzeugung möglicherweise am ausschlaggebenden Impuls zur Tatbegehung gefehlt.“⁷³¹

Auch im Hinblick auf Markus H. ist der Zeuge Killmer zu der Überzeugung gelangt, dass eine Gefährlichkeit für die Sicherheitsbehörden nicht zu erkennen gewesen sei:

„Ich kann nur sagen, dass mir keine Erkenntnisse bekannt geworden sind, die nahelegen, dass Behörden auf die Gefährlichkeit von Markus H. hätten stoßen müssen, dass sie erkennbare Anzeichen einer Radikalisierung übersehen hätten.“⁷³²

Zu der den Behörden bekannten Bewaffnung von Markus H. hat Oberstaatsanwalt Killmer erläutert, dass er über eine entsprechende Waffenbesitzkarte verfügt habe und die bei ihm durchgeführten Kontrollen ohne Beanstandungen verlaufen seien. Der Zeuge Killmer wies

⁷²⁸ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 7 und 9.

⁷²⁹ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 7.

⁷³⁰ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 9.

⁷³¹ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 9.

⁷³² Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 9.

außerdem darauf hin, dass sich das erkennbare Risiko des Besitzes legaler Waffen nicht im Tatgeschehen realisiert habe. Dr. Lübcke sei gerade nicht mit einer legal von Markus H. besessenen Waffe getötet worden.⁷³³

Der Zeuge Killmer hat zudem angegeben, dass es aus seiner Sicht anhand der im Strafverfahren gegen Stephan Ernst bekannt gewordenen Umstände plausibel scheine, dass die hessischen Sicherheitsbehörden nach dessen Teilnahme an der Sonnenwendfeier im Jahr 2011, keinen weiteren behördlichen Anlass gehabt hätten, Ernst in irgendeiner Form in den Blick zu nehmen.⁷³⁴

Die verhältnismäßig lange Zeitspanne zwischen den für Stephan Ernst als Triggermomente wirkenden Ereignissen wie die sexuellen Übergriffe in der Kölner Silvesternacht im Jahr 2015 oder die islamistischen Anschläge in Nizza im Jahr 2016 und der Ermordung von Dr. Lübcke im Jahr 2019 hat er Zeuge Killmer als „ungewöhnlich“ beschrieben.⁷³⁵

Stephan Ernst und Markus H. haben sich beide laut Killmer im Internet radikalisiert.⁷³⁶ Die mediale Diskussion nach der Veröffentlichung des Videomitschnitts von Dr. Lübckes Rede im Rahmen der Veranstaltung in Lohfelden im Jahr 2015 habe nach Ansicht des Zeugen Killmer beide in ihrer fremdenfeindlichen Haltung bestärkt:

„Beide waren gemeinsam in Lohfelden. Markus H. hatte ja entsprechend diesen Videomitschnitt gefertigt und hatte dann eine gekürzte Version dieses Videomitschnitts im Internet veröffentlicht. Dieser Videomitschnitt hat bedauerlicherweise erhebliche mediale Aufmerksamkeit erfahren. Und dies mag – so stellt sich das rückblickend dar – Markus H. und Stephan E. auch darin bestärkt haben, dass ihre Empörung, die dort ja deutlich vernehmbar war, auch einen gewissen Rückhalt zumindest in Teilen der Gesellschaft hat.“⁷³⁷

Danach gefragt, ob sich Stephan Ernst und Markus H. taktisch motiviert für eine gewisse Zeit in der Öffentlichkeit „unauffällig“ verhalten hätten, hat der Zeuge Killmer ausgeführt:

„Markus H., dem würde ich unterstellen, dass er so weitsichtig denkt, dass er sich tatsächlich ganz bewusst unauffällig verhält. Der hat ja auch ganz strategisch die Fünfjahresfrist entsprechend nach dem Waffengesetz wegen Vorerkenntnissen zur Erlangung einer Waffenbesitzkarte im Blick gehabt. Stephan E. kommt mir nicht so weitsichtig vor. Bei ihm schien mir das tatsächlich eher Folge natürlich auch seiner kriminellen Karriere, Sorge vor einer erneuten Inhaftierung und die familiäre Verfestigung, zeitweise, zu sein und dann eben – ich hatte es ja auch schon geschildert – die Abkehr aus der rechten Szene, weil die private Bindung zu seiner Frau dort entsprechend (redaktionelle

⁷³³ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 9.

⁷³⁴ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 12.

⁷³⁵ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 14.

⁷³⁶ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 9.

⁷³⁷ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 16.

Anm.: wegen ihrer russischen Abstammung) kritisiert worden war. Also eher private Aspekte – so verstehe ich es jedenfalls –, die zu diesem Unauffälligsein geführt haben.“⁷³⁸

Oberstaatsanwalt Dr. Killmer hat zudem erklärt, den Eindruck gewonnen zu haben, Stephan Ernst habe sich ein Stück weit aus der rechten Szene gelöst:

„Mein Eindruck ist allerdings auch der – das deckt sich insoweit mit den mit Vorsicht zu genießenden Angaben von Herrn Ernst; das ist mir bewusst –, dass Herr Ernst sich tatsächlich aus dieser Szene ein Stück weit gelöst hat. Die Frage ist, zu welchem Zeitpunkt ganz genau. Er selbst hat ja eher so den Bereich 2004 ff., sage ich jetzt einmal, mit in den Raum gestellt.

Es gab allerdings in der Hauptverhandlung insbesondere ja auch noch den Hinweis auf eine Sonnenwendfeier im Jahr 2011, bei der er dabei war. Das heißt, über den Zeitpunkt dieses Ausstiegs kann man sich trefflich streiten. Aber ich habe schon den Eindruck gewonnen nach Aktenlage und nach eben den Einlassungen von Herrn Ernst, dass er sich aus der rechten Szene gelöst hat. Damit meine ich keine ideologische Distanzierung, sondern einfach nur aus den Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen, aus der Kameradschaftsszene z.B.“

(...)

„Also zusammengefasst: Ich habe schon den Eindruck einer früheren starken Einbindung in die rechte Szene gewonnen, dann allerdings eben – Sie mögen das „abkühlen“ nennen, deckt das vielleicht nicht so ganz –, dass man ja durchaus eine fortbestehende ideologische Verhaftung sieht und ideologische Übereinstimmung mit dem Gedanken gut, aber jedenfalls vielleicht nicht mehr äußerlich erkennbar eine Tätigkeit in der rechten Szene in den Folgejahren dann.“⁷³⁹

4. Einschätzung der hessischen Landesregierung

Der am 20. Januar 2023 vernommene Ministerpräsident Rhein hat angegeben, dass ihm während seiner Tätigkeit als Staatssekretär, bzw. Minister im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport weder zu der Gefährlichkeit von Stephan Ernst noch Markus H. Bericht erstattet worden sei. Die Bewertung der besonderen Gefährlichkeit einer Person obliege jedoch ausnahmslos den Sicherheitsbehörden.⁷⁴⁰

Der Staatssekretär a.D. im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Dr. Heck, hat gefragt nach einer Gefährdungseinschätzung der Personen Stephan Ernst und Markus H. Folgendes ausgesagt:

⁷³⁸ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 30.

⁷³⁹ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 29.

⁷⁴⁰ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 7.

„Die Gefährdungseinschätzung – meist sind es Personen des öffentlichen Lebens – wird vorgenommen durch die zuständigen Stellen. Das sind die Polizeidienststellen mit Unterstützung des Landeskriminalamtes. Ich selbst war damit nicht befasst.“⁷⁴¹

Auch hat er erklärt:

„Die Bewertung einer Person als Extremist steht gesetzlich normiert ausschließlich den Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz zu, die über eine entsprechende Expertise verfügen. Es handelt sich dementsprechend nicht um eine politische, sondern um eine fachliche Entscheidung des Landesamtes, welche die Intensität einer Verhaltensweise oder einer Handlung, die sich insofern insbesondere gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richtet, bewertet.

(...)

Ich darf Sie insofern um Verständnis bitten, dass ich persönlich nicht über die erforderliche fachliche Expertise verfüge, um die Gefährlichkeit eines Extremisten zu beurteilen.“⁷⁴²

Im Übrigen seien Dr. Heck nach eigener Aussage die durch die Sicherheitsbehörden zu Stephan Ernst und Markus H. zusammengetragenen Erkenntnisse erst nach dem Mord an Dr. Lübcke durch die polizeilich geführten Ermittlungen sowie durch die jeweiligen Personenakten des Landesamtes für Verfassungsschutz bekannt geworden. In der Zeit von Beginn seines Amtsantritts als Innenstaatssekretär Mitte Januar des Jahres 2019 bis zur Festnahme von Stephan Ernst und Markus H. im Juni 2019 sei seinerseits allerdings keine eigene dienstliche Befassung mit diesen Personen erfolgt.⁷⁴³

Der hessische Innenminister Peter Beuth hat in seiner Vernehmung erklärt:

„Ich darf um Ihr Verständnis bitten, dass ich keine konkreten Bewertungen zur Gefährlichkeit von Personen vornehmen kann.“⁷⁴⁴

Weder sei er mit Stephan Ernst noch Markus H. nach seiner Erinnerung vor der Ermordung von Dr. Lübcke dienstlich befasst gewesen. Er habe die Namen vielmehr erst nach der Tat und in ihrer Aufbereitung festgestellt.⁷⁴⁵

⁷⁴¹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 70.

⁷⁴² Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 66.

⁷⁴³ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 63.

⁷⁴⁴ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 17.

⁷⁴⁵ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 18.

Auch der ehemalige hessische Innenminister und Ministerpräsident a.D. Volker Bouffier gab in seiner Vernehmung an, aus eigener dienstlicher Kenntnis keine Angaben zu Stephan Ernst oder Markus H. machen zu können. Deren Namen habe er erstmalig aus der Presseberichterstattung über die Ermittlungsverfahren wahrgenommen. Demgemäß könne er auch nichts zu der Gefährlichkeit der beiden sagen.⁷⁴⁶

X. Anschlag auf Ahmed I. am 6. Januar 2016 in Lohfelden

1. Feststellungen zum Tathergang des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. in seiner Entscheidung vom 28. Januar 2021

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit dem Messerangriff auf Ahmad I. am 6. Januar 2016 und der damaligen polizeilichen Ermittlungsarbeit beschäftigt.

Der aus dem Irak stammende Ahmed I. kam im Jahr 2015 als Asylbewerber nach Deutschland und war zum Tatzeitpunkt in der Erstaufnahmeeinrichtung in Lohfelden untergebracht.

Am späten Abend des 6. Januar 2016 näherte sich Ahmad I. in der Nähe der Flüchtlingsunterkunft von hinten eine unbekannte Person auf einem Fahrrad und stach ihm unvermittelt von hinten gezielt mit einem Messer zwischen linkem Schulterblatt und Wirbelsäule in den Rücken. Hiervon trug Ahmad I. eine Einstichverletzung davon, die intensivmedizinisch betreut werden musste.

Aus der Beschuldigtenvernehmung von Stephan Ernst am 25. Juni 2016 ergab sich ein Anfangsverdacht gegen ihn, der später auch zur Anklage wegen versuchten Mordes zum Nachteil von Ahmed I. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. führte. Stephan Ernst berichtete im Verlauf einer mehrstündigen Vernehmung unter anderem von einem Vorfall, der sich nach den Ereignissen der Silvesternacht in Köln am 6. Januar zugetragen habe. Ernst berichtete davon, dass ihm auf der Straße ein Ausländer begegnet sei, dem er noch aufgebracht wegen der Ereignisse in der Silvesternacht in Köln zugeschrien habe: „Euch müsste man den Hals aufschneiden!“. Da Stephan Ernst von sich aus das Datum der Tat zum Nachteil von Ahmed I. angesprochen habe und weitere Verdachtsmomente gegen ihn vorgelegen hätten, sei schließlich ein entsprechender Tatverdacht begründet worden.⁷⁴⁷

⁷⁴⁶ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 88.

⁷⁴⁷ M.D., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 7.

Im Rahmen der Ermittlungen der SOKO Liemecke wurden u.a. die Wohnräume von Stephan Ernst durchsucht, wobei im Keller ein Messer mit Spuren gefunden wurde, die seltene DNA-Merkmale aufweisen, wie sie auch Ahmed I. hat. Für eine eindeutige Identifizierung nach den Regeln der Forensik reichte deren Qualität nach Überzeugung des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. jedoch nicht für eine Verurteilung von Stephan Ernst aus. Für ebenfalls nicht ausreichend, um Ernst als Täter identifizieren zu können, erachtete das Gericht auch die Täterbeschreibung von Ahmed I., der lediglich die Rückansicht des Täters gesehen hatte, ansonsten jedoch keine ausreichende Täterbeschreibung abgeben konnte. Zudem wurde bei Ernst im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung eine Rechnung für ein Messer derselben Serie wie die der Tatwaffe im Fall Ahmad I. aufgefunden. Diese belege laut Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M., dass Ernst das Messer am 30. Januar 2016 und somit erst nach der Tat erworben habe.

Außerdem habe auch die Auswertung der Aufnahmen einer Überwachungskamera einer in Tatortnähe befindlichen Spedition, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit den Täter zeigen, wegen der schlechten Bildqualität keine gesicherte Identifizierung von Stephan Ernst zugelassen.

In Konsequenz all dessen wurde Stephan Ernst vom Tatvorwurf des versuchten Mordes an Ahmed I. mit Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 28. Januar 2021 freigesprochen.⁷⁴⁸

2. Tathergang und polizeiliche Ermittlungen aus der Perspektive von Ahmed I.

In seiner Sitzung vom 6. Mai 2022 hat der Untersuchungsausschuss dem Opfer des Messerangriffs vom 6. Januar 2016 in Lohfelden, Ahmed I., Gelegenheit gegeben, seine Sicht auf den Anschlag, die polizeilichen Ermittlungen und zu dem Beweisthema „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H.“ zu schildern.

Er hat den Angriff wie folgt dargestellt:

„Am 06.01.2016 wurde ich von hinten mit einem Messer gestochen. Ich wohnte damals in einem Heim, einem Flüchtlingsheim in Lohfelden. Es war abends. Ich wollte rausgehen, um Zigaretten zu kaufen. Ich verließ das Heim und ging spazieren. Es hat geregnet.

Ich lief auf einer Straße, da waren sowohl für Fahrräder als auch Fußgängerwege eingezeichnet. Ich spürte, dass ein Fahrrad von hinten kommt. Ich ging zur Seite, um ihm

⁷⁴⁸ Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 28. Januar 2021, 5 - 2 StE 1/20-6a - 3/20, CD 49, 2 StE 1/20-5a, Nachtragsband IX, S. 101 ff.

*den Weg – – Nein, ich ließ das Fahrrad nur vorbei, also ging nicht zur Seite. Plötzlich spürte ich einen Schlag am Rücken. Dann fiel ich zu Boden. Als ich den Kopf gehoben habe, habe ich gesehen, dass ein Mann auf dem Fahrrad fortfährt, von hinten. Ich konnte nur sein Volumen, seine Gestalt von hinten wahrnehmen.*⁷⁴⁹

Das Gesicht des männlichen Täters habe der Zeuge Ahmed I. nicht erkennen können. Erstmals sei er Stephan Ernst im Rahmen des Strafverfahrens im Gerichtssaal Oberlandesgericht Frankfurt a.M. begegnet. Dessen Statur habe den Zeugen I. an die der Person erinnert, die den Anschlag im Jahr 2016 auf ihn ausgeübt habe:

*„(...) als ich ihn im Gerichtssaal sah, da wusste ich von der Statur, vom Körper, von der Größe her, dass er der – – Also, diese Statur ähnelte oder war deckungsgleich mit der Person, die ich auf dem Fahrrad gesehen habe, von der Statur, von den Haaren her, von der Größe.*⁷⁵⁰

Der Zeuge Ahmed I. hat dem Untersuchungsausschuss auch eindrucksvoll geschildert, welche persönlichen Folgen er von dem Angriff und dem Umstand davongetragen hat, dass hierfür noch kein verantwortlicher Täter ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden konnte:

*„Ich habe vieles in meinem Leben dadurch verloren.*⁷⁵¹

Auch hat Ahmed I. berichtet:

*„Ich will auch meine Zukunft bauen. Ich will auch mein Leben haben. Ich habe viele Träume. Ich bin ein kunstbegabter Mensch. Aber alles wurde dadurch gestoppt.*⁷⁵²

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Ahmed I. erklärt, der Polizei nicht zu vertrauen.⁷⁵³

Er hat sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss etwa irritiert darüber gezeigt, bereits kurz nach seiner Operation infolge der durch den Messerangriff zugezogenen Verletzungen, durch Polizeibeamte, und nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus teilweise bereits um 8.00 Uhr morgens in seiner Unterkunft vernommen worden zu sein.⁷⁵⁴

Ahmed I. äußerte in diesem Zusammenhang auch Kritik an der Auswahl der damaligen Dolmetscherin:

„Als ich wach wurde, also aus der Betäubung kam, kam Minuten oder eine Stunde später die Polizei und verhörte mich. Sie brachten einen Dolmetscher mit, den ich nicht verstand, er mich auch nicht. Das war eine ziemlich aggressive Anhörung oder ein aggressives Verhör. Normalerweise kommt keiner aus einer Operation und wird gleich

⁷⁴⁹ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 81 ff.

⁷⁵⁰ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 86.

⁷⁵¹ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 85.

⁷⁵² Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 85.

⁷⁵³ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 90.

⁷⁵⁴ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 83.

*angehört oder verhört. Trotzdem habe ich alle gestellten Fragen beantwortet. Das war eine ziemliche Quälerei und passte überhaupt nicht zu der Situation, in der ich mich befand, und zu dem Ort, an dem ich mich befand. (...)*⁷⁵⁵

Auch hat Ahmed I. davon berichtet, den Eindruck zu haben, die Polizei habe ihm nicht geglaubt als dieser in seiner polizeilichen Vernehmung angegeben habe, dass aus einer Sicht die Tat gegen ihn rassistisch motiviert gewesen sei.⁷⁵⁶

Zu der Annahme, dass es sich um einen solchen rassistischen Anschlag handelte, sei Ahmed I. vor allem aufgrund der Geschehnisse im Rahmen der Silvesternacht im Jahr 2016 in Köln gekommen:

„Abg. Eva Goldbach:

Können Sie uns noch mal deutlich machen, warum Sie davon ausgingen – das haben Sie ja sehr schnell erkannt –, dass für Sie die Tat rassistisch motiviert war?

Z Ahmed I.

*(verdolmetscht): In der Silvesternacht 2016 gab es doch rassistische Vorfälle in Köln. Das hat mich zu diesem Verdacht geführt, der sich dann auch bestätigt hat.*⁷⁵⁷

Zudem sei der Zeuge Ahmed I. seinerzeit erst 20 Tage in Deutschland gewesen und habe mit niemandem „Probleme“.⁷⁵⁸

Von der Annahme Ahmed I.s eines rassistisch motivierten Angriffs ihm gegenüber habe die Polizei jedoch immer wieder „abgelenkt“, wie es dieser formuliert hat:

*„Man wollte mir erst mal keinen Glauben schenken. Immer wenn ich das Wort „Rassismus“ in den Mund nahm, wollte man davon ablenken und auf ein anderes Thema kommen.*⁷⁵⁹

Ahmed I. habe seinen Eindruck, die Polizei habe von einem rassistisch motivierten Anschlag ablenken wollen, dadurch gewonnen, dass die Polizeibeamten ihn in seiner polizeilichen Vernehmung etwa auch danach gefragt haben, ob er vor der Tat von jemandem bedroht worden sei. Zudem sei die Polizei laut Ahmed I. auch dem Verdacht nachgegangen, der IS könnte für den Anschlag auf ihn verantwortlich sein.⁷⁶⁰

⁷⁵⁵ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 82.

⁷⁵⁶ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 82.

⁷⁵⁷ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 94.

⁷⁵⁸ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 82.

⁷⁵⁹ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 102.

⁷⁶⁰ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 82.

Von der Polizei habe er sich eine „humane Behandlung“ gewünscht und dass sich diese um die Ergreifung des Täters bemühe:

„Ich hätte mir gewünscht, sie hätten sich bemüht, den Täter zu fassen, und dass sie mich human behandeln. Ich habe nicht viel verlangt. Ich wollte mein Recht. Ich wollte nur mein Recht, mehr nicht. Ich will auch nicht mehr als das, was mein Recht ist.“⁷⁶¹

3. Tathergang und polizeiliche Ermittlungen aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden

a. Ermittlungen der SOKO Fieseler

Bereits kurze Zeit nach dem Anschlag auf Ahmad I. wurde am 08. Januar 2016 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen eines versuchten Tötungsdelikts die SOKO „Fieseler“ im Polizeipräsidium Nordhessen unter Leitung des im Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen KOR Harald G. mit einem Personaleinsatz von anfänglich 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingerichtet.

Im Rahmen der Ermittlungen der SOKO Fieseler wurden in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Kassel neben einer umfangreichen Spuren- bzw. Hinweisbearbeitung auch umfassende Überprüfungen zu Personen mit Wohnsitz in der Umgebung des Tatortes, zu denen Erkenntnisse zu rechtsmotivierten Straftaten vorlagen und zu solchen, die durch eine Tatbegehung mit Messer seit dem 01.07.2015 polizeilich in Erscheinung getreten sind, durchgeführt.

Zu den nach diesen Kriterien insgesamt 31 selektierten Personen wurde durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SOKO Fieseler die jeweilige aktuelle Erkenntnislage überprüft. Anschließend wurden die selektierten Personen aufgesucht und mittels eines Fragenkataloges gezielt einer s.g. „Haustürbefragung“ zu dem Tatgeschehen im Zusammenhang mit Ahmed I. unterzogen. Im Weiteren wurde ein Abgleich von Fahrrädern der vorgenannten Personen mit dem mutmaßlichen Tatfahrzeug durchgeführt. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erfolgte zudem eine Alibiüberprüfung dieser Personen. Die dargestellten Maßnahmen konnten grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen in Gestalt einer informatorischen Befragung erfolgen.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Überprüfungen zu Personen mit Erkenntnissen zu „rechtsmotivierten Straftaten“ wurde am 13. Januar 2016 auch Stephan Ernst durch die Mit-

⁷⁶¹ Ahmed I., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 95.

arbeiter der SOKO Fieseler aufgesucht, befragt und dessen Fahrrad gesichtet. Die Maßnahmen erfolgten freiwillig mit seinem Einverständnis. Ein Tatverdacht gegen ihn konnte indes nicht begründet werden.⁷⁶²

Dies hat auch der Leiter der SOKO Fieseler, KOK Harald G., den der Untersuchungsausschuss am 6. Mai 2022 zu dem Beweisthema „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst“ als Zeugen befragt hat, bestätigt.

Auf einen entsprechenden Vorhalt des Vorsitzenden hat der vorgenannte Zeuge hierzu ausgeführt:

„Vorsitzender:

Das heißt – das ergibt sich auch so aus der Akte –, es gab damals aus Ihrer Sicht keinen Tatverdacht gegen Stephan Ernst, also 2016 – um das mal zusammenzufassen?

Z Harald G.:

Ja. 2016 gab es keinen Tatverdacht. Sonst hätten wir natürlich dementsprechende weiter gehende Maßnahmen durchgeführt.“⁷⁶³

Der Untersuchungsausschuss hat den Leiter der SOKO Fieseler vor allem zu dem Verlauf der Ermittlungsarbeiten der SOKO, insbesondere zu Beginn der Ermittlungen, befragt.

Der Zeuge hat hierzu zunächst geschildert, dass sich die Motivlage für die SOKO Fieseler zu Beginn ihrer Tätigkeit unklar dargestellt habe. Als problematisch habe sich vor allem erwiesen, dass keine weitergehenden Beweise, keine Zeugen sowie keine greifbaren weiteren Täterhinweise ersichtlich gewesen seien. Die Ermittlungen seien daher grundsätzlich offen gewesen und die Beweis- und Motivlage hätten dazu veranlasst, zunächst in alle Richtungen, auch im Hinblick auf eine etwaige rechtsmotivierte Tat, zu ermitteln. Aus diesem Grund sei bereits sehr früh die Entscheidung getroffen worden, eine Sonderkommission einzurichten.⁷⁶⁴

Zu den damals anfänglich in Betracht kommenden Tathypothesen hat der Leiter der SOKO Fieseler geschildert:

„Damals hatten wir natürlich mit in Betrachtung – das musste man abklären –, ob es in irgendeiner Art und Weise Schlepperhintergründe gab, dass es möglicherweise einen Streit in der Aufnahmeeinrichtung gab, dass es möglicherweise auch andere Hintergründe hat, Alkohol, Drogen. Das ist ein Grundbereich, der natürlich dann abgefragt wird,

⁷⁶² SOKO Fieseler, Vermerk zu den Haustürbefragungen vom 27.08.2019, UNA 20/1 229, Band 233, S. 46.

⁷⁶³ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 118.

⁷⁶⁴ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 110.

*wo wir einfach auch sichergehen müssen aufgrund der Erfahrung, dass wir da auch diese Teilbereiche mit abdecken.*⁷⁶⁵

Überdies hat der Leiter der SOKO Fieseler erläutert, dass gerade bei Tötungsdelikten nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Beziehungstat im Hintergrund stünde. Aus diesem Grund werde dieser Aspekt bei Tötungsdelikten obligatorisch bei der Ermittlungsarbeit berücksichtigt.⁷⁶⁶

Auch habe bei den Ermittlungen aus polizeilicher Erfahrung in Betracht gezogen werden müssen, dass die Herkunft von Ahmed I. sowie dessen Flüchtlingshistorie eine gewisse Rolle für den Anschlag gegen ihn gespielt haben könnte. Dies hat der Leiter der SOKO Fieseler folgendermaßen näher erläutert:

*„Wir haben eine Erstaufnahmeeinrichtung gehabt, die nach meinem Wissen zwar grundsätzlich mit Muslimen besetzt war, aber auch dort gab es verschiedene Glaubensrichtungen – Schiiten, Sunniten –, wo auch da aus der Erfahrung mindestens ein Blick darauf gerichtet werden musste, ob es da möglicherweise tatsächlich religiöse Hintergründe geben könnte. Das gehört für die Polizeiarbeit einfach mit dazu (...).“*⁷⁶⁷

Auch eine Zufallstat, bzw. eine Verwechslungstat habe wegen der zu Beginn der Ermittlungen unklaren Motivlage und mangels Tatverdacht nicht ausgeschlossen werden können.⁷⁶⁸

Letztlich sei die SOKO Fieseler, wie deren Leiter ausgeführt hat, auch von einer rassistischen Motivation für den Anschlag an Ahmed I. als möglicher Tathintergrund ausgegangen und habe auch dahingehende Ansätze verfolgt. Gerade hierbei habe es sich nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem NSU um eine sehr wichtige Tathypothese gehandelt, weshalb frühzeitig auch der Staatsschutz mit eingebunden worden sei.⁷⁶⁹ Mitunter haben für die Annahme einer rassistisch motivierten Tat die sich damals kurze Zeit vor dem Anschlag auf Ahmed I. ereigneten Geschehnisse in der Silvesternacht in Köln eine gewisse Rolle gespielt:

⁷⁶⁵ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 113.

⁷⁶⁶ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 120.

⁷⁶⁷ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 127.

⁷⁶⁸ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 120.

⁷⁶⁹ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 126.

„Der Sachverhalt, die Situation war mir natürlich bewusst, uns allen bewusst. Das zeigt auch das Verhalten des Polizeiführers, der schon in der ersten Nacht sofort den Staatsschutz hinzuzieht, was vorher nie direkt der Fall war. Also da war eine hohe Sensibilität und auch gerade – ich habe es versucht darzustellen – mit der Hypothesenbildung.“⁷⁷⁰

Zu den damaligen Angaben des Geschädigten, dass die Tat aus seiner Sicht rassistisch motiviert gewesen sei, erklärte der Zeuge:

„Die Vermutungen des Geschädigten wurden in der Art umgesetzt, dass wir genau in diese Richtung schon geblickt haben. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieser Angaben kann ich Ihnen heute nur spekulative Angaben machen. Ich war nicht direkt in der Vernehmung, habe auch den Geschädigten nicht kennengelernt. Wir haben im Endeffekt diesen Teilbereich natürlich mit abgedeckt durch die Überprüfung.“⁷⁷¹

Der unklaren Motivlage sei es auch geschuldet gewesen, dass die SOKO Fieseler überobligatorisch stark personell ausgestattet gewesen sei:

„Abg. Günter Rudolph:

Ist das eine übliche Größe gewesen für Sonderkommissionen?

Z Harald G.:

(...) Nein, es war keine übliche Größe, die war ansonsten deutlich geringer.“⁷⁷²

Abg. Günter Rudolph:

Und welchem Sachverhalt war das geschuldet, dass diese Sonderkommission eine besondere Größe hatte?

Z Harald G.:

Im Endeffekt (...) natürlich dieser unklaren Motivlage der Situation, die wir damals hatten, dass wir eine Person hatten, die durch die Straßen fährt – ich bezeichne es jetzt mal nach meinem Eindruck – und möglicherweise Personen einfach ohne irgendeinen Hintergrund ein Messer in den Rücken sticht. Für uns polizeilich aus dem präventiven Gedanken heraus eine grausame Annahme. Da waren wir und sind wir gezwungen, natürlich alle Möglichkeiten einzusetzen, weil wir gar keine Ansätze hatten, und deswegen haben wir auch parallel ganz viele Kontrollmaßnahmen, Schutzmaßnahmen gefahren,

⁷⁷⁰ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 123.

⁷⁷¹ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 129.

⁷⁷² Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 125.

*weil wir natürlich dementsprechend immer im Hintergrund haben mussten, dass möglicherweise eine weiter gehende Tat begangen wird. Da haben wir versucht, alle Ansätze zu finden. Vielleicht war auch im Nachhinein dieser Ansatz, den einen oder anderen aufzusuchen, ein positiver Aspekt.*⁷⁷³

Der Leiter der SOKO Fieseler hat dem Untersuchungsausschuss zudem geschildert, dass im Rahmen der Ermittlungen das Umfeld des Tatortes, welcher sich in einem Industriegebiet befunden habe, großräumig auf vorhandene Überwachungskameras untersucht worden sei.⁷⁷⁴ Die SOKO habe zwei Kameras eines in Tatortnähe befindlichen Speditionsunternehmens ausfindig machen können. Auf den entsprechenden Aufzeichnungen zum Tatzeitpunkt sei eine Person auf einem Fahrrad festgestellt worden, bei welcher es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um den Täter handle. Die Aufzeichnungen seien dabei jedoch von sehr schlechter Qualität gewesen.

Darüber hinaus seien neben einer Öffentlichkeitsfahndung auch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten der in der Umgebung befindlichen Unternehmen nach Hinweisen zu dem Angriff auf Ahmed I. befragt worden.⁷⁷⁵

In Ermangelung an Tatzeugen oder anderen Beweisen sei eine zeitnahe Befragung des Geschädigten, Ahmed I., aus polizeilicher Sicht für die Ermittlungen essentiell gewesen, wie der Leiter der SOKO Fieseler dem Untersuchungsausschuss geschildert hat. In der Tatnacht sei dies wegen des Umstands, dass dieser notoperiert habe werden müssen, noch nicht möglich gewesen. Erst an dem darauffolgenden Tag, dem 7. Januar 2016, habe der Gesundheitszustand von Ahmed I. eine polizeiliche Befragung zugelassen.

Der Leiter der SOKO Fieseler hat hierzu Folgendes geschildert:

„Parallel natürlich – das ist in diesem Fall immer sehr wichtig – neben den Befragungen und Abdeckung der Hintergründe des Geschädigten ist es natürlich ganz, ganz wichtig, auch ihn zu befragen. Das war an dem 6. in der Nacht noch nicht möglich, weil er dementsprechend notoperiert worden ist. Glücklicherweise konnte er am 7. dann befragt werden. Dort war dann auch der Kollege neben dem Zuständigen aus dem K 11. Das heißt, wir haben auch einen dementsprechenden Ansatz gehabt aus dem Fachkommissariat, also Kompetenz aus dem Fachkommissariat. Es war auch der Kollege des Staatsschutzes, der dann auch beauftragt worden ist, zu einem späteren Zeitpunkt dann die Staatsschutzermittlungen durchzuführen, mit vor Ort und hat den Geschädigten vernommen.

⁷⁷³ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 125 ff.

⁷⁷⁴ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 131.

⁷⁷⁵ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 113.

Das war an dem 6. in der Nacht noch nicht möglich, weil er dementsprechend notoperiert worden ist. Glücklicherweise konnte er am 7. dann befragt werden.

Dort wurde natürlich versucht, weiter gehende Erkenntnisse zu erlangen, das heißt natürlich in Richtung Beschreibung, Ablauf der Tat, weil im Endeffekt der Geschädigte der Einzige war, der natürlich weiter gehende Angaben jetzt machen konnte und wir zu dem Zeitpunkt leider keine weiteren Zeugen ausfindig machen konnten.⁷⁷⁶

b. Wiederaufnahme der Ermittlungen nach der Ermordung von Dr. Lübcke

Der Untersuchungsausschuss hat ebenfalls als Zeugin Frau KOK'in Marina D. von der Kriminaldirektion, K11, in Kassel vernommen.

Die Zeugin Marina D. war nach der Ermordung von Dr. Lübcke im Jahr 2019 mit der Aufarbeitung der Ermittlungen der SOKO Fieseler zu dem Anschlag auf Ahmed I. befasst. Ein Tatverdacht gegen Stephan Ernst im Hinblick auf den Messerangriff auf Ahmed I. im Jahr 2016 habe sich laut der Zeugin Marina D. u.a. aus der Vernehmung von Ernst im Rahmen der Ermittlungen der SOKO Liemecke ergeben, in welcher er angegeben habe, an einem 6. Januar nach den Geschehnissen in der Silvesternacht in Köln einen Flüchtling beleidigt zu haben. In Absprache mit der SOKO Liemecke seien die Ermittlungen gegen Ernst am 17. Juli 2019 sodann wiederaufgenommen worden.⁷⁷⁷

Die Zeugin Marina D. hat befragt nach durch sie veranlasste Ermittlungsmaßnahmen dargestellt, dass Gegenstand der wiederaufgenommenen Ermittlungen mitunter auch die durch die SOKO Fieseler im Jahr 2016 sichergestellten Videoaufzeichnungen von dem potentiellen Täter auf einem Fahrrad fahrend gewesen seien. Auch hat die Zeugin die schlechte Bildqualität der Aufzeichnungen angesprochen. Es sei beabsichtigt worden, die auf den Videoaufzeichnungen ersichtliche Szene auf dem Fahrrad nachzustellen. Dies habe jedoch nicht umgesetzt werden können, weil das Kamerasystem der Spedition, von der die Aufzeichnungen gestammt haben, nicht mehr funktioniert habe. Zudem hätten sich die baulichen Gegebenheiten am Tatort zwischenzeitlich stark verändert. Die Zeugin Marina D. hat berichtet, dass dadurch der Sichtbereich der Überwachungskamera zugebaut gewesen sei. Aus diesem Grund hätten sich dahingehend getätigte Ermittlungen als nicht zielführend erwiesen.⁷⁷⁸

Im Weiteren seien die durch die SOKO Fieseler im Jahr 2016 gewonnen Funkzellendaten vom Tatort mit den im Jahr 2019 bekannten Rufnummern von Stephan Ernst abgeglichen worden.

⁷⁷⁶ Leiter SOKO Fieseler, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 114.

⁷⁷⁷ M.D., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 7.

⁷⁷⁸ M.D., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 9.

Keine seiner Rufnummern habe sich zum Tatzeitpunkt allerdings in der Tatortfunkzelle befunden.⁷⁷⁹

Auf Initiative der Zeugin Marina D. habe zudem ein Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht Kassel zur Durchsuchung des Wohnhauses von Stephan Ernst erwirkt werden können. Die Zeugin Marina D. hat hierzu erläutert:

„Die Verdachtsmomente, die vorlagen, haben einen Tatverdacht gegen ihn begründet. Somit konnte ich einen Durchsuchungsbeschluss bei der Staatsanwaltschaft anregen, die wiederum beim Amtsgericht den Beschluss erwirkt hat.

Wir haben dann am 25.07. – glaube ich, war es – noch mal bei dem Herrn Ernst an seiner Wohnanschrift das Wohnhaus durchsucht. Wir haben jetzt vor allem mit der Zielrichtung durchsucht, Tatmesser noch zu finden von der Tat aus 2016, Bekleidung, die er eventuell bei der Tat getragen haben könnte, sowie ein Fahrrad. Grund dafür ist, dass am 06.01. der Täter sehr wahrscheinlich auf Video aufgezeichnet wurde. Es ist zwar sehr schlechte Qualität gewesen. Aber wir haben uns erhofft, damit Rückschlüsse zu dem Transportmittel oder auch zur Bekleidung ziehen zu können.“⁷⁸⁰

Bei der vorgenannten Durchsuchung seien fünf oder sechs Messer sichergestellt worden, welche sodann einer Untersuchung auf DNA-Spuren durch das hessische Landeskriminalamt unterzogen worden seien. Ab diesem Zeitpunkt habe das hessische Landeskriminalamt die Ermittlungen übernommen.⁷⁸¹

c. Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim BGH

Der Untersuchungsausschuss hat mit Oberstaatsanwalt Killmer auch etwaige Ermittlungsfehler der zuständigen Polizeibehörden im Hinblick auf die Aufklärung des Anschlags auf Ahmed I. thematisiert.

Der Zeuge Killmer hat zunächst vorgetragen, dass er die Auswahl des Dolmetschers im Rahmen der polizeilichen Vernehmung von Ahmed I. für „nicht optimal“ erachte. Zu diesem Schluss sei er gekommen, da die Schilderungen von Ahmed I. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. teilweise von denen im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung abgewichen seien und es im Rahmen der Dolmetschung deutliche Fehler gegeben habe:

„Ich hatte den Eindruck, dass die damalige Dolmetscherinnenauswahl, also die Auswahl der damaligen Dolmetscherin, aus meiner Sicht alles andere als perfekt war.“⁷⁸²

⁷⁷⁹ M.D., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 9 ff.

⁷⁸⁰ M.D., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 8.

⁷⁸¹ M.D., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 9.

⁷⁸² Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 35.

Etwaige ungenaue Übersetzungen hätten laut Killmer indes zu keinem Verwertungswiderspruch geführt. Auch lasse sich daraus nicht schließen, dass dies die Tataufklärung wesentlich beeinflusst hätte.⁷⁸³

Ermittlungsfehler seien für den Zeugen Killmer jedoch nicht ersichtlich.

Auf entsprechende Nachfrage des Vorsitzenden, ob die polizeilichen Ermittlungen in dem Fall Ahmed I. seiner Einschätzung nach einseitig verlaufen seien, gab der Zeuge an, dass die Polizeibehörden seinerzeit unterschiedliche Tathypothesen verfolgt hätten:

„Es ist schon so, dass die Polizei mehrere Tathypothesen offenbar verfolgt hat. Eine Tathypothese – so stellt es sich jedenfalls für mich rückblickend dar – war eine Auseinandersetzung z. B. in der Asylbewerberunterkunft, also dass es ein persönliches Tatmotiv gibt. Das liegt ja auch erst mal bei einem Tötungsdelikt relativ nahe. Diesen Ermittlungsstrang scheint die Polizei damals verfolgt zu haben.

Sie hat aber ebenso auch den Ermittlungsstrang verfolgt – deswegen ist ja auch unter anderem Stephan E. befragt worden –, dass aus einem ideologisch naheliegenden, nämlich rechten Bereich, rechtsextremistischen Bereich, ein entsprechender Anschlag auf Ahmed I. verübt worden ist.“⁷⁸⁴

Oberstaatsanwalt Killmer hat dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass aus dessen Sicht allein der Umstand, dass Stephan Ernst zum Tatzeitpunkt in der Umgebung des Tatorts wohnhaft gewesen und er der Polizei als rechtsmotivierter Gewalttäter bekannt gewesen sei, noch nicht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Wohnraumdurchsuchung begründet hätte:

„Jetzt ist die spannende Frage – und das beurteile ich eben anders, als es die Nebenklage getan hat, und anders als – – Das, finde ich, gehört dann auch zu der Antwort auf Ihre Frage mit dazu. Die Frage ist ja: Was hätte die Polizei dann tun sollen? Allein deshalb, weil wir einen Täter rechts haben, neben anderen auch, der ein wie auch immer geartetes plausibles Alibi oder auch nicht hat, habe ich noch keine ausreichende Verdachtslage, noch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, die es mir erlauben, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn einzuleiten und dann bei ihm zu durchsuchen ... Wenn Sie mich jetzt als Jurist und als Strafverfolger fragen: Ich kann nur sagen, ich sehe nicht, dass allein über den Umstand, dass es diesen Anschlag gegeben hat auf der einen Seite und dass Ernst einer aus dem Kreis von rechten Gewalttätern war – – Einen darüber hinausgehenden Konnex wirklich zwischen den Sachverhalten, der Anlass geben könnte zum einen – das habe ich eben schon gesagt, das haben Sie aber auch gesagt – für eine Durchsuchung, also für strafprozessuale Maßnahmen, aber, ich glaube, auch für weitere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, für Auf-dem-Schirm-Haben in irgendeiner Form, in irgendeinem abgeschwächten Status – ich verstehe Ihre Frage schon richtig, denke ich –, das sehe ich nicht.“⁷⁸⁵

⁷⁸³ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 35.

⁷⁸⁴ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 13.

⁷⁸⁵ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 46 ff.

Auf entsprechende Nachfrage des Obmannes der SPD-Fraktion hat Oberstaatsanwalt Killmer auch im Folgenden noch einmal betont, dass eine fremdenfeindliche Motivation per se noch keinen Anfangsverdacht einer Straftat im Hinblick auf aus der rechten Szene stammende Personen begründe:

„Abg. Günter Rudolph:

Dass es sich bei dem Anschlag auf Ahmed I. um einen fremdenfeindlichen Anschlag handeln könnte, würde das nach Ihrer Auffassung ausreichen für einen Anfangsverdacht?

Z Dieter Killmer:

Nein. Wen wollen Sie denn dort alles als Beschuldigten eintragen? Sie haben Ahmed I. Noch mal: ein tragisches Opfer. Ich wünschte mir, wir würden es aufklären. Ich hoffe, wir schaffen das auch noch. Aber wollen Sie jetzt jeden Rechtsextremisten in Kassel und Umgebung zum damaligen Zeitpunkt, der gegebenenfalls auch noch eine Gewalttat verübt hat, als Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren? (...) Wollen Sie ein Ermittlungsverfahren gegen 31 Bürger einleiten, weil sie theoretisch in Betracht kommen, diese Tat verübt zu haben? Das können wir nicht. Wirklich, allen Ernstes: Dann wären wir kein Rechtsstaat mehr. Dann würde ich persönlich auch meine Arbeit aufgeben. Wirklich.“⁷⁸⁶

Im Weiteren hat der der Zeuge Killmer ausgeführt, dass mangels Anfangsverdachts unmittelbar nach der Tat gegen Stephan Ernst kein Ermittlungsverfahren habe eingeleitet werden können. Entsprechend hätten gegen ihn auch keine Zwangsmittel zur Verfügung gestanden.⁷⁸⁷

Hierzu hat der Zeuge Killmer erläutert:

„Wir wären ja nie ins Ermittlungsverfahren gekommen. Ohne Ermittlungsverfahren habe ich keine Möglichkeit, strafprozessuale Maßnahmen zu ergreifen, keine Durchsuchung, keine TKÜ, also keine Telekommunikationsüberwachung, keine retrograde Datenerhebung, die jetzt konkret ihn betrifft, also zu schauen: Wo war er denn an dem Tag? Wo kann ich irgendetwas feststellen?“⁷⁸⁸

Zusammenfassend hat der als Zeuge vernommene Oberstaatsanwalt Killmer dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass aus seiner Sicht kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Umstand, dass gegen Ernst nicht bereits im Jahr 2016 als Täter des gegen Ahmed I.

⁷⁸⁶ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 69.

⁷⁸⁷ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 68.

⁷⁸⁸ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 69.

verübten versuchten Tötungsdelikts ermittelt worden sei, und dem Mord an Dr. Lübcke bestehe:

„Was die damalige Ermittlungsarbeit betrifft, habe ich natürlich auch noch den Vorwurf der Nebenklage innerhalb der Hauptverhandlung im Ohr: Wenn man damals – ich vereinfache das einmal – richtig ermittelt hätte, dann hätte man damals bereits Herrn Ernst als versuchten Mörder sozusagen entdecken können und hätte damit dann auch, einmal weitergedacht kausal sozusagen, die Ermordung Dr. Walter Lübckes verhindern können. Ich persönlich teile bei aller Leidenschaft, die ich in diesen Teilaspekt des Falles gesteckt habe, diese Einschätzung ausdrücklich nicht ...

Wenn Sie mir noch mal ganz kurz erlauben auszuholen: Rückblickend betrachtet – ich habe ja auch gesagt, ich war unter anderem sehr intensiv in die Ermittlungen NSU eingebunden, in den Jahren 2011/2012 bis zur Anklageerhebung –, habe ich natürlich auch dort – da mache ich keinen Hehl daraus – gesehen, dass der Reflex, auch bei dem Geschädigten im Umfeld nach einem möglichen Tatmotiv und nach Tatbeteiligten zu suchen, erst einmal da ist. Das war damals, ist sicherlich auch immer noch plausible Ermittlungsarbeit. Man muss in alle Richtungen ermitteln. Auch bei Herrn Dr. Lübcke hat man ja unter anderem noch andere Ermittlungshypothesen verfolgt. Deswegen hat die Polizei damals auch, sicherlich auch zu Recht – –

Aber ich kann eben verstehen, wenn man auch gerade nach NSU darüber stolpert – das bin ich selbst auch – und sich denkt: Hat die Polizei da vielleicht einseitig ermittelt, nur im Flüchtlingsheim, nur in der Erstaufnahmeeinrichtung geguckt, ja oder nein? – Das hat sie aber nicht. Die sind ja auch der Spurenlage oder auch der Ermittlungshypothese „Tatbegehung aus dem Bereich rechts“ nachgegangen und haben dort auch ihnen bekannte Gewalttäter aus dem Bereich rechts befragt.“⁷⁸⁹

E. Arbeit der Sicherheitsbehörden

I. Bewertung von Stephan Ernst als „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“

1. „Ein „brandgefährlicher“ Mann! Wie militant ist er aktuell?“

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. Juni 2022 Dr. Alexander Eisvogel vernommen, welcher in dem Zeitraum November 2006 bis April 2010 Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz war.

Dem Zeugen Dr. Eisvogel wurde als damaliger Präsident am 4. November 2009 ein auf den 28. Oktober 2009 datierender Vermerk zu „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vorgelegt. In dem Vermerk finden sich neben Informationen zu acht weiteren Aktivisten der rechten Szene Nordhessen auch Erkenntnisse zu Stephan Ernst im Hinblick auf

⁷⁸⁹ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 45 ff.

dessen Mitgliedschaft bei den JN und der NPD, Teilnahmen an Treffen der Freien Kameradschaft Kassel und der NPD sowie zu polizeilichen Erkenntnissen über seine in der Vergangenheit begangenen Straftaten.⁷⁹⁰ Im Abschnitt zu Stephan Ernst vermerkte Dr. Eisvogel handschriftlich *„Ein „brandgefährlicher“ Mann! Wie militant ist er aktuell?“*. Im Weiteren vermerkte Dr. Eisvogel folgende Verfügung: *„Bitte mit 22.05. Bericht durchgehen. Ich hätte gerne von 22 5 Werbungstipps über mich zur ... nordhessischen Szene. T (Termin) Ende Januar.“*

Bezogen auf die obige Verfügung wurde von einem Beschäftigten des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz vermerkt, dass nach mündlicher Absprache mit der Leitung des Bereichs „Forschung und Werbung“ ein gemeinsamer Termin mit dem Präsidenten vereinbart werden solle, um die zu treffenden Maßnahmen in Nordhessen zu erläutern. Dieser Termin fand einem Nachtrag zu dem vorgenannten Vermerk zufolge allerdings nicht statt. Es wurde jedoch festgehalten, dass Werbungsvorschläge für den Bereich Nordhessen weiterhin wichtig seien und in Abstimmung mit der Leitung Forschung und Werbung erfolgen sollten.

Die in dem Vermerk zusammengefassten Informationen über Stephan Ernst und Markus H. flossen u.a. in einen darauffolgenden Vermerk vom 11. Mai 2010 ein, welcher nach der Amtszeit von Dr. Eisvogel als Präsident im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz entstand.⁷⁹¹

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen Dr. Eisvogel ausführlich zu seiner Bewertung im Hinblick auf Stephan Ernst, er sei „brandgefährlich“ und der damit ebenfalls im Vermerk zu „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28. Oktober 2009 notierten Frage, wie militant er aktuell sei, befragt.

Zu seiner Einschätzung über Ernst als „brandgefährlich“ sei Dr. Eisvogel im Jahr 2009 aufgrund dessen zahlreicher Vorstrafen und Gewalttaten gelangt. Besonders auffallend in diesem Zusammenhang sei für Dr. Eisvogel die Verurteilung von Stephan Ernst aus dem Jahr 1995 wegen u.a. versuchter Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gewesen:

„Besonders einprägsam war mir damals (...) ein Urteil vom 12. Juni 95, mit dem er (redaktionelle Anm.: Stephan Ernst) zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren wegen versuchten Totschlags und Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion verurteilt worden war, weil er am 23.12., einen Tag vor Heiligabend, einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft verübt hatte. Als Motiv nannte er bei den polizeilichen Vernehmungen ausdrücklich Hass auf Ausländer. Daran anknüpfend habe ich ihn mit Blick auf seine Vergangenheit als „brandgefährlichen“ Mann bezeichnet.“⁷⁹²

⁷⁹⁰ LfV Hessen: Vermerk „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28.10.2009, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 383 ff.

⁷⁹¹ LfV Hessen: Vermerk „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28.10.2009, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 393.

⁷⁹² Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 10.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, weshalb Dr. Eisvogel in seiner Randbemerkung in dem Vermerk vom 28. Oktober 2009 das Wort „brandgefährlich“ in Anführungszeichen gesetzt habe, hat dieser zunächst mehrfach betont, keine hundertprozentige Erinnerung mehr daran zu haben:

„Das ist so ein Punkt, wo ich zugeben muss: Ich kann nicht ausschließen, dass sich meine Erinnerung mit eigenen Überlegungen, die ich danach während der Vorbereitung angestellt habe, mischt.“

(...)

Eine hundertprozentige Erinnerung daran, warum ich die Anführungszeichen gesetzt habe, habe ich nicht.“⁷⁹³

Dr. Eisvogel hat diesbezüglich die Vermutung geäußert, das Setzen seiner Bewertung von Stephan Ernst als „brandgefährlich“ in Anführungszeichen könnte dem durch Ernst verübten Brandanschlag auf die Asylbewerberunterkunft geschuldet gewesen sein.⁷⁹⁴

Die Intention von Dr. Eisvogel im Hinblick auf seine in den Vermerk vom 28. Oktober 2009 notierte Bemerkung „Ein „brandgefährlicher“ Mann! Wie militant ist er aktuell?“ sei die Gewinnung einer Arbeitsgrundlage für die gezielte weitere Aufklärung der nordhessischen Neonaziszene gewesen:

„Das Erkenntnisaufkommen war schlecht. Wir haben es auch so dargestellt. Unsere Erkenntnisse waren hauptsächlich aus NPD-Zusammenkünften, die dann gewissermaßen als Randerkenntnis auch Informationen zur Neonaziszene aufwiesen. Eine eigene verlässliche Einschätzung der Handlungsfähigkeit von Gruppen, die etwa unter der Bezeichnung Freier Widerstand Kassel oder Autonome Nationalisten Kassel mit Internetpräsenz antraten und auch auf der Straße Präsenz zeigten, hatte für uns eine sehr hohe Priorität, ebenso die Aufklärung eines Personenkreises um Mike S., den damaligen oder früheren stellvertretenden Chef der hessischen JN.“⁷⁹⁵

Er führte weiter aus:

„Dieser Aktualitätsbezug war mir wichtig, weil er bei anhaltenden Anhaltspunkten für seine Gewaltbereitschaft ein hoch prioritäres Ziel für ND-Mittel sein musste, z. B. für Werbemaßnahmen von Personen in seinem Umfeld. Zugleich war das aber auch ein absolutes No-Go für eine Werbung von Stephan Ernst selbst als Quelle. Ein solch anhaltend brandgefährlicher Mann verbietet sich als Quelle von vornherein.“⁷⁹⁶

⁷⁹³ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 16.

⁷⁹⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 16.

⁷⁹⁵ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 9.

⁷⁹⁶ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 10.

So erkläre sich laut Dr. Eisvogel auch dessen Anschlussverfügung *„Bitte mit 22.05. Bericht durchgehen. Ich hätte gerne von 22 5 Werbungstipps über mich zur ... nordhessischen Szene. T (Termin) Ende Januar.“*

Aus Sicht von Dr. Eisvogel handle es sich bei dieser Bemerkung um eine Verfügung⁷⁹⁷ mit der Handlungsanweisung, ihm fünf zwischen den Bereichen „Auswertung“ und „Beschaffung“ abgestimmte tragfähige Vorschläge für die Werbung geeigneter Zielpersonen im Umfeld der im Vermerk vom 28. Oktober 2009 angeführten Akteure vorzulegen. Diese Überlegungen, so Dr. Eisvogel, hätten sich sehr ambitioniert und systematisch gestaltet:

„Diese sehr ehrgeizige Vorgabe hat einiges Kopfzerbrechen im LfV ausgelöst und zu einem – was ich auch durchaus so wollte – intensiven Zusammenarbeiten zwischen der Auswertung und der Beschaffung geführt. Es ging darum, sich zu überlegen, wie man an noch mehr Infos kommen kann, um eine tragfähige Vorlage für fünf Werbungsvorschläge zu machen. Diese Überlegungen gestalteten sich zu meinem Erfreuen sehr ambitioniert und systematisch.“⁷⁹⁸

Dr. Eisvogel hat in diesem Zusammenhang auch von dem nach seiner Amtszeit fertiggestellten, auf den 11. Mai 2010 datierenden umfangreichen Lagebild berichtet, welches erheblich aktualisiert und erweitert gewesen sei.⁷⁹⁹ Das Lagebild selbst habe Dr. Eisvogel allerdings bis zu seinem Ausscheiden aus dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz Ende April 2010 nicht mehr gesehen.⁸⁰⁰

Die seinerzeit zuständige Abteilungsleiterin Dr. Iris P. hat ausgesagt, den Vermerk des ehemaligen Präsidenten Dr. Eisvogel erörtert zu haben.

Hierzu hat sie im Einzelnen Folgendes erklärt:

„Er (redaktionelle Anm.: Dr. Alexander Eisvogel) hatte das offensichtlich mit mir besprochen und erörtert. Deswegen hat er hier „L 2“ auf der letzten Seite dann auch durchgestrichen. Er hatte eine Vorgabe gemacht, was zu tun ist. Das ist dann auch intern passiert, unter Beteiligung und Teilnahme – soweit der Sachverhalt normal läuft; ich kann aber jetzt dieses Gespräch nicht erinnern – des zuständigen Dezernatsleiters. Er hat ja hier auch deutlich gesagt, dass wir auf jeden Fall Werbungstipps in Richtung Nordhessen eruieren sollen. Da es dort damals eine eigene Abteilung für die Informationsbeschaffung gab, war klar, dass auch hier Gespräche geführt werden mussten. Ich gehe davon aus, dass diese Dinge auch erledigt worden sind. Durch die Aufschrift von mir – das durchgestrichene „bR“ an der rechten Seite mit „erledigt“ – gehe ich davon aus, dass diese Gespräche direkt und zeitnah geführt worden sind und dass wir dann

⁷⁹⁷ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 51.

⁷⁹⁸ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 10.

⁷⁹⁹ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 10.

⁸⁰⁰ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 36.

auch in weiteren Gesprächen und Aktionen versucht haben, das zu eruieren. Welche das genau waren, kann ich mich nicht mehr erinnern. Das habe ich schon getan, seitdem Herr Ernst als Mörder des Dr. Lübcke bekannt geworden ist, ob ich mich an diesen Namen erinnern kann. Aber diese konkreten Schritte weiß ich da nicht. Die Dokumentation war damals leider nicht so umfänglich wie heute.⁸⁰¹

Aus Sicht der Zeugin Dr. Iris P. habe Dr. Eisvogel seine Position mit seiner handschriftlichen Anmerkung zu dem auf den 28. Oktober 2009 datierenden Vermerk zu „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ mehr als eindeutig formuliert.

Sie hat im Weiteren ausgesagt:

„Das heißt auch, dass ich natürlich meiner Dezernatsleitung auch immer gesagt habe: Da müssen wir hingucken. – Da aber dann seit 2009 das Informationsaufkommen beschränkt bis gar nicht weiterentwickelt werden konnte, kam es dann wohl offensichtlich dazu, dass fünf Jahre später keine neueren Erkenntnisse zumindest im System erfasst waren und als speicherrelevant bewertet worden waren.“⁸⁰²

Auch die von Dr. Eisvogel am 4. November 2009 notierte Nachfrage „Wie militant ist er aktuell?“ sei aus seiner Sicht hinreichend beantwortet worden. Dr. Eisvogel hat insoweit auf einen im Rahmen seines Aktenstudiums zur Vorbereitung auf seine Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss aufgefundenen Vermerk vom 20. Oktober 2009⁸⁰³ verwiesen, von welchem er sicher sei, dass er ihm in Beantwortung seiner oben genannten Frage bereits einmal vorgelegt worden sei.⁸⁰⁴ Es handle sich bei dem vorgenannten Vermerk um eine im Vergleich zu dem Vermerk vom 28. Oktober 2009 ausführlichere Erkenntniszusammenstellung zu Stephan Ernst, welche etwa Informationen zu Teilnahmen an diversen Veranstaltungen und Demonstrationen beinhalten, die zum Teil gewalttätig verlaufen seien. Umfangreich aufgelistet seien in dem Vermerk vom 20. Oktober 2009 im Weiteren auch strafrechtliche Erkenntnisse zu Stephan Ernst auch aus dessen damals jüngerer Vergangenheit.

Diese Erkenntniszusammenstellung habe zu einer Stellungnahme der Fachebene geführt, wonach es sich bei Ernst um jemanden handele, der in der Neonaziszene aktiv und durch Teilnahme an Demos, Veranstaltungen und Aktionen aufgefallen sei. Ernst habe laut Fachebene, so Dr. Eisvogel, als gewalttätig und fremdenfeindlich gegolten.

Stephan Ernst sei laut dem Zeugen Dr. Eisvogel demnach auch Ende des Jahres 2009 noch als militant anzusehen und somit ein interessantes prioritäres Ziel für nachrichtendienstliche

⁸⁰¹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 10.

⁸⁰² Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 27.

⁸⁰³ LfV: Vermerk Stephan Ernst Erkenntniszusammenstellung vom 20. Oktober 2009, CD 17 UNA 20/1 1957 S. 380ff.

⁸⁰⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 50.

Aufklärung gewesen. Ernst selbst sei als Ziel für Forschungs- und Werbungsmaßnahmen aufgrund seines erkennbaren anhaltenden Hangs zu Gewalt dagegen nicht in Betracht gekommen.⁸⁰⁵ Auch wenn Dr. Eisvogel selbst das Lagebild vom 11. Mai 2010 während seiner Amtszeit als Präsident des hessischen Verfassungsschutzes wegen seines Ausscheidens nicht mehr zur Kenntnis genommen habe, sei er aufgrund des Vermerks vom 20. Oktober 2009 bereits davon ausgegangen, dass „alles seinen Fortgang gefunden“ habe.⁸⁰⁶ Dadurch, dass Ernst von der Fachebene für militant und gefährlich befunden worden sei, habe er aus Sicht von Dr. Eisvogel auch eine Rolle bei den sich anschließenden Bemühungen gespielt, zum Zwecke der Unterbreitung von Werbungsvorschlägen zu mehr Informationen zu kommen. Er habe insofern keinen Grund gesehen, in einer weiteren Verfügung noch einmal gezielt auf Ernst einzugehen.⁸⁰⁷

Dr. Eisvogel hat hierzu ferner ausgeführt:

„Aber aus der damaligen Sicht der Dinge fand ich es völlig ausreichend, die Arbeitsebene darauf hinzuweisen, dass ich ihn für „brandgefährlich“ halte, und nachzufragen, ob er es aktuell noch ist. Die Antwort kam. Also war doch klar, dass man sich um ihn auch kümmern musste. Darüber werde ich mit Sicherheit gesprochen haben. Aber ich habe es halt nicht noch mal aufgeschrieben.“⁸⁰⁸

Inwiefern Dr. Eisvogel mit seinem Nachfolger Roland Desch im Rahmen einer Übergabe konkret über die Personen Stephan Ernst und Markus H. gesprochen hat, war dem Zeugen Dr. Eisvogel nicht mehr erinnerlich:

„Ernst und H. kann ich nicht sagen. Das weiß ich wirklich nicht mehr. Ich glaube nicht, dass ich – – Aber das weiß ich wirklich nicht. Aber Herr Desch und ich haben über das Thema „Nordhessen, Neonaziszene in Nordhessen“ genauso geredet wie über andere Szenen, auch rechtsextremistische Szenen.“⁸⁰⁹

Der Zeuge Roland Desch, hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss angegeben, die handschriftliche Notiz „brandgefährlicher“ Mann! Wie militant ist er aktuell?“ seines Vorgängers

⁸⁰⁵ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 10 ff.

⁸⁰⁶ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 36.

⁸⁰⁷ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 50.

⁸⁰⁸ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 51.

⁸⁰⁹ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 42.

erst in Vorbereitung auf seine Vernehmung im Rahmen des Untersuchungsausschusses wahrgenommen zu haben. Bei der Amtsübergabe mit dem Zeugen Dr. Eisvogel sei keine Gelegenheit gewesen, bei einzelnen Personen ins Detail zu gehen.⁸¹⁰

Auch der Zeuge Schäfer gab an, sich erst nach der Festnahme von Stephan Ernst mit dem vorgenannten Schriftstück und der Anmerkung von Dr. Eisvogel beschäftigt zu haben.⁸¹¹

Auch dem damaligen amtierenden hessischen Innenminister Volker Bouffier sei die handschriftliche Bemerkung von Dr. Eisvogel erstmalig nach entsprechender Vorlage im Rahmen des hiesigen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis gelangt.⁸¹²

Der Untersuchungsausschuss hat zudem die im Zeitraum Oktober 2011 bis Januar 2015 zuständige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“, Katharina Sch., befragt, ob sie im Hinblick auf die handschriftliche Bemerkung von Dr. Eisvogel aus dem Jahr 2009 einen Hinweis erhalten habe, „ein Auge“ auf Stephan Ernst zu haben. Dies hat die Zeugin Sch. in ihrer Vernehmung vom 6. April 2022 verneint.⁸¹³

Auch die im Zeitraum Oktober 2012 bis April 2019 im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ tätige Zeugin Michaela B., sowie die ab dem Jahr 2015 bis März 2019 in dem vorgenannten Dezernat tätige Zeugin Katrin S. haben auf entsprechenden Vorhalt der oben genannten handschriftlichen Notiz von Dr. Eisvogel erklärt, dass ihnen diese erst im Rahmen der Aufarbeitung der Erkenntnisse zu Ernst und H. nach der Ermordung von Dr. Lübcke bekannt geworden sei.⁸¹⁴

Die Zeugin Michaela B. hat erklärt, dass der Vermerk „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28. Oktober 2009 mit der besagten Anmerkung von Dr. Eisvogel zu Stephan Ernst als „brandgefährlicher Mann“ im Zeitpunkt der Sperrung der Personenakte von Ernst im Jahr 2015 nicht in dieser enthalten gewesen sei. Vielmehr sei dieser erst nach der Ermordung von Dr. Lübcke zu der Personenakte gelangt.⁸¹⁵

Bis dahin war der o.g. Vermerk lediglich in der Akte „Lose strukturierte Rechtsextremisten in Nordhessen“ abgelegt.⁸¹⁶

⁸¹⁰ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 11.

⁸¹¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.200 (öffentlich), S. 34.

⁸¹² Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 91.

⁸¹³ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 22.

⁸¹⁴ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 81; M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 122.

⁸¹⁵ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 123.

⁸¹⁶ LfV Hessen: Vermerk „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28.10.2009, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 383 ff.

Aus diesem Grund habe auch die Bemerkung von Dr. Eisvogel, aus dem Jahr 2009 über Stephan Ernst als ein „brandgefährlicher Mann“ keine Berücksichtigung bei der Prüfung der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst durch die Zeugin Michaela B. gefunden.⁸¹⁷

Der Untersuchungsausschuss hat sich darüber hinaus mit der Frage befasst, inwiefern der polizeiliche Staatsschutz seitens des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz über die Einschätzung des ehemaligen Präsidenten Dr. Eisvogel von Stephan Ernst als „brandgefährlich“ informiert worden ist. Der im Zeitraum November 2009 bis Juli 2015 zuständige stellvertretende Leiter des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen, Ralf C., hat angegeben, dass ihm nicht bewusst sei, dass eine solche Bemerkung bezüglich einer Brandgefährlichkeit durch den hessischen Verfassungsschutz an sein Kommissariat hergetragen worden sei.⁸¹⁸

Der im Zeitraum von November 2009 bis Juli 2016 zuständige stellvertretende Leiter des Polizeilichen Staatsschutzes im Polizeipräsidium Nordhessen, der Zeuge Ralf C., hat mitgeteilt, dass ihm Stephan Ernst aus polizeilicher Sicht ab dem Jahr 2009 zunächst nicht brandgefährlich erschienen sei:

„Sicherlich gab es in der Vergangenheit diese Geschichten mit Körperverletzungen, Sachbeschädigungen oder auch mal an einem Bunker, wo eine Kontrolle stattfand, wo man vermutete, dass die sich in Besitz von Sprengstoff bringen wollten, ganz zurückliegend, aber was auch nicht nachgewiesen war. Ob man daraus diese Brandgefährlichkeit sich zurechtlegte oder worin die begründet war, kann ich so nicht sagen. Jedenfalls war es aus meiner Sicht nicht so, dass der Herr Ernst so brandgefährlich erschien.“⁸¹⁹

Es sei dem Zeugen Ralf C. jedenfalls nicht in Erinnerung, dass seinem Staatsschutzkommissariat die Information über Stephan Ernst als ein „brandgefährlicher Mann“ übermittelt worden sei.⁸²⁰

2. „Warum nur latent gewaltbereit?“

In dem dem damaligen Präsidenten Dr. Eisvogel vorgelegten Vermerk „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28. Oktober 2009 ist zusammenfassend über die darin beschriebenen Aktivisten der nordhessischen rechten Szene mitunter auch vermerkt,

⁸¹⁷ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 123. Siehe im Weiteren Teil Zwei, E, I, 1.

⁸¹⁸ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 28.

⁸¹⁹ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 28.

⁸²⁰ C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 28.

dass von den neun vorgenannten, im Einzelnen namentlich nicht bezeichneten, Aktivisten fünf Personen eine latente Gewaltbereitschaft aufweisen. Hierzu hat der Zeuge Dr. Eisvogel als seinerzeitiger Präsident im Rahmen der Sichtung des Vermerks im Jahr 2009 handschriftlich die Frage notiert: „*Warum nur latent?*“⁸²¹

Der Untersuchungsausschuss hat sich in der Vernehmung von Dr. Eisvogel eingehend damit auseinandergesetzt, was unter „latent gewaltbereit“ zu verstehen und in welchem Kontext die von Dr. Eisvogel seinerzeit notierte Frage zu sehen ist.

Dies ist für den Untersuchungsausschuss insbesondere im Hinblick darauf von besonderem Interesse gewesen als nur zu drei der in dem Vermerk vom 28. Oktober 2009 erwähnten Aktivisten Gewalttaten aufgeführt sind.⁸²²

Dr. Eisvogel führte zu dieser Anmerkung aus:

*„Das ist der Grund für meine Anmerkung. Das hat mich gestört, weil ich Herrn Ernst nicht als latent gewaltbereit gesehen habe, sondern als einen brandgefährlichen Mann. Das lag himmelweit auseinander. Diese Annotation, die Sie da lesen, ist von mir. Ich habe das anders gesehen und habe da auch deutlich dokumentiert, dass ich das anders sehe, und durch meine Nachfrage „Wie militant ist er aktuell?“ auch deutlich gemacht, dass ich hierzu Informationen haben wollte, die mir, so denke ich – im Nachhinein kann ich das so rekonstruieren –, durch die Erkenntniszusammenstellung vom 20. Oktober dann auch zu Ernst gegeben worden sind – mit der Einschätzung, wonach Ernst auch von der Arbeitsebene aus als gewaltbereit eingeschätzt wurde.“*⁸²³

Dr. Eisvogel hat in seiner Vernehmung dargelegt, dass sich „latent“ aus seiner Sicht als etwas definiere, das man in sich trage, jedoch nicht notwendigerweise abrufe. Nach Vorhalt des Abgeordneten J. Michael Müller (Lahn-Dill), CDU, „latent“ bedeute nach seinem Dafürhalten klassisch übersetzt „gegenwärtig“, hat Dr. Eisvogel hierzu im Weiteren erläutert:

*„Ich sehe „latent“ etwas anders, also nicht als „gegenwärtig“, sondern für mich ist „latent“ etwas, was in mir schlummert, aber nicht notwendigerweise zum Ausbruch kommt.“*⁸²⁴

⁸²¹ LfV Hessen: Vermerk „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28.10.2009, S. 14, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 393 ff.

⁸²² LfV Hessen: Vermerk „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ vom 28.10.2009, CD 17, UNA 20/1 1955, S. 393 ff.;

J. Michael Müller (Lahn-Dill), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 18.

⁸²³ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 17.

⁸²⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 19.

Der Zeuge Dr. Eisvogel hat überdies erklärt, dass sich seine Bemerkung „*Warum nur latent?*“ zu den Ausführungen in dem Vermerk vom 28. Oktober 2009 über die latente Gewaltbereitschaft von fünf der neun darin beschriebenen Aktivisten ausschließlich auf Stephan Ernst beziehe.⁸²⁵

Eine über die Bemerkung „*Warum nur latent?*“ hinausgehende Notiz oder gar ein Verweis an dieser Stelle auf die in dem vorgenannten Vermerk enthaltenen Erkenntnisse zu Stephan Ernst und die hierzu wiederum gefertigte Notiz von Dr. Eisvogel „*Ein „brandgefährlicher“ Mann! Wie militant ist er aktuell?*“ findet sich in dem Vermerk vom 28. Oktober 2009 nicht. Der Untersuchungsausschuss hat mit dem Zeugen Dr. Eisvogel einen etwaigen Zusammenhang der vorgenannten beiden Bemerkungen daher wie Folgt ausführlich diskutiert:

„Z Dr. Alexander Eisvogel:

Aber das war der Grund, warum ich es (redaktionelle Anm.: „Warum nur latent?“) geschrieben habe.

Abg. J. Michael Müller (Lahn-Dill):

(...) Hier steht: „5 Personen eine latente Gewaltbereitschaft“.

Z Dr. Alexander Eisvogel: Ja.

Abg. J. Michael Müller (Lahn-Dill):

Das unterstreichen Sie – der Strich ist ja von Ihnen – und schreiben dann: „Warum nur latent?“ Und das bezieht sich auf fünf Personen, nicht nur auf Herrn Ernst.

Z Dr. Alexander Eisvogel:

Nein, es hat sich bei mir nur auf Ernst bezogen, nicht auf die anderen.

Abg. J. Michael Müller (Lahn-Dill):

Woher wissen Sie das heute noch?

Z Dr. Alexander Eisvogel:

Das weiß ich, weil ich diese Erinnerung definitiv habe, dass mich Ernst – – Das war ja der Grund – – Sie müssen das doch im Zusammenhang mit der anderen Annotation von mir sehen, wo ich bei Ernst dranschreibe, dass ich ihn für „brandgefährlich“ halte. Als ich das dort las, habe ich das in der Wechselwirkung zu meiner Einschätzung zu Ernst gesehen. Daher habe ich dieses Fragezeichen und diese Anmerkung gemacht. Es bezog sich eigentlich nicht auf die anderen dort aufgeführten Personen.

⁸²⁵ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 19.

Abg. J. Michael Müller (Lahn-Dill):

Herr Eisvogel, das verstehe ich vor dem Hintergrund der Feststellung in dem Vermerk zu Herrn Tödter nicht, wo ja auch eine erhebliche nicht nur Gewaltbereitschaft, sondern Gewaltexploration vorliegt.

Z Dr. Alexander Eisvogel: Ja.

Abg. J. Michael Müller (Lahn-Dill):

Insoweit verstehe ich jetzt nicht die Isolierung nur auf Ernst, zumal Sie gerade erläutert haben, wie diese Notierung „brandgefährlich“ zu verstehen war. Das sagt mir an dieser Stelle nichts. (...)“⁸²⁶

3. „Abgekühlt“

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 3. September 2021 zunächst den in dem Zeitraum Mai 2006 bis September 2011 zuständigen Leiter des Dezernats „Auswertung Rechtsextremismus“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu dem Begriff „abgekühlt“ befragt.

Dieser hat angegeben, dass der Terminus „abgekühlt“ grundsätzlich kein Begriff und ebenso wenig eine Kategorie des Verfassungsschutzes sei. Er sei vielmehr erst im Rahmen der Sondereinheit „Bearbeitung integrierter bzw. abgekühlter Rechtsextremisten“ (BIAREX) eingeführt worden, weil dieser Begriff in der medialen Welt gängig gewesen sei. Zwischenzeitlich habe man sich von der Verwendung des Begriffs „abgekühlt“ allerdings wieder gelöst.⁸²⁷

Die ehemalige zuständige Abteilungsleiterin im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, die Zeugin Dr. Iris P., hat in ihrer Vernehmung zu dem Begriff „abgekühlt“ ebenfalls erklärt, dass es sich hierbei um keine verfassungsschutzspezifische, rechtlich zulässige Begrifflichkeit handle. Sie präferiere stattdessen den Terminus „inaktiv“.

Im Einzelnen hat die Zeugin Dr. Iris P. ausgesagt:

„Zum Thema „abgekühlt“: Das ist ja ein Begriff, der immer auch gerne in der Presse verwendet wird. Wir haben den eigentlich nie verwendet. Seit zwei, drei, vier Jahren wird der bei uns in der Behörde immer mal verwendet. Das ist so einer, der ist halt abgekühlt, frei nach dem Motto radioaktiv, jetzt ist es nicht mehr so heiß um ihn. Für uns war damals eigentlich immer der relevante Punkt, und insofern würde ich nicht von abgekühlt reden: Es gab keine Hinweise auf Aktivität bei dem Herrn Ernst. Wenn Sie den Begriff „abgekühlt“ so verstehen, würde ich sagen: Ja, dann war er abgekühlt. Ansonsten ist das nicht meine Begrifflichkeit. Das ist so wie: Rechtsextremisten sind böse. Das ist auch keine verfassungsschutzspezifische, rechtlich zulässige Begrifflichkeit. Ich muss schon auch

⁸²⁶ Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 19 ff.

⁸²⁷ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 76 und 77.

*mich an den Begriffen und an den Regularien festhalten. Also abgekühlt im Sinne von inaktiv: ja.*⁸²⁸

Der Zeuge Dr. K. hat mit interner Nachricht vom 9. März 2020 an das Verfassungsschutzreferat im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Verwendung des Begriffs „abgekühlt“ mitgeteilt:

*„Ich habe jenseits des nun gesetzten Namens BIAREX etwas Zweifel, ob es sich im politischen Sprachgebrauch empfiehlt, von „abgekühlten“ Rechtsextremisten zu sprechen. Irgendwie ist das für diesen Personenkreis zu sehr „Pressesprache“. Wir sollten vorsichtig davon abrücken und im Redetext nach der Erwähnung von BIAREX vielleicht eher von „derzeit nicht aktiven“ Rechtsextremisten sprechen.“*⁸²⁹

Der Zeuge Dr. K. hat seine Entscheidung in seiner Vernehmung damit begründet, dass ihm die Verwendung des Begriffs „abgekühlt“ zu plakativ gewesen sei. Aus seiner Sicht sei angesichts der für die Verwaltung eher gebotenen nüchternen, emotionsfreien Sprache ein anderer Begriff zu wählen gewesen.⁸³⁰

Auch der ehemalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Zeuge Dr. Heck, ist zu der Begrifflichkeit „abgekühlt“ in seiner Vernehmung befragt worden.

Seiner Erinnerung nach sei der Begriff gewählt worden, um gegenüber der Öffentlichkeit die Arbeitsweise des Landesamtes, die sich insbesondere nach dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz richte, zu verdeutlichen. Die Begrifflichkeit habe deutlich machen sollen, dass das vom Verfassungsschutz wahrnehmbare Aktivitätsniveau einer Person gesunken sei. Dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz stünden abschließend die vom Gesetzgeber bereitgestellten Überwachungsinstrumente im Sinne von Eingriffen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung, um einen Menschen hinsichtlich des Niveaus extremistischer Verhaltensweise zu beurteilen.

Eine sogenannte Extremismuskarriere, so der Zeuge Dr. Heck, könne sich ebenso wie eine kriminelle Karriere im Laufe der Zeit wandeln. So könne das Aktivitätsniveau beispielsweise im Sinne von Veranstaltungsteilnahmen steigen oder sinken. Die eigentliche innere politische Einstellung eines Menschen sei hingegen mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten weder mess- noch überwachbar.⁸³¹

⁸²⁸ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 34.

⁸²⁹ der

⁸³⁰ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 22.

⁸³¹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 66.

Der Hessischen Innenminister Peter Beuth hat ausgesagt:

„Der Begriff „abgekühlt“ wurde offenbar gewählt, um gegenüber der Öffentlichkeit die Arbeitsweise des LfV, welche insbesondere auf den Ermächtigungsgrundlagen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes beruhen, zu erklären. Die Begrifflichkeit soll zeigen, dass das extremistische Aktivitätsniveau einer Person gesunken ist. Eine ideologische Veränderung ist für den Staat hingegen weder wahrnehmbar noch überwachbar. Das LfV kann ausschließlich die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Überwachungsinstrumente nutzen, um eine Bewertung vorzunehmen, ob ein Mensch Extremist ist und in welchem Niveau er dies derzeit auslebt.“⁸³²

Auch hat er gesagt:

„So kann insbesondere das wahrnehmbare Aktivitätsniveau steigen oder sinken. Insofern handelt es sich bei dem Begriff „abgekühlt“ um keinen Fachterminus des LfV, sondern um einen beschreibenden Begriff für die breite Öffentlichkeit.“⁸³³

Der Zeuge Dr. Eisvogel hat dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass ein Rechtsextremist aus seiner Sicht in der Regel nicht einfach „abkühle“, weil Rechtsextremismus und Fremdenhass nach seinem Dafürhalten äußerst starke intrinsische Motivationen seien⁸³⁴ und massiv die Persönlichkeitsstruktur verändern.⁸³⁵

Dr. Eisvogel hat in diesem Kontext von einem „tiefsitzenden Hass“ gesprochen, der auch nicht unter veränderten Lebensumständen wie etwa Familiengründung weiche:

„Solch ein tief sitzender Hass bleibt, auch wenn man heiratet, Kinder zeugt und Häuser baut. Auch führende Nazis aus unserer schrecklichsten Zeit in Deutschland waren Familienväter, verheiratet und Hauseigentümer. Es mag sein, dass sich aufgrund veränderter Lebensumstände auf Zeit Prioritäten verschieben – weg vom Engagement für die Sache, hin zur Sicherung der eigenen Existenz –, aber nur auf Zeit. Der Hass bleibt. Oft wird er im Übrigen mittelfristig noch stärker. In der verqueren fremdenfeindlichen Gedankenwelt dieser Leute kann die aufkeimende Sorge um die Sicherheit der eigenen Kinder in einer Gesellschaft, die von Menschen anderer Rasse, Hautfarbe oder Religion angeblich bedroht wird, den Hass sogar noch verstärken.“⁸³⁶

Trete ein Aktivist kaum noch durch öffentlich wahrnehmbare Aktivitäten in der rechten Szene in Erscheinung, sei laut Dr. Eisvogel grundsätzlich von einem taktischen Abtauchen, nicht jedoch von einem „Abkühlen“ auszugehen.

Spätestens nach der Entdeckung des NSU müsse das Abtauchen von Rechtsextremisten mit reduziertem öffentlichkeitswirksamen Aktivitätsniveau die Arbeitshypothese eröffnen, dass es

⁸³² Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 16 ff.

⁸³³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 16.

⁸³⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 11.

⁸³⁵ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 12.

⁸³⁶ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 12.

sich bei dieser „Zurückhaltung“ um eine Taktik handle, vom „Radar“ der Sicherheitsbehörden zu verschwinden.⁸³⁷

In diesem Kontext hat Dr. Eisvogel auch auf in extremistischen Szenen gebrauchte Leitfäden, bzw. Handlungsanleitungen mit Verhaltenstipps zur Unterlaufung von Überwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden verwiesen.⁸³⁸

Im Hinblick auf Stephan Ernst halte Dr. Eisvogel die Bewertung als „abgekühlt“, selbst wenn er nach dem Jahr 2009 für einige Jahre deutlich weniger Aktivitäten entfaltet gehabt hätte, deshalb für gefährlich.⁸³⁹

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Killmer hat dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung vom 6. Mai 2022 erklärt, er trete der Beschreibung „abgekühlt“ entgegen. Die Formulierung suggeriere aus seiner Sicht, dass man einen Blick in das Innerste eines Menschen, in seine Vorstellungswelt und auch in seinen Hass auf Ausländer und Andersdenkende werfen könne. Dies könne man jedoch nicht, auch nicht nach einem durchgeführten Strafverfahren, wie Killmer betont.⁸⁴⁰

Auch die im Zeitraum 2015 bis März 2019 tätige Leiterin des Dezernats „Auswertung Rechtsextremismus“, Katrin S., hat erklärt, dass die Gesinnung einer Person für Nachrichtendienstler kaum denkbar festzustellen sei, wenn dieser nicht nach außen hin mit seiner Gesinnung in Erscheinung trete.

Insofern seien, wie es auch das Gesetz vorsehe, speicherverlängernde Aspekte, insbesondere materielle Erkenntnisse erforderlich, an denen festzumachen sei, dass eine Person noch in der rechtsextremistischen Ideologie verwurzelt ist. Jede Maßnahme des Verfassungsschutzes stelle einen Grundrechtseingriff dar, welcher an einem gerichtlich überprüfbar Faktum festmachen sei. Die Zeugin Katrin S. hat dies wie folgt erläutert:

„Da ist es mir ja nicht möglich, in irgendeiner Form eine für mich hypothetisch identifizierbare Gesinnung bei jemandem festzustellen, die er nicht in irgendeiner Form nach außen hin wahrnehmbar reproduziert hat.“⁸⁴¹

Zu dem wahrnehmbaren abflachenden Aktivitätsniveau von Stephan Ernst in der rechten Szene hat der Zeuge Killmer ausgeführt:

„Was man aus meiner Sicht nur sagen kann, ist: Nachdem Stephan E. zuletzt am 20. April 2010 wegen Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und Widerstands gegen Voll-

⁸³⁷ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 12.

⁸³⁸ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 31.

⁸³⁹ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 11.

⁸⁴⁰ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 7.

⁸⁴¹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 63.

*streckungsbeamte vom Amtsgericht Dortmund zu einer siebenmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt worden war, verhielt er sich unauffällig, so unauffällig, dass man, im Rückblick betrachtet, seine fortbestehende Gefährlichkeit behördlich möglicherweise nicht erkennen konnte.*⁸⁴²

Wie Oberstaatsanwalt Dr. Killmer im Weiteren erklärt hat, habe er den Eindruck gewonnen, Stephan Ernst habe sich ein Stück weit aus der rechten Szene gelöst.⁸⁴³ Damit beziehe sich der Zeuge Dr. Killmer auf das wahrnehmbare Aktivitätsniveau, nicht jedoch auf eine etwaige ideologische Distanzierung.⁸⁴⁴ Ein strategisches Abtauchen traue er Ernst dabei indes nicht zu.⁸⁴⁵

Im Hinblick auf Markus H. hat der Zeuge Dr. Killmer hingegen erklärt, ihm zu unterstellen, sich für eine gewisse Zeit durchaus ganz bewusst unauffällig verhalten zu haben.⁸⁴⁶

4. Etwaige ergriffene Maßnahmen in Folge der Bemerkung von Dr. Eisvogel

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen Dr. Eisvogel zudem befragt, inwiefern im Hinblick auf Stephan Ernst konkrete nachrichtendienstliche Mittel in Folge seiner Bemerkung „*Ein „brandgefährlicher“ Mann! Wie militant ist er aktuell?*“ ergriffen worden seien.

Dr. Eisvogel hat dargelegt, dass die etwaige Anwendung von G-10-Maßnahmen tatsächlicher Anhaltspunkte für bevorstehende Straftaten erfordere. Ein „Blick in die Vergangenheit“ allein sei hierfür nicht ausreichend.⁸⁴⁷

Dadurch unterscheide sich der Verfassungsschutz in Bund und Ländern von der Stasi, der Gestapo oder anderen Unterdrückungsapparaten von Diktaturen. Dr. Eisvogel hat hierzu näher erläutert, dass jeder Eingriff in Grundrechtspositionen eine klare Legitimation erfordere. Es bedürfe tatsächlicher Anhaltspunkte für gefährliche extremistische Bestrebungen, die laut Dr. Eisvogel umso klarer und aktueller sein müssen, je tiefer das jeweilige nachrichtendienstliche Mittel in die Grundrechte eingreife. Der Verfassungsschutz benötige für die Anwendung solcher Mittel mithin aktuelle konkrete Belege für eine gegenwärtige Unterstützung einer rechtsextremistischen Bestrebung sowie eine gewisse Gewaltbereitschaft.⁸⁴⁸

⁸⁴² Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 7.

⁸⁴³ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 29.

⁸⁴⁴ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 29.

⁸⁴⁵ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 30.

⁸⁴⁶ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 30.

⁸⁴⁷ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 52.

⁸⁴⁸ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 13.

Mangels entsprechender aktueller Erkenntnisse im Hinblick auf Stephan Ernst habe Dr. Eisvogel es während seiner Amtszeit für nicht erfolgsversprechend erachtet, Maßnahmen in Bezug auf diesen in der G-10-Kommission zu beantragen.⁸⁴⁹

Zu dieser Einschätzung ist auch der Nachfolger von Dr. Eisvogel im Amt des Präsidenten des hessischen Verfassungsschutzes, Roland Desch, gelangt:

„Aufgrund der mir jetzt aus den Akten zugänglichen Erkenntnislage sage ich: Nein, hätte es keinen Anlass gegeben bei beiden. Man muss ja immer wieder sehen: Das, was Eisvogel zu diesem handschriftlichen Vermerk geführt hat, das war natürlich die Vita mit Schwerpunkt in den Neunzigerjahren. Wir waren jetzt 2010, also 10, 15 Jahre später, sodass es insoweit keinen aktuellen Anlass für eine G-10-Maßnahme gegeben hätte.“⁸⁵⁰

Auch nach Einschätzung der seinerzeit zuständigen Abteilungsleiterin Dr. Iris P. sei es wegen der hohen Eingriffsschwelle „extrem schwierig bis unmöglich“ gewesen, im Fall von Stephan Ernst G-10-Maßnahmen anzuwenden.⁸⁵¹

In Betracht sei aus Sicht von Dr. Eisvogel lediglich der Einsatz von Quellen (V-Leuten) gekommen. Darum sei es ihm bei seiner obigen Bemerkung gerade gegangen, wie Dr. Eisvogel ausgeführt hat:

„Ich wollte am Ende in seiner oder in einer anderen Person Nähe – es war eine Priorisierungsfrage – von den fünf Tipps vielleicht einen umsetzen, vielleicht auch eine Quelle umwidmen, die schon da ist, die man vielleicht umsteuert. Auch das wäre gegangen.“⁸⁵²

Die Zeugin Dr. Iris P. hat hierzu ausgesagt:

„Am ehesten wäre noch Quelleneinsatz denkbar gewesen, wenn man in die Nähe, das Umfeld von Herrn Ernst gekommen wäre, sofern er sich in entsprechenden Kreisen bewegt hätte. Deswegen hatte Herr Eisvogel ja auch beauftragt, zu versuchen, die Quellensituation im nordhessischen Bereich zu verbessern und zu optimieren.“⁸⁵³

Dr. Eisvogel hat in seiner Vernehmung erklärt, dass Quellenforschung aufwendig sei und eine gewisse Vorbereitung erfordere:

⁸⁴⁹ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 52.

⁸⁵⁰ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 17.

⁸⁵¹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 27 ff.

⁸⁵² Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 36.

⁸⁵³ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 27 ff.

„Aber das braucht Zeit. Das können Sie nicht ohne Weiteres anordnen und sagen: Jetzt macht mal. – Dazu müssen Sie eine solide Informationsgrundlage haben, um nicht gleich beim ersten Versuch gegen die Wand zu laufen. Ich meine, Ernst war ja kein Idiot, und er hatte reichlich Erfahrung mit Sicherheitsbehörden – reichlich Erfahrung mit Sicherheitsbehörden. Da muss man sich einen Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel genau überlegen, um nicht kontraproduktiv gegen die Wand zu laufen. Das galt es vorzubereiten. Und das braucht dann leider auch Zeit. Dieser Vorbereitung dienten die Anschlussaktivitäten, die ich eben geschildert habe.“⁸⁵⁴

Die bereits angesprochenen zu treffenden Vorkehrungen für die Quellen hat Dr. Eisvogel wie folgt näher geschildert:

„Sie (redaktionelle Anm.: die Quellen) müssen ihnen dann Szenekenntnisse verschaffen. Sie müssen ihnen die Gelegenheit geben, auf Leute zu achten, mit denen er sich trifft. Sie brauchen da eine Menge Vorfeldinformationen. Es ist ja nicht damit getan, zu sagen: „Telefon in die Hand, jetzt geh los“, sondern sie sollen ja auf etwas achten. Eigentlich können sie ihnen ja nur Auskunft darüber geben, wen er alles trifft. Dazu wäre es gut, wenn sie auch selbst wüssten, worauf sie zu gucken und zu achten haben. Und das galt es vorzubereiten.“⁸⁵⁵

Von einem Einsatz von Quellen auf „die Schnelle“ habe sich Dr. Eisvogel daher nur wenig Erfolg versprochen, zumal er Ernst durch eine etwaige fehlgelaufene Aktion nicht habe warnen wollen.⁸⁵⁶

Es biete sich, so Dr. Eisvogel, in gewissen Fallsituationen auch durchaus eine s.g. „kalte Ansprache“ gegenüber einem Aktivist durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes an, um diesem zu vermitteln, dass der Verfassungsschutz in „im Auge“ habe. Dr. Eisvogel hat erklärt, dass eine solche Ansprache oftmals dazu führe, dass der angesprochene Aktivist seine Aktivitäten zurückfahre. Dabei handle es sich laut Dr. Eisvogel allerdings in der Regel um keine dauerhafte Lösung, weil eine kalte Ansprache eher zu einem Abtauchen, nicht dagegen zu einem „Abkühlen“ führe.⁸⁵⁷

Bei Stephan Ernst sei eine „kalte Ansprache“ während der Amtszeit von Dr. Eisvogel nicht in Erwägung gezogen worden.⁸⁵⁸

⁸⁵⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 37.

⁸⁵⁵ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 52.

⁸⁵⁶ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 37.

⁸⁵⁷ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 37.

⁸⁵⁸ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 32.

II. Löschmoratorium und Sperrverfahren

1. Vorschriften zur Datenverarbeitung im Rahmen der Führung von Sach- und Personenakten

Der Untersuchungsausschuss hat zu dem Beweisthema „Löschmoratorium“ u. a. den Zeugen Dr. Wilhelm K. am 1. Juli 2022 vernommen. Der Zeuge Dr. K. ist seit dem Jahr 2013 Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und führt als solcher die Aufsicht über das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz. In seiner Abteilung werden zudem die Parlamentarische Kontrollkommission und die G-10-Kommission betreut.

Der Zeuge Dr. K. hat dem Untersuchungsausschuss im Vorfeld seiner Ausführungen zum Beweisthema zunächst die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu der Speicherung und der erforderlichen Löschung von Daten im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz erläutert.⁸⁵⁹

Der datenschutzrechtliche Grundsatz in der Europäischen Union und in Deutschland sei, dass personenbezogene Daten überhaupt nicht verarbeitet werden dürfen.

Dies ergebe sich laut Dr. K. aus der DS-GVO. Dort seien jedoch wiederum diverse Ausnahmen normiert, wobei die DS-GVO für den Verfassungsschutz nur eingeschränkt gelte. Nichtsdestotrotz sei es auch ein verfassungsrechtlicher Grundsatz, personenbezogene Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen und aus Verhältnismäßigkeitsgründen für eine bestimmte Zeit speichern zu dürfen. Dieser Grundsatz gelte auch im Verfassungsschutz.

Der Zeuge Dr. K. hat erklärt, dass es sowohl Vorschriften für die Datenverarbeitung als auch solche für die aus Grundrechtsgründen notwendige Löschung gebe. Diese Vorschriften seien schon immer im hessischen Verfassungsschutzgesetz enthalten gewesen und fänden sich nunmehr im Wesentlichen unverändert in § 16 HVSG.

Sowohl in den im Landesamt geführten Personen- als auch in den Sachakten seien personenbezogene Daten enthalten.

Dr. K. hat dem Untersuchungsausschuss zunächst hinsichtlich der Unterscheidung der vorgeannten Akten erläutert, dass Personenakten tatsächlich Erkenntnisse über einzelne extremistische Personen enthielten und gezielt für diese angelegt würden, wohingegen in Sachakten eine Gesamtauswertung an Erkenntnissen über eine bestimmte Bewegung, Gruppe oder ein Ereignis enthalten seien.

⁸⁵⁹ Siehe bereits Teil Zwei, C, VII, 2.

In der Regel seien sämtliche aus der Personenakte stammende Erkenntnisse auch in der Sachakte enthalten, wobei sich wiederum, so Dr. K., nicht alle Erkenntnisse aus der Sachakte auch in der Personenakte fänden.

Hinsichtlich der Personenakten müsse wegen der darin enthaltenen personenbezogenen Daten grundsätzlich eine ständige Prüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer fortdauernden Speicherung erfolgen. Spätestens allerdings nach fünf Jahren müsse eine solche vorgenommen werden.

Die in den Personenakten enthaltenen Personenbezogenen Daten, und damit auch die Akte selbst, seien auf eine andauernde Notwendigkeit für die weitere Bearbeitung des s. g. „Phänomens“, wie es im Verfassungsschutz heiße, oder der Bestrebung zu überprüfen. Spätestens nach 15 Jahren seien die Daten zu vernichten, die Personenakten mithin zu löschen, wenn nicht über eine Einzel- und Ausnahmeentscheidung des Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz eine andere Regelung erfolge. Dies stelle jedoch eine Ausnahme dar.⁸⁶⁰

Die Sachakten würden gegenüber den Personenakten im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz grundsätzlich fortlaufend geführt und seien laut dem Zeugen Dr. K. nicht von dem Sperrverfahren betroffen. Die in den Sachakten enthaltenen Erkenntnisse über eine Person, deren Personenakte mangels weiterer Erforderlichkeit für die Bearbeitung gesperrt werden müsse, verblieben in der Sachakte, da diese Erkenntnisse aus den Sachakten andernfalls nicht wieder auffindbar seien.

Der Zeuge Dr. K. hat hierzu erläutert:

„Einfach aus Gründen der Realität kann man aus den Sachakten gelöschte Personen nicht mehr entfernen. Das geht nicht. Die sind zum überwiegenden Teil ja aus Papier und sind dann bündelang. Es gibt ja Bestrebungen, die seit 30 Jahren aktiv sind. Weil man das tatsächlich nicht hinbekommt, sie zu schwärzen, wenn sie als Personenakte gelöscht werden, deswegen werden sie nicht geschwärzt, sondern sie bleiben, wie sie sind, aber die Sachbearbeiter können in ihren weiterführenden Auswertungen dann für aktuelle Themen nicht auf diese Daten – – die dürfen sie nicht verwerten (...).“⁸⁶¹

Die in den Sachakten verbleibenden Erkenntnisse dürften jedoch für die operative nachrichtendienstliche Arbeit nicht weiter verwertet werden. Dies gehe bereits aus § 16 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes hervor.

⁸⁶⁰ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 7.

⁸⁶¹ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 27.

Die Vorschrift lautet:

§ 16 HVSG - Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

(7) (...) ³Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet werden.

Der Zeuge Dr. K. hat hierzu erläuternd ausgeführt:

„Das heißt, wenn man in der Sachakte auf eine aus Datenschutzgründen gelöschte Information einer Person stößt, würde sie zwar in der Sachakte bleiben, sie dürfte aber nicht weiterbearbeitet werden.“⁸⁶²

2. Praktische Umsetzung der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsprüfung im LfV Hessen

Die seit April 2019 zuständige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, Katrin S., hat in ihrer Vernehmung vom 8. Juni 2022 erläutert, dass bereits im Zeitpunkt der Erhebung, bzw. Speicherung von personenbezogenen Daten einer Person auch das vorläufige Ende der Speicherung dieser Daten, bzw. das Datum der anstehenden Prüfung der weiteren Speichereforderlichkeit, eingetragen werde.⁸⁶³ Laut der im Zeitraum Oktober 2011 bis Januar 2015 zuständigen Leiterin des Referats „Rechtsextremismus- Auswertung“, Katharina Sch., sei hierbei das letzte bekannte materielle Erkenntnisdatum relevant.⁸⁶⁴

Nach Ablauf der jeweiligen Speicherfrist werde laut der Zeugin Katrin S. eine systemisch bedingte Wiedervorlage generiert.⁸⁶⁵

Die Zeugin Dr. Iris P. hat dargelegt, dass bereits HARIS als Vorgängerdatei der mittlerweile eingeführten Verbunddatei NADIS über eine Erinnerungsfunktion für die Sachbearbeitung im Hinblick auf das bevorstehende Speicherende eines Datensatzes verfügt habe.

⁸⁶² Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 7 ff.

⁸⁶³ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 85.

⁸⁶⁴ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 83.

⁸⁶⁵ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 61.

Die Zeugin hat hierzu erläuternd ausgeführt:

„Das heißt, es poppte dann eine Erinnerung auf, dass man sich dieser Akte widmen muss.“⁸⁶⁶

Der Vorgang werde sodann dem zuständigen Sachbearbeitenden zur Prüfung und Beurteilung im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Personenakte für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes zugewiesen.⁸⁶⁷

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit sei laut Dr. K. eine Prognoseentscheidung anhand von Erkenntnissen aus der Vergangenheit zu treffen.⁸⁶⁸ Hierfür, so die Zeugin Ann-Christin W., sei die Personenakte der jeweiligen Person zur Hand zu nehmen.⁸⁶⁹

Die im Zeitraum November 2008 bis Juli 2015 zuständige Abteilungsleiterin Dr. Iris P. hat zu der Frage, welche Voraussetzungen nach dem seinerzeit geltenden Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen hätten vorliegen müssen, um eine Personenakte weiter speichern zu können, erklärt:

„Zum damaligen Zeitpunkt war es so, dass wir als Indikatoren den Aktionsgrad hatten. Das heißt: Hat eine Person in den letzten fünf Jahren häufiger oder regelmäßig an Ereignissen, Veranstaltungen usw. extremistischer Strukturen teilgenommen? Es ging dann also nicht, bitte schön, um die Teilnahme am Feuerwehrfest als Bürger, sondern es ging dann tatsächlich um extremistische Aktivitäten.“

Ein zweites Kriterium für die Indikatorengeschichte war dann auch die Frage (...) Also der Aktionsgrad, die Einbindung in ein Projekt, also in und für einen extremistischen Personenzusammenhang. Das war ein ganz wesentliches Kriterium. Es war damals bei Einzelpersonen nur möglich, wenn wirklich ein aktueller Hinweis auf eine Absicht, Gewalt anzuwenden, bestand oder Gewalt angewendet worden war. Nur dann konnten wir im Prinzip Einzelpersonen betrachten. Das haben wir mittlerweile nach diesen schlimmen Ereignissen, die durch Einzeltäter, wie auch in Halle oder so, passiert sind, natürlich verändert. Aber zum damaligen Zeitpunkt war das auch ein ganz wesentlicher Punkt – also die Einbindung, der Aktionsgrad, solche Dinge.“⁸⁷⁰

Dies hat im Wesentlichen auch die Zeugin Katrin S., in ihrer Vernehmung angegeben. Sie hat erläutert, dass sich die Entscheidung über eine Speicherverlängerung in der Vergangenheit

⁸⁶⁶ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 38.

⁸⁶⁷ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 61.

⁸⁶⁸ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 16.

⁸⁶⁹ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 119.

⁸⁷⁰ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 28.

wesentlich stärker daran orientiert habe, ob neue materielle Erkenntnisse zu der Person eingegangen seien.⁸⁷¹ Berücksichtigt worden seien in der Vergangenheit laut der Zeugen Katharina Sch. vorrangig das Aktivitätsniveau sowie die organisatorische Einbindung der betroffenen Person in die rechtsextreme Szene.⁸⁷²

Sei die Sachbearbeitung zu dem Ergebnis gelangt, dass der zu einer Person gespeicherte Datensatz, bzw. die entsprechende Personenakte, auch weiterhin zur Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes benötigt werde, habe die weitere Vorgehensweise laut der Zeugin Dr. Iris P. eine entsprechende Vorlage an die Dezernatsleitung vorgesehen. Diese habe sodann eine abschließende Entscheidung über eine Speicherverlängerung getroffen.⁸⁷³

Habe die Prüfung dagegen ergeben, dass eine weitere Speicherung nicht mehr erforderlich im datenschutzrechtlichen Sinne ist, sei nach damaliger Rechts- und Regelungslage eine Löschung des betroffenen Datensatzes, bzw. der Personenakte zu veranlassen gewesen.

Das Verfahren zur Initiierung der Löschung habe sich wie folgt gestaltet:

„Bei den Löschungen war eingeführt worden, dass bei Löschungen auf jeden Fall die Abteilungsleitung einzubinden ist, um eine unvorsichtige Löschung grundsätzlich zu vermeiden. Das ist in Einzelfällen dann auch immer so der Fall. Das heißt, wenn eine Person – in diesem Fall geht es ja vorrangig um Personen – zur Löschung ansteht, prüft der Sachbearbeiter, die Sachbearbeiterin die Erforderlichkeit – damals ausschließlich aufgrund der vorhandenen Aktenlage. Es wurde zu wenig noch extern erneut recherchiert, ob es neue und zusätzliche Informationen gibt, die als Erkenntnisse heranzuziehen sind. Das hat sich mittlerweile auch deutlich verändert. Jedenfalls prüfte der Sachbearbeiter, die Sachbearbeiterin. Der Dezernatsleiter musste dann ebenfalls eine Prüfung des Vorschlags vornehmen, und zwar nicht nur aufgrund eines Formulars, das vorgelegt wurde, sondern immer unter Einbindung der jeweiligen Akte bzw., wenn es keine Personenakte zu einer Person gab, der jeweiligen Stücke, auf deren Grundlage die Speicherung erfolgte. Und die Abteilungsleitung musste die Löschung mit verfügen durch Zeichnung. Da ist es natürlich so, dass man aufgrund der Menge und der sonstigen gesamten Aufgaben eher sporadisch das im Einzelfall in derselben Intensität prüft, wie das bei der Dezernatsleitung erfolgt. – Das ist der normale Weg zum damaligen Zeitpunkt gewesen.“⁸⁷⁴

3. Erlass des HMdIS vom 24. Juli 2012 (s. g. „Löschmoratorium“)

Vor dem Hintergrund der Vernichtung von Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz im November des Jahres 2011 sowie des seinerzeit bestehenden Ermittlungsverfahrens beim Generalbundesanwalt, des Bundestagsuntersuchungsausschusses zum NSU, der Bund-

⁸⁷¹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 84.

⁸⁷² Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 11.

⁸⁷³ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 13.

⁸⁷⁴ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 13.

Länder-Kommission Rechtsterrorismus, aber auch der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum NPD Verbotsverfahren wurde in Hessen ein restriktiver Umgang bei der Löschung von Daten und der Vernichtung von Akten für den Bereich Rechtsextremismus beschlossen.⁸⁷⁵

Der damalige Hessische Innenminister und heutige hessische Ministerpräsident Boris Rhein hat hierzu geschildert:

„Im Rahmen der Aufarbeitung der Taten des sogenannten NSU wurde zuerst auf Bundes- und sodann auf Landesebene ein restriktiver Umgang bei der Löschung von Daten und der Vernichtung von Akten für den Bereich Rechtsextremismus vereinbart.

(...)

Ziel ist es gewesen – es gab zwei Ziele –, einerseits die Beweisführung in dem vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren gegen den sogenannten NSU und andererseits die Aufarbeitung des gleichen Sachverhalts im Bundestagsuntersuchungsausschuss, damals unter Vorsitz von Herrn Abg. Edathy, zu unterstützen.“⁸⁷⁶

Auch hat er Folgendes ausgesagt:

„Dieses Löschmoratorium hat ja eine Vorgeschichte. Die hängt sehr eng zusammen insbesondere mit dem Untersuchungsausschuss auf Bundesebene. Wie gesagt, nach meiner Erinnerung war der Vorsitzende der Abg. Edathy. Der Abg. Edathy hat dann im Auftrag – jedenfalls nach meiner Erinnerung – des gesamten Ausschusses darum gebeten, dass ein solches Löschmoratorium eingeführt werden soll, und darauf hingewiesen, dass man auf Bundesebene ebenso verfahren ist. Nach meiner Erinnerung haben auch verschiedene andere Bundesländer – ich glaube, es waren Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg – zu dieser Zeit schon so agiert. Das hat uns dazu veranlasst, ähnlich zu agieren.“⁸⁷⁷

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz wurde letztlich mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Juli 2012 angewiesen, weder Daten zu löschen noch Akten zu vernichten, die einen Bezug zum NSU-Komplex haben oder haben könnten (sog. Löschmoratorium). In dem vorgenannten Erlass heißt es: *„Um eine sinnvolle Aufarbeitung der NSU-Vorgänge zu ermöglichen, ist eine vollständige Aktenlage unumgänglich. Dies macht die fortdauernde Speicherung personenbezogener Daten aus dem rechtsextremistischen Bereich erforderlich. Dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit kommt vor diesem Hintergrund eine gehobene Stellung zu. Bis auf weiteres sind weder Daten*

⁸⁷⁵ HMdIS an LfV: Erlass vom 24.07.2012 in Sachen Löschmoratorium, CD 2, UNA 20/1 60, S. 5.

⁸⁷⁶ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 8.

⁸⁷⁷ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 13.

zu löschen noch Akten zu vernichten, die einen Bezug zum NSU-Komplex haben oder haben könnten.“⁸⁷⁸

Der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Zeuge Dr. K., hat zudem betont, dass der vorgenannte Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und die entsprechende Umsetzung sowie eine Verlängerung der damit einhergehenden Maßnahmen stets eng mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden und in dessen Einverständnis erfolgt seien.⁸⁷⁹ Insbesondere hat Dr. K. auf ein Schreiben seiner Behörde vom 20. November 2013 verwiesen, in dem der Hessische Datenschutzbeauftragte darüber informiert worden sei, dass die von dem Löschmatorium betroffenen personenbezogenen Daten einer Sperrung zugeführt würden.⁸⁸⁰ Mit Schreiben vom 27. November 2013 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport habe dieser wiederum seine Zustimmung hierzu erklärt.⁸⁸¹

Der Zeuge Dr. K. hat den Austausch mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wie folgt dargestellt:

„Ich würde mal sagen, der Datenschutzbeauftragte hat den Ernst der Situation natürlich gekannt und das Aufklärungsinteresse der Parlamente und selbstverständlich – vielleicht sogar in erster Linie – der Staatsanwaltschaften und der Strafjustiz. Aber natürlich war es nicht leicht für ihn, das zu begründen, weil es quasi eine Situation ist, die es nie gegeben hat, und es eine sehr wohlmeinende Abwägung geben muss, das mit einem übergesetzlichen Aufklärungsinteresse der Parlamente zu begründen. Ich glaube, das ist ihm gelungen. Wir haben auch lange darüber diskutiert. Er hat dann am Ende aber auch gesagt: Das ist völlig in Ordnung.

Es gab noch mal Diskussionen, als es nicht um den UNA ging, sondern um die Strafverfolgung. Da würde ich sagen, dass es den Mitarbeitern des Datenschutzbeauftragten ein Stückchen schwerer gefallen ist als beim UNA, weil der Sinn des Löschens ja auch ist, dass daraus keine operativen bzw. strafrechtlichen Maßnahmen mehr abgeleitet werden können. Wir haben uns aber dann auch darauf geeinigt, weil das eine so unerhörte, außerordentliche Situation und so ein historisches Verbrechen war, dass da eine Einigung erzielt wurde und wir gesagt haben: ja, auch der Generalbundesanwalt und dann selbstverständlich auch der zweite Untersuchungsausschuss.“⁸⁸²

⁸⁷⁸ HMdIS an LfV: Erlass vom 24.07.2012 in Sachen Löschmatorium, CD 2, UNA 20/1 60, S. 5.

⁸⁷⁹ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 9.

⁸⁸⁰ HMdIS an HBDI: Schreiben vom 20.11.2012 in Sachen Löschmatorium, Sperrverfahren, CD 2, UNA 20/1 60, S. 9.

⁸⁸¹ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 9; HBDI an HMdIS: Schreiben vom 27.11.2012 in Sachen Löschmatorium, Sperrverfahren, CD 2, UNA 20/1 61, S. 12.

⁸⁸² Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 16 ff.

Wegen des grundsätzlichen datenschutz- und nicht zuletzt grundrechtlichen Löschungserfordernisses derjenigen personenbezogenen Daten, die für die operative Arbeit des Verfassungsschutzes nicht weiter erforderlich sind, sei auf fachlicher Ebene in der Vergangenheit auch intensiv über ein Ende des Löschmatoriums diskutiert worden. Von Anfang an, so Dr. K., sei nämlich klar gewesen, dass für die weitere Aufbewahrung von Personenakten und den darin enthaltenen personenbezogenen Daten aus Gründen des Datenschutzes eine entsprechende Begründung hierfür erforderlich sei und die Daten nicht einfach „für alle Ewigkeiten“ im Staatsarchiv gespeichert werden könnten.

Anlass für die Überlegungen hinsichtlich eines Endes des Löschmatoriums hätten vor allem das Ende des Untersuchungsausschusses 19/2 und die Verurteilung der Haupttäterin Zschäpe durch das Oberlandesgericht München geboten.

Aufgrund weiterer eingesetzter Untersuchungsausschüsse in den Bundesländern zu dem NSU-Komplex und dem Erfordernis, Personenakten des Verfassungsschutzes zur Aufarbeitung innerhalb dieser noch weiter aufzubewahren, habe sich die Diskussion über ein konkretes Ende des Löschmatoriums zunächst erledigt.

Der Zeuge Dr. K. hat indes verdeutlicht, dass sich diese Frage nach Beendigung der vorgeannten Untersuchungsausschüsse und der Strafverfahren im Kontext des NSU erneut stellen werde.⁸⁸³

Wie der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erklärt hat, sei das s.g. Löschmatorium auch in anderen Bundesländern sowie bei dem Bundesamt für Verfassungsschutz je nach Betroffenheit von Untersuchungsausschüssen praktiziert worden.

Deshalb sei in der Vergangenheit auch im Rahmen des Untergremiums AK IV (*redaktionelle Anm.: Arbeitskreis IV – Verfassungsschutz*) der Innenministerkonferenz (IMK), unter den Ländern ein Zeitpunkt für die Löschung der wegen des Löschmatoriums aufbewahrten Personenakten diskutiert worden. Dr. K. hat hierzu ausgeführt:

„Es gab aber später – ich kann jetzt nicht mehr genau sagen, wann das war – Diskussionen in den Ländern – in einem – über die Frage, wann denn irgendwann mal Akten, die für einen UNA aufbereitet wurden, dann, wenn der UNA abgeschlossen ist, gelöscht werden müssen. Da war die überwiegende Meinung, dass die Akten dann gelöscht werden müssen, wenn solche nicht gelöschten Akten aufgehoben werden, obwohl sie für die operative Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind. Wie das dann im Einzelnen in anderen Ländern gemacht worden ist, kann ich nicht sagen.“⁸⁸⁴

⁸⁸³ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 16 ff.

⁸⁸⁴ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 15.

4. Umsetzung des Löschmatoriums

Der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Zeuge Dr. K., hat in seiner Vernehmung erklärt, dass dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz keine konkreten Vorgaben zur Umsetzung des Erlasses seiner Behörde vom 24. Juli 2012 in Sachen „Löschmatorium“ gemacht worden seien. Der Zeuge hat diesbezüglich jedoch von einem engen Austausch mit dem seinerzeitigen Präsidenten des Landesamtes, Roland Desch, und dessen Vorstellung von einer starken Einbindung des behördlichen Datenschutzauftragten und einem Verfahren zum Umgang mit den zur Löschung anstehenden Daten berichtet.⁸⁸⁵

Wie auch der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Roland Desch, dem Untersuchungsausschuss geschildert hat, habe nach der Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 ein reger Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport unter dem seinerzeitigen Innenminister Boris Rhein bestanden.

Der Zeuge Desch hat von vielen Gesprächen berichtet, in denen beratschlagt worden sei, wie die Ermittlungen des Generalbundesanwalts zum NSU-Komplex bestmöglich unterstützt werden könnten. Bei diesen Überlegungen sei auch die Bundesanwaltschaft intensiv eingebunden worden.⁸⁸⁶

Die ehemalige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ und seit Februar 2015 in der Funktion der Stabsleitung tätige Zeugin Katharina Sch. hat erklärt, dass mit dem Inkrafttreten des Löschmatoriums im Jahr 2012 vor allem elektronisch habe sichergestellt werden müssen, in den Amtsddateien keine Verluste von Datensätzen durch automatische Löschroutinen zu verzeichnen. Daher seien nach Inkrafttreten des Löschmatoriums bei sämtlichen zur Prüfung anstehenden Datensätzen zunächst einmal die Speicherfrist und die entsprechenden Wiedervorlagen fiktiv verlängert worden. Es sei hierzu ein fiktives Erkenntnisdatum generiert und entsprechend im System hinterlegt worden. Dieses habe auf den 24. Juli 2012, den Tag des Inkrafttretens des s.g. „Löschmatorium- Erlasses“, datiert.⁸⁸⁷

Die Frist sei für sämtliche betroffene Vorgänge pauschal auf zwei Jahre festgelegt worden. Dies bedeute, so die Zeugin Dr. P., ehemalige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, dass Akten oder Personen und Erkenntnisse bzw. Personen, deren Wiedervorlage- und

⁸⁸⁵ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 29.

⁸⁸⁶ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 13.

⁸⁸⁷ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12.

Speicherenddatum in die Zeit nach Erlass des Löschmatoriums gefallen seien, zunächst einmal automatisiert eine maximal zweijährige Wiedervorlage bekommen hätten.⁸⁸⁸

Dieses Vorgehen habe zwar den Anforderungen des Löschmatorium-Erlasses entsprochen, nicht jedoch den einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben. Um Beidem gerecht zu werden, sei man laut der bis Januar 2015 als Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus-Auswertung“ tätigen Zeugin Katharina Sch. Ende des Jahres 2013 deshalb dazu übergegangen, die Frist der eigentlich zu löschenden Datensätze und Personenakten nicht einfach weiter zu verlängern, sondern diese nach entsprechend erfolgter Prüfung zu „sperrern“. Hierzu würden die betroffenen Personenakten dem behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landesamt übergeben.⁸⁸⁹

Der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Zeuge Dr. K., hat erläutert, dass eine gesperrte Personenakte physisch daher durchaus noch im Landesamt vorhanden sei. Ab dem Zeitpunkt, in dem sie dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übergeben worden sei, stehe diese jedoch nicht länger für die operative Sachbearbeitung zur Verfügung. Die zuständigen Sachbearbeitenden hätten laut Dr. K. mithin keinen Zugriff mehr auf diese.⁸⁹⁰ Die betreffende Personenakte werde in einem s.g. „Sperrcontainer“, wie die Zeugin Katrin S. erläutert hat, aufbewahrt und sei für die Sachbearbeitung „gesperrt“. Den alleinigen Zugriff habe fortan der behördliche Datenschutzbeauftragte.⁸⁹¹ Ferner werde der Sachbearbeitung der Zugriff auf die in der Amtsdatei entsprechend gespeicherten Informationen über die von der Sperrung betroffene Person, entzogen. Allein zugriffsberechtigt sei wiederum der behördliche Datenschutzbeauftragte.⁸⁹²

Wie die Zeugin Dr. Iris P. erklärt hat, habe sich das bereits erläuterte Prüfverfahren durch die Einführung des Sperrrens der zu löschenden Personenakten dabei nicht verändert:

„Also hat man begonnen, Sperrungen zu machen, und zwar mit dem üblichen Verfahren, dass also eine Einzelfallprüfung erfolgte. Jede Person wurde angepackt. Es wurde dann entsprechend, wie ich es eben geschildert hatte, geprüft: Ist die Speicherung noch erforderlich? Dann wurde ein Formular ausgefüllt – mit Verweisen auf unsere Dienstvorschrift und den Arbeitsplan bzw. das Gesetz; da gab es also jetzt nicht umfängliche schriftlich formulierte satztechnische Begründungen; es wurden dann Querverweise auf die gesetzlichen Regelungen gegeben.“⁸⁹³

⁸⁸⁸ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 14.

⁸⁸⁹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12.

⁸⁹⁰ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 15.

⁸⁹¹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 63.

⁸⁹² Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 84.

⁸⁹³ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 14.

Die Nutzung der bereits gesperrten Personenakten unterliege, so die Zeugin Katrin S., der strengen Zweckbindung des Löschmatoriums. Eine Weiterverarbeitung sei daher nur zur strafrechtlichen- und parlamentarischer Aufarbeitung des NSU-Komplexes zulässig. Über die Entsperrung der betreffenden Personenakten entscheide die Behördenleitung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten. Im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts im Mordfall Dr. Walter Lübcke sei die Entsperrung der hiervon betroffenen Personenakten zudem im Einvernehmen mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten erfolgt.⁸⁹⁴

Für sonstige, nicht dem Löschmatorium unterfallende, Zwecke seien gesperrte Personenakten, so die Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, der weiteren Verarbeitung entzogen.⁸⁹⁵

Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses hat die Zeugin Katrin S. bestätigt, dass bereits gesperrte Personenakten, bzw. Erkenntnisse daraus, auch dann nicht verwertet werden dürfen, wenn die betreffende Person nach der Sperrung wieder rechtsextremistisch in Erscheinung trete. In diesem Fall seien sämtliche Erkenntnisse und Informationen wieder neu zu erheben:

Abg. Eva Goldbach:

Das hieße – noch mal zu meinem Verständnis –: Wenn eine Person schon einmal beobachtet wurde – es lagen keine weiteren Erkenntnisse über Aktivitäten vor; die Daten wurden gelöscht bzw. fielen unter das Löschmatorium –, und die Person wird dann nach einem Zeitraum von fünf oder zehn Jahren wieder auffällig – Sie beginnen wieder eine Speicherung –, dann können Sie aber grundsätzlich nicht, weil die ja gelöscht sind, auf die alten Daten zurückgreifen.

Z Katrin Sch.:

*Genau. Wir müssen alles neu erheben, also im Rahmen von Behördenermittlung – das ist der eine Aspekt – und dann der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel, also z. B. eine Quellenbefragung zu der Person oder eine Observation oder, wenn die schwerwiegenden Voraussetzungen für einen G-10-Einsatz vorliegen, auch eine G-10-Maßnahme. Es wird also nicht Altes, was gelöscht ist oder nicht mehr verwendet werden darf, aus alten Akten beigezogen, sondern es wird alles neu erhoben.*⁸⁹⁶

Auch die ehemalige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ hat dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass zu einer Person, deren Personenakte bereits gesperrt worden sei, eine neue Akte angelegt werde, sobald sie wieder rechtsextremistische

⁸⁹⁴ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 70.

⁸⁹⁵ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 70.

⁸⁹⁶ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 30.

Aktivitäten entfalte. Die bereits gesperrte Personenakte stünde hierfür nicht mehr zur Verfügung.

Im Einzelnen hat die Zeugin Katharina Sch. zu der vorgenannten Situation erläutert:

„Wenn eine Person wieder Aktivitäten entfaltet hat, hat es automatisch bedeutet, dass sie wieder gespeichert wird. Das heißt, der Erkenntnisverlust hielt sich dann in Grenzen, z. B. bei Personen, die ein langes BZR-Register hatten. Denn wenn eine Person neu aufkommt, unabhängig davon, ob sie schon mal gespeichert war oder zum ersten Mal auftritt, werden erst mal umfangreiche Behördenermittlungen angestellt. Das bedeutet, wir fragen BZR, staatsanwaltschaftliches Register ab, Polizeierkenntnisse, und setzen dann, wenn die Person gespeichert ist, auch wieder nachrichtendienstliche Mittel ein, um dann die Erkenntnislage zu verdichten. Das bedeutet, es kann immer wieder Personen geben, die mal gespeichert waren, aufgrund von jahrelanger Nichtaktivität aus dem System rausgefallen sind. Aber sobald uns zur Kenntnis gelangt, dass eine Person aktiv ist oder wieder aktiv wird, wird sie wieder gespeichert, und diese Informationen, die verfügbar sind, werden alle wieder herbeigezogen, um dann entsprechend Bewertungen vorzunehmen.“⁸⁹⁷

Wie der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erklärt hat, sei die Parlamentarischen Kontrollkommission nicht an den Zweck des s. g. Löschmatoriums gebunden. Ihre Mitglieder könnten in die gesperrten Personenakten, wie auch in jede andere bei dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz geführte Akte, zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung jederzeit Einsicht nehmen.⁸⁹⁸

5. Beschleunigtes Verfahren/ Listensperrverfahren

a. Ausgangslage

Der Untersuchungsausschuss hat sich in seinen Zeugenbefragungen umfangreich mit dem s. g. „beschleunigten Verfahren“, auch „Listensperrverfahren“ genannt, befasst. Die im Zeitpunkt der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 2014 zuständige Leitung des Dezernats „Auswertung- Rechtsextremismus“, die Zeugin Katharina Sch., hat dargestellt, dass sich das Hessische Landesamt Ende des Jahres 2014 mit der Situation eines enormen Bearbeitungsstaus aufgrund des Löschmatoriums konfrontiert gesehen habe.⁸⁹⁹

⁸⁹⁷ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 14.

⁸⁹⁸ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 10.

⁸⁹⁹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12.

Die ehemalige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, die Zeugin Dr. Iris P., hat hierzu erklärt, dass die Prüffrist sämtlicher Fälle, die im Jahr 2012 einheitlich mit einem fiktiven Ereignis um zwei Jahre verlängert worden seien, im Jahr 2014 geendet habe.⁹⁰⁰

Hinzugekommen sei neben dem Tagesgeschäft, so die Zeugin Sch., die damals kurz bevorstehende Umstellung der hessischen Amtsdaterie HARIS auf die neue Verbunddatei NADIS. Dies habe die Überprüfung und Bereinigung von insgesamt mehreren Tausend Datensätzen für die Vorbereitung der Migration von HARIS nach NADIS erforderlich gemacht. Die Zeugin Katharina Sch. hat zudem berichtet, dass im Hinblick auf die für das Jahr 2015 geplante Datenmigration ein Datenverlust gedroht habe.⁹⁰¹

Die Zeugin Ann-Christin W., die im Zeitraum Juli 2011 bis Ende Januar 2015 Referentin im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ war, hat hierzu näher ausgeführt, dass diese Migration im Wesentlichen automatisiert abgelaufen sei, es aber auch gewisse „Reibungspunkte“ gegeben habe.

Dahingehende Probleme hätten vor allem die Datensätze betroffen, deren Speicherfrist bereits abgelaufen und sie deswegen auf einer Fehlerliste aufgeführt gewesen seien.

Auf diese Datensätze hätte man nicht mehr ohne Weiteres zugreifen können, um sie in die Bearbeitung zu nehmen.⁹⁰²

Ende des Jahres 2013 habe sich der Rückstau in Folge des Löschmatoriums laut der Zeugin Ann-Christin W. bereits auf 1.000 Fälle belaufen. Bis Ende des Jahres 2014 hätten bereits 1.300 Personen zur Prüfung angestanden. Es seien „schneller neue Personen dazugekommen“, als das Landesamt diese habe „abarbeiten“ können.⁹⁰³

Die Zeugin Katharina Sch. hat außerdem erklärt:

„Es gab die regulären Wiedervorlagen, und es gab sozusagen die Daten, also dieses Datenpaket, das aufgrund des Löschmatoriums erst mal fiktiv verlängert wurde, aber jetzt sozusagen bereinigt werden musste nach den Datenschutzvorgaben, also Übergabe dieser Datensätze an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.“⁹⁰⁴

Die ehemalige Abteilungsleiterin Dr. P. hat überdies geschildert, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz seit Enttarnung des NSU im Jahr 2011 zunehmend mehr Kapazitäten für diverse „Sonderaufgaben“ habe aufbringen müssen.

⁹⁰⁰ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 15.

⁹⁰¹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12.

⁹⁰² A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 103.

⁹⁰³ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 91.

⁹⁰⁴ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12.

Die Zeugin Dr. Iris P. hat in diesem Zusammenhang etwa über die Zusammenstellung und Lieferung von Akten für die parlamentarische- und strafrechtliche Aufarbeitung des NSU-Komplexes an die jeweils anfordernden Stellen berichtet. Die Zeugin Dr. P. hat hierzu und darüber hinaus im Einzelnen erläutert:

„Wir hatten ja noch die Zulieferung NSU an den Generalbundesanwalt. Wir hatten dann irgendwann noch weitere Zulieferungen an andere Untersuchungsausschüsse, auch wenn dafür eigene Arbeitsgruppen eingerichtet wurden. Die Unterlagen mussten immer zunächst mal von den Sachbearbeitern im Rechtsextremismus herausgesucht und weitergegeben werden. Es gab in diesem Zusammenhang massenhaft elektronische Vervielfältigungen, wo Dinge enttackert wurden und dann wieder neu zusammengetackert wurden nach dem Kopieren. Wir hatten das NPD-Verbotsverfahren, das Anfang Dezember 2011 im Prinzip mit ersten Ideen nach der Enttarnung NSU anfang, wo wir dann 2012 und 2013 Material sammelten. Dann musste dieses ganze Material qualifiziert bewertet werden. Diese Dinge sind alle parallel gelaufen. Das GETZ wurde aufgebaut, also damals GAR. Wir mussten die RED aufziehen, die äquivalent zur ATD aufgebaut wurde. Das sind alles Dinge, die parallel laufen mussten, die einfach auch Kapazitäten und zeitliche Dinge gefressen haben, wo wir uns aber auch als LfV Hessen nicht völlig zurückziehen konnten.“⁹⁰⁵

Die Zeugin Katharina Sch. hat berichtet, dass sich die Überprüfung der Prüfvorgänge im Rahmen des Sperrverfahrens zu dieser Zeit vor dem soeben geschilderten Hintergrund als viel zu zeitaufwendig herausgestellt habe.⁹⁰⁶ Aufgrund der soeben dargestellten Umstände und des damit verbundenen hohen Arbeitsaufkommens im Hessischen Landesamt seien bezogen auf die alltägliche Sacharbeit nicht zuletzt wegen der im Jahr 2014 zusätzlich noch anstehenden Prüfarbeiten qualitative Abstriche befürchtet worden.⁹⁰⁷

Es sei deshalb erforderlich gewesen, die vorgenannten Aufgaben einer arbeitsökonomischen Priorisierung zu unterziehen, wie die Zeugin Dr. Iris P. ausgeführt hat:

„Deswegen gab es auch Dinge, wo ich dann gesagt habe: Da kann ich nicht in derselben Intensität hingucken, weil eben noch viele andere Dinge waren. Was war wichtiger? War jetzt die Aufklärung NSU wichtiger? War jetzt diese Listenverfahrensgeschichte wichtiger, wo die Daten ja zum Glück nicht weg waren, sondern – in Anführungszeichen – „nur“ gesperrt? Das waren alles Dinge, die da eine Rolle spielten (...).“⁹⁰⁸

b. Einführung des beschleunigten Verfahrens; Vermerk vom 30. Dezember 2014

Unter diesem Gesichtspunkt sei sich aus dem Kreis der Projektgruppe NADIS heraus deshalb um eine Lösung zur vorübergehenden Beschleunigung des Wiedervorlageverfahrens bemüht

⁹⁰⁵ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 35.

⁹⁰⁶ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12.

⁹⁰⁷ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 15.

⁹⁰⁸ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 35.

worden,⁹⁰⁹ um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die für das Jahr 2015 geplante Datenmigration kein Datenverlust eintrete.⁹¹⁰

Die ehemalige zuständige Abteilungsleiterin Dr. Iris P. sei nach eigenen Angaben in die Erarbeitung eines solchen Lösungsvorschlags ebenso mit eingebunden gewesen wie auch der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landesamtes sowie die betroffenen Führungskräfte und Vertreter der Sachbearbeitenden.⁹¹¹

Aus dieser Abstimmung sei sodann ein auf den 30. Dezember 2014 datierender Vermerk hervorgegangen.⁹¹² Deren Erstellerin ist die Zeugin Nina R. als Mitglied der Projektgruppe NADIS. Die Zeugin führte zur Entstehungsgeschichte des Vermerks aus:

„Der Vorschlag kam von mir. Ich hatte es, glaube ich, in der letzten Sitzung bereits gesagt, dass keine Lösung gefunden wurde für diesen enormen Prüfrückstand. Das Problem wurde mehrfach angesprochen. Es wurde nicht behoben. Es war keine Idee da, wie man das lösen könnte. Es drohte, dass die Datenmigration im Grunde genommen bei der Systemumstellung hätte gefährdet sein können. Mit Wut im Bauch hatte ich dann einen Vorschlag erarbeitet. Ich weiß gar nicht – – Ich glaube, mit der Dezernatsleitung und Abteilungsleitung hatte ich das vorbesprochen. Die haben gesagt: Dann legen Sie was fest. Überlegen Sie sich was. – Ich habe was überlegt, habe es niedergeschrieben, Korrektur lesen lassen von der Kollegin. Wir haben das noch mal mit den Vorgesetzten besprochen. Dieses Verfahren wurde dann in die Wege geleitet.“⁹¹³

Der Vermerk enthält zunächst eine Darstellung der Ausgangslage im Hinblick auf die Menge der Ende des Jahres 2014 zur Prüfung anstehenden Datensätze sowie einen Problemaufriss:

„Ausgangslage

Derzeit sind jedoch noch 1345 Personendatensätze in HARIS erfasst, die zur Löschung bzw. Prüfung einer Verlängerung der Speicherfristen anstehen (Stand: 15.12.2014). Aufgrund des Löschungsmoratoriums steigt diese Zahl fortlaufend und kann sich täglich erhöhen.

(...)

Probleme

Die bisherige Verfahrensweise hat sich als zu zeitintensiv und formalisiert herausgestellt. Auf den Monat gerechnet übersteigt die Zahl der aufgrund des Löschungsmoratoriums

⁹⁰⁹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12.

⁹¹⁰ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 12.

⁹¹¹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 15.

⁹¹² Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 15.

⁹¹³ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 10.

angefallenen Rückstände an zu prüfenden bzw. zu löschenden Personendatensätze deutlich die Zahl der monatlich zur Sperrung durch die bDSB vorgesehenen Datensätze.

Dem § 6 HLFVG⁹¹⁴ kann durch die Sachbearbeitung derzeit nur unzureichend Rechnung getragen werden.⁹¹⁵

Im Weiteren enthält der Vermerk einen Vorschlag für ein beschleunigtes Verfahren, der die Unterteilung der zur Prüfung anstehenden Datensätze nach Fallgruppen und eine entsprechende Zusammenstellung in Form von Listen vorsieht:

„Vorschlag

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird eine Vereinfachung der Bereinigung der Personendatensätze vorgeschlagen, die sowohl den Vorgaben des Löschungsmoratoriums als auch den Dienstvorschriften entspricht und vergleichbar dem aktuell entwickelten und für andere Phänomenbereiche bereits angewandten „Löschtool“ automatisiert erfolgt.

...

Im Einzelnen werden folgende interne Regelungen in Form von Fallgruppen für das Dezernat 22 vorgeschlagen, die sich an den o. g. Fallkonstellationen orientieren bzw. dahingehend unterscheiden:

Fallgruppe 1:

Personendatensätze, deren Speicherende zum 01.01.2013 bereits erreicht war

Fallgruppe 2:

Besonderen Fallkonstellationen, die aus rechtlichen Gründen zeitnah bereinigt werden müssen und deren Speicherende abgelaufen ist oder zum 01.01.2015 abläuft (u.a. Minderjährige, Personen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben)

Fallgruppe 3:

Sonstige Personen, deren Speicherende abgelaufen ist oder am 01.01.2015 abläuft

⁹¹⁴ Die in Bezug genommene Vorschrift des HLVerfSchG vom 19.12.1990 in der Fassung vom 27.06.2013 lautet:

§ 6 Abs. 1: *Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.*

§ 6 Abs. 5 S.1: *Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind.*

⁹¹⁵ LfV Hessen: Vermerk vom 30.12.2014 „Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/oder fehlerhafter Speicherungen“, CD 22, UNA 20/1 1978, S. 5 ff.

Fallgruppe 4:

Personen, deren Widervorlagefrist erreicht war bzw. deren Speicherende nach dem 01.01.2015 erreicht wird

Fallgruppe 5:

*Personen, die das festgesetzte Speicherende noch nicht erreicht hatten, aber fehlerhaft erfasst wurden*⁹¹⁶

c. Verfahrensweise bei Prüfungen der Fallgruppe 3

Für die Arbeit des Untersuchungsausschusses ist vor allem das Verfahren der Fallgruppe 3 von besonderem Interesse gewesen, weil diesem die Sperrung der Personenakte zu Stephan Ernst im Jahr 2015 unterlag.⁹¹⁷

Der o.g. Vermerk vom 30. Dezember 2014 sieht für das Verfahren zur Prüfung von Datensätzen der Fallgruppe 3 keine bis dahin obligatorische Zustimmung der Vorgesetzten zur Sperrung einer Personenakte und im Übrigen Folgendes vor:

*„In solchen Fällen (redaktionelle Anm.: Fallgruppe 3) wird ggf. von zwei – im Vorfeld bestimmten – Sachbearbeitern im Vier-Augen-Prinzip das Eigentum in HARIS an den Eigentümer DSB übertragen – ohne vorherige Zustimmung der Vorgesetzten. Zudem erhält die bDSB und ggf. Aktenverwaltung eine Liste, auf denen diese Personendatensätze aufgelistet sind und die einen kurzen Hinweis „Speicherende erreicht. Daten nicht mehr erforderlich“ enthält. Die Sperrung der Daten erfolgt dann wiederum durch die bDSB.“*⁹¹⁸

Die Zeugin Dr. Iris P. hat das Vorgehen, die Sperrungen der Personenakten und -datensätze ohne die Zustimmung der Dezernatsleitung zu veranlassen, folgendermaßen begründet:

*„Es wurde eine Zuweisung vorgenommen, welche Person die Erstprüfung macht und dass eine zweite Person da mit draufschaut. Und wenn beide der Meinung waren, dass hier eine Sperrung, also statt Löschung und Vernichtung eine Sperrung, auch sinnvoll war, dann wurde gesagt: Okay, im elektronischen System wird dann schon übertragen. Das hatte einfach auch arbeitstechnische Hintergründe. (...) Spätestens, wenn die zweite Person hier eine einvernehmliche Meinung hatte, dann machte es auch Sinn, diesen Datensatz sofort auf den behördlichen Datenschutz zu übertragen; denn dann müssen Sie nicht noch ein drittes oder viertes Mal da draufgehen. Das ist rein verfahrenstechnisch.“*⁹¹⁹

⁹¹⁶ LfV Hessen: Vermerk vom 30.12.2014 „Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/oder fehlerhafter Speicherungen“, CD 22, UNA 20/1 1978, S. 5 ff.

⁹¹⁷ Siehe zur Löschung der Personenakte von Stephan Ernst am 15.05.2015 Teil Zwei, E, II, 6.

⁹¹⁸ LfV Hessen: Vermerk vom 30.12.2014 „Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/oder fehlerhafter Speicherungen“, CD 22, UNA 20/1 1978, S. 5 ff.

⁹¹⁹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 17.

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage befasst, anhand welcher Informationslage die Prüfung der Erforderlichkeit einer Weiterspeicherung (Wiedervorlageprüfung) der zu den Personen der Fallgruppe 3 gespeicherten Daten erfolgte.

Hierzu haben die befragten Zeuginnen und Zeugen teilweise unterschiedliche Angaben gemacht.

Neben den von einer Löschung, bzw. Sperrung nicht betroffenen Sachakten erfolgt die Speicherung personenbezogener Daten im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz in Personenakten sowie in der Verbunddatei NADIS, bzw. vor deren Einführung in der Amtsdatei HARIS.

Die in dem Zeitraum Juli 2011 bis Ende Januar 2015 im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ als Referentin tätige Zeugin W. hat dazu erläutert, dass die Amtsdatei die gleichen Erkenntnisdaten enthalte, die auch in der Personenakte zu finden seien. Letztere enthalte verglichen mit der Amtsdatei allerdings zusätzlich noch ausführliche Berichte zu den jeweiligen Erkenntnisdaten mit weiteren Details.⁹²⁰

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss zunächst die Zeugin Michaela B. gehört, die in der Zeit von Oktober 2012 bis zum Jahr 2015 als Sachbearbeiterin und ab dem Jahr 2016 bis April 2019 als stellvertretende Leitung in dem Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ tätig und in dieser Zeit auch in die s.g. Listensperrverfahren eingebunden war. Die Zeugin B. hat auf mehrfache Nachfrage hin angegeben, dass die zu den Personen der Fallgruppe 3 angestellten Prüfungen nicht einzelfallbezogen gewesen seien. Auch seien die Sachbearbeitenden in diesem Rahmen nicht dazu angehalten gewesen, die jeweiligen Personenakten einzusehen. Die Prüfung habe sich vielmehr auf die in NADIS, bzw. HARIS gespeicherten Erkenntnisse beschränkt. Die Zeugin Michaela B. hat im Einzelnen Folgendes erläutert:

„Diese Fallgruppe 3 beschäftigte sich damit, die Datensätze, die elektronisch im Netz zu den Personen vorhanden waren, auf Schlüssigkeit zu prüfen, die Erkenntnisdaten dann noch mal zu überprüfen, ob es da gegebenenfalls Neuerungen oder Änderungen gab. Wie soll ich das erklären? Wenn jetzt das letzte Erkenntnisdatum vor dem 1. Januar 2015 abgelaufen war bzw. auch schon vorher, dann sind sie automatisch in diese Schreibung der Fallgruppe 3 gekommen.“⁹²¹

⁹²⁰ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 105.

⁹²¹ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 120.

Auch hat sie konkret auf die Sperrung der Personen Akte von Stephan Ernst bezogen erklärt:

„Vorsitzender: Das für mich Relevante ist natürlich: Sie haben jetzt gesagt: Einfach nach fünf Jahren wurden die Akten dann gesperrt, und es wurde dann nicht mehr hineingeschaut. Auch jetzt in dem Fall, wenn der Behördenleiter gesagt hat: „brandgefährlicher Mann“ – und er hat uns heute Morgen ausgeführt, dass er das auch ganz genau so gemeint hat aufgrund der vielen Vorstrafen –, wurde dann keine gesonderte Prüfung mehr vorgenommen?“

Z Michaela B.: So ist es, da ja dieser vereinfachte Sperrvermerk nicht beinhaltete, dass man die Personalakte einsehen musste. Da war auch damals dieser Vermerk gar nicht drin. Der ist auch erst im Nachgang, glaube ich, dann wieder dazu gebucht worden, wenn ich es jetzt in der Vorbereitung richtig in Erinnerung habe. Da hätte ich ihn gar nicht gesehen, weil die Vorgabe meiner Vorgesetzten war, den Datensatz zu prüfen, und da war halt, wie gesagt, nichts erkennbar, was eine Verlängerung oder eine Gefährlichkeit aus meiner Sicht begründet hätte.

Vorsitzender: Die Folgerung ist dann auch, dass Sie dann, als die Sperrung erfolgte, vermutlich auch nicht mehr die Verurteilungen von Herrn Ernst präsent hatten, die ganze Reihe an Vorstrafen, die Herrn Dr. Eisvogel, der im April 2010 Präsident war, zu dieser Einschätzung veranlasst haben. Wenn Sie sagen, der Vermerk war auch nicht in der Akte, dann wäre meine Folgefrage: Wie hätte man dann bei der Sperrung der Akten zu der Feststellung gelangen können, ob überhaupt eine Verlängerung dieser Frist noch angemessen gewesen wäre? Das ist jetzt eine hypothetische Frage, aber Sie haben gesagt: Strikt nach fünf Jahren haben wir es dann gesperrt. Ist es richtig, dass dann überhaupt eigentlich praktisch gar keine Möglichkeit bestanden hätte, über diese fünf Jahre hinauszugehen? Wenn Sie einfach nur den Fünfjahreszeitraum haben und keine Kenntnis der P-Akte, ist meine Schlussfolgerung, dass dann eigentlich gar keine Möglichkeit bestanden hätte, zu sagen: Jemand ist noch gefährlich; den sollten wir vielleicht noch ein paar Jahre beobachten.

Z Michaela B.: Das war halt in diesem Prozedere des vereinfachten Verfahrens nicht meine Aufgabe, die P-Akte einzusehen. Es war ja vorgegeben, die Datensätze zu prüfen. (...)⁹²²

Dies entspricht auch der Interpretation des o.g. Vermerks vom 30. Dezember 2014 der im Zeitraum 1. Juli 2011 bis Januar 2015 als Referentin und in der Zeit vom 1. Februar 2015 bis 20. März 2015 als kommissarische Leitung des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ tätige Zeugin Ann-Christin W. Sie hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss erklärt:

„Ich habe den Vermerk und diese Liste hier im Zusammenspiel, als ich mir das vor Kurzem angeschaut habe, sehr stark so verstanden, dass da (redaktionelle Anm.: bei Fallgruppe 3) kein Ziehen der Akte und keine Prüfung der Akte vorgesehen war.“⁹²³

⁹²² M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 123.

⁹²³ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 98.

Im Weiten hat sie Folgendes angegeben:

Bei diesem vereinfachten Verfahren der Fallgruppe 3 habe ich ja vorher schon gesagt, dass ich mir das eigentlich nur aus den Akten erschlossen habe und keine konkrete Erinnerung an diese Liste und diese Fallgruppe 3 aus der Vergangenheit habe. Aber wie ich es jetzt aus den Akten sehe, haben die Sachbearbeiterinnen – – oder so wie ich den Vermerk verstehe, haben die Sachbearbeiterinnen einfach ohne weitere Prüfung diese Datensätze an die Datenschutzbeauftragte übertragen (...)⁹²⁴

Die Prüfung mittels Personenakte habe nach Aussage der Zeugin Ann-Christin W. lediglich bei Personen der Fallgruppe 4 stattgefunden:

Bei Fallgruppe 5 (redaktionelle Anm: gemeint ist Fallgruppe 4)⁹²⁵ steht ja sehr explizit, dass das im Einzelfall zu prüfen ist, und hier (redaktionelle Anm.: Fallgruppe 3) eben nicht. Man sieht auch, dass das alles anhand der Liste gemacht und abgehakt wurde. Für mich wäre es sehr unlogisch, wenn da die Akte gezogen worden wäre.⁹²⁶

Demgegenüber hat die ehemalige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, die Zeugin Dr. Iris P., angegeben, dass auch die Weiterspeicherung der Daten der Personen der Fallgruppe 3 anhand der jeweiligen Personenakte zu prüfen gewesen sei:

„Meiner Erinnerung nach sind diese Vieraugenprinzip-Prüfungen immer auch unter Einbindung von Personenakten, sofern vorhanden, gemacht worden.“⁹²⁷

Hierzu hat sie erklärt:

„Meiner Erinnerung nach wurden da die Personenakten auch mit geprüft. Sonst könnten Sie ja nicht diese Relevanzprüfungen, was die Erforderlichkeit angeht, angemessen machen – gerade auch dann, wenn Sie, wie ich vorhin sagte, möglicherweise als nicht zuständiger, sachgebietsfremder Sachbearbeiter, Sachbearbeiterin mit der Prüfung beauftragt sind. Dann können Sie es ja nicht nur aufgrund der elektronischen Sache machen.“⁹²⁸

Auch auf Vorhalt der obigen Aussagen der Zeugin Ann-Christin W., hat die Zeugin Dr. Iris P. folgende Erklärungen abgegeben:

„Meiner Erinnerung nach hatten wir mit Akten geprüft.“⁹²⁹

⁹²⁴ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 117.

⁹²⁵ Die Zeugin A.-C.W. hat im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung angegeben, immer, wenn sie von der Fallgruppe 5 gesprochen hat, Fallgruppe 4 gemeint zu haben, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 116.

⁹²⁶ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 98.

⁹²⁷ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 24.

⁹²⁸ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 24.

⁹²⁹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 25.

Die Prüfung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens sei auch laut dem im Zeitpunkt der Einführung dieses Verfahrens amtierenden Präsidenten des Hessischen Landesamtes, dem Zeuge Roland Desch, anhand der betreffenden Personenakte durchzuführen gewesen.⁹³⁰

Die Erstellerin des Vermerks vom 30. Dezember 2014, Nina R., hat ebenfalls erklärt, dass auch die Prüfung einer weiteren Speichereforderlichkeit der Daten der in der Fallgruppe 3 gelisteten Personen unter Hinzuziehung der jeweiligen Personenakte habe erfolgen müssen:

„Normalerweise hat man sich die Personenakte immer angeschaut. Zumindest waren die Sachbearbeiter dazu angehalten, das zu tun.“⁹³¹

Die Zeugin Nina R. hat außerdem angegeben:

„Also, wir haben, meine ich, in die Akten teilweise reingeguckt, weil wir nicht unbedingt immer erkennen – – Je nachdem, wie alt die Datensätze waren, konnte man nicht immer sofort erkennen – – Und wir haben auch nicht nur HARIS angeschaut, davon abgesehen. Wir haben auch die Verbunddatei angesehen, ziemlich sicher sogar, auch die Vorgängerdatei. Da gab es auch noch was, was man überprüfen konnte. Also, wir haben das schon ausgereizt normal.“

Was wir tatsächlich nicht gemacht haben, dass wir uns S-Aktenstücke haben kommen lassen bei den S-Aktenstorageungen. Da haben wir nicht – –“⁹³²

Überdies hat die Zeugin Nina R. angegeben, dass im Rahmen der Prüfungen zudem die Einträge aus der Amts- und Verbunddatei herangezogen worden seien:

„Wir haben sowohl HARIS als auch die Verbunddatei herangezogen und noch dieses, was in HARIS eingebettet war, den Rest aus der vorherigen Amtsdatei. Eine alte Access-Datenbank war das.“⁹³³

Die auf der Liste der Fallgruppe 3 erfassten Personen seien nach erfolgter Vier-Augen-Überprüfung durch zwei Sachbearbeitende durch beide abzuheken gewesen, wenn diese zu dem Ergebnis gekommen seien, dass die Personenakte gesperrt werden solle. Die ehemalige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, die Zeugin Dr. Iris P., hat zu der Bedeutung der durch die Sachbearbeitung gesetzten Haken auf Nachfrage des Vorsitzenden erläutert:

„Vorsitzender:

Die Häkchen bedeuten, dass sie (redaktionelle Anm.: die Sachbearbeitung) zugestimmt haben, die (redaktionelle Anm.: Personenakten und -datensätze) nach diesem Verfahren zu sperren?“

⁹³⁰ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 55,56.

⁹³¹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 41.

⁹³² Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 41.

⁹³³ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 66.

Z Dr. Iris P.:

Ja.⁹³⁴

Nachdem auch die zuständige Dezernatsleitung zur Kenntnis mitgezeichnet habe, seien die zu sperrenden Akten zu diesem Zweck dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übergeben worden.⁹³⁵

Ein hiervon abweichendes Verfahren, wie etwa ein Votum zur Sperrung, bzw. Weiterspeicherung zusätzlich zu dem Setzen von Haken auf der o. g. Liste, war auf Nachfrage weder der Zeugin Dr. Iris P. noch der Zeugin Ann-Christin W. bekannt.

Die Zeugin Dr. Iris P. hat erklärt:

„Für mich war relevant, dass diese zwei Häkchen da waren, dass also zwei Sachbearbeiter hier geprüft hatten, und dass die Dezernatsleitung eben auch mitgezeichnet hat.“⁹³⁶

Die Zeugin Ann-Christin W. hat auf Nachfrage angegeben:

„Abg. Eva Goldbach:

Haben Sie bei den Personendatensätzen der Fallgruppe 3 mal erlebt, oder ist Ihnen bekannt, dass es dort ein Verfahren gab, ein Votum für oder gegen die Sperrung abzugeben?

Z Dr. Ann-Christin W.:

Nein, ist mir nicht bekannt.“⁹³⁷

Die Zeugin Ann-Christin W. hat dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass ihr ein Votum, bzw. ein Prüfvermerk lediglich im Rahmen der Prüfungen einer Erforderlichkeit der Weiterspeicherung der personenbezogenen Daten von Personen der Fallgruppe 4 bekannt seien.⁹³⁸

d. Ende des beschleunigten Verfahrens

Die Zeugin Dr. Iris P., die die Funktion der Leitung der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz von November 2008 bis Juli 2015

⁹³⁴ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 18.

⁹³⁵ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 20.

⁹³⁶ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 20.

⁹³⁷ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 118.

⁹³⁸ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 99 ff.

ausübte, hat erklärt, das oben beschriebene beschleunigte Verfahren, bzw. Listensperrverfahren, sei unmittelbar beendet worden, nachdem die entsprechend angefertigten Listen abgearbeitet worden sei. Sie hat im Einzelnen ausgeführt:

„Das Listenverfahren war beendet, als diese Listen abgearbeitet waren. Danach gab es kein Listenverfahren mehr. Es war ja festgelegt, dass alles, was nach dem 01.01.15 zur Wiedervorlage anfiel, wieder in der Einzelfallbearbeitung erfolgte. Das heißt, mit Abschluss des letzten Listeneintrags war – wenn Sie das mit dem „beschleunigten Verfahren“ meinen – dieses abgeschlossen. Es bezog sich tatsächlich auf diese round about 1.400 Datensätze, die sich in dem Zeitraum von 2013 bis 2014 angesammelt haben. Ich kann es jetzt nicht genau sagen, aber ich gehe davon aus, dass das 2015 bis spätestens Anfang 2016 beendet war. Es gibt kein solches „Listenverfahren“. Das war eine Ausnahmesituation, die hier verfügt wurde für eine bestimmte Situation. Ansonsten gibt es immer die Einzelfallprüfung, immer. Es gibt kein Listenverfahren ansonsten.“⁹³⁹

Der Leiter der Rechtsabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hat dagegen erklärt, dass das beschleunigte Verfahren bis im Laufe des Sommers, bzw. Frühherbstes 2019 durchgeführt worden sei.⁹⁴⁰

Auch der Zeuge Schäfer hat angegeben, dass es zu einem späteren Zeitpunkt im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz noch einmal ein Listensperrverfahren gegeben habe. Er hat hierzu erläutert:

„Es gab aber später noch mal ein Verfahren, was auch über so was Ähnliches wie eine Liste gemacht wurde; denn auch das habe ich ja von BIAREX überarbeiten lassen. Das ist meines Erachtens erst mit diesem Schreiben an das Ministerium in 2019 im Zusammenhang mit der Festnahme. Da bin ich mir ziemlich sicher, dass das so war.“⁹⁴¹

Angesprochen auf die Angaben der Zeugin Dr. Iris P. hat der Zeuge Schäfer erklärt, keinen Widerspruch zu seiner Aussage und der des Leiters der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu sehen. In der Zeit, in der sie die betreffende Abteilung geleitet habe, seien –ausgenommen das im Untersuchungsausschuss diskutierte Verfahren– tatsächlich keine weiteren Listensperrverfahren durchgeführt worden. Ein ähnliches Listenverfahren sei erst nach Ausscheiden der Zeugin Dr. Iris P. aus der entsprechenden Abteilung noch einmal aufgenommen worden.⁹⁴²

⁹³⁹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 49.

⁹⁴⁰ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 43.

⁹⁴¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁴² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 60.

e. Eventuelle Abstimmungen des beschleunigten Verfahrens mit dem Präsidenten des LfV Hessen und dem HMdIS

Der in der Zeit von 21. Juni 2010 bis 8. Februar 2015 amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Roland Desch, hat erklärt, in die Einführung des beschleunigten Verfahrens selbst nicht mit eingebunden worden zu sein. Es habe sich dabei um eine fachliche Angelegenheit in der Abteilung 2 gehandelt. Aus heutiger Sicht erscheine ihm das beschleunigte Verfahren indes plausibel, wie in seiner Vernehmung ausgeführt hat:

„Den Vermerk habe ich jetzt im Zuge der Vorbereitung erstmals gesehen, ist auch nicht von mir paraphiert. (...) Das Verfahren erscheint mir aus heutiger Sicht durchaus plausibel, weil ja dargestellt wurde, dass sich die Arbeit – das ist ja etwas, was uns auch von 2011 an sehr intensiv beschäftigt hat –, die Aufarbeitung NSU, Löschmatorium dann auch in einer Form beschäftigt hat, dass wir tatsächlich immer wieder versucht haben, diese Verfahren zu vereinfachen.“⁹⁴³

Der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium für Inneres und Sport hat dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass „klar“ gewesen sei, dass das Löschmatorium zu einem enormen Anwachsen von Daten führen werde. Es sei häufig hierüber gesprochen worden.

Er hat ferner ausgesagt:

„Darüber wurde häufig gesprochen, auch wie man das in den Griff kriegt, also von den Papierakten, von den Lagerungen, von den Datenmengen, die da vorhanden sind. Aber es war ja alternativlos, deswegen habe ich mich nicht um die konkrete Zahl der Datensätze gekümmert.“⁹⁴⁴

Der Zeuge Dr. K. hat in seiner Vernehmung darüber hinaus ausgeführt, dass seine Behörde an dem beschleunigten Verfahren, auch „Listensperrverfahren“ genannt, nicht beteiligt gewesen sei. Es habe sich hierbei vielmehr um eine interne Verfahrensweise des Hessischen Landesamtes gehandelt.⁹⁴⁵ Konkrete Arbeitsvorgänge seien durch seine Behörde nicht vorzuziehen. Dies sei Aufgabe des Präsidenten des Landesamtes, so der Zeuge Dr. K..⁹⁴⁶ Erst im Nachgang zu der Ermordung von Dr. Lübcke sei dem hessischen Innenministerium über das beschleunigte Verfahren berichtet worden.⁹⁴⁷

⁹⁴³ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 15.

⁹⁴⁴ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 25.

⁹⁴⁵ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 24.

⁹⁴⁶ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 38.

⁹⁴⁷ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 24.

Der damalige hessische Innenminister Boris Rhein hat erklärt, „garantiert“ mit dem seinerzeitigen Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz über die Umsetzung des Löschmuratorium-Erlasses gesprochen zu haben.

Im Einzelnen hat der Zeuge Rhein geschildert:

„Wir werden selbstverständlich darüber gesprochen haben, dass das umgesetzt wird, wie das umgesetzt wird, was das auch für das Amt bedeutet. Natürlich belastet das ein Amt, aber das ist etwas, was ein Amt stemmen kann und stemmen muss. Insoweit gab es auch niemals an mich – ich will es mal so formulieren – einen Alarmruf: „Wir können das nicht mehr bewerkstelligen, das bringt uns um“ oder was auch immer. Ganz im Gegenteil! Das hätte es ja dann gegeben. Insoweit: Ich gehe davon aus, dass wir darüber gesprochen haben. Was ich jedenfalls sagen kann, ist, dass es nicht so gewesen ist, dass irgendjemand zu mir gekommen wäre und gesagt hätte: Wir können das nicht mehr bewältigen.“⁹⁴⁸

Staatsminister Peter Beuth habe nach eigener Aussage erst im Nachhinein von dem zwischenzeitlich im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz praktizierten beschleunigten Verfahren erfahren.⁹⁴⁹

6. Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst

a. Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Zeuginnen Michaela B. und Nina R.

Ausweislich der auf den 18. März 2015 datierenden Liste „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip, ohne Zust.)“ wurde Stephan Ernst in Fallgruppe 3 („sonstige Personen, bei denen das Speicherende abgelaufen war oder am 01.01.2015 abläuft“) kategorisiert.⁹⁵⁰ Da das letzte Erkenntnisdatum, das ihm vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zugeordnet werden konnte, auf den 1. Mai 2009 datierte, war das Speicherende bereits im Mai des Jahres 2014 erreicht. Zu dieser Zeit hätte auf der Grundlage der Erkenntnisse, die Stephan Ernst zugeordnet worden waren, regulär über die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung seines Personensatzes entschieden werden müssen.

Der Untersuchungsausschuss hat zu der Sperrung der Personenakte und den entsprechenden Datensätzen von Stephan Ernst umfangreiche Zeugenvernehmungen durchgeführt.

⁹⁴⁸ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 28.

⁹⁴⁹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 20.

⁹⁵⁰ LfV Hessen: Vermerk: „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip, ohne Zust.)“ vom 18.03.2015, CD 22, UNA 20/1, 1978, S. 27 ff.

In seiner Sitzung vom 8. Juni 2022 hat er zunächst die Zeugin Michaela B. vernommen, die mit der Zeugin Nina R. im Vier-Augenprinzip die Sperrwürdigkeit der Personenakte von Stephan Ernst im Rahmen des Prüfverfahrens der Fallgruppe 3 zu überprüfen hatte.

Die Zeugin B. hat dargelegt, dass sie die Prüfung der Sperrwürdigkeit der Personenakte sowie des Personendatensatzes von Stephan Ernst auf Grundlage der in HARIS, bzw. NADIS gespeicherten elektronischen Datensätze durchgeführt habe.⁹⁵¹

Die Personenakte von Stephan Ernst habe die Zeugin Michaela B. demgegenüber nicht für Ihre Prüfung hinzugezogen, weil dies nicht vorgegeben gewesen sei im beschleunigten Verfahren, wie die vorgenannte Zeugin ausgeführt hat.⁹⁵²

Zur konkreten Prüfung der Erkenntnisse zu Stephan Ernst hat sie ausgeführt:

„Dann habe ich den Datensatz geprüft und habe geschaut: Was ist das letzte Erkenntnisdatum? In der Aufbereitung war ich. Daher weiß ich, dass das bei Ernst die erste Maidemonstration 2009 in Dortmund war und das anhängige Verfahren, das dann aber eingestellt wurde. Das war das letzte speicherrelevante EK. 01.05.2009 plus fünf Jahre heißt, er wäre am 01.05.2014 abgelaufen und war deshalb in dieser Fallgruppe 3 vorhanden.“⁹⁵³

Die in HARIS, bzw. NADIS gespeicherten Datensätzen zu Stephan Ernst hätten aus Sicht der Zeugin Michaela B. kein Anlass zur Annahme einer von Ernst ausgehenden Gefährlichkeit oder für eine fortdauernde Speicherung seiner Personenakte geboten.⁹⁵⁴

Die Zeugin erläuterte hierbei jedoch auch, dass ihr die Strafakte von Stephan Ernst bei der Arbeit mit der Amtsdatei nicht zur Verfügung gestanden habe:

„Z Michaela B.: Wenn es eine Verknüpfung gegeben hätte in HARIS, wo der Gewalttäter oder eine Straftat hinterlegt worden wäre, dann hätte man das ja in HARIS gesehen.“

Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Aber nur in den letzten fünf Jahren oder auch davor? Die Strafakte von Ernst, sage ich mal, passt nicht auf eine Seite, um es vorsichtig auszudrücken. Ich glaube, die Auflistung, die es da gibt, ist zweieinhalb Seiten lang.“

⁹⁵¹ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 120.

⁹⁵² M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 122.

⁹⁵³ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 122.

⁹⁵⁴ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 123.

Z Michaela B.: Die war mir damals so in HARIS, also in der Amtsdatei, nicht ersichtlich.

Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Ja, die ist nicht ersichtlich. Genau.

*Z Michaela B.: Die war nicht so dargestellt.*⁹⁵⁵

Da die Prüfung der in der Fallgruppe 3 gelisteten Personen nach dem Vier-Augen-Prinzip habe erfolgen müssen, sei die Prüfung unabhängig von der ihrigen noch durch eine Kollegin, die Zeugin Nina R., vorgenommen worden. Wie die Zeugin Michaela B. erklärt hat, sei eine Sperrung nur dann veranlasst worden, wenn beide Sachbearbeitende dieser nach erfolgter Prüfung der elektronischen Datensätze unabhängig zugestimmt hätten.⁹⁵⁶ Die jeweilige Zustimmung sei durch ein Abhaken der in der Fallgruppenliste geführten betroffenen Person signalisiert worden.⁹⁵⁷

Dies hat auch die seinerzeit zuständige Abteilungsleiterin, die Zeugin Dr. Iris P. bestätigt.

Bei einem Dissens sei eine erneute Prüfung angestellt worden.⁹⁵⁸

Im Falle der Überprüfung der Speicher-, bzw. Sperrwürdigkeit der Personenakte und der entsprechenden Datensätze von Stephan Ernst seien nach Auffassung der Zeugin Michaela B. sowohl sie als auch ihre Mitprüferin, die Zeugin Nina R., zu folgendem Ergebnis gekommen:

*„Es sind nur die gesperrt worden, unter anderem dann wohl auch Ernst, wo wir beide unabhängig voneinander anhand HARIS-Erkenntnislage zu dem Schluss kamen, dass keine Verlängerung notwendig ist, weil das Datum 2014 ja schon abgelaufen wäre.“*⁹⁵⁹

Die Zeugin Nina R. hat in ihrer Vernehmung am 1. Juli 2022 bestätigt, die Sperrwürdigkeit der Personenakte und der dazugehörigen elektronischen Datensätze u.a. von Stephan Ernst gemeinsam mit der Zeugin Michaela B. geprüft zu haben. Sie hat allerdings entgegen der Aussage der Zeugin Michaela B. angegeben, die Prüfung des Vorgangs zu Stephan Ernst unter Sichtung seiner Personenakte durchgeführt zu haben. Die Zeugin Nina R. hat ergänzt, dass die Sachbearbeitenden im Rahmen des Prüfverfahrens dazu angehalten gewesen seien, die betroffenen Personenakte für die Entscheidung hinzuziehen.⁹⁶⁰

⁹⁵⁵ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 143.

⁹⁵⁶ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 137.

⁹⁵⁷ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 138.

⁹⁵⁸ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 137.

⁹⁵⁹ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 137.

⁹⁶⁰ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 41.

Die Prüfungen hätten laut der Zeugin Nina R. in dem Büro der damaligen Abteilungsleiterin, der Zeugin Dr. Iris P., stattgefunden.

Die Zeugin R. hat hierzu Folgendes geschildert:

„Wir saßen ja im Büro der Abteilungsleitung. Dort waren die Akten. Wir haben die nicht mitgenommen. Wir haben die in der Regel dort eingesehen. (...) Also, es war wirklich ganz bewusst, dass die zentral gelagert waren. Das war auch durchaus, muss man sagen, wichtig oder auch richtig von der Sache her. Es war ein bisschen ungewöhnlich. Man sitzt halt auch nicht alle Tage im Büro der Abteilungsleitung und prüft. (...) Die Abteilungsleiterin selber – – Ich meine, dass die Kollegin, die mit mir die Prüfung gemacht hat, mit anwesend war. Ich bin mir aber nicht hundertprozentig sicher. Ich meine, sie war anwesend.“⁹⁶¹

Explizit zum Prüfverfahren zu der Person Stephan Ernst, hat die Zeugin R. angemerkt, dass deren Prüfung bereits eine Prüfung durch die zuständige –mittlerweile verstorbene–⁹⁶² Sachbearbeiterin vorausgegangen sei, die ihr Ergebnis (Sperrung der Personenakte) in Form eines „Prüfzettels“ dokumentiert haben müsste. Hierauf sei die Zeugin Nina R. auch durch die Zeugin Dr. Iris P. hingewiesen worden.

Die Zeugin Nina R. hat im Einzelnen erklärt:

„Streng genommen war Ernst, meine ich, sogar auf der Liste. Der war aber schon geprüft worden von der zuständigen Sachbearbeitung. Darauf hatte auch die Abteilungsleitung hingewiesen, als eine Kollegin und ich anfangen, die Personenakten uns anzuschauen und zu schauen, ob alle da sind. Bei Ernst wurde darauf hingewiesen, dass er schon geprüft wurde. Im Büro der Abteilungsleitung waren damals die ganzen Akten gesammelt, und dort war auch die Akte Ernst. Ich bin mir relativ sicher, der sagte mir damals nichts. Die Kollegin und ich, wir beide waren mit ihm vorher dienstlich nie befasst gewesen bis zu dem Zeitpunkt und hätten auch weiter wahrscheinlich gar nicht geprüft. Die Aussage stand ja, und es war auch, meine ich, an der Akte vorne ein Prüfzettel dran mit handschriftlichen Anmerkungen.“⁹⁶³

(...)

„Es war anscheinend für die Person (redaktionelle Anm.: gemeint ist Stephan Ernst) ein Kollege oder jemand aus der Sachbearbeitung konkret zuständig, eine Sachbearbeiterin, die wohl schon sich die Akte angeschaut hatte und geprüft haben muss. Das muss eigentlich auch dokumentiert sein.“⁹⁶⁴

Ferner hat sie Folgendes ausgeführt:

⁹⁶¹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 14.

⁹⁶² Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 13.

⁹⁶³ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁶⁴ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 62 ff.

„Da hatte eine Kollegin bereits ein Votum sozusagen, eine Einschätzung abgegeben, und das sollte zur Löschung/Sperrung letztendlich führen. Ich meine sogar, dass es auch schon von Vorgesetzten gegengezeichnet war. Also der Fall war eigentlich erledigt. Deshalb hätte ich auch aus eigenem Antrieb mir die Akte nicht noch mal angeschaut, weil einfach die Zuständigkeit in dem Moment schlicht und ergreifend nicht da war.“⁹⁶⁵

Unter Vorhalt der obigen Aussage der Zeugin Nina R. hat die Zeugin Dr. Iris P. erklärt, dass ihr ein solches Gespräch mit der Zeugin R. „überhaupt nicht erinnerlich“ sei, auch nicht „mit Blick auf einzelne Personen.“⁹⁶⁶

Hierzu hat sie überdies erklärt:

„Keinerlei Erinnerung. Ob ich da schon angeblich irgendetwas gezeichnet haben soll, kann ich Ihnen nicht sagen. Es wäre aber kontraproduktiv zu der Regelung, die wir im Dezember getroffen haben. Wenn ich nämlich ein Listenverfahren initiiere und Herr Ernst in dieser Listenprüfung steht, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass da auch noch eine Einzelblattgeschichte dabei ist, eher gering; denn er soll ja per Liste geprüft werden.“⁹⁶⁷

Nach den Schilderungen der Zeugin Nina R. sei wegen des von ihr behaupteten Hinweises der damaligen Abteilungsleiterin auf eine bereits erfolgte Prüfung des Vorgangs zu Stephan Ernst durch die zuständige Sachbearbeiterin „der Fall dann erst mal erledigt“⁹⁶⁸ gewesen.

Die Zeugin Nina R. hat jedoch von einem Kollegen, dem bereits in der Sitzung vom 13. Januar 2022 vernommenen Zeugen Michael W., berichtet, der sich ihr gegenüber über die beabsichtigte Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst „geärgert“ habe.⁹⁶⁹

Die Zeugin Nina R. hat erklärt:

„Er hat sinngemäß gesagt: Die sind doch alle bekloppt. Warum wollen die denn den Ernst löschen? – So in die Richtung ging das. Das war nicht konkret bezogen. Ich saß in dem Raum, und er kam rein und hat sich, ich will nicht sagen ausge– – Also, er hat sich ausgelassen, so.“⁹⁷⁰

Danach gefragt, inwiefern der Zeuge Michael W. ihr gegenüber etwaige konkrete Gründe für seinen Ärger angegeben habe, hat die Zeugin Nina R. angegeben:

⁹⁶⁵ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 62 ff.

⁹⁶⁶ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 19.

⁹⁶⁷ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 21.

⁹⁶⁸ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁶⁹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 62.

⁹⁷⁰ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 35.

„Gründe hatte er nicht genannt. Er hatte nur auf die Gewalttätigkeit oder irgendwas hingewiesen. Er hat gesagt, der hat damals – – Ich glaube, das mit dem Flüchtlingsheim hatte er genannt, und hat sich deshalb verärgert gezeigt.“⁹⁷¹

Das oben beschriebene Gespräch habe sich laut der Zeugin Nina R. während der Prüfung im Rahmen des Listensperrverfahrens zugetragen:

„Es muss während der Prüfung gewesen sein. Zumindest hatten wir bereits die Info – – oder hatten ja bereits die Aussage von der Abteilungsleitung erhalten, dass die Akte bereits geprüft worden sei. Es muss also während der Prüfung gewesen sein. Wann genau, weiß ich nicht, wirklich nicht.“⁹⁷²

Der Zeuge Michael W. hat das von der Zeugin Nina R. geschilderte Gespräch in seiner erneuten Vernehmung in der Sitzung vom 7. Oktober 2022 auf entsprechenden Vorhalt bestätigen können.⁹⁷³

Gefragt nach dem Zeitpunkt, zu dem das oben geschilderte Gespräch mit der Zeugin Nina R. stattgefunden haben soll, hat der Zeuge W. angegeben:

„Es kann durchaus sein, dass das 2015 war. Wie gesagt, ich habe gesagt, ich weiß die Zeit nicht. Es war nach 2010. Ich habe gemeint, es wäre 2011 oder 2012, weil ich ja da schon mit Löschen beauftragt war, zu überprüfen. Aber dass der Ernst jetzt 2015 war, kann durchaus sein.“⁹⁷⁴

Nach Aussage des Zeugen Michael W. habe das oben dargestellte Gespräch ausschließlich zwischen ihm und der Zeugin R. stattgefunden.⁹⁷⁵ Die Zeugin R. hat angegeben, ihr sei nicht mehr erinnerlich, ob bei dem Gespräch noch eine dritte Person anwesend gewesen sei.⁹⁷⁶

Woher der Zeuge Michael W. von der beabsichtigten Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst gewusst haben könnte, wisse die Zeugin Nina R. nach eigenen Angaben nicht.⁹⁷⁷

b. Prüfung der HADIS- und NADIS- Einträge durch den Zeugen Michael W.

⁹⁷¹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 17.

⁹⁷² Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 34.

⁹⁷³ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 65.

⁹⁷⁴ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 83.

⁹⁷⁵ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 64.

⁹⁷⁶ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 14.

⁹⁷⁷ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 35.

Der Zeuge Michael W. als eigentlich für Waffen zuständiger Sachbearbeiter hat zu dem Hintergrund des Gesprächs mit der Zeugin Nina R. in seiner zweiten Vernehmung erklärt, auch in die Prüfung der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst involviert gewesen zu sein.⁹⁷⁸

Der Vorsitzende hat dem Zeugen Michael W. daraufhin dessen Angaben in seiner ersten Vernehmung vom 13. Januar 2022 vorgehalten. Seinerzeit hatte der Zeuge W. auf Nachfrage erklärt, dass die Person Stephan Ernst ihm im Rahmen seiner Tätigkeit in dem Sachgebiet Waffenrecht zu keiner Zeit untergekommen sei.⁹⁷⁹

„Vorsitzender:

Vielleicht können Sie das nur noch mal erläutern, weil es jetzt nicht so ganz ersichtlich ist. Herr Rudolph hatte ja damals gefragt, im Rahmen Ihrer Tätigkeit in dem Sachgebiet Waffenrecht, ob Ihnen der Name Stephan Ernst mal untergekommen ist. Da haben Sie gesagt: Nein, gar nicht, nein. – Und dann im Zusammenhang mit dem Deckblatt Bericht, was ich Ihnen vorgelesen habe, das stimmt alles. Aber später dann können Sie – – Da entstand so der Eindruck, als sei Ernst Ihnen jetzt gar nicht so wirklich geläufig gewesen dienstlich. Und jetzt sagen Sie ja sehr detailliert, wie das im Rahmen der Sperrung abgelaufen ist. Ab wann haben Sie sich denn mit der Person Ernst befasst? Erst im Rahmen der Sperrung?

Z Michael W.:

Erst im Rahmen der Sperrung. Aber zum genauen Ablauf der Sperrung wurde mir damals ja keine Frage gestellt.“⁹⁸⁰

Auf eine weitere Nachfrage, weshalb der Zeuge Michael W. dem Untersuchungsausschuss gegenüber nicht bereits in seiner ersten Vernehmung dargelegt habe, dass er in das Prüfverfahren zu der Person Stephan Ernst involviert gewesen sei, hat dieser angegeben:

„Kann ich nicht sagen. Keine Ahnung, weiß ich nicht. Dazu kann ich nichts sagen.“⁹⁸¹

Im Hinblick auf seine Funktion im Rahmen der Listen-Prüfverfahren hat der Zeuge Michael W. angegeben, dass er auf Anweisung der damaligen stellvertretenden Abteilungsleitung⁹⁸² die in den Dateisystemen HARIS sowie NADIS zu den von der Prüfung betroffenen Personen hinterlegten Erkenntnisse unterstützend für den zuständigen Sachbearbeitenden nach speicherrelevanten Einträgen gesichtet habe.⁹⁸³

⁹⁷⁸ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁷⁹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 55.

⁹⁸⁰ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 60 ff.

⁹⁸¹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 81.

⁹⁸² Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 70.

⁹⁸³ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 90.

Es habe sich um eine „Unterstützungsaufgabe“ für die zuständigen Sachbearbeitenden gehandelt, die die Prüfung der HARIS- und NADIS- Einträge üblicherweise selbst hätten durchführen müssen.⁹⁸⁴

Der damaligen Abteilungsleiterin Dr. Iris P. sei eine Abteilungsverfügung mit diesem Inhalt nicht erinnerlich. Gäbe es eine solche, hätte sie diese als Leiterin schriftlich verfügt.

Angesprochen auf die damalige Funktion des Zeugen Michael W. hat die Zeugin Dr. Iris P. geschildert:

„Der von Ihnen angesprochene Kollege war damals Zentralansprechpartner für den Bereich Legaler Waffenbesitz. Seit Ende 2011 war es mir ein persönliches Anliegen, dass wir uns da kümmern. Insofern hatte er kein eigenes Sachgebiet und möglicherweise am meisten Zeit. Ob ich ihm aber eine solche Anweisung gegeben habe, ist mir nicht mehr erinnerlich.“⁹⁸⁵

Für die Bewältigung des Anstaus von im Hinblick auf die Sperr-, bzw. Speicherwürdigkeit zu überprüfenden Vorgängen ab dem Jahr 2014, habe die Zeugin Dr. Iris P. auf „jede freie Maus“ in ihrer Abteilung zurückgreifen müssen. Bezüglich des Einsatzes des Zeugen Michael W. als Waffensachbearbeiter in die vorgenannten Prüfverfahren hat die Zeugin Dr. P. Folgendes erläutert:

„Da ging es aber nicht um eine personen- oder sachgebietsbezogene Bearbeitung im eigentlichen Sinne, sondern da ging es um eine Beauskunftung der Waffenbehörden, um der Waffenbehörde auch Informationen liefern zu können, damit die aufgrund ihrer rechtlichen Regelungen entscheiden kann: Können wir entziehen, können wir irgendeine Prüfung machen, können wir sonst irgendetwas machen?“⁹⁸⁶

Im Weiteren hat sie erklärt, dass eine wie vom dem Zeugen Michael W. geschilderte „Vorprüfung“ im Rahmen des im Jahr 2014 festgelegten Listen-Sperrverfahrens keinen Sinn ergebe. Hierzu hat die Zeugin Dr. Iris P. ausgeführt:

„Ich kann mich an diese Weisung oder diese Aussage von mir ihm gegenüber nicht erinnern. Vorprüfung macht eigentlich keinen Sinn. Es kann nur sein, dass ich gesagt habe: „Gucken Sie mal, ob die Waffen haben.“ Das würde Sinn machen. Eine Vorprüfung in dem Sinne, dass er als zentraler Waffensachbearbeiter hingehet und konkret fragt: „Gibt es hier Menschen, die eine Waffe haben?“, wäre auch damals nach den Ereignissen von NSU für mich schon ein Grund gewesen, zu sagen: Da gebe ich auch eine klare Regel heraus: Wer aktuell Waffenbesitzer ist, bleibt erst mal drin. – So was kann ich mir

⁹⁸⁴ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 69.

⁹⁸⁵ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 36.

⁹⁸⁶ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 40.

vorstellen, aber ich kann mich nicht mehr an eine solche Weisungslage erinnern. Alles andere würde auch bei der Tätigkeit des Kollegen, der diese Waffensachbearbeitung als Spezialgebiet hatte und sonst kein Sachgebiet bearbeitet hat, keinen Sinn machen, ihm eine „Vorprüfung“ sonst zuzuweisen.“⁹⁸⁷

In Rahmen der Prüfverfahren habe der Zeuge Michael W. laut eigener Aussage etwa 800 bis 900 Personen⁹⁸⁸, darunter auch Stephan Ernst, in seiner Befassung gehabt. Seine dahingehende Tätigkeit hat der Zeuge W. folgendermaßen beschrieben:

„Ich war damals zuständig für Abklärung von Löschdaten aus NADIS, die im Rahmen einer größeren Liste auftauchte bzw. an unser Amt geschickt wurde. Ich überprüfte das Datum, wann die Löschung vollzogen werden sollte, und schaute dann in NADIS bzw. HARIS nach, ob irgendwelche Daten drinstanden oder Tatsachen drinstanden, eventuell die Löschung zu verschieben und Ernst als Rechtsextremisten zu verlängern. Ich fahre dann gleich fort. Dies war dann beim Ernst der Fall. Im Bereich NADIS tauchten Daten auf, die dann von mir in HARIS überprüft wurden. Darin stand, dass Ernst verdächtigt wurde, einen Anschlag auf ein Flüchtlingsheim getan zu haben. Weiterhin war Ernst an Veranstaltungen von rechtsextremistischen Parteien beteiligt und auf Demos.“⁹⁸⁹

Der Zeuge Michael W. habe dem zuständigen Sachbearbeitenden sodann auf einem NADIS-Ausdruck mit den über Stephan Ernst vorhandenen Einträgen einen Vorschlag unterbreitet, die Personenakte neu zu überprüfen, neu zu bewerten und gegebenenfalls zu verlängern.⁹⁹⁰

Seiner Erinnerung nach habe er auf den o.g. Ausdruck notiert:

„Gewalttäter, Straftäter, NPD-Teilnahme, Demos. Bitte prüfen!“⁹⁹¹

Der Zeuge Michael W. hat außerdem betont, dass es sich bei dem von ihm unterbreiteten Vorschlag nicht um einen formellen Vermerk gehandelt habe, sondern lediglich um ein „Hilfsmittel“ für den zuständigen Sachbearbeitenden.⁹⁹²

Weder in den dem Untersuchungsausschuss durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz vorgelegten Akten noch in der Original-Personenakte war ein NADIS-Ausdruck mit einem Votum des Zeugen Michael W. oder eine entsprechende Dokumentation enthalten.

⁹⁸⁷ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 42.

⁹⁸⁸ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 94.

⁹⁸⁹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁹⁰ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁹¹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 85.

⁹⁹² Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 90.

Auf die Frage, inwiefern es sich der Zeuge W. erklären könne, weshalb die Prüfung der HARIS, bzw. NADIS-Einträge durch ihn nicht in den Akten hinterlegt sei, hat der Zeuge Michael W. angegeben:

„Nein, kann ich nicht. Es war kein offizielles Formblatt, dieser NADIS-Ausdruck, sondern es war nur eine Hilfe bzw. Hinweis, was er meiner Meinung nach machen soll.“⁹⁹³

Den NADIS- Ausdruck mit seinem Vorschlag habe der Zeuge Michael W. „einem der drei Sachbearbeiter Neonazi oder Nordhessen“ persönlich übergeben und sich mit diesem zu seinem Vorschlag ausgetauscht. Der Zeuge Michael W. habe dem zuständigen Sachbearbeiter mitgeteilt, dass seiner Meinung nach die Personenakte von Stephan Ernst nicht gelöscht werden dürfe, sondern für fünf Jahre weitergespeichert werden solle.⁹⁹⁴

Wer der von ihm angesprochen zuständige Sachbearbeitende war, ist dem Zeugen Michael W. im Zeitpunkt seiner Vernehmung nicht mehr erinnerlich gewesen:

„(...) wer das (redaktionelle Anm.: der zuständige Sachbearbeitende) war, weiß ich nicht mehr (...)“⁹⁹⁵

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge Michael W. im Hinblick auf den zuständigen Sachbearbeitenden erklärt:

„Ich wusste ja gar nicht, wer die Bearbeitung gemacht hat. Ich habe nur das Votum von der Frau R. gehabt.“⁹⁹⁶

Durch diesen, so der Zeuge W., sei sodann die eigentliche Prüfung anhand der Personen-, bzw. einer Sachakte vorzunehmen sowie eine Entscheidung im Hinblick auf eine Speicherverlängerung oder Sperrung zu treffen gewesen.

Hierzu hat er ausgeführt:

„Der Sachbearbeiter überprüft das mithilfe der P-Akte bzw., wenn halt nur S-Akten da sind, in den S-Akten, schreibt einen Vermerk auf einen Löschungs- oder Verlängerungsantrag, gibt den an die Dezernatsleiterin bzw. Referentin, und entweder unterschreibt die – dann wird das, was sie unterschrieben hat, gemacht – oder sie gibt es weiter an die Abteilungsleiterin oder -leiter, und der entscheidet dann.“⁹⁹⁷

⁹⁹³ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 79.

⁹⁹⁴ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁹⁵ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁹⁶ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 70.

⁹⁹⁷ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 94.

Die Sichtung der entsprechenden HARIS, bzw. NADIS-Einträge und ein darauf basierender Vorschlag zur Sperrung, bzw. Weiterspeicherung der betreffenden Personenakte sei laut dem Zeugen Michael W. dessen einzige Aufgabe im Rahmen des Prüfverfahrens gewesen.⁹⁹⁸ Die abschließende Entscheidung des zuständigen Sachbearbeitenden sei ihm, wie der Zeuge W. zunächst ausgeführt hat, üblicherweise nicht zur Kenntnis gegeben worden:

„Abg. Eva Goldbach:

(...) Gab es standardmäßig dann eine Rückmeldung an Sie?

Z Michael W.:

Nein.“⁹⁹⁹

Allerdings habe er einen Rücklauf des Prüfungsvorgangs in Form des NADIS-Auszuges mit dem handschriftlichen Vorschlag des Zeugen W. zu Stephan Ernst erhalten. Der Zeuge Michael W. hat erklärt:

„(...) Der Sachbearbeiter hat den mir zurückgeschickt (...).¹⁰⁰⁰“

Aus diesem Rücklauf sei das Votum der zuständigen Sachbearbeitung hervorgegangen, die Personenakte von Stephan Ernst zu sperren.¹⁰⁰¹

Hierzu hat der Zeuge Michael W. erklärt:

„Ich habe nur den Vorgang Ernst als NADIS-Ausdruck zurückbekommen, wo draufstand, unter meinem Vermerk, „Löschen“.“¹⁰⁰²

Der Zeuge Michael W. hat zudem Folgendes ausgeführt:

„Es wurde festgestellt, es liegen Tatsachen vor, die meiner Meinung nach da sind, dass er nicht gelöscht wird. Das habe ich weitergegeben, und daraufhin hatte wohl der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin geschrieben: Wird trotzdem gelöscht (...).“¹⁰⁰³

⁹⁹⁸ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 61.

⁹⁹⁹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 91.

¹⁰⁰⁰ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 64.

¹⁰⁰¹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 64.

¹⁰⁰² Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 78.

¹⁰⁰³ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 78.

Der Zeuge Michael W. habe keine Erklärung für den Rücklauf:

„(...) Wie gesagt, dass der Zettel von Ernst zu mir kam: Ich weiß nicht, warum.“¹⁰⁰⁴

Dass er den entsprechenden Vorgang zurückerhalten habe, hat der Zeuge W. in seiner Vernehmung am 7. Oktober 2022 im Weiteren als „Zufall“ bezeichnet:

„Und wie nachher das Votum des Sachbearbeiters ausgegangen ist – – Wie gesagt, zufällig war halt der Zettel Ernst wieder bei mir gelandet.“¹⁰⁰⁵

Auch hat der Zeuge Michael W. erklärt:

„Normalerweise schickt mir keiner so einen Vorgang zurück, was er damit gemacht hat. Warum jetzt gerade Ernst zu mir wieder kam – – Vielleicht hat der Sachbearbeiter gedacht: Ich schicke es mal zurück. – Aber Nachfragen von Abteilungsleitern oder Dezernatsleitern oder Referenten gab es keine.“¹⁰⁰⁶

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge Michael W. auf nochmalige Nachfrage, wie er von der beabsichtigten Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst entgegen seines zuvor erteilten Vorschlags zur Weiterspeicherung erfahren habe, sodann angegeben:

„Wird wohl im Gespräch mit der Frau R. (redaktionelle Anm.: gemeint ist die Zeugin Nina R.) gewesen sein.“¹⁰⁰⁷

Der Zeuge Michael W. hat zudem erklärt, normalerweise nie erfahren zu haben, wie der jeweils zuständige Sachbearbeitende letztlich mit seinen Vorschlägen umgegangen sei und inwiefern diese bei der abschließenden Entscheidung über die Sperrung oder Weiterspeicherung der jeweiligen Personenakte berücksichtigt worden seien.¹⁰⁰⁸

Andererseits hat der Zeuge W. auch erklärt, dass der Stephan Ernst betreffende Prüfvorgang nicht der einzige Fall gewesen sei, in dem er den Vorschlag unterbreitet habe, die Personenakte weiter zu speichern und der zuständige Sachbearbeitende hiervon letztlich abgewichen sei:

„Ja, ja. Es war ja nicht die einzige Akte, wo Votum von mir kam „Verlängern“, die nachher gelöscht wurde. Es waren ja – – Ich kann die Zahl nicht sagen, aber es waren einige, die dann später gelöscht worden sind, obwohl mein Votum war, aufgrund der Tatsachen, die in HARIS oder in NADIS standen, dass die Akte nicht gelöscht werden soll.“¹⁰⁰⁹

¹⁰⁰⁴ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 91.

¹⁰⁰⁵ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 85.

¹⁰⁰⁶ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 70.

¹⁰⁰⁷ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 93.

¹⁰⁰⁸ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 92.

¹⁰⁰⁹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 68.

Aufgebracht über den von ihm behaupteten Rücklauf des Prüfvorgangs zu Stephan Ernst und die Erkenntnis, dass dessen Personenakte entgegen seines Vorschlags habe gesperrt werden sollen, sei der Zeuge Michael W. daraufhin mit dem NADIS-Ausdruck und seinem darauf vermerkten Vorschlag auf die Zeugin Nina R. zugegangen. Der Zeuge W. hat dies folgendermaßen geschildert:

„Da bin ich runter ins Dezernat, habe gefragt, wer den Ernst bearbeitet, und bin bei der Frau R. (redaktionelle Anm.: gemeint ist die Zeugin Nina R.) gelandet, weil sie auch Bereich Neonazis und Nordhessen bearbeitet hat (...).“¹⁰¹⁰

(...)

„(...) der (redaktionelle Anm.: der o.g. NADIS-Ausdruck) kam zu mir zurück, und daraufhin bin ich dann ja mit diesem Zettel zur Frau R. (redaktionelle Anm.: gemeint ist die Zeugin Nina R.) gegangen, und wir haben uns über diese Notierung „Löschen“ unterhalten.“¹⁰¹¹

Sowohl er als auch die Zeugin R. hätten sich über das Votum der zuständigen Sachbearbeitung zur Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst aufgeregt.¹⁰¹² Weil beide jedoch für die Sachbearbeitung der Person Ernst nicht zuständig gewesen seien, sei die Angelegenheit, so der Zeuge Michael W., „nachher im Sand verlaufen“.¹⁰¹³

Sodann hat der Zeuge W. indes ausgeführt:

„(...) sie (redaktionelle Anm.: die Zeugin Nina R.) hat sich den (redaktionelle Anm.: NADIS-Auszug zur Person Stephan Ernst) angeguckt und hat gesagt: Nein, du hast recht, das geht überhaupt nicht. Ich werde da mal mir die Akte ziehen und werde mal was machen.“¹⁰¹⁴

c. Erneute Prüfung durch die Zeugin Nina R. und Notiz auf einem Prüfzettel

Der Erinnerung der Zeugin Nina R. nach habe sie dem Zeugen Michael W., nachdem dieser sie angesprochen und sich über die beabsichtigte Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst aufgeregt habe, versichert, sich die Personenakte anzuschauen, sofern sie Zeit dafür fände:

„Ich hatte ihm, glaube ich, gesagt, wenn ich die Zeit noch finde, werde ich mir die Akte auch noch mal anschauen.“¹⁰¹⁵

¹⁰¹⁰ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 93.

¹⁰¹¹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 63.

¹⁰¹² Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 64.

¹⁰¹³ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 64.

¹⁰¹⁴ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 93.

¹⁰¹⁵ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 62.

Dies habe die Zeugin Nina R. sodann auch getan, wie sie es im Folgenden erläutert hat:

„Daraufhin habe ich mir die Akte am Ende, als wir noch etwas Zeit hatten – wir haben ja mehrere Tage oder sogar ein, zwei Wochen, ich weiß nicht, wie lange, über einen längeren Zeitraum geprüft –, noch mal angeschaut. Denn der Kollege war erfahren, und ich wollte da zumindest noch mal reingeschaut haben.“¹⁰¹⁶

Ausweislich eines Auszugs der aus HARIS stammenden Verbleibshistorie der Personenakte von Stephan Ernst befand sich diese vom 3. September 2012 bis zum 18. Juni 2019 im Aktenarchiv des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Für diesen Zeitraum enthält der vorgenannte Auszug keine Austragung auf die Zeugin Nina R. oder einen anderen Sachbearbeitenden. Am 16. Juni 2015 wurde die Personenakte auf „Archiv-nur gesperrte Akten“ gesetzt und sodann auch bestätigt. Erst nach der Ermordung von Dr. Walter Lübcke und dem Bekanntwerden einer möglichen Täterschaft von Stephan Ernst wurde dessen Personenakte wieder aus dem Aktenarchiv genommen.¹⁰¹⁷

Unter Vorhalt dessen hat die Zeugin Nina R. erklärt, die Personenakte von Stephan Ernst nicht selbst aus dem Archiv geholt zu haben. Vielmehr habe sie im Büro der damaligen Abteilungsleiterin, der Zeugin Dr. Iris P., Zugriff auf die Personenakte gehabt, wo sie sich bereits, wie viele andere zu prüfende Personenakten auch, befunden habe. Die Zeugin Nina R. sei überrascht, dass die Personenakte zu Ernst nicht umgetragen worden sei.¹⁰¹⁸

Die Zeuginnen Dr. Iris P. und Ann-Christin W. haben angegeben, dass der Verbleib von Akten, insbesondere Personenakten, grundsätzlich in HARIS zu dokumentieren sei.¹⁰¹⁹

Dass sich die Personenakte von Stephan Ernst, wie von der Zeugin Nina R. geschildert, in ihrem Büro befunden haben soll, halte die Zeugin Dr. Iris P. dennoch nicht für ausgeschlossen, wie sei dem Untersuchungsausschuss berichtet hat:

„Das halte ich nicht für ausgeschlossen. Denn ich habe (...) wirklich wagenweise Sachen bei mir in den Schrank gelegt, weil alle anderen Behältnisse für diese Akten – wir mussten sie alle aus dem Aktenarchiv rausholen – einfach schon übertoll waren. Dann habe ich auch meinen Schrank angeboten. Ich kann aber jetzt nicht sagen, welche konkrete Akte in meinem Schrank lag.“¹⁰²⁰

¹⁰¹⁶ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 62 ff.

¹⁰¹⁷ LfV Hessen: Verbleibshistorie Personenakte von Stephan Ernst, CD 22, UNA 20/1 1978, S. 77

¹⁰¹⁸ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 22 ff.

¹⁰¹⁹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 23.; A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 98.

¹⁰²⁰ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 23.

Weshalb das Verbringen der Personenakte von Stephan Ernst aus dem Archiv in ihr Büro nicht dokumentiert worden sei, könne sich die Zeugin Dr. Iris P. allerdings nicht erklären.¹⁰²¹

Sie hat allerdings auch ein Versäumnis der Dokumentation durch die Aktenverwaltung nicht ausschließen können, wie die Zeugin Dr. P. im Folgenden ausgeführt hat:

„Grundsätzlich ist es aufgrund der reinen Angabe auf diesem Zettel (redaktionelle Anm.: Auszug der Verbleibshistorie der Personenakte von Stephan Ernst) auch möglich, dass die Akte nicht gezogen wurde. Die reine Angabe auf diesem Zettel sagt erst mal nur, dass sie im Archiv lag. Allerdings: Wenn Berge von Zeug geholt werden, sind die Aktenverwaltungskolleginnen und -kollegen zwar eigentlich gehalten, das auch umzutragen. Aber bei solchen Bergen kann es auch sein, dass man es nicht macht, zumal man weiß, dass die Akten wiederkommen, weil sie ja gesperrt werden sollen. Es ist also beides denkbar.“¹⁰²²

Wie bereits zuvor der Zeuge Michael W., sei auch die Zeugin R. nach Sichtung der Personenakte von Stephan Ernst zu dem Ergebnis gekommen, dass diese noch weiter gespeichert werden solle und habe dies in einer Notiz festgehalten. Sie hat dies im Einzelnen folgendermaßen dargestellt:

„Ich habe mir zum einen – deshalb bin ich mir auch sicher, dass er das sein muss, also dass es die Person war – notiert, dass man mit gutem Willen problemlos auch – das wären zwei, drei schlanke Sätze der Argumentation gewesen – noch ein etwas neueres EK hätte setzen können, also Datum der letzten materiellen Erkenntnis, aus dem Umkehrschluss aus einer vagen Meldung, über die ich, glaube ich, jetzt nicht öffentlich reden darf – das hätte noch mal ein Jahr oder so als Prüfdauer gegeben –, und zum anderen, dass man eben die Zeit noch mal nutzen sollte, um die Erkenntnislage zu verdichten, einfach noch mal Maßnahmen zu ergreifen.“¹⁰²³

Die Zeugin Nina R. hat auf entsprechenden Vorhalt des Vorsitzenden bestätigt, dass es sich bei der von ihr als „vage“ bezeichneten Meldung um eine Information gehandelt habe, welche aus dem Vermerk „AG02, Mitgliederliste der Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ vom 28. November 2011¹⁰²⁴ stamme. Demnach sei dort zu Stephan Ernst vermerkt, dass er aus der Artgemeinschaft ausgeschieden sei und keine Zahlungen mehr getätigt habe.¹⁰²⁵

Hinsichtlich der Erkenntnisrelevanz dieser Information hat die Zeugin Nina R. geschildert, dass man „ein bisschen argumentieren“ hätte müssen. Man hätte Stephan Ernst aus ihrer Sicht

¹⁰²¹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 23.

¹⁰²² Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 24.

¹⁰²³ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 62 ff.

¹⁰²⁴ LfV Hessen: Vermerk „AG02, Mitgliederliste der Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ vom 28.11.2011, CD 22, UNA 20/1, Akte 1990, Seite 125 ff.

¹⁰²⁵ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 23.

unterstellen müssen, bis zu dem Zeitpunkt oder einen Monat vor der durchgeführten Prüfung noch Mitglied bei der Artgemeinschaft gewesen zu sein.¹⁰²⁶

Dies habe sie auch mit der Zeugin Manuela B. erörtert:

„Deshalb hatte ich auch mit der Kollegin (redaktionelle Anm.: die Zeugin Michaela B.) kurz – wirklich nur kurz; ich weiß nicht, ob der Name überhaupt genannt wurde – darüber geredet, meine ich, mich erinnern zu können, um mich zu vergewissern. Mit Goodwill, sage ich mal, hätte man da noch - -“¹⁰²⁷

Die Zeugin Michaela B. hat demgegenüber in ihrer Vernehmung zu der Information zu Stephan Ernst über das Ende seiner Mitgliedschaft in der Artgemeinschaft Folgendes angegeben:

„Danach war dann auch noch mit der Person eine Beziehung verknüpft – die war allerdings nicht mit speicherrelevant gesetzt –, dass er wohl Verbindung zur Artgemeinschaft hatte oder sie nicht mehr hatte. Da gab es wohl dann ein Stück, woraus hervorging, dass er nicht mehr in der Artgemeinschaft ist. Der Kollege oder die Kollegin, die damals in diesen Datensatz eingegeben hat, hat dazu ja auch noch geschrieben: Es ist aber nicht klar, ob und wann und in welchem Zeitraum er in der Artgemeinschaft gewesen wäre. Also die Verknüpfung – – Da spreche ich jetzt einfach auch mal für meine Kollegin. Wir haben es ja unabhängig voneinander gemacht im Vieraugenprinzip. Und sobald dem einen an einem Datensatz zur Person etwas spanisch vorgekommen ist, wurde der ja noch mal extra geprüft oder nicht gesperrt. Aber da war es laut Datensatz so, dass es keine weiteren Erkenntnisse gab (...) Davor und danach war halt nichts angezeigt, was mich zu einem Zweifeln oder zu einer weiteren Prüfung veranlasst hätte. (...)“¹⁰²⁸

Die Zeugin Nina R. hat angegeben, sich „relativ sicher“ zu sein, dass sie und die zweite Prüferin, die Zeugin Michaela B., bei einzelnen Akten eine erneute Überprüfung angeregt hätten, wobei sie nicht mehr in Erinnerung habe, wie dies kenntlich gemacht worden sei.¹⁰²⁹

Sie hat hierzu ferner erklärt:

„Wo wir Zweifel hatten, das müssen wir irgendwie kenntlich gemacht oder auf einer separaten Liste gehabt haben; das weiß ich nicht mehr. Ich weiß es wirklich nicht mehr. Mir kommt das so vor, als ob irgendwas schiefgelaufen wäre. Das war wahrscheinlich – – Ich weiß es nicht.“¹⁰³⁰

¹⁰²⁶ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 24.

¹⁰²⁷ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 24.

¹⁰²⁸ M. B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 123 ff.

¹⁰²⁹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 7.

¹⁰³⁰ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 11.

Ihr Votum zur Weiterspeicherung der Personenakte von Stephan Ernst habe die Zeugin Nina R. auf einem separaten Prüfzettel, bzw. „Vorblatt“ der Personenakte von Stephan Ernst handschriftlich notiert:

„Also es war noch mal mein ein extra Prüfzettel, wie auch immer. Es war, meine ich, auch handschriftlich notiert. Es waren handschriftliche Aufschriften. Die handschriftlichen Sichtvermerke sind bei solchen Prüfungen eigentlich das wirklich Relevante letzten Endes.“¹⁰³¹

Auf diesen Prüfzettel habe die Zeugin Nina R. zudem „möglicherweise“ verfügt, dass dieser noch einmal über die Abteilungs- und Dezernatsleitung gehen und eventuell sogar direkt an die zuständige Sachbearbeitung gehen solle.¹⁰³²

Auf Bitten des Vorsitzenden hat die Zeugin Nina R. ihre obigen Angaben dahingehend konkretisiert, dass der vorgenannte „Prüfzettel“ vorne an die Personenakte von Stephan Ernst angebracht gewesen sein müsse. Die Zeugin Nina R. hat im Einzelnen erklärt:

„Üblicherweise, meine ich, wurde bei den Personenakten ein Blatt vorne an die Akten gemacht, und darauf wurde dann notiert, was mit der Akte bzw. was mit der Person passieren soll.“¹⁰³³

(...)

„Da wurde ein Ausdruck gemacht. Ursprünglich gab es tatsächlich vorher auch schon Listenprüfungen, aber bei den P-Akten wurde, meine ich, etwas davorgeheftet. Ich meine mich zu erinnern, dass das vor der P-Akte hing, also nicht in der Akte. Es wurde eventuell nicht Aktenbestandteil. Aber es müsste eigentlich so dann der Datenschutzbeauftragten normalerweise übergeben worden sein. Ich wüsste nicht, warum man das abmachen sollte. Das macht man eigentlich nicht.“¹⁰³⁴

Bei dem von ihr beschriebenen Vorblatt, bzw. dem Prüfzettel habe es sich „höchstens“ um einen Ausdruck der Grunddaten aus dem Dateisystem gehandelt, so die Zeugin Nina R. Darauf habe man etwas notiert. Ob dies auch im Falle des Prüfverfahrens zu Stephan Ernst erfolgt sei, könne die Zeugin R. nicht mehr erinnern, wie sie dem Untersuchungsausschuss berichtet hat:

¹⁰³¹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 64.

¹⁰³² Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 58.

¹⁰³³ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 62 ff.

¹⁰³⁴ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 63 ff.

*„(...) ob das in dem Fall so war, weiß ich nicht mehr. Es war ein Vermerk. Ich weiß auch nicht, ob er handschriftlich war oder ob das irgendwie mit Computer war. Ich habe jedenfalls handschriftlich dazu was notiert.“*¹⁰³⁵

Der Untersuchungsausschuss hat in den ihm durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz vorgelegten Akten keinen derartigen Prüfzettel vorfinden können.

Den Ausschussmitgliedern ist im Rahmen des Wiesbadener Verfahrens überdies Gelegenheit gegeben worden, in die Originalpersonenakte von Stephan Ernst Einsicht zu nehmen. Hiervon haben alle Ausschussmitglieder Gebrauch gemacht hat.¹⁰³⁶ Ein Prüfzettel oder eine etwaige anderweitige dokumentierte Remonstrations gegen die Entscheidung, die Personenakte von Stephan Ernst zu sperren, war indes auch im vorgenannten Original nicht auffindbar.¹⁰³⁷

Der Zeuge Michael W. hat, gefragt nach dem von der Zeugin Nina R. behaupteten Prüfzettel, erklärt:

*„Diesen sogenannten Prüfzettel habe ich nicht gesehen, aber meinen NADIS-Ausdruck, den ich an die zuständige Sachbearbeiterin gegeben hatte – – Stand drunter: „Löschen“.“*¹⁰³⁸

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2022 zudem eine Mitarbeiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz als Zeugin vernommen, die nach eigenen Angaben intensiv mit der Zeugin Nina R. zusammengearbeitet habe.¹⁰³⁹

Auch die vorgenannte Zeugin hat angegeben, den von der Zeugin Nina R. behaupteten Prüfzettel selbst nicht gesehen und auch nicht in etwaigen Akten vorgefunden zu haben. Sie habe sich zu dieser Zeit in einer Unterbrechung ihrer aktiven Dienstzeit befunden.¹⁰⁴⁰ Die Zeugin hat im Weiteren erläutert:

„Sie hat gesagt, dass sie das dementsprechend geschrieben hat, und ich sage: Wenn sie das sagt, dann ist das für mich so. – Aber ich habe ihn selber weder gesehen, noch

¹⁰³⁵ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 55.

¹⁰³⁶ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (nichtöffentlich), S. 5.

¹⁰³⁷ Vorsitzender, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 7.

¹⁰³⁸ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 63.

¹⁰³⁹ Name ist in öffentlicher Sitzung nicht genannt worden.

¹⁰⁴⁰ MA in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 124.

habe ich ihn irgendwo in einer Akte beigefügt, weil ich da nicht mehr auf der Arbeit war“¹⁰⁴¹

Auch habe die Zeugin bedingt durch ihre temporäre Unterbrechung keine Kenntnis aus eigener Wahrnehmung über ein Gespräch zwischen der Zeugin Nina R. und dem Zeugen Michael W., in dem sie diesem zugesichert habe, den Vorgang zu Stephan Ernst noch einmal überprüfen zu wollen. Im Einzelnen hat die Zeugin erklärt:

„Ich war zu dem Zeitpunkt nicht da. Aber der Kollege (redaktionelle Anm.: der Zeuge Michael W.) ist sehr meinungsstark. Man bekommt es auch mit, wenn er nicht einer Meinung ist. Er bringt seine fachliche Meinung dann auch durchaus zu Wort. Das passiert dann auch so, dass man das mitbekommt. Und da habe ich Kenntnis davon gehabt, dass die Kollegin (redaktionelle Anm.: die Zeugin Nina R.) der Auffassung war, dass es dann auf alle Fälle geboten scheint, sich damit näher zu beschäftigen, weil wir grundsätzlich die Auffassung haben, dass gerade bei den Mengen an Daten, die bei uns zur Bearbeitung lagen, eben die Sorgfalt ausschlaggebend ist.“¹⁰⁴²

Danach gefragt, ob die Zeugin aus eigener Wahrnehmung Kenntnis darüber habe, ob die Zeugin Nina R. der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst widersprochen habe, hat sie dieses abermals verneint. Sie habe davon aus einem privaten Gespräch mit der Zeugin Nina R. erfahren.¹⁰⁴³

In dem von der Zeugin angesprochenen Gespräch, welches Ende des Jahres 2014, bzw. Anfang des Jahres 2015 stattgefunden habe, habe sie sich mit der Zeugin Nina R. über einen ähnlich gelagerten Fall wie den von Stephan Ernst unterhalten, den sie selbst einmal in Befassung gehabt habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei ihr nicht bewusst gewesen, dass es sich bei der Person, über die die Zeugin Nina R. gesprochen habe, um Stephan Ernst handle, weil der Austausch nur allgemein gehalten gewesen sei. Seinerzeit habe sie sich von September des Jahres 2014 bis August des Jahres 2015 nicht im aktiven Dienst befunden. Erst später habe die Zeugin den Schluss ziehen können, dass es sich bei der thematisierten Person um Stephan Ernst gehandelt haben müsse.

Die Zeugin hat zu dem mit der Zeugin Nina R. geführten Gespräch im Detail Folgendes geschildert:

¹⁰⁴¹ MA´in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 124.

¹⁰⁴² MA´in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 113 ff.

¹⁰⁴³ MA´in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 111.

„Bezogen auf die Akte E. (redaktionelle Anm.: Stephan Ernst) war das jetzt aus eigener Wahrnehmung nicht im dienstlichen Bereich, sondern dann in einem persönlichen Gespräch mit ihr (redaktionelle Anm.: der Zeugin Nina R.), bezog sich aber durch meine mit ihr verbundene Tätigkeit auf die vorherige letztmalige Befassung mit einem Fall, den ich bearbeitet hatte, der recht schwerwiegend und auch umfassend war und der auch durch die einzelnen Inhalte in diesem Sachverhalt eine große Besonderheit dargestellt hat. Durch unsere enge Zusammenarbeit hat Frau R. (redaktionelle Anm.: die Zeugin Nina R.) genaue Kenntnis über den Fall gehabt – wie ich ihn bearbeitete, welche Maßnahmen ich angedacht hatte und wie das dann auch von der Behördenleitung eingeschätzt wurde. Und in einem Gespräch mit ihr persönlich – das war dann Ende 2014/Anfang 2015; ich kann das nicht mehr genau rekapitulieren, weil wir öfters miteinander gesprochen hatten – hatten wir uns aber auf alle Fälle anknüpfend an diesen Fall von mir darüber unterhalten und über die Qualität unseres Datenbestands unterhalten. Da hatte sie dann mit mir das Gespräch dahingehend grundsätzlich geführt, dass wir mit diesen zwei Fällen, dem einen von mir, eigentlich einen sehr hohen Qualitätspersonalbestand haben, dem man eine besondere Beachtung schenkt, und hatte dann mir gegenüber die Bemerkung gesagt, dass sie jetzt ähnlich wie ich in meinem Fall jemanden hat, der eben auch eine besondere Vita aufweist und deswegen auch eine besondere, herausragende Person darstellt.

Mir war zu dem Zeitpunkt des Gesprächs nicht bewusst, um welche Person es sich handelt, weil wir es recht grundsätzlich gehalten hatten. Wir hatten uns dann darüber unterhalten eben mit den Maßnahmen, und aufgrund der Maßnahmen, die thematisiert wurden durch meinen Fall, konnte ich dann später die Rückschlüsse ziehen, dass es sich um den (redaktionelle Anm.: Stephan Ernst) handelt; denn wir hatten auch vorher, als ich noch auf der Arbeit anwesend war, Befassung damit, weil das ganze Thema unserer Fallbearbeitung uns schon seit 2012 oder 2013 sehr beschäftigt hat, gerade was Prüfung und Speicherung und Löschung von Personen anging.“¹⁰⁴⁴

Die Ähnlichkeit der Vita von Stephan Ernst zu einem ihrer Fälle, die die Zeugin zuvor in Befassung gehabt habe, habe sie vor allem an der Sprengstoffaffinität der beiden Personen sowie an deren zuletzt zurückgezogener Lebensweise festgemacht, wie die dem Untersuchungsausschuss geschildert hat:

„Der Fall, den ich bearbeitet hatte, hatte eine Person zum Inhalt, die eine besondere Affinität zu Sprengstoff aufwies. Sie wurde auch aufgrund gewisser Anschläge rechtskräftig verurteilt. In der Skizzierung der Persönlichkeit war das eine sehr in der Ideologie verhaftete Person. Sie war also vermutlich nicht durch äußere Einflüsse umkehrbar, sondern sehr stark verankert und – wie soll ich sagen? – unverrückbar. Diese Eigenheiten um den Sprengstoffanschlag waren dann diejenigen, die ich durch Ernsts Akte mit seiner Vita – – Er wurde ja ebenfalls für einen zwar nicht Sprengstoff-, aber Rohrbomben-Bastel-Anschlag nach Jugendstrafrecht verurteilt. Das war die erste Parallele, der Hinweis, den ich hatte. Dann die Vorgehensweise, dass man es bei meinem vorliegenden Persönlichkeitsprofil sehr schwer hatte, ein speicherfähiges Erkenntnisdatum zu gewinnen, durch die konspirative und sehr verdeckte Lebensweise.“¹⁰⁴⁵

¹⁰⁴⁴ MA´in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 109.

¹⁰⁴⁵ MA´in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 116.

Der Fall sowie der Name von Stephan Ernst sei bei dem vorgenannten Gespräch, wie die Zeugin betont hat, indes nicht konkret benannt.¹⁰⁴⁶

Bedingt durch ihre Dienstupstörung im Zeitpunkt und im zeitnahen Vorfeld der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst habe die Zeugin aus eigener Wahrnehmung auch keine Kenntnis darüber, ob die Zeugin Nina R. die Personenakte von Stephan Ernst überprüft habe. Sie gehe allerdings davon aus. Hierbei handle es sich jedoch lediglich um eine Schlussfolgerung aus der ihr vertrauten und bekannten Arbeitsweise der Zeugin Nina R. Das von der Zeugin R. beschriebene Vorgehen entspreche jedenfalls ihrer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit und –moral.¹⁰⁴⁷

Die Zeugin hat ausgesagt, mit der Zeugin Nina R. auch nach ihrer Vernehmung am 1. Juli 2022 und vor ihrer eigenen Vernehmung mit der Zeugin R. privaten Kontakt gehabt zu haben. Inhalt der Gespräche seien dabei lediglich die Rahmenbedingungen des Untersuchungsausschusses gewesen, um sich nicht gegenseitig im jeweiligen Aussageverhalten zu beeinflussen.¹⁰⁴⁸

Zu der Frage nach dem Verbleib des von der Zeugin Nina R. behaupteten Prüfzettels und ihres Votums, die Personenakte von Stephan Ernst entgegen des Sperrvorhabens weiter zu speichern, hat der Untersuchungsausschuss darüber hinaus die in das Listen-Prüfverfahren der Fallgruppe 3 eingebundene Zeugin Dr. Ann-Christin W. als damalige stellvertretende Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ sowie die Zeugin Dr. Iris P. als seinerzeitige Abteilungsleiterin umfangreich befragt.

Die Zeugin Dr. W. unterzeichnete die Liste „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip, ohne Zust.)“ am 18. März 2015 und die Zeugin Dr. P. am 23. März 2015 in ihrer jeweiligen Vorgesetztenfunktion und mithin auch die Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst.¹⁰⁴⁹

Die Zeugin Dr. Iris P. hat erklärt, dass es an oder in der Personenakte von Stephan Ernst keinen Prüfzettel gegeben habe, der eine Remonstrations gegen die beabsichtigte Sperrung der Personenakte zum Inhalt gehabt habe. Auch in Vorbereitung auf ihre Vernehmung durch

¹⁰⁴⁶ MA´in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 118 ff.

¹⁰⁴⁷ MA´in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 111.

¹⁰⁴⁸ MA´in Auswertung im LfV, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 120.

¹⁰⁴⁹ LfV Hessen: Vermerk „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip, ohne Zust.)“ vom 18.03.2015, UNA 20/1, Akte 1978, CD 22.

den Untersuchungsausschuss habe sie keinen Prüfbogen vorfinden können.¹⁰⁵⁰ Ebenso wenig sei der Zeugin Dr. P. bekannt, dass die Zeugin Nina R. anderweitig dahingehende Einwände geltend gemacht habe:

Vorsitzender:

Gab es denn einen Vermerk in oder an der Personenakte zu Stephan Ernst, der der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst widersprochen hat? Können Sie sich an so etwas erinnern?

Z Dr. Iris P.:

Nein.

Vorsitzender:

Frau R. hat der Entscheidung, die Personenakte zu sperren, bei Ihnen auch nicht widersprochen oder dagegen remonstriert?

Z Dr. Iris P.:

*Ist bei mir nichts angekommen.*¹⁰⁵¹

Relevant für die Sperrung der der Fallgruppe 3 unterfallenden Personenakten sei ausschließlich die abgehakte Liste der zu sperrenden Personendatensätze gewesen. Im Falle einer Diskrepanz hätte der zuständige Sachbearbeitende die Dezernatsleitung mit einbinden müssen, so die seinerzeit zuständige Abteilungsleiterin Dr. Iris P.¹⁰⁵²

Auch der Zeugin Dr. Ann-Christin W. ist kein Prüfbogen zu dem Vorgang Stephan Ernst bekannt. Sie hat hierzu ausgeführt:

*„Ich weiß darüber (redaktionelle Anm.: Prüfbogen) nichts. Wie sich mir die Aktenlage, wie ich sie kenne, darstellt, fände ich es sehr erstaunlich, wenn das so wäre, weil es eigentlich den Regelungen, die ich aus den Akten kenne, widersprechen würde, wenn es einen solchen Vorgang gäbe. Das entspräche eigentlich nicht dem, wie das alles geregelt war.“*¹⁰⁵³

Das von der Zeugin Nina R. geschilderte Verfahren zur Überprüfung der Speicher-, bzw. Sperrwürdigkeit der Personenakte von Stephan Ernst erinnere die Zeugin Dr. Ann-Christin W. weniger an das Verfahren der Fallgruppe 3 als an das der Fallgruppe 4. Im Gegensatz zu den

¹⁰⁵⁰ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 20.

¹⁰⁵¹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 21.

¹⁰⁵² Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 28.

¹⁰⁵³ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 95.

zu überprüfenden Vorgängen der Fallgruppe 3 sei für die der Fallgruppe 4 die jeweilige Personenakte gesichtet worden. Das Votum hätten die Sachbearbeitenden in diesem Rahmen ferner mit einem Formblatt dokumentiert.

Dieses hat sie wie Folgt beschrieben:

„Das ist eine DIN-A4-Seite. Darüber stand, glaube ich, „Prüfvermerk“. Es gab irgendwie eine Überschrift, so unterstrichen. Dann hat man da erst mal händisch den Namen eingetragen. Es lief in der Regel so, dass die Sachbearbeiter dieses Formblatt ausgedruckt und dann händisch ausgefüllt haben mit dem Namen und, also ein paar Basisdaten, Geburtsdatum, PN; das ist die Nummer in der Datei, die jeder Person zugewiesen ist. Dann gab es einen Absatz, wo man entweder „Verlängerung“ oder „Löschung bzw. Sperrung“ angekreuzt hat. Hinter „Löschung/Sperrung“ gab es ein kleines Begründungsfeld, also zwei Zeilen, und dann folgte die Verfügungsleiste. Da stand dann, glaube ich, „L 22“, also Dezernatsleitung, und dann als Nächstes „L 2“. Dahinter stand dann „nur bei Sperrungen“. Wenn man verlängert hat, dann war es nicht unbedingt vorgeschrieben, dass man das über die Abteilungsleitung gegeben hat, sondern „Löschung bzw. Sperrung“ war auch von der Abteilungsleitung mitzuzeichnen.

Dann ging die Verfügungsleiste weiter. Von der Logik her müsste als Nächstes die Aktenverwaltung gekommen sein bzw. in dem Fall die Datenschutzbeauftragte. Eigentlich war es – – Diese Regelung war ein Sonderfall, dass das dann an die Datenschutzbeauftragte übergeben wurde. Eigentlich liefen davor, ohne Löschoratorium, soweit ich das erinnere, die Löschungen – – bzw. teilweise gab es auch eine Abgabe an das Staatsarchiv. Das war, glaube ich, auch noch irgendwo anzukreuzen, ob das an das Staatsarchiv abgegeben oder tatsächlich vernichtet werden soll. Diese Umsetzung hat dann eigentlich die Aktenverwaltung gemacht. Insofern war, glaube ich, der letzte Posten auf der Verfügungsleiste in der Regel die Aktenverwaltung und in dieser Phase mit Löschoratorium und Sperrung und so die Datenschutzbeauftragte.“¹⁰⁵⁴

Die Zeugin Dr. Ann-Christin W. hat das Prüfverfahren der Fallgruppe 4 im Weiteren wie folgt skizziert:

„Es gab da ein Formblatt. Das war eine DIN-A4-Seite, das für diese Prüfung vorgesehen war, wo der Sachbearbeiter dann angekreuzt hat „Löschung bzw. Sperrung“ oder „Verlängerung“ – da war auf diesem Formblatt schon die Verfügungsleiste vorgesehen –, dann Dezernatsleitung und Abteilungsleitung. Da haben die Sachbearbeiter sich dann die jeweiligen P-Akten genommen, haben die geprüft und haben das mit dem Formblatt so auf den Weg gegeben. Und (...) ich erinnere mich auch noch daran, wie sich die Akten dann bei der Abteilungsleitung jeweils gestapelt haben. Das von Frau R. (redaktionelle Anm.: die Zeugin Nina R.) beschriebene Verfahren ist das, was eigentlich für die andere Fallgruppe einschlägig war, zu der Ernst nicht gehörte, so wie sich das mir aus den Akten darstellt, sondern für Ernst und die Fallgruppe 3 war ein ganz anderes Verfahren vorgesehen. Deshalb hat mich diese Aussage sehr überrascht.“¹⁰⁵⁵

¹⁰⁵⁴ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 99 ff.

¹⁰⁵⁵ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 94 ff.

Aufgrund dessen hat die Zeugin Dr. Ann-Christin W. in ihrer Vernehmung die Vermutung geäußert, dass die Zeugin Nina R. einer Personenverwechslung unterlegen haben könnte:

„Letzten Endes würde ich persönlich davon ausgehen, dass es da vielleicht eine Verwechslung des Falls Ernst mit irgendeinem anderen Fall gegeben hat, der sich dann so entwickelt hat, dass Frau R. (redaktionelle Anm.: die Zeugin Nina R.) da vielleicht Herrn Ernst und eine andere Person durcheinandergebracht hat.“¹⁰⁵⁶

Die Zeugin Dr. Ann-Christin W. hat überdies ergänzt:

„All diese Punkte – es gab eine zuständige Sachbearbeiterin, die das schon geprüft hat, es gab eine P-Akte, die irgendwie durch die Abteilung wanderte, und es gab vorne einen Zettel drauf – sind halt alles Umstände, die nur auf die Fallgruppe 4 und das dortige Verfahren eigentlich zutreffen und nicht auf die Fallgruppe 3. Daraus ergibt sich meine Hypothese – aber ich sage bewusst: das ist nur eine Hypothese –, dass das halt irgendeine Person aus der Fallgruppe 4 dann eigentlich gewesen sein muss.“¹⁰⁵⁷

Der Vorsitzende hat der Zeugin Nina R. unter Hinweis auf den nicht auffindbaren von ihr behaupteten Prüfzettel die abgezeichnete Fallgruppenliste „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3, (Vier-Augen-Prinzip ohne Zustimmung)“ als einzige in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten befindliche Dokumentation der Prüfung des Vorgangs zu Stephan Ernst vorgehalten:

„Vorsitzender:

Das Einzige dazu, was wir in den Akten gefunden haben, war CD 22, UNA 20/1 – 1978, Seite 27 ff. Das wird Ihnen als Aktenauszug an den Platz gebracht. Da steht auf der ersten Seite: „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3, (Vier-Augen-Prinzip ohne Zustimmung)“. Auf der zweiten Seite findet sich auch der Name Stephan Ernst, und auf dem letzten der vier Blätter, die Sie jetzt bekommen haben, sind verschiedene Paraphen drauf. Vielleicht können Sie mal draufschauen, ob Sie sich daran erinnern können und ob Sie sich auf diesem Aktenteil irgendwo wiederfinden.

Z Nina R.:

Also daran kann ich mich erinnern. Das war aber die Fallgruppenliste. Das war nicht der eigentliche Prüfvermerk. Das war zumindest mit Verfügung und allem.“¹⁰⁵⁸

¹⁰⁵⁶ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 94 ff.

¹⁰⁵⁷ A.-C. W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 126.

¹⁰⁵⁸ Vorsitzender/ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 63.

Der Zeugin Nina R. ist in ihrer zweiten Vernehmung am 20. Juli 2022 die vorgenannte abgezeichnete Fallgruppenliste 3¹⁰⁵⁹ noch einmal im Original vorgehalten worden:

„Wenn Sie mal umblättern auf die letzte Seite der vier Seiten, die Sie jetzt haben. Da ist eine Verfügung und eine Tabelle auf der letzten Seite. In der Mitzeichnungsleiste stehen die Stellenzeichen S 15 und 22.17 und jeweils darunter vermutlich ein Datum: 18/3. Der Verfügung nach hat eine Person in Vertretung von L 22 gezeichnet, wenn Sie sich das weiter anschauen. Nach unserer Kenntnis könnte L 22 die Dezernatsleitung sein, die am 18.03., falls es das Datum ist, das Ergebnis der Prüfung, das hieß: „Der Datensatz von Stephan Ernst ist zu sperren“, zur Kenntnis genommen hat.

Am 23.03. hat dann L 2 dort gezeichnet – wenn Sie schauen; das dürfte die Abteilungsleiterin gewesen sein nach den bisherigen Erkenntnissen – und dieses Ergebnis ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Nachdem der Person mit dem Stellenzeichen 22.17 die Liste wieder vorgelegt worden ist, ist der Personendatensatz an die Datenschutzbeauftragte – das Dezernat 13; steht auch in Klammern: DSB – zur Sperrung gegangen. Jemand schrieb dann noch drauf: Tausend Dank.“¹⁰⁶⁰

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob die Zeugin Nina R. während der Zeit, in der sie für das Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig gewesen sei, die Paraphe „S 15“ geführt und somit die o.g. Fallgruppenliste 3 in der Mitzeichnungsleiste abgezeichnet habe, hat die Zeugin R. dies bestätigen können:

„Vorsitzender:

(...) wenn Sie es (redaktionelle Anm: Vermerk des LfV Hessen „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3, (Vier-Augen-Prinzip ohne Zustimmung)“) jetzt im Original sehen, sind Sie sicher, dass Sie es waren, die es abgezeichnet hat?

Z Nina R.: Ja.

Das ist mein Kürzel.

Vorsitzender:

Das heißt, Sie waren S 15 und haben das abgezeichnet?

(Die Zeugin nickt.)“¹⁰⁶¹

¹⁰⁵⁹ LfV Hessen: Vermerk „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip, ohne Zust.)“, Ordner UNA 20/1, Akte 1978, CD 22, S. 27 ff.

¹⁰⁶⁰ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 5.

¹⁰⁶¹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 21.

Der Zeugin Nina R. wurde sodann ein Vorhalt aus der Vernehmung der Zeugin Michaela B. in der Sitzung vom 8. Juni 2022 gemacht:¹⁰⁶²

„Ich kann Ihnen auch noch eine Aussage von der Zeugin Frau B. vorhalten. Sie wurde hier am 8. Juni 2022 befragt. Das ist nachzulesen auf den Seiten 120 und 137 ff. des Protokolls der Sitzung vom 8. Juni 2022. Ich zitiere:

Deshalb bin ich als Sachbearbeiterin im Vieraugenprinzip der zweite Name, der die Sperrung Ernst geprüft und positiv entschieden hat aufgrund der vorliegenden Dateiinhalte.

...

Das hat unabhängig von mir noch eine Kollegin gemacht. Wenn eine von uns zu dem Schluss gekommen ist: „da stimmt was nicht, da müssen wir es noch mal prüfen“, dann sind die natürlich auch geprüft worden. Es sind nur die gesperrt worden, unter anderem dann wohl auch Ernst, wo wir beide unabhängig voneinander anhand HARIS-Erkenntnislage zu dem Schluss kamen, dass keine Verlängerung notwendig ist, weil das Datum 2014 ja schon abgelaufen wäre.

...

Erst wenn wir beide abgehakt haben oder gesagt haben: „Okay, der ist dem DSB zuzuführen“, wurde der dann auch übertragen.

Zitat Ende. Das hat Frau B. (redaktionelle Anm: gemeint ist die Zeugin Michaela B.) hier am 8. Juni gesagt. Das heißt, Frau B. (redaktionelle Anm: gemeint ist die Zeugin Michaela B.), da sie es selbst so gesagt hat, war die andere Person, die das mit Ihnen geprüft hat. Sie hat das Verfahren ja relativ genau beschrieben. Vielleicht können Sie mir dann den Widerspruch zu dieser Aussage noch aufklären.“¹⁰⁶³

Die Zeugin Nina R. hat daraufhin erklärt, dass sie und die zusätzlich prüfende Sachbearbeiterin, die Zeugin Michaela B., Stephan Ernst „gedanklich“ und möglicherweise auch auf der Liste der Fallgruppe 3 abgehakt hätten.¹⁰⁶⁴

Sie hat zudem erklärt:

„Ich habe mitgezeichnet, weil wir die Personen geprüft hatten oder abgehakt hatten auf Listen. Wir hatten wahrscheinlich verschiedene Ausdrücke. Dann habe ich da noch mal mein Kürzel abgegeben.“¹⁰⁶⁵

¹⁰⁶² M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 120 und 137 ff.

¹⁰⁶³ Vorsitzender, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 11.

¹⁰⁶⁴ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 12.

¹⁰⁶⁵ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 12.

Nachdem die Zeugin Nina R. Stephan Ernst auf der Fallgruppenliste bereits abgehakt habe, habe sie den Vorgang mitsamt der Personenakte von Stephan Ernst im Nachgang zu dem Gespräch mit dem Zeugen Michael W. sodann jedoch noch einmal geprüft.¹⁰⁶⁶

Der Untersuchungsausschuss hat die Zeugin Nina R. nach einer Erklärung gefragt, wieso auf der abgezeichnete Fallgruppenliste 3¹⁰⁶⁷ trotz des dafür vorhandenen Platzes kein Hinweis wie beispielsweise: „Halte Sperrung von Akte von Stephan Ernst für fachlich nicht zutreffend“, oder in irgendeiner anderen geeigneten Form vermerkt worden sei.

Daraufhin hat die Zeugin Nina R. entgegnet:

„Soweit ich weiß, haben wir die Daten vorher geprüft, als ich noch im Referat war. Das war ein Monat vorher oder so – oder anderthalb. Es kann sein, dass der Ausdruck später erfolgte. Wir hatten mit verschiedenen Listen gearbeitet, vielleicht auch elektronisch. Ich kann mir nur erklären, dass da dann was schiefgegangen ist, dass er da dann auf diese Liste gekommen ist. An der Akte muss aber der Vermerk noch gewesen sein, davon abgesehen. Im Zweifelsfall wurde er dann tatsächlich entfernt.“¹⁰⁶⁸

Dem Einwand des Vorsitzenden, dass aus der abgezeichneten Fallgruppenliste 3 nicht hervorgehe, dass die Vorgänge zu den auf der Liste aufgeführten Personen bereits zuvor überprüft worden seien, hat die Zeugin Nina R. zugestimmt:

„Nein. Das ist nur abgehakt, ja.“¹⁰⁶⁹

Die Zeugin Nina R. hat im Weiteren erklärt, dass ihr offensichtlich nicht bewusst gewesen sei, dass Stephan Ernst auf der Liste der Fallgruppe 3 gestanden habe und mit Häkchen versehen gewesen sei.¹⁰⁷⁰

Sie hat außerdem folgende Angaben gemacht:

„Ich weiß nicht, was für Zeiträume dazwischenlagen, ob ich danach die Akte (redaktionelle Anm.: gemeint ist die Personenakte von Stephan Ernst) genommen habe. Eigentlich davor. Normalerweise war ich zu dem Zeitpunkt schon nicht mehr in dem Bereich. Die Prüfung war eigentlich vorher in dem Zeitraum.“

(...)

Wir haben möglicherweise mit anderen – – Also, ich weiß nicht, ob das die Liste war, mit der wir dann physisch gearbeitet haben, weil wir ja zum Teil auch, bei den Personen-

¹⁰⁶⁶ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 12.

¹⁰⁶⁷ LfV Hessen: Vermerk „Zu sperrende Personendatensätze, Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip, ohne Zust.)“, Ordner UNA 20/1, Akte 1978, CD 22, S. 27 ff.

¹⁰⁶⁸ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 21.

¹⁰⁶⁹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 21.

¹⁰⁷⁰ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 26.

akten nicht, aber bei den S-Akten-Speicherungen, bei den Datensätzen parallel gearbeitet haben. Da saßen wir ja auch nicht in dem Büro, sondern da haben wir am System gearbeitet. Bei den Personenakten war das anders. Die hatten wir in der Regel im Büro von der Abteilungsleitung eingesehen. Ich vermute, da ist irgendwo der Fehler passiert. Anders kann ich es mir wirklich nicht erklären, dass er fälschlicherweise hier stand und ich das nicht gesehen habe – oder es nicht mehr aufgefallen ist (...)“¹⁰⁷¹

Die Zeugin Nina R. hat in ihrer Vernehmung am 20. Juli 2022 wegen einer weiteren möglichen Erklärung für die beiden auf der Fallgruppenliste 3 zu Stephan Ernst gesetzten Haken gemutmaßt, dass sie „zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich nur grob drübergeguckt und abgezeichnet“ habe.¹⁰⁷²

Sie hat außerdem erklärt:

„Es kann gut sein, dass es das Problem war, dass wir es tatsächlich als erledigt markiert hatten und ich danach aber zu dem Schluss kam, dass das nicht hätte – – also zu einem anderen Schluss kam, und dann wurde es nicht korrigiert. Es ist möglich. Ich weiß es nicht genau.“¹⁰⁷³

Angesprochen auf die abgezeichnete Fallgruppenliste 3 und die darauf enthaltenen hinter einzelnen Namen, außer zu Stephan Ernst, stehenden Einzelvermerke hat die Zeugin Nina R. dargelegt, keine Erklärung dafür zu haben:

„Ich hatte bereits ausgeführt, dass ich mir das eben nicht erklären kann, und davon ausgehe, dass da was schiefgelaufen ist, dass da was nicht rundgelaufen ist und quergelaufen ist aufgrund zeitlicher Abstände. Ich weiß es nicht genau.“¹⁰⁷⁴

Der Untersuchungsausschuss hat die Zeugin Nina R. zudem befragt, wie mit dem von ihr behaupteten Prüfzettel mit ihrer handschriftlichen Bemerkung im Weiteren verfahren wurde.

Die Zeugin Nina R. hat erläutert, dass ihre Notiz auf dem Prüfzettel der zuständigen Sachbearbeiterin lediglich „Empfehlungscharakter“ gehabt habe. Den Prüfvorgang zu Stephan Ernst habe sie nach der Anfertigung der besagten Notiz mit ihrem Votum, seine Personenakte nicht zu sperren, sodann für „erledigt empfunden“.¹⁰⁷⁵

¹⁰⁷¹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 26.

¹⁰⁷² Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 26.

¹⁰⁷³ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 55.

¹⁰⁷⁴ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 36.

¹⁰⁷⁵ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 27.

Den weiteren Fortgang habe die Zeugin Nina R. deshalb auch nicht mehr aktiv begleitet oder weiterverfolgt.¹⁰⁷⁶

Ausweislich der aus dem Jahr 2015 stammenden Übersichtsliste des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu den im Jahr 2015 gesperrten Personenakten aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus gelangte die Personenakte von Stephan Ernst nach Kenntnisnahme der beabsichtigten Sperrung durch die Dezernats- und Abteilungsleitung an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes. Durch diesen wurde dessen Personenakte sodann am 15. Juni 2015 in den Sperrcontainer verbracht und gesperrt.¹⁰⁷⁷

Die Zeugin Nina R. sei dagegen davon ausgegangen, dass die Personenakte mit dem Prüfszettel über die Vorgesetzten zurück an die zuständige Sachbearbeiterin gegangen sei.¹⁰⁷⁸

Sie hat zudem ergänzt, dass die Personenakte von Stephan Ernst nicht wieder einfach in das Archiv gelangt wäre:

„Die Akte wäre auf jeden Fall nicht einfach so ins Archiv gegangen oder woandershin, weil ja vorne was dranhing. Die wäre wieder hochgekommen, und irgendjemand hätte die in die Hand bekommen, je nachdem, was sich daraus ergeben hat.“¹⁰⁷⁹

Auf Nachfrage hat die Zeugin Nina R. dies im Folgenden noch einmal konkretisiert:

„Abg. Eva Goldbach:

Wer ganz konkret hätte diese Akte mit Ihrem Vermerk an die zuständige Sachbearbeiterin geben müssen?

Z Nina R.:

Die Akte lag im Büro der Abteilungsleitung. Die ganzen Vorgänge gingen ja über die Vorgesetzten.

Abg. Eva Goldbach:

Also, Sie sagen, die Abteilungsleitung hätte aufgrund Ihres Vermerks die P-Akte an die Sachbearbeitung geben müssen?

¹⁰⁷⁶ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 12.

¹⁰⁷⁷ LfV Hessen: Übersichtsliste des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu den im Jahr 2015 gesperrten Personenakten aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, CD 22, UNA 20/1, 1978, S. 68.

¹⁰⁷⁸ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁰⁷⁹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 58.

Z Nina R.:

*Ja. Und wenn das nicht aufgefallen ist an der Stelle, dann spätestens derjenige, der die Akten dann wieder verteilt hat oder wieder den Sachbearbeitern zurückgebracht hat.*¹⁰⁸⁰

Die im Zeitpunkt der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst zuständige Abteilungsleiterin Dr. Iris P. hat erklärt, dass ein Vorgang, dessen dazugehörige Personenakte nach erfolgter Prüfung nicht hätte gesperrt, sondern weiterspeichert werden sollen, mit einem entsprechenden Votum an die Dezernatsleitung zu übermitteln gewesen wäre.

Im Hinblick auf den Vorgang betreffend Stephan Ernst wäre aus Sicht der Zeugin Dr. Iris P. im Falle von bestehenden Einwänden gegen die Sperrung seiner Personenakte wie folgt vorzugehen gewesen:

*„Das heißt: Im Falle von Herrn Ernst, wenn der 01.09.2005 das letzte Erkenntnisdatum war, wäre diese Akte also normalerweise zu Ende 2014 beim Sachbearbeiter, bei der Sachbearbeiterin auf den Tisch gekommen und hätte normalerweise geprüft werden müssen auf die Erforderlichkeit, ob sie im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages noch gewährleistet ist. Wenn dann eine Sachbearbeitung gesagt hätte: „Wir wollen hier eine Verlängerung“, dann hätte es ein Formular gegeben, das ausgefüllt worden ist und das mit Mitzeichnung des Dezernatsleiters dazu geführt hätte, dass im elektronischen System diese verlängerte Speicherung – in der Regel dann um fünf Jahre – auch gemacht worden ist.“*¹⁰⁸¹

Gefragt nach dem Fortgang des Prüfvorgangs zu Stephan Ernst hat der Zeuge Michael W. angegeben, dass er über keine Information darüber verfüge, wie mit diesem nach dem Gespräch mit der Zeugin Nina R. verfahren worden sei.¹⁰⁸²

Der Zeuge W. hat überdies Folgendes dargelegt:

„Hätte ich den Auftrag gehabt, den Ernst zu löschen oder zu verlängern, hätte ich remonstriert.

(...)

*Aber den Auftrag hatte ich nicht, also habe ich es gelassen.“*¹⁰⁸³

¹⁰⁸⁰ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 52.

¹⁰⁸¹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 29.

¹⁰⁸² Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 64.

¹⁰⁸³ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 81.

Er habe sich später noch „ein-, zweimal“ mit der Zeugin Nina R. über die beabsichtigte Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst „nach dem Motto: „Das ist ja ein Unding““ unterhalten. Was letztlich mit dem Vorgang passiert sei, habe er erst nach dem Mord an Dr. Lübcke erfahren.¹⁰⁸⁴

Die Zeugin Nina R. hat erklärt, sie habe Ende des Jahres 2019, nachdem sie bereits nicht mehr im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigt gewesen sei, ein Telefonat mit dem Zeugen Michael W. geführt.¹⁰⁸⁵ Zu diesem Zeitpunkt sei Stephan Ernst bereits als Verdächtiger im Mordfall Dr. Lübcke öffentlich bekannt gewesen.¹⁰⁸⁶

Im Rahmen des Telefonats habe die Zeugin Nina R. dem Zeugen Michael W. gesagt: „Mensch, beim Ernst, da hattest du doch damals den richtigen Riecher“.¹⁰⁸⁷ Der Zeuge Michael W., so die Zeugin Nina R., habe zu diesem Zeitpunkt allerdings keine Erinnerung mehr an den oben beschriebenen Prüfvorgang und seine Aufregung über die beabsichtigte Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst im Jahr 2015 gehabt.

Sie hat zu dem Telefonat mit dem Zeugen Michael W. erläutert:

„Das muss irgendwann danach (redaktionelle Anm.: nach dem Mord an Dr. Lübcke) gewesen sein. Ich weiß nicht, wann, Ende 2019 oder so. Ein früherer Kollege war verstorben. Er hat mich darüber informiert oder mich angerufen oder eine Nachricht geschickt. Das weiß ich nicht mehr. Ich meine, ich habe mit ihm telefoniert, weil ich mit ihm gesprochen habe. Da habe ich gesagt: Mensch, beim Ernst, da hattest du doch damals den richtigen Riecher. – So in die Richtung ging das. 2019, das ist schon eine Weile her. Er konnte sich aber da nicht mehr daran erinnern. (...) Da wusste er das schon nicht mehr genau. Ob er jetzt noch was dazu – – Ich glaube nicht, dass er jetzt – – Wenn er es schon 2019 nicht wusste, würde es mich wundern, wenn er jetzt noch was wüsste.“¹⁰⁸⁸

Danach gefragt, wie die Erinnerung des Zeugen Michael W. an die Prüfung des Vorgangs zu Stephan Ernst im Jahr 2015 zwischenzeitlich wieder zurückgekommen sei, hat dieser dagegen Folgendes angegeben:

„Die Frau R. (redaktionelle Anm.: die Zeugin Nina R.) hat gesagt: Wir hatten uns ja noch darüber unterhalten. – Und dann kam das alles zurück.“¹⁰⁸⁹

¹⁰⁸⁴ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 93.

¹⁰⁸⁵ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 18.

¹⁰⁸⁶ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 62.

¹⁰⁸⁷ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 17.

¹⁰⁸⁸ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 18.

¹⁰⁸⁹ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 71.

Auch im Kontext des Untersuchungsausschusses habe zwischen der Zeugin Nina R. und dem Zeugen Michael W. ein Austausch, u.a. zu der Aussage der Zeugin R. in ihren beiden Vernehmungen, stattgefunden, wie der Zeuge W. auf Nachfrage erklärt hat:

Vorsitzender:

Haben Sie mit Frau R. (redaktionelle Anm.: der Zeugin Nina R.) noch mal Kontakt gehabt jetzt im Zusammenhang mit der Aussage im Untersuchungsausschuss, also von Ihnen oder den beiden von Frau R. (redaktionelle Anm.: der Zeugin Nina R.)? Haben Sie sich da noch mal ausgetauscht?¹⁰⁹⁰

Z Michael W.:

Ja. Ich bin mit Frau R. (redaktionelle Anm.: der Zeugin Nina R) befreundet, und Frau R. (redaktionelle Anm.: der Zeugin Nina R) war im August bei mir. Ist ja logisch, dass man dann über solche Sachen redet.¹⁰⁹¹

Auch hätten die Zeugin Nina R. und der Zeuge Michael W. sich konkret über den von der Zeugin R. behaupteten Prüfzettel unterhalten:

„Abg. Eva Goldbach:

Hat sie denn über ihre Zeugenvernehmung hier dann auch gesprochen, also auch darüber, was sie hier erzählt hat, was sie gesagt hat? Denn das war ja eine neue Erkenntnis für uns, die Aussage von Frau R., sie habe einen Vermerk angefertigt und an die Akte geheftet, dass die Akte von Ernst nicht gelöscht werden sollte.

Z Michael W.:

Ja, darüber hatten wir gesprochen, und die hat auch zu mir gesagt: Du kannst dir dann ja auch vorstellen, wen ich dann genannt habe. – Das wusste ich ja.¹⁰⁹²

7. Sperrung der Personenakte von Markus H.

Die zu Markus H. im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz gespeicherten personenbezogenen Daten wurden im Jahr 2016 einer Prüfung im Hinblick auf die weitere Erforderlichkeit für die verfassungsschutzrechtliche Aufgabenerfüllung unterzogen.

Auf dem hierzu durch die zuständige, mittlerweile verstorbene, Sachbearbeiterin erstellten Formblatt vom 15. Juli 2016 ist das Votum „Sperrern“ mit der Begründung „keine Aktivitäten

¹⁰⁹⁰ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 72.

¹⁰⁹¹ Vorsitzender/ Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 73.

¹⁰⁹² Michael W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 90.

mehr seit 2011“ vermerkt. Nach Zustimmung der Zeugin Michaela B. in Vertretung für die Leitung des Dezernats „Auswertung“ sowie der Zeugin Katrin S. als damalige stellvertretende Abteilungsleitung wurde die Sperrung der Personenakte von Markus H. sodann am 11. August 2016 veranlasst.¹⁰⁹³

Der Untersuchungsausschuss hat vor diesem Hintergrund die beiden vorgenannten Zeuginnen in seiner Sitzung vom 6. Juni 2022 u.a. zu der Sperrung der Personenakte von Markus H. vernommen.

Bei der Prüfung der über Markus H. im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz gespeicherten Daten habe es sich um das übliche Einzelprüfverfahren gehandelt.¹⁰⁹⁴ Das zuvor im Jahr 2015 praktizierte beschleunigte Verfahren sei im Falle von Markus H. nicht zur Anwendung gekommen.¹⁰⁹⁵

Die Zeugin Michaela B. hat erklärt, dass die Entscheidung im Rahmen des Einzelprüfverfahrens anhand der in der jeweiligen Personenakte vorhandenen Erkenntnisse getroffen werde. In ihrer Funktion als stellvertretende Dezernatsleitung habe sie das zuvor von der zuständigen Sachbearbeiterin erstellte Votum zur Sperrung der Personenakte von Markus H. überprüft. Hierzu habe sie, wie es für sie aus der Aktenlage hervorgehe, auch die Personenakte von H. eingesehen. Konkrete Erinnerungen an diese habe die Zeugin Michaela B. nach eigener Aussage nicht mehr.

Das letzte rechtsextremistische Erkenntnisdatum zu Markus H. sei auf den 30. Juni 2011 datiert worden.¹⁰⁹⁶

Die damalige stellvertretende Abteilungsleiterin, die Zeugin Katrin S., hat hierzu erklärt, dass es sich hierbei um ein im ersten Halbjahr des Jahres 2015 aus technischen Gründen gesetztes fiktives Erkenntnisdatum handle:

„Zwischen 2015 und 2016 hat diese NADIS-Migration stattgefunden. Weil man hier, so ist mir das übermittelt worden, keinen Verlust von Daten haben wollte, ist ein künstliches Verlängerungserkenntnisdatum auf den 30.06.2011 gesetzt worden, weil bis dahin diese Migration der Daten abgeschlossen sein sollte. Sobald die abgeschlossen ist, wird die Person, wo die Erkenntnisdaten abgelaufen sind, bis zum Juni der Prüfung zugeführt. Also, das ist quasi ein künstlich gesetztes Erkenntnisdatum, wie es mir transportiert wurde. Das ist nicht korrespondierend mit den Erkenntnissen aus der Personenakte.“¹⁰⁹⁷

¹⁰⁹³ LfV Hessen: Vermerk vom 15.7.2016, Formblatt der Verlängerung der Wiedervorlage bzw. Sperrung in Sachen Markus H.; CD 17, UNA 20/1 1954, S. 454 ff.

¹⁰⁹⁴ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 122.

¹⁰⁹⁵ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 61.

¹⁰⁹⁶ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 122.

¹⁰⁹⁷ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 67.

Die tatsächlich letzte rechtsradikale Erkenntnis zu Markus H. stamme aus August 2010, wie die Zeugin Katrin S. im Weiteren erklärt hat.¹⁰⁹⁸ Es habe sich dabei um eine Benennung von Markus H. als Mitglied des freien Widerstandes Kassel gehandelt.¹⁰⁹⁹

Seither seien dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse mehr bekannt geworden, wie die Zeugin Michaela B. angegeben hat:

„(..) nach 2011, so hat es die Kollegin oder der Kollege (redaktionelle Anm: die zuständige Sachbearbeiterin) im Sperrvermerk geschrieben, gab es keine rechts-extremistischen Erkenntnisse mehr. Es gab keine Straftaten mehr und wissentlich keine Interneterkenntnisse mehr.“¹¹⁰⁰

Eine ausschließlich für Internetrecherchen zuständige Sachbearbeiterin habe mittels verschiedener Tools¹¹⁰¹ umfangreich nach etwaigen relevanten Erkenntnissen zu Markus H. in Foren und im Internet gesucht,¹¹⁰² die sich speicherungsverlängernd oder –begünstigend hätten auswirken können. Dies sei in einem Arbeitsplan des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz auch so vorgegeben gewesen.¹¹⁰³

Laut der damaligen stellvertretenden Abteilungsleiterin, Katrin S., seien zudem etwaige neue Erkenntnisse bei der Polizei abgefragt worden.¹¹⁰⁴

Da über einen Zeitraum von fünf Jahren keine Erkenntnisse zu Markus H. angefallen seien, habe die Zeugin Michaela B. daher ihre Zustimmung zu dem Votum der zuständigen Sachbearbeiterin zur Löschung dessen Personenakte erteilt.¹¹⁰⁵

Unter Vorlage des Prüfvorgangs zu Markus H. sowie der entsprechenden Personenakte habe die Zeugin Katrin S. als stellvertretende Abteilungsleiterin sodann eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Hier sei man zum Ergebnis gekommen, dass Markus H. zu sperren ist.¹¹⁰⁶

¹⁰⁹⁸ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 67.

¹⁰⁹⁹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 60.

¹¹⁰⁰ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 125.

¹¹⁰¹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 69.

¹¹⁰² M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 149.

¹¹⁰³ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 139.

¹¹⁰⁴ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 70.

¹¹⁰⁵ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 121.

¹¹⁰⁶ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 59.

Den Ablauf der Plausibilitätsprüfung hat die Zeugin Katrin S. wie Folgt beschrieben:

„Hier (redaktionelle Anm.: der Prüfvorgang in Sachen Markus H.) ist es relativ „einfach“ für mich gewesen, weil es so, wie mir der Vorgang vorgelegt wurde, ja keine neuen Erkenntnisse, auch keine Aktivitäten in dem Sinne gab, wo man hätte entscheiden müssen: Ist das erkenntnisrelevant oder ist das nicht erkenntnisrelevant?“

Die Akte hat laut dem, wie ich das jetzt retrograd für mich alles erschließe, in dem Sinne keine Besonderheiten für mich dahingehend dargelegt, wo ich gesagt hätte, hier müssen wir möglicherweise noch mal ein oder zwei Jahre in eine Speicherverlängerung gehen, weil es hier möglicherweise – wie auch immer – einen Bezug gibt, der noch nicht abschließend aufgeklärt ist oder wo möglicherweise noch mal ein Handlungsansatz gegeben ist. So vollziehe ich das retrograd für mich nach.“¹¹⁰⁷

Das Formblatt „Verlängerung der Wiedervorlage bzw. Sperrung“ sei sodann mit dem von der Dezernats- sowie Abteilungsleitung gezeichneten Votum zur Sperrung der Personenakte von Markus H. wegen dessen Legelwaffenbesitzes zur Kenntnis an den zuständigen Waffensachbearbeiter gegeben worden.¹¹⁰⁸

Im Anschluss sei der Sperrvorgang zu Markus H. dem für das Thema „NPD“ zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis weitergeleitet worden, weil H. in der Vergangenheit durch zahlreiche NPD-Teilnahmen aufgefallen sei. Abschließend sei der Vorgang dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Sperrung übergeben worden.¹¹⁰⁹

III. Etwaige Anwerbeversuche von Stephan Ernst und Markus H als V-Leute

1. Forschung und Werbung - Quellengewinnung

Die von April 2011 bis Oktober 2011 als Leitung des Dezernats „Forschung und Werbung“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätige bezeugende Person hat erklärt, dass es Aufgabe der Beschaffung sei, neue Vertrauenspersonen, Informanten und Gewährspersonen für sämtliche Phänomenbereiche zu akquirieren.¹¹¹⁰

Die im Zeitraum von Ende des Jahres 2011 bis Anfang des Jahres 2016 tätige Leitung des Bereichs der Anwerbung und Führung von rechtsextremistischen Quellen im Hessischen

¹¹⁰⁷ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 69 ff.

¹¹⁰⁸ M.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 139.

¹¹⁰⁹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 103.

¹¹¹⁰ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (April bis Oktober 2011), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 82.

Landesamt für Verfassungsschutz hat geschildert, dass die Auswertung dabei allein festlege, in welchen Bereichen die Nachrichtenbeschaffung Quellen anwerben und führen solle:

„Die Auswertung legt fest, in welche Bereiche unsere Quellen gesteuert werden, zu welchen Veranstaltungen unsere Quellen hingehen, bis hin zu den Fragen, die ich oder meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Quellen stellen.“¹¹¹¹

Sobald die Sachbearbeitung des Bereichs der Auswertung einen gewissen Informationsbedarf feststelle, werde dieser entsprechend an den Bereich der Beschaffung kommuniziert.¹¹¹²

Die weitere Vorgehensweise des Bereichs der Beschaffung hat die im Zeitraum von Ende des Jahres 2011 bis Anfang des Jahres 2016 zuständige Dezernatsleitung wie Folgt beschrieben:

„Dann prüfe ich, welche von zwei grundsätzlichen Vorgehensweisen ich nutzen möchte. Die eine ist das, was wir Heranspiel nennen. Das heißt, ich nehme eine existierende Quelle und versuche, sie in diese Szene hineinzubringen. Die zweite Möglichkeit ist das Herausbrechen. Das heißt, ich gucke, ob es irgendjemand in der relevanten Szene gibt, der oder die für mich als Quelle gewinnbar ist. Das ist erst mal wenig glamourös; das ist Aktenstudium. Je bessere Informationen zu einer Szene schon vorliegen aus Polizeimeldungen, Observationen, im besten Fall G-10-Maßnahmen oder alter Quellenberichterstattung, desto eher werde ich dort Personen ausmachen können, die für meine Offerten empfänglich sind.“

Ich will mal vorwegschicken: Wir tun dort aus moralischen Gründen auch ein wenig etwas Unmoralisches. Das heißt, wir arbeiten natürlich mit menschlichen Schwächen – wenn man so möchte. Wir gucken: Wer hat Probleme innerhalb der Szene? Was gibt es für Streitigkeiten? Wer wird von anderen gedemütigt? Wer hat finanzielle Probleme? Wer hat Abenteuerlust? Wer hat Neugier? Sie werden aus Ihrer Beschäftigung hier wissen: Gerade an den rechtsextremistischen Rändern oder in den rechtsextremistischen Szenen unserer Gesellschaft sind viele Menschen, die einen Lebenslauf aufweisen, der durch soziale Kontaktarmut geprägt ist, wo sich für den fähigen Quellenwerber Möglichkeiten ergeben, anzudocken und dann zu versuchen, jemanden aus der Szene dazu zu bewegen, seinen – in Führungsstrichen – „Kameraden“ an uns zu verraten. Das ist die Vorgehensweise.“¹¹¹³

Käme eine Person als eine solche Quelle für Berichte über die extremistische Szene in Betracht, würde diese zunächst umfassend „abgeklärt“. Wie die Leitung der SAW Basalt erläutert hat, werde die Person im Hinblick auf etwaige begangene Straftaten oder sonstige

¹¹¹¹ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 96.

¹¹¹² Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 99.

¹¹¹³ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 108.

Umstände überprüft, die an ihrer Zuverlässigkeit als Quelle Zweifel begründeten. Bei entsprechend positivem Ausgang der Prüfung werde sodann durch Gespräche ein Vertrauensverhältnis zu ihr aufgebaut und als Quelle „getestet“. Erst, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs der Forschung und Werbung von der Zuverlässigkeit und Eignung der Person überzeugt seien, werde diese an die Quellenführung zur Beschaffung von Informationen aus der Szene übergeben.¹¹¹⁴

Die von dem Bereich der Beschaffung durch ihre Quellen gewonnen Erkenntnisse würden in Form von Deckblattmeldungen zusammengetragen und der zuständigen Sachbearbeitung aus dem Bereich der Auswertung zur weiteren Veranlassung übermittelt.¹¹¹⁵

Diese bewerte die durch die Quellen gewonnenen Informationen und entscheide über weitere Maßnahmen wie eine Speicherung oder auch die Informationsübermittlung an die Polizeibehörden zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr.¹¹¹⁶

2. Anwerbeversuche von Stephan Ernst und Markus H.

Der am 4. November 2022 als Zeuge vernommene Stephan Ernst sei nach eigener Aussage zu keinem Zeitpunkt vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz oder einem anderen Landes- oder Bundesamt als V-Person angeworben worden. Auf Nachfrage gab er zudem an, sich selbst auch nicht aktiv als V-Person gegenüber dem Landesamt angeboten zu haben.¹¹¹⁷

Auch der in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 14. Dezember 2022 vernommene Zeuge Markus H. hat angegeben, zu keinem Zeitpunkt V-Mann des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz gewesen zu sein.¹¹¹⁸ Auch hätten keine derartigen Verbindungen zu anderen Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes bestanden. Wie der

¹¹¹⁴ Leitung SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 14.

¹¹¹⁵ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 99.

¹¹¹⁶ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 96.

¹¹¹⁷ Ernst, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/34 – 04.11.2022 (öffentlich), S. 91.

¹¹¹⁸ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 128.

Zeuge H. indes auf Nachfrage erklärt hat, habe es in der Vergangenheit einen Anwerbeversuch durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz gegeben. Laut Angaben des Zeugen Markus H. habe dieser Ende der Neunzigerjahre stattgefunden.¹¹¹⁹

Auch die Leitung des Dezernats „Werbung und Beschaffung“, die diese Funktion in der Zeit von Ende des Jahres 2011 bis Anfang des Jahres 2016 ausübte, hat ausgesagt, dass es während dieser Zeit keine Überlegungen oder Versuche gegeben habe, Stephan Ernst oder Markus H. als Quelle zu erschließen.¹¹²⁰

IV. Sicherheitsbehördliche Verbindungen (V-Leute/ Gewährspersonen) & Mitarbeiter LfV, insbesondere Andreas T.

Der Untersuchungsausschuss hat sich umfassend mit dem Bereich der Forschung und Werbung um Quellen der Sicherheitsbehörden befasst und hat hierzu zwei ehemalige Leitungen des Bereichs Forschung und Werbung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz als bezeugende Personen vernommen.

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen Andreas T. in seiner Sitzung vom 20. Juli 2022 zu etwaigen Kontakten zu Stephan Ernst und Markus H. befragt. Der Zeuge T. ist ehemaliger, langjähriger Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, wo er seit dem Jahr 1994 in unterschiedlichen Funktionen, u.a. als V-Mann-Führer, eingesetzt war. Wegen des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens wegen einer möglichen Tatbeteiligung an der Ermordung von Halit Yozgat in Kassel bzw. seiner Anwesenheit im Internetcafé des Getöteten Yozgat im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dessen Ermordung und etwaigen Kontakten zum NSU wurde der Zeuge T. am 21. April 2006 vom Dienst suspendiert. Er wurde bereits im Untersuchungsausschuss 19/2 zum NSU mehrfach als Zeuge vernommen.

Gefragt nach Kontakten zu Stephan Ernst oder Markus H. hat der Zeuge T. angegeben, über keine direkte Erinnerung zu verfügen, mit den vorgenannten Personen befasst gewesen zu sein.¹¹²¹

Aus dem durch den Untersuchungsausschuss gesichteten Aktenbestand des Landesamts für Verfassungsschutz ergaben sich Hinweise auf eine dienstliche Befassung des Zeugen T. mit Stephan Ernst im Jahr 2000. Diese beschränkte sich auf die Einholung von Informationen zu

¹¹¹⁹ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 135.

¹¹²⁰ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 101.

¹¹²¹ T., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 145.

polizeilichen Erkenntnissen und anderen Behörden vorliegenden Daten über Stephan Ernst sowie die Fertigung von zwei Berichten hierüber.¹¹²²

Auch auf entsprechenden Vorhalt der vorgenannten Berichte gab der Zeuge T. in seiner Vernehmung an, hieran keine Erinnerung zu haben.¹¹²³

Auch wüsste er nicht, dass ihm Stephan Ernst oder Markus H. außerdienstlich begegnet seien.¹¹²⁴ Auch der Zeuge Markus H. selbst hat auf entsprechende Nachfrage in seiner Vernehmung angegeben, keinen Kontakt zu dem Zeugen T. gehabt zu haben.¹¹²⁵

Seiner Kenntnis nach, so der Zeuge T., seien weder Ernst noch H. Gewährspersonen, Informanten oder Ähnliches des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz gewesen.¹¹²⁶

Der Zeuge T. hat erklärt, sich ausschließlich mit seinen Quellen getroffen zu haben. Die Quellenführung habe sich möglichst unauffällig, ohne Kenntnisnahme durch Dritte, gestalten sollen.¹¹²⁷ Es seien daher keine anderweitigen Kontaktaufnahmen mit Dritten vorgesehen gewesen.¹¹²⁸

Die im Zeitraum von April bis Oktober des Jahres 2011 zuständige Leitung des Dezernats „Werbung und Beschaffung“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz hat gefragt nach etwaigen sicherheitsbehördlichen Verbindungen zu Stephan Ernst und Markus H. erklärt, dass eine seinerzeit noch im Anwerbeprozess befindliche Quelle in ihrer Berichterstattung ein- oder zweimal Markus H. namentlich erwähnt habe.¹¹²⁹

Es habe sich dabei lediglich um die Information über seine Teilnahme an Treffen des Freien Widerstandes gehandelt.¹¹³⁰ Markus H. sei laut der vorgenannten bezeugenden Person während des Zeitraums ihrer Zuständigkeit nicht selbst Zielperson des hessischen Verfassungsschutzes gewesen.¹¹³¹

¹¹²² LfV Hessen: Ermittlungsbericht vom 10.03.2000, CD 22, UNA 20-1 1983 i, S. 69ff. und LfV Hessen: Ermittlungsbericht vom 31.05.2000, aaO., S. 75ff.

¹¹²³ T., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 148f.

¹¹²⁴ T., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 149.

¹¹²⁵ Markus H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 148.

¹¹²⁶ T., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 146.

¹¹²⁷ T., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 158.

¹¹²⁸ T., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 157.

¹¹²⁹ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (April bis Oktober 2011), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 82.

¹¹³⁰ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (April bis Oktober 2011), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 83.

¹¹³¹ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (April bis Oktober 2011), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 84.

Auch Stephan Ernst sei in dem Zeitraum der Zuständigkeit der vorgenannten bezeugenden Person kein Gegenstand der Quellenberichterstattung gewesen.¹¹³²

Die nachfolgende Leitung des Dezernats „Werbung und Beschaffung“, die diese Funktion in der Zeit von Ende des Jahres 2011 bis Anfang des Jahres 2016 ausübte, hat ebenso mitgeteilt, dass es während dieser Zeit keine Kontakte von Mitarbeitenden seiner Einheit zu Stephan Ernst oder Markus H. gegeben habe.¹¹³³

F. Zusammenarbeit

I. Unterbliebene Übermittlung der Akten zu Stephan Ernst, Markus H. und weiterer Mitglieder der rechten Szene an die NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder und des Bundes

Zu dem Beweisthema der unterbliebenen Übermittlung der Akten zu Stephan Ernst, Markus H. und weiterer Mitglieder der rechten Szene an die NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder und des Bundes hat der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung vom 1. Juli 2022 den Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, den Zeugen Dr. Wilhelm K., vernommen.

Gemäß des Beweisantrags Nr. 1 des Untersuchungsausschusses 19/2 vom 16. April 2014 wurde beschlossen, u.a. von der Hessischen Landesregierung sämtliche Akten und Unterlagen anzufordern, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat angelegt wurden.¹¹³⁴

Der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hat hierzu erläutert, dass der entsprechende durch den Untersuchungsausschuss 19/2 beschlossene Beweisantrag in seinem Wortlaut – anders als die Beweisanträge des Bundestagsuntersuchungsausschusses – aus Sicht der Landesregierung zu unbestimmt gewesen sei. Weder seien darin Personen oder Organisationen konkret benannt worden noch habe der besagte Beweisbeschluss eine zeitliche Eingrenzung vorgegeben.

¹¹³² Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (April bis Oktober 2011), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 82.

¹¹³³ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 101.

¹¹³⁴ Kurzbericht der Sitzung UNA 19/2/1 - 01.07.2014 (nicht öffentlich), Anlage 4, UNA 20/1 – 228a.

In Konsequenz dessen hätte die hessische Landesregierung laut dem Zeugen Dr. K. ungefähr 5.000 Aktenordner vorlegen müssen, mithin nahezu den gesamten Aktenbestand des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz.

Aus Sicht des Zeugen Dr. K. hätte dadurch dem Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses nicht hinreichend Rechnung getragen werden können. Auch sei es für ihn bei einer Aktenlieferung eines solchen Umfangs nicht vorstellbar, dass eine Vollständigkeitserklärung hätte abgegeben werden können.

Nach diversen vorausgehenden Diskussionen im Untersuchungsausschuss 19/2 sei in der Sitzung vom 17. Dezember 2014 sodann eine Konkretisierung des Beweisbeschlusses beschlossen worden, wonach sich die Aktenlieferung auf den Personenkreis der sogenannten „129er-Liste“ habe beschränken sollen.¹¹³⁵ Bei dieser habe es sich, wie der Zeuge Dr. K. im Weiteren erklärt hat, um eine 129 Personen umfassende Bearbeitungsliste des Generalbundesanwalts gehandelt. Die darauf aufgeführten Personen hätten nach Einschätzung des Generalbundesanwalts in irgendwie geartetem Kontakt zur Organisation NSU gestanden.

Hinsichtlich des besagten Beweisbeschlusses sei vereinbart worden, dass sich die Aktenlieferungen auf in der vorgenannten Liste aufgeführte Personen mit Wohnsitz in Hessen habe konzentrieren sollen. Auch seien solche Akten der Personen der „129er-Liste“ vereinbarungsgemäß zu liefern gewesen, zu denen Staatsschutzkenntnisse beim hessischen Landeskriminalamt vorgelegen hätten. Der Beweisbeschluss sei zudem in räumlicher Hinsicht auf den Regierungsbezirk Kassel und zeitlich auf einen bestimmten Untersuchungszeitraum beschränkt worden.

Damit das Untersuchungsrecht des Untersuchungsausschusses auch über die vorgenannten Einschränkungen hinaus umfangreich habe wahrgenommen werden können, sei im Rahmen der Abstimmungen zwischen der hessischen Landesregierung und dem Untersuchungsausschuss ausdrücklich erwähnt worden, dass es auch über den Personenkreis der „129er-Liste“ hinausgehende Beweiserhebungsrechte gebe.

Davon sei bezüglich drei führender Rechtsextremisten, die nicht in der „129er-Liste“ aufgeführt worden seien, Gebrauch gemacht worden.

Stephan Ernst, so der Zeuge Dr. K., habe nicht auf der „129er-Liste“ gestanden. Weder der Generalbundesanwalt noch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz hätten Stephan Ernst Bezüge zum NSU zugemessen.

¹¹³⁵ Kurzbericht der Sitzung UNA 19/2/7 - 17.12.2014 (nicht öffentlich), Anlage 1, UNA 20/1 – 228a.

Aus seiner Sicht seien die Akten zu Ernst daher zu Recht nicht an den Untersuchungsausschuss übermittelt worden, weil diese gar nicht angefordert worden seien, wie er dem Untersuchungsausschuss vorgetragen hat.

Aus diesem Grund seien dem Untersuchungsausschuss 19/2 Akten und Unterlagen zu Stephan Ernst auch nicht proaktiv vorgelegt worden. Eine Vorlage hätte laut dem Zeugen Dr. K. vielmehr eines entsprechenden Beweisantrags dazu bedurft.¹¹³⁶

Ergänzend hat der Zeuge Dr. K. auf entsprechende Nachfrage erläutert, dass die bis dahin noch gesperrte Personenakte von Stephan Ernst aus datenschutzrechtlicher Sicht hätte vorgelegt werden dürfen:

„Abg. Eva Goldbach:

Sie haben vorhin schon mal erläutert, dass im Rahmen der Untersuchung UNA 19/2 die gesperrte Akte Stephan Ernst nicht vorgelegt wurde. Sie sagten auch, es gab keinen Beweisantrag, der diese konkrete Akte verlangt hätte. Aber können Sie noch mal sagen, gab es denn grundsätzlich die Möglichkeit, oder hätte es sie gegeben, gesperrte P-Akten des LfV dem damaligen Untersuchungsausschuss 19/2 im Rahmen von Beweisanträgen zuzuleiten?

Z Dr. Wilhelm K.:

Im Rahmen von Beweisanträgen ja, weil die ja die strafprozessprozessuale Fundierung haben. Wenn Beweisanträge auch speziell auf bestimmte Personenakten gestellt worden wären, ja. Natürlich muss der Beweisantrag aus datenschutzrechtlichen Gründen und auch aus grundrechtlichen Gründen irgendeinen Bezug darstellen, sodass er nicht ins Blaue hineingeht. Da gilt das Gleiche wie vor einem Strafgericht. Aber z. B. bei Ernst, der ja auch im Rahmen einer Zeugenbefragung, in einem Zeugenbeweis erwähnt wurde, hätte der sicher gereicht. Da hätten wir es genauso gemacht wie bei den drei schon erwähnten führenden Rechtsextremisten aus dem Kasseler Raum.“¹¹³⁷

Gemäß des Beweisantrags Nr. 37 des Untersuchungsausschusses 19/2 vom 15. Juli 2015 wurde u.a. beschlossen, eine dort näher bezeichnete Sachbearbeiterin des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen zu gewaltbereiten Rechtsextremisten wie Stephan Ernst u.a. in Hessen und deren Verbindungen zu Rechtsextremen in anderen Bundesländern und der Umgang mit diesen Erkenntnissen zu vernehmen.¹¹³⁸

¹¹³⁶ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 10f..

¹¹³⁷ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 29 ff.

¹¹³⁸ Kurzbericht der Sitzung UNA 19/2/24 - 20.07.2015 (nicht öffentlich), S.23 ff., UNA 20/1 – 228a.

Danach gefragt, weshalb in Bezug auf den vorgenannten Beweisantrag Nr. 37 des Untersuchungsausschusses 19/2 und im Hinblick auf die o.g. Ladung der Sachbearbeiterin als Zeugin die Personenakte von Stephan Ernst seinerzeit nicht dem Ausschuss übermittelt worden sei, gab der Leiter der Rechtsabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport im Wesentlichen an, dass der Beweisantrag nicht die Übersendung der Personenakte beinhaltet habe, sondern die Ladung einer Zeugin zu Erkenntnissen u.a. zu seiner Person.

Dr. K. hat im Einzelnen ausgesagt:

„Durch die Formulierung eines Beweisantrags zur Vernehmung von Zeugen würde ich auch heute noch nicht darauf kommen, dass ich Ihnen die Akte von einem dort Erwähnten vorlege, wenn Sie den Namen schon nennen und das Recht haben, Beweis zu erheben durch einen entsprechenden Beweisantrag. An der Situation und an der Vorgehensweise würde ich heute noch festhalten – das war ja Ihre Frage –, und ich würde nicht aus der Tatsache, dass Sie in einem Zeugenbeweisantrag in dem Beweisthema einen Namen nennen – und andere übrigens –, sagen, Sie haben damit parallel auch den Antrag gestellt, eine Personenakte vorgelegt zu bekommen.“¹¹³⁹

II. Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Ländern / Bund

Die Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes sei hauptsächlich über das Bundesverfassungsschutzgesetz und das jeweilige Verfassungsschutzgesetz der Länder geregelt, wie der Zeuge Schäfer in seiner Vernehmung mitgeteilt hat. Darüber hinaus komplettiere die Regelung der Zusammenarbeit die Zusammenarbeitsrichtlinie.

Diese sei zuletzt in der Folge der Mordserie des NSU insofern angepasst worden, dass die Länder nunmehr vor allem mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz grundsätzlich alle Informationen austauschen müssten und nicht wie früher nur bei überregionalen Sachverhalten. Ein Kriterienkatalog lege fest, welche Informationen die Verfassungsschutzbehörden an die Polizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz zu steuern haben.¹¹⁴⁰

Der Verfassungsschutzverbund habe mit dem Dateisystem NADIS als eine der „wichtigsten Austauschplattformen“ eine „herausragend gute“ Informationsverarbeitung.¹¹⁴¹

Hierzu hat der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Robert Schäfer, Folgendes erläutert:

¹¹³⁹ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 55.

¹¹⁴⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 13.

¹¹⁴¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 13.

„Die Zusammenarbeitsrichtlinie macht noch mal deutlich, dass das Speichermedium NADIS der Austausch schlechthin ist, weil das, was ich in diesem Moment speichere, kann in der nächsten Sekunde, wo auch immer in Deutschland, von irgendeinem LfV-Mitarbeiter gesehen, verknüpft, bewertet, ergänzt, angerufen, was auch immer werden. Und das ist, glaube ich, wenn wir in die Polizeien gucken, ein sehr, sehr guter Vorteil.“¹¹⁴²

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen sei indes, so der Zeuge Schäfer, bedeutsam, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht zuletzt die Führungskräfte anzuhalten, einen regelmäßigen und engen Austausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu pflegen:

„(...) wir haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten, den täglichen mündlichen Dialog (redaktionelle Anm.: mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz) zu suchen und zu führen. Das haben sie auch intensiv gemacht (...).“¹¹⁴³

Zu der Thematik „Zusammenarbeit der hessischen Behörden mit anderen Ländern und dem Bund“ im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan Ernst und Markus H. hat der Untersuchungsausschuss den seit dem Jahr 2016¹¹⁴⁴ als ständigen Vertreter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) zuständigen Zeugen Bernd H. vernommen.

Wie der Zeuge Bernd H. zuvor geschildert hat, handle es sich bei dem GETZ um eine im Jahr 2012 gegründete Kooperationsplattform unter Federführung des Bundeskriminalamtes sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz, an welcher Vertreterinnen und Vertreter der Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes, der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, des Militärischen Abschirmdienstes, des Zollkriminalamtes sowie des Bundesnachrichtendienstes beteiligt seien.

Die vorgenannte Plattform solle einen schnellen Informationsaustausch unter den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes sicherstellen, ersetze indes nicht die üblichen behördeninternen Meldewege.¹¹⁴⁵

Ausweislich der Internetpräsenz des Bundesamtes für Verfassungsschutz hat das GETZ die Folgende Zielstellung:

„Wesentliche Zielstellung des GETZ ist es, die Fachkompetenz aller beteiligten Behörden zu bündeln und einen möglichst lückenlosen und schnellen Informationsfluss sicher-

¹¹⁴² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 50.

¹¹⁴³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 13.

¹¹⁴⁴ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 6.

¹¹⁴⁵ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 5 ff.

*zustellen. Es hat weder eine eigenständige Leitung, noch ein spezielles Gesetz. Vielmehr trifft jede der beteiligten Behörden ihre Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der für sie geltenden Gesetze.*¹¹⁴⁶

Laut dem Zeugen Bernd H. arbeite das GETZ derzeit noch mit Handlungsempfehlungen. Er hat dem Untersuchungsausschuss allerdings von einem Gesetzesvorhaben zur Schaffung einer eigenen Gesetzesgrundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen des GETZ, wie auch für die des GTAZ, berichtet.¹¹⁴⁷

Das GETZ gliedere sich auf in die Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus sowie Spionage. Dazu fänden laut dem Zeugen Bernd H. Lagesitzungen statt, wobei diese bei den Phänomenbereichen Rechts- und Linksextremismus jeweils wöchentlich durchgeführt würden. Zusätzlich dazu gebe es auch noch Arbeitsgruppen, die aktuelle Lagen bearbeiteten.¹¹⁴⁸

Gefragt nach etwaigen durch das GETZ erlangten Erkenntnissen zu der Teilnahme von Stephan Ernst und Markus H. an dem Trauermarsch in Chemnitz am 1. September 2018 hat der Zeuge Bernd H. angegeben, dass zur damaligen Zeit in Chemnitz wöchentlich Demonstrationen unter Beteiligung vieler Protestbewegungen stattgefunden hätten.

Es sei im Vorfeld des Trauermarschs in Chemnitz im Rahmen des GETZ bekannt gegeben worden, dass ein solcher stattfinden werde. Seiner Erinnerung nach seien aber weder der Umfang noch konkrete Personen als Demonstrationsteilnehmer explizit thematisiert worden.¹¹⁴⁹

Weder vor noch nach dem Trauermarsch in Chemnitz am 1. September 2018 habe im GETZ in diesem Zusammenhang ein Austausch über Stephan Ernst oder Markus H. stattgefunden.¹¹⁵⁰

Die Namen der oben genannten beiden Personen seien dem Zeugen Bernd H. vielmehr erst nach der Ermordung von Dr. Lübcke bekannt geworden.¹¹⁵¹

Stephan Ernst und Markus H. seien im Zuge dessen auch Gegenstand im GETZ gewesen.¹¹⁵²

¹¹⁴⁶ https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/auftrag/zusammenarbeit-im-in-und-ausland/getz/getz_node.html#:~:text=Das%20Gemeinsame%20Extremismus%20und%20Terrorismusabwehrzentrum,der%20Spionageabwehr%20einschlie%C3%9Flich%20proliferationsrelevanter%20Aspekte,zuletzt%20abgerufen%20am%2022.02.2023.

¹¹⁴⁷ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 27.

¹¹⁴⁸ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 6.

¹¹⁴⁹ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 7.

¹¹⁵⁰ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 7.

¹¹⁵¹ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 7.

¹¹⁵² Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 26.

Der Informationsaustausch innerhalb des GETZ im Hinblick auf Veranstaltungen der rechten Szene vollziehe sich dergestalt, dass das GETZ im Vorfeld geplanter Ereignisse die Mitglieder hinsichtlich entsprechender Erkenntnisse abfrage. Es werde unter den Teilnehmern des GETZ etwa eruiert, ob es Reisebewegungen aus anderen Bundesländern gebe und ob Kenntnisse über etwaige angemietete Busse zur Anreise vorlägen. Die betroffenen Landesämter würden dadurch sensibilisiert und könnten entsprechende Maßnahmen ergreifen, wie der Zeuge Bernd H. geschildert hat.¹¹⁵³

Über die Vertretung des jeweiligen Landesamtes würden sowohl für das zuständige Landesamt relevante Erkenntnisse¹¹⁵⁴ als auch Abfragen des GETZ behördenintern an die zuständigen Fachdezernate gesteuert.¹¹⁵⁵ Mit diesen tausche sich der Zeuge Bernd H. als Vertretung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz im GETZ zur Vorbereitung auf die Sitzung des GETZ, in welcher die Anfrage thematisiert werden solle, aus.¹¹⁵⁶

Gelegentlich erhalte der Zeuge Bernd H. auch proaktiv Informationen aus den Fachdezernaten, um diese im GETZ zu thematisieren.¹¹⁵⁷

Gegebenenfalls werde von den Fachdezernaten auch ein Redebeitrag erbeten, welcher sodann durch die Vertretung des Landesamtes im Plenum des GETZ eingebracht werde.¹¹⁵⁸

Wie der Zeuge Bernd H. in seiner Vernehmung indes mitgeteilt hat, werde der fachliche Beitrag nicht zwangsläufig über die Vertretung des jeweiligen Landesamtes im GETZ rückkommuniziert. Die Kommunikation erfolge in vielen Fällen unmittelbar auf Arbeitsebene zwischen den betroffenen Landesämtern über die etablierten Meldewege.¹¹⁵⁹

Der Zeuge Bernd H. hat hierzu im Weiteren ausgeführt:

„Es geht ja hier um einen schnellen Informationsaustausch, um sich schnell mit Behördenvertretern anderer Länder und anderer Bundesbehörden auszutauschen, Wege zu finden, dementsprechend Erkenntnisse mitzuteilen – das ist ja das, was ein GETZ ausmacht – und auch eine Analyse zu gewissen Problematiken zu erstellen, und nicht, den normalen Meldeweg zu ersetzen.“¹¹⁶⁰

¹¹⁵³ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 12.

¹¹⁵⁴ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 19.

¹¹⁵⁵ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 14.

¹¹⁵⁶ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 19.

¹¹⁵⁷ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 20.

¹¹⁵⁸ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 19.

¹¹⁵⁹ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 15.

¹¹⁶⁰ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 15 ff.

Er hat zudem zu Bedenken gegeben, dass sich der unmittelbare Austausch unter den betroffenen Landesämtern teilweise kurzfristiger herbeiführen lasse als die Sitzungen und Lagebesprechungen des GETZ. Der Zeuge Bernd H. hat hierzu ausgeführt:

„Man muss sich vorstellen, dass teilweise ja auch Veranstaltungen kurzfristig erst angemeldet werden oder Veranstaltungen, die nicht angemeldet werden, aus Quellenhinweisen geschehen, kurzfristig. Dann sind natürlich Meldewege, die normal vorhanden sind, teilweise auch unterschiedlich lang.

Die GETZ-Sitzungen, die gehen immer bis donnerstags. Wenn wir am Samstag eine Veranstaltung haben, und am Freitag kommen Erkenntnisse aus den Behörden oder aus irgendwelchen Quellen heraus zu einer Veranstaltung, dann gehen die natürlich über den normalen Meldeweg und nicht mehr über das GETZ. Dann kann natürlich so eine Situation entstehen, dass das GETZ nicht beteiligt wird.“¹¹⁶¹

Im Nachgang der Veranstaltung berichteten die zuständigen Landesämter über Erkenntnisse zu deren Verlauf, die Teilnehmerzahl und über etwaige Ausschreitungen, gegebenenfalls auch mit Mitgliedern anderer politischer Bewegungen, sowie etwaige Festnahmen. Grundsätzlich, so der Zeuge Bernd H., erfolge die Berichterstattung innerhalb des GETZ dabei ohne Nennung von Personennamen.¹¹⁶² Es würden allerdings zu besonders auffälligen, bzw. gefährlichen Personen oder Personengruppen im Einzelfall auch Sondersitzungen im Rahmen der bereits angesprochenen Arbeitsgruppensitzungen des GETZ durchgeführt, wie der Zeuge Bernd H. geschildert hat.¹¹⁶³

III. Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit den Ermittlungsbehörden nach dem Mordanschlag

1. Zusammenarbeit des LfV Hessen mit den Polizeibehörden

Am 17. Juni 2019 wurde im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz in Reaktion auf das Bekanntwerden von Stephan Ernst als Tatverdächtiger im Mordfall Dr. Walter Lübcke mit rechtsextremen Hintergrund und seiner Festnahme am 15. Juni 2019 die Sonderauswertegruppe (SAW) Basalt installiert. Sie fungierte für die SOKO Liemecke im gesetzlichen Rahmen als Informationsschnittstelle zum Verfassungsschutzverbund und führte zugleich eine umfangreiche Aktensichtung durch, um dem Generalbundesanwalt sämtliche Erkenntnisse des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu Stephan Ernst, Markus H. und Elmar J. zur Verfügung zu stellen.

¹¹⁶¹ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 20.

¹¹⁶² Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 9.

¹¹⁶³ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 22.

Der Untersuchungsausschuss hat die Leitung der SAW Basalt in seiner Sitzung vom 25. Juni 2021 mitunter zu der Funktion der SAW und ihre Rolle bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit vernommen.

Zum einen habe die SAW Basalt in Abstimmung als „Single Point of Contact“ der Polizeibehörden und des Verfassungsschutzverbundes fungiert.¹¹⁶⁴

Wie der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Schäfer, in seiner Vernehmung ergänzt hat, habe das Hessische Landesamt diese Schnittstellenfunktion auf Wunsch der hessischen Polizei sowie des Generalbundesanwalts übernommen.

Sämtliche Informationen des Verfassungsschutzverbundes, die in Richtung des hessischen Landeskriminalamts geflossen seien, seien über das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz gelaufen und umgekehrt, wie der Zeuge Schäfer erläutert hat.¹¹⁶⁵

Zum anderen habe die SAW laut deren Leitung, nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer entsprechenden Anforderung durch den Generalbundesanwalt, zur Aufgabe gehabt, die im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz geführten Akten nach Erkenntnissen zu Stephan Ernst, Markus H., sowie dem seinerzeit noch der Beihilfe zum Mord an Dr. Lübcke Verdächtigen Elmar J. zu sichten.

Überdies eruiere die SAW anhand der nachrichtendienstlichen Erkenntnisse, inwiefern ein rechtsextremistisches Netzwerk um Stephan Ernst und Markus H., insbesondere in der Zeit, nachdem diese nicht mehr vom hessischen Verfassungsschutz beobachtet worden seien, existiert habe. Auch würden etwaige Bezüge zu der Ermordung von Dr. Walter Lübcke ergründet.¹¹⁶⁶

Wie der Leiter der SAW Basalt in seiner Vernehmung geschildert hat, arbeite die SAW in engem Austausch mit der SOKO Liemecke.

Nachdem die SAW im Rahmen einer Internetrecherche etwa Fotoaufnahmen des Trauermarschs in Dresden im Februar 2009 festgestellt habe, seien diese zur abschließenden Identifizierung der darauf abgebildeten Personen, bei denen eine als Stephan Ernst vermutet wor-

¹¹⁶⁴ Leitung SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 6.

¹¹⁶⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.14.

¹¹⁶⁶ Leitung SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 6.

den sei, an die SOKO Liemecke übermittelt worden. Von dort habe die SAW sodann die Rückmeldung erhalten, dass auch die SOKO davon ausgehe, dass es sich bei der vorgenannten Person auf der Fotoaufnahme um Ernst handle.¹¹⁶⁷

Auch der Leiter der SOKO Liemecke, der Zeuge Muth, hat dem Untersuchungsausschuss von einer engen Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz berichtet. Nachdem Stephan Ernst und Markus H. als Tatverdächtige im Mordfall Dr. Lübcke identifiziert worden seien, sei über das Hessische Landesamt bei dem Verfassungsschutzverband zu den vorgenannten Personen eine Abfrage getätigt worden. Von diesem habe die SOKO Liemecke sodann die dort vorhandenen angeforderten nachrichtendienstlichen Informationen erhalten. Unabhängig davon seien durch die SOKO auch die Polizeibehörden des Bundes und der Länder zu entsprechenden Erkenntnissen abgefragt worden.¹¹⁶⁸

2. Zusammenarbeit des LfV Hessen mit dem Generalbundesanwalt

Mit Bekanntwerden von Stephan Ernst als Tatverdächtigen habe der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Zeuge Dr. K., mit Schreiben vom 19. Juni 2019 das Landesamt für Verfassungsschutz angewiesen, den Generalbundesanwalt über das Vorhandensein der gesperrten Personenakte des Stephan Ernst zu informieren und ihm diese vorzulegen. Er habe das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zudem um vollumfängliche Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde gebeten.¹¹⁶⁹

Aus Sicht des Zeugen Schäfer als ehemaliger Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz sei es seiner ehemaligen Behörde wie noch nie zuvor gelungen, derart vertrauensvoll und mit einer maximal zu erreichenden Transparenz mit dem Generalbundesanwalt zusammenzuarbeiten.

Das Hessische Landesamt habe umfassend die vom Generalbundesanwalt angeforderten Akten zusammengestellt und diesem zur Verfügung gestellt.

Die für das Ermittlungsverfahren notwendigen Unterlagen mit hohem Verschlussgrad seien dabei bei sehr weiter Auslegung als VS-NfD heruntergestuft und dem Generalbundesanwalt in kürzester Zeit gerichtsverwertbar übermittelt worden.

¹¹⁶⁷ Leitung SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 45.

¹¹⁶⁸ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 18.

¹¹⁶⁹ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 12.

Insgesamt habe es sich um 570.000 Seiten aus 72 Aktenzeichen gehandelt, die durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz elektronisch analysiert worden seien, und von denen das Landesamt letztendlich 8.500 gerichtsverwertbar dem Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt habe.¹¹⁷⁰

Laut Staatsminister Beuth seien dem Generalbundesanwalt dabei sämtliche Akten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zur Verfügung gestellt worden.

„Nach meiner Kenntnis sind alle Akten zur Verfügung gestellt worden. Wenn ich das richtig mitbekommen habe, hat sich der Generalbundesanwalt auch hier im Untersuchungsausschuss dafür bedankt. Es war auch eine Selbstverständlichkeit, dass wir alles, was wir zur Aufklärung der Tat tun konnten, dann dem GBA zur Verfügung gestellt haben. Das Landesamt hat sich nach meiner Kenntnis sehr viel Mühe gegeben, das auch so zu machen, dass alles gerichtsverwertbar war.“¹¹⁷¹

Die anfänglich teilweise bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken hätten im gemeinsamen Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Generalbundesanwalt kurzfristig gelöst werden können, so der Zeuge Schäfer.

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz habe dem Generalbundesanwalt auch stets für einen Austausch sowie Fragen zur Verfügung gestanden, wie der Zeuge Schäfer im Nachfolgenden erläutert hat:

„Es gab nach meiner Erinnerung nicht eine einzige Frage, die wir dem Generalbundesanwalt nicht beantwortet haben, ganz im Gegenteil: Er hat noch mal eine Bitte an uns herangetragen, für einen ganz bestimmten Sachverhalt, für ein Bild, auf das ich auch noch mal zu sprechen komme, sogar ein Behördenzeugnis in das laufende Verfahren am OLG Frankfurt am Main einzubringen. Wenn man sich die Anklageschrift, die ja sicherlich Ihnen vorliegt, anguckt, an wie vielen Stellen das LfV Hessen dort in der Fußnote zitiert ist, macht das deutlich, was aus diesen 570.000 Aktenseiten herausgelesen und dem Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt werden konnte.“¹¹⁷²

Der zuständige Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, der Zeuge Killmer, hat zu der Thematik der Zusammenarbeit zwischen seiner Behörde und der hessischen Sicherheitsbehörden zunächst einführend erklärt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und den Verfassungsschutzbehörden bei Staatsschutzangelegenheiten nicht immer einfach sei, da die Aufgaben einer Staatsanwaltschaft und einer Verfassungsschutzbehörde

¹¹⁷⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 12.

¹¹⁷¹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 24.

¹¹⁷² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 12 ff.

unterschiedlich seien. Insbesondere müsse der Verfassungsschutz neben der Hilfe zur Aufklärung von Straftaten immer auch grundsätzliche Belange des Quellenschutzes und des Schutzes der nachrichtendienstlichen Arbeitsweise berücksichtigen.

Konkret bedeute dies, wie der Zeuge Killmer erläutert hat, als Ermittlungsbehörde von Verfassungsschutzbehörden nicht immer alle für sie relevanten Erkenntnisse zu erhalten. Vor allem bekomme sie diese nicht immer in einer Form, die es ihr erlaube, die mitgeteilten Informationen als belastbare Beweismittel in ein Strafverfahren einzuführen und dort zu verwerten. Dies sei in der konkreten Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz in dem Mordfall Dr. Lübcke jedoch anders gewesen.

Es habe von Beginn der Ermittlungen an intensive Gespräche, insbesondere mit der zuständigen Abteilungsleiterin sowie dem seinerzeitigen Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, dem Zeugen Schäfer, gegeben.

Aus Sicht des Zeugen Killmer habe der Generalbundesanwalt als Ermittlungsbehörde alle dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz vorliegenden verfahrenserheblichen Informationen erhalten, und diese in einer Form übermittelt bekommen, die eine Verwertung als Beweismittel im Strafverfahren erlaubt habe.

Die intensive Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz hat der Zeuge Killmer dabei folgendermaßen hervorgehoben:

„Einen derart intensiven und transparenten Informationsfluss, ersichtlich getragen von dem Bemühen, an der Aufklärung des Geschehens mitzuwirken, habe ich in der Zusammenarbeit mit einer Verfassungsschutzbehörde in Deutschland zu keinem Zeitpunkt erlebt.“¹¹⁷³

3. Zusammenarbeit des LKA Hessen mit dem BKA und dem GBA

Oberstaatsanwalt Killmer hat von einer aus seiner Sicht guten Kooperation zwischen dem Hessischen Landes- und dem Bundeskriminalamt berichtet.

Im Rahmen des beim Bundeskriminalamt geführten Strukturermittlungsverfahrens seien etwa auch umfassende Waffenermittlungen geführt worden.¹¹⁷⁴ Laut Auskunft des vernommenen Leiters der Ermittlungsgruppen „Trio“ und „LUPE“ im Bundeskriminalamt seien dort diejenigen Waffenermittlungen im Mordfall Dr. Lübcke geführt worden, die nicht die unmittelbare Tatwaffe

¹¹⁷³ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 7 ff.

¹¹⁷⁴ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 8.

betroffen hätten. Die Ermittlungen hierzu seien im Hessischen Landeskriminalamt geführt worden.¹¹⁷⁵

Zu der dahingehenden Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt hat der Zeuge Killmer ausgesagt:

„Denn die Waffen, so die Ermittlungshypothese, führen zu Mittätern, Teilnehmern, Mitwissern oder Unterstützern. Aus diesem Grund gab es auch von Beginn an eine enge Kooperation des Hessischen LKA mit dem BKA, das über eine besondere Expertise im Zusammenhang mit Herkunftsermittlungen von Schusswaffen verfügt.“¹¹⁷⁶

Der Leiter der Ermittlungsgruppen „Trio“ und „LUPE“ im Bundeskriminalamt hat zudem ausgesagt, dass es einen engen Austausch zwischen dem Hessischen Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt hinsichtlich der Analyse von im Rahmen der Ermittlungsverfahren zum NSU-Komplex und zum Mord von Dr. Lübcke aufgefundenen DNA- Spuren gegeben habe:

„All diese Spuren in den beiden Tatkomplexen NSU und Lübcke haben wir an die Wissenschaftler übergeben bzw. die Kriminaltechniker im BKA und im HLKA gebeten, dass sie sich austauschen und eine entsprechende Recherche durchführen. Das Ergebnis war, dass wir hier keine Überschneidungen hatten.“¹¹⁷⁷

IV. Informationsfluss Regierung & HMDIS an Parlament und Öffentlichkeit

1. Inkenntnissetzung des Parlaments und der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem GBA

Sowohl dem Zeugen Dr. Heck als damaliger Innenstaatssekretär als auch dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sei besonders daran gelegen gewesen, das Parlament und die Öffentlichkeit im rechtsstaatlich gebotenen Maß mit so viel Transparenz wie möglich über die Umstände des Todes von Dr. Lübcke, die Ermittlungen hierzu und die Informationen der Sicherheitsbehörden zu den damals Tatverdächtigen zu informieren.¹¹⁷⁸

¹¹⁷⁵ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 8.

¹¹⁷⁶ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 8.

¹¹⁷⁷ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 8.

¹¹⁷⁸ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 66.

Auch der Hessische Innenminister Peter Beuth hat erklärt:

„Im Kontext des Tötungsdeliktes haben die Sicherheitsbehörden und ich den Hessischen Landtag und die Öffentlichkeit möglichst umfassend und zeitnah informiert. Dies war und ist mir ein großes Anliegen. Nur durch eine größtmögliche Transparenz kann das Kontrollrecht des Parlaments gewährleistet und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden.“¹¹⁷⁹

Im Hinblick auf die Übermittlung der von dem Untersuchungsausschuss angeforderten Akten habe sich das hessische Ministerium des Innern und für Sport wegen des vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahrens dabei jedoch sehr eng mit diesem abstimmen müssen.¹¹⁸⁰

Dies habe, so der Zeuge Dr. Heck, dazu geführt, dass dem Untersuchungsausschuss gelegentlich gewisse Unterlagen nicht unmittelbar hätten vorgelegt werden können, wenn der Generalbundesanwalt entsprechende Vorbehalte hiergegen geltend gemacht habe.¹¹⁸¹

Seine ehemalige Behörde habe bei entsprechenden Einwänden des Generalbundesanwalts hinsichtlich der Übermittlung von durch den Untersuchungsausschuss angeforderten Unterlagen dabei keinen Ermessensspielraum gehabt, wie der Zeuge Dr. Heck ausgesagt hat.¹¹⁸²

Der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hat dazu berichtet, dass der Generalbundesanwalt zu Beginn der Ermittlungen im Mordfall Dr. Lübcke um eine restriktive Informationspolitik gebeten habe.

Hierzu hat er im Einzelnen Folgendes ausgesagt:

„Es gab am Anfang, wie das normal ist für ein Ermittlungsverfahren, eine sehr restriktive Politik des Generalbundesanwalts. Das ist nicht ungewöhnlich. Er hatte ja auch am Anfang keinen Blick: Wie viele Ermittlungsergebnisse sind tatsächlich relevant für das Verfahren und die Verurteilung, und wie viele sind nur Randerkenntnisse, die jederzeit mitgeteilt werden können? – Die Freigaben des Generalbundesanwalts wachsen dann langsam. Aber gerade am Anfang sind sie sehr restriktiv.“¹¹⁸³

¹¹⁷⁹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 17.

¹¹⁸⁰ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 69.

¹¹⁸¹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 69.

¹¹⁸² Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 80.

¹¹⁸³ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 18.

Auch die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen sowie die Beantwortung von Presseanfragen seien vor dem Hintergrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Ermordung von Dr. Lübcke in enger Abstimmung und gemäß Freigabe durch den Generalbundesanwalt erfolgt, wie der Zeuge Dr. Heck ausgesagt hat.

Der Zeuge Dr. Heck hat hierzu erklärt, es sei stets oberstes Ziel gewesen, dass der oder die Täter beweisesichert überführt und in einem rechtsstaatlichen Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden könnten.¹¹⁸⁴

Staatsminister Peter Beuth hat hierzu ebenfalls Folgendes ausgesagt:

„Selbstverständlich kann ich dabei nur solche Informationen an den Hessischen Landtag und die Öffentlichkeit weitergeben, die eine Gefährdung des Ermittlungserfolges sowie von Leib oder Leben Dritter ausschließen. Insofern hat sich das Innenministerium zu jeder Zeit eng mit dem verfahrensleitenden Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie den Sicherheitsbehörden abgestimmt.“¹¹⁸⁵

Auch hat er erklärt:

„Da haben wir den Generalbundesanwalt gefragt, ob wir oder welche Fragen wir beantworten dürfen, soweit wir das können, also soweit wir es damals konnten. Da hat er, meine ich, geschrieben, dass einzelne Fragen ausgeklammert sind, die wir nicht beantworten dürfen. Ansonsten ist es schon mal so, dass Sprechzettel sogar mit der Staatsanwaltschaft ausgetauscht werden. Aber das ist eher eine allgemeine Antwort, die ich jetzt nicht belegen kann für den konkreten Fall hier. Aber da wird der Sprechzettel zur Staatsanwaltschaft oder zum Justizministerium – andersrum, zum Justizministerium wie zur Staatsanwaltschaft geschickt, um sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft mit dem, was ich den Abgeordneten aus dem Verfahren berichte, einverstanden ist (...)

Nur, es gibt dann schon gelegentlich hier im Ausschuss die Frage: Warum sagst du denn dazu nichts? Dann kann ich immer nur sagen: Weil der Generalbundesanwalt – so war es zumindest – gesagt hat, dazu darf ich nichts sagen.“¹¹⁸⁶

2. Inkenntnissetzung des Parlaments

Von dem Tod von Dr. Lübcke habe der Zeuge Dr. Heck am frühen Morgen des 2. Juni 2019 durch das Lagezentrum im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erfahren und

¹¹⁸⁴ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 67.

¹¹⁸⁵ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 17.

¹¹⁸⁶ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 64.

dann unmittelbar telefonisch Staatsminister Beuth informiert, der sich zu diesem Zeitpunkt auf einer NATO-Tagung in Bratislava befunden habe.¹¹⁸⁷

Die Nachricht über die Identifizierung von Stephan Ernst als ein dringender Tatverdächtiger hätten Herrn Staatsminister Beuth und den Zeugen Dr. Heck am gleichen Tag, dem 16. Juni 2019, während des Hessentagsumzugs auf der Tribüne in Bad Hersfeld erreicht.¹¹⁸⁸

Bereits am Folgetag berichtete der hessische Innenminister in der 14. Plenarsitzung sowie in der 7. Sitzung des Innenausschusses am 17. Juni 2019 über die bis dahin bekannten Umstände des Todes von Dr. Walter Lübcke, das damit zusammenhängende Todesermittlungsverfahren und die ersten Ermittlungserfolge.

Der hessische Innenminister führte u.a. aus, dass der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen habe. Zudem sei beim für die Leitung der weiteren Ermittlungen in dieser Angelegenheit zuständigen Hessischen Landeskriminalamt eine Sonderkommission (SOKO) „Liemecke“ mit ca. 60 Beamtinnen und Beamten eingerichtet worden, welche im engen Austausch mit dem Bundeskriminalamt sowie den Verfassungsschutzbehörden stünde. Im Weiteren berichtete der hessische Innenminister auch über die von der SOKO und dem im Übrigen zuständige Zentralkommissariat beim Polizeipräsidium Nordhessen ergriffenen umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen sowie die kürzlich erfolgte Festnahme eines Tatverdächtigen.¹¹⁸⁹

In der 16. Plenarsitzung am 19. Juni 2019 informierte der hessische Innenminister erneut über des aktuellen Ermittlungsstand.¹¹⁹⁰

In der 8. Innenausschusssitzung vom 26. Juni 2019 informierte der Vertreter des Generalbundesanwalts darüber, dass nach dem seinerzeitigen Erkenntnisstand zureichende Anhaltspunkte für einen rechtsextremen Hintergrund der Tat vorliegen. Im Weiteren berichtete er von den bisherigen Ermittlungen und der Zusammenarbeit mit den mit den Ermittlungen beauftragten hessischen Polizei- und Sicherheitsbehörden, dem Bundeskriminalamt und dem beim Bundesamt für Verfassungsschutz angesiedelten Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismuszentrum Rechts (GETZ). Der hessische Innenminister informierte in Ergänzung zu den Ausführungen des Vertreters des Generalbundesanwalts ferner u.a. über die strafrechtlichen Erkenntnisse zu Stephan Ernst. Darüber hinaus erläuterte er die Verfahrensweise nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Juli 2012 (s. g.

¹¹⁸⁷ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 62.

¹¹⁸⁸ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 63.

¹¹⁸⁹ Stenografischer Bericht des Innenausschusses INA 20/7 - 17.06.2019, S. 9 ff., UNA 20/1 228 b; Plenarprotokoll 20/14 - 17.06.2019, S. 935, UNA 20/1 228 b.

¹¹⁹⁰ Plenarprotokoll 20/14 - 19.06.2019, S. 1148-1157, UNA 20/1 228 b.

„Löschmoratorium“), wonach für den Bereich des Rechtsextremismus weder Akten zu vernichten noch Daten zu löschen sind. Auch die beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutzgeführte Personenakte über Stephan Ernst sei in Umsetzung des Löschmatoriums bereits im Jahr 2015 geprüft und mangels Vorliegens neuer relevanter Erkenntnisse gesperrt worden.¹¹⁹¹

Nachdem die Staatsanwaltschaft Kassel am 26. Juli 2019 Informationen zu der möglichen Tatbeteiligung von Ernst an dem versuchten Tötungsdelikt zum Nachteil des Ahmed I. am 6. Januar 2016 veröffentlicht hatte und diese auch bereits den Obleuten des Innenausschusses übermittelt worden waren, informierte der hessische Innenminister hierüber noch einmal in der 10. Sitzung des Innenausschusses am 22. August 2019.

Berichtet wurde zudem über den personellen Anstieg der SOKO „Liemecke“ von nunmehr 80 Beamtinnen und Beamten sowie die Unterstützungsleistungen des Bundeskriminalamtes und den intensiven Erkenntnisaustausch mit allen beteiligten Sicherheitsbehörden.

Ebenfalls wurde in der 10. Sitzung des Innenausschusses ein beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutzneues neu etabliertes Verfahren zur Umsetzung des Löschmatoriums thematisiert. Der hessische Innenminister erläuterte hierzu, dass eine unabhängige Stelle im Stab des Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtet worden sei, welche die fachliche Entscheidung zur Löschung oder Sperrung von Akten nochmal gesondert überprüfe. Zudem berichtete der hessische Innenminister von der erneuten Überprüfung aller bereits im sog. „Lösch-Container“ befindlichen Akten zur Identifizierung etwaiger Bezüge zu aktuellen Sachverhalten. Auch die Erlangung einer Waffenbesitzkarte durch Markus H. sowie die bei Stephan Ernst, Markus H. und Elmar J. aufgefundenen Schusswaffen wurden thematisiert.¹¹⁹²

In der 12. Sitzung des Innenausschusses am 12. September 2019 informierte Staatsminister Beuth über den Stand der Auswertung der gesicherten Einträge im Internet in Bezug auf den Mord an Walter Lübcke und eine etwaige strafrechtliche Relevanz.¹¹⁹³

In der 15. Sitzung vom 17. Oktober 2019 klärte der hessische Innenminister den Innenausschuss u.a. über die aktuellen Erkenntnisse zu etwaigen Verbindungen zwischen Stephan Ernst und Markus H. zu dem ehemaligen Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Andreas T., auf.¹¹⁹⁴

¹¹⁹¹ Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/8 - 26.06.2019, S. 5 ff., UNA 20/1 228 b.

¹¹⁹² Stenografischer Bericht des Innenausschusses INA 20/10 - 22.08.2019, S. 4 ff., UNA 20/1 228 b.

¹¹⁹³ Stenografischer Bericht des Innenausschusses INA 20/12 - 12.09.2019, S. 4-15, UNA 20/1 228 b.

¹¹⁹⁴ Stenografischer Bericht des Innenausschusses INA 20/15 – 17.10.2019, S. 12 ff, Band UNA 20/1–0228 b 9.

Hierzu teilte der Hessische Innenminister mit:

„Andreas T. war in seiner Tätigkeit für das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz in verschiedenen Funktionen in der Region Nordhessen auch für den Phänomenbereich Rechtsextremismus eingesetzt. Im Rahmen dieser Tätigkeit war Andreas T. dienstlich auch mit der Person Stephan E. befasst. Dass Andreas T. auch mit der Person Markus H. dienstlich befasst war, ist dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz nach derzeitigem Stand nicht bekannt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.“¹¹⁹⁵

In der 22. Sitzung des Plenums vom 26. September 2019 informierte der hessische Innenminister Peter Beuth im Kontext des Dringlichen Antrags der Fraktion der Freien Demokraten „Freiheitlich-demokratische Grundordnung verteidigen, Konsequenzen aus rechtsextremen Vorfällen ziehen“, Drucks. 20/1282, über die Arbeit der SOKO Liemecke sowie den Personalzuwachs im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz.¹¹⁹⁶

In der 24. Plenarsitzung am 30. Oktober 2019 berichtete Staatsminister Beuth im Zusammenhang mit dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD „Desaströse Informationspolitik von Innenminister Beuth – umfassende Aufklärung dringend notwendig“, Drucks. 20/1411, erneut über die Informationshoheit der Ermittlung zum Mord an Dr. Walter Lübcke des Generalbundesanwalts und die zwingende Notwendigkeit einer Abstimmung mit diesem vor einer Informationsweitergabe an das Parlament und die Öffentlichkeit.¹¹⁹⁷

Am 28. November 2019 berichtete der hessische Innenminister in der 16. Sitzung des Innenausschusses erneut umfangreich über den aktuellen Sachstand der polizeilichen Ermittlungen und die Entwicklungen im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz.¹¹⁹⁸ Thematisiert wurden u.a. die am 23. Juli 2019 im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtete Organisationseinheit „Bearbeitung integrierter bzw. abgekühlter Rechtsextremisten“ (kurz: „BIAREX“) sowie die Aufgaben der Sonderauswertegruppe SAW beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und deren aktuelle Erkenntnisse. Nach Angaben des hessischen Innenministers sei bis dahin festgestellt worden, dass Stephan Ernst bis zum Jahr 2009 durchgängig, insbesondere in der rechtsextremistischen Szene in Nordhessen, rechtsextremistisch in Erscheinung getreten war. Auch wurde von dem Auffinden eines Lichtbildes einer Sonnenwendfeier in Asbach aus dem Jahr 2011 im Rahmen der bisherigen Aktensichtung berichtet,

¹¹⁹⁵ Stenografischer Bericht des Innenausschusses INA 20/15 – 17.10.2019, S. 15, UNA 20/1–0228 b 9.

¹¹⁹⁶ Plenarprotokoll 20/22 - 26.09.2019, S. 1640 ff., UNA 20/1 228 b.

¹¹⁹⁷ Plenarprotokoll 20/24 - 30.10.2019, S. 1794 ff., UNA 20/1 228 b.

¹¹⁹⁸ Stenografischer Bericht des Innenausschusses INA 20/16 - 28.11.2019, S. 7 ff., UNA 20/1 228 b.

auf dem nach damaliger Bewertung mit hoher Wahrscheinlichkeit u.a. Stephan Ernst abgebildet sei. Wie der hessische Innenminister ausführte, habe eine Zuordnung zu Stephan Ernst zunächst nicht erfolgen können.¹¹⁹⁹ Im nicht-öffentlichen Teil der 16. Sitzung schilderte der hessische Innenminister zudem u.a. den aktuellen Sachstand der Ermittlungen gegen Markus H. und Elmar J. sowie den Radikalisierungsprozess von Ernst und H.¹²⁰⁰

Am 16. Januar 2020 hat der Innenausschuss in seiner 18. Sitzung von Staatsminister Beuth Mitteilung über die erneute Vernehmung von Stephan Ernst erhalten. Nach Absprache mit dem Generalbundesanwalt konnte der hessische Innenminister dem Innenausschuss zu ihrem Inhalt bereits folgendermaßen berichten:

„Zu den Inhalten der Vernehmung kann ich in Abstimmung mit dem GBA Folgendes berichten: Der Beschuldigte E. gab an, wie sein Verteidiger, Rechtsanwalt H., auch in einer Pressekonferenz mitteilte, dass er zusammen mit dem Mitbeschuldigten H. zur Tatzeit an dem Anwesen des Dr. Lübcke gewesen sei. Man sei hingefahren, um Dr. Lübcke eine Abreibung zu verpassen. Es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen, in deren Zuge sich versehentlich ein Schuss aus der von H. geführten Waffe gelöst habe. Eine Tötung sei nicht beabsichtigt gewesen. H. solle auch im Vorfeld der Tat mehrfach zusammen mit E. das Anwesen der Familie Lübcke aufgesucht haben. Die Waffe habe E. nach dessen Angaben dem H. auf der Fahrt zum Wohnhaus Lübcke gegeben und im Anschluss an die Tat wieder an sich genommen.“¹²⁰¹

Auch informierte der hessische Innenminister über die Zusammenarbeit der hessischen Sicherheitsbehörden mit denen des Bundes und die bevorstehende Anklageerhebung durch den Generalbundesanwalt.¹²⁰²

Ein weiterer ausführlicher Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den hessischen Sicherheitsbehörden und dem Generalbundesanwalt folgte in der 20. Sitzung des Innenausschusses vom 6. Februar 2020.¹²⁰³

Am 12. März 2020 berichtete der hessische Innenminister abermals in der 21. Sitzung des Innenausschusses über das neue Verfahren des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz zur Umsetzung des Löschmatoriums und die Arbeit der BIAREX.¹²⁰⁴ Im nicht-öffentlichen Teil der 21. Sitzung teilte der hessische Innenminister zudem mit, dass durch die Bundesanwaltschaft gegen Stephan Ernst zwei weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet worden seien. Zum einen berichtete er von einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des versuchten Mordes zum Nachteil eines Lehrers aus Kassel im Jahr 2003, zum anderen über

¹¹⁹⁹ Stenografischer Bericht des Innenausschusses INA 20/16 - 28.11.2019, S. 12., UNA 20/1 228 b.

¹²⁰⁰ Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/16 – 28.11.2019 (nö) S. 7 ff., UNA 20/1 228 b.

¹²⁰¹ Beuth, Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/18 – 16.01.2020 (nö) S. 23, UNA 20/1 228 b.

¹²⁰² Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/18 – 16.01.2020 (nö) S. 22 ff., UNA 20/1 228 b.

¹²⁰³ Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/20 – 06.02.2020, S. 5 ff., UNA 20/1 228 b.

¹²⁰⁴ Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/21 – 12.03.2020, S. 6 ff., UNA 20/1 228 b.

Ermittlungen gegen Stephan Ernst im Zusammenhang mit dem Messerangriff auf den irakischen Asylbewerber Ahmed I. im Januar 2016.¹²⁰⁵

Die vorgenannten Themen wurden abermals in der 22. Sitzung des Innenausschusses am 23. April 2020 aufgegriffen. Staatsminister Beuth berichtete über die aktuellen Erkenntnisse und die Arbeit der Ermittlungsbehörden hierzu.¹²⁰⁶

In der 23. Sitzung des Innenausschusses am 14. Mai 2020 erstattete der hessische Innenminister Bericht über die Erhebung der Anklage gegen die Hauptverdächtigen Stephan Ernst und Markus H. durch die Bundesanwaltschaft vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am 29. April 2020.¹²⁰⁷

Der ehemalige Innenstaatssekretär Dr. Heck hat im Weiteren erklärt, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz sowie der hessischen Polizei sämtliche Fragestellungen aus dem parlamentarischen Raum in Form von Dringlichen Berichtsanhträgen, parlamentarischen Kleinen Anfragen und einem Entschließungsantrag umfassend und „mit dem höchsten Grad an möglicher öffentlicher Transparenz“ beantwortet habe.¹²⁰⁸

3. Inkenntnissetzung der PKV

Unmittelbar am Folgetag, dem 17. Juni 2019, nach Bekanntwerden von Stephan Ernst als dringend Tatverdächtiger habe der ehemalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Dr. Heck gemeinsam mit dem seinerzeitigen Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Schäfer die Parlamentarische Kontrollkommission vollumfänglich über den aktuellen Erkenntnisstand unterrichtet.¹²⁰⁹

Laut Staatsminister Beuth sei der Parlamentarischen Kontrollkommission auch in ihren darauffolgenden Sitzungen regelmäßig bezüglich des Tötungsdeliktes Bericht erstattet worden.¹²¹⁰

Im Weiteren habe der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz aufgefordert, die Parlamentarische Kontrollkommission eigeninitiativ vollumfänglich wiederholt und zeitnah über Erkenntnisse zu

¹²⁰⁵ Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/21 – 12.03.2020 (nö), S. 25 ff., UNA 20/1 228 b.

¹²⁰⁶ Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/22 – 23.04.2020 (nö), S. 12 ff., UNA 20/1 228 b.

¹²⁰⁷ Kurzbericht des Innenausschusses INA 20/23 – 14.05.2020 (nö), S. 11 ff., UNA 20/1 228 b.

¹²⁰⁸ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 67.

¹²⁰⁹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 63.

¹²¹⁰ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 18.

Stephan Ernst, auch über in der Zukunft anfallende Erkenntnisse aus der eigenen Auswertung und Informationen aus der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund zu informieren.

Nicht zuletzt sei das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz angewiesen worden, die Personenakte von Stephan Ernst auch der Parlamentarischen Kontrollkommission in ihrer nächsten Sitzung am 26. Juni 2019 zugänglich zu machen.¹²¹¹

Dies habe der seinerzeitige Staatssekretär des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, der Zeuge Dr. Stefan Heck, mit Schreiben vom 21. Juni 2019 noch einmal bestätigt und bekräftigt.¹²¹²

In seinem Schreiben an die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 21. Juni 2019 erklärte Dr. Heck:

„Ich möchte Sie davon unterrichten, dass die Personenakte in Abstimmung mit dem HBDI zur Sicherstellung der Arbeit nicht gelöscht, sondern gesperrt und beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes vorhanden ist. Vor dem Hintergrund des Ermittlungsverfahrens habe ich diese Akten dem Generalbundesanwalt im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen angeboten. Gerne werde ich Ihnen diese Akte in der Sitzung der Kommission vom 26.06. zur Einsicht vorlegen.“¹²¹³

Der Zeuge Dr. Heck habe das Angebot an die Parlamentarische Kontrollkommission, Einsicht in die Personenakte von Stephan Ernst nehmen zu können, im Weiteren mit Schreiben vom 5. November 2019 wiederholt und erklärt, dass im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz ein Büro eingerichtet worden sei, in dem die Akteneinsicht durch die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission unter Zurverfügungstellung eines fachkundigen Bediensteten des Hessischen Landesamtes für eventuelle Rückfragen vorgenommen werden könne.¹²¹⁴

Nach der Einlassung des hessischen Innenministers Peter Beuth habe für die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission in diesem Rahmen auch die Möglichkeit bestanden, die jeweiligen Personenakten von Stephan Ernst und Markus H. einzusehen.¹²¹⁵

¹²¹¹ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 12 ff.

¹²¹² Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 13.

¹²¹³ HMdIS: Schreiben an PKV in Sachen Einsicht der Akten des LfV Hessen zu Stephan Ernst, CD 29, UNA 20/1 1843 a S. 72 ff.

¹²¹⁴ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), HMdIS (Staatssekretär Dr. Heck) an die Mitglieder der PKV, Einsicht in Personenakte Stephan Ernst vom 05.11.2019, S. 13, CD 29 UNA 20/1 1835, S. 157 ff.

¹²¹⁵ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 21.

Zu der Information der Parlamentarischen Kontrollkommission durch das hessische Ministerium des Innern und für Sport hat der Zeuge Dr. Heck in seiner Vernehmung Folgendes erklärt:

„Im Falle von eingestuften Informationen wurde eine Berichterstattung im Rahmen der für die Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz zuständigen PKV stets angeboten und durchgeführt.

In diesem Zusammenhang erfolgten Berichterstattungen in der PKV anlassbezogen bzw. auch im Zusammenhang mit expliziten Nachfragen von Mitgliedern der PKV. Neben anlassbezogenen Berichterstattungen gegenüber der PKV informierte das Landesamt zudem unaufgefordert über den Bearbeitungsstand der dort gebildeten Sonderauswertungseinheit.“¹²¹⁶

Vor allem den Informationsfluss an die Parlamentarische Kontrollkommission hat der Zeuge Dr. Heck in seiner Vernehmung als mutmaßlich bundesweit einmalig bewertet:

„Bitte erlauben Sie mir an dieser Stelle den Hinweis, dass die Detailtiefe, in der der PKV durch die Landesregierung und das LfV Sachverhalte dargelegt werden und umfangreiche eingestufte Akten vorgelegt werden, vermutlich bundesweit einmalig sein dürfte.“¹²¹⁷

Sein Eindruck beruhe auf dem Austausch mit den Innenstaatsekretärinnen und -staatssekretären der anderen Bundesländer, wie der Zeuge Dr. Heck darüber hinaus geschildert hat:

„Sie wissen, dass wir im Kreis der damaligen Kollegen Staatssekretäre uns immer wieder ausgetauscht haben, wie wir unsere Landesämter aufstellen, welche Berichtspflichten wir auch gegenüber unseren Parlamenten haben. Und da war schon mein Eindruck, dass das, was wir in Hessen gemacht haben, ein wirklich sehr transparentes Verfahren – sehr umfangreich vorgetragen haben, bis hin, wie Sie wissen, die Einsicht in Personenakten. Das habe ich so jedenfalls von keinem anderen Kollegen in dieser Zeit gehört, dass das gemacht worden ist.“¹²¹⁸

4. Vorlage der PKV Protokolle an den Untersuchungsausschuss 20/1

Staatsminister Beuth hat in seiner Vernehmung geschildert, dass die im Beweisbeschluss Nr. 3 des Ausschusses von der Landesregierung geforderten Unterlagen teilweise nur über die Mithilfe der Parlamentarischen Kontrollkommission an den Untersuchungsausschuss hätten übermittelt werden können.¹²¹⁹

Wie der ehemalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Dr.-Heck ausgeführt hat, habe er im Kontext der durch den Untersuchungsausschuss gegenüber

¹²¹⁶ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 67.

¹²¹⁷ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 67.

¹²¹⁸ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 72.

¹²¹⁹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 18.

seiner ehemaligen Behörde angeforderten Akten daher mitunter um Zustimmung zur Übersendung entsprechender Unterlagen der Parlamentarischen Kontrollkommission gebeten.

Hierzu hat er Folgendes ausgesagt:

„Um die Arbeit Ihres Ausschusses bestmöglich zu unterstützen, habe ich die ehemalige Vorsitzende der PKV, Frau Nancy Faeser, angeschrieben und darum gebeten, dass das Innenministerium sowie das Landesamt insbesondere auch die Protokolle der Sitzungen der PKV an den Untersuchungsausschuss übersenden dürfen; dies sowohl vor dem Hintergrund des Einsetzungsantrages, der von den Fraktionsvorsitzenden der SPD, Frau Faeser, und der FDP, Herrn Rock, gezeichnet wurde und explizit die Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament benennt, als auch vor dem Hintergrund des Beweisbeschlusses Nr. 3, der unter anderem von Herrn Abg. Rudolph und dem Abg. Müller unterschrieben wurde und die Dokumente der PKV sowie die entsprechenden Vorbereitungen des Landesamtes als vorlagepflichtig bezeichnet. In meinem Schreiben vom 5. Mai 2021 an Frau Faeser habe ich mit Blick auf die verfassungsrechtlich verbürgten besonderen Schutzrechte der Abgeordneten angeboten, alle Namen, Wortmeldungen und sämtliche Bezüge zu Abgeordneten zu schwärzen und lediglich den Sachvortrag der Landesregierung und des Herrn Präsidenten des LfV vorzulegen. Die Antwort von Frau Faeser vom 9. Juli 2021 war dahin gehend eindeutig und zugleich ernüchternd, als dass Frau Faeser die Vorlage dieser Protokolle der Sitzungen der PKV unter Strafandrohung mir gegenüber untersagt hat.“¹²²⁰

Ergänzend hierzu hat der Zeuge Dr. Heck zu seinem Vorhaben der Schwärzung der Protokolle erklärt:

„Ich habe ihr geschrieben am 11. Juni und habe dann dargelegt:

Zur gebotenen Sachverhaltsaufklärung wäre es insbesondere mit Blick auf die verfassungsrechtlichen verbürgten besonderen Schutzrechte der Abgeordneten auch denkbar, sämtlichen Inhalt der Sitzungsvorbereitung zu schwärzen, soweit er sich auf Nachfragen von Mitgliedern der PKV bezieht, und lediglich die Ausführungen des LfV und der Landesregierung vorzulegen.

Herr Rudolph hat ja zu Recht darauf hingewiesen, dass die Bedenken, die immer wieder geäußert wurden, auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur, sich darauf beziehen, dass das Parlament sich durch diesen Untersuchungsausschuss nicht selbst kontrollieren darf, ob dort Mitglieder in der PKV die entsprechend notwendigen Fragen gestellt haben. Und um dem entgegenzutreten und das auch unter jeden Umständen zu vermeiden, hätten wir all das geschwärzt, was Abgeordnete gefragt haben, Namen von Abgeordneten, sodass lediglich der Sachvortrag von mir und dem Präsidenten des LfV hätte vorgelegt werden können. Und dagegen hätte es aus meiner Sicht jedenfalls auch keine rechtlichen Bedenken gegeben.“¹²²¹

Der Zeuge Dr. Heck hat dieses Vorgehen in seiner Vernehmung als „ziemlich einmaligen Vorgang in der deutschen Parlamentsgeschichte bewertet:

¹²²⁰ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 68.

¹²²¹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 77.

„Wenn Sie mir diese Bemerkung erlauben: Ich vermute, das ist in der deutschen Parlamentsgeschichte ein ziemlich einmaliger Vorgang, dass ein Parlament Akten anfordert, die Regierung diese Akten auch herausgeben will und dann von einer Vertreterin des Parlamentes selbst die Herausgabe unterbunden wird.“¹²²²

Es sei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ein besonderes Anliegen gewesen, dem Untersuchungsausschuss u.a. die Protokolle der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegen, um diesem gegenüber den Informationsfluss an die Kommission transparent machen zu können.

Der Zeuge Dr. Heck hat dies folgendermaßen im Einzelnen ausgeführt:

„Sie (redaktionelle Anm.: die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 20/1) haben ja völlig zu Recht die Frage gestellt in diesem Ausschuss und auch einen entsprechenden Beweisantrag hier beschlossen, wie und in welchem Umfang die Landesregierung über die entsprechenden Sachverhalte informiert hat. Das macht normalerweise der Innenminister im Innenausschuss und im Plenum des Hessischen Landtags. Aber natürlich gibt es einen Teil der Informationen, die, wie Sie wissen, eingestuft sind, die das Landesamt für Verfassungsschutz betreffen, und das dafür zuständige Gremium ist die Parlamentarische Kontrollkommission. Wir haben dort sehr umfassend alles, was wir wussten, jederzeit vollständig vorgetragen, und wir hätten natürlich gerne die Gelegenheit genutzt, das hier dem Untersuchungsausschuss auch darzulegen. Das wurde uns leider verwehrt.“¹²²³

Der hessische Innenminister Peter Beuth hat abschließend Folgendes ausgesagt:

„Gerne hätte ich vollumfänglich dargestellt, wie umfangreich wir die jeweils zuständigen Gremien unterrichtet haben. Leider ist mir dies jedoch nicht möglich.“

Rechtlich kann man sicherlich sowohl die Vorlage als auch die Nichtvorlage begründen. Ich muss hier leider feststellen, dass das Aufklärungsinteresse der PKV gegenüber dem UNA durch die PKV-Vorsitzende (redaktionelle Anm.: Frau Bundesinnenministerin Nancy Faeser) Grenzen hat.“¹²²⁴

5. Inkenntnissetzung der Öffentlichkeit

Neben der Information des Parlaments seien, so der Zeuge Dr. Heck, durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und seine nachgeordneten Behörden zu dem mit der

¹²²² Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 71.

¹²²³ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 71.

¹²²⁴ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 18.

Ermordung von Dr. Lübcke im Zusammenhang stehenden Sachverhalt auch eine Vielzahl von Presseanfragen beantwortet worden.¹²²⁵

G. Schlussbetrachtung durch die Landesregierung

I. Bewertung Abläufe, Strukturen, Versäumnisse

1. Personelle Ausstattung im LfV Hessen

Zu der personellen Situation des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz hat der ehemalige Innenminister und Ministerpräsident a. D. Volker Bouffier erklärt, dass er, als er sein Amt als Innenminister im Jahr 1999 angetreten habe, ein Landesamt für Verfassungsschutz vorgefunden habe, das unter vielfachen Problemen gelitten habe. Der Zeuge Bouffier hat hierbei von einer mangelnden personellen und sachlichen Ausstattung sowie vor allen Dingen von „größter Verunsicherung“ gesprochen. Dies führe er zurück auf die Uneinigkeit innerhalb der damaligen Vorgängerkoalition, wie mit dem Verfassungsschutz in Hessen habe weiter „umgegangen“ werden sollen.

Er hat hierzu gesagt:

„Die Grünen wollten ihn damals auflösen; das wollte die SPD nicht. Daraus ist dann so eine Art Stillstand entstanden.“¹²²⁶

In dieser Zeit vor seinem Amtsantritt, so Bouffier, sei der Personalkörper des Verfassungsschutzes drastisch, seiner Erinnerung nach um mindestens 20 %, reduziert worden.

Auch seien in dieser Zeit die finanziellen und sachlichen Mittel des Hessischen Verfassungsschutzes nie erhöht worden.¹²²⁷

Diese Umstände habe der Zeuge Bouffier als „Missstände“ empfunden, die es gegolten habe, abzuschaffen.¹²²⁸

¹²²⁵ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 67.

¹²²⁶ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 88.

¹²²⁷ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 88.

¹²²⁸ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 90.

Er hat indes auch zu bedenken gegeben, dass ein Stellenzuwachs, vor allem wegen der erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen, im Bereich der Verfassungsschutzbehörden auch eine gewisse Zeit in Anspruch nehme:

„Beim Verfassungsschutz geht es nicht von heute auf morgen. Das Erste war eine anständige Stellenausstattung. Wenn Sie qualifizierte Leute haben wollen, Fachleute, dann können Sie das nicht wie früher üblich mit Stellen aus dem mittleren Dienst besetzen, die von irgendwoher kamen. Sie brauchen die Sicherheitsüberprüfungen. Also es dauert alles eine ganze Weile.“¹²²⁹

Der in der Zeit von 1. November 2006 bis April 2010 als Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz amtierende Zeuge Dr. Eisvogel hat dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass er bei seiner Amtsübernahme im Jahr 2006 auf „viele hoch engagierte und hoch motivierte Kolleginnen und Kollegen“ getroffen sei. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt seines Amtsantrittes hat er dabei auf etwa 180 Personen beziffert. Er habe allerdings auch, so der Zeuge Dr. Eisvogel, „ein LfV mit massiven strukturellen, systemischen Defiziten vorgefunden“.¹²³⁰

Vor allem habe es an operativen Kapazitäten, Analysespezialisten, einem professionellen Informationsmanagement sowie einem organisierten Austausch zwischen den Auswertungs- und Beschaffungseinheiten gefehlt. Im Einzelnen hat der Zeuge Dr. Eisvogel Folgendes ausgeführt:

„Es fehlte an operativen Kapazitäten. Urlaubs- und krankheitsbereinigt hatten wir damals keine zwei Trupps Observanten. Eine flächendeckende Observation auch nur einer Zielperson wäre also gar nicht möglich gewesen. Ein erster Ansatz galt also einer Stellenmehrung, um zumindest dort Muskeln aufzubauen.

Es fehlte an Analysespezialisten, erfahrenen Islamwissenschaftlern etwa, aber auch erfahrenen Leuten aus dem wichtigen Themenbereich Rechtsextremismus. Das war einer der Gründe, warum wir noch zu meiner Zeit die Kompetenzstelle Rechtsextremismus aufgebaut haben, um an dieser Stelle Kräfte zu bündeln. Das war ja auch der Nukleus für die spätere Abteilung Rechtsextremismus.

Es fehlte an einem professionellen Informationsmanagement, einer aussagefähigen Aktenführung, die Antwort auf folgende Fragen gibt: Was interessiert mich warum, und warum priorisiere ich so und nicht anders?

Es fehlte auch an einem geregelten, organisierten Zusammenspiel zwischen Auswertung und Beschaffung – einer Beschaffung, die von den Erkenntnisinteressen der Auswertung geleitet, gesteuert werden soll. Das war nicht so, wie ich mir das vorgestellt habe. Die Gründe dafür waren neben dem Personalmangel vor allen Dingen massive Aus- und Fortbildungsdefizite“¹²³¹

¹²²⁹ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 93.

¹²³⁰ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 7.

¹²³¹ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 7f.

Konkret bezogen auf den Bereich der observativen Kräfte führte er aus:

„Die Ausstattung war absurd. So etwas habe ich ehrlich nicht für möglich gehalten. Als ich dann erfuhr, dass es also keine zwei Trupps sind, habe ich echt durchgeatmet und gesagt: Du lieber Gott. – Ich muss also für jeden Vorgang die Rheinland-Pfälzer oder das BfV um Hilfe bitten. Sonst ist es ja nicht sachgerecht praktikabel. Ich kann nicht mit einem Trupp antreten. So dämlich ist ja kein Extremist, dass ihm nicht irgendwann mal auffällt, dass dieselben sechs Leute hinter ihm her sind. Das konnte nicht funktionieren. Das war also eine besondere Priorität. Daran kann ich mich erinnern.“¹²³²

Unter Vorhalt der oben zitierten Aussage des Zeugen Dr. Eisvogel hat der ehemalige Staatssekretär und hessische Minister des Innern und für Sport Boris Rhein ausgesagt, sich mit diesem als damaligem Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu den oben dargestellten Themen, insbesondere zu Veränderungsbedarfen, regelmäßig ausgetauscht zu haben.

Er hat in seiner Vernehmung hierzu Folgendes geschildert:

„Das waren natürlich immer wieder Gesprächsinhalte mit Herrn Dr. Eisvogel. Deswegen ist Herr Dr. Eisvogel ja auch geholt worden, um diese Behörde voranzubringen. Wir haben 1999 einen Verfassungsschutz von der Vorgängerregierung übernommen, der am Boden lag, wirklich am Boden lag. Das war ein Verfassungsschutz, dem es schlecht ging, der immer fünftes Rad am Wagen war, um den sich die Regierung wenig gekümmert hat, was man ja auch am Personal sehen kann und an Strukturen im Übrigen auch. Deswegen kam dann Herr Dr. Eisvogel.“

(...)

Das war eine kluge Entscheidung von Volker Bouffier, weil wir damit einen bundesweiten Experten, einen Spezialisten in die Behörde geholt haben. Der hat sich dann wirklich darum gekümmert, diesen Verfassungsschutz auf Vordermann zu bringen, wenn man das so bezeichnen darf.¹²³³

Hatte der Zeuge Dr. Eisvogel im Hinblick auf die Frage, mit wem er über den enormen Personalbedarf des Hessischen Landesamtes geredet habe, zunächst erklärt:

„Aber ansonsten kann ich Ihnen jetzt nicht mehr konkret sagen, mit wem ich über das Thema konkret geredet hätte. Da muss ich passen.“¹²³⁴

¹²³² Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 41.

¹²³³ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.19 ff.

¹²³⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 41.

hat er im Weiteren vorgetragen, dass er gegenüber dem seinerzeitigen Hessischen Minister des Innern und für Sport, dem Zeugen Bouffier, sowie dem seinerzeitigen Hessischen Innenstaatssekretär, dem Zeugen Rhein, mehrfach auf die quantitative und qualitative Personalsituation im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz hingewiesen habe:

„Ich habe das nach meiner Erinnerung mehrfach adressiert. Es hat auch in einem gewissen Umfang durchaus eine Stellenverstärkung gegeben. Aber die Dinge dauerten, und es war nicht so, dass wir 2009 bei dem Stand des Personals angekommen wären, das ich mir gewünscht hätte. Wenn ich mir ansehe, auf was für eine beträchtliche Stärke die Landesbehörde mittlerweile angewachsen ist, dann hätte ich mir das für 2008, 2009, 2010 auch gut vorstellen können. Aber so schnell ging es halt nicht.

(...)

Das ist ja auch immer eine Frage der Überzeugungsarbeit. Seinerzeit konnten Sie eine beträchtliche Verstärkung von Sicherheitsbehörden sehr gut auch mit Blick auf den islamistischen Terrorismus erklären. Dann kam sicherlich auch noch das Thema Rechtsextremismus. Aber damals war das wichtigste Argument: Wie gehen wir mit den islamistisch-terroristischen Strukturen in Deutschland um? Und damit haben wir gearbeitet. Ich habe das auch mehrfach Herrn Bouffier und seinem Staatssekretär, Herrn Rhein, gegenüber adressiert.“¹²³⁵

Unter Vorhalt der vorzitierten Aussage des Zeugen Dr. Eisvogel hat der Zeuge Rhein erklärt, in der Vorbereitung der Chefgespräche und der Haushaltsaufstellung mit jeder Leitung der dem hessischen Innenministerium nachgeordneten Behörden entsprechende Gespräche über vorhandenes und benötigtes Personal geführt zu haben.

Wie der Zeuge Rhein ausgeführt hat, gehöre es zum Aufgabenprofil eines Behördenleiters dazu, mehr Personal zu fordern:

„Jeder Behördenleiter fordert immer mehr Personal. Ich habe noch nie einen Behördenleiter erlebt – in meiner Zeit als Innenminister nicht und auch in meiner Zeit als Wissenschaftsminister nicht –, der weniger Personal gefordert hätte.“¹²³⁶

Der Zeuge Bouffier hat hierzu gefragt ebenfalls ausgesagt, dass dies nie ein zentrales Thema in seinen Unterredungen mit Dr. Eisvogel gewesen sei. Diesem sei es vielmehr „um Strukturen, um andere Dinge“ gegangen.¹²³⁷

Auch hat er gesagt:

„Mir ist in meinen vielen Verpflichtungen und Ämtern eigentlich nie passiert – ich kann mich nicht erinnern –, dass irgendeine Behörde mal gekommen wäre und gesagt hätte:

¹²³⁵ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 53.

¹²³⁶ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 29 ff.

¹²³⁷ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 93.

*Wir haben genug. Den Fall kenne ich nicht. Ich kenne nur Behördenleiter, die mir erklären: Wir brauchen mehr Personal, und zwar deutlich mehr.*¹²³⁸

Die damalige Forderung des Zeugen Dr. Eisvogel nach mehr Personal im Hinblick auf den Bedeutungsanstieg der politisch motivierten Kriminalität erachte der Zeuge Rhein rückblickend dabei als gerechtfertigt.

Zu dem Gespräch mit dem Zeugen Dr. Eisvogel hat der Zeuge Rhein im Weiteren Folgendes erläutert:

„Wenn ich mir das anschau, spiegelt sich ja genau das, was Herr Eisvogel hier sagt, dass er diese Gespräche geführt hat, dass er das adressiert hat, in den Aufwüchsen der Planstellensituation des LfV Hessen in diesen Jahren wider. 2000 haben wir begonnen mit 182, und dann gab es immer wieder Sprünge nach oben bis hin 2014 zu 255. Genau das, was er dort an Prozess angekündigt oder als Prozess hier mitgeteilt hat, hat ja dann auch stattgefunden.

*Man muss das bei den Personalzuwüchsen ja auch immer ein bisschen in die Relation zur Gesamtstellenzahl eines Amtes stellen. Bei einem Amt, was mal 182 hatte 2000 und dann zehn zusätzlich bekommt, ist das natürlich schon ein durchaus spürbarer Stellenanstieg.*¹²³⁹

Aus heutiger Sicht bezeichne der Zeuge Rhein das damalige Verhältnis der im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz vorhandenen personellen Ressourcen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und dem islamistischen Terrorismus zur Amtszeit des Zeugen Dr. Eisvogel nicht als defizitär wie es etwa bis in die Jahre 1999/2000 der Fall gewesen sei.

Personalstellen seien jedoch „nicht alles“, wie der Zeuge Rhein betont hat:

*„(..) es geht natürlich auch um rechtliche Möglichkeiten. Es geht um strukturelle Möglichkeiten. Es geht um die Aufgabenzuschreibung, die man einem solchen Amt zuweist.*¹²⁴⁰

Nichtsdestotrotz sei es für die Arbeit einer Behörde wichtig, über eine ausreichende Zahl an Stellen zu verfügen. Seiner Auffassung nach sei die Stellenanzahl im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz während seiner Amtszeit als Staatssekretär, bzw. hessischer Minister des Innern und für Sport „keine schlechte Stellenanzahl“ gewesen. Er gab darüber hinaus zu bedenken, dass diese immer auch in Relation zu den Landesämtern der anderen Bundesländer und zu dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu sehen sei. In diesem Zusammenhang sei, wie er glaube, die Stellensituation im Hessischen Landesamt „nicht schlecht“ gewesen.¹²⁴¹

¹²³⁸ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 93.

¹²³⁹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 29 ff.

¹²⁴⁰ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 30.

¹²⁴¹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 30.

Er hat rückblickend konstatiert:

„Ich habe jedenfalls zu meiner Zeit ein Landesamt vorgefunden, das in vielerlei Hinsicht wirklich herausragend gut aufgestellt war, wo ich auch überhaupt keine Abstriche an dieser Stelle machen möchte. Aber natürlich ist eine solche Organisation wie jede andere auch dazu angehalten, sich weiterzuentwickeln.“¹²⁴²

Der Zeuge Rhein hat dabei zu bedenken gegeben, dass die Herbeiführung struktureller und personeller Veränderungen in Behörden ein teilweise längerfristiger Prozess sei:

„(...) das sind ja leider, muss man sagen, nicht Prozesse, die man von heute auf morgen so hinbekommt, sondern das sind ja sehr lange Linien, die da gelegt und gezeichnet werden. Sie können ja nicht von heute auf morgen ein gesamtes Amt auswechseln. Sie können ja nicht von heute auf morgen alles strukturell verändern, sondern das sind wirklich lange Linien. Dafür brauchen Sie Leute, die diese Linien legen. Die haben dann eben Eisvogel, der Minister (redaktionelle Anm.: der hessische Innenminister a.D. Volker Bouffier) und auch ich als Staatssekretär gelegt.

Sie können es daran sehen – und das finde ich besonders schön, dass Herr Dr. Eisvogel das so dargestellt hat –: Als ich dort begonnen habe, waren wir ungefähr 180 Leute. Ich habe bei meiner Vorbereitung gehört, dass es mittlerweile um die 380 sind. – Das zeigt ja, dass, wenn man sich darum kümmern will, man sich auch darum kümmern kann. Aber es dauert natürlich alles seine Zeit in der öffentlichen Verwaltung.“¹²⁴³

Wie auch bereits der Zeuge Dr. Eisvogel hat der als Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz im Juni 2010 auf ihn folgende Zeuge Roland Desch dem Untersuchungsausschuss von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesamt berichtet:

„Ich habe engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgefunden, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sowohl was die Quantität anging, die Anzahl der Mitarbeiter, als auch was ihren Ausbildungsstand anging, ihr Bestes gegeben haben.“¹²⁴⁴

Dennoch habe er bei seiner Amtsübernahme im Juni 2010 hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten als auch deren Ausbildung gewissen Handlungsbedarf gesehen.¹²⁴⁵

Der ab Februar des Jahr 2015 amtierende ehemalige Präsident Robert Schäfer hat in seiner Vernehmung erklärt, dass seine Behörde bei Amtsantritt über hoch qualifizierte Beschäftigte verfügt habe.

Ihm habe indes „der Austausch untereinander, das Vernetzen und das Einbringen von Informationen in einen gemeinsamen Bewertungspool, das Zusammenführen, zu wissen, woran gearbeitet wird“ gefehlt.¹²⁴⁶

¹²⁴² Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 86.

¹²⁴³ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.20 ff.

¹²⁴⁴ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 21.

¹²⁴⁵ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 22.

¹²⁴⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 25.

Etwa 90 % des Personals seien nach dem Amtseintritt des Zeugen Schäfer eingestellt worden. Aus dessen Sicht habe dies einerseits durchaus den Vorteil gehabt, dass hierdurch ein Neuanfang habe begangen werden können.

Andererseits habe es allerdings auch an nachrichtendienstlichem Erfahrungswissen gefehlt, welches habe aufgeholt werden müssen. Zwischenzeitlich sei man indes dazu übergegangen, den neu Eingestellten im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz in der Anfangszeit erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützend an die Seite zu stellen.¹²⁴⁷

Insgesamt seien laut dem Zeugen Schäfer im Laufe der Zeit zudem weit über 150 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, weit überwiegend Politologen, Soziologen, Historiker und Islamwissenschaftler, eingestellt worden. Einige der neuen Stellen seien davon abgesehen auch von hessischen Polizeibeamten sowie Verwaltungsfachangestellte besetzt worden.

Diese Vielfalt an unterschiedlichen Berufsgruppen hat der Zeuge Schäfer positiv hervorgehoben:

„Das ist ein herausragend guter Mix für eine tiefgreifende Analytik und für eine Operationalisierung.“¹²⁴⁸

Der Zeuge Schäfer hat dargestellt, dass während seiner Amtszeit insgesamt ein enormer Stellenzuwachs zu verzeichnen gewesen sei:

„Als ich 2015 kam, waren es etwa 253, 254 (redaktionelle Anm.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LfV Hessen). Als ich jetzt gegangen bin, waren es 381.“¹²⁴⁹

Der Zeuge Schäfer hat geschildert, dass insbesondere der Bereich Rechtsextremismus während seiner Amtszeit einen großen personellen Zuwachs erfahren habe. Hierzu hat er ausgeführt:

„Als ich 2015 ins Amt kam, gab es eine Abteilung, die nannte sich Inlandsextremismus, und in diesem Inlandsextremismus gab es ein Dezernat für den Rechtsextremismus und Dezernate für andere Phänomenbereiche. Dieses Dezernat Rechtsextremismus hatte knapp 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ich gegangen bin, hatte diese Abteilung Rechtsextremismus, die ja dann herausgelöst wurde und nur Rechtsextremismus bearbeitet, knapp 60.“¹²⁵⁰

¹²⁴⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 10.

¹²⁴⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 23.

¹²⁴⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 23.

¹²⁵⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 23.

Wie die Zeugen Beuth und Dr. Heck in ihren jeweiligen Vernehmungen angegeben haben, sei das Personal der speziell für die Bekämpfung des Rechtsextremismus im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz eingerichteten Abteilung 2 seit dem Jahr 2016 verdreifacht worden.¹²⁵¹

Auch sehe der Doppelhaushalt der Jahre 2023 und 2024 noch eine gewisse Anzahl an Stellen für das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz vor, sodass diesem perspektivisch etwa 400 Stellen zur Verfügung stünden.¹²⁵²

Der Zeuge Dr. Heck hat zu dem personellen Zuwachs der hessischen Sicherheitsbehörden ausgesagt:

„Für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Hessen stehen bis zum Jahr 2025 mehr als 16.000 Polizistinnen und Polizisten ein. Das bedeutet gegenüber 2014 einen Zuwachs von fast 18 %. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der Planstellen des Landesamtes von seinerzeit 256 in 2014 auf mittlerweile 381 um über 48 % erhöht.“¹²⁵³

Der ehemalige hessische Minister des Innern und für Sport und heutige hessische Ministerpräsident Boris Rhein hat zur Entwicklung der Stellensituation der hessischen Sicherheitsbehörden Folgendes erklärt:

„Die Bekämpfung des Rechtsextremismus steht in Hessen im Fokus der Sicherheitsbehörden. Wir haben die Sicherheitsbehörden personell massiv gestärkt und die Ausrüstung weiter verbessert. Im Jahr 2025 werden über 16.000 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ihren Dienst für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes leisten. So wurden selbstverständlich auch die Staatsschutzeinheiten gestärkt. Daneben hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Personalaufwuchs von fast 50 % erfahren. Mittlerweile stehen der Behörde über 380 Stellen zur Verfügung. Dieser Personalaufbau führte bis heute zu einer Verdreifachung des Personals der zuständigen Abteilung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Sowohl die Polizei als auch das LfV wurden seit 1999 durch die jeweiligen Innenminister massiv gestärkt und strukturell verändert.“¹²⁵⁴

Deswegen bleibe, so der Zeuge Rhein, schlussendlich festzuhalten:

„(...) das LfV Hessen von heute ist mit dem LfV Hessen vor der Jahrtausendwende, das wir 1999 vorgefunden haben, nicht mehr zu vergleichen.“¹²⁵⁵

¹²⁵¹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 64; Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 9.

¹²⁵² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 23.

¹²⁵³ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 64.

¹²⁵⁴ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 8.

¹²⁵⁵ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 12.

2. Aus- und Fortbildungssituation im LfV Hessen

Der ehemalige hessische Innenminister und hessische Ministerpräsident a. D. Volker Bouffier hat rückblickend auf die Zeit seines Amtsantritts als hessischer Innenminister konstatiert:

„Aus- und Fortbildungsmängel, gemessen am heutigen Blickwinkel, gab es. Das stimmt. Ich habe vorhin z. B. darauf hingewiesen, dass wir unterschiedlichste Herausforderungen für den Verfassungsschutz hatten, praktisch von allen Seiten, aber ganz besonders zunächst einmal islamistischer Terror und Ähnliches mehr. Dann kam der Rechtsextremismus.“¹²⁵⁶

Die durch ihn initiierten Maßnahmen zur Behebung der durch den Zeugen Bouffier festgestellten Aus- und Fortbildungsmängel hat er folgendermaßen beschrieben:

„Das Erste, was ich gemacht habe: Ich habe mal Stellen des höheren Dienstes in den Verfassungsschutz geschoben. „Geschoben“ klingt so einfach. So einfach ist das nicht. Der Verfassungsschutz hatte früher – – In einem anderen Untersuchungsausschuss hat man sich mal mit einer Person befasst, die beim Verfassungsschutz tätig war. Wenn Sie geguckt haben, wo der herkam: Der kam aus dem mittleren Dienst der Post; Ausbildung gar keine fachlich. So war das hier. Das haben wir geändert. Wenn Sie dann eine Expertise aufbauen wollen, brauchen Sie Fachleute. Dann brauchen Sie z. B. Wissenschaftler. Dann brauchen Sie Islamwissenschaftler. Dann brauchen Sie Sprachexperten. Wenn Sie z. B. in der Aufklärungsarbeit entweder über geheimdienstliche Mittel oder über Quellen irgendetwas erfahren, das bewerten, auswerten sollen, brauchen Sie Sprachexperten, die es nicht gab für Sprachen, die man früher hier für nicht so wichtig hielt – um es mal zurückhaltend zu formulieren. Wir haben Islamwissenschaftler eingestellt. Wir haben Pädagogen eingestellt. Wir haben dann insbesondere auch den Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden verstärkt. Ich erinnere mal daran: Es gab, wenn es hoch kommt, eine Handvoll Leute des höheren Dienstes, bevor ich da hinkam. Sie können aber keinen Staatsanwalt dafür gewinnen, dort seine Erfahrung einzubringen, wenn Sie dem eine A 10 anbieten. Also wir haben eine ganze Menge gemacht, aber – wenn Sie so wollen – im laufenden Geschäft.“¹²⁵⁷

Der in der Zeit von November 2006 bis April 2010 amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Dr. Eisvogel, hat gefragt nach der Ausbildungssituation in seiner Behörde während seiner Amtszeit Folgendes dargestellt:

„Das Problem war natürlich, dass wir zum damaligen Zeitpunkt sehr viele Verwaltungsfachhochschulabsolventen und einige Polizeibeamte hatten, aber sehr, sehr wenige Menschen, die die Ausbildung beim Bundesamt gemacht hatten und dann nach Hessen gewechselt waren. Das waren relativ wenige gewesen. Und im analytischen Bereich gab

¹²⁵⁶ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 114.

¹²⁵⁷ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 114.

es eben auch im höheren Dienst, ich sage mal, begrenzte Optionen. Wir hatten ein paar Politikwissenschaftler und Historiker; das waren aber überschaubare Zahlen. Es waren sehr, sehr viele Juristen da – und ein paar Islamwissenschaftler, weil ja die Islamismusbearbeitung seit den Ereignissen von 9/11 bzw. dann 2004 Madrid auch eine höhere Rolle hatte.“¹²⁵⁸

Er hat zudem erklärt, dass die Beschäftigten des gehobenen Dienstes in „Ausnahmefällen, in denen in ausreichender Anzahl Ausbildungskapazitäten in Heimerzheim¹²⁵⁹ zur Verfügung“ gestanden hätten, fachspezifisch ausgebildet worden seien. Ansonsten hätten die Beschäftigten das nachrichtendienstliche Arbeiten in einzelnen Wochenkursen erlernt.¹²⁶⁰

Die Zeugin Julia H., die in dem Zeitraum von Frühjahr des Jahres 2010 bis Frühjahr des Jahres 2017 mit Unterbrechungen für das Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ als Sachbearbeiterin tätig war, hat zu den Fortbildungsmöglichkeiten an der Akademie für Verfassungsschutz darüber hinaus Folgendes ausgeführt:

*„An der (redaktionelle Anm.: Akademie für Verfassungsschutz) werden umfangreiche Lehrgänge durchgeführt, mehrwöchige Einführungslehrgänge, wenn man in den Bereich des Verfassungsschutzes wechselt, und auch Speziallehrgänge, etwa zum Bereich der Auswertung im Bereich Rechtsextremismus.
(...) Da gibt es durchaus umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Inzwischen sind die, glaube ich, auch noch deutlich länger, diese Einführungslehrgänge.“¹²⁶¹*

Der Zeuge Dr. Eisvogel hat erklärt, dass das nachrichtendienstliche Arbeiten abgesehen von den Schulungsangeboten der Akademie für Verfassungsschutz regelmäßig per „Training on the Job“ erlernt worden sei:

„Ansonsten geschieht die Ausbildung per Training on the Job und in einzelnen Wochenkursen. Jeder Bäcker lernt sein Handwerk – damit will ich nichts gegen Bäcker sagen – länger und intensiver. Ich frage mich – das habe ich mich damals gefragt und frage es mich immer noch –, ob es sein kann, dass der gehobene Dienst bis heute, systematisch jedenfalls, keine fundierte, längere Ausbildung etwa in den Themenfeldern Beschaffung, rechtliche Grundlagen von Verfassungsschutz und Methodik hat. Sie lernen es – Training on the Job – von Leuten, die es vielleicht auch nie systemisch gelernt haben.“¹²⁶²

¹²⁵⁸ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 30.

¹²⁵⁹ Sitz der Akademie für Verfassungsschutz.

¹²⁶⁰ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 8.

¹²⁶¹ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 77.

¹²⁶² Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 8.

Auch der Zeuge Rhein hat in seiner Vernehmung geschildert, dass das Thema Ausbildung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz während seiner Amtszeit als Minister des Innern und für Sport insofern „gehakt“ habe, als die neuen Beschäftigten des Landesamtes ihren Dienst teilweise „Learning by Doing“ verrichtet hätten.

Er habe sich daher sehr intensiv mit dem Leiter der Rechtsabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, dem Zeugen Dr. K., über diese Thematik ausgetauscht.

Seine Überzeugung, so der Zeuge Rhein, sei gewesen, dass die Beschäftigten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz für die Ausübung ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit entsprechend ausgebildet werden müssten.¹²⁶³

Zum Erfordernis einer fundierten Ausbildung hat er im Folgenden darüber hinaus ausgeführt:

„Es ist nicht das Wichtigste – auch wichtig, aber nicht das Wichtigste –, nur Stellen zu schaffen. Sie müssen ja qualitative Stellen schaffen. Sie müssen gute Leute finden. Sie müssen in die Ausbildung investieren. Sie müssen insbesondere auch die rechtlichen Grundlagen schaffen.“¹²⁶⁴

Wie die Zeugin Karin E., die in der Zeit von April 2009 bis Mitte des Jahres 2020 in der Abteilung 2 im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig war, im Weiteren berichtet hat, sei es üblich gewesen, zu Beginn der Tätigkeit im Landesamt in verschiedenen Bereichen zu hospitieren:

„Ja, man schnuppert sozusagen oder durchläuft sämtliche Abteilungen, darf überall mal reinschauen, mitmachen. Dann, im eigenen Bereich, also in der eigenen Abteilung, natürlich auch in den verschiedenen Sachgebieten schnuppert man auch mal rein, setzt sich einfach mal dazu, hilft mit, damit man das ganze Amt sozusagen, insbesondere auch die eigene Abteilung, dann kennenlernt.(...).“¹²⁶⁵

Zu der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten des höheren Dienstes hat der Zeuge Dr. Eisvogel Folgendes geschildert:

„Der höhere Dienst wird in den Verfassungsschutzbehörden oft direkt als Studienabgänger eingekauft. Es sind dann Islamwissenschaftler, Diplom-Pädagogen, Soziologen, Juristen. Sie haben dort alles Mögliche, aber niemals Führen gelernt. Das gehört nicht zu den normalen Hochschulausbildungsabschnitten. Sie werden aber dann in eine Führungsverantwortung gegeben, jedenfalls nach ziemlich kurzer Zeit. Und sie haben bis auf wenige Ausnahmen, wo es ND-Studiengänge gibt – die sind meistens für Aufsteiger reserviert.“¹²⁶⁶

¹²⁶³ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 23.

¹²⁶⁴ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 36.

¹²⁶⁵ E., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 84.

¹²⁶⁶ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 8.

Die Qualifikationslandschaft während seiner Amtszeit hat der Zeuge Dr. Eisvogel im Weiteren als unbefriedigend bezeichnet.¹²⁶⁷

Aus diesem Grund sei eine Hausakademie im Landesamt gegründet worden, die der Zeuge Dr. Eisvogel wie Folgt näher beschreiben hat:

„Wir haben uns bemüht, praxisbezogen die Dinge einzustudieren. Mit den wenigen Leuten, die ich hatte, die es konnten, und einigen, die ich noch zusätzlich aus anderen Behörden abgeworben habe, sowie mir selbst haben wir Praxisausbildung in der Sache betrieben, z. B. in einem bestimmten Phänomenbereich, nennen wir es z. B. die neo-nazistische Kameradschaftsszene in Nordhessen, ein Erkenntnislagebild zu formulieren, dabei aber die Lücken nicht schönzuschreiben und wegzuschnuddeln, wie man hier sagt, sondern sie gezielt aufzugreifen und deutlich zu machen, woran es fehlt, um daraus ein Erkenntnisinteresse abzuleiten, das dann als Auftrag an die Beschaffung generiert werden muss und zur gezielten Anwendung von ND-Mitteln führt.“¹²⁶⁸

Auch der Nachfolger des Zeugen Dr. Eisvogel im Amt des Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Roland Desch, habe während seiner Amtszeit Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildungssituation von Verfassungsschützern gesehen und getroffen. Er hat etwa die Überarbeitung von internen Dienstvorschriften, Arbeitsvorschriften sowie Auswertungen angesprochen.

Der Zeuge Desch hat betont, dass es sich hierbei um keinen „Anlernberuf“ handle:

„Das ist kein Anlernberuf, wo ich mit sechs, acht Wochen Seminar so fit werde wie bei einem Beruf, für den ich (...) entsprechend ausgebildet bin.“¹²⁶⁹

Der Zeuge Rhein hat in seiner Vernehmung geschildert, dass die Optimierung des Bereichs der Ausbildung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bereits vor der Enttarnung des NSU-Komplexes zwischen seiner ehemaligen Behörde und dem Landesamt diskutiert worden sei.

¹²⁶⁷ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 8.

¹²⁶⁸ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 8.

¹²⁶⁹ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 21.

Gesprochen worden sei dahingehend etwa über folgende Fragen:

*„Wie können wir verstärkt Experten für den Verfassungsschutz, beispielsweise aus der Wissenschaft oder aus anderen Bereichen, erreichen und im Landesamt für Verfassungsschutz als Mitarbeiter werben? Ich weiß, dass wir uns sehr konkret beispielsweise für den Islamismusbereich, für den Salafismusbereich um Experten gekümmert haben. Das gilt für alle Phänomenbereiche.“*¹²⁷⁰

Der Zeuge Rhein hat erklärt, dass die Thematik Ausbildung seinerzeit noch nicht derart stark im Fokus gestanden habe, wie es insbesondere ab der Enttarnung des NSU-Komplexes im Jahr 2011 im Fokus gestanden habe.

Hierdurch sei ihm als damaliger hessischer Minister des Innern und für Sport noch einmal mehr bewusstgeworden, dass sich im Bereich der Ausbildung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz „sehr vieles ändern müsse“.¹²⁷¹

Während der Amtszeit des Zeugen Robert Schäfer als Präsident des hessischen Verfassungsschutzes habe vor dem Hintergrund der zahlreichen Neueinstellungen die Aus- und Fortbildung eine besonders wichtige Rolle eingenommen, wie er in seiner Vernehmung erklärt hat.

Zu Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2015 sei es dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz gelungen, mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz einen Vertrag über drei Plätze an der Hochschule des Bundes zur Ausbildung für Bedienstete seiner ehemaligen Behörde zu schließen.

Der Zeuge Robert Schäfer hat berichtet, dass sich im Zeitpunkt seiner Vernehmung etwa 20 Verfassungsschützerinnen und Verfassungsschützer im Studium an der Hochschule des Bundes befänden.

Die mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz verhandelten Studienplätze für das Land Hessen seien aus Sicht des Zeugen Schäfer allerdings nicht ausreichend gewesen. Nachdem das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zur Ausbildungsbehörde bestellt worden sei, habe seine ehemalige Behörde eine Kooperation mit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit geschlossen. Dort studierten mittlerweile mehrere Personen des Landesamtes.¹²⁷²

¹²⁷⁰ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 32.

¹²⁷¹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 32.

¹²⁷² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 11.

Der Zeuge Beuth hat hierzu ausgeführt:

„Deswegen kommen wir ja dazu, dass wir eigene Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen haben und schaffen. Wir haben mit der HöMS zusammen eine entsprechende Ausbildung geschaffen, wo wir Mitarbeiter ausbilden. Wir haben einen Masterstudiengang auf den Weg gebracht. Ich sage mal: Wir haben uns bei der Frage „Erweiterung der Ausbildungskapazitäten“ deutlich verbessert.“¹²⁷³

Der Zeuge Schäfer hat darüber hinaus berichtet, dass die studierten Verfassungsschützerinnen und Verfassungsschützer seiner Behörde zu den erfolgreichsten Absolventen der Hochschule zählten:

„Die studierten Verfassungsschützerinnen und Verfassungsschützer, die wir auch nach dem ähnlichen System auswählen, wie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ausgewählt werden, zählten bisher jedenfalls, auch sehr erfreulich, immer zu den Leistungstärksten in diesen Studienklassen (...).“¹²⁷⁴

Durch den Erfolg der Studierenden des Landesamtes sehe sich die Behörde indes immer wieder mit Abwerbungen konfrontiert, wie der Zeuge Schäfer auch betont hat.

Neben der Ausbildung sei auch die Fortbildung von großer Bedeutung. Als der Zeuge Schäfer im Jahr 2015 sein Amt als Präsident angetreten habe, habe er feststellen müssen, dass Fortbildungsangebote teilweise nicht wahrgenommen worden seien. Dahingehend habe er Veränderungsbedarf gesehen.

Dies hat er wie Folgt näher ausgeführt:

„Aus- und Fortbildung ist die wichtigste Personalentwicklung, die man überhaupt zuteilwerden lassen kann. Gerade Grund- und Aufbaulehrgänge im Rechtsextremismus, aber auch Grund- und Aufbaulehrgänge für Analyse und Fallbearbeitung im Rechtsextremismus sind elementar und sind heute Grundvoraussetzung, um überhaupt eigenständig arbeiten zu können, wo wir im ersten Jahr eine ganze Reihe von solchen Ausbildungen machen.“¹²⁷⁵

Er habe die Bediensteten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, so der Zeuge Schäfer, stets dazu angehalten, sich aus- und fortzubilden, sich Positionierungen anzueignen, Herausforderungen und Bearbeitungsprozesse in der Behörde kritisch zu beäugen, zu hinterfragen und mit eigenen Gedanken anzureichern und auch Lösungsansätze mit einzubringen.¹²⁷⁶

¹²⁷³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.42.

¹²⁷⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 11.

¹²⁷⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 11.

¹²⁷⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 12.

Als einen wichtigen Baustein der Fortbildung hat der Zeuge Schäfer die von seinem Vorgänger Dr. Eisvogel seinerzeit eingeführte Hausakademie des Landesamtes benannt.

Im Rahmen dessen würden Fachleute von anderen Verfassungsschutzbehörden zu verschiedenen Themen aus ihrer jeweiligen Praxis referieren.

In der Hausakademie würden etwa Themen wie die Neue Rechte, Antisemitismus, Anwendung kriminologischer Analysemethoden auf die Bearbeitung des Rechtsextremismus behandelt, aber auch Aktenführung behandelt sowie NADIS-Schulungen durchgeführt.

Der Zeuge hat überdies geschildert, dass die Juristen des Landesamtes für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter viele Schulungen im Zuge des neuen hessischen Verfassungsschutzgesetzes im Jahr 2018 durchgeführt hätten.¹²⁷⁷

Gerade der Phänomenbereich Rechtsextremismus entwickle sich derart komplex, dass die bisherigen Fortbildungsmaßnahmen aus Sicht des Zeugen Schäfers nicht mehr ausreichend gewesen seien, um auf aktuelle Herausforderungen adäquat reagieren zu können. Man sei deshalb dazu übergegangen, Fortbildungen an wissenschaftlichen Instituten zu buchen.¹²⁷⁸

Im Jahr 2022 habe das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zudem erstmals einen Verfassungsschützer zu einem Masterstudium an die Hochschule des Bundes und der Universität der Bundeswehr entsandt:

„Wir sind alle sehr froh, dass wir dieses Jahr den Einstieg geschafft haben, dass wir den ersten Verfassungsschützer zu einem Studium für den höheren Dienst geschickt haben, für einen Masterstudiengang an der Hochschule des Bundes und der Universität der Bundeswehr, der dieses Jahr begonnen hat und in zwei Jahren quasi der Erste sein wird, der ähnlich wie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die an der Deutschen Hochschule ausgebildet werden, dann ein Hochschulstudium für den höheren Dienst absolviert hat.“¹²⁷⁹

Zur Evaluierung der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten des Landesamtes sei, so der Zeuge Schäfer, ein Controlling aufgesetzt und eine Fachprüfgruppe eingeführt worden, die die Entwicklungen in der Behörde kontrolliere. Die Aufgaben dieser Fachprüfgruppe hat der Zeuge Schäfer folgendermaßen beschrieben:

„Deshalb haben wir ein Controlling aufgesetzt und eine Fachprüfgruppe eingeführt, die das genau kontrolliert, z. B. sich auch alle Speichervorgänge, alle Löschvorgänge anguckt, ob alle Blickwinkel genau beachtet sind, ob es noch einen Sachverhalt gibt, den

¹²⁷⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 11.

¹²⁷⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 12.

¹²⁷⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 11.

*man vielleicht noch in den Blick nehmen kann, bevor man eine Akte zur Löschung/Sper-
rung aufgrund des Moratoriums freigibt.“¹²⁸⁰*

Der Zeuge Schäfer hat betont, dass hierbei ein Mehraugenprinzip bedeutsam sei. Gebe es zwischen der jeweiligen Fachabteilung und dem Controlling einen Dissens, werde eine abschließende Entscheidung durch die Behördenleitung herbeigeführt. Die dargestellte Fachprüfgruppe sei, wie der Zeuge Schäfer noch ergänzt hat, später auch für den Bereich der Beschaffung etabliert worden.¹²⁸¹

3. Austausch und Zusammenarbeit innerhalb des LfV und mit anderen Behörden und Stellen

a. Austausch und Zusammenarbeit innerhalb des LfV

aa. Austausch zwischen den Bereichen Auswertung und Beschaffung im LfV Hessen

Zur Verbesserung und Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Bereichen „Beschaffung“ und „Auswertung“ habe der seinerzeitige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Roland Desch Ende des Jahres 2010, Anfang des Jahres 2011, eine Organisationsänderung vorgenommen und diese beiden Bereiche, die zuvor in unterschiedlichen Abteilungen mit unterschiedlicher Führungsverantwortung verortet gewesen seien, in eine Abteilung zusammengelegt.¹²⁸² Hierdurch habe eine Spezialisierung der Werberinnen und Werber sowie der VP-Führerinnen und –Führer erzielt werden sollen.¹²⁸³

Auch die ehemalige Leitung des Bereichs der Anwerbung und Führung von rechtsextremistischen Quellen im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, hat in ihrer Vernehmung berichtet, in dem Zeitraum der Ausübung ihrer Tätigkeit von Ende des Jahres 2011 bis Anfang 2016, zu Beginn Verbesserungsbedarf im Hinblick auf den Bereich der Beschaffung gesehen zu haben:

„Ich habe meine neue Aufgabe als Leiter der Nachrichtenbeschaffung im Rechtsextremismus von Beginn an als Rennen gegen die Zeit verstanden. Es gab Ereignisse in der rechtsextremistischen Szene in Hessen schon vor meiner Zeit. In besonderer persönli-

¹²⁸⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 12.

¹²⁸¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 12.

¹²⁸² Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 27.

¹²⁸³ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 111.

cher Erinnerung ist mir der Angriff auf ein junges Mädchen im Rahmen eines Sommercamps einer politischen Jugendorganisation durch einen Rechtsextremisten mittels eines Klappspatens. Die Szene war also offensichtlich hochgefährlich, und nach meiner damaligen Einschätzung war die Nachrichtenbeschaffung des LfV Hessen nicht ausreichend auf diese Gefährdung vorbereitet.“¹²⁸⁴

Zur Zusammenarbeit zwischen Auswertung und Beschaffung führte die bezeugende Person aus:

„Wir haben das große Problem der Zusammenarbeit Auswertung und Beschaffung gehabt. Der Grundsatz „Auswertung steuert die Beschaffung“ ist nicht ausreichend umgesetzt worden. Man könnte hier und da vielleicht von einem Eigenleben sprechen, wenn man böse ist. Das galt es zu verändern, und das ist institutionell ja relativ einfach möglich. Wenn man Auswertung und Beschaffung unter einer Abteilungsleitung zusammenfasst, dann wird das rein institutionell schon funktionieren. Wir haben darüber hinaus ein paar Dinge mehr noch gemacht.“¹²⁸⁵

Im Einzelnen hat die vorgenannte bezeugende Person ausgeführt, dass die Dokumentation von VP-Führungsoperationen deutlich habe verbessert werden müssen. Auch habe die Zusammenarbeit der Bereiche Auswertung und Beschaffung „sehr stark intensiviert“ werden müssen. Vor allem aber habe die bezeugende Person Optimierungsbedarf hinsichtlich der Zugangslage, mithin das Quellennetz, welches das Hessische Landesamt in der rechtsextremistischen Szene etabliert gehabt habe, gesehen. Dieses sei „zwar nicht völlig schlecht“, aus Sicht der bezeugenden Person aber unzureichend auf die „sehr dynamische, gefährliche Entwicklung in der rechtsextremistischen Szene in Hessen“ eingestellt gewesen.¹²⁸⁶

Seinerzeit seien laut der bezeugenden Person zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Bereichen Auswertung und Beschaffung etwa standardisierte Rückmeldungen der Auswertung auf den Deckblattmeldungen eingeführt worden, mittels derer die Bewertungen, aber auch weitergehende Fragen usw. an den Bereich der Beschaffung zurückgespiegelt wür-

¹²⁸⁴ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 96f.

¹²⁸⁵ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 111.

¹²⁸⁶ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 97.

den. Auch seien, vor allem bei wichtigen Operationen, regelmäßige Vor- und Nachbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs der Auswertung etabliert worden.¹²⁸⁷

Wie die bezeugende Person überdies ausgeführt hat, seien den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs der Auswertung deutlich mehr Informationen seitens der Beschaffung zugänglich gemacht worden als früher.

Darüber hinaus seien durch die Umorganisation des Landesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf den Bereich der Beschaffung und die Auswertung „klarere Entscheidungswege“ geschaffen worden, indem es nur noch eine zuständige Abteilungsleitung gegeben habe, die eine abschließende Entscheidung habe treffen können. Dadurch werde aus Sicht der bezeugenden Person einem möglichen Gegeneinander von einer Auswertungsabteilungsleitung und einer Beschaffungsabteilungsleitung vorgebeugt.¹²⁸⁸

Wie der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Robert Schäfer erklärt hat, sei die Beschaffung organisatorisch in jüngster Vergangenheit abermals modernisiert worden.

Er hat berichtet, dass die entsprechende Abteilung mit einem weiteren Dezernat ausgestattet worden sei. Grund sei, dass die Führungsspanne zu groß geworden ist, was daran liege, dass der Rechtsextremismus im Bekämpfungssystem eine zunehmend größere Bedeutung einnehme, da er „größer und vernetzter“ werde.¹²⁸⁹

Die Einrichtung von regional oder thematisch spezialisierten Teams und Teamleitungen innerhalb der Auswertungs- und Beschaffungsdezernate wirke sich insgesamt laut des hessischen Innenministers positiv auf die Arbeit aus. So fördere z. B. auch eine Ausrichtung an regionalen Zuständigkeiten den Austausch mit anderen Behörden.¹²⁹⁰

¹²⁸⁷ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 102.

¹²⁸⁸ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 113 ff.

¹²⁸⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.10.

¹²⁹⁰ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 10.

bb. Phänomenübergreifender Austausch im LfV Hessen

Der Zeuge Schäfer hat erklärt, dass der Informationsaustausch innerhalb des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung von großer Bedeutung sei. Er habe indes zu konstatieren, dass zu Beginn seiner Amtszeit als Präsident des Landesamtes der Informationsaustausch innerhalb der Belegschaft dringend veränderungsbedürftig gewesen sei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so der Zeuge Schäfer, hätten mehr davon partizipieren müssen, was sich in den Phänomenbereichen außerhalb der eigenen Zuständigkeit entwickelt habe.

Er habe vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit gesehen, Morgenlagen unter Teilnahme sämtlicher Abteilungen für die unterschiedlichen Phänomenbereiche einzuführen. Im Rahmen dieser seien die letzten 24 Stunden sowie die bevorstehenden 24 Stunden besprochen worden.¹²⁹¹

Den Austausch innerhalb des Landesamtes bei phänomenübergreifendem Personenpotential hat der Zeuge Schäfer folgendermaßen geschildert:

„Wenn er sowieso nicht im gleichen Dezernat behandelt wird – – Wir haben die Zuschnitte der Dezernate so ausgewählt, dass da schon das, was zusammenpasst, auch zusammen bearbeitet wird. Aber es gibt immer den Austausch. Wenn es z. B. in ein anderes Team ginge, dann würde man das übergeben, so wie ja auch einzelne Personen dem Team FOBAREX übergeben werden müssen und auch von dort wieder zurückgegeben werden. Man muss das vielleicht sogar geografisch regeln, aber hauptsächlich teamorientiert. Und es muss einen täglichen Austausch geben. Das ist Führungsaufgabe der Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter und natürlich auch der Abteilungsleitung.“¹²⁹²

b. Austausch und Zusammenarbeit zwischen dem LfV Hessen und der hessischen Polizei

Der Untersuchungsausschuss hat mehrere Zeuginnen und Zeugen sowohl aus dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz als auch aus der hessischen Polizei befragt, wie sich der Austausch zwischen dem Landesamt und der hessischen Polizei gestaltet habe.

Der Zeuge Ralf C., der in dem Zeitraum von November 2009 bis Juli 2016 stellvertretender Leiter des Staatsschutzkommissariats beim Polizeipräsidium Nordhessen war, hat hinsichtlich des Informationsaustauschs mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt, dass sich dieser aus seiner Sicht im Rahmen der Möglichkeiten hinsichtlich des Quellenschutzes des Landesamtes offen gestaltet habe.¹²⁹³

¹²⁹¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 9.

¹²⁹² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 48.

¹²⁹³ Ralf C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 30.

Der Kontakt mit dem Landesamt für Verfassungsschutz sei dem Zeugen zufolge lose gewesen, wobei sich der Informationsaustausch eher einseitig dargestellt habe:

„Abg. Holger Bellino: Vielen Dank. – Eine kleine Nachfrage: Es wurde dann informiert, wenn aktuell etwas vorlag. So habe ich das verstanden. Gab es auch Routinen, dass man sich regelmäßig getroffen und ausgetauscht hat?“

Zeuge C.: Es gab eher einen losen Kontakt zu der Außenstelle in Nordhessen. Das war aber dann eher auch einseitig. Wenn wir da mal Informationsbedarf hatten, haben wir ab und zu dort angefragt. Von deren Seite kam recht wenig, soweit ich mich erinnere. Aber auch der Austausch nach Wiesbaden, dem dortigen Amt für Verfassungsschutz, war nicht regelmäßig. Da gab es keine turnusmäßigen Treffen. Wenn da ein Bedarf zu einem bestimmten Thema war, boten die auch mal einen Austausch an und sind auch nach Nordhessen gekommen. Ich erinnere mich in der Zeit nicht, dass ich mal zum Landesamt nach Wiesbaden gefahren wäre. Gegen Ende erst, aber da ging es nicht um rechts.“¹²⁹⁴

Der Zeuge Ralf C. hat zudem von einem jährlichen turnusmäßigen Austausch mit dem hessischen Landeskriminalamt und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz berichtet, innerhalb dessen das innerhalb eines Jahres bearbeitete rechte Personenpotential gemeinsam erörtert worden sei. Unabhängig davon sei ein besonderes rechtes Personenpotenzial gemeinsam mit dem hessischen Landeskriminalamt und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bearbeitet, mithin gelistet, geprüft und in gewissen Abständen auch aktualisiert worden.¹²⁹⁵

Auch der Zeuge L., bei dem es sich um einen ehemaligen Beamten des polizeilichen Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen handelte, bewertete den Informationsaustausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz als einseitig:

Abg. Hermann Schaus: (...) Da will ich noch einmal nachfragen, was die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz angeht. Sie haben vorhin sozusagen in einer Nebenbemerkung gesagt: Es wurde mehr vom Landesamt für Verfassungsschutz gezogen, als wir bekamen.

Können Sie das noch einmal erläutern? Wie war der Informationsaustausch zwischen Landesamt für Verfassungsschutz, also in dem Fall der Außenstelle in Kassel, und dem ZK 10?

¹²⁹⁴ Ralf C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 13f.

¹²⁹⁵ Ralf C., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 41.

Zeuge L.: Ja, also, wie gesagt: Den Eindruck hatte ich als auch der eine oder andere Kollege, dass das Landesamt bzw. die Außenstelle des Verfassungsschutzes in Kassel eben oft bei uns im Büro auftauchte und dann irgendwelche Informationen haben wollte. Aber im umgekehrten Schluss, dass man, ich sage jetzt einfach einmal, freiwillig zu uns kam und sagt – – Weil diese Behörde hat ja andere Möglichkeiten. Sie haben ja auch in unserem Bereich ihre Informanten und V-Leute gehabt, und die werden ja abgeschöpft. Ich weiß also z. B., dass man sich sehr oft an der Raststätte oben getroffen hat mit Hinweisgebern, und da hat man ja Informationen gekriegt. Aber die sind nicht an uns weitergegeben worden.

*Der Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, wie er jetzt bei uns ja bezeichnet wird, Staatsschutzdienststellen untereinander, landesbedingt als auch übergreifend im gesamten Bundesgebiet, das funktioniert. Aber jetzt speziell eben für uns hier oben in Kassel mit der Außenstelle hätte ich es mir anders vorgestellt.*¹²⁹⁶

Der als Zeuge vernommene Leiter der Kriminalinspektion Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen gab demgegenüber an, dass ein regelmäßiger, anlassbezogener Austausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz stattfindet, er sich jedoch eine engere Zusammenarbeit wünsche. Er wies hierbei auch auf das Trennungsgebot hin und er sei sich bewusst, was dieses in dem Zusammenhang bedeute.¹²⁹⁷

Die ehemalige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die Zeugin Katharina Sch. hat berichtet, dass zwischen dem Landesamt und der hessischen Polizei immer wieder anlassbezogene Gespräche stattgefunden hätten. Häufig sei telefoniert worden. Einen festen Besprechungsrhythmus habe es laut der Zeugin Katharina Sch. nicht gegeben.

Vor allem der Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Staatsschutz des Polizeipräsidiums Nordhessen hat sie in der Zeit ihrer Tätigkeit als Dezernatsleitung von Oktober 2011 bis Januar 2015 als insgesamt sehr gut bewertet.¹²⁹⁸

Die Bearbeitung im Bereich Rechtsextremismus sei im vorgenannten Zeitraum, wie die Zeugin Katharina Sch. berichtet hat, orientiert an den Zuständigkeiten der Polizeipräsidien, regional unterteilt gewesen. Durch die vorbeschriebenen regionalen Zuständigkeiten habe auf der Arbeitsebene ein sehr intensiver Austausch mit der jeweils zuständigen Polizeibehörde, bzw. dem hessischen Landeskriminalamt als Zentralstelle¹²⁹⁹, stattgefunden. Der Vorteil dabei sei gewesen, dass sich die Sachbearbeitenden der Polizei und des Verfassungsschutzes sich gekannt hätten.

Für den Bereich Nordhessen seien vorrangig zwei Sachbearbeitende für neonazistische Gruppierungen zuständig gewesen, eine Sachbearbeiterin, bzw. ein Sachbearbeiter für das rechte

¹²⁹⁶ L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (öffentlich), S. 40.

¹²⁹⁷ J.A., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/26 – 09.03.2022 (öffentlich), S. 112.

¹²⁹⁸ Schw., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 66.

¹²⁹⁹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 8.

Parteienspektrum, eine Sachbearbeiterin, bzw. ein Sachbearbeiter für sonstige Gruppierungen, auch die intellektuellen Rechtsextremisten, sowie eine Sachbearbeiterin, bzw. ein Sachbearbeiter für die Skinhead-Szene. Zwischen den Sachbearbeitenden habe ein regelmäßiger Austausch stattgefunden, insbesondere, wenn Personen sowohl in der einen als auch in der anderen Szene aufgefallen seien. Wie die Zeugin Katharina Sch. berichtet hat, seien etwa die Deckblattmeldungen sowie die entsprechenden Vermerke stets gegenseitig ausgetauscht worden.¹³⁰⁰

Der Leiter der SAW Basalt hat in seiner Zeugenvernehmung erklärt, dass der Austausch im Bereich des Rechtsextremismus innerhalb der Sicherheitsbehörden stets über den Bereich Auswertung im Landesamt als zentrale Sammelstelle der Informationen erfolgt sei.

Der vorgenannte Zeuge hat hierzu Folgendes erläutert:

*„Wenn jetzt, als Beispiel, irgendwo das Bundesamt eine Observation am Laufen hatte, die in Hessen stattfand, da wurden wir (redaktionelle Anm.: der Bereich der Beschaffung) ja sowieso informiert.
Und Informationen daraus wurden dann immer entsprechend zentral an die Auswertung gemeldet, weil die halt wirklich tatsächlich dann alle Informationen zusammen hatten und entsprechend dann auch auswerten konnten und analysieren konnten. Das hat uns als Beschaffer – – Wir haben halt nicht alle Informationen, die die Auswertung hat. Dafür war es ja die Auswertung und Analyseabteilung.“¹³⁰¹*

Auch im Bereich der Waffensachbearbeitung sei der Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem hessischen Landeskriminalamt, bzw. den zuständigen Polizeidienststellen, laut dem Zeugen Michael W. als ehemaliger Waffensachbearbeiter im Landesamt sehr gut gewesen. Im Einzelnen hat er hierzu Folgendes geschildert:

*„Man hat sich immer abgesprochen, soweit es ging, und hat auch mehr oder weniger regelmäßige Treffen gemacht.
Die Haupttreffen waren ja dann zweimal im Jahr mit dem Innenministerium, dem LKA und dem BfV. Da wurden dann auch Verfahrensfragen geklärt etc. Aber so die fachliche Arbeit mit dem LKA und auch mit den Polizeidienststellen war gut, aus meiner Sicht her.“¹³⁰²*

Der ehemalige Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Eisvogel bezeichnete in seiner Vernehmung den Austausch zwischen dem Landesamt und der Polizei bei seinem Amtsantritt im Jahr 2006 als „ausgesprochen notleidend“. Als Gründe führte er den laufenden

¹³⁰⁰ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 62.

¹³⁰¹ Leitung SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/20 – 15.12.2021 (öffentlich), S. 16 ff.

¹³⁰² M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 27.

Streit um T., um Quellen und Auseinandersetzungen, die es zwischen Polizei und Verfassungsschutz gegeben habe, an. Es sei damals die Idee entwickelt worden, im Rahmen der Übermittlungsvorschriften eine intensive Zusammenarbeit als festes System in einem Austausch in verschiedenen Arbeitsgruppen vor Ort zu organisieren.¹³⁰³

Weiter führte er aus:

„Aber sehr schwer war, eine gute Zusammenarbeit mit dem PP Kassel zu organisieren. Das lag nicht an dem PP Kassel. Ich will hier jetzt nicht irgendwelche Bemerkungen negativer Art über die Polizei machen; ganz und gar nicht. Aber es hatte etwas mit dem Vorlauf zu tun. Es war extrem belastetes Gelände. Da musste man behutsam ansetzen. Das ging auch nicht von heute auf morgen. Wir haben uns deswegen auch bemüht, unser Erkenntnisaufkommen so gut wie möglich anzureichern, um dem PP Kassel auch etwas bieten zu können. Denn deren Vorbehalte gegenüber dem LfV waren riesengroß – verschuldet oder unverschuldet, lasse ich dahingestellt. Aber sie waren groß. Man musste sie schon überzeugen, dass es Sinn hatte, mit uns zusammenzuarbeiten. Das war einer der Gründe, warum wir uns auch bemüht haben, einen etwas umfassenden Vermerk zu machen, der da am 11.05. das Licht der Welt erblickt hat. Ich müsste jetzt hineingucken, um zu sehen, wie die die Szene eingeschätzt haben. Wenn sie sie anders eingeschätzt haben, dann zeigt das ja eigentlich nur – ich will Ihrer Frage nicht ausweichen; aber ich glaube, das ist wichtig –, dass ich richtig damit lag, wie wichtig es war, mit der Polizei zusammenzukommen. Denn mein Eindruck war, dass sich in Hessen manchmal jede Sicherheitsbehörde ein bisschen wie eine Insel empfand und dass man eigentlich nur höchst ungern sein Wissen teilte, weil das dann vielleicht doch dazu führte, dass andere etwas erfahren, was man lieber für sich behält. Ich habe versucht, das umzudrehen und zu sagen: Wir sollten uns öffnen und sollten mit denen zusammenkommen; vielleicht lernen wir etwas daraus. Wenn hier die Dinge ganz anders dargestellt sind, dann hoffe ich, dass es diese Besprechung auch gegeben hat und man etwas daraus gelernt hat. Ich weiß es aber nicht, ehrlich gesagt. Ich habe den Akten nicht entnommen, dass es nach dem 11.05. dieses Gespräch auch gegeben hat. Das kann aber auch daran liegen, dass in den Folgevermerken dazu Ernst und H. nicht mehr drin sind und sie deswegen auch nicht in dem Aktenkompendium waren, das ich gesehen habe. Das kann ich aber nicht einschätzen.“¹³⁰⁴

¹³⁰³ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 38.

¹³⁰⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 38f..

Dem ehemaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Schäfer zufolge habe es bereits nach der Neuausrichtung des hessischen Verfassungsschutzes in den Jahren 2012 und 2013 Überlegungen gegeben, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden, unter Beachtung des informationellen Trennungsgebotes, zielgerichtet zu verbessern und zu standardisieren.¹³⁰⁵

Der damalige Hessische Minister des Innern und für Sport Boris Rhein hat hierzu ausgesagt:

„Als Konsequenz aus den Ermittlungen rund um die Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund habe ich als Innenminister eine deutlich intensivere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden insbesondere auch beim Informationsaustausch veranlasst. Das hat die Landesregierung mit Gesetzesänderungen und nicht zuletzt auch mit der Einrichtung des oben genannten Hessischen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums in die Tat umgesetzt.“¹³⁰⁶

Es hätten, so der Zeuge Schäfer, seinerzeit alle 14 Tage Regelbesprechungen mit dem Landeskriminalamt stattgefunden. Einen standardisierten Austausch mit den Polizeipräsidien habe es indes nicht gegeben.¹³⁰⁷

Der Zeuge Schäfer als ehemaliger Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss deutlich gemacht, dass auch er eine gute Kommunikation zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei für elementar wichtig erachte.¹³⁰⁸

Im Einzelnen hat er hierzu Folgendes erläuternd ausgeführt:

„Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist extrem wichtig, dass mit der Polizei ein Austausch erfolgen kann, der die Polizei auch in die Lage versetzt, frühzeitig mitzudenken, weil sonst türmt der Verfassungsschutz – und als Polizist weiß ich das natürlich perfekt einzuschätzen – Informationen auf und schiebt sie dann erst zur Polizei über.“¹³⁰⁹

Die Beschäftigten seiner Behörde seien zu Beginn seiner Amtszeit als Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zunächst verunsichert gewesen, wie umfangreich ein Informationsaustausch mit den Polizeibehörden im Hinblick auf das informationelle Trennungsgebot ausgestaltet sein dürfe:

¹³⁰⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.14.

¹³⁰⁶ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.9.

¹³⁰⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.49.

¹³⁰⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.14.

¹³⁰⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 27.

„Die Menschen, die dort gearbeitet haben, waren teilweise auch verunsichert, wie sie mit ihrem Wissen umgehen. Ein Austausch mit der Polizei war extrem schwierig. Es kam mal eine Mitarbeiterin zu mir (...) und sagte: Herr Schäfer, Sie müssen mir jetzt mal helfen. Ich bin völlig verunsichert. Ich bin immer zur Polizei geschickt worden, nach dem Motto: Am besten nichts sagen. – Und Sie sagen: Sie müssen da möglichst viel raus-hauen, damit die Polizei damit arbeiten kann.“¹³¹⁰

Der Zeuge Schäfer habe nach seinem Amtsantritt den Eindruck gewonnen, dass man den Austausch zwischen seiner ehemaligen Behörde und den Polizeibehörden verbessern könne.¹³¹¹

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen Schäfer hat der hessische Innenminister erklärt:

„Auf der einen Seite haben wir das Trennungsgebot, wo wir sehr eingeschränkt in der Frage der Übermittlung sind. Auf der anderen Seite gibt es das Erfordernis, dass wir Dinge übermitteln müssen, damit dann am Ende polizeilich-operativ damit umgegangen wird im Staatsschutz. Das aufzulösen, ist am Ende zunächst mal Aufgabe des Gesetzgebers.“

Aber es war in den vergangenen Jahren so – und da hat Herr Präsident Schäfer durch sein Wirken, glaube ich, wirklich viel erreicht, sehr viel erreicht –: Es war bisher unter Achtung des Trennungsgebotes trotzdem möglich, entsprechende Erkenntnisse auch zu übermitteln. Das war nicht nur nach seiner Wahrnehmung – auch darüber haben wir gesprochen, daran erinnere ich mich auch, wie ich mit Schäfer über diese Themen diskutiert habe –, da haben wir gemeinsam den Eindruck gehabt, es wird über das Maß zu viel an Informationen zurückgehalten, um am Ende den einzelnen Sachverhalten gerecht zu werden.“

Aber es ist ein Spannungsfeld, was am Ende der Hessische Landtag im Gesetz auflösen muss, die Frage: Was ist zu übermitteln, und was ist nicht zu übermitteln? Es gibt welche, die sagen: Um Gottes willen, die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes sind auf einer gesetzlichen Grundlage, die Informationssammlung ist auf einer gesetzlich niedrigschwelligeren Grundlage gesammelt worden, als die Polizei ihre Eingriffsschwelle hat. Deswegen darf das um Gottes willen nicht an die Polizei übermittelt werden. Das ist eine Position, wo ich sage: Aber wenn der Staat eine Erkenntnis über jemanden hat, die uns bei der Frage von Verhütung von Gefahren oder bei der Bekämpfung von Kriminalität einen wichtigen Beitrag leisten kann, wenn diese Information, die wir haben, sozusagen einen wichtigen Beitrag leisten kann, dann darf man dieses Übermittlungsverbot nicht zu eng spannen.“¹³¹²

Der Zeuge Beuth hat im Weiteren ausgesagt, dass es „ganz enge Vorstellungen“ gebe, was übermittelt werden könne.

¹³¹⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.25.

¹³¹¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.14.

¹³¹² Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 43.

Dazu hat er ausgesagt:

„Das ist nicht sachgerecht. Wenn der Staat Erkenntnisse hat, die wirklich am Ende dazu führen könnten, dass schlimmste Straftaten verhindert werden, dann müssen wir das rechtlich ermöglichen. Aber – und darüber kam ja Ihre Frage – wie ist das im täglichen Geschäft? Sind Verfassungsschutz und Polizei sozusagen nebeneinanderlaufende, nichts miteinander zu tun habende Behörden, oder verstehen sie sich trotz Trennungsgebot und Einhaltung des Trennungsgebots als eine Organisation, die für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger umfassend zuständig ist? Dafür muss dann auch miteinander gesprochen werden. Dafür muss dann auch ein Informationsaustausch stattfinden.“¹³¹³

Der Zeuge Schäfer hat dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich des Austauschs zwischen dem Verfassungsschutz und der hessischen Polizei berichtet, dass gerade in den letzten Jahren selbst die alle 14 Tage stattfindenden Besprechungen vor allem wegen der sich stark verändernden rechtsextremistischen Szene nicht mehr ausreichend gewesen seien, sodass ein quasi täglicher Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und den Polizeibehörden zustande gekommen sei. Immer häufiger würde nunmehr ein operativer Informationsaustausch gepflegt, wie der Zeuge Schäfer berichtet hat.¹³¹⁴

Der übliche Austausch finde dabei mit dem Landeskriminalamt, hauptsächlich über die BAO- R, statt. Hinsichtlich einzelner Phänomene arbeiten das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz dagegen eng mit dem jeweils zuständigen polizeilichen Staatsschutzdezernat zusammen.

Die Zusammenarbeit mit den einzelnen hessischen Polizeipräsidiën bewerte der Zeuge Schäfer als „außergewöhnlich gut“, wie er dem Untersuchungsausschuss geschildert hat:

„Es gibt außergewöhnlich gute Zusammenarbeit mit einzelnen Präsidien, die bestimmte Phänomene bearbeiten, die im Moment en vogue sind, die wir zu HETAZ eingeladen haben usw., sodass ich guten Gewissens heute sage: Das ist sehr, sehr effektiv und fruchtbar.“¹³¹⁵

Der hessische Innenminister Peter Beuth beurteilt die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Justiz in Hessen ebenfalls als bereits seit Jahren eng, vertrauensvoll, konstruktiv und rege. Der Informationsfluss sei dabei unter Beachtung des Trennungsgebots sowie des informationellen Trennungsprinzips gewährleistet. Dabei seien Quellenschutz und

¹³¹³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 43.

¹³¹⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.14.

¹³¹⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 49.

Informationsübermittlung keine strikten Gegensätze. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz habe, so Beuth, Möglichkeiten eines quellenschonenden Informationsaustauschs gemäß dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz realisiert.¹³¹⁶

Es fänden laut dem Zeugen Schäfer auf Behördenleitererebene regelmäßige Besprechungsunden unter Beteiligung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, dem Landespolizeipräsidium sowie dem hessischen Landeskriminalamt statt.

Der Zeuge Schäfer hat von etwa 140 standardisierten Besprechungsunden während seiner Amtszeit berichtet, in denen über tausend Themen, wie Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit der Polizei besprochen worden seien.¹³¹⁷

Im Jahr 2019 sei zudem das Hessische Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (HETAZ) als eine „sehr gewinnbringende Informationsplattform“, wie sie der Zeuge Schäfer bezeichnet hat, installiert worden. Es handle sich dabei um eine Ableitung aus den Anschlägen in Berlin, bei denen deutlich geworden sei, dass es dem hessischen Verfassungsschutz und der hessischen Polizei gelingen müsse, vorhandene Informationen in einen gemeinsamen Bewertungspool zu überführen. In dem HETAZ seien das hessische Landeskriminalamt, die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz vertreten. Während seiner Amtszeit als Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz seien 24 Sitzungen des HETAZ durchgeführt worden. Anfang des Jahres 2019 habe sich eine der ersten Sitzungen mit der rechtsextremistischen Szene in Nordhessen beschäftigt. U.a. sei zu dieser das Polizeipräsidium Nordhessen zur Teilnahme eingeladen gewesen.¹³¹⁸

Das HETAZ diene laut dem hessischen Innenminister den beteiligten Behörden zum Austausch von Informationen sowie zur Abstimmung von erforderlichen Maßnahmen und Vorgehensweisen, insbesondere über relevante Einzelfälle, Gefährdungssachverhalte und besondere Entwicklungen in den Phänomenbereichen.

Unter Berücksichtigung der übermittlungsrechtlichen Vorgaben innerhalb des bestehenden differenzierten Systems gesetzlicher Aufgaben und Befugnisse habe das HETAZ inzwischen 25-mal getagt und sich als sinnvolles Gremium mit einem fortlaufenden und nachhaltigen Informationsaustausch und kurzen Kommunikationswegen erwiesen.¹³¹⁹

¹³¹⁶ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 12.

¹³¹⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 9.

¹³¹⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 15.

¹³¹⁹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 12.

Ferner richte das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz jährlich ein Treffen mit den Behördenleitungen der hessischen Polizei aus, im Rahmen dessen ein Austausch zu den unterschiedlichen Phänomenbereichen, Strategien und Prognosen stattfindet.¹³²⁰

Die Herausforderung bei der Kommunikation zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei sei dabei stets die Verarbeitung von quellengeschützten Informationen. Dem Zeugen Schäfer sei es als ehemaliger Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz darum gegangen, den gesetzlich verankerten Quellenschutz zu gewährleisten und gleichzeitig den Polizeibehörden Informationen so umfangreich wie möglich zur Verfügung zu stellen, um mit diesen ihren polizeilichen Aufgaben hinreichend nachkommen zu können.¹³²¹

Wie die im Zeitraum von Ende des Jahres 2011 bis Anfang des Jahres 2016 tätige Leitung des Bereichs der Anwerbung und Führung von rechtsextremistischen Quellen im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz erklärt hat, obliege die Kommunikation mit den Polizeibehörden grundsätzlich dem Bereich der Auswertung. Die Beschaffungsleitung werde indes zur Prüfung des Quellenschutzes hinzugezogen.

Gemeinsam mit dem Bereich der Auswertung sei ein Verfahren entwickelt worden, mit dem das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz gemeinsam mit der Polizei die gewonnenen Erkenntnisse für die Gefahrenabwehr oder die Strafverfolgung nutzbar machen könne, ohne die Funktionsfähigkeit im Quellenbereich aufzugeben.¹³²²

Das Verfahren hat die vorgenannte bezeugende Person folgendermaßen erläutert:

„Immer dann, wenn es um Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung ging, sah der übliche Weg so aus, dass wir im hessischen Landeskriminalamt den dortigen Leiter des Staatsschutzes angerufen haben, der dann seine Leute zusammengetrommelt hat und häufig auch noch im zuständigen Präsidium den Staatsschutz dort, gegebenenfalls auch noch den Einsatzbereich der Polizei. Dann sind in der Regel die Auswertungsreferatsleitungen mit dem zuständigen Auswerter oder Auswerterin und ich für die Beschaffung dort übergegangen und haben denen dargelegt, was für eine Information wir haben, und dann haben wir gemeinsam besprochen, wie wir mit dieser Information so umgehen können, dass unser Zugang geschützt ist, gleichzeitig aber auch polizeiliches Gefahrenabwehrhandeln – das war es meistens – ermöglicht wird.“¹³²³

¹³²⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 15.

¹³²¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.14.

¹³²² Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 111 ff.

¹³²³ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 115.

c. Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport

Der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hat von einem regelmäßigen Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport berichtet:

„Ich hatte mit Herrn Schäfer etwa im Abstand von vier Wochen eine persönliche Unterredung unter vier Augen, wo wir über alle Dinge, die anlagen, sehr ausführlich gesprochen haben.“¹³²⁴

Zu dem Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf Arbeitsebene hat der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Innenministerium Folgendes ausgesagt:

„Die Informationswege sind natürlich ganz eng. Die zuständige Referatsleiterin hat wöchentliche Besprechungen oder noch viel mehr mit dem LfV. Da kommen unzählige entweder operative Dinge, die gerade gemacht werden müssen, dann selbstverständlich die ganze G-10-Geschichte und alles, was PKV angeht. Die sind im engen Austausch.“¹³²⁵

d. Austausch und Zusammenarbeit zwischen dem LfV Hessen und den Staatsanwaltschaften

Bei dem Informationsaustausch mit den Polizeibehörden spielten gelegentlich auch die Staatsanwaltschaften eine gewisse Rolle. Da der Austausch mit diesen, so der Zeuge Schäfer, in der Vergangenheit nicht standardisiert gewesen sei, sei mit den hessischen Staatsanwaltschaften für einen zukunftsorientiert gestalteten Austausch eine Handreichung zur Informationsübermittlung zwischen dem Hessischen Landesamt und den Staatsanwaltschaften erarbeitet und abgestimmt worden.¹³²⁶

¹³²⁴ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 72.

¹³²⁵ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 36.

¹³²⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S.14.

e. Austausch und Zusammenarbeit des LfV Hessen mit den Waffenbehörden, insbesondere der Stadt Kassel im Fall Markus H.

Der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und den jeweils zuständigen Waffenbehörden in dem Zeitraum, in dem Markus H. in der Befassung der vorgenannten Behörden war, ist von den hierzu vernommenen Zeuginnen und Zeugen unterschiedlich bewertet worden.

Der Sachgebietsleiter der unteren Waffenbehörde des Ordnungsamtes der Stadt Kassel hat in seiner Vernehmung einen solchen Kontakt zwischen Landesamt und Waffenbehörde verneint:

„Abg. Günter Rudolph:

(...) Wie war das in der damaligen Zeit? Das, was Sie mitbekommen haben, auch wenn Sie jetzt nicht der direkte Sachbearbeiter waren. Kam es öfters vor, dass Mitarbeiter vom Verfassungsschutz Kontakte hatten zu Ihnen als Waffenbehörde?

Z Hartmut B:

Nein.

Abg. Günter Rudolph:

War eher nicht die Regel?

Z Hartmut B.:

Nein, auf keinen Fall.¹³²⁷

Demgegenüber hat der seinerzeit zuständige Waffensachbearbeiter im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, der Zeuge Michael W., auf entsprechende Nachfrage geschildert, dass sich seine Behörde außer in Schriftform auch telefonisch ausgetauscht habe. Es sei den Waffenbehörden auch angeboten worden, wie es damals im Landesamt laut dem Zeugen Michael W. „Brauch“ gewesen sei, sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Waffenbehörden persönlich zu treffen.

Hierzu hat er ausgeführt:

¹³²⁷ H.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 20.01.2022 (öffentlich), S. 94.

„Über die Personen, die kritisch zu sehen waren, weil sie rechtsextremistische Erkenntnisse bei uns hatten, wurde gesprochen. Wir konnten diese Erkenntnisse, weil sie eingestuft waren, auch nicht weiter an die Waffenbehörde schriftlich geben.“¹³²⁸

Auch hat der Zeuge Michael W. von regelmäßigen Treffen mit den betroffenen Waffenbehörden berichtet:

„Ja, wir haben uns also fast regelmäßig mit den betroffenen Waffenbehörden getroffen, in jedem Regierungsbezirk, und haben über die Personen gesprochen, zu denen wir Auskünfte an die Waffenbehörde abgeliefert haben, zum Teil, um einfach mal die Personen in den Waffenbehörden kennenzulernen, um ein Kennenlernen durchzuführen, und zum anderen einfach mal über die Person so als Rechtsextremist zu sprechen und auch zu versuchen, wenn die Leute in der NPD waren oder an NPD-Stammtischen teilgenommen haben, einfach mal den Leuten zu erklären: Was ist die NPD? Was macht die NPD? Die meisten dort haben zwar von uns Unterlagen, aber so genau wissen sie es doch nicht.

Dann versuchen wir, auf diesem Weg mal einen näher kennenzulernen, um vielleicht später besser zu arbeiten.“¹³²⁹

Im Hinblick auf den legalen Waffenbesitz von Rechtsextremisten hat der Zeuge Robert Schäfer jedenfalls erklärt, dass das Ziel des hessischen Verfassungsschutzes während seiner Amtszeit als Präsident gewesen sei: *„Keine Waffen in Hände von Extremisten“*.¹³³⁰

Bereits im Jahr 2016 habe das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz begonnen, sich dieses Themas mittels eines aufwendigen Verfahrens anzunehmen. Um Personen, die im Landesamt als Rechtsextremisten geführt würden und legale Waffen besäßen zu identifizieren, sei zunächst ein entsprechender Abgleich im nationalen Waffenregister getätigt worden. Mit diesen Erkenntnissen sei das Landesamt sodann proaktiv in den Austausch mit den zuständigen Waffenbehörden getreten.

In der Abteilung „Rechtsextremismus“ des Hessischen Landesamtes sei eine dahingehende Expertise mit einer zentralen Ansprechperson für alle Waffenbehörden gebündelt worden.

Es sei zudem ein mehrstufiges Verfahren etabliert worden, um die Waffen- und Jagdbehörden nach entsprechenden Anfragen möglichst zügig und effektiv über etwaige Kenntnisse zu den angefragten Personen informieren zu können.

¹³²⁸ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 7.

¹³²⁹ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 10.

¹³³⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20.

Durch die Änderung des Waffengesetzes im Jahr 2020, welches seither eine Regelanfrage vorsehe, sei aus Sicht des Zeugen Schäfer generell sichergestellt, dass der Verfassungsschutz durch die zuständige Waffenbehörde angefragt werde.

Der ehemalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hat zu der vorgenannten Änderung des Waffengesetzes Folgendes ausgesagt:

„Insofern wurde auf unsere Initiative hin die Regelanfrage beim Verfassungsschutz einschließlich der Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden gesetzlich normiert. Zudem wurde die Schwelle der Voraussetzungen, die eine Regelunzuverlässigkeit begründen, abgesenkt. Allerdings konnten wir uns leider nicht damit durchsetzen, dass eine nachhaltige und schnelle Entwaffnung von Extremisten dadurch erreicht wird, dass die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit durch die Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde angenommen wird.“¹³³¹

Der Zeuge Schäfer hat berichtet, dass das Landesamt mittlerweile umfangreiche Gutachten über rechtsextremistische Personen mit legalem Waffenbezug erstelle, die den jeweiligen Waffenbehörden als Grundlage dafür dienen sollten, solchen Personen die beantragte Waffenbesitzkarte zu versagen, bzw. zu entziehen. Zu den Inhalten der vorgenannten Gutachten und der Übermittlung an die Waffenbehörden hat der Zeuge Schäfer Folgendes erläutert:

„Diese Gutachten, die wir da jetzt schreiben, beinhalten im ersten Teil die Zuordnung zu einem Phänomen, also zum Phänomen Rechtsextremismus, und im zweiten Absatz alle übermittlungsfähigen und gerichtsverwertbaren Erkenntnisse. Und im dritten Teil – das ist extrem wichtig – wird ein Werturteil abgegeben, sozusagen ein Gutachten geschrieben über die Person, in das dann auch Informationen einfließen können, die möglicherweise im zweiten Teil nicht eins zu eins, aufgrund von Einstufungen, aufgrund von Nachrichtengebern, verarbeitet werden können, damit die Waffenbehörde sich ein bestmögliches Bild machen kann, um dann eine Verfügung zu erlassen, dass eine Waffenbesitzkarte entzogen oder eben gerade nicht ausgestellt werden darf.“

Wenn wir Informationen noch in den Akten haben, die wir nicht übermitteln, wird das natürlich der Waffenbehörde mitgeteilt. Manchmal muss man auch aus nachrichtendienstlichen Gründen von der Übermittlung der einen oder anderen Information absehen. Aber auch das teilen wir dann sozusagen der Waffenbehörde mit, sodass dann im Zweifel auch nachgefragt werden kann, ob es darüber hinaus noch Informationen geben kann.“¹³³²

Ein Bestandteil des von dem Zeugen Robert Schäfer geschilderten mehrstufigen Verfahrens stelle zudem das Controlling dar. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz arbeite eng mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als Aufsichtsbehörde zusammen, welches wiederum selbst auch im Austausch mit den Waffenbehörden stehe. Es würden etwa Einzelfälle und die entsprechenden Gutachten besprochen.

¹³³¹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 66.

¹³³² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20 ff.

Das vorgenannte im Landesamt etablierte Verfahren habe sich bislang als erfolgreich erwiesen, wie der Zeuge Schäfer dargestellt hat:

„Sonst hätten wir nicht diese Zahlen in den letzten Jahren erreicht, die wir jetzt erreicht haben.“¹³³³

Aus Sicht des Zeugen Schäfer reiche dies bislang allerdings noch nicht, da immer wieder neue Fälle von rechtsextremistischen Personen mit legalem Waffenbezug hinzukämen.¹³³⁴

Im Hinblick auf das durch Markus H. im Jahr 2012 betriebene Antragsverfahren auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und das verwaltungsgerichtliche Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Kassel¹³³⁵ hat der Zeuge Schäfer darüber hinaus die im Untersuchungsausschuss auch bereits thematisierte Information hinsichtlich des Likens eines antisemitischen YouTube-Videos im März 2011 angesprochen. Weshalb das Landesamt der zuständigen Waffenbehörde seinerzeit keinen dahingehenden Hinweis im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens erteilt habe, könne sich der Zeuge nicht erklären.¹³³⁶

Er führte in diesem Zusammenhang weiter aus:

„Jetzt hat das Gericht gesagt: In den letzten fünf Jahren gibt es keine Aktivität. – Zutreffend. Diese Likes sind nicht ausgeleitet worden, warum auch immer. Ob man davon ausgegangen ist, dass das in dem zweiten Gutachten, in dem ja drinsteht, dass er in Gästebüchern und Foren von rechtsextremistischen Seiten oder Gruppierungen – so ähnlich; ich müsste jetzt noch mal genau reingucken – vertreten ist, mit abgedeckt war, ob es in den Telefonaten eine Rolle gespielt hat oder ob es einfach nur übersehen wurde, kann ich nicht beurteilen. Und ich weiß auch nicht, wie das Gericht darauf reagiert hätte.“¹³³⁷

Die ehemalige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ Katharina Sch. hat diesbezüglich mitgeteilt, dass das Liken eines Youtube-Videos in der Regel eine bloße Sympathiebekundung und daher keine speicherrelevante Erkenntnis darstelle.¹³³⁸ Es handle sich hierbei um eine reine Information, zu der weitere Umstände, wie etwa eine regelmäßige Unterstützung, hinzutreten müssten. Bei einer bloßen Sympathiebekundung handle es sich

¹³³³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20 ff.

¹³³⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20 ff.

¹³³⁵ Siehe Teil Zwei, D, VI, 2, b.

¹³³⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 21.

¹³³⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 40.

¹³³⁸ Siehe bereits Teil Zwei, D, II.

weder nach der Rechtsprechung noch nach dem Arbeitsplan des Landesamtes um eine ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise.¹³³⁹

Auch die Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, die Zeugin Katrin S., hat dem Untersuchungsausschuss unter Berufung auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in München aus dem Jahr 2019¹³⁴⁰ sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2020¹³⁴¹ dargelegt, ein „Liken“ stelle eine Sympathiebekundung dar, welche auf der untersten Stufe einer Wahrnehmbarkeit von extremistischem oder entsprechendem Handeln zu sehen sei. An die Begründung einer Erkenntnisrelevanz einer solchen Aktivität seien daher hohe Maßstäbe anzulegen. Es müsse dabei stets differenziert werden, ob eine Person in einem Beobachtungsobjekt, in einem extremistischen Personenzusammenschluss oder für einen extremistischen Personenzusammenschluss tätig werde.

Die Zeugin Katrin S. hat hierzu im Einzelnen Folgendes erläutert:

„Wenn jemand in einem Personenzusammenschluss tätig wird, ist es wesentlich einfacher, hier extremistisches Handeln zu unterstellen, weil er dann in der Gruppe aktiv ist, weil damit dann Möglichkeiten vorhanden sind, sich zu vernetzen, zu arbeiten und entsprechende Betätigungen durchzuführen. Für einen Personenzusammenschluss tätig zu sein, bedarf einer Nachhaltigkeit, einer wiederkehrenden Unterstützungshandlung, um Nachhaltigkeit, um Wertigkeit in dem Handeln hervorzurufen.“¹³⁴²

Die Zeugin Sch. hat allerdings betont, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz die Entwicklung der Rechtsprechung zu Sympathiebekundungen als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen sehr aufmerksam verfolge, um die Arbeitsweise des Landesamtes gegebenenfalls entsprechend anzupassen.¹³⁴³

Der Zeuge Michael W. führte demgegenüber aus, dass ein Like damals unter bestimmten Umständen der Waffenbehörde hingegen mitgeteilt worden wäre:

Z Michael W.: Wenn jemand irgendwelche Vorgänge nur likt und das öfters macht, sollte man einfach erst mal hingehen und überprüfen oder gucken: Wer ist denn das überhaupt? Wenn ich die Möglichkeit habe, diese Person namentlich festzustellen, und weiß, wer es ist, dann muss man den dann mal abklären. Und dann muss man halt weitersehen: Wer ist das?

¹³³⁹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 15.

¹³⁴⁰ VG München, Beschluss vom 27.11.2019 - M 30 E 19.1368.

¹³⁴¹ VGH München, Beschluss vom 28.02.2020 – 10 CE 19.2517.

¹³⁴² K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 86.

¹³⁴³ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 42.

Aber einen reinen Like würde ich nicht an eine Waffenbehörde mitteilen.

Abg. Eva Goldbach: Wenn Sie aber, wie in dem Fall H., schon vorher Erkenntnisse hatten und eben eine klare Einordnung zur rechtsextremistischen Szene, würden Sie das dann anders bewerten?

*Z Michael W.: Ja. Dann würden wir das mitteilen.*¹³⁴⁴

Der Zeuge Schäfer hat dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass das Hessische Landesamt aus der Causa Markus H. seine Lehren gezogen habe:

*„Aber daraus haben wir natürlich gelernt, und deshalb habe ich das eben noch mal dargestellt, wie heute diese Waffengutachten aussehen, damit die Waffenbehörden und auch die Gerichte vielleicht umfassender informiert sind und das besser beurteilen können.“*¹³⁴⁵

Sympathiebekundungen wie Likes würden mittlerweile, so der Zeuge Schäfer, grundsätzlich an die Waffenbehörden ausgeleitet, auch wenn die jüngste Rechtsprechung Informationen dieser Art hinsichtlich ihrer gerichtsverwertbaren Erkenntnisrelevanz sehr vorsichtig bewerte.

Dennoch vertrete er die Auffassung, dass auch solche Informationen an die Waffenbehörden zu übermitteln seien. Er hat hierzu erläutert:

*„In der Summe kann das trotzdem etwas machen. Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des LfV, zu interpretieren, ob das sinnvoll oder nicht sinnvoll ist, sondern das muss die Waffenbehörde und das Gericht machen. Insofern muss das ausgeleitet werden. Wenn es aus bestimmten Gründen nicht ausgeleitet würde, muss man der Waffenbehörde sagen: Da gibt es noch etwas, worüber man vielleicht noch mal reden kann. – Aber insgesamt, finde ich, ist es dann am Ende unglücklich.“*¹³⁴⁶

Auch die im Zeitraum Oktober 2011 bis Januar 2015 zuständige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“, die Zeugin Katharina Sch., hat geschildert, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz mittlerweile dazu übergegangen sei, den Waffenbehörden nicht nur tatsächliche Anhaltspunkte, zu deren Übermittlung es berechtigt wäre, mitzuteilen. Vielmehr würden nunmehr auch weitaus umfangreichere Informationen zur Verfügung gestellt, die an sich keine gerichtsverwertbaren materiellen Erkenntnisse darstellten.¹³⁴⁷

¹³⁴⁴ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 28.

¹³⁴⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20 ff.

¹³⁴⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 40 ff.

¹³⁴⁷ K. Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 25 ff.

Die Zeugin Katharina Sch. hat im Einzelnen erklärt:

„(...) es muss dann alles für uns Mögliche in Angriff genommen werden, um möglicherweise Erkenntnisse zu erlangen, die dann an die Waffenbehörde übermittelt werden können, dass diese genehmigte Waffenerlaubnis dann möglicherweise zurückgezogen werden kann.

In einem solchen Fall würde dann das nachrichtendienstliche Portfolio trotz Inaktivität noch mal gefahren werden, auch wenn es jetzt keine materiellen Erkenntnisse sind, aber in der Bewertung: Es gibt eine Person, die im LfV Hessen als Extremist bewertet wird, der jetzt eine Waffenerlaubnis erhalten hat. Also muss jetzt alles Mögliche getan werden, um vielleicht Informationen zu generieren, Erkenntnisse zu verdichten, die dazu geeignet sind, dann diese Waffenerlaubnis zu entziehen.“¹³⁴⁸

Nach Bewertung des Zeugen Schäfer sei es „ärgerlich“, dass seinerzeit gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel kein Rechtsmittel eingelegt worden sei.

Aus seiner heutigen Sicht würde er dies durchaus tun, wie er dem Untersuchungsausschuss berichtet hat:

„Heute würde ich sehr wohl noch mal versuchen, auch über unser jetziges System, Innenministerium, diese Vielschichtigkeit der Waffenüberprüfungen – – versuchen, ob es nicht doch klug ist, über Rechtsmittel nachzudenken.“¹³⁴⁹

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen Schäfer darüber hinaus mit der im Jahr 2016 durch das Ordnungsamt der Stadt Kassel betriebenen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Markus H. und der während des andauernden Prüfverfahrens erfolgten Sperrung seiner Personenakte im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz konfrontiert:

„Abg. Günter Rudolph:

(...) Das LfV Hessen hat am 03.06.2016 an die Waffenbehörde, dem Oberbürgermeister der Stadt Kassel, mitgeteilt, dass H. als Rechtsextremist bekannt ist und dass die Weitergabe gerichtsverwertbarer Erkenntnisse geprüft wird. Das war das Ergebnis: Es liegt nichts gerichtsverwertbar vor.

Trotzdem wurde dann am 11.08.2016 die Akte H. gesperrt. Wenn Sie zwei Monate vorher als Landesamt schreiben: „Herr H. ist Rechtsextremist, nichts gerichtsverwertbar“, und trotzdem sperren Sie die Akte, sehen Sie da nicht einen Widerspruch?

Die Frage ist ja, welche nachrichtendienstlichen Möglichkeiten Sie haben. Das ist ja klar. Aber trotzdem: Kann man H. nicht in irgendeiner Form und muss man H. nicht in irgendeiner Form im Fokus haben? Noch einmal: 03.06. Schreiben Landesamt an die Stadt Kassel. Zwei Monate später wird die Akte gesperrt. Ich erkenne da einen Widerspruch.

¹³⁴⁸ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 32.

¹³⁴⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20

Z Robert Schäfer:

Ich würde nicht von einem Widerspruch sprechen, sondern es ist so: Diese Initiative, der Waffenbehörde mitzuteilen, dass es sich um einen Rechtsextremisten handelt, ist eine proaktive des LfV Hessen gewesen, indem wir damals gesagt haben, indem ich gesagt habe: Wir wollen alle Rechtsextremisten überprüfen, ob sie legale Waffen haben. Wenn Rechtsextremisten legale Waffen haben, teilen wir das den Waffenbehörden mit. – So ist auch diese Person dann in dieser Überprüfung der Waffenbehörde mitgeteilt worden. So.

Dass es ein bisschen komisch ist, wenn dann drei Monate oder zwei Monate später die Akte in einem anderen Prozess, nämlich gesetzlich vorgeschrieben, alle fünf Jahre zu prüfen, dann geprüft wurde mit Einzelgutachten, dass ein weiteres Vorhandensein dieser Akte für die Aufgabenerfüllung des LfV Hessen nicht mehr zur Verfügung ist und sie dann zu sperren ist, das ist natürlich jetzt – –

Wenn ich jetzt in der Waffenbehörde säße, würde ich sagen: Was ist denn jetzt passiert? – Klar. Aber es ist eine logische Folge. Ob es ein Widerspruch ist, will ich dahingestellt sein lassen. Wir haben eine Speicher- – Wir haben eine Amtsleiterverfügung gemacht, die darauf Antworten gibt, wie mit Menschen, die gespeichert sind, die zur Verlängerung anstehen, die legal Waffenbesitz haben, letztendlich umgegangen werden muss. Ich würde eher dazu neigen, zu sagen, dass da eine Sperrung schwierig ist.¹³⁵⁰

Auch die im Zeitpunkt der Sperrung der Personenakte von Markus H. zuständige Leitung des Dezernats „Rechtsextremismus-Auswertung“ hat erklärt, keinen Widerspruch darin zu sehen, die Personenakte von H. trotz andauernder waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfung gesperrt zu haben. Sie hat darauf hingewiesen, dass Markus H. die Waffenbesitzkarte infolge einer gerichtlichen Entscheidung erteilt worden sei.

Die Zeugin Katrin S. hat hierzu ausgeführt:

„Es war hier aber jetzt so, ohne es in dem Sinne verteidigen zu wollen, dass ein Gericht ihm die Waffenbesitzkarte in dem Wissen zugesprochen hat, dass es ein Rechtsextremist bzw. eine Person ist, die sich in der rechten Szene bewegt, mit den Erkenntnissen, die wir damals zugeliefert hatten.“¹³⁵¹

Aufgrund des legalen Waffenbesitzes von Markus H. sei dies seinerzeit in der Einzelfallentscheidung nicht als speicherrelevantes Merkmal bewertet worden, weshalb es zu keiner Speicherverlängerung gekommen sei.¹³⁵²

f. Zusammenarbeit mit der PKV

Hinsichtlich der Tätigkeit des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz unterliege die Landesregierung nach den Ausführungen des hessischen Innenministers in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss der parlamentarischen Kontrolle, welche von der

¹³⁵⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 42.

¹³⁵¹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 79.

¹³⁵² K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 79.

Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz ausgeübt werde. Obwohl der Schwerpunkt des Vortrags in der Parlamentarischen Kontrollkommission häufig im Bereich des Rechtsextremismus liege, seien die vorgetragenen Themen in der Gesamtbetrachtung vielfältig und breit über alle Phänomenbereiche gefächert, so der Zeuge Beuth.

Ziel sei es, den Abgeordneten der Parlamentarischen Kontrollkommission einen umfassenden Überblick über die Befassung des Verfassungsschutzes zu geben. Aufgrund der Wechselwirkungen oder auch der Vernetzung der einzelnen Phänomene miteinander werde seitens des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz auf eine verknüpfende Darstellung Wert gelegt. Daher werde in den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission durch die Behördenleitung des Hessischen Landesamtes stets intensiv, umfassend und tiefgründig berichtet. In besonderen Fällen trugen auch Führungskräfte und Sachbearbeiter zu bestimmten Themen in noch größerer Detailtiefe vor.¹³⁵³

g. Bund- und länderübergreifende Zusammenarbeit

Nicht zuletzt in Konsequenz der Enttarnung des NSU-Komplexes im November des Jahres 2011 habe laut dem Zeugen Rhein eine erste wichtige Maßnahme die Einrichtung der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus durch die Innenministerkonferenz dargestellt. Diese habe sich im Februar 2012 mit dem Auftrag konstituiert, die Analyse und Bewertung der Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden der Länder untereinander sowie mit den Bundesbehörden insbesondere bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus und Vorschlägen für die Optimierung ihrer Zusammenarbeit zu erarbeiten. Der entsprechende Abschlussbericht, an dessen Erstellung sich Hessen von Anfang an personell intensiv beteiligt habe, sei am 23. Mai 2013 vorgelegt worden.¹³⁵⁴

Ein weiterer wichtiger Schritt stelle aus Sicht des Zeugen Rhein die Einrichtung eines Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus, das sogenannte „GAR“, im Dezember 2011 dar. Innerhalb dessen seien die Kooperation und die Koordination der Sicherheitsbehörden, mithin zwischen den Verfassungsschutz- und Polizeibehörden, effizienter aufeinander abgestimmt worden.

¹³⁵³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 9.

¹³⁵⁴ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 9.

Verbunden damit sei die Einrichtung einer gemeinsamen Rechtsextremismusdatei im September 2012 gewesen, welche das Ziel der Verbesserung und Beschleunigung des Informationsaustausches zwischen dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, den Landeskriminalämtern, den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie dem Militärischen Abschirmdienst bei der Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus verfolge. Wie der Zeuge Rhein betont hat, handle es sich bei der gemeinsamen Rechtsextremismusdatei um eine Einrichtung, wie sie in Hessen mit dem Kompetenzzentrum KOREX bereits einige Jahre zuvor erfolgreich etabliert worden sei.¹³⁵⁵

Im Hinblick auf die bund- und länderübergreifende Zusammenarbeit hätten die Innenminister der Länder und des Bundes darüber hinaus auf der 196. Innenministerkonferenz (IMK) auf ihrer Sitzung vom 5. bis zum 7. Dezember 2012 in Rostock-Warnemünde eine weitreichende Reform des Verfassungsschutzes beschlossen.

Zentrale Punkte seien, so der Zeuge Rhein, die Stärkung der Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die Standardisierung der Führung von V-Personen mit bundeseinheitlich geltenden Leitlinien, Aussagen zur Informationspflicht gegenüber parlamentarischen Kontrollgremien als „Bringschuld“, klare Regeln zur Zusammenarbeit von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden und die verpflichtende und standardisierte Aus- und Fortbildung der Beschäftigten im Verfassungsschutz durch die zur Akademie für Verfassungsschutz weiterentwickelte Schule für Verfassungsschutz gewesen.¹³⁵⁶

Der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer hat in seiner Vernehmung über den Austausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes berichtet, dass ein solcher formalisiert und standardisiert auf unterschiedlichen Ebenen erfolge.

Einen solchen Austausch, so Schäfer, gebe es etwa auf Amtsleiterebenen.

Er hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die hessische sachbearbeitende Vorgehensweise zum Entzug von legalen Waffen habe ich jetzt erst in diesem Jahr noch mal sehr, sehr umfangreich in ein solches Gremium eingebracht und verteilt, mit großem Interesse, diese Mehrschichtigkeit, wo auch das Innenministerium eine Rolle spielt, Kontrolle usw.“¹³⁵⁷

¹³⁵⁵ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 9.

¹³⁵⁶ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 10.

¹³⁵⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 54.

Zudem gebe es einen standardisierten Austausch der Amtsleiter in s. g. „Zirkeln“:

„Aber es gibt darunter auch auf Amtsleiterebene Zirkel, die sich damit beschäftigen. Ich bin jetzt leider aus einem ausgestiegen, den ich mit initiiert habe, wo es gerade darum geht, über Beschaffung und Auswertung vielleicht zukunftsorientierter noch mal nachzudenken, wie man das klugerweise macht.“¹³⁵⁸

Der Zeuge Schäfer hat darüber hinaus auch von einem informellen Austausch mit Amtsleitern anderer Verfassungsschutzbehörden berichtet:

„Es gibt diesen Austausch. Ich bin z. B. bei ganz, ganz vielen Amtsleitern gewesen und habe dort schamlos gefragt, was sie wie machen. Aus jeder Idee kann man etwas mitnehmen und gucken, ob es dann im eigenen Bereich passt und ob das weiterhilft.“¹³⁵⁹

4. War die Hessische Landesregierung „auf dem rechten Auge blind?“

Auch wenn die Frage, ob die Hessische Landesregierung „auf dem rechten Auge blind“ gewesen sei, nicht ausdrücklich Gegenstand der Untersuchung war, bestand insoweit ein öffentliches Interesse an einer näheren Betrachtung dieser Frage. Dies folgte nicht zuletzt aus einer entsprechenden Bewertung von Christoph Lübcke, dem Sohn von Walter Lübcke, im Rahmen eines Interviews.¹³⁶⁰

a. Bewertung des ehemaligen hessischen Innenministers Bouffier (7. April 1999 bis 31. August 2010)

Der damalige hessische Innenminister und Ministerpräsident a.D. Volker Bouffier hat, gefragt zu dem Schwerpunkt der Bearbeitung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz während seiner Amtszeit als hessischer Innenminister, Folgendes ausgesagt:

„In meiner Amtszeit als Innenminister war der Schwerpunkt der Arbeit ganz deutlich, zumindest in den ersten Jahren, der Kampf gegen Extremismus und Terrorismus, Islamismus. Das war sozusagen die zentrale Aufgabe zunächst mal. Warum? Sie erinnern sich sicher alle, auch wenn Sie das persönlich vielleicht noch nicht so miterlebt haben: die Anschläge auf die Zwillingstürme in New York, 11. September 2001. Das hat alles verändert, auch und gerade, was die Sicherheitsbehörden angeht.“¹³⁶¹

¹³⁵⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 54.

¹³⁵⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 54.

¹³⁶⁰ https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100118834/mord-an-walter-luebcke-tod-meines-vaters-haette-verhindert-werden-koennen-.html; zuletzt aufgerufen am 28.04.2023

¹³⁶¹ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.89.

Auch hat der Zeuge Bouffier die geplanten Terroranschläge der Meliani-Gruppe im Jahr 2000 und der sogenannten „Kofferbomber“ sowie der Sauerland-Gruppe in den frühen Zweitausenderjahren in diesem Kontext angesprochen.¹³⁶²

Die zuvor geschilderte Prioritätensetzung in dieser Zeit sei aus Sicht des Zeugen Bouffier notwendig gewesen und auch aus heutiger Rückbetrachtung halte er diese für wichtig und auch notwendig, denn es seien zahlreiche islamistisch-terroristische Anschläge verhindert worden.¹³⁶³

Dennoch, so Bouffier, seien die hessischen Sicherheitsbehörden während seiner Amtszeit nicht auf dem „rechten Auge blind“ gewesen.

Er hat ausgesagt:

„Auch wenn die sehr starke Aufgabe war, den islamistischen Terrorismus zu bekämpfen, hat das natürlich nicht dazu geführt, dass man auf dem rechten Auge blind gewesen sei. Ich halte diese Feststellung, wenn man so sagen will, jedenfalls für meine Amtszeit in dieser Form nicht für richtig.“¹³⁶⁴

So sei in Hessen bereits Anfang der Zweitausenderjahre etwa das Aussteigerprogramm IKARus für Rechtsextremisten aufgelegt worden.¹³⁶⁵

Überdies habe auch das NPD-Verbotsverfahren in den Jahren 2001 bis 2003 eine breite Debatte über die Gefahren des Rechtsextremismus und die Sicherheitsbehörden ausgelöst, nicht zuletzt auch im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz.¹³⁶⁶

Der Untersuchungsausschuss hat den ehemaligen hessischen Innenminister und Ministerpräsident a. D. Volker Bouffier überdies dazu befragt, inwiefern er den Bericht „Aktensichtung 2012 – Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen“ des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 2013 kenne.

¹³⁶² Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.89.

¹³⁶³ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.90.

¹³⁶⁴ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.90.

¹³⁶⁵ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.90;
Siehe Teil Zwei, G, I, 6, e.

¹³⁶⁶ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.90

Hierzu hat er abgegeben:

„Ich glaube, Ihr Vorgänger von den LINKEN- hat mich damals (redaktionelle Anm.: in seiner Vernehmung des Untersuchungsausschusses 19/2) gefragt, was ich zu diesem Bericht sage usw. Ich habe damals gesagt, ich kenne ihn nicht, und daran hat sich nichts geändert. Ich habe ihn weder in Auftrag gegeben, noch habe ich ihn jemals erhalten, und ich kenne ihn bis heute nicht.“¹³⁶⁷

b. Bewertung des ehemaligen Staatssekretärs im Hessischen Innenministerium (5. Februar 2009 bis 30. August 2010) und späteren Hessischen Innenministers Rhein (31. August 2010 bis 18. Januar 2014)

Das Thema Rechtsextremismus habe auch für den Zeugen Boris Rhein sowohl als Staatssekretär als auch als hessischer Minister des Innern und für Sport stets eine überaus große Rolle gespielt, wie er in seiner Vernehmung ausgesagt hat:

„Mir war von Anfang an klar, dass es eine der größten Bedrohungen für die Gesellschaft ist, eine der größten Bedrohungen für die Demokratie ist.“¹³⁶⁸

Die mit dem NSU-Komplex zusammenhängenden Geschehnisse hätten laut dem Zeugen Rhein „alle noch mal extrem sensibilisiert“.¹³⁶⁹

Der Bereich Rechtsextremismus sei fortan stärker in den Fokus gerückt:

„Nach dem Schock, dass so etwas passieren kann oder passiert ist, ist noch mal der Bereich Rechtsextremismus in einen besonderen Fokus gekommen, dass eben bestimmte Bearbeitungsvorgaben erarbeitet wurden, also durch Amtsleiterverfügungen, durch Abteilungsverfügungen da noch mal die Bearbeiter entsprechend sensibilisiert wurden.“¹³⁷⁰

Laut der Aussage des Zeugen Rhein sei die nordhessische rechte Szene dabei intensiv in der Beobachtung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz gewesen.

Der Zeuge Boris Rhein hat erklärt:

„Nach meiner Erinnerung jedenfalls haben wir uns schon sehr intensiv die nordhessische Szene angeschaut und insbesondere nach dem NSU wirklich dafür gesorgt, dass da ein erheblich starker Verfolgungsdruck entfaltet worden ist.“¹³⁷¹

¹³⁶⁷ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 94.

¹³⁶⁸ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.21 ff.

¹³⁶⁹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 26.

¹³⁷⁰ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 21.

¹³⁷¹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 50.

Im Weiteren hat der Zeuge Rhein hierzu geschildert:

„Ich glaube, das (redaktionelle Anm.: der NSU und seine Taten) hat unsere Sicht und auch unsere Entschlossenheit, gegen diese wirklich abscheulichen rechtsradikalen Bestrebungen vorzugehen, selbstverständlich noch mal intensiviert, auch das Amt.“¹³⁷²

Insoweit habe man sich während seiner Amtszeit, so der Zeuge Rhein, sehr früh mit allem, was möglich gewesen sei, darum gekümmert, rechtsextremistische Bestrebungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Hierzu hat er in seiner Vernehmung mitgeteilt:

„Ich erinnere mich sehr gut beispielsweise – damals waren es insbesondere, heute hat es sich noch mal verlagert, Stichwort „Freie Kräfte Schwalm-Eder“, Ereignisse in Nordhessen –, dass wir oftmals erfuhren, dass an Wochenenden beispielsweise solche Rechtsrockkonzerte stattfinden sollten, wo wir dann wirklich massiv reingegangen sind. Der Verfassungsschutz hat gemeldet: „Da ereignet sich möglicherweise etwas“, und dann ist die Polizei auch richtig mit ihren Mitteln und Maßnahmen reingegangen. Rechts extremismus war für uns immer und für mich insbesondere ein großes Thema.“¹³⁷³

Während seiner Amtszeit habe sich der ehemalige Hessische Minister des Innern und für Sport Boris Rhein mit dem damaligen Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz allerdings nicht nur über die Struktur des rechtsextremistischen Phänomenbereichs ausgetauscht, sondern bereits auch über „die Zerfaserung und Einzeltäter“, die jahrelang nicht erkennbar gewesen seien und sich möglicherweise selbst „aktivierten“.¹³⁷⁴

Um den hessischen Verfassungsschutz zu einem Informations- und Berichtsdienst auszubauen, habe der Zeuge Boris Rhein während seiner Amtszeit als hessischer Innenminister das Projekt „Neuausrichtung des hessischen Verfassungsschutzes“ initiiert und den damaligen Regierungsvizepräsidenten Dr. K. mit dessen Leitung beauftragt. Die Projektgruppe habe, so der Zeuge Rhein, den Auftrag gehabt, die Struktur und Arbeitsweise des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu untersuchen und Optimierungsvorschläge zu erarbeiten. Das Projekt habe gleichzeitig die auf der Innenministerkonferenz von Dezember des Jahres 2012 gefassten Beschlüsse zur Reform des Verfassungsschutzes auf hessischer Seite umsetzen sollen.¹³⁷⁵

¹³⁷² Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 26.

¹³⁷³ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.21 ff.

¹³⁷⁴ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 33.

¹³⁷⁵ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.9.

Das Projekt hat der Zeuge Rhein wie folgt näher beschrieben:

„In sieben Arbeitsgruppen haben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, der Polizei und des Innenministeriums mit den Themen Ausbildung, Prävention, Einsatz, Führung von V-Leuten, Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz, dem Internet als Aufklärungsmittel – man muss wissen, wir reden von 2012, das ist heute selbstverständlich, das war damals so selbstverständlich noch nicht –, der Zusammenarbeit von Bund und Ländern und der Daten- und Aktenpflege in der Verfassungsschutzbehörde des Landes befasst. Im Juli 2013 wurden in einem Abschlussbericht Optimierungsvorschläge unterbreitet.“¹³⁷⁶

Zu der Thematik „Gute Ausbildung, gute Arbeit“ sei, so der Zeuge Rhein, ein ganzes Maßnahmenbündel erarbeitet worden.

Dieses hat er folgendermaßen geschildert:

„Das war ein ganzes Maßnahmenbündel und umfasste: Teilnahme an der Laufbahnausbildung des gehobenen Dienstes an der FH Bund, Fachbereich Nachrichtendienste, einjähriges Grundstudium, zweijährige Hauptstudien mit Praktika, Ausbildungskooperation mit hessischen Verwaltungsbehörden, Personalgewinnung auch aus der Polizei und natürlich intensive Basisausbildung für Seiteneinsteiger.“¹³⁷⁷

Im Weiteren habe die Projektgruppe im Ergebnis festgestellt, dass die Arbeit der V-Personen habe angepasst und optimiert werden müssen:

„Es gibt keinen Nachrichtendienst ohne V-Leute, war ein Ergebnis des Projekts „Neuaustrichtung des Verfassungsschutzes“. Aber klar war, dass auch hier viele Maßnahmen modernisiert, angepasst und optimiert werden mussten, beispielsweise: die Anpassung der Dienstvorschriften über die Führung von V-Leuten aus dem Jahr 2010 an die neuen gemeinsamen Standards von Bund und Ländern, regelmäßiger Austausch der Beschaffungs- und Steuerungseinheiten von LfV und Landeskriminalamt zu Quellenwerbung, Quelleneinsatz, Quellensteuerung, Prüfung der Möglichkeit eines technischen Abgleichs von bei Verfassungsschutz und Polizei geführten V-Leuten usw. usf.“¹³⁷⁸

Auch habe sich das Projekt „Neuaustrichtung des hessischen Verfassungsschutzes“ mit der Thematik „Zusammenarbeit mit der Polizei“ befasst. Der Zeuge Rhein hat berichtet, dass etwa ein verbindlicher Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und der hessischen Polizei eingeführt worden sei.

Hinsichtlich der weiteren durch die vorgenannte Projektgruppe erzielten Arbeitsergebnisse hat der ehemalige hessische Minister des Innern und für Sport Boris Rhein geschildert, dass diese im Bereich Prävention diverse Optimierungsprozesse angestoßen habe.

¹³⁷⁶ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.10.

¹³⁷⁷ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.10.

¹³⁷⁸ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.10 ff.

Der Zeuge Rhein hat hierzu ausgesagt:

„Das GIAZ ist weiterentwickelt worden. Es ist ein Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum, das HKE, zur Koordinierung der landesweiten Präventionsprojekte entsprechend als Maßnahme erörtert worden. Es gab Rahmenvereinbarungen über wechselseitige Hospitationen und Rotationen.“¹³⁷⁹

Auch hat er erklärt:

„Das Thema Prävention hat eine große Rolle gespielt in Schulen, in Behörden, in Justizvollzugsanstalten, in Moscheevereinen, in der Landeszentrale für politische Bildung, also wirklich bei allen gesellschaftlichen Gruppen.“¹³⁸⁰

Auch dem Thema „Steuerung und Controlling verbessern“, beispielsweise durch ständige Personalrotation oder durch die Themen „Stärkung der Innenrevision“, „Einhaltung fachlicher Standards prüfen“ etc. habe sich das Projekt „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“ angenommen.¹³⁸¹

Insgesamt hat der Zeuge Boris Rhein hinsichtlich des Projekts „Neuausrichtung des Hessischen Verfassungsschutzes“ konstatiert:

„Ich glaube, man kann insgesamt festhalten, dass das Projekt „Neuausrichtung im LfV Hessen“ erfolgreich durchgeführt wurde. Einige der Projekte beinhalten wirklich eine dauerhafte und fortlaufend zu entwickelnde Thematik, die bis heute fortwirkt.“¹³⁸²

Der Untersuchungsausschuss hat den ehemaligen hessischen Minister des Innern und für Sport und heutigen Ministerpräsidenten Boris Rhein in seiner Vernehmung ebenso zu dem auf den 19. Dezember 2013 datierenden, durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz angefertigten Bericht „Aktensichtung 2012 – Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen“¹³⁸³ befragt.

Der Zeuge Rhein hat erklärt, die Erstellung des vorgenannten Berichts infolge der Aufdeckung des NSU angewiesen zu haben:

„Zu meiner Zeit als Innenminister wollten infolge der Aufdeckung dieses mörderischen NSU wir alle in den Landesämtern natürlich wissen: Gibt es irgendwelche Bezüge in den eigenen Ländern? Das hat mich dazu veranlasst, um auch das weitere Feld aufklären zu können, um dafür zu sorgen, dass weitere Straftäter dann auch strafverfolgt werden

¹³⁷⁹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.10 ff.

¹³⁸⁰ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.10 ff.

¹³⁸¹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.10 ff.

¹³⁸² Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.10 ff.

¹³⁸³ LfV Hessen: Bericht „Aktensichtung 2012 – Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen“ vom 19.12.2013, CD 22, UNA 20/1, 1987, Seite 5 ff.

können bzw. um das Feld weiter aufzuklären – also, Sie können sich vorstellen, warum –, mit dem Verfassungsschutz eine Besprechung vorzunehmen. (...) Ich habe also mit denen im Verfassungsschutz ein Gespräch geführt und habe denen gesagt, ich möchte gerne wissen: Gibt es Bezüge? Ihr müsst euch die Akten alle anschauen (...).“¹³⁸⁴

Der durch ihn angewiesene Bericht sei, so der Zeuge Rhein, erst nach seiner Amtszeit als Hessischer Innenminister fertiggestellt worden:

„Ich habe den Bericht aber in Folge dann nie zu Gesicht bekommen, weil ich in der Zwischenzeit nach der Landtagswahl bzw. der Neukonstituierung des Hessischen Landtags nicht mehr Innenminister war, sondern Minister für Wissenschaft und Kunst und mir insoweit dieser Bericht – ich glaube, Abschlussbericht – dann nicht mehr vorgelegt worden ist.“¹³⁸⁵

Auch habe der damalige hessische Minister des Innern und für Sport Boris Rhein während seiner Amtszeit keinen Zwischenbericht vorgelegt bekommen, wie er mitgeteilt hat.¹³⁸⁶

Er könne indes nicht ausschließen, sich mündlich über gewisse Bezüge zu Hessen mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz ausgetauscht zu haben:

„Ich gehe mal davon aus – das kann schon gut sein –, dass ich mit der Abteilung oder mit dem Präsidenten darüber gesprochen habe, wie sich das entwickelt, wie das aus ihrer Sicht aussieht. Bestimmt wird mir auch mal jemand gesagt haben, ob es diese Hessenbezüge gibt oder ob es sie nicht gibt. Wenn es sie gegeben hätte, gehe ich mal davon aus, wären die wahrscheinlich sehr früh darauf gestoßen, hätte sich natürlich daraus etwas abgeleitet. (...) . Dass darüber vorher gesprochen worden ist, das ist durchaus möglich, aber wirklich nichts Verschriftlichtes.“¹³⁸⁷

Der Zeuge Rhein habe erst nach der Veröffentlichung des vorgenannten Berichts durch das „ZDF Magazin Royale“ Kenntnis von dessen Inhalten erlangt.¹³⁸⁸

c. Bewertung des ehemaligen Staatssekretärs im hessischen Innenministerium Dr. Heck (18. Januar 2019 bis 15. Oktober 2021) und des hessischen Innenministers Beuth (seit 18. Januar 2014)

¹³⁸⁴ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.14.

¹³⁸⁵ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.14.

¹³⁸⁶ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.44.

¹³⁸⁷ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.25 ff.

¹³⁸⁸ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.14.; im Oktober 2022 veröffentlichte das ZDF Magazin Royale gemeinsam mit der Internetplattform FragDenStaat Dokumente, bei denen es sich um den als geheim eingestufteten Bericht des LfV Hessen vom 19.12.2013 handeln soll, welcher zuvor rechtswidrig an diese weitergegeben worden ist, auf einer eigens hierfür eingerichteten Internetseite: <https://nsuakten.gratis/>, zuletzt abgerufen am 01.03.2023.

Der Untersuchungsausschuss hat den Hessischen Innenminister Peter Beuth nach seinem Umgang mit dem sogenannten „NSU-Abschlussbericht“ befragt. Seine Aussage hierzu war:

„Natürlich war mir bewusst, dass wir im Bereich des Verfassungsschutzes auch entsprechende Bedarfe haben, die Erkenntnisse aus den Untersuchungsausschüssen, die da waren – – Wir haben damals gerungen über die Frage: Wie gehen wir als Koalition mit diesen Empfehlungen um, mit den vermeintlichen Versäumnissen oder tatsächlichen Versäumnissen in dem Umfeld NSU? Und wir haben uns damals entschieden, dass wir diese Expertenkommission einrichten. Also dass wir uns diesem Feld besonders aufmerksam widmen müssen, das war nach diesen furchtbaren Morden des NSU und den Erkenntnissen, die in den Untersuchungsausschüssen gewonnen worden sind, klar. Deswegen: So bin ich auch dort an die Arbeit rangegangen, dass wir uns natürlich oder dass ich mir erst mal einen Überblick verschafft habe, wie die Situation insgesamt ist. Es hat dann dazu geführt dass wir doch an vielen, vielen Stellen, wie ich, glaube ich, jetzt hinreichend berichtet habe, dann auch Veränderungen vorgenommen haben, Verstärkungsmaßnahmen für das Amt vorgenommen haben, technische Verbesserungen vorgenommen haben usw., wie man das so macht und wie am Ende der Haushaltsgesetzgeber es zulässt.“¹³⁸⁹

Ein Bedarf zur Weiterentwicklung habe für den Zeugen Beuth außer Frage gestanden. Dieser sei „unstreitig“ gewesen. Dieses Bedarfs habe sich das Hessische Innenministerium sodann angenommen.¹³⁹⁰

Dem Phänomen Rechtsextremismus habe sich das Innenresort laut dem ehemaligen Staatssekretär im Hessischen Innenministerium Dr. Heck nicht erst seit seinem Amtsantritt im Jahr 2019 mit „sehr hoher Aufmerksamkeit“ gewidmet.¹³⁹¹

Der Zeuge Dr. Heck hat ausgeführt, dass in diesem Rahmen auch die nordhessische rechte Szene eine „besondere Aufmerksamkeit“ erfahren habe:

„Um die rechtsextreme Szene in Nordhessen (...) haben wir uns ständig und immer wieder gekümmert, und sie hat auch immer wieder eine besondere Aufmerksamkeit erfahren. Und ich hatte schon dargelegt, dass wir den schrecklichen Mord an Herrn Dr. Lübcke zum Anlass genommen haben, die Akten noch mal neu zu sichten und auch neue Bewertungen durch das LfV vornehmen zu lassen.“¹³⁹²

Der hessische Innenminister Peter Beuth hat erklärt, im Rechtsextremismus aktuell „die größte Bedrohung für die innere Sicherheit“ zu sehen.

¹³⁸⁹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.65.

¹³⁹⁰ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.65.

¹³⁹¹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 72.

¹³⁹² Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 74.

Er hat im Einzelnen Folgendes ausgesagt:

„Aktuell stellt dabei der Rechtsextremismus die größte Bedrohung für die innere Sicherheit dar. Deshalb haben wir den Demokratiefeinden den Kampf angesagt und unter anderem die Sicherheitsbehörden in Hessen massiv personell, materiell und auch rechtlich gestärkt. Ein besonderer Fokus lag dabei auf den Verbesserungen bei Polizei und Verfassungsschutz zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus.

Das Landesamt für Verfassungsschutz haben wir operativer, präventiver und transparenter ausgerichtet. Die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität (PMK) und des Rechtsextremismus im Besonderen bildete in den letzten Jahren einen Schwerpunkt der Arbeit der Hessischen Landesregierung und vor allen Dingen auch des hessischen Innenministeriums.“¹³⁹³

Danach gefragt, ob aus rückblickender Sicht des hessischen Innenministers Peter Beuth die Gefahren des Rechtsextremismus bis zu der Ermordung von Dr. Walther Lübcke im Jahr 2019 unterschätzt worden sei, sagte dieser Folgendes aus:

„„Unterschätzt“ würde ich nicht sagen, aber es ist natürlich durch diese besondere Tat geschärft worden. Aber ich erinnere mich daran, dass wir zum Thema Rechtsextremismus – das ist, wenn man lange zurückblicken kann, schon Mitte der Zweitausender, entweder im Umfeld von den furchtbaren Morden des NSU oder sogar davor, da bin ich mir, ehrlich gesagt, nicht ganz sicher – Anhörungen – der Abg. Rudolph müsste sich noch mit daran erinnern – hier im Landtag gehabt haben, zu diesem Feld. Eine Befassung hat ständig stattgefunden.

Und wenn Sie sich an die Präventionsmaßnahmen erinnern, die wir in den vergangenen Jahren durchgeführt haben: Ich nehme jetzt nur mal diesen wirklich wunderbaren Film „RADIKAL“, der vom HKE gemacht worden ist. Da sind die Extremismusfelder sauber beschrieben, und zwar nicht einseitig nur auf den in der Zeit gerade besonderen islamistischen Extremismus, sondern da sind der islamistische Extremismus, der Linksextremismus und der Rechtsextremismus praktisch in einem – – Das ist jetzt ein Filmprojekt, aber ich will damit nur erläutern: Das ist nicht von der Agenda gewesen oder vom Schirm gewesen, sondern das haben wir und haben die Behörden sicher im Blick gehabt. Aber die Morde des NSU haben, glaube ich, schon zu einer Veränderung bei vielen geführt, die sich das nicht hätten vorstellen können, was dort praktisch unter diesem Titel passiert ist. Und das hat dann natürlich auch zu einer Veränderung des Mindsets geführt.“¹³⁹⁴

¹³⁹³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.7.

¹³⁹⁴ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.62.

5. Umsetzung der Empfehlungen der vergangenen Untersuchungsausschüsse und der Expertenkommission

Wie der Zeuge Schäfer betont hat, sei die Entwicklung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz in den letzten Jahren nicht zuletzt durch die Empfehlungen der vergangenen Untersuchungsausschüsse und der Expertenkommission angereichert worden.¹³⁹⁵

Auch Staatsminister Beuth hat erklärt:

„Im einvernehmlich beschlossenen Hauptteil des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses 19/2 in Hessen wurde festgestellt, dass sich seine über die Empfehlungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses hinausgehenden Handlungsempfehlungen in erster Linie auf die Arbeitsweise der Behörden auf dem Stand von 2006 beziehen. Seither haben sich die Sicherheitsbehörden stark verändert. Die Empfehlungen, die sich aus den Erkenntnissen des NSU im Bundestagsuntersuchungsausschuss, im Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtags und der Arbeit der Expertenkommission der Hessischen Landesregierung ergeben haben, flossen und fließen bei Veränderungsprozessen permanent ein“¹³⁹⁶

Auf diese Empfehlungen seien laut Schäfer etwa die Einführung der Kurzzeitspeicherungen, die Erarbeitung von standardisierten Formularen für Speicherung, Löschung und Sperrung von Personenakten oder auch die Erstellung von Handreichungen für die Anwendung der Rechtsextremismusdatei sowie Bearbeitungsregeln zum Umgang mit kategorisiertem Personenpotenzial zurückzuführen. Zudem hätten die vorgenannten Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse und der Expertenkommission einen wichtigen Impuls zur Modernisierung der Beschaffung im hessischen Verfassungsschutz gegeben.¹³⁹⁷

Ausfluss der mitunter vorgenannten Empfehlungen sei es auch, dass die hessische Landespolizei, so Staatsminister Beuth, gegenwärtig eine massive personelle Stärkung erfahre:

„Bis zum Jahr 2025 werden wir über mehr als 16.000 Polizisten im Landesdienst verfügen. Gegenüber 2014 bedeutet dies einen Zuwachs um beinahe 18 %. Dieser Personenzuwachs wurde selbstverständlich auch genutzt, um personelle Investitionen in den Staatsschutz vorzunehmen. Mittlerweile investieren wir jährlich etwas über 2 Milliarden Euro in die innere Sicherheit. Diese hohen Haushaltsmittel nutzen wir selbstverständlich auch dafür, dass die Ermittlerinnen und Ermittler über modernste Analyseprogramme verfügen.“¹³⁹⁸

¹³⁹⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 10.

¹³⁹⁶ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 7.

¹³⁹⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 10.

¹³⁹⁸ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 7.

6. Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus

a. BAO Hessen R

Mit der im Juli 2019 gebildeten Besonderen Aufbauorganisation BAO Hessen R sei der Druck auf die rechtsextremistische Szene und rechte Straftäter weiter erhöht worden, wie der Zeuge Beuth in seiner Vernehmung berichtet hat.

Die BAO Hessen R bestünde mittlerweile hessenweit aus 140 Ermittlern. Neben der Leitung dieser BAO im Hessischen Landeskriminalamt sei in jedem der sieben hessischen Polizeipräsidien ein eigener Regionalabschnitt mit weiteren Unterabschnitten gebildet worden. So könne die BAO Hessen R ihre Wirkung flächendeckend in Hessen entfalten.

Die BAO Hessen R prüfe das gesamte rechte Personenpotenzial in Hessen, kläre Szenetreffpunkte auf und überwache diese. Zusätzlich nehme die BAO Hessen R bekannte Straftäter des Phänomenbereichs der PMK-rechts in den Fokus, die legal über Waffen, insbesondere Schusswaffen, verfügten bzw. solche beantragen wollten. Dies erfolge in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Waffenbehörden.

Seit Gründung der BAO Hessen R seien mehr als 430 konzertierte polizeiliche Einsatzmaßnahmen gegen die rechte Szene in Hessen erfolgt. Hierbei seien über 320 Durchsuchungen und 8.425 Sicherstellungen durchgeführt worden. Rund 80 Szeneveranstaltungen seien in der Vergangenheit durch die polizeilichen Regionalabschnitte der BAO Hessen R begleitet worden. Zudem seien insgesamt 171 Haftbefehle gegen 157 Personen des rechten Spektrums vollstreckt worden. Allein im Jahr 2022 hätten die hessischen Ermittler im Kampf gegen die rechte Szene 76 Durchsuchungsbeschlüsse in Hessen, welche zur Sicherstellung von zahlreichen Waffen und NS-Devotionalien führten, vollstreckt.¹³⁹⁹

b. „Keine Waffen in Hände von Extremisten“

In Folge der NSU Mordserie und der Enttarnung des NSU habe sich zudem, wie die seinerzeitige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“, die Zeugin Katharina Sch. berichtet hat, die Schwerpunktsetzung der Bearbeitung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz verändert. Es seien weitere Bearbeitungskriterien, mithin „harte und weiche Indikatoren“, wie die Zeugin Sch. erklärt hat, erarbeitet worden, wie beispielweise Hinweise auf Strategiepapiere oder auf einen bewaffneten Kampf.¹⁴⁰⁰

¹³⁹⁹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 8.

¹⁴⁰⁰ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 21.

Mit Bekanntwerden des NSU sei zudem versucht worden, die unterschiedlichsten Sachverhalte mit dem Ziel einer zusätzlichen Erkenntnisgewinnung einer erneuten Bewertung zuzuführen.

Der Zeuge Desch hat etwa davon berichtet, dass im Jahr 2011 erstmalig im Zusammenhang mit einem Sachverhalt, der auf mutmaßliche Waffendepots im Rhein-Main-Gebiet hingewiesen habe, eine lageorientierte Sonderorganisation gebildet worden sei.¹⁴⁰¹

Vor allem seit der Enttarnung des NSU sei es erklärtes Ziel des Landesamtes gewesen, Rechtsextremisten nicht legal in Waffenbesitz zu bringen.¹⁴⁰²

Auch der in der Zeit von August 2010 bis Januar 2014 amtierende Minister des Innern und für Sport Boris Rhein hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung angegeben, dass in Hessen seit /Jahren immer wieder deutlich gemacht werde, dass Waffen nicht in Extremistenhände gehörten.

Er hat ausgesagt:

„Daher wird in Hessen bereits seit 2012 ein ganzheitliches Konzept angewandt, wonach Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden an die jeweils zuständige Waffenbehörde weitergeleitet werden. Ziel war und ist es, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine gegebenenfalls beantragte waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen oder eine bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen.“

Wir haben zahlreiche Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht, um die Regelungen massiv zu verschärfen. So wurde die Regelanfrage beim Verfassungsschutz einschließlich einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden gesetzlich normiert. Zudem wurde eine diesbezügliche Absenkung der Schwelle der Voraussetzungen, die eine Regelunzuverlässigkeit begründen, vorgenommen (...).“¹⁴⁰³

Auch der amtierende hessische Innenminister Peter Beuth hat erklärt:

„Waffen gehören nicht in die Hände von Extremisten. Sofern sie über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, ist ihnen diese samt Waffen schnellstmöglich zu entziehen. Dieses Ziel der Entwaffnung aller Extremisten, unabhängig vom Phänomenbereich, verfolgt die Hessische Landesregierung seit vielen Jahren beharrlich, intensiv und erfolgreich mit allen ihr im waffengesetzlichen Vollzug zur Verfügung stehenden Mitteln.“¹⁴⁰⁴

¹⁴⁰¹ Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 23

¹⁴⁰² Desch, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 7.

¹⁴⁰³ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 7.

¹⁴⁰⁴ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 16.

Im Weiteren hat er ausgesagt:

„Um den Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse und Waffen in den Händen von Extremisten zu unterbinden, hat die Hessische Landesregierung in den vergangenen Jahren mehrfach durch Initiierung eigener Gesetzesanträge sowie die Unterstützung entsprechender Gesetzesinitiativen anderer Länder darauf hingewirkt, die Hürden für diesen Personenkreis merklich zu erhöhen und die waffenrechtliche Regelung zu verschärfen. So wurde das deutsche Waffenrecht im Jahr 2017 durch den Bundesgesetzgeber infolge einer hessischen Bundesratsinitiative geändert.“¹⁴⁰⁵

Die Zeugin Dr. Iris P. hat ebenfalls geschildert, bereits im Dezember des Jahres 2011, kurze Zeit nach der Enttarnung des NSU, eine Zusammenarbeit mit der Staatsschutzabteilung im hessischen Landeskriminalamt für eine fokussierte Befassung mit Rechtsextremisten, in deren Besitz sich Legalwaffen befänden, initiiert zu haben.¹⁴⁰⁶

Der in der Zeit von 23. Februar 2015 bis 1. November 2022 amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz hat dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass in Folge der Enttarnung des NSU die Zusammenarbeitsrichtlinie des Verfassungsschutzverbundes im Hinblick auf den Austausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz angepasst worden sei. Der Zeuge Schäfer hat hierzu erklärt:

„Diese Zusammenarbeitsrichtlinie ist auch in der Folge der schlimmen Morde des sogenannten NSU noch mal verändert worden, dass die Länder gerade mit dem Bundesamt sozusagen alles austauschen und nicht wie früher etwas austauschen, wenn es nicht nur regional war, sondern wenn es eine überregionale Bedeutung hatte. Das wird auch noch mal komplettiert durch einen Kriterienkatalog, wo festgelegt ist, welche Informationen der Polizei, dem Bundesamt zu steuern sind.“¹⁴⁰⁷

Der Zeuge Schäfer hat überdies berichtet, dass sich im Jahr 2015 die Interventionen im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften gemehrt hätten. Weil er befürchtet habe, dass hieraus auch Anschläge entstehen könnten, habe er deshalb zeitnah nach seinem Amtsantritt veranlasst, einen Überblick über die zurückliegenden Vorfälle zu erhalten.¹⁴⁰⁸

Im letzten Quartal des Jahres 2015 habe er beauftragt, eine Liste mit 100 Personen anzufertigen, denen zu unterstellen gewesen sei, dass sie aufgrund einer gewissen Gewalt- und Waffenaffinität schwerste Straftaten im Zusammenhang mit der Migrationswelle und insbesondere gegen Flüchtlingsunterkünfte begehen könnten. Das Personenpotential sei gemeinsam mit

¹⁴⁰⁵ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 16.

¹⁴⁰⁶ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 31 ff.

¹⁴⁰⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 13.

¹⁴⁰⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 33.

der hessischen Polizei analysiert und identifiziert worden.¹⁴⁰⁹ Wie der Zeuge Schäfer betont hat, habe es sich bei diesen nicht zwangsläufig um potentiell hochgradig gefährliche Gewalttäter gehandelt, sondern lediglich um solche Personen, bei denen nicht habe ausgeschlossen werden können, dass sie schwerer Straftaten begehen könnten.¹⁴¹⁰

Wie der Zeuge Schäfer erklärt hat, habe weder Stephan Ernst noch Markus H. auf der Liste der von der Anklopfaktion betroffenen gewaltbereiten und waffenaffinen 100 Personen gestanden.¹⁴¹¹

Gefragt nach einer plausiblen Erklärung, weshalb die vorgenannten Personen dahingehend keine Berücksichtigung gefunden hätten, gab der Zeuge Schäfer in Bezug auf Stephan Ernst an, dass dessen Personenakte im Zeitpunkt der Erstellung bereits gelöscht gewesen sei.¹⁴¹²

Die entsprechenden Personen der „100er-Liste“ seien im Rahmen der s. g. „Anklopfaktion“¹⁴¹³ sodann aufgesucht und angesprochen worden:

„Daraus ist diese sogenannte Anklopfaktion entstanden, um deutlich zu machen: Das haben wir auf dem Schirm. Wir haben nicht nur das Thema auf dem Schirm, sondern auch konkrete Personen, die wir identifizieren und ansprechen und sozusagen prophylaktisch darauf aufmerksam machen, dass dieses Stoppzeichen letztendlich zur Wirkung kommt. Das hat auch funktioniert. Ich kann mich noch erinnern, dass das durchaus zur Beruhigung beigetragen hat. Das war die Intention.“¹⁴¹⁴

Der hessische Innenminister hat darüber hinaus mitgeteilt, dass zwischenzeitlich ein neues fachbereichsübergreifendes elektronisches Berichtsverfahren etabliert worden sei:

„Seit August 2019 hat das Innenministerium gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden, LfV und LKA sowie den Waffenbehörden ein neues fachbereichsübergreifendes elektronisches Berichtsverfahren eingerichtet, das einer weiteren Intensivierung des Austauschs relevanter Informationen im gegebenen gesetzlichen Rahmen dient. Hierbei findet unter Federführung des zuständigen Fachreferats im Innenministerium eine Zusammenführung von bei Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnissen zu Extremisten aller Phänomenbereiche und politisch motivierten Straftätern mit waffenrechtlicher Erlaubnis statt.“¹⁴¹⁵

¹⁴⁰⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 33.

¹⁴¹⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 68.

¹⁴¹¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 9.

¹⁴¹² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 34.

¹⁴¹³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 33.

¹⁴¹⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 71.

¹⁴¹⁵ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 15.

Parallel zu diesen Entwicklungen sei im Landesamt für Verfassungsschutz eine zentrale Ansprechperson für alle Waffenbehörden installiert worden, wie der Zeuge Beuth darüber hinaus mitgeteilt hat.

Ferner hat er mitgeteilt:

„Zudem wurden im LfV alle Mitteilungen an Waffenbehörden einer gesonderten Qualitätssicherung unterzogen, um den Waffenbehörden in Quantität und Qualität möglichst umfassende Erkenntnisse für ein waffenrechtliches Verfahren zu liefern.

Im LfV wurde ein mehrstufiges Verfahren entwickelt, um Waffen- und Jagdbehörden zügig und effektiv über etwaige Erkenntnisse zu angefragten Personen zu informieren. Die Zielrichtung hierbei ist das gemeinsame Streben, dass keine Waffen in die Hände von Extremisten gelangen. Das LfV übermittelt eine Gesamtschau der hier vorliegenden extremistischen Erkenntnisse zu einer Person im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme an die Waffenbehörden. Über die gesetzliche Nachberichtspflicht aufseiten des Verfassungsschutzes ist ein weiterer Informationsaustausch sichergestellt.

In der Gesamtbetrachtung wird deutlich, dass das LfV alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um die vorhandenen Erkenntnisse den anfragenden Behörden zu übermitteln. Selbst nicht vorhaltbare Erkenntnisse fließen zumindest abstrakt in die gutachterliche Stellungnahme des LfV ein. Diese gutachterliche Stellungnahme kommt insofern einem Behördenzeugnis nahe.

Gleichzeitig steht das LfV den jeweiligen Behörden beratend zur Seite und versteht sich selbst als ein wichtiger Akteur, der mit seinen Erkenntnissen, Hintergrundinformationen und Bewertungen einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, den Legalwaffenbesitz von Extremisten zu verhindern.“¹⁴¹⁶

c. HessenGegenHetze

Der Untersuchungsausschuss hat Staatsminister Beuth einen Online-Artikel über ein Interview mit Christoph Lübcke, dem Sohn von Dr. Lübcke, vorgehalten:

„Abg. Günter Rudolph:

Ja. – Der Sohn von Herrn Dr. Lübcke, Christoph Lübcke, hat in einem Interview, „t-online“ vom 03.02.2023, gesagt:

Wenn Erika Steinbach oder die AfD mit dem Video gegen meinen Vater hetzten, standen in den Kommentaren darunter oft Sätze wie ‚Die Walther erledigt den Rest‘. Gemeint war die Pistole. Das war ein klarer Aufruf zum Mord an meinem Vater. Passiert ist aber nichts. Diese Aufforderungen wurden zum damaligen Zeitpunkt in keiner Weise geahndet. Sie blieben stehen.

¹⁴¹⁶ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 16.

Wenn ich Ihnen das so vortrage aus einem Interview von Herrn Christoph Lübcke, was sagen Sie dazu?

Z Peter Beuth:

*Einmal: furchtbar. Ich sage jetzt mal: Die Familie hat einen furchtbaren Verlust erlitten. Das steht für sich selbst. Furchtbar, dass diese Hetze stattgefunden hat. Da ist es jetzt zunächst mal egal, unter welchem Titel wer da dahintersteht. Aber dass gegebenenfalls möglicherweise Parteien oder vielleicht sogar ehemalige Abgeordnete sich daran beteiligt haben, ist besonders schlimm und besonders furchtbar.*¹⁴¹⁷

Um Hass- und Hetzkommentaren im Internet und den sozialen Medien begegnen zu können, habe die Landesregierung mit „HessenGegenHetze“ ein eigenes Portal aufgebaut, mittels dessen die Bürgerinnen und Bürger entsprechende Vorfälle melden könnten, wie der hessische Innenminister ausgeführt hat.

Den Sicherheitsbehörden – weder dem Verfassungsschutz noch der Polizei, ob Bund oder Länder – sei es unmöglich, das gesamte Internet auf entsprechende Beleidigungssachverhalte, Gefahrensachverhalte und Ähnliches zu scannen.¹⁴¹⁸

Eine der größten Herausforderungen sei dabei die Anonymität im Internet, wie der Zeuge Beuth geschildert hat:

„Die Frage von Anonymität im Netz ist ja eine, die wild diskutiert wird, nämlich die Frage: Gibt es eine Möglichkeit, auf jemanden, der sich im Netz in irgendeiner Form betätigt – – ob man dort eine Möglichkeit schaffen muss, dass man eine Identifikation einer einzelnen Person im Netz ermöglicht, oder ob das gerade nicht ermöglicht ist? Da gibt es eine spannende Debatte; die will ich jetzt hier gar nicht führen. Aber es ist nicht selbstredend oder selbstverständlich, dass man da dann ohne Weiteres einen Ermittlungserfolg erreichen kann, wenn man einen anonymen Straftäter im Netz hat, der Straftaten begeht oder Bedrohungen ausspricht.

*Aber es ist das deutliche Zeichen dieser Gesellschaft, dass wir gewillt sind, dagegen auch entsprechend vorzugehen. Dann, finde ich, ist die Tatsache, dass man sich dort eben nicht sicher sein kann, schon mal ein wichtiger Schritt. Wenn wir bei HessenGegenHetze eine weitere Popularität – in Anführungsstrichen – haben, dass die Leute wissen, wohin sie sich wenden können, dann bin ich mir sicher, dass dort auch größere und weitere Ermittlungserfolge möglich sein werden.*¹⁴¹⁹

Die Sicherheitsbehörden seien dabei vielmehr mit darauf angewiesen, dass diese Erkenntnisse entweder von der Zivilgesellschaft oder auch von potenziellen Opfern oder von Menschen, die Gegenstand von Beleidigungen usw. seien, übermittelt würden, um darauf entsprechend reagieren zu können.

¹⁴¹⁷ Abg. Günter Rudolph, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 29.

¹⁴¹⁸ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 27 ff.

¹⁴¹⁹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 28.

Das Verfahren von „HessenGegenHetze“ sei mit der hessischen Polizei, dem Verfassungsschutz, den Staatsanwaltschaften, sowie der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) abgestimmten.

Den Prozess hat der Zeuge Beuth wie Folgt geschildert:

„(...) wenn uns entsprechende Dinge gemeldet werden, also bei HessenGegenHetze tatsächlich gemeldet werden, sortiert wird: Gibt es einen extremistischen Überhang? Dann geht das an das Landesamt. Gibt es einen Strafvorwurf? Dann müssen Polizei und insbesondere die Staatsanwaltschaft sich damit befassen. Oder gibt es einen Gefahrenüberhang, der behandelt werden muss? Dann muss die Polizei sich damit befassen. Dafür ist jetzt eine Struktur da.“¹⁴²⁰

Der hessische Innenminister hat zudem mitgeteilt, dass das Portal „HessenGegenHetze“ erst in den letzten Jahren entstanden sei. Zur damaligen Zeit als Dr. Lübcke im Nachgang zu der Bürgerversammlung in Lohfelden zahlreiche Nachrichten mit teils beleidigenden oder bedrohenden Inhalten erhalten habe, habe es dieses noch nicht gegeben. Dies ändere jedoch nichts daran, dass das Internet auch im Jahr 2015 kein rechtsfreier Raum gewesen sei.¹⁴²¹

d. Prävention

Der hessische Innenminister hat berichtet, dass die Präventionsarbeit des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz seit dem Jahr 2011 im Zusammenhang mit den Reformprozessen anlässlich der Aufdeckung der NSU-Mordserie bis in die Gegenwart hinein einen immer größeren Stellenwert erhalten habe und seitdem sukzessive ausgebaut worden sei. Damit einhergehend sei es neben der wichtigen fachinhaltlichen Aufklärung und Sensibilisierung von unterschiedlichen Bedarfsträgern der Gesellschaft über extremistische Bestrebungen auch um einen notwendigen Wandel des klassischen Nachrichtendienstes gegangen, der damals weitestgehend im Geheimen agiert habe, hin zu einer transparenteren Sicherheitsbehörde, die an der Öffentlichkeit partizipiert und dort sichtbar als Ansprechpartner zur Verfügung stehe.¹⁴²²

Nicht zuletzt in Folge der Ermordung von Dr. Lübcke sei die Thematik der Prävention noch einmal stärker in den Fokus gerückt, wie der Zeuge Schäfer geschildert hat.

In diesem Zusammenhang hat er zunächst auf die Präventionsarbeit im Rahmen von „KOREX“ verwiesen, deren Arbeit sich in den vergangenen Jahren noch einmal intensiviert habe.¹⁴²³

¹⁴²⁰ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 27 ff.

¹⁴²¹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 27 ff.

¹⁴²² Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 13.

¹⁴²³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 23 ff.

Hierbei handelt es sich um das im Jahr 2008 im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz gegründete Kompetenzzentrum Rechtsextremismus, mit dem rechtsextremistischen Entwicklungen in Hessen frühzeitig begegnet werden soll. Zu seinen Aufgaben zählt schwerpunktmäßig die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für rechtsextremistische Bestrebungen durch Präventionsarbeit. Das KOREX bietet etwa zielgruppenspezifische Vorträge und Fortbildungen sowie Beratungen für unterschiedliche Bedarfsträger und Betroffene an.¹⁴²⁴

Der Zeuge Schäfer hat in seiner Vernehmung von einem enormen Anstieg der Zahl der durch das KOREX organisierten Vorträge im Lauf seiner Amtszeit berichtet:

„Vor der Pandemie waren es, glaube ich, um die 330, 340 Veranstaltungen in einem Jahr, und als ich kam, waren es um die 180, meine ich. Durch die Pandemie ist es dann wieder ein bisschen eingebrochen. Jetzt steigt es wieder an. Es gab sogar ein Jahr, da habe ich persönlich über 60 Vorträge dazu gehalten.“¹⁴²⁵

Der hessische Innenminister hat zu den Entwicklungen hinsichtlich der durchgeführten Präventionstermine in den vergangenen Jahren ausgesagt:

„So wurden im Jahr 2010 noch weniger als 50 Termine wahrgenommen. Dem gegenüber steht die Durchführung von über 330 Präventionsterminen im Jahr 2019, also vorpandemisch. So arbeitet das LfV unter anderem derzeit an einem digitalen Präventionskonzept, das in diesem Jahr schrittweise laufen lernen soll. Diese Bedarfe wurden rechtzeitig auch von der Legislative sowie meinem Haus unterstützt und spiegeln sich insbesondere seit 2018 auch im Hessischen Verfassungsschutzgesetz wider, in dem die Prävention explizit als Aufgabe des Landesamtes gesetzlich verankert wurde. Das LfV wurde dadurch in seiner Funktion als Frühwarnsystem und Dienstleister der wehrhaften Demokratie gestärkt. Um dies auch organisatorisch abbilden zu können, wurde im September 2020 die Abteilung 6 – Prävention und phänomenübergreifende Analyse – geschaffen.“¹⁴²⁶

Der ehemalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Dr. Stefan Heck hat in seiner Vernehmung darüber hinaus mitgeteilt:

„Ich habe immer dafür gearbeitet, dass Hessen ein weltoffenes und freiheitsliebendes Land ist und bleiben möge. Hessen begegnet Rechtsextremismus, Antisemitismus, Hass und Hetze mit einer ganzheitlichen und breit aufgestellten Extremismusprävention.“¹⁴²⁷

¹⁴²⁴ <https://verfassungsschutz.hessen.de/praevention/korex>, zuletzt abgerufen am 14.02.2023.

¹⁴²⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 23 ff.

¹⁴²⁶ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 13 ff.

¹⁴²⁷ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 65.

Der amtierende hessische Innenminister hat erklärt, dass das Land Hessen frühzeitig die erforderlichen Grundlagen geschaffen habe, um insbesondere zivilgesellschaftliche und kommunale Akteure finanziell zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, die vor ihnen liegenden Aufgaben erfolgreich zu bewältigen. Bereits im Jahr 2015 sei das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ ins Leben gerufen und mit einem Gesamtvolumen von damals 1,3 Millionen € ausgestattet worden. Seither hätten sich die Mittel vervielfacht. In den Jahren 2018 und 2019 seien jährlich rund 6 Millionen € für Demokratieförderung und Präventionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden. Für das Jahr 2020 sei eine abermalige Erhöhung des Fördervolumens auf insgesamt 9,9 Millionen € erfolgt.¹⁴²⁸

Der Zeuge Dr. Stefan Heck hat im Hinblick auf den rechtsmotivierten Mord an Dr. Lübcke im Jahr 2019 und den rassistischen Anschlag in Hanau im Jahr 2020 von „zwei schweren Angriffen auf unsere Demokratie und unser friedliches Zusammenleben“ gesprochen, welches durch diese erschüttert worden sei. In der Folge dessen sei für die Prävention von Extremismus in Hessen der „mit Abstand größte Etat aller Zeiten“ aufgelegt worden, wie der Zeuge Dr. Heck ausgesagt hat:

„Mit rund 10 Millionen € fördern wir ein breites zivilgesellschaftliches Präventionsnetzwerk in Hessen. Die Landesregierung und die hessischen Sicherheitsbehörden treten damit gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Partnern geschlossen Extremismus, Hass und Hetze entgegen.“¹⁴²⁹

Wie der Zeuge Dr. Heck ergänzt hat, hätten in Hessen allein im Jahr 2021 mit dem Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ insgesamt 10,1 Millionen € für die Demokratieförderung und Extremismusprävention zur Verfügung gestanden.¹⁴³⁰ Der Zeuge Rhein hat erklärt, dass das Programm damit zu den am besten ausgestatteten Landesprogrammen, und zwar bundesweit gehöre.¹⁴³¹

Mittlerweile, so der Zeuge Beuth, würden über das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ mehr als 100, meist zivilgesellschaftliche, Projekte durch Fördermittel in Höhe von rund 10,5 Millionen € gefördert.

¹⁴²⁸ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 13.

¹⁴²⁹ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 65.

¹⁴³⁰ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 65.

¹⁴³¹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S.7 ff.

Zu dem Landesprogramm hat der hessische Innenminister im Einzelnen Folgendes ausgesagt:

„Mit der Auflage des Landesprogramms hat die Hessische Landesregierung das Ziel verbunden, eine Vielzahl professioneller Präventionsakteure mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Expertisen zu bündeln, um so den vielfältigen Erscheinungsformen des politischen Extremismus entgegenzuwirken.

Neben der Prävention von Islamismus und Antisemitismus liegt die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Landesprogramms vor allem im Bereich der Prävention von Rechtsextremismus. So wird beispielsweise das „Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ finanziell gefördert, das hessenweit kostenlos Schulen, Eltern und Familienangehörige, Kommunen, Vereine sowie andere Hilfesuchende unterstützt.“¹⁴³²

Der hessische Innenminister Peter Beuth hat darüber hinaus geschildert, dass hinsichtlich der Wirkkraft des hessischen Landesprogramms zuletzt eine unabhängige externe Evaluation habe belegen können, dass nicht nur die grundsätzlichen Ziele des Programms, sondern auch die definierten Zielgruppen, also Personenkreise, die man vor einem Radikalisierungsprozess schützen wolle, in hervorragendem Maße erreicht würden. Auch die laufende Förderperiode werde extern evaluiert, so der Zeuge Beuth.¹⁴³³

Der Vertreter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz im GETZ hat in seiner Vernehmung erklärt, dass die rechte Szene nach der Enttarnung des NSU in der Bearbeitung des Verfassungsschutzes noch einmal verstärkt in den Fokus gerückt sei.

Hierzu hat er Folgendes geschildert:

„Ich kann nur so viel sagen, dass aufgrund der Quantität der Veranstaltungen natürlich die rechte Szene im Fokus war, jetzt unabhängig von Personen. Das ist ja dann halt aus dem Ministerium auch unterbunden worden, weil man ja stark rechts bekämpft hat, seien es hier die Sonnenwendfeiern, Winterwendfeiern und, und, und, dass die, sage ich mal, im Keim erstickt wurden. Zu der damaligen Zeit gab es ja unzählige Veranstaltungen, gerade aus dem rechten Bereich. Allein schon von der Vielzahl war das natürlich im Fokus gewesen.“¹⁴³⁴

Im Jahr 2021 sei im Weiteren eine eigene Abteilung für den Bereich der Prävention eingerichtet worden. Der Präventionsarbeit messe der Zeuge Schäfer eine hohe Bedeutung bei, weil es wichtig sei, über den Modus Operandi von Extremisten zu informieren.¹⁴³⁵

¹⁴³² Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 13 ff.

¹⁴³³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 13.

¹⁴³⁴ Bernd H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (öffentlich), S. 17.

¹⁴³⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 23 ff.

Die Strategie zur Gewinnung gerade junger Menschen für die rechte Szene habe sich in den letzten Jahren stark verändert. Früher, so der Zeuge Schäfer, sei Musik genauso das Einfallstor zum Rechtsextremismus gewesen wie zwischenzeitlich der Sport. Mittlerweile vollziehe sich eine Radikalisierung zunehmend in der virtuellen Welt. Gerade hierauf müsse aus Sicht des Zeugen Schäfer reagiert und über die Mechanismen der Einflussnahme auf junge Menschen durch Rechtsextreme informiert werden.¹⁴³⁶

e. Aussteigerprogramm IKARus

Im Sinne eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes stünde, wie der hessische Innenminister Peter Beuth in seiner Vernehmung geschildert hat, mit dem Aussteigerprogramm Informations- und Kompetenzzentrum Ausstiegshilfen Rechtsextremismus – kurz IKARus – ein äußerst effektiver Baustein zur Ergänzung der umfassenden repressiven Maßnahmen zur Verfügung.

Der Zeuge Beuth hat im Folgenden über den Erfolg des Aussteigerprogramms berichtet:

„Ich versichere Ihnen: IKARus ist eine hochprofessionelle Ausstiegshilfe, die zur andauernden Schwächung des Rechtsextremismus in Hessen beiträgt. Der von IKARus verfolgte Ansatz ist ganzheitlich und daher besonders wirksam. Alle wesentlichen Akteure, wie beispielsweise Sicherheitsbehörden, die Justiz, Schulen, Jugend- und Sozialämter, Beratungseinrichtungen, werden fachbezogen an der Ausstiegsarbeit beteiligt. Die Klientinnen und Klienten durchlaufen ein mehrteiliges Persönlichkeitstraining in Begleitung von sozialpädagogischen Fachkräften. Hierzu sei angemerkt, dass die Auswertungen der jeweils vor und nach dem Training erhobenen Aggressionsfaktoren eine positive Veränderung ergaben, was auf die Teilnahme am Training zurückzuführen ist. Die Ausstiegswilligen erhalten zudem alle Kompetenzen, um ein Leben dauerhaft außerhalb der Szene zu führen.“¹⁴³⁷

Die Anforderungen an die Ausstiegswilligen sei dabei sehr hoch. Diese würden stark in die Pflicht genommen. So seien einschlägige Tätowierungen und ein rechtstendiertes Erscheinungsbild abzulegen. Zudem seien jegliche Kontakte in die rechtsextremistische Szene seitens der Ausstiegswilligen abubrechen. Für begangene Straftaten müsse umstandslos und glaubwürdig Verantwortung übernommen werden.

Die Anbindung von IKARus zum Hessischen Landeskriminalamt und eine standardisierte Ausstiegsbetreuung garantierten eine Qualitätssicherung, wie der hessische Innenminister geschildert hat:

„Besonders positiv wirkt sich die Zugehörigkeit von IKARus zum Hessischen Landeskriminalamt aus; denn damit ist IKARus nicht nur eine reaktive Anlaufstelle, sondern kann

¹⁴³⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 24.

¹⁴³⁷ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 14 ff.

anhand sicherheitsbehördlicher Informationen potenziell Ausstiegswillige gezielt ansprechen. Verstöße gegen die Ausstiegsregularien werden durch die sicherheitsbehördliche Anbindung außerdem zeitnah bekannt und sorgen damit für ein großes Maß an Qualitätssicherung.

Mit der 2019 eingerichteten BAO Hessen R steht IKARus dabei ständig im Austausch. Durch Regionalstellen in den Szeneschwerpunkten ist IKARus außerdem lokal und zeitnah handlungsfähig. Der enorme Verfolgungsdruck auf die rechtsextremistische Szene in Hessen wird so unmittelbar mit einem hochprofessionellen Ausstiegsangebot verbunden. Damit trägt IKARus zu einer wesentlichen Verunsicherung auch der rechtsextremistischen Szene bei. Der gesamte von IKARus begleitete Ausstiegsprozess wird umfassend dokumentiert, sodass Zielerreichungen klar und transparent überprüft werden können. IKARus gewährleistet die Nachhaltigkeit erfolgreicher Ausstiege.

Nach Ablauf eines Jahres stellt das Programm beispielsweise Kontakt zu den Ausgestiegenen her, um die aktuelle Lebenssituation zu beleuchten und gegebenenfalls zu unterstützen. Aufgrund der standardisierten Ausstiegsbegleitung wegen des in Hessen zusätzlich zu durchlaufenden Persönlichkeitstrainings mit implementierter Wirksamkeitsprüfung und der äußerst geringen qualitätsgesicherten Rückfallquote von 1,3 % können wir stolz auf eine hohe Wirksamkeit des hessischen Aussteigerprogramms IKARus sein.¹⁴³⁸

7. Stephan Ernst in der Einzelfallbearbeitung des LfV Hessen und Sperrung seiner Personenakte

a. Hätte Stephan Ernst auf dem im Rahmen der Sonnenwendfeier in Thüringen im Juni 2011 entstandenen Gruppenfoto schon früher identifiziert werden können?

Der Zeuge Schäfer erachte den Umstand, dass Stephan Ernst seinerzeit auf dem von einer Sonnenwendfeier in Thüringen im Juni 2011 stammenden Gruppenfoto nicht identifiziert worden sei, rückblickend als „bedauerlich“.

Wäre Ernst bereits damals auf der Aufnahme identifiziert worden und hätte ihm die Teilnahme an der Sonnenwendfeier im Jahr 2011 mithin zugeordnet werden können, wäre die Sperrung seiner Personenakte erst im Jahr 2016 zu prüfen gewesen, wie der Zeuge Schäfer erklärt hat.

Aus seiner heutigen Sicht, so der Zeuge Schäfer, sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb keine Identifizierung erfolgt sei, weil die Fotoaufnahme keine schlechte Bildqualität aufweise.¹⁴³⁹

¹⁴³⁸ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 14 ff.

¹⁴³⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 16 ff.

Die Zeugin Julia H., die im Zeitraum 2010 bis 2017 mit Unterbrechungen als Sachbearbeiterin im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig war, erklärte zur Frage der Identifizierbarkeit von Personen auf Lichtbildern zur damaligen Zeit:

„Abg. Günter Rudolph: Sie verstehen den Ansatz der Frage: Warum konnte man Ernst nicht identifizieren? Wie gesagt, über die anderen Namen – – Kam so was öfters vor, wenn Sie jetzt Bilder bekommen, dass man Namen nicht zuordnen konnte? Wie sind Sie vorgegangen? Also jetzt immer im Jahre 2010 ff., wo Sie dort tätig waren, nicht heute.

Z Julia H.: Normalerweise, wenn wir jetzt hier einen Zugang haben in einem Bereich, dann ist es im Regelfall so, dass – – Es ist keine Seltenheit, dass man auch mal Personen hat, wo man keinen Nachnamen hat, die dann aber meistens immer wieder auftauchen. Nach mehreren Meldungen gelingt einem diese Identifikation dann meistens schon, also dass man dann doch Möglichkeiten hat, über noch konkretere Nachfragen oder auch Nachfragen beim Einwohnermeldeamt etwa, wenn man dann doch mal Hinweise auf einen konkreten Wohnort hat, dann auch Identifikationen vorzunehmen.

Abg. Günter Rudolph: Aber kam es auch vor in der Praxis, dass Sie dann die Beschaffung beauftragt haben: „Könnt ihr versuchen, diese Person zu ermitteln?“? Gab es so etwas?

Z Julia H.: Die Beschaffung in der Form kann ja nur den V-Mann noch mal nachbefragen. Ja, das geht schon, ja.

Abg. Günter Rudolph: Das kam schon vor?

Z Julia H.: Das kam schon vor, dass man noch mal gefragt hat. Aber meistens ist es dann auch eben so gewesen, dass man – – Man spricht ja dann auch mit dem Beschaffer und fragt ja dann schon nach: Hast du genauer noch mal nachgehört? Weiß er vielleicht noch mehr? – Das wird dann nicht zwangsläufig über einen schriftlichen Auftrag verfügt.“¹⁴⁴⁰

¹⁴⁴⁰ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 83.

Die Zeugin wurde zudem nach einem möglichen Informationsaustausch mit den Beamten des polizeilichen Staatsschutzes des Polizeipräsidiums Nordhessen im Hinblick auf das Lichtbild der Sonnenwendfeier befragt:

„Abg. Eva Goldbach: Bei diesen Treffen: Gab es dann auch Nachfragen von Ihnen? Entschuldigen Sie, dass ich so darauf rumbohre, denn es ist eine der wesentlichen Fragen: Warum hat das LfV Stephan Ernst auf diesem Foto von der Sonnenwendfeier nicht zuordnen können?

Also: Haben Sie dann bei diesen Treffen nicht auch einfach gefragt: „Wir haben hier ein Foto bekommen und können eine Person oder mehrere nicht identifizieren. Könnt ihr uns helfen?“? Oder so was.

Z Julia H.: Wenn wir uns mit dem PP Nordhessen getroffen haben, dann war das auch nichts, was man sich jetzt monatlich oder auch nur halbjährlich vorstellen kann, sondern es war dann schon seltener. Aber ich kann mich da jetzt nicht – – Wenn wir es gemacht hätten, wenn wir uns darüber unterhalten hätten und das PP Nordhessen uns mitgeteilt hätte, dass es sich um die Person handelt, dann wäre es in den Akten, würde es da auftauchen. Also gehe ich davon aus, dass dieser Austausch über dieses Bild nicht stattgefunden hat.“¹⁴⁴¹

Die Zeugin Katharina Sch. als ehemalige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ hat erklärt, dass es zu der damaligen Zeit im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz noch keinen biometrischen Bildabgleich gegeben habe. Man sei zu dieser Zeit vielmehr auf die Kenntnisse der Auswertung¹⁴⁴² und deren Erkennungsfähigkeiten¹⁴⁴³ angewiesen gewesen.¹⁴⁴⁴ Die Schwierigkeit dabei sei laut der Zeugin Katharina Sch. mitunter gewesen, dass Personen mitunter in Abhängigkeit des Aufnahmeblickwinkels unterschiedlich aussehen könnten.¹⁴⁴⁵

Die Identifizierung von Personen auf Fotoaufnahmen habe sich vor Einführung des biometrischen Abgleichs wie folgt dargestellt:

„Wenn es beispielsweise von Veranstaltungslagen mehrere Bilddateien gibt, wurden die in der Regel alle ausgedruckt und sind nicht nur an die zuständigen Sachbearbeiter im Bereich Rechtsextremismus gegeben worden, sondern an die komplette Auswertung Rechtsextremismus. Das ist in der Form erfolgt, dass alle Bilder je nach Qualität farbig

¹⁴⁴¹ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 92.

¹⁴⁴² Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 73.

¹⁴⁴³ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 76.

¹⁴⁴⁴ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 73.

¹⁴⁴⁵ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 73.

*ausgedruckt wurden und in einen sogenannten Umlauf gegeben wurden. Das heißt, jeder Sachbearbeiter im Bereich der Rechtsextremismus-Auswertung hat diese Bilder sich genau angeschaut und die Namen zugeordnet, die er anhand der Bilder zuordnen konnte. Das war das übliche Prozedere“.*¹⁴⁴⁶

Nunmehr würden die auszuwertenden Bilddateien elektronisch eingelesen und mit dem bereits vorhandenen Bildbestand in der Arbeitsdatei abgeglichen. Die Amtsdatei biete nunmehr auch die Möglichkeit, nicht identifizierte Personen zu erfassen, um sie ggf. später identifizieren zu können. Dies hat die Zeugin Katharina Sch. wie folgt erläutert:

*„Das heißt, wenn es einen Vornamen oder ein Bild gab, dann hätte man das in die Amtsdatei eingeben können für eine spätere Wiedervorlage, und zwar einem Beobachtungsobjekt zugeordnet, sodass man, wenn die nächsten Erkenntnisse zum Beobachtungsobjekt auftreten, die Person damit wieder aufruft und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt identifizieren kann.“*¹⁴⁴⁷

Der Leiter der SAW Basalt hat in seiner Vernehmung am 26. Juni 2021 mitgeteilt, dass seine Sonderauswertegruppe Stephan Ernst nach der Ermordung von Dr. Lübcke relativ schnell auf dem besagten Gruppenfoto der Sonnenwendfeier im Jahr 2011 habe identifizieren können.¹⁴⁴⁸

Seiner Auffassung nach sei dies jedoch der retrospektiven Betrachtung geschuldet. Die SAW Basalt habe in den Akten und Bilddateien gezielt nach Aufnahmen von Stephan Ernst gesucht. Es seien an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu diesem Zweck diverse Fotoaufnahmen von Stephan Ernst aus verschiedenen Jahren verteilt worden. Zudem seien die im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz vorhandenen Akten und Unterlagen nach dem Namen von Stephan Ernst in verschiedenen phonetischen Schreibweisen durchsucht worden. Sobald annähernd ein Personentreffer erzielt worden sei, sei dieser auf Alter und optische Merkmale untersucht worden.¹⁴⁴⁹

b. Prüfung der Personenakte zu Stephan Ernst im „beschleunigten Verfahren“/ Listensperrverfahren

Der Leiter der Rechtsabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, der Zeuge Dr. K., hat das in der Vergangenheit im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz

¹⁴⁴⁶ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 75.

¹⁴⁴⁷ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 76.

¹⁴⁴⁸ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 7.

¹⁴⁴⁹ Leiter SAW Basalt, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/15 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S. 10.

zeitweise praktizierte beschleunigte Verfahren aus heutiger Sicht als „zu wenig intensiv“ bewertet:

„(...) Das (redaktionelle Anm.: beschleunigte) Verfahren war zu wenig intensiv, um abschließend sagen zu können: Wir vernichten alle Erkenntnisse über ihn (redaktionelle Anm.: Stephan Ernst).“¹⁴⁵⁰

Staatsminister Beuth hat zu der Frage seiner Beurteilung des beschleunigten Verfahrens im Hinblick auf Stephan Ernst ausgesagt:

„Na ja, im Angesicht der einen Akte, um die es hier geht, (redaktionelle Anm: Personenakte von Stephan Ernst) muss man das infrage stellen; das ist klar.“¹⁴⁵¹

Insofern teile er die oben dargestellte Einlassung des Zeugen Dr. K..¹⁴⁵²

Der Zeuge Beuth hat indes zu bedenken gegeben, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz seinerzeit neben dem Alltagsgeschäft das durch das Löschmoratorium, aber auch durch die Zulieferung der Landesparlamente im Rahmen der dortigen Untersuchungsausschüsse zum NSU verursachte, stark erhöhte Arbeitsaufkommen habe bewältigen müssen:

„Natürlich musste das entsprechend bewältigt werden. Dafür musste das Amt eine Lösung finden. Ich will mal daran erinnern, dass in diesen Zeiten ja hier auch der Untersuchungsausschuss getagt hat, wo die entsprechenden Akten aufbereitet werden mussten usw.“

Noch mal: Das Amt waren neben seiner eigentlichen Tätigkeit, nämlich die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen, auch damit befasst, diese ganzen politischen Vorgaben und die Anforderungen aus dem Landtag, die unstreitig erfüllt werden mussten, zu erfüllen. Da musste eben eine effiziente Form gefunden werden. Diese Form beklagen wir heute vor allen Dingen natürlich wegen dieser Akte.“¹⁴⁵³

Die vorgenannte Zeugin Dr. Iris P. hat den Umstand, dass Stephan Ernst im Jahr 2015 im Rahmen eines Listensperrverfahrens geprüft und letztlich gesperrt worden sei als Fehler bezeichnet:

¹⁴⁵⁰ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁴⁵¹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 32.

¹⁴⁵² Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 32.

¹⁴⁵³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 32.

„Dieses Malheur, dieser Fehler, dass er über die Listensbearbeitung gesperrt worden ist und aus dem Radar verschwand, ist im Nachhinein natürlich nicht verzeihlich, aber es ist damals im Rahmen der Liste passiert.“¹⁴⁵⁴

Die zum Zeitpunkt der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst zuständige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“ im Hessischen Landesamt, Dr. Iris P., sei der Überzeugung, dass die länger zurückliegenden durch Ernst verübte Gewalttaten, wie etwa der fremdenfeindliche Anschlag auf ein Asylbewerberheim in den Neunzigerjahren, möglicherweise anders bewertet worden wären, wenn man die Personenakte zu Stephan Ernst seinerzeit nicht über das beschleunigte Listensperrverfahren, sondern im Einzelfall geprüft hätte.¹⁴⁵⁵

Stephan Ernst habe man im Zeitpunkt, in dem über die Sperrung seiner Personenakte entschieden worden sei, mangels aktueller rechtsextremistischer Aktivitäten „nicht auf dem Schirm gehabt“, wie die Zeugin Dr. P. im Folgenden näher ausgeführt hat:

„Man hat ihn (redaktionelle Anm.: Stephan Ernst), weil einfach die Informationslage über Aktivitäten in einer und für eine Bestrebung, die damals relevant war, nicht mehr aufgefallen ist. Das muss man leider so hart sagen. Genauso war eben zum damaligen Zeitpunkt kein Kriterium – das ist heute anders – frühere Gewalttaten. (...) Da hatten wir keinerlei Informationen mehr, die diese Einbindung in einem Maße als Aktivist oder Funktionär gerechtfertigt hätte, um eine viel längere Speicherung zulässig zu machen.“¹⁴⁵⁶

Laut dem im Zeitpunkt der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst amtierenden Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer sei es zur damaligen Zeit, anders als heute, üblich gewesen, eine Person aus der Beobachtung zu nehmen, nachdem zu ihr fünf Jahre lang keine Auffälligkeiten zu verzeichnen gewesen seien.

Das Gesetz sehe auch durchaus vor, dass nach fünf Jahren die Überprüfung zu erfolgen habe, ob der betroffene Datensatz noch für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erforderlich sei. Diese Prüfung, so der Zeuge Schäfer, hätte im Fall von Stephan Ernst grundsätzlich bereits im Jahr 2014 erfolgen müssen. Insofern sei dessen Überprüfung im Jahr 2015 verspätet und die Sperrung ein Jahr nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgt.¹⁴⁵⁷

Aus heutiger Sicht des Zeugen Schäfer hätte die Personenakte von Stephan Ernst seinerzeit eine Speicherverlängerung erfahren können, weil das Gesetz damals eine maximale Speicherzeit von zehn Jahren erlaubt habe. Somit, so der Zeuge Schäfer, sei gewissermaßen auch eine Speicherverlängerung möglich gewesen. Er hat indes auch zu bedenken gegeben, dass

¹⁴⁵⁴ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 34.

¹⁴⁵⁵ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 34.

¹⁴⁵⁶ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 33.

¹⁴⁵⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 17.

im Zeitpunkt, in dem die Sperrung erfolgt sei, verwaltungsgerichtlich überprüfbare Gründe wie etwa ein rechtsterroristischer Hintergrund für eine solche Verlängerung hätten vorliegen müssen. Reine Gefühle und Meinungen über eine etwaige Gefährlichkeit, so der Zeuge Schäfer, hätten als Begründung für eine Speicherverlängerung nicht ausgereicht.¹⁴⁵⁸

Der Zeuge Dr. J., bei dem es sich um den ehemaligen Leiter des Dezernats Rechtsextremismus-Auswertung handelt, bestätigte, dass es damals die Möglichkeit gegeben habe, eine Person auch ohne das Vorliegen einer neuen Erkenntnis in den letzten fünf Jahren weiter zu speichern:

„In meiner Zeit hatte ich durchaus Fälle gehabt, wo ich die fünf Jahre auch verlängert habe, ohne dass eine neue Erkenntnis da ist. Das hat etwas mit Vita des Betroffenen zu tun. Das hat etwas mit Einschätzung von Gewaltpotenzial des oder der Betroffenen zu tun, sodass ich das in meiner Zeit auch gemacht habe und durchaus auch Vorlagen aus der Sachbearbeitung, die in eine Richtung gingen, durchaus in die andere Richtung geändert habe. Das heißt z. B., nicht zu löschen, sondern auch ohne EK in der Speicherung zu belassen.

Die fünf Jahre sind also kein Zwang der Löschung, sondern sie sind ein Vorlagetermin für Prüfung.“¹⁴⁵⁹

Hierzu konkretisierte er:

„Man kann das an zwei Kriterien festmachen: Gewalt und Führungsfunktion. Das sind die zwei Kernkriterien. Wenn wir einen haben, der fünf Jahre nicht mehr aufgetaucht ist und es steht diese Prüfung an und er ist in der Vita nicht nur gewaltaffin, sondern auch gewalttätig, oder er hat eine Führungsfunktion, d. h. eine herausragende Funktion gehabt, das sind zwei Kernkriterien, wo man sagt: Den werden wir behalten, auch nach den fünf Jahren ohne EK. Im Grunde genommen kann man sagen: die Vita des Extremisten.“¹⁴⁶⁰

Dies korrespondiert mit einer von der Zeugin Schw. im Landesamt Für Verfassungsschutz am 10. Dezember 2013 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswertungsdezernats versandten Email.¹⁴⁶¹ Hierin hieß es im Zusammenhang mit den zu prüfenden Personendaten-sätzen:

¹⁴⁵⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 18.

¹⁴⁵⁹ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 68.

¹⁴⁶⁰ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 86.

¹⁴⁶¹ Schw., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 60ff.

„Kriterien sind wie in der Vergangenheit: Bei Gewalttätigkeit oder Funktionärseigenschaft der Person kann die Speicherfrist auf 10 Jahre verlängert werden, ansonsten ist nach 5 Jahren zu löschen.“¹⁴⁶²

Der Zeuge Robert Schäfer, hat erklärt, dass aus heutiger Sicht und mit dem heutigen Wissen, insbesondere mit der fachlichen Weiterentwicklung seit dem Sommer des Jahres 2019, die Sperrung der Personenakte und somit die Beendigung der Beobachtung von Stephan Ernst rückblickend nicht angezeigt gewesen sei.¹⁴⁶³

Laut dem Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Zeuge Dr. Wilhelm K., sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes, die die Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst im Jahr 2015 unter Berücksichtigung der damaligen Gesetzeslage und behördeninternen Kriterien veranlasst hätten, indes kein Fehler vorwerfbar.¹⁴⁶⁴

c. Etwaiger Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Jahr 2015

Der Untersuchungsausschuss hat sich überdies mit der Frage befasst, inwiefern die Zeuginnen und Zeugen retrospektiv den Einsatz etwaiger nachrichtendienstlicher Mittel im Jahr 2015 bewerten, bzw. ob ein solcher Einsatz im Fall von Stephan Ernst überhaupt möglich gewesen wäre.

Rückblickend habe aus Sicht der Zeugin Sch., die das Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ im Zeitraum von Oktober 2011 bis Januar 2015 leitete, mangels entsprechender Aktivitäten von Ernst und H. auch in dieser Zeit keine Veranlassung bestanden, nachrichtendienstliche Mittel zur Gewinnung von Informationen über diese einzusetzen. Wegen der enorm hohen rechtlichen Hürden für deren Anwendung aufgrund des damit verbundenen gewichtigen Grundrechtseingriffs seien insbesondere nicht die s.g. G-10 Maßnahmen in Betracht gekommen.¹⁴⁶⁵

„Wenn Personen eben gespeichert sind, ist das ganze nachrichtendienstliche Portfolio möglich, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der entsprechenden Schwerpunktsetzung.“

¹⁴⁶² LfV Hessen: Email vom 10. Dezember 2013, CD 2 UNA 20/1 0060 S. 11

¹⁴⁶³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 16 ff.

¹⁴⁶⁴ Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 50.

¹⁴⁶⁵ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S.8

In dem Umfeld, wo die Person Stephan Ernst sich bewegt hatte bzw. dieser Personenkomplex war zu dem Zeitpunkt nicht in der Schwerpunktbearbeitung, sodass Maßnahmen wie Observation da jetzt vorrangig initiiert hätten werden müssen.“¹⁴⁶⁶

Die Zeugin Nina R. als eine von zwei Sachbearbeitenden, die den Prüfvorgang zur Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst im Jahr 2015 in Befassung hatte, hat zu dem Einsatz möglicher nachrichtendienstlichen Mittel (G-10-Maßnahmen) in Bezug auf Ernst erklärt:

„Wahrscheinlich hätten wir das (redaktionelle Anm.: G-10 Maßnahmen) nicht durchbekommen, zumindest bei Ernst. (...) Bei Ernst, da wäre die fehlende Aktualität ein Problem gewesen.

(...)

Das mit der Artgemeinschaft, das wäre kein Grund gewesen, G 10 zu schalten. Das war ja gerade mal ein wackliger Grund, um die Speicherung hochzusetzen.“¹⁴⁶⁷

Aus Sicht der Zeugin Nina R. hätte indes „probiert“ werden können, eine Observation von Stephan Ernst durchzusetzen.

Sie hat hierzu Folgendes ausgesagt:

„Das wäre eines der Mittel gewesen, die man noch hätte probieren können. Aber da braucht man dann viel Glück bei jemandem, der tatsächlich oder scheinbar nicht mehr in der Szene ist und wo man keine Anlaufstellen kennt.“¹⁴⁶⁸

Auf Nachfrage des Abgeordneten Holger Bellino, ob es aufgrund der Tatsache, dass im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zuletzt mehrere Jahre über Stephan Ernst keine neue Erkenntnis mehr vorlag, dennoch ausgereicht hätte, ihn zu observieren, hat die Zeugin Nina R. erklärt:

„Ja, das hätte man bei solchen Fällen in Erwägung – – Also, man hätte vielleicht argumentieren müssen, ein bisschen begründen müssen, warum in dem besonderen Fall. Aber das wäre meiner Meinung nach möglich gewesen. Man hätte es mal probieren können, ja.“¹⁴⁶⁹

¹⁴⁶⁶ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 7.

¹⁴⁶⁷ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 28.

¹⁴⁶⁸ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 28 ff.

¹⁴⁶⁹ Nina R., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (öffentlich), S. 28 ff.

Der Untersuchungsausschuss hat überdies den Zeugen Robert Schäfer in seiner Vernehmung befragt, ob sich aus seiner heutigen Erkenntnis zum damaligen Aktenstand Handlungsspielräume im Sinne von G-10-Maßnahmen bei Stephan Ernst ergeben hätten. Hierauf hat dieser geantwortet, dass er dies für „ausgeschlossen“ halte.¹⁴⁷⁰

8. Modifizierung des bisherigen Prüf- und Sperrverfahrens in Reaktion auf den Mord an Dr. Lübcke

Dem Untersuchungsausschuss ist berichtet worden, dass das zeitweise im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz praktizierte sogenannte beschleunigte Prüf- und Sperrverfahren in Reaktion auf den Mord an Dr. Lübcke in vielerlei Hinsicht noch einmal angepasst und modifiziert worden sei.

a. Anpassung der Prüfgrundlage

Kurze Zeit nach der Ermordung von Dr. Lübcke und der Erkenntnis, dass die Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst dem beschleunigten Verfahren der Listensperrung unterlegen habe, sei das vorbezeichnete Verfahren im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz laut des Zeugen Schäfer eingestellt und neu ausgerichtet worden.¹⁴⁷¹

Der Zeuge Dr. K. hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass sich im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Kriterien bei der Prüfung der Sperrung einer Personenakte zwischenzeitlich eine Entwicklung vollzogen habe.

Hierzu hat er erklärt:

„Auch das ist übrigens eine Entwicklung, dass man inzwischen weiß, dass nicht unbedingt die ganz aktuell auftretenden und teilweise auch mit Straftaten und sehr brutal und sich nach außen zeigenden Extremisten die einzige Gefahr sind – die sind so gut beobachtet und von der Polizei bedeckt, dass sie vielleicht dann sogar eine geringere Gefahr sind –, sondern dass es sehr lang andauernde nicht bewältigte Potenziale bei den Extremisten gibt. Das ist eine Erfahrung, die – muss ich Ihnen sagen – ich vor zehn Jahren noch nicht unterschrieben hätte, sondern da hätte ich gesagt: Wir konzentrieren uns auf die Leute, die jetzt gerade irgendwas anführen und im Internet eine große Welle machen. Daher ist das eine ganz schwierige Entscheidung. Wenn man es heute betrachtet und sagt, wenn jemand schon bis hin zu Brandanschlägen oder versuchtem Totschlag gegangen ist, dann ist es immer eine wacklige Geschichte, ihn aus der Beobachtung zu nehmen.“¹⁴⁷²

¹⁴⁷⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 32.

¹⁴⁷¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 45.

¹⁴⁷² Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 50.

Der hessische Innenminister hat geschildert, dass sich die Sicherheitsbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben stets mit einer Konkurrenz zwischen den Freiheitsrechten der Einzelnen auf der einen Seite und den Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft auf der anderen Seite konfrontiert sähen.¹⁴⁷³

Auch hat er ausgesagt:

„Es gibt entsprechende gesetzliche Anforderungen, die an eine Speicherung und auch eine Verlängerung gestellt sind. Und wir haben auf der anderen Seite den Grundsatz, dass wir nicht alles für immer speichern dürfen, sondern dass es auch für jeden Einzelnen, auch für Straftäter, sozusagen ein Recht auf behördliches Vergessen gibt. Das hat das Verfassungsgericht so ausgeurteilt. Deswegen ist das immer entsprechend auszu-tarieren.“¹⁴⁷⁴

Im Zeitpunkt der Sperrung der Personenakten von Stephan Ernst und Markus H. sei die Prüfung der Erforderlichkeit der Weiterspeicherung einer Personenakte im datenschutzrechtlichen Sinne laut der damaligen zuständigen Abteilungsleiterin Dr. Iris P. ausschließlich aufgrund der vorhandenen Aktenlage durchgeführt worden. Die Zeugin Dr. P. hat in ihrer Vernehmung hierzu konstatiert:

„Es wurde zu wenig noch extern erneut recherchiert, ob es neue und zusätzliche Informationen gibt, die als Erkenntnisse heranzuziehen sind.“¹⁴⁷⁵

Die Zeugin Dr. Iris P. hat allerdings auch betont, dass sich dies zwischenzeitlich deutlich verändert habe.¹⁴⁷⁶

Überdies sei das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz dazu übergegangen, nicht mehr nur das letzte materielle Erkenntnisdatum der betroffenen Person im Rahmen der o. g. Prüfung zu berücksichtigen, sondern vielmehr auch eine Gesamtbetrachtung ihres rechtsextremistischen Potenzials anzustellen.¹⁴⁷⁷

Gefragt nach konkreten speicherverlängerten Aspekten hat die im Zeitraum 2015 bis März 2019 als Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ und seit April 2019 als Abteilungsleiterin tätige Zeugin Katrin S. angegeben, diese könnten etwa eine herausragende Vita oder ein etwaiger Gewaltbezug sein.¹⁴⁷⁸

¹⁴⁷³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 55.

¹⁴⁷⁴ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 57.

¹⁴⁷⁵ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 13.

¹⁴⁷⁶ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 13.

¹⁴⁷⁷ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 84.

¹⁴⁷⁸ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 62.

Die in dem Zeitraum Oktober 2011 bis Januar 2015 zuständige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“, die Zeugin Katrin Sch., hat dem Untersuchungsausschuss zudem berichtet, dass die Erforderlichkeitsprüfung seit dem Jahr 2019 bestimmten intern festgelegten speicherfristverlängernde Kriterien unterliege. Die vorgenannte Zeugin hat etwa das Vorliegen besonderer Straf- und Gewalttaten oder Straf- und Gewalttaten von erheblicher Bedeutung hervorgehoben. Gerade bei Hinweisen auf Waffen oder Sprengstoffe, sowie bei Gewaltorientierung und Gewaltfantasien schöpfe das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz nunmehr die Speicherfrist bis zur maximalen Speicherfrist voll aus.¹⁴⁷⁹

Bei Funktionären, so die ehemalige Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“, werde die Speicherfrist mittlerweile in der Regel stets verlängert, da bei diesen Personen grundsätzlich davon auszugehen sei, dass sie auch weiterhin Aktivitäten entfalten könnten.¹⁴⁸⁰

Die Zeugin Katrin S. hat allerdings auch darauf hingewiesen, dass eine (fortdauernde) Speicherung von Personenakten ein grundrechtseingreifendes Verwaltungshandeln darstelle, welches, wie auch die Anwendung von nachrichtendienstlichen Mitteln, gesetzlich normiert und juristisch überprüfbar sein müsse. Insofern müsse die Entscheidung über die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung einer Personenakte an in irgendeiner Form wahrnehmbaren Fakten festgemacht werden.¹⁴⁸¹

Die rechtsextremistische Gesinnung allein, so die Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, sei insofern noch kein geeigneter Fakt, um die vorgenannte Erforderlichkeit begründen zu können. Die Gesinnung müsse vielmehr auch nach außen hin in Erscheinung treten.

Die Zeugin Katrin S. hat dies wie folgt weiter ausgeführt:

„Für mich ist es ja nicht möglich, in das Gehirn des anderen zu schauen und festzustellen, ob er die Gesinnung noch innehat, oder ob er sich davon gelöst hat. Insofern benötige ich, und das ist auch gesetzlich so vorgegeben, speicherverlängernde Aspekte und hier insbesondere materielle Erkenntnisse, an denen ich festmache, dass er noch in der rechtsextremistischen Ideologie verwurzelt ist. Das benötigt ja mein Handeln. Ich muss mein Handeln, also den Grundrechtseingriff, an einem gerichtlich überprüfbaren Faktum festmachen. Da ist es mir ja nicht möglich, in irgendeiner Form eine für mich hypothetisch identifizierbare Gesinnung bei jemandem festzustellen, die er nicht in irgendeiner Form nach außen hin wahrnehmbar reproduziert hat.“¹⁴⁸²

Von speicherrelevanten Erkenntnisdaten, wie etwa Teilnahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen, seien einfache Informationen über Personen, beispielsweise über das KFZ-Kennzeichen ihres Fahrzeugs oder die von ihnen genutzte E-Mail-Adresse, zu unterscheiden.

¹⁴⁷⁹ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 11.

¹⁴⁸⁰ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 11.

¹⁴⁸¹ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 64.

¹⁴⁸² K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 63.

Diese Informationen hätten laut der Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“ auf die Entscheidung über die Verlängerung der Speicherung einer Personenakte keine Auswirkungen, würden aber dennoch zu den Akten genommen, weil sie gegebenenfalls in einem anderen Kontext von Relevanz werden könnten.¹⁴⁸³

Die Tatsache, dass eine als Rechtsextremist bekannte Person eine Waffenerlaubnis beantrage, stelle an sich ebenfalls keine materielle Erkenntnis dar. Auch hierbei handle es sich zunächst lediglich um eine Information, ohne ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise im rechtsextremistischen Sinne.

Diese werde jedoch mittlerweile mit der Intention zu den Akten genommen, verwertbare materielle Erkenntnisse über die Person zu erlangen, um diese an die zuständige Waffenbehörde zur Berücksichtigung in dem Waffenerlaubnisverfahren übermitteln zu können. Dies werde umso mehr fokussiert, wenn die Waffenerlaubnis bereits erteilt worden sei.

Die Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“ hat überdies dargelegt, dass die Prüfung, inwiefern eine Personenakte für die operative Sachbearbeitung noch weiter benötigt werde, stets im Einzelfall vorzunehmen sei. Sie hat dem Untersuchungsausschuss etwa beispielhaft von einem Vorgang berichtet, bei dem hinsichtlich der Entscheidung über die Verlängerung der Speicherung der Personenakte die Haftzeit der betroffenen Person während der Speicherdauer berücksichtigt worden sei, die Haftzeit bei der Berechnung der Frist also unberücksichtigt geblieben sei.¹⁴⁸⁴

Lange zurückliegende Gewalttaten hätten, so die Zeugin Dr. Iris P., vormals kein speicherverlängerndes Kriterium dargestellt. Dies sei dem Resozialisierungsgedanken geschuldet gewesen, der als Grundidee auch beim Verfassungsschutz Geltung finde.

Die Zeugin Dr. P. hat hierzu noch Folgendes erläutert:

„Natürlich, wenn jemand eine Verurteilung hatte, konnten Sie genauso das Problem haben. Der hatte eine Verurteilung bekommen für irgendeine Straf- oder Gewalttat, saß seine Jahre in der JVA, und dann war zehn Jahre lang keinerlei Erkenntnis. Das hat früher dazu geführt, dass Leute auch gelöscht wurden, während sie in der JVA saßen, obwohl die nicht weniger gefährlich waren als ein Herr Ernst oder andere.“¹⁴⁸⁵

Wie die Zeugin Dr. Iris P. indes betont hat, würden Kriterien wie eine besonders auffallende Gewaltaffinität in der Vergangenheit, mittlerweile anders bewertet.¹⁴⁸⁶

¹⁴⁸³ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 32.

¹⁴⁸⁴ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 62.

¹⁴⁸⁵ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 33.

¹⁴⁸⁶ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 34; siehe im Weiteren Teil Zwei, G, I, 8, a.

Habe eine Person derartige Gewalttaten verübt, würden die Daten, vor allem die Personenakte, zu dieser Person heute mindestens 15 Jahre gespeichert werden, wie die Zeugin Dr. P. erläutert hat.¹⁴⁸⁷

Neben dem aktuellen Aktivitätsgrad sei in der Vergangenheit ein weiterer ausschlaggebender Faktor für die Bewertung der weiteren Speichereforderlichkeit auch die Einbindung in die rechte Szene gewesen.¹⁴⁸⁸

Auch die ehemalige Sachbearbeiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“, die Zeugin Julia H., hat dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass die Arbeit des Verfassungsschutzes vormals viel stärker an Gruppierungen und an Strukturen als an Einzelpersonen orientiert gewesen sei. Gerade im Bereich Rechtsextremismus habe man sich sehr stark mit Strukturaufklärung beschäftigt.¹⁴⁸⁹

Der ehemalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Dr. Stefan Heck hat ebenfalls ausgesagt, dass der Bearbeitungsfokus des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz lange Zeit auf Zusammenschlüssen gelegen habe und Einzelpersonen nicht ausreichend in den Blick genommen worden seien.

Im Einzelnen hat er Folgendes erklärt:

„Ich hatte Ihnen auch dargelegt, dass wir ja lange zunächst Beobachtungsobjekte haben, die Vereine, Zusammenschlüsse sind, und wir lange Zeit – das gilt aber für alle Bundesländer und auch den Bund – diese Einzeltäter nicht genug in den Blick genommen haben. Das haben wir dann geändert und uns verstärkt auch noch mal mit diesem Phänomen beschäftigt, also mit Menschen, die, ohne dass sie jetzt sich entsprechenden Kameradschaften anschließen, an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen, sich selbst immer weiter radikalisieren, ein entsprechendes Niveau auch aufrechterhalten und denen man halt, wie man so sagt, auch nur bis vor den Kopf gucken kann. Und trotzdem ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes, mit diesem Phänomen auch umzugehen.“¹⁴⁹⁰

Nach der Ermordung von Dr. Lübcke, aber auch nach den rechtsextremistischen Anschlägen in Halle und Hanau, die von Einzeltätern mit extremistischer Motivationslage verübt worden seien, und keine Einbindung in Strukturen zu haben gehabt schienen, hätten sich diese Indikatoren laut der Zeugin Dr. P. verändert.¹⁴⁹¹

¹⁴⁸⁷ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 33.

¹⁴⁸⁸ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 34.

¹⁴⁸⁹ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 73.

¹⁴⁹⁰ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 78.

¹⁴⁹¹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 31 ff; siehe im Weiteren Teil Zwei, G, I, 8, c.

b. Sonderauswertegruppe „BIAREX“

Gerade aufgrund der Erkenntnis, dass Personen wie Stephan Ernst aus relativen Ruhephasen zunächst unentdeckt und dann bis hin zur Gewalttat agierten, würden solche Personen bei der Entscheidung über eine Sperrung oder Weiterspeicherung seit der Ermordung von Dr. Lübcke besonders in den Blick genommen, wie der Leiter der Rechtsabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, der Zeuge Dr. K., erklärt hat. Zu diesem Zweck sei am 23. Juli 2019 die Sonderauswertegruppe „BIAREX“ gegründet worden.¹⁴⁹²

Deren Aufgabe hat der seinerzeit amtierende Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Robert Schäfer, wie folgt beschrieben:

„Es geht darum, die Personen, die in der Vergangenheit zwar einschlägig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten sind, aber in der Gegenwart womöglich seit vielen Jahren eine unauffällige Vita führen, sukzessive einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die unterstellte Loslösung aus der extremistischen Szene plausibel ist bzw. welche tatsächlichen Anhaltspunkte vorhanden sind, dass dies eben gerade nicht der Fall ist. Und es geht immer darum, in der Analyse zu fokussieren, ob es Radikalisierungspotenziale im Rechtsextremismus gibt. Die sollen natürlich frühzeitig erkannt werden, um etwas dagegen zu tun, um solche schwerwiegendsten schlimmen Straftaten eben zu verhindern.“¹⁴⁹³

Der Anspruch der Sonderauswertegruppe BIAREX, so der Zeuge Schäfer, sei, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der angewandten Kriminologie und durch ein institutionalisiertes Mehraugenprinzip eine individuelle Analyse zur Einschätzung des Radikalisierungspotenzials und eine Prognose zur weiteren Entwicklung abgeben zu können.¹⁴⁹⁴

Hierfür sei eine „neue Fachlichkeit“, bestehend aus Kriminologen, mit dem Ziel aufgebaut worden, den wissenschaftlichen Austausch voranzutreiben.¹⁴⁹⁵

Auch der hessische Innenminister Peter Beuth hat den mittlerweile verfolgten wissenschaftlichen Ansatz in der Einzelfallbearbeitung im Hessischen Landesamt herausgestellt:

„Insbesondere die Erfahrungen aus dem Ermittlungskomplex gegen den NSU führten in Hessen zu einer sicherheitsbehördlichen Optimierung standardisierter Arbeitsprozesse und Verfahrensabläufe in dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität. Besondere Beachtung erfahren hierbei das einzelfallorientierte Risikomanagement und

¹⁴⁹² Dr. K., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/31 – 01.07.2022 (öffentlich), S. 16 ff.

¹⁴⁹³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 18.

¹⁴⁹⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 19.

¹⁴⁹⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 16 ff.

die Verknüpfung mit nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten entwickelten Risikobewertungsinstrumenten. Ziel ist es, frühzeitig potenziell gefährliche Personen zu erkennen und diese mit angemessenen Maßnahmen zu belegen.“¹⁴⁹⁶

Die Personenakten würden durch die Sonderauswertegruppe BIAREX biografisch aufgearbeitet und geeignete Maßnahmen angesetzt.¹⁴⁹⁷

Der Zeuge Schäfer hat dem Untersuchungsausschuss insbesondere von der in diesem Zusammenhang angewendeten s.g. „MIVEA“-Methode berichtet. Es handle sich dabei um eine wissenschaftliche Methode der angewandten Kriminologie zur Erstellung einer Prognose im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer Ideologie anhand des aus der Aktenlage hervorgehenden Verhaltens der betroffenen Person. Der Zeuge Schäfer hat hierzu im Weiteren ausgeführt:

„MIVEA ist diese Grundlage, die die Kolleginnen und Kollegen gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt auf den Weg gebracht haben, diese wissenschaftliche Methode mit den Blickwinkeln nicht nur auf Aktivitäten, sondern auf Lebensentwicklung, Lebenswandel. Was verändert sich zu welchen Zeitpunkten – ich sage jetzt mal: Familie, Beruf, Hobby usw. –, gepaart mit Aktivitäten im Rechtsextremismus und wie sind die sozusagen initiiert? Sind die mitlaufend initiiert? Sind die bewusst und gewollt? Sind die Aktivität geschuldet usw.? Das alles wird am Ende – so muss ich das jetzt erklären – sozusagen zusammengebracht und draufgeguckt.“¹⁴⁹⁸

Die von der Sonderauswertegruppe BIAREX bereits ausgewerteten Akten, so der Zeuge Schäfer, seien von einer Wissenschaftlerin abermals dahingehend überprüft worden, inwiefern aus den Viten der betroffenen Personen eventuelle Allgemeingültigkeiten im Hinblick auf eine Rückfallgefährdung geschlussfolgert werden könnten.¹⁴⁹⁹

Der Zeuge Schäfer hat erläutert, dass die vorgenannten einzelfallbezogenen Analysen in umfangreichen individuellen Gutachten festgehalten würden. Darin enthalten sei zudem eine ausführliche Begründung der Entscheidung über die weitere Sperrung, bzw. die „Entsperrung“ und Zurückführung in die aktive nachrichtendienstliche Bearbeitung der betroffenen Personenakte.¹⁵⁰⁰

¹⁴⁹⁶ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 7.

¹⁴⁹⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 19.

¹⁴⁹⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 62.

¹⁴⁹⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 62.

¹⁵⁰⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 19.

Der Zeuge Schäfer hat hierzu erklärt:

„In diesen Gutachten, die BIAREX schreibt, teilweise 30, 40 Seiten, sind – ich kann das jetzt hier nicht ausführen – unterschiedlichste Blickwinkel, die dann am Ende zu dem einen Satz führen: „Akte bleibt geschlossen“, oder „Akte wird geöffnet“. Ohne diese Informationen wäre das extrem schwierig.“¹⁵⁰¹

Ein besonderes Begründungserfordernis komme hierbei der Entscheidung zu, bereits gesperrte Akten wieder in die aktive Bearbeitung zu nehmen. Der seinerzeit amtierende Präsident Schäfer hat hierfür datenschutzrechtliche Gründe angeführt, die insofern hohe Maßstäbe setzten.¹⁵⁰²

Die Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, die Zeugin Katrin S., hat dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass die Sonderauswertegruppe BIAREX alle bereits gesperrten Akten seit Inkrafttreten des s.g. „Löschmoratorium-Erlasses“ am 24. Juli 2012 noch einmal einer intensiven Prüfung unterzogen habe.¹⁵⁰³ Laut Aussage des Zeugen Schäfer habe die Auswertegruppe BIAREX etwa 500 Fälle in Befassung.¹⁵⁰⁴

Damit, so der Zeuge Schäfer, habe das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz einen „extrem wichtigen Beitrag in der Aufarbeitung von Akten über 30 Jahre“ geleistet. In manchen Gutachten der Sonderauswertegruppe BIAREX würden Lebensphasen von extremistischen Personen über 15 bis teilweise 25 Jahren dargestellt, die erstmalig aus derart vielen verschiedenen Blickrichtungen zusammengeführt worden und durch so vielerlei Blickwinkel beurteilt worden seien.¹⁵⁰⁵

Der hessische Innenminister hat im Weiteren ausgeführt, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz über die Ergebnisse von BIAREX im Rahmen einer Bund-Länder-AG im Austausch mit dem Verfassungsschutzverbund stünde.¹⁵⁰⁶

¹⁵⁰¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 31.

¹⁵⁰² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 43.

¹⁵⁰³ K.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 112.

¹⁵⁰⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 61.

¹⁵⁰⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20.

¹⁵⁰⁶ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 11 ff.

c. FOBAREX

Die im Jahr 2020 gegründete Einheit „FOBAREX“ (fokussierte operative Bearbeitung besonders auffälliger Rechtsextremisten) verfolge, so der Zeuge Schäfer, nunmehr das Ziel, personenbezogene Analysen zu als besonders relevant eingestuften Rechtsextremisten anzustellen.¹⁵⁰⁷

Hintergrund sei laut dem hessischen Innenminister Peter Beuth unter anderem der Anstieg und die Vielzahl der rechtsextremistischen Gewalttaten der zurückliegenden Jahre und die hieraus resultierende Notwendigkeit gewesen, geeignete Instrumente und Methoden zu entwickeln, um die rechtsextremistische Szene noch detaillierter und personenbezogener zu beobachten.¹⁵⁰⁸

Der Zeuge Schäfer hat zu der Arbeit der Einheit FOBAREX im Einzelnen Folgendes erklärt:

„Gruppierungen, die in den 2000er-Jahren eine Rolle gespielt haben, sind Anfang der 2010er-Jahre fast völlig vom Bildschirm verschwunden. Auch wenn diese Gruppierungen nicht mehr aktiv sind, haben wir durchaus Personen, die natürlich aktiv sind, nicht alle, aber einige schon, die wir auch immer wieder wahrgenommen haben. Wenn man diese Einzelpersonen wahrnimmt, muss man auch eine Antwort haben, wie man das – ich habe am Anfang davon gesprochen – modern gestalten kann und wie man das bearbeiten muss. Das haben Sie wahrscheinlich schon gehört: FOBAREX, fokussierte operative Bearbeitung besonders auffälliger Rechtsextremisten, war hier meine Antwort.“¹⁵⁰⁹

Der ehemalige Staatssekretär des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Dr. Stefan Heck, hat zur Zielrichtung von FOBAREX zudem Folgendes geschildert:

„FOBAREX nimmt die als besonders relevant bewerteten Rechtsextremisten gesondert und intensiv in den Fokus. Das sind jene, die gegenwärtig ein vergleichsweise hohes Radikalisierungspotenzial aufweisen, Vernetzungsprotagonisten sind und damit in besonderem Maße zur Vernetzung innerhalb der Szene beitragen, ihren Schwerpunkt im Bereich der Initiierung von rechtsextremistischen Aktivitäten haben oder als Finanzierungsquelle der Szene in Erscheinung treten. Diese werden einer besonders engmaschigen, qualitativen und personenspezifischen Analyse unterzogen“¹⁵¹⁰.

Laut dem hessischen Innenminister übernehme FOBAREX zudem die Bearbeitung von aktuell akuten Gefährdungssachverhalten.¹⁵¹¹

¹⁵⁰⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 16.

¹⁵⁰⁸ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 12.

¹⁵⁰⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 16.

¹⁵¹⁰ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 65.

¹⁵¹¹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 12.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Phänomenbereich Rechts-
extremismus sei im Verfassungsschutzverbund der Bedarf erkannt worden, den personenbe-
zogenen Bearbeitungsansatz weiter fortzuentwickeln und zu intensivieren. Dieser Prozess sei
laut Staatsminister Beuth noch nicht abgeschlossen und derzeit Gegenstand weiterer Abstim-
mungen im Verfassungsschutzverbund.¹⁵¹²

d. Etablierung einer Fachprüfgruppe als unabhängige Kontrollinstanz

In den letzten Jahren seien im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz kontinuierlich
die internen Kontrollsysteme ausgebaut worden, welche vor allem auf eine prozessbegleitende
Unterstützung abgezielt hätten, wie der Zeuge Beuth geschildert hat.

Im Bereich der Primärkontrolle sei grundsätzlich eine stärkere Fach- und Dienstaufsicht durch
Vorgesetzte umgesetzt worden. Die meisten Vorgänge unterlägen nunmehr einem Mehrau-
genprinzip.

Innenminister Beuth hat hierzu ausgesagt:

*„Da Aspekte der Qualitätssicherung und des Controllings nicht nur in den Dienstvor-
schriften oder im direkten Über-/Unterordnungsverhältnis Berücksichtigung finden sol-
len, werden z. B. im Stab des LfV seit mehreren Jahren Optimierungsmaßnahmen für
die Aufbau- und Ablauforganisation des LfV erarbeitet. Dazu gehören die Erarbeitung
und Fortentwicklung von Qualitätsstandards im Bereich der Auswertung und Beschaf-
fung sowie im Bereich des Berichtswesens zur Vorbereitung für die Gremien und bei
Vorlageberichten an mein Haus.“¹⁵¹³*

Im Stabsbereich des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz sei ferner eine Fach-
prüfgruppe eingerichtet worden, deren Tätigkeitsschwerpunkt unter anderem auf der Überprü-
fung von Entscheidungen der Fachabteilung in Bezug auf Löschungen bzw. Sperrungen von
Akten liege. Durch diesen aus Sicht der jeweils zuständigen Auswertungsabteilung externen
Blickwinkel würden bisherige Auswertungsergebnisse und veranlasste Maßnahmen nochmals
auf eventuelle neue Ermittlungs- und Bearbeitungsansätze überprüft.¹⁵¹⁴

Der Zeuge Robert Schäfer hat geschildert, dass diese s.g. „Fachprüfgruppe“ die Qualitätskon-
trolle in einem „360°-Verfahren“ durchführe. Dies hat er folgendermaßen näher erläutert:

*„Diese Qualitätskontrolle haben wir mittlerweile auch noch zusätzlich in der Abteilung
Rechtsextremismus eingeführt, damit dort Aus- und Fortbildung, Analyse, Beschaffung
in einem 360°-Verfahren noch mal überprüft werden können, damit keine Blickrichtung*

¹⁵¹² Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 11.

¹⁵¹³ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 9.

¹⁵¹⁴ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 9.

am Ende fehlt, wenn es darum geht, zu interpretieren, ob etwas gespeichert, aber viel wichtiger ist, ob etwas aus der Beobachtung herausgenommen werden muss.“¹⁵¹⁵

Differierten die Voten der Fachabteilung und der vorgenannten Kontrollinstanz, werde der Vorgang der Behördenleitung zur Entscheidung vorgelegt.¹⁵¹⁶

9. Ermittlungen der hessischen Sicherheitsbehörden im Mordfall Dr. Lübcke

Dass die Identifizierung von Stephan Ernst als Mörder von Dr. Walter Lübcke innerhalb von nur zwei Wochen anhand einer nur millimetergroßen Hautschuppe auf der Kleidung von Dr. Lübcke möglich gewesen sei, sei für den Zeugen Dr. Heck „immer noch eine herausragende kriminalistische Leistung der hessischen Sicherheitsbehörden“.¹⁵¹⁷

In seiner Vernehmung hat Ministerpräsident Boris Rhein ebenfalls den schnellen Ermittlungserfolg der hessischen Sicherheitsbehörden hervorgehoben:

„Das darf man, finde ich, bei all dem, was wir ja hier miteinander besprochen haben und was Sie auch ermitteln, nicht vergessen, wie schnell es wirklich – wie überraschend schnell, muss man sagen – bei einer solch furchtbaren Tat dazu gekommen ist, dass der Mörder gestellt und verurteilt werden konnte. Das zeigt schon, dass die Dinge funktioniert haben, dass die Zusammenarbeit funktioniert hat, dass die Ebenen zusammengearbeitet haben.“¹⁵¹⁸

Ähnlich hat sich auch Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Killmer über die Ermittlungsarbeit der hessischen Polizei im Mordfall Dr. Lübcke in seiner Vernehmung geäußert:

„Ich selbst habe das Hessische Landeskriminalamt als hoch professionell erlebt. Von den Ermittlern, den Digitalforensikern, dem Waffengutachter bis hin zur Rechtsmedizin: Alle waren sie engagiert, mit Leib und Seele dabei und haben schnell und sorgfältig gearbeitet. Vom Beginn der Ermittlungen bis hin zur Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt und auch dort in der Hauptverhandlung, dem Lackmустest von Ermittlungsarbeit, haben sich keine relevanten Fehler gezeigt. Und das ist alles andere als selbstverständlich, gerade bei derart umfangreichen und herausfordernden Ermittlungen.“¹⁵¹⁹

Der hessische Innenminister Peter Beuth hat zu dem schnellen Ermittlungserfolg des Hessischen Landeskriminalamtes zudem ausgeführt:

¹⁵¹⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 17.

¹⁵¹⁶ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/28 – 06.04.2022 (öffentlich), S. 49.

¹⁵¹⁷ Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 63.

¹⁵¹⁸ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 49 ff.

¹⁵¹⁹ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 7.

„Ich möchte heute jedoch auch den Sicherheitsbehörden danken. So hat z. B. die hervorragende DNA-Analytik des LKA dazu geführt, dass der Täter beweissicher überführt werden konnte.“¹⁵²⁰

Die Zeugen Rhein und Dr. Heck haben erklärt, dass es dem Löschoratorium dabei zu verdanken sei, dass dem Generalbundesanwalt zeitnah umfangreiches Aktenmaterial für sein Ermittlungsverfahren gegen u.a. Stephan Ernst und Markus H. habe zur Verfügung gestellt werden können.

Der Zeuge Rhein hat ausgesagt:

„Das muss man sehr deutlich sagen: Ohne das Löschoratorium wären die im LfV geführten Akten Ernst und H. gelöscht worden. Die waren natürlich am Ende für die Umfeldermittlungen für den Generalbundesanwalt von unglaublicher Bedeutung. Insoweit können wir sagen, es ist gut, dass es so gekommen ist. Es ist zwar nur – ich sage das noch mal – ein schwacher Trost, dass am Ende die Institutionen funktioniert haben, aber sie haben funktioniert genau wegen der Maßnahmen, die ergriffen worden sind.“¹⁵²¹

Der Zeuge Dr. Heck hat erklärt:

„Ohne dieses sogenannte Löschoratorium, welches im Übrigen im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Hessen nach wie vor Bestand hat, hätten dem Generalbundesanwalt seitens des Landesamtes nicht so zeitnah entsprechend umfangreiche Akten zu dem Mord an Herrn Dr. Lübcke und dem damals zweiten Tatverdächtigen vorgelegt werden können.“¹⁵²²

10. Hätte der Mord von Dr. Lübcke verhindert werden können?

Es war nicht die originäre Aufgabe des Untersuchungsausschusses, der Frage nachzugehen, ob der Mord an Dr. Lübcke hätte verhindert werden können. Unabhängig davon, dass eine tragfähige, auf Tatsachen gestützte Beantwortung dieser Frage aus der Retrospektive nicht mit abschließender Verlässlichkeit erfolgen kann, wurde diese Frage im Zuge der Beweisaufnahme wiederholt von Zeuginnen und Zeugen aufgegriffen und eine Bewertung hierüber abgegeben.

¹⁵²⁰ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 6.

¹⁵²¹ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 49 ff.

¹⁵²² Dr. Heck, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 64.

Der Zeuge Schäfer hat in seiner Vernehmung mehrfach darauf hingewiesen, dass im Zeitpunkt der Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst ihn betreffend kein gegenwärtiges Aktivitätsniveau wahrnehmbar gewesen sei. Dies hat er folgendermaßen ausgeführt:

„Durch den Prozess vor dem Oberlandesgericht ist meines Erachtens auch noch mal offenkundig geworden, dass nach 2009 dort (redaktionelle Anm.: bei Stephan Ernst) eine Verhaltensveränderung eingetreten war und dass das vom Radar des Verfassungsschutzes nicht aufgenommen wurde, weil die Aktivitäten nicht wahrnehmbar, nicht sichtbar waren. So interpretiere ich das jedenfalls. Wenn ich das richtig im Kopf habe, hat auch die Soko Liemecke da keine Anhaltspunkte gefunden. Auch das Aktivitätsbild: Wenn man sich diese alten Akten aus den 2000er-Jahren anguckt, lagen etwa 80 % der Aktivitäten Anfang der 2000er-Jahre. (...) Ich hatte (...) darauf hingewiesen, dass wir in Nordhessen sehr intensiv und umfassend über einen längeren Zeitraum hinweg nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt haben. Ich bin mir sehr sicher, dass uns etwaige Aktivitäten in der zu beobachtenden rechtsextremistischen Szene in Nordhessen aufgefallen wären, sodass auch die hier in Rede stehenden Personen, wenn sie auffällig geworden wären, wieder in die Beobachtung hätten genommen werden können.“¹⁵²³

Aus Sicht des amtierenden hessischen Innenministers Peter Beuth sei der durch Stephan Ernst verübte Mord von Dr. Lübcke nicht vorhersehbar gewesen.

Hierzu hat er ausgesagt:

„Nach meinen Erkenntnissen, nach dem, was ich in der Zeit seit dem Mord mitbekommen habe, bin ich zu der Bewertung gekommen, dass bei den Dingen, wo wir jetzt Erkenntnisse haben, wo auch objektiv Fehler stattgefunden haben – – komme ich zu dem Ergebnis, dass eine solche Tat nicht vorhersehbar war.“¹⁵²⁴

Der Untersuchungsausschuss hat dem Zeugen Beuth zudem einen Auszug aus einem Interview mit Christoph Lübcke, dem Sohn von Dr. Lübcke, vorgehalten:

„Abg. Günter Rudolph:

(...) Dann will ich noch mal das zitieren, was der Sohn von Herrn Lübcke am 03.02. in der „t-online“-Geschichte gesagt hat. Er wurde gefragt:

Hätte der Mord an Ihrem Vater verhindert werden können?

Christoph Lübcke antwortet:

Mit 100-prozentiger Sicherheit kann man das nicht wissen. Ich bin aber überzeugt, dass sein Tod hätte verhindert werden können. Wenn man damals dem Rechtsextremismus genauso viel Aufmerksamkeit gewidmet hätte wie etwa dem islamistischen Terror. Aber der Staat war auf dem rechten Auge blind.

¹⁵²³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 18.

¹⁵²⁴ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 45.

Ähnlich hat sich mal ein Nebenankläger im Verfahren vor dem OLG geäußert. Wenn Sie diese Aussage hören, frage ich Sie jetzt auch noch mal: Wie bewerten Sie das? Gab es Fehler und Versäumnisse der Sicherheitsbehörden?

Z Peter Beuth:

Mir tut das natürlich weh, wenn Christoph Lübcke so eine Bewertung abgibt; das will ich sagen. Aber nach den objektiven mir zur Verfügung stehenden Erkenntnissen und Tatsachen ist es so, dass wir sehr wohl den Rechtsextremismus trotz der Herausforderungen im islamistischen Bereich verfolgt haben. Aber selbstverständlich gestehe ich jemandem, der seinen Vater verloren hat bei so einem Mord, natürlich zu, dass er diese Bewertung aus seiner Sicht abgibt. Aber sie tut weh, klar.

Abg. Günter Rudolph:

Aber Sie teilen sie nicht?

Z Peter Beuth:

*Nein, ich teile sie nicht.*¹⁵²⁵

Auch Ministerpräsident a. D. Volker Bouffier sei zu der Überzeugung gelangt, dass der Mord von Dr. Lübcke für die Sicherheitsbehörden nicht zu verhindern gewesen sei:

„Aber allgemein will ich schon mal auf einen Sachverhalt hinweisen, nicht zuletzt aufgrund meiner beruflichen Erfahrung. Wenn es keine konkreten Anhaltspunkte gab, dann stellt sich ja die Frage: Gibt es eine Rechtsgrundlage für die Observation von irgendjemand auch noch über Jahre, z. B. jemanden abzuhören, jemanden zu überwachen? Ich habe keine gefunden. Ich habe auch bei der Durchsicht der Artikel hier über die Arbeit dieses Ausschusses keine andere Stellungnahme gefunden. Mir fällt nicht ein, welche Möglichkeit es da gegeben hätte.

*Wenn man das miteinander abwägt, komme ich zu dem sehr traurigen und bitteren Befund: Wenn es keine Informationen gab, eine allgemeine Überwachung rechtlich nicht möglich ist, dann ist wohl die Erkenntnis, dass im konkreten Fall der Mord nicht zu verhindern war.*¹⁵²⁶

II. Veränderungsbedarf

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen der Zeugenvernehmung auch mit etwaigen Veränderungsbedarfen hinsichtlich bestehender Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden beschäftigt.

¹⁵²⁵ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 59 ff.

¹⁵²⁶ Bouffier, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S.87.

Insgesamt hat Staatsminister Peter Beuth in seiner Vernehmung hierzu festgestellt:

„Ja, wir sind eine lernende Organisation, einmal ein bisschen von äußeren Umständen und – in Anführungsstrichen – „Phänomenen“ – Extremismusphänomen beim Landesamt, Kriminalitätsphänomen bei der Polizei –, von diesem Einfluss auch in unserer Arbeit gebunden. Und es ist eine natürliche Weiterentwicklung. Wir wollen besser werden. Wenn wir sehen, wir kriegen was mit dem, was wir gelernt haben, besser in den Griff, dann versuchen wir, das weiterhin gut zu machen, und wenden uns vielleicht dann Dingen zu, die wir noch nicht so gut im Griff haben.“¹⁵²⁷

1. Aus- und Fortbildung: mehr Studienplätze

Sei auch im Bereich der Aus- und Fortbildung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz in den vergangenen Jahren bereits eine deutliche Verbesserung erzielt worden, sieht der hessische Innenminister dahingehend auch zukünftig noch Entwicklungsbedarf.

Er hat ausgeführt:

„Aber der Feind des Guten ist das Bessere. Wir werden uns da weiterentwickeln müssen. Wir werden dort auch in Zukunft mehr machen müssen.“¹⁵²⁸

Auch der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer sehe Optimierungsbedarf im Bereich der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten im Landesamt.

Nach seiner Auffassung, müsse „alles standardisiert gelernt“ sowie mit den „richtigen wissenschaftlichen Methoden gearbeitet“, sich „auf Wissenschaft eingelassen“ und „von Wissenschaft gelernt und profitiert“ werden.¹⁵²⁹ Aus diesem Grund solle „mehr (redaktionelle Anm.: Beschäftigte des LfV Hessen) an die Hochschule gebracht“ werden.¹⁵³⁰

Aus der Sicht des Zeugen Schäfer sei es „völlig unzureichend“, dass seiner ehemaligen Behörde lediglich drei Studienplätze an der Hochschule des Bundes für die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes zur Verfügung stünden.

¹⁵²⁷ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 55.

¹⁵²⁸ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 43.

¹⁵²⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 29.

¹⁵³⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 29.

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz habe einen deutlich größeren Bedarf an Ausbildungsplätzen:

„Das LfV Hessen müsste mindestens zehn für die nächsten Jahre schicken, bis man mal einen guten Stamm hat. Wenn wir jetzt von round about 400 ausgehen – wir sind jetzt etwa bei 20 angelangt, nach fast acht Jahren Ausbildung an der Hochschule –, dann ist das meines Erachtens viel zu wenig und wäre etwas, was für die Zukunft dringend abgestellt werden muss.“¹⁵³¹

Auch Staatsminister Peter Beuth hat zu der Situation der Studienplätze an der Hochschule des Bundes ausgesagt, dass es „in der Tat zu wenig“ seien.¹⁵³²

Der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz halte im Hinblick auf eine Verbesserung der Aus- und Fortbildungssituation eine Kooperation mit anderen Landesämtern für eine zielführende Möglichkeit.

Er hat hierzu berichtet:

„Ich halte den Blick in den Bund für zu langatmig, sondern mein Blick würde eher gehen, mit ein, zwei, drei angrenzenden Bundesländern etwas Gemeinsames auf den Weg zu bringen an der Hessischen Hochschule oder an einer dieser Hochschulen, wie wir es im höheren Dienst der Polizei auch schon machen, wo mehrere Länder zusammen ausbilden, dass man dann sagt, sehr flexibel: In dem Jahr lassen wir eine Studiengruppe mit 20, im nächsten Jahr zwei Studiengruppen à 15, und im dritten Jahr ist gar kein Bedarf; dann lässt man eine Nullrunde laufen. (...)“¹⁵³³

Der Zeuge Schäfer hat dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung berichtet, dass der Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz im Sommer des Jahres 2022 dahingehend bereits erste vielversprechende Gespräche geführt habe:

„Wir haben auch mit anderen Amtsleitern darüber gesprochen, die da erst mal sehr, sehr aufgeschlossen waren, weil man wahrscheinlich auch ähnliche Probleme hat. Denn wir dürfen eines nicht vergessen: Das LfV Hessen hat sehr früh, 2015, begonnen, viele Wissenschaftler einzustellen. Wenn die vier, fünf Jahre da sind, merken auch andere, dass hier gute Leute sind, und werben diese dann ab mit unterschiedlichsten Dingen – Berlin zieht und, und, und, sodass da schon ein größerer Bedarf ist. Es ist vielleicht auch vom Studienort her für den einen oder anderen passabler, hier in der Region zu studieren, als wenn ich jetzt irgendwo nach Berlin oder wohin auch immer muss.“¹⁵³⁴

¹⁵³¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁵³² Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 42.

¹⁵³³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 51.

¹⁵³⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 51.

Im Weiteren hat der Zeuge Schäfer die Bedeutsamkeit der Zusammenarbeit zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei betont und gleichzeitig dahingehend Optimierungsbedarf angezeigt. Es sei enorm wichtig, dass mit den Polizeibehörden ein Austausch erfolgen könne, der die Polizei in die Lage versetze, frühzeitig „mitzudenken“. Der Zeuge Schäfer hat dies folgendermaßen näher erläutert:

„(...) weil sonst türmt der Verfassungsschutz – und als Polizist weiß ich das natürlich perfekt einzuschätzen – Informationen auf und schiebt sie dann erst zur Polizei rüber.“¹⁵³⁵

Es sei aus Sicht des Zeugen Schäfer für die Zukunft wichtig, dass die Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit der Polizei „klug“ geregelt werde:

„Das ist auch ein Ausfluss aus Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung, dass diese Schwelle, bevor etwas personenbezogen ist, an die Polizei übermittelt werden darf, eben sehr weit ausgedehnt ist, dass der Verfassungsschutz sehr viel dafür sammeln muss. Aber es ist wichtig, dass in den Gesetzen die Zusammenarbeit mit der Polizei klug geregelt ist, damit der Verfassungsschutz nicht auf Sachen sitzen bleibt, die hinterher absehbare Gefahren realisieren lassen.“¹⁵³⁶

Die Zusammenarbeit seiner ehemaligen Behörde mit der hessischen Polizei und den Staatsanwaltschaften im Rahmen des HETAZ halte der Zeuge Schäfer für eine „gute Plattform“.

Die Teilnahme der Justiz und der Staatsanwaltschaft an der Plattform habe sich nach seinem Dafürhalten gerade in der jüngst zurückliegenden Zeit als äußerst effektiv erwiesen.

Der Zeuge Schäfer sehe indes auch in diesem Zusammenhang ein gewisses Optimierungspotential:

„Ich glaube, das kann man noch operativer gestalten, dass es neben einem guten Informationsaustausch auch noch mehr Operatives dort gibt. In Ansätzen wird das schon gemacht. Aber für mich ist immer wichtig: Kommt all das, was wir wissen, von unterschiedlichster Stelle, in einen gemeinsamen Bewertungspool, und können wir daraus die richtigen Schlüsse ziehen?“¹⁵³⁷

Veränderungsbedarf sehe der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Schäfer auch im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen anderer Verfassungsschutzbehörden.

¹⁵³⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁵³⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁵³⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 26 ff.

Hierzu hat er Folgendes ausgesagt:

„Richtig ist aber auch – das ist auch mir teilweise persönlich im Dialog mit den Amtsleitern nicht gelungen –, dass wir es nicht geschafft haben, dass wir Informationen gerade von anderen Verfassungsschutzbehörden, von denen wir, von denen ich davon überzeugt war, dass sie zur Polizei müssen, so frei bekommen, wie wir das aus unserer Sicht interpretiert haben. Das ist bedauerlich, ist aber dann letztendlich nicht anders machbar, weil man sich sonst sozusagen ins Unrecht setzen würde.“¹⁵³⁸

2. Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisationen im LfV Hessen

Um den Entwicklungen in den verschiedenen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität bestmöglich begegnen zu können, finde laut Innenminister Beuth eine stetige Anpassung auf entsprechende Aufbau- und Ablauforganisationen statt.¹⁵³⁹

So bilde die „Neue Rechte“ etwa nunmehr einen Schwerpunkt in der Bearbeitung des Phänomens Rechtsextremismus im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz:

„Rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen aus dem Spektrum der Neuen Rechten stellen einen weiteren Schwerpunkt innerhalb der Abteilung 2 des LfV dar. Um die Analysekompetenz und Prognosefähigkeit des LfV in diesen beiden Bereichen weiter zu stärken und fortzuentwickeln, ist beabsichtigt, die Bearbeitung von rechtsextremistischen Parteien und Gruppierungen der Neuen Rechten aus der Linienarbeit herauszulösen und im Rahmen eines teamgestützten Ansatzes weiterzuentwickeln.“¹⁵⁴⁰

Auch hat der Hessische Innenminister hierzu ausgesagt:

„Zudem ist geplant, im Team Neue Rechte auch neue Entwicklungen im Rechtsextremismus weiter verstärkt in den Fokus der Bearbeitung zu nehmen und dabei auch neu auftretende Phänomene hinsichtlich einer etwaigen Verfassungsschutzrelevanz zu prüfen.“¹⁵⁴¹

3. Änderung des Waffengesetzes

In seiner Vernehmung hat sich der Zeuge Schäfer überdies für eine Reform des Waffengesetzes ausgesprochen.

Er hat mitgeteilt:

„Es ist ein großer Nachteil, dass das Waffengesetz so ist, wie es ist.“¹⁵⁴²

¹⁵³⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 14.

¹⁵³⁹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 8.

¹⁵⁴⁰ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 10.

¹⁵⁴¹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 11.

¹⁵⁴² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 27.

Das Ziel „Keine Waffen in Hände von Extremisten“¹⁵⁴³ bedinge einer dahingehenden Änderung des Waffengesetzes, dass eine Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne per Gesetz grundsätzlich zu vermuten sei, wenn die betroffene Person im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstlich geführt werde. Dann hätten die Waffenbehörden laut Schäfer eine Handhabe.¹⁵⁴⁴

Der Zeuge Schäfer hat erklärt:

„Eine Speicherung muss aus meiner Sicht zur Unzuverlässigkeit führen. Dagegen kann man Rechtsmittel einlegen. Das ist alles gewahrt; rechtsstaatlich ist das sauber. Das muss vom LfV dargelegt werden im Verwaltungsstreitverfahren, warum wer gespeichert wurde, aus welchen Gründen. Das ist alles überprüfbar und kann von einem Gericht selbstverständlich überprüft werden.“¹⁵⁴⁵

Der Zeuge Schäfer hat des Weiteren geschildert, dass die Betroffenen, würde deren Speicherung als Extremisten zur Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne führen, gegen diese verwaltungsgerichtlich vorgehen müssten.

Er hat ausgesagt:

„Dann kann das verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Dann muss das Gericht sagen, das war richtig, oder das war falsch. Dann entscheidet sich wieder, wie man weiter damit umgeht.“

Das wäre aus meiner Erfahrung aus diesen letzten vier, fünf Jahren extrem wichtig, weil es meines Erachtens nicht daran liegen kann, ob ich in den letzten fünf Jahren z. B. an irgendeiner Demonstration teilgenommen habe oder ob ich mich so verhalte, dass ich genau das nicht mache. Darauf kann ich mich einstellen usw. Ich will da jetzt nicht so ins Detail gehen. Da müsste man einfach gucken, ob man bereit ist, das gesetzlich anders zu regeln. Ansonsten müssen wir so verfahren, wie das jetzt ist. Dann werden wir immer mit solchen Zahlen – mal mehr, mal weniger – umgehen müssen.“¹⁵⁴⁶

Auch der ehemalige Hessische Minister des Innern und für Sport und heutige hessische Ministerpräsident Boris Rhein hat dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung erklärt:

„Im Hinblick auf die nachhaltige und schnelle Entwaffnung von Extremisten benötigen wir eine weitere Verschärfung des Waffenrechtes hin zu einer Regelvermutung, dass Menschen, die als Extremisten gespeichert sind, automatisch als unzuverlässig im Sinne von § 5 des Waffengesetzes gelten.“¹⁵⁴⁷

¹⁵⁴³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20.

¹⁵⁴⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 72.

¹⁵⁴⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁵⁴⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 73.

¹⁵⁴⁷ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 7.

Die gegenwärtige Situation, dass die Waffenbehörden vom Landesamt und den Polizeibehörden die jeweils dort zur Verfügung stehenden Informationen mit Relevanz für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit bekommen, habe sich nach der Erfahrung des Zeugen Schäfer als unzureichend erwiesen.

Der Zeuge Schäfer hat erklärt, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz deshalb dazu übergegangen sei, eine eigene Bewertung im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der betroffenen Person abzugeben. Es sei festzustellen, dass auf diese auch Verwaltungsgerichte durchaus rezipierten und sich im Einzelnen mit den ihnen mitgeteilten Informationen auch dann näher befassten, wenn diese beispielsweise in Abstimmung mit den Nachrichtengebern nur in allgemeiner Form hätten übermittelt werden können.

Der Zeuge Schäfer hat dies wie folgt näher erläutert:

„Deshalb sind wir dazu übergegangen, am Ende eine Bewertung abzugeben, wo wir die jüngsten Erfahrungen machen, dass auch Verwaltungsgerichte durchaus darauf rezipieren und sagen: „Das müssen wir uns genauer angucken“, um da Informationen einfließen zu lassen, die entweder höher eingestuft, von anderen Ländern nicht freigegeben sind, und dass man das so allgemeingültig in Abstimmung mit den Nachrichtengebern formulieren kann, dass die Waffenbehörde sich ein Bild macht.“¹⁵⁴⁸

Zu dem Austausch zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und den Waffenbehörden hat der Zeuge Schäfer im Weiteren geschildert:

„Dann macht die Waffenbehörde eine juristische Prüfung und kommt zum Ergebnis: Wir erlassen eine Verfügung, indem wir untersagen, dass z. B. eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wird, weil sie beantragt wurde oder weil eine bestehende zurückgegeben werden muss. – Das ist eine Interpretation der Waffenbehörde. Dafür muss man möglichst viele Informationen anliefern. Dafür gibt es einen schriftlichen Austausch und einen Dialog. Ich hatte davon gesprochen, dass wir einen Mitarbeiter haben, der da fast den täglichen Dialog mit den Waffenbehörden aufrechterhält: Reicht das? Reicht das nicht? Was fehlt? Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, diese Informationen zu geben. Wenn aber die Waffenbehörde dann sagt: „Diese Informationen reichen mir aus welchen Gründen auch immer nicht aus, um eine Verfügung zu machen“, dann bleiben wir für uns auf einer registrierten Person mit legalen Waffen. Dann sammeln wir weiter und gucken, ob wir in einem nächsten Schreiben der Waffenbehörde weitere Informationen geben können. Das wird proaktiv versucht, kann manchmal Monate dauern, wird aber proaktiv versucht, weil das Ziel ist, dass wir da diese Waffenbesitzkarten eben durch die Waffenbehörden entziehen. Das ist aber keine Obliegenheit des Verfassungsschutzes, sondern wir können nur anliefern. Deshalb ist der Dialog extrem wichtig, um zu sagen: Wie sind denn die Hürden? – Da schaltet sich auch das Ministerium ein und sagt: Wir sehen rechtlich das als ausreichend an. – Zum Beispiel auch so etwas kann also passieren, sodass man das aus vielerlei Schichten betrachtet, um einen möglichst großen Erfolg zu erzielen. Es gibt aber auch Verwaltungsgerichtsentscheide, die das aufgehoben haben. Deshalb kommt zustande, dass noch immer Menschen da sind, die über legale Waffen verfügen. Es kommen auch neue hinzu; denn wir speichern ja zunehmend auch immer mal neue

¹⁵⁴⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 72.

Personen. Da kann es auch sein, dass wieder Legalwaffenbesitz dabei ist. Also, es wird noch eine lange Zeit dauern.“¹⁵⁴⁹

Der Hessische Innenminister Peter Beuth hat erklärt, hinsichtlich der bislang durchgeführten Veränderung im Waffenwesen „auf dem richtigen Weg“ zu sein, der auch insbesondere im Bereich des Waffenrechts konsequent fortgesetzt werde.¹⁵⁵⁰

4. Gerichtliche Anordnung von nachrichtendienstlichen Mitteln

Gefragt nach Veränderungsbedarfen betreffend die Arbeit des hessischen Verfassungsschutzes hat der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Schäfer mitgeteilt, er spreche sich dafür aus, dass nachrichtendienstliche Mittel, wie etwa eine Observation, der Anordnung durch einen Ermittlungsrichter vorbehalten blieben.

Der Zeuge Schäfer hat ausgesagt:

„Aber dass der Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel im eigenen Bereich anordnen darf, würde ich mir jedenfalls anders wünschen: dass das bei einem Ermittlungsrichter vorgelegt werden muss und dass Observationen langfristig oder wie auch immer von einem Ermittlungsrichter angeordnet werden. Damit gibt es die wichtigste und beste Kontrolle, die es in einem Rechtsstaat geben kann. Würde ich jedenfalls präferieren. Der Behördenleiter des LfV hat Befugnisse, bestimmte Dinge anzuordnen; andere Dinge können Abteilungsleiter anordnen. Das ist die derzeitige gesetzliche Rechtsgrundlage. Aber ich glaube, das ist ganz wichtig, darüber noch mal nachzudenken.“¹⁵⁵¹

5. Austausch mit anderen Behörden der Länder und des Bundes: gemeinsamer Bewertungspool und Tiefenanalyse

Aus Sicht des Zeugen Schäfer müsse zukünftig weiter daran gearbeitet werden, die unterschiedlichen Informationen, mit denen das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz „überhäuft“ werde, zu bündeln, um diese „zukunftsorientiert bearbeiten zu können“.¹⁵⁵²

Er hat hierzu ausgesagt:

„Aktenführung, Aktenzusammenstellung, Wissen komprimieren, damit es zu den richtigen Entscheidungen führt. Wenn es so etwas wie BIAREX vor Jahren gegeben hätte, glaube ich – aber da kann man auch anderer Meinung sein –, dass man zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.“¹⁵⁵³

¹⁵⁴⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 72.

¹⁵⁵⁰ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 16.

¹⁵⁵¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁵⁵² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 29.

¹⁵⁵³ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 29.

Der Zeuge Schäfer hat hierzu im Weiteren erklärt:

„Aber für mich ist immer wichtig: Kommt all das, was wir wissen, von unterschiedlichster Stelle, in einen gemeinsamen Bewertungspool, und können wir daraus die richtigen Schlüsse ziehen?“¹⁵⁵⁴

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz müsse sich, so Schäfer, intern auch noch einmal Gedanken machen, wie „tiefgreifende Analytik“ stattzufinden habe.

Er hat in seiner Vernehmung berichtet, während seiner Amtszeit als Präsident ein noch nicht abgeschlossenes Projekt initiiert zu haben, durch das der Informationsaustausch mit anderen Behörden der Länder und des Bundes optimiert werden solle. Im Einzelnen hat er hierzu Folgendes ausgeführt:

„Schriftlicher Austausch von Lagebildern, Einzeldingen usw.: selbstverständlich. NADIS-Speicherung: selbstverständlich. Aber ich habe vor eineinviertel Jahren ein Projekt auf den Weg gebracht – das kann ich jetzt nicht beschreiben –, aus dem deutlich geworden ist, dass das für eine Tiefenanalyse nicht ausreicht, sondern dass man ganz anders in einen Dialog gehen muss mit anderen Behörden, anderen Ländern, anders hinterfragen muss, anders offenlegen muss, und zwar gemeinsam, um Vernetzungen und Strukturen überhaupt erkennen zu können.“¹⁵⁵⁵

Ohne ein geeignetes Datenmanagementsystem sei nach Einschätzung des Zeugen Schäfer im Hinblick auf die Fülle an Informationen und Massendaten¹⁵⁵⁶ kein Auskommen. Ein solches sei bereits in Erarbeitung, wie er dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung berichtet hat:

„Ich bin froh, dass seit zwei Jahren daran gearbeitet wird, ein bundesweit abgestimmtes Datenmanagementsystem einzuführen – das wird aber noch zwei, drei Jahre dauern –, um das dann besser zu bewältigen.“¹⁵⁵⁷

6. Prävention

Der ehemalige hessische Minister des Innern und für Sport und heutige hessische Ministerpräsident Boris Rhein hat erklärt, dass präventiv noch viel mehr politische Bildung betrieben werden müsse, vor allem in den Schulen.

¹⁵⁵⁴ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 28.

¹⁵⁵⁵ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁵⁵⁶ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 55.

¹⁵⁵⁷ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 30.

Er hat auch geäußert:

„Wir müssen gerade jungen Leute besser erklären, wie Rechtsextremismus entsteht und wohin er in diesem Land bereits einmal geführt hat.“¹⁵⁵⁸

Wie der Zeuge Schäfer zudem ausgeführt hat, müsse im Sinne der Präventionsarbeit darüber aufgeklärt werden, wie Rechtsextremisten sich veränderten und versuchten, „bei Menschen anzudocken“, die mit Extremismus „eigentlich überhaupt nichts am Hut“ hätten.

Schäfer hat ausgeführt, dass die Neue Rechte etwa völlig anders agiere:

„Da wird über Heimat und Tradition versucht anzuknüpfen. Und da muss ich wissen, um was es geht.“¹⁵⁵⁹

Während seiner Amtszeit als Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz habe der Zeuge Schäfer diverse Vorträge über Rechtsextremismus gehalten:

„Als ich dort (redaktionelle Anm.: im LfV Hessen) anfang, gab es ganz, ganz viele Anfragen für Vorträge. Ich glaube, am Anfang ist überhaupt kein Vortrag dabei gewesen, wo jemand mal gesagt hat: Können Sie mal etwas zum Rechtsextremismus sagen? – Sondern zu anderen Phänomenen. Natürlich habe ich nie ein Pult verlassen, ohne über Rechtsextremismus zu sprechen und das deutlich werden zu lassen. Ich glaube, es war auch sehr überraschend, dass wir, glaube ich, 2017 schon ein Herbstgespräch zum Thema Antisemitismus gemacht haben.“¹⁵⁶⁰

Wie Schäfer weiter ausgeführt hat, sei es bei der Präventionsarbeit sehr bedeutsam, diese vernetzt mit der Wissenschaft zu betreiben. Er habe sich im Juli/August des Jahres 2022 etwa mit der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung ausgetauscht. Auch hat der Zeuge Schäfer von einer Zusammenarbeit seiner ehemaligen Behörde mit Dr. Reiner B.¹⁵⁶¹ berichtet.

Schäfer hat im Weiteren ausgesagt:

„Es ist extrem wichtig, dass diese Expertisen eingebracht werden, dass wir ableiten aus den Informationen, die das LfV zu bearbeiten hat, zu managen hat, egal wie sie eingestuft sind – – Aber daraus müssen die Ableitungen erfolgen: Wie kann man gerade junge Menschen vor Rechtsextremismus schützen? Die Musik ist nicht mehr das Einfallstor. Der Sport war es bis vor Kurzem. Ich sehe ihn ein bisschen abflachen. Jetzt gibt es wahrscheinlich eher die virtuellen Dinge, die da eine Rolle spielen, und auch da muss man wieder darauf hinweisen, wie die Mechanismen sind. Deshalb ist Prävention extrem wichtig.“¹⁵⁶²

¹⁵⁵⁸ Rhein, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (öffentlich), S. 8.

¹⁵⁵⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 24.

¹⁵⁶⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 24.

¹⁵⁶¹ Leiter des Demokratiezentrum Hessen, <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/arbeitsbereiche/eb-ajb/eb/personen/dr-reiner-becker>, zuletzt abgerufen am: 03.03.2023.

¹⁵⁶² Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 24.

Teil Drei: Bewertungen des Untersuchungsausschusses

Im Folgenden werden die Erkenntnisse zum Sachverhalt einer Bewertung unterzogen. Die Bewertungen sind analog des Untersuchungsauftrages im Einsetzungsbeschluss Drucksache 20/3080 gegliedert. Insofern die Fragestellungen auf Vorliegen von faktischen Erkenntnissen bei den Behörden abzielen, wird auf die Sachdarstellungen in Teil 2 verwiesen. Es werden nicht erneut alle Informationen, die den Behörden zu Stephan Ernst, Markus H. und deren Umfeld vorlagen, aufgeführt.

Ergänzend zu den Fragestellungen des Einsetzungsbeschlusses stellt der Untersuchungsausschuss fest: Dem Mord an Walter Lübcke gingen massive Anfeindungen, Hass und Hetze voraus. Aus Gedanken wurden Worte. Aus Worten wurde eine abscheuliche Tat. Wehret den Anfängen bedeutet, der Verrohung in Diskussionen sowohl in der digitalen wie in der analogen Welt entschieden entgegenzutreten. Alle Demokratinnen und Demokraten sind hier gefordert, klare Grenzen zu ziehen - am Arbeitsplatz, im Verein, in der Freizeit und natürlich auch in der Politik in Bezug auf rechtsgerichtete und fremdenfeindliche Organisationen wie die AfD.

A. Stephan Ernst und Markus H. waren keine V-Personen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1a) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

a) es Bemühungen des Landesamtes für Verfassungsschutz gab, Stephan E. und Markus H. als V-Leute zu gewinnen,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Es gab keine Bemühungen, Stephan Ernst als V-Person anzuwerben. Die Bemühungen Ende der 1990er-Jahre, Markus H. als V-Person anzuwerben, verliefen erfolglos.

Nach Angaben des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz gab es keine Bemühungen, Stephan Ernst als Vertrauensperson anzuwerben, der dies in seiner Vernehmung auch selbst bestätigte.

Aus den übermittelten Akten des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu Markus H. geht hervor, dass im Jahr 1997 der Versuch unternommen wurde, Markus H. als V-Person anzuwerben. Festzustellen ist, dass es zu keiner Zusammenarbeit kam. Dies wurde durch Markus H. in seiner Vernehmung auch bestätigt.

Ein anderes Bild hat sich dem Untersuchungsausschuss auch nicht anhand der ihm zur Verfügung stehenden Aktenlage geboten.

Dass weder Stephan Ernst noch Markus H. als V-Personen mit dem hessischen Verfassungsschutz kooperiert haben sollen, erscheint bereits im Hinblick auf die Angaben der bezeugenden Personen des Landesamtes plausibel. Nach deren Schilderung ist Grundvoraussetzung für eine potentielle Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz, dass eine gewisse Informationslage bezogen auf die in Betracht gezogene Person besteht.

So sagte die im Zeitraum von Ende des Jahres 2011 bis Anfang des Jahres 2016 zuständige Dezernatsleitung des Bereichs „Werbung und Beschaffung“ gegenüber dem Ausschuss aus:

„Wir gucken: Wer hat Probleme innerhalb der Szene? Was gibt es für Streitigkeiten? Wer wird von anderen gedemütigt? Wer hat finanzielle Probleme? Wer hat Abenteuerlust? Wer hat Neugier?“¹⁵⁶³

Die fehlenden feststellbaren engeren Kontakte von Stephan Ernst und Markus H. zu Personen der rechten Szene, jedenfalls seit den 2010er Jahre, sprechen gegen eine Geeignetheit ihrer Person als Quelle des Verfassungsschutzes.

Der ehemalige Präsident Dr. Eisvogel hat im Hinblick auf Stephan Ernst erklärt, dass dieser aus seiner Sicht auch wegen seiner in der Vergangenheit verübten Gewaltdelikte nicht als V-Person in Betracht gekommen wäre:

„Zugleich war das aber auch ein absolutes No-Go für eine Werbung von Stephan Ernst selbst als Quelle. Ein solch anhaltend brandgefährlicher Mann verbietet sich als Quelle von vornherein.“¹⁵⁶⁴

Wie es sich für den Untersuchungsausschuss nach Ende der Beweisaufnahme darstellt, gab es lediglich Ende der Neunzigerjahre einen Versuch seitens des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Markus H. als V-Person zu gewinnen, wobei es zu keinem Zeitpunkt zu einer Zusammenarbeit mit diesem kam.

¹⁵⁶³ Leitung Forschung und Werbung im LfV Hessen (Ende 2011 bis Anfang 2016), Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 108.

¹⁵⁶⁴ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 10.

B. Mögliche Erkennbarkeit der Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H.

I. Stephan Ernst

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1b) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

b) eine besondere Gefährlichkeit des Stephan E. erkennbar war und wenn ja, wie damit umgegangen wurde,“

im Zusammenhang mit den Ausführungen unter Absatz 4:

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Bundesländern und dem Bund. Hier ist insbesondere zu prüfen, wieso Stephan E. und Markus H. nicht weiter vom Verfassungsschutz beobachtet worden sind, wann Stephan E. und Markus H. intern als „abgekühlt“ eingestuft wurden und wie diese Entscheidung zustande kam bzw. welche Gründe als Grundlage hierfür dienen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu erörtern, dass Stephan E. nach öffentlicher Berichterstattungen auf einem Dokument des Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2009 als „brandgefährlich“ bezeichnet wurde.“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Die Vita von Stephan Ernst weist insbesondere auf Grund der in den 1990er und Anfang der Nullerjahre Jahren begangenen Straftaten eine hohe Gewaltaffinität und starke ideologische Bindung aufgrund eines geschlossenen rechtsextremen Weltbilds auf. Den hessischen Sicherheitsbehörden war bekannt, dass Stephan Ernst bis zum Jahre 2009 durchgängig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten ist. Nach 2009 gab es weitere Aktivitäten von Stephan Ernst. Sie wurden im Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen aber nicht als neue rechtsextremistische Erkenntnisse zu Stephan Ernst registriert.

Die Gefährlichkeit von Stephan Ernst steht rückblickend allerdings außer Frage. Somit war die Entscheidung, ihn nicht weiter zu beobachten, aus heutiger Sicht fehlerhaft.

1. War Stephan Ernst „brandgefährlich“?

Stephan Ernsts Vita war von massiven Gewalttaten geprägt, die ganz überwiegend in seiner rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellung wurzelten. So wurde Stephan Ernst bereits

am 08.05.1990 vom Amtsgericht Wiesbaden wegen einer im Alter von 15 Jahren begangenen Sachbeschädigung verurteilt. Hintergrund war das Ausbringen und Entzünden von Benzin in einem Keller eines überwiegend von türkischen Staatsangehörigen bewohnten Anwesens in Aarbergen-Michelbach in der Absicht, den Bewohnern einen „Denkzettel zu geben“. Das Feuer griff wegen der Bauweise des Hauses nicht auf die Bausubstanz über. Mit Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 12.06.1995 wurde Stephan Ernst u.a. wegen versuchten Totschlags, versuchter Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion sowie gefährlicher Körperverletzung zu einer Einheitsjugendstrafe von sechs Jahren verurteilt. Der Verurteilung lag insbesondere zugrunde, dass er am 23.11.1992 in einer öffentlichen Toilette am Wiesbadener Hauptbahnhof einem türkischen Imam zunächst von hinten und sodann von vorne ein mitgeführtes Messer in den Oberkörper ramnte. Ausweislich der gerichtlichen Feststellungen war Hintergrund der Tat, dass sich Stephan Ernst vom damals Geschädigten, der durch eine Notoperation gerettet werden konnte, sexuell belästigt gefühlt und es als besonders belastend empfunden habe, dass es sich beim Geschädigten „erkennbar um einen Ausländer“ gehandelt habe. Zudem platzierte Stephan Ernst am 23.12.1993 eine selbstgebaute Rohrbombe in einem zwischen zwei Wohncontainern einer Asylbewerberunterkunft in Hohenstein-Steckenroth abgestellten Pkw, um diesen in die Luft zu sprengen. Hierzu kam es jedoch nicht, da der Pkw zuvor in Brand geriet, von Anwohnern gelöscht und eine Explosion verhindert werden konnte. Als Hintergrund für die Tat gab Stephan Ernst bereits damals seinen Hass auf Ausländer an. Während er sich in der Justizvollzugsanstalt in Haft befand, schlug er am 03.01.1994 mit einem abgebrochenen Eisenstuhlbein unvermittelt mehrfach auf den Kopf eines wehrlosen Mithäftlings ein, dem er eine Platzwunde zufügte. Nach seiner Haftentlassung beteiligte sich Stephan Ernst am 05.04.2003 an einer Demonstration gegen die Eröffnung der „Wehrmachtsausstellung“ in Neumünster, bei der er eine Gegendemonstrantin bei einem Streit würgte und hierfür später vom Amtsgericht Neumünster wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Am 17.04.2004 beteiligte er sich an einer Demonstration des neonazistischen „Aktionsbündnisses Mittelhessen“ in Gladenbach, bei der er einen Polizisten beleidigte und später vom Amtsgericht Biedenkopf wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Am 09.03.2006 wurde Ernst vom Amtsgericht Kassel wegen des unerlaubten Besitzes eines verbotenen Gegenstands, nämlich eines Faustmessers, zu einer Geldstrafe verurteilt. Am 01.05.2009 beteiligte sich Stephan Ernst anlässlich einer DGB-Kundgebung in Dortmund an einem nicht angemeldeten gewalttätigen Aufzug von Personen des rechten politischen Spektrums, an dem auch Markus H. teilnahm. Hierbei warf Ernst u.a. mit einem Pflasterstein nach einem Polizisten, den er jedoch verfehlte, weil sich dieser entfernen konnte. Mit Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 20.04.2010 wurde er wegen Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und Widerstands

gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In einem Vermerk zu „Neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz wurden die wichtigsten Aktivisten der Freien Kameradschaften und der Autonomen Nationalisten aufgelistet, darunter auch Stephan Ernst. Im Abschnitt zu Stephan Ernst wird auf die Teilnahme an der Demonstration in Dortmund 2009 verwiesen. Überdies wird ausgeführt:

„Polizeilich ist ERNST in zahlreichen Fällen in Erscheinung getreten, u. a. wegen Ladendiebstahl, vorsätzliche Brandstiftung, Diebstahl, besonders schwerer Diebstahl, Totschlag, Raub, Bedrohung und Mord. Das Landgericht Wiesbaden verurteilte ihn am 12.06.1995 zu einer Einheitsjugendstrafe von sechs Jahren u.a. wegen versuchten Totschlags sowie einer Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion. ERNST hatte am 23.12.1993 einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft in Hohenstein-Steckenroth verübt. In seiner polizeilichen Vernehmung hat er angegeben, einen Hass auf Ausländer zu haben.“¹⁵⁶⁵

An diese Passage notierte der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eisvogel am Rand handschriftlich: *„ein „brandgefährlicher Mann“ - Wie militant ist er aktuell?“*. Dr. Eisvogel sah Ernst vor Allem aufgrund des versuchten Totschlags und der Sprengstoffexplosion als einen potentiell brandgefährlichen Mann an und bat um eine aktuelle Einschätzung.¹⁵⁶⁶ Dr. Eisvogel forderte im Abschlussvermerk fünf sogenannte „Werbungstipps“, also Vorschläge zu Personen, die man als Quellen für die rechte Szenen in Kassel anwerben könnte, um das Lagebild zu verbessern.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu seiner Notiz war die Einlassung von Dr. Eisvogel jedoch im Übrigen wenig ergiebig. Insbesondere gab er an hinsichtlich der Frage, weshalb er das Wort „brandgefährlich“ seinerzeit in Anführungszeichen setzte, Gefahr zu laufen, seiner Erinnerungen mit danach angestellten Überlegungen zu vermischen:

„Das ist so ein Punkt, wo ich zugeben muss: Ich kann nicht ausschließen, dass sich meine Erinnerung mit eigenen Überlegungen, die ich danach während der Vorbereitung angestellt habe, mischt.“

(...)

Eine hundertprozentige Erinnerung daran, warum ich die Anführungszeichen gesetzt habe, habe ich nicht.“¹⁵⁶⁷

In der Folge wurde im Landesamt für Verfassungsschutz kein spezieller Fokus auf Stephan Ernst gelegt. Für die Sachbearbeiterin, die für die Person Ernst zuständig war, bot die Notiz

¹⁵⁶⁵ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), Band 1983b, S.59-73, hier S.69.

¹⁵⁶⁶ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.10.

¹⁵⁶⁷ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 16.

des Präsidenten keinen besonderen Anlass, sich gezielt mit der Person Ernst auseinanderzusetzen. Einen solchen personenbezogenen Anlass habe es damals im Amt ohnehin noch nicht gegeben.¹⁵⁶⁸

Eine Reaktion auf seine Notiz "Wie militant ist er aktuell?" habe Dr. Eisvogel nach eigener Aussage insofern erhalten, als ihm ein Vermerk vom 20. Oktober 2009 vorgelegt worden sei, der eine ausführliche Erkenntniszusammenstellung zu Stephan Ernst etwa über Veranstaltungsteilnahmen und strafrechtliche Erkenntnisse aus der damals jüngeren Vergangenheit enthalten habe.

Aus Sicht der damaligen Leiterin der Abteilung Rechtsextremismus, Dr. Iris P., habe sie und ihre Abteilung die Notiz von Dr. Eisvogel dazu veranlasst, auf Stephan Ernst „zu gucken“:

„Das heißt auch, dass ich natürlich meiner Dezernatsleitung auch immer gesagt habe: Da müssen wir hingucken. – Da aber dann seit 2009 das Informationsaufkommen beschränkt bis gar nicht weiterentwickelt werden konnte, kam es dann wohl offensichtlich dazu, dass fünf Jahre später keine neueren Erkenntnisse zumindest im System erfasst waren und als speicherrelevant bewertet worden waren.“¹⁵⁶⁹

Einige Monate nachdem Dr. Eisvogel seine Anmerkung zur Gefährlichkeit von Ernst verfasst hatte, verließ er das Landesamt für Verfassungsschutz. Sein Nachfolger Roland Desch gab an, die Notiz „brandgefährlich“ erst im Jahr 2022 in Vorbereitung auf seine Befragung durch den Untersuchungsausschuss zur Kenntnis genommen zu haben. Er konnte keine Aussage dazu treffen, ob die Handlungsanweisungen von Herrn Dr. Eisvogel jemals umgesetzt wurden. Ihm zumindest liege keine Antwort auf die Frage „wie militant ist er aktuell?“ vor.¹⁵⁷⁰

Auch den übrigen hierzu als Zeuginnen und Zeugen befragten (ehemaligen) Beschäftigten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz wurde die oben beschriebene Notiz von Dr. Eisvogel erst durch die Aufarbeitung der Causa Stephan Ernst im Rahmen der Ermittlungen zum Mord von Dr. Lübcke bekannt. Da sie sich nicht in der Personenakte von Stephan Ernst befand und dort auch kein entsprechender Hinweis darauf enthalten war, hätte sie im Rahmen der Sperrung seiner Personenakte im Jahr 2015 auch keine Berücksichtigung finden können.

Im Strafprozess vor dem OLG Frankfurt hatte Ernst häufig versucht, sich als Mitläufer darzustellen, der von anderen zur Tat angestiftet wurde und selbst in der rechtsextremen Ideologie nicht sonderlich tief verwurzelt gewesen sei.

Der ehemalige Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes im Polizeipräsidium Nordhessen, Herr Lenz (2000-2007) hielt Ernst für einen „*nichtssagenden Mitläufer*“¹⁵⁷¹. Es habe in Kassel

¹⁵⁶⁸ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.86.

¹⁵⁶⁹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 27.

¹⁵⁷⁰ Desch, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 – 07.10.2022, S.11.

¹⁵⁷¹ Lenz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.6.

andere Größen gegeben, an die Ernst nicht herankam.¹⁵⁷² Dem widersprach schon in der ersten öffentlichen Sitzung der Sachverständige und Journalist Joachim Tornau vehement:

„Nein, Mitläufer auf keinen Fall. So stellt er sich selber dar, aber das war er auf keinen Fall. Er war äußerst aktiv. Wenn man nur Mitläufer ist, wird man nicht als möglicher NPD-Kreisvorsitzender nominiert. Das wäre unvorstellbar. Wenn man nur Mitläufer ist, dann richtet man auch keine Internetseite ein und betreibt sie, auf der man sich dann ausbreitet.“¹⁵⁷³

Als Führungspersonen wurden immer wieder Akteure wie Mike S. genannt, mit denen die Bedeutung des Aktivisten Ernst nicht vergleichbar gewesen sei.¹⁵⁷⁴ Das mag insofern zutreffen, dass Ernst kein intellektueller Vordenker der Szene war. Er war kein „Strippenzieher“, wie S., Heise oder R.:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Ich würde nicht behaupten, dass ich den Ernst für einen besonders organisatorisch Begabten oder eine Führungsperson gehalten habe; im Gegenteil. Ich glaube, das war er auch nie, sondern das ist eher so einer, der sich nicht unter Kontrolle hat. Das meine ich damit nicht entschuldigend. Aber der macht mit, ist sehr emotional und überzieht – total, an jeder Stelle; deswegen ein gefährlicher Typ.“¹⁵⁷⁵

Ein ehemaliger Weggefährte und Kamerad aus dem rechten Spektrum charakterisierte Ernst als zurückhaltenden, in sich gekehrten Menschen. Er habe meist ruhig und gelassen gewirkt, beinahe emotionslos in seiner Konstanz. Ernst sei kein Anführer gewesen, der große Reden schwingt, habe auch kein Interesse an Saufgelagen gezeigt.¹⁵⁷⁶ Er habe auch nicht in besonderem Maße den Versuch unternommen, andere politisch zu motivieren oder aufzustacheln.¹⁵⁷⁷

Zwischen 2011 und 2015 wurde der Bereich Auswertung Rechtsextremismus von der Zeugin Katharina Sch. geleitet. Als Frau Sch. im Ausschuss danach befragt wurde, wie sie die Gefährlichkeit von Ernst in diesem Zeitraum eingeschätzt habe, verwies sie auf den Mangel an neuen Informationen. Im Landesamt wurden keine neueren Erkenntnisse im System erfasst und als speicherrelevant bewertet:

„Zeugin Katharina Sch.: Anlass und Schwerpunkt von Bewertungen von Personen sind insbesondere entfaltete Aktivitäten. Die Überprüfungen und Bewertungen von Personen werden entweder im Rahmen der Einzelfallbearbeitung, also wenn Erkenntnisse anfallen, oder gemäß festgesetzten Wiedervorlagen, die in der Regel alle fünf Jahre sind, vorgenommen. Während meiner knapp über drei Jahre dauernden Zuständigkeit war Stephan Ernst kein Bearbeitungsgegenstand. Zu seinem Daten-

¹⁵⁷² Lenz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.10.

¹⁵⁷³ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.27.

¹⁵⁷⁴ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.73.

¹⁵⁷⁵ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S. 29f.

¹⁵⁷⁶ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.118.

¹⁵⁷⁷ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.135.

*satz waren weder im Rahmen der Einzelfallbearbeitung noch nach festgesetzten Fristen im Rahmen der Wiedervorlagen Erkenntnisse aufgekommen, die einer Neubewertung hätten unterzogen werden müssen.*¹⁵⁷⁸

Die ehemalige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, die Zeugin Dr. Iris P., hat ihre Bewertung zur Gefährlichkeit von Stephan Ernst demgegenüber wie folgt zusammengefasst:

*„Er galt als eine gefährliche Person, die grundsätzlich eine hohe Gewaltaffinität aufwies, durch die Straftaten in den Neunzigerjahren belegbar. Aber er galt nicht als ein Funktionär oder führender Aktivist in der rechtsextremistischen nordhessischen Szene, im Bereich NPD und Neonazis angesiedelt.“*¹⁵⁷⁹

Die Zeugin Julia H., die mit Unterbrechungen im Zeitraum Frühjahr 2010 bis April 2017 als Sachbearbeiterin im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ tätig war, sprach in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit den von Stephan Ernst begangenen Straftaten verbunden mit der fremdenfeindlichen Gesinnung sogar von einem „absoluten Warnsignal“.¹⁵⁸⁰

Nach Ansicht des Oberstaatsanwalts Killmer, der die Ermittlungen gegen Ernst geleitet hat, stellt sich die Frage, ob Ernst

*„seit 1992 – damals war er gerade 19 Jahre alt – überhaupt zu irgendeinem Zeitpunkt ungefährlich war.“*¹⁵⁸¹

Die kriminelle Vergangenheit kann ein Indiz für eine nie gänzlich nachlassende, potentielle Gefährlichkeit sein.

Das Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen legte den Fokus für die Beobachtung von Rechtsextremisten zur damaligen Zeit zu stark auf quantitative Merkmale. Vor allem diente das letzte Erkenntnisdatum einer relevanten Aktivität zur Bewertung der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung.

Gleichwohl gab es auch bereits zur damaligen Zeit Ansätze, die Erkenntnisse über Gewalttätigkeit in der Vita bei der Beobachtung einer Person als wichtigen Faktor zu sehen. Hierzu erklärte der Zeuge Dr. J., bei dem es sich um den ehemaligen Leiter des Dezernats Rechtsextremismus-Auswertung handelt in seiner Vernehmung:

„Man kann das an zwei Kriterien festmachen: Gewalt und Führungsfunktion. Das sind die zwei Kernkriterien. Wenn wir einen haben, der fünf Jahre nicht mehr aufgetaucht

¹⁵⁷⁸ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.6.

¹⁵⁷⁹ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 6.

¹⁵⁸⁰ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 79.

¹⁵⁸¹ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.7.

ist und es steht diese Prüfung an und er ist in der Vita nicht nur gewaltaffin, sondern auch gewalttätig, oder er hat eine Führungsfunktion, d. h. eine herausragende Funktion gehabt, das sind zwei Kernkriterien, wo man sagt: Den werden wir behalten, auch nach den fünf Jahren ohne EK. Im Grunde genommen kann man sagen: die Vita des Extremisten.“¹⁵⁸²

Eine ganzheitliche Analyse der gesperrten Personenakten wurde erst nach der Ermordung Dr. Lübckes mit der Auswertungsgruppe BIAREX eingeführt. Auch als der Aktenüberhang im Landesamt abgearbeitet war, wurde entlang eines vorgeschriebenen Prozesses eine im Vergleich zum Listensperrverfahren tiefer gehende Prüfung durchgeführt. Ein auf kriminalistischem Know-How basierendes Verfahren, das verschiedene Aspekte einer rechtsextremistischen Vita gewichtet und zueinander in Beziehung setzt, existierte seinerzeit nicht. Erst mit dem durch den Mord an Dr. Lübcke einhergehenden Aufklärungsdruck wurde ein neues Verfahren zur Aktenprüfung implementiert und eine Revision der bisher gesperrten Akten durchgeführt. Anhand eines Punktesystems sollte nun neben einschlägigen Aktivitäten die ganze Biografie berücksichtigt werden.

Ein solcher Ansatz fand zuvor in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz zu wenig Beachtung. Man konzentrierte sich stärker auf rein politische Aktivitäten wie Demonstrationsteilnahmen, die im Falle Ernst ab 2010 in den Akten nicht mehr verzeichnet wurden. An der Gefährlichkeit von Stephan Ernst hatte sich jedoch nichts geändert. Statt NPD-Aufmärschen in Hessen besuchte er AfD-Demonstrationen in Thüringen. Die Asservate, die sich auf den technischen Geräten von Stephan Ernst befanden zeigen, dass er seinen Hass gegen Geflüchtete und Menschen mit anderen politischen Einstellungen im Netz weiter schürte. Er schaute sich, so seine eigene Angabe im Prozess vor dem OLG Frankfurt, immer wieder ein Video an, das zeigt wie zwei schwedische Touristinnen in Marokko von islamistischen Terroristen geköpft werden. Im Netz ließ er seiner Wut und seinem Hass freien Lauf, beispielsweise als er 2018 unter ein Video kommentierte:

„Entweder diese Regierung dankt in Kürze ab, oder es wird Tote geben“¹⁵⁸³

2. War Stephan Ernst „abgekühlt“?

Soweit von „Abkühlung“ die Rede ist, hat die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen ergeben, dass der Begriff „abgekühlt“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Sondereinheit BIAREX (BIAREX - Bearbeitung integrierter bzw. abgekühlter Rechtsextremisten) eingeführt wurde. Er bezieht sich auf solche Personen, die in der Vergangenheit zwar einschlägig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten sind, in der Gegenwart

¹⁵⁸² Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 86.

¹⁵⁸³ Vermerk des HLKA (Soko Liemecke) zur Auswertung der digitalen Asservate von Ernst, Band 2121, S.236-239.

aber – womöglich bereits seit vielen Jahren – eine unauffällige Vita führen, bzw. führten. Mehrere Sachverständige und Zeugen stellten klar, dass es sich bei dem Begriff der Abkühlung nicht um einen *terminus technicus* der Nachrichtendienste, geschweige denn eine rechtliche oder wissenschaftliche Bezeichnung handelt.¹⁵⁸⁴

Nach Aussage des ehemaligen Staatssekretärs im hessischen Ministerium des Innern und für Sport Dr. Heck sei der Begriff dort gewählt worden, um gegenüber der Öffentlichkeit die Arbeitsweise des Landesamtes, die sich insbesondere nach dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz richte, zu verdeutlichen. Die Begrifflichkeit habe deutlich machen sollen, dass das vom Verfassungsschutz wahrnehmbare Aktivitätsniveau einer Person gesunken sei.¹⁵⁸⁵

Beginnend ab März 2020 habe man sich ausweislich einer internen Nachricht des Leiters der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport von dem Begriff „abgekühlt“, der zu sehr als „Pressesprache“ erschien, gelöst, um dahingehenden Missverständnissen vorzubeugen. Stattdessen werde nunmehr der Terminus „derzeit nicht aktiv“ verwendet.¹⁵⁸⁶

Nach eigenen Aussagen will sich Ernst nach dem Verfahren wegen Landfriedensbruchs in Dortmund 2009 und seiner Verurteilung von der Szene abgewendet haben. Er sei nicht mehr zu Veranstaltungen gegangen und habe vorgehabt, sich aus der Szene zurückzuziehen.

Diese Darstellung wurde von seinem rechtsextremen Kameraden Mike S. bestätigt. Sein Weggefährte gab als Zeuge im Ausschuss an, bis zu „der Dortmund-Geschichte“ seien er und Ernst relativ gute Freunde gewesen. 2010 oder 2011 habe er ihn noch einmal beim Einkaufen im Supermarkt getroffen. Ernst habe sich aber dann von ihm distanziert, wohl auf Drängen von Markus H. S. schilderte, den Eindruck gehabt zu haben, dass Markus H. Stephan Ernst isolieren wollte.¹⁵⁸⁷ Markus H. sei für ihn ein Aufwiegler gewesen, der immer nur geredet habe aber nie zur Tat geschritten sei.¹⁵⁸⁸ Markus H. habe Ernst vor S. gewarnt, da er S. verdächtig habe, V-Mann zu sein.¹⁵⁸⁹

In der Tat sind in den Jahren 2012 bis 2014 keine Besuche von rechten Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten von Ernst, die einen Szenebezug aufweisen, bekannt. Auf eine zumindest zeitweise Rückzugsphase verwies auch der Oberstaatsanwalt Killmer:

¹⁵⁸⁴ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 23.04.2021, S.31; J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.76.

¹⁵⁸⁵ Teil Zwei, E, I, 3.

¹⁵⁸⁶ Leiter Abteilung II im HMdIS an Verfassungsschutzreferat im HMdIS: Nachricht i.S. BIAREX vom 09.03.2020, CD 29, Band 1842b, PDF-Seiten 286 bis 288.

¹⁵⁸⁷ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.10f.

¹⁵⁸⁸ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.21.

¹⁵⁸⁹ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.37.

„Mein Eindruck ist allerdings auch der – das deckt sich insoweit mit den mit Vorsicht zu genießenden Angaben von Herrn Ernst; das ist mir bewusst –, dass Herr Ernst sich tatsächlich aus dieser Szene ein Stück weit gelöst hat. Die Frage ist, zu welchem Zeitpunkt ganz genau. Er selbst hat ja eher so den Bereich 2004 ff., sage ich jetzt einmal, mit in den Raum gestellt. Es gab allerdings in der Hauptverhandlung insbesondere ja auch noch den Hinweis auf eine Sonnenwendfeier im Jahr 2011, bei der er dabei war. Das heißt, über den Zeitpunkt dieses Ausstiegs kann man sich trefflich streiten. Aber ich habe schon den Eindruck gewonnen nach Aktenlage und nach eben den Einlassungen von Herrn Ernst, dass er sich aus der rechten Szene gelöst hat. Damit meine ich keine ideologische Distanzierung, sondern einfach nur aus den Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen, aus der Kameradschaftsszene z. B.“¹⁵⁹⁰

Oberstaatsanwalt Killmer sieht hierfür familiäre Gründe als Ursache:

„(...) Bei ihm (redaktionelle Anm.: Stephan Ernst) schien mir das tatsächlich eher Folge natürlich auch seiner kriminellen Karriere, Sorge vor einer erneuten Inhaftierung und die familiäre Verfestigung, zeitweise, zu sein und dann eben – ich hatte es ja auch schon geschildert – die Abkehr aus der rechten Szene, weil die private Bindung zu seiner Frau dort entsprechend (redaktionelle Anm.: wegen ihrer russischen Abstammung) kritisiert worden war.“¹⁵⁹¹

Killmer hat indes betont, dass er sich damit auf das wahrnehmbare Aktivitätsniveau, nicht jedoch auf eine etwaige ideologische Distanzierung beziehe.¹⁵⁹²

Dr. Eisvogel hat ebenso geschildert, dass sich die Prioritäten von Rechtsextremisten aus familiären Gründen etwa zeitweilig verschöben. Der „Hass“ jedoch bliebe.¹⁵⁹³

Auch die Sachverständige Neumann hat dem Untersuchungsausschuss in ihrer Anhörung berichtet und insofern auch die Aussagen von Killmer und Dr. Eisvogel bestätigt, dass Angehörige einer Szene je nach Lebensphasen aktiver oder weniger aktiv in der Szene auftreten. Als häufige Gründe hat auch sie etwa Familiengründung oder eine neue Arbeitsstelle benannt.¹⁵⁹⁴

Die fortbestehende Gefährlichkeit von Stephan Ernst sei aus Sicht des Oberstaatsanwalt Killmer deshalb behördlich möglicherweise nicht zu erkennen gewesen.¹⁵⁹⁵

Dafür spricht zunächst etwa, dass keine Aktivität mehr in Kameradschaften festzustellen war. Im Jahr 2011 stellte das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, dass Ernst keine Mitgliedszahlungen an die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft mehr leistete, zu der er zuvor als Mitglied gezählt worden war.¹⁵⁹⁶

¹⁵⁹⁰ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.29.

¹⁵⁹¹ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 30.

¹⁵⁹² Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 29; siehe Teil Zwei, C, IX, 3.

¹⁵⁹³ Dr. Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 12.

¹⁵⁹⁴ Teil Zwei, A, II, 1, b.

¹⁵⁹⁵ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 7.

¹⁵⁹⁶ Teil Zwei, D, I.

Auch die dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz seinerzeit bekannten Teilnahmen an Veranstaltungen der rechten Szene gingen merklich zurück. Die letzte dem Landesamt bis dahin bekannte Teilnahme war die Mai-Demonstration in Dortmund im Jahr 2009.¹⁵⁹⁷

Es erweckte mithin zunächst den Anschein, als wolle Stephan Ernst aus familiären Gründen seine Aktivitäten in der rechten Szene einstellen.

Eine tatsächliche Abkehr von der ideologischen Gesinnung hat es aus heutiger Sicht bei Ernst im Untersuchungszeitraum nicht gegeben. Nach Angaben des Sachverständigen Tornau handelt sich bei Stephan Ernst um einen sehr kurzen Zeitraum von vielleicht zwei bis drei Jahren, in dem er keine Veranstaltungen besuchte. Im Jahr 2011 war Ernst noch bei einer Sonnenwendfeier zu Gast. 2015 traf man ihn dann wieder bei der Bürgerversammlung in Lohfelden an, davor soll er schon mit seinem Arbeitskollegen und alten Kameradenfreund Markus H. wieder in Kontakt gestanden haben.¹⁵⁹⁸

Ernst hat sich nie von seinen neonazistischen Schriften getrennt, denn in seiner Wohnung fand man bei einer Durchsuchung nach dem Mord Zeitschriften der Artgemeinschaft Germanischen Glaubens. Außerdem war er auch in den Jahren, in denen er nicht zu Stammtischen oder Demonstrationen ging, weiterhin im Netz aktiv.

Ernst kann nicht als Musterbeispiel eines tatsächlichen Ausstiegs aus der Szene gelten. Für einen glaubwürdigen Ausstieg hätte es einer Distanzierung von der Szene bedurft, beispielsweise auch in Form der Teilnahme an einem Aussteigerprogramm.¹⁵⁹⁹ Dass sich Rechtsextreme gänzlich aus eigener Kraft aus der Szene lösen und ihr geschlossenes Weltbild ohne gezielte Irritation von außen aufbrechen, ist sehr selten. Nach 2009 gab es weitere Aktivitäten von Stephan Ernst. Sie wurden im Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen aber nicht als neue rechtsextremistische Erkenntnisse zu Stephan Ernst registriert.

Vor allem das Konzept des sogenannten „führerlosen Widerstands“ führt dazu, dass es auch zu einem strategischen Rückzug aus der Szene kommen kann. Dabei verschwinden Rechts-extreme aus strategischen Gründen von der Bildfläche.¹⁶⁰⁰ Das Konzept der „leaderless resistance“, wie sie im englischen Original heißt, geht auf US-amerikanische Rechtsextremisten zurück und gibt genaue Handlungsanweisungen für den „lone wolf“- einen alleinhandelnden Täter, der ohne die Einbindung in eine Gruppierung wie eine Kameradschaft weniger Aufmerksamkeit erregt und seine Taten unerkannt planen kann.

¹⁵⁹⁷ Teil Zwei, D, VII, 1.

¹⁵⁹⁸ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.45.

¹⁵⁹⁹ Als Beispiel für einen glaubwürdigen Ausstieg nannte Tornau Oliver P., Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 - 31.03.2021, S.48.

¹⁶⁰⁰ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.109.

Dass sich Personen aus dem extremistischen Bereich pro forma zurückziehen und die „Füße stillhalten“, bis Bewährungsstrafen oder Prüffristen abgelaufen sind, war auch dem hessischen Verfassungsschutz bekannt:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Es gibt Szene-Leitfäden dazu, also Handlungsanleitungen. Pressemeldungen zufolge lag auch eine bei Herrn H.. Auf einem USB-Stick von Ernst sollen auch Verhaltenstipps gewesen sein, wie man Überwachungsmaßnahmen unterläuft. Das weiß ich aber nicht aus den Akten; das habe ich nur gehört. Ich wollte damit nur sagen: Es gibt Handlungsanleitungen, die ich auch kannte – Gespräche, Tipps, wie man der Überwachung entgeht, wie man sich mal ein paar Jahre oder ein paar Monate jedenfalls ruhig stellt und mal nicht an den Demonstrationen teilnimmt. Darüber wurde in der Szene gesprochen. Ich muss jetzt mal mit Blick auf Bewährungsstrafen oder mit Blick auf Ansprache durch Verfassungsschutzbehörden, sogenannte kalte Ansprache, sagen: Viele Verfassungsschutzbehörden gehen vielleicht auch immer noch so vor – das weiß ich nicht –, dass sie diese Leute aktiv ansprechen und sagen: Wir haben euch im Blick. – Das führt dann auch oft zu zeitweiligem Abtauchen.“¹⁶⁰¹

Wie vom Sachverständigen van Hüllen ausgeführt, machen sich Rechtsextreme diese Strategie vor Allem im Angesicht von Speicherfristen zu eigen:

„Zeuge van Hüllen: Ich habe jetzt genug über den Fall gelesen, um mich wieder einmal über ein Phänomen zu ärgern, das hier augenscheinlich mit eine Rolle spielt. Der ist ja dann irgendwann aus den Dateien des Verfassungsschutzes gerutscht, vermutlich deswegen, weil genau diese Idee richtig war: „Ich mache jetzt mal den Abgekühlten, ich verhalte mich mal ein paar Jahre eher unauffällig, bis die dann keinen Speicherungsgrund mehr finden, und irgendwann unterfalle ich den Löschungsfristen.“ Wir sollten uns nichts vormachen: Solche Leute kennen die Gesetze. Es gibt in anderen Bereichen ganze Organisationen, die systematisch damit gearbeitet haben, die Speicherdauer auszuhebeln, indem sie die wichtigen Leute für einige Zeit einfach aus dem optisch sichtbaren Feld entfernt haben.“¹⁶⁰²

So sah es auch der ehemalige Präsident des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Alexander Eisvogel. Ernst habe nach den typischen Anweisungen für einen „lone wolf“ agiert. Dieses Muster war bereits seit der Selbstenttarnung des NSU hinlänglich bekannt:

„Jedem, der im LfV von abgekühlten Rechtsextremisten zu meiner Zeit gesprochen hätte, hätte ich widersprochen. Ich halte eine solche Einschätzung für zu schlicht, zu unterkomplex, zu statisch. Dies gilt umso mehr, als Ernst und H. überzeugte Neonazis waren – sind –, die im Zweifel die in der Szene kursierenden Konzepte und Diskurse über Lone-Wolf-Taktiken und die Strategien des Leaderless Resistance, also des Untergrundkampfes kleiner, strukturschwacher Zellen, die nicht an größere Kameradschaften oder Parteien angebunden waren, kannten. Damit bin ich beim zweiten Punkt. Allerspätestens – allerspätestens – nach der Entdeckung des NSU musste doch das Abtauchen von Rechtsextremisten, die ihre öffentlichkeitswirksamen Aktionen reduzierten, stets auch die Arbeitshypothese eröffnen, diese Zurückhaltung sei allein taktisch motiviert, um vom Radar der Sicherheitsbehörden zu verschwinden. Dann wäre es aber ein taktisches Abtauchen und kein Abkühlen. Denn das ist doch die Lehre aus dem NSU-Debakel. Ich habe sie in mehreren Beiträgen mal als Zeitwende beschrieben. Der NSU als Kreis von Leuten mit Unterstützermilieu konnte

¹⁶⁰¹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.31f.

¹⁶⁰² Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.128.

*jahrelang mit falschen Identitäten unerkant schwerste terroristische Straftaten begehen, die gar nicht als rechtsterroristisch erkannt wurden. Sie blieben viele Jahre unentdeckt, der Hintergrund der Taten unerkant – und dies, obwohl die drei Haupttäter und weite Teile des Umfelds den Sicherheitsbehörden als vorbestrafte Neonazis bekannt waren. Sie waren in der Illegalität abgetaucht, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, und wurden schlicht vergessen.*¹⁶⁰³

Eine ernsthafte Distanzierung von der Ideologie habe man bei Ernst zu keinem Zeitpunkt annehmen dürfen, so der ehemalige Präsident des hessischen Verfassungsschutzes:

*„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Wer aus Hass einen Tag vor Heiligabend einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft verübt, wer auf einen Imam, der ihm in der Bahnhofstoilette den Rücken zukehrt, von hinten und dann von vorne einsticht und ihn nach gerichtlicher Feststellung töten will, der ist sehr weitgehend radikalisiert. Das ist keine jugendliche Verirrung. Das ist eine massive Veränderung der Persönlichkeitsstruktur. Solch ein tief sitzender Hass bleibt, auch wenn man heiratet, Kinder zeugt und Häuser baut. Auch führende Nazis aus unserer schrecklichsten Zeit in Deutschland waren Familienväter, verheiratet und Hauseigentümer. Es mag sein, dass sich aufgrund veränderter Lebensumstände auf Zeit Prioritäten verschieben – weg vom Engagement für die Sache, hin zur Sicherung der eigenen Existenz –, aber nur auf Zeit. Der Hass bleibt.*¹⁶⁰⁴

Der Zeuge Dr. J verwies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit weiterer Recherchen, um die Gründe für eine fehlende Wahrnehmbarkeit einer zuvor aktiven Person bewerten zu können:

*„Es ist immer die Frage: Wann löst sich jemand aus einer extremistischen Szene? Sie haben es gesagt: Wird er zum einen vielleicht nicht mehr aktiv? Oder wird er gerade aktiv, weil er abtaucht? Das ist ja die andere Form des Nichtmehrerkennens, das Abtauchen in den Untergrund. Für uns stellt sich die Frage, wenn wir jemanden z. B. bei Demonstrationsgeschehen nicht mehr sehen, wenn wir jemanden bei Treffen der Szene nicht mehr sehen: Wo ist er? Wieso ist er nicht mehr dabei? Welche Option hat er gezogen? Steigt er aus, weil er sich löst? Oder taucht er ab, weil er etwas ganz Anderes tun will, in einer anderen Form extremistisch tätig zu werden? Das ist für uns die Frage. Wir gehen in solchen Fällen, wenn jemand nicht mehr da ist, gezielt mit Quellenbefragungen nach der Person vor. Wir schauen im Internet, sowohl offen als auch verdeckt, also im Internetbereich in geschlossenen Foren, in denen wir auch nachrichtendienstlich gegebenenfalls vertreten sind: Wo ist er? Wir müssen die Frage beantworten: Warum ist jemand nicht mehr da? Dies ist in der Zeit, in der wir ihn nicht mehr sehen – lassen Sie es ein, zwei, drei Jahre sein –, schon entscheidend für die Zeit, die ich vorhin angesprochen habe, wenn nämlich die Fünfjahresprüfung ansteht. Dann sollten wir eine Antwort auf die Frage haben: Was glauben wir denn oder wo können wir denn sicher sein, wo der nun ist? Das ist im Grunde genommen die Herangehensweise.*¹⁶⁰⁵

¹⁶⁰³ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.11f.

¹⁶⁰⁴ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.11f.

¹⁶⁰⁵ Dr. J., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 78.

Der Untersuchungsausschuss konnte keine Erkenntnisse dazu gewinnen, dass Stephan Ernst tatsächlich einen vorübergehenden strategischen Rückzug aus der Szene antrat, um bewusst aus dem Fokus der Sicherheitsbehörden zu geraten.

3. War die Gefährlichkeit erkennbar?

Die Frage nach der Erkennbarkeit der Gefährlichkeit ist eng verknüpft mit dem Umgang mit der Akte von Stephan Ernst. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat sich dazu entschieden, die Akten zu sperren und somit aus der aktiven Bearbeitung heraus zu nehmen. (siehe dazu auch Abschnitt I. Sperrung der Personenakten Ernst und H.).

Erkenntnisse, wie die Teilnahme an der Sonnenwendfeier 2011 waren Stephan Ernst in den Akten nicht zugeordnet und wurden erst im Nachhinein bekannt.

Die für den Untersuchungsausschuss entscheidende Frage war, ob die Gefährlichkeit von Stephan Ernst, die er zweifelsfrei in sich trug, für die Sicherheitsbehörden erkennbar gewesen sein musste. Für diese Bewertung können nach Durchführung der Beweisaufnahme nur nach außen wahrnehmbare Handlungen eine Rolle spielen, nicht jedoch allein eine Gesinnung, weil es sich bei dieser nicht zwangsläufig um einen für Dritte wahrnehmbaren Fakt handelt.

Wie die Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“ im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz nachvollziehbar geschildert hat, sei es nicht möglich, *„in das Gehirn des anderen zu schauen und festzustellen, ob er die Gesinnung noch innehat, oder ob er sich davon gelöst hat.“*¹⁶⁰⁶

Nur anhand objektiv wahrnehmbarer Tatsachen kann ein grundrechtseingreifendes Handeln der Sicherheitsbehörden, wie etwa der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels, aber auch bereits die einfach (Weiter-) Speicherung eines personenbezogenen Datums, rechtssicher vorgenommen werden.

Ein strategisches Abtauchen traue Oberstaatsanwalt Killmer Stephan Ernst dabei indes nicht zu. Er halte ihn nicht für „so weitsichtig“.¹⁶⁰⁷

Allerdings hat sich Stephan Ernst in der Folge, nach seinen Angaben auf Grund verschiedener islamistischer Anschläge und des Zustroms von Flüchtlingen ab dem Jahr 2015, erneut, vorwiegend im Internet, radikalisiert.¹⁶⁰⁸

Die mediale Diskussion nach der Veröffentlichung des Videomitschnitts von Dr. Lübckes Rede im Rahmen der Veranstaltung in Lohfelden im Jahr 2015 habe nach Ansicht des Zeugen Killmer Stephan Ernst und Markus H. in ihrer fremdenfeindlichen Haltung noch einmal besonders bestärkt:

„Beide waren gemeinsam in Lohfelden. Markus H. hatte ja entsprechend diesen Videomitschnitt gefertigt und hatte dann eine gekürzte Version dieses Videomitschnitts im Internet veröffentlicht. Dieser Videomitschnitt hat bedauerlicherweise erhebliche mediale Aufmerksamkeit erfahren. Und dies mag – so stellt sich das rückblickend dar – Markus H. und Stephan E. auch darin bestärkt haben, dass ihre Empörung, die dort ja deutlich vernehmbar war, auch einen gewissen Rückhalt zumindest in Teilen der Gesellschaft hat.“¹⁶⁰⁹

Auch auf polizeilicher Seite gab es keine neuen Erkenntnisse zu Ernst. Dass die Möglichkeiten der Polizei, anlasslos zu observieren oder Maßnahmen gegen eine Person einzuleiten, zurecht stark begrenzt sind, sei an dieser Stelle erwähnt. Im polizeilichen Bereich ist es also nicht verwunderlich, dass keine aktiven, aufsuchenden Maßnahmen gegen Ernst initiiert wurden. Man habe keine aktuellen Erkenntnisse zu der Person Ernst, da Ernst schlicht und ergreifend keinen Anlass dazu geboten habe, sei es durch Waffenverfahren, Gewaltdelikte oder anderes strafrechtlich relevantes Verhalten, so ein ehemaliger Mitarbeiter des Kasseler Staatsschutzes.¹⁶¹⁰

Die wieder erstarkende Radikalisierung von Stephan Ernst wurde von den Sicherheitsbehörden somit nicht wahrgenommen.

Eine Beobachtungslücke entstand dadurch, dass Ernst und H. ihre Aktivitäten in andere Bundesländer verlagerten. Demonstrationsbesuche fanden in den Jahren ab 2015 in Ostdeutschland statt, beispielsweise in Erfurt oder Chemnitz. Diese Ausweichbewegung in Richtung Ostdeutschland sah ein hessischer Polizeibeamter auch als Folge des Verfolgungsdruckes in Hessen:

„Zeuge: Das ist halt immer auch unser Problem gewesen: Wenn wir irgendwie tätig werden, wenn uns irgendetwas zur Kenntnis gelangt, durch Kontrollen, durch irgendwelche Sonnenwendfeiern, wenn da Personen erhoben werden, führte das natürlich in der Vergangenheit immer mehr dazu, dass diese Veranstaltungen konspirativ abgehalten wurden und nicht mehr wie in den Anfängen noch per Internet beworben wurden, sodass wir uns da rechtzeitig aufstellen konnten und was machen konnten, um erlassmäßig die rechten Veranstaltungen in Hessen zu verhindern. Das Gegenüber hat sich halt darauf eingestellt, ist dann außerhalb von Hessen oder ist gar nicht mehr zu diesen Veranstaltungen hingegangen, wenn er die Befürchtung hatte, dort

¹⁶¹⁰ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.47.

von der Polizei kontrolliert zu werden. Deswegen: Nein – – Also, ich habe sonst keine Erkenntnis darüber.“¹⁶¹¹

Es muss eingeräumt werden, dass die Masse von über das Internet mobilisierten Menschen, die nach der Bürgerversammlung 2015 in Lohfelden ihrem Hass in Kommentaren und Beiträgen in den sozialen Medien Ausdruck verliehen, unüberschaubar war. Eine Vielzahl an Akteuren äußerte explizite Bedrohungen gegen den damaligen Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke. Eine umfassende Beobachtung all derer, die sich in sozialen Medien äußerten, wäre nicht leistbar gewesen.

Es ist zuzugestehen, dass eine bestimmte politische Haltung nicht ausreichend sein kann für staatliche Repressionsmaßnahmen. Die innere Einstellung eines Menschen kann und soll nicht überwacht werden. Der Staat muss aktiv werden, sobald sich öffentlich Aktivitäten entfalten, die auf Extremismus hindeuten.

II. Markus H.

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1c) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

c) eine besondere Gefährlichkeit des Markus H. erkennbar war und wenn ja, wie damit umgegangen wurde,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Markus H. ist im Gegensatz zu Stephan Ernst nicht für Gewaltstraftaten verurteilt worden. Auch sonst war eine besondere Gefährlichkeit von Markus H. nicht zu erkennen. Er war jedoch ideologisch stark gefestigt und gilt als Verstärker für die Radikalisierung von Ernst. Die legale Bewaffnung war den Sicherheitsbehörden jedoch bekannt, ebenso wie der Umstand, dass Rechtsextreme eine hohe Waffenaffinität aufweisen. Die fehlende Weitergabe einer Information des Landesamts für Verfassungsschutz im Rahmen der Beantragung einer Waffenbesitzkarte stellt ein Versäumnis dar (siehe E. II. 1.).

Markus H. war über Jahrzehnte Mitglied der rechten und rechtsextremen Szene in Kassel. Vom Oberlandesgericht in Frankfurt ist er bezüglich einer mutmaßlichen Beteiligung an der Ermordung Dr. Lübckes freigesprochen worden. Markus H. wurde lediglich für ein waffenrechtliches Delikt verurteilt. Er hatte eine sogenannte „Dekowaffe“ in seinem Besitz, die nicht ausreichend unbrauchbar gemacht worden war. Die Frage nach der speziellen Gefährlichkeit der Person Markus H. bezieht sich somit eher auf den Vorwurf des „geistigen Anstifters“, der mit dem verurteilten Täter Stephan Ernst in Kontakt stand, sowie die Erkennbarkeit einer möglichen illegalen Bewaffnung. Stephan Ernst behauptete den Ermittlungsbehörden gegenüber, die Waffen unter anderem von Markus H. erworben zu haben und durch ihn an weitere Waffenhändler wie Elmar J. vermittelt worden zu sein. Auch diese Anschuldigungen sind nicht gerichtlich festgestellt worden und können daher nicht als erweisen gelten.

Die Gefährlichkeit von Markus H. lag eher darin, die rechtsextreme Gesinnung des Stephan Ernst wieder anzufachen, ihn zurück in die aktive rechte Szene zu holen, ihn anzustacheln und weiter aufzuhetzen. So nahm er Stephan Ernst mit zur Bürgerversammlung in Lohfelden 2015 und beide führten wiederholt gemeinsam Schießübungen in Schützenvereinen durch. Auf diese Art der Gefährlichkeit konnten die hessischen Sicherheitsbehörden nur schwerlich stoßen oder darauf reagieren. Es gab keine erkennbaren Zeichen der Radikalisierung.

Die Motivation für den Waffenbesitz des Markus H. dürfte vor dem Hintergrund der Vernehmung des Stephan Ernst die Vorbereitung auf einen vermeintlichen Tag X gewesen sein, der in rechtsextremen Narrativen einen festen Platz einnimmt. Stephan Ernst sprach bei seiner Vernehmung offen an, dass ein Bürgerkrieg ein realistisches Szenario für H. und ihn darstelle:

„Zeuge Ernst: Also das war damals H.s Auffassung aber ich habe mich dem angeschlossen.“

Abg. Eva Goldbach Und diese Haltung „die Deutschen müssen sich bewaffnen“, das heißt ja, man bewaffnet sich für einen Kampf. Was konkret befürchteten Sie? Wozu, dachten Sie, müssten Sie sich bewaffnen?

Zeuge Ernst: Vor dem vermeintlichen Bürgerkrieg, der kommen sollte.“¹⁶¹²

Die Rolle von Markus H. als Spiritus rector wird an dieser Stelle abermals deutlich. Ebenso deutlich wird die mangelnde Sensibilität der hessischen Sicherheitsbehörden. Denn trotz NSU genoss die offenkundige Bewaffnung und das ideologische Fundament des Kameraden H. nicht die nötige Aufmerksamkeit beim Landesamt.

Über Markus H. ist bekannt, dass er neben den von ihm im Jahr 2009 besuchten Stammtischen der NPD an mehreren rechten Demonstrationen teilnahm. Seine letzte bestätigte Teilnahme an einer solchen datiert ebenfalls auf die Mai-Demonstration in Dortmund am 1. Mai 2009. Im August 2010 bekundete er erneut Interesse an der Mitfahrt zum Trauermarsch in Bad Nenndorf. Seine Teilnahme konnte jedoch nicht verifiziert werden.¹⁶¹³

Markus H. fiel bereits in den Neunzigerjahren durch seine rechtsextreme Gesinnung auf.

So war er bereits Anfang der Neunzigerjahre für die später verbotene Partei FAP aktiv.¹⁶¹⁴

Erstmalig trat Markus H. im Jahr 1998 polizeilich in Erscheinung. Gegen ihn wurde wegen der Einfuhr von Propagandamaterial der NSADP/AO ermittelt, weil er Empfänger einer Briefsendung war, in der sich eine Ausgabe der Zeitung „NS-Kampfruf“ befand. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.¹⁶¹⁵

Im Jahr 2006 trat H. erneut strafrechtlich in Erscheinung, weil er in einer Gaststätte den Hitlergruß zeigte. Hierfür wurde er wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.¹⁶¹⁶

Im Jahr 2009 fiel Markus H. ein weiteres Mal durch die Teilnahme an der Demonstration am 1. Mai in Dortmund und die gewalttätigen Ausschreitungen auf. H. wurde wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs beanzeigt. Das Verfahren wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft allerdings nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gewaltbezogene verurteilte Straftaten waren im Hinblick auf Markus H. nicht festzustellen.

Dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz war zudem bekannt, dass Markus H. sich unter einem Pseudonym (u.a. als „Stadtreiniger“) in Foren und Gästebüchern rechtsextremistischer Internetseiten äußerte.¹⁶¹⁷

Eine Führungsperson oder ein besonders hervorstechender Aktivist der rechten Szene sei Markus H. nach übereinstimmender Auffassung der hierzu befragten Zeuginnen und Zeugen nicht gewesen.¹⁶¹⁸

¹⁶¹³ Siehe im Einzelnen Teil Zwei, D, VII, 1.

¹⁶¹⁴ Teil Zwei, D, II.

¹⁶¹⁵ Einstellung des Ermittlungsverfahrens der StA Frankfurt am Main vom 21.09.2008, CD 17, UNA 20/1 1954, S. 107.

¹⁶¹⁶ Urteil des AG Kassel vom 02.08.2006, 271 Cs 1622 Js 9985/06, CD 29, UNA 20/1 2134, S. 45 ff.

¹⁶¹⁷ Teil Zwei, D, II.

¹⁶¹⁸ Teil Zwei, IX, 1.

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz schätzte Markus H. als eine Person ein, die eher vorgebe, eine Führungsfunktion in der rechten Szene innezuhaben als sie tatsächlich auszuüben:

„Wir sind damals zu der Einschätzung gekommen, dass es sich bei H. eher um eine Person handelt, die zwar das von sich behauptet, aber die diese eigentliche Führungsrolle nicht einnimmt. Unsere Einschätzung war, dass es sich in dem Fall mehr um Gerede handelt, als dass es der Realität entspricht.“¹⁶¹⁹

Der Leiter der SOKO Liemecke hat ausgesagt, dass Markus H. aus heutiger Sicht nach den durch die Mordermittlungen gewonnen Erkenntnissen der im Hintergrund agierende Denker und Logistiker mit einer grundfestigten strammen rechten Ideologie¹⁶²⁰ und einer Affinität zu Waffen sei.¹⁶²¹

Er sei weiterhin der aus dem Hintergrund agierende „Ideengeber“ gewesen.¹⁶²²

Der Leiter der der SOKO Liemecke hat über H. darüber hinaus gesagt:

„Wir halten ihn (redaktionelle Anm.: Markus H.) für den Pflänzchensetzer bei Stephan Ernst.“¹⁶²³

Auch im Hinblick auf Markus H. ist Oberstaatsanwalt Killmer jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass eine Gefährlichkeit für die Sicherheitsbehörden nicht zu erkennen gewesen sei:

„Ich kann nur sagen, dass mir keine Erkenntnisse bekannt geworden sind, die nahelegen, dass Behörden auf die Gefährlichkeit von Markus H. hätten stoßen müssen, dass sie erkennbare Anzeichen einer Radikalisierung übersehen hätten.“¹⁶²⁴

Der Bewertung des Zeugen Killmer schließt sich der Untersuchungsausschuss in Bezug auf eine besondere Gefährlichkeit an. Obgleich die Sicherheitsbehörden Markus H. richtigerweise eindeutig der rechtsextremen Szene zuordneten, waren objektiv betrachtet keine nach außen hin erkennbaren Aktivitäten, insbesondere Gewalttaten, wahrnehmbar, die auf eine besondere Gefährlichkeit hindeuteten.

Von einer abstrakten Gefährlichkeit ist indes bei Personen, die auf Grund einer rechtsextremistischen Einstellung gespeichert sind, in Verbindung mit einer Waffenerlaubnis auszugehen.

¹⁶¹⁹ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 74.

¹⁶²⁰ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 21.

¹⁶²¹ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 22.

¹⁶²² Teil Zwei, D, IX, 2.

¹⁶²³ Muth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/16 – 03.09.2021 (öffentlich), S. 19.

¹⁶²⁴ Killmer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/29 – 06.05.2022 (öffentlich), S. 9.

C. Beziehungen zu verbotenen und militanten Strukturen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1d) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

d) Beziehungen des Stephan E. und des Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten wie zum Beispiel FAP, Blood & Honour, HNG, Combat 18, Sturm 18, Artgemeinschaft, Arische Bruderschaft, Freier Widerstand Kassel, Kameradschaft Gau-Kurhessen und NPD vorlagen und falls ja, wann diese geprüft wurden, die Erkenntnisse diesbezüglich vorlagen und wie in der Folge damit verfahren wurde,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Den hessischen Sicherheitsbehörden lagen Informationen zu den Aktivitäten von Stephan Ernst und Markus H. bei der Freiheitlich Deutschen Arbeiterpartei (FAP), der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene (HNG), der Artgemeinschaft, dem Freien Widerstand Kassel/ Schwalm-Eder sowie der NPD vor.

Aufgrund der Vielzahl von Aktivitäten und unterschiedlichen Gruppierungen und Veranstaltungen, an denen Stephan Ernst und Markus H. im Laufe ihres Lebens teilgenommen haben, wird für eine detaillierte Übersicht auf Teil Zwei dieses Abschlussberichts verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Stephan Ernst und Markus H. im Laufe ihrer Vita in diversen rechten und rechtsextremen Kontexten im Raum Hessen, Thüringen, Südniedersachsen und Sachsen anzutreffen waren. In den Jahren vor der Jahrtausendwende war Markus H. bei der FAP aktiv. Stephan Ernst verbrachte die 1990er-Jahre, auch aufgrund seiner Inhaftierung, weniger in Parteistrukturen.

Ab den frühen 2000er-Jahren waren beide vielfach bei Stammtischen der NPD sowie der Freien Kräfte in Kassel zu Gast. Das Auto von Stephan Ernsts Schwiegervater wurde bei einem Treffen der HNG festgestellt. Außerdem bezog Stephan Ernst nach Aktenlage des Landesamtes für Verfassungsschutz vermutlich in den frühen 2000er-Jahren eine Publikation der Artgemeinschaft Germanischen Glaubens namens „Nordische Zeitung“.

Informationen über Verbindungen von Stephan Ernst oder Markus H. zu Blood and Honour, Sturm 18, Combat 18 oder der Arischen Bruderschaft lagen den hessischen Sicherheitsbehörden nicht vor. Ein Foto von Stephan Ernst, das ihn als Teilnehmer einer Sonnenwendfeier von Thorsten Heise im Jahr 2011 zeigt, kann allein nicht als Beweis für eine Mitgliedschaft bei der Arischen Bruderschaft genügen.

Hinweise darauf, Stephan Ernst habe im März 2019 an einem Treffen von Combat 18 im sächsischen Mücka teilgenommen, erwiesen sich als nicht belastbar.

D. Kontakt zu Personen der rechten Szene

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1e) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

e) Stephan E. und Markus H. zu Personen der rechten Szene in Nordhessen in Kontakt standen,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Stephan Ernst und Markus H. standen seit den 1990er-Jahren in Kontakt mit diversen Personen, die der rechten und rechtsextremen Szene zugeordnet werden können. In den Jahren 2000-2011 bewegten sie sich nach Informationen der hessischen Sicherheitsbehörden hauptsächlich im Kontext der NPD und der Freien Kräfte in Kassel und Umgebung. Ab dem Jahr 2015 verlagerten sie ihre Aktivitäten in das Umfeld anderer rechtsgerichteter und fremdenfeindlicher Organisationen wie der AfD.

Aufgrund der Vielzahl von Aktivitäten und unterschiedlichen Gruppierungen und Veranstaltungen, an denen Stephan Ernst und Markus H. im Laufe ihres Lebens teilgenommen haben, wird für eine detaillierte Übersicht auf Teil Zwei dieses Abschlussberichts verwiesen.

Zu den wichtigsten Kontaktpersonen aus der rechten Szene gehörten seit den frühen 2000er-Jahren Mike S., P 122, Christian W., Daniel B., Andreas A., Raphael F., David R., sowie Markus E..

Ab den 2010er-Jahren bestanden diese Kontakte nach Informationen der hessischen Sicherheitsbehörden nicht mehr in der gleichen Intensität. Die politischen Aktivitäten von Stephan Ernst und Markus H. begrenzten sich, so die Aktenlage des Landesamtes für Verfassungsschutz und des polizeilichen Staatsschutzes, auf Teilnahmen an Demonstrationen der AfD, insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern. Zudem kamen Teilnahmen an Veranstaltungen, die keinem spezifischen Organisator zuzuordnen sind, wie die Störungen bei der Bürgerversammlung in Lohfelden, zu der sich ein loser Zusammenschluss von Personen aus dem KAGIDA-Umfeld („Kassel gegen die Islamisierung des Abendlandes“) zusammenfand.

Die Informationen über die Aktivitäten ab dem Jahr 2010, beispielsweise die Teilnahme an AfD-Demonstrationen oder der Demonstration in Chemnitz 2018, lagen den hessischen Sicherheitsbehörden erst nach der Ermordung Dr. Lübckes im Sommer 2019 vor.

Die Teilnahme von Stephan Ernst und Markus H. an den Veranstaltungen von Pro Chemnitz, unter der Beteiligung der AfD-Landesverbände Sachsen, Thüringen und Brandenburg in Chemnitz am 1. September 2018 war dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz trotz Betrachtung eventueller Anreisebewegungen vom Landesamt beobachteter Personen aus Hessen im Vorfeld der Veranstaltungen nicht bekannt.

Etwaige Teilnahmen von Stephan Ernst und Markus H. an verschiedenen Veranstaltungen der AfD in Thüringen und von PEGIDA in Kassel im Zeitraum 2016 bis 2018 wurden dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz erst später bekannt. Für die in Thüringen stattgefundenen Veranstaltungen wäre das Hessische Landesamt auf entsprechende Mitteilung durch das zuständige thüringische Landesamt angewiesen gewesen. Zum anderen waren weder die AfD noch PEGIDA zum damaligen Zeitpunkt Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes. Deren Aktivitäten wurden entsprechend nicht beobachtet.

Der Ausschuss hatte sich gemäß des Einsetzungsbeschlusses im Weiteren mit der Frage zu befassen, wie in der Folge der oben dargestellten Erkenntnisse mit diesen verfahren wurde.

Mangels Kenntnis über engere Kontakte zu Personen der rechten Szene oder Verbindungen zu verbotenen oder militanten Strukturen, jedenfalls seit den 2010er Jahren, wären nachrichtendienstliche Mittel im Hinblick auf Stephan Ernst und Markus H. nicht erfolgsversprechend und daher unverhältnismäßig gewesen.¹⁶²⁵

¹⁶²⁵ Siehe hierzu im Einzelnen Teil Drei, B, II, 1, b.

E. Aktivitäten gegen Dr. Lübcke, Bewaffnung und Schießübungen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1f) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

f) die Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke sowie die Bewaffnung und Schießübungen von Stephan E. und Markus H. erkennbar waren und wie damit umgegangen wurde.“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

I. Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke – Hetze im Internet

Die Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke in Form von Hasskriminalität im Internet waren der hessischen Polizei seit der Bürgerversammlung in Lohfelden im Jahr 2015 bekannt. Allerdings wurden sie nicht mit Stephan Ernst oder Markus H. in Verbindung gebracht und unzureichend oder überhaupt nicht verfolgt. Dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz war das Video über den kurzen Ausschnitt der Rede Dr. Lübckes auf der Bürgerversammlung in Lohfelden seinerzeit nicht bekannt. Markus H. wurde erst im Rahmen des Mordermittlungsverfahrens als Urheber des Videos festgestellt. Zuvor wurden mangels strafbarer Inhalte zur Urhebererschaft keine weiteren Ermittlungen durchgeführt.

Die an Dr. Lübcke nach der Veranstaltung in Lohfelden gesendeten Nachrichten und Kommentare zu dem im Internet verbreiteten Video, die Bedrohungen enthielten, konnten weder Stephan Ernst oder Markus H. noch einer anderen Person als Täter zugeordnet werden. Die zu den veranzeigten Bedrohungssachverhalten geführten Ermittlungsverfahren mussten daher eingestellt werden.

Die im Zusammenhang mit der Versammlung in Lohfelden am 14. Oktober 2015 erstellte und im Internet veröffentlichte Videosequenz des Auszugs aus der Rede von Dr. Lübcke lautete: *„Da muss man für Werte eintreten, und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist. Das ist die Freiheit eines jeden Deutschen.“* Das Polizeipräsidium Nordhessen hatte bereits nach seiner Veröffentlichung im Jahr 2015 Kenntnis von dem Video.

Dass Markus H. das besagte Video mit der bekannt gewordenen Aussage von Dr. Lübcke auf der Bürgerversammlung in Lohfelden im Jahr 2015 gefertigt und im Internet veröffentlicht hatte, wurde allerdings erst nach der Festnahme von Markus H. und dessen Vernehmung im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an Dr. Lübcke bekannt, nachdem bei der Durchsuchung

seiner Wohnung die entsprechende Videodatei auf seinem Computer festgestellt werden konnte.¹⁶²⁶

Der zu diesem Zeitpunkt zuständige Leiter des Kommissariats für Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass das Video seinerzeit gesichtet wurde, jedoch keine strafrechtliche Relevanz oder ein etwaiger Extremismusgehalt feststellbar gewesen sei.

Aus diesem Grund seien damals auch keine Ermittlungen zu der Person, die das Video gefertigt und später veröffentlicht hatte, aufgenommen worden.

Der Leiter des Kommissariats für Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen hat ausgesagt:

„Wir haben das Video ausgewertet, ob es Anhaltspunkte für Straftaten gibt, und haben festgestellt, dass es keine gibt. Deswegen gab es dann auch keine weiteren Ermittlungen.“¹⁶²⁷

Die zu dem veröffentlichten und verbreiteten Video verfassten Kommentare im Internet wiesen teilweise strafrechtliche Relevanz auf.

Zudem gingen auf dem dienstlichen Rechner von Dr. Walter Lübcke beim Regierungspräsidium Kassel eine Vielzahl von E-Mails ein, die hinsichtlich ihres Inhalts ebenfalls zum Teil den Anfangsverdacht einer Beleidigung, bzw. Bedrohung begründeten.

Durch die Auswertung der insgesamt über 350 sichergestellten E-Mails an Dr. Lübcke durch das Polizeipräsidium Nordhessen konnten hiervon sieben E-Mails mit bedrohenden Inhalten und ca. 50 E-Mails mit beleidigenden Inhalten identifiziert werden.¹⁶²⁸

Zu drei der sieben veranzigten Bedrohungssachverhalten wurden nach der Einlassung des ehemaligen Leiters des Kommissariats für Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen Ermittlungsverfahren eingeleitet, die später indes eingestellt werden mussten, weil die Täter nicht hätten identifiziert werden können In den vier weiteren Fällen sei von der Staatsanwaltschaft der Straftatbestand der Bedrohung als nicht verwirklicht angesehen worden. Hinsichtlich der Beleidigungen habe Dr. Lübcke ausdrücklich auf die Stellung eines gemäß § 194 Abs. 1 S.1 StGB für die Strafverfolgung zwingend erforderlichen Strafantrags verzichtet.

¹⁶²⁶ Vermerk von KHK D. zur Vernehmung von Markus H. vom 19.07.2019, GBA UNA 20/1 226, Band 110, S. 255, Vermerk von KHK D. zur Vernehmung von Markus H. vom 19.07.2019.

¹⁶²⁷ C.B., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/23 – 11.02.2022 (öffentlich), S. 97.

¹⁶²⁸ E-Mail des hessischen Landespolizeipräsidioms betreffend Bedrohungen gegen Dr. Lübcke vom 26.06.2019, CD 16-2.0, UNA 20/1 1854, S. 194.

Keine der vorgenannten Nachrichten, bzw. Kommentare konnte dabei Stephan Ernst oder Markus H. zugeordnet werden.

Der damalige Leiter des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen hat dem Untersuchungsausschuss über die umfangreichen Maßnahmen, wie die Platzierung von Standposten vor dem Wohnhaus von Dr. Lübcke und die viermal tägliche Bestreifung berichtet, die aufgrund der diversen bei Dr. Lübcke nach der Bürgerversammlung in Lohfelden eingehenden Bedrohungsnachrichten unmittelbar am Tag nach der Veranstaltung lageangemessen getroffen wurden. Der vorgenannte Zeuge hat berichtet, dass sich aus der Bewertung der Gefährdungslage aufgrund der Gesamtumstände keine konkrete Gefährdung für Dr. Lübcke ergeben hätte, aber dennoch Schutzmaßnahmen getroffen worden seien, wie es in einem derartigen Fall bei einer Person des öffentlichen Lebens üblich sei.

Nachdem nach einer polizeilichen Gefährdungslagenbewertung nach mehrmonatiger Durchführung der oben genannten Maßnahmen keine weiteren Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage mehr festzustellen waren, wurden diese im Einvernehmen mit Dr. Lübcke zum 24. Dezember 2015 eingestellt.¹⁶²⁹

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz habe bis zu der Ermordung von Dr. Lübcke keine Kenntnis von dem besagten Video der Bürgerversammlung in Lohfelden gehabt. Dort sei durch ein Fernschreiben lediglich bekannt gewesen, dass die Veranstaltung durchgeführt worden sei und dass es *„eine Drohmail gegeben hat, wo man aber wohl den Urheber nicht hätte ermitteln können“*.¹⁶³⁰

Sämtliche Bedrohungssachverhalte wurden polizeilich verfolgt. Auf eine Strafverfolgung der Nachrichten, bei denen der Verdacht bestand, dass sie beleidigende Inhalte enthalten könnten, hatte Dr. Lübcke ausdrücklich verzichtet und ein hierfür erforderlicher Strafantrag wurde seinerseits bewusst nicht gestellt.

Dass im Rahmen der Ermittlungsverfahren zu den Bedrohungssachverhalten keine Täter identifiziert werden konnten, ist unbefriedigend. Die strafrechtliche Verfolgung von Kriminalität im Internet in Form von Verbreitung von Hass- und Hetze wird regelmäßig durch die Anonymität im Internet erschwert. Hierzu hat der hessische Innenminister Peter Beuth daher folgende Debatte angesprochen:

¹⁶²⁹ Teil Zwei, D, VIII, 2.

¹⁶³⁰ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 38.

„Die Frage von Anonymität im Netz ist ja eine, die wild diskutiert wird, nämlich die Frage: Gibt es eine Möglichkeit, auf jemanden, der sich im Netz in irgendeiner Form betätigt – – ob man dort eine Möglichkeit schaffen muss, dass man eine Identifikation einer einzelnen Person im Netz ermöglicht, oder ob das gerade nicht ermöglicht ist? Da gibt es eine spannende Debatte; die will ich jetzt hier gar nicht führen. Aber es ist nicht selbstredend oder selbstverständlich, dass man da dann ohne Weiteres einen Ermittlungserfolg erreichen kann, wenn man einen anonymen Straftäter im Netz hat, der Straftaten begeht oder Bedrohungen ausspricht.“¹⁶³¹

Mit „HessenGegenHetze“ wurde Anfang 2020 ein eigenes Meldeportal aufgebaut, um Hass- und Hetzkommentaren im Internet und den sozialen Medien unter Mithilfe der Zivilbevölkerung ausfindig machen und begegnen zu können.

Die Hetzkampagne gegen Dr. Lübcke fand in erster Linie in den sozialen Netzwerken statt. Markus H. hatte das von ihm aufgezeichnete Video auf der Plattform „Youtube“ hochgeladen. In der Kommentarspalte darunter sowie auf Facebook ergossen sich Hass und Hetze. Walter Lübcke erhielt zudem Drohmails, die zum Teil von der Polizei strafrechtlich verfolgt wurden. Er stellte explizit keinen Strafantrag für die Verfolgung von Antragsdelikten, weshalb die Polizei nur die Bedrohungssachverhalte verfolgen konnte. Die Ermittlungen verliefen alle ergebnislos.

Dem polizeilichen Staatsschutz lagen bereits im Jahr 2015 direkt nach der Bürgerversammlung in Lohfelden Informationen darüber vor, dass die Agitationen gegen Dr. Lübcke auf der Veranstaltung von einer Gruppe um Michael V., dem Organisator der Kasseler KAGIDA-Proteste, ausgegangen war. Allerdings entging der Polizei die Nähe dieser Gruppierung zum rechtsextremen Spektrum. Der Polizeivermerk kam insoweit zu einer Fehlbewertung und sprach von einem durchgängig „bürgerlichen Publikum“, es habe „augenscheinlich keine Teilnehmer aus dem extremistischen Spektrum“ gegeben.¹⁶³²

- II. War die Bewaffnung den Sicherheitsbehörden bekannt oder zumindest erkennbar?
 1. Waffenerlaubnis Markus H.

Die Übermittlungspraxis des Landesamtes für Verfassungsschutz im Komplex um die Erteilung der Waffenbesitzkarte an Markus H. kann weder den heutigen, noch den damaligen behördlichen Standards genügen. Im Rahmen des von Markus H. geführten Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Versagung seiner beantragten Waffenbesitzkarte durch die Waffenbehörde der Stadt Kassel hätte das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz der Waffenbehörde die Information über das Liken eines anti-

¹⁶³¹ Beuth, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/38 – 23.02.2023 (öffentlich), S. 28.

¹⁶³² Vermerk der Polizeidirektion Kassel vom 15.10.2015, Band 2254, S.252.

semitischen Youtube-Videos im Jahr 2011 mitteilen müssen. Die fehlende Weitergabe dieser Information stellt eine Versäumnis des Landesamts für Verfassungsschutz dar. Ob dies die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beeinflusst hätte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären.

Die Ver- und Ankaufaktivitäten von Markus H. auf der Internetplattform eGun ergaben keine Hinweise auf einen Handel mit illegalen Waffen oder etwaige Verbindungen in die rechte Szene.

Die legale Bewaffnung von Markus H. war für die hessischen Sicherheitsbehörden aufgrund der Antragstellung und der Erteilung der Waffenerlaubnis bekannt.

So meldete sich das Landesamt teilweise mehrere Wochen trotz Rückfrage der Stadt Kassel nicht zurück.

Markus H. stellte bereits im Jahr 2007 erstmals einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, der im Jahr 2008 abgelehnt wurde. 2012 versuchte Markus H. erneut, eine waffenrechtliche Erlaubnis zu erlangen, diesmal mit Erfolg. Zwar lehnte die Stadt Kassel den Antrag zunächst mit Verweis auf die Demonstrationsteilnahme in Dortmund am 01. Mai 2009 ab. Letztlich urteilte das Verwaltungsgericht Kassel im März 2015 jedoch, dass Markus H. die Erlaubnis zu erteilen war. Es habe in den fünf Jahren vor dem Urteilsspruch 2015 keine staatlich festgestellten rechtsextremen Aktivitäten mehr gegeben. Eine Internetaktivität auf der Videoplattform „Youtube“ wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht an das Gericht weitergeleitet. Es habe sich ausweislich einer Zeugin aus dem Landesamt für Verfassungsschutz um keine „materielle Erkenntnis“ gehandelt.¹⁶³³

Die Frage nach der unterlassenen Weiterleitung von Informationen stellte man sich nach der Ermordung Walter Lübckes bereits im hessischen Innenministerium. Dort gelangte ein Mitarbeiter zu folgender Einschätzung:

„Vor dem Hintergrund der letzten durch das LKA und LfV übermittelten Erkenntnis (01.Mai-Demonstration in Dortmund 2009) wäre eine Versagung durch das VG Kassel vermutlich bis einschließlich zum 30. April 2014 möglich gewesen. Ob die „Youtube“-Erkenntnis in der Gesamtschau für das VG ausreichend zur Versagung gewesen wäre, kann nicht beurteilt werden – ist jedoch nicht unwahrscheinlich.“¹⁶³⁴

In einer späteren Version des Vermerks ist immerhin noch die Rede davon, dass die Untersagung durch das Gericht „jedoch nicht ausgeschlossen werden“ [kann].¹⁶³⁵ Bis zu einem Verstreichen der Fünfjahresfrist hätten die „Youtube“-Erkenntnisse wohl noch Eingang in ein gerichtliches Verfahren finden können. Sobald auch diese Erkenntnisse indes mehr als fünf Jahre

¹⁶³⁴ Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person Markus H. unter Beteiligung des HLKA und LfV – Chronologie - vom 23.09.2020, Band 1805, S.42-46.

zurückgelegen hätten, hätte Markus H. erneut einen Antrag stellen können und die Stadt Kassel hätte ihm die waffenrechtliche Erlaubnis erteilen müssen. Es sei denn, das Landesamt für Verfassungsschutz hätte in der Zwischenzeit noch weitere, aktuellere Erkenntnisse proaktiv ermittelt, was aber nach Aktenlage nicht der Fall war.

Im Jahr 2020 äußerte sich der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer in einem Interview dahingehend, dass man heute „*alles übermitteln*“ würde.¹⁶³⁶ Die Übermittlungspraxis des Landesamtes für Verfassungsschutz in den Jahren bis 2015 kann demnach heutigen Standards nicht mehr genügen.

Nachdem Markus H. im Jahr 2007 erstmalig ein waffenrechtliches Erlaubnisverfahren bei der Waffenbehörde der Stadt Kassel betrieben hatte, welches vor dem Hintergrund seiner Verurteilung aus dem Jahr 2006 wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen jedoch erfolglos für ihn blieb, beantragte H. im Jahr 2012 erneut die Erteilung einer Waffenbesitzkarte.

Aufgrund der auf entsprechende Anfrage der Waffenbehörde der Stadt Kassel durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zugeliferten Erkenntnisse zu Markus H. lehnte die Waffenbehörde die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an ihn ab.

Bei den Erkenntnissen handelte es sich um die Teilnahmen an rechtsextremistischen Demonstrationen in Fulda am 8. November 2008 sowie in Dortmund am 1. Mai 2009. Zudem informierte das Hessische Landesamt die Waffenbehörde der Stadt Kassel auch über seine seit dem Jahr 2006 feststellbaren Aktivitäten auf rechtsextremistisch eingestuften Internetseiten unter dem Pseudonym „Stadtreiniger“.

Gegen die Entscheidung der Waffenbehörde der Stadt Kassel beschritt Markus H. sodann den Verwaltungsrechtsweg.

Nachdem das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen dessen mitteilte, dass keine neuen relevanten Erkenntnisse zu Markus H. vorlägen, verpflichtete das Verwaltungsgericht Kassel die Stadt Kassel mit Urteil vom 12. März 2015, H. eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

Das Gericht wusste um den Umstand, dass H. im Internet in rechtsextremen Foren aktiv gewesen war und hat diesen auch in seiner Entscheidung berücksichtigen können, ging in seiner Begründung im Wesentlichen aber davon aus, dass die ihm mitgeteilten Erkenntnisse mehr als fünf Jahre zurücklagen und daher bei der Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) WaffG a.F. nicht mehr zu berücksichtigen seien.

¹⁶³⁶ „Mordfall Lübcke: Panne beim Verfassungsschutz“, Veröffentlichung auf der Website von Panorama (ARD) vom 11.06.2020, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2020/Mordfall-Luebcke-Panne-beim-Verfassungsschutz,luebcke174.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

Die Information des durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz festgestellte Likens eines antisemitischen Youtube-Videos im Jahr 2011 hat das Landesamt dabei nicht übermittelt und konnte in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts entsprechend auch keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung der ehemaligen Leiterin des Dezernats „Rechtsextremismus- Auswertung“ im Hessischen Landesamt, Katharina Sch., dass es sich bei einem „Like“ um eine bloße Sympathiebekundung und kein gerichtsverwertbares Erkenntnisdatum im Sinne des HVSG handle, welches an andere Behörden übermittelt werden müsse¹⁶³⁷, erscheint zwar plausibel. Allerdings hätte aus Sicht des Untersuchungsausschusses nichts unversucht bleiben dürfen, um Markus H. als ein im Landesamt geführter Rechtsextremist den Zugang zu legalen Waffen zu verwehren. Die rechtliche Bewertung betreffend die Relevanz für die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsbeurteilung obliegt den Waffenbehörden, bzw. abschließend den Gerichten. Seitens der hessischen Sicherheitsbehörden müssen daher so viele Informationen über die dort geführten betroffenen Extremisten wie möglich übermittelt werden, um den Waffenbehörden, bzw. den Gerichten eine möglichst umfassende und vielschichtige Grundlage für ihre Entscheidung bieten zu können.

Auch der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer hat in seiner Vernehmung sein Unverständnis hinsichtlich der unterlassenen Übermittlung der Information des Likens des besagten Videos im Jahr 2011 ausgedrückt. Die Tatsache dessen hat er als „*unglücklich*“ beschrieben.¹⁶³⁸

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses hat der Zeuge Schäfer zutreffend festgestellt:

„Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des LfV, zu interpretieren, ob das (redaktionelle Anm.: eine beim LfV Hessen vorhandene Information über eine dort als Extremist gespeicherte Person) sinnvoll oder nicht sinnvoll ist, sondern das muss die Waffenbehörde und das Gericht machen. Insofern muss das ausgeleitet werden. Wenn es aus bestimmten Gründen nicht ausgeleitet würde, muss man der Waffenbehörde sagen: Da gibt es noch etwas, worüber man vielleicht noch mal reden kann.“¹⁶³⁹

Es müssen im Rahmen des rechtlich Möglichen, und bei von anderen Verfassungsschutzbehörden stammenden Informationen in Absprache mit diesen, auch weiterhin Erkenntnisse mit

¹⁶³⁷ Sch., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/18 – 29.10.2021 (öffentlich), S. 82.

¹⁶³⁸ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 40 ff.

¹⁶³⁹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 40 ff.

hoher Geheimniseinstufung, zumindest in abstrakter Form, an die Waffenbehörden übermittelt werden.

Ein als Zeuge befragter ehemaliger Sachbearbeiter des Bereichs Waffen im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz hat zu der dahingehenden im Landesamt mittlerweile praktizierten Verfahrensweise erklärt, dass solche als geheim eingestuftes Erkenntnisse etwa mündlich an die Waffenbehörden und ohne Nennung von Einzelheiten oder Drittnamen transferiert würden.¹⁶⁴⁰

Dass die Stadt Kassel als zuständige Waffenbehörde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel kein Rechtsmittel einlegte, bezeichnete der Zeuge Schäfer in seiner Vernehmung als „*ärgerlich*“.¹⁶⁴¹ Dieser Bewertung schließt sich der Untersuchungsausschuss an.

Ob die Information bezüglich des Likens des Youtube- Videos in der Gesamtschau für das Verwaltungsgericht Kassel zu einer anderen Entscheidung geführt hätte, ließ sich durch den Untersuchungsausschuss nicht aufklären. Die durch den Untersuchungsausschuss vernommene erkennende Richterin am Verwaltungsgericht Kassel hat sich jedenfalls auf entsprechende Nachfrage unter Berufung auf ihre richterliche Unabhängigkeit dazu nicht äußern wollen.¹⁶⁴²

Bei der Tatwaffe, mit der das Tötungsdelikt begangen wurde, handelte es sich nicht um eine Waffe, die Markus H. legal besitzen konnte. Auch für etwaige gemeinsame Schießübungen in Wäldern mit Stephan Ernst, die sich nur bedingt verifizieren ließen¹⁶⁴³, war die Markus H. im Jahr 2015 letztlich erteilte Waffenbesitzkarte nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses ohne Bedeutung.

In den Folgejahren nach der Erteilung der Waffenerlaubnis im Jahr 2015 waren drei unangekündigte Kontrollen auf Grundlage von § 36 WaffG in seiner damals gültigen Fassung seitens der zuständigen Waffenbehörde in der Wohnung von Markus H. geplant.

Nach dieser Vorschrift haben Besitzer von Waffen oder Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Zum Zwecke der Überprüfung dieser Pflichten haben Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen der Behörde Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Ausweislich der entsprechenden Ablaufprotokolle dieser Überprüfungen konnte festgestellt werden, dass Mitarbeiterinnen der Waffenbehörde der Stadt Kassel am 07.09.2016 sowie am

¹⁶⁴⁰ M.W., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 6 ff. und 59.

¹⁶⁴¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 20

¹⁶⁴² G.S., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/22 – 13.01.2022 (öffentlich), S. 127.

08.09.2018 versuchten, an der Wohnanschrift von Markus H. die Aufbewahrung von Waffen und Munition unangemeldet und anlasslos zu kontrollieren. Markus H. konnte an diesen Tagen jedoch nicht an seiner Wohnanschrift angetroffen werden. Erkenntnisse, warum zwischen den beiden Kontrollversuchen zwei Jahre lagen, konnten nicht gewonnen werden. Erst bei einem weiteren unangemeldeten, anlasslosen Versuch am 01.02.2019 konnten Mitarbeiterinnen der Stadt Kassel Markus H. antreffen und die Aufbewahrungskontrolle durchführen. Anhaltspunkte, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit hätten begründen können, wurden dabei jedoch nicht festgestellt.¹⁶⁴⁴

Dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz als lernende Organisation ungeachtet dessen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen über Extremisten an die Waffenbehörden in Waffenerlaubnisverfahren mittlerweile eine andere Praxis übt und den Waffenbehörden nunmehr detailliertere Erkenntnisaufstellungen übermittelt, wird durch den Untersuchungsausschuss sehr begrüßt.

2. Legale und illegale Bewaffnung

Die illegale Bewaffnung von Stephan Ernst sowie die illegalen Schießübungen wurden den Sicherheitsbehörden erst nach der Ermordung Dr. Lübckes bekannt. Für die Erkennbarkeit der illegalen Bewaffnung fand der Untersuchungsausschuss keine Hinweise. Die legale Bewaffnung von Markus H. war den Sicherheitsbehörden bekannt.

Die legale Bewaffnung von Markus H. war sowohl der Stadt Kassel, als auch dem hessischen Verfassungsschutz, bekannt. Markus H. musste jeden Kauf und Verkauf einer Waffe bei der Behörde anzeigen und Nachweise erbringen. Er musste auch einen Nachweis über die fachgerechte Verwahrung der Waffen erbringen und zudem seine Schießbücher aus dem Schützenverein vorlegen. Es fanden Kontrollen durch die Waffenbehörde bei Markus H. statt, allerdings wurde er nur bei einer dieser Kontrollen tatsächlich angetroffen, sodass sich die Behördenmitarbeiter ein Bild von der Verwahrung der Waffen machen konnten. Die Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen. Über diesen Teil der Bewaffnung waren die Sicherheitsbehörden also informiert.

Darüber hinaus habe es, so ein ehemaliger Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes in Kassel, keinerlei Anzeichen für eine illegale Bewaffnung über die Grenzen der waffenrechtlichen Erlaubnis hinaus, gegeben:

¹⁶⁴⁴ Teil Zwei, D, 2, b, a und b.

„Zeuge: Kann ich definitiv mit Nein beantworten. Also insgesamt: Wir haben da eine total niedrige Schwelle angesetzt. Sowie nur die geringsten Hinweise auf irgendwelche Waffenverfahren oder Waffenbesitz kamen – – Ich kann mich noch an Tödter erinnern. Da habe ich, glaube ich, dreimal durchsucht, weil irgendwer mal wieder behauptet hatte, dass er im Besitz von einer Waffe ist. Und auch Staatsanwalt und Gerichte haben da jedes Mal mitgezogen, sodass Durchsuchung die Folge war. Wenn so ein Hinweis oder wenn auch nur der kleinste Anlass gewesen wäre, wäre auch bei H. durchsucht worden.“¹⁶⁴⁵

Er bekräftigte, dass der Staatsschutz gerade die Personen mit legalem Waffenbesitz besonders im Blick gehabt hätte:

„Zeuge: Nein. Wenn es etwas gegeben hätte – – Gerade Leute mit Waffenbesitz – – Nach NSU ist es ja absolut in den Fokus gerückt, dass man versucht hat, bei den Personen, auch mit dem ganzen Reichsbürgergedöns, was dann alles in der Folge noch kam, die man als unzuverlässig eingestuft hat, die Waffenerlaubnisse wieder zu entziehen, sofern sie schon erteilt worden waren, und natürlich bei Personen, wo es noch nicht der Fall war, dass sie natürlich gar nicht erst so eine Erlaubnis erhalten. Wenn es irgendwelche Anhaltspunkte gegeben hätte und – – Gerade die Personen, die schon Waffenbesitzkarten haben oder Waffenerlaubnisse haben, sind regelmäßig überprüft worden, und jede Erkenntnis, die Anlass gegeben hätte, da eine nochmalige Überprüfung anzuleiern, wäre sofort umgesetzt worden. Da lag definitiv nichts vor.“¹⁶⁴⁶

Stephan E. hatte keine waffenrechtliche Erlaubnis und beschaffte sich seine Waffen auf dem Schwarzmarkt.

Den Staatsschutz in Kassel oder die Waffenbehörde der Stadt Kassel erreichten keine Hinweise auf Verstöße gegen das Waffengesetz durch Markus H. oder eine illegale Bewaffnung von Stephan Ernst.¹⁶⁴⁷ Von polizeilicher Seite waren mit Blick auf Waffenbesitz somit keine Maßnahmen gegen eine der beiden Personen möglich.

Darüber, inwiefern Dritte über die Bewaffnung von Ernst und H. im Bilde waren, hat der Ausschuss keine abschließende Erkenntnis. Neben den beteiligten Händlern wussten mindestens zwei Arbeitskollegen in der Firma von Stephan Ernst über den Waffenhandel Bescheid, da sie selbst involviert waren und Waffen bei Ernst erstanden haben. Daher kann nicht abschließend geklärt werden, wer aus dem Kollegenkreis oder der Szene über die Bewaffnung Kenntnis hatte.

Die legale Bewaffnung von Markus H. war der Waffenbehörde der Stadt Kassel bekannt, blieb aber mangels rechtlicher Möglichkeiten, gegen diese vorzugehen, ohne Konsequenz.

¹⁶⁴⁵ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.18f.

¹⁶⁴⁶ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.18.

¹⁶⁴⁷ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.22f.

Die Erkenntnisse über die illegale Bewaffnung von Stephan Ernst basieren in erster Linie auf den Einlassungen von Ernst zu diesem Sachverhalt. Er führte die Ermittler nach der Ermordung Dr. Lübckes zu seinem Waffendepot auf dem Gelände seines Arbeitgebers. Die illegale Bewaffnung war vor dem Sommer 2019 den Sicherheitsbehörden jedoch nicht bekannt. Dafür habe es auch keine Hinweise gegeben:

„Zeuge Killmer: Was Herrn Ernst betrifft, kann ich auch nur retrospektiv aus der Aktenlage sagen, dass zwar seine Gefährlichkeit in der Vergangenheit bekannt gewesen war, allerdings Hinweise auf Waffenbeschaffung es nach meiner Aktenkenntnis nicht gegeben hat, illegale Waffenbeschaffung.“¹⁶⁴⁸

Der illegalen Bewaffnung von Stephan Ernst muss ein erheblicher Aufwand vorausgegangen sein, um ein Waffendepot dieser Größenordnung anzulegen. Allein die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallende UZI-Maschinenpistole kann mutmaßlich nur unter erheblichem Risiko und mit krimineller Energie beschafft werden. Vor dem Hintergrund der Aussage von Stephan Ernst zu einem vermeintlichen Bürgerkrieg, muss die Motivation für seine Bewaffnung wie auch die Tatsache, dass er über ein beeindruckendes Waffendepot samt Munition verfügte, erneut erschrecken.

Markus H. konnte kein illegaler Waffenhandel nachgewiesen werden. Die illegale Bewaffnung von Stephan Ernst blieb den hessischen Sicherheitsbehörden unbekannt. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, dass ein anderes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz zur Erkennbarkeit der Bewaffnung geführt hätte.

III. Waren die Schießübungen den Sicherheitsbehörden bekannt oder zumindest erkennbar?

Die illegale Bewaffnung von Stephan Ernst sowie die illegalen Schießübungen wurden den Sicherheitsbehörden erst nach der Ermordung Dr. Lübckes bekannt. Für die Erkennbarkeit der illegalen Bewaffnung sowie der illegalen Schießübungen fand der Untersuchungsausschuss keine Hinweise.

Ernst und H. schossen im Schützenverein wiederholt gemeinsam und sollen zudem illegal im Wald Schießübungen durchgeführt haben. Im gesetzlichen Rahmen trainierten sie in zwei verschiedenen Schützenvereinen. Markus H. durfte als Legalwaffenbesitzer mit eigenen Waffen dort schießen, Stephan Ernst musste mit Vereinswaffen trainieren. Ernst verwendete zum Teil Aliaspersonalien bei der Dokumentation der Schießübungen in den jeweiligen Schießkladden und Schießbüchern.

¹⁶⁴⁸ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.10.

Darüber hinaus trainierten die beiden nach Angaben von Stephan Ernst im Wald. Dabei handelte es sich, sofern die Aussage von Ernst zutrifft, um illegale Schießübungen. Die illegalen Schießübungen sind den Behörden nicht bekannt geworden und hätten nur durch Hinweise Dritter den Behörden zu Kenntnis gelangen können.

Die von Stephan Ernst beschriebenen Örtlichkeiten, in denen er mit Markus H. gemeinsam geschossen haben will, konnten allerdings nur bedingt ausfindig gemacht werden. Schießspuren und Reste von vermutlich Porzellanscheiben seien laut dem Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Killmer durch die Ermittler lediglich in der Nähe eines Schützenvereins aufgefunden worden.

Aus Sicht des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. stellte das Auffinden der oben beschriebenen Schießspuren sowie Porzellanscherben in einem Waldstück in der Nähe eines Schützenvereins jedenfalls keinen ausreichenden Anhaltspunkt dafür dar, dass Stephan Ernst und Markus H. gemeinsame Schießübungen in Wäldern durchgeführt haben könnten.

Das Gericht hat in seinen Entscheidungsgründen mitunter ausgeführt:

„Die meisten der vom Angeklagten Ernst beschriebenen Orte haben nicht gefunden werden können. Soweit lediglich an einem Ort Porzellanscherben und zwei Schrotkugeln gefunden worden sind, lässt dies nicht den Schluss zu, dass diese von Schießübungen stammen, an denen der Angeklagte H. beteiligt war.“¹⁶⁴⁹

Anderslautende Erkenntnisse konnte auch der Untersuchungsausschuss, insbesondere durch die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, nicht hervorbringen.

Erkenntnisse über Schießübungen lagen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und den hessischen Polizeibehörden vor der Ermordung von Dr. Lübcke nicht vor.

F. Strukturelle Mängel

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2 gestellte Frage:

„2. Ob und welches Handeln oder Unterlassen innerhalb und zwischen Ministerien und Behörden des Landes sowie der hessischen Ministerien und Behörden gegenüber den Ministerien und Behörden anderer Länder und des Bundes zu einer möglichen Fehleinschätzung der Gefährlichkeit der mutmaßlichen Täter und Tatbeteiligten am Mord des Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke geführt haben“

Beantwortet der Untersuchungsausschuss wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss hat an einigen Stellen Defizite und strukturellen Veränderungsbedarf sowohl im Landesamt für Verfassungsschutz, als auch beim polizeilichen Staatsschutz festgestellt. Dies gilt insbesondere für den gegenseitigen Informationsaustausch beider Institutionen und die Bewertung der Relevanz von Erkenntnissen. Auch waren der Zugang zur und die Erkenntnisse über die rechte Szene in Kassel nicht ausreichend. Organisationsveränderungen im Umgang mit den speziellen Phänomenen im Bereich Rechtsextremismus waren eingeleitet, hatten aber noch nicht ihre volle Wirksamkeit entfaltet. Auf Seiten des polizeilichen Staatsschutzes stellte der Ausschuss Defizite in Bezug auf die Kenntnisse über die rechtsextreme Szene fest.

I. Landesamt für Verfassungsschutz

Die Bewertungen knüpfen an die Beobachtungen und Bewertungen aus den vorangegangenen NSU-Untersuchungsausschüssen auf Landes- und Bundesebene an.

Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Landesamt für Verfassungsschutz eine Reform zur Neuausrichtung eingeleitet wurde, die bis heute andauert. Außerdem ist wichtig zu erwähnen, dass es in den vergangenen Jahren vor dem Mord 2019 bereits erhebliche Personalzuwächse im Landesamt für Verfassungsschutz gab. Viele zuvor bestehende Probleme wurden angegangen oder Veränderungen befanden sich in der Umsetzung. Die Einrichtung von Sonderauswertungsgruppen und speziellen Einheiten zur Überprüfung abgekühlter Rechtsextremisten sind zu begrüßen, allerdings entstanden insbesondere diese Spezialeinheiten wie BIAREX und FoBaRex erst nach 2019 mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke.

Innerhalb des Landesamtes hat mit dem Mord an Dr. Lübcke ein weiterer Lernprozess eingesetzt. Der ehemalige Präsident Schäfer vertritt die Auffassung, dass man bezüglich der Akte von Stephan Ernst wahrscheinlich zu einem anderen Ergebnis gelangt sei, wenn es die Sondereinheit BIAREX bereits gegeben hätte.¹⁶⁵⁰

Zu mehreren Vorgängen haben verantwortliche Personen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz bei ihren Zeugenanhörungen aus der Retrospektive eine kritische Würdigung vorgenommen.. Dieser kritische Blick auf das eigene Amt ist zu begrüßen. So gestand Dr. Eisvogel beispielsweise ein, sich im ersten Jahr nach Amtsantritt zu sehr auf das Phänomen Islamismus konzentriert zu haben.¹⁶⁵¹

¹⁶⁵⁰ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.29.

¹⁶⁵¹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.22.

1. Probleme in der Beschaffung

Die rechtsextreme Szene in Kassel und Umgebung war in den Jahren nach dem NSU-Mord weiter hochgefährlich. Nach eigener Einschätzung eines Mitarbeiters der Beschaffungsabteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz war die Nachrichtenbeschaffung nicht ausreichend¹⁶⁵²

a. Mangelnder Zugang zur rechten Szene

Das hessische Landesamt für Verfassungsschutz tat sich in diesen Jahren insbesondere schwer mit einem Zugang zur rechtsextremen Szene in Nordhessen. Wie der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Alexander Eisvogel, bestätigte, war die Informationslage schwach.¹⁶⁵³ In einem Vermerk aus dem Jahr 2009 wurde festgestellt, dass es seit einiger Zeit keine Quellen mehr in diesem Bereich gebe.¹⁶⁵⁴ Die vom Ausschuss konsultierten Akten bestätigten diese Einschätzung des ehemaligen Präsidenten. In den Jahren, in denen sich Stephan Ernst in Parteistrukturen, hier vornehmlich der NPD bewegte, liegen viele Informationen über seine politischen Aktivitäten vor. Die NPD war zumindest in den Jahren 2000-2007 durch Quellen abgedeckt. Das Landesamt verfügte über einen zuverlässigen Informationsfluss. Sobald Ernst allerdings nicht mehr an den regelmäßigen Stammtischen und Parteitreffen der NPD oder ihrem kameradschaftlichen Umfeld teilnahm, gab es kaum neue nachrichtendienstliche Erkenntnisse. Die bestehenden Zugänge berichten meist von Inhalten aus Zusammenkünften von NPD-Mitgliedern. Zu Aktivitäten und Zugehörigkeit der damals noch neuen Organisationsform der autonomen Neonaziszene fielen lediglich vereinzelt Erkenntnisse an.¹⁶⁵⁵

Diese Zugangslage scheint sich in der Zeit nach 2010 nicht wesentlich verbessert zu haben. Von einer Sonnenwendfeier bei Thorsten Heise in Thüringen im Sommer 2011 erfuhren die hessischen Sicherheitsbehörden nur durch einen Zufallsfund der Polizei, die bei einer Demonstration einen USB-Stick aus dem Auto eines Neonazis beschlagnahmte. Auf diesem Stick befanden sich die betreffenden Bilder. Stephan Ernst nahm durch Staatschutz und Landesamt für Verfassungsschutz unerkannt an dieser Veranstaltung teil. Die bloße Teilnahme an einer einschlägigen Veranstaltung hätte unweigerlich zur weiteren Beobachtung durch das Landesamt geführt.

¹⁶⁵² Ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.96f.

¹⁶⁵³ Eisvogel, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/30 – 08.06.2022 (öffentlich), S. 23.

¹⁶⁵⁴ Dossier des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel) vom 28.10.2009, Band 1955, S.383-397.

¹⁶⁵⁵ Dossier des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Neonazistische Strukturen im Raum Kassel vom 11.05.2010, Band 1955, S.398-419.

Die schlechte Zugangslage zur nordhessischen Szene wurde von weiteren Mitarbeiterinnen des Landesamtes bestätigt:

„Zeugin Karin E.: Wir hatten zu dem Zeitpunkt nur wenige Erkenntnisse über die nordhessische Szene in Kassel. Da war uns auch noch nicht so ganz klar: Wer ist denn Führungsperson und wer nicht? Das war der erste Aufschlag, erst mal alles zusammenzuführen an Wissen, was wir haben, an Erkenntnissen. Da haben wir halt festgestellt: Okay. Die Zugangslage ist schlecht. Die soll verbessert werden. Die Erkenntnislage ist schlecht. – Da wollten wir das dann weiter verdichten.“¹⁶⁵⁶

In einigen Bereichen, so die ehemalige Dezernatsleiterin Sch., sei man auf öffentliche Informationen angewiesen gewesen.¹⁶⁵⁷

b. Abschaltung der NPD-Quellen

Ein Grund dafür, warum der hessische Verfassungsschutz im Zeitraum nach 2010 nur noch über wenige Quellen verfügte und die Neonazi-Szene in Kassel nur unzureichend beobachten konnte, war nach Aussage einer Mitarbeiterin des Landesamtes die Abschaltung von Quellen nach dem NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Das Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht war im Jahr 2003 unter anderem daran gescheitert, dass die Verfassungsschutzämter bis in die Führungsebene der Partei Funktionäre als Quellen führten. Das Gericht sah sich nicht in der Lage, eindeutig zu unterscheiden, welche Aktionen von originären Mitgliedern der Partei initialisiert worden und welche Aktivitäten auf Agitation von V-Personen zurückzuführen waren. Ab 2009 wurde unter anderem auf Initiative von Bayern ein erneutes NPD-Verbotsverfahren vorbereitet. Um ein erneutes Scheitern des Verfahrens zu verhindern, sollten die Quellen in der NPD abgeschaltet werden. Dies habe, so Dr. Iris P. vom Landesamt für Verfassungsschutz, zu Informationsverlusten geführt, die man nicht sofort habe abfedern können. Auch die Abschaltung von Quellen in den benachbarten Bundesländern wie Niedersachsen oder Thüringen habe Informationsverluste nach sich gezogen.¹⁶⁵⁸

Auch wenn die Entscheidung zur Abschaltung begrüßenswert war, führte dies zu den beschriebenen negativen Nebeneffekten.

c. Nichtübermittelte Informationen über Teilnahmen des Stephan Ernst und des Markus H. an rechtsextremistischen Veranstaltungen im Jahr 2009 an das LfV Hessen

Die Teilnahme von Stephan Ernst an dem Trauermarsch am 14. Februar 2009 in Dresden und die von Markus H. an einer NPD- Demonstration am 7. November 2009 in Friedberg waren ausweislich der Aktenlage sowie der Angaben eines als Zeugen vernommenen Beschäftigten beim Polizeipräsidium Nordhessen dem Staatsschutzkommissariat im Polizeipräsidium Nordhessen, nicht aber dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bekannt.

¹⁶⁵⁶ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.77.

¹⁶⁵⁷ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.64.

¹⁶⁵⁸ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.39.

Der vorgenannte Zeuge hat als Grund, weshalb er die entsprechenden Informationen über die Teilnahmen von Ernst und H. an den jeweiligen Veranstaltungen nicht an das Landesamt oder das hessische Landeskriminalamt übermittelt habe, ausgesagt, dass die Veranstaltungen zum einen nicht verboten gewesen seien. Zum anderen seien weder im Hinblick auf Stephan Ernst noch auf Markus H. Straftaten im Rahmen ihrer Teilnahmen an den vorgenannten Veranstaltungen festzustellen gewesen.

Der Untersuchungsausschuss kommt nach den Ausführungen der angehörten Sachverständigen zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes in Abgrenzung zu denen der Polizei und deren Zusammenarbeit und Informationsaustausch zu dem Schluss, dass die Information über die Teilnahmen von Ernst und H. an den jeweiligen rechtsextremen Veranstaltungen im Jahr 2009 an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz hätten übermittelt werden sollen. Der Sachverständige Dr. Warg hat in seiner Anhörung deutlich gemacht, dass die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden gerade nicht an die Abwehr konkreter Gefahren bzw. an die Straftatenaufklärung anknüpft. Vielmehr verstünden sie sich als Frühwarnsystem, wie Dr. Warg erklärt hat:

„Die Verfassungsschutzbehörden und damit auch das LfV Hessen verstehen sich als Frühwarnsystem der Demokratie. Sie sind im Unterschied zur Polizei nicht auf die Abwehr konkreter Gefahren bzw. Straftatenaufklärung fokussiert, sondern agieren typischerweise, aber nicht nur in deren Vorfeld. Sie beobachten extremistische Bestrebungen, d. h. also nicht unbedingt Gefahren (...).“¹⁶⁵⁹

Zwar unterliege der Informationsfluss zwischen den Verfassungsschutzbehörden und der Polizei wegen des höchststrichterlich entwickelten informationellen Trennungsprinzips grundsätzlich engen Grenzen. Das informationelle Trennungsgebot stehe einem Informationsaustausch dabei jedoch nicht entgegen, wie der Sachverständige Dr. Warg dargelegt hat.

Dies hat er anhand der bundesrechtlichen Übermittlungsvorschrift folgendermaßen erklärt:

„Ich nehme jetzt mal als Beispiel § 18 BVerfSchG, analog auch auf Landesebene. Der verpflichtet alle Polizeien und auch Staatsanwaltschaften, alle Erkenntnisse, die auf extremistische Straftaten oder extremistische Bestrebungen hindeuten – das werden natürlich meistens Erkenntnisse aus Straftaten oder aus Straftatenanzeigen oder aus laufenden oder abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sein –, dem Verfassungsschutz zu übermitteln. Das wird noch ergänzt durch die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren; da wird das noch einmal konkretisiert, sozusagen als Verwaltungsvorschrift für die Polizeibeamtinnen und -beamten und Staatsanwälte. Insbesondere die Einleitung und auch der Abschluss von Strafverfahren – also: was ist dabei herausgekommen? – sind natürlich für den Verfassungsschutz sehr interessant, weil man daraus sehr viele Erkenntnisse erzielen kann. Dieser Informationsfluss muss also sichergestellt sein.“¹⁶⁶⁰

¹⁶⁵⁹ Prof. Dr. Warg, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/12 – 23.04.2021 (öffentlich), S. 6.

Nichtsdestotrotz ist Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz ist für ein funktionierendes Frühwarnsystem unter Beachtung des Trennungsprinzips auf einen verlässlichen Austausch mit den Polizeibehörden angewiesen.

2. Nach der Ermordung von Dr. Lübcke festgestellte Teilnahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen

Einige Teilnahmen von Stephan Ernst und Markus H. an Veranstaltungen der rechten Szene konnten erst durch die Ermittlungen der SOKO Liemecke zu der Ermordung Dr. Lübckes, die Arbeit der SAW Basalt sowie in einem Fall durch Recherchen des anonym arbeitenden Journalistennetzwerks „EXIF“ festgestellt werden.

Auf einem im Rahmen einer Polizeikontrolle am 9. Juli 2011 sichergestellten USB-Stick wurde nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses u.a. eine Fotodatei aufgefunden, welche ein Personengruppe auf der von Thorsten Heise veranstalteten Sonnenwendfeier am 18. Juni 2011 in Asbach in Thüringen zeigt.

Der Untersuchungsausschuss hat die vorgenannte Fotoaufnahme in den Akten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz vorgefunden. Dort war es Gegenstand eines Deckblattberichts zur der Sonnenwendfeier in Asbach im Jahr 2011. Ausweislich dessen soll auf der Fotoaufnahme auch ein „Stefan NNU“ abgebildet sein.

Im Rahmen der bisherigen retrograden Aktensichtung konnte durch die SAW Basalt festgestellt werden, dass nach aktueller Bewertung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Stephan Ernst abgebildet ist. Zum damaligen Zeitpunkt konnte Stephan Ernst allerdings noch nicht identifiziert werden. Die Fotoaufnahme wurde im Rahmen einer händischen Sichtung aufgefunden und im Vier-Augen-Prinzip von Sachbearbeitenden nochmals bezüglich der dort abgebildeten Personen überprüft. Hierbei ist die SAW Basalt zu der Bewertung gelangt, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Stephan Ernst handeln muss.¹⁶⁶¹

Dass Ernst seinerzeit durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz nicht identifiziert werden konnte, ist aus heutiger Sicht unbefriedigend.

In diesem Kontext ist indes anzumerken, dass der SAW Basalt, im Gegensatz zum Zeitpunkt der Registrierung der Fotoaufnahme von der Sonnenwendfeier im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, mehrere Vergleichsaufnahmen von Stephan Ernst zur Verfügung standen und im Landesamt vorhandene Akten und Lichtbilder gezielt nach ihm gesichtet wurden.

Dem Untersuchungsausschuss ist durch die Zeugin Julia H., einer ehemaligen Sachbearbeiterin im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ berichtet worden, dass die Personenidentifizierung auf Lichtbildern sich in der Vergangenheit teilweise sehr beschwerlich gestaltet habe:

„Wir standen sehr häufig vor dem Problem, dass wir mit Lichtbildern aus Personalausweisen, die teilweise auch schon älter waren, arbeiten mussten. Es war sicherlich zum damaligen Zeitpunkt noch ein bisschen schwieriger. Wir hatten jetzt keine Möglichkeiten, irgendwie im System ein Lichtbild abzufragen.“¹⁶⁶²

Zu der damaligen Zeit stand dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, wie der Untersuchungsausschuss durch die Vernehmung mehrerer Zeuginnen und Zeugen in Erfahrung bringen konnte, noch kein biometrischer Bildabgleich zur Verfügung. Die Auswertung des Landesamtes war demnach einzig und allein auf die Expertise und Erkennungsfähigkeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter angewiesen.¹⁶⁶³

Das auf der Sonnenwendfeier in Asbach in Thüringen am 18. Juni 2011 entstandene Gruppenfoto, auf dem nach heutigen Erkenntnissen aller Wahrscheinlichkeit nach auch Stephan Ernst abgebildet ist, hat der Untersuchungsausschuss auch in den Akten des Polizeipräsidiums Nordhessen aufgefunden.¹⁶⁶⁴

Ob die darauf vorgenommene Beschriftung einer darauf abgebildeten Person als „Stephan Ernst“ bereits im Jahr 2011 vorgenommen und es seinerzeit unterlassen worden ist, dieses dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln oder ob die Fotoaufnahme erst im Rahmen der Aufarbeitung und Ermittlungen im Zusammenhang mit der Ermordung von Dr. Lübcke beschriftet wurde, konnte der Untersuchungsausschuss nicht zweifelsfrei aufklären.

In seiner Zeugenvernehmung hat der ehemalige Kriminalbeamte des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen, der die namentliche Beschriftung auf der Fotoaufnahme vorgenommen hatte, jedenfalls angegeben, sich „einzubilden“, den Namen von Stephan Ernst erst später, mithin nach dem Mord von Dr. Lübcke, auf der Fotoaufnahme ergänzt zu haben:

„Ich bin mir nicht sicher, ob ich damals schon Ernst erkannt habe, weil ich habe mit Ernst dienstlich nie zu tun gehabt. Ich bilde mir ein, dass ich das erst später beschriftet habe, dass diese Beschriftung nicht von Anfang an dabei war.“¹⁶⁶⁵

Die Aussage des Zeugen deckt sich insofern mit der Aktenlage, als auf einem auf den 21. November 2013 datierenden Auszug über die Eintragungen von Stephan Ernst in der Rechts-extremismus- Datei (RED) die Teilnahme von Stephan Ernst an der Sonnenwendfeier am 18. Juni 2011 in Thüringen nicht aufgeführt ist.

Ein weiterer als Zeuge vernommener Kriminalbeamter des Staatsschutzkommissariats im Polizeipräsidium Nordhessen hat aufgrund des vorgenannten RED-Auszugs geschlussfolgert, dass Stephan Ernst polizeilicherseits auf dem auf der Sonnenwendfeier in Asbach im Jahr 2011 entstandenen Foto zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifiziert worden sei und die namentliche Beschriftung erst im Rahmen der Ermittlungsarbeiten hätte vorgenommen worden sein müssen.¹⁶⁶⁶

3. Personalmangel

Dem Landesamt für Verfassungsschutz fehlten im Ergebnis – auch aufgrund von Entscheidungen aus Ende der 90er Jahre bezüglich der personellen Ausstattung - in den Jahren nach 2006, qualifizierte Kräfte für operative Maßnahmen. Ein Aufwuchs konnte erst sukzessive erfolgen.

Nach Angaben des ehemaligen Präsidenten Dr. Eisvogel gab es nicht mal zwei einsatzbereite Observationsteams. Eine flächendeckende Observation auch nur einer einzigen Zielperson wäre gar nicht möglich gewesen:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Die Ausstattung war absurd. So etwas habe ich ehrlich nicht für möglich gehalten. Als ich dann erfuhr, dass es also keine zwei Trupps sind, habe ich echt durchgeatmet und gesagt: Du lieber Gott. – Ich muss also für jeden Vorgang die Rheinland-Pfälzer oder das BfV um Hilfe bitten. Sonst ist es ja nicht sachgerecht praktikabel. Ich kann nicht mit einem Trupp antreten. So dämlich ist ja kein Extremist, dass ihm nicht irgendwann mal auffällt, dass dieselben sechs Leute hinter ihm her sind. Das konnte nicht funktionieren. Das war also eine besondere Priorität. Daran kann ich mich erinnern. Aber ansonsten kann ich Ihnen jetzt nicht mehr konkret sagen, mit wem ich über das Thema konkret geredet hätte. Da muss ich passen.“¹⁶⁶⁷

Die Beschaffung wurde mittlerweile modernisiert und verbessert. Es erfolgte im Jahr 2011 eine Umstrukturierung, sodass die Beschaffung fortan dem jeweiligen Phänomenbereich untergliedert ist.

¹⁶⁶⁷ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.41.

4. Internetbeobachtung

Während die NPD-Quellen abgeschaltet wurden und so nicht mehr zur Informationsgenerierung zur Verfügung standen, verlagerten sich die Aktivitäten der Neonazis zunehmend auch in die digitale Welt. Diesem Trend versuchte das Landesamt für Verfassungsschutz durch die Einrichtung einer speziellen Interneteinheit, die die Recherche in Internetquellen professionalisieren sollte, Rechnung zu tragen:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Wir haben zu meiner Zeit eine Einheit gegründet – das war aber in der letzten Phase; 2009, glaube ich, 2008/2009 –, die sich speziell mit Internetaktivitäten von Extremisten beschäftigte. Ich habe den genauen Namen nicht mehr im Kopf; aber das kann man ja nachsehen. Diese Einheit sollte das professionalisieren. Bis dahin fiel mir auf, dass jede Sachbearbeitung mehr oder weniger selbstständig versuchte, da ein bisschen herumzusehen. Teilweise nahm man da übrigens auch Anhaltspunkte und Hinweise aus der antifaschistischen Szene auf und von Gruppen, die sich offenbar mit stärkerer technischer Fähigkeit darum kümmerten. Ich meine auch, dass die Hinweise zum „Stadtreiniger“ und seinen rechtsextremistischen Äußerungen zum Teil auch auf solche Hinweise von außen zurückzuführen sind; da müsste man aber noch mal nachsehen.

(...) Weil es mich störte, dass das jeder Sachbearbeiter – manche haben dafür ein Geschick, manche nicht – mehr oder weniger für sich selbst versuchte, war meine Idee die, eine Einheit zu gründen, die im Prinzip so wie ein Beschaffungsreferat für Internetaktivitäten funktionierte, wo Aufträge abgegeben werden konnten. Die sollten dann gucken, suchen, recherchieren und versuchen, Leute zu identifizieren, die unter Pseudonym arbeiten, weil man mit den Mailadressen arbeiten konnte und Parallelen stattfinden konnten, also im Prinzip dieselbe Arbeit machen wie diejenigen, die uns Hinweise gaben. Die sollten dann auch die Möglichkeit entwickeln, vielleicht ein oder zwei Quellen zu dem Thema zu haben, die für uns in der Szene und auch im Internet arbeiten. Insofern gab es da schon einen Ansatz, das Thema Internetaktivitäten zu professionalisieren. Denn dass das jeder nebenbei macht, fand ich, wie gesagt, nicht so gut.“¹⁶⁶⁸

Die rechtsextreme Szene hat sich in den letzten zehn Jahren stark verändert. Die Aktivitäten haben sich stark in die virtuelle Welt verlagert, konstatierte der ehemalige Präsident Robert Schäfer. Die Radikalisierungen fänden in den Wohnzimmern statt, vor den Bildschirmen.¹⁶⁶⁹

5. Fehlende Strategie im Umgang mit KAGIDA und Co.

Die Gruppierungen, in denen Ernst und Markus H. statt der NPD aktiv wurden, waren zum damaligen Zeitpunkt keine Beobachtungsobjekte des Landesamtes für Verfassungsschutz, sodass ihre Rückkehr in die rechte Szene hier unbemerkt blieb. Ernst und Markus H. fielen nach dem 01.05.2009 nicht mehr durch Gewalttätigkeit auf Demonstrationen auf und wurden

¹⁶⁶⁸ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.45.

¹⁶⁶⁹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.15.

nicht mehr aktenkundig. Gleichwohl waren sie nach wie vor aktiv, allerdings im Spektrum der AfD.

„Zeuge Muth: Die Abkehr des Auftretens bei Veranstaltungslagen, die gewalttätig eskalieren, das war nach 2009, also nach dieser 1.-Mai-Demonstration. Da haben beide Anzeigen bekommen wegen schweren Landfriedensbruchs. Bei Ernst ist das verurteilt worden. Bei H. ist das eingestellt worden. Die Wege haben sich dann scheinbar auch getrennt. In 2014 oder 2015 – das müsste ich noch einmal genau nachlesen – haben sie sich bei Hübner wieder getroffen, Stephan Ernst in einem Festbeschäftigungsverhältnis und Markus H. als Leiharbeiter. Sie sind dann in der Folge wiederum, was unsere nachträglichen Recherchen und Ermittlungen ergeben haben, unter anderem auch bei einer großen AfD-Veranstaltung in Chemnitz zusammen aufgetreten, sodass man konstatieren kann: Sie waren beteiligt an dem, was an politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen gerade entsteht, und an Großereignissen.“¹⁶⁷⁰

Das Bildmaterial, was über Stephan Ernst und Markus H. sowie ihre Mitstreiter aus der Zeit nach 2011 vorliegt, ist Medienmaterial. Teilnahmen von Ernst und H. an Demonstrationen wie der in Chemnitz 2018 sind nur deswegen bekannt, weil zivilgesellschaftliche Recherchekollektive diese Veranstaltungen fotografierten und die Teilnahme relevanter Szenegrößen dokumentierten.

Nach Informationsstand des Untersuchungsausschusses existieren im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen keine Akten zu den PEGIDA-Demonstrationen in Hessen ab 2015.

Allerdings liefen auf den Demonstrationen von KAGIDA in Kassel die gleichen Personen mit, die zuvor auf NPD-Demonstrationen anzutreffen waren. Die Proteste gegen die Flüchtlingspolitik waren interessant für NPD-Kader und andere bekannte Neonazis, die in der damaligen politischen Situation eine Chance sahen, eine Brücke zu neuen Zielgruppen zu bauen. KAGIDA diente so der rechten Szene Nordhessens als neue Plattform für öffentliche politische Agitation.

Allerdings unter Federführung ein und desselben Klientel von NPD und Freien Kameradschaften.

Dies blieb zivilgesellschaftlichen Akteuren wie der Kasseler Gruppe „KAGIDA Watch“ nicht verborgen. Sie erkannten sehr schnell, dass es sich hier um „alten Wein in neuen Schläuchen“ handelte.

Das Landesamt für Verfassungsschutz stufte die Gruppierung nicht als Beobachtungsobjekt ein.

¹⁶⁷⁰ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.33.

Nach Angaben des damals zuständigen Verfassungsschutzpräsidenten Robert Schäfer habe sich die Frage schnell erledigt, da die Kundgebungen nur über einen kurzen Zeitraum stattfanden.¹⁶⁷¹ Deshalb sei die Frage nach einer Beobachtung nie zur Entscheidungsreife gelangt.

Zeuge Schäfer: „Diese Gruppierung ist aufgeschlagen. Dann muss der Verfassungsschutz gucken, ob es eine Organisation ist, die es zu beobachten gilt, weil sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung vorgeht. Wenn das dann der Fall ist, muss ich ein Gutachten niederlegen und es sozusagen wiederum verwaltungsgerichtsfest zu einem solchen Beobachtungsobjekt machen. Dafür gibt es vorgeschriebene Schritte, die ich hier nicht darlegen kann, wie man dazu kommt. Soweit ich das noch in Erinnerung habe, ist es aber in diesem Sachverhalt nicht dazu gekommen, weil das vorher von der Bildfläche verschwunden war. So habe ich es im Kopf.“¹⁶⁷²

6. „lone wolf“-Problematik

Die gesetzlichen Regelungen geben den Nachrichtendiensten vor, dass sie sich nur mit „Bestrebungen“ auseinandersetzen dürfen. In der Vergangenheit zählten dazu nicht die Personen, die als „lone wolf“ agierten. Das Konzept des führerlosen Widerstands wurde genau dafür entwickelt, die Aufmerksamkeit von Sicherheitsbehörden im Verborgenen zu unterlaufen und staatliche Repression zu entgehen. Die Idee ist, dass eine allein handelnde Person, die nicht mit überwachten Gruppen in Verbindung steht, den Sicherheitsbehörden bis zu ihrer Tat weitestgehend oder gar komplett unbekannt bleiben kann.

„Einsame Wölfe“ sind aufgrund ihrer klandestinen Verhaltensmuster sowohl für Nachrichtendienste als auch für die Polizeibehörden ungleich schwerer zu beobachten. Meist tauschen sie sich, wenn überhaupt, nur im Internet unter Pseudonym aus und meiden Veranstaltungen wie Demonstrationen oder Stammtische, auf denen Quellen eingeschleust sein könnten oder bei denen die Gefahr einer polizeilichen Kontrolle besteht. Auch Stephan Ernst beschäftigte sich mit dem Konzept des „lone wolf“ oder auch „Werwolf“ und besuchte mit Markus H..

Auch im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz konnten nur diejenigen Personen überwachen, die in eine Gruppierung eingebunden waren und deren Aktionsgrad sich insbesondere durch die Vernetzung mit anderen Extremisten manifestiert:

„Zeugin Dr. P.: Es war damals bei Einzelpersonen nur möglich, wenn wirklich ein aktueller Hinweis auf eine Absicht, Gewalt anzuwenden, bestand oder Gewalt angewendet worden war. Nur dann konnten wir im Prinzip Einzelpersonen betrachten. Das haben wir mittlerweile nach diesen schlimmen Ereignissen, die durch Einzeltäter, wie

¹⁶⁷¹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 14.12.2022, S. 70

¹⁶⁷² Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 14.12.2022, S. 70

auch in Halle oder so, passiert sind, natürlich verändert. Aber zum damaligen Zeitpunkt war das auch ein ganz wesentlicher Punkt – also die Einbindung, der Aktionsgrad, solche Dinge.“¹⁶⁷³

Diese Fokussierung auf Gruppierungen und Strukturen sei mittlerweile zum Teil angepasst worden, so eine Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz. Im Bereich Islamismus habe man schon früher begonnen, auch Einzelpersonen zu beobachten. Im Bereich Rechts extremismus lag der Fokus auf Gruppierungen.¹⁶⁷⁴ Stephan Ernst sei ein typisches Beispiel für eine Person, deren Gefährlichkeit sich nicht aus der Position innerhalb einer extremistischen Gruppe ergibt, so die spätere stellvertretende Dezernatsleiterin Dr. W.:

„Zeugin Dr. W.: Im Islamismus war dieser Wechsel schon früher. Ich glaube, die Person Stephan Ernst ist jemand, wo man die Gefährlichkeit weniger aus der Position in der Szene und der Einbindung in die Szene heraus ableiten kann. Diese Einbindung spielt natürlich eine Rolle, auch diese ganzen Kontakte spielen eine Rolle. Aber ich glaube, der Schlüssel zum Verständnis dieser Gefährlichkeit ist eher aus der Biografie und diesen extremen Gewalttaten der Neunzigerjahre als aus der Gefährlichkeit oder aus diesen überregionalen Vernetzungen in Nordhessen, auch wenn die schon substanziell und gewichtig waren.“¹⁶⁷⁵

Heute sind, so der ehemalige Präsident Schäfer, auch Kurzzeitspeicherungen möglich, wenn eine Person zwar auffällig wird, aber keine sofortige Zuordnung zu einer Gruppierung gelingt.¹⁶⁷⁶ Innenminister Beuth gab in seiner Befragung an, man habe heute den Bedarf erkannt, den personenbezogenen Bearbeitungsansatz weiter fortzuentwickeln und zu intensivieren.¹⁶⁷⁷

7. Problematik des „strategischen Rückzugs“

Nach der Selbstenttarnung des NSU bemerkten die hessischen Sicherheitsbehörden, dass sich Rechtsextreme aus der Szene zurückzogen. Sie nahmen nicht mehr an Veranstaltungen teil, bei denen die Polizei ihre Personalien hätte feststellen können. Die Sicherheitsbehörden müssen sich immer die Frage stellen, ob sich Personen tatsächlich aus der Szene zurückgezogen haben bzw. „abgekühlt“ sind oder ihr Rückzug nur strategisch erfolgt, um vom Radar der Sicherheitsbehörden zu verschwinden. Dass Stephan Ernst und Markus H. bewusst so gehandelt haben, ließ sich durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht klären.

¹⁶⁷³ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 – 07.10.2022, S.29.

¹⁶⁷⁴ Julia H, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.73.

¹⁶⁷⁵ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.115.

¹⁶⁷⁶ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.10; 50.

¹⁶⁷⁷ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.11.

Die Mitarbeiterin Dr. W. plädiert für einen stärkeren personenbezogenen Ansatz:

„Mich speziell hat die Frage, ob man sich eigentlich die angucken sollte, die am aktivsten sind und am meisten machen, ob das überhaupt die Richtigen sind, oder ob die, die Gewalttaten planen, nicht eher die Füße stillhalten, durchaus umgetrieben. Dazu habe ich auch einiges gelesen, Studien usw., und irgendwie versucht, wissenschaftlich eine Antwort darauf zu finden. Eine definitive Antwort gibt es da nicht. Das war uns bewusst.“¹⁶⁷⁸

Eine strategische Antwort auf das Phänomen des taktischen Rückzugs fand das Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen durch die Gründung einer Einheit zur „Fokussierten Beobachtung abgekühlter Rechtsextremisten“ (FoBaRex) im Jahr 2020, um den personenbezogenen Ansatz zu intensivieren. Nun werden besonders auffällige Akteure, die über längere Zeit inaktiv waren, erneut in den Blick genommen. Die Akten unterschiedlicher Personen wurden entsperrt und wieder in die operative Befassung genommen.

Möglicherweise kann auf diese Art ein Untertauchen gefährlicher Rechtsextremisten in Zukunft verhindert werden.

8. Zusammenarbeit Auswertung und Beschaffung

Im Landesamt für Verfassungsschutz sind die Auswertung und die Beschaffung organisatorisch getrennt. Zwar hat mit der Reform der Behörde eine Annäherung stattgefunden, so sind nun Beschaffung und Auswertung eines bestimmten Phänomenbereichs in ein und derselben Abteilung untergebracht. Dies sollte vor allem auch die Zusammenarbeit der beiden Seiten der nachrichtendienstlichen Informationsverarbeitung intensivieren. Grundsätzlich erteilt die Auswertung der Beschaffung Aufträge zur Informationsgewinnung, die dann mithilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln umgesetzt werden. Kurzum: Die Auswertung steuert die Beschaffung.

In der Vergangenheit sei, so Zeugenaussagen, die Zusammenarbeit von Auswertung und Beschaffung ein Problem gewesen:

„Zeuge: Wir haben das große Problem der Zusammenarbeit Auswertung und Beschaffung gehabt. Der Grundsatz „Auswertung steuert die Beschaffung“ ist nicht ausreichend umgesetzt worden. Man könnte hier und da vielleicht von einem Eigenleben sprechen, wenn man böse ist.“¹⁶⁷⁹

Nach der Selbstenttarnung des NSU entstand mit einhergehendem Generationswechsel im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ein Bewusstsein für die bestehende Problematik.

¹⁶⁷⁸ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.131.

¹⁶⁷⁹ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.111f.

Die Aussage eines Mitarbeiters der Beschaffung beschreibt die organisatorischen Defizite der Vergangenheit deutlich:

„Zeuge: Im Rahmen meiner Umorganisation, nach der ich dann die Nachrichtenbeschaffung übernommen habe, wurde die in die Auswertungsabteilung integriert sozusagen als fusionierte Abteilung. Dadurch ist man natürlich institutionell schon mal näher zusammengerückt. Man saß in allen internen Besprechungen zusammen. Das war wöchentlich, wo ich dann immer die Bedarfe der Auswertung sofort von der Leitungsebene dort 1 : 1 bekommen habe. Wir haben noch andere Mittel der Kommunikation eingeführt, unter anderem standardisierte Rückmeldungen der Auswertung auf unsere Deckblattmeldungen, wo Bewertungen, weiter gehende Fragen usw. uns zurückgespiegelt wurden, die dann über mich an meine VP-Führer gingen zur Klärung. Wir haben – was vorher völlig undenkbar war – in die regelmäßigen Vor- und Nachbesprechungen, die ich mit meinen operativen Mitarbeitern gerade bei wichtigen Operationen immer geführt habe, Auswerter integriert. Vorher wurde das völlig abgeschotet. Jetzt saß der Auswerter mit am Tisch und hat den VP-Führer auf sein nachrichtendienstliches Treffen mit der Quelle vorbereitet. Das ist sozusagen grundsätzlich. Ich verstehe Ihre Frage aber auch noch so, ob ich ein mitdenkender Beschaffer versucht habe zu sein. Ja, natürlich. Nach Dienstvorschrift – ich denke, die liegt Ihnen hier vor – bin ich tatsächlich sehr stark in der empfangenden Rolle und agiere – böse könnte man sagen – als hochbezahlter Briefträger der Auswertung an die Quellen und bin vor allem für operative Sicherheit, vernünftige Gesprächsführung und ein bisschen Zwischenmenschliches und Psychologie mit den Quellen zuständig. Ich habe aber auch versucht, Ideen, die über meinen Zuständigkeitsbereich im engeren Sinne hinausgehen, an die Auswertung zurückzuspiegeln.“¹⁶⁸⁰

Im Rahmen der Reformbemühungen sei dann auch das Besprechungswesen optimiert worden. Es habe institutionalisierte Treffen gegeben. Außerdem seien die Zuständigkeiten klarer geregelt worden, da nur noch die Abteilungsleitung endgültig über operative Vorgänge entscheiden durfte. So konnte die Zusammenarbeit von Auswertungsabteilung und Beschaffungsabteilung gestärkt werden.¹⁶⁸¹

Auch das Thema Quellenschutz spielte eine Rolle. So habe man in der Vergangenheit teilweise die Quellen vor einer Enttarnung durch die eigene Auswertungsabteilung geschützt. Hier hat man scheinbar mittlerweile im Landesamt für Verfassungsschutz erkannt, dass es eine große Gefahr birgt, wenn die eigene Auswertungsabteilung nicht über ausreichend Informationen über Quellen zur Einordnung der Information verfügt:

„Zeuge: Man kann sich das hier und da so vorstellen, dass dieses Prinzip Quellenschutz auch innerhalb des Amtes vorher eine sehr große Rolle gespielt hat, dass also auch der Versuch, eine Quelle vor Enttarnung durch die eigene Auswertung zu schützen, immer mitgelaufen ist. Das ist in hochrisikogeneigten Bereichen natürlich völlig widersinnig. Wenn ich z. B. eine G-10-Maßnahme gegen eine Szene laufen habe, wenn ich Observationen laufen habe und Quellen einsetze und all diese Informationen bei der Auswertung zusammenlaufen, dann wäre es sogar gefährlich, wenn der

¹⁶⁸⁰ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.102f.

¹⁶⁸¹ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.113f.

*oder die zuständige Auswerter/in nicht weiß, wer die Quelle ist. Das haben wir aufgebrochen. Wir haben, wie ich vorhin angedeutet habe, in die Vor- und Nachbereitung von Quellentreffs Auswerterinnen/Auswerter mit einbezogen. Insbesondere immer dann, wenn es in den Hochrisikobereich ging, hat die Auswertungsreferatsleitung und der oder die zuständige Auswerter/in zeitgleich mit mir als Beschaffungsleiter die Informationen aus dem Quellentreff schon mündlich vor Erstellung des Berichts in Empfang genommen, damit wir schnell reagieren konnten. Früher ging das über mehrere Ebenen und kam dann als sehr cleaner Bericht in der Auswertung an. Jetzt ist der ganze Hintergrund dieser Quellenmeldung der Auswertung bekannt gewesen, eine ganz andere Einordnung möglich und auch eine ganz andere Steuerung des Beschaffers, wenn die Auswerterin einbezogen ist in diesen ganzen Prozess.*¹⁶⁸²

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wurde auch ein Rückmeldeverfahren eingeführt, das die Qualität der Meldungen prüfen und gewährleisten soll. Der für die Reform der Beschaffung zuständige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz zog eine positive Bilanz für diesen Bereich:

*„Ich glaube, das war von all den genannten Bereichen der erfolgreichste Reformbereich, weil es sozusagen von in getrennten Räumen tanzend zu einem einigermaßen netten gemeinsamen Tanz wurde.“*¹⁶⁸³

9. Führung der Personenakten

Das Landesamt für Verfassungsschutz führt zu allen relevanten Akteuren Personenakten. Neben den Personenakten werden noch Sachakten zu Gruppierungen und Organisationen geführt. Die Personenakten sollten im Idealfall alle vorliegenden Informationen zu der betreffenden Person enthalten, um dem Prinzip der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit zu entsprechen.

Die Personenakte von Stephan Ernst genügt diesen idealtypischen Anforderungen nicht. In den Bänden der Akte befanden sich nicht alle verfügbaren Aktenstücke, die sich mit der Person Ernst befassen. Teilweise wurden Vermerke nur in den jeweiligen Sachakten abgeheftet, beispielsweise speziell in der Akte zu NPD-Veranstaltungen. Auch zwei polizeiliche Meldungen zu Ernst aus dem Jahr 2002 und 2003 fehlen in der Personenakte.

Ähnlich gestaltet sich die Personenakte von Markus H.. Deckblattberichte, in denen der Name Markus H. genannt wird, sind nur in den entsprechenden Sachakten abgeheftet. Ein Beispiel

¹⁶⁸³ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.113f.

ist der Vermerk zum Kameradenkreis um Thorsten Heise aus dem Jahr 2009. Insgesamt fehlen in der Personenakte zu Markus H. über 20 in anderen Akten existente Dokumente, auch solche die sich mit der Beantragung der Waffenbesitzkarte befassen.

Die Akten sind zudem nicht durchgehend chronologisch geführt worden.

10. Informationsübermittlung an die Polizei

Der Austausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei ist essentiell für die Funktionalität des Sicherheitsapparates in Hessen, muss jedoch den durch das Trennungsgebot gesteckten engen gesetzlichen Grenzen Rechnung tragen. Polizei und Verfassungsschutz arbeiten in unterschiedlichen Aufgabengebieten. Der Nachrichtendienst ist im Vorfeld aktiv, kann Informationen über extremistische Bestrebungen sammeln. Die Polizei greift ein, sobald sich eine konkrete Gefahr abzeichnet, also zum Beispiel ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu befürchten steht. Aufgrund des Trennungsgebotes können Polizei und Verfassungsschutz nicht vollumfassend ihre Informationen austauschen. Dieser Grundsatz basiert auf den historischen Erfahrungen aus dem Dritten Reich, als eine politische Polizei in Form der Gestapo gleichzeitig als Nachrichtendienst und Polizei fungierte. Das Trennungsgebot ist deshalb als Grundsatz der Sicherheitsarchitektur essentiell.

Dennoch besteht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit der Bedarf, Informationen einer Behörde an eine andere weiterzugeben, um Parallelstrukturen zu vermeiden und effizient die potentiellen Bedrohungen durch extremistische Kräfte zu erkennen und zu bekämpfen. Die Polizei kann die ihr vorliegenden Daten ohne Bedenken an den Verfassungsschutz übermitteln. Die Polizei setzt in der Regel keine nachrichtendienstlichen Mittel zur Erlangung von Informationen ein, weshalb diese weniger sensibel sind. Im umgekehrten Fall entsteht eine wesentlich schwierigere Problematik. Die personenbezogenen Daten, die der Verfassungsschutz mithilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln wie Observation oder Telekommunikationsüberwachung gesammelt hat, dürfen nur im Rahmen strenger gesetzlicher Vorgaben an die Polizeibehörden weitergeleitet werden, denn der Verfassungsschutz hat diese Informationen über Bürgerinnen und Bürger „im Verborgenen“ erlangt. Es ist also schwieriger für betroffene Personen Rechtsschutz einzufordern, in den wenigsten Fällen wissen sie von einer Überwachung durch staatliche Institutionen.

An dieser Schnittstelle der Weitergabe von Informationen vom Nachrichtendienst an die Polizei entsteht ein Dilemma. Der Austausch soll so effizient wie möglich gestaltet werden innerhalb der engen gesetzlichen Grenzen. Der Verfassungsschutz darf nicht alle erlangten Informationen weitergeben. Gleichzeitig sollte vermieden werden, allein „für den Panzerschrank“ zu ar-

beiten. Es bedarf einer transparenten und starken strategischen Führung in Verfassungsschutz und Polizei, sowie einer klaren Kommunikation über Kompetenzen und Auftrag der beiden Behörden.

a. Kommunikationsdefizite zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und polizeilichem Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen

Der Untersuchungsausschuss hat sich in erster Linie mit dem Zustand des Informationsaustausches zwischen dem hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Staatsschutz des Polizeipräsidiums Nordhessen beschäftigt. Relevanter Zeitraum waren die Jahre der Aktivität von Stephan Ernst und Markus H. in Kassel von 2000-2019. In den frühen Jahren ab 2000 scheint der Austausch noch bis zu einem gewissen Maße funktioniert zu haben. So ist in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz zumindest folgendes notiert:

„In der Zeit zwischen November 2002 bis heute ist der Sachbearbeiter Rechtsextremismus beim Polizeipräsidium Nordhessen, Herr Lenz, wiederholt zu Informationsgesprächen in seiner Dienststelle aufgesucht worden. In den Erörterungen, die sich als sehr kooperativ erwiesen, konnten folgende relevante Erkenntnisse gewonnen werden.“¹⁶⁸⁴

Dies änderte sich jedoch ab 2006. Der ehemalige Verfassungsschutzpräsident beschrieb den Austausch zu Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2006 als „ausgesprochen notleidend“. Als Gründe führte er den laufenden Streit um T., um Quellen und Auseinandersetzungen, die es zwischen Polizei und Verfassungsschutz gegeben habe, an. Das Verhältnis zwischen dem Wiesbadener Verfassungsschutz und dem Polizeipräsidium in Kassel sei „extrem belastetes Gelände“ gewesen:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Da musste man behutsam ansetzen. Das ging auch nicht von heute auf morgen. Wir haben uns deswegen auch bemüht, unser Erkenntnisauftreten so gut wie möglich anzureichern, um dem PP Kassel auch etwas bieten zu können. Denn deren Vorbehalte gegenüber dem LfV waren riesengroß – verschuldet oder unverschuldet, lasse ich dahingestellt. Aber sie waren groß. Man musste sie schon überzeugen, dass es Sinn hatte, mit uns zusammenzuarbeiten.“¹⁶⁸⁵

Die Außenstelle des Landesamtes in Kassel, in der Andreas T. tätig gewesen war, sei, so Eisvogel weiter, „kein Ruhmesblatt“ gewesen.¹⁶⁸⁶ Es wurden zu wenige Informationen zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und polizeilichem Staatsschutz ausgetauscht. Ein ehemaliger Staatsschützer gab im Untersuchungsausschuss an, der Staatsschutz in Kassel

¹⁶⁸⁴ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Rechtsextremistische Szene Kassel vom 26.02.2003, Band 1959, S.100-105.

¹⁶⁸⁵ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.38f.

¹⁶⁸⁶ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.23.

habe mit der Außenstelle nicht so eng zusammengearbeitet.¹⁶⁸⁷ Diese Darstellung wurde von Seiten des Verfassungsschutzes bestätigt.¹⁶⁸⁸

Ein Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes aus Kassel bestätigte das angespannte Verhältnis der beiden Behörden. Der Polizeibeamte beschrieb das Gefühl, der Verfassungsschutz habe mehr versucht, „Informationen zu ziehen“ statt Informationen an die Polizei im Gegenzug zu übermitteln.¹⁶⁸⁹ Die Mitarbeiter der Außenstelle des Verfassungsschutzes in Kassel seien oft im Büro der Staatsschützer aufgetaucht und hätten „irgendwelche Informationen haben wollen“. Der umgekehrte Fall, dass der Verfassungsschutz sich bei den Polizeibehörden gemeldet habe und ihre Informationen mitgeteilt habe, sei nicht vorgekommen.

Dabei verwies der Polizeibeamte sogar explizit auf die nachrichtendienstlichen Mittel und die V-Personen, die vom Verfassungsschutz geführt wurden. Offenbar hätte er gerne auch über die durch die Quellen erlangten Informationen verfügt. Er sagte wörtlich, den Austausch mit der Außenstelle Kassel habe er sich „anders vorgestellt“.¹⁶⁹⁰ Ein anderer Polizeibeamter beklagte sich vor dem Ausschuss, der Austausch mit dem Verfassungsschutz sei einseitig gewesen, vom Verfassungsschutz sei „nicht viel gekommen“.¹⁶⁹¹

Dass dies den gesetzlichen Grundlagen entsprach und es eben kein „geben und nehmen“ auf Augenhöhe zwischen Polizei und Verfassungsschutz geben kann, schien dem Beamten nicht bewusst gewesen zu sein. Nur so lässt sich erklären, wieso die Polizei sich mangelhaft informiert sah, statt diesen Zustand als gesetzlich vorgegeben zu akzeptieren. Der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Eisvogel schilderte seinen Eindruck:

„Denn mein Eindruck war, dass sich in Hessen manchmal jede Sicherheitsbehörde ein bisschen wie eine Insel empfand und dass man eigentlich nur höchst ungern sein Wissen teilte, weil das dann vielleicht doch dazu führte, dass andere etwas erfahren, was man lieber für sich behält.“¹⁶⁹²

Einen festen Besprechungsturnus gab es auch im Jahr 2010 noch nicht. Die Gespräche fanden eher anlassbezogen statt.¹⁶⁹³

In der Folge hat sich die Zusammenarbeit aber verbessert. So berichteten Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden, die später tätig waren, die Zusammenarbeit sei gut gewesen.¹⁶⁹⁴ Außerdem zeichnet sich ab, dass zum heutigen Zeitpunkt auch ein anderes Verständnis beim polizeilichen Staatsschutz vorherrscht. Der aktuelle Mitarbeiter des Kassler Staatsschutzes, der

¹⁶⁸⁷ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1- 25.06.2021, S.71.

¹⁶⁸⁸ F., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.73.

¹⁶⁸⁹ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.24.

¹⁶⁹⁰ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.40.

¹⁶⁹¹ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.13f.

¹⁶⁹² Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.38f.

¹⁶⁹³ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.65f.

¹⁶⁹⁴ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.11.

als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss auftrat, wünschte sich zwar nach wie vor eine engere Zusammenarbeit, aber zumindest verwies er darauf, dass er sich der gesetzlichen Regelungen bewusst sei.¹⁶⁹⁵

Wesentlich besser funktioniert hat der Austausch zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Landeskriminalamt. Hier gab es nach Zeugenaussagen regelmäßige Treffen.¹⁶⁹⁶

Ein Problem stellt allerdings das Übermittlungsverbot bei Quellenschutz dar. Viele Erkenntnisse, die der Verfassungsschutz gewonnen hat, könnten für die Polizeibehörden oder andere Ordnungsbehörden wie die Waffenbehörde sehr nützlich sein, dürfen aber aus Gründen des Quellenschutzes nicht weitergegeben werden. Hier habe man, so eine Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes, eine Vorgehensweise entwickelt, um die Information zu abstrahieren, so dass sie ohne Gefährdung der Quelle übermittelt werden kann. Das ist aber nach wie vor nicht möglich, wenn es sich um Erkenntnisse eines anderen Landesamtes aus einem anderen Bundesland oder sogar um Fremderkenntnisse von ausländischen Nachrichtendiensten handelt. Die Datensätze sind immer nur für die Verwendung durch eine bestimmte Behörde freigegeben und dürfen nicht ohne weiteres geteilt werden. Das bedürfe der Freigabe durch den jeweiligen Nachrichtendienst, der die Information generiert hat. Über solche Übermittlungsverbote kann sich auch das Landesamt für Verfassungsschutz nicht hinwegsetzen.¹⁶⁹⁷

Im Jahr 2015 hatte sich der neue Ansatz der Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Staatsschutz aber zumindest im Landesamt für Verfassungsschutz noch nicht überall durchgesetzt. Der ehemalige Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Schäfer schilderte dem Untersuchungsausschuss ein „Schlüsselerlebnis“ in seiner Anfangszeit:

„Zeuge Robert Schäfer: Da ging es um eine damals, 2015, noch sehr junge Organisation, die es noch nicht lang gab, die aber beobachtet wurde. Ich fragte die Sachbearbeiter, was wir denn für eine Strategie haben. Und die Antwort war: Ja, wir beobachten das jetzt. Meine Strategie war natürlich eine andere, dass wir beobachten, um entweder zu verbieten, was in diesen siebendreiviertel Jahren mehrfach ja passiert ist, wo das LfV Hessen wichtige Beiträge geleistet hat. Oder wir übergeben das an die Polizei, weil gewisse Gefährlichkeiten oder Straftaten drohen. Das war durchaus ein Realitätsschock, diese Art des Denkens. So weit.“¹⁶⁹⁸

¹⁶⁹⁵ A., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.112.

¹⁶⁹⁶ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.19.

¹⁶⁹⁷ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.59f.

¹⁶⁹⁸ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.25f.

Offenbar herrschte teilweise bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz eine Verunsicherung darüber, wie der Austausch mit der Polizei ausgestaltet werden sollte und welche strategischen Vorgaben es hier gab. Eine Mitarbeiterin habe sich mit ihren Zweifeln ihm anvertraut, so Schäfer:

„Zeuge Robert Schäfer: Es kam mal eine Mitarbeiterin zu mir, die ich bis heute sehr schätze, und sagte: Herr Schäfer, Sie müssen mir jetzt mal helfen. Ich bin völlig verunsichert. Ich bin immer zur Polizei geschickt worden, nach dem Motto: Am besten nichts sagen. – Und Sie sagen: Sie müssen da möglichst viel raushauen, damit die Polizei damit arbeiten kann.“¹⁶⁹⁹

Teilweise wurden Sachverhalte vom polizeilichen Staatsschutz nicht an den Verfassungsschutz weitergeleitet, weil die Polizeibeamten den Sachverhalt nicht für relevant hielten. So blieb beispielsweise eine Teilnahme Stephan Ernsts an einer Demonstration in Dresden im Jahr 2009 dem hessischen Verfassungsschutz zunächst unbekannt. Der betreffende Staatsschützer gab an, es habe sich für ihn nur um eine Demonstration gehandelt, diese sei nicht verboten. Es hatte auch keine Straftat stattgefunden:

„Zeuge: Die Bundespolizei meldet uns jemanden aufgrund des Informationssystems, dass sie sagen: Oh, ein vermeintlich Richter ist von uns festgestellt worden. Das war die ganze Erkenntnis: Teilnahme an einer legalen Versammlung, ohne eine Straftat begangen zu haben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ich das direkt jetzt damals weitergegeben hätte an das Landeskriminalamt. Ja, mit welchem Zweck? Könnte ich jetzt nicht nachvollziehen, wenn ich das gemacht haben sollte.“¹⁷⁰⁰

Diese Zeugenaussagen zeigen, dass die bis dato vorgenommenen Reformversuche noch nicht ausreichend im Kampf gegen rechtsextremistisch motivierte Gewalt waren.

b. Austauschplattformen

Eine Kommunikationsplattform der verschiedenen Sicherheitsbehörden der Bundesländer und des Bundes bildet das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ). Das GETZ besteht seit dem Jahr 2012 und stellt einen zusätzlichen Kanal für schnellen Informationsaustausch dar, ersetzt also nicht die ohnehin bestehenden regulären Meldewege.¹⁷⁰¹ Der Untersuchungsausschuss hat den Koordinationsbeamten des hessischen Verfassungs-

¹⁷⁰¹ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.6.

schutzes, der für das GETZ zuständig ist, vernommen. Der GETZ-Beamte bestätigte die Aktenlage, dass die Personen Stephan Ernst und Markus H. zu keinem Zeitpunkt Gegenstand einer Besprechung im GETZ waren.¹⁷⁰²

Der Umstand, dass das GETZ nicht die normalen Meldewege ersetzt, führt in gewisser Weise zu einer Parallelstruktur. Ein Sachverhalt kann also sowohl über das GETZ, als auch auf regulärem Wege von einer Behörde an eine andere Behörde gemeldet werden. Ob eine Meldung auf regulärem Wege erfolgt ist, darüber wird der Verbindungsbeamte, der für das GETZ zuständig ist, nicht notwendigerweise informiert. Es kann somit vorkommen, dass Informationen, die über eine Sicherheitslage vorliegen bereits geteilt worden sind. Der beim GETZ ansässige Verbindungsbeamte, wird darüber aber nicht notwendigerweise in Kenntnis gesetzt.¹⁷⁰³

Exemplarisch lässt sich diese Problematik an dem Austausch zum „Schweigemarsch“ in Chemnitz im Jahr 2018 analysieren. Es fand für die Besprechung im GETZ ein Aufruf an alle Sicherheitsbehörden statt, Informationen zu einer möglichen Mobilisierung weiterzuleiten. Das Landesamt für Verfassungsschutz meldete einige Gruppen, die zur Teilnahme an dem Marsch aufgerufen hatten. Darüber, dass das hessische Landesamt für Verfassungsschutz bereits Erkenntnisse zum anstehenden „Schweigemarsch“ mit anderen Behörden geteilt hatte, war der Verbindungsbeamte beim GETZ, wiederum nicht informiert.¹⁷⁰⁴ Schwierig werde es vor allem, so der Zeuge, wenn kurzfristig Informationen zu einer Veranstaltung bekannt werden, denn die Sitzungen des GETZ finden nur bis Donnerstag statt:

„Zeuge Bernd H.: Die GETZ-Sitzungen, die gehen immer bis donnerstags. Wenn wir am Samstag eine Veranstaltung haben, und am Freitag kommen Erkenntnisse aus den Behörden oder aus irgendwelchen Quellen heraus zu einer Veranstaltung, dann gehen die natürlich über den normalen Meldeweg und nicht mehr über das GETZ. Dann kann natürlich so eine Situation entstehen, dass das GETZ nicht beteiligt wird.“¹⁷⁰⁵

Der Austausch über diese Plattform war im Falle der Informationsweitergabe zur Demonstration in Chemnitz nicht optimal.

11. Informationsübermittlung an Waffenbehörde

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Weitergabe von Informationen an die Waffenbehörde in Kassel beschäftigt. 2015 stellte Markus H. einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtli-

¹⁷⁰² Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.6.

¹⁷⁰³ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.15.

¹⁷⁰⁴ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.19f.

¹⁷⁰⁵ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.20.

chen Erlaubnis bei der Stadt Kassel. In der Folge kam es zu einem langwierigen Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und der Waffenbehörde der Stadt Kassel.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wurde aufgefordert, alle Informationen, die über Markus H. vorlagen, der Waffenbehörde mitzuteilen. Der Austausch zog sich auch aufgrund von Abwesenheiten im Landesamt für Verfassungsschutz über Monate hin. Am Ende wurde eine Erkenntnis zu einer Internetaktivität von Markus H. nicht an die Waffenbehörde übermittelt. Markus H. hatte bei Youtube antisemitische Inhalte „gelikt“. Mittlerweile hat der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Schäfer eingeräumt, dass es keinen sachlichen Grund dafür gab, diese Erkenntnis zu Markus H. der Waffenbehörde der Stadt Kassel vorzuenthalten.¹⁷⁰⁶

Mittlerweile ist das Landesamt für Verfassungsschutz dazu übergegangen, so eine Mitarbeiterin, der Waffenbehörde umfangreichere Informationen zu übermitteln. Es habe ein Umdenken stattgefunden.¹⁷⁰⁷

Auch der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Schäfer betonte, man habe bereits 2016 begonnen, sich um legalen Waffenbesitz bei Rechtsextremisten zu kümmern. Das Landesamt glied die Daten aus dem nationalen Waffenregister mit den Daten zu gespeicherten Rechtsextremisten ab, um sich dann mit diesen Daten an die Waffenbehörden zu wenden. Im Rahmen dieser Initiative teilte das Landesamt für Verfassungsschutz der Stadt Kassel mit, dass es sich bei Markus H. um einen gespeicherten Rechtsextremisten handelte. Kurz nach der Mitteilung wurde die Akte von Markus H. jedoch beim Landesamt gesperrt.¹⁷⁰⁸

12. Übermittlung an andere Landesämter für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz

Mit Einführung der Verbunddatei NADIS-WN wurde die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Landesämtern für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Verfassungsschutz stark vereinfacht.¹⁷⁰⁹ Es bestehen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes auch keine Übermittlungsverbote, wie sie in Zusammenarbeit mit der Polizei auftreten.

Die Zusammenarbeit mit einzelnen Landesbehörden anderer Länder soll sich in der Vergangenheit teilweise schwierig gestaltet haben. Als Beispiel nannte Dr. Eisvogel die Zusammenarbeit mit Thüringen im Jahre 2015. Um an Informationen aus Thüringen zu gelangen habe

¹⁷⁰⁶ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.21.

¹⁷⁰⁷ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.25f.

¹⁷⁰⁸ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.20.

¹⁷⁰⁹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.49.

man zeitweise einen „Bypass“ gelegt und Erkenntnisse über Bande über das Bundesamt für Verfassungsschutz angefragt.¹⁷¹⁰

13. Personalausstattung

Die Personalausstattung im Landesamt für Verfassungsschutz wurde bereits in vorangehenden Untersuchungsausschüssen oft thematisiert. Laut dem ehemaligen Verfassungsschutzpräsidenten Dr. Eisvogel gab es zu Beginn seiner Amtszeit zu wenige Stellen und es fehlte an Spezialisten für die unterschiedlichen Extremismusbereiche.

„Als ich dort begonnen habe, waren wir ungefähr 180 Leute. Ich habe bei meiner Vorbereitung gehört – am 24.05. war ich im LfV –, dass es mittlerweile um die 380 sind. Das heißt, dass wir mit 200 Leuten weniger gearbeitet haben, und das auch in einer aktuellen Gefahrensituation nicht nur durch gewaltbereite Rechtsextremisten, sondern auch durch die Gefahren des islamistischen Terrorismus; ich erinnere an die Sauerland-Gruppe. Es fehlte an vielem. (...)

Er führte weiter aus:

Es fehlte an Analysespezialisten, erfahrenen Islamwissenschaftlern etwa, aber auch erfahrenen Leuten aus dem wichtigen Themenbereich Rechtsextremismus. Das war einer der Gründe, warum wir noch zu meiner Zeit die Kompetenzstelle Rechtsextremismus aufgebaut haben, um an dieser Stelle Kräfte zu bündeln. Das war ja auch der Nukleus für die spätere Abteilung Rechtsextremismus. Es fehlte an einem professionellen Informationsmanagement, einer aussagefähigen Aktenführung, die Antwort auf folgende Fragen gibt: Was interessiert mich warum, und warum priorisiere ich so und nicht anders? Es fehlte auch an einem geregelten, organisierten Zusammenspiel zwischen Auswertung und Beschaffung – einer Beschaffung, die von den Erkenntnisinteressen der Auswertung geleitet, gesteuert werden soll. Das war nicht so, wie ich mir das vorgestellt habe. Die Gründe dafür waren neben dem Personalmangel vor allen Dingen massive Aus- und Fortbildungsdefizite.“¹⁷¹¹

Das Personal des Verfassungsschutzes war in den Jahren nach dem NSU-Mord in Kassel unzureichend auf dem Gebiet der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ausgebildet. Dr. Eisvogel spitze diese Zustandsbeschreibung zu:

„Jeder Bäcker lernt sein Handwerk – damit will ich nichts gegen Bäcker sagen – länger und intensiver. Ich frage mich – das habe ich mich damals gefragt und frage es mich immer noch –, ob es sein kann, dass der gehobene Dienst bis heute, systematisch jedenfalls, keine fundierte, längere Ausbildung etwa in den Themenfeldern Beschaffung, rechtliche Grundlagen von Verfassungsschutz und Methodik hat. Sie lernen es – Training on the Job – von Leuten, die es vielleicht auch nie systemisch gelernt haben.“¹⁷¹²

II. Polizei und insbesondere Polizeilicher Staatsschutz

1. Personal des Staatsschutzes

Ein Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes in Kassel, den der Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen hat, beklagte den Personalmangel in seinem Bereich. Man sei für so viele verschiedene Phänomene zuständig, dass alle Polizeibeamten im Staatsschutz alle Gebiete bearbeiten mussten.¹⁷¹³ Das hatte zur Konsequenz, dass die Polizistinnen und Polizisten im Staatsschutz nicht unbedingt Experten für einen bestimmten Phänomenbereich werden konnten. Lehrgänge zu Rechtsextremismus wurden auf freiwilliger Basis besucht.¹⁷¹⁴ Die Kenntnisse zur rechten Szene reichen deshalb auch heute noch nicht so weit, wie es wünschenswert wäre. Anschaulich wurde dies durch die Angaben des Sachverständigen Tornau, der dem Ausschuss anlässlich einer Zeugenvernehmung eines Polizeibeamten in dem gegen Stephan Ernst geführten Strafverfahren vor dem OLG Frankfurt zu Tage getretene Informationsdefizite schilderte.¹⁷¹⁵

Zum Bericht der Soko Liemecke zur Politisch motivierten Kriminalität führte der Sachverständige Tornau aus:

„Zu den „Protokollen der Weisen von Zion“, die ebenfalls bei Stephan Ernst gefunden wurden, wusste der Polizeibeamte nichts dazu zu sagen, dass es sich dabei um eine mehr als ein Jahrhundert alte Fälschung und so etwas wie die Bibel des weltweiten Antisemitismus handelt. Wer das hat und nicht Wissenschaftler ist, ist militant antisemitisch, um es mal ganz schlicht zu sagen. Dazu sagte er als Erstes, dass diese Schrift als jugendgefährdend indiziert sei. Das ist natürlich nicht falsch, aber es ist auch nicht die wesentliche Information. Mithin, um das mit aller Vorsicht zu formulieren: Zumindest nach dem Eindruck, der sich für mich im Prozess von den Ermittlungen vermittelt hat, könnte der Polizei in Hessen ein wenig mehr professioneller Sachverstand auch auf dem Gebiet des Rechtsextremismus zumindest nicht schaden.“¹⁷¹⁶

Dem Untersuchungsausschuss wurde von einem Zeugen vor Augen geführt, dass im Polizeilichen Staatsschutz nach seinem Eindruck ungenügende Fachkenntnisse zur rechtsextremen Szene vorhanden waren.

¹⁷¹³ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.45.

¹⁷¹⁴ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.32.

¹⁷¹⁵ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 - 31.03.2021, S. 21.

2. Ermittlungen zu Messerangriff auf Ahmed I.

Bezüglich der Ermittlungen im Jahr 2016 wie auch im Zuge der erneuten Ermittlungen konnte der Ausschuss vereinzelte polizeiliche Versäumnisse feststellen, zum Beispiel Probleme bei der Verdolmetschung der Vernehmungen. Einfluss auf die Aufklärung der Tat hatten sie jedoch nicht. Ein sensiblerer Umgang mit dem Geschädigten wäre im Zuge der Ermittlungen angezeigt gewesen.

Stephan Ernst wurde nicht für den Angriff auf Ahmed I verurteilt. Der Vertreter der Generalbundesanwaltschaft Killmer zeigte sich jedoch davon überzeugt, dass Stephan Ernst auch die Verantwortung für den Angriff auf Ahmed I. trägt.¹⁷¹⁷ Das Gericht folgte seiner Hypothese nicht. Der Ausschuss widmete sich den entsprechenden Ermittlungen 2016 direkt nach der Tat wie auch 2019, als erneut mit Fokus auf Stephan Ernst als potentiellern Täter ermittelt wurde. Durchgreifende Fehler bei der Arbeit der Ermittlungsbehörden, die Einfluss auf die Ermittlungen bei der Tataufklärung gehabt hätten, konnten nicht festgestellt werden.

Kritikwürdig erscheint die Auswahl der damaligen Dolmetscherin im Ermittlungsverfahren, bei der es ausweislich der dem Ausschuss vermittelten Erkenntnisse des Ermittlungsführers der Generalbundesanwaltschaft zu Verständigungsschwierigkeiten mit Ahmed I. kam.¹⁷¹⁸

Auch zeigte sich Ahmed I. vor dem Untersuchungsausschuss irritiert über den Umstand, dass er noch im Krankenhaus, sehr zeitnah nach seiner Not-OP und im Anschluss in seiner Unterkunft teilweise früh morgens von Beamten aufgesucht und polizeilich vernommen wurde. Die Erläuterungen des polizeilichen Ermittlungsführers zur Notwendigkeit einer möglichst zeitnahen Vernehmung des Geschädigten erschienen plausibel.¹⁷¹⁹ Eine Aufklärung des Geschädigten über diese Umstände und ein sensiblerer Umgang mit Ahmed I. wären jedoch angezeigt gewesen.

¹⁷¹⁷ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.13.

¹⁷¹⁸ Siehe hierzu im Einzelnen Teil Zwei: Feststellungen zum Sachverhalt D. X. 3. c.

¹⁷¹⁹ Siehe hierzu im Einzelnen Teil Zwei: Feststellungen zum Sachverhalt D. X. 2 und 3. a.

G. Kontakt Ernst und Markus H. zu Verfassungsschutz

I. Kontakt zu V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2a) gestellte Frage:

„a) in welchem Kontakt V-Leute, Gewährspersonen und Informanten zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Der Ausschuss konnte keine Hinweise auf Kontakte zwischen Stephan Ernst und V-Personen des Landesamtes für Verfassungsschutz feststellen. Speziell eine engere Bekanntschaft mit Benjamin G., der zeitweise Informant des hessischen Verfassungsschutzes war, ist zwar naheliegend, konnte aber nicht konkret nachgewiesen werden.

II. Kontakt zu Mitarbeitern, insbesondere Andreas T.

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2b) gestellte Frage:

„b) in welchem Kontakt Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“

In Verbindung mit der im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2c) gestellten Frage:

„c) in welchem Kontakt der ehemalige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und jetzige Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Kassel, Andreas T., zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Es liegen keine Hinweise auf Kontakte von Stephan Ernst oder Markus H. zu Mitarbeitern von Sicherheitsbehörden vor. Weder Stephan Ernst noch Markus H. standen nachweislich im Kontakt zu Andreas T.. Andreas T. war lediglich im Jahr 2000 dienstlich mit der Person Ernst befasst.

In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, finden sich zwei Vermerke, die Andreas T. in seiner Funktion als Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz verfasst hat und die sich mit Stephan Ernst befassen.¹⁷²⁰ Es handelt sich um zwei Ermittlungsberichte zu Ernst aus dem Jahr 2000. Die Ermittlungsberichte beinhalten Melde- oder Haftdaten

¹⁷²⁰ Ermittlungsbericht vom 10.03.2000 betreffend Rechtsextremismus, hier: Ernst, Stephan; Ermittlungsbericht vom 31.05.2000 betreffend Rechtsextremismus, hier: Ernst, Stephan, Band 1983i, S.69-83.

sowie polizeiliche Erkenntnisse.¹⁷²¹ Es gibt keine Hinweise darauf, dass T. jemals persönlich mit Stephan Ernst in Kontakt getreten ist.

H. NSU-Bezüge

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2d) gestellte Frage:

„d) ob Kontakt zwischen Stephan E., Markus H. und ihrem Umfeld zu dem Umfeld des NSU bestand und wenn ja, ob eine mögliche Beteiligung bzw. Unterstützung beim Mord an Halit Yozgat am 06.04.2006 in Kassel in Betracht gezogen und sachgerecht untersucht wurde,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Direkte Kontakte zwischen Stephan Ernst, Markus H. und dem NSU und ihrem Umfeld konnten vom Untersuchungsausschuss nicht nachgewiesen werden. Dass es über die jeweiligen Umfeldler mittelbare Verbindungen gegeben haben könnte, erscheint aufgrund grenzüberschreitender Veranstaltungsteilnahmen im rechtsgerichteten Milieu möglich.

Es liegen weder Erkenntnisse der Polizei noch des Verfassungsschutzes vor, dass Stephan Ernst oder Markus H. eines der drei Mitglieder des NSU-Trios persönlich kannten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es mittelbare Verbindungen gab. Auf dem Mobiltelefon von Stephan Ernst fand die Soko Liemecke eine Nummer, die unter dem Namen „Uwe, Eisenach“ abgespeichert war.¹⁷²² Die Daten wurden mit dem Bundeskriminalamt (Soko Trio) abgeglichen. Nach Angabe des Bundeskriminalamtes bestehen keine Hinweise auf Querverbindungen der Rufnummern mit dem Hinweis „Uwe, Eisenach“ zu dem dort geführten NSU-Komplex.¹⁷²³

Ein weiterer Treffer ergab sich während der Ermittlungen bezüglich der „Feindeslisten“ des NSU:

„Zeuge L.: Im Zuge der Überprüfung verfahrensbezogener Dateien zum NSU wurde am 11.06.2019 durch das BKA festgestellt, dass Dr. Walter Lübcke mit Namen, Adresse und ehemaliger Funktion (Landtagsabgeordneter) auf zwei elektronischen Aservaten aus Zwickau, dem letzten Wohnsitz der Verstorbenen Mundlos und Bönhardt und der verurteilten Zschäpe, gespeichert ist.“¹⁷²⁴

Der Umstand, dass Walter Lübcke auf der Liste des NSU in seiner Funktion als Landtagsabgeordneter aufgeführt war, lässt darauf schließen, dass der NSU diese Daten unabhängig von

¹⁷²¹ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019, S.15.

¹⁷²² Email der Soko Liemecke an das HMdIS vom 03.06.2020, Band 1856, S.5.

¹⁷²³ Email von KHK P. HLKA Soko Liemecke an HMdIS vom 03.06.2020 betreffend 200603 Bericht AW: Anfrage Landesamt für Verfassungsschutz, Band 1856, S.5.

¹⁷²⁴ PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.225.

Ernst zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt gesammelt hat. Ernst wurde in einem völlig anderen Kontext Jahre später aufgrund der Bürgerversammlung in Lohfelden auf Walter Lübcke aufmerksam. Ein Bezug zwischen Ernst und dem NSU lässt sich deshalb anhand der Feindeslisten nicht feststellen. Die Feindeslisten des NSU weisen weitere Überschneidungen mit den von Ernst verfassten Feindeslisten auf. Hier darf aber nicht von einer Korrelation auf eine Kausalität geschlossen werden.¹⁷²⁵

Es liegen den Sicherheitsbehörden auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass Stephan Ernst oder Markus H. am Mord an Halit Yozgat beteiligt waren oder die Täter unterstützt haben.¹⁷²⁶

Der Name Ernst wird im Bericht „Aktensichtung 2012“ des Landesamtes für Verfassungsschutz, bekannt als die sogenannten „NSU-Akten“, elfmal genannt. Dem Ausschuss liegt eine Version des Aktensichtungsberichts in der Einstufung „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ vor, deren Inhalte hier dargestellt werden können. Die elf Nennungen des Namens Ernst beziehen sich auf Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizei aus den Jahren 1993 bis 2004. Keine Nennung steht in einem erkennbaren Zusammenhang zum NSU.

Markus H. fiel im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat im Jahr 2006 auf, weil er häufig die Website des Bundeskriminalamtes zum Mord aufrief. Am 12.06.2006 wurde er deshalb von der damals zuständigen Mordkommission „Café“ vernommen. Markus H. gab in seiner Vernehmung an, Halit Yozgat einmal zufällig über einen Bekannten getroffen zu haben, ohne dass er zu diesem Zeitpunkt gewusst habe, um wen es sich handelte.¹⁷²⁷ Es lässt sich über diese Angaben von Markus H hinaus keine Verbindung zu Halit Yozgat nachweisen.

Einer möglichen Beteiligung von Markus H. am Mord an Halit Yozgat wurde damals nicht nachgegangen, da es hierfür aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden offenbar keine Anhaltspunkte gab, wenngleich Erkenntnisse zu seiner rechtsextremen Einstellung keinen Eingang in seine Zeugenvernehmung und bei den Ermittlungen keine Berücksichtigung fanden.

Der Untersuchungsausschuss ist daher der Frage nachgegangen, ob sich nach der Ermordung von Dr. Walter Lübcke rückblickend Erkenntnisse ergaben, die eine andere Einschätzung von Markus H. im Zusammenhang mit der Ermordung von Halit Yozgat rechtfertigen. Hierzu führte der Verfahrensführer im NSU-Verfahrenskomplex im Bundeskriminalamt und Leiter der dortigen Ermittlungsgruppe TRIO aus, dass eine erneute Überprüfung dieses Komplexes nach

¹⁷²⁵ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.28.

¹⁷²⁶ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.11.

¹⁷²⁷ Markus H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.125.

dem Mord an Dr. Walter Lübcke keine neuen Erkenntnisse erbracht habe.¹⁷²⁸ Dem Untersuchungsausschuss lagen hierzu keine weiteren Erkenntnisse vor, die geeignet sind, diese Einschätzung in Zweifel zu ziehen.

Auf dem Rechner von Markus H. wurden zwei Bilddateien festgestellt, die unter den Dateinamen „Uwe und Uwe“ gespeichert waren. Die Bilder zeigen zwei Männer mit Glatze und Mütze und zwei Frauen auf eine Party.¹⁷²⁹ Beim Landesamt für Verfassungsschutz wurde eine software-gestützte biometrische Suche durchgeführt, wonach ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den Personen auf den Bildern um Mundlos und Bönnhardt handelt.¹⁷³⁰

In den Ermittlungsakten der Soko Liemecke zeigte sich eine indirekte Verbindung zwischen Markus H. und dem NSU. Markus H. hatte über die Online-Waffenhandelsplattform „egun“ Kontakt zu Waffenhändlern, die auch in den Asservaten zum NSU aus der Frühlingsstraße 21 aufgelistet waren.¹⁷³¹

I. Sperrung der Personenakten Ernst und H.

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2e) gestellte Frage:

„e) ob das Lösch-Moratorium und die damit verbundene Sperrung der Akten von Stephan E., Markus H. und möglicherweise weiterer Mitglieder der rechtsextremen Szene aus deren Umfeld in 2015 sachgerecht war oder nicht und wer dieses Löschmoratorium und die Sperrungen warum vorgenommen und zu verantworten hat,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Das Löschmoratorium war sachgerecht. Es wurde bundesweit zum Zwecke der gerichtlichen und parlamentarischen Aufarbeitung des NSU eingeführt – in Hessen mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 24. Juli 2012. Demnach werden sämtliche aus datenschutzrechtlichen Gründen zur Löschung anstehenden Akten im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz aus dem Bereich Rechtsextremismus weiter aufbewahrt. Aufgrund des Löschmoratoriums standen auch die Personenakten von Stephan Ernst und Markus H. noch zur Verfügung, was zu einem schnellen Ermittlungserfolg beitrug.

Die Umsetzung führte jedoch zu einer hohen Arbeitsbelastung und einer höheren Fehleranfälligkeit in Bezug auf die inhaltliche Prüfung der Akten. Im Ergebnis wurden über 1300 Personendatensätze in einem beschleunigten und vereinfachten Verfahren überprüft. Die daraus resultierende Sperrung der Personenakte Stephan Ernst erscheint rückblickend vor dem Hintergrund der Ermordung von Dr. Lübcke als nicht sachgerecht. Bei einer dem sonst üblichen Verfahren entsprechenden intensiveren Prüfung der Akte

¹⁷²⁸ Zeuge L., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/21 – 16.12.2021 (öffentlich), S. 8.

¹⁷²⁹ Bericht zum Ermittlungsverfahren gegen Ernst des Hessischen Landeskriminalamtes vom 05.05.2020, Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.11.

¹⁷³⁰ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.42.

¹⁷³¹ CD 21, Ordner 2 BJs 406_19_5a, Unterordner 2 BJs 406-19-5a SA Band 2, Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S.31f.

von Stephan Ernst wäre das Landesamt für Verfassungsschutz mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem anderen Ergebnis gekommen. Allerdings hätte dies nicht zu operativen Maßnahmen des LfV (z.B. Observationen) führen können.

Die Sperrung der Personenakte von Markus H. war sachgerecht.

I. Löschmoratorium

Das Löschmoratorium war sachgerecht. Die Umsetzung führte jedoch zu einer hohen Arbeitsbelastung und erfolgte unter hohem zeitlichen Druck.

Nach der Selbstenttarnung des NSU ordnete der Hessische Innenminister Boris Rhein auf Bitte des Bundestagsuntersuchungsausschusses im Sommer 2012 ein Löschmoratorium an. Demnach durften keine hessischen Akten mit möglichen Bezügen zum NSU mehr gelöscht werden. Stattdessen sollten die Akten weiter aufbewahrt und nach Hinweisen durchsucht werden. Sofern sie nicht mehr für die Bearbeitung erforderlich waren, wurden Akten nicht für immer gelöscht, sondern nur gesperrt. Sie konnten also in speziellen Fällen wieder nutzbar gemacht werden.

Ein wichtiger positiver Effekt des Löschmoratoriums war, dass die Personenakten zu Stephan Ernst und Markus H. noch in gesperrter Form beim Landesamt für Verfassungsschutz vorgehalten wurden. Für die Ermittlungen der Soko Liemecke konnten sie wieder in die aktive Bearbeitung übergehen und die Informationen konnten im Prozess gegen Stephan Ernst verwendet werden.

Das Löschmoratorium führte aber zu Schwierigkeiten hinsichtlich der ablaufenden Speicherfristen für personenbezogene Daten. Jeder Datensatz muss im Landesamt für Verfassungsschutz nach gesetzlichen Vorgaben regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob eine Speicherung weiterhin erforderlich ist. Besteht für eine Speicherung kein Grund mehr, zum Beispiel, weil die Person über viele Jahre nicht mehr aktiv war, müssen die Daten gelöscht werden.

Eine Folge des Löschmoratoriums war, dass die Akten in einem neuen Verfahren geprüft wurden, das erst konzipiert und umgesetzt werden musste. Deswegen stauten sich bis Ende 2014 über 1300 Personendatensätze an, bei denen die Speicherfrist abgelaufen war. Als die Akten-sichtung zum NSU abgeschlossen war, mussten nun all diese Datensätze abgearbeitet werden. Die Sichtung musste vom Personal des Landesamtes neben den normalen Abläufen geschultert werden. Eine Lösung für das Problem wurde erst gefunden, als im Laufe der Jahre 2015/16 die Umstellung auf eine neue Datei anstand. Die Datensätze mussten bereinigt werden, sonst wären diese aufgrund einer automatischen Löschroutine verloren gegangen.

Deshalb entwickelte eine Mitarbeiterin unter großem Zeitdruck 2014 ein beschleunigtes Verfahren, bei dem nur eine oberflächliche, weniger zeitintensive Prüfung durchgeführt wurde. Mithilfe dieses Verfahrens wurde auch die Personenakte von Stephan Ernst gesperrt.

Dieses vereinfachte Verfahren trägt den Namen Listensperrverfahren, weil die Datensätze je nach Kategorie unterschiedlichen Listen zugeordnet wurden.

Stephan Ernst, dessen Wiedervorlage unter Berücksichtigung der Fünfjahresfrist wegen seines letzten Erkenntnisdatums (Mai-Demonstration in Dortmund am 1. Mai 2009) bereits schon zum 1. Mai 2014 angestanden hätte, unterfiel der Fallgruppe 3 (sogenanntes Listensperrverfahren; Sonstige Personen, deren Speicherende abgelaufen ist oder am 01.01.2015 abläuft).

Weil für den Ausschuss deshalb diese Fallgruppe im Fokus der Untersuchung und Bewertung stand, wird wegen der übrigen Fallgruppen auf die Ausführungen in Teil Zwei des Berichts verwiesen.

Ausweislich des Vermerks „Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/oder fehlerhafter Speicherungen“ vom 30. Dezember 2014 war für das Verfahren zur Prüfung von Datensätzen der Fallgruppe 3 keine bis dahin obligatorische Zustimmung der Vorgesetzten zur Sperrung einer Personenakte und im Übrigen Folgendes vorgesehen:

„In solchen Fällen (redaktionelle Anm.: Fallgruppe 3) wird ggf. von zwei – im Vorfeld bestimmten – Sachbearbeitern im Vier-Augen-Prinzip das Eigentum in HARIS an den Eigentümer DSB übertragen – ohne vorherige Zustimmung der Vorgesetzten. Zudem erhält die bDSB und ggf. Aktenverwaltung eine Liste, auf denen diese Personendatensätze aufgelistet sind und die einen kurzen Hinweis „Speicherende erreicht. Daten nicht mehr erforderlich“ enthält. Die Sperrung der Daten erfolgt dann wiederum durch die bDSB.“¹⁷³²

Die Zustimmung zur Sperrung war durch die beiden Sachbearbeitenden durch Häkchen zu kennzeichnen.

Nach der Ermordung Dr. Lübckes wurde das besagte Listensperrverfahren evaluiert und daraufhin von einer weiteren Nutzung abgesehen. Das Landesamt für Verfassungsschutz kam dabei zu dem Schluss, dass es zu befürchten stünde, *„dass die damalige Löschung/Sperrung nicht den heutigen Anforderungen an eine Überprüfung genügt.“* Auf Weisung der Amtsleitung wurde die Löschung/Sperrung per Liste im Landesamt für Verfassungsschutz zum 21. Juni

¹⁷³² LfV Hessen: Vermerk vom 30.12.2014 „Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/oder fehlerhafter Speicherungen“, CD 22, UNA 20/1 1978, S. 5 ff.

2019 mit sofortiger Wirkung eingestellt.¹⁷³³ Wie mit dem Listensperrverfahren zwischen dem Mord an Lübcke und der Hochphase der Aktenbereinigung umgegangen wurde, konnte der Ausschuss nicht abschließend klären. Dazu fanden sich in den Akten sich widersprechende Angaben. Ebenso machten Zeuginnen dazu sich widersprechende Angaben.

Neben der Akte von Ernst wurden mehrere Hundert weitere Akten durch das vereinfachte Listensperrverfahren gesperrt. Um Fehler bei der Sperrung von Personen mit besonderem Gefährdungspotential auszuschließen bzw. zu korrigieren, wurden die bis dato gesperrten Datensätze einer erneuten Überprüfung unterzogen. Es wurde nach bestimmten Selektoren gefiltert, um potentielle andere gewaltbereite Rechtsextreme aufzuspüren, deren Akten zuvor bereits gesperrt worden waren. Die Sondergruppe, der diese Aufgabe zukam und die zu diesem Zweck der behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstellt wurde, suchte nach Personen, zu denen Informationen zu Gewalt oder Waffen und Sprengmitteln vorlagen.¹⁷³⁴ Die Überprüfung ergab, dass in 147 Fällen sich erneut mit dem Datensatz beschäftigt werden sollte.

Die Abteilung Rechtsextremismus war auch in Folge des Löschmatoriums mit immer weiter zunehmenden Aufgaben betraut. Deswegen wurde eine zeitökonomische Lösung erarbeitet.

II. Sperrung der Personenakte Stephan Ernst

Die Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst 2015 erscheint rückblickend vor dem Hintergrund der Ermordung von Dr. Lübcke als nicht sachgerecht.

Grundsätzlich werden Datensätze dann gelöscht, wenn eine Person über einen längeren Zeitraum nicht mehr aktiv war. Nach spätestens fünf Jahren, so sieht es das Gesetz vor, muss das Landesamt für Verfassungsschutz überprüfen, ob eine Speicherung weiter erforderlich ist. Wann eine Speicherung erforderlich ist, steht nicht im Gesetz und liegt im Ermessen der Behörde. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.¹⁷³⁵ Eine hohe Aktivität spricht regelmäßig dafür, eine Person mit extremistischem Potential weiterhin zu speichern. Sind keine Aktivitäten mehr erfolgt, spricht dies für eine Sperrung.

¹⁷³³ Vermerk betreffend die Datenschutzrechtliche Sonderprüfung von gesperrten Akten vom 15.07.2019, Band 2394, S.4-7.

¹⁷³⁴ Vermerk betreffend die Datenschutzrechtliche Sonderprüfung von gesperrten Akten vom 22.08.2019, Band 2394, S.8-12.

¹⁷³⁵ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.92f.

Allerdings kann es Umstände geben, wonach eine Person trotz Inaktivität weiterhin gespeichert werden sollte, insbesondere wenn es sich um eine besonders gefährliche oder besonders einflussreiche Person handelt.

Es hätte grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, die Personenakte weiter zu speichern, wie auch der ehemalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz feststellte:

„Zeuge Schäfer: Die Akte hätte damals eine Speicherverlängerung erfahren können, denn das Gesetz hat damals eine maximale Speicherzeit von zehn Jahren erlaubt. Somit wäre quasi auch die Verlängerung möglich gewesen.“¹⁷³⁶

Schon zum damaligen Zeitpunkt 2015 gab es im Landesamt für Verfassungsschutz die innerbehördliche Vorgabe, dass eine Akte dann bis zu 10 Jahre gespeichert werden kann, wenn es Hinweise auf Gewalttätigkeit oder Sprengstoff gibt.¹⁷³⁷ Warum der zuständige Sachbearbeitung keine verlängerte Speicherung vorgeschlagen hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären.

Bei Stephan Ernst kam es in Betracht aus heutiger Sicht, ihn als einen solchen länger speicherwürdigen Einzelfall zu sehen. Dafür sprachen mehrere Faktoren, die in der Vita von Ernst begründet liegen. Zum einen sind die schweren Gewalttaten zu nennen, die Ernst seit seiner Jugend begangen hat. Der Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium, Dr. K., tendierte ebenfalls zu dieser Einschätzung:

„Zeuge Dr. K.: Man kann aber – ich vermute, schon eher aus der Retrospektive – sagen, dass es bei Personen, die in einer bestimmten aktiven Phase, auch wenn das schon ein paar Jahre her ist, zu schweren Gewalttaten neigen, dann zu einer noch deutlich tieferen Analyse kommen muss, ob jemand wirklich ausgestiegen ist, dass man, auch wenn man keine Erkenntnisse in den fünf Jahren hat, mit Vorsicht arbeitet oder dass man noch mal vertiefte Recherchen macht, V-Leute-Befragungen oder Internetrecherchen, die dann ein kompletteres Bild geben und die das Risiko der Fehlentscheidung minimieren.“

(...)

Aber trotzdem sind bei so schweren Straftaten und am Ende doch einem relativ kurzen Zeitraum – – Wenn man sich dann noch – das ist sicher nicht ganz so gemacht worden – vergegenwärtigt, dass man eben nicht alles weiß, war es am Ende eine nicht richtige Entscheidung, ihn zu sperren.“¹⁷³⁸

¹⁷³⁶ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.18.

¹⁷³⁷ Mail vom 10.12.2013 von Unbekannt an Unbekannt im Landesamt für Verfassungsschutz, cc Dr. Iris P.; betreffend Abarbeitung von Löschfristen, Band 0060, S.11f.

¹⁷³⁸ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.27.

Auch die aktuelle Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz und ehemalige Dezernatsleiterin Dr. W schloss sich der Einschätzung von Herrn Dr. K. an. Ihrer Ansicht nach hätte man aus heutiger Sicht die zehn Jahre ausschöpfen können, wenn man die Akte detailliert geprüft hätte. Die Sperrung sei nur damit zu erklären, dass man aus Kapazitätsgründen dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt habe.¹⁷³⁹ Zwar war Ernst schon mehr als fünf Jahre nicht mehr auffällig gewesen, dennoch hat es einen offiziellen Ausstieg aus der Szene oder eine andere Art der Distanzierung zu seiner Ideologie wohl nicht gegeben. Maßgeblich für die Speicherung ist jedoch nicht die Gesinnung, sondern das Vorliegen einer Erkenntnis für eine verfassungsfeindliche Bestrebung.

Die Abteilungsleiterin Dr. P. bezeichnete die Sperrung der Akte Ernst als „Malheur“:

„Wenn wir damals den Herrn Ernst als Einzelfall geprüft hätten und nicht über dieses Listenverfahren, hätten wir möglicherweise auch diese Gewalt dennoch etwas anders gewertet, denn es war ja immerhin ein fremdenfeindlicher Anschlag auf ein Asylbewerberheim als erste Tat, und es gab ja noch weitere Taten in den Neunzigerjahren. Dieses Malheur, dieser Fehler, dass er über die Listenbearbeitung gesperrt worden ist und aus dem Radar verschwand, ist im Nachhinein natürlich nicht verzeihlich, aber es ist damals im Rahmen der Liste passiert.“¹⁷⁴⁰

Man habe damals aber keine andere Möglichkeit gesehen, als diese Art der vereinfachten Prüfung durchzuführen, sonst sei die Arbeit des Landesamtes komplett lahmgelegt worden.¹⁷⁴¹ In einem regulären Lösungsverfahren wäre das Ergebnis der Überprüfung wohl eine weitere Speicherung gewesen. Hinsichtlich der Frage, mit der sich der Ausschuss gemäß seines Untersuchungsauftrags zu befassen hatte, ob die Sperrung der Personenakte des Stephan Ernst sach-gemäß war, festzuhalten, dass eine nachträgliche Beurteilung einer in der Vergangenheit getroffenen Bewertung stets die Gefahr einer Verzerrung der Beurteilungsgrundlage birgt. Anhand einer Gesamtschau – insbesondere in Kenntnis der nunmehr erwiesenen Täterschaft am Mord an Dr. Walter Lübcke – hätte die Entscheidung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz – aus heutiger Sicht – aber auch auf Grundlage der damals zur Verfügung stehenden Informationen anders ausfallen müssen.

III. Sperrung der Personenakte Markus H.

Die Sperrung der Personenakte von Markus H. 2016 war sachgerecht.

Die Personenakte zu Markus H. wurde im regulären Verfahren am 11.08.2016 gesperrt.

¹⁷³⁹ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.115.

¹⁷⁴⁰ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.34.

¹⁷⁴¹ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.16.

Die letzte Information, die in der Akte abgespeichert wurde waren die Internetaktivitäten von Markus H. bei Youtube 2011. Mit dem Video zur Bürgerversammlung und den Aktivitäten unter seinem Pseudonym „Professor Moriatti“ brachte man Markus H. erst nach Ermordung Lübckes in Verbindung. Als die Akte 2016 gesperrt wurde, war auch das Gerichtsverfahren wegen der Erteilung der Waffenerlaubnis abgeschlossen.

Somit lagen die Erkenntnisse zu Markus H. fünf Jahre zurück. Markus H. war nicht wegen Gewaltstraftaten verurteilt worden, es wurde ihm auch nie eine Funktionärsenschaft zuge-
traut, auch wenn er sich selbst als „Führer“ der autonomen Nationalisten bezeichnet hatte..

Einzig der Umstand, dass sich Markus H. legal im Besitz von Waffen befand, hätte möglicherweise als Indiz für die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung gewertet werden können. Waffenbesitz war laut Dienstanweisung aber nicht als spezieller Verlängerungsgrund aufgeführt.¹⁷⁴² Somit entsprach die Sperrung den damaligen Vorgaben im Landesamt für Verfassungsschutz. Die Sperrung der Personenakte von Markus H. erscheint deshalb für sich betrachtet verhältnismäßig..

J. Nicht-Übermittlung der Akten an NSU-Untersuchungsausschuss

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2f) gestellte Frage:

„f) ob die Nicht-Übermittlung der Akten von Stephan E., Markus H. und möglicherweise weiterer Mitglieder der rechtsextremen Szene aus deren Umfeld an die NSU-Untersuchungsausschüsse des Landtags, des Deutschen Bundestags und möglicherweise an Ermittlungsbehörden sachgerecht war und wenn nicht, wer dies warum vorgenommen und zu verantworten hat,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Die Nicht-Übermittlung der Akten von Stephan Ernst an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags war sachgerecht. Die Vorlage der Personenakte zu Stephan Ernst wurde nicht beantragt und musste somit nicht dem Untersuchungsausschuss 19/2 vorgelegt werden. Die Personenakte zu Stephan Ernst war weder im NSU-Untersuchungsausschuss des Bundes, noch im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss Bestandteil der zugelieferten

¹⁷⁴² E-Mail der Dezernatsleiterin Dr. W. an unbekannt (Abteilungsleiterin Dr. P. in Cc) betreffend Abarbeitung der Löschlisten vom 10.12.2013, Band 0060, S.11.

Akten. Einzelne Dokumente zur Person Ernst waren in den zugelierten Sachakten enthalten.¹⁷⁴³ Mit Bekanntwerden des Mordes an Dr. Lübcke entstand eine Diskussion darüber, ob die Personenakte zu Stephan Ernst dem NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen hätte zugeliert werden müssen. Der damalige Beweis Antrag Nr. 37¹⁷⁴⁴, eingereicht durch die Fraktion DIE LINKE bezog sich nur auf ein Beweisthema zur Vernehmung der Zeugin E., forderte jedoch keine Aktenlieferung zur Person Ernst. Im Beweis Antrag Nr. 37 der Fraktion DIE LINKE war als Beweisthema folgendes angegeben: „u.a. Erkenntnisse zu gewaltbereiten Rechtsextremisten wie Stephan E. u.a. in Hessen und deren Verbindungen zu Rechtsextremen in anderen Bundesländern und der Umgang mit diesen Erkenntnissen“.¹⁷⁴⁵ Zur Herausgabe einer bestimmten Personenakte hätte es eines Beweis Antrages bedurft, in dem diese spezifische Akte eingefordert wird. Es wurden nur die Personenakten herausgegeben, die im Wege der Konkretisierung durch den Generalbundesanwalt auf eine Liste mit 129 Personen mit Hessenbezug gesetzt worden sind.¹⁷⁴⁶ Stephan Ernst stand nicht auf dieser Liste, weshalb seine Akte nicht vorgelegt wurde. Sie wäre vorgelegt worden, wenn der NSU-Untersuchungsausschuss die Akten zu Ernst explizit angefordert hätte.¹⁷⁴⁷

Unter dem Eindruck der Geschehnisse um den Mord an Dr. Walter Lübcke müssen sich alle der am NSU-Untersuchungsausschuss Beteiligten rückblickend die Frage stellen, warum die Personenakte von Stephan Ernst damals nicht explizit angefordert wurde. Jedoch ergaben sich auch aus heutiger Sicht keine neuen Erkenntnisse über die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem NSU, die damals durch eine Beziehung der Personenakte durch den Untersuchungsausschuss hätten gewonnen werden können.

K. Waffenbesitz, Hetzkampagne und Aufmärsche

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2g) gestellte Frage:

„g) ob die letztlich erfolgreichen Bemühungen des Markus H. seit 2009 bis 2016, an Waffen und Sprengstoff zu gelangen, die von Markus H. und Stephan E. seit 2015 gemeinsam absolvierten Schießtrainings, deren illegaler Waffenhandel, das öffentliche Agitieren und die von ihnen initiierte Online-Hetzkampagne gegen Dr. Walter Lübcke seit 2015 sowie die Teilnahme an dem Neonazi-Aufmarsch und möglicherweise auch den Ausschreitungen in Chemnitz 2018 von den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis genommen wurden und wenn ja, warum dies ohne Konsequenz blieb,“

¹⁷⁴³ Protokoll Innenausschuss INA 20/8 – 26.06.2019, S.29.

¹⁷⁴⁴ Sitzungsprotokoll UNA 19/2/24 – 20.07.2015, S.24.

¹⁷⁴⁵ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.15.

¹⁷⁴⁶ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.20.

¹⁷⁴⁷ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.10f.

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Die hessischen Sicherheitsbehörden haben die legale Bewaffnung von Markus H. zur Kenntnis genommen (siehe oben). Die gemeinsamen Schießübungen sowie der illegale Waffenhandel wurden erst nach der Ermordung Dr. Lübckes bekannt. Das öffentliche Agitieren sowie die Hetzkampagne gegen Dr. Lübcke wurden bereits 2015 zur Kenntnis genommen, allerdings in Ermangelung einer strafrechtlich relevanten Verhaltens nicht in Bezug auf Ernst und H. Die Teilnahme am Aufmarsch in Chemnitz 2018 wurde den Sicherheitsbehörden erst 2019 bekannt.

Bezüglich des Waffenbesitzes, der Schießübungen sowie der Hetzkampagne wird auf den Buchstaben E. verwiesen.

Die Teilnahme von Stephan Ernst und Markus H. an einer der Demonstrationen in Chemnitz am 01.09.2018 ist den hessischen Sicherheitsbehörden nach der Ermordung Dr. Lübckes 2019 zur Kenntnis gelangt. Die Information wurde nicht durch eine erneute Aktensichtung beim Landesamt für Verfassungsschutz generiert. Die Bildaufnahmen von Ernst und H. bei der Kundgebung stammen von Journalistinnen und Journalisten oder zivilgesellschaftlichen Akteuren. Dem hessischen Landesamt für Verfassungsschutz lagen zu keiner der Teilnahmen von Stephan Ernst und Markus H. an Demonstrationen in ostdeutschen Bundesländern nach 2011 Informationen vor. Die beiden wurden, soweit die Aktenlage des Untersuchungsausschusses, auch nicht von anderen Landesämtern für Verfassungsschutz bei ihren Aktivitäten erkannt. Zumindest haben Landesämter für Verfassungsschutz anderer Bundesländer keine Informationen an das hessische Landesamt für Verfassungsschutz dahingehend weitergeleitet.

Grund dafür ist, dass Stephan Ernst und Markus H. an Demonstrationen der rechtsgerichteten und fremdenfeindlichen AfD teilnahmen, die erst seit den Ausschreitungen in Chemnitz ein Beobachtungsobjekt der unterschiedlichen Landesämter für Verfassungsschutz ist. Auch in Chemnitz fanden streng genommen zwei Demonstrationen statt. Zu der einen hatte das als extremistisch eingestufte Bündnis „Pro Chemnitz“ aufgerufen, zu der anderen die damals noch nicht beobachtete AfD. Die Ermittler konnten im Nachhinein nicht mehr feststellen, an welcher der beiden Demonstrationen Stephan Ernst und Markus H. in Chemnitz teilnahmen, wobei die Grenzen zwischen den Demonstrationen fließend gewesen sein dürften.

L. Informationsaustausch nach dem Mord

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2h) gestellte Frage:

h) ob und wenn ja, wann alle Informationen hessischer Behörden zu Stephan E., Markus H. und ihrem neonazistischen Umfeld den mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke befassten Ermittlern vollständig zur Verfügung gestellt wurden.“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Die Informationen wurden dem Generalbundesanwalt schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und den Ermittlungsbehörden nach dem Mord ist durchweg positiv zu bewerten.

Der Generalbundesanwalt wurde am 19. Juni 2019, also wenige Tage nach der Verhaftung von Stephan E. darüber informiert, dass eine gesperrte Personenakte über diesen beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen vorhanden sei.¹⁷⁴⁸ Die Personenakten von Stephan Ernst und Markus H. wurden dem Generalbundesanwalt am 10. Juli 2019 übergeben.

Sowohl von Seiten des Landesamtes für Verfassungsschutz als auch von Seiten des Vertreters der Generalbundesanwaltschaft wurde die gute Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Nachrichtendienst hervorgehoben. Robert Schäfer betonte, dass das Landesamt die Akten zu Stephan Ernst und Markus H. sowie deren Umfeld für den Generalbundesanwalt zusammengestellt habe. Die Unterlagen seien zudem, sofern möglich, auf den Verschlussgrad VS-NfD heruntergestuft worden. Insgesamt habe man 8.500 gerichtsverwertbare Seiten an den Generalbundesanwalt übermitteln können.¹⁷⁴⁹

Der Zeuge Killmer, Vertreter der Generalbundesanwaltschaft, schloss sich dieser Darstellung an. Es habe von Beginn der Ermittlungen an intensive Gespräche gegeben und die Ermittlungsbehörde habe alle verfahrenserheblichen Informationen so schnell wie möglich erhalten:

„Einen derart intensiven und transparenten Informationsfluss, ersichtlich getragen von dem Bemühen, an der Aufklärung des Geschehens mitzuwirken, habe ich in der Zusammenarbeit mit einer Verfassungsschutzbehörde in Deutschland zu keinem Zeitpunkt erlebt.“¹⁷⁵⁰

¹⁷⁴⁸ Antwort des Innenministeriums auf den Dringlichen Berichtsantrag Drucks. 20/1337.

¹⁷⁴⁹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.12f.

¹⁷⁵⁰ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.7f.

Im Landesamt für Verfassungsschutz wurde nach dem Mord eine Sonderauswertungsgruppe unter dem Namen „Basalt“ gegründet. Der Leiter der Gruppe wurde vom Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vernommen, allerdings können seine Äußerungen im Bericht verwendet werden. Die SAW Basalt hatte eine Schnittstellenfunktion zwischen den Sicherheitsbehörden und fungierte als „Singel Point of Contact“. Laut Aussage des Leiters der SAW war die Gruppe auch dafür zuständig, eine Aktensichtung aller für den Fall relevanter Akten zu sichten und die Erkenntnisse der Generalbundesanwaltschaft zuzuleiten.¹⁷⁵¹ Die Aktensichtung dauerte mehrere Monate. Nach Angabe der Vertreterin der Generalbundesanwaltschaft Z. im Innenausschuss des Bundestages am 15. Januar 2020 waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle relevanten Akten des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen an die Ermittlungsbehörden gesandt worden.¹⁷⁵²

Die Zusammenarbeit der weiteren Behörden, die an den Ermittlungen direkt oder indirekt beteiligt waren, verlief nach Aussage des Leiters der Soko Liemecke, KD Muth, ebenfalls problemlos. Als Hauptansprechpartner auf Seiten der Nachrichtendienste fungierte das hessische Landesamt für Verfassungsschutz. Dieses leitete Informationen anderer Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu den betreffenden Personen an die Soko weiter.¹⁷⁵³ Da nicht alle Informationen bei den Verfassungsschutzämtern digital vorliegen, konnten bis zu dem Geständnis von Stephan Ernst am 25.06.2019 noch nicht alle Daten zusammengetragen werden.¹⁷⁵⁴

Insgesamt sei es eine Zusammenarbeit mit allen deutschen und einigen internationalen Sicherheitsinstitutionen gewesen. Auch eine enge Anbindung an das Bundeskriminalamt sei durch eine Verbindungsperson in Kassel gewährleistet worden.¹⁷⁵⁵

Der polizeiliche Staatsschutz in Kassel wurde unmittelbar in die Ermittlungen eingebunden:

„Zeuge Muth: Ich habe alle, die nur ansatzweise mit PMK-rechts in den letzten Jahren Sachverstand in die Waagschale werfen konnten, in diese Sonderkommission eingebaut, sodass wir eine ganz enge Vernetzung hatten zu den Erkenntnissen aus der nordhessischen Szene, gepaart mit den hessischen und angereichert mit PMK-Spezialisten auch aus anderen Phänomenbereichen, sodass wir aus dem ZK 10, Polizeipräsidium Nordhessen, die Informationen eigentlich stündlich, täglich immer weiter fortgeschrieben und aktualisiert haben.“¹⁷⁵⁶

¹⁷⁵¹ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.6.

¹⁷⁵² Protokoll Innenausschuss Bundestag 19/80 – 15.01.2020, S.29.

¹⁷⁵³ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.18.

¹⁷⁵⁴ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.25.

¹⁷⁵⁵ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.34.

¹⁷⁵⁶ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.36.

M. Übergang und Austausch bei Wechsel Beobachtungssubjekt zwischen Gruppierungen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 3 gestellte Frage:

„3. Ob und wie der Übergang bzw. Austausch bei der Beobachtung seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgte, wenn Beobachtungssubjekte zwischen verschiedenen rechtsextremen Gruppierungen wechselten bzw. diese zeitgleich in verschiedenen Gruppierungen aktiv waren.“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Die Frage spielte für die Analyse der möglichen Behördenfehler im Fall Lübcke keine Rolle. Stephan Ernst und Markus H. wechselten nicht in andere extremistische Gruppierungen, die ebenfalls vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht wurde. Ihre Aktivitäten verlagerten sich bewusst in Gruppierungen, die nicht nachrichtendienstlich überwacht wurden.

Zu dieser Frage hat der Untersuchungsausschuss Sachverständige befragt. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Frage keine herausragende Relevanz für den Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen hat. Stephan Ernst und Markus H. verschwanden nicht deshalb vom Radar des Nachrichtendienstes, weil sie in ein anderes Betätigungsfeld wechselten, welches womöglich von einer anderen Person betreut worden wäre. Sie engagierten sich statt im alt-hergebrachten rechtsextremistischen Milieu (NPD, Kameradschaften) bei weiteren rechtsgerichteten und fremdenfeindlichen Gruppierungen wie der AfD, die seinerzeit (noch) nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht wurden.

N. Information des Parlaments

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 4 gestellte Frage:

„4. Ob die Hessische Landesregierung und hier insbesondere der jeweilige Innenminister und/oder der jeweilige Staatssekretär den Hessischen Landtag zeitnah, sachgerecht und vollumfänglich über die oben genannten Umstände informiert hat.“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

Die Hessische Landesregierung hat den Hessischen Landtag zeitnah informiert. Einschränkungen des Informationsflusses ergaben sich aus Anordnungen des Generalbundesanwalts mit Hinweis auf das laufende Ermittlungsverfahren.

Vor dem Hintergrund der mittlerweile durch den Untersuchungsausschuss gewonnen Erkenntnisse sind die auf dem damaligen Wissensstand der Landesregierung erfolgte Informationen jedoch an drei Stellen differenziert zu betrachten. Es wurde gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit davon ausgegangen, dass die Aktenlöschung nach fünf Jahren rechtlich geboten war. Nach den Erkenntnissen des Ausschusses war diese Entscheidung nicht zwingend (siehe I. Sperrung der Personenakten Ernst

und H.). Zweitens und damit zusammenhängend: Das Fortbestehen einer Gefährlichkeit von Stephan Ernst und damit ein Grund für die Nicht-Löschung der Akten hat nach den heutigen Erkenntnissen bestanden (siehe B. Mögliche Erkennbarkeit der Gefährlichkeit von Stephan E. und Markus H.). Und drittens hätte die Antwort auf eine Frage eines Mitglieds der Parlamentarischen Kontrollkommission auch den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.

In den Sitzungen des Hessischen Landtags, des Innenausschusses des Hessischen Landtags sowie der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz des Hessischen Landtags sind den jeweiligen Gremien die erforderlichen Informationen mitgeteilt worden. Einige Informationen zu Verbindungen des damals Tatverdächtigen Stephan E. in die rechtsextreme Szene, zu mutmaßlichen Mittätern und ihrem Waffenhandel konnten aufgrund der laufenden Ermittlungen teilweise nicht öffentlich mitgeteilt werden. Die hessische Landesregierung hatte eine entsprechende Anordnung des Generalbundesanwalts erhalten, über die sie sich nicht hätte hinwegsetzen dürfen oder sollen.

Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz wurde die Personenakte zu Stephan Ernst am 26.06.2019 vorgelegt. Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz hat überdies ein Büro in den Räumlichkeiten des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Verfügung gestanden, in dem alle Akten, die auch dem Generalbundesanwalt vorgelegt wurden, zur Einsichtnahme vorgehalten wurden. Dies war jedoch erst ab dem 18.11.2019 der Fall.¹⁷⁵⁷

Am 17.06.2019 informierte der hessische Innenminister Peter Beuth den Innenausschuss über die bis dato bekannten Umstände des Mordes an Dr. Walter Lübcke. Er stellte die laufende Ermittlungsarbeit dar und gab bekannt, dass am vorherigen Tag ein Tatverdächtiger festgenommen worden sei, den man aufgrund der DNA-Spur habe ermitteln können.¹⁷⁵⁸

In der Innenausschusssitzung am 26.06.2019 informierte neben Innenminister Beuth der ständige Vertreter des Generalbundesanwalts, Bundesanwalt B., über die laufenden Ermittlungen.¹⁷⁵⁹ Fragen zu Verbindungen von Stephan Ernst zu bestimmten rechtsextremen Gruppie-

¹⁷⁵⁷ Heck, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.02.2023, S.67.

¹⁷⁵⁸ Protokoll Innenausschuss INA 20/7 – 17.06.2019, S.9ff.

¹⁷⁵⁹ Protokoll Innenausschuss INA 20/8 – 26.06.2019, S.5ff.

rungen oder Personen wurden bei dieser Sitzung mit Verweis auf eine Anordnung des Generalbundesanwalts nicht beantwortet. Die Anordnung des Generalbundesanwalts sei ergangen, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Bei der Unterrichtung des Parlaments durch das Hessische Innenministerium zeigte sich das Spannungsfeld zwischen dem berechtigten Informationsinteresse des Parlaments und dem Schutz der sich dynamisch entwickelnden strafrechtlichen Ermittlungen als Grundproblem. Die Weitergabe von Informationen seitens des Hessischen Innenministeriums erfolgte in Koordination zunächst mit der Staatsanwaltschaft Kassel, später nach Übernahme der Ermittlungen durch die Generalbundesanwaltschaft mit dieser. Der Generalbundesanwaltschaft oblag die Verfahrensherrschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Im Zuge dessen wurde seitens des Hessischen Innenministeriums von der Beantwortung mehrerer Detailfragen im Rahmen von Berichtsanhängen abgesehen, da die Preisgabe der entsprechenden Informationen nach Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden, der sich das Hessische Innenministerium anschloss, den Erfolg der strafrechtlichen Ermittlungen hätte gefährden können. Das Parlament hat sich auch vor diesem Hintergrund entschlossen, sich des Instrumentariums des eingesetzten Untersuchungsausschusses zu bedienen, dem nach dem Abschluss des Strafverfahrens die volle Bandbreite an Möglichkeiten zur Informationsgewinnung im Zuge von Aktenbeiziehungen und der Befragung von Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung stand.

Eine weitere Unterrichtung des Innenausschusses erfolgte am 22.08.2019¹⁷⁶⁰. Am 24.09.2019 wandte sich ein Landtagsabgeordneter und Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz direkt per E-Mail an das hessische Innenministerium. Der Abgeordnete wollte wissen, in welchen Jahren die 11 Nennungen von Stephan Ernst im sogenannten „Aktensichtungsbericht NSU“ des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgt waren. Diese Anfrage wurde durch das Ministerium an das Landesamt für Verfassungsschutz mit der Bitte um Prüfung übersandt. Das hessische Innenministerium antwortete dem Abgeordneten am 25. September 2019 wie folgt „Die im Bericht von 2013 genannten Erkenntnisse stammen alle aus dem Zeitfenster von 1993 bis 2004. Im Bericht von 2014 wurde der Name nicht genannt“. Mit der Antwort war der Hinweis verbunden, dass diese Informationen offen verwandt werden kann.¹⁷⁶¹ Die Antwort erging indes nur an diesen Abgeordneten und nicht an die weiteren Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz. Dieser Vorgang erscheint dem Untersuchungsausschuss in der Retrospektive kritikwürdig. Es handelt sich um die Beantwortung einer E-Mail eines Abgeordneten, der sich beim Innenministerium nach den

¹⁷⁶⁰ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019.

¹⁷⁶¹ Protokoll Innenausschuss INA 20/15 – 17.10.2019, S.13f.

Nennungen von Stephan Ernst im „Aktensichtungsbericht NSU“ des Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2013 erkundigte. Das Innenministerium beantwortete diese Anfrage des Abgeordneten, ohne die Information auch den weiteren Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz zugänglich zu machen. Die Antwort hätte auch den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.

Die Öffentlichkeit und das Parlament wurden zudem Adressaten von Informationen zum Mordfall Lübcke in der Plenarsitzung am 30.10.2019.¹⁷⁶²

Eine ausführliche Darstellung der Ermittlungsarbeit erfolgte im Innenausschuss am 28.11.2019.¹⁷⁶³ SPD, FDP und DIE LINKE hatten einen Berichts Antrag zur Informationsweitergabe durch das Innenministerium gestellt. Am 23.04.2020 informierte der Innenminister den Landtag darüber, dass aufgrund einer Altfallüberprüfung zwei weitere Ermittlungsverfahren gegen Stephan E. eingeleitet worden sind. Zum einen handelt es sich um den Verdacht eines versuchten Mordes zum Nachteil eines Lehrers aus Kassel im Jahr 2003. Außerdem sei Stephan E. in den Fokus geraten bezüglich eines versuchten Tötungsdelikts gegen einen Geflüchteten in Kassel im Januar 2016.¹⁷⁶⁴

Am 29.04.2020 wurde der Innenausschuss über die Anklageerhebung gegen Stephan E. und Markus H. in Kenntnis gesetzt.¹⁷⁶⁵

O. Abschließende Betrachtung

Immer wieder wurde in der öffentlichen Debatte und den Anhörungen des Untersuchungsausschusses die Frage gestellt, ob der Mord an Dr. Walter Lübcke hätte verhindert werden können. Der Sohn Lübckes beantwortete diese Frage in einem Interview Anfang des Jahres 2023 mit Ja.¹⁷⁶⁶ Der amtierende hessische Ministerpräsident Boris Rhein kam zu einem anderen Ergebnis:

¹⁷⁶² Plenarprotokoll 20/24 – 30.10.2019, S.1803ff.

¹⁷⁶³ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019.

¹⁷⁶⁴ Protokoll Innenausschuss INA 20/22 – 23.04.2020 (nö), S.12f.

¹⁷⁶⁵ Protokoll Innenausschuss INA 20/23 – 14.05.2020 (nö), S.11.

¹⁷⁶⁶ „Dort waren keine Schmauchspuren“, Interview auf T-Online.de mit Christoph Lübcke vom 03.02.2023 https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100118834/mord-an-walter-luebcke-tod-meines-vaters-haette-verhindert-werden-koennen-.html (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

„Ich will auch zugestehen – das ist doch vollkommen klar –, jeder von uns hat sich in den Tagen danach – und auch heute gilt das noch – die Frage gestellt: Wäre dieser Mord zu verhindern gewesen? Aus heutiger Sicht und nach allem, was die Ermittlungsbehörden, aber auch – ich will das hinzufügen – dieser Untersuchungsausschuss zutage bringen konnten, komme ich zu dem Schluss, dass dieser für mich bis heute unerklärliche und schreckliche Tod, diese bis heute unerklärliche und schreckliche Tat nicht hätte verhindert werden können.“¹⁷⁶⁷

Auch der Hessische Innenminister Peter Beuth stellte fest:

„Leider war der feige Anschlag auf sein Leben nicht vorhersehbar“¹⁷⁶⁸

Gleichzeitig mahnte Beuth an, man solle solche hypothetischen Fragen nicht verfolgen:

„Abg. Dr. Matthias Büger: Vielen Dank. – Herr Staatsminister, Sie haben ganz zu Beginn – ich glaube es ist mittlerweile knapp zwei Stunden her – Ihres Eingangsstatements – ich habe es mir notiert – gesagt – und da komme ich zu etwas sehr, sehr Grundsätzlichem –, dieser furchtbare Mordanschlag, in dessen Bewertung wir uns hier auch einig sind, sei – ich zitiere Sie – nicht vorhersehbar gewesen. Deswegen dazu die, wie gesagt, durchaus sehr grundsätzliche Frage, worauf sich diese Aussage stützt, und das vor dem Licht meiner bisher gestellten Fragen, also der allgemeinen Situation im Landesamt für Verfassungsschutz, der Ausbildungssituation, der Situation, den Austausch mit der Polizei konkret zu machen. Hätte ein besser ausgestattetes Landesamt für Verfassungsschutz die Wahrscheinlichkeit erhöhen können, dass die Gefährlichkeit von Stephan E. oder die Planung des Mordes hätte entdeckt werden können?“

Zeuge Peter Beuth: Ich glaube, wir sind nicht gut beraten, diese hypothetische Kausalität hier entsprechend zu verfolgen. Nach meinen Erkenntnissen, nach dem, was ich in der Zeit seit dem Mord mitbekommen habe, bin ich zu der Bewertung gekommen, dass bei den Dingen, wo wir jetzt Erkenntnisse haben, wo auch objektiv Fehler stattgefunden haben – – komme ich zu dem Ergebnis, dass eine solche Tat nicht vorhersehbar war.

Abg. Dr. Matthias Büger: Und worauf stützt sich diese, wenn Sie bei dem anderen sagen: „ist hypothetisch, kann man keine Aussage machen“? Aber Sie machen ja eine sehr, starke Aussage, indem Sie sagen: Es war nicht vorhersehbar.

Zeuge Peter Beuth: Ja. Am Ende ist die Tat von Stephan Ernst begangen worden, und es wäre unter keinem Gesichtspunkt gelungen, Stephan Ernst hinter die Stirn zu gucken. Insofern: Im Verfahren, wenn Menschen arbeiten, wenn Behörden arbeiten, passieren auch Fehler. Das ist ja völlig unstrittig. Aber nach meiner Bewertung, selbst wenn das Bild erkannt worden wäre oder wenn Herr H. die waffenrechtliche Erlaubnis nicht bekommen hätte – das sind die beiden Dinge, die hier ganz unmittelbar im Raum stehen –, hatte das keine Auswirkungen zumindest auf die unmittelbare Tat, die dann stattgefunden hat. Insofern komme ich zu der Bewertung, die ich vorhin gemacht habe.“¹⁷⁶⁹

¹⁷⁶⁷ Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.6.

¹⁷⁶⁸ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.6.

¹⁷⁶⁹ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.45.

Die Frage danach, ob der Mord hätte verhindert werden können, kann der Untersuchungsausschuss nicht auf eine faktenbasierte Art und Weise beantworten. Es war auch nie der Auftrag des Untersuchungsausschusses, diese Fragestellung zu bearbeiten. Der Untersuchungsausschuss hatte als politisches Aufklärungsgremium vielmehr den Auftrag zu analysieren, an welchen konkreten Stellen Fehler von Seiten der hessischen Sicherheitsbehörden begangen wurden und wer dafür die Verantwortung trägt.

Der hessische Innenminister Peter Beuth stellte fest, dass nach dem Tötungsdelikt zum Nachteil von Walter Lübcke weitere Maßnahmen zur Intensivierung der Bekämpfung des Rechtsextremismus ergriffen wurden, zum Beispiel durch die Bildung der Besonderen Aufbauorganisation BAO Hessen R.¹⁷⁷⁰ Die Reaktionen im Innenministerium zeigen, dass man durchaus weiteres Verbesserungspotential nach dem Mord erkannte.

In seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss merkte Innenminister Peter Beuth an, man habe in bestimmten Bereichen heute einen „Bedarf“ erkannt.

Beispielsweise wurde nach Aussage des Innenministers nach der Ermordung der Bedarf erkannt, den personenbezogenen Bearbeitungsansatz weiter fortzuentwickeln und zu intensivieren.¹⁷⁷¹ Außerdem erkannte man einen Bedarf, die Radikalisierungsbewertungen von unauffällig gewordenen Rechtsextremisten zu verbessern¹⁷⁷², dafür wurde BIAREX 2019 geschaffen. Neben dem methodischen Ansatz bei BIAREX wurde „ein weiteres Erfordernis in der fachlichen Bearbeitung von Rechtsextremisten erkannt.“¹⁷⁷³ Auch zeigte Peter Beuth auf, dass man für Hass und Hetze mittlerweile eine Struktur aufgebaut habe, das sei eine der Erkenntnisse aus der furchtbaren Tat.¹⁷⁷⁴ Nach einer solchen Tat stellt sich selbstverständlich die Frage, ob solche Strukturen nicht schon früher bzw. in stärkerem Umfang hätten aufgebaut werden müssen. Es ist vollkommen verständlich, dass die hessische Polizei nicht das komplette Internet nach Straftatbeständen absuchen kann. Die Notwendigkeit bzw. die Realisierung von Strukturen wie dem 2020 eingerichteten Portal „Hessen gegen Hetze“ wurde in nahezu allen Bundesländern jedoch erst deutlich nach 2015 angegangen. Hessen war hier nach Baden-Württemberg das zweite Land, das eine solche Initiative ergriffen hat.

All die nach 2019 in die Wege geleiteten Projekte sind richtig und zu begrüßen.

¹⁷⁷⁰ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.8.

¹⁷⁷¹ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.11.

¹⁷⁷² Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.11.

¹⁷⁷³ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.12.

¹⁷⁷⁴ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.27.

Teil Vier: Handlungsempfehlungen

Der folgende Abschnitt formuliert Handlungsempfehlungen des Untersuchungsausschusses, die sich aus der Arbeit des Gremiums ergeben haben.

Der im Einsetzungsbeschluss formulierte Auftrag:

„Dadurch sollen sich Hinweise auf einen möglichen Veränderungsbedarf bestehender Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden und entsprechende Handlungsempfehlungen ergeben und somit das Risiko künftiger vergleichbarer Fälle zumindest reduziert werden.“

wird im Folgenden in den Handlungsempfehlungen bearbeitet.

Diese Handlungsempfehlungen knüpfen an die bereits vor 10 Jahren vom NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 17. Wahlperiode formulierten Handlungsempfehlungen, sowie die Empfehlungen der Hessischen Expertenkommission aus dem Jahr 2015 an. Auch der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags aus dem Jahr 2018 ist in diesem Kontext zu berücksichtigen. Der NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags forderte eine konsequente Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen. Dem schließt sich der Untersuchungsausschuss 20/1 an.

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass in vielen Bereichen Handlungsempfehlungen der Hessischen Expertenkommission aus dem Jahr 2015 umgesetzt wurden. Die Ermittlungen zum Mord an Dr. Walter Lübcke waren auf polizeilicher Seite zügig, professionell und vorbildlich. Auch die Zusammenarbeit der hessischen Polizei und dem hessischen Landesamt für Verfassungsschutz mit dem Generalbundesanwalt nach dem Mord möchte der Ausschuss positiv hervorheben.

Außerdem haben sich Handlungsfelder ergeben, die über die Anregungen aus den NSU-Untersuchungsausschüssen hinausgehen und sich auf spezielle Thematiken beziehen, mit denen sich der Lübcke-Untersuchungsausschuss erstmalig beschäftigt hat. Als Beispiel kann hier die Verfolgung von Hetze im Internet oder die Bewaffnung von Rechtsextremen genannt werden.

A. Moderner Verfassungsschutz

Hessen braucht einen modernen Verfassungsschutz, der auch rechtsextreme Netzwerke effizient aufklärt. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beobachten und mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen. Dafür braucht es eine engagierte, proaktiv handelnde Behörde.

I. Koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem LfV Hessen mit der hessischen Polizei

Die Beschäftigten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des polizeilichen Staatsschutzes müssen durch gemeinsame Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten hinreichend sensibilisiert werden, wie sich ein rechtskonformer wechselseitiger Austausch unter Wahrung des Trennungsgebots gestaltet.

Beide Seiten müssen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eng zusammenarbeiten und Informationen proaktiv an die jeweils andere Behörde übermitteln. Keine Sicherheitsbehörde darf die Sammlung von Informationen als Selbstzweck verstehen. Die Verfassungsschutzbehörden müssen auch weiterhin ihre Erkenntnisse frühzeitig mit den Strafverfolgungsbehörden teilen, wenn dadurch die Gefährdung von Menschen abgewendet werden kann.

Es ist sinnvoll, einen formalisierten Austausch zu bestimmten Themen wie Waffenbesitz von Rechtsextremisten zu verstetigen. Auch ein anlassbezogener Informationsaustausch findet statt und kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen stattfinden - insbesondere, wenn eine mögliche Gefahr im Raum steht und polizeiliche operative Maßnahmen nötig werden.

Wie bereits von der Expertenkommission 2015 gefordert, muss einer Falls möglich, sollen, wie bereits praktiziert, Informationen, die einem Übermittlungsverbot aus § 23 Hessisches Verfassungsschutzgesetz unterfallen sollten, soweit abstrahiert werden (Stichwort: „zweiter Zugang“), dass sie nicht mehr unter dieses Verbot fallen und der Polizei zur Verfügung gestellt werden können.

Mit dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags empfiehlt der Ausschuss, dass in der Aus- und Fortbildung die Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden und Verfassungsschutzämter gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden geweckt werden.¹⁷⁷⁵ Zur Erreichung dieses Zweckes empfiehlt der Ausschuss insbesondere gemeinsame Aus- und Fortbildungen zwischen Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz, um ein besseres gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen.

II. Speicherfristen mit Augenmaß

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass die Speicherfrist in §16 Abs. 7 Hessisches Verfassungsschutzgesetz an die Regelung auf Bundesebene angepasst wurde. Das trägt zur Vereinheitlichung und zur vereinfachten Normanwendung bei. Die hessische Landesregierung

sollte weiterhin auf eine bundesweite Vereinheitlichung der Speicherfristen in den Bundesländern hinwirken.

Der Untersuchungsausschuss fordert darüber hinaus eine konsequente Umsetzung der bestehenden Möglichkeiten zur längeren Speicherung.

Einschätzung von Radikalisierungsbiographien und Abkühlungen anhand wissenschaftlicher Kriterien

Der Verfassungsschutz muss weiterhin die Strategie des vermeintlichen Rückzugs aus der Szene bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der fortdauernden Speicherung einer beobachteten Person berücksichtigen. Die im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz in der Sonderauswertegruppe BIAREX sowie der Einheit FOBAREX praktizierte wissenschaftlich-kriminologische Analyse von rechtsextremistischen Strukturen und besonders auffälligen Einzelpersonen muss weiter gefestigt werden. Insbesondere müssen Personen, die über einen längeren Zeitraum keine wahrnehmbare rechtsextreme Aktivität mehr entfaltet haben, anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und aufgrund gewonnener praktischer Erfahrungswerte noch einmal einer intensiven Prüfung nach dem Mehraugenprinzip zugeführt werden, ehe deren Personenakten gesperrt, bzw. gelöscht werden.

Mehrere Kontrollinstanzen bei Löschvorgängen

Der Ausschuss begrüßt, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz das zwischenzeitlich praktizierte sogenannte beschleunigte Verfahren, bzw. Listensperrverfahren nicht mehr fortführen musste und stattdessen zu einem differenzierteren und komplexeren Verfahren übergegangen ist, bei dem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der angewandten Kriminologie und durch ein institutionalisiertes Mehraugenprinzip eine individuelle Analyse zur Einschätzung des Radikalisierungspotenzials und eine Prognose zur weiteren Entwicklung erstellt wird.

Das neu entwickelte Kontrollverfahren muss konsequent angewendet werden.

III. Strategische Ausrichtung der Beobachtung

Der Untersuchungsausschuss hält es für unerlässlich, dass jede Informationserhebung durch das hessische Landesamt für Verfassungsschutz einer kohärenten Strategie folgt. Es ist wichtig und richtig, dass es sich um ein „lehrendes“ System handelt, das neuen Herausforderungen laufend angepasst wird.

Zuschnitt der Phänomenbereiche

Der Zuschnitt der Phänomenbereiche muss so gewählt werden, dass keine Doppelstrukturen entstehen. Im Bereich Rechtsextremismus, Reichsbürger und dem neuen Bereich Delegitimierung des Staates bestehen ideologische und personelle Überschneidungen. Hier bedarf es einer besonders aufmerksamen Koordinierung.

Antizipation zukünftig relevanter Phänomenbereiche

Der Verfassungsschutz muss als Frühwarnsystem fungieren, das bedeutet auch, dass neue Phänomenbereiche antizipiert werden müssen. Insbesondere Radikalisierungstendenzen im virtuellen Bereich müssen frühzeitig und proaktiv beobachtet werden. Alle Hinweise auch aus zivilgesellschaftlichen oder journalistischen Kontexten sollen wie bisher einbezogen werden. Der Nachrichtendienst muss sich flexibel an die Strategien der zunehmend weniger formal organisierten rechtsextremen Szene anpassen. Der Nachrichtendienst muss auch, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, Einzelpersonen, die nicht in einem Personenzusammenschluss agieren, beobachten.

IV. Aktenführung

Die strategische Ausrichtung muss der Maxime „Datenqualität statt Datenmasse“ folgen. Dazu bedarf es nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses einer geordneteren Aktenführung. Alle Datensätze zu einer Person sollen in der entsprechenden Personenakte enthalten sein. Der Verbleib der Akte muss durchgehend dokumentiert werden. Im Landesamt für Verfassungsschutz wurden in den vergangenen Jahren wichtige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Controlling bereits umgesetzt. Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass Qualitätsstandards für diverse Arbeitsprozesse etabliert wurden.

V. Personal

Der Ausschuss begrüßt, dass sich die gegenwärtige und unter Berücksichtigung des Doppelhaushalts der Jahre 2023 und 2024 perspektivische Stellensituation im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz seit Anfang der Zweitausenderjahre deutlich verbessert hat.

Pluralität des Personals

Der Verfassungsschutz muss seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst heterogen aus allen gesellschaftlichen Bereichen rekrutieren, um die Vielfalt der Gesellschaft widerzuspiegeln. Organisationsoziologisch betrachtet wirkt die Pluralität des Personalbestandes der Bildung einseitiger oder sonst vorurteilsbehafteter Stimmungslagen entgegen.

Wissensverluste bei Fluktuation vermeiden

Personalwechsel können zu einem erheblichen Wissensverlust führen. Es ist wichtig, ein nachhaltiges Wissensmanagement zu führen. Idealerweise sollte bei Personalwechseln eine ausreichende Einarbeitung erfolgen, nach Möglichkeit durch die Vorbesetzung. Auch eine sorgfältige, ausführliche Aktenführung gehört zu einem modernen Wissensmanagement, damit die Abhängigkeit von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin in der Auswertungsabteilung sinkt.

Aus- und Fortbildung

Die Ausbildungsangebote im Verfassungsschutz müssen tatsächlich wahrgenommen werden. Ob Fortbildungsangebote angenommen werden, darf nicht am Eifer und der Motivation einzelner Personen liegen. Der Ausschuss empfiehlt, dass durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten dafür Sorge zu tragen ist, dass die Ausbildungsangebote tatsächlich wahrgenommen werden können.

Dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz müssen im Sinne einer standardisierten Ausbildung mehr Studienplätze zur Verfügung stehen. Dass Hessen lediglich über drei Ausbildungsplätze an der Hochschule des Bundes verfügt, ist nicht ausreichend. Dass mittlerweile durch eine mit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit geschlossene Kooperation nunmehr auch dort Ausbildungsplätze für Beschäftigte des Hessischen Landesamtes zur Verfügung stehen, ist daher begrüßenswert und muss aus Sicht des Ausschusses weiter gefördert und ausgebaut werden. Es empfiehlt sich dahingehend zudem ein Austausch mit anderen Bundesländern über eine etwaige länderübergreifende Kooperation bei der Ausbildung von Verfassungsschützern analog der Ausbildung im höheren Polizeidienst.

VI. „Selbstverständnis der Offenheit“

Der Untersuchungsausschuss erkennt das Erfordernis von Geheimschutzregelungen an und hält ein hohes Geheimschutzniveau als tragendes Element nachrichtendienstlicher Arbeit für unverzichtbar. Zugleich unterstreicht der Untersuchungsausschuss die Notwendigkeit der transparenten Kommunikation und Information der Öffentlichkeit.

Zeitgemäße Einstufungspraxis

Der Untersuchungsausschuss fordert eine zeitgemäße Einstufungspraxis, insbesondere mit Blick auf Dokumente von zeitgeschichtlicher Relevanz. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schriftgut und andere Informationsträger so niedrig wie möglich und so hoch wie erforderlich eingestuft werden.

Rechtskonformer Umgang mit der Presse

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt dem Landesamt für Verfassungsschutz, mit Journalistinnen und Journalisten weiterhin einen rechtskonformen Umgang zu praktizieren. Strategische Erwägungen, inwiefern die Preisgabe einer Information später den Ruf des Verfassungsschutzamtes schädigen könnte, kann dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht entgegenstehen. Wenn keine Sicherheitsbedenken greifen, sollen weiterhin Informationen mitgeteilt werden.

VII. Richterliche Anordnung nachrichtendienstlicher Mittel

Der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Robert Schäfer hat sich dafür ausgesprochen, dass der Verfassungsschutz nicht die Kompetenz haben sollte, nachrichtendienstliche Mittel im eigenen Bereich anzuordnen. Dieser Einschätzung schließt sich der Untersuchungsausschuss an und empfiehlt die Aufnahme eines richterlichen Vorbehalts zur Anordnung nachrichtendienstlicher Mittel in die gesetzlichen Regelungen. Dies entspricht auch den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 zum bayerischen Verfassungsschutzgesetz.

B. Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes ausbauen

Ein Nachrichtendienst arbeitet in einem demokratischen Staat in einem Spannungsfeld aus Geheimschutz und Kontrolle. In einem Rechtsstaat ist jedes staatliche Handeln kontrollierbar. Die parlamentarische Kontrolle des hessischen Verfassungsschutzes erfolgt durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Die bereits angestoßenen Reformen zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle müssen konsequent weitergeführt werden, um einen modernen Verfassungsschutz zu schaffen.

Personelle Ausstattung

Für zusätzliches Personal für die Parlamentarische Kontrollkommission sprach sich der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Robert Schäfer aus. Der Hessische Landtag berät in diesem Sinne zurzeit über einen Gesetzentwurf zum Ausbau der Geschäftsstelle der Parlamentarischen Kontrollkommission des Hessischen Landtags.

Uneingeschränktes Zutrittsrecht

Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission sollte auch künftig ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Dienststellen des Landesamtes für Verfassungsschutz zustehen.

Informationspflicht über Straftaten

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass die Parlamentarische Kontrollkommission informiert wird, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamts inner- oder außerdienstlich begangen wurden.

Eingaberecht (Whistleblower-Schutz)

Der Untersuchungsausschuss begrüßt die Einrichtung von Meldestellen in Unternehmen und Verwaltungen nach dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz. Das Gesetz regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine hierfür eingerichtete Meldestelle weitergeben (sogenannte Hinweisgeber oder auch Whistleblower). Um diese Personen zu schützen, verbietet das Hinweisgeberschutzgesetz Repressalien wie Abmahnung, Versagung einer Beförderung, Disziplinarverfahren oder Mobbing gegenüber Whistleblowern. Auf der anderen Seite soll das Gesetz durch die Einrichtung interner Meldesysteme auch Chancen für Organisationen schaffen. Denn solche Hinweise können als Frühwarnsysteme verstanden werden, die es Organisationen ermöglichen, diese Informationen zu prüfen und darauf zu reagieren, bevor die Öffentlichkeit von den Missständen erfährt. Der Untersuchungsausschuss regt an, ein Verfahren zu entwickeln, wie das Hinweisgeberschutzgesetz für das LfV angewendet werden kann, um die parlamentarische Kontrolle zu stärken.

Verbesserung der Transparenz

Das Landesamt für Verfassungsschutz veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Zur Verbesserung der Transparenz – auch der Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission – regt der Untersuchungsausschuss an, den Jahresbericht in einer öffentlichen Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu besprechen.

C. Polizeilichen Staatsschutz weiter verbessern

Mehr Expertise über rechtsextreme Szene

Polizeibeamte müssen durch Aus- und Fortbildung für die Möglichkeit eines politisch motivierten Tathintergrundes sensibilisiert werden. Auch Delikte, die auf den ersten Blick nicht wie eine politisch motivierte Straftat anmuten, können einen solchen Hintergrund haben.

Der polizeiliche Staatsschutz wird und soll auch künftig personell und sachlich bestmöglich ausgestattet werden. Er fungiert als polizeiliches Pendant zum Verfassungsschutz. Nur wenn der polizeiliche Staatsschutz über die notwendigen Ressourcen verfügt, kann an die Beobachtungen durch den Nachrichtendienst bei Überschreitung der Gefahrengrenze nahtlos angeknüpft werden.

Die Bekämpfung von rechtsextremen Straftaten muss in der Aufteilung der Ressourcenaufwendung gemessen an der bestehenden Bedrohungslage entsprechend berücksichtigt werden. Dass mittlerweile in jedem Polizeipräsidium eine Kriminalinspektion Staatsschutz existiert, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Zeitgemäße IT-Infrastruktur

Der polizeiliche Staatsschutz muss über eine moderne IT-Infrastruktur verfügen. Die Entwicklung einer Datenbank, die polizeiliche Erkenntnisse über rechtsextremistische Bestrebungen systematisch erfasst, sollte in Betracht gezogen werden.

Täterprofile im Bereich Rechtstextremismus

Im Bereich Rechtstextremismus bedarf es einer Bewertung des Gefährdungspotentials anhand einheitlicher Standards. Um Gefährder zu identifizieren, sollten das Hessische Landeskriminalamt und die Polizeibehörden auf wissenschaftliche Standards zur Erstellung von Täterprofilen zurückgreifen. Es bedarf einer statistischen Erhebung zu politisch motivierter Kriminalität von rechts, um die Fälle auswerten zu können und Profile von Tätertypen zu erstellen. Diese wissenschaftliche Annäherung kann dabei helfen, ein realistischeres Bild von rechten Gewalttätern zu erhalten.

D. Unabhängiger Polizeibeauftragter

Hessen braucht einen unabhängigen Polizei- und Bürgerbeauftragten. Diese Stelle wird beim hessischen Landtag angesiedelt und mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet. Das entsprechende Gesetz hierzu ist bereits verabschiedet. Es braucht die Möglichkeit für Polizistinnen und Polizisten, anonyme Eingaben an den Polizeibeauftragten zu richten (Whistleblower-Schutz).

E. Grenzüberschreitende Länderübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden

Der Ausschuss begrüßt, dass gegenwärtig ein bundesweit abgestimmtes Dokumentenmanagementsystem entwickelt wird. Er empfiehlt, sich dahingehend eng mit dem Bund und den Ländern abzustimmen und nach Möglichkeit die dahingehenden Entwicklungen mit der fachlichen Expertise des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu unterstützen.

Rechtsextremisten bewegen sich ganz gezielt über Ländergrenzen hinweg, um die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu erschweren. Vor allem bei länderübergreifenden Sachverhalten ist deshalb darauf zu achten, dass die relevanten Informationen nicht nur in denjenigen Bundesländern bearbeitet werden, in denen der vermeintliche Schwerpunkt liegt. Der Informationsfluss zwischen den Verfassungsschutzämtern der Länder und des Bundes muss stetig ausgebaut und weiter verbessert werden.

F. Fehlerkultur in den Behörden anleiten und einfordern

Die hessischen Sicherheitsbehörden benötigen eine Fehler- und Führungskultur. In Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft – Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ erarbeitet die Hessische Polizei ein neues Leitbild. Die Behörden müssen ihrer gesellschaftlichen Funktion gerecht werden und Respekt, Offenheit und Toleranz vorleben. Fehler müssen eingestanden werden und aufgearbeitet werden, nur so kann sich eine echte Kultur des Widerspruchs etablieren.

In der Aus- und Fortbildung von Bediensteten im öffentlichen Dienst muss die politische Bildung eine starke Rolle spielen. Es braucht eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Wirkweisen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass die hessische Polizei und das hessische Landesamt für Verfassungsschutz in den vergangenen Jahren seit der Selbstenttarnung des NSU bereits Maßnahmen ergriffen haben, um eine neue Führungskultur zu etablieren. Weder Herr Dr. Eisvogel noch der kürzlich aus dem Amt ausgeschiedene Präsident Robert Schäfer haben versucht, Zustände zu beschönigen, sondern haben eine ehrliche Fehleranalyse betrieben. Der Untersuchungsausschuss appelliert auch an künftige Präsidentinnen oder Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, eine positive Fehlerkultur und selbstkritische Haltung fortzuführen.

G. Interkulturelle Kompetenz und Diversität in öffentlichen Institutionen fördern

Die Diversität in den Sicherheitsbehörden muss weiter gesteigert werden. Die Diversifizierung durch die Einstellungspraxis konnte bei der hessischen Polizei in den vergangenen Jahren erhöht werden. Nur eine Behörde, die als Spiegelbild der pluralistischen Gesellschaft nach außen auftritt, kann das Vertrauen in die staatlichen Institutionen stärken.

In der Ausbildung für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung müssen interkulturelle Kompetenzen erworben werden. Die Beschäftigten müssen für rassistische oder sonstige menschenverachtende Ideologien und Verhaltensweisen sensibilisiert werden. Interkulturelle Kompetenz muss bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen im Rahmen von Einstellungen und Beförderungen berücksichtigt werden.

Zum Abbau von Stereotypen sollte eine Konfrontation mit positiven Rollenbildern aus den Milieus erfolgen, die besonders häufig von diskriminierendem Verhalten betroffen sind. Nur so kann ein Umlernen in Gang gesetzt werden. Neben Fortbildungen müssen Mechanismen in den Arbeitsalltag eingefügt werden, die der Bildung von Stereotypen entgegenwirken oder die bestehenden Stereotype aufbrechen. Dies kann durch wiederkehrende Supervision und Reflexionsprozesse geschehen. Bei der Verwendung diskriminierender Sprache oder bei diskriminierendem Verhalten sind alle – insbesondere Vorgesetzte – gefordert, einzuschreiten.

H. Hetze entschlossener entgegentreten

Konsequente Verfolgung von politisch motivierten Delikten und Hasskriminalität

Hasskriminalität und Hetze im Internet müssen konsequent verfolgt werden. Eine zentrale Erkenntnis des Untersuchungsausschusses war es, dass die im Internet verbreiteten Beleidigungen und Bedrohungen von Dr. Walter Lübcke nicht ausreichend strafrechtlich verfolgt werden konnten, da die Urheber der entsprechenden Nachrichten nicht ermittelt werden konnten.

Niedrigschwellige Meldewege schaffen und evaluieren

Die meisten Vorfälle werden gar nicht erst zur Anzeige gebracht, sodass sie auch nicht statistisch registriert werden können. Es bedarf vereinfachter Meldewege, wie zum Beispiel das Meldeportal „Hessen gegen Hetze“, um Hürden, die Betroffene davon abhalten, bei Antragsdelikten wie einer Beleidigung auch den erforderlichen Strafantrag zu stellen, abzubauen.

Beim Meldeportal „Hessen gegen Hetze“ werden die jeweiligen Meldungen durch die Zentralstelle erst überprüft, bevor die strafrechtlich relevanten Inhalte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Aus einem aktuellen Berichtsantrag geht hervor, dass von den knapp 6700

Meldungen, die im Jahr 2022 über das Portal ergangen sind ca. 1400 Meldungen mit strafrechtlicher Relevanz an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden.¹⁷⁷⁶ Problematisch bleibt die Täteridentifizierung. Hier zeigt sich, dass die Suche nach den Verfasserinnen und Verfassern immer noch die größte Rechtsdurchsetzungshürde darstellt.

Wichtig ist außerdem, dass die Melder, wie beim Meldeportal „Hessen gegen Hetze“, weiterhin über den Fortgang ihres Verfahrens informiert werden und eine Mitteilung über die weiteren Schritte erhalten. Neben „Hessen gegen Hetze“ betreibt auch das Bundeskriminalamt eine Meldestelle namens „Respect“, die aber nur bei den Netzwerkbetreibern die Löschung beantragt und im Falle einer Volksverhetzung Anzeige erstattet. Meldeportale wie „Hessen gegen Hetze“ sollten auch mehr Öffentlichkeitsarbeit zuteilwerden, um ihre Bekanntheit zu fördern. Wenig Resonanz gab es bisher auf die 2020 in Zusammenarbeit mit HateAid entwickelte App „MeldeHelden“.

Bessere Ausstattung der spezialisierten Staatsanwaltschaften

Die Meldungen werden entweder vom Verein Hate Aid e.V. oder dem Portal „Hessen gegen Hetze“ an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, genauer die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) weitergeleitet. Damit die Anzeigen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bearbeitet werden können, müssen bei den Staatsanwaltschaften Kapazitäten und Know How gestärkt werden.

Online-Streife

Eine weitere Möglichkeit zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet wären sogenannte „Online-Streifen“, die bei besonders hohem Aufkommen von Hate Speech gezielt die betroffenen Seiten frequentieren, Posts sichern und verfolgen. So kann auch im Internet gewährleistet werden, dass keine rechtsfreien Räume entstehen.

Anzeigeerstattung erleichtern

Die rechtsmotivierte Hasskriminalität im Internet hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Viele Betroffene ziehen sich zurück, statt sich zur Wehr zu setzen. Sie nehmen nicht mehr am öffentlichen Diskurs teil oder geben ihre öffentlichen Ämter auf. Teilweise stellt es bei der Anzeigeerstattung eine Barriere dar, dass die eigene Anschrift angegeben werden muss. Die Anwälte mutmaßlicher Täter könnten so die Meldeadresse ermitteln. Hier müssen die Möglichkeiten des „kleinen Zeugenschutzes“ nach §68 Abs. 2 StPO in Betracht gezogen werden.

Bessere Unterstützung für Opfer

Der Sohn von Walter Lübcke äußerte sich im Jahr 2023 in einem Interview dahingehend, dass es für seinen Vater zu wenig Unterstützung gegeben und er sich allein gelassen gefühlt habe.¹⁷⁷⁷ Wir müssen es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen, denjenigen, die Opfer von Hetze geworden sind, beizustehen und ihnen unsere Solidarität auszusprechen. Die Familie des Ermordeten hat dafür appelliert, „gemeinsam Flagge (zu) zeigen“. Es bedarf eines couragierten Einschreitens aller. Auf staatlicher Seite kann diese notwendige Unterstützung dadurch ergehen, dass die Betroffenen bereits bei Anzeigenerstattung auf Beratungsstellen hingewiesen werden. Diese Beratungsstellen können den Opfern dabei helfen, mit der Bedrohungssituation besser umzugehen und eine Strategie zu entwickeln, sich nicht einschüchtern zu lassen.

I. Besserer Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt

Der Fall Ahmed I. hat gezeigt, dass der Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt in Hessen noch verbessert werden kann. Es bedarf eines professionellen und einfühlsamen Umgangs mit den Opfern bei Befragungen.¹⁷⁷⁸ Ihre Perspektive muss ernst genommen werden. Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass seit 2017 für das PMK-Definitionssystem zur Erfassung politisch motivierter Gewalt auch die Sicht der Betroffenen bei der Würdigung der Umstände berücksichtigt wird.¹⁷⁷⁹ Polizeibeamtinnen und –beamte müssen besonders sensibilisiert werden für die Situation der Geschädigten. Es müssen in allen hessischen Polizeipräsidien Schulungen zum Opferschutz angeboten werden.¹⁷⁸⁰

Informationen über Beratungsangebote an Opfer

Die Betroffenen sollen, so forderte es schon der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages 2013, die Kontaktdaten von spezialisierten Beratungsangeboten ausgehändigt bekommen und diese Hinweise müssen dokumentiert werden.¹⁷⁸¹

Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie

¹⁷⁷⁷ „Dort waren keine Schmauchspuren“, Interview auf T-Online.de mit Christoph Lübcke vom 03.02.2023 https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100118834/mord-an-walter-luebcke-tod-meines-vaters-haette-verhindert-werden-koennen-.html (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹⁷⁷⁸ Handlungsempfehlung Nr. 13, BT-Drs. 17/14600, S.862.

¹⁷⁷⁹ Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität des BKA, Stand 08.12.2016, 2016 12 08 - Definitionssystem PMK -R (polizei.nrw) (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹⁷⁸⁰ Nach aktuellem Stand zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen führen nur einige Präsidien Beschulungen durch den/die Opferschutzbeauftragte/n durch, Beantwortung des Berichtsantrags der SPD, FDP und DIE LINKE Drucksache 20/2507 vom 26.06.2020, Ausschussvorlage INA 20/21, S.27.

¹⁷⁸¹ Handlungsempfehlung Nr.15, BT-Drs. 17/14600, S.862.

Der Untersuchungsausschuss unterstützt die konsequente Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie. 2019 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Opferschutzrichtlinie ein. Die EU-Kommission rügte vor Allem, dass Art. 6, das Recht auf Information sowie Art. 10, der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht ausreichend umgesetzt wurden.¹⁷⁸²

Sorgfältige Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Der Fall Ahmed I. hat auch deutlich gemacht, dass bei der Auswahl der Übersetzerinnen oder Übersetzer besondere Vorsicht walten und nach Möglichkeit auf Dialekte Rücksicht genommen werden muss. Ahmed I. äußerte im Untersuchungsausschuss, es habe erhebliche Verständigungsschwierigkeiten zwischen ihm und der Dolmetscherin gegeben. Deshalb ist es wichtig, dass die staatlichen Institutionen dafür Sorge tragen, dass dem Betroffenen Informationen verständlich übermittelt werden.

J. Bedeutung von Persönlichkeitsentwicklung, Politischer Bildung und Kooperation

Die Notwendigkeit Politischer Bildung in einer Demokratie für die Bevölkerung allgemein ebenso wie für Bedienstete des Staates ist Konsens.: Politische Bildung benötigt sowohl quantitativ wie auch qualitativ genügend Raum in Aus- und Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung und besonders innerhalb der Sicherheitsbehörden. Professionelles individuelles Handeln fußt auf drei Bedingungen: *Wissen, Können, Haltung*. Politische Bildung berührt diese drei Ebenen gleichermaßen. **Personalauswahl des Landesamtes für Verfassungsschutz**

Das Fachwissen um einen jeweiligen Phänomenbereich, hier der Rechtsextremismus, grenzt nah an den Bereich der Politischen Bildung an. Der Rechtsextremismus hat sich in den letzten Jahren diversifiziert. Nicht erst seit Etablierung der „Neuen Rechten“ fordert die Verortung rechtsextremer Phänomene fachliche Kompetenzen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Auftreten und Ideologie von althergebrachtem NPD-Stammtisch und einer Gruppe autonomer Nationalisten zu verstehen und sinnvoll für die nachrichtendienstliche Arbeit operationalisieren zu können, erfordert mehr als bloßes Fachwissen über Rechtsextremismus. Notwendig ist die Fähigkeit, den Rechtsextremismus als ein Mosaik zu begreifen, das aus verschiedenen, sich in der Summe aber ergänzenden Teilen besteht. Beispielweise wenn unter den Neologismen „identitär“ und „Remigration“ ein völkisches Blut-und-Boden-Konzept propagiert wird oder die Querdenkerszene eine sehr heterogene Klientel unter ihrem Dach versammelt. Denn der

Rechtsextremismus ist kein statisches Konstrukt, sondern gesellschaftlichen Entwicklungen ausgesetzt. Auf diese aktuellen Entwicklungen müssen die Sicherheitsbehörden fortwährend reagieren.

Vernetzung mit der Zivilgesellschaft

Die Präventionsarbeit der hessischen Sicherheitsbehörden hat gerade in den letzten Jahren mit der durch KOREX und das HKE betriebenen Aufklärungsarbeit eine erfreuliche Entwicklung genommen. Vor allem im Hinblick auf neue, ggf. der breiten Öffentlichkeit noch nicht als solche bekannte, rechtsextreme Gruppierungen wie die sogenannte Neue Rechte und ihre Anwerbemethoden, muss regelmäßig eine Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Insbesondere muss die Aufklärungsarbeit an Schulen weiter forciert werden. Mit der Einbindung ins Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus ist in Hessen ein Anfang gemacht, der jedoch nur einen ersten Schritt darstellen kann. Es bedarf des fachlichen Austauschs, um das Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber den fachlichen Anforderungen zu wappnen, mit denen eine Sicherheitsbehörde im postmigrantischen Zeitalter konfrontiert ist. Stichworte dazu sind Sensibilität für Diskriminierung in Form von Rassismus und anderen Formen ebenso wie das Verständnis für die Existenz einer Betroffenenperspektive.

Politische Bildung und Extremismusprävention

MIH in Hessen existieren zahlreiche Angebote im schulischen wie außerschulischen Kontext unter Federführung verschiedener Exekutivorgane. Staatskanzlei, Innenministerium, sowie Sozial- und Kultusministerium agieren in den Feldern der Politischen Bildung und Extremismusprävention. Politische Bildung ist ein obligatorisches Werkzeug zur Schaffung und Erhaltung der Mündigkeit seiner Bürgerinnen und Bürger. Mit Blick auf die gesellschaftlichen Herausforderungen, Stichwort: „Spaltung der Gesellschaft“, besteht die Notwendigkeit, Politischer Bildung einen neuen Stellenwert zuzurechnen. Umso wichtiger ist deren Umsetzung auf Basis eines schlüssigen und abgestimmten Konzepts. Politische Bildung am Arbeitsplatz

Besonders in der Arbeitswelt bedarf es Möglichkeiten, sich politisch fortzubilden und das demokratische Handwerkszeug anzuwenden.

K. Wege aus der Radikalität aufzeigen und begleiten

In den hessischen Justizvollzugsanstalten muss es ein durchgehendes Monitoring geben, um frühzeitig Radikalisierungstendenzen oder den Aufbau besonderer Hierarchiestrukturen bei

den Inhaftierten schon im Ansatz feststellen zu können. Die Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten müssen geschult werden, damit sie diese Tendenzen erkennen können.

Auch Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollten durch Schulungsangebote in die Lage versetzt werden, extremistisches Gedankengut zu erkennen.

Jede Person, die wegen einer politisch motivierten Straftat verurteilt wurde, aber keine Freiheitsstrafe verbüßen muss, sollte auf die Möglichkeiten eines Aussteigerprogramms aufmerksam gemacht werden und an das Programm aktiv herangeführt werden. Menschen, die gewillt sind, aus der rechten Szene auszusteigen, müssen Optionen wie das Aussteigerprogramm IkaRus aufgezeigt werden.

L. Mehr Forschung zu Rechtsextremismus und Rassismus

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, in Hessen Forschung zu Rechtsextremismus und Rassismus zu fördern. Dies könnte durch die Einrichtung eines entsprechenden Lehrstuhls geschehen. Die Forschung, die an diesem Lehrstuhl stattfinden würde, könnte wiederum in der Aus- und Fortbildung des Personals der Sicherheitsbehörden Anwendung finden und sich auch speziell mit der Problematik des institutionellen Rassismus in Sicherheitsbehörden beschäftigen.

M. Keine Waffen in die Hände von Verfassungsfeinden

Seit Jahren steigt der legale sowie illegale Waffenbesitz in Deutschland. Insbesondere Rechtsextremisten, die sich auf einen vermeintlichen Tag X oder einen Umsturz vorbereiten wollen, erwerben legal und illegal Waffen und führen Schießtrainings durch. Die Entwaffnung von Verfassungsfeinden muss weiter vorangetrieben werden, um die allgemeine Sicherheit zu erhöhen. Der Untersuchungsausschuss spricht sich für eine Prüfung dahingehend aus, welche Gesetzesänderungen den Zugang zu Waffen für Extremisten erschweren würden und empfiehlt entsprechende Gesetzesvorhaben im Bundesrat einzubringen. Die bereits angestoßene Gesetzesinitiative der Hessischen Landesregierung zur Verschärfung des Waffengesetzes, wonach bereits die Speicherung einer Person beim Verfassungsschutz die widerlegbare Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründen soll, ist ein wichtiger Schritt zur Erreichung des Ziels „Keine Waffen in Hände von Extremisten“. Dieses Ziel unterstreicht der Untersuchungsausschuss mit Nachdruck. Die Regelabfrage beim Verfassungsschutz für jede Person, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt, ist gleichfalls sinnvoll.

Die Orte, an denen der Umgang mit einer Waffe geübt werden kann, müssen so reguliert werden, dass sich dort keine Verfassungsfeinde an der Waffe ausbilden lassen können.

Bis dahin müssen die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft werden, um zu verhindern, dass Rechtsextremisten legal in Besitz von Waffen kommen können, bzw. um zu ermöglichen, dass Rechtsextremisten eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte wieder entzogen wird. Die hessischen Sicherheitsbehörden müssen den zuständigen Waffenbehörden dafür so viele Informationen wie rechtlich möglich zur Verfügung stellen.

Umgang mit der Strategie des „strategischen Stillhaltens“

Das Landesamt für Verfassungsschutz sollte seine Informationen an andere Behörden möglichst weitgehend mitteilen, wenn notwendig in abstrahierter Form durch Behördenzeugnisse.

In der rechtsextremen Szene ist bekannt, dass ein „strategisches Stillhalten“ für fünf Jahre der Schlüssel zu einer waffenrechtlichen Erlaubnis sein kann. Die Einführung einer Regelunzuverlässigkeit bei Speicherung durch den Verfassungsschutz würde dieses Problem obsolet machen.

Häufigere Kontrollen bei Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern

Die Waffenbehörden sollten darauf achten bei Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßige Kontrollen durchzuführen, insbesondere dann, wenn Personen nicht angetroffen werden (z.B. durch Erhöhung der Kontrolldichte). Auch derartige Aufbewahrungskontrollen der Waffenbehörden stellen ein Instrumentarium dar, das geeignet ist, das Ziel „Keine Waffen in die Hände von Extremisten“ zu fördern.

Anpassung der Geheimhaltungsregelungen

Der Untersuchungsausschuss spricht sich dafür aus, die Einstufungspraxis der Sicherheitsbehörden weiterhin zu evaluieren und entsprechend anzupassen. Er begrüßt die bereits ergangene Verkürzung der Einstufungsfristen.

Archivierung der Unterlagen des Untersuchungsausschusses

Zu einem modernen, transparenteren Verfassungsschutz gehört auch, dass Akten, die nicht aus Gründen des Geheimschutzes zurückgehalten werden müssen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Insbesondere in Fällen, bei denen eine gesellschaftliche und historische

Relevanz besteht, ist die Archivierungswürdigkeit zu prüfen. Entsprechende Akten sind in ein Archiv zu überführen.

Angemessene Einstufungspraxis

Die Zusammenarbeit mit der Generalbundesanwaltschaft hat bei den Ermittlungen im Fall Dr. Lübcke hervorragend funktioniert. Die Einstufung von Verschlussachen sollte weiterhin unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen mit dem notwendigen Augenmaß erfolgen. Diese Regelungen führen dazu, dass das am höchsten eingestufte Dokument den Verschlussachengrad der gesamten Akte bestimmt. Daraus ergeben sich teilweise Probleme im Umgang mit nicht eingestuften Inhalten, die deswegen nicht ohne Weiteres in einer öffentlichen Untersuchungsausschusssitzung behandelt werden können. Auf Antrag hat die Landesregierung einzelne Aktenteile zur Verwendung in den öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses herabgestuft.

N. Verbesserung des Hessisches Untersuchungsausschussgesetzes

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass mit der Einführung des Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes nun viele Einzelheiten gesetzlich geregelt sind. Das Verfahren des Untersuchungsausschusses konnte insgesamt vereinfacht werden. Besonders hervorzuheben ist hier die Regelung, dass der Ausschussvorsitz nunmehr zwischen Opposition und Regierungsmehrheit alterniert.

Zuletzt ist zu empfehlen, die Rolle von Opfern als Zeugen zu reflektieren und eventuell über einen Sonderstatus nachzudenken. Opfern von Gewalttaten, die Gegenstand des Untersuchungsauftrags sind, sollten durchgängige, verankerte Beobachterrechte zustehen. Der Umgang mit der Opferperspektive bedarf auch in den Befragungen einer besonderen Sensibilität. Die Anhörung dieser Zeugen sollte nicht in gleicher Form wie die Anhörung von Staatsbediensteten erfolgen. Die in diesem Untersuchungsausschuss und im Untersuchungsausschuss 20/2 geübte Praxis im Umgang mit Opfern könnte Grundlage für eine solche Regelung sein.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Beweisanträge und -beschlüsse

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
1	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge soll Beweis erhoben werden durch Beiziehung sämtlicher Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten, die die Hessische staa dem Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtags zur Verfügung gestellt hat.	CDU, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, 30.06.2020	02.07.2020	-	-	4-58, 73-74, 230-1793, 2057-2076
2	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge soll Beweis erhoben werden durch Beiziehung sämtlicher Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten, die die Hessische Landesregierung dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof aufgrund der Anklage gegen Stephan E. und Markus H. (Az. 2 BJs 364/19-5a) im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (2 StE 1/20-5a) zur Verfügung gestellt hat.	CDU, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, 30.06.2020	02.07.2020	-	-	1982-2008, 2083, 2392-2394
3	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 HUAG folgende Unterlagen an:	SPD, FDP, DIE LINKE, 30.06.2020	02.07.2020	-	-	1-2, 59-65, 82-83,

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>1. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des PP Nordhessen und der SOKO Liemecke, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Dr. Walter Lübcke und dem versuchten Mord an Ahmet I. angelegt und angefertigt wurden.</p> <p>2. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien der Staatsanwaltschaft Kassel sowie der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Dr. Walter Lübcke und dem versuchten Mord an Ahmet I. angelegt und angefertigt wurden.</p> <p>3. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Hessischen Landeskriminalamtes, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>4. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden und auch die Personalakten und Quellenberichte umfassen.</p>					85-87, 93-94, 96-100, 162-167, 227 a und b, 228 b, 1801-1805, 1809-1845, 1849-1981, 2024-2056, 2084-2175, 2179, 2181-2192, 2200-2209, 2211-2217, 2225, 2234-2247, 2249-2250,

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>5. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien der Hessischen Staatskanzlei, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 innerhalb der Staatskanzlei angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>6. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 innerhalb des Ministeriums angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>7. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Hessischen Ministeriums der Justiz die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 innerhalb des Ministeriums angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>8. Sämtliche Dokumente des Innenausschusses des Hessischen Landtags und der parlamentarischen</p>					<p>2252-2268, 2272-2289, 2292-2295, 2297-2298, 2302-2306, 2309, 2313, 2316-2318, 2320-2382, 2385-2387, 2397-2398</p>

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Kontrollkommission, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>9. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien der Stadt Kassel, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 bei der Stadt Kassel angelegt und gefertigt wurden.</p>					
4	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge bittet der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 HUAG um folgende Unterlagen:</p> <p>1. Im Rahmen der Rechtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des OLG Frankfurt, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p>	SPD, FDP, DIE LINKE	02.07.2020	-	-	66-72, 222-226, 229, 2009-2010, 2176, 2178, 2180, 2290,

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>2. Im Rahmen der Rechtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien der Generalbundesanwaltschaft, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>3. Im Rahmen der Rechtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Amtsgerichts Korbach, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>4. Im Rahmen der Rechtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Verwaltungsgerichts Kassel, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p>					2296, 2299-2300, 2312, 2314, 2399
5	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge bittet der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92	SPD, FDP, DIE LINKE,	02.07.2020	-	-	3, 211-221,

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 HUAG um folgende Unterlagen:</p> <p>1. Im Rahmen der Amtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Bundeskriminalamtes, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>2. Im Rahmen der Amtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p> <p>3. Im Rahmen der Amtshilfe sämtliche Dokumente des Innenausschusses und des parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.</p>	30.06.2020				2210, 2218, 2301, 2310, 2319, 2388-2391

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	4. Im Rahmen der Amtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des MAD, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 angelegt und gefertigt wurden.					
6	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge bittet der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 HUAG um folgende Unterlagen:</p> <p>Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien</p> <p>a. des PP Nordhessen</p> <p>b. der Staatsanwaltschaft Kassel</p> <p>c. der Sonderkommission LIEMEKE</p> <p>d. des Innenministeriums und des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport des Hessischen Landeskriminalamtes</p> <p>d. des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz</p> <p>e. der Hessischen Staatskanzlei</p>	Die LINKE, 30.06.2020	02.07.2020	-	-	75-81, 84, 88-92, 95, 101-161, 168-210, 1794-1800, 2011-2012, 2077-2082, 2177, 2179, 2193-2197, 2212,

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>f. sowie des Hessischen Ministeriums der Justiz</p> <p>die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 innerhalb des Ministeriums insbesondere zu folgenden Personen angelegt und gefertigt wurden oder Informationen von diesen enthalten.</p> <p>1. A., Andreas 2. B., Daniel 3. E., Markus 4. E., Marco Alexander 3. F., Raphael 6. F., Michel 7. G., Benjamin 8. G., Corynna 9. G., David 10. G., Nico</p>					2225, 2229-2233, 2252-2255, 2307-2308, 2311, 2313, 2316-2317, 2383-2387

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	11. G., Roy Arthur 12. HEISE, Thorsten 13. H., Danyel 14. M., Mario 15. M., Martin 16. R., Stanley 17. S., Mike 18. SCH., Alexander 19. TSCHENTSCHER, Philip 20. V., Michael 21. W., Andreas Erik 22. W., Björn Uwe 23. W., Swen Dieter 24. W., Christian 25. P. 152					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
7	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge soll Beweis erhoben werden durch Beiziehung sämtlicher Akten und Dokumente des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz über folgende Personen: Malte A. Jan B. Markus D. (mit Änderungsantrag vom 02.10.2020 ergänzt)	CDU, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, 01.09.2020; Änderungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 02.10.2020	02.09.2020	-	-	Keine Aktenvorlage durch die Hessische Landesregierung erfolgt, da das LfV Hessen keine der drei im Beweisbeschluss Nr. 7 genannten Personen dem Umfeld (im Sinne der durch den Ausschuss in seiner 6. Sitzung beschlossenen Definition) von Stephan Ernst oder Markus H. zu-rechnet ¹⁷⁸³
8	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge bittet der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 HUAG um folgende Unterlagen: Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien a. des PP Nordhessen	DIE LINKE, 02.09.2020	18.11.2020	-	-	1806 – 1808, 2013-2023, 2179, 2198-2199, 2212, 2225, 2248,

¹⁷⁸³ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei, Vollständigkeitserklärung vom 16. Februar 2023, S. 7.

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>b. der Staatsanwaltschaft Kassel</p> <p>c. der Sonderkommission LIEMEKE</p> <p>d. des Innenministeriums und des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport des Hessischen Landeskriminalamtes</p> <p>d. des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz</p> <p>e. der Hessischen Staatskanzlei</p> <p>f. sowie des Hessischen Ministeriums der Justiz</p> <p>die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 innerhalb des Ministeriums insbesondere zu folgenden Personen angelegt und gefertigt wurden oder Informationen von diesen enthalten.</p> <p>1. von B., Manuel</p> <p>2. B., Florian</p> <p>3. B., Maksim</p> <p>4. G., Benjamin</p>					<p>2252-2255,</p> <p>2307-2308,</p> <p>2311,</p> <p>2313,</p> <p>2316-2317</p>

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	5. G., Daniel 6. K., Werner 7. N., Tobias 8. R., David					
9	<p>1. Zur Aufklärung der im Einsetzungsantrag (Drs.20/3080) beschlossenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss von der Hessischen Landesregierung gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1, Abs.1, 14 Abs.1,15 Abs.1 HUAG die Organigramme des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, insbesondere die leitenden Zuständigkeiten in den Fachabteilungen für Rechtsextremismus, Datenschutz, Geheimschutz, Organisierte Kriminalität, Waffen- und Sprengstoff und, falls bisher nicht beinhaltet, Terror für den Zeitraum 1999 bis 2019 sowie für den Bereich Zuarbeit für den UNA 19/2 an.</p> <p>Weitergehend fordert der Untersuchungsausschuss auf selber Grundlage eine Übersicht der Personen, die in der SAW und bei KOREX seit Gründung eingesetzt werden, an.</p>	DIE LINKE, 02.09.2020; Änderungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 28.10.2020	28.10.2020	-	-	1846-1848

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>2. Weiterhin wird von der Hessischen Landesregierung die Information angefordert, welche Abteilungsleiter*innen im Untersuchungszeitraum die Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz innehatten.</p> <p>3. Zur Aufklärung der im Einsetzungsantrag (Drs.20/3080) beschlossenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss von der Hessischen Landesregierung gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1, Abs. 1, 14 Abs.1,15 Abs.1 HUAG die Organigramme des Hessischen Landeskriminalamts für den Zeitraum 1999 bis 2019. Insbesondere die Organigramme der Abteilungen 5 Staatsschutz, 4 Schwere und Organisierte Kriminalität sowie, falls abweichend, der Abteilungen, die für Sprengstoff- und Waffendelikte und die Abteilungen, die für die Kommunikation mit anderen Behörden (insb. LfV) zuständig sind.</p> <p>4. Weiterhin wird von der Hessischen Landesregierung die Information angefordert, welche Abteilungs-</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>leiter*innen im Untersuchungszeitraum die Fachaufsicht über das Hessische Landeskriminalamt innehaten.</p> <p>5. Zur Aufklärung der im Einsetzungsantrag (Drs.20/3080) beschlossenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss von der Hessischen Landesregierung gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1, Abs.1, 14 Abs. 1,15 Abs. 1 HUAG die Organigramme des PP Nordhessen sowie des polizeilichen Staatsschutzes Kassel, ZK 10, für den Zeitraum 1999 bis 2019 an, soweit der Bereich Rechtsextremismus oder Rechtsterrorismus betroffen ist.</p> <p>6. Weiterhin wird von der Hessischen Landesregierung die Information angefordert, welche Abteilungsleiter*innen im Untersuchungszeitraum die Fachaufsicht über den polizeilichen Staatsschutz Kassel, ZK 10, innehatte.</p> <p>7. Zur Aufklärung der im Einsetzungsantrag (Drs. 20/3080) beschlossenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss von der Hessischen</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Landesregierung gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, § § 1, Abs. 1, 14 Abs.1,15 Abs. 1 HUAG die Organigramme des PP Frankfurt sowie des polizeilichen Staatsschutzes Frankfurt, Kriminaldirektion 40, für den Zeitraum 1999 bis 2019 an, soweit der Bereich Rechtsextremismus oder Rechtsterrorismus betroffen ist.</p> <p>8. Weiterhin wird von der Hessischen: Landesregierung die Information angefordert, welche Abteilungsleiter*innen im Untersuchungszeitraum die Fachaufsicht über den polizeilichen Staatsschutz im Polizeipräsidium Frankfurt, Kriminaldirektion 40, innehatte.</p>					
10	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge bittet der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 HUAG um folgende Unterlagen:</p> <p>Von der Hessischen Landesregierung:</p> <p>1. eine Aufstellung der Delikte im Bereich des PP Nordhessen, die als politisch motivierte Kriminalität rechts (PMK-r) eingestuft wurden (bitte aufschlüsseln nach Jahr; Delikt, Tatverdächtigen, Verfahrensstand) seit 1999,</p>	<p>DIE LINKE, 20.09.2020</p> <p>Änderungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 18.11.2020</p>	18.11.2020	-	-	2179, 2212, 2225, 2315, 2316-2317

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>2. eine Aufstellung der Delikte im Bereich des PP Nordhessen mit Bezug zu Waffen und Sprengstoff nach SprengG, WaffG und KrWaffkontrG (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahr, Delikt, Tatverdächtigen, Verfahrensstand) seit 1999,</p> <p>3. eine Aufstellung der Delikte in Nordhessen, bei denen bekannte Rechtsextreme, rechtsmotivierte Straftäter (REMO) oder Personen, die bereits mit Straftaten im Bereich PMK-r auffällig waren, als Tatverdächtige geführt wurden (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahr, Delikt, Verfahrensstand) seit dem Jahr 1999.</p>					
11	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Art. 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs.1 HUAG</p> <p>1. die Hessische Landesregierung auf</p> <p>jeweils hinsichtlich</p>	AfD, 24.09.2020	28.10.2020 (abgelehnt)			-

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>a) des Polizeipräsidiums Nordhessen</p> <p>b) der Staatsanwaltschaft Kassel</p> <p>c) des Hessischen Landeskriminalamtes</p> <p>d) des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz</p> <p>e) des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport</p> <p>f) des Hessischen Ministeriums der Justiz</p> <p>2. die Bundesregierung auf jeweils hinsichtlich</p> <p>a) des Bundeskriminalamtes</p> <p>b) des Bundesamtes für Verfassungsschutz</p> <p>dem Untersuchungsausschuss Auskunft über Name, Funktion, Dienstgrad und Zeitraum der Befassung derjenigen Beamten und Mitarbeiter zu erteilen, die von ihrer jeweiligen Behörde im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen und insbesondere mit den in den weiteren</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Beweisbeschlüssen konkret benannten Vorgängen befasst sind und/ oder waren. Dies insbesondere zu allen durch den Untersuchungsausschuss bei der jeweiligen Behörde angeforderten Akten sowie unter besonderer Einbeziehung der Sonderkommission LIEMECKE.					
12	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 15 Abs. 1 HUAG beim Präsidenten des Hessischen Landtags den Zugriff auf alle Protokolle des UNA 19/2 an.	SPD, 26.10.2020	18.11.2020	-	-	228, 228a,
13	Zur Aufklärung der im Einsetzungsantrag beschlossenen Untersuchungsaufträge (Drs. 20/3080) wird beantragt, vor Eintritt in die Osterferien in ein oder maximal zwei Sitzungen die nachfolgenden Sachverständigen anzuhören: Zu Neonazismus und rechter Gewalt in Nordhessen unter besonderer Berücksichtigung der Strukturen und Kennverhältnisse von Einzelpersonen und Gruppen/Organisationen im Raum Kassel sowie deren re-	SPD, FDP, DIE LINKE, 01.02.2021	17.02.2021	Sachverständiger: Tornau, 03.03.2021 Sachverständige: Neumann, 03.03.2021 Sachverständiger: Dr. Quent, 27.04.2021	Sachverständiger: Tornau, 31.03.2021 Sachverständige: Neumann, 31.03.2021 Sachverständiger: Dr. Quent, 28.05.2021	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>gionale und überregionale Vernetzung sowohl innerhalb der rechtsextremen Szene als auch in parteipolitische Strukturen im Zeitraum 1999-2019:</p> <p>Joachim Tornau, Politologe und Journalist - Journalistenbüro Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 66, 34119 Kassel</p> <p>Kirsten Neumann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit - MBT Hessen, Richard-Roosen-Straße 11, 34123 Kassel</p> <p>Dr. Matthias Quent, Direktor des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft - Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, Talstraße 84, 07743 Jena</p>					
14	<p>1. Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zur Aufklärung der nachfolgenden Untersuchungsaufträge:</p> <p>„(...) ob und wann Beziehungen des Stephan E. und des Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten wie zum Beispiel FAP,</p>	<p>CDU, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, 17.02.2021</p>	<p>23.02.2021</p>	<p>Sachverständiger: Dr. van Hüllen, 03.03.2021</p> <p>Sachverständiger: Prof. Gunter Warg, 07.04.2021</p> <p>Sachverständiger:</p>	<p>Sachverständiger: Dr. van Hüllen, 13.03.2021</p> <p>Sachverständiger: Prof. Gunter Warg, 23.04.2021</p> <p>Sachverständiger:</p>	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Blood & Honour, HNG, Combat 18, Sturm 18, Artgemeinschafter, Arische Bruderschaft, Freier Widerstand Kassel, Kameradschaft Gau-Kurhessen und NPD vorlagen und falls ja, wann diese geprüft wurden, die Erkenntnisse diesbezüglich vorlagen und wie in der Folge damit verfahren wurde,"</p> <p>& „(...) ob und wann Stephan E. und Markus H. zu Personen der rechten Szene in Nordhessen in Kontakt standen" (vgl. Nr. 1 d & 1 e des Einsetzungsbeschlusses)</p> <p>Beweis erhoben werden über:</p> <p>-Rechte und rechtsextreme Szene Nordhessen und Kassel</p> <p>- Rechte und rechtsextreme Parteien und Szene Nordhessen und Kassel mit überregionaler Bedeutung und Vernetzung</p> <p>durch Vernehmung des Sachverständigen: Dr. Rudolf van Hüllen (...)</p>			B. Neumann, 27.04.2021	B. Neumann, 28.05.2021	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>2. Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zur Aufklärung der nachfolgenden Untersuchungsaufträge:</p> <p>„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und Ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen. könnte.“ & „Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und Markus H. und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde (..)“ (vgl. Einleitung Abs. 1 Satz 1 & Nr. 1 des Einsetzungsbeschlusses),</p> <p>Beweis erhoben werden über</p> <p>- Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Recht der Nachrichtendienste</p> <p>durch Vernehmung des Sachverständigen:</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Prof. Dr. Gunter Warg, Mag. Rer. Publ. zu laden über die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Willy-Brandt-Straße 1, 50321 Brühl.</p> <p>3.</p> <p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zur Aufklärung der nachfolgenden Untersuchungsaufträge:</p> <p>Ob und wie der Übergang bzw. Austausch bei der Beobachtung seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgte, wenn Beobachtungssubjekte zwischen verschiedenen rechtsextremen Gruppierungen wechselten bzw. diese zeitgleich in verschiedenen Gruppierungen aktiv waren“ (vgl. Nr. 3 des Einsetzungsbeschlusses),</p> <p>Beweis erhoben werden über</p> <p>- Arbeitsweise - Wechsel Beobachtungssubjekte im LfV,</p> <p>durch Vernehmung des Sachverständigen</p> <p>Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen Bernd Neumann, zu laden über das</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden, in nicht-öffentlicher Sitzung.					
15	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Art. 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs.1 HUAG 1) die Ladung und Anhörung folgender Personen als Sachverständige: 1a) Name/ Funktion: Abteilungsleiter Zentrale Dienste Behörde: Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz Relevanz: Auskünfte über Organisation und Arbeitsweise der Behörde Zu laden über: Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden	AfD, 17.02.2021	31.03.2021 (zurückgezogen)			

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>1b)</p> <p>Name/ Funktion: Leiter Unterreferat LPP 42 (Demokratiestärkung, Extremismusprävention, Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)),</p> <p>Behörde: Hessisches Landespolizeipräsidium</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Umgang mit politisch motivierter Kriminalität, insb. rechtsextreme Szene Nordhessen und Kassel</p> <p>Zu laden über: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport: Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden</p>					
	<p>1c)</p> <p>Name/ Funktion: Abteilungsleiter Abteilung 5 (Polizeilicher Staatsschutz)</p> <p>Behörde: Hessisches Landeskriminalamt</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Umgang mit politisch motivierter Kriminalität, insb. rechtsextreme Szene Nordhessen und Kassel</p> <p>Zu laden über: Hessisches Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>1d)</p> <p>Name/ Funktion: Abteilungsleiter Abteilung 2 (Staats- schutzstrafsachen)</p> <p>Behörde: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main</p> <p>Relevanz: Auskünfte über die rechtlichen Rahmenbe- dingungen und Befugnisse strafrechtlicher Ermitt- lungsverfahren.</p> <p>Ebenso über die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Polizeibehörden</p> <p>Zu laden über: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, Zeil 42, 60313 Frankfurt/Main</p> <p>1e)</p> <p>Name/ Funktion: Prof. Dr. Gerrit Hornung, IT Recht und Öffentliches Recht</p> <p>Behörde: Universität Kassel</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Befugnisse und praktische Möglichkeiten der Informationsbeschaffung der Si- cherheitsbehörden insb. in technischer Hinsicht</p> <p>Zu laden über: Universität Kassel, Henschelstraße 4, Gebäude: K33, 34127 Kassel</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>1f) Name/ Funktion: Prof. Dr. Michael Bäuerle Behörde: Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung Relevanz: Auskünfte über Rechtsfragen und Ermittlungsmöglichkeiten der Informationsbeschaffung der Sicherheitsbehörden Zu laden über: Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden</p> <p>1g) Name/ Funktion: Tania Puschnerat-Ünlündag Behörde: Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF) Berlin Relevanz: Auskünfte über den Stand der Ausbildung der LfV - Beamten Zu laden über: Bundesamt für Verfassungsschutz, Am Treptower Park 5-8, 12435 Berlin</p> <p>1h) Name/ Funktion: Rechtsanwalt Till Müller-Heidelberg</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Behörde: keine</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Arbeit des LfV unter rechtsstaatlicher Betrachtung</p> <p>Zu laden über: Veronastrasse 10, 55411 Bingen</p> <p>2)</p> <p>Die Hessische Landesregierung wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss die Namen der nach Funktionalität benannten Sachverständigen gem. 1 a-d) mitzuteilen.</p> <p>3)</p> <p>Die Hessische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit die hier benannten Beamten des Landes Hessen für ihre Anhörung als Sachverständige einer Aussagegenehmigung bedürfen.</p> <p>Sofern erforderlich wird die Hessische Landesregierung aufgefordert, eine solche zu erteilen.</p> <p>4)</p> <p>Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit die hier benannten Beamten des Bundes (Nr. 1g) für ihre Anhörung als Sachverständige einer Aussagegenehmigung bedürfen.</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Sofern erforderlich wird die Bundesregierung aufgefordert, eine solche zu erteilen.					
16	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsantrag beschlossenen Untersuchungsaufträge (Drs. 20/3080), insbesondere Einleitung Abs. 1 Satz 3f. und Abs. 2, wird beantragt, den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen zu laden:</p> <p>1. Zu rechtlichen Rahmenbedingungen der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, insbesondere zum Recht der Nachrichtendienste:</p> <p>Dr. Benjamin Rusteberg, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie der Universität Freiburg - Albert-Ludwigs-Universität,</p> <p>Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung 2 (Rechtsphilosophie), 79085 Freiburg im Breisgau</p>	SPD, DIE LINKE, 23.02.2021	31.03.2021	Sachverständiger Dr. Rusteberg: 07.04.2021	Sachverständiger Dr. Rusteberg: 23.04.2021	
17	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Art. 92 Abs. 2	AfD, 15.03.2021	28.05.2021 (abgelehnt)			

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs.1 HUAG</p> <p>1) die Ladung und Anhörung folgender Personen als Sachverständige:</p> <p>a) Name/ Funktion: Prof. Dr. Gerrit Hornung, IT Recht und Öffentliches Recht Behörde: Universität Kassel Relevanz: Auskünfte über Befugnisse und praktische Möglichkeiten der Informationsbeschaffung der Sicherheitsbehörden insb. in technischer Hinsicht Zu laden über: Universität Kassel, Henschelstraße 4, Gebäude: K33, 34127 Kassel</p> <p>b) Name/ Funktion: Prof. Dr. Michael Bäuerle</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Behörde: Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Rechtsfragen und Ermittlungsmöglichkeiten der Informationsbeschaffung der Sicherheitsbehörden</p> <p>Zu laden über: Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden</p> <p>c)</p> <p>Name/ Funktion: Tania Puschnerat-Ünlündag</p> <p>Behörde: Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF) Berlin</p> <p>Relevanz: Auskünfte über den Stand der Ausbildung der LfV - Beamten</p> <p>Zu laden über: Bundesamt für Verfassungsschutz, Am Treptower Park 5-8, 12435 Berlin</p> <p>d)</p> <p>Name/ Funktion: Rechtsanwalt Till Müller-Heidelberg</p> <p>Behörde: keine</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Arbeit des LfV unter rechtsstaatlicher Betrachtung</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Zu laden über: Veronastrasse 10, 55411 Bingen</p> <p>2)</p> <p>Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit die hier benannten Beamten des Bundes (Nr. 1 c) für ihre Anhörung als Sachverständige einer Aussagegenehmigung bedürfen.</p> <p>Sofern erforderlich wird die Bundesregierung aufgefordert, eine solche zu erteilen.</p>					
18	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Art. 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs.1 HUAG</p> <p>1)</p> <p>Die Ladung und Anhörung folgender Personen als Zeuge:</p>	AfD, 15.03.2021	28.05.2021 (abgelehnt)			

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>a)</p> <p>Name/ Funktion: Präsident Roland Ullmann</p> <p>Behörde: Hessisches Landespolizeipräsidium</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Umgang mit politisch moti- vierter Kriminalität, insb. rechtsextreme Szene Nord- hessen und Kassel, Arbeitsweise der Behörde allge- mein</p> <p>Zu laden über: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport: Friedrich-Ebert-Allee, 12, 65185 Wies- baden.</p> <p>b)</p> <p>Name/ Funktion: Präsident Robert Schäfer,</p> <p>Behörde:</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Organisation und Arbeits- weise der Behörde: Hessisches Landesamt für Ver- fassungsschutz</p> <p>Zu laden über: Hessisches Landesamt für Verfas- sungsschutz, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden</p> <p>c)</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Name/ Funktion: Präsidentin Sabine Thureau</p> <p>Behörde: Hessisches Landeskriminalamt</p> <p>Relevanz: Auskünfte über Umgang mit politisch moti- vierter Kriminalität, insb. rechtsextreme Szene Nord- hessen und Kassel, Arbeitsweise der Behörde allge- mein</p> <p>Zu laden über: Hessisches Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden</p> <p>d)</p> <p>Name/ Funktion: LGStA Helmut Fünfsinn,</p> <p>Behörde: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main</p> <p>Relevanz: Auskünfte über die rechtlichen Rahmenbe- dingungen und Befugnisse strafrechtlicher Ermitt- lungsverfahren.</p> <p>Ebenso über die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Polizeibehörden</p> <p>Zu laden über: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, Zeil 42, 60313 Frankfurt/Main</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	2) Die Hessische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit die hier benannten Beamten des Landes Hessen für ihre Anhörung als Sachverständige einer Aussagegenehmigung bedürfen. Sofern erforderlich wird die Hessische Landesregierung aufgefordert, eine solche zu erteilen.					
19	Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge Beweis erhoben werden durch Vernehmung der nachfolgenden Zeuginnen Zeugen: 1. Leiter der SOKO Liemecke, Ltd. Kriminaldirektor Daniel Muth, zu laden über das Hessische Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden, (zu II. 2. - 4., V. 2. - 3. des vereinbarten Ablaufplans);	CDU, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, 31.03.2021	Ersetzt durch Beweis Antrag Nr. 21, zurückgenommen am 28.05.2021 ¹⁷⁸⁴	-	-	

¹⁷⁸⁴ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/13 – 28.05.2021 (nicht öffentlich), S. 4.

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>2. Stellvertretende Leiterin bzw. stellvertretender Leiter der SOKO Liemecke, zu laden über das Hessische Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden, (zu II. 2. - 4. des vereinbarten Ablaufplans);</p> <p>3. Leiter der Kriminaldirektion PP Nordhessen, Leitender Kriminaldirektor Oliver K., zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel, (zu II. 2. - 4. des vereinbarten Ablaufplans);</p> <p>4. Leiterin bzw. Leiter der Sonderauswertungsgruppe im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden, (zu II. 2.-4., III. 1.-6., IV 1, IV. 3.-4. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>5. Leiterin bzw. Leiter des Dezernats 22 im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b., (zu II. 2.- 4, III. 1.-6., IV. 1., IV. 3. - 4. des vereinbarten Ablaufplans)</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>6. Ermittlungsführerin bzw. Ermittlungsführer des Strukturermittlungsverfahrens im Tatkomplex zum Nachteil von Dr. Lübcke im Bundeskriminalamt, zu laden über das Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, (zu II. 1., III.3.-6., IV. 4., V. 2. - 3. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>7. Oberstaatsanwalt Dieter Killmer, zu laden über Den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstr. 30, 76135 Karlsruhe, (zu III. 1.-6., IV. 4., V. 2.-3. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>8. Leiterin bzw. Leiter der Abteilung 2 - Rechtsextremismus / -terrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz, zu laden über das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln, (zu HI. 1., I. 4., IL. 5., IV 3., V. 2. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>9. Ermittlungsführerin bzw. Ermittlungsführer des Strukturermittlungsverfahrens im Tatkomplex NSU im Bundeskriminalamt, zu laden über das Bundeskriminalamt, b.b., (zu III. 2. des vereinbarten Ablaufplans)</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>10. Zuständige Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung im Rahmen des Antragsverfahrens Waffenbesitzkarte für Markus H., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b., (zu III. 3. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>11. Zuständige Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen der rechten Szene, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b., (zu III. 4. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>12. Ulrich K., zu laden über das Ordnungsamt der Stadt Kassel, Hansa-Haus, Kurt-Schumacher-Straße 29-31, 34117 Kassel, (zu III. 3. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>13. Nicole D., zu laden über das Ordnungsamt der Stadt Kassel, b.b., (zu III. 3. des vereinbarten Ablaufplans)</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>14. Hartmut B., zu laden über das Ordnungsamt der Stadt Kassel, b.b., (zu III. 3. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>15. Cihan B., zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, b.b., (zu III. 5. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>16. Dr. Alexander Eisvogel, Präsident des LfV a.D., ladungsfähige Anschrift über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b., (zu III. 6. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>17. Robert Schäfer, Präsident des LfV, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b., (zu IV. 1., V. 2. - 4., VI 1. - 2. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>18. Dr. Wilhelm K., Abteilungsleiter II im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, (zu IV. 2., V. 1. des vereinbarten Ablaufplans)</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>19. Leiter der Abteilung Extremismusabwehr im Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, Konrad-Adenauer-Kaserne, Brühler Str. 300, 50968 Köln (zu IV. 3. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>20. Ehemaliger Leiter des Dezernats Beschaffung (im Jahre 1998) im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b., (zu IV. 3. - 4. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>21. Dr. Eva-Maria B., zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, b.b., (zu V. 1. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>22. Staatssekretär Dr. Stefan Heck, zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, b.b., (zu V. 4. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>23. Staatssekretär a.D. Werner Koch, zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, b.b., (zu V. 4. des vereinbarten Ablaufplans)</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>24. Staatsminister Peter Beuth, zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, b.b. (zu V. 4. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>sowie durch Vernehmung der nachfolgenden Sachverständigen</p> <p>25. Prof. Dr. Friedhelm Hufen, zu laden über die Johannes Gutenberg - Universität Mainz, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz (zu IV. 2. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>26. Rechtsanwalt Dr. Butz Peters, zu laden über Tiefenbacher Rechtsanwälte Partnerschaft, Im Breitspiel 9, 69126 Heidelberg, (zu V. 1. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>27. Prof. Dr. Martin Rettenberger, zu laden über Kriminologische Zentralstelle, Luisenstr. 7, 65185 Wiesbaden, (zu VI. 1. - 2. des vereinbarten Ablaufplans)</p> <p>Es wird ferner beantragt, die Zeuginnen bzw. Zeugen zu 4., 5., 8., 10. und 11. in nichtöffentlicher Sitzung zu vernehmen. Die jeweiligen Zeuginnen bzw. Zeu-</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	gen sind aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit besonders gefährdet, so dass zu ihrem Schutz die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss.					
20	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Art. 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs.1 HUAG beantragen wir die zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Andreas T., zu laden über das Regierungspräsidium Kassel (zu II.2. bzw. III.2 d. Ablaufplans)	AfD, 23. 04. 2021	28.05.2021 (abgelehnt)			
21	Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge Beweis erhoben werden durch Vernehmung der nachfolgenden Zeuginnen Zeugen: 1. Herr L., Polizeilicher Staatsschutz PP Nordhessen, zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel	CDU, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, SPD, FDP, 28.05.2021 (Fortsetzung S. 179)	02.06.2021	Zeuge L., 09.06.2021 Zeugin/Zeuge: Leitung SAW Basalt, 09.06.2021 Zeuge: F., 09.06.2021	Zeuge: Lenz, 09.06.2021 Zeuge: Leitung SAW Basalt, 25.06.2021 Zeuge: F., 25.06.2021	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>2. Leiterin bzw. Leiter der Sonderauswertungsgruppe im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden</p> <p>3. Herr Frank-Ulrich F., ehemaliger Leiter der Außenstelle Kassel des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>4. Ltd. Kriminaldirektor Daniel Muth, Leiter der SOKO Liemecke, zu laden über das Hessische Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden</p> <p>5. Herr Dr. J., ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>6. Herr Ralf C. ZK 10 PP Nordhessen, zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, b.b.</p> <p>7. Fr. Sch., Ehemalige Leiterin des Dezernats 22 im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>8. Leiterin bzw. Leiter der Abteilung 2 – Rechtsextremismus / -terrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz, zu laden über das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln</p>	<p>Ergänzt durch mündlich eingebrachten</p> <p>Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE am 02.06.2021</p>		<p>Zeuge: Muth, 14.07.2021</p> <p>Zeuge: Dr. J., 14.07.2021</p> <p>Zeuge: C., 27.09.2021</p> <p>Zeugin: Sch., 27.09.2021 und 21.03.2022</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Leiter/die Leiterin der Abteilung 2, Rechts- extremismus/ Rechtsterrorismus im BfV, verzichtet¹⁷⁸⁵</p> <p>Zeuge/ Zeugin:</p>	<p>Zeuge: Muth, 03.09.2021</p> <p>Zeuge: Dr. J., 03.09.2021</p> <p>Zeuge: C., 29.10.2021</p> <p>Zeugin: Sch., 29.10.2021 und 06.04.2022</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Leiter/die Leiterin der Abteilung 2, Rechts- extremismus/ Rechtsterrorismus im BfV, verzichtet</p> <p>Zeuge/ Zeugin:</p>	

¹⁷⁸⁵ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (nicht öffentlich), S. 7.

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>9. Mitarbeiter / Mitarbeiterin 34.09 im Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen im Zeitraum 2011-2012, Dezernat 34, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>10. Vernehmungsführer im PP Nordhessen für Vernehmung Markus H. im Mordfall Yozgat, zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, b.b.</p> <p>11. Ermittlungsführerin bzw. Ermittlungsführer des Strukturermittlungsverfahrens im Tatkomplex NSU im Bundeskriminalamt, zu laden über das Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden</p> <p>12. M.K., ehemals aktiv in der rechten Szene und Anwohner in der Holländischen Straße neben Internet-café Yozgat, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht</p> <p>13. Hr. oder Fr. D., Zuständige Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung im Rahmen des Antragsverfahrens Waffenbesitzkarte und Sprengstofferaubnis für Markus H., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>14. Hartmut B., zu laden über das Ordnungsamt der Stadt Kassel, HansaHaus, Kurt-Schumacher-Straße 29-31, 34117 Kassel;</p>			<p>Mitarbeiter / Mitarbeiterin 34.09 LfV, 14.11.2021</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Ermittlungsführerin bzw. Ermittlungsführer im Tatkomplex NSU beim BKA, 29.11.2021</p> <p>Zeuge/ Zeugin: M.K., Zwangsweise vorgeführt am 04.11.2022</p> <p>Zeuge: W., 22.12.2021 (statt Zeuge/Zeugin D.)</p> <p>Zeuge: B., 20.12.2021</p> <p>Zeugin: S., 20.12.2021</p>	<p>Mitarbeiter / Mitarbeiterin 34.09 LfV, 15.12.2021</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Ermittlungsführerin bzw. Ermittlungsführer im Tatkomplex NSU beim BKA, 16.12.2021</p> <p>Zeuge/ Zeugin: M.K., 04.11.2022</p> <p>Zeuge: W., 13.01.2022 (statt Zeuge/ Zeugin D.)</p> <p>Zeuge: B., 13.01.2022</p> <p>Zeugin: S., 13.01.2022</p>	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>15. Richterin am Verwaltungsgericht Kassel S., zu laden über das Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel</p> <p>16. Stephan Ernst, zu laden über die JVA Kassel I, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel</p> <p>17. Oberstaatsanwalt Dieter Killmer, zu laden über Den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstr. 30, 76135 Karlsruhe</p> <p>18. Ehemalige Leiterin des Dezernats 22 im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen Fr. Sch., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>19. Cihan B., zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, b.b.</p> <p>20. N.N. (Polizeidirektion Chemnitz), Name und ladungsfähige Anschrift werden nachgereicht</p>			<p>Zeuge: Ernst, 12.10.2022</p> <p>Zeuge: Killmer, 20.12.2021 und 07.04.2022</p> <p>Zeugin: Sch., 15.02.2022</p> <p>Zeuge: B., 20.12.2021</p> <p>Zeuge: N.N. (Polizeidirektion Chemnitz), verzichtet¹⁷⁸⁶</p> <p>Zeuge: A., 15.02.2022</p> <p>Zeuge: C.,</p>	<p>Zeuge: Ernst, 04.11.2022</p> <p>Zeuge: Killmer, 11.02.2022 und 06.05.2022</p> <p>Zeugin: Sch., 04.03.2022</p> <p>Zeuge: B., 11.02.2022</p> <p>Zeuge: N.N. (Polizeidirektion Chemnitz), verzichtet</p> <p>Zeuge: A., 09.03.2022</p> <p>Zeuge: C.,</p>	

¹⁷⁸⁶ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (nicht öffentlich), S. 7.

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>21. Jörn A., Leiter Kommissariat Polizeilicher Staatschutz beim Polizeipräsidium Nordhessen, zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, b.b.</p> <p>22. Michael C., Pressesprecher RP Kassel, zu laden über das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p> <p>23. Markus H., ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht</p> <p>24. Hr. G., Leiter der SOKO Fieseler, zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, b.b.</p> <p>25. Hr. D., Leiter der Staatsschutzeroermittlungen zum Angriff auf Ahmed I., zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, b.b.</p> <p>26. Ahmed I., ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht</p> <p>27. Sachbearbeiterin des Dossiers über Rechtsextremisten in Nordhessen im Jahr 2009 im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>28. N.N., Zuständige Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für die Sperrung der Akten Stephan E. und Markus H., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p>			<p>20.12.2021</p> <p>Zeuge: Markus H., 07.11.2022</p> <p>Zeuge: G., 07.04.2022</p> <p>Zeugin: D., 14.10.2022</p> <p>Zeuge: I., 23.03.2022</p> <p>Zeugin: E., 21.03.2022</p> <p>Zeugin: B., 03.05.2022</p>	<p>11.22.2022</p> <p>Zeuge: Markus H., 25.11.2022</p> <p>Zeuge: G., 06.05.2022</p> <p>Zeugin: D., 04.11.2022</p> <p>Zeuge: I., 06.05.2022</p> <p>Zeugin: E., 06.04.2022</p> <p>Zeugin: B., 08.06.2022</p>	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>29. Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Dr. Alexander Eisvogel, als Präsident des LfV a.D., ladungsfähige Anschrift über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>30. Dr. Wilhelm K., Abteilungsleiter II im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden</p> <p>31. Dirk M., Abteilungsleiter Abteilung 1, im Bundesamt für Verfassungsschutz, zu laden über das Bundesamt für Verfassungsschutz</p> <p>32. Leiter der Abteilung Extremismusabwehr im Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, Konrad-Adenauer-Kaserne, Brühler Str. 300, 50968 Köln</p> <p>33. ehemalige Leiterin bzw. Leiter des Dezernats Beschaffung (im Jahre 1998) im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Dezernat 32, Forschung und Werbung in den Jahren 1997-1998, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>34. ehemalige Leiterin bzw. Leiter des Dezernats Beschaffung (im Jahre 2011) im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p>			<p>Zeugin: R., 09.05.2022; 05.07.2022 (Fortsetzung)</p> <p>Zeuge: Eisvogel, 03.05.2022</p> <p>Zeuge: Dr. K., 17.05.2022 und 17.06.2022</p> <p>Zeuge: M., verzichtet¹⁷⁸⁷</p> <p>Zeugin/Zeuge: Leitung der Abteilung Extremismusabwehr im MAD, verzichtet¹⁷⁸⁸</p> <p>Zeugin/Zeuge:</p>	<p>Zeugin: R., 01.07.2022; 20.07.2022 (Fortsetzung)</p> <p>Zeuge: Eisvogel, 08.06.2022</p> <p>Zeuge: Dr. K., 01.07.2022</p> <p>Zeuge: M., verzichtet</p> <p>Zeugin/Zeuge: Leitung der Abteilung Extremismusabwehr im MAD, verzichtet</p> <p>Zeugin/Zeuge:</p>	

¹⁷⁸⁷ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (nicht öffentlich), S. 8.

¹⁷⁸⁸ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (nicht öffentlich), S. 8.

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>35. Andreas T., ladungsfähige Anschrift über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>36. Dr. Eva-Maria B., zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, b.b.</p> <p>37. Robert Schäfer, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>38. N.N., GETZ Dez. 22, Name und ladungsfähige Anschrift werden nachgereicht</p> <p>39. Staatsminister Peter Beuth, zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, b.b.</p> <p>40. Staatssekretär Dr. Stefan Heck, zu laden über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, b.b.</p> <p>41. Landtagspräsident Boris Rhein, als Staatsminister des Hessische Ministerium des Innern und für Sport a.D., zu laden über den Hessischen Landtag</p> <p>42. Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann, zu laden über das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden</p> <p>43. Ministerpräsident Volker Bouffier, als Staatsminister des Hessische Ministerium des Innern und für</p>			<p>Leitung des Dezernats Beschaffung im Jahr 1998 im LfV Hessen, verzichtet¹⁷⁸⁹</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Leitung des Dezernats Beschaffung im Jahr 2011 im LfV Hessen, 28.11.2022</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Leitung des Dezernats Beschaffung 2011 bis 2016 im LfV Hessen, 25.11.2022</p> <p>Zeuge: T., 17.05.2022</p> <p>Zeugin: B., verzichtet¹⁷⁹⁰</p>	<p>Leitung des Dezernats Beschaffung im Jahr 1998 im LfV Hessen, verzichtet</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Leitung des Dezernats Beschaffung im Jahr 2011 im LfV Hessen, 14.12.2022</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Leitung des Dezernats Beschaffung 2011 bis 2016 im LfV Hessen, 14.12.2022</p> <p>Zeuge: T., 17.05.2022</p> <p>Zeugin: Burkhard, verzichtet</p>	

¹⁷⁸⁹ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (nicht öffentlich), S. 8.

¹⁷⁹⁰ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/37 – 20.01.2023 (nicht öffentlich), S. 4.

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Sport a.D., zu laden über die Hessische Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden</p> <p>44. Alexander L., letzte bekannte ladungsfähige Adresse: Fuldatalstraße 25, 34125 Kassel sowie durch Vernehmung der nachfolgenden Sachverständigen</p> <p>45. Prof. Dr. Martin Rettenberger, zu laden über Kriminologische Zentralstelle, Luisenstr. 7, 65185 Wiesbaden;</p> <p>46. Gerd O., zu laden über die Geschäftsstelle IKARus, Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden.</p> <p>Grundsätzlich werden die Zeugen in öffentlicher Sitzung befragt. Soweit die jeweiligen Zeuginnen bzw. Zeugen aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit besonders gefährdet sind, entscheidet der Untersuchungsausschuss über den ggf. notwendigen</p> <p>Ausschluss der Öffentlichkeit.</p>			<p>Zeuge: Schäfer, 10.11.2022</p> <p>Zeuge/ Zeugin: GETZ, 09.11.2022</p> <p>Zeuge: Beuth, 01.12.2022 Zeuge: Dr. Heck, 01.12.2022</p> <p>Zeuge: Rhein, 01.12.2022</p> <p>Zeugin: Kühne-Hörmann, verzichtet¹⁷⁹¹</p> <p>Zeuge: Bouffier, 01.12.2022</p> <p>Zeuge: L., 14.07.2021</p>	<p>Zeuge: Schäfer, 25.11.2022</p> <p>Zeuge/ Zeugin: GETZ, 25.11.2022</p> <p>Zeuge: Beuth, 23.02.2023 Zeuge: Dr. Heck, 20.01.2023</p> <p>Zeuge: Rhein, 20.01.2023</p> <p>Zeugin: Kühne-Hörmann, verzichtet</p> <p>Zeuge: Bouffier, 23.02.2023</p> <p>Zeuge: L., 03.09.2021</p>	

¹⁷⁹¹ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (nicht öffentlich), S. 8.

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
				Sachverständiger: Prof. Dr. Rettenberg, verzichtet ¹⁷⁹²	Sachverständiger: Prof. Dr. Rettenberg, verzichtet	
				Sachverständiger: O., verzichtet ¹⁷⁹³	Sachverständiger: O., verzichtet	
22 neu	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Art. 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs.1 HUAG folgende Unterlagen: 1. Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien a. des PP Nordhessen b. der Staatsanwaltschaft Kassel c. des Innenministeriums und des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport	DIE LINKE, 12.05.2021	25.06.2021	-	-	2219-2224, 2269, 2291

¹⁷⁹² Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (nicht öffentlich), S. 8.

¹⁷⁹³ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/32 – 20.07.2022 (nicht öffentlich), S. 8.

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>d. des Hessischen Landeskriminalamtes</p> <p>e. des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz</p> <p>f. der Hessischen Staatskanzlei</p> <p>g. des Hessischen Ministeriums der Justiz</p> <p>h. sowie im Rahmen der Amtshilfe des BKA</p> <p>die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss, insbesondere 1.f) und 2.g), benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des</p> <p>UNA 20/1 zum Waffenhandel von Markus H., Stephan Ernst und, insofern damit zusammenhängend, Elmar J. sowie zum Handel, Handelswegen und Waffenlagern illegaler Schusswaffen im Kontext der Ermittlungen zum Mord an Dr. Walter Lübcke gefertigt oder angelegt wurden. Ausgenommen sind Unterlagen, die bereits von vorangegangenen Beweisbeschlüssen des UNA 20/1 umfasst sind.</p> <p>2. Im Rahmen der Amtshilfe durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen alle Akten, die im Rahmen der Ermittlungen der Ermittlungskommission „Jelum“ des LKA NRW bzw. im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Kontext Waffen bei Elmar J. gefertigt oder angelegt wurden, insofern sie in Beziehung zu den im</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Einsetzungsbeschluss genannten Untersuchungsgegenständen bzw. in Bezug zu Ernst und H. stehen.</p> <p>a) Außerdem die Ermittlungsakten des LKA NRW zum Besitz, Handel bzw. Kauf von Waffen durch Dieter R. aus Steinhagen (Westfalen), insofern sie in Beziehung zu den im Einsetzungsbeschluss genannten Untersuchungsgegenständen bzw. in Bezug zu Ernst und H. stehen</p> <p>b) sowie alle Schriftstücke und Ausdrücke, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Besitz oder der Fertigung von Schießkugelschreibern im Kontext der Ermittlungen gefertigt oder angelegt wurden und die Bezüge zu Ernst und H. bzw. den im</p> <p>Einsetzungsbeschluss angegebenen Untersuchungsgegenständen aufweisen.</p> <p>3. Im Rahmen der Amtshilfe durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen alle Akten nordrhein-westfälischer Behörden im Bereich des Inneren, die im Zusammenhang mit Waffen oder dem Waffenhandel der Personen Stephan Ernst und Markus H. gefertigt oder angelegt wurden, insofern diese von Nr. 2 nicht umfasst sind.</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
23	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080, insbesondere zu II.2 bis II.4 der Arbeitsstruktur, durch Vernehmung der folgenden Zeuginnen und Zeugen:</p> <p>Alexander L., letzte bekannte ladungsfähige Anschrift (...)</p> <p>Sven Adam, Anwaltskanzlei Sven Adam, (...)</p> <p>Karin E., letzte bekannte ladungsfähige Anschrift: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden.</p>	DIE LINKE, 26.05.2021	Zurückgezogen am 02.06.2021			
24	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss enthaltenen Untersuchungsaufträge soll Beweis erhoben werden durch Beiziehung sämtlicher Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und der Hessischen Polizei über folgende Personen:</p>	SPD, 26.05.2021	02.06.2021			2179, 2212, 2225, 2227-2228, 2313,

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Eric G. - Michael K. - Kornelius K. - Jerome M. - Johanna N. 					2316-2317
25	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080, insbesondere zu Nr. 1d des Einsetzungsbeschlusses, entsprechend III.1 der Arbeitsstruktur, ergänzend zu Nr. 4 des Beweisbeschlusses 21 durch Vernehmung der folgenden Zeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mike S., <p>letzte bekannte ladungsfähige Anschrift: (...)</p> <p>Beweisthema: „Etwaige Beziehungen von Stephan E. und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten“, hierbei soll der Zeuge insbesondere zu neonazistischen Aktivitäten, rechter Gewalt und rechten Gruppierungen im Raum Kassel, Be-</p>	SPD, DIE LINKE, FDP, 27.08.2021	07.10.2021	<p>Zeuge: S., 25.11. 2021</p> <p>Zeuge: Sch., 25.11.2021</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Mitarbeiter:in mit der Chiffre 22.10, 14.11.2021</p>	<p>Zeuge: S., 15.12. 2021</p> <p>Zeuge: Sch., 15.12.2021</p> <p>Zeuge/ Zeugin: Mitarbeiter:in mit der Chiffre 22.10, 15.12.2021</p>	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>teiligung und Involvierung von Stephan Ernst und Markus H. an Aktivitäten und Strukturen der rechten Szene, insbesondere zu den Verbindungen zu Kameradschaften, Autonomen Nationalisten, NPD, JN, Thorsten Heise sowie die Einbindung in soziale Netzwerke mit Bezug zur rechten Szene befragt werden.</p> <p>- P 122,</p> <p>letzte bekannte ladungsfähige Anschrift: (...)</p> <p>Beweisthema: „Etwaige Beziehungen von Stephan E. und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten“, hierbei soll der Zeuge insbesondere zu neonazistischen Aktivitäten, rechter Gewalt und rechten Gruppierungen in Hessen, Beteiligung und Involvierung von Stephan Ernst und Markus H. an Aktivitäten und Strukturen der rechten Szene, zu Verbindungen und Kontakten in die rechte Szene nach Einstellung der Beobachtung von Ernst und H. durch das LfV, Besuchen von rechten Demonstrationen bspw. der AfD, Chatgruppen sowie der etwaigen Lagerung von und dem Umgang mit Waffen befragt werden.</p> <p>Weiter soll Beweis erhoben werden, insbesondere zu Nr. 2. des Einsetzungsbeschlusses, entsprechend Nr.</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>III.6 der Arbeitsstruktur, ergänzend zu Nr. 9 des Beweisbeschlusses Nr. 21, durch die Vernehmung der folgenden Zeug:innen:</p> <p>Mitarbeiter:in mit der Chiffre 22.10 und Autor:in der Deckblattberichte zur Sonnenwendfeier in Asbach / Thüringen am 18.06.2011 und zu „rechte Szene Nordhessen, Fall: □ Akte 1955, Blätter 47077 - 47100, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden</p> <p>Beweisthema: „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“, hierbei sollen die Zeugen insbesondere zu damaligen Erkenntnissen, deren Erhebung und deren Bewertung befragt werden. Weiter sind Routinen und Besonderheiten in der nachrichtendienstlichen Arbeitsweise, Weiterverarbeitung, Sammlung und Speicherung von Informationen mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand von Interesse.</p> <p>Mitarbeiter:in mit der Chiffre 22.19 und Autor:in des Deckblattberichts „Whatsapp-Gruppe Nationale Opposition“, Akte UNA 20/1 1955, Blätter 47179 - 47203, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden</p> <p>Beweisthema: „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“, hierbei sollen die Zeugen insbesondere zu damaligen Erkenntnissen, deren Erhebung und deren Bewertung befragt werden. Weiter sind Routinen und Besonderheiten in der nachrichtendienstlichen Arbeitsweise, Weiterverarbeitung, Sammlung und Speicherung von Informationen mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand von Interesse.</p>					
26	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1, Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 HUAG folgende Unterlagen an: Sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien der Staatsanwaltschaft Fulda sowie des Polizeipräsidiums Osthessen, die zum Vorgang mit dem Aktenzeichen 110 Js 6603/17 bzw. dem polizeilichen Aktenzeichen ST/0180953/17 angelegt oder gefertigt wurden.	DIE LINKE, 05.10.2021	29.10.2021	-	-	2226, 2270-2271

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
27	Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände gemäß Drucksache 20/3080 durch Vernehmung des folgenden Zeugen: Mitarbeiter PP Nordhessen, ehemals ZK 10 PP Nordhessen, zu laden über das PP Nordhessen Beweisthemen: Erkenntnisse über Teilnahme an Veranstaltungen der rechten Szene bzw. Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H..	SPD, 06.10.2021	29.10.2021	Zeuge: Mitarbeiter PP Nordhessen, 15.02.2022	Zeuge: Mitarbeiter PP Nordhessen, 09.03.2022	
28	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge bittet der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1, Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 HUAG um folgende Unterlagen, sofern diese nicht bereits auf Grundlage des Beweisbeschlusses 4 geliefert wurden: 1. Im Rahmen der Rechtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des OLG Frankfurt, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Sachverhalten angelegt und gefertigt wurden. Dies umfasst Unterlagen, die nach dem Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 gefertigt wurden, sofern der betroffene Sachverhalt im	SPD, FDP, DIE LINKE, 08.12.2021	16.12.2021	-	-	2290, 2296, 2300, 2312, 2399

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Zeitraum bis zum Tag der Beschlussfassung des UNA 20/1 liegt.</p> <p>2. Im Rahmen der Rechtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien der Generalbundesanwaltschaft, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Sachverhalten angelegt und gefertigt wurden. Dies umfasst Unterlagen, die nach dem Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 gefertigt wurden, sofern der betroffene Sachverhalt im Zeitraum bis zum Tag der Beschlussfassung des UNA 20/1 liegt.</p> <p>3. Im Rahmen der Rechtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Amtsgerichts Korbach, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Sachverhalten angelegt und gefertigt wurden. Dies umfasst Unterlagen, die nach dem Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 gefertigt wurden, sofern der betroffene Sachverhalt im Zeitraum bis zum Tag der Beschlussfassung des UNA 20/1 liegt.</p>					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	4. Im Rahmen der Rechtshilfe sämtliche Akten, Schriftstücke und Ausdrücke elektronischer Speichermedien des Verwaltungsgerichts Kassel, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Sachverhalten angelegt und gefertigt wurden. Dies umfasst Unterlagen, die nach dem Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 20/1 gefertigt wurden, sofern der betroffene Sachverhalt im Zeitraum bis zum Tag der Beschlussfassung des UNA 20/1 liegt.					
29	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände gemäß Drucksache 20/3080 durch Vernehmung des folgenden Zeugen:</p> <p>Herrn KHK Jörn A., ZK 10 PP Nordhessen, zu laden über das PP Nordhessen</p> <p>Beweisthemen: Erkenntnisse über Teilnahme an Veranstaltungen der rechten Szene bzw. Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan Ernst und Markus H..</p>	SPD, 16.02.2022	24.02.2022	Zeuge: A., 15.02.2022	Zeuge: A., 09.03.2022	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
30	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände gemäß Drucksache 20/3080 durch Vernehmung der folgenden Zeugin:</p> <p>Urheberin des handschriftlichen Vermerks in grüner Farbe auf S. 6 (pag.) der Akte UNA 20/1 1978 zu den Beweisthemen:</p> <p>„Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H.“, Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“ sowie „Löschmoratorium“</p>	SPD, 03.03.2022	09.03.2022	Zeugin: Dr. P., 05.09.2022	Zeugin: Dr. P., 07.10.2022	
31	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080, durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen zu den folgenden Beweisthemen:</p> <p>I. „Bewaffnung/ Schießtraining/ Waffenbesitzkarte/ Umgang mit Sprengstoff“</p> <p>Hierzu laden wir die folgende Zeugin:</p> <p>- Frau Katrin Sch., b.b.</p>	SPD, FDP, DIE LINKE, 08.03.2022	17.03.2022	<p>Zeugin: Sch., 21.03.2022</p> <p>Zeuge: P., 21.03.2022</p> <p>Zeuge: Dr. Eisvogel, 03.05.2022</p> <p>Zeugin: Sch., 01.06.2022</p> <p>Zeugin: B., 03.05.2022</p>	<p>Zeugin: Sch., 06.04.2022</p> <p>Zeuge: P., 06.04.2022</p> <p>Zeuge: Dr. Eisvogel, 08.06.2022</p> <p>Zeugin: Sch., 08.06.2022</p> <p>Zeugin: B., 08.06.2022</p>	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>II. „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H“ (entsprechend Nr. 1 b) und 1 c) des Einsetzungsbeschlusses)</p> <p>Hierzu laden wir die folgenden Zeuginnen und Zeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - N.N., zuständige Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter sowie die zuständige Dezernats- und Abteilungsleitung für die Sperrung der Akten Stephan E. und Markus H., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b. - Herr Eisvogel, b.b. - Frau Sch., b.b. - Frau Sch., b.b. - Herr KHK P., Polizeilicher Staatsschutz PP Nordhessen, zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel 			<p>Zeugin: R., 09.05.2022; 05.07.2022 (Fortsetzung)</p> <p>Zeugin: Dr. W., 09.06.2022 Zeugin: Dr. P., 05.09.2022</p>	<p>Zeugin: R., 01.07.2022; 20.07.2022 (Fortsetzung)</p> <p>Zeugin: Dr. W., 20.07.2022 Zeugin: Dr. P., 07.10.2022</p>	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>III. "Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“ (entsprechend Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses)</p> <p>Hierzu laden wir folgende Zeugin:</p> <p>- Frau Sch., b.b.</p> <p>IV. „1. Erkenntnisse über Teilnahme an Veranstaltungen der rechten Szene“ (entsprechend Nr. 3g) des Einsetzungsbeschlusses)</p> <p>Hierzu laden wir den folgenden Zeugen:</p> <p>- Herr P., b.b.</p> <p>V. „Löschmoratorium“ (entsprechend Nr. 2 e) des Einsetzungsbeschlusses)</p> <p>Hierzu laden wir die folgenden Zeuginnen und Zeugen:</p>					

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>- N.N., zuständige Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter sowie die zuständige Dezernats- und Abteilungsleitung für die Sperrung der Akten Stephan E. und Markus H., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, b.b.</p> <p>- Herr Eisvogel, b.b.</p> <p>- Frau Sch., b.b.</p> <p>- Frau Sch., b.b.</p>					
32	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080 durch Vernehmung des folgenden Zeugen:</p> <p>N.N., Verfasser des Vermerks zum Listensperrverfahren, Akte UNA 20/1 1978, pag. S. 1</p> <p>Beweisthemen:</p> <p>- "Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“ (entsprechend Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses)</p>	SPD, 14.06.2022	01.07.2022	Zeugin: R., 09.05.2022; 05.07.2022 (Fortsetzung)	Zeugin: R., 01.07.2022; 20.07.2022 (Fortsetzung)	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	- „Löschmoratorium“ (entsprechend Nr. 2 e) des Ein- setzungsbeschlusses)					
33	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080 durch Vernehmung des folgenden Zeugen:</p> <p>Roland Desch, ehemaliger Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen</p> <p>Beweisthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Bewaffnung/ Schießtraining/ Waffenbesitzkarte/ Umgang mit Sprengstoff“ (entsprechend Nr. 1 f) & 2 g) des Einsetzungsbeschlusses) - „Informationen zum Umfeld – chronologische Bestandsaufnahme“ (entsprechend Nr. 1 d) & 1 e) des Einsetzungsbeschlusses) - „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H“ (entsprechend Nr. 1 b) und 1 c) des Einsetzungsbeschlusses) 	SPD, 30.06.2022	01.07.2022	Zeuge: Desch, 05.09.2022	Zeuge: Desch, 07.10.2022	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>- "Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“ (entsprechend Abs. 2 des Einsatzungsbeschlusses)</p> <p>- „Löschmoratorium“ (entsprechend Nr. 2 e) des Einsatzungsbeschlusses)</p>					
34	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände gemäß Drucksache 20/3080 durch Vernehmung von Zeugen zu den folgenden Beweisthemen:</p> <p>„Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H“ (entsprechend Nr. 1 b) und 1 c) des Einsatzungsbeschlusses)</p> <p>Hierzu laden wir die folgenden Zeugen:</p> <p>- Herr Volker Bouffier, b.b.</p> <p>- Herr Dr. Stefan Heck, b.b.</p>	SPD, 18.07.2022	07.10.2022 Aufgehoben am 25.11.2022 Ersetzt durch Beweisbeschluss Nr. 42 ¹⁷⁹⁴	-	-	

¹⁷⁹⁴ Kurzbericht der Sitzung UNA/20/1/35 – 25.11.2022 (nicht öffentlich), S. 5.

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>- Herr Boris Rhein, b.b.</p> <p>„Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“ (entsprechend Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses)</p> <p>- Herr Dr. Stefan Heck, b.b.</p> <p>- Herr Peter Beuth, b.b.</p> <p>„Löschmoratorium“ (entsprechend Nr. 2 e) des Einsetzungsbeschlusses)</p> <p>- Herr Boris Rhein, b.b.</p>					
35	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände gemäß Drucksache 20/3080 durch Vernehmung des folgenden Zeugen:</p> <p>Herrn Michael W., b.b.</p>	SPD, 18.07.2022	20.07.2022	Zeuge: W., 05.09.2022	Zeuge: W., 07.10.2022	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>Beweisthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan E. & Markus H“ (entsprechend Nr. 1 b) und 1 c) des Einsetzungsbeschlusses) - „Bewertung „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“ (entsprechend Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses) 					
36	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere Nr. 2 e, fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 HUAG folgende Unterlagen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Schriftstücke, Ausdrücke, handschriftliche Notizen, Fortblätter, (Sperr-)Vermerke, sogenannte „Prüfnotizen“ oder sonstige Aufzeichnungen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz sowie dessen Datenschutzbeauftragter, bzw. Datenschutzbeauftragtem, die im Kontext etwaiger Prüfungsvorgänge zur verlängerten Speicherwürdigkeit, Gefahrenanalyse oder vergleichbarer Einschätzung der Gefährlichkeit, bzw. Speicherwürdigkeit vor der Sperrung der Personenakten von Stephan Ernst, Markus H. und / 	DIE LINKE, 19.07.2022	07.10.2022	-	-	2395

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>oder deren Umfeldpersonen entstanden sind und/ oder Auskunft über diese geben können.</p> <p>- Sämtliche Richtlinien zur Umsetzung der Prüffrist von 5 Jahren entsprechend § 16 (7) HVSG, die im Bereich Rechtsextremismus im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum galten.</p> <p>Ausdrücklich nicht angefordert werden Unterlagen, die bereits aufgrund anderer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden. In diesem Fall soll die Lieferung durch einen Hinweis auf die Aktenstelle ersetzen.</p>					
37	<p>Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.20/3080) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 HUAG folgende Unterlagen an:</p> <p>- Sämtliche Dokumentationen, Schriftstücke, Ausdrucke oder sonstige Aufzeichnungen des PP Nordhessen sowie des HLKA, die über polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Ansammlun-</p>	DIE LINKE, 19.07.2022	07.10.2022	-	-	Der Beweisbeschluss war aus Sicht der Hessischen Landesregierung hinsichtlich der hessischen Erkenntnisse bereits erledigt ¹⁷⁹⁵

¹⁷⁹⁵ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei, Vollständigkeitserklärung vom 16. Februar 2023, S. 9.

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>gen, Demonstrationen, Aktionen oder sonstige Aktivitäten von PEGIDA KASSEL, bzw. KAGIDA oder zur Aufklärung von Personenpotential, Vernetzung, politischer Motivation, Vereinsstrukturen oder anderweitiger Aufklärungszweck der PEGIDA KASSEL, bzw. KAGIDA angelegt oder4 gefertigt wurden.</p> <p>Ausdrücklich nicht angefordert werden Unterlagen, die bereits aufgrund anderer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden. In diesem Fall soll die Lieferung durch einen Hinweis auf die Aktenstelle ersetzen.</p>					
38	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080, insbesondere zu Nr. 1 b und 2 e des Einsetzungsbeschlusses</p> <p>durch Vernehmung der folgenden Zeugin:</p> <p>N.N., die im Schreiben der Staatskanzlei vom 18.07.2022 auf S. 5 unter „III. Mediale Berichterstattung zur Befragung von Frau R. durch den UNA 20/1“ benannt wird</p>	FDP, 19.07.2022	07.10.2022	Zeugin: Mitarbeiterin Auswertung im LfV Hessen, 05.09.2022	Zeugin: Mitarbeiterin Auswertung im LfV Hessen, 07.10.2022	
39	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080</p>	DIE LINKE, 25.10.2022	04.11.2022	Zeuge: Ernst, 04.11.2022	Zeuge: Ernst, 04.11.2022	

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>durch Vernehmung der Zeugen Stephan Ernst und Markus H. zu folgenden Beweisthemen:</p> <p>I. „Etwaige Beziehungen von Stephan E. und Markus H. zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten“ (vgl. III.1 des Ablaufplans)</p> <p>II. „Informationen zum Umfeld“ (vgl. II.4 des Ablaufplans)</p> <p>III. „Etwaige Bezüge zu Halit Yozgat & zum NSU“ (vgl. III.2 des Ablaufplans)</p> <p>IV. „Bewaffnung/ Schießtraining/ Waffenbesitzkarte/ Umgang mit Sprengstoff“ (vgl. III.3 des Ablaufplans)</p>			Zeuge: Markus H., 07.11.2022	Zeuge: Markus H., 14.12.2022	
40	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände gemäß Drucksache 20/3080 durch Beziehung der folgenden Dokumente:</p> <p>Dienstliche Erklärung der Mitarbeiterin des LfV Hessen und weitere in Folge der Vernehmung von Frau R. im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und im</p>	SPD, 02.11.2022	25.11.2022	-	-	2396

Beweisbe- schluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ent- standenen Dokumente					
41	<p>Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080 gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 HUAG</p> <p>Insbesondere zu Absatz zwei sowie den Punkten 1 b) und 2 e)</p> <p>Durch Vernehmung der folgenden Zeuginnen und Zeugen:</p> <p>N.N., Mitarbeitende im Landesamt für Verfassungsschutz, Sachbearbeitung im Dezernat 22, zuständig für den Bereich Nordhessen im Zeitraum 30.4.2014-27.7.2015</p> <p>Beweisthemen: „abgekühlt“ vs. „brandgefährlich“, „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit“, „Löschmoratorium“.</p>	DIE LINKE, 03.11.2022	25.11.2022			
42	Vor dem Untersuchungsausschuss 20/1 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung der Untersuchungsgegenstände in der Fassung der Drucksache 20/3080, durch Vernehmung von Zeugen zu folgenden Beweisthemen:	SPD, 15.11.2022	25.11.2022	<p>Zeuge: Rhein, 01.12.2022</p> <p>Zeuge: Beuth, 01.12.2022</p>	<p>Zeuge: Rhein, 20.01.2023</p> <p>Zeuge: Beuth, 23.02.2023</p>	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände
				Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	<p>- „Einschätzung zur besonderen Gefährlichkeit von Stephan ernst und Markus H. (entsprechend Nr. 1b) und 1 c) des Einsetzungsbeschlusses)</p> <p>Hierzu laden wir die folgenden Zeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herr Volker Bouffier, b.b. - Herr Boris Rhein, b.b. - Herr Peter Beuth, b.b. 			Zeuge: Bouffier, 01.12.2022	Zeuge: Bouffier, 23.02.2023	

Anlage 2

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/r
AK IV	Arbeitskreis IV (Verfassungsschutz) der Innenministerkonferenz
Anm.	Anmerkung
ATD	Antiterrordatei
BAO (-R)	Besondere Aufbauorganisation (rechtes Personenpotential)
Band	Dem Untersuchungsausschuss von Behörden auf Antrag zur Verfügung gestellter Aktenordner
bDSB	Behördlicher Datenschutzbeauftragte(r)
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BIAREX	Sondereinheit „Bearbeitung integrierter bzw. abgekühlter Rechtsextremisten im Landesamt für Verfassungsschutz“
BKA	Bundeskriminalamt
BND	Bundesnachrichtendienst
BTM	Betäubungsmittel
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
Drs.	Drucksache
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei
FDGO	Freiheitlich demokratische Grundordnung

FoBaRex	Fokussierte operative Bearbeitung herausragender Akteure im Rechtsextremismus
G-10-Maßnahmen	Maßnahmen, die in Art. 10 GG eingreifen
GBA	Generalbundesanwalt
Gestapo	Geheimen Staatspolizei
GETZ	Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GOLT	Geschäftsordnung des Hessischen Landtages
GTAZ	Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum
HBDI	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HUAG	Hessisches Untersuchungsausschussgesetz
HVSG	Hessisches Verfassungsschutzgesetz
IMK	Innenministerkonferenz
INA	Innenausschuss
JN	Junge Nationalisten
KHK	Kriminalhauptkommissar
KOREX	Kompetenzzentrum Rechtsextremismus
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LPP	Landespolizeipräsidium
HfPV	Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung
HLKA	Hessisches Landeskriminalamt

HÖMS	Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
HPA	Hessische Polizeiakademie
IMK	Innenministerkonferenz
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MBT	Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus für demokratische Kultur
NADIS	Nachrichtendienstliche Informationssystem
ND-Mittel	Nachrichtendienstliche Mittel
Nnu	Nachname unbekannt
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OLG	Oberlandesgericht
PAAF	phänomenübergreifende Analysestelle Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit
PKV	Parlamentarische Kontrollkommission
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PP	Polizeipräsidium
PUAG	Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz
RED	Rechtsextremismus Datei
REMO	Rechtsmotiviert
SAW	Sonderauswertegruppe
SOKO	Sonderkommission

SÜ	Sicherheitsüberprüfung
UNA	Untersuchungsausschuss
VM(-ann)	Vertrauensmann
VP(-ersonen)	Vertrauensperson
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache, nur für den Dienstgebrauch
WBK	Waffenbesitzkarte
ZIT	Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität

Gemeinsames Sondervotum der
Fraktionen von SPD und Freien Demokraten
zum Untersuchungsausschuss 20/1 im Hessischen Landtag
– Mord an Dr. Walter Lübcke –

Vorwort

„Es lohnt sich, in unserem Land zu leben! Da muss man für die Werte eintreten, und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist. Das ist die Freiheit eines jeden Deutschen. Ich sage ausdrücklich: Wir haben alle Freiheiten. Und hier gibt's ne Demokratie mit Mehrheitsbeschlüssen.“¹

Für diese Worte wurde Dr. Walter Lübcke, vier Jahre nachdem er sie auf der Bürgerversammlung in Lohfelden 2015 ausgesprochen hatte, von einem Rechtsterroristen erschossen. Er setzte sich für Menschlichkeit und die Werte unserer Verfassung ein und musste diese Courage mit seinem Leben bezahlen.

Der Hessische Landtag trauert um seinen ehemaligen Kollegen und Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke. Zehn Jahre lang war Dr. Lübcke Abgeordneter im Hessischen Landtag und wurde hier für seine Arbeit sehr geschätzt. Unsere Anteilnahme und unser Mitgefühl gelten seiner Familie und seinen Freundinnen und Freunden.

Der Landtag ist dem Wunsch nach Aufklärung, der in der Zivilgesellschaft immer wieder geäußert wurde, nachgekommen, um die zentrale Frage zu beantworten: Was wussten die hessischen Sicherheitsbehörden bereits vor 2019 über den Täter und sein Umfeld?

Wir bedauern zutiefst, dass es den hessischen Sicherheitsbehörden nicht gelungen ist, das rechtsterroristische Attentat auf Dr. Walter Lübcke zu verhindern und ihn besser zu schützen. Die Frühwarnmechanismen haben hier versagt. Dieser Abschlussbericht legt Zeugnis darüber ab, an welchen Stellen in der hessischen Sicherheitsarchitektur nachjustiert werden muss.

Die Aufgabe, rechtsextremen Umtrieben in der Gesellschaft ein Ende zu setzen, nimmt uns über die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses hinaus alle in Anspruch. Der Kampf gegen rechtsextreme Hetze und Gewalt muss in Hessen jeden Tag aufs Neue gekämpft werden, und zwar von allen Demokratinnen und Demokraten.

¹ Videoabschrift des Polizeipräsidiums Hessen im Rahmen einer Strafanzeige vom 16.10.2015, Band 2254, S.8-14.

Inhalt

Teil Eins: Formelle Grundlagen des Untersuchungsausschusses und Verfahren	1
A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	1
I. Berichterstattung im Innenausschuss des hessischen Landtags	1
II. Diskussion um Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	4
B. Grundlagen der Untersuchung	5
I. Hessisches Untersuchungsausschussgesetz.....	5
II. Evaluation des HUAG.....	5
C. Umgang mit Verschlussachen und Geheimschutz	6
I. Ausstattung des Untersuchungsausschusses	6
II. Sicherheitsüberprüfung und Verfahrenshemmnisse.....	7
III. Wiesbadener Verfahren.....	7
IV. Neu entstandene Verschlussachen.....	8
D. Öffentlichkeit und Beweiserhebung.....	8
I. Grundsatz der Öffentlichkeit.....	8
II. Pandemische Lage im Frühjahr 2021	9
Teil Zwei: Feststellungen zum Sachverhalt	10
A. Rechte und rechtsextreme Szene in Kassel und Nordhessen	10
I. „Man kennt sich“	11
II. Personelle Konstanz	12
1. Langjährige rechtsextreme Akteurinnen und Akteure in Nordhessen	13
a. Mike S.....	13
b. P 126.....	13
c. P 151	14
d. P 152.....	15
e. P 145.....	15
f. P 130.....	16
g. P 131	16

2.	Die „neue“ Generation	17
III.	Überregionale Anbindung der Szene	19
IV.	Anti-Antifa-Aktivitäten.....	21
V.	Gewaltbereitschaft.....	22
VI.	„Die Szene ist kein Paralleluniversum“	27
VII.	Rechte und rechtsextreme Gruppierungen	28
1.	NPD.....	30
2.	Kameradschaften.....	32
3.	KAGIDA.....	32
4.	Hooliganszene des KSV Hessen Kassel.....	36
5.	Identitäre Bewegung (IB).....	36
6.	Combat 18	37
VIII.	Weitere Fragen	39
1.	Ist Nordhessen ein Schwerpunkt von rechter Gewalt in Deutschland?	39
2.	Der „führerlose Widerstand“ bzw. „Lone Wolf“	39
B.	Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden	41
I.	Landesamt für Verfassungsschutz.....	41
1.	Trennung vom Beschaffung und Auswertung	41
2.	Führung menschlicher Quellen (V-Personen).....	42
3.	Restrukturierung.....	43
4.	Sondereinheiten nach der Ermordung Dr. Lübckes	44
II.	Polizeilicher Staatsschutz.....	46
1.	Polizeipräsidium Nordhessen.....	46
2.	Hessisches Landeskriminalamt	47
III.	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ).....	48
C.	Recht der Nachrichtendienste.....	48
I.	Allgemeines.....	49
1.	Aufgabe des Verfassungsschutzes	49

2.	Beobachtungsobjekte	50
3.	Trennungsgebot.....	50
II.	Datenverarbeitung	51
1.	Grundsätze der Datenverarbeitung im Landesamt für Verfassungsschutz	51
2.	Speicherung von Daten	52
3.	Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei.....	55
4.	Weitergabe an andere Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz	58
5.	Übermittlung von Daten an andere Behörden, insbesondere die Waffenbehörde	59
III.	Parlamentarische Kontrolle des hessischen Verfassungsschutzes	60
IV.	Übermittlung von Akten an parlamentarische Untersuchungsausschüsse.....	60
V.	Löschmoratorium 2012	61
1.	Was ist das Löschmoratorium?	61
2.	Rechtliche Einschätzung durch Datenschutzbeauftragten	64
3.	Konsequenzen in der praktischen Arbeit des Verfassungsschutzes.....	65
a.	Unterschied zwischen „Löschen“ und „Sperrern“	65
b.	Wie genau erfolgte die „Sperrung“ einer Akte?.....	67
D.	Erkenntnisse der hessischen Sicherheitsbehörden über den Täter und sein Umfeld ...	68
I.	Stephan Ernst.....	69
1.	Erkenntnisse der hessischen Behörden bis zur Sperrung der Personenakte.....	69
a.	Bis 1999 - Frühe Gewalttätigkeit und „Jugend im Hass“.....	69
b.	2000-2004.....	73
i.	Stammtische der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)	74
ii.	Kameradschaftstreffen	78
iii.	Bewährungsaufgabe und Prüfung	79
iv.	Wehrmachtsausstellung in Bielefeld 2002.....	81
v.	Gedenkveranstaltung Rudolph Heß in Wunsiedel	82
vi.	Wahlkampfveranstaltung der NPD in Kassel 2002	82
vii.	Mögliche Beteiligung Schuss auf Kasseler Lehrer 2003	82

viii.	Körperverletzung bei Wehrmachtsausstellung in Neumünster 2003	84
ix.	Teilnahme NPD-Aufmarsch in Berlin 2003	85
x.	Messerangriff auf Zisselfest in Kassel 2003	85
xi.	Sprengstoff im Steinbruch 2003	91
xii.	Mutmaßlicher Angriff auf ein linkes Wohnheim 2003.....	92
xiii.	Messerbesitz und Beleidigung eines Beamten in Gladenbach 2004.....	94
xiv.	Wintersonnenwendfeier mit P 136 2004	95
xv.	Anti-Antifa-Aktivitäten von Stephan Ernst	95
c.	2005-2009	96
i.	Abhören von Funk	96
ii.	Körperverletzung und Messerfund 2005	97
iii.	Störung einer Veranstaltung des DGB 2005.....	97
iv.	Störung einer Veranstaltung der Mobilen Beratung im Jahr 2007	98
v.	Trauermarsch in Dresden 14.02.2009	100
vi.	Landfriedensbruch bei der Maikundgebung des DGB in Dortmund 2009	103
vii.	Erkenntnisse aus den Ermittlungen zur Demo in Dortmund	105
d.	Ab 2009 – angeblicher Rückzug aus der Szene	106
i.	„Dossiers“ des Landesamtes für Verfassungsschutz 2009 und 2010	106
ii.	„Ein brandgefährlicher Mann – wie militant ist er aktuell?“	106
iii.	Letzte nachrichtendienstliche Erkenntnisse – die Artgemeinschaft	114
e.	Zustand der beim Landesamt für Verfassungsschutz geführten Personenakte	116
2.	Spätere Zuordnungen– Neue Erkenntnisse nach dem Mord.....	117
a.	Sonnenwendfeier 2011 in Thüringen	117
i.	Wie gelangte das Bild der Sonnenwendfeier zum Landesamt für Verfassungsschutz?	118
ii.	Wann und von wem wurde Stephan Ernst beim Landesamt für Verfassungsschutz im Nachhinein erkannt?	121

iii.	Wann und von wem wurde Stephan Ernst beim polizeilichen Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen erkannt?	123
iv.	Wieso wurde Stephan Ernst nicht früher erkannt und die Information nicht zugeordnet?	126
v.	Austausch zwischen Staatsschutz und Landesamt für Verfassungsschutz bei der Identifizierung von Personen	130
b.	Mailverteiler Junge Nationaldemokraten Hessen 2013	134
c.	Abfrage in Rechtsextremismus-Datei (RED) durch Staatsschutz Kassel 2013 135	
d.	Abfrage Einwohnermeldedaten und POLAS-Daten 2013.....	136
e.	„Chatgruppe „Nationale Opposition“ 2014.....	136
3.	„Anklopfaktion“	139
4.	Sperrung der Personenakte 2015	140
a.	Allgemeine Voraussetzungen zur Speicherung bzw. Sperrung von personenbezogenen Daten.....	140
i.	Gesetzliche Regelung §6 Abs. 5 HVSG a.F.	140
ii.	Untergesetzliche Regelungen und Umsetzung im Landesamt für Verfassungsschutz.....	142
b.	Löschmoratorium 2012 und Auswirkungen.....	147
i.	Fiktives Erkenntnisdatum „Rechtsextremismusfall Wiesbaden“	149
ii.	„Aktenstau“ beim Landesamt für Verfassungsschutz.....	149
c.	Listensperrverfahren 2015	150
i.	„Migration“ der Datensätze von HARIS nach NADIS-WN.....	150
ii.	Entwurf des Listensperrverfahrens	151
d.	Sperrung der Personenakte Ernst im Konkreten.....	157
i.	Wann wurde die Akte von Ernst gesperrt?	157
ii.	Welches Sperrverfahren wurde angewendet und welcher Fallgruppe wurde Ernst zugeteilt?	157

iii.	Welche Art von Vermerk wurde im vereinfachten Prüfverfahren angefertigt?	
		158
iv.	Auf welcher Informationsgrundlage wurde die Sperrung der Personenakte Ernst vorgenommen?.....	161
v.	Hätte man die Speicherung verlängern können?	168
vi.	Wer hat die Sperrung vorgenommen?	174
vii.	Wer hat die Sperrung zu verantworten?.....	176
e.	Wann wäre Stephan Ernst erneut beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeichert worden?.....	177
i.	Hat das Landesamt für Verfassungsschutz versucht, nach dem Abtauchen von Ernst weitere Informationen zu gewinnen?.....	177
ii.	Unter welchen Bedingungen hätte Ernst nach der Sperrung 2015 erneut auffallen können?	180
5.	2015-2019: Aktivitäten nach Sperrung der Akte	181
a.	Bürgerversammlung Lohfelden und Online-Hetzkampagne 2015.....	181
b.	Arbeitsplatz als Echokammer	182
c.	Bewaffnung und Waffenhandel.....	183
d.	Schießübungen im Schützenverein.....	187
e.	Demonstration Erfurt Björn Höcke 2017	191
f.	Aufmarsch in Chemnitz 2018.....	192
g.	Internetkenntnisse.....	195
h.	Aktivitäten bei der AfD	197
i.	Finanzermittlungen.....	198
j.	Mögliche Besuche von KAGIDA-Demonstrationen	200
k.	„Ausgestuft“ aus Rechtsextremismus-Datei 2019.....	202
l.	Keine Möglichkeiten zur polizeilichen Überwachung.....	202
6.	Versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil des irakischen Geflüchteten Ahmed I.	203
a.	Ermittlungen im Jahr 2016	204

i.	Verdolmetschung	205
ii.	Umgang mit dem Opfer	208
b.	Ermittlungsansätze im Jahr 2016.....	209
i.	Ermittlungsansatz „Messertäter“	209
ii.	Ermittlungsansatz „Politisch motivierte Kriminalität Rechts“	211
iii.	Nicht erfolgter Abgleich der Liste „Messertäter“ mit der Liste „PMK Rechts“ 212	
iv.	Hätte man 2016 eine Durchsuchung bei Ernst durchführen können?.....	215
c.	Weitere Bedrohungen gegen den Geschädigten nach dem Messerangriff... 218	
d.	Erneute Aufnahme des Verfahrens gegen Ernst 2019.....	219
e.	Freispruch Ernsts durch das OLG Frankfurt und Revision	222
7.	Mord an Dr. Walter Lübcke 2019	222
a.	Tatmotiv.....	223
b.	Tatwaffe.....	225
8.	NSU-Bezüge.....	227
a.	Mögliche Bekanntschaft mit dem NSU-Trio.....	227
i.	Nummer „Uwe, Eisenach“ und „Kam. Mandy“ auf Handy von Ernst.....	230
ii.	Speicherung von Daten zu Lübcke in Liste des NSU.....	232
iii.	Weitere Überschneidungen bei den sogenannten „Feindeslisten“.....	233
b.	Mögliche Kontakte zu Nachbar des Internetcafés.....	234
c.	Erkenntnisse zu Ernst in NSU-Untersuchungsausschuss Hessen.....	235
d.	Namentliche Nennung im Bericht „Aktensichtung 2012“ des Landesamtes für Verfassungsschutz.....	235
9.	Beziehungen zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten	239
a.	Blood and Honour und Combat 18.....	239
b.	Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft.....	241
c.	Sturm 18	243
d.	Hilfsorganisation Nationaler Gefangener (HNG).....	244

e.	Arische Bruderschaft	244
10.	Kontakt zu V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten	246
11.	Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden.....	246
a.	Kontakt zum hessischen Landesamt für Verfassungsschutz	246
i.	Bemühungen bezüglich Anwerbung als V-Mann.....	246
ii.	Hatte Stephan Ernst Kontakt zu Andreas T.?	247
b.	Kontakt zur hessischen Polizei	248
c.	Kontakt zu Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer oder des Bundes ...	248
12.	Erkenntnisse der Bundesbehörden über Stephan Ernst.....	248
a.	Bundeskriminalamt.....	248
b.	Bundesamt für Verfassungsschutz.....	249
II.	P 134.....	250
1.	Erkenntnisse der hessischen Behörden	250
a.	Bis 1999 – FAP und NSDAP/AO.....	250
b.	1999-2009	252
i.	„Stadtreiniger“ auf „Freier-widerstand.net“ und weiteren Foren	252
ii.	Kennenlernen Stephan Ernst und P 134.....	255
iii.	Ermittlungen 2006	256
iv.	Hitlergruß in Kneipe 2006	256
i.	„Freie Kräfte Schwalm-Eder“	256
ii.	NPD-Demonstration in Fulda 2008	257
iii.	Teilnahme am Trauermarsch in Dresden am 14.02.2009	258
iv.	Angriff auf DGB-Demonstration in Dortmund 2009	258
v.	Veranstaltung an der Termenei in Wilhelmshausen 2009	259
vi.	Kameradenkreis um P 136	260
vii.	NPD-Stammtische 2009.....	260
viii.	Hatte P 134 eine Führungsrolle inne?	261
ix.	Demonstration in Friedberg 2009	265

x.	Dossiers des Landesamtes für Verfassungsschutz 2009 und 2010.....	265
c.	Letzte nachrichtendienstliche Erkenntnis 2010?	268
i.	Observationsauftrag Januar 2011 „Mellis Eck“	269
ii.	Internetkenntnisse Youtube 2011	269
d.	Letzte polizeiliche Erkenntnis 2011	271
e.	Zustand der beim Landesamt für Verfassungsschutz geführten Personenakte 271	
2.	2011-2016: „Unter dem Radar“	272
a.	Teilnahme an Eröffnung Clubhaus der Bandidos 2012.....	272
b.	Wiedersehen mit Stephan Ernst bei Hübner 2013/14.....	273
c.	Flohmärkte 2013	273
d.	6. Tag der deutschen Zukunft Dresden.....	274
e.	KAGIDA	274
3.	Bürgerversammlung und Online-Hetzkampagne 2015.....	275
a.	Bürgerversammlung Lohfelden 14.10.2015.....	275
b.	Hetze im Internet	280
c.	Polizeiliche Ermittlungen nach der Veranstaltung	284
i.	Internetauswertung Video Youtube	284
ii.	Schutzmaßnahmen Dr. Lübcke.....	286
iii.	Strafanzeigen.....	287
iv.	Erneute Ermittlungen 2019	288
d.	Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz	289
4.	Sperrung der Akte 2016	290
a.	Wann wurde die Akte von P 134 gesperrt?	291
b.	Welches Sperrverfahren wurde angewendet?.....	291
c.	Auf welcher Informationsgrundlage wurde die Sperrung vorgenommen? ..	291
i.	Waren die Informationen zum Antrag Waffenbesitzkarte die letzte Erkenntnis?.....	294

ii.	Waren die Informationen zu Aktivitäten bei Youtube 2011 die letzte Erkenntnis?.....	295
iii.	War der Observationsauftrag zu „Mellis Eck“ von Januar 2011 die letzte Erkenntnis?.....	298
d.	Hätte die Speicherung noch verlängert werden können?	298
e.	Wer hat die Sperrung vorgenommen?	299
f.	Wer hatte die Sperrung zu verantworten?	299
5.	Aktivitäten nach Sperrung der Akte 2016-2019	299
a.	Bewaffnung	299
b.	Schießtrainings	301
c.	Waffenhandel.....	301
d.	Listen Rechtsextremisten und Waffenbesitz 2016/17	302
e.	Aufmarsch in Chemnitz 2018.....	303
f.	Aktivitäten bei der AfD	303
g.	Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Mai 2019	303
6.	Ermittlungen der Soko Liemecke und Verfahren vor dem OLG Frankfurt.....	304
a.	Auswertung der digitalen Speichermedien und Wohnungsdurchsuchung ...	304
b.	Kleingartensiedlung.....	306
c.	Rolle von P 134 in der rechten Szene.....	306
d.	Zeichnungen während der Untersuchungshaft	307
7.	NSU-Bezüge.....	307
a.	Mögliche Kontakte zum Umfeld des NSU.....	307
b.	Mögliche Beteiligung am Mord Halit Yozgat.....	308
i.	Bekanntschaft von P 134 und Yozgat.....	308
ii.	Bilddatei „Uwe und Uwe“	313
iii.	Überschneidungen bei Waffenlieferanten.....	313
c.	Erkenntnisse aus NSU-Untersuchungsausschüssen	314

d.	Namentliche Nennung im Bericht „Aktensichtung 2012“ des Landesamtes für Verfassungsschutz.....	314
8.	Waffenbesitzkarte und Sprengstoffunbedenklichkeitsbescheinigung.....	314
a.	Erwerb der Waffenbesitzkarte durch P 134.....	315
i.	Rechtsgrundlagen.....	315
ii.	Chronologischer Ablauf der Antragsbearbeitung	316
iii.	Welche Informationen wurden vom polizeilichen Staatsschutz an die Waffenbehörde der Stadt Kassel übermittelt?.....	321
iv.	Welche Informationen wurden vom hessischen Verfassungsschutz an die Waffenbehörde der Stadt Kassel übermittelt?.....	322
v.	Welche Informationen wurden an das Verwaltungsgericht Kassel übermittelt?.....	327
vi.	Welche Erkenntnisse hätten darüber hinaus rechtmäßig weitergeleitet werden können?.....	328
vii.	Über welche waffenrechtlichen Erlaubnisse verfügte P 134 nach dem Gerichtsurteil?	331
viii.	Überprüfungen und Kontrollen bei P 134 nach Erwerb der Waffenerlaubnis	332
ix.	Endgültiger Widerruf der Waffenerlaubnis 2019	334
b.	Erwerb einer Sprengstoffunbedenklichkeitsbescheinigung 2011.....	334
9.	Bemühungen bezüglich einer Anwerbung als V-Mann	335
10.	Beziehungen zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten	336
a.	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP).....	337
b.	Combat 18.....	337
c.	Blood and Honour	338
d.	Die Artgemeinschaft Germanische Glaubens-Gemeinschaft.....	338
e.	Sturm 18	338
f.	Hilfsorganisation Nationaler Gefangener (HNG).....	338

g.	Arische Bruderschaft	338
h.	NPD	338
11.	Kontakt zu V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten	339
12.	Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden.....	339
a.	Hatte P 134 Kontakt zu Andreas T.?	339
b.	Kontakt zur hessischen Polizei	339
c.	Kontakt zu Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer oder dem Bund	339
13.	Erkenntnisse der Bundesbehörden über P 134.....	340
a.	Bundeskriminalamt.....	340
b.	Bundesamt für Verfassungsschutz.....	340
III.	Umfeld.....	340
1.	Definition des Umfeldes.....	340
2.	Erkenntnisse zu Personen aus der rechten und rechtsextremen Szene.....	342
a.	P 26.....	342
b.	Daniel B.....	343
c.	P 126.....	343
d.	P 129.....	343
e.	P 130.....	343
f.	Benjamin G.....	344
g.	P 158.....	344
h.	P 144.....	344
i.	P 160.....	345
j.	P 145.....	345
k.	Mike S.....	346
l.	P 122.....	348
m.	P 151	352
3.	Erkenntnisse zu Personen aus dem Bereich Waffenhandel	352
a.	P 138.....	352

b.	Hans-Dieter R.	354
4.	Erkenntnisse zu Personen aus dem Arbeitsumfeld	355
a.	P 128	356
b.	P 124	359
c.	Weitere Personen Arbeitsumfeld.....	360
5.	Strukturermittlungsverfahren der EG Lupe.....	360
Teil Drei: Bewertungen der Fraktionen von SPD und FDP		361
A.	Stephan Ernst und P 134 waren keine V-Personen	361
	Der Ausschuss kann allerdings keine Bewertung dazu abgeben, ob bei der Werbung anderer V-Leute die notwendigen Standards eingehalten wurden.	362
B.	Mögliche Erkennbarkeit der Gefährlichkeit von Stephan Ernst und P 134	362
I.	Stephan Ernst.....	362
1.	War Stephan Ernst „brandgefährlich“?	363
2.	War Stephan Ernst „abgekühlt“?.....	368
3.	War die andauernde Gefährlichkeit erkennbar?.....	374
II.	P 134.....	377
C.	Beziehungen zu verbotenen und militanten Strukturen	379
D.	Kontakt zu Personen der rechten Szene	380
E.	Aktivitäten gegen Dr. Lübcke, Bewaffnung und Schießübungen.....	381
I.	Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke – Hetze im Internet	382
II.	War die Bewaffnung den Sicherheitsbehörden bekannt oder zumindest erkennbar? 383	
1.	Waffenerlaubnis P 134	383
2.	Legale und illegale Bewaffnung	386
III.	Waren die Schießübungen den Sicherheitsbehörden bekannt oder zumindest erkennbar?.....	389
F.	Strukturelle Mängel.....	390
I.	Landesamt für Verfassungsschutz.....	391
1.	Probleme in der Beschaffung	392

a.	Mangelnder Zugang zur rechten Szene	392
b.	Abschaltung der NPD-Quellen.....	393
c.	Personalmangel.....	394
2.	Internetbeobachtung	395
3.	Fehlende Strategie im Umgang mit KAGIDA und Co.	396
4.	Fehlende Antwort auf den „lone wolf“	398
5.	Kontinuität statt Zäsur.....	400
6.	Fehlende Antwort auf „strategischen Rückzug“	401
7.	Strategische Führung und „Denkschule“ nach NSU-Selbstenttarnung.....	402
8.	Zusammenarbeit Auswertung und Beschaffung	403
9.	Führung der Personenakten.....	406
10.	Informationsübermittlung an die Polizei.....	407
a.	Kommunikationsdefizite zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und polizeilichem Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen	408
b.	Unterschiedliche Bewertung von Relevanz.....	412
c.	Austauschplattformen.....	413
11.	Informationsübermittlung an Waffenbehörde.....	414
12.	Übermittlung an andere Landesämter für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz	415
13.	Personalpolitik.....	416
a.	Einarbeitung, Vakanzen, Fluktuation, Fortbildungen	418
b.	Fehlendes Wissensmanagement	420
14.	Keine strategische Organisationsentwicklung	421
II.	Polizei und insbesondere Polizeilicher Staatsschutz.....	422
1.	Personal des Staatsschutzes.....	422
2.	Ermittlungen zu Messerangriff auf Ahmed I.	423
3.	Mangelnde Klassifizierung als politisch motivierte Straftat	424
4.	Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden anderer Bundesländer.....	424

G.	Kontakt Ernst und P 134 zu Verfassungsschutz.....	425
I.	Kontakt zu V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten	425
II.	Kontakt zu Mitarbeitern, insbesondere Andreas T.....	425
H.	NSU-Bezüge.....	426
I.	Sperrung der Personenakten Ernst und H.	428
I.	Löschmoratorium	429
II.	Sperrung der Personenakte Stephan Ernst	431
III.	Sperrung der Personenakte P 134.....	434
J.	Nicht-Übermittlung der Akten an NSU-Untersuchungsausschuss	435
K.	Waffenbesitz, Hetzkampagne und Aufmärsche	436
L.	Informationsaustausch nach dem Mord	437
M.	Übergang und Austausch bei Wechsel Beobachtungssubjekt zwischen Gruppierungen 439	
N.	Information des Parlaments.....	440
O.	Abschließende Betrachtung.....	443
	Teil Vier: Handlungsempfehlungen.....	446
A.	Moderner Verfassungsschutz	448
I.	Koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem LfV und der hessischen Polizei.....	448
II.	Speicherfristen mit Augenmaß.....	451
III.	Strategische Ausrichtung der Beobachtung	452
IV.	Aktenführung	453
V.	Personal	453
VI.	„Selbstverständnis der Offenheit“	457
VII.	Richterliche Anordnung nachrichtendienstlicher Mittel	458
B.	Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes ausbauen	459
C.	Polizeilichen Staatsschutz verbessern	463
D.	Unabhängiger Polizeibeauftragter.....	465
E.	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden ausbauen	465

F.	Fehlerkultur in den Behörden anleiten und einfordern	465
G.	Interkulturelle Kompetenz und Diversität in öffentlichen Institutionen fördern	466
H.	Hetze entschlossener entgegenzutreten.....	467
I.	Besserer Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt.....	470
J.	Bedeutung von Persönlichkeitsentwicklung, Politischer Bildung und Kooperation .	472
K.	Wege aus der Radikalität aufzeigen und begleiten	475
L.	Mehr Forschung zu Rechtsextremismus und Rassismus	475
I.	Keine Waffen in die Hände von Verfassungsfeinden und Extremisten.....	476
M.	Anpassung der Geheimhaltungsregelungen	477
N.	Verbesserung des Hessisches Untersuchungsausschussgesetzes.....	479

Der Abschlussbericht ist in vier Teile untergliedert. Zunächst werden die formellen Grundlagen des Untersuchungsausschusses sowie Fragen des Verfahrens geschildert. Im Anschluss daran erfolgt eine Darstellung des untersuchten Sachverhaltes. Teil Drei beinhaltet die Bewertungen des Ausschusses. Abschließend werden in Teil Vier Handlungsempfehlungen formuliert.

Teil Eins: Formelle Grundlagen des Untersuchungsausschusses und Verfahren

Der erste Teil des Abschlussberichts vollzieht den Weg bis zur Konstituierung des Ausschusses im Sommer 2020 nach, legt die Grundlagen der Untersuchung dar und gibt einen Überblick über das Verfahren der Beweisaufnahme durch den Ausschuss. Eine detaillierte Darstellung der formellen Grundlagen des Ausschusses ist im Mehrheitsbericht zu finden.

A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Am 19. Juni 2019 fasste der Hessische Landtag einen Parlamentsbeschluss, in dem er die Tat verurteilte und der Familie Lübcke seine Anteilnahme aussprach.² Ministerpräsident Bouffier versprach, die Landesregierung werde alles tun, „um dieses scheußliche Verbrechen rückhaltlos aufzuklären.“³ Die Fraktionen riefen dazu auf, dass Hass und Gewalt nicht unwidersprochen bleiben dürften.⁴ Zunächst stand jedoch die Aufklärung des Mordes durch die Ermittlungsbehörden im Fokus.⁵ Die Fraktion der AfD regte in der Plenardebatte an, den Untersuchungsausschuss zum rechtsextremen Terrornetzwerk NSU zu reaktivieren.⁶

I. Berichterstattung im Innenausschuss des hessischen Landtags

Die Ermordung und die Arbeit der Sicherheitsbehörden war in den Wochen und Monaten nach der Tat immer wieder Gegenstand von Diskussionen im Innenausschuss des Landtags sowie im Innenausschuss des Bundestages. Nachdem der Innenminister am 17.06.2019 zum ersten Mal im hessischen Innenausschuss über den Stand der Ermittlungen berichtete⁷, kam es in den folgenden Monaten wiederholt zu Berichtsansträgen im Zusammenhang mit dem Mordfall und der Einbindung der Täter in die rechte Szene.⁸

² Plenarprotokoll 20/16 – 19.06.2019, S.1148ff.; Drucksachen 20/849, 20/850.

³ Plenarprotokoll 20/16 – 19.06.2019, S.1149.

⁴ Dringlicher Entschließungsantrag „Trauer um Dr. Walter Lübcke“; Drucksache 20/849.

⁵ So etwa Nancy Faeser (SPD)/ Michael Boddenberg (CDU), Plenarprotokoll 20/16 – 19.06.2019, S.1151ff.

⁶ Plenarprotokoll 20/16 – 19.06.2019, S.1155.

⁷ Protokoll Innenausschuss INA 20/7 – 17.06.2019, S.9ff.

⁸ Dringlicher Berichtsantrag SPD (Drucksache 20/841), Dringlicher Berichtsantrag DIE LINKE (Drucksache 20/855), Dringlicher Berichtsantrag DIE LINKE (Drucksache 20/928), Dringlicher Berichtsantrag der Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE (Drucksache 20/1571), Entschließungsantrag SPD (Drucksache

Innenminister Peter Beuth (CDU) berichtete am 17.06.19 darüber, dass der Generalbundesanwalt (GBA) sowie das hessische Landeskriminalamt (LKA) die Ermittlungen im Fall Lübcke übernommen hätten.⁹

Nach der Festnahme von Stephan Ernst wurde der Innenausschuss am 26.06.2019 über dessen rechtsextremistischen Hintergrund informiert.¹⁰ Auch seine mögliche Einbindung in eine rechtsterroristische Vereinigung und die Szenezugehörigkeit wurden thematisiert. Die SOKO „Liemecke“ wurde laut Bericht des Innenministers auf 80 Personen verstärkt.

Bezüglich der Akten zu Stephan Ernst und weiteren Tatverdächtigen, die möglicherweise dem Landesamt für Verfassungsschutz vorliegen könnten, verwies Innenminister Peter Beuth auf das Löschmatorium im Jahr 2012, wonach keine Akten mit Bezug zum Rechtsextremismus mehr vernichtet würden. Die Akte Ernst sei stattdessen im Jahr 2015 gesperrt worden.¹¹ Sie wurde am 26.06.2019 der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Einsichtnahme vorgelegt.

Am 22.08.2019 wurden die Abgeordneten im Innenausschuss auch über eine mögliche Täterschaft von Stephan Ernst mit Blick auf das versuchte Tötungsdelikt an Ahmed I. am 06.01.2016 in Lohfelden in Kenntnis gesetzt.¹² Ahmed I., ein irakischer Geflüchteter, wurde vor der Erstaufnahmeunterkunft in Lohfelden durch einen Radfahrer mit einem Messer von hinten angegriffen und erheblich verletzt. Ernst hatte in einer seiner Vernehmungen ausgesagt, nach der Silvesternacht in Köln sehr aufgebracht gewesen zu sein und wütend in der Stadt Plakate abgerissen zu haben. Er nannte auch konkret das Datum 06.01.2016. So begründete sich ein Anfangsverdacht mit Blick auf eine mögliche Täterschaft von Ernst. Bei einer Durchsuchung seiner Wohnung fand man ein Messer, welches als Tatwaffe gedient haben könnte.

Nach und nach traten mehr Erkenntnisse über die Befassung der hessischen Sicherheitsbehörden mit Stephan Ernst zu Tage. Die Sperrung der Personenakte von Ernst durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 führte erneut zu Diskussionen im Innenausschuss. Inwiefern eine solche Sperrung erforderlich gewesen sei, bezweifelte neben

20/1411), Dringlicher Berichts Antrag SPD (20/2140), Dringlicher Berichts Antrag DIE LINKE (20/2143), Dringlicher Berichts Antrag DIE LINKE (20/1350)

⁹ Protokoll Innenausschuss INA 20/7 – 17.06.2019, S. 9ff.

¹⁰ Protokoll Innenausschuss INA 20/8 – 26.06.2019, S.6.

¹¹ Protokoll Innenausschuss INA 20/8 – 26.06.2019, S.11, 32.

¹² Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.5.

der Opposition in der Retrospektive auch der Innenminister Peter Beuth.¹³ Auch die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an P 134, der ebenfalls als Rechtsextremist bekannt war, wurde thematisiert.¹⁴

Die Erkenntnisse zu den mutmaßlichen Tätern und ihrem Umfeld wurden teils erst auf explizite Nachfrage an das Parlament weitergegeben. So stellte Innenminister Peter Beuth erst nach der Erkundigung durch Parlamentarier klar, dass auch Andreas T., der im Kontext des NSU-Mordes bekannt gewordene, umstrittene Mitarbeiter des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, mit der Person Stephan Ernst „dienstlich befasst“ gewesen sei.¹⁵ Die Oppositionsfraktionen forderte daraufhin eine offensivere Aufklärungspolitik.¹⁶

Das Landesamt für Verfassungsschutz führte zwar eine Personenakte zu Ernst, allerdings wurden nach 2009 keine neuen rechtsextremistischen Erkenntnisse mehr von der Behörde registriert, sodass die Beobachtung von Ernst im Jahr 2015 eingestellt wurde. Nach Angaben des Innenministers im Innenausschuss am 28.11.2019 wurde erst bei einer erneuten Aktensichtung durch die Sonderauswertungseinheit (SAW) im Jahr 2019 ein Bild gefunden, welches Stephan Ernst im Juni 2011 gemeinsam mit anderen Rechtsextremen auf einer Sonnenwendfeier in Asbach in der Nähe des Anwesens des bekannten Neonazi-Drahtziehers P 136 in Thüringen zeigt. Dieses Bild habe man zum damaligen Zeitpunkt nicht Stephan Ernst zuordnen können. Auch bei P 134 stellte die SAW bis 2011 registrierte rechtsextremistische Erkenntnisse fest.¹⁷

Durch journalistische Arbeit wurden nach dem Mord weitere Details zu den mutmaßlichen Tätern und ihrem Umfeld bekannt. Am 26.09.2019 veröffentlichte die Rechercheplattform Exif ein Foto von Stephan Ernst und P 134 auf einer AfD-Demonstration in Chemnitz vom 01.09.2018.¹⁸ Auf dieser Demonstration war es zu massiven gewalttätigen Ausschreitungen gekommen. Die These vom „abgekühlten“ Neonazi, der in der Szene nicht mehr aktiv gewesen sein soll, erschien somit immer unglaubwürdiger.

¹³ „Anhand einer Gesamtschau – insbesondere der Kenntnis der mutmaßlichen Täterschaft beim Mord an Walter Lübcke – hätte die Entscheidung des Landesamtes für Verfassungsschutz – aus heutiger Sicht – anders ausfallen müssen.“, Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.8.

¹⁴ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.12.

¹⁵ Protokoll Innenausschuss INA 20/15 – 17.10.2019, S.15.

¹⁶ Z.B. Entschließungsantrag SPD-Fraktion, Drucksache 20/1411.

¹⁷ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019, S.12.

¹⁸ <https://exif-recherche.org/?p=6417> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

II. Diskussion um Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Erstmalig wurde die Möglichkeit, einen Untersuchungsausschuss zur Beleuchtung möglicher Behördenfehler einzusetzen, in einer Plenardebatte im Oktober 2019 diskutiert.¹⁹ Hier forderten die Oppositionsfraktionen bereits eine aktive Aufklärung. Aus den Regierungsfractionen wurde angemerkt, dass zum Schutze der laufenden Ermittlungen erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens alle Informationen preisgegeben werden könnten.²⁰

Neben der strafrechtlichen Aufarbeitung des Mordfalles vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main sahen vor allem die Oppositionsfraktionen SPD, FDP und DIE LINKE im Hessischen Landtag die Notwendigkeit einer davon unabhängigen politischen Aufklärung des Behördenverhaltens durch einen Untersuchungsausschuss.²¹

Sie brachten einen Dringlichen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ein. Dieser wurde von den Oppositionsfraktionen unterschiedlich begründet. Günter Rudolph (SPD) forderte die Einsetzung des Ausschusses, um die Fragen nach der Arbeit des Verfassungsschutzes, des Waffenbesitzes von P 134, sowie der Rolle des ehemaligen Verfassungsschützers Andreas T. effektiv aufklären zu können. Auch müsse die militante rechte Szene endlich in den Fokus der Sicherheitsbehörden gelangen.²² Stefan Müller (FDP) machte deutlich, dass es im Ausschuss darum gehen müsse, „die Fehler aufzuzeigen und zu schauen, wie wir in Zukunft Strukturen und Abläufe verändern können, damit solche Taten künftig möglichst ausgeschlossen bleiben“. Laut Hermann Schaus (DIE LINKE) brauche es den Untersuchungsausschuss, da es „schlichtweg nicht zu begreifen [sei], warum [...] militante Neonazis, von NPD bis AfD, unbeobachtet aktiv auftreten konnten [...]“.²³

Die Regierungsfractionen positionierten sich ebenfalls zur geforderten Einsetzung. Die Fraktionsvorsitzende der CDU, Ines Claus, äußerte mehrmals, ihre Fraktion „hätte diesen Ausschuss nicht gebraucht“ und verwies auf die Aufklärungsbemühungen des Innenministers und der Behörden. Dennoch sehe man es als Pflicht, dem Untersuchungsausschuss zuzustimmen.²⁴ Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies Mathias Wagner darauf hin, dass es eine eindeutige Bedrohung durch rechtsextremistischen Terror in Deutschland gebe.²⁵

¹⁹ Plenarprotokoll 20/24 – 30.10.2019, S. 1795ff.

²⁰ Plenarprotokoll 20/24 – 30.10.2019, S. 1797.

²¹ Plenarprotokoll 20/46 – 25.06.2020, S.3540ff.

²² Plenarprotokoll 20/46 – 25.06.2020, S.3541ff.

²³ Plenarprotokoll 20/46 – 25.06.2020, S.3547.

²⁴ Plenarprotokoll 20/46 – 25.06.2020, S.3543.

²⁵ Plenarprotokoll 20/46 – 25.06.2020, S.3545.

B. Grundlagen der Untersuchung

Die grundlegende Darstellung zu den Grundlagen der Untersuchung wird im Mehrheitsbericht der Koalition ausführlich dargestellt. Im Folgenden werden Ergänzungen hinsichtlich des Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes sowie dessen Evaluation dargestellt:

I. Hessisches Untersuchungsausschussgesetz

Am 04.04.2020 trat das Hessische Untersuchungsausschussgesetz (HUAG) in Kraft.²⁶ Damit führte Hessen als letztes Bundesland ein eigenes Untersuchungsausschussgesetz ein. Es löste die 50 Jahre alten sogenannten IPA-Regeln ab, die noch im NSU-Untersuchungsausschuss galten. Die Erwartung, dass durch die klare gesetzliche Normierung nun das Verfahren im Untersuchungsausschuss erleichtert würde, wurde in der Plenardebatte zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 20/1, wie auch schon der Debatte um die Einführung des Gesetzes mehrfach geäußert.²⁷ Dank des HUAG sollten langwierige Auseinandersetzungen über Verfahrensfragen vermieden werden. Das HUAG regelt in Anlehnung an das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes (PUAG) die Einsetzung sowie das Verfahren, einschließlich der Beweiserhebung im Ausschuss. Ein verfahrensrechtliches Novum ist, dass sich Regierungs- und Oppositionsfraktionen beim Vorsitz der Untersuchungsausschüsse in einer Legislaturperiode abwechseln.²⁸ Anders als im Bundestag und den meisten Länderparlamenten obliegt die Anfertigung eines Entwurfs für die Berichterstattung im Hessischen Landtag einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter, der oder die vom Ausschuss bestimmt wird. Diese Person kann auch der Opposition angehören. In den meisten anderen Untersuchungsausschussgesetzen obliegt die Berichterstattung dem oder der Vorsitzenden oder jeweils einem Abgeordneter oder einer Abgeordnete pro Fraktion.²⁹

II. Evaluation des HUAG

Es empfiehlt sich, das Hessische Untersuchungsausschussgesetz bezüglich der Regelungen über die Herausgabe von Akten durch andere Stellen zu evaluieren und eventuell anzupassen. Die Normen sind hier nicht eindeutig und es bedurfte an unterschiedlichen Stellen im Prozess der Beziehung von Rechtsgutachten, um die rechtlichen Möglichkeiten des

²⁶ § 32 HUAG; Verkündung am 03.04.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt H13614.

²⁷ Plenarprotokoll 20/36 – 24.03.2020, S.2796ff; Plenarprotokoll 20/46 – 25.06.2020, S.3547.

²⁸ § 6 Abs. 1 S. 3 HUAG.

²⁹ § 29 Abs. 2 HUAG; Vgl. § 33 PUAG, § 28 Abs. 3 UAG RLP, Art. 21 Abs. 3 BayUAG.

Untersuchungsausschusses abschätzen zu können. Bei einigen Gutachten waren selbst die angefragten Expertinnen und Experten sich hinsichtlich der rechtlichen Bewertung unsicher, sodass keine Klarheit über die Beschwerdemöglichkeiten erreicht werden konnte.³⁰

Eine weitere Problematik entstand im Streit mit dem OLG um die Herausgabe der Akten dadurch, dass gem. §§ 15, 31 III HUAG für die Entscheidung über die Herausgabe der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin beim OLG selbst zuständig war und hier gegen „sein“ Gericht zu entscheiden gehabt hätte.³¹

C. Umgang mit Verschlussachen und Geheimschutz

Die grundlegende Darstellung zum Geheimschutz und dem Umgang mit als Verschlussachen eingestuften Akten wird im Mehrheitsbericht der Koalition ausführlich dargestellt. In der Praxis ergaben sich jedoch Erschwernisse in der Praktikabilität des Verfahrens zur Einsichtnahme in ungeschwärzte Verschlussachen. Diese werden wie folgt dargestellt.

I. Ausstattung des Untersuchungsausschusses

Für die Durchführung öffentlicher Sitzungen und nichtöffentlicher Sitzungen, in denen maximal Inhalte des Verschlussachengrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH behandelt wurden, wurde zwecks gebotener Hygieneabstände in den Jahren 2020-2022 der Plenarsaal verwendet. Dort standen Plätze für 17 Zuhörerinnen und Zuhörer sowie 17 Vertreterinnen und Vertreter der Presse zur Verfügung. Ein weiterer Sitzungsraum stand für geheime Sitzungen zur Verfügung. Dieser ist in Absprache mit dem Landesamt für Verfassungsschutz so ausgestattet worden, dass darin auch Sitzungen zur Behandlung von geheimen und vertraulichen Gegenständen stattfinden konnten.

Für die Verwahrung des als Verschlussache eingestuften Aktenmaterials ist ein besonders gesicherter Raum mit drei Arbeitsplätzen im Landtagsgebäude eingerichtet worden. Auch hier war die Nutzbarkeit der Räumlichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise begrenzt. Zur Einsichtnahme in die VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Akten waren die Ausschussmitglieder, deren Vertreterinnen und Vertreter, sowie die sicherheitsüberprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und des Berichterstatters befugt. In den ersten

³⁰ Strittig waren u.a. die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Zuordnung der OLG-Tätigkeit zum Land oder zum Bund; siehe Rechtsgutachten zur Vorlagepflicht von Akten des OLG Frankfurt a.M. aus dem verfahren 5 – 2 StE 1/20 – 5a – 3/20 zum Untersuchungsausschuss 20/1 des Hessischen Landtags, 27.10.2020, S.5ff.

³¹ Bewertung und Folgen des Beschlusses des OLG Frankfurt vom 22.12.2020, Az: 5-2 StE 1/20-5a-3/20, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, S.7.

Monaten der Akteneinsicht führte außerdem der Personalmangel dazu, dass Termine zur Einsicht nicht immer zur Verfügung standen und nur auf vorherige Anfrage mit längerer Vorlaufzeit wahrgenommen werden konnten. Die Einsicht war nur im Beisein einer ebenfalls sicherheitsüberprüften Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Ausschussvorsitzenden oder der Ausschussgeschäftsstelle möglich.

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vorsitzenden, der Fraktionen, des Berichterstatters und des stenografischen Dienstes ist zur Aufbewahrung von Verschlussachen je ein besonders gesicherter VS-Sicherheitsstahlschrank zur Verfügung gestellt worden. Zur Ausstattung dieser Personen gehörte auch ein nach den Richtlinien im Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags geprüfetes Notebook mit externem Laufwerk, Drucker und weiterem Zubehör.

II. Sicherheitsüberprüfung und Verfahrenshemmnisse

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen, der Geschäftsstelle sowie des Vorsitzenden ist vor Gewährung der Einsicht in Akten mit der Einstufung VS-Vertraulich oder höher eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt worden (Erweiterte Sicherheitsüberprüfung Ü2).

Teilweise dauerte die Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Landesamt für Verfassungsschutz bis zu vier Monate. Während dieser Zeit waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur begrenzt arbeitsfähig, sie konnten keine Einsicht in vertrauliche oder geheime Dokumente nehmen. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Zeitraum für kommende Untersuchungsausschüsse verkürzt werden kann.

III. Wiesbadener Verfahren

Die Geheimschutzregeln des Untersuchungsausschusses sehen ein bestimmtes Verfahren vor, nach welchen Regeln Abgeordnete Einsicht in Akten ohne Schwärzungen erhalten. Dieses Verfahren nennt sich Wiesbadener Verfahren und ist in § 5 der Geheimschutzregeln normiert. Das Wiesbadener Verfahren zur Einsichtnahme von geschwärzten Akten ermöglicht den Abgeordneten, einzelne Dokumente in ihrer ungeschwärzten Form einzusehen. Die Erkenntnisse, die hierbei gewonnen werden, dürfen aber nicht Gegenstand des

Untersuchungsausschusses werden.³² Das Wiesbadener Verfahren basiert auf den Regelungen zum Geheimschutz, die im Ausschuss mit der Regierungsmehrheit beschlossen wurden.

Es empfiehlt sich das Wiesbadener Verfahren zu evaluieren. Das Verfahren hat im Laufe des Untersuchungsausschusses zu einigen Hürden geführt. So können nur Abgeordnete und nicht ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einsicht in diese ungeschwärzte Version der Akten nehmen. Die Regelung hat zur Folge, dass der zeitintensive Vorgang der vollständigen Lektüre dieser Akten nur von den Abgeordneten selbst durchgeführt werden kann. Die Abgeordneten dürfen zudem über die eingesehenen Inhalte mit niemandem sprechen. Zur Begründung dieser Regelung wird angeführt, dass der Kreis der Personen, die über die Inhalte in geschwärzten Akten verfügen, zum Schutz der Geheimhaltung möglichst klein gehalten werden solle. Warum zu diesem Kreis jedoch sicherheitsüberprüfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohnehin zur Geheimhaltung verpflichtet sind, nicht zählen sollen, gilt es zu überdenken.

Im Wiesbadener Verfahren zur Akteneinsicht können außerdem nicht alle Akten eingesehen werden. Informationen, die von einer Behörde außerhalb Hessens stammen, werden auch den Abgeordneten zunächst nicht vorgelegt. So fehlten an einigen Stellen Informationen darüber, wie sich die Behörden untereinander ausgetauscht und abgestimmt hatten. Sobald Informationen von einem anderen Landesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz stammten, konnten diese nur auf Anfrage und nach einer speziellen Prüfung eingesehen werden.

IV. Neu entstandene Verschlussachen

Im Zuge der Bearbeitung und Auswertung von gelieferten VS-Akten sind neue Verschlussachen entstanden. Beispielsweise sind auf der Grundlage dieser Akten Beweisanträge gefertigt, Zusammenfassungen oder Sitzungsvorbereitungen erstellt sowie Notizen gemacht worden. Auch diese durch die Ausschussarbeit neu hervorgebrachten Verschlussachen sind nach den VS-Richtlinien Landtag 1986 behandelt worden.

D. Öffentlichkeit und Beweiserhebung

I. Grundsatz der Öffentlichkeit

Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung und § 11 HUAG finden die Beweiserhebungen grundsätzlich öffentlich statt. Dieser rechtlichen Vorgabe hat der Landtag

³² Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022 (nichtöffentlich), S.11.

Rechnung getragen, sodass nur in speziellen Fällen und bei berechtigtem Interesse eine geheime Sitzung stattgefunden hat.

II. Pandemische Lage im Frühjahr 2021

Die Corona-Pandemie stellte das neue HUAG auf die Probe. Es musste eine Regelung gefunden werden, um die Öffentlichkeit der Sitzungen unter gleichzeitiger Wahrung des Infektionsschutzes zu gewährleisten. Öffentlichkeit meint dabei, dass grundsätzlich jedem der Zutritt zu den Ausschusssitzungen gestattet wird, eine Beschränkung nur auf eine „Presseöffentlichkeit“, zu der lediglich ausgewählten Journalistinnen und Journalisten Zutritt haben, ist nicht zulässig.³³ Eine Live-Übertragung im Internet verbietet § 11 I S.2 HUAG, sodass der Landtag keinen Online-Stream anbieten konnte. Ton- und Bildübertragungen sind nach der gesetzlichen Grundlage verboten, damit Zeugen nicht die Aussagen anderer Zeugen mitverfolgen können und dadurch beeinflusst werden oder ihre Aussagen an die vorherigen anpassen können. Eine Übertragung in einen Nebenraum wäre zwar technisch möglich gewesen, wurde vom Ältestenrat des Landtags aber ebenfalls mit Verweis auf § 11 HUAG und das Verbot der Bild- und Tonübertragung abgelehnt. Hier bietet die Norm zwar Gestaltungsspielraum, um eine größtmögliche Öffentlichkeit zu gewährleisten,³⁴ der Ausschuss hat sich aber gegen Übertragungen in den Nebenraum, wie sie zum Beispiel im Prozess vor dem Oberlandesgericht gegen Ernst durchgeführt wurden, entschieden.

Der Landtag entwickelte ein Hygienekonzept, welches 17 Plätze für Pressevertreterinnen und Pressevertreter, sowie 17 Plätze für die sonstige Öffentlichkeit vorsah. Um an der öffentlichen Sitzung teilnehmen zu können mussten sich die Interessierten zwei Wochen vor der Sitzung über ein Formular auf der Webseite des Hessischen Landtags anmelden. Die verfügbaren Plätze wurden unter all jenen, die sich registriert hatten, ausgelost. Die Beobachterinnen und Beobachter mussten auf der Tribüne des Plenarsaales Platz nehmen und sich vor Beginn der Sitzung einem Covid-19-Schnelltest unterziehen sowie einen Selbstauskunft-Fragebogen ausfüllen. Nur wer ein negatives Ergebnis vorweisen konnte, dem wurde Zutritt zum Plenarsaal gewährt.³⁵ Bei der ersten öffentlichen Sitzung am 31.03.2021 konnte trotz dieser restriktiven Zutrittsbedingungen allen Interessierten ein Platz angeboten werden. Das vorgenannte

³³ Brocker in Glauben/Brocker, Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, § 13, S.560, Rn.4.

³⁴ Heyer in Waldhoff/Gärditz Kommentar PUAG, § 13, S.193, Rn.15.

³⁵ UNA 20/1 Sicherheits- und Zugangskonzept für öffentliche Sitzungen; Konzept für die Durchführung öffentlicher Sitzungen des UNA 20/1 unter Corona-Bedingungen vom 09.03.2021, Hessischer Landtag.

Losverfahren wurde bei jeder nachfolgenden öffentlichen Sitzung wiederholt und es musste sich erneut registriert werden.

Auf Seiten der journalistischen Begleitung führte dies leider dazu, dass nicht allen Pressevertreterinnen und Pressevertretern gleichermaßen kontinuierlich Zugang zu den Sitzungen gewährt werden konnte. Die Lage verbesserte sich mit Wegfall der Hygienevorschriften.

Der Familie Lübcke wurden zwei ständige Plätze zur Verfügung gestellt, um eine kontinuierliche Begleitung der öffentlichen Sitzungen durch die Angehörigen zu ermöglichen. Außerdem wurde dem Nebenkläger im Prozess vor dem OLG, Ahmed I., (vertreten durch die Beratungsstelle Response Hessen) eine permanente Beobachterstellung eingeräumt.

Teil Zwei: Feststellungen zum Sachverhalt

Die Feststellungen zum Sachverhalt beleuchten zunächst in den Abschnitten A-C Themenkomplexe, zu denen der Untersuchungsausschuss Sachverständige angehört hat. Sachverständige wurden angehört zur rechten und rechtsextremen Szene in Nordhessen, zur Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden sowie zu rechtlichen Grundfragen, insbesondere dem Recht der Nachrichtendienste.

Der Abschnitt D befasst sich mit den Informationen, die den Sicherheitsbehörden zum Mörder von Walter Lübcke Stephan Ernst, seinem Kollegen P 134 sowie seinem Umfeld vorlagen beziehungsweise zum heutigen Zeitpunkt vorliegen.

Abschnitt E und F stellen den Informationsfluss zwischen den Behörden nach dem Mord sowie den Informationsfluss von der Landesregierung an das Parlament dar.

A. Rechte und rechtsextreme Szene in Kassel und Nordhessen

Die rechtsextreme Szene in Kassel und Umgebung wurde im NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags von 2014 bis 2018 bereits eingehend erörtert.³⁶ Zur Einführung in die Thematik hat der Lübcke-Untersuchungsausschuss an diese Ausführungen angeknüpft und sich

³⁶ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611.

in konzentrierter Form mit der Szene in Nordhessen beschäftigt. Im Fokus standen aktuelle Entwicklungen nach 2015 wie die sogenannte „Neue Rechte“, Kagida, oder die AfD.

Es wurden drei Sachverständige zur rechten Szene in Nordhessen und deren überregionalen Bezügen gehört. Neben den beiden Sachverständigen Joachim Tornau und Kirsten Neumann, die sich speziell mit der Szene in Kassel beschäftigen, war der Soziologe Dr. Matthias Quent als Sachverständiger geladen. Kirsten Neumann hat sich als Vertreterin der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus vor allem für die Perspektive der Opfer stark gemacht. Joachim Tornau ist Journalist und beobachtet die Szene in Kassel seit mehreren Jahrzehnten. Dr. Matthias Quent war zum Zeitpunkt der Befragung Rechtsextremismusforscher am Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft in Jena. Nach Angabe des Sachverständigen Tornau lässt sich die rechte Szene in Nordhessen anhand der folgenden Kriterien charakterisieren:

I. „Man kennt sich“

Die rechte Szene in Nordhessen ist Joachim Tornau zufolge nicht allzu groß. Er schätzt den harten Kern auf rund 100 Personen im Durchschnitt, allerdings könne man die Stadt Kassel nicht isoliert betrachten, sondern müsse immer auch umliegende Kreise wie den Schwalm-Eder-Kreis oder den Werra-Meißner-Kreis mitberücksichtigen.³⁷

Diese Ziffer wurde von der Sachverständigen Kirsten Neumann von der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus bestätigt.³⁸ Die Strukturen seien also so übersichtlich, dass die meisten aktiven Personen sich untereinander kennen würden:

„Wer zeitgleich aktiv ist, weiß auch voneinander. Das hat sich auch im Ermittlungsverfahren gegen Stephan Ernst bestätigt; denn er hat die Frage, ob er die Personen – das waren nicht allzu viele –, die ihm vorgehalten wurden, kennen würde, in jedem Fall bejaht. Das war manchmal nur entfernt, z. B. Benjamin G., im NSU-Komplex, sagen wir mal, zu Berühmtheit gelangt, der ehemalige V-Mann des Verfassungsschutzes. Auch den hat er gekannt, wie er berichtete.“³⁹

Das Landesamt für Verfassungsschutz geht von einer weit höheren Zahl aus. Die Leiterin des Dezernats Rechtsextremismus im Landesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2011-2015, Frau Katharina Sch., schätze die Szene weit größer ein:

³⁷ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.8.

³⁸ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.83.

³⁹ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.9.

„Also im Bereich Nordhessen hatten wir seinerzeit ein Personenpotenzial von insgesamt etwa 310, und in diesem Bereich sind wir von ca. 140 gewaltbereiten Personen ausgegangen. Der Bereich des lose strukturierten Rechtsextremismus, dem jetzt die beiden genannten Personen vorrangig zugerechnet wurden, hatte etwa ein Personenpotenzial von 170. Zum lose strukturierten Rechtsextremismus haben wir seinerzeit die komplette neonazistische Szene gerechnet und die subkulturelle Szene.“⁴⁰

II. Personelle Konstanz

Ein weiterer bezeichnender Umstand für die rechtsradikale Szene in Kassel ist die personelle Konstanz. Die aktiven Rechtsextremen in Kassel und Umgebung sind über Jahre hinweg die gleichen geblieben. Das gelte Tornau zufolge auch für das Umfeld von Stephan Ernst:

„Vor Gericht ist Stephan Ernst auch gefragt worden, wer denn seine ersten Weggefährten waren, als er nach 1999, also nach dem Verbüßen seiner Jugendstrafe, unter anderem wegen des versuchten Rohrbombenanschlags auf die Flüchtlingsunterkunft im Taunus, in Kassel Fuß gefasst hat. Da hat er neben P 134 vier Namen genannt: Mike S., P 126, P 151 und P 152. Bis auf P 152, der Anfang der Zweitausenderjahre nach Österreich gezogen ist, leben die alle noch in Nordhessen und sind auch immer noch rechts außen einzusortieren – oder tun das selber.“⁴¹

Es sei vor allem anhand der Vita der verschiedenen Akteure deutlich zu erkennen, dass sich Rechtsextreme mit zunehmendem Alter ein bisschen zurückziehen, aber ideologisch keine Distanzierung stattfindet. Der Rückzug aus der ersten Reihe sei kein Zeichen für einen Ausstieg, sondern meist würde einfach für eine Zeit anderen Faktoren wie Familie oder Beruf Vorrang eingeräumt: „Rechtsextrem zu sein ist nichts, was sich irgendwie auswächst.“, so Tornau.⁴²

Einzelne Akteure mit besonderer Relevanz sind deshalb auch bereits im NSU-Untersuchungsausschuss in Erscheinung getreten. Dennoch sollen hier die zentralen Personen der rechten Szene, die laut Sachverständigen immer noch eine herausragende Rolle spielen, Erwähnung finden.

⁴⁰ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.58.

⁴¹ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.10.

⁴² Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.12.

1. Langjährige rechtsextreme Akteurinnen und Akteure in Nordhessen

a. Mike S.

Bei Mike S. handelt es sich um einen sehr engen Weggefährten von Stephan Ernst und P 134, der die beiden über Jahrzehnte hinweg begleitet hat. Schon in den frühen 2000er Jahren konnte man ihn gemeinsam mit Ernst auf NPD-Stammtischen antreffen.⁴³ Auch Mike S. war wie Stephan Ernst im Freien Widerstand Kassel aktiv. Bei der Jugendvereinigung der NPD, den Jungen Nationalisten (JN) war er zeitweise stellvertretender Landesvorsitzender.

Der mittlerweile 40-jährige ist nach wie vor in Kassel für die rechtsextreme Szene unterwegs. So berichtete Tornau über seine Aktivitäten in den letzten Jahren:

„In jüngerer Vergangenheit beteiligte er sich dann an der Onlinehetze gegen Walter Lübcke und veröffentlichte bei Facebook eine Solidaritätsadresse für Stephan Ernst nach dessen Festnahme: „Ich stehe in guten wie in schlechten Zeiten zum Kamerad Ernst.“ Heute hat er sich offenbar angedockt an den Dritten Weg, eine recht junge, wieder einmal offen neonationalsozialistische Kleinstpartei. Er war – das nur nebenbei – im August letzten Jahres auch in Berlin bei dieser berüchtigten Corona-Großdemo, die dann in den sogenannten Sturm auf den Reichstag mündete.“⁴⁴

b. P 126

P 126 findet ebenfalls wie Mike S. bereits Erwähnung im NSU-Abschlussbericht des Hessischen Landtags.⁴⁵ Er ist ungefähr im gleichen Alter wie Stephan Ernst und ebenfalls bereits seit den 1990er Jahren in der Szene aktiv. Eine weitere Parallele zu Stephan Ernst ist sein langes Vorstrafenregister. Während er um 1995 vorrangig in der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP), einer offen nationalsozialistischen Partei zu finden war, ist sein heutiges Wirkungsfeld vorrangig die Hooliganszene des KSV Hessen Kassel. Dazu führte Joachim Tornau aus:

„Die enge Verknüpfung zwischen Hooliganszene, Fanszene und Neonaziszene in Nordhessen zieht sich auch durch die Jahre oder Jahrzehnte. E. nahm 2018 an einem

⁴³ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend „NPD“ Stammtisch vom 20.05.2009, Band 1954, S.337; Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Stammtischtreffen KV Kassel vom 03.01.2021, Band 1954, S.S.501 (sofern nicht anders angegeben bezeichnet „Band“ die an den UNA 20/1 zugelierten Aktenbände; alle Angaben zu Seitenzahlen der Akten des UNA 20/1 beziehen sich auf die PDF-Seite der digitalisierten Akte).

⁴⁴ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.10.

⁴⁵ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, S. 190.

Combat-18-Treffen mit Solidaritätskonzert der Rechtsrockband Oidoxie für den NSU-Helfer André E. in Eisenach teil, auch mit anderen nordhessischen Rechten. Auch er kommentierte nach der Festnahme von Ernst bei Facebook solidarisch: Egal, was kommt, damals wie heute Hitlers Leute. ⁴⁶

c. P 151

Den 44-jährigen P 151 kennt Stephan Ernst auch bereits seit über 20 Jahren. Sie trafen sich bei Treffen der Kameradschaft Kassel zu Beginn der 2000er-Jahre. Die Kameradschaft um P 151 wurde eingehend im NSU-Untersuchungsausschuss behandelt.⁴⁷ Er ist der Stiefbruder des ehemaligen V-Manns Benjamin G., der wiederum aufgrund seines Kontaktes zum ehemaligen Verfassungsschutzmitarbeiter T. enttarnt wurde. Im NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags wurde W. im Jahr 2017 als Zeuge gehört.⁴⁸ Dort äußerte er sich über seine Aktivitäten bei Blood and Honour und seinen Stiefbruder Benjamin G.. W. war Wehrführer der Feuerwehr Kassel-Bettenhausen und dort mit anderen Mitgliedern der rechten Szene aktiv. Zu den aktuellen Verbindungen von P 151 äußerte sich Joachim Tornau wie folgt:

„Ich unterstelle, dass zumindest die meisten von Ihnen die jüngste Berichterstattung über ihn zur Kenntnis genommen haben; denn er machte ja Schlagzeilen, weil er erstens für die AfD für den Kreistag Kassel kandidiert hat und außerdem noch als Bundeswehrreservist aufflog bzw. dann entlassen wurde, aber im Einsatz bei der Nachverfolgung von Corona-Kontakten war. Trotz seiner Vergangenheit ist er immer noch Reservist gewesen. Er war – nur noch so viel, um da die Verbindung zu Stephan Ernst zu ziehen – laut Stephan Ernst der einzige der alten Kameraden, der ihm nach der Festnahme einen Brief ins Gefängnis geschrieben hat. Laut dem NDR, der in der Hinsicht immer sehr gut informiert ist, soll er in diesem Brief Ernst seine Unterstützung ausgesprochen haben. ⁴⁹

Mittlerweile wurde seine Mitgliedschaft in der AfD annulliert. Die AfD gab an, W. habe seine Mitgliedschaft bei Blood & Honour verschwiegen und die Partei habe von seinen rechtsextremen Aktivitäten nichts gewusst.⁵⁰

⁴⁶ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.10.

⁴⁷ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, S. 191.

⁴⁸ W., Sitzungsprotokoll UNA 19/2/54 – 09.07.2017.

⁴⁹ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.10.

⁵⁰ „AfD annulliert Nominierung von Rechtsextremisten zur Wahl“ Artikel in der FAZ vom 25.01.2021, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/afd-stellte-rechtsextremisten-in-kassel-fuer-wahl-auf-17164251.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

d. P 152

Die Vita von P 152 wird bereits im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags nachgezeichnet.⁵¹ P 152, Jahrgang 1966, war stellvertretender Vorsitzender der heute verbotenen Partei FAP. Er war außerdem Anführer der Kameradschaft Gau Kurhessen. In den 2000er Jahren wurden seine Personalien zusammen mit denen von Ernst und anderen Rechtsextremen bei einer Kontrolle auf der Fahrt zur Wehrmachtausstellung in Bielefeld festgestellt.⁵² Seit 2002/ 2003 lebt P 152 in Österreich. Nach Aussage von Joachim Tornau ist es trotz des Umzugs naheliegend, dass W. auch heute noch Kontakte nach Nordhessen pflegt und diese nicht allein aufgrund des Umzugs komplett abgerissen sind.⁵³

e. P 145

Ein weiterer „Langzeitaktivist“ ist der heute 45-jährige P 145. Seit 2019 lebt er in Eisenach⁵⁴. Eingehend befasst mit den Aktivitäten von P 145 hat sich die Linksfraktion in ihrem Sondervotum zum NSU-Abschlussbericht.⁵⁵ Er war Mitglied der Oidoxie Streetfighting Crew, einer Art Security für die Dortmunder Blood-&-Honour-Band Oidoxie, und Anfang der 2000er-Jahre Mitbegründer der Kameradschaft Sturm 18. Zuletzt soll er Anführer einer deutschen Sektion von Combat 18 gewesen sein. Die Rechercheplattform Exif veröffentlichte Kontoauszüge von R., die Zahlungen an ihn mit dem Betreff „Combat 18“ aufweisen, was für eine Organisatorenrolle der Person R. spricht. R. war Teilnehmer bei Schießtrainings in Holland (2015) und Tschechien (2017). Auf der Rückfahrt vom Schießtraining in Tschechien wurde die zwölköpfige Reisegruppe von der Bundespolizei an der Grenze kontrolliert und bei R. wurde erlaubnispflichtige Munition gefunden.⁵⁶

P 145 ist zudem in hohem Maße waffenaffin, wie der Sachverständige Tornau weiter ausführte:

„2017 ist P 145 zusammen mit einem weiteren Combat-18-Aktivisten in Bayern bzw., ich glaube, Franken, um da keinem auf die Füße zu treten, bei der Wiedereinreise von Tschechien mit illegaler Munition erwischt worden. Offensichtlich kamen sie von einem

⁵¹ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, S.186.

⁵² Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Wehrmachtausstellung vom 13.02.2002, Band 1983e, S.51ff.

⁵³ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.10.

⁵⁴ Fundstelle 11 zum Bericht des Ermittlungsbeauftragten Bill beim BKA, Vermerk des BKA vom 22.07.2019 betreffend Übersicht Erkenntnisse zu Personen mit Bezügen zu „Combat 18“, S.44f.

⁵⁵ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, Sondervotum DIE LINKE, S.160.

⁵⁶ Fundstelle 11 zum Bericht des Ermittlungsbeauftragten Bill beim BKA, Vermerk des BKA vom 22.07.2019 betreffend Übersicht Erkenntnisse zu Personen mit Bezügen zu „Combat 18“, S.44f.

*Combat-18-Schießtraining in Tschechien. Wie P 126 war auch er bei dem angesprochenen Solidaritätskonzert für André E. in Eisenach 2018.*⁵⁷

Noch während der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Jahr 2022 schaffte es R. erneut in die Schlagzeilen, diesmal im Rahmen der Ermittlungen gegen Combat 18 und die Atomwaffen Division.⁵⁸

f. P 130

Der 35-jährige P 130, in der Szene bekannt unter seinem Spitznamen „Leihgabe“, ist ein weiterer Gründer von Sturm 18 in Kassel. Im NSU-Untersuchungsausschuss war er 2016 als Zeuge geladen und gab, wie im Abschlussbericht zu lesen ist, nicht ohne Stolz zu Protokoll in zwei Jahren 186 Strafanzeigen erhalten zu haben.⁵⁹ Zu seinen heutigen Aktivitäten äußerte sich der Sachverständige Tornau folgendermaßen:

*„Er hat sich in jüngerer Zeit eher dem Rocker- und Rotlichtmilieu zugewandt, will auch aus der Szene ausgestiegen sein. Das allerdings hat er auch schon vor fast 20 Jahren vor Gericht behauptet, als ich ihn da zum ersten Mal erlebt habe. Die nächste Konstante ist, dass nahezu jeder Rechtsextreme, der vor Gericht steht, behauptet, ausgestiegen zu sein. Die Glaubhaftigkeit davon hält sich nahezu immer extrem in Grenzen. 2015 flog auf, dass F. Pistolen verkaufen wollte an einen anderen Neonazi, Alexander G., der wiederum Combat 18 zugerechnet wird.“*⁶⁰

g. P 131

Schließlich bezogen sich die Sachverständigen exemplarisch für die personelle Konstanz auf P 131. Auch sie hatte bereits einen Auftritt im NSU-Untersuchungsausschuss⁶¹ und findet mehrfach im Abschlussbericht Erwähnung.⁶² Die 53-jährige war mit dem bekannten FAP-Aktivisten P 152 liiert und saß einige Zeit in Haft. Nachdem sie in den 2000er-Jahren mit P 152 nach Österreich gezogen war, ist sie heute zurück in Kassel. Ihre aktuellen Aktivitäten können

⁵⁷ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.10.

⁵⁸ „Ermittler rollen militantes Neonazinetzwerk auf“, Artikel von DIE ZEIT vom 06.04.2022, https://www.zeit.de/politik/2022-04/atomwaffen-division-und-combat-18?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F, (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁵⁹ Michel F., Sitzungsprotokoll UNA 19/2/35 – 26.02.2016, S.181; Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, Sondervotum DIE LINKE, S.161.

⁶⁰ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.11.

⁶¹ Corryna G., Sitzungsprotokoll UNA 19/2/57 – 15.09.2017, S.81ff.

⁶² Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, S.237.

ihrem Profil in einem bekannten sozialen Netzwerk entnommen werden, berichtete der Sachverständige Tornau:

„Aktuell, im vergangenen Jahr, hat sie z. B. bei Facebook ein Foto von rechtsextremem Propagandamaterial von der Zeitschrift „Nationaler Sozialismus Heute“ gepostet. Sie ist befreundet mit Mike S. und beriet ihn, als der im Zuge der Ermittlungen nach dem Lübcke-Mord von der Polizei als Zeuge geladen wurde. Jedenfalls stellt sich das so nach Facebook-Postings dar, die von EXIF veröffentlicht oder publik gemacht worden sind.“⁶³

2. Die „neue“ Generation

Neben den Personen, die seit Jahrzehnten das Bild der Kasseler Neonaziszene prägen, sind einige neue Akteure auf den Plan getreten. Diese sind meist deutlich jünger und in anderen Gruppierungen zu finden. Zu dieser neuen Generation gehören in Kassel P 156 und P 154. P 156 werde laut Tornau auch Combat 18 zugerechnet, jedenfalls stehe sein Name auf Kontoauszügen, die Exif veröffentlicht hat.⁶⁴ Auch das Bundeskriminalamt führt P 156 auf einer Liste mit Personen, die Bezüge zu Combat 18 aufweisen⁶⁵. P 156 war ursprünglich den Freien Kräften Schwalm-Eder zuzuordnen, verkehrt mittlerweile aber hauptsächlich in der Hooliganszene des KSV Hessen Kassel⁶⁶. Nach Erkenntnissen des Bundesamt für Verfassungsschutz war P 156 im Jahr 2015 gemeinsam mit P 145 an einer Reise zu einem Schießstand in Holland beteiligt⁶⁷. P 154 ist erst Mitte 20 und gilt als Ziehsohn von P 136. P 136 ist einer der bekanntesten und am besten vernetzten Rechtsextremen in ganz Deutschland. Jan B soll bei ihm in Fretterode in Thüringen gelebt haben und aktuell der Hooliganszene in Kassel zuzuordnen sein.⁶⁸

Besondere Bedeutung kommt im Kontext der Ermordung von Dr. Walter Lübcke einem weiteren jüngeren Aktivisten namens P 122 zu. P 122 musste als Zeuge im Prozess gegen Stephan Ernst und P 134 vor dem OLG Frankfurt aussagen. Es hatte eine gemeinsame Chatgruppe im verschlüsselten Messengerdienst Threema der drei gegeben, deren Inhalte

⁶³ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.11.

⁶⁴ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.13.

⁶⁵ Fundstelle 11 zum Bericht des Ermittlungsbeauftragten Bill beim BKA, Vermerk des BKA vom 22.07.2019 betreffend Übersicht Erkenntnisse zu Personen mit Bezügen zu „Combat 18“, S.46.

⁶⁶ Fundstelle 11 zum Bericht des Ermittlungsbeauftragten Bill beim BKA, Vermerk des BKA vom 22.07.2019 betreffend Übersicht Erkenntnisse zu Personen mit Bezügen zu „Combat 18“, S.46.

⁶⁷ Fundstelle 11 zum Bericht des Ermittlungsbeauftragten Bill beim BKA, Vermerk des BKA vom 22.07.2019 betreffend Übersicht Erkenntnisse zu Personen mit Bezügen zu „Combat 18“, S.46.

⁶⁸ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.13.

jedoch nicht wiederhergestellt werden konnten.⁶⁹ P 122 gab im Prozess an, man habe sich in erster Linie über ein Metallstück ausgetauscht, welches Stephan Ernst ihm an der Arbeit habe fertigen wollen. Auf die Frage, ob sie sich auch über Lübcke via Threema ausgetauscht hätten, antwortete Stephan Ernst im Prozess vor dem OLG mit „Ja“.⁷⁰

P 122 ist bereits seit mehr als zehn Jahren in der rechten Szene in Nordhessen aktiv. Er gehörte laut Tornau zu den führenden Aktivisten der Freien Kräfte Schwalm-Eder. Die Freien Kräfte Schwalm Eder waren ein Zusammenschluss nordhessischer Neonazis, deren Mitglieder unter anderem wegen schwerer Körperverletzungen und anderer Angriffe auf politische Gegner im Jahr 2010 verurteilt wurden. P 122 betrieb eine Website für die Kameradschaft und organisierte Aufklebverteilungen. Doch auch bei ihm blieb es nicht bei rein politischen Aktivitäten. Für einen Überfall auf Besucher eines Jugendklubs in Todenhausen 2008 musste er 50 Sozialstunden ableisten. Zum Gewaltpotential von P 122 berichtete Joachim Tornau:

„Auf seinem Computer wurden neben Fotos von Linken aus der Region und diverser Altnazipropaganda auch Bombenbauanleitungen aus dem Internet gefunden. Es gibt Fotos von ihm, die ihn filmend bei rechten Demonstrationen zeigen, die Kamera aber eher auf die Leute gerichtet, die ihn da gerade fotografierten, und nicht auf die Demonstration. Auch das sieht zumindest mehr nach Anti-Antifa aus als nach Dokumentation.“⁷¹

2017 fuhr P 122 mit Stephan Ernst und P 134 zu einer AfD-Kundgebung mit Björn Höcke in Erfurt, am Tag des Mordes an Walter Lübcke telefonierte er mit P 134. Im Prozess vor dem OLG Frankfurt wollte P 122 sich an viele seiner Aktivitäten nicht mehr so recht erinnern, wie Tornau als Besucher des Prozesses beobachtet hat:

„Da präsentierte er sich so, wie sich Zeugen aus dieser Szene vor Gericht fast immer präsentierten – im NSU-Prozess in München konnte man das ja am laufenden Meter erleben –, also mit einer seltsamen Amnesie, die dann um sich greift. Er konnte sich an gar nichts mehr erinnern, nicht mal an den Namen seines YouTube-Kanals, auf dem er seine Demonstrationsvideos veröffentlicht hatte.“⁷²

⁶⁹ „Lübcke-Prozess: Das Urteil und das Schweigen“, Blog der Hessenschau, https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-blog-mordfall-luebcke-104~_p-2.html#9c68545b-aca4-4671-892b-2b5a73bb4fdf (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷⁰ „Lübcke-Prozess: Das Urteil und das Schweigen“, Blog der Hessenschau, https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-blog-mordfall-luebcke-104~_p-2.html#9c68545b-aca4-4671-892b-2b5a73bb4fdf (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷¹ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.18.

⁷² Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.18f.

Bezüglich seiner aktuellen Verbindung zur rechten Szene gab P 122 an, sich ab 2014 aus der Szene zurückgezogen zu haben. Allerdings war er nach eigenen Angaben 2018 beim sogenannten Trauermarsch in Dresden, bei dem es zu gewalttätigen Ausschreitungen kam.⁷³ Zum Jahrestag der Zerstörung Dresdens kommen jedes Jahr zahlreiche Rechtsextreme aus ganz Deutschland in die Stadt.

III. Überregionale Anbindung der Szene

Die rechte Szene in Nordhessen wird in besonderem Maße durch die Verbindungen zu den anliegenden Regionen im „Dreiländereck“, nämlich Südniedersachsen und Thüringen geprägt, so der Rechtsextremismusforscher Dr. Quent. Eine weitere Verbindungslinie sei nach Dortmund zu ziehen, etwa zu Siegfried Borchardt („SS-Siggi“) und anderen früheren FAP-Aktivisten.⁷⁴

Zentrale Führungsfigur ist nach wie vor P 136, der in seinem Anwesen in Fretterode in Thüringen regelmäßig große Szeneevents veranstaltet. Einer davon ist der Eichsfeldtag, eine Art rechtsextremes Volksfest der NPD, bei dem es regelmäßig zu politischen Straftaten kommt.⁷⁵ Fretterode liegt nur 15 km von der nächsten hessischen Ortschaft Witzenhausen entfernt und auch bis in P 136s Geburtsstadt Göttingen in Niedersachsen sind es weniger als 30 km. P 136 ist vielfältig vernetzt und wurde vom Sachverständigen Tornau wie folgt charakterisiert:

„P 136 – ich unterstelle, dass er bekannt ist – ist bundesweit eine der Führungsfiguren der rechtsextremen Szene, auch mit FAP-Vergangenheit, heute im NPD-Bundesvorstand, Kameradschaftsführer, Versandhändler, Rechtsrockproduzent und Konzertveranstalter. Vor ein paar Jahren gab es eine Broschüre der Mobilien Beratung in Thüringen über P 136 mit dem Titel „Tausendsassa im braunen Netz“. Das trifft es ganz gut. P 136s Verbindungen nach Nordhessen sind auch hier im NSU-Untersuchungsausschuss schon sehr gut herausgearbeitet worden. Deswegen sage ich jetzt erst mal nicht so viel dazu, sondern nur so viel: Seine Arische Bruderschaft gilt als so etwas wie eine überregionale

⁷³ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.19.

⁷⁴ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 - 28.05.2021, S.8.

⁷⁵ Kleine Anfrage des Abgeordneten Adams und Antwort des Thüringer Innenministeriums vom 01.08.2012, Drucksache 5/4814, https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/45988/eichsfeldtag_der_npd_in_leinefelde.pdf (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

*Elitekameradschaft mit Mitgliedern aus Hessen, Thüringen, Südniedersachsen und NRW.*⁷⁶

P 136 ist der Gründer und Anführer seiner „Arischen Bruderschaft“. Diese übernimmt auf Konzertveranstaltungen der rechten Szene sowie bei Festivals wie dem „Schwert und Schild“-Festival in Ostritz in Sachsen den Sicherheitsdienst. Als hessische Mitglieder der Arischen Bruderschaft sind folgende Personen bekannt:

„Der Arischen Bruderschaft werden neben dem erwähnten P 126 auch ein Mann namens P 137, genannt Düse, zugerechnet – er ist ebenfalls rechtes Urgestein; den hätte ich bei meiner Aufzählung vorhin auch als Beispiel nehmen können –, Daniel W. aus Hessisch Lichtenau und P 143 Auch er war rund um 2010 ziemlich aktiv, war z. B. auch am 1. Mai 2009 bei dem Angriff von Rechtsextremen auf eine DGB-Maikundgebung in Dortmund dabei, wo auch Stephan Ernst und P 134 festgenommen wurden und Stephan Ernst ja auch verurteilt wurde.“⁷⁷

Die Verbindungen von Stephan Ernst zu P 136 wurden in einem Artikel der „Welt“ vom 26.10.2021 analysiert.⁷⁸ Der Artikel stellt P 136 sogar als Mentor für Stephan Ernst dar. Dem widersprach Tornau in seiner Sachverständigenanhörung:

„Das scheint mir ein bisschen zu hoch gegriffen; denn die beiden spielen schon in etwas unterschiedlichen Ligen. Aber was sich daraus auf jeden Fall mindestens entnehmen lässt, ist die sehr große Präsenz von P 136 in Nordhessen, also dass er immer wieder nach Kassel, nach Nordhessen gefahren ist, um da an Veranstaltungen teilzunehmen. Außerdem hat Stephan Ernst vor Gericht erzählt, dass er – ich glaube, sogar mehrfach – bei einer sogenannten Hausverteidigung bei P 136 gewesen sei.“⁷⁹

Die brisanteste Verbindung von Stephan Ernst zu P 136 ist wohl Ernsts Teilnahme an einer Sonnenwendfeier in Asbach im Jahr 2011, unmittelbar in der Nähe von P 136s Wohnort Fretterode. Treffen zwischen den nordhessischen Akteuren und den Kameraden in Thüringen waren keine Seltenheit und fanden nach Aussage eines Kasseler Staatsschutz-Polizisten in regelmäßigen Abständen statt:

⁷⁶ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.12.

⁷⁷ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.12.

⁷⁸ „Der Neonazi-Pate, zu dem es Lübckes Todesschützen zog“, Artikel von DIE WELT vom 26.10.2020, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus218455088/Mordfall-Luebcke-Kontakte-von-Stephan-Ernst-zu-Thorsten-P-136.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷⁹ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.13.

„Abg. Hermann Schaus: Okay. – Dann wollte ich noch mal wissen, ob ich Ihre Aussage vorhin richtig verstanden habe. Sie haben gesagt, es gab Treffen von Neonazis aus Nordhessen bei P 136. Die fanden wöchentlich oder 14-tägig statt. Habe ich das so richtig verstanden? Die fanden auf jeden Fall regelmäßig statt.

Zeuge C.: Auf jeden Fall hatten wir eine Erkenntnislage, dass das turnusmäßig stattfand. Ich will mich da jetzt auch nicht festlegen auf den Turnus. Aber es war schon so, dass es ein bestimmter Wochentag war und wir eine Zeit lang da auch ein Augenmerk darauf gerichtet haben, um zu gucken bei den Personen, von denen wir wussten, dass die hinfahren, ob die Fahrzeuge in Bewegung brachten und wer da zugestiegen ist, um diese Informationen an die örtlichen Kollegen weiterzuleiten. Wir waren auch im Austausch mit den örtlichen Kollegen. Ich meine, wir waren sogar einmal in Fretterode vor Ort, Kollegen von uns, und haben selber mal eine verdeckte Überwachung durchgeführt, um zu gucken, welche Fahrzeuge dort auftauchen.“⁸⁰

IV. Anti-Antifa-Aktivitäten

Als inhaltliche Kontinuitätslinie gaben die Sachverständigen zunächst die Anti-Antifa-Aktivitäten der Kasseler rechten Szene an. Mitglieder der Szene sammelten über Jahre hinweg Namen und Informationen von politischen Gegner sowie Menschen anderer Konfessionen. Dieses Vorgehen sei laut dem Journalisten Joachim Tornau bereits von der FAP um P 134 in den 1990er Jahren betrieben worden:

„P 146, ein Jugendfreund von P 134, betrieb im Thule-Netz – das war in den Anfängen des Internets – die Mailbox Steiner BBS und rief dort dazu auf, Linke zu melden. Daran haben dann in den Nullerjahren die Freien Kameradschaften angeknüpft. Bei Mitgliedern der Freien Kräfte Schwalm-Eder wurden 2008 bei Durchsuchungen Fotos von Linken aus der Region gefunden. Vor Gericht bekannte sich Kevin Sch., einer der maßgeblichen Aktivisten damals, auch ganz offen dazu, dass sie das gemacht haben. 2007 veröffentlichte ein Benjamin G., ein junger Mann aus Sontra, auf einer Website namens „Festung Hessen“ gehackte Kundendaten eines linken Versandhandels. Die waren vorher schon anderswo im Netz veröffentlicht worden. Das hatte er sich dann nur kopiert. Aber trotzdem war auch da das Zeichen klar, worum es geht, nämlich Linke oder – weiter gefasst – Menschen, die nicht

⁸⁰ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.48.

ins Weltbild passen, an den Pranger zu stellen und mit ihren Daten angreifbar zu machen.“⁸¹

Diese Strategie der Einschüchterung hätten sich später auch die Kasseler Kameradschaften um Stephan Ernst und P 134 zu eigen gemacht.⁸²

V. Gewaltbereitschaft

Der Sachverständige Tornau geht von einem harten Kern eines in weiten Teilen mindestens gewaltbejahenden Personenpotentials von mehreren Hundert Personen insgesamt in Nordhessen aus.⁸³ Gewalt für ein legitimes Mittel der Politik zu halten, sieht er als einen konstitutiven Bestandteil rechtsextremen Denkens:⁸⁴

„Nach dem Mord an Walter Lübcke war natürlich großes Entsetzen in Nordhessen, aber auch eine gewisse Überraschung, dass so etwas bei uns passieren konnte, womit nicht nur ausgeblendet blieb, dass es natürlich rechte Gewalt, rechten Terror in der gesamten Geschichte der Bundesrepublik und insbesondere seit der Wiedervereinigung ja nun in großer Menge, in großer Zahl gegeben hat, je nach Zählweise bundesweit mehr als 100 Todesopfer – die Zählweise der Bundesregierung – oder mehr als 200 nach der Zählung der Amadeu Antonio Stiftung. Aber es gab eben auch in der Region eine lange Geschichte rechter Gewalt.“⁸⁵

In den letzten Jahrzehnten war Nordhessen auch immer wieder Schauplatz von rechter Gewalt. Nicht alle diese Vorfälle sind jedoch explizit als Taten mit rechtsextremer Motivation registriert. Einige der gravierendsten Vorfälle wurden von Joachim Tornau chronologisch vorgetragen:

- 1999: Eine Gruppe Neonazis - im Wesentlichen die Kameradschaft um P 151 – schlägt in Lohfelden einen Kosovo-Albaner brutal zusammen.
- 2000: Auf dem Viehmarkt in Hofgeismar greifen Rechtsextreme eine Gruppe Ausländer an. P 126 verletzt einen Polizisten.

⁸¹ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.14.

⁸² Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.14.

⁸³ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.23.

⁸⁴ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.24.

⁸⁵ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.16.

- Februar 2003: Auf einen politisch engagierten Lehrer wird durch das Fenster seiner Küche in Kassel geschossen. Das Projektil verfehlt ihn knapp. Der Täter kann nie ermittelt werden. Das Opfer stand auf einer Feindesliste von Stephan Ernst, wie man bei den Durchsuchungen nach dem Mord an Walter Lübcke feststellte.
- August 2003: Ein junger Mann wird auf dem Volksfest Zissel in Kassel von einer Gruppe Rechtsextremer niedergestochen und schwer verletzt. Die Rechten hatten ihn aufgrund seines Aussehens für einen Chinesen gehalten. Zu der Gruppe gehörte auch Stephan Ernst, das Verfahren gegen ihn wurde jedoch eingestellt und ein anderes Mitglied der Gruppe zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.
6. April 2006: Der NSU tötet Halit Yozgat in seinem Internetcafé in Kassel.
- Juni 2008: Elf Mitglieder der „Freien Kräfte Schwalm-Eder“ legen sich vor einem Jugendklub in Frielendorf-Todenhausen auf die Lauer, um gezielt Linke anzugreifen und bewerfen sie mit Steinen.
- Juli 2008: Mitglieder der „Freien Kräfte Schwalm-Eder“ greifen ein Zeltlager der Linksjugend „Solid“ am Neuenhainer See an. Eine 13-Jährige wird von Kevin Sch. im Schlaf so heftig mit einer Glasflasche geschlagen, dass sie auf der Intensivstation behandelt werden muss. Der zehn Jahre ältere Bruder wird mit einem Klappspaten attackiert. Kevin Sch. wird zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt
- November 2009: Ein Mitglied der Freien Kräfte Schwalm-Eder tritt einem Polizisten, der einen seiner Kameraden gerade festnehmen wollte, aus vollem Lauf unter das Kinn. Der Beamte muss mit gebrochenem Jochbein und Kiefer in einer Spezialklinik behandelt werden.
- Juli 2010: Ein Mitglied der Kameradschaft Sturm 18 stellt eine Flasche mit brennendem Spiritus vor eine Moschee in Korbach. Der Anschlag scheitert allerdings. In einem internen Forum der Vereinigung hatte Thorsten K. kurz zuvor seine Tat angekündigt: „Wie viele Moscheen stehen in eurer Stadt?“ fragte ihn ein Mitglied. „Ich wohne direkt neben einer – aber nicht mehr lange“, antwortete er. Das Gericht ging davon

aus, dass Thorsten K. nicht das Ziel gehabt habe, die Moschee tatsächlich in Brand zu setzen.⁸⁶

Juli 2011: P 152, ein anderes Mitglied von Sturm 18 tritt in Kassel einen Obdachlosen brutal zusammen. Im Gerichtsurteil kommt der rechtsextreme Hintergrund trotz Sturm-18-Anbindung und Vergangenheit in der FAP nicht zur Sprache.

6. Januar 2016: Messerangriff auf Ahmed I. vor der Geflüchtetenunterkunft in Lohfelden. Stephan Ernst wird für dieses Delikt angeklagt, jedoch in erster Instanz vom OLG Frankfurt nicht verurteilt. Die Bundesanwaltschaft geht in Revision.

1. Juni 2019: Der nordhessische Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke wird auf der Terrasse seines Wohnhauses in Wolfhagen-Istha ermordet. Stephan Ernst wird für diesen Mord zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.⁸⁷

Eine gewisse Tradition hätte in der Vergangenheit laut Tornau auch die unzureichende Verfolgung rechter Gewalttaten durch die Justiz gehabt. Gegen die Kameradschaft „Freie Kräfte Schwalm-Eder“ wurde ein Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet. Das Verfahren wurde aber trotz 60 verübter Straftaten in nur zwei Jahren von April 2009 bis Februar 2010 eingestellt. Es konnten keine Strukturen festgestellt werden wie Mitgliedsbeiträge oder ähnliches. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft fasste die Gründe für die Einstellung folgendermaßen zusammen:

„Den Beschuldigten war nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen, dass sie sich auf Dauer zusammengeschlossen haben, um durch öffentlichkeitswirksame ausländerfeindliche Sachbeschädigungen sowie Gewalttaten zur Einschüchterung des politischen Gegners beizutragen und sich dabei einem übergeordneten Gruppenwillen unterordnen.“⁸⁸

⁸⁶ „Razzia gegen Rechte: Thorsten K. wollte 2010 Korbacher Moschee anzünden“, Artikel in HNA vom 02.08.2019, <https://www.hna.de/lokales/frankenberg/korbach-ort55370/razzia-gegen-rechte-thomas-k-wollte-2010-korbacher-moschee-anzueden-12879615.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁸⁷ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.19.

⁸⁸ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.17f.

Rechte Gewalt wurde von den Tätern in den vergangenen Jahren zunehmend mit einer Art „Notwehr-Narrativ“ ideologisch rechtfertigt. Diese Ideologie gehe von davon aus, dass die Gesellschaft auf eine Katastrophe zusteure und sich diese Katastrophe nur noch durch eine große Gewalttat verhindern ließe, wie der Rechtsextremismus-Experte Dr. Matthias Quent in seiner Sachverständigenanhörung ausführte:

„Das ist das, was Anders Breivik aufgeschrieben hat. Das ist das, was den Attentäter von Halle motiviert hat. Das ist, wie der NSU seine Taten gerechtfertigt hat. Und das ist auch, wie der Attentäter in Hanau vorgegangen ist bzw. was seine Ideologie geprägt hat. Er meinte, ein Problem zu erkennen, einen Schuldigen dafür zu identifizieren und eine Lösung zu haben. Das ist hochideologisch; das schließt nicht aus, dass natürlich auch persönlichkeitsbezogene Dispositionen, Gewaltaffinität in der Biografie, vielleicht auch Erfahrungen auf psychologischer Ebene schon vorher gegeben hat. Aber diese spezifische Gewalt, die ja deswegen zerstörerisch ist, weil sie die gesamte Gesellschaft angreift, zu rechtfertigen, das geht nur mit Ideologie, mit einem ideologischen Blick.“⁸⁹

Auf die Frage, ob rechte Gewalt in Deutschland in den vergangenen Jahren zugenommen habe antwortete Quent:

„Wenn man es jetzt etwas – ich sage mal – auf die Extremfälle zuschneiden will, auf die Todesopfer rechter Gewalt, dann haben wir eigentlich eine erfreuliche Entwicklung bis 2016 zu berichten gehabt, nämlich, dass die Zahl der Todesopfer in Deutschland rückläufig war. Nach einer erheblichen Offensive in den 1990er-Jahren, wo viele Todesopfer, insbesondere aus Einwanderungsfamilien, zu beklagen waren, gab es in diesem Kontext eine Zivilisierung, die sich seit 2016 wieder umgedreht hat, weil massiv mit den Morden in den letzten fünf Jahren diese Zahlen wieder nach oben geschnellt sind.“⁹⁰

Zu erklären sei dieses Phänomen des „Backlash“ von rechter Gewalt, einer Art Gegenströmung, wie folgt:

„Man kann aus einer erweiterten Perspektive im Hinblick auf die Entwicklung rechtsextremer Einstellungen eigentlich auch Erfreuliches feststellen, nämlich dass, wie das unterschiedliche Studien der Universität Leipzig und der Universität Bielefeld messen, die Zustimmung für rechtsextreme Einstellungen, was kontraintuitiv ist, wenn man sich öffentliche Debatten anschaut, insgesamt eher zurückgeht und sich anders als vorher in

⁸⁹ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.22.

⁹⁰ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.34.

bestimmten politischen Milieus bündelt, während sich das vorher eher über die ganze Gesellschaft verteilt hat. Das ist ein Phänomen, das beschrieben wird als die Radikalisierung abschwellender Minderheiten, also, wenn vorher dominante hegemoniale Deutungsmuster, z. B. aufgrund von weißen Vorherrschaftsüberlegungen, infrage gestellt werden, dann gibt es Bewegungen, die sich in die Ecke gedrängt selber sehen oder inszenieren und dann besonders radikal zurückschlagen. Das sind ambivalente Beziehungen: Einerseits sehen wir durchaus eine Liberalisierung in Einstellungsstudien, andererseits nimmt konträr dazu die Polarisierung und die tödliche Gewalt in Deutschland aus rechten Motiven wieder zu.“⁹¹

Diese reaktionäre Gegenbewegung sei seit 2015 anhand unterschiedlicher Vorfälle und gewalttätiger Angriffe zu beobachten gewesen:

„Kagida hat damals dazu aufgerufen, an der Versammlung im Bürgerhaus Lohfelden teilzunehmen, an der auch Stephan Ernst und P 134 teilgenommen haben und bei der das entsprechende Video entstanden ist, das dann als ein weiterer Durchlauferhitzer über das Echo in sozialen Netzwerken mutmaßlich zur Radikalisierung beigetragen hat. Das war aber kein Solitär. Das ist auch der Punkt, warum diese Entwicklungen erkennbar gewesen sind, nicht in jedem Einzelfall, aber als eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung. 2015 gab es aus der Radikalisierung von migrations- und einwanderungsfeindlichen Protesten den Mordanschlag auf Henriette Reker, die damalige Oberbürgermeisterkandidatin in Köln. Der Attentäter Frank S. war ebenfalls einschlägig vorbestraft und verfügte früher ebenfalls über Kontakte zur FAP.“⁹²

Die Ermordung eines amtierenden Politikers sei insofern eine Zäsur, als dass deutlich werde, dass nach Ansicht der rechtsextremen Kräfte in Deutschland der Staat als feindlicher Akteur identifiziert wird:

„Sie wissen: In Deutschland sind – je nach Statistik – seit 1990 mehr als 200 Menschen Todesopfer rechter Gewalt geworden. Kein Einziger davon war bisher ein amtierender Politiker, bis zur Ermordung von Dr. Walter Lübcke. Das bedeutet, es gibt die Wahrnehmung, der Staat sei in die Hände des Feindes gefallen. Deswegen müsse man jetzt auch den Staat angreifen.“⁹³

⁹¹ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.34.

⁹² Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.10.

⁹³ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 – 28.05.2021, Teil 2, S.11.

VI. „Die Szene ist kein Paralleluniversum“

Die Sachverständigen kamen im weiteren Verlauf der Anhörungen darüber überein, dass die rechtsextremen Akteurinnen und Akteure nicht solitär in ihren jeweiligen Milieus aktiv werden, sondern dass auch Aktivitäten in „normalen“ Vereins- und Parteistrukturen bestehen. So hatte sich im Jahr 2011 eine Gruppe von rechtsradikalen Kameradschaftsmitgliedern in der Feuerwehr in Kassel-Bettenhausen engagiert. P 151 war hier Wehrführer, er verpflichtete seine Kameraden auch als Security für ein Osterfeuer. Die Milieus, in denen die Kasseler Kameraden außerdem anzutreffen waren, so Joachim Tornau, seien Reservistenverbände der Bundeswehr, Schützenvereine und auch Kirmesburschenschaften. Auch in beruflicher Hinsicht leben die aktiven Rechtsextremen nicht in einer Parallelwelt:

„Sie haben durchaus bürgerliche Jobs. Das galt für Stephan Ernst und P 134. Aber das galt z. B. auch für P 145, der es immerhin bis zum stellvertretenden Chef einer Selbstbedienungscafeteria bei Volkswagen in Baunatal gebracht hat.“⁹⁴

Der Rechtsextremismus-Experte Dr. Matthias Quent bestätigte diese Beobachtung, indem er konstatierte, dass formaldemokratische Strategien und terroristische Gewaltstrategien zwei Flügel desselben Vogels seien. Dazu führte er weiter aus:

„In Kassel heißt das konkret, dass es neben den klar politischen Gruppen auch eine lebensweltorientierte Szene gab, die sich über Musikveranstaltungen und Sportszenen organisierte. Wichtige Gruppe war hier die Eishockey-Fangruppe Ice-Boys Kassel oder auch die Fußballhooliganszene. Man muss es eigentlich nicht dazusagen: Das gilt nie für die gesamten Szenen, aber doch für einen Teil der Szenen, die als Resonanzräume funktioniert haben.“⁹⁵

Quent äußerte sich zudem zur bürgerlichen Einbindung von Rechtsterroristen so:

„Der eben von mir schon angesprochene Gewaltforscher Peter W. hat einmal geschrieben, dass Rechtsterroristen wie vigilantistische Terroristen so was wie Teilzeitterroristen sind, die ein normales Leben haben, und abends gehen sie dann los und verbreiten Angst und Schrecken. Das ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel.“⁹⁶

⁹⁴ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.19.

⁹⁵ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.8.

⁹⁶ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.39.

Als Beispiel für Aktivitäten von Rechtsextremisten im bürgerlichen Spektrum verwies Tornau auf Daniel B., der im CDU-Stadtbezirksverband Kassel-Nord bis 2011 Schriftführer war. Er sei bis dahin ein seit Jahren militanter Neonazi gewesen mit guten Kontakten zu P 136. Er war auch Teilnehmer der erwähnten Sonnenwendfeier im Sommer 2011, bei der Stephan Ernst anwesend war. Er habe zudem auf Facebook Sympathien für den NSU gezeigt und sei trotzdem zwei Jahre lang Schriftführer der CDU gewesen.⁹⁷ Die CDU schloss Daniel B. 2012 aus der Partei aus.⁹⁸

Stephan Ernst und P 134 seien in dieser Hinsicht keine Ausnahmen gewesen, betonte Tornau, sondern durchaus typisch:

„Ich würde das auch nicht Unterwanderung nennen, sondern eher Integration. Es mag sein, dass die Rechten gelegentlich tatsächlich mal nicht auffallen, weil sie sich zurückhalten. Oftmals scheinen sie auch deshalb nicht aufzufallen, weil das, was sie sagen und denken, vielleicht gar nicht so weit weg ist von dem, was andere Vereinsmitglieder oder Kollegen denken. Im Fall von Stephan Ernst und P 134 hat sich das durchaus gezeigt; denn Stephan Ernst war bei seinem Arbeitgeber Gummi-Hübner umgeben von Leuten, die zumindest in Teilen Ähnliches dachten. Aus dem Schützenverein Sandershausen hat ein Vorstandsmitglied in einer ZDF-Dokumentation ganz freimütig erklärt, als es darum ging, wie es denn jetzt in Gesprächen über Politik war – – Für den war völlig klar, also völlig selbstverständlich: Natürlich ist man gegen die Flüchtlingspolitik von Angela Merkel. Da gab es nur die Optionen: Man regt sich schrecklich auf, man regt sich nicht ganz so sehr auf, und vielleicht ist es einem auch egal. Aber die Variante, man könnte das vielleicht auch richtig finden, kam gar nicht vor. Wenn das das Umfeld ist, dann fällt man möglicherweise auch als Stephan Ernst gar nicht mehr so sehr auf, selbst wenn man sich nicht zurückhält.“⁹⁹

VII. Rechte und rechtsextreme Gruppierungen

Die rechten Gruppierungen haben sich seit Ende des NSU-Untersuchungsausschusses im Hessischen Landtag in diverser Hinsicht verändert. Deshalb sollen in diesem Bericht diejenigen Gruppen im Fokus stehen, die im vorherigen Ausschuss nicht oder nicht ausreichend zum Gegenstand gemacht wurden. Wie auch schon im NSU-Untersuchungsausschuss festgestellt,

⁹⁷ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.19.

⁹⁸ „CDU Kassel wirft Neonazi raus“, Artikel der Frankfurter Rundschau vom 28.02.2012, <https://www.fr.de/rhein-main/kassel-wirft-neonazi-raus-11337028.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁹⁹ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.20.

gab es über die Jahrzehnte in Kassel verschiedene Teilszenen. Zwischen den rechten Kameradschaften, Parteien, rechten Hooligans, aber auch zum Rocker- und Rotlichtmilieu gab es immer Verbindungen. Diese Szenen seien nicht klar voneinander abgegrenzt, so Joachim Tornau, sondern überschneiden sich.¹⁰⁰

Dass sich die verschiedenen Gruppierungen teilweise überschneiden, wurde von der ehemaligen Dezernatsleiterin im Landesamt für Verfassungsschutz, Katharina Sch., bestätigt:

„Das besondere verbindende Element war die rechtsextremistische Musik in dem Feld, wobei die Grenzen auch damals schon recht schwimmend waren von der Neonaziszene zur subkulturellen Szene. Daher ist man zunehmend eben dazu übergegangen, das Personenpotenzial als lose strukturiert zu bezeichnen, weil sich die Akteure selten in ganz festen Strukturen über Jahre befunden haben, sondern immer wieder auch Wechsel und Fluktuationen festzustellen waren. Die rechtsextremistische Szene in Nordhessen, insbesondere die neonazistische, ist während meiner Zuständigkeit eher durch ein sehr niedriges Aktivitätsniveau aufgefallen im Vergleich zum Rhein-Main-Gebiet oder Mittelhessen oder Südhessen zum damaligen Zeitpunkt. Auch der Organisationsgrad war recht gering. Es gab auch eine sehr hohe Fluktuation. Wir haben aber festgestellt, dass gerade Nordhessen dennoch ein regionaler Schwerpunkt der rechtsextremistischen Szene war, da dort insbesondere über einen sehr langen Zeitraum ein durchaus handlungsfähiges Personenpotenzial vorhanden war, sodass, auch wenn in dem Bereich jetzt nicht so feste Strukturen und nicht so ein hohes Aktivitätsniveau wie in anderen Bereichen Hessens waren, dort aber immer mit einer plötzlichen Erstarkung zu rechnen war. Während meiner Zuständigkeit hatten wir in dem Bereich neonazistische Szene Nordhessen sechs Personenzusammenschlüsse in einer vertieften besonderen Bearbeitung.“¹⁰¹

Auch Stephan Ernst und P 134 waren bekanntlich zugleich im Freien Widerstand, also in einer Kameradschaft, sowie in der NPD aktiv.

Zu den vom hessischen Verfassungsschutz überwachten Gruppen gehörten laut der Zeugin Katharina Sch. diese:

„Abg. Holger Bellino: Okay. – Sie sagen, sie hätten sechs Gruppierungen – „sie“ jetzt wahrscheinlich kleingeschrieben – intensiv bearbeitet. Welche waren das?“

¹⁰⁰ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.9.

¹⁰¹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.58.

Zeugin Katharina Sch.: Das war zum einen der Freie Widerstand Kassel. Das war ein Personenzusammenschluss von zehn bis 20 Personen, der sich jedoch auch in wechselnden personellen Zusammensetzungen über die Jahre betätigt hatte. Dann das Sturm-18-Netzwerk, das vorrangig virtuell tätig war, vereinzelt auch realweltlich aufgetreten ist. Die Personen, die sich in diesem Umfeld bewegt haben, waren ca. zehn bis 15, vorrangig auch aus dem allgemeinkriminellen Milieu und vorrangig durch rechtsextremistische Straftaten aufgefallen. Dann die Freien Kräfte Schwalm-Eder, die Ende 2011, 2012 kaum mehr Aktivitäten entfaltet haben. Die Personen, die dort bekannt geworden sind, hatten sich dann in andere Strukturen verändert, insbesondere in Richtung einer Gruppierung, zu der nur eingestufte Erkenntnisse vorliegen. Das wäre die fünfte. Und dann ist insbesondere Mitte/Ende 2014 eine Gruppierung aufgefallen, die sich Hardcore Crew Cassel genannt hat, HCC 833 abgekürzt. Da sind insbesondere Akteure aufgefallen, die zuvor auch im Bereich des Freien Widerstands Kassel tätig waren und auch über Jahre, sogar Jahrzehnte in der rechtsextremistischen Szene in Nordhessen bekannt waren.

Abg. Holger Bellino: Ich darf noch einmal nachfragen. Ich habe jetzt vier gezählt, Sie sagten sechs: Sturm 18, Freier Widerstand Kassel, Freie Kräfte Schwalm-Eder und diese HardcoreGruppe.

Zeugin Katharina Sch.: Ich hatte die Nationalen Sozialisten Waldeck-Frankenberg vergessen. Das war ein kleinerer Personenkreis, der sich immer wieder neu benannte, teilweise auch Freie Kräfte Waldeck-Frankenberg. Das war eine Personengruppe, die altersmäßig relativ jung war, also überdurchschnittlich junge Rechtsextremisten.¹⁰²

1. NPD

Die NDP war eine Zeit lang die politische Heimat von Stephan Ernst, P 134 und vieler ihrer Kameraden. Bereits im Jahr 2010 beschrieb der Verfassungsschutzbericht Hessen den Zustand des Landesverbandes jedoch als desolat:

„Der Landesverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) befindet sich im Niedergang. Er verliert weiter an Mitgliedern, seine organisatorischen Strukturen entwickeln sich zurück und das Aktivitätsniveau ist gering.“¹⁰³

¹⁰² Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.61.

¹⁰³ Verfassungsschutzbericht Hessen 2010, S.84.

2012 bemerkte das Hessische Landesamt: „Insbesondere der NPD fehlte es in Hessen an politikfähigem Personal.“¹⁰⁴ Nach Angabe des Sachverständigen Tornau habe die NPD auch ihre Strukturen insoweit verändert, dass es mittlerweile nur noch einen Kreisverband für gesamt Nordhessen gäbe.¹⁰⁵

Die NPD sei in Nordhessen schon seit einigen Jahren im Abstieg begriffen, wie auch der Sachverständige Dr. van Hüllen ausführte. Auch er verwies auf die Veränderung der Landesstruktur der NPD im Jahr 2015:

„Das ist eine Art Rationalisierungsvorgang. Das kennt man bei solchen Organisationen. Das bedeutet nämlich, dass die personelle Power nicht mehr ausreicht, um Kreisorganisationen aufrechtzuerhalten, und deswegen werden mehrere dieser Phantomkreisverbände dann zu Bezirken zusammengefasst. (...) 2018 bei der Bundestagswahl fällt die Partei in Kassel von 0,8 auf 0,3% ab.“¹⁰⁶

In den Verfassungsschutzberichten der vergangenen Jahre wird die NPD ebenfalls als „handlungsunfähig“¹⁰⁷ bezeichnet. Bekanntheit erlangte 2019 der Vorsitzende des NPD-Landesverbandes Hessen Stefan J., der in Altenstadt im Wetteraukreis mit den Stimmen der nichtextremistischen Ortsbeiratsmitglieder zum Ortsvorsteher gewählt wurde.¹⁰⁸

Der bekennende Rechtsextremist und Unterstützer von Ernst, Mike S., äußerte sich im Untersuchungsausschuss zu seiner Motivation, in einer Partei wie der NPD aktiv zu werden. In einer Partei habe man vor allem den Vorteil, dass sie nicht so leicht zu verbieten sei wie eine freie Kameradschaft oder ein Verein:

„Zeuge S.: Der Freie Widerstand Kassel, der ist nicht gesteuert worden in eine Richtung. Also, allgemein sehe ich das so, dass immer politische Organisationen das in eine gewisse Richtung, das Schubladendenken – – Und wenn es nicht reinpasst, dann geht die Schublade zu, oder man fliegt raus. Aber was den Widerstand jetzt betrifft, gibt es ja verschiedene Ansichten. Wenn einer sagt, er ist autonom, und er will sich ver mummen und will sich schützen, dann ist das auf jeden Fall lobenswert. Keiner soll sich die Karriere versauen oder so. Aber im Endeffekt: Wenn man sich nur versteckt oder auch so – – Das ist eben anders als bei der NPD, sage ich mal. Wenn man jetzt z. B. nicht bei der NPD mitmarschieren kann oder woanders oder so, dann ist es eben schwierig. Ich wollte das

¹⁰⁴ Verfassungsschutzbericht Hessen 2012, S.22.

¹⁰⁵ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.8.

¹⁰⁶ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.122.

¹⁰⁷ Verfassungsschutzbericht Hessen 2018, S.50.

¹⁰⁸ Verfassungsschutzbericht Hessen 2019, S.47.

eben alles über die Partei laufen lassen und nicht über irgendeine Kameradschaft oder frei, weil die im Endeffekt eh verboten oder kriminalisiert werden. Dann hat man eben diese Probleme, was man jetzt in einer Partei eben nicht hatte. Partei ist einfach nur ein Schutz. Aber Organisationen werden kriminalisiert, oder das ist dann auf einmal eine terroristische Vereinigung oder sonst wie. Dann wird es verboten, und man hat dann nur Ärger.“¹⁰⁹

2. Kameradschaften

Im Raum Kassel waren bis vor einigen Jahren vor allem die Kameradschaften „Freier Widerstand Kassel“ sowie „Kameradschaft Gau-Kurhessen“ aktiv. Zu diesen Kameradschaften und den dahinterstehenden Akteurinnen und Akteuren finden sich Ausführungen im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses.¹¹⁰ In den vergangenen Jahren berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz ausführlich über die Organisationsformen der Freien Kräfte, Kameradschaften und Autonomen Nationalisten.¹¹¹ Die Kameradschaftsstrukturen seien laut dem Sachverständigen Tornau indes in den letzten Jahren zurückgegangen.¹¹² Ausführliche Erläuterungen finden sich auch hierzu im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags.

3. KAGIDA

Die PEGIDA-Bewegung hat auch in Kassel einen Ableger, der sich KAGIDA nennt. Das steht für „Kassel gegen die Islamisierung des Abendlandes“. Die erste KAGIDA-Demonstration fand im Dezember 2014 in Kassel statt. Die Demonstrationen von KAGIDA in Kassel hätten ein einschlägiges Publikum mobilisiert, so Joachim Tornau:

„Von 2014 bis 2016 sind zu Kundgebungen bzw. Demonstrationen von Kagida (...) Leute aus der NPD, aus Burschenschaften, rechte Fußballhooligans, frühere Kameradschaftsaktivisten und AfD-Leute gekommen. Das hatte Anziehungskraft auch über Kassel hinaus. Auch Stephan Ernst war mit Kolleginnen und Kollegen von der Arbeit da, die als Zeugen vor Gericht gesagt haben, dass er nach ihrem Eindruck auch die Organisation gekannt hat. Das ist insofern interessant, als bei der berühmten Bürgerversammlung im Oktober 2015 in Lohfelden mit Walter Lübcke – die mit dem Video,

¹⁰⁹ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.117.

¹¹⁰ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, S.121ff.

¹¹¹ Verfassungsschutzbericht Hessen 2011, S.74f; Verfassungsschutzbericht Hessen 2012, S.92.

¹¹² Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.35.

das P 134 veröffentlicht hat – Kagida-Leute in der ersten Reihe um P 148, den Kagida-Chef, saßen. Stephan Ernst und P 134 waren ebenfalls im Saal.“¹¹³

Die Sachverständige Kirsten Neumann, die die Szene für die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus beobachtet sieht V. heute allerdings nicht mehr als zentralen Akteur:

*„Aber daraus ist bis heute nicht eine große Bewegung geworden, die es in der Region gäbe. Das kann ich so nicht sagen. Und P 148 ist auch gar nicht mehr auf dem Parkett, also für uns zurzeit erst mal gerade nicht mehr aktiv.“*¹¹⁴

Der Soziologe Dr. Matthias Quent machte bezüglich des Klientel bei KAGIDA folgende Beobachtung:

*„Das Interessante ist, dass, anders als in Dresden, in den allermeisten anderen Regionen, so auch in Kassel, von Anfang an die rechtsextreme Dominanz dieser Bewegungen sehr sichtbar war. Das heißt nicht, dass alle, die dort mitgelaufen sind, rechtsextremen Strukturen zugeordnet werden können. Aber neben der rassistischen Grundausrichtung des Labels zeigte sich, dass Kagida zu einem Sammlungsbecken aus dem Neonazimilieu, aus den beschriebenen Mischszenen wurde, aus einem bürgerlich-rechtsradikalen Niveau und als Wiederbetätigungsfeld auch für Stephan Ernst, der Zeugenaussagen zufolge dort gemeinsam auch mit P 134 teilgenommen hat. Diese Proteste wirkten nicht nur in Kassel, sondern auch anderswo als Durchlauferhitzer.“*¹¹⁵

Die Verfassungsschutzberichte des Landes Hessen aus den Jahren ab 2014 halten keinerlei Informationen über KAGIDA bereit. Im Bericht von 2015 findet eine PEGIDA-Veranstaltung in Frankfurt Erwähnung¹¹⁶ sowie im Abschnitt zum Linksextremismus im Kontext eines Aufrufs zur Gegenveranstaltung.¹¹⁷ Im Verfassungsschutzbericht aus dem Jahr 2016 liest man das Wort PEGIDA ebenfalls nur im Teil zum Linksextremismus, auch hier geht es um Aufrufe „antifaschistischer Gruppen“ gegen PEGIDA.¹¹⁸ In den Folgejahren ergibt sich nur noch im Jahr 2019 ein Treffer im Abschnitt des Berichts, der sich mit Islamismus auseinandersetzt¹¹⁹.

¹¹³ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.9.

¹¹⁴ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.106.

¹¹⁵ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.9.

¹¹⁶ Verfassungsschutzbericht Hessen 2015, S.48.

¹¹⁷ Verfassungsschutzbericht Hessen 2015, S.77.

¹¹⁸ Verfassungsschutzbericht Hessen 2016, S.93; S.118.

¹¹⁹ Verfassungsschutzbericht Hessen 2019, S.231.

Es wird aus dem Flyer einer islamistischen Organisation zitiert, die sich gegen PEGIDA positioniert.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz stellte in seinem Bericht 2016 fest, dass „regelmäßig auch Rechtsextremisten“ an PEGIDA-Veranstaltungen teilnahmen und widmete der Thematik einen eigenen Unterpunkt.¹²⁰ Auch 2015 wurde bereits auf Bundesebene darauf hingewiesen, dass die PEGIDA-Bewegung zwar insgesamt kein Beobachtungsobjekt darstelle, der Verfassungsschutz auf Bundesebene jedoch die Versuche einer „Einflussnahme durch Rechtsextremisten“ beobachte.¹²¹

Auch das Szenemitglied Mike S. bestätigte auf Nachfrage im Ausschuss, dass sich bei KAGIDA die üblichen Verdächtigen versammelt hätten:

„Abg. Lukas Schauder: Waren da noch andere Szenemitglieder, die Sie kannten oder identifizieren konnten?“

Zeuge S.: Jawohl. Also, jetzt Leute von der NPD, von früher, also aus Hessen. Von der hessischen NPD habe ich viele getroffen.

Abg. Lukas Schauder: Können Sie uns die Namen nennen?“

Zeuge S.: Daniel L., Stefan J.. Ich weiß nicht, wer sonst noch dabei war. Ich kenne ja nicht alle.

Abg. Lukas Schauder: Okay. – Marcel W.?“

Zeuge S.: Ja.“¹²²

Informationen über den Kasseler PEGIDA-Ableger sucht man also in den Akten des hessischen Verfassungsschutzes vergeblich. Fündig wird man bei stattdessen bei zivilgesellschaftlichen Akteuren. Auf ihrem Blog veröffentlicht die Recherche-Gruppe „Task“ aus Kassel Fotos der Teilnehmerinnen und Teilnehmer inklusive Klarnamen.¹²³ Nach Angaben dieses Blogs fanden in Kassel insgesamt ca. 25 KAGIDA-Demonstrationen statt. Die erste Versammlung, die von dieser Gruppe beobachtet wurde, datiert auf den 01.12.2014. Bei dieser

¹²⁰ Verfassungsschutzbericht Bund 2016, S.67.

¹²¹ Verfassungsschutzbericht Bund 2015, S. 64f.

¹²² S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.114.

¹²³ <https://task.noblogs.org/post/tag/kagida/> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

„Montagsdemonstration“ seien vor allem Teilnehmer aus dem Umfeld von AfD und NPD anzutreffen gewesen.¹²⁴

Bei den in den nächsten Monaten wöchentlich stattfindenden Kundgebungen versammelten sich nach Angaben von „Task“ immer wieder AfD-Funktionäre und Neonazis. Es sollen Aktivisten aus dem Umfeld des Freien Widerstandes Kassel und der Kameradschaft Sturm 18 teilgenommen haben. Im April 2015 beehrt Lutz Bachmann, der PEGIDA-Mitbegründer aus Sachsen, den Kasseler Ableger. Auch eine Hamburger AfD-Aktivistin sei mit von der Partie, außerdem der NPD-Landesgeschäftsführer Daniel L. und der NPD-Anwalt Peter R.. Ein Bild, das die Gruppe im Netz verbreitet, zeigt mehrere NPD-Mitglieder hinter einem Banner vor dem Kasseler Hauptbahnhof.¹²⁵

Der Sachverständige Dr. Quent, die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus sowie die zivilgesellschaftlichen Akteure wie beispielsweise „KAGIDA Watch“, stellten schon ziemlich früh fest, dass sich bei KAGIDA die altbekannten Neonazis versammelten:

„Die Proteste von Kagida wurden von Anfang an von P 148, einem ehemaligen AfD-Mitglied, angemeldet. Teilgenommen haben Neonazis, die auch auf die bekannten Netzwerke zurückgreifen, also NPD und verschiedene rechtsextreme Gruppen aus Thüringen und Hessen. Ich gehe jetzt nicht im Einzelnen darauf ein. Das Mobile Beratungsteam in Kassel hat das dokumentiert und auch belegt.“¹²⁶

Im Fall KAGIDA äußerte der Sachverständige Dr. Quent besondere Kritik am „Frühwarnmechanismus“ Verfassungsschutz:

„Ich glaube, was man an diesem Fall sehen kann und was sich versucht habe zu beschreiben, ist, dass bestimmte Muster der Verharmlosung, der Nichtbenennung von Rechtsextremismus stattgefunden haben im Umgang mit Kagida beispielsweise. Pegida wurde jetzt erst vom Verfassungsschutz in Sachsen als rechtsextrem eingestuft. Das kommt mit Sicherheit um Jahre zu spät. Im Hinblick auf eine Frühwarnfunktion, also bevor etwas Schlimmes passiert ist, Strukturen zu entdecken, Narrative zu entdecken –

¹²⁴ <https://task.noblogs.org/post/2014/12/05/kein-spaziergang-fuer-kagida/> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹²⁵ Zu sehen sind mutmaßlich Martin K. (Vorsitzender des NPD Bezirksverbandes Osthessen), Stefan J. (Vorsitzender der NPD Hessen), Peter R. (vertrat die NPD im Verbotsverfahren), Daniel L. (Stellvertretender Landesvorsitzender der NPD Hessen), Peter M. (NPD Stadtrat in Saarbrücken und Fraktionsgeschäftsführer der NPD-Fraktion in Mecklenburg-Vorpommern), Jean-Christoph F. (Bezirksvorsitzender NPD Südhessen), <https://task.noblogs.org/files/2015/04/npd-blog.jpg> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹²⁶ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.9.

*das ist mein Eindruck auch jetzt aus der Recherche in der Vorbereitung –, sind zivilgesellschaftliche Akteure, Journalist*innen, antifaschistische Recherchegruppen näher an dem, was passiert, als die Behörden in der Bewertung sind.*“¹²⁷

4. Hooliganszene des KSV Hessen Kassel

Die Rekrutierung der rechten Szene findet in Kassel auch im Fußballstadion statt, wie die Sachverständige Kirsten Neumann ausführte:

„Wenn so jemand wie P 126 der Held im Fußballstadion ist, nicht nur bei den rechten Hooligans, sondern überhaupt bei den Hooligans und den Ultras bei uns im KSV Hessen Kassel, wenn sich da mit Handshake begrüßt wird und wenn auch keine Rolle spielt, dass er ein extremer Rechter ist, dann rückt doch der eine oder andere Junge eventuell nach, wenn er meint: Das ist ja ein toller Typ; der kann so viele coole Geschichten erzählen; ich finde interessant, was der denkt. – Insofern ist das Fußballstadion bei uns ein möglicher, potenzieller Ort, um zu rekrutieren. Denn da ist er ein Held. Da ist er wirklich jemand, der verehrt wird, auch von nicht rechten Fußballfans.“¹²⁸

5. Identitäre Bewegung (IB)

Die Identitäre Bewegung ist eine Bewegung der sogenannten „Neuen Rechten“, seit 2015 Beobachtungsobjekt des Hessischen Verfassungsschutzes und seit 2016 auf dem Radar des Bundesamtes für Verfassungsschutz:

„Die im Oktober 2012 auf Facebook gegründete IBD sieht sich als Zusammenschluss von jungen Menschen, die die eigene Kultur beziehungsweise das eigene Volk vor vermeintlichen Gefahren wie „Multikulturalismus“, „Masseneinwanderung“ und „Identitäts- bzw. Werteverlust“ bewahren will. Die Ursprünge der Organisation liegen in Frankreich; so versteht sich die IBD laut eigener Aussage als deutscher Ableger der französischen Bewegung „Génération Identitaire“, die sich seit 2003 mit Methoden des zivilen Ungehorsams und Flashmob-Aktionen gegen Zuwanderung und „Islamisierung“ richtet.“¹²⁹

In Nordhessen speziell sei die Identitäre Bewegung laut Kirsten Neumann allerdings zu vernachlässigen:

¹²⁷ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.23.

¹²⁸ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.110.

¹²⁹ Verfassungsschutzbericht Bund 2016, S.62.

„Die Identitäre Bewegung spielt bei uns in der Region keine besonders große Rolle. Beispielsweise sind zu den Aktionen, die von der Identitären Bewegung während der letzten documenta in Kassel durchgeführt worden sind, zum Teil Leute aus Thüringen angereist. Aus solchen Beobachtungen speist sich das. Bei Kagida – da waren ja mehr oder weniger alle da – waren auch nicht besonders viele Leute dabei, die ich zu den Aktiven der Identitären Bewegung in Nordhessen zählen würde. (...) Das spielt in manchen Räumen eine Rolle, in Fulda vielleicht noch. Aber bei uns spielt die Identitäre Bewegung keine große Rolle.“¹³⁰

Diese Einschätzung teilte auch Dr. Rudolph van Hüllen:

„Was den modernen, den „eventorientierten“ Rechtsextremismus angeht, die Identitäre Bewegung, da gibt es in Kassel immerhin eine Ortsgruppe. Die tritt 2017 sogar einmal mit einer ihrer typischen öffentlichkeitswirksamen Aktionen am Rande der documenta in Erscheinung, aber insgesamt auch nicht gerade eine starke Vorstellung.“¹³¹

Auch der Soziologe Dr. Matthias Quent misst der Identitären Bewegung in der Region eine untergeordnete Bedeutung bei, hingegen sei die ideelle digitale Vernetzung wichtig:

„Diese Bewegung ist aus meiner Sicht als Bewegung überbewertet, aber sie steht für eine Transformation, die auch in den Begriffen anschließt an neonazistische Organisationen. (...). Hier im konkreten Fall hat Stephan Ernst dafür gespendet, so wie auch der Attentäter von Christchurch für die Identitäre Bewegung in Deutschland gespendet hat. Er hat sich in seinem Manifest positiv auf diese bezogen. Insofern ist vor allem die ideelle Vernetzung im Internet, die Verbreitung von Narrativen über den großen Austausch beispielsweise, doch ein weiterer Radikalisierungsbeschleuniger, der aber vor allem eine virtuelle Bewegung ist, die eigentlich keine starke lokale Verankerung hat.“¹³²

6. Combat 18

Zum militanten Teil der rechtsextremen Gruppierungen in Nordhessen gehört die mittlerweile verbotene Gruppe Combat 18. Bei Combat 18 handelt es sich um den militanten Zweig von Blood and Honour, der beim Verbot von Blood and Honour im Jahr 2000 „vergessen“ worden war, wie der Sachverständige Dr. van Hüllen es beschrieb.¹³³ Combat 18 sei zum Rest der Szene

¹³⁰ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.96.

¹³¹ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.122.

¹³² Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.40.

¹³³ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.123.

in Nordhessen durchaus abgrenzbar gewesen, es habe sich um eine kleinere Gruppenstruktur gehandelt, die sehr stark in die Richtung Gewaltausübung ging, so der ehemalige Dezernatsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz, Dr. J..¹³⁴

Der Sachverständige Tornau führte zu Combat 18 aus:

„Combat 18 kann man übersetzen mit Kampfgruppe Adolf Hitler. Sie kennen das Spiel mit den Zahlencodes in rechten Kreisen. Sie verstehen sich als eine internationale Kampforganisation, als bewaffneter Arm des Neonazinetzwerks Blood & Honour, was hierzulande bereits seit 21 Jahren verboten ist, seit dem Jahr 2000. Möglicherweise etwas erstaunlich, hat es dann bis Anfang 2020 gedauert, bis auch Combat 18 verboten worden ist.“¹³⁵

Im September 2017 reisten zwölf Mitglieder von Combat 18 nach Tschechien. Sie hatten sich zwei Tage in Tschechien aufgehalten um dort ein Schießtraining zu absolvieren. Bei einer Kontrolle durch die Bundespolizei an der deutsch-tschechischen Grenze fand diese bei den beiden hessischen Mitgliedern P 163 und P 145 Munition, die unter die Regelungen des WaffG fällt.¹³⁶ Von den 12 Personen war die Hälfte in Hessen wohnhaft, allerdings nicht nur in Nordhessen. Es besteht insgesamt eine hohe Waffenaffinität und Gewaltbereitschaft.¹³⁷ In den Verfassungsschutzberichten des Landesamtes in Hessen von 2017 bis heute finden sich jeweils weitere Ausführungen über Combat 18.¹³⁸

Die Gruppe agiert äußerst konspirativ, weshalb sich Dr. van Hüllen verwundert zeigte über diese Ausführungen in den Verfassungsschutzberichten:

„Das ist eine Art Geheimbund, der im Großen und Ganzen konspirativ arbeitet, aus relativ wenigen Personen besteht, jedenfalls in der regionalen Verteilung, und von dem Sie im Alltag nichts wahrnehmen. Irgendetwas wird doch die Behörde damit gewollt haben. Vielleicht wollte sie darauf hinweisen: Wir haben das gesehen und kümmern uns darum. Aber der Bürger hat eigentlich nicht so wahnsinnig viel von einer solchen Information.“¹³⁹

¹³⁴ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.72.

¹³⁵ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.10.

¹³⁶ Fundstelle 06 Bericht des Ermittlungsbeauftragten Bill beim BKA, Vermerk der Generalbundesanwaltschaft vom 9. Mai 2018 betreffend Erkenntnisse über die Strukturen der Gruppierung „Combat 18“, S.5.

¹³⁷ Verfassungsschutzbericht Hessen 2017, S.50.

¹³⁸ Verfassungsschutzbericht Hessen 2017, S.50; 2018, S.77f; 2019, S.77f; 2020, S.82f.

¹³⁹ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.123.

VIII. Weitere Fragen

1. Ist Nordhessen ein Schwerpunkt von rechter Gewalt in Deutschland?

Während der Sachverständigenanhörung kam vielfach die Frage auf, ob sich in Nordhessen eine besondere lokale Häufung von rechter Gewalt beobachten ließe. Die Vermutung liegt aufgrund der Ausübung mehrerer rechter Terrorakte in der Region nahe. Die ganze Region Nordhessen könne dem Sachverständigen Tornau zufolge, insbesondere „wenn man Nordhessen noch ein bisschen weiter fasst und z.B. Nordosthessen, also die Umgebung von Fulda mitrechnet“, als Schwerpunkt rechter Aktivitäten bezeichnet werden. Allerdings wisse man über diese Region auch schlicht deshalb so viel, weil seit Jahren intensiv recherchiert wurde.¹⁴⁰ In den Verfassungsschutzberichten aus den Jahren bis 2008 fand der Sachverständige Dr. van Hüllen indes „immer wieder die Botschaft, dass im hessischen Gesamtvergleich in Nordhessen eher mit unterdurchschnittlich ausgeprägten rechtsextremistischen Strukturen zu rechnen sei. Das zieht sich durch die Jahre als Tenor hindurch.“¹⁴¹

Der ehemalige Dezernatsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz, Dr. J., bezeichnete die nordhessische Szene als gewaltbereite Szene, die in ihrer Gesamtstruktur schon zum damaligen Zeitpunkt seiner Leitungstätigkeit eine Herausforderung darstellte.¹⁴²

2. Der „führerlose Widerstand“ bzw. „Lone Wolf“

Vermehrt stellte sich im Ausschuss die Frage nach dem Konzept des „führerlosen Widerstandes“ und dem Phänomen des „Lone Wolf“ als Herausforderung für die Sicherheitsbehörden. Das Konzept des „führerlosen Widerstandes“ stammt ursprünglich aus dem „Field Manual“ von Blood and Honour, wie der Sachverständige Dr. van Hüllen erklärte:

„Es war eine Reaktion darauf, dass es einerseits immer die Gefahr gab, dass größere, formal verfasste Gewaltorganisationen durch die Sicherheitsbehörden aufgedeckt und zerschlagen werden, und zum anderen war es auch das Eingeständnis, dass man viel zu wenig Leute hatte, um eine anschaulich große Organisation auf die Beine zu stellen. Beides hat sich im Prinzip ergänzt.“¹⁴³

¹⁴⁰ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.23.

¹⁴¹ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.122.

¹⁴² J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.72.

¹⁴³ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.120.

Bezüglich einer Kategorisierung von Stephan Ernst als einem „Lone Wolf“ gab Dr. van Hüllen zu Bedenken:

„Also eines steht fest: Wenn die gerichtlichen Feststellungen nicht verkehrt sind – man hat den zweiten Tatverdächtigen ja nicht in dem Sinne überführen können, dass er am Tatort anwesend gewesen sei –, hat er die Tat selber begangen. Das ist schon einmal das zentrale Moment für einen „Lone Wolf“. Aber diese rechtsextremistischen „Lone Wolves“ – das wissen wir nun seit einigen Jahren – sind andererseits auch Bestandteil eines durchaus weltumspannenden, virtuellen, im Internet stattfindenden Netzwerks, das eine gemeinsame Idee transportiert. Das können Sie von Breivik bis zu Brenton Tarrant wunderbar verfolgen. Sogar die etwas weniger intellektuell Bemittelten wie der Attentäter von Halle haben dieses Band einer ideologischen, wie auch immer verstandenen gemeinsamen Ankopplung gekannt.“¹⁴⁴

Dr. Matthias Quent beschreibt die Genese der Bezeichnung „einsamer Wolf“ wie folgt:

*„Erst einmal ist der Begriff der einsamen Wölfe in der deutschen Wahrnehmung eigentlich entfremdet aus dem Kontext, denn das ist eine Selbstbeschreibung des Neonazis M., eines US-Nazis: Wir fallen ein wie einsame Wölfe, wir handeln allein, um nicht ermittelt werden zu können. Es ist eine Selbstbeschreibung. Deswegen benutze ich die nicht und spreche lieber von allein handelnden Terroristen, wobei immer völlig klar ist, dass die in ein ideologisches Netzwerk eingebunden sind. Der Attentäter Breivik hat es vorgemacht, hat es in seinem Manifest beschrieben: Ich handle allein, damit ich nicht ermittelt werde.“
145*

Natürlich gebe es allein handelnde Täter, aber auch diese müssten immer im Kontext der gesellschaftlichen Einflüsse gesehen werden, ohne die eine Radikalisierung nicht möglich sei:

„In der Geschichte, gerade im Hinblick auf das Oktoberfest-Attentat, wurde dieser Begriff des Einzeltäters auf eine Art und Weise genutzt, die letztlich dazu geführt hat, dass man die Hintergründe in der Wehrsportgruppe Hoffmann usw. bis heute nicht ausermittelt hat, obwohl es die Kennbeziehung gab. Das ist also ein Begriff, der ein politischer Kampfbegriff ist und kein wirklich analytischer. Es gibt allein handelnde Täter. Aber das ist oft nicht gemeint mit den Zuschreibungen, die da eine Rolle spielen. Es gibt keinen Attentäter, der sich im luftleeren Raum radikalisiert, der keinen Bezug hat zu Narrativen,

¹⁴⁴ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.125.

¹⁴⁵ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.41.

*sei es über die sozialen Netzwerke, über Spieleplattformen, über Medien, die konsumiert werden, von YouTube-Videos.*¹⁴⁶

B. Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden

Der Untersuchungsausschuss 20/1 zum Mord an Dr. Walter Lübcke hat zu diesem Themenkomplex lediglich den Zeugen Bernd Neumann, Vizepräsident des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz gehört. Diese Vernehmung fand nicht öffentlich statt, weshalb die Ergebnisse im Abschlussbericht nicht verwendet werden können. Es sollen im Folgenden nur die Bereiche der Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden in Kürze erläutert werden, die eine besondere Bedeutung für die Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss hatten. Bezüglich detaillierter Informationen zu der Arbeitsweise der hessischen Sicherheitsbehörden wird auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschuss 19/2 (NSU) verwiesen.¹⁴⁷

I. Landesamt für Verfassungsschutz

1. Trennung vom Beschaffung und Auswertung

Im Landesamt für Verfassungsschutz sind die Beschaffung und die Auswertung von Informationen organisatorisch sowie personell getrennt. Dies entspricht einer breiten nachrichtendienstlichen Praxis in ganz Deutschland. Die Personen, die für die Beschaffung der Informationen zuständig sind, stehen in Kontakt mit den menschlichen Quellen und treffen diese persönlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingegen, die die Informationen auswerten und zum Beispiel den Wahrheitsgehalt überprüfen und bewerten, sind klassischerweise einer anderen Abteilung oder zumindest einem anderen Dezernat zugeordnet. Die Auswertung steuert die Aufgaben der Beschaffung, legt fest zu welchen Veranstaltungen die Quellen gehen und welche Fragen den Quellen gestellt werden.¹⁴⁸ Diese Trennung soll dafür sorgen, dass die angelieferten Informationen neutral bewertet werden und nicht durch Sympathie oder Antipathie der menschlichen Quellen gegenüber eingefärbt werden.¹⁴⁹ Die Auswertung stellt den Informationsbedarf fest und benennt den Personenzirkel, der sie

¹⁴⁶ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.41.

¹⁴⁷ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, S.65-103.

¹⁴⁸ Ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.96.

¹⁴⁹ Zum Konzept der Quellenkritik bei Nachrichtendiensten siehe Thomas Grumke/Rudolf van Hüllen in „Der Verfassungsschutz, Grundlagen.Gegenwart.Perspektiven“, 2.Auflage 2019, S.165.

interessiert. Die Beschaffung identifiziert Wege und Möglichkeiten, diesen Informationsbedarf zu decken, sei es durch die Steuerung bereits existierender Quellen oder die Anwerbung neuer Quellen. Die Ergebnisse werden in Form von Deckblattberichten zurück an die Auswertungsabteilung übermittelt.¹⁵⁰ Die Zusammenarbeit dieser beiden organisatorischen Einheiten ist immer wieder Gegenstand von Reformen in den verschiedenen Verfassungsschutzämtern der Republik.

2. Führung menschlicher Quellen (V-Personen)

Die Führung menschlicher Quellen ist elementarer Bestandteil der Arbeit des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Einzelheiten zur Führung von V-Personen wie beispielsweise dem Aufbau eines Zugangs wurden von einem ehemaligen Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz in seiner Anhörung geschildert:

„Zeuge: Sie wollen von mir geschildert haben, wie ich vorgehe, wenn ich einen Zugang irgendwo „legen“ – in Anführungsstrichen – möchte. Der erste Schritt ist die Bedarfsmeldung durch die Auswertung. Dann prüfe ich, welche von zwei grundsätzlichen Vorgehensweisen ich nutzen möchte. Die eine ist das, was wir Heranspiel nennen. Das heißt, ich nehme eine existierende Quelle und versuche, sie in diese Szene hineinzubringen. Die zweite Möglichkeit ist das Herausbrechen. Das heißt, ich gucke, ob es irgendjemand in der relevanten Szene gibt, der oder die für mich als Quelle gewinnbar ist. Das ist erst mal wenig glamourös; das ist Aktenstudium. Je bessere Informationen zu einer Szene schon vorliegen aus Polizeimeldungen, Observationen, im besten Fall G-10-Maßnahmen oder alter Quellenberichterstattung, desto eher werde ich dort Personen ausmachen können, die für meine Offerten empfänglich sind. Ich will mal vorwegschicken: Wir tun dort aus moralischen Gründen auch ein wenig etwas Unmoralisches. Das heißt, wir arbeiten natürlich mit menschlichen Schwächen – wenn man so möchte. Wir gucken: Wer hat Probleme innerhalb der Szene? Was gibt es für Streitigkeiten? Wer wird von anderen gedemütigt? Wer hat finanzielle Probleme? Wer hat Abenteuerlust? Wer hat Neugier? Sie werden aus Ihrer Beschäftigung hier wissen: Gerade an den rechtsextremistischen Rändern oder in den rechtsextremistischen Szenen unserer Gesellschaft sind viele Menschen, die einen Lebenslauf aufweisen, der durch soziale Kontaktarmut geprägt ist, wo sich für den fähigen Quellenwerber Möglichkeiten

¹⁵⁰ Ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.99.

ergeben, anzudocken und dann zu versuchen, jemanden aus der Szene dazu zu bewegen, seinen – in Anführungsstrichen – „Kameraden“ an uns zu verraten. Das ist die Vorgehensweise. Wie wir dann den Kontakt konkret herstellen, das kann ich hier nicht in öffentlicher Sitzung sagen. Alles, was ich jetzt gesagt habe, finden Sie in der Literatur. Wie wir das dann machen, das würde im Zweifelsfall auch die Sicherheit, glaube ich, von denjenigen gefährden, was wir für Sicherheitsdinge dort einziehen, wie wir prüfen, ob jemand nachrichtenehrlich ist. Da ist immer die Vorstellung: Da ist irgendein Nazi, der uns etwas erzählt, aber nur das, was wir hören wollen, oder nur das, was ungefährlich ist, und dann nimmt er das Geld und baut die Szene auf. Wir haben ein sehr ausgefeiltes Instrumentarium, um genau das zu verhindern. Das kann ich natürlich hier nicht offenlegen. Vieles von dem, was Sie und die Öffentlichkeit an Quellenwerbung und an Quellenführung kennen, kommt aus dem Bereich Umfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds. Das war keine professionelle Nachrichtenbeschaffung, was damals in den Neunzigerjahren insbesondere in Thüringen, aber auch in anderen Ämtern gelaufen ist. Da sind wir jetzt, glaube ich, sehr viel weiter. Das vielleicht mal als Einblick. Man kann ja immer prüfen, ob ich irgendwie noch ein Detail mehr mitteilen kann. Aber ich glaube, das trifft es ungefähr.“¹⁵¹

Der Einsatz von menschlichen Quellen spielte im Untersuchungsausschuss 20/1 nicht annähernd eine ähnlich große Rolle wie im Untersuchungsausschuss 19/2 zu den NSU-Morden.

3. Restrukturierung

Im Landesamt für Verfassungsschutz ist seit der Restrukturierung 2011 die Beschaffung in die Abteilung Inlandsextremismus integriert. Eine eigene Abteilung 2, die speziell nur für Rechtsextremismus zuständig ist, gibt es seit 2015. Zuvor befasste sich die Abteilung 2 sowohl mit Links- als auch mit Rechtsextremismus („Inlandsextremismus“). Die Abteilung 2 „Rechtsextremismus“ umfasst seit 2015 mindestens drei Dezernate. Durchgehend bestanden die Dezernate 20, 21 und 22. Im Dezernat 20 findet heute die Beschaffung statt, also die Akquise von Informationen aus dem Phänomenbereich. Das Dezernat 21 beschäftigt sich mit der Strukturanalyse und strategischen Auswertung. Seit der Restrukturierung gibt es also eine eigens für den Phänomenbereich zuständiges Beschaffungsdezernat. Zuvor war die Beschaffung eine zentrale Abteilung, die diese Aufgabe für alle Bereiche übernahm und

¹⁵¹ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.108f.

lediglich die Auswertung fand in den speziellen Gebieten der jeweiligen Extremismusform statt. Zudem gibt es in der Abteilung 2 ein Dezernat 22, in welchem fallbezogene und operative Auswertungen durchgeführt werden.

Im Landesamt für Verfassungsschutz sind zudem zwei weitere Dezernate im weiteren Sinne mit der Bekämpfung von Rechtsextremismus befasst. Beide Dezernate sind der Abteilung 6 – Prävention und phänomenübergreifende Analyse – unterstellt. Das Dezernat 61 wird als Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (KOREX) tätig, während das Dezernat 64 als Wissenschaftliche Analysestelle Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit (PAAF) fungiert.

Das KOREX besteht bereits seit 2008 und hat die Aufgabe, im Bereich Rechtsextremismus Präventionsarbeit zu leisten. Es erstellt Broschüren für Verantwortungsträger in Politik, Gesellschaft und den Behörden und in die Aus- und Fortbildung der hessischen Polizei eingebunden.¹⁵²

Die PAAF wurde 2016 im Landesamt für Verfassungsschutz gegründet. Es handelt sich um eine wissenschaftliche Analysestelle, die Studien durchführt. Sie wird nicht nachrichtendienstlich tätig.¹⁵³

4. Sondereinheiten nach der Ermordung Dr. Lübckes

Dem Dezernat 22 sind zwei weitere Sondereinheiten, BIAREX und FOBAREX, angegliedert. Die Organisationseinheit BIAREX wurde in Anbetracht der Erkenntnisse im Mordfall Dr. Lübcke am 23. Juli 2019 in der Abteilung 2 geschaffen. Die Aufgabe der Organisationseinheit BIAREX wird im Verfassungsschutzbericht 2019 wie folgt beschrieben:

„Sie unterzieht sogenannte abgekühlte Rechtsextremisten, die in der Vergangenheit zwar einschlägig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten sind, in der Gegenwart aber – womöglich bereits seit vielen Jahren – eine unauffällige Biographie aufweisen, sukzessive einer wiederkehrenden Prüfung. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die unterstellte Loslösung von der rechtsextremistischen Szene plausibel ist. Durch die fokussierte Analyse von Einzelpersonen sollen außerdem Radikalisierungsprozesse und hieraus entstehende Gefährdungspotenziale frühzeitig erkannt werden, sodass Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Der Anspruch von BIAREX ist, auf der

¹⁵² Verfassungsschutzbericht Hessen 2019, S.31.

¹⁵³ Verfassungsschutzbericht Hessen 2017, S.147.

Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der angewandten Kriminologie sowie der Gewalt- und Extremismusforschung ein eigenes Analyseschema zu entwickeln. Es soll sowohl individuelle Gefährdungseinschätzungen als auch Szenarien ermöglichen, um prognostisch zu analysieren, unter welchen Bedingungen sich das von einem Rechtsextremisten ausgehende Gefährdungsrisiko erhöht oder verringert. Neben der Erarbeitung extremismusspezifischer Analysekriterien bereitet BIAREX vor allem die vorhandenen Erkenntnisse über eine Person auf, um ein möglichst umfassendes Bild über relevante Lebensbereiche, insbesondere auch der Gewaltorientierung, zu erhalten. Von besonderem Interesse ist dabei, einen Eindruck vom individuellen Verhalten einer Person zu gewinnen. Die Analyse verfolgt das Ziel, diejenigen Einflüsse im biographischen Längs- und Querschnitt zu identifizieren, die einen Rückschluss auf potenzielle rechtsextremistisch motivierte Verhaltensweisen zulassen. Die Erkenntnisse werden durch andere geeignete Informationen ergänzt (etwa durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und Gerichtsurteile). Darüber hinaus ist BIAREX Bestandteil einer weitreichenden datenschutzrechtlichen Sonderprüfung. Sie hat das Ziel, die beim LfV aufgrund des seit Juli 2012 bestehenden „Lösch-Moratoriums“ gesperrten Datensätze aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus einer kritischen Nachprüfung zu unterziehen. Dabei werden die gesperrten Datensätze in Bezug auf ein erhöhtes Gefahrenpotenzial analysiert.“¹⁵⁴

Die Sondereinheit FOBAREX führte das Landesamt 2020 ein:

„Außerdem wurde im LfV am 1. September 2020 die Einheit FOBAREX geschaffen, um die Bearbeitung des personenbezogenen Ansatzes im Phänomenbereich Rechtsextremismus zu intensivieren. Dabei nahm FOBAREX Rechtsextremisten in den Fokus, die als besonders relevant eingestuft werden. FOBAREX unterzog Rechtsextremisten, auf die folgende Merkmale zutrafen, einer engmaschigen qualitativen personenspezifischen Analyse: • Vorhandensein eines vergleichsweise hohen Radikalisierungs - potenzials, • Tätigkeit als Vernetzungsakteure, wobei sie in besonderem Maße zur Vernetzung innerhalb der rechtsextremistischen Szene beitragen, • oder ihren Schwerpunkt im Bereich rechtsextremistischer Aktivitäten (etwa als Initiatoren von Veranstaltungen) haben. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden

¹⁵⁴ Verfassungsschutzbericht Hessen 2019, S.45.

*verwendet, um ein stets aktuelles Lagebild zu Personenkonstellationen, Strukturen und Gefährdungspotenzialen in Hessen zu erstellen.*¹⁵⁵

Nach der Ermordung von Dr. Lübcke gründete das hessische Landesamt für Verfassungsschutz überdies die Sonderauswertungsgruppe „Basalt“ (SAW Basalt). Die zentrale Aufgabe der Gruppe bestand darin, „nachrichtendienstliche Ermittlungen hinsichtlich der Existenz möglicher rechtsextremistischer/-terroristischer Bestrebungen durchzuführen“.¹⁵⁶ Außerdem unterstütze die SAW die Ermittlungen des zuständigen Generalbundesanwalts am Bundesgerichtshof. Darüber hinaus fungierte die SAW im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts als Informationsschnittstelle zwischen der hessischen Polizei und dem Verfassungsschutzverbund.¹⁵⁷

II. Polizeilicher Staatsschutz

Der polizeiliche Staatsschutz beschäftigt sich mit der Verfolgung und Verhinderung politisch motivierter Kriminalität (PMK). Der polizeiliche Staatsschutz ist nicht mit dem Verfassungsschutz zu verwechseln und hat im Gegensatz zum Nachrichtendienst keine Kompetenzen, im Vorfeld von Gefahren extremistische Strukturen aufzuklären. Der polizeiliche Staatsschutz darf wie alle anderen polizeilichen Akteure erst dann tätig werden, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.¹⁵⁸ Die Polizeibehörden haben auch zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzubeugen.¹⁵⁹ Die Polizeibehörden werden erst vom Verfassungsschutz eingeschaltet, wenn erkennbar wird, dass einzelne Personen beabsichtigen, konkrete Straftaten zu begehen. Die Polizei wird auch dann benachrichtigt, wenn es Hinweise gibt, dass Attentäter konkrete Vorbereitungen für einen Anschlag treffen. Die Zuständigkeitsbereiche sind nicht immer ganz trennscharf voneinander abzugrenzen, wie auch der Sachverständige Dr. Rusteberg bemängelte.¹⁶⁰

1. Polizeipräsidium Nordhessen

Für den Untersuchungsausschuss spielte im Bereich Staatsschutz vor allem das Polizeipräsidium Nordhessen und die dort angesiedelte Abteilung Staatsschutz (ZK 10) eine

¹⁵⁵ Verfassungsschutzbericht Hessen 2020, S.45.

¹⁵⁶ Verfassungsschutzbericht Hessen 2019, S.44.

¹⁵⁷ Verfassungsschutzbericht Hessen 2019, S.44.

¹⁵⁸ Vgl. §§ 1 Abs. 1, 11 HSOG.

¹⁵⁹ Vgl. § 1 Abs. 4 HSOG.

¹⁶⁰ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.80.

herausragende Rolle. Aus diesem Kommissariat wurden mehrfach Zeugen und Zeuginnen vernommen. Mittlerweile ist der Staatsschutz beim Polizeipräsidium Nordhessen der Kriminaldirektion in Kassel untergeordnet, dort besteht er als Kriminalinspektion Staatsschutz.¹⁶¹ Die Abteilung Staatsschutz war in Kassel und Umgebung für die politisch motivierten Straftaten im Bereich Rechtsextremismus zuständig. Sie ermittelte deshalb zum Beispiel bei Delikten die dem Zeigen des Hitlergrußes oder dem anderweitigen Verwenden von Zeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a StGB). Weitere klassische Staatsschutzdelikte sind unter anderem die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Terrorismusfinanzierung, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole, die Bildung einer terroristischen Vereinigung.¹⁶²

2. Hessisches Landeskriminalamt

Im Hessischen Landeskriminalamt ist die Abteilung 5 für den Polizeilichen Staatsschutz zuständig. In dieser Abteilung findet die Auswertung und Analyse aller Phänomenbereiche politisch motivierter Kriminalität in Hessen statt. Außerdem erstellt das Landeskriminalamt Gefährdungsanalysen.

Für den Untersuchungsausschuss spielte die Arbeit des Landeskriminalamtes eine wichtige Rolle. Es wurden umfassend Akten angefordert und eingesehen. Hauptsächlich handelte es sich hierbei um Dokumente der „Soko Liemecke“. Die „Soko Liemecke“ übernahm die Ermittlungen zum Mord an Dr. Lübcke und wurde von KD Daniel Muth geleitet, der ebenfalls als Zeuge auftrat.

Im Untersuchungsausschuss wurde ein weiteres Programm thematisiert, welches beim Landeskriminalamt angesiedelt ist. Das Aussteigerprogramm „IKARus“ war insbesondere aufgrund der Teilnahme von Stephan Ernst an diesem Programm von Relevanz. „IKARus“ steht für Informations- und Kompetenzzentrum Ausstiegshilfen Rechtsextremismus. Es handelt sich um das offizielle Aussteigerprogramm für Rechtsextremismus in Hessen, das 2002 ins Leben gerufen wurde.

¹⁶¹ Organisationsaufbau Polizeipräsidium Nordhessen, Stand April 2021, <https://www.polizei.hessen.de/File/2021-04-01-organigramm-ppnh-internet.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹⁶² Vgl. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB.

III. Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)

Das hessische Landesamt für Verfassungsschutz steht im Austausch mit weiteren Sicherheitsbehörden. Dieser Austausch findet unter anderem im GETZ statt. Das Abwehrzentrum wurde 2012 gegründet, um die Kommunikation zwischen Nachrichtendiensten und Polizei zu verbessern. Im Landesamt für Verfassungsschutz ist ein Mitarbeiter als Verbindungsbeamter für das GETZ bestellt, der an den Sitzungen des GETZ teilnimmt.

Das GETZ ist keine eigenständige Behörde, sondern eine Kommunikationsplattform. Folgende Behörden sind Mitglied im GETZ:

- Bundeskriminalamt
- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Bundesnachrichtendienst
- Bundespolizei
- Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Generalbundesanwalt
- Generalzolldirektion
- Europäisches Polizeiamt
- 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz
- 16 Landeskriminalämter

C. Recht der Nachrichtendienste

Mit dem Recht der Nachrichtendienste hat sich der Untersuchungsausschuss in zwei Sachverständigenanhörungen beschäftigt. Das hessische Landesamt für Verfassungsschutz war in besonderem Maße Gegenstand der Aufklärungsarbeit des Ausschusses. Da es insbesondere bei dem Themenkomplex der Aktensperrungen um rechtliche Detailfragen ging, wurde hier externe Expertise zu Beginn des Ausschusses eingeholt. Zu diesem Themenkomplex wurden die Sachverständigen Prof. Dr. Gunter Warg sowie Dr. Benjamin Rusteberg gehört. Für weitere Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen der Arbeit des Nachrichtendienstes wird auf den Abschlussbericht zum Untersuchungsausschuss 19/2 (NSU) verwiesen.¹⁶³

¹⁶³ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, S.83-104.

I. Allgemeines

Seit dem letzten Untersuchungsausschuss zum NSU in Hessen wurde das Hessische Verfassungsschutzgesetz erneut überarbeitet. Die aktuelle Fassung gilt seit dem 03. Juli 2018. Ebenfalls seit dem 03. Juli 2018 gilt auch das neue Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes (Verfassungsschutzkontrollgesetz). Es regelt die Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV).

1. Aufgabe des Verfassungsschutzes

§ 2 Abs. 1 HVSG definiert die Aufgabe des Verfassungsschutzes wie folgt:

„Aufgabe des Landesamts ist es, es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen.“

Die freiheitlich demokratische Grundordnung umfasst neben der Achtung der Menschenrechte beispielsweise Prinzipien wie die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Gerichte.¹⁶⁴

Der Verfassungsschutz wird immer wieder als „Frühwarnsystem“ für die Demokratie bezeichnet. Im Untersuchungsausschuss erklärte der Sachverständige Prof. Dr. Gunter Warg diese Funktion so:

„Die Verfassungsschutzbehörden und damit auch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen verstehen sich als Frühwarnsystem der Demokratie. Sie sind im Unterschied zur Polizei nicht auf die Abwehr konkreter Gefahren bzw. Straftatenaufklärung fokussiert, sondern agieren typischerweise, aber nicht nur in deren Vorfeld. Sie beobachten extremistische Bestrebungen, d. h. also nicht unbedingt Gefahren, wobei der Übergang allerdings oft fließend ist, auf ihr Gefahrenpotenzial hin. Die tatsächlichen Anhaltspunkte, die für das Tätigwerden – darauf komme ich später noch zurück – des Verfassungsschutzes ganz relevant sind, beschreiben hier gewissermaßen einen Gefahrenverdacht. Eine konkrete Gefahrenlage, also z. B. die bevorstehende extremistische Straftat, ist insoweit noch nicht erforderlich.“¹⁶⁵

¹⁶⁴ BVerfGE 144, 20-367 Ls. 3.

¹⁶⁵ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.6.

Das Landesamt für Verfassungsschutz nimmt seine Aufgabe wahr, indem es Informationen über extremistische Bestrebungen sammelt und auswertet. Voraussetzung für das Tätigwerden des Verfassungsschutzes ist das Vorliegen von „tatsächlichen Anhaltspunkten“, also Tatsachen, die bei vernünftiger Würdigung den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung rechtfertigen.¹⁶⁶

Zu den Gruppen, die diese Kriterien erfüllen und in Hessen beobachtet werden, zählen zum Beispiel die Partei „Die Rechte“, die „Identitäre Bewegung“ oder auch der „Flügel“ der AfD.¹⁶⁷

2. Beobachtungsobjekte

Der Verfassungsschutz kann nur Bestrebungen überwachen. Bestrebungen sind nach den Definitionen der Verfassungsschutzgesetze in der Regel Personenzusammenschlüsse.¹⁶⁸ Bestrebungen können aber auch von Einzelpersonen ausgehen, wenn es sich um militante oder „fanatisierte Einzeltäter“¹⁶⁹ handelt, so der Sachverständige Prof. Dr. Warg:

„Ich glaube auch, dass gerade der Verfassungsschutz sich vor dem Hintergrund NSU sehr klar darüber geworden ist, dass man, auch wenn, wie ich es vorhin gesagt habe, der Personenzusammenschluss immer noch das Maß der Beobachtung ist, doch einen stärkeren personenfokussierten Gefährderansatz in dieser Hinsicht fahren muss.“¹⁷⁰

Der Sachverständige Dr. Rusteberg ergänzte, dass Einzelpersonen auch dann bereits jetzt beobachtet werden dürfen, wenn von ihnen Gewalttaten zu erwarten sind.¹⁷¹

3. Trennungsgebot

Der Verfassungsschutz ist strikt von der Polizei getrennt. Diese Trennung hat historische Gründe, da nach dem zweiten Weltkrieg nicht erneut eine „Gestapo“ entstehen sollte, die sowohl nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens, als auch polizeiliche Zwangsmittel anwenden darf. Die Trennung geht zurück auf den „Alliierten Polizeibrief“ von 1949. Es gilt seither der plakative Grundsatz: Wer alles darf, soll nicht alles wissen und wer alles weiß, soll nicht alles dürfen.¹⁷²

¹⁶⁶ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.7.

¹⁶⁷ Siehe Verfassungsschutzbericht Hessen 2020, S.47; S.68ff; S.90ff.

¹⁶⁸ § 4 BVerfSchG.

¹⁶⁹ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.8.

¹⁷⁰ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.22.

¹⁷¹ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.80.

¹⁷² Vgl. Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.15.

Das Trennungsgebot gilt nicht nur für die Befugnisse, sondern auch in organisatorischer Hinsicht. Eine Verfassungsschutzbehörde kann also nicht einer Polizeidienststelle angegliedert sein.¹⁷³ Das hat zur Folge, dass Verfassungsschutz und Polizei über unterschiedliche Datenpools verfügen. Dieses „informationelle Trennungsprinzip“ wurde 2013 vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Antiterrordatei explizit vorgegeben. Das Gericht machte in Bezug auf eine gemeinsame Verbunddatei von Nachrichtendienst und Polizei zur Terrorismusbekämpfung deutlich:

„Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, unterliegen hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus den Grundrechten folgt ein informationelles Trennungsprinzip, das diesen Austausch nur ausnahmsweise zulässt.“¹⁷⁴

Für den Austausch von Informationen zwischen den unterschiedlichen Sicherheitsbehörden wurde in der Folge ein detailliertes Regelungssystem etabliert.

II. Datenverarbeitung

1. Grundsätze der Datenverarbeitung im Landesamt für Verfassungsschutz

Die Datenverarbeitung im Landesamt für Verfassungsschutz richtet sich nach diversen rechtlichen Grundlagen. Neben dem Grundgesetz und speziellen einfachgesetzlichen Regelungen wie dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz gilt es auch, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die DSGVO ist eine Verordnung der Europäischen Union, die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorgibt.

Nach Art. 6 DSGVO ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen rechtmäßig, zum Beispiel, wenn die betroffene Person ihr Einwilligung erteilt hat. Für die Arbeit des Verfassungsschutzes gilt, dass auch hier die Voraussetzungen erfüllt sein müssen und die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein muss.¹⁷⁵

¹⁷³ Vgl. Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.13.

¹⁷⁴ BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07, Ls 2.

¹⁷⁵ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.7f.

2. Speicherung von Daten

Für die Speicherung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit. Der Nachrichtendienst darf also nur die Daten speichern, die zur Erfüllung der Aufgabe, also der Abwehr von Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung, erforderlich sind.¹⁷⁶ Zum Tragen kommt außerdem der Grundsatz der Datensparsamkeit. Das bedeutet, wie Prof. Dr. Warg ausführte:

„dass personenbezogene Daten nur dann erhoben und gespeichert und bei einer Überprüfung für weiter erforderlich und damit weiter speicherungsbedürftig erklärt werden dürfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person weiter Teil oder gar Motor einer extremistischen Bestrebung ist und die Daten damit Auskunft geben können über das Vorhandensein und das Potenzial extremistischer Personenzusammenschlüsse.“¹⁷⁷

Der Grundsatz der Erforderlichkeit der Datenspeicherung zieht sich durch die komplette Gesetzesgrundlage. Für die Frage, wie lang eine Information gespeichert werden darf, gilt heute insbesondere § 16 Abs. 7 HVSG, zum kritischen Zeitpunkt der Sperrung der Akten von Ernst 2015 bzw. 2016 und P 134 entsprach dies der Vorschrift des § 6 Abs. 5 HVSG. Diese Speicherfrist galt seit dem 08.05.2002.¹⁷⁸

Der im Jahr 2015 geltende gesetzliche Rahmen lautete wie folgt (§ 6 Abs. 5 HVSG alte Fassung):

*„Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, **spätestens jedoch nach fünf Jahren**, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind **spätestens 10 Jahre**, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 sind **spätestens 15 Jahre** nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet*

¹⁷⁶ Im Jahr der Sperrung der Akte Ernst 2015 galt die gesetzliche Grundlage §3 Abs. 1 HVSG. Die aktuelle Fassung lautet in §16 Abs. 1 HVSG: „Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Informationen erheben und weiterverarbeiten.“

¹⁷⁷ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.8.

¹⁷⁸ Nr. 8 Gesetz- und Verordnungsblatt des Land Hessen, Teil I, 08. Mai 2002, H13614, S.84 (damals noch Abs. 6, wurde später durch die Streichung des ursprünglichen Abs. 5 zu Abs. 5).

werden. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen.

Seit 2018 gilt die aktuelle Fassung aus § 16 Abs. 7 HVSG:

*„Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, **spätestens jedoch nach fünf Jahren**, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind. ²Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind **spätestens 15 Jahre** nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Behördenleitung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. ³Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet werden. ⁴Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen. ⁵Nicht erforderliche Daten sind zu löschen.“*

Spätestens nach fünf Jahren müssen also alle vorliegenden Daten auf die weitere Erforderlichkeit der Speicherung hin überprüft werden. Diese Wiedervorlagefrist ist in der damaligen und aktuellen Fassung identisch. Wenn eine Person nicht mehr Träger einer extremistischen Bestrebung ist, müssen die gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Die Höchstspeicherfrist wurde in der neuen Fassung um fünf Jahre angehoben und beträgt in Hessen gem. § 16 Abs. 7 S.2 HVSG nun 15 Jahre. Diese Frist gilt einheitlich für alle Arten der extremistischen Bestrebungen. Aus der hessischen Verfassung lassen sich keine Maßgaben für Höchstspeicherfristen ableiten, im Bereich der Spionage beispielsweise sind solche gar nicht vorgesehen.¹⁷⁹ Der Gesetzgeber hat hier also einen Spielraum. Allerdings kann im Einzelfall von dieser Frist abgewichen werden, wenn der Behördenleiter so entscheidet. Die Bedeutung dieser Einzelfallentscheidung betonte der Sachverständige Prof. Dr. Warg:

„Alleine der Umstand, dass jemand sich extremistisch nicht betätigt, bedeutet nicht automatisch immer, dass die Erforderlichkeit verneint werden muss. Man muss sich eben die Gründe genauer anschauen, also eine langjährige Inhaftierung, ein Auslandsaufenthalt oder Ähnliches. Es kann natürlich auch sein, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es –

¹⁷⁹ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.45.

auch das hatten wir schon besprochen – ein taktisch motiviertes Sich-aus-der-Szene-Zurückhalten ist, aus welchen Gründen auch immer. Wenn solche Erkenntnisse vorliegen, wenn ein solcher Verdacht gegeben ist, dann ist erst einmal die Sachbearbeitung, was die Fünfjahres-Prüf- und -Löschroutine angeht, beraten, das länger zu machen, und natürlich der Behördenleiter, dem dann der Vorgang vorzulegen ist, auch gut beraten, die Löschfristen zu verlängern.“¹⁸⁰

Ein Unterschied besteht außerdem zwischen der Speicherung von personenbezogenen Daten in Personenakten und in Sachakten. Personenakten werden beim Landesamt für Verfassungsschutz zu einzelnen extremistischen Personen geführt. Sachakten werden in der Regel zu extremistischen Gruppierungen geführt, hier werden alle Erkenntnisse zu einer bestimmten Bewegung zusammengefasst. Diese Akten werden parallel geführt und weisen häufig sich überschneidende Inhalte auf. So werden einzelne Dokumente zu einer Teilnahme an einer Demonstration sowohl in der Personenakte der teilnehmenden Person als auch in der Sachakte der Gruppe, die die Demonstration organisiert hat abgespeichert. Für die Löschung von personenbezogenen Daten ergibt sich daraus die Problematik, dass nicht alle personenbezogenen Daten zu einer Person aus den gesamten Sachakten entfernt werden können:

„Zeuge Dr. Wilhelm K.: (...) In der Regel sind alle Erkenntnisse aus der Personenakte in der Sachakte enthalten, aber längst nicht alle Erkenntnisse aus der Sachakte sind in der Personenakte enthalten. Für die beiden Akten gelten auch unterschiedliche Regeln für das Aufbewahren, Löschen oder Weiterbearbeiten. Denn es ist so, dass bei den Personenakten eine ständige Prüfung über die Notwendigkeit der Datenspeicherung erfolgen muss. Spätestens aber nach fünf Jahren muss dies vorgenommen werden, und es muss geprüft werden, ob die Akte weiterhin für die Bearbeitung des Phänomens, wie man im Verfassungsschutz sagt, oder der Bestrebung notwendig ist. Spätestens nach 15 Jahren sind die Daten zu vernichten, die Akten zu löschen, wenn nicht über eine Einzel- und Ausnahmeentscheidung des Präsidenten eine andere Regelung erfolgt. Das ist dann die Ausnahme. Bei den Sachakten ist das anders. Die Sachakten werden grundsätzlich fortlaufend geführt. Die Erkenntnisse, die in der Sachakte vorhanden sind von einer Person, deren Personenakte gelöscht werden müsste mangels weiterer Erforderlichkeit der Bearbeitung, würden in der Sachakte bleiben. Das ist einfach ein zwingender Grund der

¹⁸⁰ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.29.

*Möglichkeiten, weil man diese Erkenntnisse aus den Sachakten nie wieder finden würde. Sie bleiben also drin, dürfen aber nicht weiterverwertet werden für die operative nachrichtendienstliche Arbeit. Das heißt, wenn man in der Sachakte auf eine aus Datenschutzgründen gelöschte Information einer Person stößt, würde sie zwar in der Sachakte bleiben, sie dürfte aber nicht weiterbearbeitet werden.*¹⁸¹

3. Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei

Aufgrund des Trennunggebots zwischen Nachrichtendienste und Polizei gibt es spezifische Regelungen, die die Weitergabe von Informationen zwischen den Sicherheitsbehörden betreffen. Diese Regelungen setzen die Kriterien um, die das Bundesverfassungsgericht in seinen entsprechenden Urteilen vorgegeben hat.

Es wird zwischen Übermittlungsbefugnissen und Übermittlungspflichten unterschieden. Übermittlungsbefugnis meint, dass der Verfassungsschutz Informationen an die Polizei weitergeben **darf**. Diese Konstellation ist in § 20 Abs. 2 S. 1 und 2 HVSG normiert:

*(2) Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die **Polizeien**, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Gesetz über die Bundespolizei vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1066) wahrnehmen, **nur übermittelt werden***

- 1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,*
- 2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung benötigt oder*

¹⁸¹ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.7f.

3. *wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.*

*Unter Straftaten von erheblicher Bedeutung nach Satz 1 Nr. 2 fallen Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und schwerwiegende Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, wenn die Straftat im Einzelfall mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, sie den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes¹⁸² ist das Landesamt **zur Übermittlung verpflichtet.**“*

Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln, also verdeckt gewonnen wurden, dürfen von den Nachrichtendiensten also nur an die Polizei weitergegeben werden, wenn eine der Ziffern 1.-3. vorliegt. Eine Übermittlung muss aber keineswegs erfolgen, sondern es liegt im Ermessen des Landesamtes für Verfassungsschutz, tätig zu werden.

In speziellen Fällen hingegen **muss** der Verfassungsschutz sogar Informationen an andere Behörden weiterleiten. Auf dem Gebiet der Staatsschutzdelikte müssen nach § 20 Abs. 2 S.3 HVSG iVm § 20 Abs. 1 S.1 und 2 sowie Abs. 2 S.1 BVerfSchG alle Delikte vom Verfassungsschutz an die Polizei übermittelt werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass diese Information zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten benötigt wird.¹⁸³ Das ergibt sich aus dem Verweis in § 20 Abs. 2 S.2 in das Bundesverfassungsschutzgesetz. Bei Staatsschutzdelikten besteht somit eine Übermittlungspflicht.

¹⁸² § 20 BVerfSchG: (1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

¹⁸³ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.15.

Die Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten werden wiederum eingeschränkt von den Übermittlungsverboten. Wann der Verfassungsschutz trotz Befugnis oder Pflicht keine Informationen an die Polizei weitergeben darf, ist in § 23 HVSG normiert. Eine Übermittlung von Informationen an die Polizei unterbleibt bei überwiegenden Sicherheitsinteressen, insbesondere aus Gründen des Quellenschutzes oder bei gesetzlichen Geheimhaltungspflichten. In diesen Fällen kann also von der Übermittlungspflicht abgewichen werden, sodass die Weitergabe im Ermessen der Behörde steht.¹⁸⁴

Diese Ermessensbefugnis bezeichnete der Sachverständige Rusteberg als problematisch, da die Landesämter für Verfassungsschutz selbst über die Auslegung der Normen bestimmen können, die sie binden sollten.¹⁸⁵ Das „letzte Wort“ hat also immer der Nachrichtendienst.

Dazu führte der Sachverständige Dr. Rusteberg weiter aus:

„Mittlerweile hat es sich gebessert, wobei es da aus meiner Sicht auch gewisse Bestrebungen gibt, eine Lufthoheit wiederherzustellen. Aber es ist so, dass lange Zeit auch die Literatur, die Sie in dem Bereich zur Verfügung hatten, also Kommentierungen etwa des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder anderes, von den Bediensteten der Dienste geschrieben wurde. Die Gerichte haben das dann als neutrale Quellen zitiert.“¹⁸⁶

Ein Informationsfluss von Seiten der Polizei an den Verfassungsschutz wiederum ist unkomplizierter, da diese Daten in der Regel nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden. So verpflichtet § 18 Abs. 1 HVSG alle Polizeien und Staatsanwaltschaften, Erkenntnisse über extremistische Bestrebungen an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterzugeben, wenn diese Informationen für die Aufgabenerfüllung des Nachrichtendienstes relevant sein könnten.

Um den Austausch von Informationen zwischen den Sicherheitsinstitutionen zu vereinfachen und zu verstetigen, wurden entsprechende Gremien wie das Gemeinsame Terrorismus- und Extremismusabwehrzentrum (GETZ) auf Bundesebene und das Hessische Extremismus- und Terrorismus Abwehrzentrum (HETAZ) auf Landesebene eingerichtet.

In diesen Gremien treffen sich Verfassungsschutzämter und Polizei regelmäßig, um sich auszutauschen und Maßnahmen zu koordinieren. Es gelten allerdings auch in diesen Gremien die allgemeinen Vorschriften zur Weitergabe von Daten, wie oben dargestellt. Der

¹⁸⁴ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.64.

¹⁸⁵ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.98.

¹⁸⁶ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.98.

Sachverständige Dr. Rusteberg trug hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenübermittlung seine Bedenken vor:

„Diese Einrichtungen halte ich zunächst einmal aus rechtlicher Sicht für in gewisser Weise problematisch, weil das Gesetz eines ganz bestimmt nicht will; (...) dass Informationen, egal zwischen welchen Behörden das stattfindet, informell und nicht nachvollziehbar ausgetauscht werden, ohne selbst also datentechnisch oder aktentechnisch Spuren zu hinterlassen. Dafür scheinen mir diese gemeinsamen Zentren hoch anfällig zu sein.“¹⁸⁷

Der Sachverständige Prof. Dr. Warg hingegen hält diese Art von Austauschforen der Sicherheitsbehörden für ein Erfolgsmodell. Auch zusätzliche gesetzliche Regelungen für den Austausch hält er nicht für notwendig:

„Wenn Sie mich persönlich fragen, halte ich das nicht für erforderlich oder zumindest nicht für geboten, weil die Zusammenarbeit in diesen Foren im Rahmen der Gesetze stattfindet, nur eben nicht auf die etwas mühsamere Art und Weise, dass man eine schriftliche Anfrage stellt und dann nach ein, zwei Wochen einen Aktenauszug – oder was auch immer angefragt ist – auf schriftlichem Wege zurückgesandt bekommt, sondern dass bei Bedarf arbeitstäglich oder je nach Gefahrensituation auch ad hoc die betroffenen Behördenvertreterinnen und -vertreter zusammenkommen und die Informationen austauschen, und zwar nicht am Gesetz vorbei, sondern auf Grundlage der bestehenden Übermittlungsvorschriften. Die geben, auch gerade mit Blick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, wenn Sie das GTAZ ansprechen, auch eine Menge her, zum Glück, natürlich unter Beachtung operativer und Persönlichkeitsinteressen. Vor diesem Hintergrund glaube ich auch, ohne jetzt hier sozusagen eine Werbetrommel rühren zu müssen, dass das GTAZ und die vergleichbaren Foren, also auch das GETZ für den Bereich Rechtsextremismus, ein echtes Erfolgsmodell sind.“

4. Weitergabe an andere Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz

Die Weitergabe von Informationen innerhalb der Verfassungsschutzämter über die Ländergrenzen hinweg ist in § 6 Abs. 1 BVerfSchG geregelt. Es besteht eine Übermittlungspflicht innerhalb des Verfassungsschutzverbundes und der freie Informationsaustausch ist sicherzustellen:

¹⁸⁷ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.87.

§6 Abs. 1 BVerfSchG – Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

„Die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln sich unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen.“

Es bestehen keine Übermittlungsverbote.¹⁸⁸ Die Vorschrift wurde im Rahmen der Aufarbeitung des NSU-Komplexes verändert, indem die Formulierung „erforderlich“ durch das Wort „relevant“ ersetzt wurde. Das entspricht nach Auffassung des Sachverständigen einer Verschärfung der Norm.¹⁸⁹

Eine Übermittlungspflicht an den Militärischen Abschirmdienst (MAD), den Nachrichtendienst der Bundeswehr, gibt es nicht.¹⁹⁰

5. Übermittlung von Daten an andere Behörden, insbesondere die Waffenbehörde

Die Informationsübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz an andere Behörden neben Polizei und Staatsanwaltschaften ist in § 20 Abs. 1 HVSG geregelt. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf demnach Informationen, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an Behörden wie die Waffenbehörde in bestimmten Fällen weitergeben.

Besonders relevant wurde im Fall P 134 die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Waffengesetz, § 20 Abs. 1 Nr.2 f). Es handelt sich um eine Übermittlungsbefugnis, nicht jedoch um eine Übermittlungspflicht. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die Informationen weitergeben, wenn der Empfänger, hier also die Waffenbehörde, die Information benötigt um die Überprüfung durchzuführen.

Seit der Neuregelung von 2015 können Ordnungsbehörden sogar leichter vom Verfassungsschutz informiert werden als die Polizei, weil die Schwellen niedriger angesetzt sind.¹⁹¹

Nach vorheriger Rechtslage gab es für das Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit der Spontanübermittlung von Erkenntnissen an andere Behörden. Seit 2020 ist im Waffenrecht¹⁹² jedoch geregelt, dass es eine sogenannte „Regelabfrage“ beim

¹⁸⁸ Vgl. § 23 BVerfSchG.

¹⁸⁹ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.46.

¹⁹⁰ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.93.

¹⁹¹ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.85.

¹⁹² Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 17. Februar 2020, § 5 Abs. 5 Nr. 4.

Verfassungsschutz geben muss, dass also jede Person, die eine Erlaubnis bei der Waffenbehörde beantragt, durchleuchtet werden muss.¹⁹³ Die Waffenbehörde muss sich konkret erkundigen, ob dem zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Der Verfassungsschutz muss künftig auch einen Nachbericht liefern, wenn im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit relevante Informationen erlangt werden. Da die Gesetzesnovelle jedoch erst zum 01.09.2021 in Kraft trat, galten während des Untersuchungszeitraumes noch andere Regelungen.

Eine solche Regelabfrage war vorher nicht vorgesehen.

III. Parlamentarische Kontrolle des hessischen Verfassungsschutzes

Der hessische Verfassungsschutz wird durch das Parlamentarische Kontrollgremium Verfassungsschutz (PKV) kontrolliert. Dem Gremium gehören sieben Mitglieder des Hessischen Landtags an. Die Abgeordneten werden in regelmäßigen Sitzungen über Vorgänge im Landesamt für Verfassungsschutz informiert und können einzelne Dokumente einsehen. Sie dürfen über die eingesehenen Inhalte mit niemandem sprechen und sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Anders als im Bundestag erhalten die Mitglieder keine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.¹⁹⁴

IV. Übermittlung von Akten an parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Bei der Übermittlung von Akten an parlamentarische Untersuchungsausschüsse werden die Akten nicht im Original ohne Anpassungen an das Parlament weitergegeben. Einige Passagen und vor allem Namen oder Telefonnummern werden aus grundrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt. Dazu gehört auch die Schwärzung der Namen von V-Leuten. Ein weiterer Grund, den das Landesamt für Verfassungsschutz für die Erforderlichkeit von Schwärzungen anführen könne, sei nie genutzt worden, so der Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium:

„Zeuge Dr. Wilhelm K.: Wir haben nie, soweit ich mich erinnern kann, mit dem weiteren Schwärzungsgrund, den das Bundesverfassungsgericht zugelassen hat, nämlich dem Staatswohl, geschwärzt, oder das LfV hat damit nie geschwärzt.“¹⁹⁵

¹⁹³ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12, – 23.04.2021, S.26.

¹⁹⁴ Vgl. § 11 PKGrG.

¹⁹⁵ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.31f.

Die Akten enthalten auch dort leere Seiten, wo Fremderkenntnisse von anderen Behörden in den Akten auftauchen:

„Zeuge Dr. Wilhelm K.: Es gibt so eine Art Eigentümerschaft über bestimmte Informationen. Wenn diese Fremderkenntnisse von anderen Bundesländern kommen, muss man fragen, ob man sie verwenden darf. In der Regel kriegt man das Ja dafür in Untersuchungsausschüssen, aber es dauert ein bisschen. Und solange man es noch nicht hat, sind diese Erkenntnisse noch geschwärzt. Dann gibt es noch Erkenntnisse von fremden Nachrichtendiensten. Da kann man eigentlich immer davon ausgehen, dass man kein Ja für die Veröffentlichung von deren Erkenntnissen kriegt, nicht nur gegenüber Untersuchungsausschüssen, sondern das Thema haben wir in allen Bereichen, bei der Übermittlung an die Polizei, bei der Weiterverarbeitung von Einbürgerungsbehörden oder Aufenthaltsbehörden und solchen Dingen.“¹⁹⁶

Die Abgeordneten haben aber die Möglichkeit im sogenannten „Wiesbadener Verfahren“ (siehe Geheimschutz) sich die Akte im Original und ungeschwärzt vorlegen zu lassen:

„Zeuge Dr. Wilhelm K.: Wir gehen mit der Akte in den Landtag. Sie kann dort erkennbar durch rote Umrandung, also da, wo in der dem Untersuchungsausschuss allgemein vorliegenden Akte eine Schwärzung ist – – Man kann das dann sehen. Wo die Schwärzung nur rot umrandet ist, da ist der Text zu erkennen. Dann gab es die Möglichkeit, diese Akten in einem gesonderten Raum im Landtag einzusehen, sodass man auch hinter die Schwärzung schauen konnte.“¹⁹⁷

V. Löschmatorium 2012

1. Was ist das Löschmatorium?

Nach den NSU-Morden gab es in Deutschland mehrere NSU-Untersuchungsausschüsse. Im Rahmen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag wandte sich der damaligen Vorsitzenden des NSU-Ausschusses, Sebastian Edathy, an die Hessische Landesregierung. Er bat darum zu erwägen, ob auch für die hessische Regierung eine Anordnung in Betracht käme, dass keine Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus

¹⁹⁶ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.31f.

¹⁹⁷ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.31f.

vernichtet werden.¹⁹⁸ Das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die weiteren Landesämter für Verfassungsschutz sollten keine Akten vernichten, die möglicherweise für die Aufklärungsarbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse relevant werden könnten. In diesem Zuge erging auch durch das hessische Innenministerium am 24.07.2012 ein entsprechender Erlass, der hier als das „Löschmoratorium“ bezeichnet wird.¹⁹⁹ In diesem Löschmoratorium veranlasste der damalige hessische Innenminister Boris Rhein, dass personenbezogene Daten aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus nicht mehr zu löschen, sondern ausgesondert und sodann der behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verwahrung übergeben werden sollte.

Der Erlass lautete konkret:

„Die Vernichtung von Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz im November letzten Jahres sowie das bestehende Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt, der Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU, die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus aber auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum NPD-Verbotsverfahren bieten Anlass, auch in Hessen sorgfältig und restriktiv mit der Löschung von Daten und der Vernichtung von Akten umzugehen.

Um eine sinnvolle Aufarbeitung der NSU-Vorgänge zu ermöglichen, ist eine vollständige Aktenlage unumgänglich. Dies macht die fortdauernde Speicherung personenbezogener Daten aus dem rechtsextremistischen Bereich erforderlich. Dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit kommt vor diesem Hintergrund eine gehobene Stellung zu.

Bis auf weiteres sind weder Daten zu löschen noch Akten zu vernichten, die einen Bezug zum NSU-Komplex haben oder haben könnten. Auf §§ 6 Abs. 5, 19 HVerfSchG und §19 HDSG weise ich hin.“²⁰⁰

Auch für das Hessische Landeskriminalamt und die hessische Polizei gab es ein gesondertes Löschmoratorium.²⁰¹ Nach Aussage des Leiters der Soko Liemecke, Daniel Muth, wären auch

¹⁹⁸ Schreiben des Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode an die Landesregierung Hessen vom 19.07.2012, Band 0063, S.3.

¹⁹⁹ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.10.

²⁰⁰ Erlass des Hessischen Ministeriums für Innen und für Sport vom 21.07.2012 betreffend Löschung von Daten und Aktenvernichtung, Band 0060, S.5.

²⁰¹ Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.08.2012 betreffend: Ersuchen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 19.07.2012 zu Sicherung von Behördenakten, Band 0061, S.63f.

die polizeilichen Informationen zu Stephan Ernst ohne das Löschmoratorium nicht mehr vorhanden.²⁰²

Das Löschmoratorium wurde nicht unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU am 11.11.2011 angeordnet, sondern erst als die Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt wurde.²⁰³ Der NSU-Untersuchungsausschuss war im Januar 2012 eingesetzt worden.²⁰⁴

Das Löschmoratorium wurde in den Jahren nach der Selbstenttarnung des NSU mehrfach verlängert, jeweils aus unterschiedlichen Gründen. Eine Verlängerung erfuhr das Löschmoratorium zum Zwecke der Beweissicherung im Strafverfahren gegen Beate Zschäpe und andere vor dem OLG München. Innenminister Rhein sah eine Verlängerung bis zum Abschluss des Prozesses vor.²⁰⁵ Als im Jahr 2014 der Hessische Landtag ebenfalls einen Untersuchungsausschuss (19/2) zum NSU einsetzte, wurde das Löschmoratorium um den Zeitraum der Arbeit des Ausschusses erneut erweitert.²⁰⁶ Dies war vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschuss 19/2 im September 2014 erbeten worden.²⁰⁷ Es gab also nicht nur das eine Löschmoratorium, sondern verschiedene Erlasse, die aber jeweils den identischen Zweck und gleichen Inhalt hatten, nämlich eine Art „Löschstopp“ einzuführen, damit die Akten im Bereich Rechtsextremismus zum Zwecke der Sicherung einer strafrechtlichen und/ oder parlamentarischen Aufarbeitung verfügbar bleiben. Diese Anweisung besteht bis heute, sodass dank des Löschmoratoriums auch beispielsweise die Akte von Stephan Ernst wieder abgerufen werden konnte und dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt wurde. Die Rechtsgrundlage für eine solche „Verarbeitungseinschränkung“ findet sich in §16 Abs. 8 Nr. 2 HVSG.

Der Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Innenministerium, Dr. K., führte zu den Hintergründen des ersten Löschmoratoriums im Untersuchungsausschuss aus:

²⁰² Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.47.

²⁰³ Hierzu ausführlich Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 743 ff. <https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023) sowie Rhein, Sitzungsprotokoll UNA/ 19/2/51 - 24.03.2017, S.13.

²⁰⁴ Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vom 24.01.2012, BT-Drs. 17/8453, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/084/1708453.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

²⁰⁵ Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an den Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 20.11.2013 betreffend Ersuchen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 19.Juli 2012 zur Sicherung von Behördenakten, Band 0061, S.38f.

²⁰⁶ Schreiben des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport an den Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 11.10.2014 betreffend: Sicherung von Behördenakten zur Sicherstellung der Arbeit des Hessischen Untersuchungsausschusses 19/2, Band 0061, S.30f.

²⁰⁷ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vom 19.09.2014 betreffend Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags 1972, Band 0061, S.56.

„Konkret zu den Akten im Bereich des Rechtsextremismus, um die es ja hier geht: Wir haben im Jahr 2012 – da geht es nach meiner Aktenkenntnis los – von Herrn Abg. Edathy – das ist eines der ersten Anschreiben, die sich damit befassen, vom 19. Juli 2012 – ein Anschreiben bekommen, wo darum gebeten wird, die Akten aus dem Bereich des Rechtsextremismus nicht zu vernichten. Das ist dann weitergegangen bei uns. Die Notwendigkeit war ja erkennbar, denn die Untersuchungsausschüsse der ersten Welle sozusagen und vor allem im Bund haben ihre Arbeit aufgenommen und mussten auf den Aktenbestand zurückgreifen können. Dies haben wir auch mit dem Datenschutzbeauftragten geklärt.“²⁰⁸

2. Rechtliche Einschätzung durch Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen des hessischen Löschmatoriums gab es einen Austausch mit dem damaligen hessischen Datenschutzbeauftragten Prof. Ronellenfitsch. Eine Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten vor Erlass des Löschmatoriums kann den Akten des Untersuchungsausschusses jedoch nicht entnommen werden.

Am 14.12.2012 teilte der hessische Datenschutzbeauftragte dem hessischen Innenminister Rhein mit, dass die Vorgehensweise im Landesamt für Verfassungsschutz „seine ausdrückliche Zustimmung“ finde.²⁰⁹ Das Antwortschreiben des Datenschutzbeauftragten fasst drei Sätze.

Auch als eine Verlängerung des Löschmatoriums zum Zwecke der Beweissicherung im Strafverfahren gegen Beate Zschäpe und andere vor dem OLG München anstand, wurde der Datenschutzbeauftragte erneut nach einer rechtlichen Bewertung befragt. Die Antwort fiel knapp aus, denn Prof. Ronellenfitsch merkte lediglich an, dass er „gerade im Hinblick auf derartige Straftaten das vielfach propagierte „Recht auf Vergessen“ skeptisch (siehe)“. Der Datenschutz sei in dieser Frage „ambivalent“.²¹⁰ Diese Vierzeiler-Einschätzung veranlasste einen Mitarbeiter des Hessischen Innenministeriums zu dem daneben handschriftlich vermerkten Kommentar „wenig praxistaugliche Aussage!“.

²⁰⁸ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.8f.

²⁰⁹ Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vom 02.01.2013 betreffend Ersuchen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 2012 zur Sicherung von Behördenakten, Band 0061, S.37.

²¹⁰ Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vom 20.11.2013 betreffend Ersuchen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 19.07.2012 und 02.01.2013, Band 0060, S.16.

Bei der zweiten Verlängerung des Löschmatoriums im Jahr 2014 beließ es der Datenschutzbeauftragte Prof. Ronellenfisch bei der kurzen Antwort, er sei mit der geschilderten Vorgehensweise einverstanden.²¹¹

Der Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium äußerte sich zur Einschätzung durch den Datenschutzbeauftragten wie folgt:

„Zeuge Dr. Wilhelm K.: Ich würde mal sagen, der Datenschutzbeauftragte hat den Ernst der Situation natürlich gekannt und das Aufklärungsinteresse der Parlamente und selbstverständlich – vielleicht sogar in erster Linie – der Staatsanwaltschaften und der Straffjustiz. Aber natürlich war es nicht leicht für ihn, das zu begründen, weil es quasi eine Situation ist, die es nie gegeben hat, und es eine sehr wohlmeinende Abwägung geben muss, das mit einem übergesetzlichen Aufklärungsinteresse der Parlamente zu begründen. Ich glaube, das ist ihm gelungen. Wir haben auch lange darüber diskutiert. Er hat dann am Ende aber auch gesagt: Das ist völlig in Ordnung. Es gab noch mal Diskussionen, als es nicht um den UNA ging, sondern um die Strafverfolgung. Da würde ich sagen, dass es den Mitarbeitern des Datenschutzbeauftragten ein Stückchen schwerer gefallen ist als beim UNA, weil der Sinn des Löschens ja auch ist, dass daraus keine operativen bzw. strafrechtlichen Maßnahmen mehr abgeleitet werden können. Wir haben uns aber dann auch darauf geeinigt, weil das eine so unerhörte, außerordentliche Situation und so ein historisches Verbrechen war, dass da eine Einigung erzielt wurde und wir gesagt haben: ja, auch der Generalbundesanwalt und dann selbstverständlich auch der zweite Untersuchungsausschuss.“²¹²

3. Konsequenzen in der praktischen Arbeit des Verfassungsschutzes

a. Unterschied zwischen „Löschen“ und „Sperrn“

Der Unterschied zwischen der Löschung und der Sperrung einer Akte wird immer wieder im Zusammenhang mit der Sperrung der Personenakten der beiden Hauptakteure Stephan Ernst und P 134 relevant. Das Löschmatorium aus dem Jahr 2012 wies das Landesamt für Verfassungsschutz und die weiteren Sicherheitsbehörden konkret an, die vorhandenen

²¹¹ Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vom 29.10.2014 betreffend Sicherung von Behördenakten zur Sicherstellung der Arbeit des Hessischen Untersuchungsausschusses 19/2, Band 0061, S.68.

²¹² K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.16f.

personenbezogenen Daten im Bereich Rechtsextremismus nicht mehr zu löschen, sondern nur noch zu sperren.

„Löschen“ ist das endgültige Beseitigen einer Akte. Es bleiben keine personenbezogenen Daten zurück und die Informationen können nicht wiederhergestellt werden. Beim „Sperren“ sind die Daten digital oder in Papierform zwar noch vorhanden, dürfen aber nicht mehr genutzt werden. Es handelt sich um eine Art Treuhändermodell. Die Daten werden dem Zugriff der Behörde entzogen und durch eine andere Stelle verwahrt, meist durch die behördliche Datenschutzbeauftragte. Sie sind in der alltäglichen Arbeit des Verfassungsschutzes also nicht mehr nutzbar, können aber für Gerichtsprozesse oder ähnliches herangezogen werden.²¹³

Der Sachverständige Prof. Dr. Warg erläuterte dies so:

„Im Falle der Personenakte von Stephan E. ist öffentlich bekannt, dass diese im Juni 2015 nicht gelöscht wurde, sondern dass die Akte gesperrt wurde. Sperren – nach der modernen datenschutzrechtlichen Kategorie gemäß der Datenschutz-Grundverordnung spricht man auch von Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten; ich rede jetzt der Schnelligkeit halber einfach mal von Sperren – von Daten meint eine Ersatzhandlung gegenüber dem Löschen, gewissermaßen ein datenschutzrechtliches Surrogat. Eigentlich müssten Daten, die gesperrt werden, gelöscht werden. Doch aus, ich nenne das jetzt mal, übergeordneten Gründen verzichtet man hierauf und verfügt stattdessen eine Verarbeitungseinschränkung, und zwar in der Weise, dass die Daten ebenfalls nicht mehr genutzt werden, es sei denn, die im Gesetz beschriebenen Ausnahmetatbestände liegen vor.“²¹⁴

Diese gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände sind sehr eng gefasst. Die Daten dürfen gem. § 19 Abs. 2 HVSG in der Fassung von 2015 nur dann wieder zugänglich gemacht werden, wenn „die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot weiter unerlässlich sind.“²¹⁵

Es geht also um bestimmte Beweis Zwecke, wie zum Beispiel die Arbeit eines Untersuchungsausschusses. Eine weitere Situation der „Beweisnot“ wäre nach dem Sachverständigen Prof. Dr. Warg auch ein Gerichtsverfahren. Eine „Höchstsperrfrist“, also eine maximale Dauer, wie lange man die Akten gesperrt noch aufbewahren könne, gebe es nicht.²¹⁶

²¹³ Vgl. Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.97.

²¹⁴ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.10.

²¹⁵ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.10.

²¹⁶ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.29.

In die gesperrte Akten können außer der behördlichen Datenschutzbeauftragten nur die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission Einsicht nehmen.²¹⁷

Die Akte ist für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Auswertung ebenso wenig wie für diejenigen in der Beschaffung noch zugänglich. Sie wissen nicht einmal von der Existenz dieser Akte. Dazu führte Prof. Dr. Warg aus:

„Was ist die Folge von Sperren oder, nach neuerer Terminologie, einer Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten? Wenn die Daten gesperrt sind, dann gilt für die Verwendbarkeit – man könnte auch besser sagen: für die Nichtverwendbarkeit – der Daten das Gleiche wie beim Löschen: Sie stehen für die reguläre Aufgabenerledigung der Behörde nicht mehr zur Verfügung, allerdings mit dem Unterschied, dass sie physisch noch irgendwo im Aktenschrank oder auf einem Speichersystem vorhanden sind, aber trotzdem nicht mehr für die Analyse verwendet werden dürfen.“²¹⁸

Sollte eine Person erneut aktiv werden in einer verfassungsfeindlichen Bestrebung, kann die Akte aber auch wieder herangezogen werden. Die Sperrung wird dann aufgehoben, so der Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium Dr. K.:

„Zeuge Dr. Wilhelm K.: Die Folge ist, dass diese Daten, die aus der operativen Sachbearbeitung herausgenommen worden sind, zwar physisch da sind, aber dem Sachbearbeiter in der Auswertung, wenn er einen Phänomenbereich bearbeitet, nicht mehr zugänglich sind. Das ist die Form. Natürlich, wenn die Person, die gesperrt ist, in irgendeinem Phänomenbereich wiederauftaucht, und der Sachbearbeiter kann den zuordnen, weil er sich an das Gesicht erinnern kann oder, weil er den so oft angefasst hat, dass er ihn einwandfrei identifizieren kann, er sieht diesen Menschen wieder in irgendeinem Vorgang, dann tritt er auf die Datenschutzbeauftragte zu und lässt sich die Akte wieder zurückgeben. Dann hat er noch während der Sperrzeit wieder neue Aktivitäten, hat also angeschlossen an seine früheren Aktivitäten. Dann kommt das auch wieder in die operative Bearbeitung.“²¹⁹

b. Wie genau erfolgte die „Sperrung“ einer Akte?

In einem Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz erläuterte eine Mitarbeiterin 2013, wie genau eine Datensperrung im Landesamt künftig erfolgen sollte. Die Sperrung sollte

²¹⁷ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.9f.

²¹⁸ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.10.

²¹⁹ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.15f.

aktenkundig gemacht werden und die gesperrten Datensätze in den nachrichtendienstlichen Informationssystemen NADIS und HARIS gekennzeichnet und auf die Datenschutzbeauftragte ausgetragen werden. Die Akten sollten außerdem der Datenschutzbeauftragten zur Verwahrung ausgehändigt werden.²²⁰

Nach Aussage des Sachverständigen werde eine Entscheidung über die Löschung oder Sperrung von Daten auch immer dokumentiert. Allerdings sei der Staat nur bei einer Fortsetzung der Speicherung in der Rechtfertigungslast und müsse diese Entscheidung begründen. Eine Löschung müsse wiederum nicht explizit begründet werden.²²¹

Für das Hessische Landeskriminalamt sowie die hessische Polizei wurde im Erlass ein bestimmtes Vorgehen für die verschiedenen Datenbanken und Akten vorgegeben.²²²

D. Erkenntnisse der hessischen Sicherheitsbehörden über den Täter und sein Umfeld

Der folgende Abschnitt dokumentiert die Informationslage der hessischen Sicherheitsbehörden zu Stephan Ernst und seinem Umfeld. Zur besseren Übersichtlichkeit dieses Abschnittes sind die Erkenntnisse sowohl nach Akteuren (Stephan Ernst, P 134 sowie Umfeld), als auch chronologisch gegliedert. Sofern Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden erst nach der Ermordung Lübckes vorlagen, ist dies jeweils aufgeführt. Dennoch sind auch diese „retrograden“ Erkenntnisse in die Chronologie eingereiht. Fragen danach, inwiefern einzelne Handlungen der hessischen Sicherheitsbehörden „sachgerecht“ oder „angemessen“ waren, werden in Teil Drei behandelt.

Im Anschluss an die chronologische Darstellung der Erkenntnisse zu den Personen Stephan Ernst und P 134 finden sich jeweils Themenkomplexe, die aufgrund ihrer Komplexität oder Dauer über mehrere Jahre nicht in die Chronologie eingereiht werden konnten und deshalb einzeln beleuchtet werden.

²²⁰ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dezernat 13, vom 06.12.2013 betreffend Sperrung von Datensätzen im Kontext NSU, Band 0060, S.18f.

²²¹ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 – 23.04.2021, S.24f.

²²² Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.08.2012 betreffend: Ersuchen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 19.07.2012 zu Sicherung von Behördenakten, Band 0061, S.63f.

I. Stephan Ernst

1. Erkenntnisse der hessischen Behörden bis zur Sperrung der Personenakte

Der Untersuchungsausschuss hat sich schwerpunktmäßig mit den Jahren beschäftigt, in denen Stephan Ernst nach seiner Freilassung im Jahr 1999 in Kassel wohnhaft war. Seine Kindheit und Jugend verbrachte er im Taunus, wo er schon früh straffällig wurde. Die Jahre 1973-1999 waren nicht vorrangig Untersuchungsgegenstand und sollen im Folgenden nur knapp zusammengefasst werden.

a. Bis 1999 - Frühe Gewalttätigkeit und „Jugend im Hass“²²³

Stephan Ernst kommt am 21.09.1973 in Wiesbaden zur Welt. Bis zu seinem neunten Lebensjahr wächst er in Wiesbaden-Erbenheim auf. Die Mutter ist Zahntechnikerin, der Vater Stahlbetonbauer. Als er acht Jahre alt ist, zieht die Familie nach Taunusstein, wo sie ein Haus kauft. Im Jahr 1988 wird Ernst das erste Mal aktenkundig wegen eines Diebstahls geringwertiger Sachen, weshalb er ermahnt wird. 1989 absolviert er seinen Hauptschulabschluss.

Im selben Jahr legt er in Michelbach im Taunus einen Brand in einem Haus, in dem eine türkischstämmige Familie wohnt. Im Urteil des AG Wiesbaden heißt es, Ernst habe sich über einen türkischstämmigen Bewohner des Hauses „geärgert“ und es sei im Viertel eine insgesamt „ausländerfeindliche Stimmung“ aufgekommen.²²⁴ Ernst habe den türkischen Bewohnern des Hauses einen „Denkzettel“ verpassen wollen. Er bastelt sich eine Art Molotowcocktail, den er vor dem Haus abstellt, aber nicht anzündet. Stattdessen geht Ernst in den Keller des Hauses, verschüttet dort ca. fünf Liter Benzin und zündet sie an. Aufgrund der Bauweise des Hauses geht das Feuer nicht auf die oberen Etagen über, sondern erlischt, sodass es lediglich zu Schäden an den abgestellten Fahrrädern und einem Verteilerkasten kommt. Das Jugendschöffengericht sieht hierin lediglich eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB. Da er sich zudem „reuiig“ zeigt und glaubhaft versichert, er habe seine Einstellung gegenüber Ausländern nun geändert, erhält er eine Verwarnung. Er muss 80 Stunden gemeinnützige Arbeit ableisten. Zum Tatzeitpunkt ist Ernst 15 Jahre alt und es findet Jugendstrafrecht Anwendung.²²⁵

²²³ So bezeichnet in Martin Steinhagen: „Rechter Terror – Der Mord an Walter Lübcke und die Strategie der Gewalt“, S.103.

²²⁴ Urteil des AG Wiesbaden vom 08.05.1990, Az. 6 Js 112752/89 – 89 Ls, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA 099, S.229-231, hier S.230.

²²⁵ Urteil des AG Wiesbaden vom 08.05.1990, Az. 6 Js 112752/89 – 89 Ls, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.229-231.

Ernst beginnt eine Mauerlehre in Wiesbaden, die er nach eineinhalb Jahren vorzeitig abbricht. Er hat sich bei einer Schlägerei eine Verletzung zugezogen, aufgrund derer er den Anforderungen des Berufs nicht mehr gewachsen ist.²²⁶ Es kommt zu weiteren Straftaten. Ebenfalls im Jahr 1989 schlägt er mit zwei weiteren Freunden die Scheibe eines Autos ein, um eine Packung Zigaretten und einen Schraubenzieher zu entwenden. Danach ziehen die drei weiter und stehlen mehrere Fahrräder. Am Ende ihrer Diebestour brechen sie noch in einen Kiosk ein.²²⁷ Einen seiner Mittäter schlägt Ernst ein paar Monate später krankenhaureif, weil dieser ihn bei der Polizei verraten hat.²²⁸ Diesmal entscheidet das Gericht, dass Auflagen nicht mehr den erzieherischen Erfolg versprechen und verurteilt Ernst wegen Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung zu vier Wochen Jugenddauerarrest. Ernst steht zum Zeitpunkt der Verurteilung kurz vor seinem 17. Geburtstag.²²⁹

Es folgt ein Jahr der Arbeitslosigkeit, bevor er 1992 eine Ausbildung zum Holzmechaniker bei der Volkshochschule beginnt. Das Ausbildungsverhältnis wird aufgrund von unentschuldigtem Fehlzeiten nach zweieinhalb Jahren gekündigt.²³⁰ Ernst arbeitet daraufhin aushilfsweise in einem Baumarkt. Die Stelle wurde ihm vom Arbeitsamt vermittelt.

Am 23.11.1992 bricht Stephan Ernst von seinem Elternhaus aus in Richtung Wiesbaden auf. Er ist krankgeschrieben, spielt seinen Eltern gegenüber aber vor, zur Arbeit zu fahren. Er trägt auf seinem Ausflug nach Wiesbaden ein mindestens 25 cm langes, beidseitig geschliffenes Messer bei sich. Als er auf der Bahnhofstoilette auf einen ihm unbekanntem türkischen Imam trifft, sticht Stephan Ernst von hinten unvermittelt auf ihn ein. Als sich der Mann umdreht, sticht Ernst erneut von vorne in die Brust. Der Mann wird lebensgefährlich verletzt, Ernst verlässt fluchtartig die Toiletten. Der Imam muss mehrere Tage im Krankenhaus künstlich beatmet und seine Galle entfernt werden. Das Zwerchfell ist glatt durchstoßen, auch Leber und Lungen sind stark verletzt. Der Polizei gelingt die Aufklärung des Verbrechens vorerst nicht. Von der Täterschaft erfährt die Polizei erst in den folgenden Jahren durch einen anonymen Hinweisgeber. Da ist Stephan Ernst bereits wegen einer späteren Tat in Haft.

²²⁶ Urteil des AG Wiesbaden vom 02.12.1993, Az. 21 Js 97636/93 – 89 Ls, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.244-249, hier S.246.

²²⁷ Urteil des AG Wiesbaden vom 06.09.1990, Az. 21 Js 21467/90 – 89 Ls, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.233-242.

²²⁸ Urteil des AG Wiesbaden vom 06.09.1990, Az. 21 Js 21467/90 – 89 Ls, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.233-242, hier S.241.

²²⁹ Urteil des AG Wiesbaden vom 06.09.1990, Az. 21 Js 21467/90 – 89 Ls, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.233-242, hier S.234.

²³⁰ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.251-264.

1993 wird Stephan Ernst wegen Diebstahls zu einer 10-monatigen Jugendstrafe verurteilt. Er hatte mit einem Kollegen aus der Berufsschule zusammen im März 1993 einer 85-jährigen Frau im Karstadt in Wiesbaden die Handtasche entwendet.²³¹ Einen Monat später hatte Ernst sich mit dem gleichen Kollegen verabredet, erneut „ein Ding zu drehen“, um an Bargeld zu gelangen. Bei dem Versuch, mit einer Axt und einem BrecP 136n in einen Supermarkt einzubrechen werden sie entdeckt und fliehen vom Tatort. Ernst ist mittlerweile 19 Jahre alt. In dem Urteil heißt es: „In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe und dem Antrag der Staatsanwaltschaft ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß die Angeklagten mit Zuchtmitteln nicht mehr hinreichend erzieherisch zu beeinflussen sind. Das Gewicht der Taten (...) offenbaren eine so grobe Fehleinstellung zur Rechtsordnung, daß nur durch die Verhängung einer Jugendstrafe den Angeklagten ihre Grenzen aufgezeigt werden können.“²³²

Anfang Dezember 1993 beginnt Stephan Ernst, einen Anschlag auf eine Asylunterkunft in Hohenstein-Steckenroth zu planen.²³³ Er kauft Schreckschusspatronen, um daraus Sprengmittel zu erhalten und eine Bombe zu bauen. Einen zur Probe angefertigten Sprengkörper zündet er im elterlichen Garten. Nach dem Testdurchlauf nimmt er sich das Auto seines Vaters und fährt zu den Wohncontainern, in denen im Ort Geflüchtete untergebracht sind. Ernst platziert die Rohrbombe in einem vor der Unterkunft abgestellten Fahrzeug und zündet sie an. Er flüchtet, die Anwohner aber bemerken den Brand und können ihn löschen, bevor es zur Explosion der Bombe kommt. Ernst gibt vor Gericht an, er habe keine Verletzungen oder Tötungen der Menschen in den Wohncontainern beabsichtigt.²³⁴

Am 24.12.1993 wird Ernst schließlich erneut aufgrund des Anschlags auf die Asylunterkunft festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht. Die 10-monatige Jugendstrafe wegen des Diebstahls einige Jahre zuvor hat er da schon verbüßt. Noch in der Untersuchungshaft fügt Ernst einem türkischstämmigen Mitgefangenen eine schwere Körperverletzung zu. Er hatte sich aus einem Kleiderbügel und dem Metallbein eines in der Zelle befindlichen Stuhls eine Art Waffe gebaut. Mit dieser schlug er mehrfach weit ausholend auf den Kopf des Opfers ein.²³⁵

²³¹ Urteil des AG Wiesbaden vom 02.12.1993, Az. 21 Js 97636/93 – 89 Ls, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.244-249.

²³² Urteil des AG Wiesbaden vom 02.12.1993, Az. 21 Js 97636/93 – 89 Ls, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.244-249.

²³³ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.251-264, hier S.257.

²³⁴ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.251-264, hier S.258.

²³⁵ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.251-264, hier S.259.

Wegen des Messerangriffs auf der Wiesbadener Bahnhofstoilette, der Bombenplatzierung und des Angriffs auf den Mitgefangenen wird Ernst 1995 zu einer Jugendstrafe von 6 Jahren verurteilt. Er wird des versuchten Totschlags in zwei Fällen sowie der versuchten Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion für schuldig erkannt.²³⁶ Vor Gericht gibt Ernst an, er habe den Eindruck gewonnen, der Imam habe in auf der Bahnhofstoilette „sexuell anmachen“ wollen und außerdem habe er es als besonders beleidigend empfunden, dass der Mann „erkennbar ein Ausländer war“.²³⁷ Das Gericht kommt zu der Überzeugung, dass Ernst den Tod des Mannes zumindest billigend in Kauf genommen hat und verurteilt ihn wegen versuchten Totschlags. Ein niedriger Beweggrund, der nach § 211 StGB zu einer Verurteilung wegen versuchten Mordes hätten führen können, wird vom Gericht nicht angenommen.²³⁸ Lediglich bei dem Platzieren der Rohrbombe im Auto vor der Asylunterkunft nahm das Gericht an, dies sei aus „niedrigen Motiven, nämlich allgemeinem Ausländerhass und Neidgefühlen“ geschehen. Die Richterinnen und Richter berücksichtigen die „niedrigen Motive“ hier im Rahmen der Strafzumessung.²³⁹ Warum solche Motive nicht auch bei den Taten gegen den Imam und den türkischen Mithäftling berücksichtigt wurden, kommt im Urteil nicht zur Sprache. Das Gericht thematisiert lediglich, dass als Mordmerkmal bei der versuchten Tötung des Imams keine Heimtücke in Betracht kommt, aufgrund der Gesamtsituation sei nicht davon auszugehen, „daß der Angeklagte bewusst die Arglosigkeit des Zeugen zum Zeitpunkt der Tatausführung ausnutzen wollte“. Woraus sich diese Beurteilung nährt, führt das Gericht nicht weiter aus.

Allerdings hält die Strafkammer Ernst auch nur für vermindert schulfähig. Diese Einschätzung geht auf ein psychologisches Gutachten zurück, welches Ernst eine Borderline-Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Der Täter habe sich „in einem solch schweren affektiven Erregungszustand befunden, daß sich unter Berücksichtigung der vorhandenen persönlichkeitspezifischen Defizite des Angeklagten nicht ausschließen lasse, daß er in seiner Steuerungsfähigkeit jeweils erheblich beeinträchtigt gewesen sei“.²⁴⁰ Ernst war während der Verübung der in diesem Urteil behandelten Straftaten zwischen neunzehn und zwanzig Jahren

²³⁶ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.251-264.

²³⁷ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/930229, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.251-264, hier S.255.

²³⁸ Es gab bereits seit 1962 Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die „Rassenhass“, wie es damals hieß, als niedrigen Beweggrund anerkannte; NJW 1962, 2308-2310; BGH, 02.10.1962 - 1 StR 299/62, amtliche Leitsätze.

²³⁹ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.251-264, hier S.264.

²⁴⁰ Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.251-264, hier S.261.

alt. Seinen Entwicklungsstand befindet das Gericht auf dem Niveau eines Jugendlichen, sodass Jugendstrafrecht angewendet wird. Trotz der teilweise verminderten Schuldfähigkeit kommt das Gericht aber zu dem Ergebnis, dass den Angeklagten Ernst ein schwerer Schuldvorwurf trifft und eine Jugendstrafe von sechs Jahren schuldangemessen und „erzieherisch dringend geboten“ ist.

Einen Teil der Strafe verbüßt Ernst in Wiesbaden, danach wird er in die Justizvollzugsanstalt in Kassel verlegt. In der Justizvollzugsanstalt lässt er sich zum Industriemechaniker ausbilden. Auch während der Haft kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit anderen Gefangenen, die die selbst Einwanderer oder Nachkommen von Einwanderern sind. 1999 wird Stephan Ernst aus der Haft in Kassel entlassen und ist fortan in der rechten Szene in Kassel aktiv. Diese Zeit bildete den Schwerpunkt des Untersuchungsgegenstandes.

Anzumerken ist auch, dass nicht alle von Stephan Ernsts Delikten in dem polizeilichen Personagramm, das die Soko Liemecke 2019 anlegt hat, auch als staatschutzrelevant, also als politisch motiviert, eingetragen werden. Der versuchte Totschlag des Imams auf der Bahnhoftoilette 1993 und die Platzierung der Bombe (verurteilt als Sachbeschädigung) 1989 werden lediglich als allgemeinpolizeiliche Erkenntnisse festgehalten.²⁴¹ Aus heutiger Perspektive würden beide Taten wahrscheinlich als politisch motiviert verortet.

b. 2000-2004

Stephan Ernst wird nach der Verbüßung eines Teiles seiner Jugendstrafe vorzeitig entlassen. Die restliche Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Schon während seiner Freigänge, die ihn auf die Zeit nach der Haftentlassung vorbereiten sollten, lernt er seine spätere Frau kennen. Er findet eine Beschäftigung bei einer Leiharbeitsfirma in der Metallindustrie. Der Weg aus dem Gefängnis führt Stephan Ernst aber auch direkt in die rechte Szene. Er engagiert sich bei der NPD und später in der sogenannten „Freien Szene“, wie zum Beispiel den Freien Kameradschaften.

Im Zuge der retrograden Sichtung der Akten zu Stephan Ernst im Landesamt für Verfassungsschutz wurden insgesamt 90 Veranstaltungsteilnahmen durch Stephan Ernst im Zeitraum 2000 bis 2011 festgestellt. Allein im Zeitraum 2000 bis 2003 waren es 77 Veranstaltungsteilnahmen, ein Großteil davon Teilnahmen an NPD-Stammtischen. Der Rest

²⁴¹ Personagramm Ernst vom 02.07.2019, erstellt von der Soko Liemecke, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.13-16.

waren beispielsweise Teilnahmen an Kameradschaftstreffen oder überregionalen Veranstaltungen der NPD. Auf die Jahre 2004 bis 2011 datierten 23 Ereignisse.²⁴²

Das erste Mal polizeilich erfasst wird er nach der Freilassung in der Nähe von Kassel am 24.08.2001. Ernst ist unterwegs mit Mike S., P 150 und P 153. Im Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz heißt es:

*„Am 24.08.2001 erschienen gegen 23:00 Uhr in einem Festzelt in Söhrewald-OT Wellerode- eine Gruppe Skinheads. Vorbeugend alarmierte der Veranstalter die Polizei. Die Alkohol trinkenden (sic) Personen hatten sich, ohne dass es zu Störungen oder Pöbeleien gekommen war, zwischenzeitlich abgesetzt und wurden von den eingesetzten Funkstreifen in der Nähe des Veranstaltungsbereichs gestellt.“*²⁴³

i. Stammtische der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

Nicht nur bei der hessischen Polizei, auch beim hessischen Nachrichtendienst entwickelt sich Stephan Ernst in den folgenden Jahren zu einer Art „Stammkunde“. Er taucht erstmalig im Jahr 2000 in den Berichten des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz auf. Ein Zeuge, der die Akten zu Stephan Ernst als Leiter einer Sonderauswertungsgruppe im Landesamt für Verfassungsschutz (SAW Basalt) nach dem Tod von Dr. Walter Lübcke ausgewertet hat, stellte fest:

„Aus den Dokumenten geht hervor, dass Stephan Ernst zu Beginn nach seinem Umzug nach Kassel erst einmal an die NPD angedockt hat. Mit einem Mitgliedsantrag aber im März 2000 war er auch schon beim ersten NPD-Stammtisch des Kreisverbandes Kassel, und diesen Stammtisch hat er monatlich, wenn nicht sogar öfter besucht, um wahrscheinlich – das ist meine Bewertung – Fuß zu fassen und Kontakte aufzubauen. Denn wir sehen da eine stetige Kontinuität bis ins Jahr 2002, würde ich sagen, bis Ende 2002, dass er da an diesen Stammtischen teilnimmt, obwohl es wahrscheinlich von den Personen, die dort teilgenommen haben, größtenteils eigentlich nicht seine Zielgruppe war, nämlich Herren, die mindestens 20, 30 Jahre älter waren als er, und es war auch eine relativ kleine Gruppe. Mitte 2001 nehmen dann auch verschiedene Neonazis der Kasseler Szene vermehrt mal an diesen Stammtischen teil, und dann kommt es eben auch plötzlich zu einer Teilnahme von Ernst an Kameradschaftstreffen, von denen auch berichtet wird, und dann haben wir eine

²⁴² Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.8.

²⁴³ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.08.2001 betreffend Skinheadszene, Band 1958, S.361f.

*Verschiebung hin zu weniger NPD-Stammtischen und viel mehr Kameradschaftsabenden, die besucht werden. Aus unseren Erkenntnissen geht ganz klar hervor, dass diese Stammtische relativ häufig getagt haben, und da haben wir viele Teilnahmen bei der NPD, und bei den Kameradschaftsabenden haben wir zumindest eine abnehmende Zahl in den Ereignissen, die stattfinden.*²⁴⁴

Zum Zustand der NPD zur damaligen Zeit führte der Sachverständige Rudolph van Hüllen aus:

*„Stephan Ernst ist zwischen 2000 und 2004 Mitglied der NPD gewesen. Das ist ein Zeitraum, in dem sich die NPD unter dem damaligen Parteichef Udo Voigt für die Neonaziszene geöffnet hatte. Dieses Verhältnis Neonazis und traditionelle alte NPD fiel unterschiedlich aus, je nachdem, welche Region Sie betrachten. In Sachsen durften die Neonazis zwar dazukommen und dann für die alten NPDler die Drecksarbeit machen, aber in Mecklenburg-Vorpommern war es genau umgekehrt. Da hat einfach die Neonaziszene die NPD übernommen und unter eigenem Label weitergeführt. Also die Verhältnisse sind durchaus nicht typisch. Es sieht so aus, dass in Nordhessen die alte NPD doch noch den Hut aufgehabt hat, denn Stephan Ernst macht keine Karriere in der NPD, obwohl mal darüber nachgedacht wurde, und tritt 2004 auch wieder aus.*²⁴⁵

Stephan Ernst findet also bei der NPD ein neues politisches Betätigungsfeld. Hier lernt er auch führende NPD-Politiker kennen wie den ehemaligen Europaabgeordneten Udo Voigt, den er bei einer Veranstaltung im Wetteraukreis am 01.03.2000 trifft.²⁴⁶ Er ist regelmäßiger Gast der NPD-Stammtische, gehört zum „harten Kern“. Selbst wenn nur vier oder fünf Personen anwesend sind, ist Ernst einer von ihnen. Zu Beginn ist er noch zurückhaltend, doch er bringt sich immer mehr ein, so zum Beispiel bei der Organisation von Veranstaltungen, wie der Leiter der Sonderauswertungsgruppe Basalt beim Verfassungsschutz berichtet:

„Zeuge: Also ich habe auch versucht, wie gerade gesagt, die Gesamtschau zu bewerten, und ich würde es eigentlich so bewerten, dass Stephan Ernst zu Beginn eben bei der NPD aufgeschlagen ist und dort regelmäßig teilgenommen hat, über sein Verhalten vielleicht so ein bisschen. Da sieht man – aus unseren Erkenntnissen geht das jedenfalls hervor –, dass er zunächst keinen aktiven Redeanteil hat an diesen Stammtischen. Das kommt allerdings dann nach einem halben Jahr, und zwar in der Form, dass der nachrichtendienstliche

²⁴⁴ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.9f.

²⁴⁵ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 - 31.03.2021, S.124.

²⁴⁶ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 07.03.2000 betreffend NPD Veranstaltung KV Wetterau am 01.03.2000, Band 1958, S.52ff.

Zugang berichtet, dass Stephan Ernst aktiv vorschlägt, doch vielleicht eine Kranzniederlegung für einen verstorbenen „Kameraden“ – in Anführungsstrichen – dann dort mal zu initiieren. Ab diesem Punkt, ab diesem ersten aktiven Inerscheintreten sehen wir dann plötzlich, dass Stephan Ernst auch mal von Veranstaltungen berichtet, von Teilnahmen an Demonstrationen berichtet, dass die von Polizei aufgelöst wurden beispielsweise, oder was dort beispielsweise von den Rednern erzählt wurde. Zu seiner Rolle würde ich deswegen auch sagen: Er tritt dann auch verstärkt danach als Mitorganisator plötzlich auf – so würde ich es definieren –, weil er dann auch versucht, mitzuwirken bei der Organisation der Busfahrten beispielsweise. Wenn ich mich jetzt im Verfassungsschutzjargon äußern würde, würde ich sagen: Es gibt Funktionäre von einem Beobachtungsobjekt beispielsweise. Die nehmen einen ganz aktiven Part ein und sind Stimmgeber. Und dann gibt es Leute, die unterstützen. Ich würde ihn eigentlich als einen Sympathisanten, der unterstützend auftritt, in dieser Zeit bewerten.“²⁴⁷

Ernst nimmt in diesen ersten Jahren in Kassel an sehr vielen extrem-rechten Veranstaltungen und Demonstrationen teil. Er fährt zu einer NPD-Demonstration nach Göttingen im Juni 2001 oder zum Pressefest der Deutschen Stimme im August 2001 in Sachsen. Die Deutsche Stimme ist das Presseorgan der NPD. Bei einem Stammtisch äußern Ernst und sein Freund Mike S., dass sie eine Jugendgruppe der „Jungen Nationalisten“ (JN) im Raum Nordhessen aufbauen wollen.²⁴⁸

Über die NPD-Stammtische sagt der Zeuge S. im Untersuchungsausschuss aus:

„Wir beide waren damals bei der NPD gewesen. Wie gesagt: Dann habe ich junge Leute kennengelernt, die in der freien Kameradschaft von P 151 drin waren. Dann habe ich die besucht. Wir haben uns da getroffen, irgendwo im Wald, an so einem Holzlagerteich. Mit denen haben wir was gemacht. Aber wir waren eigentlich keine Mitglieder. Das war so die erste Zeit. Weil wir waren NPD-Mitglieder. Deswegen hieß es ja auch „NPD-Stephan“ oder „NPD-Mike“ oder so. Wir wollten die einfach bewegen, zum Stammtisch zu kommen, um mehr junge Leute zu ziehen, sage ich mal. Dann war es ruhig gewesen. 2006 waren wir bei einer NPD-Veranstaltung. Bei der NPD-Veranstaltung 2006 – oder 2005 war es, glaube ich –, da haben wir dann Saalschutz gemacht. Da sind wir dann einfach mitgefahren, haben Saalschutz gemacht. Im Endeffekt haben die dann gesprochen, dass die die JN aufbauen

²⁴⁷ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.23.

²⁴⁸ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 03.02.2001 betreffend NPD 1. Stammtischtreffen KV Kassel am 27.12.2000, Band 1954, S.498-501.

wollten. Ich wollte dann, dass der Stephan das macht. Er wollte das nicht. Im Endeffekt habe ich das dann gemacht und bin dann sogar ungewollterweise als stellvertretender Landesvorsitzender gewählt worden und habe dann einen Stützpunktleiter in Kassel gemacht. Dann gab es noch separat den Freien Widerstand vom H., den er aufgebaut hatte. Dann hat er sich aus der Affäre gezogen, wollte das mir so überlassen. Aber das war ja nicht so.“²⁴⁹

Ernst berichtet bei den Stammtischen auch von seiner Teilnahme an Demonstrationen, beispielsweise über eine NPD-Kundgebung in Berlin am 03.10.2001²⁵⁰ oder eine Demonstration in Leipzig. Die Reise nach Berlin hat Ernst mit P 145 und P 126 angetreten, auf der Anwesenheitsliste des NPD-Stammtisches ist hinter ihren Namen der Zusatz „Sturm 18“ notiert.²⁵¹ Bei dieser Gruppierung handelt es sich um eine gewaltbereite, rechtsextreme Kameradschaft. Die Teilnehmer berichten von gewalttätigen Auseinandersetzungen bei der Demonstration in Berlin.

Der Sachverständige Joachim Tornau verortete Ernsts Rolle in der Szene in diesen Jahren wie folgt:

„Stephan Ernst war auf jeden Fall in den Nullerjahren ein durchaus prägendes Mitglied der nordhessischen oder Kasseler rechten Szene und der Kameradschaftsszene, schlicht durch seine Präsenz. Er ist landauf, landab auf Demonstrationen gefahren und da durchaus auch immer wieder mit Gewalt aufgefallen.“²⁵²

Auch das Landesamt in Hessen nimmt sich vor, die Aktivitäten von Ernst im Blick zu behalten:

„Es wird gebeten, die Aktivitäten des ERNST innerhalb der NPD, insbesondere des KV Kassel, sorgfältig zu beobachten und ggf. durch Quellenbefragung weitere Erkenntnisse dazu zu erlangen, ob ERNST beabsichtigt, Mitglied der NPD zu werden.“²⁵³

²⁴⁹ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.62f.

²⁵⁰ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.10.2001 betreffend NPD KV Kassel Stammtisch am 09.10.2001, Band 1983f, S.39-47, hier S.43.

²⁵¹ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.10.2001 betreffend NPD KV Kassel Stammtisch am 09.10.2001, Band 1983f, S.39-47, hier S.45.

²⁵² Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.25.

²⁵³ Deckblattbericht vom 24.05.2000 betreffend Teilnahme Ernst an Stammtischen NPD, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 208, S. 321-326.

ii. Kameradschaftstreffen

Ab dem Jahr 2002 ist Ernst neben NPD-Stammtischen auch vermehrt auf Treffen der Freien Kameradschaft in Kassel anzutreffen. Die personellen Überschneidungen sind deutlich, viele Akteure gehen sowohl zum NPD-Stammtisch als auch zu den Kameradschaftstreffen. Laut Berichten des Landesamt für Verfassungsschutz brüsten sich die Teilnehmer mit Aktionen, die in Kassel stattgefunden haben, insbesondere mit gewalttätigen Auseinandersetzungen mit vermeintlichen „Ausländern“.²⁵⁴

Im Anschluss an den Bericht von der Demonstration in Bielefeld informiert P 152 die anwesenden Kameraden, dass Stephan Ernst Vater eines Sohnes mit „blonden Haaren und blauen Augen“ geworden sei. Für ein Geschenk habe man gesammelt.²⁵⁵

Bei einem dieser Treffen verkündet Ernst, auch einen Videofilm über die Demonstration in Leipzig gedreht zu haben. Die Fahrt zur Kundgebung hatte P 136 organisiert.²⁵⁶

Als das Landesamt im Jahr 2009 ein umfassendes Dossier über die Kasseler Szene verfasst, findet sich zu den Freien Kameradschaften dort der folgende Passus:

„In Kassel und Umgebung organisieren sich zurzeit Freie Kameradschaften, die sich auch Freie Nationalisten oder Freier Widerstand nennen. Diese militanten oder sich militant gebenden neonazistischen Organisationszusammenhänge arbeiten – vor allem in Kassel selbst – mit den Kadern der Jungen Nationaldemokraten (JN) zusammen. Nachdem die NPD jedoch Mitte August 2007 abermals eine ablehnende Stellungnahme zu den sogenannten „autonomen“ Nationalisten veröffentlichte, traten die Kasseler Neonazis bei der JN aus und bezeichneten sich seither als „autonome“ oder „freie Nationalisten“. (...)

Aktuell sind keine regelmäßigen Treffen der nordhessischen Neonazi-Szene bekannt. Im Jahr 2002 fanden die Treffen der Neonazis immer in der Wesertorschänke in Kassel statt. Bei den Treffen war meist die gleiche Personengruppe anwesend, darunter auch Personen der NPD.“²⁵⁷

²⁵⁴ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 01.03.2002 betreffend Kameradschaftstreffen, Band 1983f, S.48-54, hier S.51.

²⁵⁵ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 13.03.2002 betreffend Kameradschaftstreffen Kassel-Wesertor, Band 1955, S.218-228.

²⁵⁶ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.04.2002 betreffend Treffen der „Freien Kameraden“ in Kassel am 09.04.2002, Band 1983f, S.80-87, hier S.84.

²⁵⁷ Dossier des Landesamtes für Verfassungsschutz zu neonazistischen Aktivitäten in Nordhessen vom 28.10.2009, Band 1955, S.383-397.

Auf dem Handy von Mike S., das 2009 polizeilich ausgewertet wurde, wurden viele Namen mit dem Kürzel „AN“, also Autonome Nationalisten eingespeichert, so auch die Nummern von Stephan Ernst und P 134²⁵⁸ Es bildete sich in diesen Jahren verstärkt eine freie Kameradschaftsszene, zu der auch Ernst und H. gehören:

„Zeuge C.: Wie ich jetzt selber recherchiert habe, gab es aber durchaus Verbindungen in den Jahren 2008 und 2009, gemeinsame Veranstaltungsteilnahme von, ich sage mal, einer markanten Person des Freien Widerstandes, Herrn Mike S., der dort zusammen auch mit Herrn Ernst und Herrn H. mal aufgetreten ist. Wie ich damals schon sicherlich mitbekommen habe, aber jetzt noch einmal recherchiert habe, gab es auch ein Foto, wo dann S. und Ernst mal zusammen darauf zu sehen sind, was dann Verbindungen herleiten lässt.“²⁵⁹

Der Zeuge S., der nach wie vor Mitglied dieser Szene ist, beschrieb die Situation in den frühen 2000er-Jahren so:

„Ich wollte das mit JN (Junge Nationaldemokraten, Jugendorganisation der NPD; Anm. d. Verf.) auch beibehalten und wollte eigentlich dafür Kameraden gewinnen, auch für meine Zeltlager unter anderem oder Wanderungen. Es gab ja dann Wanderungen. Aber die wollten eben alle diese autonome Geschichte machen. Damit ist man eben anonym und kann seinen Job nicht so schnell verlieren, wird nicht so schnell öffentlich gemacht, wie das bei mir damals war, was man ja alles nicht wusste in jungen Jahren. Im Endeffekt wollten die Leute sich nichts verbauen. Manche haben studiert oder andere Sachen oder waren von der CDU.“²⁶⁰

iii. Bewährungsauflage und Prüfung

Von der eigentlich staatlich angestrebten Deradikalisierung im Strafvollzug war bei Ernst wenig zu spüren. Bereits am 24.08.2001 und somit nur knapp zwei Jahre nach seiner Haftentlassung wird Ernst mit anderen Skinheads, unter anderem Mike S. und P 150 auf einer Kirmes in Söhrewald polizeilich festgestellt.²⁶¹ Knapp ein Jahr später, am 17.08.2002 kommt es zum ersten Mal seit seiner Haftentlassung wieder zum Verdacht einer Straftat. Ernst, S. und

²⁵⁸ Handy Auswertung S. durch Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) im Rahmen der Ermittlungen zur Demonstration in Dortmund 2009, Band 2134, S.123; S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.29f.

²⁵⁹ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.8.

²⁶⁰ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.42.

²⁶¹ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.08.2001 betreffend Skinheadszene, Erkenntnisse aus dem Polizeibereich ZK 10, Band 1958, S.361-366.

P 130 sollen einen „Kommunistenstern“ übersprüht haben.²⁶² Der Verdacht lautet Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund. Nur wenige Tage darauf, am 05.09.2002 hat das LG Kassel darüber zu entscheiden, ob die Reststrafe von Ernst erlassen wird, noch ist er nur auf Bewährung aus der JVA entlassen worden. Das Gericht beschließt, die Reststrafe zu erlassen.²⁶³ Weder Bewährungshilfe noch Gericht waren offensichtlich über den Verdacht der Sachbeschädigung informiert worden. Der Vermerk des Polizisten zu dem Vorfall datiert erst auf den 08.10.2002, konnte also nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Gericht hatte zuvor die Bewährungshelferin um Stellungnahme gebeten, woraufhin diese antwortete:

„Neue Straftaten sind hier nicht bekannt geworden, so dass einem Straferlass von Seiten der Bewährungshilfe nichts entgegensteht.“²⁶⁴

Auch von den Kontakten in die rechte Szene war der Bewährungshelferin nichts bekannt. In ihrem Gutachten zu Ernst führt sie aus:

„Allgemein ist zu sagen, dass der Proband zufrieden und ausgeglichen wirkt. Sein Leben verläuft in klaren Bahnen, sodass ich die Kontaktfrequenz auf ca. 10 Wochen heraufgesetzt habe.“²⁶⁵

Möglicherweise entsprechen der Lebenswandel und das Gemüt von Stephan Ernst nicht dem, wie sich die Bewährungshelferin einen gewaltbereiten Rechtsextremisten vorstellt. Ein ehemaliger Kamerad beschrieb Ernst als ruhigen, gelassenen, beinahe emotionslosen Menschen. Ernst sei sehr viel älter gewesen als die übrigen Mitglieder der Kameradschaft in Kassel und habe bereits einen ganz anderen Lebenswandel geführt:

Zeuge L.: „Er war halt so außen vor. Ich kann es nicht beschreiben. Er ist dazugekommen, war wesentlich älter, reifer, hatte ein Auto.“²⁶⁶

So wurde Stephan Ernst seine Reststrafe erlassen und er konnte sich erneut ohne Bewährungsauflagen frei bewegen. Eine Übermittlung der Erkenntnis zum Verdacht der

²⁶² Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 08.10.2002 betreffend Verdacht der Sachbeschädigung durch Stephan Ernst, Festplatte 0229 Gerichtsakten – Beiakten 009, S.13.

²⁶³ Beschluss des Landgerichts Kassel, Straferlass gem. § 56 StGB vom 05.09.2002, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229 Gerichtsakten– Beiakten 005, S.44f.

²⁶⁴ Schreiben der Bewährungshelferin an das LG Kassel vom 05.06.2002 betreffend 1 StVK 132/99 Bewährungshilfe für Stephan Ernst, Festplatte 0229 Gerichtsakten, Beiakten 005, S.34-37.

²⁶⁵ Schreiben der Bewährungshelferin an das LG Kassel vom 12.11.2001 betreffend 1 StVK 132/99 Bewährungshilfe für Stephan Ernst, Festplatte 0229 Gerichtsakten, Beiakten 005, S.31-33.

²⁶⁶ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.119.

Straffälligkeit hätte möglicherweise zu einer erneuten Inhaftierung oder anderen Sanktionen geführt.

iv. Wehrmachtsausstellung in Bielefeld 2002

Am 02. März 2002 findet in Bielefeld die Wehrmachtsausstellung statt. Es handelt sich hierbei um eine Wanderausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung mit dem Titel „*Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944*“. Die Ausstellung betont die Rolle der Wehrmacht in den Vernichtungskriegen des NS-Regimes. Überall, wo sie ausgestellt wird, kommt es immer wieder zu Kundgebungen und Demonstrationen gegen die Wehrmachtsausstellung. Zu einer solchen Gegendemonstration wird auch beim Stammtischtreffen der NPD in Kassel aufgerufen. Es wird ein gemeinsamer Bustransfer durch die NPD-Anhänger organisiert.²⁶⁷ Mit einem nur halb besetzten Bus fahren die Kasseler Kameraden nach Bielefeld, auch Stephan Ernst schließt sich an. Die Reisegruppe wird auf dem Weg nach Bielefeld polizeilich auf einer Autobahnraststätte festgestellt.²⁶⁸

Beim Kameradschaftstreffen in Kassel am 05.03.2002 berichtet P 49 von der Aktion:

„Auf der Rückfahrt floss das Bier in Strömen. Kurz vor Kassel wurde auf dem Herkules im Kasseler Habichtswald eine Pause eingelegt, um angeblich „Das Deutschlandlied“ (alle drei Strophen) zu singen. Aufgrund des enormen Alkoholgenusses kann angenommen werden, dass auch andere Lieder zu Gehör gebracht wurden.“²⁶⁹

Diese Art von Veranstaltungsbesuchen schilderte auch der Zeuge S.:

„Abg. Lukas Schauder: Sie haben auch genannt, dass Herr Ernst, nachdem er Frau und Kind hatte, weniger aktiv gewesen sei. Können Sie uns für die Zeit davor ein paar Beispiele nennen, wo Sie gemeinsam politisch aktiv gewesen sind und wie sich das geäußert hat?“

Zeuge S.: Also, geäußert hat sich das so: Die ersten Jahre waren wir eben viel auf Kundgebungen gewesen, fast jedes Wochenende. Es waren ja überall immer Demos gewesen, Halle, Eisenach, überall. Da sind wir dann eben mit der Bahn – – Da haben wir uns ein Ticket geholt, ein Wochenendticket und sind dann auf eine Kundgebung gefahren,

²⁶⁷ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 29.01.2002 betreffend NPD KV Kassel Stammtisch, Band 1955, S.191-197, hier S.196.

²⁶⁸ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 13.02.2002 betreffend Demonstration gegen Wehrmachtsausstellung in Bielefeld am 02.02.2002, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 216, S.55-57.

²⁶⁹ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 13.03.2002 betreffend Kameradschaftstreffen Kassel-Wesertor, Band 1955, S.218.

von der NPD oder so oder auch von freien Kräften und haben die besucht z. B. Das waren so unsere Aktivitäten gewesen.“²⁷⁰

v. Gedenkveranstaltung Rudolph Heß in Wunsiedel

Am 17.08.2002 nimmt Stephan Ernst an einer Gedenkveranstaltung zu Ehren des verurteilten Nationalsozialisten Rudolph Heß in Wunsiedel teil. In Wunsiedel befindet sich das Grab des 1987 verstorbenen ehemaligen Reichsministers und Kriegsverbrecher. Zu seinem Todestag finden hier jährlich Gedenkmärsche von Neonazis statt. Bei dieser Veranstaltung entsteht ein Bild von Stephan Ernst, wie er mit schwedischen Neonazis posiert. Das Bild wurde auf der Rechercheplattform Exif veröffentlicht.²⁷¹ Diese Aufnahme findet sich nicht in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz oder der hessischen Polizei. Es handelte sich jedoch auch um eine Veranstaltung außerhalb Hessens, sodass dieses Bild von dem entsprechenden Nachrichtendienst des anderen Bundesland hätte zugeliefert werden müssen.

vi. Wahlkampfveranstaltung der NPD in Kassel 2002

Am 30.08.2002 findet in Kassel eine Wahlkampfveranstaltung der NPD statt. Hier entsteht das Bild von Ernst und seinen Kameraden vor der Kneipe „Stadt Stockholm“.²⁷² Das Bild wurde vielfach in Presseveröffentlichungen über den Fall Lübcke verwendet. Die Fotos wurden von zivilgesellschaftlichen Beobachterinnen und Beobachtern der Demonstration aufgenommen. Auf dem Bild sind neben Ernst auch Mike S. und P 151 zu sehen. Die Gruppe hat sich mit Holzstöcken bewaffnet, Stephan Ernst hält einen Metallstuhl vor sich, als wolle er damit zuschlagen. Es handelt sich um eine Aufnahme, die in den Akten der Polizei oder des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht zu finden ist.

vii. Mögliche Beteiligung Schuss auf Kasseler Lehrer 2003

Im Februar 2003 wird auf die Wohnung eines politisch engagierten Lehrers in Kassel ein Schuss abgefeuert. Der Lehrer steht während der Schussabgabe in seiner Küche, die Kugel verfehlt ihn nur knapp. Das Rollo vor dem Fenster war zum Teil geschlossen gewesen. Der Lehrer steht auf einer Feindesliste von Stephan Ernst, wie später im Jahr 2019 festgestellt wird. Die Tat wird

²⁷⁰ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.54.

²⁷¹ Bild zeigt Stephan Ernst in der Mitte mit Reichsflagge, <https://exif-recherche.org/wp-content/uploads/2020/02/Stephan-Ernst-auch-international-vernetzt-Am-17.08.2002-posierte-er-mit-schwedischen-Neonazis-beim-neonazistischen-Rudolf-He%C3%9F-Gedenkmarsch-in-Wunsiedel.-Bildrechte-NSU-Watch.jpg> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

²⁷² „In dieser Kasseler Kneipe trafen sich Stephan E. und die Neonazis“, Artikel der HNA vom 26.06.2019, <https://www.hna.de/kassel/mordfall-luebcke-stephan-e-und-neonazis-trafen-sich-in-kasseler-kneipe-12541919.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

nicht als versuchter Mord oder versuchter Totschlag, sondern als versuchte gefährliche Körperverletzung verfolgt, weil der Täter nicht habe sehen können, ob er das Opfer trifft. Wegen dieser Einschätzung ist die Tat mittlerweile verjährt. Nach der Verjährung wurden alle Akten und Asservate vernichtet mit Ausnahme eines Tuchs, das am Zaun gegenüber dem Tatort sichergestellt worden war. Nach der Ermordung Lübckes wurde ein erneutes Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes gegen Ernst in dieser Causa eingeleitet.²⁷³ Dieses Verfahren wird bis heute ohne bekannte neue Erkenntnisse geführt.

Bei den damaligen Ermittlungen wurden auch Kasseler Neonazis verdächtigt. Einen davon suchte die Polizei auf, da er in der Nähe des Wohnortes des Lehrers einen Handyshop betrieb. Es handelte sich hierbei um P 147. Sein Name war der Familie des Opfers auch bekannt.

Der Polizeivermerk zu diesem Vorfall vom 06.03.2003 lag der Soko Liemecke vor. Auf die Tat angesprochen, gab Tödter an, von dem Vorfall nichts zu wissen:

„Zu dem hier anstehenden Vorfall führte er aus, dass er davon bisher nichts gehört habe; Zeitungen lese er nicht so intensiv“²⁷⁴

Außerdem halten die ermittelnden Beamten Tödter für glaubwürdig:

„Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der P 147 uns die Unwahrheit gesagt hat.“²⁷⁵

In der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses sagte der Vertreter der Generalbundesanwaltschaft im Verfahren gegen Ernst vor dem OLG Frankfurt, Dieter Killmer, aus. Zu den Ermittlungen bezüglich der Schüsse auf den Lehrer führte er aus:

„Abg. Günter Rudolph: 2001, 2003 gab es in Kassel Anschläge auf einen Wagenplatz und einen Lehrer, der in der linken Szene tätig war. Konnten Sie da irgendwie eine Verbindung feststellen mit den Waffen, Indizien, dass es eine Verbindung von H. oder Ernst zu diesen Vorkommnissen gab?“

Zeuge Dieter Killmer: Eine Verbindung, die wir gefunden haben, ist der Umstand, dass wir ja – ich hatte es vorhin einmal kurz erwähnt – eine Art Feindesliste oder Feindeslisten bei Herrn Ernst gefunden hatten. Dort, wenn ich mich recht erinnere, war auch der Lehrer

²⁷³ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 17.12.2020 an das HLKA betreffend SAW Basalt - in der Anlage befindliches Schreiben des BfV zu den Ermittlungen im Tötungsdelikt zum Nachteil von Dr. Walter Lübcke, Band 1986b, S.358-362, hier S.360.

²⁷⁴ Vermerk des K 11 Kassel vom 06.03.2003 betreffend Verdacht der versuchten Tötung zum Nachteil xxx Befragung Bernd Tödter, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 094, S.83f.

²⁷⁵ Vermerk des K 11 Kassel vom 06.03.2003 betreffend Verdacht der versuchten Tötung zum Nachteil xxx Befragung Bernd Tödter, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 094, S.83f.

entsprechend darauf notiert, sodass wir die Ermittlungshypothese verfolgt haben, dass der Mordanschlag, so wie ich es jedenfalls sehe, mit der Schussabgabe durch Herrn Ernst von Herrn Ernst verübt gewesen sein könnte. Wir sind dem auch weiter nachgegangen, auch noch durch Spuren, soweit dies noch möglich war. Projektile z. B. gab es nach meiner Erinnerung nicht mehr, oder es war so deformiert, dass man keine Zuordnung mehr treffen konnte, sodass wir jedenfalls bislang einen Tatnachweis so nicht haben führen können.“²⁷⁶

viii. Körperverletzung bei Wehrmachtsausstellung in Neumünster 2003

Im April 2003 ist Ernst mit seinen Freunden Mike S., P 126, P 130 und P 150 in Neumünster, erneut will man gegen die dortige Wehrmachtsausstellung demonstrieren. Aus Kassel sind sie mit dem Bus gemeinsam angereist. Stephan Ernst führt in seiner polizeilichen Vernehmung aus, dass er die Kundgebung gefilmt hat. Politisch bezeichnet er sich als „Nationalist“.²⁷⁷ Am Rande der Demonstration begeht Ernst eine Körperverletzung an einer politisch anders gesinnten Person. Die „Soko Liemecke“, die zum Mord an Dr. Lübcke ermittelte, hält in einem Bericht vom 26.11.2019 zu diesem Vorgang fest:

„Der Beschuldigte Ernst nahm am 05.04.2003 an einer Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Neumünster teil. Ernst war mit ca. 20 bis 30 weiteren Personen mit dem Bus angereist. Nach einem Streit am Penny-Markt mit politischen Gegnern sei er bespuckt worden und es sei zu Tätlichkeiten gekommen. Im Verlauf der Auseinandersetzung stellte sich die Geschädigte zwischen die Streitenden. Der BS ERNST würgte sie daraufhin mit der rechten Hand so fest, dass sie kurzfristig nach Luft schnappen musste. Bei einer anschließenden Kontrolle durch Beamte der Bereitschaftspolizei wurde bei ERNST ein Taschenmesser mit Wellenschliff sichergestellt.“²⁷⁸

Ernst wird wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt.²⁷⁹ Vorfälle wie dieser zeigen die extrem geringe Impulskontrolle von Stephan Ernst sowie seine Gewaltbereitschaft.

²⁷⁶ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.20.

²⁷⁷ Beschuldigtenvernehmung Ernst vom 05.04.2003, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.269f.

²⁷⁸ PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.151.

²⁷⁹ Urteil des AG Neumünster vom 24.10.2003, Az. 591 Js 38113/03, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.286f.

ix. Teilnahme NPD-Aufmarsch in Berlin 2003

Den 1. Mai 2003 verbringt Stephan Ernst auf einer Demonstration der NPD in Berlin. Mit ihm im Bus angereist sind P 136, P 126, Mike S. sowie ein Mitglied der „Berserker Kirtorf“, P 127. In Berlin gesellt sich unter anderem noch der NPD-Landesvorsitzende P 157 dazu. Laut Bericht einer Quelle des Landesamtes für Verfassungsschutz wurden zur Unterhaltung der Businsassen über Bordlautsprecher „Lieder der rechten Szene und aus dem Dritten Reich gespielt. P 136 mimte dabei den unterhaltenden Reiseführer“²⁸⁰.

x. Messerangriff auf Zisselfest in Kassel 2003

In den frühen 2000er Jahren war Ernst oft mit Mike S. und weiteren Personen der rechtsextremen Szene in Kassel unterwegs. Es kam wiederholt zu tätlichen Angriffen auf politische Gegner oder Personen, die auf die ein oder andere Weise nicht in das Weltbild der Skinheads passten. Dem Verfassungsschutz wurde durch eine Quelle zugetragen:

„Um Mike S. und P 123 habe sich eine Gruppe von Rechtsextremisten vereint, die des Öfteren gemeinsam aufträte. Zu ihrer seien Stephan Ernst, P 26 und Sascha G. (...) zu zählen.

Diese Gruppe habe am 20.12.2002 in der Kasseler Innenstadt einen Linksextremisten verprügelt, der sich ständig als Reporter ausbebe und mit Vorliebe scheinbaren oder erkennbaren Rechtsextremisten ein Interview aufdrücken soll. Ein Ermittlungsverfahren in dieser Sache sei anhängig. Der Reporter arbeite für einen regionalen Radiosender der autonomen Szene.“²⁸¹

Mit seinen damaligen Bekannten L., W. und B. besucht Stephan Ernst im Sommer 2003 auch das Volksfest Zissel in Kassel. Sie sind mit Mike S. verabredet. An der Drahtbrücke über die Fulda kommt es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit rassistischem Hintergrund. Es folgte ein Gerichtsverfahren, bei dem P 123 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde. Das Verfahren gegen Stephan Ernst wird eingestellt.²⁸²

Der Sachverständige Tornau stellte im Untersuchungsausschuss die Hypothese auf, statt des verurteilten L. könnte Stephan Ernst der wahre Täter gewesen sein. Dafür spräche laut Tornau

²⁸⁰ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 13.05.2003 betreffend Berlin-Demo 1. Mai 2003, Band 1983d, S.4-9, hier S.8.

²⁸¹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Informationsaustausch mit Polizeipräsidium Nordhessen vom 26.02.2003, Band 1959, S.100-105, hier S.104. Gemeint ist wohl statt Sascha G. P 153

²⁸² Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.7f.

zum einen die Vita von Stephan Ernst, der bereits in jungen Jahren einen türkischen Imam mit einem Messer lebensgefährlich verletzte. Zum anderen habe das Opfer den verurteilten Täter L. vor Gericht nicht identifizieren können.²⁸³ Ernst wäre aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen wohl härter bestraft worden als L.

Der Untersuchungsausschuss hat versucht, die Rolle von Stephan Ernst bei diesem Vorfall aufzuklären. Dazu wurden die Akten des Gerichtsverfahrens eingesehen und mehrere Zeugen vernommen, unter anderem der Zeuge L., der für den Messerangriff verurteilt wurde.

Das Gericht beschreibt den Sachverhalt des Messerangriffs im Urteil wie folgt:

„AL. traf sich mit W., Stephan Ernst und B. auf dem Stadtfest. Beim Gang über die Drahtbrücke über die Fulda traf die Gruppe auf das spätere Opfer M., der von ihnen für einen „Chinesen“ gehalten wurde. Aufgrund ausländischer Äußerungen von B. kam es zu einer Auseinandersetzung. Die Skinhead-Gruppe versuchte, einen türkischstämmigen Mann über das Geländer der Brücke in die Fulda zu stürzen. M. ging mit einem Teleskopschlagstock dazwischen. Es kam zu einer Schlägerei zwischen B. und M.. L. sprang seinem Freund B. zur Hilfe und stach mit einem Messer auf M. zu, der erhebliche Verletzung an der Armschlagader und der Brust erlitt.“²⁸⁴

Zur Rolle von Stephan Ernst führte das Gericht in seinem Urteil aus:

„Das Gericht hat den Zeugen Ernst als ohne weiteres erkennbares Haupt der Gruppe angesehen. Er ist deutlich älter als die anderen Mitglieder der Gruppe. Es war auch erkennbar, dass er etwa hinsichtlich der Verabredungen Meinungsführer ist.“

Eine mögliche Täterschaft Ernsts lehnte das Gericht aus den folgenden Gründen ab:

„Außerdem war er dem Zeugen M. (dem Opfer, Anm. d. Verf.) körperlich überlegen. Dies zeigt sich bereits darin, dass das Gericht in ihm diejenige Person sieht, an der die Schläge des Zeugen M. mit dem Schlagstock bei der ersten Auseinandersetzung wirkungslos abprallten. Auch war aufgrund seiner in der Hauptverhandlung erkennbaren körperlichen Statur ohne weiteres zu erkennen, dass er dem ebenfalls leicht alkoholisierten Zeugen M.

²⁸³ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.17.

²⁸⁴ Urteil des AG Kassel vom 14.12.2004, Az. 1612 Js 28893/03, Festplatte 0229 Gerichtakten, Beiakten 019, S.236-243, hier S.239.

körperlich überlegen war. Es hätte also gar nicht des Einsatzes einer Waffe bedurft, um dem Zeugen B. beizustehen.“²⁸⁵

In der Vergangenheit hatte Stephan Ernst seine körperliche Überlegenheit nicht am Gebrauch von Messern gehindert, wie der Angriff auf den Imam in der Bahnhofstoilette in Wiesbaden im Jahr 1992 zeigt. Dazu nimmt das Gericht keine Stellung.

Der damals zuständige Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes in Kassel erinnerte sich ebenfalls an den Vorfall auf der Drahtbrücke:

„Da kam es zu einer Körperverletzung auf dem sogenannten Zisselfest. Dort wurde ein junger Mann niedergestochen. Dabei war Stephan Ernst, der aber laut den Berichten in keinsten Weise aktiv wurde. Das Verfahren wurde aufgenommen wegen gefährlicher Körperverletzung, wurde dann abgegeben an das sogenannte K 11 im Polizeipräsidium Nordhessen, die zuständig sind für Tötungsdelikte und gefährliche Körperverletzung. Nach einer Zeit der Ermittlungen kam das K 11 dazu, dass es sich hier doch eher um einen fremdenfeindlichen Vorfall handelte. Und so wurde er an das ZK 10 abgegeben. Stephan Ernst wurde vorgeladen, erschien auch zur Vernehmung, hat aber keine Angaben gemacht. Er sagte, er hätte da mit der Sache nichts zu tun; er hätte nur dabeigestanden. Das konnte nicht widerlegt werden. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Kassel abgegeben, und der damalige Staatsanwalt hat das Verfahren gegen Stephan Ernst eingestellt.“²⁸⁶

In einem Vermerk hielt der Beamte am 27.08.2003 fest:

„Ernst steht im Verdacht, gemeinsam mit den Mittätern an einer Messerstecherei zum Nachteil des Geschädigten M. beteiligt gewesen zu sein. Die Ermittlungen deuten auf einen ausländerfeindlichen Hintergrund hin, da der Geschädigte rein äußerlich als „Chineser“ eingestuft wurde. Das Tatmesser, welches nicht gefunden wurde, hat vermutlich L. geführt. Ernst macht keine Angaben zur Sache.“

Der Zeuge L. wurde als Täter verurteilt. Er gab dem Untersuchungsausschuss gegenüber an, dies sei zu Unrecht geschehen. Den Verlauf des Tatabends beschrieb er so:

²⁸⁵ Urteil des AG Kassel vom 14.12.2004, Az. 1612 Js 28893/03, Festplatte 0229 Gerichtsakten, Beiakten 019, S.236-243, hier S.241.

²⁸⁶ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.6.

„Die Erinnerung ist natürlich ein bisschen vom Schleier der Vergangenheit bedeckt. Wir waren irgendwo im Wald – ich weiß nicht, in der Nähe von Nieste, glaube ich, ich weiß es nicht hundertprozentig – und haben dort gefeiert und Alkohol getrunken und Musik gehört, und dann kam irgendwann die Polizei dazu, ziemlich grob, und hat schon mit Schlagstock und so ein bisschen Druck gemacht, wir sollen hier alle komplett verschwinden. Also hat sich das aufgelöst. Da das aber so ein bisschen am Ende der Welt war, sind wir dann mitgefahren. Das waren – – Ich weiß nicht, kann ich jetzt Namen nennen, oder bedränge ich damit irgendjemanden, der da mitgefahren ist im Auto oder so?

(...)

Weil halt auch die Presse dabei ist, möchte ich keine Namen nennen und Leuten ihr Leben ruinieren, die sich vielleicht auch gefangen haben, zu denen ich keinen Kontakt habe, wo ich nicht weiß, ob sie ihr Leben in den Griff gekriegt haben. Auf jeden Fall war der W. dabei und der F. und der Herr Ernst. Er hatte halt das Auto, und wir wollten zurückfahren, und er wollte jemanden abholen auf dem Zisselfest, der dort mit Arbeitskollegen –

(...)

Auf jeden Fall sind wir dann – – Ich habe schon gesagt, ich möchte nicht aufs Zisselfest. Die zwei, der W. und der F., waren angezogen, wie man sich das halt so vorstellt. Das wird nur Ärger geben. „Ne, ne, wir holen ihn ab.“ Also sind wir aufs Fest gefahren, über die Brücke gegangen und rein ins Fest. Und da hat sich schon eine Traube um uns gebildet, und ich habe schon gesehen, dass wir gleich eine reinbekommen. Also habe ich gedrängt, dass wir uns zurückmachen, also wieder zurückgehen zum Auto. Da haben die anderen gesagt: „Ja gut, wir gehen. Wir finden ihn eh nicht.“ Dann sind wir zurück, und dann ist auch eine Gruppe gefolgt. Das hatte ich noch gesehen, und da habe ich zurückgeguckt, und der F. und der W. sind ganz langsam gelaufen, total angetrunken. Und einer von den beiden wollte sich ein Bier aus dem Rucksack holen und hat das Bier fallen lassen. Da hat wohl einer aus der verfolgenden Gruppe irgendwas gerufen, und dann sind die stehen geblieben, und dann ging auch schon das Gerangel los. Das war aber ziemlich zügig vorbei, und dann sind wir zum Auto. War das, bevor die Kripo uns abgeholt hat? Ich glaube, ja. Dann hat der F. noch erzählt: „Ach, die Polizei, und mich kriegen sie nicht. Ich ziehe in den Wald, und dann lebe ich im Wald. Da wird mich keiner bekommen.“ Also Sie sehen schon, was das für gestrickte Leute damals waren. Auf jeden Fall hat er davon fantasiert, im Wald zu leben. Ich habe gesagt: Das kannst doch nicht machen und so was. Und dann hat mich die

Polizei abgeholt, und ich bin aufs Polizeipräsidium, aufs 1. Revier nach Kassel gefahren in der Nähe vom Arbeitsamt, der Agentur für Arbeit, damals noch Arbeitsamt. Dann habe ich dagesessen, und der Polizist hat mir gesagt, der F. hätte gesagt, ich hätte im Auto erzählt, ich hätte zugestochen. Ich wusste bis dahin auch gar nicht, um was es großartig ging. Also am Anfang war er ganz freundlich, hat mir Kaffee angeboten, Zigaretten und so etwas. Da habe ich gesagt: „Ich war vor Ort, aber ich habe niemanden mit dem Messer attackiert.“ Ich weiß auch bis heute nicht, wohin. Ich habe ihm gesagt, dass ich das nicht war usw. Und dann hat er gesagt, die anderen drei haben aber gesagt, das ist nicht wahr. Und ich sage: „Ach ja.“ Daran kann ich mich noch erinnern, dass ich sage: „Ach ja. Weil die andern drei, wäre ich jetzt zuerst gekommen, wäre ich auch der Gute, und der, der zuletzt kommt, ist dann der, den es erwischt.“ Das war dann die Basis. Das war jetzt nicht gewaltig viel.

Ich weiß ja nicht, was im Hintergrund an Ermittlungen gelaufen ist. Aber die haben einfach die Aussage für bare Münze genommen, und das hat denen vollkommen gereicht. Dann bin ich zum Gerichtsprozess, und da hat das Opfer – – Ich weiß nicht, wie er heißt, kann ich mich nicht mehr daran erinnern, ich glaube irgendwas mit M. Da hat der Richter noch gefragt: „Kennen Sie denn den Mann, der dasitzt?“ Und dann habe ich dagesessen, und da sagt er: „Nein, den kenne ich nicht.“ Und weil da auch ein paar andere Skinheads, nenne ich sie jetzt mal, im Zuschauerraum waren, hat er noch einfach auf irgendjemanden, der dasaß, gezeigt. Da haben natürlich alle laut gelacht, und ich habe mir gedacht: Sie haben überhaupt keine Beweise. – Ich war es ja auch nicht. Derjenige, den ich angegriffen haben soll, der hat mich ja noch nicht mal erkannt. Wissen Sie, wie ich es meine? Und trotzdem wurde ich verurteilt, und das hat mir dann gereicht. Da habe ich mir gedacht: Das geht so nicht. Ich kann so nicht weiterleben.“²⁸⁷

Zu der Rolle, die Ernst bei dem Vorfall spielte, sagte L. aus:

Zeuge L.: (...) Der hatte irgendwie einen weggeschubst, und dann hat er – mit dem linken Arm war das, glaube ich – sich gewehrt, weil jemand ihm mit den Teleskopschlagstock auf den Oberkörper geschlagen hat, und hat das abgewehrt. Mehr habe ich nicht gesehen. Ich habe auch nicht gesehen, dass er irgendein Messer geführt hat. Ich glaube nicht, weil ich ihn, wie gesagt, einen Großteil der Zeit beobachtet habe, weil er

²⁸⁷ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.116f.

*halt das Auto hatte. Jetzt im Nachhinein – ich hatte auch schon ein bisschen einen sitzen – hört sich das komisch an. Aber er war halt der Fahrer.*²⁸⁸

P 123 gehörte ebenso wie Stephan Ernst zu einer Gruppe von Personen, die immer wieder gemeinsam auf Volksfeste ging. Dabei sei es in erster Linie um Alkoholkonsum, feiern und Musik hören gegangen:

*„Zeuge L.: Die waren zwar rechts, aber die waren nicht richtig politisch so wie Sie das jetzt sehen. Wissen Sie, wie ich es meine? Dass die irgendwelche Pläne haben: Wir machen das, und wir machen das, und wir machen das. Das war eigentlich zum Teil eine Gruppe von – das hört sich doof an – nicht Verlierern, aber so.“*²⁸⁹

P 123 wurde für den Messerangriff verurteilt und erhielt eine Freiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung.²⁹⁰ Stephan Ernst wurde freigesprochen. L. wurde auch deshalb verurteilt, weil Blutspuren auf seiner Hose festgestellt wurden. L. gab auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss an, dass entgegen der Angaben in den Polizeiprotokollen von ihm keine Kleidungsstücke beschlagnahmt worden seien.²⁹¹ Ob wirklich eine Hose von L. beschlagnahmt wurde und Blutspuren daran waren, konnte vom Ausschuss nicht geklärt werden.

Nach der Verurteilung habe er keinen Kontakt mehr zur Szene gesucht, so L.²⁹² Er habe die ein oder andere Person noch vereinzelt beim Einkaufen getroffen. Einige Mitglieder der Gruppe wie A. seien dann weggezogen aus Kassel. Ernst habe ohnehin nie wirklich zu dieser Gruppe gehört, es habe es eher um einen Freundeskreis aus Wellerode und Lohfelden gehandelt, man kannte sich seit der Jugend:

*„Zeuge L.: Wir waren wie Freunde, die in die Irre gegangen sind. Wie gesagt, so einzelne Gruppen, und der Ernst hat irgendwie nie richtig zu dieser Gruppe gehört.“*²⁹³

Der Untersuchungsausschuss konnte im Ergebnis keine Beweise für eine Beteiligung von Stephan Ernst an dem Messerangriff auf dem Volksfest Zissel finden, auch wenn die Argumentationslinie des Gerichtsurteils etwas überraschend ist.

²⁸⁸ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.117f.

²⁸⁹ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.113f.

²⁹⁰ Urteil des AG Kassel vom 14.12.2004, Az. 1612 Js 28893/03, Festplatte 0229 Gerichtsakten, Beiakten 019, S.236-243.

²⁹¹ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.127.

²⁹² Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.129.

²⁹³ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.129.

xi. Sprengstoff im Steinbruch 2003

Am 05.10.2003 werden Stephan Ernst und M. in einem Steinbruch in der Nähe von Kassel angetroffen. Der Betriebsleiter des Basaltwerks hatte die beiden auf seinem sonntäglichen Kontrollgang bemerkt. Sie haben eine 5 kg Propangasflasche dabei. Zum Steinbruch sind sie mit dem Auto von Ernsts Schwiegervater gefahren.²⁹⁴ Ernst und sein Kollege werden verdächtigt, den auf dem Gelände befindlichen Sprengstoffbunker öffnen zu wollen. In dem Bunker befinden sich 300 kg Sprengstoff.²⁹⁵ Anscheinend hat der Mitarbeiter des Basaltwerks sie bei ihrem Vorhaben unterbrochen, denn sie entfernen sich daraufhin vom Gelände.

Die Polizei leitet ein Verfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- und Strahlungsverbrechens sowie Verdacht des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion ein.²⁹⁶ Ernst und M. werden aufgrund einer Lichtbildvorlage vom Mitarbeiter des Basaltwerks sowie des Autokennzeichens identifiziert.²⁹⁷

Ernst wird daraufhin von den Kasseler Ermittlern ca. einen Monat observiert und mithilfe eines GPS-Peilsenders am Auto getrackt.²⁹⁸ Es können jedoch keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden, „die auf strafrechtlich relevante Sachverhalte schließen lassen“.²⁹⁹ Auch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tauscht sich der Kasseler Staatsschutz damals aus. Ein Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden findet während des Verfahrens zwar statt; so informiert der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz die Polizei beispielsweise über Ernsts Aktivitäten bei der NPD. Von der „kriminellen Karriere“ des Ernst wusste der Mitarbeiter des Landesamt für Verfassungsschutz wiederum nichts.³⁰⁰

Befragt zu dem Vorfall im Steinbruch äußerte sich der damalige Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes so:

„Erinnern kann ich mich noch an die Geschichte – aber da war der Sachbearbeiter der Kollege E. bei uns aus dem Staatsschutz –: Da ging es wohl um den Diebstahl von Gasflaschen. Man hatte wohl geplant, im Steinbruch oben, im Bereich

²⁹⁴ Ermittlungsbericht Polizeipräsidium Nordhessen vom 06.10.2003 betreffend Verdächtige Personen im Basaltwerk, Band 2133, S.187f.

²⁹⁵ Strafanzeige gegen Stephan Ernst vom 07.10.2003 Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2133, S.150-153.

²⁹⁶ Strafanzeige gegen Stephan Ernst vom 07.10.2003 Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2133, S.150-153.

²⁹⁷ Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 15.10.2003, Band 2133, S.184; Ermittlungsbericht vom 06.10.2003 Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2133, S.195.

²⁹⁸ Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 13.10.2003, Band 2133, S.235.

²⁹⁹ Abschlussvermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 10.11.2003, Band 2133, S.298.

³⁰⁰ Vermerk zu Erkenntnisabfrage Landesamt für Verfassungsschutz Kassel zu Stephan Ernst vom 08.10.2003, Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2133, S.295.

Kohlenstraße/Wilhelmshöhe, hatte man vor, dort eine Tür aufzusprengen, um dann in den Besitz von Sprengstoff zu kommen. Aber, wie gesagt, der Sachbearbeiter damals war der Kollege E.. Das zeigt natürlich auch das Paradoxe, wenn man versucht, da mit Gas irgendwas zu machen, um dann eine Tür aufzusprengen, und dahinter befindet sich Sprengstoff.“³⁰¹

Auch im Rahmen der Ermittlungen nach der Ermordung Walter Lübckes fand die Polizei auf dem Laptop von Ernst Hinweise auf Recherchen zu Sprengstoff in den 2000er-Jahren:

„Zeuge Dieter Killmer: Wir haben, was Sprengstoff, betrifft, verschiedene Ansatzpunkte. Wir haben erst einmal, was Herrn Ernst betrifft, die, ich sage mal, kriminelle Vergangenheit von Herrn Ernst, Stichwort: versuchter Sprengstoffanschlag 1992. Das ist sicherlich bekannt. Wir haben darüber hinaus aus den Ermittlungen, aus den aufgefundenen Laptops bei Herrn Ernst eruieren können, ermitteln können, dass er sich intensiv mit dem Thema in der Vergangenheit, in den Jahren 2006 – – mutmaßlich intensiv mit Sprengstoff beschäftigt hat, dies auch im Zusammenhang mit sogenannten Feindeslisten, die er dort aufgestellt hat. Es ging dort um Anleitungen zum Bau von Sprengstoffen, Bomben, Rohrbomben, Zündern und Ähnliches, die man auf seinem Computer gefunden hat. Die hatte er sich offenbar aus dem Internet heruntergeladen. Wir haben außerdem einen verschlüsselten Datenstick, der als Steganos-Stick in den Akten kursiert sozusagen, gefunden, auf dem sich Informationen befanden, die man als eine Art Zielauswahl verstehen muss. Und auch dort haben wir Anleitungen über die Herstellung von Sprengstoff entsprechend gefunden. Wir haben aus den Akten, die uns das Landesamt für Verfassungsschutz zugeliefert hat, ermitteln können oder haben dort vorgefunden, dass es im Jahr 2013, ausgelöst durch die Geschehnisse des NSU, erneute Überprüfungen gegeben hatte. Und dort wurde auch Ernst erwähnt, nämlich mit dem Hinweis darauf, dass er in der Lage sei, eine Rohrbombe zu basteln und einen Sprengstoffanschlag herbeizuführen. Das ist im Zweifel auf seine kriminelle Karriere sozusagen zurückzuführen.“³⁰²

xii. Mutmaßlicher Angriff auf ein linkes Wohnheim 2003

Nach Informationen einer Quelle des hessischen Verfassungsschutzes soll es im Jahr 2003 einen Angriff auf ein „linkes“ Wohnheim in Kassel gegeben haben.

³⁰¹ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.18.

³⁰² Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.13.

In den Akten des Verfassungsschutzes ist dazu vermerkt:

„Überfall auf „Zeckenwohnheim“

„xxx hat über Dritte von einem Überfall einer Skingruppe um P 125., P 123., Mike S. und Stefan gehört. Der Vorfall soll sich in der 46. KW in Kassel, Holländische Straße/ Ecke Henkelstraße ereignet haben“³⁰³

Diese Information, die das Landesamt für Verfassungsschutz wahrscheinlich durch die Gewährsperson Benjamin G. erlangte, ist auf ihren Wahrheitsgehalt hin nicht zu überprüfen. An der Qualität der Informationen von Benjamin G. wurden jedoch in der Vergangenheit vermehrt Zweifel geäußert. Der Zeuge L. wollte zu dem Vorfall keine Angaben machen, außerdem gab er an, sich nicht erinnern zu können.³⁰⁴

Mike S. wurde ebenfalls zu dem vermeintlichen Überfall befragt. Er wollte von diesem Vorfall aber nichts gehört haben:

„Abg. Günter Rudolph: Okay. – Und Sie bleiben bei Ihrer Behauptung, dass Sie von einem geplanten Überfall auf ein sogenanntes Zeckenwohnheim nichts wissen?“

Zeuge S.: Also, ich weiß von keinem geplanten Überfall.

Abg. Günter Rudolph: Von einem ungeplanten?

Zeuge S.: Von einem ungeplanten, nein. Ich weiß nur von einer Aktion, also von einer Sache, wo wir dort in der Nähe gewesen sind.

Abg. Günter Rudolph: Dann erzählen Sie uns doch mal bitte, was für eine Aktion in der Nähe Holländische Straße/Ecke Henkelstraße das gewesen ist.

Zeuge S.: Ich weiß, dass wir vor dem Haus waren und dass dann zwei Linke rausgekommen sind. Ich bin dann mit dem P 123 weitergegangen. Da muss es irgendwie zu einer Auseinandersetzung gekommen sein. Zwischen wem, weiß ich nicht, weil ich ja nicht dabei war. Wir waren schon ungefähr 50 m weiter gewesen, also ich und der P 123 oder wie Sie ihn nennen.“³⁰⁵

³⁰³ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 14.01.2003 betreffend Rechte Szene Kassel, Band 1983f, S.130-137, hier S.132.

³⁰⁴ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.123.

³⁰⁵ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.33f.

xiii. Messerbesitz und Beleidigung eines Beamten in Gladenbach 2004

Zu seiner besonders aktiven Zeit im nordhessischen Raum ist Stephan Ernst oft auf Demonstrationen anzutreffen, auf denen er neben Angriffen auf Gegendemonstrantinnen wie in Neumünster (siehe „Körperverletzung bei Wehrmachtausstellung in Neumünster 2003“) auch durch Waffenbesitz und verbale Attacken gegen Polizeibeamte auffällt. So kommt es im Januar und April 2004 bei Demonstrationen in Gladenbach bei Marburg zu Polizeikontrollen, bei denen auch er polizeilich festgestellt wird.

Das Aktionsbündnis Mittelhessen hat zu einer sogenannten „Solidaritätsdemonstration“ in Gladenbach aufgerufen. Hintergrund ist die Verurteilung der Mitglieder der Skinhead-Band Landser durch ein Berliner Gericht im Dezember 2003. Die Demonstranten in Gladenbach fordern die Freilassung der Bandmitglieder und rufen Parolen wie „Freiheit für Landser“.³⁰⁶

Bei einer Kontrolle im Januar fällt Ernst auf, weil er ein Messer mit sich führt. Bei der anschließenden Demonstration im April beleidigt Ernst einen Polizisten. Im Bericht zu „Politisch motivierter Kriminalität“ durch Stephan Ernst, der von der Soko Liemecke erstellt wurde, findet sich dazu diese Zusammenfassung:

„Am 17.01.2004 war der Beschuldigte ERNST auf dem Weg zu einer Versammlung des „Volkstreuen Komitees für gute Ratschläge“ in Gladenbach, als er auf dem Rastplatz „Ochsenburg“ durch die Polizei kontrolliert wurde. Die Beamten fanden bei ihm in der rechten, vorderen Hosenttasche ein silberfarbenes Messer. In seiner Vernehmung vom 10.03.2004 räumte er das Führen des Messers ein, jedoch sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er schon auf dem Rastplatz das Messer nicht hätte mit sich führen dürfen. Das „Volkstreue Komitee für gute Ratschläge“ wurde laut Verfassungsschutzbericht des LfV Hessen aus dem Jahre 2004 als neonazistische Vereinigung eingestuft. Am 17.04.2004 wurde der Beschuldigte ERNST laut damaligem Bericht des eingesetzten Beamten im Rahmen einer erneuten Demonstration der genannten Gruppierung in Gladenbach kontrolliert. Im Rahmen der Personenkontrolle habe er den Beamten mit den Worten beleidigt: „Du kleiner Pisser“, „Du Schwanzlutscher“.

³⁰⁶ Erkenntniszusammenstellung des Landesamtes für Verfassungsschutz zu Ernst vom 20.10.2009, Band 1957, S.380-385, hier S.381.

Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung räumte ERNST den Tatvorwurf ein und nannte als Begründung, sich von den Kontrollkräften ungerecht behandelt gefühlt zu haben.“³⁰⁷

Durch das Amtsgericht Biedenkopf wird Ernst per Strafbefehl zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt.³⁰⁸

xiv. Wintersonnenwendfeier mit P 136 2004

Bei den Treffen der rechten Szene in Kassel sind auch immer wieder die Kameraden aus den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Thüringen zu Gast. So findet beispielsweise am 18.02.2004 eine Wintersonnenwendfeier in Niestetal in einer Grillhütte statt. Die Teilnehmer haben nicht besonders lange Spaß bei dieser Feierlichkeit, die Veranstaltung wird bald von Polizeibeamten aus Hessen und Niedersachsen gemeinsam aufgelöst. Dabei werden die Personalien der anwesenden Personen aufgenommen. Insgesamt werden 45 Personen aus Hessen, Niedersachsen und Thüringen festgestellt.³⁰⁹ Unter den Gästen finden sich Kasseler Größen wie P 145, P 127, Stephan Ernst oder Mike S.; aber auch Neonazis aus dem Göttinger Raum sowie der Thüringer P 136.³¹⁰

xv. Anti-Antifa-Aktivitäten von Stephan Ernst

Stephan Ernst betrieb Anfang der 2000er-Jahre eine Internetseite unter der Adresse www.naf77.de. Bei ihm wird nach seiner Festnahme 2019 ein USB-Stick mit Informationen zu über 60 Personen und Institutionen aus der Region gefunden. Darunter sind auch viele Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die er auf seine „Feindeslisten“ geschrieben hatte. Weitere Betroffene der Ausspähungen waren Pressetätige oder Mitglieder der jüdischen Gemeinde.³¹¹

³⁰⁷ PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.152.

³⁰⁸ Strafbefehl des AG Biedenkopf vom 23.10.2004, Az. 2 Js 13319/04, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.289-291.

³⁰⁹ Erkenntniszusammenstellung des Landesamtes für Verfassungsschutz zu Ernst vom 20.10.2009, Band 1957, S.380-385, hier S.381.

³¹⁰ Schreiben des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 27.12.2004, Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, Band 2132, S.248f.

³¹¹ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.16.

Bei einem Stammtischtreffen der Freien Kameraden in der Wesertorschänke im April 2002 verkündet Ernst, über eine Demonstration in Leipzig einen Videofilm gedreht zu haben. Die Fahrt zu dieser Demonstration hatte P 136 organisiert.³¹²

Auf dem Stick, den die Ermittler 2019 finden, sind auch mehrere Videos gespeichert, die Stephan Ernst heimlich von Versammlungen von Studierendengruppe gefertigt hat. In einer Videosequenz sieht man, wie über einen längeren Zeitraum ein Hauseingang gefilmt wird. Außerdem wurde eine Art Observationsprotokoll geführt.³¹³ Er hat auch die jüdische Gemeinde in Kassel detailliert ausgespäht.³¹⁴

Dass Ernst diese Ausspähungen nicht alleine durchgeführt hat, gab er vor Gericht zu. Außerdem gab er an, dass er bei der Observation von Walter Lübcke genau an diese Traditionslinie angeknüpft habe.³¹⁵ Er sammelte Daten seiner politischen Gegner. Insgesamt hatte Ernst Daten von über 143 Personen.

Trotz seiner vielzähligen Aktivitäten in diesem Zeitraum war Ernst dem Verfassungsschutz nicht im Speziellen aufgefallen. So stellte es zumindest der Zeuge F., der Anfang der 2000er Jahre die Außenstelle des Verfassungsschutzes in Kassel leitete, dar. Er gab an, Ernst nicht gekannt zu haben.³¹⁶ Von der kriminellen Vergangenheit des im Jahr neu in Kassel wohnhaft gewordenem Ernst habe er ebenfalls nichts gewusst.³¹⁷

c. 2005-2009

i. Abhören von Funk

Am 09.03.2005 wird eine Strafanzeige gegen Ernst aufgenommen wegen des „Abhören von Nachrichten“. Grund ist, dass bei einer Polizeikontrolle am Kasseler Auestadion ein betriebsbereiter Funk-Scanner in seinem Auto gefunden wird. Er ist mal wieder im PKW seines Schwiegervaters unterwegs.³¹⁸ Als der Polizeibeamte das Gerät einschaltet, ertönen sofort die Einsatzgespräche der örtlichen Polizei. Deswegen wird Ernst verdächtigt, unberechtigt den Funkverkehr der Polizei abzuhören.³¹⁹

³¹² Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.04.2002 betreffend Rechtsextremismus, hier: Treffen der „Freien Kameraden“ in Kassel am 09.04.2002, Band 1983f, S.80-87, hier S. 84.

³¹³ Observationsvideo aus den bei Ernst gefundenen Asservaten, Festplatte 0229 Gerichtsakten, Datenträger_Akte, Band 81, Blatt 391, 11.1.1 Steganos, Observationen, Items, „gelöscht_000054 rar_66.avi.

³¹⁴ Vermerk HLKA Soko Liemecke vom 11.10.2019 betreffend Sichtung Asservat 10.2.2.4.11, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 075, S. 11f; Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 075, Anlage 25, S.246.

³¹⁵ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 - 31.03.2021, S.16.

³¹⁶ F., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.72.

³¹⁷ F., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.75.

³¹⁸ Strafanzeige gegen Stephan Ernst vom 09.03.2005, Polizeipräsidium Nordhessen, Band 2133, S.300-304.

³¹⁹ Strafanzeige gegen Stephan Ernst vom 09.03.2005, Polizeipräsidium Nordhessen, Band 2133, S.300-304.

Daraufhin wird per richterlichem Beschluss eine Durchsuchung der Wohnung von Ernst angeordnet.³²⁰ Ob diese Durchsuchung stattgefunden hat, ist den Akten des Kasseler Staatsschutzes nicht zu entnehmen. Da entsprechende Akteneinträge fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer solchen Durchsuchung niemals kam.

ii. Körperverletzung und Messerfund 2005

Ernst wird immer wieder handgreiflich und im Mai 2005 erneut per Strafbefehl wegen einer Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt.³²¹ Bemerkenswert bei diesem Vorgang ist der *modus operandi*, also die Art und Weise der Tatbegehung. Laut Strafbefehl schlägt Ernst dem Opfer „beim Wegfahren mit dem Fahrrad“ mit der flachen Hand ins Gesicht. Auch der Täter des Messerangriffs auf den irakischen Geflüchteten Ahmed I. 2016 griff den irakischen Geflüchteten von einem Fahrrad aus an. Ernst wurde zwar verdächtig diese Tat ebenfalls begangen zu haben, wurde aber 2021 freigesprochen.

Seine Affinität zu Waffen stellt Stephan Ernst auch im Jahr 2005 erneut unter Beweis. Bei einer Wohnungsdurchsuchung wird ein Faustmesser bei ihm beschlagnahmt. Was der Anlass dieser Wohnungsdurchsuchung ist, geht aus den Akten nicht hervor. Im Polizeiregister POLAS findet sich ein Eintrag zu einem Verfahren wegen fahrlässigen Verstoßes gegen das Waffengesetz datiert auf den 18.04.2005.³²² Der entsprechende polizeiliche Vermerk dazu lautet:

„SV: bei Wohnungsdurchsuchung zu ST7280882/2005 wurde ein verbotenes Faustmesser (sic), eine Armbrust und ein Samuraischwert gefunden und sichergestellt. Armbrust und Samuraischwert sind frei, müssen wieder ausgehändigt werden, Faustmesser wird eingezogen. BS äußert sich nicht.“³²³

Für diesen Verstoß gegen das Waffengesetz wird Ernst zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt.³²⁴

iii. Störung einer Veranstaltung des DGB 2005

Bei einem Stammtisch des NPD-Kreisverbandes Kassel am 16.08.2005 lassen sich laut Quellenbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz auch S. und Ernst nach langer Zeit mal

³²⁰ Beschluss des AG Kassel vom 24.03.2005, Az. 2610 Js 10400/05, Band 2133, S.205.

³²¹ Strafbefehl des AG Kassel vom 27.05.2005, Az. 9411 Js 46423/04, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.293f.

³²² POLAS-Auszug zu Stephan Ernst, Band 2132, S.74-77, hier S.74.

³²³ Vermerk Polizeipräsidium Nordhessen (SK City) vom 11.08.2005, Festplatte 0229 Gerichtsakten, Beiakten 009, S.15.

³²⁴ Urteil des AG Kassel vom 27.03.2006, Az. 2610 Js 37951/05, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.297f.

wieder blicken. Beide geben bei dem Treffen an, seit geraumer Zeit bei den Jungen Nationalisten (JN), der Jugendorganisation der NPD aktiv zu sein. Die JN Kassel bestehe zur Zeit aus drei bis vier aktiven Mitgliedern, von „Glatzen“ habe man sich getrennt, so S..³²⁵

Die beiden berichten außerdem von einer Veranstaltung im DGB-Haus einige Wochen vor dem Stammtischtreffen. Dort hätten die „Linken“ über mögliche Gegenveranstaltungen zum geplanten Aufmarsch der Rechten zum Gedenken an Heß in Wunsiedel debattiert. Die linken Aktivisten seien mit S. und Ernst aneinandergeraten, es sei zu Rangeleien gekommen.

Diese Veranstaltung hat laut eines anderen Berichts des Landesamtes für Verfassungsschutz am 30.06.2005 stattgefunden. Es kam zu Tätlichkeiten gegen die Polizei durch die Rechtsextremisten, gegen einige wurden Verfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet.³²⁶

iv. Störung einer Veranstaltung der Mobilien Beratung im Jahr 2007

Im Jahr 2007 kommt es wieder zu einem Zwischenfall bei einer Informationsveranstaltung des DGB und dem „Mobilien Beratungsteam gegen Rassismus und Rechtsextremismus für demokratische Kultur in Hessen e.V.“. Diesmal handelte es sich um einen Vortrag, den die Neonazis stören wollten. Die Sachverständige Neumann, die persönlich bei der Veranstaltung anwesend war, äußerte sich wie folgt zu den Störungen:

„Auf unserer eigenen Veranstaltung im Jahr 2007 ist es leider auch zu einer Schlägerei gekommen. Dazu gab es ja beim NDR ein Video. Das war möglicherweise auch diese Wortergreifungsstrategie der NPD; denn der regionale NPD-Kader wollte Zutritt zu unserer Veranstaltung. Diese Veranstaltung hatte von vornherein – und das war früher nicht gang und gäbe, muss ich sagen – unter Polizeischutz stattgefunden, auch aufgrund des Wunschs des Referenten. Die Beamten haben Roy Armstrong-G., der sich Zutritt verschaffen wollte, klargemacht, dass er nicht reindarf. Dann haben die relativ zügig eine Spontankundgebung hingekriegt. In Zeiten außerhalb der Zweitausenderjahre ging das nicht so schnell. Das war ein Anruf, und dann waren die alle da.“³²⁷

Unter den Störern befindet sich auch Stephan Ernst:

³²⁵ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 19.08.2005 betreffend NPD Kreisverband Kassel, hier: Stammtisch, Band 1955, S.240-245, hier S.243.

³²⁶ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 18.07.2005 betreffend Gegenaktion des linksextremistischen Spektrums anlässl. des Rudolf-Hess-Gedenkmarsches am 20.08.05 in Wunsiedel, hier: Vorbereitungsveranstaltung am 30.06.2005 in Kassel, Band 1958, S.333-339, hier S.336.

³²⁷ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.102f.

„Ja, ich war persönlich dabei. Das waren so acht Leute, die relativ zügig da waren; das hat nicht lange gedauert. Stephan Ernst hielt ein Schild „Schluss mit der Verteufelung deutscher Patrioten“ in der Hand. Und Mike S. war da, Martin M. war da, also die Leute aus der Kasseler Kameradschaftsszene waren da“³²⁸

Der NDR veröffentlichte 2019 ein Video, das mutmaßlich auch Ernst zeigt. Er steht vor dem Veranstaltungsort und hält ein Schild hoch, auf dem steht „Schluss mit der Verteufelung deutscher Patrioten“. Einen vermeintlich muslimischen Teilnehmer der Veranstaltung fordert er auf „Bete doch zu deinem Allah“. Nach weiteren Provokationen kommt es zu einer Schlägerei.³²⁹ Im polizeilichen Vermerk vom 02.03.2007 heißt es:

„Am 06.02.07 führte das „Mobile Beratungsteam gg. Rassismus und rechtsextremismus für demokratische Kultur in Hessen e.V.“ eine beim Ordnungsamt der Stadt Kassel angemeldete Info-Va. Durch. Die Veranstaltung fand teilweise auf dem Philipp-Scheidemann-Platz statt, als auch in den Räumen des Philipp-Scheidemann-Hauses. Sechs Personen der örtlichen rechten Szene Kassels zogen gg. 18.36 Uhr in einer Seitenstraße zum o.a. Platz auf und hielten ein Plakat mit der Parole „Schluss mit der Verteufelung deutscher Patrioten“ hoch. Kurze Zeit darauf versammelten sich ca. 5 Personen albanischer und türkischer Nationalität. Es wurden wechselseitig Parolen zugerufen. Die Situation wurde zusehens aggressiver. Das Plakat wurde dem Anführer der rechten Gruppierung von einer nicht identifizierten Person entrissen und vernichtet. Es kam zu wechselseitigen Körperverletzungs-Delikten, wobei eine Person des rechten Klientels eine Nasenbein Fraktur durch einen Tritt ins Gesicht erlitt. Die beiden Gruppierungen wurden durch eingesetzte pol. Kräfte getrennt, die Personalien festgestellt.

Der Anführer der rechten Gruppierung, Mike S., erschien zur pol. Vernehmung, die übrigen 5 Neonazis blieben der Vernehmung fern. Die Teilnehmer der ausländischen Gruppierung erschienen alle zur Vernehmung. Bei Letzteren handelt es sich im Kleinkriminelle der Kasseler Nordstadt.³³⁰

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen dokumentierte den Übergriff ebenfalls wie folgt:

³²⁸ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.102f.

³²⁹ „Exklusiv: Video zeigt mutmaßlichen Lübcke-Mörder Stephan E.“, Veröffentlichung auf der Website von Panorama (ARD) vom 18.06.2019, <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Exklusiv-Video-zeigt-mutmasslichen-Luebcke-Moerder-Stephan-E,luebcke116.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

³³⁰ Fernschreiben des HLKA vom 02.03.2007 betreffend Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Staatsschutzangelegenheiten, abgefasst durch Kassel ZK 10, Band 1958, S.483ff.

„Nach Beginn der Veranstaltung erschienen sukzessive sechs dem rechten Spektrum zuzuordnende Personen. Sie führten ein Plakat-Schild mit der Aufschrift „Schluss mit der Verteufelung deutscher Patrioten“ mit sich und postierten sich gegenüber dem Veranstaltungsort. Anführer der Gruppe war der stellvertretende Vorsitzende der JN Hessen, Mike S. (Kassel). Nicht weit entfernt versammelten sich kurze Zeit später fünfjunge Personen albanischer und türkischer Nationalität, die dann noch Zulauf durch 20 bis 25 weitere Jugendliche erhielten. Durch das wechselseitige zurufen von Parolen wurde die Situation zunehmend aggressiver. Als S. das Plakat entrissen wurde, kam es zu einer Schlägerei. Dabei erlitt ein Rechtsextremist durch einen Fußtritt ins Gesicht eine Fraktur des Nasenbeines. Mit Einsatz von Pfefferspray seitens der Polizei konnten die beiden Gruppierungen getrennt werden.“³³¹

Die Person mit der Nasenbeinfraktur ist wohl Stephan Ernst. Dies bestätigte der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Dr. Eisvogel:

„Aber ich habe ihn nicht als einen der großen zentralen Akteure gesehen. Aber ich habe ihn als einen Protagonisten gesehen, weil er bei vielen Demonstrationen dabei war, von denen viele auch gewalttätig verliefen. Er ist manchmal selbst verletzt worden, er hat manchmal andere verletzt, er hat 2003 jemanden gewürgt – also bei Demonstrationen. Dann gab es mal eine Auseinandersetzung mit Gegendemonstranten um Mike S. herum – die haben da ein Transparent hochgehalten; das war in Kassel –, und da ist er selbst verletzt worden. Er ist aber immer mittendrin. Das war einer der Gründe, warum ich ihn auch für sehr gefährlich gehalten habe. Aber ich habe ihn nicht für einen zentralen Akteur im Sinne eines Organisators oder großen Antreibers oder einer Führungspersönlichkeit gehalten. Das wäre nicht wahr. Das stimmt nicht. So habe ich ihn nicht gesehen.“³³²

v. Trauermarsch in Dresden 14.02.2009

Am 14.02.2009 reist der Kasseler „Freie Widerstand“ zum „Trauermarsch“ nach Dresden anlässlich des Jahrestages der Bombardierung der Stadt. Der „Trauermarsch“ in Dresden ist ein überregionaler, teilweise sogar europäischer Kristallisationspunkt für die rechte Szene. Im Jahr 2009 nahmen nach Nachrichteninformationen rund 6500 Personen an dem Marsch teil, darunter ca. 250 Personen, die als gewaltbereit einzuschätzen sind.³³³ Der Trauermarsch wird als eine

³³¹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), Band 1983b, S.59-73, hier S.61f.

³³² Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S. 29f.

³³³ Monatsbericht GIAZ PMK Hessen Februar/März 2009, Band 1984d, S.68-80.

der neonazistischen Großveranstaltungen in Deutschland beschrieben. Zur Veranstaltung sind Rechtsextremisten aus dem ganzen Bundesgebiet angereist. Aus Hessen wird jeweils ein Banner der neonazistischen „Kameradschaft Darmstadt“ sowie des „Freien Widerstand Kassel“ gesichtet.

Laut eines Vermerks des Landesamtes für Verfassungsschutz soll P 134 zusammen mit S. am Trauermarsch in Dresden teilgenommen haben. Dieses Dokument und die entsprechende Information wurden nicht in der Personenakte zu P 134 abgelegt, sondern sind nur in der Sachakte betreffend „Lose strukturierter Rechtsextremismus“ zu finden.³³⁴

Der „Freie Widerstand Kassel“ führte in Kassel eine „Flyeraktion“ durch, bei der Flyer und Sticker mit der Aufschrift „13. Februar 1945 – Alles schon Vergessen?“ in der ganzen Stadt verteilt wurden. Die Aktion wird von der Gruppe selbst in einem Video dokumentiert, das sie anschließend auf der Website www.jugend-offensive.info veröffentlichten.³³⁵ Auch die Fahrt nach Dresden und die Teilnahme am Trauermarsch werden von Mitgliedern des Freien Widerstandes Kassel im Videoformat festgehalten und auf die Website gestellt. Die Videos sind in einer Art und Weise mit Filtern und anderen Videoschnittprogrammen nachbereitet, dass auf den Videos außer Mike S. niemand zu erkennen ist. Man sieht eine Personengruppe des Freien Widerstandes, die ein Banner mit der Aufschrift „Wir vergessen nicht – Freier Widerstand Kassel“ trägt.³³⁶

In dem Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aktion wird dargelegt, dass der polizeiliche Staatsschutz in Kassel die Aktivitäten nicht verfolgt hat. Es soll außerdem auch eine Person mit dem Namen H. dabei gewesen sein:

„Nach Rücksprache mit dem Herrn L. / PP Nordhessen am 27.02.2009 sind die laut „Aktionsbericht“ am 12.02.2009 durchgeführten Aktionen, polizeilich nicht bekannt geworden. Durch die Polizei konnten zwei Personen aus dem Bereich Kassel benannt werden, die am „Trauermarsch“ in Dresden teilgenommen haben. Zum einen handelt es

³³⁴ Vermerk betreffend Vorbereitung Süd ALT a,m 04./05.03.2009, hier: Aktionstag für Dresden durch den Freien Widerstand Kassel, Band 1984a, S.14ff.

³³⁵ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.02.1009 betreffend Vorbereitung Süd ALT (Amtsleitertagung) am 04./05.03.2009, hier: Aktionstag für Dresden durch den „Freien Widerstand Kassel“, Band 2084a, S.14-45.

³³⁶ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.02.1009 betreffend Vorbereitung Süd ALT (Amtsleitertagung) am 04./05.03.2009, hier: Aktionstag für Dresden durch den „Freien Widerstand Kassel“, Band 2084a, S.46.

sich um den bekannten Rechtsextremisten Mike S. und um eine Person namens Jürgen H. (sic!).“³³⁷

Eventuell führte die falsche namentliche Bezeichnung dazu, dass dieses Dokument niemals Eingang in die Personenakte P 134 fand. Zumindest aber war dem Landesamt bereits im Jahr 2009 die Teilnahme von „Jürgen“ H. bekannt.

Bezüglich einer Teilnahme durch Stephan Ernst gibt es weniger deutliche Hinweise. Einerseits ist die Teilnahme am Trauermarsch in einem zusammenfassenden Vermerk zu Aktivitäten von Stephan Ernst aufgelistet.³³⁸ Auch in den Akten des Polizeipräsidium Nordhessen gibt es eine Meldung der Bundespolizei an die Kasseler Staatsschützer vom 16.02.2009. Ernst wurde von der Bundespolizei in Dresden kontrolliert. Er führte eine Videokamera mit sich.³³⁹

Dem Anschein nach wurde diese Information aber nicht zielgerichtet weitergegeben. Zumindest machte der Leiter der Sonderauswertungsgruppe Basalt beim Landesamt für Verfassungsschutz vor dem Untersuchungsausschuss widersprüchliche Aussagen zur Aktenlage:

„Leiter SAW Basalt: Ja, das ist tatsächlich so: Wir konnten in der SAW bei der Aktensichtung keine Erkenntnisse finden, die eine Teilnahme von Stephan Ernst an dieser Veranstaltung im Februar 2009 beinhalteten oder dokumentiert haben. Diese Veranstaltung war auch ganz generell, ich glaube, nur in einer Mitteilung eines anderen Nachrichtendienstes in einem Überblick quasi kurz mit einem Beitrag enthalten. Eine Mitgliederliste von Teilnehmern an dieser Veranstaltung haben wir nicht gefunden. Dementsprechend haben wir auch nicht Stephan Ernst da gefunden.“³⁴⁰

P 134 hat auch schon im Vorfeld die Anreise organisiert. In seiner Wohnung fand die Soko Liemecke 2019 nach dem Tod Lübckes zwei handschriftliche Teilnehmerlisten mit Namen zur Anreise nach Dresden und Teilnahme am Trauermarsch.³⁴¹ Er nahm also eine Art

³³⁷ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.02.2009 betreffend Vorbereitung Süd ALT (Amtsleitertagung) am 04./05.03.2009, hier: Aktionstag für Dresden durch den „Freien Widerstand Kassel“, Band 2084a, S.14-45.

³³⁸ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 20.10.2009 betreffend Stephan Ernst, hier: Erkenntniszusammenstellung, Band 1957, S.380 -385, hier S.381.

³³⁹ Treffermeldung Datei Gewalttäter Rechts der Bundespolizeidirektion vom 16.02.2009 betreffend Zugangskontrollen zum Aufzug anlässlich Jahrestag der Bombardierung Dresdens, Band 2132, S.22f; Vermerk des Polizeipräsidiums Kassel (ZK 10) betreffend 64. Jahrestag der Bombardierung Dresden vom 19.05.2009, Band 2132, S.37.

³⁴⁰ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.18f.

³⁴¹ Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen vom 09.07.2019 betreffend Asservatenauswertung H. zu PMK-Rechts, hier: Teilnehmerliste anl. Veranstaltung „Trauermarsch Dresden“ am 14.02.2009, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 007, S.368f.

Organisationsrolle ein, was aber erst retrospektiv aufgeklärt wurde. Diese Liste lag dem Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2009 noch nicht vor.

Nach der Ermordung Lübckes tauchten auf Recherche-Seiten weitere Bilder auf, die womöglich Stephan Ernst und P 134 auf der Demonstration zum 64. Jahrestag der Bombardierung Dresdens zeigen.³⁴² Es wurde vielfach angezweifelt, ob es sich bei der Person auf den Bildern tatsächlich um P 134 handelte. P 134 trägt bei der Demonstration das Banner, der Schriftzug lautet „Wir vergessen nicht“.³⁴³

Nach der Veröffentlichung der Fotos vom Trauermarsch im Internet im Jahr 2019 machte die SAW Basalt sich auch nochmal gesondert auf die Suche nach Erkenntnissen zu einer Teilnahme durch Stephan Ernst:

„Zeuge: Wir haben diese Bilder im Internet nachträglich festgestellt, also in viel besserer Qualität, und haben dann versucht, die Rechtsextremisten darauf zu identifizieren. Verschiedene – ich sage mal – rechtsextremistische Größen aus der nordhessischen Szene waren einfach zu identifizieren. Bei P 134 waren wir uns auch relativ sicher, dass wir ihn dort auf diesen Fotos dann nachträglich identifizieren konnten. Dann war da eine Person, bei der wir uns eben nicht sicher waren, ob es Stephan Ernst war. Rein von der Statur her hätte er es sein können. Genau diese Anfrage haben wir in der Form dann auch noch mit farbigen Markierungen an die Soko Liemecke geschickt, um eben noch mal darzulegen: Die und die Person meinen wir; was sagt ihr dazu? Wir haben von der Soko Liemecke auch die Rückmeldung bekommen, dass sie davon ausgehen, dass es Stephan Ernst ist (...).“³⁴⁴

Es kann somit von einer Teilnahme sowohl durch P 134 als auch Stephan Ernst ausgegangen werden, die den hessischen Sicherheitsbehörden aber erst 2019 bekannt wurde.

vi. Landfriedensbruch bei der Maikundgebung des DGB in Dortmund 2009

Der „Demo-Tourismus“ von Ernst und P 134 setzt sich in diesem Jahr schon bald fort. Am 1. Mai 2009 reisen sie mit anderen Kasseler Kameraden nach Dortmund, unter anderem ist auch Mike S. wieder dabei. Dort greifen ca. 400 Rechtsextreme die Demonstration des DGB an, es werden Steine und Flaschen geworfen sowie Angriffe mit Holzstangen durchgeführt.³⁴⁵

³⁴² Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz (SAW Basalt) vom 11.09.2019, Erkenntnismitteilung zur Veranstaltung Trauermarsch Dresden am 14. Februar 2009, Band 1986b, S.118-122.

³⁴³ „Exklusiv: Video zeigt mutmaßlichen Lübcke-Mörder Stephan E.“, Veröffentlichung auf der Website von Panorama vom 28.06.2019, <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Mordfall-Luebcke-Mutmasslicher-Helfer-Markus-H-2009-bei-Neonazi-Demo-dabei,luebcke144.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

³⁴⁴ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.44f.

³⁴⁵ Abschlussvermerk Polizeipräsidium Dortmund vom 24.09.2009, Band 2132, S.55-61, hier S.57.

Bilder zeigen Ernst im vorderen Bereich des „Mob“, aus dem heraus Steine auf Polizeibeamte geworfen wurden. Auf einem Bild ist auch in der rechten Hand von Ernst ein Gegenstand zu erkennen, bei dem es sich vermutlich um einen Stein handelte.³⁴⁶ Es wird ein Ermittlungsverfahren gegen Ernst eingeleitet.

Ernsts Handy wird im Rahmen der Ermittlungen beschlagnahmt und die Daten gesichert. Es konnten aber „keine beweisheblichen Daten“ festgestellt werden.³⁴⁷ Das Handy wird dem Polizeipräsidium in Kassel übersandt mit dem Ersuchen, den Beschuldigten Ernst zu vernehmen.³⁴⁸ Bei der Polizei in Kassel wird Ernst sodann vorstellig, möchte sich zur Sache aber nicht äußern.³⁴⁹

Ein Jahr später wird Ernst vom Amtsgericht in Dortmund wegen Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung verurteilt.³⁵⁰ Die Verfahren gegen P 134 und Mike S. werden eingestellt.

Beim Staatsschutz in Kassel weiß man unterdies von den Aktivitäten der Kasseler Kameraden in anderen Bundesländern offenbar nichts. Zumindest der zuständige Mitarbeiter des Staatsschutzes gibt an, die Unterlagen zum Verfahren gegen Ernst noch nie gesehen zu haben:

Vorsitzender: (...) Das haben wir in den Akten gefunden, haben uns andere Zeugen hier auch bestätigt. Weil Sie jetzt sagen, da ist Ihnen nur S. geläufig: Auch die anderen Teilnahmen vorher, aus den Nullerjahren, finden sich auch alle in den Akten. Wenn Sie da jahrelang gearbeitet haben, müssten Sie das eigentlich kennen. Sie können jetzt von dem S. was erzählen. Aber uns interessieren Ernst und H.

Zeuge: Tut mir leid. Ich kann Ihnen nur sagen: Diese Dokumente sehe ich jetzt eben gerade das erste Mal, kenne ich nicht, waren mir auch damals nicht zugänglich, definitiv nicht. Wie gesagt, Tatort war Dortmund. Ich habe auch weder ein Vernehmungsersuchen gesehen von Ernst oder H. oder sonst irgendwas; ist mir nicht bekannt. Weiß ich nicht. Sie standen damals nur – – Ich kenne ein Fernschreiben, auf denen die ganzen Personen

³⁴⁶ Vermerk des Polizeipräsidiiums Dortmund vom 14.06.2009 betreffend Einsatz der 18. Bereitschaftspolizeihundertschaft (BPH) aus Anlass von gewalttätigen Auseinandersetzungen am 1. Mai 2009 in Dortmund, Band 2132, S.41-51.

³⁴⁷ Vermerk des Polizeipräsidiiums Dortmund vom 24.09.2009 betreffend Auswertung von sichergestellten Handys /SIM-Karten etc., Band 2132, S.52f.

³⁴⁸ Verfügung der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 07.10.2009, Az. 155 Js 845/09, Band 2132, S.63.

³⁴⁹ Beschuldigtenvernehmung Stephan Ernst vom 05.11.2009 durch Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2132, S.65ff, hier S.67.

³⁵⁰ Urteil des AG Dortmund vom 20.04.2010, Az. 760 Ls-155 Js 845/09-112/09, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.300-302.

aufgelistet waren, die aus dem Bereich des Polizeipräsidium Nordhessen an dieser Demonstration teilgenommen haben, ohne eine Verbindung zwischen den Personen herstellen zu können. Das Einzige, wie gesagt, an was ich mich noch erinnere, war halt aus den mir damals zugänglichen Unterlagen letzten Endes nur dieses Waffenverfahren gegen S..

Vorsitzender: Also, gut. Ich habe das jetzt so mir notiert. Da war eine 1.-Mai-Demo in 2009 in Dortmund, mit zwei in Nordhessen bekannten Rechtsextremisten Ernst und H. Der eine wird verurteilt wegen schwerem Landfriedensbruch. Diese Vermerke und so, das sehen Sie zum ersten Mal jetzt, obwohl Sie beim polizeilichen Staatsschutz in Nordhessen waren?

*Zeuge: Ist so.*³⁵¹

vii. Erkenntnisse aus den Ermittlungen zur Demo in Dortmund

Im Rahmen der Ermittlungen gegen Mike S. wird auch dessen Handy von der Polizei beschlagnahmt und ausgelesen. Auf dem Handy befinden sich mehrere Chatverläufe sowohl mit Ernst als auch mit P 134

Eine Nachricht von Ernst an S. lautet:

*„Wollen wir uns die Woche noch mal treffen wegen Funk, vielleicht am Freitag? Mir egal. GruSS (sic!) Stephan.“*³⁵²

Mike S. stritt in seiner Zeugenbefragung ab, mit Ernst den Polizeifunk abgehört zu haben.³⁵³ Stephan Ernst ist bei S. im Handy abgespeichert als „AN Kassel Stephan“, was wohl für Autonome Nationalisten steht.

Die Handyauswertung beinhaltet auch SMS, die S. am Vortag der Demonstration an seine Kameraden verschickte, um die Anreise nach Dortmund zu organisieren. Eine weitere Nachricht an Stephan Ernst lautet:

*„Brauchs morgen erst um 5.30 Uhr bei mir zu sein. Gruß Hitlerjunge.“*³⁵⁴

³⁵¹ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.11.

³⁵² Device Report aus Handyauswertung, Vorgangsnummer 3010000-077118-09/2, Band 2212, Stick HLKA Personenordner, Ordner 052 S., 02 Ergänzung, S.253.

³⁵³ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.31.

³⁵⁴ Device Report aus Handyauswertung, Vorgangsnummer 3010000-077118-09/2, Band 2212, Stick HLKA Personenordner, Ordner 052 S., 02 Ergänzung, S.255.

d. Ab 2009 – angeblicher Rückzug aus der Szene

i. „Dossiers“ des Landesamtes für Verfassungsschutz 2009 und 2010

Das Landesamt für Verfassungsschutz fertigt von Zeit zu Zeit sogenannte „Dossiers“ an, um einen Überblick über die nordhessische Szene zu gewinnen und die wichtigsten Erkenntnisse zusammenzutragen.

ii. „Ein brandgefährlicher Mann – wie militant ist er aktuell?“

Ein Dossier des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz beschäftigt sich im Jahr 2009 explizit mit der neonazistischen Szene im Raum Kassel. Die damalige Mitarbeiterin erstellte dieses Dossier nach eigenen Angaben zur Einarbeitung, nachdem sie neu beim Landesamt für Verfassungsschutz angefangen hatte. Dies sei ihr erster Vermerk gewesen und sie habe die aktuelle rechtsextreme Szene in Nordhessen zusammenfassen sollen, um sich selbst einen Überblick zu verschaffen.³⁵⁵

Es sind die wichtigsten Aktivisten der Freien Kameradschaften und der Autonomen Nationalisten aufgelistet. Im Abschnitt zu Stephan Ernst ist folgendes festgehalten:

„Stephan ERNST, geb. am xxx, wohnhaft xxx

ERNST ist sowohl Mitglied des JN-Landesverbandes Hessen als auch Mitglied der NPD und nahm in den Jahren 2000 und 2002 regelmäßig bei den sogen. Freundestreffen der Freien Kameraden in Kassel anwesend.

ERNST nahm an zahlreichen Veranstaltungen der NPD und an Demonstrationen teil. Zuletzt war er Teilnehmer an der 1. Mai Demonstration 2009 in Dortmund.

Polizeilich ist ERNST in zahlreichen Fällen in Erscheinung getreten, u.a. wegen Ladendiebstahl, vorsätzliche Brandstiftung, Diebstahl, besonders schwerer Diebstahl, Totschlag, Raub, Bedrohung und Mord. Das Landgericht Wiesbaden verurteilte ihn am 12.06.1995 zu einer Einheitsjugendstrafe von sechs Jahren u.a. wegen versuchten Totschlages sowie einer Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion. ERNST hatte am 23.12.1993 einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft in Hohenstein-Steckenroth verübt.

³⁵⁵ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 19/2/31 – 21.12.2015, S.23.

*In seiner polizeilichen Vernehmung hat er angegeben, einen Hass auf Ausländer zu haben.*³⁵⁶

Bei ihrer Befragung durch den Untersuchungsausschuss erklärte die Sachbearbeiterin wie sie bei der Erstellung des Dossiers vorgegangen ist:

*„Zeugin E.: Damals hatte ich mir die Personenakte durchgesehen und das zusammengestellt. Es ist jetzt nicht alles dezidiert aufgeführt, was da drin stand – das ist schon ein bisschen zusammengefasst – zu Stephan Ernst. Ich habe jetzt nicht sämtliche Demonstrationen oder sämtliche Teilnahmen an NPD-Veranstaltungen aufgeführt. Es sollte ja ein Überblick über die Personen, die in der Szene Kassel zu verorten waren, und ein Überblick über die Organisationen, die dort waren, aktiv waren, sein. Das ist jetzt wirklich nur eine Zusammenfassung gewesen.“*³⁵⁷

An diese Passage notierte der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eisvogel am Rand handschriftlich: „ein ‚brandgefährlicher Mann‘ - Wie militant ist er aktuell?“. Zu dieser Anmerkung sah Dr. Eisvogel sich aufgrund der massiven Vorstrafen bei Ernst veranlasst:

„Besonders einprägsam war mir damals – daran habe ich mich erinnert, als ich diese Unterlagen vorvergangene Woche noch mal durchgesehen habe – ein Urteil vom 12. Juni 95, mit dem er zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren wegen versuchten Totschlags und Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion verurteilt worden war, weil er am 23.12., einen Tag vor Heiligabend, einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft verübt hatte. Als Motiv nannte er bei den polizeilichen Vernehmungen ausdrücklich Hass auf Ausländer. Daran anknüpfend habe ich ihn mit Blick auf seine Vergangenheit als „brandgefährlichen“ Mann bezeichnet. Ich habe aber auch die folgende Frage gestellt, die in der Presse weniger stark wiedergegeben worden ist: „Wie militant ist er aktuell?“ – Das war mir wichtig. Dieser Aktualitätsbezug war mir wichtig, weil er bei anhaltenden Anhaltspunkten für seine Gewaltbereitschaft ein hoch prioritäres Ziel für ND-Mittel sein musste, z. B. für Werbemaßnahmen von Personen in seinem Umfeld. Zugleich war das aber

³⁵⁶ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), Band 1983b, S.59-73, hier S.69.

³⁵⁷ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.76.

auch ein absolutes No-Go für eine Werbung von Stephan Ernst selbst als Quelle. Ein solch anhaltend brandgefährlicher Mann verbietet sich als Quelle von vornherein.“³⁵⁸

Dr. Eisvogel führte im Untersuchungsausschuss aus, er habe den Vermerk in Auftrag gegeben, um ein Lagebild über die die nordhessische Szene zu erhalten:

„Hier haben wir unsere Erkenntnislage zur rechtsextremistischen Szene in Nordhessen kritisch dargestellt und insbesondere deutlich gemacht, dass wir zu neonazistischen Aktivitäten im Raum Kassel kein ausreichend klares Bild hatten. Klar war damals, dass die Neonaziszene ein hohes Mobilisierungs- und Gewaltpotenzial hatte. Wir haben dieses Potenzial dann in Folgevermerken, auf die ich gleich noch zu sprechen kommen werde, etwa vom 11. Mai 2010, näher ausgeführt. Uns fiel auch auf, dass viele Akteure, bis auf Ausnahmen, eine interessante Nähe zur NPD und zu den JN aufgewiesen haben, die uns alarmieren musste. Unklar war aber, ob diese Aktionen, z. B. gewalttätige Demonstrationen, anlassbezogen von losen Personengruppen oder aber von festen, fassbaren Strukturen ausgingen. Das war aber wichtig, weil Letztere leichter zu durchdringen sind und zu infiltrieren sind. Bei Ersterem, bei losen Personenstrukturen, können Sie mit nachrichtendienstlichen Zugängen nur an Einzelaktivisten ansetzen, und das ist immer ein riesiges Risiko. Das Erkenntnisaufkommen war schlecht. Wir haben es auch so dargestellt. Unsere Erkenntnisse waren hauptsächlich aus NPD-Zusammenkünften, die dann gewissermaßen als Randerkenntnis auch Informationen zur Neonaziszene aufwiesen. Eine eigene verlässliche Einschätzung der Handlungsfähigkeit von Gruppen, die etwa unter der Bezeichnung Freier Widerstand Kassel oder Autonome Nationalisten Kassel mit Internetpräsenz antraten und auch auf der Straße Präsenz zeigten, hatte für uns eine sehr hohe Priorität, ebenso die Aufklärung eines Personenkreises um Mike S., den damaligen oder früheren stellvertretenden Chef der hessischen JN.“³⁵⁹

Das Dossier enthält darüber hinaus ebenfalls Kurzvitae der wichtigsten Kasseler Aktivisten und beschreibt die Zugangslage zur Szene als schlecht. Zudem wird fünf der neun aufgelisteten Aktivisten eine „latente Gewaltbereitschaft“ attestiert, was Herrn Dr. Eisvogel zu dem handschriftlichen Kommentar verleitete, warum die Gewaltbereitschaft denn lediglich „latent“ sei.³⁶⁰ Mit Blick auf das Strafregister von Stephan Ernst eine berechtigte Nachfrage.

³⁵⁸ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.10.

³⁵⁹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.9.

³⁶⁰ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), Band 1983b, S.59-73, hier S.72.

(1) Reaktionen auf die handschriftliche Notiz „brandgefährlich“

Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eisvogel, notiert auf dem Dossier auch Anschlussverfügungen, also konkrete Handlungsanweisungen an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Konkret fordert er fünf Tipps für die Werbung geeigneter Zielpersonen im Umfeld der nordhessischen Akteure, die dem Landesamt für Verfassungsschutz in Zukunft Informationen zuliefern sollen.

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, wie im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auf die Notiz des Behördenleiters reagiert wurde und welche Konsequenzen dieser Vermerk hatte.

Dr. Eisvogel gab an, dass im weiteren Verlauf Kontakt zum Bundesamt für Verfassungsschutz aufgenommen wurde sowie mit der Polizei in Kassel:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Ich fasse zusammen: Bei meiner Bewertung von Stephan Ernst als, jedenfalls 2009/2010, „brandgefährlich“, weil gewaltbereit und fremdenfeindlich motiviert und voller Hass auf Ausländer, bleibe ich. Sie deckt sich auch mit der Einschätzung der Arbeitsebene, unter anderem in einer Erkenntniszusammenstellung vom 20. Oktober 2009. Aufgrund dieser einhelligen Einschätzung auch zu anderen Aktivisten der nordhessischen Neonaziszene wurden weitere Infos beigezogen und in Anschlusslagebilder von November 2009 und Mai 2010 eingefügt. Es wurde Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz aufgenommen, und es wurde eine Besprechung mit der Polizei in Kassel vorbereitet. Man war also in diesem Zeitfenster nicht untätig. Wahrscheinlich lag das auch daran, dass ich persönlich bei diesen Vorgängen involviert war und gedrückt habe.“³⁶¹

Ein mutmaßlicher Austausch mit dem Bundesamt wurde aber zumindest nicht verschriftlicht, sodass eine solche Kontaktaufnahme in der Retrospektive nicht rekonstruiert werden konnte.

Auf dem Verfügungsblatt des Vermerks von Dr. Eisvogel ist notiert, dass die Person mit dem Stellenzeichen 22.05, Frau E., darum gebeten wird, Handlungstipps zu geben, wie der Zugang zur Szene verbessert werden kann. Es wird ein Termin Ende Januar 2010 vereinbart. Dr. Eisvogel sah seine Mitarbeiter herausgefordert:

„Diese sehr ehrgeizige Vorgabe hat einiges Kopfzerbrechen im LfV ausgelöst und zu einem – was ich auch durchaus so wollte – intensiven Zusammenarbeiten zwischen der

³⁶¹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.09.2022, S.14f.

Auswertung und der Beschaffung geführt“, so die damalige Mitarbeiterin des Dezernats Rechtsextremismus, Frau E. “³⁶²

Der vereinbarte Termin wird dann aber nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung abgesagt. Stattdessen wird vermerkt: „Werbungsvorschläge für den Bereich Nordhessen sind weiter wichtig und sollen in Abstimmung mit Abteilungsleitung Forschung und Werbung erfolgen.“.

(2) Vermerk „Kameradenkreis um P 136“

Ebenfalls gegen Ende des Jahres 2009 wird im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ein Schreiben an das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln verfasst, in welchem Lichtbilder der Personen übersandt werden, die zum Kameradenkreis um P 136 gezählt werden. Die aufgelisteten Personen sollen „möglicherweise Kontakte zu P 136 unterhalten“. Unter den insgesamt 26 Personen sind auch Stephan Ernst, P 134, Mike S. und P 147.³⁶³

(3) Dossier 2010

Im Folgejahr verfasst die neue Sachbearbeiterin Frau H.³⁶⁴ erneut ein Dossier über neonazistische Strukturen im Raum Kassel. Die Mitarbeiterin, die im Jahr 2009 noch für die neonazistische Szene in Kassel zuständig war hat mittlerweile schon wieder den Bereich gewechselt und ist jetzt für Osthessen zuständig.³⁶⁵

Die Informationen werden zur Vorbereitung eines Gesprächs zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und Polizeipräsidium Kassel zusammengetragen. Das Dossier ist ein aktualisiertes Lagebild auf Basis des Dossiers von 2009. Dieses Dossier findet sich auch in der Personenakte von Ernst.³⁶⁶

Die Mitarbeiterin Frau E., die damals den Vermerk erstellte, war nur sechs Monate für den Bereich Rechte Szene in Nordhessen zuständig und wurde dann einem anderen Bereich zugewiesen. Durch diese Fluktuation entstand ein erneuter Wissensverlust:

³⁶² Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.10.

³⁶³ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 12.11.2009 betreffend Kameradenkreis um P 136, Band 1959, S.19-31.

³⁶⁴ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.75.

³⁶⁵ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.84.

³⁶⁶ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), Band 1983i, S.312-317.

„Vorsitzender: Sie haben gesagt, Sie haben dann den Bereich gewechselt, dann Richtung Osthessen, dann in Folge ja. Aber was können Sie uns denn sagen, wie dann weiter damit umgegangen wurde?

Zeugin E.: Ich kann mich jetzt nur noch daran erinnern, dass versucht wurde, die Zugangslage zu verbessern. Was danach dann folgte, weiß ich jetzt auch nicht unbedingt mehr, weil ich Nordhessen dann nicht mehr bearbeitet habe, was jetzt im Einzelnen dann alles für Maßnahmen vielleicht erfolgten.“³⁶⁷

Als Frau E. in ihrer Tätigkeit abgelöst wird, übernimmt diese Aufgabe die Zeugin H.. Für sie war die Anmerkung zur Gefährlichkeit von Ernst aber kein spezieller Anlass, diese Person in den Fokus zu nehmen:

„Zeugin H.: Die Gefährlichkeit ergibt sich ja aus seiner Vita, wie Sie schon gesagt haben, insbesondere die ein bisschen weiter zurückliegenden Gewalttaten, die er da verübt hat, und Straftaten, weniger aus der Ausschrift des Herrn Dr. Eisvogel. Das ergibt sich ja aus der Sache heraus, dass von Herrn Ernst eine besondere Gefährlichkeit ausgeht, im Sinne von möglicherweise Straftaten und Gewalttaten.

Abg. Günter Rudolph: Aber, dass Sie deswegen einen besonderen Fokus auf die Person gelegt haben: Würden Sie das bestätigen?

Zeugin H.: Nein. Wie gesagt, der Vermerk war ja dann auch entsprechend vor meiner Zeit. Ich habe den dann auch sicherlich zur Kenntnis genommen, aber im Fokus in dem Sinne – – Wie gesagt, die personenbezogene Bearbeitung hat ja zu dem Zeitpunkt auch so in der Form noch gar nicht stattgefunden. Dass man sich da jetzt gezielt jemanden einzeln rausgegriffen hat, zu dem man aktuell keine Erkenntnisse hat, und sich gezielt mit dem noch mal auseinandersetzt, den Ansatz gab es zu dem Zeitpunkt weniger.“³⁶⁸

Die Vermerke sind zu großen Teilen identisch. Der Absatz über Stephan Ernst lautet im Jahr 2010:

„ERNST wurde hier erstmals im Rahmen seiner Teilnahme an einer Mitgliederversammlung des NPD-Kreisverbandes Kassel am 23. Februar 2000 bekannt.

³⁶⁷ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.81.

³⁶⁸ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.86.

Ab dem 05. Oktober 2000 wurde er als NPD-Mitglied beim Kreisverband Kassel geführt, im gleichen Jahr stand er auf der Mitgliederliste des JN-Landesverbandes Hessen.

Im Februar und März 2022 soll ERNST mehrfach an Treffen von Personen aus der Neonaziszene Kassel teilgenommen haben. Diese Treffen sollen immer in der Wesertorschänke in Kassel stattgefunden haben.

Im Zeitraum von 2000 bis 2005 nahm er an zahlreichen rechtsextremistischen Demonstrationen und Veranstaltungen teil, wie etwa der NPD-Großveranstaltung in Passau am 17. Mai 2000, der Rudolf-Heß-Gedenkfeier in Wunsiedel/ Bayern am 17. August 2002 und der Demonstration zum 1. Mai 2003 in Berlin. Im Dezember 2004 war er Teilnehmer einer unangemeldeten Wintersonnenwendfeier mit P 136 in Niestetal/Landkreis Kassel. Am 17. Januar 2004 war er Teilnehmer einer so genannten Solidaritätsdemonstration in Gladenbach/Landkreis Marburg-Biedenkopf, die durch das Aktionsbündnis Mittelhessen und den Neonazi M. als Verantwortlichen und Redner durchgeführt wurde. Hintergrund war die Verurteilung der Mitglieder der Skinhead-Band Landser durch ein Berliner Gericht im Dezember 2003.

Im Jahr 2009 nahm er an der Demonstration zum 1. Mai in Dortmund teil.

ERNST ist bereits in 36 Fällen (Stand September 2009) polizeilich in Erscheinung getreten, unter anderem wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz und wegen gefährlicher Körperverletzung. Am 23. November 1992 trat er wegen versuchten Totschlags in Erscheinung, als er eine ausländische Person mit einem Messer niederstach.

Am 12. Juni 1995 wurde er zu einer Jugendstrafe von 6 Jahren verurteilt, nachdem er am 23. November 1993 einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft in Hohenstein-Steckenroth/Rheingau-Taunus-Kreis verübt hatte. In seiner polizeilichen Vernehmung gab er an, einen „Hass auf Ausländer“ zu haben.

Am 5. April 2003 verletzte ERNST als Teilnehmer an einer Demonstration gegen die Wehrmachtausstellung in Neumünster/Schleswig-Holstein einen Gegendemonstranten. Im Rahmen eines Volksfestes in Kassel am 2. August 2003 lieferten sich ERNST und zwei weitere Personen eine Schlägerei mit einer Gruppe ausländisch aussehender Personen. Einer Person mit asiatischem Aussehen wurde dabei erheblich verletzt.

ERNST war an der Auseinandersetzung von Mitgliedern der „rechten Szene“ unter der Leitung von S. mit einer Personengruppe albanischer und türkischer Nationalität im Rahmen einer Informationsveranstaltung gegen Rechts am 6. Februar 2007 beteiligt, bei der er durch einen Fußtritt ins Gesicht verletzt wurde.“³⁶⁹

Der Behördenleiter Herr Dr. Eisvogel, der die Vorversion 2009 in Auftrag gegeben hatte, gab in seiner Befragung im Untersuchungsausschuss an, die neue Version sei „bedeutend erweitert und sehr viel aussagekräftiger“ gewesen als die auf 2009 datierende Version. Das ist angesichts des beinahe identischen Texts eine verwunderliche Bemerkung. Allerdings war Dr. Eisvogel zu diesem Zeitpunkt schon gar nicht mehr im Landesamt für Verfassungsschutz tätig.

Er wurde 2010 von Roland Desch abgelöst. Herr Desch wiederum gab an, die Notiz „brandgefährlich“ zum ersten Mal im Jahr 2002 gesehen zu haben, als er sich auf seine Befragung durch den Untersuchungsausschuss vorbereitete. Auch wisse Herr Desch nicht, ob Dr. Eisvogel jemals eine Antwort auf seine Frage nach der Militanz von Ernst („Wie militant ist er heute?“) bekommen habe. Ihm zumindest liege eine solche Antwort nicht vor.³⁷⁰

Herr Desch konnte ebenso wenig beantworten, ob es jemals ein Austauschgespräch zwischen dem Verfassungsschutz und dem Polizeipräsidium in Kassel gegeben hat. Ein solches sei zumindest nicht dokumentiert worden.³⁷¹

(4) Erkenntniszusammenstellung Ernst 2009

Im Jahr 2009 erstellt ein Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz außerdem noch eine Erkenntniszusammenstellung zu Stephan Ernst. Darin werden alle Aktivitäten von Ernst in den vergangenen Jahren aufgelistet und es wird auch aufgeführt, welche Personen man zu seinem Umfeld zählt. Zu seinem Umfeld werden Personen wie P 129, P 126, Mike S. und auch P 136 gezählt. P 134 wird nicht aufgelistet.

In der abschließenden Stellungnahme zur Person Ernst hält der Sachbearbeiter fest:

„Bei Stephan Ernst handelt es sich um eine Person, die in der Neonazi-Szene aktiv ist und durch Teilnahme an Demonstrationen, Veranstaltungen und Aktionen aufgefallen ist. Ernst gilt als gewalttätig und fremdenfeindlich.“³⁷²

³⁶⁹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.05.2010 betreffend Neonazistische Strukturen im Raum Kassel, Band 1983b, S.74-95, hier S.87f.

³⁷⁰ Desch, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil1 – 07.10.2022, S.11.

³⁷¹ Desch, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.12.

³⁷² Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 20.10.2009 betreffend Stephan Ernst, hier: Erkenntniszusammenstellung, Band 1957, S.380-385.

Wieso jemand mit einem derart langen Vorstrafenregister und einer Verurteilung wegen einer Messerattacke und einer versuchten Sprengstoffexplosion lediglich als gewaltbereit „gilt“, bleibt offen.

Dr. Eisvogel ließ sich dahingehend ein, seine Frage nach der aktuellen Militanz sei beantwortet worden, und zwar in Form der Erkenntniszusammenstellung zu Ernst. Diese „Antwort“ datiert aber acht Tage vor dem Dokument, auf dem Eisvogel seine Frage notierte. Es handelte sich also nicht um neuere Erkenntnisse, die zur Beantwortung der Frage zusammengetragen wurden oder um neu generierte Informationen. Die Erkenntniszusammenstellung beinhaltet lediglich alle vorliegenden Informationen zu Ernst aus den vergangenen Jahren:

„Diese Erkenntniszusammenstellung führte zu einer Stellungnahme der Fachebene, wonach es sich bei Ernst um jemanden handelt, der – ich zitiere – „in der Neonaziszene aktiv ist und durch Teilnahme an Demos, Veranstaltungen und Aktionen aufgefallen ist. Ernst gilt“ – so die Fachebene – „als gewalttätig und fremdenfeindlich.“ Damit war meine Nachfrage beantwortet. Ja, Ernst war auch Ende 2009 noch als militant anzusehen und war also ein interessantes prioritäres Ziel für ND-Aufklärung³⁷³. Er selbst kam als Ziel für Forschungs- und Werbungsmaßnahmen aufgrund seines erkennbaren anhaltenden Hangs zu Gewalt nicht in Betracht.“³⁷⁴

Die Erkenntniszusammenstellung wurde nicht in der Personenakte zu Ernst abgespeichert.³⁷⁵ Angesichts der Tatsache, dass der Präsident des Verfassungsschutzes Ernst als „prioritäres Ziel“ für nachrichtendienstliche Aufklärung bezeichnet, wird es ab diesem Zeitpunkt erstaunlich übersichtlich in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz.

iii. Letzte nachrichtendienstliche Erkenntnisse – die Artgemeinschaft

In der Zeit nach der Demonstrationsteilnahme in Dortmund am 01.05.2009 fallen beim hessischen Landesamt für Verfassungsschutz keine neuen Erkenntnisse über die Person Stephan Ernst an, die ihm auch zur damaligen Zeit zugeordnet werden. Es finden keine weiteren Informationen Eingang in die Personalakte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz zu Ernst geführt wird. Er scheint von der Bildfläche verschwunden zu sein. Die genannten

³⁷³ ND-Aufklärung = Nachrichtendienstliche Aufklärung, also solche mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die im Verborgenen durchgeführt werden, z.B. Abhören von Telefonaten.

³⁷⁴ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.11.

³⁷⁵ Erkenntniszusammenstellung zu Ernst vom 20.10.2009, Band 1983i, S.306-311.

Dossiers sind die letzten umfangreicheren Dokumente, die in der Personenakte abgelegt werden. Sie basieren aber auf Erkenntnissen bis spätestens Mai 2009.

Der letzte Eintrag, der Eingang in die Personenakte Ernst gefunden hat, war eine Zusendung vom Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen aus dem Jahr 2012. Dem Landesamt für Verfassungsschutz wird eine Mitgliederliste der Artgemeinschaft Germanische Glaubensgemeinschaft (AG-GGG) vom Landesamt in Niedersachsen weitergeleitet. Darin ist auch der Name Ernst zu finden, hinter seinem Namen steht die Notiz:

„ausgeschieden seit; Zahlweise 8) keine Zahlungen mehr“³⁷⁶

Die SAW Basalt stellt 2019 bei einer erneuten Aktensichtung im Landesamt für Verfassungsschutz fest:

„ERNST ist mit der Adressangabe „xxx“³⁷⁷“ sowie den Zusätzen „ausgeschieden seit...“ und „Zahlweise: 8) keine Zahlungen mehr“ aufgeführt. Die Adressangabe deutet darauf hin, dass ERNST zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt in den Jahren 2000-2002 in die AG-GGG eingetreten ist. Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft lässt sich ebenfalls nicht mehr bestimmen.“³⁷⁸

Die Adresse, die in der Mitgliederliste vermerkt ist, ist eine veraltete Meldeadresse von Ernst an der er ca. von 2000 bis 2002 amtlich gemeldet war. Deshalb wurde die Mitgliederliste der Artgemeinschaft nicht als aktuelle Erkenntnis in der Akte von Ernst abgespeichert, was zu einer möglichen Verlängerung der Speicherung der Akte geführt hätte.

In den Folgejahren gibt es nach Angaben des Nachrichtendienstes keine weitere Befassung mit der Person Ernst durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Das Amt erhält keine neuen extremistischen Erkenntnisse, die Ernst zugeordnet werden können. Dies berichtete auf Nachfrage in der Ausschussbefragung unter anderem die aktuelle Abteilungsleiterin Katrin Sch.:

„Vorsitzender: Dann werden wir mal konkreter. Welche Informationen lagen denn nach Ihren Erkenntnissen dem Landesamt für Verfassungsschutz vor über die Teilnahmen von

³⁷⁶ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Niedersachsen an das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen vom 13.01.2012 betreffend Mitgliederliste der Artgemeinschaft, Band 1990, S.125-152, hier S.133.

³⁷⁷ Die Unkenntlichmachung von Geburtsdatum und Adresse erfolgte durch den Untersuchungsausschuss. Es handelt sich nicht um Schwärzungen in den Originalakten.

³⁷⁸ Email des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 05.07.2019 an das HLKA (Soko Liemecke) betreffend SAW Basalt – Erkenntnismitteilung zur Mitgliedschaft von Stephan Ernst in der neonazistischen „Artgemeinschaft-Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ (AG-GGG), Band 1959, S.265f.

Stephan Ernst und P 134 an Veranstaltungen der rechten Szene bis zum 1. Juni 2019, also bis zu dem Attentat auf Herrn Dr. Lübcke? Was können Sie uns dazu sagen aus Ihrer eigenen Erkenntnis?

Zeugin Katrin Sch.: In diesem Zeitraum, also bis zum 01.06.2019, sind keine Informationen, keine rechtsextremistischen Erkenntnisse zu Ernst und H. bei uns angefallen. Ich kann auch schon etwas zu Chemnitz sagen, oder dann später? – Insgesamt sind im Endeffekt in diesem gesamten Zeitraum keine Erkenntnisse zu Ernst und H. mit Rechtsextremismusbezug angefallen.

Vorsitzender: Während Ihrer Tätigkeit von 2015 bis zum 1. Juni 2019 ist nichts angefallen. Habe ich richtig verstanden?

Zeugin Katrin Sch.: Exakt.³⁷⁹

Die Zeugin Katrin Sch. gab auch an, dass ihr persönlich der Name Ernst bis zu den Ermittlungen nach der Ermordung Walter Lübckes unbekannt war.³⁸⁰

e. Zustand der beim Landesamt für Verfassungsschutz geführten Personenakte

Die Personenakte von Stephan Ernst enthält Dokumente aus dem Zeitraum von 1993 bis 2010. Bei den Dokumenten aus den 1990er-Jahren handelt es sich zum großen Teil um die Akten der gegen Ernst geführten Gerichtsverfahren. Die ersten nachrichtendienstlichen Ermittlungsberichte datieren auf den Zeitpunkt nach der Haftentlassung im Jahr 2000. Von 2000 bis 2003 wurden die meisten Berichte erstellt, sie befassen sich mit den Aktivitäten von Ernst bei der NPD und den Freien Kameradschaften.³⁸¹

Teilweise sind Vermerke oder Meldungen nur in den Sachakten zu den betreffenden Themen abgeheftet worden, nicht jedoch in der Personenakte zu Ernst. So fand beispielsweise eine Meldung von der Polizei in Niedersachsen aus dem Jahre 2002 über eine rechtsextreme Demonstration in Northeim, organisiert von P 136, nicht den Weg in die Personenakte. Ernst wurde hier in einem Bus bei Anreise polizeilich festgestellt.³⁸² Das Dokument wurde nur in der Sachakte zu „Aktionen von Rechtsextremisten im Rahmen von Gedenktagen“ abgeheftet.

³⁷⁹ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.7f.

³⁸⁰ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.25.

³⁸¹ Gesamte Personenakte Stephan Ernst, Band 1983i, S.3-331.

³⁸² Report der PI Northeim vom 17.08.2002, Band 1990, S.118-122.

Ein weiteres polizeiliches Dokument, welches an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet wurde aber nicht in der Personenakte Ernst gespeichert wurde informierte über die Teilnahme an der Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Neumünster 2003 inklusive der tätlichen Auseinandersetzung zwischen Ernst und politischen Gegnern. Auch dieses Dokument wurde nur in der Sachakte zu „Aktivitäten von REX Neonazis i .Z. m. Wehrmachtsausstellungen“ abgeheftet.³⁸³

2. Spätere Zuordnungen– Neue Erkenntnisse nach dem Mord

a. Sonnenwendfeier 2011 in Thüringen

Es sind also dem Landesamt für Verfassungsschutz in der Folge keine weiteren Informationen von V-Leuten oder der Polizei zugegangen, bei denen das Landesamt Stephan Ernst als Akteur ermitteln konnte. Allerdings gab es Dokumente, auf denen Stephan Ernst unerkant blieb. Bei zwei der nach 2010 zugelieferten Bildern glückte eine Zuordnung erst später, als die Akten gezielt nach Ernst durchsucht wurden.

Bei der retrograden Sichtung aller Akten im Landesamt für Verfassungsschutz durch die Sonderauswertungsgruppe Basalt nach der Ermordung Dr. Walter Lübckes im Jahr 2019 wurde ein Foto von Stephan Ernst auf einer Sonnenwendfeier in Asbach bei Fretterode in Thüringen gefunden.³⁸⁴ Das Foto zeigt Ernst vor einer Mauer stehend mit anderen hessischen Rechtsextremen. Dass es sich bei der Person auf dem Foto um Stephan Ernst handelt, wurde im Jahr 2011 allerdings von den Behörden trotz mehrerer vorliegender Indizien nicht erkannt. Im Deckblattbericht zur Sonnenwendfeier waren bereits Vorname, Heimatort und ungefähres Alter von Ernst richtig vermerkt.

Eine Identifizierung Ernsts hätte womöglich zur Konsequenz gehabt, dass die Personenakte von Stephan Ernst im Landesamt für Verfassungsschutz erst später gesperrt worden wäre, da es in so einem Falle noch aktuellere Erkenntnisse gegeben hätte, die zu einer Verlängerung der Speicherfrist hätten führen können. Mangels Zuordnung der Aktivität wird als letzte Erkenntnis zu Ernst in seiner Personenakte die Demonstration in Dortmund im Mai 2009 abgespeichert.

Der Ausschuss hat den Bearbeitungsvorgang des Bildes rekonstruiert, um mögliche Fehlentscheidungen nachträglich analysieren zu können.

³⁸³ KTA PMK: Stephan Ernst – Wehrmachtsausstellung in Neumünster vom 14.07.2003, Band 1990, S.166.

³⁸⁴ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 17.06.2011 betreffend Rechte Szene Nordhessen, hier: Erkenntnisse zur Sommersonnenwendfeier am 18.06.2011 in Asbach/Th. und weitere Hintergrundinformationen, Band 1955, S.429-451.

- i. Wie gelangte das Bild der Sonnenwendfeier zum Landesamt für Verfassungsschutz?

Bei einer Fahrzeugkontrolle durch die Polizei anlässlich eines rechten Fackelzuges in Gießen am 09.07.2011 wird ein USB-Stick gefunden, der vom Polizeipräsidium Gießen ausgewertet wird.³⁸⁵:

„Zeuge C.: Da gab es wohl mal einen geplanten Fackelzug im Bereich Gießen, wo das der Polizei kurzfristig bekannt wurde. Man hatte Kontrollen initiiert und hatte da auch ein Fahrzeug überprüft, wo Personen festgestellt wurden von den eben genannten. Da hat man auch Unterlagen sichergestellt, USB-Stick und – – Auf dem USB-Stick waren Dateien und Bilder drauf, die dann wieder Zusammenhänge der Personen belegt haben.“³⁸⁶

Auf dem Stick befinden sich Fotos. Die Fotos werden dem polizeilichen Staatsschutz in Kassel (ZK 10) zugeschickt.³⁸⁷ Der damalige Mitarbeiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium in Kassel verfasst einen Vermerk zu den Bildern. Darin bezieht er sich insbesondere auf ein Bild, das Mike S. und P 143 zeigt, die eine Jacke mit der Aufschrift „Arische Bruderschaft“ tragen.³⁸⁸ Diese Vereinigung genoss damals die besondere Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden, da es sich um eine von P 136 gegründete Bruderschaft handelte.

In der Vernehmung im Ausschuss konnte der zuständige Polizeibeamte den Vorgang nicht mehr vollständig rekonstruieren:

„Zeuge: Über die Sonnenwendfeier kann ich Ihnen nichts sagen. Ich weiß jetzt nur im Nachgang, dass ich – bzw. da bin ich mir auch noch nicht sicher, ob ich das war oder letzten Endes Gießen – – dass die bei Vorkontrollen zu einer Veranstaltung im Bereich Gießen einen Stick sichergestellt haben, auf dem ein Foto war oder mehrere Fotos waren, wobei sich wohl, soweit ich weiß, im Nachgang herausgestellt hat, dass das bei einer Sonnenwendfeier bei P 136 gemacht worden sein soll. Aber ich weiß nur, dass ich das Foto damals in den Händen hatte, dass ich das noch herumgeschickt habe zum LKA, ob weitere Personen darauf zu identifizieren waren. Soweit ich weiß, habe ich es auch noch mal nach

³⁸⁵ Akten des Polizeipräsidium Nordhessen, Bilder von USB-Stick betreffend Sonnenwendfeier 2011 und weitere Veranstaltungen, Band 2132, S.396-411.

³⁸⁶ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.9f.

³⁸⁷ Weitergeleitete Mail des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 13.07.2011 an Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) betreffend Kontrolle von Remos in MH / Internetaktivitäten, Band 2132, S.395.

³⁸⁸ Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) zu den aus Gießen zugelierten Bildern vom USB-Stick, Band 2132, S.394.

Göttingen geschickt gehabt, weil es da auch irgendwie einen Bezug zu Göttingen gab. Die, die ich identifizieren konnte, hatte ich dann dabeigeschrieben. Es war ein Foto vor Felsen ohne irgendwelchen Kontext. Seinerzeit konnte ich das nicht zuordnen, in welchem Zusammenhang, wo und wann das entstanden ist.“³⁸⁹

Der Ausschuss konnte anhand des Aktenmaterials nachvollziehen, dass der Mitarbeiter des Staatsschutzes das Foto der Sonnenwendfeier auch noch an die Polizei in Göttingen schickte, um dort nach weiteren Identifizierungen zu fragen.³⁹⁰ In der damaligen Mail gab er an, der Aufnahmeort sei unbekannt.

Im Landesamt für Verfassungsschutz wusste man bereits vor der Zusendung der Bilder durch eigene Quellen von der Sonnenwendfeier. Es gibt einen auf den 17.06.2011 datierten Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem Betreff „Erkenntnisse zur Sommersonnenwendfeier am 18.06.2011 in Asbach/Th. und weitere Hintergrundinformationen“³⁹¹. Der Bericht hält fest:

„3. Sommersonnenwendfeier am 18. Juni in Asbach/ Thüringen

XXX teilte telefonisch mit, dass mehrere Personen aus Kassel an der Sonnenwendfeier des P 136 teilgenommen haben sollen. Aus Kassel sollen folgende Personen (auf 4 Pkw verteilt) zu P 136 gefahren sein:

- *Mike S.*
- *René S.*
- *P 159*
- *P 141*
- *Daniel genannt „Buzze“*
- *P 135*
- *P 143*
- *P 144*
- *Svenja NNU,*
- ***Stefan NNU, Mitte 30 aus Kassel***

³⁸⁹ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.13.

³⁹⁰ E-Mail des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) an die Polizei in Göttingen vom 13.01.2012, Band 2311, S.3ff.

³⁹¹ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 17.06.2011 betreffend Rechte Szene Nordhessen, hier: Erkenntnisse zur Sommersonnenwendfeier am 18.06.2011 in Asbach/Th. und weitere Hintergrundinformationen, Band 1955, S.429-451.

- Tobias NNU

In Fretterode/TH angekommen, sollen sich weitere 9-10 Pkw angeschlossen haben. Insgesamt seien 13-14 PKW anschließend nach Asbach gefahren. Neben den genannten Personen aus Kassel sollen

- P 136 mit Frau und Kindern,
- (...)

An der Feier teilgenommen haben.

Die Sommersonnenwendefeier soll zwischen 23 und 0 Uhr beendet worden sein. Insgesamt haben ca. 50 Personen teilgenommen. Unter ihnen sollen mehrere kleinere Kinder gewesen sein.

Die Einladung zur Sommersonnenwende soll P 136 verschickt haben. Der Kasseler Personenkreis soll die Info von Mike S. erhalten haben.“³⁹²

Die Abkürzung „NNU“ steht für „Nachname unbekannt“. Der Verfassungsschutz konnte also auf Basis der Quelleninformationen nicht feststellen, dass Stephan Ernst an der Sonnenwendfeier teilgenommen hatte.

Insgesamt wurden auf dem Stick aus Gießen rund 60 Bilder gefunden, 40 davon sind vermutlich auf der Sonnenwendfeier in Thüringen entstanden. Vier der Bilder zeigen Stephan Ernst.³⁹³ Die Bilder gelangten wahrscheinlich über die Polizei und das Hessische Landeskriminalamt schließlich auch zum Landesamt für Verfassungsschutz. Dort lässt man die Abteilung „Beschaffung“ das Bild einer V-Person vorlegen und befragt diese V-Person zu den Hintergründen des Bildes.

In einem weiteren Bericht geht das Landesamt für Verfassungsschutz den Identitäten der Personen auf den Bildern nach. Dieser Vermerk ist auf den 27.07.2011 datiert, also ca. einen Monat nach der Sonnenwendfeier. Bezüglich des Gruppenbildes, auf dem Ernst zu sehen ist, finden sich folgende Informationen im Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz:

„2. Gruppenfoto (überreicht vom PP Mittelhessen)

³⁹² Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 17.06.2011 betreffend Rechte Szene Nordhessen, hier: Erkenntnisse zur Sommersonnenwendefeier am 18.06.2011 in Asbach/Th. und weitere Hintergrundinformationen, Band 1955, S.429-451.

³⁹³ Akten des Polizeipräsidium Nordhessen, Bilder von USB-Stick betreffend Sonnenwendfeier 2011 und weitere Veranstaltungen, Band 2132, S.396-411, hier S.401 und 402.

XXX berichtete, dass das Foto (Anlage 9) bei der Sommersonnenwendefeier am 18. Juni 2011 bei P 136 entstanden sein soll. Darauf zu sehen sind folgende Personen:

- *Daniel genannt „Buzze“*
- *René S.*
- *Michael NNU*
- *Conny*
- *P 159*
- *Jerome M.*
- *P 141*
- *Mike S.*
- *Stefan NNU*
- *Svenja*³⁹⁴

Im Anhang des Berichts findet sich auch das entsprechende Foto.³⁹⁵ Die Information wird allerdings nicht Stephan Ernst zugeordnet, sodass die Berichte nicht in der Personenakte von Ernst abgeheftet werden. Er wird in den Berichten zwar nicht mit vollem Namen benannt, jedoch waren Vorname, Alter, Wohnort sowie Aussehen dank des Fotos bekannt. Ernst trägt auf dem Bild die für ihn typische helle Kappe.

- ii. Wann und von wem wurde Stephan Ernst beim Landesamt für Verfassungsschutz im Nachhinein erkannt?

Im Jahr 2019 wurde Stephan Ernst von einer Sonderauswertungsgruppe im Landesamt für Verfassungsschutz auf dem Bild erkannt.

Der Leiter der Sonderauswertungsgruppe Basalt, denen im Nachhinein nach der Ermordung Lübckes die Zuordnung gelang, führte dazu aus:

„Zeuge: Ich kenne das Foto sehr gut. Es wurde ihm nicht zugeordnet; das möchte ich noch einmal ganz klar sagen. Ob es konnte oder nicht, das kann ich retrospektiv gar nicht bewerten. Wir haben dieses Foto relativ früh in der SAW gefunden. Also „relativ früh“ bedeutet: Anfang Juli (2019, Anm. d. Verf.), glaube ich, haben wir es gefunden. Da haben Sachbearbeiter unsere Akten quasi händisch in die Hand genommen – das war noch vor

³⁹⁴ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.07.2011 betreffend Rechte Szene Nordhessen, hier: Fall xxx, Band 1955, S.362-375, hier S.366.

³⁹⁵ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.07.2011 betreffend Rechte Szene Nordhessen, hier: Fall xxx, Band 1955, S.362-375, hier S.375.

der elektronischen Suche – und haben mit Vergleichsfotos explizit nach dieser Person gesucht. Damit sind sie dann plötzlich auf eine Deckblattmeldung, also auf eine Meldung von einem nachrichtendienstlichen Zugang, gestoßen, auf der eben genau dieses Foto abgebildet war, und über dieses Foto wurde dann plötzlich die Person möglicherweise erst einmal identifiziert. Wir haben noch einen weiteren Deckblattbericht gefunden, der mit dieser Veranstaltung korrespondiert. Also es sind zwei Deckblattberichte. In dem einen berichtet der nachrichtendienstliche Zugang nur von dieser Veranstaltung, und der zweite Deckblattbericht beinhaltet auch ein Foto. Auf diesem wurde dann quasi die Person dann noch mal so identifiziert als ein „Stephan Nn.u.“ – das heißt, der Nachname ist nicht bekannt, konnte nicht näher beschrieben werden –, der bis vor zwei bis drei Jahren in der Kasseler Szene aktiv gewesen sein soll und Mitte 30 sein soll, so ungefähr. Das waren sehr, sehr viele Metadaten. Retrospektiv konnten wir das relativ schnell dann identifizieren. Also nach meiner Bewertung würde ich sagen, dass es eine hohe Wahrscheinlichkeit ist, dass er es ist.“³⁹⁶

Eine Zuordnung sei gerade aufgrund der retrospektiven Perspektive leichter gewesen:

Abg. Holger Bellino: Dann komme ich auf die retrograde Recherche noch mal zu sprechen. Das war ja Ihre Aufgabe. Sie hatten vorhin gesagt, Sie konnten das Bild relativ schnell zuordnen. Können Sie erläutern, warum das gelang? Sind das neue Bildauswertungsprogramme oder was auch immer?

Zeuge: Ich würde sagen, es hat etwas mit der retrospektiven Betrachtung zu tun. Wir wussten nämlich ganz genau, wonach wir suchen. Wir wussten, wir suchen Stephan Ernst. Wir haben an die Sachbearbeiter Bilder aus verschiedenen Jahren verteilt und haben nach einem Namen gesucht, nach Stephan in verschiedensten phonetischen Schreibweisen, und haben die Kollegen auch sensibilisiert: Wenn irgendein Stephan kommt, müsst ihr sofort anfangen, erst mal zu prüfen: Würde es passen vom Alter und, wenn ein Bild dabei ist, würde es passen vom Aussehen? Dementsprechend konnten wir ihn dann höchstwahrscheinlich identifizieren.³⁹⁷

³⁹⁶ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.6f.

³⁹⁷ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.10.

- iii. Wann und von wem wurde Stephan Ernst beim polizeilichen Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen erkannt?

Auch in den Akten des polizeilichen Staatsschutzes in Nordhessen findet sich das Bild von Ernst auf der Sonnenwendfeier. Dem Untersuchungsausschuss wurde zudem ein Aktenordner zugesandt, in dem die Person Stephan Ernst auf dem Bild der Sonnenwendfeier richtig namentlich benannt ist. Der Ausschuss ist deshalb der Frage nachgegangen, ob diese Zuordnung beim polizeilichen Staatsschutz in Kassel (ZK 10) bereits im Jahr 2011 gelang, oder ob es sich auch um eine nachträglich gewonnene Erkenntnis handelt, wie im Falle des Verfassungsschutzes. Sofern dem polizeilichen Staatsschutz die Zuordnung schon 2011 gelang, wäre von Interesse gewesen, warum diese Erkenntnis nicht an das Landesamt für Verfassungsschutz kommuniziert wurde.

Der zuständige Kriminalbeamte in Kassel, der die Identifizierung der Personen auf dem Bild vorgenommen hat, konnte nicht mehr mit Sicherheit den Zeitpunkt benennen, zu dem er den Namen „Stephan Ernst“ auf dem Bild vermerkt hat:

„Zeuge: Ich bin mir nicht sicher, ob ich damals schon den Stephan Ernst dazugeschrieben habe oder ob das nicht erst nach den Ermittlungen der Soko in Sachen Lübcke passiert ist.“

(Ein Lichtbild wird projiziert.)

Dieses Foto stammt ja quasi auch aus der Personenakte hier, die wir halt dann dementsprechend da geführt hatten, also nicht nur jetzt von Ernst, sondern seinerzeit hatte ich – – Es tut mir halt leid, aber die Prioritäten waren halt irgendwie nicht auf Ernst gerichtet, war das eher S. – es gibt ja da noch ein zweites Foto –, weil hier S. so eine Jacke trägt, mit dem Sticker auf der Brust „Arische Bruderschaft“. Seinerzeit war dann halt eher so – – Weil es immer wieder interessant ist, wenn irgendwelche Gruppierungen auftauchen, dass man guckt: Wer gehört zu einer solchen Gruppierung? Wer ist vermeintlich zugehörig? Dann ist das natürlich ein erstes Indiz, wenn jemand so eine Jacke trägt. Es gibt halt noch das zweite Foto, das ihn mit R. zeigt, der die gleiche Jacke anhat. Aus dem Grunde, wie gesagt, habe ich das Foto dann – – Wie gesagt, ich bin mir nicht sicher, ob ich damals schon Ernst erkannt habe, weil ich habe mit Ernst dienstlich nie zu tun gehabt. Ich

*bilde mir ein, dass ich das erst später beschriftet habe, dass diese Beschriftung nicht von Anfang an dabei war.*³⁹⁸

Seine Aussagen waren insofern inkonsistent, als dass er sich auf Nachfrage sicher war, die Benennung erst nach dem Mord an Lübcke im Rahmen der Wiedervorlage durch die Soko Liemecke markiert zu haben:

„Zeuge: Ja, sagte ich ja eben schon. Ich weiß: S. habe ich damals erkannt, M., K., hier B., auch die M. aus dem Schwalm-Eder-Kreis. Aber bei Ernst bin ich heute der Ansicht, dass ich das erst später gemacht habe. Ich kenne den Mann nicht; ich habe mit dem nie zu tun gehabt. Deswegen: Ich glaube nicht, dass ich den damals schon identifiziert habe, sondern dass dieser Name erst auf das Bild gekommen ist, nachdem der Herr P., der ja da in der Soko gearbeitet hat, da angefangen hat und sagte: Oh, hier sind irgendwelche Sachen mit P 136. – Und da fragt er mich, wo das Bild entstanden ist. Da sage ich: Weiß ich doch nicht, wo das Bild entstanden ist. Dann kam er an und hat da irgendwie recherchiert, kam dann auf diese Burgruine, wo er dann auch Fotos im Internet gefunden hat über diese Ruine und wo er dann sagte: Guck mal, das ist doch genau dieser Ausschnitt. – Da sage ich: Ja, sieht so aus. Und dann von P 136 und Kram und dass das da in Verbindung mit einer Sonnenwendfeier entstanden sein soll, habe ich erst, wie gesagt, durch die Mordkommission erfahren.“³⁹⁹

Nach dieser Zeugenbefragung wurde dem Ausschuss ein weiterer Aktenband zugeliefert. Die Dokumente legen nahe, dass Stephan Ernst im Jahr 2011 auch vom polizeilichen Staatsschutz noch nicht erkannt wurde. Das ergibt sich aus einer E-Mail des zuständigen Mitarbeiters des Staatsschutzes beim Polizeipräsidium Nordhessen, von dem die obigen Zeugenaussagen stammen. Der Polizeibeamte schreibt 2012 an seine Kollegen in Göttingen und bittet um weitere Hinweise, welche Personen auf dem Bild abgebildet sind. Im Anhang schickt er der Göttinger Polizei das Bild der Sonnenwendfeier, welches auch Stephan Ernst zeigt. Allerdings ist auf dem Bild noch nicht der Name der Person zugeordnet.⁴⁰⁰

Die Identität von Ernst wurde also auch beim polizeilichen Staatsschutz höchstwahrscheinlich erst nach der Ermordung von Dr. Walter Lübcke im Rahmen der erneuten Aktensichtung durch

³⁹⁸ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.14.

³⁹⁹ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.15.

⁴⁰⁰ E-Mail des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 13.01.2012 an die Polizei Göttingen, Band 2311, S.3ff.

die Soko Liemecke ermittelt. Dort war der Polizeibeamte KHK P. für die nochmalige Durchsicht der Unterlagen zuständig:

„Vorsitzender: (...) Was wissen Sie aus Ihren eigenen Erkenntnissen über die Sonnenwendfeier am 18. Juni 2011 bei P 136 in Asbach in Thüringen?

Zeuge P.: Im Rahmen der Ermittlungen der Soko Liemecke bekamen wir als Soko unter anderem mehrere Akten auch vom Landesamt für Verfassungsschutz zur Auswertung über den Generalbundesanwalt. Die wurden ausgewertet, und dabei ist mir – das dürfte wahrscheinlich überall bekannt sein – dieses Bild von der Burg aufgefallen. Da erkannte ich natürlich auch einen Zeugen S. wieder, und deswegen war es auch ein auffälliges Bild, was mir da erstmals bewusst untergekommen ist. Im Nachgang hatten wir im Rahmen der Aufbereitung unserer Akten, der dienststelleneigenen Akten des ZK 10 festgestellt, dass das Bild auch dort als Datei vorhanden war. Das war deshalb noch mal interessant, weil man dann auch im weiteren Verlauf der Aktenauswertung feststellen konnte, wo dieses Bild eigentlich herkam. Das konnte ich dann anhand des zugehörigen Schriftverkehrs auch nachvollziehen.“⁴⁰¹

Zu den Beschriftungen der Fotos mit Namen führte er weiter aus:

„Zeuge P.: Also ich habe selbst erkannt den Beschuldigten im Rahmen der Auswertung und den Zeugen S. schräg dahinter und links noch B., den ich auch durch andere Verfahren kannte bzw. allgemein kannte. Darüber hinaus gab es auch – das war Teil der Akte des Landesamtes für Verfassungsschutz – noch eine Namensbezeichnung. Es waren die einzelnen Personen mit Ziffern versehen, und dazu gehörten dann Namen. Ansonsten ist es immer recht schwierig, auf Lichtbildern tatsächlich jemanden zu identifizieren, sodass es dann auch rechtserheblich ist. Deswegen ist es für uns sehr wichtig gewesen, dieses Bild in Reinform zu haben. Deswegen war es gut, dass wir das Bild letztendlich auch bei uns gefunden haben. Es ist dann auch noch GBA vorgelegt worden. Ich weiß auch, dass der Kollege B. noch eine Beschriftung bei dem Bild vorgenommen hat. Er hat Namen aufgeführt gehabt. Wann er das gemacht hat, weiß ich nicht. Im Rahmen einer Anfrage vom LKA hatte er noch einen Vermerk gefertigt, wo er nach seiner Meinung Namen dazu bezeichnet hatte.

⁴⁰¹ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.110.

*Das korrespondierte im Wesentlichen auch mit dem, was in der Akte von dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannt war.*⁴⁰²

Für eine Zuordnung erst nach 2019 spricht laut KHK P. auch, dass die Teilnahme an der Sonnenwendfeier nicht in der Rechtsextremismus-Datei (RED) eingespeichert wurde:

„Zeuge P.: Dass die Sonnenwendfeier bzw. dieses Bild hier nicht eingetragen ist, spricht eher dafür – aber das ist jetzt meine persönliche Schlussfolgerung, die ich daraus ziehen kann –, dass es der Person auch nicht zugeordnet oder keiner entsprechenden Bewertung zugeführt wurde. Die RED unterscheidet sich von den polizeilichen Auskunftssystemen in den Inhalten. Aus den polizeilichen Auskunftssystemen gehen eher die Straftaten hervor. Die RED ist eine Verbunddatei, wo die Inhalte, die dort zu speichern möglich sind, auch entsprechend gesetzlich festgelegt sind. Das können auch mögliche Ereignisse sein, die vielleicht nicht in eine Strafsache gemündet sind. Daher erklärt sich dann auch hier, dass bestimmte Teilnahmen an Demonstrationen mit aufgeführt sind in dem Dokument. (...)“⁴⁰³

- iv. Wieso wurde Stephan Ernst nicht früher erkannt und die Information nicht zugeordnet?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, wieso es weder der Polizei noch dem Landesamt für Verfassungsschutz schon früher gelungen ist, Stephan Ernst als Teilnehmer der Sonnenwendfeier eindeutig zu identifizieren.

Eine Auskunftsperson, die beim Landesamt für Verfassungsschutz für die Forschung und Werbung von Quellen im Jahr 2011 zuständig war, wurde zu dieser Frage vom Untersuchungsausschuss vernommen. Die Person begleitete potentielle Quellen während der Werbungsphase. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz war dafür zuständig, die Bilder der Sonnenwendfeier einer Quelle vorzulegen und die Namen der abgebildeten Personen zu erfragen. Die Person konnte sich an den Vorgang auf Nachfrage nicht erinnern:

„Auskunftsperson: In dem Zusammenhang, muss ich sagen, weiß ich, dass meine damalige Quelle tatsächlich zu solchen Veranstaltungen gefahren ist. Der Name P 136 sagt

⁴⁰² P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.111.

⁴⁰³ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.117.

mir auch etwas. Aber das Datum, das kann ich Ihnen leider nicht mehr sagen; das ist zu lang her.

Vorsitzender: Dann würde ich gerne wissen, ob Sie sich an ein Foto von dieser Veranstaltung erinnern können, von einer Sonnenwendfeier – wir haben es auch hier; ich zeige es Ihnen gleich – am 18. Juni 2011. Aber wenn ich Ihnen jetzt sage, Bild von der Sonnenwendfeier 18. Juni 2011, sagt Ihnen das etwas?

*Auskunftsperson: Leider nein. Aber wenn Sie es mir zeigen, dann könnte ich noch mal gucken.*⁴⁰⁴

Daraufhin wurde der Auskunftsperson das Bild der Sonnenwendfeier vorgelegt:

„Auskunftsperson: Tatsächlich. Jetzt, wo ich das Bild sehe, erinnere ich mich. Mir sagt Mike S. natürlich etwas, weil das da ja schon eine wichtige Person in Nordhessen ist. Die anderen Namen habe ich in Fragmenten auch gelesen. Der Daniel B. sagt mir etwas. – Keine Ahnung. Ja, jetzt liest man ja die Namen. Aber die anderen Namen sagen mir jetzt nichts. Zumindest habe ich die mit den Personen nicht in Verbindung bringen können.

Vorsitzender: Erkennen Sie einen Stephan Ernst auf dem Bild?

*Auskunftsperson: Der Name steht ja jetzt da. Von daher ist das jetzt – – Keine Ahnung, ob ich das damals der Quelle vorgelegt habe, ob die ihn erkannt hat oder so. Das kann ich Ihnen leider nicht mehr sagen.*⁴⁰⁵

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz selbst hatte keinen Zugriff auf die Akten, dafür war nur die Auswertung zuständig. Ihre Aufgabe beschrieb die Auskunftsperson folgendermaßen:

„Wir haben dann Bilder mitbekommen und haben die den Quellen vorgelegt. Oder wir wurden gefragt, ob die Quelle gegebenenfalls an irgendwelchen Veranstaltungen teilnehmen kann, wenn im Vorfeld bekannt wurde, dass irgendetwas stattfindet. Man musste immer schauen, ob die Quelle tatsächlich dort hinfahren kann und so. Das musste man im Vorfeld alles klären. Auch die Sicherheit der Quelle war natürlich zu prüfen, gerade wegen der Möglichkeit, enttarnt zu werden. Es gab natürlich auch dann entsprechend Rückfragen, die wir selber gestellt haben. Sprich: Wenn unsere Quelle etwas berichtet hat, waren wir

⁴⁰⁴ Auskunftsperson, UNA 20/1/20 Teil 1 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S.12.

⁴⁰⁵ Auskunftsperson, UNA 20/1/20 Teil 1 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S.13.

*natürlich auch als sogenannte Beschaffer verantwortlich, entsprechend nachzufragen. Wir haben natürlich nicht nur die Fragen von der Auswertung bekommen, sondern haben entsprechend auch reagiert auf die Fragen, wenn uns etwas erzählt wurde.*⁴⁰⁶

Auf weitere Rückfrage beschrieb die Auskunftsperson den Vorgang beispielhaft:

„Tatsächlich war es so: Wir haben dann die Aufträge so bekommen. Ich nehme jetzt mal als Beispiel dieses Bild: Bitte mal der Quelle vorlegen und Quelle fragen, wo das aufgenommen wurde, gegebenenfalls, sofern sie es weiß, wer da alles drauf ist. Dann ist man mit diesem Bild zur Quelle und hat gesagt: Ich habe hier ein Bild. Weißt du, wann das war? Kennst du die Personen, die da drauf sind? Und so weiter und so fort. So war das. Es ist jetzt nicht unbedingt, dass ich wusste, wo das Bild herkommt. Ist das jetzt ein privates Bild von jemandem? Wahrscheinlich, so wie es aussieht. Oder ist es ein Observationsbild? Ist es ein Bild aus der Presse, aus polizeilichen Akten, vielleicht irgendein Passbild oder so? Das war mir nicht bekannt. Wenn ich nachgefragt hätte bei der Auswertung, hätte ich natürlich vielleicht die Information bekommen. Aber „Kenntnis nur, wenn nötig“ ist auch der Grundsatz, den man natürlich auch innerhalb des Hauses ganz gern gelebt hat.“⁴⁰⁷

Eine Bewertung des Sachverhalts sei ihm/ihr als Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Beschaffung ohnehin nicht zugestanden gewesen:

„Abg. Eva Goldbach: Danke. Und haben Sie die Informationen, die Sie von der Quelle bekommen haben, einfach ungefiltert weitergegeben? Oder haben Sie noch einmal eine Auswahl getroffen oder auch noch mal eine Bewertung oder Einordnung vorgenommen?“

Auskunftsperson: Ungefiltert weitergegeben. Bewertung oblag mir nicht, weil das ja Aufgabe der Auswertung ist.“⁴⁰⁸

Es wäre also ohnehin nicht Aufgabe dieser Auskunftsperson gewesen, den Namen Stephan Ernst dem Bild zuzuordnen oder Ernst selbst zu erkennen. Sie konnte sich nur auf die Kenntnisse der ihr zugeordneten V-Person verlassen. Die Zuordnung der Erkenntnisse hätte also im Bereich Auswertung erfolgen müssen.

⁴⁰⁶ Auskunftsperson, UNA 20/1/20 Teil 1 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S.15.

⁴⁰⁷ Auskunftsperson, UNA 20/1/20 Teil 1 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S.18.

⁴⁰⁸ Auskunftsperson, UNA 20/1/20 Teil 1 – 15.12.2021 (nichtöffentlich), S.28.

Dort war im Jahr 2011 die Zeugin H. für den Bereich Neonazis in Nordhessen zuständig, sie bearbeitete erst seit 2010 diesen Bereich. Auf die Frage nach der nicht erfolgten Zuordnung antwortete die Zeugin H.:

„Zeugin H.: Ich kann jetzt nach zehn Jahren nicht mehr sagen, was wir uns da konkret für Gedanken gemacht haben in dem Fall. Aber es ist natürlich schon so, dass es im Nachhinein, nach zehn Jahren, deutlich einfacher ist und einem Dinge auch mehr ins Auge springen, als wenn man täglich mit sehr, sehr vielen Sachverhalten beschäftigt ist und täglich auch mit sehr, sehr vielen Bildern und Namen und Vornamen insbesondere beschäftigt ist. Aber ich kann jetzt nicht mehr sagen, was wir da im konkreten Fall miteinander gesprochen haben.

Abg. Günter Rudolph: Sie verstehen den Ansatz der Frage: Warum konnte man Ernst nicht identifizieren? Wie gesagt, über die anderen Namen – – Kam so was öfters vor, wenn Sie jetzt Bilder bekommen, dass man Namen nicht zuordnen konnte? Wie sind Sie vorgegangen? Also jetzt immer im Jahre 2010 ff., wo Sie dort tätig waren, nicht heute.

Zeugin H.: Normalerweise, wenn wir jetzt hier einen Zugang haben in einem Bereich, dann ist es im Regelfall so, dass – – Es ist keine Seltenheit, dass man auch mal Personen hat, wo man keinen Nachnamen hat, die dann aber meistens immer wieder auftauchen. Nach mehreren Meldungen gelingt einem diese Identifikation dann meistens schon, also dass man dann doch Möglichkeiten hat, über noch konkretere Nachfragen oder auch Nachfragen beim Einwohnermeldeamt etwa, wenn man dann doch mal Hinweise auf einen konkreten Wohnort hat, dann auch Identifikationen vorzunehmen.“⁴⁰⁹

Die Zeugin H. legte in ihrer Befragung durch den Ausschuss dar, dass die Sonnenwendfeier im Jahr 2011 für das Landesamt für Verfassungsschutz keine besondere Bedeutung gehabt habe und man deshalb diesem einen Bild keine überdurchschnittliche Aufmerksamkeit gewidmet habe:

„Zeugin H.: Zunächst: Die Veranstaltung hatte zu dem damaligen Zeitpunkt keine herausragende Relevanz. Deswegen kann ich mich im Detail tatsächlich nicht mehr erinnern. Ich kann mich am ehesten noch an das Setting von diesem Bild erinnern. Ich weiß

⁴⁰⁹ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.82f.

*auch, dass es da mal eine Sonnenwendfeier gab. Aber ich konnte mich jetzt im Detail nicht mehr daran erinnern, wer auf diesen Bildern alles zu sehen war.*⁴¹⁰

Die damalige Dezernatsleiterin Frau Katharina Sch. führte außerdem aus, dass die technischen Möglichkeiten zur Erkennung von Personen im Jahr 2011 beschränkt waren:

*„Die Möglichkeiten, die es heutzutage gibt mit biometrischem Abgleich, hat es seinerzeit nicht gegeben. Man war tatsächlich beschränkt auf die Kenntnisse der damaligen Auswerter, ob sie die Personen auf den Bildern erkennen und zuordnen können.“*⁴¹¹

Die Zeugin H. bestätigte, dass es zu diesem Zeitpunkt im Landesamt für Verfassungsschutz noch keine Gesichtserkennungsmöglichkeiten gegeben habe. Oft habe man mit Lichtbildern aus Personalausweisen arbeiten müssen.⁴¹²

Man sei aber nicht auf die Kenntnisse eines einzelnen Mitarbeiters aus der Sachbearbeitung angewiesen gewesen, da Bilddateien auch breiter im Dezernat gestreut worden seien. Man habe die komplette Auswertung Rechtsextremismus daran arbeiten lassen, wenn es sich um Veranstaltungslagen mit mehreren Bilddateien handelte. Das übliche Prozedere sei dann ein Umlaufverfahren ausgedruckter Bilder gewesen.⁴¹³ In den Akten findet sich kein Hinweis darauf, dass im Falle des Fotos der Sonnenwendfeier ein solches Umlaufverfahren stattgefunden hätte. Möglicherweise hätte eine erfahrenere Mitarbeiterin oder ein erfahrenerer Mitarbeiter die bekannten Informationen Aussehen, Vorname, Alte und Wohnort um den Nachnamen Ernst ergänzen können.

v. Austausch zwischen Staatsschutz und Landesamt für Verfassungsschutz bei der Identifizierung von Personen

Auch wenn Ernst auf dem Foto der Sonnenwendfeier nicht erkannt wurde, so hatte der Staatsschutz doch weitere Informationen und mehrere Personen auf dem Bild identifiziert. Eine bearbeitete Version des Bildes, auf dem in Rot verschiedene Namen eingetragen wurden, wurde jedoch nie nach Wiesbaden an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet. Die Polizei hätte aber durchaus mit ihrer Szenekenntnis den Nachrichtendienst unterstützen können, dagegen sprächen keine Rechtsvorschriften.

⁴¹⁰ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.67.

⁴¹¹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.73.

⁴¹² Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.69.

⁴¹³ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.75.

Die nicht erfolgte Weiterleitung wird durch die Aktenlage sowie Aussagen der entsprechenden Zeugen bestätigt:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Das ist dieses Bild von der Sonnenwendfeier. Sie haben in Ihren Akten auch ein Bild davon, allerdings ohne Namen drauf. Ich kann Ihnen mitteilen: Das liegt daran, dass Sie das zugeschickt bekommen haben vom PP Mittelhessen. Dieses Bild stammt vom Polizeipräsidium Nordhessen, Staatsschutz. Ich frage deswegen: Wie ist denn der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Staatsschutz und Landesamt für Verfassungsschutz? Hätte so ein Bild mit Namen und Zuordnung, die es beim anderen Bild aus Mittelhessen nicht gab, eigentlich an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden müssen? Hätte Ihnen das geholfen? Hätte das in die Personenakte unter anderem auch von Stephan Ernst, der ja auch mit auf dem Bild ist, bei Ihnen aufgenommen werden müssen?“

Zeugin Katharina Sch.: Wenn uns ein Bild mit Namen vorgelegen hätte, wäre das sofort in die entsprechende Personenakte verfügt worden.“⁴¹⁴

Den gleichen Rückschluss zog die Sachbearbeiterin Frau H.⁴¹⁵ Sie war sich außerdem sicher, dass ein Austausch der Behörden über das Bild sicher in den Akten vermerkt worden wäre:

„Zeugin Julia H.: Wenn wir uns mit dem Polizeipräsidium Nordhessen getroffen haben, dann war das auch nichts, was man sich jetzt monatlich oder auch nur halbjährlich vorstellen kann, sondern es war dann schon seltener. Aber ich kann mich da jetzt nicht – – Wenn wir es gemacht hätten, wenn wir uns darüber unterhalten hätten und das Polizeipräsidium Nordhessen uns mitgeteilt hätte, dass es sich um die Person handelt, dann wäre es in den Akten, würde es da auftauchen. Also gehe ich davon aus, dass dieser Austausch über dieses Bild nicht stattgefunden hat.“⁴¹⁶

Der Kriminalbeamte vom polizeilichen Staatsschutz konnte auch nur aufgrund der Aktenlage Rückschlüsse ziehen, sich aber an keinen konkreten Vorgang nicht erinnern:

„Zeuge C.: Mir sind beide Bilder bekannt durch die Recherche jetzt. Sicherlich wird es so sein, dass zum ersten Aufschlag oder Informationsaustausch Richtung Landesamt für Verfassungsschutz das Bild gegangen ist von Gießen aus und an uns dann mit. Diese Ergänzung mit den Namen, da wäre ich jetzt auch davon ausgegangen, dass das dann auch

⁴¹⁴ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.71f.

⁴¹⁵ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.70.

⁴¹⁶ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.92.

*noch mal ans Landesamt für Verfassungsschutz nachgesteuert wurde. Kann ich aber jetzt nicht nachvollziehen, ob es tatsächlich erfolgt ist. Wenn die Unterlagen hier nicht vorliegen, dann wohl eher nicht.*⁴¹⁷

Die Beschriftung des Fotos sei nur eine interne Arbeitshilfe gewesen, diese Information habe man nicht mit dem Hessischen Landeskriminalamt oder dem hessischen Verfassungsschutz geteilt, führte der Kriminalbeamte des Staatsschutzes weiter aus.

„Abg. Eva Goldbach: Damals, als Sie das Bild zum ersten Mal gesehen haben, also 2011, wer hätte denn da über eine Weiterleitung des Bildes an das Landesamt für Verfassungsschutz zu entscheiden gehabt? Sie sagten ja, der Hauptkontakt sei über das LKA gelaufen. Aber in Ihrer Dienststelle, wer hätte denn dann entschieden, das muss jetzt dann erst mal an das LKA weitergegeben werden, damit die es wiederum an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergeben?“

*Zeuge: Letzten Endes war ich das, ja. Ich entscheide. Ich habe das bearbeitet, und dementsprechend entscheide ich dann, ob ich das weiterreiche oder nicht weiterreiche, ob ich das für erforderlich erachte oder nicht. Und ich habe es seinerzeit für erforderlich erachtet wegen, wie gesagt, dem Hinweis auf eine für mich, glaube ich, damals neue Gruppierung. Oder was heißt – Sie war nicht neu. Ich meine, Arische Bruderschaft, sage ich mal, gibt es ja in verschiedensten Variationen und Örtlichkeiten. Nur, wie gesagt, in Verbindung mit S. und R. war das für mich, glaube ich, damals eine neue Erkenntnis, soweit ich mich erinnern kann, und aus dem Grunde auf jeden Fall wertig, das weiterzugeben. Auf solchen Informationen bleibt man nicht sitzen, weil die fliegen einem irgendwann um die Ohren, wenn dann so eine Gruppierung auftaucht, und dann sagt man: Oh ja, Mensch, da gab es schon mal ein Foto; das habe ich schon vor zwei Jahren gehabt. – Deswegen gibt man so Sachen immer weiter.*⁴¹⁸

Der Beamte des Kasseler Staatsschutzes hielt nur das Foto von S. und R. in den Pullovern der Arischen Bruderschaft für relevant. Die Namensbeschriftungen an dem Foto der Sonnenwendfeier, so gab er an, habe er als interne Beschriftung „für sich“ gemacht.⁴¹⁹

⁴¹⁷ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.29.

⁴¹⁸ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.37.

⁴¹⁹ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.37.

Außerdem habe man auch bei der nordhessischen Polizei dieser spezifischen Sonnenwendfeier keine so besondere Rolle beigemessen. Es sei nur eine Veranstaltung von vielen gewesen:

„Zeuge: (...) Aber wir haben eine Phase gehabt, da sind wir am Wochenende nicht mehr aus den Stiefeln gekommen, weil jedes Wochenende – – Sie können sich vorstellen, wie gesagt – – Nein, ich weiß nicht, ob Sie es sich vorstellen können. Es sind jedenfalls sehr viele Personen, denen man eine rechte Gesinnung zuordnen kann, weil sie einen 86a rufen, machen, tun. (...) Diese Veranstaltungen – da können Sie sich vorstellen, bei so vielen Personen, dass es kaum ein Wochenende gibt, wo nicht irgendeiner Geburtstag feiert. Und wenn jemand Geburtstag feiert, lädt er natürlich seine ganzen Kumpels ein. Und wenn ich im rechten Bereich verankert bin – – Und ich kann Ihnen sagen, wie gesagt – – Vielleicht werden Sie auch noch mal Herrn B. oder so was vorladen, wenn es um den Schwalm-Eder-Kreis oder zu solchen Geschichten geht. Jedes Wochenende ist bei irgendeinem – – Und weil die das natürlich wissen, dass die Polizei öffentliche Veranstaltungen unterbindet – – in irgendeiner Gartenhütte, ob das E. war – – Der hat eine Zeit lang hier – – Da haben wir plattgemacht, was ging, und das nicht nur an diesen neuralgischen Tagen wie Sonnenwendfeier, Adolfs Geburtstag oder was es sonst noch alles so – – oder Heß’ Todestag und den ganzen Scheiß, was es sonst noch alles gibt. Wenn ich das will und da nachgrase: „Wann hat wer Geburtstag?“ und stelle mich beim S. hin, wenn er Geburtstag hat, stelle mich beim R. hin oder stelle mich beim Ernst hin – – Dann sind die ganzen Kumpels da, das sind natürlich alles Rechte. Da können Sie davon ausgehen, dass da kein Linker dabei sein wird. Heutzutage drückt doch jeder auf den Auslöser. Von diesen Fotos – ich weiß nicht, wie viele Millionen es davon gibt. Und deswegen noch mal: Das war jetzt nicht das Highlight, als wenn wir jetzt im Jahr ein so ein Bild hätten, wo ich jetzt sage: Ach, du Scheiße! Jetzt gehe ich überall rum und frage. Wenn ich das gewollt hätte – abgesehen davon, dass ich das ja nicht darf – – Weil, wenn ich bei irgendeinem durchsuche, dann hätte – – Ich weiß gar nicht, wahrscheinlich hätten wir uns jetzt hier zugeschmissen mit Bildern. Deswegen dürfen Sie das so nicht verstehen, als wenn man jetzt da irgendein Mordsbeweismittel seinerzeit unterdrückt hätte (...) „⁴²⁰

Eine Weiterleitung der teilweise beschrifteten Version des Bildes an das Landesamt für Verfassungsschutz hat also nicht stattgefunden. Da der Mitarbeiter des Staatsschutzes aber angab, den Namen Stephan Ernst erst nach der Ermordung von Dr. Walter Lübcke hinzugefügt

⁴²⁰ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.51f.

zu haben, hätte auch ein Austausch des beschrifteten Bildes zu keinem anderen Ergebnis geführt. Die Person Ernst wäre dennoch erst nach dem Mord an Dr. Lübcke erkannt worden.

b. Mailverteiler Junge Nationaldemokraten Hessen 2013

Am 16. März 2013 wollten die Jungen Nationaldemokraten (JN) eine Rednerveranstaltung in Leun bei Marburg mit Holger Apfel und Wolfgang J. durchführen. Es wurde eingeladen zum „Tag der Nationaldemokratie“. Die JN ist die Jugendorganisation der NPD. Zu dieser Veranstaltung wurde per Email eingeladen, die Mail wurde über den Verteiler der NPD-Hessen verschickt. Absender der Email war die Adresse JN-Mittelhessen@gmx.de. Als Name war bei dieser Mailadresse „Stephan Ernst“ hinterlegt.⁴²¹ Der Einladungstext selbst war vom damaligen Landesvorsitzenden der NPD Hessen, Daniel K., unterzeichnet. Wenig später, am 22. April 2013 wurde erneut zu einer Schulung der JN Hessen geladen. Die V-Person des Verfassungsschutzes sagte dem Landesamt für Verfassungsschutz, die Mailadresse würde von P 132 genutzt werden.⁴²² Dies bestätigte auch der Leiter der SAW Basalt im Untersuchungsausschuss:

„Zeuge SAW Basalt: Auf dieses Deckblatt sind wir natürlich auch gestoßen, und auch auf diesen E-Mail-Verteiler sind wir gestoßen, und auf die E-Mail-Verteiler danach sind wir gestoßen, bei denen es ja immer wieder dann zu Stephan Ernst kam. Das hat natürlich immer unser Augenmerk auf sich gezogen. Wir sehen ja, dass die Adresse jn-mittelhessen@gmx.de quasi dahinter die Funktionsadresse ist und der gespeicherte Name zu dieser Adresse „Stephan Ernst“ lautet. Wir haben im Rahmen der SAW Basalt auch noch eine Quellenbefragung dazu gemacht, eine Quellennachbefragung dazu durchgeführt, wie man sich das erklären kann. Da muss ich jetzt noch einmal nachschauen. Ich glaube allerdings, dass auch zum damaligen Zeitpunkt noch mal nachgefragt wurde, wieso „Stephan Ernst“ dort steht. Ich weiß aber nicht, zu welchem Zeitraum. Die Lösung hat sich so ergeben, dass der nachrichtendienstliche Zugang dazu gesagt hat, dass er weiß, dass diese JN-Adresse von P 132 genutzt wird. Wieso P 132 das Pseudonym „Stephan Ernst“ nutzt, konnte er sich nicht erklären.“⁴²³

⁴²¹ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 18.03.2013 betreffend Junge Nationaldemokraten (JN), hier: Einladung zur Rednerveranstaltung des NPD KV Lahn-Dill am 16. März in Leun, Band 1956, S.481-485, hier S.484.

⁴²² Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22.04.2013 betreffend Junge Nationaldemokraten (JN), hier: JN Hessen – Einladung zur Schulung zum Thema „Frankfurter Schule“, Band 1956, S.486-491, hier S.488.

⁴²³ Leiter SAW Basalt, UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.36.

c. Abfrage in Rechtsextremismus-Datei (RED) durch Staatsschutz Kassel 2013

Im Jahr 2009 tritt Stephan Ernst bei der Kasseler Polizei zum letzten Mal offiziell in Erscheinung, als er in Dortmund straffällig wird. Auch danach werden seine Daten aber noch vom Staatsschutz in Kassel abgefragt.

Am 06.09.2012 greift ein Mitarbeiter der Staatsschutzabteilung in Kassel auf das Profil von Ernst in POLAS zu. Dort sind Bilder von Ernst gespeichert. Der betreffende Mitarbeiter wurde zu diesem Vorgang vom Untersuchungsausschuss befragt, konnte sich aber nicht an einen bestimmten Grund der Abfrage erinnern:⁴²⁴

Im Folgejahr wurden die Daten zu Ernst in einer weiteren Datei abgefragt bzw. eingepflegt. Derselbe Mitarbeiter des Staatsschutzes tätigte eine Abfrage in der Rechtsextremismus-Datei (RED). In dieser Datei gibt es einen Eintrag vom 21.11.2013, in dem Ernst unter anderem besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in der Herstellung oder im Umgang mit Sprengstoffen oder Waffen attestiert werden.⁴²⁵ Nach dem Grund der Abfrage erkundigten sich die Abgeordneten im Untersuchungsausschuss. Allerdings gab der Zeuge an, diese Abfrage nicht getätigt zu haben:

„Zeuge: Ich darf Ihnen sagen: Die Rechtsextremismusdatei ist eine Datei, die beim Landeskriminalamt geführt wird. Ich habe das nie ausgefüllt da. Ich habe auch nie meinen Namen da reingeschrieben. Die Datei wird beim Landeskriminalamt geführt, nicht bei uns. Ich habe weder diese Datei – – Ich sehe das zum ersten Mal, dass es so was gibt hier und wie das aussieht. Ich habe damit nie zu tun gehabt. Wir haben angeliefert.“⁴²⁶

Möglicherweise handelte es sich bei diesem Vorgang um das erstmalige Einpflegen der Daten zu Ernst in die Datei und nicht um eine Abfrage:

„Zeuge: (...) Wenn ich dann so eine Person erfasse, ja, dann mache ich natürlich eine aktuelle Abfrage. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass das der Grund war, warum Ernst abgefragt wurde. Weil ansonsten, wenn es Anlässe gegeben hätte, also von außen jetzt Anlässe, irgendeine – was weiß ich? – Ordnungswidrigkeit, eine Straftat, meine ich, dann wäre das irgendwo dokumentiert worden. Dadurch, dass jetzt diese RED-Befassung hier,

⁴²⁴ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.31f.

⁴²⁵ Akten des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), RED-Eintrag zu Stephan Ernst, Datenblatt 1 zur Erfassung der erweiterten Grunddaten gemäß §3 Abs. 1 Nr. 1 b RED-G im Rahmen der Befüllungsstufe 3, Band 2132, S.92-100.

⁴²⁶ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.28.

dass da auch noch draufsteht „November 13“, also, das kann ich mir nur so vorstellen, dass das in dem Zusammenhang – – weil dort alle Personen, die diese Kriterien für diese RED erfüllt haben, erfasst wurden. Dann muss ich natürlich eine Abfrage machen, damit ich auch keine Delikte vergesse, die das System kennt, und dann natürlich die entsprechenden Dateien befüllen. Also, es gab mit Sicherheit keinen anderen Anlass außer interne Geschichten.“⁴²⁷

Die Hypothese, dass die vermerkten Daten im RED-Auszug von Ernst auf die Datenaufnahme bzw. -bearbeitung hinweisen und nicht auf eine weitere Erkenntnis bzw. Aktivität, ist bei Befassung mit wissenschaftlicher Literatur zu dieser Datenbank nachvollziehbar.⁴²⁸

d. Abfrage Einwohnermeldedaten und POLAS-Daten 2013

Am 10.04.2013 wurden von Seiten des Polizeipräsidiums Nordhessen auch die Einwohnermeldedaten (EWO) sowie POLAS-Daten abgefragt.⁴²⁹ Eine erneute Abfrage durch die Kasseler Beamten erfolgte am 22.11.2013.⁴³⁰

Den Grund dafür konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären, da die betreffenden Personen sich nicht erinnern konnten bzw. die Person nicht aufgefunden wurde, die diese Abfrage getätigt hat.⁴³¹

e. „Chatgruppe „Nationale Opposition“ 2014

Eine weitere Information, die in der späteren Sichtung 2019 zu einer neuen Erkenntnis zu Ernst führte, ist ein Bild von Ernst und seinen Kameraden, das 2014 in einer Chatgruppe geteilt wurde. Es handelte sich aber insofern nicht um eine wirklich aktuelle Erkenntnis über Stephan Ernst, da das Foto wahrscheinlich älteren Datums ist.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz wurden im Juli 2014 20 Bilder aus einer Chatgruppe mit dem Namen „Nationale Opposition“ auf einem USB-Stick zugespielt. Die Fotos stammten von einem V-Mann.⁴³² In der Chatgruppe waren mehrere rechtsextreme Personen aus

⁴²⁷ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.57f.

⁴²⁸ Ziekow et al.: Die Rechtsextremismus-Datei in der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Praxis, Nomos, 2007.

⁴²⁹ EWO-Polizei Auskunft vom 10.04.2013, Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2132, S.71-87.

⁴³⁰ EWO-Polizei Auskunft vom 22.11.2013, Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2132, S.88-91.

⁴³¹ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.116.

⁴³² Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.07.2014 betreffend „Rechtsextremistische Bestrebungen im Raum Kassel“, Band 1983i, S.344-368, hier S.345.

Nordhessen Mitglied. Die Mitglieder der Chatgruppe teilten mehrere Bilder mit einschlägigen Inhalten.

Im Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz ist unter „Sachverhalt“ vermerkt:

„xxx will die in der Anlage befindlichen Bilder aus der Whatsapp-Gruppe „Nationale Opposition digital gesichert haben und xxx per USB-Stick übergeben. Bei einer gemeinsamen Durchsicht der Bilder konnte xxx lediglich P 135 und seine derzeitige Lebensgefährtin A. identifizieren.

Die beiden männlichen Personen, die xxx „Sturm 18“ zuordnete, konnte er nicht namentlich benennen. Er will sie früher mit anderen Mitgliedern von „Sturm 18“ gesehen haben.“⁴³³

Das betreffende Foto zeigt S. und Ernst zusammen mit P 135 und P 129. Sie sitzen auf einer Bierbank. Das Foto wirkt schon aufgrund der Auflösung und der Kleidung der Abgebildeten nicht so, als sei es um das Jahr 2014 aufgenommen worden. Die Aktualität des Fotos wurde auch von der Sonderauswertungsgruppe im Landesamt für Verfassungsschutz (SAW) thematisiert, die Verfassungsschützer konnten die Aktualität des Fotos aber nicht abschätzen.⁴³⁴

Der Untersuchungsausschuss hat den bis heute in der rechtsextremen Szene aktiven Mike S. nach dem Aufnahmedatum des Bildes befragt. Dieser ordnete die Aufnahme zeitlich in das Jahr 2003 oder 2004 ein:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Von wann ist das Bild?

Zeuge S.: Das Bild ist von 2003 ungefähr, 2003, 2004, ja, vom deutschen Pressefest.

Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Pressefest?

Zeuge S.: Genau. Von der „Deutschen Stimme“.“⁴³⁵

Die Deutsche Stimme ist das Presseorgan der NPD. Das Pressefest ist eine jährlich stattfindende Veranstaltung der Deutschen Stimme. Die Veranstaltungsorte sind zumeist in Ostdeutschland.

Weitere Bilder, die in der Chatgruppe geteilt wurden, zeigen ein Banner der „Dritten Front“ mit einem Zitat von Ernst Jünger. Es findet sich auch ein Foto einer Person mit der handschriftlichen Notiz „linker Fotograf“.

⁴³³ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.07.2014 betreffend „Rechtsextremistische Bestrebungen im Raum Kassel“, Band 1983i, S.344-368, hier S. 345.

⁴³⁴ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.16.

⁴³⁵ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.65f.

Die Ausschussmitglieder befragten auch die damalige Leiterin des Dezernats 22 (Rechtsextremismus) im Landesamt für Verfassungsschutz nach einer Erklärung für die nicht erfolgte Zuordnung. Sie verwies darauf, dass Ernst wahrscheinlich schlicht nicht erkannt wurde, weil er möglicherweise schlecht getroffen war:

„Zeugin Katharina Sch.: Wenn ein Bericht mit Bildern eingeht, geht er an die zuständige Sachbearbeitung, hier die für Nordhessen zuständige Sachbearbeitung, und die schaut sich das auch dann im Detail an. Die Beschaffung, wenn sie die Personen kennt, notiert schon mal Namen dazu. Also ich gehe davon aus, dass in der Beschaffung die Person nicht erkannt wurde und dass auch die für Nordhessen zuständige Auswertungssachbearbeiterin die Person auf dem Foto nicht erkannt hat.

Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Gibt es dafür eine Erklärung? Ich weiß ja nicht, wie da die Wechsel stattfinden, aber Stephan Ernst, der 2009 als „brandgefährlich“ vom Präsidenten eingeschätzt wird, dann verurteilt wird wegen der Geschichte in Dortmund, 2011 auf der Sonnenwendfeier aufgetaucht ist – – Da wurde er nicht zugeordnet, das ist nicht beim Landesamt für Verfassungsschutz angekommen, obwohl er auch dort auf dem Bild war, und das Bild ist damals ja angekommen. Sie haben den Namen im Verfassungsschutz aber auch nicht zugeordnet. Deswegen schon die Frage: Wie läuft das ab? Vielleicht arbeitet man mittlerweile mit Gesichtserkennungssoftware; das haben wir alles schon gehört. Aber wie lief das damals ab? Sie haben es eben geschildert: Es ging da durch, man hat es sich angeschaut, und wenn nichts war, hat man es einfach dann weggelegt, oder hat man sich nicht besonders dafür interessiert, wer da noch mit auf den Bildern drauf ist? Das ist ja sozusagen das Umfeld. Da sind wir jetzt mittendrin zu erkennen: Wer hängt denn da zusammen rum, und wer plant unter Umständen entsprechende Aktivitäten? Hier ging es sogar um eine aktive WhatsApp-Gruppe, die sich ausgetauscht haben.

Zeugin Katharina Sch.: Mit Bildern ist es so: Da sehen Personen ja manchmal unterschiedlich aus, je nachdem, von welchem W. sie getroffen wurden. Die Möglichkeiten, die es heutzutage gibt mit biometrischem Abgleich, hat es seinerzeit nicht gegeben. Man war tatsächlich beschränkt auf die Kenntnisse der damaligen Auswerter, ob sie die Personen auf den Bildern erkennen und zuordnen können.“⁴³⁶

⁴³⁶ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2012, S.72f.

Ein Mitarbeiter, dessen Stellenzeichen auf dem Deckblattbericht zur Nationalen Opposition vermerkt war, konnte sich an den Vorgang nicht mehr erinnern, er sei aber nur aufgrund einer statistischen Evaluierung mit dem Dokument befasst gewesen und nicht, weil er die Bilder ausgewertet habe.⁴³⁷

Im Zusammenhang mit dem Bild der Sonnenwendfeier hatte die Dezernatsleiterin eine Art Umlaufverfahren beschreiben, dass regelmäßig zur Bestimmung von Personen auf Bildern im gesamten Dezernat Rechtsextremismus stattgefunden habe.⁴³⁸ In den Akten findet sich mit Blick auf die Fotos aus der Gruppe der „Nationalen Opposition“ ein Hinweis darauf, dass hier eine Art Umlaufverfahren stattgefunden hat. Neben den Fotos finden sich Anmerkungen in zwei unterschiedlichen Handschriften. Es scheinen zumindest zwei Personen mit der Benennung der gezeigten Akteure befasst gewesen zu sein.

3. „Anklopfaktion“

Im Jahr 2015 leitete der Verfassungsschutzpräsident Schäfer eine sogenannte „Anklopfaktion“ im Landesamt für Verfassungsschutz ein. Ziel war es, Personen die aufgrund ihrer Gewalt- oder Waffenaffinität im rechten Bereich und speziell im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften auffällig geworden sind, gezielt in einer Liste zusammenzuführen und anzusprechen. Diese Analyse wurde gemeinsam mit der hessischen Polizei durchgeführt. Weder Stephan Ernst noch P 134 wurden auf dieser Liste aufgeführt:

„Zeuge Schäfer: Auf dieser Liste von hundert waren die beiden hier in Rede stehenden Personen nicht verzeichnet und somit auch nicht im Zielspektrum des Verfassungsschutzes und der Polizei zur damaligen Aktion, für diese Anklopfaktion. Das war etwa auch in diesem Zeitraum, wo der UNA 19/2 diesen Beweisbeschluss erlassen hatte, in dem einer dieser Namen vorkam.“⁴³⁹

Schäfer fügte hinzu, er habe keine plausible Erklärung dafür, dass Ernst nicht auf dieser Liste zu finden war.⁴⁴⁰

⁴³⁷ Thomas T., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.124f.

⁴³⁸ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.75.

⁴³⁹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.8f.

⁴⁴⁰ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.33.

4. Sperrung der Personenakte 2015

Im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz werden sowohl Sachakten, als auch Personenakten geführt. In den Sachakten werden alle Informationen über eine bestimmte Gruppierung oder Organisation gesammelt, beispielsweise alle Informationen über die NPD in Kassel. In den Personenakten werden alle Informationen über eine bestimmte Person zusammengeführt. Auch zu Stephan Ernst führte das hessische Landesamt für Verfassungsschutz von 2000-2015 eine solche Personenakte.

- a. Allgemeine Voraussetzungen zur Speicherung bzw. Sperrung von personenbezogenen Daten
 - i. Gesetzliche Regelung §6 Abs. 5 HVSG a.F.

Der Ausschuss hatte die Frage zu klären, ob bei der Sperrung der Personenakte Ernst die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sachgerecht angewendet wurden.

Für die Speicherung von personenbezogenen Daten im Landesamt für Verfassungsschutz gibt es juristische Speichervorgaben (siehe C.2.a.). Zum relevanten Zeitpunkt der Sperrung 2015 galt der §6 Abs. 5 HVSG. Dieser sah vor, dass nach spätestens fünf Jahren eine Prüfung stattfinden muss. Die personenbezogenen Daten mussten nach fünf Jahren gesperrt werden, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht mehr erforderlich waren. §6 Abs. 5 HVSG in der Fassung von 2015 lautete wörtlich:

*„Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, **spätestens jedoch nach fünf Jahren**, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind **spätestens 10 Jahre**, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 sind **spätestens 15 Jahre** nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet werden. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen.*

Ein Unterschied zwischen der Frist nach fünf Jahren und der Frist nach zehn Jahren ergibt sich aus der Formulierung im Gesetz, die unterschiedliche Vermutungen vorgibt. Der ehemalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, fasste dies wie folgt zusammen:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Aus meiner Sicht geht das Gesetz in zwei Takten vor. Nach fünf Jahren soll man prüfen, ob es noch notwendig ist. Und das darf ich prüfen. Dabei kann ich mich so anstrengen, wie ich das für richtig halte, um das zu erkennen. Wenn ich zu dem Schluss komme, dass es noch notwendig ist, kann ich noch weiter mit den Akten arbeiten. Nach zehn Jahren ist es umgekehrt. Nach zehn Jahren ist es grundsätzlich zu löschen. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen – es ist, glaube ich, sogar vom Einzelfall die Rede; das weiß ich nicht mehr genau; es ist ein paar Jahre her – ist dann die Möglichkeit gegeben, dass der Behördenleiter eine andere Entscheidung trifft. Insofern denke ich, dass das Recht auf Löschung zumindest nach fünf Jahren auch immer noch in Abwägung mit dem Recht auf Arbeit mit den Akten zu bringen ist.“⁴⁴¹

Der Wortlaut des §6 Abs. 5 HVSG gab im Jahr 2015 keine Entscheidung zur Löschung, Sperrung oder Verlängerung der Speicherung vor. Diese Entscheidung oblag im Einzelfall der fachlichen Beurteilung der zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen. Die Speicherprüfungen wurden im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auch in regelmäßigen Abständen vorgenommen, spätestens jedoch alle fünf Jahre. Dies bestätigte die ehemalige Dezernatsleiterin im Landesamt für Verfassungsschutz, Frau Katharina Sch.:

„Es wird dann zugleich auch noch mal eine Personen- und Lagebewertung vorgenommen, die natürlich dann in den Kontext genommen wird, um dann zu entscheiden: Sind die personenbezogenen Daten noch erforderlich? Wenn ja, dann wird die Speicherfrist entsprechend verlängert bis zur maximalen gesetzlichen Speicherfrist. Wenn der Sachbearbeiter zum Ergebnis kommt, die Daten sind für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich – das ist insbesondere der Fall, wenn Personen über Jahre keine Aktivitäten entfaltet haben –, dann werden sie in der Regel gelöscht bzw. im Bereich Rechtsextremismus dann gesperrt.“⁴⁴²

Eine Höchstspeicherfrist gab es nicht. Wenn die Daten auch nach Jahrzehnten immer noch als erforderlich bewertet wurden, konnten sie auch über eine Speicherdauer von 15 Jahren hinweg

⁴⁴¹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.48.

⁴⁴² Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.10f.

vorgehalten werden. In einer Mail des hessischen Innenministeriums heißt es zu der konkreten Sperrung der Akte von Ernst:

„Trotz der langjährigen Sperrung der P-Akte zu ERNST war für diese zu keinem Zeitpunkt eine gesetzlich vorgeschriebene „endgültige“ Löschfrist bereits abgelaufen gewesen. (...) Im Übrigen war diese gesetzliche Löschfrist weder damals noch heute auch tatsächlich „endgültig“, da die Behördenleitung auch nach Ablauf der Frist weiterhin die Möglichkeit hat diesbezüglich eine andere Entscheidung zu treffen.“⁴⁴³

Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz konnte also im Einzelfall bei Erforderlichkeit der Daten diese über Jahrzehnte hinweg rechtlich problemlos speichern. Eine gesetzliche Pflicht zur Sperrung bestimmter Akten nach fünf Jahren gab es im Jahr 2015 also nicht. Es handelte sich immer um Einzelfallentscheidungen, bei denen der Inhalt der Akte und die beobachtete Person eine entscheidende Rolle spielten. §6 Abs 5 HVSG in der Fassung von 2015 sah keine „Löschfrist“ vor, sondern eine gesetzliche Prüffrist.⁴⁴⁴

Dies stellte auch der ehemalige Dezernatsleiter Dr. J. bei seiner Befragung nochmal klar:

„Die Löschung, für die diese fünf Jahre als Grundsatz vorgesehen ist, heißt: Fünf Jahre nach der letzten Erkenntnis schauen und prüfen, ob eine Löschung angeraten ist. Das ist kein Automatismus, sondern Schauen und Prüfen. Es ist nur der späteste Vorlagetermin.“⁴⁴⁵

ii. Untergesetzliche Regelungen und Umsetzung im Landesamt für Verfassungsschutz

Der ehemalige Amtsleiter Dr. Eisvogel machte im Untersuchungsausschuss Angaben darüber, wie die gesetzlichen Regelungen zur Löschung aus §6 Abs. 5 HVSG a.F. konkret im Landesamt für Verfassungsschutz umgesetzt wurden. Ein Problem sei schon damals gewesen, dass es sich um eine massenhafte Überprüfung der Datensätze handelte:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: (...) Ich habe das immer so erklärt: Das ist eigentlich eine gesetzliche Wiedervorlage. Es ist eine Erinnerung, zu prüfen, ob dieser Datensatz oder diese Datensätze noch für die Arbeit gebraucht werden. Das sollte auch Gelegenheit sein,

⁴⁴³ Mail des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an Landesamt für Verfassungsschutz vom 05.09.2019 betreffend AW: Verwertung der P-Akten ERNST und H., Band 1843b, S.190f.

⁴⁴⁴ Vgl. Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.28f.

⁴⁴⁵ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.68.

mal das Wissen zu dieser Person aufzufrischen und zu gucken: Ist alles, was wir zu ihm haben, auch tatsächlich in der P-Akte? Das kann nämlich oft nicht der Fall sein, weil irgendwo etwas in einem Sachstandsvermerk zu einer Sachakte gefasst worden ist und nicht in die P-Akte geflossen ist. Ist alles, was in den Außenstellen ist, in der P-Akte? – Es sollte also an für sich so gelebt werden, dass man sich da wirklich aktiv um Informationen bemüht und nicht einfach nur in der P-Akte guckt: Ist da noch etwas angefallen? Nein, das ist fünf Jahre her. Weg damit! Es wurde leider aber – damals schon, muss ich selbstkritisch sagen, und ich befürchte, auch danach – **oft anders gelebt, weil es ein Massenverfahren geworden ist**. Es waren wahnsinnige Zahlen, die teilweise zu bewältigen waren. Da wurde sehr nach Schema F agiert. Dieses Problem war mir auch bekannt. Ich habe deswegen – das ist eines meiner unvollendeten Projekte, wie ich selbstkritisch sagen muss – dafür gestritten, dass wir einen Sicherheitsmuskel einbauen, und zwar, dass wir uns bei bestimmten Leute – dazu war ein Kriterium zu definieren, und das war das Problem –, z. B. bei einem sehr massiven strafrechtlichen Vorlauf, mehr Mühe geben und sagen: Da sollten wir nicht einfach nach fünf Jahren löschen, sondern da sollte man noch mal gucken, ob es noch etwas gibt, und sich auch aktiv um Informationen bemühen.“⁴⁴⁶

Die gesetzliche Grundlage sei in der Praxis oft wie eine Löschfrist behandelt worden, sodass viele Daten bereits nach fünf Jahren gelöscht wurden, wenn keine aktuellen Erkenntnisse dazugekommen waren:

„Aber das wurde leider auch nicht überall so umgesetzt und gelebt. Insofern ist es dann sehr oft schematisch so gemacht worden, dass man bereits nach fünf Jahren, wenn man keine auf der Hand liegende Notwendigkeit, die Akte noch weiter einzusetzen, gesehen hat, gelöscht hat. Ich glaube, mittlerweile ist man weiter und hat durchaus gesehen, dass man nach diesen fünf Jahren bei bestimmten Personen, die definiert sind, intensiver nachschaut und sich um Informationen bemüht, um zu sehen, ob da nicht doch noch irgendwo etwas schlummert, und auch mal andere Behörden abfragt, Polizeidienststellen abfragt. Erfahrungswerten zufolge liegen manchmal auch in anderen Bundesländern Informationen über strafrechtlich relevante Aktionen im Rahmen von Demonstrationen vor, die aber regelwidrig nicht alle der Behörde gemeldet wurden, bei denen derjenige polizeilich gemeldet ist. Und dann kommen diese Defizite auf. Ich habe immer dafür gestritten, dass man Informationen auch als Holschuld sieht und nicht immer nur als Bringschuld und sich

⁴⁴⁶ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.28f.

*darauf verlässt, dass die anderen das anliefern. Aber das wurde nicht in der Fläche stets so praktiziert.*⁴⁴⁷

Neben den gesetzlichen Regelungen gab es im Landesamt für Verfassungsschutz Dienstanweisungen, wann eine Sperrung vorzunehmen war. Die genauen Kriterien, nach denen die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung festgemacht wurde, waren in einem „Arbeitsplan Auswertung“ vorgegeben. Dieser Arbeitsplan lag dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

Als Zeugin trat im Untersuchungsausschuss eine Sachbearbeiterin vom Landesamt für Verfassungsschutz auf, die für diese Art der Überprüfungen generell zuständig war. Sie zeichnete nach, wie die Überprüfung eines Datensatzes abstrakt durchgeführt wurde:

*„Zeugin H.: Es ist weniger die Frage, was vorliegen muss, sondern die Frage ist mehr, was nicht mehr vorliegt. Wir haben ja enge rechtliche Grenzen, und wir brauchen Erkenntnisse, um eine Speicherung zu begründen. Wir haben ja so eine Art Regelspeicherzeit von fünf Jahren, wobei wir auch immer prüfen müssen, ob eine kürzere Speicherzeit möglich ist. Das muss man auch jedes Mal tun. Zeitspeicherungen sind auch keine Seltenheit, also dass man sagt, man speichert nur für zwei oder drei Jahre, je nachdem, wie hoch der Extremismusgehalt tatsächlich ist. Aber es gibt natürlich auch die Möglichkeit, über diese fünf Jahre hinaus zu speichern. Bis zu 15 Jahre hinaus im Einzelfall kann dann auch eine Speicherung erfolgen. Das sind aber schon eher Ausnahmen. Gerade diese Fünfzehnjahresspeicherung, aber auch die Zehnjahresspeicherung ist jetzt nicht ganz so häufig gewesen, zumindest in meiner Tätigkeit. Aber die Möglichkeit gibt es, ja.*⁴⁴⁸

Der Fokus bei der Bewertung der weiteren Erforderlichkeit lag jedoch oft eher auf der Quantität der angefallenen Informationen, so die ehemalige Dezernatsleiterin:

„Zeugin Katharina Sch.: Gibt es sehr, sehr viele Erkenntnisse? Ist es eine Personenakte, zu der sehr, sehr viel angefallen ist? Dann ist eben auch davon auszugehen, dass das Aktivitätsniveau auch möglicherweise wieder aufgegriffen wird und dass die Person wieder aktiv wird, sodass in der Regel dann auch wieder um fünf Jahre verlängert wird. Bei Personen, die nur sehr geringfügig in Erscheinung getreten sind, wurde in der Regel nach fünf Jahren festgestellt, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich

⁴⁴⁷ Eisevogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.28f.

⁴⁴⁸ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.78.

sind. Wie ich erwähnt habe: Rekuriert wurde vorrangig auf das Aktivitätsniveau, auf die organisatorische Einbindung der Personen.“⁴⁴⁹

Sobald die Wiedervorlagefrist bei einem Datensatz abgelaufen war, musste sich der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin also die Frage stellen, ob diese Daten für die weitere Arbeit des Verfassungsschutzes erforderlich waren. Dabei mussten die Mitarbeiter auch immer eine gewisse Prognose für die Zukunft aufstellen. Zu den genauen Kriterien der Prognose, führte die ehemalige Dezernatsleiterin Katharina Sch. weiter aus:

*„Zeugin Katharina Sch.: Genau. Im Rahmen dieser Erforderlichkeitsprüfung, im Rahmen dieser Wiedervorlage wird sozusagen eine Prognose zu der Person und ihrer Einbindung in die extremistische Szene getroffen, die dann maßgeblich ist, z. B., um die Speicherung zu verlängern oder dann auch eben festzustellen: „Ah, die Person, da müsste noch mal geprüft werden: Wohnt sie noch da, wo sie wohnte?“, um neue behördliche Ermittlungen einzuleiten bzw. dann neue nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen. Das ist sozusagen Sinn und Zweck der Wiedervorlageprüfung. Deswegen auch diese Regelmäßigkeit, dass man diese Person auch immer wieder dann entsprechend prüft und diese Prognose trifft.“*⁴⁵⁰

In der Praxis überprüften die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter also die Daten, die zu einer bestimmten Person vorlagen. Wichtigster Anhaltspunkt für die weitere Erforderlichkeit war dabei naturgemäß die extremistische Aktivität einer Person, insbesondere zum Ausdruck gebracht durch den Besuch von Veranstaltungen. Die Speicherung wurde in der Regel verlängert, wenn eine Person an einer extremistischen Veranstaltung teilgenommen hatte. Das Datum dieser Teilnahme wurde dann als materielles Erkenntnisdatum in das System eingepflegt und nach fünf Jahren erschien der Datensatz zur Wiedervorlage:

*„Zeugin Katharina Sch.: Hier gibt es sozusagen einen Automatismus: Teilnahme, also extremistische Erkenntnis: Speicherung für weitere fünf Jahre und Bearbeitung für weitere fünf Jahre.“*⁴⁵¹

Laut eines Mailverkehrs des hessischen Innenministeriums aus dem Jahr 2019 äußerte der hessische Datenschutzbeauftragte Prof. Ronellenfisch die Einschätzung, es habe in der Vergangenheit eine „selbstaufgelegte Verwaltungspraxis“ im Landesamt für Verfassungsschutz

⁴⁴⁹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.10f.

⁴⁵⁰ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.31.

⁴⁵¹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.34.

gegeben. Diese sei gewesen, immer nach fünf Jahren zu löschen, sofern keine weiteren Erkenntnisse aufgefallen sind.⁴⁵²

Nach Angaben eines Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutzes sei man aber auch teilweise zu dem Ergebnis gekommen, dass die weitere Speicherung erforderlich sei, auch wenn sich keine neuen Erkenntnisse über die extremistischen Aktivitäten einer Person ergeben hatten. Dr. J. beschrieb in seiner Vernehmung durch den Ausschuss solche Fälle:

„In meiner Zeit hatte ich durchaus Fälle gehabt, wo ich die fünf Jahre auch verlängert habe, ohne dass eine neue Erkenntnis da ist. Das hat etwas mit Vita des Betroffenen zu tun. Das hat etwas mit Einschätzung von Gewaltpotenzial des oder der Betroffenen zu tun, sodass ich das in meiner Zeit auch gemacht habe und durchaus auch Vorlagen aus der Sachbearbeitung, die in eine Richtung gingen, durchaus in die andere Richtung geändert habe. Das heißt z. B., nicht zu löschen, sondern auch ohne EK (Erkenntnis, Anm. d. Verf.) in der Speicherung zu belassen. Die fünf Jahre sind also kein Zwang der Löschung, sondern sie sind ein Vorlagetermin für Prüfung.“⁴⁵³

Neben dem „Arbeitsplan Auswertung“ gab es im Landesamt für Verfassungsschutz nämlich die dienstliche Anweisung, bei besonderen Kriterien von einer Sperrung nach fünf Jahren abzusehen und die Daten länger vorzuhalten. Die beiden Kriterien dafür waren „Gewalttätigkeit“ und „Funktionärseigenschaft“. Dies ergibt sich aus einer Mail, die innerhalb der Behörde am 10.12.2013 versandt wurde und Handlungsanweisungen vorgab:

„Kriterien sind wie in der Vergangenheit: Bei Gewalttätigkeit oder Funktionärseigenschaft der Person kann die Speicherfrist auf 10 Jahre verlängert werden, ansonsten ist nach fünf Jahren zu löschen“⁴⁵⁴

Einer weiteren Speicherung ohne anhaltende Aktivität der zu beobachtenden Person sind indes Grenzen gesetzt. Die derzeitige Dezernatsleiterin beim Landesamt für Verfassungsschutz, Frau Katrin Sch., machte deutlich, dass eine Verlängerung der Speicherung personenbezogener Daten sich nicht auf reine Annahmen zur Gesinnung einer Person stützen kann. Die Gesinnung muss immer in ein feststellbares Handeln münden, welches dann wiederum den Grundrechtseingriff der weiteren Speicherung rechtfertigt:

⁴⁵² E-Mail innerhalb des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.09.2019 betreffend Protokoll/ Zusammenfassung des heutigen Termins mit dem HBDI, Band 1843b, S.255f.

⁴⁵³ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.68.

⁴⁵⁴ Mail vom 10.12.2013 von Unbekannt an Unbekannt im Landesamt für Verfassungsschutz, cc Dr. Iris P.; betreffend Abarbeitung von Löschrufen, Band 0060, S.11f.

„Vorsitzender: (...) Noch mal zur Frage der weiteren Speicherung. Da haben Sie auch schon als Beispiel genannt, wenn jemand lange in Haft ist. Reicht es nach Ihrer Einschätzung aus, rein auf eine extremistische Gesinnung einer Person abzustellen, wenn man sich dafür entscheiden möchte, die Personenakte weiter zu speichern?“

Zeugin Katrin Sch.: Na ja, die Gesinnung ist ja für mich als Nachrichtendienstler schwierig bei jemandem festzustellen, wenn er nicht öffentlich mit der Gesinnung in Erscheinung tritt oder, sage ich mal, nach außen hin in Erscheinung tritt. Für mich ist es ja nicht möglich, in das Gehirn des anderen zu schauen und festzustellen, ob er die Gesinnung noch innehat, oder ob er sich davon gelöst hat. Insofern benötige ich, und das ist auch gesetzlich so vorgegeben, speicherverlängernde Aspekte und hier insbesondere materielle Erkenntnisse, an denen ich festmache, dass er noch in der rechtsextremistischen Ideologie verwurzelt ist. Das benötigt ja mein Handeln. Ich muss mein Handeln, also den Grundrechtseingriff, an einem gerichtlich überprüfbares Faktum festmachen. Da ist es mir ja nicht möglich, in irgendeiner Form eine für mich hypothetisch identifizierbare Gesinnung bei jemandem festzustellen, die er nicht in irgendeiner Form nach außen hin wahrnehmbar reproduziert hat.“⁴⁵⁵

Eine Speicherung nach Ablauf der Prüffrist bei gleichzeitiger anscheinender Inaktivität einer Person war also auch schon damals nur unter der Prämisse rechtmäßig, dass es sich um eine Person mit Funktionärseigenschaft handelte oder eine Person, die eine besondere Gewalttätigkeit aufwies und bei der die Erforderlichkeit aufgrund eines dieser Kriterien begründet werden konnte.

b. Löschmatorium 2012 und Auswirkungen

Am 24.07.2012 erließ der hessische Innenminister Rhein ein „Löschmatorium“ (siehe C.5). Es sah vor, dass Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus nicht mehr zu löschen waren, sondern ausgesondert und der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Verwahrung übergeben werden sollten. Durch das Löschmatorium wurde sichergestellt, dass auch die Personenakte Ernst nach der offiziellen Sperrung im Jahr 2015 nicht gelöscht wurde. Sie ist allerdings für die Arbeit im Landesamt für Verfassungsschutz nicht mehr verfügbar gewesen. Lediglich die behördliche Datenschutzbeauftragte und die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz konnten auf die Personenakte zugreifen.

⁴⁵⁵ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.63.

Wie sich das Löschmoratorium auf die Überprüfung und Löschung von Akten auswirkte, erläutere die ehemalige Dezernatsleiterin Katharina Sch.:

„(...) Ich kann vielleicht zum Prozedere sonst etwas sagen, wie das abgelaufen ist. Wenn bei Personen Speicherfristen abgelaufen sind, die sich nach diesem materiellen Erkenntnisdatum bestimmen, sind diese automatisch wieder vorgelegt worden und sind von der zuständigen Sachbearbeitung dann geprüft worden, ob sie für die weitere Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Das war dann zu bewerten. Wenn die Sachbearbeitung eben zu dem Ergebnis gekommen wäre: „nein“, dann hätte sie ein entsprechendes Formular, ein Blatt Papier ausgefüllt und auf den Dienstweg gegeben, um die Person zu löschen. Dieses System ist quasi mit dem 24. Juni 2012 außer Kraft gesetzt worden. Um sicherzustellen, dass Vorgänge nicht automatisch möglicherweise durch Löschroutinen gelöscht werden, sind die Erkenntnisdaten verlängert worden, d. h., die Speicherfrist ist insgesamt verlängert worden. Gelöscht wurde in der Zeit nichts und wird auch nichts. Man hat dann im Laufe der Jahre Verfahren entwickelt, dass die Daten eben nicht mehr durch eine Verlängerung der Speicherfrist aus der Sachbearbeitung herausgenommen werden, sondern man hat festgelegt, dass die Datensätze mittels dieses Formulars gesperrt werden, indem quasi das Eigentum an diesem Datensatz auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten übergegangen ist.“⁴⁵⁶

Statt die Akten unwiederbringlich zu löschen, wurden sie also lediglich gesperrt. Bei den Datensätzen aus dem Bereich Rechtsextremismus verwahrte der behördliche Datenschutzbeauftragte die Daten nach der „Sperrung“:

„Zeugin Katharina Sch.: Bei personenbezogenen Datensätzen, wo die Auswertung festgestellt hat, dass sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und diese an den Datenschutzbeauftragten zur Sperrung gegeben wurden, ist lediglich das Eigentum am Datensatz – – Also die Akte ist händisch an den Datenschutzbeauftragten gegangen, und im System, also in der Amtsdatei war das über das Berechtigungssystem gelöst. Das heißt, es wurde nichts gelöscht, sondern die Zugriffsberechtigung ist von der Auswertung auf den Datenschutz übergegangen.“⁴⁵⁷

⁴⁵⁶ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.83.

⁴⁵⁷ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.84.

i. Fiktives Erkenntnisdatum „Rechtsextremismusfall Wiesbaden“

Mit der Einführung des Löschmatoriums stand das hessische Landesamt für Verfassungsschutz vor dem Problem, dass auf keinen Fall Akten im Bereich Rechtsextremismus gelöscht werden durften. Um also Löschungen zu verhindern, die womöglich durch automatisierte Löschroutinen hätten veranlasst werden können, musste hier eine Lösung gefunden werden.⁴⁵⁸

Um den Anforderungen des Löschmatoriums gerecht zu werden, wurde in allen Akten im Bereich Rechtsextremismus ein „fiktives Erkenntnisdatum“, das Datum des Erlasses am 24.07.2012 gespeichert.⁴⁵⁹ So sollten die automatischen Löschroutinen außer Kraft gesetzt werden. Die Löschroutine für alle Datensätze wurde durch diese „neue Erkenntnis“ automatisch verlängert. Dadurch stauten sich jedoch die Vorgänge an und wurden nicht überprüft, weshalb sich diese künstlich verlängerten Akten später im Landesamt für Verfassungsschutz stapelten.

Das fiktive Erkenntnisdatum trug den Namen „Rechtsextremismusfall Wiesbaden“:

„Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Nein, das hat mit der Systemumstellung nichts zu tun. Der Anlass war, dass vom Innenministerium dann ein neuer Erlass kam. Es war im Juli 2012 der Erlass gewesen, nichts mehr zu löschen. Dann haben wir erst mal dieses Mittel der Verlängerung über den „Rechtsextremismusfall Wiesbaden“, also dieses fiktive Ereignis, gewählt. Ich kann auch gern noch die technischen Details ausführen, aber das ist wahrscheinlich jetzt nicht so wichtig. Das haben wir dann ab Juli 2012 bis Dezember 2013 mit diesem fiktiven EK gelöst.“⁴⁶⁰

Dieses fiktive Erkenntnisdatum sei, so die LfV-Mitarbeiterin Dr. W., mehr ein „technische Lösung“ gewesen.⁴⁶¹ Es handelte sich lediglich um eine Überbrückungslösung.

ii. „Aktenstau“ beim Landesamt für Verfassungsschutz

Durch die Anweisung, keine Akten aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus mit möglichem Bezug zum NSU mehr zu löschen, stauten sich beim Landesamt für Verfassungsschutz die Akten an. Dieser Aktenstau war dem Innenministerium auch bekannt, wie der zuständige Leiter der Rechtsabteilung, Dr. K., einräumte:

⁴⁵⁸ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.12f.

⁴⁵⁹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.12f.

⁴⁶⁰ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.107f.

⁴⁶¹ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.90f.

„Abg. Günter Rudolph: Bei der Frage der zu sperrenden Akten im Dezember 2013 waren nach unseren Unterlagen noch 1.345 Personendatensätze erfasst, die zur Prüfung und Verlängerung der Speicherfristen anstanden. War Ihnen etwas über den Umfang dieser Daten, die im Landesamt zur Überprüfung anstanden, bekannt? Sie hatten ja die Rechtsaufsicht, haben Sie zu Beginn Ihrer Vernehmung heute gesagt. Das ist ja schon ein riesiger Umfang. War Ihnen da etwas bekannt, dass das auch länger dauern könnte oder wie man damit umgeht?“

Zeuge Dr. Wilhelm K.: Es war klar, dass insbesondere das Löschmoratorium zum enormen Anwachsen von Daten führt, weil eben nichts mehr gelöscht wird und weil sehr viel an Erkenntnissen vor allem durch die sozialen Netzwerke entsteht. Da war uns bekannt, dass das eine enorme Fülle annehmen wird. Darüber wurde häufig gesprochen, auch wie man das in den Griff kriegt, also von den Papierakten, von den Lagerungen, von den Datenmengen, die da vorhanden sind. Aber es war ja alternativlos, deswegen habe ich mich nicht um die konkrete Zahl der Datensätze gekümmert.“⁴⁶²

Im Dezember 2013 habe das Innenministerium dann erlassen, so die Zeugin Dr. W., dass die sich anstauenden Fälle doch wieder geprüft werden sollten. Bis Ende 2014 hätten diese Prüfungen dann stattgefunden. Aber bereits im Dezember 2013 hatten sich über 1000 Fälle angestaut, von denen man dann „nicht mehr runtergekommen“ sei.⁴⁶³ Ende 2014 waren es dann 1300 angestaute Datensätze. Diese Anzahl sei nicht mehr zu bewältigen gewesen, da schneller neue Personen dazukamen, als die Altfälle abgearbeitet werden konnten.⁴⁶⁴

c. Listensperrverfahren 2015

i. „Migration“ der Datensätze von HARIS nach NADIS-WN

Neben dem ohnehin bereits bestehenden Aktenstau kam noch eine technische Umstellung auf das Landesamt für Verfassungsschutz hinzu. Zum Jahreswechsel 2015/16 sollte die alte Datenbank HARIS durch eine neue Verbunddatenbank aller Verfassungsschutzämter ersetzt werden. Die neue Verbunddatei trug den Namen NADIS-WN (kurz für Nachrichtendienstliches Informationssystem und Wissensnetz). Diese nachrichtendienstliche Amtsdatei wurde auf Bundesebene eingeführt und das hessische Landesamt musste all seine Datensätze und Erkenntnisse in die neue Datei übertragen. Die Übertragung der Daten wurde als „Migration“

⁴⁶² K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.24f.

⁴⁶³ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.90f.

⁴⁶⁴ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.90f.

der Daten bezeichnet.⁴⁶⁵ Es bestand die Gefahr, dass Datensätze durch die Übertragung in die neue Datenbank verloren gehen könnten.⁴⁶⁶

Die zuständige Dezernatsleiterin äußerte in ihrer Befragung durch den Ausschuss, dass man im Landesamt angesichts der großen zu bearbeitenden Datenmengen in gewisser Weise kapituliert hatte und eingesehen hatte, „*dass das nicht realistisch war, diese 1.300 Datensätze noch alle seriös geprüft zu kriegen*“⁴⁶⁷. Um den „*Berg von 1300 Fällen*“⁴⁶⁸ abzuarbeiten, wurde ein vereinfachtes Prüfverfahren entwickelt, nach dem dann auch in der Folge die Akte Ernst bearbeitet wurde.

ii. Entwurf des Listensperrverfahrens

Die elektronisch zu überprüfenden Datensätze „stapelten“ sich also im übertragenen Sinne seit dem Löschmoratorium 2012 im Landesamt für Verfassungsschutz. Im Dezember 2014 waren noch 1345 Personendatensätze erfasst, die zur Prüfung einer Verlängerung der Speicherfristen anstanden.⁴⁶⁹ Am 30.12.2014 entwarf man im Landesamt für Verfassungsschutz deshalb ein vereinfachtes „Listensperrverfahren“. Bei diesem Verfahren wurde nicht mehr jede Akte einzeln in die Hand genommen und die Daten auf die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung überprüft, sondern es wurden mehrere Kategorien geschaffen, nach denen dann standardisiert und automatisiert gesperrt werden sollte.

Um der Lage Herr zu werden, wurde ein Konzept entwickelt, das mehrere Fallkonstellationen vorsah, die nach Listen abgearbeitet werden sollten:

„Zeugin Katharina Sch.: (...) Deswegen hatte damals meine Sachbearbeiterin, die in der Projektgruppe NADIS eingesetzt war, einen Vorschlag in Vermerksform erarbeitet, wie das Wiedervorlageverfahren vorübergehend beschleunigt werden könnte, indem nicht mehr diese Einzelvorgänge mit diesen Löschkblättern zu jeder einzelnen Person vorgelegt werden, sondern die Datensätze nach Fallkonstellationen unterteilt, gelistet und dann abgearbeitet werden.

Der Vermerk sah mehrere Fallkonstellationen vor, insbesondere Fälle, wo gesetzlich oder selbst auferlegt Wiedervorlagen alle zwei Jahre hätten erfolgen sollen, z. B. bei

⁴⁶⁵ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.103.

⁴⁶⁶ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.38.

⁴⁶⁷ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.103.

⁴⁶⁸ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.91.

⁴⁶⁹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz (Dezernat 22) betreffend Arbeit des Dezernats 22 in der Amtsdatei HARIS hier: Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/ oder fehlerhafter Speicherungen vom 30.12.2014, Band 1978, S. 5-10, hier S.6.

Minderjährigen und über 70-Jährigen, dann die Fallkonstellation mit Datensätzen mit über fünf und sieben Jahre alten Erkenntnissen. Das war sozusagen der Verfahrensvorschlag, der dann noch in den letzten Tagen meiner Zuständigkeit auf den Weg gegeben wurde. (...) Aber das ist sozusagen die Genese, wieso kurzfristig für einen beschränkten Zeitraum dieses Listenverfahren praktiziert wurde: einfach, um sicherzustellen, dass für die Datenmigration, die für 2015 vorgesehen war, alles korrekt gemappt ist, dass das dann auch in das neue System ohne Datenverlust übertragen werden kann.“⁴⁷⁰

Die Sachbearbeiterin, die für die Umstellung von HARIS auf NADIS-WN zuständig war, nahm sich zwischen den Jahren 2014/15 in einem ruhigen Moment die Zeit, ein Verfahren zu entwerfen. Diese Lösung sei dringend notwendig gewesen, da das Problem lange verschleppt worden sei:

„Zeugin Nina R.: (...) Wir hatten damals eine enorme Anzahl an Prüffällen im Bereich Rechtsextremismus, also Personen, deren Datensätze zur Prüfung anstanden, ob sie weiterhin für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, also die schon fünf Jahre oder noch länger im System waren, ein Riesenrückstandsberg. Diese Datensätze drohten uns Probleme zu machen bei einer Systemumstellung. Es galt aber weiterhin natürlich das Löschoratorium, weshalb wir auch keine Daten und auch keine Personendatensätze, keine Akten löschen konnten und durften. Das Problem war bei allen Ebenen bekannt; es wurde aber letztendlich keine Lösung dafür gefunden. Es drohte aber die Gefahr, dass aktuelle Fälle oder aktuelle Datensätze möglicherweise nicht vernünftig oder nicht vollständig im System abgebildet werden; diese Altdaten hätten das unterbinden können – jetzt mal abstrakt formuliert. Aufgrund dessen hatten wir uns ein Prüfverfahren überlegt, wie wir zumindest priorisiert nach bestimmten Fallgruppen vorgehen konnten, um Datensätze nicht zu löschen, aber an den Datenschutz zu übergeben, sodass sie für die Auswertung nicht mehr verfügbar sind, weil sie eigentlich nicht mehr im System hätten verbleiben dürfen oder zumindest nicht mehr erforderlich waren nach damaligen Prüfkriterien, die aber dann zur Aufklärung von Straftaten oder auch für Ausschussarbeit noch zur Verfügung standen, aber beim Datenschutzbeauftragten letzten Endes.“⁴⁷¹

Das Problem des Aktenstaus sei mehrfach angesprochen worden, es wurde aber nicht behoben und es sei auch „keine Idee“ da gewesen, wie man es hätte lösen können:

⁴⁷⁰ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.12.

⁴⁷¹ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.61ff.

„Zeugin Nina R.: Mit Wut im Bauch hatte ich dann einen Vorschlag erarbeitet. Ich weiß gar nicht – – Ich glaube, mit der Dezernatsleitung und Abteilungsleitung hatte ich das vorbesprochen. Die haben gesagt: Dann legen Sie was fest. Überlegen Sie sich was. – Ich habe was überlegt, habe es niedergeschrieben, Korrektur lesen lassen von der Kollegin. Wir haben das noch mal mit den Vorgesetzten besprochen. Dieses Verfahren wurde dann in die Wege geleitet.“⁴⁷²

Der besagte Vermerk ordnete die vorhandenen Aktenbestände und Datensätze fünf unterschiedlichen Fallgruppen zu:

- 1) Personendatensätze, deren Speicherende zum 01.01.2013 bereits erreicht war*
- 2) Besondere Fallkonstellationen, die aus rechtlichen Gründen zeitnah bereinigt werden müssen und deren Speicherende abgelaufen ist oder zum 01.01.2015 abläuft*
- 3) Sonstige Personen, deren Speicherende abgelaufen ist oder am 01.01.2015 abläuft*
- 4) Personen, deren WV-Frist erreicht ist bzw. deren Speicherende nach dem 01.01.2015 erreicht wird*
- 5) Personen, die das festgesetzte Speicherende noch nicht erreicht haben, aber fehlerhaft erfasst wurden⁴⁷³*

Je nach dem, zu welcher Fallgruppe ein Datensatz gehörte, sollten unterschiedliche Arten der beschleunigten Überprüfung folgen. Das Verfahren wurde von der damaligen Abteilungsleiterin Dr. P. abgesegnet. Sie notierte handschriftlich auf dem Vermerk:

„sehr gute pragmatische Lösung. DANKE“⁴⁷⁴

Frau Dr. P. hielt es vor allem aufgrund der Mehrfachbelastungen im Landesamt damals für einen pragmatischen Vorschlag. Es musste gleichzeitig noch eine Zulieferung zu den NSU-Ermittlungen an den Generalbundesanwalt abgewickelt werden. Ein weiterer Belastungsfaktor sei das NPD-Verbotsverfahren 2011 gewesen. Auch dafür habe man Material qualifiziert

⁴⁷² Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.10f.

⁴⁷³ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz (Dezernat 22) betreffend Arbeit des Dezernats 22 in der Amtsdatei HARIS hier: Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/ oder fehlerhafter Speicherungen vom 30.12.2014, Band 1978, S. 5-10, hier S.7-9.

⁴⁷⁴ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz (Dezernat 22) betreffend Arbeit des Dezernats 22 in der Amtsdatei HARIS hier: Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/ oder fehlerhafter Speicherungen vom 30.12.2014, Band 1978, S. 5-10, hier S.10.

bewerten müssen. Zusätzlich sei zum diesem Zeitpunkt die Rechtsextremismus-Datei (RED) aufgebaut worden. In Anbetracht dieser Aufgaben habe sie eine Priorisierung getroffen:

„Zeugin Dr. Iris P.: Das sind alles Dinge, die parallel laufen mussten, die einfach auch Kapazitäten und zeitliche Dinge gefressen haben, wo wir uns aber auch als LfV Hessen nicht völlig zurückziehen konnten. Deswegen gab es auch Dinge, wo ich dann gesagt habe: Da kann ich nicht in derselben Intensität hingucken, weil eben noch viele andere Dinge waren. Was war wichtiger? War jetzt die Aufklärung NSU wichtiger? War jetzt diese Listenverfahrensgeschichte wichtiger, wo die Daten ja zum Glück nicht weg waren, sondern – in Anführungszeichen – „nur“ gesperrt?(...).“⁴⁷⁵

Für die Akten, bei denen wie bei der Akte Ernst das Speicherende bereits abgelaufen war, war die Fallgruppe 3 vorgesehen. Für alle Datensätze dieser Fallgruppe 3 sollte wie folgt vorgegangen werden:

*„In solchen Fällen wird ggf. von zwei – im Vorfeld bestimmten – Sachbearbeitern im **Vier-Augen-Prinzip** das Eigentum in HARIS an den Eigentümer DSB (Datenschutzbeauftragten, Anm. d. Verf.) übertragen – **ohne vorherige Zustimmung der Vorgesetzten**. Zudem erhält die bDSB (behördliche Datenschutzbeauftragte, Anm. d. Verf.) und ggf. Aktenverwaltung eine Liste, auf denen diese Personendatensätze aufgelistet sind und die eine kurzen Hinweis „Speicherende erreicht, Daten nicht mehr erforderlich“ enthält. Die Sperrung der Daten erfolgt dann wiederum durch die bDSB (behördliche Datenschutzbeauftragte, Anm. d. Verf.)“*

Vor der Sperrung sollte die Akte also von zwei Sachbearbeiterinnen im Vier-Augen-Prinzip hinsichtlich der Erforderlichkeit der Daten bewertet werden. Eine Zustimmung der Vorgesetzten sah das Verfahren für die Fallgruppe 3 explizit nicht vor. In der Fallgruppe 3 erfolgte somit de facto keine Prüfung der kompletten Akte mehr:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Sie haben vorhin aber gesagt, im Fall von Gewalttätigkeiten oder Führungsfunktionen ist eine Verlängerung auf zehn Jahre angezeigt. Wie passt das damit zusammen, dass man sich das Ganze bei der Fallgruppe 3 gar nicht mehr angeschaut hat?“

Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Das passt so zusammen, dass man gesagt hat, es wäre eigentlich gut, man könnte sich diese – ich weiß nicht – 160 Leute oder was das sind,

⁴⁷⁵ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.35.

anschauen und man könnte die prüfen und man könnte bei Gewalttätigkeit auf zehn Jahre verlängern, aber angesichts dieser Masse von 1.300 Personen, mit denen man in dem Moment umzugehen hatte, das einfach aus Kapazitätsgründen nicht realistisch war. Das ist nichts, was ich mir ausgedacht habe, und auch nichts, was ich entschieden habe. Zum Glück musste ich das nicht entscheiden, sondern das haben Dezernatsleitung und Abteilungsleitung sozusagen unter sich ausgemacht. Wenn Sie aber von mir wissen wollen, wie ich das bewerte, dann sage ich dazu, dass man das sicherlich nur mit großem Bauchweh macht, ohne eine Prüfung da zu sperren, aber dass ich in der damaligen Situation auch keine andere Möglichkeit gesehen hätte. Da lehne ich mich aus dem Fenster, auch wenn ich das eigentlich nicht müsste, sondern sagen könnte, höhere Ebenen haben das entschieden. Aber aus meiner Sicht war das tatsächlich so von der Gesamtbelastung im Dezernat, dass man diese 1.300 Leute nicht alle einzeln hätte prüfen können. Man musste da irgendwie eine Differenzierung hineinbringen.“⁴⁷⁶

Das Risiko, dass im Einzelfall gewalttätige Rechtsextremisten gesperrt werden, obwohl die Akten weiter gespeichert hätten werden können, wurde bewusst in Kauf genommen:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Das heißt, man ist bewusst das Risiko eingegangen, dass man Rechtsextremisten, die gewalttätig sind und Führungsfunktionen innehaben, nach fünf Jahren sperrt und nicht weiter im Blick behält oder nicht auf zehn Jahre verlängert. Das war eine bewusste Entscheidung?“

Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Das ist eine bewusste Entscheidung. Das geht auch aus dem Vermerk an einer Stelle hervor, und zwar auf der letzten Seite: Zudem dürften die Daten für die Aufgabenerfüllung des LfV Hessen in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Die wenigen Einzelfälle, in denen die Speicherung ggf. noch erforderlich sein könnte, wiegen die zahlreichen Fälle, in denen eine sofortige Bereinigung erfolgen muss, nicht auf. Hier sollte zu Gunsten der Betroffenen eine Einzelfallentscheidung unterbleiben und zeitnah aktiv bereinigt werden. Also es war in diesem Spannungsfeld Datenschutz und Persönlichkeitsrechte auf der einen Seite und Sicherheit auf der anderen, mit dem wir halt alle tagtäglich zu tun haben, eine bewusste Entscheidung in dem Fall zugunsten des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte. Dazu muss man sagen, dass zum damaligen Zeitpunkt – das hat sich seither meines Wissens geändert – diese Fragen, wie man mit den Speicherungen und Sperrungen usw. umzugehen hat, im Arbeitsplan Auswertung geregelt

⁴⁷⁶ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.124.

war. Der präzisiert dann sozusagen die gesetzlichen Regelungen. Da war die Regelung, dass grundsätzlich nach fünf Jahren zu löschen und nur im Einzelfall zu verlängern ist. Also diese fünf Jahre waren der Standardfall. Also es gab eine gewisse Tendenz. Fünf Jahre waren einfach der Standard. Das ist heute anders. Damit möchte ich nicht sagen, dass man die Frist bei Ernst nicht hätte verlängern sollen. Aber es war so ein bisschen ein anderes Denken damals, sage ich mal, oder einfach andere Arbeitsprinzipien – ohne damit sagen zu wollen, dass man bei Ernst, wenn man ihn sich angeschaut hätte, nicht hätte verlängern sollen.“⁴⁷⁷

Die Dezernatsleiterin im Landesamt, Frau Katharina Sch., gab im Untersuchungsausschuss an, das beschleunigte Verfahren sei nur kurzfristig praktiziert worden.⁴⁷⁸ Tatsächlich finden sich aber in den Akten des Hessischen Innenministeriums Informationen darüber, dass das Verfahren erst „seit dem 14.06.2019“, also kurz nach dem Mordfall, nicht mehr angewandt wird.⁴⁷⁹

Aus anderen Dokumenten des Innenministeriums geht wiederum hervor, dass die Sperrungen, die sich nach dem Löschmoratorium angehäuft hatten, im Jahr 2015 bereits abgeschlossen werden konnten.⁴⁸⁰ Bleibt also die Frage, wieso das beschleunigte Verfahren, welches eine wesentlich oberflächlichere Überprüfung vorsah, dennoch bis in das Jahr 2019 angewandt wurde.

Laut Aussage des Leiters der Rechtsabteilung im Hessischen Innenministerium, Dr. K., war man im Jahr 2015 im Innenministerium nicht über die Durchführung eines solchen beschleunigten Listensperrverfahrens informiert.⁴⁸¹ Einen besonders engen Austausch gäbe es erst seitdem der jetzige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutzes, Herr Schäfer, im Amt sei.⁴⁸² Der Zeuge Rhein befand in seiner Vernehmung, er halte es für äußerst „bemerkenswert“, dass das Landesamt für Verfassungsschutz das Innenministerium nicht über die geänderte Sperrpraxis informiert hat.⁴⁸³

⁴⁷⁷ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.125.

⁴⁷⁸ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.27f.

⁴⁷⁹ Entwurf HMdIS Antwort Dringlicher Berichts Antrag 20/928 Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion vom 10.07.2019, Stand 19.08.2019, Band 1845c, S.408-458, hier S.432.

⁴⁸⁰ Anhang zum Sprechzettel für die Beantwortung des Berichts antrags („Gesperrte und gelöschte Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen“) des Abgeordneten Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion vom 15. Oktober 2019, Drs. 20/1350, HMdIS, Band 1842b, S.257-284, hier S.281.

⁴⁸¹ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.35.

⁴⁸² K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.39.

⁴⁸³ Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.40.

Der damalige Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Herr Desch, war ebenfalls nicht über das beschleunigte Verfahren informiert, wie er im Ausschuss angab.⁴⁸⁴

d. Sperrung der Personenakte Ernst im Konkreten

i. Wann wurde die Akte von Ernst gesperrt?

Am 01.05.2009 wurde die letzte speicherrelevante Erkenntnis in der Personenakte von Stephan Ernst vermerkt (siehe D.I.1.d.ii.). Es handelte sich um die Teilnahme dem Angriff auf die DGB-Demonstration in Dortmund, die eine strafrechtliche Verurteilung nach sich zog. Danach wurden keine weiteren Vermerke oder Hinweise in der Akte von Ernst gespeichert. Fünf Jahre später, am 30.04.2014, hätte spätestens die reguläre Wiedervorlage angestanden, bei der die Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen gewesen wären. So sah es die gesetzliche Grundlage in §6 Abs. 5 HVSG vor.⁴⁸⁵

Tatsächlich durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten gesperrt wurde die Personenakte Ernst aber erst am 15.06.2015.⁴⁸⁶ Diese Verzögerung sei ebenfalls auf den Aktenstau zurückzuführen:

„Zeugin Katharina Sch.: Genau. Da ist sozusagen die Speicherfrist abgelaufen. Aber aufgrund des Rückstaus, des Bearbeitungsstaus ist diese Prüfung erst nach meiner Zuständigkeit durchgeführt worden, also hochgekommen und durchgeführt worden. Es waren ja mehrere Tausend Datensätze, die sukzessive abgeprüft werden mussten, sodass wir teilweise bei Datensätzen, die sonst gelöscht werden würden, die Erkenntnisdaten erst mal verlängert haben mit diesem fiktiven Datum vom Löschoratoriumserlass, um sozusagen der Löschung entgegenzuwirken. Und dann sind sie sukzessive, mit Vorgang, mit Datensatz, mit Akte geprüft worden. Das hat sich natürlich nach hinten alles verzögert.“⁴⁸⁷

ii. Welches Sperrverfahren wurde angewendet und welcher Fallgruppe wurde Ernst zugeteilt?

Für die Personenakte von Ernst wurde das bereits dargestellte „Vereinfachte Sperrverfahren“ verwendet. Diese beschleunigte Prüfung erfolgte anhand der im Vermerk festgelegten Fallgruppen. Der Name Stephan Ernst findet sich auf einer Liste mit Datensätzen, die der

⁴⁸⁴ Desch, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.15.

⁴⁸⁵ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.45.

⁴⁸⁶ Entwurf – Stand 19.08.2019 zum Dringlichen Berichts Antrag Drs. 20/928 betreffend Mord an Regierungspräsident Walter Lübcke mutmaßlich durch Neonazi Stephan Ernst (DIE LINKE), Band 1845c, S.431.

⁴⁸⁷ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.40.

Fallgruppe 3 zugeordnet wurden.⁴⁸⁸ Für diese Fallgruppe war eine Prüfung im Vier-Augen-Prinzip durch zwei Sachbearbeiter, ohne Zustimmung der Vorgesetzten vorgesehen.

Den Datensatz zur Person Ernst schauten sich im Jahr 2015 somit zwei Sachbearbeiterinnen des Dezernats für Rechtsextremismus an und überprüften die Daten auf ihre Erforderlichkeit.

iii. Welche Art von Vermerk wurde im vereinfachten Prüfverfahren angefertigt?

Dem Untersuchungsausschuss liegt für den Vorgang der Sperrung der Personenakte Ernst nur ein Dokument vor, um den damaligen Ablauf zu rekonstruieren. Das einzige Dokument, welches für die Sperrung der Personenakte von Ernst angefertigt wurde, ist die Liste zur Fallgruppe 3, der der Datensatz zugeordnet wurde. Diese Liste umfasst alle Namen in der Fallgruppe 3. Die Liste trägt die handschriftliche Aufschrift „Zu sperrende Personendatensätze Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip, ohne Zust.). Vor den jeweiligen Namen befinden sich jeweils zwei handschriftlich gesetzte Häkchen, so auch vor dem Namen Stephan Ernst. Es ist davon auszugehen, dass jeweils ein Häkchen von einer der zuständigen Sachbearbeiterinnen gesetzt wurde.⁴⁸⁹ Die Informationen zu Ernst, die in der Sperrliste aufgeführt sind, beschränken sich auf Name, Geburtsdatum und Nummer der Personenakte. Welche Art von Überprüfung der Akten dem Setzen des Häkchens vorherging, kann der Liste nicht entnommen werden. Am Ende der Sperrliste sind zwei Stellenzeichen notiert, sodass bekannt ist, welche beiden Sachbearbeiterinnen für die Überprüfung zuständig waren. Diese beiden Sachbearbeiterinnen wurden vom Ausschuss befragt.

Eine der damals zuständigen Sachbearbeiterinnen, die die Daten im Vier-Augen-Prinzip überprüft hat und die Sperrung der Akte veranlasst hat, meinte sich an einen zusätzlichen Vermerk zu erinnern, der in oder an der Personenakte Ernst abgeheftet worden sein soll:

„Vorsitzender: Ganz konkret: Sie haben jetzt gesagt, Sie glauben sich erinnern zu können, dass Sie irgendwo was draufgeschrieben haben. Wo könnte man das denn finden? Also ich habe es nicht gefunden.“

Zeugin Nina R.: An der Personenakte von Stephan Ernst. Er war geprüft. Er hatte ein Vorblatt oder etwas. Da muss was dran gewesen sein. Da bin ich mir wirklich sicher. Das

⁴⁸⁸ Gesamtlisten der zu sperrenden Datensätze Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip ohne Zust.), Band 1978, S.11-26.

⁴⁸⁹ Sperrliste mit handschriftlichen Notizen und Häkchen, Namen außer Umfeldpersonen geschwärzt, Band 1978, S.27-30.

*habe ich mir nicht eingebildet, nun wirklich nicht. Das hier war auf jeden Fall nicht die Prüfung.*⁴⁹⁰

Diese Aussage wurde von ihr in einer zweiten Vernehmung nochmal wiederholt. Frau Nina R. wurde die Sperrliste vorgelegt und sie äußerte daraufhin:

*„Ich weiß nicht, ob dies insofern auch vollständig ist; das kann ich gar nicht sagen. Das ist auf jeden Fall nur eine Anlage zu dem eigentlichen Verfahrensvermerk. Das ist nicht der eigentliche Vermerk hier.“*⁴⁹¹

Frau Nina R. blieb auch auf wiederholte Nachfrage bei ihrer Darstellung, es habe im Landesamt für Verfassungsschutz eine Art Vorblatt zur Personenakte von Ernst gegeben:

*„Zeugin Nina R.: Es klebte vor der Akte. Das war zur damaligen Zeit üblich. In dem Bereich gab es noch keine Löschvermerke. In dem Bereich, wo ich vorher war, gab es das. Dort nicht. Da wurde ein Ausdruck gemacht. Ursprünglich gab es tatsächlich vorher auch schon Listenprüfungen, aber bei den P-Akten wurde, meine ich, etwas davorgeheftet. Ich meine mich zu erinnern, dass das vor der P-Akte hing, also nicht in der Akte. Es wurde eventuell nicht Aktenbestandteil. Aber es müsste eigentlich so dann der Datenschutzbeauftragten normalerweise übergeben worden sein. Ich wüsste nicht, warum man das abmachen sollte. Das macht man eigentlich nicht.“*⁴⁹²

Sie konnte sich nicht erklären, wieso dieses Dokument nicht mehr in der Akte zu finden sei:

*„Ich bin jetzt etwas überrascht, ehrlich gesagt, dass das nicht vorliegt. Da bin ich mir sicher. Ich bin mir wirklich sicher, und ich habe mit Leuten darüber geredet. Dem einen Kollegen habe ich regelrecht am Telefon gesagt: „Mensch, da hattest du ja den richtigen Riecher.“ Das verstehe ich nicht. Also es war noch mal mein ein extra Prüfzettel, wie auch immer. Es war, meine ich, auch handschriftlich notiert. Es waren handschriftliche Aufschriften. Die handschriftlichen Sichtvermerke sind bei solchen Prüfungen eigentlich das wirklich Relevante letzten Endes.“*⁴⁹³

Die damalige Vorgesetzte und Dezernatsleiterin Dr. W. äußerte bei ihrer Befragung die Hypothese, Frau R. könnte den Sachverhalt mit der Prüfung einer anderen Person verwechseln:

⁴⁹⁰ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.63.

⁴⁹¹ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.7.

⁴⁹² Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.63f.

⁴⁹³ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.64.

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Sie haben jetzt verschiedentlich deutlich gemacht, dass Sie davon ausgehen, dass Frau Nina R. da irgendwas verwechselt. Haben Sie irgendeinen Beleg, einen Fakt, mit dem Sie diese Behauptung untermauern können?“

Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Die Frage ist, ob das ein Fakt ist oder nicht. Womit ich das untermauere, ist, wie sie das Verfahren beschrieben hat. Das habe ich vor allem von der Seite der Linksfraktion – – Da war das so zusammengefasst. Ich hatte mir auch aufgeschrieben, wie Frau Nina R. diese Abläufe beschrieben hat. Als sie die Liste mit Ernst bekommen habe, sei Ernst bereits geprüft gewesen durch die zuständige Sachbearbeitung. Die Akte von Ernst habe sich im Büro der Abteilungsleitung befunden. Vorne sei ein Zettel mit Prüfnotizen angeheftet gewesen. Darauf habe sich ein Votum befunden, die Akte zu löschen. All diese Punkte – es gab eine zuständige Sachbearbeiterin, die das schon geprüft hat, es gab eine P-Akte, die irgendwie durch die Abteilung wanderte, und es gab vorne einen Zettel drauf – sind halt alles Umstände, die nur auf die Fallgruppe 4 und das dortige Verfahren eigentlich zutreffen und nicht auf die Fallgruppe 3. Daraus ergibt sich meine Hypothese – aber ich sage bewusst: das ist nur eine Hypothese –, dass das halt irgendeine Person aus der Fallgruppe 4 dann eigentlich gewesen sein muss. Aber ich habe ja von Anfang an gesagt, das ist meine persönliche Hypothese.“⁴⁹⁴

Bei Betrachtung und Analyse der unterschiedlichen Fallgruppen erscheint die Hypothese von Frau Dr. W. schlüssig, wonach es zur Personenakte von Ernst keinen gesonderten Sperrvermerk oder ein ähnliches Blatt gab, auf dem die Erforderlichkeit der Sperrung diskutiert wurde. Die Darstellung von Frau Nina R., sie habe die Personenakten im Büro der Abteilungsleiterin überprüft und auf diese Art die Sperrliste der Fallgruppe 3 abgearbeitet, erzeugt Widersprüche. In der Fallgruppe 3 des vereinfachten Sperrverfahrens war gar keine Überprüfung der einzelnen Personenakten vorgesehen, weshalb es nachvollziehbar erscheint, dass Frau Nina R. in ihrer Erinnerung die beiden Fallgruppen 3 und 4 verwechselt hat. Für die Fallgruppe 4 war nämlich in der Tat eine Überprüfung der physischen Personenakten vorgesehen. Zu dieser Fallgruppe gehörte jedoch keine Person namens Stephan Ernst.

Die Abteilungsleiterin Dr. P. bestätigte, in der Vorbereitung auf ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss keinen solchen Prüfzettel gesehen zu haben.⁴⁹⁵

⁴⁹⁴ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.125f.

⁴⁹⁵ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.11.2022, S.20.

Eine Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz, bei der die Akten erneut gesichtet wurden, kam zu demselben Ergebnis.⁴⁹⁶ Somit hat es nach aktuellem Erkenntnisstand des Untersuchungsausschusses keinen solchen gesonderten Vermerk zur Sperrung gegeben.

- iv. Auf welcher Informationsgrundlage wurde die Sperrung der Personenakte Ernst vorgenommen?

Der Ausschuss hat die beiden zuständigen Sachbearbeiterinnen dahingehend befragt, welche Art der Überprüfung von ihnen durchgeführt wurde und welche Informationen zur Entscheidung über die Sperrung herangezogen wurden. Eine der beiden Sachbearbeiterinnen beschrieb das damals praktizierte vereinfachte Verfahren so:

„Dazu muss man noch ergänzen: Das Prozedere war vorgeschrieben. Diese Fallgruppe 3 beschäftigte sich damit, die Datensätze, die elektronisch im Netz zu den Personen vorhanden waren, auf Schlüssigkeit zu prüfen, die Erkenntnisdaten dann noch mal zu überprüfen, ob es da gegebenenfalls Neuerungen oder Änderungen gab.(...)“⁴⁹⁷

Ihre Aufgabe war also in erster Linie, die aktuellen Daten zur Person zu überprüfen und nachzuvollziehen, ob seit der letzten Erkenntnis tatsächlich bereits fünf Jahre abgelaufen waren. Eine aktive Recherche zu der Person anhand der Personenakte war nicht vorgesehen.

Die zur Abarbeitung der Sperrliste abgerufenen Sachbearbeiterinnen waren vorher nicht mit der Person Ernst befasst gewesen. Ihnen waren die genauen Hintergründe der Person also beim Abarbeiten der Liste unbekannt:

„Zeugin Michaela B.: Sie müssen sich das so vorstellen: Das war eine alphabetische Liste mit vielen Namen. Der Ernst hat mir ja in dieser Sammelliste nichts gesagt. Daher habe ich nicht gedacht: Oh, da ist jetzt der Ernst, der böse Rechtsextremist – jetzt mal süffisant gesagt –, den prüfe ich jetzt, sondern wirklich auch, als die Namen Ernst und H. nach dem Mord aufgetaucht sind, war mir nicht bekannt, dass das Rechtsextremisten sind, die ich geprüft hatte.“⁴⁹⁸

⁴⁹⁶ Vermerk des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz vom Juli 2022 betreffend Aktenaufbereitung für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss 20/1, Band 2396, S.8-12.

⁴⁹⁷ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.120.

⁴⁹⁸ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.121.

„Zeugin Nina R.: Ich bin mir relativ sicher, der sagte mir damals nichts. Die Kollegin und ich, wir beide waren mit ihm vorher dienstlich nie befasst gewesen bis zu dem Zeitpunkt und hätten auch weiter wahrscheinlich gar nicht geprüft.“⁴⁹⁹

(1) Wurde die Personenakte von Ernst eingesehen?

Eine wichtige Frage während der Zeugenvernehmungen betraf den Umstand, ob die Sachbearbeiterinnen sich die Personenakte von Ernst selbst im Rahmen der Überprüfung angeschaut hatten, bevor sie den Namen Ernst auf der Sperrliste abhakten. Denkbar wäre auch, dass keine Sichtung der teils mehrbändigen Personenakten erfolgte, sondern nur die aktuellen Daten in der Datenbank HARIS abgerufen wurden.

Eine der zuständigen Sachbearbeiterinnen, Frau B., führte aus, dass eine konkrete Sichtung der Personenakte Ernst durch sie nicht stattgefunden habe, bevor sie die Sperrung veranlasst habe:

„Vorsitzender: Das für mich Relevante ist natürlich: Sie haben jetzt gesagt: Einfach nach fünf Jahren wurden die Akten dann gesperrt, und es wurde dann nicht mehr hineingeschaut. Auch jetzt in dem Fall, wenn der Behördenleiter gesagt hat: „brandgefährlicher Mann“ – und er hat uns heute Morgen ausgeführt, dass er das auch ganz genau so gemeint hat aufgrund der vielen Vorstrafen –, wurde dann keine gesonderte Prüfung mehr vorgenommen?“

Zeugin Michaela B.: So ist es, da ja dieser vereinfachte Sperrvermerk nicht beinhaltete, dass man die Personalakte einsehen musste. Da war auch damals dieser Vermerk gar nicht drin. Der ist auch erst im Nachgang, glaube ich, dann wieder dazu gebucht worden, wenn ich es jetzt in der Vorbereitung richtig in Erinnerung habe. Da hätte ich ihn gar nicht gesehen, weil die Vorgabe meiner Vorgesetzten war, den Datensatz zu prüfen, und da war halt, wie gesagt, nichts erkennbar, was eine Verlängerung oder eine Gefährlichkeit aus meiner Sicht begründet hätte.“⁵⁰⁰

Dieser Darstellung widersprach die andere zuständige Sachbearbeiterin Frau R., deren Aussage nach alle dazu angehalten waren, sich die Personenakten nochmal anzuschauen.⁵⁰¹

„Abg. Eva Goldbach: Und wir haben eine Zeugenaussage – noch mal: Frau Michaela B., 08.06.2022, Seite 137 –, die gesagt hat: Es sind nur die gesperrt worden, unter

⁴⁹⁹ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.61ff.

⁵⁰⁰ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.123.

⁵⁰¹ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.41.

anderem dann wohl auch Ernst, wo wir beide unabhängig voneinander anhand HARIS-Erkenntnislage zu dem Schluss kamen, dass keine Verlängerung notwendig ist, ... Anhand HARIS-Erkenntnislage! Das wurde dann noch mal nachgeprüft, und sie hat es bestätigt: ausschließlich HARIS. Und auch die Kollegin – das wären ja dann Sie gewesen – hätte nur aufgrund der HARIS-Erkenntnislage entschieden, ob die Akte gesperrt wird oder nicht. Dann haben Sie uns bei Ihrer letzten Befragung und heute auch wieder mitgeteilt, dass Sie einen Vermerk an die P-Akte angeheftet haben. Wie würden Sie das denn jetzt zeitlich einordnen? Wir haben diesen normalen Ablauf, der ja auch dokumentiert ist, in dem sogar mit Ihrem Kürzel ein Haken an Stephan Ernst als zu sperren dran ist, und dann Ihre Aussage, Sie hätten einen Vermerk, dass die Akte nicht gesperrt werden solle, auf die P-Akte geheftet. Wie ist das denn zeitlich einzuordnen?

Zeugin Nina R.: Zeitlich ist das tatsächlich schwierig für mich im Nachhinein. Da bin ich mir nicht ganz sicher. Ich bin mir sehr sicher, dass ich sehr wohl Akten geprüft habe, definitiv. Ich kann mich an Akten erinnern, wo ich mich noch gewundert habe, warum die Akte überhaupt angelegt wurde, weil da nämlich so gut wie nichts drin war. Ich habe also Akten angeschaut. Dass nur HARIS genommen wurde, das kann ich so nicht bestätigen. Wir haben in die Verbunddatei geschaut. In HARIS gab es noch bei ganz alten Datensätzen aus der Vorgängerdatei sogar ein PDF-Dokument, was ich mir angeschaut habe. Also, das kann ich so nicht bestätigen.“⁵⁰²

Die damals zuständige stellvertretende Dezernatsleiterin im Dezernat Rechtsextremismus interpretierte den Vermerk ebenso wie die Zeugin B., dass keine Prüfung der Personenakten in der Fallgruppe 3 vorzunehmen war:

„Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Ich habe den Vermerk und diese Liste hier im Zusammenspiel, als ich mir das vor Kurzem angeschaut habe, sehr stark so verstanden, dass da kein Ziehen der Akte und keine Prüfung der Akte vorgesehen war. Bei Fallgruppe 4⁵⁰³ steht ja sehr explizit, dass das im Einzelfall zu prüfen ist, und hier eben nicht. Man sieht auch, dass das alles anhand der Liste gemacht und abgehakt wurde. Für mich wäre es sehr unlogisch, wenn da die Akte gezogen worden wäre.“

⁵⁰² Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.47.

⁵⁰³ Die Zeugin W. korrigierte sich im weiteren Verlauf der Sitzung, dass sie eigentlich Fallgruppe 4 meinte, siehe Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.116.

Diese Ansicht überzeugt in der Tat mit Blick auf den Vermerk, in dem die Handlungsanweisungen für die unterschiedlichen Fallgruppen vorgegeben sind. Für die Fallgruppe 4 wird explizit angewiesen, dass „die Einzelfallprüfungen der Speicherung und ggf. weitere Maßnahmen erfolgen, z.B. die Einsichtnahme in ggf. vorhandene P-Akten, Setzen eines neuen EK-Datums (Erkenntnisdatum, Anm. d. Verf.), Verlängerung der Speicherung mit entsprechender Begründung oder erneute Informationserhebung (OSINT-Recherchen o.ä.).“⁵⁰⁴ Für die Fallgruppe 4 wurde auch empfohlen, diese Entscheidung in Vermerken zu dokumentieren und zur Zustimmung der Dezernats- und ggf. Abteilungsleitung vorzulegen. Eine solch detaillierte Prüfung war in der Fallgruppe 3 nicht vorgegeben.

Die Abteilungsleiterin Frau Dr. P. meinte sich daran zu erinnern, dass mithilfe der Personenakten überprüft wurde.⁵⁰⁵ Sie hielt aber auch für denkbar, dass die Personenakte zu Stephan Ernst gar nicht mehr Grundlage der Überprüfung bei der Sperrung war.⁵⁰⁶

Ein weiteres Indiz dafür, dass keine Einsicht in die Personenakte erfolgte, ist die beim Landesamt für Verfassungsschutz geführte Verbleibshistorie der Personenakte. Dort wird im Regelfall eingetragen, wo sich die Akte befindet und welcher Mitarbeiter sie aktuell bearbeitet und verwahrt. Die Verbleibshistorie zeigt keine Sichtung der Akte im betreffenden Zeitraum.⁵⁰⁷

Es ist somit davon auszugehen, dass die Überprüfung, ob eine weitere Speicherung der Daten zur Person Stephan Ernst erforderlich war, ohne Einsicht der Personenakte zu Stephan Ernst erfolgte.

(2) Wurden weitere Recherchen zu Ernst eingeleitet?

Des Weiteren war von Relevanz, ob im Rahmen der Überprüfung noch weitere Recherchen zur Person Ernst durchgeführt worden sind. Solche aktiven Recherchen waren aber ebenfalls nur in der Fallgruppe 4 vorgesehen, nicht hingegen in Fallgruppe 3. Es sei ohnehin zu wenig extern erneut recherchiert worden, sagte die Abteilungsleiterin Dr. P. aus.⁵⁰⁸

Die Zeugin Frau R. konnte nur abstrakt beschreiben, wie eine erneute Recherche bei Überprüfung eines Datensatzes erfolgt:

⁵⁰⁴ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz (Dezernat 22) betreffend Arbeit des Dezernats 22 in der Amtsdatei HARIS hier: Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/ oder fehlerhafter Speicherungen vom 30.12.2014, Band 1978, S. 5-10, hier S.7-9, hier S.8.

⁵⁰⁵ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.25.

⁵⁰⁶ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.23f.

⁵⁰⁷ Screenshot der Verbleibshistorie der Personenakte Ernst vom 27.08.2020, Band 1978, S.77.

⁵⁰⁸ P., Sitzungsprotokoll UNA 2071/33 – 07.10.2022, S.13.

„Zeugin Nina R.: Man sucht nach neuen Erkenntnissen. Man ergreift noch mal Maßnahmen. Im Grunde ging es auch darum: Man recherchiert noch mal und reizt die Mittel aus, die einem zur Verfügung stehen, je nachdem – einzelfallbezogen –, wen man da „vor sich“ hat – in Anführungsstrichen –, was für einen Vorlauf die Person hat. Man macht das nicht bei jedem. Bei manchen ist es dann einfach so, dass man kein neues EK-Datum hat. Das ist dann eben der Lauf der Dinge. Aber bei besonderen Personen geht man da halt weiter.“⁵⁰⁹

Ob eine solche zusätzliche Recherche zur Akte Ernst stattgefunden hat, konnte die Zeugin R. nicht beantworten.

Die Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz geben hierfür keine Anhaltspunkte. Auch bei der erneuten Durchsuchung der Dokumente zum Fall Ernst im Landesamt durch die SAW Basalt konnten keine weiteren Dokumente zur Sperrung der Personenakte Ernst gefunden werden:

„Abg. Hermann Schaus: Danke schön. – 2015 ist die Akte von Stephan Ernst intern gelöscht worden. (...) Haben Sie dazu Dokumente gefunden? Liegt da etwas vor, ob da eine proaktive Prüfung, eine Nachfrage usw. – Ist der noch irgendwo aktiv? Weiß jemand etwas dazu? – in welcher Form stattgefunden hat, bevor die Akte intern gelöscht wurde?“

Zeuge: Dokumente, die die Prüfung von Stephan Ernst betreffen, habe ich keine gefunden. Es gibt bei uns dieses Listenprüfverfahren, auf dem Stephan Ernst draufstand. Aber Erkenntnisse über irgendwelche Maßnahmen, die dokumentierbar angestoßen wurden, existieren nicht.“⁵¹⁰

(3) Kannten die Sachbearbeiterinnen die Einschätzung des Amtsleiters von 2009, Ernst sei „brandgefährlich“?

Der Ausschuss hat versucht nachzuvollziehen, ob die zuständigen Sachbearbeiterinnen, die die Akte Ernst im Vier-Augen-Prinzip zu überprüfen hatten, sich der Einschätzung durch den ehemaligen Amtsleiter Dr. Eisvogel bewusst waren. Dieser hatte Ernst noch im Jahr 2009 als einen „brandgefährlichen Mann“ bezeichnet:

„Vorsitzender: Zu Ernst und auch anderen Rechtsextremisten gibt es einen Vermerk vom 28. Oktober 2009: Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen, Raum Kassel; CD 17,

⁵⁰⁹ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.49.

⁵¹⁰ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.49.

UNA 20/1, 1955, Seite 383 ff. Die Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss kennen diesen Vermerk aus vielfachen Befassungen. Da sind auf der Seite 11 des Vermerks, bzw. paginierte Seite 15, Ausführungen zu Stephan Ernst. Per Hand hat der damalige Behördenleiter Dr. Eisvogel draufgeschrieben: „Ein ‚brandgefährlicher‘ Mann! Wie militant ist er aktuell?“ Kennen Sie diesen Vermerk?

Zeugin Michaela B.: Jetzt ja, aber damals nicht. Erst in der Aufarbeitung jetzt oder in der Vorbereitung.

Vorsitzender: Den Vermerk haben Sie erstmals in der Aufarbeitung gesehen, damals nicht. Okay. Dann brauche ich Ihnen den wahrscheinlich auch nicht vorzuhalten; dann ist er Ihnen noch geläufig.

Zeugin Michaela B.: Erst seit meiner Vorladung quasi.⁵¹¹

Diese Darstellung ist auch deshalb glaubwürdig, da der Vermerk mit der Anmerkung des Präsidenten Dr. Eisvogel nie Teil der Personenakte Ernst geworden ist. Deshalb hätten die zuständigen Sachbearbeiterinnen auch bei grundlegender Lektüre der Personenakte keine Kenntnis von der Existenz dieses Vermerks erlangen können.

(4) Mutmaßlich geäußelter Protest gegen die Sperrung durch die Zeugen W. und R.

Der ehemalige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Michael W., gab bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss an, gegen die Sperrung von Ernst plädiert zu haben. Er sei in das Löschverfahren miteinbezogen gewesen. Seine Aufgabe war es, in der Datenbank NADIS zu überprüfen, wie lange die letzte Erkenntnis zurücklag. Dabei seien ihm die Erkenntnisse zu Ernsts gewalttätiger Vergangenheit in den 1990er-Jahren aufgefallen. Er habe daraufhin den Vorschlag gemacht, die Akte Ernst neu zu überprüfen und gegebenenfalls zu verlängern. Diese Empfehlung habe er an den eigentlich zuständigen Sachbearbeiter weitergegeben. Er habe ihm gesagt: „Meiner Meinung nach darf Ernst nicht gelöscht werden.“⁵¹²

Die Personenakte Ernst lag ihm zu diesem Zeitpunkt nicht vor, er hatte nur den Auftrag die Datenbanken NADIS und HARIS zu prüfen.⁵¹³ Diesen Vorgang datierte er aber auf das Jahr 2011/2012. Im weiteren Verlauf der Vernehmung räumte Michael W. ein, dass es auch später,

⁵¹¹ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.122f.

⁵¹² Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.61.

⁵¹³ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.92.

erst im Jahr 2015 gewesen sein könnte.⁵¹⁴ Daran, welcher Sachbearbeiter für die Sperrung zuständig war, konnte sich Herr Michael W. nicht mehr erinnern. Es habe zu dem Zeitraum mehrere Personen gegeben, die in Betracht kommen würden.⁵¹⁵ Er habe den Vorgang zum damaligen Zeitpunkt aber nicht dienstlich gemeldet, da dies nicht seiner Zuständigkeit entsprach.⁵¹⁶ Aufgrund mangelnder Zuständigkeit für die Löschung habe er auch nicht formal remonstriert.⁵¹⁷ Entgegen des normalen Ablaufs sei ihm später zurückgemeldet worden, dass Ernst trotz seiner angemeldeten Bedenken gesperrt werden sollte. Daraufhin habe Herr Michael W. im Dezernat 22 Frau Nina R. aufgesucht, die zum damaligen Zeitpunkt für den Bereich Neonazis in Nordhessen zuständig gewesen sei.⁵¹⁸

Die Erinnerungen zu diesem Vorgang seien erst zurückgekommen, als ihn Frau Nina R. nach dem Mord in einem Gespräch daran erinnert habe.⁵¹⁹ Frau Nina R. habe ihm zugesichert, sich die Akte anzusehen und sich der Sache anzunehmen. Einen entsprechenden Vermerk von Frau Nina R. habe er nie gesehen.⁵²⁰

Die Zeugin R. will ihre Bedenken hinsichtlich der Gewalttätigkeit von Ernst auch in einem handschriftlich verfassten Vermerk bzw. einer informellen Notiz zum Ausdruck gebracht haben⁵²¹, der jedoch von den Behörden nicht aufgefunden wurde.

Der Ausschuss hat versucht herauszufinden, ob die Darstellung von Frau Nina R., sie habe Widerspruch gegen die Löschung erhoben, korrekt ist. Nach der Vernehmung von Frau Nina R. meldete sich eine ehemalige Kollegin aus dem Landesamt für Verfassungsschutz und bestätigte, sie habe mit Frau Nina R. ein Gespräch über den Fall Ernst im Ende 2014/ Anfang 2015 geführt. Die Sperrung der Akte sei bei diesem Telefonat aber noch nicht besprochen worden.⁵²² Der Name Ernst sei dabei zwar nicht gefallen, sie könne aber aufgrund der Charakteristika, die Frau Nina R. beschrieben habe, ausschließen, dass es sich um eine Verwechslung handele.⁵²³ Im Gespräch seien keine Namen genannt worden, da das Gespräch privater Natur war und sich die Mitarbeiterin zu der Zeit außer Dienst befand. Sowohl der von ihr bearbeitete Fall als auch der Fall Ernst, den die Kollegin Nina R. bearbeitete hätten diverse

⁵¹⁴ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.83.

⁵¹⁵ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.70.

⁵¹⁶ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.77.

⁵¹⁷ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.81.

⁵¹⁸ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.92f.

⁵¹⁹ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.71.

⁵²⁰ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.90.

⁵²¹ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.58.

⁵²² Zeugin Mitarbeiterin Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.113.

⁵²³ Zeugin Mitarbeiterin Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.109.

Parallelen aufgewiesen. So sei bei beiden Personen eine besondere Affinität zu Sprengstoff, eine gefestigte Ideologie und eine konspirative Lebensweise virulent gewesen.⁵²⁴

Auch die zweite Mitarbeiterin gab an, den angeblich von Frau Nina R. angefertigten Prüfvermerk noch nie gesehen zu haben.⁵²⁵

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Zeugen W. und R. in irgendeiner Weise verschriftlicht sich gegen die Sperrung der Akte Ernst ausgesprochen haben.

v. Hätte man die Speicherung verlängern können?

(1) Mögliche Verlängerung aufgrund der Erkenntnis zur Artgemeinschaft aus 2011

Zudem hat der Ausschuss sich mit der Frage beschäftigt, wie der letzte nachrichtendienstliche Eintrag zu Ernst bei der Prüfung seiner Personenakte berücksichtigt wurde. Im Jahr 2012 hatte der niedersächsische Verfassungsschutz eine Liste mit Personen nach Hessen geschickt, die Mitglieder der Artgemeinschaft Germanische Glaubensgemeinschaft (AG-GGG) gewesen waren. Auf dieser Liste tauchte auch der Name Ernst auf, allerdings mit der Notiz, er sei ausgeschieden.⁵²⁶ Dies stellte die SAW Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz fest:

„ERNST ist mit der Adressangabe „xxx“⁵²⁷ sowie den Zusätzen „ausgeschieden seit...“ und „Zahlweise: 8) keine Zahlungen mehr“ aufgeführt. Die Adressangabe deutet darauf hin, dass ERNST zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt in den Jahren 2000-2002 in die AG-GGG eingetreten ist. Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft lässt sich ebenfalls nicht mehr bestimmen.“⁵²⁸

Der Ausdruck der Liste datierte auf den 28.11.2011. Möglicherweise hätte man diese Erkenntnis als speicherrelevant bewerten können, sodass die Frist zur Löschung erneut verlängert hätte werden können und die Personenakte zu Ernst länger in der aktiven Bearbeitung verblieben wäre.

⁵²⁴ Zeugin Mitarbeiterin Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.116f.

⁵²⁵ Zeugin Mitarbeiterin Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.124.

⁵²⁶ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Niedersachsen an das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen vom 13.01.2012 betreffend Mitgliederliste der Artgemeinschaft, Band 1990, S.125-152, hier S.133.

⁵²⁷ Die Unkenntlichmachung von Geburtsdatum und Adresse erfolgte durch den Untersuchungsausschuss. Es handelt sich nicht um Schwärzungen in den Originalakten.

⁵²⁸ Email des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 05.07.2019 an das HLKA (Soko Liemecke) betreffend SAW Basalt – Erkenntnismitteilung zur Mitgliedschaft von Stephan Ernst in der neonazistischen „Artgemeinschaft-Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ (AG-GGG), Band 1959, S.265f.

Dies legte die Sachbearbeiterin Frau R. in ihrer Vernehmung nahe. Ihrer Meinung nach hätte es die Option gegeben, mit ein „wenig Argumentationsaufwand“ eine verlängerte Speicherung der Akte Ernst zu rechtfertigen:

„Vorsitzender: (...) Aber die konkrete Frage ist: Wie wäre es denn möglich gewesen, bei dieser Sachlage, wo nicht klar ist, bis wann Stephan Ernst überhaupt noch Mitglied der Artgemeinschaft war, diese Information als neue Erkenntnis von 2011 zu werten und damit die Speicherung der Akte zu verlängern?“

Zeugin Nina R.: Der Listenausdruck ist ja Stand 28.11.2011, ist hier irgendwo als Ausdruck vermerkt. Das heißt, zu dem Zeitpunkt – – Das war ja das, was ich meinte. Man hätte ein bisschen argumentieren müssen, dass man ihm quasi mehr oder weniger unterstellt hätte, dass er bis zu dem Zeitpunkt oder ein Monat vorher noch Mitglied gewesen sein muss. Deshalb hatte ich auch mit der Kollegin kurz – wirklich nur kurz; ich weiß nicht, ob der Name überhaupt genannt wurde – darüber geredet, meine ich, mich erinnern zu können, um mich zu vergewissern. Mit Goodwill, sage ich mal, hätte man da noch – – Ich sage es mal so: Wenn man ihn noch mal um fünf Jahre hochgesetzt hätte, das hätte man auch machen können, aber der Aufwand wäre größer gewesen. Das wäre das geringere Übel – in Anführungsstrichen – für die Kollegin gewesen, nämlich das als Datum zu setzen und dann in Ruhe noch mal zu prüfen.“⁵²⁹

Die andere zuständige Sachbearbeiterin verwies darauf, dass die Erkenntnis zu Artgemeinschaft auf 2011 als nicht speicherrelevant galt:

„Zeugin Michaela B.: Das war halt in diesem Prozedere des vereinfachten Verfahrens nicht meine Aufgabe, die P-Akte einzusehen. Es war ja vorgegeben, die Datensätze zu prüfen. Ich erinnere mich – aber auch nur im Nachgang, also ich erinnere mich nicht mehr an 2015 –, der Datensatz, hatte ich ja eben schon ausgeführt, hatte als rechtsextremistische Erkenntnis den 01.05.2009, also die NPD-Demo in Dortmund. Danach war dann auch noch mit der Person eine Beziehung verknüpft – die war allerdings nicht mit speicherrelevant gesetzt –, dass er wohl Verbindung zur Artgemeinschaft hatte oder sie nicht mehr hatte. Da gab es wohl dann ein Stück, woraus hervorging, dass er nicht mehr in der Artgemeinschaft ist. Der Kollege oder die Kollegin, die damals in diesen Datensatz eingegeben hat, hat dazu ja auch noch geschrieben: Es ist aber nicht klar, ob und wann und in welchem Zeitraum er in der Artgemeinschaft gewesen wäre. Also die Verknüpfung – – Da spreche ich jetzt einfach

⁵²⁹ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.24.

auch mal für meine Kollegin. Wir haben es ja unabhängig voneinander gemacht im Vieraugenprinzip. Und sobald dem einen an einem Datensatz zur Person etwas spanisch vorgekommen ist, wurde der ja noch mal extra geprüft oder nicht gesperrt. Aber da war es laut Datensatz so, dass es keine weiteren Erkenntnisse gab, und auch die vorherigen Straftaten bis auf diesen Demo-Vorfall, wo ja Landfriedensbruch und Sachbeschädigung und alles im Verfahren, das dann eingestellt wurde, stand – – Davor und danach war halt nichts angezeigt, was mich zu einem Zweifeln oder zu einer weiteren Prüfung veranlasst hätte. So will ich es mal sagen.“⁵³⁰

Als weitere verantwortliche Person zeichnete Frau Dr. W. die Sperrliste ab. Ihrer Meinung nach ist die Mitgliedschaft Ernsts bei der Artgemeinschaft ebenfalls als veraltete Erkenntnis zu werten, die nicht zu einer Verlängerung der Speicherung führen konnte:

„Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Das Aktenstück habe ich gesehen, als ich mir jetzt die P-Akte angeschaut habe. Soll ich das jetzt einfach mal ein bisschen einordnen? Es ist offensichtlich eine Mitgliederliste der Artgemeinschaft, die wir offensichtlich vom BfV bekommen haben. Ich könnte jetzt noch Ausführungen dazu machen, wie das BfV vielleicht dazu kommt oder so. Aber ich glaube, das verlässt dann vielleicht schon den Boden meiner Aussagegenehmigung. Wir haben das offensichtlich vom BfV bekommen. Ich erinnere mich, als ich vor Kurzem die Akte eingesehen habe, dass auf dieser Liste auch Ernst irgendwo steht. Jetzt blättere ich mal kurz, das ist ja alphabetisch.

Vorsitzender: Auf Seite 9 müssten Sie ihn finden.

Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Da steht ja hinten in der letzten Spalte „ausgeschieden seit“, und dann steht da „keine Zahlungen mehr“. Ich nehme an, dass Sie darauf hinauswollen, was man als Auswerter mit so einer Erkenntnis dann macht. Da da steht, dass er keine Zahlungen mehr leistet, muss man ja davon ausgehen, dass er zu diesem Zeitpunkt, von dem diese Mitgliederliste ist – das war offensichtlich der 28.11.2011, steht da ja drüber –, schon keine Zahlungen mehr geleistet hat, also nicht mehr der Artgemeinschaft zuzurechnen ist. Insofern wäre das in dem Moment, in dem die Sachbearbeiterin das auf den Tisch bekommen hat, keine speicherrelevante Erkenntnis, weil er eben seit geraumer Zeit bzw. seit 2011 schon nicht mehr in der Artgemeinschaft

⁵³⁰ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.123f.

*bezahlt hat und Mitglied war. Insofern wäre es sachgerecht – und ich glaube, so ist es auch gelaufen –, hier keine speicherrelevante Erkenntnis zuzuspeichern oder zu setzen.*⁵³¹

Auch die Abteilungsleiterin Dr. P. stimmte zu, dass das Ausscheiden keine extremistische Erkenntnis sei.⁵³²

(2) Mögliche Verlängerung aufgrund der Gewalttätigkeit

Für die Sperrung von Akten gab es die spezielle Vorgabe im Landesamt für Verfassungsschutz. In einer E-Mail wies die stellvertretende Dezernatsleiterin Dr. W. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter am 10.12.2013 an, nach den folgenden Kriterien die Überprüfung vorzunehmen:

*„Kriterien sind wie in der Vergangenheit: Bei Gewalttätigkeit oder Funktionärseigenschaft der Person kann die Speicherfrist auf 10 Jahre verlängert werden, ansonsten ist nach fünf Jahren zu löschen.“*⁵³³

Der ehemalige Dezernatsleiter Dr. J. bestätigte, dass diese Regelung nicht nur auf dem Papier bestand, sondern auch regelmäßig Eingang in die praktische Anwendung gefunden habe:

*„Wenn wir einen haben, der fünf Jahre nicht mehr aufgetaucht ist und es steht diese Prüfung an und er ist in der Vita nicht nur gewaltaffin, sondern auch gewalttätig, oder er hat eine Führungsfunktion, d. h. eine herausragende Funktion gehabt, das sind zwei Kernkriterien, wo man sagt: Den werden wir behalten, auch nach den fünf Jahren ohne EK. Im Grunde genommen kann man sagen: die Vita des Extremisten.“*⁵³⁴

Diese Vorgabe wurde scheinbar bei der Sperrung der Akte Ernst nicht angewandt. Vielmehr gab die zuständige Sachbearbeiterin an, dass sie auf die Eintragungen zu Straftaten von Ernst gar keinen Zugang hatte:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Ja, nehmen Sie sich die Zeit. – Mir geht es konkret um den mittleren Bereich, wo beschrieben ist, dass Gewalttätigkeit und Funktionärseigenschaften der Personen dazu führen, dass die Sperrfrist auf zehn Jahre verlängert werden kann. Dieser Vermerk ist aus dem Jahr 2013. Ich frage natürlich vor dem Hintergrund, dass in dem vereinfachten Verfahren, das Sie angewandt haben, diese Kriterien „Gewalttätigkeit, Funktionärseigenschaften der Personen“ keine Rolle gespielt

⁵³¹ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.102.

⁵³² P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.26.

⁵³³ E-Mail der Dezernatsleiterin Dr. W. an unbekannt (Abteilungsleiterin Dr. P. in Cc) betreffend Abarbeitung der Löschlisten vom 10.12.2013, Band 0060, S.11.

⁵³⁴ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.86.

haben. Dazu hätte man ja in die P-Akte schauen müssen, um das festzustellen, ob jemand gewalttätig ist.

Zeugin Michaela B.: Wenn es eine Verknüpfung gegeben hätte in HARIS, wo der Gewalttäter oder eine Straftat hinterlegt worden wäre, dann hätte man das ja in HARIS gesehen.

Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Aber nur in den letzten fünf Jahren oder auch davor? Die Strafakte von Ernst, sage ich mal, passt nicht auf eine Seite, um es vorsichtig auszudrücken. Ich glaube, die Auflistung, die es da gibt, ist zweieinhalb Seiten lang.

*Zeugin Michaela B.: Die war mir damals so in HARIS, also in der Amtsdatei, nicht ersichtlich.*⁵³⁵

Dabei bezeichnete die weitere zuständige Sachbearbeiterin Ernst eindeutig als gewaltbereit:

*„Zeugin Nina R.: Also, die Gewaltneigung war schon sehr deutlich. Es gehört schon allerhand dazu, wirklich – – Eine USBV, also selber was zu basteln und damit einen Anschlag zu verüben, das war schon allerhand. Er ist uns ja auch anderweitig durch Gewalttätigkeit aufgefallen. Das war schon auffällig an seiner Person. Das war zwar lange her. Aber ich habe jetzt auch nicht erkennen können, zumindest aus dem, was mir vorlag, dass er jetzt plötzlich einen Sinneswandel gehabt hätte. Es gab Fälle, da haben sich Leute wirklich die Tätowierung entfernen lassen oder sind wirklich ausgestiegen oder sind umgezogen, raus aus der Region, um eben wirklich normal leben zu können, in Führungsstrichen. Das hatte ich bei ihm so nicht gesehen. Deshalb wurde er von mir als Problem sozusagen angesehen, besonderer Fall, der sicherlich nicht einfach zu prüfen war.“*⁵³⁶

Diese Analyse teilte auch ihre stellvertretende Dezernatsleiterin Dr. W.:

„Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Ich würde ihn auf jeden Fall als gewalttätig bezeichnen. Ich würde ihn auch als brandgefährlich bezeichnen. Aber beides – – also nein. Das Gewalttätige war ja auch später noch. Dieses „brandgefährlich“ ergibt sich für mich insbesondere aus den frühen Neunzigerjahren. Da, gerade wenn man das Vernehmungsprotokoll von diesem Rohrbombenanschlag liest, ragt er für mich als Person

⁵³⁵ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.142f.

⁵³⁶ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.39.

wirklich heraus. Gerade die Kombination von diesem sehr akribisch geplanten Anschlag, dann noch diese Aussage, es wäre ihm schießegal gewesen, wenn da Leute zu Tode gekommen wären, das dann auch noch in Kombination mit dieser Affekthandlung am Wiesbadener Hauptbahnhof, ja, da – – Der Stephan Ernst der frühen Neunzigerjahre ragt für mich sehr stark heraus aus den Rechtsextremisten, die ich in meiner Zeit kennengelernt habe, der der Nullerjahre dann aber nicht so sehr. Der war immer noch gewalttätig – natürlich, die Gewalttaten sind ja bekannt –, aber dieses wirklich Herausragende war dann in den Nullerjahren nicht mehr so und erklärt für mich auch, warum er dann 2015 nicht mehr so in aller Munde war, wie er vielleicht hätte sein sollen, weil 93 dann einfach schon 20 Jahre her war.“⁵³⁷

Die Personenakte und die Amtsdatei HARIS weisen den selben Informationsgehalt auf, bloß in unterschiedlichem Umfang. Während in der Datei HARIS meist nur grundlegende Informationen, zum Beispiel die Teilnahme an einer Veranstaltung vermerkt ist, findet sich in der Personenakte dann eine detaillierte Beschreibung der Aktivität in Form von Deckblattberichten, Vermerken und weiterer Dokumente.⁵³⁸

Eine tiefgehende Recherche der Personenakte hätte vielleicht über das Ausmaß der gewalttätigen Vergangenheit von Stephan Ernst aufklären können. Möglicherweise hätte eine fokussierte Betrachtung der vergangenen Gewalttaten zu einem anderen Prüfergebnis geführt. Zu dieser Einschätzung kam zumindest die spätere stellvertretende Dezernatsleiterin Dr. W.:

„Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Das normale Verfahren sieht vor, dass man sich die P-Akte nimmt und dass man die wirklich von vorne bis hinten durchblättert, also erst mal der prüfende Sachbearbeiter. Ich kann für mich persönlich sagen – ich weiß nicht, wie andere Vorgesetzte das gehandhabt haben –, wenn ich dann von dem Sachbearbeiter so eine Akte mit dem Votum bekommen habe, dann habe ich die auch meinerseits noch mal von vorne bis hinten durchgeblättert und quasi nach Funktionärstätigkeit und Gewalttätigkeit gesucht. Ich habe sie durchgeblättert, um auszuschließen, wenn da für eine Löschung oder Sperrung votiert wurde, dass da doch irgendwo Funktionärstätigkeit oder Gewalttätigkeit drin ist. Das Gleiche hat der Sachbearbeiter davor auch schon gemacht. Die Sachbearbeiter haben dann – – wobei das zu unterschiedlichen Zeitpunkten auch unterschiedlich war. Ab irgendwann wurde dann

⁵³⁷ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.111.

⁵³⁸ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.105.

*auch noch eine Internetrecherche zu der Person gemacht. Das war sozusagen das Standardverfahren.*⁵³⁹

Zusammenfassend lässt sich mit den Worten der damaligen Dezernatsleiterin Frau Dr. W. feststellen, dass in der Fallgruppe 3 eigentlich de facto nicht geprüft wurde:

*„Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Na ja, es wurde ja hier im Hinblick auf die Fallgruppe 3 explizit entschieden, dass die gar nicht zu prüfen sind. Insofern wirkt es sich natürlich – – wenn man gar nicht prüft, dann ist die Qualität der Prüfung natürlich reduziert.“*⁵⁴⁰

Die Akte Ernst wurde ohne tiefgehende Recherche zu seiner Vergangenheit und Person vorgenommen, lediglich anhand einer Auflistung der in der Datenbank vermerkten Aktivitäten. Die Sachbearbeiterinnen prüften zudem nur, ob das letzte Erkenntnisdatum tatsächlich fünf Jahre zurücklag. Eine gesonderte Überprüfung mit Blick auf Gewalttätigkeit fand beim Listensperrverfahren nicht länger statt, entgegen der Vorgaben beim ursprünglichen Sperrverfahren.

vi. Wer hat die Sperrung vorgenommen?

Die Bewertung der Person Stephan Ernst wurde von den beiden besagten Sachbearbeiterinnen der zuständigen Fachabteilung im Vier-Augen-Prinzip ohne Zustimmung der Abteilungsleitung vorgenommen. Im Innenausschuss war die Information verbreitet worden, die Entscheidung zur Sperrung sei mit Genehmigung der Abteilungsleitung getroffen worden.⁵⁴¹ Dies ist insofern zutreffend, als dass die Sperrliste, auf der auch der Name Ernst aufgeführt war, in Gänze von der Abteilungsleiterin bzw. ihrer Stellvertreterin gegengezeichnet wurde. Die Abteilungsleitung hatte aber keine eigenständige Prüfung der Akten mehr vorgenommen und auch stichprobenartige Überprüfungen waren nicht vorgesehen.

Zunächst hatte es Verwirrung darum gegeben, welche Mitarbeiterinnen im Landesamt für Verfassungsschutz denn tatsächlich für die Sperrung der Akte Ernst zuständig gewesen waren.

Laut eines Hintergrundpapiers zur Beantwortung eines Berichtsantrages war für die Sperrung die Mitarbeiterin Frau E. zuständig.⁵⁴² Es wird keine zweite Person benannt, sodass dem Vier-Augen-Prinzip nicht hätte Rechnung getragen werden können. Eine Beteiligung von Frau E. an

⁵³⁹ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.119.

⁵⁴⁰ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.119.

⁵⁴¹ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 28.11.2019, S.15.

⁵⁴² Dringlicher Berichts Antrag 20/928 und Antwort des Ministers des Innern und für Sport, Entwurf vom 08.08.2019, Band 1844b, S.129-182, hier S.151ff.

der Sperrung der Personenakte Ernst wurde von der Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz bei ihrer Befragung durch den Untersuchungsausschuss dementiert.⁵⁴³

Der Untersuchungsausschuss wandte sich deshalb mit der Bitte um Aufklärung an die Hessische Staatskanzlei. Im Schreiben der Staatskanzlei an den Untersuchungsausschuss vom 23.03.2022 wurde Frau E. nicht mehr als zuständige Person aufgeführt. Stattdessen wurden zwei andere Sachbearbeiterinnen benannt.⁵⁴⁴ Es konnte durch Befragung der Zeuginnen letztlich festgestellt werden, dass für die Abarbeitung der Sperrliste die Sachbearbeiterinnen Frau B. und Frau R. zuständig waren.

Die Zeugin R gab bei ihrer Befragung im Ausschuss zudem an, es habe parallel zum Listensperrverfahren weiterhin das reguläre Verfahren zur Sperrung stattgefunden. Zu dem Zeitpunkt, als sie mit der Abarbeitung der Sperrliste beauftragt wurde, sei die Akte Ernst bereits von der regulär zuständigen Person geprüft worden. Darauf sei sie von der Abteilungsleiterin aufmerksam gemacht worden, weshalb die Notwendigkeit einer gesonderten Prüfung durch Frau R. entfallen würde.

*„Zeugin Nina R.: Es war anscheinend für die Person ein Kollege oder jemand aus der Sachbearbeitung konkret zuständig, eine Sachbearbeiterin, die wohl schon sich die Akte angeschaut hatte und geprüft haben muss. Das muss eigentlich auch dokumentiert sein. Üblicherweise, meine ich, wurde bei den Personenakten ein Blatt vorne an die Akten gemacht, und darauf wurde dann notiert, was mit der Akte bzw. was mit der Person passieren soll. Da hatte eine Kollegin bereits ein Votum sozusagen, eine Einschätzung abgegeben, und das sollte zur Löschung/Sperrung letztendlich führen. Ich meine sogar, dass es auch schon von Vorgesetzten gegengezeichnet war. Also der Fall war eigentlich erledigt. Deshalb hätte ich auch aus eigenem Antrieb mir die Akte nicht noch mal angeschaut, weil einfach die Zuständigkeit in dem Moment schlicht und ergreifend nicht da war.“*⁵⁴⁵

„Zeugin Nina R.: Die Kollegin hatte offensichtlich etwas Luft und war – warum auch immer; ich weiß nicht mehr, warum sie für die Person zuständig war – – Vielleicht hatte sie sogar im Internet noch mal recherchiert zu ihm. Das kann ich Ihnen nicht sagen. Sie hatte auf jeden Fall zu ihm etwas vermerkt und empfohlen oder darauf hingewiesen, dass die Daten nicht mehr erforderlich sind, also dass er zu einer Sperrung – – Es wurden ja noch

⁵⁴³ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.91.

⁵⁴⁴ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Ausschussvorsitzenden Heinz vom 23.03.2022.

⁵⁴⁵ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.61ff.

Personen geprüft und auch schon gesperrt, bevor wir dieses Verfahren festgelegt hatten; sonst wären wir gar nicht auf die Idee gekommen, das da noch mal anders niederzuschreiben. Also das mit der Sperrung war ja nicht so unüblich. Es wurde in Einzelfällen ja schon praktiziert. Im Rahmen dieser regelmäßigen Prüfung hat anscheinend die Kollegin schon die Prüfung für Ernst vorgenommen gehabt. Ich bin mir da ziemlich sicher. Ich saß – ich meine, auch mit der Kollegin, die mit mir geprüft hat – im Büro der Abteilungsleiterin. Die Abteilungsleiterin selber wies darauf hin, dass die Akte nicht mehr geprüft werden müsse. Somit war der Fall für uns erst mal abgehakt.“⁵⁴⁶

Der Abteilungsleiterin Dr. P. war ein solcher Vorgang nicht erinnerlich.⁵⁴⁷

Diese dritte Sachbearbeiterin, die die reguläre Prüfung vorgenommen haben soll, ist aber in der Zwischenzeit leider verstorben und konnte vom Untersuchungsausschuss nicht mehr befragt werden.⁵⁴⁸ Auch ein Votum dieser verstorbenen Kollegin konnte nicht gefunden werden. Wie bereits ausgeführt ist davon auszugehen, dass die Zeugin R. ihre Prüfung der Akte Ernst mit der Prüfung anderer Personen aus dem Verfahren der Fallgruppe 4 verwechselt.

vii. Wer hat die Sperrung zu verantworten?

Die Sperrliste, die den Namen Ernst enthält, wurde nach der Sichtung und Prüfung durch die Sachbearbeiterinnen von der kommissarischen Dezernatsleiterin Frau Dr. W. am 18.03.2015 abgezeichnet.⁵⁴⁹

Im Vermerk zum Listensperrverfahren wird in grüner Farbe nach der Verantwortlichkeit bei Wiedervorlagen bzw. Löschungen gefragt. Das Kürzel 22.11 ist als Antwort notiert. Die Person hatte die Aufgabe zur „routinemäßigen Prüfung der WV-Listen“ (Kategorie 4).⁵⁵⁰

In der Sitzung des Innenausschusses am 22.08.2019 räumte Minister Peter Beuth bereits ein, dass anhand einer Gesamtschau bei Kenntnis der Täterschaft bezüglich des Mordes an Lübcke aus heutiger Sicht die Entscheidung des Landesamt für Verfassungsschutz anders hätte ausfallen müssen.⁵⁵¹

⁵⁴⁶ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.13.

⁵⁴⁷ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.19.

⁵⁴⁸ Nina R., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.51.

⁵⁴⁹ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.92.

⁵⁵⁰ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz (Dezernat 22) betreffend Arbeit des Dezernats 22 in der Amtsdatei HARIS hier: Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/ oder fehlerhafter Speicherungen vom 30.12.2014, Band 1978, S. 5-10, hier S.8.

⁵⁵¹ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.8.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz ist aber insofern nur eine Entscheidung besonders rechtfertigungsbedürftig und wird auf höherer Ebene getroffen, wenn es um die Verlängerung der Speicherung über den im Regelfall vorgesehenen Zeitraum hinaus handelt. Dies machte auch der ehemalige Dezernatsleiter Dr. J. deutlich:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Wer trifft in der Regel diese Entscheidung über Löschung oder Weiterführen? Macht das der Referatsleiter, oder läuft das noch woanders?“

Zeuge Dr. J.: Die Verlängerung ohne EK treffe ich. Das ist der Dezernatsleiter. Es gibt noch eine weitere Stufe. Das ist die Verlängerung über zehn Jahre hinaus auf 15. Das muss der Amtsleiter machen.“⁵⁵²

Für die Löschungen habe man, so die Abteilungsleiterin Dr. P., mittlerweile eingeführt, dass die Abteilungsleitung einzubinden sei, um unvorsichtige Löschungen zu vermeiden. Aufgrund der Menge der anstehenden Prüfungen sei aber eine Einzelfallprüfung meist nicht besonders intensiv erfolgt.⁵⁵³ Sie habe die Liste zur Sperrung der Akte Ernst definitiv abgezeichnet und somit zugestimmt, die Akte Ernst im Listensperrverfahren zu sperren.⁵⁵⁴ Der Präsident des Landesamtes sei nach Ihrer Erinnerung nicht in das Verfahren eingebunden gewesen, sie könne sich aber nicht vorstellen, dass sie eine „solche Geschichte gemacht habe, ohne es ihm zumindest mündlich zu sagen“.⁵⁵⁵

- e. Wann wäre Stephan Ernst erneut beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeichert worden?
- i. Hat das Landesamt für Verfassungsschutz versucht, nach dem Abtauchen von Ernst weitere Informationen zu gewinnen?

Im Ausschuss wurde wiederholt die Frage diskutiert, wie eine erneute Beobachtung des angeblich „abgekühlten“ Ernst hätte eingeleitet werden können, und welche Voraussetzung hierfür hätten erfüllt sein müssen. Die Sachbearbeiterin Frau E. führte dazu aus, dass eine Bearbeitung von inaktiven Beobachtungsobjekten meist nicht explizit durch neue Ermittlungsaufträge vorangetrieben wurde, sondern dass die Person erneut durch

⁵⁵² J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.86.

⁵⁵³ P., Sitzungsprotokoll UNA 2071/33 – 07.10.2022, S.13.

⁵⁵⁴ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.18.

⁵⁵⁵ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.16.

verfassungsfeindliche Aktivitäten auffallen muss. Dies könne beispielsweise durch Quellenberichte geschehen.⁵⁵⁶

Eine Beobachtung wäre allerdings solange möglich gewesen, wie die Person Ernst noch beim Landesamt gespeichert war, also bis in das Jahr 2015. Ernst sei aber in keiner der damals observierten Gruppierungen aktiv gewesen, weshalb er nicht weiter aufgefallen ist:

„Vorsitzender: Vielen Dank. – Sie haben jetzt gesagt, war kein Beobachtungsobjekt. Hätte denn nach Ihrer Einschätzung damals eine rechtliche Möglichkeit bestanden, Stephan Ernst zu observieren?“

Zeugin Katharina Sch.: Die Personenpotenziale wurden natürlich mehrfach geprüft insgesamt. Der Schwerpunkt dieser Prüfungen waren insbesondere, wie ich schon sagte, entfaltete Aktivitäten. Das Aktivitätsniveau ist immer ein Aspekt, der dann für weitere Maßnahmen zugrunde gelegt wird, die organisatorische Einbindung einer Person, die Extremismusintensität und eben, wie gesagt, aktuelle Erkenntnisse, möglicherweise zu Straf- oder Gewalttaten. Dazu hat es in der Zeit, in der ich zuständig war, keine Anhaltspunkte gegeben, die jetzt eine Observation in dem Bereich gerechtfertigt hätten.

Vorsitzender: Das heißt, wenn ich es richtig verstehe, Sie haben dann dort entschieden, oder andere haben entschieden, es gibt jetzt keinen Anlass, aber möglich gewesen wäre es.

Zeugin Katharina Sch.: Wenn Personen eben gespeichert sind, ist das ganze nachrichtendienstliche Portfolio möglich, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der entsprechenden Schwerpunktsetzung. In dem Umfeld, wo die Person Stephan Ernst sich bewegt hatte bzw. dieser Personenkomplex war zu dem Zeitpunkt nicht in der Schwerpunktbearbeitung, sodass Maßnahmen wie Observation da jetzt vorrangig initiiert hätten werden müssen.“⁵⁵⁷

Insbesondere grundrechtsintensive Maßnahmen wie das Abhören von Telefonate – sogenannte G10-Maßnahmen⁵⁵⁸ – wären aufgrund der Inaktivität von Ernst wohl nicht verhältnismäßig gewesen. Dafür bedarf es immer eines speziellen Anlasses. Eine allgemeine Zugehörigkeit zu einer Szene reicht hier nicht aus.

⁵⁵⁶ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.95.

⁵⁵⁷ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.7.

⁵⁵⁸ Die Bezeichnung G10 bezieht sich auf Art. 10 des Grundgesetzes. In Art. 10 Abs. 1 GG ist das Fernmeldegeheimnis garantiert. Die Überwachung von Telekommunikation durch den Verfassungsschutz unterliegt den im G10-Gesetz formulierten, strengen Regelungen. Die Entscheidung darüber, ob eine Überwachung der Telekommunikation stattfinden darf, obliegt der G10-Kommission.

„Zeugin Katharina Sch.: Ja. Diese Erkenntnisse, die damals vorhanden waren, hätten für größere Grundrechtseingriffe wie einen G-10-Einsatz auf keinen Fall ausgereicht. Bei der Observation wäre es schon im Rahmen der Verhältnismäßigkeit schwierig, aber auch vor dem Hintergrund der sonstigen Prioritätenfestsetzung war es eher schwierig, wäre es sehr schwierig gewesen. Die beiden Personen sind nicht zum führenden Zirkel der rechtsextremistischen Szene gezählt worden oder als solche bewertet worden.

Vorsitzender: Dann sagen Sie vielleicht noch mal, warum Sie sie nicht dazu gezählt haben, vielleicht noch mal zur Klarstellung.

Zeugin Katharina Sch.: Vorrangig für die Bearbeitung ist natürlich das Aktivitätsniveau, wie ich das schon erwähnt habe. Zu dem Zeitpunkt gab es einige sehr, sehr aktive Personengruppen, um die sich die Rechtsextremismusbearbeitung gedreht hatte. Gelegentliche Veranstaltungsteilnehmer waren das, aber keine führenden Akteure in der rechtsextremistischen Szene.“⁵⁵⁹

Einer Observation oder Telekommunikationsüberwachung von Ernst während seiner mutmaßlich inaktiven Phase sah die spätere Dezernatsleiterin Dr. W. weniger juristische, sondern eher praktische Hürden gesetzt:

„Zeugin Dr. Ann-Christin W.: Aus meiner Sicht wäre rechtlich eine Observation schon in Betracht gekommen. Insbesondere bei Stephan Ernst war kein akuter Anlass für eine Observation da, aber bei einer Person mit dieser Biografie, wie Stephan Ernst sie hat, mit diesem Vorlauf – da sind aus meiner Sicht insbesondere die Gewalttaten aus den frühen Neunzigerjahren zentral –, wäre es aus meiner Sicht – ich meine, letzten Endes hätte das dann der Grundsatzjurist entschieden –, von meinem Gefühl – ich bin keine Juristin, ich hatte ja eingangs gesagt, ich bin Politikwissenschaftlerin –, von meinem Rechtsempfinden nicht unverhältnismäßig, dann auch ohne konkreten Anlass einfach mal zu gucken: „Was macht der?“, jetzt rein rechtlich. Aber es ist im tatsächlichen Geschäft, wo einfach dieses Mittel Observation extrem begrenzt ist, schon unrealistisch. Bei jemandem, der mehrere Jahre nicht aufgetaucht ist und wo die wirklich einschlägigen Vorkommnisse so weit zurückliegen, wie es damals der Fall war, erschiene es mir eher unrealistisch, dass dann irgendjemand auf die Idee kommt, eine Observation zu machen. Aber ich halte es

⁵⁵⁹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.10.

*theoretisch nicht für unmöglich. Am ehesten wäre es aus Kapazitätsgründen unmöglich gewesen. Das kann man vielleicht schon so sagen.*⁵⁶⁰

Der spätere Verfassungsschutzpräsident Schäfer gab an, es habe keine Spielräume gegeben Stephan Ernst einer nachrichtendienstlichen Maßnahme wie einer G-10-Maßnahme zu unterziehen.⁵⁶¹

Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses ist Stephan Ernst nach 2009 dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht erneut aufgefallen. Weder in der Personenakte Ernst noch in den Sachakten finden sich Ermittlungsaufträge oder ähnliche Hinweise darauf, dass nach dem Jahr 2009 noch Versuche unternommen wurden seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz, neue Informationen über Stephan Ernst zu generieren. Laut Roland Desch, ehemaliger Verfassungsschutzpräsident, in dessen Amtszeit die sogenannte „Abkühlung“ von Ernst fiel, habe es keinen Anlass gegeben, sich mit Ernst zu beschäftigen.⁵⁶²

- ii. Unter welchen Bedingungen hätte Ernst nach der Sperrung 2015 erneut auffallen können?

Die Akte Ernst wäre wieder in die aktive Bearbeitung überwiesen worden, hätte es Anhaltspunkte für eine erneute Aktivität von Ernst gegeben. So schilderte es die ehemalige Dezernatsleiterin Katharina Sch.:

„Früher war – das hatte ich vorhin schon erwähnt – die Prüfung vorrangig auf dem Aktivitätsniveau, also auf dem aktuellen Aktivitätsniveau geprüft, weil man eben festgestellt hat: Daten von Personen, die über fünf oder mehrere Jahre nicht mehr auftreten und vorher auch nicht in einer besonderen Funktion waren, sind für die weitere Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich. Es mag Ihnen vielleicht schwierig vorkommen; es sind aber datenschutzrechtliche Vorgaben. Und wir Verfassungsschützer haben uns immer auch damit beholfen: Wenn eine Person wieder Aktivitäten entfaltet hat, hat es automatisch bedeutet, dass sie wieder gespeichert wird. Das heißt, der Erkenntnisverlust hielt sich dann in Grenzen, z. B. bei Personen, die ein langes BZR-Register hatten. Denn wenn eine Person neu aufkommt, unabhängig davon, ob sie schon mal gespeichert war oder zum ersten Mal auftritt, werden erst mal umfangreiche Behördenermittlungen angestellt. Das bedeutet, wir fragen BZR, staatsanwaltschaftliches Register ab, Polizeierkenntnisse, und setzen dann,

⁵⁶⁰ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.106.

⁵⁶¹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.32

⁵⁶² Desch, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 1 – 07.10.2022, S.47.

wenn die Person gespeichert ist, auch wieder nachrichtendienstliche Mittel ein, um dann die Erkenntnislage zu verdichten. Das bedeutet, es kann immer wieder Personen geben, die mal gespeichert waren, aufgrund von jahrelanger Nichtaktivität aus dem System rausgefallen sind. Aber sobald uns zur Kenntnis gelangt, dass eine Person aktiv ist oder wieder aktiv wird, wird sie wieder gespeichert, und diese Informationen, die verfügbar sind, werden alle wieder herbeigezogen, um dann entsprechend Bewertungen vorzunehmen.“⁵⁶³

Eine Art Wiedervorlage ist bei bereits gesperrten Akten rechtlich nicht mehr möglich. Der Nachrichtendienst kann sich also keine anlasslosen verdeckten Maßnahmen gegen eine Person initiieren, wenn sich hierfür keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte, wie die erneute Aktivität in rechtsextremen Gruppen, ergeben:

„Zeugin Katrin Sch.: Mit der Sperrung bzw. mit der Löschung besteht keine rechtliche Grundlage, diese Person nachrichtendienstlich zu bearbeiten. Gleichwohl, wenn solch eine Person über bestehende Strukturbeobachtungen in der Szene erneut in Erscheinung tritt, stellt das ein neues Erkenntnisdatum und einen neuen tatsächlichen Anhaltspunkt dar. Dann würde die nachrichtendienstliche Beobachtung, wenn ich so sagen darf, wieder aufgenommen werden. Aber grundsätzlich besteht keine Rechtsgrundlage, diese Person nachrichtendienstlich bearbeiten zu können.“⁵⁶⁴

Nach der Sperrung hätten die Aktivitäten von Ernst nur dann auffallen können, wenn aus einer aktiven Beobachtung einer Gruppierung Erkenntnisse zu Ernst angefallen wären. Erst dann wäre eine aktive Bearbeitung wiederaufgenommen worden.

5. 2015-2019: Aktivitäten nach Sperrung der Akte

a. Bürgerversammlung Lohfelden und Online-Hetzkampagne 2015

Stephan Ernst und P 134 besuchten gemeinsam mit weiteren Personen aus dem Umfeld von KAGIDA die Bürgerversammlung am 14.10.2015 in Lohfelden. Es handelte sich um eine Informationsveranstaltung des Regierungspräsidiums zu einer Ernstaufnahmeunterkunft für Geflüchtete. Ernst gab gegenüber dem Ausschuss an, P 134 habe ihn an dem betreffenden Tag gefragt, ob er mit zu der Informationsveranstaltung kommen wolle. Die Zwischenrufe und

⁵⁶³ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.14.

⁵⁶⁴ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.29.

Störung der Veranstaltung habe sich spontan aus dem Affekt heraus entwickelt und seien nicht geplant gewesen.⁵⁶⁵

Da die Veranstaltung von P 134 teilweise gefilmt und später auf der Videoplattform „Youtube“ eingestellt wurde, kam es zu einer Hetzkampagne gegen den Regierungspräsidenten. Stephan Ernst äußerte in seinen Vernehmungen, dass er aufgrund der Äußerungen des Regierungspräsidenten 2015 schließlich den Entschluss fasste, ihn zu ermorden.⁵⁶⁶

Ernst verteilte auch in seinem Umfeld den Link zum Youtube-Video. Vom Handy seiner Tochter schreibt er seiner Mutter eine Nachricht mit dem Link zum Video. Im direkten Anschluss schreibt er der Mutter noch:

„Hallo Mama, schau die das an und verteile es, ich war auch da. Stephan“⁵⁶⁷

sowie

„Da siehst du wie weit sich dieser Abschaum von Volksverrätern von uns entfernt hat“

Da für die Online-Hetzkampagne jedoch vorrangig P 134 verantwortlich zeichnet, wird diese Thematik im Abschnitt zur Person P 134 eingehend beleuchtet.

b. Arbeitsplatz als Echokammer

Stephan Ernst und P 134 trafen sich, so die Aussagen von Ernst, nach längerer Zeit an seinem Arbeitsplatz bei der Firma Hübner in Kassel wieder. Bei der Arbeit redeten sie auch über politische Themen, sodass vermutet werden muss, dass die zunehmende Radikalisierung auch hier stattgefunden hat:

„Zeuge Muth:(...) Die haben sich offenbar – so hat es Stephan Ernst mitgeteilt – bei dem Arbeitgeber Hübner in Kassel wieder getroffen, sehr schnell wieder angefreundet. Die hatten gleiche Themen, um die es ging, nämlich aus ihren Augen die Überislamisierung im Rahmen der Flüchtlingskrise in der Bundesrepublik Deutschland und dass man dagegen was tun müsste. Ich zitiere jetzt alles nur aus den Aussagen von Ernst.“⁵⁶⁸

Befragt nach dem Effekt von aktivem Widerspruch am Arbeitsplatz führte der Soziologe Dr. Matthias Quent aus:

⁵⁶⁵ Ernst, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.92.

⁵⁶⁶ Schlussvermerk der Soko Liemecke zu Hinweis-Nr. 008 – Website Islamnixgut vom 20.07.2019, Band 2119, S.191.

⁵⁶⁷ Vermerk des HLKA (Soko Liemecke) zur Auswertung der digitalen Asservate von Ernst vom 22.06.2020, Band 2121, S.236-239, hier S.239.

⁵⁶⁸ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.9.

„Ich stimme Ihnen völlig zu, dass gesellschaftspolitisch als Methode der Generalprävention eine Kultur des Hinsehens gestärkt werden sollte. Ich habe aber meine Zweifel, ob das bei einem langjährig radikalisierten und ideologisierten Neonazi wie etwa Stephan Ernst oder auch anderen Personen aus seinem Umfeld einen Unterschied gemacht hätte. Womöglich hätte es das. Es ist durchaus möglich, dass es einen Unterschied gemacht hätte, wenn es im Betrieb eine Widerspruchskultur gegeben hätte. Andererseits: Jemandem, der über Jahrzehnte so ein Gedankengut kultiviert, dem ist auch schon einmal Widerspruch begegnet: im Internet, von Herrn Dr. Lübcke, der sich couragiert hingestellt und ihm widersprochen hat. Das hat keinen Unterschied gemacht, sondern im Gegenteil noch in einer Art und Weise sozusagen angefeuert, und das ist nur darauf zurückzuführen, dass diese früh ausgebildeten, in den 1990er-Jahren verfestigten Ideologien nie weg waren, sondern wirklich steinhart verankert waren.“⁵⁶⁹

c. Bewaffnung und Waffenhandel

Stephan Ernst führte die Polizei nach seinem Geständnis zu einem Waffendepot auf dem Firmengelände seines Arbeitgebers, in welchem er auch die Tatwaffe lagerte. Die Waffen waren nach Aussage eines Vertreters der Generalbundesanwaltschaft sehr professionell behandelt, frisch geölt und sicher verpackt.⁵⁷⁰ Ernst hat eine Vielzahl von Waffen vermutlich über einen längeren Zeitraum angesammelt. Zu den bei Ernst aufgefundenen Waffen gehörten unterschiedliche Modelle. Er besaß sowohl eine Maschinenpistole, eine Bockdoppelflinte, zwei Pistolen, Revolver sowie eine Langwaffe „Anschütz“ und diverse Schalldämpfer.⁵⁷¹ Der Ausschuss bearbeitete die Frage, wie es Ernst gelingen konnte, sich ein solches Waffenarsenal illegal zuzulegen, ohne dass die Sicherheitsbehörden auf ihn aufmerksam wurden. Der Vertreter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, OStA Killmer, führte zu den Waffendepots aus, dass der Besitz von Schalldämpfern als Hinweis auf die Planung von Straftaten gewertet werden kann:

„Zeuge Killmer: (...) In dem Erdbunker, bei Herrn Ernst, das waren ja durchweg illegale Waffen, um auch diese Differenzierung vorzunehmen, weil Herr Ernst ja nicht über eine Waffenbesitzkarte verfügt hat. Dort hat sich gefunden: ein Perkussionsrevolver, eine Pistole, eine Maschinenpistole – die spielte eben schon einmal eine Rolle –, ein Gewehr, eine Bockdoppelflinte, dann die Tatwaffe, der Revolver Rossi aus Brasilien, dann eine

⁵⁶⁹ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 – 28.05.2021, Teil 2, S.27.

⁵⁷⁰ Innenausschuss des Bundestages, Protokoll der 65. Sitzung vom 25.09.2019, S.30.

⁵⁷¹ Schreiben des HLKA an das Polizeipräsidium Nordhessen vom 04.09.2019 betreffend Waffentechnische Untersuchung im Rahmen der Soko Liemecke, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 015, S.166-194.

*weitere Pistole, offenbar selbst gebaut, und ein Revolver, daneben auch noch vier Schalldämpfer, was auch, ich sage das jetzt mal zurückhaltend, eine recht starke Ausdruckskraft hat, wenn jemand noch über Schalldämpfer verfügt, weil dies ja für eine heimliche Begehung spricht und nichts mit einer Abwehr oder Ähnlichem zu tun haben kann, so jedenfalls meine Einschätzung.*⁵⁷²

Laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft besaß Ernst außerdem insgesamt 1.402 Patronen Munition.⁵⁷³

Die Soko Liemecke hat die Herkunft der Waffen recherchiert, konnte aber die Wege nur teilweise oder bruchstückhaft zurückverfolgen. Gleiches gilt für die bei Ernst aufgefundene Munition:

*„Zeuge Killmer: Ergebnislos verlief auch der Versuch, die bei dem Angeklagten Ernst aufgefundene Munition zurückzuverfolgen. Zwar wurden in Einzelfällen Fertigungszeitpunkte oder auch Losnummern festgestellt, aber die Vertriebswege, die Herkunft der Munition konnten nicht aufgeklärt werden. Im Mittelpunkt der Ermittlungen gegen die Angeklagten Ernst und H. standen auch gemeinsame Schießübungen, dies schon deshalb, weil sie für die Frage der Beihilfe des Angeklagten H. von Bedeutung waren. Leider zeigte sich, dass die Schießbücher oder auch Schießkladden nicht immer vollständig und zutreffend waren. Auch insoweit blieben also Unklarheiten. Gleiches gilt hinsichtlich Schießübungen im Wald, die sich nur bedingt verifizieren ließen.“*⁵⁷⁴

In den Gerichtsakten findet sich der Hinweis, dass Munition des gleichen Fabrikats und der gleichen Losnummern bei Ernst, P 138 und einem Herrn A. gefunden wurde. Diese Chargen waren aber derart umfangreich, dass keine Rückschlüsse gezogen werden konnten:

„Zeuge Killmer: Das war eine heiße Spur, sage ich auch ganz offen, Stichwort: Losnummern, um die es ja ging. Den Herrn R., meinen Sie, glaube ich, als Letzten dann, die Übereinstimmung. Es hat sich insoweit diese heiße Spur ein wenig entzaubert, als dass die Losnummern – wir reden ja dort über Chargen – bis zu 400.000, so hat das Bundeskriminalamt ermittelt, Schuss Munition umfassen, sodass wir einfach nicht sagen

⁵⁷² Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.27.

⁵⁷³ Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Az. 2 BJs 364/19-5a, Band 2174b, S.5-218, hier S.12.

⁵⁷⁴ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.9.

*können, dass es derselben Quelle entstammt. 400.000 ist eine große Zahl, und es konnte auch über den Hersteller nicht weiter nachvollzogen werden, leider.*⁵⁷⁵

Eine Möglichkeit ist, dass Ernst sich die Waffen illegal auf Flohmärkten beschafft hat.

„Abg. Rudolph: (...) Wie ist denn nach Ihren Erkenntnissen Herr Ernst an die Waffen gelangt? Waren Flohmärkte beispielsweise auch ein Punkt? Wir haben im Laufe der Untersuchungen schon gehört, das sei so ein Ansatzpunkt, wo Rechtsextreme sich gerne aufhalten und anknüpfen. Wenn Sie uns dazu noch mal was sagen könnten.

*Zeuge Killmer: Ich kann natürlich nur davon ausgehen, was Herr Ernst uns gesagt hat. Objektive Anhaltspunkte über den Vertriebsweg – das haben Sie ja auch gesagt – konnten wir leider im Nachhinein nicht mehr verifizieren, aufgrund vieler Umstände, z. B., dass die Unternehmen schlichtweg nicht mehr existent waren oder die ehemaligen Waffeninhaber nicht mehr existent waren oder erkrankt oder Ähnliches. Aus den Angaben von Ernst ergeben sich aus meiner Sicht ausschließlich zwei Bezugspunkte. Einmal ist es Herr J., und einmal ist es Herr H.. Inwieweit die Angaben dann in jedem Fall zutreffend sind, kann ich nicht beurteilen. Aber nach Angaben von Ernst habe er einen Teil der Waffen von Herrn H. bezogen. Insbesondere in der Vernehmung im Februar 2020 hat er dazu Angaben gemacht, und einen Teil der Waffen, unter anderem eben die Tatwaffe, habe er von Herrn J. bezogen.*⁵⁷⁶

Die Herkunftsermittlungen einer Waffe, der Pistole Norinco, wurde von OStA Killmer exemplarisch geschildert:

„Zeuge Killmer: Was diese Pistole Norinco betrifft: Wenn ich da vielleicht einmal ganz kurz die Herkunftsermittlungen schildern darf. Vielleicht beantwortet das ja Ihre Frage. Was man hat feststellen können durch damals eben noch SO 13: Man hat es zurückverfolgen können bis zum Generalimporteur des Herstellers Norinco. Das war im Jahr 2006. Dort hat man feststellen können, dass diese Pistole weiterveräußert worden war an die Firma Frankonia, die, glaube ich, in Bayern sitzt, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, also ein deutscher Importeur. Wobei, mit „deutsch“ bin ich mir jetzt gar nicht so sicher. Die Firma Frankonia jedenfalls hat dann auf Anfrage mitgeteilt, dass sie genau diese Waffe im selben Jahr, also im Jahr 2006, nach Österreich verkauft hat an die Firma Waffen T.. Der Zeuge T. wurde dann auch 2021 durch die österreichischen Behörden entsprechend als

⁵⁷⁵ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.18.

⁵⁷⁶ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.17.

Zeuge vernommen, und er hat sich darauf berufen, dass er über diesen Ankauf im Jahr 2006 keine Unterlagen mehr habe, weil die Firma aufgelöst worden sei, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen seien abgelaufen, er habe keine Unterlagen mehr. Er konnte deswegen über diese konkrete Waffe Norinco keine weitergehenden Angaben mehr machen. Was ein weitergehender Ermittlungsansatz war, war allerdings, dass Herr T., Josef T., unter anderem auch mit Dekowaffen gehandelt hat. Und insbesondere die Bezeichnung, meine ich, in einem Waffenhandelsbuch, hatte eine handschriftliche Bezeichnung, die er selbst zu dieser Waffe verfügt hatte. Die konnte man dahingehend deuten, dass möglicherweise diese Waffe als Dekowaffe umgebaut worden war von ihm und dann weiterveräußert worden war. Dort hört im Grunde genommen dieser Strang erst einmal auf.“⁵⁷⁷

Im Fall der Waffe Norinco gab es eine Ermittlungshypothese, die zunächst nach Kassel zu führen schien und sogar eine Verbindung zur Weizenkirmes in Wolfhagen aufwies:

„Zeuge Killmer: Nur, das BKA wusste aus weitergehenden, aus ursprünglich anderen Ermittlungen mit einer anderen Staatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft Frankenthal in dem Fall, dass der T. unter anderem auch an einen in Deutschland aufhältigen Zeugen – ich sage jetzt mal Zeuge P., wenn Sie mir erlauben, an dieser Stelle das abzukürzen – in der Vergangenheit Dekowaffen veräußert hatte, dies auch in größerem Umfang, sodass man die Ermittlungshypothese aufgestellt hat, dass möglicherweise dieser Deutsche, einfach weil man den Bezug ja nach Deutschland braucht – wie ist die Waffe nach Deutschland gekommen? –, dass möglicherweise dieser Deutsche, eben der Zeuge P., diese Waffe als Dekowaffe gekauft und dann möglicherweise wieder in eine scharfe Schusswaffe zurückgebaut haben könnte. Spannend war dieser Ansatz auch deshalb – ich bitte das „spannend“ als Ermittlungsansatz eben einfach zu verstehen –, weil es neben einer örtlichen Nähe nach Hessen, insbesondere auch diesen, im Nachhinein muss man vielleicht sagen, Zufall gab, dass der Zeuge P. eine Sicherheitsfirma betrieb und diese Sicherheitsfirma wiederum auch für die Absicherung dieses Volksfestes in Wolfhagen-Istha zuständig war, auch just noch in dem Jahr, in dem eben auch Herr Dr. Lübcke getötet worden war, sodass die Ermittlungshypothese eben die war: möglicherweise als Dekowaffe in Österreich umgebaut, dann an den Zeugen P. nach Deutschland verkauft. Der hat sie möglicherweise in eine scharfe Schusswaffe umgebaut. Und so ist die Norinco dann als scharfe Schusswaffe unmittelbar oder vielleicht auch noch über einen weiteren

⁵⁷⁷ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.34f.

*Zwischenschritt an den Angeklagten Ernst gekommen. Es hat sich allerdings so nicht bestätigen lassen. Ich hatte ja eingangs auch gesagt: Wir leben ja leider nicht nur von Annahmen, so naheliegend die auch sein mögen. Das war, ich würde durchaus sagen, eine stabile Ermittlungshypothese.*⁵⁷⁸

Diese Ermittlungshypothese, dass der Zeuge P. ein Zwischenbesitzer der Norinco gewesen sein könnte, hat sich nach Ansicht der Ermittlungsbehörden indes nicht bestätigt:

*„Zeuge Killmer: Der Zeuge P. ist vernommen worden. Er hat selbst gesagt, diese Waffe nicht erworben zu haben. Er hat dies, glaube ich, auch ganz konkret an einem Lichtbild festgemacht. Und er hat auch noch gesagt, eine solche Waffe – ich glaube, er sprach da von „gebläut“ – habe er nicht erworben. Bei der Polizei selbst hat der Zeuge P. einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Das gehört ja auch mit dazu, dass man sich auch überlegt: Welchen Eindruck hat der Zeuge gemacht? – Und er hat auch gesagt, den Angeklagten Ernst nicht zu kennen, sodass man im Ergebnis diesen Bezug, diese Spur, die man hatte, wirklich als einen Tatnachweis, als einen Nachweis zu verdichten, das konnten wir leider nicht. Das ist der komplizierte Weg dieser Norinco.“*⁵⁷⁹

Ernst verfügte über mehrere illegale scharfe Waffen sowie passender Munition, darunter auch eine UZI-Maschinenpistole, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fällt.⁵⁸⁰

d. Schießübungen im Schützenverein

Ernst und H. trainierten in unterschiedlichen Schützenvereinen. In dem hauptsächlich von Ernst frequentierten Schützenverein Sandershausen war Ernst der Referent für die Abteilung Bogenschießen. Neben dem Schützenverein Sandershausen nutzten Ernst und H. aber für ihre Schießübungen auch die Schützengruppe SSG Germania Cassel, die im Schützenverein Grebenstein trainierte.

Insgesamt gab es sieben gemeinsame Schießübungen von Ernst und H., die in Schießkladden protokolliert wurden. Davon fanden zwei am 27.08.2015 und 22.05.2016 im Schützenverein Sandershausen statt und fünf weitere am 15.10.2016, 16.06.2017, 23.06.2017, 12.08.2017, 23.06.2018 und 23.10.2018 in der SSG Germania in Grebenstein.⁵⁸¹

⁵⁷⁸ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.34f.

⁵⁷⁹ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.34f.

⁵⁸⁰ Vermerk der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Band 1966, S.199-200; S.209-217.

⁵⁸¹ E-Mail des HLKA (Soko Liemcke) an OStA Killmer, Band 1849, S.18.

Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Aufzeichnungen zu den Schießübungen nicht vollständig sind. Insbesondere Ernst soll immer wieder wahrheitswidrige Angaben in den Tabellen eingetragen haben.⁵⁸²

„Zeuge Killmer: Was den Schießverein in Grebenstein betrifft, so hat der Angeklagte H. in den Jahren 2015 bis Ende Mai 2019 regelmäßig – ich habe mal durchgezählt; 32-mal, wenn ich es richtig gezählt habe – an Schießübungen teilgenommen, der Angeklagte Ernst in den Jahren 2016 bis 2018 im Verhältnis dazu vereinzelt, nämlich fünfmal. Es gab dann noch gemeinsame Schießübungen mit der ehemaligen Lebensgefährtin des Angeklagten H., die wiederholt in den Jahren 2015 bis 2017, insgesamt zwölfmal, auch zugegen war. Aber, wie gesagt, es gibt durchaus Unklarheiten in den Schießkladden, die zum einen darauf beruhen, dass z. B. Aufzeichnungen bewusst wahrheitswidrig, insbesondere von Herrn Ernst, gefertigt worden waren, z. B. Geburtsdaten, Anschriften und Ähnliches vertauscht oder falsch angegeben, und weil es durchaus Widersprüche gibt, auch zu den Aussagen der damaligen Lebensgefährtin von Herrn H. zur Häufigkeit der Schießübungen, lässt sich eben auch durchaus die Annahme begründen, dass die Schießkladden nicht immer vollständig waren.“⁵⁸³

Außerdem trainierten Ernst und H. nach Aussage von Ernst auch an abgelegenen Orten außerhalb der Schützenvereine. Dies stellte Ernst selbst in seiner polizeilichen Vernehmung dar:

„Wir sind ab und zu in den Wald und haben einfach mal rumgeballert. Das Waldstück Sandershausen – wo der Schützenverein ist – direkt gegenüber auf der rechten Seite, da war ein Waldstück. Das haben wir dort getestet. Wir haben Teller mitgenommen und dann auf die Teller geschossen.“⁵⁸⁴

Zu den Orten der Schießübungen abseits der Schützenvereine führte auch der Leiter der Soko Liemecke weiter aus:

„Zeuge Muth: Die Ermittlungen im Verfahren – – Es war ja ein wesentlicher Baustein, an die Örtlichkeiten der illegalen Schießplätze zu gelangen, weil wir die Hoffnung hatten, dass wir dort auch noch illegale Waffenbunker außerhalb der Häuser an einer Örtlichkeit

⁵⁸² Auswertung Schießkladde SSG Germania vom 12.07.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 008, S.169-S.171; S.182; S.187; S.189; S.195; S.198.

⁵⁸³ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.11.

⁵⁸⁴ Zusammenfassung Videovernehmung Stephan Ernst vom 25.06.2019, K11, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.35.

finden könnten, wozu sie Bezug hatten. Das ist uns leider nicht gelungen. Wir haben die Örtlichkeit bei Sandershausen gefunden. Wir haben das, was Stephan Ernst uns beschrieben hat als Schießplatz, gefunden. Es gibt noch eine zweite Örtlichkeit in der Nähe des Rasthofs Kassel, wo sie geschossen haben sollen. Wir haben darüber hinausgehend aber keine Informationen, die wir uns erhofft hätten, dass wir hier an weiteres Material gelangen, um über serologische oder daktyloskopische Spureenträger an weitere mögliche Schützen zu gelangen, um die Ermittlungen dann im Umfeld irgendwie weiter konzentriert zu führen. Das haben wir uns erhofft. Das ist nicht gelungen. Die Schießplätze haben wir identifiziert.“⁵⁸⁵

Nicht alle Einlassungen von Ernst bezüglich der Schießplätze konnten also von den Ermittlern verifiziert werden:

„Zeuge Killmer: Was wir versucht haben, auch versucht haben, ist, die konkreten Schießplätze zu finden. Zuletzt z. B. hat Herr Ernst während der laufenden Hauptverhandlung – ich muss genauer sagen: eigentlich außerhalb der laufenden Hauptverhandlung, nämlich in einer Verhandlungspause – noch Angaben gemacht. Man muss dazu natürlich sagen, es ist eine prozessual ein wenig heikle Situation insoweit, als dass er selbst keine Angaben machen muss. Und natürlich ist man da als Verfolgungsbehörde auch ein bisschen auf das Goodwill sozusagen angewiesen, die Angaben zu nehmen, die er entsprechend macht. Er hat dort Angaben gemacht zu angeblichen Schießplätzen. Er hat das auf Karten versucht einzutragen. Ich selbst war bei der Vernehmung dabei. Der Verteidiger war dabei. Polizeibeamte waren dabei. Es ist versucht worden, ihn so konkret, wie es denn geht, festzulegen auf die Örtlichkeit. Das hat er dann auch getan; dem ist man nachgegangen. Man hat es allerdings nicht finden können. Wir haben Hinweise auf Schießübungen gefunden. Auch in der Nähe eines Schützenvereins haben wir einen Baum gefunden, an dem auch Projektile gefunden worden sind, an dem auch Reste von, man kann wohl sagen, Porzellantellern gefunden worden sind. Und das war unter anderem neben einer Zielscheibe mit dem Konterfei Angela Merkels, wie es hieß, auch ein benutztes Ziel für die Schießübungen. Das heißt, da haben wir gewisse Hinweise auf Schießübungen, aber darüber hinausgehende und eben wirklich auch konkrete und insbesondere Erdbunker, noch einmal, haben wir nicht finden können, leider.“⁵⁸⁶

⁵⁸⁵ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.45.

⁵⁸⁶ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.33.

Durch die Soko Liemecke wurden auch Personen polizeilich und nachrichtendienstlich überprüft, die gleichzeitig mit Ernst und H. in den Schützenvereinen anwesend waren und deshalb als Mitwisser oder Komplizen in Frage kamen. Eine ausführliche OSINT-Recherche, bei der die im Internet öffentlich zugänglichen Informationen über eine Person ausgewertet werden (Soziale Medien, etc), wurde zu einer Person getätigt, die häufiger mit Ernst und H. in der SSG Germania Cassel in Grebenstein anzutreffen war. Es handelte sich um einen ehemaligen Bundeswehrsoldaten und Arbeitskollegen von P 134.⁵⁸⁷ Die Facebook-Kontakte weisen auch Verbindungen zu bekannten Akteuren aus der Phoenix Sport Akademie in Kassel auf, die von rechten Kampfsportlern frequentiert wird.⁵⁸⁸ Allerdings konnte das Bundesamt für Verfassungsschutz keine weiteren belastbaren Verbindungen ermitteln.

Inwiefern die Schießübungen für die hessischen Sicherheitsbehörden erkennbar waren, lässt sich im Nachhinein nur schwer beurteilen. P 134 war immerhin legaler Waffenbesitzer, wie der Vertreter der Generalbundesanwaltschaft anmerkte:

„Vorsitzender: Dann noch eine Nachfrage zur Erkennbarkeit der Schießübungen, also ganz konkret aus Ihrer Kenntnis: Wer wusste von diesen Schießübungen, und waren die erkennbar für Sicherheitsbehörden?“

Zeuge Killmer: Kann ich natürlich nur mutmaßen. Derjenige, der die zuständige Waffenbesitzkarte und damit auch die Befugnis hatte, in den Schießvereinen an den Schießständen tätig zu sein oder zu schießen, das war Herr H., der dann eben Herrn Ernst, der eigentlich ja als Bogenwart, als Bogenschütze in einem Schützenverein war – – Aber Herr H. konnte ihn dann entsprechend dort mit hinnehmen. Das war natürlich bekannt – davon gehe ich aus – den anwesenden Mitgliedern der Schützenvereine. Aber inwieweit diese Kenntnis an Sicherheitsbehörden herangetragen worden ist, dazu habe ich keine eigenen Erkenntnisse.“⁵⁸⁹

Es stellte sich die Frage, ob in den Schützenvereinen jemand Verdacht schöpfte bezüglich der radikalen Gesinnung ihrer Schützenbrüder Ernst und H.. Nach offiziellen Angaben der Schützenvereine will dort niemand etwas mitbekommen haben. Wie realistisch diese Aussagen sind, sei im Nachhinein ebenfalls schwer zu beurteilen, so der Leiter der Soko Liemecke. Oft

⁵⁸⁷ Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen vom 25.11.2019 betreffend Ermittlungen im Tötungsdelikt zum Nachteil von Dr. Walter Lübcke, Band 1992, S.36-38.

⁵⁸⁸ OSINT-Recherche, des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 15.10.2019, Band 1992, S.89, 97,128.

⁵⁸⁹ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.11.

seien Unkenntnis über rechtsradikales Gedankengut und das unauffällige Auftreten von Neonazis ein Problem:

„Zeuge Muth: Das ist für mich schwer retrograd zu beurteilen. Im Schützenverein Sandershausen gab es nachträgliche Vernehmungen, wo keiner etwas gemerkt haben will, wo das zwei ganz normale Deutsche – so wurde das benannt – wären. Die Herausforderung ist: Viele haben bei Rechtsextremisten noch das typische Achtziger-, Neunzigerjahre-Stereotyp als Bild im Kopf, also übergewichtiger, Bomberjacke tragender Skinhead, tätowiert, mit Springerstiefeln. Das sind P 134 und Stephan Ernst nicht. Wir haben es hier mit einem durchaus neuen Typus von Rechtsextremisten/Rechtsterroristen zu tun, die sich abgesagt haben von den Demonstrationen auf der Straße, von den Auseinandersetzungen und sich eher zurückgezogen haben, durch verschiedene Umstände getriggert vermutlich, aber aus dem Hintergrund durchaus nichts an ihrer Ideologie eingebüßt haben, eher noch radikalisiert wurden und stramm rechts waren und sind.“⁵⁹⁰

e. Demonstration Erfurt Björn Höcke 2017

Stephan Ernst besucht am 01.Mai 2017 gemeinsam mit seinem Sohn, P 122 und P 134 eine Demonstration der AfD in Erfurt. Dort tritt unter anderem Björn Höcke als Redner auf.⁵⁹¹

Diese Information lag dem Landesamt für Verfassungsschutz 2017 nicht vor, sondern wurde erst durch die Soko Liemecke im Jahr 2019 durch die Auswertung der Mobiltelefone der Beschuldigten bekannt.⁵⁹² Dort fand man Videos der besagten Personen auf dieser Demonstration. Weder der „Flügel“ der AfD noch die Partei selbst waren zu diesem Zeitpunkt in den deutschen Bundesländern oder dem Bund ein Beobachtungsfall. Das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen erklärte die AfD als erstes Bundesland erst im Herbst 2018 zum Prüffall.⁵⁹³

Mutmaßliche Erkenntnisse von der Landesbehörde in Thüringen konnten nicht in die Beweisaufnahme einfließen. Da sich der Untersuchungsausschuss lediglich mit dem potentiellen Fehlverhalten der hessischen Behörden befasst hat, konnten keine Dokumente anderer Landesämter für Verfassungsschutz als Beweismittel herangezogen werden.

⁵⁹⁰ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.19.

⁵⁹¹ Vermerk des HLKA Soko Liemecke vom 23.10.2019 betreffend Sichtung Asservat 14.1.4.4.6 – Handy „I New“, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 084, S.376-381, hier S.377.

⁵⁹² P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.124f.

⁵⁹³ „Bundesverfassungsschutz erklärt AfD zum Prüffall“, Deutsche Welle vom 15.09.2019, <https://www.dw.com/de/bundesverfassungsschutz-erkl%C3%A4rt-afd-zum-pr%C3%BCffall/a-47086892> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023); „Verfassungsschutz nimmt AfD ins Visier“, Tagesschau vom 06.09.2018, <https://www.tagesschau.de/inland/afd-verfassungsschutz-113.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

f. Aufmarsch in Chemnitz 2018

Am 26.08.2018 kam es auf dem Stadtfest in Chemnitz zu einer tödlichen Auseinandersetzung, bei der ein Deutscher von zwei Männern getötet wurde. Die beiden Männer stammten aus dem Irak und Syrien. In Anknüpfung an diese Gewalttat riefen mehrere rechte und rechtsextreme Netzwerke wie die AfD und die Hooligan-Vereinigung „Kaotic Chemnitz“ zu Spontandemonstrationen auf, an denen ca. 800 Menschen teilnahmen. Bereits am folgenden Tag fand erneut eine Kundgebung mit ca. 6000 Teilnehmern aus dem extrem rechten Spektrum statt, bei der es zu derart gewalttätigen Ausschreitungen kam, dass die Generalbundesanwaltschaft Vorermittlungen einleitete.

Auch in den nächsten Tagen wurde deutschlandweit insbesondere über die sozialen Medien für einen „Trauermarsch“ mobilisiert. Durch den AfD-Landesverband Sachsen wurde eine „Kundgebung/Schweigemarsch für Gewaltopfer“ für den 01.09.2018 angemeldet. In der ersten Reihe der AfD-Demonstration lief deren thüringischer Landeschef Björn Höcke mit. Auch die rechtspopulistische Vereinigung „Pro Chemnitz“ forderte Sympathisanten zur Teilnahme an einer Demonstration unter dem Motto „Sicherheit für Chemnitz“ auf. Bei den Aufrufen wurde das Gerücht gestreut, der getötete Mann habe sexuelle Nötigungshandlungen gegenüber einer Frau durch die beiden Täter zu verhindern versucht. Auch Medienhäuser wie BILD verbreiteten diese Falschmeldung, was zu einer zusätzlichen Emotionalisierung der Demonstrationsaufrufe führte. Aus der Hooligan-Szene gab es einen bundesweiten Aufruf zur Teilnahme aller Hooligans an gewalttätigen Aktionen gegen Ausländer in Chemnitz. Bei den Kundgebungen am 01.09.2018, an denen insgesamt ca. 8000 Personen teilnahmen, kam es zu tätlichen Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gegendemonstrationen und unbeteiligten Passanten. Insgesamt gab es nach Angaben der sächsischen Polizei 18 Verletzte und es wurden 37 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zum damaligen Zeitpunkt fragte das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz bei den anderen Bundesländern an, ob man über Anreisen von örtlichen rechtsextremen Gruppen Bescheid wisse. Es wurde auch tatsächlich aus Hessen zurückgemeldet, dass man mit der Anreise einer bestimmten Gruppierung rechnete. Ernst und H. gehörten aber nicht zu dieser Gruppierung:

„Zeugin Katrin Sch.: Also, es gab Einzelerkenntnisse zu Personen aus Hessen, die in Chemnitz teilnehmen wollten. Tatsächlich bestätigt – das, was ich jetzt für mich feststellen konnte – waren keine Personen aus Nordhessen. Ich habe jetzt auch in der Vorbereitung für den heutigen Termin eine Notiz gefunden bezüglich einer Gruppierung, wo

Einzelteilnehmer daran teilnehmen wollten. Hier weiß ich aber nicht, ob tatsächlich welche daran teilgenommen haben und, wenn ja, woher die gekommen wären.“⁵⁹⁴

Bildmaterial, das 2019 durch eine Rechercheplattform veröffentlicht wurde, zeigt Stephan Ernst und P 134 auf dem Weg zu einer der vorgenannten Demonstrationen in Chemnitz am 01.09.2018.

Dass Stephan Ernst und P 134 an den Demonstrationen von Pro Chemnitz und/oder der AfD am 01.09.2018 teilgenommen haben, war dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen laut Innenminister Beuth nicht bekannt. Dafür sei das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen zuständig gewesen.⁵⁹⁵ Diese Darstellung wurde explizit nochmal im Ausschuss von der Abteilungsleiterin Rechtsextremismus im Landesamt für Verfassungsschutz bestätigt:

„Vorsitzender: Okay. – Dann hatten Sie es selbst schon angesprochen, die Teilnahme von Stephan Ernst oder P 134 an einer Demonstration in Chemnitz am 1. September 2018. Hatten Sie Kenntnis von dieser Teilnahme, und, falls ja, wann haben Sie diese Kenntnis bekommen?“

Zeugin Katrin Sch.: Zu der damaligen Zeit, im Jahr 2018, lagen uns keine Erkenntnisse vor. Diese Erkenntnisse sind uns erst nach dem Tötungsdelikt an Herrn Dr. Walter Lübcke bekannt geworden über die Internetveröffentlichungen und die dort dargestellten Lichtbilder. Aber zuvor lagen uns keine Erkenntnisse zu einer Teilnahme von Ernst an der Demonstration oder der Veranstaltung in Chemnitz vor.“⁵⁹⁶

Dieses Bildmaterial wurde also auch dem Verfassungsschutz erst durch die Veröffentlichung im Internet 2019 bekannt:

„Zeugin Katrin Sch.: Ein genaues Datum kann ich Ihnen nicht sagen. Es ist, glaube ich, am 26.09. über Exif-Recherche öffentlich geworden. An dem Tag haben wir das bei uns im Haus auch festgestellt. Ob ich es an dem Tag gesehen habe oder ein paar Tage später, kann ich Ihnen jetzt im Detail nicht sagen.“⁵⁹⁷

Der Verbindungsbeamte des Verfassungsschutzes beim GETZ, Bernd H., bestätigte, dass die Anreise von Ernst oder P 134 nach Chemnitz nicht in dem Austauschgremium der

⁵⁹⁴ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.26.

⁵⁹⁵ Protokoll Innenausschuss INA 20/15 – 17.10.2019, S.15.

⁵⁹⁶ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.9.

⁵⁹⁷ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.49.

Sicherheitsbehörden thematisiert wurde.⁵⁹⁸ Es sei generell aber eher unüblich, dass einzelne Personen thematisiert würden. In der Regel würde sich darüber ausgetauscht, welche Gruppierungen zu einer Demonstration anreisen würden.

Auch dem polizeilichen Staatsschutz war die Teilnahme der beiden Kasseler Rechtsextremen zuvor unbekannt:

„Zeuge A.: (...) Auch das habe ich aus der Presse entnommen, mit einem Foto, was in einem Presseartikel von der Exif-Recherche veröffentlicht wurde. Das war das erste Mal, dass ich das zur Kenntnis genommen habe. Ich hätte mir in dem Fall gewünscht, dass ich von anderen Behörden darüber informiert werden würde. Aber das ist nicht der Fall gewesen.“⁵⁹⁹

Es wäre aber insbesondere der Polizei auch nicht ohne weiteres möglich gewesen, Aufnahmen von einer Versammlung zu tätigen:

„Zeuge A.: (...) Also die Polizei kann nicht einfach so in Versammlungen Bilder anfertigen. Dafür haben wir grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage entsteht dann, wenn Straftaten aus einer Versammlung hervorgehen oder wenn ein Gefährdungssachverhalt einfach vorliegt. Dann können wir Bilder fertigen und auch Identifizierungsverfahren einleiten. Ohne dass ich jetzt in der Sachbearbeitung bin, würden uns solche Bilder zugestellt werden und es gibt ein entsprechendes Verfahren, dann würde ich natürlich alles daransetzen, diese Leute zu identifizieren, und da würde für mich persönlich auch ein Austausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz dazugehören.“⁶⁰⁰

Das Foto wurde nach der Veröffentlichung von den Sicherheitsbehörden auf die polizeiliche und nachrichtendienstliche Verwertbarkeit überprüft.

„Zeuge: Wir nehmen natürlich dieses Foto aus der EXIF-Recherche und haben das Foto als Allererstes im Verfassungsschutzverbund geteilt – das war die Herangehensweise – und haben insbesondere das BfV und das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen um eine Einschätzung gebeten. Die Personen haben wir erst mal versucht zu identifizieren und haben auch mit der Soko Liemecke den Kontakt gesucht. Wir waren uns relativ schnell einig, dass es sich um Stephan Ernst und P 134 hierbei handelt. Zu klären galt es dann: Erstens. Handelt es sich bei diesem Ort, an dem das Foto geschossen wurde, um Chemnitz?

⁵⁹⁸ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.8.

⁵⁹⁹ A., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.109.

⁶⁰⁰ A., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.123.

Zweitens. Handelt es sich höchstwahrscheinlich auch tatsächlich um den Zeitpunkt? Und drittens. Wie wird denn die Veranstaltung bewertet, an der die beiden möglicherweise teilgenommen haben können? Genau so sind wir auch sukzessive vorgegangen. Wir haben dann von den Kollegen aus Sachsen die Bewertung bekommen, dass es sich eindeutig um Chemnitz handelt, da das türkische Restaurant im Hintergrund eindeutig identifiziert wurde. Wir haben außerdem noch ein weiteres Video im Internet gefunden, auf dem Stephan Ernst und P 134 höchstwahrscheinlich auch identifiziert werden konnten. Da handelt es sich eben um eine Menschenmenge, die am 01.09.2018 in Chemnitz steht. Dementsprechend korrespondiert das mit diesen Erkenntnissen. Das konnten wir auch noch mal verifizieren. Aber an welcher Veranstaltung Ernst und H. an diesem Tag teilgenommen haben, ob sie an der Veranstaltung der AfD, die durch die Verfassungsschutzbehörde nicht als extremistisch bewertet wurde, oder an der Veranstaltung von Pro Chemnitz, die als extremistisch bewertet wurde, teilgenommen haben, wissen wir nicht. Das wissen wir nicht.“⁶⁰¹

Für die Bewertung der Information über die Demonstrationsteilnahme in Chemnitz wäre es wichtig zuzuordnen, auf welcher der beiden Veranstaltungen Ernst und H. unterwegs waren. Da die AfD 2018 noch kein Beobachtungsobjekt der verschiedenen Verfassungsschutzämter war, galt nur die von „Pro Chemnitz“ organisierte Demonstration offiziell für die Nachrichtendienste als extremistisch. Erst nach den Ausschreitungen in Chemnitz begann das Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen mit der Prüfung einer Beobachtung der AfD (s.o.).⁶⁰²

In Hessen, so der damalige Verfassungsschutzpräsident Schäfer, habe man deshalb keine Informationen zu einzelnen Personen gehabt, weil die Veranstalter kein Beobachtungsobjekt waren. Dem hessischen Verfassungsschutz lagen somit keine Erkenntnisse zu konkreten Teilnehmern der Veranstaltung vor.⁶⁰³

g. Interneterkenntnisse

Stephan Ernst war in unterschiedlichen sozialen Netzwerken aktiv. So ist ihm sehr wahrscheinlich ein Facebook-Profil unter dem Pseudonym „Fichte Johan“ zuzuordnen. Mit diesem Profil kommentierte Ernst mit Bezug auf eine vermeintliche Körperverletzung eines Geflüchteten:

⁶⁰¹ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.44.

⁶⁰² „Verfassungsschutz nimmt AfD ins Visier“, Tagesschau vom 06.09.2018, <https://www.tagesschau.de/inland/afd-verfassungsschutz-113.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁶⁰³ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.22.

„Diese dreckigen Bastarde können nur mit Messern oder in der Überzahl, wird Zeit das wir es ihnen mit gleicher Münze heimzahlen, vielleicht sollten wir Äxte und Schwerter nutzen....nur mal so als Anregung“ (sic)⁶⁰⁴

Ernst war unter dem Pseudonym „Game Over“ auf Youtube aktiv. Es wurden keine Videos mit diesem Profil hochgeladen, sondern Ernst kommentierte Videos. So verfasste Ernst zum Beispiel am 09.09.2018 folgenden Kommentar:

„Entweder diese Regierung dankt in Kürze ab, oder es wird Tote geben“⁶⁰⁵

Ein weiterer Kommentar vom 19.01.2018 lautet:

„Schluss mit reden. Es gibt tausend gute Gründe zu handeln. Du nur noch einen nichts zu tun, Feigheit“ (sic)⁶⁰⁶

Diese Interneterkenntnisse wurden erst nach der Ermordung Walter Lübckes entdeckt.⁶⁰⁷

Ernst hatte zudem mutmaßlich auf der Video-Plattform Youtube Kontakt zum Begründer der rechtsterroristischen Wehrsportgruppe Hoffmann, Karl-Heinz Hoffmann. Die Wehrsportgruppe Hoffmann wurde 1980 verboten. Ernst kommentierte Videos von Hoffmann.⁶⁰⁸ Der ermittelnde Polizeibeamte, der die Internetaktivitäten von Ernst auswertete, konstatiert in seinem Vermerk:

„Anhand der Auswertung kann zwanglos unterstellt werden, dass der Beschuldigte Ernst Anhänger einer rechtsextremen Geisteshaltung ist. Diese trägt er mittels Youtube auch in die Öffentlichkeit. Wie zuvor dargestellt hat er den friedlichen Protest hinter sich gelassen und fordert das aktive Handeln, bis hin zu Tötungsdelikten, um einen Wechsel innerhalb der BRD herbeizuführen.“⁶⁰⁹

⁶⁰⁴ Vermerk der SAW Basalt betreffend Übermittlung des Ergebnisses einer Internetrecherche zu Stephan Ernst vom 02.08.2019, Band 2128, S.35-39.

⁶⁰⁵ Vermerk des HLKA (Soko Liemecke) zur Auswertung der digitalen Asservate von Ernst, Band 2121, S.236-239.

⁶⁰⁶ Vermerk HLKA Soko Liemecke vom 22.06.2019 betreffend Hinweise auf Fortbestehen der rechten Gesinnung Ernst, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 004, S.478-481, hier S.478.

⁶⁰⁷ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.107.

⁶⁰⁸ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.76.

⁶⁰⁹ Vermerk des Polizeipräsidiums Nordhessen (ZK 10) vom 12.06.2019 betreffend Beurteilung der Auswertevermerke zu Asservat 10.2.3.3.1. hinsichtlich möglicher Staatsschutzrelevanz (PMK), Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 077, S.201-203.

h. Aktivitäten bei der AfD

Zu den Aktivitäten von Ernst bei der Alternative für Deutschland ist nur das bekannt, was Ernst und andere Zeugen zu seiner Parteilarbeit ausgesagt haben. Nachrichtendienstliche Erkenntnisse liegen zu den Aktivitäten nicht vor, da eine Beobachtung der AfD in Hessen erst nach der Ermordung Lübckes in die Wege geleitet wurde.⁶¹⁰

Durch die Auswertung der Mobiltelefone von Ernst wurde bekannt, dass er sich mit seinem Sohn in einem Chat über die Verteilung von Flyern für die AfD und über den Besuch einer AfD-Veranstaltung austauschte. Auch im Verlauf seines Youtube-Profiles finden sich Inhalte der AfD, so zum Beispiel ein Video des rechtsextremen Bloggers Nikolai Nerling, bekannt als „Der Volkslehrer“, im Gespräch mit dem AfD-Politiker Andreas Wild.⁶¹¹ Wild galt vor seinem Rauswurf aus der Partei selbst in der AfD als „Rechtsaußen“.

Ebenfalls durch die Auswertung der Mobiltelefone von Ernst und seinem Umfeld ist im Nachhinein bekannt geworden, dass Ernst und H. wiederholt an Demonstrationen der AfD teilnahmen. Weitere mutmaßliche Teilnahmen sind durch Zeugenaussagen bekannt geworden, so gab die ehemalige Partnerin von P 134 an, im Jahr 2016 eine AfD-Demonstration mit Ernst und ihrem damaligen Partner besucht zu haben.⁶¹² Zusätzlich gibt es Bildaufnahmen von Ernst auf dem Mobiltelefon des H., die ihn auf einer AfD-Demonstration am 28.01.2018 in Erfurt zeigen. In einem weiteren Chat berichtet Ernst, er sei mit einem Kumpel am 01.05.2018 auf einer AfD-Demonstration in Eisenach gewesen und anschließend auf die Wartburg gelaufen.⁶¹³ Auf dieser Demonstration war auch Björn Höcke als Redner aufgetreten.

Bei der Durchsuchung der Wohnung von Ernst fand die Polizei außerdem 20 Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die AfD zur Teilnahme an den Landtagswahlen 2018. Ein AfD-Landtagskandidat bestätigte in seiner polizeilichen Vernehmung, dass er von Ernst beim Plakatieren für die AfD unterstützt wurde. Die Anwesenheit von Ernst bei AfD-Stammtischen in Kassel geht auch aus der Interessentenliste der AfD hervor, die durch einen weiteren AfD-Politiker der Polizei zur Verfügung gestellt wurde.⁶¹⁴ Auf der AfD-Interessentenliste standen

⁶¹⁰ „Verfassungsschutz beobachtet die AfD auch in Hessen“, Bericht der Hessenschau vom 05.09.2022, <https://www.hessenschau.de/politik/verfassungsschutz-beobachtet-die-afd-auch-in-hessen,verfassungsschutzbericht-hessen-afd-100.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁶¹¹ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.31;63.

⁶¹² Niederschrift über die richterliche Vernehmung der Zeugin L.-M. D. vom 26.07.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 103, S.44-54, hier S.50.

⁶¹³ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.73-76.

⁶¹⁴ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.28.

auch Mike S. und Daniel B.. Ernst war also nicht der einzige ehemalige rechtsextreme Aktivist des Freien Widerstandes, der sich Jahre später für die Politik der AfD erwärmen konnte.

Eine AfD-Unterstützerin, die von der Soko Liemecke befragt wurde, gab an, dass Ernst und P 134 beide bei Plakataktionen und Parteiveranstaltungen im Jahr der Landtagswahl 2018 anwesend gewesen seien.⁶¹⁵ Der Kreissprecher der AfD in Kassel gab in seiner Zeugenvernehmung an, Stephan Ernst wiederzuerkennen.

Der Weggefährte von Ernst und bekannte Kasseler Rechtsextremist, Mike S., äußerte sich zu Ernsts politischer Heimat in der AfD im Untersuchungsausschuss:

„Abg. Eva Goldbach: Herr S., könnten Sie uns bitte noch mal etwas sagen zur politischen Einstellung von Ernst und H.? Was ich damit meine, ist in dem Bereich antisemitisch, deutschnational, antifeministisch bis hin zu gefestigt rechtsextrem, wo Sie die beiden sehen oder wie Sie sie kennengelernt haben.“

Zeuge S.: Also, den Stephan sehe ich heutzutage als AfD-Mann, ganz normal, ganz normale Ansichten, was eigentlich fast jeder heute hat.“⁶¹⁶

i. Finanzermittlungen

Die Soko Liemecke führte auch Finanzermittlungen durch. So wurde bekannt, dass Ernst an mehrere Empfänger aus dem politisch rechten Spektrum Überweisungen vorgenommen hat. Unter anderem spendete er an die rechtsextreme „Identitäre Bewegung“ (IB). Deren Anwalt wandte sich nach entsprechenden Medienberichten an die Ermittler und führte aus, die verantwortlichen Personen der Identitären Bewegung hätten die Kontoauszüge der letzten Jahre auf eine Überweisung von Ernst hin überprüft. Dabei sei eine Überweisung vom 14.01.2019 mit dem Verwendungszweck „Auto M. – Nicht unterkriegen lassen“ in Höhe von 100 € aufgetaucht. Die IB ließ durch ihren Anwalt erklären, dass Stephan Ernst zu keinem Zeitpunkt offizielles Mitglied der IB gewesen sei.⁶¹⁷ Der Verwendungszweck bezieht sich wohl auf einen Brandanschlag auf das Auto einer Führungsperson der Identitären Bewegung in Leipzig. Die Soko Liemecke stellte noch zwei weitere Überweisungen von Ernst an die Identitäre Bewegung

⁶¹⁵ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.162.

⁶¹⁶ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.47.

⁶¹⁷ Alexander M. ist ein Aktivist der Identitären Bewegung, Anlage 10 zum PMK-Bericht vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.230.

fest, jeweils in Höhe von 100 €. Im Jahr 2017 lautet der Verwendungszweck „Solidarität mit Alex und Marco“, 2018 „Audimax“.⁶¹⁸

Im Jahr 2016 und 2017 sendet Ernst auch Geld an den neurechten Verlag ANTAIOS sowie an den Leipziger Ableger der PEGIDA-Bewegung (LEGIDA). Eine Spende geht außerdem an den rechtsextremen Blogger Nikolai Nerling, bekannt als „Der Volkslehrer“. Ernst bestellt nicht nur beim ANTAIOS Verlag, er bezieht auch antisemitische Schriften und NS-Literatur beim Verlag „Der Schelm“. Zumindest überweist er auch an diesen Verlag mehrfach Geld.

Nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Matthias Quent ist die Zuwendung von Ernst hin zu sogenannten „neurechten“ Bewegungen typisch für aktuelle Entwicklungen in der rechten Szene:

„Ich möchte noch einen Aspekt hinzufügen. Das ist die äußerliche Modernisierung des Rechtsextremismus in Deutschland, der auch in der Bewegungskarriere von Stephan Ernst geradezu prototypisch sichtbar wurde, von einem vorbestraften, extrem gewalttätigen Neonazi zu einem sogenannten Neuen Rechten, der dann, ebenfalls ab 2016, etwa im sogenannten neurechten Antaios-Verlag bestellte und sich dort mit ideologischen Produkten versorgte, der für die rechtsextreme Gruppe Ein Prozent spendete und auch für den schon damals rechtsextremen Landesverband der AfD in Thüringen 2016 und 2017 als Unterstützer tätig war.“⁶¹⁹

Bei Überweisungen des Rundfunkbeitrags formulierte Ernst auffällige bis drohende Betreffzeilen. Eine Betreffzeile lautete: „AN Die WAND MIT EUCH“⁶²⁰

Der Sachverständige Dr. Matthias Quent formulierte die Frage, ob diese Art von Todesdrohungen nicht zu einer verstärkten Befassung hätten führen müssen:

„Bemerkenswert sind die Überweisungen im Kontext der Gebühreneinzugszentrale. Er hat auf den Überweisungsträgern stets propagandistische Beiträge gepostet bzw. übermittelt. Da stellt sich schon die Frage, ob bei solchen ganz offensichtlichen Todesdrohungen nicht spätestens mit der Überweisung im April 2019 mit der Aufschrift „An die Wand mit euch!“ ein Aufhorchen hätte eintreten sollen.“⁶²¹

⁶¹⁸ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.7-168, hier S.53ff.

⁶¹⁹ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.11.

⁶²⁰ Vermerk HLKA Soko Liemecke betreffend Hinweise auf die mögliche Gesinnung des Stephan Ernst aus der Kontoauswertung, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 163, S.24-32, hier S.30.

⁶²¹ Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.11.

Anzumerken ist allerdings hier, dass auch die Daten zu Verwendungszwecken erst durch die Finanzermittlungen im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nach dem Mordfall bekannt wurden und den Sicherheitsbehörden zuvor nicht vorlagen.

j. Mögliche Besuche von KAGIDA-Demonstrationen

In seiner Vernehmung durch die Soko Liemecke gab der Arbeitskollege Habil A. an, er habe gemeinsam mit Ernst und weiteren Arbeitskollegen der Firma Hübner im Jahr 2016 an einer KAGIDA-Versammlung teilgenommen.⁶²² Ein konkretes Datum benannte der Zeuge nicht, auch darüber hinaus gibt es keine weiteren polizeilichen oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu einer solchen Teilnahme durch Ernst. Dem Landesamt für Verfassungsschutz lagen gar keine Erkenntnisse zu KAGIDA aus den Jahren 2015 und 2016 vor, da „Kagida kein Beobachtungsobjekt des Landesamt für Verfassungsschutz Hessen zu dem Zeitpunkt war.“⁶²³

Habil A. gab überdies an, dass Ernst und P 148, der Organisator der Versammlung und Mitbegründer von PEGIDA in Kassel, vertraut gewirkt hätten.⁶²⁴

Der Leiter der Soko Liemecke konnte in seiner Vernehmung durch den Ausschuss auch nur vage Angaben zu einem Kennverhältnis machen:

„Zeuge Muth: Mir ist nichts bekannt, dass die ein enges Beziehungsgeflecht geführt haben. Aber man muss unterstellen, dass die Entwicklungen von Pegida, die dann in Kagida in Kassel gemündet sind, schlussendlich auch Ernst und H. bewegt haben und sie der Auffassung waren, sie müssten sich beteiligen. So hat man sich an umfangreichen Veranstaltungen oder Plakatklebeaktionen, Stammtischen beteiligt, auch der AfD, weil man sich hier irgendwie aufgehoben gefühlt hat, etwas tun zu können, zu müssen.“⁶²⁵

Dass es Überschneidungen zwischen dem weiteren Umfeld von Ernst und KAGIDA gibt, ist wiederum an anderer Stelle polizeilich vermerkt. Die Personalien von Mike S. wurden am 12.10.2015 auf einer KAGIDA-Demo festgestellt.⁶²⁶ Mike S. verneinte im Untersuchungsausschuss auf die Frage, an besagtem Datum mit Ernst und H. auf der KAGIDA-

⁶²² PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.7-168, hier S. 157.

⁶²³ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.81.

⁶²⁴ Abschrift vom Tonband der Zeugenvernehmung Habil A. vom 10.07.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 102, S.99.

⁶²⁵ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.41.

⁶²⁶ Staatsschutzrechtliche Erkenntnisse der Soko Liemecke, Band 2112, S.207.

Versammlung gewesen zu sein. Von den alten Kameraden habe er dort lediglich P 151 getroffen.⁶²⁷

Ein Vermerk zu Mike S. lässt darauf schließen, dass die KAGIDA-Demos vom Staatsschutz durchaus als relevant bewertet wurden:

„Begleitung der sogenannten KAGIDA-Veranstaltung in Kassel zum Zweck der Personenabklärung durchgeführt.“⁶²⁸

Der Ausschuss hat den zuständigen Polizeibeamten des polizeilichen Staatsschutzes zu Aufklärungsmaßnahmen bei den KAGIDA-Versammlungen befragt:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): (...) Wie war denn die Aufmerksamkeit gegenüber Pegida, weil ja P 148 mehrfach genannt war, der auch Demonstrationen organisiert hat und auch auf der Veranstaltung da war? Wie kann man sich das vorstellen? Hat der Staatsschutz das auch im Blick? Das ist die ewige Abgrenzung zwischen Verfassungsschutz und Staatsschutz.“

Zeuge B.: Jeden Montag waren wir da. Das haben wir immer im Blick gehabt.

Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Da waren Sie auch mit vor Ort?

Zeuge B.: Es gibt ja zum einen die Schutzpolizisten, die diese Veranstaltung schützen, und darüber hinaus haben wir immer Aufklärungskräfte zu diesen Veranstaltungen gehabt – um eben zu schauen: Wer ist da? Was machen die? – und haben das entsprechend ausgewertet.“⁶²⁹

Von Seiten des hessischen Verfassungsschutzes wurde KAGIDA erst im Jahr 2021 als Beobachtungsobjekt festgelegt. In den Jahren davor habe aber, so die damalige Referatsleiterin Katrin Sch., eine kontinuierliche Prüfung stattgefunden.⁶³⁰

Der damalige Verfassungsschutzpräsident Schäfer gab in seiner Vernehmung an, der Verfassungsschutz habe ein Auge auf KAGIDA geworfen. Es sei allerdings nicht einfach gewesen zu analysieren, ob diese Gruppe „in Gänze rechtsextremistisch“ gewesen sei. KAGIDA sei relativ schnell wieder verschwunden, weshalb es nie zu einer Klassifizierung als

⁶²⁷ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.110.

⁶²⁸ Akten des HLKA, Abt. 5, Band 2125, S.261.

⁶²⁹ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.108.

⁶³⁰ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.34.

Beobachtungsobjekt kam. Zudem seien ihm Bezüge von Ernst oder P 134 zu KAGIDA nicht bekannt.⁶³¹

k. „Ausgestuft“ aus Rechtsextremismus-Datei 2019

Aus der Rechtsextremismus-Datei RED wurden die Daten zu Stephan Ernst im Rahmen der Überprüfung im März 2019 „ausgestuft“. Diese Ausstufung basierte laut Akten des Hessischen Landeskriminalamts auf einer Rückmeldung des Polizeipräsidiums Nordhessen (ZK 10) vom 17.12.2018.⁶³² Der damals zuständige Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes in Kassel äußerte im Ausschuss sein Unverständnis bezüglich der Löschung Ernsts aus der Datei:

„Ich kann mir vorstellen – – Aber normalerweise finde ich das ein Unding, wenn die sagen, er ist ausgestuft worden aufgrund einer Rückmeldung. Da muss es ja beim LKA auch eine Notiz geben, was für eine Rückmeldung. Da muss es ja auch einen Aktenrückhalt geben. Also, kann ich nicht nachvollziehen, tut mir leid. Möglicherweise war halt irgendeine Frist abgelaufen, dass die da sagen: Könnt ihr was nachmelden? – Vielleicht war das auch nur eine telefonische Nachfrage, dass die gesagt haben: Habt ihr noch was zu dem? Ist da jetzt im Jahr noch was passiert? – Da sagt man dann: Nein. – Dann haben die wahrscheinlich gesagt: Ja, Rückmeldung Polizeipräsidium Nordhessen. Keine Ahnung. Ich verstehe auch nicht, wie man da jemanden ausstuft mit einer Begründung, eben einer Rückmeldung, und macht sich keine Notiz, was für eine Rückmeldung. Keine neuen Erkenntnisse, also irgendwas muss man ja – – Wenn man den ganzen anderen Mist aufhebt, dann kann ich auch da hinschreiben: Ausgestuft am ... wegen keinen neuen Fällen. – Punkt, aus, Ende. Tut mir leid, kann ich nicht beantworten.“⁶³³

1. Keine Möglichkeiten zur polizeilichen Überwachung

Der Radikalisierungsprozess über soziale Medien und die Internetaktivitäten von Ernst blieb auch dem Kasseler Staatsschutz unbekannt. Als Ursache hierfür benannte der Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes mangelnde strafrechtlich relevante Aktivitäten von Ernst oder Verdachtsmomente, die zu einer Überwachung hätten führen können. Ernst ist seit 2009 nicht mehr straffällig geworden, sodass keine Rechtsgrundlagen bestanden für eine Überwachung seiner Kommunikationswege.

⁶³¹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.70.

⁶³² Akten HLKA, Personagramm Stephan Ernst vom 17.06.2019, Band 2103, S.91-100.

⁶³³ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.99f.

„Zeuge C.: Erkenntnisse bezüglich Radikalisierung lagen uns nicht vor; sonst hätten wir die Personen auch näher betrachtet. War z. B. mal der D. R.. Der wurde deswegen überwacht, weil er – – Ich weiß nicht, was der Hintergrund war, war es allein die Sachbeschädigung. Die hätte wahrscheinlich nicht ausgereicht für eine Telefonüberwachung. Es gab eine andere Erkenntnislage. Da haben wir uns dann wirklich bemüht, weil das ist ja schon mal ideal, über so eine Telefonüberwachung Szenekenntnisse zu erlangen, natürlich nur wenn es das Verfahren hergibt und die Möglichkeiten nach der Strafprozessordnung oder nach dem HSOG. Soweit waren wir bei den beiden nicht. Also, es gab keine aktuelle Erkenntnislage, die solche Maßnahmen möglich gemacht hätte. Daher auch keine Radikalisierung für uns erkennbar.“⁶³⁴

6. Versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil des irakischen Geflüchteten Ahmed I.

In der Nacht vom 06.01.2016 wurde der irakische Geflüchtete Ahmed I. Opfer eines Messerangriffs. Er war auf der Straße in der Nähe der Ernstaufnahmeunterkunft in Lohfelden unterwegs, in der er seit ca. 20 Tagen lebte. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass der Geschädigte die Unterkunft gegen 22 Uhr abends verließ, um in der nahegelegenen Tankstelle etwas einzukaufen. Er war alleine auf dem Gehweg unterwegs, als ihm ein sich von hinten nähernder Radfahrer ein Messer in den Rücken stieß. Durch die Tat wurde dem Geschädigten eine Stichverletzung zugefügt, sowohl die Brustwirbel als auch das Rückenmark wurden verletzt.⁶³⁵

Die Tat schilderte Ahmed I. selbst während seiner Anhörung im Ausschuss:

„Zeuge Ahmed I. (verdolmetscht): Am 06.01.2016 wurde ich von hinten mit einem Messer gestochen. Ich wohnte damals in einem Heim, einem Flüchtlingsheim in Lohfelden. Es war abends. Ich wollte rausgehen, um Zigaretten zu kaufen. Ich verließ das Heim und ging spazieren. Es hat geregnet. Ich lief auf einer Straße, da waren sowohl für Fahrräder als auch Fußgängerwege eingezeichnet. Ich spürte, dass ein Fahrrad von hinten kommt. Ich ging zur Seite, um ihm den Weg – – Nein, ich ließ das Fahrrad nur vorbei, also ging nicht zur Seite. Plötzlich spürte ich einen Schlag am Rücken. Dann fiel ich zu Boden. Als ich den Kopf gehoben habe, habe ich gesehen, dass ein Mann auf dem Fahrrad fortfährt, von hinten. Ich konnte nur sein Volumen, seine Gestalt von hinten wahrnehmen. Ein paar

⁶³⁴ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.42.

⁶³⁵ Bericht der Kriminaldirektion im Polizeipräsidium Nordhessen (Soko Fieseler) betreffend Versuchtes Tötungsdelikt vom 06.01.2016 zum Nachteil eines irakischen Asylsuchenden in Lohfelden vom 18.01.2016, Band 2025, S.241-243, hier S.241.

Minuten später bewegte ich mich Richtung Straße. Da war niemand da. Ich krabbelte quasi. Ich habe dann die Straße blockiert. Da ist jemand aus seinem Auto ausgestiegen und hat mich mitgenommen. Nein, nicht mitgenommen, hat mich getragen und mich auf den Bürgersteig gesetzt.“⁶³⁶

a. Ermittlungen im Jahr 2016

Für die Ermittlungen im Fall Ahmed I. wurde beim Polizeipräsidium Nordhessen im Januar 2016 die Soko „Fieseler“ eingerichtet, der anfänglich 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehörten. Die Polizei ermittelte nach dem Angriff auf Ahmed I. in diverse Richtungen. Es wurde das persönliche Umfeld des Opfers sowie die anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeunterkunft durchleuchtet. Die Polizei tätigte Abfragen zu Ahmed I. und seiner Familie. Sie bezog auch das Landesamt für Verfassungsschutz mit ein und beauftragte es mit einer Abfrage zu Hintergründen des Geschädigten.⁶³⁷ Von Beginn der Ermittlungen an waren auch zwei Staatsschützer Teil der Sonderkommission.⁶³⁸ Bereits einen Tag nach der Tat wird in einer Mail des Landeskriminalamtes ein „fremdenfeindlicher Hintergrund“ aufgrund der Nationalität des Geschädigten in Betracht gezogen.⁶³⁹

In einem Bericht der Soko Fieseler an das Hessische Innenministerium heißt es zwei circa zwei Wochen nach der Tat:

„Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Tat aus fremdenfeindlichem Anlass bestehen nicht. Das Vorliegen einer solchen Tat kann nach derzeitigem Ermittlungsstand jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.“⁶⁴⁰

Zu den Ermittlungsansätzen gehörte auch die Überprüfung bisher einschlägig in Erscheinung getretener Personen. Hier wurden explizit „Messertäter“, sowie bekannte rechtsmotivierte Täter und bisher bekannte Taten im ähnlichen „modus operandi“ aufgeführt.⁶⁴¹

Das Landesamt für Verfassungsschutz hielt eine rechtsextremistische Tat ebenfalls für möglich und bat um Informationsfluss durch das Landeskriminalamt. Einige Wochen zuvor wurde in

⁶³⁶ Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.81.

⁶³⁷ GETZ-Anfrage vom 01.02.2016, Band 2032, 14-26, hier S.20.

⁶³⁸ G., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06-05.2022, S.110f.

⁶³⁹ Mail des HLKA betreffend WE-Meldung, Gef. KV / Versuchtes Tötungsdelikt, Band 1994, S. 23-26, hier S.24.

⁶⁴⁰ Bericht der Kriminaldirektion im Polizeipräsidium Nordhessen (Soko Fieseler) betreffend Versuchtes Tötungsdelikt vom 06.01.2016 zum Nachteil eines irakischen Asylsuchenden in Lohfelden vom 18.01.2016, Band 2025, S.241-243, hier S.243.

⁶⁴¹ Bericht der Kriminaldirektion im Polizeipräsidium Nordhessen (Soko Fieseler) betreffend Versuchtes Tötungsdelikt vom 06.01.2016 zum Nachteil eines irakischen Asylsuchenden in Lohfelden vom 18.01.2016, Band 2025, S.241-243, hier S.243.

Dreieich auf eine Unterkunft geschossen. Laut eines Vermerks des hessischen Verfassungsschutzes wurde die rechtsextremistische Szenen nach dem Angriff auf Ahmed I. „aufmerksam beobachtet“.⁶⁴²

i. Verdolmetschung

Ahmed I. äußerte bereits 2019 selbst den Verdacht, es könnte sich bei dem Täter um einen „Nazi“ handeln. In dem Protokoll seiner verdolmetschten zweiten Vernehmung soll Ahmed I. geäußert haben, dass er sich ganz sicher sei, der Täter sei Deutscher gewesen. Er habe ihn Deutsch sprechen hören Er habe außerdem gehört, dass es in Lohfelden viele Nazis geben soll.⁶⁴³

Im Nachhinein wurde Kritik an der Übersetzung bei dieser Vernehmung im Krankenhaus geäußert. Es liegt nur eine Abschrift vom Tonträger vor. Es ist denkbar, dass durch die sprachliche Reduktion, im Gegensatz zu Wortprotokollen, Informationen verloren gegangen sind. So ist zum Beispiel nicht eindeutig erkennbar, ob Ahmed I. aussagt, in jedem Falle von einem Nazi angegriffen worden zu sein. Im Protokoll wird es in Erwägung gezogen, dann aber wieder relativiert.

Die hinzugezogene Dolmetscherin verstand offenbar den von Ahmed I. gesprochenen Dialekt kaum:

„Zeuge Ahmed I: Am selben Tag wurde ich operiert. Als ich wach wurde, also aus der Betäubung kam, kam Minuten oder eine Stunde später die Polizei und verhörte mich. Sie brachten einen Dolmetscher mit, den ich nicht verstand, er mich auch nicht. Das war eine ziemlich aggressive Anhörung oder ein aggressives Verhör. Normalerweise kommt keiner aus einer Operation und wird gleich angehört oder verhört. Trotzdem habe ich alle gestellten Fragen beantwortet. Das war eine ziemliche Quälerei und passte überhaupt nicht zu der Situation, in der ich mich befand, und zu dem Ort, an dem ich mich befand.“⁶⁴⁴

Befragt nach Ermittlungsfehlern sagte OStA Killmer aus, dass vor allem die Verdolmetschung während der Ermittlungen nicht optimal abgelaufen sei:

„Eine Sache, die halte ich tatsächlich, rückblickend betrachtet, für nicht optimal. Inwieweit sich das ausgewirkt hätte, kann ich nicht beurteilen, aber ich will es nicht

⁶⁴² Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Bericht des Lagezentrums vom 07.01.2016, Band 1994, S.91.

⁶⁴³ Geschädigtenvernehmung des Geschädigten Ahmed I. durch das Polizeipräsidium Nordhessen vom 08.01.2016, Band 1967, S.317-320, hier S.319.

⁶⁴⁴ Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.82.

unerwähnt lassen. Bei jedem Tatzeugen und natürlich erst recht bei einem Opferzeugen mit einem anderen Sprachhintergrund haben Sie die Problematik: Wie rufen Sie seine entsprechende Erinnerung, seine Wahrnehmung ab, und wie verschriften Sie das? Schon bei jedem deutschsprachigen Zeugen haben Sie das Problem einer Vernehmung und einer Verschriftung seiner Wahrnehmung und seiner Erinnerung. Bei einem fremdsprachigen Zeugen haben Sie dies noch umso mehr. Das muss ich schon sagen: Ich hatte den Eindruck, dass die damalige Dolmetscherinnenauswahl, also die Auswahl der damaligen Dolmetscherin, aus meiner Sicht alles andere als perfekt war. Inwieweit das – – Es gab keinen Verwertungswiderspruch, und ich kann auch nicht sagen, dass sich dadurch an der Tataufklärung etwas geändert hätte. Nur, ich hatte den Eindruck, dass im Strafverfahren, in dem es dann natürlich auch darum geht, frühere Angaben des Tatopfers mit seiner jetzigen Erinnerung abzugleichen – – Also, der Zeuge wird ja gefragt: Was haben Sie noch in Erinnerung? Er schildert das, und dann kommt es völlig zu Recht natürlich auch seitens des Gerichtes zu Vorhalten: Wir haben hier aber folgende Vernehmung mit folgender Schriftlage; damals haben Sie dies oder das gesagt. – Und es werden möglicherweise vorgebliche Widersprüche auch zwischen Schriftlage und zwischen der Erinnerung des Zeugen gesehen, die allerdings auch darauf beruhen können, dass es einfach Übersetzungsfehler gibt. Das ist gar nicht mal so hypothetisch, wie sich das mit Übersetzungsfehler jetzt anhört, sondern Sie haben eben einfach ein Medium zwischen dem eigentlich Sprechenden, der überdies traumatisiert ist, der im Krankbett liegt, der teilweise ja auch noch – – Der ist ja auch sehr früh befragt worden – das muss man auch tun, soweit es denn geht –, sehr früh befragt worden. Da war ja auch noch die Frage der Einwirkung von Narkose und Medikamenten usw. Und dann haben Sie eben einen deutschsprachigen Ermittlungsbeamten, und in der Mitte haben Sie die Übersetzerin, die den Transfer leisten muss. Und da hatte ich – – Wir haben die Übersetzerin auch gehört später im Strafverfahren, weil es eben gerade auch darum ging: Wie kommt es zu gewissen Friktionen zwischen der Schriftlage, zwischen der Aussage, und zwischen der heutigen Erinnerung von Ahmed I.? Und da sehe ich auch deutliche Fehler, jedenfalls im Rahmen der Dolmetschung.⁶⁴⁵

Bleibt die Frage, ob es für die vernehmenden Polizistinnen und Polizisten erkennbar war, dass keine funktionierende Verdolmetschung bei der Zeugenbefragung stattfand.

⁶⁴⁵ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.35.

„Zeuge G.: Davon habe ich im Nachgang gehört, dass es da wohl Probleme gegeben haben soll. Aber das ist tatsächlich ein Wissen aus dem Nachhinein. In der Zeit in der Soko kann ich mich nicht mehr daran erinnern.“⁶⁴⁶

Ahmed I. seinerseits erkannte während der Zeugenbefragung nicht, dass seine Aussagen nicht korrekt übersetzt wurden, da sein Deutsch noch nicht gut genug war.

„Abg. Eva Goldbach: Haben Sie das der Polizei auch gesagt, und haben die versucht, Ihnen andere Dolmetscher zu geben, bessere?“

Zeuge Ahmed I. (verdolmetscht): Hätte ich gewusst, dass mit der Dolmetscherei etwas nicht stimmte, hätte ich das mitgeteilt. Die Frage wurde mir am Gericht auch gestellt. Aber ich war erst 20 Tage in Deutschland und konnte das nicht feststellen oder dem nachgehen. Ich habe den Dolmetscher ständig gefragt: Verstehen Sie mich? – Und er sagte: Ja, ich verstehe Sie. Als er dann in der Gerichtsverhandlung erschien, derjenige Dolmetscher, und befragt wurde, dann wurde klar, auch für meine Freunde, für die Anwesenden vom Gericht, dass es mit seiner Dolmetscherkunst nicht so weit her ist und dass er auch der deutschen Sprache nicht richtig mächtig ist. Es war eine Frau, eine Dolmetscherin. Sechs Jahre zuvor war ihr Deutsch logischerweise noch schlechter.“⁶⁴⁷

Bei der dritten Vernehmung des Opfers, die am 09.01.2016 ebenfalls im Krankenhaus stattfand, soll Ahmed I. seine Einschätzung relativiert haben. So zumindest gibt es die verdolmetschte Abschrift des Tonträgers wieder. Er soll laut Abschrift ausgeführt haben, dass er natürlich nicht sicher wisse, ob der Angreifer auch die deutsche Nationalität gehabt habe.⁶⁴⁸

Ein Zeuge berichtete bei seiner Vernehmung, er habe „etwas schreien hören“, was sich für ihn wie Parolen angehört habe. Er habe jedoch lediglich das Wort „Deutschland“ verstehen können“.⁶⁴⁹ Dieser Hinweis bezüglich der vermeintlichen Parolen war dem Leiter der Soko Fieseler auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss nicht bekannt.⁶⁵⁰

⁶⁴⁶ G., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.134.

⁶⁴⁷ Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.93.

⁶⁴⁸ Geschädigtenvernehmung durch das Polizeipräsidium Nordhessen (Soko Fieseler) vom 09.01.2016, Band 1967, S.417-419, hier S.419.

⁶⁴⁹ Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Az 2 BJs 364/19-5a vom 28.04.2020, Band 1845d, S.364-380, hier S.372.

⁶⁵⁰ G., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.136.

ii. Umgang mit dem Opfer

Nach seinen Erfahrungen bei der Vernehmung durch die Beamten im Krankenhaus gefragt, legte Ahmed I. dar, er habe sich von der Polizei nicht wirklich ernst genommen gefühlt:

„Die erste Frage, die er stellte: Wer hat Sie geschlagen? – Ich sagte: Ich weiß es nicht. Ich habe nur einen von hinten gesehen. – Er wiederholte seine Frage: Haben Sie ein Problem mit jemandem? – Nein. Ich habe mit niemandem ein Problem. Ich bin erst seit 20 Tagen in Deutschland. – Er glaubte mir nicht. Von Anfang an, vom ersten Tag an, hat die Polizei mir nicht geglaubt, ich wäre geschlagen worden aufgrund von Rassismus: Woher wissen Sie, dass der Schlag rassistisch motiviert war? – Erstens. Ich habe kein Problem mit niemandem hier. Ich bin neu hier. Deswegen sage ich das. Ich habe mit niemandem ein Problem gehabt. Ich wusste nicht einmal, wo ich mich befand. Ich bin ganz neu hier. Dann sagten sie, möglicherweise war das der IS, der hinter diesem Schlag stand. Ich habe daraufhin gesagt: Wie kann ein IS-Mensch aus dem Irak hierherkommen und mich überfallen, und sie sind hier? Wie kann das passieren? Wie kann so etwas passieren? Wo ist die Regierung? Wo ist die Polizei? Wo sind die Sicherheitskräfte? – Sie sagten: Alles ist möglich. – Ich habe den Eindruck, meine Sache wurde nicht ernst genommen.“⁶⁵¹

Es habe sprachliche Probleme gegeben, die ihm seiner Einschätzung nach negativ angelastet worden seien:

„Selbst als die Polizei mit mir im Krankenhaus sprach und ich den irakischen Ausweis gezeigt habe, hieß es: Was ist das für ein Papier? Das ist nicht mal 1 € wert. – Man behandelte mich, als wäre ich der Schuldige. Das ging so weit, dass ich, als sie ins Krankenhaus kamen, mir wünschte, ich würde sie nie wieder sehen. Das ging so weit, dass jede Bewegung von mir sozusagen verdächtig war. Wenn ich auf meine Hand schaute, dann hieß es: Warum schauen Sie dorthin? – Warum ich einmal von Ninewa und einmal von Mossul spreche, also meine Antwort auf die Frage, woher ich komme. Es handelt sich in beiden Fällen um dieselbe Stadt.“⁶⁵²

Der Geschädigte sagte aus, man habe ihn seitens der Polizei nicht auf eine Betreuungsmöglichkeit durch die Beratungsstelle Response aufmerksam gemacht.⁶⁵³

⁶⁵¹ Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.82.

⁶⁵² Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.83.

⁶⁵³ Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.94.

Ebenso wenig habe man ihn auf seine Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz hingewiesen.⁶⁵⁴

Laut Vernehmungsprotokoll von Ahmed I. hat eine Geschädigtenbelehrung nach §406 h StPO stattgefunden. Ahmed I. wurde laut Polizeiakte ein Formular für das Opferentschädigungsgesetz sowie das „Merkblatt für Opfer von Gewalttaten“ des Versorgungsamtes ausgehändigt.⁶⁵⁵

b. Ermittlungsansätze im Jahr 2016

Während des Gerichtsverfahrens gegen Stephan Ernst und P 134 vor dem OLG Frankfurt wurde auch Ahmed I. erneut als Zeuge vernommen. Er äußerte immer wieder Kritik an der Ermittlungsarbeit der Polizei. In der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss formulierte Ahmed I. sogar die These, dass der Mord an Dr. Walter Lübcke hätte verhindert werden können, wenn die Ermittlungsarbeiten in Kassel nach dem Angriff auf ihn im Jahr 2016 besser geführt worden wären.⁶⁵⁶ Dieser These ist der Untersuchungsausschuss intensiv nachgegangen.

Es gibt mehrere Kritikpunkte, die in Bezug auf die Ermittlungsarbeit wiederholt vorgebracht wurden.

Eine zentrale Frage ist, warum nach dem Messerangriff auf Ahmed I. die Wohnung von Ernst nicht durchsucht wurde. Schließlich fand man dort Jahre später während der Ermittlungen zum Mordfall Lübcke ein Messer, welches möglicherweise die Tatwaffe gewesen sein könnte.

Die Soko Fieseler, die im Jahr 2016 jedoch im Fall des Angriffs auf den irakischen Geflüchteten ermittelte, führte lediglich Befragungen in der Nachbarschaft durch, die auf die freiwillige Teilnahme der Befragten angewiesen waren. Im Rahmen dieser Nachbarschaftsbefragungen klingelten die Polizeibeamten allerdings auch im Jahr 2016 bereits an der Tür der Familie Ernst.

i. Ermittlungsansatz „Messertäter“

Es wurden zwei unterschiedliche Ansätze bei der gezielten Befragung des unmittelbaren räumlichen Umfelds von der Soko Fieseler verfolgt. Einerseits suchte man nach „Messertätern“, also solchen Personen, die bereits in der Vergangenheit durch eine bestimmte

⁶⁵⁴ Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.94.

⁶⁵⁵ Erklärung des Geschädigten, Band 1967, S.423-425.

⁶⁵⁶ Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.84.

Art und Weise der Tatbegehung (*modus operandi*) aufgefallen waren, nämlich, weil sie mit einem Messer auf jemanden eingestochen hatten.

Bei der Recherche nach Straftaten mittels Messer wurde sowohl eine örtliche, als auch eine räumliche Beschränkung vorgenommen. Örtlich begrenzt suchte man nach Taten im Bereich Lohfelden, und Kassel (Waldau, Bettenhausen, Forstfeld) sowie „Messerstraftäter“ mit Wohnsitz in Lohfelden oder den entsprechenden Stadtteilen von Kassel. Zeitlich wurde die Recherche auf die sechs Monate vor dem Angriff auf Ahmed I. begrenzt. Man suchte also Taten ab dem Zeitpunkt 01.07.2015. Bei dieser Recherche wurden sechs Personen ermittelt, Ernst war nicht darunter.⁶⁵⁷

Da nur sechs Personen recherchiert wurden, wurde eine erweiterte Recherche in Auftrag gegeben. Dabei wurden nun „Messertäter“ aus der Stadt Kassel sowie dem Landkreis Kassel überprüft, der örtliche Radius also vergrößert. Allerdings bezog diese Recherche ebenfalls nur Taten seit dem 01.07.2015 mit ein.⁶⁵⁸

Der Untersuchungsausschuss hat den damals ermittelnden Beamten nach dem Grund für die zeitliche Einschränkung befragt:

„Abg. Günter Rudolph: Ich habe noch eine konkrete Nachfrage. Herr G., es wurde nach den Messertätern gefragt, also denen, die mit einem Messer mal eine Straftat begangen haben. Da wurde rückwirkend „Tatzeit ab 01.07.2017“, also ein halbes Jahr von der Tat zurück, gefragt. Können Sie sagen, warum man die sechs Monate genommen hat?“

Zeuge G.: Das war eine Einigung, um einen gewissen Kreis zu ziehen, weil wir auch da in die Rechtsgüter der Betroffenen eingreifen. Ich glaube, der Zeitraum ist noch mal leicht erhöht worden. Aber im Endeffekt war dann der Bereich für uns, was wir verantworten konnten und was mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen war, ausgereizt.

Abg. Günter Rudolph: Jetzt ist ja aktenkundig: Herr Ernst hat im Jahr 1992 mit einem Messer eine Straftat begangen. Die geschah ähnlich auch von hinten. Es kommt ja öfter vor, selbst wenn ein langer Zeitraum dazwischen ist, dass sich Dinge wiederholen. Sie haben ja zu Recht darauf hingewiesen. Wir haben auch in den Akten den Vorgang mit der Person aus Aschaffenburg, dem Sie nachgegangen sind. Aber man hätte ja auch einen

⁶⁵⁷ Vermerk Recherche Messertäter Polizeipräsidium Nordhessen (Soko Fieseler) vom 12.01.2016, Band 2026, S.313.

⁶⁵⁸ Vermerk 2. Recherche Messertäter Polizeipräsidium Nordhessen (Soko Fieseler) vom 13.01.2016, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 234, S.384.

längeren Zeitraum überprüfen können, und das scheiterte an rechtlichen Bedingungen. Mir geht es ja in dem Fall nur darum, zu schauen: Was ist strafrechtlich relevant gewesen, und was steht noch zur Verfügung? Das meinte ich jetzt damit, also warum man nur sechs Monate nimmt. Der Aufwand ist ja dann – man macht die Ausdrücke – wahrscheinlich egal, ob ich ein Jahr nehme, sechs Monate oder fünf Jahre. Aber Sie haben eben angedeutet, es gebe rechtliche Hindernisse. Könnten Sie das noch mal erläutern, bitte?

Zeuge G.: Für mich ist im Endeffekt auch der Ansatz: Man muss immer schauen, in welchem Umfang man drangeht. Wir reden von Personen, die da im Beschuldigtenstatus waren, wo ich dann sagen muss: Für ein Fehlverhalten ihnen das ewig nachzuhalten, da gibt es dann halt rechtliche Abwägungen. Im Endeffekt hat man dann in Absprache mit der Staatsanwaltschaft gesagt: Wir schauen erst mal das halbe Jahr durch. Ich glaube, wir sind in Einzelfällen noch auf ein Jahr oder anderthalb Jahre gegangen. Aber wir hatten tatsächlich keinen direkten Hinweis darauf und haben die Möglichkeit ausgeschöpft, die wir zur Verfügung hatten.“⁶⁵⁹

ii. Ermittlungsansatz „Politisch motivierte Kriminalität Rechts“

Des Weiteren suchte die Soko Fieseler gezielt im Bereich „PMK Rechts“ nach Tatverdächtigen, also im Bereich der politisch motivierten Kriminalität aus der rechten Szene. Es wurde eine Liste mit 31 Personen erstellt, die im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Tatorts wohnten und in der Vergangenheit durch rechte Straftaten aufgefallen waren. Auf dieser Liste nun fand sich auch der Name Stephan Ernst.

Man versuchte, Ernst zu Hause zu befragen. Ernst wurde zunächst zweimal nicht angetroffen.⁶⁶⁰ Am 13.01.2016 um 11.50 Uhr kam es dann doch zu einer Befragung von Ernst vor seiner Haustür durch zwei Polizisten. Die Polizisten gaben an, sie würden eine allgemeine Nachbarschaftsbefragung durchführen. Sie fragen Ernst, ob er von dem Sachverhalt gehört hat und ob er die Erstaufnahmeunterkunft in Lohfelden kennt. Beides bejaht Ernst. Außerdem wird er zu seinem Arbeitgeber und seinen Arbeitszeiten befragt.

Des Weiteren erkundigen sich die Beamten nach Fahrrädern. Ernst zeigt ihnen sein Fahrrad. Es handelt sich um ein Mountainbike der Marke „Giant“, schwarz mit schwarzen Felgen, 26 Zoll.

⁶⁵⁹ G., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.144.

⁶⁶⁰ 2 StE 1_20_5a_Rem0_Bd.2 (CD 28), Soko Fieseler Remo Personenüberprüfung abgeschlossen, Befragungsbogen zu Stephan Ernst, S.39-47, hier S.39.

Auf der Befragungsnotiz zu Ernst wurde das Wort „schwarze“ Felgen unterstrichen, wahrscheinlich das Ausschlusskriterium, weshalb Ernst als Täter nicht weiter in Betracht gezogen wurde. Es wurde nach einem hellen Mountainbike gefahndet.

Ernst gibt auf die Frage nach seinem Alibi an, aktuell im Urlaub und zur Tatzeit zuhause gewesen zu sein. Er wird nicht gefragt, ob dieses Alibi von jemandem bestätigt werden kann, zumindest wird nichts dazu notiert. Der Abschlussbericht der Soko Fieseler spricht bei den Befragungen hingegen von einer „Alibiüberprüfung“.⁶⁶¹

Die Protokolle der Befragungen waren nach Einschätzung des Oberstaatsanwalts Killer eher „mittlerer Art und Güte“.⁶⁶² Nach seiner Einschätzung sei es der Polizei auch „nicht leichtgefallen“, die Protokolle der Befragungen herauszugeben, da man sich auch beim Kasseler Staatsschutz bewusst war, dass es sich nicht um „formvollendete“ Protokolle handelte.⁶⁶³

iii. Nicht erfolgter Abgleich der Liste „Messertäter“ mit der Liste „PMK Rechts“

Im Untersuchungsausschuss hatte der Journalist und Sachverständige Joachim Tornau sich darüber gewundert, warum kein Abgleich der beiden Listen zu den Kategorien „Messertäter“ und „Rechte Täter“ stattgefunden hatte. Bei einem solchen Abgleich der Listen hätte Ernst, der grundsätzlich in beide Kategorien fällt, vielleicht deutlicher auffallen müssen:

„(...) Dann stellt sich nur die Frage, ob da auch nach Schnittmengen gesucht worden ist, um es einmal vorsichtig zu formulieren; denn mit Stephan Ernst haben wir natürlich einen, auf den beides zutrifft und der damit nach den Kategorien eigentlich sehr weit oben auf der Liste gewesen wäre. Inwieweit das passiert ist, ließ sich aus den Aussagen der Beamten vor Gericht nicht ganz eindeutig entnehmen, weil das offenbar getrennt untersucht worden ist. Die Suche nach den möglichen Rechten in der Region hat der Staatsschutz unternommen. Diese Liste war dann geheim, und die eigentliche Sonderkommission hatte nur begrenzt Zugang dazu. Es schien mir also alles nicht richtig glatt gelaufen zu sein. Wie gesagt, sind das Eindrücke aus der Gerichtsverhandlung.

Wäre da aufgefallen, dass es mit Stephan Ernst einen Menschen gibt, der schon mal mit einem Messer einen Menschen angegriffen hat, weil er ihm nicht Deutsch genug war, wäre

⁶⁶¹ Abschlussbericht der Soko Fieseler, Polizeipräsidium Nordhessen vom 27.01.2016, Band 1969, S.493-502, hier S.497.

⁶⁶² Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.54.

⁶⁶³ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.77.

Stephan Ernst wahrscheinlich weiter oben auf der Liste gelandet. Vielleicht hätte das es dann irgendwann auch ermöglicht, ihn etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, als nur einmal bei ihm zu klingeln, zu fragen, wo er an dem Tag war, sein Fahrrad anzugucken und wieder zu gehen. Möglicherweise hätte es dann unter Umständen – ich bin kein Jurist – auch für weitere Schritte gereicht, beispielsweise für eine Durchsuchung, bei der man vielleicht das Messer, um das es ging, hätte finden können und möglicherweise bessere Spuren – oder auch keine Spuren, um ihn zu entlasten. Aber so gibt es ja das unbefriedigende Ergebnis, dass es das Messer gibt, das die Tatwaffe gewesen sein könnte – mit Spuren, die zum Teil durchaus dafürsprechen, die aber andererseits zu schwach sind und nach Ansicht des Gerichts ja auch zu schwach waren, um darauf eine Verurteilung zu stützen. Möglicherweise wäre drei Jahre früher, vier Jahre früher etwas anderes herausgekommen“⁶⁶⁴

Der Fragebogen, den die Polizeibeamten bei der Befragung von Ernst bei sich hatten, trägt den Hinweis „Bewaffnet“ und „gewalttätig, (letzte 2005)“.⁶⁶⁵ Den Polizisten lag auch ein Auszug aus dem Polizeiregister POLAS vor. Dort war aber nicht konkret aufgeführt, dass Ernst als „Messertäter“ bekannt war. Einige Verfahren wegen „Totschlag“ oder „Mord“ wurden aber im Registerauszug farbig hervorgehoben. Es darf also davon ausgegangen werden, dass die Beamten, die die Befragung durchführten, sich zwar der kriminellen Vita von Ernst bewusst waren, nicht aber über den genauen Tathergang vorheriger Gewaltdelikte Bescheid wussten.

Die Aufgabe der Personenüberprüfung wurde durch den Leiter der Soko Fieseler an den Beamten vom Staatsschutzkommissariats übertragen. Die Ermittlungen in diesem Bereich wurden aufgrund der „Schutzbedürftigkeit“ der Daten abgeschottet durchgeführt, sodass nicht allen in der Soko diese Personen bekannt waren.⁶⁶⁶ Nur bei Vorliegen von relevanten Ermittlungsergebnissen sollten Vermerke gefertigt werden.⁶⁶⁷

Auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss führte der damals ermittelnde Beamte aus, dass er als Ermittlungsleiter zwar Zugriff auf ein Datenverbundsystem des Staatsschutzes gehabt habe.

⁶⁶⁴ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.59.

⁶⁶⁵ Befragungsbogen der Soko Fieseler zu Stephan Ernst, Band 2130, S.54-55.

⁶⁶⁶ Vermerk Polizeipräsidium Nordhessen (Soko Fieseler) vom 02.04.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA 231, S.417.

⁶⁶⁷ Antwort der Sonderkommission Fieseler auf eine Anfrage des OStA Killmer betreffend Ermittlungen der Soko Fieseler, Vermerk des Unterzeichners vom 27.08.2019, Sachakte Band 4, 2 BJs 513/19-5a vom 03.04.2020, Band 1971, S.59.

Die umfassenden Informationen des Staatsschutzes lagen aber nicht allen Polizeibeamten der Soko Fieseler vor.⁶⁶⁸

Warum die Liste mit den Personen aus der politisch rechts motivierten Kriminalität nur den Staatsschützern in der Soko zur Verfügung gestellt wurde, erläuterte der zuständige Leiter der Soko wie folgt:

„Zeuge G.: Im Endeffekt war es so, dass wir dann in Absprache mit der Staatsanwältin, mit der Dezernatsleiterin uns darauf verständigt haben, weil wir, wie ich bereits gesagt habe, keinen dementsprechenden zureichenden Anfangsverdacht hatten, einfach zu sagen, dass eine Person, die wir dem rechtsmotivierten Spektrum zurechnen, einen Beschuldigtenstatus erhält, wurde die Einigung erzielt, dass die Personen, die sich im Nahbereich bewegen – – Der Gedanke war: Der Täter war auf dem Fahrrad unterwegs, und wir mussten in irgendeiner Art und Weise Signale setzen und natürlich alles ausnutzen, was möglich war, und haben gesagt, wir versuchen jetzt aus dieser Betrachtung heraus, aus dieser Reflexion „Täter mit Fahrrad“ das so auch darzustellen, dass es rechtlich greifbar war. Wir haben im Endeffekt dort natürlich auch Personen aufgesucht mit Hintergrund ohne Verbindung zur Tat, die wir herstellen konnten. Da haben wir dann Einigung erzielt, dass wir Personen mit rechtsmotiviertem Hintergrund – die haben wir über unsere Analysestelle recherchieren lassen – aus dem Bereich Lohfelden, der dementsprechenden Postleitzahl und auch aus dem Bereich 34123 – das war die Richtung, wo im Endeffekt der Täter dann auch herkam und auch wieder zurückgefahren ist – grob auf jeden Fall in die Betrachtung mit einbezogen haben, und haben dann unsere Analysestelle gebeten, da eine dementsprechende Betrachtung durchzuführen, und haben die zurückgespielt bekommen. Diese Liste hat dann der zuständige Mitarbeiter – das ist ein Teamleiter gewesen aus dem Staatsschutz – abgearbeitet. Das heißt, er hatte die Verantwortung, dass diese Personen noch mal betrachtet werden, noch mal reflektiert werden, mit den aktuellen Erkenntnissen, die vorlagen, betrachtet werden, und dann im Endeffekt nach Möglichkeit diese Personen zu befragen, aufzusuchen, natürlich immer auch unter der Vorgabe der Staatsanwaltschaft, eine Zeugenbefragung durchzuführen, nach Möglichkeit diesen Fragenkatalog abuarbeiten. Der beinhaltet natürlich, ob die Person von der Tat gehört hat, ob sie Näheres zur Tat sagen kann, wo die Person sich aufgehalten hat und ob die Person auch ein Fahrrad hat und eine telefonische Erreichbarkeit – grob jetzt gestrickt. Das haben wir versucht in die Ermittlungsteams zu geben, weil es halt umfangreiche Spuren waren. Es war

⁶⁶⁸ G., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.145.

ja neben diesem Bereich, der für Sie interessant ist, auch noch der Bereich Messertäter, irrationale Täter, wo wir gesagt haben, wir versuchen, dementsprechend da auch Signale zu setzen, und auch dementsprechend mindestens die Hoffnung hatten, dass wir da möglicherweise weitere Tatverdachtsmomente erlangen können durch Verhalten und durch andere Dinge. Parallel zu diesem Strang war mir wichtig der Informationsaustausch, den wir betrieben haben gerade in Richtung natürlich der Staatsschutzbehörden. Wir haben umgesetzt natürlich die grundsätzliche Meldung, die wir immer machen in so einem Fall, bereits schon in der Nacht über den Zwischenfall, über den Sachverhalt und haben dann auch noch mal explizit im Nachgang an den Staatsschutz eine polizeiliche Umsetzung durchgeführt.“⁶⁶⁹

Ein „Übereinanderlegen“ der Listen aus dem Bereich „Messertäter“ und dem Bereich „politisch motivierte Kriminalität Rechts“ fand also nie statt. Da Ernst aber nicht auf der Liste der „Messertäter“ aufgeführt war, hätte ein Abgleich zu keinem anderen Ergebnis geführt. Den Ermittlern war insofern nicht bewusst, dass Stephan Ernst theoretisch in beide Kategorien gepasst hätte, da ja nur „Messertäter“ der letzten sechs Monate recherchiert worden waren.

iv. Hätte man 2016 eine Durchsuchung bei Ernst durchführen können?

2016 führte die Polizei Befragungen bei bekannten Rechtsextremisten durch, die in der Umgebung des Tatorts wohnten. Es wurden Kurzbefragungsprotokolle von den Gesprächen angefertigt. Diese Befragungen sind allerdings rechtlich und faktisch von einer Durchsuchung zu unterscheiden. Die Polizei hatte zu keinem Zeitpunkt 2016 die Befugnis, die Wohnungen dieser rechtsextremen Personen, zu denen Ernst gehörte, zu durchsuchen oder Gegenstände zu beschlagnahmen. Um eine Durchsuchung bei einer Person durchzuführen, bedarf es eines Durchsuchungsbeschlusses. Dafür muss gegen die betreffende Person ein Tatverdacht bestehen. Diesen Tatverdacht sahen die Ermittlerinnen und Ermittler gegen Ernst im Januar 2016 aber gerade nicht begründet. Allein der Umstand, dass er als Täter in Frage kam, beinhaltet keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht, so der Oberstaatsanwalt Killmer.⁶⁷⁰

Darauf berief sich auch der ermittelnde Leiter der Soko Fieseler beim Polizeipräsidium Nordhessen, Herr G.:

⁶⁶⁹ G., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.115.

⁶⁷⁰ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.16f.

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Okay. – Ich bin ein bisschen verzweifelt. Natürlich kann man sagen, jetzt weiß man es. Aber sind Sie denn weiteren Dingen nachgegangen? Sie haben z. B. konkret die Frage an die 31 Personen gestellt, ob sie im Umfeld und in der Gegend um Waldau herum arbeiten, und haben dann auch bei Stephan Ernst festgestellt: Ja; auch festgestellt, dass er Urlaub hatte und dass er daheim war. Sie haben aber dann keinerlei weitere Recherchen mehr daraus gezogen. Deswegen eben auch meine Frage. Sie befragen 31 Rechtsextremisten, die Sie führen, und ziehen daraus danach keine weiteren Schlüsse. Was haben Sie denn mit den Fragebogen gemacht? Waren die wirklich nur da, um nachher noch mal nachzuschauen, falls sich irgendetwas ergibt? Aber das ist ein relativ großer Aufwand, um einzusteigen in einen auch der Hauptzielgründe einer möglichen Tat.

Zeuge G.: Ich kann das nur wiederholen. Wir haben eine Grundlage einer Zeugenbefragung gehabt. Wir brauchen eine Rechtsgrundlage, um weitergehende Maßnahmen durchzuführen, und dafür müssen wir einen Tatverdacht begründen oder halt im Endeffekt Möglichkeiten nach dem HSOG ausschöpfen, die wir in diesem Fall nach meinem Blick damals nicht hatten. Ich verstehe in jeder Hinsicht, wenn man heute draufschaut, dass man das natürlich auch anders betrachten kann. Damals zu diesem Zeitpunkt waren das die Möglichkeiten, die wir ausgeschöpft haben.“⁶⁷¹

Für einen Tatverdacht hätte es nach Aussage des Leiters der Soko Fieseler tatsächlicher Hinweise bedurft, die eine Täterschaft von Ernst nahegelegt hätten:

„Vorsitzender: Ich muss noch mal einhaken: Wir haben jetzt gesehen, wir haben eine Liste gehabt. Es gab 31 Personen aus diesem Phänomenbereich PMK-rechts aus diesen Postleitzahlen, und einer von denen war Herr Ernst, der dann auch aufgesucht wurde. Beim dritten Versuch hat man ihn auch angetroffen. Dann war er dort unauffällig nach Ihrer Einschätzung bei der Befragung, die auch hier bekannt ist. Was können Sie uns sonst noch zu den Schlussfolgerungen sagen? Wir wissen ja aus den Akten – und dass müssten auch die Kollegen damals gesehen haben, weil sie den Auszug hintendran haben aus dem POLAS –, da ist jemand wenige Minuten Fahrradnähe vom Tatort entfernt, Rechtsextremist damals seit 25 Jahren, durch Straftaten belegt seit 1992, hat sogar auch schon mal eine schwere Straftat mit einem Messer begangen und ist immer wieder in Erscheinung getreten in den Jahren nach diesem Delikt in Wiesbaden 1992. Ist das nicht ein Anhaltspunkt, dann noch

⁶⁷¹ G., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.136f.

etwas intensiver einzusteigen, weil auf der Liste ja jetzt nicht so viele andere drauf waren, die schon mit Straftaten dieser Schwere aufgefallen sind?

Zeuge G.: Der Ansatz war tatsächlich, dass wir den gesamten Kreis als Zeugen befragen. Natürlich kann man retrospektiv manches anders reflektieren. Damals in der Betrachtung selbst gab es keine weiter gehenden Hinweise, die uns bestärkt haben, da auch noch mal tiefer einzusteigen.

Vorsitzender: Das heißt – das ergibt sich auch so aus der Akte –, es gab damals aus Ihrer Sicht keinen Tatverdacht gegen Stephan Ernst, also 2016 – um das mal zusammenzufassen?

*Zeuge G.: Ja. 2016 gab es keinen Tatverdacht.*⁶⁷²

Auch der zuständige Vertreter des Generalbundesanwalts, der im Jahr 2019 die Ermittlungen gegen Ernst in Bezug auf die versuchte Tötung 2016 wiederaufnahm, sah keine hinreichende Grundlage für eine Durchsuchung bei Ernst zum damaligen Zeitpunkt:

„Zeuge Killmer: (...) Was die damalige Ermittlungsarbeit betrifft, habe ich natürlich auch noch den Vorwurf der Nebenklage innerhalb der Hauptverhandlung im Ohr: Wenn man damals – ich vereinfache das einmal – richtig ermittelt hätte, dann hätte man damals bereits Herrn Ernst als versuchten Mörder sozusagen entdecken können und hätte damit dann auch, einmal weitergedacht kausal sozusagen, die Ermordung Dr. Walter Lübckes verhindern können. Ich persönlich teile bei aller Leidenschaft, die ich in diesen Teilaspekt des Falles gesteckt habe, diese Einschätzung ausdrücklich nicht, und zwar vor dem Hintergrund: Die Polizei hat damals – – Wenn Sie mir noch mal ganz kurz erlauben auszuholen:

Rückblickend betrachtet – ich habe ja auch gesagt, ich war unter anderem sehr intensiv in die Ermittlungen NSU eingebunden, in den Jahren 2011/2012 bis zur Anklageerhebung –, habe ich natürlich auch dort – da mache ich keinen Hehl daraus – gesehen, dass der Reflex, auch bei dem Geschädigten im Umfeld nach einem möglichen Tatmotiv und nach Tatbeteiligten zu suchen, erst einmal da ist. Das war damals, ist sicherlich auch immer noch plausible Ermittlungsarbeit. Man muss in alle Richtungen ermitteln. Auch bei Herrn Dr Lübcke hat man ja unter anderem noch andere Ermittlungshypothesen verfolgt.

⁶⁷² G., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.117f.

Deswegen hat die Polizei damals auch, sicherlich auch zu Recht – – Aber ich kann eben verstehen, wenn man auch gerade nach NSU darüber stolpert – das bin ich selbst auch – und sich denkt: Hat die Polizei da vielleicht einseitig ermittelt, nur im Flüchtlingsheim, nur in der Erstaufnahmeeinrichtung geguckt, ja oder nein? – Das hat sie aber nicht. Die sind ja auch der Spurenlage oder auch der Ermittlungshypothese „Tatbegehung aus dem Bereich rechts“ nachgegangen und haben dort auch ihnen bekannte Gewalttäter aus dem Bereich rechts befragt. Unter anderem war im Rahmen dieser Befragung auch Herr Ernst befragt worden, und Herr Ernst hat relativ pauschale, relativ allgemeine Angaben gemacht. Ich kann Ihnen das nicht mehr im Detail sagen, aber er hat es abgestritten, hat gesagt, er sei nicht beteiligt gewesen. Ich weiß gar nicht, ob er ein Alibi oder Ähnliches da genannt hat; das kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Jetzt ist die spannende Frage – und das beurteile ich eben anders, als es die Nebenklage getan hat, und anders als – – Das, finde ich, gehört dann auch zu der Antwort auf Ihre Frage mit dazu. Die Frage ist ja: Was hätte die Polizei dann tun sollen? Allein deshalb, weil wir einen Täter rechts haben, neben anderen auch, der ein wie auch immer geartetes plausibles Alibi oder auch nicht hat, habe ich noch keine ausreichende Verdachtslage, noch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, die es mir erlauben, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn einzuleiten und dann bei ihm zu durchsuchen. Natürlich, wenn man damals durchsucht hätte – – Aber ich sehe die Grundlage dafür nicht, dass man es hätte tun können, wirklich nicht. Ich sehe sie bei aller kritischen Auseinandersetzung mit dem Fall, die ich mir auch selbst nicht leicht mache – – Ich habe ja gesagt, ich habe sehr um den Sachverhalt gerungen, und ich bin persönlich auch davon überzeugt, dass Ernst der Täter war. Aber ich sehe nicht, dass man damals hätte durchsuchen können bei Herrn Ernst, damals das Messer hätte finden können und einen Tatnachweis führen können, leider.“⁶⁷³

c. Weitere Bedrohungen gegen den Geschädigten nach dem Messerangriff

Eine Mitarbeiterin der Caritas teilte der Polizei mit, dass drei Personen nachts die Klingelschilder einer Einrichtung nach Namen abgesucht hätten. Ahmed I. war zu diesem Zeitpunkt dort wohnhaft. Das Motiv der Personen ist unklar.⁶⁷⁴

„Danach kam es dazu, dass ich in meiner Wohnung, in meinem Zuhause bedroht wurde, und sie glaubten mir wiederum nicht. Dreimal war ich einer Drohung ausgesetzt. Zweimal versuchten sie, in meine Wohnung einzudringen. Sie haben daraufhin gesagt: Sie meinen

⁶⁷³ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.45f.

⁶⁷⁴ Ermittlungsbericht der Soko Fieseler vom 13.03.2020, Band 1970, S.286-401, hier S.397.

das Zimmer? – Ja, in mein Zimmer. Also, draußen durch die Haustür. Das dritte Mal haben sie mir ein Hakenkreuz vor die Eingangstür auf den Boden gezeichnet. Ich kontaktierte die Polizei, ging dann auch zur Polizei und erzählte das. Jedes Mal gaben sie mir die Telefonnummer von der Polizei. Es hieß, wenn etwas passiert, soll ich sie kontaktieren. Es passierte wieder. Ich kontaktierte sie, und es passierte wiederum nichts. Man ließ mich nicht einmal in das Polizeigebäude rein, sondern sie schickten mir jemanden raus, der mit mir sprach.“⁶⁷⁵

d. Erneute Aufnahme des Verfahrens gegen Ernst 2019

Die nordhessische Polizei wurde schließlich während der Ermittlungen zum Mord an Dr. Walter Lübcke auch auf einen möglichen Zusammenhang mit dem Messerangriff im Jahr 2016 aufmerksam.

Ein Polizeibeamter fertigte am 16.07.2019 einen Ermittlungsbericht an, indem ein Tatverdacht gegenüber Ernst bezüglich des versuchten Tötungsdelikts an Ahmed I. formuliert wurde.⁶⁷⁶ Am 25.06.2019 fand eine Beschuldigtenvernehmung mit Stephan Ernst statt, in der Ernst berichtete, in der Nacht des Angriffs auf Ahmed I. einem Ausländer begegnet zu sein, den er angeschrien habe. Ernst gab in der Vernehmung an, dass er wegen der „Sache Silvester in Köln“ sehr wütend gewesen sei.⁶⁷⁷ Er sei aufgebracht durch die Straßen gelaufen. Dabei habe er auch Wahlplakate der von ihm verhassten Parteien abgerissen.

Wegen der Nennung dieses Datums sahen die Beamten einen Anfangsverdacht bezüglich einer möglichen Täterschaft Ernsts. Die Generalbundesanwaltschaft übernahm die Ermittlungen.⁶⁷⁸

Die Beratungsstelle für Opfer rassistischer Gewalt, „Response“, die auch den Geschädigten Ahmed I. vertritt, wandte sich am 28.06.2019 mit einer offiziellen Anfrage an die Staatsanwaltschaft Kassel. In dem Schreiben erkundigte man sich, ob Stephan Ernst als Täter in Frage komme.⁶⁷⁹ In den Akten waren kein Antwortschreiben bzw. ein Vermerk zum Schreiben von Response zu finden.

⁶⁷⁵ Ahmed I., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.82.

⁶⁷⁶ Ermittlungsbericht Polizeipräsidium Nordhessen vom 16.07.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 231, S.12f.

⁶⁷⁷ Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 02.07.2019 betreffend Ermittlungsverfahren zum Nachteil Ahmed E. wegen versuchten Totschlags, Band 2146, S.3f.

⁶⁷⁸ Vermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 10.09.2019 betreffend das Ermittlungsverfahren gegen Stephan Ernst, hier: Übernahme des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kassel, Az. 3610 Js 3174/16, Band 2146, S.28.

⁶⁷⁹ Schreiben von Response an die Staatsanwaltschaft Kassel vom 28. Juni 2019, Band 1970, S.144f.

In der Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen Ernst und H. werden mehrere Indizien genannt, die aus Sicht des Generalbundesanwalts für eine Täterschaft Ernsts beim versuchten Tötungsdelikt gegen Ahmed I. sprechen. Dazu gehören neben den Einlassungen von Ernst zur Nacht des 06.01.2016 das Tatmotiv⁶⁸⁰, die Übereinstimmung des Fahrrads mit den Bildaufnahmen⁶⁸¹, die örtliche und zeitliche Gelegenheit zur Tatbegehung⁶⁸², die nicht wesensfremde Tatausführung der Messerattacke⁶⁸³ sowie eine DNA-Spur⁶⁸⁴ auf einem bei Ernst gefundenen Messer.

Diese DNA-Spur war ein Beweismittel im Prozess vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt gegen Ernst. Das entsprechende Messer wurde erst bei einer Durchsuchung der Wohnung von Ernst am 25. Juli 2019 gefunden. Das Messer wies Spuren von fremder DNA auf.

„Zeuge Killmer: Genau. Das Tragische, auch für mich persönlich Tragische, ist tatsächlich: Also, Sie brauchen eine gewisse DNA-Menge, um die DNA reproduzieren zu können. Anhand dieser reproduzierten DNA können Sie dann entsprechende Übereinstimmungen in den einzelnen Allelen der DNA-Struktur feststellen. Und je mehr Übereinstimmungen Sie haben, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, die Sie berechnen können für eine Identität zwischen Spur und zwischen Täter oder in diesem Fall zwischen Spur und zwischen Opfer. Die festgestellte DNA-Menge war leider an der Klinge, die auch mehrfach geputzt worden war, und auch an sehr versteckten Stellen des Messers überhaupt nur vorhanden, wenn ich es recht erinnere. Das Messer musste auch demontiert werden, damit man überhaupt diese Kleinstmengen an DNA gefunden hatte. Aber die Spuren waren so gering, dass man sie nicht fehlerfrei reproduzieren konnte im Labor und dementsprechend auch keine 100%ige sozusagen, nach wissenschaftlichen Maßstäben 100%ige Übereinstimmung zwischen Opfer-DNA und der DNA dort feststellen konnte. Aber es gab eben die Besonderheit – Sie haben das bereits erwähnt –, dass es Übereinstimmungen gab – ich bekomme es nicht mehr genau zusammen –, ich glaube, in acht Allelen Übereinstimmungen gab, die aussagekräftig sind insoweit, als dass es eben eine im europäischen Raum eher seltener vorhandene DNA war, DNA-Kombination war,

⁶⁸⁰ Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Az 2 BJs 364/19-5a vom 28.04.2020, Band 1845d, S.364-380, hier S.378.

⁶⁸¹ Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Az 2 BJs 364/19-5a vom 28.04.2020, Band 1845d, S.364-380, hier S.376

⁶⁸² Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Az 2 BJs 364/19-5a vom 28.04.2020, Band 1845d, S.364-380, hier S.376.

⁶⁸³ Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Az 2 BJs 364/19-5a vom 28.04.2020, Band 1845d, S.364-380, hier S.380.

⁶⁸⁴ Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Az 2 BJs 364/19-5a vom 28.04.2020, Band 1845d, S.364-380, hier S.375.

im irakischen Raum dagegen häufiger vorhandene Kombination. Schon dies spricht mit einer gewissen, aber leider nicht mathematisch feststellbaren Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie zum Opfer passt. Und es gab auch noch ohnehin relativ seltene DNA-Bestandteile, die das Opfer aufweist, die auch entsprechend in der aufgefundenen Minimalmenge DNA vorhanden waren. Dies führte den Sachverständigen dazu, zu sagen, dass nach seiner persönlichen Überzeugung, auch nach seiner persönlichen Überzeugung, die DNA am Messer die des Opfers war, aber er kann dies nicht wissenschaftlich basiert und wissenschaftlich tragend in einer erforderlichen Wahrscheinlichkeitsbewertung zum Ausdruck bringen.“⁶⁸⁵

Die Herkunft der DNA-Spur ist bis heute unklar. Sie könnte von Ahmed I. stammen, konnte ihm jedoch nicht zweifelfrei zugeordnet werden.⁶⁸⁶

„Abg. Günter Rudolph: Es gab im Jahre 2016 eine Messerattacke auf einen Herrn Ahmed I. Ein bei Herrn Ernst gefundenes Messer wies Spuren von fremder DNA auf. Die DNA-Spur konnte Herrn Ahmed I. jedoch nicht hundertprozentig zugeordnet werden, obwohl signifikante Ähnlichkeiten vorhanden sind. Können Sie uns zu dem Aspekt etwas sagen?

Zeuge Killmer: Wie Sie wissen, war dieser Sachverhalt ja auch Gegenstand der Anklage, die wir erhoben haben, war auch Gegenstand der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat sich nicht die Überzeugung bilden können, dass Herr Ernst für diesen Mordanschlag verantwortlich war. Ich sehe dies anders. Ich habe auch anders angetragen; der Schlussvortrag lautet anders. Wie Sie auch wissen, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Wir haben Revision eingelegt, insbesondere auch mit dem Ziel, insoweit, was dieses Tatgeschehen betrifft, eine Aufhebung des Urteils zu erwirken. Es gibt, um das jetzt nicht zu kompliziert zu machen – sicherlich ausschlaggebend unter anderem ist diese DNA-Spur, die, da haben Sie recht, nicht zu 100 % dem Geschädigten zugeordnet werden konnte – also eine DNA-Spur auf einem Messer, das bei dem Angeklagten Ernst gefunden worden ist, die allerdings doch so viele signifikante Übereinstimmungen aufweist, die zum Teil auf der Herkunft des Tatopfers aus dem Irak entsprechend beruhen, aber eben auch eine erhebliche

⁶⁸⁵ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.20f.

⁶⁸⁶ Untersuchungsbericht vom 12.03.2020, HLKA, Kriminalwissenschaftliches und –technisches Institut, Band 1966, S.164-182, hier S.180f.

Anzahl innerhalb der einzelnen DNA-Allele aufweist, die signifikant ist, auch nach Auffassung des Gutachters. Aber das Problem besteht schlichtweg darin, dass die festgestellte DNA-Menge auf dem gereinigten Messer einfach zu gering war, um eine statistisch belastbare, für ein Gericht belastbare Übereinstimmung feststellen zu können. Es gab darüber hinaus noch weitere Zusammenhänge, insbesondere auch die Angaben des Angeklagten Ernst in seiner ersten Vernehmung vom 25. Juni 2019 selbst, in der er, ich sage mal, darauf hingewiesen hat, wie emotional aufgeregt er am 6. Januar 2016 gewesen sei. Das war genau der Tattag. Das hat uns überhaupt dazu veranlasst, dieses Tatgeschehen näher mit in den Blick zu nehmen. Wie ich schon sagte, das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat diese entsprechende Überzeugung, die ich in mir trage, leider nicht gewinnen können, und insoweit ist dann ein Freispruch erfolgt. Ich persönlich bin davon überzeugt, dass Herr Ernst für diese Tatbegehung verantwortlich ist.“⁶⁸⁷

Außerdem konnte Ernst im Prozess vor dem OLG eine Quittung für das Messer vorlegen, die auf einen Zeitpunkt nach der Tat datierte. Auch deswegen hielt es das Gericht für plausibel, dass es sich bei dem Messer nicht um die Tatwaffe handeln könne.⁶⁸⁸

e. Freispruch Ernsts durch das OLG Frankfurt und Revision

Der Generalbundesanwalt klagte Ernst neben dem Mord an Dr. Walter Lübcke auch wegen des versuchten Tötungsdelikts zum Nachteil Ahmed I. an. Anders als in der Causa Lübcke wurde Stephan Ernst jedoch bezüglich des Messerangriffs auf den geflüchteten Iraker in erster Instanz freigesprochen. Am 25.08.2022 bestätigte der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main.⁶⁸⁹

7. Mord an Dr. Walter Lübcke 2019

Der Untersuchungsausschuss hatte weder die Aufgabe, den schrecklichen Mord an Dr. Lübcke strafrechtlich aufzuklären, noch die Ermittlungsarbeit der Polizei nach dem Mord zu analysieren oder zu bewerten. Der Untersuchungsauftrag erstreckte sich auf Aspekte, die bereits vor dem Mordanschlag den hessischen Sicherheitsbehörden bekannt waren und womöglich zu einer Fehleinschätzung geführt haben. Besonderes Augenmerk lag hier erneut auf dem Radikalisierungsprozess von Ernst und einer möglichen Erkennbarkeit.

⁶⁸⁷ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.21f.

⁶⁸⁸ „Mordverurteilung und Freisprüche im Lübcke-Prozess bestätigt“, Artikel auf LTO.de vom 25.08.2022, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-3str35921-revision-mord-an-walter-luebcke-stephan-e-markus-h-beihilfe/> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁶⁸⁹ Urteil des BGH vom 25.08.2022, Az. 3 StR 359/21, ECLI:DE:BGH:2022:250822U3STR359.21.0.

a. Tatmotiv

Ernst schilderte in den polizeilichen Vernehmungen und auch im Prozess vor dem OLG Frankfurt immer wieder, dass bestimmte „Triggererlebnisse“ bei ihm zu einer Radikalisierung geführt hätten.

„Vorsitzender: Dann frage ich noch, ob Sie uns etwas sagen können zu den Anschlägen in Nizza, die am 14. Juli 2016 gewesen sind und für die es eine große mediale Berichterstattung gab, und den Auswirkungen auf das Verhalten von Stephan E., ob Sie da uns etwas aus Ihrer Einschätzung sagen können.

Zeuge Killmer: (...) Den Angaben – das hatte ich letztes Mal auch schon gesagt – von Stephan E. muss man sicherlich mit einer gewissen Vorsicht begegnen. Aber es gibt eben Übereinstimmungen von Angaben mit aufgefundenen Asservaten. E. selbst hatte in der ersten polizeilichen Vernehmung am 25. Juni 2019 seinen Radikalisierungsprozess geschildert. Er hatte, ich sage mal, Triggermomente geschildert, die ihn dazu gebracht hatten, den Tatentschluss zu fassen, Dr. Lübcke zu töten. Er hatte eben seinen zunehmenden Ausländerhass entsprechend geschildert. Und als einen der Triggermomente hat er den Anschlag in Nizza entsprechend aufgeführt. Das war nicht der einzige; es war unter anderem auch noch die Tötung, Enthauptung zweier Touristinnen in Marokko. Dazu ist auch in den Asservaten, also auf seinen elektronischen Speichermedien, entsprechendes Videomaterial gefunden worden, was also aus meiner Sicht nahelegt und es plausibel erscheinen lässt, dass er sich entsprechend radikalisiert hat. Dazu gehört eben als ein Triggermoment Nizza, aber unter anderem auch z. B. die Geschehnisse auf der Domplatte in Köln, die insoweit ja besondere Bedeutung erlangt haben, als dass die nach meiner Überzeugung jedenfalls das entscheidende Moment waren, dann am 6. Januar 2016 den Mordanschlag auf Ahmed I. zu verüben.“⁶⁹⁰

Ernst hat Bildzeitungsartikel zum Anschlag in Christchurch aufgehoben, die bei einer Durchsuchung sichergestellt wurden. Der Anschlag hatte offenbar eine besondere Bedeutung für ihn.⁶⁹¹

Der Radikalisierungsprozess von Stephan Ernst geschah nicht singulär, sondern lässt sich einfügen in eine deutschlandweite Entwicklung. In dem Jahr vor dem Mord kam es

⁶⁹⁰ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.10f.

⁶⁹¹ Schlussbericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Band 1965, S.41-219, hier S.110f.

beispielsweise zu einer großen Demonstration in Chemnitz, die laut dem Sachverständigen Dr. Matthias Quent ebenfalls als Radikalisierungsbeschleuniger zu werten ist:

„Ein weiterer Spannungspunkt war Chemnitz 2018, ein Triggerereignis und Radikalisierungsbeschleuniger, nicht nur für Stephan Ernst, also diese Großdemonstration hinter der AfD und verschiedenen Vorreitern der sogenannten Neuen Rechten, Götz Kubitschek und andere, die sich dort versammelt haben, Identitäre. Da radikalisierte sich nicht nur Stephan Ernst weiter, sondern auch die unter Terrorverdacht stehende Bürgerwehr Chemnitz, die sich in einer ähnlichen Art und Weise wie vorherige terroristische Gruppen als Verteidiger vor irgendetwas inszenierte, insbesondere vor vermeintlichen Bedrohungen durch Migration.“⁶⁹²

Insgesamt lagen zwischen dem Ereignis, welches den Hass gegen Dr. Lübcke in Ernst schürte und der Tatausführung mehr als drei Jahre. Immer wieder suchte Ernst nach eigenen Angaben den Wohnort des damaligen Regierungspräsidenten in Wolfhagen-Istha auf. Ein solch langer Radikalisierungs- und Planungsprozess ist auch kriminalistisch ungewöhnlich, wie der zuständige Oberstaatsanwalt Killmer ausführte:

„Zeuge Killmer: Es ist und bleibt ungewöhnlich. Auch für mich ist das ungewöhnlich. Ich muss zu der Beweislage insoweit noch einmal sagen, dass es ja eben ein schwankendes Aussageverhalten von Stephan E. dazu gibt. Der hat sich in der ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vom 25. Juni 2019 auch dazu entsprechend verhalten und hat geschildert – das halte ich auch für plausibel –, dass er häufiger vor Ort war und immer wieder sich auch mit dem Gedanken getragen hat, aber schlichtweg die Tat nicht umsetzen konnte. Später ist er entsprechend davon abgerückt. Was wir noch wissen, ist – das ist ja auch im Strafverfahren dann zentral herausgearbeitet worden –, dass er mit P 134 noch einmal vor Ort war, dort ja auch persönlich auf Dr. Lübcke und einen seiner Söhne entsprechend getroffen ist. Für mich stellt sich das jedenfalls entsprechend dar. Das Gericht hat das möglicherweise anders gesehen. Für mich, rückblickend betrachtet, ist es plausibel, dass Stephan E. so, wie er es auch in der ersten Vernehmung geschildert hat, immer wieder vor Ort war, immer wieder gehadert hat, überlegt hat, angesetzt hat, auch in einem Fall mit der Waffe in der Hand bereits vor Herrn Dr. Lübcke stand oder ihn sozusagen im Visier hatte, aber dann doch die Hemmschwelle der Tötung für den Moment

⁶⁹² Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.12.

möglicherweise zu hoch war, bis sie dann schließlich am 1. Juni 2019 offenbar nicht mehr hoch genug war und ihn nicht mehr zurückgehalten hat.“⁶⁹³

Diese lange Phase der kontinuierlichen Vorbereitung und des andauernden Hasses bezeichnete auch der Ermittler der Soko Liemecke als atypischen Vorgang:

„Zeuge Muth: Die Identifizierung der Personen aus Lohfelden – das waren etwa 700, 800, die da teilgenommen haben –, das war zu dem Zeitpunkt noch nicht wirklich relevant, weil – ganz ehrlich –: Ein Tatmotiv aus einer Veranstaltung aus 2015 zu ziehen mit einer Tat in 2019, vier Jahre später, das war für alle Beteiligten, bis wir Stephan Ernst dann mit Spur-Personen-Treffer hatten, zwar im Bereich der Hypothese, aber nicht sehr wahrscheinlich, weil ein Tötungsdelikt für gewöhnlich irgendeine Form von persönlicher Beziehung vorausgeschaltet hat. Die gab es in diesem Fall nicht. Nachweislich – abgeschlossen, ausermittelt – gab es die nicht. Stephan Ernst hat hier völlig atypisch agiert und hat sich Dr. Lübcke sehr frühzeitig als Opfer ausgesucht und dann einen Tatplan verfolgt, von dem er mehrfach abgelassen hat, aber schlussendlich dann 2019 in die Tat umgesetzt hat.“⁶⁹⁴

Die Ermittler der Soko Liemecke hätten sich lange gefragt *„Warum Dr. Lübcke und warum Stephan Ernst?“*. Die Flüchtlingsunterkunft lag auch im unmittelbaren Umfeld von Ernsts Haus. Auch die Bestätigung im Internet scheint Stephan Ernst in seinem Tatentschluss bekräftigt zu haben, so der führende Ermittler. Ernst habe sich jahrelang vorbereitet, man fand bei ihm Aufzeichnungen wie einen Leitfaden zur Begehung eines „perfekten Verbrechens“. Er habe Dr. Lübcke höchst professionell ausgespäht, mithilfe von versteckten Kameras und Besuchen weit im Vorhinein der Tat.⁶⁹⁵

b. Tatwaffe

Des Weiteren wurde die Bewaffnung von Ernst thematisiert und hier insbesondere die Frage nach der Herkunft der Tatwaffe. Der Ausschuss hat sich damit beschäftigt, ob insbesondere der illegale Erwerb der Tatwaffe den Sicherheitsbehörden in Hessen hätte ins Auge fallen müssen. Die polizeilichen Erkenntnisse zur Herkunft der Tatwaffe stützen sich vor allem auf die Angaben von Stephan Ernst selbst.

⁶⁹³ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.14f.

⁶⁹⁴ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.51.

⁶⁹⁵ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.30f.

Ernst machte überdies die Angabe, P 134 habe ihn zum Kauf einer Waffe motiviert und in seinem Willen zur Bewaffnung immer wieder bestärkt. P 134 habe dann auch den Kontakt zum Waffenverkäufer P 138 vermittelt:

„Zeuge Killmer: Ausgelöst oder angestoßen soll diese Waffendiskussion durch Herrn H. gewesen sein infolge der Bürgerversammlung in Lohfelden. Als Ernst sich dann bereit erklärt habe oder ein zunehmendes Waffeninteresse bei ihm gewachsen sei, habe H. dann einen Kontakt vermittelt, und zwar zu Herrn P 138, der auf einem Flohmarkt tätig gewesen sei, und sie seien dort gemeinsam zum Flohmarkt gefahren. H. habe dann den Kontakt vermittelt zwischen J. und Ernst, und daraufhin habe es dann erste Waffengeschäfte gegeben, wobei nicht die Tatwaffe die erste Waffe gewesen sei, sondern zunächst seien es Langwaffen gewesen, die Ernst bei J. erworben habe. Dann habe er, Ernst, bei J. eine Kurzwaffe – das war dann die Tatwaffe, die spätere Tatwaffe Rossi – entsprechend gesehen. Und dann habe sich die Abwicklung – – Es ist wohl ein bisschen auch in seinem Einlassungsverhalten nicht ganz klar, wie es dann genau zu der Abwicklung gekommen ist. Aber jedenfalls, nachdem Ernst zunächst noch kein eindeutiges Kaufinteresse gehabt habe, habe er sich das kurze Zeit später überlegt und es sei zur Übergabe der Waffe Rossi gekommen. Als Gegenleistung habe Ernst 1.100 € an J. gezahlt.“⁶⁹⁶

Der zuständige Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, der das Verfahren gegen Ernst und H. begleitet hat, kam zu dem Schluss, dass es für ihn erkennbar sei, dass sich die beiden mit dem Zwecke der späteren Ermordung von Lübcke bewaffnet hätten:

„Zeuge Killmer: Das ist für mich persönlich erkennbar. Ja, für mich persönlich ist die Tatwaffe Rossi von J. beschafft worden mit dem Ziel, Dr. Lübcke zu ermorden. Aber ich weiß, dass das eine Einschätzung ist, eine Überzeugung, die nicht jeder in gleicher Weise teilen muss. Aber Sie haben mich nach meiner persönlichen Überzeugung gefragt. Ich bin persönlich davon überzeugt, dass die Tatwaffe Rossi zu diesem Zweck gekauft worden ist. Ja.“⁶⁹⁷

Die Verkaufswege der Tatwaffe Rossi konnten aber genauso wenig wie die der meisten anderen Waffen aus dem Depot von Herrn Ernst nachvollzogen werden. Die Ermittlungen verlieren sich in der Schweiz, sodass auch nicht rekonstruiert werden kann, wie Ernst genau an die Tatwaffe gelangte:

⁶⁹⁶ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.12.

⁶⁹⁷ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.14f.

„Zeuge Killmer: Ich schildere es mal kurz allgemein. Was wir zur Tatwaffe Rossi haben ermitteln können, ist zum einen: Sie entstammt offenbar der brasilianischen Armee, ist dort 1987 verkauft worden an einen Waffenhändler in der Schweiz, in Neuchâtel, der dann seinerseits diese Waffe weiterveräußert hat – ich weiß nicht, ob noch ein Waffenhändler dazwischen war – an einen Schweizer Staatsangehörigen, der – das ist ein Randdetail, das ein wenig erstaunlich ist – sogar noch über die Verpackung, glaube ich, im Nachttischschränkchen dieser Tatwaffe verfügt, aber die Tatwaffe selbst nicht mehr hatte und sich auch gar nicht daran erinnert hat, dass er die Waffe nicht mehr hat. Der ältere Herr ist dement, kann insoweit auch keine weiteren Angaben machen. Das heißt, in der Schweiz verliert sich die Spur dazu. Wir haben dann eben erst wieder als nächsten zeitlichen Anknüpfungspunkt die Angaben von Herrn Ernst, wonach er sie, ich meine, im Jahr 2016 bei Herrn P 138 entsprechend beschafft haben will.“⁶⁹⁸

8. NSU-Bezüge

Teil des Ermittlungsauftrages des Untersuchungsausschusses war es auch, der Frage nachzugehen, ob eine mögliche Beteiligung von Stephan Ernst am Mord an Halit Yozgat sachgerecht untersucht wurde. Der Ausschuss konnte keine Hinweise auf eine Beteiligung von Stephan Ernst an der Ermordung von Halit Yozgat feststellen. Bezüglich der damaligen Ermittlungsarbeit durch die Mordkommission Café ab 2006 und anschließende Ermittlungen durch die Generalbundesanwaltschaft nach 2011 wurden diverse Teilaspekte möglicher Verbindungen von Ernst zum NSU-Umfeld beleuchtet.

a. Mögliche Bekanntschaft mit dem NSU-Trio

Der Kriminalhauptkommissar Herr L. des BKA führte zu möglichen Verbindungen zwischen dem NSU-Mord in Kassel am 06.04.2006 und dem Mord an Dr. Walter Lübcke folgendes aus:

„Zeuge L: Ich würde anbieten, dass ich noch einen ganz kurzen Einblick gebe, wie wir uns der Thematik genähert haben, welche Überprüfungen wir durchgeführt haben. Grundsätzlich sei dazu gesagt, wir hatten die Möglichkeiten, uns von zwei Seiten dem Komplex zu nähern. Das heißt, zum einen von der NSU-Seite, von diesem Unbekannt-Verfahren, zum anderen die Ermittlungen in dem LUPE-Verfahren. Los geht das Ganze bei der Polizei natürlich immer mit sogenannten Datenbankabgleichen, also verfahrensbezogene Datenbanken, die wir im NSU besitzen, wurden anfänglich abgeklärt.“

⁶⁹⁸ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.26.

Da gab es Erkenntnisfragen aus Hessen zu Personen, Anschriften, Telefonnummern, Kfz, also personenbezogene Daten, die recherchierfähig sind. Ich selbst habe es noch einmal nachgeschaut. Ich kann mich auch noch erinnern, dass z. B. die erste Anfrage aus Hessen, die auf meinem Schreibtisch landete, bereits am 11.06.2019 stattfand. Sie hatte tatsächlich zum Inhalt, man hat sich erkundigt, wie der Modus Operandi bei den Mordstrafaten der Ceska-Serie gewesen ist, also wie die Opfer ums Leben kamen. Wie war die unmittelbare Tatausführung, welche Waffen wurden verwendet? Wie viele Schüsse wurden abgegeben? In welchem Bereich des Körpers wurden diese Schüsse abgegeben? Diese Anfrage habe ich damals erhalten und sie auch am 11.06., also Dienstag nach Pfingsten, direkt beantwortet. Es gab darüber hinaus sicherlich noch weitere Anfragen auch zu relevanten Telefonnummern, zu Personen aus dem Umfeld. P 147 ist z. B. so ein Name gewesen, bei dem es natürlich auch bei uns im NSU-Komplex sofort geklingelt hat, wie man so schön sagt. Herr Tödter war damals bei unseren Ermittlungen ein größerer Teilkomplex, dem wir uns gewidmet haben.

Was haben wir noch gemacht? Ich denke, ganz wichtig, wir haben DNA-Spuren abgeklärt. Sie müssen wissen, das Bundeskriminalamt führt diese DNA-Analysedatei, die wir DAD nennen. Es sind dort ein Dutzend DNA-Profile von Tätern und Tatverdächtigen eingestellt, unbekannte Spurenleger, die recherchierfähig sind. Darüber hinaus gibt es aber natürlich auch Daten, die nicht automatisch recherchiert werden können, weil vielleicht eine DNA-Spur an einem Tatort eine Qualität hat, dass man sie nicht automatisiert abgleichen kann. Wir nennen das dann Teilspuren. Darüber hinaus gibt es auch noch Mischspuren. Das heißt, da hat sich DNA von mehreren Spurenlegern vermischt. All diese Spuren in den beiden Tatkomplexen NSU und Lübcke haben wir an die Wissenschaftler übergeben bzw. die Kriminaltechniker im BKA und im HLKA gebeten, dass sie sich austauschen und eine entsprechende Recherche durchführen. Das Ergebnis war, dass wir hier keine Überschneidungen hatten. Ein umfangreicher Komplex, mit dem wir uns sowohl im NSU als auch im Mordfall Dr. Walter Lübcke beschäftigt haben, waren Waffenermittlungen. Bei den Waffenermittlungen im Fall Dr. Lübcke waren uns alle die übertragen worden, die nicht die unmittelbare Tatwaffe betrafen, und noch eine weitere Waffe, also zwei Waffen. Deren Herkunft wurde vom HLKA untersucht. Der Rest der Waffen, die gefunden wurden, aber auch die eGun-Geschäfte von Herrn H. und auch die Waffen, die bei den beiden Arbeitskollegen gefunden worden sind, all das haben wir überprüft. Auch hier haben wir keine Parallelen festgestellt, Parallelen also, dass man

sagte, dass es bei der Herkunft einen Waffenhändler gibt oder es bei jemanden, der illegal Waffen besorgt hätte, Überschneidungen gegeben hätte. All das haben wir nicht festgestellt. Ein Punkt, den ich noch auf meiner Liste stehen habe, an den ich mich noch erinnere, war, wir haben auch für Herrn Ernst einmal den Blick in die Vergangenheit angetreten. Das heißt, wir haben uns einmal angeschaut, was Herr Ernst denn im Jahr 2006 für Wohnsitze hatte, für Kfz. Was hat er für Telefone, welche E-Mail-Adressen hat er genutzt? Auch diese Daten haben wir in unserer Datenbank zum NSU abgeklärt. Auch hier sind wir nicht fündig geworden. Wenn Sie das möchten, würde ich noch zwei Sachverhalte ansprechen, wo es Treffer gegeben hat, die sich im Nachhinein aber als nicht verfahrensbezogen herausgestellt haben.“⁶⁹⁹

Im Ergebnis stellte Zeuge L. auf Nachfrage des Vorsitzenden Abg. Heinz klar:

„Vorsitzender: Das heißt, wenn ich Sie jetzt frage, kannten Stefan Ernst oder P 134 nach Ihren Erkenntnissen Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe oder Uwe Mundlos, was würden Sie uns dann darauf antworten können?

Zeuge L.: Dass mir dazu keine Erkenntnisse vorliegen.“

Vorsitzender: Danke. Das wollte ich noch einmal klarstellen. Das hatte ich eben so verstanden. Darüber hinaus: Haben Sie Erkenntnisse, dass Stefan Ernst oder P 134 Kontakte zu dem Umfeld von den drei genannten des NSU haben?

Zeuge L.: Das ist eine schwierige Frage. Wie definieren Sie „das Umfeld“? Ich gehe natürlich davon aus, dass es Personen aus dem rechtsgerichteten Milieu gibt, die auch grenzüberschreitend, vielleicht auch aus Thüringen, auf Demonstrationen in Hessen waren oder umgekehrt, dass man aus Hessen in Thüringen war, dass sie sich ganz woanders auf Demonstrationen und Veranstaltungen getroffen haben, dass es vielleicht herausragende Persönlichkeiten sind und es ein gemeinsamer Kontakt gewesen sein könnte. Davon muss man immer ausgehen, dass es in irgendeiner Form geartete Kontakte zu Personen gegeben hat, die vielleicht Mundlos und Böhnhardt gekannt haben.

Vorsitzender: Okay, das habe ich verstanden. Ganz konkret, haben Sie Kenntnis, ob Stefan Ernst oder P 134 am Mord an Halit Yozgat in Kassel beteiligt waren oder den NSU dabei unterstützt haben?

⁶⁹⁹ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.6ff.

*Zeuge L.: Nein, auch solche Erkenntnisse liegen mir in keinster Weise vor.*⁷⁰⁰

i. Nummer „Uwe, Eisenach“ und „Kam. Mandy“ auf Handy von Ernst

Durch die beigezogenen Akten wurde dem Untersuchungsausschuss bekannt, dass auf dem Handy von Stephan Ernst eine Nummer unter dem Kontaktnamen „Uwe, Eisenach“ abgespeichert war.⁷⁰¹

Die Daten wurden mit dem BKA (Soko Trio) abgeglichen. Nach Angabe des BKA bestehen keine Hinweise auf Querverbindungen der Rufnummern mit dem Hinweis „Uwe, Eisenach“ zu dort geführten NSU-Komplex.⁷⁰²

Der Ermittler des BKA führte auf Nachfrage dazu aus:

„Abg. Hermann Schaus: Ich möchte Sie dann noch etwas anderes fragen, und zwar geht es mir um ein altes Handy, das Ernst bis 2005 benutzt hat. Ich weiß gar nicht, ob Sie dazu etwas sagen können. Aber da waren Telefonnummern unter der Kennung „Uwe Eisenach“ einmal und dann „Kam.“, wahrscheinlich für Kamerad oder so, „Uwe Eis.“ eingespeichert. Dann noch einmal eine Telefonnummer von „Kam. Mandy“. Meine Mutmaßung, das könnte Mandy Struck, also der Tarnname von Frau Zschäpe sein. Gab es Ihrerseits dazu Ermittlungen zu diesen Telefonnummern? Insbesondere interessiert mich die zu Mandy Struck. Z

Zeuge L.: Also wenn Sie mir das jetzt noch einmal so vorhalten, kommt bei mir eine Erinnerung hoch, dass wir auf alle Fälle zu Uwe etwas untersucht haben. Aber ich habe diesbezüglich jetzt keine Erinnerung. Das müsste ich gegebenenfalls nachliefern.

Abg. Hermann Schaus: Das ist die alte Frage.

*Zeuge L.: Also ich weiß, bei „Uwe“ klingelt es bei mir im Kopf. Das ist mir bekannt. Da haben wir auch etwas gemacht, sicherlich mit einem negativen Ergebnis. Aber wie dieses Ergebnis jetzt aussah und was genau wir da ermittelt haben, das müsste ich tatsächlich noch einmal nachschauen. Das habe ich jetzt nicht im Kopf parat.*⁷⁰³

⁷⁰⁰ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.11.

⁷⁰¹ Email von KHK P. HLKA Soko Liemecke an HMdIS vom 03.06.2020 betreffend 200603 Bericht AW: Anfrage Landesamt für Verfassungsschutz, Band 1856, S.5.

⁷⁰² Email von KHK P. HLKA Soko Liemecke an HMdIS vom 03.06.2020 betreffend 200603 Bericht AW: Anfrage Landesamt für Verfassungsschutz, Band 1856, S.5.

⁷⁰³ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.35f.

Mike S., der heute noch der Szene angehört, wurde danach befragt, ob Ernst womöglich bei einer Demonstration in den frühen 2000er-Jahren in Eisenach einen der beiden Uwes aus dem NSU-trio kennengelernt haben könnte.

„Abg. Hermann Schaus: Im Handy von Stephan Ernst sind unter dem Namen „Uwe, Eisenach“ zwei Telefonnummern gespeichert. Könnte das ein Bezug sein? Wissen Sie da was zu den beiden Uwes?“

Zeuge S.: Also, das höre ich jetzt erstmals, dass es da einen Bezug gibt, weil wie gesagt: Er war ja auch mit mir, wie gesagt, da. Eigentlich, es kann ja sein, dass einer uns mal die Nummer gegeben hat von einem von den Leuten dort oder so. Man hat sich auch öfters getroffen auf einer Demo oder so. Es waren ja dann immer dieselben Gesichter, auch wenn ich jetzt vielleicht von denen keines mehr erkenne.

Abg. Hermann Schaus: Aber können Sie sich möglicherweise erinnern, dass bei dieser Demo – 2001 oder 2003, Thüringer Heimatschutz nach unseren Unterlagen – die beiden Uwes dabei waren oder einer von ihnen?

Zeuge S.: Also, ich habe ja damals auch die Fotos da gesehen.

Abg. Hermann Schaus: Oder Beate Zschäpe, die Sie da gesehen haben?

Zeuge S.: Ja, das könnte auf jeden Fall sein, wie gesagt, wenn die da aus dem Ort war. Aber ich wüsste jetzt nicht. Ich hatte jetzt auch keinen Kontakt. Ich war mit denen nicht auf einem Konzert. Ich habe mit denen kein Bier getrunken oder so. Ja, dann prägt man sich die Leute mehr ein. Auf einer Demo hat man viele gesehen. Da waren dann 2.000 Leute auf einer Kundgebung. Gut, Eisenach waren es vielleicht 100 oder 200.⁷⁰⁴

„Abg. Hermann Schaus: Mehr oder weniger so habe ich es verstanden. Kannte denn unter den Teilnehmern Stephan Ernst mehr Personen als Sie?“

Zeuge S.: Nein, nein.

Abg. Hermann Schaus: Können Sie sich vielleicht daran erinnern?

Zeuge S.: Nein. Wir waren ja zusammen. Wir sind ja zusammen dahingefahren. Er war vielleicht eine Demo vor mir irgendwo gewesen. Ansonsten sind wir zusammen gefahren

⁷⁰⁴ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.91.

und haben wir zusammen die Leute kennengelernt. Oder wenn jetzt welche aus Kassel noch dabei waren, vielleicht kannte irgendeiner von denen die Leute. Das weiß ich ja auch nicht.“⁷⁰⁵

ii. Speicherung von Daten zu Lübcke in Liste des NSU

Die These einer möglichen Verbindung zwischen den NSU-Morden und dem Mord an Walter Lübcke kam auch deshalb auf, da Walter Lübcke sowohl auf den „Feindeslisten“ des NSU, als auch der von Stephan Ernst stand. Konkret heißt es im Bericht der Soko Liemecke zur Politisch Motivierten Kriminalität:

„Im Zuge der Überprüfung verfahrensbezogener Dateien zum NSU wurde am 11.06.2019 durch das BKA festgestellt, dass Dr. Walter Lübcke mit Namen, Adresse und ehemaliger Funktion (Landtagsabgeordneter) auf zwei elektronischen Asservaten aus Zwickau, dem letzten Wohnsitz der Verstorbenen Mundlos und Böhnhardt und der verurteilten Zschäpe, gespeichert ist.“⁷⁰⁶

Dazu erläuterte der Ermittler des BKA Herr L.:

*„Ein zweiter Sachverhalt, den ich gerne noch ansprechen möchte, ist ein Datenbanktreffer, den wir bereits am 11.06. festgestellt haben. Das war die allererste Anfrage, von der ich gerade erzählt habe, wo die hessischen Kollegen der Soko Liemecke sich bei uns erkundigt haben, wie der Modus Operandi bei der Ceska-Tatserie gewesen ist. Wir haben festgestellt, dass das Opfer Dr. Walter Lübcke bei uns in den Asservaten in Erscheinung getreten ist, dass es einen Datensatz, vielmehr zwei Datensätze, zwei Asservate gibt. Das ist zum einen eine DVD, zum anderen ein USB-Stick, auf dem Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in der Frühlingsstraße Daten gespeichert und Listen angelegt hatten, die in der Öffentlichkeit als Feindes- und Todeslisten bezeichnet werden. Ich möchte gleich dazu sagen, dass wir als BKA diese Einschätzung der Feindes- und Todeslisten explizit nicht teilen. Für uns sind es keine Feindes- und Todeslisten. Es wird auch immer wieder in der Öffentlichkeit von einer so genannten **10.000er-Liste des NSU** gesprochen. Dazu möchte ich gerne klarstellen, die 10.000er-Liste ist eine Arbeitsliste des Bundeskriminalamts. Das heißt, zur Erleichterung unserer eigenen Rechercharbeit haben wir Daten von beiden Asservaten zusammengefasst, um Doppelungen bereinigt und dann in einer Excel-Tabelle abgelegt.*

⁷⁰⁵ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.92.

⁷⁰⁶ PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.225.

Das waren dann in etwa 10.000 Datensätze. Deswegen war das eine rein interne Bezeichnung, 10.000er-Liste. Es ist keine Gesamtliste von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, sondern tatsächlich ein Arbeitspapier, ein Arbeitsdokument des Bundeskriminalamts. Diese Daten, auf denen Dr. Walter Lübcke gespeichert war, beruhen wahrscheinlich auf Telefonbucheinträgen, Klicktel-CD ist vielleicht noch ein Begriff. Bevor es das Internet gab, hat man so etwas tatsächlich mit CDs recherchieren können. Dort war Dr. Walter Lübcke auch mit dem Eintrag „Landtagsabgeordneter“ verzeichnet. Das heißt, sein Landtagsmandat endete 2009, sodass man davon ausgehen muss, dass diese Daten spätestens 2009 vom NSU gespeichert wurden. Wir gehen aber eher aufgrund der Gesamtbetrachtung davon aus, in den Jahren 2005 und 2006 ist das gewesen.“⁷⁰⁷

Ein Bezug zwischen Ernst und dem NSU lässt sich somit anhand der Feindeslisten nicht feststellen.

iii. Weitere Überschneidungen bei den sogenannten „Feindeslisten“

Bei Ernst wurden Informationen zu insgesamt 143 Personen gefunden, die er als persönliche und/oder politische Feinde markierte. Es zeigen sich einige Überschneidungen zu den insgesamt 10.000 Personen umfassenden Feindeslisten des NSU. Beispielsweise führen beide Listen Namen und Adressen eines politisch engagierten Lehrers in Kassel sowie der jüdischen Gemeinde Kassel.⁷⁰⁸ Diese Korrelation dürfe aber laut BKA-Ermittler nicht mit einer Kausalität verwechselt werden. Lübcke sei eine Person des öffentlichen Lebens gewesen und leider durchaus auf mehreren „Feindeslisten“ zu finden:

„Zeuge L.: Was die Listen des NSU angeht, da gehen wir davon aus, dass diese Daten die Frühlingsstraße nie verlassen haben. Wir haben keine Erkenntnisse dafür, auch nicht bei Unterstützern, dass wir dort auf Rechnern entsprechende Listen gefunden haben und dass sie an die Öffentlichkeit, vielleicht auch in die Szene gegangen wären. Wir haben uns auch sehr stark zurückgehalten, was die Herausgabe dieser Liste im Ganzen betrifft, auch aus der Sorge, dass es irgendjemand zum Anlass nehmen könnte, als Trittbrettfahrer zu agieren. Deswegen gehe ich davon aus, wenn es Überschneidungen gegeben hat, dass sie dann mehr oder weniger dem Zufall obliegen. Was die Daten von Herrn Dr. Lübcke angeht, so sind sie auch im Telefonbuch recherchierbar gewesen. Sie finden sich auch

⁷⁰⁷ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.6ff.

⁷⁰⁸ Vermerk HLKA Soko Liemecke vom 01.12.2019 betreffend Übersendung Personenliste, in Anlage befindliche Liste umfasst 143 Personen, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 075, S.438-469.

auf anderen Listen wieder. Nürnberg 2.0 ist, glaube ich, noch eine Liste, auf der wir die Daten von Herrn Dr. Lübcke wiedergefunden haben.“⁷⁰⁹

b. Mögliche Kontakte zu Nachbar des Internetcafés

Der Sachverständige Tornau hat – in Bezugnahme auf eine Veröffentlichung einer Rechercheplattform – darauf hingewiesen, dass ein Neonazi, der Anfang der 2000er-Jahre bei einer Polizeikontrolle zusammen mit Ernst angetroffen wurde, im Jahr 2006 zwei Häuser neben dem Tatort des NSU-Mordes an Halit Yozgat gewohnt haben soll. Dieser Mann namens M.K. sei nie ins Visier der Ermittlungen geraten und wurde nicht als Zeuge befragt.⁷¹⁰

M. K. wurde laut Recherchenplattform⁷¹¹ 2002 zusammen mit Stephan Ernst bei einer Polizeikontrolle aufgegriffen, als eine Gruppe auf dem Weg zu einer Veranstaltung in Südniedersachsen war. Er will sich aber, so der Sachverständige Tornau, aus der Szene zurückgezogen haben und schon 2006, als der Mord an Halit Yozgat zwei Häuser neben ihm passierte, nichts mehr mit der Szene zu tun gehabt haben.⁷¹²

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss gab M.K. an, Ernst und P 134 2001 vor einer Kneipe gesehen zu haben. Er bezog sich auf das dort entstandene Bild vor der Kneipe Stockholm in Kassel. Von Verbindungen der beiden zum NSU wisse er nichts.⁷¹³ Auf diesem Bild ist allerdings nur Stephan Ernst abgebildet.

M.K. will sich nach eigenen Angaben bereits Anfang der 2000er-Jahre von der Szene distanziert haben.⁷¹⁴ Auch habe er 2006 schon gar nicht mehr in der Holländischen Straße gewohnt, sei also nie in der Nähe des Tatortes gewesen.⁷¹⁵

Die Mitglieder der Online-Rechercheplattform hätten an seiner Haustür geklingelt und sich als BKA-Beamte ausgegeben. Sie hätten ihn mit versteckter Kamera fotografiert und das Bild dann für ihre Publikation verwendet.⁷¹⁶

⁷⁰⁹ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.28.

⁷¹⁰ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.26; siehe auch „NSU-Morde: Neonazi wohnte neben Yozgat in Kassel“, Artikel der Frankfurter Rundschau vom 08.07.2020, <https://www.fr.de/rhein-main/nsu-morde-neonazi-wohnte-neben-yozgat-kassel-13567558.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷¹¹ Veröffentlichung von Exif Recherche vom 01.03.2020, Nicht verfolgte Spuren im Mordfall Halit Yozgat – Verbindungen zwischen dem NSU-Mord & dem Mord an Walter Lübcke – Exif (exif-recherche.org) (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷¹² Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.61.

⁷¹³ M.K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.33f.

⁷¹⁴ M.K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.38.

⁷¹⁵ M.K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.41.

⁷¹⁶ M.K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.52.

Bei der Befragung von M.K. durch den Untersuchungsausschuss wurde von der Fraktion DIE LINKE eine Fundstelle aus den Akten zitiert, die belegen soll, dass das Mobiltelefon von M.K. zum Tatzeitpunkt in der Funkzelle in der Holländischen Straße eingewählt gewesen sei.⁷¹⁷ Diese Darstellung ist nicht zutreffend. Es handelte sich keineswegs bei dem Dokument um Funkzellenauswertungen zum Tatzeitpunkt, sondern um einen Ausdruck, datiert auf den 10.01.2008, aus der Auskunftsdatei EASy.⁷¹⁸ Es wurden Daten zu mehreren Personen aus dem rechtsextremen Milieu abgefragt, darunter M.K.. neben seinem Namen und seinem Geburtsdatum ist eine Mobilnummer vermerkt.

c. Erkenntnisse zu Ernst in NSU-Untersuchungsausschuss Hessen

Im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss ist die Person Stephan Ernst nur am Rande thematisiert worden.

So fiel der Name explizit bei der Vernehmung einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz am 21. Dezember 2015. Frau E. wurde zu dem Dossier aus dem Jahre 2009 vernommen, welches sie anfertigte um einen Überblick über die nordhessische Szene zu gewährleisten. Auf diesem Dokument notierte der damalige Amtsleiter Dr. Eisvogel, Ernst sei ein „brandgefährlicher Mann“⁷¹⁹ Das Protokoll der Vernehmung von Frau E. war ursprünglich als VS-Geheim eingestuft, wurde aber für die Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss Lübcke herabgestuft. Frau E. sagte damals vor dem NSU-Ausschuss auf Nachfrage des Abgeordneten Hermann Schaus (DIE LINKE) aus, dass sie keine Erkenntnisse zu Ernst mehr habe, da die Akten zu ihm gesperrt seien.⁷²⁰

d. Namentliche Nennung im Bericht „Aktensichtung 2012“ des Landesamtes für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz verfasste einen Bericht mit dem Titel „Aktensichtung 2012 – Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im Landesamt für Verfassungsschutz“ und verabschiedete diesen am 19.12.2013. Der Bericht trägt die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz zum NSU-Komplex zusammen und entstand aus einer nachträglichen Sichtung des Aktenbestandes im Landesamt. Das Dokument ist als Verschlussache-Geheim eingestuft und ist deshalb der Öffentlichkeit nicht zugänglich. In diesem Bericht wird der Name Stephan Ernst elfmal genannt.⁷²¹

⁷¹⁷ Frage des Abgeordneten Felstehausen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.63.

⁷¹⁸ CD 15, Band 012 T. Bd. 10, S. 122-124.

⁷¹⁹ Beweisantrag Nr. 37 UNA 19/2; 31. Sitzung des UNA 19/2.

⁷²⁰ Protokoll der 31. Sitzung des UNA 19/2, Sitzung vom 17.12.2014, Anlage 1 und Ergänzungsbeschluss, S.12.

⁷²¹ Protokoll Innenausschuss INA 20/20 – 06.02.2020, S.7.

Dem Untersuchungsausschuss sind unterschiedliche Versionen des Aktensichtungsberichts zugeliefert worden, vier davon im Verschlussgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch.⁷²² Auf Nachfrage des Abgeordneten und PKV-Mitglieds Jürgen Frömmrich (DIE GRÜNEN) gab das Innenministerium bekannt, dass die im Bericht von 2013 genannten Erkenntnisse alle aus dem Zeitfenster von 1993 bis 2004 stammen. Im Bericht von 2014 werde der Name nicht genannt. Mit der Antwort war der Hinweis verbunden, dass diese Informationen offen verwandt werden kann.⁷²³

Die Nennungen beziehen sich auf

- den Sprengstoffanschlag in Hohenstein-Steckenroth 1993:

„(versuchter) Sprengstoffanschlag mittels Rohrbombe auf ein parkenden PKW vor einem Asylbewerberwohnheim am 23.12.93 in Hohenstein (Rheingau-Taunus-Kreis): Stephan Ernst wird als Tatverdächtiger gefasst, gibt die Tat zu und wird letztlich zu 6 Jahren Einheitsjugendstrafe verurteilt (versuchter Totschlag, versuchte Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie gefährliche Körperverletzung); Motiv: Ausländerfeindlichkeit, Rassismus Ernst ist in der Lage eine (Rohr)Bombe zu basteln und einen Sprengstoffanschlag durchzuführen; Ernst hatte eine Schreckschusspistole und entsprechende Munition“

Bezüge (rechte Tabellenspalte): „Waffenbezug; Akte Ernst, Stephan Ernst – Auskunft aus Zentralregister“⁷²⁴

- die Teilnahme an einer Demo anlässlich der Wehrmachtsausstellung in Neumünster 2003:

„Im Rahmen einer Teilnahme an einer Demo gegen die Wehrmachtsausstellung in Neumünster führt Stephan Ernst ein Wellenmesser mit sich. Er greift bei der Veranstaltung auch eine Geschädigte am Hals und würgt diese. Ernst ist als aggressiv und gewalttätig einzuschätzen. Quelle: Polizei.“

⁷²² Band 1962, Aktenzulieferung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 24. Februar 2020; Band 1987, Aktenzulieferung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 24. Februar 2020; identisch zu Band 1962; Band 1995, Aktenzulieferung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 26. Mai 2020 (hier mehr koordinierte Inhalte enthalten); Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 220, S.241-317, Akte des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 24. Februar 2020.

⁷²³ Protokoll Innenausschuss INA 20/15 – 17.10.2019, S.13f.

⁷²⁴ Band 1995, S.114 (auf diesen Sachzusammenhang entfallen fünf Namensnennungen).

Bezüge (rechte Tabellenspalte): Waffenbezug, Akte xxx FK: NPD Hessen – Aufnahmeanträge u. Mitgliederstammlätter“⁷²⁵

- einem Vorfall mit der Deponierung einer Propangasflasche in einem Steinbruch 2003:

„Stephan Ernst und xxx deponieren am 6. Oktober 03 offensichtlich eine Propangasflasche auf dem Gelände der Basalt Aktiengesellschaft (Steinbruch). Auf dem Gelände des Steinbruchs befinden sich in einem Betonbunker auch Sprengstoffe. Zusammenhang nicht bekannt. Quelle: Polizei.

Bezüge (rechte Tabellenspalte): Waffenbezug, Akte xxx, NPD KV Ffm – Treddeb am 080503 in Riederwald“⁷²⁶

- das Führen eines Messers auf einer Demonstration in Gladenbach 2004:

„Anlässlich einer rechtsextremistischen Demo am 17.01.04 in Gladenbach führte Stephan Ernst ein Messer mit sich. Quelle: Polizei.

Bezüge (rechte Tabellenspalte): Waffenbezug, Akte xxx, NPD KV Frankfurt – Stammtischtreffen am 131103 in Ffm-Riederwald“⁷²⁷

- erneute Nennung im Zusammenhang mit einer Schlägerei und Waffenbesitz bei der Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Neumünster 2003 (hier fälschlicherweise als Teilnehmer der Gegendemonstration bezeichnet):

„Stephan Ernst – Tln Demo gg Wehrmachtsausstellung in Neumünster – Schlägerei am 050403.

Bezüge (rechte Tabellenspalte): Waffenbezug, Akte Ernst“⁷²⁸

Im Aktensichtungsbericht werden nicht alle Informationen aufgeführt, die dem Landesamt für Verfassungsschutz vorlagen. Das Stichwort Waffenbezug, welches hinter den einzelnen Nennungen vermerkt ist, lässt darauf schließen, dass nur die Informationen in den Bericht aufgenommen wurden, die Ernst in einen Kontext mit Waffen oder Sprengstoff stellen. Für eine vollständige Auflistung aller Aktivitäten von Stephan Ernst, bei denen Waffen oder Sprengstoff eine Rolle spielten, fehlen hier allerdings weitere Taten aus den 1990er-Jahren.

Auf die Nennung der Ziffer, wie häufig der Name in dem geheimen Dokument auftaucht, haben die Journalisten Dirk Laabs und Stefan Aust vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof

⁷²⁵ Band 1995, S.119 (auf diesen Sachzusammenhang entfallen zwei Namensnennungen).

⁷²⁶ Band 1995, S.119.

⁷²⁷ Band 1995, S.119f.

⁷²⁸ Band 1995, S.129 (auf diesen Sachzusammenhang entfallen zwei Namensnennungen).

geklagt und gewonnen⁷²⁹. Sie beriefen sich hierbei auf ihren Anspruch auf Informationszugang aus §80 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Weitere Inhalte des Aktensichtungsberichts, der in der öffentlichen Diskussion oft als „die NSU-Akten“ bezeichnet wird, können auch in diesem Abschlussbericht aus Geheimhaltungsgründen nicht weiter thematisiert werden. Es läuft nach wie vor eine Petition zur Herabstufung und Veröffentlichung des Berichts beim Hessischen Landtag. Die sogenannten „NSU-Akten“ wurden im Oktober 2022 vom „ZDF Magazin Royale“ in Zusammenarbeit mit „Fragdenstaat.de“ veröffentlicht und sind seither dort abrufbar.⁷³⁰ Die Rechercheplattform Exif veröffentlichte ebenfalls eine Analyse der „NSU-Akten“ mit Blick auf die Namensnennung Ernst.⁷³¹

Befragt nach dem Aktensichtungsbericht, den er selbst in Auftrag gegeben hatte, führte der Ministerpräsident Boris Rhein aus, er habe den Bericht erst nach der Veröffentlichung durch das „ZDF Magazin Royale“ zum ersten Mal gesehen:

„Ich habe also mit denen im Verfassungsschutz ein Gespräch geführt und habe denen gesagt, ich möchte gerne wissen: Gibt es Bezüge? Ihr müsst euch die Akten alle anschauen. – Diesen Bericht habe ich in Auftrag gegeben. Ich habe den Bericht aber in Folge dann nie zu Gesicht bekommen, weil ich in der Zwischenzeit nach der Landtagswahl bzw. der Neukonstituierung des Hessischen Landtags nicht mehr Innenminister war, sondern Minister für Wissenschaft und Kunst und mir insoweit dieser Bericht – ich glaube, Abschlussbericht – dann nicht mehr vorgelegt worden ist. Das ist dann wahrscheinlich dieser Bericht. Den habe ich das erste Mal gesehen, als er plötzlich veröffentlicht war über das „ZDF Magazin Royale“. Ich kenne die Geschichte des Berichtes, aber ich kenne die Inhalte nicht bzw. habe sie dann nur durch die Veröffentlichung jetzt im ZDF kennengelernt.“⁷³²

Es könne sein, so Rhein, dass er mit dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz mal über den Bericht gesprochen habe, es gäbe aber keine Verschriftlichungen dazu.⁷³³ Der ehemalige Ministerpräsident Volker Bouffier gab ebenfalls an, den Bericht noch nie gesehen zu haben und dessen Inhalt nicht zu kennen.⁷³⁴

⁷²⁹ VGH Kassel: Presserechtlicher Auskunftsanspruch zu NSU-Aktivitäten, NVwZ-RR 2020, 445.

⁷³⁰ <https://nsuakten.gratis/> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷³¹ „Der NSU-Geheimbericht: Zeugnis eines Desasters“, Veröffentlichung von Exif vom 28.10.2022, <https://exif-recherche.org/?p=10370> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷³² Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.14.

⁷³³ Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.25f.

⁷³⁴ Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.94.

9. Beziehungen zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten

Im Folgenden werden die Erkenntnisse zu möglichen Verbindungen zwischen Stephan Ernst und Gruppierungen der extremen Rechten beleuchtet. Viele dieser Erkenntnisse sind erst im Rahmen der Ermittlungsarbeiten nach der Ermordung Walter Lübckes gewonnen worden.

Das Bundeskriminalamt ließ pauschal mitteilen, dort seien keine Erkenntnisse zur Zugehörigkeit des Ernst zu rechtsextremistischen Organisationen bekannt.⁷³⁵

a. Blood and Honour und Combat 18

Combat 18 wurde als bewaffneter Arm des Neonazi-Netzwerks „Blood and Honour“ gebildet, das wiederum als zentrale Unterstützergruppe der Terrorvereinigung NSU gilt. Combat 18 wurde 2020 bundesweit verboten. Nach Recherchen des WDR-Magazins „Monitor“ soll Stephan Ernst noch im März 2019 angeblich auf einem Combat 18 Treffen anwesend gewesen sein.⁷³⁶ Am 23.03.2019 soll Ernst an einem konspirativen Treffen im sächsischen Mücka teilgenommen haben. „Monitor“ wertete zusammen mit einem Gutachter Bildmaterial aus, welches Ernst zeigen soll.⁷³⁷

Am 21.06.2019 veröffentlichte das Magazin jedoch eine Korrektur:

„Aufgrund neuer Hinweise aus Sicherheitskreisen, dass es sich bei der abgebildeten Person möglicherweise um eine andere Person handele, hat die Redaktion ein weiteres Gutachten bei einem anderen Sachverständigen in Auftrag gegeben, um diese Hinweise überprüfen zu lassen. Im Rahmen dieser Prüfung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die „Nichtidentität“ der abgebildeten Person mit Stephan E. „höchstwahrscheinlich“ ist.“⁷³⁸

Aus Combat-18-Kreisen wurde ein Video auf der Internetplattform Vimeo veröffentlicht, in welchem ein verummter Sprecher die Identifizierung Ernsts als unzutreffend darstellt. Inhalt

⁷³⁵ Beantwortung Schriftlicher Fragen zum Mordfall Lübcke durch das BKA, Schreiben an BMI vom 21.06.2019, Band 2130c, S.14ff.

⁷³⁶ „MONITOR-Exklusiv: Mutmaßlicher Lübcke-Mörder stand auch 2019 noch in Kontakt zur rechtsextremen Szene - Tatverdächtiger Stephan E. traf im März Mitglieder der Neonazi-Organisation Combat 18“, Pressemeldung vom 21.06.2019, <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/extras/pressemeldung-stephan-e-100.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷³⁷ Untersuchungsbericht des BKA vom 03.07.2019 betreffend Ermittlungsverfahren gg Stephan Ernst wegen Verdacht des Mordes (Az. GBA 2 BJs 364/19-5a), hier: Identifizierung von Personen anhand Lichtbildern, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 012, S.303-316.

⁷³⁸ „MONITOR korrigiert Darstellung bzgl. nachweislicher Anwesenheit von Stephan E. auf einem Treffen von Rechtsextremisten im März 2019“, Korrektur der Pressemeldung vom 21.06.2019, <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/extras/korrektur-pressemeldung-stephan-e-100.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

des Videos ist ein abgelesenes Statement eines vermeintlichen Combat 18 Mitglieds. Laut eines Artikels der Rechercheplattform Exif soll es sich bei der Person im Video um den Intensivtäter P 161 handeln.⁷³⁹

Der Ausschuss fragte beim ehemaligen Kasseler Staatsschützer, dem Zeugen C. nach, ob Ernst als Mitglied von Combat 18 in Erscheinung getreten ist:

„Zeuge C.: Bezüge zu Ernst und H. schon mal gar nicht. Das war dann, glaube ich, eher die Verbindung zu Herrn R., wo das dann mal aufgetaucht ist. In welchem Zusammenhang, weiß ich gar nicht, eher gegen Ende oder im Rahmen der Weiterermittlungen im NSU-Bereich, dass man da gerade diese Blood-&-Honour-Verbindung noch mal geprüft hat und da auch bekannt wurde, dass es da so eine Art Ableger Combat 18, ich meine, im Umfeld R. gegeben habe, zu dem ich jetzt Ernst und H. nicht zählen könnte aus meinem Wissen.

Abg. Vanessa Gronemann: Das heißt, Kennverhältnisse zwischen R. und H. und Ernst sind Ihnen jetzt auch nicht erinnerlich?

Zeuge C.: Sind mir nicht bekannt.“⁷⁴⁰

Diese Einschätzung teilte auch der Zeuge S., nach wie vor Akteur in der rechtsextremen Szene in Nordhessen:

„Da weiß ich, dass die auf jeden Fall nicht Mitglied waren, einmillionprozentig. Das ist einfach auch so ein Fantasiebild, das man dann eingeblendet hat, das Fantasiebild. Da war er ja nicht mal drauf gewesen. Da war irgendjemand drauf. Hauptsache, man konnte schreiben: Kontakte zu Combat 18. – Hat ja gepasst, weil man die auch verboten hat. Aber das war ideologisch oder auch so auch gar nicht irgendwie denen ihre Richtung gewesen oder so – also von uns allen nicht.“⁷⁴¹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausschuss keine Verbindungen von Ernst zu Combat 18 feststellen konnte.

⁷³⁹ Fundstelle 05 des Berichts des Ermittlungsbeauftragten Bill beim BKA, Sachstandsbericht Mordfall Lübcke – Verbindungen zum PP Dortmund, S.5.

⁷⁴⁰ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.41f.

⁷⁴¹ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.102f.

b. Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft

Die Welt berichtete am 28.06.2019 unter Berufung auf „Sicherheitskreise“, dass Ernst Mitglied der Artgemeinschaft, einer sektenartigen rechtsextremen Glaubensgemeinschaft, gewesen sei. Der Artikel zieht Verbindungen von Ernst über die Artgemeinschaft zu Ralf Wohlleben und dem NSU.⁷⁴² Wohlleben soll in Sachsen-Anhalt mit seiner Familie auf dem Bauernhof des Anführers der Artgemeinschaft leben.⁷⁴³

Befragt nach der Artgemeinschaft - Germanische Glaubens Gemeinschaft und den Verbindungen von Stephan Ernst antwortete der Sachverständige Tornau:

„Die Artgemeinschaft sagt mir natürlich etwas: eine völkisch-religiöse Germanenglaubensorganisation, schon in den Fünfzigern gegründet von einem alten SS-Mann, zwischenzeitlich geführt von Jürgen Rieger, dem rechtsextremen Anwalt, NPD-Mann und bis zu seinem Tod – ich glaube, 2009 – auch einer der umtriebigen Neonazis im Land. Die Artgemeinschaft ist eine der ältesten Neonaziorganisationen in der Bundesrepublik, nicht allzu groß vermutlich. Eine Personenzahl kann ich nicht sagen, aber das ist sicherlich keine Massenorganisation. Da soll Stephan Ernst zeitweilig Mitglied gewesen sein. Auf seinem Computer wurden, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, Lesezeichen im Browser für die Seite der Artgemeinschaft gefunden. Da gab es also Interesse. Der heutige Leiter der Artgemeinschaft, P 155 – er lebt in Sachsen –, hat allerdings bestritten, dass Ernst jemals Mitglied war. Das muss man nicht glauben, aber er hat es bestritten. Eine Verbindung dahin gab es also. Das weiß ich aber, was Nordhessen angeht, ausschließlich von Stephan Ernst. Dass da irgend so etwas wie eine nordhessische Untergruppe der Artgemeinschaft existiert hätte, wüsste ich nicht. Was vielleicht bei der Artgemeinschaft noch ganz interessant ist, ist, dass Ralf Wohlleben, der NSU-Unterstützer, nach seiner Haftentlassung bei P 155 im Ort Unterschlupf gefunden und von ihm Arbeit bekommen hat. Er ist vielleicht nicht von der Artgemeinschaft wieder ins Leben jenseits der Haft zurückgebracht worden, sondern von dem Chef der Artgemeinschaft. Aber da gibt es eine direkte Verbindung.“⁷⁴⁴

⁷⁴² „Stephan Ernst war offenbar Mitglied in völkischer „Artgemeinschaft“, Artikel von Die Welt vom 28.06.2019, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article196039643/Mordfall-Luebecke-Taeter-tauchte-noch-2011-im-Umfeld-von-Neonazi-Truppe-auf.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷⁴³ E-Mail des Landesamtes für Verfassungsschutz an das HLKA vom 05.07.2019, betreffend Erkenntnismitteilung zur Mitgliedschaft von Stephan Ernst in der AG-GGG, Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.7_ST_UMFELD, 2.7.2_Gruppierungen, 2,7,2,2_E020_GGG, S.4f.

⁷⁴⁴ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.49.

Tatsächlich war Ernst wohl Mitglieder der Artgemeinschaft, dies aber höchstwahrscheinlich nur bis in die frühen 2000er-Jahre. Die bei der Artgemeinschaft für Ernst hinterlegte Adresse war eine Adresse, unter der Ernst nur im Zeitraum 2000-2002 gemeldet war.

Die letzte Erkenntnis, die Eingang in die Personenakte Ernst gefunden hat, war eine Zusendung vom Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen aus dem Jahr 2012. Es handelte sich um eine Liste von Mitglieder der Artgemeinschaft Germanische Glaubensgemeinschaft. Durch die retrograde Zuordnung der SAW Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz wurde festgestellt:

„ERNST ist mit der Adressangabe „xxx“⁷⁴⁵ sowie den Zusätzen „ausgeschieden seit...“ und „Zahlweise: 8) keine Zahlungen mehr“ aufgeführt. Die Adressangabe deutet darauf hin, dass ERNST zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt in den Jahren 2000-2002 in die AG-GGG eingetreten ist. Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft lässt sich ebenfalls nicht mehr bestimmen.“⁷⁴⁶

Im Keller von Ernst wurden bei der Durchsuchung 19 Ausgaben der „Nordischen Zeitung“ gefunden, der Mitgliedszeitung der Germanischen Glaubensgemeinschaft.⁷⁴⁷ Die Ausgaben trugen die Zeitangaben „3799 bis 3802 n.St“. Die SPD-Fraktion im Landtag wandte sich mit einer Nachfrage an das Innenministerium, aus welchen Jahren die Ausgaben der Zeitung stammten. Nach Recherchen des hessischen Innenministeriums steht „n. St.“ für „nach Stonehenge“, eine in heidnischen Kreisen verwendete Zeitrechnung. Die Germanische Glaubensgemeinschaft setzt für die Begründung von Stonehenge das Jahr 1800 vor Christus an. Das Jahr 3800 nach Stonehenge ist nach dieser Einordnung dem Jahr 2000 nach Christus gleichzusetzen.⁷⁴⁸ Die bei Ernst sichergestellten Ausgaben der Zeitschrift stammen somit aus den Jahren 1999 bis 2002.

Konkrete Hinweise darauf, dass Ernst über die Artgemeinschaft mit Ralf Wohlleben in Kontakt stand, sind dem Ausschuss nicht bekannt.

⁷⁴⁵ Die Unkenntlichmachung von Geburtsdatum und Adresse erfolgte durch den Untersuchungsausschuss. Es handelt sich nicht um Schwärzungen in den Originalakten.

⁷⁴⁶ Email des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 05.07.2019 an das HLKA (Soko Liemecke) betreffend SAW Basalt – Erkenntnismitteilung zur Mitgliedschaft von Stephan Ernst in der neonazistischen „Artgemeinschaft-Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ (AG-GGG), Band 1959, S.265f.

⁷⁴⁷ Durchsuchungsbericht Wohnräume Ernst des Polizeipräsidium Nordhessen (Kriminaldirektion) vom 26.06.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 005, S.70-77, hier S.75 (b) Vorratskeller, 10.2.2.4.6).

⁷⁴⁸ E-Mail des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an das Sekretariat des Ausschussvorsitzenden Heinz vom 28.06.2021.

c. Sturm 18

Sturm 18 war ein eingetragener Verein, dessen Kopf und Gründer der Neonazi P 147 war. Im Jahr 2015 wurde der in Kassel ansässige Verein vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport verboten, „da sich dieser gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtete“. Dazu führt der Verfassungsschutzbericht Hessen aus dem Jahr 2015 aus:

„Dem Verbot waren umfangreiche vereinsrechtliche Ermittlungen vorausgegangen. So waren am 12. August im Rahmen von Durchsuchungen bei acht maßgeblichen Vereinsmitgliedern nationalsozialistische, antisemitische und fremdenfeindliche Unterlagen sichergestellt worden. Darüber hinaus hatte die Polizei Waffen und Betäubungsmittel gefunden. Die Gruppierung verübte Straftaten, um durch massive Bedrohungen und körperliche Gewalt Personen zu zwingen, ihr beizutreten. Dabei propagierte Sturm 18 e.V. nationalsozialistisches Gedankengut und rief dazu auf, den politischen Gegner aus dem „linken“ Spektrum gezielt zu diffamieren und zu bekämpfen. Maßgebliche Führungsfigur des Sturms 18 e. V. war der mehrfach als Straf- und Gewalttäter in Erscheinung getretene Neonazi P 147. Er hatte am 20. April 2012 (Geburtstag Adolf Hitlers) nach eigenen Angaben die Gefangenenorganisation AD (Aryan Division) Jail Crew gegründet und die Internetseite www.sturm18.de mit volksverhetzenden Inhalten betrieben. Das Sturm-18-Netzwerk war seit 2010 nahezu ausschließlich im Internet und meist in geschlossenen Foren aktiv gewesen. Tödter versuchte mit Hilfe des Netzwerks, das von dem Verbot umfasst und mittlerweile inaktiv ist, sowohl Angehörigen des Sturms 18 e. V. als auch Interessierten eine Kommunikationsplattform zu bieten. Kurz nachdem Tödter im April 2015 im Zusammenhang mit zwei schweren Körperverletzungen aus der Untersuchungshaft wegen mangelnder Fluchtgefahr entlassen worden war, hielten er und andere Sturm-18-Mitglieder in Kassel einen Mann mehrere Tage lang in einer Wohnung fest und misshandelten ihn schwer. Seit Ende April befand sich Tödter daher erneut in Untersuchungshaft. Im Mai 2016 wurde Tödter vom LG Kassel zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.“⁷⁴⁹

Der Sachverständige Tornau hielt es für eher unwahrscheinlich, dass Ernst Kontakte zu Sturm 18 und P 147 gehabt haben könnte. Ernst habe selbst vor Gericht angegeben, Tödter nur entfernt zu kennen. Es sei ein durchaus anderes Milieu gewesen, weshalb die Aussage von Ernst an

⁷⁴⁹ Verfassungsschutzbericht Hessen 2015, S.51f.

dieser Stelle glaubhaft sei. Sturm 18 sei zu der Zeit, als Tödter das Ruder übernahm, etwas randständiger gewesen.⁷⁵⁰

Der Ausschuss konnte ebenfalls keine expliziten Verbindungen zwischen Stephan Ernst und Sturm 18 finden.

d. Hilfsorganisation Nationaler Gefangener (HNG)

Die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) war ein rechtsextremer Verein, der Gesinnungsgenossen in Haft unterstützte. Vor hrem Verbot 2011 gehörte sie zu den mitgliederstärksten rechtsextremen Vereinigungen Deutschlands. Bekannte Mitglieder der HNG waren Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und P 151.

Das Auto von Ernsts Schwiegervater, mit dem er in den 2000er-Jahren oft zu Veranstaltungen fuhr, wurde bei der Jahreshauptversammlung der HNG am 23.03.2002 in Hessisch Lichtenau von der hessischen Polizei festgestellt. Die Zuordnung, dass Ernst das Auto gefahren sein könnte und somit Gast der Versammlung gewesen sein könnte, erfolgte jedoch erst bei einer nachträglichen Sichtung der Akten durch die Sonderauswertungsgruppe (SAW) Basalt beim Landesamt für Verfassungsschutz.⁷⁵¹ Es ist heute nicht mehr zu klären, ob bei der Veranstaltung Ernst selbst, sein Schwiegervater, oder beide zu Gast waren.

e. Arische Bruderschaft

Die Arische Bruderschaft ist eine Organisation um den Neonazi-Kader P 136. Sie ist auf P 136s Veranstaltungen, wie beispielsweise dem Schild-und-Schwert-Festival in Ostritz, für den Sicherheitsdienst zuständig. Das Logo der Arischen Bruderschaft zeigt zwei gekreuzte Stabhandgranaten, sehr ähnlich zum Wappen der SS-Division Dirlewanger, die in großem Maße im 2. Weltkrieg Kriegsverbrechen beging.⁷⁵² Die Arische Bruderschaft findet sich nicht in den Verfassungsschutzberichten des Landes Hessen oder des Bundes, weshalb seitens des Verfassungsschutzes keinerlei offizielle Einschätzungen bekannt sind.

Im Ausschuss wurde die ehemalige Leiterin des Dezernats Rechtsextremismus beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Arischen Bruderschaft befragt:

⁷⁵⁰ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.44.

⁷⁵¹ Email des Landesamtes für Verfassungsschutz an das HLKA (Soko Liemecke) vom 19.12.2020 betreffend SAW Basalt – Fernschreiben vom 03.04.2002 – Feststellung des KfZ-Kennzeichen xxxx auf der Jahreshauptversammlung der „HNG“ am 23.03.2002 in Hessisch Lichtenau, Band 1986b, S. 363-366.

⁷⁵² „Die "Arische Bruderschaft" und der Verfassungsschutz“, Recherche-Dokumentation des MDR vom 23.03.2022, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/arische-bruderschaft-verfassungsschutz-recherche-100.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

„Zeugin Katharina Sch.: Ja. Es gab immer wieder Personenzusammenschlüsse, die sich mit Bezug auf arische Bezeichnungen benannt haben. Aber an Arische Bruderschaft im Kontext Nordhessen während meiner Zuständigkeit kann ich mich jetzt nicht erinnern.“⁷⁵³

In den Akten des Untersuchungsausschusses findet sich ein Bild aus dem Jahr 2011, es zeigt die Kasseler Neonazis Mike S. und P 135. Beide tragen eine Jacke mit einem Aufnäher der „Arischen Bruderschaft“. Auf dem Ärmel steht „Jungs fürs Grobe“. Diese Bild wurde von der Polizei gemeinsam mit den Bildern der Sonnenwendfeier 2011 sichergestellt.

Die Zeugin Katharina Sch. äußerte sich zu diesem Sachverhalt folgendermaßen:

„Das ist mir nicht präsent. Ich kann mich auch nicht erinnern, dass es irgendwie in dem Kontext mal Thema war. Die Bezeichnungen, gerade in der nordhessischen Szene, haben sehr oft gewechselt. Eine der Personen, die auf dem Bild ist, war auch eine der führenden Personen 2014, die sich dann später „Hardcore Crew Cassel“ nannten. Das belegt letztendlich diese immer wieder neuen Namen für alte Bekannte sozusagen. Aber jetzt konkret dieser Sachverhalt sagt mir nichts.“⁷⁵⁴

Diese Einschätzung der ehemaligen Dezernatsleiterin für Rechtsextremismus im betreffenden Jahr 2011 ist überraschend. So hatte der Polizeibeamte des Kasseler Staatsschutzes ausgesagt, und dies belegen auch die entsprechenden Akten, dass auf der Arischen Bruderschaft ein besonderer Fokus lag. Deshalb hatte er das Foto von S. und R. in den Jacken mit Vermerk an das Landesamt für Verfassungsschutz versandt.⁷⁵⁵

Eine direkte Verbindung zwischen Stephan Ernst und P 136 lässt sich mithilfe des Bildes der Sonnenwendfeier im Jahr 2011 ziehen. Dort nahm Ernst an einer Veranstaltung von P 136 teil (s.o.). Es ist wahrscheinlich, dass Ernst und P 136 sich zumindest entfernt kannten. So reiste Ernst 2003 auch mit einem von P 136 gecharterten Bus zu einer Demonstration in Berlin.⁷⁵⁶ Die Telefonnummer von P 136 war auch in einem der Mobiltelefone von Stephan Ernst abgespeichert. Die Soko Liemecke vermerkte in ihrem Bericht, dass es sich hierbei um „Altkontakte“ von Ernst handeln dürfte.⁷⁵⁷

⁷⁵³ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.86.

⁷⁵⁴ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.86.

⁷⁵⁵ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.37.

⁷⁵⁶ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 13.05.2003 betreffend Berlin-Demo 1. Mai 2003, Band 1983d, S.4-9, hier S.8.

⁷⁵⁷ Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.23.

Eine weitere, indirekte Verbindung, besteht zwischen Stephan Ernst und der Arischen Bruderschaft über P 127 aus der Wetterau. Die Nummer von P 127 war auf Ernsts Handy abgespeichert.⁷⁵⁸ P 127 und seine Kameradschaft Kirtorf wiederum finden Erwähnung im Protokoll der Sachbearbeitertagung „Arische Bruderschaft“ im der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes im Jahr 2008. Die Kirtorfer Kameradschaftsszene wird in Verbindung mit der Arischen Bruderschaft gebracht.⁷⁵⁹ P 127 posiert auf Facebook öffentlich unter seinem Klarnamen mit einer Tätowierung der Arischen Bruderschaft auf seiner Wade.

10. Kontakt zu V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten

Stephan Ernst soll laut Angabe seines Anwalts P 2 einmal mit dem V-Mann Benjamin G. über T. gesprochen haben.⁷⁶⁰ Benjamin G., eine ehemalige Gewährsperson des Landesamtes für Verfassungsschutz musste schon im NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags als Zeuge aussagen. Unter seinem Decknamen „Gemüse“ war er von Beginn der 2000er-Jahre bis zu seiner Abschaltung im Jahr 2009 für den Verfassungsschutz tätig. Der Untersuchungsausschuss konnte allerdings keine Hinweise für Kontakte zwischen Stephan Ernst und Benjamin G. finden.

11. Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden

a. Kontakt zum hessischen Landesamt für Verfassungsschutz

i. Bemühungen bezüglich Anwerbung als V-Mann

Nach Angaben des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz gab es keine Bemühungen, Stephan Ernst als Vertrauensperson anzuwerben. Die betreffenden Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, sind als VS-Geheim eingestuft, sodass ihr konkreter Inhalt in diesem Abschlussbericht nicht wiedergegeben werden darf.

Stephan Ernst gab in seiner Vernehmung durch den Ausschuss an, es habe nie eine Kontaktaufnahme durch den hessischen Verfassungsschutz zu ihm gegeben.⁷⁶¹

⁷⁵⁸ Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.23.

⁷⁵⁹ Fundstellen Ermittlungsbeauftragter BKA, 04 – VS-NfD Bericht Seite 15,84 – 2 ARP 149-08-9, Bl.4-37 – Arische Bruderschaft, S.12f.

⁷⁶⁰ „Verfassungsschützer war mit mutmaßlichem Lübcke-Mörder „dienstlich befasst“, Artikel in DER SPIEGEL vom 17.10.2019, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-walter-luebcke-ex-verfassungsschuetzer-war-mit-stephan-ernst-dienstlich-befasst-a-1292028.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁷⁶¹ Ernst, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.91.

ii. Hatte Stephan Ernst Kontakt zu Andreas T.?

Andreas T. war in seiner Tätigkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen in verschiedenen Funktionen in der Region Nordhessen auch für den Bereich Rechtsextremismus eingesetzt. In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, finden sich auch zwei Vermerke, die Andreas T. in seiner Funktion als Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz verwendet hat und die sich mit Stephan Ernst befassen.⁷⁶² Es handelt sich um zwei Ermittlungsberichte zu Ernst aus dem Jahr 2000. Die Ermittlungsberichte beinhalten Melde- oder Haftdaten sowie polizeiliche Erkenntnisse.⁷⁶³

Über die Ermittlungsberichte hinaus konnte auch die Sonderauswertungseinheit Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz keine Verbindungen zwischen T. und Ernst feststellen:

„Zeuge: Wir konnten nichts dahin Gehendes feststellen. Wie es auch schon medial stark in Befassung war: Es gab zwei Ermittlungsberichte, die von Andreas T. gezeichnet waren. Weitere Erkenntnisse über T. in Verbindung mit der Person Ernst konnten wir im Rahmen der Aktensichtung nicht finden.“⁷⁶⁴

Auch Andreas T. selbst wurde vom Untersuchungsausschuss dazu befragt, konnte sich aber an die dienstliche Befassung nicht mehr erinnern:

„Vorsitzender: Vielen Dank. – Waren Sie mit Stephan Ernst und/oder mit P 134 jemals dienstlich im Landesamt für Verfassungsschutz befasst, falls ja, inwiefern und von wann bis wann?“

Zeuge Andreas T.: Ich habe keine persönliche Erinnerung, keine direkte Erinnerung mehr daran, dass ich mit diesen Personen befasst war. Ich erinnere mich aber an eine Medienveröffentlichung, dass ich im Jahr 2000 wohl zwei Ermittlungsberichte angefertigt haben sollte, die diese beiden Personen betrafen. Direkte persönliche Erinnerungen daran habe ich aber nicht.“⁷⁶⁵

Persönliche Kontakte zwischen Ernst und ihm habe es nie gegeben.⁷⁶⁶

⁷⁶² Ermittlungsbericht vom 10.03.2000 betreffend Rechtsextremismus, hier: Ernst, Stephan; Ermittlungsbericht vom 31.05.2000 betreffend Rechtsextremismus, hier: Ernst, Stephan, Band 1983i, S.69-83.

⁷⁶³ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 28.11.2019, S.15.

⁷⁶⁴ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.11.

⁷⁶⁵ T., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.145.

⁷⁶⁶ T., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.146.

b. Kontakt zur hessischen Polizei

Der hessische Innenminister Peter Beuth gab im Innenausschuss am 28.11.2019 an, dass es seitens der hessischen Polizei keine Zusammenarbeit mit Stephan Ernst zu irgendeinem Zeitpunkt gegeben hat.⁷⁶⁷ Dem Ausschuss liegen keine Akten oder Zeugenaussagen vor, die einen gegenteiligen Schluss zuließen.

c. Kontakt zu Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer oder des Bundes

Nach Aussage des hessischen Innenministers Peter Beuth gibt es keine Erkenntnisse über eine Zusammenarbeit von Stephan Ernst mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer oder dem Bund.⁷⁶⁸ Auch der Untersuchungsausschuss konnte dafür keine Hinweise finden.

12. Erkenntnisse der Bundesbehörden über Stephan Ernst

a. Bundeskriminalamt

Der Untersuchungsausschuss hat den Ermittlungsbeauftragten Bill mit der Sichtung der Akten im Bundeskriminalamt beauftragt. Herr Bill fertigte für den Untersuchungsausschuss eine Übersicht aller potentiell relevanter Akten an, die sodann vom Untersuchungsausschuss angefordert wurden.

Der Großteil der vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Akten zu Stephan Ernst beschäftigt sich mit dem Strafverfahren gegen Ernst nach der Ermordung von Dr. Walter Lübcke. Die Akten, die vor diesem Ereignis zu Stephan Ernst beim Bundeskriminalamt angelegt worden sind, sind zum großen Teil deckungsgleich mit den Akten, die auch in Hessen vorlagen.

Herr Bill sichtete also bedauerlicherweise in erster Linie Aktenstücke, die dem Untersuchungsausschuss bereits vorlagen, da es sich um bereits zugelieferte Akten des Generalbundesanwalts sowie des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz handelte. Überdies hat Herr Bill die Bundeskriminalamt-Akten nach Verbindungen von Ernst zum NSU-Komplex gesichtet.

Die Akten des Bundeskriminalamtes, die nicht bereits durch Vorlage der hessischen Behörde an den Untersuchungsausschuss gesendet wurden, bezogen sich hauptsächlich auf Ermittlungen des Bundeskriminalamtes gegen Nachfolgeorganisationen von Combat 18 und Blood and

⁷⁶⁷ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019, S.16.

⁷⁶⁸ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019, S.16.

Honour nach dem Verbot der Organisationen. Diese Dokumente weisen keine namentlichen Nennungen von Ernst auf.⁷⁶⁹

b. Bundesamt für Verfassungsschutz

Für die Sichtung der Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurde Herr von Plottnitz beauftragt. Auch er fertigte einen Bericht für den Untersuchungsausschuss an, um einen Überblick über die vorhandenen Akten zu gewährleisten. Die Akten, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz zu Ernst vorliegen und dem Untersuchungsausschuss auf Anforderung zur Verfügung gestellt wurden, sind ebenfalls überschaubar und bestehen zu einem großen Teil aus Informationen, die seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet wurden. Es handelt sich also nur zu einem geringen Anteil um originär im Bundesamt für Verfassungsschutz angefallene Informationen. Die meisten der zugesendeten Akten waren dem Ausschuss bereits durch Zulieferungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz bekannt. Die Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden dem Ausschuss erst ca. zwei Jahre nach der Anforderung zur Verfügung gestellt, weshalb eine Berücksichtigung der Informationen während eines Großteils der Zeugenanhörungen unmöglich war.

In den Aktenzulieferungen des Bundeskriminalamtes findet sich jedoch ein Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu den Erkenntnissen, die dem Nachrichtendienst zu Stephan Ernst im Jahr 2019 vorlagen. Darin führt das Bundesamt aus, dass Ernst zum Zeitpunkt seiner Festnahme nicht im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) gespeichert war. Die aktuellsten Erkenntnisse zu Ernst stammten aus dem Jahr 2009, so das Bundesamt für Verfassungsschutz. Auch Quellenbefragungen verliefen negativ.⁷⁷⁰

Somit lässt sich feststellen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz über keine weitergehenden Erkenntnisse zu der Person Ernst verfügte, als das hessische Landesamt für Verfassungsschutz. Nach Informationsstand des Untersuchungsausschusses führte das Bundesamt für Verfassungsschutz keine Personenakte zu Stephan Ernst.

⁷⁶⁹ Ermittlungsbericht Bill zu den Akten des Bundeskriminalamtes.

⁷⁷⁰ Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Hessische Landeskriminalamt vom 18.06.2019 betreffend Ermittlungen im Tötungsdelikt zum Nachteil von Dr. Walter Lübcke, hier: Erkenntnismitteilung im Zusammenhang mit dem vermutlichen Tötungsdelikt an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke, Band 2310k, S.52-64.

II. P 134

1. Erkenntnisse der hessischen Behörden

P 134 wurde vom Oberlandesgericht in Frankfurt im Prozess gegen ihn und Ernst wegen des Mordes an Walter Lübcke freigesprochen. Er wurde lediglich wegen eines Waffendelikts zu einer anderthalbjährigen Bewährungsstrafe verurteilt. Der Untersuchungsausschuss hat keine weitere strafrechtliche Untersuchung vorgenommen, sondern zusammengetragen und analysiert, welche Informationen über P 134 bei den hessischen Sicherheitsbehörden vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde.

a. Bis 1999 – FAP und NSDAP/AO

P 134 wird im Jahr 1979 in Kassel geboren. Nach der Schule macht er eine Ausbildung zum Bäcker. Im Anschluss absolviert er den Grundwehrdienst bei der Bundeswehr in Homberg/Efze.⁷⁷¹ P 134 fällt ähnlich wie Stephan Ernst schon in seiner Jugend kriminell auf. Laut einer Auflistung des Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 1997 hatte er schon einige Strafverfahren auf dem Kerbholz. In der hessischen Polizeidatei sind 10 Einträge vermerkt aus den Jahren 1992-1994. Darunter sind Straftaten wie gemeinschädliche Sachbeschädigungen, Straftaten gegen das Waffengesetz sowie Körperverletzungen.⁷⁷² 1998 ermittelte die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen P 134 wegen Einfuhr von Propagandamaterial der NSDAP/AO⁷⁷³. P 134 war Empfänger einer Briefsendung, in der sich eine Ausgabe der Zeitung „NS-Kampftruf“ aus dem Jahr 1997 befand.⁷⁷⁴ Das Verfahren wurde allerdings eingestellt.⁷⁷⁵

P 134 ist schon in den 1990er Jahren politisch rechts außen aktiv. Am 10.07.1993 reist er mit anderen Kasseler Neonazis wie P 152 und P 126 zum Bundesparteitag der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) in Reiffenstein in Thüringen.⁷⁷⁶ P 152 ist damals der stellvertretende Landesvorsitzende der FAP Hessen. Die Göttinger Polizei hatte die

⁷⁷¹ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.86.

⁷⁷² Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Forschung und Werbung von P 134, Fall „Bajazzo“, Band 1981, S.26-28.

⁷⁷³ Die NSDAP/AO war die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei/Auslands- und Aufbauorganisation des US-amerikanischen Neonazis Gary Rex L., die von Nebraska aus Propagandamaterial nach Europa lieferte.

⁷⁷⁴ Kopie des NS-Kampftruf in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 206, S.40-42.

⁷⁷⁵ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.05.1999, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 206, S. 51.

⁷⁷⁶ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 21.07.1993 betreffend FAP-Bundesparteitag am 10.07.1993 in Reiffenstein/Thüringen, Band 1997, S.3f.

Reisegruppe in ihren PKW kontrolliert und die Information an den hessischen Nachrichtendienst gemeldet.

Einige Monate später, im Oktober 1993, werden die FAP-Anhänger in der Nähe des Kasseler Eissportstadions überprüft. Schon damals schreibt das Landesamt für Verfassungsschutz als Anmerkung:

„Zur Zeit ist der Sachbearbeiter „Rechts“ beim Staatsschutz Kassel total überlastet.“⁷⁷⁷

In den alten Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz zur FAP aus dem Jahr 1994 finden sich drei Dokumente zu Treffen der FAP und eine Liste mit Angehörigen oder Sympathisanten, zu denen auch P 134 zählt. Bei einer Veranstaltung im Januar 1994 wird P 134 mit P 145, P 126 und P 152 polizeilich erfasst.⁷⁷⁸ Zur FAP gehörte seinerzeit ebenfalls der heutige stellvertretende Bundesvorsitzende der NPD, P 136.⁷⁷⁹ Die Freundschaften und Bekanntschaften in der rechten Szene, die P 134 auch noch Jahrzehnte später in Kassel pflegt, datieren also bis hier hin zurück. Im Februar 1994 wird bei der Durchsuchung einer Wohnung in Berlin auch ein Aufnahmeantrag für die FAP von P 134 gefunden.⁷⁸⁰ Das Landesamt für Verfassungsschutz erstellt daraufhin eine Liste aller Angehörigen oder Sympathisanten der FAP im Dienstbezirk der Kripo Kassel.⁷⁸¹ Auch hier finden sich neben dem Namen P 134 einige weitere Kameraden, die die nordhessische Szene für Jahrzehnte prägen werden, unter anderem P 145, P 152 oder P 126.

1995 wird im Zusammenhang mit dem Verbot der FAP eine Hausdurchsuchung bei P 152 durchgeführt. Auf einer Adressliste mit politischen Freunden ist P 134 eine von sieben notierten Personen. Ermittlungsverfahren gegen P 134 selbst folgen, so der Oberstaatsanwalt Killmer:

„Im Jahr 1997 wurde gegen H. als Empfänger einer Ausgabe der Zeitung „NS Kampfruf“ wegen Einfuhr von Propagandamaterial der NSDAP ermittelt. Im September 1994 war er an einer tätlichen Auseinandersetzung beteiligt, die ihren Ursprung darin

⁷⁷⁷ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 04.11.93 betreffend Überprüfung FAP-Anhänger, Band 1997, S.5-8, hier S.7.

⁷⁷⁸ Vermerk des Polizeipräsidiums Kassel vom 17.01.1994, Band 1984c, S.278f.

⁷⁷⁹ Ergänzungsbericht PMK vom 05.05.2020 der Soko Liemecke, Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_Bericht, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.10.

⁷⁸⁰ Fernschreiben an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 14.02.1994, Band 1984c, S.280f.

⁷⁸¹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 07.02.1994 betreffend Rechtsextremismus, hier: Angehörige oder Sympathisanten der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP), die im Dienstbezirk der Kripo Kassel bisher bekannt wurden (Stand 01.02.1994), Band 1984c, S.282-287.

*genommen hatte, dass er in seiner Wohnung lautstark rechtsextremistische Musik gehört hatte.*⁷⁸²

Im Jahr 1998 stellt das Landesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit Ermittlungen zu der Partei Die Republikaner (REP) ein Ersuchen auf Übermittlung von Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch. Der zuständigen Stelle ist der Arbeitgeber von P 134 damals jedoch nicht bekannt.⁷⁸³ Auf dem Antwortschreiben ist handschriftlich notiert, dass P 134 kein Mitglied der Republikaner sei.

Die Erkenntnisse zu P 134 aus den 1990er-Jahren sind nicht in seiner Personenakte beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeichert. Die Personenakte wurde erst im Jahr 2006 angelegt und ältere Erkenntnisse wurden nicht abgeheftet.

Zu den von P 134 in den 1990er-Jahren begangenen Straftaten gehören eine Sachbeschädigung (Hakenkreuz auf Holztür) aus dem Jahr 1993 sowie eine Straftat gegen das Waffengesetz im selben Jahr.⁷⁸⁴

b. 1999-2009

i. „Stadtreiniger“ auf „Freier-widerstand.net“ und weiteren Foren

In den frühen 2000er-Jahren ist P 134 bereits in Internetforen unterwegs, um dort seine rechtsextremen Ansichten zu verbreiten. Im Forum der Lokalzeitung „Hessisch/Niedersächsische Allgemeine“ (HNA) nennt er sich „Stadtreiniger“. Diesen Namen verwendet er auch im Forum des Freien Widerstandes, einer rechtsextremen Gruppierung. Im Oktober 2005 wird das Internetportal des Freien Widerstandes durch eine Antifa-Gruppe gehackt. Dabei werden alle Daten kurzfristig veröffentlicht. So kommt auch das hessische Landesamt für Verfassungsschutz an die Daten.⁷⁸⁵ Der „Stadtreiniger“ lässt sich in diesem Forum zu allen möglichen Themen aus. So schreibt er zum Beispiel am 12.02.2005 an einen Nutzer, der das Pseudonym „turret-syndrom“ verwendet:

*„natürlich vertrete auch ich die meinung das man als national gesinnter mensch eine partnerin seines kulturkreises haben sollte.“*⁷⁸⁶

⁷⁸² Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.8.

⁷⁸³ Offenbarungersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz gem. § 72 SGB-X vom 03.03.1998; Beantwortung vom 06.04.1998, Band 1984d, S.4-6.

⁷⁸⁴ Auszug aus polizeilichem Register vom 23.05.1997, Band 1981, S.10-20.

⁷⁸⁵ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.10.2005 zu Hackingaktion, Band 1984e, S.41.

⁷⁸⁶ Eintrag im Forum freier-widerstand.net, Band 1984e, S.64.

P 134 verschickt an seine Kameraden Links zu Guerilla-Videos und empfiehlt Bücher wie „Der totale Widerstand“ von Hans von Dach.⁷⁸⁷ Sie tauschen sich über Waffen aus, P 134 fragt wie man an Gewehre kommen kann, er denkt darüber nach, sich einen Zweitwohnsitz in Österreich zuzulegen, um von der dortigen, wie er es sich erhofft, liberaleren Waffenpolitik zu profitieren.⁷⁸⁸

Mit dem Nutzer „Miesepeter“ tauscht P 134 sich über die guten alten Zeiten in einer „gewissen Gärtnerei in Mainz-Gonsenheim“ aus. „Miesepeter“ erinnert sich, dass dies seine „erste nationale veranstaltung (herzklopf)“ (sic!) gewesen sei.⁷⁸⁹ Gemeint ist wohl das Gelände der Gärtnerei M. in Mainz. Das Anwesen und die Gärtnerei des Ehepaars M. war bis in die 1990er-Jahre ein überregionaler Treffpunkt der Neonaziszene. Das Ehepaar M. gehörte zu den Führenden Personen der HNG. Die Eigentümerin Ursula M. ist mehrfach einschlägig vorbestraft.⁷⁹⁰ Die Kameraden reagieren auch auf Beiträge, die P 134 zur Passivbewaffnung auf Demonstrationen verfasst hat, man tauscht Tipps aus.⁷⁹¹

P 134 empfiehlt sich selbst und macht die Nutzer auf weitere Beiträge von ihm auf anderen Foren aufmerksam, so zum Beispiel auf seine Aktivitäten auf der Seite der HNA.⁷⁹²

Schon damals schreiben die beiden Kasseler Journalisten Tornau und Meyer einen Artikel über den „Stadtreiniger“ in der Frankfurter Rundschau. Er erscheint am 07.08.2007 unter der Überschrift „Stadtreiniger verbreitet braunen Schmutz“. Der Journalist Tornau war auch im Untersuchungsausschuss als Sachverständiger geladen und führte zu den Internetaktivitäten von P 134 weiter aus:

„Letztes Jahr habe ich mir die Mühe gemacht und die mehr als 300 Beiträge und Privatnachrichten ausgewertet, die P 134 in diesem überregionalen Forum bis zu dem Hack geschrieben hat. Der Artikel ist bei vice.com erschienen, falls es jemand nachlesen will.“⁷⁹³ Da entsteht das Bild eines rassistischen, antisemitischen, gewaltbejahenden Waffenfetischisten – „Waffenfetischist“ war seine Selbstbezeichnung –, eines Mannes, der sich für einen großen Strategen hält, der auch hier wieder für Anti-Antifa-Aufklärung wirbt,

⁷⁸⁷ Eintrag im Forum freier-widerstand.net, Band 1984e, S.72.

⁷⁸⁸ Eintrag im Forum freier-widerstand.net, Band 1984e, S.77.

⁷⁸⁹ Eintrag im Forum freier-widerstand.net, Band 1984e, S.80.

⁷⁹⁰ Verfassungsschutzbericht Hessen 2000, S.33.

⁷⁹¹ Eintrag im Forum freier-widerstand.net, Band 1984e, S.90.

⁷⁹² Blogeintrag, gespeichert in der Personenakte zu P 134 des Landesamtes für Verfassungsschutz, Band 1984e, S.31.

⁷⁹³ „Fall Lübcke: So rief der mutmaßliche Mordhelfer andere Neonazis zu Gewalt auf“, Artikel auf vice.com vom 16.06.2020, <https://www.vice.com/de/article/g5pv9q/fall-luebcke-so-rief-der-mutmassliche-mordhelfer-andere-neonazis-zu-gewalt-auf> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

aber auch für ein zurückhaltendes Auftreten in der Öffentlichkeit und für das Unterwandern nicht rechter, also bürgerlicher, Internetforen, z. B. von bürgerlichen Medien. Vieles von dem, was man da liest, wirkt so, als hätte er das auch ganz aktuell geschrieben haben können.

Ein paar Kostproben: Passend zu dem konspirativen und betont unauffälligen Verhalten, das er trotz seiner unbestreitbar und offensichtlich tiefbraunen Gesinnung bis in die Gegenwart gepflegt hat, schrieb er: „Werwolf muss man sein! Nach außen unscheinbar, aber in Wirklichkeit schlagkräftig bis zum Gehnichts mehr.“ In einer Diskussion über Kameradschaftsstrukturen und ihre Anfälligkeit für staatliche Gegenmaßnahmen oder gar Verbote sprach er sich für lose Zusammenschlüsse und kleine effektive Kommandos von Gleichgesinnten aus. Parallel könne man trotzdem noch in einer Kameradschaft sein, um da Fußvolk zu rekrutieren.

Zum Thema Gewalt schrieb er: „Gewalt muss leider sein, aber sie brauche ein gewisses Niveau. Chirurgisch geführte Aktionen sind okay, aber dann bitte auch gegen die richtigen Leute. Dann sind mir die Mittel und Umstände auch egal.“ – Möglicherweise in diesem Sinne zeigte er sogar ein gewisses Verständnis für den islamistischen Terroranschlag in London 2005: „Das Töten von Menschen ist wohl doch das aufsehenerregendste Mittel, psychologisch gesehen wohl auch das wirksamste.“ Nicht ganz ohne Brisanz, finde ich, lässt sich seinen Postings auch entnehmen, dass der MAD während seiner Bundeswehrzeit, also Wehrdienstzeit, in den Neunzigern offenbar versucht hat, ihn als Spitzel anzuwerben – vergeblich, wie er das darstellt. Aber er durfte ganz offensichtlich trotzdem weiter, obwohl zu dem Zeitpunkt klar war, wie er tickt – zu dem Zeitpunkt war er schon in der FAP unterwegs –, seinen Wehrdienst ableisten und das Schießen lernen. Das kann an den Umgang des MAD mit dem späteren NSU-Terroristen Uwe Mundlos erinnern. Da lief es ja ganz ähnlich.“⁷⁹⁴

Die Aktivitäten des „Stadtreinigers“ können auch im Kontext der damals sehr aktiv betriebenen „Anti-Antifa“-Arbeit der Kameradschaften gesehen werden, so Tornau:

„Der Aliasname war „Stadtreiniger“, was, wie er an anderer Stelle mal offenbart hat, genau so zynisch gemeint ist, wie es klingt. Also, es ging für ihn darum, die Stadt zu reinigen von dem, was ihm nicht ins Weltbild passt. P 134 gefiel sich da in der Rolle als Mentor, der

⁷⁹⁴ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.15.

vor unbedachten Aktionen gegen politische Gegnerinnen und Gegner warnte. Wörtlich: „Wenn wir Anti-Antifa-Arbeit betreiben, dann soll diese effektiv sein.“ Zugleich war er allerdings auch selber nicht immer so ganz zurückhaltend, wie er seinen Jüngeren vorgeben wollte, schimpfte dann über die angeblich jüdische Justiz und zitierte Hitler. Als sich eine linke Gruppierung dafür aussprach, dass auch Menschen ohne deutschen Pass kommunale Bürgerrechte bekommen sollten, kommentierte er, da helfe nur eines, und postete ein Emoji mit Galgen.“⁷⁹⁵

Beim hessischen Landesamt für Verfassungsschutz liegen nicht alle der von Tornau analysierten Beiträge im Forum vor. Der Nachrichtendienst fertigte nur wenige Screenshots von Privatnachrichten oder Beiträgen im Forum an.

Aus dem Gästebuch der Webpräsenz der Freien Kräfte Kassel findet sich in der Personenakte von P 134 ein zweiseitiger Screenshot vom 07.07.2006. Aus dem Forum der HNA wurden vier Seiten in die Akte aufgenommen, aus dem Forum des Freien Widerstandes sechs Beiträge vom „Stadtreiniger“ sowie rund 50 Privatnachrichten. Das Material, welches dem Journalisten Tornau vorlag, war mithin umfassender als das dem Ausschuss vorliegende Aktenmaterial. Eine Analyse der Aktivitäten von P 134 in diesen Foren konnte also die Tiefe der vorangegangenen journalistischen Recherche nicht erreichen.

ii. Kennenlernen Stephan Ernst und P 134

Details über das erste Aufeinandertreffen von Stephan Ernst und P 134 ist in erster Linie aus den Einlassungen von Ernst bekannt. Er gab in seiner Vernehmung durch die Soko Liemecke an, H. seit Anfang der 2000er-Jahre aus der Kameradschaftsszene in Kassel zu kennen.⁷⁹⁶

Bei einer Durchsuchung seiner Wohnung durch die Soko Liemecke im Jahr 2019 gab P 134 der Polizei gegenüber an, Stephan Ernst seit 15 Jahren, also seit dem Jahr 2003 zu kennen.⁷⁹⁷

In den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz finden sich keine Vermerke oder V-Mann-Berichte zu NPD-Stammtischen, an denen sowohl Ernst als auch H. teilgenommen haben. Gleiches gilt für Kameradschaftstreffen. Das früheste Dokument, in dem sowohl Ernst

⁷⁹⁵ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.14.

⁷⁹⁶ Zusammenfassung der Videovernehmung Stephan Ernst, Vermerk vom 25.06.2019, K11, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.34.

⁷⁹⁷ Vermerk der Soko Liemecke vom 27.06.2019 betreffend Angaben des Beschuldigten H. nach Antreffen, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 100, S.12f.

als auch H. auftauchen, ist ein Bericht über die Verhandlung zum Überfall auf ein Zeltlager durch die Freien Kräfte Schwalm-Eder im Jahr 2009.⁷⁹⁸

iii. Ermittlungen 2006

Im März 2006 strengt das Landesamt für Verfassungsschutz eine Personenermittlung über die Beschaffungsabteilung an. Es wird erbeten, die vollständigen Personendaten sowie ein Lichtbild und polizeiliche Erkenntnisse zu P 134 zu ermitteln.⁷⁹⁹ Dieses Dokument fehlt in der Personenakte von P 134

Dem Leiter der Außenstelle Kassel des Landesamtes für Verfassungsschutz, Herrn F., war P 134 jedoch nach eigenen Angaben nicht bekannt.⁸⁰⁰

iv. Hitlergruß in Kneipe 2006

P 134 wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts Kassel vom 21.04.2006 wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt.⁸⁰¹ Weiterführende Einzelheiten konnten nicht mehr festgestellt werden, da die Kriminalakte nach den geltenden Vorschriften zum Zeitpunkt der Herbeiziehung der Akten bereits vernichtet war. Der Personenakte zu P 134 beim Landesamt für Verfassungsschutz ist zu entnehmen, dass er und ein weiterer Beschuldigter in stark alkoholisiertem Zustand in der Kneipe „Billiardeck“ in Kassel „Sieg Heil“ riefen und dabei den rechten Arm zum Hitlergruß ausstreckten.⁸⁰² Dies ist der erste Eintrag in der Personenakte des Landesamtes für Verfassungsschutz zu P 134

Aufgrund des Strafbefehls wird H. bei seinem ersten Antrag 2007 die Waffenbesitzkarte durch die Stadt Kassel versagt.⁸⁰³

i. „Freie Kräfte Schwalm-Eder“

Im Juli 2008 greifen mehrere Mitglieder der Freien Kräfte Schwalm-Eder das Zeltlager der Linksjugend „Solid“ an. Zwei jugendliche Teilnehmer*innen des Zeltlagers werden verletzt und müssen teilweise im Krankenhaus behandelt werden (Siehe *Teil Zwei, A. V.*

⁷⁹⁸ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 02.02.2009 betreffend Gerichtsverhandlung gegen Kevin Sch., Band 1953, S.345.

⁷⁹⁹ Ermittlungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 09.03.2006, Band 1984a, S.253f.

⁸⁰⁰ F., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.72.

⁸⁰¹ Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 24.03.2015, Az. 5 K 206/13.KS, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 205, S.244ff.

⁸⁰² Fernschreiben des HLKA an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 17.03.2006, Band 1984e, S.29f.

⁸⁰³ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.17.

Gewaltbereitschaft). Über die Verbindungen von P 134 zu dieser gewalttätigen Gruppe sagte der Verfassungsschutzmitarbeiter Dr. J. aus:

„Freie Kräfte Schwalm-Eder, damals eine sehr gewaltbereite problematische Gruppierung. Sie erinnern sich: im Sommer 2008 Neuenhainer See der Klappspatenangriff. Namen kennen wir alle; will ich jetzt hier nicht sagen. H. ist einer, der bei der Gerichtsverhandlung dabei war gegen den Spatentäter, sage ich mal. Also P 134, Freie Kräfte Schwalm-Eder, ja. Verbindungen sind da.“⁸⁰⁴

Tatsächlich waren P 134 und Stephan Ernst beide bei der Gerichtsverhandlung gegen Kevin Sch anwesend.⁸⁰⁵ Zudem hatte P 134 noch kurz vor der Ermordung Lübckes Kontakt zum ehemaligen Mitglied der Freien Kräfte P 122.

ii. NPD-Demonstration in Fulda 2008

Im November 2008 wird P 134 mit weiteren Kameraden auf einer Demonstration der NPD in Fulda von einer Quelle des Landesamtes für Verfassungsschutz erkannt. Zu den mitmarschierenden Kollegen gehören unter anderem Mike S., P 136 und P 122. In diesem Vermerk wird ein Kamerad von P 134 mit den Worten zitiert, P 134 sei die „Führungsperson“ bei den Kameraden im Bereich Kassel und verfüge über Verbindungen zu „Freien Kameradschaften“ im gesamten Bundesgebiet.⁸⁰⁶ Die Ablage in der Personenakte von P 134 erfolgte nicht chronologisch, dieser Bericht findet sich hinter Berichten aus dem Jahr 2009. Ein weiteres Dokument mit Erkenntnissen und Bildern zu dieser Demonstration wurde nicht in der Personenakte von P 134 abgelegt.⁸⁰⁷

Es erfolgt außerdem eine polizeilich Feststellung auf der Demonstration durch die Polizei.⁸⁰⁸

⁸⁰⁴ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.95.

⁸⁰⁵ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 02.02.2009 betreffend Gerichtsverhandlung gegen Kevin S., Band 1953, S.345.

⁸⁰⁶ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.11.2008 betreffend NPD Hessen, hier: Demonstration am 08. November 2008 in Fulda, Band 1984e, S.146-153.

⁸⁰⁷ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 02.02.2009 betreffend NPD Hessen, hier: Demonstration am 08.11.2009 in Fulda, Band 1984a, S.6-13.

⁸⁰⁸ Fernschreiben betreffend Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten des HLKA, Band 1984e, S.144f.

iii. Teilnahme am Trauermarsch in Dresden am 14.02.2009

P 134 nahm wahrscheinlich ebenfalls am Trauermarsch in Dresden im Jahr 2009 teil.⁸⁰⁹ Näheres zu der Veranstaltung im Abschnitt zu Stephan Ernst (*Teil 2, D.I.I.c.vi.*).

iv. Angriff auf DGB-Demonstration in Dortmund 2009

Gemeinsam mit Stephan Ernst reist P 134 am 01. Mai 2009 nach Dortmund, um dort die Demonstration des DGB zu stören. Insgesamt 18 nordhessische Akteure der rechten Szene sind gemeinsam nach Dortmund gekommen.⁸¹⁰ Auch gegen H. wird ein Verfahren wegen Landfriedensbruch eingeleitet, welches aber von der Staatsanwaltschaft in Dortmund eingestellt wird.⁸¹¹ Anders als bei Ernst zeigte das Videomaterial P 134 nicht bei einer konkreten Tat wie dem Wurf eines Gegenstandes auf ein Polizeiauto.⁸¹² P 134 gehört zu einer Gruppe Rechtsextremer, die nach „kurzer Flucht“ „durch Polizeikräfte eingeschlossen und festgesetzt“ wird.⁸¹³ Er ist nicht bei konkreten Gewalttätigkeiten beobachtet worden, sondern ihm konnte lediglich eine Beteiligung am Aufmarsch nachgewiesen werden, was offenbar in diesem Fall für eine Verurteilung wegen Landfriedensbruch nicht genügte.⁸¹⁴ Zu den näheren Umständen der Demonstration als solche wird auf die Ausführungen zum gleichlautenden Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Ernst verwiesen (*Teil 2, D.I.I.c.vii.*).

Im Gegensatz zu Stephan Ernst wird von P 134 auch das Handy sichergestellt.⁸¹⁵ Sein Handy wird aber nie ausgewertet, die Polizei in Dortmund entscheidet drei Monate nach der Tat, dass die noch offenen Handyauswertungen eingestellt werden und die Mobiltelefone den Eigentümern wieder ausgehändigt werden sollen.⁸¹⁶ Lediglich bei Mike S. wird eine Auswertung des beschlagnahmten Mobiltelefons durchgeführt. Unter den eingespeicherten Kontakten ist auch P 134, im Handy von S. bezeichnet als „AN Kassel Stadtreiniger“, wobei „AN“ wohl für „Autonome Nationalisten“ steht. 23 weitere Personen sind im Adressbuch von S. mit dem Kürzel „AN“ versehen.⁸¹⁷

⁸⁰⁹ Vermerk des PP Südhessen vom 09.07.2019, Asservatenauswertung H. zu PMK – Rechts, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 007, S.368f.

⁸¹⁰ Fernschreiben: Teilnehmerliste der 1. Mai Veranstaltung in Dortmund vom 12.05.2009, Band 1990, S.20.

⁸¹¹ Verfügung Az. 155 Js 641/09, Band 0001, S.148ff.

⁸¹² Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft Dortmund, Az. 301000-077118-09/2, Band 0001, S.126f.

⁸¹³ Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Dortmund, „EK Mai 09“ vom 31.07.2009, Band 0001, S.139.

⁸¹⁴ Verfügung Az. 155 Js 641/09, Band 0001, S.148ff.

⁸¹⁵ Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft Dortmund, Az. 301000-077118-09/2, Band 0001, S.80.

⁸¹⁶ Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft Dortmund, Az. 301000-077118-09/2, Band 0001, S.138.

⁸¹⁷ Handyauswertung S. durch das Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 12.03.2010, Band 2134, S.123.

Diese Liste der aktiven Autonomen Nationalisten, die der Handyauswertung entnommen werden kann, findet sich nicht in den Akten des hessischen Verfassungsschutzes. Offenbar hat keine Weiterleitung der Informationen an die hessische Sicherheitsbehörde stattgefunden, zumindest wurde ein solcher Informationsaustausch nach Aktenlage des Untersuchungsausschusses nicht verschriftlicht.

Laut Handyauswertung gab es SMS-Kommunikation zwischen H. und S. im Jahr 2009. So sendet P 134 eine SMS an S. mit dem Inhalt:

„Juden schäuble hat die HDJ verboten! Mkg“⁸¹⁸

Außerdem tauschten sich P 134 und S. wohl über den inhaftierten Kevin Sch. aus, der für den Angriff auf das Zeltlager der Linksjugend am Neuenhainer See verurteilt wurde. Im März 2009 schrieb S. an P 134:

„Habe bis eben mit Alex geschrieben. Der sagte seltsame Sachen und dass Kevin frei ist und er mit ihm tel. Meine letzte Mail an dich.“⁸¹⁹

Im Anschluss an die Einleitung des Strafverfahrens beauftragt auch der hessische Verfassungsschutz einmal mehr die Abteilung Beschaffung damit, aktuelle Personendaten zu P 134 zu ermitteln. Der Auftrag umfasst ebenso ein Lichtbild, Informationen zu Kfz und polizeiliche Erkenntnisse.⁸²⁰ Im Juli 2009 ergeht die Antwort in Form eines Ermittlungsberichts.⁸²¹ Darin wird unter Berufung auf polizeiliche Informationen P 134 als enger Freund von Mike S. bezeichnet.

v. Veranstaltung an der Termenei⁸²² in Wilhelmshausen 2009

In den Sachakten des Landesamtes für Verfassungsschutz ist eine weitere Erkenntnis zu einer Grillfeier von Rechtsextremisten an Himmelfahrt im Jahr 2009 abgeheftet, an der P 134 teilnimmt. Weitere Gäste sind der allgegenwärtige Mike S. sowie P 135, P 144 und Kameraden aus Hannoversch Münden und Südniedersachsen. Diese Erkenntnis wurde nicht in der

⁸¹⁸ Handyauswertung S. durch das Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2308, S.27; HDJ: Die Heimattreue Deutsche Jugend war ein rechtsextremer Jugendverband, der im März 2009 durch den damaligen Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble verboten wurde.

⁸¹⁹ Handyauswertung S. durch das Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2308, S.31.

⁸²⁰ Ermittlungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 26.05.2009, Band 1984b, S.27f.

⁸²¹ Ermittlungsbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 09.07.2009, Band 1984b, S.30-33.

⁸²² Naturschutzgebiet mit Heidelandschaft im Norden von Kassel.

Personenakte von P 134 abgelegt. Auch in den Polizeiakten finden sich Dokumente zu dieser Feier.⁸²³

vi. Kameradenkreis um P 136

2009 wird H. in einem Dossier des Landesamt für Verfassungsschutz zum Umfeld von P 136 gezählt.⁸²⁴ Das Landesamt versendet Lichtbilder aller möglichen Kontaktpersonen von P 136 an das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln. Als Neonazis und Anhänger der Skinhead-Szene im Kassel und Umgebung werden 11 Personen benannt, darunter auch Ernst, R., S. und Tödter. Dieses Dokument findet keinen Eingang in die beim Landesamt geführte Personenakte von P 134⁸²⁵

Mike S. dementierte in seiner Vernehmung jedoch Kontakte zwischen P 136 und P 134:

„Nein. Also, der H. war ein P 136-Gegner. Der war ja eigentlich auch nicht aktiv, außer die kurze Zeit dann, diese ein, zwei Sachen, wo er immer dabei war. Sonst hat er ja im Internet gesessen und Berichte geschrieben oder was weiß ich.“⁸²⁶

vii. NPD-Stammtische 2009

Ähnlich wie sein Kamerad Stephan Ernst lässt sich auch P 134 ab und an bei der NPD blicken. Laut Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz ist er am 15.05.2009 bei einem Stammtisch in Frielendorf (Schwalm-Eder-Kreis) zu Gast. Anwesend ist die alte NPD-Riege aus Kassel und Umgebung, nur wenige junge Männer sind gekommen. Außer P 134 hat sich noch ein weiterer junger Aktivist dazugesellt, P 122, der bis heute mit P 134 befreundet ist.⁸²⁷ Es wird der Film „Verbrechen an Deutschen durch die Russen in Nemmersdorf – Gräueltaten der Sowjetarmee zum Ende des Weltkrieges“ gezeigt.⁸²⁸

Laut V-Mann-Bericht des Landesamtes soll P 134 sich bei diesem Stammtisch selbst als „Führer“ der „Autonomen Nationalisten“ bezeichnet haben.⁸²⁹

⁸²³ Polizeilicher Bericht des Polizeipräsidium Nordhessen vom 21.05.2009, Band 2134, S.117f.

⁸²⁴ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 12.11.2009 betreffend Kameradenkreis um P 136, Band 1984b, S. 39-43.

⁸²⁵ Gesamte Personenakte zu P 134 des Landesamtes für Verfassungsschutz, Band 1984e, S.26-241.

⁸²⁶ P122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.61.

⁸²⁷ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 20.05.2009 betreffend „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, hier: Stammtisch am 15.05.2009 in Frielendorf, Band 1984e, S.118-124.

⁸²⁸ Das „Massaker von Nemmersdorf“ (21. Oktober 1944) gilt als das erste dokumentierte Kriegsverbrechen der Roten Armee auf deutschem Boden, bei dem ca. 30 Zivilisten in einem Dorf im damaligen Ostpreußen getötet wurden. Es wurde vom NS-Regime propagandistisch genutzt, um die deutsche Bevölkerung zum Durchhalten zu motivieren.

⁸²⁹ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 20.05.2009 betreffend „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, hier: Stammtisch am 15.05.2009 in Frielendorf, Band 1984e, S.118-124, hier S.124.

Einige Wochen später besucht P 134 erneut ein Treffen des NPD-Kreisverbandes Waldeck/Schwalm-Eder. Hier ist als Referent Peter Naumann geladen, der einen Vortrag zu „Überfremdung“ in Deutschland hält. Peter Naumann in der NPD aktiv und für die NPD-Fraktion im sächsischen Landtag tätig. Der Rechtsterrorist verübte in der 1970er- und 1980er-Jahren mehrere Sprengstoffanschläge. In der Gaststätte in Frankenberg (Eder) haben sich die üblichen Verdächtigen zusammengefunden, um seinem Vortrag zu lauschen. Neben der alten NPD-Riege sind die jüngeren Teilnehmer P 134, P 149B. und P 122 mit von der Partie.⁸³⁰

Beim Stammtisch am 17.07.2009 in Frielendorf ist P 134 wieder dabei, genauso wie P 122 und P 144 Thema des Abends ist unter anderem ein Konzert, das die Gruppe gemeinsam in Thüringen besucht hat. P 134 beschwert sich über die schlechte Organisation. Außerdem planen die NPD-Anhänger den nächsten Bundestagswahlkampf. P 134 appelliert dafür, den Wahlkampf auf den ländlichen Schwalm-Eder-Kreis zu konzentrieren; „Kassel solle man den Linken überlassen“. P 134 betont außerdem, wie wichtig große Konzerte für die Bindung junger Leute an die Partei seien.⁸³¹

viii. Hatte P 134 eine Führungsrolle inne?

Im August 2009 wird einem V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz ein Fragenkatalog zur nordhessischen Szene vorgelegt. Auf die Frage „Gibt es innerhalb der Szene eine Führungsperson?“ antwortet die Quelle:

„Führungsperson soll P 134 sein. Früher hätten Mike S. und P 126 diesbezüglich eine Rolle gespielt, seien aber in der letzten Zeit xxx nicht mehr in der Szene aufgefallen.“⁸³²

Dieser Bericht wurde nicht in der Personenakte zu P 134 abgeheftet, sondern nur in der Sachakte zu „Lose strukturierter Rechtsextremismus“ abgelegt.

Im Oktober 2009 werden im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz die Erkenntnisse zu P 134 in einem Dokument zusammengefasst.⁸³³ Es wird auf die Stammtisch-Teilnahmen und die Selbstbezeichnung als „Führer“ der „Autonomen Nationalisten“ verwiesen. Zudem findet

⁸³⁰ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 10.06.2009 betreffend „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, hier: Monatstreffen KV Waldeck-Schwalm/Eder am 05.06.09; Randerkenntnisse, Band 1984e, S.125-130.

⁸³¹ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.07.2009 betreffend „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, hier: Stammtisch des Kreisverbandes Nordhessen am 17.Juli 2009, Band 1984e, S.131-135.

⁸³² VM-Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 17.08.2009 betreffend Rechtsextremistische Szene in Kassel und Umgebung, Band 1984a, S.66-69.

⁸³³ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.10.2009 betreffend P 134, hier: Erkenntniszusammenstellung, Band 1984e, S.136-139.

die Teilnahme an der Demonstration in Dortmund zum 01. Mai 2009 Erwähnung, für die sein Kollege Ernst später des Landfriedensbruchs schuldig gesprochen wird.

Die einzige strafrechtliche Erkenntnis in der Akte zu P 134 ist die Volksverhetzung aus dem Jahr 2006, als er in der Kneipe den rechten Arm zum Hitlergruß hob. Die Strafverfahren aus den 1990er Jahren scheinen beim Landesamt für Verfassungsschutz mittlerweile gelöscht worden zu sein. Das Strafverfahren zum 01. Mai 2009 aus Dortmund findet keine Erwähnung.

Zu den Internetaktivitäten fasst der Vermerk zusammen:

„Im Internet fiel H. unter dem Nicknamen „Stadtreiniger“ mit rechtsextremistischen Äußerungen und Beiträgen in diversen Foren und Gästebüchern auf, u.a. im Forum des „Freien Widerstandes Kassel“, im Gästebuch der „FK Kassel“ und im Forum der HNA. Nachdem ihm ein anderes Forummitglied auf den Kopf zugesagt habe, dass er „Mitglied in einer anerkannt gewaltbereiten rechtsextremistischen Vereinigung sei“, stellte H. keine Beiträge mehr unter seinem Nicknamen „Stadtreiniger“ ins Internet.“⁸³⁴

Als Quelle für diese Information zu H.s Abtauchen nennt der Vermerk den Artikel aus der Frankfurter Rundschau vom 07.08.2007. Eigene Erkenntnisse zu Internetaktivitäten von P 134 scheint das Landesamt für Verfassungsschutz bis dato nicht generiert zu haben. Als Kontaktpersonen von H. werden alle Personen genannt, die mit ihm am 01. Mai in Dortmund die DGB-Demonstration gestört haben und aus Hessen kommen.

In der abschließenden Stellungnahme zu H. heißt es dann:

„Bei P 135 (sic!) handelt es sich um eine Person, die sich gerne in den Vordergrund stellt und Aufmerksamkeit auf sich ziehen möchte. Durch die Äußerung, er sei „Führer“ der „Autonomen Nationalisten“, stellt er sich als Führungsperson dar. Genauere Erkenntnisse darüber liegen uns allerdings nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass er mit seinen angeblichen Kontakten zu anderen Kameradschaften nur angeben möchte.“⁸³⁵

Was den Verfasser oder die Verfasserin dieses Vermerks zu dieser Schlussfolgerung bewegt, obwohl gleichzeitig eingeräumt wird, dass keine Erkenntnisse vorliegen, wird nicht weiter dargelegt.

⁸³⁴ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.10.2009 betreffend P 134, hier: Erkenntniszusammenstellung, Band 1984e, S.136-139, hier S.137f.

⁸³⁵ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.10.2009 betreffend P 134, hier: Erkenntniszusammenstellung, Band 1984e, S.136-139, hier S.138; Nachname des P 135 lautet anders als Nachname des P 134.

Die Führungsrolle von P 134 wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Sicherheitsbehörden in den Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss immer wieder angezweifelt. Die Aussage der Quelle, H. habe sich als „Führer der Autonomen Nationalisten“ bezeichnet, wurde im nachrichtendienstlichen Verbundsystem HARIS verknüpft und taucht deshalb immer wieder auf. Die Angabe wird zwar bezweifelt, trotzdem aber in den Dokumenten mal mit, mal ohne weitere Kommentierung fortgeführt.⁸³⁶

Auch von Seiten der Polizei wurde eine Führungsrolle von P 134 abgelehnt:

„Zeuge: (...) P 134 hat für mein Dafürhalten nie eine Führungsrolle innegehabt. Zumindest ist das nie bekannt geworden. Ich könnte auch noch nicht mal sagen, dass er irgendeiner Gruppierung zuzurechnen sei. Selbst dafür habe ich keine Belege oder auch nichts in Erinnerung.“⁸³⁷

Der Leiter der Soko Liemecke, Herr Muth, sprach sich ebenfalls dagegen aus, P 134 als Führer der rechten Szene zu sehen:

„Zeuge Muth: (...) Ich würde ihn aber nicht als Führer der rechten Szene für Nordhessen oder gar noch größer sehen, sondern er war Ideengeber, er war gefährlich aus dem Hintergrund möglicherweise, weil er eine stramm rechte Ideologie vertritt. Aber er ist nicht so in Erscheinung getreten, dass wir ihn irgendwie einer Führungsrolle zuordnen konnten. Das passt auch, wie er agiert hat. Er stellt sich selbst teilweise toller dar, als er tatsächlich dann wirklich auch Einfluss hat in der rechten Szene.“⁸³⁸

Dieser Interpretation schloss sich auch der ehemalige Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eisvogel, an:

„(...) H. kommt mir eher wie jemand vor, der sich gerne größer darstellte, als er war, sich vieler guter Kontakte rühmte, sich als Führungsperson herausstellte, gern Wissen teilte, gern anleitete, andere zu inspirieren versuchte. Und da ist man immer sehr nah am Anstiften dran. Das war eher mein Eindruck zu ihm, glaube ich.“⁸³⁹

⁸³⁶ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 20.05.2009 betreffend NPD, Band 1954, S.335-341; Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.11.2008 betreffend NPD Hessen Band 1954, S.368; Dossier des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.05.2010 betreffend Neonazistische Strukturen im Raum Kassel, Band 1954, S.372; Ausdruck aus HARIS vom 23.02.2015, Band 1954, S.94.

⁸³⁷ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.20.

⁸³⁸ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2012, S.21.

⁸³⁹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.30.

Ähnlich äußerten sich weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nachrichtendienstes:

„Zeugin H.: (...) Wir sind damals zu der Einschätzung gekommen, dass es sich bei H. eher um eine Person handelt, die zwar das von sich behauptet, aber die diese eigentliche Führungsrolle nicht einnimmt. Unsere Einschätzung war, dass es sich in dem Fall mehr um Gerede handelt, als dass es der Realität entspricht. Deswegen ja auch der letzte Satz, dass hier eben keine Erkenntnisse vorliegen, die das entsprechend bestätigen. Aus meiner Sicht, glaube ich das auch nicht aus der Auswertung und auch aus dem, wie ich mir die Meldung jetzt noch mal angeschaut habe. Auch im Nachhinein sehe ich ihn weiterhin nicht als Führungsperson. Es gab immer von verschiedenen Akteuren die Äußerung, Personen, die sich als Führungsperson bezeichnen. Aber mit der Realität hat das häufig nichts zu tun gehabt.“⁸⁴⁰

Der damalige Leiter des Dezernats Rechtsextremismus hielt P 134 für ein potentiell gewaltbereites Mitglied der Szene, er sei weder Randfigur noch „Nr. 1“ gewesen:

„Zeuge Dr. J.: Ich schätze P 134 in der damaligen Zeit als einen festen Bestandteil der neonazistischen Szene in Nordhessen ein, ein Typ, der potenziell gewaltbereit ist, der eine Gefahr darstellt. P 134 ist damals nicht die Nummer eins in dieser Szene, aber eine absolute Nummer eins gibt es dort oder gab es dort auch nicht. Das ist ein amorphes Gebilde, die Freien Kräfte dort in Kassel. Aber er ist immer dabei, und er hat das Potenzial für Gewalt. Das hat man aus seiner Vita gesehen, strafrechtlich, aber auch das Antisemitische, Fremdenfeindliche. Da ist eine gewisse Aggression erkennbar gewesen. Das ist also nicht eine Randfigur, das ist aber auch nicht die Nummer eins. Aber der war immer dabei, und der hat ein Potenzial hinsichtlich Gewalt.“⁸⁴¹

In diese Richtung äußerte sich auch die Abteilungsleiterin Dr. P.:

„Zeugin Dr. Iris P.: Auch hier nur durch die Aktenvorbereitung auf die heutige Sitzung. P 134 war jemand, der zumindest auch bei Demonstrationen teilnahm, allerdings nicht in einer führenden organisatorischen Rolle oder Funktionärsrolle. Das heißt, er galt schon auch als jemand, der sich in diesem Spektrum Neonazis und NPD im Bereich Nordhessen

⁸⁴⁰ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.73f.

⁸⁴¹ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.65.

an Aktionen beteiligt. Aber er würde eher in die Rolle „Unterstützer“ oder „Mitläufer“ eingereiht worden sein – und eben nicht als der große treibende Mann im Vordergrund.“⁸⁴²

Eine andere Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz wies hingegen darauf hin, dass die Informationslage keine wirklichen Rückschlüsse zuließ:

„Zeugin Karin E.: Es war halt schwierig, zu dieser Zeit das einzuschätzen, weil wir wenige Erkenntnisse hatten in der Szene in Kassel.“⁸⁴³

ix. Demonstration in Friedberg 2009

In den Akten des polizeilichen Staatsschutzes im Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) finden sich Erkenntnisse zu einer Teilnahme H.s und S.s an einer rechten Demo in Friedberg am 13.11.2009. Es heißt, dass offiziell nur Mike S. als Teilnehmer der Demonstration mitgeteilt wurde. Intern habe aber ein Beamter, welcher von Nordhessen aus an diesem Einsatz teilgenommen habe, auch zwei weitere nordhessische Teilnehmer erkannt, einer davon sei P 134 gewesen. Die Erkenntnisse wurden in der polizeilichen Datenband CRIME verschriftlicht und außerdem in der Personenakte S., die beim polizeilichen Staatsschutz in Kassel geführt wurde, abgelegt.⁸⁴⁴

Diese Erkenntnis findet sich nur in den Akten der Polizei, nicht aber denen des Verfassungsschutzes. Dies ist ein weiteres Indiz für eine mangelhafte Informationsweitergabe durch die Polizei an den hessischen Verfassungsschutz.

x. Dossiers des Landesamtes für Verfassungsschutz 2009 und 2010

In den letzten Dossiers des Landesamtes für Verfassungsschutz zur rechten Szene in Kassel, in denen H. auftaucht, werden allgemeine Zusammenfassungen der Aktivitäten der autonomen Kräfte in Kassel aufgeführt. Es handelte sich um Dossiers als Vorbereitung eines Gesprächs zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und Polizeipräsidium Kassel (siehe dazu auch Ausführungen bei Ernst; *Teil Zwei, D.I.I.d.*).

In der Personenakte von P 134 ist nur das Dossier aus dem Jahr 2010 abgeheftet, nicht aber die Vorgängerversion von Oktober 2009. In der Version von 2009 wird Folgendes festgehalten:

⁸⁴² P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.6f.

⁸⁴³ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.80.

⁸⁴⁴ Vermerk des Polizeipräsidiums Nordhessen (ZK 10) vom 13.11.2009, Band 2134, S.119f.

„P 134, geb. xxx war zuletzt unter der Adresse xxx gemeldet.“⁸⁴⁵

H. ist Anfang 2006 das erste Mal rechtsextremistisch in Erscheinung getreten. Er rief im stark alkoholisierten Zustand in einer Gaststätte „Heil Hitler“ und streckte dabei den rechten Arm zum Hitlergruß aus. Er wurde daraufhin zu einer Geldstrafe verurteilt.

H. nahm an einigen Stammtischtreffen der NPD im Raum Nordhessen teil. Bei diesen Treffen stellte er sich gerne in den Vordergrund und behauptete, dass er „Führer“ der „Autonomen Nationalisten“ sei und angeblich bundesweite Kontakte zu anderen Kameradschaften habe.

Im Internet fiel H. unter dem Nicknamen „Stadtreiniger“ mit rechtsextremistischen Äußerungen und Beiträgen in Foren und Gästebüchern auf, u. a. im Forum des „Freien Widerstand Kassel“, der „FK Kassel“ und der HNA. Nachdem ihm vorgeworfen wurde, Mitglied in einer rechtsextremistischen Vereinigung zu sein, konnten keine Beiträge mehr von ihm im Internet festgestellt werden.

H. nahm an der NPD-Demonstration am 08.11.2008 in Fulda und an der 1. Mai Demonstration 2009 in Dortmund teil.“⁸⁴⁶

H. wird im gleichen Vermerk an einer Stelle, als es um den Trauermarsch in Dresden im Februar 2009 geht, erneut fälschlicherweise als „Jürgen H.“ bezeichnet.⁸⁴⁷ Das allein kann allerdings nicht erklären, wieso das Dossier nicht in der Personenakte abgelegt wurde, schließlich wird H. an anderer Stelle korrekt benannt.

Bei der Neuauflage des Dossiers zur Kasseler Szene im Jahr 2010 wird P 134 dann so beschrieben:

„H. wurde hier im Februar 2006 bekannt, als er im stark alkoholisierten Zustand gemeinsam mit einer weiteren Person in einer Gaststätte in Kassel den Hitlergruß zeigte und „Heil Hitler“ rief. Weiterhin fiel er im Internet unter dem Nicknamen „Stadtreiniger“ auf, als er rechtsextremistische Beiträge in Foren und Gästebüchern u.a. im Forum des

⁸⁴⁵ Die Unkenntlichmachung von Geburtsdatum und Adresse erfolgte durch den Untersuchungsausschuss. Es handelt sich nicht um Schwärzungen in den Originalakten.

⁸⁴⁶ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), Band 1984a, S.70-84, hier S.79.

⁸⁴⁷ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), Band 1984a, S.70-84, hier S.74.

„Freien Widerstands Kassel“ postete. Später konnten keine Beiträge mehr von ihm festgestellt werden.

Am 8. November 2008 wurde H. polizeilich im Rahmen eines Aufzugs der NPD in Fulda festgestellt. Xxx soll er weiterhin seit Mai 2009 an mehreren Stammtischtreffen der NPD im Raum Nordhessen teilgenommen haben. Im Rahmen eines solchen Treffens am 17. Juli 2009 soll er im Anschluss an die Veranstaltung angegeben haben, im Bundestagswahlkampf aktiv mitarbeiten zu wollen. Schwerpunkt solle der Schwalm-Eder-Kreis sein, während man Kassel den „Linken“ überlassen solle.

Laut Deckblattmeldung aus November 2008 soll Andreas S. den H. als „Führungsperson“ der Kameraden im Bereich Kassel bezeichnet haben. Er solle weiterhin über Verbindungen zu „Freien Kameradschaften“ im gesamten Bundesgebiet verfügen. Am 15. Mai 2009 soll sich H. während eines NPD-Stammtischtreffens selbst als „Führer“ der „Autonomen Nationalisten“ bezeichnet haben. Hier liegen jedoch keine weiteren Erkenntnisse vor, die eine tatsächliche Führungsrolle des H. in der neonazistischen Szene in Nordhessen nahelegen würden.“⁸⁴⁸

Diese Version des Dossiers von 2010 wurde nur in Auszügen in der Personenakte von H. abgelegt.⁸⁴⁹ Als abschließende Stellungnahme wird in dem Dossier festgehalten:

„So besteht derzeit kein ausreichend hohes Erkenntnisauskommen über die Personen und Aktivitäten in diesem Bereich, die eine fundierte Bewertung der Akteure und Strukturen ermöglichen würden. Die bestehenden Zugänge berichten meist von Inhalten aus Zusammenkünften von NPD-Mitgliedern, somit fallen für den Bereich der Neonazi Szene hier lediglich Randerkenntnisse zu Einzelpersonen ab. Fundierte Meldungen über agierende Gruppierungen wie etwa dem FWKS liegen hier bisher kaum vor. Somit lassen sich einzelne Meldungen kaum verifizieren“⁸⁵⁰

Man wünscht sich außerdem, dass eine Quelle sich intensiver in die Nähe von P 134 begeben sollte:

⁸⁴⁸ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.05.2009 betreffend Neonazistische Strukturen im Raum Kassel, Band 1984a, S.85-106.

⁸⁴⁹ Auszug aus dem Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.05.2010 betreffend Neonazistische Strukturen im Raum Kassel, Band 1984e, S.154f.

⁸⁵⁰ Dossier des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.05.2010 betreffend Neonazistische Strukturen im Raum Kassel, Band 1955, S.398-417, hier S.415.

„Es wäre somit wünschenswert die Zugangslage in Kassel zu verbessern. (...) Kurzfristig soll eine stärkere Steuerung xxxx in die Szene um S., B. und H. erfolgen. Mittelfristig wären weitere Werbungsmaßnahmen wünschenswert.“⁸⁵¹

Allein für das Jahr 2009 finden sich sieben nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu H. in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz.

c. Letzte nachrichtendienstliche Erkenntnis 2010?

Der letzte Eintrag in der Personenakte von P 134 beim Landesamt für Verfassungsschutz ist ein Vermerk zur rechten Szene vom 30.11.2010. Danach kommen jahrelang keine neuen Erkenntnisse hinzu und die Akte wird im Jahr 2016 schließlich gesperrt. Im letzten Dokument geht es unter anderem um ein Jahresabschlusstreffen der Autonomen Nationalisten auf dem Kasseler Weihnachtsmarkt. Die Quelle berichtet auch, dass Mike S. und P 134 *„oft auf Flohmärkten unterwegs seien“*.⁸⁵²

Offiziell soll dies allerdings nicht die letzte Erkenntnis gewesen sein. Die heutige Leiterin des Dezernats Rechtsextremismus im Landesamt für Verfassungsschutz, Katrin Sch., datiert die letzte Erkenntnis zu H. auf den August 2010:

„Zeugin Katrin Sch.: Soweit ich das rekonstruieren konnte, hatten wir ja als die letzte große Veranstaltungsteilnahme Dortmund im Mai 2009. Im Jahr 2009 waren es noch drei, vier, fünf – – Ich müsste im Detail – – Drei, vier, fünf NPD-Teilnahmen, Stammtischteilnahmen. Ich weiß jetzt nicht, ob ich was überspringe. Auf jeden Fall war die letzte Erkenntnis im August 2010, die von uns als EK-relevant bewertet wurde. Dort ist er als Mitglied des Freien Widerstandes Kassel benannt worden. Das ist damals wohl als EK-relevant bewertet worden.“⁸⁵³

Die Rede ist wohl von einem Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz über die rechte Szene vom 09.08.2010. Dort wird P 134 als Mitglied des Freien Widerstandes Kassel (FWKS) bezeichnet. Die Mitglieder des Freien Widerstandes Kassel sollen sich laut Bericht alle zwei Wochen in der Gaststätte „Stocki“ am Entenanger in Kassel treffen. Außerdem berichtet die

⁸⁵¹ Dossier des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.05.2010 betreffend Neonazistische Strukturen im Raum Kassel, Band 1955, S.398-417, hier S.416.

⁸⁵² Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 30.11.2010, betreffend rechte Szene Nordhessen, Band 1984e, S.183-188.

⁸⁵³ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.59.

Quelle dem Landesamt für Verfassungsschutz, dass die Gruppe zum Trauermarsch in Bad Nenndorf am 14.08.2010 anzureisen gedenkt.⁸⁵⁴

Es erscheint jedoch Uneinigkeit im Landesamt darüber zu bestehen, welche die letzte Erkenntnis zu H. ist. So gab die ehemalige Leiterin des Dezernats für Rechtsextremismus im Landesamt für Verfassungsschutz (2011-2015), Katharina Sch. an:

„P 134 wurde eingeschätzt als Aktivist in der neonazistischen Szene. Er war Teilnehmer an diversen rechtsextremistischen Veranstaltungen, vor allem auch im NPD-Umfeld. Sein Kontaktumfeld hatte sich insbesondere aus Personen aus dem Freien Widerstand Kassel zusammengesetzt und vor allem auch aus Personen aus dem NPD-Umfeld. Aber, wie gesagt, zu H. sind während meiner Zuständigkeit keine rechtsextremistischen Erkenntnisse angefallen. Die letzte Erkenntnis zu ihm war 2009.“⁸⁵⁵

i. Observationsauftrag Januar 2011 „Mellis Eck“

Am 11.01.2011 wird außerdem noch ein Observationsauftrag beim Landesamt für Verfassungsschutz an die Beschaffungseinheit versendet. Man bittet darum, in der Bar „Mellis Eck“ in Kassel nach Mitgliedern des Freien Widerstand Kassel Ausschau zu halten. In der Anlage befinden sich neun Fotos von Personen, die zu dieser Gruppe gezählt werden. Eine der Personen ist P 134⁸⁵⁶ Dieser Observationsauftrag wurde aber gar nicht erst in die Personenakte von P 134 aufgenommen, sondern unter den Sachakten zum Thema „Lose strukturierter Rechtsextremismus in Nordhessen“ abgelegt.

ii. Interneterkenntnisse Youtube 2011

Die Aktivitäten im Netz wurden in den Folgejahren teilweise weiterhin von Seiten des Landesamtes beobachtet und registriert. In einem Vermerk vom 16.03.2011 ordnet das Landesamt P 134 ein Youtube-Profil zu.⁸⁵⁷ Wie auch zuvor in den Foren, nannte er sich auf dieser Plattform ebenfalls „Stadtreiniger“. Die zuständige Sachbearbeiterin analysierte das Profil. P 134 hatte verschiedene Videos in einer „Playlist“ bei Youtube gespeichert.

In der Personenakte von H. wird zu den Youtube-Aktivitäten vermerkt:

⁸⁵⁴ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 09.08.2010 betreffend Rechte Szene Nordhessen, hier: xxx, Band 1984e, S.156-161.

⁸⁵⁵ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.58.

⁸⁵⁶ Observationsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.01.2011 betreffend „Mellis Eck“, Band 1953, S.127-132.

⁸⁵⁷ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.03.2011 betreffend Youtube Kanal von H., Markus, Band 1984e, S.172-182.

„Auf seinem Youtube Kanal hat er u.a. ein Video mit dem Titel „What The Jews (Zionest) Did to The Germans“ eingestellt. In diesem Clip wird die Judenverfolgung klein geredet. Weiterhin hat er zahlreiche Reaktionen auf seinen Kanal erhalten, die einschlägige Worte, wie „heil“, 1488, „ein donnerndes Heil“ usw. enthalten. Unter seinen „Freunden“ finden sich zahlreiche Profil-Bilder, die der rechtsextremistischen Szene zugeordnet werden können.“⁸⁵⁸

Die Sachbearbeiterin hängt Screenshots des Youtube-Kanals an. Der „Stadtreiniger“ gab „Gefällt Mir“-Angaben unter mehreren neonazistischen Videos, auch seine Abonnements sind einschlägig. Die Kommentarspalte seines Kanals wird geschmückt von klassischen rechtsextremen Zahlencodes wie „14“⁸⁵⁹ oder „88“⁸⁶⁰. Allerdings hat P 134 selbst keine Videos hochgeladen, das ist anhand der Screenshots zu erkennen.⁸⁶¹ Der Vermerk der Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz ist somit missverständlich, wenn sie davon spricht P 134 habe Videos bei Youtube „eingestellt“. Das erklärte auch die damalige Dezernatsleiterin Katharina Sch.:

„Zeugin Katharina Sch.: Also die Internet-Sachbearbeiterin, die diesen Vermerk vor meiner Zeit im März 2011 verfasst hat, hat es in der Tat so hineingeschrieben, widerlegt sich aber in der Anlage, die sie beigelegt hat, ganz deutlich, dass es eben keine Einstellung, kein Upload gibt.“⁸⁶²

Mit „Einstellen“ meinte sie wohl eher, dass P 134 diese Videos teilte, mit „Gefällt mir“ markierte und sie seinen Playlists hinzufügte. Über die Relevanz solcher „Sympathiebekundungen“ im Internet gibt es unterschiedliche Ansichten, die im Rahmen der Sperrung der Personenakte zu P 134 relevant wurden.

Die Youtube-Aktivitäten von P 134 wurden nach dem Mord an Walter Lübcke durch die Sonderauswertungsgruppe (SAW Basalt) erneut umfassend gesichtet und analysiert.⁸⁶³ Die detaillierte Analyse im Jahr 2019 ergab, dass P 134 Inhalte mit Bezügen zu den Jungen

⁸⁵⁸ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.03.2011 betreffend YouTube Kanal von H., Markus, Band 1984e, S.172f.

⁸⁵⁹ Die Zahl 14 steht für die „Fourteen Words“ des US-Neonazis David Eden L., die in der deutschen Übersetzung sinngemäß lauten: „Wir müssen die Existenz unseres Volkes und eine Zukunft für die weißen Kinder sichern.“

⁸⁶⁰ 88 steht für den achten Buchstaben im Alphabet, also eine Abkürzung des Hitlergrußes.

⁸⁶¹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.03.2011 betreffend YouTube Kanal von H., Markus; Anlage Screenshots, Uploads (0), Band 1984e, S.174.

⁸⁶² Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.89.

⁸⁶³ Vermerk der SAW Basalt zur retrograden Aktensichtung vom 04.09.2019, Band 1961, S.91f.

Nationalisten, der Jugendorganisation der NPD⁸⁶⁴; zur Identitären Bewegung⁸⁶⁵; zum Nationalsozialismus⁸⁶⁶ zu Antisemitismus⁸⁶⁷ sowie mit NPD-Bezug markierte.⁸⁶⁸

d. Letzte polizeiliche Erkenntnis 2011

Bei der Kasseler Polizei datiert der jüngste Vermerk zu P 134, der sich nicht mit der späteren Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis beschäftigt, auf den 04.02.2011. Das Landesamt für Verfassungsschutz informierte die Kasseler Polizei in einem Telefonat über aktuelle Erkenntnisse zum Freien Widerstand Kassel. P 134 soll gemeinsam mit anderen dieser Gruppierung angehören. Als informeller Führer des Freien Widerstandes wird Daniel B. benannt.⁸⁶⁹

e. Zustand der beim Landesamt für Verfassungsschutz geführten Personenakte

In der Personenakte zu P 134 fehlen mehrere Deckblattberichte oder Vermerke, in denen P 134 namentlich auftaucht. Die Dokumente wurden stattdessen in Sachakten zu einzelnen Gruppierungen abgelegt. Ein Beispiel ist der Vermerk zum Kameradenkreis um P 136 aus dem Jahr 2009. Insgesamt wurden in anderen Sachakten 26 Dokumente abgeheftet, in denen P 134 vorkommt, welche aber keinen Eingang in die Personenakte gefunden haben. Teilweise handelt es sich dabei um alte Erkenntnisse aus den 1990er-Jahren zur FAP und NSPAD-AO (s.o.), die zu einem Zeitpunkt abgelegt wurden, als es noch keine Personenakte zu P 134 gab. Des Weiteren wurden viele Dokumente, die den Waffenbesitz und die Beantragung der Waffenbesitzkarte in den Jahren 2013/2014 betreffen, nicht in der Personenakte abgeheftet.⁸⁷⁰

Außerdem wurde die Akte nicht chronologisch geführt. In Band A sind häufig Vermerke, die zeitlich später angelegt wurden, vor früheren Vermerken abgeheftet, was ein Aktenstudium erschwert. In Band B, der sich maßgeblich mit Ereignissen nach dem 30.11.2010 beschäftigt, finden sich Dokumente, die wiederum auf das Jahr 2006 datieren.⁸⁷¹ Hinter Ausdrucken aus dem Nationalen Waffenregister aus dem Jahr 2014 finden sich wiederum Dokumenten aus dem Jahr 2012.

⁸⁶⁴ Vermerk der SAW Basalt zur retrograden Aktensichtung vom 04.09.2019, Band 1961, S.108.

⁸⁶⁵ Vermerk der SAW Basalt zur retrograden Aktensichtung vom 04.09.2019, Band 1961, S.109.

⁸⁶⁶ Vermerk der SAW Basalt zur retrograden Aktensichtung vom 04.09.2019, Band 1961, S.110f.

⁸⁶⁷ Vermerk der SAW Basalt zur retrograden Aktensichtung vom 04.09.2019, Band 1961, S.119.

⁸⁶⁸ Vermerk der SAW Basalt zur retrograden Aktensichtung vom 04.09.2019, Band 1961, S.121.

⁸⁶⁹ Interner Aktenvermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 04.02.2011, Band 2308, S.49.

⁸⁷⁰ Sachakten 045 betreffend Waffen, Sprengstoff, Munition bei Rechtsextremisten, Band 1984c, S.38ff.;

Sachakten 045a betreffend Waffen, Sprengstoff, Munition bei Rechtsextremisten, Band 1984c, S.42-252.

⁸⁷¹ Gesamte Personenakte zu P 134 vom Landesamt für Verfassungsschutz; hier Beispiel Ausdruck Forum „FK Kassel“, Band 1984e, S.26-241.

2. 2011-2016: „Unter dem Radar“

Im Zeitraum von 2011 bis 2019 haben Landesamt für Verfassungsschutz und Polizei nur noch vereinzelte Randerkenntnisse zu P 134 aufgenommen, seine Aktivität in den von den Behörden überwachten Bereichen scheinen insgesamt zurückgegangen zu sein.

Dafür könnte es vielfältige Erklärungsmuster geben. Einerseits könnte P 134 tatsächlich seltener in der Szene aktiv gewesen sein. Es könnte aber auch eine Verlagerung der politischen Demonstrationsteilnahmen in die Ostdeutschen Bundesländer sowie zu Akteuren, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht als Beobachtungsobjekte der Nachrichtendienste zählten (z. B. PEGIDA, AFD), stattgefunden haben.

a. Teilnahme an Eröffnung Clubhaus der Bandidos 2012

Eine der seltenen polizeilichen Meldungen zu P 134 nach seinem vordergründigen Rückzug aus den beobachteten Gruppierungen wie der NPD oder dem Freien Widerstand datiert auf den 4.11.2012. Die Bandidos, ein Motorrad- und Rockerclub, feiern in Kassel die Eröffnung ihres neuen Clubhauses. Zu Gast ist laut einer Personenliste des Polizeipräsidiums Nordhessen auch P 134. Weitere Akteure der rechten Szene in Kassel, die sich auf der Feier blicken lassen sind Andreas W. und Swen W.⁸⁷² Der Staatsschutz hat außer einer Liste der kontrollierten Personen keine weiteren Erkenntnisse zu der Veranstaltung in den Akten vermerkt.

Der zuständige Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes in Kassel konnte bei der Befragung durch den Ausschuss keine weiteren Angaben machen:

„Zeuge C.: Bandidos, ja, sind mir geläufig, auch dieser Ableger in Kassel. Mit den Bandidos hätte ich in erster Linie den Herrn P 130 in Verbindung gebracht, der auch ehemals rechter Szeneangehöriger war. Dass Herr H. dort war, habe ich jetzt zumindest bei den Recherchen nicht festgestellt, war mir so auch nicht aus der Erinnerung bekannt.“⁸⁷³

Die „Bandidos“ wurden 2021 durch das Bundesinnenministerium verboten, das Clubhaus in Kassel wurde im Rahmen einer Razzia durchsucht und versiegelt.⁸⁷⁴ Ein Akteur in Kassel, der sowohl in der rechten Szene aktiv war, als auch später sich in Richtung Rocker-Milieu

⁸⁷² Liste der am 24.11.2012 bei der Clubhauseröffnung „Bandidos“ kontrollierten Personen, Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), Band 2134, S.161-164.

⁸⁷³ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.17.

⁸⁷⁴ „Nach Razzien: Rockergruppe Bandidos West Central verboten“, Artikel in DIE ZEIT vom 12.07.2021, <https://www.zeit.de/news/2021-07/12/kriminell-und-gewalttaetig-bandidos-west-central-verboden> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

orientierte, ist P 130. Möglicherweise könnte P 134 durch ihn bei der Clubhaus-Eröffnung gelandet sein.

b. Wiedersehen mit Stephan Ernst bei Hübner 2013/14

Ernst und P 134 treffen sich bei ihrem damaligen Arbeitgeber, der Firma Hübner in Kassel wieder. P 134 war dort von Januar 2013 bis April 2014 über eine Zeitarbeitsfirma eingesetzt.⁸⁷⁵ Das verbindende Element ist nach wie vor die politische Einstellung. P 134 hat sich weder gegenüber der Polizei noch vor Gericht zu seiner Beziehung zu Ernst eingelassen. Stephan Ernst gab in seiner polizeilichen Vernehmung an, man habe sich über Politik unterhalten, über die alten Kameraden und über P 134s Hobby, den Schützenverein.⁸⁷⁶

c. Flohmärkte 2013

P 134 soll viel auf Flohmärkten unterwegs gewesen sein. Dort soll er auch den mutmaßlichen Waffenvermittler P 138 kennengelernt haben. Ernst gab der Polizei gegenüber an, P 134 hätte ihn mit diesem Waffenverkäufer bekannt gemacht. P 138 wurde indes im Jahr 2022 vom Gericht freigesprochen, es konnten keine ausreichenden Verbindungen zum Mord nachgewiesen werden. Flohmärkte spielten aber bei P 134 als Hobby eine ausgeprägte Rolle.⁸⁷⁷ Im Jahr 2013 wurde bei einem rechtsextremen Kameraden von P 134 durch den die Polizei eine Telekommunikationsüberwachung durchgeführt. Dieser Kamerad telefonierte auch mit P 134, konkret tauscht man sich darüber aus, dass H. sich mit ihm auf einem Flohmarkt bei der Metro treffen will.⁸⁷⁸ Am gleichen Tag telefonierte der besagte Kamerad auch noch mit einem anderen Weggefährten, der ihn über eine Veranstaltung bei P 136 informiert.

Auf Nachfrage führte der Kasseler Staatsschützer aus, dass ihm Flohmärkte als spezieller Treffpunkt, an dem sich Rechte mit Waffen versorgen konnten, nicht bekannt waren:

Zeuge C.: Es war uns so nicht geläufig, dass dort regelmäßige Treffen bei Flohmärkten waren, sodass wir die eigentlich in der Regel auch nicht überwacht haben. Wie gesagt: Möglich wäre es hier vielleicht gewesen. Dass man das Treffen abgedeckt hat, weiß ich so nicht mehr. Es gab immer die Waffenbörse in Kassel, wo auch Militaria angeboten wurden

⁸⁷⁵ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.86.

⁸⁷⁶ Zusammenfassung der Videovernehmung Stephan Ernst vom 25.06.2019, K11, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.34.

⁸⁷⁷ Festplatte 0229 Gerichtsakten; SA, 011, S. 39-46 zu Ingo G.; Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 015, S.75.

⁸⁷⁸ Protokoll zur TKÜ am 04.03.2013 bei D.R., Band 2134, S.165.

und so. Aber es war uns jetzt nicht bewusst, dass sich da bevorzugt die rechte Szene trifft. ⁸⁷⁹

Ein weiterer ehemaliger Mitarbeiter des Kasseler Staatsschutzes teilte diese Ansicht. Es habe nie irgendwelche Hinweise gegeben, dass sich Rechte auf Flohmärkten Waffen beschaffen würden:

„Zeuge: Keine Ahnung, wo die überall – – ob die in Polen kaufen oder sonst irgendwie. Ich weiß es nicht, nein. Solange wie ich da, wie gesagt, im Staatsschutz tätig war, gab es da nie Hinweise, dass hier, was weiß ich, auf dem Kasseler Flohmarkt illegale Waffen verkauft werden an Rechte. Also, wenn es das gegeben hätte – – Nein, nein, Unding. Kann ich – – Möchte ich nicht glauben.“ ⁸⁸⁰

d. 6. Tag der deutschen Zukunft Dresden

Am 07.07.2014 soll P 134 zum 6. Tag der deutschen Zukunft nach Dresden gereist sein. Bilder der Demonstration wurden vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2014 an den hessischen Nachrichtendienst versandt.⁸⁸¹ Das Bild wurde aber erst nach dem Mord an Walter Lübcke vom Landesamt in Hessen erneut danach untersucht, ob es P 134 abbildet. Diese Frage ist abschließend nicht geklärt worden.

Die Sonderauswertungsgruppe Basalt verfasste einen Vermerk inklusive angehängter Bilder zu einer möglichen Identifizierung von P 134 in dem es heißt, es sei „nicht ausgeschlossen“, dass es sich um P 134 handele.⁸⁸²

e. KAGIDA

Auf der Facebook-Seite „KAGIDA Watch“ wurden Bilder einer KAGIDA-Demonstration vor dem Kasseler Hauptbahnhof geteilt, die mutmaßlich P 134 und P 126 zeigen sollen. Das Datum der Aufnahme ist nicht bekannt. Diese Angabe konnte seitens der Soko Liemecke nicht belastbar nachvollzogen werden, wie es im PMK-Bericht heißt.⁸⁸³ Über eine Teilnahme von P 134 an KAGIDA-Demonstrationen in Kassel liegen daher keine gesicherten Erkenntnisse vor.

⁸⁷⁹ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.17f.

⁸⁸⁰ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.41f.

⁸⁸¹ Anlage zu Meldung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen vom 14.07.2014; „6. Tag der deutschen Zukunft“ Abschlussdemonstration am 7.Juni 2014 in Dresden Fotodokumentation II, Band 1991, S.90-122, hier S.101.

⁸⁸² Schreiben der SAW Basalt vom 27.04.2020 betreffend Möglicher Identifizierung P 134 auf der Abschlussdemonstration „6. Tag der deutschen Zukunft“ vom 07. Juni 2014 in Dresden, Band 2001, S.64-70.

⁸⁸³ Ergänzungsbericht PMK vom 05.05.2020, Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.10.

Nach dem Mordfall Lübcke wurde auf der Website einer Rechercheplattform ein Artikel publiziert, der die Mutmaßung formulierte, auch P 134 habe an einer KAGIDA-Demonstration teilgenommen. Diese These konnte vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht verifiziert werden.⁸⁸⁴

3. Bürgerversammlung und Online-Hetzkampagne 2015

a. Bürgerversammlung Lohfelden 14.10.2015

Am 14.10.2015 fand in einem ehemaligen Baumarkt in Lohfelden eine Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger statt. Im Sommer 2015 waren während der sogenannten „Flüchtlingskrise“ aufgrund mehrerer Fluchtursachen wie des Bürgerkriegs in Syriens überdurchschnittlich viele Asylsuchende nach Deutschland eingereist. In Lohfelden sollte der Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke die Bevölkerung über eine Erstaufnahmeunterkunft für Geflüchteten in der Kommune informieren. Im ehemaligen Baumarkt sollten bis zu 800 Geflüchtete Platz finden. Als Redner waren bei der Veranstaltung neben dem Regierungspräsidenten Lübcke auch noch der Bürgermeister der Stadt Lohfelden sowie zwei weitere Mitarbeiter des Regierungspräsidiums anwesend. Laut Polizeivermerk nahmen ca. 600 Bürgerinnen und Bürger an der Veranstaltung teil.⁸⁸⁵

Stephan Ernst und P 134 waren auch anwesend, ebenso wie weiteren Personen aus dem Umfeld von KAGIDA. Nachdem die Veranstaltung von P 134 teilweise gefilmt und später ein aus dem Kontext gerissenes Zitat von Lübcke auf der Videoplattform „Youtube“ eingestellt wurde, kam es zu einer Hetzkampagne gegen den Regierungspräsidenten. Stephan Ernst gab in seinen Vernehmungen an, dass er aufgrund der Äußerungen des Regierungspräsidenten 2015 schließlich den Entschluss fasste, ihn zu ermorden.⁸⁸⁶

Der Pressesprecher des Regierungspräsidenten war damals mit vor Ort und beschrieb die Veranstaltung vor dem Untersuchungsausschuss so:

„Zeuge C.: Es ging an dem Abend darum, dass das Regierungspräsidium den Bürgerinnen und Bürgern von Lohfelden erklären und Rede und Antwort stehen wollte zum Thema Belegung eines ehemaligen Baumarktes oder Gartenmarktes mit Flüchtlingen. Das haben wir zu dem Zeitpunkt mehr oder weniger täglich oder zumindest wöchentlich oder

⁸⁸⁴ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.26.

⁸⁸⁵ Fernschreiben: Beleidigungen/Bedrohungen z. N. des Regierungspräsidenten Kassel vom 20.10.2015, Band 1993, S.59-63.

⁸⁸⁶ Schlussvermerk der Soko Liemecke zu Hinweis-Nr. 008 – Website Islamnixgut vom 20.07.2019, Band 2119, S.191.

zweimal die Woche gemacht, weil eben in dieser Schlagzahl neue Einrichtungen zu belegen waren, um die Menschen unterzubringen. Das war eben der Abend, wo das in Lohfelden passieren sollte. Es stand auch ein bisschen auf der Kippe. Dr. Lübcke war nicht wirklich gesund. Er hatte ein bisschen Fieber und klang auch schon etwas angeschlagen. Er wollte es aber dann trotzdem wahrnehmen, weil am selben Abend sein Stellvertreter im Raum Fulda bei einer gleichen Veranstaltung war. Der Saal war bis auf den letzten Platz und mehr gefüllt. Viele Leute hatten dann auch keinen Platz mehr gefunden. Ich kann ganz schlecht Menschenmengen schätzen. Aber ich würde sagen, 400 bis 500 Leute waren bestimmt im Saal. Es gibt, glaube ich, Menschen, die das genauer gezählt haben. Ich weiß es nicht mehr genau. Es begann halt, wie diese Veranstaltungen begannen. Der Bürgermeister – das war Herr Reuter damals – hat in das Thema eingeführt. Dann hat Dr. Lübcke die Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Regierungsbezirk dargestellt, um dann auf die einzelnen Einrichtungen zu kommen und zu begründen, warum jetzt diese Einrichtung notwendig sei. Die war vor allen Dingen deshalb auch notwendig, weil wir auf den Winter zuziehen und es in Schwarzenborn eine Einrichtung gab, die bei der Witterung eigentlich unmöglich war und wo klar war, dass die Menschen aus Schwarzenborn so schnell wie möglich in eine vernünftige Unterkunft kommen müssen. Das waren Zeltplätze auf einem hängigen Platz, auf einem Bundeswehrgelände. Jeder, der Nordhessen ein bisschen kennt, weiß, dass das wirklich die kälteste Ecke da oben ist, die auch witterungsgefährdet ist. – Das war die Ausgangssituation. Der Saal war rappellvoll. Es kamen, im Gegensatz zu anderen Veranstaltungen, sehr früh kritische Zwischenrufe. Aber damit hatte man gerechnet, weil ich z. B. hatte auch mal an einem Tag einen Anruf bekommen von einer sehr, sehr aufgeregten Frau aus Lohfelden, die einen so ängstlichen Eindruck machte, dass ich ihr gesagt habe: Ihre Angst vor den Flüchtlingen wird Ihnen garantiert mehr schaden als ein Flüchtling, dem Sie begegnen. Wenn Sie damit umgehen wollen, versuchen Sie doch mal, einfach jemanden anzusprechen von den Menschen, die dort hinkommen, um zu sehen, dass es im Grunde genommen doch normale Menschen sind und keine, die immer dauernd andere umbringen wollen. Das war schon von vorneherein eine etwas andere Stimmung. Aber na ja, damit musste man halt umgehen. Dr. Lübcke hat das so gemacht wie immer. Nach seinem Vortrag da eskalierte das – oder während seines Vortrags schon –, indem dann dauernd Beschimpfungen kamen: „Scheiß Staat!“, „Scheiß Land!“ und „Scheiß Regierung!“ und Schlimmeres in dieser Tonart. Das führte dann zu dem Satz, den Dr. Lübcke gesagt hatte, der natürlich, wie wir heute alle wissen, eine Herleitung hatte. Wenn man sich den ganzen Beitrag anhört, ist das klar. Veröffentlicht

wurde natürlich nur der Satz: Dem das nicht passt, der kann dieses Land auch verlassen. Danach war großes Tohuwabohu, Gebrüll, Geschrei, Aufregung und Zorn, aber nichts, was ich von meinem Platz aus hätte näher benennen können. Wenn das jetzt das Auditorium ist – hier war das Redepult –, dann saß ich hier zum Beginn des letzten Drittels außen in der ersten Reihe, also auch sehr weit von den Orten weg, von wo die Beschimpfungen kamen. Das kam so ab Mitte des Saals, wenn ich mich an die Akustik richtig erinnere, also weiter in der Mitte, sowohl in der Mitte von vorn nach hinten als auch in der horizontalen Mitte. Wie gesagt: Das war für mich sehr schwer auszumachen, woher die Schreierei kam, weil das natürlich auch wie so eine laute Lärmwelle war, die nach vorne schlug.⁸⁸⁷

Die Polizei hielt fest, dass die Stimmung stellenweise sehr gereizt gewesen sei und die Vorträge mit missbilligenden Zwischenrufen gestört wurden.⁸⁸⁸ In dieser Situation, so der Polizeivermerk, habe sich Lübcke dazu „hinreißen“ lassen, einen Zwischenruf mit den Worten „Wer diese Werte nicht vertritt, kann dieses Land jederzeit verlassen“ zu kommentieren.

Das vollständige Zitat lautete:

„Es lohnt sich, in unserem Land zu leben! Da muss man für die Werte eintreten, und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist. Das ist die Freiheit eines jeden Deutschen. Ich sage ausdrücklich: Wir haben alle Freiheiten. Und hier gibt's ne Demokratie mit Mehrheitsbeschlüssen.“⁸⁸⁹

Dem vorangegangen waren laut polizeilichem Vermerk der Soko Liemecke Äußerungen Lübckes dahingehend, dass er seinen Stolz auf die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, der Schulen und der vielen Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe bekräftigte und sich auf die entsprechende Wertevermittlung durch die Kirchen bezog.⁸⁹⁰

Der Leiter der Soko Liemecke, Herr Muth, fasste die Stimmung im Saal so zusammen:

„Zeuge Muth: Er wurde massiv gestört von Kagida-Anhängern, also von rechter Klientel, die sich zu dieser Bürgerveranstaltung in die erste und zweite Reihe da gesellt

⁸⁸⁷ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.57f.

⁸⁸⁸ Fernschreiben: Beleidigungen/Bedrohungen z.N. des Regierungspräsidenten Kassel vom 20.10.2015, Band 1993, S.59-63.

⁸⁸⁹ Videoabschrift des Polizeipräsidiums Hessen im Rahmen einer Strafanzeige vom 16.10.2015, Band 2254, S.8-14.

⁸⁹⁰ Vermerk der Soko Liemecke betreffend Veranstaltung in Lohfelden 2015 unter Beteiligung von Dr. Walter Lübcke vom 17.09.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 097, S.4f.

haben. Die haben ihn über die gesamte Veranstaltung attackiert, sind ihm ins Wort gefallen und haben ihn da provoziert, sodass Dr. Lübcke – er war ein Mann des geraden Wortes und hat seine Zunge auf dem Herzen gehabt – dann irgendwann wahrscheinlich auch so genervt war, dass er das, was er gesagt hat – ich denke, das wissen alle hier –, nicht so sehr an die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland gewandt hat, sondern an die erste Reihe der Störenfriede, die ihn da immer wieder attackiert haben. P 134 und Stephan Ernst waren bei dieser Veranstaltung, waren nicht Teil dieser Kagida-Gruppierung, sondern die standen beim Blick auf die Bühne, also beim Blick auf den Vorsitzenden, etwa hier hinten in diesem Bereich, weit weg von Dr. Lübcke. P 134 hat in diesem Moment oder schon über mehrere Minuten das Handy laufen, hat das videografiert. Dr. Lübcke sagt, was er gesagt hat. Stephan Ernst – man hört es nur – ist am Toben und fast am Ausrasten. Es geht auch einigermaßen Raunen durch den Zuhörersaal.“⁸⁹¹

Die KAGIDA-Gruppe hatte bereits im Vorfeld der Veranstaltung zur Teilnahme aufgerufen. Laut polizeilichem Vermerk handelte es sich um „ca. 5 Personen, welche der hiesigen PEGIDA Bewegung zugeordnet werden konnten, darunter P 148, der namentlich aufgeführt wird.“⁸⁹² Stephan Ernst und P 134 wurden nicht als Teilnehmer aufgenommen oder polizeilich registriert. V. initiierte im Anschluss auch eine Petition zum Rücktritt Lübckes, sie erreichte 580 Unterschriften auf der digitalen Petitions-Website Change.org.⁸⁹³ Ein Link zu dieser Petition wurde im Kommentarbereich zum Lohfelden-Video auf Youtube gepostet, allerdings nicht von V. selbst.⁸⁹⁴ Er wurde weder 2015 noch nach dem Mord an Dr. Lübcke von der Polizei befragt.⁸⁹⁵

Dem Polizisten, der bei der Versammlung anwesend war, schien nicht recht bewusst zu sein, mit wem er in einem Saal saß. Er notierte in seinem Vermerk zum Personenkreis der Besucher, es sei ein durchgängig „bürgerliches“ Publikum gewesen: „Augenscheinlich keine Teilnehmer aus dem extremistischen Spektrum“.⁸⁹⁶

⁸⁹¹ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.30f.

⁸⁹² Fernschreiben: Beleidigungen/Bedrohungen z. N. des Regierungspräsidenten Kassel vom 20.10.2015, Band 1993, S.59-63.

⁸⁹³ Screenshot Petition „RP Lübeck (sic) – Kassel, treten Sie zurück!“ auf Change.org, Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 1, 2_EA_PMK, 2.6_LOHFELDEN_2015, 2.6.1_E008_Lohfelden_2015, 2.6.1, S.33-45.

⁸⁹⁴ Fernschreiben: Beleidigungen/Bedrohungen z. N. des Regierungspräsidenten Kassel vom 20.10.2015, Band 1993, S.59-63.

⁸⁹⁵ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.41.

⁸⁹⁶ Vermerk der Polizeidirektion Kassel vom 15.10.2015, Band 2254, S.252.

Während der Versammlung sei die Bedrohungslage noch nicht direkt spürbar gewesen, so der Pressesprecher Lübckes:

„Zeuge C.: Er kam ja unmittelbar danach, weil das so ein Tohuwabohu war. Dann hatte sich das alles wieder ein bisschen beruhigt. Dann war die Veranstaltung zu Ende. Dann bin ich aufgestanden und zu ihm hingegangen. Ich hätte ihn am liebsten in den Arm genommen vor lauter Freude, weil ich diese Sätze so klasse fand. Die waren so aus meiner Seele gesprochen. Er sagte: Und, das war, glaube ich, ein bisschen zu viel, ne? – Ich sagte: Chef, das war nicht zu viel. Das war super. – Ich habe ihm das auch gesagt. Ich war einfach total stolz. Dieser Hinweis war ja nicht so, wie der verstanden wurde, dass man, wenn einem das nicht passt, das Land verlassen soll, sondern dieser Satz: „Es ist das Recht eines jeden Deutschen“ bezog sich natürlich auf unsere gemeinsame Geschichte. Wir haben beide lange Zeit in Thüringen auch gearbeitet, unmittelbar nach der Wende. Das bezog sich ja darauf, dass dieses Recht eines jeden Deutschen bis vor gar nicht so langer Zeit alles andere als selbstverständlich war. Das fand ich so klasse daran. Wenn man sich dieses Video noch mal anschaut, sehr laut stellt und sehr konzentriert zuhört – ich musste das mal sechs- oder siebenmal hintereinander anschauen –, dann merkt man, dass das Gebrüll gar nicht losgeht, nachdem er gesagt hat: „... der kann jederzeit dieses Land verlassen ...“ – Dann sagt er: „Das ist das Recht eines jeden ...“ – Das Brüllen fängt erst an, als das Wort „Deutschen“ kommt. Da geht das Geschrei los. Sie werden es wahrscheinlich noch ein paar Mal hören. Aber das fand ich bemerkenswert, dass es genau erst in dem Moment passiert, nicht als gesagt wird, man kann dieses Land auch verlassen. Ich glaube, das war der Trigger. Das war einfach der Moment, wo auch die Aufmerksamkeit wieder da war. Dr. Lübcke hat ja das Talent, dass er lästigen Fragern so lange antworten konnte, bis die weggehüllt waren. Die traten irgendwann weg und kriegten das dann nicht mehr mit. Aber in dem Moment, wo das Wort „Deutschen“ fiel, das war eigentlich der Moment, wo reagiert wurde. Achten Sie beim nächsten Mal vielleicht darauf, ob Ihnen das genauso geht.“⁸⁹⁷

Ein Zeitungsbericht der HNA beschreibt, dass Anhänger von KAGIDA sich gezielt im Saal verteilt hätten, um zu stören. Die Überschrift des Artikels lautete: „Lübcke ließ sich provozieren“.⁸⁹⁸ Am 16.10.2015, einen Tag nach der Bürgerversammlung interviewte die HNA

⁸⁹⁷ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.65f.

⁸⁹⁸ Artikel der HNA vom 17.10.2015, Band 1965, S.391-393.

Walter Lübcke erneut. Er blieb bei seiner Aussage und erklärte die Umstände, unter denen er sie getätigt hatte:

„Unser Zusammenleben beruht auf christlichen Werten. Damit eng verbunden sind die Sorge, die Verantwortung und die Hilfe für Menschen in Not. An diese christlichen Kernbegriffe hatte ich erinnert, als ich immer wieder durch Zwischenrufe wie „Scheiß Staat!“ und durch hämische Bemerkungen unterbrochen wurde. Ich wollte diese Zwischenrufer darauf hinweisen, dass in diesem Land für jeden und jede, die diese Werte und die Konsequenzen aus unseren Werten so sehr ablehnen und verachten, die Freiheit besteht, es zu verlassen; im Gegensatz zu solchen Ländern, aus denen Menschen nach Deutschland fliehen, weil sie diese Freiheit dort nicht haben.“⁸⁹⁹

Auch die HNA verlinkte das von P 134 angefertigte Video, welches nur eine verkürzte Version der Aussage von Lübcke abbildet, auf ihrer Website unter dem Interview.

Einige Wochen nach der Bürgerversammlung in Lohfelden fand eine ähnliche Veranstaltung in Eschwege statt. Auch hier kamen mehr als 600 Bürgerinnen und Bürger, um sich über die Unterkunft für Geflüchtete zu informieren. Die Veranstaltung wurde diesmal von einem Journalisten des HR moderiert. Diese Veranstaltung verlief nach Angaben der Polizei störungsfrei.⁹⁰⁰ Als Zuhörer befanden sich erneut der KAGIDA-Organisator P 148 im Saal, in Begleitung von vier weiteren Personen, die von der Polizei nicht namentlich genannt werden. Sie trugen T-Shirts mit dem Aufdruck „Wir sind das Pack“. Im Polizeivermerk heißt es weiter:

„V. meldete sich zu Wort und fragte Herrn Lübcke, ob er darauf achten würde, nicht die gleichen Fehler zu machen, wie in Lohfelden. Daraufhin erfolgten aus dem Auditorium „Nazis raus“-Rufe. V. und seine Begleiter verließen daraufhin den Saal.“⁹⁰¹

Hier wird deutlich, dass das couragierte Eingreifen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerversammlung Früchte trug.

b. Hetze im Internet

Noch am Abend nach der Bürgerversammlung lädt P 134 einen Ausschnitt des von ihm aufgezeichneten Videos auf seinem Kanal „Professor Moriatti“ bei Youtube hoch. Dort ist es

⁸⁹⁹ Interview der HNA mit Dr. Walter Lübcke vom 16.10.2015, Band 2111, S.25-27.

⁹⁰⁰ Fernschreiben: Bürgerinformationsveranstaltung zu sog. Überlaufeinrichtungen für Flüchtlinge in Eschwege vom 11.11.2015, Band 1993, S.64-68.

⁹⁰¹ Fernschreiben: Bürgerinformationsveranstaltung zu sog. Überlaufeinrichtungen für Flüchtlinge in Eschwege vom 11.11.2015, Band 1993, S.64-68.

bis heute abrufbar.⁹⁰² Das Video hat bis dato über 400.000 Aufrufe erhalten. Der Kanal von „Professor Moriatti“ hat noch heute um die 130 Abonnenten (Stand 10.03.2023). Es wurden insgesamt auf dem Kanal vier Videos hochgeladen. Eines der Videos ist ein Wahlauf Ruf für die AfD. Unter dem Video wurde in der Kommentarspalte über 3000-mal kommentiert. Viele Kommentare sind in anderen Sprachen, in erster Linie auf Englisch verfasst.

P 134 gab bei einer Befragung an, er habe das Video hochgeladen, aber bewusst unkommentiert gelassen.⁹⁰³ Das trifft nicht ganz zu, denn P 134 hat dem Video einen Beschreibungstext sowohl auf Englisch, als auch auf Deutsch hinzugefügt. In der deutschen Version steht dort:

„Informationsveranstaltung Kassel Lohfelden, einen Tag bevor ca. 800 Einwanderer angesiedelt werden sollen. Deutscher Politiker "wer die Werte des Grundgesetzes nicht vertreten will kann Deutschland verlassen". Er meint aber, wem es nicht passt das illegale Einwanderer angesiedelt werden kann Deutschland verlassen. Politiker ohne Maske“

Das Video wird nach dem Upload in kürzester Zeit auf allen möglichen sozialen Netzwerken geteilt, es wird zu einem „viralen Hit“, wie der Leiter der Soko Liemecke es formulierte. Er äußerte die These, dass der Erfolg des Videos auch dazu beigetragen haben könnte, dass sich Ernst und H. plötzlich „als etwas Besonderes gefühlt“ hätten, als diejenigen, die etwas „machen müssen“.⁹⁰⁴

Auf dem rechtsextremen Blog „PI News“ wird einen Tag nach der Bürgerversammlung ein Artikel zu den Äußerungen Lübckes veröffentlicht. Überschriften ist der Artikel mit "Wem das nicht passt, hat das Recht und die Möglichkeit, das Land zu verlassen".⁹⁰⁵ Der Autor U. Schulze scheint auf der Versammlung selbst anwesend gewesen zu sein. Dieser Artikel wurde nach Aktenlage des Untersuchungsausschusses vom Landesamt für Verfassungsschutz zu keinem Zeitpunkt gesichert oder analysiert.

Bei einer PEGIDA-Demonstration in Dresden am 19.10.2015, wenige Tage nach der Bürgerversammlung, facht Akif Pirincci den Hass gegen Dr. Lübcke noch weiter an. Er stellt die Aussage Lübcke in einen Zusammenhang mit der NS-Herrschaft und legt nahe, Walter

⁹⁰² Ernstaufnahme Asyl RP Lübke Kassel Lohfelden 14.10.2015, <https://www.youtube.com/watch?v=KdnLSC2hy9E> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁹⁰³ Vermerk der Soko Liemecke vom 27.06.2019 betreffend Angaben des Bs. H. nach Antreffen, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 100, S.12f.

⁹⁰⁴ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.30f.

⁹⁰⁵ „Wem das nicht passt, hat das Recht und die Möglichkeit, das Land zu verlassen“, Veröffentlichung auf PI-News net vom 15.10.2021, <https://www.pi-news.net/2015/10/lohfelden-wem-das-nicht-passt-hat-das-recht-und-die-moeglichkeit-das-land-zu-verlassen/> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

Lübcke würde wohl bedauern, dass es für Menschen mit kritischen Meinungen gegen die Flüchtlingspolitik keine Konzentrationslager gebe.⁹⁰⁶ Wegen dieser und weiterer Äußerungen wird Pirincci 2017 wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Im Netz habe es in erster Linie diesen „Shitstorm“ gegeben, so der damalige Pressesprecher. Die Hassmails, die den Regierungspräsidenten privat oder dienstlich erreichten, wurden nicht öffentlich gemacht. Die Solidarisierung sei erst nach der Ermordung in den Vordergrund getreten:

„Abg. Eva Goldbach: Ich frage deshalb, weil es gab zwar diese Hassmails, also eine Welle der Empörung. Aber es gab auf der anderen Seite ja auch eine riesengroße Unterstützung für seine sehr klare Haltung, politisch.“

Zeuge C.: Ja. Aber erst nach seiner Ermordung. Vorher war das ja auch öffentlich kaum ein Thema. Wir haben das ja nicht öffentlich gemacht, dass diese Hassmails kamen. Weil nach dem Motto, dass er mutig irgendwelche Nachahmer nur noch – – Wenn ich das jetzt sage, fällt mir ein, dass das damals auch ein guter Ratschlag der Polizei war: Halten Sie sich da möglichst zurück. – Ich vermute auch, dass Dr. Lübcke sehr schnell auch Rücksprache mit dem Innenministerium hatte, als das dann eine polizeirelevante Geschichte wurde, und dass von dort aus derselbe gute Rat gekommen ist.“⁹⁰⁷

Die Zuschriften, die den Regierungspräsidenten in seinem dienstlichen Postfach erreichten, lassen tief blicken. So schrieb eine Politiklehrerin aus Warendorf, die heute Schulleiterin ist, unter Angabe ihres Klarnamens:

„Wie abartig ist ihr Vorgehen!!!! Alle Anwesenden hätten sie Veranstaltung sofort und unverzüglich verlassen sollen! Sie kleiner Diktator!!!! Mit freundlichen Grüßen xxx aus Warendorf (Politiklehrerin)“⁹⁰⁸

Die erste Welle an Hassbotschaften sei nach ca. einer Woche wieder abgeflacht, konstatierte der Pressesprecher C.. Aber auch nach vier Wochen hätten sie noch wütende Anrufe erhalten, bei denen sich die Anrufer auf das Video bezogen hätten.⁹⁰⁹ Das betrifft aber nur die E-Mails

⁹⁰⁶ "Offenkundig scheint man bei der Macht die Angst und den Respekt vor dem eigenen Volk so restlos abgelegt zu haben, dass man ihm schulterzuckend die Ausreise empfehlen kann, wenn er gefälligst nicht pariert", sagte Pirincci. Daraufhin skandierte die Menge "Widerstand, Widerstand". Für den Redner offenbar die Aufforderung, nachzulegen: "Es gäbe natürlich auch andere Alternativen", so Pirincci. "Aber die KZs sind ja leider derzeit außer Betrieb." Applaus im Publikum.“; Artikel „Die KZs sind ja leider derzeit außer Betrieb“ in Der Spiegel vom 20.10.2015, Akif Pirincci: Rede bei Pegida in Dresden abgebrochen - DER SPIEGEL (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁹⁰⁷ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.78.

⁹⁰⁸ E-Mail vom 15.10.2015, gesichert durch das Polizeipräsidium Nordhessen, Band 2255, S.376.

⁹⁰⁹ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.76.

und Anrufe, die direkt an den Regierungspräsidenten adressiert waren. Im Internet ging die Hetze unerschöpflich weiter. Aus den polizeilichen Unterlagen geht nicht hervor, dass sich die Behörden proaktiv mit den Hasskommentaren bei Youtube, Facebook oder in anderen sozialen Medien beschäftigt hätten. Dabei posteten viele Nutzer ihre beleidigenden und bedrohenden Äußerungen sogar unter Angabe eines Klarnamens unter das Video. Exemplarisch sei hier ein Kommentar des Nutzers P 162 zitiert:

„Diese Ratte Lübcke kann sofort auswandern, direkt ins Gulag, meine Hoffnung wäre, dass man seine Zunge gleich auf einen Holzflog nagelt damit dieses Schwein, so einen Satz nie wiederholen kann, danach könnte man seinen dämlichen Schädel abschlagen und in die nächste Jauchegrube kicken“⁹¹⁰

Eine zweite Welle des Hasses im Internet erfuhr Dr. Lübcke im Februar 2019, als die ehemalige CDU-Abgeordnete Erika Steinbach erneut das Video der Bürgerversammlung auf Facebook verbreitete.⁹¹¹ Der polizeiliche Staatsschutz wurde zu dieser Zeit jedoch nicht erneut auf die Weiterverbreitung des Videos aufmerksam:

„Vorsitzender: Wenn wir bei dem Video bleiben. Das Video ist dann später noch mal zu größerer Relevanz geworden, weil es wieder einen höhere Verbreitungs- oder Klickrate, wie man sagt, hatte, und wurde dann wieder geteilt und verbreitet im Netz. Es hat dann quasi eine Art zweite Welle an Empörung ausgelöst. Können Sie uns dazu noch etwas sagen, zu dem Hintergrund, zur zeitlichen Einordnung und zu den Hintergründen?

Zeuge A.: Auch das ist ein Thema, das ich aus der Presse weiß. Tatsächlich haben wir keine eigene Wahrnehmung vom weiteren Teilen dieses Videos gehabt. Ich habe das aus der Presse gelesen, dass Erika Steinbach dieses Video noch mal geteilt hat. Ich glaube, wenn ich mich recht entsinne, war das einmal 2017 und einmal 2019. 2019 war in meiner Zeit. Ich erinnere mich daran, als ich die Presseveröffentlichung dazu gelesen habe, dass ich bei mir im Fachbereich natürlich nachgefragt habe: Haben wir denn diese Information vorliegen? – Das ist verneint worden. Wir hatten dienstlich keinerlei Erkenntnis darüber.“⁹¹²

⁹¹⁰ Vermerk der SAW Basalt betreffend Auswertung des Youtube-Videos vom 15.11.2019, Band 1986b, S.467-501.

⁹¹¹ „Erika Steinbach weist Mitschuld an Lübckes Tod zurück“, Artikel der FAZ vom 20.06.2019, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/cdu-politikerin-steinbach-weist-mitschuld-am-luebcke-mord-zurueck-16245832.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁹¹² A., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.107.

In verschiedenen rechten Foren, wie dem Forum „Islamnixgut“ wurde auch in den Monaten und Jahren nach der Bürgerversammlung weiterhin Bezug auf die Aussage Lübckes genommen. Der Beitrag wurde bis 2019 rege mit kommentiert.⁹¹³ In einem Forum wurde zum Beispiel auch die private Adresse des Regierungspräsidenten veröffentlicht.⁹¹⁴

c. Polizeiliche Ermittlungen nach der Veranstaltung

i. Internetauswertung Video Youtube

Das Polizeipräsidium Nordhessen hatte das von P 134 erstellte Video schon 2015 als Beweismittel gesichert. Anlass war jedoch nicht eine Ermittlung gegen die Personen, die Lübcke in der Folge bedrohten, sondern eine Anzeige gegen Walter Lübcke selbst. Eine Person, die das Video im Internet gesehen hatte, zeigte Lübcke wegen Volksverhetzung an und schickte den Link zum Video als Beweismaterial an die Polizei.⁹¹⁵ So entstand beim ZK 10 in Kassel, der Staatsschutzabteilung, auch eine Abschrift des Youtube-Videos im Oktober 2015.⁹¹⁶ Der polizeiliche Staatsschutz hat sich im Jahr 2015 aber nicht mit der Urheberschaft des Youtube-Videos befasst. Der Polizeibeamte B. sagte aus, man habe das Video zwar sichern lassen, nicht aber ermittelt, wer es ins Netz gestellt hatte, da sie keinen Anlass einer Straftat sahen.⁹¹⁷

Das Video wurde vom Staatsschutz in Kassel hinsichtlich der mutmaßlich begangenen „Volksverhetzung“ ausgewertet, Ernst und P 134 wurden aber im Video nicht identifiziert.⁹¹⁸ Diesbezüglich verwies der zuständige Polizist auf den Verfassungsschutz:

„Zeuge B.: (...) In erster Linie ist eigentlich der Verfassungsschutz für so was zuständig. Dann haben wir natürlich noch das Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt, die entsprechende Sachgebiete oder Dienststellen haben, die so was durchgeführt haben. Aber in allererster Linie war das die Aufgabe des Verfassungsschutzes damals.“⁹¹⁹

Man habe aber auch nicht konkret Kontakt zum hessischen Landesamt für Verfassungsschutz aufgenommen, um weitere Informationen zum Sachverhalt zu erfragen.⁹²⁰ Aus der Aussage des Kasseler Staatsschützers geht hervor, dass man sich vom Verfassungsschutz allein gelassen sah:

⁹¹³ Vermerk der Soko Liemecke zur Website „Islamnixgut“ – Hinweis-Nr. 008, 2119, S. 188-190.

⁹¹⁴ Vermerk der Soko Liemecke zu Twitter Kommentare (Hinweis-Nr.33) vom 11.06.2019, Band 2119, S. 65-67.

⁹¹⁵ Strafanzeige vom 16.10.2015, Band 2254, S.8-14.

⁹¹⁶ Strafanzeige vom 16.10.2015, Band 2254, S.8-14, hier S.10f.

⁹¹⁷ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.88f.

⁹¹⁸ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.102.

⁹¹⁹ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.99.

⁹²⁰ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.99.

„Zeuge B.: Also die beim Landesamt für Verfassungsschutz haben das Video wahrscheinlich weit vor uns gehabt. Das ist ja das, sage ich jetzt mal, was die wirklich auch konnten: Internet-Monitoring und Auswertung von dem Ganzen. Es geht ja angeblich hier auch um die Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei. Aus meiner Sicht ist es damals so gewesen, und es ist wahrscheinlich heute immer noch so, dass der Verfassungsschutz im Grunde genommen dafür da ist, Personenpotenzial aufzuklären, Veranstaltungen aufzuklären und eben nach abstrakten Gefahren zu schauen. Dann schreiben die ihre Berichte. Sobald es dann in die konkreten Gefährdungslagen geht, dann sind wir zuständig. Dann informieren die uns auch. Das Gleiche gilt für Straftaten. Was wir machen, damals schon und auch heute noch, geht eigentlich weit über das, was wir normal machen müssen, hinaus. Wenn wir das, was Sie jetzt und was auch hier der Kollege neben mir ein bisschen angedeutet haben, machen wollten und wenn wir bei Kagida bei jeder einzelnen Person an jedem Montag diese Videos auswerten, dann hätte ich allein im rechten Bereich 20, 30 Leute gebraucht. Wir haben Ermittlungsverfahren damals eingeleitet auch aufgrund von Äußerungen in sozialen Netzwerken oder im Internet aufgrund von welchen Veranstaltungen auch immer, teilweise, 20, 30, 40, 50 Stück innerhalb einer Situation, und haben dann da ermittelt. Das muss man sich dann vielleicht mal angucken. Aber das ist überhaupt nicht möglich, so was zu machen. Deswegen können wir nur schauen: Wo sind konkrete Gefährdungen, oder wo sind tatsächlich Straftaten? Die können wir verfolgen. Alles, was da im abstrakten Bereich ist, was Aufklärung betrifft [...] ist meiner Meinung nach nicht unsere Aufgabe.“⁹²¹

Im Rahmen der Ermittlungen der Soko Liemcke nach der Ermordung 2019 widmete sich die Polizei erneut dem Video der Bürgerversammlung und unternahm einen erstmaligen Versuch, neben den KAGIDA-Akteuren weitere Personen zu identifizieren:

„Zeuge Muth: (...) Wir haben uns die Veranstaltung in Lohfelden schon in den ersten Tagen sehr genau angeschaut und haben uns umfangreichst Bildmaterial angeschaut. Das ist aber sehr, sehr schwierig, wenn man nicht weiß, wen man darauf suchen soll, weil aufgrund des Bild- und Videomaterials man einzelne handelnde Protagonisten nicht oder nur schwer erkennen kann. Und Ernst und H. zuzuordnen, als wir dann wussten, um wen es schlussendlich geht, das war auch nicht ganz so einfach, die dann da hinten so zu

⁹²¹ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.121.

identifizieren. Von daher: Das Polizeipräsidium Nordhessen hat in 2015 Maßnahmen ergriffen, aber Ernst und H. sind hierbei nicht festgestellt worden, und es sind auch keine Beziehungen, also Ermittlungen, hergestellt worden zu Bedrohungssachverhalten, Beleidigungssachverhalten und den Anwesenden“⁹²²

Der komplette Youtube-Kanal von P 134 wurde nach der Ermordung Dr. Lübckes von der SAW Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz ausgewertet.⁹²³ Außerdem stellte die HNA der Soko Liemecke Einträge zur Verfügung, die P 134 unter dem Pseudonym „Professor Moriatti“ im HNA-Forum veröffentlicht hatte.⁹²⁴ P 134 nutzte viele verschiedene Mailadressen und Pseudonyme im Internet, wie der Leiter der Soko Liemecke ausführte:

„Zeuge Muth: Die Accounts, das waren ja wirklich umfangreich viele. Das ist jetzt für Normalbürger sicherlich nicht normal, weil man irgendwie ein Account vielleicht betreibt, eine E-Mail-Adresse usw. Beide, Ernst und H., haben sich viele Gedanken gemacht, um ihr Handeln zu verschleiern, um nicht offen in Erscheinung zu treten. Er brauchte aber auch E-Mail-Adressen beispielsweise oder andere Accounts, wo er mit Verlagshäusern, Medienanstalten anders kommunizieren konnte als als „Stadtreiniger“. Als „Stadtreiniger“ – auch die Wortwahl explizit gewählt – hat er sich natürlich rechtsextremistisch, mit rechtem Gedankengut vielfach gezeigt. „Kalaschnikow 76“: 76 war sein Geburtsjahrgang, Kalaschnikow die Affinität zu seinen Waffen.“⁹²⁵

ii. Schutzmaßnahmen Dr. Lübcke

Der polizeiliche Staatsschutz führte eine Gefährdungslagebewertung durch, ging aber nicht von einer konkreten Gefährdung aus.⁹²⁶ Es wurden dennoch gewisse Schutzmaßnahmen angeregt, wie es bei Personen des öffentlichen Lebens üblich ist. Diese sind am Haus der Familie durchgeführt worden, ebenso wie eine Verhaltensberatung.⁹²⁷ Weitere Schritte wurden nicht eingeleitet, insbesondere wurde kein Personenschutz durchgeführt.⁹²⁸

⁹²² Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.50.

⁹²³ Vermerk der SAW Basalt vom 15.11.2019 betreffend Auswertung des Youtube-Videos „Erstaufnahme Asyl RP Lübke Kassel Lohfelden 14.10.2015“ von „Professor Moriatti“ vom 14.10.2015, Band 1961, S.171ff.

⁹²⁴ Anlage 24 zum PMK-Bericht der Soko Liemecke, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.320-349.

⁹²⁵ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.42.

⁹²⁶ Fernschreiben: Beleidigungen/Bedrohungen z.N. des Regierungspräsidenten Kassel vom 20.10.2015, Band 1993, S.59-63.

⁹²⁷ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.90.

⁹²⁸ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.118.

Das Haus wurde mehrere Tage lang von einer Streife bewacht, einige Tage vor Weihnachten endete diese Maßnahme, also ca. zwei Monate nach dem Vorfall bei der Bürgerversammlung.⁹²⁹ Die Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit Dr. Lübcke eingestellt, nachdem man die Gefährdungslage als abgeflacht bewertete.⁹³⁰ Die Polizei stellte fest, dass alle bisherigen Ermittlungen ergebnislos verliefen.

iii. Strafanzeigen

Vor der Bürgerversammlung waren polizeilich keine Beleidigungs- bzw. Bedrohungssachverhalte gegen Lübcke bekannt geworden.⁹³¹ Dr. Lübcke wandte sich am Tag nach der Bürgerversammlung an die Polizei und überstellte einen Teil der an ihn gerichteten E-Mails, die er im Laufe des Tages in Reaktion auf die Bürgerversammlung erhalten hatte. Die Staatsschutzabteilung in Kassel wertete die Mails aus und befand, dass 31 Mails vermeintlich beleidigende Inhalte aufwiesen.⁹³² Außerdem enthielten vier Mails Äußerungen, „welche als unterschwellige Drohung gegen die körperliche Unversehrtheit“ gewertet werden könnten. Eine Mail enthielt eine konkrete Drohung gegen Herrn Lübcke, seine Familie und seine Freunde. Der Verfasser schrieb:

„Sie haben Deutsche zur Ausreise aufgefordert. Das ist Hochverrat. Die Kugel liegt für sie bereit. Wir wissen, wo Sie und Ihre Familie und Freunde anzutreffen sind.“⁹³³

Die Mails, die keine Bedrohungen, sondern nur Beleidigungen enthielten, konnten jedoch nicht zur Anzeige gebracht werden, da es sich nicht um ein Offizialdelikt handelt und Walter Lübcke ausdrücklich keinen Strafantrag stellen wollte.⁹³⁴ So heißt es im polizeilichen Vermerk:

„Zwischen Herrn Dr. Lübcke und der Staatsanwaltschaft Kassel wurde vereinbart, dass ausschließlich die Bedrohungssachverhalte zur Anzeige gebracht werden.“⁹³⁵

⁹²⁹ E-Mail des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) betreffend Bewertung der laufenden Schutzmaßnahme vom 21.12.2015, Band 2255, S.342.

⁹³⁰ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.95.

⁹³¹ Vermerk des Landespolizeipräsidiums zum Dringlichen Berichts Antrag Abg. Hermann Schaus (DIE LINKE), Janine Wissler (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Mord an Regierungspräsident Lübcke mutmaßlich durch Neonazi Stephan E. vom April 2021, Band 2216b, S.484f.

⁹³² Fernschreiben: Beleidigungen/Bedrohungen z. N. des Regierungspräsidenten Kassel vom 20.10.2015, Band 1993, S.59-63.

⁹³³ Fernschreiben: Beleidigungen/Bedrohungen z. N. des Regierungspräsidenten Kassel vom 20.10.2015, Band 1993, S.59-63.

⁹³⁴ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.88f.

⁹³⁵ Fernschreiben: Beleidigungen/Bedrohungen z. N. des Regierungspräsidenten Kassel vom 20.10.2015, Band 1993, S.59-63.

Aufgrund dieser Entscheidung konnte die Polizei nur wenige Delikte zur Anzeige bringen. Vier dieser Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil sie den Tatbestand der Bedrohung als nicht verwirklicht ansah.⁹³⁶ Die übrigen Verfahren wurden alle eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.⁹³⁷ Teilweise konnte die Polizei die Täter nicht aufklären, obwohl diese ihren Hass in Form von E-Mails mit Klarnamen unterschrieben hatten und private, namentlich benannte Mailadressen verwendeten.⁹³⁸

Anders verhält es sich jedoch mit den Kommentaren in sozialen Medien, die von der Polizei größtenteils ignoriert wurden. Viele Kommentare unter dem Youtube-Video oder bei Facebook enthielten Aufrufe zu Straftaten gegen Dr. Lübcke oder waren selbst strafbar. Der Nutzer Hans M. ruft dazu auf, den „Volksverräter“ zu erhängen, Marie R. fordert: „Schlagt diesen elenden Volksverräter nieder!“. ⁹³⁹ Viele dieser Kommentare stellen Bedrohungen im Sinne des § 241 StGB dar. Bedrohungen sind sogenannte Offizialdelikte, bei denen es keines Strafantrages des Betroffenen bedarf. Die Polizei hätte theoretisch also auch schon ab 2015 all diese bedrohenden Kommentare zur Anzeige bringen müssen.

Gleiches gilt für Aufrufe zur Gewalt gegen Dr. Lübcke. Hier wären Verfahren wegen § 130 StGB, der Volksverhetzung, oder der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB in Betracht gekommen. Auch die Volksverhetzung ist ein Offizialdelikt. Der konkret Betroffene muss sich gar nicht beleidigt fühlen und muss auch keinen Strafantrag stellen, die Polizei muss das Delikt dennoch von Amts wegen verfolgen. Dies ist im Jahr 2015 in keinem der Fälle geschehen.

Das einzige Strafanzeige wegen Volksverhetzung bearbeitete die Polizei 2015 in einem Verfahren gegen Lübcke, nachdem ein Bürger wegen der Äußerung des Regierungspräsidenten Strafanzeige gegen ihn erstattet hatte.⁹⁴⁰

iv. Erneute Ermittlungen 2019

Die Hasskommentare wurden nach dem Tod Lübkes sowohl von der SAW Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz, als auch von der Soko Liemecke erneut gesichtet⁹⁴¹ Die

⁹³⁶ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.120.

⁹³⁷ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.90.

⁹³⁸ Strafanzeige vom 19.10.2015, Band 2254, S.34ff.

⁹³⁹ Vermerk der SAW Basalt betreffend Auswertung des Youtube-Videos vom 15.11.2019, Band 1986b, S.467-501.

⁹⁴⁰ Strafanzeige vom 16.10.2015, Band 2254, S.8f.

⁹⁴¹ E-Mail der SAW Basalt an die Soko Liemecke vom 02.08.2019 betreffend Erkenntnisanfrage der Soko Liemecke, ob das Tötungsdelikt im Rahmen von G10-Maßnahmen oder Quellenmeldungen thematisiert wurde, Band 1986b, S.26f.

Sonderauswertungsgruppe hielt fest, dass die Kommentare insbesondere Verschwörungstheorien, allgemeine Beleidigungen, antisemitische Äußerungen sowie Inhalte der Reichsbürgerbewegung aufwiesen.⁹⁴² Die Stadt Lohfelden stellte nach dem Tod 2019 der Soko Liemecke Bildmaterial der Veranstaltung zur Verfügung. Es hatte sich ein Hinweisgeber bei der Soko gemeldet und die Polizeibeamten darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Presseabteilung der Stadt Lohfelden Bildaufnahmen von der Veranstaltung gebe.⁹⁴³ In den Akten des Landesamtes und der Polizei finden sich keine Hinweise darauf, dass solches Bildmaterial auch 2015 bereits angefordert oder gesichtet worden ist.

Im Rahmen der Mordermittlungen wurde bei der Soko Liemecke auch eine Untereinheit zu „Hasspostings“ gegründet. Hier wurden erstmalig Hasspostings im Internet gegen Dr. Walter Lübcke, die nach der Bürgerversammlung 2015 verbreitet worden waren, systematisch gesichtet und - sofern möglich - zur Anzeige gebracht.⁹⁴⁴

Die Soko Liemecke fand auf dem Rechner von P 134 auch die ursprüngliche Videodatei, die er 2015 bei der Bürgerversammlung aufzeichnete. Das Video hatte eine Länge von über 11 Minuten, die auf Youtube veröffentlichte Datei umfasst nur etwas über eine Minute und konzentriert sich auf den besagten Satz des Regierungspräsidenten.⁹⁴⁵

d. Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz

Im Landesamt für Verfassungsschutz hatte man im Jahr 2015 keine Kenntnis von dem Video, das P 134 von der Bürgerversammlung ins Netz gestellt hatte.⁹⁴⁶ Auch im weiteren Verlauf finden sich keine Hinweise in den Akten des Landesamtes, dass das Video dem Verfassungsschutz zugeleitet wurde oder der Verfassungsschutz das Video in eigener Recherche erfasst hätte. Die Leiterin des Dezernats für Rechtsextremismus gab an, dass sie das Video der Bürgerversammlung erst nach dem Mord an Dr. Lübcke erstmalig gesehen habe.⁹⁴⁷ Es habe lediglich ein polizeilicher Informationsaustausch stattgefunden. Die Drohsachverhalten gegen Dr. Lübcke waren also auch beim Nachrichtendienst in Wiesbaden

⁹⁴² Vermerk der SAW Basalt zur Auswertung des Youtube-Videos vom 15.11.2019, Band 1986b, S.467-474.

⁹⁴³ Mitteilung des Polizeipräsidiums Nordhessen (K31) vom 27.06.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 117 Band 118, S.441-457.

⁹⁴⁴ Vermerk der Soko Liemecke betreffend Veranstaltung in Lohfelden 2015 unter Beteiligung von Dr. Lübcke vom 17.09.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 097, S.4f.

⁹⁴⁵ Vermerk der Soko Liemecke betreffend Veranstaltung in Lohfelden 2015 unter Beteiligung von Dr. Lübcke vom 17.09.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 097, S.4f.

⁹⁴⁶ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.21.

⁹⁴⁷ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.81.

bekannt.⁹⁴⁸ Es fanden bloß keine weitergehenden Ermittlungen seitens des Landesamtes zu den Urhebern des Videos und der Hetzkampagne statt.

Die Mitarbeiterin der Mobilen Beratung, Kirsten Neumann hingegen, bestätigte, dass die Zivilgesellschaft KAGIDA für relevant hielt und sich mit den Anhängern beschäftigte, die bei der Versammlung gewesen waren:

*„Zeugin Neumann: (...) Wir haben das registriert; wir haben uns das angeguckt. Wir fanden an der Stelle Herrn Lübcke sehr, sehr mutig. Wir haben den Hut gezogen und gesagt: Das haben wir noch nie erlebt, dass ein Politiker an der Stelle so viel Courage zeigt. – Wir haben das verfolgt. Wir haben uns auch noch einmal im Regierungspräsidium vorgestellt und gesagt: Uns gibt es, für den Bedarf. – Mehr konnten wir an der Stelle leider nicht tun, als das zu verfolgen und zu signalisieren, dass wir bei Bedarf da sind. Genau. Noch ein Nachtrag: Es war für uns natürlich auch wichtig, zu gucken, wer dort alles da war. Und nach unserer Erkenntnis direkt nach der Bürger*innenversammlung haben wir tatsächlich erst einmal lediglich die Kagida-Leute wahrgenommen, die da alle in der ersten Reihe saßen.“⁹⁴⁹*

Mit dem Video und den Hasskommentaren im Internet beschäftigte sich das Landesamt für Verfassungsschutz erst nach der Ermordung Lübckes im Rahmen der SAW Basalt, der Sonderauswertungsgruppe, die alle Kommentare sichtete und auswertete.⁹⁵⁰ Der damalige Verfassungsschutzpräsident Robert Schäfer teilte mit, im Jahr 2015 sei ihm zu der Bürgerversammlung in Lohfelden „so gut wie nichts“ bekannt gewesen. Er sei lediglich Adressat eines Fernschreibens zur Thematik gewesen.⁹⁵¹

4. Sperrung der Akte 2016

Auch zu P 134 führte das Landesamt für Verfassungsschutz eine Personenakte. Die Akte wurde im Jahr 2006 angelegt, Erkenntnisse die zu einem früheren Zeitpunkt vom hessischen Nachrichtendienst generiert wurden, sind in anderen sogenannten Sachakten zu Gruppierungen wie der FAP oder dem Freien Widerstand abgespeichert gewesen. Bereits einige Jahre vor der Ermordung Lübckes wurde die Personenakte im Landesamt gesperrt. Dabei handelte es sich ebenso wie bei der Personenakte Ernst nicht um eine Löschung im klassischen Sinne, bei der die Daten endgültig vernichtet wurden, sondern um eine Sperrung nach den Vorgaben des

⁹⁴⁸ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 201/25 – 04.03.2022, S.28.

⁹⁴⁹ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.107.

⁹⁵⁰ Vermerk der SAW Basalt zur Auswertung des Youtube-Videos vom 15.11.2019, Band 1986b, S.467-474.

⁹⁵¹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.38.

Löschmoratoriums. Die Akte wurde demnach an die Datenschutzbeauftragte übergeben, der Bearbeitung durch die Auswertungseinheiten entzogen und konnte nur aufgrund des speziellen Aufklärungsinteresses im Rahmen der Mordermittlungen und des Untersuchungsausschusses für diese Zwecke wieder zugänglich gemacht werden.

a. Wann wurde die Akte von P 134 gesperrt?

Im Sperrvermerk zur Personenakte ist neben den Zeilen zur Sperrung in den Datenbanken NARIS und HARIS der 11.08. notiert. Die Dezernatsleiterin des Dezernats 22 hatte am 15.07.2016 ihre Zustimmung erteilt, die Zustimmung der Abteilungsleiterin zur Sperrung war am 05.08.2016 erfolgt. Die Sperrung der Personenakte zu P 134 war somit am 11.08.2016 endgültig abgeschlossen.⁹⁵²

b. Welches Sperrverfahren wurde angewendet?

Bei der Sperrung der Personenakte zu P 134 wurde, im Gegensatz zum Listensperrverfahren bei Stephan Ernst, kein vereinfachtes Sperrverfahren angewendet. Die Sperrung erfolgte anhand eines klassischen Formulars.⁹⁵³ Beim klassischen Sperrverfahren wird der Datensatz den zuständigen Mitarbeitern nach Ablauf einer bestimmten Frist automatisch vorgelegt (Wiedervorlage). Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter ruft dann den Datensatz auf und füllt das Prüfformular aus. Dafür bedarf es der Eintragung der letzten Erkenntnis sowie einer Bewertung und eines Votums für oder gegen die Sperrung. Im standardisierten Sperrverfahren wurde nach Aussage der zuständigen Mitarbeiterin im Landesamt für Verfassungsschutz auch explizit die Personenakte von P 134 gesichtet und als Informationsgrundlage herangezogen.⁹⁵⁴ Nach Aussage der damaligen Dezernatsleiterin Katrin Sch. habe es sich um eine Einzelfallprüfung gehandelt.⁹⁵⁵

Anschließend muss im standardisierten Verfahren das Einverständnis von Dezernatsleitung und Abteilungsleitung eingeholt werden.⁹⁵⁶

c. Auf welcher Informationsgrundlage wurde die Sperrung vorgenommen?

Die letzte Seite in der Personenakte von P 134 ist ein sogenannter Sperrvermerk. Es handelt sich um ein Formular, welches zum Zwecke der Überprüfung der Erforderlichkeit einer

⁹⁵² Vermerk über die Verlängerung der Wiedervorlage bzw. Sperrung der P-Akte P 134, undatiert, Band 1954, S.454.

⁹⁵³ Überprüfungsvermerk vom 15.07.2016, Band 2050, S.221f.

⁹⁵⁴ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.124f.

⁹⁵⁵ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.62.

⁹⁵⁶ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.48.

weiteren Speicherung ausgefüllt wurde. Der Sperrvermerk trägt die Überschrift „Verlängerung der Wiedervorlage bzw. Sperrung“. Es sind nur die Eckdaten zu P 134 vermerkt, neben dem Namen das Geburtsdatum, sowie seine Zugehörigkeit zu unterschiedlichen rechtsextremistischen Gruppen oder Speichermerkmalen (NPD, Freier Widerstand, Straftäter Propagandadelikte). Auf dem Sperrvermerk ist als letztes gültiges Erkenntnisdatum der 30.06.2011 vermerkt.⁹⁵⁷

Das Datum der letzten Erkenntnis überrascht jedoch, da das letzte Dokument aus der Personenakte zu P 134 aus dem Jahr 2010 stammt. Eine mögliche Erklärung dafür könnte die künstliche Verlängerung der Fristen durch ein fiktives Erkenntnisdatum sein. Dies wurde für alle sich anstauenden Akten aufgrund des Löschmatoriums im Landesamt für Verfassungsschutz beschlossen und bei allen Datensätzen vermerkt. Die aktuelle Leiterin des Dezernats führte dazu aus:

„Zeugin Katrin Sch.: Ja. Da kann ich jetzt nur für mich hypothetisch antworten und auch nur unter Vorbehalt auf Richtigkeit antworten, weil ich mir das auch – – Nach dem Mord an Herrn Dr. Walter Lübcke haben wir wiederholt versucht, uns zu erschließen, wie dieses Datum zustande kam, weil sich das nicht mit der Erkenntnislage gedeckt hat. Eigentlich müsste hier stehen: August 2010. Eine Kollegin, die damals schon da war, konnte sich erinnern – also, die war nicht 2011 schon da, war aber schon vor mir da – , dass im Jahr – – Aber das ist unter Vorbehalt, weil ich das nur mündlich transportiert bekommen habe. Im Jahr 2015 auf 2016 sind im LfV Daten in NADIS, also das nachrichtendienstliche Informationssystem, migriert worden: Personen, die vom Datum her kurz vorher bzw. kurz nachher in eine Sperrung gelaufen wären. Das wäre hier, wenn ich August 2010 sehe – dann fünf Jahre – August 2015 gewesen. Zwischen 2015 und 2016 hat diese NADIS-Migration stattgefunden. Weil man hier, so ist mir das übermittelt worden, keinen Verlust von Daten haben wollte, ist ein künstliches Verlängerungserkenntnisdatum auf den 30.06.2011 gesetzt worden, weil bis dahin diese Migration der Daten abgeschlossen sein sollte. Sobald die abgeschlossen ist, wird die Person, wo die Erkenntnisdaten abgelaufen sind, bis zum Juni der Prüfung zugeführt. Also, das ist quasi ein künstlich gesetztes Erkenntnisdatum, wie es mir

⁹⁵⁷ Vermerk über die Verlängerung der Wiedervorlage bzw. Sperrung der P-Akte P 134, undatiert, Band 1954, S.454.

*transportiert wurde. Das ist nicht korrespondierend mit den Erkenntnissen aus der Personenakte.*⁹⁵⁸

Als die Überprüfung der Personenakte zu P 134 anstand, sichtete die zuständige Sachbearbeiterin die Personenakte selbst sowie die weiteren Einträge in der Datenbank. Sie stellte dabei fest, dass P 134 nach der Demonstration in Dortmund 2009 nur noch vereinzelt in Erscheinung getreten war. Die letzten in der Akte abgespeicherten Dokumente befassten sich mit der Beantragung der Waffenbesitzkarte. P 134 hatte nach 2006 keine neuen Straftaten begangen und auch die Erkenntnisse über die Internetaktivitäten als „Stadtreiniger“ aus den Jahren 2011 und 2012 lagen schon einige Jahr zurück. Als die erneute Überprüfung der Akte anstand, führte die Sachbearbeiterin eine finale Internetrecherche durch, um potentielle neue Erkenntnisse zu P 134 zu generieren. Wie genau diese Internetrecherche aussah und welche Plattformen angesteuert wurden, ist nicht dokumentiert. Eine Befragung der Sachbearbeiterin war nicht mehr möglich, da sie in der Zwischenzeit verstorben ist.

Die Sachbearbeiterin, die für die Überprüfung der Aktivitäten von P 134 zuständig war, war auch nach Angabe ihrer Kollegin Frau B. die „Internetfachkraft“ der Abteilung.⁹⁵⁹ Durch die Mitarbeiterin wurde dann der Vorschlag zur Sperrung angekreuzt. Dies wurde folgendermaßen begründet:

*„keine Aktivitäten mehr seit 2011 (Kontakte in die re.ex.Szene). Internetrecherche ergab keine Erkenntnisse“*⁹⁶⁰

Wichtig ist hier die Unterscheidung zwischen einer „Information“ und einer „Erkenntnis“. Eine Information findet lediglich Eingang in die Akte, führt aber nicht zu einer Verlängerung der Speicherung. Eine „Erkenntnis“ hingegen, die auf einer extremistischen Handlung basiert, hat die automatische Verlängerung zur Folge.⁹⁶¹ Nicht jede Handlung eines Rechtsextremisten ist aber auch automatisch eine rechtsextremistische, materielle Erkenntnis im Sinne der nachrichtendienstlichen Rechtsgrundlagen.

⁹⁵⁸ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.67.

⁹⁵⁹ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.149.

⁹⁶⁰ Vermerk über die Verlängerung der Wiedervorlage bzw. Sperrung der P-Akte P 134, undatiert, Band 1954, S.454.

⁹⁶¹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.38.

Zentrale Frage war hier, welche der Aktivitäten von P 134 als letzte relevante Erkenntnis gewertet werden durften, und somit die Grundlage für die Berechnung der fünfjährigen Frist darstellte.

- i. Waren die Informationen zum Antrag Waffenbesitzkarte die letzte Erkenntnis?

Die aktuellsten Dokumente in der Personenakte zu P 134 war der Informationsaustausch zwischen der Waffenbehörde Kassel und dem Landesamt für Verfassungsschutz, nachdem P 134 im Jahr 2012 einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gestellt hatte. Der Umstand, dass ein Rechtsextremist sich um eine Waffenbesitzkarte bemüht, stellt eine Information über eine Person dar, hat jedoch keine automatische Verlängerung der Akte zur Folge. Es handelt es sich nicht um eine Aktivität in der rechten Szene, die als Erkenntnis relevant wäre, so die ehemalige Dezernatsleiterin Katharina Sch.

„Abg. Vanessa Gronemann: Noch mal zu der Frage: Was genau ist eigentlich eine materielle Erkenntnis? Was wird beim Landesamt für Verfassungsschutz als wichtige Erkenntnis erachtet, um auch gegebenenfalls Beobachtungen weiterführen zu können, eine rechtliche Grundlage dafür zu haben? Mich würde vor allem interessieren: Wenn ein bekannter Rechtsextremist, der bei Ihnen quasi aktenkundig ist, z. B. eine Waffenerlaubnis beantragt: Ist das an sich eine Erkenntnis, eine materielle Erkenntnis nach dem, was Sie vorhin auch beschrieben haben, die ausreicht, um zu sagen, man müsste jetzt die Speicherung auch verlängern, weil das in einem Kontext zu den sonstigen Aktivitäten vielleicht steht?

Zeugin Katharina Sch.: Die Tatsache, dass jemand eine Waffenerlaubnis beantragt hat, ist keine materielle Erkenntnis, also keine ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise im rechtsextremistischen Sinne, sondern eine Information. Diese Information wird aber natürlich zur Akte genommen, weil diese Information für die spätere Bewertung der Erforderlichkeit der Daten sehr, sehr wichtig ist. Wenn z. B. ein solches Verfahren läuft, dann ist die Speicherung, auch wenn möglicherweise sonstige Aspekte dafür sprechen würden, die Person zu löschen, wäre dieser Aspekt letztendlich ausschlaggebend, um die Speicherung noch mal um fünf Jahre und noch mal um fünf Jahre zu verlängern.“⁹⁶²

Der Umstand, dass jemand legal eine Waffe besitzt, kann zwar nicht als Erkenntnis gewertet werden, ist aber durchaus eine wichtige Information, die als Argument für eine Verlängerung

⁹⁶² Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.31ff.

der Speicherfrist verwendet werden kann. Von Seiten des Landesamtes für Verfassungsschutz wurde das Dilemma dahingehend anerkannt, dass Rechtsextremisten mit Waffenaffinität trotz Erlangung von Waffenbesitz durchs Raster der Sicherheitsbehörden fallen können, sofern der Waffenbesitz legal ist.⁹⁶³

ii. Waren die Informationen zu Aktivitäten bei Youtube 2011 die letzte Erkenntnis?

Am 16.03.2011 fertigte im Landesamt für Verfassungsschutz die Internetsachbearbeiterin einen Vermerk über den von P 134 betriebenen Youtube-Kanal (s.o.).⁹⁶⁴ Im Vermerk werden die rechtsextremistischen Inhalte, die P 134 dort ansah, analysiert. Die Screenshots belegen, dass der „Stadtreiniger“ P 134 noch im März 2011 antisemitische Videos mit „Gefällt mir“ markierte oder seiner öffentlichen Playlist hinzufügte. Wie diese Aktivitäten rechtlich einzuordnen sind, und ob es sich dabei um relevante Erkenntnisse handelt, darüber besteht auch im Landesamt für Verfassungsschutz im Nachhinein Uneinigkeit. So zumindest stellte es sich in den Zeugenbefragungen dar, die der Untersuchungsausschuss durchführte.

Die Unterscheidung zwischen einer relevanten Erkenntnis und einer bloßen Information erfolgt in der Regel anhand von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben. Entscheidend sei, so die ehemalige Dezernatsleitung Zeugin Sch., ob eine bestimmte Handlung eine „ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise“ im Sinne einer extremistischen Bestrebung darstellt. Nur dann darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten speichern. Zu unterscheiden sei die extremistische Bestrebung auch von einer bloßen Absichtserklärung oder Gesinnung:

„Zeugin Katharina Sch.: (...) Es müssen also Verhaltensweisen, d. h. Aktivitäten, entfaltet werden. Und das muss eben mehr sein als bloße Sympathiebekundungen. Bei Sympathiebekundungen beispielsweise müssen weitere Umstände hinzutreten, wie z. B. eine regelmäßige Unterstützung. Eine bloße Sympathiebekundung ist keine ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise nach der Rechtsprechung und auch nach unserem Arbeitsplan. Deswegen muss dann immer geprüft werden. Natürlich sind die Aussagen gefallen: Na ja, aber da gibt es doch einen Rechtsextremismusbezug. – Ja, bei einer Sympathiebekundung ja. Das bedeutet nicht, dass wir diese Information nicht

⁹⁶³ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.91.

⁹⁶⁴ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.03.2011 betreffend Youtube-Kanal von H., Markus, Band 1984e, S.172-182.

wahrnehmen. Wir nehmen das zur Akte. Es bedeutet aber nicht, dass wir damit sozusagen die Speicherfrist auslösen bzw. verlängern können.

(...)

Also noch mal, um es ganz, ganz deutlich zu machen: Die Teilnahme an einer rechtsextremistischen Veranstaltung ist eine speicherrelevante Erkenntnis, also eine materielle Erkenntnis. Die Information, dass ein Rechtsextremist das grüne Auto mit dem Kennzeichen XY fährt oder dass der Extremist diese E-Mail nutzt, ist eine Information, die wir wahrnehmen, die wir, wenn wir eine Person gespeichert haben, zur Akte nehmen, weil sie auch zu einem anderen Zeitpunkt relevant werden kann. Wenn z. B. eine Observation durchgeführt wird, ist es natürlich sinnvoll, zu wissen, welches Fahrzeug diese Person fährt oder, wenn weitere G-10-Maßnahmen oder Ähnliches anfallen, zu wissen, welche E-Mail-Adresse diese Person benutzt. Aber das sind eben keine Informationen, die die Speicherfrist verlängern, also keine materielle Erkenntnis, die zu einer Bewertung der Person sozusagen führt.“⁹⁶⁵

Die Zeugin Sch. vertrat die Ansicht, dass ein Teilen oder „Liken“ von Videos rechtlich nicht ausreiche, um eine relevante Erkenntnis darzustellen:

„Zeugin Katharina Sch.: (...) Es wurden von dieser Person gar keine Inhalte selbst eingestellt, sondern es wurden lediglich Videos anderer Einsteller gelikt bzw. als Favoriten gekennzeichnet. Diese Likes werden als bloße Sympathiebekundungen bewertet und reichen sowohl nach ständiger Rechtsprechung als auch nach unserer Arbeitsplanauswertung nicht als Speichergrundlage aus. Der bloßen Sympathiebekundung fehlt die ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise, also der Charakter zu einer materiellen Erkenntnis als rechtsextremistische Bestrebung fehlt. Diese Information wird aber – denn wenn wir eine Person speichern, dürfen wir auch alle Informationen, die zur Person anfallen wie z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nutzung eines Pseudonyms – natürlich zur Akte genommen. Aber eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer löst keine materielle Erkenntnis aus. Das sind eben dann nur ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen für einen Personenzusammenschluss. Wie gesagt, ein bloßes Like, eine bloße Sympathiebekundung wie in diesem Fall ist keine materielle Erkenntnis.“⁹⁶⁶

⁹⁶⁵ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.15f.

⁹⁶⁶ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.82.

Die heutige Dezernatsleiterin Katrin Sch. verwies darauf, dass ein „Liken“ nur die unterste Stufe einer extremistischen Handlung darstellen könne. Es fehle insbesondere der Bezug zu einer festen Gruppe:

„Zeugin Katrin Sch.: (...) Es kann sein, dass man zu dem Ergebnis kommt, dass ein Like EK-relevant ist. Kann sein. In der Regel dürfte es aber nicht so sein. Das Verwaltungsgericht in München und der VGH Bayern, München, haben zuletzt 2020, glaube ich, hierzu auch noch mal Ausführungen gemacht, wo grundsätzlich ausgeführt wird, dass das Liken, Sympathiebekundungen, im Endeffekt die unterste Stufe einer Wahrnehmbarkeit von extremistischem oder entsprechendem Handeln sind, und dass immer differenziert werden muss, ob jemand in einem Beobachtungsobjekt, in einem extremistischen Personenzusammenschluss tätig wird oder für einen extremistischen Personenzusammenschluss tätig wird. Wenn jemand in einem Personenzusammenschluss tätig wird, ist es wesentlich einfacher, hier extremistisches Handeln zu unterstellen, weil er dann in der Gruppe aktiv ist, weil damit dann Möglichkeiten vorhanden sind, sich zu vernetzen, zu arbeiten und entsprechende Betätigungen durchzuführen. Für einen Personenzusammenschluss tätig zu sein, bedarf einer Nachhaltigkeit, einer wiederkehrenden Unterstützungshandlung, um Nachhaltigkeit, um Wertigkeit in dem Handeln hervorzurufen. Wenn ich mich an dem Urteil vom VGH München orientiere, ist auch da noch mal gesagt worden, dass das Liken die unterste Wahrnehmungsstufe ist und da somit ganz hohe Erfordernisse dran gekoppelt sind, damit das als EK-relevant – davon sprechen wir – bewertet wird.“⁹⁶⁷

Hier habe es mit Blick auf die Digitalisierung und Radikalisierungen im digitalen Raum aber auch schon Anpassungen in der Bewertung gegeben, versicherte die Zeugin Katrin Sch.. Heute sehe man noch viel eher die Gleichwertigkeit von digitalen und analogen Aktivitäten:

„Zeugin Katrin Sch.: Ja, das ist unerheblich. Ich sage jetzt mal, wir schreiten ja immer weiter in eine Digitalisierung und Virtualisierung. Das ist für uns als Nachrichtendienst unerheblich, ob man sich virtuell in irgendwelchen Gruppen zusammenfindet, ob man sich physisch zusammenfindet. Hier ist der inhaltliche Gehalt der Veranstaltung entscheidend. Wenn der von uns als extremistisch bewertet wird, ist es unerheblich, ob es eine virtuelle Veranstaltung ist oder eine tatsächliche Vor-Ort-Veranstaltung.“⁹⁶⁸

⁹⁶⁷ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.86.

⁹⁶⁸ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.89.

Im betreffenden Untersuchungszeitraum der Sperrung der Akte H. hingegen waren die Entwicklungen im Kontext des Internets der klassischen nachrichtendienstlichen Analyse voraus.

- iii. War der Observationsauftrag zu „Mellis Eck“ von Januar 2011 die letzte Erkenntnis?

Im Januar 2011 erteilte das Landesamt für Verfassungsschutz den Auftrag, die Kasseler Kneipe „Mellis Eck“ zu observieren. Die Kneipe galt als Treffpunkt der Mitglieder des Freien Widerstandes Kassel, dem auch P 134 angehörte. Der Observationsauftrag allein kann jedoch nicht als neue extremistische Erkenntnis gewertet werden, dazu hätte es eines Ermittlungsergebnisses der Observation bedurft, welches Bezüge zu P 134 aufweist. Ein solches Ergebnis der Observation ist nicht bekannt.⁹⁶⁹

- d. Hätte die Speicherung noch verlängert werden können?

Die Erkenntnis, die noch am ehesten bei der Verlängerung der Personenakte hätte berücksichtigt werden können, ist die Internetaktivität bei Youtube im März 2011. Allerdings datiert der Youtube-Vermerk auf März 2011 und das letzte relevante Erkenntnisdatum wurde aufgrund der fiktiven Verlängerung durch das Löschmatorium auf den 30.06.2011 festgelegt. Eine Erkenntnis hätte also auf einen Zeitpunkt nach dem 30.06.2011 datiert sein müssen, um eine verlängerte Speicherung zu rechtfertigen. Auch bei der finalen Recherche fand die Sachbearbeiterin keine neuen Aktivitäten von P 134 im Internet. Das Video zur Bürgerversammlung in Lohfelden von Oktober 2015 hatte P 134 auf einem neuen Youtube-Kanal hochgeladen, unter seinem neuen Pseudonym „Professor Moriatti“. Davon hatte das Landesamt für Verfassungsschutz zum Zeitpunkt der Sperrung der Akte keine Kenntnis. Einzig die Informationen zum Legalwaffenbesitz von P 134 wären hier als Verlängerungsgrund in Betracht gekommen, so man der Argumentation einiger Zeuginnen aus dem Untersuchungsausschuss folgt. Die Zeugin Katharina Sch. hatte zwar angegeben, ein laufendes Verfahren zum Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis könnte ein Grund sein, die Daten weiterhin zu speichern. Das Verfahren im Falle P 134 war aber im März 2015 mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel abgeschlossen.

⁹⁶⁹ Observationsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.01.2011 betreffend „Mellis Eck“, Band 1953, S.127-132.

e. Wer hat die Sperrung vorgenommen?

Der Sperrvermerk wurde von einer Sachbearbeiterin ausgefüllt und nach Zustimmung der Dezernatsleitung und der Abteilungsleitung hat diese Sachbearbeiterin die Sperrung auch vorgenommen.

f. Wer hatte die Sperrung zu verantworten?

Der Vorschlag zur Sperrung wurde von Frau Michaela B. in ihrer Funktion als stellvertretende Dezernatsleiterin (L22) am 15.07.2016 abgezeichnet.⁹⁷⁰ Ihr war die Person P 134 nicht bekannt. Auch sie hat vor Zustimmung die Personenakte gesichtet und die Unterlagen geprüft, so ihre Angabe bei der Vernehmung durch den Ausschuss.⁹⁷¹

Als Vertretung der Abteilungsleiterin (L2) zeichnete Frau Katrin Sch. danach den Vorschlag ebenfalls gegen.⁹⁷² Sie gab aber an, keine Erinnerung mehr an den Vorgang zu haben.⁹⁷³ Grundsätzlich führe sie in solchen Situationen eine Plausibilitätsprüfung durch.⁹⁷⁴

Auf dem Sperrvermerk sind noch weitere Kürzel zu sehen, die dem Vorschlag zugestimmt haben. Dazu gehört der Sachbearbeiter für Waffensachbearbeitung (22.11) sowie der Sachbearbeiter für die NPD (21.04).⁹⁷⁵

5. Aktivitäten nach Sperrung der Akte 2016-2019

In den Jahren nach 2016 bewegte sich P 134 zunehmend im politischen Umfeld der AfD. Es sind aber weit weniger von den Sicherheitsbehörden zum damaligen Zeitpunkt als einschlägig bewertete Aktivitäten bekannt und diese wiederum wurden weitgehend erst nach der Ermordung Lübckes retrospektiv festgestellt. Außerdem fand eine Verlagerung der politischen Aktivitäten nach Ostdeutschland statt, vermutlich auch, um weniger sichtbar für die hessischen Behörden zu sein.

a. Bewaffnung

P 134 wurde von mehreren Zeugen im Untersuchungsausschuss als „Waffennarr“ bezeichnet.⁹⁷⁶ Die Soko Liemecke durchsuchte im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall

⁹⁷⁰ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.129.

⁹⁷¹ Michaela B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.121.

⁹⁷² Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Ausschussvorsitzenden Heinz vom 23.03.22.

⁹⁷³ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.59.

⁹⁷⁴ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.59.

⁹⁷⁵ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.103.

⁹⁷⁶ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.10; Killmer, UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.28; J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.79.

Lübcke auch die Wohnung sowie die angemietete Garage von P 134. Dort fand man diverse Waffen und Waffenzubehör:

„Zeuge Muth: Umfangreichste Waffen, also Kurz- und Langwaffen, Devotionalien, Literatur, bei ihm zu Hause eine Drehbank, in dieser Garage eine Werkbank, was für uns den Schluss zulässt, gepaart mit den Finanzermittlungen und seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten, dass er unbrauchbar gemachte Waffen eben brauchbar gemacht und diese verkauft hat. Das deckt sich auch mit den Aussagen von Ernst. Wir haben Schießkladden gefunden, Waffenbesitzkarte.“⁹⁷⁷

Einen Überblick über alle Waffen, die sich im Besitz von P 134 im Sommer 2019 befanden lieferte der ermittelnde Oberstaatsanwalt Killmer:

„Zeuge Killmer: Was Herrn H. betrifft, da haben wir zahlreiche, allerdings auf seiner Waffenbesitzkarte als Legalwaffen eingetragene Waffen gefunden: eine Repetierbüchse, Gewehrlauf, ein weiteres Gewehr K98 – das erwähnte ich vorhin schon einmal, weil das das gewesen sein soll, nach Angaben von Herrn Ernst, das eigentlich ihm gehörte –, dann ein Gewehr Norinco, eine Pistole, eine CZ, eine weitere Pistole, ein Wechselsystem und eine weitere Pistole, eine Česká. Und darüber hinaus haben wir dann noch zahlreiche Waffenteile und insbesondere auch Luftgewehre, Luftpistole – – Wenn ich das einmal addiere, diese Waffenteile – ich lasse die Munition mal außen vor –, dann komme ich auf 32 weitere Maschinenpistolen und Ähnliches, allerdings im Dekorationsbereich, und darunter unter anderem auch eine Dekomaschinenpistole, die dann Gegenstand der Verhandlung und auch Verurteilung vor dem OLG Frankfurt am Main war, weil die nicht hinreichend zurückgebaut worden war.“⁹⁷⁸

Die meisten Waffen sowie Waffenzubehör, die P 134 in seiner Wohnung und der angemieteten Garage lagerte, befanden sich legal in seinem Besitz. Lediglich eine sogenannte „Dekowaffe“ hätte P 134 nicht besitzen dürfen. Als „Dekowaffe“ werden nicht funktionstüchtige Anscheinswaffen bezeichnet. Das Griffstück der „Dekowaffe“ war nicht hinreichend unbrauchbar gemacht worden, so dass man die Waffe wieder funktionsfähig hätte machen können. Weitere illegale Bewaffnung hat man bei P 134 nicht gefunden, obwohl es Anhaltspunkte in den Ermittlungen gab, dass er „Dekowaffen“ zu scharfen Schusswaffen zurückgebaut hat.⁹⁷⁹

⁹⁷⁷ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.32.

⁹⁷⁸ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.27.

⁹⁷⁹ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.9.

P 134 besaß zwar Unmengen an Waffen, ein Waffendepot außerhalb von Wohnung und Garage wurde von der Polizei aber nicht gefunden.⁹⁸⁰

b. Schießtrainings

Bezüglich der Schießtrainings wird auf die Ausführungen bei Stephan Ernst verwiesen.

c. Waffenhandel

P 134 handelte auch im Internet mit Waffenzubehör. Er ging seinem angemeldeten Gewerbe auf der Online-Waffenhandelsplattform „egun“ nach. Sein Nutzernamen hier lautete „WAWEMI“. H. hat auf dieser Plattform über einen Zeitraum von ca. drei Jahren im knapp vierstelligen Bereich Gegenstände gekauft und im mittleren dreistelligen Bereich Gegenstände verkauft.⁹⁸¹ Im Untersuchungszeitraum der Soko Liemecke nahm er über „egun“ über 7000 € ein und gab um die 4500 € aus.⁹⁸² Es handelte sich überwiegend um Zubehör wie Reibahlen, nur vereinzelt wurden Waffen gekauft und verkauft.⁹⁸³ Meist wurden Werkzeuge verkauft, die im Zusammenhang mit Waffenfertigung verwendet werden. Nach eigenen Angaben im Untersuchungsausschuss will P 134 Schießsportzubehöre verkauft haben, insbesondere Zielscheiben, Reinigungssachen und Kugelschreiber.⁹⁸⁴ Er habe auch mit Waffenzubehörteilen gehandelt wie Zielfernrohrschienen. Für Waffenteile habe er keine Lizenz besessen, weshalb er mit solchen nicht gehandelt habe.⁹⁸⁵ Insgesamt stand P 134 hier mit 67 verschiedenen Personen in geschäftlichem Kontakt.⁹⁸⁶ Der Leiter der Soko Liemecke, Daniel Muth, vertrat vor dem Ausschuss die Hypothese, dass H. mit illegalen Waffen handeln würde:

„Zeuge Muth: Wir haben umfangreich Finanzermittlungen gemacht, unter anderem zu P 134. Seine Ausgaben waren deutlich höher als seine Einnahmen, das hat er dann immer durch Bareinzahlungen ausgeglichen, was für uns den Schluss zulässt, dass er diese Bareinzahlungen durch Verkäufe unbrauchbar gemachter Waffen zu brauchbaren Waffen akquiriert hat.“⁹⁸⁷

⁹⁸⁰ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.56.

⁹⁸¹ Siehe Zusammenstellung Geldbewegungen im Kontext Waffenhandelsplattform Egun von 12.06.16-27.06.19; Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 170, S. 11,12; S. 68-78.

⁹⁸² Schlussbericht im Ermittlungsverfahren Az.: 2 BJs 364/19-5a der Soko Liemecke vom 26.03.2020, 7.11.2.2 Waffen, Band 1965, S.178.

⁹⁸³ Siehe Zusammenstellung Geldbewegungen im Kontext Waffenhandelsplattform Egun von 12.06.16-27.06.19; Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 170, S.11,12; S.68-78.

⁹⁸⁴ P 134, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.134.

⁹⁸⁵ P 134, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.135.

⁹⁸⁶ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.12.

⁹⁸⁷ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.23.

Als die Ermittler der Soko Liemecke die Garage von P 134 durchsuchten, schilderte einer von ihnen im entsprechenden Vermerk den Eindruck, „in einer Waffen- und Munitionswerkstatt zu stehen.“⁹⁸⁸ Die offiziellen Verkäufe von P 134 über „egun“ waren nicht zu beanstanden, die Ermittler verfolgten dennoch aufgrund der Bargeldeinzahlungen die Hypothese, dass P 134 beispielsweise über Flohmärkte Waffen verkauft haben könnte.⁹⁸⁹ H. soll den Waffenhändler P 138 von Flohmärkten her kennen und dort mit Ernst bekannt gemacht haben. Flohmärkte sollen laut Zeugenaussagen bei H. als Hobby eine ausgeprägte Rolle gespielt haben.⁹⁹⁰

Stephan Ernst gab in seinen Vernehmungen auch an, er habe von P 134 Waffen erworben. Angeblich soll P 134 auf seine Waffenbesitzkarte ein Gewehr eintragen lassen haben, welches in Wahrheit Ernst bezahlt habe und im Eigentum von Ernst gestanden habe.⁹⁹¹ Diese Mutmaßungen beruhen einzig auf den Aussagen von Stephan Ernst und konnten nicht nachgewiesen werden.

Ebenso wenig ließ sich der von Mike S. behauptete Kauf eines Luftgewehrs bei P 134 nachweisen.⁹⁹² Indirekt lässt sich eine Verbindung zwischen P 134 und dem verurteilten Bundeswehroffizier Franco A. über den Waffenhandel herstellen. Sowohl P 134 als auch Franco A. hatten geschäftlich mit dem gleichen Waffenhändler zu tun, was von den Sicherheitsbehörden als zufällige Verbindung bewertet wird, da die Landschaft von Waffenhändlern bundesweit als überschaubar gilt und dieser Zufallstreffer durchaus für möglich gehalten wird.⁹⁹³ Der Ausschuss konnte keine gegenteilige Feststellung treffen.

d. Listen Rechtsextremisten und Waffenbesitz 2016/17

Beim Landesamt für Verfassungsschutz wurde die Personenakte P 134 im Jahr 2016 gesperrt. Fast gleichzeitig nahm man am 06.07.2016 P 134 neu in die Liste der Rechtsextremisten mit Legalwaffenbesitz in Hessen auf. Insgesamt befanden sich auf dieser Liste 36 Personen.⁹⁹⁴ Zu P 134 ist notiert dass er eine Waffenbesitzkarte hat und Sportschütze ist.

⁹⁸⁸ Vermerk Durchsuchungsbericht Garage H. 18-095 der Soko Liemecke vom 02.07.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 023, S.127ff.

⁹⁸⁹ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.56.

⁹⁹⁰ Vernehmungsprotokoll der Soko Liemecke Herr G. vom 19.07.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 011, S.39-47.

⁹⁹¹ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.12.

⁹⁹² S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.137.

⁹⁹³ Vermerk des Bundeskriminalamtes vom 24.10.2019 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, CD 21, Ordner 2 BJs 406_19_5a, Unterordner 2 BJs 406-19-5a SA Band 2, Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S.31ff.

⁹⁹⁴ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 07.07.2016 betreffend Legalwaffenbesitz von Rechtsextremisten, Band 1984c, S.264ff.

Auch auf der Liste „Bedeutsames Personenpotential Rechts Nordhessen“ des Hessischen Landeskriminalamtes findet sich im Jahr 2017 noch der Name P 134.⁹⁹⁵ In der Tabelle sind weitere Erkenntnisse vermerkt. Es wurde die Straftat aus dem Jahr 2006 notiert sowie die letzte Staatsschutzurkunde 2009 (01. Mai in Dortmund). Außerdem ist P 134 als Sportschütze gelistet. Er ist in der Kategorie „grün“ einsortiert mit der Bemerkung „grün oder raus“, was wohl bedeuten soll, dass er perspektivisch von der Liste gestrichen werden soll. Neben „grün“ gibt es noch die Einstufungen „gelb“ und „rot“, wobei nur wenige Personen als „gelb“ oder „rot“ klassifiziert sind. Als „rot“ ist beispielsweise P 147 eingestuft.

e. Aufmarsch in Chemnitz 2018

Siehe Ausführungen zu Stephan Ernst.

f. Aktivitäten bei der AfD

Gegenüber dem Zeugen P 122 schrieb P 134 in einem Chat, er habe an einem Stammtisch der AfD teilgenommen.⁹⁹⁶

g. Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Mai 2019

P 134 war für die Firma Randstad als Leiharbeiter tätig. In diesem Rahmen wurde er bei Rheinmetall MAN Military Vehicles als Mechaniker eingesetzt.⁹⁹⁷ Aufgrund dieser Beschäftigung erfolgte eine Sicherheitsüberprüfung nach §9 SÜG (Ü2) durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unter Beteiligung des Hessischen Landeskriminalamtes sowie des Polizeipräsidiums Nordhessen. Es wurden keine aktuellen staatschutzrelevanten Erkenntnisse mitgeteilt.⁹⁹⁸ Der Leiter der Soko Liemecke führte dazu als Zeuge im Untersuchungsausschuss aus:

„Zeuge Muth: Wir haben dann ein Personagramm für ihn angelegt, haben umfangreichst recherchiert und Daten zusammengetragen und sind dann darauf gestoßen, dass am 29.05 (2019, Anm. d. Verf.), also vor der Tat, eine Abfrage, eine Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zu P 134 gelaufen ist, und wir uns schon die Frage gestellt haben, wie so was kommt. Das ist ja doch ein komischer Zufall. Schlussendlich haben unsere Ermittlungen ergeben – das war schlussendlich auch einfach nur ein Zufall –: P 134 hat für Randstad für die Firma

⁹⁹⁵ E-Mail des HLKA an Landesamt für Verfassungsschutz vom 13.12.2017 inklusive Anlage, Liste des bedeutsamen Personenpotentials, Band 1991, S.39-49.

⁹⁹⁶ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225 Band 227, S.108.

⁹⁹⁷ Vermerk der SAW Basalt vom 12.07.2019, 1986a, S.104f.

⁹⁹⁸ PMK-Bericht der Soko Liemecke, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.91.

*Rheinmetall gearbeitet. In dem Bereich, in dem er eingesetzt war, war für Rheinmetall eine Sicherheitsüberprüfung notwendig. Das hat das Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt, hat sich an die hessischen Behörden gewendet und hat P 134 routinemäßig abgeprüft. Dann ist auch eine routinemäßige Antwort zu P 134 ergangen.*⁹⁹⁹

6. Ermittlungen der Soko Liemecke und Verfahren vor dem OLG Frankfurt

Nach der Ermordung Lübckes wurde auch P 134 am 26.06.2019 vorläufig festgenommen. Er saß im von Juni bis Oktober 2020 für mehrere Monate in Untersuchungshaft, bis das Oberlandesgericht Frankfurt entschied, dafür bestehe kein Anlass mehr. Der BGH verwarf die Beschwerde des Generalbundesanwalt gegen die Aufhebung des Haftbefehls.¹⁰⁰⁰

Der Prozess vor dem Oberlandesgericht hatte am 16.06.2020 begonnen und das Gericht nach den bis dahin durchgeführten 20 Sitzungstagen keinen dringenden Tatverdacht mehr bezüglich der Beihilfe zum Mord an Dr. Lübcke. Das Oberlandesgericht hielt die Aussagen von Ernst und der ehemaligen Lebensgefährtin von P 134, die gegen ihn ausgesagt hatten, für „nicht mehr hinreichend belastbar“, man hielt vor allem Ernst für nicht besonders glaubwürdig.

P 134 wurde vom OLG Frankfurt bezüglich der Beteiligung am Mord an Dr. Lübcke freigesprochen. Die Revision des Generalbundesanwalts sowie der Nebenkläger blieben ohne Erfolg. Im August 2022 bestätigte der BGH das Urteil aus Frankfurt.¹⁰⁰¹ Während der Ermittlungen traten diverse Aspekte der politischen Gesinnung von P 134 zu Tage.

a. Auswertung der digitalen Speichermedien und Wohnungsdurchsuchung

Die Soko Liemecke fand mehrere Dutzend Miniatur-Soldaten, die teilweise Hakenkreuz-Armbinden trugen und den Hitler-Gruß ausführten.¹⁰⁰²

Ferner wurde die Schrift „Strategie & Taktik, Vom Nationalen Widerstand zum nationalen Angriff“ vorgefunden.¹⁰⁰³ Außerdem wurde das Buch „Umvolkung – Wie die Deutschen still und leise ausgetauscht werden“ von Akif Pirincci gefunden, in welchem der Name Walter

⁹⁹⁹ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.16.

¹⁰⁰⁰ Beschluss des BGH vom 29.10.2020, ECLI:DE:BGH:2020:291020BSTB38.20.0.

¹⁰⁰¹ Urteil des BGH vom 25.08.2022, Az. 3 StR 359/21, ECLI:DE:BGH:2022:250822U3STR359.21.0.

¹⁰⁰² Vermerk der Soko Liemecke zur politischen Ideologie P 134 vom 28.06.2019, Festplatte 0229, SA, 100, S.5-7.

¹⁰⁰³ PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.187.

Lübcke mit Textmarker markiert war. Im Abschlussbericht der Soko Liemecke wird erwähnt, dass bei H. gefundene Dateien auf „dessen rechtsorientierte Gesinnung“ hinweisen.¹⁰⁰⁴

Im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens hatte ein gerichtlich bestellter Verfahrensbeistand die Wohnung von P 134 auf ihre Eignung für den Aufenthalt eines Kindes begutachtet. Dabei war ihm eine alte Dose Zyklon B aufgefallen, die P 134 als Stifthalte verwendete.¹⁰⁰⁵

P 134 hatte einen Ratgeber mit dem Titel „Observation – und was du dagegen tun kannst“ in seiner Wohnung. Darin werden Tipps gegeben, wie man es vermeidet, ins Visier von Polizei und Geheimdienst zu geraten.¹⁰⁰⁶ Er informierte sich auch über die Arbeit der Sicherheitsbehörden, um seine Strategie dementsprechend anzupassen. Bei der Durchsuchung von H.s Wohnung nach dem Mord fand man ein Studienskript der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung mit dem Titel „Kriminalwissenschaften – Modul 1.4 – Polizeiliche Lage/ Erster Angriff“. Das Skript zeigt Regelungen zu dem Fahndungskonzept „in Fällen terroristischer Gewaltdelinquenz von bundesweiter Bedeutung“.¹⁰⁰⁷ Laut Ermittlungsstand 25.06.2020 konnte die Herkunft nicht geklärt werden.¹⁰⁰⁸

Die Ermittler durchsuchten den Rechner von P 134 nach bestimmten Schlagworten. Bei der Suche nach dem Stichwort „Volksverräter“ fielen zwei Dateien ins Auge, die antisemitische und nationalsozialistische Inhalte aufwiesen. So hatte P 134 eine Datei abgespeichert, die einen Zug mit den Aufschriften „Auschwitz“ und „Dachau“ zeigt. Das Bild trägt den Schriftzug „Wir sind mit dem Sonderzug unterwegs und machen bei jedem Volksverräter halt“. Auf dem PC befand sich außerdem eine PDF-Version von Hitlers Buch „Mein Kampf“ sowie mehrere Schriftstücke von Joseph Goebbels.¹⁰⁰⁹

Die Suche nach dem Schlagwort „Rasse“ führte die Polizeibeamten zu einem Dokument mit dem Titel „Eine Bewegung in Waffen“ von Hans Westmar. Dabei handelt es sich um eine

¹⁰⁰⁴ Schlussbericht im Ermittlungsverfahren Az.: 2 BJs 364/19-5a der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Band 1965, S.191.

¹⁰⁰⁵ Drucksache 20/2608, Kleine Anfrage Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 07.04.2020 und Antwort Ministerin der Justiz, Band 0086a, S.45.

¹⁰⁰⁶ PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.191.

¹⁰⁰⁷ PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.194.

¹⁰⁰⁸ Zulieferung des HLKA an HMdIS zur Kleinen Anfrage 20/2976 Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 25.06.2020, Band 1856, S.24-26.

¹⁰⁰⁹ Auswertebereich des Asservats 14.1.3.2 vom 02.08.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 082, S.109ff.

vierbändige Broschüre, die in den 1990er Jahren aus den USA nach Deutschland gelangte und die die „Heranbildung eines Werwolf-Kaders“ propagiert.¹⁰¹⁰

b. Kleingartensiedlung

Die Soko Liemecke führte auch in der Kleingartensiedlung, in der P 134 eine Parzelle gepachtet hatte, Befragungen durch. Einige Zeugen berichteten, dass P 134 mehrfach mit Freunden rechtsextreme Lieder gesungen haben und auch den Hitlergruß gezeigt haben soll. Von den Nachbarn in der Kleingartensiedlung habe sich aber keiner getraut, Anzeige zu erstatten, weil sie Angst vor Repressalien gehabt hätten. So haben die Sicherheitsbehörden nie Kenntnis davon erlangt.¹⁰¹¹

c. Rolle von P 134 in der rechten Szene

Durch die Arbeit der Soko Liemecke ist auch genaueres bekannt geworden über die Rolle, die P 134 in der rechten Szene eingenommen hat. Der Ermittler KD Muth stufte P 134 als ausgewiesenen Rechtsextremisten ein, der wie ein „Denker und Logistiker“ fungierte.¹⁰¹²

Diese Einschätzung teilte der Zeuge Dr. J. vom Landesamt für Verfassungsschutz. Er widersprach der Darstellung, bei P 134 handele es sich um einen Mitläufer:

„Abg. Eva Goldbach: Können Sie noch einmal eine Einschätzung aus Ihrer Erfahrung in dieser Zeit geben, was für eine Funktion P 134 in der rechten Szene genau hatte, also ob er in diesem, wie Sie es sagen, amorphen Gebilde ein Mitläufer war, eine Führungsfigur war, ob er wesentlichen Einfluss auf andere Personen in der Szene genommen hat und auch auf Personen, die der Szene nur nahestanden?“

Zeuge Dr. J.: Nicht nur Mitläufer, also einer, der mitgeht, weil ihm gesagt wird: Komm mit. – Nein. Es ist jemand – ich hatte das vorhin schon versucht zu beschreiben; ich kann das noch konkretisieren oder erweitern –, der durchaus bestimmen will. Es gibt aber keine Nummer eins. Es ist einer, der durchaus bestimmen will, einer, der auch sagt: „Wir organisieren das“, und sei das eine Fahrt zu einer Demo.“¹⁰¹³

¹⁰¹⁰ „Werwolf der Zukunft“, Artikel in „Der Spiegel“ 10/1995, <https://www.spiegel.de/politik/werwolf-der-zukunft-a-25a8f539-0002-0001-0000-000009158290> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹⁰¹¹ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.44.

¹⁰¹² Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.21.

¹⁰¹³ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.78.

Die Rollenverteilung zwischen Ernst und P 134 wurde oft so dargestellt, es sei P 134 der „Denker“ und Ernst der „Macher“ gewesen. Der Leiter der Soko Liemcke hielt das Verhältnis der beiden für etwas differenzierter:

„Zeuge Muth: Ernst und H. waren Freunde, haben sich ideologisch zusammengeschweißt, waren der Auffassung – das zitiere ich jetzt nur –, dass man gegen die Überislamisierung in Deutschland und Europa etwas tun müsse, haben sich Waffen angeschafft, sind auch nach Aussagen von Stephan Ernst bewaffnet durch die Gegend gefahren, haben sich dabei gut und stark gefühlt. Stephan Ernst ist körperlich groß, stark und zäh. Er ist Straßenkämpfer. P 134 ist eher übergewichtig und von der körperlichen Konstellation nicht zu vergleichen. Aber er ist aus heutiger Sicht ideologisch derjenige – – Wir halten ihn für den Pflanzchensetzer bei Stephan Ernst.“¹⁰¹⁴

d. Zeichnungen während der Untersuchungshaft

Das gefestigte rechtsextreme Weltbild von P 134 wird durch Zeichnungen verdeutlicht, die er in Untersuchungshaft angefertigt hat. P 134 zeichnete marschierende Soldaten, eine Zeichnung ist mit dem Wahlspruch der nationalsozialistischen Schutzstaffel (SS) - „Meine Ehre heißt Treue“ - versehen. Die Verwendung des SS-Spruchs gilt in Deutschland als Verwendung eines Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation. Neben eine weitere Zeichnung schrieb er ein Zitat von Rudolf Hess, welches dieser im Schlusswort seines Gerichtsprozesses in Nürnberg sagte:

„Ich bereue nichts! Und stünde ich wieder am Anfang, würde ich handeln wie zuvor. Auch wenn ich wüßte das am Ende ein Scheiterhaufen auf mich wartet.“¹⁰¹⁵

7. NSU-Bezüge

a. Mögliche Kontakte zum Umfeld des NSU

Der Untersuchungsausschuss ist möglichen Hinweisen auf Verbindungen zwischen P 134 und dem NSU nachgegangen. P 134 beschäftigte sich nachweislich mit den NSU-Morden. Schon im Jahr 2015 verfasste er im Forum der Regionalzeitung HNA einen Beitrag, in dem er auf das Verschwörungsblog „NSU-Leaks“ verweist:

¹⁰¹⁴ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.19.

¹⁰¹⁵ Ergänzungsbericht PMK vom 05.05.2020 der Soko Liemecke, Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, S.14.

„Seit wann darf man den zum Thema „NSU“ kommentieren? Ist die HNA nicht fest eingebunden in die „alternativlose“ NSU Berichterstattung? Den Schreibern (ohne Name?) wäre mal angeraten das „NSU Leaks Blog“ zu lesen und sich dann mal ein paar Gedanken zu machen. Da gibt’s noch viel mehr zum guggen und staunen!“¹⁰¹⁶

Die Personalie P 134 wurde im Rahmen der Ermittlungsarbeiten der BAO Trio, die für die NSU-Ermittlungen beim Bundeskriminalamt zuständig ist, überprüft.¹⁰¹⁷ Bei Abgleich der Datenbestände der hessischen Daten aus der „Mordkommission Café“, die den Mord am Kasseler NSU-Opfer Halit Yozgat aufklären sollte, mit dem Datenbestand der Crime-Datenbank Hessen-Staatsschutz ergab sich eine Schnittmenge von drei Personen. Diese drei Personen sind P 134, Benjamin G. und ein weitere Person, die in Crime als Geschädigter vermerkt ist.¹⁰¹⁸

b. Mögliche Beteiligung am Mord Halit Yozgat

i. Bekanntschaft von P 134 und Yozgat

Im Ausschuss wurden immer wieder mögliche Verbindungen von P 134 zum Opfer der NSU-Mordserie Halit Yozgat diskutiert. P 134 fiel im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat im Jahr 2006 auf, weil er auffallend häufig die Website des Bundeskriminalamtes zum Mord an Yozgat aufrief. Am 12.06.2006 wurde P 134 deshalb von der damals zuständigen Mordkommission „Café“ vernommen. Er gab an, über seinen Freund Nazif K. auf den Mord aufmerksam geworden zu sein. Nazif K. wiederum ist mit der Familie Yozgat verschwägert. P 134 habe nach einem Foto des Verstorbenen gesucht, da er diesen ja wahrscheinlich kannte. Er habe die Seite immer wieder angeklickt, um sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.¹⁰¹⁹

Als P 134 einige Tage nach dem Mord befragt wurde, hielt die Mordkommission „Café“ noch mehrere Motive für möglich, darunter Clankriminalität und Konflikte im näheren Umfeld des Toten.¹⁰²⁰ In der Vernehmung gab P 134 an, Halit Yozgat einmal getroffen zu haben:

¹⁰¹⁶ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020 (Fehler im Original), Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.323.

¹⁰¹⁷ Mail des Hessischen Landeskriminalamtes an das Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 16.11.2011, Band 2134, S.31f.

¹⁰¹⁸ Vermerk des Polizeipräsidiums Nordhessen vom 15.11.2011 betreffend Datenabgleich Verfahrnsdatenbank MK Café/ Crime (NH-Rechts), Band 2134, S.33f.

¹⁰¹⁹ Vermerk zur Vernehmung von P 134 durch die MK Café vom 12.06.2006, Band 0371, S.238-242.

¹⁰²⁰ Vermerk zur Vernehmung von P 134 durch die MK Café vom 12.06.2006, Band 0371, S.238-242.

„Ich habe ihn lediglich ein einziges Mal an der Imbissbude der Familie K., direkt an dem Wohnhaus, xxx¹⁰²¹, getroffen und dadurch auch ganz kurz kennen gelernt.“¹⁰²²

Befragt zu seinem Alibi am Nachmittag des 06.04.2006 antwortete P 134:

„Ja, ich kann mich sogar sehr genau daran erinnern. Zum einen war ich gegenüber in dem Haus xxx¹⁰²³(seine Wohnadresse) gelegenen REAL Markt zum Einkaufen. Zu anderen traf ich auf dem Rückweg nach Hause den Ali K., den jüngsten Sohn der Familie K., der in einem Gespräch mit mir erwähnte, dass er im Moment ganz allein zuhause sei. In diesem Zusammenhang erwähnte er etwas von einem Unfall innerhalb der Verwandtschaft und dass sein Vater und der Rest der Familie sofort dorthin gefahren seien. Was diesen vermeintlichen Unfall anbetraf, kamen von ihm keine Einzelheiten.“¹⁰²⁴

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss bestätigte P 134, Halit Yozgat persönlich getroffen zu haben:

„Zeuge P 134: Ich hatte ja damals zu der Thematik bei der Polizei eine Aussage gemacht. Das kann ich nur so wiederholen, wie ich das damals auch gesagt habe: Es gab eine kurze Begegnung. Als ich auf dem Weg zum Einkaufen war, habe ich den mit meinem Nachbarn kurz vorm Haus getroffen. Mir war aber nicht bekannt, um wen es sich da handelt oder was der macht. Und das war es auch schon.“¹⁰²⁵

Einen Tag nach der Vernehmung 2006 legten die Ermittler die Spur P 134 zu den Akten und notierten auf dem Spurenblatt: „Nicht weiter relevant, als abgeschlossen anzusehen.“¹⁰²⁶

Der Ermittler des Bundeskriminalamtes führte zu diesem Sachverhalt bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss aus:

„Zeuge L.: Ich fange am besten einmal damit an, dass wir festgestellt haben, dass Herr H. im Jahr 2006 im Rahmen der Ermittlungen der Mordkommission Café – das waren damals die Ermittlungen durch das Polizeipräsidium Nordhessen zum Mord an Halit Yozgat – zeugenschaftlich vernommen worden ist, weil er bei einer technischen Überwachungsmaßnahme aufgefallen ist. Er hat sich wohl in einem besonderen Maße

¹⁰²¹ Die Adresse wurde durch den Untersuchungsausschuss unkenntlich gemacht.

¹⁰²² Vermerk zur Vernehmung von P 134 durch die MK Café vom 12.06.2006, Band 0371, S.238-242, hier S.242.

¹⁰²³ Die Adresse wurde durch den Untersuchungsausschuss unkenntlich gemacht.

¹⁰²⁴ Vermerk zur Vernehmung von P 134 durch die MK Café vom 12.06.2006, Band 0371, S.238-242, hier S.241.

¹⁰²⁵ P 134, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.125.

¹⁰²⁶ Festplatte II – Lieferung Polizeipräsidium Nordhessen, Band 0246, S.139.

damals für diesen Fall interessiert. Er ist damals vernommen worden und hat zu Protokoll gegeben, dass er sich für den Fall und das Mordopfer Halit Yozgat interessiert hat, weil er mit dem Sohn seines Vermieters darüber gesprochen hat. Herr H. wohnt mit seinem Vermieter im selben Haus und ist mit dem Sohn des Vermieters, wie sich wohl im Nachhinein herausstellte, befreundet. So wurde es uns zumindest jetzt bei einer Nachvernehmung im Jahr 2019 gesagt. Es war wohl so, dass es damals auch zu einem einmaligen Treffen von Herrn H. mit Herrn Yozgat kam. Das wurde durch den Sohn des Vermieters, Herrn K., vermittelt. Das war damals den ermittelnden Beamten so plausibel, dass diese Spur, ja, als nicht verfahrensrelevant bewertet wurde und dieses Interesse für den Fall tatsächlich darauf zurückzuführen war, dass hier eine einmalige persönliche Bekanntschaft zwischen dem späteren Opfer und dem Herrn H. bestand und sich Herr H. aus diesem Grund für diesen Fall interessiert hat.

Wir haben das Ganze dann im Jahr 2019, nachdem alles bekannt wurde, noch einmal aufgegriffen und haben auch Herrn Nazif K., den Freund des Herrn H., noch einmal zum Sachverhalt vernommen. Im Prinzip wurde uns das genauso bestätigt, dass man sich damals über die Tat unterhalten hat. Damit war die Einschätzung der Kollegen von damals auch für uns zutreffend.“¹⁰²⁷

Am 13.02.2006, nur wenige Wochen vor der Vernehmung durch die Mordkommission Café war H. aufgrund eines Hitlergrußes in einer Kneipe polizeilich auffällig geworden. P 134 wurden in der Vernehmung keine Fragen zu seiner rechtsextremen Gesinnung gestellt. Die Verurteilung wegen des Hitlergrußes (Verwendens von Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation) erfolgte allerdings auch erst am 21.04.2006, also nach der Vernehmung. Eventuell lag die Erkenntnis dazu dem Vernehmungsführer noch nicht vor.

Laut P 134 soll der Vernehmungsführer der Polizei ihn auch auf die Sache mit der Verurteilung wegen des Hitlergrußes angesprochen habe. Dieses Gespräch habe aber vor der eigentlichen Vernehmung stattgefunden und sei deshalb wahrscheinlich nicht dokumentiert worden. Der Vernehmer habe sich gleich zu Beginn, noch im Treppenhaus befindlich, nach dem Ausgang des Verfahrens erkundigt.¹⁰²⁸

Der Zeuge KD Muth, der die Ermittlungen der Soko Liemecke 2019 leitet, äußerte sich dazu wie folgt:

¹⁰²⁷ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.6ff.

¹⁰²⁸ P 134, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.142.

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Ich will mal chronologisch dabeibleiben. Dann kommt schon relativ bald das Jahr 2006. Der Kollege Rudolph hat das eben schon angesprochen: Vernehmung auch an Halit Yozgat und Hitlergruß. Das war ja sogar im zeitlich extrem engen Zusammenhang. Der Hitlergruß war Mitte Februar, der Mord an Halit Yozgat Anfang April und die Vernehmung dann Anfang oder Mitte Juni. Insofern tatsächlich die Frage der Abläufe. So eine Eintragung „Hitlergruß“ – das Verfahren wurde dann ja geführt; aber polizeilich war es ja schon vorhanden –, ist das nicht, wenn man dann einen solchen Mord hat, etwas, wo man gezielt auch nachfragen müsste? Wenn sechs Wochen oder zwei Monate vorher derjenige, den man vernimmt, den Hitlergruß gezeigt hat, danach war der Mord, danach ist er auf den Seiten des BKA und interessiert sich für diesen Mord, muss man dann nicht da auch den Bezug herstellen? Retrospektiv ist das immer einfach, keine Frage. Aber es gibt ja hier konkrete Hinweise angesichts der Straftat, die wenige Wochen vorher stattgefunden hat.

Zeuge Muth: Retroperspektivisch gebe ich Ihnen recht. Allerdings ist die Mordkommission Café in Nordhessen an den Start gegangen mit dem Tötungsdelikt zum Nachteil von Halit Yozgat. Zu dem Zeitpunkt der Mordserie, die unter Leitung der BAO Bosphorus aus Nürnberg stand, war die Tathypothese PMK-rechts eine von zahlreichen anderen. Priorisiert hat man ermittelt in den Bereichen Organisierte Kriminalität und andere, sodass retroperspektivisch das natürlich ein auffälliger tatzzeitlicher Zusammenhang ist. Allerdings muss ich auch sagen: 86a-Straftaten kommen in Hessen oder auch in Nordhessen nicht wenige vor, sodass ich jetzt eigentlich ausschließen kann, dass das den Kolleginnen und Kollegen damals irgendwie hätte auffallen müssen.“¹⁰²⁹

Dennoch sollte anhand der Polizeiakte die rechtsradikale Vita von H. nachvollziehbar gewesen sein. Zu den von P 134 in den 1990er begangenen Straftaten gehören eine Sachbeschädigung (Hakenkreuz auf Holztür) aus dem Jahr 1993 sowie eine Straftat gegen das Waffengesetz im selben Jahr. Im Jahr 1998 schloss sich ein Ermittlungsverfahren wegen Beziehens des „NS-Kampfruf“ an.¹⁰³⁰ Das Verfahren wurde allerdings eingestellt.¹⁰³¹

Der NSU-Ermittler des Bundeskriminalamtes sah in den unterbliebenen Fragen zur rechtsextremen Gesinnung von P 134 kein Versäumnis:

¹⁰²⁹ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.29.

¹⁰³⁰ Kopie des NS-Kampfruf in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 206, S.40-42.

¹⁰³¹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.05.1999, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 206, S.51.

„Zeuge L.: Ja, aber es ging tatsächlich darum – so habe ich die Vernehmung verstanden – erst einmal zu klären, wieso, weshalb und warum er auf der Seite war. Er war letzten Endes auf der Seite und hat eine Erklärung geliefert, die für die Kollegen plausibel war, die sich auch im Jahr 2019, nachdem wir Herrn K. noch einmal vernommen haben, auch für uns plausibel erschien. Dann waren solche Fragen auch gar nicht geboten. Man muss auch einmal ein bisschen den rechtlichen Rahmen betrachten. Er ist am Ende des Tages auch Zeuge. Da muss man aufpassen, dass man nicht Fragen stellt, die in den Bereich des Beschuldigten abdriften.“¹⁰³²

Um die Verbindung von P 134 zum Mordopfer Yozgat aufzuklären, wurde im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall Lübcke auch der Vermieter und Freund von P 134, Herr Nazif K. vernommen:

„Der Herr K. ist vernommen worden. Wir haben diesen Gesamtkomplex natürlich beleuchtet, rund um die Rolle, die P 134 eingenommen hat in 2006 und 2011 dann schlussendlich. Ich habe selbst die Zeugenvernehmung des BKA mir noch mal angeschaut und mich auch gewundert, warum er dann nicht noch mal vernommen wurde, als 2011 der NSU letztendlich aufgefliegen ist, weil ja damals eine Hypothese auch rechts war und mit dem Auffliegen von Zschäpe und den beiden anderen dann letztendlich auch PMK-rechts bestätigt wurde. Das ist nicht erfolgt. Die Verbindung zu Herrn K. und dann letztendlich zu Halit Yozgat war schlussendlich, weil das der Vermieter war. Die waren früher verschwägert, nicht mehr und nicht weniger. Nach der Erschießung Halit Yozgats in Kassel ist durchs BKA eine Internetseite geschaltet worden. Darauf hat sich P 134 mehrfach getummelt. Deswegen ist er da ins Fadenkreuz geraten und ist vernommen worden. Das war aber nicht zielführend, und das war nicht sonderlich ergiebig, aus den Akten, die ich gesehen habe. Die Verbindung, die wir natürlich auch betrachtet haben im Großen und Ganzen, und welche Beziehungen es hessenweit und national gibt, haben wir beleuchtet, konnten aber jetzt hier für dieses Verfahren keine Verbindung herstellen.“¹⁰³³

Es lässt sich also über die Angaben von P 134 über ein zufälliges Treffen am Imbiss der Familie Yozgat hinaus keine Verbindung von P 134 zu Halit Yozgat nachweisen.

¹⁰³² Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.32.

¹⁰³³ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.20.

ii. Bilddatei „Uwe und Uwe“

Auf dem Rechner von P 134 wurden zwei Bilddateien festgestellt, die unter den Dateinamen „Uwe und Uwe“ gespeichert waren. Das eine Bild zeigt zwei Männer mit Glatze und Mütze und zwei Frauen auf eine Party. Das andere Bild zeigt die gleichen Männer sowie eine Frau mit langen schwarzen Haaren, geflochtenen Zöpfen und einer khakifarbenen Schirmmütze.¹⁰³⁴ Auf den ersten Blick haben sowohl die beiden Männer als auch die Frau mit den geflochtenen schwarzen Haaren Ähnlichkeit mit Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe. Laut eines Berichts der Soko Liemecke vom 05.05.2020 sei es „fraglich“, ob die abgebildeten Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zeigen. Es sei aber angeregt worden, seitens des Bundeskriminalamtes eine entsprechende Überprüfung vornehmen zu lassen.¹⁰³⁵ Während der Vernehmung des zuständigen Mitarbeiters des BKA trug der Vertreter des Hessischen Innenministeriums diesbezüglich vor:

„Ltd. PD Krückemeier: (...) Beim Landesamt für Verfassungsschutz wurde eine Software gestützte biometrische Suche durchgeführt, also ein Abgleich mit vorliegenden Bildern. Demnach konnte ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um Mundlos und Böhnhardt handelt.“

Der Zeuge des BKA war sich bei Vorlage der Bilder ebenfalls sicher, dass es sich nicht um die Mitglieder des NSU handele:

„Zeuge L.: (...) Es kann sein, dass wir dazu gefragt wurden. Ich kann es nicht abrufen. Aber wenn ich die Bilder so sehe, würde ich auf den ersten Blick auch übereinstimmend sagen, das ist weder Uwe Mundlos noch Uwe Böhnhardt und schon gar nicht Beate Zschäpe.“¹⁰³⁶

iii. Überschneidungen bei Waffenlieferanten

In den Ermittlungsakten der Soko Liemecke stieß der Ausschuss auf eine indirekte Verbindung zwischen P 134 und dem NSU. P 134 hatte über die Online-Waffenhandelsplattform „egun“

¹⁰³⁴ Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.11.

¹⁰³⁵ Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.11.

¹⁰³⁶ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.42.

Kontakt zu Waffenhändlern, die auch in den Asservaten zum NSU aus der Frühlingsstraße 21 aufgelistet waren.¹⁰³⁷

„Zeuge Killmer: Der Sachverhalt ist mir grundsätzlich bekannt, ja, diese Überschneidung, genau. Es war allerdings eine sehr – korrigieren Sie mich – umfangreiche Liste, meine ich auch, die in der Frühlingsstraße, also im Zusammenhang mit dem NSU, gefunden worden war. Es gibt diese Übereinstimmung; dem ist auch das Bundeskriminalamt nachgegangen. Aber wir haben dort leider – oder was heißt „leider“? – dort keinen Ermittlungsansatz, keine Auffälligkeit finden können, die tatrelevant sein könnte.“¹⁰³⁸

c. Erkenntnisse aus NSU-Untersuchungsausschüssen

Die Personenakte von P 134 war weder im Rahmen der beiden NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestages, noch im Rahmen des hessischen NSU-Untersuchungsausschuss Bestandteil der Beweisbeschlüsse.¹⁰³⁹ P 134 war als Person nie Gegenstand der Befragungen.

d. Namentliche Nennung im Bericht „Aktensichtung 2012“ des Landesamtes für Verfassungsschutz

Der Name P 134 wird in den beiden teilweise geheimen Berichten zur Auswertung der Aktensichtung durch den hessischen Verfassungsschutz aus dem Jahr 2012 (sogenannte „NSU-Akten“) nicht aufgeführt.¹⁰⁴⁰

8. Waffenbesitzkarte und Sprengstoffunbedenklichkeitsbescheinigung

Eine zentrale Frage der Arbeit des Untersuchungsausschusses war die Aufklärung der Umstände, unter denen P 134 eine Waffenbesitzkarte sowie eine Sprengstoffunbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt wurden. Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Informationen durch die Sicherheitsbehörden, insbesondere durch Polizei und Verfassungsschutz an die zuständige Waffenbehörde, das Ordnungsamt in Kassel, weitergeben wurden. Hier galt es vor allem nachzuvollziehen, ob dem Landesamt für Verfassungsschutz noch mehr Informationen als die der Stadt Kassel zugelieferten vorlagen, und ob eine Weiterleitung von weiteren Informationen zu einer anderen Entscheidung bei der

¹⁰³⁷ CD 21, Ordner 2 BJs 406_19_5a, Unterordner 2 BJs 406-19-5a SA Band 2, Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S.31f.

¹⁰³⁸ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.21.

¹⁰³⁹ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.12.

¹⁰⁴⁰ Protokoll Innenausschuss INA 20/20 – 06.02.2020, S.8.

Waffenbehörde oder später bei dem Gerichtsurteil geführt haben könnte. Entscheidend war, ob eine legale Bewaffnung von P 134 hätte verhindert werden können oder zu einem späteren Zeitpunkt hätte beendet werden können.

a. Erwerb der Waffenbesitzkarte durch P 134

i. Rechtsgrundlagen

Eine Waffenbesitzkarte berechtigt gemäß § 10 Abs. 1 Waffengesetz nur zum Erwerb und Besitz einer Waffe, nicht jedoch zum Führen einer Waffe in der Öffentlichkeit. Dazu bedarf es eines Waffenscheines, in dessen Besitz P 134 zu keinem Zeitpunkt war.

Eine waffenrechtliche Erlaubnis kann nach dem Waffenrecht nur dann ausgestellt werden, wenn die beantragende Person die Anforderungen an die „Zuverlässigkeit“ erfüllt. Eine Person ist dann „zuverlässig“ im Sinne des Waffengesetzes, wenn sie sich in den vergangenen fünf Jahren – vereinfacht ausgedrückt - nichts „zu Schulden kommen lassen hat“, was gegen die Zuverlässigkeit sprechen könnte. Gründe, die gegen die Zuverlässigkeit sprechen, sind unter anderem extremistische Bestrebungen der betreffenden Person. Im Fall P 134 war hier § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG einschlägig. Dort ist festgelegt, dass Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen,

„bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die

aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,

bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder

cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder

c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,“¹⁰⁴¹

¹⁰⁴¹ Relevanter Zeitpunkt der Rechtslage war die geltende Fassung im Jahr 2015, als das Gerichtsurteil beschieden wurde.

Zu den hier relevanten Vereinigungen gehören also auch Parteien, die offiziell als verfassungsfeindlich gelten, wie die NPD. Eine Bestrebung kann auch durch die Verbreitung von extremistischem Gedankengut erfüllt sein.

ii. Chronologischer Ablauf der Antragsbearbeitung

Um den Informationsaustausch zwischen der Waffenbehörde der Stadt Kassel und dem Landesamt für Verfassungsschutz genau nachzuvollziehen, hat das hessische Innenministerium 2020 zu den Vorgängen eine Chronologie erstellt, die den Brief- und Mailverkehr zwischen den Behörden nachzeichnet.¹⁰⁴² Der Informationsaustausch soll hier dargestellt werden, um einen detaillierten Überblick über den Kommunikationsprozess zu gewährleisten.

P 134 stellte am 05.08.2007 erstmals einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.¹⁰⁴³ Dieses erste Verfahren ist insofern unproblematisch, als dass der Antrag am 04.01.2008 abgelehnt wurde und auch kein Rechtsstreit über die Ablehnung geführt wurde. Der Zeuge Hartmut B., Mitarbeiter des Ordnungsamtes Kassel, der zuständigen Waffenbehörde, führte dazu aus:

„Zeuge B.: Das ist einmal die Entscheidung, die die Grundlage der Ablehnung des ersten Antrages aus dem Jahre 2007 ist. Da hat ja der Betroffene seine erste waffenrechtliche Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte bei uns beantragt. Zum damaligen Zeitpunkt gab es bereits ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel, wenn ich mich recht erinnere, aus dem Jahre 2006 über 40 Tagessätze wegen Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Zum damaligen Zeitpunkt war es so, dass waffenrechtlich unzuverlässig per se war, wer zu mehr als 60 Tagessätzen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder aber zu einem geringeren Tagessatz, jedoch in zwei Verfahren, verurteilt war. Diese Voraussetzungen führten per se dazu, dass jemand waffenrechtlich unzuverlässig war. Im Falle des Herrn H. war es allerdings so, dass er zu 40 Tagessätzen verurteilt worden ist und insofern eine andere Rechtsgrundlage, nämlich Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass er waffenrechtlich unzuverlässig sei, ausschlaggebend war für eine Entscheidung in diesem Fall. Ich habe daraufhin, weil die damalige Sachbearbeiterin sich dazu nicht in der Lage fühlte, eine abschließende Entscheidung zu treffen, die interne Anweisung gegeben, den Antrag des Herrn H.

¹⁰⁴² Vermerk des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 23.09.2020, Band 1801, S.228-232.

¹⁰⁴³ Mail des Ordnungsamtes der Stadt Kassel an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vom 27.12.2012, Band 1801, S.9f.

abzulehnen. Das ist im Grunde genommen die erste Entscheidung, die ich vorhin angesprochen habe.“¹⁰⁴⁴

Zu diesem Zeitpunkt traf die Stadt Kassel als Waffenbehörde somit die Entscheidung, den Antrag aufgrund der erst kurz zuvor erfolgten Verurteilung von P 134 abzulehnen. Die Ablehnung erfolgte aufgrund des §5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG.¹⁰⁴⁵ Diese Entscheidung wurde von P 134 damals akzeptiert und es wurde weder Widerspruch eingelegt noch kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Relevanter ist sein zweiter Antrag im Jahr 2012, der in ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Kassel mündete und letztendlich auch die Erteilung der Waffenbesitzkarte zur Folge hatte.

Am 19.06.2012 stellte H. nämlich erneut einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte.¹⁰⁴⁶ Die dafür erforderliche Bescheinigung für Sportschützen nach § 14 WaffG stellte ihm sein Verein, die SSG Germania Kassel, aus.¹⁰⁴⁷ Die beantragte Sportpistole sei erforderlich zur Teilnahme an der Disziplin „25 m Schießen – Pistole über 9mm“. Außerdem bescheinigt der Verein die notwendige Schießpraxis sowie Sachkunde. P 134 reichte auch sein Schießbuch mit ein, in welchem die Trainings seit 2011 bei unterschiedlichen Vereinen dokumentiert sind.¹⁰⁴⁸

Die Waffenbehörde der Stadt Kassel hatte also im Jahr 2012 erneut zu prüfen, ob es Hinweise darauf gab, dass P 134 in den vergangenen fünf Jahren an entsprechenden Veranstaltungen von verfassungsfeindlichen Gruppen teilgenommen hatte. Die Stadt Kassel konnte sich diesmal nicht mehr auf die Verurteilung nach § 86a StGB aus dem Jahr 2006 berufen, da diese schon mehr als fünf Jahre zurücklag.

Die Waffenbehörde erfragte bei den Sicherheitsbehörden aktuelle Informationen zu P 134. Am 26.06.2012 stellte die Stadt Kassel eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz, in der man sich nach aktuellen, waffenrechtlich relevanten Erkenntnissen erkundigte.¹⁰⁴⁹ Das Landesamt für Verfassungsschutz lieferte daraufhin Informationen zu. Der hessische Nachrichtendienst machte die Waffenbehörde in Kassel beispielsweise auf die Teilnahme an

¹⁰⁴⁴ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.77f.

¹⁰⁴⁵ Schreiben der Stadt Kassel an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 26.06.2012, Band 1984c, S.45.

¹⁰⁴⁶ Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte durch P 134 vom 19.07.2012, Band 0001, S.36ff.

¹⁰⁴⁷ Bescheinigung für Sportschützen gem. §14 WaffG, Band 0001, S.39.

¹⁰⁴⁸ Schießbuch P 134, Stand Juni 2012, Band 0001, S.42ff.

¹⁰⁴⁹ Schreiben der Stadt Kassel an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 26.06.2012, Band 1984c, S.45.

der Demonstration in Dortmund 2009 aufmerksam, außerdem verwies er auf die Aktivitäten von P 134 im Internet unter dem Pseudonym „Stadtreiniger“ im Jahr 2006.¹⁰⁵⁰

Im Rahmen einer schriftlichen Anhörung wurde P 134 im Verfahren Gelegenheit geboten, sich zu den erhobenen Vorwürfen der verfassungsfeindlichen Betätigung zu äußern. Mit Schreiben vom 18.10.2012 wies das Ordnungsamt Kassel P 134 darauf hin, dass man aufgrund der Verurteilung im Jahr 2006 und dem Ermittlungsverfahren wegen des Angriffs auf die Demonstration in Dortmund 2009 beabsichtige, den Antrag abzulehnen.¹⁰⁵¹

P 134 stritt in seinem Antwortschreiben jegliche verfassungsfeindlichen Bestrebungen ab. Es habe sich am 01. Mai 2009 als „Reisender im Bereich des Hbf Dortmunds befunden und wurde in die Handlungen involviert“. Mögliche verfassungsfeindliche Bestrebungen seien dort für ihn nicht erkennbar gewesen.¹⁰⁵²

Die Stadt Kassel lehnte den Antrag von P 134 dennoch auf Grundlage ihrer Informationen am 27.11.2012 ab.¹⁰⁵³ In der Begründung bezog sich das Ordnungsamt vor allem auf die Teilnahme von H. an dem Angriff auf die DGB-Demonstration in Dortmund am 01. Mai 2009. Den Darstellungen von P 134 wird entgegnet, dass Videokameras ihn an mehreren Örtlichkeiten des Aufmarsches aufgezeichnet hätten. Dies zeige, dass er interessiert gewesen sei, an der Versammlung teilzunehmen. Außerdem habe man anhand der mitgeführten Fahnen die Demonstration als eindeutig dem rechten Spektrum zugehörig zuordnen können. P 134 war zwar mitmarschiert, ein Strafverfahren gegen ihn indes aber eingestellt worden.¹⁰⁵⁴ Des Weiteren geht die Behörde in ihrem Bescheid auf eine Teilnahme an einer Demonstration der NPD 2008 sowie die Aktivitäten im Netz unter dem Pseudonym „Stadtreiniger“ ein.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse vom Polizeipräsidium Nordhessen und dem Landesamt für Verfassungsschutz wurde der Antrag nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 iVm §6 Abs. 1 Waffengesetz am 27. November 2012 abgelehnt.¹⁰⁵⁵ Die Stadt Kassel war der Ansicht, P 134 besitze aufgrund seiner verfassungsfeindlichen Betätigung nicht die erforderliche Zuverlässigkeit. Der Zeuge B. von der Waffenbehörde erklärte seine Entscheidung so:

¹⁰⁵⁰ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel vom xxx, Band 0001, S.158f.

¹⁰⁵¹ Schreiben der Stadt Kassel an P 134 vom 18.10.2012 betreffend Waffenrecht, Band 0001, S.181.

¹⁰⁵² Schreiben von P 134 an das Ordnungsamt der Stadt Kassel vom 20.11.2012, Band 0001, S.185.

¹⁰⁵³ Bescheid zur Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer WBK der Stadt Kassel vom 27.11.2012, Band 0001, S.188f.

¹⁰⁵⁴ Verfügung der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 10.08.2009, Az. 155 Js 641/09, Band 0001, S.148ff.

¹⁰⁵⁵ Bescheid zur Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer WBK der Stadt Kassel vom 27.11.2012, Band 0001, S.188f.

„Ich habe meinen Entscheidungsvorschlag darauf gefußt, dass aus der Akte erkennbar war, dass es weitere Vorkommnisse bei P 134 gegeben hat in der Form, dass er 2009 an einem nicht angemeldeten Aufmarsch teilgenommen hat, der Teil des rechten Spektrums war, und in dem Zusammenhang durch Steinwürfe und den Einsatz von Feuerwerkskörpern gegen Polizeibeamte auffällig geworden ist. Das hat mich damals dazu veranlasst zu sagen, das reicht mir eigentlich aus, den Vorschlag zu unterbreiten, dass wir hier nicht davon ausgehen können, dass wir es mit jemandem zu tun haben, der geeignet ist, ordnungsgemäß mit Waffen umzugehen.“¹⁰⁵⁶

P 134 widersprach mit Schreiben vom 10.12.2012 der Darstellung des Ordnungsamtes der Stadt Kassel. Die Ablehnung der Waffenbesitzkarte beruhe auf Vorwürfen aus den Jahren 2006 und 2007, diese lägen länger als 5 Jahre zurück.¹⁰⁵⁷ Im anwaltlichen Schreiben bestreitet P 134 weiterhin, Teil des Aufmarsches in Dortmund gewesen zu sein. Die Internetaktivitäten als Stadtreiniger aus dem Forum des Freien Widerstandes seien ebenfalls aufgrund des Zeitpunktes (2005) nicht mehr zu berücksichtigen.

Am 22. Januar 2013 erging durch die Stadt Kassel ein Widerspruchsbescheid.¹⁰⁵⁸ Der zuständige Mitarbeiter des Ordnungsamtes verfasste eine Begründung, warum die Waffenbesitzkarte P 134 nicht zu erteilen sei. Darin beruft er sich erneut auf die Teilnahme an der Demonstration in Dortmund 2009. Dass P 134 nicht wegen Landfriedensbruch verurteilt worden sei, sondern das Verfahren eingestellt wurde, sei unschädlich. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse könne man P 134 eine Beteiligung am rechten Aufmarsch nachweisen. Zum Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ im Sinne des § 5 WaffG zähle jede Handlung, die darauf gerichtet ist, die verfassungsgemäße Ordnung zu stören. Dafür muss keine Straftat verwirklicht werden.

Daraufhin erhob P 134 Klage beim Verwaltungsgericht Kassel.¹⁰⁵⁹ In der Klageerhebung lässt der Anwalt von P 134 namens seines Mandanten verlauten, dass:

„die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe sich verfassungsfeindlich betätigt, unzutreffend ist. Die Beklagte kann sie auf keine Tatsachen stützen, sondern stellt sie ins Blaue hinein.“¹⁰⁶⁰

¹⁰⁵⁶ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.79f.

¹⁰⁵⁷ Widerspruchs schreiben vom 10.12.2012 sowie Begründung vom 04.01.2013, Band 0001, S.197-201.

¹⁰⁵⁸ Widerspruchsbescheid der Stadt Kassel vom 22.01.2013, Band 0001, S.208-210.

¹⁰⁵⁹ Klage des P 134 gegen Stadt Kassel, Ordnungsamt vom 21.02.2013, Band 0086c, S.11-13.

¹⁰⁶⁰ Klage des P 134 gegen Stadt Kassel, Ordnungsamt vom 21.02.2013, Band 0086c, S.11-13.

P 134 habe sich in Dortmund befunden, um am Tag der Arbeit „gegen eine für ihn unbefriedigende Arbeits- und Wirtschaftspolitik zu demonstrieren.“ Ihm könne lediglich nachgewiesen werden, dass er sich als „Bürger“ in Dortmund aufgehalten habe.

Das Gericht stellte vor der abschließenden Entscheidung noch Nachforschungen an. Die zuständige Richterin bat die Stadt Kassel im Rahmen einer richterlichen Verfügung darum, erneut beim Landesamt für Verfassungsschutz nach aktuellen Informationen zu fragen.¹⁰⁶¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz meldete zurück, dass keine neuen Erkenntnisse vorliegen würden.¹⁰⁶² Die zuständige Richterin sah keinen weiteren Ermittlungsbedarf.¹⁰⁶³

Mit Urteil vom 24.03.2015 wurden die Bescheide der Stadt Kassel aufgehoben und die Stadt Kassel verpflichtet, P 134 eine Waffenbesitzkarte zu erteilen.¹⁰⁶⁴ Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts mangle es P 134 nicht an der notwendigen Zuverlässigkeit. Das Gericht habe zwar keine Zweifel daran, dass P 134 sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einem rechtsextremen Umfeld bewegt habe. Auch bestehe für das Gericht nach aktuellen Erkenntnissen kein Zweifel daran, dass die Aktivitäten der NPD sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Ob P 134 mit seinen Verhaltensweisen bloße Sympathie mit den Zielen einer verfassungsfeindlichen Organisation geäußert habe oder ob sich daraus bereits Bestrebungen ableiten lassen, könne nach Auffassung des Gerichts dahinstehen, da die Aktivitäten jedenfalls nicht in den vergangenen fünf Jahren stattgefunden haben, wie es das Gesetz in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG verlangt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts erging ohne mündliche Verhandlung. Der Anwalt von P 134 hatte vor der gerichtlichen Entscheidung explizit nochmal darauf hingewiesen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Einschätzung der Zuverlässigkeit der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sei.¹⁰⁶⁵ Dieser Aspekt war später auch entscheidend für die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis an P 134.

Dazu führte die zuständige Richterin S. des Verwaltungsgerichts im Ausschuss aus:

„Wie der Untersuchungsausschuss weiß, habe ich im Jahre 2015 ein Verfahren als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung entschieden, in dem der Kläger Herr P 134

¹⁰⁶¹ Schreiben des Verwaltungsgerichts Kassel an die Stadt Kassel vom 15.01.2015, Band 0001, S.228.

¹⁰⁶² Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel vom 09.02.2015 betreffend Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Waffengesetz bei Personen mit rechtsextremistischen Erkenntnissen, Band 0086c, S.89.

¹⁰⁶³ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S. 126.

¹⁰⁶⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 24.03.2015, Geschäftsnummer 5 K 206/13.KS, Band 0086c, S.103-112.

¹⁰⁶⁵ Schreibendes Anwalts an das Verwaltungsgericht Kassel vom 08.01.2015, Band 0001, S.229.

war. Da ging es um eine Waffenbesitzkarte, die er mit der Klage erreichen wollte. Ich habe das Verfahren als Einzelrichterin, wie gesagt, ohne mündliche Verhandlung entschieden. Es gab aus meiner Sicht damals da keine größeren Probleme, weder rechtlicher noch tatsächlicher Art, sodass sich eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung anbot.“¹⁰⁶⁶

Am 02.05.2016 erteilte die Stadt Kassel daraufhin die gelbe Waffenbesitzkarte und am 03.06.2016 die grüne Waffenbesitzkarte an P 134¹⁰⁶⁷

Die Stadt Kassel legte keine Rechtsmittel mehr gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein, da man von geringen Erfolgsaussichten ausging.¹⁰⁶⁸

Der Stadt Kassel waren in dieser Situation die Hände gebunden, da sie nicht über weitergehende Informationen zu P 134 verfügte. Der Stadt Kassel ist deshalb im Verfahren kein Vorwurf zu machen, wie auch das Innenministerium in einem Vermerk festhielt. Die Waffenbehörde der Stadt Kassel habe „auf ganzer Linie vorbildlich gehandelt“.¹⁰⁶⁹

iii. Welche Informationen wurden vom polizeilichen Staatsschutz an die Waffenbehörde der Stadt Kassel übermittelt?

2012 fand ein Gespräch zwischen dem Ordnungsamt der Stadt Kassel und dem polizeilichen Staatsschutz in Kassel statt.¹⁰⁷⁰ Die eingeholte Auskunft aus dem Bundeszentralregister lautet: „Keine Eintragungen“.¹⁰⁷¹ Das Auskunftersuchen bei der Polizei ergab die nach wie vor vermerkte Verurteilung von 2006 wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Kennzeichen (siehe oben: Hitlergruß in Kneipe 2006).¹⁰⁷² Der zuständige Staatsschützer beim Polizeipräsidium Kassel gab der Stadt außerdem noch folgende Informationen mit:

„Außer dem Verst. gg. § 86a StGB aus dem Jahr 2006 liegen nur Erkenntnisse über Teilnahmen von NPD-Veranstaltungen bis in das Jahr 2009 vor; Näheres siehe Anhang! Diese Erkenntnisse wurden telefonisch Fr. G., OA Stadt Kassel, mitgeteilt und auch dass — außer der Straftat aus 2006 — keine weiteren Ermittlungsverfahren gegen Herrn H. anhängig waren / sind, und Uz. deshalb keine objektiven Versagungsgründe benennen

¹⁰⁶⁶ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S. 125.

¹⁰⁶⁷ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.12.

¹⁰⁶⁸ Schreiben der Stadt Kassel an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 08.06.2016 betreffend Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 WaffG bei Personen mit rechtsextremistischen Erkenntnissen, Band 00001, S.267; Vermerk des Ordnungsamtes Stadt Kassel vom 25.03.2015, Band 0001, S.247.

¹⁰⁶⁹ E-Mail des HMdIS an das RP Kassel vom 15.07.2019 betreffend WG: Ihre E-Mail vom 11.Juli 2019 – Bericht Waffenbehörde Stadt Kassel zur Kenntnis, Band 1801, S. 137.

¹⁰⁷⁰ Schreiben der Stadt Kassel an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 26.06.2012 mit handschriftlichem Vermerk, Band 0001, S.49f.

¹⁰⁷¹ Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu P 134 vom 25.06.2012, Band 0001, S.52.

¹⁰⁷² Auskunftersuchen an die Polizei sowie Antwort vom 02.07.2012, Band 0001, S.53.

kann, der Staatsschutz jedoch ein Interesse an einer Untersagung hätte, da er — wie oben erwähnt - weiterhin Kontakte zu Rechten habe und auch an solchen VA teilnimmt. ¹⁰⁷³

Weiterhin verwies der polizeiliche Staatsschutz auf das Verfahren wegen Landfriedensbruch bei der Demonstration in Dortmund am 01. Mai 2009. Dazu sei der Verfahrensausgang unbekannt. Die Stadt Kassel ließ sich daraufhin die Akte zum Dortmunder Verfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft zukommen. Dort wurde seit dem Vorfall im Mai 2009 ein Ermittlungsverfahren gegen P 134 geführt (s.o. Angriff auf DGB-Demonstration; *Teil Zwei, D.II.1.b.ix.*).

iv. Welche Informationen wurden vom hessischen Verfassungsschutz an die Waffenbehörde der Stadt Kassel übermittelt?

Die erste Anfrage der Stadt Kassel an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 26.06.2012 wurde in Wiesbaden vom Zeugen Michael W. bearbeitet, der dort für Waffen zuständig war. Herr Michael W. sichtete die Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz und verfasste am 04.09.2012 ein Antwortschreiben zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 5 WaffG.

Hierin listete Michael W. verschiedene Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz auf:

„Zur Beantwortung Ihres o.g. Schreibens teilen wir die hier zu P 134 vorliegenden Erkenntnisse in rechtsextremistischer Hinsicht wie folgt mit:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ist zunächst auch bekannt, dass H. am 13.02.2006 mit einer weiteren Person in einer Gaststätte in Kassel die Parole „Sieg Heil“ skandierte und den „Hitlergruß“ zeigte.

Am 08.11.2008 war H. Teilnehmer einer von der rechtsextremistischen Partei „Nationaldemokratische Partei Deutschland“ – Landesverband Hessen angemeldeten Demonstration in Fulda. Das Motto lautete: „Endlich aufstehen aus den Ruinen – Deutschlands Zukunft liegt in unserer Hand.“ Etwas 150 Rechtsextremisten nahmen an dieser Veranstaltung teil. H. wurde im Rahmen einer Polizeikontrolle als Teilnehmer festgestellt.“

(...)

¹⁰⁷³ Vermerk Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 18.05.2011 (wohl falsches Datum), Band 0001, S.56.

Am 01.05.2009 versammelten sich am Dortmunder Hauptbahnhof weit über 300 Rechtsextremisten. Gemeinsam ging die Masse vom Bahnhofsvorplatz in Richtung Innenstadt um dort eine Kundgebung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu attackieren. Auf ihrem Weg dorthin wurde aus der Gruppe heraus die Polizei mit Steinen, Falschen und Feuerwerkskörpern angegriffen. Vor Ort kam es vereinzelt zu Angriffen auf DGB Kundgebungsteilnehmer. Anschließend flüchteten die Rechtsextremisten in die Dortmunder Innenstadt, wobei erneut Polizisten sowie deren Fahrzeuge angegriffen wurden.

In diesem Zusammenhang wurde H. von der Polizei in Dortmund als Tatverdächtiger wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), Landfriedensbruch (§ 125 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 133 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) festgenommen.

Weiterhin liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse vor, wonach H. sich seit 2006 unter dem Pseudonym „Stadtreiniger“ in Foren und Gästebüchern von rechtsextremistisch eingestuften Internetseiten äußert.¹⁰⁷⁴

Anmerkung:

Im August 2007 berichtete die „Frankfurter Rundschau“ in ihrem Online-Dienst unter www.fr-online.de/frankfurt_und_hessen/lokalmnachrichten/aktuell?em_cnt=1186628 mit dem Artikel „Stadtreiniger verbreitet braunen Schmutz“ über H..“¹⁰⁷⁵

Der Zeuge Michael W. bestätigte diese Aktenlage auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss:

„Dann, 2012, stellte wohl der H. einen neuen Antrag, und wir wurden wiederum von der Stadt Kassel befragt, ob neuere Erkenntnisse vorliegen. Wir haben dann im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz überprüft, haben der Stadt Kassel noch mal den Hinweis auf die Straftat in 2006 und die Versagung der Waffenbesitzkarte in 2008 mitgeteilt. Dann haben wir der Behörde mitgeteilt, dass uns Erkenntnisse vorlagen, dass H. im November 2008 an einer NPD-Demo in Fulda beteiligt war. Und es wurde mitgeteilt an die Behörde, dass er wohl im Mai 2009 in Dortmund von der Polizei

¹⁰⁷⁴ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel, Datum geschwärzt, betreffend Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Waffengesetz bei Personen mit rechtsextremistischen Erkenntnissen, Band 0001, S.152 f.

¹⁰⁷⁵ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel vom 04.09.2012 betreffend Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 5 Waffengesetz bei Personen mit rechtsextremistischen Erkenntnissen, Band 1953, S.394-397.

festgenommen wurde. Er war wohl auf dem Weg zu einer DGB-Veranstaltung mit mehreren Personen. Er wurde tatverdächtig wegen gefährlicher Körperverletzung und Landfriedensbruch. Diese Dinge haben wir dann dem Ordnungsamt mitgeteilt. ¹⁰⁷⁶

Die Stadt Kassel bat um die Zusendung der konkreten Interneterkenntnisse. Herr Michael W. befand sich im Oktober 2012 jedoch für 4,5 Wochen im Urlaub und war nicht erreichbar.¹⁰⁷⁷ Nach mehreren erfolglosen Anrufen erbat die Stadt Kassel telefonisch die Zusendung und die entsprechenden Dokumente wurden von einer Urlaubsvertretung im Landesamt für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel gesendet.¹⁰⁷⁸ Am 10.10.2012 wurden der Stadt Kassel in einem Schreiben weitere Erkenntnisse über einschlägige Chats von P 134 im Internet mitgeteilt. Es handelte sich um Einträge von P 134 im Forum freier-widerstand.net, welches durch eine antifaschistische Gruppe gehackt wurde und die dabei gewonnenen Daten veröffentlicht. Dort tauschte sich P 134 mit einem anderen bekannten Rechtsextremisten über Waffen aus. Diese Kommunikation schickte das Landesamt für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel. Die Erkenntnisse datieren jedoch auf das Jahr 2006, waren also schon veraltet.¹⁰⁷⁹

Es handelte sich auch nicht um die aktuellsten Interneterkenntnisse, die dem Landesamt für Verfassungsschutz zu diesem Zeitpunkt vorlagen. Am 16.03.2011 hatte das Landesamt für Verfassungsschutz einen Vermerk erstellt zu weiteren Aktivitäten von P 134 bei Youtube. Dieser Vermerk wurde der Waffenbehörde in Kassel nicht übersandt. Das Landesamt für Verfassungsschutz stufte die Youtube-Inhalte nicht als relevant ein, um eine bloße „Sympathiebekundung“ gehandelt habe.¹⁰⁸⁰

Nach den fehlenden Erkenntnissen von der Plattform Youtube befragt, antwortete der Zeuge Michael W.:

„Abg. Günter Rudolph: Ja, das müssen wir jetzt schon mal klarstellen, weil Sie gesagt haben – ich rekurriere jetzt auf das Jahr 2011 und den YouTube-Kanal –, das sei der

¹⁰⁷⁶ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.6f.

¹⁰⁷⁷ Handschriftliche Vermerke zu Telefonaten, Band 0001, S.163.

¹⁰⁷⁸ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel vom 10.10.2012 betreffend Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Waffengesetz bei Personen mit rechtsextremistischen Erkenntnissen, Band 0001, S.165-178.

¹⁰⁷⁹ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel vom 10.10.2012 betreffend Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Waffengesetz bei Personen mit rechtsextremistischen Erkenntnissen, Band 0001, S.165-178.

¹⁰⁸⁰ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz (SAW Basalt) an das HMdIS vom 22.08.2019 betreffend Bewertung des Artikels „Mutmaßlicher Komplize hatte legal Waffen“, Band 1843b, S.66-70.

Waffenbehörde – in dem Fall der Stadt Kassel – mitgeteilt worden. Haben Sie dafür einen Beleg?

Zeuge Michael W.: YouTube, habe ich gerade gesagt, ist nicht explizit mitgeteilt worden, sondern es ist mitgeteilt worden, dass in eindeutig rechtsextremistischen Foren und Gästebüchern geschrieben wird.

Abg. Günter Rudolph: Herr Michael W., wir müssen das jetzt schon genau machen. Deswegen will ich noch mal auf das Schreiben des Landesamtes, CD 1, 0001, PDF-Seite 165 bis 178, kommen. Das ist das Schreiben des Landesamtes vom 10. Oktober 2012 an die Stadt Kassel, wo Ausdrücke aus dem Internet mit dem Begriff „Stadtreiniger“ sind. Die beziehen sich auf das Jahr 2006. Deswegen will ich das noch mal klarstellen. Der Hinweis YouTube-Kanal, das, was ich vorgetragen habe, Panorama-Recherche, bezieht sich auf das Jahr 2011. Ist das der Stadt Kassel, der Waffenbehörde, von Ihnen mitgeteilt worden?

Zeuge Michael W.: Kann ich Ihnen nicht sagen. Von mir nicht.¹⁰⁸¹

Dem Ausschuss stellte sich die Frage, ob dem zuständigen Sachbearbeiter Michael W. die Informationen zur Youtube-Aktivität aus dem Jahr 2011 überhaupt selbst vorlagen, als er die Antwort an die Stadt Kassel verfasste, oder ob er selbst keine Kenntnis von diesen neueren Informationen hatte. Diese Fragstellung wurde an den Zeugen Michael W. herangetragen:

„Vorsitzender: Ich frage aber noch mal zur Sicherheit: Lagen Ihnen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit im Landesamt für Verfassungsschutz über die Informationen aus Ihrem Schreiben vom 4. September 2012, was Sie eben schon mal angesprochen hatten, hinaus weitere Erkenntnisse über P 134 nach dem 1. Mai 2009 vor? Das ist für den Ausschuss insbesondere deshalb relevant, weil zu einem späteren Zeitpunkt, wozu wir heute auch noch kommen werden, dann gerichtlich festgestellt wurde, dass innerhalb von fünf Jahren bis zu einer gerichtlichen Entscheidung keine neuen Erkenntnisse mehr vorgetragen worden sind, und die Ablehnung, die damals die Waffenbehörde in Kassel getroffen hat, dann aufgehoben wurde. Was hier als Vorwurf im Raum steht, ist: Wenn man spätere Erkenntnisse noch gewusst hätte oder in den Akten gehabt hätte, dann wäre möglicherweise auch diese Entscheidung anders ergangen. Das ist der Kern des Problems. Daher frage ich noch mal gezielt, ob Ihnen da noch weitere Erkenntnisse vorlagen nach den Vorfällen vom

¹⁰⁸¹ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.19f.

1. Mai 2009. Das war die NPD-Demo in Dortmund, die Sie ja eben auch schon angesprochen haben.

Zeuge Michael W.: In meinem Bereich Waffen kamen mir keine neuen Erkenntnisse vor. ¹⁰⁸²

Eine mögliche Erklärung für die mangelhafte Informationslage des Sachbearbeiters Michael W. ist, dass ihm nicht die vollständige Personenakte von P 134 vorlag. Eine Übersicht, die nach dem Mord an Lübcke im Innenministerium erstellt wurde, legt nahe, dass statt aller Akten über P 134 nur der Band B der Personenakte im Landesamt für Verfassungsschutz durchsucht wurde und nur diese Informationen weitergeleitet wurden. Im Schreiben des Innenministeriums heißt es dazu:

„Der Youtube-Vermerk wurde nicht übersandt. Dieser Vermerk befindet sich im Band A der P-Akte – die Kommunikation mit der Waffenbehörde ausschließlich in Band B. Vermutlich wurde im Kontext der weiteren Abfragen lediglich nach Erkenntnissen in Band B und aus verfahrensökonomischen Gründen ausschließlich nach solchen nach dem jeweils letzten Erkenntnisschreiben gesucht. ¹⁰⁸³

Mit dieser Hypothese konfrontiert antwortete der Zeuge Michael W.:

„Zeuge Michael W.: Mir lag nur ein Band, eine Akte vor. Der war noch ohne Bandbezeichnung A oder B. Das war seine P-Akte, die er am Anfang hatte. Wann die Akte so dick wurde oder wann man die geteilt hatte in A und B, kann nur der Sachbearbeiter der P-Akte sagen. Ich kann Ihnen dazu nichts sagen. ¹⁰⁸⁴

Eine weitere mögliche Erklärung könnte sein, dass die Internetkenntnisse dem Sachbearbeiter deshalb nicht vorlagen, weil sie noch nicht in die Personenakte abgeheftet worden waren:

„Abg. Lukas Schauder: Es gibt eine Mitteilung von Ihnen an das Ordnungsamt der Stadt Kassel, datiert auf den 10. Oktober 2012, und die Einträge zu dem YouTube-Kanal sind vom 16.03.2011, also etwa anderthalb Jahre älter. Dann hätten die Ihnen ja vorliegen müssen.

¹⁰⁸² Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.8.

¹⁰⁸³ Zeitstrahl des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Band 1801, S. 201.

¹⁰⁸⁴ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.21f.

Zeuge Michael W.: Das ist nicht gesagt. Wenn die zwar da waren, aber noch nicht abgeheftet waren oder eingheftet waren oder vielleicht in einem anderen Band waren, kann ich Ihnen nichts dazu sagen. Ich war nicht die Internet-Sachbearbeiterin. ¹⁰⁸⁵

Der Aktenlage nach zu urteilen sind die Informationen über die extremistische Aktivität bei Youtube aus dem Jahr 2011 weder von Herrn Michael W., noch von einem anderen Beamten aus dem hessischen Landesamt für Verfassungsschutz der Stadt Kassel mitgeteilt worden.

v. Welche Informationen wurden an das Verwaltungsgericht Kassel übermittelt?

Als die Stadt Kassel im Jahr 2015 beim Landesamt für Verfassungsschutz auf Geheiß des Gerichts nachfragte, ob es aktuellere Erkenntnisse zu P 134 gebe, meldete das Landesamt zurück:

„Dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen liegen seit unserer letzten Unterrichtung vom 10. Oktober 2012 keine weiteren Erkenntnisse zur Person P 134 vor, die gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des §5 Waffengesetz sprechen.“ ¹⁰⁸⁶

Die Informationen, die dem Gericht vorlagen, waren somit identisch mit den Informationen, die dem Ordnungsamt der Stadt Kassel zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bescheidung des Antrags vorlagen.

In der Personenakte zu P 134 hatte es also weitere Einträge gegeben, die weder der Stadt Kassel im Jahr 2012, noch dem Gericht im Jahr 2015 übermittelt wurden. Hierbei handelt es sich um die Informationen zu Internetaktivitäten von P 134 auf Youtube im Jahr 2011 (siehe Interneterkenntnisse Youtube; *Teil Zwei, D.II.1.c.ii.*) ¹⁰⁸⁷

Im Gerichtsurteil wird als letzte relevante Erkenntnis auf die Demonstration in Dortmund 2009 rekurriert. Diese war aber zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung im März 2015 bereits länger als fünf Jahre her. ¹⁰⁸⁸

¹⁰⁸⁵ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.32.

¹⁰⁸⁶ Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Stadt Kassel vom 09.02.2015 betreffend Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Waffengesetz bei Personen mit rechtsextremistischen Erkenntnissen, Band 1954, S.52f.

¹⁰⁸⁷ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.03.2011 betreffend Youtube-Kanal von H., Markus, Band 1984e, S.172-182.

¹⁰⁸⁸ Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 24.03.2015, Geschäftsnummer 5 K 206/13.KS, Band 0086c, S.103-112.

- vi. Welche Erkenntnisse hätten darüber hinaus rechtmäßig weitergeleitet werden können?

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob die Informationen über Aktivitäten von P 134 bei Youtube aus dem Jahr 2011 an die Stadt Kassel bzw. das Verwaltungsgericht hätten weitergeleitet werden können.

Von Seiten des Landesamtes für Verfassungsschutz hieß es dazu immer wieder, es handle sich bei diesen Aktivitäten bei Youtube um keine relevante Erkenntnis. Dazu führte die ehemalige Leiterin des Dezernats Rechtsextremismus beim Landesamt für Verfassungsschutz, Frau Katharina Sch. aus:

„Die letzte Erkenntnis zu H. war in der Tat 2009. Das war kein Versprecher. Die Information, auf die Sie hier abheben, ist nicht als rechtsextremistische Erkenntnis gewertet worden. Wenn Sie sich den Beleg genauer anschauen, geht aus diesem hervor, dass es sich um einen YouTube-Kanal handelt, welcher mit dem Pseudonym „Stadtreiniger“ genutzt wird. Wenn Sie in diesem Kanal die Anlage aufblättern, wird aus dieser deutlich, dass von dieser Person gerade keine Inhalte eingestellt oder verbreitet wurden. In diesem Beleg ist eine Anzeige: „Uploads null“. Es wurden von dieser Person gar keine Inhalte selbst eingestellt, sondern es wurden lediglich Videos anderer Einsteller gelikt bzw. als Favoriten gekennzeichnet. Diese Likes werden als bloße Sympathiebekundungen bewertet und reichen sowohl nach ständiger Rechtsprechung als auch nach unserer Arbeitsplanauswertung nicht als Speichergrundlage aus. Der bloßen Sympathiebekundung fehlt die ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise, also der Charakter zu einer materiellen Erkenntnis als rechtsextremistische Bestrebung fehlt. Diese Information wird aber – denn wenn wir eine Person speichern, dürfen wir auch alle Informationen, die zur Person anfallen wie z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nutzung eines Pseudonyms – natürlich zur Akte genommen. Aber eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer löst keine materielle Erkenntnis aus. Das sind eben dann nur ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen für einen Personenzusammenschluss. Wie gesagt, ein bloßes Like, eine bloße Sympathiebekundung wie in diesem Fall ist keine materielle Erkenntnis.“¹⁰⁸⁹

¹⁰⁸⁹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.82.

Diese Auffassung teilten jedoch nicht alle Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz. Der zuständige Sachbearbeiter für Waffen, Herr Michael W., widersprach der Zeugin Katharina Sch. in dieser Hinsicht:

„Zeuge Michael W.: Wenn jemand irgendwelche Vorgänge nur likt und das öfters macht, sollte man einfach erst mal hingehen und überprüfen oder gucken: Wer ist denn das überhaupt? Wenn ich die Möglichkeit habe, diese Person namentlich festzustellen, und weiß, wer es ist, dann muss man den dann mal abklären. Und dann muss man halt weitersehen: Wer ist das? Aber einen reinen Like würde ich nicht an eine Waffenbehörde mitteilen.

Abg. Eva Goldbach: Wenn Sie aber, wie in dem Fall H., schon vorher Erkenntnisse hatten und eben eine klare Einordnung zur rechtsextremistischen Szene, würden Sie das dann anders bewerten?

Zeuge Michael W.: Ja. Dann würden wir das mitteilen. Das haben wir ja gemacht.“¹⁰⁹⁰

Die letzte Aussage des Zeugen Michael W. trifft allerdings, wie oben bereits dargestellt, nicht zu. Die Erkenntnis über das „ liken“ des Videos durch P 134 wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht an die Waffenbehörde in Kassel weitergeleitet.

Von der Amtsleitung des Verfassungsschutzes gab es bereits im Jahr 2020 eine deutliche Positionierung zu der Frage, ob die Internetinformationen hätten übermittelt werden sollen. Robert Schäfer, zeitweise Präsident des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, äußerte sich gegenüber dem Nachrichtenmagazin „Panorama“ so:

„Heute würden wir das alles übermitteln“, betont Schäfer im Panorama-Interview. „Heute würden wir uns das genauestens anschauen und gucken, was kann man tun. Sonst würden wir unserem Anspruch, Extremisten dürfen keine legalen Waffen haben, nicht gerecht“. Der Verfassungsschutz kümmere sich in den letzten Jahren verstärkt um die rechtsextremen Waffenbesitzer. So gebe seine Behörde Erkenntnisse inzwischen sehr detailliert an die Waffenbehörde weiter, erklärt Schäfer. „Für uns ist ganz klar: Extremisten dürfen keine legalen Waffen haben.“¹⁰⁹¹

¹⁰⁹⁰ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.27f.

¹⁰⁹¹ „Mordfall Lübcke: Panne beim Verfassungsschutz“, Veröffentlichung auf der Website von Panorama (ARD) vom 11.06.2020, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2020/Mordfall-Luebcke-Panne-beim-Verfassungsschutz,luebcke174.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

Möglicherweise konnten teilweise Informationen des Landesamtes aber auch aus Geheimhaltungsgründen nicht an die Stadt Kassel weitergeleitet werden. Das Landesamt darf nur solche Erkenntnisse mit der Waffenbehörde teilen, die nicht als Verschlussache „Vertraulich“ oder „Geheim“ eingestuft sind:

„Zeuge Michael W.: Es ist klar. Es steht fest, was wir weitergeben dürfen. Alles, was VS-NfD eingestuft ist, können wir an Behörden schicken. Was drüber ist, geht nicht.“¹⁰⁹²

Die Weitergabe von Informationen, die unter Umständen einem Verschlussgrad unterliegen, sei eine generelle Problematik. Der Zeuge Michael W. betonte aber, man habe sich in solchen Fällen meist mit generellen Aussagen weitergeholfen und die Informationen möglichst pauschalisiert übermittelt, sodass die Geheimhaltung gewahrt werden konnte.¹⁰⁹³

Dieser Aspekt könnte bezüglich einiger Deckblattberichte zu Stammtischbesuchen von H. relevant sein. Der Ausschussvorsitzende Christian Heinz hakte beim Sachbearbeiter Michael W. nach, warum mehrere Erkenntnisse aus dem Jahr 2009 nicht an die Kasseler Behörden weitergegeben wurden:

„Vorsitzender: Hier aus den Akten, die dem Ausschuss vorliegen, gibt es Erkenntnisse aus der P-Akte von P 134 auf der CD 17, UNA 20/1, 1954, Seite 335 ff.: Deckblatt-Bericht vom 20. Mai 2009. Da gibt es beispielsweise: Teilnahme am Stammtisch der NPD, Kreisverband Waldeck/Schwalm-Eder in Frielendorf am 15. Mai. Dann haben wir in der gleichen Akte, Seite 332 ff.: Antreffen von P 134 bei einer Veranstaltung am 21. Mai in Fuldata-Wilhelmshausen, bei der der Verdacht besteht, dass die Veranstaltung rechtsextremistisch ist. Dann gibt es CD 17, 1954, Seite 342 ff. – das ist alles in der gleichen Akte hintereinander, kriegen Sie auch gleich alles mal –: Teilnahme am Monatstreffen des NPD-Kreisverbandes Waldeck Schwalm-Eder in Frankenberg/Eder. Referent Naumann referiert zum Thema „Biologische Kriegsführung gegen Deutschland? – Die Überfremdung als deutsche Schicksalsfrage“. Dann gleiche CD, Seite 348 ff.: Teilnahme am Stammtisch des NPD-Kreisverbandes Nordhessen in Frielendorf am 17. Juli 2009. Das haben wir alles hier. Ich weiß nicht, ob Sie das kennen.“

Zeuge Michael W.: Ich kennen die alle, aber erst im Nachgang. Zum damaligen Zeitpunkt, als ich Sachbearbeiter war, waren mir die nicht bekannt, weil die ausschließlich

¹⁰⁹² Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.29f.

¹⁰⁹³ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.39f.

in seiner Personalakte geführt wurden, und als Waffensachbearbeiter erhalte ich nicht die P-Akte. Ich habe mir das alles im Nachgang selbst angelesen. ¹⁰⁹⁴

Allerdings widersprach sich Herr Michael W. hier hinsichtlich der Kenntnisnahme der Personenakte:

„Ich sagte ja: Ich habe mir die P-Akte garantiert angeschaut. Aber jetzt im Einzelnen jedes Treffen der NPD etc., an dem er teilgenommen hat, das kann ich jetzt beim besten Willen nicht mehr sagen, ob ich das damals – – Das wusste ich halt jetzt nicht mehr. Aber jetzt im Nachgang habe ich das gelesen und sage: Aha, das kenne ich noch. ¹⁰⁹⁵

Zum Zeitpunkt der fraglichen Bearbeitung in den Jahren 2012-2015 waren tatsächlich einige der Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz noch als Verschlussachen eingestuft. Hier spielt aber der zeitliche Faktor wieder eine große Rolle. Die Entscheidung des Gerichts fiel erst im März 2015, gemäß der Fünfjahresfrist des Waffengesetzes waren somit auch die Erkenntnisse aus den Jahren bis 2010 „verjährt“.¹⁰⁹⁶

vii. Über welche waffenrechtlichen Erlaubnisse verfügte P 134 nach dem Gerichtsurteil?

Nach der Gerichtsentscheidung wurden P 134 zwei unterschiedliche waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt. Zum einen handelt es hierbei um eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gültig seit dem 02.05.2016), eine sogenannte „gelbe“ WBK, sowie eine Standard-Waffenbesitzkarte (gültig seit dem 03.06.2015), eine sogenannte „grüne“ WBK. Auf diese beiden Waffenbesitzkarten waren die folgenden Waffen eingetragen:

- Brüner CZ-75, halbautomatische Pistole
- CZ M 52, halbautomatische Pistole
- CZ 75, halbautomatische Pistole
- Norico SKS, Repetierbüchse
- Anschütz 1515-16, Repetierbüchse
- Drulov Mod. 75, Einzellader-Pistole
- Anschütz Match 54, Einzellader Büchse

¹⁰⁹⁴ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.28.

¹⁰⁹⁵ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.10.

¹⁰⁹⁶ Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 24.03.2015, Geschäftsnummer 5 K 206/13.KS, Band 0086c, S.103-112.

- Weihrauch HW 100, Druckluft/CO2 Gewehr
- Mauser 98, Repetierbüchse
- Weitere Repetierbüchse ohne Herstellername¹⁰⁹⁷

Erwähnt sei an dieser Stelle erneut, dass die Ermordung von Dr. Walter Lübcke nicht durch eine der legal von P 134 erworbenen Waffen erfolgte. Der Erwerb der Waffenbesitzkarte steht zumindest in keinem direkten kausalen Zusammenhang mit dem Mord, wie der Oberstaatsanwalt Killmer in der Anhörung betonte.¹⁰⁹⁸

viii. Überprüfungen und Kontrollen bei P 134 nach Erwerb der Waffenerlaubnis

Nachdem die Stadt Kassel dazu verurteilt wurde P 134 die Waffenbesitzkarten zu erteilen, fanden in den folgenden Jahren mehrere Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch die Waffenbehörde statt. Die erste Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 WaffG sollte am 07.09.2016 stattfinden. P 134 wurde jedoch nicht angetroffen.¹⁰⁹⁹ Am 08.09.2018 versuchte man es erneut, wieder wurde P 134 nicht zuhause angetroffen.¹¹⁰⁰ Zuletzt erfolgte am 01.02.2019 eine unangekündigte Aufbewahrungskontrolle. Diesmal waren die Beamten erfolgreich und P 134 war anwesend. Die Kontrolle ergab keine Beanstandungen.¹¹⁰¹

Die Stadt Kassel leitete nach 2015 immer wieder Überprüfungen ein. Die Waffenbehörde der Stadt Kassel musste aber auch nach dem Gerichtsverfahren bei späteren Überprüfungen über mehrere Monate erneut nachfragen, bis ihr schließlich ein halbes Jahr nach Anfrage ein Schreiben des Landesamt für Verfassungsschutz zuging, dass keine neuen Erkenntnisse vorlägen.¹¹⁰² Die langen Wartezeiten auf Reaktionen aus Wiesbaden wurden vom Mitarbeiter der Stadt Kassel bestätigt:

„Abg. Günter Rudolph: Okay. – Ich möchte Ihnen dann mal einen Vorhalt machen – da geht es auch um die Zuverlässigkeitsüberprüfung aus dem Jahre 2016 –: CD 29, Band 1801, PDF-Seiten 178 bis 182. Ich kann es vielleicht schon mal erläuternd vortragen. Die Waffenbehörde der Stadt Kassel hat am 18.08.2016 beim Landesamt telefonisch nachgefragt, ob es Erkenntnisse gab zu der Person, musste erinnern. Letztlich kam am 31.01.2017 die Antwort des Landesamtes für Verfassungsschutz, dass keine Erkenntnisse

¹⁰⁹⁷ Auszug aus der Auskunft für Ermittlungsbehörden des Bundesverwaltungsamtes, Band 1986a, S.356-376.

¹⁰⁹⁸ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.14.

¹⁰⁹⁹ Ablaufprotokoll der Kontrolle gem. § 36 WaffG vom 07.09.2016, Band 0001, S.329.

¹¹⁰⁰ Ablaufprotokoll der Kontrolle gem. § 36 WaffG vom 08.09.2016, Band 0001, S.345.

¹¹⁰¹ Ablaufprotokoll zur waffenrechtlichen Aufbewahrungsüberprüfung nach § 36 WaffG; Band 0001, S.353.

¹¹⁰² Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person P 134 unter Beteiligung des HLKA und LfV – Chronologie vom 23.09.2020, Band 1805, S.72-76.

zu Herrn H. vorliegen. Das sind ja mehrere Monate. Ist das auch üblich, ich meine, wenn Sie so Anfragen machen, gerade Waffenrecht, dann müsste es ja eigentlich zeitnäher passieren. Können Sie uns dazu etwas sagen, ob das ungewöhnlich ist? (Dem Zeugen werden Unterlagen vorgelegt.)

Zeuge B.: Ich weiß nicht, warum. Aber meine Einschätzung ist schon die, dass wir dem Landesamt hinterherlaufen.¹¹⁰³

Zu den Kontrollen, die bei P 134 nach Erteilung der Waffenbesitzkarte stattgefunden haben, machte der Mitarbeiter der Stadt Kassel, Herr B., folgende Angaben:

„Vorsitzender: Das Waffenrecht sieht ja grundsätzlich auch die Möglichkeit von Kontrollen vor. Jetzt haben Sie so eine Person, die Ihnen schon lange suspekt gewesen ist, jetzt mal untechnisch gesprochen. Die Erteilung der Waffenbesitzkarte haben Sie einmal abgelehnt nach der Verurteilung. Dann, beim zweiten Mal, haben Sie auch gesagt: Das müssen wir ablehnen aufgrund der Erkenntnisse. – Jetzt hat er diese Waffenbesitzkarte bekommen. Können Sie sich daran erinnern, dass dann Kontrollen bei P 134 vorgenommen wurden und, falls ja, wie die dann gegebenenfalls ausgesehen haben?“

Zeuge B.: Prinzipiell ist es ja so, dass das waffenrechtliche Bedürfnis nach fünf Jahren und die Zuverlässigkeit spätestens jeweils nach drei Jahren zu überprüfen sind. Ich gehe davon aus, dass das auch im vorliegenden Fall so geschehen ist, dass die zuständigen Sachbearbeiterinnen dies entsprechend so vorgenommen haben. Daraufhindeuten tut auch, dass ich vom 29.04.2019 eine Bedürfnisprüfung in den Akten gesehen habe, aus der hervorging, dass da noch keine weiteren Einträge nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes ergangen worden sind. Deswegen ist die Waffenbesitzkarte auch zu dem Zeitpunkt noch nicht widerrufen worden. Wie ich eingangs meiner Ausführungen sagte, war es ja so, dass bereits ein Vierteljahr später, nämlich im August, dann die ersten Presseveröffentlichungen uns wiederum auf den Plan riefen und wir dann sofort tätig geworden sind.“

Von Seiten des Landesamtes für Verfassungsschutz wurde der Waffenbesitz und Waffenhandel von P 134 in den Jahren nach der Erlaubniserteilung nicht mit besonderem Augenmerk

¹¹⁰³ B., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.96.

versehen. Die gewerblichen Aktivitäten auf der Online-Waffenhandelsplattform „egun“ waren dem Landesamt nach Aussage der Mitarbeiterin Julia H. nicht bekannt:

„Zeugin Julia H.: (...) – Ich habe natürlich jetzt im Nachhinein in den Akten das entsprechende Profil gelesen. Aber ich glaube auch nicht, dass uns das im damaligen Zeitraum bekannt war.“¹¹⁰⁴

ix. Endgültiger Widerruf der Waffenerlaubnis 2019

Im Zuge der Ermittlungen wegen der Ermordung Dr. Lübckes wurde die waffenrechtlichen Erlaubnisse von P 134 widerrufen. Bei der Wohnungsdurchsuchung wurden Bauteile für Waffen (vier Laufrohlinge) beschlagnahmt.¹¹⁰⁵ Dieser Fund führte zu einer Verurteilung H.s wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, welche auch die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zur Folge hatte.

In H.s Wohnung werden Zertifikate für zwei Dekowaffen gefunden, die Waffen allerdings nicht. Der Verbleib ist unklar und muss noch aufgeklärt werden.¹¹⁰⁶

Selbst beim endgültigem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2019 dauerte es drei Monate, bis das Landesamt für Verfassungsschutz auf die Anfrage der Stadt Kassel antwortete.¹¹⁰⁷

b. Erwerb einer Sprengstoffunbedenklichkeitsbescheinigung 2011

Am 12.04.2011 stellte P 134 einen Antrag bei der Stadt Kassel auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Teilnahme an einem Sprengstofflehrgang nach § 34 1. SprengV.¹¹⁰⁸ Die Norm sieht vor, dass nur solche Personen zum Lehrgang zuzulassen sind, die die erforderliche Zuverlässigkeit erfüllen. Diese Bescheinigung wurde am 20.07.2011 für den begrenzten Zeitraum bis zum 25.05.2011 erteilt. Die Verurteilung von 2006, aufgrund derer noch die Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis von 2008 erging, lag in diesem Verfahren nun schon über fünf Jahre zurück. Ob P 134 jemals in diesem Zeitraum an einem Sprengstofflehrgang teilgenommen hat, ist der Stadt Kassel nicht bekannt.¹¹⁰⁹ Es handelte sich also um keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis. Nach Angabe des ermittelnden

¹¹⁰⁴ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.119.

¹¹⁰⁵ Schreiben der Stadt Kassel an P 134 vom 25.11.2019 betreffend Vollzug des Waffengesetzes – Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse, Band 0001, S.484-492.

¹¹⁰⁶ Vermerk des Bundeskriminalamtes vom 28.10.2019, Ermittlungsunterstützung der Soko Liemecke, Festplatte 0229 Gerichtsakten, 017, S.81-85.

¹¹⁰⁷ Schreiben der Stadt Kassel an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 17.10.2019, Band 0001, S.477.

¹¹⁰⁸ Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 12.04.2011, Band 2134, S.19ff.

¹¹⁰⁹ E-Mail der Stadt Kassel an das HMDIS vom 27.12.2012, Band 1801, S.9f.

Oberstaatsanwalts Killmer steht diese Unbedenklichkeitsbescheinigung auch in keinerlei Zusammenhang zur Ermordung Lübckes:

„Zeuge Killmer: Wir haben, was Herrn H. betrifft, Hinweise gefunden, dass er an einem Sprengstofflehrgang in den Jahren 2011 und 2012 teilgenommen hat. Dies hat er auch in dem Verwaltungsstreitverfahren im Zusammenhang mit der Erlangung der Waffenbesitzkarte vortragen lassen. Wir haben, was Herrn H. betrifft, die Aussage seiner früheren Lebensgefährtin, die angegeben hat, dass Herr H. nach Luxemburg gefahren sei und dort Pulver gekauft habe, dies im Zusammenhang mit der Fertigung von Silvesterböllern wohl eher. Und sie hat auch ausgesagt, dass bei eBay über ihren Namen Chemikalien von ihm gekauft worden seien. Und es gibt diese sehr unglückselige Bemerkung, also nicht unglückselig, dass sie sie gemacht hat, sondern die gefallen sein soll, nämlich, dass er beschrieben hat, dass für den Fall, dass er krank würde, er sich einen Sprengstoffgürtel umbinden würde für – ich zitiere das jetzt und distanzieren mich natürlich auch davon – Kanaken. Was Herrn H. betrifft, haben wir außerdem auf seinem PC Dateien zum Thema Schusswaffen, Sprengstoffe, auch durchaus etwas stärker ins Detail gehend, mit Einzelchemikalien usw., gefunden. Das ist der Teil. Wenn ich aber zu der Frage zurückkehren darf, inwieweit diese Sprengstoffe im Zusammenhang mit der Ermordung Dr. Walter Lübckes eine Rolle gespielt haben: Das haben sie nach jetzigem Kenntnisstand nicht.“¹¹¹⁰

9. Bemühungen bezüglich einer Anwerbung als V-Mann

Aus der Forschungs- und Werbungsakte zu P 134 des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz geht hervor, dass im Jahr 1997 der Versuch unternommen wurde, P 134 als V-Person anzuwerben. Das Landesamt erbat Informationen zu Straftaten von P 134 vom Bundeskriminalamt und holte eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein.

Die Werbungsaktion ist unter dem Namen „Fall Bajazzo“ in die Akten eingegangen. Der Nachrichtendienst war auf H. aufmerksam geworden, weil dieser bei einer Feier in seiner Wohnung mit anderen Skinheads „lautstark nationalsozialistische Lieder abspielte“.¹¹¹¹

¹¹¹⁰ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.13.

¹¹¹¹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Forschung und Werbung von P 134, Fall „Bajazzo“, Band 1981, S.26-28.

Laut Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz sollte P 134 „Kontakte zu Links- und Rechtsextremisten unterhalten, jedoch keine eigene politische Meinung vertreten“.¹¹¹² Es wird auch erwogen, P 134 als Zugang für ein Autonomes Zentrum in Kassel zu gewinnen. Zu diesem Zeitpunkt liefen schon mehrere Strafverfahren gegen P 134, unter anderem wegen Sachbeschädigung und Körperverletzungen. Der Vorschlag der Werbungsabteilung für das weitere Vorgehen lautete:

„Um die Informationsfähigkeit der ZP (Zielperson, Anm. d. Verf.) beurteilen zu können wird vorgeschlagen, ein verschleiertes Gespräch unter dem Vorwand der „Vergangenheitsbewältigung“ mit ZP zu führen. Falls die ZP als geeignet erscheint, wäre sie offen mit dem Ziel der VM-Gewinnung anzusprechen. Die Zielrichtung ihrer Verwendung sollte nach Bewertung der ersten Gespräche festgelegt werden.“¹¹¹³

In Bezug auf eine Zusammenarbeit mit der Polizei äußerte sich der Leiter der Soko Liemecke, KD Muth, wie folgt:

„Also: Wir können ausschließen, dass P 134 mit der Polizei zusammengearbeitet hat. Über das Landesamt für Verfassungsschutz konnten wir in Erfahrung bringen, dass es zwei Versuche gab, ihn anzuwerben. Das ist aber fehlgeschlagen, und es ist keine Zusammenarbeit erfolgt.“¹¹¹⁴

P 134 bestätigte bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, niemals V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz gewesen zu sein.¹¹¹⁵ Es habe aber einen Anwerbungsversuch Ende der 1990er-Jahren gegeben.¹¹¹⁶

10. Beziehungen zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten

Im Folgenden werden die Erkenntnisse zu möglichen Verbindungen zwischen P 134 und Gruppierungen der extremen Rechten beleuchtet. Viele dieser Erkenntnisse sind erst im Rahmen der Ermittlungsarbeiten nach der Ermordung Dr. Walter Lübckes gewonnen worden.

¹¹¹² Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Forschung und Werbung von P 134, Fall „Bajazzo“, Band 1981, S.26-28.

¹¹¹³ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Forschung und Werbung von P 134, Fall „Bajazzo“, Band 1981, S.26-28.

¹¹¹⁴ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.16.

¹¹¹⁵ P 134, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.128.

¹¹¹⁶ P 134, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.135.

a. Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)

P 134 nahm in den 1990er-Jahren an Veranstaltungen der ab 1994 als Verein verbotenen rechtsextremen Kleinstpartei FAP teil (Hierzu siehe *Teil Zwei, II.1.a.*).

b. Combat 18

Der Ausschuss fragte beim ehemaligen Kasseler Staatsschützer, dem Zeugen C. nach, ob P 134 als Mitglied von Combat 18 in Erscheinung getreten ist:

„Zeuge C.: Bezüge zu Ernst und H. schon mal gar nicht. Das war dann, glaube ich, eher die Verbindung zu Herrn R., wo das dann mal aufgetaucht ist. In welchem Zusammenhang, weiß ich gar nicht, eher gegen Ende oder im Rahmen der Weiterermittlungen im NSU-Bereich, dass man da gerade diese Blood-&-Honour-Verbindung noch mal geprüft hat und da auch bekannt wurde, dass es da so eine Art Ableger Combat 18, ich meine, im Umfeld R. gegeben habe, zu dem ich jetzt Ernst und.“¹¹¹⁷

Diese Einschätzung teilte auch der Zeuge S., nach wie vor Akteur in der rechtsextremen Szene in Nordhessen:

„Zeuge S.: Da weiß ich, dass die auf jeden Fall nicht Mitglieder waren, einemillionprozentig. Das ist einfach auch so ein Fantasiebild, das man dann eingeblendet hat, das Fantasiebild. Da war er ja nicht mal drauf gewesen. Da war irgendjemand drauf. Hauptsache, man konnte schreiben: Kontakte zu Combat 18. – Hat ja gepasst, weil man die auch verboten hat. Aber das war ideologisch oder auch so auch gar nicht irgendwie denen ihre Richtung gewesen oder so – also von uns allen nicht.“¹¹¹⁸

Teilweise, so der Zeuge KD Muth, hätten sich einige der einstigen Kameradschaftsmitglieder der Freien Kräfte auch in Richtung Combat 18 entwickelt:

„Zeuge Muth: Es gab in Hessen unterschiedlichste Organisationen im Laufe der letzten Jahrzehnte. In den Neunziger-, Anfang der Zweitausenderjahre waren freie Kameradschaften, Freie-Widerstands-Organisationen sehr populär. Man kannte sich. Man kannte sich über Musikveranstaltungen. Man kannte sich über verschiedene Treffen und sonstige Aktionen. So gibt es auch ein enges Verhältnis von P 134 zu dem Herrn S. von den ehemaligen Freien Kräften Schwalm-Eder. Wir wissen bis heute nicht genau, in welchem Zeitraum P 134 Mitglied der Kameradschaft Gau Kurhessen war, und wissen nur, dass er

¹¹¹⁷ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.41f.

¹¹¹⁸ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.102f.

sich dort in diesem Umfeld bewegt hat in den Neunzigerjahren. Wir wissen, dass er Anfang der Zweitausender dann dem Freien Widerstand Kassel angehört hat. Wir kennen viele Szeneangehörige, die sich dann auch in unterschiedliche Richtungen entwickelt haben, unter anderem auch zu Combat 18. Das ist im Blick hauptsächlich der Verfassungsschutzbehörden. Das ist im polizeilichen Blick in Nordhessen und des LKAs. Aber solange strafbares Handeln nicht öffentlich in die Wahrnehmung tritt, ist das der Auftrag des Frühwarnsystems der Verfassungsschutzbehörde.“¹¹¹⁹

Konkrete Hinweise auf eine direkte Verbindung von P 134 zu Combat 18 konnte der Untersuchungsausschuss indes nicht feststellen.

c. Blood and Honour

Es wurden keine Hinweise auf Verbindungen von P 134 zu Blood and Honour ermittelt.

d. Die Artgemeinschaft Germanische Glaubens-Gemeinschaft

Es wurden keine Hinweise auf Verbindungen von P 134 zur AG-GGG ermittelt.

e. Sturm 18

Es konnten keine Verbindungen zwischen P 134 und Sturm 18 nachgewiesen werden.

f. Hilfsorganisation Nationaler Gefangener (HNG)

Es konnten keine Verbindungen zwischen P 134 und der HNG nachgewiesen werden.

g. Arische Bruderschaft

Es wurden keine Hinweise auf Verbindungen von P 134 zur Arischen Bruderschaft ermittelt. Auf der Sonnenwendfeier bei P 136 im Jahr 2011, von der es ein Foto mit Stephan Ernst gibt, war P 134 nach Informationen der Sicherheitsbehörden nicht anwesend.

h. NPD

P 134 besuchte, ebenso wie Stephan Ernst zu Beginn der 2000er-Jahre mehrfach Treffen und Demonstrationen der NPD. So nahm P 134 an einer NPD-Demonstration in Fulda 2008¹¹²⁰, einem Stammtisch in Frielendorf 2009¹¹²¹ sowie einem weiteren Stammtisch in

¹¹¹⁹ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.28.

¹¹²⁰ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.11.2008, Band 1984e, S.140.

¹¹²¹ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27.07.2009 betreffend NPD, hier: Stammtisch des Kreisverbandes Nordhessen am 17.07.2009, Band 1984e, S.131-135.

Frankenberg/Eder 2009¹¹²² teil. Bei dem Stammtischtreffen in Frankenberg soll P 134 sich selbst als „Führer der autonomen Nationalisten“ bezeichnet haben. Die Demonstration in Fulda 2008 wurde auch von Szenegrößen wie P 136 besucht.

11. Kontakt zu V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten

In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss zugeliefert wurden, finden sich auch polizeiliche sowie nachrichtendienstliche Recherchen zu einem möglichen Kennverhältnis zwischen Benjamin G. und P 134¹¹²³ Benjamin G. war vorwiegend in den 2000er-Jahren als Gewährsperson für den hessischen Verfassungsschutz tätig und bespitzelte die rechte Szene in Kassel. Sein V-Mann-Führer war Andreas T.. G. und ein Mitglied der erweiterten Familie Yozgat lebten in Kassel längere Zeit in unmittelbarer Nachbarschaft.¹¹²⁴ Eine Verwandte von Benjamin G. wohnte wiederum in unmittelbarer Nähe zu P 134 bis circa 2002. Weitere Nachweise für eine Verbindung wurden von polizeilicher Seite nicht ermittelt.

12. Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden

a. Hatte P 134 Kontakt zu Andreas T.?

Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Hinweise darauf vor, dass Andreas T. jemals Kontakt zu P 134 hatte.

b. Kontakt zur hessischen Polizei

Der Innenminister gab im Innenausschuss am 28.11.2019 an, dass es seitens der hessischen Polizei keine Zusammenarbeit mit P 134 zu irgendeinem Zeitpunkt gab.¹¹²⁵

c. Kontakt zu Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer oder dem Bund

Nach Aussage des Innenministers gibt es keine Erkenntnisse über eine Zusammenarbeit von P 134 mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer oder dem Bund.¹¹²⁶

¹¹²² Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 10.06.2009 betreffend NPD, hier: Monatstreffen KV Waldeck-Schwalm/Eder am 05.06.09, Band 1984e, S.125-130.

¹¹²³ Ermittlungsvermerk des Polizeipräsidium Nordhessen vom 15.01.2020 betreffend Hinweis auf mögliches Kennverhältnis zwischen Benjamin Gärtner und P 134, Band 2103, S. 368f.

¹¹²⁴ Ermittlungsvermerk des Polizeipräsidium Nordhessen vom 14.01.2020 betreffend Hinweis auf mögliches Kennverhältnis zwischen Benjamin Gärtner und Fam. Yozgat, Band 1856, S.110.

¹¹²⁵ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019, S.16.

¹¹²⁶ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019, S.16.

13. Erkenntnisse der Bundesbehörden über P 134

a. Bundeskriminalamt

Über die bereits durch Zulieferungen aus Hessen bekannten Erkenntnisse hinaus berichtete der Ermittlungsbeauftragte des Untersuchungsausschusses beim BKA Josef Bill von einem Kennverhältnis zwischen P 134 und der von P 147 aus dem Gefängnis heraus gegründeten „Arian Division Jail Crew“ im Jahr 2012. Durch eine weitere Recherche ergab sich jedoch, dass es sich bei der betreffenden Person um einen anderen P 134 handelte.¹¹²⁷

b. Bundesamt für Verfassungsschutz

Die meisten Aktenstücke des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die dem Untersuchungsausschuss zugeliefert worden sind enthalten Dokumente aus der Zeit nach der Ermordung 2019. Somit lässt sich feststellen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz über keine weitergehenden Erkenntnisse zu der P 134 verfügte, als das hessische Landesamt für Verfassungsschutz. Zumindest liegen dem Untersuchungsausschuss keine solchen Dokumente vor. Nach Informationsstand des Untersuchungsausschusses führte das Bundesamt für Verfassungsschutz keine Personenakte zu P 134.

III. Umfeld

Zum Untersuchungsauftrag gehörte auch, das Umfeld von Stephan Ernst und P 134 zu beleuchten. Speziell dieser Aspekt ist im Gerichtsverfahren naturgemäß weniger intensiv betrachtet worden, da die Anklage zunächst nur gegen Ernst und H. erhoben wurde. Weitere Verfahren gegen Waffenhändler und Waffenkäufer wurden abgetrennt und an anderen Gerichten, teilweise außerhalb Hessens, verhandelt.

1. Definition des Umfeldes

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 2. September 2020 wurde dem Untersuchungsausschuss von Seiten der Sicherheitsbehörden eine Umfelddefinition vorgeschlagen. Um den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen, war eine Fokussierung auf den Sicherheitsbehörden einschlägig bekannte Personen notwendig, denen eine persönliche Interaktion mit den Personen Stephan Ernst und P 134 nachgewiesen werden konnte.

¹¹²⁷ Ermittlungsbericht Bill, S.109; Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Ausschussvorsitzenden Heinz vom 30.09.2022.

Sowohl der hessische Verfassungsschutz als auch die hessische Polizei erstellten auf Grundlage dieser Definition eine Liste mit Umfeldpersonen, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde. Dem Bekunden des zuständigen Vertreters des Innenministeriums nach umfasste diese Definition zum Zeitpunkt September 2020 von nachrichtendienstlicher Seite 65 Personen. Die Umfeldliste war ursprünglich für das Ermittlungsverfahren gegen Ernst u.a. erstellt worden.

Die Festlegung dieser 65 Personen basierte auf einer Methodik, die im Landesamt von der SAW Basalt erdacht wurde. Die SAW Basalt erstellte eine „Affiliationsmatrix“, bei der quantitativ und qualitativ bewertet wurde, wer zum Umfeld von Stephan Ernst und P 134 gehört. Man unterscheidet qualitativ zwischen einer gemeinsamen Aktivität und einer persönlichen Interaktion. In den Datenbanken des hessischen Verfassungsschutzes ermittelte die SAW Basalt zunächst 1140 Personen für Ernst und 520 Personen für P 134, die in der Vergangenheit irgendeine Art gemeinsamer Interaktion mit ihnen ausgeübt hatten. Da aber nicht jede Person, mit der die beiden in der Vergangenheit auf einer Demonstration gewesen waren zu einer Zuordnung zum Umfeld führen kann, wurden weitere Kriterien angewandt, um den Personenkreis einzugrenzen. Nachdem die Personen heraufgefiltert wurden, mit denen keine Interaktion bestanden hat, umfasste die Umfeldliste für Ernst nur noch 47 Personen und die für P 134 noch 26 Personen. Die beiden Listen wiederum wiesen 26 personelle Überschneidungen auf. Zusätzlich wurden 13 Personen in die Umfeldliste aufgenommen, die aufgrund der Ermittlungen der Soko Liemecke in den Fokus des Nachrichtendienstes geraten sind. Daraus ergab sich dann im Ergebnis die 65er-Liste.¹¹²⁸ Im November 2020 erfolgte durch die SAW Basalt im Landesamt für Verfassungsschutz eine Neubewertung des Umfeldes. Im Zuge dieser Korrektur wurden fünf Personen von der Umfeldliste gestrichen. Darüber hinaus wurde die Umfeldliste zur Person P 134 ergänzt, die kumulierte Liste umfasste nun noch 63 Personen.¹¹²⁹

Zu den auf der Liste geführten Namen, die ausweislich zum Umfeld von Stephan Ernst und P 134 gehörten, zählten Personen aus Kontexten der politischen Betätigung wie alte Bekannte aus NPD oder dem Freien Widerstand ebenso wie Personen aus dem beruflichen Nahbereich, die im Rahmen von Waffenhandel mit den beiden Protagonisten im Zusammenhang stehen.

Teilweise wurde die Umfelddefinition von den hessischen Sicherheitsbehörden schwer nachvollziehbar ausgelegt. Als Beispiel sei hier das Foto der Sonnenwendfeier im Jahr 2011

¹¹²⁸ Vermerk der SAW Basalt vom 31.07.2020 betreffend Netzwerkanalyse zu Stephan Ernst und P 134; Definition des Umfeldes, Band 1979, S.4-13.

¹¹²⁹ Vermerk der SAW Basalt vom 09.11.2020 betreffend Netzwerkanalyse zu Stephan Ernst und P 134; Ergänzung bzw. Korrektur des Umfeldes, Band 1979, S.16-22.

bei P 136 genannt. Das Bild zeigt Stephan Ernst gemeinsam mit 10 weiteren Personen, die vor einer Burg posieren. Informationen zu den abgebildeten Personen wurden im Rahmen von Beweisanträgen von den hessischen Behörden angefragt. Dennoch zählte das hessische Landesamt für Verfassungsschutz diese Personen nicht zum Umfeld von Stephan Ernst. Im entsprechenden Schreibend er Staatskanzlei an den Untersuchungsausschuss heißt es:

„Bei den Personen P 139, Michael K und P 141 konnte im Rahmen der bisherigen Auswertung eine gemeinsame Teilnahme mit Stephan E. an einer rechtsextremistischen Sonnenwendfeier 2011 in Thüringen ermittelt werden. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnislage zu dieser Veranstaltung und der nicht belegbaren persönlichen Interaktion wurde der Sachverhalt in der Gesamtschau bei allen drei Personen nicht als „persönliche Interaktion“ mit Stephan E. bewertet. Dies begründet sich insbesondere durch die hohe (mittlere zweistellige) Teilnehmerzahl an der Veranstaltung.“¹¹³⁰

Möglicherweise waren auf der Sonnenwendfeier noch weitere Personen neben den auf dem Bild gezeigten zu Gast. Allerdings ließ sich hier konkret die „Kasseler Gruppe“ ablichten, sodass nach Ansicht des Untersuchungsausschusses von einer persönlichen Interaktion auszugehen ist. Die Akten zu den betreffenden Personen wurden dem Ausschuss dennoch vorgelegt, da sie in einem weiteren Beweisbeschluss, der über das definierte Umfeld hinausging, konkret angefragt wurden.

2. Erkenntnisse zu Personen aus der rechten und rechtsextremen Szene

a. P 26

P 26 war neben P 123 einer der Mittäter im Fall der gefährlichen Körperverletzung am 02.08.2003 auf dem Kasseler Volksfest „Zissel“. 2002 soll B. mit demzenebekanntem P 130 auf offener Straße den Hitlergruß gezeigt haben. Laut Ergänzungsbericht der Soko Liemecke dürfte B. zudem dem Kasseler Hooliganmilieu angehört haben. Die letzte bekannte Straftat wurde im Jahr 2017 verübt. Einer Internetrecherche des Landesamtes für Verfassungsschutz zufolge bestehen Verbindungen in sozialen Netzwerken von P 26 zu P 130, P 126 und Mike S..¹¹³¹

¹¹³⁰ Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Ausschussvorsitzenden Heinz vom 15.07.2021.

¹¹³¹ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.15f.

b. Daniel B.

Daniel B. war dem Staatschutz in Kassel bereits seit mehreren Jahren bekannt. Sein Name fand sich zudem auf einer Mailingliste der AfD für Stammtisch-Interessenten, ebenso wie der Name von Ernst. Bereits im Jahr 2011 berichtete der Hessische Rundfunk über die Mitgliedschaft des Neonazis Daniel Budzynski in der CDU.¹¹³² Daniel B. trug 2009 gemeinsam mit Ernst und P 134 das Banner des „Freien Widerstandes Kassel“ beim Trauermarsch in Dresden. Außerdem ist Daniel B. auch auf dem Foto der Sonnenwendfeier in Fretterode in Thüringen, gemeinsam mit Stephan Ernst, zu sehen.¹¹³³

c. P 126

P 126 nahm in den frühen 2000er-Jahren regelmäßig mit Stephan Ernst an Stammtischen der NPD teil. Der Kasseler Polizei ist er als „Gewalttäter Sport“, also als Mitglied der Hooliganszene, bekannt.¹¹³⁴

d. P 129

Der Leiter der SAW Basalt zählte F. zum Umfeld von Stephan Ernst. F. war teilweise an gewalttätigen Aktionen beteiligt, an denen auch Ernst beteiligt war, beispielsweise an einer Auseinandersetzung 2007 mit Personen mit Migrationsgeschichte.¹¹³⁵

e. P 130

P 130 ist heute in verschiedenen Rockerclubs Mitglied, er gründete die HCC in Kassel. Ein weiteres Familienmitglied von P 130 war ebenfalls mit P 134 über die sozialen Netzwerke verbunden.¹¹³⁶

¹¹³² „Neonazis in der Kasseler CDU“, Magazin „Defacto“ des Hessischen Rundfunks vom 27.11.2011, <https://www.youtube.com/watch?v=kDDEvSA-cak> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹¹³³ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.16f.

¹¹³⁴ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.17.

¹¹³⁵ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.40.

¹¹³⁶ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.17.

f. Benjamin G.

Die Polizeibehörden überprüften 2020 eine mögliche Verbindung zwischen P 134 und Benjamin G. aufgrund ihrer Meldeadressen.¹¹³⁷ G. kannte mutmaßlich P 134 und Ernst.¹¹³⁸

Benjamin G. war als V-Mann für den hessischen Verfassungsschutz tätig. Über die Rolle von Benjamin G. in der Kasseler Szene sagte Mike S. vor dem Untersuchungsausschuss:

„Zeuge S.: Genau. Mit dem war ich befreundet gewesen, unter anderem auch mit dem P 151. Ja, so mochte ich ihn menschlich schon. Aber er war eben ein kleines Licht. Als dann rauskam, dass er ein kleiner Agent oder V-Mann war, fand ich das eben ein bisschen lächerlich, weil er war ja nirgends so dabei, oder er hatte mit gar nichts groß zu tun. Er war immer betrunken gewesen.“¹¹³⁹

g. P 158

Bei der Auswertung der Fotodateien auf dem Rechner von P 134 wurde unter anderem ein Bild von P 158 in Wehrmachts- und Bundeswehruniform gefunden. Zu P 158 liegen keine weiteren staatschutzpolizeilichen Erkenntnisse vor.¹¹⁴⁰

h. P 144

P 144 ist seit mehreren Jahrzehnten Bestandteil der Szene in Kassel. Er war stellvertretender Vorsitzender der NPD. Auch P 144 trug 2009 in Dresden mit Ernst und P 134 das Banner des „Freien Widerstandes Kassel“.¹¹⁴¹

Während der Ermittlungen der Soko Liemecke regten die Polizeibeamten eine Durchsuchung bei P 144 an. Ein Zeuge hatte ausgesagt, im Februar 2019 an P 144 Bücher über den Nationalsozialismus verkauft zu haben. Dabei soll R. ihm gegenüber geäußert haben: „Den Lübcke legen wir eines Tages auch noch um.“¹¹⁴² Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass P 134 Kontakt zu P 144 hatte, es konnten Chat-Protokolle im Zeitraum von 2016 bis 2017 gefunden werden. Die Chatverläufe handelt meist von politischen Aktionen wie der Verteilung von Flugblättern.¹¹⁴³ Die Staatsanwaltschaft lehnte eine Durchsuchung bei P 144 aber ab, da

¹¹³⁷ Ermittlungsvermerk des Polizeipräsidium Nordhessen vom 15.01.2020 betreffend Hinweis auf mögliches Kennverhältnis zwischen Benjamin Gärtner und P 134, Band 1856, S.112f.

¹¹³⁸ Bilder einer Wanderung sowie Treffen des Freien Widerstandes, Band 2134, S. 129-149.

¹¹³⁹ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 -15.12.21, S.39.

¹¹⁴⁰ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.18.

¹¹⁴¹ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.19.

¹¹⁴² Vermerk des Generalbundesanwalts vom 06.09.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 015, S.67-70.

¹¹⁴³ Vermerk des Generalbundesanwalts vom 06.09.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 015, S.67-70.

der Kontakt zu P 134 bereits einige Jahre zurücklag und es keine konkreten Anhaltspunkte gab, dass P 144 in die Tatplanung einbezogen hätte sein können.

i. P 160

Der Schwiegervater von Stephan Ernst wurde am 21.02.2004 auf einer Demonstration in Gladenbach polizeilich festgestellt.¹¹⁴⁴ Außerdem wurde sein Auto bei unterschiedlichen rechten Veranstaltungen festgestellt.¹¹⁴⁵

j. P 145

P 145 und Stephan Ernst begegneten sich Anfang der 2000er-Jahre mehrfach in verschiedenen Konstellationen und waren in den gleichen Gruppen politisch aktiv. Dem Untersuchungsausschuss liegt ein Foto aus dem Jahr 2002 vor, welches P 145 gemeinsam mit Mike S., P 126 und Stephan Ernst vor der Kasseler Kneipe „Stadt Stockholm“ im Rahmen einer NPD-Demonstration zeigt.¹¹⁴⁶ Das Bild war von zivilgesellschaftlichen Gruppen nach der Ermordung Lübckes ins Internet gestellt worden. Ein weiteres Bild zeigt die gleiche Personengruppe vor dem Kebab Haus am Stern. Der Kleidung nach zu urteilen handelt es sich um eine Aufnahme vom selben Tag.

Darüber hinaus liegen den hessischen Sicherheitsbehörden Informationen über gemeinsam besuchte NPD-Stammtische vor. Bei einem Stammtisch im September 2000 habe ein „Stephan“, bei dem es sich vermutlich um Ernst handelt, darüber gesprochen, P 145 auf dem Pressefest der NPD in Grimma in Sachsen getroffen zu haben. Bei einem weiteren Stammtisch der NPD, den Ernst besuchte, unterzeichnete P 145 die Anwesenheitsliste mit dem Zusatz „ST18C“, was wohl für Sturm 18 steht.¹¹⁴⁷

Die Soko Liemecke verglich die Handydaten von P 145 mit denen von Stephan Ernst. Dabei fanden sich drei gemeinsame Kontakte, unter ihnen die Nummern von P 136, P 127 und einer weiteren Person.¹¹⁴⁸

¹¹⁴⁴ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.120f.

¹¹⁴⁵ Email des Landesamtes für Verfassungsschutz an das HLKA (Soko Liemecke) vom 19.12.2020 betreffend SAW Basalt – Fernschreiben vom 03.04.2002 – Feststellung des KfZ-Kennzeichen xxxx auf der Jahreshauptversammlung der „HNG“ am 23.03.2002 in Hessisch Lichtenau, Band 1986b, S.363-366.

¹¹⁴⁶ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.133.

¹¹⁴⁷ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.135.

¹¹⁴⁸ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.23.

Die Soko Liemecke konnte keine hinreichenden Belege für aktuell bestehende Kontakte zwischen Ernst, P 134 und P 145, bzw. Combat 18 feststellen.¹¹⁴⁹

k. Mike S.

Mike S. gehörte ebenfalls seit Jahrzehnten zu den Hauptakteuren der rechten Szene in Kassel. Er war bei der JN und der NPD aktiv. Zu Ernst pflegte er nach eigenen Angaben ein freundschaftliches Verhältnis, nach der Ermordung Lübckes solidarisierte er sich öffentlich bei Facebook mit Stephan Ernst. Zu dieser Solidaritätsbekundung führte der Leiter der Soko Liemecke aus:

„Zeuge Muth: Mike S. war für uns ein bisschen schillernder als Persönlichkeit in unseren Ermittlungen, weil er einen Aufruf über soziale Medien nach der Festnahme von Stephan Ernst beispielsweise gepostet hat, auch mit der Bitte um Spenden. Es gab mediale Berichterstattungen, wo er sich medial auch hat zu Aussagen hinreißen lassen. Aber auch hier konnten wir keine wesentlichen verfahrensrelevanten Erkenntnisse zu einer Täterschaft, Beihelferschaft, Mitwisserschaft ins Verfahren einbringen.“¹¹⁵⁰

S. sagte aus, er habe sich hinter seinen Freund stellen wollen, schließlich habe für Ernst zu diesem Zeitpunkt noch die Unschuldsvermutung gegolten. Er sei nach der Tat auch verwundert gewesen, dass die Presse versuchte mit ihm Kontakt aufzunehmen, statt zu P 134¹¹⁵¹

Kontakte zu Stephan Ernst können zum Beispiel anhand der vielen gemeinsamen Besuche bei NPD-Stammtischen in den 2000er-Jahren nachgewiesen werden oder anhand der Handyauswertung nach dem Angriff auf die Demonstration des DGB 2009 in Dortmund. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen Landfriedensbruch gegen Mike S. wurden seine SMS-Chatverläufe ausgelesen. Dabei kam unter anderen folgende SMS von Stephan Ernst an ihn vom 10.03.2009 zutage:

„Wollen wir uns die Woche noch mal treffen wegen Funk. Vielleicht am Freitag – mir egal. GruSS Stephan“¹¹⁵²

Stephan Ernst war im Handy von S. unter dem Namen „AN Kassel Stephan“ abgespeichert, was wohl für „Autonome Nationalisten“ steht. Es liegt also nahe, dass S. und Ernst gemeinsam

¹¹⁴⁹ Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020, Band 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.23.

¹¹⁵⁰ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.40.

¹¹⁵¹ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.21, S.36f.

¹¹⁵² Handyauswertung durch das Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 22.05.2009, Band 2132, S.388.

in dieser Freien Kameradschaft aktiv waren. Laut seiner Aussagen gegenüber der Soko Liemecke will S. Ernst das letzte Mal ca. 2011 auf einem Flohmarkt gesehen haben.¹¹⁵³

Zu möglichen Verbindungen zu Combat 18 sagte S. vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Abg. Günter Rudolph: Können Sie sich erinnern, da soll es ein Bild bei Facebook von der Frau Corynna G. aus dem Januar 2020 geben, wo Sie und Frau Corynna G. im Restaurant „denkMAHL“ in Kassel zu sehen sind. Das Bild ist mit dem Hashtag „Wombat 18“ versehen; erinnert ja so ein bisschen an Combat 18. Kennen Sie das?“

Zeuge S.: Ich erinnere mich komplett daran, genau.

Abg. Günter Rudolph: Das kennen Sie?

Zeuge S.: Ja. Also, wir waren in dem Restaurant. Das kenne ich. Ich wollte ja nur erzählen, was ich kenne. Wir sind in das Restaurant gegangen. Es ging ja darum, weil ich den Aufruf gemacht hatte: Brauche ich einen Rechtsbeistand, wenn ich jetzt bei der Polizei geladen werde? – Daraufhin hat sie sich gemeldet. Dann bin ich mit ihr was essen gefahren. Dann sind wir in das „denkMAHL“, oder wie das heißt, was essen gegangen. Dort hatten sie das dann gepostet. Warum, weiß ich nicht. Ich weiß auf jeden Fall, dass da irgendwas gewesen ist, dass sie das verboten haben, hochgenommen haben. Ich weiß jetzt nicht, in welchem Zeitraum das war. Das hat mich gar nicht interessiert. Im Endeffekt hatte sie, um da ein bisschen zu sticheln in der Facebook-Gemeinde, dann eben diesen Kommentar oder Hashtag, was ich so gar nicht kannte, dass man so was macht – Sie müssen sie selber fragen. Weiß ich nicht, warum sie das gemacht hatte oder was das Kalkül war oder was es dafür gab.“¹¹⁵⁴

Bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss behauptete Mike S., er habe in der Vergangenheit über ein Kleinanzeigenportal Kontakt zu Andreas T. gehabt. Diese habe bei ihm ein Landserbild gekauft. Zu diesem Zeitpunkt habe er T. aber nicht persönlich gekannt und ihn deshalb auch nicht zuordnen können. Angeblich habe er T. auch noch gar nicht die Adresse geschickt gehabt, trotzdem habe dieser unvermittelt bei ihm vor der Tür gestanden. Man habe sich über Politik und die Bundeswehr unterhalten und sei „in vielen Punkten einig gewesen“.¹¹⁵⁵ Später habe er dann ein Bild von T. in der Zeitung gesehen und ihn erkannt.¹¹⁵⁶

¹¹⁵³ Vernehmung S., Mike, vom 21.06.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 107, S.27-31, hier. S.30.

¹¹⁵⁴ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.102f.

¹¹⁵⁵ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.95.

¹¹⁵⁶ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.70.

Angeblich hat sich diese Begegnung im Jahr 2009 oder 2010 ereignet, genau datieren konnte S. sie aber nicht. Diese Erzählung hatte S. zuvor schon mal in einer Ausgabe des rechtsextremen Compact-Magazins verbreitet. Im Compact-Magazin gab S. an, diese Begegnung habe sich 2014 zugetragen. Es sei eine einmalige Begegnung gewesen, S. will weder vorher noch nachher Kontakt zu T. gehabt haben.¹¹⁵⁷ Bei dem Verkauf soll nach Angaben von S. auch ein weiterer Rechtsextremist aus Kassel anwesend gewesen sein,¹¹⁵⁸ der mittlerweile verstorben ist.

Andreas T. gab in seiner Befragung durch den Ausschuss an, S. nicht persönlich zu kennen. Es sei niemals bei S. zuhause gewesen und hätte auch keine Verwendung für „diese merkwürdigen Bilder“.¹¹⁵⁹

Eine weitere Thematik ist die mutmaßliche Mitgliedschaft von Mike S. bei der Arischen Bruderschaft. Auf einem Foto der Sonnenwendfeier, welches auf dem Stick in Gießen 2011 gefunden wurde, sind Mike S. und P 143 mit Jacken der Arischen Bruderschaft zu sehen. Auf dem Ärmel prangt der Schriftzug „Jungs fürs Grobe“.¹¹⁶⁰

In einem Bericht des Landesamt für Verfassungsschutz von 2009 wird S. gemeinsam mit Ernst und P 134 als Teil des „Kameradenkreises um P 136“ bezeichnet.¹¹⁶¹

Nach seinen Bezügen zur Arischen Bruderschaft befragt, antwortete S., er sei nicht „Teil“ davon:

„Zeuge S.: Ich habe das erst in den späten Jahren erfahren, obwohl ich angeblich so einen engen Kontakt habe und der Ziehsohn vom P 136 bin. Ich dachte, das sei immer so ein Mythos, wenn man sagt „Arische Bruderschaft“. Aber das gab es wohl wirklich. Ich habe es erst rausbekommen, nachdem ich nach Kassel gezogen bin. Ich habe weder von Aktivitäten noch von Mitgliedschaften noch sonst irgendwie etwas – –. Mich hat keiner gefragt nach einer Mitgliedschaft.“¹¹⁶²

1. P 122

P 122 ist bereits seit mehr als zehn Jahren in der rechten Szene in Nordhessen aktiv. Er gehörte zu den führenden Aktivisten der Freien Kräfte Schwalm-Eder. Die Freien Kräfte Schwalm Eder waren ein Zusammenschluss nordhessischer Neonazis, deren Mitglieder unter anderem wegen

¹¹⁵⁷ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.72.

¹¹⁵⁸ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.78.

¹¹⁵⁹ T., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.146f.

¹¹⁶⁰ Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), undatiert, Band 2132, S. 394f.

¹¹⁶¹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 12.11.2009 betreffend Kameradenkreis um P 136, Band 1984b, S.39-45.

¹¹⁶² P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.131f.

schwerer Körperverletzungen und anderer Angriffe auf politische Gegner im Jahr 2010 verurteilt wurden. P 122 betrieb eine Website für die Kameradschaft und organisierte Aufkleberverteilungen. Doch auch bei ihm blieb es nicht bei rein politischen Aktivitäten. Für die Beihilfe zur gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung bei einem Überfall auf „linke“ Besucher eines Jugendklubs in Todenhausen 2008 musste er 50 Sozialstunden ableisten.¹¹⁶³

In den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz findet man ein Bild von P 122 auf einer Demonstration der NPD in Fulda 2008 mit einer Kamera und einem Stativ in der Hand. Neben P 122 stehen auf dem Bild P 134 und Mike S..¹¹⁶⁴

Die letzte Erkenntnis über P 122, die dem polizeilichen Staatsschutz in Kassel vorlag, datiert auf den 15.10.2014. An diesem Tag nahm P 122 an einem „Balladenabend“ mit der Rechtsrock-Band „Die Lunikoff Verschwörung“ in Schmitten-Oberreifenberg im Taunus teil.¹¹⁶⁵

Nach dem Mord an Dr. Lübcke wurde P 122 durch die Soko Liemecke vernommen.¹¹⁶⁶ Nach eigenen Angaben will er Ernst 2017 bei einer Demonstration der AfD in Chemnitz kennengelernt haben, auf der er mit Ernst und P 134 war.¹¹⁶⁷ P 122 gab außerdem an, Ernst nur ein paar Male auf AfD Veranstaltungen gesehen zu haben. Er kenne ihn über P 134, mit dem er befreundet gewesen sei. P 134 kenne er schon sieben Jahre, er habe ein freundschaftliches Verhältnis zu ihm. Sie seien auch gemeinsam im Urlaub in Holland gewesen.

Obwohl er seit 2014 aus der Szene ausgestiegen sein will, war P 122 gemeinsam mit Ernst und P 134 beim sogenannten „Schweigemarsch“ der AfD in Chemnitz 2018.¹¹⁶⁸ Nach der Teilnahme an der Demonstration in Chemnitz 2018 befragt, antwortete P 122:

„Zeuge P 122: Also ich muss sagen: Ich wurde direkt danach gefragt, ob ich dahin mitgehen würde. Ich habe überlegt, und ich habe Ja gesagt. Das war für mich eine normale Veranstaltung, da sie von der AfD war und die auch hier im Parlament ist. Ich habe auch, wenn mich mal ein Thema interessiert hat, nicht nur was von der AfD oder so besucht.“¹¹⁶⁹

¹¹⁶³ Urteil des AG Schwalmstadt vom 10.07.2009, Az. 43 Ds – 2 Js 3663/09, Band 0030, S.79-91.

¹¹⁶⁴ Deckblattbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11.11.2008 betreffend NPD Hessen, hier: Demonstration am 08.11.2008 in Fulda, Band 1984e, S.152.

¹¹⁶⁵ Anfrage des ZK 10 beim HLKA, Band 2132, S.269f.

¹¹⁶⁶ Vernehmungsprotokoll P122 durch das Polizeipräsidium Nordhessen vom 22.08.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 014, S.393-402.

¹¹⁶⁷ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.142.

¹¹⁶⁸ Vernehmungsprotokoll P122 durch das Polizeipräsidium Nordhessen vom 22.08.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 107, S.116-125.

¹¹⁶⁹ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.158.

P 122 kommunizierte mit Ernst und H. über den verschlüsselten Messenger Threema. Er habe sich mit Ernst über ein Bauteil ausgetauscht, welches er für seine Ausbildung fertigen musste.¹¹⁷⁰ Ernst als gelernter CNC-Fräser habe ihm da weiterhelfen können. Nach dem Mord lösche P 122 den verschlüsselten Chatverlauf, er habe durch die Presse von der Beschuldigung von Ernst erfahren und wollte damit „nichts zu tun haben“.¹¹⁷¹ Die Polizei konnte nur Chatprotokolle aus dem Jahr 2017 sichten.¹¹⁷² Am 02.06., dem Tag nach der Tatnacht, trafen sich P 134 und P 122 nach Angaben aus der Zeugenvernehmung P122s auf einem Flohmarkt in Kassel.¹¹⁷³

Im Eindrucksvermerk der Polizei zur Vernehmung von P 122 schildert der Beamte, dass P 122 sich wortkarg gab, er wirke äußerst schüchtern. Bei den Beamten entstand der Eindruck, dass er zum Sachverhalt, insbesondere zur Person P 134, mehr hätte beitragen können.¹¹⁷⁴

P 122 stand in regem Austausch mit P 134 über Chats. Einmal schreibt P 134 an P 122, er habe im Haus Briefkasten- und Klingelschilder angebracht und für einen neu eingezogenen Asylanten „braunes Paketklebeband“ genommen und dessen Namen darauf geschrieben.¹¹⁷⁵

Eine Recherche in öffentlich zugänglichen Quellen (OSINT) durch die SAW Basalt ergab, dass P 122 zwar Profile in sozialen Netzwerken hatte, diese aber keine extremistischen Inhalte aufwiesen. Es wurden einige Einträge zu P 122 auf sogenannten „Outing-Plattformen“ gefunden, auf denen antifaschistische Gruppen Informationen über P 122 im Jahr 2011 veröffentlichten.¹¹⁷⁶

Während seiner Vernehmung als Zeuge im Untersuchungsausschuss zeigte sich P 122 ebenso wenig redselig. Die Fragen beantwortete er meist einsilbig. Mit P 134 will er nur privat befreundet gewesen sein. Ein paar Mal sei man zusammen auf AfD-Demonstrationen gewesen oder zum Schießen im Schützenverein. Auch auf Flohmärkten sei er gemeinsam mit P 134 öfter gewesen. Aus der rechten Szene will er seit 2014 ausgestiegen sein, privat habe er aber noch

¹¹⁷⁰ Vernehmungsprotokoll P 122 durch das Polizeipräsidium Nordhessen vom 22.08.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 107, S.116-125.

¹¹⁷¹ Vernehmungsprotokoll P 122 durch das Polizeipräsidium Nordhessen vom 22.08.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 014, S.393-402; P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.176.

¹¹⁷² Festplatte 0229 Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 85, Blatt 296, Threema Chat Komplet.

¹¹⁷³ Vernehmungsprotokoll P 122 durch das Polizeipräsidium Nordhessen vom 22.08.2019, Gerichtsakten 0229, SA 107 Band 108, S.116-125, hier S. 122.

¹¹⁷⁴ Eindrucksvermerk der Soko Liemecke zur Vernehmung von P 122 vom 26.08.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 107, S.126-129.

¹¹⁷⁵ PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.108.

¹¹⁷⁶ Vermerk der SAW Basalt vom 28.08.2019 betreffend Übermittlung von Erkenntnissen zu P122, Band 1986b, S.98-116.

Kontakt zu Personen aus dem rechten Spektrum.¹¹⁷⁷ Man tausche sich aber nicht mehr über politische Themen aus, sondern nur noch über private Angelegenheiten. Woher er P 134 genau kenne, das wisse er nicht mehr.¹¹⁷⁸

P 122 gab an, zwar NDP-Veranstaltungen besucht zu haben, dort aber nie selbst Mitglied gewesen zu sein.¹¹⁷⁹ Am 01. Mai 2017 sei er mit P 134, Stephan Ernst und dessen Sohn zu einer Demo der AfD in Erfurt gefahren, auf der auch Björn Höcke als Redner auftrat.¹¹⁸⁰

Im Rahmen einer Finanzaufklärung 2010 wurde eine Überweisung von 75,00 Euro von P 122 an P 134 mit dem Verwendungszweck „Geldjude“ festgestellt.¹¹⁸¹ Im Ausschuss konnte P 122 sich an diese Überweisung nicht mehr erinnern. Der Verwendungszweck sei ihm nun unangenehm aber er könne dazu nichts sagen.¹¹⁸² Außerdem überwies P 122 Geld an das Institut für Staatspolitik in Schnellroda sowie an den „Weltnetzladen“, bei dem rechte Devotionalien erstanden werden können. Er überwies auch den Mitgliedbeitrag an die JN in Hessen, die Jugendorganisation der NPD.¹¹⁸³

P 122 nahm zusammen mit P 134 an mindestens einem Schießtraining 2015 im Schützenverein teil.¹¹⁸⁴ Gegenüber der Soko Liemecke gab P 122 an, ein paar Male mit P 134 beim Schützenverein Sandershausen gewesen zu sein und dort auch mit einer Vereinswaffe geschossen zu haben.¹¹⁸⁵ Die „Waffenwerkstatt“ in der Garage von P 134 habe er aber nie gesehen.¹¹⁸⁶

Einen offiziellen Ausstieg aus der rechten Szene inklusive einer Begleitung durch ein Programm wie IKARUS hat P 122 nach eigenen Angaben nicht durchlaufen.¹¹⁸⁷

¹¹⁷⁷ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.165.

¹¹⁷⁸ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.141.

¹¹⁷⁹ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.142.

¹¹⁸⁰ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.187.

¹¹⁸¹ Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 25.03.2010, Band 2134, S.150-157, hier S.154.

¹¹⁸² P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.148f.

¹¹⁸³ Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 25.03.2010, Band 2134, S.150-157.

¹¹⁸⁴ Auswertung Schießkladde Grebenstein/Sandershausen durch die Soko Liemecke vom 25.09.2019, Band 1874, S.16.

¹¹⁸⁵ Vernehmungsprotokoll P122 durch das Polizeipräsidium Nordhessen vom 22.08.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 107, S.116-125.

¹¹⁸⁶ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.190.

¹¹⁸⁷ P 122, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.02.2021, S.167.

m. P 151

Der Leiter der SAW Basalt zählte P 151 zum Umfeld von Stephan Ernst. Ernst habe im Jahr 2002 bei einem Kameradschaftsabend über die von W. gegründete Kameradschaft berichtet.

¹¹⁸⁸ Ernst soll in Haft auch Post von P 151 bekommen haben.¹¹⁸⁹

3. Erkenntnisse zu Personen aus dem Bereich Waffenhandel

a. P 138

Stephan Ernst erlangte seine Waffen auf illegalem Wege über Privatverkäufe. Die Tatwaffe erstand er mutmaßlich von einer Person namens P 138, dies konnte aber im Gerichtsverfahren nicht nachgewiesen werden und P 138 wurde freigesprochen.

Die Verbindung von Ernst zu P 138 wurde den Ermittlern durch die Angaben von Ernst in seiner ersten Vernehmung am 25.06.2019 bekannt. In dieser ersten Vernehmung, die von der Polizei auch auf Video festgehalten wurde, äußerte sich Ernst zur Herkunft seinen Waffen. Ernst machte umfassende Angaben auch dazu, wie er in Besitz der Tatwaffe gelangt sei und gab unter anderem an, dass P 134 den Kontakt zu einem „Elmar aus Natzungen“ hergestellt habe. H. und P 138 sollen sich von Flohmärkten gekannt haben. H. soll selbst bereits Waffen von P 138 gekauft haben. P 138 gab an, seit ca. 2000 selbstständig als Trödelhändler zu arbeiten.¹¹⁹⁰ Bei den Waffen, die Ernst von P 138 erworben haben will, habe es sich stets um gebrauchte, aber voll funktionsfähige Waffen gehandelt. Ernst gab an, zwischen 2014 und 2018 immer wieder Waffen vom Trödelhändler aus Natzungen gekauft zu haben. Hier will Ernst auch die Waffen erworben haben, die er später seinen Arbeitskollegen P 124 und P 128 weiterveräußerte.¹¹⁹¹

Die Tatwaffe, so Ernst in seiner Vernehmung, habe er bei J. zu Hause in Natzungen im Jahr 2016 übergeben bekommen und im Gegenzug einen Preis von 1.100 € in bar bezahlt.¹¹⁹²

P 138 wurde mithilfe der im Mobiltelefon von Ernst abgespeicherten Telefonnummern identifiziert. Zu Beginn der Ermittlungen lagen zu P 138 keine polizeilichen Erkenntnisse vor.¹¹⁹³ Auch in den Datenbanken des Verfassungsschutzverbundes (alle

¹¹⁸⁸ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.40.

¹¹⁸⁹ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.40.

¹¹⁹⁰ Personogramm zu P 138, HA Akten 2 ARP 772-19-5a, S.14.

¹¹⁹¹ Verschriftung der audiovisuellen Vernehmung von Ernst vom 25.06.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S. 46ff, hier S.85.

¹¹⁹² Vermerk zum Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 26.06.2019, 0163b, S.7f.

¹¹⁹³ Vermerk zum Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10) vom 26.06.2019, 0163b, S.7f.

Verfassungsschutzämter der Länder sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz) gab es bis zu den Ermittlungen zum Mord an Dr. Lübcke keine Speicherung zu P 138¹¹⁹⁴ Laut Nationalem Waffenregister war P 138 Inhaber einer Standard-Waffenbesitzkarte, auf die eine Kurzwaffe eingetragen war.¹¹⁹⁵ Er räumte in seiner polizeilichen Vernehmung nach seiner Festnahme ein, dass er über keine waffenrechtliche Erlaubnis zum Handel mit Waffen verfügte und dass er Ernst sein einigen Jahren kenne, allerdings unter dem Namen „Peter aus Kassel“.¹¹⁹⁶

Das Ermittlungsverfahren gegen Ernst und H. erstreckte sich zunächst auch auf P 138, dem Beihilfe zum Mord an Lübcke vorgeworfen wurde. Am 26.06.2019 wurde er festgenommen und in Untersuchungshaft genommen. Das Verfahren gegen ihn wurde später von dem Ermittlungsverfahren gegen Ernst und H. abgetrennt und statt des Verdachtes der Beihilfe zum Mord wurde ein Verdacht der fahrlässigen Tötung sowie eines Verstoßes gegen das Waffengesetz verfolgt.¹¹⁹⁷ Am 15.01.2020 hob der Bundesgerichtshof den Haftbefehl gegen P 138 auf, der bis dahin ein halbes Jahr in Untersuchungshaft gesessen hatte. Das Gericht sah es als nicht hochwahrscheinlich an, dass der Beschuldigte vorsätzlich Beihilfe zum Mord geleistet hatte.¹¹⁹⁸ Sie hatten vor allem Zweifel daran, ob P 138 schon im Jahr 2016 ahnen konnte, dass Ernst mit der Waffe drei Jahre später einen Mord begehen würde.

Im Jahr 2020 übernahm dann zunächst die Staatsanwaltschaft Paderborn und schließlich die die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf das Ermittlungsverfahren gegen P 138 wegen fahrlässiger Tötung.¹¹⁹⁹ Eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts sah der Bundesgerichtshof nicht, da kein entsprechend erforderlicher deliktsspezifischer Zusammenhang zwischen den beiden Taten - einerseits der Ermordung und andererseits dem Jahre zuvor erfolgten Waffenverkauf – erkennbar sei.¹²⁰⁰

Während der Ermittlungen durchleuchtete das hessische Landesamt für Verfassungsschutz, genauer die Sonderauswertungsgruppe „Basalt“ auch die Online-Aktivitäten von P 138. Dabei stellte man fest, dass P 138 bei Facebook auch die Seite der NPD Sachsen mit „Gefällt mir“

¹¹⁹⁴ Vermerk der SAW Basalt vom 12.07.2019, Band 1986a, S.101.

¹¹⁹⁵ Mail der SAW Basalt vom 26.06.2019, Band 1986a, S.39.

¹¹⁹⁶ Verschriftung der auf Tonband aufgezeichneten Vernehmung des P 138 vom 26.06.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 109, S. 261ff, hier S.262.

¹¹⁹⁷ Vermerk des Generalbundesanwalts vom 05.05.2020 betreffend Ergänzung zur Abtrennung des Verfahrens gegen P 138, 3 Js 370_20 Handakte, S.17f.

¹¹⁹⁸ Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 15.01.2020, Az. 2 BJs 364/19 – 5a, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 183, S.211ff.

¹¹⁹⁹ Vermerk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf vom 18.09.2020, 3 Js 370_20, Handakte (CD 39), S.2ff.

¹²⁰⁰ Vermerk der Generalbundesanwaltschaft vom 22.06.2020, 3 Js 370_20, Handakte (CD 39), S.23ff, hier S.34.

markiert hatte.¹²⁰¹ Verschiedentlich wurden P 138 auch Verbindungen zu Reichsbürgern nachgesagt.¹²⁰² Er selbst bezeichnete seine Gesinnung als rechts-konservativ.¹²⁰³

P 138 hatte außer durch den Waffenhandel mit Ernst und seiner mutmaßlichen Bekanntschaft mit P 134 keine nachgewiesenen Verbindungen zur rechten Szene in Kassel. Aufgrund seines Wohnortes in Nordrhein-Westfalen seien für P 138 die dortigen Sicherheitsbehörden zuständig gewesen, konstatierte Innenminister Peter Beuth im Innenausschuss am 17.10.2019.¹²⁰⁴

Im Zuge der Ermittlungen gegen ihn wurde P 138 am 19.07.2019 vom LKA Nordrhein-Westfalen als „Gefährder“ im Bereich Politisch motivierte Kriminalität – Rechts (PMK) eingestuft.¹²⁰⁵ Das Landgericht Paderborn sprach den Trödelhändler schlussendlich auch vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung im Januar 2022 frei. Das Gericht sah es nicht als endgültig erwiesen an, dass P 138 die Waffe tatsächlich an Ernst verkauft hatte. Für den Besitz der illegalen Munition wurde er zu einer Geldstrafe verurteilt.¹²⁰⁶

b. Hans-Dieter R.

Eine mögliche Spur ergab sich bei den Ermittlungen bezüglich der Herkunft von Waffen und Munition zu einer Person namens Hans-Dieter R. aus Steinhagen in Nordrhein-Westfalen. Beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen war die „EK Telum“ eingerichtet worden, um den Waffenhandel durch P 138 weiter zu ermitteln. Die Auswertung der Mobiltelefone und des Navigationsgeräts von P 138 veranlasste die Staatsanwaltschaft Bielefeld zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen R. wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Waffengesetz. Daraufhin fand im November 2019 in der Wohnung des Hans-Dieter R. eine Durchsuchung statt. Aus einem vorherigen Verfahren gegen R. aus dem Jahr 2005 waren noch Asservate beim Bundeskriminalamt eingelagert. Unter diesen Asservaten befand sich auch Munition, die man 2005 bei R. gefunden hatte. Bei der erneuten Sichtung der Munition stellten die Polizeibeamten fest, dass die Verpackungen der Munition Los-Nummern aufwiesen, die mit den Los-Nummern der Munition, die bei Ernst sichergestellt wurde, übereinstimmten. Nachdem bei der Durchsuchung eine Vielzahl von Waffen bei R. sichergestellt wurde, nahm sich der

¹²⁰¹ Vermerk der SAW Basalt vom 12.07.2019, Band 1986a, S.101f.

¹²⁰² Vorgangskurzauskunft PP Bielefeld, Band 1986a, S.200.

¹²⁰³ Personogramm zu P 138, HA Akten 2 ARP 772-19-5a (CD 3), S.15.

¹²⁰⁴ Protokoll Innenausschuss INA 20/15 - 17.10.2019, S.15.

¹²⁰⁵ Vermerk des Generalbundesanwalts vom 30.07.2019, HA Akten 2 ARP 772-19-5a (CD 3), S.2f.

¹²⁰⁶ Urteil des Landgerichts Paderborn vom 26.01.2022, Az. 01 KLS 13/21, ECLI:DE:LGPB:2022:0126.01KLS13.21.00.

Beschuldigte das Leben. R., Waffennarr und Waffenhändler, hatte ein Arsenal an Waffen und Munition im Keller gelagert, darunter mehrere UZI-Maschinenpistolen.¹²⁰⁷

Der Vertreter des Generalbundesanwalts, Dieter Killmer, begründete die korrespondierenden Los-Nummern bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss mit der hohen Chargennummer. Ein Nachweis darüber, dass Ernst tatsächlich von Hans-Dieter R. Munition erworben haben könnte, oder dies über den Händler P 138 erfolgt sein könnte, konnte nicht erbracht werden:

„Zeuge Killmer: Bezüge zu Hans-Dieter R., die vorhin ja schon einmal eine Rolle gespielt haben, waren ja die Losnummern, also Chargennummern, bezüglich Munitionsteilen, die Bezüge zu Hans-Dieter R. aufwiesen, allerdings – das hatte ich ja vorhin auch schon gesagt – große Lose – 400.000 Schuss nach Auskunft des Herstellers –, sodass wir den Nachweis, dass die Munition wirklich von Hans-Dieter R. kommt oder die Quelle von Hans-Dieter R., die wir aber auch nicht kennen, weil wir Herrn R. nicht befragen konnten, weil er tot ist –, dass die möglicherweise identisch ist, diesen Nachweis konnten wir nicht führen.“¹²⁰⁸

4. Erkenntnisse zu Personen aus dem Arbeitsumfeld

Teilweise wurde während des Strafverfahrens vor dem OLG Frankfurt die These geäußert, Ernst habe planmäßig seine Arbeitskollegen bewaffnen wollen, und eine Art „Betriebskampfzelle“ organisieren wollen. Der Untersuchungsausschuss ist dieser Hypothese nachgegangen.

Ernst sagte in seiner Vernehmung aus, er habe sich immer wieder mit seinen Arbeitskollegen über „Ausländerkriminalität“ ausgetauscht und darüber, dass die Deutschen aussterben würden.¹²⁰⁹ Seine Arbeitskollegen hätten nach Aussage von Ernst auch deshalb Waffen von ihm gekauft, um „vorbereitet“ zu sein, um sich gegen die Politik Merkels wehren zu können.¹²¹⁰

Dazu konnte der Untersuchungsausschuss lediglich das feststellen, was bereits durch Ermittlungsverfahren bekannt war und Stand heute gerichtlich abgeurteilt ist. Gerichtsverfahren haben stattgefunden gegen die beiden Arbeitskollegen P 124 und P 128, die

¹²⁰⁷ E-Mail des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.12.2019, Sprechzettel des LPP, Band 1851, S.19-23.

¹²⁰⁸ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.49f.

¹²⁰⁹ Beschuldigtenvernehmung von Stephan Ernst am 25.06.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.33-45, hier S.34.

¹²¹⁰ Beschuldigtenvernehmung von Stephan Ernst am 25.06.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 099, S.33-45, hier S.36.

sich beide geständig gezeigt haben. Auf diese Abnehmer von Ernsts Waffen waren die Ermittler vor allem durch die Angaben von Ernst gestoßen. Als Motiv vermutete die Bundesanwaltschaft auch ökonomische Gründe:

„Zeuge Killmer: Die These dazu ist die, dass, auch da natürlich wiederum ganz maßgeblich auf den Angaben von Herrn Ernst beruhend, er schlichtweg eine Absatzquelle für sich gefunden hat, die Waffen, die er von J. insbesondere bezogen hat, gewinnbringend weiterzueräußern, ich sage mal, mit einem Aufschlag von eben dann noch einmal 100 oder 200 € drauf, das an seine Arbeitskollegen zu geben. Insbesondere was einen der von Ihnen Angesprochenen betrifft – das möchte ich an dieser Stelle zu meiner persönlichen These auch noch beifügen –, habe ich auch durch die Einvernahme, insbesondere auch beim OLG Frankfurt, den Eindruck gewinnen können, dass der sicherlich äußerst gut als ein taugliches Werkzeug für Herrn Ernst diente, benutzt zu werden, um sich Waffen zu verschaffen. Er schien mir eher, ich sage jetzt mal mit meinen einfachen Worten, sehr schlicht gestrickt zu sein. Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, dass sich dort eine Art Zelle gebildet hat, sondern das waren – – Insbesondere der eine war ein Waffennarr, ein Stück weit auch ein Messi, der schlichtweg einer persönlichen Sammelleidenschaft erlegen ist, die Herr Ernst dann eben zu seinem eigenen gewinnbringenden Kalkül ausgenutzt hat. Und der Zweite hat eine Waffe erworben wohl auch eher mit dem Blick, entsprechend vorbereitet zu sein.“¹²¹¹

a. P 128

Ein Arbeitskollege, dem Stephan Ernst Waffen verkauft hat, ist P 128 In seiner Vernehmung im Juni 2019 gab Ernst an, P 128 mehrere Waffen verkauft zu haben. Bei einer Durchsuchung seines Hauses wurden acht illegale scharfe Schusswaffen sowie Munition in erheblichem Umfang sichergestellt.¹²¹² In einem Küchenschrank wurde auch ein Schlagring und ein Butterflymesser gefunden.¹²¹³ Dies stellt einen Verstoß gegen §52 Waffengesetz dar. P 128 war ein Arbeitskollege von Ernst bei der Firma Hübner in Kassel. Es gab keine polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnisse über ihn bis zum Mordfall.¹²¹⁴ Es lagen dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Aussage des Innenministers auch keine Erkenntnisse zu einer Einbindung in die rechtsextremistische Szene vor.¹²¹⁵ Gegen P 128 prüfte die

¹²¹¹ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.19.

¹²¹² Ermittlungsakte der GenStA Frankfurt am Main, Az. 402 E 4713/19 VGBA, Band 2320, S.12.

¹²¹³ Stick HLKA, Ordner 085 P 128, S.266.

¹²¹⁴ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.13.

¹²¹⁵ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019, S.14.

Staatsanwaltschaft Frankfurt einen Anfangsverdacht wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB) und wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB). Einen solchen Verdacht sah die Staatsanwaltschaft aber als nicht begründet an. P 128 kaufte einen Vorderlader für 100 € und eine Luger für 400€ von Ernst.¹²¹⁶ P 128 widersprach den Darstellung von Ernst bezüglich seiner Motivation, sich Waffen zuzulegen. Er habe die Waffen nur sammeln wollen und damit sein Selbstwertgefühl verbessern wollen. Er habe die Waffen aber nie verwenden wollen. Als die Polizei ihn mit der These von Ernst konfrontierte, er habe die Waffe womöglich auch kaufen wollen, um sich in Bezug auf den Zuzug von Geflüchteten „vorzubereiten“, antwortete P 128:

„So haben wir geredet. Aber ich habe für mich gedacht, dass ich das nicht so sehe und nicht will. Ich habe das Herrn Ernst nicht so offenbart. Ich habe schon gesagt, klar sehe ich das auch so, weil er sie mir sonst nicht verkauft hätte. Herr Ernst hat dann auch gesagt so flappsich, wenn dann mal ein politischer Umbruch ist oder sowas, dann haste eine. Wir haben schon drüber gesprochen und ich habe gemeint, wenn ein politischer Umbruch kommt, dann muss das langsam geschehen und die AFD mehr Stimmen haben und so, da soll es ja Listen geben und so, da sind Leute drauf, die man nicht gut findet. Es ist dann auch schon darüber gesprochen worden wer „weg“ soll, aber nicht im Sinne von Abballern oder so, sondern langsam sollten die verschwinden, abgewählt sollten die werden. Da ging es um Frau Merkel. Wie bereits geschildert war auch Herr Lübcke Gesprächsthema und seine Äußerung 2015. Insbesondere dieses Video mit dem Satz im Netz. Wir waren und schon einig, dass das so nicht geht. Aber dass ihm Gewalt angetan werden sollte, das kam für mich nicht in Frage. Und ob Herr Ernst sowas vorhatte, hat er nicht gezeigt.“¹²¹⁷

P 128 habe sich auch mit Ernst über die Bürgerversammlung mit Dr. Lübcke in Lohfelden am 14.10.2015 unterhalten. Konkrete Gespräche über Lübcke habe Ernst aber nur mit P 124 und nicht mit P 128 geführt. Er distanzierte sich auch vom rechtsextremen Umfeld von Stephan Ernst. Er sei zwar ebenfalls der Meinung gewesen, dass zu viele Geflüchtete ins Land kamen, habe aber mit gewaltaffinen Gruppierungen wie Combat 18 nichts zu tun. Diese Namen kenne er auch nur durch die Berichterstattung über Stephan Ernst.¹²¹⁸ Von der Staatsanwaltschaft

¹²¹⁶ Ermittlungsakte der GenStA Frankfurt am Main, Az. 402 E 4713/19 VGBA, Band 2320, S.3.

¹²¹⁷ Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kassel vom 27.06.2019, Az. 1622 Js 24726/19, Band 2269, S.41.

¹²¹⁸ Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kassel vom 27.06.2019, Az. 1622 Js 24726/19, Band 2269, S.39.

wurde P 128 als sozial isolierter Einzelgänger beschrieben, der weder ein Mobiltelefon noch einen internetfähigen Computer besitzt.¹²¹⁹

Die Waffengeschäfte mit Stephan Ernst beschrieb sein Arbeitskollege L. so:

„So vor 3-4 Jahren hat das angefangen. Da haben wir uns so unterhalten und ich habe gesagt, dass ich Militaria und sowas sammle und in dem Gespräch hat sich das so entwickelt, dass er gesagt hat, er könne das ein oder andere besorgen. Das waren dann gleich Waffen. Die Übergabe war dann meist vor der Firma auf dem Parkplatz. Ich habe das Bargeld hingegeben und die Waffe in der Plastiktüte oder anders verpackt bekommen. Meinen Erinnerungen nach war die letzte verkaufte Waffe die Luger, so vor einem halben bis dreiviertel Jahr. Das war auch so vor der Firma mit der Übergabe, Rucksack auf, Waffe rein, Geld übergeben.“¹²²⁰

Seine Waffenlieferanten habe Ernst nicht preisgegeben. Auch von dem Waffenversteck auf dem Betriebsgelände der Firma Hübner will P 128 nichts gewusst haben. Zur Herkunft seiner anderen Waffen gab P 128 vor dem Amtsgericht Kassel an, er habe diese auf Flohmärkten erworben.¹²²¹ Das BKA versuchte die Verkaufswege der aufgefundenen Waffen zu rekonstruieren, dies gelang aber in keinem Fall vollständig. Eine Zurückverfolgung wurde vielfach dadurch erschwert, dass die Waffen aus dem europäischen Ausland stammten, die Waffenhandelsbücher nur in Form von Filmrollen oder Mikrofiche vorlagen und keine geeigneten Lesegeräte bei den Ermittlungsbehörden vorhanden waren. Teilweise wurden Waffenhandelsbücher nicht archiviert.¹²²² Insbesondere konnte keine direkte Verkaufsverbindung zwischen P 128 und Stephan Ernst nachgewiesen werden.¹²²³

In seiner Vernehmung gab P 128 an, Ernst habe ihm gegenüber nie über seine Mordpläne gesprochen. Nach der Tat sei er auch in der Nachtschicht unauffällig gewesen.¹²²⁴ Aufgrund seines illegalen Waffenbesitzes wurde P 128 am 16.09.2021 vom Amtsgericht Kassel zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt.¹²²⁵

¹²¹⁹ Ermittlungsakte der GenStA Frankfurt am Main, Az. 402 E 4713/19 VGBA, Band 2320, S.12.

¹²²⁰ Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kassel vom 27.06.2019, Az. 1622 Js 24726/19, Band 2269, S.40.

¹²²¹ Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kassel vom 27.06.2019, Az. 1622 Js 24726/19, Band 2269, S.38.

¹²²² 2 BJs 406-19-5a SA Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 1_vorb., Vermerk des BKA vom 28.10.2019, S.91.

¹²²³ 2 BJs 406-19-5a SA Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 1_vorb., Vermerk des BKA vom 15.02.2021, S.116.

¹²²⁴ Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts am 27.06.2019, Az. 201 Gs 1868/19 – 1622 Js 24726/19, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 005, S.579.

¹²²⁵ Az. Js 24726/19, Urteil des AG Kassel vom 16.09.2021.

b. P 124

Bei P 124 wurde zunächst bei einer polizeilichen Durchsuchung keine Waffe gefunden. Er wies aber in der anschließenden Vernehmung die Beamten auf eine von ihm in einer Scheune versteckte illegale Waffe hin, die daraufhin von der Polizei sichergestellt wurde.¹²²⁶ P 124 kaufte zwischen 2015 und 2016 eine Waffe von seinem Arbeitskollegen Ernst. Es handelte sich bei der Waffe um einen schwarzen Revolver der Marke „Smith and Wesson“. Außerdem war er zum Zeitpunkt der polizeilichen Durchsuchung 2019 im Besitz von erlaubnispflichtiger Munition. P 124 war Inhaber eines Kleinen Waffenscheines sowie einer Standard-Waffenbesitzkarte. Die bei ihm sichergestellte Kleinkaliber-Langwaffe hatte er somit legal in Besitz.¹²²⁷

Für die Waffe hat er nach eigenen Angaben zwischen 500,- und 700,-€ an Ernst bezahlt.¹²²⁸ Im Prozess vor dem Amtsgericht beschrieb er, wie er mit Ernst ins Gespräch über Waffen gekommen sei. Er habe ein Luftgewehr besessen, welches verzogen war und welches er zu seinem Arbeitskollegen Ernst zur Reparatur gebracht habe. Dieser habe ihm dann angeboten, ob er nicht etwas „Richtiges zu schießen“ haben wolle. Er habe dann einen Revolver mitsamt Munition von Ernst erworben. Die Herkunft der Waffe konnte auch hier vom BKA nicht ermittelt werden, da die Seriennummer der Waffe entfernt wurde und der Versuch des Hessischen Landeskriminalamtes, diese wieder sichtbar zu machen, scheiterte.¹²²⁹ Er wurde wegen seines illegalen Waffenbesitzes vom Amtsgericht Eschwege im Mai 2021 zu einer Geldstrafe verurteilt.¹²³⁰

Laut P 124 habe Ernst in ihm aufgrund seiner psychischen Verfassung ein leichtes Opfer gesehen.¹²³¹ Das Urteil gegen P 124 fiel auch deshalb geringer aus als von der Staatsanwaltschaft beantragt, weil er sich im Ermittlungsverfahren kooperativ zeigte und der Polizei von sich aus das Waffenversteck zeigte. P 124 war vorher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Des Weiteren berücksichtigte das Gericht, dass P 124 aufgrund des

¹²²⁶ Vermerk zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kassel vom 28.06.2019, Band 0163a, S.8f.

¹²²⁷ 2 BJs 406-19-5a SA Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 1_vorb., Vermerk des BKA vom 28.10.2019, S.89.

¹²²⁸ Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Eschwege vom 11.05.2021, Az. 71 Cs – 1622 Js 24727/19, Band 2269, S.22.

¹²²⁹ 2 BJs 406-19-5a SA Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 1_vorb., Vermerk des BKA vom 28.10.2019, S.92.

¹²³⁰ Az. 1622 Js 24727/19, Urteil des AG Eschwege vom 11.05.2021.

¹²³¹ Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Eschwege vom 11.05.2021, Az. 71 Cs – 1622 Js 24727/19, Band 2269, S.22.

Waffenkaufs seinen Job bei der Firma Hübner verlor, den er bis dahin 22 Jahre lang ausgeübt hatte.¹²³²

c. Weitere Personen Arbeitsumfeld

Die Soko Liemecke hat weitere Vernehmungen im erweiterten beruflichen Umfeld von Stephan Ernst durchgeführt. Ein Arbeitskollege von Ernst bei der Firma Hübner gab an, sich mit Ernst auch über politische Themen unterhalten zu haben. Ernst habe bei diesen Gesprächen durchblicken lassen, dass er gegen Ausländer sei. Er habe sich eher „rechts“ geäußert, es sei auch nichts Extremes dabei gewesen.¹²³³ Ein weiterer Arbeitskollege sagte aus, Ernst habe eine „rechte Meinung“ vertreten, zum Beispiel, dass „Volksverräter an die Wand gestellt werden sollen“. Aus den Gesprächen mit Ernst habe er den Eindruck gewonnen, dieser habe einen ausgeprägten Hass auf Ausländer. Ernst soll geäußert haben, „Ausländer müsste man in ein Flugzeug setzen und über dem Mittelmeer aussetzen“.¹²³⁴

Im Umfeld von P 134 führte die Soko ebenfalls Befragungen durch. Dabei wurde deutlich, dass auch P 134 sich in einem sozialen Milieu bewegte, in dem rechtsextreme Inhalte selbstverständlicher Bestandteil der Konversation waren. Ein alter Freund von P 134 sandte ihm zum Geburtstag ein Bild mit Kuchen und Hakenkreuz, später lud er ihn ein mit ihm zum rechtsextremen Festival „Schwert und Schild“ zu fahren.¹²³⁵ Von einem Arbeitskollegen bei Bombadier wird P 134 als Person „mit doppelter Buchführung“ beschrieben. Virtuell sei er ein aggressiver Diskutant, andererseits ein freundlicher Kollege.¹²³⁶ Am Arbeitsplatz soll P 134 einen Kollegen gefragt haben, ob dieser mit dem 3D-Drucker Waffen drucken könne.¹²³⁷ Einer seiner Arbeitskollegen bei Rheinmetall will Ernst und P 134 auch zu einem Weihnachtsessen der AfD sowie zum Schießen in den Schützenverein nach Grebenstein begleitet haben. Auch Flohmärkte habe man gemeinsam besucht.¹²³⁸

5. Strukturermittlungsverfahren der EG Lupe

Neben den Ermittlungen gegen Ernst und andere beim Landeskriminalamt in Wiesbaden führt das Bundeskriminalamt die strukturbezogenen Ermittlungen in einer Sondereinheit (ST 16 –

¹²³² Urteil des Amtsgerichts Eschwege vom 19.05.2021, Az. 71 Cs – 1622 Js 24727/19, Band 2269, S.28ff.

¹²³³ Vernehmungsprotokoll (Abschrift vom Tonband) des xxx vom 25.09.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 016, S.65.

¹²³⁴ Vernehmungsprotokoll des xxx vom 24.09.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 016, S.71.

¹²³⁵ Vernehmungsprotokoll des xxx vom 08.10.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 016, S.116.

¹²³⁶ Vernehmungsprotokoll des xxx vom 09.10.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 016, S.142.

¹²³⁷ Vernehmungsprotokoll des xxx vom 09.10.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 016, S.145.

¹²³⁸ Vernehmungsprotokoll des xxx vom 23.08.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 014, S.412ff.

Lupe) gegen Unbekannt im Fall Lübcke.¹²³⁹ Die „EG Lupe“ geht weiterhin Hinweisen auf strafrechtlich relevante Beteiligungshandlungen an dem Mord nach.

Teil Drei: Bewertungen der Fraktionen von SPD und FDP

Im Folgenden werden die Erkenntnisse zum Sachverhalt einer Bewertung unterzogen. Die Bewertungen sind analog des Untersuchungsauftrages im Einsetzungsbeschluss Drucksache 20/3080 gegliedert. Insofern die Fragestellungen auf Vorliegen von faktischen Erkenntnissen bei den Behörden abzielen, wird auf die Sachdarstellungen in Teil 2 verwiesen. Es werden nicht erneut alle Informationen, die den Behörden zu Stephan Ernst, P 134 und deren Umfeld vorlagen, aufgeführt.

A. Stephan Ernst und P 134 waren keine V-Personen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1a) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und P 134 und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

a) es Bemühungen des Landesamtes für Verfassungsschutz gab, Stephan E. und P 134 als V-Leute zu gewinnen,“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Es gab keine Bemühungen, Stephan Ernst als V-Person anzuwerben. Die Bemühungen Ende der 1990er-Jahre, P 134 als V-Person anzuwerben, verliefen erfolglos.

Nach Angaben des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz gab es keine Bemühungen, Stephan Ernst als Vertrauensperson anzuwerben. Die betreffenden Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, sind als VS-Geheim eingestuft, sodass ihr konkreter Inhalt in diesem Abschlussbericht nicht wiedergegeben werden darf.

¹²³⁹ Sachakte I der Soko Liemcke, Band 1860, S.12.

Aus der Forschungs- und Werbungsakte zu P 134 des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz geht hervor, dass im Jahr 1997 der Versuch unternommen wurde, P 134 als V-Person anzuwerben. Laut Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz sollte P 134 „Kontakte zu Links- und Rechtsextremisten unterhalten, jedoch keine eigene politische Meinung vertreten“.¹²⁴⁰ Es wurde auch erwogen, P 134 als Zugang für ein Autonomes Zentrum in Kassel zu gewinnen. Zu diesem Zeitpunkt liefen schon mehrere Strafverfahren gegen P 134, unter anderem wegen Sachbeschädigung und Körperverletzungen. Die Umstände, aufgrund derer es nicht zu einer Anwerbung von P 134 als V-Person kam, sind dem Untersuchungsausschuss ebenfalls nur in Akten mit dem Verschlussgrad „VS-GEHEIM“ zur Verfügung gestellt worden und können nicht im Detail erörtert werden. Festzustellen ist, dass es zu keiner Zusammenarbeit kam.

Der Ausschuss kann allerdings keine Bewertung dazu abgeben, ob bei der Werbung anderer V-Leute die notwendigen Standards eingehalten wurden.

B. Mögliche Erkennbarkeit der Gefährlichkeit von Stephan Ernst und P 134

I. Stephan Ernst

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1b) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und P 134 und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

b) eine besondere Gefährlichkeit des Stephan E. erkennbar war und wenn ja, wie damit umgegangen wurde,“

im Zusammenhang mit den Ausführungen unter Absatz 4:

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang

¹²⁴⁰ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Forschung und Werbung von P 134, Fall „Bajazzo“, Band 1981, S.26-28.

mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und P 134 und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder stehen könnte. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Bundesländern und dem Bund. Hier ist insbesondere zu prüfen, wieso Stephan E. und P 134 nicht weiter vom Verfassungsschutz beobachtet worden sind, wann Stephan E. und P 134 intern als „abgekühlt“ eingestuft wurden und wie diese Entscheidung zustande kam bzw. welche Gründe als Grundlage hierfür dienten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu erörtern, dass Stephan E. nach öffentlicher Berichterstattungen auf einem Dokument des Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2009 als „brandgefährlich“ bezeichnet wurde.“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Die Vita von Stephan Ernst weist eine hohe Gewaltaffinität und starke ideologische Bindung aufgrund eines geschlossenen rechtsextremen Weltbilds auf. Dieser Umstand war den hessischen Sicherheitsbehörden bekannt. Auch das Konzept des strategischen Rückzugs von Rechtsextremen war bekannt. Weder Verfassungsschutz noch polizeilicher Staatsschutz haben nach 2009 Versuche unternommen, sich über aktuelle Aktivitäten von Stephan Ernst in Kenntnis zu setzen. Dies stellt ein Versäumnis der hessischen Sicherheitsbehörden dar.

1. War Stephan Ernst „brandgefährlich“?

Ein Dossier des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz beschäftigte sich im Jahr 2009 explizit mit der neonazistischen Szene im Raum Kassel. Es sind die wichtigsten Aktivisten der Freien Kameradschaften und der Autonomen Nationalisten aufgelistet, darunter Stephan Ernst. Im Abschnitt zu Stephan Ernst wird auf die Teilnahme an der Demonstration in Dortmund 2009 verwiesen. Überdies wird ausgeführt:

„Polizeilich ist ERNST in zahlreichen Fällen in Erscheinung getreten, u.a. wegen Ladendiebstahl, vorsätzliche Brandstiftung, Diebstahl, besonders schwerer Diebstahl, Totschlag, Raub, Bedrohung und Mord. Das Landgericht Wiesbaden verurteilte ihn am 12.06.1995 zu einer Einheitsjugendstrafe von sechs Jahren u.a. wegen versuchten Totschlages sowie einer Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion. ERNST hatte am 23.12.1993 einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft in Hohenstein-Steckenroth verübt.“

*In seiner polizeilichen Vernehmung hat er angegeben, einen Hass auf Ausländer zu haben.*¹²⁴¹

An diese Passage notierte der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eisvogel am Rand handschriftlich: „ein ‚brandgefährlicher Mann‘ - Wie militant ist er aktuell?“. Eisvogel sah Ernst vor allem aufgrund des versuchten Totschlags und der Sprengstoffexplosion als einen anhaltend brandgefährlichen Mann.¹²⁴² Eisvogel formuliert Handlungsanweisungen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er forderte fünf sogenannte „Werbungstipps“, also Vorschläge zu Personen, die man als Quellen für die rechte Szenen in Kassel bzw. Nordhessen anwerben könnte.

In der Folge wurde im Landesamt für Verfassungsschutz allerdings kein spezieller Fokus auf Stephan Ernst gelegt. Für die Sachbearbeiterin, die für die Person Ernst zuständig war, bot die Notiz des Präsidenten keinen besonderen Anlass, sich gezielt mit der Person Ernst auseinanderzusetzen. Einen solchen personenbezogenen Anlass habe es damals im Amt ohnehin noch nicht gegeben.¹²⁴³

Einige Monate nachdem Dr. Eisvogel die Notiz zur Gefährlichkeit von Ernst verfasst hatte, verließ er das Landesamt für Verfassungsschutz. Sein Nachfolger Roland Desch gab an, die Notiz „brandgefährlich“ erst im Jahr 2022 in Vorbereitung auf seine Befragung durch den Untersuchungsausschuss zur Kenntnis genommen zu haben. Er konnte keine Aussage dazu treffen, ob die Handlungsanweisungen von Herrn Dr. Eisvogel jemals umgesetzt wurden. Ihm zumindest liege keine Antwort auf die Frage „wie militant ist er aktuell?“ vor.¹²⁴⁴

Im Strafprozess vor dem OLG Frankfurt hatte Ernst häufig versucht, sich als Mitläufer darzustellen, der von anderen zur Tat angestiftet wurde und selbst in der rechtsextremen Ideologie nicht sonderlich tief verwurzelt gewesen sei.

Zu einer erstaunlichen Fehlbewertung kam der ehemalige Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes im Polizeipräsidium Nordhessen, Herr L. (2000-2007). Er hielt Ernst für einen „*nichtssagenden Mitläufer*“¹²⁴⁵. Es habe in Kassel andere Größen gegeben, an die Ernst nicht

¹²⁴¹ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), Band 1983b, S.59-73, hier S.69.

¹²⁴² Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.10.

¹²⁴³ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.86.

¹²⁴⁴ Desch, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 – 07.10.2022, S.11.

¹²⁴⁵ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.6.

herankam.¹²⁴⁶ Dem widersprach schon in der ersten öffentlichen Sitzung der Sachverständige und Journalist Joachim Tornau vehement:

„Nein, Mitläufer auf keinen Fall. So stellt er sich selber dar, aber das war er auf keinen Fall. Er war äußerst aktiv. Wenn man nur Mitläufer ist, wird man nicht als möglicher NPD-Kreisvorsitzender nominiert. Das wäre unvorstellbar. Wenn man nur Mitläufer ist, dann richtet man auch keine Internetseite ein und betreibt sie, auf der man sich dann ausbreitet.“¹²⁴⁷

Als Führungspersonen wurden immer wieder Akteure wie Mike S. genannt, mit denen die Bedeutung des Aktivisten Ernst nicht vergleichbar gewesen sei.¹²⁴⁸ Das mag insofern zutreffen, dass Ernst kein intellektueller Vordenker der Szene war. Er war kein „Strippenzieher“, wie S., P 136 oder R.:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Ich würde nicht behaupten, dass ich den Ernst für einen besonders organisatorisch Begabten oder eine Führungsperson gehalten habe; im Gegenteil. Ich glaube, das war er auch nie, sondern das ist eher so einer, der sich nicht unter Kontrolle hat. Das meine ich damit nicht entschuldigend. Aber der macht mit, ist sehr emotional und überzieht – total, an jeder Stelle; deswegen ein gefährlicher Typ.“¹²⁴⁹

Ein ehemaliger Weggefährte und Kamerad aus dem rechten Spektrum charakterisierte Ernst als zurückhaltenden, in sich gekehrten Menschen. Er habe meist ruhig und gelassen gewirkt, beinahe emotionslos in seiner Konstanz. Ernst sei kein Anführer gewesen, der große Reden schwingt, habe auch kein Interesse an Saufgelagen gezeigt.¹²⁵⁰ Er habe auch nicht in besonderem Maße den Versuch unternommen, andere politisch zu motivieren oder aufzustacheln.¹²⁵¹

Wiederholt machten Mitarbeiter aus Polizei und Verfassungsschutz paradoxe Aussagen zur Person Ernst. Einerseits sei Ernst zwar aufgrund der begangenen Straftaten und der hohen Gewaltbereitschaft ein herausstechender Akteur gewesen und die hohe Gewaltbereitschaft in Verbindung mit der fremdenfeindlichen Gesinnung war ein „*absolutes Warnsignal*“. Andererseits sei sein Aktivitätsniveau nicht herausragend gewesen.¹²⁵²

¹²⁴⁶ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.10.

¹²⁴⁷ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.27.

¹²⁴⁸ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.73.

¹²⁴⁹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S. 29f.

¹²⁵⁰ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.118.

¹²⁵¹ Alexander L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.135.

¹²⁵² Julia H, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.79.

In der kritischen Phase zwischen 2011 und 2015, als Ernst vom Radar der Sicherheitsbehörden verschwand, hieß die Dezernatsleiterin im Bereich Auswertung Rechtsextremismus Katharina Sch.. Als Frau Sch. im Ausschuss danach befragt wurde, wie sie die Gefährlichkeit von Ernst in diesem Zeitraum eingeschätzt habe, verwies sie auf den Mangel an neuen Informationen. Im Landesamt fielen damals schlicht keine neuen Erkenntnisse an:

„Zeugin Katharina Sch.: Anlass und Schwerpunkt von Bewertungen von Personen sind insbesondere entfaltete Aktivitäten. Die Überprüfungen und Bewertungen von Personen werden entweder im Rahmen der Einzelfallbearbeitung, also wenn Erkenntnisse anfallen, oder gemäß festgesetzten Wiedervorlagen, die in der Regel alle fünf Jahre sind, vorgenommen. Während meiner knapp über drei Jahre dauernden Zuständigkeit war Stephan Ernst kein Bearbeitungsgegenstand. Zu seinem Datensatz waren weder im Rahmen der Einzelfallbearbeitung noch nach festgesetzten Fristen im Rahmen der Wiedervorlagen Erkenntnisse aufgekommen, die einer Neubewertung hätten unterzogen werden müssen.“¹²⁵³

Der Leiter der Sonderauswertungsgruppe Basalt, die sich nach dem Mord an Dr. Lübcke mit den Akten im Landesamt für Verfassungsschutz befasst hat, ordnete die Aktivitäten von Ernst als typisch für Rechtsextremisten ein, er habe nicht besonders herausgestochen:

„Zeuge: Stephan Ernst hat im Zeitraum der Erkenntnisse, die wir bei uns hatten, für Neonazis typische Verhaltensweisen an den Tag gelegt, also Verhaltensweisen, die für den Neonazismus immanent sind, also eine hohe Gewaltaffinität und eine Waffenaffinität.“¹²⁵⁴

Dieser Einschätzung ist entgegenzusetzen, dass nur sehr wenige Rechtsextreme einen Straftatenkatalog wie Stephan Ernst vorzuweisen haben. Die wenigsten rechtsextremen Akteure haben sowohl versuchte Sprengstoffattentate begangen als auch bereits in ihrer Jugend versucht, Menschen aus rassistischen Motiven zu töten.

Die ehemalige Leiterin der Abteilung „Rechtsextremismus“, die Zeugin Dr. Iris P., hat ihre Bewertung zur Gefährlichkeit von Stephan Ernst demgegenüber wie folgt zusammengefasst:

„Er galt als eine gefährliche Person, die grundsätzlich eine hohe Gewaltaffinität aufwies, durch die Straftaten in den Neunzigerjahren belegbar. Aber er galt nicht als

¹²⁵³ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.6.

¹²⁵⁴ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.11f.

ein Funktionär oder führender Aktivist in der rechtsextremistischen nordhessischen Szene, im Bereich NPD und Neonazis angesiedelt. ¹²⁵⁵

Die Zeugin Julia H., die mit Unterbrechungen im Zeitraum Frühjahr 2010 bis April 2017 als Sachbearbeiterin im Dezernat „Rechtsextremismus- Auswertung“ tätig war, sprach in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit den von Stephan Ernst begangenen Straftaten verbunden mit der fremdenfeindlichen Gesinnung sogar von einem „absoluten Warnsignal“. ¹²⁵⁶

Nach Ansicht des Oberstaatsanwalts Killmer, der die Ermittlungen gegen Ernst geleitet hat, stellt sich die Frage, ob Ernst

„seit 1992 – damals war er gerade 19 Jahre alt – überhaupt zu irgendeinem Zeitpunkt ungefährlich war.“ ¹²⁵⁷

Die kriminelle Vergangenheit ist ein starkes Indiz für nie gänzlich nachlassende, potentielle Gefährlichkeit.

Das Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen legte den Fokus für die Beobachtung von Rechtsextremisten zur damaligen Zeit zu stark auf quantitative Merkmale. Vor allem diente das letzte Erkenntnisdatum einer relevanten Aktivität zur Bewertung der Notwendigkeit einer weiteren Befassung mit der Person. Eine ganzheitliche Analyse der gesperrten Personenakten wurde erst nach der Ermordung Lübckes mit der Auswertungsgruppe BIAREX eingeführt. Auch als der Aktenüberhang im Landesamt abgearbeitet war, wurde zwar entlang eines vorgeschriebenen Prozesses eine im Vergleich zum Listensperrverfahren tiefer gehende Prüfung durchgeführt. Ein auf kriminalistischem Know-How basierendes Verfahren, das verschiedene Aspekte einer rechtsextremistischen Vita gewichtet und zueinander in Beziehung setzt, existierte seinerzeit nicht. Erst mit dem durch den Mord an Lübcke einhergehenden Aufklärungsdruck wurde ein neues Verfahren zur Aktenprüfung implementiert und eine Revision der bisher gesperrten Akten durchgeführt. Anhand eines Punktesystems sollte nun neben einschlägigen Aktivitäten die ganze Biografie berücksichtigt werden. Es konnte im Ausschuss jedoch nicht abschließend geklärt werden, wie weit zurück die Aktenrevision durchgeführt wurde. Durch die abermalige Sichtung wurde eine zweistellige Anzahl an Personen wieder in die Befassung durch die Sicherheitsbehörden genommen. Der personelle

¹²⁵⁵ Dr. P., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/33 – 07.10.2022 (öffentlich), S. 6.

¹²⁵⁶ J.H., Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/25 – 04.03.2022 (öffentlich), S. 79.

¹²⁵⁷ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.7.

und logistische Aufwand, der nach dem Mord an Lübcke selbstverständlich eingesetzt wird, schien vor Tat undenkbar. Eine klare Fehleinschätzung der Gefährlichkeit des Rechtsextremismus durch die Landesregierung zeigt sich hier.

Der Zusammenhang zwischen politischem und biografischem Kontext einer Person wurde im Landesamt für Verfassungsschutz zu wenig beachtet. Bisher konzentrierte man sich auf rein politische Aktivitäten wie Demonstrationsteilnahmen, die im Falle Ernst ab 2010 nicht mehr verzeichnet wurden. Stephan Ernst blieb aber auch, als er AfD-Demonstrationen in Thüringen statt NPD-Aufmärschen in Hessen besuchte, weiter „brandgefährlich“. Die dort proklamierten Inhalte dürften für seine Gesinnung einen guten Nährboden dargestellt haben.

Die Asservate, die sich auf den technischen Geräten von Stephan Ernst befanden zeigen, dass er seinen Hass gegen Geflüchtete und Menschen mit anderen politischen Einstellungen im Netz weiter schürte. Er schaute sich, so seine eigene Angabe im Prozess vor dem OLG Frankfurt, immer wieder ein Video an, das zeigt wie zwei schwedische Touristinnen in Marokko von islamistischen Terroristen geköpft werden. Im Netz ließ er seiner Wut und seinem Hass freien Lauf, beispielsweise als er 2018 unter ein Video kommentierte:

„Entweder diese Regierung dankt in Kürze ab, oder es wird Tote geben“¹²⁵⁸

2. War Stephan Ernst „abgekühlt“?

Der Begriff „abgekühlt“ wurde im hessischen Innenministerium bis in das Jahr 2020 zur Einordnung der Person Ernst verwendet. Danach rückte man von dieser Begrifflichkeit auf Vorschlag des Leiters der Rechtsabteilung, Dr. K., ab.¹²⁵⁹

Mehrere Sachverständige und Zeugen stellten klar, dass es sich bei dem Begriff der Abkühlung nicht um einen *terminus technicus* der Nachrichtendienste, geschweige denn eine rechtliche oder wissenschaftliche Bezeichnung handelt.¹²⁶⁰

Nach eigenen Aussagen will Ernst nach dem Verfahren wegen Landfriedensbruch in Dortmund 2009 und seiner Verurteilung sich von der Szene abgewendet haben. Er sei nicht mehr zu Veranstaltungen gegangen und habe vorgehabt, sich aus der Szene zurückzuziehen.

¹²⁵⁸ Vermerk des HLKA (Soko Liemecke) zur Auswertung der digitalen Asservate von Ernst, Band 2121, S.236-239.

¹²⁵⁹ E-Mail von Dr. K. an Zlatko B., HMdIS vom 09.03.2020, Band 1842b, S.286.

¹²⁶⁰ Warg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 23.04.2021, S.31; J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.76.

Diese Darstellung wurde von seinem rechtextremen Kameraden Mike S. bestätigt. Sein Weggefährte gab als Zeuge im Ausschuss an, bis zu „der Dortmund-Geschichte“ seien er und Ernst relativ gute Freunde gewesen. 2010 oder 2011 habe er ihn noch einmal beim Einkaufen im Supermarkt getroffen. Ernst habe sich aber dann von ihm distanziert, wohl auf Drängen von P 134. S. schilderte, den Eindruck gehabt zu haben, dass P 134 Stephan Ernst isolieren wollte.¹²⁶¹ P 134 sei für ihn ein Aufwiegler gewesen, der immer nur geredet habe aber nie zur Tat geschritten sei.¹²⁶² P 134 habe Ernst vor S. gewarnt, da er S. verdächtig habe, V-Mann zu sein.¹²⁶³

In der Tat sind in den Jahren 2012 bis 2014 keine Besuche von rechten Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten von Ernst, die einen Szenebezug aufweisen, bekannt. Auf eine zumindest zeitweise Rückzugsphase verwies auch der Oberstaatsanwalt Killmer:

„Mein Eindruck ist allerdings auch der – das deckt sich insoweit mit den mit Vorsicht zu genießenden Angaben von Herrn Ernst; das ist mir bewusst –, dass Herr Ernst sich tatsächlich aus dieser Szene ein Stück weit gelöst hat. Die Frage ist, zu welchem Zeitpunkt ganz genau. Er selbst hat ja eher so den Bereich 2004 ff., sage ich jetzt einmal, mit in den Raum gestellt. Es gab allerdings in der Hauptverhandlung insbesondere ja auch noch den Hinweis auf eine Sonnenwendfeier im Jahr 2011, bei der er dabei war. Das heißt, über den Zeitpunkt dieses Ausstiegs kann man sich trefflich streiten. Aber ich habe schon den Eindruck gewonnen nach Aktenlage und nach eben den Einlassungen von Herrn Ernst, dass er sich aus der rechten Szene gelöst hat. Damit meine ich keine ideologische Distanzierung, sondern einfach nur aus den Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen, aus der Kameradschaftsszene z. B.“¹²⁶⁴

Eine tatsächliche „Abkühlung“ im Sinne eines Loslösens von der Szene ist aber nicht plausibel. Nach Angaben des Sachverständigen Tornau handelt sich bei Stephan Ernst um einen sehr kurzen Zeitraum von vielleicht zwei bis drei Jahren, in dem er keine Veranstaltungen besuchte. Im Jahr 2011 war Ernst noch bei einer Sonnenwendfeier zu Gast. 2015 traf man ihn dann wieder bei der Bürgerversammlung in Lohfelden an, davor soll er schon mit seinem Arbeitskollegen und alten Kameradenfreund P 134 wieder in Kontakt gestanden haben.¹²⁶⁵

¹²⁶¹ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.10f.

¹²⁶² S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.21.

¹²⁶³ S., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/20 – 15.12.2021, S.37.

¹²⁶⁴ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.29.

¹²⁶⁵ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.45.

Ernst hat sich nie von seinen neonazistischen Schriften getrennt, in seiner Wohnung fand man bei einer Durchsuchung nach dem Mord Zeitschriften der Artgemeinschaft Germanischen Glaubens. Außerdem war er auch in den Jahren, in denen er nicht zu Stammtischen oder Demonstrationen ging, weiterhin im Netz aktiv.

Ernst kann nicht als Musterbeispiel eines tatsächlichen Ausstiegs aus der Szene gelten. Für einen glaubwürdigen Ausstieg hätte es einer Distanzierung von der Szene bedurft, beispielsweise auch in Form der Teilnahme an einem Aussteigerprogramm.¹²⁶⁶ Dass sich Rechtsextreme gänzlich aus eigener Kraft aus der Szene lösen und ihr geschlossenes Weltbild ohne gezielte Irritation von außen aufbrechen, ist sehr selten.

Besonders verwunderlich ist rückblickend, dass der Rückzug von Ernst aus der „ersten Reihe“ der Aktivisten beim Landesamt für Verfassungsschutz nicht zum Anlass genommen wurde, gezielte Nachforschungen zu stellen. Selbst zivilgesellschaftliche Akteure wie die Mobile Beratung, die in Kassel Szenebeobachtungen durchführen, gehen so vor.¹²⁶⁷ Bei einer Szenegröße vom Gewicht des Ernst wäre eine abschließende Recherche durch Polizei und Landesamt obligatorisch gewesen.

Vor allem das Konzept des sogenannten „führerlosen Widerstands“ führt dazu, dass es auch zu einem strategischen Rückzug aus der Szene kommen kann. Dabei verschwinden Rechtsextreme aus strategischen Gründen von der Bildfläche.¹²⁶⁸ Das Konzept der „leaderless resistance“, wie sie im englischen Original heißt, geht auf US-amerikanische Rechtsextremisten zurück und gibt genaue Handlungsanweisungen für den „lone wolf“- einen alleinhandelnden Täter, der ohne die Einbindung in eine Gruppierung wie eine Kameradschaft weniger Aufmerksamkeit erregt und seine Taten unerkannt planen kann.

Dass sich Personen aus dem extremistischen Bereich pro forma zurückziehen und die „Füße stillhalten“, bis Bewährungsstrafen oder Prüffristen abgelaufen sind, war auch dem hessischen Verfassungsschutz bekannt:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Es gibt Szene-Leitfäden dazu, also Handlungsanleitungen. Pressemeldungen zufolge lag auch eine bei Herrn H.. Auf einem USB-Stick von Ernst sollen auch Verhaltenstipps gewesen sein, wie man Überwachungsmaßnahmen unterläuft. Das weiß ich aber nicht aus den Akten; das habe ich

¹²⁶⁶ Als Beispiel für einen glaubwürdigen Ausstieg nannte Tornau Oliver P., Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 - 31.03.2021, S.48.

¹²⁶⁷ Vgl. Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.100.

¹²⁶⁸ Neumann, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.109.

nur gehört. Ich wollte damit nur sagen: Es gibt Handlungsanleitungen, die ich auch kannte – Gespräche, Tipps, wie man der Überwachung entgeht, wie man sich mal ein paar Jahre oder ein paar Monate jedenfalls ruhig stellt und mal nicht an den Demonstrationen teilnimmt. Darüber wurde in der Szene gesprochen. Ich muss jetzt mal mit Blick auf Bewährungsstrafen oder mit Blick auf Ansprache durch Verfassungsschutzbehörden, sogenannte kalte Ansprache, sagen: Viele Verfassungsschutzbehörden gehen vielleicht auch immer noch so vor – das weiß ich nicht –, dass sie diese Leute aktiv ansprechen und sagen: Wir haben euch im Blick. – Das führt dann auch oft zu zeitweiligem Abtauchen.“¹²⁶⁹

Wie vom Sachverständigen van Hüllen ausgeführt, machen sich Rechtsextreme diese Strategie vor allem im Angesicht von Speicherfristen zu eigen:

„Zeuge van Hüllen: Ich habe jetzt genug über den Fall gelesen, um mich wieder einmal über ein Phänomen zu ärgern, das hier augenscheinlich mit eine Rolle spielt. Der ist ja dann irgendwann aus den Dateien des Verfassungsschutzes gerutscht, vermutlich deswegen, weil genau diese Idee richtig war: „Ich mache jetzt mal den Abgekühlten, ich verhalte mich mal ein paar Jahre eher unauffällig, bis die dann keinen Speicherungsgrund mehr finden, und irgendwann unterfalle ich den Löschungsfristen.“ Wir sollten uns nichts vormachen: Solche Leute kennen die Gesetze. Es gibt in anderen Bereichen ganze Organisationen, die systematisch damit gearbeitet haben, die Speicherdauer auszuhebeln, indem sie die wichtigen Leute für einige Zeit einfach aus dem optisch sichtbaren Feld entfernt haben.“¹²⁷⁰

So sah es auch der ehemalige Präsident des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Alexander Eisvogel. Ernst habe nach den typischen Anweisungen für einen „lone wolf“ agiert. Dieses Muster war bereits seit der Selbstenttarnung des NSU hinlänglich bekannt:

„Jedem, der im LfV von abgekühlten Rechtsextremisten zu meiner Zeit gesprochen hätte, hätte ich widersprochen. Ich halte eine solche Einschätzung für zu schlicht, zu unterkomplex, zu statisch. Dies gilt umso mehr, als Ernst und H. überzeugte Neonazis waren – sind –, die im Zweifel die in der Szene kursierenden Konzepte und Diskurse über Lone-Wolf-Taktiken und die Strategien des Leaderless Resistance, also des Untergrundkampfes kleiner, strukturschwacher Zellen, die nicht an größere Kameradschaften oder Parteien angebunden waren, kannten. Damit bin ich beim zweiten Punkt. Allerspätestens –

¹²⁶⁹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.31f.

¹²⁷⁰ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.128.

allerspätestens – nach der Entdeckung des NSU musste doch das Abtauchen von Rechtsextremisten, die ihre öffentlichkeitswirksamen Aktionen reduzierten, stets auch die Arbeitshypothese eröffnen, diese Zurückhaltung sei allein taktisch motiviert, um vom Radar der Sicherheitsbehörden zu verschwinden. Dann wäre es aber ein taktisches Abtauchen und kein Abkühlen. Denn das ist doch die Lehre aus dem NSU-Debakel. Ich habe sie in mehreren Beiträgen mal als Zeitenwende beschrieben. Der NSU als Kreis von Leuten mit Unterstützernumfeld konnte jahrelang mit falschen Identitäten unerkannt schwerste terroristische Straftaten begehen, die gar nicht als rechtsterroristisch erkannt wurden. Sie blieben viele Jahre unentdeckt, der Hintergrund der Taten unerkannt – und dies, obwohl die drei Haupttäter und weite Teile des Umfelds den Sicherheitsbehörden als vorbestrafte Neonazis bekannt waren. Sie waren in der Illegalität abgetaucht, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, und wurden schlicht vergessen.“¹²⁷¹

Eine ernsthafte Distanzierung von der Ideologie habe man bei Ernst zu keinem Zeitpunkt annehmen dürfen, so der ehemalige Präsident des hessischen Verfassungsschutzes:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Wer aus Hass einen Tag vor Heiligabend einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft verübt, wer auf einen Imam, der ihm in der Bahnhofstoilette den Rücken zukehrt, von hinten und dann von vorne einsticht und ihn nach gerichtlicher Feststellung töten will, der ist sehr weitgehend radikalisiert. Das ist keine jugendliche Verirrung. Das ist eine massive Veränderung der Persönlichkeitsstruktur. Solch ein tief sitzender Hass bleibt, auch wenn man heiratet, Kinder zeugt und Häuser baut. Auch führende Nazis aus unserer schrecklichsten Zeit in Deutschland waren Familienväter, verheiratet und Hauseigentümer. Es mag sein, dass sich aufgrund veränderter Lebensumstände auf Zeit Prioritäten verschieben – weg vom Engagement für die Sache, hin zur Sicherung der eigenen Existenz –, aber nur auf Zeit. Der Hass bleibt.“¹²⁷²

Der Erzählung, nach der Ernst in den Jahren 2000-2009 seine „wilden Jahre“ in der rechtsextremen Szene verbrachte, um dann eine Familie zu gründen und sich in sein privates Umfeld zurückzuziehen, kann nur widersprochen werden. Das erste Kind von Ernst kam bereits im Jahr 2002 zur Welt. Parallel zur Familiengründung führte Ernst seinen Aktivitäten fort.

¹²⁷¹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.11f.

¹²⁷² Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.11f.

Eine mögliche zeitweise Distanzierung von Gruppierungen ist keine ideologische Distanzierung und kann bei ideologisch verhafteten Personen wie Stephan Ernst jederzeit wieder durch bestimmte Erlebnisse zu einem erneuten Engagement führen.¹²⁷³

An dem kritischen Punkt, an dem Stephan Ernst seine mutmaßlich „inaktive Phase“ begann, nämlich nach der Teilnahme an der Sonnenwendfeier 2011, hätte es erneuter Recherchen bedurft. In der Regel werde in solchen Fällen im Landesamt für Verfassungsschutz nachgeforscht, versicherte der ehemalige Dezernatsleiter Dr. J.:

„Es ist immer die Frage: Wann löst sich jemand aus einer extremistischen Szene? Sie haben es gesagt: Wird er zum einen vielleicht nicht mehr aktiv? Oder wird er gerade aktiv, weil er abtaucht? Das ist ja die andere Form des Nichtmehrer kennens, das Abtauchen in den Untergrund. Für uns stellt sich die Frage, wenn wir jemanden z. B. bei Demonstrationsgeschehen nicht mehr sehen, wenn wir jemanden bei Treffen der Szene nicht mehr sehen: Wo ist er? Wieso ist er nicht mehr dabei? Welche Option hat er gezogen? Steigt er aus, weil er sich löst? Oder taucht er ab, weil er etwas ganz anderes tun will, in einer anderen Form extremistisch tätig zu werden? Das ist für uns die Frage. Wir gehen in solchen Fällen, wenn jemand nicht mehr da ist, gezielt mit Quellenbefragungen nach der Person vor. Wir schauen im Internet, sowohl offen als auch verdeckt, also im Internetbereich in geschlossenen Foren, in denen wir auch nachrichtendienstlich gegebenenfalls vertreten sind: Wo ist er? Wir müssen die Frage beantworten: Warum ist jemand nicht mehr da? Dies ist in der Zeit, in der wir ihn nicht mehr sehen – lassen Sie es ein, zwei, drei Jahre sein –, schon entscheidend für die Zeit, die ich vorhin angesprochen habe, wenn nämlich die Fünffjahresprüfung ansteht. Dann sollten wir eine Antwort auf die Frage haben: Was glauben wir denn oder wo können wir denn sicher sein, wo der nun ist? Das ist im Grunde genommen die Herangehensweise.“¹²⁷⁴

Es ist verständlich, dass das hessische Landesamt für Verfassungsschutz nicht bei allen inaktiv gewordenen Rechtsextremen mit der gleichen Intensität die Ernsthaftigkeit ihres Rückzuges analysieren kann. Nach Angaben einer Mitarbeiterin des Landesamtes fehle es hierfür schlicht an Ressourcen. Man könne nicht bei Hunderten von Personen Observationen durchführen.¹²⁷⁵

Dass ausgerechnet bei einem „brandgefährlichen“ Rechtsextremisten wie Stephan Ernst die Strategie des strategischen Rückzugs Früchte getragen hat, ist aber mehr als bedauerlich.

¹²⁷³ Vgl. Quent, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/13 Teil 2 – 28.05.2021, S.26.

¹²⁷⁴ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.78.

¹²⁷⁵ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.131.

3. War die andauernde Gefährlichkeit erkennbar?

Die Frage der Bewertung einer eventuellen Gefährlichkeit der Person Stephan Ernst stellte sich zum Zeitpunkt der Sperrung der Akte von Stephan Ernst 2015 im Landesamt gar nicht. Im Vordergrund stand das effiziente Abarbeiten von Rückständen auf Kosten der Sorgfalt. Allen Beteiligten war klar, dass bei einer derartigen Reduktion der Qualität des Prüfverfahrens nach dem Prinzip Hoffnung verfahren wird.

Die idealtypische Herangehensweise vor einer Aktensperrung wurde im Fall Ernst bedauerlicherweise nicht angewandt. Zumindest finden sich keine Ermittlungsaufträge zur Person Ernst nach 2010 und auch keine Gespräche mit Quellen, in denen nach Ernst gefragt wird. Vielmehr übersah man im Landesamt zeitweilig sogar seine Aktivitäten, wie die Teilnahme an der Sonnenwendfeier 2011, die erst im Nachhinein bekannt wurde.

Insbesondere der erhöhte Verfolgungsdruck nach der Selbstenttarnung des NSU 2011 führte bei vielen Szeneakteuren zu einem strategischen Rückzug. Rechtsextreme wechselten das Milieu und wurden eher in Gruppierungen aktiv, die die Sicherheitsbehörden nicht so intensiv überwachten oder gar als „bürgerlich“ einstufte. Als Beispiele wäre hier PEGIDA sowie der Kasseler Ableger KAGIDA oder die AfD zu nennen. Exakt nach diesem Schema agierten Stephan Ernst und P 134.

Auch auf polizeilicher Seite gab es keine neuen Erkenntnisse zu Ernst. Dass die Möglichkeiten der Polizei, anlasslos zu observieren oder Maßnahmen gegen eine Person einzuleiten, zurecht stark begrenzt sind, sei an dieser Stelle erwähnt. Im polizeilichen Bereich ist es also nicht verwunderlich, dass keine aktiven, aufsuchenden Maßnahmen gegen Ernst initiiert wurden. Man habe keine aktuellen Erkenntnisse zu der Person Ernst, da Ernst schlicht und ergreifend keinen Anlass dazu geboten habe, sei es durch Waffenverfahren, Gewaltdelikte oder anderes strafrechtlich relevantes Verhalten, so ein ehemaliger Mitarbeiter des Kasseler Staatsschutzes.¹²⁷⁶

Eine weitere Beobachtungslücke entstand dadurch, dass Ernst und H. ihre Aktivitäten in andere Bundesländer verlagerten. Demonstrationsbesuche fanden in den Jahren ab 2015 in Ostdeutschland statt, beispielsweise in Erfurt oder Chemnitz. Diese Ausweichbewegung in Richtung Ostdeutschland sah ein hessischer Polizeibeamter auch als Folge des Verfolgungsdruckes in Hessen:

¹²⁷⁶ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.47.

„Zeuge: Das ist halt immer auch unser Problem gewesen: Wenn wir irgendwie tätig werden, wenn uns irgendetwas zur Kenntnis gelangt, durch Kontrollen, durch irgendwelche Sonnenwendfeiern, wenn da Personen erhoben werden, führte das natürlich in der Vergangenheit immer mehr dazu, dass diese Veranstaltungen konspirativ abgehalten wurden und nicht mehr wie in den Anfängen noch per Internet beworben wurden, sodass wir uns da rechtzeitig aufstellen konnten und was machen konnten, um erlassmäßig die rechten Veranstaltungen in Hessen zu verhindern. Das Gegenüber hat sich halt darauf eingestellt, ist dann außerhalb von Hessen oder ist gar nicht mehr zu diesen Veranstaltungen hingegangen, wenn er die Befürchtung hatte, dort von der Polizei kontrolliert zu werden. Deswegen: Nein – – Also, ich habe sonst keine Erkenntnis darüber.“¹²⁷⁷

Es muss eingeräumt werden, dass die Masse von über das Internet mobilisierten Menschen, die nach der Bürgerversammlung 2015 in Lohfelden ihrem Hass in Kommentaren und Beiträgen in den sozialen Medien Ausdruck verliehen, unüberschaubar war. Eine Vielzahl an Akteuren äußerte explizite Bedrohungen gegen den damaligen Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke. Eine umfassende Beobachtung all derer, die sich in sozialen Medien äußerten, wäre nicht leistbar gewesen. Es bleibt aber festzuhalten, dass von Seiten des Landesamtes für Verfassungsschutz auch keine erkennbaren Versuche unternommen wurden, die Störer bei der Bürgerversammlung 2015 in Lohfelden zu identifizieren, geschweige denn die Personen mit den Datenbanken des Landesamtes für Verfassungsschutz abzugleichen. Dabei war der rechtsextreme Hintergrund der störenden Protagonisten offenkundig, nur leider nicht für die anwesenden Beamten.

Es ist zuzugestehen, dass eine bestimmte politische Haltung nicht ausreichend sein kann für staatliche Repressionsmaßnahmen. Die innere Einstellung eines Menschen kann und soll nicht überwacht werden. Der Staat muss jedoch aufhorchen, sobald sich öffentlich Aktivitäten entfalten, die auf eine einschlägige Gesinnung hindeuten.

Das einzige Ereignis, bei dem Ernst erneut sichtbar in der Öffentlichkeit seinen Hass artikuliert, war nach Einschätzung des Oberstaatsanwalts Killmer die Bürgerversammlung in Lohfelden:

¹²⁷⁷ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.17.

„Das Einzige, was mir richtig äußerlich erkennbar aufgefallen ist, war die Bürgerversammlung selbst. Sie kennen ja auch das Videomaterial. Natürlich ist er dort sehr lautstark geworden und hat sich empört. Aber da war er auch nicht der Einzige. Es gab ja andere, die genauso gebrüllt haben. Bei ihm war es besonders vernehmbar, weil das Video entsprechend später ins Internet gestellt worden ist. Aber in dieser Ablehnung – ich möchte auch noch mal daran erinnern, wie viel mediales Echo das Video insgesamt gefunden hat – in dieser Ablehnung war er ja auch nicht allein. Diese Ablehnung als solches macht ihn auch nicht zum Hauptverdächtigen oder zum Gefährder.“¹²⁷⁸

In den Jahren 2010 bis 2015 nahm Stephan Ernst gezielt nicht mehr an Veranstaltungen teil, bei denen er Gefahr lief, registriert zu werden. Eine Ausnahme bildet die Teilnahme an der Sonnenwendfeier in Thüringen. Hier zeigt sich wieder das Muster, in andere Bundesländer auszuweichen.

Von der politischen Ebene wurde die Verantwortung für das Versagen der Sicherheitsbehörden zurückgewiesen. Boris Rhein informierte den Ausschuss, ihm seien aus seiner Zeit als Innenminister keine Berichte zu Stephan Ernst oder P 134 bekannt. Die Bewertung der Gefährlichkeit der beiden habe den Sicherheitsbehörden obliegen.¹²⁷⁹

Der heutige Ministerpräsident Rhein ließ sich sogar dahingehend ein, er habe nicht den Eindruck gehabt, dass die Behörden „den Mann vollständig verloren hätten“. Belege für seine These habe er nicht.¹²⁸⁰

Das Verschwinden von Stephan Ernst vom Radar der Sicherheitsbehörden und die damit in Verbindung stehenden Fehler müssen auch vor dem Kontext der Selbstenttarnung des NSU 2011 gesehen werden. Der NSU-Komplex ist ein Mahnmal für das Scheitern der Exekutive im Kampf gegen den Rechtsextremismus. Mit dem Fiasko für die Sicherheitsbehörden des Bundes und einiger Länder, darunter Hessen, wurde vollmundig die Neuaufstellung insbesondere der Inlandsgeheimdienste propagiert. Trotz Untersuchungsausschuss und Expertenkommission, trotz internem Reformprojekt und abermaliger personeller Neuaufstellung an der Hausspitze schien das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Aufgaben nur unzulänglich gewachsen zu sein. Denn trotz zahlreicher Indizien, die einschlägige Aktivitäten von Stephan Ernst belegen, rutsche seine Person durch das Raster des Nachrichtendienstes. Anhand von

¹²⁷⁸ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.12f.

¹²⁷⁹ Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.7.

¹²⁸⁰ Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.51f.

Querverbindungen, z. B. durch den Kontakt zu P 134, sein Engagement im Schützenverein, das Interesse an Veranstaltungen des „Flügels“ der AfD, wird mehr als deutlich, dass Ernst nie wirklich abgetaucht war. Stattdessen bewegte sich Ernst in gesellschaftlichen Bereichen, die nahtlos an seine bisherigen Szeneaktivitäten andockten, aber vom Landesamt nicht für beobachtungsrelevant eingeschätzt wurden. Trotz bürgerlicher Kulisse mag mittlerweile wohl niemand bezweifeln, dass der Umgang mit Sportwaffen in einem Schützenverein, die inhaltliche Nähe zum extrem rechten Rand der AfD wie auch die andauernde Beziehung zu einem langjährigen rechtsextremen Weggefährten eindeutige Signale darstellen, die von den Sicherheitsbehörden hätten bemerkt werden müssen.

II. P 134

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1c) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und P 134 und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

c) eine besondere Gefährlichkeit des P 134 erkennbar war und wenn ja, wie damit umgegangen wurde,“

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

P 134 ist im Gegensatz zu Stephan Ernst nicht für Gewaltstraftaten verurteilt worden. Er war jedoch ideologisch stark gefestigt und gilt als Verstärker für die Radikalisierung von Ernst. Die legale Bewaffnung war den Sicherheitsbehörden jedoch bekannt, ebenso wie der Umstand, dass Rechtsextreme eine hohe Waffenaffinität aufweisen. Die unterlassene Zulieferung von Informationen des Landesamtes trug dazu bei, den legalen Waffenbesitz des H. zu ermöglichen und stellt ein klares Versäumnis dar.

P 134 war über Jahrzehnte Mitglied der rechten und rechtsextremen Szene in Kassel. Vom Oberlandesgericht in Frankfurt ist er bezüglich einer mutmaßlichen Beteiligung an der Ermordung Lübckes freigesprochen worden. P 134 wurde lediglich für ein waffenrechtliches Delikt verurteilt. Er hatte eine sogenannte „Dekowaffe“ in seinem Besitz, die nicht ausreichend

unbrauchbar gemacht worden war. Die Frage nach der speziellen Gefährlichkeit der Personalie P 134 bezieht sich somit eher auf den Vorwurf des „geistigen Anstifters“, der mit dem verurteilten Täter Stephan Ernst in Kontakt stand, sowie die Erkennbarkeit einer möglichen illegalen Bewaffnung. Stephan Ernst behauptete den Ermittlungsbehörden gegenüber, die Waffen unter anderem von P 134 erworben zu haben und durch ihn an weitere Waffenhändler wie P 138 vermittelt worden zu sein. Auch diese Anschuldigungen sind nicht gerichtlich festgestellt worden und können daher nicht als erweisen gelten.

Die Gefährlichkeit von P 134 lag eher darin, die rechtsextreme Gesinnung des Stephan Ernst wieder anzufachen, ihn zurück in die aktive rechte Szene zu holen, ihn anzustacheln und weiter aufzuhetzen. Er nahm Stephan Ernst mit zur Bürgerversammlung in Lohfelden 2015, half ihm mutmaßlich bei der Beschaffung von Waffen. Auf diese Art der Gefährlichkeit konnten die hessischen Sicherheitsbehörden nur schwerlich stoßen oder darauf reagieren. Es gab keine erkennbaren Zeichen der Radikalisierung, sofern man den legalen Waffenbesitz nicht als Indiz für Gewaltaffinität werten will. Immerhin unternahm H. über mehrere Jahre hinweg zwei Anläufe und scheute auch nicht vor einem Rechtsstreit zurück, um das Ziel des legalen Waffenbesitzes zu erreichen. Mutmaßlich dürfte die Motivation für den Waffenbesitz die Vorbereitung auf einen vermeintlichen Tag X sein, der in rechtsextremen Narrativen einen festen Platz einnimmt. Stephan Ernst sprach bei seiner Vernehmung offen an, dass ein Bürgerkrieg ein realistisches Szenario für H. und ihn darstelle:

„Zeuge Ernst: Also das war damals H.s Auffassung aber ich habe mich dem angeschlossen.

Abg. Eva Goldbach Und diese Haltung „die Deutschen müssen sich bewaffnen“, das heißt ja, man bewaffnet sich für einen Kampf. Was konkret befürchteten Sie? Wozu, dachten Sie, müssten Sie sich bewaffnen?

Zeuge Ernst: Vor dem vermeintlichen Bürgerkrieg, der kommen sollte.“¹²⁸¹

Die Rolle von P 134 als Spiritus rector wird an dieser Stelle abermals deutlich. Ebenso deutlich wird die mangelnde Sensibilität der hessischen Sicherheitsbehörden. Denn trotz NSU genoss die offenkundige Bewaffnung und das ideologische Fundament des Kameraden H. nicht die nötige Aufmerksamkeit beim Landesamt.

¹²⁸¹ Ernst, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.98.

C. Beziehungen zu verbotenen und militanten Strukturen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1d) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und P 134 und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

d) Beziehungen des Stephan E. und des P 134 zu verbotenen oder militanten Strukturen der extremen Rechten wie zum Beispiel FAP, Blood & Honour, HNG, Combat 18, Sturm 18, Artgemeinschaft, Arische Bruderschaft, Freier Widerstand Kassel, Kameradschaft Gau-Kurhessen und NPD vorlagen und falls ja, wann diese geprüft wurden, die Erkenntnisse diesbezüglich vorlagen und wie in der Folge damit verfahren wurde,“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Den hessischen Sicherheitsbehörden lagen in erster Linie Informationen zu den Aktivitäten von Stephan Ernst und P 134 bei der Freiheitlich Deutschen Arbeiterpartei (FAP), der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene, der Artgemeinschaft, dem Freien Widerstand Kassel, der Freien Kräfte Schwalm-Eder, der JN sowie der NPD vor.

Aufgrund der Vielzahl von Aktivitäten und unterschiedlichen Gruppierungen und Veranstaltungen, an denen Stephan Ernst und P 134 im Laufe ihres Lebens teilgenommen haben, wird für eine detaillierte Übersicht auf Teil Zwei dieses Abschlussberichts verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Stephan Ernst und P 134 im Laufe ihrer Vita in diversen rechten und rechtsextremen Kontexten im Raum Hessen, Thüringen, Südniedersachsen und Sachsen anzutreffen waren. In den Jahren vor der Jahrtausendwende war P 134 bei der FAP aktiv. Stephan Ernst verbrachte die 1990er-Jahre, auch aufgrund seiner Inhaftierung, weniger in Parteistrukturen.

Ab den frühen 2000er-Jahren waren beide vielfach bei Stammtischen der NPD sowie der Freien Kräfte in Kassel zu Gast. Das Auto von Stephan Ernsts Schwiegervater wurde bei einem Treffen der HNG festgestellt. Außerdem bezog Stephan Ernst nach Aktenlage des Landesamtes

für Verfassungsschutz vermutlich in den frühen 2000er-Jahren eine Publikation der Artgemeinschaft Germanischen Glaubens namens „Nordische Zeitung“.

Informationen über Verbindungen von Stephan Ernst oder P 134 zu Blood and Honour, Sturm 18, Combat 18 oder der Arischen Bruderschaft lagen den hessischen Sicherheitsbehörden nicht vor. Ein Foto von Stephan Ernst, das ihn als Teilnehmer auf einer Sonnenwendfeier von P 136 im Jahr 2011 zeigt, kann allein nicht als Beweis für eine Mitgliedschaft bei der Arischen Bruderschaft genügen. Zudem wurde diese Verbindung erst nach der Ermordung Lübckes im Rahmen einer erneuten Aktensichtung erkannt.

Hinweise darauf, Stephan Ernst habe im März 2019 an einem Treffen von Combat 18 im sächsischen Mücka teilgenommen, erwiesen sich als nicht belastbar.

D. Kontakt zu Personen der rechten Szene

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1e) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und P 134 und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

e) Stephan E. und P 134 zu Personen der rechten Szene in Nordhessen in Kontakt standen,“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Stephan Ernst und P 134 standen seit den 1990er-Jahren in Kontakt mit diversen Personen, die der rechten und rechtsextremen Szene zugeordnet werden können. In den Jahren 2000-2011 bewegten sie sich nach Informationen der hessischen Sicherheitsbehörden hauptsächlich im Kontext der NPD und der Freien Kräfte in Kassel und Umgebung. Ab dem Jahr 2015 verlagerten sie ihre Aktivitäten in das Umfeld der AfD.

Aufgrund der Vielzahl von Aktivitäten und unterschiedlichen Gruppierungen und Veranstaltungen, an denen Stephan Ernst und P 134 im Laufe ihres Lebens teilgenommen haben, wird für eine detaillierte Übersicht auf Teil Zwei dieses Abschlussberichts verwiesen.

Zu den wichtigsten Kontaktpersonen aus der rechten Szene gehörten seit den frühen 2000er-Jahren Mike S., P 122, P 151, Daniel B., P 125, P 129, P 144, sowie P 126.

Ab den 2010er-Jahren bestanden diese Kontakte nach Informationen der hessischen Sicherheitsbehörden nicht mehr in der gleichen Intensität. Die politischen Aktivitäten von Stephan Ernst und P 134 begrenzten sich, so die Aktenlage des Landesamtes für Verfassungsschutz und des polizeilichen Staatsschutzes, auf Teilnahmen an Demonstrationen der AfD, insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern. Zudem kamen Teilnahmen an Veranstaltungen, die keinem spezifischen Organisator zuzuordnen sind, wie die Störungen bei der Bürgerversammlung in Lohfelden, zu der sich ein loser Zusammenschluss von Personen aus dem KAGIDA-Umfeld zusammenfand.

Die Informationen über die Aktivitäten ab dem Jahr 2010, beispielsweise die Teilnahme an AfD-Demonstrationen oder der Demonstration in Chemnitz 2018, lagen den hessischen Sicherheitsbehörden erst nach der Ermordung Dr. Lübckes im Sommer 2019 vor. Die Akten zu Stephan Ernst und P 134, die beim hessischen Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim polizeilichen Staatsschutz geführt wurden, wurden seit dem Jahr 2010 nicht wesentlich gefüllt. Die neueren Erkenntnisse entstammen der intensiven Auseinandersetzung mit den beiden Akteuren im Rahmen der Ermittlungen der Soko Liemecke und dem erstarkten Interesse an den Personen auch durch die Zivilgesellschaft.

E. Aktivitäten gegen Dr. Lübcke, Bewaffnung und Schießübungen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 1f) gestellte Frage:

„1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere dem Hessischen Innenministerium und deren nachgeordneten Behörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über Stephan E. und P 134 und deren Umfeld wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen wurde, insbesondere ob und wann

f) die Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke sowie die Bewaffnung und Schießübungen von Stephan E. und P 134 erkennbar waren und wie damit umgegangen wurde.“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

I. Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke – Hetze im Internet

Die Aktivitäten gegen Dr. Walter Lübcke in Form von Hasskriminalität im Internet waren der hessischen Polizei seit der Bürgerversammlung in Lohfelden im Jahr 2015 bekannt. Allerdings wurden sie nicht mit Stephan Ernst oder P 134 in Verbindung gebracht und unzureichend oder überhaupt nicht verfolgt. Dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz war das Video über den kurzen Ausschnitt der Rede Dr. Lübckes auf der Bürgerversammlung in Lohfelden seinerzeit nicht bekannt. P 134 wurde erst im Rahmen des Mordermittlungsverfahrens als Urheber des Videos festgestellt. Die Verbreitung der Videosequenz war keine strafbare Handlung. Trotzdem versäumten die Sicherheitsbehörden eine Einordnung der Verbreitung und die damit einhergehende Hass-Kampagne gegen Lübcke in einen größeren Gesamtzusammenhang.

Die Hetzkampagne gegen Dr. Lübcke fand in erster Linie in den sozialen Netzwerken statt. P 134 hatte das von ihm aufgezeichnete Video auf der Plattform „Youtube“ hochgeladen. In der Kommentarspalte darunter sowie auf Facebook ergossen sich Hass und Hetze. Walter Lübcke erhielt zudem Drohmails, die zum Teil von der Polizei strafrechtlich verfolgt wurden. Er stellte explizit keinen Strafantrag für die Verfolgung von Antragsdelikten, weshalb die Polizei nur die Bedrohungssachverhalte verfolgen konnte. Die Ermittlungen verliefen alle ergebnislos.

Dem polizeilichen Staatsschutz lagen bereits im Jahr 2015 direkt nach der Bürgerversammlung in Lohfelden Informationen darüber vor, dass die Agitationen gegen Lübcke auf der Veranstaltung von einer Gruppe um P 148, dem Organisator der Kasseler KAGIDA-Protteste, ausgegangen war. Allerdings entging der Polizei die Nähe dieser Gruppierung zum rechtsextremen Spektrum. Der Polizeivermerk spricht von einem durchgängig „bürgerlichen Publikum“, es habe „augenscheinlich keine Teilnehmer aus dem extremistischen Spektrum“ gegeben.¹²⁸² Diese Analyse sollte sich als gefährliche Fehleinschätzung herausstellen.

Die Hetzkampagne im Internet in den Jahren ab 2015 wurde von den hessischen Sicherheitsbehörden unzureichend begleitet und verfolgt. Viele Hasskommentare wurden erst im Rahmen der Ermittlungen der Soko Liemecke 2019 zur Anzeige gebracht oder überhaupt systematisch gesichtet. Die Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz zeigen, dass die

¹²⁸² Vermerk der Polizeidirektion Kassel vom 15.10.2015, Band 2254, S.252.

Hetzkampagne auch dort keinem ernsthaften Monitoring unterzogen wurde. Besonders der föderale Aspekt der Hetzkampagne scheint hier ein Hindernis dargestellt zu haben. Die hessischen Sicherheitsbehörden sahen sich vermeintlich nicht zuständig für national und international agierende Verfasser von Hasskommentaren. Exemplarisch kann hier der Auftritt von Akif Pirincci bei der Pegida-Demonstration im Oktober 2015 in Dresden genannt werden. Dieser Sachverhalt findet sich nirgends in den hessischen Akten vermerkt oder kommentiert. Dabei leistete Pirincci einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Walter Lübcke Opfer dieser Hetzkampagne wurde. Auch die Beiträge auf bekannten rechtsextremen Foren wie „Politically Incorrect“ (PI News) sicherte und analysierte weder das hessische Landesamt für Verfassungsschutz noch der polizeiliche Staatsschutz in Hessen.

Auffällig ist, dass es im Jahr 2015 seitens der Polizei zu keiner einzigen Verfolgung einer Volksverhetzung im Internet kam. Den einzigen Fall von Volksverhetzung, den die Polizei im Zusammenhang mit der Bürgerversammlung in Lohfelden 2015 bearbeitete, war ein Verfahren gegen Dr. Lübcke selbst. Ein Bürger hatte gegen Lübcke aufgrund seiner Äußerungen Anzeige erstattet. Nur aus diesem Grund sicherte das Polizeipräsidium Nordhessen die Videodatei der Bürgerversammlung auf Youtube überhaupt. Die Sicherheitsbehörden ließen Walter Lübcke weitgehend allein mit der Hetzkampagne. Es gab kein strukturiertes Vorgehen gegen die Hasskriminalität im Netz zu diesem Zeitpunkt. Das empfand der Sohn des Verstorbenen ähnlich, der in einem Interview zu Beginn des Jahres 2023 äußerte, es sei nicht genug gegen die Hasskommentare vorgegangen worden. Sie seien in keiner Weise geahndet worden, sondern blieben stehen.¹²⁸³ Erst im Jahr 2019, nach dem Tod Lübckes, wurden die Hasskommentare gesichtet und zur Anzeige gebracht.

II. War die Bewaffnung den Sicherheitsbehörden bekannt oder zumindest erkennbar?

1. Waffenerlaubnis P 134

Die Übermittlungspraxis des Landesamtes für Verfassungsschutz im Komplex um die Erteilung der Waffenbesitzkarte an P 134 kann weder den heutigen, noch den damaligen behördlichen Standards genügen. Im Rahmen des von P 134 geführten Verwaltungstreitverfahrens wegen der Versagung seiner beantragten Waffenbesitzkarte durch die Waffenbehörde der Stadt Kassel hätte das Hessische

¹²⁸³ „Dort waren keine Schmauchspuren“, Interview auf T-Online.de mit Christoph Lübcke vom 03.02.2023 https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100118834/mord-an-walter-luebcke-tod-meines-vaters-haette-verhindert-werden-koennen-.html (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

Landesamt für Verfassungsschutz der Waffenbehörde die Information über das Liken eines antisemitischen Youtube-Videos im Jahr 2011 mitteilen müssen. Die fehlende Weitergabe dieser Information stellt eine Versäumnis des Landesamts für Verfassungsschutz dar.

Die legale Bewaffnung von P 134 war für die hessischen Sicherheitsbehörden aufgrund der Antragstellung und der offiziellen Erteilung der Waffenerlaubnis bekannt. Das Landesamt für Verfassungsschutz spielte in diesem Komplex keine rühmliche Rolle. Die chronologische Betrachtung des Prozesses weist wiederholt Defizite auf.

So meldete sich das Landesamt teilweise mehrere Wochen trotz Rückfrage der Stadt Kassel nicht zurück. Gründe dafür waren fehlende Urlaubs- und Krankheitsvertretungen. Weiter blieb das Landesamt bezüglich virtueller Aktivitäten im Netz in seiner Rechtsauffassung der damaligen Entwicklung zurück. Lediglich analoge, also physische Handlungen wertete das Landesamt als „Unterstützungshandlung“. Ob die unterlassene Weiterleitung aufgrund der rechtlichen Einschätzung oder aber aufgrund von Fahrlässigkeit erfolgte, sei dahingestellt. Fest steht jedenfalls, dass die legale Bewaffnung des H. hätte hinausgezögert, wenn nicht verhindert werden können.

P 134 stellte bereits im Jahr 2007 erstmals einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, der im Jahr 2008 abgelehnt wurde. 2012 versuchte P 134 erneut, eine waffenrechtliche Erlaubnis zu erlangen, diesmal mit Erfolg. Zwar lehnte die Stadt Kassel den Antrag zunächst mit Verweis auf die Demonstrationsteilnahme in Dortmund am 01. Mai 2009 ab. Später urteilte das Verwaltungsgericht Kassel jedoch, dass P 134 die Erlaubnis zu erteilen war. Es hatte in den fünf Jahren vor Urteilspruch 2015 keine staatlich festgestellten rechtsextremen Aktivitäten mehr gegeben. Eine Internetaktivität auf der Videoplattform „Youtube“ wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht an das Gericht weitergeleitet, da man sie im Landesamt für Verfassungsschutz nicht für schwerwiegend genug hielt. Es habe sich um keine „materielle Erkenntnis“ gehandelt, wurde von Zeugen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz vorgetragen.¹²⁸⁴

Die nach außen proklamierte Praxis des Landesamtes für Verfassungsschutzes steht im Kontrast zu den Angaben des damaligen Innenministers Rhein, der im Ausschuss angab, man habe bereits im Jahr 2012 ein „*ganzheitliches Konzept*“ angewandt, damit keine Waffen in

¹²⁸⁴ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.82.

Extremistenhände gelangen. Ziel sei schon damals gewesen, „*alle rechtlichen Möglichkeiten*“ auszuschöpfen.¹²⁸⁵

Dieses erklärte Ziel wurde im Falle des Waffenbesitzes von P 134 verfehlt, denn aufgrund des Urteils konnte P 134 ab 2016 legal Waffen besitzen und zum Zwecke des Schützensports verwenden.

Die Stadt Kassel hatte keinen Handlungsspielraum bei der Erteilung der Waffenbesitzkarte. Der Stadt Kassel ist deshalb im Verfahren kein Vorwurf zu machen, wie auch das Innenministerium in einem Vermerk festhielt. Die Waffenbehörde der Stadt Kassel habe „auf ganzer Linie vorbildlich gehandelt“.¹²⁸⁶

Aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte, fällt eine Bewertung der Rechtsprechung aus dem politischen Raum schwer. Festgestellt werden kann jedoch, dass das Urteil sich strikt an den Erkenntnisdaten orientiert. Der rechte extreme Kontext des P 134 ebenso wie eine Prognose zur Bewaffnung fand keinen Niederschlag im Urteil. Ob das Gericht bei kritischer Würdigung der immanenten Gewaltaffinität des Rechtsextremismus zu einem anderen Urteil gekommen wäre, kann nur spekuliert werden.

Die Frage nach der unterlassenen Weiterleitung von Informationen stellte man sich nach der Ermordung Walter Lübckes bereits im hessischen Innenministerium. Dort gelangte ein Mitarbeiter zu folgender Einschätzung:

„Vor dem Hintergrund der letzten durch das LKA und LfV übermittelten Erkenntnis (01.Mai-Demonstration in Dortmund 2009) wäre eine Versagung durch das VG Kassel vermutlich bis einschließlich zum 30. April 2014 möglich gewesen. Ob die „Youtube“-Erkenntnis in der Gesamtschau für das VG ausreichend zur Versagung gewesen wäre, kann nicht beurteilt werden – ist jedoch nicht unwahrscheinlich.“¹²⁸⁷

In einer späteren und aufgeweichten Version des Vermerks ist immerhin noch die Rede davon, dass die Untersagung durch das Gericht „jedoch nicht ausgeschlossen werden“ [kann].¹²⁸⁸ Bis zu einem Verstreichen der Fünfjahresfrist hätten die „Youtube“-Erkenntnisse wohl noch Eingang in ein gerichtliches Verfahren finden können. Sobald auch diese Erkenntnisse indes

¹²⁸⁵ Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 20.01.2023, S.7.

¹²⁸⁶ E-Mail des HMdIS an das RP Kassel vom 15.07.2019 betreffend WG: Ihre E-Mail vom 11.Juli 2019 – Bericht Waffenbehörde Stadt Kassel zur Kenntnis, Band 1801, S.137.

¹²⁸⁷ Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person P 134 unter Beteiligung des HLKA und LfV – Chronologie - vom 23.09.2020, Band 1805, S.42-46.

¹²⁸⁸ Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person P 134 unter Beteiligung des HLKA und LfV – Chronologie – vom 23.09.2020, Band 1805, S.72-76.

mehr als fünf Jahre zurückgelegen hätten, hätte P 134 erneut einen Antrag stellen können und die Stadt Kassel hätte ihm die waffenrechtliche Erlaubnis erteilen müssen. Es sei denn, das Landesamt für Verfassungsschutz hätte in der Zwischenzeit noch weitere, aktuellere Erkenntnisse proaktiv ermittelt, was aber nach Aktenlage nicht der Fall war. Dieser Problematik war sich der hessische Nachrichtendienst bewusst. Nach der Ermordung Lübckes erkundigte sich ein Journalist nach einem Hintergrundgespräch mit dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Auf der Antwort der Pressestelle ist handschriftlich notiert, ein solches Hintergrundgespräch berge einen Fallstrick:

„Durch das Gespräch sollte Journalist nicht erst auf Ideen (Youtube) kommen.“¹²⁸⁹

Im Jahr 2020 äußerte sich der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz in einem Interview dahingehend, dass man heute „alles übermitteln“ würde.¹²⁹⁰ Die Übermittlungspraxis des Landesamtes für Verfassungsschutz in den Jahren bis 2015 kann demnach heutigen Standards nicht mehr genügen.

Der Zeuge Schäfer sagte dazu aus unserer Sicht zutreffend aus:

„Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des LfV, zu interpretieren, ob das (redaktionelle Anm.: eine beim LfV Hessen vorhandene Information über eine dort als Extremist gespeicherte Person) sinnvoll oder nicht sinnvoll ist, sondern das muss die Waffenbehörde und das Gericht machen. Insofern muss das ausgeleitet werden. Wenn es aus bestimmten Gründen nicht ausgeleitet würde, muss man der Waffenbehörde sagen: Da gibt es noch etwas, worüber man vielleicht noch mal reden kann.“¹²⁹¹

2. Legale und illegale Bewaffnung

Die illegale Bewaffnung von Stephan Ernst sowie die illegalen Schießübungen wurden den Sicherheitsbehörden erst nach der Ermordung Dr. Lübckes bekannt. Ob diese illegale Bewaffnung erkennbar war, kann nicht beantwortet werden.

Die legale Bewaffnung von P 134 war sowohl dem Ordnungsamt Kassel, als auch dem hessischen Verfassungsschutz, bekannt. P 134 musste jeden Kauf und Verkauf einer Waffe bei der Behörde anzeigen und Nachweise erbringen. Er musste auch einen Nachweis über die fachgerechte Verwahrung der Waffen erbringen und zudem seine Schießbücher aus dem

¹²⁸⁹ E-Mail der Pressestelle des Landesamtes für Verfassungsschutz an Journalisten vom 23.08.2019 betreffend AW: Anfrage Hintergrundgespräch, Band 2377f, S.136f.

¹²⁹⁰ „Mordfall Lübcke: Panne beim Verfassungsschutz“, Veröffentlichung auf der Website von Panorama (ARD) vom 11.06.2020, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2020/Mordfall-Luebcke-Panne-beim-Verfassungsschutz,luebcke174.html> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹²⁹¹ Schäfer, Stenografischer Bericht der Sitzung UNA/20/1/36 – 14.12.2022 (öffentlich), S. 40 ff.

Schützenverein vorlegen. Es fanden Kontrollen durch die Waffenbehörde bei P 134 statt, allerdings wurde er nur bei einer dieser Kontrollen tatsächlich angetroffen, sodass sich die Behördenmitarbeiter ein Bild von der Verwahrung der Waffen machen konnten. Die Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen. Über diesen Teil der Bewaffnung waren die Sicherheitsbehörden also informiert.

Darüber hinaus habe es, so ein ehemaliger Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes in Kassel, keinerlei Anzeichen für eine illegale Bewaffnung über die Grenzen der waffenrechtlichen Erlaubnis hinaus, gegeben:

„Zeuge: Kann ich definitiv mit Nein beantworten. Also insgesamt: Wir haben da eine total niedrige Schwelle angesetzt. Sowie nur die geringsten Hinweise auf irgendwelche Waffenverfahren oder Waffenbesitz kamen – – Ich kann mich noch an Tödter erinnern. Da habe ich, glaube ich, dreimal durchsucht, weil irgendwer mal wieder behauptet hatte, dass er im Besitz von einer Waffe ist. Und auch Staatsanwalt und Gerichte haben da jedes Mal mitgezogen, sodass Durchsuchung die Folge war. Wenn so ein Hinweis oder wenn auch nur der kleinste Anlass gewesen wäre, wäre auch bei H. durchsucht worden.“¹²⁹²

Er bekräftigte, dass der Staatsschutz gerade die Personen mit legalem Waffenbesitz besonders im Blick gehabt hätte:

„Zeuge: Nein. Wenn es etwas gegeben hätte – – Gerade Leute mit Waffenbesitz – – Nach NSU ist es ja absolut in den Fokus gerückt, dass man versucht hat, bei den Personen, auch mit dem ganzen Reichsbürgergedöns, was dann alles in der Folge noch kam, die man als unzuverlässig eingestuft hat, die Waffenerlaubnisse wieder zu entziehen, sofern sie schon erteilt worden waren, und natürlich bei Personen, wo es noch nicht der Fall war, dass sie natürlich gar nicht erst so eine Erlaubnis erhalten. Wenn es irgendwelche Anhaltspunkte gegeben hätte und – – Gerade die Personen, die schon Waffenbesitzkarten haben oder Waffenerlaubnisse haben, sind regelmäßig überprüft worden, und jede Erkenntnis, die Anlass gegeben hätte, da eine nochmalige Überprüfung anzuleiern, wäre sofort umgesetzt worden. Da lag definitiv nichts vor.“¹²⁹³

¹²⁹² Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.18f.

¹²⁹³ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.18.

Stephan E. hatte keine waffenrechtliche Erlaubnis und beschaffte sich seine Waffen auf dem Schwarzmarkt.

Den Staatsschutz in Kassel oder die Waffenbehörde der Stadt Kassel erreichten keine Hinweise auf Verstöße gegen das Waffengesetz durch P 134 oder eine illegale Bewaffnung von Stephan Ernst.¹²⁹⁴ Von polizeilicher Seite waren mit Blick auf Waffenbesitz somit keine Maßnahmen gegen eine der beiden Personen möglich.

Allerdings ist hier anzumerken, dass die Kasseler Staatsschützer dem Untersuchungsausschuss gegenüber auch angaben, Flohmärkte in Kassel nicht besonders intensiv kontrolliert zu haben. Es sei ihnen nicht geläufig gewesen, dass sich bei Waffenbörsen in Kassel bevorzugt die rechte Szene treffe:

„Zeuge: Keine Ahnung, wo die überall – – ob die in Polen kaufen oder sonst irgendwie. Ich weiß es nicht, nein. Solange wie ich da, wie gesagt, im Staatsschutz tätig war, gab es da nie Hinweise, dass hier, was weiß ich, auf dem Kasseler Flohmarkt illegale Waffen verkauft werden an Rechte. Also, wenn es das gegeben hätte – – Nein, nein, Unding. Kann ich – – Möchte ich nicht glauben.“¹²⁹⁵

Diese Fehleinschätzung mag auf Personalmangel, Naivität oder Unkenntnis der rechten Szene in Kassel zurückgeführt werden, ist aber in jedem Fall bedauerlich.

Seitens des Nachrichtendienstes hätte es auch ohne konkrete Hinweise Handlungsbefugnisse gegeben, sich nach rechtsextremistischen Bestrebungen bei Waffenbörsen oder Flohmärkten umzuschauen. Eine intensivere Beobachtung dieses Milieus durch den hessischen Nachrichtendienst stand aber nicht zur Debatte.

Darüber, inwiefern Dritte über die Bewaffnung von Ernst und H. im Bilde waren, hat der Ausschuss keine abschließende Erkenntnis. Neben den beteiligten Händlern wussten mindestens zwei Arbeitskollegen in der Firma von Stephan Ernst über den Waffenhandel Bescheid, da sie selbst involviert waren und Waffen bei Ernst erstanden haben. Daher kann nicht abschließend geklärt werden, wer aus dem Kollegenkreis oder der Szene über die Bewaffnung Kenntnis hatte.

Die legale Bewaffnung von P 134 war der Waffenbehörde der Stadt Kassel bekannt, blieb aber mangels rechtlicher Möglichkeiten, gegen diese vorzugehen, ohne Konsequenz. Zwar stellte

¹²⁹⁴ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.22f.

¹²⁹⁵ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.41f; ähnlich äußerte sich der Zeuge C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.17f.

der Vertreter der Generalbundesanwaltschaft Killmer fest, dass sich nicht das erkennbare Risiko des legale Waffenbesitzes im Tatgeschehen realisiert hat, da Dr. Lübcke gerade nicht mit einer der legal besessenen Waffe getötet wurde.¹²⁹⁶ Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass H. die Waffen für einen „höheren“ Zweck als den Schießsport besessen hat.

Die Erkenntnisse über die illegale Bewaffnung von Stephan Ernst basieren in erster Linie auf den Einlassungen von Ernst zu diesem Sachverhalt. Er führte die Ermittler nach der Ermordung Lübckes zu seinem Waffendepot auf dem Gelände seines Arbeitgebers. Die illegale Bewaffnung war vor dem Sommer 2019 den Sicherheitsbehörden jedoch nicht bekannt. Dafür habe es auch keine Hinweise gegeben:

„Zeuge Killmer: Was Herrn Ernst betrifft, kann ich auch nur retrospektiv aus der Aktenlage sagen, dass zwar seine Gefährlichkeit in der Vergangenheit bekannt gewesen war, allerdings Hinweise auf Waffenbeschaffung es nach meiner Aktenkenntnis nicht gegeben hat, illegale Waffenbeschaffung.“¹²⁹⁷

Der illegalen Bewaffnung von Stephan Ernst muss ein erheblicher klandestiner Aufwand vorausgegangen sein, um ein Waffendepot dieser Größenordnung anzulegen. Allein die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallende UZI-Maschinenpistole kann mutmaßlich nur unter erheblichem Risiko und mit krimineller Energie beschafft werden. Vor dem Hintergrund der Aussage des Ernst zu einem vermeintlichen Bürgerkrieg, muss die Motivation für die Bewaffnung des Ernst wie auch die Tatsache, dass er über ein beeindruckendes Waffendepot samt Munition verfügte, erneut erschrecken.

P 134 konnte kein illegaler Waffenhandel nachgewiesen werden. Die illegale Bewaffnung von Stephan Ernst blieb den hessischen Sicherheitsbehörden unbekannt. Ob durch ein professionelleres Vorgehen des Landesamtes für Verfassungsschutz die Bewaffnung von Stephan E. und P 134 zu Tage getreten wären, lässt sich im Nachhinein nicht sicher feststellen. Die Frage nach der potentiellen Erkennbarkeit der Bewaffnung muss deshalb offenbleiben.

III. Waren die Schießübungen den Sicherheitsbehörden bekannt oder zumindest erkennbar?

Die illegale Bewaffnung von Stephan Ernst sowie die illegalen Schießübungen wurden den Sicherheitsbehörden erst nach der Ermordung Dr. Lübckes bekannt.

¹²⁹⁶ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.9f.

¹²⁹⁷ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.10.

Ob diese illegale Bewaffnung sowie die Schießübungen erkennbar waren, kann nicht abschließend beantwortet werden.

Ernst und H. führten sowohl legal im Schützenverein als auch illegal im Wald Schießübungen durch. Im gesetzlichen Rahmen trainierten sie in zwei verschiedenen Schützenvereinen. P 134 durfte als Legalwaffenbesitzer mit eigenen Waffen dort schießen, Stephan Ernst musste mit Vereinswaffen trainieren. Ernst verwendete zum Teil eine falsche Identität bei den Schießübungen.

Darüber hinaus trainierten die beiden nach Angaben von Stephan Ernst im Wald. Dabei handelte es sich, sofern die Aussage von Ernst zutrifft, um illegale Schießübungen. Die illegalen Schießübungen sind den Behörden nicht bekannt geworden und hätten nur durch Hinweise Dritter den Behörden zu Kenntnis gelangen können. Die Frage nach der potentiellen Erkennbarkeit der Schießübungen muss deshalb offenbleiben.

F. Strukturelle Mängel

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2 gestellte Frage:

„2. Ob und welches Handeln oder Unterlassen innerhalb und zwischen Ministerien und Behörden des Landes sowie der hessischen Ministerien und Behörden gegenüber den Ministerien und Behörden anderer Länder und des Bundes zu einer möglichen Fehleinschätzung der Gefährlichkeit der mutmaßlichen Täter und Tatbeteiligten am Mord des Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke geführt haben“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss hat an einigen Stellen strukturelle Mängel sowohl im Landesamt für Verfassungsschutz, als auch beim polizeilichen Staatsschutz festgestellt. Hervorzuheben sind auf Seiten des Landesamtes für Verfassungsschutz der mangelnde Zugang zur rechten Szene in Kassel, fehlende Strategien im Umgang mit speziellen Phänomenen im Bereich Rechtsextremismus sowie die Personalpolitik. Auf Seiten des polizeilichen Staatsschutzes stellte der Ausschuss fehlende Kenntnisse über die rechtsextreme Szene fest.

I. Landesamt für Verfassungsschutz

Der Untersuchungsausschuss hat in seinen Sitzungen mehrere Bereiche identifiziert, in denen das hessische Landesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum 2000 bis 2020 Defizite aufwies. Die Bewertungen knüpfen an die Beobachtungen und Bewertungen aus den vorangegangenen NSU-Untersuchungsausschüssen auf Landes- und Bundesebene an.

Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Landesamt für Verfassungsschutz eine Reform zur Neuausrichtung eingeleitet wurde, die bis heute andauert. Außerdem ist wichtig zu erwähnen, dass es in den vergangenen Jahren vor dem Mord 2019 bereits erhebliche Personalzuwächse im Landesamt für Verfassungsschutz gab. Viele zuvor bestehende Probleme wurden angegangen, wenn auch nicht immer zum Abschluss gebracht. Die Einrichtung von Sonderauswertungsgruppen und speziellen Einheiten zur Überprüfung abgekühlter Rechtsextremisten sind zu begrüßen, allerdings entstanden insbesondere diese Spezialeinheiten wie BIAREX und FoBaRex erst nach 2019 mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke als Blaupause für einen blinden Fleck der hessischen Sicherheitsbehörden vor Augen.

Innerhalb des Landesamtes hat mit dem Mord an Dr. Lübcke ein weiterer Lernprozess eingesetzt. Der ehemalige Präsident Schäfer vertritt die Auffassung, dass man bezüglich der Akte von Stephan Ernst wahrscheinlich zu einem anderen Ergebnis gelangt sei, wenn es die Sondereinheit BIAREX bereits gegeben hätte.¹²⁹⁸ Zu Recht kritisierten aber zum Beispiel die Familien der NSU-Opfer Aussagen wie die des damaligen Bundesinnenministers Seehofer 2019, der Mord an Dr. Lübcke stelle eine „Zäsur“ dar und der Staat werde nun „alle Register“ im Kampf gegen Rechtsextremismus ziehen. Es wäre sicher nicht zum Nachteil von Dr. Lübcke gewesen, hätte man in den hessischen Sicherheitsbehörden nach den NSU-Morden entschlossener im Bereich des Rechtsextremismus reagiert. Zu dem Schluss, der Staat sei auf „dem rechten Auge blind“ gewesen, kam auch der Sohn des Verstorbenen, Christoph Lübcke.

In vielen Bereichen haben verantwortliche Personen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz bei ihren Zeugenanhörungen fehlerhafte Handlungen eingestanden. Dieser kritische Blick auf das eigene Amt ist zu begrüßen. So gestand Dr. Eisvogel beispielsweise ein, sich im ersten Jahr nach Amtsantritt zu sehr auf das Phänomen Islamismus konzentriert zu haben.¹²⁹⁹ Die Tendenz im nachrichtendienstlichen Bereich, dass ein Phänomenbereich einen anderen von der Agenda

¹²⁹⁸ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.29.

¹²⁹⁹ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.22.

verdrängt, wurde auch dem Landesamt in Hessen in den Jahren nach 9/11 aufgrund hoher Aktivität im islamistischen Bereich zum Verhängnis.

1. Probleme in der Beschaffung

Die rechtsextreme Szene in Kassel und Umgebung war in den Jahren nach dem NSU-Mord weiter hochgefährlich. Das zeigte sich durch diverse, teilweise besonders gewalttätige Angriffe, wie dem Angriff auf ein Zeltlager der Linksjugend Solid am Neuenhainer See im Jahr 2008. Nach eigener Einschätzung eines Mitarbeiters der Beschaffungsabteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz war die Nachrichtenbeschaffung nicht ausreichend auf diese Gefährdung vorbereitet.¹³⁰⁰

Es gab strukturelle Probleme, es fehlte bei den Beschaffern an phänomenspezifischem Wissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren für alle Bereiche der Beschaffung zuständig und konnten sich nicht intensiv mit einem Bereich und seinen Besonderheiten beschäftigen. Die Führungsoperationen für V-Personen wurden nach Ansicht eines Mitarbeiters des Landesamtes nicht ausreichend dokumentiert, sodass die Kontrolle und Steuerung durch Vorgesetzte nur eingeschränkt möglich war.¹³⁰¹

a. Mangelnder Zugang zur rechten Szene

Das hessische Landesamt für Verfassungsschutz tat sich in diesen Jahren insbesondere schwer mit einem Zugang zur rechtsextremen Szene in Nordhessen. Wie der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Alexander Eisvogel, bestätigte, war die Informationslage schlecht. In einem Vermerk aus dem Jahr 2009 stellte er fest, es gebe seit einiger Zeit keine Quellen mehr in diesem Bereich.¹³⁰² Die vom Ausschuss konsultierten Akten bestätigten diese Einschätzung des ehemaligen Präsidenten. In den Jahren, in denen sich Stephan Ernst in Parteistrukturen, hier vornehmlich der NPD bewegte, liegen viele Informationen über seine politischen Aktivitäten vor. Die NPD war zumindest in den Jahren 2000-2007 durch Quellen abgedeckt. Das Landesamt verfügte über einen zuverlässigen Informationsfluss. Sobald Ernst und seine Kollegen allerdings nicht mehr an den regelmäßigen Stammtischen und Parteitreffen der NPD oder ihrem kameradschaftlichen Umfeld teilnahmen,

¹³⁰⁰ Ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.96f.

¹³⁰¹ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.111.

¹³⁰² Dossier des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel) vom 28.10.2009, Band 1955, S.383-397.

gab es kaum neue nachrichtendienstliche Erkenntnisse. Die bestehenden Zugänge berichten meist von Inhalten aus Zusammenkünften von NPD-Mitgliedern. Zu Aktivitäten und Zugehörigkeit der damals noch neuen Organisationsform der autonomen Neonaziszene fielen lediglich vereinzelt Erkenntnisse an.¹³⁰³

Diese Zugangslage scheint sich in der Zeit nach 2010 nicht wesentlich verbessert zu haben. Von einer Sonnenwendfeier bei P 136 in Thüringen im Sommer 2011 erfuhren die hessischen Sicherheitsbehörden nur durch einen Zufallsfund der Polizei, die bei einer Demonstration einen USB-Stick aus dem Auto eines Neonazis beschlagnahmt, auf diesem Stick befinden sich die betreffenden Bilder. Stephan Ernst nahm durch Staatschutz und Landesamt für Verfassungsschutz unerkannt an dieser Veranstaltung teil. Die bloße Teilnahme an einer einschlägigen Veranstaltung hätte unweigerlich zur weiteren Beobachtung durch das Landesamt geführt.

Die schlechte Zugangslage zur nordhessischen Szene wurde von weiteren Mitarbeiterinnen des Landesamtes bestätigt:

„Zeugin Karin E.: Wir hatten zu dem Zeitpunkt nur wenige Erkenntnisse über die nordhessische Szene in Kassel. Da war uns auch noch nicht so ganz klar: Wer ist denn Führungsperson und wer nicht? Das war der erste Aufschlag, erst mal alles zusammenzuführen an Wissen, was wir haben, an Erkenntnissen. Da haben wir halt festgestellt: Okay. Die Zugangslage ist schlecht. Die soll verbessert werden. Die Erkenntnislage ist schlecht. – Da wollten wir das dann weiter verdichten.“¹³⁰⁴

In einigen Bereichen, so die ehemalige Dezernatsleiterin Sch., sei man auf öffentliche Informationen angewiesen gewesen.¹³⁰⁵

b. Abschaltung der NPD-Quellen

Ein Grund dafür, warum der hessische Verfassungsschutz im Zeitraum nach 2010 nur noch über wenige Quellen verfügte und die Neonazi-Szene in Kassel nur unzureichend beobachten konnte, war nach Aussage einer Mitarbeiterin des Landesamtes die Abschaltung von Quellen nach dem NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Das Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht war im Jahr 2003 unter anderem daran gescheitert, dass die Verfassungsschutzämter bis in die Führungsebene der Partei Funktionäre als Quellen führten.

¹³⁰³ Dossier des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Neonazistische Strukturen im Raum Kassel vom 11.05.2010, Band 1955, S.398-419.

¹³⁰⁴ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.77.

¹³⁰⁵ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.64.

Das Gericht sah sich nicht in der Lage eindeutig zu unterscheiden, welche Aktionen von originären Mitgliedern der Partei initialisiert worden, und welche Aktivitäten auf Agitation von V-Personen zurückzuführen waren. Ab 2009 wurde unter anderem auf Initiative von Bayern ein erneutes NPD-Verbotsverfahren vorbereitet. Um ein erneutes Scheitern des Verfahrens zu verhindern, sollten die Quellen in der NPD abgeschaltet werden. Dies habe, so Dr. Iris P. vom Landesamt für Verfassungsschutz, zu Informationsverlusten geführt, die man nicht sofort habe abfedern können. Auch die Abschaltung von Quellen in den benachbarten Bundesländern wie Niedersachsen oder Thüringen habe Informationsverluste nach sich gezogen.¹³⁰⁶

Auch wenn die Entscheidung zur Abschaltung begrüßenswert war, führte dies zu den beschriebenen negativen Nebeneffekten.

c. Personalmangel

Dem Landesamt für Verfassungsschutz fehlten in den Jahren nach 2006, qualifizierte Kräfte für operative Maßnahmen. Nach Angaben des ehemaligen Präsidenten Dr. Eisvogel gab es nicht mal zwei einsatzbereite Observationsteams. Eine flächendeckende Observation auch nur einer einzigen Zielperson wäre gar nicht möglich gewesen:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Die Ausstattung war absurd. So etwas habe ich ehrlich nicht für möglich gehalten. Als ich dann erfuhr, dass es also keine zwei Trupps sind, habe ich echt durchgeatmet und gesagt: Du lieber Gott. – Ich muss also für jeden Vorgang die Rheinland-Pfälzer oder das BfV um Hilfe bitten. Sonst ist es ja nicht sachgerecht praktikabel. Ich kann nicht mit einem Trupp antreten. So dämlich ist ja kein Extremist, dass ihm nicht irgendwann mal auffällt, dass dieselben sechs Leute hinter ihm her sind. Das konnte nicht funktionieren. Das war also eine besondere Priorität. Daran kann ich mich erinnern. Aber ansonsten kann ich Ihnen jetzt nicht mehr konkret sagen, mit wem ich über das Thema konkret geredet hätte. Da muss ich passen.“¹³⁰⁷

Die Beschaffung wurde mittlerweile modernisiert und verbessert. Es erfolgte im Jahr 2011 eine Umstrukturierung, sodass die Beschaffung fortan dem jeweiligen Phänomenbereich untergliedert ist.

¹³⁰⁶ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.39.

¹³⁰⁷ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.41.

2. Internetbeobachtung

Während die NPD-Quellen abgeschaltet wurden und so nicht mehr zur Informationsgenerierung zur Verfügung standen, verlagerten sich die Aktivitäten der Neonazis zunehmend auch in die digitale Welt. Diesem Trend versuchte das Landesamt für Verfassungsschutz durch die Einrichtung einer speziellen Interneteinheit, die die Recherche in Internetquellen professionalisieren sollte, Rechnung zu tragen:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Wir haben zu meiner Zeit eine Einheit gegründet – das war aber in der letzten Phase; 2 009, glaube ich, 2008/2009 –, die sich speziell mit Internetaktivitäten von Extremisten beschäftigte. Ich habe den genauen Namen nicht mehr im Kopf; aber das kann man ja nachsehen. Diese Einheit sollte das professionalisieren. Bis dahin fiel mir auf, dass jede Sachbearbeitung mehr oder weniger selbstständig versuchte, da ein bisschen herumzusehen. Teilweise nahm man da übrigens auch Anhaltspunkte und Hinweise aus der antifaschistischen Szene auf und von Gruppen, die sich offenbar mit stärkerer technischer Fähigkeit darum kümmerten. Ich meine auch, dass die Hinweise zum „Stadtreiniger“ und seinen rechtsextremistischen Äußerungen zum Teil auch auf solche Hinweise von außen zurückzuführen sind; da müsste man aber noch mal nachsehen.

(...) Weil es mich störte, dass das jeder Sachbearbeiter – manche haben dafür ein Geschick, manche nicht – mehr oder weniger für sich selbst versuchte, war meine Idee die, eine Einheit zu gründen, die im Prinzip so wie ein Beschaffungsreferat für Internetaktivitäten funktionierte, wo Aufträge abgegeben werden konnten. Die sollten dann gucken, suchen, recherchieren und versuchen, Leute zu identifizieren, die unter Pseudonym arbeiten, weil man mit den Mailadressen arbeiten konnte und Parallelen stattfinden konnten, also im Prinzip dieselbe Arbeit machen wie diejenigen, die uns Hinweise gaben. Die sollten dann auch die Möglichkeit entwickeln, vielleicht ein oder zwei Quellen zu dem Thema zu haben, die für uns in der Szene und auch im Internet arbeiten. Insofern gab es da schon einen Ansatz, das Thema Internetaktivitäten zu professionalisieren. Denn dass das jeder nebenbei macht, fand ich, wie gesagt, nicht so gut. “¹³⁰⁸

¹³⁰⁸ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.45.

Die rechtsextreme Szene hat sich in den letzten zehn Jahren stark verändert. Die Aktivitäten haben sich stark in die virtuelle Welt verlagert, konstatierte der ehemalige Präsident Robert Schäfer. Die Radikalisierungen fänden in den Wohnzimmern statt, vor den Bildschirmen.¹³⁰⁹

Das Landesamt für Verfassungsschutz überwacht laut gesetzlichem Auftrag „Bestrebungen“ gem. §3 Abs. 1 HVSG iVm §4 Abs. 1 BVerfSchG. Eine Bestrebung ist gegeben, wenn eine Person eine Unterstützungshandlung für eine Organisation durchführt. Solche Bestrebungen formieren sich mittlerweile naturgemäß nicht nur auf der Straße und an Stammtischen, sondern auch im Internet. Für die Bewertung, ob eine Äußerung oder ein Tätigwerden im digitalen Raum als „Bestrebung“ zu qualifizieren ist, wurden im Landesamt für Verfassungsschutz die Maßstäbe aus dem analogen Raum in die digitale Welt übertragen. Die rechtliche Auslegung des Innenministeriums, welche Bedeutung einem „Like“ im Internet zukommen muss, hat den Ausschuss beschäftigt.

Nach aktueller gerichtlicher Auffassung können auch „Likes“ im Internet im selben Maße als Beiträge zu einer „Bestrebung“ gewertet werden wie Solidaritätsbekundungen in der realen Welt. Diese Einschätzung herrschte indes zum maßgeblichen Untersuchungszeitpunkt, im Jahr 2015, noch nicht vor. Damals stufte man einen „Like“ auf der Videoplattform „Youtube“ von P 134 nicht als ausreichend ein.

Die Personen, die im Landesamt für Verfassungsschutz für die Internetbeschaffung zuständig waren, waren nicht an die reguläre Beschaffungseinheit angegliedert. Die „Internetbeschaffer“ waren in der Abteilung Auswertung angesiedelt.¹³¹⁰ Diese Aufteilung der Organisationseinheit Internetbeschaffung hat zu einer Doppelstruktur geführt, die zur effektiven Beobachtung von Bestrebungen im Netz nicht unbedingt förderlich war.

3. Fehlende Strategie im Umgang mit KAGIDA und Co.

Ein weiterer Grund, warum über die Aktivitäten von Stephan Ernst und seiner Kameraden nach dem Jahr 2009 keine weiteren Erkenntnisse den Weg ins Landesamt fanden, ist die Wahl der Beobachtungsobjekte. Die Gruppierungen, in denen Ernst und P 134 statt der NPD aktiv wurden, waren zum damaligen Zeitpunkt keine Beobachtungsobjekte des Landesamtes für Verfassungsschutz, sodass ihre Rückkehr in die rechte Szene hier unbemerkt blieb. Ernst und P 134 fielen nach dem 01.05.2009 nicht mehr durch Gewalttätigkeit auf Demonstrationen auf

¹³⁰⁹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.15.

¹³¹⁰ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.110.

und wurden nicht mehr aktenkundig. Gleichwohl waren sie nach wie vor aktiv, allerdings im vermeintlich „bürgerlichen“ Spektrum:

„Zeuge Muth: Die Abkehr des Auftretens bei Veranstaltungslagen, die gewalttätig eskalieren, das war nach 2009, also nach dieser 1.-Mai-Demonstration. Da haben beide Anzeigen bekommen wegen schweren Landfriedensbruchs. Bei Ernst ist das verurteilt worden. Bei H. ist das eingestellt worden. Die Wege haben sich dann scheinbar auch getrennt. In 2014 oder 2015 – das müsste ich noch einmal genau nachlesen – haben sie sich bei Hübner wieder getroffen, Stephan Ernst in einem Festbeschäftigungsverhältnis und P 134 als Leiharbeiter. Sie sind dann in der Folge wiederum, was unsere nachträglichen Recherchen und Ermittlungen ergeben haben, unter anderem auch bei einer großen AfD-Veranstaltung in Chemnitz zusammen aufgetreten, sodass man konstatieren kann: Sie waren beteiligt an dem, was an politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen gerade entsteht, und an Großereignissen.“¹³¹¹

Das Bildmaterial, was über Stephan Ernst und P 134 sowie ihre Mitstreiter aus der Zeit nach 2011 vorliegt, ist Medienmaterial. Teilnahmen von Ernst und H. an Demonstrationen wie der in Chemnitz 2018 sind nur deswegen bekannt, weil zivilgesellschaftliche Recherketeams diese Veranstaltungen fotografierten und die Teilnahme relevanter Szenegrößen dokumentierten. Das Aktenstudium hat keine einschlägigen Dokumente zur polizeilichen Begleitung bzw. nachrichtendienstlichen Beobachtung durch Staatsschutz oder Landesamt zu Tage gefördert, trotz expliziter Beweisbeschlüsse zu KAGIDA bzw. zentralen Akteuren.¹³¹² Daher muss davon ausgegangen werden, dass KAGIDA nur unzureichend durch die Sicherheitsbehörden wahrgenommen wurde. Das rechtsextreme Potential angeblich „bürgerlicher“ Versammlungen wie den KAGIDA-Demonstrationen in Kassel wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz unterschätzt oder zumindest nicht angemessen analysiert.

Nach Informationsstand des Untersuchungsausschusses existieren im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen keine Akten zu den PEGIDA-Demonstrationen in Hessen ab 2015.

Allerdings liefen auf den Demonstrationen von KAGIDA in Kassel die gleichen Personen mit, die zuvor auf NPD-Demonstrationen anzutreffen waren. Die Proteste gegen die Flüchtlingspolitik waren ein Sammelbecken für NPD-Kader und andere bekannte Neonazis, die in der damaligen politischen Situation eine Chance sahen, eine Brücke ins bürgerliche Lager zu

¹³¹¹ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.33.

¹³¹² Beweisbeschlüsse Nr. 3 der Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE vom 02.07.2020 sowie Nr. 6 der Fraktion DIE LINKE vom 02.07.2020

bauen. KAGIDA diene so der rechten Szene Nordhessens als neue Plattform für öffentliche politische Agitation. Allerdings unter Federführung ein und desselben Klientel von NPD und Freien Kameradschaften. Diese Tatsache blieb aufmerksamen zivilgesellschaftlichen Akteure wie die Kasseler Gruppe „KAGIDA Watch“ nicht verborgen. Sie erkannten sehr schnell, dass es sich hier um „alten Wein in neuen Schläuchen“ handelte. Das Landesamt für Verfassungsschutz indes erklärte die Gruppierung nicht zum Beobachtungsobjekt. Nach Angaben des damals zuständigen Verfassungsschutzpräsidenten Robert Schäfer habe sich die Frage schnell erledigt, da die Kundgebungen nur über einen kurzen Zeitraum stattfanden.¹³¹³ Deshalb sei die Frage nach einer Beobachtung nie zur Entscheidungsreife gelangt.

Mit Blick auf die beteiligten Akteure hätten einer nachrichtendienstlichen Begleitung der KAGIDA-Demonstrationen sehr wahrscheinlich keine rechtlichen Hürden im Wege gestanden. Schließlich handelte es sich in großen Teilen um eine Klientel, die ohnehin bereits in der Befassung des Landesamtes für Verfassungsschutz und damit „Kundin“ war.

4. Fehlende Antwort auf den „lone wolf“

Die gesetzlichen Regelungen geben den Nachrichtendiensten vor, dass sie sich nur mit „Bestrebungen“ auseinandersetzen dürfen. In der Vergangenheit zählten dazu nicht die Personen, die unter der Bezeichnung „lone wolf“ firmieren. Das Konzept des führerlosen Widerstands wurde genau dafür entwickelt, die Aufmerksamkeit von Sicherheitsbehörden im Verborgenen zu unterlaufen und staatliche Repression zu entgehen. Das Konzept wurde bereits weiter oben erläutert. Die Idee ist, dass eine allein handelnde Person, die nicht mit überwachten Gruppen in Verbindung steht, den Sicherheitsbehörden bis zu ihrer Tat weitestgehend oder gar komplett unbekannt bleiben kann.

„Einsame Wölfe“ sind aufgrund ihrer klandestinen Verhaltensmuster sowohl für Nachrichtendienste als auch für die Polizeibehörden ungleich schwerer zu beobachten. Meist tauschen sie sich nur im Internet unter Pseudonym aus und meiden Veranstaltungen wie Demonstrationen oder Stammtische, auf denen Quellen eingeschleust sein könnten oder bei denen die Gefahr einer polizeilichen Kontrolle besteht. Auch Stephan Ernst beschäftigte sich mit dem Konzept des „lone wolf“ oder auch „Werwolf“ und besuchte mit P 134 keine Veranstaltungen mehr, bei denen er die Aufnahme seiner Personalien hätte fürchten müssen. Stattdessen wandten sich die beiden der AfD zu, die mangels Einstufung als Beobachtungsobjekt kein Ziel von nachrichtendienstlichen Mitteln war. Außerdem verlagerten

¹³¹³ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.70.

sie ihren Aktivitätsschwerpunkt in die neuen Bundesländer im Osten der Republik, wo sie den dortigen Sicherheitsbehörden unbekannt waren.

Auch im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz herrschte die Vorgabe, dass nur diejenigen Personen überwacht werden können, die in eine Gruppierung eingebunden sind und deren Aktionsgrad sich insbesondere durch die Vernetzung mit anderen Extremisten manifestiert:

„Zeugin Dr. P.: Es war damals bei Einzelpersonen nur möglich, wenn wirklich ein aktueller Hinweis auf eine Absicht, Gewalt anzuwenden, bestand oder Gewalt angewendet worden war. Nur dann konnten wir im Prinzip Einzelpersonen betrachten. Das haben wir mittlerweile nach diesen schlimmen Ereignissen, die durch Einzeltäter, wie auch in Halle oder so, passiert sind, natürlich verändert. Aber zum damaligen Zeitpunkt war das auch ein ganz wesentlicher Punkt – also die Einbindung, der Aktionsgrad, solche Dinge.“¹³¹⁴

Diese Fokussierung auf Gruppierungen und Strukturen sei mittlerweile zum Teil angepasst worden, so eine Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz. Im Bereich Islamismus habe man schon früher begonnen, sich auch Einzelpersonen genauer anzuschauen. Im Bereich Rechtsextremismus habe man länger den Fokus auf Gruppierungen gelegt.¹³¹⁵ Aber der Rechtsextremismus hatte dazu gelernt. Stephan Ernst sei ein typisches Beispiel für eine Person, deren Gefährlichkeit sich nicht aus der Position innerhalb einer extremistischen Gruppe ergibt, so die spätere stellvertretende Dezernatsleiterin Dr. W.:

„Zeugin Dr. W.: Im Islamismus war dieser Wechsel schon früher. Ich glaube, die Person Stephan Ernst ist jemand, wo man die Gefährlichkeit weniger aus der Position in der Szene und der Einbindung in die Szene heraus ableiten kann. Diese Einbindung spielt natürlich eine Rolle, auch diese ganzen Kontakte spielen eine Rolle. Aber ich glaube, der Schlüssel zum Verständnis dieser Gefährlichkeit ist eher aus der Biografie und diesen extremen Gewalttaten der Neunzigerjahre als aus der Gefährlichkeit oder aus diesen überregionalen Vernetzungen in Nordhessen, auch wenn die schon substanziell und gewichtig waren.“¹³¹⁶

¹³¹⁴ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 – 07.10.2022, S.29.

¹³¹⁵ Julia H, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.73.

¹³¹⁶ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.115.

Heute sind, so der ehemalige Präsident Schäfer, auch Kurzzeitspeicherungen möglich, wenn eine Person zwar auffällig wird, aber keine sofortige Zuordnung zu einer Gruppierung gelingt.¹³¹⁷ Innenminister Beuth gab in seiner Befragung an, man habe heute den Bedarf erkannt, den personenbezogenen Bearbeitungsansatz weiter fortzuentwickeln und zu intensivieren.¹³¹⁸

5. Kontinuität statt Zäsur

Die Beschäftigung mit scheinbar „abgekühlten“ Rechtsextremen, die sich im Netz weiter radikalisierten, hätte im Landesamt für Verfassungsschutz früher eingeleitet werden müssen. Der Mord an Walter Lübcke war zwar in Deutschland der erste seiner Art: die Ermordung eines Politikers durch einen rechtsextrem motivierten Täter, der das Opfer aufgrund seiner politischen Haltung und seiner amtlichen Stellung ausgewählt hat. In den Jahren zuvor gab es allerdings bereits Angriffe auf Kommunalpolitiker wie das Messerattentat auf die Kölner Oberbürgermeisterkandidatin Henriette Reker im Oktober 2015 oder den Messerangriff auf den Bürgermeister von Altena Andreas Hollstein 2017. Die Biographie des Täters, der die Kölner Bürgermeisterkandidatin angriff, hat erstaunliche Ähnlichkeiten mit der des Stephan Ernst. Er war in den 1990er-Jahren bei der FAP aktiv, hatte in diesen Jahren mehrere Gewalttaten begangen. In den Jahren vor der Tat war er nicht mehr auf rechten Veranstaltungen erschienen, sein Betätigungsfeld hatte sich in Onlineforen verlagert. Die Sicherheitsbehörden waren nach den Angriffen auf Lokalpolitiker durchaus für die Gefahr von Einzeltätern sensibilisiert. So nannte das interne Themenheft „Gefährdungslage“ des BKA explizit „die Gefährlichkeit von entschlossenen, (selbst-)radikalisierten Einzeltätern, die keine enge Anbindung an extremistische Gruppen haben“.¹³¹⁹

Im Juni 2016 wurde in London die britische Unterhausabgeordnete Jo Cox durch einen Kopfschuss ermordet. Sie hatte sich für die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union eingesetzt und stand für eine multikulturelle Gesellschaft ein. Der Täter hatte Verbindungen zu einer Reihe rechtsextremer Gruppen und diverse Veranstaltungen besucht.

¹³¹⁷ Schäfer, Sitzungsprotoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.10; 50.

¹³¹⁸ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.11.

¹³¹⁹ Themenheft Gefährdungslage. Politisch motivierte Kriminalität -rechts-, Fortschreibung Nr. 6 vom 05.06.2018, 2310c, S.27.

Nach dem Mord an Dr. Lübcke war immer wieder von einer Zäsur die Rede. Dabei wurde jedoch absichtlich oder fahrlässig übersehen, dass rechtsextreme Gewalt auch in jüngster Vergangenheit in Deutschland nur durch Zufall nicht zu anderen Todesopfern geführt hat. Diese Art von rechtsterroristischen Attentaten waren also keinesfalls eine neue Entwicklung, die man nicht hätte vorhersehen können. Der Mord war weder in der Bundesrepublik, noch in Europa ein Novum und er kam auch nicht „aus dem Nichts“. Anstelle einer Zäsur reiht sich der Mord an Lübcke ein in eine von Kontinuität geprägte Linie der tödlichen Gewalt gegen Andersdenkende und vermeintlich Unwerte.

6. Fehlende Antwort auf „strategischen Rückzug“

Nach der Selbstenttarnung des NSU bemerkten die hessischen Sicherheitsbehörden, dass sich Rechtsextreme strategisch aus der Szene zurückzogen. Sie nahmen nicht mehr an Veranstaltungen teil, bei denen die Polizei ihre Personalien hätte feststellen können. Außerdem hielten sie sich, wie Stephan Ernst und P 134, von Gruppen und Stammtischen fern, bei denen sie V-Personen vermuteten.

Im Zusammenhang mit der Causa Ernst wurde hier von den Sicherheitsbehörden immer wieder der Begriff der „Abkühlung“ verwendet. Diese Einschätzung wird problematisch, wenn eine strategische Inaktivität verwechselt wird mit einem tatsächlichen Rückzug aus der Szene. Viele Rechtsextreme sind seit ihrer Jugend der Ideologie verhaftet und legen auch später nur selten ihr Gedankengut ab.

Obwohl im Landesamt für Verfassungsschutz diese Strategie der Rechtsextremisten erkannt wurde, fand man keine überzeugende Antwort auf dieses Phänomen. Die Mitarbeiterin Dr. W. plädierte für einen stärkeren personenbezogenen Ansatz:

„Mich speziell hat die Frage, ob man sich eigentlich die angucken sollte, die am aktivsten sind und am meisten machen, ob das überhaupt die Richtigen sind, oder ob die, die Gewalttaten planen, nicht eher die Füße stillhalten, durchaus umgetrieben. Dazu habe ich auch einiges gelesen, Studien usw., und irgendwie versucht, wissenschaftlich eine Antwort darauf zu finden. Eine definitive Antwort gibt es da nicht. Das war uns bewusst.“¹³²⁰

¹³²⁰ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.131.

Eine strategische Antwort auf das Phänomen des taktischen Rückzugs fand das Landesamt für Verfassungsschutz leider erst nach der Ermordung Dr. Lübckes. 2020 gründete man die Einheit zur „Fokussierten Beobachtung abgekühlter Rechtsextremisten“ (FoBaRex), um den personenbezogenen Ansatz zu intensivieren. Nun werden besonders auffällige Akteure, die über längere Zeit inaktiv waren, erneut in den Blick genommen. Die Akten diverser Personen wurden entsperrt und anschließend wieder in die operative Befassung genommen. Auch wenn die erneute Prüfung dem Versagen des Landesamtes Rechnung trägt, wäre eine frühere Einsicht wünschenswert gewesen.

Möglicherweise kann auf diese Art ein Untertauchen gefährlicher Rechtsextremisten in Zukunft verhindert werden. Mit einer einfachen Google-Suche hätte man Anfang 2019 noch herausfinden können, dass Stephan Ernst in einem Schützenverein aktiv war. Foto und Funktion als Referent für Bogenschießen waren auf der Website des Vereins zu finden.

Ein wirklich vorausschauender Verfassungsschutz, der seinem Anspruch als „Frühwarnsystem“ gerecht werden will, hätte bereits nach den ersten Angriffen auf Politiker ein solches Konzept entwickeln müssen.

7. Strategische Führung und „Denkschule“ nach NSU-Selbstenttarnung

Nach der NSU-Selbstenttarnung gab es auch im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zwei unterschiedliche „Denkschulen“. Die eine Denkschule sah die Notwendigkeit, auch dort Quellen zu führen, wo es unter Umständen „wehtun kann“¹³²¹. Das meint den Ansatz, besonders auch dort Quellen zu führen, wo möglicherweise Straftaten bevorstehen und sich der Nachrichtendienst bei Vorfällen unter Umständen den Vorwurf gefallen lassen muss, trotz Quellen im Umfeld eines Täters nichts von dessen Tatplänen gewusst zu haben. Eine zweite Denkschule, die nach wie vor im Landesamt für Verfassungsschutz nach dem NSU-Debakel wohl einige Anhänger fand, zog eine eher zurückhaltende Quellenführung vor. So könne man, so ein Mitarbeiter der Beschaffung des Landesamtes für Verfassungsschutz, im Anschluss an einen erfolgten Anschlag sagen, man habe keine Quelle im Umfeld geführt und deshalb auch nichts gewusst. Ein Umdenken hin zur „robusten“ Denkschule sei aber im Laufe der Umstrukturierung des Verfassungsschutzes eingeleitet worden.¹³²²

¹³²¹ Ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.97.

¹³²² Ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.97.

Vor allem aufgrund von Skandalisierungen im Zuge der Selbstenttarnung NSU sei teilweise die Neigung entstanden, Risiken nicht mehr einzugehen, um Skandale in Zukunft zu vermeiden.¹³²³

Direkte operative Veränderungen gab es nach der Selbstenttarnung des NSU nur schleichend. Man habe, so eine Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutzes, zwar über die Neuausrichtung nachgedacht und entsprechende Gremien gegründet. In ihrem Arbeitsalltag in der Auswertungseinheit für Rechtsextremismus habe sich jedoch nicht viel geändert. Man sei in erster Linie mit der Abarbeitung der Akten mit möglichen NSU-Bezügen beschäftigt gewesen.¹³²⁴

8. Zusammenarbeit Auswertung und Beschaffung

Im Landesamt für Verfassungsschutz sind die Auswertung und die Beschaffung organisatorisch getrennt. Zwar hat mit der Reform der Behörde eine Annäherung stattgefunden, so sind nun Beschaffung und Auswertung eines bestimmten Phänomenbereichs in ein und derselben Abteilung untergebracht. Dies sollte vor allem auch die Zusammenarbeit der beiden Seiten der nachrichtendienstlichen Informationsverarbeitung intensivieren. Grundsätzlich erteilt die Auswertung der Beschaffung Aufträge zur Informationsgewinnung, die dann mithilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln umgesetzt werden. Kurzum: Die Auswertung steuert die Beschaffung. Mit der organisatorischen und personellen Trennung geht einher, dass die Personen, die menschliche Quellen führen nicht wissen, aus welcher Motivation sie bestimmte Sachverhalte erfragen sollen. Die Beschaffer sind nicht in die strategischen Erwägungen der Auswerter eingebunden, sie sind ausführendes Organ und setzen die Rechercheaufträge um. Allerdings würden nach Aussage eines Mitarbeiters 75-80% der Informationen auf Eigeninitiative der Beschaffung generiert, die restlichen 25% basierend auf Aufträgen aus der Auswertung.¹³²⁵ Diese Organisationsform birgt strukturell die Gefahr, dass in die Richtung recherchiert wird, zu der bereits Informationen vorliegen oder durch Quellen Informationen zugeliefert wurden. Gerade mit Blick auf die Außenstelle in Kassel sei hier, so Dr. J., ein Kommunikationsproblem entstanden. Die Beschaffung verfüge jedoch immer über Lagebilder und die ihren Aufträgen zugrundeliegenden Sachverhalte.¹³²⁶

¹³²³ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.112.

¹³²⁴ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.89.

¹³²⁵ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.103f.

¹³²⁶ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.104.

In der Vergangenheit sei, so Zeugenaussagen, die Zusammenarbeit von Auswertung und Beschaffung ein Problem gewesen:

„Zeuge: Wir haben das große Problem der Zusammenarbeit Auswertung und Beschaffung gehabt. Der Grundsatz „Auswertung steuert die Beschaffung“ ist nicht ausreichend umgesetzt worden. Man könnte hier und da vielleicht von einem Eigenleben sprechen, wenn man böse ist.“¹³²⁷

Nach der Selbstenttarnung des NSU entstand mit einhergehendem Generationswechsel im Landesamt für Verfassungsschutz ein Bewusstsein für die bestehende Problematik. Die Aussage eines Mitarbeiters der Beschaffung beschreibt die organisatorischen Defizite der Vergangenheit deutlich:

„Zeuge: Im Rahmen meiner Umorganisation, nach der ich dann die Nachrichtenbeschaffung übernommen habe, wurde die in die Auswertungsabteilung integriert sozusagen als fusionierte Abteilung. Dadurch ist man natürlich institutionell schon mal näher zusammengerückt. Man saß in allen internen Besprechungen zusammen. Das war wöchentlich, wo ich dann immer die Bedarfe der Auswertung sofort von der Leitungsebene dort 1 : 1 bekommen habe. Wir haben noch andere Mittel der Kommunikation eingeführt, unter anderem standardisierte Rückmeldungen der Auswertung auf unsere Deckblattmeldungen, wo Bewertungen, weiter gehende Fragen usw. uns zurückgespiegelt wurden, die dann über mich an meine VP-Führer gingen zur Klärung. Wir haben – was vorher völlig undenkbar war – in die regelmäßigen Vor- und Nachbesprechungen, die ich mit meinen operativen Mitarbeitern gerade bei wichtigen Operationen immer geführt habe, Auswerter integriert. Vorher wurde das völlig abgeschottet. Jetzt saß der Auswerter mit am Tisch und hat den VP-Führer auf sein nachrichtendienstliches Treffen mit der Quelle vorbereitet. Das ist sozusagen grundsätzlich. Ich verstehe Ihre Frage aber auch noch so, ob ich ein mitdenkender Beschaffer versucht habe zu sein. Ja, natürlich. Nach Dienstvorschrift – ich denke, die liegt Ihnen hier vor – bin ich tatsächlich sehr stark in der empfangenden Rolle und agiere – böse könnte man sagen – als hochbezahlter Briefträger der Auswertung an die Quellen und bin vor allem für operative Sicherheit, vernünftige Gesprächsführung und ein bisschen Zwischenmenschliches und Psychologie mit den Quellen zuständig. Ich

¹³²⁷ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.111f.

habe aber auch versucht, Ideen, die über meinen Zuständigkeitsbereich im engeren Sinne hinausgehen, an die Auswertung zurückzuspiegeln.“¹³²⁸

Im Rahmen der Reformbemühungen sei dann auch das Besprechungswesen optimiert worden. Es habe institutionalisierte Treffen gegeben. Außerdem seien die Zuständigkeiten klarer geregelt worden, da nur noch die Abteilungsleitung endgültig über operative Vorgänge entscheiden durfte. So konnte das mögliche „Gegeneinander“ von Auswertungsabteilung und Beschaffungsabteilung beendet werden.¹³²⁹

Auch das Thema Quellenschutz stellte ein Arbeitshindernis dar. So habe man in der Vergangenheit teilweise die Quellen sogar vor einer Enttarnung durch die eigene Auswertungsabteilung geschützt. Hier hat man scheinbar mittlerweile im Landesamt für Verfassungsschutz erkannt, dass es eine große Gefahr birgt, wenn die eigene Auswertungsabteilung nicht über ausreichend Informationen zu Einordnung der Information verfügt:

„Zeuge: Man kann sich das hier und da so vorstellen, dass dieses Prinzip Quellenschutz auch innerhalb des Amtes vorher eine sehr große Rolle gespielt hat, dass also auch der Versuch, eine Quelle vor Enttarnung durch die eigene Auswertung zu schützen, immer mitgelaufen ist. Das ist in hochrisikogeneigten Bereichen natürlich völlig widersinnig. Wenn ich z. B. eine G-10-Maßnahme gegen eine Szene laufen habe, wenn ich Observationen laufen habe und Quellen einsetze und all diese Informationen bei der Auswertung zusammenlaufen, dann wäre es sogar gefährlich, wenn der oder die zuständige Auswerter/in nicht weiß, wer die Quelle ist. Das haben wir aufgebrochen. Wir haben, wie ich vorhin angedeutet habe, in die Vor- und Nachbereitung von Quellentreffs Auswerterinnen/Auswerter mit einbezogen. Insbesondere immer dann, wenn es in den Hochrisikobereich ging, hat die Auswertungsreferatsleitung und der oder die zuständige Auswerter/in zeitgleich mit mir als Beschaffungsleiter die Informationen aus dem Quellentreff schon mündlich vor Erstellung des Berichts in Empfang genommen, damit wir schnell reagieren konnten. Früher ging das über mehrere Ebenen und kam dann als sehr cleaner Bericht in der Auswertung an. Jetzt ist der ganze Hintergrund dieser Quellenmeldung der Auswertung bekannt gewesen, eine ganz andere Einordnung

¹³²⁸ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.102f.

¹³²⁹ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.113f.

*möglich und auch eine ganz andere Steuerung des Beschaffers, wenn die Auswerterin einbezogen ist in diesen ganzen Prozess.*¹³³⁰

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wurde auch ein Rückmeldeverfahren eingeführt, das die Qualität der Meldungen prüfen und gewährleisten soll. Der für die Reform der Beschaffung zuständige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz zog eine positive Bilanz für diesen Bereich:

*„Ich glaube, das war von all den genannten Bereichen der erfolgreichste Reformbereich, weil es sozusagen von in getrennten Räumen tanzend zu einem einigermaßen netten gemeinsamen Tanz wurde.“*¹³³¹

9. Führung der Personenakten

Das Landesamt für Verfassungsschutz führt zu allen relevanten Akteuren Personenakten. Neben den Personenakten werden noch Sachakten zu Gruppierungen und Organisationen geführt. Die Personenakten sollten im Idealfall alle vorliegenden Informationen zu der betreffenden Person enthalten um dem Prinzip der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit zu entsprechen.

Die Personenakte von Stephan Ernst genügt diesen idealtypischen Anforderungen nicht. In den Bänden der Akte befanden sich nicht alle verfügbaren Aktenstücke, die sich mit der Person Ernst befassen. Teilweise wurden Vermerke nur in den jeweiligen Sachakten abgeheftet, beispielsweise speziell in der Akte zu NPD-Veranstaltungen. Auch zwei polizeiliche Meldungen zu Ernst aus dem Jahr 2002 und 2003 fehlen in der Personenakte.

Ähnlich gestaltet sich der Zustand der Personenakte von P 134. Deckblattberichte, in denen der Name P 134 genannt wird, sind nur in den entsprechenden Sachakten abgeheftet. Ein Beispiel ist der Vermerk zum Kameradenkreis um P 136 aus dem Jahr 2009. Insgesamt fehlen in der Personenakte zu P 134 über 20 in anderen Akten existente Dokumente, auch solche die sich mit der Beantragung der Waffenbesitzkarte befassen.

Die Akten sind zudem nicht durchgehend chronologisch geführt worden.

¹³³⁰ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.113f.

¹³³¹ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.113f.

10. Informationsübermittlung an die Polizei

Der Austausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei ist essentiell für die Funktionalität des Sicherheitsapparates in Hessen, muss jedoch den durch das Trennungsgebot gesteckten engen gesetzlichen Grenzen Rechnung tragen. Polizei und Verfassungsschutz arbeiten in unterschiedlichen Aufgabengebieten. Der Nachrichtendienst ist im Vorfeld aktiv, kann Informationen über extremistische Bestrebungen sammeln, bevor von diesen eine konkrete Gefahr ausgeht. Die Polizei greift ein, sobald sich eine konkrete Gefahr abzeichnet, also zum Beispiel ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu befürchten steht. Aufgrund des bereits im dritten Teil des Berichts beschriebenen Trennungsgebotes können Polizei und Verfassungsschutz nicht vollumfassend ihre Informationen austauschen.¹³³² Dieser Grundsatz basiert auf den historischen Erfahrungen aus dem NS-Regime, als eine politische Polizei in Form der Gestapo gleichzeitig als Nachrichtendienst und Polizei fungierte. Das Trennungsgebot ist deshalb als Grundsatz der Sicherheitsarchitektur essentiell.¹³³³

Dennoch besteht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit der Bedarf, Informationen einer Behörde an eine andere weiterzugeben, um Parallelstrukturen zu vermeiden und effizient die potentiellen Bedrohungen durch extremistische Kräfte zu erkennen und zu bekämpfen. Die Polizei kann die ihr vorliegenden Daten ohne Bedenken an den Verfassungsschutz übermitteln. Die Polizei setzt in der Regel keine nachrichtendienstlichen Mittel zur Erlangung von Informationen ein, weshalb diese weniger sensibel sind. Im umgekehrten Fall entsteht eine wesentlich schwierigere Problematik. Die personenbezogenen Daten, die der Verfassungsschutz mithilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln wie Observation oder Telekommunikationsüberwachung gesammelt hat, dürfen nur im Rahmen strenger gesetzlicher Vorgaben an die Polizeibehörden weitergeleitet werden, denn der Verfassungsschutz hat diese Informationen über Bürgerinnen und Bürger „im Verborgenen“ erlangt. Es ist also schwieriger für betroffene Personen Rechtsschutz einzufordern, in den wenigsten Fällen wissen sie von einer Überwachung durch staatliche Institutionen.

An dieser Schnittstelle der Weitergabe von Informationen vom Nachrichtendienst an die Polizei entsteht ein Dilemma. Der Austausch soll so effizient wie möglich gestaltet werden innerhalb der engen gesetzlichen Grenzen. Der Verfassungsschutz darf nicht alle erlangten Informationen weitergeben. Gleichzeitig sollte vermieden werden, allein „für den Panzerschrank“ zu arbeiten.

¹³³² Sachverständiger Rusteberg, UNA 20/1/12, S. 23.04.21, S. 60 ff.

¹³³³ Sachverständiger Rusteberg, UNA 20/1/12, S. 23.04.21, S. 67

Es bedarf einer transparenten und starken strategischen Führung in Verfassungsschutz und Polizei, sowie einer klaren Kommunikation über Kompetenzen und Auftrag der beiden Behörden.

- a. Kommunikationsdefizite zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und polizeilichem Staatsschutz im Polizeipräsidium Nordhessen

Der Untersuchungsausschuss hat sich in erster Linie mit dem Zustand des Informationsaustausches zwischen dem hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Staatsschutz des Polizeipräsidiums Nordhessen beschäftigt. Relevanter Zeitraum waren die Jahre der Aktivität von Stephan Ernst und P 134 in Kassel von 2000-2019. In den frühen Jahren ab 2000 scheint der Austausch noch bis zu einem gewissen Maße funktioniert zu haben. So ist in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz zumindest folgendes notiert:

„In der Zeit zwischen November 2002 bis heute ist der Sachbearbeiter Rechtsextremismus beim Polizeipräsidium Nordhessen, Herr L., wiederholt zu Informationsgesprächen in seiner Dienststelle aufgesucht worden. In den Erörterungen, die sich als sehr kooperativ erwiesen, konnten folgende relevante Erkenntnisse gewonnen werden.“¹³³⁴

Dies änderte sich jedoch ab 2006. Der ehemalige Verfassungsschutzpräsident beschrieb den Austausch zu Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2006 als „ausgesprochen notleidend“. Dies hatte auch mit dem laufenden Streit um den Verfassungsschützer Andreas T. und die Befragung seiner Quellen nach dem Mord an Halit Yozgat zu tun. Die Polizei wollte die Quellen des Verfassungsschützers, der im Internetcafé Yozgats zum Tatzeitpunkt anwesend gewesen war, befragen. Volker Bouffier, damals hessischer Innenminister, argumentierte mit Quellenschutz und lies eine direkte Vernehmung nicht zu. Das Verhältnis zwischen dem Wiesbadener Verfassungsschutz und dem Polizeipräsidium in Kassel sei „extrem belastetes Gelände“ gewesen:

„Zeuge Dr. Alexander Eisvogel: Da musste man behutsam ansetzen. Das ging auch nicht von heute auf morgen. Wir haben uns deswegen auch bemüht, unser Erkenntnisaufkommen so gut wie möglich anzureichern, um dem PP Kassel auch etwas bieten zu können. Denn deren Vorbehalte gegenüber dem LfV waren riesengroß –

¹³³⁴ Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend Rechtsextremistische Szene Kassel vom 26.02.2003, Band 1959, S.100-105.

*verschuldet oder unverschuldet, lasse ich dahingestellt. Aber sie waren groß. Man musste sie schon überzeugen, dass es Sinn hatte, mit uns zusammenzuarbeiten.*¹³³⁵

Die Außenstelle des Landesamtes in Kassel, in der Andreas T. tätig gewesen war, sei, so Eisvogel weiter, „kein Ruhmesblatt“ gewesen.¹³³⁶ Es wurden zu wenige Informationen zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und polizeilichem Staatsschutz ausgetauscht. Ein ehemaliger Staatsschützer gab im Untersuchungsausschuss an, der Staatsschutz in Kassel habe mit der Außenstelle nicht so eng zusammengearbeitet.¹³³⁷ Diese Darstellung wurde von Seiten des Verfassungsschutzes bestätigt.¹³³⁸

Ein Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes aus Kassel bestätigte das angespannte Verhältnis der beiden Behörden. Der Polizeibeamte beschrieb das Gefühl, der Verfassungsschutz habe mehr versucht, „Informationen zu ziehen“ statt Informationen an die Polizei im Gegenzug zu übermitteln.¹³³⁹ Die Mitarbeiter der Außenstelle des Verfassungsschutzes in Kassel seien oft im Büro der Staatsschützer aufgetaucht und hätten „irgendwelche Informationen haben wollen“. Der umgekehrte Fall, dass der Verfassungsschutz sich bei den Polizeibehörden gemeldet habe und ihre Informationen mitgeteilt habe, sei nicht vorgekommen.

Dabei verwies der Polizeibeamte sogar explizit auf die nachrichtendienstlichen Mittel und die V-Personen, die vom Verfassungsschutz geführt wurden. Offenbar hätte er gerne auch über die durch die Quellen erlangten Informationen verfügt. Er sagte wörtlich, den Austausch mit der Außenstelle Kassel habe er sich „anders vorgestellt“.¹³⁴⁰ Ein anderer Polizeibeamter beklagte sich vor dem Ausschuss, der Austausch mit dem Verfassungsschutz sei einseitig gewesen, vom Verfassungsschutz sei „nicht viel gekommen“.¹³⁴¹

Dass dies den gesetzlichen Grundlagen entsprach und es eben kein „geben und nehmen“ auf Augenhöhe zwischen Polizei und Verfassungsschutz geben kann, schien dem Beamten nicht bewusst gewesen zu sein. Nur so lässt sich erklären, wieso die Polizei sich mangelhaft informiert sah, statt diesen Zustand als gesetzlich vorgeben zu akzeptieren. So verhärteten sich die Fronten. Statt miteinander zu kooperieren, wo es möglich war, führten die Behörden jeweils

¹³³⁵ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.38f.

¹³³⁶ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.23.

¹³³⁷ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1- 25.06.2021, S.71.

¹³³⁸ F., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.73.

¹³³⁹ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.24.

¹³⁴⁰ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.40.

¹³⁴¹ C., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.13f.

ein Eigenleben. Der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Eisvogel schilderte seinen Eindruck, der sich auch der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion aufdrängte:

„Denn mein Eindruck war, dass sich in Hessen manchmal jede Sicherheitsbehörde ein bisschen wie eine Insel empfand und dass man eigentlich nur höchst ungern sein Wissen teilte, weil das dann vielleicht doch dazu führte, dass andere etwas erfahren, was man lieber für sich behält.“¹³⁴²

Einen festen Besprechungsturnus gab es auch im Jahr 2010 noch nicht. Die Gespräche fanden eher anlassbezogen statt.¹³⁴³

Zu einem späteren Zeitpunkt scheint die Zusammenarbeit sich verbessert zu haben. So berichteten Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden, die später tätig waren, die Zusammenarbeit sei gut gewesen.¹³⁴⁴ Außerdem zeichnet sich ab, dass zum heutigen Zeitpunkt auch ein anderes Verständnis beim polizeilichen Staatsschutz vorherrscht. Der aktuelle Mitarbeiter des Kassler Staatsschutzes, der als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss auftrat, wünschte sich zwar nach wie vor eine engere Zusammenarbeit, aber zumindest verwies er darauf, dass er sich der gesetzlichen Regelungen bewusst sei.¹³⁴⁵

Auf Seiten des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz herrschte in Teilen jedoch weiter eine Mentalität des „Aktenhortens“. Zu häufig landeten die Informationen, die der Nachrichtendienst sammelte, doch nur im Tresor und wurden der Polizei nicht verfügbar gemacht.¹³⁴⁶

Wesentlich besser funktioniert hat der Austausch zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Landeskriminalamt. Hier gab es nach Zeugenaussagen regelmäßige Treffen.¹³⁴⁷ Grund hierfür mag sein, dass beide Behörden in Wiesbaden angesiedelt sind und es keine räumliche Distanz wie nach Kassel gibt. Zudem war das Verhältnis nicht durch einen Vorfall wie den Fall T. in Kassel belastet. In vielen Fällen fungierte das Hessische

¹³⁴² Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.38f.

¹³⁴³ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.65f.

¹³⁴⁴ Katrin Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.11.

¹³⁴⁵ A., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.112.

¹³⁴⁶ Ehemaliger Mitarbeiter Landesamt für Verfassungsschutz, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.111f.

¹³⁴⁷ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.19.

Landeskriminalamt auch als Vermittlerin zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Polizeibehörden in Hessen.¹³⁴⁸

Ein Problem stellt allerdings das Übermittlungsverbot bei Quellenschutz dar. Viele Erkenntnisse, die der Verfassungsschutz gewonnen hat, könnten für die Polizeibehörden oder andere Ordnungsbehörden wie die Waffenbehörde sehr nützlich sein, dürfen aber aus Gründen des Quellenschutzes nicht weitergegeben werden. Hier habe man, so eine Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes, eine Technik entwickelt, um die Information zu abstrahieren, sodass sie ohne Gefährdung der Quelle übermittelt werden kann. Das ist aber nach wie vor nicht möglich, wenn es sich um Erkenntnisse eines anderen Landesamtes aus einem anderen Bundesland oder sogar um Fremderkenntnisse von ausländischen Nachrichtendiensten handelt. Die Datensätze sind immer nur für die Verwendung durch eine bestimmte Behörde freigegeben und dürfen nicht ohne weiteres geteilt werden. Das bedürfte der Freigabe durch den jeweiligen Nachrichtendienst, der die Information generiert hat. Über solche Übermittlungsverbote kann sich auch das Landesamt für Verfassungsschutz nicht hinwegsetzen.¹³⁴⁹

Im Jahr 2015 hatte sich der neue Ansatz der Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Staatsschutz aber zumindest im Landesamt für Verfassungsschutz noch nicht überall durchgesetzt. Der ehemalige Verfassungspräsident Schäfer schilderte dem Untersuchungsausschuss ein „Schlüsselerlebnis“ in seiner Anfangszeit:

„Zeuge Robert Schäfer: Da ging es um eine damals, 2015, noch sehr junge Organisation, die es noch nicht lang gab, die aber beobachtet wurde. Ich fragte die Sachbearbeiter, was wir denn für eine Strategie haben. Und die Antwort war: Ja, wir beobachten das jetzt. Meine Strategie war natürlich eine andere, dass wir beobachten, um entweder zu verbieten, was in diesen siebendrei Viertel Jahren mehrfach ja passiert ist, wo das LfV Hessen wichtige Beiträge geleistet hat. Oder wir übergeben das an die Polizei, weil gewisse Gefährlichkeiten oder Straftaten drohen. Das war durchaus ein Realitätsschock, diese Art des Denkens. So weit.“¹³⁵⁰

Offenbar herrschte bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz nach wie vor eine starke Verunsicherung darüber, wie der Austausch mit

¹³⁴⁸ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.22f.

¹³⁴⁹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.59f.

¹³⁵⁰ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.25f.

der Polizei ausgestaltet werden sollte und welche strategischen Vorgaben es hier gab. Eine Mitarbeiterin habe sich mit ihren Zweifeln ihm anvertraut, so Schäfer:

„Zeuge Robert Schäfer: Es kam mal eine Mitarbeiterin zu mir, die ich bis heute sehr schätze, und sagte: Herr Schäfer, Sie müssen mir jetzt mal helfen. Ich bin völlig verunsichert. Ich bin immer zur Polizei geschickt worden, nach dem Motto: Am besten nichts sagen. – Und Sie sagen: Sie müssen da möglichst viel raushauen, damit die Polizei damit arbeiten kann.“¹³⁵¹

Diese Zeugenaussagen zeigen, dass selbst im Jahr 2015 der Austausch zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei weiterhin verbesserungswürdig war. Die bis dato vorgenommenen Reformversuche waren nicht ausreichend und die beiden wichtigsten Zahnräder im Kampf gegen rechtsextremistisch motivierte Gewalt griffen nicht genügend ineinander.

b. Unterschiedliche Bewertung von Relevanz

Teilweise wurden Sachverhalte vom polizeilichen Staatsschutz nicht an den Verfassungsschutz weitergeleitet, weil die Polizeibeamten den Sachverhalt nicht für relevant hielten. So blieb beispielsweise eine Teilnahme Stephan Ernsts an einer Demonstration in Dresden im Jahr 2009 dem hessischen Verfassungsschutz zunächst unbekannt. Der betreffende Staatsschützer gab an, es habe sich für ihn nur um eine Demonstration gehandelt, diese sei nicht verboten. Es hatte auch keine Straftat stattgefunden:

„Zeuge: Die Bundespolizei meldet uns jemanden aufgrund des Informationssystems, dass sie sagen: Oh, ein vermeintlich Rechter ist von uns festgestellt worden. Das war die ganze Erkenntnis: Teilnahme an einer legalen Versammlung, ohne eine Straftat begangen zu haben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ich das direkt jetzt damals weitergegeben hätte an das Landeskriminalamt. Ja, mit welchem Zweck? Könnte ich jetzt nicht nachvollziehen, wenn ich das gemacht haben sollte.“¹³⁵²

Hier wird seitens des Polizeibeamten erneut verkannt, dass Polizei und Verfassungsschutz mit unterschiedlicher Stoßrichtung und geteiltem Aufgabenprofil agieren. Eine reguläre Demonstrationsteilnahme ist naturgemäß für den Polizeibeamten nicht relevant. Er ist laut

¹³⁵¹ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.25.

¹³⁵² Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.12f.

seines gesetzlichen Auftrages für die Prävention und Bekämpfung von Straftaten zuständig. Anders liegt es im nachrichtendienstlichen Bereich. Auch eine einfache Teilnahme an einer extremistischen Demonstration ohne strafrechtlich relevantes Verhalten kann hier von Interesse sein. Diese Vorfeldaufgabe schien dem betreffenden Polizeibeamten nicht präsent gewesen zu sein, weshalb eine Weiterleitung an den Nachrichtendienst unterblieb.

Auch auf Seiten des polizeilichen Staatsschutzes mangelte es an verbindlichen Vorgaben und einer Führungskultur, die den Beamtinnen und Beamten ihre Rolle als Staatsschutz klar hätte kommunizieren müssen. Anders lassen sich derartige Defizite im Wissen um den eigenen Auftrag und den Auftrag des Verfassungsschutzes nicht erklären.

c. Austauschplattformen

Eine Kommunikationsplattform der verschiedenen Sicherheitsbehörden der Bundesländer und des Bundes bildet das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ). Das GETZ besteht seit dem Jahr 2012 und stellt einen zusätzlichen Kanal für schnellen Informationsaustausch dar, ersetzt also nicht die ohnehin bestehenden regulären Meldewege.¹³⁵³ Der Untersuchungsausschuss hat den Koordinationsbeamten des hessischen Verfassungsschutzes, der für das GETZ zuständig ist, vernommen. Der GETZ-Beamte bestätigte die Aktenlage, dass die Personen Stephan Ernst und P 134 zu keinem Zeitpunkt Gegenstand einer Besprechung im GETZ waren.¹³⁵⁴

Der Umstand, dass das GETZ nicht die normalen Meldewege ersetzt, führt in gewisser Weise zu einer Parallelstruktur. Ein Sachverhalt kann also sowohl über das GETZ, als auch auf regulärem Wege von einer Behörde an eine andere Behörde gemeldet werden. Ob eine Meldung auf regulärem Wege erfolgt ist, darüber wird der Verbindungsbeamte, der für das GETZ zuständig ist, nicht notwendigerweise informiert. Es kann somit vorkommen, dass Informationen, die über eine Sicherheitslage vorliegen bereits geteilt worden sind. Der beim GETZ ansässige Verbindungsbeamte, wird darüber aber nicht notwendigerweise in Kenntnis gesetzt.¹³⁵⁵

Exemplarisch lässt sich diese Problematik an dem Austausch zum „Schweigemarsch“ in Chemnitz im Jahr 2018 analysieren. Es fand für die Besprechung im GETZ ein Aufruf an alle Sicherheitsbehörden statt, Informationen zu einer möglichen Mobilisierung weiterzuleiten. Das

¹³⁵³ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.6.

¹³⁵⁴ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.6.

¹³⁵⁵ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.15.

Landesamt für Verfassungsschutz meldete einige Gruppen, die zur Teilnahme an dem Marsch aufgerufen hatten. Darüber, dass das hessische Landesamt für Verfassungsschutz bereits Erkenntnisse zum anstehenden „Schweigemarsch“ mit anderen Behörden geteilt hatte, war der Verbindungsbeamte beim GETZ, wiederum nicht informiert.¹³⁵⁶ Schwierig werde es vor allem, so der Zeuge, wenn kurzfristig Informationen zu einer Veranstaltung bekannt werden, denn die Sitzungen des GETZ finden nur bis Donnerstag statt:

„Zeuge Bernd H.: Die GETZ-Sitzungen, die gehen immer bis donnerstags. Wenn wir am Samstag eine Veranstaltung haben, und am Freitag kommen Erkenntnisse aus den Behörden oder aus irgendwelchen Quellen heraus zu einer Veranstaltung, dann gehen die natürlich über den normalen Meldeweg und nicht mehr über das GETZ. Dann kann natürlich so eine Situation entstehen, dass das GETZ nicht beteiligt wird.“¹³⁵⁷

Der Austausch über diese Plattform war im Falle der Informationsweitergabe zur Demonstration in Chemnitz nicht optimal.

11. Informationsübermittlung an Waffenbehörde

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Weitergabe von Informationen an die Waffenbehörde in Kassel beschäftigt. 2015 stellte P 134 einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bei der Stadt Kassel. In der Folge kam es zu einem langwierigen Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Waffenbehörde der Stadt Kassel.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wurde aufgefordert, alle Informationen, die über P 134 vorlagen, der Waffenbehörde mitzuteilen. Der Austausch zog sich auch aufgrund von Abwesenheiten im Landesamt für Verfassungsschutz über Monate hin. Am Ende wurde eine Erkenntnis zu einer Internetaktivität von P 134 nicht an die Waffenbehörde übermittelt. P 134 hatte bei Youtube rechtsextreme Inhalte „geliked“. Im Landesamt für Verfassungsschutz war man der Ansicht, es handle sich nicht um eine „materielle Erkenntnis“, also eine Information, die speicherwürdig ist. Mittlerweile hat der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Schäfer eingeräumt, dass es keinen sachlichen Grund dafür gab, diese Erkenntnis zu P 134 der Waffenbehörde der Stadt Kassel vorzuenthalten.¹³⁵⁸

¹³⁵⁶ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.19f.

¹³⁵⁷ Bernd H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/35 – 25.11.2022, S.20.

¹³⁵⁸ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.21.

Im Falle von Erkenntnissen, die dem Quellenschutz unterliegen, bestehen gesetzliche Hürden der Weitergabe an die Waffenbehörden, da eine Enttarnung von V-Personen drohen könnte. Im Fall P 134 standen aber der Quellenschutz einer Übermittlung nicht entgegen, schließlich handelte es sich um im Internet frei einsehbare Inhalte.

Mittlerweile ist das Landesamt für Verfassungsschutz dazu übergegangen, so eine Mitarbeiterin, der Waffenbehörde umfangreichere Informationen zu übermitteln. Es habe ein Umdenken stattgefunden.¹³⁵⁹

Auch der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Schäfer betonte, man habe bereits 2016 begonnen, sich um legalen Waffenbesitz bei Rechtsextremisten zu kümmern. Das Landesamt glied die Daten aus dem nationalen Waffenregister mit den Daten zu gespeicherten Rechtsextremisten ab, um sich dann mit diesen Daten an die Waffenbehörden zu wenden. Im Rahmen dieser Initiative teilte das Landesamt für Verfassungsschutz der Stadt Kassel mit, dass es sich bei P 134 um einen gespeicherten Rechtsextremisten handelte. Kurz nach der Mitteilung wurde die Akte von P 134 jedoch beim Landesamt gesperrt und der Dialog mit der Waffenbehörde sei „unterbrochen“ worden.¹³⁶⁰

Der ehemalige Innenminister Boris Rhein versicherte zwar, man habe bereits 2012, ein „ganzheitliches Konzept“ angewendet, wonach „Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden an die jeweils zuständige Waffenbehörde weitergeleitet wurden“. Das Ziel sei gewesen, „alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine durch Extremisten beantragte waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen.“¹³⁶¹

Dieses erklärte Ziel wurde im Falle der Erlaubniserteilung an P 134 aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen verfehlt.

12. Übermittlung an andere Landesämter für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz

Mit Einführung der Verbunddatei NADIS-WN wurde die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Landesämtern für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Verfassungsschutz stark vereinfacht.¹³⁶² Es bestehen innerhalb des

¹³⁵⁹ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.25f.

¹³⁶⁰ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.20.

¹³⁶¹ Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.65.

¹³⁶² Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.49.

Verfassungsschutzverbundes auch keine Übermittlungsverbote, wie sie in Zusammenarbeit mit der Polizei auftreten.

Die Zusammenarbeit mit einzelnen Landesbehörden anderer Bundesländer soll sich in der Vergangenheit schwierig gestaltet haben. Als Beispiel nannte Dr. Eisvogel die Zusammenarbeit mit Thüringen. Um an Informationen aus Thüringen zu gelangen habe man zeitweise einen „Bypass“ gelegt und Erkenntnisse über Bande über das Bundesamt für Verfassungsschutz angefragt.¹³⁶³ Das Bundesamt für Verfassungsschutz spielte eigentlich sonst nur bei überregionalen Sachverhalten eine Rolle.

13. Personalpolitik

Die Personalpolitik im Landesamt für Verfassungsschutz wurde bereits in vorangehenden Untersuchungsausschüssen oft thematisiert. Der Nachrichtendienst beschäftigte in der Vergangenheit vor allem zu viele Volljuristinnen und Volljuristen und zu wenig wissenschaftliches Personal aus anderen Disziplinen. Der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Dr. Eisvogel bezeichnete die Personalstruktur des Amtes für das Jahr 2006 als defizitär:

„Es fehlte an Analysespezialisten, erfahrenen Islamwissenschaftlern etwa, aber auch erfahrenen Leuten aus dem wichtigen Themenbereich Rechtsextremismus. Das war einer der Gründe, warum wir noch zu meiner Zeit die Kompetenzstelle Rechtsextremismus aufgebaut haben, um an dieser Stelle Kräfte zu bündeln. Das war ja auch der Nukleus für die spätere Abteilung Rechtsextremismus. Es fehlte an einem professionellen Informationsmanagement, einer aussagefähigen Aktenführung, die Antwort auf folgende Fragen gibt: Was interessiert mich warum, und warum priorisiere ich so und nicht anders? Es fehlte auch an einem geregelten, organisierten Zusammenspiel zwischen Auswertung und Beschaffung – einer Beschaffung, die von den Erkenntnisinteressen der Auswertung geleitet, gesteuert werden soll. Das war nicht so, wie ich mir das vorgestellt habe. Die Gründe dafür waren neben dem Personalmangel vor allen Dingen massive Aus- und Fortbildungsdefizite.“¹³⁶⁴

¹³⁶³ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.43f.

¹³⁶⁴ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.7f.

Das Personal des Verfassungsschutzes war in den Jahren nach dem NSU-Mord in Kassel unzureichend auf dem Gebiet der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ausgebildet. Dr. Eisvogel spitze diese Zustandsbeschreibung zu:

„Jeder Bäcker lernt sein Handwerk – damit will ich nichts gegen Bäcker sagen – länger und intensiver. Ich frage mich – das habe ich mich damals gefragt und frage es mich immer noch –, ob es sein kann, dass der gehobene Dienst bis heute, systematisch jedenfalls, keine fundierte, längere Ausbildung etwa in den Themenfeldern Beschaffung, rechtliche Grundlagen von Verfassungsschutz und Methodik hat. Sie lernen es – Training on the Job – von Leuten, die es vielleicht auch nie systemisch gelernt haben.“¹³⁶⁵

In den höheren Positionen fehlte es an Führungskompetenzen. Das Führungspersonal kam zum Teil direkt von der Universität in die Führungsposition, ohne hierfür vorher entsprechend geschult zu werden oder im Rahmen ihrer Einarbeitung Fortbildungen zu belegen:

„Wir haben es also zu tun mit angelernten Gehobener-Dienst-Leuten, geführt von Autodidakten, die sich dann vor Ort mit viel Eigeninitiative um eine eigene intensive Ausbildung im Bereich ND bemühen. Ich selbst habe 1994 auch so angefangen und hatte die Möglichkeit, im BfV entsprechende Ausbildungsabschnitte – in Tel Aviv, in Washington und in Orten, über die ich nicht reden darf – zu absolvieren. Solche Möglichkeiten hat ein LfV-Mitarbeiter in der Regel nicht. Beim mittleren Dienst ist es ganz ähnlich. Das heißt, dass wir eine Qualifikationslandschaft vorgefunden haben, die ich für unbefriedigend hielt.“¹³⁶⁶

Dieser Zustand scheint sich bis zum Amtsantritt Schäfers im Jahr 2015 nur unwesentlich verbessert zu haben:

„Ich habe nur Polizei zum Vergleich. Die Führungskräfte im Verfassungsschutz werden ausgeschrieben und werden als Master eingestellt und kriegen gesagt: Das ist Ihr Dezernat – das sind 18 Menschen –, fangen Sie mal an. – Das habe ich auch gemacht. Es ging gar nicht anders. Aber man muss ja die Menschen auch coachen. Ich weiß nicht, an wie viel Führungskräfte-seminaren, Aus- und Fortbildungen ich in diesen 40 Jahren teilgenommen habe, an jedem Studium und, und, und, also ganz sozialisiert. Das ist eine extrem wichtige Ableitung, dass gerade Führungskräfte, die ja anleiten sollen, die ja

¹³⁶⁵ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.7f.

¹³⁶⁶ Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/30 – 08.06.2022, S.7f.

zusammenführen sollen, da auch vielleicht entsprechend gecoacht werden, um dann die richtigen Ergebnisse herauszuanalysieren, wenn Sie so wollen.“¹³⁶⁷

Es sind heute in vielen Bereichen Fortschritte zu verzeichnen und die personelle Zusammensetzung hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Teilweise wechselte Personal aus der Polizei in den Verfassungsschutz, was möglicherweise einem besseren Verständnis der jeweils anderen Behörde zuträglich ist. Heute arbeitet mehr wissenschaftlich ausgebildetes Personal im Landesamt für Verfassungsschutz und es sind mehr Menschen in der Abteilung Rechtsextremismus beschäftigt als noch im Jahr 2006. Für die Vergangenheit muss indes festgestellt werden, dass Probleme über Jahrzehnte bekannt waren und dennoch keine adäquaten Lösungen gefunden wurden.

a. Einarbeitung, Vakanzen, Fluktuation, Fortbildungen

Die Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Rechtsextremismus war ungenügend. Die meisten Personen, insbesondere auch diejenigen in den höheren Positionen, hatten vor ihrer Arbeit beim Landesamt für Verfassungsschutz keine Berührungspunkte mit dem Themenfeld Rechtsextremismus. Mangelnde Vorkenntnisse können ausgeglichen werden, wenn eine intensive Einarbeitung in den Bereich erfolgt. Die Einarbeitung der Führungskräfte verlief mithilfe von Quartalsberichten, um sich einen groben Überblick über den Phänomenbereich zu verschaffen.¹³⁶⁸

Im Dezernat für Rechtsextremismus fanden in den Jahren ab 2006 viele personelle Wechsel statt. Die kontinuierliche Aufrechterhaltung von Szeneerkennnissen wurden durch mangelnde Vertretungen erschwert. Der Personalmangel hatte zur Folge, dass beispielsweise im Jahr 2010, so die Angabe eines ehemaligen Mitarbeiters, keine festen Stellvertretungen erfolgten. Eine Stellvertretung sei immer nur auf Abruf eingeteilt worden.¹³⁶⁹

Die vielen Personalwechsel hatten zur Folge, dass die Auswertung nicht in der Lage war, die Informationen aus der Beschaffung sachgerecht zu verarbeiten. In der Folge wurden Personen nicht erkannt, wie Stephan Ernst auf dem Bild der Sonnenwendfeier 2011, oder die Akteure wurden falsch benannt, beispielsweise wie P 134, dem in einigen Deckblattberichten ein falscher Nachname zugeordnet wurde:

¹³⁶⁷ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.30.

¹³⁶⁸ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.71.

¹³⁶⁹ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.48f.

„Zeuge Dr. J.: Ja. Es gibt tatsächlich Schreibfehler, wo genau diese beiden Namen verwechselt werden. Wenn man die Szene kennt, weiß man ganz genau – mir ist das sofort, auch wo ich jetzt noch mal nachgeschaut habe, aufgefallen –: Da ist die Verwechslung drin. Wenn man das kennt, weiß man es. Aber Sie haben völlig recht: Da ist teilweise der Name vertauscht worden durch die damalige Bearbeitung. Mir fällt das auf. Ob das Namensähnlichkeit oder so was war – es stimmt, da sind Namen verwechselt.“¹³⁷⁰

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hatten nicht die Möglichkeit, eine bestimmte Region oder eine extremistische Gruppierung lang genug zu betreuen, um sich mit ihrem „Metier“ bekannt zu machen und die Akteure zu kennen. Zum Teil waren sie nur wenige Monate für einen Bereich zuständig. Die Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz, die 2009 das Dossier zur rechtsextremen Szene in Kassel verfasste, war bei der Neuauflage des Papiers 2010 schon nicht mehr für den Bereich zuständig. Stattdessen war sie mit Osthessen befasst. Insgesamt war sie nur sechs Monate für die neonazistischen Bestrebungen in Nordhessen zuständig.¹³⁷¹ Ein Polizeibeamter formulierte es in seiner Zeugenaussage so:

„Ach so, zum Landesamt für Verfassungsschutz wollte ich noch zwei Takte sagen. Wir reden ja jetzt hier über einen Zeitraum von 15 Jahren. Ich weiß nicht, ob Sie sich mal die Personallisten beim Landesamt für Verfassungsschutz angeguckt haben und mal geguckt haben, wer in diesem Bereich, der rechts beackert, wie lange die da tätig sind. (...) Wenn Sie sich die Mühe mal machen, dann werden Sie feststellen, dass die Fluktuation groß ist. Also, so einen wie mich, der 16 Jahre im gleichen Bereich gearbeitet hat, werden Sie da drüben gar nicht finden.“¹³⁷²

Anhand der Organigramme des Verfassungsschutzes, die allerdings dem Untersuchungsausschuss nur in der eingestuften Version „VS-Vertraulich“ vorliegen, ist abzulesen, dass auch Führungspositionen teilweise über ein Jahr lang unbesetzt blieben.

Die Belegung der Fortbildungen war ebenfalls 2015 noch ausbaufähig. Viele Fortbildungslehrgänge, die angeboten wurden, wurden nicht wahrgenommen.¹³⁷³

¹³⁷⁰ J., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.88.

¹³⁷¹ Karin E., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/28 – 06.04.2022, S.74.

¹³⁷² Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.53.

¹³⁷³ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.11.

b. Fehlendes Wissensmanagement

Auf Ebene des Führungspersonals gab es kein ausreichendes Übergabemanagement. Die Leiterin des Dezernats 22 (Rechtsextremismus) wechselte 2015 kurzfristig in den Stab des Landesamtes für Verfassungsschutz. Das Dezernat wurde von der Vertretung weitergeführt, eine Übergabe fand nicht statt.¹³⁷⁴ Auch beim Wechsel auf der höchsten Position des Amtes, vom Präsidenten Dr. Eisvogel zum Präsidenten Desch 2010 fand nach Angabe der Beteiligten keine Übergabe statt. Eine Einarbeitung sei nur über die Stellvertretung erfolgt.¹³⁷⁵

Auf allen Ebenen bis hin zur Leitungsposition des Präsidenten des Landesamtes ging durch personelle Wechsel wiederholt zu viel Wissen verloren.

Um dem vorzubeugen hätte es bereits früher eines aktiven, modernen Wissensmanagements bedurft. Erste Schritte in diese Richtung ging dann der Präsident Robert Schäfer ab 2015 indem er längst überfällige Mechanismen des Informationsaustausches wie eine „Morgenlage“ einführte. Dadurch waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern endlich über den eigenen Tellerrand informiert, woran die Kolleginnen und Kollegen arbeiteten.¹³⁷⁶

Erst 2015 führte man „Sprechzettel“ zu einzelnen Phänomenen ein, die über Jahre hinweg mit Informationen angereichert werden konnten. So waren die Wissensverluste bei Personalwechsel nicht mehr derart gravierend.¹³⁷⁷ Diese Art der standardisierten Wissensaufbereitung hätte spätestens bereits im Jahr 2011 eingeführt werden müssen, als der damalige hessische Innenminister Rhein im Angesicht des NSU-Mordes ankündigte:

„Es darf in unserem Land keinen Spaltbreit für Rechtsextreme geben. Das zu garantieren ist unsere Pflicht und unsere Aufgabe.“¹³⁷⁸

Eine konsequente Reaktion des Innenministeriums war, das Landesamt für Verfassungsschutz mit der Sichtung aller Akten mit möglichen NSU-Bezügen zu beauftragen. Wünschenswert wäre weiter gewesen, im Landesamt zur gleichen Zeit ein modernes Wissensmanagement zu implementieren.

¹³⁷⁴ Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/18 – 29.10.2021, S.84

¹³⁷⁵ Desch, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 – 07.10.2022, S.16.

¹³⁷⁶ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.9.

¹³⁷⁷ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.29.

¹³⁷⁸ Rhein, Plenarprotokoll 18/91 – 17.11.2011, S.6274.

14. Keine strategische Organisationsentwicklung

In den Jahren nach 2011 beschäftigten sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesamt für Verfassungsschutz mit der 2012 angeordneten Aktensichtung. Außerdem führten die Untersuchungsausschüsse und die entsprechenden Zulieferungen zu Personalbindung. Für die Verantwortlichen war abzusehen, dass sowohl die Sichtung aller Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Bereich Rechtsextremismus wie auch die Zulieferungen an die Parlamente enorme Ressourcen in Anspruch nehmen würden.

Nach Angabe eines ehemaligen Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz waren zeitweise ca. 15-20% der Mitarbeiter mit den Zulieferungen für den NSU-Untersuchungsausschuss beschäftigt.¹³⁷⁹ Diese Aufgabe wurde aber nicht durch zusätzliches Personal abgedeckt, sondern stattdessen blieben alltägliche Aufgaben liegen. Es entsteht in der retrospektiven Betrachtung der Eindruck, man habe vor lauter Aktensichtung das alltägliche Geschäft aus den Augen verloren.

Im Kontext einer strategischen Organisationsentwicklung des Landesamtes wären die vielen Baustellen bestehend aus Personal- und Qualifikationsmangel, Wissensmanagement, Aktenüberhang, etc. in ihrer ganzen Dimension ans Licht gekommen. Bei einer vorausschauenden Planung hätte sich aufdrängen müssen, dass die Ansammlung von zu sperrenden Akten im Bereich Rechtsextremismus sich früher oder später zu einem Problem auswachsen würde. Der „Aktenstau“ in der Abteilung Rechtsextremismus kann nur als Organisationsversagen bezeichnet werden. Das Löschmoratorium erfüllte den sinnvollen Zweck, die Akten weiter vorzuhalten, bis eine Überprüfung auf NSU-Bezüge stattgefunden hatte. Allerdings ließ das Landesamt für Verfassungsschutz eine Strategie vermissen, wie die dadurch angehäuften Datensätze ohne unbeabsichtigte Informationsverluste bewältigt werden können.

Jahrelang war man sich im Landesamt für Verfassungsschutz der Problematik bewusst, dass mehrere tausend Datensätze eigentlich für eine weitere Speicherung überprüft werden müssten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wandten sich mit Warnungen an die Führungsebene. Schließlich entwarf eine Mitarbeiterin zwischen Weihnachten und Neujahr 2014 ein Lösungsverfahren, weil der Verlust aller Daten aufgrund der Einführung einer neuen Verbunddatei drohte. Das vorgeschlagene Lösungsverfahren hatte mit einer herkömmlichen

¹³⁷⁹ Michael W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/22 – 13.01.2022, S.58.

Prüfung im Landesamt für Verfassungsschutz nicht mehr viel gemein und sah lediglich einen kurzen Blick in das „digitale Profil“ vor. An dieser Stelle wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Problem allein gelassen und es gab zu wenig Führung von politischer Ebene. Eine Lösung für die sich bis 2014 anstauenden über 1300 Personendatensätze hätte spätestens mit Bekanntwerden des Problems eronnen werden müssen. Stattdessen ist man erst tätig geworden, als ein Aussitzen nicht mehr weiter möglich war.

Dass ausgerechnet die Akte von Stephan Ernst einer rein oberflächlichen Prüfung unterzogen wurden, bevor sie im Archiv verschwand, ist mehr als bedauerlich und fordert politische Konsequenzen.

II. Polizei und insbesondere Polizeilicher Staatsschutz

1. Personal des Staatsschutzes

Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes in Kassel, die der Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen hat, beklagten den Personalmangel in ihrem Bereich. Man sei für so viele verschiedene Phänomene zuständig, dass alle Polizeibeamten im Staatsschutz alle Gebiete bearbeiten mussten.¹³⁸⁰ Das hatte zur Konsequenz, dass die Polizistinnen und Polizisten im Staatsschutz nicht unbedingt Experten für einen bestimmten Phänomenbereich werden konnten. Lehrgänge zu Rechtsextremismus wurden höchstens auf freiwilliger Basis besucht.¹³⁸¹

Die Kenntnisse zur rechten Szene reichen deshalb auch heute noch nicht so weit, wie es wünschenswert wäre. Im Bericht der Soko Liemecke zur Politisch motivierten Kriminalität finden sich Passagen, die an dem Wissen der Ermittler zu rechtsextremem Propagandamaterial zweifeln lassen. An einer Stelle kann der Verfasser eines Vermerks die Funde bei P 134 nur teilweise richtig einordnen. Insbesondere die Beschreibung der „Protokolle der Weisen von Zion“ erweckt den Eindruck, als wäre diese Publikation nicht als einschlägiges antisemitisches Verschwörungswerk bekannt.¹³⁸² Mit den Worten des Sachverständigen Tornau:

„Zu den „Protokollen der Weisen von Zion“, die ebenfalls bei Stephan Ernst gefunden wurden, wusste der Polizeibeamte nichts dazu zu sagen, dass es sich dabei um eine mehr

¹³⁸⁰ Zeuge ehemaliger Mitarbeiter Staatsschutz Polizeipräsidium Nordhessen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/26 – 09.03.2022, S.45.

¹³⁸¹ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.32.

¹³⁸² PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.190.

als ein Jahrhundert alte Fälschung und so etwas wie die Bibel des weltweiten Antisemitismus handelt. Wer das hat und nicht Wissenschaftler ist, ist militant antisemitisch, um es mal ganz schlicht zu sagen. Dazu sagte er als Erstes, dass diese Schrift als jugendgefährdend indiziert sei. Das ist natürlich nicht falsch, aber es ist auch nicht die wesentliche Information. Mithin, um das mit aller Vorsicht zu formulieren: Zumindest nach dem Eindruck, der sich für mich im Prozess von den Ermittlungen vermittelt hat, könnte der Polizei in Hessen ein wenig mehr professioneller Sachverstand auch auf dem Gebiet des Rechtsextremismus zumindest nicht schaden.“¹³⁸³

Bei der Befragung eines Zeugen durch die Soko Liemecke konnten die Beamten viele der einschlägigen rechtsextremen Festivals wie das „Schild- und Schwertfestival“ nicht einordnen.¹³⁸⁴ Auch der Begriff „Anti-Antifa“, eine ins Gegenteil verkehrte Kopie der linken Gruppierung „Antifa“ des politischen Gegners, war dem befragten Zeugen, einem Mitarbeiter im Staatsschutz Kassel, nicht bekannt.¹³⁸⁵

Dem Untersuchungsausschuss wurde von einem Zeugen vor Augen geführt, dass der Polizeiliche Staatsschutz nur über ungenügende Fachkenntnisse zur rechtsextremen Szene verfügte.

2. Ermittlungen zu Messerangriff auf Ahmed I.

Bezüglich der Ermittlungen im Jahr 2016 wie auch im Zuge der erneuten Ermittlungen 2019 konnte der Ausschuss mehrere polizeiliche Versäumnisse feststellen, zum Beispiel Probleme bei der Verdolmetschung der Vernehmungen, sowie nur oberflächliche Ermittlungen in den Jahren 2016 und 2019. Ein sensiblerer Umgang mit dem Geschädigten wäre im Zuge der Ermittlungen angezeigt gewesen.

Stephan Ernst wurde nicht für den Angriff auf Ahmed I verurteilt. Der Vertreter der Generalbundesanwaltschaft Killmer zeigte sich jedoch davon überzeugt, dass Stephan Ernst auch die Verantwortung für den Angriff auf Ahmed I. trägt.¹³⁸⁶ Das Gericht folgte seiner Hypothese nicht. Der Ausschuss widmete sich den entsprechenden Ermittlungen 2016 direkt

¹³⁸³ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 - 31.03.2021, S.21.

¹³⁸⁴ Protokoll der Zeugenvernehmung N.B. durch die Soko Liemecke vom 08.10.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 016, S.116.

¹³⁸⁵ Der Zeuge konnte mit dem Begriff „Anti-Antifa“ nichts anfangen und ging fälschlicherweise davon aus man habe ihn zum Phänomenbereich Linksextremismus befragt; L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.61.

¹³⁸⁶ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/29 – 06.05.2022, S.13.

nach der Tat wie auch 2019, als erneut mit Fokus auf Stephan Ernst als potentiellm Täter ermittelt wurde.

Kritikwürdig ist, dass 2019 keine erneute Vernehmung mit Ahmed I. stattgefunden hat. Die Ermittlungen wurden in erster Linie anhand der Aktenlage der Soko Fieseler und einem Auszug aus der Vernehmung von Ernst erneut aufgerollt. Wünschenswert wäre eine erneute Vernehmung durch die mit den Ermittlungen betrauten Kriminalbeamten gewesen. Die Beamtin stützte ihre Ermittlungen jedoch ausschließlich auf mittelbare Quellen. Die ermittelnde Beamtin war nicht mehr im Staatsschutz angesiedelt. Entsprechend konnte sie nicht auf die polizeilichen Datenbanken zurückgreifen, die Informationen über das politische Umfeld des Ernst beinhaltet hätten.¹³⁸⁷

3. Mangelnde Klassifizierung als politisch motivierte Straftat

In der Arbeit des polizeilichen Staatsschutzes wurde die politische motivierte Dimension einer Straftat in einigen Fällen verkannt. Einem Mitarbeiter des Kasseler Staatsschutzes wurde ein Dokument, welches von ihm gezeichnet wurde und die Straftaten von Ernst auflistet, vorgehalten. Er sprach in Bezug auf die kriminelle Vita von Ernst von „*Straftaten querbeet durchs Strafgesetzbuch, die nicht immer einen politischen Hintergrund haben*“.¹³⁸⁸ Der Mitarbeiter scheint hier eine Körperverletzungen beispielsweise als „normale“ Straftat zu klassifizieren. Dabei richteten sich die Aggressionen Ernsts oft gegen Personen, die er als „ausländisch“ wahrnahm und deshalb angriff oder die er als politische Gegner identifizierte.

4. Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden anderer Bundesländer

Die Zuständigkeit der hessischen Polizei endet naturgemäß an der hessischen Ländergrenze. Rechtsextreme Akteure nutzen diese Zuständigkeitsgrenzen gezielt aus und besuchen Veranstaltungen jenseits des Zugriffsbereichs ihrer eigenen Landespolizei. In der Vergangenheit soll es speziell zur Observation von P 136 und Besuchern seiner Veranstaltungen eine Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern Thüringen und Niedersachsen gegeben haben. Von einem Polizeibeamten des Staatsschutzes wurde geschildert, das Land Hessen habe eine Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden in Thüringen oder Niedersachsen abgelehnt.¹³⁸⁹

¹³⁸⁷ D., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/34 – 04.11.2022, S.18.

¹³⁸⁸ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.38.

¹³⁸⁹ L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 1 – 25.06.2021, S.63f.

G. Kontakt Ernst und P 134 zu Verfassungsschutz

I. Kontakt zu V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2a) gestellte Frage:

„a) in welchem Kontakt V-Leute, Gewährspersonen und Informanten zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Der Ausschuss konnte keine Hinweise auf Kontakte zwischen Stephan Ernst und V-Personen des Landesamtes für Verfassungsschutz feststellen. Speziell eine Bekanntschaft mit Benjamin G., der zeitweise Informant des hessischen Verfassungsschutzes war, ist zwar naheliegend, konnte aber nicht konkret nachgewiesen werden.

II. Kontakt zu Mitarbeitern, insbesondere Andreas T.

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2b) gestellte Frage:

„b) in welchem Kontakt Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“

In Verbindung mit der im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2c) gestellten Frage:

„c) in welchem Kontakt der ehemalige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und jetzige Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Kassel, Andreas T., zu dem oder den mutmaßlichen Tätern und Tatbeteiligten und ihrem Umfeld standen und welche Informationen wie weitergegeben wurden,“

beantworten die Fraktionen von SPD und FDP wie folgt:

Es liegen keine Hinweise auf Kontakte von Stephan Ernst oder P 134 zu Mitarbeitern von Sicherheitsbehörden vor. Weder Stephan Ernst noch P 134

standen nachweislich im Kontakt zu Andreas T.. Andreas T. war lediglich im Jahr 2000 dienstlich mit der Person Ernst befasst.

In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, finden sich zwei Vermerke, die Andreas T. in seiner Funktion als Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz verfasst hat und die sich mit Stephan Ernst befassen.¹³⁹⁰ Es handelt sich um zwei Ermittlungsberichte zu Ernst aus dem Jahr 2000. Die Ermittlungsberichte beinhalten Melde- oder Haftdaten sowie polizeiliche Erkenntnisse.¹³⁹¹ Es gibt keine Hinweise darauf, dass T. jemals persönlich mit Stephan Ernst in Kontakt getreten ist.

H. NSU-Bezüge

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2d) gestellte Frage:

„d) ob Kontakt zwischen Stephan E., P 134 und ihrem Umfeld zu dem Umfeld des NSU bestand und wenn ja, ob eine mögliche Beteiligung bzw. Unterstützung beim Mord an Halit Yozgat am 06.04.2006 in Kassel in Betracht gezogen und sachgerecht untersucht wurde,“

Beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Es gibt personelle Überschneidungen zwischen dem Umfeld des NSU und dem Umfeld von Stephan Ernst und P 134 in dem Sinne, dass sowohl Bekannte des NSU, als auch von Ernst und H., gemeinsam mit hochvernetzten Szenegrößen einschlägige Veranstaltungen besucht haben. Stephan Ernst war auf einer Sonnenwendfeier von P 136 zu Gast, der wiederum Personen aus dem Umfeld des NSU wie Tino B. und Ralf Wohlleben kannte. Direkte Kontakte zwischen Ernst, P 134 und dem NSU und ihrem Umfeld können indes konnten vom Untersuchungsausschuss nicht nachgewiesen werden.

Es liegen weder Erkenntnisse der Polizei noch des Verfassungsschutzes vor, dass Stephan Ernst oder P 134 eines der drei Mitglieder des NSU-Trios persönlich kannten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es gemeinsame Bekannte gab. Auf dem Mobiltelefon von Stephan Ernst fand die Soko Liemecke eine Nummer, die unter dem Namen „Uwe, Eisenach“

¹³⁹⁰ Ermittlungsbericht vom 10.03.2000 betreffend Rechtsextremismus, hier: Ernst, Stephan; Ermittlungsbericht vom 31.05.2000 betreffend Rechtsextremismus, hier: Ernst, Stephan, Band 1983i, S.69-83.

¹³⁹¹ Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019, S.15.

abgespeichert war.¹³⁹² Die Daten wurden mit dem Bundeskriminalamt (Soko Trio) abgeglichen. Nach Angabe des Bundeskriminalamtes bestehen keine Hinweise auf Querverbindungen der Rufnummern mit dem Hinweis „Uwe, Eisenach“ zu dem dort geführten NSU-Komplex.¹³⁹³

Ein weiterer Treffer ergab sich während der Ermittlungen bezüglich der „Feindeslisten“ des NSU:

„Zeuge L.: Im Zuge der Überprüfung verfahrensbezogener Dateien zum NSU wurde am 11.06.2019 durch das BKA festgestellt, dass Dr. Walter Lübcke mit Namen, Adresse und ehemaliger Funktion (Landtagsabgeordneter) auf zwei elektronischen Asservaten aus Zwickau, dem letzten Wohnsitz der Verstorbenen Mundlos und Bönhardt und der verurteilten Zschäpe, gespeichert ist.“¹³⁹⁴

Der Umstand, dass Walter Lübcke auf der Liste des NSU in seiner Funktion als Landtagsabgeordneter aufgeführt war, lässt darauf schließen, dass der NSU diese Daten unabhängig von Ernst zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt gesammelt hat. Ernst wurde in einem völlig anderen Kontext Jahre später aufgrund der Bürgerversammlung in Lohfelden auf Walter Lübcke aufmerksam. Ein Bezug zwischen Ernst und dem NSU lässt sich deshalb anhand der Feindeslisten nicht feststellen. Die Feindeslisten des NSU weisen weitere Überschneidungen mit den von Ernst verfassten Feindeslisten auf. Hier darf aber nicht von einer Korrelation auf eine Kausalität geschlossen werden.¹³⁹⁵

Es liegen den Sicherheitsbehörden auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass Stephan Ernst oder P 134 am Mord an Halit Yozgat beteiligt waren oder die Täter unterstützt haben.¹³⁹⁶

Der Name Ernst wird im Bericht „Aktensichtung 2012“ des Landesamtes für Verfassungsschutz, bekannt als die sogenannten „NSU-Akten“, elfmal genannt. Dem Ausschuss liegt eine Version des Aktensichtungsberichts in der Einstufung „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ vor, deren Inhalte hier dargestellt werden können. Die elf Nennungen des Namen Ernst beziehen sich auf Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizei aus den Jahren 1993 bis 2004. Keine Nennung steht in einem erkennbaren Zusammenhang zum NSU.

¹³⁹² Email der Soko Liemecke an das HMdIS vom 03.06.2020, Band 1856, S.5.

¹³⁹³ Email von KHK P. HLKA Soko Liemecke an HMdIS vom 03.06.2020 betreffend 200603 Bericht AW: Anfrage Landesamt für Verfassungsschutz, Band 1856, S.5.

¹³⁹⁴PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung vom 25.11.2019, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 171, S.105-233, hier S.225.

¹³⁹⁵ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.28.

¹³⁹⁶ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.11.

P 134 fiel im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat im Jahr 2006 auf, weil er häufig die Website des Bundeskriminalamtes zum Mord aufrief. Am 12.06.2006 wurde er deshalb von der damals zuständigen Mordkommission „Café“ vernommen. P 134 gab in seiner Vernehmung an, Halit Yozgat einmal zufällig über einen Bekannten getroffen zu haben, ohne dass er zu diesem Zeitpunkt gewusst habe, um wen es sich handelte.¹³⁹⁷ Es lässt sich über diese Angaben von Markus H hinaus keine Verbindung zu Halit Yozgat nachweisen.

Einer möglichen Beteiligung von P 134 am Mord an Halit Yozgat wurde damals nicht nachgegangen, da es hierfür aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden offenbar keine Anhaltspunkte gab, wenngleich Erkenntnisse zu seiner rechtsextremen Einstellung keinen Eingang in seine Zeugenvernehmung und bei den Ermittlungen keine Berücksichtigung fanden.

Auf dem Rechner von P 134 wurden zwei Bilddateien festgestellt, die unter den Dateinamen „Uwe und Uwe“ gespeichert waren. Die Bilder zeigen zwei Männer mit Glatze und Mütze und zwei Frauen auf eine Party.¹³⁹⁸ Beim Landesamt für Verfassungsschutz wurde eine softwaregestützte biometrische Suche durchgeführt, wonach ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den Personen auf den Bildern um Mundlos und Böhnhardt handelt.¹³⁹⁹

In den Ermittlungsakten der Soko Liemecke stieß der Ausschuss auf eine indirekte Verbindung zwischen P 134 und dem NSU. P 134 hatte über die Online-Waffenhandelsplattform „egun“ Kontakt zu Waffenhändlern, die auch in den Asservaten zum NSU aus der Frühlingsstraße 21 aufgelistet waren.¹⁴⁰⁰

I. Sperrung der Personenakten Ernst und H.

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2e) gestellte Frage:

„e) ob das Lösch-Moratorium und die damit verbundene Sperrung der Akten von Stephan E., P 134 und möglicherweise weiterer Mitglieder der rechtsextremen Szene aus deren Umfeld in 2015 sachgerecht war oder nicht und wer dieses Löschmoratorium und die Sperrungen warum vorgenommen und zu verantworten hat,“

Beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

¹³⁹⁷ P 134, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.125.

¹³⁹⁸ Bericht zum Ermittlungsverfahren gegen Ernst des Hessischen Landeskriminalamtes vom 05.05.2020, Band 2304, Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.11.

¹³⁹⁹ Zeuge L., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/21 – 16.02.2021, S.42.

¹⁴⁰⁰ CD 21, Ordner 2 BJs 406_19_5a, Unterordner 2 BJs 406-19-5a SA Band 2, Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S.31f.

Das Löschmoratorium war sachgerecht. Die Umsetzung führte in Hessen aber zu höchst fehleranfälligen Verfahren. Es hätte einer vorausschauenden Planung bedurft, um die Konsequenzen des Löschmatoriums abzufangen. Da dies versäumt wurde, war das Landesamt für Verfassungsschutz gezwungen, über 1300 Personendatensätze in einem oberflächlichen und unzureichenden Verfahren zu überprüfen. Das beschleunigte Lösungsverfahren entsprach nicht den erforderlichen Standards. Die daraus resultierende Sperrung der Personenakte Stephan Ernst war nicht sachgerecht. Das mangelhafte Vorgehen zeigt sich auch darin, dass eine Revision der Sperrvorgänge durch BIAREX eingeleitet wurde. Die ausgeprägte Waffenaffinität von P 134 wurde bei der Entscheidung zur Sperrung seiner P-Akte nicht ausreichend berücksichtigt.

I. Löschmoratorium

Das Löschmoratorium war sachgerecht. Die Umsetzung erfolgte aber mit wenig Weitsicht.

Nach der Selbstenttarnung des NSU ordnete der hessische Innenminister Boris Rhein auf Bitte des Bundestagsuntersuchungsausschusses im Sommer 2012 ein Löschmoratorium an. Demnach durften keine hessischen Akten mit möglichen Bezügen zum NSU mehr gelöscht werden. Stattdessen sollten die Akten weiter aufbewahrt und nach Hinweisen durchsucht werden. Sofern sie nicht mehr für die Bearbeitung erforderlich waren, wurden Akten nicht für immer gelöscht, sondern nur gesperrt. Sie konnten also in speziellen Fällen wieder nutzbar gemacht werden.

Ein wichtiger positiver Effekt des Löschmatoriums war, dass die Personenakten zu Stephan Ernst und P 134 noch in gesperrter Form beim Landesamt für Verfassungsschutz vorgehalten wurden. Für die Ermittlungen der Soko Liemecke konnten sie wieder in die aktive Bearbeitung übergehen und die Informationen konnten im Prozess gegen Stephan Ernst verwendet werden.

Das Löschmoratorium führte aber zu Schwierigkeiten hinsichtlich der ablaufenden Speicherfristen für personenbezogene Daten. Jeder Datensatz muss im Landesamt für Verfassungsschutz nach gesetzlichen Vorgaben regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob eine Speicherung weiterhin erforderlich ist. Besteht für eine Speicherung kein Grund mehr, zum Beispiel, weil die Person über viele Jahre nicht mehr aktiv war, müssen die Daten gelöscht werden.

Eine Folge des Löschmatoriums war, dass die Akten vorerst gar nicht mehr überprüft wurden. Deswegen stauten sich bis Ende 2014 über 1300 Personendatensätze an, bei denen die Speicherfrist abgelaufen war. Als die Aktensichtung zum NSU abgeschlossen war, mussten nun all diese Datensätze abgearbeitet werden. Die Sichtung musste vom Personal des Landesamtes neben den normalen Abläufen geschultert werden. Eine Lösung für das Problem wurde erst gefunden, als im Laufe der Jahre 2015/16 die Umstellung auf eine neue Datei anstand. Die Datensätze mussten bereinigt werden, sonst wären diese aufgrund einer automatischen Löschroutine verloren gegangen.

Deshalb entwickelte eine Mitarbeiterin unter großem Zeitdruck 2014 ein beschleunigtes Verfahren, bei dem nur eine oberflächliche, weniger zeitintensive Prüfung durchgeführt wurde. Mithilfe dieses Verfahrens wurde auch die Personenakte von Stephan Ernst gesperrt.

Dieses vereinfachte Verfahren trägt den Namen Listensperrverfahren, weil die Datensätze je nach Kategorie unterschiedlichen Listen zugeordnet wurden. Statt jede Personenakte einzeln durchzugehen und auf ihre Inhalte hin zu überprüfen wurde nur noch ein schneller Blick in die Datenbank geworfen.

Nach der Ermordung Dr. Lübckes wurde das besagte Listensperrverfahren evaluiert und daraufhin von einer weiteren Nutzung abgesehen. Das Landesamt für Verfassungsschutz kam dabei zu dem Schluss, dass es zu befürchten stünde, „*dass die damalige Löschung/Sperrung nicht den heutigen Anforderungen an eine Überprüfung genügt.*“. Auf Weisung der Amtsleitung wurde die Löschung/Sperrung per Liste im Landesamt für Verfassungsschutz zum 21. Juni 2019 mit sofortiger Wirkung eingestellt.¹⁴⁰¹ Wie mit dem Listensperrverfahren zwischen dem Mord an Lübcke und der Hochphase der Aktenbereinigung umgegangen wurde, konnte der Ausschuss nicht abschließend klären. Dazu fanden sich in den Akten sich widersprechende Angaben. Ebenso machten Zeuginnen dazu sich widersprechende Angaben.

Neben der Akte von Ernst 1344 weitere Akten durch das vereinfachte Listensperrverfahren gesperrt. Um weitere Fehler bei der Sperrung von Personen mit besonderem Gefährdungspotential auszuschließen bzw. zu korrigieren, wurden die bis dato gesperrten Datensätze einer erneuten Überprüfung unterzogen. Es wurde nach bestimmten Selektoren gefiltert, um potentielle andere gewaltbereite Rechtsextreme aufzuspüren, deren Akten zuvor fälschlicherweise gesperrt worden waren. Die Sondergruppe, der diese Aufgabe zukam und die

¹⁴⁰¹ Vermerk betreffend die Datenschutzrechtliche Sonderprüfung von gesperrten Akten vom 15.07.2019, Band 2394, S.4-7.

zu diesem Zweck der behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstellt wurde, suchte nach Personen, zu denen Informationen zu Gewalt oder Waffen und Sprengmitteln vorlagen.¹⁴⁰² Die Überprüfung ergab, dass in 147 Fällen sich erneut mit dem Datensatz beschäftigt werden sollte.

Dieses Vorgehen ist exemplarisch für die Führung des Landesamtes für Verfassungsschutz in diesen Jahren. Die Abteilung Rechtsextremismus war mit zu vielen verschiedenen Aufgaben betraut und konnte die Arbeitsbelastung nicht ausreichend stemmen. Deswegen wurde eine zeitökonomische aber oberflächliche Lösung erarbeitet, die darin resultierte, dass das Landesamt den sich selbst gesetzten Standards nicht mehr gerecht werden konnte. Der Fehler musste später mit viel Aufwand korrigiert werden.

Die aus der Umsetzung des Löschmatoriums resultierenden Konsequenzen wurden im Landesamt wie auch im Ministerium so lange ignoriert, bis der Handlungsspielraum der Verfassungsschutzbehörde auf ein absolutes Minimum beschränkt war.

II. Sperrung der Personenakte Stephan Ernst

Die Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst 2015 war nicht sachgerecht.

Grundsätzlich werden Datensätze dann gelöscht, wenn eine Person über einen längeren Zeitraum nicht mehr aktiv war. Nach spätestens fünf Jahren, so sieht es das Gesetz vor, muss das Landesamt für Verfassungsschutz überprüfen, ob eine Speicherung weiter erforderlich ist. Wann eine Speicherung erforderlich ist, steht nicht im Gesetz und liegt im Ermessen der Behörde. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.¹⁴⁰³ Eine hohe Aktivität spricht regelmäßig dafür, eine Person mit extremistischem Potential weiterhin zu speichern. Sind keine Aktivitäten mehr erfolgt, spricht dies für eine Sperrung.

Allerdings kann es Umstände geben, wonach eine Person trotz Inaktivität weiterhin gespeichert werden sollte, insbesondere wenn es sich um eine besonders gefährliche oder besonders einflussreiche Person handelt. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die Person sich womöglich absichtlich ruhig verhält, um nach Ablauf der Frist aus den Dateien des Verfassungsschutzes und somit vom Radar der Behörde zu verschwinden. P 134 beispielsweise fragte Kenntnisse des Landesamtes zu seiner Person ab. Er beschäftigte sich also durchaus aktiv

¹⁴⁰² Vermerk betreffend die Datenschutzrechtliche Sonderprüfung von gesperrten Akten vom 22.08.2019, Band 2394, S.8-12.

¹⁴⁰³ Julia H., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/25 – 04.03.2022, S.92f.

mit dem staatlichen Sicherheitsapparat und verfügte über entsprechende Kenntnisse und die dafür nötige Sensibilität.

Es hätte die Möglichkeit bestanden, die Personenakte weiter zu speichern, wie auch der ehemalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz feststellte:

„Zeuge Schäfer: Die Akte hätte damals eine Speicherverlängerung erfahren können, denn das Gesetz hat damals eine maximale Speicherzeit von zehn Jahren erlaubt. Somit wäre quasi auch die Verlängerung möglich gewesen.“¹⁴⁰⁴

Schon zum damaligen Zeitpunkt 2015 gab es im Landesamt für Verfassungsschutz die innerbehördliche Vorgabe, dass eine Akte dann bis zu 10 Jahre gespeichert werden kann, wenn es Hinweise auf Gewalttätigkeit oder Sprengstoff gibt.¹⁴⁰⁵ Vermutlich ist Fahrlässigkeit der Grund für die unterlassene Verlängerung der Speicherung.

Stephan Ernst stellte einen solchen besonders speicherwürdigen Einzelfall dar. Dafür sprechen mehrere Faktoren, die in der Vita von Ernst begründet liegen. Zum einen sind die schweren Gewalttaten zu nennen, die Ernst seit seiner Jugend begangen hat. Der Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium, Dr. K., tendierte ebenfalls zu dieser Einschätzung:

„Zeuge Dr. K.: Man kann aber – ich vermute, schon eher aus der Retrospektive – sagen, dass es bei Personen, die in einer bestimmten aktiven Phase, auch wenn das schon ein paar Jahre her ist, zu schweren Gewalttaten neigen, dann zu einer noch deutlich tieferen Analyse kommen muss, ob jemand wirklich ausgestiegen ist, dass man, auch wenn man keine Erkenntnisse in den fünf Jahren hat, mit Vorsicht arbeitet oder dass man noch mal vertiefte Recherchen macht, V-Leute-Befragungen oder Internetrecherchen, die dann ein kompletteres Bild geben und die das Risiko der Fehlentscheidung minimieren.

(...)

Aber trotzdem sind bei so schweren Straftaten und am Ende doch einem relativ kurzen Zeitraum – – Wenn man sich dann noch – das ist sicher nicht ganz so gemacht worden –

¹⁴⁰⁴ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.18.

¹⁴⁰⁵ Interne Mail vom 10.12.2013 von Dr. Ann-Kathrin W. an das Dezernat im Landesamt für Verfassungsschutz, cc Dr. Iris P.; betreffend Abarbeitung von Löschfristen, Band 0060, S.11f.

*vergegenwärtigt, dass man eben nicht alles weiß, war es am Ende eine nicht richtige Entscheidung, ihn zu sperren.*¹⁴⁰⁶

Auch die aktuelle Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz und ehemalige Dezernatsleiterin Dr. W. schloss sich der Einschätzung von Herrn Dr. K. an. Ihrer Ansicht nach hätte man auf jeden Fall die zehn Jahre ausschöpfen sollen, wenn man die Akte detailliert geprüft hätte. Die Sperrung sei nur damit zu erklären, dass man aus Kapazitätsgründen dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt habe.¹⁴⁰⁷ In die Einzelfallentscheidung hätte auch mit einbezogen werden müssen, dass nur wenige Jahre zuvor der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Stephan Ernst noch als „brandgefährlichen Mann“ bezeichnet hatte. Zwar war Ernst schon einige Jahre nicht mehr auffällig gewesen, einen offiziellen Ausstieg aus der Szene oder eine andere Art der Distanzierung zu seiner Ideologie hat aber nicht stattgefunden. Die Abteilungsleiterin Dr. P. bezeichnete die Sperrung der Akte Ernst als „Malheur“:

*„Wenn wir damals den Herrn Ernst als Einzelfall geprüft hätten und nicht über dieses Listenverfahren, hätten wir möglicherweise auch diese Gewalt dennoch etwas anders gewertet, denn es war ja immerhin ein fremdenfeindlicher Anschlag auf ein Asylbewerberheim als erste Tat, und es gab ja noch weitere Taten in den Neunzigerjahren. Dieses Malheur, dieser Fehler, dass er über die Listenbearbeitung gesperrt worden ist und aus dem Radar verschwand, ist im Nachhinein natürlich nicht verzeihlich, aber es ist damals im Rahmen der Liste passiert.“*¹⁴⁰⁸

Die beschleunigten Sperrverfahren, so P., seien aus heutiger Sicht, was die Person Ernst betrifft, „schwer zu ertragen“. Man habe damals aber keine andere Möglichkeit gesehen, als diese Art der oberflächlichen Prüfung durchzuführen, sonst sei die Arbeit des Landesamtes komplett lahmgelegt worden.¹⁴⁰⁹ In einem regulären Lösungsverfahren wäre das Ergebnis der Überprüfung wohl eine weitere Speicherung gewesen.

Hinzu tritt, dass Stephan Ernst eigentlich gar keine fünf Jahre der Inaktivität vorweisen konnte. Im Jahr 2011 hatte er noch an einer Sonnenwendfeier in Thüringen bei der Szenegröße P 136 teilgenommen. Leider wurde er jedoch auf den Fotografien nicht erkannt,

¹⁴⁰⁶ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.27.

¹⁴⁰⁷ W., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/32 – 20.07.2022, S.115.

¹⁴⁰⁸ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.34.

¹⁴⁰⁹ P., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/33 Teil 2 – 07.10.2022, S.16.

und das obwohl sein Name, seine Heimatstadt und sein ungefähres Alter bereits richtig zugeordnet wurden.

Außerdem wurde keine Maßnahmen getroffen, um aktiv neue Erkenntnisse zu Ernst zu generieren, bevor man die Akte sperrte:

„Abg. Hermann Schaus: Danke schön. – 2015 ist die Akte von Stephan Ernst intern gelöscht worden. (...) Haben Sie dazu Dokumente gefunden? Liegt da etwas vor, ob da eine proaktive Prüfung, eine Nachfrage usw. – Ist der noch irgendwo aktiv? Weiß jemand etwas dazu? – in welcher Form stattgefunden hat, bevor die Akte intern gelöscht wurde?“

Zeuge: Dokumente, die die Prüfung von Stephan Ernst betreffen, habe ich keine gefunden. Es gibt bei uns dieses Listenprüfverfahren, auf dem Stephan Ernst draufstand. Aber Erkenntnisse über irgendwelche Maßnahmen, die dokumentierbar angestoßen wurden, existieren nicht.“¹⁴¹⁰

Die Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst im Jahr 2015 nach nur fünf Jahren der (vermeintlichen) Inaktivität war nicht sachgerecht. Aufgrund seines erhöhten Gewaltpotentials und seiner Verurteilungen wegen Gewalttaten hätte die Speicherung verlängert werden müssen.

III. Sperrung der Personenakte P 134

Die Sperrung der Personenakte von P 134 2016 war sachgerecht.

Die Personenakte zu P 134 wurde im regulären Verfahren am 11.08.2016 gesperrt.

Die letzte Information, die in der Akte abgespeichert wurde waren die Internetaktivitäten von P 134 bei Youtube 2011. Mit dem Video zur Bürgerversammlung und den Aktivitäten unter seinem Pseudonym „Professor Moriatti“ brachte man P 134 erst nach Ermordung Lübckes in Verbindung. Als die Akte 2016 gesperrt wurde, war auch das Gerichtsverfahren wegen der Erteilung der Waffenerlaubnis abgeschlossen.

Somit lagen die Erkenntnisse zu P 134 fünf Jahre zurück. P 134 war nicht wegen Gewaltstraftaten verurteilt worden, es wurde ihm auch nie eine Funktionärseigenschaft zugetraut, auch wenn er sich selbst als „Führer“ der autonomen Nationalisten bezeichnet hatte.

¹⁴¹⁰ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.49.

Die spezielle Dienstanweisung, die bei Stephan Ernst zu einer längeren Speicherung hätte führen können, greift bei P 134 deswegen nicht.

Einzig der Umstand, dass sich P 134 legal im Besitz von Waffen befand, hätte möglicherweise als Indiz für die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung gewertet werden können. Waffenbesitz war laut Dienstanweisung aber nicht als spezieller Verlängerungsgrund aufgeführt.¹⁴¹¹ Somit entsprach die Sperrung den damaligen Vorgaben im Landesamt für Verfassungsschutz. Die Sperrung der Personenakte von P 134 erscheint deshalb für sich betrachtet verhältnismäßig. Im Kontext der Waffenaffinität des H. und den propagierten Bestrebungen des Innenministeriums, den Waffenbesitz von Rechtsextremen einzuschränken, kann die Entscheidung kritisiert werden.

J. Nicht-Übermittlung der Akten an NSU-Untersuchungsausschuss

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2f) gestellte Frage:

„f) ob die Nicht-Übermittlung der Akten von Stephan E., P 134 und möglicherweise weiterer Mitglieder der rechtsextremen Szene aus deren Umfeld an die NSU-Untersuchungsausschüsse des Landtags, des Deutschen Bundestags und möglicherweise an Ermittlungsbehörden sachgerecht war und wenn nicht, wer dies warum vorgenommen und zu verantworten hat,“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Die Nicht-Übermittlung der Akten von Stephan Ernst an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags war sachgerecht. Die Vorlage der Personenakte zu Stephan Ernst wurde nicht beantragt und musste somit nicht dem Untersuchungsausschuss 19/2 vorgelegt werden.

Die Personenakte zu Stephan Ernst war weder im NSU-Untersuchungsausschuss des Bundes, noch im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss Bestandteil der zugelieferten Akten. Einzelne Dokumente zur Person Ernst waren in den zugelieferten Sachakten enthalten.¹⁴¹² Mit Bekanntwerden des Mordes an Dr. Lübcke entstand eine Diskussion darüber, ob die Personenakte zu Stephan Ernst dem NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen hätte zugeliefert

¹⁴¹¹ E-Mail der Dezernatsleiterin Dr. W. an unbekannt (Abteilungsleiterin Dr. P. in Cc) betreffend Abarbeitung der Löschliten vom 10.12.2013, Band 0060, S.11.

¹⁴¹² Protokoll Innenausschuss INA 20/8 – 26.06.2019, S.29.

werden müssen. Der damalige Beweisantrag Nr. 37¹⁴¹³, eingereicht durch die Fraktion DIE LINKE bezog sich nur auf ein Beweisthema zur Vernehmung der Zeugin E., forderte jedoch keine Aktenlieferung zur Person Ernst. Im Beweisantrag Nr. 37 der Fraktion DIE LINKE war als Beweisthema folgendes angegeben: „u.a. Erkenntnisse zu gewaltbereiten Rechtsextremisten wie Stephan E. u.a. in Hessen und deren Verbindungen zu Rechtsextremen in anderen Bundesländern und der Umgang mit diesen Erkenntnissen“.¹⁴¹⁴ Zur Herausgabe einer bestimmten Personenakte hätte es eines Beweisantrages bedurft, in dem diese spezifische Akte eingefordert wird. Es wurden nur die Personenakten herausgegeben, die im Wege der Konkretisierung durch den Generalbundesanwalt auf eine Liste mit 129 Personen mit Hessenbezug gesetzt worden sind.¹⁴¹⁵ Stephan Ernst stand nicht auf dieser Liste, weshalb seine Akte nicht vorgelegt wurde. Sie wäre vorgelegt worden, wenn der NSU-Untersuchungsausschuss die Akten zu Ernst explizit angefordert hätte.¹⁴¹⁶

K. Waffenbesitz, Hetzkampagne und Aufmärsche

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2g) gestellte Frage:

„g) ob die letztlich erfolgreichen Bemühungen des P 134 seit 2009 bis 2016, an Waffen und Sprengstoff zu gelangen, die von P 134 und Stephan E. seit 2015 gemeinsam absolvierten Schießtrainings, deren illegaler Waffenhandel, das öffentliche Agitieren und die von ihnen initiierte Online-Hetzkampagne gegen Dr. Walter Lübcke seit 2015 sowie die Teilnahme an dem Neonazi-Aufmarsch und möglicherweise auch den Ausschreitungen in Chemnitz 2018 von den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis genommen wurden und wenn ja, warum dies ohne Konsequenz blieb,“

Beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Die hessischen Sicherheitsbehörden haben die legale Bewaffnung von P 134 zur Kenntnis genommen (siehe oben). Die gemeinsamen Schießübungen sowie der illegale Waffenhandel wurden erst nach der Ermordung Dr. Lübckes ermittelt. Das öffentliche Agitieren sowie die Hetzkampagne gegen Dr. Lübcke wurden bereits 2015 zur Kenntnis genommen, allerdings nicht in Bezug auf Ernst und H.

¹⁴¹³ Sitzungsprotokoll UNA 19/2/24 – 20.07.2015, S.24.

¹⁴¹⁴ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.15.

¹⁴¹⁵ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019, S.20.

¹⁴¹⁶ K., Sitzungsprotokoll UNA 20/1/31 – 01.07.2022, S.10f.

Die Teilnahme am Aufmarsch in Chemnitz 2018 wurde den Sicherheitsbehörden erst 2019 bekannt.

Bezüglich des Waffenbesitzes, der Schießübungen sowie der Hetzkampagne wird auf den Buchstaben E. verwiesen.

Die Teilnahme von Stephan Ernst und P 134 an einer der Demonstrationen in Chemnitz am 01.09.2018 ist den hessischen Sicherheitsbehörden nach der Ermordung Dr. Lübckes 2019 zur Kenntnis gelangt. Die Information wurde nicht durch eine erneute Aktensichtung beim Landesamt für Verfassungsschutz generiert. Die Bildaufnahmen von Ernst und H. bei der Kundgebung stammen von Journalistinnen und Journalisten oder zivilgesellschaftlichen Akteuren. Dem hessischen Landesamt für Verfassungsschutz lagen zu keiner der Teilnahmen von Stephan Ernst und P 134 an Demonstrationen in ostdeutschen Bundesländern nach 2011 Informationen vor. Die beiden wurden, soweit die Aktenlage des Untersuchungsausschusses, auch nicht von anderen Landesämtern für Verfassungsschutz bei ihren Aktivitäten erkannt. Zumindest haben Landesämter für Verfassungsschutz anderer Bundesländern keine Informationen an das hessische Landesamt für Verfassungsschutz dahingehend weitergeleitet.

Grund dafür ist, dass Stephan Ernst und P 134 an Demonstrationen der AfD teilnahmen, die erst seit den Ausschreitungen in Chemnitz ein Beobachtungsobjekt der unterschiedlichen Landesämter für Verfassungsschutz ist. Auch in Chemnitz fanden streng genommen zwei Demonstrationen statt. Zu der einen hatte das als extremistisch eingestufte Bündnis „Pro Chemnitz“ aufgerufen, zu der andere die damals noch nicht beobachtete AfD. Die Ermittler konnten im Nachhinein nicht mehr feststellen, an welcher der beiden Demonstrationen Stephan Ernst und P 134 in Chemnitz teilnahmen, wobei die Grenzen zwischen den Demonstrationen fließend gewesen sein dürften.

L. Informationsaustausch nach dem Mord

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 2h) gestellte Frage:

h) ob und wenn ja, wann alle Informationen hessischer Behörden zu Stephan E., P 134 und ihrem neonazistischen Umfeld den mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke befassten Ermittlern vollständig zur Verfügung gestellt wurden.“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Die Informationen wurden dem Generalbundesanwalt schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und den Ermittlungsbehörden nach dem Mord ist durchweg positiv zu bewerten.

Der Generalbundesanwalt wurde am 19. Juni 2019, also wenige Tage nach der Verhaftung von Stephan E. darüber informiert, dass eine gesperrte Personenakte über diesen beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen vorhanden sei.¹⁴¹⁷ Die Personenakten von Stephan Ernst und P 134 wurden dem Generalbundesanwalt am 10. Juli 2019 übergeben.

Sowohl von Seiten des Landesamtes für Verfassungsschutz als auch von Seiten des Vertreters der Generalbundesanwaltschaft wurde die gute Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Nachrichtendienst hervorgehoben. Robert Schäfer betonte, dass das Landesamt die Akten zu Stephan Ernst und P 134 sowie deren Umfeld für den Generalbundesanwalt zusammengestellt habe. Die Unterlagen seien zudem, sofern möglich, auf den Verschlussgrad VS-NfD heruntergestuft worden. Insgesamt habe man 8.500 gerichtsverwertbare Seiten an den Generalbundesanwalt übermitteln können.¹⁴¹⁸

Der Zeuge Killmer, Vertreter der Generalbundesanwaltschaft, schloss sich dieser Darstellung an. Es habe von Beginn der Ermittlungen an intensive Gespräche gegeben und die Ermittlungsbehörde habe alle verfahrenserheblichen Informationen so schnell wie möglich erhalten:

„Einen derart intensiven und transparenten Informationsfluss, ersichtlich getragen von dem Bemühen, an der Aufklärung des Geschehens mitzuwirken, habe ich in der Zusammenarbeit mit einer Verfassungsschutzbehörde in Deutschland zu keinem Zeitpunkt erlebt.“¹⁴¹⁹

Im Landesamt für Verfassungsschutz wurde nach dem Mord eine Sonderauswertungsgruppe unter dem Namen „Basalt“ gegründet. Der Leiter der Gruppe wurde vom Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vernommen, allerdings können seine Äußerungen im Bericht verwendet werden. Die SAW Basalt hatte eine Schnittstellenfunktion zwischen den Sicherheitsbehörden und fungierte als „Singel Point of Contact“. Laut Aussage des Leiters der SAW war die Gruppe auch dafür zuständig, eine Aktensichtung aller für den Fall relevanter Akten zu sichten und die Erkenntnisse der Generalbundesanwaltschaft

¹⁴¹⁷ Antwort des Innenministeriums auf den Dringlichen Berichts Antrag Drucks. 20/1337.

¹⁴¹⁸ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.12f.

¹⁴¹⁹ Killmer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/23 – 11.02.2022, S.7f.

zuzuleiten.¹⁴²⁰ Die Aktensichtung dauerte mehrere Monate. Nach Angabe der Vertreterin der Generalbundesanwaltschaft Z. im Innenausschuss des Bundestages am 15. Januar 2020 waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle relevanten Akten des Landesamt für Verfassungsschutz Hessen an die Ermittlungsbehörden gesandt worden.¹⁴²¹

Die Zusammenarbeit der weiteren Behörden, die an den Ermittlungen direkt oder indirekt beteiligt waren, verlief nach Aussage des Leiters der Soko Liemecke, KD Muth, ebenfalls problemlos. Als Hauptansprechpartner auf Seiten der Nachrichtendienste fungierte das hessische Landesamt für Verfassungsschutz. Dieses leitete Informationen anderer Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu den betreffenden Personen an die Soko weiter.¹⁴²² Da nicht alle Informationen bei den Verfassungsschutzämtern digital vorliegen, konnten bis zu dem Geständnis von Stephan Ernst am 25.06.2019 noch nicht alle Daten zusammengetragen werden.¹⁴²³

Insgesamt sei es eine Zusammenarbeit mit allen deutschen und einigen internationalen Sicherheitsinstitutionen gewesen. Auch eine enge Anbindung an das Bundeskriminalamt sei durch eine Verbindungsperson in Kassel gewährleistet worden.¹⁴²⁴

Der polizeiliche Staatsschutz in Kassel wurde unmittelbar in die Ermittlungen eingebunden:

„Zeuge Muth: Ich habe alle, die nur ansatzweise mit PMK-rechts in den letzten Jahren Sachverstand in die Waagschale werfen konnten, in diese Sonderkommission eingebaut, sodass wir eine ganz enge Vernetzung hatten zu den Erkenntnissen aus der nordhessischen Szene, gepaart mit den hessischen und angereichert mit PMK-Spezialisten auch aus anderen Phänomenbereichen, sodass wir aus dem ZK 10, Polizeipräsidium Nordhessen, die Informationen eigentlich stündlich, täglich immer weiter fortgeschrieben und aktualisiert haben.“¹⁴²⁵

M. Übergang und Austausch bei Wechsel Beobachtungssubjekt zwischen Gruppierungen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 3 gestellte Frage:

„3. Ob und wie der Übergang bzw. Austausch bei der Beobachtung seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgte, wenn Beobachtungssubjekte zwischen

¹⁴²⁰ Leiter SAW Basalt, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/15 Teil 2 – 25.06.2021 (nichtöffentlich), S.6.

¹⁴²¹ Protokoll Innenausschuss Bundestag 19/80 – 15.01.2020, S.29.

¹⁴²² Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.18.

¹⁴²³ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.25.

¹⁴²⁴ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.34.

¹⁴²⁵ Muth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/16 – 03.09.2021, S.36.

verschiedenen rechtsextremen Gruppierungen wechselten bzw. diese zeitgleich in verschiedenen Gruppierungen aktiv waren.“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Die Frage spielte für die Analyse der möglichen Behördenfehler im Fall Lübcke keine Rolle. Stephan Ernst und P 134 wechselten nicht in andere extremistische Gruppierungen, die ebenfalls vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht wurde. Ihre Aktivitäten verlagerten sich bewusst in Gruppierungen, die nicht nachrichtendienstlich überwacht wurden.

Zu dieser Frage hat der Untersuchungsausschuss Sachverständige befragt. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Frage keine herausragende Relevanz für den Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen hat. Stephan Ernst und P 134 verschwanden nicht deshalb vom Radar des Nachrichtendienstes, weil sie in ein anderes Betätigungsfeld wechselten, welches womöglich von einer anderen Person betreut worden wäre. Sie engagierten sich statt im althergebrachten rechtsextremistischen Milieu (NPD, Kameradschaften) bei der AfD und anderen Gruppierungen, die seinerzeit (noch) nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht wurden.

N. Information des Parlaments

Die im Einsetzungsbeschluss unter Nr. 4 gestellte Frage:

„4. Ob die Hessische Landesregierung und hier insbesondere der jeweilige Innenminister und/oder der jeweilige Staatssekretär den Hessischen Landtag zeitnah, sachgerecht und vollumfänglich über die oben genannten Umstände informiert hat.“

beantworten die Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Die Hessische Landesregierung hat den Hessischen Landtag zeitnah informiert. Einschränkungen des Informationsflusses ergaben sich aus Anordnungen des Generalbundesanwalts mit Hinweis auf das laufende Ermittlungsverfahren.

Kritik an der Informationspolitik der Landesregierung muss an drei Stellen geübt werden. Die Hausspitze des Innenministeriums vertrat gegenüber Parlament und Öffentlichkeit von Anfang an die These, dass die Aktenlöschung rechtlich nach fünf Jahren geboten war. Der Ausschuss konnte herausarbeiten, dass dem nicht so war.

Zweitens wurde die Kategorie der „Abkühlung“ zur Erklärung für das vermeintlich bürgerliche Verhalten von Stephan Ernst propagiert. Sowohl Aktenstudium als auch Zeugenbefragungen zeigten deutlich, dass der Begriff „Abkühlung“ nicht den Tatsachen entspricht. Die Ungleichbehandlung der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission hätte unterbleiben müssen.

In den Sitzungen des Hessischen Landtags, des Innenausschusses des Hessischen Landtags sowie der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz des Hessischen Landtags sind den jeweiligen Gremien die erforderlichen Informationen mitgeteilt worden. Einige Informationen zu Verbindungen des damals Tatverdächtigen Stephan E. in die rechtsextreme Szene, zu mutmaßlichen Mittätern und ihrem Waffenhandel konnten aufgrund der laufenden Ermittlungen teilweise nicht öffentlich mitgeteilt werden. Die hessische Landesregierung hatte eine entsprechende Anordnung des Generalbundesanwalts erhalten, über die sie sich nicht hätte hinwegsetzen dürfen oder sollen.

Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz wurde die Personenakte zu Stephan Ernst am 26.06.2019 vorgelegt. Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz habe überdies ein Büro in den Räumlichkeiten des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Verfügung gestanden, in dem alle Akten, die auch dem Generalbundesanwalt vorgelegt wurden, zur Einsichtnahme vorgehalten wurden. Dies war jedoch erst ab dem 18.11.2019 der Fall.¹⁴²⁶

Am 17.06.2019 informierte der hessische Innenminister Peter Beuth den Innenausschuss über die bis dato bekannten Umstände des Mordes an Dr. Walter Lübcke. Er stellte die laufende Ermittlungsarbeit dar und gab bekannt, dass am vorherigen Tag ein Tatverdächtiger festgenommen worden sei, den man aufgrund der DNA-Spur habe ermitteln können.¹⁴²⁷

In der Innenausschusssitzung am 26.06.2019 informierte neben Innenminister Beuth der ständige Vertreter des Generalbundesanwalts, der Bundesanwalt Beck, über die laufenden Ermittlungen.¹⁴²⁸ Fragen zu Verbindungen von Stephan Ernst zu bestimmten rechtsextremen Gruppierungen oder Personen wurden bei dieser Sitzung mit Verweis auf eine Anordnung des Generalbundesanwalts nicht beantwortet. Die Anordnung des Generalbundesanwalts sei ergangen, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

¹⁴²⁶ Heck, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.02.2023, S.67.

¹⁴²⁷ Protokoll Innenausschuss INA 20/7 – 17.06.2019, S.9ff.

¹⁴²⁸ Protokoll Innenausschuss INA 20/8 – 26.06.2019, S.5ff.

Eine weitere Unterrichtung des Innenausschusses erfolgte am 22.08.2019¹⁴²⁹. Am 24.09.2019 wandte sich der Landtagsabgeordnete und Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz, Jürgen Frömmlich, direkt per E-Mail an das hessische Innenministerium. Der Abgeordnete Frömmlich wollte wissen, in welchen Jahren die 11 Nennungen von Stephan Ernst im sogenannten „Aktensichtungsbericht NSU“ des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgt waren. Diese Anfrage wurde durch das Ministerium an das Landesamt für Verfassungsschutz mit der Bitte um Prüfung übersandt. Das hessische Innenministerium antwortete dem Abgeordneten Frömmlich am 25. September 2019 wie folgt „Die im Bericht von 2013 genannten Erkenntnisse stammen alle aus dem Zeitfenster von 1993 bis 2004. Im Bericht von 2014 wurde der Name nicht genannt“. Mit der Antwort war der Hinweis verbunden, dass diese Informationen offen verwandt werden kann.¹⁴³⁰ Die Antwort erging indes nur an den Abgeordneten Frömmlich und nicht an die weiteren Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz. Dieser Vorgang erscheint den Fraktionen von SPD und FDP Untersuchungsausschuss in der Retrospektive kritikwürdig. Es handelt sich um die Beantwortung einer E-Mail des Abgeordneten Frömmlich, der sich beim Innenministerium nach den Nennungen von Stephan Ernst im „Aktensichtungsbericht NSU“ des Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2013 erkundigte. Das Innenministerium beantwortete diese Anfrage des Abgeordneten, ohne die Information auch den weiteren Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz zugänglich zu machen. Diese einseitige Informationsweitergabe war nicht sachgerecht. Die Antwort hätte auch den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Öffentlichkeit und das Parlament wurden zudem Adressat von Informationen zum Mordfall Lübcke in der Plenarsitzung am 30.10.2019¹⁴³¹

Eine ausführliche Darstellung der Ermittlungsarbeit erfolgte im Innenausschuss am 28.11.2019.¹⁴³² SPD, FDP und DIE LINKE hatten einen Berichts Antrag zur Informationsweitergabe durch das Innenministerium gestellt. Am 23.04.2020 informierte der Innenminister den Landtag darüber, dass aufgrund einer Altfallüberprüfung zwei weitere Ermittlungsverfahren gegen Stephan E. eingeleitet worden sind. Zum einen handelt es sich um den Verdacht eines versuchten Mordes zum Nachteil eines Lehrers aus Kassel im Jahr 2003.

¹⁴²⁹ Protokoll Innenausschuss INA 20/10 – 22.08.2019.

¹⁴³⁰ Protokoll Innenausschuss INA 20/15 – 17.10.2019, S.13f.

¹⁴³¹ Plenarprotokoll 20/24 – 30.10.2019, S.1803ff.

¹⁴³² Protokoll Innenausschuss INA 20/16 – 28.11.2019.

Außerdem sei Stephan E. in den Fokus geraten bezüglich eines versuchten Tötungsdelikts gegen einen Geflüchteten in Kassel im Januar 2016.¹⁴³³

Am 29.04.2020 wurde der Innenausschuss über die Anklageerhebung gegen Stephan E. und P 134 in Kenntnis gesetzt.¹⁴³⁴

O. Abschließende Betrachtung

Immer wieder wurde in der öffentlichen Debatte und den Anhörungen des Untersuchungsausschusses die Frage gestellt, ob der Mord an Dr. Walter Lübcke hätte verhindert werden können. Der Sohn Lübckes beantwortete diese Frage in einem Interview Anfang des Jahres 2023 mit Ja.¹⁴³⁵ Der amtierende Hessische Ministerpräsident Boris Rhein kam zu einem anderen Ergebnis:

„Ich will auch zugestehen – das ist doch vollkommen klar –, jeder von uns hat sich in den Tagen danach – und auch heute gilt das noch – die Frage gestellt: Wäre dieser Mord zu verhindern gewesen? Aus heutiger Sicht und nach allem, was die Ermittlungsbehörden, aber auch – ich will das hinzufügen – dieser Untersuchungsausschuss zutage bringen konnten, komme ich zu dem Schluss, dass dieser für mich bis heute unerklärliche und schreckliche Tod, diese bis heute unerklärliche und schreckliche Tat nicht hätte verhindert werden können.“¹⁴³⁶

Auch der hessische Innenminister Peter Beuth stellte fest:

„Leider war der feige Anschlag auf sein Leben nicht vorhersehbar“¹⁴³⁷

Gleichzeitig mahnte Beuth an, man solle solche hypothetischen Fragen nicht verfolgen:

„Abg. Dr. Matthias Büger: Vielen Dank. – Herr Staatsminister, Sie haben ganz zu Beginn – ich glaube es ist mittlerweile knapp zwei Stunden her – Ihres Eingangsstatements – ich habe es mir notiert – gesagt – und da komme ich zu etwas sehr, sehr Grundsätzlichem –, dieser furchtbare Mordanschlag, in dessen Bewertung wir uns hier auch einig sind, sei – ich zitiere Sie – nicht vorhersehbar gewesen.“

¹⁴³³ Protokoll Innenausschuss INA 20/22 – 23.04.2020 (nö), S.12f.

¹⁴³⁴ Protokoll Innenausschuss INA 20/23 – 14.05.2020 (nö), S.11.

¹⁴³⁵ „Dort waren keine Schmauchspuren“, Interview auf T-Online.de mit Christoph Lübcke vom 03.02.2023 https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100118834/mord-an-walter-luebcke-tod-meines-vaters-haette-verhindert-werden-koennen-.html (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹⁴³⁶ Rhein, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.6.

¹⁴³⁷ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.6.

Deswegen dazu die, wie gesagt, durchaus sehr grundsätzliche Frage, worauf sich diese Aussage stützt, und das vor dem Licht meiner bisher gestellten Fragen, also der allgemeinen Situation im Landesamt für Verfassungsschutz, der Ausbildungssituation, der Situation, den Austausch mit der Polizei konkret zu machen. Hätte ein besser ausgestattetes Landesamt für Verfassungsschutz die Wahrscheinlichkeit erhöhen können, dass die Gefährlichkeit von Stephan E. oder die Planung des Mordes hätte entdeckt werden können?

Zeuge Peter Beuth: Ich glaube, wir sind nicht gut beraten, diese hypothetische Kausalität hier entsprechend zu verfolgen. Nach meinen Erkenntnissen, nach dem, was ich in der Zeit seit dem Mord mitbekommen habe, bin ich zu der Bewertung gekommen, dass bei den Dingen, wo wir jetzt Erkenntnisse haben, wo auch objektiv Fehler stattgefunden haben – – komme ich zu dem Ergebnis, dass eine solche Tat nicht vorhersehbar war.

Abg. Dr. Matthias Büger: Und worauf stützt sich diese, wenn Sie bei dem anderen sagen: „ist hypothetisch, kann man keine Aussage machen“? Aber Sie machen ja eine sehr, starke Aussage, indem Sie sagen: Es war nicht vorhersehbar.

Zeuge Peter Beuth: Ja. Am Ende ist die Tat von Stephan Ernst begangen worden, und es wäre unter keinem Gesichtspunkt gelungen, Stephan Ernst hinter die Stirn zu gucken. Insofern: Im Verfahren, wenn Menschen arbeiten, wenn Behörden arbeiten, passieren auch Fehler. Das ist ja völlig unstrittig. Aber nach meiner Bewertung, selbst wenn das Bild erkannt worden wäre oder wenn Herr H. die waffenrechtliche Erlaubnis nicht bekommen hätte – das sind die beiden Dinge, die hier ganz unmittelbar im Raum stehen –, hatte das keine Auswirkungen zumindest auf die unmittelbare Tat, die dann stattgefunden hat. Insofern komme ich zu der Bewertung, die ich vorhin gemacht habe.“¹⁴³⁸

Die Frage danach, ob der Mord hätte verhindert werden können, kann der Untersuchungsausschuss lediglich hypothetisch beantworten. Die Reihung der aufgetretenen Fehler und Versäumnisse, insbesondere bei der personellen und technischen Ausstattung sowie Ausbildungsdefizite haben das Risiko erhöht, dass Fehler passieren und konkret die

¹⁴³⁸ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.45.

Gefährlichkeit des Stephan Ernst durch die Sicherheitsbehörden falsch eingeschätzt und in der Folge seine Akte gesperrt wurde.

Der hessische Innenminister Peter Beuth stellte fest, dass nach dem Tötungsdelikt zum Nachteil von Walter Lübcke weitere Maßnahmen zur Intensivierung der Bekämpfung des Rechtsextremismus ergriffen wurden, zum Beispiel durch die Bildung der Besonderen Aufbauorganisation BAO Hessen R.¹⁴³⁹ Die Reaktionen im Innenministerium zeigen, dass man durchaus Handlungsdefizite nach dem Mord erkannte.

In seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss merkte Innenminister Peter Beuth erstaunlich oft an, man habe in bestimmten Bereichen heute einen „Bedarf“ erkannt.

Die abschließende Frage könnte deshalb lauten, ob bei den hessischen Sicherheitsbehörden erkennbarer Verbesserungsbedarf bestand, auf den aber nicht oder zu spät eingegangen wurde.

Beispielsweise wurde nach Aussage des Innenministers nach der Ermordung der Bedarf erkannt, den personenbezogenen Bearbeitungsansatz weiter fortzuentwickeln und zu intensivieren.¹⁴⁴⁰ Außerdem erkannte man einen Bedarf, die Radikalisierungsbewertungen von unauffällig gewordenen Rechtsextremisten zu verbessern¹⁴⁴¹, dafür wurde BIAREX 2019 geschaffen. Neben dem methodischen Ansatz bei BIAREX wurde „ein weiteres Erfordernis in der fachlichen Bearbeitung von Rechtsextremisten erkannt.“¹⁴⁴² Auch räumte Peter Beuth ein, dass man für Hass und Hetze mittlerweile eine Struktur aufgebaut habe, das sei eine der Erkenntnisse aus der furchtbaren Tat.¹⁴⁴³ Warum es einer solchen Tat bedurfte, um für die Aufgaben der Polizei - Straftaten wie Volksverhetzung und Bedrohungen zu verfolgen - erst dann eine Struktur aufzubauen, ist schwer nachzuvollziehen. Es ist vollkommen verständlich, dass die hessische Polizei nicht das komplette Internet nach Straftatbeständen absuchen kann. Die Notwendigkeit von Strukturen wie dem 2020 eingerichteten Portal „Hessen gegen Hetze“, sollte aber bereits im Jahr 2015 virulent gewesen sein.

Die nach dem Mord an Lübcke 2019 in die Wege geleiteten Projekte sind zwar folgerichtig, wurden jedoch deutlich zu spät in die Wege geleitet. Der Reformbedarf dafür zeigte sich aber

¹⁴³⁹ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.8.

¹⁴⁴⁰ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.11.

¹⁴⁴¹ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.11.

¹⁴⁴² Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.12.

¹⁴⁴³ Beuth, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/38 – 23.02.2023, S.27.

nicht erst mit der Ermordung Walter Lübckes, sondern war bereits seit vielen Jahren offenkundig und in Behörden und Ministerium bekannt.

Teil Vier: Handlungsempfehlungen

Der folgende Abschnitt formuliert Handlungsempfehlungen der Fraktionen von SPD und FDP, die sich aus der Arbeit des Gremiums ergeben haben.

Der im Einsetzungsbeschluss formulierte Auftrag:

„Dadurch sollen sich Hinweise auf einen möglichen Veränderungsbedarf bestehender Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden und entsprechende Handlungsempfehlungen ergeben und somit das Risiko künftiger vergleichbarer Fälle zumindest reduziert werden.“

wird im Folgenden in den Handlungsempfehlungen bearbeitet.

Diese Handlungsempfehlungen knüpfen an die bereits vor 10 Jahren vom NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 17. Wahlperiode formulierten Handlungsempfehlungen, sowie die Empfehlungen der Hessischen Expertenkommission aus dem Jahr 2015 an. Auch der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags aus dem Jahr 2018 ist in diesem Kontext zu berücksichtigen. Der NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags forderte eine konsequente Fortführung und Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen. Dem schließen sich die Fraktionen von SPD und FDP an.

Die SPD-Fraktion und die FDP Fraktion erkennen an, dass in einigen Bereichen ein Fortschritt zu verzeichnen ist, und einige Handlungsempfehlungen umgesetzt wurden. Die Ermittlungen zum Mord an Dr. Walter Lübcke waren auf polizeilicher Seite professionell und vorbildlich. Auch die Zusammenarbeit des Generalbundesanwalts mit Polizei und Verfassungsschutz nach dem Mord möchte der Ausschuss positiv hervorheben.

Allerdings bleiben Handlungsfelder, in denen die Handlungsempfehlungen des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses bisher nur unzureichend umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand der Umsetzung ist der betreffenden Ausschussvorlage für den Innenausschuss aus dem

Jahr 2020 zu entnehmen.¹⁴⁴⁴ Die Ausführungen zum Umsetzungsstand sind teilweise leider oberflächlich und nicht substantiiert dargelegt. Die erste Handlungsempfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundes lautete beispielsweise:

„In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.“¹⁴⁴⁵

Nach dem aktuellen Stand der Umsetzung befragt, antwortete die hessische Landesregierung hierauf:

„Die Sensibilität, in Fällen von Gewaltkriminalität umfassende Ermittlungen im Hinblick auf alle möglichen Phänomenbereiche zu schärfen, ist in Hessen durchgängig gegeben. Die Einbindung des zuständigen Staatsschutzkommissariats und der Staatsschutzabteilung des HLKA bei Kapitaldelikten und in unklaren Fällen ist auf der Grundlage des Erlasses des Landespolizeipräsidiums zur Umsetzung der Empfehlungen des BT-UA vom 30.06.2014 fest etabliert. Ziel ist es, bei Straftaten, die nicht offensichtlich erkennbar politisch motiviert sind, ein solches Motiv nicht zu übersehen.“¹⁴⁴⁶

Statt darzulegen, wie die Sensibilität gefördert wird oder anhand welcher Maßstäbe diese gemessen wird, stellt die Landesregierung lediglich fest, dass die Sensibilität gegeben sei. Diese Art der Darstellung kann für eine tatsachenbasierte Auseinandersetzung mit dem Stand der

¹⁴⁴⁴ Beantwortung des Berichtsanspruchs der SPD, FDP und DIE LINKE Drucksache 20/2507 vom 26.06.2020, Ausschussvorlage, Ausschussvorlage INA 20/21.

¹⁴⁴⁵ Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Bundestages, Drucksache 17/14600, S.909, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹⁴⁴⁶ Beantwortung des Berichtsanspruchs der SPD, FDP und DIE LINKE Drucksache 20/2507 vom 26.06.2020, Ausschussvorlage, INA 20/21, S.12.

Umsetzung der Handlungsempfehlungen nicht genügen. Die Fraktionen von SPD und FDP regen deshalb an, eine unabhängige Studie zum aktuellen Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen in Auftrag zu geben. Nur so kann sich die Legislative ein umfassendes Bild des Umsetzungsstandes machen.

Außerdem haben sich Handlungsfelder ergeben, die über die Anregungen aus den NSU-Untersuchungsausschüssen hinausgehen und sich auf spezielle Thematiken beziehen, mit denen sich der Lübcke-Untersuchungsausschuss erstmalig beschäftigt hat. Als Beispiel kann hier die Verfolgung von Hetze im Internet oder die Bewaffnung von Rechtsextremen genannt werden.

A. Moderner Verfassungsschutz

Hessen braucht einen modernen Verfassungsschutz, der rechtsextreme Netzwerke effizient aufklärt. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, über die strafrechtlich relevanten Aspekte hinaus Bestrebungen zu beobachten und mögliche Gefahren für die Demokratie und die Menschen in Hessen frühzeitig zu erkennen. Dafür braucht es eine engagierte, proaktiv handelnde Behörde.

I. Koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem LfV und der hessischen Polizei

In den vergangenen Jahren seit der Selbstenttarnung des NSU ist teilweise der Eindruck entstanden, die Verfassungsschutzbehörden hätten ein besonders großes Interesse am „Weitersammeln“ von Informationen gehabt, statt diese Informationen mit den Ermittlungsbehörden zu teilen und zum Einsatz zu bringen. Diese Praxis beschrieb der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Robert Schäfer:

„Zeuge Schäfer: Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist extrem wichtig, dass mit der Polizei ein Austausch erfolgen kann, der die Polizei auch in die Lage versetzt, frühzeitig mitzudenken, weil sonst türmt der Verfassungsschutz – und als Polizist weiß ich das natürlich perfekt einzuschätzen – Informationen auf und schiebt sie dann erst zur Polizei rüber. Das ist auch ein Ausfluss aus Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung, dass diese Schwelle, bevor etwas personenbezogen ist, an die Polizei übermittelt werden darf, eben sehr weit ausgedehnt ist, dass der Verfassungsschutz sehr viel dafür sammeln muss. Aber es ist wichtig, dass in den Gesetzen die Zusammenarbeit mit der Polizei klug

*geregelt ist, damit der Verfassungsschutz nicht auf Sachen sitzen bleibt, die hinterher absehbare Gefahren realisieren lassen.*¹⁴⁴⁷

Beide Seiten müssen unter Wahrung des Trennungsgebotes und der gesetzlichen Regelungen Informationen proaktiv an die jeweils andere Behörde übermitteln. Keine Sicherheitsbehörde darf die Sammlung von Informationen als Selbstzweck verstehen. Die Verfassungsschutzbehörden müssen ihre Erkenntnisse frühzeitig mit den Strafverfolgungsbehörden teilen, wenn dadurch die Gefährdung von Menschen abgewendet werden kann. Es braucht zudem dringend eine klare Regelung, welche Erkenntnisse der Staatsschutz an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterleiten muss. Nur so kann gewährleistet werden, dass wichtige Informationen des Staatsschutzes auch beim Landesamt für Verfassungsschutz ankommen.

Verfassungsschutz und Polizei müssen in ihrem gemeinsamen Sachgebiet eng zusammenarbeiten, um die Sicherheit in Hessen zu gewährleisten. Probleme entstehen dort, wo keine Klarheit über die Zuständigkeiten der beiden Behörden herrscht, sich die Kompetenzen teilweise überschneiden oder Operationslogiken miteinander in Konflikt treten.

Es ist sinnvoll, einen formalisierten Austausch zu bestimmten Themen wie Waffenbesitz von Rechtsextremisten zu verstetigen. Auch formloser Informationsaustausch kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen stattfinden, darf aber nicht zur Aushebelung der übermittlungsrechtlichen Vorgaben führen.

Eine verzahnte Zusammenarbeit führt dazu, dass der Verfassungsschutz in den Augenblicken an die Polizei übergibt, in denen ihm die Hände gebunden sind aber eine mögliche Gefahr im Raum steht. Durch eine optimal orchestrierte Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei wird verhindert, dass ein Überwachungsvakuum zwischen dem Nachrichtendienst und den Polizeibehörden entsteht, welches potentiellen rechtsextremen Tätern die Möglichkeit bieten, unterzutauchen. Der Sachverständige van Hüllen legte dar, wie die Problematik der unterschiedlichen Zuständigkeiten überwunden werden sollte:

„Der Verfassungsschutz hat von seiner Personalstärke her nicht die Möglichkeit, sich um Einzelpersonen zu kümmern. Wenn er Menschen mit einem hohen Gefährdungspotenzial identifiziert, sagen wir im Reich der Internetbeobachtung, aber sagt: „Ich kann die keiner Bestrebung im Sinne meiner Beobachtungslisten zuordnen“, dann hätte er schon die Möglichkeit, der Polizei zu sagen: „Passt mal auf, wir haben

¹⁴⁴⁷ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.27.

da das und das gesehen, kümmert euch mal drum.“ Die können das besser, denn die können dann vor Ort schauen, und zwar mit wenig Aufwand: Was hat denn der eigentlich für ein soziales Umfeld? Ist das jemand, der schon mal, psychisch durchgeknallt, in Behandlung gewesen ist? Ist das jemand, der extrem isoliert ist und dessen soziale Verhältnisse desolat sind bis in die Preisklasse Reichsbürger hinein? Das kann ein Verfassungsschutz von Wiesbaden aus relativ schlecht, wenn er dafür nach Kassel fahren muss. Insofern, denke ich mal, wäre das Polizeiangelegenheit, aber der Transfer zwischen beiden muss gemacht werden.“¹⁴⁴⁸

Wie bereits von der Expertenkommission 2015 gefordert, muss einer Überbewertung des Quellenschutzes entgegengewirkt werden. Falls möglich, sollen Informationen, die einem Übermittlungsverbot aus § 23 Hessisches Verfassungsschutzgesetz unterfallen sollten, so weit abstrahiert werden, dass sie nicht mehr unter dieses Verbot fallen und der Polizei zur Verfügung gestellt werden können. Falls dieses „Ausdünnen“ der Information nicht möglich ist, sollte der Verfassungsschutz versuchen, einen „zweiten Zugang“ zur Information zu finden, der keinen Rückschluss auf die Quelle zulässt.¹⁴⁴⁹

Die Sicherheitsbehörden brauchen einen Leitfaden für ihre Zusammenarbeit. Ein solcher Leitfaden ist nach Angaben des hessischen Innenministeriums in Arbeit.

Mit dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags empfiehlt der Ausschuss, dass in der Aus- und Fortbildung die Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden und Verfassungsschutzämter gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden geweckt werden.¹⁴⁵⁰ Zur Erreichung dieses Zweckes empfiehlt der Ausschuss insbesondere auch wechselseitige Hospitationen zwischen Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz, um ein besseres gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen.¹⁴⁵¹

¹⁴⁴⁸ Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.136f.

¹⁴⁴⁹ Handlungsempfehlung Nr. 47, Expertenkommission der Hessischen Landesregierung, Bewertungen und Handlungsempfehlungen betreffend die Umsetzung der einvernehmlichen Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages – 17. Wahlperiode – (NSU-Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus“) in Hessen, 15.09.2015, S.219.

¹⁴⁵⁰ Handlungsempfehlung Nr. 20, BT-Drs. 17/14600, S.863.

¹⁴⁵¹ Laut hessischem Innenministerium finden solche Hospitationen aktuell nicht statt, Beantwortung des Berichtsanspruchs der SPD, FDP und DIE LINKE Drucksache 20/2507 vom 26.06.2020, Ausschussvorlage INA 20/21, S.36.

II. Speicherfristen mit Augenmaß

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion begrüßen, dass die Speicherfrist in §16 Abs. 7 Hessisches Verfassungsschutzgesetz an die Regelung auf Bundesebene angepasst wurde. Das trägt zur Vereinheitlichung und zur vereinfachten Normanwendung bei. Die hessische Landesregierung sollte weiterhin auf eine bundesweite Vereinheitlichung der Speicherfristen in den Bundesländern hinwirken.

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion sprechen sich gegen eine erneute Verlängerung der Speicherfristen aus. Der Staat darf nicht in der Bekämpfung autoritärer Bestrebungen selbst autoritär werden und pauschal Daten seiner Bürgerinnen und Bürger anlasslos speichern. Das Ziel darf nicht sein, möglichst viele Daten für einen möglichst langen Zeitraum zu speichern, sondern mit Augenmaß dort hinzuschauen und zu speichern, wo tatsächliche Anhaltspunkte für Gefährdungen vorliegen. Ein Restrisiko, dass jemand durchs Raster fällt bleibt bestehen und muss ausgehalten werden.

Die Sperrung der betreffenden Akten des Täters Stephan Ernst ist nicht auf zu kurze Speicherfristen zurückzuführen. Die Akte hätte im Rahmen der bestehenden Gesetze mindestens fünf Jahre länger, also insgesamt zehn Jahre nach der letzten Erkenntnis, gespeichert werden können. Bei Gewalttaten oder Ereignissen im Zusammenhang mit Sprengstoff war schon zum Zeitpunkt der Löschung der Akte Ernst eine maximale Ausschöpfung der Speicherfristen angeordnet. Diese wurde schlicht nicht umgesetzt. Die Fraktionen von SPD und FDP fordern deshalb eine konsequente Umsetzung der bestehenden rechtlichen Vorgaben.

Einschätzung von Radikalisierungsbiographien und Abkühlungen anhand wissenschaftlicher Kriterien

Der Verfassungsschutz darf nicht auf die bekannte Strategie des vermeintlichen Rückzugs aus der Szene hereinfliegen und das Beobachtungsobjekt aus dem Blick verlieren. Nur wenn eine glaubhafte Distanzierung von der Szene stattgefunden hat, darf von einer „Abkühlung“ ausgegangen werden, die eine Löschung zur Folge hat. Hier sollte der Verfassungsschutz wissenschaftliche, kriminologische Kriterien als Maßstab dafür heranziehen, ob tatsächlich ein Ausstieg aus der Szene vorliegt.

Mehrere Kontrollinstanzen bei Löschvorgängen

Ein Löschungsvorgang sollte immer mehrere Kontrollinstanzen durchlaufen. Mittlerweile wurde ein neues Überprüfungsverfahren im Landesamt für Verfassungsschutz etabliert, in das eine zusätzliche Kontrollinstanz eingefügt wurde. Diese unabhängige Kontrollstelle ist wichtig und unbedingt einzubinden. Bei divergierenden Voten über die Fortsetzung der Speicherung entscheidet der Behördenleiter.

„Zeuge Schäfer: Zudem haben wir veranlasst, dass jede Akte, die derart gesperrt wurde, einer retrograden Prüfung unterzogen wurde und noch wird, natürlich unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten und auch des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dies hat zur Folge, dass zu jeder Akte umfangreiche Einzelgutachten geschrieben werden. Bei dieser Überprüfung waren allerdings auch Akten dabei, die damals schon mit einem einseitigen Einzelfallgutachten gesperrt wurden. Aber auch diese wurden noch mal neu überprüft, weil in einem Vorprüfverfahren diese Akte noch mal heraus identifiziert wurde.“¹⁴⁵²

Das neu entwickelte Kontrollverfahren muss konsequent angewendet werden.

III. Strategische Ausrichtung der Beobachtung

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion halten es für unerlässlich, dass jede Informationserhebung durch den Verfassungsschutz einer kohärenten Strategie folgt und nicht „ins Blaue hinein“ Daten gesammelt werden. Die Beobachtung eines Objektes muss immer einem bestimmten Ziel dienen, sei es auf ein Verbot einer Gruppierung hinzuwirken oder eine Analyse bezüglich gefahrenträchtiger Entwicklungen zu erstellen, die dann der Polizei übergeben wird.

Zuschnitt der Phänomenbereiche

Der Zuschnitt der Phänomenbereiche muss so gewählt werden, dass keine Doppelstrukturen entstehen. Im Bereich Rechtsextremismus, Reichsbürger und dem neuen Bereich Delegitimierung des Staates bestehen ideologische und personelle Überschneidungen. Hier bedarf es einer besonders aufmerksamen Koordinierung, um Sicherheitslücken durch ungeklärte Zuständigkeiten zu vermeiden.

Antizipation zukünftig relevanter Phänomenbereiche

¹⁴⁵² Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.17.

Der Verfassungsschutz muss als Frühwarnsystem fungieren, das bedeutet auch, dass künftige Phänomenbereiche antizipiert werden müssen. Insbesondere Radikalisierungstendenzen im virtuellen Bereich müssen frühzeitig und proaktiv beobachtet werden und nicht erst, wenn Hinweise aus zivilgesellschaftlichen oder journalistischen Kontexten ergehen. Digitale Äußerungen sollten genauso gewichtet werden wie Aktivitäten in der analogen Welt. Der Nachrichtendienst muss sich flexibel an die Strategien der zunehmend weniger formal organisierten rechtsextremen Szene anpassen. Es gibt heute eher ad-hoc-Zusammenschlüsse als Parteimitgliedschaften oder formale Mitgliedschaften in Kameradschaften. Der Nachrichtendienst muss auch Einzelpersonen, die nicht in einem Personenzusammenschluss agieren, ausreichend auf dem Radar behalten.

IV. Aktenführung

Die strategische Ausrichtung muss der Maxime „Datenqualität statt Datenmasse“ folgen. Dazu bedarf es nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses einer besseren Aktenführung. Alle Datensätze zu einer Person müssen in der entsprechenden Personenakte enthalten sein. Der Verbleib der Akte muss durchgehend dokumentiert werden. Die Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, wiesen teilweise Mängel auf. So stimmte in einem Fall vermutlich die Verlaufshistorie der Akte nicht mit dem tatsächlichen Verbleib überein. Im Landesamt für Verfassungsschutz wurden in den vergangenen Jahren wichtige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Controlling bereits umgesetzt. Die Fraktionen von SPD und FDP begrüßen diese Bemühungen, Qualitätsstandards für diverse Arbeitsprozesse zu etablieren.

V. Personal

Diversifizierung des Personals

Der Verfassungsschutz muss seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst divers rekrutieren. Organisationsoziologisch betrachtet wirkt die Pluralität des Personalbestandes der Bildung einseitiger oder sonst vorurteilsbehafteter Stimmungslagen entgegen.

Wissensverluste bei Fluktuation vermeiden

An vielen Stellen wurde während der Anhörungen deutlich, dass Personalwechsel einen erheblichen Wissensverlust zur Folge hatten und die Beobachtung der Szene bei geänderten

Zuständigkeiten immer wieder zurückgeworfen wurde. Es ist essentiell, ein nachhaltiges Wissensmanagement einzuführen, um das Wissen einzelner Auswerterinnen und Sachbearbeiter für die Nachfolgerin oder den Nachfolger nutzbar zu machen. Idealerweise sollte bei Personalwechseln immer eine ausreichende Einarbeitung durch die Vorbesetzung erfolgen, wenn nötig auch zeitweise Doppelbesetzungen. Der Sachverständige Dr. van Hüllen bestätigte, dass bei Personal im Nachrichtendienst ein großer Teil der Informationen über die Szene nicht verschriftlicht sind, sondern in den Köpfen der Auswertungsabteilung vorgehalten wird.¹⁴⁵³

Auch eine sorgfältige, ausführliche Aktenführung gehört zu einem modernen Wissensmanagement, damit die Abhängigkeit von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin in der Auswertungsabteilung sinkt.

Aus- und Fortbildung

Der Untersuchungsausschuss hat deutlich gemacht, dass es erhebliche Defizite in der Arbeitsweise der Landesämter für Verfassungsschutz gibt. Dabei ist auch immer wieder die Qualifikation der Mitarbeiter innerhalb der Verfassungsschutzbehörden kritisiert worden.

Die Mitarbeiter im gehobenen Dienst in den Landesämtern für Verfassungsschutz verfügen in aller Regel nicht über eine professionelle mehrjährige Ausbildung. Sie kommen aus dem Bereich anderer Verwaltungsbehörden und werden zumeist als Quereinsteiger in den Landesämtern für Verfassungsschutz eingearbeitet. Dabei gibt es keine einheitliche Vorgehensweise und die verfassungsschutzspezifische Wissensvermittlung erfolgt im Optimalfall an der gemeinsamen Bildungseinrichtung der Verfassungsschutzbehörden, der Akademie für Verfassungsschutz (AfV). Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und dort die beiden Fachrichtungen Bundesnachrichtendienst und Verfassungsschutz stellt als eigene Ausbildungseinrichtung für die Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz den Ländern nur vereinzelt Ausbildungsplätze zur Verfügung, z.B. darf Hessen jedes Jahr drei Inspektoranwärter/innen an der Hochschule des

¹⁴⁵³ „Denn ungefähr 50 % von dem, was man in einem solchen Job weiß, hat man nicht in den Akten, sondern das hat man hier oben. Je länger die nebeneinandersitzen und sich darüber unterhalten können, wie eine solche Szene funktioniert, wie die mentalitäre Grundstruktur von solchen Tätern ist, und der Alte das dem Neuen mitgibt, desto besser wird der Neue funktionieren.“, Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.143.

Bundes ausbilden. Leider besteht eine solche Ausbildungseinrichtung auf Landesebene für die Landesämter für Verfassungsschutz nicht.

Aus der Antwort auf den Dringlichen Berichtsantrag der Freien Demokraten im Hessischen Landtag (dort Drucksache 20/2507) findet im LfV ein sog. Mentoring oder die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch festgelegte „praktische Ausbilder“ nur vereinzelt statt. Um die Analysekompetenz und die Analysefähigkeit zu verbessern, bedarf es jedoch einer besseren Einarbeitung und Übergabe. Die persönliche Einarbeitung durch einen Mentor ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil sich die persönliche Einschätzung der Gefährlichkeit und das Gesamtbild zu Personen und Personenzusammenschlüssen häufig nicht allein durch die Aktensichtung ergibt, sondern vielmehr durch persönliche Gespräche mit denjenigen, die Akten geführt haben, oder zumindest kennen. Die Übergabe muss darüber hinaus auch für die Dezernatsleitungen optimiert werden, da diese die Entscheidung über die Verlängerung der Speicherfrist über 5 Jahre ohne weitere Erkenntnisse trifft.

Die Arbeitsweise im Landesamt bedarf eines großen Erfahrungswissens. Die Aus- und der Fortbildung ist essentiell für die Funktionsfähigkeit des LfV als "Frühwarnsystem unserer Demokratie", die stetig überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden muss. So wurde eine Ausbildungskooperation mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz getroffen, wonach seit Oktober 2015 jedes Jahr regelmäßig drei Inspektoranwärter/innen professionell ausgebildet werden.

Dieses Kontingent ist jedoch zu gering, um den Bedarf an verfassungsschutzspezifisch geschulten Mitarbeitern zu decken, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Mitarbeiteranzahl im LfV im Bereich Rechtsextremismus in den letzten Jahren verdoppelt hat. Aber auch bei den langjährigen Mitarbeitern ist eine Vertiefung der Themen erforderlich, die für die Neueinsteiger in den Vordergrund gestellt werden. Die Mitarbeiter, die von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Fachbereich Nachrichtendienste an das LfV zurückkehren, stellen einen erheblichen Mehrwert für das LfV Hessen dar. Die einjährige Zusatzausbildung ist in einen allgemeinen Teil und in einen tätigkeitsbezogenen besonderen Teil gegliedert. Besonders im Bereich der Analysekompetenz und Analysefähigkeit offenbarten sich im Rahmen des UNA 20/1 bisher erhebliche Mängel, sodass eine fundierte und spezifische Ausbildung für weitere Mitarbeiter unerlässlich ist.

Der Austausch zwischen Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz muss bereits in der Ausbildung gefördert werden, damit eine Misstrauenskultur gar nicht erst entstehen kann.

Hospitationen in der Ausbildung fördern das Verständnis in die Arbeitsweise, der Aufgaben und das allgemeine Rollenverständnis der jeweiligen anderen Institution. Wechselseitige Hospitationen zwischen LfV und Polizeianwärtern wurden im Berichtszeitraum (2015-2020) jedoch nicht durchgeführt. Hierfür ist auch nicht ausreichend, dass in der Polizeiausbildung im Aufbaumodell PMK rechts ein Vertreter des LfV Hessen den Phänomenbereich oder deren Arbeitsweise im Frontalunterricht erläutert.

Der Mord an Dr. Walter Lübcke machte deutlich, welche Bedeutung das Internet für die rechtsextremistische Szene nicht nur als Propagandainstrument, sondern auch für die beschleunigte Radikalisierung, die Selbstermächtigung und die ideologische Tatvorbereitung hat. Umso wichtiger ist es, bereits in der Ausbildung den Fokus auf die Analyse des Internets zu legen und diese schwerpunktmäßig zu behandeln.

Das Ziel ist eine qualitativ hochwertige, verfassungsschutzspezifische Ausbildung im Landesamt für Verfassungsschutz. Dadurch kann insgesamt ein Qualitätszuwachs im Landesamt für Verfassungsschutz erreicht werden und die Ausbildungsstandards der Länder vereinheitlicht werden.

Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. Für das Ziel einer professionellen Ausbildung und einem stetigen Qualitätszuwachs im Verfassungsschutz reicht ein Kontingent von 3 Auszubildenden jedoch nicht aus. Um eine schnellere Verbesserung des generellen Ausbildungsniveaus im LfV zu erreichen, bedarf es mehr Ausbildungskontingente bei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Konkret müsste eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Bund erfolgen, in der die Kapazitäten für Auszubildende des Landes Hessen (und anderer Länder) erweitert werden. Dies könnte durch eine Angliederung an der Hochschule des Bundes, eventuell durch räumliche Erweiterung erfolgen. Alternativ sollte die Landesregierung prüfen, inwiefern in Kooperation mit angrenzenden Bundesländern gemeinsame flexible Ausbildungsangebote geschaffen werden können.

In der Aus- und Fortbildung müssen zudem Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden. Auch bei den langjährigen Mitarbeitern ist eine Vertiefung der Themen erforderlich. Eine hohe

Arbeitsbelastung soll nicht dazu führen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund müssen die Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend sein, insbesondere auch für langjährige Mitarbeiter und Führungskräfte und deren Kontrolle durch das Innenministerium.

VI. „Selbstverständnis der Offenheit“

Die Fraktionen SPD und FDP erkennen das grundsätzliche Erfordernis von Geheimschutzregelungen an und hält ein hohes Geheimschutzniveau als tragendes Element nachrichtendienstlicher Arbeit für unverzichtbar. Die Geheimhaltung darf jedoch nicht zur Abschottung, Intransparenz und Kommunikationsunfähigkeit des Verfassungsschutzes führen. Schon der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages forderte 2013 einen „umfassenden Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit“ im Gegensatz zur „„Schlapphut-Haltung“ der Abschottung.“¹⁴⁵⁴

Zeitgemäße Einstufungspraxis

Die Fraktionen SPD und FDP fordern eine zeitgemäße Einstufungspraxis, insbesondere mit Blick auf Dokumente von zeitgeschichtlicher Relevanz. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schriftgut und andere Informationsträger so niedrig wie möglich und so hoch wie erforderlich eingestuft werden, da niedrigere Einstufungsgrade den Umgang mit Verschlussachen vereinfachen.

Rechtskonformer Umgang mit der Presse

Die Akten des Untersuchungsausschusses legen nahe, dass das Landesamt für Verfassungsschutz teilweise Informationen an Journalisten aus rein strategischen Erwägungen nicht herausgegeben hat.¹⁴⁵⁵ Die SPD-Fraktion und die FDP Fraktion erwarten vom Landesamt für Verfassungsschutz mit Journalistinnen und Journalisten einen rechtskonformen Umgang zu praktizieren. Strategische Erwägungen, inwiefern die Preisgabe einer Information später den Ruf des Verfassungsschutzamtes schädigen könnte, kann dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht entgegenstehen. Wenn keine Sicherheitsbedenken greifen, müssen Informationen mitgeteilt werden. Die bisher immer noch teilweise restriktive

¹⁴⁵⁴ Handlungsempfehlung Nr. 38, BT-Drs. 17/14600, S.864.

¹⁴⁵⁵ „Durch das Gespräch sollte Journalist nicht erst auf Ideen (Youtube) kommen.“; E-Mail der Pressestelle des Landesamtes für Verfassungsschutz an Journalisten vom 23.08.2019 betreffend AW: Anfrage Hintergrundgespräch, Band 2377f, S.136f.

Mitteilungspolitik, erst dann Informationen preiszugeben, wenn die Ansprüche gerichtlich durchgesetzt wurden und das Landesamt für Verfassungsschutz den Rechtsstreit verloren hat, muss beendet werden.

Vorbildhafte Öffentlichkeitsarbeit

Der Sachverständige Tornau hat im Untersuchungsausschuss deutlich gemacht, dass die Kommunikationsbereitschaft des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz hinter der Hilfsbereitschaft anderer Verfassungsschutzämter zurücksteht.¹⁴⁵⁶ Insbesondere in einem Bundesland, in dem die Akzeptanz des Verfassungsschutzes nach der NSU-Mordserie stark eingebüßt hat, sollte das Landesamt eine Vorreiterrolle einnehmen, wenn es um Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit geht.

VII. Richterliche Anordnung nachrichtendienstlicher Mittel

Der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Robert Schäfer hat sich dafür ausgesprochen, dass der Verfassungsschutz nicht die Kompetenz haben sollte, nachrichtendienstliche Mittel im eigenen Bereich anzuordnen:

„Zeuge Schäfer: Der Behördenleiter des LfV hat Befugnisse, bestimmte Dinge anzuordnen; andere Dinge können Abteilungsleiter anordnen. Das ist die derzeitige gesetzliche Rechtsgrundlage. Aber ich glaube, das ist ganz wichtig, darüber noch mal nachzudenken.“¹⁴⁵⁷

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion regen an zu prüfen, inwiefern auch bei der Anordnung nachrichtendienstlicher Mittel eine Kontrollinstanz, beispielsweise in Form eines Ermittlungsrichters, eingeführt werden sollte. Das bayerische Verfassungsschutzgesetz wurde 2022 vom Bundesverfassungsgericht in einigen Punkten als verfassungswidrig eingestuft. Das Gericht hat festgelegt, dass es je nach Eingriffsintensität der Maßnahme erforderlich sein kann, diese vor ihrer Durchführung einer Kontrolle durch eine unabhängige Stelle zu unterziehen.¹⁴⁵⁸ Auch im hessischen Verfassungsschutzgesetz befinden sich teilweise wortgleiche Formulierungen wie im bayerischen Gesetz.¹⁴⁵⁹

¹⁴⁵⁶ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.8; S.39.

¹⁴⁵⁷ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.27.

¹⁴⁵⁸ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 1-407, http://www.bverfg.de/e/rs20220426_1bvr161917.html (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹⁴⁵⁹ Z.B. Art. 12 BayVSG und § 9 HVSG; Art. 18 und 19 BayVSG und § 11 HVSG.

B. Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes ausbauen

Ein Nachrichtendienst besteht in einem demokratischen Staat in einem Spannungsfeld, denn jedes staatliche Handeln muss kontrollierbar sein. Eine Kontrolle des Verfassungsschutzes stellt sich aber aufgrund des Geheimhaltungsbedürfnisses oft als schwierig dar. Der hessische Verfassungsschutz muss weiterhin daran arbeiten, das verloren gegangene Vertrauen in diese wichtige Institution erneut aufzubauen. Die bereits angestoßenen Reformen müssen konsequent weitergeführt werden, um einen modernen Verfassungsschutz zu schaffen.

Eine wichtige Rolle bei der Zurückgewinnung des Vertrauens der hessischen Bürgerinnen und Bürger spielt die funktionierende Kontrolle des Nachrichtendienstes. Eine starke parlamentarische, und somit durch das Volk legitimierte Kontrolle, kann dabei helfen, Verschwörungsmythen und Legendenbildung um das Amt des Verfassungsschutzes vorzubeugen und entgegenzutreten. Hierfür braucht es eine effiziente, umfangreiche und vor allem präventive Kontrolle.

Der hessische Verfassungsschutz wird in erster Linie durch die Parlamentarische Kontrollkommission kontrolliert.¹⁴⁶⁰ Die Kontrolle durch Gerichte wird durch Gründe der Geheimhaltung bei Nachrichtendiensten erschwert, weshalb der Kontrolle durch das Parlament eine umso wichtigere Funktion zukommt.

Eine wichtige Erkenntnis aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist, dass die parlamentarische Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutzes ausgebaut und gestärkt werden muss. Die Notwendigkeit der Stärkung ist auch den regierungstragenden Fraktionen bewusst. Der Gesetzentwurf (Drucksache 20/8130) der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN geht in die richtige Richtung, reicht aber noch lange nicht aus.

Um die umfassende Kontrolle sicherzustellen, ist es zu begrüßen, dass die personelle Ausstattung durch eine Beamtin oder einen Beamten der Landtagsverwaltung (ständige Geschäftsführerin oder einen ständigen Geschäftsführer) der parlamentarischen Kontrollkommission gestärkt wird.

Mit dem Gesetzentwurf soll jedem Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission nach vorheriger Ankündigung jederzeit Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz gewährt werden. Dies ist praktisch auch schon jetzt möglich, wenn es die Akteneinsicht erforderlich macht. Was nicht aus dem Gesetzesentwurf hervorgeht, ist die

¹⁴⁶⁰ Die Rechtsgrundlage für die parlamentarische Kontrolle ist das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen (VSKG, HE) in der Version vom 18. Januar 2019.

konkreten Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten der Abgeordneten. Fraglich ist hierbei auch, ob ein Zutrittsrecht der Dienststellen ein Befragungsrecht der Mitarbeiter impliziert.

Die Stärkung der Parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes muss aus Sicht der SPD-Fraktion und FDP-Fraktion weitergehen als dieser Gesetzesentwurf zulässt.

Inhaltlich gehört hierzu insbesondere die Erweiterung und Verbesserung parlamentarischer Kontrolle durch Ausweitung der Befugnisse und Möglichkeiten der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, Mitarbeiter des Verfassungsschutzes zu befragen und eigene Ermittlungen anzustoßen.

Um die Parlamentarische Kontrollkommission insgesamt zu stärken, müssen auch die einzelnen Fraktionen gestärkt werden. Dafür ist es auch notwendig, dass es den Mitgliedern gestattet wird, sich über einzelne Sachverhalte mit der oder dem Vorsitzenden ihrer Fraktion vertraulich auszutauschen und abzustimmen, wie es die Freie Demokraten auch bereits 2018 gefordert haben.

Die Mitglieder sollten sich zudem zukünftig vor Sitzungen umfangreich mit den Berichten auseinandersetzen dürfen, damit sie anschließend konkreter und zielgerichteter nachfragen können.

Personelle Ausstattung

Schon 2015 forderte die Expertenkommission, dass der parlamentarischen Kontrollkommission eine ausreichende Zahl ständiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen muss, die mit Akteneinsichts- und Informationsrechten ausgestattet sind und der Kontrollkommission und ihren Mitgliedern selbstständig und unabhängig Erkenntnisse und Bewertungen zuliefern.¹⁴⁶¹ Anders als im Bundestag erhalten die Mitglieder der Kontrollkommission aktuell keine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.¹⁴⁶² Die Fraktionen von SPD und FDP schließen sich der Empfehlung an und hält es für erforderlich, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder der Kontrollkommission auch selbst regelmäßig an den Sitzungen der Kommission teilnehmen können und beigezogene Akten einsehen dürfen. Die Kontrollkommission muss darüber hinaus durch eigene personelle Mittel unterstützt werden. Im Landtag muss eine Geschäftsstelle für die Parlamentarische

¹⁴⁶¹ Expertenkommission der Hessischen Landesregierung, Bewertungen und Handlungsempfehlungen betreffend die Umsetzung der einvernehmlichen Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages – 17. Wahlperiode – (NSU-Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus“) in Hessen, 15.09.2015, S.202.

¹⁴⁶² Vgl. § 11 PKGrG.

Kontrollkommission eingerichtet werden, der ausreichend ständiges Personal zur Verfügung gestellt wird.

Für zusätzliches Personal für die Parlamentarische Kontrollkommission sprach sich auch der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Robert Schäfer aus:

„Zeuge Schäfer: Ich glaube auch, um auch Kontrolle noch mal deutlicher werden zu lassen: Die Parlamentarische Kontrollkommission ist ein extrem wichtiges Gremium für den Verfassungsschutz. Da ist das Amt verpflichtet, umfangreichst vorzutragen. Aber einen verlängerten Arm im Amt, der vielleicht auch an Täglichem teilnimmt, könnte ich mir auch sehr, sehr gut vorstellen, um da noch einen anderen Dialog hinzubekommen.“¹⁴⁶³

„Zeuge Schäfer: Es geht ja letztendlich darum, zu kontrollieren: Haben wir die richtige Strategie? Gehen wir mit den Dingen richtig um? Da ist jede Hilfe, die wir bekommen können, glaube ich, klug und richtig. Deshalb haben wir ein ganz, ganz enges Wording mit dem hessischen Innenministerium und der Parlamentarischen Kontrollkommission. Da muss man ja – jedenfalls sehe ich das so – umfangreichst vortragen. Wenn von dort jemand noch im Alltag sozusagen im LfV vorhanden wäre, der zusätzlich Dinge aufnimmt und moderiert und interpretiert und anleitet und zurückspiegelt, wäre das noch mal eine zusätzliche Hilfe, wenn ich das so formulieren kann.“¹⁴⁶⁴

Den Vorschlag von Robert Schäfer, die personelle Unterstützung im Landesamt für Verfassungsschutz selbst anzusiedeln, lehnen die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion ab. Bei einer solchen Verortung im Amt wäre die zur Kontrolle notwendige Distanz gefährdet.

Uneingeschränktes Zutrittsrecht

Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission sollte ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Dienststellen des Landesamtes für Verfassungsschutz zustehen. Bisher besteht nur ein Akteneinsichtsrecht und ein Zutrittsrecht, soweit es im Rahmen der Akteneinsicht erforderlich ist. Die Abgeordneten dürfen den Verfassungsschutz also nicht unangekündigt aufsuchen und sich nach bestimmten Sachverhalten erkundigen.

Informationspflicht über Straftaten

Das Verfassungsschutzkontrollgesetz sollte vorsehen, dass die Kontrollkommission dann zu informieren ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von

¹⁴⁶³ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.27.

¹⁴⁶⁴ Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/36 – 14.12.2022, S.45.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes inner- oder außerdienstlich begangen wurden, um jegliche behördliche Einflussnahme zu vermeiden.

Eingaberecht (Whistleblower-Schutz)

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion sprechen sich für ein Eingaberecht bei vermuteten Missständen aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz muss ermöglicht werden, sich unmittelbar an die Kontrollkommission zu wenden, ohne dass ihnen dienstliche Maßregelungen oder Benachteiligungen drohen. Bisher können die Mitglieder der Kontrollkommission sich zwar nach einer speziellen Thematik erkundigen, die Parlamentarisch Kontrollkommission kann aber nur schwerlich alle Themenbereiche bis in die notwendige Detailtiefe überblicken und ist darauf angewiesen, aus dem Amt heraus proaktiv auf problematische Bereiche aufmerksam gemacht zu werden. Für eine Whistleblowerregelung hat die FDP-Fraktion bereits 2018 einen Gesetzesänderungsantrag eingebracht (Drucksache 19/6082). Die SPD-Fraktion hat zu Beginn des Jahres 2020 ebenfalls einen Gesetzesentwurf zu diesem Thema eingebracht (Drucksachen 20/2083, 20/4116).

Befragungsrecht

Weiterhin sollte ein weitgehendes Befragungsrecht gesetzlich normiert werden. Wie bereits seit 2013 gefordert, bedarf es der Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, der Landesregierung, anderer Landesbehörden sowie sonstige Personen in der Parlamentarischen Kontrollkommission anzuhören oder von ihnen schriftliche Auskünfte einzuholen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für Untersuchungsausschüsse kaum möglich, V-Leute oder deren Quellenführer anzuhören. Indem diese Möglichkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission eröffnet wird, wird eine Kontrollücke geschlossen.

Beauftragung der oder des Datenschutzbeauftragten

Die Parlamentarische Kontrollkommission sollte auf Antrag die Möglichkeit haben, die oder den Datenschutzbeauftragten damit zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutzes zu überprüfen. Sollten Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen festgestellt werden, ist darüber an die Kontrollkommission zu berichten.

Öffentliche Sitzungen

Wenn das Amt sich mehr erklären dürfte, könnte die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen, dass gewisse Entscheidungen des Nachrichtendienstes nicht zu beanstanden sind und die allgemeine

Zustimmung zu dieser wichtigen Institution der wehrhaften Demokratie würde gestärkt. Besonders in Zeiten, in denen das Misstrauen gegenüber staatlichen Akteuren insgesamt wächst, sind politische Entscheidungsträger verpflichtet, Handlungen nachvollziehbar zu machen, um Vertrauen zurückzugewinnen. Es würde ebenfalls sehr zur Vertrauensbildung beitragen, wenn die Parlamentarische Kontrollkommission die Möglichkeit hätte, unter bestimmten Umständen im Einzelfall öffentlich zu tagen. Nicht alle erörterten Aspekte sind geheimhaltungsbedürftig, es sollte eine Unterscheidung vorgenommen werden zwischen öffentlichen „Grundinformationen“ und nichtöffentlichen Details. So könnten auch Sitzungsinhalte durch Pressemitteilungen bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über eine öffentliche Sitzung muss in der Kommission mit einer Zweidrittelmehrheit ergehen.¹⁴⁶⁵

Öffentliche Anhörung des Verfassungsschutzpräsidenten im Landtag

Wünschenswert wäre eine öffentliche Anhörung des Präsidenten des Verfassungsschutzes im Landtag, die einmal im Jahr stattfindet.

C. Polizeilichen Staatsschutz verbessern

Das Ansehen der hessischen Polizeibehörden hat in den vergangenen Jahren leider sehr unter Schlagzeilen über rechtsextreme Chatgruppen innerhalb der Polizei gelitten.¹⁴⁶⁶ Um auch hier Vertrauen zurückzugewinnen, müssen rechtsextreme Tendenzen innerhalb der Polizei konsequent aufgeklärt und bekämpft werden.

Mehr Expertise über rechtsextreme Szene

Polizeibeamte müssen durch Aus- und Fortbildung für die Möglichkeit eines politisch motivierten Tathintergrundes sensibilisiert werden. Auch Delikte, die auf den ersten Blick nicht wie eine politisch motivierte Straftat anmuten, können einen solchen Hintergrund haben. Oft wird beispielsweise bei Angriffen auf Obdachlose oder bei Körperverletzungen im Hooligan-Milieu der politische, extremistische Hintergrund verkannt. Ganz besonderes Augenmerk muss auf die Delikte gegen Geflüchtete gelegt werden. Im Gerichtsprozess gegen Stephan Ernst und P 134 vor dem OLG Frankfurt wurde immer wieder deutlich, dass bei den Polizeibeamtinnen

¹⁴⁶⁵ Vgl. § 32 III Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz; Art. 9 II PKGG Bayern.

¹⁴⁶⁶ Siehe unter anderem Bericht der Experten-Kommission „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft“, https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-10/20210712_abschlussbericht_expertenkommission.pdf (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

und Polizeibeamten zu wenig Kenntnisse über die rechtsextreme Szene vorhanden waren. Teilweise wussten sie rechtsextreme „Standardwerke“ nicht einzuordnen.¹⁴⁶⁷

Der polizeiliche Staatsschutz muss personell und sachlich besser ausgestattet werden. Er fungiert als polizeiliches Pendant zum Verfassungsschutz. Nur wenn der polizeiliche Staatsschutz über die notwendigen Ressourcen verfügt, kann an die Beobachtungen durch den Nachrichtendienst bei Überschreitung der Gefahrengrenze nahtlos angeknüpft werden.

Die Bekämpfung von rechtsextremen Straftaten muss in der Aufteilung der Ressourcenaufwendung gemessen an der bestehenden Bedrohungslage entsprechend berücksichtigt werden. Dass mittlerweile in jedem Polizeipräsidium eine Kriminalinspektion Staatsschutz existiert, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Der Untersuchungsausschuss hat gezeigt, dass es beim polizeilichen Staatsschutz keine verpflichtenden Fortbildungen oder Lehrgänge gab. Eine kontinuierliche Weiterbildung ist jedoch vor allem in den einzelnen Bereichen des Extremismus wichtig, zum Beispiel, um Rechtsextremismus frühzeitig erkennen zu können. Dabei müssen Erkenntnisse der Wissenschaft laufend in die Fortbildungen einfließen.

Zeitgemäße IT-Infrastruktur

Der polizeiliche Staatsschutz muss über eine moderne IT-Infrastruktur verfügen. Die Entwicklung einer Datenbank, die polizeiliche Erkenntnisse über rechtsextremistische Bestrebungen systematisch erfasst, sollte in Betracht gezogen werden. Es sollte eine gemeinsame Verlaufsstatistik bei Justiz und Polizei geben, die den Verlauf von Strafanzeigen bis zur Entlassung aus der Haft abbildet. Außerdem müssen die politischen Strafakten beim Staatsschutz und die Akte zur Allgmeinkriminalität zueinander finden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsschutzes müssen sich ein umfassendes Bild machen können.

Täterprofile im Bereich Rechtsextremismus

Im Bereich Rechtsextremismus bedarf es einer Bewertung des Gefährdungspotentials anhand einheitlicher Standards. Um Gefährder zu identifizieren, sollten das Hessische Landeskriminalamt und die Polizeibehörden auf wissenschaftliche Standards zur Erstellung von Täterprofilen zurückgreifen. Es bedarf einer statistischen Erhebung zu politisch motivierter Kriminalität von rechts, um die Fälle auswerten zu können und Profile von Tätertypen zu

¹⁴⁶⁷ Tornau, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/11 – 31.03.2021, S.21.

erstellen. Diese wissenschaftliche Annäherung kann dabei helfen, ein realistischeres Bild von rechten Gewalttätern zu erhalten, als jenes, nach wie vor in den Medien sehr präsente Bild der Glatzköpfe in Springerstiefeln.

D. Unabhängiger Polizeibeauftragter

Hessen braucht einen unabhängigen Polizei- und Bürgerbeauftragten. Diese Stelle sollte beim hessischen Landtag angesiedelt und mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet sein. Es braucht die Möglichkeit für Polizistinnen und Polizisten, anonyme Eingaben an den Polizeibeauftragten zu richten (Whistleblower-Schutz). Leider ist der Posten in Hessen seit über zwei Jahren vakant. Diese Personalie muss dringend geklärt werden.

E. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden ausbauen

Die föderalistische Struktur Deutschlands darf Extremistinnen und Extremisten nicht in die Hände spielen. Die Sicherheitsbehörden dürfen sich nicht durch die Überschreitung einer innerdeutschen Ländergrenze abschütteln lassen. Rechtsextremisten bewegen sich ganz gezielt über Ländergrenzen hinweg, um die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu erschweren. Vor allem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist deshalb darauf zu achten, dass die relevanten Informationen nicht nur in denjenigen Bundesländern bearbeitet werden, in denen der vermeintliche Schwerpunkt liegt. Der Informationsfluss zwischen den Verfassungsschutzämtern muss ausgebaut und verbessert werden.

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion empfehlen deshalb, ebenso wie der NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages, durch Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz das Verständnis dafür zu wecken, dass für die Arbeit im Verfassungsschutzverbund nicht Kategorien von Konkurrenz, sondern von Kooperation handlungsleitend sind.

F. Fehlerkultur in den Behörden anleiten und einfordern

Die hessischen Sicherheitsbehörden benötigen eine echte und offene Fehler- und Führungskultur. Die Behörden müssen ihrer gesellschaftlichen Funktion gerecht werden und Respekt, Offenheit und Toleranz vorleben. Fehler müssen eingestanden werden und aufgearbeitet werden, nur so kann sich eine echte Kultur des Widerspruchs etablieren. Dazu gehört auch, dass nicht nur bequeme Charaktere befördert werden, sondern dass kritische Reflexion über Strukturen und Missstände belohnt wird. Es reicht hierfür nicht aus, ein Leitbild

zu formulieren – es muss auch gelebt werden. Dazu gehört eine funktionierende Fehlerkultur, Offenheit und Transparenz.

In der Aus- und Fortbildung von Bediensteten im öffentlichen Dienst muss die politische Bildung eine starke Rolle spielen. Es braucht eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Wirkweisen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion würdigen, dass die hessische Polizei und das hessische Landesamt für Verfassungsschutz in den vergangenen Jahren seit der Selbstenttarnung des NSU bereits einige Maßnahmen ergriffen hat, um eine neue Führungskultur zu etablieren. Hier sollen besonders die selbstkritischen Aussagen der ehemaligen Verfassungsschutzpräsidenten und einiger ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwähnt werden, die dem Ausschuss als Zeugen zur Verfügung standen und glaubhaft einen Reflexionsprozess dargestellt haben. Weder Herr Dr. Eisvogel noch der kürzlich aus dem Amt ausgeschiedene Präsident Robert Schäfer haben versucht, Zustände zu beschönigen, sondern haben eine ehrliche Fehleranalyse betrieben. Der zwischenzeitlich amtierende Präsident Desch pflegte einen anderen Ansatz bei seiner Anhörung durch den Untersuchungsausschuss. Die Fraktionen von SPD und FDP appellieren auch an künftige Präsidentinnen oder Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, eine positive Fehlerkultur und selbstkritische Haltung fortzuführen.

Zu einer offenen Fehlerkultur würde auch eine angemessene Kommunikation über Erfolge oder Misserfolge der Sicherheitsbehörden beitragen. Es ist allerdings nach wie vor Usus in hessischen Sicherheitsbehörden, von der „Aufdeckung“ des NSU zu sprechen, so als sei es ein Verdienst der Behörden gewesen, dass der NSU aufflog. Wahrheitsgemäß wäre es, von einer Selbstenttarnung zu sprechen, denn die Mordserie wurde von den Tätern selbst „aufgedeckt“ und nicht dank der Arbeit der Sicherheitsbehörden.¹⁴⁶⁸

G. Interkulturelle Kompetenz und Diversität in öffentlichen Institutionen fördern

Die Diversität in den Sicherheitsbehörden muss weiter gesteigert werden. Die Diversifizierung durch die Einstellungspraxis konnte bei der hessischen Polizei in den vergangenen Jahren

¹⁴⁶⁸ Siehe beispielsweise Heck, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/37 – 20.01.2023, S.64; Die Bundesregierung spricht mittlerweile von einer „Selbstenttarnung“, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/11-jahrestag-der-nsu-selbstenttarnung-kulturstaatsministerin-roth-die-aufarbeitung-all-der-dimensionen-dieser-verbrehen-ist-laengst-nicht-abgeschlossen--2139992> (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

erhöht werden. Nur eine Behörde, die als Spiegelbild der pluralistischen Gesellschaft nach außen auftritt, kann das Vertrauen in die staatlichen Institutionen stärken.

In der Ausbildung für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung müssen interkulturelle Kompetenzen erworben werden. Die Beschäftigten müssen für rassistische oder sonstige menschenverachtende Ideologien und Verhaltensweisen sensibilisiert werden. Interkulturelle Kompetenz muss bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen im Rahmen von Einstellungen und Beförderungen berücksichtigt werden.

Zum Abbau von Stereotypen sollte eine Konfrontation mit positiven Rollenbildern aus den Milieus erfolgen, die besonders häufig von diskriminierendem Verhalten betroffen sind. Nur so kann ein Umlernen in Gang gesetzt werden. Neben Fortbildungen müssen Mechanismen in den Arbeitsalltag eingefügt werden, die der Bildung von Stereotypen entgegenwirken oder die bestehenden Stereotype aufbrechen. Dies kann durch wiederkehrende Supervision und Reflexionsprozesse geschehen. Vor allem bedarf es einer Ächtung diskriminierender Sprache und Verhalten durch Vorgesetzte.

In jedem Polizeipräsidium bedarf es eines speziell ausgebildeten Verbindungsbeamten mit interkulturellem Training. Das Land Hessen sollte ein „Diversity Management“ in jeder seiner Behörden entwickeln.

H. Hetze entschlossener entgegentreten

Konsequente Verfolgung von politisch motivierten Delikten und Hasskriminalität

Hasskriminalität und Hetze im Internet müssen konsequenter verfolgt werden. Die meisten Vorfälle werden gar nicht erst zur Anzeige gebracht, sodass sie auch nicht statistisch registriert werden können. Eine zentrale Erkenntnis des Untersuchungsausschusses war es, dass die im Internet verbreiteten Beleidigungen und Bedrohungen von Dr. Walter Lübcke nicht ausreichend strafrechtlich verfolgt wurden. Nicht bei allen Delikten hätte es eines Strafantrages des Opfers bedurft, viele Äußerungen in den sozialen Netzwerken stellten solche Delikte dar, die von Amts wegen zu verfolgen waren (z.B. Bedrohung, Volksverhetzung).

Die Kommentare unter dem Video auf Youtube zur Bürgerversammlung in Lohfelden und die Hetze auf Facebook, unter anderem verbreitet durch Erika Steinbach, wurden von den Ermittlungsbehörden erst 2019 systematisch gesichtet und zur Anzeige gebracht. Dieses systematischen und gründlichen Vorgehens hätte es schon direkt nach der Bürgerversammlung

2015 bedurft und nicht erst vier Jahre später, als das Opfer der Hetze bereits ermordet war. Es ist der Eindruck entstanden, dass die Strafverfolgungsbehörden vor der Masse der Delikte kapituliert haben und ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen sind.

Niedrigschwellige Meldewege schaffen und evaluieren

Es bedarf vereinfachter Meldewege, zum Beispiel durch Onlineformulare. Die Hürden, die Betroffene davon abhalten, bei Antragsdelikten wie einer Beleidigung auch den erforderlichen Strafantrag zu stellen, müssen abgebaut werden. Es ist sinnvoll, dass Staatsanwaltschaften entlastet werden und durch vorgeschaltete Mechanismen eine Vorauswahl erfolgt. Bei der Bearbeitung der schieren Masse an Meldungen soll der Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur effizienteren Bearbeitung weiter erforscht und gegebenenfalls implementiert werden.

In Hessen wurde beispielsweise das Meldeportal „Hessen gegen Hetze“ geschaffen. Die Meldungen werden durch die Zentralstelle erst überprüft, bevor die strafrechtlich relevanten Inhalte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Aus einem aktuellen Berichtsantrag geht hervor, dass von den knapp 6700 Meldungen, die im Jahr 2022 über das Portal ergangen sind ca. 1400 Meldungen mit strafrechtlicher Relevanz an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden. Allerdings resultierten die Meldung nur in 5 Anklagen bzw. Strafbefehlsanträge.¹⁴⁶⁹ In einem Großteil der Fälle, die eingestellt wurden, erfolgte dies mangels Täteridentifizierung. Hier zeigt sich, dass die Suche nach den Verfasserinnen und Verfassern immer noch die größte Rechtsdurchsetzungshürde darstellt. Dafür muss eine Lösung gefunden werden.

Gegenstand einer Evaluation sollte sein, wie lange die Bearbeitungszeiten des Meldeportals sind. Wichtig ist außerdem, dass die Melder weiterhin über den Fortgang ihres Verfahrens informiert werden und eine Mitteilung über die weiteren Schritte erhalten. Die Meldestrukturen müssen vereinheitlicht werden. Es bestehen bereits jetzt mehrere Meldeportale von unterschiedlichen Anbietern. Neben „Hessen gegen Hetze“ betreibt auch das Bundeskriminalamt eine Meldestelle namens „Respect“, die aber nur bei den Netzbetreibern die Löschung beantragt und im Falle einer Volksverhetzung Anzeige erstattet. Meldeportale wie „Hessen gegen Hetze“ sollten auch mehr Öffentlichkeitsarbeit zuteilwerden, um ihre Bekanntheit zu fördern. Wenig Resonanz gab es bisher auf die 2020 in Zusammenarbeit mit HateAid entwickelte App „MeldeHelden“.

¹⁴⁶⁹ Bericht zum Berichtsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/9307 vom 10.01.2023, Ausschussvorlage INA 20/68.

Bessere Ausstattung der spezialisierten Staatsanwaltschaften

Die Meldungen werden entweder vom Verein Hate Aid e.V. oder dem Portal „Hessen gegen Hetze“ an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, genauer die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) weitergeleitet. Damit die Anzeigen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bearbeitet werden können, müssen bei den Staatsanwaltschaften Kapazitäten und Know How gestärkt werden.

Unterstützung von Medienhäusern

Ein Modellprojekt der Landesanstalt für Medien in Nordrhein-Westfalen mit dem Titel „Verfolgen statt nur Löschen“ versammelt mehrere Akteure und nimmt Medienhäuser an die Hand, um die Verfahrensabläufe bei einer Anzeigeerstattung zu vereinfachen. Die Anzeige- und Verurteilungsquote dieser Initiative liegt deutlich höher als die von „Hessen gegen Hetze“. Eine ähnliche Initiative zur Rechtsdurchsetzung wird auch für Hessen empfohlen.

Online-Streife

Eine weitere Möglichkeit zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet wären sogenannte „Online-Streifen“, die bei besonders hohem Aufkommen von Hate Speech gezielt die betroffenen Seiten frequentieren, Posts sichern und verfolgen. So kann auch im Internet gewährleistet werden, dass keine rechtsfreien Räume entstehen.

Barrieren für Anzeigeerstattung abbauen

Die rechtsmotivierte Hasskriminalität im Internet hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Viele Betroffene ziehen sich zurück, statt sich zur Wehr zu setzen. Sie nehmen nicht mehr am öffentlichen Diskurs teil, geben ihre öffentlichen Ämter auf und werden durch solche „silencing effects“ mundtot gemacht. Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften müssen auf dem Gebiet der politisch motivierten Hasskriminalität sensibilisiert und fortgebildet werden, damit sie Delikte wie Volksverhetzung besser erkennen. Die Anzeigen müssen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit behandelt werden und dürfen nicht als Bagatelle abgetan werden. Teilweise stellt es bei der Anzeigeerstattung eine Barriere dar, dass die eigene Anschrift angegeben werden muss. Die Anwälte mutmaßlicher Täter könnten so die Meldeadresse ermitteln. Hier müssen die Möglichkeiten des „kleinen Zeugenschutzes“ nach §68 Abs. 2 StPO ausgeschöpft werden. Die größte Hürde ist wohl aber der Umstand, dass die meisten Anzeigen im Sande

verlaufen und die Täter nie zur Rechenschaft gezogen werden. Die Aufklärungsquote muss deshalb drastisch erhöht werden.

Studien zur Wirksamkeit von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB

Die politische Dimension wird auch von Gerichten noch viel zu häufig verkannt. Obwohl gemäß der Strafzumessungsnorm des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB explizit rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu berücksichtigen sind, spielt die politische Motivation von Delikten zu oft keine Rolle. Es bedarf einer Evaluation, inwiefern die geänderte Strafzumessungsregel in der Praxis Abhilfe schafft.

Bessere Unterstützung für Opfer

Der Sohn von Walter Lübcke äußerte sich im Jahr 2023 in einem Interview dahingehend, dass es für seinen Vater zu wenig Unterstützung gegeben und er sich allein gelassen gefühlt habe.¹⁴⁷⁰ Wir müssen es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen, denjenigen, die Opfer von Hetze geworden sind, beizustehen und ihnen unsere Solidarität auszusprechen. Die Familie des Ermordeten hat dafür appelliert, „gemeinsam Flagge (zu) zeigen“. Es bedarf eines couragierten Einschreitens aller. Auf staatlicher Seite kann diese notwendige Unterstützung dadurch ergehen, dass die Betroffenen bereits bei Anzeigerstattung auf Beratungsstellen wie Hate Aid e.V. hingewiesen werden. Diese Beratungsstellen können den Opfern dabei helfen, mit der Bedrohungssituation besser umzugehen und eine Strategie zu entwickeln, sich nicht einschüchtern zu lassen.

I. Besserer Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt

Der Fall Ahmed I. hat gezeigt, dass der Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt in Hessen noch verbessert werden muss. Es bedarf eines professionellen und einfühlsamen Umgangs mit den Opfern bei Befragungen.¹⁴⁷¹ Ihre Perspektive muss ernst genommen werden. Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion begrüßen, dass seit 2017 für das PMK-Definitionssystem zur Erfassung politisch motivierter Gewalt auch die Sicht der Betroffenen bei der Würdigung der Umstände berücksichtigt wird.¹⁴⁷² Polizeibeamtinnen und –beamte müssen besonders

¹⁴⁷⁰ „Dort waren keine Schmauchspuren“, Interview auf T-Online.de mit Christoph Lübcke vom 03.02.2023 https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100118834/mord-an-walter-luebcke-tod-meines-vaters-haette-verhindert-werden-koennen-.html (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

¹⁴⁷¹ Handlungsempfehlung Nr. 13, BT-Drs. 17/14600, S.862.

¹⁴⁷² Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität des BKA, Stand 08.12.2016, 2016 12 08 - Definitionssystem PMK -R (polizei.nrw) (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

sensibilisiert werden für die Situation der Geschädigten. Es müssen in allen hessischen Polizeipräsidien Schulungen zum Opferschutz angeboten werden.¹⁴⁷³

Informationen über Beratungsangebote an Opfer

Die Betroffenen sollen, so forderte es schon der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages 2013, die Kontaktdaten von spezialisierten Beratungsangebote ausgehändigt bekommen und diese Hinweise müssen dokumentiert werden.¹⁴⁷⁴ Die Landesregierung versicherte 2020, die Handlungsempfehlung sei umfänglich umgesetzt worden.

Laut Vernehmungsprotokoll von Ahmed I. hat zwar eine Geschädigtenbelehrung nach § 406 h StPO stattgefunden. Ahmed I. wurde laut Polizeiakte ein Formular für das Opferentschädigungsgesetz sowie das „Merkblatt für Opfer von Gewalttaten“ des Versorgungsamtes ausgehändigt.¹⁴⁷⁵ Das Merkblatt richtet sich nicht speziell an Opfer rassistischer Gewalt und es enthält keine Kontaktdaten zu spezialisierten Beratungsangebote. Diese Handlungsempfehlung wurde bis zum Jahr 2016, als die Vernehmung von Ahmed I. stattfand, also noch nicht umgesetzt. Hier bestand 2016 jedenfalls Nachbesserungsbedarf, womöglich haben bis 2020 bereits Verbesserungen stattgefunden.

Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion fordern die konsequente Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie. 2019 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Opferschutzrichtlinie ein. Die EU-Kommission rügte vor allem, dass Art. 6, das Recht auf Information sowie Art. 10, der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht ausreichend umgesetzt wurden.¹⁴⁷⁶ In ihrer Beantwortung zum Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen lässt die Landesregierung diesen Umstand unerwähnt.

Sorgfältige Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Der Fall Ahmed I. hat auch deutlich gemacht, dass bei der Auswahl der Übersetzerinnen oder Übersetzer besondere Vorsicht walten muss und passgenau auf Dialekte Rücksicht genommen

¹⁴⁷³ Nach aktuellem Stand zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen führen nur einige Präsidien Beschulungen durch den/die Opferschutzbeauftragte/n durch, Beantwortung des Berichtsanspruchs der SPD, FDP und DIE LINKE Drucksache 20/2507 vom 26.06.2020, Ausschussvorlage INA 20/21, S.27.

¹⁴⁷⁴ Handlungsempfehlung Nr.15, BT-Drs. 17/14600, S.862.

¹⁴⁷⁵ Erklärung des Geschädigten, Band 1967, S.423-425.

¹⁴⁷⁶ European Parliamentary Research Service, The Victims Rights Directive. European Implementation Assessment, Dezember 2017, S. 54; siehe auch Gutachten zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse in Hessen, Bildungsstätte Anne Frank, 19.03.2021, Maximilian P..

werden sollte. Ahmed I. äußerte im Untersuchungsausschuss, es habe erhebliche Verständigungsschwierigkeiten zwischen ihm und der Dolmetscherin gegeben. Deshalb ist es wichtig, dass die staatlichen Institutionen dafür Sorge tragen, dass die Informationen dem Betroffenen schriftlich und in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, von der zumindest angenommen werden kann, dass er sie versteht. Gegebenenfalls muss die Information per Dolmetscherin mitgeteilt werden.

J. Bedeutung von Persönlichkeitsentwicklung, Politischer Bildung und Kooperation

Die Notwendigkeit Politischer Bildung in einer Demokratie für die Bevölkerung allgemein ebenso wie für Bedienstete des Staates ist zumeist Konsens. Bei der Ausgestaltung der Inhalte gehen die Vorstellungen jedoch weit auseinander. Meist beschränkt sich das Verständnis von Politischer Bildung auf die Vermittlung von *polity*, also auf das Wissen um die strukturelle und institutionelle Funktionsweise unseres Staates, beispielsweise dem Wahlsystem oder der Gewaltenteilung. Politische Bildung geht jedoch weit darüber hinaus. Sie kann im Kontext der Sicherheitsbehörden ein Werkzeug zur Sensibilisierung gegenüber Rechtsextremismus und Diskriminierung darstellen und Individuen in couragiertem Verhalten bestärken. Kurzum: Politische Bildung benötigt sowohl quantitativ wie auch qualitativ genügend Raum in Aus- und Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung und besonders innerhalb der Sicherheitsbehörden. Die Notwendigkeit zur Entwicklung einer Profession ist hier nochmals ausgeprägter als an anderer Stelle und damit obligatorisch. Professionelles individuelles Handeln fußt auf drei Bedingungen: *Wissen, Können, Haltung*. Politische Bildung berührt diese drei Ebenen gleichermaßen. Die Vermittlung von *Wissen* versetzt Individuen in die Lage, Sachverhalte zu verstehen und einzuschätzen. Im Kontext des Ausschusses spielte beispielsweise das Wissen um rechtsextreme Kontexte eine Rolle. Die Kenntnis über die Zusammenhänge der nordhessischen Naziszene mit KAGIDA scheinen nicht ausgeprägt genug gewesen zu sein, um zu einer dem Anlass angemessenen Handlung zu führen, nämlich der gezielten Identitätsfeststellung der Teilnehmenden. Dies wiederum hätte zu Stephan Ernst führen können, der mindestens einmal bei KAGIDA vor Ort war.¹⁴⁷⁷ Die Polizei scheint der Brisanz von KAGIDA nicht ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt zu haben.

Personalauswahl des Landesamtes für Verfassungsschutz

¹⁴⁷⁷ Zumindest nach Aussage seines Arbeitskollegen, PMK-Bericht der Soko Liemecke vom 26.03.2020, Festplatte 0229 Gerichtsakten, SA, 225, S.7-168, hier S.157.

Mit Blick auf die Personalauswahl des Landesamtes für Verfassungsschutz spielt die Kategorie *Wissen* ebenfalls eine Rolle. Das Fachwissen um einen jeweiligen Phänomenbereich, hier der Rechtsextremismus, grenzt nah an den Bereich der Politischen Bildung an. Der Rechtsextremismus hat sich in den letzten Jahren diversifiziert. Nicht erst seit Etablierung der „Neuen Rechten“ fordert die Verortung rechtsextremer Phänomene fachliche Kompetenzen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Auftreten und Ideologie von althergebrachtem NPD-Stammtisch und einer Gruppe autonomer Nationalisten zu verstehen und sinnvoll für die nachrichtendienstliche Arbeit operationalisieren zu können, erfordert mehr als bloßes Fachwissen über Rechtsextremismus. Notwendig ist die Fähigkeit, den Rechtsextremismus als ein Mosaik zu begreifen, das aus verschiedenen, sich in der Summe aber ergänzenden Teilen besteht. Die in Teilen der Sozialwissenschaft umstrittene Logik der strikten Einteilung in die jeweiligen Phänomenbereiche des Extremismus stößt in der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Praxis an Grenzen, wenn unter einem bürgerlich-konservativem Feigenblatt ex- und implizit rechtsextreme Inhalte transportiert werden. Beispielsweise wenn unter den Neologismen „identitär“ und „Remigration“ ein völkisches Blut-und-Boden-Konzept propagiert wird oder die Querdenkerszene eine sehr heterogene Klientel unter ihrem Dach versammelt. Der Fokus auf die der freiheitlich demokratischen Grundordnung zugrundeliegende Logik dient hier nur bedingt als Orientierungshilfe zur Identifizierung von „extremem“ Denken und Handeln. Denn der Rechtsextremismus ist kein statisches Konstrukt, sondern gesellschaftlichen Entwicklungen ausgesetzt. Diesen Wandel gilt es für die Sicherheitsbehörden zu aktuellen Entwicklungen in Beziehung zu setzen.

Vernetzung mit der Zivilgesellschaft

Eine Notwendigkeit besteht deshalb darin, die Expertise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erweitern, indem es stärker mit der Zivilgesellschaft vernetzt und Teil der darin geführten Debatten wird. Mit der Einbindung ins Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus ist in Hessen ein Anfang gemacht, der jedoch nur einen ersten Schritt darstellen kann. Es bedarf des fachlichen Austauschs, um das Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber den fachlichen Anforderungen zu wappnen, mit denen eine Sicherheitsbehörde im postmigrantischen Zeitalter konfrontiert ist. Stichworte dazu sind Sensibilität für Diskriminierung in Form von Rassismus und anderen Formen ebenso wie das Verständnis für die Existenz einer Betroffenenperspektive. Die Sicherheitsbehörden und besonders das Landesamt für Verfassungsschutz als Behörde mit einem starken Eigenauftrag,

der Züge einer eigenen DNS annehmen konnte, können mehr gewinnen, als sie aktuell zu verlieren haben.¹⁴⁷⁸

Politische Bildung und Extremismusprävention

Mit Blick auf Situation und Rolle der Politischen Bildung zeigen sich unabhängig von deren Rolle innerhalb der Sicherheitsbehörden weitere Erfordernisse. In Hessen existieren zahlreiche Angebote im schulischen wie außerschulischen Kontext unter Federführung verschiedener Exekutivorgane. Staatskanzlei, Innenministerium, sowie Sozial- und Kultusministerium agieren in den Feldern der Politischen Bildung und Extremismusprävention. Politische Bildung ist ein obligatorisches Werkzeug zur Schaffung und Erhaltung der Mündigkeit seiner Bürgerinnen und Bürger. Mit Blick auf die gesellschaftlichen Herausforderungen, Stichwort: „Spaltung der Gesellschaft“, besteht die Notwendigkeit, Politischer Bildung einen neuen Stellenwert zuzurechnen. Umso wichtiger ist deren Umsetzung auf Basis eines schlüssigen und abgestimmten Konzepts. In Hessen folgt die Zielsetzung der Politischen Bildung dem Prinzip Gießkanne ohne klare Linie. Dies ist der bi-polaren Ausrichtung der Regierungskoalition geschuldet. Gleiche und ähnliche Programme für Politische Bildung und verwandte Bereiche werden in verschiedenen Ressorts, wenn nicht in Konkurrenz, so zumindest in Ignoranz bewirtschaftet. Die Trennung erfolgt anhand einer künstlichen Entkernung von Politischer Bildung entlang der Idee, mit begrenzten Bildungsformaten quantifizierbar Prävention gegen die jeweiligen Phänomenbereiche von Extremismus durchführen zu können.

Klassische Politische Bildung folgt jedoch einem ganzheitlichen Ansatz mit dem Ziel der Befähigung von Menschen zu politischem und demokratischem Handeln. Extremismusprävention hingegen legt den Fokus auf menschliche Defizite. Gesellschaftspolitische Facetten wie beispielsweise Mitbestimmung spielen keine oder eine untergeordnete Rolle. Ziel ist das Unterlassen von „unerwünschtem“ Denken und Handeln.

In Hessen besteht die Notwendigkeit, die Mittel aus Bundes- und Landesprogrammen zur Bekämpfung von Extremismus sowie die Regelförderung zur Politischen Bildung auf Doppelungen zu untersuchen und insbesondere Widersprüche in der Binnenlogik des Innenministeriums und des Sozialministeriums aufzubrechen. Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Unter dem Dach der Extremismusprävention wie auch der Politischen Bildung werden gleichermaßen Schulen denselben Themen adressiert. Gesellschaftliches Zusammenleben, Diversität, Zivilcourage, Toleranz und Akzeptanz, etc. sind Stichworte, die traditionell in der

¹⁴⁷⁸ Rusteberg, Sitzungsprotokoll UNA 20/1/12 - 23.04.2021, S.61.

Disziplin Politische Bildung verortet sind, jedoch mehr und mehr auch von Maßnahmen adaptiert werden, die im Kontext der Extremismusprävention zu verorten sind. Mit Blick auf die fachliche Qualität wie auch eine einfache Orientierung für die Zielgruppen bedarf es hier einer grundlegenden Debatte zum Verständnis und Ausgestaltung von Politischer Bildung im Land Hessen.

Politische Bildung am Arbeitsplatz

Politische Bildung darf nicht mit Ende der schulischen Ausbildung enden, sie muss von der Wiege bis zu Bahre fortgesetzt werden. Besonders in der Arbeitswelt bedarf es Möglichkeiten, sich politisch fortzubilden und das demokratische Handwerkszeug anzuwenden. Die Erzählungen der Arbeitskollegen von Stephan Ernst haben gezeigt, dass sich ein Radikalisierungspotential auch am Arbeitsplatz verwirklichen kann, wenn dem nicht entschieden entgegengewirkt wird.

K. Wege aus der Radikalität aufzeigen und begleiten

In den hessischen Justizvollzugsanstalten muss es ein durchgehendes Monitoring geben, um frühzeitig Radikalisierungstendenzen oder den Aufbau besonderer Hierarchiestrukturen bei den Inhaftierten schon im Ansatz feststellen zu können. Die Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten müssen geschult werden, damit sie diese Tendenzen erkennen können.

Auch Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollten durch Schulungsangebote in die Lage versetzt werden, extremistisches Gedankengut zu erkennen. Der Bewährungshelfer von Stephan Ernst war seine erneute Aktivität in der rechten Szene Kassels völlig unbekannt geblieben.

Jede Person, die wegen einer politisch motivierten Straftat verurteilt wurde, aber keine Freiheitsstrafe verbüßen muss, sollte auf die Möglichkeiten eines Aussteigerprogramms aufmerksam gemacht werden und an das Programm aktiv herangeführt werden. Menschen, die gewillt sind, aus der rechten Szene auszusteigen, müssen Optionen wie das Aussteigerprogramm IkaRus aufgezeigt werden.

L. Mehr Forschung zu Rechtsextremismus und Rassismus

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion empfehlen, in Hessen Forschung zu Rechtsextremismus und Rassismus zu fördern. Dies könnte durch die Einrichtung eines entsprechenden Lehrstuhls geschehen. Die Forschung, die an diesem Lehrstuhl stattfinden würde, könnte wiederum in der Aus- und Fortbildung des Personals der Sicherheitsbehörden

Anwendung finden und sich auch speziell mit der Problematik des institutionellen Rassismus in Sicherheitsbehörden beschäftigen.

Es bedarf mehr wissenschaftlicher Studien zu Radikalisierungstendenzen in Hessen. Abhilfe schaffen kann ein Demokratiebericht, der über den Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz hinaus demokratiskeptische Einstellungen erforscht.

I. Keine Waffen in die Hände von Verfassungsfeinden und Extremisten

Seit Jahren steigt der legale sowie illegale Waffenbesitz in Deutschland. Insbesondere Rechtsextremisten, die sich auf einen vermeintlichen Tag X oder einen Umsturz vorbereiten wollen, erwerben legal und illegal Waffen und führen Schießtrainings durch. Die Entwaffnung von Verfassungsfeinden muss vorangetrieben werden, um die allgemeine Sicherheit zu erhöhen. Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion sprechen sich für eine Prüfung dahingehend aus, welche Gesetzesänderungen den Zugang zu Waffen für Extremisten erschweren würden und empfiehlt entsprechende Gesetzesvorhaben im Bundesrat einzubringen. Die Regelabfrage beim Verfassungsschutz für jede Person, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt, ist ein sinnvoller erster Schritt.

An Orten, an denen mit Waffen umgegangen wird, muss eine Kultur des „Hinschauens“ gelebt werden, sodass Verfassungsfeinde frühzeitig identifiziert werden können und in der Folge sich nicht an einer Waffe ausbilden lassen können.

Umgang mit der Strategie des „strategischen Stillhaltens“

Das Landesamt für Verfassungsschutz sollte seine Informationen möglichst weitgehend mitteilen, wenn notwendig in abstrahierter Form durch Behördenzeugnisse. Im Fall von P 134 wurde ihm die waffenrechtliche Erlaubnis zuteil, weil das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sich über Jahre hinzog und die Entscheidung erst zu einem Zeitpunkt erging, da seine bekannten Aktivitäten bereits weit zurücklagen und somit die Berücksichtigungsfrist nach dem Waffenrecht verstrichen war. Deshalb müssen die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beschleunigt werden.

In der rechtsextremen Szene hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass ein „strategisches Stillhalten“ für fünf Jahre der Schlüssel zu einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Die Akteure stellen ihre öffentlichen Aktivitäten für fünf Jahre ein, um nach Ablauf der Frist einen Antrag

zu stellen. Die Einführung einer Regelunzuverlässigkeit bei Speicherung durch den Verfassungsschutz würde dieses Problem obsolet machen.

Häufigere Kontrollen bei Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern

Die Waffenbehörden müssen Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis häufiger kontrollieren. Bei P 134 klingelte zwar alle paar Jahre ein Beamter der Waffenbehörde. Mehrere Jahre in Folge war Herr H. jedoch nicht zuhause und der Behördenmitarbeiter wagte erst im Folgejahr einen neuen Versuch. Die Kontrollmechanismen dürfen nicht derart leicht zu umgehen sein. Die Behörden vor Ort müssen besser ausgestattet werden, um ihrer Aufgabe nachkommen zu können.

M. Anpassung der Geheimhaltungsregelungen

Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion sprechen sich dafür aus, die Einstufungspraxis der Sicherheitsbehörden weiterhin zu evaluieren und entsprechend anzupassen. Die bereits umgesetzte Verkürzung der Einstufungsfristen war notwendig. Die gelebte Verwaltungspraxis zur Einstufung von Dokumenten für bis zu 120 Jahren im Kontext der NSU-Aufklärungsarbeit rief öffentliche Empörung hervor. Der Verdacht der Vertuschung drängte sich unweigerlich auf. Bei näherer Befassung mit dem Vorgehen bei Einstufungen ergibt sich das Bild eines unreflektierten Verwaltungshandelns, das einer intensiven Prüfung nicht immer Stand zu halten vermag. Das Prinzip des Quellenschutzes ist auch hier Wurzel für vermeintlich sakrosanktes Handeln der Sicherheitsbehörden auf Kosten von Transparenz und demokratischer Kontrolle.

Veröffentlichung der sogenannten „NSU-Akten“

Die mutmaßliche Veröffentlichung durch ein Late-Night-Magazin hat erneut die Diskussion um die Einstufung des Aktensichtungsberichts des Landesamtes für Verfassungsschutz, auch bekannt als die „NSU-Akten“ entfacht. Zuvor war im Hessischen Landtag eine Petition mit über 130.000 Unterschriften überreicht worden, die eine Herausgabe der Akten forderte. Der ursprünglich für 120 Jahre als „VS-Geheim“ eingestufte Abschlussbericht zur Aktenprüfung im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen wurde dem Untersuchungsausschuss in einer herabgestuften Version mit dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ zur Verfügung gestellt. In dieser Version waren lediglich kurze Passagen geschwärzt. Dadurch wird deutlich, dass weite Teile des Berichts kein hohes Geheimbedürfnis aufweisen. Umso unverständlicher ist es, dass sich die Landesregierung jahrelang weigerte, eine herabgestufte Version des Berichts zu veröffentlichen. Der Umgang mit der Petition durch Koalition und

Landesregierung war ein erneuter Beweis dafür, dass das Anliegen von Betroffenen prinzipiell der Staatsräson untergeordnet wird. Ein Kompromiss, der beiden Seiten gerecht werden könnte, wurde von vorne herein nicht in Betracht gezogen.

Archivierung der Unterlagen des Untersuchungsausschusses

Zu einem modernen, transparenteren Verfassungsschutz gehört auch, dass Akten, die nicht aus Gründen des Geheimschutzes zurückgehalten werden müssen, für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Insbesondere in Fällen, bei denen eine gesellschaftliche und historische Relevanz besteht, könnten die Akten in einer Art Archiv einsehbar sein. Das Land Thüringen plant die Einrichtung eines Archivs für die NSU-Unterlagen. Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion erachten es ebenfalls als erforderlich, die Akten des Untersuchungsausschusses zu sichern und dauerhaft zu archivieren. Die Akten, die lediglich als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind, könnten Forschung und Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch die Protokolle der Untersuchungsausschüsse sollten nach Abschluss der Ausschussarbeit der Forschung und ggf. der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Angemessene Einstufungspraxis

Die Zusammenarbeit mit der Generalbundesanwaltschaft scheint bei den Ermittlungen im Fall Lübcke hervorragend funktioniert zu haben. Eine solche Zusammenarbeit würden sich die Fraktionen von SPD und FDP auch mit den Gremien der Legislative wie der Parlamentarischen Kontrollkommission und den Untersuchungsausschüssen wünschen. In der Praxis der Untersuchungsausschüsse bestimmt immer noch das am höchsten eingestufte Dokument den Verschlussachengrad der gesamten Akte, was zu der absurden Situation führt, dass eigentlich offene Inhalte nicht ohne Weiteres in einer öffentlichen Untersuchungsausschusssitzung behandelt werden können, wenn sie in einer Akte abgeheftet sind, die auch vertrauliche oder geheime Dokumente enthält. Teilweise wurden dem Untersuchungsausschuss Aktenbände zugeliefert, die mehrere hundert Seiten offener Informationen enthielten, dennoch aufgrund weniger Seiten als geheim eingestuft waren. Auf Antrag hat die Landesregierung einzelne Aktenteile zur Verwendung in den öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses herabgestuft. Es stellt sich deshalb die Frage, warum diese Aktenbestandteile nicht direkt in einer der Einstufung des jeweiligen Aktenbestandteiles entsprechenden Weise an den Untersuchungsausschuss übermittelt wurden. Schon 2015 forderte die Expertenkommission:

„Wenn die Geheimhaltungsbedürftigkeit eines kleinen Anteils einer Information stets dazu führt, dass die gesamte Information als geheimhaltungsbedürftig gilt, wird die Kommunikation für die Behörde erschwert und ihr werden Möglichkeiten einer positiven Selbstdarstellung genommen. Das öffentliche Vertrauen, das andere Institutionen – wie etwa der Polizei – entgegengebracht wird, beruht nach Überzeugung der Kommission auch darauf, dass Außenstehende sehr viel greifbarer einschätzen können, was diese Behörden leisten. Ausgehend hiervon ist zu bedenken, dass das dargestellte Prinzip der Angleichung an die höchste Einstufung nicht alternativlos ist. Dies gilt bereits für die Aktenführung. So werden beispielsweise in Verwaltungs- oder Gerichtsakten sensible Informationen in Sonderheften abgelegt, so dass im Falle der Übermittlung der Akteninhalt auf einfache Weise dem jeweils erforderlichen Vertraulichkeitsniveau angepasst werden kann. Auch Berichte und Mitteilungen könnten in diesem Sinne „modular“ gestaltet und beispielsweise in eine offene Grundinformation und einen eingestufteten Anhang eingeteilt werden.“¹⁴⁷⁹

Herabstufung von Dienstvorschriften

Dienstvorschriften sollten nicht als Verschlussachen deklariert werden. Die Dienstvorschriften sind für Außenstehende eine wichtige Grundlage dafür, das Handeln der Behörde nachzuvollziehen und sich beispielsweise wissenschaftlich mit der Institution Verfassungsschutz zu beschäftigen. Vorschriften zur Verwaltung von Akten oder zur Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten sollten keine Verschlussachen sein, damit die Öffentlichkeit sich eine Meinung zur Rechtmäßigkeit des Handelns des Verfassungsschutzes bilden kann. Auch bei Vorschriften ist Transparenz notwendiges Mittel zur Ermöglichung demokratischer Kontrolle.

N. Verbesserung des Hessisches Untersuchungsausschussgesetzes

Die Fraktionen von SPD und FDP begrüßen, dass mit der Einführung des Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes nun viele Einzelheiten gesetzlich geregelt sind. Das Verfahren des Untersuchungsausschusses konnte insgesamt vereinfacht werden. Besonders

¹⁴⁷⁹ Handlungsempfehlung Nr. 34, Expertenkommission der Hessischen Landesregierung, Bewertungen und Handlungsempfehlungen betreffend die Umsetzung der einvernehmlichen Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages – 17. Wahlperiode – (NSU-Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus“) in Hessen, 15.09.2015, S.165f.

hervorzuheben ist hier die Regelung, dass der Ausschussvorsitz nunmehr zwischen Opposition und Regierungsmehrheit alterniert.

Überarbeitung des „Wiesbadener Verfahrens“

Probleme ergeben sich nach wie vor bei der Bestimmung des Empfängerkreises der Protokolle der Ausschusssitzungen sowie der Bestimmung der Geheimschutzregelungen. Diese Regelungen gibt sich der Ausschuss selbst und sie waren auch in diesem Untersuchungsausschuss Gegenstand von Diskussionen. Einen besonderen Handlungsbedarf sehen die Fraktionen von SPD und FDP mit Blick auf die Aktensichtungsrechte der Abgeordneten. Bisher können nicht alle Informationen von Ausschussmitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingesehen werden. In Akten, die als Verschlussache GEHEIM angeliefert werden, sind Namen und Inhalte aus Gründen des Quellenschutzes weiterhin geschwärzt. Diese Informationen können nur von den Abgeordneten im sogenannten „Wiesbadener Verfahren“ erfragt werden. Zur Durchführung des „Wiesbadener Verfahrens“ muss der oder die Abgeordnete einen Termin mit dem Landesamt für Verfassungsschutz vereinbaren, bei dem die Akten in den Landtag gebracht werden und der oder die Abgeordnete sie einsehen kann. Dieses Verfahren ist zeitaufwändig und nicht praktikabel und muss vereinfacht werden.

Wahrung der Öffentlichkeit auch in Krisenzeiten

Die SPD-Fraktion und FDP-Fraktion empfehlen, das Gesetz speziell mit Blick auf die Wahrung der Öffentlichkeit in Situationen wie der Corona-Pandemie zu überarbeiten. Es war nach auf Grundlage des aktuellen Gesetzes nicht möglich, eine Übertragung in einen Nebenraum des Landtags durchzuführen, um einer breiteren Öffentlichkeit die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

Grenze der Aufklärungsmöglichkeiten

Der Untersuchungsausschuss ist überall dort an seine Grenzen gestoßen, wo es weiterer Ermittlungen bedurft hätte. Da dem Untersuchungsausschuss aber keine solchen Ermittlungskompetenzen zustehen, konnte teilweise eine umfassende Ausleuchtung des Umfeldes von Stephan Ernst und P 134 nicht durchgeführt werden. Der Untersuchungsausschuss kann nur Schlüsse aus Akten ziehen, die ihm auch geliefert wurden und die überhaupt bei den Sicherheitsbehörden zu einem Vorgang angelegt wurden. Der Untersuchungsausschuss ist deshalb hochgradig vom guten Willen der Landesregierung abhängig und davon, wie schnell die angefragten Akten zugeliefert werden.

Zuletzt ist zu empfehlen, die Rolle von Opfern als Zeugen zu reflektieren und eventuell über einen Sonderstatus nachzudenken. Opfern von Gewalttaten, die Gegenstand des Untersuchungsauftrags sind, sollten durchgängige, gesetzlich verankerte Beobachterrechte zustehen. Der Umgang mit der Opferperspektive bedarf auch in den Befragungen einer besonderen Sensibilität. Die Anhörung dieser Zeugen sollte nicht in gleicher Form wie die Anhörung von Staatsbediensteten erfolgen.

Abweichender Bericht der Mitglieder der
Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD)
zum Abschlussbericht des
Untersuchungsausschusses 20/1 des
Hessischen Landtags

Vorwort

Die Ausschussmitglieder und die gesamte Fraktion der AfD im Hessischen Landtag danken der Polizei und der Justiz für ihren unermüdlichen Einsatz, der nur als hochprofessionell beschrieben werden kann. Ihnen ist es zu verdanken, dass der Mord an Dr. Walter Lübcke so weit gesühnt wurde, wie es der Rechtsstaat leisten kann.

Erkennbare Schwächen in Organisation und Verfahren zeigten sich jedoch im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz.

Die AfD sieht dort strukturelle Defizite, die keineswegs nur der Vergangenheit angehören. Das LfV entpuppte sich weiter als reformbedürftig und bedarf eines korrigierenden Ansatzes.

Nach Bekanntwerden des NSU startete die Hessische Landesregierung aus CDU und FDP im Oktober 2012 das Projekt zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes. 2018 beschloss der Landtag den von der Regierungskoalition aus CDU und GRÜNEN eingebrachten Gesetzentwurf über das *Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen*.

Die schwarz-grüne-Koalition lobte sich damals wie folgt selbst:

“Mit den verabschiedeten gesetzlichen Neuerungen sorgen wir dafür, dass unsere Sicherheitsbehörden auch durch die rechtlichen Rahmenbedingungen ihre wichtige Arbeit optimal machen können. Wir haben Polizei und Verfassungsschutz in Hessen bereits durch zwei Sicherheitspakete personell wie materiell massiv gestärkt. Nun schaffen wir modernste rechtliche Bedingungen für schlagkräftige Sicherheitsbehörden im Kampf gegen Terror und Kriminalität.”

- Pressemitteilung v. 22.06.18 von Peter Beuth (CDU), Landesinnenminister

“Wir wollen ihn mit dem Gesetz als Dienstleister der Demokratie stärken. Dazu haben wir auch die nötigen Schlussfolgerungen aus der bisherigen Aufarbeitung der Mordserie des NSU gezogen. “

- Pressemitteilung v. 15.11.17 von Jürgen Frömmich, Parlamentarischer GF GRÜNE

Tatsächlich zeigte sich, dass es der Landesregierung nicht gelang, notwendige Lehren aus dem NSU zu ziehen. Die angekündigten Stärkungen existieren zwar auf dem Papier, die Arbeitsweise im LfV blieb jedoch weiter hinter seinen Herausforderungen zurück. Der hektische Aktivismus der Landesregierung als Reaktion auf die NSU-Morde hat nur den Anschein erweckt, im LfV wären durch die schwarz-grüne-Koalition alle Versäumnisse und Rückstände aufgearbeitet und beseitigt worden.

Ein Anschein, der nur bis zum Mord an Walter Lübcke aufrechterhalten werden konnte.

Kritik an der Arbeit des Untersuchungsausschusses

Zeugenvernehmungen

Schon früh hat die AfD einen Beweisantrag eingebracht, von den hessischen Behörden ein Organigramm mit zeitlichen bzw. sachlichen Zuständigkeiten der mit den jeweiligen Beweisthemen befassten Beamten zu erhalten.

So hätte man die Zeugen einzelnen Sachverhalten zuordnen können. Dieser Antrag wurde leider wie alle Anträge der AfD abgelehnt.

Als Resultat zeigte sich mehrfach, dass Zeugen geladen wurden, die keine oder nur geringfügige Angaben machen konnten.

Mehrfach wurden Zeugen auf Antrag anderer Fraktionen geladen, weil deren Name in den Akten zwar an verschiedenen Stellen auftauchte, man die eigentliche Funktion der Zeugen aber nicht kannte oder falsch einschätzte.

So gaben Zeugen mehrfach zu Protokoll, bei gerade den inhaltlich interessantesten Fragestellungen nicht mehr mit dem Thema befasst gewesen zu sein.

„Konkret an diesen Vorgang kann ich mich nicht erinnern, auch wenn mein Stellenzeichen auf der Seite 0014 auftaucht. Dabei handelt es sich lediglich um die statistische Evaluierung der Quantität und Qualität der Quellenangaben ...“¹

Diese mangelnde Vorbereitung kostete den Ausschuss wertvolle Zeit und führte immer wieder zu Unklarheiten.

Die AfD sieht es als Versäumnis der anderen Fraktionen, hier den inhaltlich offensichtlich sinnvollen Antrag aus rein politischen Abgrenzungsgedanken abgelehnt zu haben.

Auch der Fragenkomplex rund um die Rechtsgrundlagen der Sperrung der Akte Ernst im LfV war einer der Schwerpunkte des Ausschusses. Nach der Sperrung konnte die Akte nur mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten im LfV wieder geöffnet werden. So geschehen nach der Verhaftung von Ernst.

Es ist nicht erklärlich, warum der Ausschuss den Datenschutzbeauftragten im Landesamt für Verfassungsschutz nicht als Zeugen geladen hat.

Aktenvorlage und Verzögerungen durch die Fraktion DIE LINKE

Der Untersuchungsausschuss nahm seine Arbeit mit der ersten Sitzung am 30.06.2020 auf. Am 16.02.2023 legte die Hessische Landesregierung eine Vollständigkeitserklärung über die aus ihrem Zuständigkeitsbereich zugeliferten Akten vor.

Am 23.02.2023 endete die Beweisaufnahme des Ausschusses mit seiner 38. Sitzung.

¹Mitarbeiter LfV, Sitzung v. 04.03.22, S. 125 d. Protokolls

Die Beweisaufnahme hätte erst nach Zulieferung und Sichtung aller relevanten Akten erfolgen sollen. Dann hätte der Untersuchungsausschuss die Zeugen unter Kenntnis der vorliegenden Akten detailliert und geordnet vernehmen können.

Im Sinne des Aufklärungsinteresses hätte man ohne Rücksicht auf die von manchen offensichtlich gewünschte Vereinnahmung des Ausschusses für parteipolitische Zwecke so verfahren müssen.

Leider wurden zahlreiche Zeugen vor der vollständigen Aktenlieferung befragt.

Mitursächlich für dieses Problem war auch DIE LINKE, die ohne sachlichen Grund erst spät die Beiziehung von zahlreichen Akten beantragte. Formaler Aufhänger waren dabei meist Bezüge nach Nordhessen, über die dann ein möglicher Bezug zu Ernst oder H. angedeutet bzw. konstruiert wurde.

Ob die Beiziehung der Akten nur strikt dem Untersuchungszweck diene, ist äußerst fraglich. Immer wieder musste festgestellt werden, dass Dokumente des UNA über diesen hinaus verbreitet wurden.

In der Akte 2115 findet sich eine polizeiliche Zeugenvernehmung mit einem Herrn A. S. von der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) Nordhessen.

Er gab gegenüber der Polizei an, aktiver Antifaschist zu sein und helfen zu wollen. Er teilte mit, dass er eine Liste mit Namen und Telefonnummern der Neonazi Szene in Kassel habe. Die Liste hätte er aus dem hessischen Landtag.

Die handschriftliche Liste findet sich in den Akten. Sie ist auf einem Bericht der Fraktion DIE LINKE zum NSU-Ausschuss notiert. ²

Für die AfD steht fest, dass DIE LINKE hier eigene Ziele verfolgt hat, die im Einsetzungsbeschluss nicht abgebildet sind. Dies führte zu einer für die Linken typischen Sammelwut von Unmengen an Informationen, die sich für den Ausschuss aber als unerheblich zeigten und deren Auswertung die Arbeit des Ausschusses nur verlangsamte.

Auf der anderen Seite wurden aber wichtige Dokumente nicht beigezogen, obwohl sie dem Ausschuss bekannt waren. Dies findet sich sogar im Abschlussbericht auf S. 360 wieder:

“Eine ausschließlich für Internetrecherchen zuständige Sachbearbeiterin habe mittels verschiedener Tools umfangreich nach etwaigen relevanten Erkenntnissen zu Markus H. in Foren und im Internet gesucht, die sich speicherungsverlängernd oder begünstigend hätten auswirken können. Dies sei in einem Arbeitsplan des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz auch so vorgegeben gewesen.”

Dieser Arbeitsplan lag dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

Das Verfahren um die Aktensperrungen war einer der wesentlichen Punkte der Ausschussarbeit.

Es ist unerklärlich, warum gerade die Arbeitsgrundlage für die Löschungen und Sperrungen im LfV nicht beigezogen wurde.

² Akte UNA 20/1, 2115, S. 51

Sachverständigenauswahl

Eine besondere Gefahr für die Arbeit des Ausschusses ist es, wenn bewusst Personen als Sachverständige benannt werden, deren politische Ansicht zum jeweiligen Thema schon bekannt ist und man diese explizit hört, damit diese eine bestimmte Meinung vertreten.

Gerade DIE LINKE hat von dieser Möglichkeit der Einflussnahme in einem besonderen Maße Gebrauch gemacht.

Namentlich zu nennen sind dabei Joachim Tornau und Matthias Quent, die deutliche fachliche Schwächen zeigten.

Joachim Tornau

Der Journalist Tornau wurde gehört, um zu seinen Erkenntnissen über die rechtsextreme Szene im Raum Kassel zu berichten. Zugrunde gelegte Qualifikation ist dessen hauptberufliche Tätigkeit als Journalist.

Ernstzunehmende Zweifel an seiner Fachkenntnis weckte die Aussage, das Führen von Feindeslisten würde man nur aus dem rechtsextremen Milieu kennen.³

Tornau musste dazu vom Abgeordneten Klaus Herrmann beispielsweise an den RAF-Terror erinnert werden.

Diese grundlegenden Geschichtskennntnisse hätten wir eigentlich auch von Herrn Tornau erwartet.

Weiter wusste er leider auch nicht, dass das BKA im vorliegenden Fall sogar schon gar nicht von Feindeslisten ausgeht."⁴

Aus Sicht der AfD können Herrn Tornaus Aussagen als Meinung zur Kenntnis genommen werden, aber nicht als Sachverständigengutachten.

Matthias Quent

Bzgl. Herrn Quent sind ausdrückliche Zweifel an dessen Neutralität angebracht, die bei seinen Aussagen kritisch zugrunde gelegt werden müssen.

Es bestehen tiefe Verbindungen zur Partei DIE LINKE, was eine gefällige Aussage und vorherige Absprache befürchten lässt.

Quent war Gründungsdirektor des Institutes für Demokratie und Zivilgesellschaft, in Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung. Es geht konkret auf Initiative der Thüringer Landesregierung unter Führung der LINKEN zurück. Er war Mitarbeiter der LINKE-Politikerin Katharina König-Preuss, MdL Thüringen. Es besteht also eine direkte Verbindung zur LINKEN.

Zweifel an dessen Objektivität und Neutralität wecken insbesondere seine Äußerungen in der Presse, die sich einerseits massiv an der AfD abarbeiten, andererseits auch auf das Fehlen wissenschaftlicher Standards hinweisen.

Da Herr Quent als gesichert politisch nicht neutral bezeichnet werden kann, müssen seine Aussagen dahingehend kritisch gewürdigt werden, ob sie nicht auch politisch motivierte Aussagen und motivierte Aussagen und Vorwürfe enthalten. Durch die parteipolitische Nähe zur

³ Sitzung v. 16.12.21, S. 55 d. Protokolls

⁴ Sitzung v. 16.12.21, S. 9 d. Protokolls

Partei DIE LINKE und den daraus entstandenen beruflichen Vorteilen von Quent sind Zweifel an seiner Unparteilichkeit nicht von der Hand zu weisen. Dies führt aus Sicht der AfD zur inhaltlichen Unbrauchbarkeit seiner Aussagen.

Politisch gewollte Mit-Verantwortung der AfD

Über weite Strecken der Beweisaufnahme zeigte sich, dass Vertreter verschiedener Parteien nie müde wurden, immer wieder die Alternative für Deutschland und rechtsextremes Milieu wie Kameradschaften oder NPD in einem Atemzug zu nennen.

So stellte DIE LINKE bereits vor Einsetzung des Ausschusses klar, dass für sie das Ergebnis schon feststeht.

Dazu sagte der spätere Obmann im Ausschuss Hermann Schaus,

“es brauchte den Untersuchungsausschuss, da es „schlichtweg nicht zu begreifen [sei], warum [...] militante Neonazis, von NPD bis AfD, unbeobachtet aktiv auftreten konnten.“⁵

So sollte eine Verantwortung der AfD auch damit begründet werden, dass Ernst Wahlplakate für die AfD im Landtagswahlkampf 2018 aufhing, wobei der Partei dessen Biografie aber zu diesem Zeitpunkt unbekannt war. Dabei wurde aber immer wieder unterschlagen, dass es der damalige Kreisvorsitzende der AfD Kassel war, der sich nach der Verhaftung von Ernst und dem Bekanntwerden dessen Person bei der Polizei meldete und darüber berichtete. Es handelte sich also um eine aktive Kooperation der AfD mit den Behörden zur Sachverhaltsaufklärung.

Mehrfach listet der Abschlussbericht auf, wo Ernst und H. angeblich an Demonstrationen der AfD teilgenommen hätten. Dies natürlich als einfache Anwesende, deren Identität niemand kennen konnte.

Inwiefern das für die Aufarbeitung eines Mordfalls wichtig sein soll, bleibt ein Geheimnis der anderen Fraktionen.

Dabei enthält der Abschlussbericht trotz vorherigen Hinweises der AfD eine gänzlich unbelegte Behauptung.

Auf S. 252 wird behauptet, Ernst u. H. hätten an einer AfD-Demo am 01.09.2018 in Chemnitz teilgenommen.

Dabei ignorierte die CDU als Verfasser des Abschlussberichts den Hinweis der AfD auf fehlende Belege und ignorierte sogar die von ihr selbst niedergeschriebene Zeugenaussage, die sich auf S. 189 des Abschlussberichts findet:

Im Rahmen der Befassung durch die SAW Basalt sei im Internet überdies ein Video von einer Demonstration in Chemnitz am 1. September 2018 aufgefunden worden, auf welchem mit hoher Wahrscheinlichkeit Stephan Ernst und Markus H. identifiziert worden seien. Es sei allerdings laut dem Leiter der SAW Basalt nicht feststellbar, ob diese an der von der AfD

⁵ Plenarprotokoll 46. Sitzung vom 25.06.20, S.3547

ausgerichteten Veranstaltung oder der von der extremistisch eingestuften Pro Chemnitz teilgenommen hätten.

Leider ignoriert wurde die für die anderen Fraktionen missliebige Feststellung des Sachverständigen Dr. Rudolf van Hüllen, der ausführte, dass Ernst und H. mit ihrem rechtsextremen Gedankengut keineswegs auf einer Linie mit der AfD waren. Ihnen sei aber bewusst gewesen, dass sie insbesondere auch durch ihre Mitgliedschaft bei der NPD keine Unbekannten für den Verfassungsschutz wären.

Dazu der Sachverständige:

„Dazu gehört auch die Erfahrung, dass man, wenn man sich entsprechend ideologisch flach verhält und vielleicht nur zu solchen im äußeren Kranz befindlichen Aktivitäten läuft, dann weniger auffällt.

[...]

Der Mann hat sich ja nicht wegen mangelnder ideologischer Ladung bei Pegida herumgetrieben, sondern nur, weil er einen kleinen Event gesucht hat, wenn wir davon ausgehen, dass er sich gezielt aus dem Beobachtungsbereich von Polizei und Verfassungsschutz entfernen wollte, aber nicht etwa deswegen, weil er plötzlich ein Netter geworden ist.“

[...]

Aber selbstverständlich, und so unter dem Gesichtspunkt, dass es ja schließlich taktisches Verhalten von Rechtsextremisten gibt. ⁶

Insofern hat Ernst es vermieden, die üblichen Veranstaltungen der rechtsextremen Szene zu besuchen, insbesondere keine NPD-Veranstaltungen.

Die offensichtliche Erkenntnis ist nicht, dass die Alternative für Deutschland gedanklich auf einer Welle mit Rechtsextremisten wie Ernst und H. liegt.

Diese wollten vielmehr gerne als so bürgerlich-freiheitlich wahrgenommen werden, wie die AfD es verkörpert.

Dass der Abschlussbericht eine klare politische Meinungsmache betreiben soll, zeigt, dass die AfD so oft wie möglich mit Ernst und H. in Verbindung gebracht werden soll, für die anderen Parteien unangenehme Verbindungen aber nicht vorkommen:

So sagte der wegen eines fremdenfeindlichen Messerangriffs und zur Neonazi-Szene um Ernst gehörende Zeuge A.L. aus, SPD-Wähler zu sein. ⁷

Oder dass 2011 bekannt wurde, dass der Schriftführer des CDU-Stadtbezirksverbandes Kassel-Nord, D. B., in der rechtsextremistischen Kameradschaft „Freier Widerstand Kassel“ aktiv war, zu der die Behörden auch Ernst und H. zählten. ⁸

⁶ Sitzung v. 31.03.21, S. 145 d. Protokolls

⁷ Sitzung v. 03.09.21, S. 131 d. Protokolls

⁸ Abschlussbericht, S. 196

War der Mord zu verhindern?

Nach Ansicht der AfD sind politische Einzeltäter eine besondere Herausforderung für Strafverfolgungsbehörden, da ihre Existenz oftmals unauffällig bleibt und es schwierig ist, ihre Pläne zu erkennen, bevor sie eine Tat ausführen.

So sagte der Zeuge D.M., damals Leiter der SOKO Liemecke aus:

„Stephan Ernst hat hier völlig atypisch reagiert und hat sich Dr. Lübcke sehr frühzeitig als Opfer ausgesucht und dann einen Tatplan verfolgt, von dem er mehrfach abgesehen hat, aber schlussendlich dann 2019 in die Tat umgesetzt hat.“⁹

Der Sachverständige Dr. van Hüllen bestätigte dies:

„Diese Leute zu finden ist für die Sicherheitsbehörden eine starke Herausforderung, denn der „Lone wolf“ legt es genau darauf an, eben nicht erkannt zu werden.“¹⁰

Dazu passend konnten Ernst auch keine tieferen Kennverhältnisse aus der jüngeren Vergangenheit nachgewiesen werden.

Insofern ist die Einzeltäter–Theorie ein schlüssiger Ansatz.

Ein Wirken in einem Netzwerk bedeutet auch die größere Gefahr, dass die Behörden darauf aufmerksam werden. Dies aus verschiedenen Gründen. Aber in der rechtsextremen Szene ist natürlich auch bekannt, dass der Verfassungsschutz dort V-Leute einsetzt.

So auch der Sachverständige Bernd Neumann in der Sitzung vom 28.5.2021:

„Das hängt mit der Bearbeitung im Landesamt beziehungsweise dem Verfassungsschutz insgesamt zusammen. Hintergrund ist, dass bei den Beobachtungsobjekten Voraussetzung ist, dass Bestrebungen gegen die freiheitlich – demokratische Grundordnung vorliegen müssen, d.h. das Vorliegen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen, Anwendung von Gewalt und – jetzt kommt es – das Tätigwerden in einem oder für einen Personenzusammenschluss, mindestens zwei Personen; dann ist es ein Beobachtungsobjekt.“¹¹

„Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes – dann können wir auch Einzelpersonen in den Blick nehmen –, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen.“¹²

Deshalb stellt sich natürlich schon die Frage, wie der Verfassungsschutz Stephan Ernst in den Fokus nehmen sollte, wenn seine letzte Verurteilung zehn Jahre vor dem Mord lag, und nicht mal ein Gewaltdelikt war. Auch seine Mitgliedschaft in der NPD endete 15 Jahre vor dem Mord.

⁹ Sitzung v. 03.09.21, S. 51 d. Protokolls

¹⁰ Sitzung v. 31.03.21, S. 120 d. Protokolls

¹¹ Sitzung v. 28.05.21, S. 29 d. Protokolls

¹² Sitzung v. 28.05.21, S. 29 d. Protokolls

So sagte D. M. damals Leiter der SOKO Liemecke, aus:

„... Wir haben es hier mit einem durchaus neuen Typus von Rechtsextremisten/ Rechtsterroristen zu tun, die sich abgesagt haben von den Demonstrationen auf der Straße, von den Auseinandersetzungen und sich eher zurückgezogen haben, durch verschiedene Umstände getriggert vermutlich, aber aus dem Hintergrund durchaus nichts an ihrer Ideologie eingebüßt haben, eher noch radikalisiert wurden und stramm rechts waren und sind.“¹³

Die Überlegung, dass Ernst also vor allem in späteren Jahren rein taktisch unauffällig blieb, ist ernst zu nehmen und wurde auch nicht widerlegt.

So sagte K. L. vom polizeilichen Staatsschutz in Nordhessen, der dort für die rechte Szene zuständig war, aus:

„Stephan Ernst war für mich viele Jahre eigentlich nur ein nichtssagender Mitläufer.“¹⁴

So erklärt sich die scheinbare Diskrepanz zwischen einem langen Vorstrafenregister und der geringen Befassung durch das LfV.

Weiter sagte der Zeuge D. M. auch aus:

“Da Stefan Ernst polizeilich ja umfangreichst als Gewalttäter in Erscheinung getreten ist - und schon vor zwei Jahrzehnten – wir haben ja Aufzeichnungen bei ihm gefunden, so den Leitfaden "Aufzeichnungen zum Begehen eines perfekten Verbrechens". Die haben sich damit beschäftigt, wie man an Dr. Lübcke ein Verbrechen begehen könnte, ohne erwischt zu werden und das vermutlich – das ist meine ganz persönliche Einschätzung – hoch und runter mit vielen Eventualitäten.“¹⁵

Dabei wird klar, dass so jemand nicht die Gefahr eingeht, durch eine Teilnahme an eventuell beobachteten Veranstaltungen der rechtsextremen Szene unnötig Aufmerksamkeit zu erregen.

Dass Ernst sein Aktivitätsniveau fast zum Erliegen brachte, bedeutet aber keine geringere Gefährlichkeit von Ernst. Angesichts des Mordes kann daran kein Zweifel bestehen.

Aber gerade deshalb muss auch im Hinblick auf das Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei noch mal klar darauf hingewiesen werden, dass das LfV keine Polizeibehörde mit entsprechenden Befugnissen ist.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass das Instrument Verfassungsschutz weniger geeignet ist, die Gesellschaft vor Tätern wie Stephan Ernst zu schützen.

Während der Beweisaufnahme durch den Ausschuss wurde immer wieder klar, dass es im LfV strukturelle Defizite gibt, die zu fachlichen Fehleinschätzungen führten.

¹³ Sitzung v. 03.09.21, S. 19 d. Protokolls

¹⁴ Sitzung v. 25.06.21, S. 6 d. Protokolls

¹⁵ Sitzung v. 03.09.21, S. 31 d. Protokolls

Besonderes Augenmerk erlangte dabei ein Gruppenbild, das unter anderem Stephan Ernst bei einer Sonnenwendfeier bei Thorsten Heise am 18.06.2011 zeigt. Das LfV erkannte Ernst darauf nicht.

Seitdem steht die Frage im Raum, ob Ernst bei unterstellter Kenntnis über das Bild nicht länger in der Befassung durch das LfV hätte bleiben müssen.

So zeigte sich auch der ehemalige Präsident des hessischen LfV Herr Roland Desch überrascht über die Bedeutung, die der von Rechtswegen irgendwann zwingend notwendigen Sperrung der Akte Ernst beigemessen wird.

„Was hätte es in Bezug auf den Mordfall geändert, wenn die Akte vorhanden gewesen wäre? Es gab doch keine neuen Erkenntnisse zu Ernst.“¹⁶

- Roland Desch am 07.10.22

Es ist fachlich falsch, wenn man davon ausgeht, dass eine Befassung durch das LfV das gleiche wie eine Beobachtung oder Observierung ist.

Es wurde oft davon gesprochen, dass Ernst nicht mehr „auf dem Radar“ war.

Tatsächlich bedeutet das „in der Bearbeitung halten“ einer Akte aber nicht, dass sich tatsächlich jemand mit ihr befasst.

Die Abspeicherung einer neuen Erkenntnis über eine Aktivität von Ernst hätte zur Folge gehabt, dass die Akte Ernst weiter zur möglichen Bearbeitung offengeblieben wäre. Seine Daten wären weiter abrufbar geblieben. Andere Maßnahmen wären damit nicht automatisch verbunden gewesen.

Man muss auch sehen, dass es während der Befassung oder kurz vor der Sperrung der Akte keine standardisierten Maßnahmen zur Erlangung neuer Erkenntnisse gab. Das LfV hat vor der Sperrung keinerlei Maßnahmen entfaltet, um zu überprüfen, inwiefern Ernst noch aktiv ist. Dies wäre auch bei einer Sperrung fünf Jahre später nicht anders gewesen.

So auch der ehemalige Präsident des LfV, Eisvogel:

„Es sollte also an für sich so gelebt werden, dass man sich da wirklich aktiv um Informationen bemüht und nicht einfach nur in der P-Akte guckt: Ist da noch etwas angefallen? Nein, das ist fünf Jahre her. Weg damit! Es wurde leider aber – damals schon, muss ich selbstkritisch sagen, und ich befürchte, auch danach – oft anders gelebt, weil es ein Massenverfahren geworden ist. Es waren wahnsinnige Zahlen, die teilweise zu bewältigen waren. Da wurde sehr nach Schema F agiert.“¹⁷

Ernst hätte also von sich aus gegenüber dem LfV wieder in Erscheinung treten müssen. Dabei hätte es wiederum keine Rolle gespielt, ob seine Akte noch offen oder gesperrt war. Eine neue Erkenntnis hätte ihn ohnehin wieder in die Befassung gebracht.

„Das bedeutet, es kann immer wieder Personen geben, die mal gespeichert waren, aufgrund von jahrelanger Nichtaktivität aus dem System rausgefallen sind. Aber sobald uns zur

¹⁶ Sitzung v.07.10.2022, S. 17 d. Protokolls

¹⁷ Sitzung v.08.06.2022, S. 28 d. Protokolls

Kenntnis gelangt, dass eine Person aktiv ist oder wieder aktiv wird, wird sie wieder gespeichert, und diese Informationen, die verfügbar sind, werden alle wieder herbeigezogen, um dann entsprechend Bewertungen vorzunehmen.“¹⁸

Deswegen stellt sich die Frage, welchen Unterschied die Kenntnis über das Foto gemacht hätte, wenn das LfV ohnehin nur Daten ohne Bezug zu Ermittlungsverfahren verwaltet.

„... Das führt dazu, dass diese Informationen ohne irgendeinen Verfahrenszusammenhang gesammelt werden. Es gibt kein natürliches Ende dieser Informationssammlung.“¹⁹

Eine Mitarbeiterin sagte über die Kommunikation innerhalb des LfV aus:

„Wenn ich nachgefragt hätte bei der Auswertung, hätte ich natürlich vielleicht Information bekommen. Aber “ Kenntnis nur, wenn nötig“ ist auch der Grundsatz, den man natürlich auch innerhalb des Hauses ganz gern gelebt hat.“²⁰

Es zeigt sich also, dass schon die Fragestellung falsch ist.

Wenn man danach fragt, ob ein Mord verhindert werden kann, dann ist das Landesamt für Verfassungsschutz dafür nicht die geeignete Adresse.

Dem LfV sind unbestreitbar fachliche Versäumnisse vorzuwerfen, wie beispielsweise der unklare Umgang mit dem Vermerk Eisvogel oder die Unkenntnis über das oben genannte Gruppenbild.

Wenn aber das Abstellen solcher Versäumnisse nicht einmal etwas mit dem Umgang der Akte Ernst geändert hätte, dann stellt sich die Frage, welchen Wert die Arbeit des Verfassungsschutzes überhaupt hat?

So auch der Sachverständige Dr. van Hüllen:

„Ich fange mit der Frage der Einzelpersonen an. Das ist tatsächlich ein Phänomen, für das eigentlich das Instrument Verfassungsschutz ursprünglich nicht gedacht war. Eine solche Behörde verfolgt Trends, beobachtet Strukturen und Personenzusammenhänge. Die Polizei auf der anderen Seite beobachtet beziehungsweise bearbeitet Einzelfälle.“²¹

Insofern ging die Arbeit des Ausschusses in wesentlichen Teilen an der wichtigen Frage für Veränderungen in der Zukunft vorbei.

Die Fokussierung auf das LfV würde nur dazu führen, weitere Parallelkompetenzen aufzubauen. In Bezug auf Tötungsdelikte kann der Verfassungsschutz niemals die gleiche Kompetenz erlangen, wie die Polizei sie schon hat. Dies folgt allein schon aus den fehlenden Eingriffskompetenzen. Aus Verfassungsschützern können keine Mordermittler werden, da schon das Tätigkeitsfeld und die damit verbundenen Aufgaben unterschiedlich sind, weil sie keine Polizeiarbeit leisten dürfen.

¹⁸ Mitarbeiterin LfV, Sitzung v. 06.04.22, S. 14 d. Protokolls

¹⁹ Sachverständiger Benjamin Rusteberg, Sitzung v. 23.09.21, S. 88 d. Protokolls

²⁰ Sitzung v. 15.12.21, S. 18 d. Protokolls

²¹ Sitzung v. 31.03.21, S. 136 d. Protokolls

Diese Erkenntnis ist für manche wohl auch deshalb unbequem, weil sich der Verfassungsschutz und die Steuerung seiner Tätigkeitsschwerpunkte deutlich besser politisch lenken lässt, als es bei der Polizei der Fall wäre.

Dabei zeigte sich die Nennung der AfD in Verfassungsschutzberichten schon mehrfach als gern genutztes Instrument mancher Innenminister, um die Grenze zwischen sicherheitsbehördlicher Erkenntnis und parteipolitischer Meinungsmache verschwimmen zu lassen.

Da die Arbeit der Polizei in der Regel in den Urteilen der unabhängigen Justiz mündet, ist dies dem Zugriff der Politik zum Glück entzogen. Außerdem ist die Stärkung der Polizei seit jeher eine Kernforderung der AfD.

Zusammenarbeit mit der Polizei

Polizei (insb. Staatsschutz) und Verfassungsschutz müssen noch enger zusammenarbeiten, um gemeinsam gegen Extremismus und Terrorismus vorzugehen. Beide Institutionen haben unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten, aber sie arbeiten beide auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit.

Durch eine enge Zusammenarbeit können Informationen und Ressourcen gebündelt werden, um eine effektive Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus zu ermöglichen. Eine bessere Zusammenarbeit kann dazu beitragen, dass potenzielle Gefahren früher erkannt und schneller reagiert werden kann.

Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat gezeigt, dass sich Polizei und LfV nicht mal darüber einig waren, ob sie ihre Zusammenarbeit als gelungen ansehen.

Bernd Neumann, kommissarischer Vizepräsident des LfV, schilderte die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei in Hessen als

„eng, vertrauensvoll, konstruktiv und rege. Der Informationsfluss ist dabei unter Beachtung des Trennungsgebots gewährleistet.“²²

Seitens der vernommenen Polizisten wurde dies im Prinzip genau gegenteilig geschildert.

So K. L. vom polizeilichen Staatsschutz in Nordhessen:

„Die Informationsflüsse zwischen Verfassungsschutz und Staatsschutz, die sind sicherlich da gewesen, aber nicht in dem starken Umfang, wie Sie sich das vielleicht vorstellen. Irgendwo gab es bei uns auch dann so Unterhaltungen im Kollegenkreis, dass man eigentlich mehr versucht von Seiten des Verfassungsschutzes, von uns Informationen zu ziehen. Selbstständig war wenig da, dass wir Informationen bekommen haben.“²³

²² Sitzung v. 28.05.21, S. 9 d. Protokolls

²³ Sitzung v. 25.06.21, S. 24 d. Protokolls

Dies wurde wiederum gestützt durch eine andere Mitarbeiterin des LfV, Frau J. H.:

„Wenn wir uns mit dem PP Nordhessen getroffen haben, dann war das auch nichts, was man sich jetzt monatlich oder auch nur halbjährlich vorstellen kann, sondern es war dann schon seltener.“²⁴

Das LfV sollte zur Verbesserung der eigenen Kompetenzen auf den Erfahrungsschatz der Polizei zurückgreifen. Die Ausbildung zum Polizeibeamten umfasst in der Regel eine dreijährige Fachhochschulausbildung, die sowohl theoretische als auch praktische Elemente enthält. Hessen verfügt über eine hochprofessionelle Polizei, deren Angehörige ihre Kräfte täglich in den Dienst des Rechtsstaats stellen. Ressourcen zu bündeln, muss zum grundlegenden Handwerkszeug erfolgreicher Kriminalitätsbekämpfung gehören.

Ohne die bei der Polizei schon lange vorhandene Expertise ist das LfV auf andere Dienste angewiesen, oder muss schlimmstenfalls weiter aus eigenen Fehlern lernen.

Der Polizei steht mit dem Staatsschutz eine Abteilung der Kriminalpolizei zur Verfügung, die ein dem LfV ähnliches Aufgabengebiet hat. Dass die inhaltlichen Schnittmengen immens sind, ist offensichtlich. Folglich ist ein engerer Austausch naheliegend.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei (insb. Staatsschutz) ist entscheidend für die effektive Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus.

Reformbedarf innerhalb des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Zum Schutz der hessischen Bürger sind ernsthafte Weichenstellungen unerlässlich:

1. Das LfV muss seine Aufgaben klar anhand des gesetzlichen Auftrages und ohne politische Einflussnahme erfüllen. Deshalb darf der Präsident des LfV kein politischer Beamter werden. Die Besetzung mit Laufbahnbeamten, die sich ihre Stellung durch herausragende Professionalität erworben haben, ist die erste Voraussetzung für eine objektiv arbeitende Behörde. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Mitarbeiter durch alle Ebenen nach politischen Opportunitäten richten werden.
2. Das LfV braucht klar einzuhaltende Arbeitsabläufe. Das Ausschöpfen wichtiger Instrumente zur Gefahrenabwehr darf nicht der Initiative des einzelnen Beamten überlassen werden. Gewisse Maßnahmen sind zu standardisieren. Ihre Einhaltung muss durch technische Lösungen überprüfbar sein.
3. Wenn nicht alle Informationen im LfV digital vorhanden sind, ist ein wirkungsvoller Austausch mit anderen Behörden zum Scheitern verurteilt. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern, die IT aller Sicherheitsbehörden so zu synchronisieren, dass Daten schnell, sicher und verlustfrei ausgetauscht werden können.
4. Unbedingt sind die Kommunikationswege im LfV zu optimieren. Das Credo „Kenntnis nur wenn nötig“ darf nicht bedeuten, dass wichtige Informationen der persönlichen Einschätzung unterliegen und entsprechend nur zufällig weitergegeben

²⁴ Sitzung v. 04.03.22, S. 92 d. Protokolls

werden. Datenschutz muss auch bedeuten, dass nur die Experten Zugriff auf Daten haben, die sie auch brauchen. Ihnen müssen die Informationen dafür aber auch auf jeden Fall verfügbar sein.

5. LfV und Polizei müssen regelmäßig und insbesondere standardisiert Informationen austauschen, um frühzeitig potenzielle Gefahren erkennen zu können. Zudem fehlt es an festen Regeln, wie dieser Austausch aussehen muss. Dies darf nicht dem (fehlenden) Engagement einzelner Beamter überlassen sein. Der bisherige Austausch wirkte zufällig. Es war gerade den engagierten Polizisten auf der Arbeitsebene zu verdanken, dass es überhaupt einen funktionierenden Informationsaustausch gab. Es ist eine Bringschuld des LfV, zu zeigen, dass es nicht nur Informationen sammelt, sondern sie auch einer zielgerichteten Verwendung zuführen kann.
6. Dabei sollten Informationen seitens des polizeilichen Staatsschutzes auch direkt an das LfV, und nicht erst über das LKA weitergegeben werden. Jeder Zwischenschritt kann zu Informationsverlust führen. Sinnvoll ist eine direkte Eingabe in einen gemeinsamen Informationspool.
7. Es müssen auch auf Arbeitsebene gemeinsame Lagebilder erstellt werden, um einen einheitlichen Überblick über die Bedrohungslage zu erhalten. Potenzielle Gefährder müssen bei den Behörden und den Kräften vor Ort bekannt sein. Damit lassen sich die mit den verschiedenen Eingriffsschwellen der Behörden einhergehenden Probleme bekämpfen.
8. LfV und Polizei sollten gemeinsame Schulungen und Fortbildungen anbieten, um das Verständnis füreinander und die Zusammenarbeit zu fördern. Dabei erhalten die Teilnehmer fachliche Kompetenzen aus den jeweils anderen Behörden, die von Vorteil für eine erweiterte Analysefähigkeit sind.
9. Wenn es zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Extremisten oder Terroristen kommt, muss eine sofortige Koordinierung zwischen dem LfV und der Polizei erfolgen, um effektiv und schnell handeln zu können. HETAZ und andere Kommunikationswege müssen kodifiziert werden, um Informationsdefizite zuverlässig auszuschließen.
10. Der Informationsaustausch zwischen dem LfV, der Polizei und anderen Behörden muss technisch endlich auf dem neuesten Stand sein. Er darf niemals zufällig geschehen, sondern muss stets gewährleistet sein. Alle Sicherheitsbehörden müssen kompatible elektronischen Akte führen, damit jede Information problemlos ausgetauscht werden kann.

Schlussfolgerungen

In der Rückschau zeigt sich, dass die Optimierung des Verfassungsschutzes an politischer Einflussnahme gescheitert ist.

Die Frage, ob und wie der Verfassungsschutz besser kontrolliert werden muss, ist ein komplexes Thema. Insbesondere ist der Schutz der Verfassung eine wichtige Aufgabe, die

in Deutschland auch die Überwachung und Bekämpfung extremistisch/terroristischer Bestrebungen beinhaltet.

Allerdings hat der Verfassungsschutz in der Vergangenheit auch Fehler zu verantworten, die zu schwerwiegenden Konsequenzen führten. Zum Beispiel wurde im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens bekannt, dass V-Leute verschiedener Verfassungsschutzämter in mehrere rechtsextreme Aktivitäten verstrickt waren und als Agent Provocateur des Verfassungsschutzes sogar an Straftaten beteiligt waren oder erst anregten. Solche Fälle werfen die Frage auf, ob der Verfassungsschutz ausreichend kontrolliert wird und ob seine Befugnisse und Methoden angemessen sind.

Die Alternative für Deutschland fordert eine engere Zusammenarbeit mit der hessischen Polizei, insbesondere dem polizeilichen Staatsschutz, ohne das Trennungsgebot außer Acht zu lassen.

Letztendlich ist es wichtig, eine Balance zwischen der effektiven Arbeit des Verfassungsschutzes und der Notwendigkeit zur rechtzeitigen Einbindung der Polizei und Veranlassung polizeilicher Maßnahmen zu finden. Dies um sicherzustellen, dass die Grundrechte und die demokratischen Werte in Deutschland geschützt werden, gleichzeitig aber auch polizeiliche Prävention möglich bleibt.

Die Lösung muss in einer streng professionellen Ausrichtung des Verfassungsschutzes liegen. Fachkenntnisse und Kompetenz dürfen niemals hinter politischen Einflüssen zurückstehen. Der Verfassungsschutz ist der Sicherheit der hessischen Bürger verpflichtet, nicht dem Wohlwollen der Regierungsparteien.

Fazit:

Die aufgrund des Untersuchungsausschusses gewonnenen Erkenntnisse machen deutlich, dass die bestehenden Strukturen und Arbeitsbedingungen, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz, optimierungsbedürftig sind.

Insbesondere die deutlich gewordenen Mängel in der Kommunikation, sowohl innerbehördlich wie auch mit anderen Behörden, sind abzustellen.

Dennoch kann festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall die für den Untersuchungszeitraum gültigen Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere auch die Erlasse zu Speicherfristen von Akten, beachtet wurden. Selbst eine Verlängerung der Speicherfrist der Akte von Ernst bis zum Jahr 2017 hätte keine neuen Erkenntnisse gebracht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass die Sicherheitsbehörden den Mord an Dr. Walter Lübcke hätten verhindern können.

**Bericht der Fraktion DIE LINKE
zum Untersuchungsausschuss
- Mord an Dr. Walter Lübcke -
im Hessischen Landtag (UNA 20/1)**

*„Mit 100-prozentiger Sicherheit kann man das nicht wissen.
Ich bin aber überzeugt, dass sein Tod hätte verhindert werden können.
Wenn man damals dem Rechtsextremismus genauso viel Aufmerksamkeit gewidmet hätte wie
etwa dem islamistischen Terror.
Aber der Staat war auf dem rechten Auge blind.“¹*

Christoph Lübcke im Interview

¹ Miriam Hollstein, „Dort waren keine Schmauchspuren“, t-online, 03.02.2023. URL: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100118834/mord-an-walter-luebcke-tod-meines-vaters-haette-verhindert-werden-koennen-.html (zuletzt abgerufen am 15.06.2023).

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Einsetzung und Grundlagen der Untersuchung	1
a. Vom NSU- zum Lübcke-Ausschuss.....	1
b. Prozess vor dem OLG Frankfurt: Offene Fragen und Erkenntnisse.....	3
c. Plädoyers der Nebenklage und der Bundesanwaltschaft sowie die Erwartungen der Betroffenen an den Ausschuss	8
d. Gemeinsamer Aufklärungswille im Untersuchungsausschuss zum Mordfall Dr. Lübcke? 10	
e. Umgang mit schutzbedürftigen Informationen und Begründung für Schwärzungen	14
f. Arbeitsweise des Verfassungsschutzes	16
g. Umfeldpersonen von Ernst und H.: Wer zählt dazu?	21
Teil 2: Die rechte Szene in Nordhessen	23
a. Strukturen der Extremen Rechten in Nordhessen	23
Artgemeinschaft-Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung - AG-GGG	27
Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene und deren Angehörige (HNG).....	28
FAP & Kameradschaft GAU Kurhessen	29
NPD und JN.....	30
Freie Kameradschaften, Freie Kräfte und Autonome Nationalisten	31
Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) als Teil rechter Strukturen in Nordhessen	36
Der Kasseler PEGIDA Ableger „KAGIDA“	40
b. Personen der Extremen Rechten in Nordhessen.....	43
P125.....	44
P18 (früher X.).....	44
P149	45
P26	46
P6 (heute X.).....	47
P126.....	47
P129	49
Benjamin G.	50
P131.....	50
P135.....	51
P136.....	52
P25 (heute X.)	53
P166.....	53
P123.....	56
P5	57

P140.....	58
P141 (später X.).....	59
P142.....	59
P144.....	60
P143.....	61
P145.....	62
Mike S.	64
P68 (später X.).....	67
P122.....	68
P48.....	70
P151.....	70
P11.....	71
P152.....	71
P153.....	72
c. Die überregionale Vernetzung der nordhessischen Extremen Rechten	72
d. Anti-Antifa, rechter Terror und Gewaltbereitschaft	77
e. Die rechte Szene Nordhessens nach der Selbstenttarnung des NSU: Hinter der bürgerlichen Fassade.....	83
f. Die gesellschaftliche Einbindung der Extremen Rechten.....	88
g. Strategien des rechten Terrors: Ein Überblick	91
Teil 3: Feststellungen zum Sachverhalt.....	96
a. Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu Stephan Ernst.....	96
i. 1990-1999: Die Jugendjahre	96
ii. 1999-2004: Der Einstieg in die rechte Szene in Kassel	100
iii. 2005-2010: Verstärkte Aktivitäten in der rechten Kameradschaftsszene	110
iv. 2011-2015: Der Verfassungsschutz verliert den Fokus	115
v. Exkurs: Beschleunigte Sperrung von Akten aus dem Bereich „Rechtsextremismus“ im LfV 118	
vi. 2015: Die Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst.....	124
vii. Exkurs: Verbindungen von Stephan Ernst zum NSU-Komplex.....	134
b. Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu MARKUS H.	141
i. Die 1990er Jahre: Die Jugendzeit.....	141
ii. 1999-2011: H.s Weg in der Extremen Rechten.....	144
iii. 2011-2016: Mangelnde Informationsweitergabe der Behörden und Aktivitäten im Internet.....	153
iv. 2011 und 2015: Sprengstoffgenehmigung und legaler Waffenzugang	155
v. 2016: Die Sperrung der Personenakte von MARKUS H. durch das LfV	161

vi.	Exkurs: Verbindungen von H. zum NSU-Komplex	166
c.	Was den Sicherheitsbehörden entgangen ist: Rückblickende Erkenntnisse über H. und Ernst.....	168
i.	2011: Ernst und H. begegnen sich am Arbeitsplatz wieder	169
ii.	2015: Die Markierung von Lübcke als Feindbild – Bürgerversammlung in Lohfelden und Online-Hetzkampagne	172
iii.	2015-2019: Entwicklungen nach der Bürgerversammlung in Lohfelden	180
iv.	2016: Mögliche Täterschaft Ernsts beim Mordversuch an Ahmed I.	190
v.	2015-2019: Schießübungen und der Umgang mit Waffen und Munition	204
vi.	Der Weg zur Tat: Der Mord an Walter Lübcke.....	210
d.	Weitere Ermittlungen zu Waffen	215
i.	Herkunftsermittlungen: Pistole Norinco und Zeuge P53.....	215
ii.	Hinweise auf Waffenhandel durch MARKUS H.	219
	Teil 4: Fazit und Handlungsempfehlungen	229
a.	Fazit	229
i.	Versagen des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem	229
ii.	Keine vehemente Strafverfolgung der Extremen Rechten durch Polizei und Justiz .	232
iii.	Die Folgen des Versagens des Verfassungsschutzes	234
iv.	Keine Verfolgung der Online-Hetze und mangelnde Solidarität	235
b.	Handlungsempfehlungen	236
	Abkürzungsverzeichnis.....	243

Teil 1: Einsetzung und Grundlagen der Untersuchung

Der erste Teil dieses Berichts dient als Einführung in die Aspekte des Untersuchungsausschusses, die für das Verständnis der Aufklärungsarbeit und der damit einhergehenden Hürden relevant sind. Darüber hinaus werden auch Erkenntnisse eingeführt, die sich aus dem Gerichtsprozess ergeben haben. Das soll einerseits der Abgrenzung von Untersuchungsausschuss und Gerichtsprozess dienen und andererseits die kritische Betrachtung von Ermittlungsarbeit benennen, an die im Untersuchungsausschuss angeschlossen wurde. Die Formalien und Kennzahlen der Ausschussarbeit, wie beispielsweise die Anzahl von Akten oder die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, finden hingegen keine Erwähnung. Dafür verweisen wir auf den Abschlussbericht der Fraktionen der CDU und der Grünen oder auf den Abschlussbericht des Berichterstatters, der im Sondervotum der SPD-Fraktion aufgegangen ist.

a. Vom NSU- zum Lübcke-Ausschuss

Am 20.07.2015 brachte die Linksfraktion im NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2) des Hessischen Landtags einen Beweisantrag ein.² Der Beweisantrag benannte Zeugen und Zeuginnen zur Vernehmung, darunter auch Mitarbeitende des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz (LfV). Eine davon war Karin E., Sachbearbeiterin im Bereich Rechtsextremismus, die zu folgenden Beweisthemen befragt werden sollte: „u.a. Erkenntnisse zu gewaltbereiten Rechtsextremisten wie Stephan Ernst u.a. in Hessen und deren Verbindungen zu Rechtsextremen in anderen Bundesländern und der Umgang mit diesen Erkenntnissen“. Es war die Suche nach dem Umfeld von Unterstützerinnen und Unterstützern der rechten Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU).

Stephan Ernst war bis zu diesem Zeitpunkt bei der Auseinandersetzung mit dem Unterstützerumfeld des NSU kaum Beachtung geschenkt worden, doch der Referentin der Linksfraktion, Milena L., war ein Vermerk von Karin E. in den Akten aufgefallen. Datiert auf den 28.10.2009 führt der Vermerk mit dem Titel „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“ auch eine Liste der „Aktivisten“ auf – Personen, „die regelmäßig an Szene-Treffen teilnehmen und zudem durch öffentliche Aktionen oder Teilnahme an Demonstrationen aufgefallen sind.“³ Auf der Liste befand sich auch der Name von Stephan Ernst, dem späteren Mörder Walter Lübckes. Unter seinem Namen werden auch begangene Straftaten aufgeführt, darunter vorsätzliche Brandstiftung, Verstoß gegen das Waffengesetz, gefährliche Körperverletzung, Totschlag, Raub, Bedrohung, Mord und das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion – daneben die handschriftliche Anmerkung des damaligen Präsidenten des LfV: „Ein ‚brandgefährlicher‘ Mann! Wie militant ist er aktuell?“.

Stephan Ernst passte folglich gut in ein rechtsterroristisches Milieu, weshalb Karin E. zu ihren Erkenntnissen befragt wurde. Aufgrund der damaligen Einstufung des Berichts als „VS-vertraulich“⁴ musste die Befragung in geheimer Sitzung stattfinden. Im heute offen einsehbaren Protokoll, das leider großflächige Schwärzungen enthält, kann dennoch ein Einblick in die Befragung erlangt werden:

„Abg. Hermann Schaus: Okay. - Würden Sie sagen: Stephan Ernst ist ein Rechtsterrorist? Oder: Wie militant war er aus Ihrer Sicht aus der Verwertung zu diesem Zeitpunkt?“

² Vgl. UNA 19/2 Protokoll der 24. Sitzung, nichtöffentlich.

³ Vgl. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 64-78.

⁴ Erläuterung s. Verschlussachenanweisung des Landes Hessen. (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000006869> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023)).

Z[eugin]: 2009 - diese ganzen Sachen waren vor meiner Zeit passiert. Das Ganze lag auch schon einige Jahre zurück. Im Jahre 2009 wäre meine Einschätzung gewesen, dass er jetzt nicht Rechtsterrorist wäre, sondern man trotzdem ein besonderes Augenmerk auf ihn haben sollte.

Abg. Hermann Schaus: Wieso besonderes Augenmerk?

Z[eugin]: Weil er gewaltbereit ist.

Abg. Hermann Schaus: Okay. - Jetzt gibt es ja auch im Moment leider wieder Anschläge auf Flüchtlingsheime. Können Sie uns sagen, was aus Stephan Ernst, zumindest bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Jahr 2014, geworden ist?

Z[eugin]: Keine Erkenntnisse.⁵

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse dieser Befragung war früh deutlich, dass der Mord an Dr. Walter Lübcke durch eben jenen „brandgefährlichen“ Stephan Ernst auch Ergebnis eines Versagens des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) ist, der, trotz öffentlich diskutierter Erkenntnisse zu der Person Ernst, seiner Rolle als „Frühwarnsystem“ nicht gerecht geworden ist. Die Linksfraktion brachte daher bereits am 19.6.2019, vier Tage nach der Festnahme Stephan Ernsts, einen Dringlichen Berichtsantrag ein, um der Frage nachzugehen, warum der bereits im Jahr 2015 im NSU-Untersuchungsausschuss bekannte rechte Gewalttäter Stephan Ernst diesen Mord ohne Kenntnis der Behörden planen und durchführen konnte.⁶ Die antifaschistische Rechercheplattform Exif hatte bereits am 17.06.2019 einen ersten Artikel zu Stephan Ernst veröffentlicht, der seinen rechtsextremen Hintergrund nachzeichnete und auf Versäumnisse des Verfassungsschutzes bei der Beobachtung der rechtsextremen Szene in Nordhessen hinweist.⁷ Es folgten weitere parlamentarische Initiativen, die Hinweise auf strukturelles Versagen und fragwürdige Vorgänge in den Hessischen Sicherheitsbehörden lieferten.⁸ In Konsequenz dessen wurde am 25.6.2020 auf Antrag der Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen.⁹ Der Untersuchungsauftrag bezieht sich dabei auf die „Untersuchung bestehender Vorgänge innerhalb der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden“¹⁰ und unterscheidet sich somit vom juristischen Strafprozess.

„Der Untersuchungsausschuss hat konkret den Auftrag, Handeln und Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden und hier im Besonderen der hessischen Sicherheitsbehörden aufzuklären, das im Zusammenhang mit der Beobachtung der Personen Stephan E. und MARKUS H. und deren Umfeld durch den Verfassungsschutz steht oder

⁵ Karin E., UNA 19/2 Protokoll der 31. Sitzung am 21.12.2015, geschwärzt, S. 11.

⁶ Vgl. Drs. 20/855 des Hessischen Landtags, „Mord an Regierungspräsident Walter Lübcke mutmaßlich durch Neonazi Stephan E.“.

⁷ Vgl. Exif-Recherche, „Tatverdächtiger im Fall Lübcke ist bekannter Neonazi“, 17.06.2019. URL: <https://exif-recherche.org/?p=6218> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023).

⁸ Vgl. Drs. 20/928 des Hessischen Landtags, „Mord an Regierungspräsident Walter Lübcke mutmaßlich durch Neonazi Stephan E.: Sperrung und Löschung der Akte des Stephan E. durch das Landesamt für Verfassungsschutz trotz massiver Straftaten und möglichem Rechtsterror sowie Erkenntnisse zu MARKUS H. und NSU-Umfeld“.

Drs. 20/1350 des Hessischen Landtags, „Gespernte und gelöschte Akten im Landesamt für Verfassungsschutz“.
Drs. 20/1571 des Hessischen Landtags (gemeinsam mit SPD und FDP), „Rolle der Sicherheitsbehörden bei der Beobachtung von Stephan E. -Innenminister Beuth muss endlich umfassend aufklären!“.

Drs. 20/2143 des Hessischen Landtags, „Offensichtliche Widersprüche zwischen Aussagen des Innenministers Peter Beuth und dem Generalbundesanwalt bei Ermittlungen zum Mord an Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke - Quellenschutz vor Mordermittlungen?“.

Drs. 20/2976 des Hessischen Landtags, „Weitere Erkenntnisse zu den Tätern und Tatbeteiligten beim Lübcke-Mord MARKUS H. und Stephan E.“.

⁹ Vgl. Plenarprotokoll des Hessischen Landtags 20/46, S. 3540-3551; Einsetzungsbeschluss: Drs. 20/3080 des Hessischen Landtags.

¹⁰ Drs. 20/3080 des Hessischen Landtags.

stehen könnte. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit hessischer Behörden mit anderen Bundesländern und dem Bund. Hier ist insbesondere zu prüfen, wieso Stephan E. und MARKUS H. nicht weiter vom Verfassungsschutz beobachtet worden sind, wann Stephan E. und MARKUS H. intern als „abgekühlt“ eingestuft wurden und wie diese Entscheidung zustande kam bzw. welche Gründe als Grundlage hierfür dienten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu erörtern, dass Stephan E. nach öffentlicher Berichterstattungen auf einem Dokument des Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2009 als ‚brandgefährlich‘ bezeichnet wurde.“¹¹

Die Konstituierung des Ausschusses fand am 30.6.2020 statt.¹²

b. Prozess vor dem OLG Frankfurt: Offene Fragen und Erkenntnisse

Zwei Wochen vor der Konstituierung des Untersuchungsausschusses begann mit dem Prozess vor dem Staatsschutzsenat des Frankfurter Oberlandesgerichts die juristische Aufarbeitung des Mordes an Walter Lübcke, der auch von der LINKEN an fast allen Prozesstagen begleitet wurde. Die Zielsetzung eines Untersuchungsausschusses und eines Gerichtsprozesses unterscheiden sich grundlegend, auch wenn zwischen den Aufklärungsbemühungen von Gericht und Parlament stellenweise Schnittmengen bestehen: Während in einem Strafprozess die Klärung der persönlichen Schuld der Angeklagten und die Suche nach einer angemessenen Strafe im Fokus steht, liegt der Schwerpunkt des Untersuchungsausschusses auf der Aufklärung von Vorgängen im Kontrollbereich des Parlaments. Als Sondervotum zum Untersuchungsausschuss hat dieser Bericht somit nicht den Gerichtsprozess gegen Stephan Ernst und MARKUS H. zum Gegenstand. Dennoch werden an dieser Stelle einige zentrale Erkenntnisse und offene Fragen mit Bezug auf den Prozess erläutert, die für die spätere Einordnung von Erkenntnissen relevant werden.¹³

DIE AUSSAGEN VON STEPHAN ERNST

Stephan Ernst gestand im Laufe der Ermittlungen mehrere Versionen des Tathergangs. In einer ersten Version erzählte Ernst von sich als allein handelndem Täter. Zu dieser Zeit wurde er von dem rechten Szeneanwalt P1 vertreten. Nachdem er zu Rechtsanwalt P2 aus dem PEGIDA-Milieu gewechselt war, berichtete Ernst in einer zweiten Version des Tathergangs von der alleinigen Täterschaft seines mutmaßlichen Komplizen MARKUS H.s, um diese anschließend als „versehentliche Täterschaft“ umzudeuten. Und mit dem Wechsel zu dem Rechtsanwalt Mustafa K. legte sich Ernst schlussendlich auf seine finale Version des Tathergangs fest, nach der er geschossen habe, aber MARKUS H. ebenfalls vor Ort gewesen sei.¹⁴ Die Aussagen und Geständnisse von Stephan Ernst müssen also aufgrund dieser Vorgeschichte mit Vorsicht genossen werden. Allerdings geben sie auch – sofern authentisch – einen Einblick in das Leben und den Radikalisierungsprozess eines Rechtsterroristen, den die Sicherheitsbehörden nicht hatten. Sie sollen daher im Folgenden in der gebotenen Kürze nachgezeichnet werden.

Zu seinem Werdegang in der Extremen Rechten berichtete Ernst, dass er bei der Verbüßung seiner Jugendstrafe aufgrund rassistisch motivierter Gewalttaten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kassel in Kontakt mit der rechten Szene gekommen sei. Nach der Haftentlassung 1999 sei er in Kassel geblieben

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. Pressemitteilung des Hessischen Landtags, 20/28, 30.6.2020: „Konstituierende Sitzung des Untersuchungsausschusses UNA 20/1 (Dr. Walter Lübcke)“.

¹³ Eine ausführliche Berichterstattung zum Prozess sind bei NSU Watch (vgl. <https://www.nsu-watch.info/category/prozessbeobachtung/prozess-luebcke-ahmed-i/>) und dem Lübcke-Blog auf Hessenschau.de (vgl. <https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-blog-mordfall-luebcke-104.html>) zu finden.

¹⁴ Vgl. Martin Steinhagen (2021): Rechter Terror. Der Mord an Walter Lübcke und die Strategie der Gewalt. Rowohlt Verlag GmbH, Hamburg: S. 272-277.

und habe über „nationale Technopartys“ Anschluss an die Kasseler rechte Szene gefunden.¹⁵ Bis zu seinem Ausstieg sei er bei der Partei NPD, der Freien Kameradschaft Kassel und den Autonomen Nationalisten aktiv gewesen.¹⁶ Zum Ausstieg aus der Extremen Rechten sei es 2009/2010 gekommen, nachdem seine Frau wiederholt von rechten Kameraden beleidigt worden sei.¹⁷ Aus seiner aktiven Zeit in den organisierten Strukturen der Extremen Rechten kenne er auch MARKUS H., so Ernst, der ihm an seinem späteren Arbeitsplatz bei der Firma H. wieder begegnet sei. Ernst datierte das Wiedertreffen auf das Jahr 2014, was jedoch durch Ermittlungen widerlegt und auf das Jahr 2011 korrigiert wurde. Nach Ernsts Angaben habe er sich durch die Gespräche mit H. zusehends radikalisiert und in diesem Zuge auch über Waffen und Schießübungen gesprochen.¹⁸ Tatsächlich nahm H. seinen Freund Ernst mit in seinen Schützenverein, in dem er seit 2008 und Ernst dann ab Mai 2011 offiziell Mitglied waren.¹⁹ Der Zeitraum, in dem Ernst nach eigenen Angaben aus der rechten Szene ausgestiegen gewesen sein will, umfasst also maximal zwei Jahre, von 2009-2011. Gleichzeitig lässt sich nachweisen, dass er auch in diesem Zeitraum an mindestens zwei Veranstaltungen der Extremen Rechten teilnahm, nämlich einer Demo im Jahr 2010 und einer Sommersonnenwendfeier bei dem bekannten Rechtsextremisten P136 im Juni 2011 (vgl. Teil 3 a. iii. und iv.).

Das von Ernst selbstgesetzte Narrativ des Szeneausstiegs wird von der LINKEN daher bezweifelt. Dagegen spricht auch, dass er gemeinsam mit MARKUS H. ab 2016 zu AfD-Demonstrationen extra nach Thüringen reiste, bei denen mit dem Faschisten Björn Höcke ein Vertreter des offen „rechtsextremen“ Flügels der Partei sprach.²⁰ Zudem nahm er am neonazistischen Aufmarsch in Chemnitz 2018²¹ teil und engagierte sich für die Kasseler AfD, für die er beispielsweise Plakate aufhing²². Darüber hinaus unterstützte Stephan Ernst Akteure rassistischer Mobilisierung direkt über Spenden, z.B. an die Identitäre Bewegung, an LEGIDA (Pegida in Leipzig) oder an den rechten, antisemitischen Blogger P3.²³

DAS BÜRGERLICHE UMFELD

Nach Meinung der LINKEN sind sowohl das Umfeld bei der Firma H. als auch der Schützenverein von zentraler Bedeutung für die Entstehung des Tatentschlusses, da sie dort auf Akzeptanz für ihre menschenfeindlichen Einstellungen und ihr extrem rechtes Weltbild stießen und teilweise sogar darin bestärkt wurden. Kollegen der Firma H. wiederholten vor Gericht volksverhetzende Aussagen von Stephan Ernst, die er ihm Arbeitsalltag getätigt hatte, widersprachen ihnen aber nicht. Sie berichteten, wie Ernst sie zur Teilnahme an einer KAGIDA-Kundgebung eingeladen und das extrem rechte Magazin „Compact“ sowie die „Junge Freiheit“ empfohlen habe – eine Anregung die zumindest teilweise auf fruchtbaren

¹⁵ Vgl. Frankfurter Rundschau Stadtausgabe, „Der Staat hat ihn machen lassen“, 20.4.2021.

¹⁶ Vgl. NSU Watch Hessen, 8. Prozesstag, 05.08.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/08/8-prozesstag-05-08-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

¹⁷ Vgl. Hessenschau.de, Lübcke-Prozess-Blog, Tage 4 und 12. URL: <https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-blog-mordfall-luebcke-104.html> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

Und NSU Watch, 8. Prozesstag, 5.8.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/08/8-prozesstag-05-08-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

¹⁸ Vgl. NSU Watch Hessen, 9. Prozesstag, 07.08.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/08/9-prozesstag-07-08-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

¹⁹ Vgl. UNA 20/1 Akte 1962, pag. S. 50572.

²⁰ Vgl. Teil 3 c. iii. in diesem Bericht.

Vgl. Niederschrift über die richterliche Vernehmung der Zeugin P108, 26.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Band 103, S.44-54, hier S.50.

²¹ Vgl. Exif-Recherche, „Lübcke-Mord: Stephan Ernst und Markus H[...] auf AfD-Demo 2018 in Chemnitz“, 26.07.2019. URL: <https://exif-recherche.org/?p=6417> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023).

²² Vgl. Ergänzungsbericht zum Az. 2 BJs 406/19-5a, Soko Liemecke, 05.05.2020. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.28.

²³ Vgl. Teil 3 c. iii. in diesem Bericht.

Boden fiel.²⁴ Zudem drückten einige Kollegen ihre Sympathien für die Partei AfD bei ihrer Befragung vor Gericht aus. Im Schützenverein waren Ernst und H. von einem gleichförmigen Umfeld umgeben, in dem rassistische oder volksverhetzende Aussagen keinen Widerspruch fanden. So berichtete Ernst, dass dort niemand mit der Flüchtlingspolitik Angela Merkels einverstanden gewesen sei.²⁵

Während das Umfeld im Schützenverein naturgemäß bereits bewaffnet war, sorgte Ernst für die Bewaffnung zweier Kollegen, die er für Gleichgesinnte hielt. Bei seinem Kollegen P124 wurden ein Revolver und 1200 Schuss Munition gefunden – angeblich hatte er diese für seinen Suizid bei Ernst gekauft. Die irritierend hohe Anzahl von 1200 Patronen für einen Suizid konnte vor Gericht nicht aufgeklärt werden. Ein weiterer Kollege, P128, war im Besitz von zwölf Waffen, die er nicht alle von Ernst erworben haben will, sowie Nazi-Devotionalien. P128 gab zu, AfD Anhänger zu sein, begründete seinen Waffenerwerb und -besitz jedoch mit einer Sammelleidenschaft, die gänzlich frei von rechter Ideologie sei.²⁶ Aus der Perspektive von Ernst spricht die Bewaffnung seines rechtseingestellten Umfelds nach Einschätzung der LINKEN für die Gründung einer Art „Betriebswehrsportgruppe“, also der Versuch der Gründung einer rechten Wehrsportgruppe im betrieblichen Kontext. Auch Ernst selbst, der mit der rechtsterroristischen Tradition der Wehrsportgruppen vertraut sein dürfte, wird dies so eingeordnet haben. Der sachverständige Journalist Joachim Tornau sagte dazu:

„Wenn man sich anschaut, dass Stephan Ernst auch Waffen an zwei seiner Arbeitskollegen verkauft hat und er das zumindest nach seiner Darstellung getan hat, weil die auch der Meinung waren, man müsste sich jetzt für einen kommenden Bürgerkrieg bewaffnen – das haben die dann anders dargestellt; aber zumindest Ernsts Wahrnehmung war das; dass er Waffen verkauft hat, steht fest –, dann ist immerhin festzuhalten: Da kursieren illegale Waffen in Kreisen von Leuten, die zumindest dem rechtsextremen Gedankengut nahestehen. Dann ist möglicherweise der Weg zu Kleinstterrorzellen – Einmannkommandos, wie sie H[...] einst schon im Forum beschrieben hat – nicht so weit[...].“²⁷

EIGENBAU VON WAFFEN UND MUNITION

Insbesondere mit Bezug auf den Mitangeklagten MARKUS H. verdichteten sich im Rahmen der Ermittlungen und des Prozesses Hinweise auf Waffen- und Munitionsbau. So sagte Stephan Ernst in diesem Zusammenhang explizit aus, H. habe illegal Waffen und Munition hergestellt. Im Schlussbericht der im Mordfall Lübcke ermittelnden Soko Liemecke ist festgehalten, dass in der Wohnung von MARKUS H. unter anderem „Munitionsteile, offensichtlich zur Herstellung von Munition [...] sowie Teile von Schusswaffen“²⁸ gefunden wurden. Auch die Durchsuchung von H.s Garage führte zu einem Gesamteindruck, der Ernsts Anschuldigungen stützen:

„Die scharfe Munition war an einem zentralen Punkt der Garage gesammelt [...]. Alle übrigen Waffen- und Munitionsbestandteile waren in der gesamten Garage verteilt. Es waren in der Garage eine Vielzahl an Bestandteilen vorhanden, um Munition selbst herzustellen: z.B. Hülsen, Zünd- und Verdichtungsblättchen, Zubehör zum Stopfen der Munition, bis hin zur Hydraulikpresse. Die Vielzahl an den vorstehend genannten Waffen- und Munitionsbestandteilen hinter-

²⁴ Vgl. Hanning Voigts, „Pulverfass mit kurzer Lunte“, Frankfurter Rundschau, 9.9.2020.

Vgl. Hanning Voigts, „Applaus aus dem Umfeld“, Frankfurter Rundschau, 29.1.2021.

Simon Tolvaj, der Kleinbürger, Lotta #80 (2020)

²⁵ Vgl. Hanning Voigts, „Applaus aus dem Umfeld“, Frankfurter Rundschau, 29.1.2021.

Vgl. Simon Tolvaj, „Der Kleinbürger“, Lotta Magazin #80 (2020).

²⁶ Vgl. Simon Tolvaj, „Der Kleinbürger“, Lotta Magazin #80 (2020).

²⁷ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 40.

²⁸ Schlussbericht der Soko Liemecke, 26.03.2020. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 224 Band 226 Sachakten XXVII, S. 4-182, hier S. 130.

ließ bei den eingesetzten Kräften den Eindruck, in einer Waffen- und Munitionswerkstatt zu stehen. Erwähnenswert ist zudem, dass zumindest ein Gewehrlauf einer nicht schussfähigen Waffe nachträglich aufgebohrt war und ein weiterer nachträglich bearbeitet wurde (ohne ihn aufzubohren), um diese wieder schussfähig zu machen.“²⁹

Auch Ernst selbst hat nach eigener Aussage an seinem Arbeitsplatz an einer Fräse Dekowaffen wieder funktionsfähig gemacht und Waffenteile hergestellt.³⁰ Diese Geschichte bestätigte auch ein Sachverständiger, der vor Gericht berichtete, dass im Waffendepot von Ernst auch selbstgebaute oder veränderte Waffen bzw. Munition gefunden worden seien.³¹

Im Prozess wurde der mögliche Eigenbau von Munition und Waffen nicht verhandelt, da er nicht Teil der Anklage war. Über anderweitige Ermittlungen dazu ist der LINKEN nichts bekannt. Auch die Herkunftsermittlungen zu den illegal von Stephan Ernst besessenen Schusswaffen verliefen ergebnislos, wie das BKA in einem Vermerk festhält: „Die Herkunft der illegalen Waffen des Stephan ERNST gestaltete sich hingegen wesentlich schwieriger. Hier ließ sich in vielen Fällen nicht klären, woher die Waffen stammen, da die Herkunftsermittlungen häufig aufgrund fehlender Dokumentationen im In- und Ausland und nicht mehr existenten Händlern und Zwischenhändlern, nicht mehr möglich waren.“³² Die offenen Fragen und Ermittlungsansätze werden genauer in Teil 3 d. dargelegt.

DER MORDVERSUCH AN AHMED I.

Ein weiterer Anklagepunkt, der sich ausschließlich gegen Stephan Ernst richtete, war der Vorwurf des Mordversuchs an Ahmed I. am 6.1.2016. I war als Geflüchteter in der Erstaufnahmeeinrichtung in Kassel-Lohfelden untergebracht und gegen 22:00 Uhr auf dem Weg zu einer nahegelegenen Tankstelle, als er hinterrücks von einem Fahrradfahrer mit einem Messer in den Rücken gestochen wurde. Durch die schwere Verletzung erlitt I. Lähmungserscheinungen und musste operiert werden.³³ Im Prozess wurde Stephan Ernst trotz einer Reihe an Indizien nicht für die Tat verurteilt, da DNA-Spuren an einem in seinem Keller gefundenen Messer für eine eindeutige Identifizierung nicht ausreichend waren.³⁴ Dennoch drückte Oberstaatsanwalt Killmer unmissverständlich aus, dass er von der Schuld Ernsts überzeugt sei.³⁵ Ahmed I. selbst übte deutliche Kritik an den Ermittlungsbehörden, die ihn unmittelbar nach einer langen Operation mit unzureichender Verdolmetschung verhörten.³⁶ Auf seinen Hinweis, es müsse sich um eine rassistische Tat handeln, sei nicht eingegangen worden. Auch bei anschließenden rassistischen und rechten Vorfällen an seiner Unterkunft, die er der Polizei meldete, sei er lediglich mit einer Telefon-

²⁹ Vermerk „Durchsuchungsbericht Garage H[...] 18-095“, Soko Liemecke, 2.7.2019. UNA 20/1 Akte 1944, pag. S. 372-374.

³⁰ Vgl. NSU Watch, 8. Prozesstag, 05.08.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/08/8-prozesstag-05-08-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023). und 9. Prozesstag, 07.08.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/08/9-prozesstag-07-08-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

³¹ Vgl. NSU Watch, 30. Prozesstag, 16.11.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/11/30-prozesstag-16-november-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

³² Vermerk des BKA, ST 43, „Abschlussbericht zum Ermittlungskomplex Waffen und Herkunftsermittlungen“, 15.02.2021. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406-19/5a, pag. S. 370-384.

³³ Vgl. Anklageschrift des Generalbundesanwalts am Bundesgerichtshof gegen Stephan Ernst und MARKUS H., 28.4.2010. UNA 20/1 Akte 2174b, pag. S. 5f.

³⁴ Für Stephan Ernst als Täter spricht auch ein passendes Motiv. Ahmed I. hatte in der Unterkunft gewohnt, die Walter Lübcke bei der Bürgerversammlung in Lohfelden am 14.10.2015 vorgestellt hatte und bei der auch Ernst und H. anwesend waren. Darüber hinaus hatte Ernst Angaben gemacht, die ihn als Tatverdächtigen erscheinen ließen. Genaueres dazu wird in Teil 3 c. iv. erläutert.

³⁵ Vgl. Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 21-22.

³⁶ Ausführlich dazu die Kritik der Nebenklage im folgenden Teil 1 c.

nummer weggeschickt worden oder bei Bedarf ohne vorherige Absprache für Verhöre abgeholt worden.³⁷ Die Ermittlungsbehörden griffen also weder sein spezifisches Wissen als Betroffener von Rassismus auf, noch zeigte sie einen sensiblen Umgang mit einem traumatisierten Opfer eines Gewaltverbrechens. Neben dem problematischen Verhalten der Ermittlungsbehörden war für den Untersuchungsausschuss auch die Überlegung von Belang, ob die Ermittlung einer etwaigen Täterschaft Ernsts beim Angriff auf Ahmed I. womöglich verhindert hätte, dass dieser Walter Lübcke ermorden konnte.³⁸

DAS URTEIL

Letztlich wurde Stephan Ernst durch das Gericht zu lebenslanger Haft mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld für die Ermordung Walter Lübckes verurteilt. Die Anordnung einer Sicherungsverwahrung behielt sich das Gericht vor. Für den Mordversuch an Ahmed I. wurde Ernst aus Mangel an Beweisen freigesprochen. MARKUS H. wurde wegen einem Verstoß gegen das Waffengesetz in Form eines unzureichend schussunfähig gemachten Griffstücks einer Maschinenpistole zu 1,5 Jahren auf Bewährung verurteilt. Vom Anklagepunkt der Beihilfe zum Mord an Lübcke wurde er freigesprochen, auch wenn der Senat nicht von seiner Unschuld überzeugt war.³⁹ Alle Prozessbeteiligten legten Revision gegen das Urteil ein, welches jedoch im August 2022 vom Bundesgerichtshof bestätigt wurde.⁴⁰

RECHTE VERTEIDIGER IM PROZESS

Es wurde bereits dargestellt, dass Stephan Ernst mit verschiedenen Anwälten unterschiedliche Erzählungen zum Ablauf der Ermordung Lübckes vorbrachte. Die Wahl der Anwälte ist dabei auch Ausdruck seiner Einbindung in die Extreme Rechte. Mit P1 engagierte Stephan Ernst einen rechten Szene-Anwalt und früheren NPD-Kader als seinen ersten Verteidiger.⁴¹ Nachdem Ernst ihn von seinem Mandat entpflichtet hatte, beschuldigte er P1 ihn zum ersten Geständnis der alleinigen Täterschaft gedrängt zu haben. Dafür habe P1 Ernst finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt, sollte er MARKUS H. nicht belasten.⁴² Der Sachverhalt konnte nie abschließend aufgeklärt werden, jedoch fiel P1 bereits in der Vergangenheit durch ähnliche Fälle auf: So wurde im Jahr 2008 ein Verfahren gegen P1 geführt, da er die Ermittlungsakte zu einem Fall inner-rechter Gewalt rechtswidrig dem damaligen NPD-Vorsitzenden P4 überlassen habe. P1 wiederum sei von dem Mandanten P1s beschuldigt worden, die dem Mandanten vorgeworfene Tat begangen zu haben. Laut dem damaligen Ermittlungsergebnis habe P1 verhindert, dass sein Mandant sein Wissen zur Täterschaft P1s an die Ermittlungsbehörden weitergab und stattdessen P1 die Akte überlassen. Der Mandant nahm sich im Laufe der Geschehnisse das Leben.⁴³ P1 stand folglich auch in der Vergangenheit bereits in dem Verdacht, die Interessen von Führungsfiguren der Extremen Rechten gegen die Interessen seiner Mandanten, die ebenfalls der Extremen Rechten entstammten, durchgesetzt zu haben.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass sowohl MARKUS H. als auch Stephan Ernst jeweils zwei rechte Szeneanwälte als Verteidiger engagierten – auch wenn es bei Ernst im Laufe des Prozesses zu einigen Veränderungen kam. Neben P1 engagierte Ernst zwischenzeitlich auch den Anwalt P2 aus dem Umfeld

³⁷ Vgl. Ahmed I., UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 81-83.

³⁸ Ausführlich zum Mordversuch an Ahmed I. und den folgenden Ermittlungen siehe Teil 3 c. iv.

³⁹ Vgl. Hanning Voigts, „Lebenslang und viele offene Fragen“, Frankfurter Rundschau, 29.01.2021.

⁴⁰ Vgl. Konrad Litschko, „Das falsche Bild des Einzeltäters“, taz, 26.08.2022.

Vgl. „Karlsruhe verhandelt Lübcke Urteil“, Rhein-Main-Zeitung, 29.07.2022.

⁴¹ Vgl. Annette Ramelsberger, „Anwalt der rechten Szene in Haft“, Süddeutsche Zeitung, 11.3.2021. URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/rechte-szene-geldwaesche-thueringen-anwalt-1.5232833> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

⁴² Vgl. Hessenschau.de, Lübcke-Prozess-Blog, Tag 28. URL: <https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-blog-mordfall-luebcke-104.html> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

⁴³ Vgl. E-Mail-Verkehr „Verfahren gegen P1 und P4“ vom 11.6.2008, UNA 20/1 Akte 0638, pag. S. 43ff.

von PEGIDA.⁴⁴ MARKUS H. wiederum ließ sich von RA P164. und RA P167. vertreten. P164. ist Marburger Burschenschafter bei den Rheinfranken und als rechter Szeneanwalt bekannt.⁴⁵ P167, ebenfalls bekannte rechte Szeneanwältin, vertrat schon den NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben und ist seit Jahren in rechten Strukturen wie FAP, NPD und extrem rechten Kameradschaften verankert.⁴⁶ In ihrem Plädoyer stellten beide ihre rechte Szenezugehörigkeit und Ideologie deutlich zur Schau.⁴⁷

c. Plädoyers der Nebenklage und der Bundesanwaltschaft sowie die Erwartungen der Betroffenen an den Ausschuss

Die Plädoyers der Nebenklagen sowie der Bundesanwaltschaft enthielten Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Implikationen, die für die Arbeit im Untersuchungsausschuss relevant sind.

OStA Killmer benannte deutlich, dass er Stephan Ernst für den Mordversuch an Ahmed I. sowie den Mord an Walter Lübcke als schuldig ansieht und beide Taten in Ernsts „rassistischem“ und „menschenverachtendem“ Weltbild⁴⁸ begründet sind. Der Journalist Danijel Majić fasst die Erläuterung OStA Killmers folgendermaßen zusammen:

„In diesem Fall bettet die Bundesanwaltschaft Ernsts Tat in die politischen Entwicklungen der vergangenen Jahre ein: die zunehmende Polarisierung in der Öffentlichkeit, die aufgeheizte Flüchtlingsdebatte, die zunehmende Hetze im Netz. Ernst ist nicht das Produkt dieser Zeit, aber er ist wie für sie gemacht: Sein Hass auf Flüchtlinge, seine Überzeugung, dass Deutschland ein Bürgerkrieg bevorstehe, seine Wut auf ‚Volksschädlinge‘ und ‚Volksverräter‘, wie es Walter Lübcke in seinen Augen war, das alles sei in einem ‚unbedingten Vernichtungswillen‘ gegipfelt. Der Mord an Lübcke habe schließlich ein ‚öffentliches Fanal‘ darstellen sollen.“⁴⁹

Beide Taten sind damit als Kontinuität von Ernsts extrem rechter Einstellung zu sehen und stellen eine Fortsetzung seiner rassistisch-motivierten Gewalttaten seit dem Jugendalter dar. Die Motivlage Ernsts teile der Angeklagte H., beurteilte OStA Killmer.⁵⁰

Dieser ideologischen Einschätzung von Stephan Ernst schloss sich der Nebenklagevertreter Ahmed I.s, Alexander Hoffmann, an.

⁴⁴ Vgl. Christoph Cuntz, „Ernst gesteht Mord an Walter Lübcke“, Wiesbadener Kurier, 6.8.2020.

⁴⁵ Vgl. Sonja Brasch und Alex Sorb, „Im Dienste des nationalen Widerstands“. Der Düsseldorfer Rechtsanwalt P164.“, Lotta-Magazin, 24.08.2020. URL: <https://lotta-magazin.de/ausgabe/79/im-dienste-des-nationalen-widerstands> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023).

⁴⁶ Vgl. Lena Kampf, „Die Akte P167.“, Stern, 01.06.2013. URL: <https://www.stern.de/politik/deutschland/nsu-prozess-die-akte-p167-3378924.html> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023).

Vgl. Lena Kampf, „P167.: Wer ist Ralf Wohllebend Anwältin?“, Brigitte, 03.06.2013. URL: <https://www.britte.de/aktuell/gesellschaft/nsu-prozess-p167-wer-ist-ralf-wohllebend-anwaeltin-10172484.html> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023).

⁴⁷ Vgl. NSU Watch, 44. Prozesstag, 26.01.2021. URL: <https://www.nsu-watch.info/2021/01/44-prozesstag-26-januar-2021-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

⁴⁸ Vgl. Hessenschau.de, Lübcke-Prozess-Blog, Tag 40. URL: <https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-blog-mordfall-luebcke-104.html> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.

„Der Angeklagte Ernst ist ein Rassist und überzeugter Neonazi. [...] Die Behauptung des Angeklagten, er sei nach seiner letzten Verurteilung aus der Naziszene ausgestiegen ist eine wiederkehrende Ausrede, die er zum ersten Mal in seiner langen Geschichte mit Gerichten gegenüber dem Amtsgericht Wiesbaden in der Verhandlung vom 8. Mai 1990 vorgebracht hat.“⁵¹

Hoffmann erinnerte an die bei Ernst gefundenen Recherchen zu Antifaschist:innen und der Ausforschung der Kasseler Synagoge aus seiner Zeit in der Kameradschaftsszene, die als Vorbereitung von Angriffen und Anschlägen zu werten seien.⁵² „Der Angeklagte Stefan Ernst ist seit Jahrzehnten ein militanter Rassist und Neonazi, der Gewalt, auch tödliche Gewalt zur Durchsetzung seiner Ziele befürwortet und einsetzt.“, betonte Hoffmann. Eine politische Wandlung habe nur hinsichtlich der Organisationsstrukturen von subkulturellen Kameradschaften zu einer erfolversprechenderen AfD stattgefunden: „Dieses Verhalten als Abkehr von Rassismus und neonazistischer Ideologie zu begreifen, würde verkennen, dass es nur eine, den aktuellen Ereignissen angepasste Weiterentwicklung seiner Ideologie ist.“⁵³

Nebeklagevertreter Hoffmann formulierte auch eine nachdrückliche Kritik an den Sicherheitsbehörden. Den Umgang mit seinem Mandanten, dem Geschädigten eines Messerangriffs, beschrieb er als strukturell rassistisch: „Noch im Krankenhaus wurde Herr I. mehrfach vernommen, ohne dass besondere Rücksicht auf seinen angeschlagenen Gesundheitszustand genommen worden wäre. Die erste Zeugenbefragung erfolgte kurz nachdem Herr I. aus der Narkose aufgewacht war.“⁵⁴ Die Vernehmungsbeamten notierten diese Umstände nicht einmal in einem Vermerk. Während der anschließenden Ermittlungen sei Ahmed I. „wenn er benötigt wurde, einfach ohne schriftliche Ladung oder Vorwarnung zu Hause abgeholt [worden], und zwar, ob er wollte oder nicht [...]“.⁵⁵ Selbst der Name seines Mandanten sei den Ermittlungsbeamten bis heute nur als Vorname erinnerlich. Hoffmann führte weiter aus:

„Ein Geflüchteter, der parieren soll, der keine Zeugenvorladung braucht, kommen und gehen soll wie es für die Beamten am bequemsten ist. Ein Geflüchteter, der Ärger machte, durch sein späteres Beharren, hier müsse ein rassistisches Tatmotiv vorliegen, sein Beharren dass er sich in Kassel nicht mehr sicher fühlt und wegziehen will und die Öffentlichkeitsarbeit, die er gemeinsam mit ‚response, Beratung für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt‘ machte. Dieser Ärger war aus zahlreichen Vermerken in der Ermittlungsakte, beispielsweise zu den Anzeigen des Herrn I., herauszulesen. Wäre es eigentlich zu viel verlangt gewesen von den Polizeibeamten, die ein großes Hakenkreuz auf der Straße vor der Wohnung meines Mandanten feststellten, ein bisschen Verständnis dafür zu erwarten, dass ein junger Mann, der immerhin Opfer eines ungeklärten Mordversuches geworden war, durch solch ein Symbol in der Nähe seiner Wohnung verängstigt sein könnte?

[...] Aber anstatt Empathie wird Herrn I. von den ermittelnden Beamten Misstrauen entgegengebracht. Wir haben es in dieser Hauptverhandlung gehört, der Beamte schilderte, er habe vermutet, dass sich der Zeuge durch eine falsche Anzeige einen Vorteil verschaffen wollte, nämlich endlich seinen Umzug weg aus der Stadt, in der er lebensgefährlich verletzt wurde, durchzusetzen.“⁵⁶

⁵¹ Protokoll des Plädoyers des Nebeklagevertreters von Ahmed I, Rechtsanwalt Alexander Hoffmann, am 12. Januar 2021 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt, 28.01.2021, URL: <https://verband-brg.de/gerechtigkeit-und-aufklaerung-nach-dem-rassistischen-mordversuch-an-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Protokoll des Plädoyers des Nebeklagevertreters von Ahmed I, Rechtsanwalt Alexander Hoffmann, am 12. Januar 2021 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt, 28.01.2021. URL: <https://verband-brg.de/gerechtigkeit-und-aufklaerung-nach-dem-rassistischen-mordversuch-an-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

Hoffmann stellte klar, dass Ahmed I. keine der ihm unterstellten Vorteile erlangte: Ein Umzug sei ihm nicht gestattet, eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt worden und stattdessen habe Ahmed I. noch um seinen Aufenthaltsstatus kämpfen müssen.⁵⁷

Ahmed I. sagte nach der Urteilsverkündung:

„Wichtig ist, dass die anderen Menschen erkennen, dass es eine rassistische Tat war und dass niemand wegschaut. Ich frage mich: Wenn ein so großer Prozess mit so vielen Verhandlungstagen und mehr als sechs Monaten Verhandlungsdauer es nicht geschafft hat, viele Fragen zu beantworten, wie soll es dann ein Untersuchungsausschuss schaffen? Die Abgeordneten müssen sich wirklich große Mühe geben. Sie müssen eine bessere Arbeit machen. Es ist eine Chance nochmal hinzuschauen. Ihr müsst das gut machen. Zu dem Untersuchungsausschuss sage ich: Nehmt mich ernst. Schaut mich an. Hört mir zu. Die Polizei hat Fehler gemacht.“⁵⁸

Ein klarer Auftrag auch an den Untersuchungsausschuss.

Die Nebenklage von Familie Lübcke vertrat Prof. Dr. Holger M., der im Plädoyer ebenfalls harsche Kritik an den Sicherheitsbehörden übte: „Nach den NSU-Morden dachte man, der Staat sei aufgewacht“, sagt der Anwalt der Familie Holger M.. „Aber dann kam die Bürgerversammlung in Lohfelden, dann kamen der Hass und die Mails gegen Walter Lübcke. [...] Aber irgendwie hat’s keiner gemerkt.“ Nicht die Gefahr, die dadurch für den CDU-Politiker ausging, nicht den Ernst der Situation.⁵⁹ M. kritisierte, dass bspw. das Teilen der Hasspostings durch Erika Steinbach (ehem. CDU) einen Nährboden für die spätere Tat schuf, Verfassungsschutz und Staat die Hetze aber nicht unterbunden hätten: „Da fragt man sich: Wo ist der wehrhafte Staat?“⁶⁰. Der Journalist Hanning Voigts schrieb zusammenfassend zur Kritik M.s:

„In Bezug auf die Angeklagten, die zum Zeitpunkt des Mordes nicht unter Beobachtung gestanden hatten, konstatierte M. ein ‚Komplettversagen der Verfassungsschutzbehörden‘. Der Mord an Walter Lübcke belege, dass die Gefahr von rechts trotz der Mordserie des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU) weiter unterschätzt werde. Die Familie Lübcke sei überzeugt, ‚dass der Staat nie wieder auf dem rechten Auge blind oder naiv sein darf‘.“⁶¹

Nebenklagevertreter M. verdeutlichte die Annahme von Familie Lübcke, dass MARKUS H. der Beihilfe schuldig sei und führte dazu diverse Indizien an. Außerdem erläuterte er die Bedeutung der Nebenklage durch Familie Lübcke. Es sei eine symbolische Unterstützung für Walter Lübcke, aber auch ein gesellschaftliches Engagement, da sie für die gleichen Werte eintrete wie Walter Lübcke selbst.⁶²

d. Gemeinsamer Aufklärungswille im Untersuchungsausschuss zum Mordfall Dr. Lübcke?

Die Stimmung in einem Untersuchungsausschuss hat Einfluss auf die Bedingungen und die Möglichkeiten der Aufklärung und damit der Erfüllung des Auftrags des Untersuchungsausschusses. Im Lübcke-

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Statement von Ahmed I. anlässlich der Urteilsverkündung im Prozess wegen des Mordes an Dr. Walter Lübcke im Juni 2019 und des Mordversuchs an Ahmed I. im Januar 2016, 28.01.2021, „Woher kommt das Blut an seinem Messer?“. URL: <https://verband-brg.de/gerechtigkeit-und-aufklaerung-nach-dem-rassistischen-mordversuch-an-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

⁵⁹ Annette Rammelsberger, „Stachel in der Seele der Familie Lübcke“, Süddeutsche Zeitung, 13.01.2021.

⁶⁰ Konrad Litschko, „Da fragt man sich: Wo ist der wehrhafte Staat?“, taz, 13.01.2021.

⁶¹ Hanning Voigts, „MARKUS H. war ein Mittäter“, Frankfurter Rundschau, 13.01.2021.

⁶² Vgl. NSU Watch, 41. Prozesstag, 12.01.2021. URL: <https://www.nsu-watch.info/2021/01/41-prozesstag-12-januar-2021-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 04.06.2023).

Untersuchungsausschuss wurde sie medial anfangs häufig als harmonisch gedeutet, da der Einsetzungsbeschluss in der 46. Plenarsitzung des Hessischen Landtags am 25.6.2020 einstimmig angenommen wurde.⁶³ Auch in der ersten Sitzung blieb dieser Eindruck erhalten, da der Abgeordnete der LINKEN Hermann Schaus zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde.⁶⁴ Aufgrund der weiteren Dynamik und dem gegenseitigen Umgang im Ausschuss müssen wir diesem Eindruck jedoch widersprechen.

Zuerst kann der positive Eindruck aus der Wahl Hermann Schaus durch eine Inneneinsicht in die zugrundeliegende Dynamik revidiert werden: Er selbst sieht seine Einsetzung als stellvertretender Vorsitzender vor allem damit begründet, dass seine Person sehr spontan vorgeschlagen wurden und es schlicht keine anderslautenden Absprachen gab. Kurz zum Hintergrund: Der stellvertretende Vorsitz musste an eine Oppositionspartei vergeben werden und da die SPD bereits die Berichterstattung übernommen und Hermann Schaus Erfahrung aus dem NSU-Untersuchungsausschuss hatte, kam es kurzfristig zu diesem Vorschlag durch den SPD-Obmann Günter Rudolph. Aufgrund eines fehlenden Gegenkandidaten blieben den Vertreter:innen der Landesregierung im Ausschuss nur die Möglichkeiten, 1) bereits in der ersten Sitzung für einen Eklat zu sorgen und einen Oppositionspolitiker bei der Abstimmung ohne Gegenkandidatur konfrontativ abzulehnen oder 2) sich entgegenkommend zu inszenieren und Hermann Schaus als stellvertretenden Vorsitzenden zu unterstützen. Seine Wahl als Ausdruck von Wertschätzung zu sehen, ist folglich eine Überinterpretation der Vorgänge.

Häufig war der Untersuchungsausschuss von einem konfrontativen Vorgehen der Vertreter:innen der Regierungsfraktionen geprägt, die den Aufklärungswillen des Ausschusses beschränkten und insbesondere das Handeln der staatlichen Behörden aus dem Blickfeld nehmen wollten. Neben anfänglichen Konfliktthemen um Formalia wie dem Empfänger:innenkreis der Protokolle, die Öffentlichkeit der Sitzung während der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen oder den zu nutzenden Räumlichkeiten gab es einen nennenswerten Vorgang, der die Stimmung im Ausschuss gut illustriert: Um zu verhindern, dass eine Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes, wie gesetzlich vorgesehen, in öffentlicher Sitzung aussagte, stimmten – Presseberichten zufolge – die Regierungsfraktionen CDU und Grünen gemeinsam mit den Vertreter:innen der extrem rechten Partei AfD gegen eine öffentliche Vernehmung.⁶⁵ Die Abstimmung gelang an die Öffentlichkeit und die Zeitung Frankfurter Rundschau (FR) berichtete:

„Der Vorgang hätte eigentlich nicht öffentlich werden sollen, weil mit den Stimmen von CDU, Grünen und AfD beschlossen worden war, auch die Beratungen über die Verfahrensfragen als geheim einzustufen.“⁶⁶

Gegen den Eindruck der gezielten Zusammenarbeit mit der AfD wehrten sich die Regierungsfraktionen CDU und Grünen nach Bekanntwerden der Presseberichte. So veröffentlichte der Grünen-Fraktionschef Matthias Wagner ein Statement, in dem es dazu hieß: „Diese Situation war von uns weder beabsichtigt noch ist sie akzeptabel.“⁶⁷ Aufgrund der bereits im Vorhinein bekannten Stimmverhältnisse, dem Wissen um die benötigte 2/3 Mehrheit und dem beschriebenen Vorgehen eine fragwürdige Aussage, die Zweifel weckt.

Auch die Befragungen von Zeug:innen im Ausschuss wurde durch die Stimmung im Ausschuss teilweise erschwert. So kam es während der Ausschusssitzungen oftmals zu Zwischenrufen, die Befragungen insbesondere durch die LINKE unterbrochen. Ein CDU-Abgeordneter aus dem Lahn-Dill-Kreis tat sich beispielsweise dadurch hervor, dass er sich 13 Mal für einen Geschäftsordnungsantrag meldete, jedoch

⁶³ Vgl. Hessischer Landtag, 20. Wahlperiode, Plenarprotokoll der 46. Sitzung, S. 3550.

⁶⁴ Vgl. UNA 20/1 Protokoll der 1. Sitzung am 30.06.2020, nicht-öffentlich.

⁶⁵ Vgl. Matthias Lohr, „Eklat im Lübcke-Ausschuss: Schwarz-Grün stimmt mit AfD“, HNA, 01.12.2021.

Vgl. Hanning Voigts, „AfD-Stimmen sollen nicht entscheiden“, Frankfurter Rundschau, 10.12.2021.

⁶⁶ Pitt von Bebenburg, „Empörung nach Votum mit AfD“, Frankfurter Rundschau, 02.12.2021.

⁶⁷ Matthias Lohr, „Nach Eklat im Lübcke-Ausschuss: Grüne gestehen Fehler bei Abstimmung ein“, HNA, 03.12.2021.

tatsächlich während seiner Wortmeldungen nur zwei Mal einen solchen auch wirklich stellte. Der Hintergrund für dieses Auseinanderfallen ist, dass Meldungen zur Geschäftsordnung stets sofort drangenommen werden müssen. Mit dieser Strategie führte der Abgeordnete der CDU folglich die parlamentarischen Gepflogenheiten ad absurdum, unterbrach das Fragerecht anderer Fraktionen und demonstrierte den Vorsitzenden in seiner Autorität. Dieser Effekt wurde zusätzlich dadurch verstärkt, dass sich der Abgeordnete neben den Meldungen zur Geschäftsordnung auch durch häufige Zwischenrufe hervortat, in denen er in den Kompetenzbereich des Vorsitzenden grätschte – bspw. bei Hinweisen auf fehlende Angaben von Fundstellen, auf das Beweisthema oder durch die Formulierung von Kritik am Vorsitzenden.⁶⁸ Auch der ständige Beobachter Michael Lacher, der für Familie Lübcke den Untersuchungsausschuss begleitete, stellte fest, dass die CDU „[...] bei Zeugenbefragungen der Linken regelmäßig durch ihren pöbelnden Abgeordneten J. Michael Müller auffiel“.^{69 70}

Die Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden Christian Heinz (CDU) monieren wir insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen der Extremen Rechten. Der Vorsitzende stand mit seiner Befragungsstrategie teilweise dem Aufklärungsinteresse der Fraktionen im Wege und unterlief die Intention der Befragung durch die Opposition durch seine Interventionen. Bei der Befragung eines Zeugen, der lange in der rechten Szene aktiv war, spielte sich beispielsweise der im Folgenden dargestellte Dialog ab. Nachdem der Obmann der SPD-Fraktion Günter Rudolph (SPD) den Zeugen zu einem Vorfall befragte, begann dieser ausweichend zu antworten:

„Abg. Günter Rudolph: [...] Sie zusammen mit P125, Mike S. und einem Stephan, der nicht näher beschrieben ist – wir vermuten, dass es Stephan Ernst ist –, im Jahr 2003 ein ‚Zeckenwohnheim‘ überfallen haben. Der Vorfall soll sich in der 46. Kalenderwoche des Jahres 2003 in Kassel in der Holländischen Straße/Ecke Henkelstraße ereignet haben. Können Sie uns dazu etwas sagen? Gab es so einen Vorfall?

Z L[...]: Hm. Also ich – – Ja, ich – –

Abg. Günter Rudolph: Ich frage Sie, und ich hätte dann gern eine Antwort. Also gab es so einen Vorfall, gab es ihn nicht? Oder was wissen Sie darüber?

Z L[...]: Also wissen tue ich jetzt – –

Abg. Günter Rudolph: Strafrechtlich – der Vorsitzende hat es bei einem anderen Fall gesagt – wäre so etwas verjährt. Also wenn Sie jetzt Angst haben, sich selber zu belasten, das wäre da nicht der Fall. Aber deswegen, weil es auch in den Akten steht. Ich meine, ‚Zeckenwohnheim‘, das ist ja nun ein Begriff, glaube ich – –

Z L[...]: Das war ein Sprachgebrauch damals in der Szene.

⁶⁸ Vgl. UNA 20/1 Protokolle der Sitzungen 15 am 25.05.2021, 16 am 03.09.2021, 18 am 29.10.2021, 20 am 15.12.2021, 23 am 11.02.2022, 28-38 im Zeitraum 06.04.2022-23.02.2023.

⁶⁹ Michael Lacher, „Der Fall Lübcke: Koalitionsraison vor Aufklärung“, Blätter 4/2023. URL: <https://www.blaetter.de/ausgabe/2023/april/der-fall-luebcke-koalitionsraison-vor-aufklaerung> (zuletzt abgerufen am 05.06.2023).

⁷⁰ In einem Interview in der HNA kam Michael Lacher außerdem zu folgender Einschätzung:

„Es gab einen subjektiven Willen zur Aufklärung. Das sehe ich so nun nicht mehr. In der vorletzten Sitzung beispielsweise hat man sich untereinander gestritten, die Stimmung war gereizt. Der Vorsitzende Christian Heinz von der CDU hat systematisch Fragen der Linken unterbrochen – etwa als Hermann Schaus Fragen zu Kagida stellte. Dabei war bei den Kundgebungen der islamfeindlichen Bewegung, bei denen AfD-Politiker auftraten, auch Ernst dabei. Und je näher man an die Verantwortung der Dienste kommt, desto restriktiver werden die Fragestellungen behandelt.“

(Matthias Lohr, „Es wird nicht genug gebohrt‘. Beobachter Michael Lacher über den Lübcke-Ausschuss“, HNA, 03.01.2022. URL: <https://michael-lacher.de/wp-content/uploads/2022/01/Hessische-Allgemeine-Kassel-Mitte-03.01.2022-4.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.06.2023)).

Abg. Günter Rudolph: In der Szene war es ein Sprachgebrauch. Das ist uns durchaus bekannt. Aber noch einmal konkret: Gab es so einen Überfall? Ich habe Ihnen ja die Örtlichkeit in Kassel genannt: Holländische Straße, Henkelstraße.

Z L[...]: Ich möchte niemanden reinreiten. Kann ich da irgendwie sagen, ich möchte nichts sagen oder so was?⁷¹

Dann intervenierte der Vorsitzende und gab dem rechten Zeugen einige Hinweise, wie er eine Aussageverweigerung begründen könnte:

„Vorsitzender: Herr L[...], wenn Sie selbst sich belasten würden oder der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden, dann müssten Sie nichts sagen. Weiter gibt es die Möglichkeit, Sie wissen nichts. Dann müssen Sie das auch sagen. Und wenn Sie ansonsten etwas wissen, dann käme es eben darauf an, was dort passiert ist. Alle leichteren möglichen Vergehen sind aus heutiger Sicht verjährt. Es ist 18 Jahre her. Dann bestünde die Gefahr einer Strafverfolgung nicht mehr. Das ist die Einschätzung. Ansonsten, wenn Ihnen alles zu unklar ist, dann müssten Sie sich mit einem Rechtsberater konsultieren. Aber nach meiner Einschätzung, was wir wissen, droht Ihnen keine Strafverfolgung. Wenn jemand es anders sieht, dann müsste er es sagen.

[...]

Abg. Günter Rudolph: [...] Es geht um den Überfall auf das ‚Zeckenwohnheim‘ durch die Gruppe P125 über Dritte von einem Überfall der rechtsextremistischen Skinheads um P125, P123, Mike S. sowie Stephan Nnu., wobei allgemein vermutet wird, dass es sich um Stephan Ernst handelt. [...] Können Sie uns dazu etwas sagen?

Z L[...]: Nein. Das ist jetzt schon übelst lange her.⁷²

Den Hinweis des Vorsitzenden, dass es die Option gebe, dass er nichts mehr wisse, griff der Zeuge als Ausweg auf. Dieser sehr weiche Umgang mit neonazistischen Zeugen durch den Vorsitzenden zeigte sich auch bei der Befragung von Stephan Ernst und MARKUS H. im Untersuchungsausschuss. Beide beriefen sich pauschal auf ihr Aussageverweigerungsrecht und entzogen sich so einer Befragung im Ausschuss weitestgehend. Ein Vorgehen, dass vom Vorsitzenden kaum angezweifelt wurde.⁷³

Auch fehlte häufig ein kritischer Umgang mit den Aussagen von Zeugen aus der rechten Szene, die teilweise nicht mit den Erkenntnissen des Ausschusses kontrastiert wurden. So zeigten sich in den Befragungen beim Vorsitzenden wiederholt Unsicherheiten bezüglich vorheriger Ausschussinhalte und ob diese vom Beweisthema umfasst sind. Daher wurde die Zulässigkeit von Fragen, die auf frühere Erkenntnisse aufbauten, angezweifelt und die Befragungen deutlich erschwert.⁷⁴ Ein Beispiel: MARKUS H. wurde bei seiner Befragung auch zu der rechten Kameradschaft Freier Widerstand Kassel befragt und führte aus:

„Z Markus H[...]: Ja. Da ist auch leider hier irgendwie ein Fehldenken. Der Freie Widerstand ist keine Gruppe. Das ist ja rechtlich definiert, was eine Gruppe ist. Der Freie Widerstand war keine Gruppe. Das war eine Internetseite, und das war es.“⁷⁵

Diese Ausführung widerspricht explizit den Erkenntnissen des LfV, es handle sich „um einen losen Zusammenschluss von etwa 10-20 Personen“⁷⁶. Trotzdem blieb eine Belehrung durch den Vorsitzenden

⁷¹ P123, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 122-123.

⁷² P123, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2022, S. 123-125. Hervorhebungen durch die Autorin.

⁷³ Vgl. UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022.

Vgl. Protokoll der 36. Sitzung am 14.12.2022.

⁷⁴ Vgl. UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 109-112.

⁷⁵ MARKUS H., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 143.

⁷⁶ Observationsauftrag, Dezernat 22, 11.1.2011. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 119-124.

aus und MARKUS H. blieb unvereidigt. DIE LINKE kommt daher zur Beurteilung, dass der Vorsitzende nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzte, um die Zeugen der Extremen Rechten auf die Wahrheit zu verpflichten und das Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses durchzusetzen.

Die destruktive Haltung der CDU bei Duldung der Grünen zum Untersuchungsausschuss zog sich bis zur Verhandlung des Abschlussberichts durch. Nachdem der Berichterstatter Gerald Kummer (SPD) einen offiziellen Berichtsentwurf fristgerecht vorgelegt hatte, legten Schwarz-Grün einen „Gegenentwurf“ vor – so der selbstgewählte Ausdruck für ihr Papier.⁷⁷ Ein solches Vorgehen widerspricht den parlamentarischen Gepflogenheiten und stellt nach Meinung der LINKEN einen Affront gegenüber den Minderheitenrechten dar, die im Untersuchungsausschussgesetz festgeschrieben sind. Als Grund führte die CDU in der Öffentlichkeit einen fehlerhaften Berichtentwurf des Berichterstatters an, wobei sie zu keinem Zeitpunkt im Ausschuss die angeblichen Fehler benannte. Den Grünen schien der Vorgang vor allem peinlich zu sein, während sie sich vom Koalitionspartner vorführen ließen. Üblicherweise hätten Änderungsanträge gestellt werden müssen, wie es durch DIE LINKE auch geschehen ist. Auf dieser Grundlage hätte eine inhaltliche Auseinandersetzung stattfinden können. Das Vorgehen von Schwarz-Grün hingegen unterband jede konstruktive Diskussion und verdeutlichte, dass kein Interesse an gemeinsamer Aufklärungsarbeit zu den Hintergründen der Ermordung Lübckes vorhanden war.

e. Umgang mit schutzbedürftigen Informationen und Begründung für Schwärzungen

Auffällig war der teilweise wenig sensible Umgang mit schutzbedürftiger Informationen Betroffener im Untersuchungsausschuss. Dies kann als Ausdruck einer fehlenden Empathie gegenüber Betroffener rechter Gewalt gewertet werden, sofern diese der Landesregierung nicht politisch nahestehen.

So fiel der LINKEN im Sommer 2021 im Rahmen des Aktenstudiums auf, dass ein Aktenordner des LKA die gesperrte Adresse der bedrohten Rechtsanwältin Seda B. sowie die Adresse des Kindergartens ihrer Tochter enthielt. Frau B. und ihre Familie wurden zu diesem Zeitpunkt seit ca. drei Jahren durch rechte Drohschreiben mit dem Absender NSU 2.0 mit dem Tode bedroht, die private und öffentlich nicht zugängliche Informationen enthielten. Diese Daten waren zum Großteil vorher im 1. Polizeirevier in Frankfurt am Main abgerufen worden.⁷⁸ Aufgrund der Bedrohungslage wechselte die Betroffene den Wohnort und die Adresse wurde zu ihrem Schutz gesperrt. Der Obmann der LINKEN, Hermann Schaus, machte am 14.07.2021 den Ausschussvorsitzenden Christian Heinz (CDU), den Innenminister Peter Beuth (CDU) sowie den Chef der Staatskanzlei Axel Wintermeyer (CDU) per Mail darauf aufmerksam, dass die neue Adresse der Betroffenen ungeschwärzt in den Akten zu finden und damit einem breiten Personenkreis zugänglich sei.⁷⁹ Das Ziel dieser Intervention war der Schutz der Betroffenen. Leider hatte sie einen konträren Effekt: Staatskanzleichef Axel Wintermeyer (CDU) verschickte in seiner Antwort, nochmal die

⁷⁷ Vgl. Hanning Voigts, „Eklat im Lübcke-Ausschuss“, FR, 13.05.2023.

Vgl. Ewald Hetrodt, „Streit über Abschlussbericht im Lübcke-Ausschuss“, Rhein-Main-Zeitung, 16.05.2023.

Vgl. Hanning Voigts, „Schwarz-Grün setzt Bericht durch“, FR, 31.05.2023.

Vgl. Hanning Voigts, „Kritik am Lübcke-Ausschuss hält an“, FR, 02.06.2023.

Vgl. Matthias Lohr, „Lübcke-Ausschuss: SPD-Berichterstatter kritisiert ‚respektlosen Umgang‘“, HNA, 06.06.2023. URL: <https://www.hna.de/kassel/respektloser-umgang-92325622.html> (zuletzt abgerufen am 07.06.2023).

⁷⁸ Vgl. Annette Rammelsberger, „Neue Qualität des Versagens“, Süddeutsche Zeitung, 28.07.2021.

Vgl. Sebastian Bähr, „Gesperrte Privatadresse geht an AfD“, Neues Deutschland, 28.07.2021.

⁷⁹ Mail des Obmanns Hermann Schaus, 14.07.2021, „Gesperrte Adresse von Frau Seda B. in den Akten des UNA 20/1“.

ungeschwärtzte Adresse gesondert an alle Landtagsfraktionen, inklusive der rechten Partei AfD, sodass diese nochmals einem breiteren Personenkreis bekannt wurde.

Diesen Vorgang fasste Pitt von Bebenburg in der Frankfurter Rundschau folgendermaßen zusammen:

„Die Hessische Landesregierung hat die gesperrte Privatadresse der bedrohten Frankfurter Rechtsanwältin Seda B. ebenso wie die Adresse der Kita ihrer Tochter allen Landtagsfraktionen zukommen lassen, auch der AfD. Die Anschriften finden sich ungeschwärtzt in den Akten für den Lübcke-Untersuchungsausschuss des Parlaments, wie die Frankfurter Rundschau erfuhr. B. und ihre Familie werden seit August 2018 in rechtsextremen Schreiben unter dem Kürzel ‚NSU 2.0‘ mit dem Tode bedroht. Um die Ernsthaftigkeit der Drohungen zu unterstreichen, werden dabei ihre Daten verwendet, auch die gesperrte Anschrift. Der Linken-Abgeordnete Hermann Schaus hatte die brisante Akte entdeckt. Er bat die Landesregierung um eine ‚Prüfung von Möglichkeiten, die Einsehbarkeit der persönlichen und geschützten Daten möglichst zügig zu beheben‘. In seiner Antwort verwies Staatskanzleichef Axel Wintermeyer (CDU) darauf, dass der Ausschuss über eine mögliche Schwärzung zu entscheiden habe. Diese Antwort samt der Schaus-Mail mit der Fundstelle der Adressen schickte der Staatskanzleichef an alle Landtagsfraktionen.“⁸⁰

Aufgrund der Rundsendung der Fundstelle an alle Ausschussbeteiligten wurde die Schwärzung der Adresse sowie die Hochstufung der Akte als VS-Vertraulich zu diesem Zeitpunkt obsolet. Hermann Schaus kritisierte das mangelnde Problembewusstsein bezüglich des Vorgangs in einer Presseerklärung:

„Diese mangelnde Sensibilität sowie das mangelnde Problembewusstsein im Umgang mit der gesperrten Adresse von Frau B. ist unverantwortlich! Obwohl die dem Lübcke-Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten zahlreiche Schwärzungen, zum Beispiel von sogenannten V-Leuten des Verfassungsschutzes - angeblich wegen deren Persönlichkeitsschutz - vorliegen, wird dieser Maßstab selbst nach meinem Hinweis nicht für Frau B. und ihre Familie angewandt.“⁸¹

Die Diskrepanzen im Umgang mit Persönlichkeitsrechten und Opferschutz sind tatsächlich markant, wenn man beachtet, welchen großer Wert auf den Schutz der Daten von Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes gelegt wird. Üblicherweise sind beispielsweise in Unterlagen des LfV neben den Namen von Verfassungsschutzmitarbeitenden meist auch deren Paraphen geschwärtzt, sodass lediglich die in zahlenform angegebenen Stellenzeichen sichtbar sind. Diese umfassenden Schwärzungen schränken auch die Nutzung der Akten ein: Da die Personen hinter diesen Zahlen wechseln können, ist die Aussagekraft eingeschränkt und die Schwärzungen erschweren das Erschließen von Arbeitszusammenhängen.⁸² Gleiches gilt für E-Mails im Dienstbereich des LfV, bei denen selbst die E-Mail-Adressen von Dezernatsleitungen geschwärtzt werden.⁸³

Zudem besteht für die Sicherheitsbehörden grundsätzlich die Möglichkeit, sensible Daten unbeteiligter Personen zu schwärzen, wie die Begründung „Sonderfall mögliche besondere Gefährdung, Vorsorge

⁸⁰ Pitt von Bebenburg, „Brisante Adressen an AfD gesandt“, Frankfurter Rundschau, 27.07.2021.

⁸¹ Presseerklärung der Linksfraktion im Hessischen Landtag, Abg. Hermann Schaus, 27.7.2021, „Gesperrte Anschrift von B. war für viele innerhalb der Polizei zugänglich“.

⁸² Vgl. exemplarisch Vermerk, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, LfV, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 64-78.

⁸³ Vgl. exemplarisch E-Mail vom 10.12.2013, „Abarbeitung der Löschlisten“, UNA 20/1 Akte 0060, pag. S. 0007.

Opferschutz⁸⁴ für eine Schwärzung an anderer Stelle beweist.⁸⁵ Ein anderer Umgang wäre also auch in dem vorgegebenen Rahmen problemlos möglich gewesen.

f. Arbeitsweise des Verfassungsschutzes

An dieser Stelle erfolgt nun eine kursorische Darstellung der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV), um die Ausführungen in den folgenden Teilen 2, 3 und 4 einordnen zu können. Für eine ausführliche Beschreibung wird auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 19/2 (NSU-Morde) sowie auf das Kapitel „Recht der Nachrichtendienste“ im Abschlussbericht des Berichterstatters des Untersuchungsausschusses 20/1 (Dr. Walter Lübcke) verwiesen.⁸⁶

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Seit der Umstrukturierung des Verfassungsschutzes im Jahr 2016 gibt es drei Abteilungen im Verfassungsschutz speziell für Phänomenbereiche.⁸⁷ Aus dem Organigramm vom 1.1.2022 ergeben sich die Bezeichnungen: Abteilung 2 – Rechtsextremismus / -terrorismus, Abteilung 4 – Islamismus und islamistischer Terrorismus / Salafismus, Abteilung 5 – Linksextremismus / -terrorismus und Extremismus / Terrorismus mit Auslandsbezug.⁸⁸ Jede dieser Abteilungen verfügt über ein Dezernat „Beschaffung“ sowie ein Dezernat „Auswertung“ und ein Dezernat „Analyse“.

Die Abteilung 2 – Rechtsextremismus / -terrorismus besteht somit aus

- dem Dezernat 20 – Beschaffung
- dem Dezernat 21 – Strukturanalyse und strategische Auswertung
- dem Dezernat 22 – Fallbezogene und operative Auswertung (BIAREX und FOBAREX).

BIAREX und FOBAREX sind zwei Organisationseinheiten, die erst nach dem Mord an Walter Lübcke geschaffen wurden und für die Untersuchung des Ausschusses folglich keine unmittelbare Relevanz hatten. BIAREX wurde in unmittelbarer Reaktion auf den Mord an Walter Lübcke gegründet und unterzieht laut Eigendarstellung des LfVs „[...] Rechtsextremisten, die in der Vergangenheit zwar einschlägig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten sind, in der Gegenwart aber – womöglich bereits seit vielen Jahren – eine unauffällige Biographie aufweisen, sukzessive einer vertieften Einzelfallanalyse. Dabei wird insbesondere überprüft, ob aktuell Radikalisierungspotenziale feststellbar sind oder ob eine Loslösung

⁸⁴ Selbst das LfV argumentiert in einem Schreiben für die Wichtigkeit des Opferschutzes: „Wegen der Pflicht des Staates, Würde, Leib, Leben und Freiheit seiner Bürger zu schützen, können auch Gefahren für Leib oder Leben des Bürgers zu einem Nachteil für das Wohl des Staates führen. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet es dem Staat, sich schützend vor menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Angriffen anderer zu bewahren. In der Reihe der Sachverhalte, die einer Vorlagepflicht der Behörde entgegenstehen können, nimmt das Grundrecht auf Leben und Unversehrtheit einen besonders hohen Rang ein (vgl. BVerfG, Beschl. V. 26.05.1981 – 2 BvR 215/81).“ (UNA 20/1 Akte 1845d, PDF-S. 43-51, hier PDF-S. 51).

⁸⁵ Vgl. exemplarisch die Begründung von Schwärzungen in den Akten: UNA 20/1 Akten 1957, 1958, 1983f, 1983i, 2041, 2042, 2045

⁸⁶ Vgl. Drucksache 19/6611 des Hessischer Landtags. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/1/06611.pdf> (zuletzt abgerufen am 03.04.2023).

Vgl. Kapitel „Recht der Nachrichtendienste“ des Sondervotums der SPD zum Abschlussbericht des UNA 20/1. Dabei handelt es sich größtenteils um den Abschlussbericht des Berichterstatters.

⁸⁷ Vgl. Verfassungsschutzbericht 2016, S. 19. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/hessen/vsbericht2016.pdf> (zuletzt abgerufen am 03.04.2023).

⁸⁸ Vor 2016 hatte es für die Bereiche Links- und Rechtsextremismus lediglich eine gemeinsame Abteilung mit der Bezeichnung Inlandsextremismus gegeben. Vgl. Verfassungsschutzbericht 2014, S. 16. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/hessen/vsbericht2014.pdf> (zuletzt abgerufen am 03.04.2023).

von der rechtsextremistischen Szene plausibel erscheint.“⁸⁹ Die Einheit soll also dafür Sorge tragen, dass dem Verfassungsschutz keine Fehleinschätzungen hinsichtlich der Gefährlichkeit von „Rechtsextremisten“ unterläuft, wie im Fall von Stephan Ernst. Die Einheit FOBAREX bearbeitet hingegen besonders aktive „Rechtsextremisten“ sowie den Bereich Internet, um anhand dieser Informationen ein aktuelles Lagebild für den Bereich zu erstellen.⁹⁰

AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN BESCHAFFUNG UND AUSWERTUNG

Die beiden Einheiten „Beschaffung und Auswertung“ des LfV sind getrennt voneinander als Dezernate organisiert. Dabei ist das Dezernat „Beschaffung“ für das Führen von Quellen inkl. sogenannter Verbindungs- oder Vertrauenspersonen in die rechtsextreme Szene (V-Leuten) zuständig. Das Dezernat „Auswertung“ wiederum sichtet und verwertet die anfallenden Informationen zur strategischen Auswertung sowie zur operativen Fallbearbeitung. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen „Auswertung“ und „Beschaffung“, da die „Auswertung“ im Idealfall die Steuerung der „Beschaffung“ übernimmt. Ein ehemaliger Beschaffer des LfV formulierte es so:

„Wichtig ist, dass die Auswertung allein festlegt, in welchen Bereichen ich als Leiter der Nachrichtenbeschaffung Quellen anwerbe, in welchen Bereichen ich Quellen führe. Die Auswertung legt fest, in welche Bereiche unsere Quellen gesteuert werden, zu welchen Veranstaltungen unsere Quellen hingehen, bis hin zu den Fragen, die ich oder meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Quellen stellen. All das wird durch die Auswertung festgelegt. Die Auswertung hat das gesamte Bild. Unsere Berichte gehen an die Auswertung. Die legt sie nebeneinander mit anderen Quellenmeldungen, legt sie neben Polizeimeldungen oder sonstige Erkenntnisse, bewertet sie, bewertet den Wahrheitsgehalt, den Informationsgehalt und entscheidet über weitere Maßnahmen wie Speicherung, wie Informationsübermittlung auch zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr.“⁹¹

Gleichwohl gab es widersprüchliche Aussagen von (ehemaligen) Mitarbeitenden des LfV zur Zusammenarbeit von „Beschaffung“ und „Auswertung“. Der ehemalige Leiter des damaligen Dezernats Rechtsextremismus des LfV, das mit der Auswertung von Informationen befasst war, sagte beispielsweise:

„[...] Die Beschaffung liefert von sich aus; sie erhebt Informationen aus der Szene von sich aus. Das ist der eine Strang. Und der andere Strang ist, dass die Auswertung die Beschaffung beauftragt. Das ist das, was man gemeinhin als Steuerung der Beschaffung bezeichnet; das ist aber nur ein Strang. Der andere ist, dass die Beschaffung selbst die Dinge erhebt.“⁹²

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die „Auswertung“ für die Steuerung der „Beschaffung“ zuständig ist, da diese einen Überblick über vorliegende Informationen und zu füllende Informationslücken hat. Dennoch ist es dem Arbeitsbereich „Beschaffung“ auch möglich, Informationen ohne vorherigen Auftrag zu erlangen.⁹³ Wie die Praxis im Verlauf der letzten 20 Jahre gestaltet wurde, ließ sich nicht abschließend rekonstruieren.

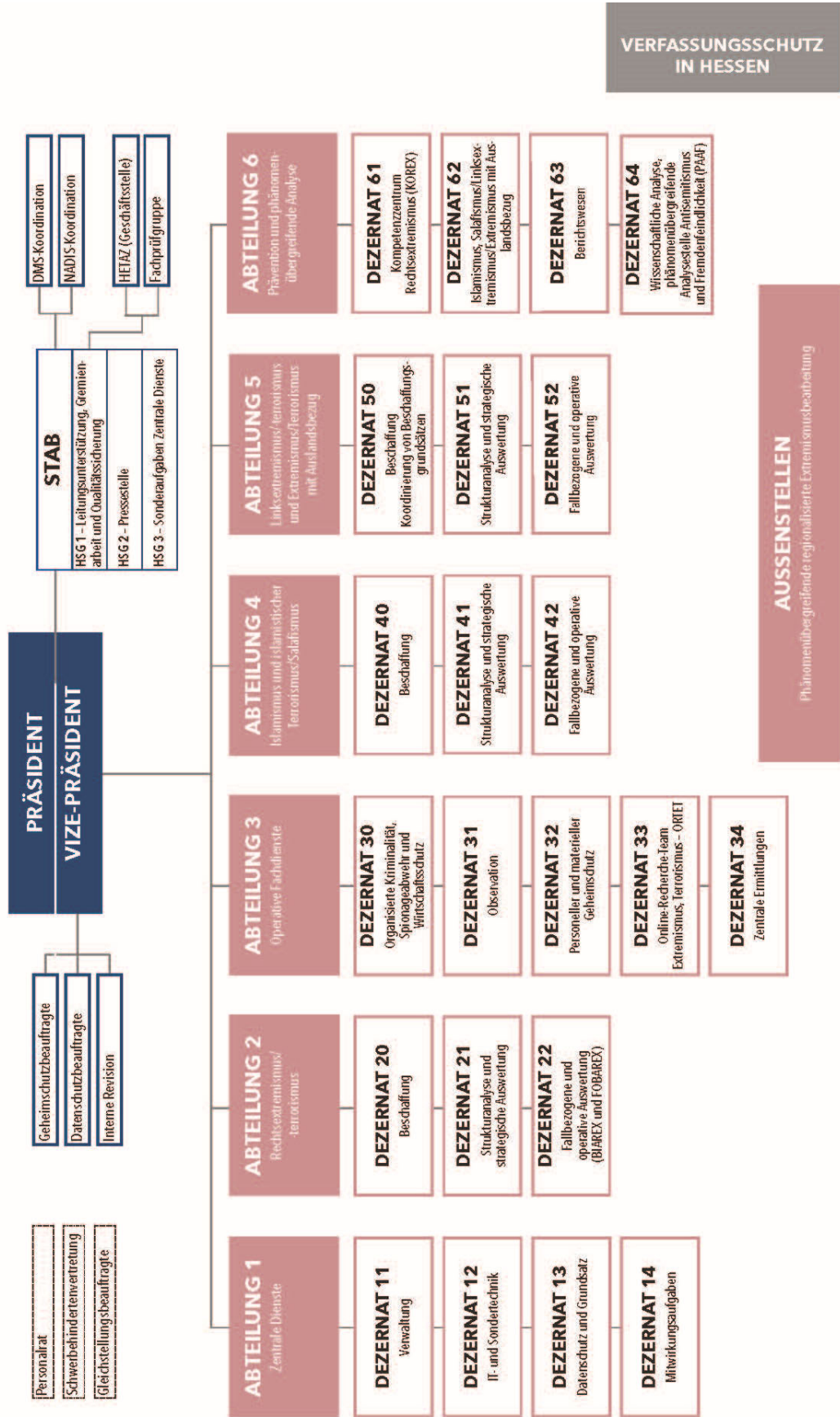
⁸⁹ Verfassungsschutzbericht 2021, S. 45. URL: https://verfassungsschutz.hessen.de/sites/verfassungsschutz.hessen.de/files/2022-12/lfv_bericht21_final310822_screen3.pdf (zuletzt abgerufen am 03.04.2023).

⁹⁰ Ebd. S. 46-47.

⁹¹ Ehem. Mitarbeiter des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 36. Sitzung am 14.12.2022, S. 96.

⁹² Ehem. Dezernatsleiter des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 62. Vgl. außerdem S. 103f.

⁹³ Vgl. Mitarbeiterin des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 25. Sitzung am 04.03.2022, S. 89.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DAS TÄTIGWERDEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES

Die Arbeit des LfV richtet sich in Hessen seit dem 04.07.2018 nach dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz (HVSG) in seiner neuesten Fassung.⁹⁴ Als Aufgabe des Verfassungsschutzes definiert § 2 Abs. 1 HVSG:

„[...] Aufgabe des Landesamts ist es, es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Das Landesamt hat auch die Aufgabe, den in Abs. 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention).“

Zu diesem Zweck darf das LfV laut § 2 Abs. 2 Nr. 1-5 Informationen sammeln und auswerten über:

„Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,

Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.“

Wie der Sachverständige Dr. Gunter Warg im Lübcke-Untersuchungsausschuss ausführte, gibt es daran anknüpfende Voraussetzungen, nach denen der Verfassungsschutz tätig werden darf:

„Voraussetzung für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes ist stets, dass sogenannte tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; das ist Standard in Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden. ‚Tatsächliche Anhaltspunkte‘ – als Definition – meint Tatsachen, d. h. verdichtete Sachumstände, faktenbasiert, die bei vernünftiger Würdigung unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung rechtfertigen und die deshalb eine weitere Klärung erforderlich machen.

Diese Schwelle für eine Beobachtung, also für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes überhaupt, gilt – ich kann sagen: erst recht – oder muss erst recht gelten für die anschließende Speicherung personenbezogener Daten. Denn hierbei geht es ja darüber hinaus auch um Eingriffe in Grundrechte, meistens in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder andere Grundrechte der Privatsphäre, die der Verfassungsschutz auf gesetzlicher Grundlage tangieren darf.“⁹⁵

⁹⁴ Vgl. Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) vom 25. Juni 2018. URL: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VerfSchutzGHE2018rahmen> (zuletzt abgerufen am 03.04.2023).

⁹⁵ UNA 20/1 Protokoll der 12. Sitzung am 23.04.2021, S. 7.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE VERARBEITUNG VON DATEN

Wie das Zitat des Sachverständigen Dr. Gunter Warg bereits benennt, müssen bestimmte Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten durch das LfV vorliegen. Es darf entsprechend § 16 Abs. 1 HVSG⁹⁶ Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn:

„[...] tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen, dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist oder das Landesamt nach § 2 Abs. 3 tätig wird.“⁹⁷

Laut Dr. Warg bedeute dies,

„dass personenbezogene Daten nur dann erhoben und gespeichert und bei einer Überprüfung [...] für weiter erforderlich und damit weiter speicherungsbedürftig erklärt werden dürfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person weiter Teil oder gar Motor einer extremistischen Bestrebung ist und die Daten damit Auskunft geben können über das Vorhandensein und das Potenzial extremistischer Personenzusammenschlüsse.“⁹⁸

Entsprechend ist das LfV zur Datenverarbeitung auf das Vorliegen hinreichender Informationen angewiesen. Sofern sich Personen der Aufmerksamkeit des LfV entziehen oder Informationen nicht richtig zugeordnet werden, müssen Daten nach vorgeschriebenen Fristen auch wieder gelöscht werden.

Bei der Speicherung von Daten gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit.⁹⁹ Zur Prüfung dieser Erforderlichkeit sowie der Notwendigkeit von Löschungen führt das HVSG in § 6 Abs. 5 Folgendes aus:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet werden. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen.“

Dem Landesamt ist es also vorgegeben, dass alle fünf Jahre nach Eintragung der letzten speicherrelevanten Erkenntnis eine Prüfung vorgenommen werden muss, inwiefern die gespeicherten Daten für die Aufgaben des LfV weiterhin erforderlich sind. Dabei ist die Vorgabe einer „Einzelfallbearbeitung“ für die Beurteilung der Arbeit des LfV besonders wichtig.

Bei den Angaben zu Speicherung, Prüfung und Löschung sind Unterschiede zwischen Personen- und Sachakten zu berücksichtigen. In Sachakten (S-Akten) werden alle Informationen zu einer bestimmten Bestrebung (bspw. Gruppe, Bewegung) gesammelt. Fällt eine Person dabei besonders auf, möglicherweise durch sehr häufige Teilnahmen, Gewalttätigkeit, Führungsverhalten oder Ähnlichem, wird zu ihr

⁹⁶ Zur Zeit der Aktensperre von Stephan Ernst und MARKUS H. galt eine frühere Fassung des HVSG, in der diese Regelung in § 3 Abs. 1 zu finden war.

⁹⁷ In § 2 Abs. 3 ist die Mitwirkung des LfV bei Sicherheitsüberprüfungen festgeschrieben.

⁹⁸ UNA 20/1 Protokoll der 12. Sitzung am 23.04.2021, S. 8.

⁹⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 HVSG (Fassung vom 27. Juni 2013), in: Verfassungsschutzbericht 2016, S. 268ff. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/hessen/vsbericht2016.pdf> (zuletzt abgerufen am 03.04.2023).

eine Personenakte (P-Akte) erstellt. Es haben folglich nicht alle Personen in den S-Akten eine P-Akte – jedoch kommen alle Personen mit P-Akten in den S-Akten vor.

g. Umfeldpersonen von Ernst und H.: Wer zählt dazu?

In der dritten Sitzung des Untersuchungsausschusses, die nicht öffentlich stattfand, wurde als Grundlage für die Aktenlieferungen eine Umfelddefinition festgelegt. Diese Umfelddefinition beschreibt, zu welchen Personen aus dem Umfeld des Täters/ der Täter von den Behörden Akten vorgelegt werden müssen. Ein Vertreter des Innenministeriums schlug folgende Definition vor:

„Unter dem Begriff ‚Umfeld‘ werden alle Personen subsummiert, denen aufgrund der vorliegenden Akten eine persönliche Interaktion mit den in den Beweisbeschlüssen bzw. dem Einsetzungsbeschluss benannten Personen Stephan E. und MARKUS H. nachgewiesen werden kann.“¹⁰⁰

Er führte weiter aus, dass „Interaktion“ dabei nicht im engen Sinne zu verstehen sei. So sei bereits ein beobachtetes Gespräch, der Nachweis einer gemeinsamen Autofahrt oder Vergleichbares ausreichend. Aufgrund unterschiedlicher Informationslagen bei Polizei und Verfassungsschutz sei es aber möglich, dass die zum Umfeld gezählten Personen voneinander abweichen. Der Ausschuss war mit dieser Definition einverstanden.

Dieser weiten Umfelddefinition wurde leider nicht in jedem Fall entsprochen, wie die vorliegenden kumulierten Liste der behördlich definierten Umfeldpersonen¹⁰¹ zu Stephan Ernst und MARKUS H. zeigen. Insbesondere der LfV wich von dieser Definition in seinen Beurteilungen ab. So wurden beispielsweise diejenigen Personen, mit denen Stephan Ernst auf dem Foto einer Sonnenwendfeier der Extremen Rechten im Jahr 2011 zu sehen sind, vom Verfassungsschutz nicht alle als Umfeldpersonen eingestuft – von der Polizei aber schon. Dabei hatten beide Behörden das gleiche Foto zur Beurteilungsgrundlage, der Verfassungsschutz sogar noch begleitende Aussagen eines dort anwesenden V-Manns. Auch der Rechtsterrorist Karl-Heinz Hoffmann wurde zwar von der Polizei, jedoch nicht vom Verfassungsschutz als Umfeldperson gerechnet. Aus den Verfahrensakten sowie den Aussagen von Stephan Ernst ist jedoch bekannt, dass es schriftlichen Kontakt mit dem Rechtsterroristen gab.¹⁰² Hier stellt sich die Frage, ob das LfV sich überhaupt mit den Erkenntnissen aus den Ermittlungen befasst und die Aussagen und Informationen aus dem Prozess aufgenommen hat. Selbst der Neonazi P5, mit dem Stephan Ernst im Jahr 2003 in einen Steinbruch eindrang, um dort an Sprengstoff zu gelangen¹⁰³, wurde vom LfV nicht zu seinem Umfeld gezählt. Und das, obwohl der Vorfall sich auch in den Akten des LfV finden lässt. Eine weitere Person, die unverständlicherweise von keiner Sicherheitsbehörde als Umfeldperson gezählt wurde, ist P6, der als Betreiber des rechten Internetforums „Freier Widerstand Kassel“ bekannt war. Dass MARKUS H. Kontakt zu dem rechten Netzwerk „Freier Widerstand Kassel“ pflegte, ergibt sich bereits ohne Aktenverweise aus dessen in Kapitel 1.d zitierter Aussage. Endgültig ad Absurdum geführt wird die Auslegung der Umfelddefinition durch das LfV dann beim Sohn von Stephan Ernst, den das LfV ebenfalls nicht zu dessen Umfeld zählt. DIE LINKE ist daher der Meinung, dass die Auslegung durch das LfV offensichtlich unzureichend ist und auf eine Beschränkung der Arbeit des Untersuchungsausschusses hinausläuft. Die fehlenden Kontrollmöglichkeiten der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gegenüber dem LfV stellen ein Einfallstor für willkürliche Beurteilungen dar, die wiederum die Aktenlieferungen an den Untersuchungsausschuss beeinträchtigen können. Selbstverständlich sind auch die feh-

¹⁰⁰ UNA 20/1 Protokoll der 3. Sitzung am 02.09.2020, S. 18.

¹⁰¹ Vgl. Anlage 2 des Schreibens der Hessischen Staatskanzlei, „Ausführung von Beweisbeschlüssen“, 1.9.2021.

¹⁰² Vgl. Hanning Voigts, „Mordfall Lübcke: Gericht befasst sich mit Ernsts Jahren in der Kasseler Neonaziszene“, Frankfurter Rundschau, 03.07.2020.

¹⁰³ UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 112.

lenden Kontrollmechanismen des Untersuchungsausschusses gegenüber den Aktenlieferungen der Polizei zu beanstanden. Jedoch wurden hier, dem Eindruck der LINKEN zufolge, umfänglichere und nachvollziehbarere Beurteilungen vorgenommen, sodass die Auswirkungen die Arbeit des Ausschusses weniger beeinträchtigten.

Des Weiteren kam es im Kontext der Definition auch zu Unstimmigkeiten in den Aussagen des Innenministeriums. In der nichtöffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18.11.2020 wurde zur Liste der Umfeldpersonen dargelegt: „An dieser Liste würden keine Veränderungen vorgenommen, außer dass Personen hinzugefügt würden. Auch wenn Ermittlungsergebnisse Personen aus dieser Definition ausschließen würden, blieben sie in der Liste.“¹⁰⁴ Zu diesem Zeitpunkt wurden in der Liste des LfV 63 Personen geführt – in einer vorangegangenen Sitzung am 02.09.2020 befanden sich jedoch noch 65 Personen auf dieser Liste.¹⁰⁵ Wie diese, laut dem Innenministerium ausgeschlossene, Verringerung der Personenzahl um drei Personen zustande kam, blieb ohne Erläuterung.

Am Stichtag 17.8.2021 umfasste die kumulierte Umfeldliste von LfV und Polizei insgesamt 170 Personen. Dabei zeigten sich große Abweichungen in den jeweiligen Umfeldlisten: Elf Personen wurden ausschließlich durch den Untersuchungsausschuss als relevante Personen benannt. Das LfV steuerte 21 Personen bei, die es exklusiv als Umfeldpersonen definierte. Seitens der Polizeibehörden waren es 88. Alle weiteren Personen wurden von beiden Behörden benannt. Wie sich die hohe Differenz in den Zahlen erklären lässt, bleibt unklar. Möglich sind eine grundsätzlich unterschiedliche Auslegung der einheitlichen Definition sowie die bereits benannten, divergierenden Datengrundlagen. Dennoch zeigen die genannten Beispiele, dass die jeweilige Auslegung der Umfelddefinition sachlich mindestens stellenweise nicht nachvollziehbar ist.

¹⁰⁴ UNA 20/1 Protokoll der 6. Sitzung am 18.11.2020, nicht-öffentlich, S. 5.

¹⁰⁵ Vgl. UNA 20/1 Protokoll der 3. Sitzung am 02.09.2020, nicht-öffentlich, S. 18.

Teil 2: Die rechte Szene in Nordhessen

Der zweite Teil des Sondervotums zur rechten Szene in Nordhessen verfolgt das Ziel, eine allgemeine Einführung zur Charakterisierung der nordhessischen Extremen Rechten, ihren Strukturen und zentralen Personen zu geben und soll als Wissensgrundlage für den dritten und vierten Teil dienen. Daher wird nur auf solche Personen und Strukturen näher eingegangen, die für den Mordfall Lübcke, den Mordversuch an Ahmed I. oder die Verortung von Stephan Ernst und MARKUS H. in der Extremen Rechten Nordhessens von Bedeutung sind.

Die Struktur der Unterkapitel orientiert sich an den Ausführungen des Sachverständigen Joachim Tornau, der folgende Prämissen formuliert:

„Erstens. Die Szene ist nicht allzu groß. Das heißt, man kennt sich. Zweitens. Die Szene ist gekennzeichnet durch eine sehr bemerkenswerte personelle Konstanz. Drittens. Die Szene ist überregional angebunden. Insbesondere zu P136 – ein bekannter, sehr einflussreicher Neonazikader – bestand immer eine enge Anbindung. Viertens. Sogenannte Anti-Antifa-Aktivitäten haben einen sehr hohen Stellenwert. Fünftens. Die Bereitschaft zur Gewalt ist groß. Sechstens. Die Szene ist kein Paralleluniversum, keine Parallelwelt, sondern Rechtsextreme sind gesellschaftlich ziemlich gut integriert.“¹⁰⁶

a. Strukturen der Extremen Rechten in Nordhessen

Dieser Teil soll eine Einführung in die Strukturen und Entwicklungen der rechten Szene in Nordhessen geben. Dabei wird zunächst anhand der Ausführungen der Sachverständigen Joachim Tornau und Kirsten Neumann eine Charakterisierung der nordhessischen rechten Szene vorgenommen, die einen Einblick in die Dynamik sowie Vernetzung in der Szene geben soll, um das politische Betätigungs- und Umfeld von Ernst und H. einschätzen zu können. Im Laufe des Unterkapitels folgt eine Kurzdarstellung der Gruppierungen, mit denen Stephan Ernst oder MARKUS H. zu tun hatten und die für Einstieg und Entwicklung in der rechten Szene als relevant einzuschätzen sind. Es handelt sich also nicht um eine vollständige Darstellung. Für ergänzende und ggf. ausführlichere Darstellungen von Strukturen der Extremen Rechten in Nordhessen wird auf antifaschistische Recherchen und Publikationen, das NSU-Sondervotum der Linksfraktion sowie den Abschlussbericht des Untersuchungsausschuss 19/2 zu den NSU-Morden verwiesen.¹⁰⁷

AUFBAU DER SZENE

Kirsten Neumann, Sachverständige des Mobilen Beratungsteams Hessen, ordnete im Lübcke-Untersuchungsausschuss die Entwicklung der extrem rechten Strukturen in Nordhessen ein und betont die langjährige Verankerung von Szene-Kadern:

„Zum einen haben wir die alten rechten Terrorstrukturen von FAP usw. [...]. Zum anderen haben wir aber auch noch vieles andere. Wir haben alte Kader von der Wiking-Jugend da sitzen Leute, die völkische Siedlungspolitik betreiben, usw. Es ist also sehr vielfältig, und es gibt viel vor Ort – nicht nur eine Gruppierung, die uns Sorgen bereitet, sondern viele verschiedene Richtungen, die zum Teil über 20 Jahre in der Region verankert sind.“¹⁰⁸

¹⁰⁶ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 7.

¹⁰⁷ Zu finden unter: https://www.linksfraktion-hessen.de/fileadmin/user_upload/20180801_Broschuere_NSU_UNA_Sondervotum_Linksfraktion.pdf (zuletzt abgerufen am 04.04.2023).
Sowie Drucksacke des Hessischen Landtags 19/6611.

¹⁰⁸ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, 85.

Das Personenpotential ist zwar nicht abschließend zu definieren, jedoch spricht der Journalist und langjährige Beobachter der Szene, Joachim Tornau, von einem harten Kern der rechten Szene in Kassel bestehend aus ca. 100 Personen, die zu einem erheblichen Teil als gewaltbejahend einzustufen sei. Dazu kämen mehrere hundert Personen, die für Aktionen zu mobilisieren seien.¹⁰⁹ Zur aktuellen Strukturierung der Extremen Rechten in Nordhessen sagt Tornau:

„Es gibt verschiedene Teilszenen, also rechte Kameradschaften, Parteien, rechte Hooligans, aber auch zum Rocker- und Rotlichtmilieu gibt es immer Verbindungen. Diese Szenen sind nicht klar voneinander abgegrenzt, sondern überschneiden sich, haben sich immer überschritten. Da gab es kaum Abgrenzungen. Übergänge, insbesondere zwischen den Kameradschaften und den rechtsextremen Parteien, waren und sind fließend. Auch Stephan Ernst und Markus H[...] waren bekanntlich zugleich im Freien Widerstand, also in einer Kameradschaft, und in der NPD bzw. für die NPD aktiv.“¹¹⁰

Auch wenn sich die Strukturen der extrem rechten Freien Kameradschaften im Laufe der 2010er Jahre tendenziell auflösten, hat dies die Extreme Rechte in Nordhessen nicht geschwächt. Es gebe heute stattdessen mehr überregionale Vernetzung und unklare Zugehörigkeiten, erläutert Tornau:

„Es gibt die Menschen in dieser Szene; aber die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen ist nicht immer ganz klar. Die tauchen mal hier und mal da auf. Die Abgrenzungen, die ohnehin schon immer ein bisschen fließend waren, sind es jetzt erst recht.“¹¹¹

Wie ein Ermittler des LKA aussagte, seien den Sicherheitsbehörden viele Szeneangehörige bekannt, die sich in unterschiedliche Richtungen entwickelt hätten – u.a. zu militanten und zwischenzeitlich verbotenen rechten Gruppierung „Combat 18“.¹¹²

Neben den Organisationsstrukturen hat sich auch das Auftreten und die thematische Ausrichtung der Extremen Rechten in Nordhessen diversifiziert. Dieser Trend zeigt sich auch bundesweit. Dies sei immer auch eine Reaktion auf politisches Handeln und gesellschaftliche Stimmungen, wie Neumann ausführt:

„Es gibt, je nach Generation, verschiedene Jugendbewegungen, die auch jeweils ihren Dresscode haben, das sind sehr unterschiedliche, die auch in der extremen Rechten zu finden sind. Es gibt die Leute, die sehr seriös aussehen. Wenn man sie in der Fußgänger*innenzone treffen würde, würde man nicht davon ausgehen, dass das eine extrem rechte Person ist, weil man ihnen das nicht ansieht. Dann gibt es die Leute, die einen HJ- oder SS-Stil toll finden. Diese Leute, die man dann schon eher erkennt, gibt es auch heute noch. Es gibt auch immer noch extrem rechte Skinheads. Aber es gibt natürlich einen Wandel.

Es gibt auch einen Wandel aufgrund von Verbotsstrukturen. Beispielsweise führen Parteiverbote zu einem Wandel in Organisierungen. Es gibt ein Nachrücken von jüngeren Leuten, die eine andere Dynamik hineinbringen. Es werden auch andere Themen besetzt.

Außerdem gibt es immer ein Wechselspiel mit aktuellen politischen Ereignissen. [...] Das markanteste Beispiel ist die Diskussion über Geflüchtete 2014/2015. Damals sind die rechten Narrative auch im Mainstream angekommen. Das hat die Rechten gefreut. Die Gruppen vor Ort haben auch das Gefühl bekommen, Oberwasser zu kriegen, sodass sie sich mehr trauen und auf offener Straße, also mit Publikum, auch auf junge Leute eindreschen, was sie vielleicht ein Jahr zuvor nicht gemacht hätten, weil sie damit Widerspruch von anderen Leuten, die in der

¹⁰⁹ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 22.

¹¹⁰ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 9.

¹¹¹ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, 24.

¹¹² Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 28.

Fußgänger*innenzone unterwegs sind, gerechnet hätten. In den Jahren, in denen es die Diskurse über Geflüchtete gab und viel darüber gestritten und diskutiert wurde, haben sie ganz offen auf junge Leute eingedroschen, was in den Jahren vorher nicht der Fall war. Wir sehen das immer als Wechselspiel.“¹¹³

REKRUTIERUNG: ERLEBNISKULTUR RECHTS

Trotz der Tendenz zur Diversifizierung der Extremen Rechten finden in Nordhessen weiterhin große Veranstaltungen zur Vernetzung der rechten Szene und Rekrutierung neuer Personen statt, so der Sachverständige Tornau. Dazu gehören Konzertveranstaltungen^{114 115}, lange mit Schwerpunkt in Kirtorf/Mittelhessen, und insbesondere bundesweit stattfindende Events der rechten Kampfsportszene.^{116 117} Zu diesen fuhren und fahren auch Personen der Extremen Rechten aus Nordhessen:

„Es gibt eine rechte Kampfsportszene. Entsprechende Verbindungen soll es durchaus auch in Kassel geben. [...] Es gab und gibt auch einschlägige Großevents. Solche Kampfevents, z. B. Kampf der Nibelungen, spielen tatsächlich auch zunehmend eine bedeutende Rolle. Ähnlich wie die Fußballfanszene bzw. Hooliganszene ist das etwas im Sinne einer Erlebniswelt und bietet natürlich auch Rekrutierungsmöglichkeiten.“¹¹⁸

Unter Bezugnahme auf die Aussagen eines Aussteigers betonte Neumann die Wichtigkeit von Musik und Erlebniskultur für den Szeneeinstieg:

„Er hat gesagt: Ja, da fährt man mit zum Schweinestall nach Kirtorf zum Konzert und hat eine ordentliche Erlebniskultur – Saufen, andere Kameraden, Spaß haben. Er hat gesagt, dass das das ist, was er ein, zwei, drei Jahre lang gemacht hat und was er auch gut fand. Und dann ging es los mit der Frage nach Schulungen, mit der Frage: ‚Machst du Türsteher für unsere Veranstaltungen, die wir durchführen?‘, etc. Er hat gesagt, dass das tatsächlich das Eintrittstor in die rechte Szene ist.“¹¹⁹

Parallele Dynamiken zur Rekrutierung zeichnete sie auch für die rechte Hooligan-Szene in Kassel nach, in der mit P126 ein alter Kader extrem rechter Strukturen bis heute eine Führungsrolle einnimmt und hohes Ansehen auch bei jungen Hooligans genießt.¹²⁰

¹¹³ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 85-86.

¹¹⁴ Die Bedeutung der rechten Musikszene wurde in den NSU Untersuchungsausschüssen vielfach thematisiert. Bspw. zur überregionalen Vernetzung durch „Oidoxie“ und „Hauptkampflinie“ vgl. Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/14400, z.B. S. 136ff. URL: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14400.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023).

¹¹⁵ Der ehemalige LfV-Präsident Robert Schäfer gab bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss an, es habe seit 2018 keine Musikveranstaltungen oder Sonnenwendfeiern mehr in Hessen gegeben. Diese Information ist falsch und zeigt nach Auffassung der LINKEN primär, dass das LfV schlecht informiert ist. Vgl. Linksfraktion Hessen, Bericht aus dem Lübcke-Untersuchungsausschuss, 36. Sitzung, 21.12.2022. URL: <https://www.linksfraktion-hessen.de/rechtsterror/luebcke-mord/detail-bericht/36-sitzung-fehleinschaetzung-der-radikalen-rechten-als-buergerliches-spektrum-hatte-fatale-folgen/> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023).

¹¹⁶ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 37 und 61.

¹¹⁷ Erst im April 2023 wurde ein rechtes Kampfsport-Treffen in Bad Wildungen von der Polizei aufgelöst. Vgl. Hanning Voigts, „Hessen: Polizei verhindert rechtes Kampfsport-Treffen“, 23.04.2023. URL: <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-polizei-verhindert-rechtes-kampfsport-treffen-92229550.html?trafficsource=ECRslide> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023).

¹¹⁸ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 61.

¹¹⁹ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 104-105.

¹²⁰ Vgl. Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 110.

ÜBERREGIONALE UND AUßERHESSISCHE VERNETZUNG¹²¹

Wie im Kontext der Rekrutierungsveranstaltungen bereits angedeutet, bestehen Kontakte der nordhessischen rechten Szene in andere Bundesländer. Dazu sagt die Sachverständige Neumann:

„Die Szene in unserer Region orientiert sich nicht so sehr nach Südhessen, sondern klassischerweise eher nach Südniedersachsen und nach Thüringen. Deswegen haben wir da eine spezifische Gruppe. Einige davon sind seit über 20 Jahren aktiv.“¹²²

Die langjährige Szeneeinbindung einiger Kader der Extremen Rechten umfasst demzufolge auch die überregionale Vernetzung, woraus Bekanntschaften und gemeinsame Organisationsstrukturen entstehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Verbindung zu Strukturen um den Neonazi P136, die sich im sogenannten Dreiländereck zwischen Niedersachsen, Thüringen und Hessen verorten lassen:

„Das komplette Umfeld derjenigen, die früher unter dem Label ‚Kameradschaft Dreiländereck‘ bekannt waren – [...] das sind Leute, die mit P136 gut in Kontakt stehen, und Leute, die auch in der Arischen Bruderschaft organisiert sind. Das sind Leute, die sowohl in Kassel leben und dort auch schon lange bekannt sind als extreme Rechte, als auch in anderen Regionen, Südniedersachsen und Thüringen. Das sind Leute wie Markus E[...], P151. Das sind die Leute, die wir auf dem Schirm haben.“¹²³

Auch der Verfassungsschutz Niedersachsen beschreibt im Verfassungsschutzbericht von 2015 die langjährig bestehende, überregional agierende Szene:

„Der Einzugsbereich dieser länderübergreifenden Szene umfasst auch Neonazis aus Nordhessen und wurde in der Vergangenheit durch die bei Veranstaltungen gelegentlich verwendete Bezeichnung Kameradschaft Dreiländereck deutlich. Zentraler Versammlungsort der Szene ist das Anwesen des seit 2004 in Fretterode (Thüringen) wohnhaften Neonazis und NPD-Funktionärs P136, das regelmäßig als Anlaufstelle für Treffen und Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene dient.“¹²⁴

Neben den Strukturen um P136 bestehen weitere überregionale Kontakte, insbesondere über andere langjährige Szenekader. Dazu Tornau:

„P145[...] als Combat-18-Chef, als Oidoxie-Streetfighting-Crew-Gründer habe ich genannt. Manfred Roeder mit seinem „Reichshof“, solange er noch gelebt hat bis 2014, war genauso eine Anlaufstelle, eine Vernetzungsperson für regionale und eben auch überregionale Szenen.“¹²⁵

Bei der Betrachtung der überregionalen Strukturen ist zu beachten, dass immer wieder Zusammenhänge in den Blick geraten, die auch im Kontext des NSU-Komplexes relevant sind.

EXTREM RECHTE GRUPPEN IN NORDHESSEN

Im Folgenden werden einzelne extrem rechte Gruppen beschrieben, die für die Sozialisierung und Einbindung von Ernst und H. eine besondere Relevanz haben. Dabei wird insbesondere beachtet, welche

¹²¹ Zu den spezifischen überregionalen Gruppierungen und Veranstaltungen sowie den Zusammenhang mit Stephan Ernst und MARKUS H. siehe ausführlicher Teil 2 c.

¹²² Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 84.

¹²³ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 112.

¹²⁴ Verfassungsschutzbericht Niedersachsen, 2015, S. 71. URL: https://noa.gwlb.de/rsc/viewer/nea_derivate_00000426/20200617_JB2015_online_NEU.pdf?page=73 (zuletzt abgerufen am 06.04.2023).

¹²⁵ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 14.

Rolle sie im Aufbau der Szene haben und welche Funktion sie als Rekrutierungs- und Sozialisationsinstanz der Extremen Rechten in Nordhessen erfüllen.

Artgemeinschaft-Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung - AG-GGG

„Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ (AG-GGG) ist eine germanisch-heidnische Gruppierung, die 1951 gegründet wurde. Sie vertritt ein völkisch-rassistisches und antisemitisches Gedankengut und dient als völkisch-religiöser Glaubensbund auch als Schnittstelle zur neonazistischen Szene. Der ehemalige Anführer, Jürgen Rieger, bezeichnete die AG-GGG als „Kampfverband“, der um eine „artgerechte Lebensführung“ kämpfen müsse. Unter den Mitgliedern finden sich noch lebende Alt-Nazis sowie, laut der Journalistin und ausgewiesenen Expertin für die Extreme Rechte Andrea Röpke, auffällig viele militante, junge Rechte, die bereits im Zusammenhang mit Waffen oder Gewalttaten auffällig geworden seien. Die AG-GGG bringt die Zeitschrift „Nordische Zeitung“ heraus und betreibt eine Homepage namens „Asatru“.¹²⁶

Der Sachverständige Tornau ordnete die AG-GGG ein:

„Die Artgemeinschaft sagt mir natürlich etwas: eine völkisch-religiöse Germanenglaubensorganisation, schon in den Fünfigern gegründet von einem alten SS-Mann, zwischenzeitlich geführt von Jürgen Rieger, dem rechtsextremen Anwalt, NPD-Mann und bis zu seinem Tod – ich glaube, 2009 – auch einer der umtriebigen Neonazis im Land. Die Artgemeinschaft ist eine der ältesten Neonaziorganisationen in der Bundesrepublik, nicht allzu groß vermutlich. Eine Personenzahl kann ich nicht sagen, aber das ist sicherlich keine Massenorganisation.“¹²⁷

„Das ist natürlich eine ziemliche schwurbelige Angelegenheit. Völkisch-religiös ist das Entscheidende. Da wird einer Pseudogermanenreligion gehuldigt. Die Vorbilder sind älter als der Nationalsozialismus oder jedenfalls älter als 1933. Aber das knüpft natürlich an das an, was auch von den Nationalsozialisten hochgehalten wurde. Nicht umsonst ist das Symbol der Artgemeinschaft die Irminsul, die auch das Symbol des SS-Ahnenerbes gewesen ist. Wir bewegen uns da im Hardcore-Neonationalsozialismus, wobei man das ‚Neo‘ da fast schon in Klammern setzen kann.“¹²⁸

Stephan Ernst hatte mindestens im Zeitraum seines Szeneeinstiegs Ende der 1990er- bzw. Anfang der 2000er-Jahre mit der AG-GGG zu tun. Aus den Akten lassen sich sowohl eine Mitgliedschaft als auch die Beziehung der Nordischen Zeitung (Jahrgänge 1999-2002) entnehmen.¹²⁹ Außerdem konnte die Homepage „asatru“ in einer Datei mit Lesezeichen auf dem Rechner von Ernst festgestellt werden, wobei unklar ist, wann das Lesezeichen hinzugefügt wurde.¹³⁰

¹²⁶ Vgl. Andrea Röpke, „Die Artgemeinschaft: Mehr als braune Heiden“, 14.12.2013. In: Antifaschistisches Infoblatt (100). URL: <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/die-artgemeinschaft-mehr-als-braune-heiden> (zuletzt abgerufen am 04.04.2023).

Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestags 20/1722 der Fraktion DIE LINKE vom 10.05.2022, „Verbindungen und Aktivitäten der rechtsextremen ‚Artgemeinschaft‘“. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001722.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.04.2023).

¹²⁷ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 49.

¹²⁸ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 50.

¹²⁹ Vgl. Schreiben des LfV an die Soko Liemecke, „Erkenntnismitteilung zur Mitgliedschaft von Stephan ERNST in der neonazistischen ‚Artgemeinschaft-Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung‘ (AG-GGG); ‚Welt-online‘-Artikel zu ERNST“, 05.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 098 Band 99 Sachakten Sonderband PMK Kapitel VII Staatsschutzrelevantes Umfeld, S. 141-142.

Vgl. E-Mail des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an das Sekretariat des Ausschussvorsitzenden Heinz vom 28.06.2021.

¹³⁰ Vgl. Anlage 6 zu Ass.-Nr. 10.2.3.2.26. UNA 20/1 Akte 229, GBA Gerichtsakten, 076 Band 077 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 10, S. 470-471.

Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene und deren Angehörige (HNG)

Die HNG gilt als mitgliederstarke, szenübergreifende Unterstützungsstruktur der Extremen Rechten. Kontakte zur HNG konnten bereits zahlreichen Rechten aus dem NSU-Komplex nachgewiesen werden, darunter Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt.¹³¹ Im Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss steht zur HNG:

„Bei der ‚Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.‘ handelte es sich um einen 1979 gegründeten, [seit Ende 2011]¹³² verbotenen, bundesweit tätigen neonazistischen Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die HNG war zeitweilig die größte neonazistische Organisation in Deutschland. Ihr Hauptaufgabebereich war die ‚Gefangenenbetreuung‘, das heißt, inhaftierte Neonazis untereinander und mit nicht inhaftierten Neonazis zu vernetzen und Briefkontakte zu ermöglichen, sodass die Inhaftierten sich nicht von ihrer Ideologie abwenden sowie rechtsradikale Anwälte zu vermitteln. Für die HNG wurde in der rechten Szene Geld gesammelt und sie hat regelmäßig die ‚HNG-Nachrichten‘ herausgebracht, eine Zeitschrift, in welcher auch inhaftierte Neonazis Texte veröffentlichen konnten.“¹³³

Seit dem Verbot der HNG haben sich mehrere Organisationen mutmaßlich als Nachfolge der HNG gegründet. Dazu gehört die „Aryan Defense Jail Crew (14er)“, die vom zuvor in Hessen aktiven P147 gegründet wurde¹³⁴ sowie die „Gefangenenhilfe.info“, ein in Schweden ansässiger Verein.¹³⁵

Stephan Ernst und MARKUS H. hatten mindestens Anfang der 2000er Kontakte zur HNG. H. gab im rechten Online-Forum „Freier Widerstand.net“ an, dort 1991/1992 die erste „nationale Veranstaltung“ besucht zu haben.¹³⁶ Ernst besuchte 2002 die Jahreshauptversammlung der HNG.¹³⁷ Stephan Ernst warf seinem ersten, fest in der rechten Szene verankerten Anwalt P1 vor, ihm finanzielle Unterstützung zugesagt zu haben, sofern dieser keine weiteren Rechten belaste (vgl. Teil 1 b.).¹³⁸

¹³¹ Vgl. Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 2018: Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2), S. 169. URL: https://www.linksfraktion-hessen.de/fileadmin/user_upload/20180801_Broschuere_NSU_UNA_Sondervotum_Linksfraktion.pdf (zuletzt abgerufen am 09.06.2023).

¹³² Vgl. bpb, „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ URL: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500784/hilfsorganisation-fuer-nationale-politische-gefangene-und-deren-angehoerige-e-v/> (zuletzt abgerufen am 04.04.2023).

¹³³ Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 2018: Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2), S. 169.

¹³⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/13516, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Rechtsextreme Betätigung im Strafvollzug (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12979)“. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/135/1713516.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

¹³⁵ Vgl. Underdog Fanzine, Rechte Gefangenenhilfe, 04.03.2014. URL: <https://www.underdog-fanzine.de/2014/03/04/rechte-gefangenenhilfe/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

¹³⁶ Vgl. Ausdrücke des Online-Forums FreierWiderstand.net. UNA 20/1 Akte 1984e, S. 55-56.

Die G.ei M. in Mainz-Gonsenheim war langjähriger und überregional bekannter Treffpunkt der HNG, da Ursula M. seit 1991 den Vorsitz inne hatte (s. <https://www.belltower.news/mueller-ursula-51202/>).

¹³⁷ Vgl. Schreiben des LfV Hessen an HLKA, Soko Liemecke, „Fernschreiben vom 03.04.2002 – Feststellung des KfZ-Kennzeichen WAK-AT 559 auf der Jahreshauptversammlung der ‚HNG‘ am 23.04.2022 in Hessisch Lichtenau“, 19.12.2020. UNA 20/1 Akte 1961, PDF-S. 67.

¹³⁸ Vgl. Julia Jüttner, „Der Nazi-Anwalt, der in Untersuchungshaft sitzt“, Spiegel, 18.06.2021. URL: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/ex-npd-chef-dirk-waldschmidt-der-nazi-anwalt-der-in-untersuchungshaft-sitzt-a-1e67d943-0002-0001-0000-000177967160> (zuletzt abgerufen am 5.4.2023).

FAP & Kameradschaft GAU Kurhessen

Gegründet wurde die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) im Jahr 1979 von Martin P., einem ehemaligen Führer der Hitlerjugend. Nachdem in den 1980er Jahren der Kameradschaftsführer P39 seine Anhänger der verbotenen Aktionsfront Nationaler Sozialisten /Nationale Aktivisten (ANS/NA) zum Eintritt aufrief, gewann sie an Bedeutung und konnte bundesweite Strukturen aufbauen. Inhaltlich trat die FAP offen neofaschistisch auf und war auf rassistische Hetze sowie die Rehabilitierung des Nationalsozialismus ausgerichtet. Die FAP rekrutierte sich größtenteils aus der neofaschistischen Skinhead Subkultur. Zum Auftreten sagte ein ehemaliges Parteimitglied im NSU-Untersuchungsausschuss:

„Der Vorsitzende der FAP war P38 (...) Die FAP war eine reine Kopie der NSDAP, kann man sagen. Wir hatten dort Parteiuniformen. Man lief da also mit – – Die Parteiuniform, das war: Man hatte schwarze Hose; man hatte Braunhemd; man hatte Schulterriemen; man hatte das Gau-dreieck. Ja, das war eine reine Nazikopie. Das Programm dieser Partei war rein nationalsozialistisch. (...) Hinter verschlossenen Türen waren Hakenkreuze überhaupt kein Tabu, Hitler-Büsten. Das war eine reine Nazitruppe.“¹³⁹

Wahrnehmbare Aktivitäten betrafen insbesondere Propaganda-Aktionen, Teilnahmen an Rudolf-Heß-Gedenkmärschen oder die Organisation eigener Aufmärsche. Mitglieder der Partei fielen immer wieder durch gewalttätige Übergriffe auf und waren an Anti-Antifa-Arbeit beteiligt. Nachdem 1993 der Verbotantrag durch das Bundesinnenministerium gestellt wurde, lösten sich assoziierte Kameradschaften zwar offiziell auf, wurden aber informell weitergeführt oder in andere Zusammenhänge überführt. Darüber hinaus gab es Gespräche mit der NPD, ob diese die Mitglieder der Strukturen übernehmen würde. 1995 wurde die FAP verboten.¹⁴⁰

Zu den relevanten bzw. „prominenten“ Aktivist:innen der FAP für den Raum Nordhessen gehörten der stellvertretende Landesvorsitzende P152, P131, P126 und P136. P136 war bis zum Verbot Landesvorsitzender der FAP Niedersachsen und gut vernetzt in die Kasseler Szene. P152 und P131 pflegten bereits mit P136s Vorgänger im Amt ein enges Verhältnis. Entsprechend waren Kasseler Aktivist:innen oft bei Kameradschaftsabenden von P136 anwesend – eine Verbindung, die auch nach Verbot der FAP erhalten blieb.¹⁴¹ Auch MARKUS H. beteiligte sich bei der FAP, wie Unterlagen der Sicherheitsbehörden von 1994 zu entnehmen ist.¹⁴²

Auch die Kasseler FAP Aktivist:innen mussten sich nach 1995 um eine Neustrukturierung kümmern und fanden sie in der Organisationsform von Freien Kameradschaften, die für die Sicherheitsbehörden weniger leicht zu greifen waren als Parteistrukturen. So entstand unter P152 die Kameradschaft Kassel bzw. die Kameradschaft Gau Kurhessen, die sich der unter P126 bereits bestehenden Kameradschaft anschloss. Gleichförmige Entwicklungen ließen sich auch in Niedersachsen unter P136 (Kameradschaft Northeim), Dortmund unter Siegfried Borchardt (Kameradschaft Dortmund) und P7 (Kameradschaft Aschaffenburg) beobachten. Die Mitglieder der Kameradschaft Gau Kurhessen fielen durch typische

¹³⁹ M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 14.

¹⁴⁰ Vgl. Dpa, Die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP), 18.10.2015. URL: https://www.t-online.de/nachrichten/id_75810894/hintergrund-die-freiheitliche-deutsche-arbeiterpartei-fap-.html (zuletzt abgerufen am 04.04.2023).

Vgl. Michael Bauerschmidt, Susanne Brandt, Ulli Jentsch, Kurt Ohrowski, 1996, Freiheitlich Deutsche Arbeiterpartei (FAP). URL: <https://www.apabiz.de/archiv/material/Profile/FAP.htm> (zuletzt abgerufen am 04.04.2023).

¹⁴¹ Vgl. Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 2018: Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2), S. 152f.

¹⁴² Vgl. „we-meldung. hier: vorbereiten [sic!] von propagandamitteln verfassungswidriger organe, gefährl. kv“, PP Kassel, 18.09.1994. UNA 20/1 Akte 1975, S. 4.

Vgl. [Geschwärtz] an Abteilung 2 des LfV, „Rechtsextremistische Skinheads“, 27.09.1994. UNA 20/1 Akte 1975, S. 5-6.

rechte Propagandadelikte, Gewalttaten, Sachbeschädigungen und weitere Delikte auf. Mit dem Umzug von P152 nach Österreich im Jahr 2002/2003 wurde die Kameradschaft Gau Kurhessen aufgelöst.¹⁴³

NPD und JN

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) wurde 1964 gegründet. War bisher Teil des Markenkerns gewesen, dass man eine Heimat für Alt-Nazis darstellte, öffnete sich die (neo)nazistische Partei Ende der 1990er Jahre zunehmend für Skinheads, Neonazis, Kameradschaftsmitglieder und Autonome Nationalisten.¹⁴⁴ Dennoch blieb die inhaltliche Ausrichtung nach völkisch-nationalistischen, geschichtsrevisionsistischen und antisemitischen Positionen erhalten.¹⁴⁵ Der Sachverständige Tornau charakterisiert die Strategie der NPD folgendermaßen:

„Das lief tatsächlich parallel, NPD und Kameradschaftsszene. Wie gesagt, waren die sehr stark verwoben, weil die NPD in der Zeit auch die Strategie hatte, sich mit den Kameradschaften zu verbinden. Als Ausdruck dieser Strategie kam damals auch P136 als führender Kameradschaftskader, Kameradschaftsführer in den NPD-Bundesvorstand. Die NPD hatte damals die sogenannte Drei-Säulen-Strategie, dass man den Kampf um die Parlamente mit dem Kampf um die Köpfe und dem Kampf um die Straße verbinden müsse. Sprich: die NPD für die Parlamente; der Kampf um die Köpfe mit pseudo- oder auch wirklich intellektuellen Verlautbarungen, Publikationen, Thinktanks; der Kampf um die Straße dann mit den Kameradschaften.“¹⁴⁶

In Nordhessen kam es sowohl 2010 als auch 2015 aufgrund fehlender Mitglieder zu Umstrukturierungen der Parteistruktur in größere Einheiten.¹⁴⁷

Aufgrund der klar verfassungsfeindlichen Einstellung wurden bereits zwei Verbotsverfahren gegen die NPD in den Jahren 2001 sowie 2013 angestrebt. Ersteres scheiterte daran, dass hochrangige Parteifunktionäre für den Verfassungsschutz als V-Leute tätig waren. Aufgrund deren Beschäftigungsverhältnisses beim Verfassungsschutz sei die Staatsfreiheit der Partei nicht gegeben, so das Bundesverfassungsgericht: „Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei macht Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar.“¹⁴⁸ Das zweite Verfahren scheiterte 2017, da das Bundesverfassungsgericht den Vorstoß aufgrund der Bedeutungslosigkeit der Partei zurückwies: Es sei nicht realistisch, dass die NPD tatsächlich die Demokratie beseitigen könne.¹⁴⁹ Diese Einschätzung sollte dennoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die NPD und ihre Parteikader Unterstützer des NSU und ihren Morden war – ein Umstand der überhaupt erst das zweite Verbotsverfahren angestoßen hatte.¹⁵⁰

¹⁴³ Vgl. Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 2018: Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2), S. 153f.

¹⁴⁴ Vgl. Verfassungsschutzbericht 2021, S. 88ff. URL: https://verfassungsschutz.hessen.de/sites/verfassungsschutz.hessen.de/files/2022-12/lfv_bericht21_final310822_screen3.pdf (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

¹⁴⁵ Vgl. Verfassungsschutzbericht 2021, S. 201f. URL: https://verfassungsschutz.hessen.de/sites/verfassungsschutz.hessen.de/files/2022-12/lfv_bericht21_final310822_screen3.pdf (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

¹⁴⁶ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 66.

¹⁴⁷ Vgl. Verfassungsschutzbericht 2021, S. 110. URL: https://verfassungsschutz.hessen.de/sites/verfassungsschutz.hessen.de/files/2022-12/lfv_bericht21_final310822_screen3.pdf (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

¹⁴⁸ Pressemitteilung Nr. 22/2003 „Einstellung der NPD-Verbotsverfahren“, Bundesverfassungsgericht, 18.3.2003. URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2003/bvg03-022.html> (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

¹⁴⁹ Vgl. Monika Pilath, „NPD wird nicht verboten“, Zeit, 17.1.2017. URL: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/bundesverfassungsgericht-lehnt-mpd-verbot-ab> (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

¹⁵⁰ Vgl. „Wohlleben nicht die einzige Verbindung von NSU und NPD“, Focus, 16.11.2013. URL: https://www.focus.de/politik/weitere-meldungen/wohlleben-nicht-die-einzige-verbinding-von-nsu-und-mpd-kampf-gegen-neonazi-terror_id_2353516.html (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

Für Stephan Ernst diente die NPD als eine der ersten politischen Anlaufstellen, nachdem dieser 1999 aus der Haft entlassen wurde (vgl. Teil 3 a. i. und ii.). Auch MARKUS H. war oftmals bei Stammtischtreffen und Vortragsabenden mit rechtsterroristischem Einschlag anwesend (vgl. Teil 3 b. i. und ii.).

Die Jungen Nationalisten (bzw. früher Junge Nationaldemokraten) (JN) sind die Jugendorganisation der NPD. Sie sorgen für eine direkte Verbindung von der NPD zur Extremen Rechten ohne Parteibezug. Einen Fokus legen sie auf die Akquise neuer Mitglieder, wozu sie früher die sogenannten „Schulhof-CDs“ – CDs mit rechter Musik mit autoritären, frauenfeindlichen, antisemitischen und rassistischen Texten als Werbemittel für den Einstieg in die rechte Szene – an Schulen verteilten. Ideologisch steht die JN der NPD in nichts nach, formuliert ihre neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Positionen aber deutlicher. Mitglieder der JN sind häufig auch als Gewalt- und Straftäter:innen aufgefallen.¹⁵¹

In Nordhessen gab es lange keinen JN-Ableger, weshalb Stephan Ernst und dessen enger Freund und überregional bekannte Aktivist der rechten Szene Mike S. bei einem NPD-Stammtisch im Jahr 2000 die Gründung einer solchen Struktur diskutierten.¹⁵² S. übernahm später den stellvertretenden Landesvorsitz der JN¹⁵³, zu Stephan Ernsts Rolle bei der Gründung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor (vgl. Teil 3 a. iv.).

Freie Kameradschaften, Freie Kräfte und Autonome Nationalisten

Wie bereits im Abschnitt zur FAP beschrieben, spielten Strukturen von „Freien Kameradschaften“, „Nationalem Widerstand“ und später „Autonomen Nationalisten“ seit Ende der 1990er Jahre eine zunehmend wichtige Rolle in der Extremen Rechten in Nordhessen und Kassel. Neben der Kameradschaft Gau Kurhessen existierten etwa der „Freie Widerstand Kassel“, die „Kameradschaft Kassel“, die „Freien Kräfte Schwalm Eder“ sowie wechselnde Gruppierungen und Freundeskreise im Bereich der „Autonomen Nationalisten“.¹⁵⁴ Darüber hinaus gab es organisatorische Zusammenschlüsse wie das „Aktionsbüro/-bündnis Mittelhessen“¹⁵⁵.

Entgegen den Parteistrukturen von FAP und NPD sind die Kameradschaften normalerweise nicht (formal) hierarchisch organisiert. Es gibt keine formalen Mitgliedschaften, was die Zuordnung von Personen erschwert. Tornau spezifiziert:

„Auch da wird es natürlich informell immer Leute geben, die das Wort führen. Aber da gibt es keine Vorsitzenden, keine Chefs, keine Gremien, eben keine Vereinsstruktur. Das ist ja auch gerade ein Grund, weswegen die Kameradschaften irgendwann mal erfunden worden sind, nämlich um es staatlichen Gegenmaßnahmen etwas schwerer zu machen.“¹⁵⁶

¹⁵¹ Vgl. bpb, „Junge Nationaldemokraten (JN)“. URL: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500790/junge-nationaldemokraten-jn/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).

¹⁵² Deckblattbericht des LfV, „NPD 1. Stammtischtreffen KV Kassel am 27.12.2000“, 03.02.2001. UNA 20/1 Akte 1954, S.498-501.

¹⁵³ Mike S., UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S.62f.

¹⁵⁴ Unrühmliche Berühmtheit erlangte die Kameradschaft „Sturm 18“ unter P147 aufgrund ihrer Gewalttätigkeit. Für diesen Bericht ist „Sturm 18“ jedoch nicht von Bedeutung und wird daher nicht näher beschrieben.

¹⁵⁵ In Unterlagen des Verfassungsschutzes wird das ABM als „Aktionsbündnis“ bezeichnet. Aus antifaschistischen Quellen lässt sich aber entnehmen, dass es als „Aktionsbüro“ Teil der damaligen Strategie der Kameradschaften war. (Vgl. Antifa Frankfurt, „Verhindert den Naziaufmarsch in Gladenbach!“. URL: <https://archiv.antifa-frankfurt.org/Nachrichten/giessen-aufruf.html> (zuletzt abgerufen am 15.06.2023). Dennoch wird in diesem Bericht aufgrund der häufigen Zitation von Behördenquellen die Bezeichnung „Bündnis“ genutzt,

¹⁵⁶ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 37.

Entsprechend ist es für Sicherheitsbehörden und antifaschistische Recherche erschwert, im kameradschaftlich organisierten Bereich der Extremen Rechten Personen definitiv bestimmten Strukturen zuzuordnen. Die lose Organisationsform setzte sich auch, wie bereits im einleitenden Teil beschrieben, in den folgenden Jahren weiter durch.

Auch das Erscheinungsbild der Vertreter:innen der parteiunabhängigen rechten Strukturen änderte sich. Das subkulturell-geprägte Bild des Neonazis, dessen Auftreten an die Skinheadbewegung angelehnt war, wurde von einem Auftreten, das eher an die linksautonome Szene angelehnt ist, abgelöst. Tornau beschreibt, dass dies auch das Selbstverständnis in der Extremen Rechten veränderte:

„Das Ganze ist parteiunabhängig, wenn auch mit Sympathien und manchmal gewisser instrumenteller Annäherung an die NPD. Das war dieses Selbstverständnis, das Autonome Nationalisten hatten, auf jeden Fall die Freien Kräfte Schwalm-Eder und der Freie Widerstand Kassel.“¹⁵⁷

Das bereits im Abschnitt zur NPD angerissene Verhältnis zwischen der Partei und den weniger durchstrukturierten Organisationsformen von extrem rechter Kameradschaftsszene und Autonomen Nationalisten ist seit jeher konkurrenzbelastet und von wechselseitiger Skepsis geprägt, „[...] weil die Kameradschaften als Autonome Nationalisten das mit den Parteien eigentlich nicht so überzeugend finden, aber sich aus strategischen Gründen dann doch sozusagen haben einfangen lassen oder mitgemacht haben, weil es auch ein paar Vorteile hat, Ressourcen usw.“¹⁵⁸, wie Tornau erklärt. Es sei weder ein rein harmonisches Verhältnis, noch eine knallharte Konkurrenz und Abgrenzung.

Bereits für 1999 lassen sich beispielhafte Veranstaltungen in den Akten der Sicherheitsbehörden finden, die eine Zusammenarbeit verschiedener Spektren der Extremen Rechten nahelegen. So meldete im Jahr 1999 die Vorsitzende der NPD-Waldeck-Frankenberg eine Demonstration in Meschede mit dem Thema „Freiheit für alle Nationalisten“ an. Tatsächlich hatte die NPD-Vorsitzende die Demonstration aber für die neonazistische Gruppierung „Sauerländer Aktionsfront“ (SAF) angemeldet. Trotz Verbot durch die Polizei liefen 20 Personen durch Meschede, die u.a. ein Transparent „Nationaler Widerstand Hessen Bündnis freier Nationalisten“ mit sich führten. Unter den Personen war auch P9, eine spätere Vorsitzende der HNG.¹⁵⁹

Dass es zu Kooperationen und gemeinsamen Aktionen kam, zeigt beispielhaft auch das „Aktionsbündnis Mittelhessen“ (ABM), dessen Mitglieder nach der angeblichen Auflösung im Jahr 2004 als Autonome Nationalisten (AN) auftraten.¹⁶⁰ Das LfV führte allerdings noch 2004/2005 Listen zum Hessischen Mobilisierungspotential des ABM, auf denen Stephan Ernst mit NPD-Zugehörigkeit angeführt wurde. Die Listen legen die strömungsübergreifende Zusammenarbeit der Extremen Rechten nahe, da für Personen die Zugehörigkeiten „NPD“, „Skinhead“, „Neonazi“, „NSO“ und „Straftäter“ eingetragen ist.¹⁶¹ Laut Erkenntnissen des LfV bestanden auch Verbindungen zwischen dem ABM und P136, da P8 2009 mit

¹⁵⁷ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 29.

¹⁵⁸ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 47.

¹⁵⁹ Vgl. Auszug aus dem „Ergebnisprotokoll der Arbeitsbesprechung zur Informationsgewinnung und zum Erfahrungsaustausch am 29.07.99 in der IV. HBPA, Kassel-Niederzwehren, für den Bereich Nordhessen“. UNA 20/1 Akte 0767, pag. S. 35 1f.

¹⁶⁰ Vgl. „Über zwanzig Jahre Nazi-Shit und Spitzelvorwürfe – eine Geschichte des Versagens“, Stadt-Land-Volk, 14.10.2020. URL: <https://stadtlandvolk.net/?p=468> (zuletzt abgerufen am 06.04.2023).

¹⁶¹ Vgl. „Personenpotential des ABM“, „Aktionsbündnis Mittelhessen / ABM / (P8) Hessisches Mobilisierungspotential in 2004/2005“. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 153f.

sieben anderen Personen der Extremen Rechten – darunter Stephan Ernst – einen Besuch bei P136s Kameradschaftsabend plante.^{162 163}

In den vorliegenden Akten des Verfassungsschutzes finden sich für die 2000er Jahre verschiedene Gruppierungen, die meist als „Skinheads“ oder nach bekannten Personen in der Gruppierung benannt werden (z.B. „Gruppe um S./L[...]“). Für diese Gruppierungen wird häufig ein aggressives, dominantes Auftreten als charakteristisch beschrieben. Zudem sind zahlreiche gewalttätige Übergriffe gegen Migrant:innen und Linke dokumentiert.¹⁶⁴ Kirsten Neumann schilderte, dass die Betroffenen diese Aktivitäten als permanente Bedrohung erlebten und so der öffentliche Raum für sie zu einem Angstraum wurde:

„Das Problem der No-go-Areas: Darüber hinaus versucht oder versuchte die extreme Rechte, in der Region national befreite Zonen bzw. No-go-Areas zu etablieren. Es gab z. B. auf einigen Kirmessen in der Region – also in Nordhessen, Kassel-Stadt, Schwalm-Eder-Kreis usw. – gewalttätige und/oder rassistisch motivierte Übergriffe. Auseinandersetzungen gab es bereits z. B. auf der Wehlheider Kirmes und auf dem Zissel in Kassel, in Großbropperhausen oder Dittershausen im Schwalm-Eder-Kreis sowie den Übergriff auf den Viehmarkt in Hofgeismar im Jahr 2000.

Betroffene aus diesen Regionen mit diesen Problemen schildern unter anderem, dass die Bedrohung durch die extreme Rechte auf Kirmessen schon über einen längeren Zeitraum existent war, sich aber bis dato kaum jemand darum kümmerte. Manche Ortsteile, in denen Neonazis wohnen, sichtbar und präsent sind, werden markiert in Form von zum Teil strafrechtlich relevanten Graffitis oder Stickern. An den Treffpunkten werden Menschen beleidigt und/oder angegangen. Etabliert sich der Treffpunkt, machen Menschen einen Umweg, damit sie nicht in die Zone der Neonazis geraten.“¹⁶⁵

DER „FREIE WIDERSTAND KASSEL“ (FWKS): SAMMELBECKEN DER EXTREMEN RECHTEN IN NORDHESSEN

Für diesen Bericht am relevantesten ist die Kameradschaft „Freier Widerstand Kassel“ (FWKS). Kirsten Neumann wurde 2011 in der HNA folgendermaßen zitiert:

„Gegründet wurde der ‚Freie Widerstand‘ vor fünf bis sechs Jahren[...] Zu den Gründern der Gruppierung zähle der Neonazi Mike S., der zuvor vor allem für die NPD in Kassel geworben habe.“¹⁶⁶

Die Kameradschaft sei aus allen Bevölkerungsschichten zusammengesetzt, Schüler:innen, Studierende, Berufstätige, so Neumann. Außerdem bestehen Kontakte zu anderen Kameradschaften wie der Kameradschaften Northeim und Thüringen.¹⁶⁷ Der FWKS war auch im Internet aktiv, wie Joachim Tornau ausführte:

„Der Freie Widerstand Kassel, also die Kasseler Kameradschaft, zu der [...] auch Stephan Ernst und Markus H[...] gehörten, trug auf seinen Internetseiten persönliche Daten und Fotos von

¹⁶² Vgl. Vermerk des LfV, „Aktionsbündnis Mittelhessen“ des Manuel M[...], hier: Kameradschaftsabend von P136“, 25.11.2009. UNA 20/1 Akte 1959, pag. S. 23.

¹⁶³ DIE LINKE geht davon aus, dass das ABM zwar ab 2004 nicht mehr öffentlich auftrat, jedoch vom LfV auch 2009 noch als organisatorische Struktur geführt wurde.

¹⁶⁴ Vgl. Vermerk des LfV, „Rechtsextremistische Szene Nordhessen; hier: Informationsaustausch mit PP Nordhessen“, 17.06.2003. UNA 20/1 Akte 2045, pag. S. 198f.

¹⁶⁵ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 75-76.

¹⁶⁶ Bastian Ludwig, „Freier Widerstand Kassel – Trio führt die Rechten“, HNA, 29.11.2011. URL: <https://www.hna.de/kassel/freier-widerstand-kassel-trio-fuehrt-rechten-1509599.html> (zuletzt abgerufen am 13.04.2023).

¹⁶⁷ Vgl. Bastian Ludwig, „Freier Widerstand Kassel – Trio führt die Rechten“, HNA, 29.11.2011. URL: <https://www.hna.de/kassel/freier-widerstand-kassel-trio-fuehrt-rechten-1509599.html> (zuletzt abgerufen am 13.04.2023).

Leuten zusammen, die sie für Antifaschisten, Antifaschistinnen hielten, unter anderem im internen Onlineforum der Kameradschaft, wo dann wiederum H[...] als sogenannter Supermoderator fungierte. Der Aliasname war ‚Stadtreiniger‘, was, wie er an anderer Stelle mal offenbart hat, genau so zynisch gemeint ist, wie es klingt. Also, es ging für ihn darum, die Stadt zu reinigen von dem, was ihm nicht ins Weltbild passt. [...] H[...] war auch sehr aktiv im überregionalen rechtsextremen Forum ‚freier-widerstand.net‘. Das ist im Jahr 2005 gehackt worden.“¹⁶⁸

Zu den Aktivitäten der Kameradschaft gehörten auch neonazistische Aktionen, z.B. im Kontext des geschichtsrevisionsistischen Trauermarschs in Dresden, bei dem die Bombardierung Dresdens zur Befreiung Nazi-Deutschlands als Verbrechen verkannt wird. Im Jahr 2009 fand das LfV in einem extrem rechten Internetforum einen „Aktionsbericht“ des FWKS, in dem sich „Kasseler Nationalisten“ sowohl zur Teilnahme am Trauermarsch 2008 bekannten als auch eine erneute Teilnahme für 2009 ankündigten. Darin wurde auch eine propagandistische Aktion im Kassel beschrieben, bei der u.a. Aufkleber des rechten „Aktionsbündnis gegen das Vergessen“ von „Antifa und der Polizei“ ungestört verklebt werden konnten. Im rechten Forum waren zudem zwei Videos eingestellt, die eine Personengruppe mit dem Banner „Wie vergessen nicht! Freier Widerstand Kassel“ auf einer Demonstration zeigen und im Abspann mit „Freier Widerstand Kassel 2009“ unterzeichnet sind.¹⁶⁹ Im Bericht des LfV heißt es, dem FWKS gehörten etwa 20 Personen im Alter von 16-30 Jahren an, darunter P149 und P6, die den Autonomen Nationalisten zuzurechnen seien.¹⁷⁰ In einem Lagebild aus 2010 fasst das LfV seine Informationen über den FWKS so zusammen:

„Freier Widerstand Kassel/Autonome Nationalisten Kassel

Der ‚Freie Widerstand Kassel‘ ist hier durch seine Internetpräsenz bekannt geworden. Der Name wurde zunächst durch den in Edemünde wohnhaften P6 genutzt. Dieser betrieb die rechtsextremistische Internetseiten ‚Freie Sozialisten Kassel‘, ‚Freier Widerstand Kassel‘ und ‚National Rulorz‘. Nachdem die örtliche Antifa ihn 2008 als ‚Nazi‘ outete, waren die Seiten zunächst nicht mehr abrufbar.

Im März 2009 erfolgte dann die erneute Einrichtung einer Internetseite mit der Bezeichnung ‚Freier Widerstand Kassel‘ (<http://logr.org/fwks/>). Bis heute sind die aktuellen Verantwortlichen für diese Seite hier nicht bekannt. Die Betreiber bezeichnen sich selbst als ‚Zusammenkunft von parteifreien, jungen Nationalisten, die aus Kassel und dem nordhessischen Raum kommen‘. Nach eigenen Ausführungen gehört der FWKS keiner Partei an, sondern arbeitet in einem losen Zusammenschluss ohne feste Struktur. Man sehe sich als ‚politische Aktivisten‘ und nicht als Kameradschaft oder Verein. Der Aufruf zur Beteiligung an der Arbeit des FWKS richte sich an jeden, der sich ‚aktiv im Kampf gegen das System als brauchbarer Aktivist bewiesen‘ habe. Weiterhin stehe der FWKS für ‚Nationalen Sozialismus‘.

Als geplante Aktionen wurden u.a. Besuche nationaler Demonstrationen im gesamten Bundesgebiet, Flugblatt- und Aufklebeaktionen und der Besuch von nationalen Musikveranstaltungen angegeben. Auf der Seite waren Bilder von diversen Flyern und Aufklebern eingestellt, die offensichtlich mit relativ großem Aufwand entworfen wurden und sich rechtsextremistisch u.a. Kapitalismuskritisch [sic!] oder gegen den ‚israelischen Vernichtungskrieg‘ aussprachen. Strafrechtliche Inhalte konnten jedoch nicht festgestellt werden. [...]

¹⁶⁸ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 14-15.

¹⁶⁹ Vgl. Vermerk des LfV, „Vorbereitung Süd ALT am 04./05.03.2009 Hier: Aktionstag für Dresden durch den ‚Freien Widerstand Kassel‘“, 27.2.2009. UNA 20/1 Akte 2046, PDF-S. 12-17.

¹⁷⁰ Vgl. Ebd.

XXX soll Danny W[...] aus Wetzlar berichtet haben, dass im Rahmen einer Rednerveranstaltung mit anschließendem Liederabend in der Nähe von Wetzlar am 27. Februar 2010 zusammen mit P149 etwa 20 Kameraden der ‚Autonomen Nationalisten Szene Kassel‘ teilgenommen haben sollen. [...]“¹⁷¹

Der FWKS fiel also durch Anti-Antifa-Aktivitäten auf (vgl. Teil 2 d.) und diente gleichzeitig als Sammelbecken für rechte Akteure. Mike S. äußerte sich im Ausschuss dementsprechend:

„Wir gehörten alle dazu, jawohl. Also, eigentlich waren wir frei, deswegen Freier Widerstand. Da war egal, ob einer jetzt Partei, Rocker, Fußballer oder sonst wie war. Man hat sich praktisch unter diesem Banner formiert und hat dann seine Sache auf der Straße kundgetan.“¹⁷²

Zu der Gruppe gehörten nicht nur Personen aus dem Raum Kassel, sondern sie umfasste bspw. auch rechte Personen aus dem Schwalm-Eder-Kreis.¹⁷³ Im Verfassungsschutzbericht taucht der FWKS erstmals im Berichtsjahr 2009 auf und findet bis einschließlich des Berichtsjahrs 2011 Erwähnung.¹⁷⁴

DIE FREIEN KRÄFTE SCHWALM EDER (FKSE): GEWALTTÄTIGE ÜBERGRIFFE UND BOMBENBAUANLEITUNGEN

Ebenfalls Mitte der 2000er Jahre entstanden die „Freien Kräfte Schwalm Eder“ (FKSE), eine gewalttätige rechte Gruppierung, die insbesondere durch die Terrorisierung ihrer Feindbilder sowie Sachbeschädigungen auffielen.¹⁷⁵ Es kam zu gezielten, gewalttätigen Angriffen gegen Linke, bei denen auch Kontakte der Zielpersonen ausgespäht wurden – quasi klassische Anti-Antifa-Aktionen. Auch Polizeikräfte wurden von Mitgliedern der FKSE schwer verletzt.¹⁷⁶ Im Jahr 2008 erreichten die Aktivitäten der Gruppe ihr bisher gefährlichstes Ausmaß: Bei einem Angriff auf ein Zeltlager der Linksjugend solid am Neuenhainer See wurde einem 13-jährigen Mädchen vom FKSE-Mitglied Kevin S. der Schädel mit einem Klappspaten eingeschlagen, sodass sie in Lebensgefahr im Krankenhaus behandelt werden musste. Auch ihr Bruder erlitt bei dem Angriff schwere Verletzungen.¹⁷⁷ Den Prozess gegen Kevin S. im Jahr 2008 begleiteten nicht nur Personen der Extremen Rechten aus dem Schwalm-Eder-Kreis, sondern auch aus Kassel, was erneut die überregionale Vernetzung der nordhessischen rechten Szene verdeutlicht. Vor Ort wurden 14 Personen der Extremen Rechten, u.a. P10, P122, Mike S., Stephan Ernst, MARKUS H., P126 und P129, identifiziert, die den Gerichtsprozess besuchten, um Kevin S. zu unterstützen.¹⁷⁸ Damalige Ermittlungen gegen die FKSE wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung wurden eingestellt, sodass keine weiteren Ermittlungsergebnisse zu den Aktivitäten der Gruppe vorliegen.¹⁷⁹

¹⁷¹ Vermerk des LfV, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 2046, pag. S. 0079ff.

¹⁷² Mike S., UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 117.

¹⁷³ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 8.

¹⁷⁴ Vgl. Verfassungsschutzbericht Hessen 2009, S. 106. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/hessen/vsbericht2009.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

Vgl. Verfassungsschutzbericht Hessen 2010, S. 100. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/hessen/vsbericht2010.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

Vgl. Verfassungsschutzbericht Hessen 2011, S. 73 und 76. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/hessen/vsbericht2011.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

¹⁷⁵ Vgl. dokmz, „Freie Kräfte Schwalm Eder‘ schlagen offenbar wieder zu“, 28.02.2010. URL: <https://www.dokmz.com/2010/02/28/freie-krafte-schwalm-eder-schlagen-offenbar-wieder-zu/> (zuletzt abgerufen am 06.04.2023).

¹⁷⁶ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 17.

¹⁷⁷ Vgl. Verfassungsschutzbericht Hessen 2008, S. 96f. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/hessen/vsbericht2008.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.04.2023).

¹⁷⁸ Vgl. Vermerk des LfV, „Gerichtsverhandlung S[...]“, 12.12.2008. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 213f.

¹⁷⁹ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 18.

Die Militanz und Gewaltbereitschaft der FKSE lässt sich exemplarisch an der Person P122 aufzeigen. So wurden bei einer Hausdurchsuchung im Jahr 2008 Bombenbauanleitungen auf seinem Rechner gefunden. P122 besuchte auch gemeinsam mit H. Veranstaltungen der NPD, beispielsweise ein Stammtischtreffen mit anschließendem Vortrag des Rechtsterroristen Peter Naumann.¹⁸⁰ Ein Bericht des LfV zu einem Treffen des NPD Kreisverbands Nordhessen aus dem Jahr 2010 stellt zur Szeneeinbindung der Besucher:innen fest: „Lediglich die Aktivisten (keine Mitglieder) MARKUS H. und P122 sind auch im Neonazibereich aktiv.“¹⁸¹ Aufgrund seines freundschaftlichen Verhältnisses zu MARKUS H. und seiner Bekanntschaft zu Stephan Ernst wurde er auch im Lübcke-Untersuchungsausschuss vernommen. Dabei wurde er insbesondere zu gelöschten Chats mit Ernst und H. sowie einer gemeinsamen Chatgruppe befragt.¹⁸²

DIE EINBINDUNG VON STEPHAN ERNST UND MARKUS H. IN AUßERPARTEILICHE STRUKTUREN DER EXTREMEN RECHTEN

MARKUS H. bewegte sich vornehmlich in den hier beschriebenen Kontexten der Kameradschaften, nutzte aber immer wieder auch die Strukturen der NPD. Neben den Kontakten zu den Freien Kräften Schwalm Eder ist vom LfV eine Aussage H.s transportiert, dass er „Führer der Autonomen Nationalisten“ sei.¹⁸³ Außerdem lassen sich in seinen Asservaten diverse Videos finden, auf denen er u.a. mit dem Aktivisten der extremen Rechten P11 zu sehen ist, der zwar zeitweise die Website der JN pflegte, sich aber vor allem dem „Freiem Aktivismus“ zuwendete.¹⁸⁴

Stephan Ernst boten die Besuche von NPD-Stammtischen die Möglichkeit, Anschluss an die Kameradschaftsszene zu finden. In einem Vermerk des LfV Hessen aus dem Jahr 2003 wird ihm zugeschrieben, „Skin und NPD-Mitglied“ zu sein und Teilnahmen von „Skins“ an NPD-Veranstaltungen regional wie überregional zu organisieren.¹⁸⁵ Während die meisten NPD Kader deutlich älter sind als er, besuchen immer wieder auch jüngere Aktivisten der nicht-parteegebundenen Extremen Rechten die Stammtische, mit denen Ernst auch außerhalb von Parteikontexten auffällig wird. Offensichtlich konnte Ernst hier weiterführende Beziehungen in das freie aktivistische Spektrum der Extremen Rechte knüpfen und erweiterte daher sein neonazistisches Betätigungsfeld auf die Kameradschafts- und Skinheadszenen.

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) als Teil rechter Strukturen in Nordhessen

Ab den 2010er Jahren kommt es zu einer Erosion der informellen Gruppierungen in der Extremen Rechten. Mit der rassistischen Mobilisierung im Kontext des Sommers der Migration 2014/2015 etablieren sich neue Strukturen. Dies zeigt sich einerseits durch von der NPD in Sachsen organisierte Lichtläufe,

¹⁸⁰ Vgl. Vermerk des LfV, „Nationaldemokratische Partei Deutschlands‘ (NPD) hier: Monatstreffen KV Waldeck-Schwalm/Eder am 05.06.09; Randerkenntnisse“. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 162f.

Der Vortrag Naumanns mit dem Titel „Biologische Kriegsführung gegen Deutschland? – Die Überfremdung als Deutsche Schicksalsfrage“ bediente dasselbe Narrativ wie die Verschwörungserzählung des „Großen Austauschs“ der sogenannten Neuen Rechten. Ihnen gemein ist die neonazistische Sorge um eine imaginierte „homogene Volksgemeinschaft“.

¹⁸¹ Vermerk des LfV, „NPD Kreisverband Nordhessen“, 06.01.2010. UNA 20/1 Akte 1984a, PDF-Seite 206.

¹⁸² Vgl. HLKA Soko Liemecke, „Vermerk über die PMK-relevanten Gesprächsthemen aus der Vernehmung des Zeugen P122 vom 22.08.2019“, 26.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 098 Band 99 Sachakten Sonderband PMK Kapitel VII Staatsschutzrelevantes Umfeld, S. 21f.

¹⁸³ Vgl. Vermerk des LfV, „Nationaldemokratische Partei Deutschlands‘ hier: Stammtisch am 15. Mai 2009 in Frielendorf“, 20.05.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 178f.

¹⁸⁴ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

Vgl. UNA 20/1 Akte 0229, Datenträger Akte/ Band 83 Blatt 262/ Export 1/ Demo/ Items, Videos 005541 und 075098.

¹⁸⁵ Vgl. Vermerk des LfV, „Rechtsextremistische Szene Kassel; hier: Hintergrundinformationen“, 07.01.2003. UNA 20/1 Akte 2045, pag. S. 191f.

wovon PEGIDA und seine „Franchising-Projekte“ inspiriert wurden. Andererseits aber auch durch Gruppen, die zunehmend klandestiner agieren.¹⁸⁶

In der Aufzählung relevanter Strukturen für diesen Bericht kann die AfD nicht unerwähnt bleiben. Da der Verfassungsschutz bisher keine rechtssichere Argumentation für eine Beobachtung der Partei als „rechtsextrem“ zustande bringen konnte, informiert er über die Partei auch nicht in den Berichten der vergangenen Jahre. Grundsätzlich kann dennoch festgehalten werden, dass die AfD in großen Teilen eine Partei der Extremen Rechten und bis in rechtsterroristische Kreise verstrickt ist.¹⁸⁷ Auch bei Wahlen verfolgt die Partei eine ähnliche Mobilisierungsstrategie wie die NPD – als Reaktion machen Vertreter:innen der NPD die AfD für die Misserfolge bei den letzten Wahlen verantwortlich, wie die diesbezügliche Aussage des NPD-Parteipräsidiums „Die AfD hat alles aufgesogen, was möglich war [...]“¹⁸⁸ zeigt. Der Sachverständige Dr. Matthias Quent sagte zu dieser Verquickung von politischem Aktivismus und der Unterstützung terroraffiner rechter Strukturen im Untersuchungsausschuss:

„Wir haben es also mit funktionalen Bewegungen zu parlamentarischen Bewegungen zu tun, früher insbesondere der NPD. Heute übernimmt mehr und mehr die AfD diese Funktion. Formaldemokratische Strategien und terroristische Gewaltstrategien sind zwei Flügel desselben Vogels.“¹⁸⁹

Dass in Kassel mit P151, einem ehemaligen Kameradschaftsführer mit guten Verbindungen nach Thüringen und Anwärter bei Blood & Honour,¹⁹⁰ ein militanter Neonazi als Kommunalwahlkandidat für die AfD aufgestellt wurde, passt also ins Bild.¹⁹¹

Für die NPD hatte Joachim Tornau die sogenannte „Drei-Säulen-Strategie“ beschrieben, die eine parlamentarische, legale Praxis mit außerparlamentarischen gewalttätigen Praxen als auch der Auseinandersetzung um die Diskurshegemonie in der Bundesrepublik verbinden möchte. Kirsten Neumann erläutert, wie die AfD das Konzept mit dem Stichwort „Mosaik-Rechte“ aufgreift:

„Die NPD hatte damals die sogenannte Drei-Säulen-Strategie, dass man den Kampf um die Parlamente mit dem Kampf um die Köpfe und dem Kampf um die Straße verbinden müsse. Sprich: die NPD für die Parlamente; der Kampf um die Köpfe mit pseudo- oder auch wirklich intellektuellen Verlautbarungen, Publikationen, Thinktanks; der Kampf um die Straße dann mit den Kameradschaften.

Das heißt heutzutage im neurechten Denken Mosaik-Rechte und meint dann ungefähr dasselbe – nur dass das parteipolitische Dach, über das da nachgedacht wird, nicht mehr die NPD ist,

¹⁸⁶ Vgl. Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 9. Eine nähere Erläuterung der Entwicklungen in diesem Zeitraum bietet das Kapitel 2 e.

¹⁸⁷ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, „Exekutivmaßnahmen gegen Vereinigung aus „Reichsbürger“-Spektrum“. URL: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/exekutivmassnahmen-gegen-reichsbuerger-spektrum.html> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

¹⁸⁸ Verfassungsschutzbericht Hessen 2017, S. 56.

¹⁸⁹ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 8.

¹⁹⁰ Vgl. Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschuss UNA 19/2, Drs. 19/6611 des Hessischen Landtags, S. 173 und 191.

¹⁹¹ Vgl. Alia Diana Shuhaiber, „Kommunalwahl in Hessen: Neonazi kandidiert für die AfD in Kassel - Kandidatur sorgt für Entsetzen“, HNA, 26.01.2021. URL: <https://www.hna.de/lokales/kreis-kassel/afd-kommunalwahl-hessen-neonazi-christian-p151-afd-kassel-hna-90180779.html> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

Ergänzend muss hier angemerkt werden, dass die AfD behauptete, den rechten Hintergrund von P151 nicht gekannt und dessen Mitgliedschaft als Konsequenz annulliert zu haben. Aufgrund der Bekanntheit von P151 und dessen Hintergrund hält DIE LINKE diese Aussage für unglaubwürdig.

sondern die AfD und dass nicht mehr die Kameradschaften für die Straße zuständig sind sondern z. B. die Identitäre Bewegung. Aber ansonsten ist auch das wieder alter Wein in neuen Schläuchen.“¹⁹²

Ein hessischer AfDler, an dem dieser Dreiklang exemplarisch dargestellt werden kann, ist Andreas Lichert. Als (ehemaliger) Anhänger des (formal aufgelösten) und vom Verfassungsschutz als „rechtsextrem“ eingestuftes „Flügels“ unter dem Faschisten Björn Höcke wurde Lichert Ende 2021 zum Co-Vorsitzenden der AfD Hessen gewählt.¹⁹³ Verbindungen Licherts zur neurechten „Identitären Bewegung“ (IB) sind mindestens seit 2015 bekannt¹⁹⁴, seit 2019 darf er offiziell als „stolzes Mitglied der Identitären Bewegung“ bezeichnet werden.¹⁹⁵ Im „Gesamtlagebild – rechts – in Hessen“ des HLKA aus dem Jahr 2014 zu „Hauptaktivisten, gewaltbereiten Rechtsextremisten und Täterstrukturen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Polizeipräsidien“ wird Andreas Lichert als „Betreiber der ‚Projektwerkstatt Karben‘, die der ‚Identitären Bewegung‘ nahesteht und schon mehrfach Veranstaltungsort für rechtspopulistische Vorträge war“ aufgeführt.¹⁹⁶ Eine enge Einbindung besteht weitergehend in den Thinktank der sogenannten Neuen Rechten¹⁹⁷, dem Institut für Staatspolitik (IfS) um Götz Kubitschek.¹⁹⁸ Die rechte Titirel-Stiftung, die in Bad Nauheim an Licherts Wohnadresse angesiedelt ist, dient laut BKA als Förderinstrument für das IfS. Das BKA schreibt in diesem Kontext:

„Andreas LICHERT (AfD), der auch Vorsitzender des IfS ist, wird als Ansprechpartner der [Titirel-] Stiftung genannt. Nach Recherchen des Nachrichtenmagazins ‚WELT‘ ist LICHERT in dem Kaufvertrag vom 14.04.2016 als Bevollmächtigter des Käufers aufgetreten. Bei der hessischen Landtagswahl 2018 kandidierte Andreas LICHERT für die AfD auf Listenplatz fünf und zog als Abgeordneter in den hessischen Landtag ein. Er bestritt noch im August 2017, dass man das Haus zur Nutzung für die IBD gekauft habe. ‚Die IBD ist weder Mieter noch Betreiber der Immobilie‘, sagte er am 27.08.2017 gegenüber der Deutschen Presse-Agentur zu einem Bericht der ‚WELT‘. Er bestätigte aber, dass er bei dem fraglichen Haus in Halle Bevollmächtigter des Eigentümers sei.“¹⁹⁹

Der Sachverständige Joachim Tornau beschreibt die Wechselwirkung zwischen der sogenannten Neuen Rechten incl. der AfD und der extrem rechten Szene und stellt die „AfD“ als strömungsübergreifend dar:

¹⁹² Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 66-67.

¹⁹³ Vgl. Pitt von Bebenburg, „AfD in Hessen wählt Ex-‚Flügel‘-Mann und rückt nach rechts“, FR, 21.11.2021. URL: <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/afd-waehlt-ex-fluegel-mann-91130515.html> (zuletzt abgerufen am 14.4.2023).

¹⁹⁴ Vgl. Danijel Majic, „Rechte: ‚Stoppt den großen Austausch‘“, FR, 03.07.2015. URL: <https://www.fr.de/rhein-main/rechte-stoppt-grossen-austausch-11144067.html> (zuletzt abgerufen am 14.4.2023).

¹⁹⁵ Vgl. Pitt von Bebenburg, „AfD in Hessen wählt Ex-‚Flügel‘-Mann und rückt nach rechts“, FR, 21.11.2021. URL: <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/afd-waehlt-ex-fluegel-mann-91130515.html> (zuletzt abgerufen am 14.4.2023).

¹⁹⁶ HLKA, Gesamtlagebild – rechts – in Hessen 2014. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 51 Umfeldpersonen Ergänzungen, Ergänzung NSU-Daten V. (AktENZEICHEN der einsendenden Stelle: 22 i 02 05 UNA 20/1-2020-33), PDF-S. 2-28, hier PDF-S. 19.

¹⁹⁷ Zur Erläuterung der „Neuen Rechten“ siehe beispielsweise den Artikel „Alter Rassismus in neuem Gewand: Die ‚neue‘ Rechte“ der Amadeo Antonio Stiftung. (URL: <https://www.amadeo-antonio-stiftung.de/rechtsextremismus-rechtspopulismus/alter-rassismus-in-neuem-gewand-die-neue-rechte/>) (zuletzt abgerufen am 09.06.2023).

¹⁹⁸ Das IfS wird seit April 2023 vom BfV als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft. (Vgl. Presseerklärung des BfV, „Bundesamt für Verfassungsschutz stuft ‚Institut für Staatspolitik‘, ‚Ein Prozent e.V.‘ und ‚Junge Alternative‘ als gesichert rechtsextremistische Bestrebungen ein“, 26.04.2023. URL: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-ja.html> (zuletzt abgerufen am 12.06.2023)).

¹⁹⁹ BKA, Die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) Auswertebereicht 2018. UNA 20/1 Akte 2301b, S. 201. Anmerkung: Bei dem in Rede stehenden Haus handelt es sich um das damalige Haus der IBD in Halle. Ausführlicher hier: <https://www.der-rechte-rand.de/archive/5987/identitaere-haus-flamberg-halle-saale/>.

„Ich würde eher sagen, dass die Leute, die zu dieser Szene gehören, sich dadurch bestärkt fühlen, dass es jetzt eine starke Partei gibt, unter deren Dach sie sich irgendwie wiederfinden und die eben auch stärker ist, als es die NPD jemals war. Diese Partei ist ihnen vielleicht in manchen Punkten auch zu gemäßigt. Das kann sein. Sie ist aber trotz alledem jetzt plötzlich eine Option, die es gibt. Das wirkt natürlich mobilisierend. Aber man muss sich das nicht so vorstellen, dass deswegen jetzt marodierende Horden durch die Straßen ziehen würden. Im Gegenteil: Das Ganze ist vielleicht eher sogar ein bisschen kanalisierter, weil es jetzt diese Partei als Dach gibt, unter dem sich sehr viele rechte Strömungen wiederfinden und dann auch ihren Ausdruck finden können, indem sie zu Veranstaltungen und zu Kundgebungen gehen oder ihr Kreuz machen oder von mir aus in manchen Fällen auch Mitglied werden – oder sogar kandidieren, wie wir wissen.“²⁰⁰

Der Effekt, den die rechte Partei dabei erzielt, lässt sich mit dem Begriff des stochastischen Terrorismus beschreiben. Dabei ist die AfD meist nicht selbst an terroristischen Aktionen beteiligt, schafft jedoch ein begünstigendes politisches Klima. Der Journalist Martín Steinhagen beschreibt, wie eine menschenverachtende Ideologie, die bestimmten Personen und gesellschaftlichen Gruppen das Recht auf Leben abspricht, immer auch einen Aufruf zu ihrer Vernichtung und einer gewalttätigen Praxis beinhaltet:

„Diejenigen, die Hass-Propaganda und Verschwörungsmythen verbreiten, die Feindbilder in Umlauf bringen, erhöhen bei einer ausreichend großen Zahl an Zuhörern und Followerinnen die Wahrscheinlichkeit, dass irgendwann irgendjemand zur Waffe greifen wird. Wer, wo, wann – das lässt sich nicht voraussagen, aber man muss damit rechnen. Umfasst ist damit auch die Praxis, insbesondere der radikalen Rechten, ganz konkrete Personen oder Bevölkerungsgruppen online zur Zielscheibe zu machen. Die Propagandisten und Hetzerinnen können sich dann distanzieren, wenn es zu Gewalt kommt, weil es kein direktes Anstiften, keinen Aufruf und keinen direkten Kontakt zum Täter gibt, nicht einmal eine Absicht ist einfach zu beweisen.“²⁰¹

Steinhagen sieht darin eine zugespitzte Form des „führerlosen Widerstands“, der nicht einmal mehr eine Zelle braucht, sondern „nur“ die rechte Grundstimmung liefert, die andere zu rechtsterroristischen Taten motiviert.²⁰²

Die AfD wurde für Stephan Ernst und MARKUS H. spätestens im Jahr 2017 zum politischen Anlaufpunkt. Besonders hervorzuheben sind ihre Teilnahmen an AfD-Demonstrationen in Thüringen, bei denen der Faschist Björn Höcke als Redner auftrat. Bei der Hausdurchsuchung bei Stephan Ernst nach dem Mord an Lübcke wurden zudem Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die AfD zur Landtagswahl 2018 gefunden. Der ehemalige Kreissprecher der AfD, P12, räumte ein, von Ernst beim Plakatieren von Wahlplakaten der AfD unterstützt worden zu sein. Auch MARKUS H.s Anwesenheit bei Veranstaltungen der AfD wurde bestätigt. Nach dem Mord wurde eine Interessentenliste von den Stammtischen der AfD Kassel bekannt, die ein Interesse von Stephan Ernst nachweisen. Auf der Liste befinden sich weitere Mitglieder des FWKS wie Daniel B., auch ehemaliger Schriftführer der CDU, und Mike S..²⁰³

Prof. Quent zeigte im Untersuchungsausschuss auf, dass die Umorientierung von Ernst und H. von der NPD und den Freien Kameradschaften zur AfD und dem Spektrum der sogenannten „Neuen Rechten“ sinnbildlich für einen Großteil der Extremen Rechten stehe, die sich nach 2015 politisch und strategisch

²⁰⁰ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 62.

²⁰¹ Martín Steinhagen (2021): Rechter Terror. Der Mord an Walter Lübcke und die Strategie der Gewalt. Rowohlt Verlag GmbH, Hamburg: S. 235.

²⁰² Vgl. Martín Steinhagen (2021): Rechter Terror. Der Mord an Walter Lübcke und die Strategie der Gewalt. Rowohlt Verlag GmbH, Hamburg: S. 235.

²⁰³ Vgl. HLKA, Ermittlungsverfahren gg. ERNST pp. wg. Mordes, PMK-Bericht, Stand: 26.03.2020. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 225ff., hier: 375-382.

neu aufstellten. Dabei blieben die Grundpfeiler ihrer menschenverachtenden und gewalttätigen Ideologie unverändert:

„Das ist die äußerliche Modernisierung des Rechtsextremismus in Deutschland, der auch in der Bewegungskarriere von Stephan Ernst geradezu prototypisch sichtbar wurde, von einem vorbestraften, extrem gewalttätigen Neonazi zu einem sogenannten Neuen Rechten, der dann, ebenfalls ab 2016, etwa im sogenannten neurechten Antaios-Verlag bestellte und sich dort mit ideologischen Produkten versorgte, der für die rechtsextreme Gruppe Ein Prozent spendete und auch für den schon damals rechtsextremen Landesverband der AfD in Thüringen 2016 und 2017 als Unterstützer tätig war.“²⁰⁴

Der Kasseler PEGIDA Ableger „KAGIDA“

Die KAGIDA-Proteste fanden vom Ende 2014 bis Anfang 2016 statt, die Antifaschistische Gruppe task aus Kassel zählte insgesamt 45 Veranstaltungen.²⁰⁵ Zur Entstehung und Entwicklung des PEGIDA Ablegers in Kassel namens KAGIDA können wir hier in weiten Teilen die Expertise des MBT Hessen „Die – gida“-Proteste in Kassel“ zitieren, da sie eine umfassende Schilderung der Strukturen beinhaltet:

„Nachdem schon die Hooliganaufmärsche in Köln und Hannover (,Hogesa‘)²⁰⁶ mit Kasseler Beteiligung stattfanden, gründete sich auch hier eine eng am Dresdner Vorbild orientierte Demonstration. Der Organisator von Kagida, P148, war an beiden Hogesa-Aufmärschen beteiligt und rief via facebook zu diesen auf. Während Hogesa eindeutig dem Hooligan- und Neonazispektrum zuzuordnen war, ist die Beteiligung an Kagida zwar gemischter, aber immer noch mit einem wesentlichen Anteil aus dem eindeutig rechtsradikalen Spektrum. [...]

Inhaltlich orientiert man sich sehr stark an Pegida (,Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes‘) in Dresden. Eindeutig neonazistische Inhalte werden in Kassel, im Gegensatz zu manch anderer ,gida“- Demonstration vermieden. Stattdessen werden den Teilnehmenden regelmäßig Papiere von Pegida (19- bzw. 6-Punkte-Papier) vorgelesen und Gastredner eingeladen, die zum Teil sowohl bei Hogesa als auch bei Pegida öffentliche Auftritte hatten.

Im Gegensatz zu Dresden gelingt es Kagida aber nicht, eine wachsende Anzahl Kasseler Bürgerinnen und Bürger zu mobilisieren. Und im Gegensatz zu Dresden, wo tatsächlich eine bedeutende Mehrheit aus dem bürgerlichen Spektrum stammt, gelingt auch dies in Kassel nicht. Die AfD, unter anderem in Person von P12, dem Sprecher des Kreisverbandes Kassel, beteiligt sich seit dem 1. Dezember 2014 an den Protesten in Kassel, in Dresden ist die offizielle und regelmäßige Beteiligung eines AfD-Vorstands nicht gegeben.

Inwiefern man sich tatsächlich inhaltlich einig ist, erscheint angesichts der von Kagida vorgebrachten Forderungen (z.B. zur Flüchtlingspolitik) sehr zweifelhaft. Zwar finden sich Schnittstellen zur extremen Rechten, etwa die Forderung, einer ,Null-Toleranz-Politik gegenüber straffällig gewordenen Asylbewerbern und Migranten‘. Aber weder entspricht es dem Parteiprogramm der NPD noch den Vorstellungen von Freien Kameradschaften, z.B. mehr Sozialarbeiter für Flüchtlingsheime anzustellen, um nur eine der wohl bewusst harmlos formulierten Forderungen zu zitieren, mit denen sich (Pe)-gida offiziell vom äußersten rechten Rand abzugrenzen versucht.

Dies ist aber unserer Einschätzung nach recht typisch für den modernen Rechtspopulismus, der in den letzten Jahren häufig als ,Bürger – und Protestbewegungen‘ getarnt (z.B. ,Pro – Parteien‘,

²⁰⁴ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 11.

²⁰⁵ Vgl. die Recherche der antifaschistischen Gruppe task, einzusehen unter: URL: <https://task.noblogs.org/post/tag/Kagida/> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

²⁰⁶ „Hooligans gegen Salafisten“.

Identitäre, PI-News), seinen Ausdruck gefunden hat. Ideologisches Konzept rechtspopulistischer Bewegungen ist die Neu - und Umformulierung klassischer rechtsradikaler Grundpfeiler und Positionen. Das Ziel ist zum Einen, Anhängerschaft aus der ‚bürgerlichen Mitte‘ über das Funktionalisieren von Sorgen und Ängsten zu gewinnen, sowie das Abrufen von menschenverachtenden Meinungen aus der Mitte der Gesellschaft, als auch die Verortung in die ‚Neue Rechte‘, eine Strömung der extrem rechten Szene, die sich von den ‚Traditionalisten‘ abzugrenzen versucht.“²⁰⁷

Die Expertise des MBT enthält auch eine umfassende Schilderung der teilnehmenden Personen und ihrer Strukturen. Dabei wird deutlich, dass bei KAGIDA Vertreter:innen aller Subgruppen der Extremen Rechten in Nordhessen zusammenkamen und zudem eine überregionale Vernetzung stattfand:

„Ein sehr großer Teil der Personen, die sich montags beteiligt haben, kam von außerhalb entweder mit dem Zug oder einem PKW angereist. Neben Teilnehmer*innen, die keiner Neonazi - bzw. rechten, nationalkonservativen oder rassistischen Gruppierung zugeordnet werden konnten, waren Personen, die in folgenden Gruppierungen oder Kreisen sind bzw. an diesen beteiligt waren:

- Kameradschaft Freier Widerstand Kassel
- Kameradschaft Sturm 18 Kassel
- Kameradschaft Eichsfeld/NPD Eichsfeld
- Unorganisierte Neonazis (mit einschlägigen Internetauftritten)
- Teilnehmende von HOGESA in Hannover und Köln
- AfD (Kassel, Hildesheim)
- NPD (Wetterau, Hersfeld-Rotenburg, Eichsfeld)
- Identitäre Bewegung
- Rechtsradikale Hooligans und Fans des KSV Hessen Kassel
- PI-News
- sog. Reichsbürger

Bemerkenswert erscheint dem MBT, dass zum ersten Mal seit 1998 anlässlich der Ausstellung ‚Vernichtungskrieg - Verbrechen der Wehrmacht‘ Neonazis aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen mit Bürgerinnen und Bürgern auf der Straße für ein gemeinsames Anliegen demonstrieren. Alleine diese Tatsache sollte bedenklich stimmen, ohne Kagida denselben Stellenwert einzuräumen, den Pegida in Dresden hat.“²⁰⁸

Der Hauptorganisator von KAGIDA, P148, wurde wie Andreas Lichert in der Aufstellung zu Hauptaktivisten, gewaltbereiten Rechtsextremisten und Täterstrukturen des HLKA aus 2014 aufgeführt.²⁰⁹ Laut Bericht ist er einschlägig kriminalpolizeilich bekannt, hatte Kontakte zu „Rockern“, bspw. den Red Devils

²⁰⁷ MBT Hessen, o.D., „Die -gida‘-Proteste in Kassel. Eine Expertise des MBT“. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/inis/Kassel/kagida.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Vgl. HLKA, Gesamtlagebild - rechts - in Hessen 2014. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 51 Umfeldpersonen Ergänzungen, Ergänzung NSU-Daten V. (Aktenzeichen der einsendenden Stelle: 22 i 02 05 UNA 20/1-2020-33), PDF-S. 2-28, hier PDF-S. 3.

Kassel, bis diese ihn zur unerwünschten Person erklärten. Auch seine Teilnahmen an HOGESA Veranstaltungen sind der Polizei bekannt. Im Jahr 2016 wurde P148 rechtskräftig wegen Volksverhetzung verurteilt.²¹⁰

Die Antifaschistische Gruppe task führte zu den Personalien im Kontext von KAGIDA in ihrem Jahresbericht 2015 aus:

„Zu Beginn des neuen Jahres haben noch verschiedene Akteure aus der radikalen und neuen Rechten an den Kagida-Demonstrationen teilgenommen, so mehrere Mitglieder der „Alternative für Deutschland“ (AfD), Neonazis des ehemaligen ‚Freien Widerstand Kassel‘ wie Mike S., die Mitglieder der Kasseler Kameradschaft ‚Sturm 18‘ P13 und P14 und P15, der NPDler P4 sowie organisierte Neonazigruppen aus Südniedersachsen und Osthessen. Ebenso mehrmals anwesend war der ehemalige Blood&Honour Aktivist P151, der zuletzt durch die NSU Ermittlungen in der Öffentlichkeit stand, da sein Bruder Benjamin G. als V-Mann auf ihn angesetzt war.

Doch schon parallel zum Abwärtstrend Ende Januar führen überregionale Nazigruppen nicht mehr nach Kassel, um an den Kundgebungen teilzunehmen; auch die NPD trat trotz Ankündigung nicht in Erscheinung. Wenig später zerstreiten sich der hessische Landesvorsitzende der AfD Konrad Adam und noch AfD-Parteimitglied P148, weil Kagida wegen zu großer Neonazipräsenz in die öffentliche Kritik geraten war. Bereits während des Parteiausschlussverfahrens gegen P148 trat dieser eigenständig aus der „Alternative für Deutschland“ aus.

Auch mit Pegida-Prominenz wie Edwin 'der Holländer' W. im März und Lutz Bachmann und Tatjana Festerling im April konnten die Kagida-OrganisatorInnen dem unaufhaltsamen Trend nicht entgegenwirken, obwohl damit für eine Veranstaltung die hessische NPD sowie Vertreterinnen von Pegida-Ablegern aus anderen Städten mobilisiert werden konnten.“²¹¹

KAGIDA - EIN WICHTIGER BEZUGSPUNKT FÜR ERNST UND H.

Die Verbindung zwischen KAGIDA und Stephan Ernst sowie MARKUS H. wurde im Ausschuss häufig in Frage gestellt, dabei liegen dazu einige Hinweise vor. MARKUS H.s Anwesenheit konnte zwar nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, allerdings legen seine Äußerungen in den Kommentarspalten der lokalen Zeitung HNA-Online dies nahe. In Reaktion auf einen HNA-Artikel vom 13.02.2015 über die Gegenproteste zu KAGIDA schilderte H. beispielsweise detailreich seine Eindrücke von der antifaschistischen Gegenkundgebung:

„Auf der ersten Anti Kagida Kundgebung die vom DGB Nordhessen organisiert wurde schallte permanent antifaschistische Kampfmusik aus der Lautsprecheranlage wo in der Kernaussage immer wieder rauszuhören war, das man andersdenkende ‚jagen und schlagen‘ will. Auch gegen die Polizei wurde Stimmung gemacht, in einem Song hies es ‚du bist für mich kein Polizist sondern ein rassistisches Arsch****! Und es blieb ja nicht nur bei Worten, zum Ende der Veranstaltung flogen Flaschen und Steine in Richtung Kagida.“²¹² [Fehler im Original]

²¹⁰ Vgl. Thomas Stier, „Strafe für Kagida-Organisator P148 wegen Volksverhetzung“, HNA, 18.08.2016. URL <https://www.hna.de/kassel/kagida-organisator-judenhetze-prozess-geldstrafe-verurteilt-6672682.html> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

²¹¹ Antifaschistische Gruppe task, Jahresbericht #3 2015, „Pegida Kassel e.V.“, S. 11. URL: <https://task.noblogs.org/files/2021/09/JRB2016.cleaned.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

²¹² Anlage 24, UNA 20/1 Akte 1966, PDF-S. 64. (Anlage zu: HLKA, Ermittlungsverfahren gg. ERNST pp. wg. Mordes, PMK-Bericht, Stand: 26.03.2020. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 225ff.)

Ein weiterer Kommentar H.s unter einem anderen Artikel zieht Vergleiche zu „Parolen von der Kagida Gegendemo“.²¹³ In dieselbe Richtung zielt auch der Kommentar: „...wie fanden Sie das eigentlich als aus dem Lausprecherwagen des DGB Hetzmusik wie ‚Nazis jagen, nazis smashen‘ etc erklang und dann auch die Umsetzung folgte. Ich meine bei der Anti Kagida Demo?“²¹⁴ Unter einem Artikel vom 05.10.2015 kommentierte H. „...noch diese Woche stehe ich gegen den Wahnsinn auf der Strasse!“²¹⁵ Nach Ansicht der LINKEN bezieht sich diese Ankündigung mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine KAGIDA Kundgebung.

Stephan Ernsts Besuche von KAGIDA Veranstaltungen wurden von zwei Zeugen bestätigt. In beiden Fällen handelt es sich um Arbeitskollegen, die gemeinsam mit Ernst vor Ort waren.²¹⁶ Einer sagte aus:

„In 2016 fand hier in Kassel eine sogenannte Pegida-Demonstration statt. An dieser Demo beziehungsweise Kundgebung waren unter anderem Stephan und ich auch und noch einige Arbeitskollegen [...]. Dort sprach ein Mann. Nachdem er die Rede gehalten hat, kam er und stellte uns Zuschauer in einen sogenannten Kreis. [...] Ich habe das Gefühl, dass Stephan ihn kannte beziehungsweise ich meine, dass diese Person den Stephan kannte.“²¹⁷

Bei dem Redner handelte es sich um P148. Die Aussage legt also ein Kennverhältnis zwischen Ernst und P148 nahe.

Auch spielte KAGIDA eine besondere Rolle bei der Bürgerversammlung in Lohfelden, bei der KAGIDA-Akteure um P148 Walter Lübcke provozierten. Diese Szene wurde von H. gefilmt und war der Ausgangspunkt seiner Agitation gegen Lübcke im Netz (vgl. Teil 3 c. ii.).²¹⁸

b. Personen der Extremen Rechten in Nordhessen

Dieser Abschnitt zu Personen soll als Übersicht relevanter Personen der Extremen Rechten in Kassel und darüber hinaus dienen. So soll die Nachvollziehbarkeit von persönlichen Kennverhältnissen und strukturellen Verbindungen gewährleistet werden, die für das Verständnis der Einbindung von Ernst und H. in die Extreme Rechte unabdingbar sind.

Da Frauen von den Sicherheitsbehörden systematisch unterschätzt und ausgeblendet werden, werden hier auch solche aufgeführt, zu denen nur spärliche Informationen vorliegen. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass Frauen, die sich einer frauenverachtenden, sexistischen und patriarchalen rechten Szene anschließen, selbst ideologisch stark verfangen und entsprechend gefährlich sind. Daher sollte die Verharmlosung der Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit nicht reproduziert werden. Da dieser Bericht vornehmlich auf Informationen der Sicherheitsbehörden basiert, kann dieser Anspruch allerdings nur begrenzt Umsetzung finden.

²¹³ Anlage 24, UNA 20/1 Akte 1966, PDF-S. 53. (Anlage zu: HLKA, Ermittlungsverfahren gg. ERNST pp. wg. Mordes, PMK-Bericht, Stand: 26.03.2020. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 225ff.)

²¹⁴ Anlage 24, UNA 20/1 Akte 1966, PDF-S. 43. (Anlage zu: HLKA, Ermittlungsverfahren gg. ERNST pp. wg. Mordes, PMK-Bericht, Stand: 26.03.2020. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 225ff.)

²¹⁵ Anlage 24, UNA 20/1 Akte 1966, PDF-S. 40. (Anlage zu: HLKA, Ermittlungsverfahren gg. ERNST pp. wg. Mordes, PMK-Bericht, Stand: 26.03.2020. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 225ff.)

²¹⁶ Vgl. Hessenschau.de, Lübcke-Prozess-Blog, Tag 17. URL: <https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-blog-mordfall-luebcke-104.html> (zuletzt abgerufen am 09.06.2023).

²¹⁷ HLKA – Soko Liemecke, Abschrift vom Tonband, 10.07.2019. UNA 20/1 Akte 2108, PDF-S. 126ff.

²¹⁸ Vgl. German Daily News, Kurt U. Heldmann, 26.06.2019, „Tod eines Politikers - Dr. Walter Lübcke wurde ermordet Erinnerungen und Gedanken“. URL: <https://www.germindailynews.com/bericht-122803/tod-eines-politikers-dr-walter-luebcke-wurde-ermordet.html> (zuletzt abgerufen am 14.04.2023).

P125

P125 ist ein früher Wegbegleiter Ernsts. Gemeinsam mit weiteren Personen waren sie in einer „Skinhead-Clique“ bzw. einer rechten Gruppe, die auch entsprechend auftrat. Von den Sicherheitsbehörden wurde sie als „Gruppe P125“ bezeichnet. Es liegen Berichte beim LfV vor, laut denen die Gruppe in der 46. Kalenderwoche in Kassel, Holländische Straße, Ecke Henkelstraße einen Übergriff auf Linke beging.²¹⁹ Zu gewalttätigen Übergriffen durch P125 und andere Personen der Gruppen kam es mutmaßlich häufiger. Mindestens ein weiterer Fall ist aktenkundig, bei dem P125 den Nachbarn von P123 brutal angriff, der sich über Lärmbelästigung beschwert hatte. Der Nachbar hatte beim Öffnen der Tür neonazistisches Verhalten wahrgenommen (Hitlergruß, erste Strophe des Deutschlandlieds).²²⁰

Auch besuchte P125 Veranstaltungen der NPD in Leipzig, an denen er mit der NPD Kassel und folglich mit Personen wie P152, P17, Stephan Ernst, P129, P137, Peter Naumann, P18 und P168 teilnahm.²²¹

P18 (früher X.)

P18 (früher K.) bewegte sich, laut einem Vermerk des LfV aus dem Jahr 2009, im selben rechten Milieu wie H. und Ernst. Auch sie überlegte Mitte der 2000er, Teil der JN zu werden, zog sich aber zurück, nachdem die Polizei ihren Eltern einen Besuch abstattete.²²² Bereits im Jahr 2002 fuhr P18 gemeinsam mit P19, P153, P152, Stephan Ernst, P129, P126 und 14 weiteren Personen zur neonazistischen Gegendemo zur Wehrmachtsausstellung am 02.02.2002 in Bielefeld.²²³ 2004 besuchte sie eine Wintersonnenwendfeier in Niestetal/Sandershausen, an der Personen aus Hessen, Niedersachsen, Thüringen und Bayern teilnahmen. Darunter waren Szenekader von zum Teil überregionaler Bedeutung wie P145, P136, P127, Mike S. und P126.²²⁴

Am 23.09.2006 wurde P18 bei einem aufgelösten, überregionalen Skinheadkonzert nahe Hofgeismar polizeilich festgestellt. Besucher des Konzerts waren auch MARKUS H., P68, P20 Möglicherweise war die Veranstaltung die Geburtstagsfeier von P168, der die extrem rechten Bands „Agitator“, „SKD“, „Celtic Dawn“, „Ehre und Stolz“ sowie „Treueschwur“ und „Julmund“ eingeladen hatte.²²⁵ Anlässlich eines sogenannten „Heldengedenkens“ am Volkstrauertag, 19.11.2006, das im niedersächsischen Bentherode mit örtlichen Skinheads und JN Mitgliedern stattfand, nahm P18 an einem Aufmarsch der Extremen Rechten, organisiert von Mike S., teil. Bei dem Aufmarsch wurde mit Fahnen, Trommeln und Fackeln ein Kranz niedergelegt. Teilnehmende kamen aus Göttingen, Kassel und dem Schwalm-Eder-Kreis.²²⁶

Im Jahr 2011 wird sie dem FWKS zugerechnet und somit von einem Observationsauftrag des Verfassungsschutzes umfasst. Auch genannt sind MARKUS H., P149, P135, P143 und P144.²²⁷

²¹⁹ Vgl. Deckblattbericht des LfV, „Rechte Szene Kassel“, 14.01.2003, Band 1983f, S.130-137, hier S.132.

²²⁰ Vgl. Strafanzeige gegen P125 A., 20.02.1999, PP Kassel. UNA 20/1 Akte 0202, S. 2-3.

²²¹ Vgl. exemplarisch Arbeits-Deckblatt des LfV, 18.06.2002. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 417-424.

²²² Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

²²³ Vgl. Vermerk des ZK 10, 13.02.2002. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 010 B., 02 Kontaktnachweis PPNH, PDF-S. 2.

²²⁴ Vgl. Schreiben ZK 10 Kassel, „Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten – Wintersonnenwende der rechten Szene am 18.12.2004 im Bereich Kassel“, 27.12.2004. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 248-249.

²²⁵ Vgl. Nachrichtenaustausch in ST-Angelegenheiten, „Geplantes Skinhead-Konzert in der Gem. Hofgeismar (Nordhessen) am Sa.“, 23.09.2006. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 010, 01 Personenordner, PDF-S. 13-18.

²²⁶ Vgl. Erkenntniszusammenstellung S., SG 531, 16.1.2011. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. Stick HLKA, Ordner 036, 01 Personenordner, S. 146-154.

²²⁷ Vgl. Observationsauftrag Dezernat 22, 11.01.2011. UNA 20/1 Akte 1953, S.127-132.

P149

P149 fiel im Rahmen der Aktensichtung als ein enger Freund von MARKUS H. und Wegbegleiter von Stephan Ernst auf. Auf dem Rechner von H. fanden sich Videoaufnahmen, die aller Wahrscheinlichkeit nach gemeinsame Freizeitaktivitäten zeigen, bei denen augenscheinlich auch P135 zugegen war, der sich im Video als „Werwolf“ bezeichnet.²²⁸ Damit stellte er sich in die Tradition rechtsterroristischer Gruppen in Deutschland nach 1945.

P149 war zeitweise Ordnungsdienstleiter der JN. Er war häufiger Gast der Kneipe „Nighttime“, wo er gewalttätig gegenüber Andersdenkenden und Feindbildern auftrat. Im Vermerk des LfV Hessen aus dem Jahr 2009 ist zudem festgehalten, dass P149 zu einer Gruppe um Mike S. gehöre. Trotz seines Amtes in der JN habe er im Frühjahr 2007 entschieden, doch nicht mehr bei der JN und stattdessen „freier Aktivist“ sein zu wollen. Daraufhin habe er gemeinsam mit Aktivist:innen der „Freien Kräfte“ an Aktionen teilgenommen. Er wurde zu den „Autonomen Nationalisten Kassel“ gezählt.²²⁹

Im Jahr 2010 gibt das LfV an, P149 sei im Jahr 2007 dem FWKS zugerechnet worden. Er gehöre den „Autonomen Nationalisten Kassel“ an, wobei dies vermutlich derselbe Personenkreis sei. Gemeinsam mit Kameraden des FWKS habe P149 an einem Liederabend nahe Wetzlar am 27.02.2010 teilgenommen, wie P9 berichtet haben soll. Auch seien sie am 01.05.2008 nach Hamburg gereist, um dort an einer rechten Demonstration teilzunehmen.²³⁰ Aufgrund vieler Fehlstellen kann dem Vermerk des LfV aus 2010 darüber hinaus nur entnommen werden, dass es zur Feststellung einer gemeinsamen Anreise von MARKUS H., P68, P135, Mike S. und P21 kam. Ziel und Datum der Reise sind leider nicht lesbar. Seitens der Polizei wurde eine kurzzeitige Festnahme unter anderem von Mike S., P144 und René S. berichtet, die jedoch zu keiner Anklage geführt hätte. Auf der zugrundeliegenden Demonstration wurden zudem Stephan Ernst, P135, P68, P149 und Mike S. festgestellt. Es könnte sich um die 1. Mai Demonstration 2009 in Dortmund handeln, bei der es zu einem Überfall durch die rechte Gruppe auf die DGB Demo kam. Die Zugehörigkeit zum FWKS wird vom Verfassungsschutz bis ins Jahr 2011 angenommen.²³¹

Das LfV konstatiert zudem, dass P149 rechtsmotivierter Straftäter sei. Bis 2009 seien neun polizeiliche Fälle aktenkundig, darunter gefährliche Körperverletzung, Volksverhetzung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.²³² Auch aus den polizeilichen Akten geht hervor, dass P149 bereits mehrfach polizeilich aktenkundig wurde. Dazu gehören vier Fälle von Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, ein Fall von Volksverhetzung und ein Landfriedensbruch. Ob er für eines der Delikte verurteilt wurde, ist der Aufstellung nicht zu entnehmen. Zwei Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wurden nach §170 II StPO eingestellt.²³³

Mit Ernst und H. kam es zu gemeinsamen Veranstaltungsteilnahmen im Bereich der Extremen Rechten. P149 wurde bereits am 21.06.2000 bei der Teilnahme an einer neonazistischen Sonnenwendfeier festgestellt. Unter den Teilnehmenden befand sich auch P5, der im Jahr 2003 mit Ernst versuchte, an

²²⁸ Vgl. Video 075141. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 83, Blatt 263, 097-19_14.1.3.2 carved TAG Export 2, unklar –ggf. Beurteilung, Items.

²²⁹ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

²³⁰ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 2046, PDF-S. 84-105.

²³¹ Vgl. Observationsauftrag Dezernat 22, 11.01.2011. UNA 20/1 Akte 1953, S.127-132.

²³² Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 2046, PDF-S. 84-105.

²³³ Vgl. Aufstellung von Delikten, P149. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 01 Personenordner, S. 5-6.

Sprengstoff zu gelangen.²³⁴ Die Antifa Broschüre, „Neonazis in Südniedersachsen“, die in Akten des Verfassungsschutzes zitiert wird, schreibt: „P149 steckt auch tief in der NS-Black-Metal Szene und verkauft diese Musik über seinen Ex-Versand ‚Wintersonne‘ im Internet. [...] So ist es nicht verwunderlich, dass unter der Postfachadresse, über die P149 diese Musik verkaufte, bis vor kurzem die JN-Kassel zu erreichen waren. Neben seinem Job als Fahrradmechaniker ... engagierte [P149] sich in der ‚Anti-Antifa‘ Kampagne der JN.“ Zudem wohnte v. B. neben der Kneipe „Nighttime“, wo sich oft Personen der Extremen Rechten trafen und aggressiv auftraten. Ein solches Auftreten wird auch P149 bescheinigt, der gegenüber politischen Gegnern und Feinden aggressiv und gewalttätig aufträte.²³⁵

Am 06.02.2007 war P149 an der Störung einer MBT Veranstaltung beteiligt, bei der es außerdem zu einem Übergriff gegen Personen kam, die als migrantisch wahrgenommen wurden. Auch Stephan Ernst, P22, P129, P130 und Mike S. waren Teil der rechten Personengruppe.²³⁶ Darüber hinaus war P149 an einem NPD Infostand in Alsfeld am 25.11.2006 aktiv, an dem auch weitere Personen wie Stephan Ernst, Mike S., P149, P135, P1, P23, P24 und P129 beteiligt waren.²³⁷ Im Lagebericht des LfV Hessen, I. Quartal 2007, wird P149 als besonders relevante Person neben Mike S., und drei weiteren Personen benannt.²³⁸ Am 1. Mai 2009 war P149 gemeinsam mit H., Ernst und vielen weiteren Personen der nordhessischen Rechten am neonazistischen Angriff auf die DGB-Demo in Dortmund beteiligt.²³⁹

In einem Schriftstück des LfV mit dem Titel „Kameradenkreis um P136“ vom 12.11.2009 sind Informationen zu hessischen Personen der Extremen Rechten vermerkt, die Kontakte zu P136 unterhalten oder im Zusammenhang mit ihm aufgefallen sind. Darunter befinden sich P149, Mike S., MARKUS H., P135, P129, P11, P68, Stephan Ernst, P147, P25 und P145 für den Raum Kassel. In der Vielzahl von benannten Personen aus anderen Regionen findet sich auch P8, der bereits im Kontext des ABM benannt wurde.²⁴⁰

P26

P26 war neben P123 einer der mutmaßlichen Mittäter im Fall der gefährlichen Körperverletzung am 02.08.2003 auf dem Kasseler Volksfest „Zissel“ (vgl. Teil 3 a. ii.). Zudem wurde gegen ihn und Stephan Ernst in diesem Kontext wegen Volksverhetzung ermittelt, das Verfahren aber nach §170II StPO eingestellt.²⁴¹ 2002 soll P26 mit demzenebekannten P130 auf offener Straße den Hitlergruß gezeigt haben. Laut Ergänzungsbericht der Soko Liemecke dürfte P26 zudem dem Kasseler Hooliganmilieu angehört haben. Die letzte bekannte Straftat wurde von ihm im Jahr 2017 verübt. Einer Internetrecherche des Landesamtes für Verfassungsschutz zufolge bestehen Verbindungen in sozialen Netzwerken von P26 zu P130, P126 und Mike S..²⁴²

²³⁴ Vgl. Meldung über ein Staatsschutzdelikt, Liste der in Verwahrung genommenen Personen. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 01 Personenordner, S. 400-404.

²³⁵ Vgl. Redaktionskollektiv Broschüre, „Neonazis in Südniedersachsen“. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 01 Personenordner, S. 413-416.

²³⁶ Vgl. KTA-PMK des HLKA, 2.3.2007. UNA 20/1 Akte 1957, S. 362-365.

²³⁷ Vgl. Liste von Personen. „NPD-Infostand Alsfeld, 25.11.2006 // aktive Personen / Unterstützer“. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 02 Ergänzung Kontaktnachweis, S. 2.

²³⁸ Vgl. Lagebericht des LfV Hessen, I. Quartal 2007, 10.07.2007. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 01 Personenordner, S. 411-412.

²³⁹ Vgl. „Steuerung Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten – hier: Teilnehmerliste der 1. Mai Veranstaltung in Dortmund“, HLKA, 11.05.2009. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 01 Personenordner, S. 10-24.

²⁴⁰ Vgl. Anlage 1 zu Schreiben LfV Hessen an BfV Köln, 12.11.2009, „Kameradenkreis um P136“. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 45965-45977.

²⁴¹ Vgl. Schreiben PP Kassel, „Ermittlungsverfahren gegen P26, P123 u. Stephan Ernst wegen Volksverhetzung“, 07.04.04. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 351.

²⁴² Vgl. Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a vom 05.05.2020. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S. 15f.

Aus Dokumenten des Verfassungsschutzes datiert auf den 18.11.2011 geht hervor, dass es regelmäßige Treffen von Neonazis aus Kassel gegeben habe, an denen P26, Benjamin G. (V-Mann von Andreas T.), P129, Stephan Ernst, P126, P27, P152, P28, P17, Mike S., P123 und gelegentlich auch P136 teilgenommen haben.²⁴³ P26 war folglich gut eingebunden in Hooligan- und Skinhead-Kreise, die NPD sowie die Kameradschaftsszene.

Aus polizeilichen Akten lässt sich entnehmen, dass P26 in die Hooligan-Szene des KSV Hessen Kassel eingebunden ist bzw. war. In 2015 war er an einem Angriff der KSV Hessen Kassel Hooligans auf Fans der Offenbacher Kickers beteiligt, bei dem er versuchte, eine Polizeikette zu durchbrechen. Wenige Monate später versuchte P26 bei einem Fußballspiel mit einer Sturmhaube maskiert einen Ordner im Fußballstadion anzugreifen. Es finden sich zudem seit 2004 viele Einträge wegen Körperverletzung, schwerer Körperverletzung, Landfriedensbruch, Verstoß gegen das Versammlungsgesetz oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Verfahrensausgänge sind nicht vermerkt. P26 trägt zudem szenetypische Tätowierungen am Kopf, die einen Totenkopf und die Worte „Skinhead“ darstellen. Dazu kommen die Tätowierungen „Hass“, „Skin“, „Born to Die“ und weitere an anderen Körperstellen.²⁴⁴

P6 (heute X.)

Laut einem Vermerk des LfV Hessen aus 2009 war P6 verantwortlich für diverse Internetauftritte der Extremen Rechten in Kassel. Im Jahr 2006 seien mehrere Internetseiten festgestellt worden, die auf seinen Namen liefen, darunter die des „Freien Widerstands Kassel“, der „Freien Kameradschaft Kassel“, der „Freien Sozialisten Kassel“ und „National Rulorz“. Seine Aktivitäten gingen nach einem „Outing“ durch die örtliche Antifa zurück. P6 reagierte darauf mit Angriffen gegen die Antifaschist:innen; die von ihm betriebenen Websites gingen aber vom Netz. Nach Informationen des LfV nahm P6 an Demonstrationen der „autonomen Nationalisten“ am 01.09.2007 in Dortmund teil.²⁴⁵

P6 wurde, wie aus einem Vermerk des LfV aus 2010 hervorgeht, im Jahr 2007 dem Freien Widerstand Kassel zugerechnet, dem auch Ernst und H. zugeordnet werden. Für das Jahr 2010 bescheinigt ihm das LfV Inaktivität sowie eine Zugehörigkeit zu den „Autonomen Nationalisten Kassel“.²⁴⁶

Auf MARKUS H.s Computer konnten Videos unbekanntes Datums sichergestellt werden. Schätzungsweise stammen die Aufnahmen aus Mitte der 2000er Jahre. Diese zeigen rechte Personen (MARKUS H., P11, einen Toni sowie zwei Frauen), die gemeinsam unterwegs sind. Mutmaßlich wurde ein Teil der Videos von P6 gefertigt, der sich als filmende Person gegen Ende der Videos selbst zeigt. In einem Video erklärt er, „Landser“ von „National Rulorz“ zu sein und eine „nationalsozialistische“ Einstellung zu haben.²⁴⁷

P126

P126 ist ein Urgestein der Kasseler Extremen Rechten und wurde auch von Ernst als einer seiner frühesten Bekannten aus der rechten Szene benannt. Ernst lernte ihn kennen, nachdem er 1999 aus dem

²⁴³ Vgl. Vermerk „Erkenntnisse zu G., Benjamin“, 18.11.2011. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S. 36-38.

²⁴⁴ Vgl. INPOL-Auszug P26, 16.06.2019. UNA 20/1 Akte 2310g, PDF-S. 14-42.

²⁴⁵ Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel), 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

²⁴⁶ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 2046, PDF-S. 84-105.

²⁴⁷ Vgl. Videos 075143 sowie 005541. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 83, Blatt 262, Export 1, Demo, Items.

Gefängnis nach Kassel kam. P126 wurde bereits im Abschlussbericht des NSU Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags bzw. dem Sondervotum der Fraktion DIE LINKE benannt.²⁴⁸ Joachim Tornau führte zu ihm aus:

„P126, 47 Jahre, ist seit den Neunzigern durchgängig aktiv. Er hat ein dickes Vorstrafenregister. Er war früher aktiv in der 1995 verbotenen FAP, Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei, auch offen nationalsozialistisch. Er ist bis heute Fußballhooligan des KSV Hessen Kassel. Das war noch eine weitere Konstante oder ein weiteres Charakteristikum: [...] Die enge Verknüpfung zwischen Hooliganszene, Fanszene und Neonaziszene in Nordhessen zieht sich auch durch die Jahre oder Jahrzehnte. P126 nahm 2018 an einem Combat-18-Treffen mit Solidaritätskonzert der Rechtsrockband Oidoxie für den NSU-Helfer André E. in Eisenach teil, auch mit anderen nordhessischen Rechten. Auch er kommentierte nach der Festnahme von Ernst bei Facebook solidarisch: Egal, was kommt, damals wie heute Hitlers Leute.“²⁴⁹

Außerdem werde er der Arischen Bruderschaft um P136 zugerechnet.²⁵⁰

Ernst und P126 nahmen an diversen Veranstaltungen zusammen teil. Eine Auswahl²⁵¹: Sie besuchten gemeinsam Stammtische der NPD.²⁵² Im Jahr 2003 reisten sie zusammen zu einer 1. Mai Demonstration der NPD nach Berlin.²⁵³ Im Februar 2004 nahmen sie an zwei rechten Demonstrationen in Gladenbach und Marburg teil.²⁵⁴ Am 05.03.2005 besuchten sie eine neonazistische Demonstration in Fritzlar. Im polizeilichen Vermerk sind Ernst sowie P126 zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben.²⁵⁵ Bei der Gerichtsverhandlung von Kevin S. im Jahr 2008 wurden eine Reihe von Personen der Extremen Rechten festgestellt, darunter Stephan Ernst, MARKUS H., P126, P129, Mike S. und P122²⁵⁶

Bereits für 2003 ist vermerkt, dass sich P126 und Ernst bei den Treffen der Freien Kameraden beteiligen würden, die in der Gaststätte „Stocki“ stattfanden und häufig von P136 geleitet wurden.²⁵⁷ P126 und Ernst waren auch an der militanten „Verteidigung“ der Szenekneipe im Jahr 2002 beteiligt.²⁵⁸ Der Kontakt zu P136 scheint seitdem angehalten zu haben. Jedenfalls wird P126 bis heute der Arischen Bruderschaft um P136 zugerechnet.²⁵⁹ P126 kannte Ernst zudem von gemeinsamen Einsätzen als Ordner, bspw. beim NPD Landesparteitag 2005.²⁶⁰ P126 beteiligte sich auch an Anti-Antifa-Aktionen. So war er wie Stephan Ernst und weitere an der Störung einer Veranstaltung des MBT im Jahr 2007 beteiligt.²⁶¹

²⁴⁸ Weiterführende Informationen auch bei der antifaschistischen Gruppe task: URL:

<https://task.noblogs.org/post/2020/06/05/das-netzwerk-der-ksv-hooligans-neonazis-kampfsport-und-fussball/> (zuletzt abgerufen am 30.05.2023).

²⁴⁹ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 10.

²⁵⁰ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 13.

²⁵¹ Ausführlicher zu den gemeinsamen Teilnahmen von Ernst und P126 siehe Teil 3 a. i.-iii.

²⁵² Vgl. Ergänzungsbericht, Soko Liemecke, 05.05.2020. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S. 17.

²⁵³ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Rechtsextremismus; hier: Berlin-Demo 1. Mai 2003“. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 428-433.

²⁵⁴ Vgl. Mitteilung in Staatsschutzsachen PP Nordhessen, 08.03.2004. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 142-151.

²⁵⁵ Vgl. Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, RKI Homberg, 7.3.2005. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 356-357.

²⁵⁶ Vgl. Vermerk des LfV, „Gerichtsverhandlung S[...]“, 12.12.2008. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 213f.

²⁵⁷ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Rechtsextremismus, hier: ‚Freie Kameraden‘“, 12.05.2003. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 94-98.

²⁵⁸ Vgl. task, 025 E[...] 2002. URL: <https://task.noblogs.org/025-eckel-2002/> (zuletzt abgerufen am 30.05.2023).

²⁵⁹ Vgl. Ermittlungsbericht des Ermittlungsbeauftragten Josef Bill, 14.03.2022. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. S. 1-158, hier S. 15.

²⁶⁰ Vgl. Arbeits-Deckblatt des LfV, „NPD-Hessen“, 19.04.2005. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 35-50.

²⁶¹ Vgl. KTA-PMK des HLKA, 2.3.2007. UNA 20/1 Akte 1957, S. 362-365.

Einem INPOL Auszug zu P126 lässt sich entnehmen, dass dieser als Gewalttäter Sport und im Bereich PMK-rechts auffällig wurde. Zu seinen Delikten gehören zum Teil mit mehreren Fällen Landfriedensbruch (1991, 1996, 2005, 2013), Körperverletzung (2000, 2008), Gefährliche Körperverletzung (2005, 2006, 2008), Beleidigung (2005), Betrug (2005, 2006, 2010), Bedrohung (2011), Sachbeschädigung (2013) und Diebstahl (2015). Es ist anzunehmen, dass die Aufstellung nicht vollständig ist. Verfahrensausgänge lassen sich nicht entnehmen.²⁶²

P129

P129 verkehrte seit den 2000er Jahren in ähnlichen Strukturen und Personenkreisen wie Stephan Ernst. Der Leiter der SAW Basalt zählte P129 zum Umfeld von Stephan Ernst. Sie beteiligten sich gemeinsam an (gewalttätigen) Aktionen der rechten Szene.²⁶³

Am 02.02.2002 fuhr P129 gemeinsam mit einer Gruppe rechter Personen aus Kassel zur Wehrmachtsausstellung nach Bielefeld. Mit ihm unterwegs waren unter anderem P19, P18, P153, Stephan Ernst, P137 und P126²⁶⁴ Er stellte im September 2006 einen Mitgliedsantrag für die JN, den er jedoch bereits im Februar zurückzog, da er sich gemeinsam mit P149 und P11 den „Freien Aktivisten“ anschließen wolle.²⁶⁵ Gemeinsam mit einigen weiteren Personen, darunter Stephan Ernst, Mike S., P149, P135, P1, P23 und P24, organisierte und betreute P129 am 25.11.2006 einen NPD-Infostand in Alsfeld.²⁶⁶ Am 06.02.2007 erschienen Stephan Ernst, P22, P129, P149, P130 und Mike S. bei einer Veranstaltung des MBT. Dabei trug Stephan Ernst ein Schild mit der Aufschrift „Schluss mit der Verteufelung Deutscher Patrioten“. Es kam zur Schlägerei mit Personen, die als migrantisch wahrgenommen wurden.²⁶⁷ Im Jahr 2008 nahm auch P129 gemeinsam mit Ernst, H. und weiteren Personen der Extremen Rechten als Publikum am Prozess von Kevin S. von den FKSE teil.²⁶⁸

In einem Schriftstück des LfV mit dem Titel „Kameradenkreis um P136“ vom 12.11.2009 sind Informationen zu hessischen Personen der Extremen Rechten vermerkt, die Kontakte zu P136 unterhalten oder im Zusammenhang mit ihm aufgefallen sind. Darunter befinden sich P149, Mike S., MARKUS H., P135, P129, P11, P68, Stephan Ernst, P147, P25 und P145 für den Raum Kassel. In der Vielzahl von benannten Personen aus anderen Regionen findet sich auch P8, der bereits im Kontext des ABM benannt wurde.²⁶⁹

P129 ist wegen dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Jahr 2006 sowie einem Verstoß gegen das Waffengesetz im Jahr 2015 aktenkundig.²⁷⁰ Insgesamt finden sich 23

²⁶² Vgl. INPOL-Auszug für P126, 16.06.2019. UNA 20/1 Akte 2310g, PDF-S. 211-246.

²⁶³ Vgl. Leiter SAW Basalt, UNA 20/1 Protokoll der 15. Sitzung am 25.06.2021, Teil 2 (nichtöffentlich), S. 40.

²⁶⁴ Vgl. Datenblatt Person P152, 07.02.2002. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 047 F[...] Raphael, 02 Ergänzung Kontaktnachweis. S. 2-4.

²⁶⁵ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

²⁶⁶ Vgl. Liste von Personen. „NPD-Infostand Alsfeld, 25.11.2006 // aktive Personen / Unterstützer“. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 02 Ergänzung Kontaktnachweis, S. 2.

²⁶⁷ Vgl. KTA-PMK des HLKA, 2.3.2007. UNA 20/1 Akte 1957, S. 362-365.

²⁶⁸ Vgl. Vermerk des LfV, „Gerichtsverhandlung S[...]“, 12.12.2008. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 213f.

²⁶⁹ Vgl. Anlage 1 zu Schreiben LfV Hessen an BfV Köln, „Kameradenkreis um P136“, 12.11.2009. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 45965-45977.

²⁷⁰ Vgl. Aufstellung von Delikten zu P129, HLKA. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 047, 01 Personenordner, S. 5.

Eintragungen auf dem polizeilichen Tatbestandsblatt.²⁷¹ Die Tat aus dem Jahr 2006 beging er unter anderem gemeinsam mit Mike S., P29, P130, und Benjamin G., mit denen er ein neonazistisches Lied sang.²⁷²

P129 arbeitete zeitweise bei der Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete in Lohfelden (vgl. Teil 3 c. iv.), vor der Ahmed I. rücklings mit einem Messer angegriffen wurde. Abgesehen von einer rudimentären Befragung an seiner Haustür wurde er weder in den Ermittlungen 2016 noch 2019, als Stephan Ernst tatverdächtig war, berücksichtigt.

Benjamin G.

Benjamin G. war ebenfalls Teil der rechten Szene in Kassel. Er ist der Stiefbruder von P151 und war als V-Mann tätig. Es liegen zu ihm zahlreiche Informationen in den Berichten zum NSU-Untersuchungsausschuss vor.

Die Soko Liemecke ermittelte 2020 eine Verbindung zwischen H. und G., da diese zwischenzeitlich schräg gegenüberliegende Meldeadressen hatten.²⁷³ DIE LINKE ist der Meinung, diese Erkenntnis sei auch vorher aufgrund Kennverhältnisse der Extremen Rechten in Kassel mehr als naheliegend gewesen. Ein Kennverhältnis mit H. können auch Bilder einer gemeinsamen Wanderung in militärischen Outfits belegen, die unter anderem H., G., P151, P144, P6 und Mike S. zeigen.²⁷⁴ Auch Stephan Ernst hatte ein Kennverhältnis zu ihm bejaht.²⁷⁵

Zu einem etwaigen Gespräch zwischen Benjamin G. und Stephan Ernst über Andreas T., das Ernsts zweiter Anwalt behauptet hatte, konnten im Ausschuss keine Informationen erlangt werden.²⁷⁶

P131

P131 ist spätestens seit den 90er Jahren Teil der militanten Rechten. Dabei unterhält sie Kontakte zu zentralen Kadern wie P136 oder ihrem zeitweiligen Lebensgefährten P152. Es gibt Berichte, dass sie Schriften zur Produktion von Sprengstoff in Umlauf brachte. Sie kam in Kontakt mit der „Nationalistischen Front“, „FAP“, „Kameradschaft Gau Kurhessen“, „Blood and Honour“ und der „HNG“. ²⁷⁷ Der Sachverständige Joachim Tornau führte P131 als ein Beispiel für die personelle Konstanz in Kassel an:

„P131, 52 Jahre. Sie war zeitweilig mit ihrem Lebensgefährten P152 in Österreich, dann in Süddeutschland und in Haft. Mittlerweile lebt aber auch sie wieder in Kassel. Sie ist wirklich seit Jahrzehnten im Milieu zwischen militanten Neonazis, Rockern und Rotlicht unterwegs, pflegt dabei – das hat sie auch hier getan – das Image, die Selbstdarstellung als eine Frau, die das alles nur wegen ihrer Männer tut. Natürlich will auch sie längst ausgestiegen sein. Das ist aber beides mutmaßlich oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht wahr; denn frü-

²⁷¹ Vgl. Tatbestandsblatt, HLKA. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 047, 01 Personenordner, S. 60-65.

²⁷² Vgl. Bericht, PP Nordhessen, 10.12.2006. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 047, 01 Personenordner, S. 283-285.

²⁷³ Vgl. Ermittlungsvermerk des Polizeipräsidium Nordhessen „Hinweis auf mögliches Kennverhältnis zwischen Benjamin G. und MARKUS H.“, 15.01.2020. UNA 20/1 Akte 1856, S.112f.

²⁷⁴ Vgl. Bilder einer Wanderung sowie Treffen des Freien Widerstandes. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 129-149.

²⁷⁵ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S.9.

²⁷⁶ „Verfassungsschützer war mit mutmaßlichem Lübcke-Mörder ‚dienstlich befasst‘“, SPIEGEL, 17.10.2019. URL: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-walter-luebcke-ex-verfassungsschuetzer-war-mit-stephan-ernst-dienstlich-befasst-a-1292028.html> (zuletzt abgerufen am 10.06.2023).

²⁷⁷ Vgl. Exif, „Nicht verfolgte Spuren im Mordfall Halit Yozgat – Verbindungen zwischen dem NSU-Mord & dem Mord an Walter Lübcke“, 01.03.2020. URL: <https://exif-recherche.org/?p=6622> (zuletzt abgerufen am 26.05.2023).

her hat sie selbst Demos angemeldet und einen rechtsextremen Versandhandel betrieben; zumindest lief der auf ihre Wohnanschrift. Aktuell, im vergangenen Jahr, hat sie z. B. bei Facebook ein Foto von rechtsextremem Propagandamaterial von der Zeitschrift ‚Nationaler Sozialismus Heute‘ gepostet. Sie ist befreundet mit Mike S. und beriet ihn, als der im Zuge der Ermittlungen nach dem Lübcke-Mord von der Polizei als Zeuge geladen wurde. Jedenfalls stellt sich das so nach Facebook-Postings dar, die von EXIF veröffentlicht oder publik gemacht worden sind.“²⁷⁸

MARKUS H. und P131 dürften sich noch aus der Zeit der FAP-Nachfolgeorganisation Kameradschaft Gau Kurhessen kennen. Die damalige Lebensgefährtin des Kameradschaftsführers P152 wurde 1999 in Kassel während der sogenannten „Heß-Aktionstage“ mit einem Kranz im Auto angetroffen, der eine Schleife der Kameradschaft trug.²⁷⁹ In der polizeilichen Akte liegen Fotos vor, die P131 unter einer Hakenkreuzflagge gemeinsam mit mehreren Personen zeigen, darunter P152 und P126²⁸⁰ Am 22.04.1999 nahm P131 an einem Treffen der Führer der Freien Kameradschaften teil, das neben anderen auch von P136, Dieter R. und P152 besucht wurde. Das Treffen fand in Northeim bei einem Kameradschaftsabend der „Kameradschaft Northeim“ statt.²⁸¹ Eine weitere Teilnahme an einer vergleichbaren Veranstaltung ist für den 16.09.1999 aktenkundig.²⁸² Für sie sind sechs politisch-rechts motivierte Straftaten und eine Straftat gegen das Waffengesetz aktenkundig.²⁸³

P131 spielte insbesondere im NSU Komplex eine relevante Rolle. Für dahingehende Informationen sei hier auf antifaschistische Recherche und das Sondervotum der Linksfraktion zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2) verwiesen.²⁸⁴ Der Recherche von Exif zufolge ist P131 bis heute mit Mike S. befreundet und erneut in Nordhessen unterwegs.

P135

P135 ist sowohl als Kontaktperson von Stephan Ernst als auch von MARKUS H. bekannt (vgl. Teil 3 a. und b.). Er nahm gemeinsam mit Ernst und/oder H. und dem FWKS an rechten Demonstrationen teil.

P135 war Mitte der 2000er Mitglied der JN. Informationen des LfV aus 2009 zufolge, blieb er dies gemeinsam mit S. auch, als Anfang 2007 die meisten Personen zu den „Freien Aktivisten“ wechselten und sich aus der JN zurückzogen.²⁸⁵ Ein Vermerk im Jahr darauf enthält hingegen die Information, dass auch P135 aus der JN bereits 2007 ausgetreten sei. Dennoch beteiligte er sich an Demonstrationen der NPD oder JN, beispielsweise am 01.05.2009 in Dortmund (Angriff auf die DGB Demo), am 17.10.2009 in Leipzig („Recht auf Zukunft“) sowie an zwei Demonstrationen am 08.11.2008 und 01.08.2009.²⁸⁶ Auch liegen Informationen zu einem überregionalen Treffen der Extremen Rechten am 21.05.2009 vor, an dem P135 sowie H., Mike S., P144, P30 und weitere teilnahmen.²⁸⁷

²⁷⁸ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 11-12.

²⁷⁹ Vgl. Vermerk „Rechtsextremistische Kameradschaften in Hessen“, 22.05.2001. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner_050, S. 11-20.

²⁸⁰ Vgl. Ausdruck von Schwarz-Weiß-Fotos, W003, ohne Titel, ohne Datum. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner_050, S. 446.

²⁸¹ Vgl. Report der PI Northeim, „PB-[]-Treffer/Treffen d. Führer der Freien Kameradschaften“, 26.04.1999. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. Stick des HLKA, Ordner_050, S.484-489.

²⁸² Vgl. Report PI Northeim, „Kameradschaftsabend in Northeim“, 23.09.1999. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner_050, S. 509-515.

²⁸³ Vgl. Aufstellung von Delikten, HLKA. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner_050, S. 7-8.

²⁸⁴ Beispielsweise: <https://exif-recherche.org/?p=6622> / <https://exif-recherche.org/?p=10370> (beide zuletzt abgerufen am 26.05.2023).

²⁸⁵ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

²⁸⁶ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 2046, PDF-S. 84-105.

²⁸⁷ Vgl. Polizeilicher Bericht, PP Nordhessen, 21.05.2009. UNA 20/1 Akte 2134, S.117f.

In einem Schriftstück des LfV mit dem Titel „Kameradenkreis um P136“ vom 12.11.2009 sind Informationen zu hessischen Personen der Extremen Rechten vermerkt, die Kontakte zu P136 unterhalten oder im Zusammenhang mit ihm aufgefallen sind. Darunter befinden sich P149, Mike S., MARKUS H., P135, P129, P11, P68, Stephan Ernst, P147, P25 und P145 für den Raum Kassel.²⁸⁸

Aufgrund vieler Fehlstellen kann dem Vermerk des LfV aus 2010 darüber hinaus nur entnommen werden, dass es zur Feststellung einer gemeinsamen Anreise von MARKUS H., P68, P135, Mike S. und P21 kam. Ziel und Datum der Reise sind leider nicht lesbar. Polizeilicherseits wurde eine kurzzeitige Festnahme unter anderem von Mike S., P144 und René S. berichtet, die jedoch zu keiner Anklage geführt hätte. Auf der zugrundeliegenden Demonstration wurden zudem Stephan Ernst, P135, P68, P149 und Mike S. festgestellt. Es könnte sich um die 1. Mai Demonstration 2009 in Dortmund handeln, bei der es zu einem Überfall durch die rechte Gruppe auf die DGB Demo kam.²⁸⁹ Vom Verfassungsschutz wurde P135 noch im Jahr 2011 dem FWKS zugerechnet.²⁹⁰

Kontakt zu Stephan Ernst kann P135 mutmaßlich bis 2015 aus den Akten nachgewiesen werden. Auf einem Handy von Stephan Ernst wurde der Kontakt „P135 AN“ gefunden, wobei „AN“ für „Autonome Nationalisten“ steht. Es konnte ein Anruf am 20.12.2015 nachvollzogen werden.²⁹¹

P136

Die Extreme Rechte in Nordhessen war immer auch über die nahegelegenen Landesgrenzen hinaus aktiv. Die Sachverständigen Kirsten Neumann und Joachim Tornau benannte den „Aktionsraum Dreiländereck“, bestehend aus Nordhessen, Südniedersachsen und Thüringen.²⁹² Einer der zentralsten Akteure in diesem Kontext ist P136. Auch wenn P136 kein Akteur der nordhessischen Extremen Rechten ist, darf er in der Aufzählung von Personen nicht fehlen. Da seine Person ausführlich in Teil 2 a. und c. dargestellt wird, folgt hier nur eine cursorische Einführung. Für eine gründliche Darstellung sei auf antifaschistische Recherche verwiesen, deren Expertise wir hier nicht umfänglich abbilden können.²⁹³

P136 gilt als zentraler Kader der Extremen Rechten in Deutschland. Entsprechend besteht auch seitens der Sicherheitsbehörden ein großes Interesse an seiner Person und Kontakten der hessischen Extremen Rechten zu ihm. Dies drückt sich bspw. durch Vermerke aus, in denen der „Kameradenkreis um P136“ angegeben wird.²⁹⁴ Dabei zeigt sich, dass für P136 zahlreiche Verbindungen nach Nordhessen nachweisbar sind. Das begründet sich auch aus der räumlichen Nähe von P136s Wohnort Fretterode nach Hessen. Der Sachverständige Joachim Tornau führte zu P136 und seinem Einfluss auf die nordhessische rechte Szene aus:

„Die Szene ist überregional angebunden, insbesondere zu P136. Für die vorhin vorgestellten Langzeitaktivisten lässt sich das fast durchweg nachweisen. P136 – ich unterstelle, dass er

²⁸⁸ Vgl. Anlage 1 zu Schreiben LfV Hessen an BfV Köln, „Kameradenkreis um P136“, 12.11.2009. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 45965-45977.

²⁸⁹ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 2046, PDF-S. 84-105.

²⁹⁰ Vgl. Observationsauftrag Dezernat 22, 11.01.2011. UNA 20/1 Akte 1953, S.127-132.

²⁹¹ Vgl. Auswertebereicht zu dem Asservat mit der Nummer 12.3.2.1 (Handy Sony Ericsson D750i Logical), Soko Liemecke, 08.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229. GBA Gerichtsakten, 079 Band 080 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 11 12 11.2-11.11.9 12.1-12.4.9, S. 164-165.

²⁹² Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 13. Vgl. Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 112.

²⁹³ Beispielsweise die Broschüren von Mobit „Zwischen Gewalt, Rechtsrock und Kommerz“ (URL: https://mobit.org/Material/Mobit-Broschuere_ThorstenP136_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 31.05.2023)), oder „Tausendsassa‘ im braunen Netz: Neonazi P136“ (URL: <https://www.bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2016/03/Mobit-HeftThorstenP136-web.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023)).

²⁹⁴ Anlage 1 zu Schreiben LfV Hessen an BfV Köln, „Kameradenkreis um P136“, 12.11.2009. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 45965-45977.

bekannt ist – ist bundesweit eine der Führungsfiguren der rechtsextremen Szene, auch mit FAP-Vergangenheit, heute im NPD-Bundesvorstand, Kameradschaftsführer, Versandhändler, Rechtsrockproduzent und Konzertveranstalter. Vor ein paar Jahren gab es eine Broschüre der Mobilien Beratung in Thüringen über P136 mit dem Titel ‚Tausendsassa im braunen Netz‘. Das trifft es ganz gut. P136s Verbindungen nach Nordhessen sind auch hier im NSU-Untersuchungsausschuss schon sehr gut herausgearbeitet worden. Deswegen sage ich jetzt erst mal nicht so viel dazu, sondern nur so viel: Seine Arische Bruderschaft gilt als so etwas wie eine überregionale Elitekameradschaft mit Mitgliedern aus Hessen, Thüringen, Südniedersachsen und NRW.

P136 lebt in Thüringen, in Fretterode, in einem Dorf. Das ist am Dreiländereck von Thüringen, Niedersachsen und Hessen, also unmittelbar hinter der Landesgrenze in Thüringen. Er kommt eigentlich aus Südniedersachsen.

Die Arische Bruderschaft übernimmt insbesondere den Sicherheitsdienst, die Security bei P136s Konzertveranstaltungen, ob das der Eichsfeldtag der NPD ist oder das ‚Schild und Schwert‘-Festival in Ostritz in Sachsen.

Der Arischen Bruderschaft werden neben dem erwähnten P126 auch ein Mann namens P137, genannt Düse, zugerechnet – er ist ebenfalls rechtes Urgestein; den hätte ich bei meiner Aufzählung vorhin auch als Beispiel nehmen können –, Daniel W[...] aus Hessisch Lichtenau und P143.²⁹⁵

Für Stephan Ernst und MARKUS H. lassen sich Verbindungen zu P136 aus den Akten nachweisen. Gemeinsame Veranstaltungsteilnahmen werden in Teil 3 a. ii.-iv. bzw. Teil 3 b. ii. aufgeführt.

P25 (heute X.)

Zu P25 liegt nur eine überschaubare Menge an Informationen vor. Im Jahr 2002 nahm sie an einer überregional besuchten Grillfeier in Grebenstein teil. Die 50-60 Teilnehmenden sind mutmaßlich der Kameradschaft Dreiländereck und ihrem Umfeld zuzurechnen. Unter ihnen sind sowohl die damalige Skinhead-Gruppe von Ernst (P153, P123, P26 und P166) als auch NPD Mitglieder (z.B. P17) und Szenekader wie Mike S., P127, P126 und P145²⁹⁶

P25 taucht im Vermerk des LfV zum „Kameradenkreis um P136“ vom 12.11.2009 auf. Darin wird sie als Lierte von P145 aufgeführt.²⁹⁷ Scheinbar wird sie von den Sicherheitsbehörden auch primär als Partnerin des bekannten Neonazi-Kaders P145 betrachtet. Der Beziehungsstatus lässt sich den Akten entnehmen. In der Vernehmung nach der Selbstenttarnung des NSU im Mai 2012 gab P145 an, mit P25 zusammenzuleben und ein Kind zu haben.²⁹⁸ Im Jahr 2017 trug P25 zwar noch den Nachnamen X, lebte aber inzwischen getrennt von P145²⁹⁹

P166

P166 war einer von sechs Zeugen aus der Extremen Rechten, die im Untersuchungsausschuss befragt wurden. Ende der 1990er Jahre bis Anfang/Mitte der 2000er Jahre verkehrte er im gleichen Personenkreis militanter Skinheads und Neonazis, in dem auch Stephan Ernst verankert war. Beispielsweise ist

²⁹⁵ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 12-13.

²⁹⁶ Vgl. Personen Datenblatt [...], 16.07.2012. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 013, 02 Ergänzung Kontaktnachweis PP NH, PDF-S. 6-9.

²⁹⁷ Vgl. Anlage 1 zu Schreiben LfV Hessen an BfV Köln, „Kameradenkreis um P136“, 12.11.2009. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 45965-45977.

²⁹⁸ Vgl. Zeugenvernehmung von P145[...], 23.05.2012. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. Zulieferung vom 15.02.2015 I, 018 Ordner 143 Band 6.6 Ordner 2 434, PDF-S. 62-67.

²⁹⁹ Vgl. Erkenntnisblatt Person, 19.06.2019. UNA 20/1 Akte 2125, PDF-S. 356-369.

für P166 aktenkundig, dass dieser 1999 einer „Rechtsgerichteten Schlägertruppe“ von „Glatzen“ zugeordnet wurde, die auch Schießübungen durchführte. Zu der Gruppe wurden unter anderem auch P151, P32, P125, P123 und P33 gerechnet.³⁰⁰ P166 war am rassistischen Landfriedensbruch am 18.06.2000 bei der Kirmes in Hofgeismar beteiligt. Dort beging die rechte Gruppe, zu der er gehörte, einen rassistischen Angriff auf Personen, die sie als migrantisch wahrnahmen. Beteiligt waren neben ihm P126, P123, P34, P35, Benjamin G. und P32.³⁰¹ Am 20.04.2001 nahm P166 an einer Veranstaltung der Extremen Rechten teil, bei der auch P126, P147, P145, P19, P68, P1, P36, der heute ausgestiegene P37, P38 und viele weitere Personen der Extremen Rechten zugegen waren.³⁰²

In den folgenden Jahren tauchte P166 zunehmend im Kontext von Hooligans auf und weniger bei NPD- und Kameradschafts-Veranstaltungen. Die Personenkreise weisen allerdings große Schnittmengen auf. Im April 2004 wurde P166 beispielsweise als Teil einer Gruppe von KSV-Hooligans um P126 festgestellt.³⁰³

P166s Person rückte aufgrund eines Artikels von EXIF-Recherche ins öffentliche Bewusstsein.³⁰⁴ Laut dem Artikel lebte er während der Ermordung von Halit Yozgat nur wenige Häuser vom Tatort entfernt, wurde aber nicht von der Polizei befragt; weder 2006 noch 2011. Da die Ermittlungen zu P166 einige Fragen aufwerfen, folgt eine ausführliche Beschreibung des Vorgangs und den noch immer offenen Fragen, die daraus resultieren.

In den Akten der Mordkommission lassen sich aus dem Jahr 2008 Recherchen zu Andreas T. und dessen V-Mann Benjamin G. finden. In diesem Kontext gibt es einen Mailwechsel mit Datum 14.01.2008, in dem zu den Personen Benjamin G., P150 und P34 sowie P35 Anfragen gestellt werden.³⁰⁵ Die Anfrage wird in der Akte gefolgt von einer Einwohnermeldeamts-Abfrage zu G.³⁰⁶, einer internen Rückfrage per Mail sowie Schreiben ohne Verbindung zum Abfragevorgang. Knapp zehn Blätter nach der Einwohnermeldeamt-Abfrage folgen weitere Personenauskünfte zu Personen der Extremen Rechten: P150, P126 und P151.³⁰⁷ Direkt danach sind Ausdrücke der Auskunftsdatei EASy zu Benjamin G. und P34 eingehftet.³⁰⁸ Anschließend kommen Datenblätter zu Benjamin G., P151, den Brüdern P150 und P34, P35, P166, und einem B., die scheinbar einer Art Massendatei entstammen, die den Titel „Pers. aller Töpfe [...]“ trägt.³⁰⁹

Offen ist an dieser Stelle bereits, wie es zur Zusendung der Daten von P166 kam. Zwar sind auch die Zusendungen der Daten von P126 und P151 ohne Anfrage erfolgt, allerdings ist P151 der Stiefbruder G. und P126 eine bekannte Person der Extremen Rechten, mit der G. verkehrte. Dass die beiden in den Ermittlungen Betrachtung finden, muss also nicht überraschen. P166 hingegen ist weniger prominent und taucht in den Ermittlungsakten nur an einer weiteren Stelle auf. In seinem Datenblatt der Massen-

³⁰⁰ Vgl. Verlaufskalender E[...]. UNA 20/1 Akte 2294a, PDF-S. 50-129, hier PDF-S. 66-67.

³⁰¹ Vgl. Verlaufskalender E[...]. UNA 20/1 Akte 2294a, PDF-S. 50-129, hier PDF-S. 77-78.

³⁰² Vgl. Verlaufskalender E[...]. UNA 20/1 Akte 2294a, PDF-S. 50-129, hier PDF-S. 89-96.

³⁰³ Vgl. Datenblatt zur Person E., 01.02.2005. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 062, 02 Ergänzung Kontaktnachweis PP NH. PDF-S. 6-12, hier PDF-S. 11.

³⁰⁴ Artikel von EXIF: „Nicht verfolgte Spuren im Mordfall Halit Yozgat – Verbindungen zwischen dem NSU-Mord & dem Mord an Walter Lübcke“, 01.03.2020. URL: <https://exif-recherche.org/?p=6622> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

³⁰⁵ Vgl. Mailwechsel PP Nordhessen, „Kopfanalyse T. /Anfragen G., W. und B.“, 14.01.2008. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 012 T. Band 10, PDF-S. 92.

³⁰⁶ Vgl. EWO Polizeiauskunft, ohne Datum. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 012 T. Band 10, PDF-S. 93-96.

³⁰⁷ Vgl. Vorgangsauskünfte zu UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 012 T. Band 10, PDF-S. 104-106.

³⁰⁸ Vgl. Auszüge aus EASy zu Benjamin G. und P34 UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 012 Band 10, PDF-S. 107-110.

³⁰⁹ Vgl. Datenblätter aus „Pers. aller Töpfe [...]“, 10.01.2008. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 012 Band 10, PDF-S. 111-130.

datei ist in der Zeile „Anzahl_Fälle_in_Zelle“ eine „1“ angegeben. Dies kann als Treffer in einer tatortrelevanten Funkzelle interpretiert werden. Sollte die Angabe zu P166s Wohnort stimmen, wäre das auch nicht verwunderlich, da er nicht weit weg wohnte.

Brisant an dem Vorgang ist allerdings nicht allein der Wohnort von P166, sondern dessen Verbindung zu G., die im Rahmen der Abfrage nicht thematisiert wird. Die ErmittlerInnen rollten damals G.s rechtes Umfeld auf. Dabei benannten sie auch staatschutzrelevante Straftaten von G. und dessen Mittäter, bspw. die sogenannte Kirmesschlägerei von Hofgeismar am 18.06.2000.³¹⁰ Dass auch P166 bei dem rassistischen Übergriff in Hofgeismar aktenkundig wurde, lässt sich aus einer Aufstellung zu Delikten G. entnehmen.³¹¹ Aus der Aufstellung geht auch hervor, dass beide der rechten Hooligangruppe „Ice Boys“ angehört haben sollen. Obwohl P166 also mindestens zweimal zusammen mit G. aktenkundig wird, gab es zu ihm seitens der ErmittlerInnen keine Nachfragen. Stattdessen erfolgte eine proaktive Zusendung des Ausdrucks zu P166, zu deren Motivation und Anlass keine Hinweise zu finden sind und die auch keine Reaktion seitens der Mordkommission auslöste.

P166 spielte im Untersuchungsausschuss seine Verbindungen zur Extremen Rechten inklusive Stephan Ernst und MARKUS H. herunter.³¹² Er habe Ernst lediglich einmal in einer Kneipe gesehen und mit ihm nicht über politische Inhalte gesprochen.³¹³ Mit der Szene habe er bereits 2003 lange nichts mehr zu tun gehabt.³¹⁴ Auch P145 sei ihm unbekannt.³¹⁵ Dem widerspricht die Aktenlage: P166 nahm am 04.03.2002 gemeinsam mit Ernst und dessen Umfeld an einer Sitzung des NPD-Kreisverbands teil.³¹⁶ Außerdem reisten sie am 25.08.2002 gemeinsam mit P145 zu einer Gegendemonstration in Dransfeld, wo eine antifaschistische Demonstration stattfinden sollte.³¹⁷ Diese Teilnahme wurde von P166 explizit geleugnet.³¹⁸ Dabei wurde dort für seine Person auch die Adresse Holländische Straße 86 notiert.³¹⁹ Zuletzt müsste P166 bei einer Feier des Rockerclubs „Bandidos“ im Jahr 2012 auf MARKUS H. gestoßen sein.³²⁰ P166 selbst gab zudem an, er sei mit Ernst bei der sogenannten Verteidigung der rechten Szenekneipe Stadt Stockholm 2002 in Kassel dabei gewesen.³²¹ Ein Kontakt mit P145 ergibt sich ebenfalls aus den Akten: Beispielsweise durch eine Grillfeier 2002 in Grebenstein³²², die Teilnahme P145s an der oben bereits genannten Demonstration in Dransfeld oder ein „Skin-Konzert“ 2003 in Baden-Württemberg, bei dem P166 und P145 anwesend waren³²³ - und das, obwohl P166 zu diesem Zeitpunkt bereits lange ausgestiegen sein will. In einer Befragung durch das BKA im Jahr 2020 hatte P166 zudem freimütig angegeben, P145 von früher zu kennen.³²⁴ Zur Demonstration in Dransfeld gab P166 an, er sei nie dort

³¹⁰ Vgl. E-Mail Polizei Hessen intern, 14.01.2008. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 012 T. Band 10, PDF-S. 97.

³¹¹ Vgl. Zusammenfassung Erkenntnisse Delikte G., 19.11.2011. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Zulieferung vom 15.02.2015 I, 020 Ordner 145 Band 6.6 Ordner 4 436, PDF-S. 31-39.

³¹² Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 33ff.

³¹³ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 35.

³¹⁴ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 39.

³¹⁵ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 38.

³¹⁶ Vgl. Arbeits-Deckblatt LfV, „NPD-Kreisverband Kassel“, 04.03.2002. UNA 20/1 Akte 0229. GBA Gerichtsakten, 208 Band 209 Akten des LfV Hessen Stephan ERNST 1, S. 256-261.

³¹⁷ Vgl. Report „Versammlung/Aufzug, Demonstration der autonomen antifa Jugend in Dransfeld“, 25.08.2002. UNA 20/1 Akte 2303 Umfeldpersonen, Ordner 219, 01 Personenordner, PDF-S. 7-10.

³¹⁸ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 40.

³¹⁹ Vgl. Report „Versammlung/Aufzug, Demonstration der autonomen antifa Jugend in Dransfeld“, 25.08.2002. UNA 20/1 Akte 2303 Umfeldpersonen, Ordner 219, 01 Personenordner, PDF-S. 7-10.

³²⁰ Vgl. Vermerk zur „Clubhauseröffnung ‚BANDIDOS‘ Kassel“, Polizei Kassel, 24.11.2012. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 161-164.

³²¹ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 35-36.

³²² Vgl. Personen Datenblatt, 16.07.2012. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 013, 02 Ergänzung Kontaktnachweis PP NH, PDF-S. 6-9.

³²³ Vgl. Verlaufskalender . UNA 20/1 Akte 2294a, S. 369-396, hier S. 371.

³²⁴ Vgl. Zeugenvernehmung P166, 01.09.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a, Personenvermerke, 220926 Personenvermerk mit Anlagen, PDF-S. 6-19, hier PDF-S. 12.

gewesen. Stattdessen gab er Hinweise auf einen engen Kontakt zu P136: „Da war keine Demo. Der P136 hat dort gewohnt. Wir sollten dann hinfahren und das Haus bewachen, weil die Antifa kommen wollte.“³²⁵

Zwar bestätigte P166 im Untersuchungsausschuss zunächst seine Wohnanschrift in der Holländischen Straße zum Zeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat³²⁶, gab später dann aber an, da schon lange weggezogen gewesen zu sein.³²⁷ Dies ergebe sich auch aus den Daten des Einwohnermeldeamts. Gleichwohl lässt sich seiner Zeugenvernehmung beim BKA, das ihn nach Erscheinen des EXIF Artikels zur Befragung einlud, entnehmen, dass die Daten nicht den Angaben von P166 entsprechen.³²⁸ P166 beschuldigte während seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss EXIF-Recherche, sich ihm gegenüber als Kriminalbeamt:innen ausgegeben zu haben.³²⁹ Diese Behauptung stellte er auch während der Befragung durch das BKA auf.³³⁰ Dass es sich um Reporter:innen von EXIF gehandelt habe, sei ihm erst durch ein Schreiben des BKA zwei Wochen später mitgeteilt worden.³³¹ Woher das BKA die Informationen bereits vor der Veröffentlichung des Artikels gehabt haben soll, bleibt unklar. Der Vernehmung durch das BKA ist allerdings zu entnehmen, dass P166 das Treffen mit EXIF auf Mitte Februar 2021 datiert, wobei im Artikel von EXIF Januar 2021 angegeben ist. Zur Befragung beim BKA gab P166 im Untersuchungsausschuss an, diese habe im Februar 2021 stattgefunden. Er habe die Beamten darauf verwiesen, nur nach einer Vorladung zu kommen, da er zu dem Zeitpunkt auch keine Kenntnis von dem EXIF-Artikel gehabt habe.³³²

All diese Angaben ergeben aber keinen Sinn: Die Befragung durch das BKA fand im September 2020 statt, das angebliche Schreiben zwei Wochen nach dem Gespräch mit EXIF hätte ihn da längst über den Artikel informiert haben müssen. Auch scheint fragwürdig, dass er einerseits die Beamten weggeschickt habe, dann aber vorher an der Haustür freiwillig Fragen beantwortet haben will. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Angaben von P166 nicht glaubwürdig sind. DIE LINKE geht davon aus, dass sich P166 durch seine Behauptungen vor Konsequenzen aus der rechten Szene schützen möchte oder schlicht ein hohes Geltungsbedürfnis hat.

P123

P123 ist eine weitere Person, die Anfang der 2000er mit Ernst in der rechten Szene Kassels aktiv war. Bereits 1999 sind gewalttätige Übergriffe durch die Skinhead/Neonazi-Gruppe bekannt, der P123 und später Ernst angehörten.³³³ Dazu gehört auch der rassistische Angriff auf der Kirmes in Hofgeismar.³³⁴ P123 wird während dieser Zeit von den Sicherheitsbehörden als Teil einer „Rechtsgerichteten Schlägertruppe“ von „Glatzen“ angesehen, die auch Schießübungen durchführte. Zu der Gruppe wurden unter anderem auch P151, P32 und Andreas A gezählt.³³⁵ P123 nahm auch an überregional besuchten Szeneveranstaltungen teil wie der Grillfeier in Grebenstein 2002, die von diversen Kasseler Skinheads, aber

³²⁵ Vgl. Zeugenvernehmung P166, 01.09.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a, Personenvermerke, 220926 Personenvermerk mit Anlagen, PDF-S. 6-19, hier PDF-S. 12.

³²⁶ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 36-37.

³²⁷ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 40ff.

³²⁸ Vgl. Zeugenvernehmung P166, 01.09.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a, Personenvermerke, 220926 Personenvermerk mit Anlagen, PDF-S. 6-19, hier PDF-S. 10.

³²⁹ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 41.

³³⁰ Vgl. Zeugenvernehmung P166, 01.09.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a, Personenvermerke, 220926 Personenvermerk mit Anlagen, PDF-S. 6-19, hier PDF-S. 8.

³³¹ Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 41.

³³² Vgl. X.M., UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 48.

³³³ Vgl. Strafanzeige gegen P125, 20.02.1999, PP Kassel. UNA 20/1 Akte 0202, S. 2-3.

³³⁴ Vgl. Verlaufskalender E[...]. UNA 20/1 Akte 2294a, PDF-S. 50-129, hier PDF-S. 77-78.

³³⁵ Vgl. Verlaufskalender E[...]. UNA 20/1 Akte 2294a, PDF-S. 50-129, hier PDF-S. 66-67.

auch Szene Kadern und NPDlern besucht wurde.³³⁶ Er wurde zudem mit P125, Mike S. und Stephan Ernst aktenkundig, da dem Verfassungsschutz von einem Überfall auf linke Strukturen berichtet wurde, an dem sie beteiligt gewesen sein sollen.³³⁷ In einem Dokument des LfV wird P123 2002 der Kameradschaft Kassel unter P151, P126 und P145 zugerechnet.³³⁸

P123 wurde darüber hinaus als Haupttäter im Fall der gefährlichen Körperverletzung am 02.08.2003 auf dem Kasseler Volksfest „Zissel“ angeklagt.³³⁹ Im Jahr 2003 wird P123 als Führungsperson einer „Gruppe um S./P123“ beschrieben. Der Gruppe wurden u.a. auch P26 und Stephan Ernst zugerechnet.³⁴⁰ Für den Zeitraum 2004/2005 wird P123 wie Stephan Ernst zum Mobilisierungspotential des ABM gezählt.³⁴¹

Bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss gab P123 zu seiner früheren Szeneinbindung an, sie seien zwar rechts, aber nicht richtig politisch gewesen. Es habe keine Planung für Aktionen gegeben. Sie seien lediglich eine Gruppe von Verlierern gewesen.³⁴² Ohne der letzten Einschätzung entgegenzutreten zu wollen, muss doch die zugrundeliegende Aussage in Frage gestellt werden. Sowohl die Kontaktpersonen als auch die gewalttätigen Aktionen und Veranstaltungsteilnahmen im Kontext der Extremen Rechten sprechen eine andere Sprache.

In Dokumenten des Verfassungsschutzes datiert auf den 18.11.2011 wird P123 eine regelmäßige Teilnahme an Treffen von Neonazis aus Kassel zugeschrieben. An ihnen sollen P26, Benjamin G. (V-Mann von Andreas T.), P129, Stephan Ernst, P126, P27, P152, P28, P17, Mike S. und gelegentlich auch P136 teilgenommen haben.³⁴³ Benjamin G. hatte bei einer Vernehmung 2016 angegeben, häufig mit P123 in der Gaststätte Stadt Stockholm gewesen zu sein.³⁴⁴

P5

P5 fiel im Kontext der Ausschussarbeit insbesondere als Bekannter von Stephan Ernst in den frühen 2000er Jahren auf. P5 wurde mit den KSV Hessen Kassel Hooligans um P126 im Jahr 2000 von der Polizei kontrolliert. Der Polizeivermerk benennt auch die Brüder P150 und P34, Mike S., P129, Benjamin G. und P123³⁴⁵ Darüber hinaus nahm er an einer Sonnenwendfeier in Bad Wildungen teil, aus der Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung, Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen resultierten.³⁴⁶ Mit ihm wurden bei der Sonnenwendfeier auch P149 und elf weitere Personen festgestellt.³⁴⁷ Im Jahr 2001 ist er als Teil einer rechten

³³⁶ Vgl. Personen Datenblatt, 16.07.2012. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 013, 02 Ergänzung Kontaktnachweis PP NH, PDF-S. 6-9.

³³⁷ Vgl. Deckblattbericht des LfV, „Rechte Szene Kassel“, 14.01.2003. UNA 20/1 Akte 1983f, S.130-137, hier S.132.

Zum Umgang mit P123 während seiner Befragung siehe Teil 1 d. in diesem Bericht.

³³⁸ Vgl. Vermerk des LfV, „Zielperson einer Forschungs- und Werbungsaktion, hier: Fall Gemüse“, 11.09.2002. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Zulieferung vom 14.08.2015, HA SoO 2 BJs 162 11/2, PDF-S. 57-67.

³³⁹ Eine ausführliche Darstellung dazu erfolgt in Teil 3 a. ii.

³⁴⁰ Vgl. Vermerk, „Rechtsextremistische Szene Nordhessen; hier: Informationsaustausch mit PP Nordhessen“, 17.06.2003. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 287-291.

³⁴¹ Vgl. Personenpotential Aktionsbündnis Mittelhessen/ABM/..., LfV Dezernat 22, 16.02.2005. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 153-155.

³⁴² Vgl. P123, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S.113f.

³⁴³ Vgl. Vermerk „Erkenntnisse zu G., Benjamin“, 18.11.2011. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S. 36-38.

³⁴⁴ Vgl. Zeugenvernehmung von Benjamin G., 09.05.2016. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. Zulieferung vom 04.08.2016. 03.08.2016 CD Spurenakte Spur 139 MK Cafe, PDF-S. 55-61.

³⁴⁵ Vgl. Verlaufskalender E. UNA 20/1 Akte 2294a, PDF-S. 50-129, hier PDF-S. 81-83.

³⁴⁶ Vgl. Meldung über ein Staatsschutzdelikt, 08.09.2000. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. Stick HLKA, Ordner 088 , 01 Personenordner, PDF-S. 125-126.

³⁴⁷ Vgl. Liste der in Verwahrung genommenen Personen, 20.07.2000. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. Stick HLKA, Ordner 088 , 01 Personenordner ... PDF-S. 128-130.

Personengruppe aktenkundig, die am Michelskopfer See Personen attackierte. Unter ihnen war auch P153³⁴⁸

P5 war für den Ausschuss von besonderem Interesse, da er im Jahr 2003 gemeinsam mit Stephan Ernst bei dem Versuch erwischt wurde, Sprengstoff aus einem Steinbruch zu klauen.³⁴⁹ Bei einer Vernehmung im Jahr 2019 gab P5 rückblickend an, dass er und Ernst in einer rechten Clique gewesen seien. Damals hätten sie ständig mit Sprengstoff experimentiert und Waffen selbst hergestellt. Angeblich habe er sich selbst aufgrund der großen Gewalttätigkeit der Extremen Rechten aus der Szene zurückgezogen.³⁵⁰

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass sich P5 – wie für viele rechte Personen damals üblich – sowohl in Hooligan-, als auch Skinhead- und Neonazi-Kreisen bewegt hat.

P140

P140 wurde im Jahr 2012 bei der Polizei als rechtsmotivierte Straftäterin geführt.³⁵¹ Dem liegt vermutlich ihre Demonstrationsteilnahme in Dortmund am 01.05.2009 zugrunde, bei der ein Angriff auf die DGB Kundgebung stattfand.³⁵² In einem Dokument vom 20.09.2012 wird sie als Telefonkontakt von Mike S. mit dem Zusatz Autonome Nationalistin vermerkt. Außerdem war sie im Zeitraum um 2006 Mitglied im Forum der Freien Kameradschaft Kassel.³⁵³ In polizeilichen Unterlagen wird P140 mit Datum 10.12.2009 den Freien Kräften Schwalm Eder zugerechnet.³⁵⁴ Im Jahr 2011 besuchte P140 die Sonnenwendfeier bei P136, an der auch Stephan Ernst sowie diverse weitere Personen der Extremen Rechten teilnahmen.³⁵⁵

Von P140 wurden mutmaßlich auch Videoaufnahmen in den Asservaten von MARKUS H. gefunden. Eine Aufnahme zeigt vermutlich P140 mit MARKUS H., P11, P6 und zwei weiteren Personen in einer S-Bahn.³⁵⁶

³⁴⁸ Vgl. Meldung „Treffen von Rechtsradikalen in Kaufungen, Michelskopfer See am 1.5.00“, 01.05.2000. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. Stick HLKA, Ordner 088, 01 Personenordner, PDF-S. 141-142.

³⁴⁹ Ausführlich dazu ist Teil 3 a. ii. in diesem Bericht.

³⁵⁰ Vgl. Zeugenvernehmung P5, BKA, 13.12.2019. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 1, 2.3.1.8. E163 Steinbruch 2003, 2.3.1.8., S. 6-16.

³⁵¹ Vgl. Aufstellung REMO ohne Delikte, 06.07.2012, ZK10. UNA 20/1 Akte 2294b, PDF-S. 145-157, hier PDF-S. 150.

³⁵² Vgl. „Steuerung Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten – hier: Teilnehmerliste der 1. Mai Veranstaltung in Dortmund“, HLKA, 11.05.2009. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 036, 01 Personenordner, S. 10-24.

³⁵³ Vgl. Ausgabe des Vorgangs PMK Rechts NH, 20.09.2012. UNA 20/1 Akte 2294b, PDF-S. 160-197, hier PDF-S. 183, 189.

³⁵⁴ Vgl. Personenliste ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294b, PDF-S. 199-201.

³⁵⁵ Vgl. Deckblattbericht des LfV, „Rechte Szene Nordhessen, hier: Erkenntnisse zur Sommersonnenwendfeier am 18.06.2011 in Asbach/Th. und weitere Hintergrundinformationen“, 17.06.2011. UNA 20/1 Akte 1955, S. 429-451.

Deckblattbericht des LfV, „Rechte Szene Nordhessen, hier: Fall xxx“, 27.07.2011. UNA 20/1 Akte 1955, S. 362-375, hier S. 366.

³⁵⁶ Vgl. Video 075146. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 83, Blatt 263, 097-19_14.1.3.2 carved TAG Export 2, unklar –ggf. Beurteilung, Items.

P141 (später X.)

Auch P141 fiel als Teilnehmerin der Sonnenwendfeier bei P136 im Jahr 2011 auf. Zu diesem Anlass ist sie auf einem Gruppenbild nordhessischer Rechter zu sehen, das auch Stephan Ernst zeigt.³⁵⁷ Auf weiteren Bildern ist P141 abgebildet, wie sie an einer Wanderung mit Personen der Extremen Rechten teilnimmt.³⁵⁸

Aus einer polizeilichen Informationszusammenstellung lässt sich entnehmen, dass P141 und ihr Lebensgefährte P39 dem Freien Widerstand Kassel zugerechnet wurden. Für P141 wird festgestellt: „P141 bewegt sich im Umfeld des Freien Widerstands Kassel, besucht zusammen mit dieser Gruppe Veranstaltungen im Bundesgebiet und tätigt gemeinsam mit dieser Gruppierung vor Ort Aktionen.“³⁵⁹ Vermutlich in diesem Kontext nahm P141 im Jahr 2011 an vier neonazistischen Aktionen teil, die unter dem Titel „die Unsterblichen“ stattfanden. Dabei kam es zu einem Fackelzug, einer Banner- und zwei Plakataktionen.³⁶⁰

Zudem sind Teilnahmen an Veranstaltungen der Extremen Rechten notiert. Im Jahr 2011 nahm sie am sogenannten Trauermarsch in Dresden teil. Ein Gruppenbild zeigt sie mit P143, P135, Rene S., P39, Daniel B., P40, P144 und Mike S..³⁶¹ Am 09.07.2011 wurde sie als Teilnehmerin eines geplanten Fackelzugs in Gießen festgestellt. Dabei wurden im Auto des P144 Pullover der Arischen Bruderschaft festgestellt.³⁶² P141 nahm zusätzlich am sogenannten Trauermarsch in Bad Nenndorf am 06.08.2011 teil. Obwohl für P141 die Delikte gefährliche Körperverletzung, Raub und Sachbeschädigung mit Tatzeit 08.06.2008 aktenkundig sind³⁶³, enthält die Erkenntniszusammenstellung aus 2011 keine Eintragungen zu strafrechtlichen Erkenntnissen.

P142

P142 ist bereits seit den 1990er Jahren mit MARKUS H. befreundet.³⁶⁴ Sie waren gemeinsam bei der FAP, wurden Anfang der 1990er Jahre gemeinsam polizeilich auffällig. Nach dem Verbot der FAP gingen beide zur Kameradschaft Gau Kurhessen, die unter Führung von P152 die alten Kader versammelte. P142 wurde auch der Kameradschaft Nordhessen zugerechnet und hatte Kontakte zu dem heutigen Aussteiger P37³⁶⁵ Mit P37 war P142 zudem in der Skinhead-Band „HKL“.³⁶⁶

In den Freundeslisten H.s in den sozialen Netzwerken konnte P142 noch nach dem Mord gefunden werden.³⁶⁷ Doch auch Stephan Ernst nahm gemeinsam mit P142 an Veranstaltungen teil, beispielsweise

³⁵⁷ Vgl. Deckblattbericht des LfV, „Rechte Szene Nordhessen, hier: Erkenntnisse zur Sommersonnenwendfeier am 18.06.2011 in Asbach/Th. und weitere Hintergrundinformationen“, 17.06.2011. UNA 20/1 Akte 1955, S. 429-451.

Vgl. Deckblattbericht des LfV, „Rechte Szene Nordhessen, hier: Fall xxx“, 27.07.2011. UNA 20/1 Akte 1955, S. 362-375, hier S. 366.

³⁵⁸ Vgl. Bilder einer Wanderung sowie Treffen des Freien Widerstandes, UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 129-149.

³⁵⁹ Vgl. Erkenntniszusammenstellung zu ..., 19.12.2011. UNA 20/1 Akte 2212 P-Akten HLKA II, Ordner 137, 01 Personenordner, PDF-S. 30-31.

³⁶⁰ Vgl. Vermerk der AG Analyse, HLKA, 08.03.2012. UNA 20/1 Akte 2212 P-Akten HLKA II, Ordner 137, 01 Personenordner, PDF-S. 32-50.

³⁶¹ Vgl. Bild. UNA 20/1 Akte 2212 P-Akten HLKA II, Ordner 137, 01 Personenordner, PDF-S. 13.

³⁶² Vgl. Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, 10.07.2011. UNA 20/1 Akte 2212 P-Akten HLKA II, Ordner 137, 01 Personenordner, PDF-S. 14-16.

³⁶³ Vgl. Delikte PMK-Rechts. UNA 20/1 Akte 2212 P-Akten HLKA II, Ordner 137, 01 Personenordner P141, PDF-S. 5.

³⁶⁴ Vgl. Teil 3 b. i.-ii. dieses Berichts.

³⁶⁵ Vgl. Vermerk HLKA, „Rechtsextremistische Kameradschaften in Hessen“, 22.05.2002. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 79-90.

³⁶⁶ Vgl. Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, 14.02.2006. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. Stick HLKA, Ordner 032, 01 Personenordner. PDF-S. 116-117.

³⁶⁷ Vgl. Teil 3 c. iv. dieses Berichts.

dem sogenannten Trauermarsch in Dresden am 13.02.2010.³⁶⁸ P141 wurde außerdem im Jahr 2003 bei einer Wintersonnenwendfeier festgestellt, die auch von Stephan Ernst und P136 besucht wurde.³⁶⁹

P144

P144 ist ein langjähriger Weggefährte von Ernst und H. Er war beim FWKS aktiv, besuchte NPD-Stammtische und war mit Stephan Ernst bei der Sonnenwendfeier von P136 2011 in Thüringen.³⁷⁰ P144 nahm auch am gewaltsamen Überfall auf die DGB Demo in Dortmund 2009 teil.³⁷¹ Zwischenzeitlich war er stellvertretender Vorsitzender der NPD-Hessen. Beim Trauermarsch in Dresden 2009 trug er mit Ernst und H. das Banner des „Freien Widerstands Kassel“.³⁷² Das LfV vermerkte zu P144, dass dieser Kontakte zu P136 unterhalte und an Kameradschaftsabenden bei ihm teilnehme, wobei keine Aussage über die Regelmäßigkeit gemacht werden konnte.³⁷³ Zudem lassen sich den Akten des LfV Teilnahmen an Grillfeiern entnehmen, die von einem überregionalen Publikum besucht wurden, u.a. auch von MARKUS H.³⁷⁴

Im Rahmen der Ermittlungen der Soko Liemecke meldete sich ein Zeuge, der angab, im Februar 2019 Bücher zum Nationalsozialismus an P144 verkauft zu haben. Dieser sei in Begleitung eines Thomas bei ihm gewesen. Bei einem Gespräch über Politik soll P144 geäußert haben, „Den Lübcke legen wir eines Tages auch noch um.“³⁷⁵ H. wurde bei den Ermittlungen als Telefonkontakt P144s festgestellt. Es lagen Chatnachrichten aus dem Zeitraum 2016 bis 2017 vor. Dabei ging es um politische Aktionen, bspw. Absprachen zu Treffen, Sammeln von Unterstützungsunterschriften oder Flugblätter. Von einer Durchsuchung bei P144 wurde abgesehen, da es keine direkte Verbindung zu den Mordermittlungen gab.³⁷⁶

Der Hinweis des Zeugen beschäftigte die Soko dennoch über längere Zeit. Er hatte ausgesagt, dass „Thomas“ Antiquar aus Eisenach war.³⁷⁷ Bei der Suche stieß die Soko auf P41 aus Eisenach, der ein Antiquariat betreibt.³⁷⁸ Dass P41 selbst Teil der Extremen Rechten ist und in den frühen 90er Jahren in Ohrdruf aktiv war, wo Walter Lübcke mit der Jungen Union Bildungsarbeit im Haus Mühlberg betrieb, blieb den Ermittlern verborgen. Dabei war bzw. ist P41 auch Landesvorsitzender der NPD Thüringen.³⁷⁹

³⁶⁸ Vgl. Verlaufskalender Stephan Ernst, PP Nordhessen ZK 10. UNA 20/1 Akte 2994a, PDF-S. 130-200, hier PDF-S. 188-189.

³⁶⁹ Vgl. Report PI Göttingen, 22.12.2003. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 032, 02 Ergänzung Kontaktnachweis PP NH, PDF-S. 3-20. (Ernsts Teilnahme ist aufgrund des Kennzeichens des Autos seines Schwiegervaters anzunehmen, das er zu dieser Zeit häufig nutzte.)

³⁷⁰ Vgl. Teil 3 a. iii.-iv. sowie Teil 3 b. ii.-iii. dieses Berichts.

³⁷¹ Vgl. „Steuerung Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten – hier: Teilnehmerliste der 1. Mai Veranstaltung in Dortmund“, HLKA, 11.05.2009. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 01 Personenordner, S. 10-24.

³⁷² Vgl. Ergänzungsbericht der Soko Liemecke zum Az. 2 BJs 406/19-5a, 05.05.2020. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12_BERICHT, 2.12.2_02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S.19.

³⁷³ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 2046, PDF-S. 84-105.

³⁷⁴ Beispielhaft für das Jahr 2009: Bericht PP Nordhessen, 21.05.2009. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. S.117f.

³⁷⁵ Vgl. Vermerk des GBA, „Anregung durch Durchsuchung von P144“, 06.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 015 Band 15 Sachakten XX, S. 67-70.

³⁷⁶ Vgl. Vermerk des GBA, „Anregung durch Durchsuchung von P144“, 06.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 015 Band 15 Sachakten XX, S. 67-70.

³⁷⁷ Vgl. Zeugenvernehmung von S., 15.07.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a, Hinweise, Band 3 Hinweisrevision, 3.261 Hinweis 261, 3.261.1 Bestand Liemecke, 3.261.1-1, S. 5ff.

³⁷⁸ Vgl. Vermerk Abschlussermittlungen zu Hinweis-Nr.: 261, 16.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 116 Band 117 Sachakten Hinweise 251-290, S. 156-157.

³⁷⁹ Vgl. Lexikon: P41. URL: <https://www.belltower.news/lexikon/wieschke-patrick/> (zuletzt abgerufen am 14.06.2023).

Die Ermittlungen förderten zudem einen Briefumschlag zutage, der bei H. gefunden wurde. Auf diesem heißt es: „Mike ist ein Verräter! Hab eine [sic!] Verfahren wegen illegalen Waffenbesitzes am Hals. Gruß P144.“³⁸⁰ Ein Verstoß gegen das Waffengesetz liegt für P144 im Jahr 2012 vor, weshalb vermutet werden kann, dass der Brief aus dieser Zeit stammt. Er wurde zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt.³⁸¹ Aus der Akte lässt sich der Vorwurf entnehmen, dass P144 Schusswaffen besitzen und mit ihnen handeln soll.³⁸² Diese Information habe P144 bei einer „HDJ-mäßig abgelaufen[en]“ Wanderung mitgeteilt, heißt es in einem Polizeivermerk. Dort habe er zur Drohung gegen etwaige Aussteiger eine Waffe gezeigt, die er im Hosenbund getragen habe. Dass P144 Waffen besitzen und beschaffen könne, sei in der rechten Szene bekannt.³⁸³ Es wurden Fotos einer militant anmutenden Wanderung gefunden, bei der P144 in Flecktarn-Uniform unterwegs ist.³⁸⁴ Inwiefern hier ein Zusammenhang besteht, kann nur spekuliert werden.

Darüber hinaus sind in den Akten vier PMK-Delikte im Zeitraum 2009-2017 vermerkt, für die lediglich eine Verurteilung zu einer Geldstrafe eingetragen ist (Sachbeschädigung im Jahr 2011, Tatorte: Parteibüro DIE LINKE, Gebäude der Universität, Mahnmahl „Rampe“ zur Deportation jüdischer Kasseler:innen, Kulturzentrum)³⁸⁵. Sonst ist nur eine Einstellung nach §170II StPO für einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz durch das Mitführen eines Messers und einer Schere ersichtlich.³⁸⁶

P143

P143 war gegen Ende der 2000er Jahre und Beginn der 2010er Jahre häufig mit Ernst und H. unterwegs.³⁸⁷ P143 besuchte mit Stephan Ernst die Sonnenwendfeier bei P136 im Jahr 2011 und war zu dieser Zeit dem FWKS zuzurechnen, in dem auch Ernst und H. organisiert waren.

P143 wird eine Mitgliedschaft in der Arischen Bruderschaft von P136 nachgesagt. In den Akten lässt sich ein Bild von ihm und Mike S. finden, auf dem sie Arm in Arm in Jacken der Arischen Bruderschaft zu sehen sind, auf deren Ärmeln „Jungs fürs Grobe“ steht.³⁸⁸ Unklar blieb, ob es sich um Jacken der „Member“ oder der „Supporter“ handelte. Auch der Sachverständige Tornau rechnete P143 der AB zu und erwähnte dessen Teilnahme am Überfall auf die DGB Kundgebung in Dortmund:

„Der Arischen Bruderschaft werden neben dem erwähnten P126 auch ein Mann namens P137, genannt Düse, zugerechnet [...], P31 aus Hessisch Lichtenau und P143. Auch er war rund um 2010 ziemlich aktiv, war z. B. auch am 1. Mai 2009 bei dem Angriff von Rechtsextremen auf eine DGB-Maikundgebung in Dortmund dabei, wo auch Stephan Ernst und Markus H[...] festgenommen wurden und Stephan Ernst ja auch verurteilt wurde.“³⁸⁹

Laut den polizeilichen Akten ist P143 seit 2009 mit sechs PMK-Delikten aufgefallen, vier davon ereigneten sich am 01.05.2009 in Dortmund. Aus den Jahren 2016 und 2018 ist jeweils das Verwenden von

³⁸⁰ Vgl. Vermerk Asservat 14.1.4.4.7, 09.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 084 Band 085 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.1.4.4.1.4.-14.1.4.4.7, S. 395.

³⁸¹ Vgl. Delikte Waffen und Sprengstoff, P144 UNA 20/1 Akte ohne Nummer. HLKA Stick, Ordner 033, 01 Personenordner, PDF-S. 8.

³⁸² Vgl. Strafanzeige, 28.12.2012. UNA 20/1 Akte 2023, PDF-S. 22-24.

³⁸³ Vgl. Vermerk „Hinweis auf Waffenbesitz P143“, 09.11.2012. UNA 20/1 Akte 2023, PDF-S. 25.

³⁸⁴ Vgl. Bilder einer Wanderung sowie Treffen des Freien Widerstandes, UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 129-149.

³⁸⁵ Vgl. Abgestimmter Bericht zur Pressemitteilung der Fraktion DIE LINKE vom 16.12.2011, 01.2012. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, HLKA Stick, Ordner 033, 01 Personenordner, PDF-S. 746-754.

³⁸⁶ Vgl. PMK-Delikte, P144 UNA 20/1 Akte ohne Nummer, HLKA Stick, Ordner 033, 01 Personenordner, PDF-S. 7.

³⁸⁷ Ausführlich dazu siehe Teil 3 a. iv. und Teil 3 b. ii.

³⁸⁸ Vgl. Vermerk des Polizeipräsidium Nordhessen (ZK 10), undatiert, Band 2132, S. 394f.

³⁸⁹ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 13.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vermerkt. Für alle Delikte ist kein Verfahrensausgang notiert.³⁹⁰

P145

Zu P145 finden sich im Sondervotum der Linksfraktion zum NSU-Untersuchungsausschuss bereits ausführliche Darstellungen. Darauf sei an dieser Stelle verwiesen.

Der Sachverständige Joachim Tornau führte zu ihm aus:

„P145, 45 Jahre, der lange in Kaufungen bei Kassel gelebt hat, seit 2019 in Eisenach. Er hat Anfang der Zweitausenderjahre die Kameradschaft Sturm 18 mitgegründet. Er war dann zuletzt Anführer – ich hatte es schon angesprochen – einer deutschen Sektion von Combat 18. Combat 18 kann man übersetzen mit Kampfgruppe Adolf Hitler. Sie kennen das Spiel mit den Zahlen-codes in rechten Kreisen. Sie verstehen sich als eine internationale Kampforganisation, als bewaffneter Arm des Neonazinetzwerks Blood & Honour, was hierzulande bereits seit 21 Jahren verboten ist, seit dem Jahr 2000. Möglicherweise etwas erstaunlich, hat es dann bis Anfang 2020 gedauert, bis auch Combat 18 verboten worden ist.

P145 war außerdem Mitgründer und zeitweiliger Leiter der Oidoxie Streetfighting Crew, so etwas wie die Security für die Dortmunder Blood-&-Honour-Band Oidoxie[...], die ihrerseits wiederum nordhessische Wurzeln hat, mit zwei Musikern, die zumindest zeitweilig in Nordhessen gelebt haben und aktiv waren, nämlich P165 und seit Neuerem P42.

2017 ist P145 zusammen mit einem weiteren Combat-18-Aktivisten in Bayern bzw., ich glaube, Franken, um da keinem auf die Füße zu treten, bei der Wiedereinreise von Tschechien mit illegaler Munition erwischt worden. Offensichtlich kamen sie von einem Combat-18-Schießtraining in Tschechien. Wie P126 war auch er bei dem angesprochenen Solidaritätskonzert für André E. in Eisenach 2018.“³⁹¹

Der Darstellung Tornaus lässt sich entnehmen, dass P145 ein zentraler Akteur der militanten Extremen Rechten ist und selbst an militanten Vorbereitungshandlungen beteiligt ist. Dies bezeugen auch strafrechtliche Verfahren gegen ihn.³⁹²

P145 kennt MARKUS H. bereits seit den 1990er Jahren, als sie beide in der FAP aktiv sind. Stephan Ernst ist mit P145 seit dem Jahr 2001 bekannt, wo sie sich beim Fest des NPD-Presseorgans in Grimma begegneten.³⁹³ Zudem sind Kameradschafts-Treffen im Jahr 2002 bekannt.³⁹⁴ Beide waren an den gewalttätigen Ausschreitungen 2002 beteiligt, als Kasseler Neonazis eine NPD-Gegendemonstration angriffen.³⁹⁵ P145 unterhält wie Ernst und H. Kontakte zu P136 nach Thüringen³⁹⁶, in das er mittlerweile

³⁹⁰ Vgl. Aufstellung Delikte PMK-Rechts. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 093, 01 Personenordner, S. 5.

³⁹¹ Vgl. Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 11.

³⁹² Vgl. Sebastian Lipp, „Trotz Verbot nicht tot“, 20.06.2022, Endstation Rechts. URL: <https://www.endstation-rechts.de/news/trotz-verbot-nicht-tot-3> (zuletzt abgerufen am 01.06.2023).

Oder Holger Stark, „Ermittler rollen militantes Neonazinetzwerk auf“, 06.04.2022, Zeit. URL:

https://www.zeit.de/politik/2022-04/atomwaffen-division-und-combat-18?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (zuletzt abgerufen am 01.06.2023).

³⁹³ Vgl. PMK-Bericht, „Ermittlungsverfahren gg. ERNST pp wg. Mordes“, Soko Liemecke, 26.03.2020. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, S. 7-400, hier S. 135.

³⁹⁴ Vgl. in diesem Bericht Teil 3 a. ii.-iv. und Teil 3 b. i.-ii.

³⁹⁵ Vgl. EXIF, „Tatverdächtiger im Fall Lübcke ist bekannter Neonazi“, 17.06.2019 URL: <https://exif-recherche.org/?p=6218> (zuletzt abgerufen am 01.06.2023).

³⁹⁶ Anlage 1 zu Schreiben LfV Hessen an BfV Köln, 12.11.2009, „Kameradenkreis um P136“. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 45965-45977.

selbst verzogen ist. Ernst und P145 begegneten sich also in diversen Kontexten: Kameradschaftsszene, NPD-Kreise, neonazistische Sonnenwendfeiern, Demonstrationsteilnahmen. Auch für H. ist ein langjähriger Kontakt aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit in der FAP, der räumlichen Nähe und Konstanz der Szene anzunehmen, selbst wenn sich dieser nicht den Akten der Sicherheitsbehörden entnehmen lässt.

In den Akten der Soko Liemecke sind Ermittlungen zu P145 ersichtlich, die jedoch ohne Ergebnis bleiben. Auslöser war, dass P145 mit P43 und vermutlich auch P44 vom 1. auf den 2. Juni – also im Zeitraum des Mordes an Lübcke – eine Fahrt von Eisenach nach Dortmund unternahmen und dabei einen einstündigen Stopp in Kassel einlegten. Die Route führte auch an Wolfhagen vorbei. Laut den Akten habe die Fahrt einen Combat 18 Hintergrund gehabt. Bei einem Abgleich von Handydaten, die von Ernst bzw. P145 vorlagen, ergaben sich Personen in der Schnittmenge: P127 aus Kirtorf, P136 und P45 sowie ein Rechtsanwalt aus Uslar.³⁹⁷

Aufgrund einer Telefonüberwachung von P145 ist zudem ein Gespräch mit einem Markus aktenkundig, der mutmaßlich aus Kassel kommt. P145 hatte ihn am Tag der Festnahme von MARKUS H. angerufen und gefragt, ob er der festgenommene Markus sei:

„P145: Is‘ alles in Ordnung bei dir?

XM: Bei mir? Ja, warum?

P145: Ich hab‘ in der Zeitung gelesen, dass ein MARKUS verhaftet wurde.

XM: Ääh, ich glaub‘ das war aber Markus H[...] wenn mich nich‘ alles täuscht.

P145: Aah, wer ist denn Markus H[...]?

[...]

XM: Der soll angeblich die Waffe vermittelt haben, ich weiß gar nich‘, ob du den kennst...

P145: Nee.

XM: ...Der is‘ bei der Müllabfuhr. Von früher so, aus der Richtung N[...], hier F[...], wie die alle hießen, war der.

P145: Aber nicht der H[...] aus SIMMERSHAUSEN, oder?

XM: Dochdoch! Der wohnt aber jetzt‘ wohl da irgendwo [...], so stand’s zumindest in der Zeitung. Der soll dem STEPHAN wohl die Waffe vermittelt haben.

P145: Irgendwie isses komisch!

XM: Alles is‘ da komisch!

P145: Ja...

XM: Weil, was müssen die dem angeboten haben, dass der da sein‘ Käufer, äh, preisgibt und den Vermittler – versteh‘ ich nicht.

P145: Ja...

XM: Den mit den Kindern erpresst haben oder irgendwas? Ich weiß es net.“³⁹⁸

Das Gespräch driftet im weiteren Verlauf zusehends in Verschwörungsphantasien ab, in denen Stephan Ernst als instrumentalisierter V-Mann Lübcke im Rahmen eines Auftragsmordes erschossen haben

³⁹⁷ Vgl. Ergänzungsbericht, „Ermittlungsverfahren gg. ERNST pp. wg. Mordes z. N. Dr. Lübcke“, 05.05.2020. UNA 20/1 Akte 2304 - Digitale Akte PMK Teil 2, 2.12 Bericht , 2.12.2, 02 Bericht UJs Verfahren BKA, 2.12.2, S. 1-35, hier S. 23-25.

³⁹⁸ Protokoll der TKÜ, 27.06.2019. UNA 20/1 Akte 1961, PDF-S. 432-435, hier PDF-S. 432-433.

könnte oder seine inszenierte Täterschaft einen Mord der Mafia verschleiern soll. Selbst bis zur Involvierung von Andreas T. werden Theorien gesponnen. Interessant an dem Gespräch ist jedoch das offensichtlich bestehende Kennverhältnis. P145 erinnert sich sogar an den früheren Wohnort H.s und über Stephan Ernst wird gesprochen wie über einen engen Vertrauten. Es besteht ein fester Glaube, dass Stephan Ernst niemals freiwillig Informationen freigeben und die rechte Szene „verraten“ würde.

Mike S.

Mike S. ist wohl einer der omnipräsentesten und langjährigsten Wegbegleiter von Stephan Ernst und MARKUS H.³⁹⁹

Mike S. ist, laut Informationen des LfV aus dem Jahr 2009, seit 2001 Mitglied bei der NPD und nahm seitdem regelmäßig an Treffen teil. Bereits seit 2001 setzt er sich für einen JN-Stützpunkt in Kassel ein. Er war zeitweise führender Kader der JN. Als solcher arbeitete er am Auftreten der Neonazis, die er dazu anhielt, sich möglichst bürgerlich zu kleiden, um größere gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen. Eine Strategie, die auch heute noch von rechten Kräften genutzt wird. Auch war er für die Vernetzung mit anderen Kameradschaften und „Kulturarbeit“ zuständig. Seine Bemühungen scheiterten jedoch, nachdem alle Beteiligten bis auf P135 zu den „Freien Aktivisten“ wechselten. Gleichwohl nahm auch S. selbst ab 2002 an Treffen der „Freien Kameraden“ in Kassel teil. Ab 2008 soll sich S. kritisch über die NPD Kassel und Hessen geäußert haben, da sie untätig und nicht radikal genug seien. Zudem führte er gemeinsam u.a. mit Stephan Ernst Anti-Antifa-Aktionen durch. So störten sie gemeinsam mit weiteren Personen der Extremen Rechten beispielsweise eine Veranstaltung des DGB und der mobilen Beratung Nordhessens (MBT). Es kam zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Doch auch mit MARKUS H. war Mike S. zumindest in der Vergangenheit unterwegs. Sie nahmen beispielsweise gemeinsam als Freier Widerstand Kassel am sogenannten „Trauermarsch“ in Dresden 2009 teil.⁴⁰⁰

Das LfV schrieb 2010, dass S. kein NPD-Mitglied mehr sei. Spekuliert wird, dass dies aus finanziellen und nicht aus ideologischen Gründen erfolgt sei, da sich S. weiterhin als Ordner betätigt habe, beispielsweise bei einer Kundgebung der NPD im November 2009 in Friedberg.⁴⁰¹

Aus Dezember 2011 liegt eine Erkenntniszusammenstellung der Polizei zu Mike S. vor.⁴⁰² In dieser sind diverse Veranstaltungsteilnahmen aufgeführt:

Ein mögliches Kameradschaftstreffen gemeinsam mit P11, P135 und P149 in Wetzlar mutmaßlich im Jahr 2006, wobei im Nachgang aufgrund eines Ermittlungsverfahrens Informationen zu einem rechten Aufzug in Marburg bekannt wurden, bei dem ein suspendierter Richter als Kinderschänder beleidigt bzw. verleumdet wurde.

Organisation eines sogenannten „Heldengedenkens“ am Volkstrauertag, 19.11.2006, im niedersächsischen Benterode mit örtlichen Skinheads und JN-Mitgliedern, bei dem mit Fahnen, Trommeln und Fackeln ein Kranz niedergelegt wurde. Teilnehmende kamen aus Göttingen, Kassel und dem Schwalm-Eder-Kreis, darunter P18 und P46, wobei alle ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz erhielten.

Gerätetraining im ‚Heros‘ gemeinsam mit P135, P149 und P11 von Ende 2006 bis Herbst 2007.

³⁹⁹ Vgl. in diesem Bericht Teil 3 a. ii.-iv. und vii. sowie Teil 3 b. ii.-iii. und Teil 3 c. i. und vi.

⁴⁰⁰ Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

⁴⁰¹ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 2046, PDF-S. 84-105.

⁴⁰² Vgl. Erkenntniszusammenstellung S., SG 531, 16.1.2011. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 036. 01 Personenordner, S. 146-154.

Am 22.09.2007 kommt es zu ‚Rängeleien‘ an einem NPD Infostand.

Am 19.11.2007 wird ein Vernehmungsgesuch wegen einem Verstoß gegen das Versammlungsgesetz gestellt. S. war am 30.06.2007 mit einer Dose Pfefferspray auf dem Weg zu einer NPD-Veranstaltung in Gera kontrolliert worden.

Im Jahr 2007 versuchte Mike S., eine Demonstration zum „Jahrestag der Bombardierung von Kassel“ anzumelden. Es folgt eine Verbotsverfügung der Stadt. Als Ersatzanmelder springt P8 vom ABM ein, dessen Veranstaltung aber auch verboten wird. Trotz letztendlichem Kippen der Verbote durch das VG Kassel findet am 20.10.2007 keine rechte Veranstaltung statt.

Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eva Hermann am 06.11.2007 in Hessisch Lichtenau. S. sei mit Peter P. aus Spangenberg vor Ort gewesen.

Es folgen Eintragungen zu Teilnahmen an NPD-Veranstaltungen, Wahlkampfunterstützung, seine Bewaffnung im Alltag (führte Schlagstock und Pfefferspray mit).

Am 11.01.2008 wird S. im Zusammenhang mit dem PKW-Brand eines Linken befragt.

2008 zieht S. an die gleiche Anschrift wie P151. Im Jahr 2011 werden häufige Treffen der beiden mit „Gesinnungsgenossen“ in einem Kleingarten in Helsa bekannt.

Für das Jahr 2011 sind sechs Veranstaltungsteilnahmen im Bereich der Extremen Rechten festgestellt, die in Dresden, Kassel, Gießen, Bad Nenndorf und Hamm stattfanden und folglich eine überregionale Vernetzung belegen.

Am 19.07.2011 ist S. auf einem Gruppenfoto des FWKS zu sehen.

Auffallend ist die große Menge an strafrechtlichen Erkenntnissen, die im Jahr 2011 bereits vorlagen und von denen nur ein Bruchteil zu einer Verurteilung führte bzw. bei denen die Polizei nur Kenntnis von einem Bruchteil der Verfahrensausgänge hat. Die Aufstellung scheint unvollständig zu sein:

- 2001 Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz in Tateinheit mit Steuerhinterziehung, Urteil: Geldstrafe 15 Tagessätze
- 2002 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
- 2002 Sachbeschädigung durch Graffiti (politischer Hintergrund, Tatbegehung gemeinsam mit P130 und Stephan Ernst)⁴⁰³
- 2004 drei Fälle von Leistungerschleichung/Beförderungerschleichung, Urteil zu zwei Fällen (nur einer der drei aus 2004): Geldstrafe 25 Tagessätze, weiteres Urteil zu einem Fall (aus 2004): 25 Tagessätze
- 2005 Unterschlagung
- 2005 drei Fälle von Leistungerschleichung/Beförderungerschleichung, Urteil zu einem Fall (aus 2005): 50 Tagessätze
- 2005 Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- 2006 Beleidigung
- 2006 Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- 2007 Volksverhetzung, Urteil: Geldstrafe 120 Tagessätze (damaliger Verteidiger war P1)⁴⁰⁴
- 2007 Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Urteil: Geldstrafe 60 Tagessätze

⁴⁰³ Vgl. Aufstellung von Delikten. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 052 S. Mike, 01 Personenordner S. Mike, PDF-S. 586-589.

⁴⁰⁴ Vgl. nur für diese Angabe: Urteil des LG Marburg, 24.09.2008. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 052 S. Mike, 01 Personenordner S. Mike, PDF-S. 487f.

- 2007 Falsche Versicherung an Eides statt
- 2009 Verstoß gegen das Waffengesetz
- 2009 gefährliche Körperverletzung, Landfriedensbruch, Widerstand, Sachbeschädigung
- 2010 Falsche Versicherung an Eides statt

Bereits seit den frühen 2000er Jahren sind gemeinsame Veranstaltungsteilnahmen von Ernst und S. bei NPD und Kameradschaften aktenkundig, die häufig auch außerhalb Hessens stattfanden. Ernst und S. nahmen auch an mindestens einer Demonstration des Thüringer Heimatschutzes sowie an Demonstrationen gegen die Wehrmachtsausstellung teil. Im Jahr 2000 überlegen Ernst und S., einen Ableger der JN aufzubauen.⁴⁰⁵ Außerdem traten sie zeitweise als gewalttätige Skinhead-Gruppe auf, die Übergriffe auf Linke und migrantische Personen beging. 2005 sind Ernst und S. Teil der Ordner beim NPD-Landesparteitag. In dieser Zeit verstärken sich ihre Aktivitäten beim FWKS, mit dem es viele Veranstaltungsteilnahmen gibt. Es wurden zudem Veranstaltungsteilnahmen bei neonazistischen Sonnenwendfeiern in den Akten vermerkt.

Auch H. ist mit S. gut bekannt, da beide im Freien Widerstand Kassel aktiv waren. Sie begegneten sich zudem bei NPD Demonstrationen und Veranstaltungen oder besuchen gemeinsam die Gerichtsverhandlung des Gewalttäters Kevin S. von den Freien Kräften Schwalm Eder. Beide nahmen an überregionalen Grillfesten teil, bei der sich mutmaßlich Beteiligte der Kameradschaft Dreiländereck trafen. 2009 ging das LfV davon aus, dass Mike S. und MARKUS H. eng befreundet waren. Dazu passen Bilder, die S. und H. bei einer Wanderung mit weiteren Personen der Extremen Rechten zeigen.⁴⁰⁶ S. wird wie Ernst und H. dem Kameradenkreis um P136 zugerechnet. Alle drei waren am Überfall auf die DGB Kundgebung in Dortmund beteiligt.⁴⁰⁷

Laut den Akten des Verfassungsschutzes habe S. 2011 erneut die Leitung einer Gruppe übernommen, die vorher als „Aktionsfront Nordhessen“ oder „Deutsche Hilfsorganisation“ bekannt war. Die Gruppe war verantwortlich für die Zerstörung von Wahlplakaten der LINKEN.⁴⁰⁸ Am 12.01.2015 beteiligte sich Mike S. an einer Demonstration von KAGIDA, wie die Antifaschistische Gruppe task recherchierte.⁴⁰⁹

Joachim Tornau gab zu S.s Aktivitäten in den letzten Jahren an:

„In jüngerer Vergangenheit beteiligte er sich dann an der Onlinehetze gegen Walter Lübcke und veröffentlichte bei Facebook eine Solidaritätsadresse für Stephan Ernst nach dessen Festnahme: ‚Ich stehe in guten wie in schlechten Zeiten zum Kamerad Ernst.‘ Heute hat er sich offenbar ange-dockt an den Dritten Weg, eine recht junge, wieder einmal offen neonationalsozialistische Kleinstpartei. Er war – das nur nebenbei – im August letzten Jahres auch in Berlin bei dieser berüchtigten Corona-Großdemo, die dann in den sogenannten Sturm auf den Reichstag mündete.“⁴¹⁰

In einer Vernehmung sagte Stephan Ernst aus, er habe S. zuletzt 2013 oder 2014 gesprochen und im Jahr 2017 bei einem Flohmarkt getroffen.⁴¹¹ S. hatte bei seiner Vernehmung wiederum zu Protokoll gegeben, er kenne Ernst seit ca. 2000 von Stammtischtreffen der NPD. Sie seien bis Dortmund 2009 gute Freunde gewesen, bis S. nach Northeim gezogen sei. Sie hätten sich danach nur noch selten und

⁴⁰⁵ Vgl. Deckblattbericht LfV, „NPD 1. Stammtischtreffen KV Kassel am 27.12.2000“, 03.01.2001. UNA 20/1 Akte 1954, PDF-S. 498-501.

⁴⁰⁶ Vgl. Bilder einer Wanderung sowie Treffen des Freien Widerstandes, UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 129-149.

⁴⁰⁷ Vgl. „Steuerung Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten – hier: Teilnehmerliste der 1. Mai Veranstaltung in Dortmund“, HLKA, 11.05.2009. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 01 Personenordner, S. 10-24.

⁴⁰⁸ Vgl. Erkenntniszusammenstellung Mike S., LfV, 18.11.2011. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S. 39-43.

⁴⁰⁹ Vgl. task, „KAGIDA #7“, 17.01.2015. URL: <https://task.noblogs.org/post/2015/01/17/kagdia-zum-siebten/> (zuletzt abgerufen am 01.06.2023).

⁴¹⁰ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S.10.

⁴¹¹ Vgl. Fortsetzung der Vernehmung von Stephan Ernst. UNA 20/1 Akte 1963, PDF-S. 3ff., hier PDF-S. 6.

wenn zufällig getroffen. Nach 2009 sei die erste Begegnung ca. 1-2 Jahre später auf einem Flohmarkt gewesen.⁴¹²

Im Untersuchungsausschuss gab sich S. als das frühere „Verbindungsglied“ zwischen H. und Ernst, die ursprünglich jeweils seine Kontakte gewesen seien.⁴¹³ Nach seiner Rückkehr nach Kassel, ca. 2010 oder 2011, sei Stephan Ernst bei ihm vorbei gekommen. Er habe ihm von Aussagen MARKUS H.s berichtet: „Er hat nur gesagt, dass der Markus eben gesagt hätte, der H., dass ich wieder in Kassel bin und dass sie aufpassen müssen. Was das für eine Aussage sein sollte, weiß ich nicht. Auf jeden Fall habe ich gesagt, er soll dann mit ihm glücklich werden. Dann war die Sache für mich gegessen, weil ich eben daraufhin beleidigt war.“⁴¹⁴ Das „Dreierduo“ von S., H. und Ernst habe danach nicht mehr „harmonisiert“.⁴¹⁵ DIE LINKE geht davon aus, dass sich die Bemerkung H.s mit dem Schreiben von P144 erklären lässt, der S. als Verräter bezeichnet hatte.⁴¹⁶ Die dargestellten Zeitabläufe müssen jedoch in Frage gestellt werden.

P68 (später X.)

P68 ist einer der konstantesten Weggefährten von Ernst und H. und mindestens seit den 1990er Jahren fest in der rechten Szene Nordhessens verankert.⁴¹⁷ Dennoch fand seine Person eher wenig Beachtung in Analysen und Recherchen.

Mit MARKUS H. war P68 seit den 1990er Jahren aufgrund gemeinsamer Aktivitäten bei der FAP bekannt. Später waren beide bei der Kameradschaft Gau Kurhessen. Sie besuchten Skinheadkonzerte, NPD Veranstaltungen und schlossen sich im Laufe der 2000er Jahre dem FWKS an. 2003 war er in Sachsen gemeldet und nahm dort an Skinhead-Konzerten teil.⁴¹⁸

P68 äußerte über MARKUS H., dass dieser eine Führungsperson der Kameraden in Kassel sei. Wie Ernst und H. wird auch P68 zum Kameradenkreis um P136 gezählt. Er war zudem Teil der neonazistischen Gruppe, die am 01.05.2009 die DGB Kundgebung in Dortmund angreift.⁴¹⁹ Das LfV stellte 2009 fest, dass P68 eine Kontaktperson H.s sei.⁴²⁰ P68 nahm gemeinsam mit H., S. und P149 an NPD Demonstrationen teil. Laut einem Vermerk des LfV aus 2009 beantragte P68 im Jahr 2007 eine NPD-Mitgliedschaft. An den Treffen der NPD nehme er regelmäßig teil. Im Jahr 2008 sei er zum Beisitzer und als Ersatzdelegierter für den Bundesparteitag gewählt worden. Es wurde vermutet, dass P68 auch Angehöriger der sogenannten „Autonomen Nationalisten“ sei.⁴²¹

Mit Stephan Ernst war P68 Teil der Skinhead-Clique, aus der heraus Ernst 2003 versucht sich Sprengstoff aus einem Steinbruch zu beschaffen. Informationen aus dem Jahr 2009 zeigen, dass sich beide

⁴¹² Vgl. Zeugenvernehmung Mike S., 21.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 098 Band 099 Sachakten Sonderband PMK Kapitel VII Staatsschutz Relevantes Umfeld, S. 11-15.

⁴¹³ Vgl. Mike S., UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 8.

⁴¹⁴ Mike S., UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 10.

⁴¹⁵ Vgl. Mike S., UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 10.

⁴¹⁶ Vgl. in diesem Teil den Abschnitt zu P144

⁴¹⁷ Vgl. in diesem Bericht Teil 3 b. i. und ii.

⁴¹⁸ Vgl. Erkenntnismitteilung zur VA mit der ‚ssa‘ (Skinheadband Sachsen-Anhalt), 17.03.2003. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 097, 01 Personenordner, PDF-S. 115-119.

⁴¹⁹ Vgl. „Steuerung Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten – hier: Teilnehmerliste der 1. Mai Veranstaltung in Dortmund“, HLKA, 11.05.2009. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA Ordner 036, 01 Personenordner, S. 10-24.

⁴²⁰ Vgl. Vermerk Dezernat 22, Erkenntniszusammenstellung Markus H[...], 27.10.2009. UNA 20/1 Akte 0229 GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 137ff.

⁴²¹ Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

auch beim FWKS gemeinsam betätigten. Sie wurden bspw. beim sogenannten Trauermarsch in Dresden 2009 festgestellt.⁴²²

P122

P122 ist als Mitglied der Freien Kräfte Schwalm Eder bekannt. Gegen die Gruppierung wurde zeitweilig als kriminelle Vereinigung ermittelt.⁴²³ Bei der Gerichtsverhandlung von Kevin S. im Jahr 2009, der wegen des militanten Angriffs auf ein Camp der Linksjugend ['solid] vor Gericht stand, war P122 genau wie MARKUS H. und Stephan Ernst anwesend. Er nahm zudem mindestens seit 2007 gemeinsam mit Ernst und/oder H. an Demonstrationen mit dem FWKS oder der NPD teil. Gemeinsam mit H. besuchte P122 im Jahr 2009 zwei Treffen der NPD, bei denen der Rechtsterrorist Peter Naumann referierte. Bei einem weiteren verkündete H., er wolle den NPD Wahlkampf im Schwalm-Eder-Kreis unterstützen. Ein Vermerk des LfV aus 2010 verortete P122 und H. sowohl bei der NPD als auch im Neonazibereich.⁴²⁴

Aus polizeilichen Akten gehen eine Vielzahl von Veranstaltungsteilnahmen im Zeitraum 2008-2014 hervor. Besonders hervorzuheben ist ein Besuch einer Veranstaltung der Ahmadiyya Gemeinde in Fulda im Jahr 2013. Ermittlungen seitens der Sicherheitsbehörden, ob es sich hier um Ausspähungen handelte, sind nicht ersichtlich.⁴²⁵

Finanzermittlungen zu P122 ergaben, dass dieser im Jahr 2008 Geld an das inzwischen vom Verfassungsschutz beobachtete Institut für Staatspolitik überwies. Der Verwendungszweck lässt eine geplante Veranstaltungsteilnahme vermuten. Zudem erhielt P122 eine Überweisung des AB-Kaders P47 mit dem Verwendungszweck „Zuschuss FK Schwalm-Eder“. Aus den Überweisungen geht außerdem hervor, dass P122 Mandant von P1 war.⁴²⁶ Zu P122 liegen im Zeitraum 2008-2012 22 Delikte aus dem Bereich PMK-rechts vor. Davon wurden 17 eingestellt (drei Mal §153 I S. 1 u. 2 StPO - Geringfügigkeit, dreizehn Mal §170II StPO – kein hinreichender Tatverdacht, einmal nach JGG eingestellt), bei den anderen fünf ist der Verfahrensausgang unbekannt.⁴²⁷

Der Sachverständige Joachim Tornau erläuterte die Einbindung P122s in die rechte Szene und dessen Verbindung zu MARKUS H. bis 2019:

„Zu den führenden Aktivisten der Freien Kräfte Schwalm-Eder gehörte P122. Der war auch bei dem Überfall in Todenhausen auf die Besucher des Jugendklubs dabei, allerdings nur am Rande. Er kam mit 50 Sozialstunden davon. Er betrieb eine Website für diese Kameradschaft und organisierte die Aufkleberverteilung. Auf seinem Computer wurden neben Fotos von Linken aus der Region und diverser Altnazipropaganda auch Bombenbauanleitungen aus dem Internet gefunden. Es gibt Fotos von ihm, die ihn filmend bei rechten Demonstrationen zeigen, die Kamera aber eher auf die Leute gerichtet, die ihn da gerade fotografierten, und nicht auf die Demonstration. Auch das sieht zumindest mehr nach Anti-Antifa aus als nach Dokumentation. Vor Gericht – er war als Zeuge im Prozess in Frankfurt – hat er natürlich behauptet oder gesagt, er habe das alles nur dokumentiert.

Warum hebe ich diesen P122 hervor? – P122 lernte wohl über das gemeinsame Engagement für die NPD Markus H[...] kennen und blieb mit ihm seither befreundet. Er chattete mit Markus H[...] und später auch mit Stephan Ernst über den verschlüsselten Messenger [sic!] Threema,

⁴²² Vgl. in diesem Bericht Teil 3 a. ii. und iii.

⁴²³ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 18.

⁴²⁴ Vgl. in diesem Bericht Teil 3 a. iii. sowie Teil 3 b. ii. und Teil 3 c. i. und iii.

⁴²⁵ Vgl. Anfrage bei HLKA – 521. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 053, 02 Ergänzung Kontaktnachweis, PDF-S. 26-27.

⁴²⁶ Vgl. Vermerk, PP Nordhessen, 25.03.2010. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 150-157.

⁴²⁷ Vgl. Delikte PMK-Rechts. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 053, 01 Personenordner, S. 12-15.

fuhr mit den beiden 2017 zu einer AfD-Kundgebung mit Björn Höcke nach Erfurt, telefonierte auch am Tag des Mordes an Walter Lübcke noch mal mit Markus H[...], weswegen er der einzige Zeuge aus der rechten Szene war, der im Prozess in Frankfurt gehört wurde. Da präsentierte er sich so, wie sich Zeugen aus dieser Szene vor Gericht fast immer präsentierten [...], also mit einer seltsamen Amnesie, die dann um sich greift. Er konnte sich an gar nichts mehr erinnern, nicht mal an den Namen seines YouTube-Kanals, auf dem er seine Demonstrationsvideos veröffentlicht hatte.

Seine Selbstdarstellung, also von seinem Werdegang her, ähnelt wieder mal der von Stephan Ernst oder auch P151. Er will sich ab etwa 2014 aus der Szene zurückgezogen haben, trotzdem aber, wie gesagt, 2017 Fahrt mit Ernst und H[...] nach Erfurt zur AfD-Kundgebung. 2018 war er auch in Chemnitz beim sogenannten Trauermarsch von AfD, Neonazis und Hooligans. Er war da, wie er dann auch vor Gericht etwas widerstrebend zugab, zusammen mit einem anderen ehemaligen Kameradschaftsaktivisten, nicht aus Nordhessen diesmal, sondern aus Mittelhessen, ein Mensch, der bei den Freien Nationalisten Lumdatal – das muss irgendwo bei Grünberg sein – aktiv war.“⁴²⁸

P122 selbst sagte im Untersuchungsausschuss:

„Ich kenne H. schon einige Jahre. Ich kann aber nicht mehr konkret sagen, wo wir uns kennengelernt haben. Ich war selbst in dieser rechten Szene von 2008 bis 2014. In diesem Zeitraum irgendwann hat man sich getroffen, aber ich weiß jetzt nicht, keine Ahnung, an welchem Ort oder bei welcher Veranstaltung das gewesen sein sollte.

[...] Den Stephan Ernst kenne ich, weil ich auf einer AfD-Veranstaltung war, und dort hat Herr H. den Stephan Ernst mitgenommen.“⁴²⁹

Die Angaben von P122 können zwar anhand der Informationen aus den Akten in Frage gestellt werden, dennoch scheint der Kern der Aussage zutreffend zu sein: P122 pflegte ein freundschaftliches Verhältnis zu H. Mit Ernst hatte er vor allem über H. zu tun. Ernst gab vor Gericht an, es sei im Chat mit P122 auch um politische Themen gegangen. Sie hätten sich unter anderem über Walter Lübcke ausgetauscht.⁴³⁰ P122 gab bei seiner Zeugenvernehmung an, er habe den Schützenverein Sandershausen mit H. besucht und dort auch mit Vereinswaffen geschossen.⁴³¹

Am Tag nach der Ermordung Lübckes gingen P122 und H. gemeinsam auf einen Flohmarkt.⁴³² Nachdem H. am Nachmittag des 02.06.2019 P122 zusammenhangslos den Link zur Berichterstattung über den Tod Lübckes in der HNA schickte, antwortete P122 darauf einzig das Wort „Kopfschuss“.⁴³³ H.s Antwort wird lediglich als leere Nachricht angezeigt, woraus sich schließen lässt, dass es sich womöglich um einen Smiley gehandelt hat. Wieso die Information eines Kopfschusses relevant war und offensichtlich

⁴²⁸ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 18-19.

⁴²⁹ P122, UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 141-142.

⁴³⁰ Vgl. „Lübcke-Prozess: Das Urteil und das Schweigen“, Blog der Hessenschau, https://www.hessenschau.de/panorama/prozess-blog-mordfall-luebcke-104~_p-2.html#9c68545b-aca4-4671-892b-2b5a73bb4fd (zuletzt abgerufen am 14.03.2023).

⁴³¹ Vgl. Vernehmungsprotokoll P122, PP Nordhessen, 22.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 107 Band 108 Sachakten Vernehmungen S, S. 116-125.

⁴³² Vgl. Vernehmungsprotokoll P122, PP Nordhessen, 22.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 107 Band 108 Sachakten Vernehmungen S, S. 116-125, hier S. 122.

⁴³³ Vgl. Extraction Report (Anlage 3). UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 085 Band 86 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.1.4.4.8-14.4.2.1, S. 177ff., hier S. 244. (Angegebene Uhrzeiten müssen zwei Stunden nach hinten berechnet werden, s. Vermerk „Vorl. Asservatenauswertung – Mobiltelefon P122“, 21.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 090 Band 91, S. 437-477.)

als prägnantes Wort fungierte, konnte nicht ermittelt werden. Bei der LINKEN weckt es unmittelbar die Assoziation des Modus Operandi des NSU bei seinen rassistischen Morden.

Die Auswertung von Kommunikation P122s führt zu einer Chatgruppe mit dem NS-verharmlosenden Namen „Alcoholocaust“, in der sich auch der NPD-Landesvorsitzende P23 befand. Nach der Festnahme Ernsts wurde dort aufgrund der Vornamensgleichheit über den festgenommenen „Stefan“ gewitzelt. Der Vermerk hält zudem fest, dass sich P164., der Anwalt MARKUS H.s, sehr formal an P122 wendete und um Kontaktaufnahme bat. P164 verwies letztendlich darauf, solche Kommunikation nicht bei Facebook zu führen.⁴³⁴

P48

P48 wurde als Kontakt von Ernst und H. identifiziert.⁴³⁵ Im Jahr 2008 wurde sie durch eine antifaschistische Gruppe geoutet, die sie den Autonomen Nationalisten zurechneten und ihr eine Beteiligung an neonazistischen Aufmärschen und gewalttätigen Übergriffen aus Andersdenkende zuschrieben. Handschriftlich wurde von der Polizei eine Demonstrationsteilnahme am 08.12.2007 in Nidda vermerkt.⁴³⁶ Es folgten weitere Demonstrationsteilnahmen, bspw. am 07.11.2009 in Friedberg, wo bei P48 ein Hakenkreuzbutton sichergestellt wurde. Obwohl der Vorfall als Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aufgenommen ist, findet sich kein PMK-Delikt in der polizeilichen Übersicht, die für den Untersuchungsausschuss erstellt wurde.⁴³⁷ Am 01.05.2009 nahm P48 gemeinsam mit Ernst, H. und weiteren Neonazis aus Kassel am Überfall auf die DGB Demo in Dortmund teil.⁴³⁸

P151

P151 ist früherer Kameradschaftsführer der Kameradschaft Kassel und fiel durch gute Kontakte zum extrem rechten „Blood and Honour“-Netzwerk auf. Aufgrund der Tätigkeit seines Stiefbruders Benjamin G. als V-Mann und seinen überregionalen Verbindungen spielte P151 im NSU-Untersuchungsausschuss eine große Rolle. Entsprechend ausführlich sind die Darstellungen zu seiner Person im Sondervotum der LINKEN, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.⁴³⁹

Ernst und mutmaßlich auch H. kennen P151 aus der Kameradschaftszeit Anfang der 2000er.⁴⁴⁰ Bei der sogenannten Verteidigung der rechten Szenekneipe Stocki 2002 waren beispielsweise Ernst und P151 involviert.⁴⁴¹ Bei seiner Befragung vor Gericht nannte Stephan Ernst P151 als einen seiner ersten Kontakte der rechten Szene in Kassel.⁴⁴² Den Akten sind Bilder zu entnehmen, die P151 bei einer Wanderung mit weiteren Personen der Extremen Rechten, darunter MARKUS H., zeigen.⁴⁴³

⁴³⁴ Vgl. Vermerk „Vorl. Asservatenauswertung – Mobiltelefon“, 21.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 090 Band 91 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 16-21, S. 437-477.

⁴³⁵ Dokument ohne Titel, ohne Datum. Seite 2 von 3. UNA 20/1 Akte 2406, PDF-S. 4.

⁴³⁶ Vgl. Kriminalpolizeilicher Meldedienst, 27.10.2008. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 067, 01 Personenordner, PDF-S. 172-173.

⁴³⁷ Vgl. KTA-PMK Meldung, 11.11.2009. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 067, 01 Personenordner, PDF-S. 179-180.

⁴³⁸ Vgl. „Steuerung Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten – hier: Teilnehmerliste der 1. Mai Veranstaltung in Dortmund“, HLKA, 11.05.2009. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 036, 01 Personenordner, S. 10-24.

⁴³⁹ Vgl. Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 2018: Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2), S. 158f. (Vgl. auch: Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses vom 17.07.2018, Drucksache des Hessischen Landtags 19/6611, S. 191).

⁴⁴⁰ Vgl. Leiter SAW Basalt, UNA 20/1 Protokoll der 15. Sitzung am 25.06.2021, Teil 2 (nichtöffentlich), S. 40.

⁴⁴¹ Vgl. Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, ZK 10 Kassel, 05.09.2002. UNA 20/1 Akte 2212 P-Akten HLKA II, Ordner 175, S. 56-58.

⁴⁴² Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 10.

⁴⁴³ Vgl. Bilder einer Wanderung sowie Treffen des Freien Widerstandes, UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 129-149.

Joachim Tornau führte zu ihm als langjährigem Aktivist der Nordhessischen Extremen Rechten aus:

„Auch zu P151, 43, Helsa, kann man einiges sagen. Da halte ich mich jetzt mal bedeckt. Ich unterstelle, dass zumindest die meisten von Ihnen die jüngste Berichterstattung über ihn zur Kenntnis genommen haben; denn er machte ja Schlagzeilen, weil er erstens für die AfD für den Kreistag Kassel kandidiert hat und außerdem noch als Bundeswehrreservist aufflog bzw. dann entlassen wurde, aber im Einsatz bei der Nachverfolgung von Corona-Kontakten war. Trotz seiner Vergangenheit ist er immer noch Reservist gewesen. Er war – nur noch so viel, um da die Verbindung zu Stephan Ernst zu ziehen – laut Stephan Ernst der einzige der alten Kameraden, der ihm nach der Festnahme einen Brief ins Gefängnis geschrieben hat. Laut dem NDR, der in der Hinsicht immer sehr gut informiert ist, soll er in diesem Brief Ernst seine Unterstützung ausgesprochen haben.“⁴⁴⁴

P11

P11 war, laut einem Vermerk des LfV aus 2009, zeitweise Zuständiger für „neue Medien“ bei der JN. Als solcher war er zuständig für die Website der JN Kassel. Allerdings dauerte seine Mitgliedschaft bei der JN den Informationen des LfV nach nur wenige Monate von Oktober 2006 bis Februar 2007, da er gemeinsam mit P149 zu den „Freien Aktivisten“ wechselte.⁴⁴⁵

Er wurde vom LfV genau wie Ernst und H. dem Kameradenkreis um P136 zugerechnet.⁴⁴⁶ Auf dem Computer H.s wurden diverse Videos gefunden, in denen P11 mit einer Personengruppe, die der rechten Szene zugeordnet werden kann, zu sehen ist. Auch H. selbst ist in den Videos zu erkennen.⁴⁴⁷ Die Videos legen ein freundschaftliches Verhältnis zwischen H. und P11 nahe.

P152

P152 ist ein weiterer früher Bekannter von Stephan Ernst und MARKUS H. Joachim Tornau führte zu ihm aus:

„P152, 54, jetzt in Österreich, kommt auch aus der FAP, auch da führend aktiv. Er soll nach dem FAP-Verbot eine Untergrundorganisation in Nordhessen aufgebaut haben. Jedenfalls lässt sich das so den Ergebnissen des hiesigen NSU-Untersuchungsausschusses entnehmen. Er ist dann aber 2002/2003 nach Österreich umgezogen. Es spricht einiges dafür, dass er auch dort noch weiter in der dortigen rechten Szene aktiv war oder noch ist. Inwieweit er noch Kontakt nach Nordhessen hatte oder hat, ist unklar. Aber es ist schon naheliegend angesichts der Verankerung, die er da hatte, dass das nicht von einem Tag auf den anderen, nur weil er umgezogen ist, abgerissen ist.“⁴⁴⁸

Zudem war P152 beteiligt an der Kameradschaft Gau Kurhessen und in der NPD aktiv.⁴⁴⁹

⁴⁴⁴ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 10.

⁴⁴⁵ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

⁴⁴⁶ Vgl. Schreiben des LfV an das BfV, „Kameradenkreis um P136“, 12.11.2009. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S. 19-31.

⁴⁴⁷ Vgl. Videos 075143 sowie 005541. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 83, Blatt 262, Export 1, Demo, Items.

Vgl. Video 075141 und 075146. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 83, Blatt 263, 097-19_14.1.3.2 carved TAG Export 2, unklar –ggf. Beurteilung, Items.

⁴⁴⁸ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 10-11.

⁴⁴⁹ Vgl. Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 2018: Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2), PDF-S. 168f.

Aus der FAP und der Nachfolge-Kameradschaft Gau Kurhessen sind sich P152 und H. seit den 90ern bekannt. Ernst begegnete ihm, nachdem er das Gefängnis verließ und nach Kassel zog, sowohl bei Veranstaltungen der NPD als auch bei von Treffen von Kameradschaften. Eine erste Veranstaltungsteilnahme mit P152 wurde für Ernst im Jahr 2000 festgestellt. Bereits 2001 durfte Ernst als Kranzträger eine von P152 organisierte Kranzniederlegung anführen.⁴⁵⁰ P152 und Ernst scheinen ein gutes Verhältnis gehabt zu haben. Jedenfalls sammelte P152 Geld für Ernst, nachdem dieser Vater eines Sohnes mit „blonden Haaren und blauen Augen“ wurde.⁴⁵¹

P153

P153 tauchte in den Akten als Kontakt von Stephan Ernst aus den frühen 2000er Jahren auf. Damals war er Teil der gewalttätigen Skinheadgruppe, der auch Ernst angehörte. Sie nahmen auch gemeinsam an einer geschichtsrevisionistischen Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Bielefeld 2002 teil. P153 ist zudem neben Stephan Ernst auf den Bildern aus 2002 zu sehen, als Neonazis eine rechte Szenekneipe „verteidigten“. Zuletzt wurde P153 von den Sicherheitsbehörden beim Messerangriff am Zissel zusammen mit Ernst festgestellt.⁴⁵² Die Skinheadgruppe fiel noch häufiger mit Gewalttaten auf, beispielsweise mit Angriffen gegen Linke.⁴⁵³

Aus den Akten lässt sich nicht beurteilen, wie der Kontakt zwischen P153 und Stephan Ernst nach dem Angriff am Zissel weiter verlief. Den Sicherheitsbehörden ist über P153 bekannt, dass dieser von 1998 bis 2021 in 38 Fällen strafrechtlich in Erscheinung trat. Die Delikte umfassen u.a. Beleidigung, Bedrohung, BtM- und Körperverletzungsdelikte, Verstoß gegen das Waffengesetz, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Im Zeitraum 2000-2002 wurde er der Kameradschaft Kassel zugerechnet. P153 trägt rechte Tattoos, darunter einen Totenkopf mit dem Zahlencode „318“, der für Combat 18 steht. Da P153 darüber hinaus Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an P145 tätigte, wird er für ein „mutmaßliches“ Mitglied von Combat 18 gehalten.⁴⁵⁴

c. Die überregionale Vernetzung der nordhessischen Extremen Rechten

Der NSU-Untersuchungsausschuss befasste sich in seiner Arbeit bereits mit den überregionalen Verbindungen der hessischen Extremen Rechten. Für den Versuch einer Aufarbeitung von bundesweiten Tattaten, deren unterstützendem Umfeld und Tatvorbereitungen war dies ein zentraler Gegenstand. Dabei waren bspw. die Strukturen von Blood & Honour, Combat 18 oder der Oidoxie Streetfighting Crew im Fokus der Betrachtung. Für den Lübcke-Untersuchungsausschuss waren diese Strukturen nicht von gleichwertiger Bedeutung, dennoch spielen bspw. überregionale Veranstaltungsteilnahmen von Ernst und H. eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung nachrichtendienstlicher und staatschutz-polizeilicher Arbeit.

Im Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses wird festgehalten, dass die nordhessische rechte Szene überregional gut vernetzt sei, insbesondere in die angrenzenden Bundesländer:

⁴⁵⁰ Vgl. in diesem Bericht Teil 3 a. ii. und Teil 3 b. i.-ii.

⁴⁵¹ Vgl. Deckblattbericht des LfV, „Kameradschaftstreffen Kassel-Wesertor“, 13.03.2002. UNA 20/1 Akte 1955, PDF-S. 218-228.

⁴⁵² Vgl. in diesem Bericht Teil 3 a. ii.

⁴⁵³ Vgl. Vermerk des LfV, „Informationsaustausch mit Polizeipräsidium Nordhessen“, 26.02.2003. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S. 100-105, hier PDF-S.104.

⁴⁵⁴ Vgl. Vermerk des BKA, 23.02.2022. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406 19/5a, Personenvermerke, 220223 Personenvermerk, S. 1-4.

„Die Zeugin R. – sie war im Jahr 2006 im Bundesamt für Verfassungsschutz und ab Mai 2007 als Leiterin der Auswertungsabteilung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig – hat [zu Verbindungen zu den rechtsextremen Szenen anderer Bundesländer] ausgesagt:

„Es gab über die Jahre immer wieder Verbindungen, Kontakte, insbesondere in benachbarte Bundesländer insbesondere aus dem Bereich der Neonazi- und Skinhead-Szene, sei es durch Teilnahme an Treffen, wie sie, wie eben erwähnt, Manfred Roeder schon einmal veranstaltet hat, wie sie aber auch ein P136 veranstaltet hat. Bei Demonstrationen oder Konzerten hat es solche Kontakte zweifellos auch gegeben.“

Ähnliches hat die Zeugin Karin E., seit April 2009 Auswerterin im Dezernat Rechtsextremismus des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, berichtet:

„Ich kann jetzt nur ab 2009 sprechen. Es gab [...] immer schon gewisse Verbindungen nach Thüringen oder auch in andere Bundesländer, die [...] an Hessen logischerweise angrenzen, und es haben auch immer wieder hessische Rechtsextremisten an Veranstaltungen oder Demos außerhalb Hessens teilgenommen und so auch in Thüringen.“

[...]

„Ich war zuständig für Nordhessen, und da spielt natürlich immer mit rein, wo die nordhessischen Rechtsextremisten auch ihre Aktivitäten entfalten. Das war durchaus dann auch in Thüringen, also in den angrenzenden Bundesländern, wo sie [...] auch an Veranstaltungen oder Demonstrationen teilgenommen haben, und dahin gab es natürlich auch Verbindungen.“⁴⁵⁵

Die überregionale Teilnahme von Mitgliedern der nordhessischen Extremen Rechten an auswärtigen Veranstaltungen ist gleichbleibend gegeben. So nahm im Jahr 2009 ein großer Teil der nordhessischen Extremen Rechten an einem Angriff auf die 1. Mai Demonstration in Dortmund teil. Und im Februar 2009 wurden Personen aus der rechten Kameradschaft Freier Widerstand Kassel mit einem Banner auf der geschichtsrevisionistischen, rechten Demo in Dresden dokumentiert.⁴⁵⁶

2013 ist im Polizeisystem ist für Ernst hinterlegt: „Ernst gehört seit 2001 der rechten Szene in Kassel an und besuchte viele Veranstaltungen dieser Szene und gemeinsam mit ihr auswärtige Demonstrationen.“⁴⁵⁷ Stephan Ernst und MARKUS H. nahmen, wie im Teil zur AfD bereits angeführt, an Demonstrationen mit Björn Höcke in Thüringen teil. 2018 besuchten beide die rechten Aufmärsche in Chemnitz von Pro Chemnitz und der AfD.

ZENTRALE KADER DER EXTREMEN RECHTEN ALS SCHLÜSSELFIGUREN ÜBERREGIONALER VERNETZUNG

Überregionalen Beziehungen der nordhessischen Extremen Rechten bestehen weitergehend auch zu zentralen Kadern der Extremen Rechten bundesweit. Zu ihnen gehören insbesondere P136 aus Northheim, später Fretterode,⁴⁵⁸ als auch P145 Bis zu seinem Tod spielte auch Manfred Roeder eine Rolle, der auf seinem Anwesen häufig Veranstaltungen durchführte. Joachim Tornau stellte entsprechend zur überregionalen Vernetzung der nordhessischen rechten Szene fest:

⁴⁵⁵ Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses, Drs. 19/6611 des Hessischen Landtags, S. 213.

⁴⁵⁶ Vgl. EXIF, „Lübcke-Mord: Stephan Ernst und Markus H[...] auf AfD-Demo 2018 in Chemnitz“, 26.09.2019. URL: <https://exif-recherche.org/?p=6417> (zuletzt abgerufen am 17.04.2023).

⁴⁵⁷ Ausdruck aus einer polizeilichen Datenbank, 22.11.2013. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-Seite 90-91.

⁴⁵⁸ Ausführlich zur Person und Rolle von P136: MOBIT, Kai Budler, Januar 2020, „Zwischen Gewalt, RechtsRock und Kommerz“. URL: https://mobit.org/Material/Mobit-Broschuere_P136_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 17.4.2023).

„P136 ist meines Erachtens die entscheidende Vernetzung für Nordhessen. Aber darüber hinaus gibt es natürlich auch noch andere Vernetzungen anderswohin. P145 als Combat-18-Chef, als Oidoxie-Streetfighting-Crew-Gründer [...]. Manfred Roeder mit seinem ‚Reichshof‘, solange er noch gelebt hat bis 2014, war genauso eine Anlaufstelle, eine Vernetzungsperson für regionale und eben auch überregionale Szenen.“⁴⁵⁹

P136 entstammt den organisatorischen Zusammenhängen der FAP – eine frühe Bekanntschaft zu MARKUS H. ist daher nicht auszuschließen. Die Mobile Beratung in Thüringen (MOBIT) benennt ihn neben P49 als Vordenker des „Kameradschaftsmodells“ Mitte der 90er, mit dem der Repressionsdruck der Behörden umgangen werden sollte und Konzepte wie „führerloser Widerstand“ in der Extremen Rechten populär wurden. Ende der 90er Jahre gründete P136 die „Kameradschaft Northeim“, die sowohl politische Schulungen als auch Konzerte und Demonstrationsteilnahmen organisierte. Nach P136s Umzug nach Thüringen Anfang der 2000er Jahre fungierte die Kameradschaft Northeim stattdessen als Label.⁴⁶⁰ Ihre Funktion wurde von anderen Strukturen wie der „Kameradschaft Dreiländereck“ oder der „Arischen Bruderschaft“ übernommen.

P136s Rolle als Netzwerker wird durch seine Präsenz in Nordhessen deutlich. Er war auch in der NPD aktiv, weshalb bereits für die frühen 2000er Jahre gemeinsame Stammtischteilnahmen von Ernst und P136 in Kassel bekannt sind.⁴⁶¹ Gleiches gilt für Kameradschaftsabende.⁴⁶² Den Akten lassen sich darüber hinaus Teilnahmen Stephan Ernsts an von P136 organisierten Busreisen zu Demonstrationen (z.B. Berlin 2003) oder Sonnenwendfeiern in den Jahren 2003 bzw. 2004 entnehmen.⁴⁶³ In einem Schriftstück des LfV mit dem Titel „Kameradenkreis um P136“ vom 12.11.2009 sind Informationen zu hessischen Personen der Extremen Rechten vermerkt, die Kontakte zu P136 unterhalten oder im Zusammenhang mit ihm aufgefallen sind. Darunter befinden sich P149, Mike S., MARKUS H., P135, P129, P11, P68, Stephan Ernst, P147, P25 und P145 für den Raum Kassel. In der Vielzahl von benannten Personen aus anderen Regionen findet sich auch P8, der bereits im Kontext des ABM benannt wurde.⁴⁶⁴

Insbesondere in Bezug auf Stephan Ernst spielten die Beziehungen der nordhessischen Rechten zum Netzwerker P136 eine Rolle. Dazu Joachim Tornau:

„Für Stephan Ernst sind die Verbindungen zu P136 von der ‚Welt‘ in einem Artikel vom 26.10.2020 ganz schön zusammengestellt worden. [...] Da wird P136 sogar als Mentor für Stephan Ernst eingestuft. Das scheint mir ein bisschen zu hoch gegriffen; denn die beiden spielen schon in etwas unterschiedlichen Ligen. Aber was sich daraus auf jeden Fall mindestens entnehmen lässt, ist die sehr große Präsenz von P136 in Nordhessen, also dass er immer wieder nach Kassel, nach Nordhessen gefahren ist, um da an Veranstaltungen teilzunehmen.“

Außerdem hat Stephan Ernst vor Gericht erzählt, dass er – ich glaube, sogar mehrfach – bei einer sogenannten Hausverteidigung bei P136 gewesen sei. Ich habe mal versucht herauszufinden, wann

⁴⁵⁹ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 14.

⁴⁶⁰ Vgl. MOBIT, Kai Budler, Januar 2020, „Zwischen Gewalt, RechtsRock und Kommerz“. URL: https://mobit.org/Material/Mobit-Broschuere_P136_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 17.4.2023).

⁴⁶¹ Vgl. Per Hinrichs, Uwe Müller, Christian Schwappe, „Der Pate und der Mörder“, WELT, 26.10.2020.

⁴⁶² Vgl. beispielhaft: LfV Arbeits-Deckblatt, Dezernat 31, „Rechtsextremismus, hier: ‚Freie Kameraden‘ [handschriftlich: „-> Skinheads?“], 12.05.2003. UNA 20/1 Akte 1958, pag. S. 48318-48322.

Auszug aus dem Vermerk des LfV: „Zumeist begrüßt P136 [...] die Anwesenden mit einem ‚Sportlergruß‘ – Ski Heil – wobei das *Ski* auch wie *Sieg* klingen kann. Dabei hebt er den rechten Arm zum so genannten Hitlergruß.“

⁴⁶³ Vgl. Demoanreise: LfV Arbeits-Deckblatt, Dezernat 31, „Rechtsextremismus. Hier: Berlin-Demo 1. Mai 2003“, 13.05.2003. UNA 20/1 Akte 1956, pag. S. 47652-47657.

Vgl. Sonnenwendfeier: LfV Vermerk, Dezernat 22, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel“, 11.5.2010. UNA 20/1 Akte 1957, pag. S. 48110-48115.

⁴⁶⁴ Vgl. Anlage 1 zu Schreiben LfV Hessen an BfV Köln, „Kameradenkreis um P136“, 12.11.2009. UNA 20/1 Akte 1953, pag. S. 45965-45977.

das gewesen sein könnte. Das ist ein bisschen schwierig. Dass es mal irgendwann eine angekündigte Demonstration gegen P136 in Fretterode gegeben hätte, das ist nicht der Fall, also irgendetwas, wo das nahegelegen hätte, dass er Kameraden einbestellt, damit sein Haus geschützt wird. Möglicherweise war das dann eher Security für irgendwelche Vortragsabende, die es in den Nullerjahren da durchaus gegeben hat.“^{465 466}

DIE „KAMERADSCHAF DREILÄNDERECK“

Die enge Vernetzung zwischen den drei Bundesländern Niedersachsen, Thüringen und Hessen im Umfeld von P136 führte zu einem eigenen Label für die kameradschaftliche Zusammenarbeit, der „Kameradschaft Dreiländereck“. Das LKA Niedersachsen witterte 2013 bei dieser Selbstinszenierung noch einen PR-Gag:

„Im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Aktionen der ‚rechten Szene‘ findet die Organisationsbezeichnung ‚Kameradschaft Dreiländereck‘ Anwendung. So werden Veröffentlichungen über das Internet mit ‚Kameradschaft Dreiländereck‘ (KS Northeim, KS Einbeck, KS Göttingen, KS Eichsfeld, KS Nordhessen) signiert. Durch den selbstgewählten Organisationsbegriff versucht die Szene zu suggerieren, dass es in Südniedersachsen und den angrenzenden Bundesländern eine flächendeckende Struktur von Kameradschaften gebe und es sich dabei um einen überörtlichen Zusammenschluss von Kameradschaften aus Niedersachsen, Thüringen und Hessen handelt.

Die neu gewählte Organisationsbezeichnung ist in keinem Zusammenhang mit einer Auflösung vorhandener Strukturen oder einer Neuordnung zu sehen, sondern dient ausschließlich einer verbesserten medialen Außendarstellung.“⁴⁶⁷

Inwiefern diese Darstellung zutrifft, kann DIE LINKE nicht abschließend bewerten. Jedoch erscheint es zentral, die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Kameradschaften im Dreiländereck ernst zu nehmen und nicht von vornerein als Schein abzutun. Der Verfassungsschutzbericht Niedersachsen beschreibt für das Jahr 2015 dann auch eine intensiviertere Zusammenarbeit der extremen Rechten im Einzugsgebiets des Dreiländerecks, die eng mit der Person P136 verbunden sei:

„Der Einzugsbereich dieser länderübergreifenden Szene umfasst auch Neonazis aus Nordhessen und wurde in der Vergangenheit durch die bei Veranstaltungen gelegentlich verwendete Bezeichnung Kameradschaft Dreiländereck deutlich. Zentraler Versammlungsort der Szene ist das Anwesen des seit 2004 in Fretterode (Thüringen) wohnhaften Neonazis und NPD-Funktionärs P136, das regelmäßig als Anlaufstelle für Treffen und Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene dient.“⁴⁶⁸

Kirsten Neumann zufolge ist die sog. Kameradschaft Dreiländereck keine neue Entwicklung und hängt mit weiteren Organisationsstrukturen zusammen:

⁴⁶⁵ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 13.

⁴⁶⁶ Zur sogenannten „Hausverteidigung“ bei P136 gibt es noch einen weiteren Erklärungsansatz: 2002 wurde eine antifaschistische Kaffeefahrt gegen Rechts durchgeführt, die auch vor der Haustür P136s Halt machte. Zeitlich und aufgrund der von Ernst getätigten Aussagen könnte es sich bei der „Hausverteidigung“ um eine Anti-Antifa-Aktion im Kontext dieser Fahrt handeln. Vgl. Antifaschistisches Infoblatt, 14.12.2002, „Kaffeefahrt gegen Rechts“. URL: <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/kaffeefahrt-gegen-rechts> (zuletzt abgerufen am 17.04.2023).

⁴⁶⁷ LKA Niedersachsen, Erkenntnisanfrage des LfV Hessen zu überregionalen Kontakten von Rechtsextremisten aus dem Großraum Kassel/Nordhessen, 4.10.2013. UNA 20/1 Akte 0578, pag. S. 84-86.

⁴⁶⁸ Verfassungsschutzbericht LfV Niedersachsen 2015, S. 71.

„Das komplette Umfeld derjenigen, die früher unter dem Label ‚Kameradschaft Dreiländereck‘ bekannt waren [...], das sind Leute, die mit P136 gut in Kontakt stehen, und Leute, die auch in der Arischen Bruderschaft organisiert sind. Das sind Leute, die sowohl in Kassel leben und dort auch schon lange bekannt sind als extreme Rechte, als auch in anderen Regionen, Südniedersachsen und Thüringen. Das sind Leute wie P126, P151. Das sind die Leute, die wir auf dem Schirm haben.“⁴⁶⁹

DIE „ARISCHE BRUDERSCHAFT“

Die hier erwähnte „Arische Bruderschaft“ (AB) wurde von P136 seit den 90er Jahren aufgebaut und wird als eine Art elitäre Kaderstruktur eingeschätzt.^{470 471} MOBIT schreibt dazu:

„Zum ersten Mal fand der Name im Jahr 2000 vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um B & H Verwendung, 2004 war ein AB-Transparent bei einem RechtsRock-Konzert in Sachsen zu sehen, ein Jahr später war die AB für das letzte Konzert von Michael Regener vor dessen Haftantritt in Pöbneck zuständig. Sie gilt als Vereinigung führender Kameradschaftsmitglieder von Kameradschaften aus Südniedersachsen, Hessen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen und wird als Elite oder übergeordnet organisierte Kameradschaft mit entsprechendem Bekanntheitsgrad bezeichnet. Im WB-Versand werden Kleidungsstücke mit dem Namen ‚Arische Bruderschaft‘ angeboten, 2010 versuchte P136, die Marke ‚Arische Bruderschaft‘ eintragen zu lassen, scheiterte jedoch, weil mit der Eintragung ein ‚Verstoß gegen die öffentlichen Sitten‘ (§ 8 Abs. 2 Nr. 5) vorliege. Offenbar ist den Behörden die Ähnlichkeit mit dem Symbol der berüchtigten historischen SS-Division Sonderkommando Dirlwanger zu groß.“⁴⁷²

Ein Bezug zu Nordhessen und bis in das Umfeld von Stephan Ernst und MARKUS H. ist leicht herzustellen, wie Joachim Tornau kursorisch darstellt:

⁴⁶⁹ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 112.

⁴⁷⁰ Vgl. Antifaschistisches Infoblatt, „Mehr als nur Kameraden. Das Modell und Label der Bruderschaft“, 10.04.2016. URL: <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/mehr-als-nur-kameraden> (zuletzt abgerufen am 17.04.2023).

⁴⁷¹ In einem polizeilichen Lagebericht heißt es: „Die AB sieht sich als Elite bzw übergeordnete Kameradschaft. Ihr gehören Führungskader diverser Kameradschaften an. P136 fällt dabei eine dominierende Rolle zu; seit seinem Umzug von Northeim/NI nach Fretterode /TH ist sein dortiger Wohnsitz zentraler Sitz und Treffort der AB. [...] [Die AB] besitzt ein internes Sanktionssystem und geht durch Einbindung langjähriger Vertrauter abgeschottet vor. Ihre Gewinnerzielungsabsicht wird u.a. verfolgt durch Gründung von Kameradschaften (KS), Gründung/Sponsoring/Vermarktung von Musikbands, Durchführung/Organisation rechter Veranstaltungen (mit Musik und eigener Security), Schaffung eigener Veranstaltungsräume bzw. Vertriebsstrukturen für rechte Devotionalien und Musik. Die AB tritt seit 2000 mit identitätsstiftendem Emblemen/Kleidungsstücken in der Öffentlichkeit auf, mit denen P136 u.a. in seinem Witwe-Bolte-Versand (WB-Versand) seine Ware bewirbt. [...] In der Leitungsebene der AB befinden sich P126 (KS Kassel 88; gilt dort als Rädelsführer der Skinhead-Szene), P127 (KS Berserker/HE), Marco B[...] (KS Northeim/NI), P20 (KS Northeim), P50[...] (KS Northeim) sowie P136 (vormals Northeim, jetzt Fretterode/TH). [...]“

Von 1994 (die AB trat in jenem Jahr erstmals in Erscheinung) bis 1996 stellte die AB (zusammen mit WB-Versand und Mädelsbund) eine Unterorganisation der bis dato führenden KS Northeim dar.“ (Seiten 10-11 des Auszugs eines Berichts, hier zitiert „TOP 8 Lagebericht/Sachdarstellung ‚Arische Bruderschaft‘, LKA NI/KOK S[...]“. UNA 20/1 Akte 0577, PDF-S. 23-34).

⁴⁷² Kai Budler, „Zwischen Gewalt, RechtsRock und Kommerz“, Januar 2020, S. 43. URL: https://mobit.org/Material/Mobit-Broschuere_ThorstenP136_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 17.4.2023).

„Die Arische Bruderschaft übernimmt insbesondere den Sicherheitsdienst, die Security bei P136s Konzertveranstaltungen, ob das der Eichsfeldtag der NPD ist oder das ‚Schild und Schwert‘- Festival in Ostritz in Sachsen. Der Arischen Bruderschaft werden neben dem erwähnten P126 auch ein Mann namens P137, genannt Düse, zugerechnet – er ist ebenfalls rechtes Urgestein [...], P31 aus Hessisch Lichtenau und P143. Auch er war rund um 2010 ziemlich aktiv, war z. B. auch am 1. Mai 2009 bei dem Angriff von Rechtsextremen auf eine DGB-Maikundgebung in Dortmund dabei, wo auch Stephan Ernst und Markus H[...] festgenommen wurden und Stephan Ernst ja auch verurteilt wurde.“⁴⁷³

In den Akten, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, befinden sich auch Bilder von Mike S. und PP143, wie sie Arm in Arm mit Jacken der AB posieren.⁴⁷⁴ Bei der Sonnenwendfeier, die Stephan Ernst bei P136 noch im Jahr 2011 besuchte, waren ebenfalls Kader der AB anwesend⁴⁷⁵, bspw. P47 – auch genannt „Stacks“⁴⁷⁶ – der als rechte Hand P136s agiert.⁴⁷⁷

d. Anti-Antifa, rechter Terror und Gewaltbereitschaft

Die Anti-Antifa-Arbeit rechter Akteure bezeichnet das Sammeln von Daten zu politischen Gegnern und die anschließende Verwendung für meist militante und gewaltsame Übergriffe. Laut einem Sachstandsbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) zu „Anti-Antifa“ hat diese Form des rechten Aktivismus eine lange Traditionslinie, bspw. wurden Listen mit Daten von Personen des öffentlichen Lebens oder jüdischen Mitbürger:innen bereits in den 80er Jahren bei der Wehrsportgruppe Hoffmann⁴⁷⁸ gefunden.⁴⁷⁹ Weiter heißt es, eine „Volksfront von Rechts“ sei das Ziel der Anti-Antifa-Arbeit, die als „organisationsübergreifende Klammer“ eine verstärkte Zusammenarbeit und rechte Sammlungsbewegung erreichen sollte.⁴⁸⁰ Der Angriff eines gemeinsamen Feindes sollte also die Gräben in der Extremen Rechten überwinden.

⁴⁷³ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 13.

⁴⁷⁴ Vgl. Vermerk des ZK10, o.D. UNA 20/1 Akte 2132, pag. S. 386.

Erkenntnis des Vermerks: „Libi [Lichtbild] mit S. und R[...]; beide tragen eine Jacke mit Aufnäher ‚Arische Bruderschaft – Supporter‘; auf dem Ärmel steht ‚Jungs fürs Grobe‘“.

⁴⁷⁵ Vgl. LfV Hessen Arbeits-Deckblatt, Dezernat 34, „Rechte Szene Nordhessen. Hier: Erkenntnisse zur Sommer Sonnenwendfeier am 18.6.2011 in Asbach/Th. Und weitere Hintergrundinformationen“, 17.06.2011. UNA 20/1 Akte 2000, PDF-S. 8-16.

⁴⁷⁶ Info zu „Stacks“ alias P47: „Spitzname: Stax“. LKA Niedersachsen SG 42.1, 19.04.2008, „Protokoll zur Sachbearbeitertagung ‚Arische Bruderschaft‘“. UNA 20/1 Akte 0577, pag. S. 28-60, Hier: pag. S. 50. Die unterschiedliche Schreibweise ist mutmaßlich auf die rein phonetische Verschriftlichung durch das LfV Hessen zurückzuführen.

⁴⁷⁷ Vgl. HLKA, Personagramm, 19.7.2012. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. HLKA Personenordner 065, pag. S. 30-42. Hier insb. pag. S. 40: „B[...] ist der rechtsextremistischen ‚Kameradschaft Northeim‘ von P136 und dem engeren Kader, der ‚Arischen Bruderschaft‘ zuzuordnen. Er nimmt regelmäßig an den Kameradschaftsabenden bei P136 in Fretterode teil und leitet diese bei dessen Abwesenheit auch. Mittlerweile organisiert er für P136 die Fahrten zu rechten Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet und mietet hierfür auch die Busse an. Nach der Inhaftierung von P20, der innerhalb der ‚Kameradschaft Northeim‘ für den Bereich Einbeck zuständig war, übernahm er zusätzlich dessen Funktion und führt diese unter Anleitung von P136 weiter.“

⁴⁷⁸ Zur rechtsterroristischen Wehrsportgruppe Hoffmann: Alexander Roth, „Jahrzehnte des Hasses (2/7): Wehrsportgruppen und die Professionalisierung rechten Terrors – die 1970er Jahre“, 02.08.2021. URL:

https://www.zvw.de/mehr-nachrichten/menschen-im-fadenkreuz/jahrzehnte-des-hasses-2-7-wehrsportgruppen-und-die-professionalisierung-rechten-terrors-die-197_arid-383510 (zuletzt abgerufen am 09.06.2023).

⁴⁷⁹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung II, 06.06.1994, Anti-Antifa – Sachstandsbericht – Stand: Mai 1994. UNA 20/1 Akte 0821, pag. S. 330ff. Hier: pag. S. 334.

⁴⁸⁰ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung II, 06.06.1994, Anti-Antifa – Sachstandsbericht – Stand: Mai 1994. UNA 20/1 Akte 0821, pag. S. 330ff. Hier: pag. S. 336.

Für die in den 90er Jahren aufkommende Anti-Antifa-Arbeit gilt P49 als Initiator.⁴⁸¹ Bereits zu diesem Zeitpunkt beschreibt das BfV die Zusammenarbeit diverser Organisationen unterschiedlicher Strömungen der Extremen Rechten im Zusammenhang mit Anti-Antifa-Strukturen: z.B. die Nationale Liste, die FAP, die Deutsche Alternative, die Nationalistische Front⁴⁸², die NPD und ihre Jugendorganisation JN oder die HNG.⁴⁸³

Im Bericht des BfV wird zur Charakterisierung von Anti-Antifa-Arbeit ein sogenanntes „Manifest des revolutionären nationalistischen Befreiungskampfes“ zitiert, das am 20.1.1994 bei P52 im Rahmen einer Aktion gegen die „Direkte Aktion/Mitteldeutschland‘ (JF)“ gefunden wurde.

„Revolutionärer Widerstand‘ ziele darauf ab, die ‚Macht- und Entscheidungszentralen‘ des Feindes anzugreifen. Die Frage der Legalität sei ohne Belang. Wichtig sei lediglich die Legitimität und deren Maßstab sei das ‚Volk‘. Deshalb müßten [sic!] militante Aktionsformen eng mit anderen Kampfformen verbunden sein. Sie dokumentierten die Widerstandskraft der ‚Nationalen Opposition‘ und machten den mit ihr sympathisierenden Gruppen im Volk Mut.“⁴⁸⁴

Den rechten „Aktivisten“ wird in dem Manifest empfohlen, möglichst unauffällig und den Sicherheitsbehörden unbekannt zu bleiben und sich dabei nicht der Extremen Rechten zuordnen zu lassen. Zur Aneignung des nötigen Wissens und Könnens wird die Ausbildung bei besonders qualifizierten Spezialeinheiten von Polizei und Bundeswehr empfohlen.⁴⁸⁵ Als Angriffsziel werden explizit nicht nur linke Antifaschist:innen benannt, sondern alle, die nicht dem „nationalen Lager“ angehören und von der Extremen Rechten als „inländische[r] Kern der Feinde unseres [sic!] Volkes“ wahrgenommen werden, wie „Politiker, Journalisten, Intellektuelle und Funktionäre verschiedener Organisationen, die sich in penetranter Weise antinational und pro-multikulturell als Ideologen, Agitatoren und Organisatoren betätigen“.⁴⁸⁶

In der oben zitierten Beschreibung des „Revolutionären Widerstands“ aus rechter Perspektive wird Anti-Antifa-Arbeit verallgemeinernd als eine Art Selbstjustiz im Namen des Volkes dargestellt, was auch als „vigilantistischer Terrorismus“ bezeichnet wird. Daher ist es analytisch fragwürdig, dass das BfV diese Beschreibung in ihren Sachstandsbericht zu Anti-Antifa aufnimmt. Prof. Quent erläuterte das Konzept des vigilandistischen Terrorismus als einen zentralen Aspekt des zeitgenössischen Rechtsterrorismus:

„Zu den zentralen Narrativen des Rechtsterrorismus, den man als sogenannten vigilandistischen Terrorismus bezeichnen kann, also als den Versuch, systemerhaltende Selbstjustiz zu üben, gehört Vigilantismus als eine Bewegung, die nicht sagt: ‚Wir wollen den Staat abschaffen und nach vorne hin verändern‘, sondern die eine Bedrohung konstruiert. Es gibt eine elementare, eine existenzielle Bedrohung. Dafür müsse man das Volk verteidigen. [...]“⁴⁸⁷

Auch wenn das vom BfV zitierte Manifest der Extremen Rechten keine Differenzierung vornimmt, können nicht alle rechtsterroristischen Erscheinungsformen als Anti-Antifa-Arbeit gefasst werden. Von den

⁴⁸¹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung II, 06.06.1994, Anti-Antifa – Sachstandsbericht – Stand: Mai 1994. UNA 20/1 Akte 0821, pag. S. 330ff. Hier: pag. S. 339.

⁴⁸² Ehemaliger Vorsitzender war der bekannte Neonazi P51, der heute in Nordhessen das Haus Richberg in Schwarzenborn als rechtes Tagungszentrum betreibt. (s. <https://www.der-rechte-rand.de/archive/7201/haus-knuell-schoenborn/>).

⁴⁸³ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung II, 06.06.1994, Anti-Antifa – Sachstandsbericht – Stand: Mai 1994. UNA 20/1 Akte 0821, pag. S. 330ff. Hier: pag. S. 343-345 und 348.

⁴⁸⁴ Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung II, 06.06.1994, Anti-Antifa – Sachstandsbericht – Stand: Mai 1994. UNA 20/1 Akte 0821, pag. S. 330ff. Hier: pag. S. 337.

⁴⁸⁵ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung II, 06.06.1994, Anti-Antifa – Sachstandsbericht – Stand: Mai 1994. UNA 20/1 Akte 0821, pag. S. 330ff. Hier: pag. S. 343.

⁴⁸⁶ Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung II, 06.06.1994, Anti-Antifa – Sachstandsbericht – Stand: Mai 1994. UNA 20/1 Akte 0821, pag. S. 330ff. Hier: pag. S. 351.

⁴⁸⁷ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 11.

Behörden wird zwar – auch in dem zitierten „Anti-Antifa - Sachstandsbericht“ – oft die Eigenanalyse der Rechten übernommen, die alle Fälle von rechter Gewalt gleichförmig als Anti-Antifa bewertet. Diese Vereinfachung soll hier jedoch nicht reproduziert werden. Stattdessen muss rechte Gewalt mindestens hinsichtlich der Tatmotivation als rassistische, antisemitische Gewalt oder als Angriff auf Antifaschist:innen als politische Gegner:innen unterschieden werden.

FRAGWÜRDIGE ANALYSE RECHTER GEWALT UND RECHTEN TERRORS DURCH DIE SICHERHEITSBEHÖRDEN

Das BfV benennt im Bericht von 1994, dass das Ziel von Anti-Antifa „nicht die Abwehr, sondern die offensive Anwendung von Gewalt“ sei und die Entwicklung rechtsterroristischer Strukturen daher beobachtet werden müsse. Dennoch zeigt sich nach Meinung der LINKEN in den Schlussfolgerungen, dass diese Gefahr nicht adäquat beurteilt wurde. Das BfV geht nur vordergründig auf die „logistische Umorientierung des rechtsextremistischen Lagers“ ein und betrachtet vor allem die Neuorganisation und Vernetzung der rechten Szene anhand gemeinsamer Feindbilder. Gleichwohl wird benannt, dass sich die Anti-Antifa bürgerkriegsähnliche Zustände erhoffe und versuche, diese Entwicklung zu fördern – eine Strategie, die auch heute noch von der Extremen Rechten genutzt wird.⁴⁸⁸

Diese Verkennung der Gefahr rechter Gewalt durch die Sicherheitsbehörden setzt sich bis heute fort, wie die Terminologie „rechts-links-Auseinandersetzungen“ exemplarisch zeigt, die von ihnen häufig allgemein zur Beschreibung rechter Gewalt gegen ihre Feindbilder genutzt wird und die skizzierte Vereinfachung der Formen rechter Gewalt exemplarisch darstellt. Diese Bagatellisierung findet sich sowohl in Gefährdungseinschätzungen des BKA kurz nach der Selbstenttarnung des NSU in 2011:

„Bei Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner und zum Teil auch mit der Polizei ist eine niedrige Hemmschwelle zum Einsatz körperlicher Gewalt oder gemeingefährlicher Tatmittel festzustellen. Einen Schwerpunkt bilden dabei Angriffe auf Angehörige und Treffpunkte der linken Szene, wobei eine Abkehr vom gesteigerten Gewaltpotential in der Rechts-Links-Auseinandersetzung nicht erkennbar ist.“⁴⁸⁹

als auch in Gefährdungsbewertungen des BKA nach dem Mord an Walter Lübcke in 2019:

„Im Kontext der Zuwanderungspolitik wird die linke Szene als ‚Träger und Mittler‘ einer xenophilen und somit grundsätzlich migrationsbejahenden Haltung wahrgenommen. Sie stellt damit für rechte Akteure, ergänzend zu bestehenden Konfliktlinien, ein legitimes Ziel entsprechender Straftaten und Agitationen im Begründungszusammenhang dar. Grundsätzlich können sich politisch motivierte Straftaten gegen jede Person, die gemäß szenointerner Wahrnehmung von entsprechenden Asyl-Einrichtungen profitiert oder deren Errichtung fördert/begrüßt (dies umfasst auch Medienhäuser und Journalisten), richten. Darüber hinaus dürfte themenunabhängig jedoch primär das persönliche Agieren/Engagement entscheidend sein. Eine Abkehr vom Gewaltpotential in der Rechts-Links-Auseinandersetzung ist derzeit nicht erkennbar und steht auch zukünftig nicht zu erwarten.“⁴⁹⁰

Diese Analysen irritieren, durch eine fehlende Auseinandersetzung mit der Spezifik rechtsterroristischer Strukturen und ihrer menschenfeindlichen Ideologie. In Bezug auf den NSU unterschlagen sie die rassistische Tatmotivation. Stattdessen erwecken sie den Anschein, dass die Existenz einer linken Szene für Rechtsextreme handlungsmotivierend ist, und nicht ihr menschenverachtender Hass. Nach dem Mord an Lübcke fehlt in der Analyse ein Bezug auf den vigilantistischen Tathintergrund, den Prof. Quent

⁴⁸⁸ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung II, 06.06.1994, Anti-Antifa – Sachstandsbericht – Stand: Mai 1994. UNA 20/1 Akte 0821, pag. S. 330ff. Hier: pag. S. 367-370.

⁴⁸⁹ BKA, 12.11.2011, Schreiben „u.a. Mögliche Auswirkungen auf die Gefährdungslage PMK-rechts“. UNA 20/1 Akte 0421, pag. S. 309-310.

⁴⁹⁰ BKA ST 54, 21.06.2019, „Zulieferung ST 54 zu Sprechzettel“. UNA 20/1 Akte 2301j, pag. S. 16.

hervorhebt.⁴⁹¹ Stattdessen verhindert die fehlerhafte und unterkomplexe Bezeichnung der Tat als „Rechts-Links-Auseinandersetzung“ eine differenzierte Analyse.

Darüber hinaus beinhaltet dieser Blick immer auch eine Verharmlosung rechter Gewalt und eine Täter-Opfer-Umkehr. In der Logik der Sicherheitsbehörden und ihren Gefährdungsbewertungen wurde Walter Lübcke im Rahmen einer ausufernden „rechts-links-Auseinandersetzung“ ermordet und nicht aufgrund von neonazistischem, vigilantistischem Terrorismus. DIE LINKE ist schockiert, dass hier anscheinend noch immer die untragbare Annahme zugrunde gelegt wird, rechte Gewalt entstehe in der Reaktion auf linke Gewalt und dass dabei keine Differenzierung der verschiedenen Aspekte von rechtem Terror vorgenommen wird. Die Theorie der Sicherheitsbehörden lässt rechte Gewalt als „vernünftige“ Gegenreaktion auf angebliche linke Gewalt erscheinen und dabei den menschenverachtenden Kern rechter Ideologie gänzlich unbeachtet. Stattdessen müssen aber auch die menschenfeindlichen Motive rechtsterroristischer Taten unterschieden und in ihrer Feindbildkonstruktion und Motivation ernstgenommen werden.

ANTI-ANTIFA-ARBEIT ALS STRATEGIE DER EXTREMEN RECHTEN NORDHESSENS

Im Lübcke-Untersuchungsausschuss war die „Anti-Antifa-Arbeit“ der Extremen Rechten ein relevantes Thema, da MARKUS H. und Stephan Ernst persönlich darin eingebunden waren. Joachim Tornau erklärte, dass das Ausspähen und der Mord von Lübcke an diese Traditionslinie ihrer Aktivitäten in der Extremen Rechten anknüpfe:

„Das [Anti-Antifa-Arbeit] hat schon die FAP, der auch Markus H[...] angehörte, in den Neunzigern betrieben. P146, ein Jugendfreund von Markus H[...], betrieb im Thule-Netz – das war in den Anfängen des Internets – die Mailbox Steiner BBS und rief dort dazu auf, Linke zu melden. Daran haben dann in den Nullerjahren die freien Kameradschaften angeknüpft. Bei Mitgliedern der Freien Kräfte Schwalm-Eder wurden 2008 bei Durchsuchungen Fotos von Linken aus der Region gefunden.“⁴⁹²

„Auch Stephan Ernst war bekanntermaßen Anti-Antifa-Aktivist. Bei ihm wurde nach seiner Festnahme ein USB-Stick mit Informationen über 60 Personen und Institutionen aus der Region gefunden, die irgendwie als kritisch gegenüber den Rechten eingestuft wurden: von linken Aktivistinnen, Aktivisten, Journalisten, Journalistinnen, Politikern, Politikerinnen bis zu Mitgliedern der Kasseler jüdischen Gemeinde. Das alles notiert zwischen 2001 und 2007.

Er hat vor Gericht oder in dem Ermittlungsverfahren zugegeben, dass er das nicht alleine gemacht hat. Er wollte aber entgegen all seiner ansonsten bekundeten – – Na ja, er hat ja immer behauptet, er würde jetzt alles sagen, was nur irgendjemand hören möchte, und er würde ganz offen sein. Wer mit ihm diese Daten gesammelt hat, wollte Stephan Ernst nicht verraten. Aber er gab zu, dass sein Ausspähen von Walter Lübcke genau an diese Traditionslinie angeknüpft hat, an das, was er damals gemacht hat.“⁴⁹³

Für den Raum Kassel gibt es einige rechte Taten, die in das Konzept Anti-Antifa passen, wobei die Zielauswahl in vielen Fällen auch auf rassistische Hintergründe hinweist und folglich allgemein von rechtem Terror gesprochen werden muss. Von den Sicherheitsbehörden wurden diese nicht verfolgt oder

⁴⁹¹ Mit dem Begriff des vigilantistischen Terrorismus befasst sich ausführlich der Artikel von Matthias Quent bei der bpb: Matthias Quent, „Selbstjustiz im Namen des Volkes: Vigilantistischer Terrorismus“, 10.06.2016. URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/228868/selbstjustiz-im-namen-des-volkes-vigilantistischer-terrorismus/> (zuletzt abgerufen am 14.06.2023).

⁴⁹² Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 14.

⁴⁹³ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 16.

nicht aufgeklärt. Kirsten Neumann zählte vier Beispiele für potentiell tödliche Anschläge auf, die vom MBT der Extremen Rechten zugeordnet werden:

„Die Schüsse auf dem Kasseler Wagenplatz am Hafen im Jahr 2001: Das Problem bei den Schüssen auf dem Wagenplatz ist, dass die Bewohner*innen aufgrund ihrer prekären Wohnsituation damals keine Öffentlichkeit wollten und dass sie zunächst auch keinen rechten Hintergrund vermuteten. Das Wohnen in Bauwagen ist bis dato keine legalisierte, anerkannte Wohnform. [...] Insofern kann es für Bewohner*innen ein Risiko sein, in die Öffentlichkeit zu gehen, weil sie die Verfolgung durch Behörden oder gar eine Vertreibungspolitik, wie sie ja in Kassel vorkam, befürchteten. Im August 2001 hatten die Bewohner*innen die Schüsse nicht als Tat der rechten Szene eingeordnet. Es gab zu diesem Zeitpunkt eher Auseinandersetzungen mit dem damaligen Besitzer des Geländes. Drei der damaligen Bewohner*innen hatten aber, nachdem sie Patronenhülsen vom Tatort eingesammelt hatten, eine Anzeige im PP Nordhessen getätigt. Es handelte sich damals um eine 9-mm-Kurzwaffe. Erst im Nachhinein gab es den Verdacht, dass es sich um einen rechten Anschlag gehandelt haben könnte, z. B. weil Markus H[...] in der Nähe gewohnt hatte, also nur fünf Gehminuten vom Tatort entfernt.⁴⁹⁴

Der Mordanschlag an Ahmed I.: Zum Messerangriff auf Ahmed I. gab es zu diesem Zeitpunkt Berichterstattung in der ‚HNA‘, z. B. in der Ausgabe vom 8. Januar 2016, dass die Ermittlungen in alle Richtungen gingen, also auch ein – in Anführungsstrichen – ‚fremdenfeindlicher Hintergrund‘ nicht ausgeschlossen würde. Zu der Zeit wurden auch in der Lokalzeitung in derselben Ausgabe eher die Folgen der Silvesternacht von Köln diskutiert. Innerhalb der Beratungsstrukturen in Nordhessen – damit meine ich die Betroffenenberatung und uns – haben wir, noch bevor Ahmed I. beraten wurde, einen extrem rechten Anschlag für möglich gehalten, vor allem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt zum Teil rassistisch geführten, extrem polarisierten Debatten rund um die Silvesternacht in Köln, aber auch, weil in Kassel zu diesem Zeitpunkt versucht wurde, eine neue Bewegung zu initiieren – damit meine ich Kagida –, [...] mit einer teilweise islamfeindlichen und rassistischen Mobilisierung.

Der Schuss auf den Kasseler Lehrer: Über den Schuss auf das Küchenfenster des Wohnhauses eines antifaschistischen Lehrers in Kassel gab es in der Lokalzeitung ‚HNA‘ eine Berichterstattung im Lokalteil, in der auch über den Verdacht des Betroffenen eines möglichen Anschlags auf ihn vonseiten der extremen Rechten berichtet wurde. Im Bericht wurde erwähnt, dass der Schuss aus einer großkalibrigen Waffe abgegeben wurde. Der Betroffene wollte und will auch heute noch nicht seinen Namen genannt wissen, um seine Familie zu schützen. In antifaschistischen Kreisen in Kassel wurde der Anschlag diskutiert und ein rechter Anschlag für realistisch gehalten.

Abwurf einer Übungshandgranate auf ein damaliges autonomes Zentrum mit dem Namen Bazille: In der Nacht zum 28. Februar 1994 – dieser Vorfall, den ich nur ganz kurz erwähnen möchte, ist schon ein bisschen her; das stimmt; aber es gab ihn – wurde aus einem Auto heraus eine scharf-gemachte Übungshandgranate auf das Autonome Zentrum Bazille geworfen, und nur durch Glück versagte der Zünder. Auf der Granate klebte ein Aufkleber mit der Parole ‚Organisiert die nationale Selbsthilfe! Anti-Antifa‘.⁴⁹⁵

Darüber hinaus betonte Neumann, dass für das Umfeld von Ernst und H. nach 2010 Erkenntnisse zu einem versuchten antisemitischen Anschlag auf das Denkmal für deportierte Jüd:innen aus Kassel, „die

⁴⁹⁴ Eine ausführliche Darstellung der Schüsse auf den Wagenplatz sowie der behördlichen Reaktion findet sich hier: <https://www.nsu-watch.info/2020/06/blickpunkt-kassel-alte-faelle-neue-fragen/> .

⁴⁹⁵ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 81-82.

Rampe“, vorhanden sind. Es habe in Internetforen Diskussionen gegeben, wieso das Denkmal nicht brenne, die von Personen aus dem Kameradschafts- und NPD-Umfeld von Ernst geführt wurden.⁴⁹⁶ Es fanden also Überlegungen zu antisemitischen Angriffen statt.

Auch im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat wurden Daten zu politischen Feindbildern gesammelt, wie die Stadtpläne mit handschriftlichen Hinweisen auf Ziele und Tatorte zeigen. Im Sondervotum der Linksfraktion wird zudem auf die Anti-Antifa-Aktivitäten hessischer Neonazis in Form von Todeslisten oder schweren Straftaten eingegangen.⁴⁹⁷

Trotz der langen Kontinuität und der gravierenden Gewalttaten im Kontext von Anti-Antifa-Aktionen scheinen die Sicherheitsbehörden in Nordhessen keine Sensibilisierung für die Thematik aufzuweisen. Kirsten Neumann berichtete, wie die Polizei bei Anzeigenerstattung durch linke Personen reagierte:

„In einer Region Nordhessens hatten beispielsweise antifaschistische Jugendliche Übergriffe von Neonazis auf sie zur Anzeige bringen wollen. Sie erzählten uns, dass die Beamten vor Ort ihnen mitteilten, dass sie sich nicht darüber wundern sollten, dass ihnen das passiert, wenn sie die Kleidung tragen würden, die sie gerade an hätten. Diese Jugendlichen hatten zu diesem Zeitpunkt Sweatshirts mit antifaschistischen Symbolen darauf an.“⁴⁹⁸

VIGILANTISTISCHER TERROR GEGEN POLITIKER:INNEN ALS STELLVERTRETER:INNEN DER DEMOKRATIE

Dass auch Politiker:innen Opfer eines rechtsterroristischen Mordanschlags werden können, wurde bereits anhand des eingangs erwähnten, rechtsradikalen Manifests zur Anti-Antifa-Arbeit plausibilisiert und mit dem Begriff des vigilantistischen Terrorismus benannt. Dennoch hat sich diese Dynamik in den letzten Jahren verstärkt. Kirsten Neumann erklärte unter Bezugnahme auf den Autor Gideon Botsch, dass zunehmend politisch Verantwortliche durch die Extreme Rechte zum Feindbild erklärt werden, bspw. über Feindeslisten oder durch Angriffe auf Parteibüros. Dies habe in den letzten Jahren insbesondere Politiker:innen betroffen, die sich für die Aufnahme von Geflüchteten aussprachen. Sie sieht diese Entwicklung als Symptom für einer vom Zeitgeist geprägte Verschiebung der Feindbilder der Extremen Rechten:⁴⁹⁹

„Hier ist eine gewisse Dynamik zu berücksichtigen, die mit Verschiebungen in rechtsextremen Feindbildkonstruktionen zusammenhängt. Durch die Markierung von Personen, die sich hinter die Flüchtlingspolitik der Regierung Merkel stellen, als – in Anführungsstrichen – ‚Volksverräter‘ gerieten Politiker*innen und Repräsentant*innen des Staates ins Visier rechtsextremer Gewalttäter, deren Taten bis zu versuchtem und im Falle von Dr. Walter Lübcke einem vollendeten Mord reichen. Wenn neuerdings Klimaschützer*innen oder die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Feinden erklärt werden, etwa von rechtsextremen Anhänger*innen der Alternative für Deutschland, ist zu erwarten, dass auch sie zunehmend Opfer von gezielten Gewalttaten werden.“

Eine Perspektive auf rechtsextreme Gewalt, die diese Dynamiken im Rechtsextremismus nicht in den Mittelpunkt ihres Interesses rückt, sondern weiterhin vorrangig prüft, ob Rechtsextreme ‚wie die RAF‘ agieren, wird solche Gefahrenlagen nicht identifizieren können.⁵⁰⁰

Der Mord an Walter Lübcke ist folglich als eine Tat des vigilantistischen Terrorismus anzusehen.

⁴⁹⁶ Vgl. Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 98.

⁴⁹⁷ Vgl. Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 2018: Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2), S. 138 und 201.

⁴⁹⁸ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 75.

⁴⁹⁹ Vgl. Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 78.

⁵⁰⁰ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 79.

Militante Aktionen und eine allgemeine Gewaltbereitschaft sind aufgrund des seit den 1990ern in der Extremen Rechten eingeübten Konzepts Anti-Antifa ein verbreitetes Mittel im Umgang mit politischen Gegner:innen. Joachim Tornau fasste diese Erkenntnis knapp zusammen: „Anti-Antifa-Aktivitäten – das ist eigentlich die erste Kontinuitätslinie, die in den Mord an Walter Lübcke 2019 mündete. Die Bereitschaft zur Gewalt ist dann die zweite dieser Linien.“⁵⁰¹ Der Mord ist daher im Kontext der Anti-Antifa-Aktivitäten von Stephan Ernst und MARKUS H. sowie im Kontext der Zielsetzung von Anti-Antifa-Aktivitäten mindestens seit den 1980er/90er Jahren zu sehen und gleichzeitig Ausdruck der beschriebenen Verschiebung des Feindbilds der Extremen Rechten im Zuge der Refokussierung auf den rassistisch motivierten Abwehrkampf gegen Geflüchtete und das Grundrecht auf Asyl. Er ist Teil der Selbstermächtigung der Extremen Rechten, die sich in systemerhaltender Selbstjustiz ausdrückt. In dem Mord an Walter Lübcke laufen folglich verschiedene Erfahrungen und erlernte Praxen zusammen, die Ernst und H. als Teil einer militanten Rechten mitgestaltet und geprägt haben.

e. Die rechte Szene Nordhessens nach der Selbstenttarnung des NSU: Hinter der bürgerlichen Fassade

DIE LINKE verfolgte im Untersuchungsausschuss die These, dass rechte Organisationen, die nicht von den Sicherheitsbehörden beobachtet wurden, für bis dato beobachtete Neonazis als „Persilschein“ fungierten. „Rechtsextremisten“ schüttelten die Beobachtung quasi dadurch ab, dass sie sich hinter der bürgerlichen Fassade von KAGIDA oder der AfD verbargen, die von den Sicherheitsbehörden dramatischerweise nicht durchschaut wurde. Dabei wurde auch versäumt, Aktivitäten von Personen der Extremen Rechten in Schützenvereinen als militante Vorbereitungshandlungen im Sinne von Bewaffnungen und Schießtrainings in die Bewertung einzubeziehen.

Nach der Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 sank im LfV das Erkenntnisaufkommen zur rechten Szene in Nordhessen. Die damalige Dezernatsleiterin Rechtsextremismus sagte im Ausschuss:

„In der Tat, Ende 2011, 2012 ist in Nordhessen das Aktivitätsniveau deutlich zurückgegangen, also das öffentliche und das für das LfV Hessen wahrnehmbare Aktivitätsniveau. Also keine Veranstaltungen öffentlicher Art, aber auch sonst – ich sage jetzt mal – eine relative Beruhigung in dem Zeitraum, zumindest in der Anfangszeit. Also ein deutlicher Aktivitätsrückgang.“⁵⁰²

Der Verfassungsschutzbericht interpretierte diese Entwicklung: „Ihre Verunsicherung dürfte aus dem Bekanntwerden der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU und den daraus folgenden staatlichen Maßnahmen resultieren.“⁵⁰³ Zu diesen staatlichen Maßnahmen kann auch das Ende 2011 beschlossene, zweite Verbotsverfahren gegen die NPD gezählt werden.

Die Deutung dieser Entwicklungen als einen Rückzug von Akteuren der Extremen Rechten aufgrund der staatlichen Maßnahmen kann zumindest mit Skepsis betrachtet werden, da der Repressionsdruck auf die Szene schlussendlich doch überschaubar blieb.⁵⁰⁴ Einen größeren Einfluss auf die nordhessischen

⁵⁰¹ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 16.

⁵⁰² Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 18. Sitzung am 29.10.2021, S. 77.

⁵⁰³ Verfassungsschutzbericht Hessen, 2012, S. 93. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/hessen/vsbericht2012.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.04.2023).

⁵⁰⁴ Über die mangelhafte Aufklärung des Unterstützerumfelds des NSU schreibt ausführlich das „NSU-Tribunal“: <http://www.nsu-tribunal.de/unsere-anklage-die-planung-durchfuehrung-und-unterstuetzung/> (zuletzt abgerufen am 18.04.2023). Die gesamte Anklage findet sich hier: http://www.nsu-tribunal.de/wp-content/uploads/2017/10/NSU-Tribunal_Anklageschrift_DE_V3.pdf (zuletzt abgerufen am 18.04.2023).

rechten Strukturen hatte nach Ansicht der LINKEN hingegen die Enttarnung von V-Leuten wie Benjamin G. in Kassel, die vermutlich zu einer Verunsicherung der infiltrierten Strukturen und anschließend zu deren Auflösung führte. Da das kameradschaftliche Milieu ohnehin keine fest institutionalisierten Organisationsstrukturen aufwies, sind diese Entwicklungen jedoch nicht als Schwächung der rechten Szene zu werten. Freundeskreise, Kennverhältnisse und ideologische Ausrichtung der Extremen Rechten blieben erhalten. Selbst die Dezernatsleiterin im LfV kam zu dem Schluss: „Auch wenn sie keine Aktivitäten entfalten, sind sie immer noch da.“⁵⁰⁵ Wobei sie nicht beurteilen könne, ob es eine strategische Inaktivität sei oder eine Beruhigung aufgrund der angenommenen Verunsicherung.

Die Sachverständigen Neumann und Tornau betonten demgegenüber, einen zeitweisen Rückgang des Aktivitätsniveaus in der Extremen Rechten nicht überzuinterpretieren. Sie wiesen vielmehr darauf hin, dass ein Rückzug aus den (sichtbaren) Aktivitäten der Extremen Rechten auch eine biographische Phase sein kann, ohne dass eine ideologische Distanzierung stattfindet. Damit traten sie vehement der These des Verfassungsschutzes entgegen, dass eine zeitweise Inaktivität oder geringere Präsenz bei öffentlichen Aktionen und Demonstrationen mit einem Rückzug aus der Extremen Rechten oder einer „Abkühlung“ gleichzusetzen sei:

Joachim Tornau: „Worauf es mir ankommt, ist der Punkt, dass viele derjenigen, die schon vor 20 Jahren aktiv waren und damals den Ton angaben, das heute noch immer sind und das noch immer tun. Rechtsextrem zu sein ist nichts, was sich irgendwie auswächst. Das ist eben nicht nur eine Jugendsünde, was ja gerne unterstellt wird. Es mag Leute geben, die in jungen Jahren da unterwegs sind und irgendwann wirklich umdenken, aber das ist definitiv nicht die Regel. Im Gegenteil: Es ist eigentlich ganz typisch – das kann man an den Lebensläufen, die ich grob skizziert hatte, auch ablesen –, dass sich Rechtsextreme, wie Stephan Ernst oder Markus H[...] das auch getan haben, mit zunehmendem Alter ein bisschen zurückziehen, dass sie Familie, Beruf, dem bürgerlichen Leben den Vorrang geben, aber ohne sich ideologisch in irgendeiner Weise zu distanzieren. Der Rückzug aus der ersten Reihe, dass andere Dinge Priorität haben, das ist eben kein Zeichen für einen Ausstieg oder – um auch dieses Wort einmal zu zitieren – eine Abkühlung.“⁵⁰⁶

Kirsten Neumann: „Wir würden aus unserer Erfahrung eher nicht von Abkühlung reden. Alle Menschen befinden sich in diversen unterschiedlichen Lebensphasen, Lebenszyklen oder Lebensabschnitten. Die Zeit für Freizeit, politischen Aktivismus und Kontakte variiert, je nachdem, welche anderen Verpflichtungen Menschen eingegangen sind. Extreme Rechte, die immer präsent waren, haben unterschiedliche Gründe, weniger in der Szene präsent zu sein: ein neuer Job, eine neue Liebesbeziehung mit einer Person außerhalb der rechten Szene, ein strategischer Rückzug aufgrund von Ermittlungsverfahren gegen sie, ein Rollentausch innerhalb der Szene. Persönliche Streits innerhalb der Szene können verarbeitet werden und möglicherweise neue Kontakte geknüpft und Bündnisse geschlossen werden, und das braucht Zeit.“⁵⁰⁷

Neumann führte darüber hinaus aus, dass gesellschaftliche Stimmungen und Verbotsambitionen bezüglich neonazistischer Strukturen zu einem veränderten Auftreten der Szene führen können:

⁵⁰⁵ Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 18. Sitzung am 29.10.2021, S. 78.

⁵⁰⁶ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 12.

⁵⁰⁷ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 80.

„Es gibt auch einen Wandel aufgrund von Verbotsstrukturen. Beispielsweise führen Parteiverbote zu einem Wandel in Organisationen. Es gibt ein Nachrücken von jüngeren Leuten, die eine andere Dynamik hineinbringen. Es werden auch andere Themen besetzt.

Außerdem gibt es immer ein Wechselspiel mit aktuellen politischen Ereignissen. Aber das wissen Sie ja alle. Das markanteste Beispiel ist die Diskussion über Geflüchtete 2014/2015. Damals sind die rechten Narrative auch im Mainstream angekommen. Das hat die Rechten gefreut. Die Gruppen vor Ort haben auch das Gefühl bekommen, Oberwasser zu kriegen, sodass sie sich mehr trauen und auf offener Straße, also mit Publikum, auch auf junge Leute eindreschen, was sie vielleicht ein Jahr zuvor nicht gemacht hätten, weil sie da mit Widerspruch von anderen Leuten, die in der Fußgänger*innenzone unterwegs sind, gerechnet hätten. In den Jahren, in denen es die Diskurse über Geflüchtete gab und viel darüber gestritten und diskutiert wurde, haben sie ganz offen auf junge Leute eingedroschen, was in den Jahren vorher nicht der Fall war. Wir sehen das immer als Wechselspiel.“⁵⁰⁸

Neumann hebt hervor, dass sie diese Beobachtung auch auf Ernst übertragen würde, der, ihrer Einschätzung nach, eben gerade nicht „abgekühlt sei, wie es die Sicherheitsbehörden annahmen“, sondern sich neuorientierte, um Anschluss an für ihn erfolgversprechendere Strukturen zu finden:

„Bei Stephan Ernst sehen wir das auch so. Wir glauben nicht, dass das eine Abkühlung oder ein Rückzug war, sondern sehen es eher so, dass er manche Bewegungen wie die große Demonstration in Chemnitz 2018 für eine erfolversprechende Bewegung hielt und sich ganz bewusst dafür entschieden hat, daran teilzunehmen; denn da waren Tausende von Leuten auf der Straße und haben rechte Narrative verbreitet, und das fand er gut.“⁵⁰⁹

„MISCHSZENEN“ ALS TARN- UND UNTERSTÜTZUNGSRÄUME DER EXTREMEN RECHTEN

Insbesondere im Kontext von aktuellen politischen Ereignissen werden sogenannte „Mischszenen“ bedeutsam, in denen verschiedene Milieus zusammenkommen. Prof. Quent erläuterte, dass diese aufgrund ihrer Funktionen „[...] als Resonanz- und Legitimitätsräume, als Rückzugsräume, als Tarn- und Unterstützungsräume [...]“⁵¹⁰ bedeutsam sind.

Als eine solche Mischszene können zumindest zu Beginn KAGIDA und die AfD eingestuft werden, die aufgrund der bereits von Neumann benannten Debatte im Sommer der Migration 2014/2015 entstanden bzw. an Bedeutung gewannen. Dabei waren beide Organisationen fest in ideologische Konzepte der Extremen Rechten eingebunden – auch wenn zur Abgrenzung neurechte Begrifflichkeiten verwendet wurden und anfangs ein Selbstverständnis als „besorgte Bürger“ nach außen getragen wurde. Für das LfV scheint diese Strategie nicht zu durchschauen zu sein, wie ein vom LfV formulierter Textbaustein nahelegt:

„Neben rechtsextremistischen Organisationsstrukturen wie Parteien und neonazistischen Kameradschaften haben sich rechtsextremistische bzw. zum Teil rechtsextremistisch beeinflusste Organisationen etabliert, deren Zielsetzung sich dem Beobachter nicht direkt offenbart, da sich deren rechtsextremistische Ideologieelemente enthaltene Zielsetzung mitunter hinter einer vermeintlich bürgerlichen Fassade verbirgt. Hierzu zählen sowohl die aktuell kaum noch aktiven

⁵⁰⁸ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 85-86.

⁵⁰⁹ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 85-86.

⁵¹⁰ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 7.

„GIDA“-Vereine, temporäre Personenzusammenschlüsse sogenannter Bürgerwehren oder auch die rechtsextremistische Identitäre Bewegung (IB).“⁵¹¹

Diese Konstellation führte dazu, dass sich von den Sicherheitsbehörden als solche geführten „Rechtsextremisten“ durch eine Verlagerung ihrer Aktivitäten in rechte Organisationen mit „bürgerlicher Fassade“ einer Beobachtung entziehen konnten. Die Sicherheitsbehörden waren und anscheinend nicht dazu in der Lage, die ideologischen Kontinuitäten der Extremen Rechten hinter einem bürgerlichen Auftreten zu erkennen und einzuordnen. So erkannten sie nicht die Notwendigkeit einer Beobachtung der Organisationen aufgrund ihrer „rechtsextremistischen Ideologieelemente“ und ihrer Funktion als Sammelbecken der Extremen Rechten.

Die Abteilungsleiterin Rechtsextremismus im LfV sagte beispielsweise zur Frage, ob Veranstaltungsteilnahmen von Stephan Ernst bei der AfD in Thüringen dem LfV bekannt gewesen seien:

„Diese Veranstaltung muss man aber auch betrachten – das ist auch noch mal wichtig für die Befassung des Nachrichtendienstes –, dass grundsätzlich immer zu prüfen ist, inwiefern diese Veranstaltung einem Beobachtungsobjekt zuzurechnen ist und somit eine Rechtsgrundlage für den Nachrichtendienst besteht. Wenn eben diese Veranstaltung keinem Beobachtungsobjekt zuzurechnen ist, dann besteht auch nicht die Möglichkeit, diese Veranstaltung entsprechend nachrichtendienstlich zu bearbeiten.

Da muss man prüfen, inwiefern Rechtsextremisten möglicherweise an Veranstaltungen teilnehmen. Dann ist eine Bearbeitung von diesen Rechtsextremisten möglich. Aber hier ist grundsätzlich entscheidend, ob eine Zuständigkeit bzw. eine Rechtsgrundlage auch besteht.“^{512 513}

DER (STRATEGISCHE) RÜCKZUG VON ERNST UND H. AUS DER EXTREMEN RECHTEN

Die bisher angeführten Aspekte zu einem Rückzug rechter Akteure und Gruppierungen müssen bei der Deutung des sinkenden Aktivitätsniveaus nach 2011 berücksichtigt werden. Die These, die Selbstenttarnung des NSU und die anschließenden Ermittlungen hätten eine nachhaltige Selbstauflösung der Strukturen der Extremen Rechten bewirkt, muss zurückgewiesen werden. Vielmehr erscheint es unter Berücksichtigung der genannten Argumente plausibel, dass die Extreme Rechte zunächst die Füße stillhielt, um während des gesellschaftlichen Entsetzens über die zehn rassistischen Morde des NSU nicht in den Fokus der Öffentlichkeit zu geraten. Sobald die Stimmung 2014/2015 rassistisch zu kippen begann, zeigten sich die gleichen Akteure der 2000er Jahre offen bei Veranstaltungen, die ihre alten Positionen mit neuem Label vertraten. Matthias Quent beschrieb diese Veränderung der Szene:

„Das eine war [...] die Verunsicherung und Unruhe in der Szene über das öffentliche Bekanntwerden des NSU-Komplexes Ende 2011, die Angst vor Konsequenzen, vor echter Aufklärung, die Angst vor Bespitzelung. Man hat Strukturen abgebaut und ist konspirativ geworden. Es gibt so etwas wie eine taktische Passivität.

⁵¹¹ Ergänzung der Ausschussvorlage INA 20/7 des Hessischen Landtags, Bericht zu dem Berichts Antrag des Abg. Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion vom 27.03.2019 betr. Diverse Gewalt-, Bomben- und Morddrohungen durch rechte Gruppierungen und/oder Neonazi-Szene in Hessen sowie Anschläge auf linke Wohnprojekte, 03.06.2020, S. 12.

⁵¹² Katrin S., (Abwesenheitsvertretung der) Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 25. Sitzung am 04.03.2022, S. 22.

⁵¹³ Inwiefern die Sicherheitsbehörden tatsächlich die Teilnahme von „Rechtsextremisten“ an „rechts-bürgerlichen“ Veranstaltungen prüften, ist zumindest unklar. DIE LINKE stellte einen Beweisantrag zu den Prüfungsunterlagen von Polizei und LfV bezüglich der Teilnahme von „Rechtsextremisten“ an Veranstaltungen von KAGIDA und bekam eine Fehlanzeige zurückgemeldet.

Hinzu kommen auf der Makro-, auf der gesellschaftlichen Ebene Diskursverschiebungen, die auf die Ethnisierung sozialer Probleme hinauslaufen, diese wieder als eine politische Option zu betrachten, insbesondere durch Thilo Sarrazins kulturpessimistisches Buch ‚Deutschland schafft sich ab‘ und die ihn begleitende Medienkampagne. Die Auswirkungen auf die rechtsextreme Szene beschrieb der damalige NPD-Vorsitzende Udo Voigt damals wie folgt: ‚Sarrazin macht uns salonfähig.‘⁵¹⁴

In den Fällen von Stephan Ernst und MARKUS H. fielen in den hier betrachteten Zeitraum zusätzlich persönliche Umstände, die einen zeitweisen strategischen Rückzug aus den beobachteten Teilen der Szene erforderlich machten. MARKUS H. hatte 2007 eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt, die ihm aufgrund einer rechtsmotivierten Straftat 2006 versagt wurde.⁵¹⁵ Ein weiterer Antrag von 2012 wurde vorläufig von der Waffenbehörde mit Verweis auf H.s Beteiligung am neonazistischen Überfall auf die 1. Mai-Demonstration des DGB in Dortmund 2009 abgelehnt.⁵¹⁶ Entsprechend bestand bei MARKUS H. ein Bewusstsein für die Dokumentation von Teilnahmen an Veranstaltungen des rechten Spektrums durch die Sicherheitsbehörden. DIE LINKE geht davon aus, dass er sich daher strategisch von öffentlich wahrnehmbaren Aktivitäten zurückzog, um die Voraussetzungen für legalen Waffenbesitz zu erfüllen.⁵¹⁷

Stephan Ernst wurde in Zusammenhang mit dem Angriff auf die DGB Demo am 1.5.2009 für Landfriedensbruch angeklagt und verurteilt. Die Verurteilung zu sieben Monaten auf drei Jahre Bewährung datiert auf den 20.4.2010.⁵¹⁸ Dass Stephan Ernst in den folgenden Jahren nicht mehr bei Demonstrationen der Extremen Rechten auffällig wurde, ist folglich mit der laufenden Bewährung begründbar. Dazu kommt, dass Stephan Ernst im Juli 2009 aufgrund von Angstattacken bei einer Psychotherapeutin vorgestellt wurde⁵¹⁹, die möglicherweise durch die drohende Haft ausgelöst wurden.

⁵¹⁴ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 8ff.

⁵¹⁵ Vgl. Hartmut B., Sachgebietsleiter Waffenbehörde der Stadt Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 22. Sitzung vom 13.01.2022, S. 77.

⁵¹⁶ Vgl. Hartmut B., Sachgebietsleiter Waffenbehörde der Stadt Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 22. Sitzung vom 13.01.2022, S. 79-80.

⁵¹⁷ Auch der OStA Dieter Killmer teilt diese Auffassung. Er gab im Untersuchungsausschuss zu Protokoll: „MARKUS H., dem würde ich unterstellen, dass er so weitsichtig denkt, dass er sich tatsächlich ganz bewusst unauffällig verhält. Der hat ja auch ganz strategisch die Fünfjahresfrist entsprechend nach dem Waffengesetz wegen Vorerkenntnissen zur Erlangung einer Waffenbesitzkarte im Blick gehabt.“ Seine Einschätzung zu Stephan Ernst umfasst hingegen zusätzlich dessen Angabe zur Beleidigung seiner Frau, die DIE LINKE nicht überzeugend findet. Er sagte: „Stephan E. kommt mir nicht so weitsichtig vor. Bei ihm schien mir das tatsächlich eher Folge natürlich auch seiner kriminellen Karriere, Sorge vor einer erneuten Inhaftierung und die familiäre Verfestigung, zeitweise, zu sein und dann eben [...] die Abkehr aus der rechten Szene, weil die private Bindung zu seiner Frau dort entsprechend kritisiert worden war.“ (OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 30)

⁵¹⁸ Vgl. Urteil des AG Dortmund in der Strafsache gegen Stephan Ernst, 20.04.2010. UNA 20/1 Akte 0229, GBA 018 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845-09, pag. S. 138-140

Vgl. Bewährungsbeschluss des AG Dortmund in der Strafsache gegen Stephan Ernst, 20.04.2010. UNA 20/1 Akte 0229, GBA 018 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845-09, pag. S.141.

⁵¹⁹ Vgl. Kurzbericht zur Vorlage bei Gericht, Diplom-Psychologin Ulrike B., 19.04.2010. UNA 20/1 Akte 0229, GBA 018 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845-09, pag. S. 135.

f. Die gesellschaftliche Einbindung der Extremen Rechten

Ein Mythos im Zusammenhang mit „Rechtsextremismus“ bzw. der Extremen Rechten ist die Vorstellung, es handle sich bei ihren Akteuren um ausgegrenzte, desintegrierte Personen ohne soziale und gesellschaftliche Einbindung. Dass diese Annahme auch im hessischen Innenministerium vorherrscht, gab Innenminister Peter Beuth in einem Spiegel-Interview preis:

„Bevor künftig ein vermeintlich inaktiv gewordener Extremist aus den Akten aussortiert wird, werden wir noch einmal gesondert prüfen, ob er sich wirklich in die Gesellschaft *zurückintegriert* hat und tatsächlich nicht mehr aktiv ist.“⁵²⁰

Beuth geht im Umkehrschluss davon aus, dass in die Gesellschaft integrierte Personen keine aktiven „Extremisten“ sein können. Auch die AfD fragte im Ausschuss in diese Richtung, mutmaßlich um die eigenen Anzugträger aus der Verantwortung zu nehmen. Klaus Herrmann (AfD) formulierte:

„Inwieweit spielt der soziale Hintergrund in dieser rechtsextremen Szene und insbesondere bei den bekannten Köpfen aus der Kasseler Szene eine Rolle bei deren, ich nenne es mal, Wirken, auch wie sie auftreten? Hierzu auch die Frage: Sehen Sie da auch einen Zusammenhang mit gebrochenen Lebensläufen und damit einhergehenden Straftaten, insbesondere auch aus dem nicht politischen Bereich, also nicht politische Kriminalität wie z. B. Drogenkonsum, Sexualdelikte – was weiß ich –, Fahren ohne Fahrerlaubnis?“⁵²¹

Der Sachverständige Joachim Tornau wies in seiner Antwort darauf hin, dass kaum einer der von ihm benannten Akteure gesellschaftlich „desintegriert“ sei:

„Dass wir es bei den von mir genannten Personen und auch den anderen, die da aktiv waren, mit Personen sozusagen am Rande der Gesellschaft, mit gebrochenen Lebensläufen zu tun haben, das mag in Einzelfällen so sein, ist aber auf jeden Fall nicht die Regel. Im Gegenteil – ich hatte es gesagt –: Wir haben es mit Leuten zu tun, die gerade im fortgeschrittenen Alter nicht selten ganz fest im Leben stehen, mit Job und Familie, und das alles eigentlich so weit ganz gut hinkriegen.“

Dass es gelegentlich vielleicht bei manchen, was allerdings nicht durchweg der Fall ist, auch einmal andere, unpolitische Straftaten gegeben hat, das kann sein. In der Vergangenheit ist das aber nicht unbedingt die Regel. Man darf nicht die Vorstellung haben, das sind notorische Straftäter, und zwischendrin werden die auch rechtsextrem auffällig. Das mag es geben. Bei der Klientel, die z. B. zu Sturm 18 gehört hat – das ist ja mittlerweile verboten –, da findet man das eher, aber weniger in dieser klassischen, sagen wir mal, Kameradschaftsklientel. Ich hatte auch die Burschenschaft Germania als Vernetzungspunkt genannt. Da reden wir über Leute, die Abitur haben und sich akademisch bilden, ein Studium absolvieren. Das ist nicht der Rand der Gesellschaft.“ (UNA-20-1-KB-11-ö, S. 41 - 42)

Tornau ging in seinem Vortrag ausführlich auf die gesellschaftliche Integration extrem rechter Personen ein und widersprach deutlich dem Mythos gesellschaftlicher Isolation:

„Die rechte Szene ist kein Paralleluniversum. [...]“

Es gibt Rechtsextreme in Feuerwehren – da kann man wieder P151 nennen, der 2011 als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Kassel-Bettenhausen aufflog, wo er auch von diversen anderen Rechten umgeben war und unter anderem P126 für ein Osterfeuer als Security engagierte

⁵²⁰ Interne Mail HMDIS, Betreff: Spiegel-IV, 25.9.2019. UNA 20/1 Akte 1843b, PDF-S. 292ff. [Hervorhebung durch die Autorin]

⁵²¹ Aus der Befragung von Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 41.

–, in Reservistenkameradschaften, in Schützenvereinen, z. B. Stephan Ernst und Markus H[...], und in Kirmesburschenschaften. Ich weiß nicht, wie das anderswo heißt. So heißen in Nordhessen die Vereinigungen junger Menschen auf den Dörfern, die die Jahrmärkte sozusagen organisieren. Sie haben durchaus bürgerliche Jobs. Das galt für Stephan Ernst und Markus H[...]. Aber das galt z. B. auch für P145, der es immerhin bis zum stellvertretenden Chef einer Selbstbedienungscafeteria bei Volkswagen in Baunatal gebracht hat.

Ich kann es Ihnen nicht ersparen, auch daran noch zu erinnern: Sie schaffen es sogar bis in die CDU. Daniel B., 2011 von meinem Kollegen Carsten Meyer enttarnt als Schriftführer des CDU-Stadtbezirksverbands Kassel-Nord, ein auch da schon seit Jahren militanter Neonazi, Freier Widerstand Kassel, ausgesprochen aktiv, gute Kontakte zu P136. Er war auch Teilnehmer der erwähnten Sonnwendfeier im Sommer 2011, bei der auch Stephan Ernst war. Er zeigte auf Facebook Sympathien für den NSU und war trotzdem zwei Jahre lang, wie gesagt, Schriftführer. Es heißt ja immer, dass der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem funktionieren soll. Man fragt sich, was – – Ja, es ist jetzt schwer, nicht polemisch zu werden.

Stephan Ernst und Markus H[...] sind keine Ausnahmen, wenn sie bürgerliche Existenzen mit bürgerlichen Vereinsmitgliedschaften gepflegt haben, sondern durchaus typisch. Ich würde das auch nicht Unterwanderung nennen, sondern eher Integration. Es mag sein, dass die Rechten gelegentlich tatsächlich mal nicht auffallen, weil sie sich zurückhalten. Oftmals scheinen sie auch deshalb nicht aufzufallen, weil das, was sie sagen und denken, vielleicht gar nicht so weit weg ist von dem, was andere Vereinsmitglieder oder Kollegen denken. Im Fall von Stephan Ernst und Markus H[...] hat sich das durchaus gezeigt; denn Stephan Ernst war bei seinem Arbeitgeber Gummi-H[...] umgeben von Leuten, die zumindest in Teilen Ähnliches dachten.

Aus dem Schützenverein Sandershausen hat ein Vorstandsmitglied in einer ZDF-Dokumentation ganz freimütig erklärt, als es darum ging, wie es denn jetzt in Gesprächen über Politik war – – Für den war völlig klar, also völlig selbstverständlich: Natürlich ist man gegen die Flüchtlingspolitik von Angela Merkel. Da gab es nur die Optionen: Man regt sich schrecklich auf, man regt sich nicht ganz so sehr auf, und vielleicht ist es einem auch egal. Aber die Variante, man könnte das vielleicht auch richtig finden, kam gar nicht vor. Wenn das das Umfeld ist, dann fällt man möglicherweise auch als Stephan Ernst gar nicht mehr so sehr auf, selbst wenn man sich nicht zurückhält.⁵²²

Kirsten Neumann ordnete die „bürgerlichen Aktivitäten“ der Extremen Rechten zwar durchaus als mögliche Strategie ein, um über persönliche Nähe in ihrer Umgebung rechte Inhalte zu entstigmatisieren, aber eben auch schlicht als übliche Freizeitbeschäftigung zur Zerstreuung:

„An der Stelle ist das einfach die Tätigkeit, die man in manchen ländlichen Räumen macht, um auch einen Dienst an der Gemeinschaft zu leisten. Ja, das kann eine Strategie sein, um den anderen zu zeigen: So schlimm, wie alle anderen behaupten, bin ich gar nicht. – Das war zumindest eine Weile lang eine Strategie, die die NPD verfolgt hat. Aber ich glaube, dass junge Leute oder auch Erwachsene einfach das tun, was man auf dem Dorf so tut. Man ist in der Kirmesburschenschaft, man ist in der Feuerwehr, und man macht dies und das, ohne irgendein strategisches Ziel damit zu verfolgen.“⁵²³

Matthias Quent ergänzte die Ausführungen um eine Einschätzung zur gesellschaftlichen Einbindung von Rechtsterrorist:innen:

⁵²² Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 19-20.

⁵²³ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 91.

Der [...] Gewaltforscher Peter W. hat einmal geschrieben, dass Rechtsterroristen wie vigilantistische Terroristen so was wie Teilzeitterroristen sind, die ein normales Leben haben, und abends gehen sie dann los und verbreiten Angst und Schrecken. Das ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel.⁵²⁴

Zur gesellschaftlichen Integration Extrem Rechter Personen hier einige Beispiele:

Der mehrfach angeführte Fall der Feuerwehr Bettenhausen-Forstfeld bezieht sich auf eine Recherche 2011, in der der bereits benannte P151 sowie weitere Neonazis enttarnt wurden.⁵²⁵ Unter ihnen befand sich auch P129, der im Jahr 2016 bei einer Sicherheitsfirma angestellt war, die auch für die Security bei Geflüchtetenunterkünften zuständig war.⁵²⁶

Bezüglich Extrem Rechter Personen in der CDU wurde seit der Mitgliedschaft von Daniel B. ein weiterer, drastischer Fall öffentlich: Mit Marvin E. wurde ein Kommunalwahlkandidat der CDU wegen dem Versuch der Gründung einer terroristischen Vereinigung sowie der Planung schwerer staatsgefährdender Straftaten festgenommen und angeklagt. E. hatte Kontakte zur rechtsterroristischen „Atomwaffen Division“ und hortete Sprengstoff.⁵²⁷

In der Security Firma, die bei der Kirmes in Isthia zum Zeitpunkt des Mordes an Lübcke Dienst hatte, waren zumindest zeitweise Personen der rechten Szene oder mit Verbindungen zu ihr tätig. Dazu gehörte der vielfach vorbestrafte Firmenbesitzer P53, der auf einer Personenliste der Sauerländer Aktionsfront aus dem Jahr 1994 mit der Zugehörigkeit „Wehrsportgr. 10 SAF“ notiert ist.⁵²⁸ Außerdem P54, der von den Sicherheitsbehörden als mutmaßliches Mitglied der „Sturmbrigade 44/Wolfsbrigade 44“ geführt wird; P55, der im Jahr 2017 aufgrund des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auffiel; P56, dem P53 Hakenkreuze im Whats-App Status sowie eine Zugehörigkeit zur „Sauerländer Nationalfront“⁵²⁹ nachsagte; sowie P57, der mehrfach einschlägig für rechtsmotivierte Straftaten vorbestraft ist, als Mitglied der „Wolfsbrigade 44“ und „Sturm 18“ bekannt ist und bereits versuchte, einen Brandanschlag auf eine Moschee in Korbach zu verüben.⁵³⁰ Die Verbindungen des Personals zur rechten Szene waren offenbar kein Hindernis für die Security Firma, Aufträge bspw. bei bürgerlichen Festen in der Region auszuführen. Grundsätzlich scheinen Security Firmen besonders anfällig

⁵²⁴ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 39.

⁵²⁵ Vgl. Carsten Meyer und Joachim F. Tornau, „Als Neonazi zum Wehrführer“, FR, 01.06.2011. URL: <https://www.fr.de/rhein-main/neonazi-wehrfuehrer-11406688.html> (zuletzt abgerufen am 19.04.2023).

⁵²⁶ Vgl. Fragenkatalog erweiterte Nachbarschaft – Raph, o.D. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Soko Fieseler-Remo Personenüberprüfung abgeschlossen, S. 50.

⁵²⁷ Vgl. Analyse & Kritik, Mia Bär und Cihan Balıkcı, „Vom Zuschauer zum Bombenbauer“, 13.12.2022. URL: <https://www.akweb.de/politik/rechtsterrorismus-atomwaffendivision-marvin-e-prozess-frankfurt/> (zuletzt abgerufen am 19.04.2023).

Vgl. Joachim Tornau, „Rechtsterroristische »Atomwaffen Division«: Glorifizierte Gewalt“, ND, 24.04.2023. URL: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1172692.rechter-terror-rechtsterroristische-atomwaffen-division-glorifizierte-gewalt.html> (zuletzt abgerufen am 13.05.2023).

⁵²⁸ Vgl. EG FfS, SAF Personenindex, 28.02.1994. UNA 20/1 Akte 0825, pag. S. 389-408. Hier: pag. S. 400.

⁵²⁹ Aufgrund der Zugehörigkeit von P53 zur Sauerländer Aktionsfront mindestens in den 90er Jahren erscheint die falsche Benennung als „Nationalfront“ dubios. Auch die Häufung rechtseingestellter Mitarbeitender in Firmen des P53 ist auffällig. In den Ermittlungen der Sicherheitsbehörden spielen diese Auffälligkeiten keine Rolle.

⁵³⁰ Vgl. BKA, Vermerk „Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung am Mord von Dr. Lübcke gemäß §211 Abs. 1 und Abs. 2 Gr. 2 Alt. 1, §§25, 27 StGB, hier: Ermittlungen im Nachgang der Zeugenvernehmung P53“, 21.01.2021. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, „2BJs 406/19-5a SA Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3“, S. 52-54.

Vgl. BKA Zeugenvernehmung P53, 14.01.2021. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, „2BJs 406/19-5a SA Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3“, S. 41-49, hier S. 49.

für die Duldung rechter Personen zu sein, wie die Häufung von Fällen nahelegt. Für den Bereich Nordhessen sei auch auf den Fall der Security-Firma H.E.S.S. hingewiesen.⁵³¹

Der prominente NPD-Funktionär P23 arbeitet beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt. Trotz Bemühungen der Stadt Frankfurt gelang es nicht, den bekannten Neonazi zu kündigen.⁵³²

Für die wissenschaftliche Einordnung gesellschaftlicher Akzeptanz gegenüber rechten Positionen wird an dieser Stelle auf die „Mitte-Studien“ verwiesen.⁵³³

g. Strategien des rechten Terrors: Ein Überblick

Zum Verständnis für die Wirkungsweise und Konzepte von rechtem Terror wird in diesem Abschnitt eine knappe Abhandlung dazu erfolgen. Besonders wichtig sind dabei Strategien des führerlosen Widerstands.

Martín Steinhagen verortet die historische Entwicklung rechtsterroristischer Strategien in Deutschland auf das Ende des Nationalsozialismus. Sie waren eine Reaktion darauf, dass der Sieg der Alliierten über den Nationalsozialismus nicht mehr zu leugnen war:

„Als bei nationalsozialistischen Anführern die Einsicht einsickert, dass vom proklamierten ‚Endsieg‘ nicht der Sieg, sondern vor allem das Ende des deutschen Überlegenheitswahns bleiben würde, beauftragt der Reichsführer-SS Heinrich Himmler die Gründung sogenannter ‚Werwolf‘-Gruppen. Sie sollen hinter feindlichen Linien Sabotageakte durchführen und so die verbrecherische Partisanenbekämpfung des nationalsozialistischen Regimes unter umgekehrten Vorzeichen fortsetzen.

Mit der Schreibweise ohne ‚h‘ und der Wolfsangel als Symbol will man an die germanische Mythologie anknüpfen. Im schrumpfenden Restreich wird damals eine kleine Fibel mit Anleitungen für den nationalsozialistischen Guerillakrieg gedruckt. [...]

Die Handreichung birgt [...] bereits die ausformulierte Idee eines Terrorismus von rechts für eine Zeit, in der dieser kein Staatsterrorismus mehr sein kann, weil es keinen nationalsozialistischen Staat mehr gibt. Der Kleinkrieg sei ‚wesentlicher Bestandteil der neuzeitlichen Kriegsführung‘ heißt es da. In ‚verzweifelter Lage‘ gilt er als letztes Mittel, um ‚Freiheit und Leben des Volkes bis zum äußersten zu verteidigen‘. Als Ziele werden Sabotageakte ausgegeben, aber auch die ‚Ausrottung der Helfershelfer des Feindes‘.⁵³⁴

Steinhagen führt aus, dass die „Werwolf“-Fantasien des Rechtsterrorismus Stephan Ernst schon früh beeinflussten. Das zeigt er auch daran, dass bei Ernst eine selbstverfasste Kurzgeschichte gefunden wurde, die er im Jahr 2005 mit dem Benutzernamen „werwolf“ geschrieben hatte. Darin geht es um die

⁵³¹ Vgl. „Amazon trennt sich von umstrittenem Sicherheitsdienst“, Focus, 19.11.2013. URL: https://www.focus.de/finanzen/news/nach-kritischem-fernseh-bericht-amazon-feuert-umstrittenen-sicherheitsdienst_id_2538201.html (zuletzt abgerufen am 19.4.2023).

⁵³² Vgl. Hanning Voigts, „NPD-Mann P23 arbeitet für Frankfurt“, FR, 05.02.2018. URL: <https://www.fr.de/frankfurt/npd-mann-p23-arbeitet-frankfurt-10978060.html> (zuletzt abgerufen am 19.04.2023).

⁵³³ Vgl. Friedrich Ebert Stiftung, Mitte-Studie. URL <https://www.fes.de/referat-demokratie-gesellschaft-und-innovation/gegen-rechtsextremismus/mitte-studie-2021> (zuletzt abgerufen am 19.04.2023).

⁵³⁴ Martín Steinhagen (2021): Rechter Terror. Der Mord an Walter Lübcke und die Strategie der Gewalt. Rowohlt Verlag GmbH, Hamburg: S. 67-68.

Tötung eines Pastors, der mit den Alliierten zusammengearbeitet hatte, durch einen von Himmler erweckten Werwolf.⁵³⁵ Die Überlegungen zu den „Werwolf-Gruppen“ und der damit verbundene „Vernichtungswahn“ bilden bis heute den Kerngedanken des rechten Terrors in der Bundesrepublik, auch wenn sich die Repräsentationen der „Feindmacht“ verschieben, so Steinhagen. Dabei warnt er vor dem Aufgreifen der Selbstbezeichnung als „lone wolf“, dass die Einbindung rechtsterroristischer Täter in rechte Netzwerke verdecke:

„Die Repräsentation der ‚Feindmacht‘ wandelt sich, wie die gewählten Ziele, im Laufe der Jahrzehnte zum Teil. Das Selbstbild bleibt. Und es ist nicht trotz, sondern gerade wegen seiner peinlichen Lächerlichkeit gefährlich. Denn in dieser Gedankenfigur findet sich die Selbstermächtigung zur Gewalt: Wer in Notwehr handelt, darf zu jedem Mittel greifen. [...]

Und es steckt eine Strategie dahinter, wenn auch eine irrationale: Selbst wenn gar nicht mehr zu erwarten ist, dass die Gewalt ein erfolgversprechendes Mittel ist, um ein konkretes Ziel zu erreichen, gilt ihr Einsatz als legitim. Gewalt ist für den Rechtsterrorismus nicht nur Mittel zum Zweck, nicht nur bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, sondern auch Selbstzweck. Sie soll immer auch ein Symbol sein. Die Täter verwirklichen den Vernichtungswahn, der mit ihrem Weltbild untrennbar verbunden ist. Und Gewalt dient ihnen nicht zuletzt dazu, sich durch die brutale Missachtung anderer selbst zu erhöhen. Sie ist damit immer auch ‚identitär‘.

Es ist Vorsicht geboten bei Bezeichnungen wie ‚einsamer Wolf‘, die teils in die Sprache von Behörden und Medien eingesickert sind, weil sie auch die Fantasie der Täter und eine verzerrte Vorstellung transportieren können, die mitunter vom Rudel ablenkt.“⁵³⁶

Die Warnung Steinhagens vor der Annahme, terroristische Taten würden von „einsamen Wölfen“ ausgeführt, sprachen auch Sachverständige im Untersuchungsausschuss aus. Der Sozialwissenschaftler Matthias Quent ging auf die Tücken der Begrifflichkeit ein:

„Erst einmal ist der Begriff der einsamen Wölfe in der deutschen Wahrnehmung eigentlich entfremdet aus dem Kontext, denn das ist eine Selbstbeschreibung des Neonazis M., eines US-Nazis: Wir fallen ein wie einsame Wölfe, wir handeln allein, um nicht ermittelt werden zu können. Es ist eine Selbstbeschreibung. Deswegen benutze ich die nicht und spreche lieber von allein handelnden Terroristen, wobei immer völlig klar ist, dass die in ein ideologisches Netzwerk eingebunden sind. Der Attentäter Breivik hat es vorgemacht, hat es in seinem Manifest beschrieben: Ich handle allein, damit ich nicht ermittelt werde. So und so schütze ich mich. Ich benutze die Software. – Das ist zum Teil sozusagen eine Konspirationsstrategie. Natürlich gibt es allein handelnde Attentäter. Man darf nur eines nicht machen: zu denken, dass [...] eine Radikalisierung unabhängig von politischen und gesellschaftlichen Einflüssen möglich ist. Das gibt es nicht. In der Geschichte, gerade im Hinblick auf das Oktoberfest-Attentat, wurde dieser Begriff des Einzeltäters auf eine Art und Weise genutzt, die letztlich dazu geführt hat, dass man die Hintergründe in der Wehrsportgruppe Hoffmann usw. bis heute nicht ausermittelt hat, obwohl es die Kennbeziehung gab. Das ist also ein Begriff, der ein politischer Kampfbegriff ist und kein wirklich analytischer. Es gibt allein handelnde Täter. Aber das ist oft nicht gemeint mit den Zuschreibungen, die da eine Rolle spielen. Es gibt keinen Attentäter, der sich im luftleeren Raum radikalisiert, der keinen Bezug hat zu Narrativen, sei es über die sozialen Netzwerke, über Spieleplattformen, über Medien, die konsumiert werden, von YouTube-Videos. Der Begriff des einsamen

⁵³⁵ Vgl. ebd. S. 70.

⁵³⁶ Ebd. S. 69-70.

Wolfes kam in den Neunzigerjahren auf, nimmt aber Bezug auf die Werwolf-Strategien der Alt-nazis, die gesagt haben: Wir sind jetzt die Partisanen im besetzten Deutschland. Das wird häufig falsch geframed [sic!].⁵³⁷

Die Wahrnehmung von Rechtsterrorist:innen als „Einzeltäter“ liegt auch in der strategischen Ausrichtung des rechtsterroristischen Konzepts des „führerlosen Widerstands“ begründet. Dabei führen kleine Personengruppen oder allein handelnde Täter Terrorakte aus, wobei grundsätzlich die Tat als Bekenntnis ausreicht, da die Opfer – leider meist im Gegensatz zu den Behörden – die Botschaft auch ohne Bekenntnisschreiben verstehen.⁵³⁸ Durch die Rhetorik besteht bei Rechtsterrorist:innen das Gefühl, im Sinne der Szene beziehungsweise des imaginierten „Volks“ zu handeln. Dabei wird eine Art Kriegszustand herbeigeredet, der als Orientierung für die folgenden Terrorakte dient.⁵³⁹

Zur Frage, was rechten Terror ausmacht, erläuterte die Sachverständige Neumann:

„Man darf nicht glauben, dass es jetzt irgendwie eine kleine Terrorzelle gibt, die versucht, den Staat abzuschaffen. Vielmehr geht es darum, zu schauen: Wo sind gerade die gesellschaftlichen Gräben? Was gibt es für rechte Narrative, die gerade im Mainstream präsent sind? Wenn es wie 2014/2015 die Diskussion um Geflüchtete ist, dann ist es das. Wenn es die Diskussion über – in Anführungsstrichen – ‚nicht integrationswillige Ausländer‘ ist, dann ist es das.

Bei den ganzen Morden des NSU wurde direkt nach dem jeweiligen Mord im eigenen Umfeld ermittelt. Auch bei der Keupstraße erfolgten die Ermittlungen im eigenen Umfeld der Leute. Und genau darauf zielt rechter Terror ab. Er will genau diese Gräben vertiefen und genau dort wirken, wo von der ‚Türken-Mafia‘ – ich sage das jetzt in Anführungsstrichen, weil es auch in Zeitungen so geschrieben wurde – oder den ‚Döner-Morden‘ – in Anführungsstrichen – die Rede ist. Genau dort wirkt er. Das verursacht in den Communitys Angst und verbreitet Schrecken. Und die Leute wissen nicht, wohin sie sich wenden sollen, weil die Sicherheitsbehörden im eigenen Umfeld ermitteln und nicht denjenigen glauben, die sagen: Ich kenne meine Feinde; das können nur Rechte gewesen sein; von uns war es keiner. – Das ist rechter Terror.“⁵⁴⁰

Daran schließe sich auch die Auswahl von Anschlagzielen an, so Neumann:

„Wenn die Person in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, die ein Dorn im Auge ist, und dort ein und aus geht und extreme Rechte das beobachten, dann ist das schon die Figur, die als Hassobjekt auf dem Zettel steht – ich sage das jetzt einmal so lapidar. Wenn eine Person aufgrund einer Funktion, z. B. weil sie in einem Ausländer*innenbeirat spricht, Position für Belange von migrantischen Communitys ergreift, dann ist das eine Figur des Hasses. Wenn eine Person eine andere Hautfarbe hat, in einer Moschee oder in eine Synagoge geht – auch jüdische Leute aus Kassel standen ja auf der Liste von Stephan Ernst drauf –, dann reicht das aus.“⁵⁴¹

Die rechten Anschläge auf Geflüchtete, ihre Unterkünfte oder engagierte Personen in diesem Bereich um 2016 sind laut Quent häufig von Behörden und Öffentlichkeit nicht als Terrorismus bewertet worden, obwohl dies nach sozialwissenschaftlichen Kriterien angezeigt gewesen wäre. Aufgrund der „Kontinuität

⁵³⁷ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 41.

⁵³⁸ Vgl. Martín Steinhagen, 2019, „Lübcke Mord: Terror aus dem »führerlosen Widerstand«“. URL: <https://www.blaetter.de/ausgabe/2019/august/luebcke-mord-terror-aus-dem-fuehrerlosen-widerstand> (zuletzt abgerufen am 20.04.2023).

⁵³⁹ Vgl. Thilo Manemann, 12.2.2021, „Rechtsterroristische Online-Strategien“. URL: <https://www.bellto-ber.news/schwerpunkt-rechtsterrorismus-rechtsterroristische-online-strategien-111611/> (zuletzt abgerufen am 20.04.2023).

⁵⁴⁰ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 95.

⁵⁴¹ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 94.

von einer Nichtwahrnehmung der Gefährlichkeit rechtsextremer Gewalt und Radikalisierung in dieser Zeit“ sei entsprechenden Dynamiken nicht adäquat begegnet worden.⁵⁴²

In Bezug zur Zielauswahl im Rechtsterrorismus wies der Sachverständige Quent auch die bedenkliche These des auf Vorschlag von CDU und Grünen geladenen Rudolf van Hüllen, der als Referent für Linksextremismus beim BfV und später an der FH des Bundes für öffentliche Verwaltung arbeitete, deutlich zurück. Van Hüllen hatte behauptet, Lübcke sei aufgrund einer persönlichen Feindschaft, einer persönlichen Angelegenheit von Stephan Ernst ermordet worden.

Prof. Dr. Quent: „Das halte ich für eine – vorsichtig formuliert – sehr abenteuerliche These, die den Charakter von Terrorismus grundsätzlich verkennt. Dann wäre es ja eine private Auseinandersetzung gewesen. Terrorismus ist immer Botschaftstat. Damit soll immer eine Botschaft gesendet werden. Dass man sich so wie auch die RAF mit Herrn Schleyer oder mit anderen Opfern Personen aussucht, zu denen man, aus welchen Gründen auch immer, eine besondere Feindschaft aufbaut, die über andere hinausgeht, liegt in der Natur der Sache, weil man zur Auswahl sozusagen des Feindobjektes gewisse Kriterienbezüge braucht. Die spielen eine Rolle. Das kann auch eine emotionale Affektisierung sein. Nichtsdestotrotz ist es ja witzig, eine Täter-Opfer-Umkehr [so] zu sagen. Der Politiker, der ausgesucht wurde, weil er sich für liberale Werte eingesetzt hat, sei eigentlich nur wegen seiner Persönlichkeit ausgewählt worden. Das verkennt die Dimension von Terrorismus, von Rechtsextremismus und läuft auf eine Privatisierung von politischer Gewalt hinaus, die ich für analytisch falsch halte, und ich halte sie auch gesellschaftspolitisch für problematisch, denn die Zeichen, die eine Gesellschaft aussenden muss, wenn sie angegriffen wird, sind Zeichen der Unterstützung, der Solidarisierung und nicht des ‚Du bist ja mehr oder weniger privat erschossen worden‘, um das mal etwas flapsig synonym zu setzen. Das finde ich eine sehr bedenkliche Einschätzung des Kollegen.“⁵⁴³

Der Mord an Walter Lübcke kann insofern als Botschaftstat verstanden werden, da er als „Stellvertreter für einen vermeintlichen Missstand“, hier der Migrationspolitik, viktimisiert wurde. Quent wies auf Emotionalisierungen auf der persönlichen Ebene hin, die ebenfalls Einfluss auf die Auswahl des Angriffsziels seien könnten.⁵⁴⁴ Walter Lübcke war für Stephan Ernst in den Fokus geraten, als er auf der Bürgerversammlung in Lohfelden 2015 für die Einrichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete eintrat und rechten Störern unter anderem die Sätze „Ich würde sagen, es lohnt sich, in unserem Land zu leben. Da muss man für Werte eintreten. Und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist.“ entgegenhielt.⁵⁴⁵

Diese Aussage ließ sich in das neurechte Narrativ des sogenannten „Großen Austauschs“ einpassen, „wonach eine europäische ‚Stammbevölkerung‘ durch kulturell ‚fremde‘ Bevölkerungsgruppen ersetzt werde.“⁵⁴⁶ Lübcke hatte aus dieser Perspektive die „Stammbevölkerung“ quasi dazu aufgefordert, das

⁵⁴² Vgl. Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 11.

⁵⁴³ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 16-17.

⁵⁴⁴ Vgl. Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, 31-32.

⁵⁴⁵ Vgl. Max Holscher und Anna-Sophie Schneider, „Ein Satz – und der Hass danach“, SPIEGEL, 26.06.2019. URL: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/walter-luebcke-was-geschah-bei-der-buergerversammlung-2015-in-kassel-a-1274434.html> (zuletzt abgerufen am 20.04.2023).

⁵⁴⁶ IDZ, „Identitärer Neonrassismus: ‚Der große Austausch‘“. URL: <https://www.idz-jena.de/im-dialog/weitere-publikationen/der-grosse-austausch> (zuletzt abgerufen am 20.04.2023).

Ausführlicher: „Seit einigen Jahren kursiert das Narrativ des ‚großen Austauschs‘ in rechtsradikalen Zirkeln, wonach eine europäische ‚Stammbevölkerung‘ durch kulturell ‚fremde‘ Bevölkerungsgruppen ersetzt werde. Das Konzept des ‚großen Austauschs‘ kann als ein Meta-Narrativ der extremen Rechten verstanden werden, das verschiedene Agitationsthemen unter einen gemeinsamen Schirm bringt – etwa Migration, ‚Islamisierung‘, Kriminalität, Elitenkritik oder Souveränität. Es verbindet dabei antimuslimischen Rassismus mit antisemitischen Stereoty-

Land zu verlassen, um Geflüchtete störungsfrei unterbringen zu können. Quent beschrieb für den Rechtsterrorismus, den er als „vigilantistischen Terrorismus“ bzw. „systemerhaltende Selbstjustiz“ fasst, dass es nicht um die Abschaffung des Staates, sondern um den Kampf gegen eine konstruierte Bedrohung gehe.⁵⁴⁷ Lübcke konnte entsprechend als Personifizierung des Narratives des sogenannten „Großen Austauschs“ konstruiert und so zum Ziel einer angeblichen Verteidigung des „Volkes“ werden. Quent wies auf die Verantwortung von Politik für die Zielauswahl terroristischer Akte hin:

„Auch diese Entwicklungen sind nicht losgelöst, wenn Politiker und Politikerinnen beispielsweise die Schuld für terroristische Akte in Europa durch Gewalttaten von einzelnen Migrant*innen der Bundesregierung, Angela Merkel und anderen, zuschreiben und damit letztlich den vigilanistischen Gewalttätern Ziele vorgeben und auch ihre Taten rechtfertigen für eine Ausdehnung der Kampfzone hin zu Angriffen auf Politiker*innen, aber auch auf Medienmachende und andere.“⁵⁴⁸

Stephan Ernst verfügte über Literatur, „in der zu bewaffnetem Kampf und Feierabendterrorismus im Sinne des sogenannten führerlosen Widerstands aufgerufen wird“ und es wurde eine „Anleitung zum Guerillakrieg mit dem Titel ‚Der totale Widerstand – Kleinkriegsanleitung für jedermann‘“ gefunden. Letztere hatte auch schon MARKUS H. interessiert.⁵⁴⁹ Joachim Tornau bewertete den Mordanschlag vor dem Hintergrund des Konzepts des führerlosen Widerstands:

„Natürlich ist das, was [Stephan Ernst] getan hat, archetypisch genau dafür. Das ist eben nicht die große Organisation, die strukturiert losschlägt, sondern er ist der Einzelkämpfer, möglicherweise mit Anbindung an eine Person, vielleicht auch an mehr Personen, aber klein, möglicherweise als Einpersonenzelle, vielleicht ein bisschen größer, aber eben klein, die dann zuschlagen, typischerweise auch, ohne irgendwelche Bekennerschreiben zu hinterlassen oder hinterher zu veröffentlichen, sondern einfach nur die Tat für sich sprechen lassen. Das ist insofern schon lehrbuchhaft.“⁵⁵⁰

pen und versorgt verschiedene Spektren der extremen Rechten mit theoretischem Nährboden für die Artikulation ihrer Menschenfeindlichkeit. Häufig wird eine jüdische Verschwörung als Strippenzieherin des angeblichen ‚Austauschs‘ konstruiert.“

⁵⁴⁷ Vgl. Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 11-12.

⁵⁴⁸ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 11-12.

⁵⁴⁹ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 21.

⁵⁵⁰ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 48-49.

Teil 3: Feststellungen zum Sachverhalt

Dieser Teil behandelt die im Ausschuss anhand von Aktenarbeit und Zeugenvernehmungen gewonnenen Erkenntnisse. Zunächst werden die den Sicherheitsbehörden bekannten Informationen zu Stephan Ernst chronologisch dargestellt. Darauf aufbauend wird erläutert, wie es zur Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst kam. Gleichermaßen aufgebaut folgt ein Abschnitt zu MARKUS H., der aber zusätzlich dessen letztendlich erfolgreiche Bemühungen zum Erwerb eines legalen Waffenzugangs thematisiert. Anschließend wird benannt, welche Vorgänge den Sicherheitsbehörden entgangen sind und welche Ermittlungskontexte im Rahmen der Mordermittlungen abgetrennt und separat verfolgt wurden. Eine Bewertung der hier berichteten Sachverhalte erfolgt in Teil 4.

Hinsichtlich der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden muss vorab gesagt werden, dass diese selbstverständlich keine vollständige Datensammlung zu Aktivitäten, Mitgliedschaften und Teilnahmen von Stephan Ernst und MARKUS H. in der Extremen Rechten bieten. Es sollte immer mitgedacht werden, dass die Informationssammlungen der Sicherheitsbehörden nur ein Teil der Szeneaktivitäten sein können, der aus ihrem Informationszugang ersichtlich ist. Da sich die dem Ausschuss vorliegenden Akten allerdings auf die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden beziehen, kann dieses Defizit kaum ausgeglichen werden – denkbar ist nur eine Selbstauskunft, die in den Fällen Ernst und H. ausblieb, oder antifaschistische Recherchen, die darüberhinausgehende Informationen liefern. Der folgende Abschnitt ist somit keine Gesamtaufstellung der rechten Aktivitäten von Ernst und H., sondern eine Übersicht über die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden.

a. Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu Stephan Ernst

i. 1990-1999: Die Jugendjahre

Stephan Ernst fiel bereits früh durch erste Straftaten auf.⁵⁵¹ Im Alter von 14 Jahren beging er einen Diebstahl, der ihm eine Ermahnung nach dem Jugendstrafrecht einbrachte. Ein Jahr später folgte eine versuchte Brandstiftung in einem Wohnhaus. Im Urteil wurde festgehalten:

⁵⁵¹ Folgende Delikte sind für Ernst aktenkundig und bleiben im Bericht ohne Details:

Diebstahl geringwertiger Sachen, Ladendiebstahl, 05.02.1988 (StA Wiesbaden, ST/4874/88, Az. 20 Js 40020/88)

Diebstahl, 08.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/30587/89, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl – besonders schwerer Fall, 08.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/30586/89, Az. 21 Js 21467/90)

Diebstahl, 08.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/27705/89, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl – besonders schwerer Fall, 08.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/27218/89, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl, 08.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/27331/89, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl, 08.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/27330/89, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl – besonders schwerer Fall, 09.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/71952/89, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl – besonders schwerer Fall, 09.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/35713/89, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl, 09.09.1989 (StA Wiesbaden, ST/35712/89, Aktenzeichen unbekannt)

Verstoß gegen das Waffengesetz, 23.10.1989 (StA Wiesbaden, ST/32160/89, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl – besonders schwerer Fall, Gefährliche Körperverletzung, 25.04.1990 (StA Wiesbaden, ST/13276/90, Az. 21 Js 21467/90)

Sachbeschädigung an Kfz, 06.08.1992 (StA Wiesbaden, ST/31406/92, Az. 20 Js 180819/92)

Raub, 31.03.1993 (StA Wiesbaden, ST/4099/93, Aktenzeichen unbekannt)

Diebstahl – besonders schwerer Fall, 15.04.1993 (StA Wiesbaden, ST/82131/93, Az. 20 Js 6190.3/94)

Diebstahl – besonders schwerer Fall, vers. Einbruchdiebstahl mittels Axt und BrecP136n, 23.04.1993 (StA Wiesbaden, ST/80516/93, Az. 21 Js 97636/93)

Bedrohung, 21.07.1993 (StA Wiesbaden, ST/82534/93, Aktenzeichen unbekannt)

Tageswohnungseinbruch, 04.08.1993 (StA Wiesbaden, ST/82534/93, Aktenzeichen unbekannt)

Wohnungseinbruchdiebstahl, 13.08.1993-20.08.1993 (StA Wiesbaden, ST/81122/93, Az. 20 Js 6357.5/94)

Gefährliche Körperverletzung, 22.10.1993 (StA Wiesbaden, ST/81444/93, Az. 20 Js 13617.4/94)

„Zu Beginn des Jahres 1989 hatte sich der Angeklagte über den Zeugen Hakan Ö[...], der die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, geärgert. Hinzu kam eine insgesamt ausländerfeindliche Stimmung, die sich in der Wohngegend des Angeklagten breit machte. Dieser entschloß [sic!] sich deshalb, in dem Haus in Aarbergen-Michelbach [...] im Treppenhaus ein Feuer zu legen, um den dort wohnenden vorwiegend türkischen Staatsangehörigen, unter denen sich auch Hakan Ö[...] befand, einen Denkkzettel zu geben.“⁵⁵²

Trotz des klar benannten rassistischen Tatmotives blieb das Gericht dennoch bei einer Verwarnung sowie gemeinnütziger Arbeit, da nur eine Sachbeschädigung abgeurteilt wurde. Es wurde strafmildernd berücksichtigt, dass „er sich reuig gezeigt hat und glaubhaft versicherte, seine Einstellung gegenüber Ausländern geändert zu haben“.⁵⁵³

Im September 1989 folgte ein gemeinschaftlich begangener fortgesetzter Diebstahl in besonders schwerem Fall sowie eine gefährliche gemeinschaftlich begangene Körperverletzung. Die Körperverletzung beruhte darauf, dass einer der zwei Mittäter des gemeinschaftlichen Diebstahls Stephan Ernst für eine Straftat bei der Polizei angezeigt hatte. Als Reaktion griff er ihn mit weiteren Personen gewaltsam an. Der Geschädigte musste ca. zweieinhalb Wochen stationär im Krankenhaus behandelt werden.⁵⁵⁴ Im Oktober 1989 folgte ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Waffengesetz, dessen Ausgang unbekannt ist.⁵⁵⁵ 1990 beging Ernst mit einem Mittäter einen besonders schweren Diebstahl sowie gefährliche Körperverletzung, für die er zu vier Wochen Dauerarrest verurteilt wurde. 1992 wurde gegen Ernst ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung an einem Kfz eröffnet, aufgrund mangelnden Tatverdachts wurde es jedoch eingestellt.⁵⁵⁶

Ernsts nächstes gerichtliches Verfahren im Dezember 1993 führte zu einer Verurteilung für gemeinschaftlichen Diebstahl sowie versuchten gemeinschaftlichen Diebstahl zu zehn Monaten Jugendstrafe. Er hatte im März 1993 gemeinsam mit einem Mittäter versucht, einer Seniorin die Handtasche zu entwenden sowie einen Supermarkt aufzubrechen.⁵⁵⁷ Weiteren Ermittlungsverfahren wegen Raubes, Bedrohung und Tageswohnungseinbruch aus dem Jahr 1993 sind in den Polizeiakten kein Verfahrensausgang zugeordnet; Ermittlungsverfahren wegen besonders schwerem Diebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl und Sachbeschädigung wurden nach § 170II sowie § 154 StPO, ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung ausschließlich nach § 170II StPO eingestellt.⁵⁵⁸

Diebstahl – besonders schwerer Fall, 08.12.1993-09.12.1993 (StA Wiesbaden, ST/182202/93, Az. 20 Js 5860.5/94)

Sachbeschädigung, 06./07.12.1993 (StA Wiesbaden, ZK 182122/93, Az. 20 Js 177360/93) (Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 243-248).

⁵⁵² Urteil des AG Wiesbaden vom 08.05.1990, Az. 6 Js 112752/89 – 89 Ls, Festplatte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakten 099 Band 100, S.229-231, hier S. 230.

⁵⁵³ Ebd.

⁵⁵⁴ Vgl. Urteil des AG Wiesbaden vom 06.09.1990, Az. 21 Js 21467/90 – 89 Ls, Festplatte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakten 099 Band 100, S.233-242.

⁵⁵⁵ Vgl. PP Nordhessen ZK10, Personogramm Stephan Ernst vom 18.02.2020, Anlage Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren. UNA 20/1 Akte 2294b, pag. S. 244-252.

⁵⁵⁶ Vgl. Ebd.

⁵⁵⁷ Vgl. Urteil des AG Wiesbaden vom 02.12.1993, Az. 21 Js 97636/93 – 89 Ls, Festplatte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakten 099 Band 100, S.244-249.

⁵⁵⁸ Vgl. PP Nordhessen ZK10, Personogramm Stephan Ernst vom 18.02.2020, Anlage Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren. UNA 20/1 Akte 2294b, pag. S. 244-252.

1995 wurde Ernst wegen versuchtem Totschlag, der versuchten Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit Sachbeschädigung, Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt.⁵⁵⁹ Dahinter verbergen sich drei Fälle, die den Sicherheitsbehörden nicht chronologisch zur Kenntnis kamen:

Der versuchte Totschlag: Im November 1992 war Stephan Ernst während einer Krankschreibung in Wiesbaden unterwegs. Dabei trug er ein feststehendes, beidseitig geschliffenes Messer mit ca. 25 cm Länge mit sich. Das Urteil bescheinigt ihm für diese Zeit Selbst- und Fremdhass sowie suizidale Gedanken. Der Tathergang wird folgendermaßen geschildert:

„Während der Angeklagte am 23.11.1992 gegen 11.00 Uhr durch die Halle des Wiesbadener Bahnhofs ging, verspürte er plötzlich Herzrasen und Todesängste. Um sich zu beruhigen, suchte er die Bahnhofstoilette auf. Als er den Vorraum zu den Toilettenkabinen betrat, bemerkte er den Zeugen K[...], der an einer der Urinalrinnen stand. Der Angeklagte hatte den Eindruck, der Zeuge wolle ihn ‚sexuell anmachen‘ und fühlte sich angeekelt. Er empfand es für sich als besonders belastend, daß [sic!] es sich erkennbar um einen Ausländer handelte. Der Angeklagte suchte wie geplant eine der Toilettenkabinen auf und schloß [sic!] sich ein. In der Kabine zog er sodann das von ihm mitgeführte Messer aus der Scheide und entschloß [sic!] sich, den Zeugen K[...] niederzustechen. Dementsprechend verließ der Angeklagte bereits nach etwa 30 Sekunden die Toilettenkabine wieder und trat von hinten an den Zeugen K[...] [...] heran. Der Angeklagte legte dem Zeugen seine linke Hand von hinten auf die Schulter und rammte mit seiner rechten Hand dem Zeugen das Messer in [...] nach unten gerichtet in den Brustkorb und die Bauchhöhle. Als sich der Zeuge nunmehr herumdrehte, stach der Angeklagte nochmals von vorne auf den Zeugen kurz unterhalb von dessen rechter Brustwarze ein. Anschließend verließ der Angeklagte fluchtartig den Toilettenraum.“⁵⁶⁰

Das Opfer von Ernsts Messerattacke musste schwer verletzt notoperiert werden. Anschließend wurden eine zweite Operation sowie die zeitweilige Beatmung nötig. K. lag knapp eineinhalb Monate im Krankenhaus.⁵⁶¹ Ernst behauptete später, dass er K. nicht habe töten wollen und machte in diesem Zusammenhang falsche Angaben zur Klingenlänge. Das Gericht sah dies aber aufgrund der großen Gewaltanwendung sowie der Art der Messerstiche als unglaubwürdig an.⁵⁶²

Die versuchte Sprengstoffexplosion: Im Dezember 1993 begann Stephan Ernst mit der Planung einer – wie es im Urteil formuliert ist – „Aktion im Bereich der Asylunterkunft in Hohenstein-Steckenroth“⁵⁶³. Geplant war die Sprengung eines Autos. Dazu besorgte sich Ernst Schreckschusspatronen, deren Treibladungspulver er extrahierte und zu einer Art Rohrbombe zusammenbaute. Als Zündvorrichtung nutzte Ernst einen eigens dazu gekauften Lötbrenner. Am Abend des 23.12.1993 fuhr Ernst zur Geflüchtetenunterkunft. Dort platzierte er die Bombe in einem abgestellten Auto, dessen Scheibe er vorher einschlug. Dass sich Personen in den angrenzenden Wohncontainern aufhielten, war ihm dabei bewusst. Glücklicherweise entzündete die Zündvorrichtung zunächst Teile des Autos, was von Bewohnenden der Unterkunft bemerkt wurde, bevor sich die Bombe entzündete. Ernst fuhr zu diesem Zeitpunkt bereits ohne Fahrerlaubnis im von seinen Eltern geklauten Auto zurück nach Hause.

Das Urteil konstatiert, es habe keine nachhaltige Gefährdung der Personen im Wohncontainer gegeben und der Angeklagte habe sich unwiderlegt eingelassen, die Verletzung oder Tötung von Menschen nicht

⁵⁵⁹ Vgl. Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93, Festplatte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakten 099 Band 100, S.251-264.

⁵⁶⁰ Ebd., hier S. 255-256.

⁵⁶¹ Vgl. ebd., hier S. 256-257.

⁵⁶² Vgl. ebd., hier S. 260.

⁵⁶³ Ebd., hier S. 257.

beabsichtigt zu haben.⁵⁶⁴ In einem Vermerk des PP Westhessen aus 2016 wird jedoch auf eine Aussage Ernsts rekuriert, in der er geäußert haben soll, „dass es ihm ‚scheiß egal‘ gewesen sei, wären Menschen ums Leben gekommen, solange es sich nicht um Kinder gehandelt hätte. Der Hass gegen einen Teil von Ausländern in ihm sei groß.“⁵⁶⁵

Die gefährliche Körperverletzung: Ernst wurde noch am 24.12.1993 in der JVA Wiesbaden in Untersuchungshaft gesteckt, wo sich der Grund seiner Inhaftierung schnell herumsprach, weshalb „ausländische“ Mitgefangene Bedrohungen und Beleidigungen gegen ihn aussprachen. Um seine Wehrhaftigkeit zu demonstrieren, konstruierte Stephan Ernst u.a. aus einem angespitzten Kleiderbügel und einem Eisenstuhlbein eine Waffe, mit der er mehrfach weit ausholend auf den Kopf eines Mitgefangenen einschlug. Dieser musste anschließend im Krankenhaus behandelt werden.⁵⁶⁶

Zur Feststellung der Täterschaft von Stephan Ernst für den Messerangriff kam es nur durch einen Zufall. In einem Vermerk des PP Wiesbaden vom 2.2.1994 ist ein Täterhinweis festgehalten, der auf der Aussage eines ehemaligen Mitschülers von Ernst basiert. Dieser fragte zunächst nach dem Täter des Sprengstoffanschlags in Hohenstein Steckenroth und antwortete auf die Aussage, dass es Stephan Ernst gewesen sei: „Dann hat er auch den Türken [sic!] im Wiesbadener Hauptbahnhof abgestochen.“⁵⁶⁷ Ernst habe in einer Pause von seiner Tat erzählt. Der ehemalige Mitschüler verweist bei seiner Aussage deutlich darauf, dass er Angst vor Ernsts Reaktion auf seine Aussage habe, da dieser unberechenbar sei und ihn dafür umbringen würde: „Der Hinweisgeber gab auch an, daß [sic!] die im Knast höllisch aufpassen müßten [sic!], der ERNST sei manchmal wie ein Tier und mache alles nieder. Er habe auch so einen Haß [sic!] auf Türken [sic!], dass er bestimmt den ersten, der ihm im Knast über den Weg läuft, ‚kalt macht‘.“⁵⁶⁸ Der polizeiliche Vermerk enthält die Einschätzung, dass eine Gefährdung des Hinweisgebers aufgrund des bisherigen Verhaltens von Stephan Ernst nicht nur nicht auszuschließen, sondern durchaus konkret vorstellbar sei.⁵⁶⁹

Das Gericht berücksichtigte für den Messerangriff sowie die gefährliche Körperverletzung, dass Ernst womöglich erheblich in seiner Steuerungsfähigkeit beeinflusst war.⁵⁷⁰ Ebenso wurde berücksichtigt, dass Ernst sich geständig einließ. Ein niedriges Motiv, hier „allgemeiner Ausländerhass“, wurde lediglich für den Sprengstoffanschlag festgestellt.⁵⁷¹ Auf die homophobe und rassistische Motivation hinsichtlich des Messerangriffs ging das Gericht in seinem Urteil genauso wenig ein wie auf die womöglich ebenfalls rassistische Motivlage hinsichtlich der Körperverletzung in der JVA.

Interessant sind einige Aspekte von Ernsts damaligen Aussagen. So gab er bereits 1994 zum Messerangriff an, „fast immer“ am Gürtel ein feststehendes Messer mitzuführen, das an beiden Seiten der Klinge angeschliffen sei.⁵⁷² Auch leugnete er ein „ausländerfeindliches“ Motiv, stattdessen habe er die

⁵⁶⁴ Vgl. ebd., hier S. 257-258.

⁵⁶⁵ Ermittlungsbericht des PP Westhessen, 19.04.2016. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 028 Beiakte Versuchter Mord ZK-Nr. 81676/93 PP Westhessen, S. 2-3.

⁵⁶⁶ Vgl. Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakten 099 Band 100, S.251-264, hier S. 259-260.

⁵⁶⁷ Vermerk PP Wiesbaden, 02.02.1994, „Täterhinweis auf versuchten Mord an türkischem Staatsangehörigen am 23.11.92 im Hauptbahnhof Wiesbaden“. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 002 Beiakte 1153 Js 2461993/93 II, S. 193-196, hier S. 193.

⁵⁶⁸ Ebd. S. 194.

⁵⁶⁹ Vgl. ebd. S. 196.

⁵⁷⁰ Vgl. Urteil des LG Wiesbaden vom 12.06.1995, Az. 6 Js 24619.0/93. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakten 099 Band 100, S.251-264, hier S. 261.

⁵⁷¹ Vgl. ebd., S. 263-264.

⁵⁷² Vgl. Beschuldigtenvernehmung Stephan Ernst, PP Wiesbaden, 27.01.1994. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 003 Beiakte 1153 Js 2461993/93 III, S. 10-12.

Kontrolle verloren und sei ein „richtig böser Mensch“ geworden.⁵⁷³ Bezüglich des Angriffs auf den Mit­häftling lässt sich aus einem Dokument der JVA Wiesbaden entnehmen, dass Ernst hier insbesondere auf einen Spruch mit Anspielung auf homosexuelle Handlungen reagiert haben könnte.⁵⁷⁴ Nicht ver­schwiegen werden soll hier, dass bei Stephan Ernst auch psychische Auffälligkeiten wie aggressives Verhalten, Selbstgespräche und ähnliche festgestellt wurden.⁵⁷⁵

ii. 1999-2004: Der Einstieg in die rechte Szene in Kassel

Als Stephan Ernst 1999 aus dem Gefängnis entlassen wurde, fand er unmittelbar Anschluss an die rechte Szene in Kassel. Bereits 1999 ist in einem Deckblattbericht des LfV verschriftlicht, dass Stephan Ernst NPD Mitglied werden möchte.⁵⁷⁶ Im Jahr 2000 stand er auf einer Mitgliederliste der JN.⁵⁷⁷ Retro­spektiv wurde festgestellt, dass Ernst mutmaßlich im Zeitraum 2000-2002 Mitglied der völkischen Art­gemeinschaft (AG-GGG)⁵⁷⁸ wurde. Allerdings liegt dazu nur eine Mitgliederliste vom 28.11.2011 vor, auf der Ernst mit einer Meldeadresse aus dem Zeitraum 2000-2002 als ausgeschieden eingetragen ist.⁵⁷⁹

Die frühen 2000er Jahre legen eine intensive Befassung mit neonazistischen Inhalten nahe und verdeut­lichen, dass Ernst bereits früh in Kontakt mit rechtsterroristischen Personen kam. Auffällig ist auch die umfassende Einbindung in Strukturen der Extremen Rechten, wobei Ernst auch für führende Rollen in Betracht gezogen wurde, wie seine Nachfrage im Jahr 2001 zu Aufgaben des JN Beauftragten sowie das ihm im Jahr 2002 entgegengebrachte Angebot, den Kreisvorsitz zu übernehmen, zeigen.

Ein zunehmendes Engagement bei der NPD zeigt sich durch Veranstaltungsteilnahmen 2000:

- Am 01.04.2000 erschien Stephan Ernst im Stammlokal des NPD-Kreisverbandes Kassel, glori­fizierte Hitler und sang Kriegslieder der Wehrmacht.⁵⁸⁰
- Am 27.05.2000 nahm Ernst an einer Großveranstaltung der NPD in Passau teil, an der unter anderem auch die Rechtsterroristen Peter Naumann und Manfred Roeder, der ehemalige FAP Funktionär P38 sowie der Holocaustleugner Horst Mahler teilnahmen.⁵⁸¹
- Am 25.11.2000 war Ernst Teilnehmer einer NPD Demonstration in Berlin, bei der er als Plakat­träger auftrat. Vor Ort waren auch P126, Peter Naumann, Horst Mahler und P152.⁵⁸²

⁵⁷³ Vgl. ebd. S. 12.

⁵⁷⁴ Vgl. Disziplinarmaßnahmenkonferenz zu Stephan Ernst, 07.01.1993, JVA Wiesbaden. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 003 Beiakte 1153 Js 2461993/93 III, S. 103.

⁵⁷⁵ Vgl. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 002 und 003 Beiakte 1153 Js 2461993/93 II bzw. III.

⁵⁷⁶ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat C/B, 17.12.1999, „NPD Hessen, hier: Neuaufnahmen u.a.“. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 66.

⁵⁷⁷ Vgl. JN Mitgliederliste LV Hessen 06, 6.7.2000. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 457.

⁵⁷⁸ Vgl. Teil 2 a. in diesem Bericht.

⁵⁷⁹ Vgl. HLKA Soko Liemecke, „Erkenntnismitteilung zur Mitgliedschaft von Stephan ERNST in der neonazisti­schen ‚Artgemeinschaft-Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung‘ (AG-GGG); ‚Welt online‘-Artikel zu ERNST“, 05.07.2019. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S. 265-266.

⁵⁸⁰ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „NPD, hier: Randerkenntnisse“, 12.04.2000. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 96-101.

⁵⁸¹ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „NPD, hier: Großveranstaltung in Passau am 27.05.2000“, 31.05.2000. UNA 20/1 Akte 1956, PDF S. 409-416.

⁵⁸² Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „NPD, hier: Kundgebung am 25.11.2000 in Berlin“, 29.11.2000. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 403-408.

Sowie Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „NPD, hier: Randerkenntnisse“, 23.01.2001. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 248-254.

Für das Jahr 2001 kann eine Diversifizierung von Ernsts Aktivitäten festgestellt werden, da er auch im Bereich von Skinheads und Kameradschaften beobachtet wurde. Außerdem heiratete Stephan Ernst seine Partnerin im Juni 2001, das erste Kind wurde im März 2002 geboren.⁵⁸³

- Am 14.08.2001 fand in der Gaststätte „Goldener Anker“ der Stammtisch des NPD-Kreisverbandes Kassel statt, an dem Stephan Ernst teilnahm. Auf der Veranstaltung kündigten Stephan Ernst und Mike S. an, mit einem eigenen PKW zum „Pressefest“ am 25.8.2001 in Sachsen reisen zu wollen. Außerdem fragte Ernst nach den Aufgaben eines JN-Beauftragten.⁵⁸⁴
- Am 24.08.2001 erschien eine Gruppe Skinheads im Festzelt in Söhrenwald Ortsteil Wellerode, darunter Stephan Ernst, Mike S., P150, P58 aus Kaufungen, P153 aus Kaufungen, P59 aus Hess. Lichtenau, P60. aus Fuldabrück, P61 aus Fuldabrück, P62 aus Hess. Lichtenau und P63 aus Hess. Lichtenau.⁵⁸⁵
- Am 18.11.2001 nahm Ernst an einer Kranzniederlegung zum Volkstrauertag, organisiert von P126 und P152, teil. Er führte dabei die militärisch-anmutende Parade als Kranzträger mit einer weiblichen Person an. Dabei wurde den „Kameraden der Waffen-SS“ gedacht.⁵⁸⁶

Für das Jahr 2002 ist die erste polizeiliche Feststellung seit der Haftentlassung notiert⁵⁸⁷ sowie eine intensive Fortführung der neonazistischen Aktivitäten:

- Am 02.02.2002 wurde Ernst im Rahmen einer Abfahrtskontrolle zur Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Bielefeld festgestellt. Unter den 21 kontrollierten Personen waren auch P126, P129, P137, P18, P153 und P152.⁵⁸⁸
- Am 14.02.2002 nahm Stephan Ernst an einer Mitgliederversammlung des NPD-Kreisverbandes Kassel teil. Im Bericht des LfV heißt es: „Direkt auf die Mitarbeit oder Übernahme des KV-Vorsitzes angesprochen, erklärte sich ERNST (6) bereit, zum Vorschlag ein Vier-Augen-Gespräch mit B[...] (1) zu führen.“⁵⁸⁹
- Am 04.03.2002 nahm Ernst an einer Sitzung des NPD-Kreisverbandes Kassel teil. Mit ihm waren u.a. P126, P129, P166 und P152 anwesend.⁵⁹⁰
- Wie das LfV im Rahmen der Aktensichtung nach dem Mord an Lübcke 2020 feststellte, nahm Ernst am 23.03.2002 an der Jahreshauptversammlung der HNG in Hessisch Lichtenau teil.⁵⁹¹

⁵⁸³ Vgl. Schreiben der Bewährungshilfe an das LG Kassel, 12.11.2001. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 005 Beiakte Bewährungsheft Ernst, Stephan, S. 31-32.

⁵⁸⁴ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „NPD-KV Kassel, hier: Stammtisch“, 22.08.2001. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 473-477.

⁵⁸⁵ Vgl. Vermerk Dezernat 31, „Rechtsextremismus, hier: Skinheadszene“, 28.08.2001. UNA 20/1 1957, PDF-S. 203-204.

⁵⁸⁶ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Rechtsextremismus-Kameradschaft, hier: Kranzniederlegung“, 23.11.2001. UNA 20/1 1957, PDF-S. 55-60.

⁵⁸⁷ Dies ist insofern von Belang, da Ernst frühzeitig aus der Haft entlassen und der Rest der Strafe am 17.08.1999 für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. (vgl. Beschluss des LG Kassel, 17.08.1999. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 005 Beiakte Bewährungsheft Ernst, Stephan, S. 17ff.) Die Reststrafe wird am 05.09.2002 erlassen, nachdem dem Gericht keine Informationen zum Widerruf der Strafaussetzung bekannt wurden. (vgl. Beschluss des LG Kassel, 05.09.2002. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 005 Beiakte Bewährungsheft Ernst, Stephan, S. 44ff.).

⁵⁸⁸ Vgl. Schreiben LKA an LfV, Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, 15.02.2002. UNA 20/1 Akte 1958-1959, pag. S. 48726-48728.

⁵⁸⁹ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, 26.02.2002, „NPD Hessen, hier: Kreisverbände Kassel, Schwalm-Eder und Bad Hersfeld-Rotenburg“. UNA 20/1 Akte 1956, S. 255-260.

⁵⁹⁰ Vgl. Arbeits-Deckblatt, 04.03.2002, „NPD-Kreisverband Kassel“. UNA 20/1 Akte 0229. GBA Gerichtsakten, 208 Band 209 Akten des LfV Hessen Stephan ERNST 1, S. 256-261.

⁵⁹¹ Vgl. Schreiben LfV an HLKA Soko Liemecke, 19.12.2020. UNA 20/1 Akte 1961, PDF-S. 67-70.

- Am 09.04.2002 nahm Ernst an einem Treffen der Freien Kameraden in der Wesertorschänke in Kassel teil. Weitere rechte Personen waren bspw. Mike S., P152, P129, P126, P17, P137 und vermutlich P145. Bei dem Treffen berichtete P152 den anderen Teilnehmenden, mit einem von P136 organisierten Bus zu einer Demonstration in Leipzig gefahren zu sein. Ernst verkündete, ein Video über die Demonstration in Leipzig gedreht zu haben.⁵⁹²
- Am 08.06.2002 nahm Ernst an einer Kundgebung der NPD in Leipzig teil. In den von P152 angemeldeten Bus zur Kundgebung stiegen auch Personen aus Göttingen zu. Aus Nordhessen wurden neben Ernst u.a. P152, P17, P129, Mike S., P18, P125 und P137 festgestellt. Auf der Fahrt kam es zu volksverhetzenden und neonazistischen Aussagen. Ein Eingreifen der Polizei ist nicht dokumentiert.⁵⁹³
- Am 17.08.2002 nahm Stephan Ernst am Rudolph-Heß Gedenkmarsch in Wunsiedel teil. Die Anreise wurde von P136 mit Bussen organisiert. Ernst fuhr in einem Bus u.a. mit P126, P152, P137, Mike S. und P150⁵⁹⁴
- Am 17.08.2002 wurde Ernst mit Mike S. und P130 wegen „Farbsprühereien“ auf einen Stromkasten von der Polizei aufgegriffen. Ernst räumte ein, dass ein „Kommunistenstern“ übersprüht worden sei – allerdings gab er nicht an, von wem.⁵⁹⁵
- Personen der Extremen Rechten organisierten sich am 25.08.2002, um eine in Dransfeld geplante Antifa-Demonstration zu stören. Unter ihnen sind Stephan Ernst, P145, P166, P137, P64, P65 und weitere Personen der rechten Szene. Da die Antifa-Demonstration abgesagt wurde, kam es auch nicht zu einer Gegendemonstration.⁵⁹⁶
- Am 29.08.2002 griffen Ernst, Mike S. und P66 eine Personengruppe an, nachdem diese NPD-Wahlplakate entfernten, die zuvor von Ernst, S. und H. angebracht worden waren.⁵⁹⁷ Diese Gruppe wurde von ihnen als „links“ eingeordnet.
- Dank Bildaufnahmen von NSU Watch ist bekannt, dass sich Stephan Ernst am 30.08.2002 im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung der NPD an der „Verteidigung“ der Szenekneipe „Stadt Stockholm“ beteiligte.⁵⁹⁸ Neben ihm sind P145, P151, P153, P126 und Mike S. zu erkennen.
- In der 46. Kalenderwoche fand laut Auskunft eines V-Manns ein Überfall auf ein „Zeckenwohnheim“ durch eine Skingruppe um P125, P123, Mike S. sowie Stephan Ernst statt.⁵⁹⁹ P123 wurde

⁵⁹² Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Rechtsextremismus, hier: Treffen der ‚Freien Kameraden‘ in Kassel am 09.04.2002“, 16.04.2002. UNA 20/1 Akte 1958, S. 410-415.

⁵⁹³ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Rechtsextremismus, hier: NPD-Veranstaltung in Leipzig am 08.06.2002“. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 417-424.

⁵⁹⁴ Vgl. Schreiben LfV an HLKA Soko Liemecke, 14.02.2020. UNA 20/1 Akte 1961, PDF-S. 75-80.

⁵⁹⁵ Vgl. Aufstellung polizeilicher Delikte Ernst. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 009 Beiakte Kriminalakte 02 10 10 106, S. 13-15.

Verfahren wurde geführt von der StA Kassel, ST/137071/02, Aktenzeichen unbekannt. (Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 249).

⁵⁹⁶ Vgl. Report „Versammlung/Aufzug, Demonstration der autonomen antifa Jugend in Dransfeld“, 25.08.2002. UNA 20/1 Akte 2303 Umfeldpersonen, Ordner 219, 01 Personenordner, PDF-S. 7-10.

⁵⁹⁷ Vgl. Schreiben PP Kassel, „Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, hier: Auseinandersetzung zwischen rechter und linker Gruppierung im Stadtgebiet Kassel“, 30.08.2002. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 177.

⁵⁹⁸ Vgl. Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, ZK 10 Kassel, 05.09.2002. UNA 20/1 Akte 2212 P-Akten HLKA II, Ordner 175, S. 56-58.

Vgl. AfD Kreis Kassel stellt militanten Neonazi zur Wahl auf. TASK. URL:

<https://task.noblogs.org/post/2021/01/24/pressemitteilung-afd-kreis-kassel-stellt-militanten-neonazi-zur-wahl-auf/> (zuletzt abgerufen am 27.04.2023).

⁵⁹⁹ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 32, „Rechts Szene Kassel; Hier: Hintergrundinformationen“, 14.01.2003. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 81-86.

zu dem Vorfall im Untersuchungsausschuss befragt. Bei seiner Antwort geriet er ins Stottern und versuchte, eine Antwort zu umgehen, da er niemanden „reinreiten“ wolle – der Vorsitzende kam ihm dabei zur Hilfe (s. Teil 1 d.). Mike S. hingegen leugnete im Ausschuss den Überfall und seine Beteiligung an einer körperlichen Auseinandersetzung. Zum Angriff sagte er: „Ich weiß, dass wir vor dem Haus waren und dass dann zwei Linke rausgekommen sind. Ich bin dann mit dem P123 weitergegangen. Da muss es irgendwie zu einer Auseinandersetzung gekommen sein. Zwischen wem, weiß ich nicht, weil ich ja nicht dabei war. Wir waren schon ungefähr 50 m weiter gewesen, also ich und der P123 oder wie Sie ihn nennen.“⁶⁰⁰

- Am 14.12.2002 nahm Ernst seinen eigenen Angaben zufolge an einer „Hausverteidigung“ bei P136 teil (s. Teil 2 c. – überregionale Vernetzung).
- In einem Vermerk des LfV datiert auf den 14.12.2002 steht zu Stephan Ernst: „Ein Stefan [...] soll sowohl Anhänger der NPD als auch der Skinheadszene Kassel sein. Er soll bisher die Teilnahme von Skinheads an Demonstrationen sowie das Anmieten von Bussen zu diesen Zwecken organisiert haben.“⁶⁰¹

Im Jahr 2003 wurden für Ernst primär überregionale Veranstaltungsteilnahmen im Bereich der Extremen Rechten sowie diverse Ermittlungsverfahren aktenkundig.

- Am 03.01.2003 wurde Ernst gemeinsam mit Mike S., P26 und P123 von der Polizei kontrolliert, nachdem sie eine Person verfolgt hatten. Die verfolgte Person gibt gegenüber der Polizei an, von einer der Personen bereits am 20.12.2002 vor der Szene-Kneipe „Stadt Stockholm“ angegriffen worden zu sein.⁶⁰²
- Am 09.01.2003 wurden Ernst, S. und L. von der Polizei aufgegriffen, da sie bei einer SPD-Veranstaltung Portraitaufnahmen anfertigten. Bei der Kontrolle konnte kein Film in der Kamera gefunden werden. Im Bericht heißt es: „Die drei durchsuchten Personen gaben an, daß [sic!] sie auch ‚von Seiten der Linken‘ fotografiert worden wären. Das wäre aber ‚bei solchen Veranstaltungen üblich‘, daß man sich ‚mit den Linken gegenseitig Spielchen liefere‘.“⁶⁰³
- Vom PP Nordhessen wurde für das Jahr 2003 vermerkt, dass Stephan Ernst Teil einer Gruppe von „Rechtsextremisten“ um Mike S. und P123 sei. Diese habe – so der fragwürdige Wortlaut des Vermerks – „einen Linksextremisten verprügelt, der sich ständig als Reporter ausbebe und mit Vorliebe scheinbaren oder erkennbaren Rechtsextremisten ein Interview aufdrücken soll. Ein Ermittlungsverfahren in dieser Sache sei anhängig. Der Reporter arbeite für einen regionalen Radiosender der autonomen Szene.“⁶⁰⁴
- Am 05.04.2003 nahm Ernst an einer Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Neumünster teil und würgte eine Gegendemonstrantin. Dafür wurde er zu 90 Tagessätzen je 10€

⁶⁰⁰ Mike S., UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 34.

⁶⁰¹ Arbeits-Deckblatt Dezernat 32, „Rechtsextremistische Szene Kassel; hier: Hintergrundinformationen“, 04.12.2002. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 274-279.

⁶⁰² Vgl. Bericht PP Nordhessen, 04.01.2003. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 178-179.

⁶⁰³ Mitteilung PP Nordhessen, 11.01.2003. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 180-181.

⁶⁰⁴ Vermerk, „Rechtsextremistische Szene Nordhessen; hier: Informationsaustausch mit PP Nordhessen“, 17.06.2003. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 287-291.

verurteilt. Auch trug er ein Messer bei sich sowie eine Videokamera.⁶⁰⁵ In der Beschuldigtenvernehmung gab er an, mit Mike S., P150 und „einem Frank“ vor Ort gewesen zu sein.⁶⁰⁶

- Am 01.05.2003 nahm Stephan Ernst an einer NPD-Demonstration in Berlin teil. Mit ihm im Bus waren neben anderen P127, P136, P126, P168, P17 und Mike S..⁶⁰⁷
- Im Mai 2003 wurde dem LfV bekannt, dass sich Mitglieder der „Freien Kameradschaften“ – darunter P126 und Stephan Ernst – wöchentlich treffen. P136 begrüße die Anwesenden.⁶⁰⁸
- Am 21.06.2003 nahm Stephan Ernst an einer Sommersonnenwendfeier im südniedersächsischen Staufenberg teil. P126 mietete den Grillplatz an, P136 war mit ca. 15 Personen aus seinem Umfeld vor Ort.⁶⁰⁹
- Am 20.09.2003 wurde Ernst bei der Abreise zur Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Dortmund dokumentiert.⁶¹⁰
- Am 20.12.2003 nahm Ernst an einer Wintersonnenwendfeier auf dem Grillplatz bei Lutterberg teil. Insgesamt waren rund 100 Personen der rechten Szene vor Ort, darunter P136, P168, P126⁶¹¹

Im Jahr 2003 wurde in Verfahren gegen Ernst ermittelt. Zu den beiden Ermittlungsverfahren erfolgt hier eine ausführlichere Darstellung.⁶¹²

1) Am 02.08.2003 kam es beim Zissel-Fest in Kassel zu einer gefährlichen Körperverletzung mit einem Messer gegen eine Person, die von einer Gruppe Neonazis um Stephan Ernst als Chinese wahrgenommen wurde.⁶¹³ Die Gruppe bestand aus Stephan Ernst, P123 sowie P26 und P153 Sie hatten sich beim Fest mit Mike S. treffen wollen. Das Urteil schildert den Tathergang wie folgt:

„Aufgrund provokativer Äußerungen des Zeugen P26 ausländerfeindlichen Inhalts kam es zu einer Auseinandersetzung mit den beiden [Zeugen A. und M.]. Zunächst wurde versucht, den Zeugen A[...] über das Geländer der Brücke in die Fulda zu stürzen. Durch das Eingreifen des Zeugen M[...] konnte dies verhindert werden. Dabei schlug der Zeuge M[...] mit einem Teleskop-Schlagstock eine der beteiligten angreifenden Personen auf den Rücken, ohne für den Zeugen M[...] bemerkbare Reaktionen hervorzurufen. Nachdem sich diese Auseinandersetzung auf der belebten Drahtbrücke zunächst erledigt hatte, kam es am Ende der Brücke zu einer zweiten Auseinandersetzung zwischen dem Zeugen P26 und dem Zeugen M[...]. Dabei ging der Zeuge P26 – nicht zuletzt aufgrund seiner erheblichen Alkoholisierung – zu Boden und empfing Tritte

⁶⁰⁵ Vgl. Strafanzeige PDAFB, 08.04.2003. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 023 Beiakte StA Kiel 591 Js 38113/03, S. 62-63.

Körperverletzung, 05.04.2003 (StA Kiel, ST/137071/02, Az. 591 Js 38113/03). Vgl. PP Nordhessen ZK10, Personogramm Stephan Ernst vom 18.02.2020, Anlage Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren. UNA 20/1 Akte 2294b, pag. S. 244-252.

Vgl. Kurzbericht, 05.04.2003. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 023 Beiakte StA Kiel 591 Js 38113/03, S. 66.

⁶⁰⁶ Vgl. Beschuldigtenvernehmung, 05.05.2003. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 023 Beiakte StA Kiel 591 Js 38113/03, S. 67-68.

⁶⁰⁷ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Rechtsextremismus; hier: Berlin-Demo 1. Mai 2003“. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 428-433.

⁶⁰⁸ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Rechtsextremismus, hier: ‚Freie Kameraden‘“, 12.05.2003. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 94-98.

⁶⁰⁹ Vgl. Report allg. Staatsschutzereignis, 26.6.2003. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 182-199.

⁶¹⁰ Vgl. Vermerk PP Nordhessen ZK 10, 24.09.2003. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 211.

⁶¹¹ Vgl. Report Polizeiinspektion Göttingen, 22.12.2003. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 212-229.

⁶¹² Dennoch sei hier auf das Sondervotum der SPD verwiesen, das die Sachverhalte ebenfalls ausführlich darstellt.

⁶¹³ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 17.

und Schläge vom Zeugen M[...]. Nunmehr sprang der Angeklagte [P123] seinem Freund, dem Zeugen P26, zur Seite und stach mittels eines Messers, welches nicht gefunden werden konnte, durch den linken Unterarm, wobei das Muskelgewebe durchdrungen und die Armschlagader mit Folge einer heftigen Blutung verletzt wurde. Mit einem zweiten Stich traf der Angeklagte den Zeugen M[...] oberhalb der Brustwarze seitlich in die linke Brust über eine Länge von ca. 15 cm und einer Tiefe von ca. 1-2 cm. [...] Während der Zeuge M[...] verletzt auf der Drahtbrücke liegen blieb, gingen die vier eingangs genannten Personen [Ernst, P123, P26 und P153] zu ihrem Fahrzeug, welches vom Zeugen Ernst gesteuert wurde.“⁶¹⁴

Alleinig für die Tat angeklagt und verurteilt wurde P123 Dennoch bestehen aus heutiger Perspektive und in Anbetracht der von Ernst begangenen Taten erhebliche Zweifel an dessen Nicht-Beteiligung. Das Gericht schätzte Ernst zwar als unglaubwürdigen Zeugen ein, glaubte ihm aber dennoch in Teilen. Er wurde als „erkennbares Haupt der Gruppe“ und Meinungsführer identifiziert. Ernst müsse, laut dem Gericht, gesehen haben, wer das Messer geführt habe, wurde aber aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit nicht für eine Täterschaft in Betracht gezogen:

„Auch war aufgrund seiner in der Hauptverhandlung erkennbaren körperlichen Statur ohne weiteres zu erkennen, dass er dem ebenfalls leicht alkoholisierten Zeugen M[...] körperlich überlegen war. Es hätte also gar nicht des Einsatzes einer Waffe bedurft, um dem Zeugen P26 beizustehen.“⁶¹⁵

Diese Einschätzung scheint der LINKEN aufgrund des dokumentierten Messerangriffs durch Ernst im Jahr 1992 naiv. Ernst hatte im Rahmen der damaligen Ermittlungen zudem ausgesagt, fast immer ein Messer dabei zu haben und war für seine mangelnde Impulskontrolle bekannt. Dazu kommt, dass bei dem Angeklagten P123 lediglich Blutspuren an der hinteren rechten Gesäßtasche gefunden wurden, was für den Tatablauf mehr als unplausibel ist.⁶¹⁶ Dass bei diesem Tathergang nur gefährliche Körperverletzung und nicht versuchter Totschlag angeklagt wurde, ist darüber hinaus schwer nachzuvollziehen. Der rassistische Hintergrund der Tat sowie der rechte Hintergrund des Angeklagten wurden darüber hinaus im Urteil nicht berücksichtigt; einzig die „ausländerfeindlichen Äußerungen“ des Zeugen P26 finden Erwähnung.⁶¹⁷

2) Im Oktober 2003 kam es zu einem Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens, das später nach § 170 II StPO eingestellt wurde.^{618 619} Dennoch ist der Vorgang für Ernsts Verhältnis zu rechtsterroristischen Aktivitäten und seinem Interesse an Sprengstoff relevant. 2003 war Stephan Ernst Teil einer „Skinheadclique“, die vermutlich eine Art rechtsradikaler und neonazistischer Freundeskreis war. Mit P5, der auch Teil der Clique war, wurde Stephan Ernst bei einem Steinbruch festgestellt, auf dessen Gelände auch Sprengstoff gelagert wurde. Der Verdacht der Polizei war, dass Ernst und P5 versuchen wollten, in Besitz des Sprengstoffs zu gelangen.⁶²⁰ Ein polizeilicher Vermerk beschreibt den Sachverhalt so:

⁶¹⁴ Vgl. Urteil des AG Kassel vom 14.12.2004, Az. 16 12 Js 28893/03, UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtakten, 019 Beiakte StA Kassel 16 12 Js 28893/03 I, S.236-243, hier S.239.

⁶¹⁵ Ebd., S. 241.

⁶¹⁶ Vgl. P123, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 137ff.

⁶¹⁷ Vgl. Urteil des AG Kassel vom 14.12.2004, Az. 16 12 Js 28893/03, UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtakten, 019 Beiakte StA Kassel 16 12 Js 28893/03 I, S.236-243, hier S.242-243.

⁶¹⁸ Vgl. PP Nordhessen ZK10, Personogramm Stephan Ernst vom 18.02.2020, Anlage Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren. UNA 20/1 Akte 2294b, pag. S. 244-252.

⁶¹⁹ Verdacht der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens, 05.10.2003 (StA Kassel, ST/1001714/2003, Az. 16 12 Js 36467/03). Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 250.

⁶²⁰ Vgl. Aufstellung polizeilicher Delikte Ernst. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 009 Beiakte Kriminalakte 02 10 10 106, S. 13-15., hier: S. 14.

„Herr R[...] war in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter und Sprengmeister der Basalt Actiengesellschaft [sic!] am Sonntag, den 05.10.2003, um 15:20 Uhr, in Kassel, Im Druseltal, zu einer Kontrolle auf dem Werksgelände. [...] Kurz vor der Lkw-Einfahrt zum Steinbruch kam ihm ein Pkw entgegen, der rückwärts in die Einfahrt einparkte [...], besetzt mit zwei männlichen Personen. Herr R[...] wollte nun seinen Pkw wenden um nachzusehen, was die beiden Männer am Steinbruchgelände zu suchen hätten. Als er wieder kurz vor der Lkw Einfahrt war, kam der Pkw, besetzt mit einer männlichen Person wieder herausgefahren und fuhr über die Straße [...] auf den Parkplatz des Altenheims [...]. [...]

Herr R[...] fuhr nun zur Lkw-Einfahrt. Dort konnte er den zweiten Mann nicht mehr sehen. Herr R[...] öffnete das verschlossene Tor zum Steinbruch und fuhr mit seinem Pkw eine Runde auf dem Gelände um nachzusehen, ob alles in Ordnung ist.

Als er wieder zur Einfahrt zurückkam, bemerkte er, dass neben dem dortigen Wiegehäuschen die zweite männliche Person stand. Herr R[...] sprach den Mann an und fragte ihn, was er auf dem Steinbruchgelände zu suchen hätte. Der Mann wirkte sehr nervös und gab an, dass er hier spazieren gegangen sei. Als Herr R[...] ihn darauf aufmerksam machte, dass es sich hier um einen umzäunten Steinbruch handelt, wurde der Mann noch nervöser und wollte sich entfernen. Herr R[...] rief dem Mann nach, dass sein Kumpel auf der anderen Straßenseite warte. Der Mann erwiderte zunächst, dass er alleine sei, ging dann aber doch zu dem Fahrer de[s] Pkw [...]. Dieser war ausgestiegen und hatte die Unterhaltung von der anderen Straßenseite aus beobachtet. Die beiden Männer unterhielten sich kurz und gingen dann auf Herrn R[...] zu. Der Fahrer sprach Herrn R[...] aggressiv an und fragte ihn, was er von ihnen wolle. Herr R[...] erklärte, dass er zum Steinbruch gehöre und möchte, dass sich kein Unberechtigter auf dem Gelände aufhält. Daraufhin entfernten sich die beiden Männer wieder Richtung Fahrzeug.“⁶²¹

Herr R. fand anschließend eine in einer Gardine eingewickelte Gasflasche auf dem Gelände des Steinbruchs und räumte die Gasflasche in das Wiegehäuschen. Die Gardine, die er vor dem Haus liegen gelassen hatte, war am nächsten Tag verschwunden.

„Weiter gab Herr R. an, dass sich auf dem Gelände des Steinbruchs für die Arbeiten auch Sprengstoff befindet, der in einem Betonbunker eingelagert ist. Der Bunker liegt linksseitig am Rand des Steinbruchs und ist von der Zufahrt zum Gelände aus nicht erkennbar. Darin sind zur Zeit 300kg Plastik und Granulatsprengstoff der Marke Eurodyn, Zünder und Sprengschnur.“⁶²²

Die Vermutung, dass der Einbruch in den Steinbruch zur Akquise von Sprengstoff durchgeführt wurde, bestätigte auch der damalige Mittäter von Stephan Ernst, als er zum ersten Mal 2019 dazu befragt wurde. P5 beschrieb, dass er damals in einer Skinheadclique gewesen sei, die auch manchmal mit den „Ice Boys“⁶²³ zu tun gehabt habe, wobei sie nicht immer gut aufeinander zu sprechen gewesen wären.⁶²⁴ Als weitere beteiligte Personen nannte er P67, „einen Manuel“, P68, den „Tod“ und den „Marsi“.⁶²⁵ Zur Frage, ob er sich an die Propangasflasche erinnere, erwiderte P5: „Das haben wir damals manchmal gemacht, herumexperimentiert. Wir haben damals versucht, Bomben zu bauen. Wir haben öfters mal was hochgejagt.“⁶²⁶ P5 beschrieb weiter, dass es in der rechten Szene damals „Leute“ gegeben habe,

⁶²¹ Vermerk PP Nordhessen, 06.10.2003. UNA 20/1 Akte 2133, pag. S. 189-190.

⁶²² Ebd.

⁶²³ Die „Ice-Boys“ waren ein „Eishockey-Fanclub, der personell mit der neonazistischen Kameradschaft «Gau Kurhessen» verflochten war.“ (Exif, „Nicht verfolgte Spuren im Mordfall Halit Yozgat – Verbindungen zwischen dem NSU-Mord & dem Mord an Walter Lübcke“, 01.03.2020. URL: <https://exif-recherche.org/?p=6622> (zuletzt abgerufen am 11.06.2023)).

⁶²⁴ Vgl. Zeugenvernehmung P5, BKA, 13.12.2019. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 1, 2.3.1.8. E163 Steinbruch 2003, 2.3.1.8., S. 6-16. Hier S. 8.

⁶²⁵ Vgl. Ebd. S. 11.

⁶²⁶ Ebd. S. 10.

„die haben da manchmal was gebaut mit so Waffen und Bomben.“⁶²⁷ Zur Ernsthaftigkeit möglicher Anschlagpläne führte P5 aus: „Ich kann aber nicht sagen, ob der wirklich damals schon größeren Schaden anrichten wollte. Wir waren halt am Saufen und dann hat manchmal einer was in die Luft gejagt.“⁶²⁸

P5 räumte in der Befragung ein, gezielt zum Steinbruch gefahren zu sein, um Sprengstoff zu besorgen. In der Gruppe sei über den Versuch, an Sprengstoff zu gelangen, gesprochen worden. Sie hätten alle bereits etwas auf dem „Kerbholz“ gehabt oder im Gefängnis gesessen.⁶²⁹ Auf die Frage, ob Ernst von Anschlagplänen berichtet habe, erwiderte P5:

„Das mag sein, dass der das im Hinterstübchen hatte. Aber das wäre mir auch zu der damaligen Zeit zu krass gewesen. Wir hatten Knüppel und selbstgemachte Schlagringe, aber auch keine Pistolen. Für mich war das Schabernack, ich kann nur spekulieren, was der ERNST wollte. [...] Es gab da so gewalttätige, krasse Leute in der Szene, das war für mich auch ein Grund, auszusteigen.“⁶³⁰

Aus den Akten geht hervor, dass die Polizei unmittelbar Ermittlungen und eine Observation gegen Stephan Ernst einleitete. Auch das LfV wurde in Kenntnis gesetzt.⁶³¹ Dennoch heißt es im Abschlussvermerk:

„Nach der staatsanwaltlichen Anordnung einer Observation gem. § 163f. StPO wurde durch Kräfte hiesigen K41 der Beschuldigte Ernst [...] observiert. Es konnten keine Erkenntnisse gewonnen werden, die auf strafrechtlich relevante Sachverhalte schließen lassen.“⁶³²

Laut Aktenangaben habe sich ein Tatverdacht nicht erhärtet lassen und der Herr StA D. habe angeordnet, auf eine Vernehmung der Beschuldigten Ernst und P5 zu verzichten. Das Verfahren wurde daher nach § 170II StPO eingestellt.⁶³³ Für DIE LINKE ist es unverständlich, wieso bei den starken Indizien und insbesondere bei der Vorgeschichte von Stephan Ernst nicht alle Mittel ausgeschöpft wurden und die Polizei durch die Staatsanwaltschaft gebremst wurde.

Auch im Bundestag wurde der Vorfall nach dem Mord an Lübcke Thema. Der Grünen-Abgeordnete Konstantin von Notz fragte den Generalbundesanwalt:

„Dann haben Sie nichts zu diesem Gasflaschenfall gesagt, den es offensichtlich 2003 im Steinbruch in Hessen gegeben hat, bei dem Stephan Ernst mit einer Gasflasche und Sprengstoff herumhantiert haben soll. Da ist vor allen Dingen im Hinblick auf einen Gasflaschensprengstoffanschlag ein Jahr später in Köln eine interessante Frage⁶³⁴, ob es irgendwelche Zusammenhänge gibt. Ich habe es so verstanden, dass das damals ein rein polizeilicher Fall war, der nicht richtig veraktet worden ist usw. Aber ob dieser Täter, der diese ungeheure Tat an Walter Lübcke begangen hat, eben auch in den Nullerjahren an terroristischen Taten beteiligt war, das wüsste ich gerne ausgeräumt, bei allem Bedürfnis, einen Fall sauber zu nehmen, ihn abzuarbeiten, ein Urteil zu bekommen und die Leute langfristig ins Gefängnis zu stecken, meinerwegen. Aber wir müssen uns doch auch diese Strukturen angucken; denn ganz offensichtlich hat der Täter eben

⁶²⁷ Ebd.

⁶²⁸ Ebd., S. 11.

⁶²⁹ Vgl. ebd. S. 13-14.

⁶³⁰ Ebd. S. 13.

⁶³¹ Vgl. Erkenntnisabfrage des LfV Kassel zu Stephan Ernst, PP Nordhessen ZK 10, 08.10.2003. UNA 20/1 Akte 2133, pag. S. 291.

⁶³² Abschlussvermerk, PP Nordhessen ZK 10, 10.11.2003. UNA 20/1 Akte 2133, pag. S. 294.

⁶³³ Vgl. Auskunft auf dem zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, 05.06.2013. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 016 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845/09 Bewährungsheft, S. 20.

⁶³⁴ Hier spielte von Notz auf den Anschlag des NSU in der Keupstraße an, bei dem eine Nagelbombe explodierte, die aus einer Gasflasche gebaut war. Es wurden 22 Menschen verletzt, vier davon schwer.

jahrzehntelang schwerste Straftaten begangen, und der war ja nun sicher nicht ein vollkommen isolierter Einzeltäter.“⁶³⁵

Dem kann sich DIE LINKE nur anschließen.

Im Jahr 2004 finden sich zu Stephan Ernst erneut Informationen in den Akten. Dabei sind seine überregionale Anbindung sowie seine häufige Straffälligkeit auffällig. Seine Aktivitäten verlagerten sich zunehmend in den nicht-parteilichen Bereich. Diese Entwicklung fiel in eine Zeit, in der sich auch die NPD vermehrt den Freien Kameradschaften öffnete.

- Im Januar 2004 wurde ein polizeilicher Vorgang angelegt, da Ernst dem Verändern von amtlichen Ausweisen verdächtigt wird. Weiterführende Ermittlungen sind nicht bekannt.⁶³⁶
- Am 17.01.2004 nahm Ernst an einer Demonstration des ABM am 17.01.2004 in Gladenbach zur Solidarität mit der Neonazi-Band Landser teil, die 2003 als erste Musikgruppe als kriminelle Vereinigung verurteilt wurde.⁶³⁷ Ernst wurde von der Polizei den Teilnehmenden aus dem Spektrum der NPD zugerechnet. Neben hessischen Teilnehmenden waren auch Neonazis aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Thüringen und Nordrhein-Westfalen vor Ort.⁶³⁸ Auf dem Weg zur Versammlung wurde Ernst von der Polizei kontrolliert und ein Messer bei ihm gefunden.⁶³⁹ Im staatsanwaltlichen Verfahrensregister ist ein Verfahren nach „§999 VersammlG“ eingetragen – ein Paragraph, den es nicht gibt –, das nach §153a I (2) StPO mit einem Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse eingestellt worden sei.⁶⁴⁰
- Am 21.02.2004 nahm Ernst an zwei rechten Demonstrationen in Gladenbach und Marburg teil, die von P8 sowie P49 angemeldet wurden. Auffallend waren die vielen überregionalen Teilnehmenden aus Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.⁶⁴¹
- Am 30.03.2004 wurde gegen Stephan Ernst, P26 und P123 ein Verfahren wegen Volksverhetzung eingeleitet.⁶⁴² Dabei ging es vermutlich um die Beleidigungen im Kontext des Messerangriffs am Zissel, zumindest findet sich die Anklage gegen P123 im selben Vermerk. Es erfolgte eine Einstellung nach §170II StPO.⁶⁴³
- Bei einer Demonstration am 17.04.2004 in Gladenbach beleidigte Stephan Ernst einen Polizisten homophob während einer Personenkontrolle. Dafür wurde er zu einer Geldstrafe von 30

⁶³⁵ Bundestag, Protokoll der 89. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat, 6.5.2020, S. 41.

⁶³⁶ Verändern von amtlichen Ausweisen, 01.01.2004-31.01.2004 (StA Kassel, ST/1068389/2004, Aktenzeichen unbekannt). Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 250.

⁶³⁷ Vgl. „Rockband Landser ist kriminelle Vereinigung“, SPIEGEL, 10.03.2005. URL: <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/gerichts-surteil-rockband-landser-ist-kriminelle-vereinigung-a-345764.html> (zuletzt abgerufen am 11.06.2023).

⁶³⁸ Vgl. Vermerk des LfV, „Demonstration des ABM am 17.01.2004 in Gladenbach“. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 124-126.

⁶³⁹ Vgl. PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung Stand 25.11.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 171 Band 172 Sachakten Zusammenfassende Ermittlungsberichte, PDF-S. 105-233, hier PDF-S. 152.

Die Versammlung wird in diesem Bericht dem „Volkstreuen Komitee für gute Ratschläge“ zugerechnet.

⁶⁴⁰ Vgl. Auskunft auf dem zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, 05.06.2013. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 016 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845/09 Bewährungsheft, S. 20.

⁶⁴¹ Vgl. Mitteilung in Staatsschutzsachen PP Nordhessen, 08.03.2004. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 142-151.

⁶⁴² Erkenntniszusammenstellung des Landesamtes für Verfassungsschutz zu Ernst, 20.10.2009, UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S.380-385, hier S.383.

Weitere Hintergründe zu dieser Anklage gehen aus dem Dokument nicht hervor.

⁶⁴³ Vgl. Schreiben PP Kassel, „Ermittlungsverfahren gegen P26, P123 u. Stephan Ernst wegen Volksverhetzung“, 07.04.04. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 351.

Tagessätzen je 20€ verurteilt.^{644 645} Das zeitgleich eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung, da der Adressaufkleber von Ernsts Personalausweis manipuliert war, wurde nach § 170 II StPO eingestellt.⁶⁴⁶

- Am 19.10.2004 beging Stephan Ernst eine Körperverletzung durch „Schlagen auf öffentlicher Straße“.⁶⁴⁷ Ernst hatte beim Wegfahren mit dem Fahrrad einer anderen Person ins Gesicht geschlagen.⁶⁴⁸ Dafür wurde er zu 20 Tagessätzen je 30€ verurteilt.⁶⁴⁹
- Im November 2004 wurde gegen Ernst wegen des Verdachts des Fahrraddiebstahls und Hehlerei ermittelt.⁶⁵⁰ Auch dieses Verfahren wurde nach § 170 II StPO eingestellt.⁶⁵¹
- Am 23.11.2004 nahm Stephan Ernst an einem Treffen des NPD Kreisverbands Waldeck-Schwalm-Eder teil. Bei dem Treffen wurde betont, dass die Wahl von P136 in den Bundesvorstand die Bündnisbereitschaft der NPD mit den „freien Kräften“ aufzeige. Neben Ernst waren u.a. P17 und P46 anwesend.⁶⁵²
- Am 18.12.2004 nahm Ernst an einer Wintersonnenwendfeier auf dem Grillplatz Niestetal OT Sandershausen teil, die von der Polizei aufgelöst wurde. Die knapp 50 Teilnehmenden kamen aus Hessen, Thüringen, Bayern und Niedersachsen. Unter ihnen waren bspw. P145, P123, P126, Mike S., P130, P127, P136.⁶⁵³
- Auf einer Liste zum Mobilisierungspotential des ABM für 2004/2005 ist Stephan Ernst aufgeführt.⁶⁵⁴

⁶⁴⁴ Vgl. PMK-Bericht der Soko Liemecke – vorläufige Fassung Stand 25.11.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 171 Band 172 Sachakten Zusammenfassende Ermittlungsberichte, PDF-S. 105-233, hier PDF-S. 152.

⁶⁴⁵ Das Verfahren wurde bei der StA Marburg unter der Vorgangsnummer ST/538349/2004 und dem Aktenzeichen 2 Js 13319/04 geführt. (Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 249-250).

⁶⁴⁶ Vgl. Aufstellung polizeilicher Delikte Ernst. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 009 Beiakte Kriminalakte 02 10 10 106, S. 13-15, hier S. 14.

Vgl. Auskunft auf dem zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, 05.06.2013. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 016 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845/09 Bewährungsheft, S. 20.

⁶⁴⁷ E-Mail der SOKO Liemecke, „Informationsaustausch Tötungsdelikt Lübcke“, 16.6.2019. UNA 20/1 Akte 2251, 3.1.2.45.1, PDF-S. 4-7, hier: PDF-S. 5.

⁶⁴⁸ Vgl. Strafbefehl des Amtsgerichts Kassel, 27.05.2005. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 022 Beiakte StA Kassel 9411 Js 46423/04, S. 3-4.

(Körperverletzung, 19.10.2004 (StA Kassel, ST/1316606/2004, Az. 9411 Js 46423/04 240 CS). Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 249).

⁶⁴⁹ Vgl. Beschluss des Amtsgerichts Biedenkopf, 07.10.2005. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 024 Beiakte StA Marburg 2 Js 13319/04, S. 14.

⁶⁵⁰ Vgl. Aufstellung polizeilicher Delikte Ernst. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 009 Beiakte Kriminalakte 02 10 10 106, S. 13-15, hier S. 15.

⁶⁵¹ Vgl. Auskunft auf dem zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, 05.06.2013. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 016 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845/09 Bewährungsheft, S. 20.

(Hehlerei, Verd. d. Fahrraddiebst., 03.11.2004 (StA Kassel, ST/1383405/2004). Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 250.)

⁶⁵² Vgl. Arbeits-Deckblatt, Dezernat 31, „NPD-KV Waldeck-Schwalm-Eder Kreisteil Schwalm Eder, hier: Freundes-treffen“, 23.11.2004. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 54-60.

⁶⁵³ Vgl. Schreiben ZK 10 Kassel, „Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten – Wintersonnenwende der rechte Szene am 18.12.2004 im Bereich Kassel“, 27.12.2004. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 248-249.

⁶⁵⁴ Vgl. Personenpotential Aktionsbündnis Mittelhessen/ABM, LfV Dezernat 22.10, 16.02.2005. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 153-155.

Ernsts erste Jahre in der nordhessischen Extremen Rechten verdeutlichen insbesondere, wie schnell der gewalttätige Rechtsterrorist dort Anschluss fand. Mitte der 2000er war er fest in die NPD und gleichzeitig auch in neonazistische Gruppierungen und Skinhead-Gruppen eingebunden. Es zeigten sich bei ihm Ambitionen, Führungsrollen in diesen Gruppierungen zu übernehmen.

Dabei blieb seine Gewaltbereitschaft erhalten, wenn sie sich nicht sogar intensivierte – wie insbesondere die Angriffe auf Andersdenkende sowie der Versuch, an Sprengstoff zu gelangen, zeigen. Die Aktionen gegen Linke in Kassel sowie Gegendemonstrierende wiesen Charakteristika der Anti-Antifa-Strategie der Extremen Rechten auf.

iii. 2005-2010: Verstärkte Aktivitäten in der rechten Kameradschaftsszene

In den Jahren 2005-2010 gab es ein weniger regelmäßiges Informationsaufkommen zu Ernst als zuvor. Nachdem er sich zunehmend bei der NPD zurückgezogen hatte, wurde er im Bereich der Freien Kameradschaften präsenter. Das Ausmaß seiner Anti-Antifa-Tätigkeiten entging den Sicherheitsbehörden zwar, wird hier aber dennoch chronologisch dargestellt und eingeordnet.

- Am 02.03.2005 geriet Stephan Ernst in einer Verkehrskontrolle und es wurde ein Funkscanner bei ihm gefunden. Nach Einschalten des Geräts konnte ohne Betätigung der Suchfunktion der Polizeifunk mitgehört werden.⁶⁵⁵ Bei einer anschließenden Wohnungsdurchsuchung wegen dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz wurden weitere Scanner sichergestellt, in denen jeweils die Polizeifrequenzen benannt nach den entsprechenden Dienststellen eingespeichert waren.⁶⁵⁶ Das Verfahren wurde nach § 170 II StPO eingestellt.^{657 658}
- Bei der Wohnungsdurchsuchung aufgrund des Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz wurden zudem ein verbotenes Faustmesser, eine Armbrust sowie ein Samuraischwert sichergestellt.⁶⁵⁹ Für das Faustmesser erfolgte eine Verurteilung wegen fahrlässigem Verstoß gegen das Waffengesetz zu 70 Tagessätzen je 20€.⁶⁶⁰
- Am 05.03.2005 nahm Stephan Ernst an einer neonazistischen Demonstration in Fritzlar teil. Im polizeilichen Vermerk sind Ernst sowie P126 zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben.⁶⁶¹
- Am 13.04.2005 war Ernst beim NPD Landesparteitag Hessen in Ehringshausen-Kölschhausen im Dorfgemeinschaftshaus anwesend. Auch nahmen bspw. Horst Mahler, Otto R. sowie der heutige stellvertretende Landesvorsitzende P24 teil. Stephan Ernst trat gemeinsam mit P126, Mike S., Thomas G., Ralf K. und Bernhard K. als Ordner auf.⁶⁶²

⁶⁵⁵ Vgl. Strafanzeige PP Nordhessen, 09.03.2005. UNA 20/1 Akte 2310t, S. 243-245.

⁶⁵⁶ Vgl. Aufstellung polizeilicher Delikte Ernst. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 009 Beiakte Kriminalakte 02 10 10 106, S. 13-15, hier S. 15.

⁶⁵⁷ Vgl. Auskunft auf dem zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, 05.06.2013. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 016 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845/09 Bewährungsheft, S. 20.

⁶⁵⁸ (Verstoß Telekommunikationsgesetz, 02.03.2005 (StA Kassel, ST/280882/2005). Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 250.)

⁶⁵⁹ Das Datum der Wohnungsdurchsuchung ist nicht bekannt. Ein fahrlässiger Verstoß gegen das Waffengesetz ist für den 18.04.2005 aktenkundig (StA Kassel, ST/822284/2005, Az. 2610 Js 37951/05 240 Ds). Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 250.

⁶⁶⁰ Vgl. PP Nordhessen ZK10, Personagramm Stephan Ernst vom 18.02.2020, Anlage Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren. UNA 20/1 Akte 2294b, pag. S. 244-252.

⁶⁶¹ Vgl. Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, RKI Homberg, 7.3.2005. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 356-357.

⁶⁶² Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, 19.04.2005. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 36-50.

- Am 30.06.2005 stürzte Stephan Ernst gemeinsam mit P126, Mike S. sowie P70 eine Vorbereitungsveranstaltung des DGB zu Gegendemonstrationen gegen den Rudolph-Hess-Gedenkmarsches in Wunsiedel. Sie weigerten sich, den Raum zu verlassen, bis die Polizei kam.⁶⁶³
- Am 06.02.2007 erschienen Stephan Ernst, P22, P129, P149, P130 und Mike S. bei einer Veranstaltung des Mobilien Beratungsteams gegen Rassismus und Rechtsextremismus. Dabei trug Stephan Ernst ein Schild mit der Aufschrift „Schluss mit der Verteufelung Deutscher Patrioten“. Es kam zur Schlägerei mit migrantischen Personen.⁶⁶⁴
- Aufgrund der Asservatenauswertung nach dem Mord an Lübcke wurde bekannt, dass Stephan Ernst mit dem FWKS am 07.10.2007 an einer rechten Demo in Dresden teilnahm. Ernst war unter anderem mit P144, Mike S., MARKUS H., P122 und dem NPD-Funktionär P24 unterwegs.⁶⁶⁵
- Darüber hinaus ermittelte die Soko Liemecke, dass der FWKS am 16.02.2008 erneut in Dresden an einer rechten Demonstration teilnahm. Stephan Ernst und MARKUS H. waren gemeinsam mit P144 und Mike S. vor Ort.⁶⁶⁶
- Ende 2008 fand die Gerichtsverhandlung von Kevin S. statt, der für den Angriff auf das Zeltlager am Neuenhainer See angeklagt war (siehe Teil 2 a.). Zur Gerichtsverhandlung fanden sich viele Kader der Extremen Rechten im Zuschauerraum ein, darunter Stephan Ernst, P10, P122, Mike S., MARKUS H., P126, P129, und weitere.⁶⁶⁷
- Am 14.02.2009 nahm der „Freie Widerstand Kassel“ an der geschichtsrevisionistischen Kundgebung „Trauermarsch“ in Dresden teil. Aus Unterlagen, die bei MARKUS H. gefunden wurden, geht hervor, dass potentiell Mike S., Stephan Ernst, P144, P68, P135, P140, Rene S., Daniel B., P122 und MARKUS H. teilnahmen, wobei naheliegt, dass MARKUS H. die Anreise organisierte.⁶⁶⁸

Das LfV bekam im Nachgang einen Hinweis auf die nordhessischen Teilnehmer der Kundgebung vom PP Nordhessen und notierte zwei Namen: Mike S. und „Jürgen H[...]“⁶⁶⁹, wobei letzterer vermutlich MARKUS H. sein soll, dessen Name fehlerhaft notiert wurde. Der Polizei lag zudem spätestens im Mai 2009 auch die Teilnahme Stephan Ernsts vor, da er bei einer Kontrolle der Bundespolizei festgestellt wurde – im Rucksack eine Videokamera.⁶⁷⁰ In der P-Akte Ernsts beim LfV ist diese Information nicht zu finden.

- Am 01.05.2009 nahm Stephan Ernst an einem unangemeldeten und gewalttätigen Aufzug der Extremen Rechten in Dortmund teil, der einen Angriff gegen die 1. Mai-Demonstration des DGB ausübte.⁶⁷¹ Ernst lief dabei an der Spitze und wurde dabei dokumentiert, wie er einen Pflasterstein auf

⁶⁶³ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, 18.07.2005. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 333-339.

⁶⁶⁴ Vgl. KTA-PMK des HLKA, 2.3.2007. UNA 20/1 Akte 1957, S. 362-365.

⁶⁶⁵ Vgl. Vermerk zur Sichtung Asservat 14.1.3.2 hinsichtlich Identifizierung mögl. Kontaktpersonen, SOKO Liemecke, 25.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 082 Band 83 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.1.1.1.1.-14.1.3.2, S. 297-302.

⁶⁶⁶ Vgl. Vermerk zur Sichtung Asservat 14.1.3.2 hinsichtlich Identifizierung mögl. Kontaktpersonen, SOKO Liemecke, 25.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 082 Band 83 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.1.1.1.1.-14.1.3.2, S. 297-302.

⁶⁶⁷ Vgl. Vermerk Dezernat 22, 2.2.2009. UNA 20/1 Akte 1958, PDF-S. 213-216.

⁶⁶⁸ Vgl. Schreiben des HLKA, „Steuerung: Tötungsdelikt Dr. LÜBCKE“, 5.7.2019. UNA 20/1 2103, PDF-S. 101-103.

⁶⁶⁹ Vgl. Vermerk LfV, „Vorbereitung Süd ALT [Amtsleitertagung] am 04./05.03.2009, hier: Aktionstag für Dresden durch den ‚Freien Widerstand Kassel‘“, 27.02.2009. UNA 20/1 Akte 1984a, PDF-S.14-45.

⁶⁷⁰ Vgl. Vermerk PP Nordhessen ZK 10, „64. Jahrestag der Bombardierung Dresdens“, 19.05.2009. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S.37.

⁶⁷¹ (Landfriedensbruch, versuchte gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 01.05.2009 (StA Dortmund, 301000-081073-09/7, Az. 155 Js 845/09 760 Ls 112/09). Vgl. Liste bekannter Ermittlungs-/Strafverfahren, ZK 10. UNA 20/1 Akte 2294 b, PDF-S. 243-251, hier PDF-S. 251.)

einen Polizisten warf. Er wurde wegen Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall in Tateinheit wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf drei Jahre Bewährung verurteilt.⁶⁷²

- In einem Übersichtsvermerk zur rechten Szene in Nordhessen des LfV vom 28.10.2009 wurde Stephan Ernst zu den Aktivisten gerechnet, die regelmäßig an Treffen der „rechtsextremen“ Szene teilnehmen und öffentlich durch Aktionen oder Demonstrationen auffallen. Handschriftlich wurde vom damaligen LfV-Präsidenten Eisvogel neben dem Abschnitt zu seiner Person „Ein ‚brandgefährlicher‘ Mann! Wie militant ist der aktuell?“ vermerkt. Mit Ernst sind auch P149, P11, P129, Mike S., P135, MARKUS H., P68 und P147 aufgelistet.⁶⁷³
- In einem Vermerk des LfV Hessen von Ende 2009 ist Ernst als dem „Kameradenkreis“ um P136 angehörig aufgeführt. Zu diesem zählte das LfV insgesamt 26 Personen, darunter P149, Mike S., MARKUS H., P135, P129, P11, P68, P25 und P145, P20, P73, P8⁶⁷⁴
- In den Akten des LfV ist festgehalten, dass eine Person, deren Name geschwärzt ist, am 10.12.2009 plante zu einem Kameradschaftsabend von P136 zu fahren. Mit dabei seien P72 und Stephan Ernst. Angekündigt für den Abend seien zudem zwei SS-Veteranen als Ehrengäste.⁶⁷⁵
- In den Akten der Polizei findet sich ein Dokument vom 04.02.2010 zu Teilnehmern einer Gesprächsrunde bei P126, auf dem P99, Benjamin G., P74, Stephan Ernst, P100 sowie P135 mit Foto aufgeführt sind (wobei P135 mit einem Bild von P149 illustriert ist). Mutmaßlich hängt es mit dem darauffolgenden Dokument zusammen, auf dem unter dem Titel „Liste Rechter für Einsatz Dresden am 13.2.2010“ Personen der Extremen Rechten mit Namen und Bild aufgelistet sind. Dabei handelt es sich vermutlich um eine Liste von polizeibekanntem Rechten, deren Anreise zum neonazistischen „Trauermarsch“ in Dresden am 13.02.2010 beobachtet werden sollte. Auf der Liste finden sich Stephan Ernst, MARKUS H., P74, P126, P22, P75, P129, P149, P135, Mike S., P144 und P46⁶⁷⁶ Tatsächlich wurden am 13.02.2010 beim sogenannten „Trauermarsch“ in Dresden durch die Polizei u.a. Stephan Ernst, P76, P46, P144, P126, P142, P17, P145 festgestellt.⁶⁷⁷ In den Akten des LfV ist diese Information zu Stephan Ernst nicht zu finden.

Im Laufe der 2010er Jahre richteten sich Ernsts Aktivitäten zunehmend auf überregionale Veranstaltungen der Extremen Rechten und verlagerten sich in kameradschaftliche Strukturen. Hervorzuheben ist dabei sein Kontakt zu der Schlüsselfigur P136 und die Teilnahmen an Veranstaltungen auf P136s Grundstück in Fretterode.

Ernsts Beteiligung beim Freien Widerstand Kassel (FWKS) ist in den Akten von Polizei und Verfassungsschutz nicht hinterlegt. Dennoch kommt in der Reportage „Ein Mörder, viele Ermöglicher“ des NDR aus dem Jahr 2021 ein (ehemaliger) Neonazi zu Wort, der mit Ernst bis mindestens 2011 im FWKS aktiv

⁶⁷² Vgl. Urteil des Amtsgerichts Dortmund, 20.04.2010. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 016 Beiakte StA Dortmund 155 Js 845/09 Bewährungsheft, S. 2-4.

⁶⁷³ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

⁶⁷⁴ Vgl. Schreiben des LfV an das BfV, „Kameradenkreis um P136“, 12.11.2009. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S.19-31.

⁶⁷⁵ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Aktionsbündnis Mittelhessen“ des M., hier: Kameradschaftsabend von P136. UNA 20/1 Akte 1959, S. 32-35.

⁶⁷⁶ Vgl. Lichtbilder Zusammenstellung, ZK 10 PP Nordhessen, 04.02.2010 sowie 13.02.2010. UNA 20/1 Akte 2317, pag. S. 9 und 10.

⁶⁷⁷ Vgl. Verlaufskalender Stephan Ernst, PP Nordhessen ZK 10. UNA 20/1 Akte 2994a, PDF-S. 130-200, hier PDF-S. 188-189

gewesen sein will.⁶⁷⁸ Sollte die Aussage stimmen, sind den Sicherheitsbehörden nicht nur die feste Einbindung Ernsts, sondern auch dessen Aktivitäten bis 2011 entgangen.

ANTI-ANTIFA UND ANGRIFFE AUF FEINDBILDER

Wie bereits in Teil 2 d. eingeführt, war auch Stephan Ernst als Anti-Antifa-Aktivist aktiv und das bereits seit mindestens 2001. Ernsts Aktivitäten in Kassel wurden von den Sicherheitsbehörden unzureichend beurteilt. Die bereits zu Beginn der 2000er beginnenden Anti-Antifa-Aktivitäten wurden entweder nicht als solche erkannt oder weckten bei den Sicherheitsbehörden kein Interesse. Bei der Asservatenauswertung nach dem Mord an Walter Lübcke wurde eine Datensammlung zu potentiellen Zielen gefunden, die von Ernst im Zeitraum 2001-2007 angelegt worden war. In der Datensammlung fanden sich nicht nur Informationen zu Linken, sondern auch zu Journalist:innen, Politiker:innen, Mitgliedern des Ausländerbeirats und der jüdischen Gemeinde sowie die Daten des Lehrers, auf den 2003 Schüsse abgegeben wurden (siehe Teil 2 d.).

Im Auswertevermerk aus 2019 heißt es rückblickend:

„Offensichtlich hat die Antifa nicht in die damalige Weltanschauung des ERNST gepasst, so dass er sie bzw. deren Mitglieder als mutmaßliche Opfer eines wie auch immer gearteten Angriffs auserkoren hat. Die Observation von Demonstrationen und der daraus resultierenden Identifizierung von mutmaßlichen Führungspersonen können als mögliche Vorbereitungshandlungen eingestuft werden. Mutmaßlich hat sich ERNST auch mit dem Herstellen und Anwenden von Sprengstoffen beschäftigt und sich entsprechendes Wissen angeeignet. Ähnlich verhält es sich mit Personen, die dem jüdischen Glauben angehören.“⁶⁷⁹

Die unzähligen Unterlagen mit Anti-Antifa-Bezug können im Folgenden nicht abschließend dargestellt werden, daher wird nur exemplarisch auf einige herausstechende Funde eingegangen.

1) So wurde bei Ernst bspw. ein Flugblatt mit dem Titel „Kein Fußbreit für Linksextremisten und notorischen Deutschenhasser in Kassel und anderswo“ gefunden, das offensichtlich als Gegenaktion zu einem antifaschistischen Flyer des Bündnisses gegen Rechts Kassel mit der Überschrift „Kein Fußbreit für Rechtsextreme in Kassel und anderswo“ konzipiert wurde (jedoch mit deutlich schlechterem Design). Als Urheber ist ein „Bündnis gegen Antifa-Terror, Kassel“ angegeben.⁶⁸⁰ Auf dem Flyer wird u.a. eine Person der Kasseler LINKEN thematisiert, auf die Ernst es scheinbar abgesehen hatte, da sich zu ihr in seiner privaten Datensammlung insgesamt sieben Eintragungen finden lassen – darunter Videoaufnahmen ihrer Haustür.⁶⁸¹

2) In Ernsts Unterlagen fanden sich auch Observationsprotokolle zur Synagoge in Kassel, in denen die An- und Abreise von Gemeindemitgliedern protokolliert wurde. Darüber hinaus wurde, so hat es den Anschein, ein Privathaushalt beobachtet. Die Aufzeichnungen dazu datieren auf den 07. und

⁶⁷⁸ Vgl. Julian Feldmann und Nino Seidel, „Ein Mörder, viele Ermöglicher“, 28.01.2021. URL:

<https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Ein-Moerder-viele-Ermoglicher,luebcke208.html> (zuletzt abgerufen am 26.05.2023).

⁶⁷⁹ Vermerk PP Nordhessen ZK10, „Beurteilung der Auswertevermerke zu Asservat 11.1 hinsichtlich möglicher Staatsschutzrelevanz (PMK)“, 14.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakte 080 Band 081 Sachbeweis Auswertung Komplex 11 11.1 Laptop mit Steganos, S. 330-335.

⁶⁸⁰ Vgl. Personenliste zu Asservat 10.2.2.4.11 (Steganos Container), 18.10.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakte 080 Band 081 Sachbeweis Auswertung Komplex 11 11.1 Laptop mit Steganos, S. 352-382.

⁶⁸¹ Vgl. Anlage: Personen-, Kennzeichenlisten. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakte 080 Band 081 Sachbeweis Auswertung Komplex 11 11.1 Laptop mit Steganos, S. 219-312, hier S. 307.

Vgl. für Videoaufnahmen: Vermerk zur Asservatenauswertung beim Beschuldigten Stephan Ernst, HLKA SOKO Liemecke, 19.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakte 080 Band 081 Sachbeweis Auswertung Komplex 11 11.1 Laptop mit Steganos, S. 64-92, hier S. 70.

08.06.2010.⁶⁸² Entsprechend muss für Ernst davon ausgegangen werden, dass dieser nicht nur wie von den Sicherheitsbehörden angegeben von 2001 bis 2007, sondern mindestens im Zeitraum 2001-2010 im Bereich Anti-Antifa aktiv war.

3) Mike S. wurde bei seiner Befragung im Ausschuss auf Fotos vom Räumen des Sara-Nußbaum-Hauses und Namenslisten der darin befindlichen KiTa angesprochen, die 2009 auf seinem Handy gefunden wurden. Das Sara-Nußbaum-Haus liegt unmittelbar neben der Synagoge, die von Ernst observiert wurde. Einen Zusammenhang mit Ernsts Observationen, die ungefähr im gleichen Zeitraum stattgefunden haben, leugnete er zunächst. Gleichwohl gab er zu, die Fotos angefertigt zu haben. Bei seinen Versuchen, eine Erklärung für die Fotos zu geben, präsentierte S. in erster Linie sein neonazistisches Weltbild und begründete die Aufnahmen mit der Motivation, anhand der Namen der Kinder den „kulturellen Austausch“ aufzeigen zu wollen. Außerdem sprach er von Islamisierung, Überfremdung und dem Aussterben der „Deutschen“. Auf Rückfragen von Hermann Schaus, wie sich S. zu Ernsts Aussage im Prozess, die Ausspähungen mit jemandem gemeinsam gemacht zu haben, positioniere, erwiderte dieser, er sei dort mit Benjamin G. gewesen, dem er bei der Gebäudereinigung geholfen habe. Letztendlich gab er jedoch an, dass es durchaus auch sein könne, dass er damals mit Ernst gemeinsam Fotos von der Synagoge gemacht habe.^{683 684}

Dazu bleibt aus Sicht der LINKEN festzuhalten, dass den Sicherheitsbehörden die Tätigkeiten von Ernst im Bereich Anti-Antifa-Arbeit bereits sehr viel früher hätten auffallen können. Neben den bereits dokumentierten Angriffen auf Gegendemonstrierende und die Störung von Veranstaltungen, kam es zu weiteren polizeilichen Feststellungen, die für Ernst Anti-Antifa-Aktivitäten nahelegen. So beschuldigten zwei Personen „des linken Spektrums“ Ernst, P123 und Mike S., Fotos von ihnen gemacht zu haben. Im März 2005 wurden Flugblätter linker Gruppierungen in Ernsts Auto gefunden.⁶⁸⁵ Dazu kommen die Angriffe insbesondere Anfang 2003, aus denen klar Anti-Antifa-Tätigkeiten hervorgehen. Kombiniert man die Verfolgung linker Personen sowie die Angriffe auf offener Straße gedanklich mit dem Versuch, Sprengstoff aus dem Steinbruch zu klauen, ergibt sich klar eine Gefahrensituation hinsichtlich rechtsterroristischer Taten.

Umso erschreckender sind die Aussagen von Vertreter:innen der Sicherheitsbehörden im Untersuchungsausschuss. Ein ehemaliger Staatsschützer, der einige der oben genannten Vermerke angefertigt hatte und selbst aufgrund einer Bedrohung von Rechten die Abteilung wechseln musste, konnte zu Anti-Antifa-Aktivitäten und dem Austausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nichts sagen und gab an, damit nichts zu tun gehabt zu haben.⁶⁸⁶ Zur Frage, ob es zu Bedrohungen aus der rechten Szene gekommen sei, sagte er: „Außer meiner Person wüsste ich jetzt niemanden.“⁶⁸⁷ In seine Dienstzeit von Anfang der 2000er Jahre bis ca. 2010/2011 fallen diverse Vorfälle, die diese Aussage widerlegen. Dennoch sah er Ernst lediglich als „nichtssagenden Mitläufer“.⁶⁸⁸ Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Verharmlosung von Anti-Antifa-Aktivitäten seitens der Sicherheitsbehörden verwiesen (vgl. Teil 2 d.).

⁶⁸² Vgl. Vermerk zur Asservatenauswertung beim Beschuldigten Stephan Ernst, HLKA SOKO Liemecke, 19.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakte 080 Band 081 Sachbeweis Auswertung Komplex 11 11.1 Laptop mit Steganos, S. 64-92, hier 81-82.

⁶⁸³ Vgl. Mike S., Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 128-131.

⁶⁸⁴ Eine tiefergehende Befragung von Mike S. zum Thema Anti-Antifa wurde durch Intervention des Vorsitzenden, eines AfD Abgeordneten sowie dem CDU-Obmann Holger Bellino unterbunden. Sie stellten den Bezug zu den Personen Ernst und H. infrage. Der Vorsitzende erzwang eine Sitzungsunterbrechung. (Vgl. UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 124-127).

⁶⁸⁵ Vgl. Datenblatt zu Stephan Ernst, PP Nordhessen, 16.7.2012. UNA 20/1 Stick HLKA, Ordner 048, 02 Ergänzung Kontaktnachweis PP NH, PDF-S. 5.

⁶⁸⁶ Vgl. Zeuge L. ehem. Staatsschutz Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 15. Sitzung, 25.06.2021, S. 58, 61.

⁶⁸⁷ Vgl. Zeuge L. ehem. Staatsschutz Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 15. Sitzung, 25.06.2021, S. 25.

⁶⁸⁸ Vgl. Zeuge L. ehem. Staatsschutz Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 15. Sitzung, 25.06.2021, S. 6.

iv. 2011-2015: Der Verfassungsschutz verliert den Fokus

Im Zeitraum ab 2011 gelang es den Sicherheitsbehörden nicht mehr, die wenigen vorliegenden Informationen zu Stephan Ernst diesem auch zuzuordnen. Die aufgeführten Informationen lagen also den Sicherheitsbehörden vor, konnten aber nicht verwertet werden. Daraus ergab sich aus Perspektive der Sicherheitsbehörden eine Entwarnung für die Person Stephan Ernst, da sich dieser in ihrer Perspektive zurückgezogen und deradikalisiert hatte. Wie in Teil 2 e. bereits eingeführt, ist dies eine unterkomplexe Betrachtung, da weniger wahrnehmbare Personen der Extremen Rechten auch strategische Gründe für ihren Rückzug aus der Öffentlichkeit haben können. Im Folgenden werden die für diesen Zeitraum bei den Sicherheitsbehörden vorliegenden Informationen zu Ernst Aktivitäten in der Extremen Rechten chronologisch dargestellt:

1) Im Jahr 2011 gelangte die Polizei aufgrund einer Kontrolle des Fahrzeugs von P8 in Besitz eines USB-Sticks, der Bilder einer Sonnenwendfeier bei P136 in Fretterode enthielt.⁶⁸⁹ Die Bilder wurden dem LfV zur Verfügung gestellt und ein V-Mann dazu befragt. Der V-Mann teilte mit, dass mehrere Personen aus Kassel an der Sonnenwendfeier teilgenommen hätten: Mike S., Rene S., P159 und dessen Bruder P139, P141, Daniel „Buzze“, P135, P143, P144, Svenja mit unbekanntem Nachnamen, Tobias mit unbekanntem Nachnamen sowie „Stefan“ mit unbekanntem Nachnamen und dem Zusatz „Mitte 30 aus Kassel“.⁶⁹⁰ Es folgte ein zweiter Bericht des LfV im Juli, der jedoch keine weiteren Informationen zu den Personen auf den Bildern von der Sonnenwendfeier enthält, auch wenn diese dem Bericht angehängt sind.⁶⁹¹

Auf einem Gruppenfoto der Sonnenwendfeier, das vermutlich die nordhessischen Teilnehmenden zeigt, ist deutlich Stephan Ernst zu erkennen. Dennoch war es dem Verfassungsschutz nicht möglich, eine Zuordnung vorzunehmen oder Ernst anhand der Information „Mitte 30 aus Kassel“ zu ermitteln. Die Teilnahme Stephan Ernsts an einer neonazistischen Sommersonnenwendfeier bei einem zentralen Kader der Extremen Rechten, P136, blieb somit unbemerkt, obwohl den Berichten nach ein V-Mann teilgenommen haben dürfte.⁶⁹²

2) Das Dezernat 20 des Verfassungsschutzes erlangte im Jahr 2013 Kenntnis von der Verknüpfung der E-Mail-Adresse "JN-Mittelhessen@gmx.de" mit dem Namen von Stephan Ernst. In einem Vermerk ist notiert: „Anmerkung des [V-Mann-Führers]: Eine telefonische Rücksprache mit [geschwärzt] zu ‚Stephan Ernst‘, der als Absender der E-Mail angegeben ist, hat ergeben, dass dieser Name bzw. diese E-Mail-Adresse von P132 genutzt wird.“⁶⁹³ Im LfV wird also davon ausgegangen, dass „Stephan Ernst“ nur der Deckname des Neonazis „P132“ sei. Eine Überprüfung dieser Angabe oder weitere Recherchen sind den Akten nicht zu entnehmen. Auch im Oktober 2013 taucht die E-Mail-Adresse der „JN-Mittelhessen“ verknüpft mit dem Namen „Stephan Ernst“ in den Akten auf.⁶⁹⁴ Der Eindruck, dass im Landesamt für Verfassungsschutz kein Wissen darüber besteht, dass Stephan Ernst eine leibhaftige Person der nordhessischen Extremen Rechten ist, wird schließlich durch einen Vermerk aus Dezember 2013 bestärkt.

⁶⁸⁹ Vgl. Schreiben des PP Mittelhessen an das PP Nordhessen, „Kontrolle von Remos in MH / Internetaktivitäten“, 13.7.2011. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 395.

⁶⁹⁰ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 34, „Rechte Szene Nordhessen, hier: Erkenntnisse zur Sommersonnenwendfeier am 18.06.2011 in Asbach/Th. und weitere Hintergrundinformationen“, 17.6.2011. UNA 20/1 Akte 2000, PDF-S. 8-16.

⁶⁹¹ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 34, „Rechte Szene Nordhessen, hier: Fall [geschwärzt]“, 27.07.2011. UNA 20/1 Akte 2000, PDF-S. 31-46.

⁶⁹² Für eine detaillierte Darstellung der Prozesse um die Fotos der Sonnenwendfeier verweisen wir auf den Abschlussbericht des Berichterstatters (Sondervotum der SPD) des Untersuchungsausschusses.

⁶⁹³ Arbeits-Deckblatt Dezernat 20, „Junge Nationaldemokraten (JN), hier: JN Hessen – Einladung zur Schulung zum Thema ‚Frankfurter Schule‘“, 22.04.2013. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 486-491.

⁶⁹⁴ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 20, „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), hier: Einladung zur Sitzung des erweiterten Landesvorstandes am 20. Oktober in Büdingen-Orleshausen“, 07.10.2013. UNA 20/1 Akte 1956, PDF-S. 335-339.

In diesem heißt es: „Am heutigen Tage erhielt [geschwärzt] Kenntnis von einer E-Mail, die von P132 unter dem Pseudonym ‚Stephan Ernst‘ verschickt wurde.“⁶⁹⁵

Auf diesen Sachverhalt im Untersuchungsausschuss angesprochen, sagte der damalige Leiter des Dezernats 20:

„Ich habe keinerlei aktive Erinnerung gehabt auch aus der jetzigen Sicht an diese Deckblattmeldung, habe sie aber im Rahmen meiner Vorbereitung jetzt im LfV als eine der möglicherweise in einer ersten Aktensichtung relevanten Deckblattmeldungen, die im Rahmen der Aktensichtung nach dem Mord herausgesucht wurden, mir angeguckt, habe sie dann aber für mich als nicht relevant abgespeichert, weil ja hier der Name Stephan Ernst konkret einem damals sehr aktiven Rechtsextremisten P132 zugeordnet wird als Pseudonym. Da mir der Name Stephan Ernst, wenn ich das damals gesehen habe, nichts gesagt hat, also ich hätte jetzt nicht gesagt: ‚Ach, der benutzt das Pseudonym wie dieser ehemalige rechtsextremistische Gewalttäter‘, insofern werde ich damals – das ist meine Vermutung –, selbst wenn ich es gesehen habe, nicht bei dem Namen aufgemerkt haben, sondern wie hier der VP-Führer schon in seiner Anmerkung – das ist also durchaus üblich, dass auch der VP-Führer der Auswertung Hinweise geben kann – über die Meldung der Quelle hinaus hier angemerkt hat, dass das ein Pseudonym ist, das P132 nutzt für die Versendung der E-Mails.“⁶⁹⁶

Er bestätigte somit die Vermutung, dass die Aussage der Quelle zu keinem Zeitpunkt geprüft wurde. Dass der Name Stephan Ernst kein Pseudonym im eigentlichen Sinne ist, also kein fingierter Name, sondern der Bezug zu einer real existierenden Person in Betracht gezogen werden muss, fand hier keine Berücksichtigung. Es besteht folglich die Möglichkeit, dass Stephan Ernst tatsächlich diese Mailadresse betrieb und folglich auch 2013 noch im Kontext der JN aktiv oder in der Vergangenheit Führungsperson der JN Mittelhessen war – beides Erkenntnisse, die eine neue Information wären.

Dieser Verdacht wird weiter verstärkt durch Recherchen zu einer Einladung der JN für ein Treffen am 29.10.2016, auf der eine Handynummer angegeben ist. Zu dieser wird im LfV ermittelt und ein Vermerk erstellt. Darin steht unter der Überschrift „Person/Kommunikationsmittel“:

„Inhaber, am/noch 16.09.2013

[geschwärzt], E. / F. / H. / H., E. F. / F. / T. / T., *[…].1993, männlich / unbekannt, L. aus Burbach / Stephan Ernst, L. aus Burbach / T.

Nutzer, von:03.12.2012, am/noch:03.12.2012

[geschwärzt], E. / F. / H. / H., E. F. / F. / T. / T., *[…].1993, männlich / unbekannt, L. aus Burbach / Stephan Ernst, L. aus Burbach / T.“⁶⁹⁷

Auch wenn die Angaben sich nicht gänzlich entschlüsseln lassen, so kann hier doch festgestellt werden, dass Stephan Ernst für den Zeitraum Dezember 2012 bis September 2013 als Inhaber bzw. Nutzer einer Handynummer angegeben wird, die von der JN genutzt wurde. Es bleibt damit unverständlich, wieso das LfV die Pseudonym-Erklärung nicht hinterfragte und so die Aktivitäten der „echten Person“ Stephan Ernst, zu der sie eine Personenakte führten, nicht weiter überprüfte.

3) Keine sichere Erklärung gibt es darüber hinaus für Abfragen der Person Stephan Ernst in Datensystemen. Dazu gehört beispielhaft eine umfassende Abfrage am 10.04.2013, die Daten des Einwohner-

⁶⁹⁵ Arbeits-Deckblatt Dezernat 20, „Junge Nationaldemokraten (JN), hier: Jugendtreff am 3. Dezember in Leun-Stockhausen“, 02.12.2013. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 45-47.

⁶⁹⁶ Ehem. Leiter des Dezernats 20 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 36. Sitzung am 14.12.2022, S. 119.

⁶⁹⁷ Anlage 1, Anfrage zur Auswertung, 21.05, 21.10.2016. UNA 20/1 Akte 1957, PDF-S. 48, 50-51.

meldeamts, eine Personensynopse, Auszüge aus dem Polizeilichen Auskunftssystem (POLAS) und Falllisten umfassen.⁶⁹⁸ Im November 2013 folgt eine Abfrage, die auch die Daten der Rechtsextremismus-Datei (RED) umfasst, in der Ernst offensichtlich gespeichert war.⁶⁹⁹ Ein Zeuge des Staatsschutzes Nordhessen führte als mögliche Erklärung die Einführung der RED an:

„Diese Rechtsextremismusdatei, diese Kriterien, die dazu führten, Personen dort zu listen, war ja mit Gewalt und Waffen, waren unter anderem zwei Kriterien. [...] Die hat er, glaube ich, beide erfüllt. Wenn ich dann so eine Person erfasse, ja, dann mache ich natürlich eine aktuelle Abfrage. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass das der Grund war, warum Ernst abgefragt wurde. Weil ansonsten, wenn es Anlässe gegeben hätte, also von außen jetzt Anlässe, irgendeine – was weiß ich? – Ordnungswidrigkeit, eine Straftat, meine ich, dann wäre das irgendwo dokumentiert worden. Dadurch, dass jetzt diese RED-Befassung hier, dass da auch noch draufsteht ‚November 13‘, also, das kann ich mir nur so vorstellen, dass das in dem Zusammenhang – weil dort alle Personen, die diese Kriterien für diese RED erfüllt haben, erfasst wurden. Dann muss ich natürlich eine Abfrage machen, damit ich auch keine Delikte vergesse, die das System kennt, und dann natürlich die entsprechenden Dateien befüllen. Also, es gab mit Sicherheit keinen anderen Anlass außer interne Geschichten.“⁷⁰⁰

Die Einführung der RED erfolgte im August 2012. Inwiefern die Befüllung der Datenbank mehr als ein Jahr später plausibel ist, kann nicht abschließend beurteilt und daher nicht ausgeschlossen werden.

4) Im Jahr 2014 wurde erneut Stephan Ernst auf einem Foto übersehen, dass dem LfV vorgelegt wird. Ein V-Mann hatte die Bilder aus einer WhatsApp-Gruppe namens „Nationale Opposition“ gesichert und dem Verfassungsschutz übergeben. Im Vermerk des LfV wird eingestanden, dass lediglich P135 und dessen Lebensgefährtin A. identifiziert werden konnten.⁷⁰¹ Zwar stammt das Bild, auf dem Stephan Ernst neben P129, P135 und Mike S. zu sehen ist, vermutlich vom Pressefest der „Deutschen Stimme“ 2001 in Grimma, zu dem Stephan Ernst mit P145 anreiste⁷⁰², dennoch ist bei dem Vorgang auffällig, dass kaum Personen auf den Fotos identifiziert werden konnten. Dazu gehörten beispielhaft die bekannten Personen der Extremen Rechten P77, der nach Aussage einer Mitarbeiterin des LfV zu diesem Zeitpunkt unter Beobachtung stand,⁷⁰³ P78, der Combat 18 zugerechnet wurde,⁷⁰⁴ sowie P129⁷⁰⁵

Für den hier beschriebenen Zeitraum 2011-2015 konstatierte das LfV eine „Abkühlung“ von Stephan Ernst, die mit ausbleibenden Erkenntnissen erklärt wurde. Diese Einordnung ist nach Auffassung der LINKEN das Resultat mehrerer Fehlleistungen des LfV: Abgesehen von den Informationen, denen nicht weiter nachgegangen wurde und die so nicht zu Erkenntnissen verdichtet werden konnten, wurden die vorliegenden Bilder allesamt nicht Stephan Ernst zugeordnet. Das Narrativ der „Abkühlung“ wurde von den Sicherheitsbehörden nicht hinterfragt. Wie bereits in Teil 1 b. bei den Erkenntnissen aus dem Gerichtsprozess sowie in Teil 2 e. bei den Ausführungen zum Rückzug der Szene nach 2011 dargelegt, hegt DIE LINKE erhebliche Zweifel an der These einer „Abkühlung“, wie sie die Sicherheitsbehörden

⁶⁹⁸ Vgl. polizeiliche Abfragen zu Ernst, 10.04.2013. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 71-87.

⁶⁹⁹ Vgl. RED-Datenblatt, 21.11.2013. UNA 20/1 Akte 2132, PDF-S. 92-100.

⁷⁰⁰ Zeuge B., Mitarbeiter ZK 10 Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 26. Sitzung am 09.03.2022, PDF-S. 57-58.

⁷⁰¹ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 20, „Rechtsextremistische Bestrebungen im Raum Kassel, hier; WhatsApp-Gruppe ‚Nationale Opposition‘“, 16.07.2014. UNA 20/1 Akte 1983i, PDF-S.344-368.

⁷⁰² Vgl. NSU-Watch 11. Prozesstag, 13.08.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/08/11-prozesstag-13-08-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebecke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 27.04.2023).

⁷⁰³ Vgl. Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 18. Sitzung am 29.10.2021, S. 87.

⁷⁰⁴ Vgl. „Die Mangelnde Distanz Marburgs Konservativer zur Extremen Rechten“, Stadt-Land-Volk, 24.2.2021. URL: <https://stadtlandvolk.net/?p=512> (zuletzt abgerufen am 27.04.2023).

⁷⁰⁵ Vgl. in diesem Bericht Teil 2 b.

annahmen. Stephan Ernst hatte sich weder von seinem menschenverachtenden, neonazistischen Gedankengut distanziert, noch einen merklichen Bruch mit der Szene herbeigeführt. Stattdessen wurden seine rechten Aktivitäten schlicht nicht wahrgenommen oder als bürgerlich eingeordnet.

Dem Aktivismus von Stephan Ernst unter dem Radar der Sicherheitsbehörden widmet sich ausführlich Teil 3 c.

v. **Exkurs: Beschleunigte Sperrung von Akten aus dem Bereich „Rechtsextremismus“ im LfV**

Zur Erläuterung der Löschung der P-Akte Stephan Ernst muss an dieser Stelle ein Exkurs zur Löschraxis im LfV nach 2011 erfolgen. Zur Erklärung der Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes wird auf Teil 1 f. verwiesen.

Nachdem die Aktenlöschungen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bekannt wurden, mit denen die Quellenlage des BfV in Thüringen verschleiert werden sollte,⁷⁰⁶ bat der Vorsitzende des Bundestagsuntersuchungsausschusses zu den NSU-Morden, Sebastian Edathy, die Bundesländer um die Prüfung der Einführung eines Löschratoriums für Akten aus dem Bereich „Rechtsextremismus“. In einem Schreiben aus dem hessischen Innenministerium vom 24.07.2012, in dem das Löschratorium erlassen wird, heißt es:

„Die Vernichtung von Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz im November letzten Jahres sowie das bestehende Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt, der Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU, die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus aber auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum NPD-Verbotsverfahren bieten Anlass, auch in Hessen sorgfältig und restriktiv mit der Löschung von Daten und der Vernichtung von Akten umzugehen.

Um eine sinnvolle Aufarbeitung der NSU-Vorgänge zu ermöglichen, ist eine vollständige Aktenlage unumgänglich. Dies macht die fortdauernde Speicherung personenbezogener Daten aus dem rechtsextremistischen Bereich erforderlich. Dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit kommt vor diesem Hintergrund eine gehobene Stellung zu.

Bis auf weiteres sind weder Daten zu löschen noch Akten zu vernichten, die einen Bezug zum NSU-Komplex haben oder haben könnten. Auf §§ 6 Abs. 5, 19 HVerfSchG und § 19 HDSG weise ich hin.“⁷⁰⁷

DIE LÖSCHPRAXIS IM LFV

Im LfV wurde diese Anweisung zunächst über die Verlängerung der Speicherfristen der betroffenen Daten umgesetzt. Die Dezernatsleiterin Auswertung Rechtsextremismus im betreffenden Zeitraum führte dazu im Ausschuss aus:

„Wie ich schon erwähnt habe: Speicher- und Löschrfristen und Wiedervorlagen werden durch die materiellen Erkenntnisse bestimmt, und zwar automatisiert durch die Amtsdatei. Und spätestens nach fünf Jahren, nach dem materiellen Erkenntnisdatum, das eingegeben wurde, z. B. eine

⁷⁰⁶ Vgl. Maximilian P., „Skandal ohne öffentlichen Aufschrei: Verfassungsschutz hat im NSU-Komplex vorsätzlich Akten vernichtet“, 15.10.2016. URL: <https://verfassungsblog.de/skandal-ohne-oeffentlichen-aufschrei-verfassungsschutz-hat-im-nsu-komplex-vorsaetzlich-akten-vernichtet/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2023).

⁷⁰⁷ Schreiben des HMdIS an das LfV, „Löschen von Daten und Aktenvernichtung“, 24.07.2012. UNA 20/1 Akte 0060, S. 5.

Teilnahme an einer rechtsextremistischen Veranstaltung, muss der Datensatz dann geprüft werden; also, er poppt im System auf.

Wenn sich der Sachverhalt nicht in laufenden Bearbeitungen befindet, sondern dann eben zu den Akten gegangen ist, wird spätestens nach fünf Jahren der Datensatz erneut geprüft. Und dann muss die Speicherfrist, also diese Verlängerung, manuell erfolgen, damit der Datensatz nicht automatisiert gelöscht wird.

Mit dem Inkrafttreten des Löschmatoriums 2012 musste also vor allem elektronisch sichergestellt werden, dass in den Dateien nichts durch automatische Löschroutinen verloren geht. Daher wurden bei allen Datensätzen, die zur Prüfung anstanden, erst einmal alle Speicherfristen und Wiedervorlagen verlängert, damals mit einem fiktiven Erkenntnisdatum, das im System entsprechend hinterlegt ist. Wir haben damals das Datum des Löschmatoriumserlasses, 24.07.2012, genommen. Also, alles, was zur Prüfung, Wiedervorlage und möglicherweise Löschung anstand, wurde verlängert, um sicherzustellen, dass auch nichts verloren geht.⁷⁰⁸

Irritierend bei diesem Vorgang ist ein Schreiben, datiert auf den 14.12.2012, von Boris Rhein, damaliger Innenminister und somit verantwortlich für das LfV, an den damaligen Datenschutzbeauftragten des Landes Hessen Michael Ronellenfitsch. In diesem beschreibt Boris Rhein das Vorgehen des Landesamts wie folgt:

„Tatsächlich erfolgt die Verlängerung der Speicherfristen dadurch, dass sämtliche zur Löschung anstehenden Daten und die in diesem Zusammenhang zur Vernichtung anstehenden Akten entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 5 S. 2 LfV-Gesetz dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz vorgelegt werden. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung entscheidet dieser sodann darüber, ob eine Löschung zu erfolgen hat oder ob im Einzelfall eine weitere Aufbewahrung notwendig ist. [...] Da nicht auszuschließen ist, dass bisher noch unbekannte Unterstützer des Terrortrios ermittelt werden, werden alle potentiell relevanten Daten aus dem Bereich des Rechtsextremismus bis auf Weiteres gesichert.“⁷⁰⁹

In der Befragung des damaligen Präsidenten, der die Einzelfallprüfung hätte vornehmen müssen, stellte sich hingegen heraus, dass diese Praxis im LfV nicht angewendet wurde:

„Z Roland Desch: [...] Diese Regelung, dass jede Akte einzeln vorzulegen ist, ist mir nicht in Erinnerung. Ich sage jetzt auch mal vor dem Hintergrund dessen, was wir jetzt hier die ganze Zeit erörtert haben, wie viel Akten das sind, weshalb wir dann 2013 auch zu einer veränderten Vorgehensweise, vereinfachtes Verfahren, gekommen sind, kann ich mir das auch nicht vorstellen, dass das überhaupt geklappt hätte; denn dann wäre ich der oberste Aktenlöscher gewesen oder auch nicht.“⁷¹⁰

Wie Boris Rhein zu der oben zitierten Beschreibung des Procederes kam, ohne dass dies der Umsetzung im Landesamt für Verfassungsschutz entsprach, konnte nicht abschließend geklärt werden. Angesprochen auf diesen Widerspruch sah Rhein die Verantwortung bei Herrn Desch, wobei ihm der konkrete Vorgang nicht erinnerlich war:

„Z Boris Rhein: Ja, davon gehe ich aus, dass wir uns nicht verständigt haben, sondern dass sich unsere Fachleute, insbesondere Abteilung II, die ja auch für den Datenschutz zuständig sind –

⁷⁰⁸ Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 28. Sitzung am 06.04.2022, S. 12.

⁷⁰⁹ Entwurf Schreiben des HMdIS an den Hessischen Datenschutzbeauftragten, „Ersuchen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 2012 zur Sicherung von Behördenakten. Ihr Schreiben vom 3. September 2012. Vorgehensweise im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen“, 14.12.2012. UNA 20/1 Akte 0061, PDF-S. 10-11.

⁷¹⁰ Roland Desch, ehem. Präsident des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, S. 41.

stimmt das?, ich glaube, ja –, genaue Gedanken darüber gemacht haben, wie man ein solches Verfahren am besten auch unter Datenschutzgesichtspunkten macht. Dann haben wir das, davon gehe ich mal aus, Herrn Desch so mitgeteilt, dass wir das genauso machen wollen. Und das Wichtigste ist im Grunde genommen, das mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen, der das dann offensichtlich für richtig und so auch hinnehmbar empfunden hat. Deswegen kann natürlich Herr Desch davon nicht nach Gutdünken abweichen, kann ich mir auch gar nicht vorstellen, weil er eigentlich ein ganz fabelhafter Beamter ist.“⁷¹¹

Gegen Ende 2013 kam es zu einer Änderung der Umsetzung des Löschmatoriums. Dazu erneut die Dezernatsleiterin:

„Ende 2013 wurde dann schließlich festgelegt, dass, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, nicht mehr die Speicherfristen verlängert werden, also im System, sondern die zu löschenden Daten gesperrt werden, indem die Datensätze dann an den behördlichen Datenschutzbeauftragten übergeben werden. Dazu wurde – so ist das übliche Verfahren – zu jedem Datensatz, d. h. zu jeder Person, vom Auswerter das dafür vorgesehene Löschmodular in Papierform ausgefüllt, also die Information, eine Bewertung, und dann über die Dezernats- und Abteilungsleitung an den Datenschutzbeauftragten weitergegeben.“⁷¹²

In einer internen E-Mail von der stellvertretenden Dezernatsleiterin wird das Vorgehen konkret erläutert:

„Das heißt [...], dass wir sowohl die mit dem ‚Rechtsextremismusfall Wiesbaden‘⁷¹³ verknüpften Personen als auch alle anderen Fehlerlisten (‚Speicherfrist abgelaufen‘) in der nächsten Zeit abarbeiten, d.h. die Personen prüfen und entweder eine Verlängerung oder eine Löschung/Sperrung verfügen müssen. Dazu verwenden Sie bitte das Formular in der Anlage [...]. Kriterien sind wie in der Vergangenheit: Bei Gewalttätigkeit oder Funktionärseigenschaften der Person kann die Speicherfrist auf 10 Jahre verlängert werden, ansonsten ist nach fünf Jahren zu löschen. Insgesamt handelt es sich aktuell um gut 1000 Personen, die wir zu prüfen haben.“⁷¹⁴

DAS VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR AKTENLÖSCHUNG UND -SPERRUNG

Die Umstellung der Löschroutinen führte in der Abteilung zu einem Bearbeitungsstau, da alle Prüfungen der letzten knapp einhalb Jahre auf einmal bearbeitet werden mussten. Zudem bestand aufgrund der automatisierten Arbeitsweise der Datensysteme Zeitdruck, um Folgeprobleme zu vermeiden. Zusätzlich stand eine Umstellung der Datenbanken bevor, von der hessischen Datenbank HARIS auf die bundesweit vernetzte Datenbank NADIS-WN. Ein Jahr später wurde daher ein vereinfachtes Verfahren entwickelt. Die Dezernatsleiterin führte dazu aus:

„Ende 2014 [...] kamen zwei Aspekte hinzu. Durch diesen Bearbeitungsstau aufgrund des Löschmatoriums, also diese Verlängerung, wo jede Wiedervorlage noch mal geprüft werden musste, und insbesondere, weil beim LfV zum damaligen Zeitpunkt kurz bevorstand, die eigene Amtsdatei, damals HARIS, auf NADIS umzustellen, hat sich das Verfahren mit diesem Löschmodular für diesen Zeitraum als viel zu zeitaufwendig herausgestellt.

Es waren mehrere Tausend Datensätze insgesamt zu prüfen und zu bereinigen und für die Migration von HARIS nach NADIS vorzubereiten. Es gab die regulären Wiedervorlagen, und es gab

⁷¹¹ Boris Rhein, ehem. Innenminister und Ministerpräsident, UNA 20/1 Protokoll der 37. Sitzung am 20.01.2023, S. 57.

⁷¹² Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 28. Sitzung am 06.04.2022, S. 12.

⁷¹³ So wurde das „fiktive Erkenntnisdatum“ benannt, das zur Verlängerung der Speicherfrist genutzt worden war.

⁷¹⁴ Interne E-Mail des LfV, (Absender geschwärzt), 10.12.2013. UNA 20/1 Akte 0060, S. 11-12.

Autorenschaft der E-Mail räumte die stellvertretende Dezernatsleiterin W. in ihrer Befragung ein: UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 103.

sozusagen die Daten, also dieses Datenpaket, das aufgrund des Löschmatoriums erst mal fiktiv verlängert wurde, aber jetzt sozusagen bereinigt werden musste nach den Datenschutzvorgaben, also Übergabe dieser Datensätze an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Deswegen hatte damals meine Sachbearbeiterin, die in der Projektgruppe NADIS eingesetzt war, einen Vorschlag in Vermerksform erarbeitet, wie das Wiedervorlageverfahren vorübergehend beschleunigt werden könnte, indem nicht mehr diese Einzelvorgänge mit diesen Löschblättern zu jeder einzelnen Person vorgelegt werden, sondern die Datensätze nach Fallkonstellationen unterteilt, gelistet und dann abgearbeitet werden.“

Es war also vorgesehen, die 1345 Personendatensätze, die zu diesem Zeitpunkt zur Prüfung anstanden, in Fallgruppen einzuteilen und anhand daraus entstehender Listen in unterschiedlichen Verfahren zu prüfen und ggf. zu löschen bzw. zu sperren. Die stellvertretende Dezernatsleiterin bestätigte „Kapazitätsgründe“ für das Vorgehen und gab an, es sei nicht realistisch gewesen, „[...] diese 1300 Datensätze noch alle seriös geprüft zu kriegen.“⁷¹⁵ Die Sachbearbeiterin, die den Vermerk erstellt hatte, gab im Ausschuss an, den Vorschlag „mit Wut im Bauch“ erarbeitet zu haben, da das Problem des Bearbeitungsstaus lange von den Vorgesetzten ignoriert worden sei.⁷¹⁶ Der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Roland Desch, der Leiter der Rechtsabteilung im HMdIS, Dr. Wilhelm K., und Boris Rhein, damaliger Innenminister, gaben unisono an, über das vereinfachte Verfahren nicht informiert worden zu sein.⁷¹⁷

In dem „Vorschlag in Vermerksform“ heißt es konkret zu den Prüfverfahren nach Fallgruppe:

„Im Einzelnen werden folgende interne Regelungen in Form von Fallgruppen für das Dezernat 22 vorgeschlagen, die sich an den o. g. Fallkonstellationen orientieren bzw. dahingehend unterscheiden:

1. Personendatensätze, deren Speicherende zum 01.01.2013 bereits erreicht war -analog zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem ‚Löschtool‘. Das bedeutet, für alle personenbezogenen Daten von Rechtsextremisten, deren Speicherende am 01.01.2013 bereits erreicht war, wird das Eigentum an den betreffenden Datensätzen von Dezernat 22 an die bDSB übertragen. Über das RZ sind die betreffenden Personendatensätze automatisiert an den Eigentümer DSB übertragen worden. Eine Liste liegt in HARIS im Ordner ‚Prüfliste‘ – ‚Aufräumen für WN-Migration‘ – ‚zum Sperren freigegebene REX 16.12.2014‘ vor und wird als Ausdruck an die bDSB weitergeleitet. Des Weiteren sind in einer zusätzlichen Liste, die P-Akten der zu sperrenden Personendaten aufgelistet. Diese wird der bDSB und der Aktenverwaltung zugehen.

2. Besondere Fallkonstellationen, die aus rechtlichen Gründen zeitnah bereinigt werden müssen und deren Speicherende abgelaufen ist oder zum 01.01.2015 abläuft. Dies umfasst wie oben aufgelistet Minderjährige, Personen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, Personen, die kein rechtmäßiges Speicher- bzw. EK-relevantes Datum haben und Personen, die erstmalig aufgrund rechtsextremistischer Bestrebungen erfasst wurden. Hier ist in einer überwiegenden, wenn nicht sogar allen Fällen, davon auszugehen, dass die Speicherung der Daten unverhältnismäßig und nicht mehr erforderlich ist. In solchen Fällen wird von einem - im Vorfeld bestimmten - Sachbearbeiter das Eigentum in HARIS an den Eigentümer DSB übertragen - ohne vorherige Zustimmung der Vorgesetzten. Zudem erhält die bDSB und ggf. Aktenverwaltung eine

⁷¹⁵ Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 104.

⁷¹⁶ Vgl. Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 10.

⁷¹⁷ Vgl. Dr. Wilhelm K., HMdIS, UNA 20/1 Protokoll der 31. Sitzung vom 01.07.2022, S. 35; Boris Rhein, ehem. Innenminister und Ministerpräsident, UNA 20/1 Protokoll der 37. Sitzung am 20.01.2023, S. 40; Roland Desch, ehem. Präsident des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, S. 15.

Liste, auf denen diese Personendatensätze aufgelistet sind und die einen kurzen Hinweis auf den konkreten Fall enthält (z. B. Minderjähriger). Die Sperrung der Daten erfolgt dann wiederum durch die bDSB.

3. Sonstige Personen, deren Speicherende abgelaufen ist oder am 01.01.2015 abläuft.

In solchen Fällen wird ggf. von zwei - im Vorfeld bestimmten - Sachbearbeitern im Vier-Augen-Prinzip das Eigentum in HARIS an den Eigentümer DSB übertragen - ohne vorherige Zustimmung der Vorgesetzten. Zudem erhält die bDSB und ggf. Aktenverwaltung eine Liste, auf denen diese Personendatensätze aufgelistet sind und die einen kurzen Hinweis ‚Speicherende erreicht. Daten, nicht mehr erforderlich‘ enthält. Die Sperrung der Daten erfolgt dann wiederum durch die bDSB.

4. Personen, deren WV-Frist erreicht ist bzw. deren Speicherende nach dem 01.01.2015 erreicht wird. Es handelt sich hierbei um die - wie vor in Kraft treten des Erlasses des HMdIS - routinemäßig durchgeführte Überprüfung der WV-Listen. Die Listen sollten im Vorfeld gesichtet und den zuständigen oder am ehesten zuständigen Sachbearbeitern zugeteilt werden. Von dort aus sollten dann die Einzelfallprüfung der Speicherung und ggf. weitere Maßnahmen erfolgen, z. B. die Einsichtnahme in ggf. vorhandene P-Akten, Setzen eines neuen EK-Datums, Verlängerung der Speicherung mit entsprechender Begründung oder erneute Informationserhebung (O-SINT-Recherchen o. ä.). Es wird empfohlen, diese Entscheidungen in Vermerken zu dokumentieren und zur Zustimmung der Dezernats- und ggf. Abteilungsleitung vorzulegen. Zudem muss im Falle einer Löschung das Eigentum an die bDSB nach erfolgter Zustimmung übertragen werden. Die bDSB und bei P-Akten-Inhabern die Aktenverwaltung erhalten dann den Vermerk und können die Sperrung vornehmen.

5. Personen, die das festgesetzte Speicherende noch nicht erreicht haben, aber fehlerhaft erfasst wurden. Dies betrifft Personendatensätze, die im Rahmen der täglichen Sachbearbeitung auffallen und deren Erfassung nach derzeitiger Anwendungspraxis und Weisungslage fehlerhaft war (Speichervoraussetzungen nicht erfüllt, nicht erfolgte Zeitspeicherung usw.). Auch hier sollte die Zuweisung zum zuständigen oder am ehesten zuständigen Sachbearbeiter erfolgen. Die weiteren Prüfungen und Maßnahmen werden von dort aus ausgeführt. Das Ergebnis der Prüfung sollte ebenfalls in einem Vermerk protokolliert und zur Zustimmung der Dezernats- und Abteilungsleitung vorgelegt werden. Das Eigentum an den zur Löschung vorgesehenen Personendatensätzen sind dann nach erfolgter Prüfung an die DSB zu übertragen.⁷¹⁸

Für die Fallgruppen 1-3 war ein Prüfverfahren im gesetzlichen Sinne nicht vorgeschrieben. Wieso dies problematisch ist, wurde in der Befragung der stellvertretenden Dezernatsleiterin durch Hermann Schaus deutlich:

„Abg. Hermann Schaus: Jetzt sagten Sie ja mehrmals, glaube ich, bei Fallgruppe 3 wurde gar nicht geprüft. So habe ich es verstanden. – Ja, Sie bestätigen das. – Und das sei im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und Datenschutz so geregelt worden. War Ihnen denn bewusst oder bekannt oder gab es eine Diskussion darüber, wie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Landesverfassungsschutzgesetzes umgegangen wird? Da steht ja in § 16 Abs. 7 jetzt – Sie nicken schon, Sie wissen, worauf ich hinauswill –, alt § 6 Abs. 5, Folgendes drin:

⁷¹⁸ Vermerk des Dezernats 22, „Arbeit des Dezernats 22 in der Amtsdatei HARIS, hier: Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/ oder fehlerhafter Speicherungen“, 30.12.2014. UNA 20/1 Akte 1978, PDF-S. 5-10.

Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind.

Meine Frage ist: Wenn Sie sagen, das wurde ja gar nicht geprüft, dann würde ich sagen, das ist ein Verstoß gegen das Verfassungsschutzgesetz, denn das schreibt die Einzelfallprüfung vor.

Z Dr. Ann-Christin W[...]: Das kann man so sagen, ja. Da könnte ich jetzt meine ganzen Ausführungen von vorhin wiederholen zu Kapazitäten und Überlastung usw.⁷¹⁹

Dennoch hatte die damalige Abteilungsleiterin Frau Dr. P. auf dem Vorschlag des vereinfachten Verfahrens handschriftlich „sehr gute pragmatische Lösung. DANKE“ notiert.⁷²⁰

Die besondere Relevanz des vereinfachten Prüfverfahrens anhand von Listen entstand für den Untersuchungsausschuss, da der Datensatz zu Stephan Ernst in Fallgruppe 3 eingeordnet und somit ohne Einzelfallprüfung gesperrt wurde. Die stellvertretende Dezernatsleiterin gestand zwar ein, „dass man das sicherlich nur mit großem Bauchweh macht, ohne eine Prüfung da zu sperren“, verwies aber auf die Überlastung des Dezernats, die keine andere Möglichkeit gelassen habe.⁷²¹ Die Gefahr, gefährliche Personen fälschlich aus der Bearbeitung zu nehmen, wurde im LfV einkalkuliert:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Das heißt, man ist bewusst das Risiko eingegangen, dass man Rechtsextremisten, die gewalttätig sind und Führungsfunktionen innehaben, nach fünf Jahren sperrt und nicht weiter im Blick behält oder nicht auf zehn Jahre verlängert. Das war eine bewusste Entscheidung?

Z Dr. Ann-Christin W[...]: Das ist eine bewusste Entscheidung. Das geht auch aus dem Vermerk an einer Stelle hervor, und zwar auf der letzten Seite:

Zudem dürften die Daten für die Aufgabenerfüllung des LfV Hessen in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Die wenigen Einzelfälle, in denen die Speicherung ggf. noch erforderlich sein könnte, wiegen die zahlreichen Fälle, in denen eine sofortige Bereinigung erfolgen muss, nicht auf. Hier sollte zu Gunsten der Betroffenen eine Einzelfallentscheidung unterbleiben und zeitnah aktiv bereinigt werden.

Also es war in diesem Spannungsfeld Datenschutz und Persönlichkeitsrechte auf der einen Seite und Sicherheit auf der anderen, mit dem wir halt alle tagtäglich zu tun haben, eine bewusste Entscheidung in dem Fall zugunsten des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte.

Dazu muss man sagen, dass zum damaligen Zeitpunkt – das hat sich seither meines Wissens geändert – diese Fragen, wie man mit den Speicherungen und Sperrungen usw. umzugehen hat, im Arbeitsplan Auswertung geregelt war. Der präzisiert dann sozusagen die gesetzlichen Regelungen. Da war die Regelung, dass grundsätzlich nach fünf Jahren zu löschen und nur im Einzelfall zu verlängern ist. Also diese fünf Jahre waren der Standardfall. Also es gab eine gewisse Tendenz. Fünf Jahre waren einfach der Standard. Das ist heute anders. Damit möchte ich nicht sagen, dass man die Frist bei Ernst nicht hätte verlängern sollen. Aber es war so ein bisschen ein anderes Denken damals, sage ich mal, oder einfach andere Arbeitsprinzipien – ohne damit

⁷¹⁹ Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 129.

⁷²⁰ Vermerk des Dezernats 22, „Arbeit des Dezernats 22 in der Amtsdatei HARIS, hier: Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/ oder fehlerhafter Speicherungen“, 30.12.2014. UNA 20/1 Akte 1978, PDF-S. 5-10.

⁷²¹ Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 124.

sagen zu wollen, dass man bei Ernst, wenn man ihn sich angeschaut hätte, nicht hätte verlängern sollen.“⁷²²

vi. **2015: Die Sperrung der Personenakte von Stephan Ernst**

Die letzte materielle Erkenntnis zu Stephan Ernst in den Akten des Landesamts für Verfassungsschutz ist mit dem Angriff auf die DGB-Demonstration in Dortmund auf den 01.05.2009 datiert. Danach wurden keine speicherrelevanten Erkenntnisse mehr zu ihm aktenkundig. Entsprechend wurde die Wiedervorlage der Akte von Stephan Ernst auf fünf Jahre später, also den 30.04.2014, festgelegt.⁷²³ Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben zu Prüffristen.⁷²⁴

Tatsächlich gesperrt wurde die Personenakte am 15.06.2015, wobei sich der zeitliche Verzug durch die hohe Arbeitsbelastung und den folgenden Bearbeitungsstau erklären lässt:

„Zeugin Katharina Sch.: Genau. Da ist sozusagen die Speicherfrist abgelaufen. Aber aufgrund des Rückstaus, des Bearbeitungsstaus ist diese Prüfung erst nach meiner Zuständigkeit durchgeführt worden, also hochgekommen und durchgeführt worden. Es waren ja mehrere Tausend Datensätze, die sukzessive abgeprüft werden mussten, sodass wir teilweise bei Datensätzen, die sonst gelöscht werden würden, die Erkenntnisdaten erst mal verlängert haben mit diesem fiktiven Datum vom Löschmoratoriumserlass, um sozusagen der Löschung entgegenzuwirken. Und dann sind sie sukzessive, mit Vorgang, mit Datensatz, mit Akte geprüft worden. Das hat sich natürlich nach hinten alles verzögert.“⁷²⁵

DAS VERFAHREN BEI DER AKTENLÖSCHUNG UND -SPERRUNG

Zur Löschung und anschließender Sperrung der Personenakte wurde nicht das Standardverfahren angewandt, sondern das vereinfachte Verfahren anhand von Listen, das im vorangehenden Kapitel beschrieben wurde. Dies ist ausschließlich damit zu begründen, dass das Speicherende der Akte in den Zeitraum des Listensperrverfahrens fiel. Stephan Ernst wurde dabei der Fallgruppe 3 zugeordnet:

„3.Sonstige Personen, deren Speicherende abgelaufen ist oder am 01.01.2015 abläuft. In solchen Fällen wird ggf. von zwei - im Vorfeld bestimmten - Sachbearbeitern im Vier-Augen-Prinzip das Eigentum in HARIS an den Eigentümer DSB übertragen - ohne vorherige Zustimmung der Vorgesetzten. Zudem erhält die bDSB und ggf. Aktenverwaltung eine Liste, auf denen diese Personendatensätze aufgelistet sind und die einen kurzen Hinweis ‚Speicherende erreicht. Daten, nicht mehr erforderlich‘ enthält. Die Sperrung der Daten erfolgt dann wiederum durch die bDSB.“⁷²⁶

Inwiefern für die Akten der Fallgruppe 3 vor der Übertragung an die Datenschutzbeauftragte eine Überprüfung vorgesehen war, geht nicht konkret aus dem Vermerk hervor. Explizit wird jedoch festgelegt, dass keine Zustimmung der Vorgesetzten notwendig ist und der Vorgang im Vier-Augen-Prinzip umgesetzt werden soll.

Zur für die Fallgruppe 3 vorgesehenen Prüfung der Akte gab es unterschiedliche Aussagen im Ausschuss. Die Mitarbeiterin Frau B. des LfV, die an der Prüfung der Akte Ernsts beteiligt war, sagte: „Diese

⁷²² Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 125.

⁷²³ Vgl. Dr. Iris P., Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, Teil 2, S.45.

⁷²⁴ Vgl. §6 Abs. 5 HVSG.

⁷²⁵ Vgl. Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 28. Sitzung am 06.04.2022, S. 40.

⁷²⁶ Vermerk des Dezernats 22, „Arbeit des Dezernats 22 in der Amtsdatei HARIS, hier: Vorschlag zur vereinfachten Bereinigung (Sperrung) abgelaufener und/ oder fehlerhafter Speicherungen“, 30.12.2014. UNA 20/1 Akte 1978, PDF-S. 5-10.

Fallgruppe 3 beschäftigte sich damit, die Datensätze, die elektronisch im Netz zu den Personen vorhanden waren, auf Schlüssigkeit zu prüfen, die Erkenntnisdaten dann noch mal zu überprüfen, ob es da gegebenenfalls Neuerungen oder Änderungen gab.⁷²⁷ Gemeint sind dabei die Datensysteme HARIS und NADIS sowie das Vorgängersystem GDS. Frau B. wies explizit darauf hin, dass für die Fallgruppe 3 nicht vorgesehen war, Einblick in die P-Akte zu nehmen.⁷²⁸ Dem widersprach die damalige Mitarbeiterin des LfV, Frau R., die den Vermerk zum vereinfachten Verfahren selbst verfasst hatte und auch an der Prüfung der P-Akte Ernst beteiligt war: „Normalerweise hat man sich die Personenakte immer angeschaut. Zumindest waren die Sachbearbeiter dazu angehalten, das zu tun.“⁷²⁹ Es sei zwar möglich, dass die Kollegin B. die Akte Ernsts nicht eingesehen habe, sie habe das jedoch getan. Außerdem sei immer Einsicht in Akten genommen worden, sofern der elektronische Datensatz nicht eindeutig gewesen sei.⁷³⁰

Zum Vorgang der Aktensperrung im Fall Ernst liegt dem Ausschuss lediglich eine Akte vor, in der das vereinfachte Verfahren mitsamt den Listen der Fallgruppen sowie eine sogenannte Verbleibshistorie enthalten ist. Letztere ist eine Historie der Aufbewahrungsorte der P-Akte Ernst.

DER FEHLENDE PRÜFZETTEL

Das Verfahren, das konkret zur Löschung bzw. Sperrung der Akte angewandt wurde, kann lediglich über eine stark geschwärzte Liste der Fallgruppe 3 nachvollzogen werden. Unter der handschriftlich notierten Überschrift „Zu sperrende Datensätze Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip ohne Zust.)“⁷³¹ sind schätzungsweise gut 150 Personen aufgeführt, von denen lediglich Stephan Ernst sowie drei Umfeldpersonen nicht geschwärzt sind. Die Angaben zu den Personen beschränken sich auf Name, Geburtsdatum, Personennummer sowie das Aktenzeichen der P-Akte. Links neben den Namen befinden sich jeweils zwei Haken, mit denen offenbar Zustimmung zur Löschung und Sperrung der Datensätze durch Frau R. und Frau B. im 4-Augen-Prinzip signalisiert wurde. Auf der Liste ist kein Widerspruch vermerkt. Die beiden Mitarbeiterinnen unterzeichneten den Listenausdruck mit ihren Stellenzeichen am 18.03.2015.

Frau R. teilte bei ihrer Befragung zur Überraschung des Ausschusses mit, Ernst sei bereits geprüft gewesen, als er von ihr im Rahmen des Listenverfahrens bearbeitet wurde:

„Streng genommen war Ernst, meine ich, sogar auf der Liste. Der war aber schon geprüft worden von der zuständigen Sachbearbeitung. Darauf hatte auch die Abteilungsleitung hingewiesen, als eine Kollegin und ich angingen, die Personenakten uns anzuschauen und zu schauen, ob alle da sind. Bei Ernst wurde darauf hingewiesen, dass er schon geprüft wurde. Im Büro der Abteilungsleitung waren damals die ganzen Akten gesammelt, und dort war auch die Akte Ernst. Ich bin mir relativ sicher, der sagte mir damals nichts. Die Kollegin und ich, wir beide waren mit ihm vorher dienstlich nie befasst gewesen bis zu dem Zeitpunkt und hätten auch weiter wahrscheinlich gar nicht geprüft. Die Aussage stand ja, und es war auch, meine ich, an der Akte vorne ein Prüfbogen dran mit handschriftlichen Anmerkungen. Für mich war der Fall dann erst mal erledigt.“⁷³²

Der Prüfbogen, führte R. weiter aus, sei von der zuständigen Sachbearbeitung mit dem Votum Löschen/Sperren versehen und vorne an die Akte geheftet worden.⁷³³

⁷²⁷ Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 120.

⁷²⁸ Vgl. ebd. S. 123.

⁷²⁹ Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 41.

⁷³⁰ Vgl. ebd.

⁷³¹ Sperrliste mit handschriftlicher Überschrift „Zu sperrende Personendatensätze Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip ohne Zust.)“ sowie handschriftlichen Notizen und Häkchen, Namen außer Umfeldpersonen geschwärzt. UNA 20/1 Akte 1978, S.27-30.

⁷³² Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 31. Sitzung am 01.07.2022, S. 61.

⁷³³ Vgl. Ebd., S. 62.

Die damalige Dezernatsleiterin Dr. W. gab spekulativ und ohne Kenntnis des Vorgangs an, dass sie von einer Verwechslung seitens Frau R. ausgehe.⁷³⁴ Das von ihr beschriebene Vorgehen inklusive Sichtung der Personenakte entspreche Fallgruppe 4. Eine Verwechslung ist allerdings als unrealistisch zu werten, da sich Frau R. an Details zum Akteninhalt erinnert und ihre Aussage von mehreren Personen gestützt wird. Die Abteilungsleiterin Frau Dr. P. gab an, ihr sei kein solcher Prüfzettel bekannt.⁷³⁵

Dennoch blieb die Irritation bestehen, dass das LfV dem Ausschuss kein Prüfblatt vorlegen konnte, wie es in der Aussage von Frau R. beschrieben wurde. Frau R. blieb bei ihrer Darstellung, wobei sie die Irritation über das fehlende Dokument teilte:

„Zeugin Nina R.: Es klebte vor der Akte. Das war zur damaligen Zeit üblich. In dem Bereich gab es noch keine Löschermerke. In dem Bereich, wo ich vorher war, gab es das. Dort nicht. Da wurde ein Ausdruck gemacht. Ursprünglich gab es tatsächlich vorher auch schon Listenprüfungen, aber bei den P-Akten wurde, meine ich, etwas davorgeheftet. Ich meine mich zu erinnern, dass das vor der P-Akte hing, also nicht in der Akte. Es wurde eventuell nicht Aktenbestandteil. Aber es müsste eigentlich so dann der Datenschutzbeauftragten normalerweise übergeben worden sein. Ich wüsste nicht, warum man das abmachen sollte. Das macht man eigentlich nicht.“⁷³⁶

Die Aussage von Frau R. konnte in Teilen von einem weiteren Sachbearbeiter, Herr W., untermauert werden. Dieser sagte aus, er habe einen NADIS-Ausdruck mit Votum zur weiteren Bearbeitung zur Akte Ernst gefertigt:

„Z Michael W[...]: Ich war damals zuständig für Abklärung von Löscherdaten aus NADIS, die im Rahmen einer größeren Liste auftauchte bzw. an unser Amt geschickt wurde. Ich überprüfte das Datum, wann die Löschung vollzogen werden sollte, und schaute dann in NADIS bzw. HARIS nach, ob irgendwelche Daten drinstanden oder Tatsachen drinstanden, eventuell die Löschung zu verschieben und Ernst als Rechtsextremisten zu verlängern.

Ich fahre dann gleich fort. Dies war dann beim Ernst der Fall. Im Bereich NADIS tauchten Daten auf, die dann von mir in HARIS überprüft wurden. Darin stand, dass Ernst verdächtigt wurde, einen Anschlag auf ein Flüchtlingsheim getan zu haben. Weiterhin war Ernst an Veranstaltungen von rechtsextremistischen Parteien beteiligt und auf Demos.

Daraufhin habe ich auf einem NADIS-Vermerk einen Vorschlag gemacht, die Akte neu zu überprüfen, neu zu bewerten und gegebenenfalls zu verlängern, und habe diesen NADIS-Ausdruck einem der drei Sachbearbeiter Neonazi oder Nordhessen – wer das war, weiß ich nicht mehr – gegeben und habe aber mit dem auch gesprochen und gesagt: Meiner Meinung nach darf Ernst nicht gelöscht werden, sondern muss im Rahmen unserer Möglichkeiten fünf Jahre verlängert werden, Minimum. – Das war meine Aufgabe damals, und mehr habe ich auch nicht gemacht.“⁷³⁷

Auch Spuren an der Akte selbst deuten darauf hin, dass dort einst ein Zettel angetackert wurde. Hermann Schaus wies in der Befragung auf Heftklammern hin, die sich auf dem Aktendeckel befanden.⁷³⁸ Der Verbleib des Prüfzettels bzw. dessen Existenz konnten nicht abschließend verifiziert werden.

DIE AKTENPRÜFUNG: MIT ODER OHNE EINSICHT DER PAPIERAKTE?

⁷³⁴ Vgl. Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 95 (Korrektur der Aussage auf Fallgruppe 4 siehe Seite 116).

⁷³⁵ Dr. Iris P., Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, Teil 2, S. 20.

⁷³⁶ Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 31. Sitzung am 01.07.2022, S. 63-64.

⁷³⁷ Michael W., Mitarbeiter LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, S. 61.

⁷³⁸ Vgl. UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 67.

Der Vorgang der Aktenprüfung, -löschung und -sperrung der P-Akte von Stephan Ernst bleibt nebulös aufgrund divergierender Angaben der Mitarbeiterinnen. Beide gaben zwar an, Ernst sei ihnen vor der Bearbeitung im Listenverfahren unbekannt gewesen.⁷³⁹ Gleichwohl beharrte Nina R. darauf, die Papierakte von Ernst in der Hand gehabt und geprüft zu haben, während Michaela B. darauf verwies, eine solche Prüfung sei gar nicht vorgesehen gewesen:

„Z Michaela B[...]: Das war halt in diesem Prozedere des vereinfachten Verfahrens nicht meine Aufgabe, die P-Akte einzusehen. Es war ja vorgegeben, die Datensätze zu prüfen. Ich erinnere mich – aber auch nur im Nachgang, also ich erinnere mich nicht mehr an 2015 –, der Datensatz [...] hatte als rechtsextremistische Erkenntnis den 01.05.2009, also die NPD-Demo in Dortmund. Danach war dann auch noch mit der Person eine Beziehung verknüpft – die war allerdings nicht mit speicherrelevant gesetzt –, dass er wohl Verbindung zur Artgemeinschaft hatte oder sie nicht mehr hatte. Da gab es wohl dann ein Stück, woraus hervorging, dass er nicht mehr in der Artgemeinschaft ist. Der Kollege oder die Kollegin, die damals in diesen Datensatz eingegeben hat, hat dazu ja auch noch geschrieben: Es ist aber nicht klar, ob und wann und in welchem Zeitraum er in der Artgemeinschaft gewesen wäre. Also die Verknüpfung – – Da spreche ich jetzt einfach auch mal für meine Kollegin. Wir haben es ja unabhängig voneinander gemacht im Vieraugenprinzip. Und sobald dem einen an einem Datensatz zur Person etwas spanisch vorgekommen ist, wurde der ja noch mal extra geprüft oder nicht gesperrt. Aber da war es laut Datensatz so, dass es keine weiteren Erkenntnisse gab, und auch die vorherigen Straftaten bis auf diesen Demo-Vorfall, wo ja Landfriedensbruch und Sachbeschädigung und alles im Verfahren, das dann eingestellt wurde, stand – – Davor und danach war halt nichts angezeigt, was mich zu einem Zweifeln oder zu einer weiteren Prüfung veranlasst hätte. So will ich es mal sagen.“⁷⁴⁰

„Z Nina R[...]: Es kann gut sein, dass sie es nicht gemacht hat im Rahmen des Verfahrens. Ernst hatte ich mir auf jeden Fall angeguckt; das weiß ich. Wir hätten ihn aber nicht angeschaut oder vielleicht nur kurz reingeschaut, wenn wir am Datensatz nicht viel hätten erkennen können, wenn da zum einen darauf hingewiesen wurde und zum anderen, weil das Verfahren – – Also, wir haben, meine ich, in die Akten teilweise reingeguckt, weil wir nicht unbedingt immer erkennen – – Je nachdem, wie alt die Datensätze waren, konnte man nicht immer sofort erkennen – – Und wir haben auch nicht nur HARIS angeschaut, davon abgesehen. Wir haben auch die Verbunddatei angesehen, ziemlich sicher sogar, auch die Vorgängerdatei. Da gab es auch noch was, was man überprüfen konnte. Also, wir haben das schon ausgereizt normal.“⁷⁴¹

Auch die Abteilungsleiterin Frau Dr. P. konnte leider keine Klarheit in den Vorgang bringen: Anhand der Dokumentation sei nicht ersichtlich, dass P-Akten einbezogen wurden; jedoch sei es beim 4-Augen-Prinzip immer zum Einbezug der Personenakten gekommen.⁷⁴²

Die widersprüchlichen Aussagen lassen sich für die P-Akte von Stephan Ernst durch einen Vorgang erklären, der parallel zum Listensperrverfahren ablief. Wie bereits in der oben zitierten Aussage von Herrn W. anklingt, gab es nicht nur die Notlösung des vereinfachten Verfahrens, um dem Bearbeitungsstau zu begegnen – es liefen vielmehr zwei Verfahren parallel. Neben dem Listenverfahren wurden Herrn

⁷³⁹ Vgl. Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 121.

Vgl. Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 31. Sitzung am 01.07.2022, S. 61f.

⁷⁴⁰ Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 123-124.

Zusätzlich soll hier angemerkt werden, dass keine Einstellung des Verfahrens wegen Landfriedensbruch und Sachbeschädigung erfolgte, sondern eine Verurteilung. Die Aussage ist insofern nicht korrekt.

⁷⁴¹ Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 41.

⁷⁴² Vgl. Dr. Iris P., Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, Teil 2, S. 24.

W. zufolge regelmäßig Listen mit zu prüfenden Datensätzen aus Köln vom BfV geschickt, in deren Zuständigkeit die Datenbank NADIS fällt. W. wurde in diesem Kontext vom stellvertretenden Abteilungsleiter⁷⁴³ dazu eingeteilt, eine erste Einschätzung der Personen vorzunehmen:

„Z Michael W[...]: Nein. Es war ja nur eine Unterstützungsaufgabe für die einzelnen Sachbearbeiter, die das normalerweise alles selbst machen mussten. Und da diese hohe Zahl – über 1.000 Personen, die geprüft werden sollen oder mussten vom BfV aus – anstand, wurde ich halt mit eingeteilt, das zu prüfen. Und da ich auch einer der ältesten Mitarbeiter und der längsten bei rechts war, habe ich das halt gemacht.“⁷⁴⁴

„Z Michael W[...]: Jeweils auf dem NADIS-Ausdruck wurde darauf vermerkt: „Bitte P-Akte prüfen“ oder „Akte prüfen“, „Gewalttäter“ oder „Funktionsträger“, „Vorschlag: verlängern“. In dieser Art wurden meine NADIS-Ausdrucke dann weitergeleitet. Die wurden auch zu – – Die wurden fast alle jeweils persönlich zu den Sachbearbeitern gebracht.“⁷⁴⁵

Wie bereits zitiert, votierte Herr W. gegen die Löschung der Akte Ernsts. Zwar hatte er den Prüfbogen, den Nina R. im Ausschuss bezeugte, nie gesehen. Es ist jedoch denkbar, dass es sich dabei um eben jenen NADIS-Ausdruck von Herrn W. handelte. In jedem Fall führte der weitere Verlauf des NADIS-Ausdrucks zu einem Gespräch zwischen Nina R. und Michael W., das von beiden bezeugt werden konnte. Herr W. führte dazu im Ausschuss aus:

„Vorsitzender: [...] Wissen Sie denn, ob es einen Prüfbogen an der Personenakte von Stephan Ernst, angefertigt von der zuständigen Sachbearbeiterin zu Stephan Ernst, gab, aus dem sich ergab, dass die Sachbearbeiterin für eine Sperrung der Personenakte votierte? Können Sie uns dazu was sagen?

Z Michael W[...]: Diesen sogenannten Prüfbogen habe ich nicht gesehen, aber meinen NADIS-Ausdruck, den ich an die zuständige Sachbearbeiterin gegeben hatte – – Stand drunter: ‚Löschen‘. Und der kam zu mir zurück, und daraufhin bin ich dann ja mit diesem Zettel zur Frau R[...] gegangen, und wir haben uns über diese Notierung ‚Löschen‘ unterhalten.“⁷⁴⁶

„Z Michael W[...]: Das Ergebnis dieser Unterhaltung war wohl dann dieser Vermerk, den die Frau R[...] geschrieben hat, der dann an die zuständige Referentin oder Dezernatsleiterin gegangen ist bzw. an die Abteilungsleiterin.“⁷⁴⁷

In der Version von Frau R. stellte sich die Situation so dar:

„Z Nina R[...]: Es war anscheinend für die Person ein Kollege oder jemand aus der Sachbearbeitung konkret zuständig, eine Sachbearbeiterin, die wohl schon sich die Akte angeschaut hatte und geprüft haben muss. Das muss eigentlich auch dokumentiert sein. Üblicherweise, meine ich, wurde bei den Personenakten ein Blatt vorne an die Akten gemacht, und darauf wurde dann notiert, was mit der Akte bzw. was mit der Person passieren soll. Da hatte eine Kollegin bereits ein Votum sozusagen, eine Einschätzung abgegeben, und das sollte zur Löschung/Sperrung letztendlich führen. Ich meine sogar, dass es auch schon von Vorgesetzten gegengezeichnet war. Also der Fall war eigentlich erledigt. Deshalb hätte ich auch aus eigenem Antrieb mir die Akte nicht noch mal angeschaut, weil einfach die Zuständigkeit in dem Moment schlicht und ergreifend nicht da war.“

⁷⁴³ Vgl. Michael W., Mitarbeiter LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, S. 70.

⁷⁴⁴ Michael W., Mitarbeiter LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, S. 69.

⁷⁴⁵ Ebd., S. 68.

⁷⁴⁶ Ebd., S. 63.

⁷⁴⁷ Ebd., S. 64.

Aber als der Kollege sich über irgendetwas ärgerte in dem Zusammenhang – er war wegen irgendetwas aufgebracht, hat sich darüber geärgert, hat eben auch diesen Fall benannt und sein Unverständnis darüber geäußert. Daraufhin habe ich mir die Akte am Ende, als wir noch etwas Zeit hatten – wir haben ja mehrere Tage oder sogar ein, zwei Wochen, ich weiß nicht, wie lange, über einen längeren Zeitraum geprüft –, noch mal angeschaut. Denn der Kollege war erfahren, und ich wollte da zumindest noch mal reingeschaut haben. Dann habe ich die Akte gesehen, und ich bin mir auch ziemlich sicher, ehrlich gesagt, dass ich da auch was draufgeschrieben habe, also auch, wenn man so will, unzuständigkeitshalber noch meinen Senf dazugegeben habe.“⁷⁴⁸

Es ergibt sich aus Perspektive der LINKEN folglich das Bild, dass die P-Akte Ernst auch im regulären Verfahren bearbeitet und dabei durch die zuständige Sachbearbeitung einer Prüfung unterzogen wurde. Diese widersprach im Ergebnis der Einschätzung, die Herr W. in der Vorprüfung empfohlen hatte – beides war auf einem NADIS-Ausdruck vermerkt. Da W. den Ausdruck zurück bekam und so erfuhr, dass seinem Votum widersprochen wurde, obwohl er Ernst aufgrund der Systemeintragungen für einen Gewalttäter, Straftäter und Teilnehmer neonazistischer Veranstaltungen hielt⁷⁴⁹, echauffierte er sich und wandte sich an Frau R. Frau R. nahm seinen Unmut ernst und notierte im Rahmen des Listensperrverfahrens ebenfalls ein Votum gegen die Sperrung, ohne dafür zuständig zu sein, da das Votum der Sachbearbeitung oblag.

Bei der Argumentation, wie die Akte zu Ernst hätte verlängert werden können, bezog sich Frau R. auf eine Mitgliederliste der Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft (AG-GGG), auf der Ernst als ausgeschieden aufgeführt wurde. Dazu erläuterte Frau R.:

„Z Nina R[...]: Der Listenausdruck ist ja Stand 28.11.2011, ist hier irgendwo als Ausdruck vermerkt. Das heißt, zu dem Zeitpunkt – – Das war ja das, was ich meinte. Man hätte ein bisschen argumentieren müssen, dass man ihm quasi mehr oder weniger unterstellt hätte, dass er bis zu dem Zeitpunkt oder ein Monat vorher noch Mitglied gewesen sein muss. [...] Mit Goodwill, sage ich mal, hätte man da noch – –

Ich sage es mal so: Wenn man ihn noch mal um fünf Jahre hochgesetzt hätte, das hätte man auch machen können, aber der Aufwand wäre größer gewesen. Das wäre das geringere Übel – in Anführungsstrichen – für die Kollegin gewesen, nämlich das als Datum zu setzen und dann in Ruhe noch mal zu prüfen.“⁷⁵⁰

Eine Kollegin von Nina R. konnte bestätigen, dass sie sich über den „Qualitätspersonalbestand“ unterhalten hätten, der besondere Beachtung notwendig mache. Im Nachhinein sei ihr klar geworden, dass sie sich damals über Stephan Ernst ausgetauscht hätten.⁷⁵¹

Dass sich im Rahmen des Listensperrverfahrens neben dem Namen von Stephan Ernst zwei Haken befinden und er damit für die Löschung freigegeben wurde, konnte insbesondere aufgrund der glaubwürdigen, da detailreichen und bestätigten, Ausführungen von Frau R. nicht nachvollzogen werden. Die Unklarheit bezüglich dieses Vorgangs teilte Frau R. in hervorzuhebender Ehrlichkeit:

„Z Nina R[...]: Das ist so nicht verkehrt, was sie gesagt hat. Das ist auch meine Erinnerung mit dem: Da stimmt was nicht.

⁷⁴⁸ Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 31. Sitzung am 01.07.2022, S. 62-63.

⁷⁴⁹ Vgl. Michael W., Mitarbeiter LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, S. 85.

⁷⁵⁰ Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 24.

⁷⁵¹ Vgl. Frau K., Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, S. 109.

Ich habe mittlerweile eine Ahnung, was da schiefgegangen ist, ehrlich gesagt. Weil das Problem war, dass – – Auf Ernst war halt explizit hingewiesen worden, dass der bereits geprüft sei. Deshalb haben wir den – – Gedanklich hatten wir den abgehakt und möglicherweise auch auf der Liste abgehakt. Aber eigentlich hatte ich mir den nachher noch mal genommen. Die Kollegin hat die Akte wahrscheinlich nicht gesehen. Vielleicht habe ich mit ihr darüber geredet. Aber sie hat die Akte Ernst nicht durchgesehen. Wenn der bereits geprüft war, war er bereits geprüft. Dann war das erledigt für uns; hatte ich ja gesagt.

Nur, auf den Hinweis des Kollegen hin habe ich mir die Akte genommen. Vorne, wo eben was vermerkt – – Ich meine, dieser Vermerk hing an der Akte, getackert, geheftet. Ich weiß es nicht mehr genau. Da hatte ich was dazu geschrieben, dass man eben die Entscheidung noch mal überdenken sollte. So in die Richtung ging das. Es hatte eher Empfehlungscharakter. Weil im Grunde genommen konnte ich in dem Moment, wo die zuständige Sachbearbeitung geprüft hat, schlecht sagen: Nein, das wird jetzt nicht gemacht. – Dafür hatte ich überhaupt nicht die Befugnis. Also, das hatte Empfehlungscharakter und sollte dann – – Die Akte war ja physisch in dem Raum, bei der Abteilungsleiterin. Das habe ich in der Tat nicht weiterverfolgt, ob die Akte dann – – Vielleicht ist sie zur Kollegin gegangen und wieder zurückgegangen. Ich weiß es aber nicht genau, weil ich das Verfahren dann eigentlich zu dem Zeitpunkt gar nicht mehr aktiv begleitet hatte.

Ich habe mitgezeichnet, weil wir die Personen geprüft hatten oder abgehakt hatten auf Listen. Wir hatten wahrscheinlich verschiedene Ausdrücke. Dann habe ich da noch mal mein Kürzel abgegeben. Da war ich aber schon in dem anderen Bereich. Ich vermute fast, dass es dann tatsächlich – – Also, möglicherweise, selbst wenn die Kollegin die Akte gekriegt hat, wird sie diese Liste vielleicht in Erinnerung – – oder wusste, dass es diese Liste gibt und hat dann gesagt: Nö. – Das wäre spekulativ. Dann sage ich lieber nichts dazu. Irgendwie, glaube ich, dass da tatsächlich ein Fehler passiert ist.⁷⁵²

Im Ausschuss wurde gegen die Darstellung der Vorgänge durch Frau R. angeführt, dass aus der Verbleibshistorie zur P-Akte Ernst nicht hervorgeht, dass diese von ihr eingesehen worden sei. Tatsächlich enthält die Verbleibshistorie für den Zeitraum der Sperrung keine Änderung des Verbleibs, allerdings wird die Akte am 16.06.2015 von „Archiv“ zu „Archiv - nur gesperrte Akten“ umgetragen. Gleichwohl bestätigten mehrere Personen, dass es auch vorgekommen sei, dass Akten nicht umgetragen wurden.⁷⁵³ Auch ist die Verbleibshistorie nicht abschließend überzeugend, da für den Verbleib der Akte Ernst im Jahr 2012 die Abteilung Salafismus und islamistischer Terrorismus angegeben ist.⁷⁵⁴ Die Abteilungsleiterin Frau Dr. P. bestätigte in ihrer Aussage außerdem, dass Mitarbeitende in ihrem Büro Akten geprüft hätten, die dort in großen Mengen zwischengelagert wurden.⁷⁵⁵

Aufgrund der Komplexität des Vorgangs um die Aktenlöschung war angedacht, die zuständige Sachbearbeitung für die P-Akte Ernst anzuhören und zum Prüfblatt zu befragen. Trotz eines angenommenen Beweisantrags der Fraktion DIE LINKE vom 03.11.2022 kam es nicht mehr zur Ladung der betreffenden Personen.⁷⁵⁶ Dies ist ausdrücklich zu kritisieren, da so elementare Beiträge zur finalen Klärung des Vorgangs nicht einbezogen werden konnten.

⁷⁵² Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 12.

⁷⁵³ Vgl. Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 98.

Vgl. Dr. Iris P., Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, Teil 2, S. 23-24.

⁷⁵⁴ Vgl. HARIS Ausdruck der Verbleibshistorie P-Akte Ernst. UNA 20/1 Akte 1978, PDF-S. 77.

⁷⁵⁵ Vgl. Dr. Iris P., Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, Teil 2, S. 22-24.

⁷⁵⁶ Vgl. Beweisantrag der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 03.11.2022. Eingbracht in der 34. Sitzung am 04.11.2023, nichtöffentlicher Teil.

MÖGLICHE VERLÄNGERUNG DER SPEICHERFRIST

Der Frage, inwiefern die Speicherfrist der P-Akte Ernst hätte verlängert werden können, wurde im Ausschuss auch ohne diese Aussagen nachgegangen. Die Möglichkeit, die Erkenntnis zu Ernsts Mitgliedschaft bei der AG-GGG aus 2011 zur Verschiebung der Wiedervorlagefrist zu nutzen, wurde bereits im vorherigen Abschnitt erläutert. Auch wenn das Dokument an sich keine materielle Erkenntnis darstellt, so wäre es dennoch argumentativ möglich gewesen, über diesen Bezug die Verschiebung der Wiedervorlagefrist zu erreichen.

Für die Möglichkeiten zur Verlängerung der Speicherfrist im Listenverfahren äußerte die Mitarbeiterin Frau B., dass die Beziehung zur AG-GGG nicht als speicherrelevant im System angegeben war.⁷⁵⁷ Auf Befragen, inwiefern die Kriterien „Gewalttätigkeit“ oder „Funktionärs Eigenschaft“ der Person, in die Bewertung eingegangen seien, erwiderte Frau B., diese seien berücksichtigt worden, sofern eine Verknüpfung im Datensystem HARIS hinterlegt gewesen sei. Die Strafbakte Ernsts sei ihr dort allerdings nicht ersichtlich gewesen.⁷⁵⁸ Die Dezernatsleiterin während der Sperrung konnte, befragt zu diesem Sachverhalt, nicht sicher angeben, ob Ernst als gewalttätig im System markiert war:

„Abg. Hermann Schaus: War es denn im HARIS-System – es bezogen sich ja dann die Listen und die Listenerstellung, nehme ich an, im Wesentlichen auf die Daten, die in HARIS damals drin waren – möglich, ein Häkchen zu setzen bei Stephan Ernst: „Gewalttäter“? Das hätte ja zumindest dann auffallen müssen bei der Listenerstellung. Oder war das technisch nicht möglich, das einzugeben?

Z Dr. Ann-Christin W[...]: Ich meine, dass es dieses Häkchen gab. Das gibt es jetzt auf jeden Fall in NADIS. Ich kann jetzt nicht hundertprozentig ausschließen, dass ich vom heutigen NADIS auf das damalige HARIS schließe und mir irgendwie einbilde, das hätte es damals gegeben, weil es das jetzt gibt. Aber ich glaube, dass es das Häkchen gab.“⁷⁵⁹

Da Michael W. zu dieser Thematik aussagte, er habe aufgrund der in HARIS bzw. NADIS hinterlegten Informationen auf die Gewalttätigkeit Ernsts hingewiesen, ist davon auszugehen, dass diese Kriterien aus den Datensystemen ersichtlich waren.⁷⁶⁰ Die Aussage von Michaela B., Ernst sei nicht als Gewalttäter erkenntlich gewesen, scheint der LINKEN somit unglaubwürdig.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass die Speicherfrist der Akte von Stephan Ernst aufgrund der Kriterien „Gewalttätigkeit“ oder „Funktionärs eigenschaften“ problemlos zu verlängern gewesen wäre.⁷⁶¹ Ein ehemaliger Dezernatsleiter im Bereich Rechtsextremismus des LfV sagte zu den Möglichkeiten, eine Speicherfrist zu verlängern, wenn keine materiellen Erkenntnisse in den letzten fünf Jahren vorliegen:

„Z Dr. J[...]: Man kann das an zwei Kriterien festmachen: Gewalt und Führungsfunktion. Das sind die zwei Kernkriterien. Wenn wir einen haben, der fünf Jahre nicht mehr aufgetaucht ist und es steht diese Prüfung an und er ist in der Vita nicht nur gewaltaffin, sondern auch gewalttätig, oder er hat eine Führungsfunktion, d. h. eine herausragende Funktion gehabt, das sind zwei

⁷⁵⁷ Vgl. Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 123-124.

⁷⁵⁸ Vgl. Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, 142-143.

⁷⁵⁹ Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 139.

⁷⁶⁰ Vgl. Michael W., Mitarbeiter LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, S. 68.

⁷⁶¹ Vgl. Interne E-Mail des LfV, (Absender geschwärzt), 10.12.2013. UNA 20/1 Akte 0060, S. 11-12. Autorenschaft der E-Mail räumte die stellvertretende Dezernatsleiterin W. in ihrer Befragung ein: UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 103.

Kernkriterien, wo man sagt: Den werden wir behalten, auch nach den fünf Jahren ohne EK. Im Grunde genommen kann man sagen: die Vita des Extremisten.“⁷⁶²

Dass auf Ernst zumindest das Kriterium der Gewalttätigkeit zutrifft, ist unbestritten. Dies wird auch von Mitarbeitenden des LfV nicht in Abrede gestellt.⁷⁶³ Bereits in einem Vermerk zur rechten Szene in Nordhessen war Stephan Ernst als „brandgefährlich“ bezeichnet worden.⁷⁶⁴ Allerdings war dieser nicht Teil der Personenakte von Stephan Ernst und auch im Datensystem nicht ersichtlich, weshalb diese Einschätzung im Rahmen des Listenverfahrens nicht bekannt wurde.⁷⁶⁵ Auch im Jahr 2010 wurde ein Übersichtsvermerk zur Szene in Kassel erstellt, in dem Stephan Ernst als einer von sechs Aktivisten, die sich besonders in der Szene hervortun, explizit aufgeführt wird.⁷⁶⁶ Es bleibt also festzuhalten, dass eine Verlängerung der Speicherfrist der P-Akte zu Stephan Ernst nicht nur möglich, sondern aufgrund der herausragenden Gewalttätigkeit sowie dem Umgang mit Sprengstoff geboten gewesen wäre.

Zur Begründung, wieso dies dennoch nicht erfolgte, wurde bei den Befragungen im Ausschuss von den Mitarbeitenden des LfV die ausbleibende Prüfung für Akten in Fallgruppe 3 angeführt. Die Dezernatsleiterin W. führte aus, dass normalerweise eine intensive Sichtung der P-Akte und eine Internetrecherche stattgefunden hätte, bevor es zur Löschung kommt.⁷⁶⁷ Da diese Recherchen in dem hier angewendeten verkürzten Verfahren ausblieben, konnte weder das Internetverhalten Ernsts unter die Lupe genommen, noch konnten weitergehende Erkenntnisse der Polizeibehörden einbezogen werden. So blieb beispielsweise die Eintragung Ernsts in RED unbemerkt.⁷⁶⁸ Auch die bereits dargestellten, nicht zugeordneten Informationen zu Ernst aus dem Zeitraum 2011-2015 fielen im Landesamt nicht auf (vgl. Teil 3 a. iv.). Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass der Datenbestand in den Datensystemen nicht gut gepflegt war, da Ernsts Verurteilung für den Landfriedensbruch in Dortmund von Frau B. nicht erkannt wurde. Bei der Löschung der P-Akte Ernsts kamen somit viele fehlerhafte Vorgänge zusammen.

Trotz dieser Einschränkungen bleibt die Tatsache bestehen, dass auch dem LfV Erkenntnisse über die besondere Gewalttätigkeit von Ernst und dessen Kontakt zu Führungskadern der Extremen Rechten vorlagen. Zudem bleibt bei dieser Erklärung offen, wieso die Sachbearbeitung in der aktenbezogenen Prüfung gegen das Votum zur Verlängerung von Herrn W. votierte, das genau diese Erkenntnisse einbezog. Da die Sachbearbeitung trotz des von der LINKEN gestellten Beweisantrags nicht mehr geladen wurde, konnte dies nicht aufgeklärt werden.

ZUR VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE AKTENLÖSCHUNG UND -SPERRUNG IM LfV

Die Frage, wer die Löschung und Sperrung der Akte Ernsts final zu verantworten hat, ist nicht eindimensional zu beantworten. Die Liste, auf der der Name Stephan Ernst zweifach abgehakt ist, wurde sowohl von der Dezernatsleiterin Frau Dr. W. am 18.03.2015 als auch am 23.03.2015 von der Abteilungsleiterin

⁷⁶² Dr. Roland J., ehem. Dezernatsleiter Auswertung Rechtsextremismus im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 86.

⁷⁶³ Vgl. Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 111.

Vgl. Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 39.

⁷⁶⁴ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 71-85.

⁷⁶⁵ Vgl. Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 122f.

⁷⁶⁶ Vgl. Vermerk des Dezernats 22, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel. Vorbereitung eines Gesprächs zwischen Dezernat 22 und dem PP Kassel; Vorbereitung des Lagebilds Nordhessen.“, 11.05.2010. UNA 20/1 Akte 1953, PDF-S. 86-108.

⁷⁶⁷ Vgl. Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 119.

⁷⁶⁸ Vgl. Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 72.

Frau Dr. P. abgezeichnet.⁷⁶⁹ Frau Dr. P. selbst sah das Problem primär im Listenverfahren, dessen Einführung unter ihrer Abteilungsleitung allerdings nicht kritisch durch sie beurteilt wurde:

„Wenn wir damals den Herrn Ernst als Einzelfall geprüft hätten und nicht über dieses Listenverfahren, hätten wir möglicherweise auch diese Gewalt dennoch etwas anders gewertet, denn es war ja immerhin ein fremdenfeindlicher Anschlag auf ein Asylbewerberheim als erste Tat, und es gab ja noch weitere Taten in den Neunzigerjahren. Dieses Malheur, dieser Fehler, dass er über die Listenbearbeitung gesperrt worden ist und aus dem Radar verschwand, ist im Nachhinein natürlich nicht verzeihlich, aber es ist damals im Rahmen der Liste passiert. Heute sind, wie gesagt, solche Kriterien anders zu werten.“⁷⁷⁰

Dennoch kritisierte Frau Dr. P. auch die vorherige Praxis der Aktenprüfungen, die heute verändert vorgenommen würde, und gestand ein, dass die Abteilungsleitung bei Löschungen zustimmen musste:

„Bei den Löschungen war eingeführt worden, dass bei Löschungen auf jeden Fall die Abteilungsleitung einzubinden ist, um eine unvorsichtige Löschung grundsätzlich zu vermeiden. Das ist in Einzelfällen dann auch immer so der Fall. Das heißt, wenn eine Person – in diesem Fall geht es ja vorrangig um Personen – zur Löschung ansteht, prüft der Sachbearbeiter, die Sachbearbeiterin die Erforderlichkeit – damals ausschließlich aufgrund der vorhandenen Aktenlage. Es wurde zu wenig noch extern erneut recherchiert, ob es neue und zusätzliche Informationen gibt, die als Erkenntnisse heranzuziehen sind. Das hat sich mittlerweile auch deutlich verändert. Jedenfalls prüfte der Sachbearbeiter, die Sachbearbeiterin. Der Dezernatsleiter musste dann ebenfalls eine Prüfung des Vorschlags vornehmen, und zwar nicht nur aufgrund eines Formulars, das vorgelegt wurde, sondern immer unter Einbindung der jeweiligen Akte bzw., wenn es keine Personenakte zu einer Person gab, der jeweiligen Stücke, auf deren Grundlage die Speicherung erfolgte. Und die Abteilungsleitung musste die Löschung mit verfügen durch Zeichnung. Da ist es natürlich so, dass man aufgrund der Menge und der sonstigen gesamten Aufgaben eher sporadisch das im Einzelfall in derselben Intensität prüft, wie das bei der Dezernatsleitung erfolgt. – Das ist der normale Weg zum damaligen Zeitpunkt gewesen.“⁷⁷¹

Der Innenminister Peter Beuth räumte im August 2019 im Rahmen einer Sitzung des Innenausschusses ein, dass die Entscheidung des LfV aus heutiger Sicht anders hätte ausfallen müssen.⁷⁷² In seiner Befragung bezeichnete er es als Fehler, dass das Bild der Sonnenwendfeier aus 2011 nicht der Akte Ernst zugeordnet wurde.⁷⁷³

Als begrüßenswertes Eingeständnis behördlichen Versagens muss auch die Einführung der Einheit „BI-AREX“ („Bearbeitung integrierter bzw. abgetauchter Rechtsextremisten“) gesehen werden. Mit der Schaffung wurde auf den Fall Ernst reagiert, der exemplarisch die desaströse Arbeit im LfV und ihre fatalen Folgen aufzeigte. Aufgrund der folgenschweren Löschung bzw. Sperrung der Akte Ernst im Listenverfahren ohne umfangreiche Prüfung soll die Einheit auch die anderen per Listenverfahren gelöscht bzw. gesperrten Personendatensätze überprüfen, um ähnlich gelagerte Fälle früher zu erkennen. Im Verfassungsschutzbericht 2021 heißt es dazu:

⁷⁶⁹ Vgl. Sperrliste mit handschriftlicher Überschrift „Zu sperrende Personendatensätze Fallgruppe 3 (4-Augen-Prinzip ohne Zust.)“ sowie handschriftlichen Notizen und Häkchen, Namen außer Umfeldpersonen geschwärzt. UNA 20/1 Akte 1978, S.27-30.

Vgl. Dr. Ann-Christin W., stellvertretende Dezernatsleitung 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S.92.

⁷⁷⁰ Dr. Iris P., Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, Teil 2, S. 34.

⁷⁷¹ Dr. Iris P., Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 33. Sitzung am 07.10.2022, Teil 2, S. 13.

⁷⁷² Vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Innenausschusses am 22.8.2019 (INA 20/10), S. 8.

⁷⁷³ Vgl. Peter Beuth, Innenminister, UNA 20/1 Protokoll der 38. Sitzung am 23.02.2023, S. 66-67.

„In Anbetracht der Erkenntnisse im Mordfall Dr. Walter Lübcke wurde am 23. Juli 2019 in der Abteilung 2 des LfV (Rechtsextremismus/-terrorismus) die Organisationseinheit BIAREX geschaffen. Sie unterzieht Rechtsextremisten, die in der Vergangenheit zwar einschlägig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten sind, in der Gegenwart aber – womöglich bereits seit vielen Jahren – eine unauffällige Biographie aufweisen, sukzessive einer vertieften Einzelfallanalyse. Dabei wird insbesondere überprüft, ob aktuell Radikalisierungspotenziale feststellbar sind oder ob eine Loslösung von der rechtsextremistischen Szene plausibel erscheint. Durch die fokussierte Analyse von Einzelpersonen sollen Radikalisierungspotenziale frühzeitig erkannt werden, sodass Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Der Ansatz einer vertieften Individualanalyse mit standardisierten Betrachtungsebenen stellt eine Ergänzung der bisherigen Methoden der Auswertung und einen weiteren Schritt im Ausbau der Analysekompetenz des LfV dar. [...]

Im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Sonderprüfung wurden bislang rund 2.750 Datensätze des LfV aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus einer retrograden Prüfung unterzogen. Sie hat das Ziel, die beim LfV aufgrund des seit Juli 2012 bestehenden „Lösch-Moratoriums“ gesperrten Datensätze aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus einer kritischen Nachprüfung zu unterziehen. Bei etwa 1.200 dieser Datensätze wurden anhand einer technischen Vorselektion mögliche Anhaltspunkte für erhöhte Gefährdungsaspekte festgestellt.

Im Rahmen einer darauf aufbauenden manuellen Einzelfallprüfung konnten in rund 450 Fällen diese Anhaltspunkte verifiziert werden. In der Folge wurde bei den entsprechenden Datensätzen eine erneute inhaltliche fachliche Befassung zur weiteren Aufklärung bzw. zur Erkenntnisverdichtung durch BIAREX angestrengt. Davon wurden bislang rund 200 Datensätze abschließend bewertet und hiervon 60 Datensätze nach Neubewertung der vorliegenden Informationen in die aktive Befassung überführt. Erstmals werden durch diese Vorgehensweise vorliegende Erkenntnisse aus mehreren Jahrzehnten aufbereitet, mit aktuellen Erkenntnissen zusammengeführt sowie in ihrem Zusammenwirken analysiert und zu einem Gutachten verdichtet.“⁷⁷⁴

vii. **Exkurs: Verbindungen von Stephan Ernst zum NSU-Komplex**

Im Untersuchungsausschuss wurde der Frage nachgegangen, „ob Kontakt zwischen Stephan E., MARKUS H. und ihrem Umfeld zu dem Umfeld des NSU bestand und wenn ja, ob eine mögliche Beteiligung bzw. Unterstützung beim Mord an Halit Yozgat am 06.04.2006 in Kassel in Betracht gezogen und sachgerecht untersucht wurde“⁷⁷⁵.

Der Sachverständige Joachim Tornau hob bei der Beantwortung dieser Frage insbesondere den Kontakt zu P136 hervor, der auch im NSU-Umfeld eine wichtige Kontaktperson gewesen sei:

„Verbindungen zum NSU-Komplex – das ist die spannende Gretchenfrage -: Natürlich gibt es gewisse Verbindungen. Ich habe es gesagt: Stephan Ernst war bekannt mit Benjamin G., dem von Andreas T. geführten V-Mann. Er soll mit ihm ja sogar einmal über T. geredet haben. Das weiß man allerdings nur, weil das Ernsts früherer Verteidiger P2 mal dem ‚Spiegel‘ gesagt hat. Nach allem, was man jetzt wiederum über die Art und Weise weiß, wie P2 sein Mandat interpretiert hat, muss man das zumindest, sagen wir mal, mit einer gewissen Vorsicht bewerten. Leider ist – zumindest soweit ich mich daran erinnern kann – Stephan Ernst vor Gericht nicht danach gefragt worden, ob es solche Gespräche gegeben hat. Das wäre also vielleicht auch etwas, was hier herauszufinden wäre.

⁷⁷⁴ Verfassungsschutzbericht 2021 des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen, S. 45-46. URL: https://verfassungsschutz.hessen.de/sites/verfassungsschutz.hessen.de/files/2022-12/lfv_bericht21_financial310822_screen3.pdf (zuletzt abgerufen am 03.05.2022).

⁷⁷⁵ Punkt 2. d) des Einsetzungsbeschlusses, Drucksache 20/3080 des Hessischen Landtags.

Verbindungen zum NSU-Komplex: P136 – der Name ist oft genug gefallen – gehörte zumindest zu den Kontaktpersonen des NSU-Umfelds. Wer mit ihm zu tun hat, gerät da natürlich auch in die Nähe; das kann man immer festhalten.“⁷⁷⁶

Ein Mitarbeiter des LKA, der für das Strukturverfahren zum NSU verantwortlich ist, kam zu einer ähnlichen Einschätzung:

„Vorsitzender: [...] Ich möchte noch einmal ganz konkret von mir die Frage an Sie stellen, ob Sie aus eigener Erkenntnis heraus wissen, ob Stefan Ernst oder MARKUS H. Kontakt zum nationalsozialistischen Untergrund hatten.

Zeuge L.: Wir haben die eingangs beschriebenen Dateirundläufe durchgeführt und haben so eine Verbindung nicht feststellen können, wenn wir beim NSU insbesondere davon reden, Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe und natürlich auch die in München angeklagten Unterstützer und neun weitere Personen, gegen die wir noch Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung führen.

Vorsitzender: Das heißt, wenn ich Sie jetzt frage, kannten Stefan Ernst oder MARKUS H. nach Ihren Erkenntnissen Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe oder Uwe Mundlos, was würden Sie uns dann darauf antworten können?

Zeuge L.: Dass mir dazu keine Erkenntnisse vorliegen.

Vorsitzender: Danke. Das wollte ich noch einmal klarstellen. Das hatte ich eben so verstanden.

Darüber hinaus: Haben Sie Erkenntnisse, dass Stefan Ernst oder MARKUS H. Kontakte zu dem Umfeld von den drei genannten des NSU haben?

Zeuge L.: Das ist eine schwierige Frage. Wie definieren Sie ‚das Umfeld‘? Ich gehe natürlich davon aus, dass es Personen aus dem rechtsgerichteten Milieu gibt, die auch grenzüberschreitend, vielleicht auch aus Thüringen, auf Demonstrationen in Hessen waren oder umgekehrt, dass man aus Hessen in Thüringen war, dass sie sich ganz woanders auf Demonstrationen und Veranstaltungen getroffen haben, dass es vielleicht herausragende Persönlichkeiten sind und es ein gemeinsamer Kontakt gewesen sein könnte. Davon muss man immer ausgehen, dass es in irgendeiner Form geartete Kontakte zu Personen gegeben hat, die vielleicht Mundlos und Böhnhardt gekannt haben.“⁷⁷⁷

Die Aussagen, dass Stephan Ernst und MARKUS H. keine Kontakte zum NSU nachgewiesen werden können, ist nicht zu widerlegen. Gleichwohl gibt es Aspekte, die in diesem Kontext bemerkenswert sind, auch ohne dass sie eine direkte Verbindung nachweisen können. Für MARKUS H. erfolgt die Darstellung in Teil 3 b.

Zunächst wird anhand der Darstellung des BKA Mitarbeiters geschildert, wie die Strukturermittlungen zum NSU erfolgen. Dies ist relevant, um die Perspektive des befragten Mitarbeiters nachvollziehen zu können.

„Zeuge L.: Also auch da ist im Prinzip am Anfang der Dateirundlauf. Wir schauen erst einmal, was wir im BKA finden. Wir stellen Erkenntnisanfragen an Bundesländer, insbesondere natürlich an Bundesländer, in denen die Person ihren Wohnsitz hat oder hatte, und greifen da sicherlich viel auf Informationen der Landeskollegen zurück. Das ist der Vorteil des Föderalismus, dass das BKA in der Fläche vielleicht nicht so vertreten ist und dann entsprechend auf Informationen, die in den Bundesländern gesammelt werden, zurückgreifen kann.

⁷⁷⁶ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 25-26.

⁷⁷⁷ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 10-11.

Wir schauen natürlich auch in Asservate aus Verfahren, die noch laufen. Sind dort vielleicht Telefonnummern oder irgendetwas, was in unserer Datenbank vielleicht nicht so recherchierbar ist? Kann man darauf zurückgreifen? Wie gesagt, wir fragen bei den Verfassungsschutzämtern an. Das ist vielfältig, aber dann am Ende des Tages natürlich auch immer auf den Einzelfall bezogen, welche Vita hat die Person, wo hält sie sich auf? Gibt es vielleicht Erkenntnisse, dass sie in einer Gruppierung aktiv ist? Dann schauen wir uns auch einmal die Gruppierung an, um zu gucken, ob wir aus der Gruppierung heraus Informationen erhalten zu Kontakten. Es ist also sehr vielfältig, aber im Wesentlichen sind es natürlich Datenrecherchen jedweder Art.“⁷⁷⁸

„Zeuge L.: Wir haben, was den NSU-Komplex angeht [...] noch neun offene Personenverfahren gegen Unterstützer des NSU, denen ganz konkrete Handlungen vorgeworfen werden und wurden. Wir haben darüber hinaus seit dem 8. November 2012 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen unbekannter Taten des NSU. Das gibt uns den strafprozessualen Rahmen, tatsächlich mehr zu machen als nur büromäßige Ermittlungen. Ja, da finden auch noch Zeugenvernehmungen statt. Das haben wir in den letzten Jahren und auch dieses Jahr gemacht. Das kommt immer wieder.

Wir leben natürlich auch von eigenen Ermittlungen. Eine große Aufgabe ist es jetzt, die ganzen Bezüge zu den Straftaten in den letzten Monaten und Jahren herzustellen, also Dr. Walter Lübcke, Hanau, Halle. Das sind alles Ermittlungsverfahren, auf die wir natürlich auch noch mal ein Augenmerk haben. Das heißt, ein großer Teil der Arbeit ist auch Aktenstudium und sich mit Leuten zu unterhalten, an Besprechungen teilzunehmen, aber auch, wie gesagt, Zeugenvernehmungen, insbesondere auch, wenn Hinweise von außen hereinkommen. Es kommen immer noch Leute, die sagen, ich kann mich noch an irgendetwas erinnern oder habt ihr das schon einmal überprüft.

Es werden auch noch Bücher geschrieben. Es gibt auch noch Politiker, die sich tatsächlich in Sendungen äußern, dass sie Bezüge haben. Wir haben auch schon Leute aus dem Bundestag zeugenschaftlich vernommen, die gesagt haben, sie wissen etwas. Wie gesagt, wir sind auch von der Öffentlichkeit her immer sehr daran interessiert, wenn irgendjemand noch Wissen hat. Dann stehen wir auch parat und sind da und hören uns das an und überprüfen das im Kontext unserer Erkenntnisse.“⁷⁷⁹

Konkret zu Ermittlungen in Nordhessen ergänzte er:

„Zeuge L.: Ich habe mich explizit mit der Szene in Nordhessen nicht beschäftigt. Wir haben bei uns in den Ermittlungen natürlich einen etwas anderen Ansatz. Das heißt, wir schauen uns nicht die Szene als Ganzes an, sondern wir ermitteln von innen nach außen. Das heißt, wir haben die Tat, orientieren uns an der Tat und versuchen, von der Tat weg Personenbeziehungen festzustellen, sodass wir uns von innen langsam nach außen bewegen und nicht von außen langsam nach innen.“⁷⁸⁰

Für Stephan Ernst war einer der bemerkenswerten Aspekte die Telefonnummern, die er auf seinem Mobiltelefon eingespeichert hatte. Hier bestand der Verdacht, dass dies die Telefonnummern von Mitgliedern des NSU gewesen sein könnten:

„Abg. Hermann Schaus: Ich möchte Sie dann noch etwas anderes fragen, und zwar geht es mir um ein altes Handy, das Ernst bis 2005 benutzt hat. Ich weiß gar nicht, ob Sie dazu etwas sagen können. Aber da waren Telefonnummern unter der Kennung ‚Uwe Eisenach‘ einmal und dann

⁷⁷⁸ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 29-30.

⁷⁷⁹ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 27.

⁷⁸⁰ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 15.

‚Kam.‘, wahrscheinlich für Kamerad oder so, ‚Uwe Eis.‘ gespeichert. Dann noch einmal eine Telefonnummer von ‚Kam. Mandy‘. Meine Mutmaßung, das könnte Mandy Struck, also der Tarnname von Frau Zschäpe sein. Gab es Ihrerseits dazu Ermittlungen zu diesen Telefonnummern? Insbesondere interessiert mich die zu Mandy Struck.

Zeuge L.: Also wenn Sie mir das jetzt noch einmal so vorhalten, kommt bei mir eine Erinnerung hoch, dass wir auf alle Fälle zu Uwe etwas untersucht haben. Aber ich habe diesbezüglich jetzt keine Erinnerung. Das müsste ich gegebenenfalls nachliefern.“⁷⁸¹

Aufgrund von markierten Stadtplänen oder Tatortskizzen, die in der ausgebrannten Wohnung des NSU in der Frühlingsstraße gefunden wurden, wird vielfach davon ausgegangen, dass der NSU jeweils aus den lokalen rechten Szenen ihrer Tatorte Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Mordanschläge erhielt. Dies gilt auch für Kassel. In den Unterlagen des NSU wurde eine Skizze des Internetcafés von Halit Yozgat gefunden. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass der NSU Notizen zu Polizeifrequenzen in Kassel besaß. Wie bereits dargestellt, wurden bei Ernst im Jahr 2004 Funkscanner mit eingespeicherten Polizeifrequenzen gefunden (vgl. Teil 3 a. ii.). Zu den Erkenntnissen bezüglich der Aktivitäten des NSU in Kassel und möglicher Verbindungen in die lokale rechte Szene bei der Vorbereitung der Tat gab der Zeuge des BKA die folgende Antwort:

„Zeuge L.: [...] Es gibt Ausspähungsunterlagen von Kassel. Die haben wir im Brandschutt in der Frühlingsstraße gefunden. Das heißt, Kartenmaterial mit Anmerkungen, also mit Kreuzen. Es steht dort ‚Ali‘ und eine Nummer, z. B. 7. Es wurde auch ein Notizzettel gefunden mit einer Skizze drauf und mit Zahlenkombinationen. Wie sich bei den Ermittlungen herausgestellt hat, ist die Skizze mit hoher Wahrscheinlichkeit der Vorderraum des Internetcafés, des späteren Tatortes. Die Zahlenkombinationen entsprechen wohl Funkfrequenzen der Polizei Kassel und umliegender Polizeidienststellen. Das ist auch plausibel. Das ist auch das, was wir festgestellt haben.

Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt haben bei Ihren Straftaten den Polizeifunk abgehört, als das noch möglich war. Damals gab es noch keinen digitalen Funk.

Zu diesen Aufzeichnungen muss man ganz explizit sagen, sie sprechen eher dafür, dass diese Kreuze von jemandem gefertigt wurden, der niemals in Kassel gewesen ist. Es gibt dort ein Kreuz, ich glaube, es ist die Helmholtzstraße, das ist an der falschen Stelle. Das heißt, es war Helmholtzstraße 4. Da hat man festgestellt, dass sie eigentlich ganz woanders liegt, dass in diesen Stadtplänen ein Kreuz an einer Stelle gemacht wurde, wo diese Straße gar nicht ist.

Wenn man also von vor Ort kommt, würde man das Kreuz sicherlich an der korrekten Stelle machen, wenn man das ausgespäht hätte. Wenn man aber zu Hause in Zwickau sitzt und seine Tat vorbereitet, dann kann es schon passieren, dass man das Kreuz an der falschen Stelle macht.

Abg. Günter Rudolph: Das ist ihre Arbeitshypothese?

Zeuge L.: Das ist unsere Arbeitshypothese. Ich kann es Ihnen vielleicht einmal erläutern. Es ist so, dass es diese Daten gibt, die auf den CDs sind. Gerade explizit für Kassel wurden Daten in einer Datei gefunden, die sich, glaube ich, ‚Reiseplanung‘ nennt. Daten aus dieser Datei finden sich als Kreuze auf diesem Kartenmaterial wieder. Wir gehen davon aus, dass man auf diesem Wege einen Bereich gefunden hat, in dem es eine besonders hohe Anzahl an Geschäften und Einrichtungen mit Migrationsgrund gibt, also migrantische türkische Kulturtreffs und so etwas.

⁷⁸¹ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 36.

So hat man wahrscheinlich aus Zwickau heraus einen Bereich identifizieren können, ohne sich in der Stadt auszukennen, in dem es viel migrantisches Leben gibt und in dem man quasi auch Opfer finden wird. Man wollte wohl, so unsere Hypothese, explizit in diesem Bereich hineingehen, um dort im Inneren in deren persönlichem Lebensumfeld ein Fanal zu setzen. Taten statt Worte. Deshalb gehen wir davon aus, dass das jetzt nicht explizit Todeslisten gewesen sind, sondern zur Vorbereitung gedient haben, um einen Bereich zu finden, in dem sich schwerpunktmäßig Muslime, Migranten aufhalten. Das ist eine Hypothese, die wir in den letzten Jahren entwickelt haben.⁷⁸²

DIE LINKE teilt die Arbeitshypothese des BKA-Mitarbeiters explizit nicht. Zur Nachvollziehbarkeit dieser Einschätzung ist auf das Sondervotum der LINKEN zum NSU-Untersuchungsausschuss verwiesen.⁷⁸³

Zu den beim NSU gefundenen Listen wurde der Zeuge weiter befragt:

„Abg. Stefan Müller (Heidenrod): [...] Es ist bekannt, dass Ernst auch Listen gesammelt hat, gerade in der Zeit 2001 bis 2007. Hier gibt es verschiedene Überschneidungen. Das kann natürlich nachvollziehbar sein. Haben Sie sich damit auch intensiver beschäftigt? Wie ist Ihre Kenntnislage dazu, konkret jüdische Gemeinde? Da gibt es zum Beispiel in beiden Fällen –

Zeuge L.: Was die Listen des NSU anbelangt, da gehen wir davon aus, dass diese Daten die Frühlingsstraße nie verlassen haben. Wir haben keine Erkenntnisse dafür, auch nicht bei Unterstützern, dass wir dort auf Rechnern entsprechende Listen gefunden haben und dass sie an die Öffentlichkeit, vielleicht auch in die Szene gegangen wären.

Wir haben uns auch sehr stark zurückgehalten, was die Herausgabe dieser Liste im Ganzen betrifft, auch aus der Sorge, dass es irgendjemand zum Anlass nehmen könnte, als Trittbrettfahrer zu agieren. Deswegen gehe ich davon aus, wenn es Überschneidungen gegeben hat, dass sie dann mehr oder weniger dem Zufall obliegen.

Was die Daten von Herrn Dr. Lübcke anbelangt, so sind sie auch im Telefonbuch recherchierbar gewesen. Sie finden sich auch auf anderen Listen wieder. Nürnberg 2.0 ist, glaube ich, noch eine Liste, auf der wir die Daten von Herrn Dr. Lübcke wiedergefunden haben.

Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Wobei meine Überlegung weniger war, ob aus der Frühlingsstraße Daten herausgekommen sind, sondern wie die Daten in die Frühlingsstraße hineingekommen sind, ob da unter Umständen irgendwelche Erkenntnisse da sind, wer dort auch Namen hatte. Das ist sozusagen das, ob Unterstützer aus dem Umfeld Kassel die entsprechenden Daten zugeliefert haben. Aber da gibt es keine Erkenntnisse Ihrerseits, wie die Daten in der Frühlingsstraße entstanden sind?

Zeuge L.: Wie gesagt, wir gehen davon aus, dass man sich eine Daten-CD Klicktel geholt hat und dann anhand bestimmter Suchbegriffe gesucht hat. Man hat Politiker genommen, man hat jüdisches Leben recherchiert, man hat muslimisches Leben recherchiert. Am Ende ist die Ceska-Serie eine Serie, wo explizit Opfer ausgewählt wurden mit einem muslimischen Migrationshintergrund. Wir gehen davon aus, dass man die anderen möglicherweise zunächst zurückgestellt hat oder sich entschieden hatte, dass man keine Anschläge gegen jüdisches Leben begeht, sondern dass man sich auf Muslime konzentriert.⁷⁸⁴

⁷⁸² Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 19-20.

⁷⁸³ Auf das Thema Ermittlungen zu den Stadtplänen des NSU geht auch dieser Beitrag von NSU-Watch ein: „Blickpunkt Kassel: Alte Fälle, neue Fragen“, 25.06.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/06/blickpunkt-kassel-alte-faelle-neue-fragen/> (zuletzt abgerufen am 15.06.2023). Ermittler hatten demnach keine Kenntnis der Markierung eines linken Zentrums auf dem Kasseler Stadtplan des NSU.

⁷⁸⁴ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 27-28.

Wie der Zeuge diese Einschätzung begründet, wurde von ihm nicht weiter dargelegt. Auch die Frage, ob Übereinstimmungen zwischen den bei Ernst gefundenen Datensammlungen und den Listen des NSU bestanden, blieb unbeantwortet. Dennoch räumte der Zeuge ein, dass sich Walter Lübcke in der Datensammlung des NSU befand:

„Ein zweiter Sachverhalt, den ich gerne noch ansprechen möchte, ist ein Datenbank-treffer, den wir bereits am 11.06. festgestellt haben. Das war die allererste Anfrage, von der ich gerade erzählt habe, wo die hessischen Kollegen der Soko Liemecke sich bei uns erkundigt haben, wie der Modus Operandi bei der Ceska-Tatserie gewesen ist. Wir haben festgestellt, dass das Opfer Dr. Walter Lübcke bei uns in den Asservaten in Erscheinung getreten ist, dass es einen Datensatz, vielmehr zwei Datensätze, zwei Asservate gibt. Das ist zum einen eine DVD, zum anderen ein USB-Stick, auf dem Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in der Frühlingsstraße Daten gespeichert und Listen angelegt hatten, die in der Öffentlichkeit als Feindes- und Todeslisten bezeichnet werden.

Ich möchte gleich dazu sagen, dass wir als BKA diese Einschätzung der Feindes- und Todeslisten explizit nicht teilen. Für uns sind es keine Feindes- und Todeslisten. Es wird auch immer wieder in der Öffentlichkeit von einer so genannten 10.000er-Liste des NSU gesprochen. Dazu möchte ich gerne klarstellen, die 10.000er-Liste ist eine Arbeitsliste des Bundeskriminalamts. Das heißt, zur Erleichterung unserer eigenen Recherchearbeit haben wir Daten von beiden Asservaten zusammengefasst, um Doppelungen bereinigt und dann in einer Excel-Tabelle abgelegt. Das waren dann in etwa 10.000 Datensätze. Deswegen war das eine rein interne Bezeichnung, 10.000er-Liste. Es ist keine Gesamtliste von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, sondern tatsächlich ein Arbeitspapier, ein Arbeitsdokument des Bundeskriminalamts.

Diese Daten, auf denen Dr. Walter Lübcke gespeichert war, beruhen wahrscheinlich auf Telefonbucheinträgen, Klicktel-CD ist vielleicht noch ein Begriff. Bevor es das Internet gab, hat man so etwas tatsächlich mit CDs recherchieren können. Dort war Dr. Walter Lübcke auch mit dem Eintrag ‚Landtagsabgeordneter‘ verzeichnet. Das heißt, sein Landtagsmandat endete 2009, so dass man davon ausgehen muss, dass diese Daten spätestens 2009 vom NSU gespeichert wurden. Wir gehen aber eher aufgrund der Gesamtbetrachtung davon aus, in den Jahren 2005 und 2006 ist das gewesen.“⁷⁸⁵

Gleichwohl scheint keine Hypothese dazu gebildet worden zu sein, wieso sich Walter Lübcke auf der Liste befand. Hermann Schaus fragte dazu im Ausschuss:

„Abg. Hermann Schaus: [...] Ich habe dann noch eine Frage. Sie haben erklärt, diese sogenannte 10.000er-Liste ist eine Arbeitsliste, die Sie erstellt haben. Da ist auch Herr Lübcke drauf. Bei uns gab es einmal eine Hypothese, dass er möglicherweise in den Blick von Neonazis und dem NSU-Umfeld, so sage ich es einmal, gekommen sein könnte durch seine Bildungsarbeit seinerzeit im Haus Mühlberg in Ohrdruf. Haben Sie in der Richtung irgendwelche Erkenntnisse?

Zeuge L.: Nein, das sagt mir nichts.

Abg. Hermann Schaus: Er war ja in jungen Jahren in Thüringen.

Zeuge L.: Das ist mir nicht bekannt.“⁷⁸⁶

⁷⁸⁵ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 9.

⁷⁸⁶ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 44.

Nicht bekannt war dem Zeugen außerdem eine wahrscheinliche Teilnahme von Stephan Ernst an einer Demonstration des Thüringer Heimatschutzes (THS) in Eisenach Anfang der 2000er, an der unter anderem auch Mike S., Benjamin G. und P41 aus Thüringen teilnahmen.^{787 788} Gleiches gilt für die Anregung einer Überprüfung von Stephan Ernst im Kontext der NSU Ermittlungen:

„Abg. Hermann Schaus: [...] Das PP Westhessen hat am 19. April 2016 einen Ermittlungsbericht verfasst, in dem begründet wird, wieso Ernst im Kontext des NSU überprüft werden müsse. Ich würde gerne daraus zitieren, ich sage es erst einmal. Es ist GBA, Beiakte 28, Seite 2 und 3 (UNA 20/1 0226). Ich fange vielleicht schon einmal mit dem Zitat an. Dort heißt es:

Seit 2002 bis in das Jahr 2005 ist Herr Ernst in Nord- und Mittelhessen wegen weiterer zahlreicher Vorfälle polizeilich in Erscheinung getreten, darunter Verstoß gegen das Waffengesetz, Totschlag, Sachbeschädigung durch Graffiti, Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, wobei die Taten und Mittäter weiterhin einen rechten Hintergrund aufweisen. Offenbar hat Herr Ernst nach seiner Haftentlassung Kontakt in die rechtsradikale Szene von Kassel, was eine Überprüfung in NSU-Hinsicht notwendig macht.

Das war 2016.

Die Akte wurde daher dem hiesigen ZK 10 für weitere Überprüfung übergeben.

Jetzt ist meine Frage: Kennen Sie diesen Ermittlungsbericht?

Zeuge L.: Nein, das sagt mir nichts.“⁷⁸⁹

Damit bleibt festzuhalten, dass zwar keine direkte Verbindung von Stephan Ernst zum NSU nachgewiesen werden kann. Es gibt jedoch auch keine plausible Erklärung für den Namen Walter Lübckes auf Listen des NSU, für die Praxis Mitte der 2000er Polizeifrequenzen zu notieren und mitzuhören bzw. die Existenz schriftlicher Notizen beim NSU zu Kasseler Polizeifrequenzen und zu den Personen, die Ernst als Uwe und Mandy im Handy eingespeichert hatte.

⁷⁸⁷ Vgl. Mike S., UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 86-90.

Mike S. legt sich bei seiner Aussage nicht abschließend fest. Er schwankt zwischen den Jahren 2001 und 2003 sowie der Festlegung auf einen Organisator der Demonstration. Es ist für S. jedoch eine Festnahme in Eisenach am 20.10.2001 bei einer Demonstration des THS aktenkundig (vgl. Anlage 2 der Aktensichtung 2012. 19.12.2013. UNA 20/1 Akte 1962, PDF-S. 18-166, hier PDF-S. 137).

⁷⁸⁸ Es handelt sich um denselben P41, der im Teil 2 b. im Abschnitt zu P144 erwähnt wird.

⁷⁸⁹ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 35-36.

b. Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu MARKUS H.

Der enge Freund und ehemalige Mitangeklagte von Stephan Ernst, MARKUS H., hat ebenso wie Ernst bereits seit seiner Jugend Kontakte in die neonazistische Szene. Im Gegensatz zu Stephan Ernst weist MARKUS H. allerdings ein weniger dichtes Strafregister auf. In Kassel aufgewachsen hatte er vielfach Kontakte, die sich mit denen von Stephan Ernst überschneiden, sodass sich beide in der Extremen Rechten begegnen. Einige Veranstaltungsteilnahmen von MARKUS H. wurden bereits in Kapitel 3 a) aufgeführt und werden sich daher doppeln. Das folgende Kapitel dient der Übersicht zu seinem Szeneeinstieg und Etablierung in der Extremen Rechten sowie der Darstellung der zumeist langjährigen Szenekontakte von MARKUS H.

i. Die 1990er Jahre: Die Jugendzeit

Geboren 1976 waren die 1990er Jahre für MARKUS H. die Zeit als Jugendlicher und Heranwachsender. Im Alter von 16 Jahren begann er, häufig Straftaten zu begehen. Zu keiner davon ist eine Verurteilung, nur in einem Fall ein eingestelltes Ermittlungsverfahren aktenkundig, sodass unklar ist, inwiefern H. in dieser Zeit strafrechtlich sanktioniert wurde.

Bemerkenswert ist die frühe Freundschaft mit P142 und P79, die beide auch bei der FAP aktiv waren. Für den Freundeskreis ist zu vermuten, dass es sich dabei um eine Verbindung rechter, neonazistischer Jugendlicher handelte. Auch der frühe Kontakt zu wichtigen Kadern der Extremen Rechten, insbesondere in Person von P145, P126 und P152, ist hervorzuheben. Die Personen wurden bereits in der Aufstellung zu Stephan Ernst in Teil 3 a. benannt, wobei vor allem P152 ein vertrauensvolles Verhältnis zu Ernst zu haben schien.

- Am 05.03.1992 beging MARKUS H. eine gemeinschaftliche Sachbeschädigung an einer Schule in Fuldata-Simmershausen durch Graffiti. Zum Ausgang des Ermittlungsverfahrens sowie dem Inhalt des Graffitis sind keine Informationen bekannt.⁷⁹⁰
- Am 29.03.1992 beging MARKUS H. einen schweren Diebstahl aus dem Lagerraum einer Kaserne in Fuldata-Rothwesten. Was genau entwendet wurde sowie der Ausgang des Verfahrens gehen aus den für den Bericht verfügbaren Akten nicht hervor.⁷⁹¹
- Aufgrund einem Verstoß gegen das Waffengesetz durch Schießen mit einer Druckluftwaffe in einem Garten in Fuldata-Rothwesten in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung am 22.04.1992 wird MARKUS H. aktenkundig. Ob Verfahren darauf folgten, ist aus den Akten nicht ersichtlich.⁷⁹²
- Am 27.05.1992 wurde MARKUS H. bei einer gemeinschaftlichen Sachbeschädigung in Fuldata-Simmershausen polizeilich festgestellt. Genaueres ist leider nicht bekannt.⁷⁹³
- Im Juli 1992 bekundete MARKUS H. Interesse an einer Mitarbeit im Kreisverband Kassel der NPD.⁷⁹⁴

⁷⁹⁰ Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁷⁹¹ Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁷⁹² Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁷⁹³ Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁷⁹⁴ Vgl. Arbeits-Deckblatt des LfV, „NPD Hessen, hier: Schriftverkehr zwischen dem LV Hessen und KV Kassel“, 23.07.1992. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 215-220.

- Wegen dem Zerstören und Eintreten einer Haltestelle in Fuldata-Simmershausen wurde MARKUS H. am 27.02.1993 polizeilich festgestellt. Mittäter sowie der weitere Verlauf des Ermittlungsverfahrens sind unbekannt.⁷⁹⁵
- Wegen Sachbeschädigung wurde MARKUS H. am 15.01.1993 aktenkundig. Er hatte in Fuldata-Simmershausen ein Hakenkreuz auf die Holztür einer „Ausbildungsanstalt“ gesprüht. Konsequenzen gehen aus den Akten nicht hervor.⁷⁹⁶
- Am 19.04.1993 fiel MARKUS H. wegen „Beleidigung unter Alkoholeinfluss“ auf. Er hatte in Fuldata-Simmershausen „ausländerfeindliche Parolen“ gerufen bzw. geschrien. Ein Verfahrensausgang ist nicht bekannt.⁷⁹⁷ Als Mittäter sind P142, P79, P80, P81, P82 aktenkundig.⁷⁹⁸
- Wegen gefährlicher Körperverletzung durch das Treten einer Person in einem Bus in Fuldata-Simmershausen wurde MARKUS H. am 25.06.1993 aktenkundig. Näheres zum Vorfall sowie folgenden Konsequenzen geht aus den Akten nicht hervor.⁷⁹⁹
- Für den 10.07.1993, den 14.08.1993 und den 02.10.1993 ist H.s Teilnahme an einer Veranstaltung der FAP festgestellt.⁸⁰⁰ Am 10.07.1993 fuhr H. u.a. mit P152 und P126 zum Bundesparteitag der FAP in Thüringen.⁸⁰¹
- Ein zweiter Verstoß gegen das Waffengesetz ist für MARKUS H. am 22.10.1993 dokumentiert, da er in Kassel nahe dem Aue-Stadion eine Schreckschuss-/Gaswaffe mit sich führte.⁸⁰²
- Laut einem Dokument des PP Kassel sind für MARKUS H. drei Fälle von Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Jahr 1993 aktenkundig. Inwiefern diese von den bisher dargestellten Delikten umfasst sind, kann nicht nachvollzogen werden.⁸⁰³
- In einem Polizeibericht wird MARKUS H. als Anreisender zu einer Veranstaltung der FAP am 14.01.1994 festgestellt. Mit ihm im Auto befanden sich P79, P142 und P145 In weiteren Autos saßen u.a. P126, P68 und P152.⁸⁰⁴
- Bei einer Durchsuchung Anfang 1994 wurden Aufnahmeanträge für die FAP sichergestellt. Darunter befinden sich Anträge von MARKUS H., P152, P68 sowie P126.⁸⁰⁵
- Ein Vermerk des LfV zu Angehörigen der FAP im Dienstbereich Kassel von Anfang 1994 zählte 25 Personen auf, darunter P83, P79, P126, MARKUS H., P137, P142, P145, P68 und P152.⁸⁰⁶
- Am 17.8.1994 waren P142 und P84 in Wohnung von H. und spielten Schallplatten mit nationalsozialistischen Liedern in extremer Lautstärke ab. Weil sich H.s Großvater beschwerte, kam es zu verbalen und tätlichen Auseinandersetzungen. Von der eingreifenden Polizei wurden Platten

⁷⁹⁵ Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁷⁹⁶ Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁷⁹⁷ Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁷⁹⁸ Vgl. Auskunft aus dem Zentralregister, 03.06.1997. UNA 20/1 Akte 1981, PDF-S. 22-24.

⁷⁹⁹ Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁸⁰⁰ Vgl. PP Kassel, Aufstellung von Erkenntnissen zu Markus H[...], ohne Datum. UNA 20/1 Akte 1981, PDF-S. 25.

⁸⁰¹ Vgl. Schreiben des LfV, „FAP-Bundesparteitag am 10.07.1993 in Reiffenstein/Thüringen“, 21.07.1993. UNA 20/1 Akte 1997, S.3f.

⁸⁰² Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁸⁰³ Vgl. PP Kassel, Aufstellung von Erkenntnissen zu Markus H[...], ohne Datum. UNA 20/1 Akte 1981, PDF-S. 25.

⁸⁰⁴ Vgl. Anlage zum Vermerk, Schreiben PP Kassel, „Geplante Veranstaltung der FAP am Freitag, 14.01.1994“, 17.01.1994. UNA 20/1 Akte 1954, PDF-S. 72-73.

⁸⁰⁵ Vgl. Vermerk Offenbach K 14, 14.02.1994. UNA 20/1 Akte 1954, PDF-S. 74-75.

⁸⁰⁶ Vgl. Vermerk des LfV, „Rechtsextremismus, Angehörige der FAP im Dienstbereich Kassel“, 07.02.1994. UNA 20/1 Akte 1954, PDF-S. 76-81.

mit neonazistischer Musik u.a. von „Störkraft“ und „Werwolf“ sowie Reden Adolf Hitlers sichergestellt. Inwiefern strafrechtliche Konsequenzen folgten, ist nicht bekannt.⁸⁰⁷

- Das letzte für die 1990er Jahre bekannte Delikt begeht MARKUS H. am 17.09.1994 mit einer leichten Körperverletzung in Fuldata-Simmershausen.⁸⁰⁸
- Ein Vermerk des Verfassungsschutzes enthält im September 1994 die Erkenntnis: „Der Auswertung sind die Personen H. 1) und 3) hinreichend im FAP bzw. Skinheadbereich bekannt.“⁸⁰⁹
- Im Juli 1997 stellt das LfV Überlegungen an, MARKUS H. als V-Mann zu gewinnen. In dem Vermerk heißt es: „H[...] soll Kontakte zu Links- und Rechtsextremisten unterhalten, jedoch keine eigene politische Meinung vertreten.“⁸¹⁰ Eine argumentative Grundlage für diese Behauptung wird nicht dargelegt.

Für März 1998 sind Observationen und Folgetreffs in den Akten beschrieben.⁸¹¹

- Mitte 1998 wurde MARKUS H. als Besteller und Empfänger des neonazistischen Magazins „NS-Kampfzettel“ polizeilich festgestellt. Dabei handelt es sich um die Publikation der verbotenen „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei/Auslands und Aufbauorganisation“ (NSDAP/AO).⁸¹² Zudem hatte er Propagandamaterial und Gegenstände mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bestellt.⁸¹³ Das Verfahren wurde eingestellt. In einem Vermerk aus 1998 heißt es zur Begründung ausbleibender Ermittlungen: „Es ist davon auszugehen, daß [sic!] die Besteller und Empfänger der Zeitung NS-Kampfzettel weiteres Propagandamaterial und weitere Gegenstände mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen besitzen und auch vertreiben. Die Erfahrung aus gleich gelagerten vorangegangenen Ermittlungsverfahren zeigen jedoch, daß [sic!] ein rechtsradikaler Beschuldigter sich hütet, Beweismaterial unter seinen bekanntgewordenen Adressen aufzubewahren, so daß [sic!] Durchsuchungen Maßnahmen sind, die im Verhältnis zu dem Ergebnis nicht den gewünschten Erfolg erzielen.“⁸¹⁴

In den 1990er Jahren fiel H. vornehmlich durch Agitation und Provokationen im öffentlichen Raum auf. Aus den Akteneinträgen ist der Eindruck eines Jugendlichen zu gewinnen, der durch Parolen und Übergriffe offen und gewalttätig seine rechte menschenverachtende Ideologie zum Ausdruck brachte. Gestärkt wurde er dabei von der ideologischen Anbindung an die FAP und Freunden aus der rechten Szene. Da zu den aufgeführten Fällen lediglich rudimentäre Informationen vorliegen, kann ein etwaiger rechter Hintergrund bei den meisten Taten aber nicht abschließend beurteilt werden. Besonders hervorzuheben sind dennoch die frühen Straftaten im Bereich Waffenrecht und der versuchte Diebstahl aus der Kaserne. DIE LINKE befürchtet, dass H. dort versucht haben könnte, an Kriegswaffen oder Sprengstoff zu gelangen.

⁸⁰⁷ Vgl. WE-Meldung, PP Kassel, 19.9.1994. UNA 20/1 Akte 1975, S. 4.

⁸⁰⁸ Vgl. Personendaten-Gesamtauskunft H[...], 23.05.97. UNA 20/1 Akte 1981, S. 10-21.

⁸⁰⁹ Vermerk des LfV, „Rechtsextremistische Skinheads“, 27.09.1994. UNA 20/1 Akte 1975, PDF-S. 5.

⁸¹⁰ Vermerk des LfV, „Zielperson einer Forschungs- und Werbungsaktion“, 31.07.1997. UNA 20/1 Akte 1981, PDF-S. 26-28.

⁸¹¹ Vgl. Observationsersuchen im Rahmen einer Werbungsoperation, 05.03.1998. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 206 Band 207 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 4, PDF-S. 59.

Vgl. Absicherung eines Folgetreffs am 04.03.1998 in Kassel, 11.03.1998. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 206 Band 207 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 4, PDF-S. 61-62.

⁸¹² Vgl. Apabiz, Profil: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei / Auslands- und Aufbauorganisation (NSDAP/AO), 1996. URL: <https://www.apabiz.de/archiv/material/Profile/NSDAPAO.htm> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023).

⁸¹³ Vgl. Schreiben StA an LfV, „Das Ermittlungsverfahren gegen Markus H[...]“, 21.09.1998. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 206 Band 207 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 4, PDF-S. 28.

⁸¹⁴ Vermerk StA Frankfurt, 21.9.1998. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 206 Band 207 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 4, PDF-S. 47-49.

ii. 1999-2011: H.s Weg in der Extremen Rechten

Im Anschluss an seine Aktivitäten bei der FAP wurde H. bei der Nachfolgeorganisation „Kameradschaft Gau Kurhessen“ aktiv und etablierte sich in den darauffolgenden Jahren im Spektrum von Kameradschaften und Autonomen Nationalisten. Hin und wieder war er auch bei Veranstaltungen der NPD präsent, aber vor allem dann, wenn eine überregionale Rekrutierung stattfand und alte Kader der FAP, wie P136, anwesend waren.

- In einem Vermerk des HLKA vom 22.05.2002 zu „Rechtsextremistische Kameradschaften in Hessen“ wird H. im Kontext der „Kameradschaft Gau Kurhessen“ genannt. Zur Kameradschaft wird festgehalten: „Nach Erkenntnissen des PP Nordhessen handelt es sich beim Personenzusammenschluss der Kameradschaft Gau Kurhessen um denselben Personenkreis, der bereits seit 1993 unter den Bezeichnungen ‚Kameradschaft Kassel‘ und ‚FAP Kameradschaft Kassel‘ firmierte und sich aus Mitgliedern der ehemaligen FAP aus dem Raum Kassel rekrutiert.“ Federführend sei P152, weitere Mitglieder seien: P85, P79, P126, P68, MARKUS H., P142, und weitere. Es bestehe Kontakt zwischen P142 und P37⁸¹⁵
- Am 07.04.2005 wurde MARKUS H. seine erste Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Erste SprengstoffV (1. SprengV/ - Zulassung zu einem Lehrgang) ausgestellt, da zu diesem Zeitpunkt der verantwortlichen Stelle keine Erkenntnisse bekannt waren, die gegen die Zuverlässigkeit H.s sprachen.⁸¹⁶
- Im Oktober 2005 wurden dem LfV Hessen die Inhalte des überregionalen, rechten Forums „Freier Widerstand“ aufgrund eines antifaschistischen Hacks bekannt. Dabei wurde H. vom LfV als User „Stadtreiniger“ ermittelt.⁸¹⁷ Bei der Auswertung der versandten Nachrichten erlangte das LfV folgende Informationen: MARKUS H. stand in Austausch mit dem damaligen Kameradschaftsführer P86. In anderen Nachrichten empfahl er das rechtsterroristisch-anschlussfähige Buch „Der totale Widerstand“⁸¹⁸ und tauschte sich mit einer Person aus Österreich über die Möglichkeiten für einen Zugang zu Waffen aus. Über sich selbst schrieb er in dem Forum, er

⁸¹⁵ Vgl. Vermerk HLKA, „Rechtsextremistische Kameradschaften in Hessen“, 22.05.2002. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 79-90.

⁸¹⁶ Vgl. „Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person MARKUS H. unter Beteiligung des HLKA und LfV - Chronologie -“, Herr K., HMdIS, 23.09.2020. UNA 20/1 Akte 1801. PDF-S. 228-232.

⁸¹⁷ Vgl. Vermerk Dezernat 22, 27.10.2005. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 42.

⁸¹⁸ Das Buch wurde auch bei MARKUS H. im Rahmen der Ermittlungen nach dem Mord an Walter Lübcke gefunden. Zur Einordnung erläuterte der Sachverständige Joachim Tornau: „[Die Ermittler] stießen auf eine in rechten Kreisen, Neonazikreisen ähnlich populäre Anleitung zum Guerillakrieg mit dem Titel ‚Der totale Widerstand – Kleinkriegsanleitung für jedermann‘, für die sich im Übrigen auch MARKUS H. schon in diesem überregionalen rechtsextremen Forum begeisterte. Es stammt von einem Schweizer Major aus den Fünfigern, bester Kalter Krieg. Da geht es um Waffen, Schalldämpfer, Sprengfallen und Handgranaten. Es endet mit den Worten, die auch in rechten Kreisen sehr populär sind: ‚Es ist besser, stehend zu sterben, als kniend zu leben.‘ Ich persönlich würde jetzt sagen, das ist nicht ganz uninteressant, wenn man bei einem mutmaßlichen rechten Attentäter so etwas findet. Aber als ein Ermittler im Zeugenstand zu den ganzen Fundsachen und Asservaten aussagte, sagte er, das habe man sich gar nicht weiter angesehen.“ (Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 21).

beschäftige sich seit Jahren mit Kampfsport, Militär und Waffen. Seine erste nationale Veranstaltung sei in „einer gewissen G.ei in Mainz-Gonsenheim“ ca. 1991/1992 gewesen.^{819 820}

Eine Personenakte zu MARKUS H. wurde beim LfV erst im Jahr 2006 angelegt. Das ist erstaunlich, wurde er doch vorher häufig in der Begleitung von Führungspersonen der Extremen Rechten angetroffen und war mit der FAP in einer ab 1994 verbotenen Organisation aktiv. Wieso seitens der Sicherheitsbehörden keine Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Vereinsverbot eingeleitet wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Generell muss festgestellt werden, dass zu MARKUS H. wenige Informationen vorlagen und es häufiger zu Fehlbenennungen kam, wie die folgenden Jahre zeigen werden.

- Am 13.02.2006 wurde MARKUS H. das erste Mal seit den 1990er Jahren strafrechtlich auffällig. Er rief zusammen mit Mark B. „Sieg Heil“ in einer Kneipe und machte dabei einen Hitlergruß.⁸²¹
- Das LfV begann im Jahr 2006, stärker zu MARKUS H. zu recherchieren. Zu diesem Zweck wurde ein Ermittlungsbericht zu ihm erstellt, der auf den 09.03.2006 datiert. Darin sind lediglich allgemeine Daten zu H. zusammengetragen.⁸²²
- MARKUS H. wurde im Jahr 2006 nach dem Mord an Halit Yozgat polizeilich vernommen, da er auffallend häufig die Fahndungswebsite der Polizei aufgerufen hatte. Nach einer kurzen Befragung, in der seine Zugehörigkeit zur rechten Szene nicht thematisiert wird, durfte er wieder gehen. Die Beamten gaben sich damit zufrieden, dass er aussagte, Halit Yozgat über seine Nachbarn gekannt zu haben.⁸²³
- Im Juli 2006 befasst sich das LfV erneut mit den Forenbeiträgen H.s. Dieses Mal werden die Forenbeiträge in den Foren der HNA, des „Freien Widerstands Kassel“ sowie der „Freien Kameradschaft Kassel“ ausgewertet. Im Forum der „Freien Kameradschaft Kassel“ empfahl H. die beiden anderen von ihm frequentierten Foren. Zur HNA speziell schrieb er: „Die Mitarbeiter der ‚politisch korrekten‘ HNA freuen sich bestimmt auch.“⁸²⁴
- Am 23.09.2006 wurde MARKUS H. bei einem aufgelösten, überregionalen Skinheadkonzert nahe Hofgeismar polizeilich festgestellt. Besucher des Konzerts waren auch P18, P68, P20 und dutzende weitere Personen. Möglicherweise war die Veranstaltung die Geburtstagsfeier von

⁸¹⁹ Anhang des Vermerks (Vermerk Dezernat 22, 27.10.2005.), 27.10.2005. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 43 -104, hier: PDF-S. 67, 73, 74, 77-80, 81-82.

⁸²⁰ Die G.ei in Mainz Gonsenheim bezeichnet aller Wahrscheinlichkeit nach die G.ei M., die von der langjährigen HNG Vorsitzenden Ursula M. und ihrem Ehemann geführt wurde. (Vgl. Belltower News, „M., Ursula“, 02.05.2008. URL: ... (zuletzt abgerufen am 11.06.2023)).

Eine ausführliche Analyse von H.s Kommunikation im Forum schrieb Joachim Tornau für Vice: <https://www.vice.com/de/article/g5pv9q/fall-luebcke-so-rief-der-mutmassliche-mordhelfer-andere-neonazis-zu-gewalt-auf> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

⁸²¹ Vgl. Kriminalpolizeilicher Meldedienst in St-Angelegenheiten, 17.03.2006. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 30-31.

Vgl. Kriminalpolizeilicher Meldedienst in St-Angelegenheiten, ZK10 Kassel, 17.03.2006. UNA 20/1 Akte 1984e, PDF-S. 29-30.

⁸²² Vgl. Ermittlungen zu H., LfV, 09.03.2006. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 255-256.

⁸²³ Vgl. „Nicht verfolgte Spuren im Mordfall Halit Yozgat – Verbindungen zwischen dem NSU-Mord & dem Mord an Walter Lübcke“, 01.03.2020. URL: <https://exif-recherche.org/?p=6622> (zuletzt abgerufen am 26.05.2023). Vgl. Zeugenvernehmung von MARKUS H., MK Café, 12.06.2006. UNA 20/1 Akte 0371, PDF-S. 238-242.

⁸²⁴ Beitrag von Stadtreiniger in Forum FK-Kassel, 07.07.2006. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 32-33.

Vgl. Ausdruck Forum HNA, 07.07.2006. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 34-35.

Vgl. Ausdruck Forum FWKS, 02.05.2006. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 36-38.

P168, bei der die extrem rechten Bands „Agitator“, „SKD“, „Celtic Dawn“, „Ehre und Stolz“ sowie „Treueschwur“ und „Julmund“ auftreten sollten.⁸²⁵

- Auf den 07.08.2007 datiert H.s erster Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis, die jedoch aufgrund des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen am 13.02.2006 abgelehnt wurde.⁸²⁶
- Aufgrund der Asservatenauswertung nach dem Mord an Lübcke wurde bekannt, dass H. mit dem FWKS am 07.10.2007 an einer rechten Demo in Dresden teilnahm. H. war unter anderem mit P144, Mike S., Stephan Ernst, P122 und dem NPD-Funktionär P24 unterwegs.⁸²⁷
- Darüber hinaus ermittelte die Soko Liemecke, dass der FWKS am 16.02.2008 erneut in Dresden an einer rechten Demonstration teilnahm. MARKUS H. und Stephan Ernst waren gemeinsam mit P144 und Mike S. vor Ort.⁸²⁸
- Am 08.11.2008 nahm H. an einer NPD Demonstration in Fulda teil. Aus Bildmaterial geht hervor, dass er die Demonstration unter anderem mit Mike S., P149, P122, P136, P46, P24 und P68 besuchte. MARKUS H. wird in dem Dokument fälschlich als „Markus Hartung“ bezeichnet.⁸²⁹

Der polizeiliche Vermerk zur Veranstaltung, der auch dem LfV zuging, enthält zusätzlich Informationen über die überregionale Beteiligung. Es werden Personen aus Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Niedersachsen aufgezählt. Unter ihnen befinden sich P136 und P47⁸³⁰ Ein weiteres Deckblatt des LfV enthält ergänzend u.a. noch die Teilnahme der NPD-Funktionäre P17, P24 und P87⁸³¹

- Aus einem Vermerk des LfV, datiert auf den 02.02.2009, geht hervor, dass P68 geäußert habe, MARKUS H. sei eine Führungsperson bei den Kameraden in Kassel und verfüge über Verbindungen zu Freien Kameradschaften bundesweit. Auch surfe er viel im Internet, insbesondere auf Seiten der „Nationalen“. Der Vermerk enthält zudem die Information, dass H. an Stammtischen der NPD teilnehme und sich dort als Autonomer Nationalist bezeichne.⁸³²
- MARKUS H. wurde ebenso wie Stephan Ernst bei der Gerichtsverhandlung von Kevin S. festgestellt, der als Mitglied der Freien Kräfte Schwalm-Eder für den Angriff auf das Solid Jugendcamp

⁸²⁵ Vgl. Nachrichtenaustausch in ST-Angelegenheiten, „Geplantes Skinhead-Konzert in der Gem. Hofgeismar (Nordhessen) am Sa., 23.09.2006“. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Stick HLKA, Ordner 010 B[...] Nena, 01 Personenordner B[...], PDF-S. 13-18.

⁸²⁶ Vgl. „Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person MARKUS H. unter Beteiligung des HLKA und LfV - Chronologie -“, Herr K., HMdIS, 23.09.2020. UNA 20/1 Akte 1801, PDF-S. 228-232.

⁸²⁷ Vgl. Vermerk zur Sichtung Asservat 14.1.3.2 hinsichtlich Identifizierung mögl. Kontaktpersonen, SOKO Liemecke, 25.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 082 Band 83 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.1.1.1.1.-14.1.3.2, S. 297-302.

⁸²⁸ Vgl. Vermerk zur Sichtung Asservat 14.1.3.2 hinsichtlich Identifizierung mögl. Kontaktpersonen, SOKO Liemecke, 25.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 082 Band 83 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.1.1.1.1.-14.1.3.2, S. 297-302.

⁸²⁹ Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten im nordhessischen Raum, Auszug aus Deckblattbericht 11.11.2008, NPD Hessen, Demonstration am 8. November 2008 in Fulda“, 2.2.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 7-14.

⁸³⁰ Vgl. Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, 12.11.2008. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 221-236.

⁸³¹ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „NPD Hessen, hier Demonstration am 08. November 2008 in Fulda“, 11.11.2008. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 237-252.

⁸³² Vgl. Vermerk des LfV, „Neonazistische Aktivitäten im nordhessischen Raum, Auszug aus Deckblattbericht 11.11.2008, NPD Hessen, Demonstration am 8. November 2008 in Fulda“, 2.2.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 7-14.

am Neuenhainer See vor Gericht stand. Weitere anwesende Personen waren P81, P10, Jessica H., P122, Mike S., P126, P88 und P89⁸³³

- Am 14.02.2009 nahm der „freie Widerstand Kassel“ an der geschichtsrevisionistischen Kundgebung „Trauermarsch“ in Dresden teil. Aus Unterlagen, die bei MARKUS H. gefunden wurden, ging hervor, dass potentiell Mike S., Stephan Ernst, P144, P68, P135, P140, Rene S., Daniel B., P122 und MARKUS H. teilnahmen, wobei naheliegt, dass MARKUS H. die Anreise organisierte. Das LfV bekommt einen Hinweis auf die Teilnahme vom PP Nordhessen und notiert zwei Namen: Mike S. und „Jürgen H[...]“, wobei letzterer vermutlich MARKUS H. sein soll, dessen Name fehlerhaft aufgeschrieben ist.
- Im Nachgang an die Teilnahme am 14.02.2009 wird den Sicherheitsbehörden ein „Aktionsbericht“ für den „Aktionstag Dresden“ bekannt, der vom „Freien Widerstand Kassel“ hochgeladen wurde. Die Aktionen selbst wurden nicht festgestellt. Der Vermerk enthält die Vermutung, dass hinter den „Autonomen Nationalisten Kassel“ und dem „Freie Widerstand Kassel“ dieselben Personen stehen.⁸³⁴
- Auch H. war am 01.05.2009 an dem Angriff der Extremen Rechten auf die DGB Demo in Dortmund beteiligt. Das Verfahren gegen ihn wegen Landfriedensbruch wurde allerdings eingestellt.⁸³⁵ In H.s Asservaten konnte bei den Ermittlungen nach dem Mord an Lübcke ein Video gefunden werden, das MARKUS H. in schwarzer Kleidung und Kappe mit einem Mikrofon zeigt. Er ist umgeben von weiteren schwarz gekleideten Personen. Es ist auf den 01.05.2009 datiert und erweckt, laut Polizeivermerk, den Eindruck, H. und die weiteren Personen seien auf dem Weg zu oder von einer Demonstration.⁸³⁶ Aufgrund des neonazistischen Angriffs auf die DGB Demo an diesem Tag und der Szenerie, ist davon auszugehen, dass die Videoaufnahme in diesem Kontext gefertigt wurde. Dass H. ein Mikrofon trägt, spricht für eine organisatorische Rolle seiner Person.
- Dem LfV kommt zur Kenntnis, dass MARKUS H. gemeinsam mit P122 am Monatstreffen der NPD, Kreisverband Waldeck-Schwalm/Eder, am 05.05.2009 teilnahm. Programm des Abends war ein Vortrag des Rechtsterroristen Peter Naumann zu „Überfremdung“. Teilnehmende waren neben H. und P122 P9, P144, P149, P46 und weitere ca. 15 Personen.⁸³⁷
- Für den 15.05.2009 ist ein weiterer Besuch eines NPD Stammtisches durch H. aktenkundig, dieses Mal in Frielendorf. Auch hier referierte wieder Peter Naumann, dieses Mal hielt er einen geschichtsrevisionistischen Vortrag zu Kriegsverbrechen der Sowjetarmee an Nazi-Deutschland. Eine Teilnahme ist u.a. für MARKUS H., P122, P46, P17, P144 und Mike S. festgehalten.

⁸³³ Vgl. Vermerk Dezernat 22, „Gerichtsverhandlung gegen Kevin S[...]“, 02.02.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 204 Band 205 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 2, PDF-S. 91-94.

⁸³⁴ Vgl. Vermerk des LfV, „Vorbereitung Süd ALT am 04./05.03.2009, Aktionstag für Dresden durch den ‚Freien Widerstand Kassel‘“, 27.2.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 15-19.

⁸³⁵ Vgl. Verfügung Az. 155 Js 641/09, UNA 20/1 Akte 0001, S.148ff.

⁸³⁶ Vgl. Auswertebereicht zum Asservat 14.1.3.2., PC LG (mutmaßl. BS Markus H[...]), SOKO Liemecke, 02.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 082 Band 083 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14, 14.1.1.1.1.-14.1.3.2., S. 108-121, hier S. 118.

⁸³⁷ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31, „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), Monatstreffen KV Waldeck-Schwalm/Eder am 05.06.2009, Randerkenntnisse“, 10.06.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 162-177.

Für MARKUS H. ist zusätzlich die Information enthalten, dass dieser sich selbst als „Führer der Autonomen Nationalisten“ bezeichnete.⁸³⁸

- Am 21.05.2009 wurde MARKUS H. bei einer „rechtsextremistischen Veranstaltung“ festgestellt. Es handelt sich um eine Grillfeier in Fulda/Wilhelmshausen an der Termenai. Auffällig sind die Teilnehmenden, die aus Göttingen, Hann. Münden und Kassel kommen. Aus Kassel nahmen neben MARKUS H. u.a. P144, Mike S. und H.s damalige Freundin P30 teil.⁸³⁹ Es ist anzunehmen, dass es sich hier um eine Veranstaltung im Kontext der sog. „Kameradschaft Dreiländereck“ oder anderer länderübergreifender Strukturen der Extremen Rechten handelte.
- Das LfV forderte am 26.05.2009 Recherchen zu MARKUS H. an. Im Ermittlungsbericht vom 09.07.2009 wird mitgeteilt, dass H. ein enger Freund Mike S.s sei, Teilnehmer „rechtsextremistischer“ Veranstaltungen und aus Februar 2006 ein Delikt wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vorliege.⁸⁴⁰
- Am 17.07.2009 nahm MARKUS H. erneut mit P122 an einem NPD Stammtisch teil. Das Treffen des Kreisverbandes Nordhessen besuchten neben weiteren Personen auch P17, P144, P90 sowie dessen Bruder. Laut Bericht kündigte H. die Mitarbeit im Bundestagswahlkampf der NPD für den Schwalm-Eder-Kreis an.⁸⁴¹
- Ein Bericht des LfV vom 17.08.2009 wiederholt die Information zu H.s selbstbeschriebener Führungsfunktion: „Lt. Eigenen Angaben soll Markus H[...] sich als Führungsperson der ‚Autonomen Nationalisten‘ bezeichnen haben. Diesem Kreis sollen auch P144 und P90 angehören.“⁸⁴²
- Bei einem NPD Stammtisch am 16.10.2009 in Frielendorf, an dem neben MARKUS H. auch Peter Naumann, P17, P122 sowie H.s damalige Freundin P30 teilnehmen, wird bekannt, dass sich mit den Kasseler Kameraden überworfen habe. Er äußerte, dass er von P144 länger nichts gehört habe und der „nicht wisse, was er wolle“.⁸⁴³ Die Äußerungen gegen P144 sprechen möglicherweise für einen gegen diesen gerichteten Spitzelverdacht. Allerdings ist schwer zu bewerten, wie valide die Äußerungen H.s sind, die dem LfV zugetragen wurden. Das gilt ebenfalls für die Aussage zum Bruch mit der Kasseler Kameradschaftsszene, da H. bereits wenig später wieder mit ihnen auftrat.
- Eine Erkenntniszusammenstellung des LfV zu MARKUS H. vom 27.10.2009 fasste die zu ihm bekannten Informationen aus Berichten und strafrechtlichen Erkenntnissen sowie dessen Teilnahmen an Demonstrationen zusammen. Als Kontaktpersonen sind Stephan Ernst, P91, P135, P149, P68, P144, P92, P93, P94, P140, P95, P96, „Alma“, P143, P97, P98, P57 und Mike S.

⁸³⁸ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31. „Nationaldemokratische Partei Deutschlands, hier Stammtisch am 15.Mai 2009 in Frielendorf“, 20.05.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 178-189.

⁸³⁹ Vgl. Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, ZK 10 Kassel, 26.05.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 52-54.

⁸⁴⁰ Vgl. Ermittlungen zu MARKUS H., LfV, 26.05.2009 sowie Ermittlungsbericht zu MARKUS H., LfV, 09.07.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 204 Band 205 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 2, PDF-S. 28-30 und 31-34.

⁸⁴¹ Vgl. Arbeits-Deckblatt, „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), hier: Stammtisch des Kreisverbandes Nordhessen am 17.7.2009“, 27.07.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 190-199.

⁸⁴² Vgl. VM-Bericht Dezernat 31, „Rechtsextremistische Szene in Kassel und Umgebung“, 17.08.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 67-70.

⁸⁴³ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 31 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), hier: Stammtisch des KV Nordhessen am 16. Oktober 2009 in Frielendorf“, 21.10.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 200-207.

aufgezählt.⁸⁴⁴ Diese Personen haben eine sehr große Schnittmenge mit dem Personenkreis um Stephan Ernst zu dieser Zeit und stammen genauso aus NPD- und JN-Kreisen wie aus der kameradschaftlichen, autonom-nationalistischen Szene und reichen bis in den Schwalm-Eder-Kreis. Die Äußerungen von MARKUS H., er habe eine Führungsfunktion bei den Autonomen Nationalisten und verfüge über überregionale Kontakte wertet das Landesamt als Angeberei, ohne dass diese Einordnung begründet wird.

- In einem Übersichtsvermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.10.2009 werden die wichtigsten Akteure der nordhessischen Szene benannt. Zu ihnen zählte nach Einschätzung des LfV auch MARKUS H. Es handelt sich dabei um denselben Vermerk, in dem Stephan Ernst als „brandgefährlich“ bezeichnet wird.

Für H. sind die Teilnahmen an der NPD Demo 2008 in Friedberg und am neonazistischen Angriff auf die DGB Demo in Dortmund am 01.05.2009 aufgezählt. Die erste „rechtsextremistische“ Erkenntnis zu H. datierte das LfV auf 2006. Er sei zudem Stammtisch-Teilnehmer bei der NPD sowie Führer der Autonomen Nationalisten. Zu seiner Aktivität im Internet wird festgestellt: „Im Internet fiel H[...] unter dem Nickname ‚Stadtreiniger‘ mit rechtsextremistischen Äußerungen und Beiträgen in Foren und Gästebüchern auf, u.a. im Forum des ‚Freien Widerstands Kassel‘, der ‚FK Kassel‘ und der HNA. Nachdem ihm vorgeworfen wurde, Mitglied in einer rechtsextremistischen Vereinigung zu sein, konnten keine Beiträge mehr von ihm im Internet festgestellt werden.“⁸⁴⁵

- Nicht in den Akten des LfV enthalten ist die Teilnahme H.s an einer Demo der NPD in Friedberg am 07.11.2009.⁸⁴⁶
- Ende 2009 führt das LfV Hessen H. in einem Vermerk als dem Kameradenkreis um P136 angehörig auf. Zu diesem zählte das LfV insgesamt 26 Personen, darunter P149, Mike S., Stephan Ernst, P135, P129, P11, P68, P25 und P145, P20, P73., P8⁸⁴⁷
- Das LfV versuchte in einem Vermerk aus Januar 2010 das Klientel des NPD Kreisverbandes Nordhessen einzuordnen. Dazu wurde festgestellt: „Erkenntnisse über eine feste Verbindung zur Neonaziszene liegen nicht vor. Lediglich die Aktivisten (keine Mitglieder) Markus H[...] und P122 sind auch im Neonazibereich aktiv.“⁸⁴⁸
- In den Akten des ZK 10 findet sich ein Dokument vom 04.02.2010 zu Teilnehmern einer Gesprächsrunde bei P126, auf dem P99, Benjamin G., P74, Stephan Ernst, P100 sowie P135 mit Foto aufgeführt sind (wobei P135 mit einem Bild von P149 illustriert ist). Mutmaßlich hängt es mit dem darauffolgenden Dokument zusammen, auf dem unter dem Titel „Liste Rechter für Einsatz Dresden am 13.2.2010“ folgende Personen der Extremen Rechten mit Namen und Bild aufgelistet sind: Stephan Ernst, MARKUS H., P74, P126, P22, P75, P129, P149, P135, Mike S., P144 und P46⁸⁴⁹ Am 13.02.2010 fand in Dresden die neonazistische Demonstration „Trauermarsch“ statt.

⁸⁴⁴ Vgl. Vermerk Dezernat 22, Erkenntniszusammenstellung Markus H[...], 27.10.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 137ff.

⁸⁴⁵ Vermerk LfV, „Neonazistische Aktivitäten in Nordhessen (Raum Kassel)“, 28.10.2009. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 71-85.

⁸⁴⁶ Vgl. CRIME-Auszug, 16.05.2011. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 21-23.

⁸⁴⁷ Vgl. Schreiben des LfV an das BfV, „Kameradenkreis um P136“, 12.11.2009. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S. 19-31.

⁸⁴⁸ Vgl. Vermerk LfV, „NPD KV Nordhessen“, 06.01.2010. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 208-211.

⁸⁴⁹ Vgl. Lichtbilder Zusammenstellung, ZK 10 PP Nordhessen, 04.02.2010 sowie 13.02.2010. UNA 20/1 Akte 2317, pag. S. 9 und 10.

Tatsächlich am 13.02.2010 in Dresden durch die Polizei festgestellt wurden u.a.: Stephan Ernst, P76, P46, P144, P126, P142, P17, P145⁸⁵⁰ In den Akten des LfV ist diese Information nicht zu finden.

- Ein erneuter Übersichtsvermerk des LfV, datiert auf den 11.05.2010, führt H. erneut als einen der wichtigsten Aktivisten für den Raum Kassel auf.⁸⁵¹ Dennoch enthält der Vermerk keine neuen Informationen im Vergleich zum Vermerk vom 28.10.2009.
- Aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen wurde im März 2010 das Handy von Mike S. ausgewertet. Dabei wurde MARKUS H.s Nummer als Kontakt „AN Stadtreiniger“ festgestellt. Außerdem hatte H. eine antisemitische Nachricht an S. geschrieben, in der er sich über das Verbot der HDJ echauffierte.⁸⁵²

Bei der Auswertung des Handys wurden auch Bilder sichergestellt, die eine Wanderung von Personen der Extremen Rechten aus Kassel und Umgebung zeigen. Darunter befanden sich augenscheinlich neben MARKUS H. unter anderem auch Mike S., P6, P151, Benjamin G. und P144⁸⁵³

- Im August 2010 erstellte das LfV ein Deckblatt zur rechten Szene Nordhessen. Darin ist eine nicht abgeschlossene Aufzählung der Aktivist:innen des Freien Widerstands Kassel enthalten, die P149, P135, P40, P144, MARKUS H., Michael (vermutlich X), Johanna (vermutlich X), Mirko aus Kassel, Nena (vermutlich X) sowie einen Sascha enthalten. Darüber hinaus enthält das Dokument die Information, dass die genannten Personen zum neonazistischen Trauermarsch in Bad Nenndorf am 14.08.2010 fahren wollten. P144 habe PKWs organisiert. Mitreisen wollten darüber hinaus P149, Mike S., P135, MARKUS H., Johanna und P101 sowie Sascha mit unbekanntem Nachnamen.⁸⁵⁴
- Ende November 2010 wurde MARKUS H. in der Information eines V-Manns an das LfV erwähnt: „Weiterhin berichtete XXX, dass er XXX im Radio (vermutlich HR3) das Ende eines Beitrages gehörte habe, in welchem es um eine Person ging, die ‚...am letzten Wochenende auf dem Flohmarkt in Kassel verbotene Gegenstände angeboten haben soll...‘. Diese Person könnte XXX möglicherweise kennen. Er äußerte, dass Mike S. und auch Markus H[...] oft auf Flohmärkten unterwegs seien und diese Person vermutlich auch kennen könnten.“⁸⁵⁵ Darauf folgende Ermittlungen sind den Akten nicht zu entnehmen.
- Im Januar 2011 ermittelte das LfV zu Personen des „Freien Widerstands Kassel“. Dem rechnete es unter anderem die Personen P149, P135, P18, P143, P144 und MARKUS H. zu.⁸⁵⁶

⁸⁵⁰ Vgl. Verlaufskalender Stephan Ernst, PP Nordhessen ZK 10. UNA 20/1 Akte 2994a, PDF-S. 130-200, hier PDF-S. 188-189.

⁸⁵¹ Vgl. Vermerk Dezernat 22, „Neonazistische Strukturen im Raum Kassel, Vorbereitung eines Gesprächs zwischen Dezernat 22 und dem PP Kassel; Vorbereitung des Lagebilds Nordhessen“, 11.5.2010. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 86-108.

⁸⁵² Vgl. Handyauswertung S., 12.03.2010. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 123ff., insb. PDF-S. 127.

⁸⁵³ Vgl. Lichtbilder Handyauswertung S. vom 12.03.2010. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 129-149.

⁸⁵⁴ Vgl. Arbeits-Deckblatt Dezernat 34, „Rechte Szene Nordhessen“, 09.08.2010. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 109-119.

⁸⁵⁵ Arbeits-Deckblatt Dezernat 34, Rechte Szene Nordhessen, 30.11.2010. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 203 Band 204 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 1, PDF-S. 120-126.

⁸⁵⁶ Vgl. Observationsauftrag Dezernat 22, 11.01.2011. UNA 20/1 Akte 2994a, PDF-S. 130-200, hier PDF-S. 127-133.

- Ein interner Aktenvermerk des PP Nordhessen vom 04.02.2011 enthält Informationen zum „Freien Widerstand Kassel“. Mitglieder seien: P149, P40, P135, MARKUS H., P18, P102 und P143 Seit Ende 2010 sei Daniel B.⁸⁵⁷ Anführer der Gruppe.⁸⁵⁸
- In den Akten des LfV findet sich ein Vermerk datiert auf den 16.03.2011, der sich mit dem YouTube-Account von MARKUS H. befasst. Zusammenfassend wurde festgestellt: „Auf seinem YouTube Kanal hat er u.a. ein Video mit dem Titel ‚What the Jews (Zionest) did to he Germans‘ eingestellt. In diesem Clip wird die Judenverfolgung klein geredet. Weiterhin hat er zahlreiche Reaktionen auf seinen Kanal erhalten, die einschlägige Worte, wie ‚heil‘, 1488, ‚ein donnerndes Heil‘, usw., enthalten. Unter seinen ‚Freunden‘ finden sich zahlreiche Profil-Bilder, die der rechtsextremistischen Szene zugeordnet werden können.“⁸⁵⁹
- Am 20.07.2011 wird MARKUS H. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 1. SprengV erteilt, da der Waffenbehörde keine Erkenntnisse nach 2006 zu H. vorlagen, die eine Versagung rechtfertigen würden.⁸⁶⁰
- Die Polizei ermittelte nach der Selbstenttarnung des NSU in der rechten Szene in Kassel. Dazu erfolgte am 15.11.2011 ein Datenabgleich zwischen der Datenbank der Mordkommission Café und den Daten der Datenbank CRIME zu Rechten in Nordhessen. Die Schnittmeng ergab drei Personen: Darunter MARKUS H. und Benjamin G..⁸⁶¹ Weitere Ermittlungen zu H. sind nicht ersichtlich (ausführlicher zu den Ermittlungen im Kontext NSU s. Kapitel 3 b. vi.).

Trotz der Beschäftigung mit MARKUS H. seitens des LfV, die sich durch die Übersichtsvermerke und Internetermittlungen zeigt sowie aus der Recherche zum FWKS ergibt, fallen nach dem Vermerk zu seinem YouTube-Kanal keine neuen Informationen mehr zu ihm an. Allerdings betrieb MARKUS H. weitere Profile und Kanäle im Internet, mit denen er agitatorisch tätig war. Inwiefern er noch aktiv war, kann daher nicht abschließend bewertet werden. Abgesehen vom allgemein geringeren Erkenntnisaufkommen zur rechten Szene bei den Sicherheitsbehörden lässt sich H.s Abtauchen vom Radar der Sicherheitsbehörden mit seinem Versuch erklären, legaler Waffenbesitzer zu werden. Die Waffenbehörde hatte ihm zunächst aufgrund „rechtsextremistischer“ Erkenntnisse eine Waffenbesitzkarte verweigert, da die Teilnahme an einer „rechtsextremen“ Veranstaltung bzw. eine Verurteilung gegen seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit sprach. Es gab also einen Grund für MARKUS H., sich von Veranstaltungen fernzuhalten, die als „rechtsextremistisch“ gewertet wurden. Für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit dürfen in den letzten fünf Jahren keine „extremistischen“ Anhaltspunkte bekannt geworden sein.⁸⁶²

Die Veranstaltungsteilnahmen H.s zeugen von keiner Festlegung im Spektrum der Extremen Rechten. Offensichtlich war er eine der zentralen Personen im FWKS, hatte gleichzeitig gute Kontakte zu den FKSE u.a. in Person von P122 und besuchte gleichzeitig Veranstaltungen der NPD. Auf dem Rechner von MARKUS H. wurde zudem eine selbstgemachte Videokollage gefunden, in der die Kameradschaft

⁸⁵⁷ Andere Tätigkeiten von Daniel B. umfassten das Amt des Schriftführers bei der CDU Kassel: <https://www.hna.de/kassel/kasseler-cdu-mitglied-schriftfuehrer-soll-mitglied-einer-rechtsextremen-gruppe-sein-1506764.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

⁸⁵⁸ Vgl. Interner Aktenvermerk, PP Nordhessen, 04.02.2011. UNA 20/1 Akte 2308, PDF-S. 49.

⁸⁵⁹ Vermerk LfV, „YouTube Kanal von H[...], Markus“, 16.03.2011. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 173-181.

⁸⁶⁰ „Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person MARKUS H. unter Beteiligung des HLKA und LfV - Chronologie -“, Herr K., HMdIS, 23.09.2020. UNA 20/1 Akte 1801, PDF-S. 228-232.

⁸⁶¹ Vgl. PP Nordhessen, Datenabgleich Verfahrensdatenbank MK Cafe / Crime (NH Rechts), 15.11.2011. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 33-34.

⁸⁶² Ausführlich zum Vorgang der legalen Bewaffnung H.s s. Kapitel 3 b. iv.

„Sturm 18“ von Bernd T. abgebildet ist. Erstellt wurde die Collage frühestens 2010, was sich aus einem Bildstempel der verwendeten Fotos schließen lässt.⁸⁶³

Aus den Asservaten von MARKUS H. konnten Erkenntnisse gewonnen werden, die den Sicherheitsbehörden bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt waren. So zeigen Videos, die bei ihm gefunden wurden, Anti-Antifa-Aktivitäten. Eines zeigt eine Gruppe von Personen der Extremen Rechten unter Führung von Mike S., die in Richtung eines Standes der VVN-BdA gehen und sich der Person am Stand gegenüberstellen. Im Hintergrund sagt eine Person der Rechten: „Die Fresse hab ich auch schon fotografiert.“ Bedroht wird hier der Lehrer, der 2003 nur knapp einem Mordanschlag entging, als jemand durch sein Küchenfenster schoss.⁸⁶⁴ Auch von Angela Merkel gibt es Videoaufnahmen von einer Wahlkampfveranstaltung in Kassel (einer Internetrecherche zufolge müsste es sich dabei um eine Veranstaltung Anfang Januar 2009 handeln).⁸⁶⁵ Dieser Umstand erinnert sehr an die Vorgehensweise bei der Bürgerversammlung 2015 in Lohfelden gegen Lübcke.

Der Sachverständige Joachim Tornau führte zu H.s Anti-Antifa-Aktivitäten, insbesondere im Internet, aus, dass H.s Pseudonym „Stadtreiniger“ für ihn Programm gewesen sei:

„Der Aliasname war ‚Stadtreiniger‘, was, wie er an anderer Stelle mal offenbart hat, genau so zynisch gemeint ist, wie es klingt. Also, es ging für ihn darum, die Stadt zu reinigen von dem, was ihm nicht ins Weltbild passt. MARKUS H. gefiel sich da in der Rolle als Mentor, der vor unbedachten Aktionen gegen politische Gegnerinnen und Gegner warnte. Wörtlich: ‚Wenn wir Anti-Antifa-Arbeit betreiben, dann soll diese effektiv sein.‘ Zugleich war er allerdings auch selber nicht immer so ganz zurückhaltend, wie er seinen Jüngeren vorgeben wollte, schimpfte dann über die angeblich jüdische Justiz und zitierte Hitler. Als sich eine linke Gruppierung dafür aussprach, dass auch Menschen ohne deutschen Pass kommunale Bürgerrechte bekommen sollten, kommentierte er, da helfe nur eines, und postete ein Emoji mit Galgen.“⁸⁶⁶

H.s militante Ausrichtung zeigt sich auch in den mehrfach auf dessen Computer vorhandenen Bildern, die ihn bei Schießübungen zeigen und bei Ermittlungen nach dem Mord an Lübcke gesichert wurden. Am 21.04.2008 – ein markantes Datum einen Tag nach dem Geburtstag von Adolf Hitler, dem auch mit einem Bild in Klarsichtfolie Tribut gezollt wurde – führte MARKUS H. gemeinsam mit Mike S. und weiteren Kamerad:innen Schießübungen auf das Konterfei von Gregor Gysi durch.⁸⁶⁷ Auch aus dem Jahr 2013 wurden Bilder mit Schießübungen bekannt. Am 10.05.2013 führte H. Schießübungen auf Plakate der LINKEN durch – ein Umstand, der im Polizeivermerk keine Erwähnung findet.⁸⁶⁸ Den Sicherheitsbehörden war keiner der beiden Fälle bekannt, bei denen MARKUS H. gemeinsam mit weiteren Personen der Extremen Rechten Schießübungen auf Plakate politischer Gegner durchgeführt hatte.

⁸⁶³ Vgl. Video 005496. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 83 - Blatt 262, Export 1, Demo: Carved_005496.

⁸⁶⁴ Vgl. Video 068229. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 82 - Blatt 262, Export 1, Demo: Carved_068229.

Zum Vorfall siehe auch Teil 2 d. in diesem Bericht.

⁸⁶⁵ Vgl. Video 084650. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 82 - Blatt 262, Export 1, Demo: Carved_084650.

⁸⁶⁶ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S.15.

⁸⁶⁷ Vgl. Sichtung des Asservats 14.1.3.2., SOKO Liemecke, 25.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 082 Band 083 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14, 14.1.1.1.1.-14.1.3.2., S. 297-302.

⁸⁶⁸ Vgl. Auswertebereich zum Asservat 14.1.3.2., PC LG (mutmaßl. BS Markus H[...]), SOKO Liemecke, 02.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 082 Band 083 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14, 14.1.1.1.1.-14.1.3.2., S. 108-121, hier S. 118-119.

Vgl. Anlagen zum Auswertebereich zum Asservat 14.1.3.2., PC LG, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 082 Band 083 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14, 14.1.1.1.1.-14.1.3.2., S. 129-233, hier S. 221.

DIE LINKE kritisiert zudem den mangelnden Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden bezüglich der NSU Ermittlungen. Neben dem Datenabgleich finden sich keine Hinweise auf weitere Ermittlungen zu H. und auch kein Austausch mit dem LfV. Ein Problem, das auch im nächsten Unterkapitel nicht an Relevanz verliert.

iii. **2011-2016: Mangelnde Informationsweitergabe der Behörden und Aktivitäten im Internet**

Wie bereits angedeutet sinkt das Informationsaufkommen zu MARKUS H. in diesem Zeitabschnitt drastisch. Es liegen vor allem Kenntnisse zu seinen Bemühungen vor, legaler Waffenbesitzer zu werden. Dennoch zeigt sein Kontakt mit P144, dass H. sich keinesfalls von der Szene gelöst oder ideologisch distanziert hatte. Auch die Ermittlungen zum NSU wurden nicht so konsequent geführt, dass erneut zu H. ermittelt worden wäre.

- Am 19.06.2012 beantragte MARKUS H. zum zweiten Mal eine Waffenbesitzkarte. Der Antrag wurde am 27.11.2012 abgelehnt. Es folgte ein Rechtsstreit um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung.⁸⁶⁹ Das Urteil fiel im März 2015.
- Am 04.11.2012 fand in Kassel die Clubhauseröffnung der Bandidos Kassel statt. MARKUS H. wurde polizeilich als Teilnehmer erfasst.⁸⁷⁰
- In einem Protokoll einer Telefonüberwachung am 04.03.2013 wird ein Telefonat zwischen MARKUS H. und P144 aufgeführt. H. teilte R. im Telefonat mit, dass „man“ sich für einen Flohmarkt treffen wolle.⁸⁷¹
- Das LfV übermittelte am 01.07.2014 im Rahmen des Informationsaustauschs zum NSU-Ermittlungsverfahren eine Liste mit „relevanten Personen“ an das hessische Innenministerium. Auf dieser befindet sich MARKUS H.⁸⁷²
- MARKUS H. stellte am 11.12.2014 ein Auskunftersuchen an das LfV, um über ihn gespeicherte Informationen abzufragen.⁸⁷³
- Die Akte H.s enthält einen Ausdruck aus der Aktsdatei HARIS vom 23.02.2015. Darauf ist vermerkt, dass er an rechtsextremistischen Veranstaltungen außerhalb Hessens teilgenommen habe sowie an neonazistischen Aktivitäten im nordhessischen Raum beteiligt war. Als Zugehörigkeiten sind die „NPD Kreisverband Nordhessen“ und „Schwalm-Eder“ angegeben, außerdem „NPD/JN Maikundgebungen“ und der NPD Landesverband Hessen. Zudem sind die bekannten Informationen zum „Stadtreiniger“ im Internet (16.03.2011), seine Aktivitäten beim FWKS (09.08.2010) sowie die Stammtischteilnahmen benannt. P149 und Mike S. werden als Kontaktpersonen aufgeführt. Zur Teilnahme an der rechten Demonstration in Dortmund am 01.05.2009

⁸⁶⁹ Vgl. „Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person MARKUS H. unter Beteiligung des HLKA und LfV - Chronologie -“, Herr K., HMdIS, 23.09.2020. UNA 20/1 Akte 1801, PDF-S. 228-232.

⁸⁷⁰ Vgl. Vermerk zur „Clubhauseröffnung ‚BANDIDOS‘ Kassel“, Polizei Kassel, 24.11.2012. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 161-164.

⁸⁷¹ Vgl. TKÜ-Protokoll, 04.03.2012. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 165ff.

⁸⁷² Vgl. LfV an HMdIS, „Informationsaustausch hinsichtlich NSU Ermittlungsverfahren“, Anhang „relevanter Personen“ Liste des LfV, 1.7.2014. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 204 Band 205 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 2, PDF-S. 61-78.

⁸⁷³ Vgl. Auskunftersuchen MARKUS H. an LfV, 11.12.2014. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 206 Band 207 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 4, PDF-S. 10.

ist zusätzlich angemerkt, dass sich dabei der Verdacht auf Landfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Sachbeschädigung ergab. Ein Verfahrensausgang ist nicht vermerkt.⁸⁷⁴

- Am 24.03.2015 urteilte das Verwaltungsgericht Kassel, dass H. eine Waffenbesitzkarte zu erteilen ist.⁸⁷⁵ Eine nähere Erläuterung erfolgt im nächsten Kapitel, Teil 3 b. iv.

Durch die Ermittlungen nach dem Mord an Walter Lübcke konnten retrospektiv weitere Erkenntnisse zu MARKUS H.s Aktivitäten gewonnen werden. Im vorherigen Abschnitt wurde bereits ein Schießtraining mit Personen der Extremen Rechten im Jahr 2013 benannt. Zudem wurden Informationen zu seinem YouTube-Kanal „Stadtreiniger“ zusammengetragen, der vom LfV im Vermerk vom 16.03.2011 untersucht wurde und Einblick in seine extrem rechte Weltsicht gibt. Es konnte durch die Soko Liemecke herausgefunden werden, dass dieser noch mindestens bis ins Jahr 2013 weitergeführt wurde. Viele Likes und Favoriten des Kanals weisen „rechtsextremistische Inhalte“ auf, steht im dazugehörigen Vermerk. Darunter sind Videos der Identitären Bewegung, der JN, Videos mit NS-Bezügen, antisemitische Lieder der Band von P103, völkische Videos sowie solche, in denen es um Waffen, Sprengstoff, Schießtrainings und Kampfsport geht. Hervorzuheben ist ein von H. markierter „Pink Panther Remix“, dessen Like nach 2008 erfolgt sein muss.⁸⁷⁶ Eine regelmäßige Recherche zum Profil von H. hätte also möglicherweise zu weiteren Erkenntnissen über dessen Internetverhalten und Vernetzung geben können.

Womöglich hätte eine Recherche sogar H.s zweiten Account in Kenntnis der Sicherheitsbehörden bringen können. Unter dem Namen „Professor Moriatti“ hatte er seit dem 30.12.2013 einen Account, mit dem er später auch Videos hochlud. Im Zeitraum 2015–2017 waren darunter vier Videos zu „Asyl“ und der AfD, so steht es im Polizeivermerk. Ein Video zeigte eine Szene von einer Bürgerversammlung in Lohfelden am 14.10.2015.⁸⁷⁷

DIE BÜRGERVERSAMMLUNG LOHFELDEN

Auf dieser Bürgerversammlung spricht Walter Lübcke mit den Anwohner:innen in Lohfelden über die Einrichtung einer provisorischen, neuen Erstaufnahmeeinrichtung. Im Publikum sitzen rechte Störer:innen von KAGIDA, die Lübcke den Abend über provozieren. In der kurzen Sequenz, die im Video zu sehen ist, sagt Walter Lübcke einen später vielzitierten Satz. Die HNA verschriftlichte die Szene. Lübcke sagte:

„Ich bin stolz drauf, dass wir als Regierungspräsidium mit der Mannschaft, mit den Ehrenamtlichen hier, dazu beigetragen, da danke ich aber auch den Schülern, was ich in der Zeitung gesehen habe, und den Lehrern. Ich hab mich hier mal für die Schule mal eingesetzt, dass wir auch das in der Schule weitergeben, trägt auch Früchte davon, dass wir eine tolle Schule haben, dass wir mit Kirchen, die eine Wertevermittlung haben, wo wir sagen, es lohnt sich in unserem Land zu leben. Da muss man für Werte eintreten. Und wer diese Werte nicht vertritt, kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist. Das ist die Freiheit eines jeden Deutschen...“. Buhrufe aus dem Publikum: ‚Das ist ja unglaublich‘, ‚Pfui‘, ‚Verschwinde‘.⁸⁷⁸

⁸⁷⁴ Vgl. HARIS Ausdruck zu MARKUS H., 23.2.2015. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 206 Band 207 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 4, PDF-S. 12-19.

⁸⁷⁵ Vgl. „Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person MARKUS H. unter Beteiligung des HLKA und LfV - Chronologie -“, Herr K., HMdIS, 23.09.2020. UNA 20/1 Akte 1801, PDF-S. 228-232.

⁸⁷⁶ Vgl. Vermerk, „Auswertung des mutmaßlich von Markus H[...] [...] genutzten YouTube-Profiles ‚Stadtreiniger‘“, SAW Basalt, 04.09.2019. UNA 20/1 Akte 1961, PDF-S. 91-170.

⁸⁷⁷ Vgl. Vermerk „Auswertung des YouTube-Videos ‚Erstaufnahme Asyl RP Lübke [Sic!] Kassel Lohfelden 14.10.2015‘ von ‚Professors [sic!] Moriatti‘ vom 14.10.2015“, SAW Basalt, 15.11.2019. UNA 20/1 Akt 1961, PDF-S. 171-379.

⁸⁷⁸ Beschreibung der Bürgerversammlung in der HNA: <https://www.hna.de/lokales/kreis-kassel/fluechtlingsdebatte-lohfelden-luebcke-liess-sich-provozieren-5655557.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

Unter dem Video, das H. postete, sammelten sich schnell beleidigende, antisemitische und rassistische Beiträge, teilweise mit Reichsbürgerbezug, häufig als Hassposting einzuschätzen. Es wurde auch eine Petition von P148 verlinkt, dem damaligen Hauptorganisator von KAGIDA.⁸⁷⁹ Als Einsteller des Videos unternahm H. offensichtlich nichts gegen die Hasskommentare unter seinem Video, schließlich sind sie für die Soko im Jahr 2019 noch zu ermitteln.

Zur Einordnung: Ende 2015 ist ein Hochpunkt der rassistischen Stimmungsmache gegen Geflüchtete, in vielen Städten laufen regelmäßig rechte Demos. PEGIDA hat sich zu einer Art Franchise-Projekt entwickelt, auch in Kassel gibt es den Ableger KAGIDA. Aus dieser Stimmung heraus nehmen auch MARKUS H. und Stephan Ernst gemeinsam an der Bürgerversammlung in Lohfelden teil. Eine Absprache mit KAGIDA im Vorhinein leugnete Ernst, MARKUS H. habe ihn am selben Tag spontan gefragt, ob er mitkommen wolle. Die Buhrufe, die von der HNA verschriftlicht wurden, stammten von Stephan Ernst. Das sei eine spontane Reaktion gewesen, gab Ernst im Ausschuss zu Protokoll.⁸⁸⁰ Dennoch beteiligte sich Ernst an der Verbreitung des Videos und schickte es bspw. seiner Mutter. An seine Mutter schrieb er auch: „Da siehst du wie weit sich dieser Abschaum von Volksverrätern von uns entfernt hat“.⁸⁸¹ Die Markierung von Walter Lübcke als „Volksverräter“ wird später noch relevant werden.⁸⁸²

iv. **2011 und 2015: Sprengstoffgenehmigung und legaler Waffenzugang**

Trotz der bereits aufgeführten, vielfachen Informationen, die zu H. vorlagen, war es ihm möglich, waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zu erlangen. Die Bedarfsbescheinigung für Sportschützen stellte die SSG Germania Cassel aus, die das Gelände der Schützengesellschaft zu Grebenstein 1553 e.V. nutzte.⁸⁸³ Aus einem Zeit Artikel geht hervor, dass die SSG Germania Cassel eine sehr versteckt agierende Gemeinschaft für Reservisten der Bundeswehr ist, die in keinem Dachverband organisiert ist.⁸⁸⁴ Die Bescheinigung der Prüfung zum Nachweis der Sachkunde wurde vom 1. Nordhessischen Reservisten- u. Sportschützen-Club 1975 e.V. Kassel und der Betriebssportgemeinschaft Sportschießen Bundeswehrfachschule 2000 e.V. ausgestellt.⁸⁸⁵

Eine vom Innenministerium erstellte Chronologie, stellt den Vorgang des legalen Waffenzugangs umfänglich dar:⁸⁸⁶

⁸⁷⁹ Vgl. Vermerk „Auswertung des YouTube-Videos ‚Erstaufnahme Asyl RP Lübke [Sic!] Kassel Lohfelden 14.10.2015‘ von ‚Professors [sic!] Moriatti‘ vom 14.10.2015“, SAW Basalt, 15.11.2019. UNA 20/1 Akt 1961, PDF-S. 171-379.

⁸⁸⁰ Vgl. Stephan Ernst, UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 91-92.

⁸⁸¹ Vermerk zur Auswertung der digitalen Asservate von Ernst, SOKO Liemecke, 22.06.2020. UNA 20/1 Akte 2121, S.236-239, hier S.239.

⁸⁸² Die Bürgerversammlung in Lohfelden, auf der Lübcke am 14.10.2015 sprach, ist ein zentraler Aspekt der Aufarbeitung der Geschehnisse rund um den Mord an Dr. Lübcke. Daher wird sich das Kapitel 3 c. ii. ausführlich mit den Folgen der Hetzkampagne gegen Lübcke befassen.

⁸⁸³ Vgl. Bescheinigung für Sportschützen gem. §14 WaffG, 18.06.2012. UNA 20/1 Akte 0001, PDF-S. 39.

⁸⁸⁴ Vgl. Kai Biermann et al., „Mutmaßlicher Mörder übte bei Reservisten das Schießen“, Zeit, 12.12.2019. URL: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-12/walter-luebcke-mord-rechtsextremismus-moerder-reservisten> (zuletzt abgerufen am 08.05.2023).

⁸⁸⁵ Vgl. Bescheinigung der Prüfung zum Nachweis der Sachkunde für MARKUS H., 08.11.2006. UNA 20/1 Akte 0001, PDF-S. 41.

⁸⁸⁶ „Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person MARKUS H. unter Beteiligung des HLKA und LfV - Chronologie -“, Herr K., HMdIS, 23.09.2020. UNA 20/1 Akte 1801, PDF-S. 228-232.

07.04.2005	Regierungspräsidium Kassel an H. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Erste SprengstoffV (1. SprengV/ - Zulassung zu einem Lehrgang) - im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung wurden keine entgegenstehenden Erkenntnisse bekannt (<u>keine</u> Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis)
07.08.2007	H[...] an Waffenbehörde der Stadt Kassel Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und Einleitung Zuverlässigkeitsprüfung
24.08.2007	Waffenbehörde der Stadt Kassel Rücklauf der Prüfung Verurteilung wegen einer Straftat in 2006 gem. § 86a StGB (40 TS á 15€).
31.10.2007	Waffenbehörde der Stadt Kassel an H[...] Anhörung zur Ablehnung nach §. 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG (verfassungsmäßige Ordnung/Völkerverständigung)
18.11.2007	H[...] an Waffenbehörde der Stadt Kassel Stellungnahme zur Anhörung
04.01.2008	Waffenbehörde der Stadt Kassel an LfV Ablehnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG
16.03.2011	LfV <u>interner Vermerk</u> - sog. „liken“ eines Videos, in dem die Judenverfolgung klein geredet wird, auf „Youtube“ durch H. (keine Weiterleitung zur Waffenbehörde)
13.04.2011	Antragstellung H[...] an Sprengstoffbehörde Stadt Kassel Auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 1. SprengVO
04.05.2011	Sprengstoffbehörde der Stadt Kassel an das Polizeipräsidium Nordhessen Bezüglich Erkenntnissen im Sinne der Zuverlässigkeitsprüfung (keine Beteiligung des LfV)
12.05.2011	Polizeipräsidium Nordhessen an die Sprengstoffbehörde der Stadt Kassel Erkenntnisse aus 2006 (gem.§ 86a StGB) wurden bezüglich der SprengstoffV mitgeteilt
18.05.2011	Polizeipräsidium Nordhessen an Waffenbehörde der Stadt Kassel Straftat gem. § 86a StGB aus 2006 sowie Teilnahme an NPD Demonstrationen bis in das Jahr 2009
20.07.2011	Sprengstoffbehörde der Stadt Kassel an H. Erteilung einer neuen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §. 34 1. SprengV, da im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung lediglich die Verurteilung gem. § 86a StGB mitgeteilt wurde und die Rechtskraft länger als 5 Jahre zurücklag (Rechtskraft am 10.5.2006 eingetreten); keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt

19.06.2012	H. an Waffenbehörde der Stadt Kassel Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte
26.06.2012	Waffenbehörde der Stadt Kassel an LfV Mitteilung, dass H. in 2007 eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt hat, welche wegen einer Straftat gem. § 86a StGB (2006) abgelehnt wurde und er erneut eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt hat; insofern bittet die Waffenbehörde um Mitteilung von Erkenntnissen
19.07.2012	Waffenbehörde der Stadt Kassel an Staatsanwaltschaft Dortmund Anforderung der Strafakte in Bezug auf die Demonstration am 01.05.2009 wegen Landfriedensbruch – das Verfahren wurde 2009 eingestellt
04.09.2012	LfV an Waffenbehörde der Stadt Kassel Mitteilung von Erkenntnissen - o.g. Straftat gem. § 86a StGB, Teilnahme an einer NPD Demo in Fulda am 08.11.2008 und an rechtsextremistischen Störaktionen im Kontext einer DGB-Demo in Dortmund am 01.05.2009 (ebenso wie S.E.) sowie seit 2006 Veröffentlichung von rechtsextremistischen Inhalten unter dem Pseudonym „Stadt-reiniger“ in Foren und Gästebüchern insbesondere auf rechtsextremistischen Internetseiten (Aushändigung des Schreibens gem. LfV in einem persönlichen Gespräch am 20.09.2012 gem. Waffenbehörde der Stadt Kassel am 26.09.2012)
07.09.2012	LfV an Waffenbehörde der Stadt Kassel Bitte um Übersendung einer Liste aller Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis der Waffenbehörde
10.10.2012	LfV an Waffenbehörde der Stadt Kassel Übersendung von Internetausdrucken (Forenbeiträge) sowie Auskunftersuchen bei E-Mail-Providern unter Bezug auf das Schreiben vom 04.09.2012 (<u>ohne</u> die o.g. YouTube-Erkenntnisse)
18.10.2012	Waffenbehörde der Stadt Kassel an H. Anhörung zur Ablehnung
22.11.2012	H. an Waffenbehörde der Stadt Kassel Zurückweisung der Vorwürfe
27.11.2012	Waffenbehörde der Stadt Kassel an H. Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer WBK und Munitionserwerbsberechtigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 6 Abs. 1 WaffG
10.12.2012	H. an Waffenbehörde der Stadt Kassel Widerspruch gg. Ablehnungsbescheid
20.12.2012	HMdIS an Waffenbehörde der Stadt Kassel Aufforderung zur Vorortkontrolle
27.12.2012	Waffenbehörde der Stadt Kassel an HMdIS

	keine Vorortkontrolle möglich, da keine Erlaubnis vorhanden ist
08.01.2013	Waffenbehörde der Stadt Kassel an das Rechtsamt der Stadt Kassel Abgabe der Widerspruchssache; da dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann
15.01.2013	Rechtsamt der Stadt Kassel Rückgabe vom Rechtsamt an die Waffenbehörde der Stadt Kassel, da von der Anhörung abgesehen wird
22.01.2013	Waffenbehörde der Stadt Kassel Zurückweisung des Widerspruchs
21.02.2013	H. an Verwaltungsgericht Kassel Einreichung der Klage
07.03.2013	Verwaltungsgericht Kassel an Rechtsamt der Stadt Kassel Aufforderung zur Stellungnahme zur Klage
27.01.2015	Waffenbehörde der Stadt Kassel an LfV Einholung von aktuellen Auskünften im Verwaltungsstreitverfahren im Auftrag des Verwaltungsgerichts Kassel
09.02.2015	HLKA an Waffenbehörde der Stadt Kassel Mitteilung der o.g. Straftat gem. § 86a StGB sowie Teilnahme an der Demo in Dortmund am 01.05.2009 LfV an Waffenbehörde der Stadt Kassel Seit der letzten Unterrichtung in 2012 liegen keine weiteren Erkenntnisse vor, die gegen die Zuverlässigkeit von H. sprechen
24.03.2015	Verwaltungsgericht Kassel Urteil – Waffenbesitzkarte ist zu erteilen
02.05.2016	Waffenbehörde der Stadt Kassel Erteilung gelbe Waffenbesitzkarte
03.06.2015	Waffenbehörde der Stadt Kassel Ausstellung grüne WBK
08.06.2015	Waffenbehörde der Stadt Kassel an LfV Mitteilung über Erteilung der WBK
11.01.2016	Waffenbehörde der Stadt Kassel Einleitung Zuverlässigkeitsprüfung als Regelüberprüfung
12.01.2016	Waffenbehörde der Stadt Kassel BZR und ZStV ohne Eintrag.
03.06.2016	LfV an Waffenbehörde der Stadt Kassel

	Mitteilung, dass H. als Rechtsextremist bekannt ist und dass die Weitergabe gerichtsverwertbarer Erkenntnisse geprüft wird; diese würden sodann unaufgefordert mitgeteilt – Hintergrund war eine Besprechung mit dem Regierungspräsidium Kassel am 15.06.2016 als mittlere Waffenbehörde
20.06.2016	HLKA an Waffenbehörde der Stadt Kassel Rückmeldung des HLKA im Rahmen der Regelüberprüfung – keine weiteren Erkenntnisse
18.08.2016	Waffenbehörde der Stadt Kassel an LfV Telefonische Nachfrage und diesbezügliche Antwort, dass Erkenntnisse zeitnah mitgeteilt würden
07.09.2016	Waffenbehörde der Stadt Kassel Aufsuchen Wohnanschrift H. nicht angetroffen
02.11.2016	Waffenbehörde der Stadt Kassel an LW Telefonische Nachfrage und diesbezügliche Antwort, dass Erkenntnisse zeitnah mitgeteilt würden
22.12.2016	Waffenbehörde der Stadt Kassel an LfV Erinnerung bezüglich der Mitteilung weiterer Erkenntnisse
27.01.2017	LfV an Waffenbehörde der Stadt Kassel Telefonische Mitteilung, dass keine Erkenntnisse mehr vorliegen, da Person gesperrt
31.01.2017	LfV an Waffenbehörde der Stadt Kassel Schriftliche Mitteilung, dass keine Erkenntnisse mehr vorliegen, da Person gesperrt
01.02.2019	Waffenbehörde der Stadt Kassel Unangekündigte Aufbewahrungskontrolle bei H. – keine Beanstandungen
27.06.2019	PP Nordhessen und Ordnungsamt der Stadt Kassel Sicherstellung der Waffen und Munition bei H.

Aus der Aufstellung geht hervor, dass der Waffenbehörde in Kassel kein Vorwurf bezüglich der Erteilung der Waffenbesitzkarte zu machen ist. Das Verwaltungsgericht musste aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, die alle bereits zu alt waren, die Waffenbesitzkarte erteilen. Insbesondere die häufigen Nachfragen der Waffenbehörde beim LfV verdeutlicht deren Bemühungen, eine Erteilung abzuwenden. Im Hinblick auf das Schreiben vom 10.10.2012 bleibt schlicht offen, wieso der Vermerk zu H.s YouTube-Account nicht mit übermittelt wurde.

Der bis 2014 zuständige Mitarbeiter, Michael W., teilte im Ausschuss mit, die Interneterkenntnisse seien durchaus übermittelt worden. Allerdings unter dem Begriff „Stadtreiniger“ und nicht konkret mit dem Hinweis auf YouTube.⁸⁸⁷ Herr W. gab sich selbst irritiert über die Nicht-Weitergabe und berichtete, seine übliche Vorgehensweise sei es gewesen, den Waffenbehörden die Internetadresse weiterzugeben, sodass sie sich selbst ein Bild der betroffenen Person machen konnten.⁸⁸⁸ Er hielt es für möglich, dass der

⁸⁸⁷ Vgl. Michael W., Mitarbeiter LfV, UNA 20/1 Protokoll der 22. Sitzung vom 13.01.2022, S. 19-20.

⁸⁸⁸ Vgl. Michael W., Mitarbeiter LfV, UNA 20/1 Protokoll der 22. Sitzung vom 13.01.2022, S. 21-22.

YouTube-Vermerk noch nicht in der Akte H.s abgeheftet worden und ihm entsprechend nicht zugänglich war.⁸⁸⁹

Der Vermerk des HMdIS enthält zur Frage, ob H.s YouTube-Verhalten ausreichend zur Versagung der Waffenbesitzkarte gewesen wäre, folgende Einschätzung:

„Vor dem Hintergrund der letzten durch das LKA und LfV übermittelten Erkenntnis (01. Mai-Demonstration in Dortmund 2009) wäre die Versagung durch das VG Kassel vermutlich bis einschließlich zum 30. April 2014 möglich gewesen. Ob die ‚Youtube‘-Erkenntnis in der Gesamtschau für das VG ausreichend zur Versagung gewesen wäre, kann nicht beurteilt werden – ist jedoch nicht unwahrscheinlich.

Es wurde zu keiner Zeit ein Zeit [sic!] eine Erlaubnis nach § 27 SprengG beantragt und auch kein Zeugnis über eine abgelegte Fachkundeprüfung vorgelegt.

Sperrung der Akte des LfV am 11.08.2016 aufgrund des Löschmatoriums.⁸⁹⁰

Ohne die Aktivitäten H.s im Internet zu kennen, gab es keine komplizierte Entscheidungsgrundlage für die zuständige Verwaltungsrichterin:

„Wie der Untersuchungsausschuss weiß, habe ich im Jahre 2015 ein Verfahren als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung entschieden, in dem der Kläger Herr MARKUS H. war. Da ging es um eine Waffenbesitzkarte, die er mit der Klage erreichen wollte. Ich habe das Verfahren als Einzelrichterin, wie gesagt, ohne mündliche Verhandlung entschieden. Es gab aus meiner Sicht damals da keine größeren Probleme, weder rechtlicher noch tatsächlicher Art, sodass sich eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung anbot.“⁸⁹¹

Mit der Sperrung der Akte im August 2016 schwand dann auch die Möglichkeit, im Nachhinein einen Widerruf der Waffenbesitzkarte zu erreichen, da H. nicht mehr vom LfV bearbeitet und keine neuen Informationen bekannt wurden.

Die Informationen aus einem familiengerichtlichen Verfahren erreichten weder die Waffenbehörde noch das Verwaltungsgericht. Eine Verfahrensbeteiligte hatte H. im Oktober 2018 beschuldigt, illegale Waffen und Chemikalien zu besitzen, selbst Sprengstoff herzustellen und der Reichsbürger-Szene nahezustehen. H. hatte dies geleugnet und hinsichtlich der Waffen auf seine legale Besitzerlaubnis hingewiesen. Laut einem Schreiben des Landgerichts Kassel hatte H. zudem behauptet, eine Berechtigung zum Wiederladen von Munition in den Jahren 2016/2017 erlangt zu haben. H.s Darstellung sei anschließend nicht mehr entgegengesetzt worden.⁸⁹² Dass H. eine Berechtigung zum Wiederladen von Munition erworben hatte, ist allerdings nicht zutreffend. Es bleibt unklar, ob diese Behauptung vom Gericht geprüft wurde. Ein Verfahrensbeistand des familiengerichtlichen Verfahrens hatte darüber hinaus 2019 mitgeteilt, dass H. in seiner Wohnung eine Drehbank, diverse (erlaubnisfreie) Waffen sowie makaberweise eine originale Zyklon-B-Dose als Stiftehalter aufbewahre.⁸⁹³ Auch dieser Umstand wurde der Waffenbehörde nicht weitergeleitet. Es sei nicht üblich, dass Informationen aus anderen Rechtsbereichen unter den Behörden ausgetauscht würden, so ein Mitarbeiter der Waffenbehörde.⁸⁹⁴

⁸⁸⁹ Vgl. Michael W., Mitarbeiter LfV, UNA 20/1 Protokoll der 22. Sitzung vom 13.01.2022, S. 32.

⁸⁹⁰ „Waffen- und sprengstoffrechtliches Erlaubnisverfahren der Stadt Kassel bezüglich der Person MARKUS H. unter Beteiligung des HLKA und LfV - Chronologie -“, Herr K., HMdIS, 23.09.2020. UNA 20/1 Akte 1801, PDF-S. 228-232.

⁸⁹¹ Gerda S., Vorsitzende Richterin am VG Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 22. Sitzung vom 13.01.2022, S. 125.

⁸⁹² Vgl. Schreiben des Landgerichts Kassel an das HMI, „Kleine Anfrage‘ 20/2608 des MdL Hermann Schaus“, 22.04.2020. UNA 20/1 0086a, PDF-S. 21-23.

⁸⁹³ Vgl. Schreiben Stefan P. an AG Korbach, 24.01.2019. UNA 20/1 Akte 0086b, PDF-S. 52-55.

⁸⁹⁴ Vgl. Hartmut B., Sachgebietsleiter Waffenbehörde der Stadt Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 22. Sitzung vom 13.01.2022, 114-115.

Das Antwortverhalten des LfV verbesserte sich leider auch nicht nach dem Mord an Walter Lübcke und der Festnahme von MARKUS H. Ein Schreiben der Waffenbehörde Kassel vom 07.08.2019, in dem um Erkenntnismitteilung gebeten wird, um H. seine Waffenerlaubnis entziehen zu können, blieb unbeantwortet.⁸⁹⁵ Am 17.10.2019 fragte die Behörde erneut nach. Auf dem Schreiben wurde handschriftlich notiert: „Keine übermittlungsfähigen Erkenntnisse, 26.11.2019“.⁸⁹⁶ Auch eine E-Mail an die Soko Liemecke mit der Bitte um Mitteilung, ob er Waffen(-teile) ohne Erlaubnis besessen habe, war von September 2019 bis Mitte Oktober unbeantwortet.⁸⁹⁷ Die Waffenbehörde kam auch ohne die Antworten der Sicherheitsbehörden zu dem Schluss, „dass ein Widerrufsbescheid in der Sache MARKUS H. sofort angefertigt werden muss.“⁸⁹⁸ Der Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse erfolgte daraufhin am 25.11.2019.⁸⁹⁹

v. **2016: Die Sperrung der Personenakte von MARKUS H. durch das LfV**

Die Löschung/Sperrung der P-Akte von MARKUS H. erfolgte im Gegensatz zu der von Stephan Ernst in einem regulären Verfahren mit einem Prüfvermerk zur Dokumentation im Einzelfall bearbeiteten Prüfung. Das Verfahren beschreibt die Abteilungsleiterin Rechtsextremismus des LfV zum Zeitpunkt der Löschung:

„Z Katrin S.: Das Prozedere ist wie folgt: Es geht bei uns systemisch bedingt quasi ein Merker an, dass hier die Erkenntnisse abgelaufen sind. [...] Der Vorgang wird dann grundsätzlich dem entsprechenden Sachbearbeiter – so ist die Abfolge, es kann auch mal sein, dass es einer in Vertretung macht – zugewiesen. Dort wird in der Sachbearbeitung geprüft: Gibt es neuere Erkenntnisse? Gibt es andere Erwägungen, die für eine Verlängerung sprechen, oder ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – gesetzlich auch so vorgegeben – dieser Datensatz, diese Person für die Aufgabenerfüllung des LfV nicht mehr erforderlich?“

Sodann unterbreitet im Endeffekt der Sachbearbeiter ein Votum, in dem er für Sperrung/Verlängerung votiert und legt das dem Dezernatsleiter vor. Seitens des Dezernatsleiters erfolgt im Sinne eines Vieraugenprinzips eine erste Sichtung/Prüfung. Schließlich geht es der Abteilungsleitung zu. Zum damaligen Zeitpunkt ging es auf jeden Fall der Abteilungsleitung zu. Wenn Sie das dann so wollen, entscheidet im Endeffekt die Abteilungsleitung über die Verlängerung oder die Sperrung.

Vorsitzender: Im Fall von MARKUS H. waren Sie das dann.

Z Katrin S.: Exakt, ja.⁹⁰⁰

Der Vorsitzende fragte nach einer Erläuterung der Entscheidungsgrundlage für die Löschung/Sperrung:

„Vorsitzender: [...] Sie haben sich dann ja entschieden, da zuzustimmen. Einfach, damit wir es mal einordnen können: War das für Sie eine ganz gewöhnliche Sache, dass Sie gesagt haben:

⁸⁹⁵ Vgl. Schreiben Ordnungs- und Aufsichtsangelegenheiten Stadt Kassel an LfV, 07.08.2019. UNA 20/1 Akte 0001, S. 415.

⁸⁹⁶ Vgl. Schreiben Ordnungs- und Aufsichtsangelegenheiten Stadt Kassel an LfV, 17.10.2019. UNA 20/1 Akte 0001, S. 477.

⁸⁹⁷ Vgl. E-Mail Frau G. für die Waffenbehörde an SOKO Liemecke, 17.10.2019. UNA 20/1 Akte 0001, PDF S. 476.

⁸⁹⁸ Vermerk Hartmut B., „Waffenrechtsangelegenheit Markus H[...] – Anfrage von -3222-, Frau Brigitte G[...], vom 30. Oktober 2019 bezüglich einer Entscheidung zum beabsichtigten Verfahren ‚Widerrufsbescheid‘“, 31.10.2019. UNA 20/1 Akte 0001, PDF-S. 481.

⁸⁹⁹ Vgl. Schreiben Ordnungs- und Aufsichtsangelegenheiten Stadt Kassel an MARKUS H., JVA Frankfurt I, „Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) – Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse; mein Zeichen: -3222-/H[...], Markus“, 25.11.2019. UNA 20/1 Akte 0001, PDF-S. 484-492.

⁹⁰⁰ Katrin S., (Abwesenheitsvertretung der) Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 61.

„Ja, wird gesperrt“, oder haben Sie lange drüber gebrütet, weil Sie gesagt haben: „In vielen anderen Fällen würden wir es anders machen“? Wie kann man diese Einzelentscheidung so einordnen?

Z Katrin S.: In Anbetracht der damaligen Entscheidung und Situation war das keine Einzelfallentscheidung. Bezüglich speicherverlängernder Aspekte ist selbstverständlich immer zu berücksichtigen: Gab es neue materielle Erkenntnisse? – Wir haben noch geschaut: Gab es andere speicherverlängernde Aspekte? – Das ist im Endeffekt immer eine Einzelfallprüfung, die vorgenommen werden muss, oder auch Einzelfallprüfung bei MARKUS H., wie sie vorgenommen wurde.

Das ist jetzt schwierig, pauschal zu sagen, was speicherverlängernde Aspekte sein können. Es könnte möglicherweise eine herausragende Vita sein, ein Gewaltbezug. Das könnten Aspekte sein. Es gab mal eine Situation, wo jemand längere Zeit Haftzeiten während der Speicherdauer absolviert hat, wo ich dann entschieden habe, so, wie ich mich erinnere, dass hier eine Speicherverlängerung angezeigt ist, weil die Person lange Zeit in Haft saß und somit extremistisch außerhalb auch grundsätzlich nicht hätte in Erscheinung treten können. Das ist, wie gesagt, immer die Einzelfallprüfung. Heute betrachten wir das noch mal differenzierter. Aber zum damaligen Zeitpunkt war das so, wie ich in Erinnerung habe und ausgeführt habe.⁹⁰¹

Der Löschung/Sperrung stimmte auch die damalige stellvertretende Dezernatsleiterin zu.⁹⁰²

Der Prüfvermerk, auf dem die Erkenntnisse aus der Prüfung zur Löschung/Sperrung oder Verlängerung des Datensatzes notiert sind, ließ sich in der P-Akte H.s finden.⁹⁰³ Darin ist aufgeführt, dass dieser der NPD als Aktivist und Teilnehmer (zuletzt 2009) und dem FWKS (bis 2010) zugehörig ist und im Jahr 2006 als Straftäter im Bereich Propagandadelikte auffiel. Als letztes gültiges Erkenntnisdatum ist der 30.06.2011 vermerkt.

Wie der chronologischen Aufzählung von Erkenntnissen in Abschnitt i.-iii. entnommen werden kann, gibt es jedoch keine aktenkundige Erkenntnis mit diesem Datum. Die Dezernatsleitung führte folgende hypothetische Erklärung an:

„Zeugin Katrin S.: Ja. Da kann ich jetzt nur für mich hypothetisch antworten und auch nur unter Vorbehalt auf Richtigkeit antworten, weil ich mir das auch – – Nach dem Mord an Herrn Dr. Walter Lübcke haben wir wiederholt versucht, uns zu erschließen, wie dieses Datum zustande kam, weil sich das nicht mit der Erkenntnislage gedeckt hat. Eigentlich müsste hier stehen: August 2010.

Eine Kollegin, die damals schon da war, konnte sich erinnern – also, die war nicht 2011 schon da, war aber schon vor mir da –, dass im Jahr – – Aber das ist unter Vorbehalt, weil ich das nur mündlich transportiert bekommen habe. Im Jahr 2015 auf 2016 sind im LfV Daten in NADIS, also das nachrichtendienstliche Informationssystem, migriert worden: Personen, die vom Datum her kurz vorher bzw. kurz nachher in eine Sperrung gelaufen wären. Das wäre hier, wenn ich August 2010 sehe – dann fünf Jahre – August 2015 gewesen. Zwischen 2015 und

⁹⁰¹ Katrin S., (Abwesenheitsvertretung der) Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 62.

⁹⁰² Die stellvertretende Dezernatsleiterin Michaela B. sagte im Ausschuss: „Zu H[...] kann ich so viel ausführen: Auch er war mir nicht bekannt. Aber da wurde ein Jahr später im Einzelvermerk von einer Kollegin aufgrund des Löschmatoriums ein Sperrvermerk vorgelegt, und da habe ich dann nach vorhandenen Unterlagen geprüft, auch die P-Akte gesehen und habe als stellvertretende Dezernatsleitung dann im Vieraugenprinzip mit der Abteilungsleitung die Sperrung unterschrieben oder mit genehmigt.“ (Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 121).

⁹⁰³ Vgl. Vermerk, „Verlängerung der Wiedervorlage bzw. Sperrung“ zu MARKUS H., 11.08.2016. UNA 20/1 Akte 0229. GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 238-239.

2016 hat diese NADIS-Migration stattgefunden. Weil man hier, so ist mir das übermittelt worden, keinen Verlust von Daten haben wollte, ist ein künstliches Verlängerungserkenntnisdatum auf den 30.06.2011 gesetzt worden, weil bis dahin diese Migration der Daten abgeschlossen sein sollte. Sobald die abgeschlossen ist, wird die Person, wo die Erkenntnisdaten abgelaufen sind, bis zum Juni der Prüfung zugeführt. Also, das ist quasi ein künstlich gesetztes Erkenntnisdatum, wie es mir transportiert wurde. Das ist nicht korrespondierend mit den Erkenntnissen aus der Personenakte.“⁹⁰⁴

DIE LINKE hält diese Erklärung für unzureichend. Wie in Teil 3 a. v.-vi. beschrieben wurde, betraf das hier mit Hinweis auf das Löschoratorium angesprochene „künstliche Verlängerungsdatum“ das Datum 24.07.2012 und wurde mit dem Stichwort „Rechtsextremismusfall Wiesbaden“ versehen. Auch die Mitarbeiterin und zwischenzeitliche Dezernatsleitung Michaela B., konnte keine plausible Erklärung für das Datum 30.06.2011 geben:

„Z Michaela B[...]: Das wäre jetzt Spekulation. Ich habe versucht, es zu eruieren. 30.06.11 – das würde ja bedeuten, er wäre 30.06.16 abgelaufen. Aber wenn man sich die P-Akte anguckt und auch den Datensatz dazu angeguckt hat, sieht man auch, dass die Kollegin geschrieben hat: Internetrecherche ergab keine Erkenntnisse. Ich habe das dann so zu rekonstruieren versucht: da er noch 2011 auch im Internet tätig war, was aber keinen rechtsextremistischen Haken bei uns ausgelöst hat, weil das ja auch immer so eine Sache ist: Was kann man wem zuweisen, welchen Like in welcher Form? Dazu gibt es ja auch Gerichtsurteile gerade beim Waffenrecht. Es ist schwierig. Ich habe vermutet, dass der 30.06.11 dieses Internet war.“⁹⁰⁵

Der Ausschuss konnte die zugrundeliegende Erkenntnis leider nicht aufklären.

Zurück zum Prüfvermerk: Im Vermerk wird letztendlich die Sperrung der P-Akte vorgeschlagen. Als Begründung heißt es: „Keine Aktivitäten mehr seit 2011 (Kontakte in die re.ex. Szene). Internetrecherche ergab keine Erkenntnisse.“ Dazu gibt es den Hinweis: „Speicherfrist abgelaufen gemäß Arbeitsplan, Nr. 6.4 (1) Nr. 4. Es sind keine weiteren Erk. zu Markus H[...] angefallen.“⁹⁰⁶ Auch ist das Kästchen „Internetrecherche negativ (nur bei Sperrungen) angekreuzt. An dieser Stelle muss jedoch kritisch festgestellt werden, dass es keine Dokumentation dieser Internetrecherche gibt. Da H.s YouTube-Profil „Stadtreniger“ noch bis 2013 aktualisiert wurde und es bereits einen Folge-Account gab, stellt sich die Frage, ob dieser nicht hätte auffallen müssen.

Zur Prüfung erläuterte die Abteilungsleitung:

„Z Katrin S.: In Anbetracht der damaligen Entscheidung und Situation war das keine Einzelfallentscheidung. Bezüglich speicher verlängernder Aspekte ist selbstverständlich immer zu berücksichtigen: Gab es neue materielle Erkenntnisse? – Wir haben noch geschaut: Gab es andere speicher verlängernde Aspekte? – Das ist im Endeffekt immer eine Einzelfallprüfung, die vorgenommen werden muss, oder auch Einzelfallprüfung bei MARKUS H., wie sie vorgenommen wurde.

Das ist jetzt schwierig, pauschal zu sagen, was speicher verlängernde Aspekte sein können. Es könnte möglicherweise eine herausragende Vita sein, ein Gewaltbezug. Das könnten Aspekte sein. Es gab mal eine Situation, wo jemand längere Zeit Haftzeiten während der Speicherdauer absolviert hat, wo ich dann entschieden habe, so, wie ich mich erinnere, dass hier eine Speicher verlängerung angezeigt ist, weil die Person lange Zeit in Haft saß und somit extremistisch

⁹⁰⁴ Katrin S., (Abwesenheitsvertretung der) Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 67.

⁹⁰⁵ Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 133.

⁹⁰⁶ Vermerk, „Verlängerung der Wiedervorlage bzw. Sperrung“ zu MARKUS H., 11.08.2016. UNA 20/1 Akte 0229. GBA Gerichtsakten, 207 Band 208 Akten des LfV Hessen Markus H[...] 5, PDF-S. 238-239.

außerhalb auch grundsätzlich nicht hätte in Erscheinung treten können. Das ist, wie gesagt, immer die Einzelfallprüfung. Heute betrachten wir das noch mal differenzierter. Aber zum damaligen Zeitpunkt war das so, wie ich in Erinnerung habe und ausgeführt habe.“⁹⁰⁷

Wie bereits im Kapitel zur Aktensperrung Ernst (Teil 3 a. iv.) ausgeführt wurde, können speicherverlängernde Aspekte grundsätzlich Gewalttätigkeit oder Funktionärserschaft sein.

Bei MARKUS H. stellte sich daher die Frage, ob die Gewalttätigkeit sich auch über Militanz und Bewaffnung begründen ließe und wie das LfV die Aussagen H.s, er sei Führungsperson der Autonomen Nationalisten, bewertete. Wie Stephan Ernst wurde MARKUS H. zudem in den Übersichtsvermerken aus 2009 und 2010 zu den Hauptaktivisten aus Nordhessen sowie zum Kameradenkreis der Kaderperson P136 gezählt. Auch der YouTube-Vermerk aus 2011 wurde vielfach thematisiert, da das Internetverhalten H.s nicht als materielle Erkenntnis im nachrichtendienstlichen Sinne ins System eingepflegt war, sondern lediglich als Information. Damit entfaltete sie keine speicherverlängernde Wirkung. Die Akte wurde letztendlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach fünf Jahren Speicherung am 11.08.2016 gelöscht und gesperrt.

Zur Waffenerlaubnis führte eine ehemalige Dezernatsleiterin aus:

„Die Tatsache, dass jemand eine Waffenerlaubnis beantragt hat, ist keine materielle Erkenntnis, also keine ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise im rechtsextremistischen Sinne, sondern eine Information. Diese Information wird aber natürlich zur Akte genommen, weil diese Information für die spätere Bewertung der Erforderlichkeit der Daten sehr, sehr wichtig ist. Wenn z. B. ein solches Verfahren läuft, dann ist die Speicherung, auch wenn möglicherweise sonstige Aspekte dafür sprechen würden, die Person zu löschen, wäre dieser Aspekt letztendlich ausschlaggebend, um die Speicherung noch mal um fünf Jahre und noch mal um fünf Jahre zu verlängern.“⁹⁰⁸

Aus dieser Aussage lässt sich folgern, dass zwar nicht die Antragstellung relevant zur Beurteilung ist, jedoch der Zugang zu und der Umgang mit Waffen. DIE LINKE teilt diese Einschätzung, dass ein Zugang zu Waffen die Gefährlichkeit der jeweiligen Person erhöht und somit bei der Relevanz einer Beobachtung berücksichtigt werden sollte. Das zeigen insbesondere auch die Schießtrainings, die H. mit weiteren Personen der Extremen Rechten durchführte. Auch sieht DIE LINKE das Verhindern von legalen Waffenzugängen für Personen der Extremen Rechten als Teil der verfassungsrechtlichen Aufgabe des LfV und somit als Begründung zur Verlängerung einer Speicherfrist. Beim Landesamt für Verfassungsschutz wurde der Waffenzugang auf dem Prüfblatt nicht vermerkt. Nur eine Information an die Waffensachbearbeitung war vorgesehen.

Die Aussagen zu H., er sei eine Führungsperson, wurden vom LfV ebenfalls nicht berücksichtigt. Michaela B., die den Vorgang als Dezernatsleitung abgezeichnet hatte, ging in ihrer Befragung ebenfalls über diesen Aspekt hinweg und zählte ihn als normale Erkenntnis auf.⁹⁰⁹ Aus den Akten ist erkenntlich, dass sowohl P68 als auch H. selbst im Jahr 2009 gesagt haben sollen, MARKUS H. sei eine Führungsperson der Autonomen Nationalisten. Dennoch vermerkt das LfV im Oktober 2009, dass es sich um Angeberei handele. Diese Einschätzung ist aus den Akten nicht nachzuvollziehen und muss somit als spekulativ gewertet werden. Da retrospektiv die Erkenntnis erlangt werden konnte, dass H. bspw. die Anreise zum sogenannten Trauermarsch in Dresden am 14.02.2009 organisierte, zieht DIE LINKE diese Einschätzung des LfV in Zweifel.

⁹⁰⁷ Katrin S., (Abwesenheitsvertretung der) Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 62.

⁹⁰⁸ Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 28. Sitzung am 06.04.2022, S. 32.

⁹⁰⁹ Vgl. Michaela B., Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 124-125.

Auch zur Bewertung des YouTube-Vermerks und der Einschätzung, ob es sich um eine reine Information oder um eine materielle Erkenntnis handelt, die eine verlängerte Speicherung rechtfertigen würde, gab es divergierende Sichtweisen. Dabei sahen bspw. die noch im LfV angestellten Mitarbeiterinnen Katharina Sch. und Katrin S. das YouTube-Verhalten nicht als speicherrelevante Erkenntnis, da es lediglich eine Sympathiebekundung darstelle:

„Zeugin Katharina Sch[...]: (...) Es wurden von dieser Person gar keine Inhalte selbst eingestellt, sondern es wurden lediglich Videos anderer Einsteller gelikt bzw. als Favoriten gekennzeichnet. Diese Likes werden als bloße Sympathiebekundungen bewertet und reichen sowohl nach ständiger Rechtsprechung als auch nach unserer Arbeitsplanauswertung nicht als Speichergrundlage aus. Der bloßen Sympathiebekundung fehlt die ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise, also der Charakter zu einer materiellen Erkenntnis als rechtsextremistische Bestrebung fehlt. Diese Information wird aber – denn wenn wir eine Person speichern, dürfen wir auch alle Informationen, die zur Person anfallen wie z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nutzung eines Pseudonyms – natürlich zur Akte genommen. Aber eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer löst keine materielle Erkenntnis aus. Das sind eben dann nur ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen für einen Personenzusammenschluss. Wie gesagt, ein bloßes Like, eine bloße Sympathiebekundung wie in diesem Fall ist keine materielle Erkenntnis.“⁹¹⁰

Z Katrin S.: Auch das ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung. Es kann sein, dass man zu dem Ergebnis kommt, dass ein Like EK-relevant ist. Kann sein. In der Regel dürfte es aber nicht so sein. Das Verwaltungsgericht in München und der VGH Bayern, München, haben zuletzt 2020, glaube ich, hierzu auch noch mal Ausführungen gemacht, wo grundsätzlich ausgeführt wird, dass das Liken, Sympathiebekundungen, im Endeffekt die unterste Stufe einer Wahrnehmbarkeit von extremistischem oder entsprechendem Handeln sind, und dass immer differenziert werden muss, ob jemand in einem Beobachtungsobjekt, in einem extremistischen Personenzusammenschluss tätig wird oder für einen extremistischen Personenzusammenschluss tätig wird. [...]

Wenn ich mich an dem Urteil vom VGH München orientiere, ist auch da noch mal gesagt worden, dass das Liken die unterste Wahrnehmungsstufe ist und da somit ganz hohe Erfordernisse dran gekoppelt sind, damit das als EK-relevant – davon sprechen wir – bewertet wird.“⁹¹¹

Frau S. führte zu den Kriterien bei einer Einzelfallentscheidung leider keine Details aus, sodass dazu keine Bewertung stattfinden kann.

Im Gegensatz zu den Einschätzungen von Katharina Sch. und Katrin S. wertete der ehemalige Dezernatsleiter Dr. J. die Information zu H.s YouTube-Verhalten als Erkenntnis, da sie einen „Umgang mit rechtsextremistischem Inhalt, und zwar im öffentlichen Raum“⁹¹² darstelle. Auch in einem Sprechzettel für die Beantwortung eines Dringlichen Berichtsantrags wird konstatiert, es lägen für H. Erkenntnisse bis ins Jahr 2011 vor.⁹¹³ DIE LINKE ist der Ansicht, dass dies ein besseres Verständnis der digitalen Welt

⁹¹⁰ Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 18. Sitzung am 29.10.2021, S.82.

⁹¹¹ Katrin S., (Abwesenheitsvertretung der) Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 86.

⁹¹² Dr. Roland J., ehem. Dezernatsleiter Auswertung Rechtsextremismus im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 80-81.

⁹¹³ Anlage 2 zu 037-S-190000-8/2020, „Sprechzettel für die Beantwortung des Dringlichen Berichtsantrags (Rolle der Sicherheitsbehörden bei der Beobachtung von Stephan E. – Innenminister Beuth muss endlich umfassend aufklären!)“ der Fraktionen der SPD, Freien Demokraten und DIE LINKE vom 21. Nov. 2019“. UNA 20/1 Akte 2371, PDF S. 109-145, hier PDF-S. 118.

des Internets bietet. Die Einsicht, dass auch das Internet Teil des gesellschaftlichen Diskurses und gesellschaftlicher Realität ist, war im LfV zu diesem Zeitpunkt anscheinend nicht gegeben.

vi. **Exkurs: Verbindungen von H. zum NSU-Komplex**

Auch zu MARKUS H. befasste sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage, ob es Verbindungen zum NSU und dessen Umfeld gibt.⁹¹⁴ H. ist einer der wenigen Neonazis, die bereits 2006 nach dem Mord an Halit Yozgat vernommen wurden. Joachim Tornau führte dazu aus:

„Markus H[...] – um auch das noch zu sagen; auch das ist bekannt; aber ich erinnere noch einmal daran – ist 2006 nach dem Mord an Halit Yozgat aufgefallen, weil er sich so auffällig für die Seite interessiert hat, die das Bundeskriminalamt damals geschaltet hatte. Er war da so oft, dass es auffiel, und wurde dann als Zeuge geladen, wobei aber niemandem auffiel, wer er eigentlich ist und was er für einen Hintergrund hat, weswegen dem Ganzen dann nicht weiter nachgegangen worden ist.“⁹¹⁵

In den Akten der Soko Liemecke lässt sich folgende Erläuterung durch das BKA finden:

„Am 12.06.2006 wurde H[...] von Mitarbeitern der MK zeugenschaftlich vernommen. H[...] räumte damals ein, das Mordopfer Halit Yozgat ‚vom Sehen‘ aber nicht namentlich gekannt zu haben. Es handelte sich um einen einmaligen Kontakt, der an der Imbissbude der Familie K[...], die sich am [...] in 34125 Kassel befand, zustande kam. H[...] war damals Mieter einer Wohnung, die der Familie K[...] gehörte. Nach dem Tode des Halit Yozgat wurde H[...] im Gespräch mit dem Sohn der Familie K[...], der mit Halit Yozgat befreundet war, auf die Tat aufmerksam.“

Weitere Ermittlungen zu H[...] aufgrund der damaligen Aussagen sind aus den Altakten nicht ersichtlich.“⁹¹⁶

Es fiel den Ermittlern 2006 also nicht auf, dass sich mit MARKUS H. ein militanter Neonazi für die Ermittlungen interessierte, der zudem auch mit Benjamin G. bekannt war. Ein damaliger Mitarbeiter des Staatsschutzes im Bereich Rechtsextremismus gab im Ausschuss an, er sei während der Ermittlungen nicht angesprochen worden, ob er eine der ermittelten Personen kenne.⁹¹⁷

Wie das BKA mitteilte, sind auch keine weiteren Recherchen zu H. ersichtlich – weder wurde die Aussage 2006 bezüglich des Sohnes der Familie K. überprüft, noch wurden die Ermittlungen zu H. nach der Selbstenttarnung des NSU und der damit einhergehenden Offenlegung des rechtsterroristischen Hintergrunds 2011 neu angestoßen. Dieser Umstand überrascht umso mehr, da H. bei dem oben bereits aufgeführten Abgleich der Datenbank CRIME und der Datenbank der Mordkommission im Jahr 2011 als Schnittmenge auffiel.⁹¹⁸ Retrospektiv befasste sich das BKA mit der Aussage H.s zum Gespräch mit dem Sohn der K.s. Wie der Ermittler im Ausschuss angab, sei Nazif K.⁹¹⁹ dazu vernommen worden und habe das Gespräch bestätigt.⁹²⁰ Allerdings war Nazif K. der Vermieter H.s und nicht dessen Sohn, weshalb

⁹¹⁴ Für antifaschistische Recherche in diesem Bereich verweisen wir beispielhaft auf Artikel von EXIF und apabiz: <https://exif-recherche.org/?p=6622> sowie <https://www.apabiz.de/2020/abgruende-in-kassel/> (zuletzt abgerufen am 05.06.2023). Einen umfangreichen Überblick bietet auch die Dokumentation von NSU Watch und NSU Watch Hessen.

⁹¹⁵ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 26.

⁹¹⁶ Schreiben des BKA, „Erkenntnis-anfrage der Soko Liemecke vom 27.06.2019, 11:24 Uhr“, 27.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 098 Band 99 Sachakten Sonderband PMK Kapitel VII Staatsschutz Relevantes Umfeld, S. 139-140.

⁹¹⁷ Vgl. Zeuge L. ehem. Staatsschutz Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 15. Sitzung, 25.06.2021, S. 47.

⁹¹⁸ Vgl. PP Nordhessen, Datenabgleich Verfahrensdatenbank MK Cafe / Crime (NH Rechts), 15.11.2011. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 33-34.

⁹¹⁹ Schreibweise im Protokoll „Nassif“ hier korrigiert.

⁹²⁰ Vgl. Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 8-9.

unklar ist, ob hier die richtige Person befragt wurde und zu welchem Zeitpunkt die Nachbefragung erfolgte.

Der Zeuge des BKA führte außerdem aus:

„Ein umfangreicher Komplex, mit dem wir uns sowohl im NSU als auch im Mordfall Dr. Walter Lübcke beschäftigt haben, waren Waffenermittlungen. Bei den Waffenermittlungen im Fall Dr. Lübcke waren uns alle die übertragen worden, die nicht die unmittelbare Tatwaffe betrafen, und noch eine weitere Waffe, also zwei Waffen. Deren Herkunft wurde vom HLKA untersucht. Der Rest der Waffen, die gefunden wurden, aber auch die eGun-Geschäfte von Herrn H[...] und auch die Waffen, die bei den beiden Arbeitskollegen gefunden worden sind, all das haben wir überprüft. Auch hier haben wir keine Parallelen festgestellt, Parallelen also, dass man sagte, dass es bei der Herkunft einen Waffenhändler gibt oder es bei jemanden, der illegal Waffen besorgt hätte, Überschneidungen gegeben hätte. All das haben wir nicht festgestellt.“⁹²¹

Diese Aussage ist irritierend, da ein Vermerk des BKA vom 24.10.2019 feststellt, dass unter den eGun-Handelspartnern von MARKUS H. drei Waffenhändler waren, die bereits auf Adresslisten des NSU standen sowie ein Waffenhändler, mit dem der rechtsterroristische Bundeswehrsoldat Franco A. auf einem Schießstand schoss:

„Die Personendaten von Jürgen M[...], Harry G[...] und Werner R[...] werden im Ermittlungsverfahren gegen Beate ZSCHÄPE [...] festgestellt. Sie sind Inhaber von Waffengeschäften.

Die Daten der genannten Personen befanden sich auf zwei Asservaten, die im Brandschutt der durch Uwe MUNDLOS, Uwe BÖHNHARDT und Beate ZSCHÄPE genutzten Wohnung in der Frühlingsstraße sichergestellt wurden. Diese Asservate enthielten Adressdatenbanken von mehreren tausend Einträgen zu Personen und Institutionen aus dem gesamten Bundesgebiet. Diese Daten wurden wahrscheinlich aus verschiedenen Quellen, unter anderem aus Telefonbüchern, extrahiert. Persönliche Kontakte von Jürgen M[...], Harry G[...] und Werner R[...] zu Uwe MUNDLOS, Uwe BÖHNHARDT und Beate ZSCHÄPE sind nicht bekannt. Die Personen waren für das Ermittlungsverfahren nicht von Relevanz.“

„Die Person Rainer H[...] wird im Ermittlungsverfahren gegen Franco A[...] [...] als Zeuge geführt.

Bei H[...] handelt es sich um einen Waffenhändler [...], den A[...] im Jahr 2016 in [...] aufsuchte, um von diesem Waffenteile zu erwerben [...]. In der Folge suchte A[...] den H[...] ein weiteres Mal auf. Anlässlich dieses Besuches besuchte A[...] gemeinsam mit H[...] den Schießstand des Schützenvereins [...] und schoss dort als Gast. [...]“⁹²²

Entsprechend zur Einschätzung bezüglich der Adresslisten des NSU, die in Teil 3 a. vii. dargelegt wurde, erachtete das BKA auch hier die Überschneidung mit der NSU-Liste offenbar für nicht aussagekräftig.

Zu erwähnen ist auch der zu erwartende Umstand, dass MARKUS H. mit den Personen Benjamin G. und P151 bekannt ist, die im NSU Komplex eine wichtige Rolle spielten. Die Bilder bei einer gemeinsamen Wanderung wurden bereits angeführt. Darüber hinaus sind die Szenestrukturen der Extremen Rechten in Nordhessen eng verwoben, sodass ein ausbleibendes Kennverhältnis überraschender gewesen wäre.

⁹²¹ Mitarbeiter des BKA, UNA 20/1 Protokoll der 21. Sitzung am 16.12.2021, S. 8.

⁹²² Beide Zitate: Vermerk des BKA, „Überprüfung von Personendaten im Zusammenhang mit den Finanzeermittlungen der Soko Liemecke zu eGun-Handelsgeschäften des Markus H[...]“, 24.10.2019. UNA 20/1 ohne Aktenzeichen, 2 BJs 406/19-5a Sachakte Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S. 31-33.

c. Was den Sicherheitsbehörden entgangen ist: Rückblickende Erkenntnisse über H. und Ernst

Obwohl die Sicherheitsbehörden über eine große Menge an Informationen zu den Personen Stephan Ernst und MARKUS H. sowie deren Aktivitäten in der Extremen Rechten verfügten, gelang es ihnen nicht, deren Entwicklung im Anschluss an die präsenze Zeit in Kameradschaften und NPD zu verfolgen. Das liegt nach Ansicht der LINKEN in großen Teilen an der Anwendung der Extremismustheorie, aufgrund derer sich die Betrachtung von verfassungsfeindlichen Tendenzen auf die sogenannten „gesellschaftlichen Ränder“ beschränkt und lediglich „Linksextremismus“, „Islamismus“ und „Rechtsextremismus“ außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft erkennen kann. Eine große Leerstelle entsteht dadurch für die verfassungsfeindlichen und menschenverachtenden Positionen, die von Personen innerhalb dieser bürgerlichen „Mitte“ vertreten werden. Außerdem führt es zu einer Gleichsetzung „extremistischer“ Gewalt, ohne dabei die Spezifika der jeweiligen politischen Gewalt zu berücksichtigen.⁹²³

Zur Spezifik des „Rechtsextremismus“ gab der Sachverständige Prof. Matthias Quent eine Einführung:

„SV Dr. Quent: [...] Generell wird unterschieden zwischen rechtsextremen Einstellungen, rechtsextremen Verhaltensweisen. In der Differenzierung gibt es einen gemeinsamen Kern. Das ist die Vorstellung von der Ungleichwertigkeit von Menschen, also nicht die Ungleichheit, sondern vor allem die Ungleichwertigkeit, die im zentralen Konflikt zum Dreh- und Angelpunkt des Grundgesetzes steht, zu den Menschenrechten, Artikel 1, also die Absprache von Menschenwürde. Wenn diese Dynamiken politisch instrumentalisiert werden, wenn Ungleichwertigkeiten politisch durchgesetzt werden wollen, dann haben wir es mit Rechtsextremismus zu tun.

Das basiert auf der zentralen Erkenntnis, dass rechtsextreme Bewegungen immer vor allem vom Ausschluss, vom völkischem Nationalismus getrieben werden. Man könnte das jetzt unterdefinieren auf einzelne Dimensionen von Rechtsextremismus: Rassismus, Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Diktaturbefürwortung, Chauvinismus, nationaler Chauvinismus und die Verharmlosung des Nationalsozialismus. Das sind Unterformen, die gemeinsam ein Syndrom von Rechtsextremismus bilden.

In der internationalen Forschung gibt es den Oberbegriff – ich arbeite häufig mit diesem Begriff, auch wenn er in Deutschland nicht so vertreten ist – der äußersten Rechten oder ‚the far right‘. Das ist etwas breiter gestellt und differenziert zwischen politischen Akteuren, die als extreme Rechte die Demokratie abschaffen wollen, und jenen, die als radikale Rechte liberale Grundwerte abschaffen wollen. In Deutschland ist das aber aufgrund der Normativität des Grundgesetzes, anders als in anderen Demokratien, nicht besonders sinnvoll, weil eine Demokratie ohne Minderheitenrechte schon qua Verfassung keine Demokratie mehr wäre.“⁹²⁴

Quent kritisierte anschließend, dass in Deutschland der Umgang mit der Extremen Rechten nicht anhand eines menschenrechtsorientierten Paradigmas geschehe und sich entsprechend auch nicht mit Vorurteils kriminalität und dem Schutz von Minderheiten befasse.⁹²⁵

Übersetzt auf den vom Untersuchungsausschuss bearbeiteten Fall bedeutet diese Kritik, dass Ernst und H. zwar als Personen der Extremen Rechten erkannt wurden, als sie sich auch in der rechten Szene offen zeigten; dass sie aber auch schnell aus der Wahrnehmung verschwanden, als sie die Inhalte der

⁹²³ Für eine weiterführende Auseinandersetzung empfehlen wir das Buch „Extrem unbrauchbar“ von Eva Berendsen, Katharina Rhein und Tom David Uhlig. URL: <https://www.bs-anne-frank.de/mediathek/publikationen/extrem-unbrauchbar> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

⁹²⁴ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 12-13.

⁹²⁵ Vgl. Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 14.

Extremen Rechten in bürgerlichen Kontexten vertraten. Aus Perspektive der Sicherheitsbehörden wurde das so formuliert:

„Die SOKO verfolgt die Hypothese, dass die Täter ERNST und H[...] sich seit 2009 aus der PMK-Rechts Szene gelöst haben, da ihnen der Verfolgungsdruck zu groß geworden ist. Sie haben sich in einer Szene/Personenpotential/Ideologie bewegt, die aus der ‚Wutbürger‘ Welle entstammen dürfte und die auch Kontakte zu den ‚Identitären‘ hat, an die ERNST Überweisungen getätigt hat. Dieser ‚Wutbürger‘ Hintergrund fand insbesondere durch die Flüchtlingswelle 2014/2015 großen Zulauf. Bei allen VS-Dienststellen sind die hier verfolgten Personen gänzlich unbekannt unter dem ‚Radar‘ gelaufen.“⁹²⁶

Dieser Analyse ist insofern interessant, weil sie auch richtige Beobachtungen enthält. Szene, Personenpotential und Ideologie der „Wutbürger“ wurden Teil der organisatorischen Verortung von Stephan Ernst und MARKUS H., ohne dass sich dabei die Inhalte von denen der Kameradschaftsszene unterschieden. Die Bezeichnung „Wutbürger“ wertet DIE LINKE als entpolitisierenden Begriff für die rassistische Mobilisierung ab 2014, die entsprechend der einführenden Kritik am Extremismusbegriff den menschenverachtenden Charakter der vertretenen Inhalte ausblendet. Die Identitäre Bewegung, die hier als eine Art Scharnier zwischen den als bürgerlich gewerteten „Wutbürgern“ und der Extremen Rechten dargestellt wird, nährte schon damals die Verschwörungserzählung des „Großen Austauschs“.⁹²⁷ Seit 2020 wird sie auch vom Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft.⁹²⁸ Dennoch ist es in der Logik der Sicherheitsbehörden absehbar, dass eine Beteiligung an der rassistischen Mobilisierung der „Mitte“ unterhalb des Radars abläuft.

Dieses Kapitel wird nachzeichnen, welche Entwicklungen Ernst und H. durchliefen, als sie sich nicht im Blick der Sicherheitsbehörden befanden, bis Stephan Ernst letztendlich einen rechtsterroristischen Mordanschlag beging.

i. 2011: Ernst und H. begegnen sich am Arbeitsplatz wieder

Die letzte gemeinsame Teilnahme von Ernst und H. an einer Veranstaltung der Extremen Rechten fand laut den Akten der Sicherheitsbehörden am 01.05.2009 beim Angriff auf die DGB Demonstration in Dortmund statt. Denkbar ist, dass H. auch an der rechten Demonstration am 13.2.2010 in Dresden gemeinsam mit Ernst vor Ort war; er wurde allerdings nicht aktenkundig. Von Stephan Ernst ist bekannt, dass er sich nach seiner Verurteilung im Jahr 2010 vorerst nicht mehr an Demonstrationen der Extremen Rechten beteiligte. MARKUS H. hielt sich aufgrund des Verfahrens um seine Waffenbesitzkarte von „rechtsextremistischen“ Gruppen fern. H. und Ernst begegneten sich aber auch in einem zivilen Umfeld, am Arbeitsplatz und beim Schützenverein.

⁹²⁶ Protokoll aus der Arbeitsbesprechung EK Telum mit der Soko Liemecke am 17.07.2019 in Kassel, LKA NRW, 17.07.2019. UNA 20/1 Akte 2291, Stick NRW, B22 LKA NRW, PDF-S. 38-40.

⁹²⁷ „Im Rahmen ihrer Kampagne ‚Der große Austausch‘ behauptete die Identitäre Bewegung, dass durch die ‚Masseneinwanderung ein reiner Bevölkerungsaustausch‘ stattfindet, bald würden ‚ganze Landstriche und Länder ‚gekippt‘ und ausgetauscht‘ sein. Es sei ein ‚wahnwitziges soziales Experiment‘, hinter dem unter anderem die ‚Kriegs- und Wirtschaftspolitik der USA, die ausbeuterische Globalisierung‘ stecke. Ziel sei ein ‚multikulturalisiertes‘ Deutschland ohne Identität, Heimatverbundenheit, Patriotismus und Traditionen.“ (Hessischer Verfassungsschutzbericht 2015, S. 56-57).

⁹²⁸ Vgl. „Urteil: Identitäre Bewegung ist ‚rechtsextrem‘“, DW, 23.06.2020. URL: <https://www.dw.com/de/identitaer-bewegung-darf-gesichert-rechtsextrem-genannt-werden/a-53908869> (zuletzt abgerufen am 12.06.2023).

DER ARBEITSPLATZ

Die Wiedertreffen am Arbeitsplatz ereignete sich im Jahr 2011.⁹²⁹ In der Darstellung von Stephan Ernst begegnete er MARKUS H. als Kamerad und Gleichgesinnten, mit dem er sich über politische Themen austauschen konnte. Gleichwohl beschrieb Ernst auch für das Arbeitsumfeld ohne H. eine rassistische und völkische Grundstimmung:

„Es ist aber so gewesen, dass immer wieder dieses Thema, dieses Thema, sag ich mal, ‚Überfremdung‘, dieses Thema ‚Ausländerkriminalität‘, dieses Thema ‚Deutschland ist nicht souverän‘, also es ist immer da, es ist da, auch bei den Arbeitskollegen, es ist, es ist immer da, ne. Und ich kann mich da auch nicht von freisprechen, dass mich das auch wieder angesprochen hat. [...] Es wird dann, je nachdem, der eine, es sind viele Leute, die auch politisch da irgendwie eine Meinung haben und dann, man redet über diese Themen, ne, man redet, man schnappt es in der Zeitung auf, man redet dann wieder über diese Themen.“⁹³⁰

Die Setzung rechter Themen und Positionen am Arbeitsplatz bestärkte Ernst offensichtlich in seinen bereits bestehenden Ansichten. Ernst bestärkte wiederum auch sein Arbeitsumfeld, wo er rechte Propaganda wie das Compact Magazin auslegte.

Stephan Ernst begann an seinem Arbeitsplatz damit, Kollegen, die er als ähnlich rassistisch wie sich selbst einschätzte, zu bewaffnen. Dazu verkaufte er bis ins Jahr 2018 illegal Waffen an zwei Kollegen. Ernst gab an, er habe sowohl etwas verdienen als auch „Leute“ bewaffnen wollen.⁹³¹ Das Lotta-Magazin schreibt dazu:

„In einer Vernehmung gestand Ernst, für seine Kollegen P128 und P124 Schusswaffen besorgt zu haben. Bei den folgenden Durchsuchungen fand die Polizei bei P124 einen Smith & Wesson-Revolver. 1.200 Schuss Munitio n brachte P124 später selbst zur Polizei. Bei P128 lagen 12 Schusswaffen, die er nicht nur von Ernst erhalten hatte. In seiner Wohnung stapelten sich Nazi-Devotionalien bis unters Bett und hinter dem Sofa: Bilder von Adolf Hitler und salutierenden SS-Soldaten, Nazi-Orden, eine Hakenkreuzfahne, eine Sammlung von Messern aus der NS-Zeit und mehr. In seiner polizeilichen Vernehmung bekannte sich P128 dazu, Anhänger der AfD zu sein, doch es gibt keinen Hinweis darauf, dass er neben der AfD und dem Kreis um Ernst Kontakt zu einer anderen rechten Gruppe hatte.“⁹³²

Auch gaben einige Kolleg:innen von Ernst an, über dessen rechte Einstellung informiert gewesen zu sein, da er sie nicht versteckt habe. Mehrere Kollegen erzählten, dass Ernst die AfD empfohlen und auch an Stammtischen teilgenommen habe. Außerdem habe er offen gegen Geflüchtete gesprochen.⁹³³ Sehr konkret schilderte der Kollege Holger M., dass Ernst „rechte politische Meinungen“ vertreten habe. Er habe beispielsweise geäußert, „Volksverräter müsste man aufhängen und auch an die Wand stellen“.

⁹²⁹ Vgl. Haftbefehl des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main 5 – 2 StE 1/20-5a – 3/20, 20.05.2020. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 001 Nachtragsband I, S. 303-314, hier S. 307.

⁹³⁰ Auszug der Beschuldigtenvernehmung des Stephan Ernst, 25.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 099 Band 100 Sachakte Personenakte Ernst, S. 49ff., hier S. 63.

⁹³¹ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier PDF-S. 58.

⁹³² Simon Tolvaj, „Der Kleinbürger. Organisierung und Lebenswelt des Stephan Ernst“, Lotta #80, 06.11.2020. URL: <https://www.lotta-magazin.de/ausgabe/80/der-kleinbu-rger> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

⁹³³ Vgl. Zeugenvernehmung Michael B., 25.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten 102 Band 103 Sachakte Vernehmungen A-C, PDF-S. 276-280, hier 280.

Vgl. Zeugenvernehmung Anton L., 23.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten 105 Band 106 Sachakte Vernehmungen L-O, PDF-S. 23-32, hier PDF-S. 31.

Vgl. Zeugenvernehmung Celine B., 21.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten 102 Band 103 Sachakte Vernehmungen A-C, PDF-S. 196-206, hier PDF-S. 200.

Auch habe Ernst einen „ausgeprägten Hass auf Ausländer“ gehabt, woraufhin M. einige von Ernst geäußerten Tötungsfantasien gegenüber Geflüchteten ausführte.⁹³⁴

Ernst versuchte auch, rechte Positionen am Arbeitsplatz weiter zu verbreiten. Dazu das Lotta-Magazin:

„Ernst empfahl [seinen Kolleg:innen], die Alternative für Deutschland (AfD) zu wählen und rechte Zeitschriften wie Compact Magazin und Junge Freiheit zu lesen. Habil A. war ein Arbeitskollege und Freund. Er erzählte, dass er, Ernst und weitere Kollegen 2016 an einer Kundgebung des Kasseler PEGIDA-Ablegers KAGIDA (Kassel gegen die Islamisierung des Abendlandes) teilgenommen hatten.“⁹³⁵

Im Urteil des Oberlandesgerichts wird zusammenfassend festgestellt:

„Insbesondere der Zeuge M[...] hat die überdauernd ausländerfeindlichen Positionen des Angeklagten Ernst geschildert, den er bereits seit dem Jahr 2003 kenne und mit dem er viele politische Diskussionen geführt habe. Insbesondere hat der Zeuge [...] bekundet, der Angeklagte Ernst habe zum Beispiel einmal gesagt, dass man die kriminellen Migranten in ein Flugzeug stecken und über dem Mittelmeer rauslassen müsse. Es sei auch der Angeklagte Ernst gewesen, der ihn motiviert habe, mal zu einer Demonstration von ‚KAGIDA‘ (Abkürzung für ‚Kassel gegen die Islamisierung des Abendlandes‘) zu gehen. Der Angeklagte Ernst habe ihn auch auf die Zeitschriften ‚Junge Freiheit‘ und ‚Compact‘ aufmerksam gemacht, die dieser auch am Arbeitsplatz verteilt habe. Überdies ist hierin eine politische Agitation des Angeklagten Ernst am Arbeitsplatz zu sehen [...].“⁹³⁶

DER SCHÜTZENVEREIN

MARKUS H. nahm Stephan Ernst noch im Jahr 2011 mit in den Schützenverein SC Sandershausen, wo H. bereits seit 2008 Mitglied war.⁹³⁷ Basierend auf Ernsts Aussagen steht in einem Bericht der Soko: „Der Gedanke, ‚wir Deutschen müssen etwas tun‘ mündete in Überlegungen, sich Waffen zu beschaffen und nach Tschechien oder Frankreich zu Schießtrains zu fahren.“⁹³⁸ Und auch im Schützenverein waren Ernst und H. nicht alleine mit ihrer rechten Einstellung. Dazu das Lotta-Magazin:

„Im Schützenclub 1952 Sandershausen, in dem Stephan Ernst und Markus H[...] einen Teil ihrer Freizeit verbrachten, waren mehrere rechte Kollegen aus Ernsts Firma Mitglied. Auch hier fielen die bekennenden Feinde von Merkel und Geflüchteten nicht negativ auf. Ein Vorstandsmitglied berichtete, dass sich alle im Verein über die Flüchtlingspolitik aufgeregt hätten. Auch soll im Schützenclub von einem Mitglied offen für die AfD geworben worden sein.

[...] Auf der Vereinsanlage und in de[n] Wäldern der Umgebung brachte H[...] Ernst das Schießen bei. An mindestens einer Feier auf dem Vereinsgelände nahmen neben H[...] und Ernst auch H[...]s damalige Lebensgefährtin P108. und H[...]s bester Freund, der Neonazi P122 aus dem mittelhessischen Alsfeld, teil. Auch P108. gehörte der Neonazi-Szene an und war im Besitz eines Waffenscheins. Viele im Verein wussten, dass Ernst, H[...] und andere Vereinsmitglieder weit

⁹³⁴ Vgl. Zeugenvernehmung Holger M., 24.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten 105 Band 106 Sachakte Vernehmungen L-O, PDF-S. 231-238, hier PDF-S. 233.

⁹³⁵ Simon Tolvaj, „Der Kleinbürger. Organisierung und Lebenswelt des Stephan Ernst“, Lotta #80, 06.11.2020. URL: <https://www.lotta-magazin.de/ausgabe/80/der-kleinb-rger> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

⁹³⁶ Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, 5 - 2 StE 1/20-5a - 3/20, 12.05.2021. UNA 20/1 ohne Aktennummer, 2 StE 1/20-5a, 009 Nachtragsband IX, S. 2-165, hier S. 161.

⁹³⁷ Vgl. Vermerk Nachermittlungen/ Schützenverein Sandershausen, SOKO Liemecke, 21.01.2020. UNA 20/1 Akte 1962, pag. S. 50572.

⁹³⁸ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier PDF-S. 57.

rechts standen, doch niemand versuchte zu verhindern, dass diese sich an Waffen ausbildeten.“⁹³⁹

Zu den Besuchern im Schützenverein gehörte auch der Neonazi Mike S., wie dieser in seiner Vernehmung angab.⁹⁴⁰

Dass Ernst Mitglied in einem Schützenverein war, scheint den Sicherheitsbehörden nicht bekannt gewesen zu sein. In den Akten des Verfassungsschutzes finden sich dazu keine Hinweise, obwohl sich Stephan Ernst im Jahr 2011 noch in aktiver Bearbeitung befand. Auch die Polizei hatte keine Kenntnis von Ernsts Mitgliedschaft. Informationen zu H. waren indes aufgrund des Verfahrens um die Waffenbesitzkarte bekannt.

Von den Polizeibehörden liegt ein Schreiben aus 2013 vor, in dem das PP Nordhessen eine Stellungnahme zur Frage „Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen aktive NPD-Mitglieder, Angehörige der Republikaner, der Partei ‚die Rechte‘ oder andere Rechtsextreme Mitglieder in einem Schützenverein in Hessen sind?“⁹⁴¹ eines Berichtsanspruchs der SPD abgibt. Darin heißt es:

„Im Bereich der PD Kassel sind keine Personen bekannt, die über eine Waffenbesitzkarte mit Munitionserwerb verfügen und in einem Schützenverein Mitglied sind.

Aktuell kann von einer mP [männlichen Person] aus Kassel berichtet werden, die über die Mitgliedschaft in einem Schützenverein einen Antrag auf Erteilung einer Sportpistole gestellt hat und über die Erkenntnisse zu einer rechten Gesinnung vorliegen. Bei der Person handelt es sich um den H[...], Markus. [...]

Aus den Polizeidirektionen Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner wurde Fehlanzeige gemeldet.“⁹⁴²

Aufgrund dieser Antwort ist davon auszugehen, dass Personen der Extremen Rechten in Schützenvereinen weder ein Recherchefokus des Verfassungsschutzes, noch der Polizeibehörden waren. Zu diesem Schluss kommt auch die antifaschistische Rechercheplattform EXIF, die zahlreiche Beispiele von hessischen Neonazis in Schützenvereinen benennt.⁹⁴³ DIE LINKE sieht darin ein erhebliches Versäumnis, steigert der Umgang mit Schusswaffen doch die Möglichkeit für tödliche Angriffe erheblich.

ii. **2015: Die Markierung von Lübcke als Feindbild – Bürgerversammlung in Lohfelden und Online-Hetzkampagne**

Am 14. Oktober 2015 fand in Lohfelden eine Bürgerversammlung statt. Dort informierte der Regierungspräsident Walter Lübcke über die Einrichtung einer Erstaufnahme-Einrichtung für Geflüchtete in einem ehemaligen Gartenmarkt. Der ehemalige Pressesprecher Lübckes, der vor Ort war, erinnerte sich im Ausschuss:

„Z Michael C[...]: Es ging an dem Abend darum, dass das Regierungspräsidium den Bürgerinnen und Bürgern von Lohfelden erklären und Rede und Antwort stehen wollte zum Thema Belegung

⁹³⁹ Vgl. Simon Tolvaj, „Der Kleinbürger. Organisation und Lebenswelt des Stephan Ernst“, Lotta #80, 06.11.2020. URL: <https://www.lotta-magazin.de/ausgabe/80/der-kleinbu-rger> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

⁹⁴⁰ Vgl. Zeugenvernehmung Mike S., 21.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 107 Band 108 SA Vernehmungen S, PDF-S. 27-31, hier PDF-S. 30.

⁹⁴¹ Berichtsanspruch der Fraktion der SPD betreffend Mitgliedschaft von Rechtsextremen in Schützenvereinen, 29.05.2013. Hessischer Landtag, Drucksache 18/7440. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/0/07440.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

⁹⁴² Schreiben des PP Nordhessen an das HLKA, „Berichtsanhörung zur Landtags-Drucksache 18/7440. Stellungnahme des PP Nordhessen“, 13.06.2013. UNA 20/1 Akte 2134, PDF-S. 49-50.

⁹⁴³ Vgl. „Der NSU-Geheimbericht: Zeugnis eines Desasters“ (Abschnitt „Neonazis in Schützenvereinen“), EXIF, 28.10.2022. URL: <https://exif-recherche.org/?p=10370#sub21> (zuletzt abgerufen am 07.06.2023).

eines ehemaligen Baumarktes oder Gartenmarktes mit Flüchtlingen. Das haben wir zu dem Zeitpunkt mehr oder weniger täglich oder zumindest wöchentlich oder zweimal die Woche gemacht, weil eben in dieser Schlagzahl neue Einrichtungen zu belegen waren, um die Menschen unterzubringen.

Das war eben der Abend, wo das in Lohfelden passieren sollte. Es stand auch ein bisschen auf der Kippe. Dr. Lübcke war nicht wirklich gesund. Er hatte ein bisschen Fieber und klang auch schon etwas angeschlagen. Er wollte es aber dann trotzdem wahrnehmen, weil am selben Abend sein Stellvertreter im Raum Fulda bei einer gleichen Veranstaltung war.

Der Saal war bis auf den letzten Platz und mehr gefüllt. Viele Leute hatten dann auch keinen Platz mehr gefunden. [...] Es begann halt, wie diese Veranstaltungen begannen. Der Bürgermeister [...] hat in das Thema eingeführt. Dann hat Dr. Lübcke die Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Regierungsbezirk dargestellt, um dann auf die einzelnen Einrichtungen zu kommen und zu begründen, warum jetzt diese Einrichtung notwendig sei. Die war vor allen Dingen deshalb auch notwendig, weil wir auf den Winter zuzogen und es in Schwarzenborn eine Einrichtung gab, die bei der Witterung eigentlich unmöglich war und wo klar war, dass die Menschen aus Schwarzenborn so schnell wie möglich in eine vernünftige Unterkunft kommen müssen. Das waren Zeltplätze auf einem hängigen Platz, auf einem Bundeswehrgelände. Jeder, der Nordhessen ein bisschen kennt, weiß, dass das wirklich die kälteste Ecke da oben ist, die auch witterungsgefährdet ist. – Das war die Ausgangssituation.

Der Saal war rappellvoll. Es kamen, im Gegensatz zu anderen Veranstaltungen, sehr früh kritische Zwischenrufe. Aber damit hatte man gerechnet, weil ich z. B. hatte auch mal an einem Tag einen Anruf bekommen von einer sehr, sehr aufgeregten Frau aus Lohfelden, die einen so ängstlichen Eindruck machte, dass ich ihr gesagt habe: Ihre Angst vor den Flüchtlingen wird Ihnen garantiert mehr schaden als ein Flüchtling, dem Sie begegnen. Wenn Sie damit umgehen wollen, versuchen Sie doch mal, einfach jemanden anzusprechen von den Menschen, die dort hinkommen, um zu sehen, dass es im Grunde genommen doch normale Menschen sind und keine, die immer dauernd andere umbringen wollen.

Das war schon von vorneherein eine etwas andere Stimmung. Aber na ja, damit musste man halt umgehen. Dr. Lübcke hat das so gemacht wie immer.

Nach seinem Vortrag da eskalierte das – oder während seines Vortrags schon –, indem dann dauernd Beschimpfungen kamen: ‚Scheiß Staat!‘, ‚Scheiß Land!‘ und ‚Scheiß Regierung!‘ und Schlimmeres in dieser Tonart. Das führte dann zu dem Satz, den Dr. Lübcke gesagt hatte, der natürlich, wie wir heute alle wissen, eine Herleitung hatte. Wenn man sich den ganzen Beitrag anhört, ist das klar. Veröffentlicht wurde natürlich nur der Satz: Dem das nicht passt, der kann dieses Land auch verlassen.

Danach war großes Tohuwabohu, Gebrüll, Geschrei, Aufregung und Zorn, aber nichts, was ich von meinem Platz aus hätte näher benennen können. Wenn das jetzt das Auditorium ist – hier war das Redepult –, dann saß ich hier zum Beginn des letzten Drittels außen in der ersten Reihe, also auch sehr weit von den Orten weg, von wo die Beschimpfungen kamen. Das kam so ab Mitte des Saals, wenn ich mich an die Akustik richtig erinnere, also weiter in der Mitte, sowohl in der Mitte von vorn nach hinten als auch in der horizontalen Mitte. Wie gesagt: Das war für mich sehr schwer auszumachen, woher die Schreierei kam, weil das natürlich auch wie so eine laute Lärmwelle war, die nach vorne schlug.“⁹⁴⁴

⁹⁴⁴ Michael C., Pressesprecher des RP Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 57-58.

Die Zwischenrufe und Störungen kamen zunächst von Personen aus der ersten Reihe. Dort hatten sich KAGIDA-Anhänger:innen positioniert. Der Pressesprecher Herr C. sei über deren Anwesenheit bereits während der Veranstaltung von einem gut informierten Fotografen in Kenntnis gesetzt worden, der die Personen erkannt hatte.⁹⁴⁵

Auch MARKUS H. und Stephan Ernst waren vor Ort, saßen jedoch weit hinten im Saal. H. filmte Lübckes Redebeitrag für ca. 11 Minuten, stellte aber nur einen kleinen Ausschnitt davon ins Netz. In der Videoaufnahme ist Stephan Ernst zu hören, wie er durch den ganzen Saal schreit und sich über Lübckes Aussagen echauffiert.⁹⁴⁶ MARKUS H. lud das Video noch am selben Abend auf YouTube hoch. Als Beschreibung gab er an:

„Informationsveranstaltung Kassel Lohfelden, einen Tag bevor ca. 800 Einwanderer angesiedelt werden sollen. Deutscher Politiker ‚wer die Werte des Grundgesetzes nicht vertreten will kann Deutschland verlassen‘. Er meint aber, wem es nicht passt das illegale Einwanderer angesiedelt werden kann Deutschland verlassen. Politiker ohne Maske“⁹⁴⁷

Die Unterstellung gegenüber Lübcke, es gäbe eine Ansiedlung illegaler Migrant:innen, die in dieser Aussage mitschwingt, sowie die Beurteilung, es gäbe eine geheime Agenda der Politik, die vor der Gesellschaft verborgen würde („Politiker ohne Maske“), passen in das neurechte Narrativ des sogenannten „Großen Austauschs“, wie bereits in Teil 2 g. ausführlich dargestellt wurde. Entsprechend ist die Welle an Hassnachrichten und Bedrohungen einzuordnen, die Lübcke am Tag nach der Veranstaltung erreichte. Der Pressesprecher Lübckes berichtete:

„Z Michael C[...]: An mir ist das erst mal vorbeigegangen, weil die Reaktionen direkt in seinem Postfach ankamen. Das war schon am nächsten Morgen, dass seine Sekretärin sagte: Komm mal ganz schnell rüber! Hier ist der Teufel los im Netz. Wir haben uns auch schon an die Polizei gewandt. – Gleichzeitig ging bei mir das Telefon mehrfach, weil Redakteurinnen und Redakteure anriefen, die dummerweise ebenfalls diese Kurzversion – so nenne ich es mal ganz freundlich – veröffentlicht hatten. Auch in der lokalen Zeitungsberichterstattung war nur dieser eine Satz zu finden, was natürlich ein Jammer war.

[...] So ging es darum, dass wir gemeinsam, Dr. Lübcke und ich, eine Presseinformation formuliert haben, wo diese Sätze vollständig abgedruckt waren, auch mit dem Hinweis darauf, wie verfälschend es ist, wenn man nur diesen allerletzten Satz verwendet. Die wurden dann auch in den Samstagsausgaben von allen, die das bekommen bzw. die es vorher anders dargestellt hatten, in voller Länge veröffentlicht.“⁹⁴⁸

Ein Bericht der Soko Liemecke beschreibt das Geschehen nach der Verbreitung des Videoschnipsels retrospektiv aus polizeilicher Sicht:

„DR. LÜBCKE war daraufhin massenhaften Hasskommentaren (sog. ‚Shitstorms‘) in den Kommentarfunktionen der online-Ausgaben der Zeitungen und der Sozialen Netzwerke ausgesetzt gewesen. Innerhalb von nur wenigen Tagen erreichte den Regierungspräsidenten eine Welle von E-Mails in seinem dienstlichen E-Mail-Postfach, die von kritischen Unmutsäußerungen bis hin zu Kommentaren wie

‚Sie haben Deutsche zur Ausreise aufgefordert. Das ist Hochverrat. Die Kugel liegt für sie [sic!] bereit. Wir wissen, wo Sie und ihre Familie und Freunde anzutreffen sind.‘

⁹⁴⁵ Vgl. Michael C., Pressesprecher des RP Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 75.

⁹⁴⁶ Vgl. Daniel M., Leiter der SOKO Liemecke, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 30-31.

⁹⁴⁷ Vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, 5 – 2 StE 1/20-5a – 3/20, 12.05.2021. UNA 20/1 ohne Aktennummer, 2 StE 1/20-5a, 009 Nachtragsband IX, S. 2-165, hier S. 145 [Schreibweise im Original].

⁹⁴⁸ Michael C., Pressesprecher des RP Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 59-60.

reichten. Zeitnah setzte er daraufhin das Polizeipräsidium Nordhessen, ZK 10 – Polizeilicher Staatsschutz, über die ca. 350 E-Mails in Kenntnis, die ihn bis dato erreicht hatten. Die Behörde veranlasste daraufhin bei der Staatsanwaltschaft Kassel Prüfungen hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz und leitete daraufhin entsprechende Ermittlungsverfahren ein. Die inhaltliche Auswertung ergab ca. 50 E-Mails mit Beleidigungen, zu denen Dr. LÜBCKE allerdings ausdrücklich keinen Strafantrag stellte. In 7 Fällen wurde der Staatsanwaltschaft Kassel von Amts wegen Strafanzeigen wg. Bedrohung gegen unbekannte Täter vorgelegt. Parallel dazu wurde das Gefährdungspotential für den Regierungspräsidenten und dessen Familie polizeilich bewertet und Maßnahmen der Gefahrenabwehr veranlasst.⁹⁴⁹

Ein ehemaliger Mitarbeiter des Staatsschutzes in Nordhessen führte im Ausschuss aus, von den sieben Ermittlungsverfahren, die aufgrund von Bedrohungen in E-Mails eingeleitet wurden, seien vier eingestellt worden, da die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der Bedrohung nicht verwirklicht sah. Bei „einschlägigen Straftatbeständen wie Volksverhetzung“ sei überhaupt kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.⁹⁵⁰

Im Zusammenhang mit der Bürgerversammlung wurde von der Polizei lediglich P148, der Organisator von KAGIDA, im Publikum festgestellt. Die Personen, die ihn begleiteten, sowie Ernst und H. wurden nicht identifiziert. Von der von P148 initiierten Petition, Lübcke abzusetzen, hatte der Staatsschutz keine Kenntnis.⁹⁵¹ Im Nachgang sei das von H. hochgeladene Video ausgewertet worden, wobei keine Straftaten festgestellt werden konnten und entsprechend keine weiteren Ermittlungen folgten.⁹⁵² Die Auswertung des Videos geht mutmaßlich auf eine Strafanzeige gegen Lübcke wegen Volksverhetzung zurück, die eine anscheinend völkisch-nationalistische Person gestellt hatte. Ermittlungen zu den störenden Personen seien nicht erfolgt, da keine konkreten Straftaten vorlagen, die dazu Anlass gegeben hätten. Die Aufklärung von Personenpotential und abstrakten Gefahren sei Sache des Verfassungsschutzes, so der Mitarbeiter des Staatsschutzes Nordhessen.⁹⁵³

Der Beamte verwies bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss immer wieder auf den Verfassungsschutz, der in erster Linie neben BKA und LKA für die Auswertung von Social Media zuständig sei und sich bei gefährdungsrelevanten oder strafrechtlich einschlägigen Informationen hätte an die Polizei wenden müssen. Eine eigenständige Kontaktaufnahme sei nicht erfolgt.⁹⁵⁴ Die Befragungen im Ausschuss ergaben leider, dass der Verfassungsschutz keine Kenntnis von der Hetzkampagne gegen Lübcke hatte. Das Video sei dort erst nach dem Mord bekannt geworden, es sei ihnen 2015 nicht von der Polizei übersandt worden.⁹⁵⁵ Der ehemalige LfV-Präsident Schäfer gab an, dass es ein Fernschreiben mit Hinweis auf die Veranstaltung von der Polizei gegeben habe. In diesem sei auch eine Drohmail erwähnt worden, deren Absender nicht ermittelt werden können.⁹⁵⁶ Eigene Ermittlungen des LfV sowie Recherchen zum Ursprung der Hetzkampagne und den verwickelten Personen fanden nicht statt. Das Landesamt für Verfassungsschutz reagierte nach Einschätzung der LINKEN unzureichend auf die

⁹⁴⁹ PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier PDF-S. 126-127.

⁹⁵⁰ Vgl. Cihan B., UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 105.

⁹⁵¹ Eine Vernehmung von P148 fand auch nach dem Mord an Dr. Lübcke nicht statt. (vgl. Daniel M. UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 41). Ob eine Absprache mit Stephan Ernst und MARKUS H. bestand, wurde schlicht nicht ermittelt.

⁹⁵² Vgl. Cihan B., ehem. Leiter des Staatsschutz-Kommissariats PP Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 96-97, 102.

⁹⁵³ Vgl. Cihan B., ehem. Leiter des Staatsschutz-Kommissariats PP Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 121.

⁹⁵⁴ Vgl. Cihan B., ehem. Leiter des Staatsschutz-Kommissariats PP Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 99.

⁹⁵⁵ Vgl. Katrin S., (Abwesenheitsvertretung der) Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 30. Sitzung am 08.06.2022, S. 81.

⁹⁵⁶ Vgl. Robert Schäfer, ehem. Präsident des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 36. Sitzung am 14.12.2022, S. 38.

rassistisch und völkisch aufgeladene Stimmung und unterschätzte den Effekt im Sinne des stochastischen Terrorismus.

Auch die Reaktionen von Lübckes CDU-Parteifreunden war nicht von Solidarität geprägt. Einer der Söhne Walter Lübckes, Christoph Lübcke, antwortete 2023 in einem Interview auf die Frage, ob sein Vater 2015 Unterstützung aus der CDU erhalten habe: „Da kam wenig bis nichts. Mein Vater hat sich schon sehr allein in dieser Situation gefühlt. Selbst zu mir kamen Parteifreunde und sagten: ‚Was hat denn dein Vater auf dieser Bürgerversammlung Seltsames gesagt?‘“⁹⁵⁷ Innenminister Peter Beuth gab zur Frage über seinen Kenntnisstand zur Bedrohung gegen Lübcke lediglich an, ihm sei bekannt gewesen, „dass es zu der Bemerkung Riesenärger gegeben hatte“. An Genaueres konnte er sich nicht erinnern.⁹⁵⁸ Der ehemalige Ministerpräsident Bouffier erinnerte primär den Ärger Walter Lübckes über die Störenden bei der Bürgerversammlung. Drohungen und Polizeischutz seien „irgendwann“ vorbei gewesen.⁹⁵⁹ Auf Vorhalt eines Artikels vom 20.10.2015, in dem die Landesregierung die Kommentierung der Äußerungen Lübckes verweigerte, antwortete Bouffier: „Also ich höre das jetzt von Ihnen das erste Mal.“⁹⁶⁰ Ein solidarischer Umgang mit Betroffenen rechter Bedrohungen sieht nach Meinung der LINKEN anders aus.

Aufgrund der Reichweite und den Folgen des Videos, in dem der verkürzte Ausschnitt von Lübckes Rede verbreitet wurde, hält DIE LINKE es für geboten, an dieser Stelle das Transkript des ganzen von H. aufgenommenen Videos zu veröffentlichen. Der Ausschnitt, der von MARKUS H. veröffentlicht wurde, ist kursiv im Text markiert. Neben der Herleitung seiner bekannten Äußerungen trifft Dr. Lübcke auch Äußerungen bspw. zu Flucht aufgrund von Armut sowie Abschiebungen. Der darin vertretenen restriktiven Migrationspolitik widerspricht DIE LINKE vehement. Insbesondere die latent antiziganistische Haltung gegenüber „Menschen vom Balkan“ und die Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer um Staaten des West-Balkans muss kritisiert werden. Darüber hinaus lehnt DIE LINKE eine längerfristige Unterbringung von Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen als menschenunwürdig ab.⁹⁶¹ Nichtsdestotrotz ist die vollständige Darstellung des Redebeitrags wichtig, um die intentionale Verkürzung von Lübckes Aussagen durch MARKUS H. und das damit einhergehende Framing von Lübcke als „Agent des Großen Austauschs“ einordnen zu können. Lübcke sagte in Lohfelden:

„Dass die Menschen Zuflucht suchen aus Krisengebieten, da muss man sich nur, wie der Bürgermeister ansprach, die Bilder angucken. Die Bilder, die man sieht, dass Menschen umgebracht werden wegen Glaubensgründen, aus wirtschaftlichen Gründen, dass Kulturgüter zerstört werden. Weltweit ist wieder eine große Unruhe. Das ist aber nicht unser Thema heute Abend. Unser Thema ist, und das sehe ich als Regierungspräsident als meine Aufgabe, dass die Menschen, die jetzt hier sind – hier sind Menschen, die fliehen vom Balkan, das sind Armutsflüchtlinge, die kommen hier her, wollen hier [wohl her, weil das?...] im Balkan anders ist als bei

⁹⁵⁷ Vgl. Miriam Hollstein, „Dort waren keine Schmauchspuren“, t-online, 03.02.2023. URL: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100118834/mord-an-walter-luebcke-tod-meines-vaters-haette-verhindert-werden-koennen-.html (zuletzt abgerufen am 11.05.2023).

⁹⁵⁸ Vgl. Peter Beuth, Innenminister, UNA 20/1 Protokoll der 38. Sitzung am 23.02.2023, S. 26.

⁹⁵⁹ Vgl. Volker Bouffier, ehem. Innenminister und Ministerpräsident a.D., UNA 20/1 Protokoll der 38. Sitzung am 23.02.2023, S. 100.

⁹⁶⁰ Volker Bouffier, ehem. Innenminister und Ministerpräsident a.D., UNA 20/1 Protokoll der 38. Sitzung am 23.02.2023, S. 100.

⁹⁶¹ Für eine Kritik der Schwarz-Grünen Migrations- und Integrationspolitik während der rassistischen Mobilisierung 2014/2015 im Zusammenhang mit der Bürgerversammlung und folgenden Gewalttaten siehe: Sonja Brasch, „Rassismus und nazistische Ideologie werden nicht durch Gerichtsurteile bekämpft. Eine Abrechnung“. In: Rosa-Luxemburg-Stiftung, „Autoritärer Sog. Gefährliche Veränderungen der Gesellschaft“, S. 65-77. URL: https://www.rosalux.de/fileadmin/images/Themen/RassismusNeonazismus/Manuskripte_30_Autoritaerer_Sog_web.pdf (zuletzt abgerufen am 11.05.2023).

uns. Die sehen natürlich auch die Bilder aus Deutschland. Die sagen aus Armutgründen machen sie sich auf den langen Weg nach Deutschland.

Wir haben dann die Kriegsflüchtlinge aus Syrien, aus Afghanistan, aus Somalia und wir haben auch zwei russische Menschen, die hier um Asyl gebeten haben in Kassel-Calden. Das sind Menschen, die einen langen Weg hinter sich haben, die hier ankommen, und das sage ich ausdrücklich für das Bundesland Hessen, auch für den Regierungsbezirk Kassel, da danke ich auch den Gemeinden und, sag ich noch mal ausdrücklich, das Team, das ich beim Regierungspräsidium habe mit allen Ehrenamtlichen, die immer mit angepackt haben, den Bürgermeister angesprochen haben, die hier es geschafft haben, dass keiner obdachlos irgendwo unter ner Brücke schlafen muss, dass keiner in einem Park liegt und hat kein Dach über dem Kopf. Ich weiß, ...

[unverständliche Zwischenrufe]

Was wollen Sie denn? Wir haben noch keinen Flüchtling hier gehabt, der unter ner Brücke geschlafen hat. Bitte keine falschen Sachen hier reinrufen.

[unverständliche Zwischenrufe]

Ich spreche hier über Flüchtlinge. Es gibt viele Deutsche, die auf der [Wanderschaft]...

[höhnisches Gelächter, weitere unverständliche Zwischenrufe, Klatschen]

Sehen Sie, das ist das, was ich vermeiden wollte, dass hier Sozialneid geschürt wird.

[Zwischenruf, „Das kann ja wohl nicht wahr sein.“]

Sie haben dazu beigetragen, dass wir eine weltoffene Gesellschaft sind. Wir leben in einer globalisierten Welt. Wir haben unseren Wohlstand auch auf Kosten von anderen Ländern aufgebaut und da haben wir auch eine Verpflichtung, den Menschen zu helfen.

[„Bravo!“ und langer Applaus aus dem Publikum]

Lassen Sie mich gleich damit beginnen, wo ich stolz drauf bin als Regierungspräsident. Es kann sich morgen ändern. Es kann sich morgen- Ich weiß nicht wie. Wenn solche Leute wie hier vorn so reden. Ich bin stolz drauf, dass wir bisher in Nord- und Osthessen noch keine Übergriffe auf Flüchtlinge und auf Einrichtungen hatten, die ja unwahrscheinlich zugenommen haben in [Bereichen] in Deutschland, wo mir angst und bange wird.

[Langer Beifall aus dem Publikum]

Sicherlich sage ich auch, ich will nicht die große Politik machen, Sozialsysteme sind zu hinterfragen; man kann fragen, ist das mit der Rente richtig und der Sozialversorgung. Das ist nicht unser Thema heute Abend. Mein Thema als Regierungspräsident ist auch nicht unbedingt, dass ich mich um Flüchtlinge kümmere. Wenn ich so unterwegs bin, ne, die Leute – jetzt hast du eigentlich was zu tun, denken sie auch. Ich hab jetzt sieben Jahre da im Steinweg gesessen, hab Däumchen gedreht, hab gewartet bis die Flüchtlinge kommen – Nein. Auch der Bürgermeister und der Landkreis, wir haben viele, viele andere Aufgaben, die jetzt auch noch weiter gehen. Wir haben so viele Aufgaben von Stromtrasse, sag ich jetzt noch mal, Kavernenkraftwerk, Salzeinleitung, was weiß ich. Wir haben so viele Aufgaben hier in Nordhessen, wo die Wirtschaft dranhängt. Vom Autobahnbau bis Flughafen Kassel-Calden. Da kann man sich überall drüber streiten.

Aber wir haben dank unserer Eltern, das kann keiner bestreiten, die 1945 in einem Staat waren, der am Boden – auch gerade Kassel – am Boden zerstört war, dass wir 1945 gesagt haben, ich fliehe nicht von Deutschland, ich packe an, ich baue auf. Wir haben dann 1949 das Grundgesetz bekommen. Das sage ich ausdrücklich jetzt an dieser Stelle: Ich bin stolz, dass in Artikel 16a

drinsteht, dass wir als Deutsche sagen, wer politisch verfolgt wird, der hat bei uns einen Anspruch auf Asyl. Wer politisch verfolgt wird. Ich habe eben davon gesprochen, dass viele Leute vom Balkan als Armutsflüchtlinge kommen. Das sind keine politisch Verfolgten. Deshalb bauen wir Erstaufnahmeeinrichtungen, weil wir gesagt haben, ist doch Blödsinn, Leute, die keinen Aufenthaltsstatus bekommen zu 99 Komma Prozent, die auf die Gemeinden zu verteilen. Und dann ist mein Haus auch noch Abschiebebehörde. Da fahr ich dann mit dem Bus rum und sammel die ein. Und wenn wir einsammeln wollen, sind 50% der Leute weg, weil die Leute ja auch nicht eingesperrt werden, die können sich frei bewegen.

Deshalb bin ich stolz drauf, dass wir hier von 1945 und davor gelernt haben. Es gab auch hier in der Region Menschen, die konnten nicht in die Schweiz. Die konnten nicht nach Frankreich, die konnten nicht nach Dänemark, weil sie nicht aufgenommen worden sind. Die kamen in Konzentrationslager. Und wir haben das Glück, dass wir sagen, wir können Leuten, die politisch verfolgt werden Asyl gewähren. Es ist bei den Balkan-Bewohnern, die hier her kommen – da weiß ich, dass 99 Komma Prozent abgeschoben werden. [Unverständlich]

[Murmeln und Klatschen]

Lassen Sie mich erst mal ausreden.

Ich bin hierher gekommen, trotz meiner kaputten Stimme und das [...?] [An störende Zuschauende gewandt:] Das armer Kerl ist klar, dieses ganze Mitleid können Sie lassen. Ich bin stolz drauf, dass wir als Regierungspräsidium mit der Mannschaft, mit den Ehrenamtlichen hier dazu beitragen- Da danke ich aber auch den Schülern, was ich in der Zeitung gesehen haben, den Lehrern. Ich habe mich mal hier für die Schule mal eingesetzt, dass wir auch das in der Schule das weitergeben – das sind jetzt Früchte davon – dass wir eine tolle Schule haben, dass wir mit Kirchen, die eine Wertevermittlung haben, wo wir sagen: Das lohnt sich in unserem Land zu leben. Und da muss man für Werte eintreten und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist. Das ist die Freiheit eines jeden Deutschen.

[Laute Reaktion im Publikum, Tuscheln, Auflachen, Buhrufe, Pfiffe, teilweise auch Klatschen. Ausruf: „Pfui, ich glaubs net. Verschwinde!“]

[Lübcke über das Getöse im Publikum:] Ich sage ausdrücklich, wir haben alle Freiheiten und hier gibt es eine Demokratie mit Mehrheitsbeschlüssen, [...?] Ich habe hier mal aufgelegt, was wir an Einrichtungen haben, wo wir Menschen untergebracht haben. Und ich habe auch gesagt, wir werden- Wir haben momentan 50.000 Flüchtlinge in Hessen. 50.000. Wir haben 22.000 Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen und 28.000 sind bei den Gemeinden.

[Lauter Zwischenruf, (Lübckes Vortrag unverständlich im Hintergrund): „Wer erarbeitet die Steuern hier, Sie? Wer bezahlt das Ganze, Sie?“ Lautes Klatschen. „Pfui.“]

Ich bitte die [...?], es wird länger dauern.

[Zwischenrufe, mehrheitlich unverständlich. Darunter: „Wer ist das Volk?“, aufgebrauchte Stimmung gegen Lübcke. Lübcke versucht, weiter zu sprechen und setzt an: „Ich möchte dem Landkreis Kassel...“. Vereinzelt Klatschen. Eine Person im Publikum erhebt sich und ruft: „Kommen Sie bitte zum Thema, kommen Sie wieder zum Thema.“]

Ich möchte dem Landkreis Kassel mal danken, weil es darum geht in dem zweiten Schritt, wenn die Leute verteilt werden, dass diese Menschen dann hier auch integriert werden. Das ist die größere Aufgabe, die nachher vor uns liegt. Jetzt haben wir die Leute in Erstaufnahmeeinrichtungen, da erzähle ich gleich, wie das geht, was passiert. Die werden dann an die Landkreise beziehungsweise die Gemeinden zugewiesen. Dann kommt der größere Auftrag, den wir haben, diese Menschen zu integrieren und zu sehen, dass diese Menschen auch in dieser Gesellschaft,

wenn sie Asyl bekommen, wenn sie einen Aufenthaltsstatus bekommen, dass sie auch hier Deutsch lernen, dass sie hier arbeiten können und dass sie dann auch hier entsprechend integriert werden. Deshalb ist es wichtig, und das sage ich ausdrücklich, unser Grundgesetz lässt jedem die Freiheit, was er macht. Wenn die Leute, die hierher kommen, Asyl beantragt haben, das muss ordentlich abgearbeitet werden, das geht nicht im Drehtüreffekt – weil Sie fragen, wie lange das dauert. Da sagt man in der Schweiz drei Tage, das stimmt auch nicht. Die Schweiz braucht 2-3 Monate. Und bei uns ist es so, dass diese Menschen, die hierher kommen, die kommen in eine Erstaufnahmeeinrichtung

[...unverständlich wegen Kommentar hinter der Kamera, der das Wort „Pack“ enthält.]

Gießen ist die Erstaufnahmeeinrichtung, die hat bis 2012, hatten wir zweieinhalbtausend Plätze in Gießen 2012. Jetzt zeichnete sich ab, dass diese Zahlen nach oben gehen. Wir haben auf 5500 erhöht. Wir haben momentan, wie gesagt, 22.000 Flüchtlinge in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Das ist nicht unsere Kernaufgabe als Regierungspräsidium. Das ist eine Aufgabe, wie der Bürgermeister auch sagte, [unverständlich, in etwa: „In den letzten sieben Jahrzehnten da hat das...“] schonmal, ´88, ´87.. Aber das ist eine Aufgabe, das sage ich auch noch mal ausdrücklich, unterstreiche ich immer wieder, dass wir grad hier in Nordhessen auch mit den Rettungsorganisationen, mit den Freiwilligen, die helfen, die noch nicht mal in einer Organisation drin sind,

[unverständlich wegen Kommentar hier der Kamera, Kommentar in etwa: „Freiwillig gegriffen vielleicht“]

...Menschen, die packen mit an. Das freut einen, dass wir diese Einrichtungen schaffen. Ich möchte auch eins sagen – weil meine Kritiker sitzen hier vorne, auch weil die Presse hier ist – möchte ich mal eins klarstellen, bevor das falsch dargestellt wird. Ich habe keine persönlichen Interessen. Mein Bruder war im Vorstand bei Hornbach.

[„Ohohoho“ aus dem Publikum.]

Der ist aber vor fünf Jahren ausgeschieden und diese Immobilie gehört ja nicht Hornbach, die gehört einem privaten Investor in Berlin. Es wird von jedem angemietet. Bevor die Presse wieder Blödsinn schreibt ‚Lübcke, Lübcke hat da Geschäfte gemacht.‘, sage ich das hier: Das ist hier nicht eingetreten und ist auch nicht der Fall.

[Unruhe im Publikum]

Wir haben auch andere Immobilien, aber wir haben gesagt als Regierungspräsidium, wir möchten keine Turnhallen, wir möchten keine Gemeinschaftshäuser belegen. Wir wollen-

[Beifall im Publikum]

Ja, das ist Sachstand heute Abend. Der Bürgermeister hat auch angesprochen, in einer Stunde kann das schon anders sein. Es gibt Bereiche, wo Turnhallen- oder in Waldeck Frankenberg hat man in [Mengerlinghausen?] eine Stadthalle belegt, da war eingedeckt für die Hochzeit. Da waren 250 Leute eingeladen, die Leute mussten da raus. Das wollen wir nicht. Wir wollen sehen, dass wir Möglichkeiten finden mit Immobilien, die wir haben. Ich bin da viel kritisiert worden auch mit Kassel Calden mit dem Flugplatz, dass wir da Zelte aufgebaut haben.⁹⁶²

Entgegen der Wirkung des verkürzten Videos sind durchaus bestärkende Reaktionen des Publikums zu erkennen, insbesondere bei Lübckes Äußerungen, mit denen er sich gegen die in dieser Zeit verstärkt

⁹⁶² Selbst angefertigtes Transkript des Videos (Minute 0:00-10:00). UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Datenträger Akte, Band 86, Blatt 64, Anlage 3 – Video Veranstaltung Lohfelden 20151014, VID_20151014_202333.

aufkommende rassistische Gewalt gegen Geflüchtete wandte. Auch der Pressesprecher Herr C. sagte im Ausschuss:

„Dann war die Veranstaltung zu Ende. Dann bin ich aufgestanden und zu ihm hingegangen. Ich hätte ihn am liebsten in den Arm genommen vor lauter Freude, weil ich diese Sätze so klasse fand. Die waren so aus meiner Seele gesprochen. Er sagte: Und, das war, glaube ich, ein bisschen zu viel, ne? – Ich sagte: Chef, das war nicht zu viel. Das war super. – Ich habe ihm das auch gesagt. Ich war einfach total stolz.“⁹⁶³

Die Wirkung des Videoschnipsels blieb vom eigentlichen Kontext ungebrochen. In rechten Kreisen wurde Lübcke weiter als Feind markiert. Im Internet kursierten Bezeichnungen wie „steuersubventionierter Volks(z-v)ertreter“, die der von Ernst gewählten Bezeichnung „Volksverräter“ nahekommt.⁹⁶⁴ Ein Redner bei PEGIDA äußerte sich bereits am 19.10.2015 volksverhetzend über die Äußerungen Lübckes.⁹⁶⁵ Bis ins Jahr 2019 folgen immer wieder aufkeimende Wellen von Hass und Hetze im Internet, bspw. auf dem rechten Blog „PI-News“.

iii. 2015-2019: Entwicklungen nach der Bürgerversammlung in Lohfelden

Im Rahmen der Mordermittlungen und durch antifaschistische Recherche wurde bekannt, dass Ernst und H. sich seit der Bürgerversammlung in Lohfelden wieder vermehrt an rechten Veranstaltungen und Demonstrationen beteiligten und rassistische Mobilisierungen auch anderweitig unterstützten. Diese Aktivitäten fanden größtenteils im Kontext von Gruppierungen und Parteien statt, die zu diesem Zeitpunkt nicht von den Sicherheitsbehörden als extremistisch eingestuft waren und daher nicht von ihnen beobachtet wurden. Auch im Internet oder anhand von Überweisungen zeigten sie, dass es keinen Bruch in der Unterstützung der Extremen Rechten gab.

VERANSTALTUNGSTEILNAHMEN

KAGIDA

Es ist davon auszugehen, dass eine der ersten Demonstrationen, an denen sich Ernst und H. wieder beteiligten, die Kundgebungen von KAGIDA waren. Wie bereits eingeführt wurde (vgl. Teil 2 a.), sagten Ernsts Kollegen Holger M. und Habil A. aus, von Ernst zu KAGIDA mitgenommen worden zu sein. A. datierte die Kundgebung auf 2016. Ernst sei mit dem Organisator P148 bekannt gewesen.⁹⁶⁶ Auch für MARKUS H. ist aufgrund seiner Kommentare im Internet von einer Teilnahme bei KAGIDA auszugehen. Dort beschrieb er bereits im Februar 2015 Eindrücke von der „ersten Anti Kagida Kundgebung, die vom DGB Nordhessen organisiert wurde“ und bei der „permanent antifaschistische Kampfmusik“ gespielt worden sei. Auch von Flaschen- und Steinwürfen berichtete H. Im September 2015 bezog er sich auf die Parolen der KAGIDA Gegendemo. Und im Oktober 2015, kurz vor der Bürgerversammlung, kommentierte H., er werde noch diese Woche „gegen den Wahnsinn“ auf die Straße gehen.⁹⁶⁷

Aufgrund der Nicht-Beobachtung von KAGIDA durch die Sicherheitsbehörden wurden die Teilnahmen von Ernst und H. an den rassistischen Kundgebungen nicht weiter aktenkundig. Wie bereits in Teil 2 a.

⁹⁶³ Michael C., Pressesprecher des RP Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 65-66.

⁹⁶⁴ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier PDF-S. 129.

⁹⁶⁵ Vgl. Matthias Kamann, „Pirincci provoziert mit ‚KZ‘-Rhetorik in Asylkrise“, Welt, 20.10.2015. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article147810085/Pirincci-provoziert-mit-KZ-Rhetorik-in-Asylkrise.html> (zuletzt abgerufen am 11.05.2023).

⁹⁶⁶ Vgl. Zeugenvernehmung Habil A., 10.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 102 Band 103 Sachakte Vernehmungen A-C, S. 98-101, hier S. 99.

⁹⁶⁷ Vgl. Anlage 24 (Kommentare von Professor Moriatti bei HNA-online) zum PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, S. 320-349, hier S. 322, 335, 346.

ausführlich dargestellt, war von Beginn an ein Großteil der Teilnehmenden als Vertreter der alten und neuen Rechten – frühere Kameradschaftsmitglieder, Burschenschafter, NPD-Iler, AfDler, Hooligans⁹⁶⁸ – bekannt. Als Ableger von PEGIDA war die rassistische und neonazistische Mobilisierung von KAGIDA offensichtlich. Dennoch unterließen es die Sicherheitsbehörden, das Personenpotential der Veranstaltungen gründlich zu prüfen und die ganze Organisation zum Beobachtungsobjekt zu erklären.⁹⁶⁹ Das hatte den Effekt, dass die Teilnahme bei KAGIDA für behördenbekannte „Rechtsextremisten“ wie ein Persilschein wirkte. Es war möglich, sich an rassistischen und neonazistischen Kundgebungen offen wahrnehmbar zu beteiligen und von den Sicherheitsbehörden für einen „besorgten Bürger“ gehalten zu werden. Aufgrund der Organisationsflaute im Nachgang an die Selbstenttarnung des NSU und das zweite NPD-Verbotsverfahren kamen die nordhessischen Vertreter der Extremen Rechten nun mit ihren alten Inhalten unter einem neuen Label zusammen.

Dass die Sicherheitsbehörden eine intensive Prüfung der Veranstaltungen von KAGIDA unterließen, ist nach Auffassung der LINKEN mit der generellen Unterschätzung der rassistischen Mobilisierung und gesellschaftlichen Grundstimmung ab 2014 zu begründen. Die damit einhergehende Verharmlosung rassistischer und völkischer Positionen als „Wutbürger“ wurde bereits einleitend in Teil 3 c. dargelegt.⁹⁷⁰ Ein anderer Umgang wäre durchaus möglich gewesen, wie eine Hintergrundinformation an den Innenminister nahelegt. Dort geht es in Bezug auf den neonazistischen Aufmarsch in Chemnitz 2018 (Näheres dazu folgt) um die Frage der Begleitung rechter Veranstaltungen, sofern diese kein „rechtsextremistisches Beobachtungsobjekt“ sind:

„Die durch ‚Pro Chemnitz‘ organisierte Demonstration wurde durch das LfV Sachsen operativ begleitet. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Bewertung des LfV Sachsen, gemäß der die Demonstration als neonazistische Veranstaltung unter Beteiligung von bürgerlichem Klientel gewertet wurde. Aufgrund der Teilnahme von bürgerlichem Klientel wurde der Fokus bei der Beobachtung der Veranstaltung durch das LfV Sachsen bewusst eng gefasst und lediglich auf bekannte Rechtsextremisten bzw. eindeutig dem rechtsextremistischen Klientel zuzuordnenden Personen gelegt.“⁹⁷¹

Eine operative Begleitung der KAGIDA-Veranstaltungen wäre also möglich gewesen, sofern sich die Sicherheitsbehörden die Beteiligung von „Rechtsextremisten“ eingestanden hätten, die von antifaschistischen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen bereits früh belegt wurde.

Ein Mitarbeiter des Staatsschutzes Kassel gab allerdings an, sich nur an den Organisator P148 erinnern zu können. Die Veranstaltungen seien zwar von seinem Kommissariat begleitet worden, weitere Namen

⁹⁶⁸ Vgl. Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 9.

⁹⁶⁹ Für PEGIDA erfolgte die Einstufung als „erwiesen extremistische Bestrebung“ durch den Verfassungsschutz Sachsen erst im Jahr 2021. Die Süddeutsche druckt treffend: „Dass es sich bei den selbst ernannten ‚Patriotischen Europäern gegen die Islamisierung des Abendlandes‘ nicht nur um besorgte Bürger handelt, sondern um ein Sammelbecken für Rechtsextreme und sonstige Menschenfeinde, war Beobachtern zu diesem Zeitpunkt [2015] bereits klar.“ (Ulrike Nimz, „Pegida ist eine ‚erwiesen extremistische Bestrebung‘“, Süddeutsche Zeitung, 7.5.2021. URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/pegida-verfassungsschutz-rechtsextrem-1.5287883> (zuletzt abgerufen am 11.05.2023).

⁹⁷⁰ Auch der Sachverständige Prof. Dr. Quent vertrat diese Einschätzung: „Ich glaube, was man an diesem Fall sehen kann und was sich versucht habe zu beschreiben, ist, dass bestimmte Muster der Verharmlosung, der Nichtbenennung von Rechtsextremismus stattgefunden haben im Umgang mit Kagida beispielsweise. Pegida wurde jetzt erst vom Verfassungsschutz in Sachsen als rechtsextrem eingestuft. Das kommt mit Sicherheit um Jahre zu spät. Im Hinblick auf eine Frühwarnfunktion, also bevor etwas Schlimmes passiert ist, Strukturen zu entdecken, Narrative zu entdecken – das ist mein Eindruck auch jetzt aus der Recherche in der Vorbereitung –, sind zivilgesellschaftliche Akteure, Journalist*innen, antifaschistische Recherchegruppen näher an dem, was passiert, als das Behörden in der Bewertung sind.“ (Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 23).

⁹⁷¹ Entwurf HMdIS für die Antwort des Dringlichen Berichtsantrags 20/1337 mit Stand 17.10.2019 09:12. UNA 20/1 Akte 1855, PDF-S. 150-167, hier PDF-S. 164.

habe er aber nicht mehr präsent. Nach personellen Überschneidungen zwischen KAGIDA und der rechts-extremen Szene gefragt, antwortete er: „Z Cihan B[...]: Es ist immer die Frage, was man so als rechts-extrem dann bezeichnet. Aber natürlich schon aus der rechten Szene, ja.“⁹⁷² Eine frühere Dezernatsleiterin beim Verfassungsschutz gab zur Frage, ob die KAGIDA-Szene in Kassel beobachtet worden sei, lediglich an: „Die Kagida war kein Beobachtungsobjekt des LfV Hessen zu dem Zeitpunkt.“⁹⁷³ Eine Erklärung für dieses Versäumnis führte sie nicht an. Ihre Nachfolgerin Katrin S. gab zudem an:

„Z Katrin S.: Grundsätzlich, durch die Beobachtung von Rechtsextremisten, beobachten wir natürlich auch, an welchen Veranstaltungen die teilnehmen.“

Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Das heißt, Sie haben schon auch die Pegida- und Kagida-Veranstaltungen im Hinblick darauf im Blick gehabt, dass dort Rechtsextremisten dabei sein könnten?

Z Katrin S.: Wir haben es geprüft darauf. Ja, selbstverständlich.“⁹⁷⁴

Um die unzureichend wirkende Befassung mit den KAGIDA-Teilnehmenden nachvollziehen zu können, stellte DIE LINKE am 19.07.2022 einen Beweisantrag, mit dem alle im Kontext von KAGIDA angefertigten Dokumente von Polizei und Verfassungsschutz angefragt wurden.⁹⁷⁵ Da sowohl von polizeilicher als auch geheimdienstlicher Seite beteuert worden war, die Veranstaltungen begleitet und das Personpotential geprüft zu haben, war eine solche Dokumentation anzunehmen. Dennoch teilte die Staatskanzlei in einem Schreiben vom 12.12.2022 mit, es hätten keine vorlagepflichtigen Dokumente identifiziert werden können.⁹⁷⁶ Die Aussagen, es habe eine Prüfung stattgefunden, müssen folglich in Zweifel gezogen werden.

AFD

Ernst und H. besuchten mehrere Kundgebungen der AfD in Thüringen mit dem Faschisten Björn Höcke. Die erste soll bereits 2016 in Erfurt gewesen sein, wobei kein genaues Datum ermittelt werden konnte. Die damalige Lebensgefährtin von MARKUS H. berichtete davon, welch großen Wert MARKUS H. darauflegte, nicht identifiziert zu werden und dass Stephan Ernst sich äußerst aggressiv gegenüber der Gegendemo verhielt.⁹⁷⁷ Beides erwartbare Verhaltensweisen: H. sorgte sich vermutlich um seine Waffenbesitzkarte und Ernst blieb seinem gewaltaffinen Muster treu.

Am 01.05.2017 nahmen Stephan Ernst und MARKUS H. gemeinsam mit P122 und dem Sohn von Stephan Ernst an einer Kundgebung der AfD in Erfurt teil. Auf dem Handy von MARKUS H. konnte ein Video gefunden werden, das vorwiegend eine Rede des Faschisten Höcke zeigt.⁹⁷⁸

Die nächste Kundgebungsteilnahme lässt sich den Akten zufolge für den 28.01.2018 feststellen. Ernst und H. nahmen erneut an einer AfD Kundgebung mit dem Faschisten Höcke teil, die unter dem Titel

⁹⁷² Cihan B., ehem. Leiter des Staatsschutz-Kommissariats PP Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 101.

(vgl. zusätzlich: Zeuge C., Mitarbeiter Staatsschutz Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 18. Sitzung am 29.10.2021, S. 52.)

⁹⁷³ Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 18. Sitzung am 29.10.2021, S. 81.

⁹⁷⁴ Katrin S., (Abwesenheitsvertretung der) Abteilungsleitung 2 LfV, UNA 20/1 Protokoll der 25. Sitzung am 04.03.2022, S. 34.

⁹⁷⁵ Vgl. Beweisantrag Nr. 37 des UNA 20/1, Die LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag, 19.07.2022.

⁹⁷⁶ Vgl. Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Vorsitzenden des UNA 20/1, „Ausführung von Beweisbeschlüssen“, 12.12.2022, S. 3.

⁹⁷⁷ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier PDF-S. 157.

⁹⁷⁸ Vgl. Vermerk Sichtung Asservat 14.1.4.4.6 – Handy „I New“, 23.10.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 084 Band 85 Sachakten UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.1.4.4.1.4-14.1.4.4.7, S. 376-381.

„Unseren Sozialstaat verteidigen“ stattfand.⁹⁷⁹ Die Inhalte sind dabei nahtlos anschlussfähig an die Zwischenrufe Ernsts bei der Bürgerversammlung und die Stoßrichtung von KAGIDA.

Wenig überraschend sprach der Faschist Höcke auch auf der nächsten von Ernst und H. besuchten Demonstration der AfD am 01.05.2018 in Eisenach. Zum 1. Mai hatte die AfD mit dem ihr nahestehenden Arbeitnehmerverband „Alarm“ zu einer Demonstration unter dem Motto „Sozial ohne rot zu werden“ aufgerufen. Aufgrund der Zurechnung von Höcke und einem weiteren Redner zum als „rechtsextremistisch“ eingestuften „Flügels“ wurde die Veranstaltung vom Bundesamt für Verfassungsschutz allgemein dem „Flügel“ zugerechnet.⁹⁸⁰

Für 2018 gab Stephan Ernst an, gemeinsam mit MARKUS H. ca. zehn Stammtische der AfD in Kassel besucht zu haben.⁹⁸¹

Das auffällige Interesse von Ernst und H. an Björn Höcke lässt sich mit dessen offenem Vertreten von antisemitischen, rassistischen und menschenverachtenden Inhalten, der Nutzung eines homogenen Volksbegriffs sowie seiner völkischen Blut-und-Boden-Rhetorik erklären. All das ist für Stephan Ernst und MARKUS H. die Weiterführung der Ideologie, die sie bereits bei der NPD und in den Kameradschaften vertraten. Höckes Anbiedern an NS-Rhetorik bei, zumindest zum damaligen Zeitpunkt, gleichzeitiger Einschätzung der Behörden als nicht „extremistisch“, bot für die beiden eine Normalisierung von faschistischen Inhalten und eine Bestätigung der lang erlernten neonazistischen Inhalte.

NEONAZISTISCHER AUFMARSCH IN CHEMNITZ

Wie die antifaschistische Rechercheplattform Exif am 26.09.2019 veröffentlichte, nahmen Stephan Ernst und MARKUS H. im September 2018 an einer AfD Demonstration in Chemnitz teil. Diese Demonstration war der Kristallisationsmoment der rassistischen Mobilisierung seit Ende August 2018, die auf einen tödlichen Messerangriff in Chemnitz zurückging. Im Antifaschistischen Infoblatt wird der Kontext erläutert:

„Um die 1000 Personen folgten am 26. August 2018 diversen Aufrufen aus den sozialen Netzwerken, sich in der Chemnitzer Innenstadt nahe des Karl-Marx-Monuments zu treffen. Grund dafür war eine Auseinandersetzung auf dem alljährlichen Stadtfest der drittgrößten Stadt Sachsens in der Nacht zuvor, die für einen 35-jährigen Chemnitzer tödlich endete. Schnell wurde sich auf einschlägigen rechten Webseiten auf einen möglichen Migrationshintergrund der Täter geeinigt und, die Tat in den Kontext anhaltender Auseinandersetzungen mit Geflüchteten in der Chemnitzer Innenstadt gesetzt.“⁹⁸²

Das Bericht von Exif Recherche konkretisiert die organisatorischen Hintergründe der Proteste:

„Die extrem rechte Gruppierung ‚Pro Chemnitz‘ meldete am 1. September 2018 in zeitlicher und örtlicher Nähe eine Kundgebung an, um sich später mit dem AfD-Aufmarsch zu vereinigen. So schlossen sich viele bekannte Neonazis dem AfD-Aufmarsch an – von ehemaligen HDJ-Funktionären und NPD-Mitgliedern, über rechte Hooligans bis hin zu Holocaustleugnern und Rechts-

⁹⁷⁹ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier PDF-S. 158.

⁹⁸⁰ Vgl. Schreiben LfV Hessen an SOKO Liemecke, „Erkenntnismitteilung zu möglicher Teilnahme von Stephan ERNST und Markus H[...] an einer Kundgebung der Partei ‚Alternative für Deutschland‘ am 01.05.2018 in Eisenach (Thüringen)“, 29.7.2020. UNA 20/1 Akte 2001, S. 111-112.

⁹⁸¹ Vgl. Teil der Vernehmung von Stephan Ernst. UNA 20/1 Akte 1963, pag. S. 50727-50733, hier pag. S. 50730.

⁹⁸² Antifaschistisches Infoblatt, „Rassistische Mobilisierung in Chemnitz – eine Einordnung“, 03.09.2018. URL: <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/rassistische-mobilisierungen-chemnitz-eine-einordnung> (zuletzt abgerufen am 11.05.2023).

terroristen. Zur Erinnerung: Auch zentrale Personen der rechtsterroristischen Gruppe ‚Revolution Chemnitz‘ nahmen an dem Aufmarsch teil – auf der Straße vereint mit Björn Höcke und AfD-Vordenker Götz Kubitschek, die diesen sogenannten ‚Trauermarsch‘ anführten. Der rassistische Mob griff an diesem Tag mehrfach und massiv Presse, Geflüchtete und Polizei an. In Folge der Eskalation wurde der Aufmarsch aufgelöst. An diesem 1. September zeigte sich eindringlich der Schulterschluss der AfD mit der extremen Rechten, die diese schon längst als ihren parlamentarischen Arm angenommen hat. Durch ihre völkische und rassistische Agitation bestätigt die Partei Rechtsterroristen wie Stephan Ernst in ihrem Handeln und gibt ihnen politische Legitimation.“⁹⁸³

Ein Bericht der Koordinierten Internetauswertung Rechts (KIA-R) trifft aus Sicht der Sicherheitsbehörden folgende Bewertung zu Mobilisierung und Aktionen der Extremen Rechten:

„Auffällig an dem aktuell festzustellenden Reaktionsmuster der rechtsextremistischen Szene ist der Grad der Schnelligkeit und Intensität, den die Veröffentlichungen der Szene im Internet aufweisen. Die aktuelle Nachrichtenlage wurde – nur wenige Stunden nach dem Messerangriff – auf sehr vielen Internetseiten der Szene gestreut und – zum Teil – recht umfangreich kommentiert. Zudem ist es der rechtsextremistischen Szene offensichtlich gelungen, die Anhängerschaft im Internet in sehr kurzer Zeit zu mobilisieren, Aktionen in der Realwelt zu planen und diese [...] umzusetzen und hierüber [...] ausführlich im Internet zu berichten.

[...] Die aktuell formulierten Äußerungen und Kritikpunkte der Akteure im Internet entsprechen dem bekannten rechtsextremistisch geprägten Punktekatalog, wie ihn die Ideologen und Propagandisten der rechtsextremistischen Szene seit Mitte 2015 im Zusammenhang mit der sogenannten Flüchtlingskrise immer wieder vortragen (Auswahl):

- Ablehnung von ‚Multikulti, Massenzuwanderung und Ausländerkriminalität‘
- Kritik an Staat und Medien und deren Berichterstattung bzw. Darstellung der vermeintlichen Realität
- Aufruf zum ‚Nationalen Widerstand‘ bzw. Volksaufstand unter dem Motto ‚Holt euch die Straße zurück!‘⁹⁸⁴

Der neonazistische Aufmarsch in Chemnitz im Anschluss an die rassistische Mobilisierung aufgrund der Ethnisierung von Gewalt im Fall des Tötungsdelikts hatte entsprechend der zitierten Einordnungen mehrere Effekte. Der Messerangriff wurde für die Zwecke der rechten Narrative instrumentalisiert und Gewalt- und Bürgerkriegsfantasien damit geschürt. Es vollzog sich ein Schulterschluss zwischen der „bürgerlich“ auftretenden und der militanten Extremen Rechten. Die große Mobilisierung führte zudem zu einem Moment der Stärke und Selbstermächtigung der Extremen Rechten, der sich unter anderem in den Hetzjagden auf Geflüchtete, in den Angriffen auf Presse und Polizei und nicht zuletzt in dem darauffolgenden Rechtsterrorismus ausdrückte.⁹⁸⁵ Diese Effekte wirkten auch auf Stephan Ernst und MARKUS H.

⁹⁸³ Exif-Recherche, „Lübcke-Mord: Stephan Ernst und Markus H[...] auf AfD Demo 2018 in Chemnitz“, 26.09.2018. URL: <https://exif-recherche.org/?p=6417> (zuletzt abgerufen am 11.05.2023).

⁹⁸⁴ KIA-R-Spezial Nr. 03/2018, „Reaktionen und Aktionen der rechtsextremistischen Szene nach der tödlichen Messerattacke am 26. August 2018 in Chemnitz (SN)“, BfV, 05.09.2018. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, HA Akten 2 ARP 1241/18-5, S. 49-69, hier S. 67-68.

⁹⁸⁵ Zum Verhalten des Verfassungsschutzes sei hier an die Reaktion des BfV-Präsidenten Maaßen erinnert, der die Authentizität der Hetzjagden in Frage stellte und sich dem AfD-Narrativ anbot, die Hinweise auf rassistische Gewalt sollten vom Tötungsdelikt ablenken. (Vgl. Ingo Dachwitz, „Verfassungsschutzpräsident Maaßen: Fakten hat er nur für die AfD“, 13.09.2018. URL: <https://netzpolitik.org/2018/verfassungsschutzpraesident-maassen-fakten-hat-er-nur-fuer-die-afd/> (zuletzt abgerufen am 07.06.2023).

SONSTIGE AKTIVITÄTEN IM FELD DER „NEUEN RECHTEN“ IM KONTEXT DER RASSISTISCHEN MOBILISIERUNG

Stephan Ernst engagierte sich auch über die Besuche von Veranstaltungen hinaus bei der AfD. In seiner Wohnung wurden Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die AfD für die Landtagswahlen 2018 gefunden. Vor den Wahlen half er auch beim Kleben von Plakaten. Sein Name fand sich zudem auf einer Interessentenliste der AfD. Eine AfD-Unterstützerin gab zudem an, auch MARKUS H. sei wie Ernst an Plakataktionen, Parteiveranstaltungen und dem AfD Sommerfest 2018 beteiligt gewesen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die AfD eine neue, weil von Repressionen ausgenommene und mobilisierende, politische Heimat der Neonazis Ernst und H. wurde.

Zu den bei Ernst aufgefundenen Büchern leistete Joachim Tornau in seinem Gutachten eine Einschätzung:

„Bei Stephan Ernst stießen die Ermittler unter anderem auf das rechtsextreme Standardwerk ‚Eine Bewegung in Waffen‘. Das stammt aus den späten Achtzigern, frühen Neunzigern, eine vierteilige Textreihe, in der zu bewaffnetem Kampf und Feierabendterrorismus im Sinne des sogenannten führerlosen Widerstands aufgerufen wird.

Sie stießen auf eine in rechten Kreisen, Neonazikreisen ähnlich populäre Anleitung zum Guerillakrieg mit dem Titel ‚Der totale Widerstand – Kleinkriegsanleitung für jedermann‘, für die sich im Übrigen auch Markus H[...] schon in diesem überregionalen rechtsextremen Forum begeisterte. Es stammt von einem Schweizer Major aus den Fünfzigern, bester Kalter Krieg. Da geht es um Waffen, Schalldämpfer, Sprengfallen und Handgranaten. Es endet mit den Worten, die auch in rechten Kreisen sehr populär sind: ‚Es ist besser, stehend zu sterben, als kniend zu leben‘.⁹⁸⁶

Im Internet stellte Stephan Ernst offen seine neonazistischen Einstellung dar. Auf YouTube suchte er den Kontakt zum Rechtsterroristen Karl-Heinz Hoffmann. Außerdem schrieb er öffentlich sichtbare Kommentare, die zur Gewaltanwendung aufrufen oder anderweitig agitierend sind. Einige Beispiele:

„Schluss mit reden. Es gibt tausend Gründe zu handeln und nur noch einen ‚nichts‘ zu tun. Feigheit!“ (19.01.2018)

„In den heutigen Grund- Schulen von BRD-Land, wird nichts von deutschem Geiste gelehrt, nichts von Schiller, Hegel, Fichte, Nietzsche, Schopenhauer usw.. Frag mal Jugendliche ab 15 wer diese Menschen waren..... , dann siehst du nur die drei ??? . Es ist seit Jahrzehnten eine systematische Zersetzung des deutschen Geistes im gange und deshalb sieht Deutschland heute so aus, wie es aussieht.“ (17.03.2018)

„Genauso könntest du dir Merkels Grenzöffnung schön reden, diese Leute brechen dauernd das Gesetz. Es geht nicht darum, ob Tommy die Anordnung eines Richters missachtet hätte, nein es geht um viel mehr. Diese Systeme betreiben unsere Abschaffung. Hast du schon mal darüber nachgedacht???“ (01.06.2018)

„Sehr geehrter Herr Hoffmann, was soll man mit Ihnen anfangen, was sollen Ihre Videos bewirken, sollen sie überhaupt etwas bewirken? Es endet stets destruktiv, stets defätistisch, wie Sie selber sagen. Sie sehen keine nationale Renaissance (die ohne Zweifel nur eine Europäische sein kann) und letztenendes wäre alles ‚scheißegal‘. Sie sehen sehr Müde aus. Muss es nicht eher heißen, auf die Ziele, die ‚man‘ hat: Meine Ehre heißt Treue..... . auch und gerade im Angesicht von Verrat und Niederlage?“ (27.08.2018)

⁹⁸⁶ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 21.

„Entweder diese Regierung dankt in kürze ab oder es wird Tote geben...“⁹⁸⁷ (09.09.2018)

Die von Ernst online getätigten Aussagen sind alle deutlich als extrem rechts zu erkennen und dürften mindestens in Teilen Anlass für eine Prüfung durch die Sicherheitsbehörden geben. Die Kommentare wurden allerdings erst nach dem Mord an Lübcke festgestellt. Auffällig ist auch die unverhohlene Drohung mit Toten, die nach dem Aufmarsch in Chemnitz von ihm ausgesprochen wurde.

Die Polizei kam in Bezug auf Ernsts Internet-Äußerungen zu folgender Einschätzung:

„Die Inhalte zeigen die rechtsextreme Geisteshaltung des Verfassers. Mittels Youtube trägt ERNST seine Meinung in die Öffentlichkeit. Einige der Inhalte gehen über bloße Meinungsbildung/-äußerung hinaus und stellen Aufrufe zum Handeln (mittels Gewalt) und sogar Drohungen mit dem Tode dar. Dabei richtet er seine Hetze und Drohungen auch gegen die Politik bzw. Bundesregierung. Anhand der Auswertung kann zwanglos unterstellt werden, dass der Beschuldigte ERNST Anhänger einer rechtsextremen Geisteshaltung ist. Diese trägt er mittels Youtube auch in die Öffentlichkeit. Wie zuvor dargestellt hat er den friedlichen Protest hinter sich gelassen und fordert das aktive Handeln, bis hin zu Tötungsdelikten, um einen Wechsel innerhalb der BRD herbeizuführen.“⁹⁸⁸

Eine Befassung mit der Person Ernst durch die Sicherheitsbehörden aufgrund seiner Äußerungen im Internet wäre demzufolge möglich gewesen und hätte dazu führen können, dass seine Gefährlichkeit bereits 2018 erkannt worden wäre.

Mindestens zeitweise hatte Stephan Ernst auch die Accounts „Reconquista Germania“ und „Martin Sellner“ abonniert, die im Zusammenhang mit der Identitären Bewegung stehen.⁹⁸⁹ Auch soll nicht unerwähnt bleiben, dass Ernst am 07.04.2018 ein PDF mit dem Titel „Übersicht Flüchtlingscafés in Kassel“ heruntergeladen und gespeichert hatte.⁹⁹⁰ Inwiefern Orte, die in dieser Übersicht verzeichnet sind, Angriffen ausgesetzt waren oder ob Ernst Angriffe auf verzeichnete Orte geplant hatte, wurde leider nicht ermittelt. Dennoch ist es insbesondere aufgrund Ernsts strafrechtlicher Vita und dem Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft in den 1990er Jahren bemerkenswert, dass er diese Datei speicherte.

Ernst unterstützte neurechte Gruppierungen nicht nur im Internet, sondern auch durch Spenden und Überweisungen. 2016 und 2017 überwies Ernst mehrfach Geld an den Antaios Verlag, der als „rechts-extremer Verdachtsfall“ beim BfV geführt wird⁹⁹¹, sowie Spenden an LEGIDA, dem PEGIDA Ableger aus Leipzig. 2018 spendete Ernst mit dem Verwendungszweck „LASS DICH NICHT UNTERKRIEGEN“ an den wegen Holocaustleugnung⁹⁹² verurteilten P3, der einen extrem rechten YouTube-Kanal betreibt, und erwarb mutmaßlich antisemitische und nazistische Literatur.⁹⁹³

⁹⁸⁷ Alle voranstehenden Zitate: Vermerk zur Asservatenauswertung beim Beschuldigten Stephan Ernst, SOKO Liemecke, 15.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 077 Band 78 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 10 10.2.3.3.1-10.2.3.3.5, S. 28-65, hier S. 58, 59, 60, 62 (Schreibweise wie im Original).

⁹⁸⁸ Vermerk, SOKO Liemecke, 22.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 004 Band 4 Sachakten IX, S. 478-481, hier S. 480.

⁹⁸⁹ Vgl. Auswertevermerk Google Request „[...]“, SOKO Liemecke, 02.04.2020. UNA 20/1 Akte 1966, S. 322-335.

⁹⁹⁰ Vgl. Vorläufiger Bericht zur Asservatenauswertung beim Beschuldigten Stephan ERNST, SOKO Liemecke, 16.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 003 Band 3 Sachakten VI-VIII, S. 330-347, hier S. 338.

⁹⁹¹ Vgl. BfV, „Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Terrorismus.“. URL: https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/der-bericht/vsb-rechtsextremismus/vsb-rechtsextremismus_node.html (zuletzt abgerufen am 12.05.2023).

⁹⁹² Vgl. Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus, „Nach Holocaust-Leugnung: ‚Der Volkslehrer‘ verurteilt“. URL: https://www.bige.bayern.de/infos_zu_extremismus/aktuelle_meldungen/nach-holocaust-leugnung-der-volkslehrer-verurteilt/index.html (zuletzt abgerufen am 12.05.2023).

⁹⁹³ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier: PDF-S. 156-159.

Zudem spendete Ernst drei Mal an die Identitäre Bewegung (IB). Die Überweisungen hatten jeweils einen spezifischen Verwendungszweck, der auf eine intensive Befassung seitens Stephan Ernst mit den Vorgängen rund um die extrem rechte Gruppierung schließen lässt. Am 12.12.2017 überwies Ernst 100€ mit dem Verwendungszweck „SOLIDARITAET MIT ALEX UND MARCO“, am 29.03.2018 erneut 100€ mit dem Zweck „AUDIMAX“ und zuletzt am 14.01.2019 wieder 100€ mit der Angabe „AUTO M. NICHT UNTERKRIEGEN LASSEN“. Hintergrund ist womöglich, dass 2017 das Gartenhaus von Alex „M.“, IB-Ortsgruppenleiter in Leipzig, angezündet wurde. Die extrem rechte Gruppierung EinProzent sammelte Spenden, um ihn zu unterstützen.⁹⁹⁴ 2019 hatte die IB zu Spenden aufgerufen, nachdem das Auto von Alex „M.“ in Flammen aufgegangen war.⁹⁹⁵ Die Spende „AUDIMAX“ dürfte sich auf eine Störungsaktion der IB beziehen, die 2016 eine Veranstaltung in der Universität Wien stürmten, worauf es zu Auseinandersetzungen kam. Der anschließende Prozess fand 2018 statt.⁹⁹⁶ Im Januar 2019 konnte darüber hinaus eine Überweisung an den Burschenschafter der Marburger Germania Patrick B.⁹⁹⁷ festgestellt werden, der heute als Anwalt tätig ist. Er veröffentlichte als Rapper unter dem Pseudonym „Komplott“ unter anderem den Song „Hymne für Chemnitz“. Bei Stephan Ernst wurde eine Autogrammkarte von B. mit persönlicher Widmung gefunden.⁹⁹⁸

An die AfD Thüringen überwies Ernst mehrfach Spendengelder. Die erste Überweisung tätigte er am 23.11.2015, keine zwei Monate nach der Bürgerversammlung in Lohfelden. Am 02.12.2016 überwies Ernst der AfD eine Wahlkampfspende in Höhe von 150€. Als Empfänger war dabei lediglich „Deutschland“ eingetragen. Es folgten 100€ am 27.11.2017, die mit dem Zweck „Solidarität mit Björn Höcke“ überwiesen wurden.⁹⁹⁹

Besondere Beachtung muss zudem den von Ernst angegebenen Empfängernamen bei den Überweisungen der GEZ Gebühr. Diese zeigen im Zeitraum nach der Bürgerversammlung exemplarisch einen sich steigenden Hass auf den öffentlichen Rundfunk und die Ablehnung der BRD:¹⁰⁰⁰

Datum	Verwendeter Empfängername
31.05.2016	BRD ZWANGSABGABE
15.08.2016	Zwangsabgabe GEZ
21.11.2016	Lügenpresse
23.03.2017	Dreckschleuder ARD , ZDF – Abzocker
15.05.2017	VolksverräterBehörde

⁹⁹⁴ „Ein Prozent“ wird seit April 2023 als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ vom BfV geführt. (Vgl. Presseerklärung des BfV, „Bundesamt für Verfassungsschutz stuft ‚Institut für Staatspolitik‘, ‚Ein Prozent e.V.‘ und ‚Junge Alternative‘ als gesichert rechtsextremistische Bestrebungen ein“, 26.04.2023. URL: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-ja.html> (zuletzt abgerufen am 12.06.2023)).

⁹⁹⁵ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier: PDF-S. 156-159.

⁹⁹⁶ Marlene Penz, „Audimax-Stürmung: 17 ‚Identitäre‘ vor Gericht. 15.02.2018. URL: <https://kurier.at/chronik/oesterreich/audimax-stuermung-17-identitaere-vor-gericht/311.028.401> (zuletzt abgerufen am 12.05.2023).

⁹⁹⁷ Vgl. Rechercheprojekt zur Marburger Burschenschaft Germania, „Patrick B.“. URL: <https://www.lebensbund.org/?p=895> (zuletzt abgerufen am 12.05.2023).

⁹⁹⁸ Vgl. Vermerk Auswertung Asservat 10.2.2.4.7, 08.08.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 074 Band 75 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 10 10.2.1.10.1-10.2.2.4.10, S. 558.

⁹⁹⁹ Vgl. Vermerk, „Hinweise auf die mögliche Gesinnung des Stephan ERNST aus der Kontoauswertung“, 03.07.2019. UNA 20/1 Akte 2108, PDF-S. 239-247.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Vermerk, „Hinweise auf die mögliche Gesinnung des Stephan ERNST aus der Kontoauswertung“, 03.07.2019. UNA 20/1 Akte 2108, PDF-S. 239-247.

21.08.2017	BRD Hurensöhne
28.11.2017	DRECKUNDLUEGENSCHLEUDERBRD
05.06.2018	Ausbeuter&Hurensöhne
20.08.2018	Propaganda-Ministerium BRD
19.11.2018	Lügenpresse
19.02.2019	An die Hurenkinder
01.04.2019	AN DIE WAND MIT EUCH

Trotz der deutlichen Todesdrohung und der rechten Beleidigungen wurde das Überweisungsverhalten von niemandem problematisiert – weder von den Sicherheitsbehörden, noch von den Banken, noch von der GEZ. Sofern die hasserfüllte Evolution der Empfängernamen jemandem aufgefallen wäre, steht jedoch noch immer in Frage, ob dies zu Ermittlungen geführt hätte oder ob seitens der GEZ aufgrund der breiten rechten Agitation gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bereits eine Verharmlosung und Normalisierung derlei Äußerungen eingesetzt hat.

MARKUS H. war in dieser Zeit vorrangig als Kommentator im Internet aktiv. Unter dem Namen „Professor Moriatti“ verschriftlichte er lange Belehrungen über die Unterschiede von Neonazis und Skinheads und machte sich über neonazistische Personen lustig, die das NSDAP-Parteiprogramm nicht in Gänze rezipieren können. Dazu schrieb er historische Auslassungen über die internationalen Aktivitäten der Waffen-SS und dem vermeintlich verkürzten Vorwurf der Fremdenfeindlichkeit. Diese Ausführungen von H. veranschaulichen seine neonazistische Ideologie und sein Selbstbild als rechter „Intellektueller“. Weiterhin hetzte er gegen Geflüchtete, äußerte zur HNA Kritik auf einem Niveau der Lügenpresse-Schreien und glorifizierte die deutsche Bevölkerung nach dem NS.¹⁰⁰¹ Geflüchtete brachte er beispielsweise pauschal in Zusammenhang mit „Ausländerkriminalität, religiöse[m] Extremismus, Asylmissbrauch, Sozialbetrug, Parallelgesellschaften“ und schürte so die Kriminalisierung.¹⁰⁰² Darüber hinaus fabulierte er von einer Islamisierung, verteidigte den Holocaustleugner Horst Mahler, sprach von „Marionettenpolitikern“ und stellte das Grundgesetz infrage. Dass H. der Verschwörungserzählung des sogenannten großen Austauschs einiges abgewinnen konnte, legt auch ein Kommentar nahe, in dem H. schrieb, der IS und Geflüchtete würden nicht „passieren“, sondern würden „erzeugt“. Zur NPD schrieb H., es handle sich um eine demokratische Partei, deren Programm legitim sei. Die Partei sei aber als Instrument gegen die „deutsche Rechte“ genutzt worden, die so habe sanktioniert werden können.¹⁰⁰³ Insgesamt bedient H. in seinen Kommentaren hochkonjunkturelle Narrative der Extremen Rechten und zeigt darin eine gefestigte neonazistische Ideologie.

Auf dem Handy von MARKUS H. konnten relevante Dateien gefunden werden, die mutmaßlich als Dokumentation von Anti-Antifa-Aktivitäten zu werten sind. Darunter befand sich ein Bild eines noch unfertigen Drohschreibens, das 2017 an einen linken Aktivist und dessen Familie verschickt wurde. Darin wurde der Sohn mit dem Tode bedroht. Der Aktivist und seine Familie wurden zum damaligen Zeitpunkt Ziel rechter Einschüchterung und Schikane. Auffällig ist, dass das Bild auf H.s Computer auf einen Tag vor dessen Veröffentlichung datiert ist und dass das Schreiben auf dem Bild identische Knickfalten und Nutzungsspuren wie das Original aufweist. Für die Drohungen verurteilt wurde im Jahr 2019 Toni R., der

¹⁰⁰¹ Vgl. Zusammenstellung der Kommentare des Accounts „Professor Moriatti“ von HNA-online. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 1, 2.4.3.5, S. 4-32.

¹⁰⁰² Vgl. Zusammenstellung der Kommentare des Accounts „Professor Moriatti“ von HNA-online. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 1, 2.4.3.5, S. 4-32, hier S. 6.

¹⁰⁰³ Vgl. Zusammenstellung der Kommentare des Accounts „Professor Moriatti“ von HNA-online. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 1, 2.4.3.5, S. 4-32, hier S. 26.

Vorstandsmitglied der Jungen Alternative war. Weitere bei H. gefundene Bilder betreffen eine für Geflüchtete engagierte Person sowie eine LINKE-Politikerin. Zu diesen konnten keine weiterführenden Erkenntnisse gewonnen werden.¹⁰⁰⁴

Bei H. wurden außerdem Bilder gefunden, die über keinen Zeitstempel verfügen und daher nicht eingeordnet werden konnten. Dabei handelt es sich zum einen um ein Bild, das H. zeigt, wie er mit einer Flagge des Ku-Klux-Klans posiert. Zum anderen liegen zwei Aufnahmen eines Skripts von 2011 aus dem Studium zur Schutzpolizei vor, das als Verschlussache eingestuft ist und die somit nicht legal in seinen Besitz gelangt sein können. In den Aufnahmen ist ein bundeseinheitliches Fahndungskonzept „in Fällen terroristischer Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung“ zu sehen.¹⁰⁰⁵ Dies ist insofern bemerkenswert, dass zu MARKUS H. mehrfach ausgesagt wurde, dass er sich um ein klandestines Auftreten bemühe. Nach Interpretation der LINKEN kann die Befassung mit Fahndungen bei bundesweiter Terrorlage möglicherweise als vorbereitende Handlung gedeutet werden.

Die bei H. aufgefundenen Asservate zeugen von seinem Interesse für Militanz, Militär und den Nationalsozialismus. Insbesondere fanden sich Bücher zu Guerilla- und „Werwolf“-Taktiken sowie der Titel „Strategie & Taktik VOM NATIONALEN WIDERSTAND ZUM NATIONALEN ANGRIFF“, ein Buch, in dem der Angriff auf die demokratische Gesellschaft gefordert wird. Auch wurde bei ihm ein Buch des PEGIDA-Redners Akif Pirincci gefunden, in dem dieser auch die Bürgerversammlung in Lohfelden thematisiert und Lübcke diffamiert wird. Diese Passage war im Buch markiert, was eine nachhaltige Befassung mit der Person Lübcke nahelegt. Neben Schriften wurden bei H. auch größere Mengen NS-Devotionalien sichergestellt.¹⁰⁰⁶

Ein Nachbar im Kleingarten von H. gab bei der Polizei an, H. habe sich mit rechten Personen in seinem Garten getroffen, die dort eine Reichskriegsflagge gehisst hätten. Zudem berichtete er, H. verkaufe auf Flohmärkten „Bundeswehrsachen“ und habe eine Affinität zu Waffen. Er beschrieb H. als jemanden, der zwei Gesichter habe. Er sei einerseits ein normaler Gesprächspartner, könne andererseits aber auch schnell aggressiv werden und verbreite offen seinen Hass auf „Ausländer“, die er genauso beschimpfe wie weiße Frauen, die mit nicht-weißen Männern unterwegs seien.¹⁰⁰⁷ Dennoch drangen die Informationen aus dem Kleingarten nicht bis zu den Sicherheitsbehörden durch.¹⁰⁰⁸

INFORMATIONEN ZU ERNST IN DER DATENBANK RED

Auf die Erkenntnislage beim Verfassungsschutz wurde bereits in den vorangehenden Unterkapiteln 3 a. und 3 b. eingegangen. Dennoch gab es eine Befassung mit Ernst seitens der Polizeibehörden, da er noch im Kontext polizeilicher Systeme und Abfragen auftauchte.

Seitens des BKA wurde am 29.10.2019 mitgeteilt, welche Speicherungen in Datei zu Ernst vorlägen. Unter der Überschrift „Personenbezogene Unterlagen“ führt das BKA unter anderem ein „Anlagenmerkblatt ST 13 zu Körperverletzung am 30.04.2014“ auf, zu dem keine weiteren Informationen notiert sind. Es bleibt damit unklar, ob es sich um ein allgemeines Merkblatt oder einen spezifischen Fall handelt.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Bericht zur Hinweisbearbeitung Nr. 368, 23.07.2019. UNA 20/1 Akte 2304 – Digitale Akte PMK Teil 1, 2.4.5.6, S. 8-14.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Vermerk Sichtung Asservat 14.4.1 hinsichtlich Identifizierung mögl. Kontaktpersonen, SOKO Liemecke, 25.10.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 085 Band 86 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.1.4.4.8-14.4.2.1, S. 372-376.

¹⁰⁰⁶ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier PDF-S. 95-97.

¹⁰⁰⁷ Vgl. PMK-Bericht Stand 26.03.2020, SOKO Liemecke. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 225 Band 227 Sachakten XXVIII, PDF-S. 7-168, hier PDF-S. 110.

¹⁰⁰⁸ Und das obwohl hier der weit verbreitete Topos der „Rassenschande“ bedient wird, wie er auch in dem szenebekannteren Roman „the Hunter“ beschrieben wird. (Vgl. Eike Sanders, „Was ein ehrbarer Mann tun muss“, 13.05.2015. URL: <https://www.nsu-watch.info/2015/05/was-ein-ehrbarer-mann-tun-muss/> (zuletzt abgerufen am 07.06.2023)).

Unter der Überschrift „Personengebundene/Ermittlungsunterstützende Hinweise“ ist „Politisch Motivierter Straftäter, 07.07.2017, Datenbesitzer Nordrhein-Westfalen“ vermerkt. Auf welcher Grundlage dieser Hinweis 2017 erstellt wurde, ist unbekannt.¹⁰⁰⁹

Stephan Ernst war auch in der Rechtsextremismus-Datei (RED) gespeichert. Aus November 2018 liegt eine E-Mail des HLKA vor, in dem die Überprüfung von in der RED gespeicherten Personen angemahnt wird. Die Speicherfristen würden nach 10 Jahren ablaufen. In der E-Mail heißt es:

„Es wird gebeten, insbesondere bei den ‚Schwergewichten‘ und guten alten Bekannten die rechtlichen Voraussetzungen/Möglichkeiten für eine Verlängerung der Speicherung zu prüfen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Personen als Kontaktpersonen zu anderen Hauptpersonen zu erfassen und so vor der endgültigen Löschung zu ‚retten‘. Vorschläge hierzu sind ausdrücklich erwünscht.“¹⁰¹⁰

Durch einen Vermerk zur besonderen Relevanz einer Person sei es möglich, die Speicherfrist zu verlängern, heißt es weiter in der E-Mail. Auf der Liste der Personen, die im Zuständigkeitsbereich des ZK 10 Kassel liegen, ist Stephan Ernst neben P126, P123, P34 und weiteren aufgeführt. Unter dem Namen von Ernst steht: „3 Fälle IFIS bis 2004, POLAS letzte 2005 (1993 212, 2003 211) -> muss demarkiert werden“. Diese Angaben sind irritierend, da hier Ernsts Verurteilung 2010 für den Landesfriedensbruch in Dortmund fehlt.¹⁰¹¹ Auch die Angabe „2003 211“, die vermutlich auf den §211 StGB (Mord) für das Jahr 2003 verweist, ist nicht verständlich. Für Ernst liegt in diesem Jahr kein solches Delikt vor.

Am 17. Dezember 2018 antwortete das ZK 10 auf die E-Mail des HLKA und teilte mit, dass zu Ernst „derzeit keine konkreten Erkenntnisse“ vorlägen, die eine Speicherung rechtfertigen würden. Auf den Hinweis, es könne bei besonderer Relevanz ein Vermerk zur Speicherverlängerung angefertigt werden, wird nicht eingegangen.¹⁰¹² Die RED ist auch für das Landesamt für Verfassungsschutz einsehbar. Dennoch erfolgte von dort keine Abfrage seiner Person, auch nicht im Rahmen der Prüfung vor der Aktenlöschung.¹⁰¹³ Seine Speicherung war dort gar nicht bekannt.¹⁰¹⁴

iv. 2016: Mögliche Täterschaft Ernsts beim Mordversuch an Ahmed I.

ERMITTLUNGEN 2016

Keine drei Monate nach der Bürgerversammlung in Lohfelden und mitten in der rassistischen Medienberichterstattung zur „Kölner Silvesternacht“ wurde Ahmed I. am 06.01.2016 angegriffen und lebensgefährlich verletzt. Der versuchte Mord wurde später zusammen mit dem Mord an Walter Lübcke in dem Prozess vor dem OLG Frankfurt verhandelt, da Indizien auf eine Täterschaft von Stephan Ernst hinwiesen. Der Tatort lag in unmittelbarer Nähe zur Erstaufnahmeeinrichtung in Lohfelden, in der der geflüchtete Musiker zu diesem Zeitpunkt untergebracht war und die von Lübcke bei der Bürgerversammlung vorgestellt wurde. Ahmed I. schilderte den Angriff bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss:

„Z Ahmed I. (verdolmetscht): Am 06.01.2016 wurde ich von hinten mit einem Messer gestochen. Ich wohnte damals in einem Heim, einem Flüchtlingsheim in Lohfelden. Es war abends.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Nachtrag zum Erlass E 1078/2019, BKA ST 14, 29.10.2019. UNA 20/1 Akte 2310e, S. 149-152.

¹⁰¹⁰ E-Mail des HLKA SG 521 an ZK 10 Kassel, „RED – Überprüfung markierter Personen“, 22.11.2018. UNA 20/1 Akte 2305, S. 21-24.

¹⁰¹¹ In POLAS wurde die Verurteilung von 2010 nicht aufgeführt, da sie nicht in Hessen stattfand und POLAS nur hessische Fälle abbildet. Für außerhessische Verurteilungen hätte INPOL herangezogen werden müssen.

¹⁰¹² Vgl. E-Mail des ZK 10 Kassel an HLKA, „AW: RED – Überprüfung markierter Personen“, 17.12.2018. UNA 20/1 Akte 2305, S. 25.

¹⁰¹³ Vgl. Katharina Sch., ehem. Leiterin Dezernat 22 im LfV, UNA 20/1 Protokoll der 18. Sitzung am 29.10.2021, S. 66-67.

¹⁰¹⁴ Vgl. Nina R., ehem. Mitarbeiterin LfV, UNA 20/1 Protokoll der 32. Sitzung am 20.07.2022, S. 72.

Ich wollte rausgehen, um Zigaretten zu kaufen. Ich verließ das Heim und ging spazieren. Es hat geregnet.

Ich lief auf einer Straße, da waren sowohl für Fahrräder als auch Fußgängerwege eingezeichnet. Ich spürte, dass ein Fahrrad von hinten kommt. Ich ging zur Seite, um ihm den Weg – – Nein, ich ließ das Fahrrad nur vorbei, also ging nicht zur Seite. Plötzlich spürte ich einen Schlag am Rücken. Dann fiel ich zu Boden. Als ich den Kopf gehoben habe, habe ich gesehen, dass ein Mann auf dem Fahrrad fortfährt, von hinten. Ich konnte nur sein Volumen, seine Gestalt von hinten wahrnehmen.

Ein paar Minuten später bewegte ich mich Richtung Straße. Da war niemand da. Ich krabbelte quasi. Ich habe dann die Straße blockiert. Da ist jemand aus seinem Auto ausgestiegen und hat mich mitgenommen. Nein, nicht mitgenommen, hat mich getragen und mich auf den Bürgersteig gesetzt.

Dann kamen Freunde und Mitarbeiter des Heims und haben den Krankenwagen informiert. Dann kam ich ins Krankenhaus. Am selben Tag wurde ich operiert. Als ich wach wurde, also aus der Betäubung kam, kam Minuten oder eine Stunde später die Polizei und verhörte mich. Sie brachten einen Dolmetscher mit, den ich nicht verstand, er mich auch nicht.“¹⁰¹⁵

Auf den Mordversuch reagierte die Polizei mit der Einsetzung einer personell gut ausgestatteten „Sonderkommission Fieseler“ (Soko Fieseler, benannt nach dem Tatort „Am Fieseler Berg“), für die ein Ansatz mit bis zu 40 Beamt:innen eingesetzt wurde.¹⁰¹⁶ Aufgrund der unklaren Motivlage sollte in alle Richtungen ermittelt werden, sodass auch Beamte des Rauschgiftkommissariats und des Staatsschutzes einbezogen waren. Es habe zudem die Sorge bestanden, dass es eine Wiederholungstat geben könne.¹⁰¹⁷ Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass hinsichtlich eines Zusammenhangs mit der eskalierten Bürgerversammlung in Lohfelden ermittelt wurde, auch wenn der Soko-Leiter Harald G. von dem Vorfall gehört haben will. Die aufgeladene Situation nach der Silvesternacht in Köln sei, laut Herrn G., hingegen präsent gewesen, weshalb überhaupt der Staatsschutz von Beginn an einbezogen worden sei.¹⁰¹⁸ Als erste Ermittlungsmaßnahmen seien die Kameras im Industriegebiet um den Tatort ausgewertet worden, wobei die vorliegenden Bilder von schlechter Qualität waren, und es habe eine Vernehmung des Geschädigten stattgefunden.¹⁰¹⁹

Die Vernehmung von Ahmed I. verlief hoch problematisch. Wie er ausführte, war die Übersetzung seiner Aussagen sowie die der Polizisten mangelhaft. Zudem war er gerade erst aus der Narkose einer stundenlangen Operation erwacht und stand unter Schock. Darauf wurde seitens der Polizei keine Rücksicht genommen. Ahmed I. gab zu Protokoll, wie er die Befragung erlebte:

„Das war eine ziemlich aggressive Anhörung oder ein aggressives Verhör. Normalerweise kommt keiner aus einer Operation und wird gleich angehört oder verhört. Trotzdem habe ich alle gestellten Fragen beantwortet. Das war eine ziemliche Quälerei und passte überhaupt nicht zu der Situation, in der ich mich befand, und zu dem Ort, an dem ich mich befand.

Die erste Frage, die er stellte: Wer hat Sie geschlagen? – Ich sagte: Ich weiß es nicht. Ich habe nur einen von hinten gesehen. – Er wiederholte seine Frage: Haben Sie ein Problem mit jemandem? – Nein. Ich habe mit niemandem ein Problem. Ich bin erst seit 20 Tagen in Deutschland.

¹⁰¹⁵ Ahmed I., UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 81-82.

¹⁰¹⁶ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 110.

¹⁰¹⁷ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 110-111.

¹⁰¹⁸ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 122-123.

¹⁰¹⁹ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 114.

– Er glaubte mir nicht. Von Anfang an, vom ersten Tag an, hat die Polizei mir nicht geglaubt, ich wäre geschlagen worden aufgrund von Rassismus: Woher wissen Sie, dass der Schlag rassistisch motiviert war? – Erstens. Ich habe kein Problem mit niemandem hier. Ich bin neu hier. Deswegen sage ich das. Ich habe mit niemandem ein Problem gehabt. Ich wusste nicht einmal, wo ich mich befand. Ich bin ganz neu hier.

Dann sagten sie, möglicherweise war das der IS, der hinter diesem Schlag stand. Ich habe daraufhin gesagt: Wie kann ein IS-Mensch aus dem Irak hierherkommen und mich überfallen, und sie sind hier? Wie kann das passieren? Wie kann so etwas passieren? Wo ist die Regierung? Wo ist die Polizei? Wo sind die Sicherheitskräfte? – Sie sagten: Alles ist möglich. – Ich habe den Eindruck, meine Sache wurde nicht ernst genommen.¹⁰²⁰

Der damalige Leiter der Soko gab dazu an, die Aussage habe keinen Ansatz für die Ermittlungen geliefert.¹⁰²¹ Sie sei auch hinsichtlich der Personenbeschreibung nur bedingt brauchbar gewesen, da es unterschiedliche Angaben gegeben hätte.¹⁰²² Aufgrund des Vernehmungszeitpunkts sowie der unzureichenden Übersetzung sind die Abweichungen innerhalb der Befragungen nicht überraschend. Dass auf den Zustand des Geschädigten bei der Vernehmung keine Rücksicht genommen und auch die Übersetzung nicht auf den arabischen Dialekt angepasst wurde, wertet DIE LINKE als schwere Versäumnisse der ermittelnden Beamten. Der Leiter der Soko gab auf Befragen an, er habe „im Nachgang“ gehört, dass es Probleme gegeben haben soll. Aus der Zeit der Soko sei ihm das nicht erinnerlich.¹⁰²³ Gerade diese fehlende Sensibilisierung für Sprachbarrieren und die ausbleibende Empathie für ein traumatisiertes Gewaltopfer muss im Fall einer Person mit Migrationsgeschichte als struktureller Rassismus bewertet werden, die LINKE schließt sich hier dem Nebenklagevertreter Alexander Hoffmann in seinem Plädoyer an.¹⁰²⁴ Nicht bekannt war dem Leiter der Soko zudem, dass ein Ersthelfer davon gesprochen habe, der Angreifer habe für den Geschädigten verständlich etwas mit dem Wort „Deutschland“ gesagt, als er angegriffen habe.¹⁰²⁵

Ahmed I.s Aussagen enthielten Details, die auf einen rechten Tathintergrund hätten hindeuten können. Bei der zweiten Vernehmung, noch immer unter dem Einfluss von Medikamenten und schwer verletzt im Krankenhaus, wurde notiert, Ahmed I. habe ausgesagt, der Täter sei Deutscher mit hellen Augen und Haaren gewesen. Außerdem: „Ich will nicht viel drüber reden, ich habe aber gehört, dass es in Lohfelden viele Nazis gibt. Ich weiß, dass Nazis auch so etwas machen können.“¹⁰²⁶ Der später ermittelnde OStA Killmer ordnete die Aussage von Ahmed I. ein:

„Z Dieter Killmer: Die Aussage von Ahmed I. sowohl damals als auch in der Hauptverhandlung, die ist nicht leicht zu beurteilen. Ich will deswegen so ein paar Randparameter dazu sagen. Das eine ist: Sie müssen sehen, er war Opfer eines Gewaltverbrechens, das jeden von uns in Mark und Bein natürlich, nicht nur im wahrsten Sinn des Wortes, sondern auch im übertragenen Sinne, entsprechend treffen würde. Das heißt, er war hoch traumatisiert.

Dass er deswegen sich natürlich auch – ich sage das jetzt mal sehr menschlich betrachtet – den Kopf darüber zerbricht, wer, weil er sich einfach überhaupt nicht erklären kann – – Er kommt friedlich hierher, dann wird er beinahe getötet und sucht natürlich nach Möglichkeiten: Wer

¹⁰²⁰ Ahmed I., UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 82.

¹⁰²¹ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 129.

¹⁰²² Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 131.

¹⁰²³ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 134.

¹⁰²⁴ Vgl. Protokoll des Plädoyers des Nebenklagevertreterers von Ahmed I, Rechtsanwalt Alexander Hoffmann, am 12. Januar 2021 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt, 28.01.2021, URL: <https://verband-brg.de/gerechtigkeit-und-aufklaerung-nach-dem-rassistischen-mordversuch-an-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 09.06.2023).

¹⁰²⁵ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 136.

¹⁰²⁶ Zeugenvernehmung Ahmed I., 08.01.2016. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 228 Band 230 Sachakten Tat zum Nachteil E[...] Band 1, S. 197-200.

könnte es denn gewesen sein? Dass aus seiner Sicht es absolut nahe und plausibel ist, von einem Nazi zu reden – was ja schon eine etwas erstaunliche Wortwahl im Übrigen ist; wir würden eher sagen Rechtsextremist oder wie auch immer, jemand aus Fremdenhass hat versucht, mich zu töten –, das ist aus meiner Sicht eine sehr nahe liegende Vermutung, die er entsprechend hegt, weil er ja einfach nach Antworten darauf sucht: Warum bin ich jetzt ausgerechnet Opfer einer Straftat geworden, eines solchen Anschlags geworden, weil ich doch selbst im Übrigen niemandem etwas getan habe?

Deswegen ist es für mich erst mal sehr nahe liegend, dass er diese Vermutung entsprechend äußert. Es ist aber keine tatsachenbasierte Vermutung. [...] Es ist aber auch keine tatsachenfundierte Vermutung. Er hat ja auch keine Äußerlichkeiten beschrieben, die jetzt speziell auf einen Nazi hindeuteten. Mit der Beschreibung der Äußerlichkeiten war er ohnehin sehr zurückhaltend.“¹⁰²⁷

OStA Killmer hob darüber hinaus positiv hervor, dass Ahmed I. zu keinem Zeitpunkt eine Belastungstendenz zeigte, sondern stets bei den Erinnerungen geblieben sei, die er noch hatte.

Die eindeutige Aussage von Ahmed I., wonach er selbst einen rechtsmotivierten Angriff für wahrscheinlich hielt, hatte laut Aussage des Soko-Leiters keinen Einfluss auf die Ermittlungen. Es sei ohnehin bereits in die Richtung politisch rechtsmotiviert geblickt worden.¹⁰²⁸ Auch aufgrund der Erfahrungen im Kontext der NSU Ermittlungen seien sofort der Staatsschutz und die Nachrichtendienste eingebunden worden.¹⁰²⁹ Zu den Ermittlungen im Bereich der „Politisch-motivierten Kriminalität rechts“ (PMK-r) gehörte die Abfrage von Personen, die im Umkreis der Erstaufnahmeeinrichtung wohnten und im Bereich „rechtsmotivierter Hintergrund“ auffällig geworden waren. Daraus entstand eine Liste mit Personen, bei denen Befragungen durchgeführt wurden. Aufgrund des fehlenden konkreten Anfangsverdachts wurden die Befragungen als informatorische Befragungen in der Nachbarschaft durchgeführt.¹⁰³⁰

Auf der Liste befand sich auch der Name Stephan Ernst. Ernst konnte erst beim dritten Anlauf angetroffen werden. Für ihn konnten „keine weiteren Verdachtsmomente“ generiert werden.¹⁰³¹ Tatsächlich räumte Ernst eine mögliche Täterschaft nicht spontan gegenüber den befragenden Beamten ein. Dennoch ist auffällig, dass keine der Antworten von Ernst eine Täterschaft ausschließt. In den handschriftlichen Notizen zur Befragung heißt es:

„Fragenkatalog erweiterte Nachbarschaft

[...]

Haben Sie von dem Sachverhalt gehört?

Ja

Kennen Sie die HAEA Lohfelden? In der Nähe war TO.

Ja

Arbeiten Sie möglicherweise im Bereich des Gewerbeparks Waldau/Lohfelden? Wo arbeiten Sie (Name der Firma, Anschrift)?

Bei H[...] GmbH, Waldau

Haben Sie ein Fahrrad? Wenn ja: neu oder alt

¹⁰²⁷ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 27.

¹⁰²⁸ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 129.

¹⁰²⁹ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 126.

¹⁰³⁰ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 115.

¹⁰³¹ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 117.

ja, neu, auch Mountainbike (wurde in Augenschein genommen)

Wo waren Sie am Mi, 06.01.2016, 21:00 bis 23:00 Uhr? Kann das jemand bestätigen?

Urlaub; zu Hause; kann sich nur erinnern, zu Hause gewesen zu sein

Für mögliche weitere Nachfragen: Könnten Sie uns Ihre Handynummer geben?

0561 / [...]

*Sohn ist 13 Jahre alt.*¹⁰³²

Auffällig ist, dass kein überprüfbares Alibi und statt einer Handy- eine Festnetznummer angegeben wurde, ein Arbeitsplatz in unmittelbarer Nähe zum Tatort vorlag, ein Mountainbike in Augenschein genommen wurde und sich dennoch aus keiner der Antworten ein Ermittlungsansatz ergab. Es folgten daher keine Ermittlungen zu den Angaben von Stephan Ernst. Neben Stephan Ernst wurde auch dessen langjähriger Bekannter aus der Extremen Rechten, P129, befragt. Dieser gab an, in der Erstaufnahmeeinrichtung Lohfelden zu arbeiten und zur Tatzeit alleine Zuhause gewesen zu sein.¹⁰³³ Selbst der direkte Bezug zur Erstaufnahmeeinrichtung führte nicht zu weiterführenden Ermittlungen, sodass sich die Frage stellt, welche Aussagen zur Einleitung von Ermittlungen hätten führen können. Der Leiter der Soko gab an, Ziel der Befragungen sei es gewesen, Unruhe zu stiften und präventiv zu wirken. Genaueres konnte er zu den Befragungen aber nicht sagen, da er trotz Leitung der Soko nicht im Detail in die Ermittlungen eingestiegen sei.¹⁰³⁴

Neben den unzureichenden Kenntnissen über die Details der Ermittlungen musste der Soko-Leiter Harald G. eingestehen, dass die PMK-r-Ermittlungen nicht liefen, wie mit der Staatsanwaltschaft vereinbart. Vor der Befragung, so geht aus einem von ihm formulierten Schreiben hervor, wurde mit der Staatsanwaltschaft vereinbart, „dass aufgrund der besonderen Sensibilität bei den Überprüfungen der Personen mit Erkenntnissen aus dem Bereich der PMK-Rechts nur bei Vorliegen von relevanten Untersuchungsergebnissen Vermerke gefertigt werden. Diese sollen jeweils in die Hauptakte einfließen. Außerdem sollte nach Abschluss der Überprüfungen des Komplexes ‚Personen mit Erkenntnissen PMK-Rechts‘ ein zusammenfassender Vermerk der getroffenen Maßnahmen gefertigt werden.“¹⁰³⁵ Der zusammenfassende Vermerk wurde allerdings nie gefertigt. Wieso das nicht passierte, konnte der Leiter der Soko nicht nachvollziehen.¹⁰³⁶ Es führte jedoch in der Folge dazu, dass dieser Ermittlungsstrang innerhalb der Soko Fieseler nur den ermittelnden Beamten aus dem Bereich Staatsschutz bekannt und für den Rest der Soko nicht ersichtlich war.

Die Soko Fieseler ermittelte außerdem zu einer weiteren Liste, die zu „Messertätern“ angefertigt wurde. Der Zeitraum, zu dem entsprechende Taten und Täter:innen abgefragt wurde, umfasste jedoch nur das letzte halbe Jahr und den Landkreis Kassel, weshalb Stephan Ernst in dieser Recherche nicht aufgrund seines Messerangriffs am Wiesbadener Hauptbahnhof aufgeführt wurde.¹⁰³⁷ Generell gab Der Soko Leiter Harald G. an, ihm sei „diese Anzahl von Straftaten“ seitens Stephan Ernst nicht bewusst gewesen.¹⁰³⁸

¹⁰³² Befragungen, Stephan Ernst, 13.01.2016. UNA 20/1 ohne Aktenzeichen. SOKO Fieseler - Remo Personenüberprüfungen abgeschlossen, S. 39-40, hier S. 40.

¹⁰³³ Vgl. Befragungen, P129, 11.01.2016. UNA 20/1 ohne Aktenzeichen. SOKO Fieseler - Remo Personenüberprüfungen abgeschlossen, S. 49-50.

¹⁰³⁴ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 117.

¹⁰³⁵ Schreiben Harald G., „Verfügung (E-Mail v. 01.04.20, 13.17 Uhr) von Herrn OStA Killmer, GBA beim BGH“, SOKO Fieseler, 03.04.2020. UNA 20/1 ohne Aktenzeichen. SOKO Fieseler - Remo Personenüberprüfungen abgeschlossen, S. 7.

¹⁰³⁶ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 147.

¹⁰³⁷ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 49-50.

¹⁰³⁸ Vgl. Harald G., ehem. Leiter der SOKO Fieseler, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 138.

Damit erklärt sich auch die Frage, die von der Sachverständigen Kirsten Neumann zu Beginn der Ausschussarbeit aufgeworfen wurden:

Kirsten Neumann: „2016 gab es Beamte, die gesagt haben: Wir ermitteln bei bekannten Tätern Vorfälle mit Messern in der Region, in Lohfelden und schauen mal, was die für Fahrräder haben – weil bekannt war, dass der Täter sich mit einem Fahrrad vom Tatort nach dem Angriff auf Ahmed I. entfernt hat –, und wir ermitteln bei PMK-rechts. Und dann stehen sie offensichtlich bei Stephan Ernst vor der Haustür und befragen ihn, und sie haben eine Person, die sowohl bekannt ist wegen Messerdelikt als auch PMK-rechts. Da habe ich mich, als das im Prozess bekannt war, weil es da Thema war, gefragt: ‚Wieso wird da eigentlich nicht intensiver ermittelt?‘ Weil das eine Person ist, die PMK-rechts ist, und daher auch nach fremdenfeindlichen Motiven geschaut wurde, hätten sie sowohl eine Person aus diesem Bereich als auch eine Person, die schon wegen eines Messerdelikts vorbestraft war. Ich habe mich gefragt, wieso so jemand z. B. nicht zu einer Vernehmung geholt wird, wieso so jemand nicht eingehender vernommen wird. Das sind auch Fragen, die sich Ahmed I. gestellt hat [...].“¹⁰³⁹

Auch Joachim Tornau beurteilte die Vorgänge bei der Soko Fieseler kritisch:

„2016 ist nach dem Messerangriff auf Ahmed I. tatsächlich nach rechts ermittelt worden, auf jeden Fall. Das ist ja im Prozess in Frankfurt auch alles ausgiebig dargelegt worden. Da wurde auch erklärt, es seien zwei mögliche Tätergruppen erst einmal unter die Lupe genommen worden, nämlich einerseits Leute, die als ‚Messerstecher‘ – in Anführungszeichen – aufgefallen sind, und andererseits Leute aus der rechten Szene.

Dann stellt sich nur die Frage, ob da auch nach Schnittmengen gesucht worden ist, um es einmal vorsichtig zu formulieren; denn mit Stephan Ernst haben wir natürlich einen, auf den beides zutrifft und der damit nach den Kategorien eigentlich sehr weit oben auf der Liste gewesen wäre. Inwieweit das passiert ist, ließ sich aus den Aussagen der Beamten vor Gericht nicht ganz eindeutig entnehmen, weil das offenbar getrennt untersucht worden ist. Die Suche nach den möglichen Rechten in der Region hat der Staatsschutz unternommen. Diese Liste war dann geheim, und die eigentliche Sonderkommission hatte nur begrenzt Zugang dazu. Es schien mir also alles nicht richtig glatt gelaufen zu sein. Wie gesagt, sind das Eindrücke aus der Gerichtsverhandlung.“¹⁰⁴⁰

Abschließend muss festgestellt werden, dass die Indizienkette in 2016 für einen tatsächlichen Anfangsverdacht gegen Stephan Ernst nicht ausreichend war und daher rechtlich keine Hausdurchsuchung zu rechtfertigen gewesen wären.¹⁰⁴¹ Die Ermittlungen der Soko versandeten vorerst.

ERMITTLUNGEN 2019

Nachdem Stephan Ernst im Mordfall Lübcke als Verdächtiger festgenommen wurde, sagte er am 25. Juni 2019 erstmals aus. Der Oberstaatsanwalt Killmer erklärte, die Aussage von Ernst sei der Anstoß für die Übernahme der Ermittlungen zum Angriff auf Ahmed I. gewesen.¹⁰⁴² Seine Aussage wurde von den vernehmenden Beamten verschriftlicht:

„Die Gedanken, dass man irgendwas mal machen müsste, das war ein Erlebnis vor Lohfelden. Das war die Silvesternacht in Köln. Was das in mir ausgelöst hat, können Sie sich wahrscheinlich nicht reinversetzen. Ich war damals außer mir, dass das passieren konnte. Ich bin damals kurz danach völlig aufgebracht durch die Straßen gelaufen. Ich habe sämtliche Wahlplakate von der

¹⁰³⁹ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 110-111.

¹⁰⁴⁰ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 59.

¹⁰⁴¹ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 8.

¹⁰⁴² Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 22.

SPD und Grünen weggetreten im Forstfeld. Ich habe auf meiner Terrasse gestanden und war wie vor den Kopf geschlagen. Ich habe gedacht, wie kann das in meinem Land passieren, dieser Kontrollverlust. Das haben wir diesen Leuten (Politikern) zu verdanken, hat an Lübcke gedacht. Ich bin dann wie mit einem Tunnelblick von der Terrasse. Mir kam dann ein Ausländer entgegen, den habe ich nur angeschrien, dir müsste man den Hals abschneiden. Da ist ein Edeka, da haben die Leute geguckt, weil ich da rumgeschrien habe. In diesem Moment ist es über mich gekommen. Es war der 06.01.“¹⁰⁴³

Die Aussage bekam ein Polizist mit, der 2016 Teil der Soko Fieseler gewesen war. Als Urlaubsvertretung war er in der Soko Liemecke zum Mordfall Walter Lübcke eingesetzt. In einem Vermerk hielt der Polizist fest:

„Deshalb [wegen der Urlaubsvertretung] wurde ich am 25.06.2019 von KHK'in R[...] über Inhalte der Beschuldigtenvernehmung ERNST informiert, die sofort einen Tatverdacht hinsichtlich des versuchten Tötungsdelikts vom 06.01.201[6] (Soko Fieseler) aufkommen ließen. Ich wies sofort EKHK R[...] als auch KHK P[...] darauf hin, da den Vernehmungsbeamten der Kontext zu den Ermittlungen der Soko Fieseler fehlte.“¹⁰⁴⁴

Wieso der Vermerk erst im Juli 2019 gefertigt wurde, obwohl sich der Tatverdacht bereits Ende Juni ergeben hatte, konnte nicht rekonstruiert werden.

Am 25.06.2019, dem Tag der Aussage von Stephan Ernst, verfassten die Beratungsstelle response. und Ahmed I. ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Kassel. I. war bei der Betrachtung von Bildern von Stephan Ernst nach dessen Festnahme der Verdacht gekommen, es könne sich auch um den Täter des gegen ihn gerichteten Mordversuchs handeln. Dazu wurde erläutert, dass Herr I. mangels alternativer Tatmotive und aufgrund der Opferauswahl von einem rassistischen Tathintergrund ausgehe. Auch wurde auf den Tatort direkt vor einer Geflüchtetenunterkunft hingewiesen sowie auf die rassistische Grundstimmung nach der Silvesternacht in Köln. Zudem führte das Schreiben einige Plausibilisierungen auf, wieso Ernst als Täter in Frage kommt: Verankert im Umfeld des Tatorts, wohnt in Fahrrad-Distanz. Ahmed I. bat um Prüfung einer Tatbeteiligung von Stephan Ernst an dem Angriff auf seine Person.^{1045 1046} Das Schreiben findet sich als letztes Dokument in der Akte der Soko Fieseler, die noch bei der Staatsanwaltschaft Kassel geführt wurde.

Drei Tage später erfolgte ein weiterer Hinweis an die Polizei, der den Mordversuch an Ahmed I. im Zusammenhang mit der Tat gegen Lübcke sieht. Der damalige Sozialdezernent des Regierungspräsidiums Kassel, der auch für die Erstaufnahmeeinrichtung zuständig war, wies auf den Messerangriff hin und vermutet, Ernst oder ein Komplize könnten damit etwas zu tun haben.¹⁰⁴⁷

Schlussendlich wurde Ernst als Beschuldigter im Verfahren der Soko Fieseler erfasst.¹⁰⁴⁸ Im September 2019 übernahm die Generalbundesanwaltschaft das Verfahren. Der Anfangsverdacht gegen Stephan

¹⁰⁴³ Zusammenfassung Videovernehmung Stephan Ernst, K11, 25.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 109 Band 110 Sachakten Vernehmung Beschuldigte, S. 42-54, hier S. 46.

¹⁰⁴⁴ Ermittlungsbericht, PP Nordhessen, 16.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 231 Band 233 Sachakte Tat zum Nachteil E[...] Band 4, S. 12-13.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Schreiben der Beratungsstelle response an die Staatsanwaltschaft Kassel, 25.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 230 Band 232 Sachakte Tat zum Nachteil E[...] Band 3, S. 612-613.

¹⁰⁴⁶ Vgl. Ahmed I., UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 97.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Vermerk Hinweis durch Dr. K[...], PP Nordhessen, 28.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 231 Band 233 Sachakte Tat zum Nachteil E[...] Band 4, S. 41-42.

¹⁰⁴⁸ Im Vermerk der Generalbundesanwaltschaft steht, dass die Staatsanwältin K. der Kasseler Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes zum Nachteil Ahmed I.s bereits am 02.06.2019 zur Prüfung der Übernahme übersandt hatte. Am 03.09.2019 seien weitere Ermittlungserkenntnisse nachgesandt worden.

Ernst wurde auf die Gesamtschau mehrerer Indizien gestützt.¹⁰⁴⁹ OStA Killmer gab dazu im Ausschuss zu Protokoll:

„Z Dieter Killmer: In der Zusammensetzung aus dem grundlegenden Fremdenhass, der bei Ernst vorhanden ist, dem Indiz, dass es eine entsprechend ähnliche, deswegen nicht wesensfremde Tat, eine entsprechende ähnliche Tat in der Vergangenheit durch ihn gegeben hat, dem Umstand, dass wir ein Messer gefunden haben, an dem wir DNA-Fragmente gefunden haben, die jedenfalls alle zum Opfer passen, und keinen DNA-Bestandteil der DNA-Fragmente, der nicht zum Opfer passt, und dem Umstand, dass er ein entsprechendes Tatmotiv an diesem Tag hatte – das hat er uns selber in seiner Vernehmung am 25. Juni geschildert –, und dann eben noch dem Umstand, dass er tatortnah war, den Tatort kannte, dort regelmäßig gefahren ist, dass er mit dem Fahrrad unterwegs war, wir zumindest ein Fahrrad gefunden haben, das entsprechend passen könnte, dies alles in der Gesamtschau spricht für mich trotz der vorhandenen Quittung über ein baugleiches Messer dafür, dass er versucht hat, Ahmed I. zu töten.“¹⁰⁵⁰

Das von Killmer angesprochene Messer mit DNA-Fragmenten war bei einer Hausdurchsuchung bei Ernst am 25.07.2019 im Keller gefunden worden. Die DNA-Fragmente wiesen äußerst seltene DNA-Merkmale auf, wie sie auch der Geschädigte Ahmed I. aufweist. Gleichwohl befand sich keine ausreichend große Menge an DNA Resten an der Klinge, um ein gerichtsfestes Ergebnis zu erzielen. Dazu erneut OStA Killmer:

„Die festgestellte DNA-Menge war leider an der Klinge, die auch mehrfach geputzt worden war, und auch an sehr versteckten Stellen des Messers überhaupt nur vorhanden, wenn ich es recht erinnere. Das Messer musste auch demontiert werden, damit man überhaupt diese Kleinstmengen an DNA gefunden hatte. Aber die Spuren waren so gering, dass man sie nicht fehlerfrei reproduzieren konnte im Labor und dementsprechend auch keine 100%ige sozusagen, nach wissenschaftlichen Maßstäben 100%ige Übereinstimmung zwischen Opfer-DNA und der DNA dort feststellen konnte.

Aber es gab eben die Besonderheit – Sie haben das bereits erwähnt –, dass es Übereinstimmungen gab – ich bekomme es nicht mehr genau zusammen –, ich glaube, in acht Allelen Übereinstimmungen gab, die aussagekräftig sind insoweit, als dass es eben eine im europäischen Raum eher seltener vorhandene DNA war, DNA-Kombination war, im irakischen Raum dagegen häufiger vorhandene Kombination. Schon dies spricht mit einer gewissen, aber leider nicht mathematisch feststellbaren Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie zum Opfer passt. Und es gab auch noch ohnehin relativ seltene DNA-Bestandteile, die das Opfer aufweist, die auch entsprechend in der aufgefundenen Minimalmenge DNA vorhanden waren.

Dies führte den Sachverständigen dazu, zu sagen, dass nach seiner persönlichen Überzeugung, auch nach seiner persönlichen Überzeugung, die DNA am Messer die des Opfers war, aber er kann dies nicht wissenschaftlich basiert und wissenschaftlich tragend in einer erforderlichen Wahrscheinlichkeitsbewertung zum Ausdruck bringen.

[...] Es war aus meiner Sicht ein ganz erhebliches, ein ausschlaggebendes Indiz. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass es natürlich – das wissen Sie auch – hinsichtlich des Messers auch noch ein Gegenindiz sozusagen gibt, nämlich eine Kaufquittung, die sich möglicherweise auf dieses Messer bezieht – das weiß man nicht – oder auf ein Messer dieses Typs bezieht. Diese Kaufquittung – – Oder: Dieses Messer, das der Kaufquittung zugrunde liegt, ist erst nach

¹⁰⁴⁹ Vgl. Vermerk der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, „Übernahme des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kassel, Az.: 36 10 Js 3174/16“, 10.09.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 231 Band 233 Sachakte Tat zum Nachteil E[...] Band 4, S. 49-56.

¹⁰⁵⁰ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 23.

der Tat entsprechend beschafft worden. Dass es diesen Kauf gegeben hat, dem ist man im Strafverfahren nachgegangen durch Vernehmung der entsprechenden Zeugen. Davon muss man ausgehen: Es hat einen Kauf eines Messers gegeben, eines baugleichen Messers. Ob es das Messer war? Ich persönlich gehe davon aus, dass nein, weil ich persönlich davon überzeugt bin, dass wir die Tatwaffe gefunden haben.“¹⁰⁵¹

Anhand der Ermittlungen konnten somit diverse Indizien zur einer etwaigen Täterschaft Ernsts zusammengetragen werden, auch wenn der DNA Beweis nicht gerichtsfest geführt werden konnte. Dabei sind einige Aspekte aus Sicht der LINKEN besonders hervorzuheben:

Der Tatentschluss entstand, so ist anzunehmen, durch die Bürgerversammlung in Lohfelden sowie durch die Ereignisse in Köln in der Silvesternacht 2015/2016. Oberstaatsanwalt Killmer sprach dahingehend von einem Tatanlass.¹⁰⁵² Bei der Bürgerversammlung in Lohfelden, die Ernst und H. bekanntermaßen besuchten, wurde eben jene Unterkunft vorgestellt, in der Ahmed I. kurze Zeit später untergebracht wurde. Er lebte somit in der Unterkunft, die aufgrund der Hetzkampagne gegen Lübcke in rechten Kreisen bundesweit im Zusammenhang mit dessen Äußerungen bekannt war. Äußerungen, über die sich Stephan Ernst im Besonderen echauffiert hatte. Die Silvesternacht von Köln wurde als Ereignis ebenfalls von der Rechten instrumentalisiert, indem an das Motiv der weißen Frau, die vor Gewalt durch ausländische Männer geschützt werden müsse, angeknüpft wurde. Beide Ereignisse lieferten Ernst Aufhänger für seine rassistische Einstellung, die er ungebrochen vertrat.

Hier kommt das bereits eingeführte Konzept des stochastischen Terrorismus zum Tragen. Unterstützt von der generell rassistischen Stimmung in den Jahren 2015/2016, insbesondere gegen Geflüchtete, schrumpfte der Schritt zwischen Tatanlass und Tatentschluss zusammen. Auch Kirsten Neumann berichtete aus ihrer Erfahrung, dass die Vermutung eines rassistischen Angriffs aufgrund der gesellschaftlichen Stimmung nahelag:

„Zum Messerangriff auf Ahmed I. gab es zu diesem Zeitpunkt Berichterstattung in der ‚HNA‘, z. B. in der Ausgabe vom 8. Januar 2016, dass die Ermittlungen in alle Richtungen gingen, also auch ein – in Anführungsstrichen – ‚fremdenfeindlicher Hintergrund‘ nicht ausgeschlossen würde. Zu der Zeit wurden auch in der Lokalzeitung in derselben Ausgabe eher die Folgen der Silvesternacht von Köln diskutiert. Innerhalb der Beratungsstrukturen in Nordhessen – damit meine ich die Betroffenenberatung und uns – haben wir, noch bevor Ahmed I. beraten wurde, einen extrem rechten Anschlag für möglich gehalten, vor allem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt zum Teil rassistisch geführten, extrem polarisierten Debatten rund um die Silvesternacht in Köln, aber auch, weil in Kassel zu diesem Zeitpunkt versucht wurde, eine neue Bewegung zu initiieren – damit meine ich Kagida –, über die ich gerade schon gesprochen habe, mit einer teilweise islamfeindlichen und rassistischen Mobilisierung.“¹⁰⁵³

Dass Ernst die Akteure der rassistischen Mobilisierung unterstützte, wurde in Kapitel 3 c ii. und iii. dargestellt.

Die Tatausführung sprach ebenfalls für eine Täterschaft Stephan Ernsts, da er bereits 1992 einen Messerangriff mit einer ähnlichen Tatausführung begangen hatte. Damals hatte er mit einem beidseitig angeschliffenen Messer ohne vorherige Vorwarnung einen Mann hinterrücks attackiert. Auch das Messer mit den DNA-Anhaftungen, das bei Ernst gefunden wurde, verfügte über einen doppelten Schliff¹⁰⁵⁴; auch der Angriff gegen Ahmed I. erfolgte von hinten und ohne vorherige Bekanntschaft. Und in beiden Fällen traf es eine Person mit Migrationsgeschichte.

¹⁰⁵¹ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 29.

¹⁰⁵² Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 22.

¹⁰⁵³ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 81.

¹⁰⁵⁴ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 31.

Dieter Killmer betonte während seiner Aussage im Untersuchungsausschuss mehrfach, dass er von der Täterschaft Ernsts überzeugt sei. Dennoch wurde Stephan Ernst letztendlich nicht für die Tat verurteilt:

„Z Dieter Killmer: Wie Sie wissen, war dieser Sachverhalt ja auch Gegenstand der Anklage, die wir erhoben haben, war auch Gegenstand der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat sich nicht die Überzeugung bilden können, dass Herr Ernst für diesen Mordanschlag verantwortlich war. Ich sehe dies anders. Ich habe auch anders angetragen; der Schlussvortrag lautet anders. Wie Sie auch wissen, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Wir haben Revision eingelegt, insbesondere auch mit dem Ziel, insoweit, was dieses Tatgeschehen betrifft, eine Aufhebung des Urteils zu erwirken.

... Wie ich schon sagte, das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat diese entsprechende Überzeugung, die ich in mir trage, leider nicht gewinnen können, und insoweit ist dann ein Freispruch erfolgt. Ich persönlich bin davon überzeugt, dass Herr Ernst für diese Tatbegehung verantwortlich ist.“¹⁰⁵⁵

Die Revision der Generalbundesanwaltschaft wurde zwischenzeitlich verworfen.

Analytisch sind der spätere Mord an Walter Lübcke und der Mordversuch an Ahmed I. als zwei Seiten derselben Medaille zu sehen. Die Medaille ist in diesem Fall die rassistische Mobilisierung ab 2014/2015 und der damit einhergehende stochastische Terrorismus.¹⁰⁵⁶ Dazu wurde in einer Veröffentlichung der Rosa-Luxemburg-Stiftung treffend formuliert:

„Das [...] herbeifantasierte Bürgerkriegsszenario, die Angst vor dem ‚Volkstod‘, der ‚Umvolkung‘ oder ‚dem großen Austausch‘ und die deshalb benötigte Wehrhaftigkeit, ist in der Vorstellungswelt der völkisch-nationalistischen Rechten zentral. Der Schutz der ‚Volksgemeinschaft‘, oder in welche modernen Worte und Medienstrategien sich das Thema auch immer kleiden lässt, ist eins der Kernelemente rechter Ideologie (vgl. Bitzan 2016) und seit jeher ein Motiv für faschistische Gewalt gegen all diejenigen, die im Krieg ‚auf der falschen Seite‘ stehen.

An den beiden Taten [dem Mordversuch an Ahmed I. und dem Mord an Walter Lübcke], die mit der Geflüchtetenunterkunft in Lohfelden verbunden sind, lässt sich diese Dynamik analysieren. Der Angriff auf Ahmed I. erfolgte, um konkret Angst unter den Menschen zu verbreiten, die hier Schutz suchen. Als junger Mann und damit als angebliche Bedrohung «für die deutsche Frau» passte er besonders gut ins Feindbild. Walter Lübcke wiederum wurde nicht in erster Linie als CDU-Politiker ermordet, sondern als Vertreter der ‚Willkommenskultur‘.“¹⁰⁵⁷

¹⁰⁵⁵ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S.21-22.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Sonja Brasch, „Zum Mord an Walter Lübcke: Kein Netzwerk gesucht“, 10.08.2020. URL: <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/zum-mord-walter-l%C3%BCbcke-kein-netzwerk-gesucht> (zuletzt abgerufen am 09.06.2023). Hier insbesondere die Zwischenüberschrift „Zwei Seiten der rassistischen Medaille“.

¹⁰⁵⁷ Sonja Brasch, „Rassismus und nazistische Ideologie werden nicht durch Gerichtsurteile bekämpft“. In: Rosa-Luxemburg-Stiftung, 2021, „Autoritärer Sog“, S. 65-77.

Zur Reaktion der CDU auf den Mordversuch heißt es weiter im Text:

„Der Kurs von Kanzlerin Angela Merkel war vielen ein Dorn im Auge, selbst viele CDUler*innen fühlten sich dieser Kultur nicht zugehörig. Der Mord ängstigte vor allem die ehrenamtlichen Helfer*innen und Sozialarbeiter*innen in der Geflüchtetenbetreuung (vgl. Brasch 2020). Die zurückhaltende Reaktion der CDU auf den Mordanschlag zeigte, dass sie sich nicht wirklich angegriffen fühlte. Denn wie auch schon im Zuge der Welle rassistischer Gewalt nach der «Wende» gab die Politik der rassistischen Hetze nach. 1993 hatte man sich vom bis dahin uneingeschränkten Asylrecht des Grundgesetzes verabschiedet. Mit dem Aufkommen der rassistischen Mobilisierungen hatte man das europäische Grenzregime weiter ausgebaut und verantwortet seither den Todesstreifen um Europa, um unerwünschte Menschen nicht mehr nach Deutschland kommen zu lassen. 2019 hielten Politik und Ermittlungsbehörden an der These des Einzeltäters fest, statt den Mord an einem aus den eigenen Reihen zum Anlass zu nehmen, endlich gegen die rechten Strukturen konsequent vorzugehen. Man stelle sich nur vor, wie der Staat reagiert hätte, stünde ein linksterroristischer Hintergrund auch nur im Raum.“

Der Geschädigte Ahmed I. kritisierte die Ermittlungen sowie den Umgang mit ihm scharf. Er sagte im Ausschuss:

„Hätten sie richtig gearbeitet, hätten sie auf mich gehört, dann wäre es nicht so weit gekommen und der Präsident von Kassel wäre nicht verloren gegangen. Ich glaube, der Hauptverantwortliche dafür ist die Polizei, sowohl was meine Sache angeht und auch den Mord an Dr. Lübcke. Ich meine, sie wären verantwortlich. Hätten sie richtig gearbeitet, hätten sie die Sache ein bisschen ernst genommen, dann wäre es nicht so weit gekommen und wäre nicht all das geschehen.

Wenn diese Person wirklich im Versteck gelebt hätte und den Behörden nicht bekannt war, kann man das vielleicht verstehen. Aber er war polizeilich bekannt und hatte seine Vorfälle gehabt. Das ist etwas, was ich nicht verstehe, warum meine Sache nicht ernst genommen wurde, warum seinerzeit kein Politiker in Kassel die Sache ernst genommen hat und sich nicht dafür interessierte. Keiner hat sich dafür interessiert. Keiner kam zu mir und fragte nach, warum. Wäre damals einer gekommen und hätte mich ausgefragt, glauben Sie mir, dann wäre es nicht zu dem weiteren Geschehen gekommen. Wenn einer aus der Regierung sich eingemischt hätte, wären wir nicht in dieser Situation und der Doktor [Lübcke] wäre noch am Leben.

Erst vor drei Monaten kam ein Politiker und wollte mit mir reden. Aber den brauche ich nicht mehr. Als ich ihn gebraucht habe, kam er nicht zu mir. Ich habe ihm auch ins Gesicht gesagt: Sie brauchen nicht mit mir zu reden. Gehen Sie und versuchen Sie, für die Menschen etwas zu tun, die jetzt bedroht sind. – Es gibt viele Menschen, bei denen keiner gefragt hat, was mit denen geschieht.

[...] Selbst in der Gerichtsverhandlung passiert dasselbe. Ich habe eine einzige Frage – wenn Sie mir diese Frage überzeugend beantworten können, dann werde ich, wie Sie, das akzeptieren; was das Gericht dann ausspricht, würde ich auch annehmen und akzeptieren -: Wo kam das Blut auf dem Messer her? – Wenn einer mir diese Frage beantworten kann, werde ich das annehmen. [...] Muss es also zu einem weiteren Opfer kommen, damit – – Wäre ich jetzt tot, wer hätte die Sache weiterverfolgt? Es ist unglaublich, was da geschieht, mit der Polizei, am Gericht. Wo soll man mit seiner Sache hingehen?

Im Gericht wusste ich plötzlich nicht mehr: Sind sie auf meiner Seite oder gegen mich? Ich möchte nicht, dass sie sich auf meine Seite schlagen, aber auch nicht gegen mich. Es sind unglaubliche Dinge im Gericht geschehen. Am ersten Tag ließ er mich nicht einmal zu Ende sprechen. Ich habe meinen Körper verloren, ich habe die Hälfte meines Lebens verloren, und er ließ mir nicht mal die Zeit, um meine Lebensgeschichte zu schildern. Er fragte mich: Woher kommen Sie? Was ist Ihre Nationalität? Welche Sprache sprechen Sie? Was für eine Art Aufenthaltserlaubnis haben Sie? – Das war der wichtigste Tag in meinem Leben, dass ich meine Aussage mache.

[...] Meine Sache ist eine lange, komplizierte Sache. Ich habe vieles in meinem Leben dadurch verloren. Wer denkt, dass ich dadurch, dass ich durch das Geschehen jetzt hier nicht arbeiten muss, Gelder bekomme, der denkt falsch. Ich will auch meine Zukunft bauen. Ich will auch mein Leben haben. Ich habe viele Träume. Ich bin ein kunstbegabter Mensch. Aber alles wurde dadurch gestoppt. Wenn das Leben dann nur aus Essen, Trinken und Schlafen besteht, dann will ich dieses Leben nicht. Ich will, dass man mir mein Recht gibt und dass man den Täter auch sicherstellt, also namentlich, und ich so mein Recht bekomme. Es ist nicht überzeugend zu sagen: Die Beweise reichen nicht aus. – Wenn er nicht der Täter ist, wer ist dann der Täter? Wer ist der Verbrecher? – Mir sind Dinge passiert, die unglaublich sind. Ich bitte Sie, der Sache

nachzugehen, sie zu untersuchen. Man muss auch die Polizei anhören und gucken, was die gemacht haben.“¹⁰⁵⁸

BEDROHUNG GEGEN AHMED I. IM JAHR 2016

Während die Ermittlungen zum Mordversuch ab 2016 ohne Erfolg verliefen, musste Ahmed I. weitere Bedrohungen gegen seine Person ertragen. Auch wurde er selbst Ziel polizeilicher Repression. Er war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht.

Ahmed I. berichtete im Ausschuss:

„Danach [nach dem Messerangriff] kam es dazu, dass ich in meiner Wohnung, in meinem Zuhause bedroht wurde, und sie glaubten mir wiederum nicht. Dreimal war ich einer Drohung ausgesetzt. Zweimal versuchten sie, in meine Wohnung einzudringen. Sie haben daraufhin gesagt: Sie meinen das Zimmer? – Ja, in mein Zimmer. Also, draußen durch die Haustür.

Das dritte Mal haben sie mir ein Hakenkreuz vor die Eingangstür auf den Boden gezeichnet. Ich kontaktierte die Polizei, ging dann auch zur Polizei und erzählte das. Jedes Mal gaben sie mir die Telefonnummer von der Polizei. Es hieß, wenn etwas passiert, soll ich sie kontaktieren. Es passierte wieder. Ich kontaktierte sie, und es passierte wiederum nichts. Man ließ mich nicht einmal in das Polizeigebäude rein, sondern sie schickten mir jemanden raus, der mit mir sprach.

Wenn sie aber von mir was wollten, kamen sie jederzeit. Am frühen Morgen kamen sie einfach, ohne Termin, ohne Absprache. Einmal kamen sie um 8 Uhr früh, ein paar Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus. Zwei Polizisten in Zivil kamen und riefen: Wir sind Polizisten. – Aber damals wusste ich nicht, dass es Polizisten in Zivil gab oder so. Ich war neu hier. Davor wurde ich in meiner Wohnung bedroht. Also, was soll ich da machen? Sie sagten, sie seien Polizisten, haben mich im Auto mitgenommen auf die – – Es war ein Zivilwagen. Ich wurde auf die Wache gebracht. Dann haben sie das erledigt, was sie von mir wollten, und entließen mich.

Ich war dann gezwungen, das Haus, wo ich ein Zimmer hatte, zu verlassen, weil der Besitzer meinte nach dem, was mit dem Hakenkreuz geschah: Ich will Sie hier nicht mehr haben. – Ich setzte mich mit der Polizei in Verbindung, dass sie mir eine Erlaubnis geben, dass ich Kassel verlasse. Ich habe mich mit allen möglichen zuständigen Behörden in Verbindung gesetzt, damit ich die Erlaubnis bekomme, aus Kassel rauszukommen und in einer Privatwohnung zu wohnen. Von niemandem bekam ich diese Erlaubnis. Schließlich kam ich in ein Heim. Da wohnte ich dann.

Meine Probleme mit der Polizei vermehrten sich. Es ging so weit: Selbst wenn ich Probleme hatte, habe ich mich mit der Polizei nicht mehr in Verbindung gesetzt. Es passierte ein konkretes Ereignis, warum ich die Polizei nicht mehr kontaktieren wollte. Aber diesen Punkt will ich dann später mal schildern. Von keiner der zuständigen Behörden habe ich in irgendeiner Form Hilfe bekommen, nicht mal die geringfügigste Hilfe.

Selbst als die Polizei mit mir im Krankenhaus sprach und ich den irakischen Ausweis gezeigt habe, hieß es: Was ist das für ein Papier? Das ist nicht mal 1 € wert. – Man behandelte mich, als wäre ich der Schuldige. Das ging so weit, dass ich, als sie ins Krankenhaus kamen, mir wünschte, ich würde sie nie wieder sehen. Das ging so weit, dass jede Bewegung von mir sozusagen verdächtig war. Wenn ich auf meine Hand schaute, dann hieß es: Warum schauen Sie dorthin? – Warum ich einmal von Ninewa und einmal von Mossul spreche, also meine Antwort auf die Frage, woher ich komme. Es handelt sich in beiden Fällen um dieselbe Stadt.

¹⁰⁵⁸ Ahmed I., UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 84-85.

Ich hatte viele Probleme mit dem Sozialamt, mit dem Jobcenter. Das Jobcenter wollte mich trotz meiner Erkrankung zur Arbeit verpflichten. Ich habe gesagt: Ich bin krank und habe entsprechende Papiere. – Sie haben gesagt: Das ist kein Problem. – Das war wie ein psychischer Krieg, der gegen mich geführt wurde. Ich bekam Termine immer um 8 oder 9 Uhr früh. Da muss ich vorsprechen. Ich gehe dann hin und sage: Was wollen Sie von mir? Ich war doch erst vor zwei Tagen da. – Dann heißt es: Ja, wir wollen wissen, was Sie jetzt für die Zukunft vorhaben.

Ich habe viele Sachen seitens der Behörden gebraucht. Aber keine hörte auf mich, keine half mir. Keiner von den Polizisten wollte mir glauben. Von Anfang an kamen sie nur zu mir. Ich frage mich: Warum haben sie nicht das Haus des Täters durchsucht? – Das ist meine Frage. Wer beantwortet mir diese Frage? – Niemand. Selbst die Polizei liefert da keine Antwort. Warum wurden die Häuser vieler Personen durchsucht, aber nicht von dieser Person, obwohl diese Person polizeilich bekannt war?

Über die Jahre, wie sich die Polizei verhalten hat: Ich weiß bis heute nicht, warum sie sich so verhalten hat. Ich habe immer noch keine Antworten auf meine Fragen bekommen.

Warum wurde sein Haus nicht durchsucht? Warum hat die Polizei nicht von Anfang an richtig gearbeitet? Warum wurde ich so behandelt, als wäre ich der Täter und der Schuldige? – Diese Frage geht mir immer wieder durch den Kopf. Ich würde gerne eine Antwort darauf bekommen.¹⁰⁵⁹

Der zuerst genannte Vorfall im September 2016, als Personen versuchten, sich Zugang zu Ahmed I.s Wohnräumen zu verschaffen, ist in den Akten vorhanden. Drei Männer sollen die Klingelschilder des Hauses angesehen und den Wohnort Ahmed I.s gesucht haben. Dies wurde zunächst von Mitbewohnern I.s berichtet. Gegenüber der Polizei gaben diese jedoch an, nichts gesehen zu haben.¹⁰⁶⁰ In einem Bericht ist festgehalten, dass Ahmed I. von einer Bedrohung durch rechte Personen ausgehe. Dem wird in der polizeilichen Bewertung entgegengestellt, dass es keine Anhaltspunkte für eine rechtsmotivierte Tat gebe.¹⁰⁶¹ Im Schlussvermerk zu den Vorfällen wird hingegen die böswillige Unterstellung formuliert, der genannte Vorfall habe nie stattgefunden und Ahmed I. habe insgeheim versucht, seinen gewünschten Umzug nach Frankfurt voranzutreiben.¹⁰⁶²

Gut zwei Wochen später musste Ahmed I. feststellen, dass vor seiner Unterkunft ein Hakenkreuz auf die Straße gesprüht worden war. Die Polizei kam bei ihren Ermittlungen zu keinem Ergebnis. Dennoch enthält ein Vermerk die Äußerung: „Ein Tatzusammenhang zu dem versuchten Tötungsdelikt in Lohfelden kann nicht hergestellt werden.“¹⁰⁶³ Dabei bleibt unerwähnt, dass er auch nicht ausgeschlossen werden kann.

Wie von Ahmed I. formuliert, kam es auch zu Ermittlungen wegen Urkundenfälschung, da ihm unterstellt wurde, es läge eine Identitätsfälschung vor. Dabei sieht die LINKE klare Versäumnisse im Sinne interkultureller Kompetenz sowie im Verständnis für Sprachbarrieren. Zunächst wurde jedoch, das ist positiv hervorzuheben, am 11.01.2016 verschriftlicht, dass die Kopie eines irakischen Personalausweises vorliege. Eine offenbar abweichende Schreibweise des Namens konnte unter Rücksprache mit einer Dolmetscherin als übliche Übersetzungsunterschiede eingeordnet werden. Zuletzt wird festgestellt, dass die Identität des Geschädigten somit feststehe und weitergehende Ermittlungen nicht erforderlich seien.¹⁰⁶⁴ Dieser Einschätzung wurde nicht gefolgt.

¹⁰⁵⁹ Ahmed I., UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 82-84.

¹⁰⁶⁰ Vgl. Ermittlungsbericht, 13.03.2020, Soko Fieseler. UNA 20/1 Akte 1970, PDF-S. 386-401.

¹⁰⁶¹ Vgl. Bericht, „Hinweis auf angebliche Bedrohungslage“, 12.09.2016. UNA 20/1 Akte 1974, PDF-S. 346-347.

¹⁰⁶² Vgl. Schlussvermerk, 14.09.2016. UNA 20/1 Akte 1974, PDF-S. 374-376.

¹⁰⁶³ Vermerk zu Spur 43 (Hakenkreuz), 28.12.2016, PP Nordhessen. UNA 20/1 Akte 1974, PDF-S. 387.

¹⁰⁶⁴ Vgl. Vermerk, 11.1.2016, Soko Fieseler. UNA 20/1 Akte 1973, PDF-S. 381.

Am 19.01.2016 wurde festgestellt, dass die Identität I.s aufgrund fehlender Passunterlagen nicht abschließend geklärt sei.¹⁰⁶⁵ Daraufhin wurde eine Erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet.¹⁰⁶⁶ Im Ergebnis wurde ermittelt, dass der Geschädigte unter demselben Namen in zwei Schreibweisen registriert war, jedoch in einem Fall Vor- und Nachname vertauscht worden waren.¹⁰⁶⁷ Bei der Überprüfung der ID-Karte meldete die Urkundenprüfstelle zurück, dass es sich entweder um eine Arbeitskopie oder eine Totalfälschung handele. Im ersten Fall könnten weitere Ermittlungen ausbleiben.¹⁰⁶⁸ Aufgrund der ursprünglichen Erkenntnis, dass eine Kopie des irakischen Personalausweises vorliege, hätte die Frage schnell beantwortet werden können. Nichtsdestotrotz blieben die Ermittler auffallend hartnäckig am Fall. Die Ausweiskopie wurde zur Prüfung ans HLKA übersandt.¹⁰⁶⁹ Am 07.02.2016 wurde eine Strafanzeige gegen Ahmed I. gestellt, dem nun die Einreise mit einem gefälschten Personalausweis vorgeworfen wurde.¹⁰⁷⁰ Da Ahmed I. die Vorwürfe nicht nachgewiesen werden konnten, wurde das Verfahren letztlich eingestellt.¹⁰⁷¹ Zu diesem Zeitpunkt hatte Ahmed I. bereits Zeugenvernehmungen über sich ergehen lassen müssen.

Insgesamt muss zum polizeilichen Umgang mit Ahmed I. aus Perspektive der LINKEN festgehalten werden, dass die Intensität, mit der eine möglicherweise ungesicherten Identität nachgegangen wurde, die Ermittlungen zu den Vorfällen im September 2016 deutlich übertrifft. Die unempathischen und böswilligen Unterstellungen, Ahmed I. konstruiere eine Bedrohung, um aus einem Umfeld wegziehen zu können, in dem er sich nicht sicher fühlt, sprechen für rassistische Vorurteile. Dass er von der Polizei ohne Absprachen mitgenommen und befragt wurde, bestätigte sein Anwalt RA Hoffmann (vgl. Teil 1 c.). DIE LINKE hält diesen Umgang mit dem Betroffenen einer Gewalttat für untragbar. Das Ausnutzen von mangelnden Sprachkenntnissen oder Unwissenheit über die Rechtsordnung steht den Grundsätzen eines Rechtsstaats entgegen. Dies umfasst auch das Versäumnis der Behörden, Ahmed I. auf die Beratungsstelle response. für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt oder auf seinen Anspruch auf Entschädigung hinzuweisen.¹⁰⁷²

Dazu kommt die Behandlung von Ahmed I. vor Gericht, wo er keinen respektvollen Umgang als Nebenkläger und Geschädigter einer Gewalttat erfuhr. Er sprach davon, vom Gericht „unsichtbar“ gemacht worden zu sein und in seiner Position als Opfer nicht gehört worden zu sein. Die wichtigen Fragen zum Angriff seien nicht gestellt worden. Ahmed I. kritisierte den Umgang durch das Gericht:

„Ich verstehe nicht, warum der Richter meinen Fall nach meiner Aussage anders gesehen hat. Ich wurde am Tag meiner Aussage ohne Respekt behandelt. Der Richter hat mir nicht zugehört. Er hat auf seine Uhr geschaut. Er hat mich nicht angeschaut. Er hat mit seinem Nachbarn auf der Richterbank gesprochen. Es war, wie als würde ich gar nicht sprechen. Wollte mir niemand zuhören? Warum nicht? Ich saß dort und niemand hat zugehört. Dem Verteidiger von Stephan Ernst, Mustafa K. aber hat er freie Bahn gelassen, mich alles zu fragen – darunter so vieles, was überhaupt nichts zur Sache tut. Der Richter hat nur einmal zum Verteidiger von Stephan Ernst gesagt: „Das geht nicht“. K. wurde nicht gestoppt. MARKUS H. hat gelacht. Als wären wir im Kino. Was soll man da fühlen? Es war dann auch nicht der Richter, der gesagt hat ‚Es geht nicht,

¹⁰⁶⁵ Vgl. Vermerk, „Büroermittlungen Einreiseweg des Geschädigten I[...]“, 19.01.2016. UNA 20/1 Akte 1973, PDF-S. 366.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Anordnung zur ED-Behandlung, 21.02.2016, Soko Fieseler. UNA 20/1 Akte 1973, PDF-S. 386-387.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Erkennungsdienstliche Maßnahme mit Priorität „Sofortauskunft“, 21.01.2016. UNA 20/1 Akte 1973, PDF-S. 388.

¹⁰⁶⁸ Vgl. Dokumentation der Urkundenprüfung, 22.01.2016, PP Nordhessen. UNA 20/1 Akte 1973, PDF-S. 393-398.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Kurzmitteilung, „Ihr Ersuchen um Urkundenprüfung vom 20.01.2016“, 08.02.2016. UNA 20/1 1973, PDF-S. 399.

¹⁰⁷⁰ Vgl. Strafanzeige, 07.02.2016. UNA 20/1 1973, PDF-S. 404.

¹⁰⁷¹ Vgl. Ermittlungsbericht, 13.03.2020, Soko Fieseler. UNA 20/1 Akte 1970, PDF-S. 386-401.

¹⁰⁷² Vgl. Ahmed I., UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 94-95.

dass der Markus H[...] lacht', sondern der Nebenklagevertreter der Familie von Walter Lübcke, Professor M. und der Vertreter der Bundesanwaltschaft. Mein Anwalt Alexander Hoffmann hat zum Gericht gesagt: ‚Die Frage ist unzulässig‘. Das ist sein Recht als mein Nebenklagevertreter und das ist seine Aufgabe. Mein Anwalt wurde für diesen Einwand vom Richter angeschrien. Es ging immer wieder darum, dass das Verfahren schnell gehen soll. Was heißt schnell? Wir sind nicht in einem Laden an der Kasse. Wir sind in einem Prozess. Es geht hier auch um mein Leben. Das Gericht darf seine Aufgabe zügig machen, aber es muss ordentlich arbeiten. Denn der Richter entscheidet über mein Leben.“¹⁰⁷³

Die LINKE sieht auch die Hessischen Gerichte in der Pflicht, einen respektvollen und Opferschutz-konformen Umgang mit Betroffenen in Gerichtsprozessen zu gewährleisten und Prozessen sekundärer Viktimisierung entgegenzuwirken.

v. **2015-2019: Schießübungen und der Umgang mit Waffen und Munition**

Im Zeitraum vor dem Mord an Walter Lübcke führten Stephan Ernst und MARKUS H. Schießübungen durch. Stephan Ernst bewaffnete sich zudem illegal. Bewaffnung und Schießübungen begannen bereits lange vor dem Mord und wurden durch rassistische Bürgerkriegsfantasien befeuert.

Der OStA Dieter Killmer führte im Untersuchungsausschuss zu den Beweggründen für militante Vorbereitungshandlungen aus Sicht der Ermittlungen ein:

„Z Dieter Killmer: Ich kann da insoweit natürlich nur ausgehen von den Angaben, die insbesondere Herr Ernst uns gegenüber gemacht hat. Sie wissen, diese Angaben waren wechselhaft. Herr H[...] hat uns zu dem Grund der Waffen keine Angaben gemacht. Was Herrn H[...] betrifft, kann man sicherlich zunächst einmal von einer grundsätzlichen Waffenaffinität ausgehen, die ihn angetrieben hat.

Außerdem, jedenfalls nach Angaben des Angeklagten Ernst, war insbesondere Herr H[...] von dem Gedanken getrieben, sich bewaffnen zu müssen. Jetzt ist die Frage, zu welchem Zweck dies geschah. Ob dies lediglich in Vorbereitung auf den, ich sage jetzt mal, sogenannten Tag X geschehen sollte oder tatsächlich, um einen entsprechenden Umsturz oder Ähnliches herbeizuführen, das geht dann in Richtung Mutmaßung.

Herr Ernst hat jedenfalls uns gegenüber bei aller Wechselhaftigkeit seiner Angaben den Eindruck gemacht, dass es eben in staatskritischer Haltung in Vorbereitung auf einen möglichen Tag X geschehen sollte und insbesondere mit Blick auf die Flüchtlingswelle, die 2015 eingesetzt hatte, dies auch mit Antriebsmotor war, insbesondere auch bei Herrn Ernst, der jedenfalls nach eigenen Angaben von Herrn H[...] nicht nur ermuntert, sondern geradewegs überhaupt in auch eine eigene Waffenbeschaffung getrieben worden war.“¹⁰⁷⁴

Die Ermittlungsbehörden gehen von gemeinsamen Schießübungen von Stephan Ernst und MARKUS H. aus. Diese fanden sowohl in Schützenvereinen oder Schießständen statt, bei denen ein Schießtraining in eine sogenannte Schießkladde eingetragen werden muss, als auch im Wald.¹⁰⁷⁵

In den Schützenvereinen in Sandershausen und in Grebenstein ergaben die Ermittlungen, dass die Aufzeichnungen der Schießübungen nicht vollständig waren. Dennoch konnten für MARKUS H. Schießübun-

¹⁰⁷³ Statement von Ahmed I. anlässlich der Urteilsverkündung im Prozess wegen des Mordes an Dr. Walter Lübcke im Juni 2019 und des Mordversuchs an Ahmed I. im Januar 2016, „Woher kommt mein Blut an seinem Messer?“, 28.01.2021. URL: <https://verband-brg.de/gerechtigkeit-und-aufklaerung-nach-dem-rassistischen-mordversuch-an-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 09.06.2023).

¹⁰⁷⁴ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 9-10.

¹⁰⁷⁵ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 9.

gen im Schützenverein Sandershausen im Zeitraum 2015 bis zuletzt 6.6.2019 und mit der Schützengruppe SSG Germania Cassel im Schützenverein Grebenstein im Zeitraum 2015 bis Ende Mai 2019 festgestellt werden; in Grebenstein waren es 32 Schießtrainings.¹⁰⁷⁶ Für Stephan Ernst wurden in Sandershausen lediglich vereinzelte Schießübungen in den Jahren 2015-2016 ermittelt; im Schützenverein Grebenstein waren es im Zeitraum 2016-2018 fünf. Alle Schießübungen von Ernst fanden entsprechend der ermittelten Informationen gemeinsam mit H. statt.¹⁰⁷⁷ Dabei ist auffällig, dass sich Ernst für die Schießübungen aus dem eigenen Schützenverein, in dem er Bogenwart war, zurückzog und Übungen im Kontext einer Schützengruppe in einem anderen Schützenverein vorzog. Da es zu Unregelmäßigkeiten beim Ausfüllen der Schießkladden kam, war das vereinsfremde Schießen mutmaßlich notwendig, um unbemerkt falsche Daten angeben zu können.

Bei seiner Aussage im Untersuchungsausschuss gab Ernst, dessen Aussagen unter Vorbehalt zu betrachten sind, an, die Schießübungen hätten ungefähr ein halbes Jahr nach H.s Arbeitsbeginn in der gleichen Firma begonnen.¹⁰⁷⁸ Damit läge der Beginn der Schießübungen bereits im Jahr 2011, in dem Stephan Ernst auch in den Schützenverein Sandershausen eintrat, in dem H. seit 2008 Mitglied war. Ernst machte keine genaueren Angaben zu Art und Umfang der Schießübungen im Zeitraum ab 2011. Es ist aber kritisch festzustellen, dass für Stephan Ernst und MARKUS H. davon ausgegangen werden muss, dass diese sich bereits in der Zeit militanten Vorbereitungsmaßnahmen widmeten, als sie angeblich noch im Blickfeld der Sicherheitsbehörden waren. Dem Verfassungsschutz entgingen diese Entwicklungen im illegalen Bereich in Gänze; Kenntnis bestand lediglich über H.s Bemühungen um legalen Waffenbesitz.

Im Zusammenhang mit den Schießübungen in Grebenstein mit der SSG Germania Cassel fiel eine Person, P109, auf, die in 2018 fast ausschließlich mit MARKUS H. trainierte und in zwei Fällen auch noch gemeinsam mit Stephan Ernst. P109 war auch im Bereich der Internetrecherche auffällig. Es ergab sich, dass er, genau wie zuletzt MARKUS H., bei Rheinmetall arbeitete und neben einer großen Waffenaffinität auch eine rassistische und flüchtlingsfeindliche Haltung offenbarte. Es konnte zudem ermittelt werden, dass dieser von 2012-2018 bei der Bundeswehr arbeitete. Die Freundeslisten von H. wurden von den Sicherheitsbehörden als wenig relevant eingeschätzt. Einer von H.s Kontakten, P110, hat Bezüge in die Extreme Rechte in Kassel, beispielsweise in Person von P126 Direkte Bezüge von H. in die Extreme Rechte konnten nicht gefunden werden.¹⁰⁷⁹ Dabei übersahen die Ermittler jedoch die Person P142, mit dem H. bereits seit FAP-Zeiten gut bekannt ist. Darüber hinaus blieben Kontakte zu Personen der Phoenix Sport Akademie¹⁰⁸⁰, wie beispielsweise P111, P112, P113 oder P114, unbeachtet.¹⁰⁸¹ Weitere Ermittlungen blieben folglich aus.

¹⁰⁷⁶ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 11.

¹⁰⁷⁷ Vgl. E-Mail der Soko Liemecke an OStA Killmer. UNA 20/1 Akte 1849, PDF-S. 17-19.

Die Termine in Sandershausen entsprechend der Schießkladden waren: 27.08.2015 und 22.05.2016. Die Termine in Grebenstein mit der SSG Germania Cassel fanden am 15.10.2016, 16.06.2017, 12.08.2017, 23.06.2018 und 23.10.2018 statt.

¹⁰⁷⁸ Vgl. Stephan Ernst, UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 102.

¹⁰⁷⁹ Vgl. Schreiben des BfV an das LfV Hessen, „Ermittlungen im Tötungsdelikt zum Nachteil von Dr. Walter Lübcke“, 25.11.2019. UNA 20/1 Akte 1992, S. 36-38.

Und vgl. Schreiben des BfV, „Internetbearbeitung SAW Kassel 2B5, Rechercheergebnis zu Mark H[...]“, 15.10.2019. UNA 20/1 Akte 1992, PDF-S. 71-80 sowie Anhang PDF-S. 81-157.

¹⁰⁸⁰ Eine ausführliche antifaschistische Recherche zur rechten Kampfsport-Szene, Hooligans und der Phoenix Sport Akademie („Das Netzwerk der KSV-Hooligans: Neonazis, Kampfsport und Fußball“) findet sich hier: <https://task.noblogs.org/post/2020/06/05/das-netzwerk-der-ksv-hooligans-neonazis-kampfsport-und-fussball/> (zuletzt abgerufen am 19.05.2023).

¹⁰⁸¹ Vgl. Anhang des Schreibens des BfV, „Internetbearbeitung SAW Kassel 2B5, Rechercheergebnis zu Mark H[...]“, 15.10.2019. UNA 20/1 Akte 1992, PDF-S. 81-157, hier PDF-S. 86, 89, 90, 93, 97, 107, 128.

Die Schießtrainings im Wald fanden laut Angaben von Stephan Ernst in Gebieten in Richtung Hann. Münden sowie nahe des Rasthofs Kassel statt.¹⁰⁸² Die Soko Liemecke versuchte, die konkreten Schießplätze zu finden. Ernst wurde dahingehend erst in der Hauptverhandlung nach konkreten Ortsangaben gefragt, weshalb diese Ermittlungen erst während des laufenden Prozesses durchgeführt werden konnten. Die Orte konnten zwar nicht aufgefunden werden, es gab jedoch Spuren von Schießübungen nahe einem Schützenverein, die einem Teil der Angaben Ernsts entsprachen.¹⁰⁸³

Ernst machte zudem Angaben zu Schießübungen und Überlegungen zum Waffenerwerb im Ausland, die in Tschechien oder Frankreich hätten stattfinden sollen.¹⁰⁸⁴ OstA Killmer gab dazu im Ausschuss zu Protokoll:

„Z Dieter Killmer: Ich meine, es gab Hinweise – das ist jetzt aber eine vage Erinnerung; ich habe das jetzt in Vorbereitung dessen nicht gelesen, aber ich erinnere mich daran – auf Schießübungen in der Tschechoslowakei¹⁰⁸⁵, aber mehr Details dazu habe ich nicht mehr parat.

Ich weiß auch noch – das mag auch damit im Zusammenhang stehen; ich hoffe, meine Erinnerung überlagert das dann nicht –, dass wir bei H[...] Schießzertifikate von Dave Western Guns gefunden haben, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, die aus der Tschechoslowakei kamen, und ich glaube, auch in dem Zusammenhang waren die Erkenntnisse zu möglichen Schießübungen auf Schießständen dort getroffen worden.

Das passt auch im Übrigen – – Weil vorhin schon allgemeine Fragen ja auch kamen, Stichwort Flohmärkte und Ähnliches: Das würde auch durchaus in das mir auch aus anderen Verfahren übliche Bild passen von Schießübungen im Ausland, speziell auch der Tschechoslowakei.“¹⁰⁸⁶

Die Schießtrainings selbst konnten leider nicht ermittelt werden. Dennoch gibt es zwei Indizien dazu. Zum einen fand sich bei H. das von Killmer benannte Zertifikat einer Perkussions-Vorderladerwaffe, die als Dekowaffe von spanischen Behörden zertifiziert war. Das Dokument war mit dem Datum 18.07.2013 gekennzeichnet. Ob es auch von H. zu diesem Zeitpunkt erworben wurde, blieb unbestätigt.¹⁰⁸⁷ In einem frappierend ähnlichen Zeitraum, nämlich am 22.07.2013, konnte Ernst eine Internetrecherche zu Waffengeschäften in Tschechien nachgewiesen werden. Dabei suchte er zunächst nach den Ortschaften Templice und Usti Nad Labem, anschließend auch nach dem tschechischen Wort für „Waffenshop“.¹⁰⁸⁸ Von welchem Ort aus die Recherche durchgeführt wurde und ob sich Ernst und H. zu diesem Zeitpunkt womöglich in Tschechien aufhielten, wurde nicht ermittelt.

Bei einer Vernehmung im Februar 2020 hatte Stephan Ernst Angaben zu Waffendepots des H.s im Reinhardswald gemacht. Im Abschlussbericht des BKA vom 15.02.2021 heißt es dazu:

„Gleichzeitig hat [Ernst] in seiner dritten Beschuldigtenvernehmung vom 05.02.2020 ausgesagt, dass Markus H[...] in einem Waldstück im Reinhardswald mehrere Depots angelegt hat. Durch den GBA, die Soko Liemecke und das BKA wurde entschieden, dass die Ermittlungen

¹⁰⁸² Vgl. Stephan Ernst, UNA 20/1 Protokoll der 34. Sitzung am 04.11.2022, S. 94-95.

¹⁰⁸³ Vgl. OstA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 33.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Bericht Soko Liemecke, 27.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, Sachakten 095 Band 96 Sonderband PMK Kapitel IV H[...], S. 41-43.

¹⁰⁸⁵ Richtig muss es hier Tschechien heißen.

¹⁰⁸⁶ OstA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 24-25.

¹⁰⁸⁷ Vgl. Vermerk des BKA, 28.10.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406/19-5a, Sachakten Band 2, Ermittlungen Unterband 2.1, Waffen Ordner 1, S. 68-73.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Bericht der Soko Liemecke, „Bericht zur Auswertung des Webverlaufs vom Firefox-Browser des Beschuldigten Stephan ERNST vor dem Hintergrund der rechts motivierter Kriminalität“, 22.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 074 Band 75 Sachakte Sachbeweis Auswertung Komplex 10 10.2.1.10.1-10.2.2.4.10, S. 316-326.

hierzu durch die Soko Liemecke im dortigen Ermittlungsverfahren geführt werden. Bislang liegt dem BKA hierzu kein Ergebnis vor, auf die dortigen Ermittlungen wird verwiesen.“¹⁰⁸⁹

Zu den Ermittlungsergebnissen machte OStA Killmer im Untersuchungsausschuss Angaben:

„Z Dieter Killmer: Es gab zum Stichwort Schießtraining und Stichwort insbesondere Depots natürlich Ermittlungen. Depots: Das war von Beginn an – – Ich werde jetzt mal ein bisschen sehr platt: Das wäre wirklich im wahrsten Sinne des Wortes eine Smoking Gun gewesen. Wenn wir Depots gefunden hätten mit illegalen Waffen, die wir Herrn H[...] hätten zuschreiben können auch aufgrund der Angaben von Ernst, dann wäre das nicht nur ein Ermittlungsansatz, sondern das wäre wirklich ein ganz vehementer Tatvorwurf gewesen. Und da können Sie mir glauben, mir auch persönlich glauben: Dem haben wir versucht, soweit es geht, nachzugehen.

Wir haben auch tatsächlich erwogen – – Das war allerdings dann, so ist mir gesagt worden, auch polizeilich nicht durchsetzbar aufgrund der Größe des Reinhardswaldes. Den kennen Sie möglicherweise besser als ich; ich kenne den nur als Begriff. Da hieß es dann einfach: Es besteht nicht die Möglichkeit, es ist aussichtslos, da, ich sage jetzt mal, eine Hundertschaft oder wie viele Hundertschaften auch immer durch den Reinhardswald zu schicken. Das würde – Klammer auf – leider – Klammer zu – nicht erfolgversprechend sein, sodass eben diese ganz große Suche, dieses ‚Wir gehen einfach in den Reinhardswald und versuchen, dort etwas zu finden‘, das schien nicht aussichtsreich zu sein, zumal es auch immer wieder hieß, dort seien ohnehin auch aus dem Zweiten Weltkrieg und Ähnliches noch Waffen und Waffenteile vorhanden, das sei aussichtslos.“¹⁰⁹⁰

Tatsächlich wurden durch die Sicherheitsbehörden gar keine Ermittlungen im Reinhardswald durchgeführt. In einem Bericht der Soko Liemecke aus 2020 heißt es: „Der Reinhardswald ist ein über 200 Quadratkilometer großes, zusammenhängendes Waldstück, teilweise ein ‚Urwald‘. Eine Suche nach vergrabenen Waffen ohne weitere Anhaltspunkte erschien als nicht erfolgsversprechend.“¹⁰⁹¹ Wieso das BKA über diese Entscheidung ein knappes Jahr später nicht informiert war, konnte nicht aufgeklärt werden.

Doch auch Stephan Ernst selbst hatte einen Waffenbunker angelegt. Nach dem Mord hatte er auf dem Gelände seines Arbeitgebers von ihm besessene Waffen und Zubehör professionell verpackt und vergraben.¹⁰⁹² Der Inhalt war umfangreich, wie OStA Killmer ausführte:

„Z Dieter Killmer: Ich musste es mir selbst auch aufschreiben, weil ich mir das auch nicht alles hätte merken können.

In dem Erdbunker, bei Herrn Ernst, das waren ja durchweg illegale Waffen, um auch diese Differenzierung vorzunehmen, weil Herr Ernst ja nicht über eine Waffenbesitzkarte verfügt hat. Dort hat sich gefunden: ein Perkussionsrevolver, eine Pistole, eine Maschinenpistole [...], ein Gewehr, eine Bockdoppelflinte, dann die Tatwaffe, der Revolver Rossi aus Brasilien, dann eine weitere Pistole, offenbar selbst gebaut, und ein Revolver, daneben auch noch vier Schalldämpfer, was auch, ich sage das jetzt mal zurückhaltend, eine recht starke Ausdruckskraft hat, wenn jemand

¹⁰⁸⁹ Vermerk des BKA, „Abschlussbericht zum Ermittlungskomplex Waffen und Herkunftsermittlungen“, 15.02.2021. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406/19-5a, Sachakten Band 2, Ermittlungen Unterband 2. 1, Waffen Ordner 3, S. 370-384, hier S. 384.

¹⁰⁹⁰ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 32-33.

¹⁰⁹¹ Schlussbericht der SOKO Liemecke, 26.03.2020. UNA 20/1 Akte 1965, PDF-S. 41-219, hier PDF-S. 212.

¹⁰⁹² Vgl. Schreiben LfV an SOKO Liemecke, „Übermittlung des Artikels ‚Eine Hinrichtung. Die Ermordung des CDU-Politikers Walter Lübcke‘ vom 2. August 2019 des ‚Lotta Magazin‘“, 06.08.2019. UNA 20/1 Akte 2129, PDF-S. 31-32 sowie Anhang PDF-S. 33-40.

noch über Schalldämpfer verfügt, weil dies ja für eine heimliche Begehung spricht und nichts mit einer Abwehr oder Ähnlichem zu tun haben kann, so jedenfalls meine Einschätzung.“¹⁰⁹³

Bei der Durchsuchung in Ernsts Wohnräumen konnten zudem fünf Nun-Chakus, die als verbotene Waffen gelten, eine waffenbesitzkarten-pflichtige SRS-Waffe, zwei Messer, ein Dolch, eine Machete, ein Samurai-Schwert, ein Luftgewehr, zwei Nebelgranaten und Munition gefunden werden.¹⁰⁹⁴ Zudem besaß er 1402 Patronen Munition, für die er keine waffenrechtliche Erlaubnis besaß.¹⁰⁹⁵

Killmer kam unter Einbezug aller Erkenntnisse zu folgender vagen Einschätzung:

„Klar, in der Gesamtschau muss man sehen: Er hatte Feindeslisten, die beängstigend sind. Er hat über ein erhebliches Waffenarsenal verfügt. Weswegen man eine Maschinenpistole besitzt, ist mir völlig schleierhaft. Dasselbe gilt auch für Schalldämpfer. Aber es sind Mutmaßungen, was er damit perspektivisch hätte anrichten wollen.“¹⁰⁹⁶

Bezüglich des Zeitraums, in dem sich Ernst die Waffen beschaffte, gehen die Ermittlungsbehörden davon aus, dass dies nach der Bürgerversammlung in Lohfelden einsetzte. Der Oberstaatsanwalt beschrieb dazu:

„Ich möchte an dieser Stelle noch einmal zum Schlüsselereignis der Bürgerversammlung in Lohfelden und den Jahren danach, bis hin zur Ermordung Dr. Walter Lübckes, kommen. Nach dem Stand der Ermittlungen haben sich E. und H. ausgehend von der Bürgerversammlung in Lohfelden gemeinsam radikalisiert. Sie haben sich immer wieder getroffen. E. hat sich nach und nach Waffen, auch über MARKUS H., beschafft. Sie haben Schießübungen absolviert, und sie haben den Tatort ausgekundschaftet.“¹⁰⁹⁷

Im Gegensatz zu dieser Einschätzung hatte Ernst bei einer seiner Vernehmungen ausgesagt, dass er sich die Waffen im Zeitraum 2014-2018 beschafft habe.¹⁰⁹⁸ Aus den Ermittlungen des BKA ist ersichtlich, dass Stephan Ernst bereits im Jahr 2013 einen Schrotbecher und 2014 Schalldämpfereinsätze und -gewinde kaufte.¹⁰⁹⁹ DIE LINKE geht daher davon aus, dass sich Ernst bereits bewaffnete, als er noch vom LfV beobachtet wurde. Erkenntnisse dazu liegen in den Akten des Verfassungsschutzes dennoch nicht vor.

In jedem Fall aber hing die Bewaffnung laut Ernsts Darstellung eng mit der Person MARKUS H. zusammen. So berichtete Ernst, H. habe ein Gewehr gekauft und auf seine Waffenbesitzkarte eingetragen, das eigentlich Eigentum von Ernst gewesen sei und ihm zur Verfügung gestanden habe. Zudem habe H. auch die Verbindung zu dem von ihm als Waffenhändler bezeichneten P138 hergestellt, der Ernst unter anderem die Tatwaffe auf einem Flohmarkt verkauft habe.^{1100 1101} Dazu Dieter Killmer:

¹⁰⁹³ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 27.

¹⁰⁹⁴ Vgl. Durchsuchungsbericht PP Nordhessen, „Bericht zur Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten am Samstag, 15.06.2019“, 16.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 003 Band 3 Sachakten VI-VIII, S. 324-328.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, 28.04.2020. UNA 20/1 Akte 2174b, PDF-S. 5-218, hier PDF-S. 12.

¹⁰⁹⁶ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 28.

¹⁰⁹⁷ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 06.05.2022, S. 9.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Beschuldigtenvernehmung Stephan Ernst, 08.01.2020. UNA 20/1 Akte 1964, PDF-S. 179-502 (Fortsetzung im nächsten Band), hier PDF-S. 397.

¹⁰⁹⁹ Vgl. E-Mail-Verkehr des BKA, 19.6.2021 und 21.6.2021. UNA 20/1 Akte 2301c, PDF-S. 19-20.

¹¹⁰⁰ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 12.

¹¹⁰¹ Die Person P138 wurde in erster Instanz im Januar 2022 von dem Verdacht der fahrlässigen Tötung durch den Verkauf der Tatwaffe Rossi freigesprochen, wogegen jedoch Revision eingelegt wurde. Diese wird im Laufe des Jahres 2023 beim Bundesgerichtshof verhandelt werden.

Vgl. „BGH verhandelt im Juni über Freispruch für P138 Mordfall Lübcke: Mutmaßlicher Waffenhändler aus Bortreich erneut vor Gericht“, Westfalen-Blatt, 31.01.2023. URL: <https://www.westfalen-blatt.de/owl/kreis->

„Ausgelöst oder angestoßen soll diese Waffendiskussion durch Herrn H[...] gewesen sein infolge der Bürgerversammlung in Lohfelden. Als Ernst sich dann bereit erklärt habe oder ein zunehmendes Waffeninteresse bei ihm gewachsen sei, habe H[...] dann einen Kontakt vermittelt, und zwar zu Herrn Elmar J[...], der auf einem Flohmarkt tätig gewesen sei, und sie seien dort gemeinsam zum Flohmarkt gefahren. H[...] habe dann den Kontakt vermittelt zwischen J[...] und Ernst, und daraufhin habe es dann erste Waffengeschäfte gegeben, wobei nicht die Tatwaffe die erste Waffe gewesen sei, sondern zunächst seien es Langwaffen gewesen, die Ernst bei J[...] erworben habe.

Dann habe er, Ernst, bei J[...] eine Kurzwaffe – das war dann die Tatwaffe, die spätere Tatwaffe Rossi – entsprechend gesehen. Und dann habe sich die Abwicklung – – Es ist wohl ein bisschen auch in seinem Einlassungsverhalten nicht ganz klar, wie es dann genau zu der Abwicklung gekommen ist. Aber jedenfalls, nachdem Ernst zunächst noch kein eindeutiges Kaufinteresse gehabt habe, habe er sich das kurze Zeit später überlegt und es sei zur Übergabe der Waffe Rossi gekommen. Als Gegenleistung habe Ernst 1.100 € an J[...] gezahlt.“¹¹⁰²

Die Waffe Rossi selbst, so gab Killmer an, wurde 1987 von der brasilianischen Armee an einen Waffenhändler in der Schweiz verkauft. Von dort gelangte sie an einen Schweizer Staatsangehörigen, der zwar noch über die Verpackung der Waffe verfügt, aber die Waffe selbst nicht mehr auffinden konnte. Bis zu den Ermittlungen war ihm selbst nicht klar, dass sich die Waffe nicht mehr bei ihm befand. Jedoch konnte die Person aufgrund einer Demenz-Erkrankungen keine weiteren Angaben machen, weshalb der Weg der Waffe bis zum Kauf durch Stephan Ernst im Jahr 2016 nicht weiter nachvollzogen werden konnte.¹¹⁰³

Zu den bei Ernst festgestellten, illegal besessenen Waffen wurde vom BKA insgesamt resümiert:

„Anhand der zum Stand 16.03.2020 größtenteils abgeschlossenen, durch das BKA, Referat SO23 geführten Herkunftsermittlungen konnte in den relevanten Fällen, bei denen es sich um erlaubnispflichtige Schusswaffen handeln dürfte, überwiegend keine vollständige Erhebung der legalen Verkaufs- bzw. Überlassungsketten erzielt werden.“¹¹⁰⁴

Genauere Ausführungen zu einzelnen Ermittlungssträngen im Bereich Waffen erfolgen in Teil 3 d.

Auch bei MARKUS H. wurde eine große Menge an Waffen und Munition festgestellt, die er jedoch legal besaß – abgesehen von dem Griffstück einer sogenannten Dekowaffe, das unzureichend schussunfähig gemacht wurde und Teil der Anklage war. OStA Killmer zählte auf: „eine Repetierbüchse, Gewehrlauf, ein weiteres Gewehr K98 – das erwähnte ich vorhin schon einmal, weil das das gewesen sein soll, nach Angaben von Herrn Ernst, das eigentlich ihm gehörte –, dann ein Gewehr Norinco, eine Pistole, eine CZ, eine weitere Pistole, ein Wechselsystem und eine weitere Pistole, eine Česká. Und darüber hinaus haben wir dann noch zahlreiche Waffenteile und insbesondere auch Luftgewehre, Luftpistole [...]“¹¹⁰⁵ Ohne Einbezug der Munition wurden 32 Waffenteile und zu sogenannten Dekowaffen umgebaute Maschinenpistolen und Ähnliches gefunden.

hoexter/borgentreich/mordfall-lubcke-gericht-entscheidet-erneut-uber-mutmasslichen-waffenhandler-aus-borgentreich-2698708?&npg (zuletzt abgerufen am 19.05.2023).

¹¹⁰² Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 14-15.

¹¹⁰³ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 26.

¹¹⁰⁴ Vermerk des BKA, „Ermittlungsunterstützung der ‚Sonderkommission Liemecke‘ des Hessischen Landeskriminalamts durch Herkunftsermittlungen zu sichergestellten Schusswaffen bei den Beschuldigten ERNST und H[...] sowie zwei gesondert verfolgten mutmaßlichen Abnehmern erlaubnispflichtiger Schusswaffen bei dem Beschuldigten ERNST“, 16.03.2020. UNA 20/1 Akte 1964, PDF-S. 124-135, hier PDF-S. 135.

¹¹⁰⁵ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 27.

Neben dem Vorwurf der unberechtigten Munitionsfertigung gegen H. ergab sich eine weitere Auffälligkeit im Bereich Munition. Bei einer Durchsuchung wurden in dessen Wohnung mehrere Munitionsschachteln mit identischen Losnummern gefunden. Dabei handelte es sich um militärische Übungs- und Manövermunition (Natokaliber) der Hersteller DYNAMIT NOBEL und RUAG AMMOTEC. Bezüglich der aufgefundenen Losnummern war bei VEBEG GmbH, dem Verwertungsunternehmen des Bundes, keine Information hinterlegt, dass die militärische Munition dem zivilen Handel zugeführt wurde.¹¹⁰⁶

vi. **Der Weg zur Tat: Der Mord an Walter Lübcke**

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung von der Bürgerversammlung bis zur Tatnacht betrachtet. Unter Einbezug der Erkenntnisse aus den vorangehenden Kapiteln wird die Entstehung des Tatentschlusses zur Ermordung von Walter Lübcke nachgezeichnet. Dabei geht es um Triggerereignisse oder Schlüsselmomente, die Stephan Ernst nach eigener Aussage zur Tatbegehung gebracht hätten, sowie Veranstaltungsteilnahmen und eine rassistische, flüchtlingsfeindliche Grundstimmung in der Gesellschaft, die zur Eigenlegitimierung der Tat beigetragen hat.

Auch wenn die Bewaffnung von Stephan Ernst nach dessen eigenen Angaben bereits im Jahr 2014 einsetzte, kann davon ausgegangen werden, dass die Tatwaffe im Jahr 2016 mit dem Ziel gekauft wurde, Walter Lübcke zu ermorden.¹¹⁰⁷ Die rechte Feindmarkierung von Lübcke als „Volksverräter“ war aufgrund der Geschehnisse während und nach der Bürgerversammlung in Lohfelden bereits erfolgt. Seit dem Oktober 2015 wurde insbesondere im Internet mit Bedrohungen und einer Hetzkampagne gegen Lübcke Stimmung gemacht. Doch auch wichtige Akteure der rassistischen Mobilisierung ab 2014/2015 wie PEGIDA oder die AfD beförderten die neurechte Verschwörungserzählung von Walter Lübcke als Rädchen des sogenannten großen Austauschs.

Ernst hatte in seiner Vernehmung angegeben, dass ihn Triggerereignisse dazu gebracht hätten, den Tatentschluss für den Mord an Lübcke zu fassen. Der Sachverständige Matthias Quent hatte dazu ausgeführt:

„Ereignisse, die aktivieren und reaktivieren können, sind Triggerereignisse. Sie stehen nicht alleine, sondern sind immer in Diskurse, in Dynamiken eingebunden. Ein Triggerereignis wäre beispielsweise die Bürgerversammlung, auf der das Video von Herrn Dr. Lübcke entstanden ist, das dann nicht nur im rechtsextremen Resonanzraum im Internet zu einer Radikalisierung geführt hat.“¹¹⁰⁸

Im Urteil werden die islamistischen Anschläge in Berlin, Nizza und Paris, die Ermordung von Rucksacktouristinnen, die Kölner Silvesternacht sowie die Messerstecherei und anschließenden rechten Aufmärsche in Chemnitz als Triggerereignisse für Stephan Ernst benannt.¹¹⁰⁹ Der große Zeitraum zwischen der Bürgerversammlung in Lohfelden und dem Mord an Lübcke kann durch die anhaltenden Radikalisierungsprozesse verständlich gemacht werden. Mutmaßlich führten die Ereignisse Bürgerversammlung und Silvesternacht zunächst zum Mordanschlag auf Ahmed I., der als Geflüchteter ohne Lobby das „einfache“ Ziel war. Ernst hätte sich demnach bereits kurz nach der Bürgerversammlung dazu entschieden,

¹¹⁰⁶ Vermerk des BKA, „Ermittlungsunterstützung der ‚Sonderkommission Liemecke‘ des Hessischen Landeskriminalamts durch Herkunftsermittlungen zu der bei dem Beschuldigten H[...] sichergestellten Munition“, 28.10.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406/19-5a, Sachakten Band 2, Ermittlungen Unterband 2.1, Waffen Ordner 1, S. 78-80.

¹¹⁰⁷ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 15.

¹¹⁰⁸ Prof Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 7.

¹¹⁰⁹ Vgl. Urteil des OLG Frankfurt in der Strafsache gegen Stephan Ernst und MARKUS H., 12.05.2021, 5 – 2 StE 1/20-5a – 3/20. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, GBA Gerichtsakten, 009 Nachtragsband IX, S. 2-165, hier S. 30.

seine rassistischen Vernichtungsfantasien in die Tat umzusetzen. Sein tief verwurzelter „Ausländerhass“¹¹¹⁰ bzw. völkischer Rassismus wäre dabei seit seiner Jugend das tief sitzende Motiv für die Begehung von Gewalttaten.¹¹¹¹

Doch auch nach dem Mordanschlag auf Ahmed I. folgten weitere Schlüsselereignisse. Ernst schaute sich wiederholte Male Videos von islamistischen Terrortaten an und beschäftigte sich mit den rassistischen Mobilisierungen in Köthen und im Fall Magnitz.¹¹¹² Dies bestärkte ihn in seinen Ansichten und der Tatmotivation, „dass die Deutschen etwas tun müssten“, im Sinne des vigilantistischen Terrorismus.¹¹¹³ Während dieser Zeit fuhr Ernst bereits mehrfach zum Haus von Familie Lübcke. Nach seiner eigenen Aussage habe er anfangs über eine Konfrontation nachgedacht; im Jahr 2017 sei er bereits mit der späteren Tatwaffe vor Ort gewesen.¹¹¹⁴ Ernst gab an, dass er die Schlüsselereignisse „einzig und allein“ auf Walter Lübcke projiziert habe, den er als Verantwortlichen für die islamistischen Anschläge gesehen habe.¹¹¹⁵ Die Fixierung auf Walter Lübcke war also nach der Bürgerversammlung nicht abgeklungen, wo Ernst ihn für sich bereits als „Volksverräter“ eingeordnet hatte.

Zudem befasste sich Ernst auch mit Terroranschlägen der Extremen Rechten, die er als Vorbild nutzte. So wurde ein Bild aus Perspektive des rechtsterroristischen Attentäters von Christchurch bei ihm gefunden, das dessen muslimfeindlichen Angriff 15.03.2019 zeigt.¹¹¹⁶ Da der Attentäter seinen Angriff live ins Internet streamte, besteht die Möglichkeit, dass sich Ernst die Aufnahmen ansah und einen Screenshot davon speicherte. Außerdem wurde bei Ernst eine Zeitung vom 16.3.2019 gefunden, die einen ausführlichen Bericht zum Attentat enthielt.¹¹¹⁷ Die Befassung mit rechtsterroristischen Taten weltweit verdeutlicht die globale Selbstbestärkung von Strömungen der Extremen Rechten, hier bspw. durch Konzepte „Weißer Vorherrschaft“ („White Supremacy“), Muslimfeindlichkeit und Rassismus. Auch der Attentäter von Christchurch wurde von dieser Dynamik bei seiner Tatausführung motiviert: Er hatte im Jahr 2017 Frankreich besucht und sich dort mit der Verschwörungserzählung des „Großen Austauschs“ befasst. Seine Tat begründete er entsprechend auch mit dem angeblichen Austausch europäischer Völker durch Muslime und sah sich in einer Tradition mit dem Rechtsterroristen aus Norwegen, der 2011 u.a. einen Anschlag auf der Insel Utøya verübte.¹¹¹⁸

¹¹¹⁰ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 09.03.2022, S. 74.

¹¹¹¹ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 29. Sitzung am 09.03.2022, S. 12.

¹¹¹² Vgl. NSU-Watch, 16. Prozesstag am 07.09.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/09/16-prozesstag-07-09-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 25.05.2023).

¹¹¹³ Vgl. Urteil des OLG Frankfurt in der Strafsache gegen Stephan Ernst und MARKUS H., 12.05.2021, 5 – 2 StE 1/20-5a – 3/20. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, GBA Gerichtsakten, 009 Nachtragsband IX, S. 2-165, hier S. 30. Zitation von S. 62.

¹¹¹⁴ Vgl. Urteil des OLG Frankfurt in der Strafsache gegen Stephan Ernst und MARKUS H., 12.05.2021, 5 – 2 StE 1/20-5a – 3/20. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, GBA Gerichtsakten, 009 Nachtragsband IX, S. 2-165, hier S. 63.

¹¹¹⁵ Vgl. Urteil des OLG Frankfurt in der Strafsache gegen Stephan Ernst und MARKUS H., 12.05.2021, 5 – 2 StE 1/20-5a – 3/20. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, GBA Gerichtsakten, 009 Nachtragsband IX, S. 2-165, hier S. 64-65.

¹¹¹⁶ Vgl. Urteil des OLG Frankfurt in der Strafsache gegen Stephan Ernst und MARKUS H., 12.05.2021, 5 – 2 StE 1/20-5a – 3/20. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, GBA Gerichtsakten, 009 Nachtragsband IX, S. 2-165, hier S. 27.

¹¹¹⁷ Ebd.

¹¹¹⁸ Vgl. Kai Biermann et al., „Was über den Terrorangriff von Christchurch bekannt ist“, Zeit, 17.03.2019. URL: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-03/angriff-moscheen-neuseeland-christchurch-terroranschlag-hintergruende?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F#was-ist-ueber-den-tatverlauf-in-christchurch-bekannt (zuletzt abgerufen am 25.05.2023).

Während des Prozesses hatte Ernst mehrfach ausgesagt, den Tatentschluss zur Ermordung Lübckes nach dem neonazistischen Aufmarsch in Chemnitz getroffen zu haben.¹¹¹⁹ Wie bereits in Teil 3 c. iii. aufgeführt, kam es dort zum Schulterschluss zwischen der „bürgerlichen“ und militanten Extremen Rechten, der Selbstermächtigungsfantasien und gegenseitige Bestärkung auslöste. Da sich Ernst auch darüber hinaus mit neueren rechten Entwicklungen wie der Identitären Bewegung oder der AfD identifizierte, wähnte er ein vermeintliches Volk hinter sich, für das er „systemerhaltende Selbstjustiz“ – also vigilantistischen Terrorismus – ausüben müsse. Matthias Quent führte aus, dass dieser radikalisierende Effekt der Großdemonstration in Chemnitz nicht nur für Stephan Ernst galt, sondern sich auch weitere Gruppierungen „in ähnliche[r] Art und Weise wie vorherige terroristische Gruppen als Verteidiger vor irgendwas inszenierte[n], insbesondere vor vermeintlichen Bedrohungen durch Migration“¹¹²⁰.

Auch die Hetzkampagne gegen Lübcke im Internet begleitete den Tatentschluss gegen Lübcke und stärkte die Imagination Ernsts, Teil von etwas Größerem zu sein. Bei einer PEGIDA Kundgebung wurde die Agitation gegen Lübcke bereits wenige Tage nach der Bürgerversammlung aufgegriffen. Bekannte rechte Plattformen im Internet wie PI-News ließen dessen Privatadresse in den Kommentarspalten stehen. Die AfD setzte die Kampagne gegen Lübcke u.a. im Rahmen ihrer „Herbstoffensive2015“ fort. Auf Seiten der AfD sammeln sich Hassbeiträge, die bis nach dem Mord im Jahr 2019 unwidersprochen stehen gelassen wurden. Das LfV Bremen teilte dazu mit:

„Die AfD hält sich aus den Diskussionen weitgehend raus. Sie bietet den Rahmen, in dem sie das Thema entsprechend provokant formuliert und zur Diskussion stellt, und greift weder bei den Morddrohungen noch den Veröffentlichungen des Wohnorts von Lübcke korrigierend oder deeskalierend ein. Der Beitrag war bis zum Vormittag des 20.06.2019 auf der Homepage der AfD abrufbar, wurde aber mittlerweile gelöscht.“¹¹²¹

Am 18.02.2019 heizte Erika Steinbach, ehemals selbst CDU-Abgeordnete, die Hetze gegen Lübcke erneut an. Sie postete auf Facebook: „Ich rate den Kritikern merkelscher Asylpolitik, die CDU zu verlassen und nicht ihre Heimat. Nichts hat sich nämlich wirklich gebessert, wenn man Herrn Maaßen hört.“ Dabei nahm sie Bezug auf die Rede von Walter Lübcke bei der Bürgerversammlung 2015.¹¹²²

Im Rahmen dieser Entwicklungen kam der Name Lübckes auch auf sogenannte Feindeslisten im Internet. Eine trägt den Namen „Nürnberg 2.0“ und ist als die verschriftlichte Rachephantasie gegen Personen zu verstehen, die auf Grundlage von Verschwörungserzählungen zu Verantwortlichen gesellschaftlicher Entwicklung gemacht werden.¹¹²³ Nachdem ein Journalist der HNA auf die Website aufmerksam machte, wurde vom BKA ermittelt, dass Lübckes Name spätestens am 6.5.2017 aufgenommen wurde. Ende Juni 2019 war die Seite dann nicht mehr erreichbar.¹¹²⁴

Der Sachverständige Matthias Quent machte in seiner Stellungnahme deutlich, dass die Radikalisierung einer Person immer mehrdimensional ablaufe. Dabei würden individuelle, milieuspezifische und bewegungsförmige sowie gesellschaftliche Einflüsse eine Rolle spielen. Diese Ebenen sind für Ernst und H. eindeutig zu benennen: Die menschenverachtende, neonazistische Ideologie, der beide bereits seit der

¹¹¹⁹ Vgl. Urteil des OLG Frankfurt in der Strafsache gegen Stephan Ernst und MARKUS H., 12.05.2021, 5 – 2 StE 1/20-5a – 3/20. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, GBA Gerichtsakten, 009 Nachtragsband IX, S. 2-165, hier S. 31.

¹¹²⁰ Prof Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung Teil 2 am 28.05.2021, S. 12.

¹¹²¹ Schreiben Senator für Inneres Freie Hansestadt Bremen, 21.06.2019. UNA 20/1 Akte 1959, PDF-S. 493-494.

¹¹²² Vgl. Tim Kummert, „Bis sich einer fand, der Worten Taten folgen ließ“, SPIEGEL, 18.06.2019. URL: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-walter-luebcke-in-kassel-chronologie-einer-hetzjagd-im-netz-a-1272968.html> (zuletzt abgerufen am 14.06.2023).

¹¹²³ Weitere Ausführungen zur Chiffre „Nürnberg 2.0“ finden sich beispielsweise hier: „Nürnberg 2.0 als Chiffre“. URL: <https://cemas.io/blog/nuernberg-2-0/> (zuletzt abgerufen am 25.05.2023).

¹¹²⁴ Vgl. E-Mail des BKA, 24.06.2019. UNA 20/1 Akte 2301 c, PDF-S. 119.

frühen Jugend anhängen; das flüchtlingsfeindliche und rassistische Umfeld auf der Arbeit, im Schützenverein und dem Freundes- und Bekanntenkreis, aus dem ihren menschenverachtenden Aussagen nicht widersprochen wurde; die rassistische Mobilisierung durch PEGIDA/KAGIDA, die AfD, den rechten Aufmarsch in Chemnitz und im Internet, die als Legitimierung wahrgenommen wurde und bei der Markierung von Feindbildern mitwirkte; und nicht zuletzt der gesellschaftliche Rechtsruck, der sich politisch beispielsweise in einer Verschärfung der Asylgesetzgebung und in der Praxis durch Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte ausdrückte. Vor diesem Hintergrund fasste Stephan Ernst mutmaßlich gemeinsam mit MARKUS H. den Tatentschluss, Walter Lübcke zu ermorden.

Unmittelbar nach der Ermordung wurden Lübckes Familienmitglieder von der Polizei befragt. Obwohl eine rechtsmotivierte Tat zu diesem Zeitpunkt undenkbar schien, sagten beide Söhne sowie die Ehefrau Lübckes aus, dass die einzige Bedrohung gegen ihn im Zusammenhang mit seiner Arbeit als Regierungspräsident während der „Flüchtlingskrise“ stattgefunden habe. Ein Sohn wies dabei konkret auf KAGIDA hin, der andere benannte die Einrichtung von Geflüchtetenunterkünften als Auslöser. Die Ehefrau informierte die Ermittler zu den damaligen Morddrohungen.¹¹²⁵ In einer Vernehmung wenige Tage später äußerte einer der Söhne, der „politische Mord“ geistere als Hypothese zur Tat in den Köpfen der Familie herum.¹¹²⁶ Die Aussagen belegen eindrücklich, was die Sachverständige Kirsten Neumann aus Perspektive der Opferberatung berichtete: „Betroffene haben Wissen und Expertisen zu den Umständen und Motiven, warum sie angegriffen werden. Sie können Angriffe meist sehr gut einschätzen und verfügen über relevante Einordnungen der Straftaten.“¹¹²⁷ Zwar bezog Neumann die Aussage auf Betroffene rechter Gewalt, bei denen im Umgang mit Behörden strukturelle Benachteiligungen und Vorurteile eine größere Rolle spielen und die Angriffe und Diskriminierung aus ihrer Biographie kennen. Dennoch verdeutlichen die Aussagen der Familienmitglieder die Expertise von Betroffenen rechter Gewalt im Allgemeinen.

Im Anschluss an die Festnahme Stephan Ernsts kam es zu Reaktionen aus der rechten Szene. Mike S. postete am 02.07.2019 ein Foto, das ihn Arm in Arm mit Stephan Ernst zeigt und kommentierte: „Ich stehe in guten wie in schlechten Zeiten zum Kameraden Ernst!!!“. Anschließend mokierte er sich über NPD, AfD und IB, die sich bereits öffentlich von ihm distanzieren würden.¹¹²⁸ Andere Gruppierungen der Extremen Rechten äußerten sich in Richtung Verschwörung und stellten den rechten Tathintergrund in Frage.¹¹²⁹

In ihrem Plädoyer zu Prozessende ordnete die Bundesanwaltschaft den Mord an Walter Lübcke, für den nur Stephan Ernst verurteilt wurde, gesellschaftspolitisch ein. Dazu aus dem Bericht zum 40. Prozesstag von NSU-Watch:

„Die Bundesanwaltschaft sah es als erwiesen an, dass Stefan Ernst Walter Lübcke heimtückisch und aus niederen Beweggründen ermordete. Der Mord an Walter Lübcke, laut [Bundesanwaltschaft] der erste rechtsextreme Mord an einem Politiker in Deutschland seit der Ermordung Walther Rathenaus, stehe in der Tradition des führerlosen Widerstands und den Morden an Rudi Dutschke, Frida Pöschke und Shlomo Lewin und den Taten von Anders Breivik und des NSU.

¹¹²⁵ Vgl. Zeugenvernehmung von Jan-Hendrik L., 02.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 001 Band 1 Sachakten I-III, S. 63-70.

Vgl. Zeugenvernehmung von Irmgard B.-L., 02.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 001 Band 1 Sachakten I-III, S. 72-76.

Vgl. Zeugenvernehmung von Christoph Lübcke, 02.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 001 Band 1 Sachakten I-III, S. 78-87.

¹¹²⁶ Vgl. Zeugenvernehmung von Christoph Lübcke, 07.06.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 002 Band 2 Sachakten IV-V, S. 235-272, hier S. 252.

¹¹²⁷ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 77.

¹¹²⁸ Vgl. Schreiben LfV an HLKA, 01.08.2019. UNA 20/1 Akte 1960, PDF-S. 206-209.

¹¹²⁹ Vgl. Schreiben LfV an HLKA, 11.09.2019. UNA 20/1 Akte 1960, PDF-S. 327-329.

Walter Lübcke sei für sein Verständnis von Verantwortung, seine Überzeugungen und Entscheidungen ermordet worden. Auch wenn es nicht auf der Hand liege, sei Walter Lübcke letztlich aus rassistischen Gründen getötet worden [...].¹¹³⁰

¹¹³⁰ NSU Watch, Bericht zum 40. Prozesstag am 22.12.2020. URL: <https://www.nsu-watch.info/2020/12/40-prozesstag-22-dezember-2020-prozess-zum-mord-an-walter-luebcke-und-zum-angriff-auf-ahmed-i/> (zuletzt abgerufen am 25.05.2023).

d. Weitere Ermittlungen zu Waffen

Über den Mordfall hinaus gab es weitere Ermittlungsansätze für die Polizei. Dazu gehören die Herkunftsermittlungen zu den aufgefundenen illegalen Schusswaffen von Stephan Ernst, abgesehen von der Tatwaffe, sowie die Ermittlungen zum etwaigen Handel und Eigenbau von Schusswaffen und Munition durch MARKUS H. Die Ermittlungen konnten keine systematischen Verbindungen in die Extreme Rechte finden, jedoch ergaben sich eine Reihe von Indizien, die auf illegalen Handel insbesondere im Kontext von Flohmärkten hindeuten.

i. Herkunftsermittlungen: Pistole Norinco und Zeuge P53

Bereits in Teil 3 c. v. wurde das BKA mit der Feststellung zitiert, dass die Herkunftsermittlungen größtenteils nicht zu einer vollständigen Erhebung der Verkaufswege geführt hätten. Entsprechend werden die ergebnislosen Ermittlungen hier auch keine Darstellung finden. Dennoch ergaben sich im Fall der von Ernst illegal besessenen Pistole Norinco interessante Erkenntnisse, die im Ausschuss thematisiert wurden.

Dieter Killmer gab eine Einführung in den Ermittlungskomplex der Pistole Norinco:

„Z Dieter Killmer: Was diese Pistole Norinco betrifft: Wenn ich da vielleicht einmal ganz kurz die Herkunftsermittlungen schildern darf. [...]

Man hat es zurückverfolgen können bis zum Generalimporteur des Herstellers Norinco. Das war im Jahr 2006. Dort hat man feststellen können, dass diese Pistole weiterveräußert worden war an die Firma Frankonia, die, glaube ich, in Bayern sitzt, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, also ein deutscher Importeur. Wobei, mit ‚deutsch‘ bin ich mir jetzt gar nicht so sicher.

Die Firma Frankonia jedenfalls hat dann auf Anfrage mitgeteilt, dass sie genau diese Waffe im selben Jahr, also im Jahr 2006, nach Österreich verkauft hat an die Firma Waffen T[...]. Der Zeuge T[...] wurde dann auch 2021 durch die österreichischen Behörden entsprechend als Zeuge vernommen, und er hat sich darauf berufen, dass er über diesen Ankauf im Jahr 2006 keine Unterlagen mehr habe, weil die Firma aufgelöst worden sei, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen seien abgelaufen, er habe keine Unterlagen mehr. Er konnte deswegen über diese konkrete Waffe Norinco keine weitergehenden Angaben mehr machen.

Was ein weitergehender Ermittlungsansatz war, war allerdings, dass Herr T[...] unter anderem auch mit Dekowaffen gehandelt hat. Und insbesondere die Bezeichnung, meine ich, in einem Waffenhandelsbuch, hatte eine handschriftliche Bezeichnung, die er selbst zu dieser Waffe verfügt hatte. Die konnte man dahin gehend deuten, dass möglicherweise diese Waffe als Dekowaffe umgebaut worden war von ihm und dann weiterveräußert worden war.

Dort hört im Grunde genommen dieser Strang erst einmal auf. Nur, das BKA wusste aus weitergehenden, aus ursprünglich anderen Ermittlungen mit einer anderen Staatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft Frankenthal in dem Fall, dass der T[...] unter anderem auch an einen in Deutschland aufhältigen Zeugen – ich sage jetzt mal Zeuge P53, wenn Sie mir erlauben, an dieser Stelle das abzukürzen – in der Vergangenheit Dekowaffen veräußert hatte, dies auch in größerem Umfang, sodass man die Ermittlungshypothese aufgestellt hat, dass möglicherweise dieser Deutsche, einfach weil man den Bezug ja nach Deutschland braucht – wie ist die Waffe nach Deutschland gekommen? –, dass möglicherweise dieser Deutsche, eben der Zeuge P53, diese Waffe als Dekowaffe gekauft und dann möglicherweise wieder in eine scharfe Schusswaffe zurückgebaut haben könnte.

Spannend war dieser Ansatz auch deshalb – ich bitte das ‚spannend‘ als Ermittlungsansatz eben einfach zu verstehen –, weil es neben einer örtlichen Nähe nach Hessen, insbesondere auch

diesen, im Nachhinein muss man vielleicht sagen, Zufall gab, dass der Zeuge P53 eine Sicherheitsfirma betrieb und diese Sicherheitsfirma wiederum auch für die Absicherung dieses Volkfestes in Wolfhagen-Istha zuständig war, auch just noch in dem Jahr, in dem eben auch Herr Dr. Lübcke getötet worden war, sodass die Ermittlungshypothese eben die war: möglicherweise als Dekowaffe in Österreich umgebaut, dann an den Zeugen P53 nach Deutschland verkauft. Der hat sie möglicherweise in eine scharfe Schusswaffe umgebaut. Und so ist die Norinco dann als scharfe Schusswaffe unmittelbar oder vielleicht auch noch über einen weiteren Zwischenschritt an den Angeklagten Ernst gekommen.

Es hat sich allerdings so nicht bestätigen lassen. Ich hatte ja eingangs auch gesagt: Wir leben ja leider nicht nur von Annahmen, so nahe liegend die auch sein mögen. Das war, ich würde durchaus sagen, eine stabile Ermittlungshypothese. Der Zeuge P53 ist vernommen worden. Er hat selbst gesagt, diese Waffe nicht erworben zu haben. Er hat dies, glaube ich, auch ganz konkret an einem Lichtbild festgemacht. Und er hat auch noch gesagt, eine solche Waffe – ich glaube, er sprach da von ‚gebläut‘ – habe er nicht erworben.

Bei der Polizei selbst hat der Zeuge P53 einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Das gehört ja auch mit dazu, dass man sich auch überlegt: Welchen Eindruck hat der Zeuge gemacht? – Und er hat auch gesagt, den Angeklagten Ernst nicht zu kennen, sodass man im Ergebnis diesen Bezug, diese Spur, die man hatte, wirklich als einen Tatnachweis, als einen Nachweis zu verdichten, das konnten wir leider nicht. Das ist der komplizierte Weg dieser Norinco.“¹¹³¹

Zu dem von OStA Killmer benannten Zeugen P53 hatte DIE LINKE zuvor eine brisante Information in den Akten gefunden. In den Unterlagen, die bereits dem NSU-Untersuchungsausschuss vorgelegt worden waren, befand sich eine Liste mit Anhängern der neonazistischen und militanten Kameradschaft „Sauerländer Aktionsfront“ (SAF) aus dem Jahr 1994.¹¹³² Auf dieser: Der Name von Zeuge P53 mit dem Zusatz „1/7 Wehrspgr 10 SAF“.

Dazu fragte der Abgeordnete Torsten Felstehausen:

„Abg. Torsten Felstehausen: Danke schön. – Bleiben wir bei der komplizierten Spur und dem Zeugen P53, der vernommen worden ist. Sie hatten gerade berichtet, er hat ausgesagt. Wir mussten ganz überrascht feststellen, dass der Zeuge P53 auch in alten NSU-Akten auftaucht. Hat er denn in den Vernehmungen davon berichtet, dass er selbst in den Neunzigern Teil der militanten rechten Gruppe Sauerländer Aktionsfront war?“

Z Dieter Killmer: Ist mir nicht bekannt, nein.

Abg. Torsten Felstehausen: Ist Ihnen nicht bekannt?

Z Dieter Killmer: Nein. Habe ich nicht in Erinnerung. Nein, weiß ich nichts drüber.

Abg. Torsten Felstehausen: Offensichtlich scheint es da ja Bezüge auch nach Nordhessen zu geben, also von der Sauerländer Aktionsfront, wenn es dort personelle Kontinuitäten gibt. Er hat sich dahin gehend selbst nicht eingelassen.

[...] Wie verändert sich möglicherweise die Wertung Ihrer Aussage aufgrund dieses zumindest früher anzunehmenden rechtsextremen Hintergrundes?

Z Dieter Killmer: Nicht.

Abg. Torsten Felstehausen: Warum? Wie kommen Sie zu der Einschätzung?

¹¹³¹ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 34-35.

¹¹³² Personenindex SAF, PB II – EG FfS, 28.02.1994. UNA 20/1 Akte 0825, PDF-S. 391-410, hier PDF-S. 402.

Z Dieter Killmer: Sie verändert sich nicht. Ich sage mal, die Ermittlungshypothese wird damit –
– Ich habe es ja eben auch schon ein bisschen platt als stabile Ermittlungshypothese gesagt.

Es ist klar, man verfolgt Spurenansätze. Davon lebt Ermittlungsarbeit, dass man Hypothesen aufstellt, diese verfolgt und sie sich bestätigen oder gegebenenfalls auch falsifizieren. Der Umstand, dass es frühere Kontakte des Zeugen P53, so intensiv sie auch gewesen sein mögen, in die rechte Szene gegeben hat, bringt mich allerdings ohne Weiteres noch nicht einen Schritt weiter dazu, dass er tatsächlich der Abnehmer dieser Norinco gewesen sein könnte. Ich sehe im Moment noch nicht, wie ich diesen Nachweis führen könnte.

Ich nehme das gerne mit. Sie werden gesehen haben: Ich habe es mir auch notiert, weil mir das tatsächlich neu ist. Sie können mir auch glauben, ich werde das auch dem BKA natürlich geben und sagen, dass Sie darauf hingewiesen haben. Aber es ändert jedenfalls aus jetziger Sicht nichts dahin gehend, dass ich deswegen einen Tatnachweis werde führen können.“¹¹³³

Tatsächlich sieht auch DIE LINKE in der (ehemaligen) Zugehörigkeit zur SAF keinen Hinweis auf den Besitz der Norinco. Dennoch ist der rechte Hintergrund für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von P53 relevant. Zudem trifft ein Vermerk des BKA aus 2021 die folgende Aussage:

„P[...] trat bereits mehrfach polizeilich im Zusammenhang mit Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Beitragsvorenthaltung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteilen, Steuerhinterziehung, Verstöße gegen das Waffengesetz sowie das Kriegswaffenkontrollgesetz, Körperverletzung und sexuelle Nötigung in Erscheinung. In vier Fällen erfolgten hierzu Verurteilungen. In der Vergangenheit ermittelte auch das BKA wegen illegalen Waffenhandels gegen P[...]“¹¹³⁴

Im Nachgang an die Zeugenvernehmung P53s wurde festgestellt, dass einige seiner (ehemaligen) Mitarbeiter in die Extreme Rechte eingebunden sind. Darunter findet sich P54, mutmaßliches Mitglied der verbotenen „Sturmbrigade 44/Wolfsbrigade 44“, P55, der u.a. mit Gewaltstraftaten sowie einem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Jahr 2017 auffällig wurde, sowie P57, der als Schriftführer der verbotenen „Sturmbrigade 44/Wolfsbrigade 44“ sowie als Mitglied von „Sturm 18“ bekannt ist und dessen großangelegtes Vorstrafenregister vom Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen über Bedrohung und Betrug bis hin zu gefährlicher Körperverletzung und einem versuchten Brandanschlag auf eine Moschee in Korbach reicht.¹¹³⁵

In seiner Vernehmung wurde P53 auf seine Mitarbeitenden angesprochen:

„Frage: Zu wem ist das Verhältnis nicht gut?

Antwort: Zu dem, den ihr festgenommen habt. Mario B[...]. Hätte ich das vorher gewusst, hätte ich ihn schon vorher rausgeworfen. Ralf T[...] arbeitet auch nicht mehr bei mir. B[...], weil er rechts ist. Seine Gesinnung hat er zwar eine gute Zeit versteckt, aber irgendwann kommt es halt raus.“¹¹³⁶

¹¹³³ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.2.2022, S. 36-37.

¹¹³⁴ Vermerk des BKA, „Ermittlungen im Nachgang der Zeugenvernehmung P53“, 21.01.2021. UNA 20/1 Akte 2292 GBA Stick, 2 BJs 406/19-5a, Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 52-54.

¹¹³⁵ Vgl. Vermerk des BKA, „Ermittlungen im Nachgang der Zeugenvernehmung Aristides P[...]“, 21.01.2021. UNA 20/1 Akte 2292 GBA Stick, 2 BJs 406/19-5a, Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 52-54.

¹¹³⁶ Zeugenvernehmung P53 durch das BKA, 14.01.2021. UNA 20/1 Akte 2292 GBA Stick, 2 BJs 406/19-5a, Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 41-49, hier S. 48.

P53 führte weiter aus, B. habe auch „immer so Sticker an seiner Weste angeheftet und hatte sich in Gesprächen öfter Mal nationalistisch geäußert“.¹¹³⁷ Der Rauswurf sei dann erfolgt, nachdem er die zugemüllte Wohnung gesehen habe. Die zitierte Aussage, B. sei aufgrund seiner Gesinnung gefeuert worden, kann folglich als unwahr bewertet werden. Es ist aus Sicht der LINKEN unrealistisch, dass jemand, der einst in einer Wehrsportgruppe der SAF aktiv war, rechte Symbole und Äußerungen nicht als solche erkennt; selbst wenn unterstellt wird, dass die Person sich nicht mehr selbst in der Extremen Rechten betätigt.

Auch P56 sei laut P53 gekündigt worden, da dieser ein Rechter gewesen sei. Der Zeuge P53 sagte zu diesem Fall: „Der Hatte [sic!] in seinem WhatsApp-Status auch Hakenkreuze. Der ist in der Sauerländer Nationalfront aktiv, das Stand [sic!] in seinem WhatsApp-Status. Daraufhin habe ich ihn rausgeschmissen.“¹¹³⁸ Leider fragten die vernehmenden Beamten nicht nach, ob die Hakenkreuze oder die Mitgliedschaft in der „Sauerländer Nationalfront“ ausschlaggebend waren. Auffallend bei diesem Teil der Aussage ist die falsche Benennung der neonazistischen Gruppierung als National-, statt Aktionsfront, obwohl P53 einst selbst Mitglied in der SAF war. Sofern der Rauswurf von P56 mit der Zugehörigkeit zur „Sauerländer Nationalfront“ und nicht mit offen zur Schau gestellter faschistischer Ideologie begründet wurde, könnte der Rauswurf auch zur Verschleierung der eigenen Zugehörigkeit P53s zur SAF in den 90ern erfolgt sein.

Zum Kündigungsgrund bei Thorsten K. erfolgen keine weiteren Ausführungen. Hier verweist P53 lediglich darauf, er sei ein Rechter gewesen. Zu sich selbst sagt P53 abschließend: „Ich möchte noch sagen, dass ich politische Extremisten von beiden Seiten ablehne und konsequent aus der Firma rauschmeiße.“¹¹³⁹ Dieser Selbsteinschätzung steht DIE LINKE skeptisch gegenüber. Die Deutung, dass P53 insbesondere die eigene rechte Vergangenheit verschleiern wollte, scheint naheliegender. Sowohl die Kündigung von B., die erst nach polizeilichen Ermittlungen und nicht nach dessen rechten Äußerungen erfolgte, als auch der Rauswurf von W. legen dies nahe. Auch Thorsten K. ist durch einfaches Googeln der rechten Szene zuzuordnen.¹¹⁴⁰

P53 machte noch eine weitere Aussage mit Bezug zur rechten Szene. Auf die Frage, ob er Kenntnis über Verkäufe und Käufe von Waffen und Dekowaffen in die rechte Szene in Kassel habe, verwies er auf einen Militariahändler aus Breuna. Zu diesem habe er aber bereits in einem früheren Verfahren ausgesagt.¹¹⁴¹ Hintergrund ist hier das von Dieter Killmer bereits angedeutete Verfahren gegen P53., in dem er beschuldigt wurde, die vom Waffenhändler T. erworbenen sog. Dekowaffen wieder schussfähig gemacht zu haben. P53. räumte also indirekt ein, mit dem Waffenhandel der Extremen Rechten in Berührung gekommen zu sein. Dies wäre auch angesichts der damals bei ihm gefundenen Waffen, Waffenteile und Schalldämpfer plausibel.¹¹⁴²

Insgesamt ist aus Perspektive der LINKEN zu resümieren, dass P53. zwar nicht der Vorbesitz der Pistole Norinco nachgewiesen werden konnte. Allerdings ist seine Zeugenvernehmung vor dem Hintergrund

¹¹³⁷ Vgl. Ebd.

¹¹³⁸ Zeugenvernehmung P53 durch das BKA, 14.01.2021. UNA 20/1 Akte 2292 GBA Stick, 2 BJs 406/19-5a, Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 41-49, hier S. 49.

¹¹³⁹ Ebd.

¹¹⁴⁰ Vgl. Google Ergebnis: https://de.wikipedia.org/wiki/Aryan_Circle_Germany (zuletzt abgerufen am 22.05.2023).

¹¹⁴¹ Vgl. Zeugenvernehmung P53 durch das BKA, 14.01.2021. UNA 20/1 Akte 2292 GBA Stick, 2 BJs 406/19-5a, Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 41-49.

¹¹⁴² Bei Durchsuchungen in den Jahren 2008 sowie 2013 konnten bei P53 zunächst zwölf und dann acht Waffen sichergestellt werden. Darunter befand sich 2008 eine Maschinenpistole und 2012 eine Ceska. Nicht mitgezählt sind die sogenannten Dekowaffen, die P. von Waffen T. erworben hatte. (Vgl. Vermerk des BKA, „Erkenntnisse zu sichergestellten Waffen bei Aristides [...] P[...] bei Durchsuchungen in den Jahren 2008 und 2013“, 15.10.2020. UNA 20/1 Akte 2292 GBA Stick, 2 BJs 406/19-5a, Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 32-33).

seiner (ehemaligen) Zugehörigkeit zur Extremen Rechten auffällig, da er sie verschweigt und sich stattdessen auf naiv wirkende Weise von seinen Angestellten distanziert. Dass keine weiteren Zeugenvernehmungen stattfanden, um Angaben von P53. zu prüfen, hält DIE LINKE für leichtfertig. Seine Aussage, er habe die von Ernst besessene Pistole Norinco nie besessen, wurde somit nicht infrage gestellt, sondern ungeprüft akzeptiert.

ii. **Hinweise auf Waffenhandel durch MARKUS H.**

Der Hintergrund von P53 und dessen mögliche Involvierung in den Rückbau von Dekowaffen sowie illegalem Waffenhandel sind deshalb von Interesse, weil auch zu MARKUS H. Erkenntnisse vorliegen, die in diese Richtung deuten. Der Leiter der Soko Liemecke gab einen Überblick über die Zusammenhänge:

„Z M[...]: Wir haben umfangreich Finanzermittlungen gemacht, unter anderen zu Markus H[...]. Seine Ausgaben waren deutlich höher als seine Einnahmen, das hat er dann immer durch Bareinzahlungen ausgeglichen, was für uns den Schluss zulässt, dass er diese Bareinzahlungen durch Verkäufe unbrauchbar gemachter Waffen zu brauchbaren Waffen akquiriert hat.“¹¹⁴³

„Allerdings sind alle Verkäufe, die wir offiziell dokumentieren konnten, beispielsweise über eGun oder andere, nicht zu beanstanden gewesen, bis auf eine unbrauchbar gemachte Waffe, an der das Griffstück aber trotzdem unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fällt, was noch mal gesondert betrachtet wurde und in ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeflossen ist.

Schlussendlich wiederhole ich: Markus H[...] ist möglicherweise hier als Logistiker, nicht unbedingt in der rechten Szene, für die rechte Szene, sondern überhaupt als waffenaffiner Mensch, der sich hier auskennt – – möglicherweise Dekowaffen, die unbrauchbar gemacht wurden, wieder brauchbar zu machen, um hier einen Euro zu verdienen.

Das Gleiche konnten wir auch über J[...] in Nordrhein-Westfalen feststellen. Das war unsere Hypothese, die wir über die Geldeinzahlungen zumindest so verifizieren konnten, dass wir denken, dass sich das so zugetragen hat, dass die beispielsweise über Flohmarktkäufe Waffen verkauft haben.“¹¹⁴⁴

Herr M[...] reißt hier mehrere Ermittlungskomplexe an: Den Handel auf eGun, den mutmaßlichen illegalen Handel mit rückgebauten Dekowaffen und die Verbindung zu P138 aus Nordrhein-Westfalen über Flohmärkte. Die Komplexe haben potentiell alle miteinander zu tun und können nicht ohne diese Verbindungen betrachtet werden. Gleichwohl wird an dieser Stelle versucht, eine übersichtliche Darstellung zu leisten.

DURCHSUCHUNGEN

Bei den Durchsuchungen von Räumlichkeiten, die MARKUS H. nutzte, konnten Hinweise auf den Eigenbau von Waffen und Munition gefunden werden. Im Durchsuchungsbericht der Garage ist ein Gesamteindruck festgehalten:

„Die scharfe Munition war an einem zentralen Punkt der Garage gesammelt (verschlossenes Fach der Werkbank). Alle übrigen Waffen- und Munitionsbestandteile waren in der gesamten Garage verteilt. Es waren in der Garage eine Vielzahl an Bestandteilen vorhanden, um Munition selbst herzustellen: z.B. Hülsen, Zünd- und Verdichtungsblättchen, Zubehör zum Stopfen der Munition, bis hin zur Hydraulikpresse. Die Vielzahl an den vorstehend genannten Waffen und Munitionsbestandteilen hinterließ bei den eingesetzten Kräften den Eindruck, in einer Waffen- und Munitionswerkstatt zu stehen.

¹¹⁴³ Daniel M., Leiter der SOKO Liemecke, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 23.

¹¹⁴⁴ Daniel M., Leiter der SOKO Liemecke, UNA 20/1 Protokoll der 16. Sitzung am 03.09.2021, S. 56.

Erwähnenswert ist zudem, dass zumindest ein Gewehrlauf einer nicht schußfähigen Waffe nachträglich aufgebohrt war und ein weiterer nachträglich bearbeitet wurde (ohne ihn erfolgreich aufzubohren), um diese wieder schußfähig zu machen.“¹¹⁴⁵

Der Eindruck der Garage legte also nahe, dass MARKUS H. Munition selbst fertigt und versucht, Dekowaffen rückzubauen. Beides wäre in seinem Fall strafbar.

Die ehemalige Lebensgefährtin von H. hatte im Rahmen eines Sorgerechtsstreits im Oktober 2018 dem Gericht mitgeteilt, dass H. selbst Munition und Sprengkörper herstelle und dabei auf den Zustand seiner Wohnräume verwiesen.¹¹⁴⁶ Der Vorwurf wurde also bereits ein Jahr zuvor formuliert.¹¹⁴⁷ Er kann durch Unterlagen, die bei H. aufgefunden wurden, plausibilisiert werden: „Weitere, z. T. handschriftliche Schriftstücke deuten auf Werkzeuge und Komponenten zum Wiederladen von Flintenmunition hin. Zudem wurden handschriftliche Notizen zu verschiedenen chemischen Substanzen, die z. T. in pyrotechnischer Erzeugnissen Verwendung finden, festgestellt.“¹¹⁴⁸ Zudem wurde bei H. ein Kaufbeleg gefunden, der vermutlich auf den Erwerb von 1 kg Treibladungspulver hinweist, für dessen Erwerb H. keine Erlaubnis besaß.¹¹⁴⁹

Auch für das Schussfähigmachen von Dekowaffen lagen, wie im Zitat aufgeführt, eindeutige Hinweise vor. Es konnten auch Verkaufszertifikate zu Dekowaffen gefunden werden, die nicht mehr bei H. auffindbar waren.¹¹⁵⁰

EGUN

MARKUS H. besaß zwei eGun Accounts. Den früheren Account legte er 2003 an. Ab 2011 sind 388 „sonstige Kontakte aus Bewertungstabellen“ für den Account feststellbar. Der andere wurde im Januar 2018 erstellt und weist deutlich weniger Aktivitäten auf.¹¹⁵¹ OstA Killmer bezeichnete H.s Aktivitäten auf der Plattform als schwunghaften Handel, da er u.a. mit 67 Personen in Kontakt gestanden habe. Sein Angebot umfasste Werkzeuge insbesondere für Waffenfertigung, z.B. Reibahle, und legales Zubehör.¹¹⁵² Das BKA äußerte folgende Vermutung:

„Die von ‚egun‘ übermittelten Daten zu Handelsgeschäften deuten u.a. darauf hin, dass H[...] umfangreiche (legale) An- und Verkäufe von Bestandteilen erlaubnispflichtiger Munition (Hülsen/Geschosse verschiedener Kaliber) und geeigneter Werkzeuge zur Herstellung erlaubnispflichtiger Waffenteile und Munition (z.B. Reibahle, Kokillen, Matrizen) getätigt hat.“¹¹⁵³

¹¹⁴⁵ Vermerk Durchsuchungsbericht Garage H., SOKO Liemecke, 02.07.2019. UNA 20/1 Akte 1944, PDF-S. 41-43.

¹¹⁴⁶ Vgl. Schreiben an das AG Korbach, 15.10.2018. UNA 20/1 Akte 1944, PDF-S. 26-34.

¹¹⁴⁷ Wie im Teil 3 b. iv. ausgeführt, konterte H. den Vorwurf mit der Erwiderung, er besäße eine Erlaubnis zum Wiederladen von Munition. Dies ist nicht korrekt.

¹¹⁴⁸ Vgl. Vermerk des BKA, 28.10.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406 19/5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 1, S. 81-87.

¹¹⁴⁹ Vgl. Vermerk des BKA, „ergänzende Informationen zu den Herkunftsermittlungen zur Vorderladerwaffe ‚AR-DESA‘; möglicher Ankauf von Treibladungspulver“. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406 19/5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 1, S. 125-126.

¹¹⁵⁰ Vgl. Vermerk des BKA, 28.10.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406 19/5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 1, S. 81-87.

¹¹⁵¹ Vermerk des BKA, „Ermittlungsunterstützung der ‚Sonderkommission Liemecke‘ durch Erkenntniserhebung zu Finanztransaktionen u.Z. mit Handelsgeschäften des Beschuldigten H[...] über den Online-Marktplatz ‚egun‘ sowie dort zu ihm vorliegende Erkenntnisse über Accounts und weitere Handelsgeschäfte“, 28.10.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S. 22-30.

¹¹⁵² OstA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.2.2022, S. 12.

¹¹⁵³ Vgl. Vermerk des BKA, „Ermittlungsunterstützung der ‚Sonderkommission Liemecke‘ durch Erkenntniserhebung zu Finanztransaktionen u.Z. mit Handelsgeschäften des Beschuldigten H[...] über den Online-Marktplatz ‚egun‘ sowie dort zu ihm vorliegende Erkenntnisse über Accounts und weitere Handelsgeschäfte“, 28.10.2019.

Weder dem Verfassungsschutz noch der Polizei war vor dem Mord bekannt, dass MARKUS H. einen solch umfangreichen Handel auf eGun betrieb.¹¹⁵⁴

Einer der Abnehmer für Reibahle war P115. Er gab zu, die Reibahle für den Umbau von Dekowaffen in scharfe Schusswaffen genutzt zu haben. Dahingehend laufe bereits ein Verfahren gegen ihn. Auch gab er an, seit 15 Jahren nicht mehr in der Extremen Rechten aktiv zu sein, nachdem er von „Blood and Honour“ überfallen worden sei.¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ Ein weiterer Handelspartner von H., P116, hatte in der Vergangenheit ein Ermittlungsverfahren wegen dem unsachgemäßen Umbau von Dekowaffen, in dem er zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden war.¹¹⁵⁷

EGUN: SCHIEBKUGELSCHREIBER

Ein weiterer Artikel, der von MARKUS H. vertrieben wurde, waren „taktische Kugelschreiber“, die einen „interessanten Mechanismus“ aufweisen sollen. DIE LINKE hegt aufgrund einer Äußerung H.s den Verdacht, dass es sich bei den Kugelschreibern um sogenannte Schießkugelschreiber handeln könnte, die unter das Waffengesetz fallen. In einem Mailwechsel zwischen H. und einem seiner Kunden wurde über die Modifikation der Kugelschreiber „gewitzelt“:

H.: „Hallo, die interessante Funktion ist das die Kugelschreiber Mine nicht durch Druckknopf oder Drehbewegung ausführt sondern eine Art Spannhebel wie die alten Signalstifte hat.“

Käufer: „Kann man das modifizieren? ;-)“

H.: „Vielleicht einen Einsatz bauen das man Spielzeugpistolen Zündhütchen verknallen kann ;-)
Den Stift modifizieren das pyrotechnische Mun[ition] oder anderes abschiessen könnte ist strengstens illegal! [Link zum Waffengesetz]“

Käufer: „So, schau es mir mal an...hab sowas mal im Kosovo gesehen.. Hast du ne Dreherei und könntest vielleicht mal ne Einzelanfertigung drehen, wenn ich was bräuchte? Schick mir erstmal deine Bankdaten..“¹¹⁵⁸

Auch OStA Dieter Killmer teilte die Einschätzung, dass die Konversation den Schluss zuließe, dass sich die Kugelschreiber zu etwas Waffenähnlichem umbauen lassen könnten. Allerdings habe er dazu keine Erkenntnisse, die über eine Mutmaßung hinaus gingen.¹¹⁵⁹

Das BKA, das die Ermittlungen im Bereich Waffen übernommen hat, hält indes in einem Vermerk fest, dass es keinen Anfangsverdacht gegen H., sondern nur gegen den Käufer sehe:

UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S. 22-30.

¹¹⁵⁴ Vgl. Frau H., Mitarbeiterin des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 25. Sitzung am 04.03.2022, S. 119.

Vgl. Jörn A., Leiter Staatsschutz-Kommissariat Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 26. Sitzung am 09.03.2022, S. 132.

¹¹⁵⁵ Vgl. Vermerk des BKA, „Abschlussbericht zu den Transaktionen der Beschuldigten ERNST, H[...] und P138 auf der Internetplattform eGun“, 26.11.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S. 283-300, hier S. 294.

¹¹⁵⁶ P115. kam bereits indirekt in diesem Bericht vor. In Teil 1 b. wurde ein Fall inner-rechter Gewalt thematisiert, in den P1 als Verteidiger involviert war. Opfer des Angriffs war der damalige Anführer der neonazistischen Kameradschaft „Nebelungensturm Odenwald“, P115. (Vgl. FR, „Neonazis bekämpfen sich untereinander“, 13.03.2006. Regionalausgabe, S. 4).

¹¹⁵⁷ Vgl. Vermerk des BKA, „Abschlussbericht zu den Transaktionen der Beschuldigten ERNST, H[...] und P138[...] auf der Internetplattform eGun“, 26.11.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 241 20/5a, Sachakten Band 1, S. 96-113, hier S. 103-104.

¹¹⁵⁸ Alle: Anlage 2 zu Vermerk der SOKO Liemecke, „Auswertung des E-Mail-Postfachs [...] hinsichtlich möglicher durch den Beschuldigten (BS) H[...] verwirklichter Straftaten (insb. bezüglich Waffengeschäfte)“, 22.07.2019. UNA 20/1 Akte 0229, GBA Gerichtsakten, 086 Band 087 Sachakte UA Sachbeweis Auswertung Komplex 14 14.4.2.2-14.9.1, S. 65-66. (Fehler im Original).

¹¹⁵⁹ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 51.

„Von einer gezielten Auswertung zu Verkäufen mit der Produktbezeichnung ‚Kugelschreiber mit interessantem Mechanismus‘ wurde abgesehen, da sich keine Anhaltspunkte dahingehend ergaben, dass es sich hierbei um einen verbotenen Gegenstand im Sinne eines Schießkugelschreibers o.ä. handelt. [...] [Einem Vermerk der Soko Liemecke nach] geht aus ausgewertetem E-Mail-Schriftverkehr des H[...] mit einem Käufer [...] hervor, dass es sich hierbei um einen Kugelschreiber mit einer Art Spannhebel an Stelle [sic!] von klassischen Dreh- oder Druckmechanismen (...), um die Mine auszufahren, handeln soll. Nachdem sich dieser bei H[...] nach dem [sic!] Möglichkeiten einer Einzelanfertigung erkundigt, weist ihn dieser explizit darauf hin, dass eine Modifizierung zum Abschießen pyrotechnischer Munition strengstens illegal ist [...]. Der Anfangsverdacht einer strafrechtlich relevanten Manipulation durch H[...] veräußerter Kugelschreiber durch den [Kunden] wurde in dem betreffenden Vermerk ausdrücklich hervorgehoben. Die weiteren Veranlassungen hierzu seitens der hessischen Polizei sind dem BKA nicht bekannt.“¹¹⁶⁰

Aus den Akten gehen keine weiteren Ermittlungen zu den möglichen Schießkugelschreibern hervor. Weder gab es Besuche bei den Käufern, um die erworbenen Gegenstände in Augenschein zu nehmen, noch wurden sie systematisch befragt.¹¹⁶¹

VERBINDUNGEN NACH NORDRHEIN-WESTFALEN: P 138 UND HANS-DIETER R.

Als mutmaßlicher Waffenhändler von Stephan Ernst wurde der in Nordrhein-Westfalen lebende P138 bereits im Teil 3 c. v. thematisiert. Stephan Ernst hatte angegeben, den Kontakt zu ihm über MARKUS H. bekommen zu haben. Der kannte J. wiederum von Flohmärkten.¹¹⁶² Von den Behörden wird P138 als Waffenhändler Ernsts eingeschätzt, der selber rechts eingestellt ist. Er habe sich politisch gut mit Stephan Ernst verstanden und auf Facebook die „NPD“ geliked.¹¹⁶³ Bei den Ermittlungen konnte auf Grundlage der Asservatenauswertung festgestellt werden, dass ein häufiger Telefonkontakt J.s mit „Hofgeismar Militär“ bezeichnet war. Auch konnten umfangreiche Nazi-Devotionalien und Materialien zum NS, der Wehrmacht und der Waffen-SS sichergestellt werden. Auf dem Computer befanden sich darüber hinaus „Bilder mit Aufdrucken wie zum Beispiel ‚Panzer Division Murduk‘, ‚Sicherheitsdienst Arische Bruderschaft‘. ‚SS‘.“¹¹⁶⁴ Eine rechte bis neonazistische Einstellung J.s ist daher anzunehmen. Welche Kontakte zu militärischen Einrichtungen bestanden, wurde nicht aufgeklärt.

Die Ermittlungen zum nicht umfassend geklärten Waffenhandel P138s, die nicht Teil der Mordermittlungen der Soko Liemecke waren, wurden in Nordrhein-Westfalen (NRW) geführt.¹¹⁶⁵ Dabei wurden die

¹¹⁶⁰ Vermerk des BKA, „Ermittlungsunterstützung des Referats, BKA ST16 durch Auswertung über den Online-Marktplatz ‚egun‘ erfolgter Handelsgeschäfte des [...] H[...]“, 28.10.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406 19/5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S. 3-9.

¹¹⁶¹ DIE LINKE hält das für fahrlässig. In den letzten Jahren wurden zunehmend Schießkugelschreiber bei Netzwerken und Tätern aus der Extremen Rechten festgestellt. (vgl. <https://taz.de/Waffenhandelsring-in-Bayern/!5749931/> ; <https://www.belltower.news/gewalt-und-coronaleugnerinnen-mit-schiesskugelschreiber-messer-und-kleinkind-auf-die-demonstration-127101/> ; https://www.t-online.de/re-gion/koeln/id_100068886/koeln-angreifer-feuert-mann-mit-schiesskugelschreiber-ins-gesicht.html (alle zuletzt abgerufen am 23.05.2023)).

¹¹⁶² Eine Auswertung aus August 2019 durch die EK Telum in NRW führte zu dem Ergebnis, dass der Kontakt zwischen P138 und MARKUS H. über eine dritte Person, P117, zustande kam. In einem Protokoll heißt es: „P117[...] und P138[...] kannten sich über Flohmärkte, über P117[...] bekam P138[...] den Kontakt zu H[...].“ (Protokoll aus der Arbeitsbesprechung EK Telum mit der Soko Liemecke am 20.08.2019 in Kassel, LKA NRW, 20.08.2019. UNA 20/1 Akte 2291, Stick NRW, UNA 20/1 BB 22 LKA NRW, S. 79-81, hier S. 80).

¹¹⁶³ Vgl. Personogramm zu P138, Stand: 08.09.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, HA Akten 2 ARP 772-19-5a, S. 10-20, hier S. 14.

¹¹⁶⁴ Vgl. Vermerk der SOKO Liemecke, „Übersicht der IT-Asservate des Beschuldigten P138[...]“, 16.04.2020. UNA 20/1 Akte 1976, PDF-S. 31-50.

¹¹⁶⁵ Vgl. Hessischer Landtag, Protokoll des Innenausschusses INA 20/15 vom 17.10.2019, S. 15.

Ermittlungsbehörden auf eine Kontaktperson von P138 aufmerksam, Hans-Dieter R., die auch über e-Gun Handel betrieb. Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Hans-Dieter R. wegen Verdachts des gewerbsmäßigen Herstellens von und des Überlassens der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen und des gewerbsmäßigen unerlaubten Handelns mit Schusswaffen eingeleitet.

Aufgrund eines vergangenen Strafverfahrens war R. der Besitz von Waffen und Munition bereits untersagt. Bei der Durchsuchung im Jahr 2005 waren „mindestens 200 Langwaffen, mindestens 400 Kurzwaffen, große Mengen an Waffenteilen und Munition sowie 15 Kilogramm Sprengstoff und verbotene Gegenstände nach dem Waffengesetz (Schießkugelschreiber, Granaten und Sprengkörper)“ sichergestellt worden. In dem daraus resultierenden Verfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz sowie des Verdachts des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion war R. zu 18 Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Die geringe Haftstrafe erstaunt insbesondere, da die Ermittlungen Ausgangspunkt für ein weiteres Verfahren gegen R. waren, das auf eine gewisse Tragweite der Vorwürfe schließen lässt:

„Aus der Akte geht zudem hervor, dass der R[...] nach den damaligen Ermittlungen Teil eines Netzwerks von deutschen Experten aus NRW war, die gewerbsmäßig Dekorationswaffen und Waffenteile angekauft und diese wieder schussfähig zurückgebaut und anschließend veräußert haben. Aus diesem Netzwerk sind nach den damaligen Ermittlungen auch Waffen an Angehörige der neapolitanischen ‚Camorra‘ verkauft worden.“¹¹⁶⁶

Es wurden am 13. und 14.11.2019 Durchsuchungen bei R. durchgeführt, nach denen er sich das Leben nahm. Bei der Durchsuchung waren Waffen im dreistelligen Bereich sowie Waffenteile, Munition, Sprengstoffe, Zubehör und Werkzeugteile sichergestellt worden. Unter den Waffen befanden sich auch Maschinenpistolen des Modells „Uzi“. Sichergestellte Munition wurde aufgrund der großen Mengen in diversen kleineren Plastikfässern gelagert, darunter befanden sich „Eigenlaborate“ sowie wiedergeladene Munition.

Die Ermittler gingen der These nach, dass es sich bei R. um den Lieferanten von Waffen an P138 handelte. Bei einer Sichtung der Munitionsverpackungen wurden Übereinstimmungen bei den darauf abgedruckten Los-Nummern festgestellt¹¹⁶⁷: In drei Fällen waren die Los-Nummern der Munitionsverpackungen identisch mit denen, die bei Stephan Ernst aufgefunden wurden.¹¹⁶⁸ Der Oberstaatsanwalt Killmer relativierte die Bedeutung der Übereinstimmung jedoch:

„Es hat sich insoweit diese heiße Spur ein wenig entzaubert, als dass die Losnummern – wir reden ja dort über Chargen – bis zu 400.000, so hat das Bundeskriminalamt ermittelt, Schuss Munition umfassen, sodass wir einfach nicht sagen können, dass es derselben Quelle entstammt. 400.000 ist eine große Zahl, und es konnte auch über den Hersteller nicht weiter nachvollzogen werden, leider.“¹¹⁶⁹

Dass diese Spur ohne Prüfung weiterer Details (bspw. Jahrgang der Munition) nicht weiterverfolgt wurde, hält DIE LINKE für ein Versäumnis. Hinsichtlich der Maschinenpistole Uzi und den aufgefundenen Waffen

¹¹⁶⁶ Besprechung, LKA NRW - EK Telum, 05.08.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Hauptakte 911 Js 942/19, Bd I BI 1 bis 202, PDF-S. 5-16, hier PDF-S. 8.

¹¹⁶⁷ Vgl. Vermerk des BKA, „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld gegen Hans-Dieter R[...] wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz“, 03.12.2019. UNA 20/1 Akte 2292 GBA Stick, 2 BJs 406 19/5a, Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 80-84.

¹¹⁶⁸ Vgl. Vermerk des BKA, „Abschlussbericht zum Ermittlungskomplex Waffen und Herkunftsermittlungen“, 15.02.2021. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406/19-5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 370-384, hier S. 380.

¹¹⁶⁹ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 18.

und Waffenteilen wurden Abgleiche zum Verfahren im Mordfall Lübcke durchgeführt, die aber zu keinem relevanten Ergebnis führten.¹¹⁷⁰

Während der Ermittlungen gegen Hans-Dieter R. wurde der Hinweis erlangt, dass es des Öfteren spät-abendlichen Besuch einer männlichen Person gegeben habe. Diese sei entweder in einem weißen Mercedes mit Schweizer Kennzeichen oder einem schwarzen Mercedes mit deutschem Kennzeichen gefahren.¹¹⁷¹ Dieser Umstand lässt aufhorchen, da zu Beginn der Mordermittlungen eine Ermittlungskommission aus NRW für einen Abgleich von Seriennummern anfragte.¹¹⁷² Diese Ermittlungskommission legte ihrer Anfrage ein Behördenzeugnis des BfV aus dem Jahr 2014 bei, in dem auf Waffenhandelsverbindungen der Extremen Rechten in die Schweiz eingegangen wird: „[Es] sollen zwei in der Schweiz wohnhafte deutsche Staatsbürger Personen der rechtsextremistischen Szene in Nordrhein-Westfalen vollfunktionsfähige Schusswaffen zum Kauf angeboten haben.“¹¹⁷³ Die P118 würden regelmäßig mit einem Mercedes nach Deutschland einreisen. Beide seien in den 1990ern Teil der Kameradschaftsstrukturen gewesen und seit 2001 verkaufe P119 Waffen an die rechte Szene. Ob aus diesen Informationen ein Ansatz für weitere Ermittlungen gewonnen werden konnte, lässt sich aus den uns vorliegenden Akten nicht nachvollziehen.

Mit seinem eGun Account handelte Hans-Dieter R. durchgehend seit 2004 trotz des ihm auferlegten Verbots des Besitzes von Waffen und Munition. Er kaufte unter anderem wesentliche Waffenteile, darunter Schalldämpfer und Uzi-Waffenteile, Dekowaffen und Dekokriegswaffen. In Bezug auf das Verfahren gegen Ernst und H. wurde festgestellt, „dass R[...] zum taterheblichen Zeitpunkt auch solche Waffen(teil)ankäufe getätigt hat, die zumindest teilweise mit den Schusswaffen korrespondieren, die J[...] an den Täter des Mordes an Walter Lübcke verkauft haben soll.“¹¹⁷⁴ Der Verdacht, dass R. der Lieferant von J. sein könnte, ließ sich dennoch nicht erhärten. Er konnte aber auch nicht entkräftet werden.

Hans-Dieter R. tauchte auch als Kontakt in der eGun-Auswertung von MARKUS H. auf. Dazu Dieter Killmer:

„Aus unseren Ermittlungen im Zusammenhang mit eGUN, den eGUN-Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Angeklagten H[...], haben wir Bezüge zu Hans-Dieter R. feststellen können. Diese Bezüge bezogen sich neben, ich glaube, auch wiederum einer Reibahle unter anderem auch auf taktische Kugelschreiber, wie es dort hieß. Das sind dann wohl diese Schießkugelschreiber.

Es gab also innerhalb dieser insgesamt 76 Kontakte über eGUN zwischen H[...] und Hans-Dieter R. gab es eben Kontakte unter anderem zu taktischen Kugelschreibern. Wir haben E-Mail-Kommunikation über diese Internetplattform gefunden, die auch durchaus auf ein Bekanntschaftsverhältnis, sage ich mal, zwischen den beiden schließen lässt. [...]

Mir scheint das zwar ein gewisses Bekanntschaftsverhältnis über Internet zu sein, aber kein unmittelbar persönliches Kennverhältnis zwischen den beiden, z. B. auf der Grundlage persön-

¹¹⁷⁰ Vgl. Vermerk des BKA, „Abschlussbericht zum Ermittlungskomplex Waffen und Herkunftsermittlungen“, 15.02.2021. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406/19-5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 370-384, hier S. 380.

¹¹⁷¹ Vgl. Zeugenvernehmung Sabine R., 16.01.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Hauptakte 911 Js 942 19, Bd II BI 203-398, S. 189-193.

¹¹⁷² Vgl. Schreiben des LfV an die SOKO Liemecke, „Weiterleitung von Behörden- [nicht lesbar] polizeilichen Ermittlungsverfahren ‚EK Remington‘ mit der Bitte um Abgleich einer Seriennummer“, 22.07.2019. UNA 20/1 Akte 2128, PDF-S. 144-145.

¹¹⁷³ Behördenzeugnis des BfV, „Behördenzeugnis zu möglichen Waffenbeschaffungsaktivitäten aus der Schweiz nach Nordrhein-Westfalen“, 04.11.2014. UNA 20/1 Akte 2128, PDF-S. 146-147.

¹¹⁷⁴ Besprechung, LKA NRW - EK Telum, 05.08.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Hauptakte 911 Js 942/19, Bd I BI 1 bis 202, PDF-S. 5-16, hier PDF-S. 10-11.

licher Treffen zwischen den beiden zu sein. Aber wir haben jedenfalls aus der E-Mail-Kommunikation Hinweise darauf, dass H[...] in, ich glaube, zwei Fällen ihm taktische Kugelschreiber geschickt hat, verkauft hat.“¹¹⁷⁵

Den Ermittelnden in NRW scheint der Kontakt zwischen R. und H. über eGun lange unbekannt gewesen zu sein. DIE LINKE hatte zu den Waffenermittlungen in NRW einen Beweisantrag gestellt, in dem explizit auch die Ermittlungsunterlagen zu Schießkugelschreibern angefordert wurden.¹¹⁷⁶ Den Behörden war dies bis dato entgangen. In einem Vermerk datiert auf den 15.09.2021 heißt es:

„Aufgrund der Anforderung der Akten durch den Untersuchungsausschuss Lübcke wurde die bisher nicht bekannte Problematik hinsichtlich ‚Schießkugelschreiber‘ bzw. Waffenhandel mit Schießkugelschreibern [sic!] im Zusammenhang mit Markus H[...] bekannt. Eine Durchsicht der Kontounterlagen ergab hierzu zwei Abbuchungen von dem Konto des Herrn R[...] auf das Konto des Markus H[...] mit dem Verwendungszweck ‚Kugelschreiber‘. [...] Die entsprechenden Umsätze sollen abgeklärt und der Kreispolizeibehörde Gütersloh mit der Bitte um weitere Veranlassung und Weiterleitung an die entsprechenden Stellen zur Verfügung gestellt werden.“¹¹⁷⁷

Diese Kommunikationsspanne hält DIE LINKE für sehr beunruhigend, da Nachlässigkeiten (mutmaßlich) im Bereich von Waffenhandel mit Bezug zur Extremen Rechten drastische Folgen haben können. Hier bräuchte es eine akribische und gründliche Ermittlungsarbeit und keine Informationslücken zwischen Behörden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Hans-Dieter R. in engem Kontakt mit dem von Ernst als solchen benannten Waffenhändler P138 stand. Auch gibt es Überschneidungen hinsichtlich der Munitions-Nummerierung bei Ernst, abstrakt auch hinsichtlich angekaufter Waffen von Ernst. Darüber hinaus ist er ein eGun-Kontakt von H. Der eGun Handel zwischen ihm und H. umfasste Werkzeug zum Schussfähigmachen von Waffen und einen Kugelschreiber, der mutmaßlich zu einer Schusswaffe umgebaut werden kann. Ein Schießkugelschreiber wurde bei R. bereits 2005 gefunden; auch der Vorwurf des Waffenrückbaus und des illegalen Handels ist aus dem vergangenen Verfahren bekannt.

TREFFPUNKT FLOHMÄRKTE

Im Rahmen der Ausschussarbeit kamen diverse Hinweise zusammen, die Flohmärkte in Verbindung mit illegalem Waffenhandel brachten. Es ist auffällig, dass fast alle Personen, zu denen im Kontext Rückbau von Dekowaffen oder Eigenbau von Waffen und Munition ermittelt wurde, auch regelmäßig Flohmärkte besuchten. Dazu gehören MARKUS H., P138 und Hans-Dieter R.

Aus Zeugenaussagen ergab sich, dass Hans-Dieter R. seit Jahrzehnten auf Flohmärkten unterwegs war. Ein Zeuge gab an: „Ich wage mal zu behaupten, dass er 48 Jahre auf allen Flohmärkten war. Auch im Ausland, z.B. in Belgien. Bis 2013 gab es in Belgien ein liberales Waffengesetz. Da konnte man problemlos illegale Waffen kaufen.“¹¹⁷⁸ Ein weiterer Zeuge berichtete, dass R. regelmäßig zu Flohmärkten gefahren sei und anschließend das Gekaufte in seine Scheune gefahren habe.¹¹⁷⁹ DIE LINKE nimmt daher an, dass der mutmaßliche Waffenhandel von R. mit selbstgebaute Waffen, rückgebauten Dekowaffen, Schalldämpfern und Ähnlichem in Zusammenhang mit Flohmärkten steht. Aufgrund des Suizids

¹¹⁷⁵ OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 50-51.

¹¹⁷⁶ UNA 20/1 Beweisantrag Nr. 22, Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag, 12.05.2021. Beschlossen in der 15. Sitzung am 25.06.2021, nichtöffentlich.

¹¹⁷⁷ Vermerk der StA Bielefeld, 15.09.2021. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Hauptakte 911 UJs 1254 19/5a, PDF-S. 336-338.

¹¹⁷⁸ Zeugenvernehmung Ralf E., 21.01.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Hauptakte 911 Js 942 19, Bd III BI 399 bis 603, PDF-S. 39-42, hier PDF-S. 40.

¹¹⁷⁹ Vgl. Zeugenvernehmung Friedrich D., 04.12.2019. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Hauptakte 911 Js 942 19, Bd II BI 203 bis 398, PDF-S. 121-123.

von Hans-Dieter R. und dem Fehlen von Mitbeschuldigten wurden die strafrechtlichen Verfahren allerdings eingestellt.

P138 war ebenfalls Händler auf Flohmärkten. Zu seinen Flohmarkt-Kontakten gehörten Hans-Dieter R.¹¹⁸⁰ und MARKUS H. Nach Angaben von Stephan Ernst habe dieser P138 über H. kennengelernt und daraufhin Waffen von ihm auf Flohmärkten erworben.¹¹⁸¹ J. sei von H. als Waffenhändler vorgestellt worden und regelmäßig bei den Flohmärkten in den Kasseler Messehallen sowie in Vellmar gewesen.¹¹⁸²

Für MARKUS H. sind ebenfalls regelmäßige Flohmarkt-Besuche anzunehmen. Bereits aus den Jahren 2011 und 2013 sind Informationen der Sicherheitsbehörden bekannt, die auf Flohmarktbesuche gemeinsam mit Personen der Extremen Rechten, Mike S. und P144, hindeuten (vgl. Teil 3 b. ii. und iii.) Mike S. sagte bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss, dass der Waffenhandel von MARKUS H. mit seinen „Flohmarktkontakten“ zu tun habe, zu denen S. selbst „zu der Zeit“ keinen Kontakt gehabt habe. Im Verlauf der Befragung relativiert er die Aussage. Da der Verkauf von Waffen ja verboten sei, habe H. nur NS-Devotionalien verkauft. Er habe H. auch 2003 auf einem Flohmarkt über ein altes FAP-Mitglied kennengelernt, das H. noch aus der Zeit kannte.¹¹⁸³ Auch P122 gab an, öfter mit H. auf Flohmärkten gewesen zu sein. Zuletzt am Tag nach dem Mord an Walter Lübcke.¹¹⁸⁴

Bei den Sicherheitsbehörden waren Flohmärkte als möglicher Umschlagplatz von illegalen Waffen und Treffpunkt der Extremen Rechten nicht bekannt. Zwar sei der Flohmarkt in den Kasseler Messehallen hinsichtlich verbotener Symbole überprüft worden. Hinweise auf illegalen Waffenhandel habe es allerdings nicht gegeben.¹¹⁸⁵ Auch ein besonderes Interesse der rechten Szene war nach der Zeugenaussage eines ehemaligen Staatsschützers unbekannt:

„Abg. Günter Rudolph: Okay. – Dann noch mal eine Nachfrage. Flohmärkte, dass die so eine Funktion als Kontaktbörse und als Umschlagplätze für Waffen hatten, war Ihnen das untergekommen? Denn der H[...] hat den vermeintlichen Waffenhändler J., der ja auch verurteilt wurde, auf Flohmärkten kennengelernt. S[...], Ernst und H[...] haben sich ebenfalls öfters auf Flohmärkten getroffen. War das ein Objekt, das Sie aus Sicht des ZK 10 dann im Fokus hatten, oder war Ihnen das nicht geläufig?

Z C[...]: Es war uns so nicht geläufig, dass dort regelmäßig Treffen bei Flohmärkten waren, so dass wir die eigentlich in der Regel auch nicht überwacht haben. Wie gesagt: Möglich wäre es hier vielleicht gewesen. Dass man das Treffen abgedeckt hat, weiß ich so nicht mehr.

Es gab immer die Waffenbörse in Kassel, wo auch Militaria angeboten wurden und so. Aber es war uns jetzt nicht bewusst, dass sich da bevorzugt die rechte Szene trifft.“¹¹⁸⁶

Die beim Verfassungsschutz vorliegende Information aus 2010, dass Mike S. und MARKUS H. Personen kennen würden, die verbotene Gegenstände auf Flohmärkten verkaufen, wurde anscheinend nicht vom Verfassungsschutz verfolgt und verdichtet, sodass auch keine Erkenntnisse bis zur Polizei vordrangen.

¹¹⁸⁰ Vgl. Zeugenvernehmung Sabine R., 16.01.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, Hauptakte 911 Js 942 19, Bd II BI 203-398, S. 189-193.

¹¹⁸¹ Vgl. OStA Dieter Killmer, UNA 20/1 Protokoll der 23. Sitzung am 11.02.2022, S. 14-15.

¹¹⁸² Vgl. Beschuldigtenvernehmung Ernst. UNA 20/1 Akte 1964, PDF-S. 361-502 (Fortsetzung im nächsten Band), hier PDF-S. 390-396.

¹¹⁸³ Vgl. Mike S., UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 9, 42, 51, 67.

¹¹⁸⁴ Vgl. P122, UNA 20/1 Protokoll der 20. Sitzung am 15.12.2021, S. 161.

¹¹⁸⁵ Vgl. Zeuge B., Mitarbeiter ZK 10 Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 26. Sitzung am 09.03.2022, S. 41-42.

¹¹⁸⁶ Vgl. Zeuge C., Mitarbeiter Staatsschutz Nordhessen, UNA 20/1 Protokoll der 18. Sitzung am 29.10.2021, S. 18.

Dass insbesondere der Polizei Waffenhandel auf Flohmärkten gänzlich unbekannt war, ist erstaunlich. P120, der Chef der extrem rechten Gruppe „Nordkreuz“, die Teil des Hannibal Netzwerks ist¹¹⁸⁷, gab zum Erwerb der bei ihm gefundenen Maschinenpistole Uzi¹¹⁸⁸ an, diese von einem Händler auf dem Flohmarkt in den Kasseler Messehallen angeboten bekommen zu haben.¹¹⁸⁹ Inwiefern diese Angabe glaubhaft ist, soll damit nicht beurteilt werden. Vielmehr geht es darum, dass dem Staatsschutz in Nordhessen offensichtlich nie mitgeteilt wurde, dass es aus Verfahren im Kontext Rechtsterrorismus durchaus Hinweise auf Waffenhandel bei Flohmärkten in Nordhessen gibt.

EINSCHÄTZUNG DER ERMITTLUNGSERGEBNISSE

Aufgrund der zahlreichen Hinweise auf den Rückbau von Dekowaffen zu schussfähigen Waffen, den Eigenbau von Schusswaffen sowie der Eigenfertigung von Munition geht DIE LINKE davon aus, dass MARKUS H. in illegalen Waffenhandel verwickelt ist. Darauf deuten nicht zuletzt die Erkenntnisse aus den Finanzermittlungen hin. Auch das BKA kommt trotz fehlender Ermittlungsansätze zur Einschätzung, dass H. über „eine größere und wechselnde Menge von Deko-Waffen verfügt oder verfügt hat und diese möglicherweise weiter veräußert oder ggf. aufgrund eines nachträglichen illegalen Umbaus versteckt hat.“¹¹⁹⁰

Da H. häufig Flohmärkte besuchte und für seine dortigen Kontakte ebenfalls anzunehmen ist, dass diese in illegalen Waffenhandel verstrickt sind, liegen eine Verbindung der Personen sowie Flohmärkte als Umschlagplatz nahe. Dass auch aus anderen Verfahren im Bereich Rechtsterror Flohmärkte als Umschlagplatz illegaler Waffen bekannt sind, untermauert die These. Gleichzeitig ist es mehr als verwunderlich, dass dem Kasseler Staatsschutz keine Hinweise zum illegalen Handel auf Flohmärkten und das besondere Interesse der Extremen Rechten vorgelegen haben sollen. Aus einem Schreiben der Sicherheitsbehörden ist außerdem bekannt, dass in der „rechtsextremistischen Szene Rheinland-Pfalz“ über mögliche Kennverhältnisse zwischen P138, MARKUS H. und P136 gesprochen werde.¹¹⁹¹ Auch äußerte Ernst, Angst vor „Repressalien aus der ‚Rockerbande‘, die ihm die Waffe besorgte“¹¹⁹² sowie um seine Familie zu haben und bezeichnete P138 als „de[n] größte[n] Waffenhändler Nordhessen[s]“¹¹⁹³. Die Vermutung einer Zusammenarbeit von H. und J. erscheint folglich naheliegend.

Die retrospektive Feststellung des Umfangs von H.s illegalem Waffen- und Munitionsbau, der sich aus dem Zustand von Wohnung und Garage schlussfolgern lässt, sollte auch für den Verfassungsschutz eine erschütternde Erkenntnis sein. Diesem war es über etliche Jahre nicht aufgefallen, dass MARKUS H. auf eGun Onlinehandel mit Waffen und Waffenzubehör betrieb, geschweige denn, dass er mit großer Wahr-

¹¹⁸⁷ Vgl. Sebastian Erb und Christina Schmidt, „Eine einmalige Verfehlung“, 24.04.2020, taz. URL: <https://taz.de/Rechter-Nordkreuz-Prepper-Marko-G/!5679557/> (zuletzt abgerufen am 24.05.2023).

¹¹⁸⁸ Die Zeugenvernehmung fand im Rahmen der Herkunftsermittlungen zur Maschinenpistole Uzi statt, die bei Ernst gefunden wurde. Dazu wurden ältere Ermittlungsverfahren einbezogen, in denen Uzis Gegenstand der Ermittlungen waren. Neben der bei P120 gefundenen Uzi wurde auf ein 2007 bei P136 sichergestelltes Griffstück einer Uzi hingewiesen. Im Gegensatz zu G. wurde P136 nicht vernommen. Es ergaben sich keine weiterführenden Ermittlungserkenntnisse. (Vgl. Vermerk des BKA, „Abschlussbericht zum Ermittlungskomplex Waffen und Herkunftsermittlungen“, 15.02.2021. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 406/19-5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 3, S. 370-384, hier S. 376.)

¹¹⁸⁹ Vgl. Zeugenvernehmung Marko G[...], 20.01.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer. 2 BJs 406 19/5a Sachakten Band 2 Ermittlungen Unterband 2.1 Waffen Ordner 2, S. 310-317.

¹¹⁹⁰ Vermerk des BKA, „Abschlussbericht zu den Transaktionen der Beschuldigten ERNST, H[...] und J[...] auf der Internetplattform eGun“, 26.11.2020. UNA 20/1 Akte ohne Nummer, 2 BJs 241 20/5a, Sachakten Band 1, S. 96-113, hier S. 111-112.

¹¹⁹¹ Vgl. Schreiben LfV an SOKO Liemecke, „Erkenntnismitteilung zu möglichem Kennverhältnis zwischen P136, Markus H[...] und P138“, 11.12.2019. UNA 20/1 Akte 1960, PDF-S. 425.

¹¹⁹² Vermerk zur heutigen Telefonüberwachung in der JVA Kassel I, 15.01.2020. UNA 20/1 Akte 1962, PDF-S. 379-381, hier PDF-S. 379.

¹¹⁹³ Vermerk Besuchsüberwachung ERNST, 21.02.2020. UNA 20/1 Akte 1963, PDF-S. 426-427.

scheinlichkeit Dekowaffen schussfähig rückbaute und seine Munition selbst fertigte, ohne über die entsprechende Erlaubnis zu verfügen. Hinweise auf die Munitionsherstellung lagen mindestens beim Familiengericht vor; hätten aber auch durch eine Überprüfung der verschossenen Munition beim Schützenverein auffallen können.

Teil 4: Fazit und Handlungsempfehlungen

a. Fazit

Die LINKE arbeitete im Lübcke-Untersuchungsausschuss drei Jahre lang für die Aufklärung des behördlichen Versagens und zur Einbindung von Stephan Ernst und MARKUS H. in die Extreme Rechte in Nordhessen. Der LINKEN gelang es, Zusammenhänge insbesondere beim Waffenhandel und der rassistischen Mobilisierung in Form von KAGIDA und AfD ab 2014 zu thematisieren. Diese wurde von den Sicherheitsbehörden stark verharmlost und die Kontinuität extrem rechter Narrative und Positionen verkannt. So wurden gleichzeitig die Betroffenen rechter Gewalt alleine gelassen, deren Erfahrungen nicht in die Bewertung der neuen rechten Gruppierungen und Organisationen einbezogen wurden. Das Fragerecht der LINKEN wurde bei diesen Themen ständig missachtet, insbesondere durch das Verhalten der CDU. Die Grünen stellten sich still hinter ihren Koalitionspartner. Dieses Auftreten sprach Bände hinsichtlich des Aufklärungsinteresses der Regierungsfractionen.

Für die Sicherheitsbehörden Polizei und Verfassungsschutz ist ein Vertrauensverlust festzustellen. Es besteht Unsicherheit darüber, welche Neonazis vom Staat bezahlt werden, um dann braun-getrübte Informationen an die Sicherheitsbehörden zu geben. Für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt ist oftmals nicht absehbar, ob ihre Erfahrungen von den Sicherheitsbehörden ernst genommen werden oder ob sie eine erneute Viktimisierung erfahren. Die mangelnde Transparenz auch aufgrund von 120-Jahren Geheimhaltungsfristen, aufgrund von Schwärzungen und gelöschten bzw. gesperrten Akten, die für Aufarbeitung durch die Zivilgesellschaft oder wissenschaftliche Forschung nicht zur Verfügung stehen, führt zu Misstrauen gegenüber dem Verfassungsschutz.

Die übergeordnete Frage des Ausschusses war es, ob der Mord durch die Sicherheitsbehörden hätte verhindert werden können. Wäre Stephan Ernst bereits für den Mordversuch an Ahmed I. von der Polizei ermittelt und verurteilt worden, so ist die LINKE überzeugt, wäre es eine logische Konsequenz gewesen, dass der Mord an Walter Lübcke so nicht hätte erfolgen können. Stephan Ernst wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gefängnis gewesen und hätte schlicht nicht die Möglichkeit gehabt. Ob der Mord hätte verhindert werden können, wenn die Akten von Stephan Ernst und MARKUS H. beim Verfassungsschutz nicht gelöscht und gesperrt worden wären, ist für DIE LINKE wiederum Spekulation. Dies liegt aber vor allem daran, dass der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem im Bereich „Rechtsextremismus“ in den seltensten Fällen funktioniert und selbst die jahrelange rechtsterroristische Mordserie des NSU nicht verhindert hat.

i. **Versagen des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem**

Beim Mordversuch an Ahmed I. und dem Mord an Walter Lübcke versagte der Verfassungsschutz als sogenanntes Frühwarnsystem. Es besteht ein analytisches Versagen bezüglich rechten Terrors, das sich seit Jahrzehnten durch die Arbeit des Verfassungsschutzes zieht. Da rechter Terror nicht primär den Staat anvisiert, sondern auf gesellschaftliche Spaltung und Verunsicherung abzielt, wird er vom Verfassungsschutz in seiner Drastik verkannt. Die Extremismustheorie bildet den Grundstein dieser Fehleinschätzung, da sie den Staat und nicht die Menschenrechte und –würde des Einzelnen zum Maß der Beurteilung erhebt. Wenn Rechte morden, dann meist als Beitrag zu einer homogenen Volksgemeinschaft, für die der Nationalstaat den Rahmen bilden soll. Dafür braucht es keine Bekennerschreiben, wie schon die Terrorserie des NSU gezeigt hat. Die Betroffenen wissen, dass sie gemeint sind. Und genau diese menschenverachtende Wirkungsweise rechten Terrors entgeht dem Verfassungsschutz systematisch. Die Sachverständige Kirsten Neumann zitierte in diesem Kontext Gideon Botsch, der treffend formulierte:

„Nachdem die Taten des NSU im Anschluss an den Freitod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt vom 4. November 2011 bekannt wurden, zeigten sich führende Vertreter der generischen Extremismusforschung überrascht: Man hätte sich „nicht vorstellen können, dass Nazis sogar Morde begehen können. So erklärte der Totalitarismus- und Extremismusforscher Klaus Schroeder ... im Interview mit der Chemnitzer Freien Presse: ‚Dass gezielt gemordet wird, hätte ich nie für möglich gehalten. ... Darauf waren Wissenschaftler, Politiker und Verfassungsschützer nicht gepolt‘ – und auch der ... Extremismusforscher Eckhard Jesse sprach mit Blick auf den NSU-Terror im Bayernkurier von den ‚mörderischen Vorgängen‘, ‚mit denen wohl keiner gerechnet hatte‘.“¹¹⁹⁴

DIE LINKE ist davon überzeugt, dass der Verfassungsschutz in seiner jetzigen Form auch weiterhin hinter der gesellschaftlichen Wirklichkeit zurückbleiben wird. Es wird versäumt, die Dynamik der Extremen Rechten nachzuvollziehen, die 2014 ihren Fokus auf Migrationspolitik verlegte und aktuell zusehends auf Klimaschutz als Feindbild erweitert. Der Verfassungsschutz wird seine Tradition der Nichtwahrnehmung von extrem rechter Gewalt fortsetzen, wenn er weiter den Angriff auf staatliche Strukturen zum Maß der eigenen Zuständigkeit erhebt und dabei brennende Geflüchtetenunterkünfte als Folge bürgerlicher Unzufriedenheit verharmlost.

Die fehlende Strategie des Verfassungsschutzes zum Umgang mit extrem rechter Gewalt, die sich gegen marginalisierte Gruppen richtet, kann einem Beispiel illustriert werden: Robert Schäfer, der ehemalige Präsident des LfV, hatte im Ausschuss als Zeuge ausgesagt, dass ihm die „Aktivitäten im Umfeld von Unterkünften, die geflüchtete Personen aufgenommen haben“, durchaus Sorge bereitet hätten. Daher habe er im letzten Quartal 2015 hundert „Rechtsextreme“, denen von seiner Behörde schwerste Straftaten zugetraut wurden, präventiv mit einer Anklopfaktion angesprochen. Die Aktion sei gemeinsam mit der Polizei durchgeführt worden.¹¹⁹⁵ Die Initiative folgt zwar einer nicht zu kritisierenden Intention. Dennoch ist DIE LINKE der Meinung, dass die Abwehr von rechter Gewalt nicht das Aufweichen rechtsstaatlicher Grundsätze wie dem Trennungsgebot bedeuten darf. Diese Auffassung teilte auch der Sachverständige Dr. Benjamin Rusteberg:

„Wenn der Verfassungsschutz in Hessen tatsächlich solche Gefährderansprachen durchführen würde, wäre das meines Erachtens schlicht rechtswidrig, weil das nicht in den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes fällt, weil das eine Maßnahme mit Eingriffscharakter ist, die nach außen geht. Das ist eben eine polizeiliche Maßnahme, die dem Verfassungsschutz nicht zusteht.“¹¹⁹⁶

DIE LINKE sieht keinen Bedarf für die Ausweitung sicherheitsbehördlicher Kompetenzen im Kampf gegen Rechts. Historisch betrachtet wurden Verschärfungen der Sicherheitsgesetze letztlich immer gegen progressive, linke, antifaschistische Kräfte gewendet. Stattdessen wäre es ein vielversprechender Anfang, analytische Kompetenz aufzubauen, die bestehenden Mittel gegen die Extreme Rechte auszu-schöpfen und begangene Straftaten juristisch und polizeilich konsequent zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen.

RASSISTISCHE MOBILISIERUNG ALS BESORGTE BÜRGER VERHARMLOST

Elementar zum Verständnis des behördlichen Versagens beim Mordversuch an Ahmed I. und dem Mord an Walter Lübcke ist der Umgang mit der rassistischen Mobilisierung ab 2014. Insbesondere hinsicht-

¹¹⁹⁴ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 77.

¹¹⁹⁵ Vgl. Robert Schäfer, ehem. Präsident des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 36. Sitzung am 14.12.2022, S. 8, 69, 71.

¹¹⁹⁶ Dr. Benjamin Rusteberg, UNA 20/1 Protokoll der 12. Sitzung am 23.04.2021, S. 83.

lich der rassistischen, islamophoben und flüchtlingsfeindlichen Inhalte bei konstanter Teilnahme bekannter Personen der Extremen Rechte bei Kundgebungen von KAGIDA ist absolut unverstandlich, wieso das LfV sich nicht zustandig fuhlte. Trotz Dossiers des MBT oder von antifaschistischen Gruppen, die genau diese Punkte bereits fruh benannten, blieb das LfV bei der Einschatzung, es handle sich in erster Linie um „besorgte Burger“. Auch Prof. Dr. Matthias Quent sprach von einem „Muster der Verharmlosung“, bei der „Rechtsextremismus“ nicht benannt werde und eine Beobachtung „um Jahre zu spat“ komme.¹¹⁹⁷ Er kam zu dem Schluss, den auch DIE LINKE teilt:

„Im Hinblick auf eine Fruhwarnfunktion, also bevor etwas Schlimmes passiert ist, Strukturen zu entdecken, Narrative zu entdecken – das ist mein Eindruck auch jetzt aus der Recherche in der Vorbereitung –, sind zivilgesellschaftliche Akteure, Journalist*innen, antifaschistische Recherchegruppen naher an dem, was passiert, als das Behorden in der Bewertung sind.“¹¹⁹⁸

So lasst sich festhalten: Stephan Ernst und MARKUS H. waren nie aus der rechten Szene ausgestiegen. Nachdem sich die Strukturen aufgelost hatten, in denen sie in den 2000er Jahren aktiv waren, war eine organisatorische Lucke entstanden. Die Extreme Rechte wurde dadurch zunachst weniger sichtbar. Als die Lucke von eben jenen Gruppierungen wie KAGIDA und der AfD gefullt wurden, suchten Ernst und H. dort Anschluss. Sie konnten die selben Inhalte vertreten wie in der NPD und den Kameradschaften, ihnen wurde aber mit Akzeptanz seitens der Sicherheitsbehorden und des CDU-gefuhrten Innenministeriums begegnet. Es handelte sich ja um „besorgte Burger“. In dieser Verkennung rassistischer, menschenverachtender Inhalte als „burgerlich“ lag ein zentrales Versagen der Sicherheitsbehorden unter Beuth, das viele Folgeprobleme schaffte. KAGIDA und die AfD wirk(t)en als Persilschein fur die Extreme Rechte der 2000er, die ihre menschenverachtenden Inhalte jetzt ungeniert auf die Strae tragen konnten, ohne die Beobachtung des Verfassungsschutzes als „rechtsextrem“ furchten zu mussen. Die Folge waren massenhaft „inaktive“ Rechtsextreme, die zwar als Neonazis bei KAGIDA mitliefen, aber in der Definition des LfV als „Burgerliche“ durch das Raster fielen. Davon zeugen auch die 1345 Personendatensatze zu „Rechtsextremisten“, die im Jahr 2015 geloscht und gesperrt wurden.

AKTENLOSCHUNG IM MASSENVERFAHREN

Die Verharmlosung rechter Gewalt zeigt sich beispielhaft bei der Praxis von Aktenloschungen in der Abteilung Rechtsextremismus des LfV. Obwohl Prof. Dr. Warg von der Hochschule des Bundes fur offentliche Verwaltung angab, es gebe in den Sicherheitsbehorden eine „hohere Awareness [...] gegenuber den Moglichkeiten, etwa dass Personen tatsachlich vom Radar abtauchen und als Fanatisierte [...] dann Gefahr laufen, Straftaten zu begehen“¹¹⁹⁹, war diese Erkenntnis nicht praxisleitend im Bewusstsein des Hessischen Landesamts fur Verfassungsschutz verankert. Das sogenannte Listensperrverfahren, bei dem allein im Jahr 2015 insgesamt 1345 gespeicherte Datensatze zu Personen der Extremen Rechten, die aufgrund ihrer Ideologie per se als gewaltorientiert und menschenverachtend einzuschatzen sind, ohne nennenswerte Prufung geloscht und gesperrt wurden, belegt dies eindrucklich. Da sich der Datensatz von Stephan Ernst im Listensperrverfahren befand, wird bedruckend deutlich, welche drastischen Folgen die Prozesse der Verharmlosung im Landesamt haben konnen.

Bis nach dem Mord an Walter Lubcke wurden insgesamt 2750 Personendatensatze aus dem Bereich „Rechtsextremismus“ anhand eines Listenverfahrens geloscht und gesperrt. In all diesen Fallen ist davon auszugehen, dass es keine Einzelfallprufung der Person, keine Recherchen zu aktuellen Aktivitaten gegeben hat. Selbst das LfV hat hier einsehen mussen, dass das Vorgehen nicht tragbar ist, weshalb

¹¹⁹⁷ Vgl. Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, 23.

¹¹⁹⁸ Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, 23

¹¹⁹⁹ Prof. Dr. Gunter Warg, UNA 20/1 Protokoll der 12. Sitzung am 23.04.2021, S. 21-22.

die gesperrten Datensätze nach dem Mord an Walter Lübcke neu überprüft werden. DIE LINKE ist bestürzt, dass diese Erkenntnis erst aufgrund eines rechtsterroristischen Mordes eintrat und entsetzt über die Arbeitsweise einer Behörde, die leider aktuell einen essenziellen Teil der Sicherheitsarchitektur Hessens bildet. Es bleibt nur zu hoffen, dass sich unter den 2750 Personen nicht noch mehr Stephan Ernsts befinden.

ii. **Keine vehemente Strafverfolgung der Extremen Rechten durch Polizei und Justiz**

Die LINKE hält die Strafverfolgung von militanten Neonazis für unzureichend. Häufig dauert es Jahre bis es zu Gerichtsverfahren kommt, wenn überhaupt. Die Masse an Einstellungen nach §170II StPO – also dem fehlenden hinreichenden Tatverdacht –, die auch diesem Bericht zu entnehmen ist, zeugt von nachlässiger Ermittlungsarbeit und -motivation. Doch auch nach der Verurteilung lässt die Vollstreckung von Haftbefehlen zu wünschen übrig. Das Ausbleiben juristischer Konsequenzen bestärkt rechtsmotivierte Täter in ihrem Handeln. Auch die aktuelle Zahl von 66 Gefährdern aus dem rechten Spektrum, die das BKA führt, ist bei der Zahl rechter Gewalttaten, die jährlich um die 1000 schwankt, nicht realistisch. Wenn Polizei und Justiz wegsehen und menschenverachtende Gewalt der Extremen Rechten nicht als Problem für die Gesellschaft anerkennen, ist das ein massives Problem. Ein Staatsschutz-Mitarbeiter sagte im Ausschuss, dass die Gerichte die rechte Tatmotivation häufig nicht anerkennen. Er betonte, wie schwierig es sei Verfahren im Bereich rechter Staatsschutzdelikte bis zur Verurteilung zu bringen.¹²⁰⁰ Hier muss auch an den Gerichten ein Umdenken stattfinden.

Zur Strafverfolgung der Extremen Rechten gehören auch Ermittlungen zu Finanzierungsquellen und Waffenhandel. Bezüge in die organisierte Kriminalität wurden bisher in erster Linie in Thüringen ermittelt. Die Ausführungen in Teil 3 d. belegen allerdings, dass es auch in Hessen Ansatzpunkte für Ermittlungen in diesem Bereich gibt, die bisher vernachlässigt werden.

Bei den Ermittlungen zum Mordfall Lübcke zeigten sich Defizite bei den Ermittlungen zu Zusammenhängen in die rechte Szene. Insbesondere der Zusammenhang mit KAGIDA, die bei der Bürgerversammlung störten und an deren Kundgebungen auch Ernst und H. aller Wahrscheinlichkeit nach teilnahmen, wurden schlecht bis nicht ermittelt. Die Petition von P148, dem Organisator von KAGIDA, war bei den Ermittlungen kein Thema. Genauso wie dessen Anwesenheit in der ersten Reihe bei der Bürgerversammlung. Von der SOKO wurde P148 nicht einmal vernommen, beispielsweise um die Intensität des Kontakts zu Ernst und H. beurteilen zu können.

Der Sachverständige Joachim Tornau wies in seiner Befragung mehrfach darauf hin, dass es der Polizei an „professionelle[m] Sachverstand auch auf dem Gebiet des Rechtsextremismus“ mangle.¹²⁰¹ Er benannte Defizite bei der Beurteilung von Asservaten, die beispielsweise Schriften mit Anweisungen zum bewaffneten Kampf oder zum führerlosen Widerstand unbeachtet ließen und nicht weiter untersuchten.

¹²⁰⁰ Vgl. Zeuge B., Mitarbeiter ZK 10 Kassel, UNA 20/1 Protokoll der 26. Sitzung am 09.03.2022, S. 90: „Ich habe Prozesse gegen Leute gehabt, die regelmäßig mit rechten Straftaten in Erscheinung getreten sind. Da komme ich dahin, dann sagt die Richterin: Wie kommen Sie dazu zu sagen, dass der rechts ist? – Da sage ich: Ganz einfach, weil wir schon zig Verfahren hatten. – Ja, aber es ist doch noch keine Eintragung. – Da sage ich: Die Nachbarn rufen an, da wird ‚Heil Hitler!‘ aus dem Fenster gerufen. – Ja, wie will denn der Nachbar sagen, wer gerufen hat? – Die Verfahren werden regelmäßig eingestellt.“

Der hat auf Facebook einen Eintrag mit ‚Sieg Heil!‘ und ‚Heil Hitler!‘. Ach, da muss einer meiner Gäste – – Da muss ich ver-gessen haben, mich auszuloggen. Ich war das nicht. – Die Sachen werden alle eingestellt. Es ist wahnsinnig schwer, in unse-rem Bereich Erfolge in diesem Deliktsspektrum zu verzeichnen. Das können Sie mir echt glauben.“

¹²⁰¹ Joachim Tornau, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 31.03.2021, S. 21.

MANGELNDE EINORDNUNG ALS PMK

Ein weiteres Problem, das neben Konsequenzen für die Betroffenen auch eine Verzerrung von Statistiken mit sich bringt, ist die mangelhafte Einstufung von Straf- und Gewalttaten als politisch-rechts motiviert. Dabei zeigte sich beispielsweise nach den Terrorataten des NSU, dass für die ermittelnden Behörden ein rechter Tathintergrund undenkbar ist und eher über Jahre das Umfeld der Betroffenen ausermittelt wird, als das Motiv Rassismus in Betracht zu ziehen. Bei Übergriffen auf gesellschaftliche Minderheiten ist dieser Mechanismus leider noch immer Teil des Standardrepertoires der Polizei. Auch bei den Ermittlungen zum Mordversuch an Ahmed I. erfolgte lange keine Einordnung als PMK-rechts – dies erfolgte erst, als das Verfahren nach dem Mord an Lübcke vom GBA übernommen wurde. DIE LINKE sieht hier ein Defizit, das durch das sogenannte polizeiliche Erfahrungswissen verstärkt wird und dem in der Behörde dringend durch eine Auseinandersetzung mit der Definition rechtsmotivierter Taten, Rechtsterrorismus und Rassismus begegnet werden muss.

Ein Kernproblem sieht die LINKE in der Handlungsweise, rechte Taten nach ihrer Erscheinungsform und nicht nach ihrem Inhalt zu bestimmen. Das Wissen von Betroffenen rechter Gewalt muss systematisch in die polizeiliche Beurteilung einbezogen und als Expertise genutzt werden. Die Zielauswahl der Täter:innen ist dabei zu berücksichtigen und sendet zumeist eine eigene Botschaft. Die LINKE begrüßt zwar die Reform des PMK-Definitionssystems, dank der die Sicht der Betroffenen in die Beurteilung der Tat einzubeziehen ist. Dennoch wird die Umsetzung und das Gewicht, das den Aussagend er Betroffenen eingeräumt wird, abzuwarten sein. Die Erfahrungen von Ahmed I. im Kontakt mit der Polizei fanden vor der Reform statt. Es bleibt zu hoffen, dass seine Perspektive heute eine andere Würdigung erfahren würde.

STRUKTURELLER RASSISMUS UND MANGELNDER OPFERSCHUTZ

An das Problem, dass Betroffenenperspektiven nur mangelhaft berücksichtigt werden, schließen unmittelbar die Aspekte struktureller Rassismus und mangelnder Opferschutz an. Betroffene rechter und rassistischer Gewalt berichten häufig davon, dass ihren Erzählungen zum Tathergang und möglichen Täter:innen nicht geglaubt wird. Kirsten Neumann berichtete aus ihrer Praxis der Beratungsstelle MBT, dass insbesondere „BIPOC-Menschen beschreiben, dass sie wie Verdächtige behandelt werden, als wären sie Schuldige und nicht Opfer eines Verbrechens oder Angehörige eines Mordopfers“.¹²⁰² Hier kommen rassistische Strukturen in der Polizei zum Tragen, die oben bereits als „polizeiliches Erfahrungswissen“ angerissen wurden. Beispiele lassen sich viele finden: Die Ermittlungen gegen die Überlebenden des NSU und die Angehörigen der Mordopfer, der Umgang mit Ahmed I. oder die Todesfälle insbesondere Schwarzer Menschen in Polizeigewahrsam.

Im Umgang mit Betroffenen sieht die LINKE die Polizei in der Pflicht, die Betroffenen nicht erneut zum Opfer zu machen. Kirsten Neumann erläuterte dazu:

„Dieser Prozess wird als Viktimisierung bezeichnet. Er besteht aus Interaktion von Täter*innen, Betroffenen der Gewalt und anderen Akteur*innen und ist durch verschiedene Voraussetzungen und Tatfolgen gekennzeichnet.

Dabei werden drei Stufen unterschieden. Primäre Viktimisierung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Tat und wird durch verschiedene Opfer- und Täter*innenfaktoren und Situationsmerkmale beeinflusst. Sekundäre Viktimisierung [...] ist eine Verschärfung der primären und entsteht durch Fehlreaktionen des sozialen Umfelds und öffentlicher Institutionen. Vor allem der Polizeikontakt ist in der Regel einer der wichtigsten Faktoren in diesem Prozess. Die dritte Stufe ist

¹²⁰² Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 75.

die tertiäre Viktimisierung, die zu einer Verfestigung der Opferidentität und damit zu einem veränderten Selbstbild führt. Die verschiedenen Stufen müssen dabei nicht zwangsläufig aufeinanderfolgen.“¹²⁰³

Die Polizei muss also besonders sensibilisiert sein, um sekundäre Viktimisierungen zu verhindern. Dazu müssen sich Beamt:innen ihrer Vorurteile und Stereotype bewusst sein, um sie bearbeiten zu können. Auch seitens der EU gibt es dazu Vorgaben. DIE LINKE sieht die Notwendigkeit, die EU-Opferschutzrichtlinie von 2015 konsequent umzusetzen – sowohl theoretisch als auch in der Praxis. Zur Richtlinie gehören beispielsweise die Information der Betroffenen über Beratungs- und Unterstützungsangebote, über den Verlauf des Falls, über ihre Recht auf Teilnahme am Strafverfahren sowie das Recht auf Schutz oder das Recht zu verstehen und verstanden zu werden.

Für DIE LINKE ist es spätestens jetzt an der Zeit, dem strukturellen Rassismus in der Polizeiarbeit entgegenzutreten und eine kritische Reflexion polizeilicher Arbeit zu beginnen. Betroffene rechter Gewalt dürfen keine Kriminalisierung aufgrund ihrer Betroffenheit erfahren. Dabei geht es entgegen der vielfach propagierten Einschätzung nicht darum, allen Beamt:innen grundsätzlich Rassismus zu unterstellen. Vielmehr muss die subtile Wirkungsweise von strukturellem Rassismus benannt und ausgehebelt werden. Dafür braucht es aber ein entsprechendes Wissen seitens der Beamten, welche Fallstricke sich durch die behördliche Logik innerhalb der Polizei und durch ihre Einsatzpraxis ergeben.

Dabei darf der politische Einfluss auf polizeiliche Praxis nicht unterschätzt werden. Durch die Orientierung von Innenminister Beuth am sogenannten „subjektiven Sicherheitsgefühl“, das von der deutschen Mehrheitsgesellschaft und insbesondere dem CDU-Wählerklientel definiert wird, werden nur bestimmte Orte kriminalisiert: Orte, an denen sich migrantisch-gelesene Menschen aufhalten; Orte, an denen Graffiti zu sehen sind; Orte, an denen die Mülltonne übertoll ist; Orte, wo nachts die Straßenlaterne nicht geht, weil keiner der Anwohnenden einen direkten Draht ins Ordnungsamt hat. Sprich: Orte, die aufgrund rassistischer oder sozialchauvinistischer Zuschreibungen von einer weißen Mehrheitsgesellschaft als „unsicher“ wahrgenommen werden. Die Orientierung polizeilicher Arbeit am subjektiven Sicherheitsgefühl bringt folglich vor allem eine Orientierung an Vorurteilen und Stereotypen, die strukturelle Diskriminierung durch die Polizei legitimiert.

iii. **Die Folgen des Versagens des Verfassungsschutzes**

Die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes hatte auch Konsequenzen, die im Untersuchungsausschuss im Detail nachvollzogen wurden. Die Neonazis Stephan Ernst und MARKUS H. verschwanden vom Radar der Behörde, obwohl genau das zu verhindern gewesen wäre.

BRANDGEFÄHRLICH VS. ABGEKÜHLT

Noch im Jahr 2009 hatte der damalige Präsident des LfV, Alexander Eisvogel, zu Stephan Ernst notiert, er sei ein brandgefährlicher Mann. Doch dessen Einschätzung brachte keine Konsequenzen mit sich. Beteiligte Sachbearbeiter:innen wechselten und die Notiz geriet in Vergessenheit. Zwar war die Grundlage, auf der Eisvogel die Einschätzung getroffen hatte, weiterhin für alle einsehbar. Doch offensichtlich machte sich niemand die Mühe, so genau hinzuschauen. Das Vorstrafenregister von Stephan Ernst und auch seine Einbindung in die rechte Szene waren eindeutige Anhaltspunkte für dessen Gefährlichkeit. Insbesondere, da keine Hinweise vorlagen, dass er sich von der menschenverachtenden, neonazistischen Ideologie der Extremen Rechten entfernt hätte. Betrachtet man die Liste an Delikten, für die Stephan Ernst als Tatverdächtiger notiert ist, wird deutlich, dass er seit seiner Jugend Gewalt ausübte und auch die Geburt seines Sohnes Anfang der 2000er keinen befriedenden Effekt auf Ernst hatte.

¹²⁰³ Kirsten Neumann, UNA 20/1 Protokoll der 11. Sitzung am 23.03.2021, S. 76.

Das behördliche Narrativ des „Abkühlens“ wurde bereits in Teil 2 d. entkräftet. Dass es so stark zum Tragen kam, ist nach Mutmaßung der LINKEN aber auch dem Listensperrverfahren geschuldet, über das die Personenakte von Stephan Ernst gelöscht und gesperrt wurde. Das LfV versäumte es aufgrund dieses beschleunigten Vorgehens, die Vita des Rechtsterroristen Stephan Ernst gründlich zu betrachten und Recherchen anzustellen oder sich gar Gedanken über mögliche Gründe für seine Inaktivität zu machen. Die Qualität der Prüfung, die das LfV vor der Aktenlöschung durchführte, war folglich unzureichend und entsprach nicht einmal den gesetzlichen Vorgaben. Da das Listenverfahren aufgrund einer Überlastung von Abteilung 2 eingeführt wurde, ist anzunehmen, dass auch die inhaltliche Arbeit der Abteilung entsprechend mangelhaft war. Zumindest spiegelt sich diese Einschätzung in der fehlerhaften Bearbeitung von Stephan Ernst, bei der die Zuordnung von Veranstaltungsteilnahmen sowie die Identifizierung auf Fotos nicht erfolgte. DIE LINKE bemängelt die Leichtfertigkeit, die der Verfassungsschutz in der Bearbeitung rechter Gewalttäter an den Tag legt.

AKTENLÖSCHUNG TROTZ LEGALER BEWAFFNUNG

Auch bei der Bearbeitung von MARKUS H. zeigte sich die Fahrlässigkeit des Landesamts. Nachdem MARKUS H. bereits seit 2008 völlig ungestört in einem Schützenverein das Schießen mit scharfen Waffen trainierte, wurde sein Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte letztendlich 2015 bewilligt. Der Verfassungsschutz verschlief es, dies zu verhindern. Mittel und Wege hätte es durchaus gegeben. Da ist zum einen der Vermerk über H.s Verhalten auf YouTube, wo er offen rechte Inhalte propagierte und bestärkte, der nicht ans Gericht übermittelt wurde. Ob dies an der Krankheit des Sachbearbeiters, der mangelnden Aktenführung oder der Fehleinschätzung der Relevanz des Vermerks lag, ist dabei irrelevant. Fest steht: Das Landesamt hat nicht alles getan, um den legalen Waffenbesitz eines gefestigten Neonazis zu verhindern. Über eine Recherche im Internet wäre es ein Leichtes gewesen, weitere Postings von H. zu finden, die inhaltlich eindeutig extrem rechts sind. Diese Recherche wäre auch der Waffenbehörde möglich gewesen – dafür hätte sie aber vom Landesamt über H.s Accounts in Kenntnis gesetzt werden müssen. DIE LINKE hat kein Verständnis dafür, wieso das LfV bei militanten Neonazis nachlässig agiert und insbesondere bei der Bewaffnung, die rechte Angriffe um ein Vielfaches tödlicher werden lässt, nicht mit größtmöglicher Vehemenz eingeschritten ist.

An diese Kritik schließt sich die zur Aktenlöschung an. Allein der Waffenbesitz eines militanten Neonazis ist nach Ansicht der LINKEN Grund genug, dessen Akte nicht frühstmöglich auszusortieren. Bei Bekanntwerden von Informationen, die H.s rechte Gesinnung gerichtsfest belegt hätten, wäre ein Entzug der Waffenbesitzkarte möglich gewesen. Doch die Entwaffnung der rechten Szene scheint für das LfV kein Anliegen zu sein, dass die Verlängerung einer Speicherfrist begründet könnte. Natürlich hätte auch die Selbst- und Fremdbezeichnung von H. als Führungsperson für eine Verlängerung ausreichen können. Hier war das Landesamt aber der Meinung, den Hinweis hintenanstellen zu können, da es selbst keine Anhaltspunkte dazu sah. Betrachtet man die überregionale Beteiligung H.s an Aktivitäten der Extremen Rechten, die Organisation von Anreisen zu rechten Demonstrationen und den Bezug zum führenden Kader der Extremen Rechten P136 – alles Informationen des Landesamts selbst – so scheint der LINKEN diese Einschätzung zumindest gewagt und es hätte auch mit gutem Grund eine andere getroffen werden können.

iv. Keine Verfolgung der Online-Hetze und mangelnde Solidarität

Bei der Entwicklung von Walter Lübcke zum Feindbild der Extremen Rechten spielte rechte Hetze im Internet eine entscheidende Rolle. Nachdem MARKUS H. das Video der Bürgerversammlung, versehen mit einer Einordnung als „Politiker ohne Maske“ hochlud, entfachte sich eine Welle des Hasses. Abgesehen davon, dass die Sicherheitsbehörden offensichtlich nicht dazu im Stande waren, die Instrumentalisierung von Lübckes Aussage für die neurechte Erzählung des „Großen Austauschs“ (oder die altrechte Erzählung von „Umvolkung“) zu erkennen und in ihrer Gefährlichkeit einzuschätzen, ist ihnen

grundsätzlich die Wirkweise einer entsprechenden Hetzkampagne für die rechte Szene entgangen. Die eingeleiteten Ermittlungen umfassten nur eine homöopathische Dosis der Beleidigungen und Bedrohungen im Netz, niemand wurde zur Rechenschaft gezogen.

Zwar brüstet sich die Landesregierung gerne mit ihrer Einrichtung der Meldestelle „Hessen gegen Hetze“. DIE LINKE ist allerdings der Meinung, dass eine Meldestelle nur dann eine sinnvolle Einrichtung ist, wenn aus den Meldungen auch Konsequenzen folgen. Stattdessen setzt Peter Beuth (CDU) augenscheinlich erneut auf den Effekt eines subjektiven Sicherheitsgefühls, das bereits nach der Meldung einsetzt. Denn tatsächlich ist das Portal mehr Schein als Sein. Durch 11.526 Meldungen im Zeitraum 16.1.2020-31.12.2022 wurden gerade einmal 20 Personen verurteilt, Stand Januar 2023.¹²⁰⁴

Auch Stephan Ernst und MARKUS H. hätten durch konsequente Ermittlungen im Internet auf den Radar der Sicherheitsbehörden gelangen können. Beide beteiligten sich an rechter Hetze im Netz und gaben unverblümt ihre Einstellung zu Geflüchteten und der Politik preis. Auch für die LINKE ist klar, dass Ermittlungen im Internet eine besondere Herausforderung sind, da die Identifizierung von tatverdächtigen Personen besonders schwer und das Feld für Tathandlungen unüberschaubar groß ist. Dennoch wäre es wichtig, einen Anfang zu machen. Denn die Verfolgung rechter Straftaten ist für DIE LINKE ein Muss – egal ob Online oder auf der Straße.

b. Handlungsempfehlungen

Der Mord an Walter Lübcke ist einer von mindestens drei rechten Mordanschlägen mit Todesopfern in Hessen in den letzten 15 Jahren. Bei der Aufarbeitung jedes dieser Anschläge stand und steht das Agieren der Sicherheitsbehörden in der Kritik. In allen drei Fällen wurden parlamentarische Untersuchungsausschüsse eingesetzt, die das Handeln der Behörden und der ihnen übergeordneten Ministerien untersuchen und Handlungsempfehlungen erarbeiten sollten. Der Abschlussbericht zum NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen stellte 42 Handlungsempfehlungen auf, die bis heute nicht alle umgesetzt sind, ebenso wenig wie die Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags. So war Ergebnis einer Antwort auf einen Dringlichen Berichtsantrag von SPD, DIE LINKE und FDP aus dem Jahr 2020, dass die Empfehlung, ungeklärte Straftaten auf Bezüge zum Rechtsterrorismus und insbesondere zum NSU zu untersuchen, in weiten Teilen noch nicht umgesetzt ist.¹²⁰⁵ Auch die Oppositionsfractionen erarbeiteten Handlungsempfehlungen. Darüber hinaus machten die Skandale um rechtsextreme Chatgruppen in der Polizei deutlich, dass großer Reformbedarf bei Sicherheitsbehörden besteht, in diesem Fall bei der Polizei. Eine Expertenkommission legte nach langer Arbeit ebenfalls einen Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen zur Reform der Polizei vor.¹²⁰⁶ Auch diese sind noch nicht alle umgesetzt, so wurde beispielsweise das Disziplinarrecht nicht, wie empfohlen, verschärft.

Es ist von elementarer Bedeutung, dass aus der Aufarbeitung von staatlichem Versagen auch tatsächliche Konsequenzen gezogen werden. Daher mahnt DIE LINKE zunächst die Umsetzung der umfangreichen, bereits bestehenden Handlungsempfehlungen an. Ein Teil des Veränderungsbedarfs, der durch die Befassung mit der NSU-Mordserie und den rechtsextremen Chatgruppen festgestellt wurde, besteht auch heute fort, vergleichbare Versäumnisse musste auch dieser Ausschuss feststellen. Daher werden

¹²⁰⁴ Vgl. Drs. 20/9237 des Hessischen Landtags.

¹²⁰⁵ Vgl. Ausschussvorlage INA 20/21 des Hessischen Landtags, 26.06.2020.

¹²⁰⁶ Vgl. Abschlussbericht der Experten-Kommission „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“, Wiesbaden, 2021. URL: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-10/20210712_abschlussbericht_experten-kommission.pdf (zuletzt abgerufen am 17.06.2023).

die damals vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen, die bisher nicht umgesetzt wurden, hier zunächst bekräftigt.

ZU DEN HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER ANDEREN FRAKTIONEN

Wie üblich, finden sich auch im Abschlussbericht des gewählten Berichterstatters Gerald Kummer (SPD) Handlungsempfehlungen. Aufgrund des Umstands, dass die CDU einen konkurrierenden Abschlussbericht eingebracht hat, der dann entgegen des üblichen Vorgehens mit den Stimmen der Regierungsfraktionen zum offiziellen Abschlussbericht des Ausschusses wurde (siehe Kapitel 1 d.) und der ebenfalls Handlungsempfehlungen enthält, liegen auch als Konsequenz aus diesem Ausschuss bereits zahlreiche Handlungsempfehlungen der anderen Fraktionen vor. Einem großen Teil der Vorschläge des gewählten Berichterstatters kann sich DIE LINKE anschließen. So ist beispielsweise die bessere Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten über Rechtsradikalismus eine unbestrittene Forderung, die auch an anderer Stelle bereits vielfach gestellt wurde.¹²⁰⁷ Auch die Forderung, dass es dringend einen Polizei- und Bürgerbeauftragten braucht, an den sich Bürger:innen und Polizeibeamt:innen wenden können, wenn sie Hinweise auf mögliches Fehlverhalten und Übergriffe durch Polizist:innen haben, ist bereits vielfach erhoben worden. Inzwischen ist die Einrichtung einer solchen Stelle politisch beschlossen, wenn auch nicht mit den Ermittlungskompetenzen, die DIE LINKE für erforderlich hält. Skandalös bleibt, dass die Stelle seit mehr als zwei Jahren nicht besetzt wird.

Ja zu parlamentarischer Kontrolle, Nein zu Verstößen gegen das Trennungsgebot!

Nicht unterstützen kann DIE LINKE die Vorschläge für einen „modernen Verfassungsschutz“.¹²⁰⁸ Wenn man die Annahme hat, dass es einen Geheimdienst „Landesamt für Verfassungsschutz“ braucht, sind zwar einige der Vorschläge sinnvolle Reformvorschläge. Auch DIE LINKE ist der Auffassung, dass beispielsweise eine effizientere parlamentarische Kontrolle des LfV, eine andere Praxis bei der Einstufungspraxis sowie eine nachvollziehbarere Aktenführungs- und Speicherungspraxis dringend erforderlich sind, solange es ein Landesamt für Verfassungsschutz gibt.

Allerdings wird im Bericht des Berichterstatters auch gefordert, dass die „Koordinierte Zusammenarbeit mit der Polizei“ verbessert wird. Der Berichterstatter stellt sich darunter u.a. vor, dass „[d]urch eine optimal orchestrierte Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei [...] verhindert [wird], dass ein Überwachungsvakuum zwischen dem Nachrichtendienst und den Polizeibehörden entsteht [...]“.¹²⁰⁹ DIE LINKE hat massive verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich dieser Vorstellungen des Berichterstatters. Es ist eine Lehre aus dem Nationalsozialismus, dass Polizei und Geheimdienst voneinander getrennt sein müssen („Trennungsgebot“). Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst erneut klargestellt, was das Trennungsgebot konkret für den Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei bedeutet.¹²¹⁰ Im Beschluss erläutert das BVerfG, dass Verfassungsschutzämter weitreichende Befugnisse zur Informationsgewinnung und Datensammlung haben, ohne dass bereits der Verdacht einer Gefahr vorliegen müsse oder die überwachte Person in irgendeiner Form verantwortlich sei. Polizeibehörden hätten derartige Befugnisse nicht. Den Verfassungsschutzämtern würden nur so weitreichende Befugnisse eingeräumt, da der Umstand, dass sie nicht über eigene operative Anschlussbefugnisse verfügten, dazu führe, dass der Eingriff ein geringeres Gewicht habe. Das BVerfG stellt klar:

„Die weitreichenden Überwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden können verfassungsrechtlich aber nur gerechtfertigt werden, wenn die aus der Überwachung gewonnenen

¹²⁰⁷ Beispielsweise im genannten Abschlussbericht der Experten-Kommission.

¹²⁰⁸ Vgl. Kapitel „Moderner Verfassungsschutz“ des Sondervotums der SPD zum Abschlussbericht des UNA 20/1. Dabei handelt es sich größtenteils um den Abschlussbericht des Berichterstatters.

¹²⁰⁹ Ebd.

¹²¹⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 -.

Informationen nicht ohne Weiteres an andere Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen übermittelt werden dürfen ('informationelles Trennungsprinzip'). Ansonsten böte der Umstand, dass die Verfassungsschutzbehörde selbst nicht über operative Anschlussbefugnisse verfügt, den Überwachten am Ende doch kaum Schutz: Die der Verfassungsschutzbehörde verschlossenen eingriffsintensiven Folgemaßnahmen könnten dann von operativ ausgestatteten Behörden durchgeführt werden, die dabei die durch die Verfassungsschutzbehörde erlangten Informationen weiternutzten, ohne dass die für sie selbst als operative Behörden geltenden Datenerhebungsvoraussetzungen erfüllt sein müssten. Auf Seiten der empfangenden Behörde würden so die grundrechtsschützenden Eingriffsschwellen der Befugnisse operativer Behörden umgangen; zugleich verlöre auf Seiten der Verfassungsschutzbehörden der Umstand, dass diese ohne operative Anschlussbefugnisse sind, seinen schützenden Effekt. Um beides zu verhindern, sind hinreichende Übermittlungsvoraussetzungen verfassungsrechtlich unerlässlich.¹²¹¹

Auch der Vorschlag des ehemaligen LfV-Präsidenten Schäfer¹²¹², die Grundrechtseingriffe des LfV stärker durch unabhängige Richter kontrollieren zu lassen, würden zu einer besseren Kontrolle der Behörde führen.

Trotz aller Reformvorschläge, die systemimmanent auf eine Verbesserung der Arbeit des LfV hinwirken sollen, bleibt die Grundproblematik einer im Verborgenen arbeitenden Behörde bestehen. Die Informationsbeschaffung, die auf nachrichtendienstlichen Mitteln beruht, lässt eine Offenlage der Quellen und Einsatzmethoden nicht zu, ohne den Einsatzzweck oder die Quellen zu gefährden. Damit verbietet sich weitgehend eine zeitnahe Offenlage der gewonnenen Erkenntnisse.

Diese Beschränkung schließt eine Beurteilung der Erkenntnislage durch Dritte (andere Behörden, Gerichte, Betroffene) systematisch aus. Der Fall der gerichtlichen Überprüfung der Versagung einer Waffenbesitzerlaubnis für einen einschlägig bekannten Rechtsextremisten (H.), offenbarte dieses Dilemma. Aus Gründen des Quellenschutzes konnte dem urteilenden Gericht wichtige Erkenntnisse des LfV, sie zweifelsfrei zu einer Versagung geführt hätten, nicht vorgelegt werden. Ohne die Erkenntnisse war aber eine Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse nicht begründbar.

VERFASSUNGSSCHUTZ ABSCHAFFEN UND ERSETZEN DURCH EINE INFORMATIONEN- UND DOKUMENTATIONSSTELLE FÜR MENSCHENRECHTE, GRUNDRECHTE UND DEMOKRATIE

Auf tragische Weise hat der Verfassungsschutz in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass er seinen Zweck verfehlt. Als „Frühwarnsystem“, das über Bestrebungen gegen die in Grundgesetz und Hessischer Verfassung verankerten Grund- und Menschenrechte rechtzeitig informiert, hat er versagt. Der Leitgedanke des Verfassungsschutzes, auch bekannt unter dem Namen „Extremismustheorie“, wonach es eine gesellschaftliche Mitte gebe und extremistische Ränder, die die freiheitlich demokratische Grundordnung bedrohen und er daher Extremisten beobachten müsse, stellt sich bei wissenschaftlicher Betrachtung als unwahr bzw. unvollständig heraus. Der Sachverständige Prof. Dr. Matthias Quent stellte ausführlich Radikalisierungsprozesse dar. Er machte dabei deutlich, dass einen großen Einfluss auf individuelle Radikalisierungsprozesse die gesellschaftliche Stimmung macht. So habe es eine breite Radikalisierung ab 2014 gegeben, als flüchtlingsfeindliche Mobilisierungen zunahmen.¹²¹³ Es gab Pegida- und Kagida-Demonstrationen, bei denen sich Rechtsradikale und „bürgerlich-konservative“ gleichermaßen beteiligten, zeitlich betrieb die AfD in den Parlamenten flüchtlingsfeindliche Stimmungsmache. Stephan Ernst hat sich an den Kagida-Demonstrationen beteiligt und die AfD unterstützt. Dennoch galt er

¹²¹¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 -, Rn 120.

¹²¹² Vgl. Robert Schäfer, ehem. Präsident des LfV, UNA 20/1 Protokoll der 36. Sitzung am 14.12.2022, S. 26.

¹²¹³ Vgl. Prof. Dr. Matthias Quent, UNA 20/1 Protokoll der 13. Sitzung am 28.05.2021, S. 10.

beim Landesamt für Verfassungsschutz als „abgekühlt“. Diese Fehleinschätzung des Verfassungsschutzes ist systemimmanent. Wer davon ausgeht, dass Gefahren nur von extremen Randphänomenen an den Rändern ausgehen, schaut bei der „Mitte der Gesellschaft“ nicht hin – auch nicht, wenn diese deutlich nach rechts rutscht. Es gibt keine „Brandmauer“ im bürgerlich-konservativen Lager nach rechts. So war es die langjährige hessische ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete Erika Steinbach, die 2019 auf Twitter den Hass auf Lübcke neu entfachte. Inzwischen ist Steinbach Mitglied der AfD. Die Extremismustheorie des Verfassungsschutzes scheitert auch in diesem Fall.

Es wäre also mit wissenschaftlichen Methoden durchaus möglich, anhand öffentlicher Informationen ein Lagebild zu den konkreten Gefahren rechter Gewalt zu erstellen. Der Verfassungsschutz nutzt stattdessen lieber Informationen von Angehörigen der rechten Szene (V-Leute) und unterstützt diese somit finanziell. Darüber hinaus ist er mit seinen grundrechtsintensiven Eingriffsbefugnissen und seinem Handeln im Verborgenen, ohne ausreichende Kontrolle, ein Fremdkörper in der Demokratie. Daher empfiehlt DIE LINKE schon seit Langem die Abschaffung des Landesamtes für Verfassungsschutz und die Schaffung einer Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie. Ein dazu eingebrachter Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der ausführlich darlegt, wie diese Maßnahme umzusetzen wäre, fand bisher keine parlamentarische Mehrheit.¹²¹⁴

STÄRKUNG DER ZIVILGESELLSCHAFT UND ANTIFASCHISTISCHEN ENGAGEMENTS

Wie beschrieben, hat die gesellschaftliche Stimmung einen großen Einfluss auf Radikalisierungsprozesse. Wenn in Medien und dem bürgerlich-konservativen Lager die Angst vor Flüchtlingen geschürt wird, bestärkt dies rechte Gewalttäter. Insbesondere im Zusammenhang mit der Bürgerversammlung in Lohfelden wird deutlich, wie durch einige Posts in den Sozialen Medien eine Hetzkampagne losgetreten wurde, die Walter Lübcke zur Hassfigur in rechten Kreisen werden ließ und die letztlich seine Ermordung zur Folge hatte. Es fällt in den Bereich der Spekulation, was geschehen wäre, wenn das von H. verbreitete Video nicht derart viral gegangen wäre und er keine Echokammer im Netz gefunden hätte. Durch die Bestätigung im Netz konnte er sich in seiner politischen Einschätzung bestätigt sehen. Was wäre passiert, wenn er Widerspruch erfahren hätte, wenn Menschen das Video anders kontextualisiert hätten, wenn Menschen sich mit dem von Hetze betroffenen Lübcke solidarisiert hätten?

Es zeigt sich immer wieder, dass es entscheidend ist, dass Bürgerinnen und Bürger nicht schweigen, sondern klar Position gegen rechte Hetze beziehen und sich mit Opfern von rechter Gewalt solidarisieren. Die beste Prävention gegen rechte Gewalt ist es, sich jeder Form von Rassismus entgegenzustellen.

Viele zivilgesellschaftliche Akteure, antifaschistische Gruppen, Dokumentations- und Rechercheprojekte, Vereine, Initiativen, Bündnisse und Einzelpersonen leisten bereits einen wichtigen und effizienten Beitrag im Kampf gegen Rechts. Doch ihre Arbeit wird regelmäßig erschwert durch eine zu kurze Laufzeit von Förderprojekten. Antifaschistische Gruppen werden durch die Beobachtung und Diffamierungen durch den Verfassungsschutz in ihrer Arbeit behindert und teils sogar kriminalisiert. DIE LINKE erkennt die Arbeit dieser Gruppen als wichtigen Beitrag im Kampf gegen Rechts an und fordert ein Ende der Kriminalisierung von Antifaschist:innen und eine nachhaltige Förderung von Engagement gegen Rechts.

OPFER RECHTER GEWALT UNTERSTÜTZEN UND ERNST NEHMEN

Vorliegend wurde nicht nur der rechtsmotivierte Mord an Walter Lübcke, sondern auch der versuchte Mord an Ahmed I. untersucht. Insbesondere beim Umgang mit Ahmed I. ist polizeiliches Vorgehen the-

¹²¹⁴ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben zum Schutz der Verfassung und zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz, 17.09.2012, Drs.18/6176 des Hessischen Landtags.

matisiert worden, welches deutlichen Anlass zu Kritik gibt und eine Verbesserung im polizeilichen Umgang mit Opfern rechter Gewalt anmahnt. Wie schon die Angehörigen der Opfer des NSU hat auch Ahmed I. einen rassistischen Hintergrund des Anschlags auf ihn vermutet und der Polizei diesen Verdacht mitgeteilt. Die Polizei hat diesen Hinweis ignoriert. Auch wurde er nicht ausreichend durch die Polizei unterstützt, als er rassistische Schmierereien an der Unterkunft angezeigt hat. Im Gegenteil: Die Polizei ließ Ahmed I. mit seiner Angst vor rechten Tätern alleine und behandelte ihn unangemessen, indem sie ihn ohne Vorladung aus seiner Unterkunft abholte und ohne ausreichende Dolmetschung vernahm. Der Umstand, dass ihm sogar unterstellt wurde, er habe eine falsche Anzeige erstellt, um sich einen Vorteil zu verschaffen, zeigt, dass die Polizei vorurteilsbelastet und respektlos mit ihm umgegangen ist. Es liegt nahe, die Ursache hierfür im strukturellen Rassismus zu suchen.

Um derartiges Vorgehen zukünftig zu vermeiden, sind in der polizeilichen Ausbildung, aber vor allem auch während der polizeilichen Praxis, regelmäßige Schulungen und Supervisionen zum sensiblen Umgang mit Opfern sowie eine Auseinandersetzung mit Vorurteilen und strukturellem Rassismus notwendig. Gefährdete Personen müssen eine persönliche Ansprechperson bei der Polizei bekommen, eine professionelle Übersetzung in die Herkunftssprache muss bei jeder Vernehmung und jedem Gespräch sichergestellt werden. Das Recht auf Hinzuziehung eines Anwalts muss geachtet werden.

REDUZIERUNG DES WAFFENBESTANDS

Die Landesregierung ist aufgefordert, sich entschieden für eine Reduzierung letaler Schusswaffen einzusetzen. Dazu fordert DIE LINKE Maßnahmen sowohl im Bereich der legalen wie auch der illegalen Waffen.

LEGALE WAFFEN

- Inhaber:innen von waffenrechtlichen Erlaubnissen sollten bei Ersterwerb der entsprechenden Erlaubnisse und dann alle drei Jahre ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Attest vorlegen müssen – analog zu dem bisherigen Verfahren des Ersterwerbs der entsprechenden Erlaubnisse bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eine vollständige Umstellung auf nichttödliche Waffen im Schießsport würde unmittelbar die Verfügbarkeit dieser Waffen reduzieren. Dazu sind Gespräche mit den entsprechenden Sportvereinen und -verbänden zu führen und Alternativen in den Wettkampffregeln zu erarbeiten. Bis zur Umsetzung dieser Regelungen sollten Waffen und Munition getrennt voneinander ausschließlich in besonders gesicherten Bereichen der Sportstätten aufbewahrt werden dürfen. Waffen für Wettkämpfe sollten ausschließlich anlassbezogen in besonders gesicherten Aufbewahrungsbehältnissen transportiert werden dürfen.
- Europaweit müssen die Vertriebswege von Waffen langfristig lückenlos dokumentiert werden. Jede Ein- und Ausfuhr von Waffen, jede Weitergabe oder Vernichtung muss unmittelbar der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden. Sollte der Geschäftsbetrieb erlöschen, sind die entsprechenden Vertriebsunterlagen bei den zuständigen Waffenbehörden zu hinterlegen.

ILLEGALE SCHUSSWAFFEN

- Während der Ermittlungsdruck gegen Inhaber:innen illegaler Waffen erhöht werden muss, muss in einer Übergangsfrist von sechs bis zwölf Monaten die Möglichkeit bestehen, Waffen und Munition straffrei bei den Polizeibehörden abzugeben.
- Beim Landeskriminalamt sollten spezielle Ermittlungsgruppen gegründet werden, um den Ermittlungsdruck in szenetypischen Zusammenhängen zu erhöhen. Dabei muss eine bundesweite Zusammenarbeit sichergestellt werden.

- Um illegalem Waffenhandel möglichst vielfältig entgegenzutreten, muss zusätzlich untersagt werden, echte, funktionsfähige Waffen als sogenannte Dekorationswaffen zu nutzen. Die Möglichkeit, Waffen über einen mehr oder weniger aufwändigen Rückbau wieder als scharfe Waffe nutzen zu können, darf nicht hingenommen werden. Dekorationswaffen sollten alternativ durch Repliken ersetzt werden, die der Belastung einer Schussabgabe nicht standhalten würden.

KONSEQUENTE STRAFVERFOLGUNG GEGEN RECHTS

Wie bereits dargestellt, ist die Strafverfolgung von militanten Neonazis aus Sicht der LINKEN mangelhaft. Stephan Ernst beging seit seiner Jugend schwerste Gewaltverbrechen. Die verhängten Strafen verfehlten offenbar ihren Zweck. Teilweise müssen die Strafen im Rückblick als zu niedrig angesehen werden. Auch die große Anzahl an eingestellten Verfahren gegen Neonazis zeugen von einer nachlässigen Strafverfolgung. Es ist notwendig, dass die Strafverfolgungsbehörden die Gefahren, die von Neonazis ausgehen, ernst nehmen. Wenn bei Neonazis Waffen und Sprengstoff gefunden werden, muss auch damit gerechnet werden, dass die Neonazis diese auch einsetzen wollen. Es bedarf Fort- und Weiterbildungen bei den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz zur Gefährlichkeit von Neonazis, zu deren Ideologie und deren Verbindungen in die Organisierte Kriminalität, damit die Gefahr erkannt wird, rechtsradikal motivierte Straftaten als solche identifiziert werden, Wachsamkeit geschult wird und angemessene Strafen verhängt werden.

Auch im Bereich der Hasskriminalität, insbesondere im Internet, besteht nach wie vor ein ausgeprägter Handlungsbedarf. Der Großteil der auch strafrechtlich relevanten Kommentare wird polizeilich überhaupt nicht erfasst. Die Polizei wird in den seltensten Fällen ohne einen Hinweis von außen auf einen strafrechtlich relevanten Post tätig. In den Fällen, in denen strafrechtlich relevante Kommentare gemeldet werden, scheidet eine Strafverfolgung häufig daran, dass die Identität des Täters bzw. der Täterin nicht feststellbar ist. Hier müssen mehr polizeiliche Ressourcen bereitgestellt werden, damit intensiver ermittelt werden kann.

ARBEITSWEISE POLIZEI

Im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses UNA 20/1 wurde auch die Arbeitsweise der Polizei bei der Aufklärung des Mordversuchs an Ahmed I. in Lohfelden und des Mordes an Dr. Walter Lübcke intensiv betrachtet. Insbesondere bei den Ermittlungen zum Mordversuch an Ahmed I. 2016 wiederholten sich polizeiliche Handlungsmuster, die bereits im NSU-Komplex im Fokus der Kritik standen. Hinweisen auf einen rechtsextremistischen Hintergrund wurde nicht konsequent nachgegangen, den Aussagen des Opfers wurde offensichtlich wenig Vertrauen geschenkt, die Vorgaben der EU-Opferenschutzrichtlinie wurden nicht konsequent umgesetzt.

Während bei der Rekonstruktion der Ermittlungsarbeiten zum Mord an Dr. Walter Lübcke festgestellt werden konnte, dass berechtigt das gesamte Repertoire der Tatermittlung, einschließlich SEK-Einsatz auf einer Fähre, eingesetzt wurde, wurde der spätere Mörder Stefan Ernst im Fall des Tötungsversuchs an Ahmed I. 2016 lediglich als Zeuge befragt. Erst im Rahmen der Ermittlungsarbeiten zum Mord an Walter Lübcke wurde die Spur wieder aufgenommen. Leider hatte sich die Spurenlage zwischenzeitlich so verschlechtert, dass ein eindeutiger Tatnachweis gerichtlich nicht mehr erbracht werden konnte.

Auch ein weiterer Messerangriff auf eine migrantische Person am 21.06.2020 in Kassel konnte bisher nicht aufgeklärt werden. Ein 47-jähriger Minicar-Fahrer hatte am frühen Sonntagmorgen vor einem Club in der Kasseler Innenstadt einen 35 Jahre alten Fahrgast aufgenommen. Am Ziel stach der Täter dem Fahrer unvermittelt mit einem spitzen Gegenstand in den Hals. Wieder einmal wurde erst durch Berichte

des Onlinemagazins „Die Dezentrale“ bekannt, dass die Tat einen rassistischen Hintergrund hat.¹²¹⁵ Die Webseite hatte unter Berufung auf den Betreiber des Minicar-Unternehmens berichtet, der Täter habe bei seinem unvermittelten Angriff „Scheiß Ausländer“ und „Geldwäscher“ gerufen. In den Pressemitteilungen der Polizei zu dem Fall hatte davon nichts gestanden. Eine Anerkennung als Opfer rassistischer Gewalt scheidet immer noch daran, dass der Täter nicht ermittelt und verurteilt wurde.

Die Herkunft, der soziale Status eines Opfers und die öffentliche Aufmerksamkeit dürfen jedoch niemals handlungsleitend für die Ermittlungsarbeiten sein.

Die Fraktion DIE LINKE hat bereits im Abschlussbericht zum NSU-Untersuchungsausschuss im Hessischen Landtag eine Reihe von Forderungen zu einer Veränderung der polizeilichen Arbeitsweise gestellt.¹²¹⁶

Auch die unabhängige Experten-Kommission „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“, die nach der Aufdeckung rechtsextremistischer, rassistischer, antisemitischer und menschenverachtender Chatgruppen innerhalb der Hessischen Polizei eingesetzt wurde, erarbeitete bis zum Juni 2021 über 50 Empfehlungen zur Reform der Hessischen Polizei.¹²¹⁷

Völlig unverständlich bleibt jedoch, warum zentrale Handlungsempfehlungen, wie die nach einem Hessischen Bürger- und Polizeibeauftragten, nicht schon längst realisiert wurden. Zwar hat der Hessische Landtag bereits am 11. Dezember 2020 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet¹²¹⁸, eine Besetzung der Stelle wurde jedoch von den Koalitionsparteien CDU/Bündnis90/Die Grünen nach 28 Monaten erfolgloser Suche einer geeigneten Bewerberin / eines geeigneten Bewerbers im Mai 2023 einvernehmlich auf die nächste Legislaturperiode verschoben.

Bevor diese Veränderungen nicht vollständig umgesetzt wurden und deren Wirksamkeit evaluiert wurde, scheint es nicht sinnvoll, neue Handlungsempfehlungen auszusprechen.

¹²¹⁵ Vgl. Christoph Hepp, „rassistischer mordversuch in kassel“, 25.06.2020. URL: <https://www.die-dezentrale.net/rassistischer-mordversuch-in-kassel/> (zuletzt aufgerufen am 16.06.2023).

¹²¹⁶ Vgl. Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, 2018: Abschlussbericht der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag zum NSU-Untersuchungsausschuss (UNA 19/2). URL: https://www.linksfraktion-hessen.de/fileadmin/user_upload/20180801_Broschuere_NSU_UNA_Sondervotum_Linksfraktion.pdf (zuletzt abgerufen am 16.06.2023).

¹²¹⁷ Vgl. Abschlussbericht der Experten-Kommission „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“, Wiesbaden, 2021. URL: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-10/20210712_abschlussbericht_experten-kommission.pdf (zuletzt abgerufen am 17.06.2023).

¹²¹⁸ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, 18.12.2020. URL: <https://starweb.hessen.de/cache/GVBL//2020/00065.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.06.2023).

Abkürzungsverzeichnis

AB	Arische Bruderschaft (Kaderorganisation neonazistischer Kameradschaften)
Abg.	Abgeordnete/r
ABM	Aktionsbüro Mittelhessen (Gruppierung der Extremen Rechten) Von den Behörden auch als Aktionsbündnis Mittelhessen bezeichnet.
AfD	Alternative für Deutschland (rechte Partei, in Teilen unter Beobachtung des LfV)
AG	Amtsgericht
AG-GGG	Artgemeinschaft-Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung (völkisch-rassistische Gruppierung)
AN	Autonome Nationalisten (Personen der Extremen Rechten meist ohne feste Gruppenzugehörigkeit)
bDSB	behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r (des Verfassungsschutzes)
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BIAREX	Einheit des LfV, "Bearbeitung integrierter bzw. abgetauchter Rechtsextremisten" (früher "Bearbeitung integrierter bzw. abgekühlter Rechtsextremisten")
BKA	Bundeskriminalamt
CRIME	Polizeiliches Fallbearbeitungssystem
DBA	Dringlicher Berichtsantrag
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Drs.	Drucksache
DSB	Datenschutzbeauftragte/r
EASy	Polizeiliches Auskunftssystem
EG Lupe	Ermittlungsgruppe "Lübcke unbekannt Personenermittlungen" (Strukturermittlungsverfahren beim BKA)
EK	Erkenntnis
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (neonazistische Partei)
FKSE	Freie Kräfte Schwalm-Eder (neonazistische Kameradschaft)
FOBAREX	Einheit des LfV, "Fokussierte operative Bearbeitung herausragender Akteure im Rechtsextremismus"
FR	Frankfurter Rundschau
FWKS	Freier Widerstand Kassel (neonazistische Kameradschaft)
GBA	Generalbundesanwalt/schaft
GDS	Generisches Datensystem (Vorgängerdatei von NADIS)
HARIS	Hessisches Analyse und Recherchesystem (des Verfassungsschutzes)
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HMJ	Hessisches Ministerium der Justiz
HNA	Hessische/Niedersächsische Allgemeine
HNG	Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene und deren Angehörige (neonazistische Organisation)
HogeSa	Hooligans gegen Salafisten (Netzwerk gewalttätiger rechter Hooligans und Neonazis)
HUAG	Hessisches Untersuchungsausschuss-Gesetz
HVSG / HVerf-SchG	Hessisches Verfassungsschutzgesetz
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland (Gruppierung der Extremen Rechten)

IDZ	Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Jena)
IFS	Institut für Staatspolitik (neurechter Thinktank)
INA	Innenausschuss
INPOL	Polizeiliches Informationssystem von Bund und Ländern
JN	Jungen Nationalisten (früher Junge Nationaldemokraten)
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAGIDA	Kassel gegen die Islamisierung des Abendlandes (rechte Organisation)
KfZ	Kraftfahrzeug
KV	Kreisverband
Lex	Linksextremismus
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
MBT Hessen	Mobile Beratungsteam gegen Rassismus und Rechtsextremismus - für demokratische Kultur e.V.
MK Café	Mordkommission der Polizei zum Mord an Halit Yozgat
MOBIT	Mobile Beratung in Thüringen e.V.
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem von Bund und Ländern
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands ((neo)nazistische Partei)
NS	Nationalsozialismus
NSDAP/AO	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei / Auslands- und Aufbauorganisation
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund (Rechte Terrorgruppe)
OLG	Oberlandesgericht
OSINT	Open Source Intelligence, Analyse offen verfügbarer Informationsquellen (bspw. Beziehungsgeflechte in Social Media)
OStA	Oberstaatsanwalt
P-Akten	Personenakten
PEGIDA	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes (rechte Organisation)
PMK-r	Politisch motivierte Kriminalität - rechts
POLAS	Polizeiliches Auskunftssystem
PP	Polizeipräsidium
RA	Rechtsanwältin/-anwalt
RAF	Rote Armee Fraktion (linksterroristische Gruppierung)
RED	Rechtsextremismus-Datei
Rex	Rechtsextremismus
RP	Regierungspräsidium
RZ	Rechenzentrum
SAF	Sauerländer Aktionsfront (neonazistische Kameradschaft)
S-Akten	Sachakten
SAW Basalt	Sonderauswertegruppe des LfV
Soko Fieseler	Sonderkommission der Polizei zum Angriff auf Ahmed I.
Soko Liemecke	Sonderkommission der Polizei im Mordfall Lübcke
SprengstoffV / SprengV	Sprengstoffverordnung

SS	"Schutzstaffel", militante Organisation der NSDAP und Terrorinstrument im NS-Staat, maßgeblich beteiligt an der Durchführung und Planung des Holocausts sowie anderen Verbrechen des NS
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNA	Untersuchungsausschuss
VG	Verwaltungsgericht
V-Leute/V-Person	Vertrauensleute, Vertrauensperson (vom LfV für Informationen bezahlte Personen der Extremen Rechten)
VS	Verschlusssache
VS-Geheim	Verschlusssache - Geheim
VS-NfD	Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch
VS-Vertraulich	Verschlusssache - Vertraulich
Waffen-SS	militärischer Verband der SS während des Nationalsozialismus, maßgeblich beteiligt an der Ermordung von Millionen Jüdinnen und Juden und an anderen Verbrechen des NS
WaffG	Waffengesetz
ZK 10	(frühere) Bezeichnung der Staatsschutzabteilung des PP Nordhessen